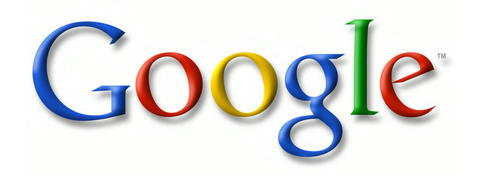
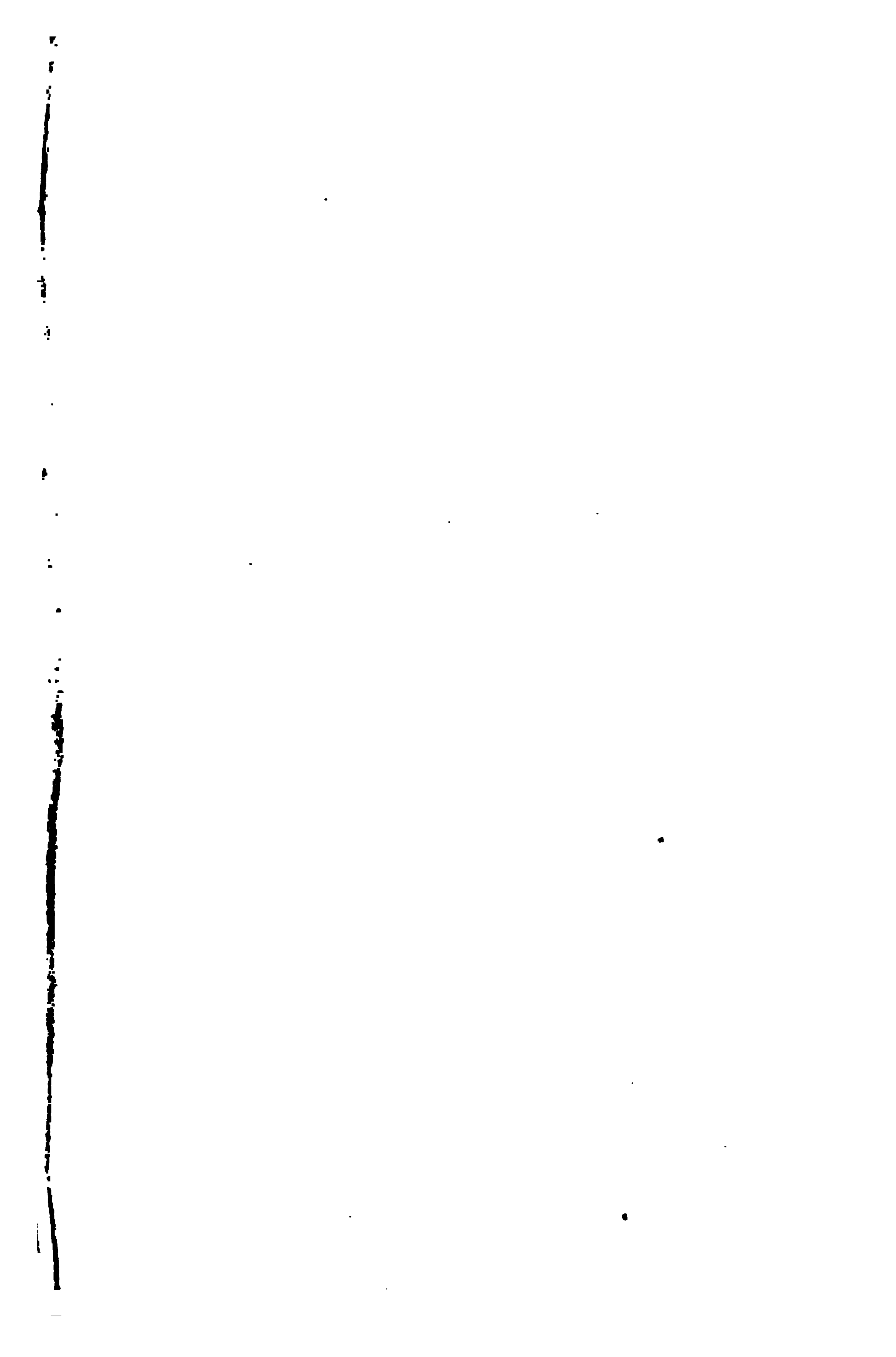








Jahrbuch

des

Unterrichtswesens in der Schweiz

1903.

Siebenzehnter Jahrgang.

Bearbeitet und mit Bundesunterstützung herausgegeben

von

Dr. jur. ALBERT HUBER
Staatsschreiber des Kantons Zürich.



ZÜRICH.
Verlag des Art. Instituts Orell Füssli.
1905.



Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz.

Jahrbuch

des

Unterrichtswesens in der Schweiz

1903.

Siebenzehnter Jahrgang.

Bearbeitet und mit Bundesunterstützung herausgegeben

von

Dr. jur. ALBERT HUBER

Staatsschreiber des Kantons Zürich.



ZÜRICH.

Verlag des Art. Instituts Orell Füssli.

1905.

Buchdruckerei des Schweiz. Grütlivereins, Zürich.

Vorwort.

Das vorliegende Jahrbuch, des Werkes XVII. Jahrgang, enthält zwei einleitende Arbeiten:

a. Die Unterstützung der kantonalen Hochschulen durch den Bund, von Erziehungsdirektor Dr. A. Locher in Zürich.

b. Die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1904 auf Grund des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule.

Die erstere ist ein Referat, das der Verfasser in der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gehalten hat, bei der nun auch die Angelegenheit zu weiterer Behandlung liegt. Wie im Jahrbuch jeweilen über die Frage der Subventionierung der Primarschule orientiert worden ist, so wird dies in der Folge auch bezüglich der Frage der Hochschulsubvention geschehen.

Die zweite Arbeit über die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes ist von aktuellem Interesse und durfte in diesem Bande nicht fehlen.

Die übrige Berichterstattung ist in der bisherigen Weise durchgeführt worden; bezüglich der Angaben über die „finanziellen Schulverhältnisse" gelten die in frühern Jahren an dieser Stelle gemachten Bemerkungen, sowie die im Jahrbuch 1902, Seite 150 und 151 gebrachten Ausführungen; es kann daher hierauf verwiesen werden.

Die Angaben betreffend die finanziellen Schulverhältnisse der Sekundar-, Mittel- und Hochschulen haben im vorliegenden Bande insofern eine Ergänzung erfahren, als nun in Beilage II eine beinahe vollständige Übersicht aufgenommen werden konnte über die „Ausgaben der Kantone für Neubauten, Umbauten und Inneneinrichtung von Gebäuden für die Hoch-, Mittel- und Berufsschulen seit dem Jahre 1885". Die in den jährlich erstellten Tabellen aufgeführten Summen (s. im statistischen Teil) enthielten die Schulbetriebsausgaben im engern Sinne; einen annähernd richtigen Begriff über die gesamten Aufwendungen für das Mittel- und Hochschulwesen kann man erst unter Zuhülfenahme der Angaben von Beilage II erhalten. Man wird kaum weit fehl gehen, wenn

man die statistisch eruierten Schulbetriebsausgaben für das Mittel-, Berufs- und Hochschulwesen durch einen jährlichen Zuschlag von mindestens einer Viertelmillion Franken als Bau- und Unterhaltsausgaben erhöht.

Wie im Vorwort zum letzten Jahrbuch geben wir auch diesmal das Verzeichnis der im Laufe der Jahre im Jahrbuch erschienenen Monographien:

1887: Orientierende Übersichten über die Organisation des Unterrichtswesens. 23 Seiten.

1889: Die Militärpflicht der Lehrer in der Schweiz. 30 Seiten.

1890: Die Lehrerbildungsanstalten in der Schweiz. 47 Seiten.

1891: Die Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz 1893. 52 Seiten.

1892: Staatliche Ruhegehalte, Pensions-, Alters-, Witwen- und Waisenkassen der Volksschullehrer und der Lehrer an den höhern Lehranstalten in der Schweiz 1893. 107 Seiten.

1893: Die Fürsorge für die Stellvertretung der Lehrer an der Volksschule und an den höhern Schulen in der Schweiz. 1894. 58 Seiten.

1894: Die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder im Jahre 1895. 60 Seiten.

1895 / 1896: Die Zählung der schwachsinnigen Kinder im schulpflichtigen Alter im März 1897. 115 Seiten.

1897: Die Organisation des gesamten Schulwesens in den einzelnen Kantonen der Schweiz 1898. 64 Seiten.

1898: Die Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend in der Schweiz. 21 Seiten.

1899: Die ökonomische Stellung der Primarlehrer in den einzelnen Kantonen der Schweiz auf Ende des Jahres 1900. 27 Seiten.

1900: Stadtrat Johann Kaspar Grob, 1841—1901. Eine biographische Skizze. 88 Seiten.

1901: Der Kampf um die eidgenössische Schulsubvention. 51 Seiten.

1902: Das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 und die von den Kantonen auf Grund dieses Gesetzes vorgenommene Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1903. 68 Seiten.

1903: *a.* Die Unterstützung der kantonalen Hochschulen durch den Bund;
b. Die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1904.

Außerdem sind als besondere statistische Beilagen, die über den Rahmen der jährlichen Berichterstattung hinausgehen, zu nennen:

1888: Organisation des Schulwesens (Beilage II); Primarlehrerbesoldungsverhältnisse (Beilage III); Unterrichtsprogramm der höhern Schulen (Beilage IV); Verzeichnis der obligatorischen Lehrmittel in den Primarschulen (Beilage V).

1889: Organisation der obligatorischen Volksschule (Beilage II); Besoldungsverhältnisse der Primarlehrer 1889 (Beilage III); Programmarbeiten (Beilage IV); Verzeichnis pädagogischer Zeitschriften 1889 (Beilage V).

1890: Aufsichtsorgane für das Unterrichtswesen in der Schweiz 1890 (Beilage II).

1891: Publikationen betreffend das Unterrichtswesen in der Schweiz 1891 (Beilage II); Verzeichnis der Programmarbeiten zu den Jahresberichten schweizerischer Unterrichtsanstalten 1891 (Beilage III); Publikationen betreffend das Schulwesen (Beilage IV); Spezialfonds für Erziehungszwecke in der Schweiz auf 31. Dezember 1890 (Beilage V).

1893: Verzeichnis der Programmarbeiten als Beilagen zu den Jahresberichten schweizerischer Unterrichtsanstalten 1894 (Beilage II).

1897: Gesamtzahl der Primarlehrerschaft in der Schweiz in den Jahren 1871 bis 1898 (Beilage II).

1900: Besoldungsstatistik der Primar- und Sekundarlehrer im Kanton Zürich 1902 (Beilage II).

1901 und 1903: Ausgaben der Kantone für Neubauten, Umbauten und Inneneinrichtung von Gebäuden für die Hoch-, Mittel- und Berufsschulen in den Jahren 1885—1902.

Es gereicht dem Berichterstatter zur Freude, an diesem Orte konstatieren zu können, daß die Geschäftsberichte mehrerer Erziehungsdirektionen nach und nach eine Gestalt angenommen haben, die ihn in denselben das meiste finden lassen, was er für seine Zwecke braucht (Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Neuenburg). Der Verfasser dankt allen denen, die es ihm durch die Beantwortung der vielen gestellten Detailfragen statistischer Natur möglich gemacht haben, das Jahrbuch 1903 relativ vollständig der Öffentlichkeit übergeben zu können; es sind dies vor allem die Erziehungsdirektionen der Kantone, eidgenössische Departemente und Amtsstellen, dann die Direktionen der vielen mittleren und höheren Schulanstalten im Lande herum. Zum Schluß ist es dem Unterzeichneten angenehme Pflicht, auch seinem getreuen Mitarbeiter bei der Sammlung, Sichtung und Verarbeitung des umfangreichen Jahrbuchmaterials, Herrn Jakob Rüeger, Vorsteher der schweizerischen Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie in Zürich, seinen herzlichen Dank abzustatten.

Der Verfasser weiß, daß das Werk immer noch lückenhaft ist; er bittet um ferneres Wohlwollen und gütige Nachsicht.

Küsnacht, 29. Januar 1905.

Albert Huber.

Inhaltsverzeichnis.

Zweiter Teil. **Statistischer Jahresbericht 1903.** Seite

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen. Seite

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

III. Fortbildungsschulen. Seite

IV. Sekundar- und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.)

Erster Teil.

Allgemeiner Jahresbericht

über das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1903.

Erster Abschnitt.

Die Unterstützung der kantonalen Hochschulen durch den Bund.

Referat vor der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren in Aarau am 4. Juli 1904 von A. Locher, Erziehungsdirektor in Zürich.*)

I. Die eidgenössische Hochschule.

Der Gedanke, eine eidgenössische Hochschule zu gründen, reicht zurück bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts. Er ist allemal dann wieder aufgetaucht, wenn der nationale Geist mächtiger seine Schwingen regte und dem politischen Leben neue Impulse gab. In einer im Jahre 1758 erschienenen Flugschrift, betitelt: „Patriotische Träume eines Eidgenossen von einem Mittel, die veraltete Eidgenossenschaft wieder zu verjüngen, Freistadt bei Wilhelm Tells Erben", gab der luzernische Ratsherr Franz Urs Balthasar dem Gedanken Ausdruck, daß den unbefriedigenden Zuständen, die zu seiner Zeit in der alten Eidgenossenschaft herrschten, am besten ein Ende bereitet werde durch gemeinschaftliche Erziehung der Jugend, welche später dazu berufen sei, das Staatsschiff zu lenken.

*) **Quellen:**

Geiser, Die Bestrebungen zur Gründung einer eidgenössischen Hochschule, 1758 bis 1874, Bern 1890.

Zutt, Die Unterstützung der kantonalen Hochschulen durch den Bund; Denkschrift zu Handen des eidgenössischen Departements des Innern, Basel 1888.

Die Bundessubvention an die kantonalen Hochschulen, nach den Verhandlungen im *Zürcher Hochschulverein*, Zürich 1888.

Einige Jahre später ließ der damals in der Schweiz sich aufhaltende deutsche Dichter Wieland eine Flugschrift ausgehen, „Plan einer Akademie zur Bildung des Verstandes und Herzens junger Leute“, worin er anhangweise über die „Patriotischen Träume“ Balthasars sich verbreitet, von den Vorzügen der Republik vor den monarchischen Staaten spricht und Basel als Sitz einer eidgenössischen Pflanzschule, welche an die alte, berühmte Universität anknüpfen könne, in Aussicht nimmt.

Im Jahre 1762 wurde die „Helvetische Gesellschaft“ gegründet. Der Zürcher Bodmer frischte den Gedanken Balthasars wieder auf, ebenso der erste Präsident dieser Gesellschaft, Dr. K. Hirzel aus Zürich, Zellweger und andere; allein die praktische Ausführung der patriotischen und mit viel warmer Empfindung aufgenommenen und verfochtenen Idee scheiterte an ihrer Schwierigkeit. Im Jahre 1786 eröffnete der bernische Landvogt von Fellenberg die Helvetische Gesellschaft mit einer Rede, in welcher er die Errichtung einer allgemeinen eidgenössischen Akademie empfahl und von der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung des Unterrichtes im allgemeinen sprach. Ebenso elend, wie mit der Erziehung der Handwerker, Künstler, Kaufleute, Ärzte und Geistlichen sei es mit der Erziehung der der Magistratur sich widmenden Jugend bestellt. An den fremden Hochschulen werden keine eidgenössischen Staatsmänner herangezogen, es sei vielmehr anzunehmen, daß die helvetischen Jünglinge, welche sich dorthin begeben, „aus dem angehörten Gemisch von allerhand fremden Rechten allerhand in ihrem Vaterlande unanwendbare Regeln nach Hause bringen werden“; Korn und andere Bedürfnisse des Lebens aus fremden Ländern holen zu müssen, werde für nachteilig und gefährlich gehalten; aber noch mehr solle einem Volke an hinlänglichen Hülfsmitteln zu einer zweckmäßigen Erziehung seiner Kinder gelegen sein und deshalb solle man auf die „freilich nicht schlechterdings unausführbare, aber doch unzähligen Schwierigkeiten ausgesetzte Errichtung einer allgemeinen eidgenössischen Akademie bedacht sein“.

Meili, Gutachten und Gesetzesvorschlag betreffend die Errichtung einer eidgenössischen Rechtsschule, Zürich 1890.

Hilty, Vorlesungen über die Helvetik, Bern 1878.

Hilty, Gutachten über das Studium des Rechtes an schweizerischen Hochschulen, Bern 1889.

Hilty, Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft, 5. Jahrgang, Bern 1890.

Öchsli, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, 1. Band, Leipzig 1903.

Bluntschli, Über die Gründung einer schweizerischen Akademie der Wissenschaften, Zürich 1858.

Dubs, Das öffentliche Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft, II. Teil, Zürich 1878.

Schäppi, Ein Beitrag zur richtigen Lösung der Hochschulfrage, Zürich 1889.

Aus dem *Bundesarchiv* die auf die Eingabe der Hochschulkantone von 1888 bezüglichen Akten.

Der Helvetik war der Gedanke nationaler Erziehung von fundamentaler Bedeutung. Es wurde ein besonderes „Ministerium für Künste und Wissenschaften“ geschaffen und diese Stelle einem Manne übertragen, der zu den hervorragendsten seiner Zeit gehörte, Philipp Albert Stapfer von Brugg. Im Oktober 1798 legte Stapfer (vergleiche W. Oechsli, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, 1. Band, pag. 203 und 204) dem Direktorium den Entwurf eines Volksschulgesetzes vor, eines der schönsten Denkmäler der Helvetik: Allgemeine mit Staatszwang durchgeführte Schulpflicht für Knaben und Mädchen, gründliche pädagogische Vorbildung des Lehrerstandes und entsprechende Besoldung, Anpassung des Unterrichts an den natürlichen Entwicklungsgang des Kindes, Verbindung des geistigen Unterrichts mit dem gymnastischen finden sich schon in dem Stapfer'schen Entwurf, dazu Ideen und Anforderungen selbst der modernsten Pädagogik, wie Handfertigkeitsunterricht, bürgerlicher und militärischer Vorunterricht für Knaben, Haushaltungsunterricht für Mädchen, materielle Unterstützung armer Schulkinder, regelmäßige ärztliche Untersuchung der Schulkinder und Schullokale. Aber gerade diese innern Vorzüge des Stapfer'schen Schulgesetzes gaben ihm in den Augen der Zeitgenossen den Charakter der Utopie. Schon das Direktorium sah sich veranlaßt, dasselbe stark zu beschneiden; immerhin behielt es das Wesentliche bei und übersandte am 18. November 1798 den Entwurf den Räten mit einer von Stapfer selbst verfaßten Botschaft, welcher den Organismus, der ihm für die öffentliche Erziehung vorschwebte, im ganzen Umfang klar legte. Mit der Volksschule sollten in den größern Gemeinden Industrie- oder Gewerbeschulen verbunden werden und auf ihr Anstalten für höhere Bildung sich aufbauen, Gymnasien und als Krone des Ganzen eine schweizerische Hochschule, die sich Stapfer als eine Vereinigung von Universität und Polytechnikum dachte, ausgestattet mit den reichsten Kräften und Hülfsmitteln zur Heranbildung von Ärzten, Theologen, Juristen, höhern Beamten, Gelehrten und Technikern aller Art.

In der Stapfer'schen Botschaft wird speziell zur Begründung dieses Projektes eines schweizerischen Nationalinstitutes gesagt: „Die jungen Helvetier, welche sich irgend einem Zweige öffentlicher Arbeiten zu widmen gedenken, müssen aus allen Gegenden der Republik in eine Zentralanstalt zusammenströmen. Hier werden sie unter den Augen der Nation zu ihrer Bestimmung heranreifen. Hier werden sie in den Jahren, wo der Kopf für Belehrung, das Herz für freundschaftliche Gefühle offen ist, mit Jünglingen der verschiedensten Kantone und Kulturgrade Verbindungen eingehen, und aus dem gemeinschaftlichen, begeisternden Unterrichte aufgeklärter und patriotisch gesinnter Lehrer Grundsätze und Entschlüsse wieder nach Hause tragen, welche bald in die entlegensten Täler unseres Vaterlandes Einheit der Absichten und Gesinnungen verbreiten müssen. Die fähigsten Jünglinge werden, wenn sie dürftig

sind, aus den Bürgerschulen auf Kosten der Nation in die Gymnasien verpflanzt, und die vorzüglicheren Köpfe nach der Zentralakademie geschickt werden, um sich da unter öffentlicher Aufsicht in Vereinigung mit der Blüte der helvetischen Jugend zum Dienste des Vaterlandes in allen Zweigen gemeinnütziger Arbeiten auszubilden. Die Nation wird bei Wahlen öffentlicher Beamten nicht mehr verlegen sein, auf welche Männer sie ihre Wahl fallen lassen wolle. Dieses Institut wird der Brennpunkt der intellektuellen Kräfte unserer Nation, das Verschmelzungsmittel ihrer Völkerschaften und der Stapelort der Kultur der drei gebildeten Nationen sein, deren Mittelpunkt Helvetien ausmacht. Es ist vielleicht bestimmt, deutschen Tiefsinn mit fränkischer Gewandtheit und italienischem Geschmack zu vermählen und den Grundsätzen der Revolution durch ihre Vereinigung mit den Lehren einer ehrfurchtgebietenden Rechtschaffenheit unwiderstehbaren Eingang in die Herzen der Menschen zu verschaffen."

Aus diesen Auseinandersetzungen Stapfers spricht klarer und lebendiger, als es durch fremde Darstellung geschehen könnte, der Geist der Helvetik und ihrer Führer; sie charakterisieren das Wesen jener kurzen Zeitepoche unserer schweizerischen Geschichte, deren Irrtümer wir alle erkennen, deren Ideale aber uns nicht unberührt lassen, so oft wir sinnend bei ihnen verweilen.

Aus dem großen Projekte eines schweizerischen Nationalinstitutes, einer helvetischen Universität, ist nichts geworden. Die unmittelbar darauf folgenden Kriegswirren haben es begraben und die Helvetik selbst mußte der Mediation weichen.

Die schöpferische Regenerationsperiode der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts nahm den Gedanken einer eidgenössischen Hochschule wieder auf. In der helvetischen Gesellschaft wurde 1830 der Vorschlag gemacht, die damals in der Schweiz einzig bestehende Universität Basel, deren Gründung in das Jahr 1460 fällt, zur eidgenössischen Hochschule zu erheben und in der Präsidialrede, womit er die helvetische Gesellschaft im Jahre 1831 eröffnete, befürwortete Dr. Casimir Pfyffer neuerdings die Gründung einer „schweizerischen Gesamthochschule", von welcher er erwartete, daß sie für unser geistiges Leben werden würde, was die Bundesverfassung für unser politisches Leben, eine Pflanzstätte für höhere Nationalkultur. Im Jahre 1832 beschloß der Große Rat des Kantons Zürich mit 148 gegen 9 Stimmen die Errichtung einer Hochschule mit Organisation nach deutschem Muster. Am 15. Juni 1832 beschloß der Große Rat des Kantons Waadt, den übrigen Ständen die Errichtung einer eidgenössischen Universität auf dem Wege des Konkordats vorzuschlagen und der waadtländische Staatsrat richtete ein Kreisschreiben an sämtliche kantonale Regierungen, in welchem er das Projekt nicht nur in Rücksicht auf die notwendige Entwicklung des höhern Unterrichtswesens, sondern auch aus politischen Gesichtspunkten empfahl. Auf der Tagsatzung des

Jahres 1832 schlug der waadtländische Gesandte Monnard die Errichtung einer allgemeinen schweizerischen Universität vor. Das Resultat der darauf kommissionsweise geführten Verhandlungen war das Projekt der „Errichtung eines Konkordates zur Gründung einer schweizerischen Hochschule". Allein das Projekt kam nicht zur Ausführung. Der Gründung der zürcherischen Hochschule vom Jahre 1832 folgte 1834 die bernische und vor der energischen Aktion der beiden größten schweizerischen Kantone mußten die eidgenössischen Bestrebungen, die nicht an einem starken und mit den erforderlichen Hülfsmitteln ausgerüsteten Bund einen Rückhalt hatten, zurücktreten.

Die Bundesrevision des Jahres 1848 brachte die Frage der Gründung einer eidgenössischen Hochschule neuerdings in Fluß. Die mit der Revision des Bundesvertrages von 1815 beauftragte Kommission unter dem Vorsitz des Bundespräsidenten Ochsenbein schlug folgenden Artikel 21 vor: „Die Bundesbehörden werden dahin wirken, daß auf dem Wege eines eidgenössischen Konkordats eine schweizerische Hochschule errichtet wird und die Gründung einer solchen Anstalt durch Beiträge aus der Bundeskasse erleichtern." In einer zweiten Beratung erhielt der Artikel (22) folgende Fassung: „Die Eidgenossenschaft wird für Errichtung einer schweizerischen Universität, einer polytechnischen Schule und für Lehrerseminarien sorgen. Die Organisation dieser Anstalten, sowie die Leistungen der Kantone, in welche sie verlegt werden, sind durch Bundesgesetze zu bestimmen." Schließlich aber erhielt in der Sitzung der Tagsatzung vom 27. Juni 1848 der Artikel folgenden definitiven Wortlaut: „Der Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten." 12 Stände hatten sich für eine Universität, 14 Stände für eine polytechnische Schule ausgesprochen. Von der Gründung von Lehrerseminarien wurde abgesehen.

Schon im November 1848 erfolgte im Nationalrate ein Antrag auf Errichtung einer eidgenössischen Universität. Nach Einholung der Ansichten der Kantonsregierungen bestellte der Bundesrat im Mai 1851 eine Kommission, welche ihren Bericht im Juli desselben Jahres abgab, mit Mehrheit sich für eine Universität aussprach und in diesem Sinne einen Gesetzesentwurf vorlegte, während eine Minderheit wesentlich aus Opportunitätsgründen sich oppositionell verhielt. Vor der Behandlung des Gesetzesentwurfes, welcher eine eidgenössische Universität und eine polytechnische Schule vorsah, in den eidgenössischen Räten machte sich im Volke eine ziemlich lebhafte Agitation für und gegen die Universität geltend. Die Gegensätze fanden ihren Wiederhall in den Räten. Vier Tage lang debattierte der Nationalrat im Januar 1854 über die Eintretensfrage und bejahte sie schließlich mit 64 gegen 43 Stimmen. Mit ungefähr demselben Stimmenverhältnis genehmigte der Nationalrat am 29. Januar 1854 einen Gesetzesentwurf, nach welchem eid-

genössische Universität und Polytechnikum in Zürich vereinigt werden sollten. Der Entwurf ging an den Ständerat. Hier richtete sich der Widerstand namentlich gegen die Universität und trat das Polytechnikum in den Vordergrund. Mit 24 gegen 17 Stimmen wurde das Eintreten auf den Beschluß des Nationalrates vom Ständerat abgelehnt und grundsätzlich die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule „in Verbindung mit einer Schule für das höhere Studium der exakten, politischen und humanistischen Wissenschaften“ beschlossen. Der Nationalrat trat in der Sitzung vom 7. Februar 1854 mit 63 gegen 25 Stimmen diesem Beschlusse bei.

Damit war das Projekt einer schweizerischen Univerität zu Grabe getragen. Es scheiterte an den Einwendungen politischer, religiöser und sprachlicher, zum Teil auch finanzieller Natur, die dagegen erhoben wurden und an der Konkurrenz der bestehenden kantonalen Hochschulen.

Im Jahre 1869 wurde durch übereinstimmenden Beschluß der eidgenössischen Räte der Bundesrat eingeladen, „die Frage der Errichtung einer oder mehrerer höherer Unterrichtsanstalten in der französischen Schweiz und über die Beibringung der nötigen Mittel in reifliche Erwägung zu ziehen“. Auch aus dieser Anregung ist nichts geworden; sie wurde durch die politischen Tagesfragen in den Hintergrund gedrängt.

In den Verhandlungen der Jahre 1871/72 und 1873/74 über Revision der Bundesverfassung kehrte zwar die Frage der eidgenössischen Hochschule wieder, aber sie fand nicht eine praktische, sondern nur eine theoretische Lösung in dem zur Zeit noch in Kraft bestehenden Artikel 27, erstes Alinea, unserer Bundesverfassung, lautend: „Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.“ Von dieser Befugnis ist bis zur Stunde kein Gebrauch gemacht worden, und heute, nachdem zu den drei kantonalen Hochschulen von Basel, Zürich und Bern im Jahre 1872 Genf, im Jahre 1889 Freiburg gekommen ist, im Jahre 1890 infolge der neuen Kantonsverfassung und Revision der Schulgesetzgebung Waadt die Akademie Lausanne zur Universität erhob und Neuenburg mit seiner Akademie dasselbe zu tun im Begriffe steht, liegt wohl die Errichtung einer neuen grossen Universität in unserm Vaterlande durch den Bund in weiterer Ferne als je zuvor. Ob man zu dieser Tatsache sich so oder anders stelle, sie ist vorhanden und auf dem Boden der Tatsachen haben wir uns mit unsern Betrachtungen zu bewegen.

II. Die schweizerische Akademie.

Die Wahrnehmung der zunehmenden Schwierigkeiten, mit welchen die Ausführung der Idee einer eidgenössischen Hochschule

zu kämpfen hat, ließ den Gedanken an andere Projekte aufkommen, deren Verwirklichung man sich weniger schwierig dachte. In drei Briefen an einen schweizerischen Staatsmann, erschienen in Zürich im Jahre 1858, empfiehlt Dr. Bluntschli die Gründung einer schweizerischen Akademie der Wissenschaften und bezeichnet im allgemeinen die Bedeutung und Aufgabe dieses Instituts mit folgenden Worten: „Sie soll als wissenschaftliches Bundesorgan das wissenschaftliche Gesamtleben der Schweiz in ähnlicher Weise konzentrieren und fördern, wie die Bundesbehörden dem politischen Gesamtleben der Schweiz als Halt und Ausdruck dienen.“ Nach Bluntschlis Idee hätte die schweizerische Akademie der Wissenschaften zu bestehen aus fünfundzwanzig ordentlichen und einer unbestimmten Zahl (doch nicht unter fünfzig und nicht über hundert) außerordentlichen Mitgliedern, aus Ehrenmitgliedern und Korrespondenten. Sie teilt sich in drei Sektionen, eine Sektion für historische und politische Wissenschaften, eine für Sprachwissenschaften und schöne Literatur, eine für mathematische und Naturwissenschaften. Der Präsident der Akademie gehört allen Sektionen an. Der Präsident, die Sektionssekretäre und ordentlichen Mitglieder werden vom Bunde besoldet. Im speziellen weist Bluntschli der schweizerischen Akademie folgende Aufgaben zu: 1. Sie erhält eine Verbindung mit den höhern wissenschaftlichen Anstalten der Schweiz und der Kantone und zwar sowohl mit den Staatsanstalten als auch mit den gelehrten Gesellschaften. 2. Sie nimmt Kenntnis von dem wissenschaftlichen Leben und der wissenschaftlichen Tätigkeit sowohl in der Schweiz als im Auslande, soweit letztere auf die Schweiz Bezug haben und erläßt periodische Berichterstattungen darüber an den Bundesrat und durch Veröffentlichung an das ganze schweizerische Publikum. 3. Sie begutachtet wissenschaftliche Anfragen sowohl von seite der Bundesbehörden als der kantonalen Regierungen. 4. Sie begründet selbständige eigene Unternehmungen von allgemeinem wissenschaftlichem Interesse für die Schweiz (Zeitschrift, wissenschaftliche Werke, welche der Nation nützlich und als Denkmale schweizerischer Wissenschaft rühmlich sind). 5. Sie fördert wissenschaftliche Unternehmungen anderer, sei es durch Unterstützung talentvoller und tüchtiger Arbeiter mit Empfehlungen und Geldmitteln, sei es durch Belohnung ausgezeichneter Leistungen mit Preisen. 6. Sie legt eigene Sammlungen an und unterstützt kantonale Sammlungen. 7. Sie veranstaltet während des Jahres in kürzeren Terminen Vorlagen und Vorträge über wissenschaftliche Gegenstände in den Sektionen und öffentliche Vorträge in der Gesamtsitzung der Akademie. Die für alle diese Zwecke erforderlichen Mittel werden auf ungefähr Fr. 200,000 veranschlagt, eine Summe, welche für die Kräfte der Schweiz und für ihre Stellung unter den Kulturstaaten jedenfalls nicht übermäßig, sondern eher noch zu geringfügig erscheine.

Im Jahre 1888, als die Eingabe der Regierungen der Hochschulkantone an den Bundesrat das Verhältnis des Bundes zu den kantonalen Universitäten neuerdings in Diskussion brachte, entwickelte Professor Kym in Zürich vor dem dortigen Hochschulverein die Idee einer schweizerischen Akademie der Wissenschaften. Nach seiner Ansicht müßte diese Akademie in eine organische und innere Verbindung mit den kantonalen Hochschulen und dem Polytechnikum gebracht werden, so daß zwischen der Akademie und den übrigen Hochschulen ein Dualismus gar nicht aufkommen könne. Dies wäre dadurch zu erreichen, daß an jeder Hochschule mit einigen Professuren ein Sitz in der Akademie verbunden wäre. Auf diese Weise würde jede einzelne Hochschule gestärkt, ohne an ihrer Autonomie geschädigt zu werden. Mit dem Sitz in der Akademie wäre eine entsprechende Besoldung verbunden. Die besoldeten und an den einzelnen Hochschulen wirkenden Mitglieder würden die ordentlichen genannt; ihnen läge die wissenschaftliche Leitung ob. Daneben wären noch Ehrenmitglieder zu ernennen, welche zwar zu keiner wissenschaftlichen Leistung verpflichtet wären, jedoch ihre Untersuchungen der Akademie vorlegen resp. in derselben vortragen dürften. Ehrenmitglieder würden sein: 1. diejenigen Lehrer an Gymnasien und Industrieschulen, welche in ihrer Wissenschaft Bedeutendes geleistet haben; 2. diejenigen Privatgelehrten, welche, ohne sich dem Lehramte zu widmen, durch ihre Muße die Wissenschaft gefördert haben; 3. zu Ehrenmitgliedern wären zu ernennen hervorragende Dichter und Künstler, ausgezeichnete Staats- und Schulmänner, welche durch ihr praktisches Geschick die Lehranstalten gehoben hätten. So würde ein Netz über die ganze Schweiz ausgebreitet und würden die wissenschaftlichen und geistigen Kräfte der Nation einheitlich zusammengefaßt. Die Aufgaben der Akademie wurden von Kym in folgender Weise umschrieben: 1. die besoldeten Akademiker halten von Zeit zu Zeit Sitzung, in welcher je ein oder zwei Mitglieder das Ergebnis ihrer wissenschaftlichen Untersuchung vortragen; 2. die Akademie würde gewisse wissenschaftliche Unternehmungen unterstützen, z. B. wissenschaftliche Reisen oder Unternehmungen wie das Idiotikon, überhaupt Unternehmungen in vaterländischem Interesse; 3. die Akademie unterstützt hervorragende Talente, die entschlossen sind, sich der Wissenschaft als solcher zu widmen. Die Unterstützung würde erst eintreten nach glänzend bestandenem Staats- oder Doktorexamen. Aus diesen Talenten gingen die künftigen Professoren hervor; 4. die schweizerische Akademie hätte sich in Verbindung zu setzen mit denjenigen des Auslandes (Deutschlands); 5. ihre Leistungen hätte die Akademie in einem bestimmten Organe von Zeit zu Zeit zu veröffentlichen. Prof. Kym stellt auch die Frage auf, wo die Akademie ihren Sitz haben solle und findet, daß in dieser Hinsicht sich zwei Möglichkeiten darbieten: 1. Sie hat ihren Sitz in einer bestimmten Universitätsstadt; rein objektiv

gefaßt, hätte Zürich durch seine Verbindung mit dem Polytechnikum das erste Anrecht; 2. der Turnus, derselbe wäre indes auf zwei Hochschulen zu beschränken; demnach hätte die Akademie ihren Sitz auf je ein oder mehrere Jahre in einer der beiden Universitätsstädte.

Noch einmal tauchte der Gedanke einer schweizerischen Akademie in der Öffentlichkeit auf. Aus bernischen Universitätskreisen wurde im Laufe des Jahres 1902 beim eidgenössischen Departement des Innern die Gründung einer eidgenössischen Akademie der Wissenschaften angeregt, gewissermaßen im Sinne einer obersten schweizerischen wissenschaftlichen Instanz, welcher eine Anzahl allgemeiner und spezieller Aufgaben zugewiesen werden, als da sind: Sammlung aller wissenschaftlichen Kräfte des Landes, Förderung und Unterstützung aufstrebender Talente, Teilnahme an wissenschaftlichen Forschungen und Expeditionen, Kundgebung wissenschaftlicher Entdeckungen, die in der Schweiz gemacht wurden, Gewährung von Reisestipendien an junge Forscher. Sie soll die intellektuelle Einheit der Schweiz darstellen und dazu beitragen, daß die wissenschaftliche Abhängigkeit der Schweiz vom Auslande, d. h. der Zustand aufhöre, wonach die schweizerischen Forscher von den ausländischen Akademien Förderungen entgegennehmen, für welche die Schweiz kein Gegenrecht zu halten vermag. Als Sitz der Akademie wurde Bern vorgeschlagen.

Dieser Anregung wurde seitens der maßgebenden Behörden keine weitere Folge gegeben; es ist ihr auch in der Presse ziemlich übel ergangen. Und in der Tat hat der Gedanke für uns in der Schweiz und in der Gegenwart etwas Fremdartiges und Antiquiertes an sich. Was große Länder und mit reichen Hülfsmitteln an allerlei Luxus sich gestatten können, das paßt deshalb noch nicht für ein kleines Land mit beschränkten Hülfskräften. Die Wissenschaft kennt keine geographischen und keine politischen Grenzen, und es ist für die Gelehrten und Forscher diesseits und jenseits des Stromes keine Schande, heute die Empfangenden zu sein, wo sie morgen schon wieder die Gebenden sind, nicht die Spender von Titeln und allerlei ähnlichem Zierrat, sondern die Entdecker neuer wissenschaftlicher Wahrheiten und die anerkannten Förderer großer Probleme. Es gibt keine mit der Idee einer schweizerischen Akademie verbundenen Vorzüge und Vorteile, die nicht entweder durch den Bund direkt, sofern er nur die dafür notwendigen Mittel erschließt, oder durch eine innigere Verbindung der zur Zeit bestehenden schweizerischen Universitäten unter sich erreicht werden könnten. Die schweizerischen Hochschulen haben angefangen, sich in der Aufstellung von Vereinbarungen über Immatrikulation u. drgl. zu versuchen, ist erst einmal ein Anfang gemacht, so werden bald sich weitere Aufgaben einstellen, die über Dinge bloß formaler Natur hinausgehen. Der Artikel 33 der Bundesverfassung, welcher von der Freizügigkeit wissenschaft-

licher Berufsarten spricht, enthält die stille Aufforderung, diese Freizügigkeit noch weiter auszudehnen, als es durch die eidgenössischen Medizinalprüfungen geschehen ist.

Der Gedanke einer schweizerischen Akademie ist fremdes Gewächs auf unserm Boden, er wird sich niemals akklimatisieren, er kann ohne Schaden „aus Abschied und Traktanden fallen“. Die natürlichen Konzentrationspunkte wissenschaftlichen Lebens sind unsere Universitäten und es ist keine Frage, daß neben diesen eine schweizerische Akademie, die der im lebendigen Unterricht liegenden Förderung, Anregung und Erfrischung entbehren müßte, eine mehr quieszierende als aktive Rolle spielen würde.

III. Eidgenössische Unterstützung der kantonalen Hochschulen.

1. Die Eingabe der Universitätskantone vom 28. April 1888.

Am 15. Dezember 1887 übermittelte das Erziehungsdepartement des Kantons Baselstadt infolge vorausgegangener Verhandlungen im Großen Rate den übrigen schweizerischen Universitätskantonen den Entwurf zu einer Kollektiveingabe an den Bundesrat betreffend Subventionierung der schweizerischen Hochschulen durch den Bund mit der Anfrage, ob die betreffenden Kantonsregierungen sich anschließen wollen. Die zürcherische Erziehungsdirektion fand, daß zum Zwecke einer Besprechung dieser Frage vor dem Entscheid eine Konferenz der Erziehungsdirektionen der betreffenden Kantone angeordnet werden sollte; sie stellte in diesem Sinne Antrag an den Regierungsrat und am 28. Dezember 1887 erhob der Regierungsrat den Antrag zum Beschluß. Demgemäß erfolgte ein Schreiben der zürcherischen Erziehungsdirektion an das Erziehungsdepartement von Baselstadt, worin vorgeschlagen wurde, die Frage der Subventionierung der schweizerischen Hochschulen durch den Bund vorerst zum Gegenstand einer mündlichen Besprechung zwischen den Erziehungsdirektoren der beteiligten Kantone zu machen, um die Tunlichkeit eines solchen gemeinsamen Unternehmens einläßlich zu erörtern, sowie eventuell die genauere Vereinbarung, für welche spezielleren Einrichtungen und Institute eine Bundessubvention nachzusuchen wäre, festzustellen.

Am 4. Februar 1888 ging mit Zuschrift des Erziehungsdepartements Baselstadt in Zürich eine gedruckte, an den Bundesrat gerichtete Petition ein betreffend Subventionierung der kantonalen Hochschulen durch den Bund mit dem Beifügen, die Anregung der zürcherischen Regierung, die Frage vorerst einer Konferenz der Erziehungsdirektoren zu unterbreiten, habe bei den übrigen Beteiligten keine Unterstützung gefunden; vielmehr hätten sich die Regierungen von Basel, Bern, Genf, Waadt und Neuenburg bereit erklärt, die vom Erziehungsdepartement Basel vorgelegte Petition ohne weiteres zu unterzeichnen. Darauf beschloß am 18. Februar

1888 auch der zürcherische Regierungsrat, der Eingabe seine Unterstützung angedeihen zu lassen.

Die Petition wurde am 28. April 1888 dem Bundesrate eingereicht. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Die unterzeichneten Kantonsregierungen stellen hiermit das ergebene Ansuchen, Sie möchten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Art. 27 der Bundesverfassung im Sinne einer Unterstützung der kantonalen Universitäten und Akademien von seiten des Bundes zur Ausführung zu bringen. Wir erlauben uns, dieses Begehren in nachfolgendem zu begründen.

„Die Erkenntnis, daß die Förderung der kantonalen Bildungsanstalten und die Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit im Interesse der gesamten Eidgenossenschaft liege, hat den Bund bereits veranlaßt, zu Gunsten der kantonalen gewerblichen und industriellen Bildungsinstitute namhafte Subventionen auszuwerfen, deren wohltätige Wirkung eine unbestrittene ist und überall dankbar anerkannt wird. Nachdem nun auch der Kunst eine erhebliche eidgenössische Unterstützung zugesichert worden ist, dürfte kein innerer Grund mehr vorhanden sein, der Wissenschaft allein die Bundeshülfe zu versagen. Bedarf es doch keiner weitern Ausführung, daß die bestehenden reinwissenschaftlichen Bildungsstätten von höchster Wichtigkeit sind, nicht nur für die Besucher dieser Anstalten und ihre künftige Wirksamkeit auf privatem und auf öffentlichem Gebiet, sondern auch für den geistigen Einfluß, der von diesen Stätten aus auf unser öffentliches Leben durch ihr Dasein überhaupt ausgeübt wird. An der Vermehrung dieses segensreichen Einflusses haben daher nicht bloß die betreffenden Kantone, sondern vielmehr der schweizerische Gesamtstaat ein intensives Interesse.

„Ein Blick auf die Entwicklung unserer kantonalen Universitäten und Akademien in den letzten Jahren lehrt uns, daß allerorts mächtige Anstrengungen zur Hebung und Erweiterung dieser Institute gemacht worden sind. Die Frequenz ist nahezu überall eine steigende und es zeigt sich eine erfreuliche Opferwilligkeit von Staat, Korporationen und Privaten für die Zwecke der Wissenschaft. Diese Opferwilligkeit hat aber ihre Grenzen: sie wird auf Seite des Staates namentlich beschränkt durch die vermehrten Ansprüche, welche auf andern öffentlichen Gebieten an denselben herantreten, nicht zum mindesten durch die steigenden Ausgaben, welche auf die Verbesserung des Volksschulwesens verwendet werden müssen. Anderseits mehren sich aber auch die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der wissenschaftlichen Anstalten. Die größtenteils reich fundierten und subventionierten hohen Lehranstalten des Auslandes machen unsern vaterländischen Instituten eine gefährliche Konkurrenz. Es ist daher einleuchtend, daß die Kantone, welche zu Nutz und Frommen auch des Gesamtvaterlandes wissenschaftliche Anstalten mit gewissen Opfern unterhalten und eine

Ehre darein setzen, sie fortzuführen, es lebhaft begrüßen würden, wenn der Bund von der durch die Verfassung ihm zustehenden Befugnis Gebrauch machen und vornehmlich im Interesse der Spezialinstitute, Sammlungen und Bibliotheken, unsern kantonalen höheren Lehranstalten einen jährlichen Zuschuß bewilligen würde.

„Die unterzeichneten Kantonsregierungen halten dafür, es könne mit einer jährlichen Bundessubvention von insgesamt Fr. 300,000 bis Fr. 400,000 eine Hebung unserer kantonalen Universitäten und Akademien in der angedeuteten Richtung wirksam durchgeführt werden. Wir denken uns die Verteilung dieser Summe in ähnlicher Weise und unter ähnlichen Bedingungen, wie die Repartition der Bundesbeiträge zu gunsten industrieller und gewerblicher Bildungsinstitute. Von weitergehenden organisatorischen Bestimmungen des Bundes gegenüber den kantonalen Anstalten möchten wir fürs erste abraten, da zu befürchten steht, daß durch die Erörterung von solchen Fragen die Subventionierung überhaupt auf Schwierigkeiten stoßen, verzögert oder gar verunmöglicht würde. Die Frage eines organisatorischen Eingreifens des Bundes kann ohne jede Gefährde einer spätern Zeit zur Erörterung überlassen bleiben, wenn einmal die Resultate der Bundesunterstützung in den Leistungen der subventionierten Anstalten werden zu Tage getreten sein."

Der Bundesrat überwies diese Eingabe seinem Departement des Innern zur Prüfung und Berichterstattung. Bundesrat Schenk, der damalige Vorsteher des genannten Departements, veranstaltete auf den 20. Juli 1888 eine Konferenz der Erziehungsdirektoren der beteiligten sechs Kantone, in welcher die Eingabe einer eingehenden Besprechung unterzogen wurde. Sämtliche in Betracht kommende Fragen, die Begründung und Wünschbarkeit einer Subvention überhaupt, die Höhe derselben, die Verteilung unter die einzelnen Hochschulen, die Verwendung, die Stellung des Bundes gegenüber den subventionierten Anstalten wurden einläßlich erörtert und, nachdem in Bezug auf alle genannten Fragen eine vollständige Einigung der Erziehungsdirektionen stattgefunden, Erziehungsdirektor Dr. Zutt in Basel eingeladen, die geäußerten Ansichten in einer Denkschrift zusammenzufassen, die als Ergänzung und Erläuterung der Eingabe der sechs Universitätskantone dem eidgenössischen Departement des Innern übergeben werden solle. Diese Eingabe ist (Basel, Schweighauser'sche Buchdruckerei, 1888) als Manuskript gedruckt erschienen und führt den Titel: „Die Unterstützung der kantonalen Hochschulen durch den Bund, Denkschrift zu Handen des eidgenössischen Departements des Innern".

Gehen wir dem Gedankengang und den Argumenten dieser Denkschrift nach, so ergibt sich folgendes. Die Neuerung im Schulartikel der Bundesverfassung von 1874 gegenüber 1848 besteht, soweit es das höhere Unterrichtswesen angeht, darin, daß die Verfassung von 1848 den Bund lediglich befugt erklärte, eine

Universität und eine polytechnische Schule zu errichten, während die von 1874 diese Befugnis auf die Errichtung „anderer höherer Unterrichtsanstalten" und auf die Unterstützung solcher Anstalten ausdehnte, oder wie der Bundesrat selbst zum Revisionsentwurf von 1874 in seiner Proklamation sich ausdrückte, die Verfassung „ermächtigt den Bund bestimmter als bisher, die höhern geistigen Interessen wahrzunehmen und nach Möglichkeit zu fördern". Nachdem nun das gewerbliche und industrielle Bildungswesen, sowie die Kunst die finanzielle Unterstützung des Bundes erfahren, sei es nicht mehr zu früh, diese Unterstützung auch der Wissenschaft angedeihen zu lassen. Wenn gefragt werde, ob diese Unterstützung richtiger Weise auf dem Wege der Gründung einer eidgenössischen Universität oder auf dem der Unterstützung der kantonalen Hochschulen erfolgte, so sei zu sagen, daß der zweite Weg den ersten nicht ausschließe, daß aber nach einstimmiger Ansicht der Konferenz die Errichtung einer eidgenössischen Hochschule in jetziger oder in nächster Zeit sich in keiner Weise rechtfertigen lasse. Die Idealität des Gedankens einer eidgenössischen Hochschule und seine Bedeutung für unser nationales und wissenschaftliches Leben vollkommen anerkannt, stellen sich doch seiner Ausführung schwerwiegende Bedenken und Schwierigkeiten entgegen. Abgesehen von dem Widerstreit und der Verletzung kantonaler Interessen bei Errichtung einer einzigen Hochschule müsse bezweifelt werden, ob eine große wissenschaftliche Zentralanstalt den Zwecken der Wissenschaft und dem Studium förderlicher sei als eine Reihe kleinerer, gut funktionierender kantonaler Anstalten. Erfahrungsgemäß leide an den großen Universitäten Lehren und Lernen unter der großen Frequenz; immer mehr empfinde man es als Bedürfnis und Hauptaufgabe der Lehrtätigkeit, das Verhältnis zwischen Dozent und Schüler inniger und näher zu gestalten durch Errichtung von Seminarien, Konservatorien, praktischen Übungskursen; an den kleinen, speziell den schweizerischen Hochschulen werde fleissiger studiert und mehr gelernt als an großen Universitäten und niemand werde behaupten wollen, daß die an den schweizerischen Hochschulen gebildeten Männer an wissenschaftlicher oder fachlicher Tüchtigkeit hinter den an den großen deutschen oder französischen Lehranstalten Gebildeten zurückstehen. Denselben Gedanken habe Professor Billroth in Wien wiederholt in seinen wissenschaftlichen Werken ausgesprochen.

Nichtsdestoweniger müsse an dem Projekt einer eidgenössischen Hochschule festgehalten und seine Verwirklichung von dem Moment an mit aller Entschiedenheit angestrebt werden, wo das Bedürfnis nach einer solchen Anstalt wirklich vorhanden sei und deren Notwendigkeit nicht mehr geleugnet werden könne. Dieser Zeitpunkt sei aber nicht nur noch nicht gekommen, sondern ferner als je. Er sei gekommen, sobald einmal die Hochschulkantone trotz Bundeshülfe sich außer Stand erklären, ihre Anstalten auf

bisheriger Höhe fortzuführen oder die kantonalen Hochschulen den Anforderungen der Wissenschaft nicht mehr genügen und ihre gemeinschweizerische Aufgabe nicht mehr zu erfüllen vermögen. Die Existenzberechtigung der eidgenössischen Hochschule beginne mit dem Tage, an welchem diejenige der kantonalen Hochschulen aufhöre. Die eidgenössische Hochschule dürfe nicht ohne Not als bloße Konkurrenzanstalt den kantonalen Anstalten, solange sie lebenskräftig und leistungsfähig sind, entgegengestellt werden.

Die Eingabe enthält sodann eine Zusammenstellung aller Ausgaben, welche in dem ihr vorausgehenden Dezennium von den Kantonen für ihre Hochschulen gemacht wurden zum Beweis, daß diese Opfer von Jahr zu Jahr wachsen und bei den Kantonen das ernste Streben vorhanden sei, ihre Hochschulen auf der Höhe zu erhalten und ihre Leistungsfähigkeit zu steigern. Eine Übersicht der Frequenzverhältnisse zeige nicht nur eine bedeutende, fortdauernde Zunahme der Studierenden, sondern auch die Tatsache, daß diese Anstalten nicht bloß den Angehörigen der betreffenden Kantone dienen, sondern von der studierenden Jugend sämtlicher Kantone mitbenützt werden, ja daß bei mehreren die Zahl der Angehörigen anderer Kantone die Zahl der eigenen Kantonsangehörigen übersteige.

So erfüllen diese kantonalen Hochschulen, wenn auch in kleinerem Maßstabe, bereits die Aufgaben, welche der eidgenössischen Universität zugedacht seien; würden sie eingehen, so müßte der Bund im Interesse des Landes sofort eine Hochschule errichten. Die Kompetenz, die kantonalen Hochschulen zu unterstützen, sei dem Bunde sicherlich nicht verliehen worden, damit sie auf dem Papier bleibe, vielmehr sei der Zeitpunkt, von ihr Gebrauch zu machen, nunmehr gekommen. Die zunehmende Frequenz, die gegewaltigen Fortschritte der Naturwissenschaften, welche eine Vermehrung und Vervollkommnung wissenschaftlicher Apparate, technischer Hülfsmittel und Materialien bedinge, das Bedürfnis, für gewisse Abzweigungen der Wissenschaft und zeitgemäße Disziplinen besondere Lehrstühle zu errichten, die Notwendigkeit, hervorragende Gelehrte durch ökonomische Besserstellung heranzuziehen, all das steigere die Ausgaben. Die Opferwilligkeit und Leistungsfähigkeit der Kantone dürfe um so eher als an der Grenze angelangt bezeichnet werden, als die Anforderungen an den Staat von allen Seiten wachsen. In Anbetracht dieser Sachlage sei es begreiflich und gerechtfertigt, wenn die Hochschulkantone sich nach anderweitigen Hülfsmitteln umsehen, wenn sie vom Bunde die Ausübung eines Rechtes verlangen, das ihm durch die Verfassung ausdrücklich übertragen sei, wenn sie wünschen, daß von den Einnahmen des Bundes, zu denen die Gesamtheit beisteure, ein Teil für die Zwecke der Wissenschaft verwendet werde und wiederum der Gesamtheit zu gute komme. Die Hochschulkantone werden diese Unterstützung nicht zur Entlastung ihrer Hochschulbudgets und Verminderung der eigenen Ausgaben verwenden.

Eine eidgenössische Subvention von Fr. 400,000 würde die Hochschulkantone in den Stand setzen, ihrer Aufgabe besser als bisher nachzukommen. Die Verteilung der Subventionssumme auf die einzelnen Hochschulen würde am besten und gerechtesten nach den Leistungen der Kantone und nach den Frequenzziffern der immatrikulierten Studierenden bemessen. Die Bundesbeiträge würden nach Analogie der Repartition der Unterstützungen für gewerbliche und industrielle Berufsbildung einen gewissen Prozentsatz derjenigen Summe erreichen, welche jährlich von den einzelnen Kantonen für Hochschulzwecke verausgabt wird. Hierzu käme ein Zuschlag per immatrikulierten Zuhörer.

Bezüglich der Verwendung werden eine Reihe von Vorschlägen gemacht: Einführung neuer Lehrfächer, namentlich solcher, welche nationale Bedeutung haben und in politischer oder sozialer Beziehung für unser Land von Bedeutung sind, wie schweizerische Geschichte und Literatur, schweizerisches Bundesrecht, Verwaltungswissenschaft, Volkswirtschaftslehre und Volksgesundheitslehre; Errichtung von Lehrstühlen für internationales Recht, Verkehrsrecht, Handelsgeographie; Mehrung der physikalischen, chemischen, botanischen und medizinischen Institute und Sammlungen; Förderung der Seminartätigkeit durch Anschaffung wissenschaftlicher Werke; Verteilung von Prämien für tüchtige Arbeiten; Stipendien namentlich im Sinne gleichmäßigerer Berücksichtigung aller studierenden Schweizerbürger; Mehrung der Mittel zur Heranziehung oder Erhaltung besonders hervorragender Lehrkräfte.

In sehr entschiedener Weise habe die Konferenz Stellung genommen gegen den Gedanken der Zuwendung der Subvention je an eine Fakultät. Sie sei einstimmig in der Ansicht, daß die Kreierung solcher eidgenössischen Fakultäten etwas durchaus Verfehltes wäre. Abgesehen von der Schwierigkeit, diese Fakultäten auf die bestehenden Anstalten in gerechter und zweckmäßiger Weise zu verteilen und die eidgenössischen Fakultäten in den Organismus der kantonalen passend einzureihen, würde die eidgenössische Fakultät über die andern bloß kantonalen ein derartiges Übergewicht gewinnen, daß die letztern mehr und mehr an Bedeutung verlieren und schließlich ganz eingehen würden. Dadurch ginge der Charakter der Universität verloren, an ihre Stelle würde das zweifelhafte Institut der Spezial- und Fachschulen treten, mit dem man anderwärts nichts weniger als günstige Erfahrungen gemacht habe.

Was schließlich die Stellung des Bundes gegenüber den subventionierten Kantonen anbelange, so müßte dem Bund allerdings das Recht eines maßgebenden Einflusses eingeräumt werden; indessen sei fraglich, ob von diesem Rechte gleich von Anfang an Gebrauch gemacht und dasselbe gesetzlich geregelt werden solle; vielmehr erscheine nichts gefährdet, wenn der Bund sich vorläufig

darauf beschränkte, die Subventionierung an ähnliche Bedingungen zu knüpfen wie bei Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung.

2. *Das Memorial des zürcherischen Hochschulvereins.*

Die Eingabe der Regierungen der Universitätskantone veranlaßte den Vorstand des zürcherischen Hochschulvereins, die Frage auf Grund eines Referates von Professor Meyer von Knonau der Frühlingsgeneralversammlung des Jahres 1888 vorzulegen. Aus der Diskussion ging der Beschluß hervor, das Begehren der Regierungen zu unterstützen und die Vorstandsmitglieder Professor Dr. Blümner und Dr. P. Schweizer mit der Ausarbeitung eines Memorials an den Bundesrat zu beauftragen. In diesem Memorial wird zunächst die konstitutionelle Seite der Frage untersucht und gefunden, daß aus dem Wortlaut des Art. 27 der Bundesverfassung von 1874 die Befugnis des Bundes, die bestehenden kantonalen Universitäten zu unterstützen, trotz der etwas ungeschickten Redaktion zweifellos hervorgehe, namentlich wenn auf Grundlage der Verhandlungsprotokolle konstatiert werde, daß gemäß dem von Kappeler redigierten ständerätlichen Kommissionsbericht nach dem Beschluß des Nationalrates, welchem schließlich auch der Ständerat zustimmte und der in die Bundesverfassung überging, „der Bund die Wahl haben soll, dergleichen Anstalten, Universitäten inbegriffen, zu errichten oder zu unterstützen". Demgemäß sei nicht notwendig, zur Herstellung der Konstitutionalität den Art. 2 der Bundesverfassung (allgemeine Wohlfahrt) herbeizuziehen.

Das Memorial findet, das Projekt einer eidgenössischen Hochschule stehe seiner Verwirklichung ferner als je. War schon in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts der Wetteifer unter den Städten ein Haupthindernis, so sei er nun, nachdem noch eine Reihe weiterer Hochschulen entstanden oder im Entstehen begriffen seien, weit größer und berechtigter. Dazu kommen die sprachlichen konfessionellen und politischen Gegensätze, denen niemals eine eidgenössische Universität zu genügen vermöchte. Dazu kommen ferner manche Vorzüge, welche kleine Hochschulen vor allzu großen Universitäten haben; den angeblichen Nachteil, daß viele Studierende aus den nicht mit Hochschulen versehenen Kantonen ins Ausland gehen, würde auch eine eidgenössische Universität nicht heben, wie das Beispiel des Polytechnikums und der dem Schweizer ebenso heilsame wie angeborne Wandertrieb und die Lust, sich in der Welt umzusehen, beweise. Einer eidgenössischen Universität müßten ungleich größere Geldmittel schon zum jährlichen Betrieb zur Verfügung gestellt werden können als wie sie für die Subvention beansprucht werden, abgesehen von den Herstellungskosten aller der verschiedenen Institute und abgesehen davon, daß auch mit allen Geldmitteln sich gewisse Schätze nicht

kaufen ließen wie z. B. die städtischen Bibliotheken von Zürich und Genf oder die Altertumssammlung von Basel u. a. Überdies würden diejenigen Kantone, welche die eidgenössische Universität nicht erhielten, sich schwerlich zur Aufhebung ihrer Hochschulen entschließen, auch wenn die letztern dadurch zu einer kümmerlichen Existenz herabsinken müßten. Wenn die großartigen Leistungen, welche einzelne Kantone zur Zeit für die Hochschulen aufwenden, sich nur aus dem hoch entwickelten Sinn unseres Volkes für das Bildungswesen erklären lassen, so seien nun doch die Kantone an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt, zum Teil auch deshalb, weil eine Reihe von Einnahmequellen ihnen durch den Bund verschlossen wurde. Und wenn die andern Kantone für die Benützung der Hochschulen keinen Kostenbeitrag leisten, so erscheine die Bewerbung um Bundesgelder um so berechtigter. Ohne die Hülfe des Bundes seien die Hochschulkantone nicht mehr im stande, die Konkurrenz mit den kleinern Universitäten des Auslandes auszuhalten und den Anforderungen der Zeit bezüglich Besoldung, Pensionierung, Witwen- und Waisenfürsorge und Erweiterung der dem akademischen Unterricht dienenden Institute zu genügen.

Die Ausführung der Subvention betreffend wendet sich das Memorial mit Entschiedenheit gegen den Vorschlag, Bundessubventionen nur einer Fakultät an jedem Orte zuzuwenden und so in dem einen Kanton eine bloße Rechtsschule, in dem andern eine Medizinschule, in dem dritten eine Philosophenschule u. s. w. entstehen zu lassen. Dieses System der Fachschulen widerspreche dem Wesen der deutschen Universität, dem Gedanken der Einheit der ganzen Wissenschaft, auf welchem die schweizerischen Hochschulen beruhen und ließe die geistige Kraft und Anregung, welche dem ungeteilten Lehrkörper und den Studierenden einer gesamten Hochschule innewohne, verloren gehen. Der Staatsrechtslehrer werde einer gewissen philosophischen und historischen Bildung nicht entraten können; der Historiker sei genötigt, je nach seiner speziellen Richtung staatswissenschaftliche oder theologische Vorlesungen neben solchen der philosophischen Fakultät zu hören und die vorbereitende Bildung der Theologen und Mediziner beruhe vorwiegend auf der philosophischen Fakultät u. s. w. Dagegen ließe der Gedanke sich wohl erwägen, durch diese Subventionen äußerlich in die Augen fallende und einheitliche Schöpfungen zu stande kommen zu lassen, teils im Sinne der Ergänzung und besseren Ausrüstung vorhandener Institute, teils im Sinne der Gründung neuer, die möglichst einen spezifisch schweizerischen Charakter tragen sollen, wie z. B. ein schweizerisches geologisches Institut, eine Zentralstelle für die Pflege schweizerischer Kunstgeschichte und andere mehr. Es wäre daher bei Durchführung der Subventionen in erster Linie zu untersuchen, welche Institute an jeder Hochschule einer Verbesserung, Ergänzung oder Er-

weiterung am dringendsten bedürfen und durch Bundessubvention zu besseren Leistungen gebracht werden könnten, sodann zu entscheiden, ob der Bund darauf ausgehen solle, den Unterhalt eines solchen Instituts samt Besoldungen ganz oder teilweise zu übernehmen, um den Kanton für bessere Erfüllung anderer Aufgaben zu befähigen.

Für die Erteilung einer Subvention gewisse Bedingungen aufzustellen, machen schon die Erfahrungen mit den industriellen und gewerblichen Bildungsanstalten ratsam; es erscheine als unumgänglich notwendig, den Begriff einer subventionsfähigen kantonalen Hochschule näher zu bestimmen, sei es durch Festsetzung eines Minimums von Studierenden (Regulierung der Aufnahmebedingungen), sei es durch Verlangen einer Minimalsumme jährlicher Geldleistungen des Kantons. Zur Aufstellung solcher Bedingungen und zur Kontrollierung der wirklichen Verwendung der Subventionen und ihrer Erfolge wird auf die Wünschbarkeit eines besondern, aus Gelehrten und Staatsmännern bestehenden Expertenkollegiums hingewiesen, eines eidgenössischen Zentralorgans, einer Begutachtungsbehörde für den Bundesrat und zugleich einer Aufsichtsbehörde für die größern wissenschaftlichen Unternehmungen, an denen die Schweiz sich beteiligt. Von dieser Behörde könnten zugleich Impulse ausgehen im Interesse wissenschaftlicher Einheit der Schweiz, wie z. B. für einheitlichen Studienplan aller Hochschulen, gemeinsame Prüfung und eidgenössisches Diplom.

Von diesem Memorial wurde dem Bundesrate Kenntnis gegeben. Er verfügte die Verteilung der Broschüre an die Mitglieder der eidgenössischen Räte.

3. Die Schritte des Bundesrates.

Der erste Schritt, den der Bundesrat in der Angelegenheit tat, war die oben bereits erwähnte Einberufung einer Konferenz der Erziehungsdirektoren der Hochschulkantone auf den 20. Juli 1888 nach Bern. Der Zweck dieser Konferenz sollte wesentlich ein informatorischer sein, die Instruierung des Vorstehers des Departements des Innern über die Ansicht der Petenten in der von ihnen anhängig gemachten Frage. Das Ergebnis derselben war die darauf folgende Denkschrift der sechs Universitätskantone, deren Inhalt im vorhergehenden der Hauptsache nach wiedergegeben worden ist.

Noch im nämlichen Jahre richtete der leitende Ausschuß des schweizerischen Arbeiterbundes an das Departement des Innern eine Eingabe, worin er, in Unterstützung des Subventionsgedankens, das Begehren aussprach, es möchte bei der Verwendung der Gelder Bedacht genommen werden auf die Befreiung einer Anzahl Studierender der verschiedenen Fakultäten von den Kollegiengeldern und auf Verabreichung von Stipendien an Unvermögende. Die Ver-

teilung dieser Nachlasse und Stipendien solle erfolgen durch eine Behörde, in welcher Bund, Kantone und Schulbehörde gleichmäßig vertreten seien.

Schon im Januar 1888 war beim eidgenössischen Departement des Innern eine Eingabe der schweizerischen Ärztekommission erfolgt, welche verlangte, der Bund möge, die Volksgesundheitspflege als hochwichtigen Verwaltungszweig zur „Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt" anerkennend, 1. den theoretischen und praktischen Unterricht in der Hygiene, insbesondere die Errichtung hygienischer Museen und Laboratorien durch Gesetzgebung und ökonomische Unterstützung begründen und fördern; 2. insbesondere den Art. 27 der Bundesverfassung, welcher Unterstützung der Universitäten in Aussicht stellt, zur Tat und Wahrheit werden lassen. Die Eingabe sagt weiter: „Unter den gegenwärtig gegebenen Verhältnissen halten wir die Subvention der Universitäten für die einzig mögliche Lösung der ebenso wichtigen wie dringenden Frage einer schweizerischen Volksgesundheitspflege."

Die „Section des Sciences de l'Institut national genevois" richtete im Februar 1889 an den schweizerischen Bundespräsidenten ein Schreiben, worin sie das oben besprochene Memorial des zürcherischen Hochschulvereins unterstützt. Die Regierung des Kantons Freiburg schloß sich mit Eingabe vom Oktober 1888 dem Begehren der Universitätskantone an. Von einem andern Schreiben, welches dem Departement zuging, sei an dieser Stelle mehr um der Kuriosität willen Notiz genommen. Es ging von einem aargauischen Bezirkslehrer aus und machte folgende Vorschläge: der Bund übernimmt die Zürcher Universität und baut sie zu einer großen eidgenössischen Hochschule aus. Die Tierarzneischule in Zürich wird aufgehoben; der Bund übernimmt die Berner Tierarzneischule und die Genfer Handelsschule und erweitert sie zu eidgenössischen Anstalten. Basel erhält das Nationalmuseum. Jeder Kanton, welcher eine eidgenössische Anstalt erhält, bezahlt an einen zu gründenden schweizerischen Universitätsfonds einen einmaligen Beitrag, je nach der dem Kanton gebrachten finanziellen Erleichterung und der Wichtigkeit des Instituts: Zürich 6 Millionen, Genf und Bern je 1,5, Basel 1 Million.

Das Departement des Innern berief eine Konferenz von Vertrauensmännern und Sachkundigen auf 30. Oktober 1889 nach Bern ein und legte ihnen ein Programm der zu besprechenden Fragen betreffend das Subventionsgesuch der Hochschulkantone zur Beratung vor. Die Kommission bestand aus Nationalrat Curti in Zürich, Nationalrat Favon in Genf, Oberst Frey in Arlesheim, Direktor Guillaume vom eidgenössischen statistischen Bureau in Bern, Nationalrat Häberlin in Frauenfeld, Professor Hilty in Bern, Nationalrat Künzli in Ryken, Bundesrichter Morell in Lausanne, Ständerat Munzinger in Solothurn, Nationalrat Pedrazzini in Bellinzona, Ständerat Schmid in Altdorf, Professor Soldan in Lausanne,

Dr. Sonderegger in St. Gallen, Professor Jul. Wolf in Zürich und Regierungsrat Zutt in Basel.

In seinem Eröffnungsworte ließ Bundesrat Schenk sich u. a. folgendermaßen vernehmen: „Die Bestrebungen, welche die petitionierenden Kantone vertreten, hochhaltend und voll mit ihnen sympathiesierend, sind wir in Zweifel darüber geraten, ob der Weg, den wir nach ihrer Denkschrift gehen sollen, der richtige und für das Land ersprießliche resp. beste sei, und diese Zweifel sind für uns um so beunruhigender, als es uns scheinen will, daß es sich um einen Scheideweg handle, der, einmal eingeschlagen, uns festhält und das Zurückgehen auf einen andern, vielleicht bessern Weg uns kaum mehr erlaubt. Und je höher uns die Interessen gelten, die in Frage stehen, desto mehr fallen jene Bedenken bei uns ins Gewicht und desto ernstlicher sehen wir uns zu vorsichtiger und gründlicher Prüfung gemahnt.“

Das Ergebnis dieser Konferenz waren zunächst folgende eventuelle Beschlüsse: 1. Der Bundessubvention sollen nur die Universitäten teilhaftig werden, nicht auch die Akademien. 2. Die Bundessubvention im ganzen beträgt jährlich Fr. 350,000. 3. Der Bund leistet an den ganzen für eine Universität in Aussicht genommenen Mehraufwand eines Jahres die Hälfte. 4. Die Bundessubvention kann dienen: *a)* für Einführung neuer Lehrfächer; *b)* Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden zu wissenschaftlichen Lehrzwecken, *c)* bessere Ausstattung der physikalischen, chemischen, botanischen, medizinischen Institute und Sammlungen; *d)* Bibliotheken und Seminarien; *e)* Stipendien an schweizerische Studierende; *f)* Erhaltung hervorragender Lehrkräfte. 5. Der Bund überwacht die Verwendung. Definitiv aber wurde die Erklärung abgegeben, daß die Errichtung einer eidgenössischen Universität zwar dermalen nicht ausführbar sei, immerhin aber wünschbar bleibe und es sollen folgende Anträge an die Bundesbehörden gestellt werden:

A. Der Bund errichtet in Ausführung von Art. 27 der Bundesverfassung folgende höhere Unterrichtsanstalten: 1. eine rechts- und staatswissenschaftliche Schule; 2. ein hygienisches Institut; 3. eine Tierarzneischule; 4. eine Kunstschule.

B. Der Bund unterstützt diejenigen kantonalen Hochschulen, an deren Sitz keine der vorstehenden eidgenössischen Anstalten errichtet wird, durch Subventionen, welche per Jahr und per Hochschule den Betrag von Fr. 50,000 nicht übersteigen dürfen und welche an Bedingungen geknüpft sind (diese Bedingungen sind enthalten unter Ziffer 4—5 der oben angegebenen eventuellen Beschlüsse).

C. Der Bund fördert die Pflege der Wissenschaften an den kantonalen Hochschulen durch Entrichtung von Stipendien an schweizerische Studierende bis zum jährlichen Betrage von Fr. 20,000.

Zu näherer Präzisierung dieser definitiven Beschlüsse wurde weiter beschlossen: In der rechts- und staatswissenschaftlichen Schule soll eine höhere Handelsschule inbegriffen sein. Unter dem Ausdruck „Kantonale Hochschulen", wie er oben gebraucht ist, sind die Akademien nicht inbegriffen, da auf sie die Bundesunterstützung sich nicht erstrecken soll. Das Maß, in welchem die Kantone an die durch die Barsubventionen des Bundes zu deckenden Hochschulausgaben beizutragen haben, ist bestimmt auf mindestens $^1/_3$, in dem Sinne, daß z. B. an eine Hochschulausgabe von im ganzen Fr. 30,000 der Beitrag des Bundes auf Fr. 20,000, derjenige des Kantons auf Fr. 10,000 zu stehen käme.

Die Eingabe der Universitätskantone vom 28. April 1888 beantwortete der Bundesrat mit Schreiben vom 23. Mai 1890 in folgender Weise: „Es ist selbstverständlich, daß eine bleibende Unterstützung kantonaler Universitäten und Akademien, welche nennenswerte Resultate zu Tage zu fördern im stande wären — die Eingabe berechnete dieselbe vor dem Auftreten Freiburgs auf jährlich 350,000 bis 400,000 Franken — nicht auf dem Wege des jährlichen Voranschlags eingeführt werden kann, sondern ein Gesetz erheischt. Wenn ein solches Gesetz bis jetzt nicht vorgelegt wurde, so hat dies seinen Grund in folgenden Umständen und Erwägungen. Der Art. 27 der Bundesverfassung, welcher in Alinea 1 dem Bunde Befugnisse bezüglich des höhern Unterrichtswesens erteilt, sieht in erster Linie die Errichtung eigener Anstalten vor, außer der polytechnischen Schule „die Errichtung einer Universität und anderer höherer Unterrichtsanstalten". Unser vorberatendes Departement nahm hiervon mit Grund Veranlassung, die Frage zu untersuchen, ob die Errichtung einer schweizerischen Universität in Aussicht genommen werden solle und könne, ob und welche höhere Unterrichtsanstalten vom Bunde zu errichten seien und welche Mittel die zu errichtenden Schulen erheischen; ob die Erfüllung dieser Aufgaben mit einer gleichzeitigen Subventionierung der kantonalen Hochschulen und Akademien sich vereinigen lasse. Die vorgenommenen speziellen Studien und bezügliche konferenzielle Beratungen ergaben nach dem Berichte unsers Departements vorläufig das Resultat, daß von dem Gedanken der Errichtung einer schweizerischen Universität Umgang zu nehmen sei, daß hinwieder von höheren Unterrichtsanstalten die Errichtung einer schweizerischen Rechtsschule, eines schweizerischen hygienischen Instituts, einer schweizerischen Tierarzneischule und einer schweizerischen Kunstschule, welche beide letztern von der Bundesversammlung bereits erheblich erklärt seien, in Aussicht genommen werden solle; daß der Betrieb dieser Anstalten eine jährliche Ausgabe von zirka Fr. 380,000 erheische und daß überdies die Jahresdotation der polytechnischen Schule einer namhaften Erhöhung bedürfe. Was die kantonalen Hochschulen und Akademien anbelange, so sei anzuerkennen, daß, auch die Errichtung sämt-

licher genannten schweizerischen Anstalten vorausgesetzt, den Bedürfnissen, welche die Stellung des Subventionsbegehrens veranlaßt haben, durch jene nur teilweise abgeholfen werde und daß es wesentlich eine Frage der finanziellen Mittel sei, ob und in welchem Umfange neben jenen Bundesaufgaben auch dem Subventionsbegehren entsprochen werden könne. Der Bundesrat war nun nicht im Falle, dermalen diesen Fragen überhaupt näher zu treten. Wie dieselben sachlich auch gelöst werden mögen, so handelt es sich unter allen Umständen um neue bleibende Ausgaben von so großem Belange, daß es unstatthaft erschiene, der Bundesversammlung bezügliche Anträge vorzulegen, ohne mit einiger Sicherheit nachweisen zu können, daß und wie die erforderlichen Jahresausgaben gedeckt werden können. Da dies nun gegenwärtig nicht möglich erscheint, und nachdem die Bundesversammlung sich mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Bundesfinanzen veranlaßt gesehen hat, an den Bundesrat die Einladung zu richten, mit neuen Ausgaben von größerer Bedeutung, welche nicht absolut dringlich seien, zurückzuhalten, haben wir uns genötigt gesehen, die Beratung der den höhern Unterricht betreffenden Postulate und damit auch das gestellte Subventionsbegehren bis auf den Zeitpunkt zu verschieben, wo jene Hindernisse in genügendem Maße beseitigt sein werden."

Die Regierungen der Universitätskantone beeilten sich, noch im Juni 1890 auf diese Antwort des Bundesrates zu erwidern: „Wir können die Ansicht des Bundesrates nicht teilen, weder in Bezug auf die Gründe, welche den Bundesrat bewegen, vorläufig auf das Gesuch der Kantonsregierungen nicht einzutreten, noch namentlich in Bezug auf die Verbindung der Frage der Unterstützung der kantonalen Universitäten und Akademien mit derjenigen der Gründung höherer eidgenössischer Lehranstalten. In der Meinung der Kantonsregierungen war ihre Zuschrift vom 28. April 1888 betreffend die Unterstützung der Hochschulen und Akademien an die eidgenössischen Räte gerichtet, welche allein kompetent sind, die notwendigen Kredite zu bewilligen. Wir ersuchen Sie daher, fragliches Gesuch der Bundesversammlung vorzulegen. Es wäre uns angenehm, wenn diese Mitteilung im Laufe der gegenwärtigen Session stattfinden könnte."

Darauf richtete am 20. Juni 1890 der Bundesrat ein Schreiben an die gesetzgebenden eidgenössischen Räte, in welchem er unter Kenntnisgabe dieses Begehrens der Universitätskantone erklärt: „Da der Bundesrat dermalen nicht in der Lage ist, über fragliche Angelegenheit Bericht und Antrag zu stellen, so muß er sich, um dem Wunsche der obgenannten Regierungen gerecht zu werden, darauf beschränken, Ihnen das Subventionsgesuch vom April 1888 samt der Zuschrift der Regierungen zu weiterer Schlußnahme, d. h. zu förmlicher Überweisung an den Bundesrat, hiermit einzubegleiten."

Der Nationalrat beschloß in seiner Sitzung vom 21. Juni 1890, die Subventionsangelegenheit im Sinne der Zuschrift des Bundesrates vom 20. desselben Monats an die letztere Behörde zu überweisen.

Seither ist in dieser Sache vor den eidgenössischen Behörden nichts mehr gegangen.

4. Die eidgenössische Rechtsschule.

Bei den Studien, die das eidgenössische Departement des Innern infolge der Eingabe der Hochschulkantone über die Hochschulfrage anstellte, scheint ihm der Gedanke der Gründung einer eidgenössischen Rechtsschule sich in den Vordergrund gestellt zu haben. Es ließ sich darüber verschiedene Gutachten erstatten, z. B. von Professor Stammler in Halle, Professor Menger in Wien, Professor Jul. Wolf in Zürich, Dr. Simon Kaiser in Solothurn, Professor Meili in Zürich und Professor Hilty in Bern. Der Vollständigkeit halber ziehen wir von diesen Gutachten wenigstens zwei, diejenigen von Meili und Hilty, in den Kreis unserer Betrachtung.

Die Schrift von Professor Meili führt den Titel: „Gutachten und Gesetzesvorschlag betreffend die Errichtung einer eidgenössischen Rechtsschule". Sie ist nachher als Referat betreffend die Förderung des Rechtsunterrichts in der Schweiz dem schweizerischen Juristenverein in seiner Jahresversammlung zu Genf am 21. September 1891 vorgelegt worden. Das Referat stellt die These auf, der schweizerische Juristenverein möge erklären, daß nach seiner Überzeugung der Bund den Rechtsunterricht am besten durch die Errichtung einer eidgenössischen Rechtsschule fördere. Professor Meili glaubt, daß diese Rechtsschule ohne Zerstörung der kantonalen Universitäten errichtet werden könne und daß sie auch mehr bedeuten werde als eine bloße Fachschule, da der Bund die Rechtsschule nur an einem Orte errichten werde, wo schon eine Universität besteht und die Verbindung der Jurisprudenz mit allen andern Disziplinen hergestellt werden könne. Der Bund habe alle Veranlassung, eine solche Schule zu gründen, weil seit der Verfassungsrevision von 1874 alle Rechtsentwickelung von ihm ausgeht. Es ist daher die intensive Pflege des eidgenössischen Rechtes eine der wichtigsten Aufgaben des vorgeschlagenen Instituts. Eine nicht minder wichtige ist die wissenschaftliche Pflege des internationalen Rechtes, und die Schweiz erscheint hierzu vorzüglich geeignet, weil sie eine eigenartige völkerrechtliche Stellung einnimmt und weil sie aus Elementen zusammengesetzt ist, die im kleinen gewissermaßen die großen Kulturvölker wiederspiegeln. Es wird daran erinnert, daß eine Reihe von internationalen Rechtsinstituten, die in den letzten Dezennien gegründet worden sind, ihren Sitz in der Schweiz haben. Als weitere Aufgaben

wären der neuen Rechtsschule zuzuweisen die vergleichende Rechtswissenschaft, das moderne soziale Recht und das moderne Recht überhaupt; ihr Charakter soll der einer Rechtsschule in Verbindung mit den Staatswissenschaften sein. Das Programm sieht folgende Disziplinen vor: 1. Das Privatrecht (das römische Privatrecht, das germanische Privatrecht mit Code civil, Handels-, Wechsel- und Seerecht, Assekuranzrecht, modernes Verkehrsrecht, modernes Industrierecht, das geistige Autorrecht, das soziale Recht, Wasserrecht und Bergrecht; 2. Öffentliches Recht (allgemeines Staats- und Verwaltungsrecht, Politik, Strafrecht, Strafprozeß- und Zivilprozeßrecht, das protestantische und katholische Kirchenrecht); 3. Internationales Recht (internationales Zivil-, Handels-, Wechsel-, Seerecht, internationales Straf- und Prozeßrecht, Völkerrecht mit spezieller Behandlung des Konkursrechts, internationales Verwaltungsrecht); 4. Das einheimische schweizerische Recht (eidgenössisches Zivil- und Strafrecht und das Prozeßrecht, schweizerisches Militärstrafrecht, schweizerisches Staats- und Verwaltungsrecht, schweizerische Politik, schweizerisches Kirchenrecht); 5. Rechtsvergleichende Jurisprudenz; 6. Die sämtlichen Gebiete der Nationalökonomie (allgemeine Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Statistik, schweizerisches Steuerrecht); 7. Rechtsgeschichte (römische Rechtsgeschichte, deutsche und französische Rechtsgeschichte, schweizerische Rechtsgeschichte); 8. Rechtsenzyklopädie; 9. Hülfswissenschaften (Philosophie, Logik und Psychologie, Allgemeine und Schweizergeschichte, Sprachen und Literaturen der alten und der modernen Völker, Ethnographie, Technologie, Technik des Handelswesens, speziell des Bank- und Versicherungswesens, Wissenschaftliche und Handelsgeographie, gerichtliche Medizin, gerichtliche Beredsamkeit).

Es ist nicht ohne Bedeutung, welche Stellung der schweizerische Juristenverein zu der Frage einnahm. Der Korreferent, Prof. Gentet aus Genf, stellte folgende Hauptthesen auf: 1. Auf Grund der Bestimmung des Art. 27 der Bundesverfassung muß sich der Bund an der Entwicklung des Rechtsstudiums beteiligen; 2. Diese Beteiligung hat zu erfolgen in der Form jährlicher Subventionen an die kantonalen Rechtsfakultäten. In der Abstimmung erhielt nach einläßlicher Diskussion der Antrag Meili, Gründung einer eidgenössischen Rechtsschule, 14 Stimmen, die Anträge Gentet 68 Stimmen. Alt Nationalrat Dr. Simon Kaiser vertrat den Standpunkt, den er in seinem Gutachten an das eidgenössische Departement des Innern verteidigt hatte: Entwicklung der Rechtsabteilung des Polytechnikums zu einer eidgenössischen Fakultät und Errichtung einer eidgenössischen Rechtsfakultät in Lausanne. Das System der eidgenössischen Subventionen sei verderblich, weil es die Entwicklung des eidgenössischen Gedankens hemme.

Das Gutachten von Professor Hilty führt den Titel „Gutachten über das Studium des Rechts an den schweizerischen Hochschulen“.

Die vom Departement des Innern gestellte Frage wünschte Auskunft über die zweckmäßige Einrichtung der juristischen Studien, für den Fall, daß die Eidgenossenschaft in die Lage kommen sollte, diese Studien in irgend einer Weise zu subventionieren und daran gewisse Bedingungen zu knüpfen.

Indem Hilty zunächst die Frage aufwirft, weshalb die Eidgenossenschaft überhaupt solche Studien unterstützen wolle, und findet, daß dabei in erster Linie in Betracht komme die Selbsterhaltung des eidgenössischen Staatswesens durch solche Juristen, welche dazu den festen Willen und die geistige Kraft besitzen, erklärt er, dieser Zweck lasse sich vollkommen nur erreichen durch eine einheitliche eidgenössische Hochschule, welche nicht bloß die juristischen, sondern alle wissenschaftlichen Fächer in möglichster Vollkommenheit enthalte und alle künftigen Juristen der Schweiz auf eine Zeit lang in ihren Hörsälen vereinige. Nicht bloß auf Fachschulen Spezialkenntnisse für das Berufsleben sich anzueignen, sondern in einer einzigartigen Zeit des Lebens mit dem gesamten Gebiete des menschlichen Wissens in lebendige Berührung zu kommen und daraus einen das ganze Leben hindurch dauernden Schwung der Seele schöpfen zu können, das sei bis jetzt als der eigentliche Zweck des Universitätsbesuchs angesehen worden. Die beständige geistige Anregung, die von einer guten Universität auf ein ganzes Land ausströme, würde von keiner Fachschule ausgehen können; eine solche würde nur Leute erziehen, wie sie jetzt schon häufig genug seien, die eine kleinere Abteilung des menschlichen Wissens vielleicht mit einer gewissen mechanischen Virtuosität beherrschen, für alles Übrige aber kein rechtes Verständnis haben und sich in dem, was nicht zu ihrem Fache gehört, blindlings an Autoritäten halten. Auch die Lehrer an solchen Fachschulen könnten unmöglich die geistige Lebendigkeit und Universalität bewahren, die zu einem guten Hochschullehrer vor allen Dingen gehöre. Dazu habe der persönliche Verkehr aller künftigen Bürger der obersten Bildungsklasse eines Staates an e i n e r Hochschule neben der größern wissenschaftlichen Anregung unverkennbare politische Vorteile. Manche Gegensätze mildern sich, sobald man die Menschen kenne; fanatisch, unversöhnlich seien nur Ideen oder solche Gedankenwesen, wie die Kirche, der Staat, die Gesellschaft, die Partei, hinter denen man keine lebendigen Menschen mehr erblicke. Eine Trennung der schweizerischen studierenden Jugend, aus deren Reihen in kurzer Zeit darauf die maßgebenden politischen Führer des Volkes hervorgehen, nicht mit allen Kräften zu hindern, sondern durch Unterstützung von Sonderschulen direkt zu befördern, das wäre der größte politische Fehler, den die Eidgenossenschaft in Bezug auf ihre innern Verhältnisse begehen könnte. Die technischen Einwendungen gegen eine einheitliche eidgenössische Anstalt seien bisher wesentlich nur von medizinischen und naturwissenschaftlichen Fächern ausgegangen, die eine gewisse Demon-

stration oder gewisse körperliche Fertigkeiten und Anleitung hierzu erfordern, bei denen in der Tat eine größere Zahl von Zuhörern oder besser Zuschauern hinderlich sein könne.

Wenn hingegen bei Beantwortung der aufgestellten Frage nur das Bedürfnis nach geeigneten Berufsleuten und der Erziehung eigener Vertreter der juristischen Wissenschaft in Betracht komme, so können kantonale Anstalten oder selbst nach Fächern getrennte Schulen als möglich angesehen werden. Von diesem Gesichtspunkte aus kommt Hilty zu dem Schlusse, daß die Eidgenossenschaft zum Zwecke der Verbesserung des Rechtsunterrichts kantonale Hochschulen unterstützen sollte, aber nur solche, welche sich verpflichten, ihre Einrichtungen allgemeinen vom Bunde aufzustellenden Grundsätzen anzupassen und sich einer Aufsicht von eidgenössischen Schulbehörden, wie sie auf dem Wege des Gesetzes näher festzustellen sei, unterziehen. Auch hier in diesem Eventualfall gibt also Hilty aus Rücksichten auf die Wünschbarkeit universeller Studien den Universitäten, ob sie auch kantonal sind, den Vorzug vor juristischen Fachschulen. Er zählt dann im weitern in den von ihm entworfenen Grundzügen eines Gesetzes die Anforderungen auf, welche der Bund an die Einrichtung juristischer Fakultäten der kantonalen Hochschulen zu stellen hätte, falls letztere des Bundesbeitrages teilhaftig werden wollten. Es handelt sich dabei um die Aufstellung eines förmlichen juristischen und staatswissenschaftlichen Studienplanes, der im einzelnen hier nicht reproduziert werden kann.

Der Vollständigkeit halber sei noch eines weitern Vorschlages erwähnt, der seinerzeit zu öffentlicher Behandlung Veranlassung gab. Vor der Jahresversammlung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft hielt am 22. September 1891 Prof. Dr. G. Vogt ein Referat über die Hochschulfrage. Darin lehnte er die Gründung einer eidgenössischen Hochschule als zurzeit unmöglich ab. Er fand, die Schweiz habe gegenwärtig der Hochschulen zu viele; der Bund habe kein Interesse, diese Überzahl zu erhalten und darum sei das Begehren um Subventionierung der bestehenden Hochschulen oder je einer Fakultät an jeder derselben (wie dies kurz vorher auch in einer Artikelserie der „Neuen Zürcher Zeitung" von einem Einsender verlangt worden war) abzulehnen. Der Bund solle vielmehr durch Errichtung eigener Anstalten Lücken ausfüllen, die im gegenwärtigen Hochschulunterricht bestehen. Bei der Gründung solcher Anstalten sei die Sitzfrage jeweilen im Gesetze selbst zu lösen. Das beste Anrecht, den Sitz solcher Anstalten zu erhalten, habe die romanische Schweiz und in erster Linie Genf. Der Bund solle eine Schule für die Ausbildung von Verwaltungsbeamten gründen, mit welcher eine juristische Fakultät zu verbinden wäre. An dieser staats- und rechtswissenschaftlichen Schule können die Prüfungsausweise erhoben werden, von denen die Ernennung zu eidgenössischen Beamtungen abhängig gemacht

werden sollte. Sie steht ausschließlich unter den Bundesbehörden; der Kanton, welcher Sitz der Schule wird, hat seine juristische Fakultät aufzulösen.

In der Diskussion fand der Standpunkt des Referenten wenig Unterstützung, die meisten Redner betonten die Vorzüge der kleineren Hochschulen, wie solche nicht nur in der Schweiz, sondern auch in Italien, Belgien, Holland bestehen. Das Monopol einer Hochschule beseitige die wünschbare Konkurrenz und drücke das geistige Niveau herab. Ein Niedergang der Fakultäten an den schweizerischen Hochschulen sei nicht zu erweisen und da ein Universitätskanton auch seinen Nachbarn Dienste leiste, so sei eine Subvention durch den Bund als Gesamtheit angezeigt.

5. *Neuer Vorschlag.*

Drei Wege sind in Art. 27 unserer Bundesverfassung dem Bund vorgezeichnet, die er zum Zwecke der Förderung des durch Universitäten vermittelten wissenschaftlichen Unterrichtes gehen kann:

1. Errichtung einer eidgenössischen Hochschule;
2. Errichtung anderer höherer Unterrichtsanstalten;
3. Unterstützung bereits bestehender Anstalten dieser Art.

Diese drei Wege schließen sich aus, nicht zwar theoretisch, aber praktisch. Errichtet der Bund neben dem bestehenden Polytechnikum eine eidgenössische Hochschule, so wird er nie mehr dazu kommen, daneben noch höhere Fachschulen, die dem akademischen Studium dienen, zu errichten oder die kantonalen Hochschulen zu unterstützen. Errichtet er Fachschulen, so ist damit der Verzicht auf eine eidgenössische Hochschule und die Ablehnung eidgenössischer Unterstützung kantonaler Hochschulen ausgesprochen. Entschließt er sich zur Unterstützung der bestehenden kantonalen Anstalten, so schwindet, wenn auch nicht aus dem Reich der Ideale, so doch dem der Wirklichkeit, die eidgenössische Hochschule, und es fällt der Gedanke der Gründung akademischer Fachschulen definitiv dahin.

A. Der Gedanke der Errichtung einer eidgenössischen Universität, so praktisch, schön und erhaben er erscheint, hat doch in den letzten dreißig Jahren, seit er seinen Ausdruck im Schulartikel unserer Bundesverfassung fand, keine Fortschritte gemacht. Konnte im Jahr 1888 gesagt werden, daß seine Verwirklichung weniger an dem Widerstreit und der Verletzung kantonaler Interessen, als an der unzweifelhaft richtigen Erwägung gescheitert sei, daß eine Reihe kleinerer, gut funktionierender kantonaler Hochschulen den Zwecken der Wissenschaft und dem Studium förderlicher sei, als eine große Zentralanstalt, so hat dieser Satz an seiner Wahrheit dadurch nichts verloren, daß heute die Zahl dieser Hochschulen größer ist als damals. Der Widerstreit der kantonalen Interessen

würde zu Tage treten, sobald es sich um den Sitz der Schule handelte. Erfahrungen aus neuerer und neuester Zeit lassen das mit aller Bestimmheit voraussehen. Und daß durch diese Frage wirkliche Interessen verletzt würden, wer wollte es in Abrede stellen? Man stelle sich die Situation vor: Würden die übrigen sechs kantonalen Hochschulen eingehen, wenn der siebenten der Bund sich annehmen und sie zur eidgenössischen Hochschule erheben würde? Das wäre kaum anzunehmen; wohl aber würde das bittere Gefühl der Zurücksetzung in ihnen sich festsetzen, wenn nach und nach neben der mit Bundesmitteln reich ausgerüsteten eidgenössischen Hochschule die kantonalen Anstalten verkümmerten und all das geistige Leben und die mannigfaltigen Impulse der Bildung und Wissenschaft, die von der Hochschule ausgehen, ersterben würden. Schwerlich würde in diesen Städten beziehungsweise Kantonen das Gefühl aufkommen, daß der Bund von den verschiedenen ihm offen stehenden Wegen den richtigen gewählt habe.

Es wäre aber auch die andere Möglichkeit denkbar. daß die nicht zur eidgenössischen Universität erhobenen kantonalen Hochschulen auf das äußerste sich anstrengen würden, um die neue von Bundes wegen geschaffene Konkurrenz auszuhalten und auf der Höhe zu bleiben. Dann wäre wiederum nichts gewonnen; die von vielen gewünschte Einheit wäre nicht gefördert und alle die schönen und idealen Gedanken, die mit dem Projekt einer eidgenössischen Hochschule sich verbinden, würden nicht in Erfüllung gehen. Wir hätten sieben schweizerische Hochschulen nach wie vor, mit dem einen Unterschiede, daß eine davon Bundesanstalt wäre.

Im Oktober 1888 schrieben die „Basler Nachrichten“: „Als zu Anfang der sechziger Jahre infolge eines Antrages von Oberst Hans Wieland Basel sich um die eidgenössische Hochschule bewarb, machte sich sofort und in erster Linie die Rivalität der andern Universitätskantone geltend. Bern, Zürich und die romanische Schweiz traten ebenfalls auf den Plan und jeder der Rivalen wußte eine Reihe triftiger Gründe für sich anzuführen; keiner ließ auch nur entfernt die Absicht erkennen, zu Gunsten einer eidgenössischen Hochschule zurückzutreten. Gar bald mußte man zu der Überzeugung gelangen, daß es etwas ganz anderes sei, ein eidgenössisches Polytechnikum ins Leben zu rufen, als eine schweizerische Zentralhochschule zu gründen. Ein eidgenössisches Polytechnikum war ein für die Schweiz ganz neues Institut, kein Kanton konnte sich rühmen, bis dahin etwas ähnliches besessen zu haben; für das Polytechnikum bestand recht eigentlich reiner Tisch. Ganz anders bei der Zentralhochschule; diese konnte nur auf den Trümmern der bestehenden kantonalen Universitäten und Akademien gegründet werden, oder sie mußte mit diesen einen Kampf auf Leben und Tod führen, dessen Ausgang fraglich sein

konnte, dessen Ergebnisse aber auf Jahrzehnte hinaus weder für die Pflege der Wissenschaft, noch für die Wohlfahrt und den Frieden des Landes erwünscht sein konnten."

Ein anderer Gesichtspunkt: Sind die finanziellen Hülfsmittel des Bundes auch sehr bedeutende, so wäre doch die Gründung einer eidgenössischen Hochschule für ihn eine Sache von großer ökonomischer Tragweite auch dann, wenn er von demjenigen Kanton, dessen Hauptstadt Sitz der Anstalt würde, die bereits vorhandenen Gebäulichkeiten, Lehrinstitute, Hülfsanstalten u. s. w. sich schenkungsweise abtreten ließe. Keine der vorhandenen Anstalten würde heute nach irgend einer Richtung den an eine eidgenössische Hochschule zu stellenden Anforderungen genügen. Wenn man berücksichtigt, in wie reichem Maße der Bund für die Bedürfnisse des Polytechnikums zu sorgen bemüht ist, wie hier im Laufe der Jahre ein Institut an das andere sich gereiht hat und diese Reihe heute noch nicht abgeschlossen ist, wie sehr im Laufe der Jahre die Betriebsausgaben sich gemehrt haben und heute eine jährliche Summe von rund einer Million Franken ausmachen, so wird man ungefähr eine Vorstellung sich machen können von der neuen Belastung, welche die eidgenössische Hochschule dem Bundesbudget brächte und deren Berechnung umsomehr ins Gewicht fallen müßte, je weniger sie bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge mit dem Nachweis der wirklichen Notwendigkeit gestützt werden könnte. Diese Erwägungen lassen erklärlich scheinen, weshalb in den maßgebenden Kreisen des Bundes selbst kaum ernstlich mehr an die Errichtung einer eidgenössischen Hochschule gedacht wird. Warum sollte der Bund auf sich allein nehmen, was die Kantone bis jetzt getragen haben und was sie zum weitaus größten Teil auch künftig zu tragen sich noch nie geweigert haben?

Im Frühjahr 1888 hielt Professor Valentin von Bern an der Versammlung des bernischen Hochschulvereins in Langenthal ein Referat über die Hochschulfrage und kam dabei zum Schlusse, für Juristen, Theologen und spekulative Philosophen möge eine einzige eidgenössische Hochschule aus politischen Gründen heute noch ein erstrebenswertes Ideal geblieben sein. Für die Mediziner lasse sich aber dieses Ideal nicht mehr ausführen, und zwar aus materiellen Gründen, weil ein genügendes Kranken- und Leichenmaterial und eine Reihe anderer für Medizin und Naturwissenschaften notwendiger Dinge gar nicht beschafft werden könnten. Deshalb müßte der Bund, wollte er nicht auf die immer mehr als prinzipiell notwendig erachtete Universitas litterarum verzichten und bloß handwerksmäßige Fachschulen gründen, wenigstens zwei, höchstens vier eidgenössische Universitäten erstellen und für jede derselben ein der Vermehrung fähiges Budget von über einer halben Million jährlich in Aussicht nehmen. Da aber dies ohne Zweifel doch nicht wohl angehe, so befürwortete Valentin die Errichtung

einer schweizerischen Akademie u. s. w. Dieser Vorschlag ist oben bereits besprochen worden; es ist nicht notwendig, hier nochmals auf denselben einzutreten.

Wenn nun aber die Idee einer eidgenössischen Universität sich nicht verwirklichen läßt, wenn man sagen muß, daß sie vor fünfzig und dreißig Jahren leichter zu verwirklichen gewesen wäre als heute, so soll doch dieses Ideal nicht ewig das Hindernis sein, das jeder andern Lösung des Problems in den Weg gestellt wird.

B. Diese andere Lösung ist nun allerdings nicht zu finden auf dem Wege der Errichtung von Fachschulen und ähnlichen Unterrichtsanstalten durch den Bund, wie sie in der vom Departement des Innern im Oktober 1889 einberufenen Konferenz, dann vom Bundesrat selbst in seiner Antwort an die Universitätskantone vom Mai 1890, ferner in den Vorschlägen Meili, Vogt und andern vertreten worden ist. Jedenfalls würde diese Auflösung in Fachschulen, die der Bund da und dort in den schweizerischen Städten zerstreut errichtet, würden diese „membra disjecta" am allerwenigsten dem Ideal entsprechen, das die begeisterten Freunde der eidgenössischen Hochschule jeweilen mit ihrem großen Projekt verbunden haben. Aber auch ganz abgesehen von einer grundsätzlichen Erörterung der Kontroverse „Universitäten oder Fachschulen", auf die an dieser Stelle nicht eingetreten werden kann, die aber jedenfalls noch auf lange Zeit hinaus im Sinne allgemeiner Bildungsanstalten auf Grund aller jener Argumente, die von den Freunden der Universitäten angeführt werden und oben zum Teil wiedergegeben worden sind, gelöst werden dürfte, hat man sich, unsere schweizerischen Verhältnisse ins Auge gefaßt, auch hier auf den Boden der Tatsachen zu stellen. Wir haben keine tabula rasa, bei uns ist die Situation nicht so, daß wir freie Wahl hätten zwischen der Errichtung von Universitäten oder Fachschulen. Die kantonalen Universitäten bestehen, sie werden auch in Zukunft bestehen und es wird schlechterdings nicht angehen, ihr Dasein einfach zu ignorieren. Im Schweizerlande wird kein Gesetz angenommen, welches, die Hochschulfrage regulierend, die kantonalen Hochschulen außer acht lassen und neue Gebilde teils neben teils zur Verdrängung der alten schaffen wollte. Ist doch der Bund auch da, wo alle Möglichkeiten ihm noch offen stunden, bei Gründung des eidgenössischen Polytechnikums, nicht den Weg der Fachschulen geschritten, sondern hat eine technische Hochschule mit einer Reihe von Unterabteilungen geschaffen, von denen die meisten, theoretisch genommen, sehr viel leichter für sich hätten bestehen können, als die einzelnen Fakultäten einer Universität. Und niemand wird es heute einfallen, etwa im Interesse der Dezentralisation, oder um die Zwecke des Unterrichts besser zu erreichen, den Vorschlag zu machen, das Polytechnikum in Fachschulen aufzulösen. Im Gegenteil ließe sich wohl eher erwägen, ob der bestehenden Anstalt nicht neue Fachschulen anzugliedern

wären. In den meisten Kantonen bestehen die Lehrerseminarien noch als isolierte, von Bildungsinstituten ähnlichen Charakters räumlich und organisch geschiedene Anstalten, Fachschulen im vollen Sinne des Wortes. Gewiß wird die künftige Entwicklung der Zeit nicht nach Beibehaltung oder gar weiterer Ausbildung dieser Scheidung gehen, sondern nach Vereinigung mit andern Schulen ähnlichen Charakters und ähnlicher Ziele, ohne daß deshalb die fachliche Ausbildung gestört würde. Wo dieser Weg noch nicht betreten wurde, sind es in der Regel Schwierigkeiten finanzieller oder lokaler Natur, aber nicht grundsätzliche Erwägungen, die den Ausschlag geben.

Die Errichtung von Fachschulen ist aber auch nicht notwendig. Vogt hat in seinem Referate vor der schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft zu Zürich im Herbst 1891 gefunden, zu den Symptomen, aus denen sich ergebe, daß die schweizerischen Hochschulen ihrer Aufgabe nicht mehr genügen, zähle zunächst der große Besuch ausländischer Universitäten durch die Schweizer. Das ist ein Trugschluß. Nicht die ungenügenden eigenen Hochschulen, sondern der Trieb, die Fremde kennen zu lernen, den geistigen Horizont zu erweitern und aus der Betrachtung des Fremden das eigene Wesen besser zu würdigen, veranlassen schweizerische Studierende ins Ausland zu gehen. Dieses Bedürfnis nimmt mit gründlicher Ausbildung eher zu als ab und es wäre eine schlimme Folge der Gründung einer eidgenössischen Hochschule, wenn sie den Wandertrieb nach den fremden Bildungsanstalten unterdrücken oder ertöten würde. Jedenfalls aber müßte die Auflösung unserer Universitäten in Fachschulen, ob sie direkt oder indirekt geschehen würde, unter der heranwachsenden Jugend gerade diejenigen, die nach möglichst allgemeiner Bildung streben, ins Ausland treiben. Von diesem Gesichtspunkte aus also würde die Errichtung von Fachschulen für uns nicht nur nicht als notwendig, sondern als direkt schädlich erscheinen.

Vogt wollte eine Schule für Verwaltungsbeamte, Meili eine Rechtsschule gründen, der Bundesrat sprach neben der Rechtsschule noch von einer Kunstschule, einem eidgenössischen hygienischen Institut und einer eidgenössischen Tierarzneischule. Warum sollte die Schule für Verwaltungsbeamte losgelöst werden von der Hochschule? Gerade der Verwaltungsbeamte bedarf nicht bloß einer fachlichen, sondern einer möglichst allgemeinen Ausbildung, wenn er sein Amt richtig verwalten soll. Vogt sprach davon, daß diese Schule mit einer juristischen Fakultät verbunden werden sollte, als ob lediglich juristische Kenntnisse dem Beamten notwendig wären. Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Ausscheidung der künftigen Beamten von allen andern Bildungsgelegenheiten beziehungsweise Anschauungs- und Umgangskreisen jene üble Erscheinung fördern und weithin verbreiten würde, die wir heute unter dem Namen der Bureaukratie als eine sehr wenig sympath-

ische und nicht zur Verbesserung oder Popularisierung der Verwaltung dienende kennen. Oder wozu brauchen wir eine eigene Kunstschule, wo doch ein solches gewiß sehr vorteilhaft wirkendes Institut am einfachsten und mit relativ den geringsten Opfern als weitere Abteilung dem eidgenössischen Polytechnikum sich anfügen ließe? Die Rechtsschule in dem Umfang und mit allen den Hülfsmitteln, wie sie Professor Meili vorgeschlagen hat und in Verbindung gebracht wissen möchte mit einer kantonalen Hochschule, würde nicht nur alle die bereits besprochenen Nachteile für die übrigen Hochschulen in sich schließen, sondern auch gleich der eidgenössischen Hochschule sowohl an diesen Schwierigkeiten, wie an der Bestimmung ihres Sitzes scheitern. Als durch das Antwortschreiben des Bundesrates an die Universitätskantone diese eidgenössische Rechtsschule in die öffentliche Diskussion geworfen wurde, war es gerade die Sitzfrage, welche sich in den Vordergrund stellte. Im fünften Jahrgang seines Politischen Jahrbuchs (1890) sagt Professor Hilty in Bern (pag. 986): „Die eidgenössische Staats- und Rechtsschule, die natürlich nur an einem Orte begründet wird, wo bereits eine vollständige Universität mit allen dazu gehörigen Lehrern sich befindet, wird dieser Universität unfehlbar den Charakter einer eidgenössischen Hochschule verleihen. Es handelt sich daher jetzt darum, dafür zu sorgen, daß sie an ihren rechten Platz kommt, dahin nämlich, wo die Hauptkraft der Nation sich befindet.“ Die „Revue“ in Lausanne ließ sich schon im Jahre vorher dahin vernehmen, es sei selbstverständlich, daß der Kanton Waadt und die Stadt Lausanne als Sitz des schweizerischen Bundesgerichtes und daheriges Zentrum des schweizerischen Rechtes keinen Augenblick zögern würden, ihrer alten Akademie (bald darauf Hochschule) diejenige Erweiterung zu geben, die notwendig sei, um sie künftig zum Sammelpunkt aller angehenden schweizerischen Juristen und Staatsmänner zu machen.

C. Wir kommen zur Subventionsfrage. Zunächst darf wohl gesagt werden, daß, nachdem der im Jahre 1888 unternommene Anlauf der Hochschulkantone erfolglos geblieben ist und überhaupt seither in der Sache nichts mehr geschah, es nicht mehr zu frühe ist, heute den Gedanken wieder aufzunehmen. Alle die Gründe, die damals angeführt worden sind, bestehen heute noch, und die meisten mit verstärktem Gewicht.

Nach der konstitutionellen Seite darf die Frage als gelöst betrachtet werden, nachdem an Hand des Protokolles der Verhandlungen der eidgenössischen Räte über die Revision der Bundesverfassung von 1874 der Nachweis erbracht werden kann, wie dies im Memorial des zürcherischen Hochschulvereins geschehen ist, daß der Bundesrat in seinem Antrage von einer Unterstützung „solcher Anstalten“ zunächst nichts wissen wollte, daß durch Beschluß des Nationalrates der Zusatz aufgenommen wurde: „oder solche Anstalten zu unterstützen“, daß der Ständerat, auf die

ausdrückliche Erklärung des gedruckten Kommissionalberichtes, es seien unter diesen „Anstalten" die Universitäten der Kantone inbegriffen, in einer ersten Beratung und speziellen Abstimmung die Unterstützung der Universitäten verworfen, in der zweiten Beratung aber dem Zusatz des Nationalrates zugestimmt habe. Es hat also in der Tat, wie das Memorial sich ausdrückt, „die Ansicht, daß der Bund auch kantonale Universitäten unterstützen könne, den Sieg davon getragen über die Opposition, die sich speziell gegen die Unterstützung der Universitäten wendete".

Dieser Ansicht ist auch Dubs, wenn er in seinem „Öffentlichen Recht der schweizerischen Eigenossenschaft", zweiter Teil pag. 241, in Bezug auf das erste Alinea des Art. 27 der Bundesverfassung sich folgendermaßen vernehmen läßt: „Das praktische Verfahren wird, wenn der Bund in der Folge wieder einmal zu fianziellen Kräften kommt, unseres Erachtens die Unterstützung der Bestrebungen der Kantone sein. Der Bund darf füglich in diesen Stücken die Initiative der Kantone walten lassen und der Regel nach sich auf die Prüfung dessen beschränken, was von den Kantonen organisiert zu werden wünscht. Nach unserer Ansicht soll er sich aber hüten, Konkurrenzbestrebungen auf den gleichen Gebieten zu unterstützen; es würde dies großen moralischen Schaden stiften und zugleich den Bundesfinanzen sehr schädlich sein. Bezeichne der Bund jeweilen lieber den Punkt, wo er seine Unterstützung anbringen will, ganz genau und nähe er dann nicht anderswo mit doppeltem Faden! Es ist möglich, daß sich dann mit der Zeit auf dieser veränderten Basis der Universitätsgedanke in veränderter Weise neu entwickeln und zu praktischer Durchführung gelangen wird."

Die an den Bundesrat gerichtete Denkschrift des Jahres 1888 konnte sich darauf berufen, daß der Bund für notwendig erachtet habe, im Interesse des Landes das gewerbliche und industrielle Bildungswesen, sowie die Kunst, durch finanzielle Unterstützung zu fördern; seither ist die gleiche Unterstützung nicht nur dem kommerziellen, sondern auch dem landwirtschaftlichen Bildungswesen zu teil geworden. Nur der rein wissenschaftlichen Ausbildung und ihren Instituten soll diese Unterstützung versagt sein und bleiben? An der Erziehung tüchtiger Landwirte, Handwerker, Kaufleute, gewerblicher und industrieller Unternehmer soll der Bund fördernden Anteil nehmen, nicht aber trotz der bestehenden Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen, an der Heranbildung tüchtiger Ärzte? Nicht an den Instituten der öffentlichen Gesundheitspflege? Nicht an der Ausbildung der Lehrer, welche den Unterricht an den höhern Berufsschulen erteilen und vielfach die kantonalen Hochschulen besucht haben? Nicht an der Heranbildung tüchtiger Gelehrter, welche die Rechtsentwicklung des Bundes fördern und künftigen Staatsbeamten die erforderliche Ausbildung vermitteln? Wenn unser Land bis jetzt wissenschaft-

lich einen ehrenvollen Platz unter viel größeren und bedeutenderen Völkern eingenommen hat, so waren es, von der Wirksamkeit des eidgenössischen Polytechnikums abgesehen, die Kantone und nur die Kantone, welche dafür aufgekommen sind. Sie haben eine Kulturaufgabe erfüllt, die zu den höchsten gehört und für die der Bund sich bis jetzt teilnahmslos erwies. Einer nach uns kommenden Zeit wird es nicht leicht werden, dieses Verhältnis zu verstehen. Man wird es nicht verstehen, daß der Bund, der bis dahin für so viele Unternehmungen der Kantone sich fördernd interessierte, gerade das ignorieren konnte, was die Kantone auf dem Gebiete des wissenschaftlichen Unterrichts und der Förderung der Wissenschaft überhaupt getan haben.

Die Kantone haben bis jetzt das Mögliche getan zur Förderung des akademischen Studiums und des wissenschaftlichen Unterrichts. Wenn im Laufe der Zeit auf schweizerischem Boden eine Mehrzahl von Universitäten entstanden sind, so geschah das nicht aus Gründen bloßer Rivalität, sondern einem Zuge der Zeit folgend, der nach Dezentralisation des höhern Unterrichtswesens geht und unter dem Einfluß eines schul- und bildungsfreundlichen Geistes, dem auf dem Gebiete der Erziehung keine Opfer zu groß sind. Man wird nicht sagen können, daß in der Schweiz auch mit einer geringern Zahl von Hochschulen, als wie wir sie jetzt haben, nicht auszukommen gewesen wäre, allein sie sind nun einmal da, sie beanspruchen ihr Recht aufs Dasein und die Anstrengungen, die ein Gemeinwesen macht, um der Wissenschaft eine Stätte zu bereiten, sind deshalb nicht weniger achtenswert, weil das Gemeinwesen klein an Umfang und Bevölkerungszahl ist. Die Männer der Helvetik träumten von einer großen Zentralanstalt, die als hell leuchtende Flamme Licht und Wärme ausstrahlen werde in alle Täler unseres Landes. Heute dürfen wir sagen, daß das Licht und die Wärme, die von der Mehrzahl der schweizerischen Universitäten aus über das Land sich ergießen, zum mindesten so intensiv und wirksam sind als jene.

Es war von Dezentralisation der höhern Unterrichtsanstalten die Rede. Wir sehen diesen Vorgang überall da sich vollziehen, wo man mit der Dezentralisation die höhern Schulen dem Volke näher bringen und gewisse Hindernisse ihres Besuches beseitigen will. So ist keine Frage, daß durch die Verteilung der Hochschulen auf eine Anzahl von Kantonen ihr Besuch viel zahlreicher geworden, der akademische Unterricht in Volkskreise gedrungen ist, die ihm sonst verschlossen geblieben wären. Das ist die eine Seite der Popularisierung der Wissenschaft, die wir den kantonalen Hochschulen verdanken; die andere ist die, daß die akademische Wissenschaft, indem sie gewissermaßen örtlich dem Volke näher trat, anfing, vom Katheder herunterzusteigen und zu dem Volk hinauszutreten. Sie tritt zu ihm mit Vorträgen und Demonstrationen aller Art, sie wandert von Ort zu Ort nicht nur um Wissens-

begierige um sich zu sammeln, sondern auch um darzutun, wie die Ergebnisse der Wissenschaft sich fruchtbar gestalten lassen für die Praxis des gewöhnlichen, täglichen Berufes. So weitgehende Dienste kann nur eine Mehrzahl solcher Anstalten dem Lande leisten, eine einzige vermöchte es nicht. Gestützt auf diese Erkenntnis dürfte darum unser Volk heute schwerlich seine Zustimmung dazu geben, die Mehrzahl der kantonalen Hochschulen einer einheitlichen schweizerischen Anstalt zum Opfer zu bringen.

Wenn nun auch diese Hochschulen kantonale Institute sind, so entbehren sie doch nicht des allgemein schweizerischen Charakters. Konnte dieser Nachweis schon zur Zeit der ersten Eingabe der Universitätskantone geleistet werden, so heute noch viel besser. Im Jahre 1888 wurden die damaligen vier schweizerischen Universitäten Basel, Bern, Genf und Zürich von 582 Angehörigen des eigenen Kantons, 655 Angehörigen anderer Kantone und 535 Ausländern, im ganzen von 1772 immatrikulierten Studierenden besucht. Heute lauten diese Ziffern ganz anders. Im Sommersemester 1904 zählen die sieben schweizerischen Universitäten und Akademien an immatrikulierten Zuhörern:

	Angehörige des eigenen Kantons	Angehörige anderer Kantone	Ausländer	Total
Basel . . .	181	210	105	496
Bern . . .	370	308	734	1412
Freiburg . .	32	134	257	423
Genf . . .	123	120	625	868
Lausanne . .	132	116	480	728
Neuenburg .	53	35	18	106
Zürich . . .	216	288	487	991
Alle zusammen	1107	1211	2706	5025

Daraus ergibt sich, welch große Dienste die kantonalen Hochschulen dem ganzen Lande leisten, auch den andern Kantonen, die bis jetzt für sie nichts getan haben. Es ist also gewiß nicht richtig, wenn Kappeler, der Berichterstatter der ständerätlichen Kommissionsmehrheit, bei Anlaß der Revisionsberatungen des Jahres 1873 die Stellung der andern Kantone gegenüber einer eidgenössischen Unterstützung der kantonalen Universitäten dahin zusammenfaßte: „Zahlen und subventionieren wäre ihre Aufgabe, von Gewinn für sie keine Rede!“ Ganz abgesehen davon, daß über die Unrichtigkeit dieser Auffassung die darauf folgende Formulierung des gegenwärtigen Art. 27 unserer Bundesverfassung bereits entschieden hat, wird gewiß auch von jenen andern Kantonen heute keiner behaupten, daß die Existenz der bestehenden schweizerischen Hochschulen für ihr ein absolut gleichgültiges Ding sei. Mit demselben Recht oder Unrecht ließe ganz das Gleiche sich sagen von dem eidgenössischen Polytechnikum, das seinen Sitz in Zürich hat; aber wir haben doch noch keine Stimme aus

andern Kantonen gehört, daß von Gewinn aus dem Bestande des Polytechnikums für sie keine Rede sei. Ist auch ein früherer Versuch, andere Kantone in Mitleidenschaft zu ziehen und die kantonalen Hochschulen gewissermaßen zu interkantonalen zu gestalten, etwa wie Jena die Hochschule für die sächsisch-thüringischen Staaten ist, an der entschiedenen Ablehnung dieser Kantone gescheitert, so liegt doch heute, wo es sich nicht um eine direkte Beitragsleistung nur jener andern handelt, sondern der Bund der zweiundzwanzig Kantone sie zu Lasten aller übernehmen soll, die Sache ganz anders. In früherer Zeit scheiterte die Erweiterung der schweizerischen Eidgenossenschaft an der Eifersucht der einzelnen Kantone, der Städte und Länder, möge es dem Gedanken der Förderung des Hochschulunterrichtes durch den Bund heute nicht ebenso ergehen.

Fassen wir die Stellung der schweizerischen Universitäten zum Auslande ins Auge, d. h. die Anziehungskraft, welche unsere obersten kantonalen Bildungsanstalten auf die akademische Jugend anderer Länder auszuüben vermögen, so ergibt sich aus den obigen Ziffern, daß diese Anziehungskraft heute sehr viel größer ist als im Jahr 1888, und eine auf die einzelnen Jahre leicht auszudehnende Statistik würde ergeben, daß dieses Wachsen ein stetiges ist, auch wenn dabei ein gewisser, oft etwas unvermittelt auftretender Zudrang aus osteuropäischen Ländern nicht berechnet wird. Auf der einen Seite sind es die freiheitlichen Institutionen unseres Landes, welche die akademische Jugend anziehen, und auf der andern Seite der gute Ruf unserer Bildungsanstalten und die Wirksamkeit bedeutender Gelehrter, die eine Zierde dieser Anstalten sind. Unsere freiheitlichen Institutionen werden bleiben, so lange die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft besteht; der gute Ruf unserer Bildungsanstalten hängt ab von ihrer Organisation und den Mitteln, die wir darauf zu wenden in der Lage sind; vorzügliche Kräfte an unsere Hochschulen heranzuziehen und sie zu erhalten, kann uns nur gelingen, wenn wir ihnen eine gesicherte Lebensstellung zu schaffen vermögen. Bedeutende Gelehrte hat die Schweiz aus sich selbst schon viele hervorgebracht; viele hat das Ausland uns genommen, weil dort die Mittel reichlicher fließen als hier. Das alles hat auch seine politische Seite: Die Stärke, die Bedeutung und das Ansehen der schweizerischen Eidgenossenschaft wächst mit ihrer geistigen Bedeutung, mit dem Ansehen ihrer wissenschaftlichen Institute im Auslande. Die Jünglinge, die hieher kommen, um unser Land, seine Schulen, seine freiheitlichen Institutionen kennen zu lernen, tragen die Keime derselben weiter und mit ihnen die Sympathien für die Schweiz, die zur Befestigung unserer Unabhängigkeit beitragen.

Die jährlichen Aufwendungen der Kantone für ihre Hochschulen sind entsprechend der zunehmenden Frequenz und der steigenden Entwicklung der Wissenschaften, namentlich der Naturwissen-

schaften, sozusagen von Jahr zu Jahr gestiegen. Es wird dem Bundesrate ein Leichtes sein, hierüber die maßgebenden amtlichen Ziffern von den betreffenden Kantonen zu erhalten, beziehungsweise aus den Staatsrechnungen zusammenstellen zu lassen. Was über diese Mehrbelastung in der Denkschrift des Jahres 1888 gesagt wurde, trifft heute noch und zwar in verstärktem Maße zu. Mit Recht sagt Schäppi in seinem „Beitrag zur richtigen Lösung der schweizerischen Hochschulfrage“, pag. 38: „Neue Fakultäten haben sich gebildet. Aus der medizinischen hat sich die naturwissenschaftliche und aus der juristischen die staatswissenschaftliche ausgeschieden. Die alten Fächer haben sich gespalten und wieder gespalten. Der Baum der Wissenschaften hat sich nach verschiedenen Richtungen hin mannigfach verästelt. Die Zahl der Lehrstühle muß überall vermehrt werden. Die Lehrgehalte sind zudem bedeutend gesteigert worden.“ Die an den Staat auf den verschiedensten Gebieten gestellten Anforderungen wachsen und die moderne Anschauung über Wesen und Aufgabe des Staates weist ihm heute einen viel weitern Pflichtenkreis zu als ehedem. Bei alledem sind die Einnahmequellen der Kantone beschränkt. und zwar beschränkt nicht am wenigsten durch den Bund, der eine Reihe dieser Quellen den Kantonen verschlossen und für sich in Anspruch genommen hat.

Diese Tatsachen hat der Bund anerkannt und ist den Kantonen darum auf einer Reihe von Gebieten mit Subventionen zu Hülfe gekommen. Um den Kantonen die Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichts obliegenden Pflichten zu ermöglichen, ist das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule geschaffen worden als Ausbau des Art. 27 nach der einen, nach der Seite der Volksschule hin. Nun soll dieser Ausbau auch nach der andern Seite, dem akademischen Unterrichtswesen hin, erfolgen. Es dürfte am richtigsten sein, hier in analoger Weise vorzugehen wie dort, d. h. eine Anzahl von Zwecken zu nennen, welche ausschließlich bei der Verabfolgung des Bundesbeitrages in Frage kommen, dagegen dem Ermessen der Kantone zu überlassen, für welchen oder welche der genannten Zwecke sie den Bundesbeitrag verwenden wollen. Selbstverständlich ist, daß dabei von vorneherein alle die Disziplinen und Institute, welche konfessionellen Zwecken dienen, außer Betracht kommen und nur diejenigen Anerkennung finden, die einer gewissen Gemeinsamkeit schweizerischer, nationaler, volkswirtschaftlicher, sozialer Zwecke dienen oder für die internationale politische und wirtschaftliche Stellung der Schweiz von Bedeutung sind. Der Bund, der die Beiträge gibt, schränkt den Kreis ihrer Verwendbarkeit nach höheren, allgemein schweizerischen Gesichtspunkten ein.

Die Verteilung soll, wie es schon im Jahre 1888 vorgeschlagen wurde, erfolgen nach Maßgabe der kantonalen Leistungen einerseits und nach Maßgabe der Frequenz (Immatrikulationen) ander-

seits. Damit aber nicht durch ungerechtfertigte Erleichterung der Aufnahmebedingungen diese Frequenz in künstlicher Weise gesteigert, d. h. die Aufnahme an die Hochschule ungenügend vorbereiteten, namentlich ausländischen Elementen allzu leicht gemacht werde, soll der Bund bei Aufstellung der Immatrikulationsbedingungen ein Wort mitsprechen; es sollen die Kantone hierfür gemeinsame. vom Bund zu genehmigende Bestimmungen aufstellen.

Die Denkschrift des Jahres 1888 nahm für die damaligen Verhältnisse einen jährlichen Bundesbeitrag von Fr. 300,000 bis 400,000 in Aussicht. Heute dürfte diese Summe nicht mehr genügen. Es dürfte sich empfehlen, im Gesetze festzustellen, daß für die Unterstützung der bestehenden kantonalen Universitäten und Akademien (die Gründung neuer dürfte nun in der Tat kein Bedürfnis mehr sein) unter den ebenfalls im Gesetze vorgesehenen Bedingungen Fr. 500,000 jährlich in das Bundesbudget aufgenommen werden. daß aber dieser Kredit erhöht werden könne, wenn das Bedürfnis hierfür sich fühlbar mache und die finanzielle Lage des Bundes es gestatte.

Die Bundesbeiträge sollen nicht an die Stelle bisheriger kantonaler Leistungen treten, sondern dieselben ergänzen und selbstverständlich ist, daß die Kantone dem Bunde Rechenschaft abzulegen haben über die Verwendung der empfangenen Bundesbeiträge und zwar in Analogie der Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule. In Bezug auf all das ist zu verweisen auf den als Anhang beigegebenen Vorschlag eines Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung kantonaler Universitäten und Akademien. Grundgedanke des Vorschlages ist, daß nicht die Universitäten als solche subventionsberechtigt sein sollen, sondern nur insofern, als sie bestimmte. im Gesetze vorgesehene Zwecke erfüllen.

Es dürfte sich empfehlen, daß die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren mit einer nenen Eingabe, vielleicht im Sinne vorstehender Ausführungen, an den Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung gelangte, um die Lösung der schweizerischen Hochschulfrage auf dem vorgeschlagenen Wege herbeizuführen. Dem Bunde sollte das Entgegenkommen diesmal um so weniger schwer fallen, als finanzielle Schwierigkeiten, mit denen er bei früherer Gelegenheit seine Ablehnung begründete, diesmal nicht den Ausschlag geben können, als die Unterstützung veterinärmedizinischer Studien und Institute ihm schon auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 22. Dezember 1893 möglich wäre und als er durch die Subventionierung der an der Universität Zürich eingerichteten handelswissenschaftlichen Disziplinen die eidgenössische Unterstützung kantonaler Hochschulen bereits in anerkennenswerter Weise zur Tatsache hat werden lassen.

Vorschlag Locher.

Bundesgesetz

betreffend die

Unterstützung kantonaler Universitäten und Akademien.

(In Ausführung von Art. 27 und unter Bezugnahme auf Art. 33 der Bundesverfassung.)

Art. 1. Den bestehenden kantonalen Universitäten und Akademien werden zum Zwecke der Förderung höhern wissenschaftlichen Unterrichts und wissenschaftlicher Berufsbildung Beiträge aus der Bundeskasse verabfolgt.

Art. 2. Bei Verabfolgung dieser Beiträge kommen ausschließlich folgende Disziplinen beziehungsweise Institute in Betracht:

1. Schweizerisches Staats- und Verwaltungs-, Straf- und Zivilrecht.
2. Handels-, Verkehrs- und Wechselrecht.
3. Völkerrecht und internationales Recht, Konsularwissenschaft.
4. Volkswirtschaftslehre.
5. Handelswissenschaften und Welthandelssprachen.
6. Naturwissenschaftliche Vorbildung für eidgenössische Medizinalprüfungen.
7. Hygienische Institute.
8. Medizinische Polikliniken.
9. Veterinär-medizinische Institute.
10. Schweizerische Geschichte, Kunst und Literatur; schweizerische Landessprachen.
11. Alterssicherstellung, Witwen- und Waisenstiftungen akademischer Lehrer.
12. Äufnung von Sammlungen und Bibliotheken, Verabfolgung von Stipendien und Honorierung von Preisaufgaben.

Die Verwendung der Beiträge zu baulichen Zwecken ist nicht ausgeschlossen.

Art. 3. Zu dem in Art. 1 genannten Zwecke wird ein jährlicher Kredit von Fr. 500,000 in das Budget des Bundes aufgenommen. Dieser Kredit kann erhöht werden, wenn das Bedürfnis hierfür sich fühlbar macht und die finanzielle Lage des Bundes es gestattet.

Art. 4. Die Verteilung der Beiträge unter die berechtigten Kantone steht dem Bundesrate zu; sie erfolgt nach Maßgabe der kantonalen Leistungen und der Zahl der immatrikulierten Studierenden auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Ausweise je im folgenden Jahre, nach deren Genehmigung durch den Bundesrat.

Für die Immatrikulation haben die subventionierten Hochschulen bezw. Akademien übereinstimmende, vom Bundesrat zu genehmigende Bestimmungen aufzustellen.

Art. 5. Die Bundesbeiträge sollen nicht an die Stelle bisheriger kantonaler Leistungen treten, sondern dieselben ergänzen.

Art. 6. Dem Ermessen der Kantone ist es anheimgestellt, für welchen oder welche der in Art. 2 genannten Zwecke sie den Bundesbeitrag verwenden wollen.

Art. 7. Der Bundesrat erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes

für das Jahr 1904

auf

Grund des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule.[1])

Im Jahrbuch des Unterrichtswesens für das Jahr 1902 hat das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 eine einläßliche, zum Teil auch kritische Behandlung erfahren und es ist im Anschluß an dieselbe mitgeteilt worden, in welcher Weise von seiten der einzelnen Kantone für das Jahr 1903 über die Bundessubvention verfügt worden ist. Während jene Verteilung für eine größere Reihe von Kantonen bloß für die Zwecke des Jahres 1903 berechnet war, regeln die Erlasse des Jahres 1904 die Verteilung der Subvention nun in der überwiegenden Zahl der Fälle in grundsätzlicher Weise auf Jahre hinaus. Nachstehend folgen die Erlasse der einzelnen Kantone, wie sie Ende des Jahres 1904 oder im Anfang 1905 in Rechtskraft erwachsen sind. Bei einzelnen Kantonen (Neuenburg, Genf, Zug) ist der Schlußentscheid zurzeit (Ende Januar 1905) durch die maßgebenden Behörden noch nicht gefallen.

1. Kanton Zürich (Fr. 258,621.60).

Am 27. November 1904 hat das Volk des Kantons Zürich mit großem Mehr ein neues „Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer" angenommen, durch welches das Minimum der Barbesoldung für jeden Primarlehrer von Fr. 1200 auf Fr. 1400, für jeden Sekundarlehrer von Fr. 1800 auf Fr. 2000 gebracht wurde; außerdem wurde das Maximum der Dienstalterszulagen nach 20 Dienstjahren von Fr. 400 auf Fr. 500 für Primarlehrer und Sekundarlehrer erhöht, so daß die gesamte Besoldungsaufbesserung für einen Volksschullehrer mit 20 Dienstjahren Fr. 300

---

[1]) Vergleiche die einleitenden Arbeiten im Jahrbuch 1901, Seite 1—51: Der Kampf um die Schulsubvention, und im Jahrbuch 1902, Seite 1—68: Das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 und die von den Kantonen auf Grund dieses Gesetzes vorgenommene Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1903.

beträgt. Durch diese Besoldungsaufbesserungen wird nun der Anteil des Kantons Zürich an der Bundessubvention im Betrage von rund Fr. 258,000 in der Folge vollständig in Anspruch genommen. Da dem Gesetze rückwirkende Kraft auf 1. Mai 1904 verliehen worden ist, so kann ein Teil der Bundessubvention schon für das Jahr 1904 für Primarlehrerbesoldungen Verwendung finden. Das ergibt sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung über die Verwendung pro 1904. Gemäß Regierungsratsbeschluß vom 19. Januar 1905 werden bestimmt für:

I.	Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen infolge der Bestimmungen des Gesetzes vom 27. November 1904:		
	a. Grundgehalte	Fr. 94,354.25	
	b. Alterszulage	„ 44,304.70	Fr. 138,658.95
II.	Staatliche Besoldungszulagen an Lehrer .		„ 9,962.65
III.	Beiträge an die freiwilligen Besoldungszulagen der Gemeinden		„ 10,000.—
IV.	Beiträge an die Leistungen der Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien		„ 20,000.—
V.	Beiträge an Schulhausbauten:		
	Zürich (Schulhaus Kernstraße)	Fr. 20,000.—	
	Gfenn	„ 10,000.—	
	Oberuster	„ 5,000.—	
	Kyburg	„ 5,000.	
	Tann-Dürnten	„ 15,000.—	
	Unterwetzikon	„ 15,000.—	
	Bassersdorf	„ 10,000.—	„ 80,000.—
	Total der Bundessubvention		Fr. 258,621.60

2. Kanton Bern (Fr. 353,659.80).

Das „Dekret vom 30. November 1904 betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule“ lautet folgendermaßen:

Der Große Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Die Bundessubvention für die Primarschule wird folgendermaßen verwendet:

1.	Beitrag an die Lehrerversicherungskasse . .	Fr. 100,000
2.	Beitrag an die Einkaufskosten alter Lehrer in die Lehrerversicherungskasse	„ 30,000
	Übertrag	Fr. 130,000

	Übertrag	Fr. 130,000
3. Zuschüsse an Leibgedinge für ausgediente Primarlehrer	„	30.000
4. Zur Deckung der Mehrkosten der Staatsseminare	„	60,000
5. Beiträge an belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft	„	50,000
6. Beiträge an die Gemeinden, von 80 Cts. auf den Primarschüler, ausmachend	„	83,000
	Total	Fr. 353,000

§ 2. Die Verteilung der Summe von Fr. 50,000 unter Ziffer 5 erfolgt nach den in den §§ 1—4 des Dekretes betreffend die Verteilung des außerordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen niedergelegten Grundsätzen.

Die Gemeinden, deren Lehrerbesoldungen nicht wenigstens Fr. 600 für eine Lehrstelle betragen, haben ihren Anteil in erster Linie zur Erhöhung der Lehrerbesoldungen zu verwenden. Im übrigen sind die Gemeinden in der Verwendung dieses Beitrages innerhalb der Bestimmungen des Bundesgesetzes frei.

§ 3. Die Gemeinden sind verpflichtet, den ihnen gemäß Ziffer 6 zufallenden Beitrag in erster Linie für Ernährung und Bekleidung armer Primarschüler zu verwenden, und zwar ohne Beschränkung der gegenwärtig für diesen Zweck verwendeten Gemeindemittel.

Gemeinden, welche sich beim Regierungsrat darüber ausweisen, daß sie ohne Verwendung dieses Beitrages für Ernährung und Bekleidung armer Primarschüler in genügender Weise sorgen, können eine andere Verwendung des Beitrages innerhalb der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Schulsubvention vornehmen.

§ 4. Die Gemeinden haben über die Verwendung der Beiträge unter § 1, Ziffern 5 und 6, nach einem besondern Formular gesonderte Rechnung zu legen, welche der staatlichen Prüfung und Genehmigung unterliegt.

§ 5. Für die Verteilung an die Gemeinden nach § 1, Ziffer 6, sind die im Staatsverwaltungsbericht pro 1903 angegebenen Schülerzahlen maßgebend.

§ 6. Was von der Schulsubvention des Bundes nach Ausrichtung der in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Beiträge noch übrig bleibt oder zurzeit nicht zur Verwendung kommt, fällt in die laufende Verwaltung zur Verwendung im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Schulsubvention.

§ 7. Dieses Dekret tritt sofort für die Dauer von fünf Jahren in Kraft und ist für die Ausführung der Rubrik VI K, Bundessubvention für die Primarschule, des Staatsbudgets pro 1904 maßgebend.

3. Kanton Luzern (Fr. 87,911.40).

Dekret betreffend Verwendung der Primarschulsubvention für das Jahr 1904 vom 8. März 1904:

Der Große Rat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf das Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund; in teilweiser Abänderung des Dekretes vom 4. Dezember 1903 betreffend das Staatsbudget pro 1904; nach Kenntnisnahme von einer Botschaft des Regierungsrates vom 27. Februar 1904; auf Bericht und Antrag der Staatsrechnungskommission,

beschließt:

A. Betreffend Verwendung der Primarschulsubvention.

I. Die auf den Kanton Luzern entfallende Primarschulsubvention pro 1904 sei zu verwenden wie folgt:

1.	Für Aufbesserungen der Primarlehrerbesoldungen, neue Lehrstellen und Bergzulagen, Staatsbudget VII II 4, *a* und *b*	Fr.	8,000
2.	Unterstützungen an alt-Lehrer, Staatsbudget VII II 9	„	8,000
3.	Beitrag an die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse, Staatsbudget VII II 10	„	1,800
4.	Lehrerseminar, Bauarbeiten, Staatsbudget VII IV 10	„	10,000
5.	Stipendien an Primarlehrer, Staatsbudget VII IX 2	„	1,000
6.	Beitrag an den Bau einer Anstalt für schwachsinnige Kinder, 1. Rata, Staatsbudget VII X 3	„	25,000
7.	Subventionen an Gemeinden für Schulhausbauten, Staatsbudget VII X 4 . . .	„	27,000
8.	Allgemeine und individuelle Lehrmittel, Staatsbudget VII X 5	„	4,000
9.	Staatsbeitrag für Ernährung und Bekleidung von Schulkindern, Staatsbudget VII X 6	„	3,000

II. Der Regierungsrat wird ermächtigt, für den Fall, daß die Schulsubvention für einen oder mehrere der vorbenannten Zwecke gar nicht oder nur teilweise sollte verwendet werden, den betreffenden Betrag der Lehrer-Witwen- und Waisenkasse zuzuwenden.

4. Kanton Uri (Fr. 15,760).

Der Erziehungsrat des Kantons Uri schreibt unterm 22. Dezember 1904 folgendes:

„. . . Im Hinblick darauf, daß der Entwurf einer neuen Schulordnung wohl kaum vor Neujahr zu Ende beraten wird und um

inbezug auf die Schulsubvention pro 1904 eine Eingabe nicht zu verspäten, ist dem Regierungsrat zu Handen des Landrates der Vorschlag gemacht worden, es sei ausnahmsweise die letztjährige Verteilungsart provisorisch auch pro 1904 beizubehalten.

Bis jetzt hat der Landrat betreffend die Verteilung der Schulsubvention pro 1904 noch keinen Beschluß gefaßt."

5. Kanton Schwyz (Fr. 44,308).

Der „Beschluß des Kantonsrates betreffend Ausrichtung der eidgenössischen Schulsubvention vom 1. Dezember 1903", der im letzten Jahrbuch (Seite 39 und 40) vollständig zum Abdruck gebracht wurde, ist in der Wintersession 1904 des Kantonsrates als auch für das Jahr 1904 in Kraft erklärt worden. Der Beschluß lautet:

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz auf den Antrag des Regierungsrates vom 16. November 1904

beschließt:

1. Die Rechtskraft des Kantonsratsbeschlusses betreffend Ausrichtung der eidgenössischen Schulsubvention vom 1. Dezember 1903 wird um ein Jahr verlängert und hat demgemäß auch für 1904 Geltung.
2. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

6. Kanton Obwalden (Fr. 12,208).

Am 25. Februar 1904 hat der Kantonsrat beschlossen, daß grundsätzlich 25 % dem Kanton und 75 % den Gemeinden nach der Seelenzahl zufallen sollen.

Die bezügliche „Verordnung betreffend Verteilung und Verwendung der Bundesschulsubvention vom 22. Februar 1904" lautet:

Der Kantonsrat des Kantons Unterwalden ob dem Wald

beschließt:

Art. 1. Die vom Bund an herwärtigen Kanton abfließende Unterstützung an die öffentlichen Primarschulen wird verwendet:

a. Für Hebung des Schulwesens in den Gemeinden gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschulen;

b. für eine kantonale Unterstützungskasse für das Lehrpersonal;

c. zur Förderung derjenigen Schulzwecke, deren Wahrung den kantonalen Behörden obliegt.

Art. 2. Für die unter litt. *b* von Art. 1 angeführten Zwecke werden bis 15 % und für jene unter litt. *c* genannten Zwecke bis 10 %[1]) der Bundessubvention ausgeschieden.

Eine kantonsrätliche Verordnung wird über die Verwendungsweise das Nähere bestimmen.

Art. 3. Der nach Abzug der in Art. 2 vorgesehenen Prozentsätze verbleibende Betrag wird unter Beobachtung der aufgestellten bundesgesetzlichen Vorschriften alljährlich an die einzelnen Gemeinden des Landes im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl verteilt.

Art. 4. Die Gemeinden haben alljährlich dem Regierungsrat innert der von demselben festgesetzten Frist einzuberichten, für welche Zwecke sie die ihnen zukommenden Subventionsbetreffnisse verwenden wollen. Ebenso haben sie binnen einer ebenfalls vom Regierungsrate festzusetzenden Frist den Rechnungsausweis über die Verwendung der Subventionsquoten zu Handen des Bundes einzureichen und es ist diesem Ausweis ein ausführlicher Bericht über die gesamten Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres, sowie des gesamten Vermögensbestandes beizufügen. Der Regierungsrat hat über die von den Gemeinden einzureichenden Voranschläge und Rechnungsausweise das Gutachten des Erziehungsrates einzuholen.

Art. 5. Sofern einzelne Gemeinden den einschlägigen Bundesvorschriften nicht Genüge leisten und infolgedessen der Beiträge verlustig gehen, so hat der Regierungsrat die bezüglichen Betreffnisse anderen Gemeinden zuzuwenden oder für die in Art. 1, litt. *b* und *c*, vorgesehenen Zwecke zu verwenden.

Hierbei sind die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden, deren Steueransätze und die Leistungen für das Schulwesen, sowie diejenigen der Schule selbst angemessen zu berücksichtigen.

Über solche Zuwendungen soll speziell Rechnung geführt und entstandene Ungleichheiten sollen später tunlichst wieder ausgeglichen werden.

Art. 6. Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht, genehmigt die Verwendungsweise und vermittelt den Verkehr mit den Bundesbehörden. Es geschieht dies unter Mitwirkung des Erziehungsrates.

Art. 7. Die endgültige Zuscheidung über die Verwendung der Quoten pro 1903 steht der nämlichen Behörde zu.

Schlußbestimmung.

Vorstehende Verordnung tritt sofort nach Erlaß in Kraft. Der Regierungsrat wird mit der Bekanntmachung und dem Vollzug derselben betraut.

---

[1]) Von den 10 % (Fr. 1220.80) sind pro 1904 „Fr. 800 Lehrerstipendien an drei Kandidaten, Fr. 262 zwecks billigerer Abgabe offizieller Lehrmittel, Fr. 158.30 Zuschuß an die Lehreralterskasse."

7. Kanton Nidwalden (Fr. 10,456).

Das Präsidium des Erziehungsrates von Nidwalden teilt unterm 27. Dezember 1904 folgendes mit:

Der Landrat von Nidwalden hat am 30. November 1904 die Bundessubvention von Fr. 10,456 an die Primarschulen pro 1904 nach Antrag des Erziehungsrates verteilt wie folgt:

1.	An die Lehrer-Altersversicherung	Fr.	1,000. —
2.	An die Schulgemeinden, 45 Cts. per Einwohner	„	5,881. 50
3.	An Erziehungsrat für bedürftige Schulen .	„	3,574. 50
		Fr.	10,456. —

Hingegen haben die Schulgemeinden noch keine Mitteilungen gemacht über ihre außerordentlichen Ausgaben für die Primarschule, noch hat der Erziehungsrat sich schlüssig gemacht über die Verteilung der Fr. 3574. 50 an bedürftige Schulen.

8. Kanton Glarus (Fr. 19,409. 40).

Nach einem Beschluß des Landrates vom 12. Oktober 1904 soll die Bundessubvention für die Primarschule des Kantons Glarus pro 1904 folgendermaßen verteilt werden:

1.	Verwendung für Turnhallen und Turnplätze	Fr.	1,500. —
2.	Beitrag an die Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse	„	2,000. —
3.	Beitrag an die Alterskasse der Arbeitslehrerinnen	„	2,000. —
4.	Beitrag an 60 Lehrer mit 15 und mehr Dienstjahren, je Fr. 100	„	6,000. —
5.	Beitrag an die Gründung einer kantonalen Anstalt für Schwachsinnige	„	2,000. —
6.	Erhöhung der Beiträge an zurückgetretene Lehrer	„	800. —
7.	Anschauungsmittel für den Rechnungs- und naturkundlichen Unterricht und Anschaffung von Mobiliar für den Handarbeitsunterricht .	„	2,200. —
8.	Reserve zur Verwendung für andere der in Art. 1—9 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 bezeichneten Zwecke	„	2,909. 40
		Fr.	19,409. 40

Die in Ziff. 8 erwähnte Reserve soll speziell zu besserer Ausstattung von Lehrmitteln, bezw. zur Ermäßigung des Preises der Lehrmittel Verwendung finden.

Für die künftige Regelung der Verwendung der Bundessubvention hat der Regierungsrat zwei Gesetzesentwürfe ausgearbeitet, die der Landsgemeinde im Mai 1905 vorgelegt werden sollen:

a. Ein kantonales Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903.

Darnach soll der dem Kanton Glarus zufallende Bundesbeitrag bis zu 70 % zur Ausrichtung von Dienstalterszulagen an die Lehrer der öffentlichen Primarschule mit Einschluß der Ergänzungsschule verwendet werden. Der Rest (zirka Fr. 6000) bleibt für die übrigen in § 2, Ziff. 1—9, bezeichneten Zwecke vorbehalten.

b. Ein Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrer.

§ 1 dieses Entwurfes bestimmt als Minimalbesoldung eines Primarlehrers Fr. 1800, eines Sekundarlehrers Fr. 2500 (in beiden Fällen die Wohnungsentschädigung inbegriffen). Die Minimalbesoldung betrug bisher nach § 31 des Gesetzes betreffend das Schulwesen Fr 1200 (oder Fr. 1000 nebst freier Wohnung). In Wirklichkeit steht auf 30. September 1904 die niedrigste Primarlehrerbesoldung auf Fr. 1550; eine größere Zahl von Sekundarlehrern beziehen die Besoldung von Fr. 2500 schon jetzt.

§ 3 regelt die durch das Ausführungsgesetz grundsätzlich geforderten Dienstalterszulagen. Diese werden eine Leistung des Staates an die Primar- und Sekundarlehrerbesoldungen sein und dürfen keine Vermehrung der bisherigen Leistungen der Gemeinden zur Folge haben. Die Dienstalterszulagen sollen betragen Fr. 100 für das 11.—20. Dienstjahr und Fr. 200 im 21. und den folgenden Dienstjahren. Die Stellvertretung der Lehrerschaft wird in Anlehnung an § 31 des bisherigen Schulgesetzes regliert (§ 4); der Rücktrittsgehalt wird im Maximum auf Fr. 600 angesetzt (§ 5); § 7 spricht das Obligatorium des Eintritts in die Lehreralterskasse aus und setzt den jährlichen staatlichen Zuschuß an die Kasse auf Fr. 2000 fest.

9. Kanton Zug (Fr. 15,055. 80).

Unterm 27. Oktober 1904 hat der Kantonsrat von Zug folgenden Entwurf fertig beraten:

„Gesetz betreffend Verteilung und Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule“.

Der Kantonsrat, in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903

beschließt:

§ 1. Von der dem Kanton Zug zukommenden eidgenössischen Schulsubvention ist die Hälfte (30 Rp. auf den Kopf der Wohn-

bevölkerung) an die Einwohnergemeinden abzugeben. Die andere Hälfte der Subvention verbleibt zur Verfügung des Kantons.

§ 2. Die Gemeinden werden ihr Treffnis wie folgt verwenden:

a. Für die Erziehung schwachsinniger Kinder, Errichtung und Unterstützung von Suppenanstalten, Bekleidung armer Schulkinder, Abgabe von Schreibmaterialien und Handarbeitsstoff, sowie für Besoldungszulagen an die Lehrkräfte;

b. für die Ausrichtung des gemeindlichen Beitrages an die Lehrerpensions- und Krankenkasse;

c. für Hebung des Schulwesens im Sinne der übrigen in Art. 2 des Bundesgesetzes genannten Zwecke.

§ 3. Der Kanton verwendet sein Treffnis:

a. Im Sinne des Bundesgesetzes, speziell auch zu Beiträgen an die Versorgung schwachsinniger Schulkinder in Bildungsanstalten oder zu deren Unterricht in Spezialklassen- oder Stunden;

b. zur Deckung seiner Beiträge an die Lehrer-Pensions- und Krankenkasse.

§ 4. Die Gemeinden haben alljährlich innert festzusetzender Zeit das Budget über die Schulausgaben samt Bericht dem Erziehungsrate zu Handen des Regierungsrates behufs vorläufiger Gutheißung einzusenden und sodann je im Monat Januar die Rechnung des vorangegangenen Jahres samt beglaubigten Abschriften der Belege den genannten Behörden zur definitiven Genehmigung zu übermitteln.

§ 5. Die Bundesbeiträge an die Gemeinden dürfen keine Verminderung ihrer durchschnittlichen ordentlichen Leistungen für die Primarschule in den dem Jahre 1903 unmittelbar vorangegangenen fünf Jahren zur Folge haben.

Sollte eine Gemeinde nicht auf ihre volle Subventionsquote Anspruch machen können, so bestimmt über den Rest auf Antrag des Erziehungsrates der Regierungsrat.

§ 6. Über die Zuteilung sowohl der gemeindlichen wie der kantonalen Subventionstreffnisse verfügt auf Antrag des Erziehungsrates der Regierungsrat. Die Auszahlung erfolgt nach Eingang der Bundessubvention durch die Kantonskasse.

§ 7. Der Regierungsrat ist auf Bericht und Antrag des Erziehungsrates berechtigt, Gemeinden, welche ungenügende Schullokalitäten haben, dazu zu verhalten, ihr Subventionsbetreffnis ganz oder teilweise zur Beschaffung und Einrichtung entsprechender Lokale zu verwenden.

§ 8. Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums sofort in Kraft.

Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Diese Vorlage untersteht dem Referendum; die Referendumsfrist läuft am 11. Januar 1905 ab. Für das Jahr 1904 wird aber die Bundessubvention unter allen Umständen im Sinne dieses Gesetzes verwendet.

10. Kanton Freiburg (Fr. 76,770.60).

Es wurde gemäß Beschluß des Staatsrates vom 31. Dezember 1904 für das Jahr 1904 folgende Verteilung vorgenommen:

Bau und Umbau von Schulhäusern		Fr. 37,053. 25
Fortbildung von Lehrern		„ 2,882. —
Aufbesserung von Lehrerbesoldungen	Fr. 893. 75	
Rücktrittsgehalte und Aufbesserung von solchen	„ 32,477. 60	„ 33,371. 35
Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln		„ 1,894. —
Unentgeltliche oder billigere Abgabe individueller Lehrmittel und Schulmaterialien		„ 70. —
Erziehung schwachsinniger schulpflichtiger Kinder		„ 1,500. —
	Total	Fr. 76,770. 60

11. Kanton Solothurn (Fr. 60.457. 20).

Der Kantonsrat hat am 19. Juli 1904 folgende „Verordnung betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages an die öffentliche Primarschule“ erlassen:

Der Kantonsrat von Solothurn — in Vollziehung des § 6. Absatz 1 des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903, auf Antrag des Regierungsrates, —

beschließt:

§ 1. Die gemäß dem Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 dem Kanton Solothurn jährlich zukommende Bundessubvention (60 Cts. auf den Kopf der Wohnbevölkerung) ist vom Jahre 1904 an folgendermaßen zu verwenden:

1. Ein Drittel als jährlicher Beitrag an die den 30. April 1904 durch Revision der Statuten (genehmigt vom Regierungsrat den 13. Mai 1904) reorganisierte „Rotstiftung des Kantons Solothurn“ (Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer des Kantons Solothurn);
2. zwei Drittel für die nachgenannten im Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 bezeichneten Zwecke: *a.* Errichtung neuer Lehrstellen; -- *b.* Bau und wesentlicher Umbau von Schul-

häusern; — *c.* Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten; — *d.* Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten; — *e.* Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln; — *f.* Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder; — *g.* Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

§ 2. Von den in § 1, Ziffer 2 genannten zwei Dritteln der Bundessubvention erhalten die Einwohnergemeinden einen nach ihrer Wohnbevölkerung berechneten Anteil (40 Cts. auf den Kopf).

Von diesem Anteil haben die Gemeinden den vierten Teil (10 Cts. auf den Kopf) zur Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, den Rest nach ihrer eigenen Entschließung für einen oder mehrere der in § 1, Ziffer 2 bezeichneten Zwecke zu verwenden.

Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Gemeinden für die Primarschule in den dem Jahre 1903 unmittelbar vorangegangenen fünf Jahren zur Folge haben.

§ 3. Die Gemeinden haben dem Regierungsrat auf die von ihm festzusetzenden Zeitpunkte über die beabsichtigte und vollzogene Verwendung der Bundesbeiträge die verlangten Angaben zu machen und Ausweise einzureichen.

§ 4. Gemeinden, welche den Vorschriften des § 3 nicht nachkommen, verlieren ihren Anspruch auf die Bundesbeiträge, und es hat der Regierungsrat über dieselben nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes zu verfügen.

Den zur Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder bestimmten Anteil der Bundessubvention hat, wenn er von den Gemeinden hierfür nicht verwendet wird, der Regierungsrat zu gleichem Zwecke zu verausgaben.

§ 5. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

* * *

In Ausführung dieser Verordnung hat dann die Erziehungsdirektion des Kantons folgendes Kreisschreiben an sämtliche Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn erlassen:

Laut § 2 der Verordnung des Kantonsrates vom 19. Juli 1904 erhalten die Einwohnergemeinden von der auf unsern Kanton entfallenden jährlichen Bundessubvention zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule einen zu 40 Cts. pro Kopf der Wohnbevölkerung berechneten Anteil.

Das macht für Ihre Gemeinde, mit einer Wohnbevölkerung von ...... Seelen, den Betrag von Fr. .... aus.

Davon haben Sie 1/4, also Fr. . . . . . ., zur Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder und 3/4, also Fr. . . . . . ., nach Ihrem eigenen Ermessen für einen oder mehrere der nachbenannten Zwecke zu verwenden:

1. Errichtung neuer Lehrstellen;
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern;
3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten;
4. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten;
5. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln;
6. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
7. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

Nach Vorschrift des Bundesgesetzes dürfen die Bundesbeiträge keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen Ihrer Gemeinde in den dem Jahre 1903 unmittelbar vorangehenden fünf Jahren zur Folge haben.

Desgleichen ist die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds, sowie die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr unzulässig (Art. 3 und 6 des Bundesgesetzes).

Wir ersuchen Sie nun, dem unterzeichneten Departement bis am 1. Oktober 1904 zur Kenntnis zu bringen, wie sie den obgenannten Betrag von Fr. . . . . für das Jahr 1904 im Interesse Ihrer öffentlichen Primarschule zu verwenden gedenken.

Dabei wollen wir es nicht unterlassen, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß Sie, wenn Sie dieser Aufforderung keine Folge leisten, Ihren Anspruch auf den Bundesbeitrag verlieren (§§ 3 und 4 der Verordnung).

Zur Orientierung legen wir je ein Exemplar des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 und der kantonsrätlichen Verordnung vom 19. Juli 1904 bei.

12. Kanton Baselstadt (Fr. 67,336.20).

Die Bundessubvention pro 1904 wird folgendermaßen verteilt:

A. Für Besoldungen:

Knabenprimarschule	Fr.	13,400. —	
Mädchenprimarschule	„	16,360. —	
Knabensekundarschule	„	6,420. —	
Mädchensekundarschule	„	7,230. —	
Schulen Riehen/Bettingen . . .	„	1,710. —	
Fachkurse für Primarlehrer . .	„	1,800. —	
Neue Spezialklasse	„	3,000. —	Fr. 49,920. —
		Übertrag	Fr. 49,920. —

			Übertrag	Fr. 49,920. —
B. Für Wohlfahrtseinrichtungen:				
Ferienversorgung	Fr.	6,000. —		
Schuhverteilung	„	4,270.		
Für Kleider	„	1,100. —		
Für Milch und Brot	„	1,360. —		
Für Suppe	„	1,686. 20		
Kinderhorte für Ernährung . .	„	3,000. —	„	17,416. 20
			Total	Fr. 67,336. 20

Dazu bemerkt das Erziehungsdepartement: „Die starke Inanspruchnahme der Subvention für Besoldungen rührt daher, daß die Behörden es für notwendig erachteten, die starke Belastung, die unser Budget durch die Besoldungsgesetzgebung vom 8. Oktober 1903[1]) erfahren hat, durch teilweise Deckung der Erhöhungen aus Bundesmitteln etwas zu erleichtern."

13. Kanton Baselland (Fr. 41,098. 20).

Der „Beschluß des Landrates des Kantons Basel-Landschaft vom 1. Dezember 1904 betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages an die öffentliche Primarschule" lautet:

Der auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 dem Kanton Basellandschaft zufallende Bundesbeitrag im Betrage von Fr. 41,098. 20 soll für die Jahre 1904 und folgende, d. h. bis zum Erlasse eines neuen Schulgesetzes, verwendet werden wie folgt:

		pro 1904 faktisch ausgegeben
1. Für Gehaltsaufbesserungen bezw. Alterszulagen an die Lehrer und Lehrerinnen der Primarschule	60 %	Fr. 24,657. 50
und zwar pro 1904 nach folgender Skala:		
a. an 65 Lehrer bis und mit 7 Jahren im kantonalen Schuldienst je . . . . Fr. 75. —		
b. an 45 Lehrer mit 8—15 Jahren Schuldienst je . „ 125. —		
c. an 81 Lehrer über 15 Jahre im kantonalen Schuldienst stehend je . . . „ 175. —		
2. für Beiträge an Gemeinden . . . . und zwar in erster Linie für Beiträge von Fr. 500 bis Fr. 2000 an die Kosten	25 %	„ 10,275. —
Übertrag	85 %	Fr. 34,932. 50

[1]) Beilage I.

Übertrag	85%	Fr. 34,932. 50
jeder neuen Lehrstelle und sodann für außerordentliche Beiträge an Gemeinden mit großen Schullasten;		
3. für Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, an die Gemeinden auszahlbar nach Maßgabe der Bevölkerungszahl	15%	„ 6,167. 50
Zusammen	100%	Fr. 41.100. —

Der Posten gemäß Ziffer 2 wurde verteilt

a. als Beiträge an die Kosten der Schultrennung:

an Augst	Fr. 2000. —
„ Ziefen	„ 2000. —
„ Birsfelden	„ 1525. —
„ Allschwil	„ 750. —
„ Bubendorf	„ 750. —
„ Ormalingen . . .	„ 750. —
„ Liestal	„ 500. —
	Fr. 8275. —

b. als außerordentliche Beiträge an Gemeinden mit großen Schullasten. herrührend von Schulhausbau und Schultrennung:

an Münchenstein . . .	Fr. 400. —
„ Muttenz	„ 300. —
„ Frenkendorf . . .	„ 300. —
„ Läufelfingen . . .	„ 200. —
„ Maisprach	„ 300. —
„ Rünenberg	„ 200. —
„ Waldenburg . . .	„ 300. —
	Fr. 2000. —

An die Ausrichtung der sub *a* aufgeführten Beiträge wird die Bedingung geknüpft, daß die beschlossene Schultrennung auf Beginn des neuen Schuljahres (1. Mai 1905) eintritt.

Die Beiträge unter *b* sollen zur Abzahlung von Schulhausbauschulden verwendet werden.

14. Kanton Schaffhausen (Fr. 24,908. 40).

Der Große Rat hat in seiner Dezembersession für die Bundessubvention für 1904 folgende Verwendung bestimmt:

1. Gehaltszulage für die Elementarlehrer.

Alle Elementarlehrer, welche zurzeit eine Besoldung von Fr. 1400 beziehen, erhalten eine Zulage von Fr. 200, die-

jenigen mit höherer Besoldung eine Zulage von Fr. 100.
Erforderliche Summe . . . . Fr. 15,100. —

2. Beitrag an die gemeinnützige Gesellschaft für die Errichtung einer Anstalt für Schwachsinnige . . . . „ 5,000. —
3. Der Rest . . . . „ 4,808. 40
wird der Unterstützungskasse der Lehrerschaft zugewiesen,

Gesamtsubvention Fr. 24,908. 40

Im fernern hat der Große Rat beschlossen, über die Verwendung der Bundessubvention vorläufig keine feste Verordnung zu erlassen, sondern die Frage alljährlich auf dem Budgetwege zu erledigen.

15. Kanton Appenzell A.-Rh. (Fr. 33,168. 60).

Das vom Kantonsrat am 29. November 1904 erlassene „Regulativ betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule im Kanton Appenzell A.-Rh.“ hat folgenden Wortlaut:

In Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 und gemäß kantonalem Vollziehungsgesetz zu demselben vom 24. April 1904 erläßt der Kantonsrat nachstehendes Regulativ:

§ 1. Die dem Kanton Appenzell A.-Rh. jährlich zufallende Bundessubvention wird zu folgenden Zwecken verwendet:

1. An den Bau oder wesentlichen Umbau von Schulhäusern. an den Bau von Turnhallen, an die Neuanlage oder Erweiterung von Turnplätzen und an die Anschaffung von Turngeräten;
2. an die Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln und zu Beiträgen an die Gemeinden behufs unentgeltlicher Abgabe der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien an die Schüler;
3. an die Errichtung neuer Lehrstellen bei Einführung von Ganztagschulen oder des 8. Alltagschuljahres;
4. an die Erhöhung der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenpensionen durch staatliche Zulagen;
5. an die Bildung Schwachsinniger und ihre Versorgung in geeigneten Anstalten, oder an den Betrieb solcher, eventuell an die Errichtung einer eigenen Anstalt;
6. eventuell, wenn die Mittel reichen, an weitere im Bundesgesetze genannte Zwecke.

§ 2. Für die in § 1, Ziffer 1 genannten Zwecke können jährlich bis auf Fr. 15,000 verwendet werden.

An den rationellen Bau oder Umbau von Schulhäusern, sowie an den Bau von Turnhallen werden Subventionen von 10—15%, an die Anlage oder Erweiterung von Turnplätzen, sowie an die Anschaffung von Turngeräten solche von 30—40% der Kosten verabfolgt.

Die in Alinea 2 genannten Bauten und Anlagen müssen nach einem vom Regierungsrate genehmigten Plane ausgeführt werden. Die Gesuche samt Plänen sind an die Landesschulkommission zu richten, welche dieselben mit ihrem Gutachten an den Regierungsrat zu leiten hat.

Durch die in diesem Paragraph vorgesehenen Subventionen werden die in Art. 35 der Schulverordnung ausgesetzten Schulhausbauprämien nicht berührt.

Die Auszahlung der Subventionen kann bei starker Inanspruchnahme des Kredites auf mehrere Jahre verteilt werden.

§ 3. Diejenigen Gemeinden, welche den Primarschülern die individuellen Lehrmittel, welche nicht vom Staate gratis abgegeben werden, und die Schulmaterialien unentgeltlich verabfolgen, erhalten an die daraus erwachsenden Kosten 25—30% zurückvergütet.

Über diese Kosten hat jede Gemeinde auf Ende Oktober für ihre sämtlichen Schulen einen Gesamtausweis der Landesschulkommission einzugeben.

Die Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln, sowie die Festsetzung des Abgabepreises an die Gemeinden geschieht durch die Landesschulkommission, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 4. Gemeinden, welche durch Errichtung neuer Ganztagschulen für wenigstens zwei Oberklassen oder durch Einführung des achten Alltagschuljahres eine weitere Lehrkraft nötig haben, erhalten für dieselbe einen jährlichen Beitrag von Fr. 500.

§ 5. Die Alterspensionen der Mitglieder der Pensionskasse, die Arbeitslehrerinnen ausgenommen, sollen durch staatliche Zulagen auf die Höhe von Fr. 1000, das Maximum der Invalidenpensionen auf Fr. 700 und dasjenige der Witwen- und Waisenpensionen auf Fr. 250 beziehungsweise Fr. 500 gebracht werden.

In Fällen besonders drückender Not kann eine Invalidenpension ausnahmsweise bis auf Fr. 1000 erhöht werden.

Über die Erhöhungen der Invalidenpensionen entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Landesschulkommission.

§ 6. Denjenigen Primarlehrern und -Lehrerinnen, welche aus den in § 12 und § 5 der Statuten der Lehrerpensionskasse genannten Gründen derselben nicht mehr beitreten können, wird aus der Bundessubvention der gleiche Betrag ausbezahlt, wie er als Zulage für die Mitglieder der Lehrerpensionskasse in § 5 dieses Regulativs vorgesehen ist.

In Bezug auf den Beginn der Bezugsberechtigung und die Art der Auszahlung an solche Lehrer oder deren Hinterlassene gelten die gleichen Vorschriften, wie für die Mitglieder der Lehrerpensionskasse.

§ 7. Die Vorschläge für die Verwendung der Bundessubvention sollen von der Landesschulkommission dem Regierungsrate alljährlich so rechtzeitig eingegeben werden, daß sie dem Kantonsrate in der ordentlichen Novembersitzung vorgelegt werden können.

Die Auszahlung erfolgt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat.

§ 8. In Jahresrechnung und Budget ist die Verwendung der Bundessubvention aufzuführen.

Der Regierungsrat beantragte pro 1904 folgende Verteilung der Bundessubvention:

Für Schulhausbauten	Fr.	14,902
„ Turngeräte und Turnplätze	„	938
„ allgemeine Lehrmittel	„	2,109
„ Schulmaterial	„	3,049
„ Schwachsinnigenbildung	„	2,365
„ Erhöhung der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenpensionen	„	2,450
„ Beitrag an die Lehrerpensionskasse	„	7,355
Total	Fr.	33,168

Zu diesem Verteilungsvorschlag bemerkte das Aktuariat der Landesschulkommission unterm 21. Dezember 1904:

„Der Regierungsrat hat dem Kantonsrate beantragt, den Rest von Fr. 7355 der Lehrerpensionskasse zuzuwenden. Der Kantonsrat nahm dann aber noch einen Posten auf „für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder“, der auch pro 1905 in Aussicht genommen wurde. Die bezüglichen Ausgaben der Gemeinden sollen mit 50 % subventioniert werden. Pro 1904 resultiert nun nach einer Zusammenstellung genau Fr. 300, so daß der Lehrerpensionskasse noch Fr. 7055 zufallen.“

16. Kanton Appenzell I.-Rh. (Fr. 10,799.20).

In der Sitzung vom 29. November 1904 hat der Große Rat beschlossen: Nach Art. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 sollen verwendet werden:

Gemäß Ziffer 5: Je Fr. 100 Erhöhung des Gehaltsminimums für 20 Lehrer .	Fr.	2000
Je Fr. 50 Erhöhung des Gehaltsminimums für 20 Lehrerinnen	„	1000
Übertrag	Fr.	3000

Übertrag	Fr. 3000	
Je Fr. 100 Zulage für 10 Dienstjahre im Kanton für 10 Lehrer	„ 1000	
Je Fr. 50 Zulage für fünf Dienstjahre im Kanton für fünf Lehrer	„ 250	
Je Fr. 100 Zulage für 10 Dienstjahre im Kanton für sechs Lehrerinnen . .	„ 600	
Je Fr. 50 Zulage für fünf Dienstjahre im Kanton für fünf Lehrerinnen . .	„ 250	
Beitrag an die Lehreralterskasse . . .	„ 500	Fr. 5600.—
Ziffer 7: Für Abgabe obligatorischer Lehrmittel zu ermäßigten Preisen		„ 2000.—
Ziffer 9: Für Erziehung schwachsinniger Kinder im schulpflichtigen Alter		„ 2000.—
Ziffer 2: Um- und Ausbau des Schulhauses in Appenzell, soweit dies Jahr gebaut wurde	Fr. 1000	
Zur Perfektionierung der Schulhausbaute in Oberegg in hygienischer Beziehung	„ 150	„ 1150.—
Nach Ziffer 6: Für Anschaffung allgemeiner Lehrmittel für ärmere Schulgemeinden der Rest . . .		„ 49.20
		Fr. 10.799.20

17. Kanton St. Gallen (Fr. 150,171).

Das am 18. Mai 1904 erlassene und am 31. Juli 1904 in Kraft getretene „Gesetz betreffend Verwendung des Bundesbeitrages zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule und betreffend Einführung eines vierten Seminarkurses“ lautet:

Der Große Rat des Kantons St. Gallen, in der Absicht, dem Bundesbeitrage an die Primarschule eine möglichst zweckmäßige Verwendung für die Hebung des Schulwesens zu sichern,

beschließt:

Art. 1. Von der zur Verfügung stehenden Summe sollen verwendet werden:

1. 10 % zur teilweisen Deckung der dem Kanton aus dem Gesetze über die Dienstalterszulagen erwachsenen Mehrkosten;
2. 35 % für Bau und wesentlichen Umbau von Schulhäusern und für die Amortisation von Bauschulden, sofern die betreffenden Bauten seit 1. Januar 1900 beschlossen worden sind; ferner für Beschaffung von Schulmobiliar, Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen, Anschaffung von Turngeräten; alles nur als Zuschläge zu den nach den jeweils bestehenden Reglementen auszurichtenden kantonalen Beiträgen;
3. 20 % für Erhöhung der Ruhegehalte der Lehrer;

4. 7 % zur bessern Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule durch bauliche und organisatorische Erweiterung des Lehrerseminars Mariaberg;
5. 8 % für die obligatorischen Fortbildungsschulen;
6. 20 % für die übrigen im Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule genannten Zwecke (Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht, Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, Errichtung neuer Lehrstellen, Beschaffung allgemeiner Lehrmittel, Abgabe von Schulmaterialien an die Schulkinder).

Art. 2. Der Unterricht am kantonalen Lehrerseminar wird auf vier Jahreskurse verlegt.

Art. 3. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und mit der Festsetzung des Zeitpunktes für die Eröffnung des vierten Seminarkurses betraut.

Art. 4. Durch gegenwärtiges Gesetz wird Art. 4 des Gesetzes über Errichtung eines Lehrerseminars und einer Kantonsschule vom 4. Februar 1864, soweit derselbe den Unterricht am Lehrerseminar auf drei Jahreskurse beschränkt, aufgehoben. Ebenso werden die Bestimmungen des Art. 8 des genannten Gesetzes betreffend die öffentlichen Prüfungen und die Wahlfähigkeitsprüfung sachentsprechend abgeändert.

Wir Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen erklären hiermit:

Daß vorstehendes Gesetz betreffend Verwendung des Bundesbeitrages zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule und betreffend Einführung eines vierten Seminarkurses, nachdem es in der Volksabstimmung vom 31. Juli 1904 angenommen worden ist, an genanntem Tage in Kraft getreten sei.

18. Kanton Graubünden (Fr. 83,816).

Folgende Erlasse sind im Hinblick auf die Verwendung der Primarschulsubvention des Bundes zu verzeichnen:

a. Das „Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer" vom 11. September 1904, lautend:

Art. 1. Jedes im Kanton wohnende, bildungsfähige Kind, welches bis zum 31. Dezember das siebente Altersjahr zurückgelegt haben wird, ist mit dem Beginne des Schuljahres zum Besuch der Primarschule verpflichtet. Kinder, welche das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben, dürfen nicht in die Schule aufgenommen werden. Über den Schulbesuch geistig oder körperlich ungenügend entwickelter Kinder entscheidet der Schulrat.

Art. 2. Die Schulpflicht erstreckt sich für jedes Kind auf mindestens 8 volle Schuljahre.

Wo die Schulpflicht 8 Jahre dauert, können die Kinder freiwillig noch ein 9. Jahr die Schule besuchen. Doch sind die Gemeinden nicht gehalten, für solche Kinder eine eigene Klasse einzurichten.

Wo die Schulpflicht bis zu höherem Alter bereits eingeführt ist oder eingeführt wird, darf sie ohne Genehmigung des Kleinen Rates nicht mehr verkürzt werden.

Die Entlassung aus der Schule erfolgt — abgesehen von Notfällen oder vom Übertritt in eine höhere Schule — nur am Ende eines Schuljahres.

Art. 3. Die Schuldauer beträgt jährlich mindestens 28 Wochen.

Die Gemeinden können die Schuldauer auf 26 Wochen verkürzen, wenn sie entweder die Schulpflicht auf 9 Jahre ausdehnen oder eine obligatorische Sommerschule von 10 Wochen mit mindestens 12 wöchentlichen Unterrichtsstunden einführen, oder bei kürzerer Dauer der Sommerschule mit entsprechend größerer Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

Art. 4. Die wöchentliche Unterrichtszeit. inbegriffen der Unterricht in der Formenlehre und im Turnen für die Knaben und der Arbeitsunterricht für die Mädchen, beträgt 33 Stunden, unter angemessener Herabsetzung für das erste und zweite Schuljahr. Das Nähere bestimmt der Lehrplan.

Art. 5. Kinder, die Privatunterricht im elterlichen Hause erhalten, sind vom Besuche der öffentlichen Schule befreit.

Dieser Unterricht muß von einer mit einem Fähigkeitszeugnis versehenen Lehrkraft und nach Maßgabe des Lehrplans für die Primarschulen erteilt werden und untersteht der Aufsicht des Schulrates und des Kleinen Rates.

Die Kinder haben zu den Prüfungen der öffentlichen Schule zu erscheinen und können zum Eintritt in die letztere veranlaßt werden, sofern ihre Leistungen nicht genügen.

Art. 6. Private Primarschulen unterstehen der Aufsicht des Kleinen Rates und des Schulrates und werden vom Schulinspektor jährlich einer Prüfung unterstellt.

Der Unterricht ist von einer mit einem Fähigkeitszeugnis versehenen Lehrkraft und nach Maßgabe des Lehrplanes für die Primarschulen zu erteilen.

Übergangsbestimmung.

Vorstehendes Gesetz tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Dasselbe tritt an die Stelle des Abschnittes II der kantonalen Schulordnung, welcher damit aufgehoben wird.

* * *

b. Die „Verordnung über die Verwendung der Bundesunterstützung für die öffentliche Primarschule“ (vom Großen Rat erlassen am 25. Mai 1904).

Art. 1. Der Kanton Graubünden zahlt aus der ihm gemäß Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 zufallenden Summe für Unterstützung der öffentlichen Primarschulen den Gemeinden einen jährlichen Beitrag von Fr. 100 für jede Lehrstelle an der öffentlichen Primarschule.

Die Gemeinden, die infolge des Gesetzes für Schulpflicht und Schuldauer vom Mai 1904 gehalten sind, ihre Schulzeit weiter auszudehnen, haben diesen Betrag ausschließlich zur Aufbesserung der Lehrergehalte zu verwenden. Die übrigen Gemeinden verfügen innert dem Rahmen des Bundesgesetzes über diesen Betrag nach freiem Ermessen.

Über die Verwendung ist dem Kleinen Rate jährlich Bericht zu erstatten.

Art. 2. Im weiteren sollen jährlich verwendet werden:

a. Fr. 12,000 für folgende Zwecke: Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern, Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten, Beschaffung von Schulmobiliar;

b. Fr. 5000 für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;

c. Fr. 5000 für Preisreduktion der kantonalen Lehrmittel.

Art. 3. Der Rest der eidgenössischen Subventionssumme wird dem Kleinen Rat zur Verfügung gestellt, sei es um die in Art. 2 genannten Zwecke ausnahmsweise ausgiebiger unterstützen zu können oder denselben anderen Aufgaben des Primarschulwesens zuzuwenden.

Art. 4. Die Bemessung der Beiträge an die Gemeinden für die in Art. 2 sub *a* und *b* bezeichneten Zwecke ist Sache des Kleinen Rates.

Über die Zuwendung von Beiträgen für die Fürsorge armer Schulkinder wird der Kleine Rat ein besonderes Regulativ aufstellen.

Der Kleine Rat wird über die Verwendung der eidgenössischen Schulsubvention alljährlich Bericht erstatten.

Art. 5. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer in Kraft.

NB. Mit Beschluß vom 20. Dezember 1904 hat der Kleine Rat die ihm zu freier Verfügung überlassene Summe von za. Fr. 10,000 (vide Art. 3) für einige Jahre der wechselseitigen Hülfskasse der Lehrer zugewendet.

c. Das „Regulativ betreffend die Zuwendung von Beiträgen für die Fürsorge armer Schulkinder vom 27. September 1904“.

§ 1. Spätestens innert 14 Tagen nach Beginn eines Schulkurses haben die Ortsschulräte unter Mitberatung der Lehrer ein Verzeichnis derjenigen Schulkinder aufzunehmen, denen behufs Erleichterung eines regelmäßigen Schulbesuches die staatliche Fürsorge zu teil werden soll. (Vide Formular.)

§ 2. Diese Verzeichnisse sind jeweilen bis spätestens 1. November dem Erziehungsdepartemente einzureichen, welches die eingehenden Gesuche prüfen und den vorhandenen Kredit von Fr. 5000 unter Genehmigung des Kleinen Rates zweckmäßig verteilen wird.

§ 3. Diese Beiträge können verwendet werden:

a. Zur Anschaffung notwendiger Kleidungsstücke;

b. zur Verabfolgung warmer Mittagssuppe oder warmer Milch;

c. zur unentgeltlichen Abgabe von Lehrmitteln.

§ 4. Der Staatsbeitrag beziffert sich im Maximum auf Fr. 10 pro Kind und wird an die Bedingung geknüpft, daß die betreffende Wohngemeinde oder private Wohltätigkeitsanstalten wenigstens einen Viertel des Staatsbeitrages zu gleichem Zwecke aufwenden. Sollte obiger Kredit nicht volle Verwendung finden, so ist ein allfälliger Überschuß der Anstalt für schwachsinnige Kinder zuzuwenden.

§ 5. Der Schulrat hat über die zweckmäßige Verwendung des Gesamtbeitrages an jedes einzelne Kind zu wachen und auf Ende des Schulkurses die bezüglichen Belege einzureichen.

§ 6. Gegenwärtiges Regulativ tritt sofort in Kraft.

19. Kanton Aargau (Fr. 123,898. 80).

Auf Grund des bezüglichen Großratsbeschlusses vom 22. November 1904 hat der Erziehungsdirektor des Kantons Aargau am 15. Dezember 1904 folgendes Kreisschreiben an die Gemeinderäte des Kantons erlassen:

Nach Mitgabe des Großratsbeschlusses vom 22. November dieses Jahres soll die Bundessubvention für die öffentliche Primarschule pro 1904 in nachstehender Weise verwendet werden:

1. Für den Bau oder wesentlichen Umbau von Schulhäusern	Fr.	50,000. —
2. Für Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten	„	5,000. —
3. Für Vermehrung der Lehrmittel an den beiden Seminarien	„	8,500. —

4. Für Alterszulagen an Lehrer mit 20 oder mehr Dienstjahren, welche das Minimum der gesetzlichen Besoldung beziehen	Fr.	17,000. —
5. Für außerordentliche Beiträge an im Schulwesen stark belastete Gemeinden	„	13,500. —
6. Für Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeiner Lehrmittel der Gemeinden . . .	„	10,000.
7. Für Unterstützung der unentgeltlichen Verabfolgung der Lehrmittel	„	11,000. —
8. Für Unterstützung der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	„	4,500. —
9. Für Erziehung schwachsinniger Kinder . .	„	3,500. —
10. Reserve zur Verfügung des Regierungsrates	„	898. 80

Demnach werden Sie ersucht, der Erziehungsdirektion bis längstens 15. Januar ein genaues, übersichtliches Verzeichnis (Abrechnung) über die Ausgaben Ihrer Gemeinde für die unter 1, 2, 6, 7, 8 und 9 aufgeführten Zwecke im Jahre 1904 mit den zudienlichen quittierten Belegen einzureichen.

Im einzelnen wird noch bemerkt:

Zu Ziffer 1: Nach dem Wortlaut des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule können nur Neu- und wesentliche Umbauten in Betracht fallen. Ausgaben, welche im Gesamtbetrage pro 1904 Fr. 500 nicht übersteigen, können daher nicht berücksichtigt werden und sind nicht anzumelden. Amortisation und Verzinsung bestehender, vor dem Jahre 1904 entstandener Schulhausbauschulden, Verwendungen für Ankauf von Bauplätzen, für erst in Ausführung begriffene Bauarbeiten und für Reparaturen in andern als Schulzwecken dienenden Lokalitäten der Schulhäuser fallen ebenfalls nicht in Betracht.

Zu Ziffer 2, 6, 7, 8 und 9: Unter diesen Rubriken können nur Ausgabensummen Berücksichtigung finden, welche im Gesamtbetrage pro 1904 mindestens Fr. 25 ausmachen, da eine allzugroße Verzettelung des Bundesgeldes nicht im Sinne des Bundesgesetzes liegt. Mit Bezug auf Ziffer 8 sind die allfälligen Aufwendungen gemeinnütziger Vereine Ihrer Gemeinde mitzuberücksichtigen, wenn dieselben sich auf die Ernährung oder Bekleidung von Schulkindern beziehen. An die Erziehungskosten für schwachsinnige Kinder kann nur ein Beitrag geleistet werden, sofern dieselben in Anstalten für Schwachsinnige, wie Biberstein, Bremgarten etc. untergebracht sind.

Die Primarschule im Sinne des Bundesgesetzes umfaßt die Gemeindeschule, die Arbeitsschule und die obligatorische Bürgerschule.

Verspätete, ungenügende oder lückenhafte Eingaben können pro 1904 nicht mehr berücksichtigt werden. Unrichtige Angaben haben die Rückforderung des ausbezahlten Betrages zur Folge.

Sofern und soweit für Schulhaus- und Turnhallebauten pro 1904 bei den Erziehungsbehörden bereits Gesuche um Ausrichtung von Staatsbeiträgen anhängig gemacht worden sind, ist eine förmliche Bewerbung um die Bundessubvention nicht mehr nötig, immerhin sind solche Ausgaben in die einzureichende Aufstellung der Vollständigkeit wegen aufzunehmen.

Mit Rücksicht auf die nachfolgende genaue eidgenössische Kontrolle müssen die Gemeinderäte für pünktliche Einhaltung der vorstehenden Weisungen verantwortlich erklärt werden.

20. Kanton Thurgau (Fr. 67,932. 60).

Die vom Großen Rate in der Sitzung vom 14. März 1904 genehmigte „Verordnung des Regierungsrates vom 27. Oktober 1903 betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule“ lautet:

§ 1. Die gemäß Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 dem Kanton Thurgau jährlich zukommende Bundessubvention wird für folgende Zwecke bestimmt:

1. zu Beiträgen an die Schulgemeinden für Schulhausbauten. mit Einschluß der Errichtung von Turnhallen und der Anlage von Turn- und Spielplätzen;
2. zu außerordentlichen Beiträgen an Schulgemeinden;
3. zur unentgeltlichen Abgabe der vorgeschriebenen Lehrmittel an die Schulkinder und zur Anschaffung allgemeiner Lehrmittel;
4. zu Alterszulagen an dienstunfähig gewordene Lehrer und zur Unterstützung der Lehrerstiftung.

§ 2. Die Beiträge für Schulhausbauten sollen wesentlich zur Erhöhung der bisher üblichen kantonalen Beiträge an solche Gemeinden dienen, welche durch Neubauten oder wesentliche Umbauten stark belastet werden, in der Weise, daß der gesamte Beitrag bis auf die Hälfte der effektiven Baukosten steigen kann.

Es ist darauf zu halten, daß nur solche Bauten subventioniert werden, welche den Anforderungen der Schulgesundheitspflege entsprechen.

§ 3. Die außerordentlichen Jahresbeiträge sollen an solche Gemeinden verabfolgt werden, welche

a. durch Vermehrung der Lehrstellen, durch Erhöhung der Lehrerbesoldung oder durch Bauschulden ausnahmsweise stark belastet sind, oder

b. durch unentgeltliche Verabfolgung der Schulmaterialien, Errichtung von Spezialklassen oder Nachhülfeunterricht für schwachbegabte Kinder, durch Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder besondere Auslagen auf sich nehmen.

Diese Beiträge richten sich nach den bezüglichen jährlichen Ausgaben und der ökonomischen Stellung der Gemeinden.

§ 4. Die unentgeltliche Abgabe der individuellen Lehrmittel soll sich erstrecken auf die sämtlichen für die Primarschule vorgeschriebenen Schulbücher, in der Weise, daß jedem Schüler je ein Exemplar der für seine Klasse erforderlichen Bücher unentgeltlich zu Eigentum verabfolgt wird. Nötig werdende Ersatzexemplare für verlorene oder vorzeitig unbrauchbar gewordene Bücher sind von der Lehrmittelverwaltung zum Selbstkostenpreise zu beziehen.

§ 5. Der Fortbezug der gesetzlichen Alterszulagen nach Austritt aus dem aktiven Schuldienste soll denjenigen Lehrern zu teil werden, welche

a. altershalber nach vollendetem 65. Altersjahre vom Dienste an einer öffentlichen Schule des Kantons zurücktreten, oder

b. schon vorher wegen Krankheit oder Gebrechen diesen Dienst aufgeben müssen, ohne imstande zu sein, durch anderweitige Tätigkeit ein entsprechendes Einkommen zu finden.

Bei wesentlich reduzierter Erwerbsfähigkeit ist ein teilweiser Fortbezug der Alterszulage zu bewilligen.

§ 6. Die Bundessubvention für das Jahr 1903 soll ausschließlich zu außerordentlichen Beiträgen an die mit der Amortisation von Bauschulden stark belasteten Schulgemeinden verwendet werden, ohne daß daraus eine Reduktion der jährlichen Leistungen der betreffenden Gemeinden folgen darf, so lange der Stand der Bauschuld die Fortdauer dieser Leistungen als wünschbar erscheinen läßt.

§ 7. Soweit die Verwendung der Bundessubvention im einzelnen besondere Schlußnahmen erfordert, stehen dieselben dem Regierungsrate zu.

Bei der Aufstellung des kantonalen Budgets und bei der Erstellung der Staatsrechnung ist jeweils auch die Verwendung der Bundessubvention in Rechnung zu bringen.

Das Budget pro 1904 weist folgende Verwendung auf:

Beiträge an Schulhausbauten	Fr.	15,000. —
„ „ belastete Schulgemeinden, sowie für besondere Zwecke (§ 3 der Verordnung) .	„	15,000. —
Alterszulagen für außer Dienst getretene Lehrer	„	8,000. —
Beitrag an die Lehrerstiftung	„	17,000. —
„ für unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel	„	12,900. —
	Fr.	67,900. —

21. Kanton Tessin (Fr. 110,910. 40).

Im letzten Jahrbuch sind auf Seite 58 und 59 die Beschlüsse mitgeteilt worden, durch die über die Bundessubvention verfügt worden ist. Es wird daher hierauf verwiesen. Durch „Decreto

legislativo relativo allo Statuto per la Cassa di Previdenza del Corpo insegnante del Cantone Ticino vom 26. Mai 1904" werden die Staatsleistungen, die zu einem Teil aus der Bundessubvention bestritten werden, aufgeführt. Art. 5 der „Statuten der Unterstützungskasse der Lehrerschaft des Kantons Tessin vom 26. Mai 1904 (Statuto per la Cassa di Previdenza del Corpo insegnante del Cantone Ticino) bestimmt folgendes:

„Il patrimonio della Cassa è costituito:

a. Dall' importo della sovvenzione federale alla scuola primaria spettante al Cantone per l'anno 1903;

b. dalla contribuzione annuale decretata dal Gran Consiglio per gli anni 1902 e 1903 [1]);

c. dall' ammontare della sovvenzione federale alla scuola primaria, dedotta la somma destinata per l'aumento di Fr. 100 all' onorario dei maestri, per gli anni decorrenti dal 1904 al 1909 inclusive.

Dal 1910 in poi l'assegno sulla sovvenzione federale verrà stabilito in Fr. 35,000, fino a quando un nuovo bilancio tecnico d'assicurazione non renderà necessario un ulteriore cambiamento;

d. da una sovvenzione cantonale annua: dal 1904 al 1909 (inclusive) Fr. 12,000. dal 1910 in poi Fr. 10,000, fino a quando un nuovo bilancio tecnico d'assicurazione non renderà necessario un ulteriore cambiamento;

e. da assegni speciali, doni, legati ecc.;

f. dalle tasse d'ammissione e dalle contribuzioni annuali degli assicurati.

Darnach ist zugunsten der Lehrerschaft im Sinne einer ökonomischen Besserstellung derselben auf lange Jahre hinaus verfügt:

1. Für die Aufbesserung der Lehrerbesoldungen jährlich je Fr. 100 per Lehrstelle bis zum Erlaß neuer gesetzlicher Bestimmungen;
2. der Rest der Bundessubvention soll bis zum Jahre 1909 in den Fonds der Lehrerhülfskasse eingeworfen werden, vom Jahre 1910 an wird der bezügliche jährliche Beitrag bis auf weiteres auf Fr. 35,000 festgesetzt.

22. Kanton Waadt (Fr. 168,827. 40).

Im letzten Jahrbuch (Seite 60) ist konstatiert worden, daß die Bundessubvention gemäß dem Gesetz vom 14. November 1903 vollständig für die Aufbesserung der Besoldungen der Primarlehrerschaft vom 1. Januar 1904 an verwendet werde. Die Besoldungsverhältnisse sind von da an folgendermaßen geregelt:

Das Besoldungsminimum [2]) beträgt:

Fr. 1600 (1400) für einen Lehrer (régent) mit einem definitiven Fähigkeitszeugnis
„ 1200 (900) „ „ „ „ „ provisorischen „
„ 1000 (900) „ eine Lehrerin (régente) „ „ definitiven „
„ 700 (500) „ „ „ „ „ provisorischen „

[1]) Fr. 10,000.

[2]) Die Zahlen in Klammern geben die bisherigen Ansätze.

Das Besoldungsminimum für Arbeitslehrerinnen beträgt Fr. 300; für Kleinkinderlehrerinnen Fr. 600.

Zu den Minimalansätzen treten Dienstalterszulagen in folgenden Beträgen

nach Dienstjahren	Lehrer Fr.	Lehrerinnen Fr.
3 (5— 9)	100 (50)	60 (35)
6	200	120
9 (10—14)	300 (100)	180 (70)
12	400	240
15 (15—19)	500 (150)	300 (100)
20 (20 und mehr)	600 (200)	350 (150)

Alle diese Erhöhungen fallen zu Lasten des Staates; sie haben keinen Einfluß auf die Berechnung der Ruhegehalte, die gemäß dem Gesetze vom Jahre 1897 auf Grundlage der damaligen Besoldungen berechnet werden. Vergleiche hierüber die Mitteilungen auf Seite 60 und 61 des letzten Jahrbuches.

23. Kanton Wallis (Fr. 91,550. 40).

Der Antrag des Staatsrates vom 11. Mai 1904 schlägt folgende Verteilung der Schulsubvention des Bundes vor:

1.	Beiträge an Schulbauten und Schulhausreparaturen (inkl. Turnplätze) bis zu 25 % der Kosten	Fr. 38,000. —
2.	Beiträge an die Anschaffung von Schulmobiliar inbegriffen Turngeräte bis auf 75 % der Kosten	„ 25,000. —
3.	Aufbesserung der Lehrerbesoldungen durch die Gemeinden 5 %	„ 550. —
4.	Anteil des Staates an der Aufbesserung der Lehrerbesoldungen	„ 25,000. —
5.	Lehrerseminarien, Erhöhung der gewöhnlichen Ausgaben	„ 3,000. —
	Total	Fr. 91,550. —

Bei diesem Vorschlag des Staatsrates hat es die Meinung, daß die obigen Ziffern nur als approximative gelten können. Der Große Rat hat diesem Vorschlag in seiner Sitzung vom 23. Mai 1904 vorläufig zugestimmt. Dieser Antrag wird definitiv zum Beschluß erhoben werden in der Sitzung des Großen Rates im Mai 1905 (Auskunft des Erziehungsdepartements des Kantons Wallis vom 21. Januar 1905).

24. Kanton Neuenburg (Fr. 75,767. 40).

Für die Verwendung der Bundesschulsubvention pro 1904 hat der Große Rat in der Sitzung vom 13. Februar 1905 folgende Verwendung beschlossen:

Fr. 6000 zur Verteilung an die Gemeinden im Verhältnis ihrer Ausgaben für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder.

Fr. 1200 für Fortbildungskurse für Lehrer und Lehrerinnen.

Fr. 35,000 an den Fonds der Lehrerunterstützungskasse (Fonds scolaire de prévoyance).

Fr. 33,567. 40 für Schulbauten und -Reparaturen.

25. Kanton Genf (Fr. 79,565. 40).

Die Bundesschulsubvention für das Jahr 1904 ist vom Großen Rate am 11. Februar 1905 folgendermaßen verteilt worden: 1. Der Gemeinde Lancy an die Schulbaute St-Georges Fr. 8000; 2. für Anschaffung von Turngeräten in die Turnhalle de l'école de la rue de Neuchâtel, Genève Fr. 3495; 3. für Bekleidung armer Primarschüler (dem Hospice général); 4. Beiträge an Teilnehmer der Ferienkurse in Bern und Lausanne Fr. 290; 5. Fr. 65,780. 40 an Beiträgen für Primarschulbauten. (Diese Summen, die von den in der untenstehenden Zusammenstellung aufgenommenen übrigens nur unbedeutend abweichen, konnten in der letztern nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verhältniszahlen werden dadurch nicht beeinflußt.)

* * *

Die Verteilung der Bundessubvention für das Jahr 1904 hat demnach, zusammengefaßt in folgender Weise stattgefunden:

Kantone	Treffnis 1903	Direkt an die Gemeinden zur Verteilung für die Zwecke von Art. 2	Für die Lehrerschaft: Besoldungen	Für die Lehrerschaft: Ruhegehalte	Für die Lehrerschaft: Pensions-, Alters- u. Unterstützungskassen	Seminarien Lehrerfortbildung
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Zürich . . .	258,621. 60	—	158,621. 60	—	—	–
2. Bern	353,659. 80	133,000. —	—	30,000. —	130,000. —[1])	60,000
3. Luzern . . .	87,911. 40	—	8,000. —	8,000. —	1,800. —	11,000
4. Uri	15,760. —	7,880. —	—	—	3,940. —	–
5. Schwyz . . .	44,308. —	27,748. 50	6,000. —[3])	—	1,500. —	–
6. Obwalden . .	12,208. —	9,139. —	—	—	1,989. 80	800
7. Nidwalden . .	10,456. —	5,881. 50	—	—	1,000. —	–
8. Glarus . . .	19,409. 40	—	6,000. —	800. —	4,000. —	–
9. Zug * . . .	15,055. 80	7,527. 90	—	—	5,000. —	–
10. Freiburg . .	76,770. 60	—	893. 75	32,477. 60	—	2,882
11. Solothurn . .	60,457. 20	30,228. 60[6])	—	—	20,152. 40	–
12. Baselstadt . .	67,336. 20	—	48,120. —	—	—	1,800
13. Baselland . .	41,098. 20	8,274. 20[11])	24,659. —	—	—	–
14. Schaffhausen .	24,908. 40	—	15,100. —	—	4,808. 40	–
15. Appenzell A.-Rh.	33,168. 60	—	—	2,450. —	7,055. —	–
16. Appenzell I.-Rh.	10,799. 20	5,100. —	—	—	500. —	–
17. St. Gallen . .	150,171. —	—	15,017. —	30,034. —	—	10,512
18. Graubünden .	83,616. —	—	za. 51,616. —[8])	—	10,000. —	–
19. Aargau . . .	123,898. 80	13,500. —	17,000. —	—	—	8,500
20. Thurgau . .	67,932. 60	15,000. —	—	8,000. —	17.000. —	–
21. Tessin . . .	110,910. 40	—	za. 60,000. —	—	50,910. 40	–
22. Waadt . . .	168,827. 40	—	168,827. 40	—	—	—
23. Wallis . . .	91,550. 40	—	25,550. 40	—	—	3,000
24. Neuenburg . .	75,767. 40	—	—	—	35,000. —	2,000
25. Genf	79,565. 40	—	—	—	—	2,000
Schweiz	2,084,167. 80	263,279. 70	605,405. 15	111,761. 60	294,656. —	102,494

[1]) Fr. 100,000 an die Lehrerversicherungskasse, Fr. 30,000 an die Einkaufskosten alter Lehrer in die träge an Lehrerbesoldungen. — [6]) „Für Förderung derjenigen Schulzwecke, deren Wahrung den kantonalen für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder. — [7]) Für Wohlfahrtseinrichtungen (Ferienversorgung, Schuh- über die Verwendung der Bundesunterstützung vom 25. Mai 1904, Seite 61 hievor. Der Betrag von Fr. 51,616 schauungsmittel für den Rechnungs- und naturkundlichen Unterricht und Anschaffung von Mobiliar für den andere der in Art. 2 Ziff. 1—9 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 bezeichneten Zwecke". Diese „Reserve" soll Lehrmittel Verwendung finden. — [11]) Beiträge an die Kosten der Schultrennung auf 1. Mai 1905 in sieben engins de gymnastique à concurrence du 75% du coût Fr. 25,000).

* Genauere Angaben bis Anfang Februar 1905 nicht erhältlich; gemäss Verordnung 50% für Gemeinden; Fr. 2527. 90 in die Rubrik der Schwachsinnigenbildung.

Von der Bundessubvention von Fr. 2,084,167. 80 haben nach dieser Übersicht Verwendung gefunden für:

	in tausend Franken 1904	in tausend Franken 1903	in % 1904	in % 1903
1. Schulhausbauten, Turnhallen, Turnplätze etc. .	476	768	22,9	36,8
2. Die Lehrerschaft:				
a. Besoldungsaufbesserungen	605	318		
b. Ruhegehalte	112	58	48,6	41,5
c. Lehrerkassen	295	490		
3. Allgemeine Lehrmittel und Schulmobiliar . .	20	19	1,0	1,0
4. Individuelle Lehrmittel und Schulmaterialien .	57	40	2,7	2,0
5. Nahrung und Kleidung armer Schulkinder . .	53	69	2,5	3,8
6. Bildung von Schwachsinnigen	44	44	2,1	2,1
7. Seminarien und Lehrerfortbildung	103	77	4,9	3,7
8. Obligatorische Fortbildungsschule	12	12	0,6	0,6
9. Den Kantonen zur Verfügung gemäß den Bestimmungen von Art. 2 des Bundesgesetzes . . .	44	49	2,1	2,3
10. Die Verteilung an die Gemeinden zur Verwendung gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes . . .	263	140	12,6	6,7
Total	2084	2084	100,0	100

soweit die Beträge direkt ausgeschieden worden sind, kurz

	Für das Schulhaus und den Schulbetrieb		Lehrmittel		Obligatorische Fortbildungsschule	Für die Schulkinder		Rest zur Verfügung
	Schulbauten und Reparaturen	Turnplätze und Turngeräte	Allgemeine	Individuelle		Nahrung und Kleidung armer Schulkinder etc.	Schwachsinnigenbildung	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1.	80,000. —	—	—	20,000	—	—	—	—
2.	—	—	—	—	—	—	—	659. 80
3.	27,000. —	—	4,000. —²)	—	—	3,000. —	25,000	111. 40
4.	3.940. —	—	—	—	—	—	—	—
5.	—	—	—	—	—	—	—	9,059. 50
6.	—	—	—	262	—	—	—	17. 20
7.	—	—	—	—	—	—	—	3,574. 50⁵)
8.	—	1,500. —	2,200. —⁹)	2,909. 40¹⁰)	—	—	2,000	—
9.	—	—	—	—	—	—	2,527. 90	—
10.	37,053. 25	—	1,894. —	70	—	—	1,500	—
11.	—	—	—	—	—	10,076. 20	—	—
12.	—	—	—	—	—	17,416. 20⁷)	—	—
13.	2,000. —	—	—	—	—	6,165. —	—	—
14.	—	—	—	—	—	—	5,000	—
15.	14,902. 60	938. —	2,109. —	3,049	—	300. —	2,365	—
16.	1,150. —	—	49. 20	2,000	—	—	2,000	—
17.	52,560. —	—	—	—	12,014. —	—	—	30,034. —
18.	12,000. —	—	—	5,000	—	5,000. —	—	—
19.	50,000. —	5,000. —	10,000. —	11,000	—	4,500. —	3,500	898. 80
20.	15,000. —	—	—	12,900	—	—	—	32. 60
21.	—	—	—	—	—	—	—	—
22.	—	—	—	—	—	—	—	—
23.	38,000. —	25,000. —¹²)	—	—	—	—	—	—
24.	32,767. 40	—	—	—	—	6,000. —	—	—
25.	77,565. 40	—	—	—	—	—	—	—
	443,438. 65	32,438. —	20,252. 20	57,190. 40	12,014. —	52,457. 40	43,892. 90	44,387. 80

Lehrerversicherungskasse. — ²) Allgemeine und individuelle Lehrmittel. — ³) Alterszulagen; weitere Bei-
Behörden obliegt." — ⁵) An Erziehungsrat für bedürftige Schulen zur Verteilung. — ⁶) Ausserdem Fr. 10,076. 20
verteilung, Kleider, Milch und Brot, Suppe, Kinderhorte für Ernährung). — ⁸) Vergl. Art. 1 der Verordnung
ist die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Subvention und den übrigen Verwendungsposten. — ⁹) „An-
Handarbeitsunterricht". — ¹⁰) Fr. 2909. 40 sind eigentlich in Reserve gestellt worden „zur Verwendung für
aber speziell zu besserer Ausstattung von Lehrmitteln, beziehungsweise zur Ermässigung des Preises der
Gemeinden. — ¹²) Schulmobiliar und Turngeräte (Subsides pour l'acquisition du mobilier de classe, y compris

von den übrigen 50 % sind schätzungsweise eingestellt worden Fr. 5000 in die Rubrik der Lehrerkassen und

Dazu ist noch folgendes zu bemerken:

Der größte Teil der Bundessubvention ist auch im Jahre 1904 zur ökonomischen Besserstellung der Lehrer verwendet worden. Durch kantonale Erlasse sind die Besoldungen in einer Reihe von Kantonen direkt erhöht worden (Zürich, Schwyz, Schaffhausen, Waadt) (Gesamtbetrag pro 1904 über $^1/_4$ Million Franken). Sodann ist da und dort in ausgibigerer Weise als es bis anhin geschehen konnte, für die Tage des Alters und der Krankheit des Lehrers gesorgt worden: einige Kantone haben zu den bereits ausgerichteten Ruhegehalten ihrer Lehrer Zuschüsse (über Fr. 100,000) gewährt, so Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Thurgau; die große Mehrzahl der Kantone hat die bestehenden Lehrerkassen (Alters-, Unterstützungs-, Pensions-, Witwen- und Waisenkassen) in weitgehender Weise bedacht, sei es um die Pensionen, beziehungsweise Renten zu erhöhen oder die oft ungenügend fundierten Kassen durch Leistungen in die Fonds derart zu konsolidieren, daß sie den versicherungstechnischen Anforderungen ein Genüge leisten können. Mit Ausnahme der Kantone Zürich, Freiburg, Baselstadt, Baselland, St. Gallen, Aargau, Waadt, Wallis, Genf haben die übrigen 17 Kantone einen erheblichen Teil der Bundesmittel, zusammen rund Fr. 300,000 für diesen Zweck flüssig gemacht.

Ein großer Teil der Subvention, welcher im Betrage von mehr als einer Viertelmillion Franken an die Gemeinden zur Verteilung abgeführt wird (Bern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Solothurn, Baselland, Appenzell I.-Rh., Aargau, Thurgau), findet Verwendung für die Aufbesserung der Lehrerbesoldungen gemäß den Weisungen in den bezüglichen Erlassen (Bern, Schwyz, Zug, Graubünden, Thurgau), sodann für Schulbauten (Luzern, Zug, Baselland etc.) und Nahrung und Kleidung armer Schulkinder (Bern, Zug, Solothurn, Baselland, Graubünden, Thurgau, Neuenburg). Von den Beiträgen an die Gemeinde (Fr. 263,280) dürften nach Schätzungen noch 50 % für Schulbauten (Fr. 135,000), 30 % für Aufbesserung der Lehrerbesoldungen (zirka Fr. 70,000) und 10 % (Fr. 26,000) für die sozialen Fürsorgezwecke (Nahrung und Kleidung armer Schulkinder etc.) ausgegeben worden sein. So dürften die Leistungen der Kantone und Gemeinden aus der Bundessubvention für die ökonomische Besserstellung der Lehrerschaft zusammen auf einen Betrag von rund Fr. 1,100,000 ansteigen. Für die Schulbauten ist aus den Mitteln der Bundessubvention von den Kantonen und Gemeinden verausgabt worden eine Summe von rund Fr. 600,000 (1903: zirka $^3/_4$ Millionen Franken), für die soziale Fürsorge Fr. 80,000—100,000.

Die Staatsausgaben inklusive Bundessubvention für das Primarschulwesen der Schweiz sind von Fr. 12,420,077 im Jahre 1902 auf Fr. 14,950,655 im Jahre 1903 gestiegen, d. h. um rund $2^1/_2$ Millionen Franken, mit andern Worten: die staatlichen Aus-

gaben für das Primarschulwesen haben sich nicht nur um den Betrag der Primarschulsubvention des Bundes (Fr. 2,084,167.80), sondern noch um weitere Fr. 436,000, die die Kantone aus eigenen Mitteln zugelegt haben, vermehrt. Zur Stunde ist nicht genau zu konstatieren, in welchem Umfange auch die Gemeindeleistungen zugenommen haben.

Soweit jetzt ein Überblick über die Leistungen der einzelnen Kantone im Jahre 1904 möglich ist — es ist derselbe auf Grund der kantonalen Erziehungsbudgets pro 1904 zu gewinnen - so gehen die Mehrleistungen derselben wie im Jahre 1903 bedeutend über den Betrag der Bundessubvention hinaus.

Die oft ausgesprochene Befürchtung, mit dem Eintritt der Bundessubvention werden die kantonalen Leistungen für das Primarschulwesen zurückgehen, ist also nicht zur Wirklichkeit geworden. Denn auf dem Gebiete des Schulwesens gibt es keinen Stillstand, sondern nur stete Weiterentwicklung, insbesondere in einer Zeit, wo in der Schule das Gebiet der sozialen Fürsorgezwecke mit Recht einen viel breiteren Raum als früher einnimmt.

Und doch soll nicht unterlassen werden, hier jenen Gedanken, mit dem die einleitende Arbeit im Jahrbuch 1901: „Der Kampf um die eidgenössische Schulsubvention" schloß, wieder in Erinnerung zu rufen:

„Wenn schließlich dieser oder jener Kanton die Subvention für ein etwelches finanzielles Ausruhen benützt und seine eigenen Ausgaben für die Volksschule für kurze Zeit in einer weniger raschen Progression anwachsen läßt, so wird dies hoffentlich nur da der Fall sein, wo es beim Ausbleiben der Subvention wegen Überlastung des Staatsbudgets zu einem Erlahmen und Stillstand gekommen wäre."

Es ist gar keine Frage, daß die Bundessubvention für die schweizerische Volksschule zu einem mächtigen Förderungsmittel werden kann, und zwar insbesondere dann, wenn man sie nicht in der Hauptsache in tausend und aber tausend kleine Kanäle und Kanälchen versickern läßt. Im großen ganzen ist dieser Vorwurf der in den Jahren 1903 und 1904 vorgenommenen Verteilung der Bundessubvention nicht zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund
im Jahre 1903.

I. Eidgenössische polytechnische Schule in Zürich.[1])

1. Schülerschaft. Über die Frequenz des eidgenössischen Polytechnikums im Schuljahr 1902/03 (Wintersemester 1902/03 und Sommersemester 1903) gibt die nachfolgende Übersicht Auskunft:

Fachschule	Neuaufnahmen		Gesamtfrequenz		Differenz		1902/1903		1901/1902	
	1902/1903	1901/1902	1902/1903	1901/1902	+	—	Schweizer	Ausländer	Schweizer	Ausländer
I. Architektenschule	23	18	58	59	—	1	50	8	49	10
II. Ingenieurschule	86	88	263	234	29	—	204	59	181	53
III. Mechanisch-technische Schule	149	157	469	416	53	—	259	210	230	186
IV. Chemisch-technische Schule [1])	78	70	241	216	25	—	138	103	124	92
V. a. Forstschule	9	9	29	34	—	5	28	1	33	1
V. b. Landwirtschaftliche Schule	13	21	46	55	—	9	36	10	46	9
V. c. Kulturingenieur-Schule	6	8	17	15	2	—	12	5	14	1
VI. Schule für Fachlehrer:										
a. Mathematische Sektion	8	9	46	36	10	—	37	9	30	6
b. Naturwissenschaftliche Sektion	9	6								
Total	381	386	1169	1065	104	—	764	405	707	358
							65 %	35 %	66 %	34 %

[1]) Inklusive pharmazeutische Sektion.

Von den 381 Neuaufnahmen entfallen auf den I. Kurs 344 (350), auf höhere Kurse 37 (36) und waren 222 oder 58 % Schweizer (250 oder 65 %) und 159 oder 42 % Ausländer (136 oder 35 %). Zu der Zahl der regulären Studierenden kamen noch 604 (571) Zuhörer hinzu, zum weitaus größten Teile für Freifächer der VII. Abteilung, womit sich die Summe der Besucher der Schule auf 1773 (1636) erhöht.

Die Zahl der Studierenden ist also wiederum wie in den letzten Jahren bedeutend gestiegen. Die Schwierigkeit, diese große

[1]) Nach dem Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1903 (Departement des Innern). Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die entsprechenden Verhältnisse des Vorjahres.

Zahl ordentlich in den zu Gebote stehenden Räumlichkeiten unterzubringen, wird immer größer und lauter die Klage über die überall herrschende Raumnot.

Von der Gesamtzahl von 1169 regulären Studierenden haben die Schule im Laufe des Schuljahres oder mit Schluß desselben verlassen: Vor Beendigung ihrer Fachschulen 120 (84), mit Abgangszeugnissen nach Beendigung ihrer Fachschulen 189 (200). Studierende, die nach Beendigung ihrer Fachschulen ihre Studien fortgesetzt haben, sind 25 (17), gestorben sind 2; zusammen 336 (301).

Über die Studienerfolge der Studierenden gibt nachfolgende Zusammenstellung der Ergebnisse der Promotionen aus den untern in die obern Kurse und der Diplomprüfungen Auskunft.

Fachschule	Schülerzahl	Austritte	Promotionen	Nichtpromotionen	Übergangsdiplomprüfungen im Oktober 1902 und April 1903: Anmeldung	Rücktritt od. Abweisung	Zulassg. zur Schlußprüf.	Beendigung der Studien Abgangszeugnis	Diplombewerber	Rücktritt oder Abweisung	Diplome
Architektenschule	46	3	40	3	8	3	5	10	6	—	6
Ingenieurschule	212	20	185	7	50	15	35	39	27	13	14
Mechan.-techn. Schule	372	15	326	31	94	28	66	74	50	4	46
Chem.-techn. Schule:											
Technische Sektion	178	9	157	12	48	15	32	32	32	4	28
Pharmaz. Sektion	3	—	1	2	2	—	2	3	2	—	2
Forstschule	17	—	15	2	8	2	6	9	9	2	7
Landwirtschaftl. Schule	29	1	28	—	18	3	15	14	9	4	5
Kulturingenieur-Schule	15	1	14	—	8	3	5	2	2	—	2
Fachlehrerschule Abteil. VI. A.	17	2	15	—	6	—	6	6	5	1	4
Fachlehrerschule „ VI. B.	13	—	12	1	5	—	5	—	1	1	—
1902/1903:	902	51	793	58	247	69	177	189	143	29	114
1901/1902:	776	54	671	51	211	64	147	200	140	21	119

Im Berichtsjahr ist das neue Diplomprüfungsreglement zum erstenmal in Anwendung gekommen. Demzufolge haben die Schlußdiplomprüfungen und die Ausführung der mit diesen verbundenen Arbeit an den Abteilungen I, II, III, V B in dem auf das letzte Studiensemester folgenden Semester stattgefunden.

Von den gestellten Preisaufgaben wurde nur diejenige für die Forstschule gelöst.

Stipendien und Schulgelderlaß. Von 26 Studierenden des zweiten und der folgenden Kurse, die sich um ein Stipendium aus der Châtelainstiftung bewarben, erhielten für das Schuljahr 1902/03 25 (22) Stipendien von je Fr. 200—400 im Gesamtbetrage von Fr. 7450 zuerkannt, davon 11, die schon im Vorjahr ein Stipendium bezogen hatten. Außerdem wurden aus der Huber-Stiftung

Fr. 735 zur Unterstützung bedürftiger Studierender auf Exkursionen verausgabt und überdies noch die Escher von der Linth-Stiftung mit Fr. 391 und die Zeuner-Stiftung mit Fr. 270 für Stipendien in Anspruch genommen.

Schulgelderlaß wurde auf Grund von Dürftigkeitszeugnissen und befriedigenden Leistungen 53 Studierenden (41 Schweizer und 12 Ausländer) gewährt.

2. Lehrerschaft. Der Lehrkörper umfaßte im Berichtsjahre

Angestellte Professoren (einschließlich Professoren der militärwissenschaftlichen Abteilung [1], und nur mit Lehrauftrag [3] beziehungsweise auf fünf Jahre beigezogene Dozenten [5])	64 [1])
Hülfslehrer (wovon 1 nur mit Lehrauftrag auf fünf Jahre beigezogener Dozent)	6
Assistenten (inklusive Privatassistenten 3, bloße Hülfsassistenten und zugleich Privatdozenten)	67 [2])
Privatdozenten (ohne Assistenten), davon 5 mit dem Titel „Professor" bedacht	28

Außer diesem Personal nahmen am Unterrichte noch teil im Wintersemester 4 und im Sommersemester 5 durch besondere Lehraufträge beigezogene Dozenten.

[1]) 12 sind auf Lebenszeit angestellt. — [2]) Im Durchschnitt pro Semester.

3. Organisatorisches; Unterricht. Der Unterricht ging auf Grundlage des Programmes und der reglementarischen Bestimmungen in normaler Weise vor sich. Folgende Änderungen im Unterrichtsprogramm sind zu erwähnen:

Der Unterricht an den Abteilungen I, II, III und V B konnte rationeller betrieben werden als bis anhin, weil infolge des Diplomregulatives die Diplomprüfungen und die damit verbundenen Diplomarbeiten in ein folgendes Semester hinausgeschoben wurden, so daß den Dozenten und Studierenden für Vorlesungen und Übungen im letzten Studiensemester wesentlich mehr Zeit als früher zur Verfügung stand.

4. Anstalten für Übungen, wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen.

Der Besuch der verschiedenen Laboratorien und Institute gestaltete sich wie folgt:

	Zahl der Praktikanten im	
	Wintersemester 1902/1903	Sommersemester 1903
Physikalisches Institut:		
Allgemeine Übungslaboratorien	71 (66)	135 (106)
Elektrotechnische Laboratorien	98 (88)	87 (77)
Wissenschaftliche Laboratorien	30 (29)	11 (16)
Chemisch-technische Schule:		
Analytisch-chemisches Laboratorium:		
Chemiker	148 (126)	108 (104)
Studirende des I. Kurses der Ingenieur- und der mechan.-techn. Schule (nur im Sommersemester)	— (—)	19 (41)

	Zahl der Praktikanten im Wintersemester 1902/1903	Sommersemester 1903
Technisch-chemische Laboratorien	127 (94)	88 (74)
Elektro-chemische und physikalisch-chemische Laboratorien	21 (15)	33 (27)
Pharmazeutisches Laboratorium	5 (8)	7 (6)
Agrikulturchemisches Laboratorium der landwirtschaftlichen Schule	13 (19)	26 (22)
Photographisches Laboratorium	30 (30)	30 (30)
Bakteriologische Laboratorien:		
a. Hygieinisches Laboratorium	6 (4)	13 (6)
b. Landwirtschaftliches Laboratorium	15 (15)	5 (5)
Modellierwerkstätte (nur im Wintersemester betrieben)	34 (24)	— (—)
Maschinenlaboratorium der mechan.-techn. Schule .	157 (123)	92 (69)
Werkstätte der mechanisch-technischen Schule . .	5 (4)	4 (4)
Technologisches Praktikum (bei der Materialprüfungsanstalt)	42 (76)	41 (31)
Mineralogisch-petrographisches Praktikum . . .	16 (21)	7 (9)
Botanisches Praktikum	4 (9)	2 (7)
Zoologisches Praktikum	22 (29)	1 (2)
Sternwarte, astronomische Übungen (nur im Sommersemester)	— (—)	24 (14)

Dazu bemerkt der bundesrätliche Geschäftsbericht über das Polytechnikum:

„Angesichts obiger Zahlen muß die Frequenz der Laboratorien, wie schon in den letzten Jahren, als eine geradezu übermäßige bezeichnet werden, herbeigeführt durch das regelmäßige Aufrücken aus den untern Kursen. Am meisten fühlbar wird diese große Frequenz bei den unter starkem Platzmangel leidenden Laboratorien des Chemiegebäudes, wo der Laboratoriumsbetrieb zum Nachteil der Studierenden und speziell der Diplomkandidaten gestört wird, indem diesen nicht mehr wie früher ganze Plätze angewiesen werden können, sondern sich dieselben mit halben Plätzen begnügen müssen, was ihre Arbeiten in kaum erträglicher Weise erschwert. Um diesen Mißständen abzuhelfen, sind die erforderlichen Erweiterungs- und Neubauten unaufschiebbar. Es wird daher die Schulbehörde auch keine Mühe scheuen, die damit im Zusammenhang stehende Baufrage mit Zürich, welche an anderer Stelle des Jahresberichtes erörtert wird, möglichst rasch durchzuführen."

4. Verschiedenes (Reorganisation, Baufrage, Maturitätsverträge).

Der Schulrat beschäftigte sich im Berichtsjahr mit Fragen von einschneidender Bedeutung für den Gang und die zukünftige Entwicklung der Anstalt, vor allem mit der Reorganisation derselben. Er hat sodann auf Grund seiner Beratungen die Gesamtkonferenz des Lehrkörpers eingeladen, „die Frage zu prüfen,

ob eine Reform des Grundgesetzes und der Schulreglemente im Sinne einer Reorganisation des Ganges der Studien angezeigt sei". Namentlich soll geprüft werden:

a. Liegt die Beibehaltung der Aufnahmeprüfung im Interesse der Schule, oder ist eine Revision des Aufnahmeprüfungsreglementes angezeigt?

b. Kann die Lernfreiheit am eidgenössischen Polytechnikum erweitert werden, eventuell in welchem Maße?

c. Welche Prüfungen und Zeugnisse sollen beibehalten werden?

Der Lehrkörper hat unterm 31. Dezember 1903 sein Gutachten erstattet.

Die Baufrage, bezw. die Aussonderungsangelegenheit mit dem Kanton und der Stadt Zürich wurde in Angriff genommen. Die weitere Verfolgung der zu Beginn des Berichtsjahres ventilierten Projekte der Erweiterung des Chemiegebäudes durch einen nur auf Befriedigung der allernotwendigsten Raumbedürfnisse berechneten Um- oder auch Anbau wurde sistiert, nachdem der Schulrat am 22 Mai 1903 zur Fortsetzung der Aussonderungsverhandlungen mit Zürich auf Grund seines Aussonderungsvertragsentwurfes vom 30. August 1901 ermächtigt worden war, um die rationelle Lösung der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Raum- und Platzfrage aller Institute, Laboratorien und Sammlungen des eidgenössischen Polytechnikums nicht zu präjudizieren.

Die im letzten Jahre noch schwebenden Verhandlungen mit den kompetenten Behörden der Stadt Basel über einen Maturitätsvertrag mit der Oberrealschule Basel konnten zu Ende geführt, der daherige Vertrag abgeschlossen und unterzeichnet werden. Ebenso wurde auch endlich der Maturitätsvertrag mit dem Gymnase scientifique in Lausanne perfekt.

5. Finanzielles. Die Ausgaben des Polytechnikums, ohne die militärwissenschaftliche Abteilung (dem Militärdepartement unterstellt) und die Annexanstalten (eidgenössische Materialprüfungsanstalt, eidgenössische Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen, die eigene Rechnung führen) erreichen die folgenden Summen:

	1899 Fr.	1900 Fr.	1901 Fr	1902 Fr.	1903 Fr.
Beamtung	46,105	55,554	54,126	53,898	57,615
Verwaltung	121,323	135,736	134,063	139,175	155,391
Lehrpersonal	636,759	674,234	727,074	753,902	782,597
Anstalten und Sammlungen	165,966	191,364	212,878	228,669	237,968
Preise	402	400	250	747	200
Unvorhergesehenes	16,617	2,750	3,936	2,917	7,504
Einlage in den Schulfond	—	—	742	25,000	25,000
Total	987,172	1,060,038	1,133,069	1,204,308	1,266,275

II. Eidgenössische Medizinalprüfungen.[1])

Auf den Antrag des leitenden Ausschusses für die eidgenössischen Medizinalprüfungen wurde unterm 17. September 1903 die Prüfungsverordnung vom 11. Dezember 1899 bezüglich folgender drei Punkte revidiert:

1. Es sollen die Aspiranten für das Arztdiplom angehalten werden, in Zukunft, wenn sie die ärztliche Fachprüfung bestehen wollen, sich darüber auszuweisen, daß sie einen Kurs über Bakteriologie besucht haben.

2. Die naturwissenschaftliche Prüfung der Veterinärkandidaten soll forthin qualitativ die gleiche sein wie diejenige der Ärzte und Zahnärzte. In Übereinstimmung damit soll auch die Prüfungsgebühr die nämliche werden wie diejenige für die naturwissenschaftliche Prüfung der Ärzte.

3. Die den jungen Schweizern italienischer Sprache bis jetzt zugestandene Vergünstigung (Art. 88 der Prüfungsverordnung), wonach sie auf den Vorweis eines an den italienischen Universitäten Turin, Pavia, Padua, Pisa, Bologna und Rom erworbenen Arztdiploms und eines an den Fachschulen von Mailand und Turin erworbenen Pharmazeuten- und Veterinärdiploms ein entsprechendes schweizerisches Diplom erhalten können, soll auf 1. Januar 1907 dahinfallen. (A. S. n. F. XIX, 698.)

„Die zwei erstern Revisionspunkte, hervorgerufen einerseits durch die stete Ausdehnung des Studiengebietes der Mediziner und anderseits durch die Stellung, in welche die Veterinärkandidaten durch die Erhöhung der Forderungen an die Vorbildung gelangt sind, werden sich einer raschen Anerkennung erfreuen. Dagegen ist in bezug auf den dritten Punkt vom Staatsrat von Tessin auf Veranlassung einer Anzahl Studierender aus dem dortigen Kanton eine Vorstellung erhoben worden, welche die Hinausschiebung des Zeitpunktes des Dahinfalls der Vergünstigung verlangt. Über die Lösung dieser Frage wird im nächsten Jahre zu berichten sein.“

Ähnliches ist zu bemerken über die Regelung der Maturitätsfrage für die Medizinalkandidaten. Das Departement des Innern hatte beabsichtigt, in der zweiten Hälfte des Jahres eine Konferenz der eidgenössischen Maturitätskommission mit dem leitenden medizinischen Prüfungsausschuß zu veranstalten, um womöglich zu einer den Standpunkten beider Behörden entsprechenden Vorlage über den Gegenstand zu gelangen. Verschiedene Zwischenfälle ließen die Absicht indessen nicht zur Ausführung gelangen, so daß die Konferenz auf Jahresschluß noch nicht stattgefunden hatte.

---

[1]) Nach dem Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1903 (Departement des Innern).

Über die **Maturitätsprüfungen** für die Medizinalkandidaten in Basel, Lausanne, Luzern und Genf im Jahre 1903 orientiert die nachstehende Übersicht:

	1903	1902
Anmeldungen	61	67
Die Prüfung bestanden	37	48
Durchgefallen	9	14
Vom Examen weggeblieben	15	5

Über das Ergebnis der **eidgenössischen Medizinalprüfungen im Jahre 1903** gibt die folgende Zusammenstellung Auskunft:

(+ = mit Erfolg. — = ohne Erfolg.)

Prüfungen		Basel +	Basel —	Bern +	Bern —	Freiburg +	Freiburg —	Genf +	Genf —	Lausanne +	Lausanne —	Neuenburg +	Neuenburg —	Zürich +	Zürich —	Zusammen +	Zusammen —	Total
Medizin.	naturwiss.	18	3	23	7	5	1	31	4	16	3	2	1	32	6	127	25	152
	anat.-phys.	18	4	14	4	—	—	16	3	9	4	—	—	46	3	103	18	121
	Fachprüfung	16	2	27	5	—	—	7	3	15	1	—	—	36	4	101	15	116
Zahnärztl.	anat.-phys.	2	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	—	11	1	18	1	19
	Fachprüfung	1	—	1	1	—	—	6	3	—	—	—	—	9	—	17	4	21
Pharmaz.	Gehülfenpr.	3	—	1	1	—	—	3	—	7	1	—	—	1	—	15	2	17
	Fachprüfung	4	—	4	1	—	—	1	—	8	1	—	—	3	—	20	2	22
Veterinär	naturwiss.	—	—	7	8	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	11	8	19
	anat.-phys.	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	1	19	1	20
	Fachprüfung	—	—	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	6	2	13	3	16
1903:		62	9	89	28	5	1	67	13	57	10	2	1	172	17	454	79	533
		71		117		6		80		67		3		189		533		
1902:		72	9	81	22	7	—	53	12	35	12	3	3	153	20	404	78	482
		81		103		7		65		47		6		173		482		

Die Gesamtzahl von 533 Prüfungen ist die größte bis jetzt erreichte. Die ärztlichen Prüfungen (389) stehen um 10, die pharmazeutischen um 7, die tierärztlichen um 5 unter dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre; dagegen weisen die zahnärztlichen mehr als das Doppelte dieses Durchschnittes auf.

Von den Geprüften waren **Schweizer** 504 und zwar aus Zürich 62 (8 Damen), Bern 75 (2 Damen), Luzern 35, Uri —, Schwyz 10, Obwalden 3, Nidwalden 2, Glarus 2, Zug 6 (1 Dame), Freiburg 4, Solothurn 4 (1 Dame), Baselstadt 44, Baselland 6, Schaffhausen 8 (1 Dame), Appenzell A.-Rh. 5 (1 Dame), Appenzell I.-Rh. 2, St. Gallen 29, Graubünden 31 (2 Damen), Aargau 28 (2 Damen), Thurgau 26, Tessin 10, Waadt 45, Wallis 8, Neuenburg 30, Genf 29 (1 Dame). Total 504 (19 Damen).

Ausländer waren 29, und zwar aus Deutschland 13 (4 Damen), Österreich-Ungarn 5 (2 Damen), Rußland 4 (2 Damen), Italien 2, Serbien 2 (2 Damen), England 1, Nordamerika 1, Brasilien 1. Total 29 (10 Damen).

Von den 533 Prüfungen waren erfolglos: 79 – 14,8 %.

Darunter waren:

460 erste	Prüfungen mit	60	Mißerfolgen	— 12,5 %
58 zweite	" "	15	"	26,0 %
15 dritte	" "	4	"	26,6 %
389 ärztliche	" "	58	"	= 14,9 %
40 zahnärztliche	" "	5	"	— 12,5 %
39 pharmazeutische	" "	4	"	= 12,6 %
65 tierärztliche	" "	12	"	= 18,3 %

III. Eidgenössische Rekrutenprüfungen. [1])

Der im § 7 B, Alinea 3 der neuen Verordnung betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigem vom 1. Mai 1903 geforderte Schulausweis der Rekruten ist von denselben in nachstehender Weise vorgelegt worden: [2])

Kantone	Zahl der geprüften Rekruten	Fehlende Schulausweise	%
Zürich	3165	222	7,02
Bern	5484	188	3,43
Luzern	1406	97	6,89
Uri	180	19	10,6
Schwyz	418	46	11
Obwalden	131	2	1,53
Nidwalden	99	10	10,1
Glarus	233	6	2,57
Zug	169	22	13,3
Freiburg	1170	72	6,15
Solothurn	903	25	2,77
Baselstadt	747	77	10,3
Baselland	601	22	3,65
Schaffhausen	286	21	7,34
Appenzell I.-Rh.	125	3	2,4
Appenzell A.-Rh.	458	21	4,59
St. Gallen	2208	112	5,06
Graubünden	793	40	5,04
Aargau	1705	43	2,51
Thurgau	1007	88	8,79
Tessin	964	191	19,8
Waadt	2524	116	4,59
Wallis	941	204	21,7
Neuenburg	1169	184	15,8
Genf	856	145	17,0

Aus dieser Tabelle ergibt sich, daß der erwähnten Bestimmung der Aushebungsverordnung fast durchwegs in ganz ungenügender Weise nachgelebt wurde.

Die diesjährige Konferenz der pädagogischen Experten fand den 6. und 7. Juni in Solothurn statt.

[1]) Vergleiche die 142. Lieferung der Publikationen des eidgenössischen statistischen Bureau: „Pädagogische Prüfung bei der Rekrutierung im Herbste 1903, ausgegeben am 22. September 1904."

[2]) Nach dem Geschäftsbericht des Bundesrates über das Jahr 1903 (Militärdepartement).

Zu derselben wurden auch dieses Jahr nur die eidgenössischen Experten eingeladen. Neben den jedes Jahr wiederkehrenden Verhandlungen (Besprechung der Ergebnisse der letztjährigen Prüfung und Diskussion des diesjährigen Prüfungsstoffes) kam auch die seit einiger Zeit hängende Frage über die Prüfung der physischen Leistungsfähigkeit der Rekruten zur Sprache.

In der vereinfachten Form, wie der Zentralvorstand des eidgenössischen Turnvereins und der Vorstand des schweizerischen Turnlehrervereins im Auftrag der Abgeordnetenversammlungen dieser Vereine und im Einverständnis mit den Vorständen des schweizerischen Offiziersvereins und des schweizerischen Unteroffiziersvereins die fragliche Prüfung sich nunmehr denken, glauben die eidgenössischen pädagogischen Experten keinen Grund mehr zu haben, zu dieser Prüfung sich ablehnend zu verhalten.

Das Militärdepartement wird diese Angelegenheit noch weiter prüfen.

Die Inspektionen bei den Prüfungen und die Berichte der Experten ergeben:

a. Daß eine völlig ungestörte pädagogische Prüfung, sanitarische Untersuchung und Zuteilung zur Waffengattung nur da sich vollzieht, wo die erstere möglichst früh (7 Uhr morgens) beginnt und die sanitarische eine Stunde später einsetzt;

b. daß das Verhalten der Rekruten überall ein lobenswertes war;

c. daß die Prüfungslokalitäten beinahe überall recht zweckmäßige sind. Dagegen entsprechen die Lokale in Bellinzona, Dongio, Faido, Fiesch, Entlebuch, Escholzmatt, St. Immer und Pruntrut den Anforderungen des § 6, 2 b, der neuen Verordnung nicht;

d. daß das Prüfungsmaterial wenig zu wünschen übrig läßt;

e. daß an einigen Orten, z. B. in der Stadt St. Gallen, die Rekruten gleichmäßiger auf die Prüfungstage verteilt werden sollten;

f. daß die Kantone, die eigene Prüfungsblätter erstellen lassen, sich genau (Format, Güte des Papiers, Rubriken) an das eidgenössische Formular halten sollten, schon des Einbandes wegen.

Die in den Prüfungen vom Herbste 1902 hervorgetretene Tatsache des plötzlichen Anwachsens der Zahl der Nichtgeprüften ist als eine Folge der neuen „Verordnung betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen“ [1]) zu betrachten. Diese Verordnung bestimmt — in teilweiser Abänderung der bisherigen Verordnungen und deren Handhabung — in Bezug auf die pädagogische Prüfung folgendes:

[1]) Amtliche Sammlung, Neue Folge, Band XIX, pag. 569 u. ff.

„Taube und Blinde, sowie Rekruten, die das 26. Altersjahr zurückgelegt haben, sind nicht zu prüfen. Hinsichtlich der Idioten und geistesschwachen Rekruten ist es Sache des Aushebungsoffiziers, im Verein mit den ihm unterstellten Organen (Ärzten und Pädagogen) zu entscheiden, ob die betreffenden Rekruten die Prüfung zu bestehen haben oder nicht.“

Dieser Verordnung ist nun ein abermaliges Anwachsen der Zahl der Nichtgeprüften zuzuschreiben, wie aus der folgenden Zusammenstellung hervorgeht.

Jahr	Zahl der Nichtgeprüften	Es wurden von der Prüfung befreit infolge von Schwachsinn	Taubheit, Schwerhörigkeit oder Taubstummheit	vorgerücktem Alter
1903	435	229	37	138
1902	342	185	39	94
1901	206	159	18	7
1900	196	144	14	8
1899	174	127	16	7

Die Vermehrung der Zahl der Nichtgeprüften gegenüber 1902 fällt somit größtenteils wieder auf die Schwachsinnigen und auf die in vorgerücktem Alter stehenden Rekruten; bei beiden Gruppen beträgt die Zunahme 44. Bezüglich der Schwachsinnigen wird es nicht unangebracht sein, darauf hinzuweisen, daß nicht ein häufiger werdendes Vorkommen des Schwachsinnes, sondern lediglich die veränderte, bestimmtere Umgrenzung dieses Gebrechens als Ursache der auffälligen Vermehrung zu betrachten ist. Von den wegen vorgerückten Alters Dispensierten hat ein namhafter Teil, nämlich 38, eine Primarschule im Auslande besucht; diese letztern würden also selbst dann, wenn das Reglement die obgenannten Ausnahmen nicht zuließe, für die Prüfungsergebnisse der Schweiz außer Betracht fallen.

* * *

Das schweizerische Gesamtergebnis der Prüfungen vom vergangenen Herbste hat, verglichen mit dem des Herbstes 1902, einen kleinen Rückschlag erfahren, indem die auf 100 Geprüfte berechnete Häufigkeit der sehr guten Gesamtleistungen[1]) von 32

[1]) Die Bedeutung der Prüfungsnoten in den einzelnen Fächern. (Nach dem Reglement vom 15. Juli 1879.)

Lesen. Note 1: geläufiges Lesen mit sinngemäßer Betonung und nach Inhalt und Form richtige freie Wiedergabe; — Note 2: genügende mechanische Fertigkeit und befriedigende Beantwortung einzelner Fragen über den Inhalt des Gelesenen; — Note 3: ziemlich befriedigendes mechanisches Lesen und einiges Verständnis des Lesestoffes; — Note 4: mangelhafte Fertigkeit im Lesen ohne Rechenschaft über den Inhalt; — Note 5: gar nicht lesen.

Aufsatz. Note 1: kleinere schriftliche Arbeit nach Inhalt und Form (Orthographie, Interpunktion, Kalligraphie) ganz oder ziemlich korrekt; — Note 2: weniger befriedigende Leistung mit kleinern Fehlern; — Note 3: schwach in Schrift- und Sprachform, doch noch verständlicher Ausdruck; —

wieder auf 31, d. h. auf den Stand des Jahres 1901 zurückgegangen ist, während die Häufigkeit der sehr schlechten Gesamtleistungen sich auf der vorjährigen Höhe von 7 hielt. Es ist somit, da auch die Prüfungen vom Herbste 1901 schon 7% sehr schlechter Gesamtleistungen ergaben, nach dieser Richtung ein längerer Stillstand eingetreten, auf dessen Möglichkeit übrigens schon im Berichte für 1901 aufmerksam gemacht wurde. Die zeitliche Entwickelung der Verhältniszahlen der guten und der schlechten Gesamtleistungen läßt sich an Hand der nachstehenden Übersicht verfolgen.

Prüfungsjahr	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute Gesamtleistungen	sehr schlechte Gesamtleistungen	Prüfungsjahr	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute Gesamtleistungen	sehr schlechte Gesamtleistungen
1903	31	7	1891	22	12
1902	32	7	1890	19	14
1901	31	7	1889	18	15
1900	28	8	1888	19	17
1899	29	8	1887	19	17
1898	29	8	1886	17	21
1897	27	9	1885	17	22
1896	25	9	1884	17	23
1895	24	11	1883	17	24
1894	24	11	1882	17	25
1893	24	10	1881	17	27
1892	22	11			

Die Vergleichung der entsprechenden Zahlen bei den einzelnen Kantonen ergibt, daß die guten Gesamtleistungen gegenüber dem Vorjahre in 10 Kantonen zu-, in 13 Kantonen abgenommen haben und in 2 Kantonen gleich häufig geblieben sind. Während verschiedene Kantone, worunter gerade einige der größern, die also für das Gesamtergebnis von erheblichem Einfluß sind, recht be-

---

Note 4: geringe, fast wertlose Leistung; — Note 5: Mangel jeglicher Fertigkeit im Schreiben.

Rechnen. Note 1: Fertigkeit in den vier Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen (Dezimalbrüche inbegriffen), Kenntnis des metrischen Systems und Lösung entsprechender eingekleideter Aufgaben; — Note 2: die vier Spezies mit ganzen Zahlen, jedenfalls noch Kenntnis der Division, wenn Dividend und Divisor mehrstellige Zahlen sind; Rechnen mit den einfachsten Bruchformen; — Note 3: Addition und Subtraktion von Zahlen bis 100,000 und Division durch eine Grundzahl; — Note 4: Fertigkeit in der Addition und Subtraktion im Zahlenraum bis 1000; — Note 5: Unkenntnis im Zifferrechnen und Unfähigkeit, zweistellige Zahlen im Kopfe zusammenzuzählen.

Vaterlandskunde. Note 1: Verständnis der Karte der Schweiz und befriedigende Darstellung der Hauptmomente der vaterländischen Geschichte und der Bundesverfassung; — Note 2: richtige Beantwortung einzelner Fragen über schwierigere Gegenstände aus diesen drei Gebieten; — Note 3: Kenntnis einzelner Tatsachen oder Namen aus der Geschichte und der Geographie; — Note 4: Beantwortung einiger der elementarsten Fragen aus der Landeskunde; — Note 5: gänzliche Unkenntnis in diesen Gebieten.

trächtliche Rückschritte aufweisen, sind die bei andern wahrzunehmenden Fortschritte meist nur bescheiden, woraus sich denn auch der Rückgang der schweizerischen Gesamtzahl der guten Leistungen erklärt. In Bezug auf die schlechten Gesamtleistungen ist festzustellen, daß ihre Häufigkeit in 12 Kantonen größer geworden, in 4 Kantonen gleich geblieben und bloß in 9 Kantonen kleiner geworden ist.

Die folgende Tabelle ermöglicht eine Übersicht dieser Verhältniszahlen für die einzelnen Kantone seit dem Jahre 1894.

	Von je 100 Geprüften hatten							
	sehr gute				sehr schlechte			
	Gesamtleistungen							
	1903	1900	1897	1894	1903	1900	1897	1894
Schweiz . .	31	28	27	24	7	8	9	11
Zürich . . .	39	34	37	35	6	7	5	8
Bern . . .	26	25	22	20	8	9	11	11
Luzern . .	26	27	20	17	12	10	16	21
Uri	16	15	20	11	13	14	15	24
Schwyz . .	26	23	24	16	12	12	14	17
Obwalden . .	27	39	22	21	3	2	9	8
Nidwalden .	18	32	16	16	6	7	10	12
Glarus . . .	33	30	33	31	8	7	7	7
Zug	26	23	18	18	7	7	8	11
Freiburg . .	24	22	20	23	4	6	8	7
Solothurn . .	29	29	31	25	6	7	8	7
Baselstadt .	50	41	48	46	2	5	2	3
Baselland . .	33	23	26	20	8	5	6	9
Schaffhausen	39	38	37	40	7	4	2	4
Appenzell A.-Rh.	29	29	26	22	8	7	13	15
Appenzell I.-Rh.	9	13	13	7	10	20	18	25
St. Gallen .	30	29	28	21	7	10	11	14
Graubünden .	29	24	25	23	11	18	12	12
Aargau . .	35	34	29	23	5	6	8	11
Thurgau . .	38	37	39	33	5	5	5	5
Tessin . . .	24	14	23	16	15	17	14	17
Waadt . . .	34	29	27	22	3	5	6	10
Wallis . . .	24	24	21	17	6	5	10	17
Neuenburg .	38	36	34	34	3	3	3	5
Genf . . .	48	38	41	34	1	5	4	6

Bei Betrachtung der in den Zahlen der vorstehenden Tabelle enthaltenen Bewegungen und Verschiebungen tritt die Erscheinung zu Tage, daß einige Kantone, die schon anfingen mit den vorgeschrittensten Kantonen zu wetteifern, diesmal ihre frühern guten Leistungen nicht mehr zu erreichen vermochten, wie wenn sie in ihrem angestrengten Vorwärtsstreben auf einen Augenblick erlahmt wären. Diese Erscheinung kann jedoch eine bloß vorübergehende sein und es wäre verfrüht, aus ihr weitgehende Schlüsse ziehen zu wollen.

Werden die Verhältniszahlen der guten und der schlechten Gesamtleistungen noch für die einzelnen Bezirke mit denen des Vorjahres verglichen, so ergibt sich, daß die Häufigkeit der guten

Gesamtleistungen in 87 Bezirken sich vermehrte, in 10 Bezirken sich gleich blieb und in 90 Bezirken sich verminderte und daß die Häufigkeit der schlechten Gesamtleistungen in 80 Bezirken sich verminderte, in 22 Bezirken sich gleich blieb und in 85 Bezirken sich erhöhte.

Auch diese Vergleichung läßt den kleinen Rückschritt gegenüber den vorjährigen Ergebnissen erkennen.

In den einzelnen Fächern weichen die Gesamtergebnisse der Schweiz verhältnismäßig nur ganz unbedeutend von den entsprechenden Zahlen des Herbstes 1902 ab. Bezüglich der guten Noten (1 oder 2) ist ein kleiner Fortschritt zu verzeichnen im Aufsatz, da hier ihre Verhältniszahl von 68 auf 69 gestiegen ist. Umgekehrt konnten im Rechnen nur noch 68 von je 100 Rekruten gute Noten erteilt werden, während dieses Verhältnis im Herbste 1902 noch 69, im Herbste 1901 sogar 71 betrug. Diese seit zwei Jahren eingetretene, auffallende Rückwärtsbewegung der guten Leistungen im Rechnen ist ziemlich allgemein, da sie sich in den meisten Kantonen, zum Teil sogar in intensiver Weise, geltend macht. In den beiden übrigen Fächern bilden die guten Noten dieselbe Verhältniszahl wie im Vorjahre. Die schlechten Noten (4 oder 5) sind im Aufsatz, im Rechnen und in der Vaterlandskunde gleich häufig geblieben und haben nur im Lesen eine leichte Zunahme um 1 % erfahren.

Darüber orientiert die folgende Übersicht:

Prüfungsfächer	Zahl der Kantone mit verbesserter Verhältniszahl der guten Noten	Zahl der Kantone mit gleichgebliebener Verhältniszahl der guten Noten	Zahl der Kantone mit verschlechterter Verhältniszahl der guten Noten	Zahl der Kantone mit verbesserter Verhältniszahl der schlechten Noten	Zahl der Kantone mit gleichgebliebener Verhältniszahl der schlechten Noten	Zahl der Kantone mit verschlechterter Verhältniszahl der schlechten Noten
Lesen	14	1	10	4	14	7
Aufsatz	13	2	10	9	10	6
Rechnen	9	2	14	11	3	11
Vaterlandskunde .	10	3	12	11	3	11

Es mag von Interesse sein, wenigstens die wichtigern Berufe noch an Hand einer weitern Verhältniszahl mit einander vergleichen zu können. Als solches ergänzendes Vergleichungsmittel bietet sich die Durchschnittsnote dar. Alle Einwendungen, die gegen die Wertung der Prüfungsergebnisse auf Grund der Durchschnittsnote erhoben wurden, gelten natürlich auch bei der Anwendung der letztern auf die Berufsarten, aber doch nicht in dem Maße, daß der nachfolgenden Zusammenstellung jeder Wert abgesprochen werden müßte. In derselben werden für die wichtigern Berufsarten die Durchschnittsnoten vom Herbste 1903 zur Vergleichung den gewohnten Verhältniszahlen gegenübergestellt. Bezüglich des Maßes für den Wert der Durchschnittsnoten sei in Erinnerung gebracht, daß 4 die bestmögliche und 20 die geringste, die Abwesenheit jeglichen Wissens bedeutende Leistung darstellt.

Berufsarten	Durchschnittsnote 1903	Von je 100 Rekruten hatten die Note 1 in mehr als zwei Fächern	Von je 100 Rekruten hatten die Note 4 od. 5 in mehr als einem Fach	höhere Schulen besucht
Landwirtschaft und Viehzucht	9,11	17	11	9
Käserei, für sich bestehend	7,81	26	4	16
Gartenbau	7,59	27	2	17
Bäckerei	8,21	18	4	17
Zuckerbäckerei, Herstellung von Schokolade	7,29	30	2	31
Metzgerei, Herstellung von Fleischwaren	8,26	20	3	21
Schneiderei	8,89	22	5	13
Herstellung von Schuhwerk	8,92	14	11	9
Maurerei und Gipserei	9,97	10	20	7
Bauhandlangerei	10,46	9	15	2
Zimmerei	8,18	20	2	12
Schreinerei und Glaserei	7,85	24	3	16
Bauschlosserei, Herstellung eiserner Möbel	7,26	33	2	28
Spenglerei, Herstellung von Lampen	7,98	29	6	21
Flach- und Baumalerei	7,24	31	2	31
Sattlerei, Herstellung von Reisegegenständen	7,97	21	4	18
Buchdruckerei	5,70	59	—	49
Herstellung von Seidengeweben	7,94	31	5	22
Stickerei	7,76	30	4	22
Zeug- und Hufschmiederei	8,20	21	3	15
Eisengießerei, Maschinen- u. Werkzeugschlosserei	7,11	38	3	42
Herstellung hölzerner Wagen u. Arbeitswerkzeuge	8,43	19	4	12
Herstellung von Uhren und Uhrmacherwerkzeuge	8,27	23	7	12
Herstellung elektrischer Einrichtungen für Kraft und Beleuchtung	6,36	51	2	48
Handel	5,56	68	1	61
Bank-, Vermittlungs- und Versicherungswesen	4,60	87	—	81
Gastwirtschaftswesen	7,41	28	2	31
Betrieb und Unterhalt von Eisenbahnen	6,30	58	3	47
Post- und Telegraphenbetrieb	5,32	73	1	65
Fuhrwerkerei, für sich bestehend	8,92	18	9	11
Lehrtätigkeit	4,02	100	—	100
Studenten	4,24	96	—	100

Nachfolgend werden schließlich noch die Durchschnittsnoten der einzelnen Kantone aufgeführt und zur Vergleichung diejenigen des Herbstes 1902 daneben gesetzt. Zeigten nach den hievor besprochenen Vergleichungsarten die letzten Prüfungsergebnisse gegen die vorherigen eher einen kleinen Rückschritt an, so weist zu guter Letzt die schweizerische Gesamtdurchschnittsnote doch noch eine, wenn auch winzige Besserung auf. Seit dem Jahre 1899 hat diese überhaupt stetig abgenommen, sie betrug

im Jahre 1899 8,24
„ „ 1900 8,20
„ „ 1901 7,97
„ „ 1902 7,95
„ „ 1903 7,94

Von den Kantonen ergaben 12 eine bessere, 13 eine schlechtere Durchschnittsnote als im Vorjahre.

Kanton	Durchschnittsnote 1903	1902	Kanton	Durchschnittsnote 1903	1902
Zürich	7,37	7,58	Schaffhausen	7,39	7,19
Bern	8,33	8,18	Appenzell A.-Rh.	8,30	8,40
Luzern	8,61	8,31	Appenzell I.-Rh.	9,66	10,04
Uri	9,40	9,62	St. Gallen	8,11	8,23
Schwyz	8,51	8,27	Graubünden	8,58	8,91
Obwalden	7,92	6,97	Aargau	7,60	7,51
Nidwalden	8,56	7,39	Thurgau	7,24	7,02
Glarus	7,90	7,87	Tessin	9,08	9,36
Zug	8,14	8,18	Waadt	7,47	7,81
Freiburg	8,22	8,01	Wallis	8,25	8,36
Solothurn	7,95	7,75	Neuenburg	7,40	7,50
Baselstadt	6,38	6,78	Genf	6,52	6,39
Baselland	7,97	7,90	Schweiz	7,94	7,95

Die Zahl der geprüften Rekruten beträgt:

Kanton des letzten Primarschulbesuches	Geprüfte Rekruten im ganzen	davon hatten höhere Schulen besucht	Kanton des letzten Primarschulbesuches	Geprüfte Rekruten im ganzen	davon hatten höhere Schulen besucht
Schweiz	26963	6878	Schaffhausen	315	137
Zürich	2952	1682	Appenzell A.-Rh.	512	131
Bern	5712	932	Appenzell I.-Rh.	137	13
Luzern	1252	457	St. Gallen	2058	517
Uri	186	34	Graubünden	790	222
Schwyz	457	80	Aargau	1813	399
Obwalden	143	5	Thurgau	986	310
Nidwalden	118	14	Tessin	966	184
Glarus	254	82	Waadt	2239	285
Zug	180	47	Wallis	951	64
Freiburg	1167	140	Neuenburg	1024	198
Solothurn	934	280	Genf	613	332
Baselstadt	602	197	Ungeschulte ohne bestimmten Wohnort	2	—
Baselland	600	136			

IV. Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses seit seinem Inkrafttreten (die Angaben für das Jahr 1903 sind noch unvollständig und folgen im nächsten Bericht) werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr	Zahl der subventionierten Bildungs-anstalten	Gesamtausgaben Fr.	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten Fr.	Bundesbeiträge Fr.
1884	43	438234. 65	304674. 65	42609. 88
1885	86	811872. 16	517895. 38	151940. 22
1886	98	958569. 70	594045. 64	200375. 25
1887	110	1024462. 84	636751. 62	219044. 68
1888	118	1202512. 29	724824. 01	284257. 75
1889	125	1390702. 29	814696. 77	321364. —
1890	132	1399986. 67	773614. 30	341542. 25
1891	139	1522431. 10	851567. 67	363757. —
1892	156	1750021. 99	954299. 70	403771. —
1893	177	1764069. 52	981137. 12	447476. —
1894	185	1994389. 68	1118392. 43	470399. —
1895	203	2203133. 29	1265635. 66	567752. —
1896	216	2696197. 79	1472707. 42	632957. —
1897	212	2608270. 06	1511166. 47	673902. —
1898	226	2759366. 11	1599127. 47	712285. —
1899	242	2838717. 99	1634315. 43	786229. —
1900	250	2884874. 42	1694654. 54	831999. —
1901	270	3198143. 80	1925422. 57	912167. —
1902	298	3547241. 30	2097690. 20	980077. —
		36993197. 65	21472619. 05	9343905. 03

Zur Deckung der Ausgaben dienen außer den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.)

Die nachstehende Tabelle auf Seite 88 weist Bestimmung, Anzahl und Betrag der bewilligten Bundesstipendien aus.

Es wurden folgende Bundesbeiträge an besondere Unternehmungen erteilt:

a. den Fachkurs		
des Konditorenverbandes Zürich	Fr.	100
des Konditorenverbandes Bern	„	103
des Buchbinderfachvereins Bern	„	100
der Schneidergewerkschaft Bern	„	100
des Spenglerfachvereins Biel	„	50
des Schneidermeistervereins Burgdorf	„	325
des Malerfachvereins Luzern	„	70
des Spenglerfachvereins Luzern	„	50
des Malerfachvereins St. Gallen	„	133
des Spenglerfachvereins St. Gallen	„	64
des Tapeziererfachvereins St. Gallen	„	63
des Schuhmacherfachvereins St. Gallen	„	42
des Schneider- und Schneiderinnenfachvereins St. Gallen	„	51
des typographischen Klubs St. Gallen	„	59
für Buchdrucker in Aarau	„	75
des Schneiderfachvereins Aarau	„	25
b. der Verband schweizerischer Heizer und Maschinisten für Kurse und Wandervorträge in den Sektionen	„	905
c. der VII. und VIII. Fortbildungskurs für Handwerkerschullehrer am Gewerbemuseum in Aarau	„	495
d. der VI. Instruktionskurs für Zeichenlehrer am Technikum in Freiburg	„	2133

e. der Kanton St. Gallen für sein Wanderlehrinstitut	Fr.	2046
f. der schweizerische Gewerbeverein für die Lehrlingsprüfungen	„	13000
g. der schweizerische Verband zur Förderung des Zeichen- und gewerblichen Berufsunterrichts für seine Zeitschrift . . .	„	2300
h. der Handfertigkeitsunterricht an den Lehrerseminarien Hofwil (Fr. 500), Pruntrut (Fr. 400), Lausanne (Fr. 500)	„	1400
i. der schweizerische Verein zur Förderung des Handarbeitsunterrichts für Knaben	„	1000
Zusammen	Fr.	24689

Kanton	Für Besuch von Schulen		Für Studienreisen		XVII. Instruktionskurs am Technikum Winterthur		VII. u. VIII. Fortbildungskurs am Gewerbemuseum Aarau		VI. Instruktionskurs am Technikum Freiburg		Fachkurse am Gewerbemuseum Winterthur		XVIII. Lehrerbildungskurs für Handfertigkeit in Luzern		Rekapitulation	
	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag
		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.
Zürich . .	1	220	2	600	3	750	—	—	—	—	9	285	21	1575	36	3430
Bern . . .	11	3400	2	300	1	400	6	240	—	—	—	—	5	510	25	4850
Luzern . .	2	850	—	—	—	—	1	30	—	—	—	—	15	980	18	1860
Uri . . .	2	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	600
Schwyz . .	1	200	—	—	1	70	6	240	—	—	—	—	—	—	8	510
Obwalden . .	1	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	200
Glarus . .	—	—	—	—	—	—	3	225	—	—	1	75	1	90	5	390
Zug . . .	1	150	—	—	—	—	2	120	—	—	—	—	—	—	3	270
Freiburg . .	3	1600	—	—	—	—	—	—	1	200	—	—	—	—	4	1800
Solothurn . .	—	—	—	—	1	385	11	350	1	385	1	30	6	600	20	1750
Baselstadt . .	—	—	1	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	1	100	2	1300
Baselland . .	—	—	—	—	—	—	1	60	—	—	1	40	1	100	3	200
Schaffhausen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	300	3	300
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	2	162	—	—	—	—	—	—	2	162
St. Gallen . .	30	7900	—	—	—	—	1	50	—	—	—	—	8	860	39	8810
Graubünden .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	450	5	450
Aargau . .	5	650	—	—	—	—	4	160	—	—	—	—	1	80	10	890
Thurgau . .	1	300	—	—	2	500	2	140	—	—	—	—	5	500	10	1440
Tessin . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	125	—	—	—	—	1	125
Waadt . .	5	2300	—	—	—	—	—	—	2	1200	—	—	—	—	7	3500
Neuenburg .	5	2800	2	350	—	—	—	—	—	—	—	—	12	910	19	4060
Zusammen	68	21170	7	2450	8	2105	39	1777	5	1910	12	430	84	7055	223	36897

V. Unterstützung der hauswirtschaftlichen und beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechtes.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses seit seinem Inkrafttreten (die Angaben für das Jahr 1903 sind noch unvollständig und folgen im nächsten Bericht) werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr	Zahl der subventionierten Bildungsanstalten	Gesamtausgaben	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten	Bundesbeiträge
		Fr.	Fr.	Fr.
1896 } 1897 }	114	479216	196458	84087
1898	124	524156	236615	108766
1899	153	723451	336928	158157
1900	180	732432	355426	164306
1901	188	836515	415927	181762
1902	214	968795	435897	200747
		4264565	1977251	897825

Zur Deckung der Ausgaben dienen außer den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.)

Im Interesse der Ausbildung von Lehrkräften erfolgte die Auszahlung von 9 Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 1870.

Folgende besondere Unternehmungen erhielten die nebenstehend verzeichneten Bundesbeiträge:

a. der kantonale Arbeitslehrerinnenkurs in Zürich	Fr.	1500
b. der Bildungskurs für Haushaltungslehrerinnen der Stadt Zürich	"	300
c. die hauswirtschaftlichen Kurse der „Schulfreundlichen" in Bern	"	259
d. der Haushaltungskurs in Rue	"	157
e. der Fachkurs für Handstickerei in Appenzell	"	676
f. die kantonalen waadtländischen Fachkurse und Wandervorträge für Schneiderinnen und Näherinnen	"	2841
Zusammen	Fr.	5733

Das thurgauische Erziehungsdepartement fragte an, ob durch die geplante Umwandlung der dortigen freiwilligen Töchterfortbildungsschulen in obligatorische hinsichtlich der Subventionierung durch den Bund Schwierigkeiten entstehen könnten. Die Antwort lautete: „Im Kreisschreiben an die Kantonsregierungen vom 8. April 1896 (s. Bundesblatt 1897, I, 873), haben wir erklärt, daß, im Sinne der Protokollerklärung des Nationalrates, vom 20. Dezember 1895, der am gleichen Tage erlassene Bundesbeschluß sich nicht auf die Unterstützung der allgemeinen, durch die Volks- und Mittelschule vermittelten Bildung erstrecke. Ferner haben wir am 26. Oktober 1896 (Bundesblatt 1897, I, 875) das Begehren eines Kantons, der für seine 302 Arbeitsschulen die Bundesunterstützung in Anspruch nehmen wollte, abgewiesen, weil dort die Arbeitsschulen laut Schulgesetz einen Bestandteil der Gemeindeschule bilden, und jedes Mädchen bis zur gesetzlichen Entlassung aus der Gemeindeschule zum Besuche der Arbeitsschule verpflichtet sei. Aus Ihren Mitteilungen scheint indes hervorzugehen, daß die geplante obligatorische Fortbildungsschule nicht dazu bestimmt sei, der Volksschule das hauswirtschaftliche Pensum ganz oder

teilweise abzunehmen. Wenn wirklich eine solche Verschiebung nicht erfolgt, die Volksschule also in den Fächern Handarbeit, Deutsch, Rechnen und eventuell Haushaltungskunde keine Verkürzung erfährt, und die obligatorische Fortbildungsschule außerhalb des Rahmens der die allgemeine Bildung vermittelnden Schule steht, so wird voraussichtlich ein Hindernis für die Anwendung des Bundesbeschlusses betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes nicht eintreten. Immerhin wird die Beschlußfassung von der endgültigen Gestaltung des geplanten kantonalen Gesetzes abhängen." (10. September.)

Die über die gleiche Angelegenheit konsultierte Expertenkonferenz vom 29. September sprach ihre Ansicht ebenfalls aus wie folgt: „Der Umstand, daß eine Schule obligatorisch ist, kann für die Beurteilung ihres Anspruchs auf Bundessubvention auf Grund der Bundesbeschlüsse über Berufsbildung nicht maßgebend sein; entscheidend ist vielmehr ihr Unterrichtsgebiet und der Unterrichtsbetrieb; haben diese beruflich bildenden Charakter, so sollen jene Bundesbeschlüsse anwendbar sein."

In Übereinstimmung mit dem Gutachten der nämlichen Expertenkonferenz erteilte das Departement der Frau E. Coradi-Stahl, eidgenössischen Expertin, den Auftrag, nach dem Vorbilde der eidgenössischen Anleitung für die gewerblichen Fortbildungsschulen den Entwurf zu einer Anleitung für die vom Bunde subventionierten Mädchenfortbildungsschulen auszuarbeiten.

VI. Gewerbliche Lehrlingsprüfungen; Berufslehre beim Meister; Lehrlingspatronate.

Aus dem „Bericht betreffend die schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen im Frühjahr und Herbst"[1]) sei folgendes herausgehoben:

Zahl der Prüfungskreise. Die Ausdehnung der Lehrlingsprüfungen auf weitere Kreise hat diesmal keine Fortschritte zu verzeichnen. Mit Ausnahme des Kantons Tessin, wo bisher noch niemand an die Einführung der Prüfungen gedacht zu haben scheint, sind dieselben nun in allen Kantonen organisiert.

Mit der Tatsache, daß in allen übrigen Kantonen die Prüfungen organisiert sind, ist jedoch die vollständige Ausdehnung auf die ganze übrige Schweiz noch nicht erreicht. Im Kanton Graubünden sind bis jetzt die Prüfungen nur auf die Hauptstadt Chur beschränkt. Der Vorstand des kantonalen Gewerbeverbandes bemüht sich für die Ausdehnung auf den ganzen Kanton. Auch im Berner Jura klafft noch eine Lücke.

[1]) Erstattet von der Zentralprüfungskommission und genehmigt vom Zentralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins (erschienen im Januar 1905).

Im Bezirk Affoltern (Kanton Zürich), wo wegen der geographischen Lage und andern Schwierigkeiten sich fast immer nur eine kleine Teilnehmerzahl (zirka fünf) fand, hat der Bezirksverein es für zweckmäßiger gefunden, diesen bisherigen Prüfungskreis dem benachbarten Bezirk Zürich einzuverleiben. Infolge dieser Zusammenziehung ist dann die Zahl der Prüfungskreise von 35 auf 34 zurückgegangen.

Manche schweizerischen Berufsverbände organisieren ihre Lehrlingsprüfungen durchaus selbständig. Der schweizerische Coiffeurverband läßt die Lehrlinge seiner Verbandsmitglieder durch eigene bestellte Fachexperten prüfen, stellt sich jedoch unter die Zentralleitung der Lehrlingsprüfungen. Ebenso wird künftig der schweizerische Metzgermeisterverband die Lehrlinge seiner Verbandsmitglieder durch eigene Fachexperten, aber im direkten Anschluß an die schweizerische Organisation der Lehrlingsprüfungen prüfen lassen.

*   *
*

Die kantonale Gesetzgebung über Lehrlingsprüfungen hat im Berichtsjahre keine großen Fortschritte gemacht. Die Verstaatlichung war bereits durchgeführt in den Kantonen Neuenburg, Genf, Waadt, Freiburg, Obwalden und Glarus. In den Kantonen Freiburg und Glarus war zugleich die Beteiligung für alle Lehrlinge und Lehrtöchter obligatorisch vorgeschrieben. Allerdings traten die gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Glarus erst bei den diesjährigen Prüfungen in Kraft. Ebenso ist mit Beginn des Jahres 1904 das Gesetz für den Kanton Wallis in Kraft getreten, welches staatliche Organisation und Obligatorium der Prüfungen vorsieht. Endlich hat der Kanton Zug im Berichtsjahre ein kantonales Lehrlingsgesetz mit gleichen Bestimmungen angenommen, das mit dem 1. Januar 1905 in Kraft tritt. Das Gesetz über gewerbliche Berufslehre für den Kanton Bern wird im Frühjahr 1905 zur Volksabstimmung gelangen. Gesetzesentwürfe über Lehrlingswesen und Lehrlingsprüfungen sind zur Zeit in Beratung in den Kantonen Zürich, Luzern, Schwyz, Solothurn, Baselstadt, Aargau und Thurgau.

Teilnehmerzahl. Entsprechend der allmählichen Ausdehnung der Lehrlingsprüfungen auf weitere Kreise war bisher von Jahr zu Jahr eine stete Zunahme der Teilnehmer wahrzunehmen; nunmehr ist eine Periode des Stillstandes zu verzeichnen. Während im Vorjahre 1991 Teilnehmer geprüft wurden, beträgt die Gesamtzahl pro 1904 nur 1963, also ein kleiner Rückschritt von $1{,}5\,\%$. In 17 Kreisen ist eine Zunahme, in 15 eine Abnahme zu bemerken; in drei Kreisen ist die Zahl gleich geblieben. Eine erhebliche relative Zunahme gegenüber dem Vorjahre [in () gesetzt] ergibt sich in folgenden Prüfungskreisen: Berner Seeland und Jura 61 (42); Glarus 26 (14); Solothurn 61 (48); Chur 18 (13); Wallis 41 (31);

eine erhebliche relative Abnahme in den Prüfungskreisen: Winterthur-Andelfingen 48 (64); Obwalden 5 (10); St. Gallen 85 (103); Waadt 106 (175).

In den meisten Kreisen schwankte auch in den Vorjahren die Beteiligung, so daß diese Vergleichung noch zu keinen Besorgnissen Anlaß geben dürfte. Wenn den leitenden Organen nur darum zu tun wäre, eine möglichst große Beteiligungsziffer zu erzielen, aber auf Kosten der strengen Befolgung der Vorschriften und ohne Rücksicht auf die als zweckmäßig befundenen Anforderungen an die Prüflinge, so wäre das Ergebnis wohl ein günstigeres. Es ist jedoch von jeher größerer Wert auf die Qualität der Prüfungen als auf die Quantität der Ergebnisse gelegt worden.

Das in den drei Kantonen Freiburg, Glarus und Wallis eingeführte Obligatorium der Prüfungen hat bis jetzt noch keinen erheblichen Einfluß auf die Gesamtbeteiligung auszuüben vermocht. Dieses Verhältnis wird sich aber voraussichtlich ändern, wenn einmal das Obligatorium in größeren Kantonen, wie z. B. in Bern, Zürich, Luzern, Aargau etc. in Kraft tritt, wo jetzt nur etwa 10—20 % der Lehrlinge an den Prüfungen sich beteiligen.

Erfreulich und ermutigend ist das rege Interesse von Behörden und Gewerbestand in manchen Kreisen, wo doch der Organisation besondere finanzielle und territoriale Schwierigkeiten entgegenwirken. Anderseits ist zu konstatieren, daß in einigen größeren Städten, wo doch die Teilnahme möglichst leicht gemacht ist, viele Lehrmeister den Lehrlingsprüfungen teilnahmlos gegenüberstehen. Wenn nicht die Zöglinge von Lehrwerkstätten, Fachschulen oder staatlichen und Gemeindewerkstätten zur Prüfung verpflichtet würden, wäre die Beteiligung in den bewußten Kreisen eine geradezu klägliche. Dieser Gleichgültigkeit oder Abneigung kann nur das Obligatorium abhelfen.

Bezüglich die Anwendung der Vorschriften, die sich im übrigen immer befriedigender vollzieht, bestehen doch noch mancherlei Mängel und Lücken, die allmählich mittelst Belehrung über die anderswo gemachten guten Erfahrungen auszumerzen sein werden. Die Zentralprüfungskommission sagt darüber folgendes:

„So haben wir unter anderm wahrgenommen, daß in zwei Prüfungskreisen mit staatlicher Leitung die Prüfung im Freihandzeichnen bisher unterlassen worden ist; in einem andern die Prüfung in Buchführung. Thurgau glaubt sich gemäß einer Bestimmung des Reglements in Anbetracht der obligatorischen Fortbildungsschule auf die Prüfung in Buchhaltung, Fach- und Freihandzeichnen beschränken zu dürfen, während eine alle vorgeschriebenen Fächer umfassende Prüfung auch den dortigen Teilnehmern nichts schaden könnte. — Anderseits wird in einigen Kreisen mehr geprüft als das Reglement verlangt, so z. B. in Appenzell Vaterlandskunde

und Schrift, in Genf Geographie u. s. w., wogegen wir selbstverständlich nichts einzuwenden haben......

„Wir müssen wiederholt wünschen, daß der mündlichen Prüfung in den Berufskenntnissen mehr Aufmerksamkeit gewidmet und mehr Zeit eingeräumt werde. Manche Berichte unserer Abgeordneten halten das angewendete Verfahren für ungenügend, nur im Aargau soll eher zu streng geprüft worden sein.

„Die Werkstattprüfung wird zu unserer Befriedigung stets mehr ausgedehnt und strenger durchgeführt, was gewiß als das beste Zeugnis für die zunehmende Qualität des Prüfungsverfahrens angesehen werden darf. Die Zentralprüfungskommission hat seinerzeit Normen für die minimale Dauer dieser Prüfung in jeder Berufsart aufgestellt, die im allgemeinen Beachtung finden. Einzelne Prüfungskreise dehnen die Prüfungen in den Werkstätten sogar auf sechs und zehn Tage aus. Wir anerkennen den löblichen Eifer, fragen uns aber, ob man damit nicht auch zu weit geht, d. h. ob nicht dadurch manchem Lehrling oder seinem Lehrmeister die Teilnahme erschwert, die Kosten der einzelnen Teilnehmer sowohl wie der Prüfungsorgane allzusehr vermehrt werden.

„Immer mehr gewinnt die Einsicht Oberhand, daß die gleichzeitige Prüfung aller Lehrlinge des nämlichen Berufes in einer einzigen, eventuell bei größerer Zahl in wenigen nahegelegenen Werkstätten, vor allen übrigen Methoden den Vorzug verdient. Es wird dadurch erstens eine gleichmäßigere Beurteilung der Leistungen ermöglicht, zweitens Arbeit und Mühe für Kommission und Experten und damit auch Zeit und Geld erspart, drittens ein nützlicher Wettbewerb unter den Prüflingen, ein regeres Schaffen und Streben bewirkt. Wir möchten deshalb wünschen, daß dieses zweckmäßige Verfahren wo immer tunlich überall Anwendung finden möchte. Die zeitliche und örtliche Vereinigung der praktischen Prüfungen ist überhaupt wünschenswert, schon mit Rücksicht auf die Abgeordneten der Zentralprüfungskommission.

„Die Probestücke sind in einigen Kreisen mit Rücksicht auf die verlängerte Dauer der Werkstattprüfungen abgeschafft worden, so z. B. in St. Gallen, Aargau, Zürich und Schwyz. Dieses Verfahren scheint sich nicht überall gleich bewährt zu haben. Im Kanton Solothurn z. B., wo die Anfertigung von Probestücken früher freigestellt war, hat der kantonale Gewerbeverein sie nachträglich ohne Kürzung der Werkstattprüfung obligatorisch erklärt; die Kommission behält sich die Wahl der Probestücke vor. Auch in Appenzell haben sowohl die Expertenversammlung als die Delegiertenversammlung des kantonalen Gewerbevereins einen Antrag auf Verzicht des Probestückes mit großem Mehr verworfen. Es wurden für dessen Beibehaltung namentlich erzieherische und ethische Motive geltend gemacht.

„Immer noch, wenn auch seltener als früher, kommt es vor, daß die Probestücke weit über die Grenzen der nötigen Einfachheit hinausgehen und daher begreiflicherweise Zweifel erwecken, ob sie vom Lehrling wirklich selbständig ausgeführt worden seien.

„Im fernern ist zu bemerken, daß die den Probestücken beigelegten Werkzeichnungen oft mit allzuweit gehender Beihülfe eines Zeichenlehrers hergestellt werden, was nicht im Interesse der Prüfung liegen kann; die Zeichnung soll so gut wie das Probestück vom Lehrling selbständig ausgeführt werden. Es sollte auch kein Probestück ohne Zeichnung abgeliefert werden dürfen, es sei denn in Berufsarten, in denen das Zeichnen eine untergeordnete oder keine Rolle spielt, z. B. beim Bäcker, Gerber, Bürstenbinder etc.

„Die strikte Anwendung der Vorschriften begegnet den meisten Schwierigkeiten in Bezug auf die Lehrzeitdauer. Wo bei der Zulassung der Angemeldeten die aufgestellten Normen nicht berücksichtigt werden, müssen wir konsequent für die betreffenden Fälle die Ausrichtung des Bundesbeitrages einstellen; nur dadurch kann der Zweck, die für die tüchtige Erlernung eines Berufes notwendige Minimaldauer überall einzuführen, erreicht werden. Auf diesem Wege sind wir allmählich dazu gelangt, daß diese Normen fast überall zur Anwendung gelangen; wir kommen immer weniger in den Fall, Abzüge machen zu müssen."

Im Kanton St. Gallen wird eine Änderung der bisherigen Prüfungsordnung beabsichtigt, indem man künftig die Prüfung für jeden Lehrling besonders, d. h. frühestens im letzten Monat seiner Lehrzeit, vornehmen will; finden sich jedoch mehrere Lehrlinge gleicher Berufsart gleichzeitig ein, so wird die Prüfung gemeinsam angeordnet. Die vom kantonalen Gewerbeverband gewählte Prüfungskommission wird damit gewissermaßen in Permanenz erklärt. Sie bestellt für jede Berufsart, die zur Prüfung gelangt, einen ständigen Fachausschuß von mindestens zwei Berufsleuten und den erforderlichen Suppleanten auf vier Jahre. Die Fachausschüsse besorgen die Prüfung über Werkstattarbeit und Berufskenntnis nach einem einheitlichen Fachprogramm. Die Werkstattprüfung, drei bis vier Tage dauernd, findet bei einem Mitglied des Fachausschusses und unter dessen Aufsicht statt. Dieses Verfahren mag, namentlich bei großer Beteiligung, manche Vorteile, aber wohl auch Nachteile bieten, worüber erst nach gemachten Erfahrungen ein bestimmtes Urteil zulässig ist. Diese Erfahrungen werden andern größern Kreisen, welche bei Einführung des Obligatoriums jedenfalls auf eine völlige Umgestaltung der Organisation Bedacht nehmen müssen, als Wegleitung dienen können."

* * *

Der Schweizerische Gewerbeverein mußte die während sieben Jahren mit gutem Erfolg durchgeführte Förderung der Berufslehre beim Meister wieder aufgeben, weil weder vom Bunde noch von den Kantonsregierungen die zu einer hinreichenden rationellen Förderung erforderlichen Kredite erhältlich waren. Die letzten vier Lehrlinge, deren Meister einen derartigen Zuschuß erhalten, haben im Frühjahr die Prüfung mit sehr gutem Erfolg bestanden. Die nützliche Institution hat damit vorläufig ihr Ende erreicht.

Die Regierung des Kantons Appenzell A.-Rh. hat jedoch für gut befunden, die Förderung der Berufslehre beim Meister auf kantonalem Boden fortzuführen. Sie hat zu diesem Zwecke dem kantonalen Gewerbeverband einen Kredit von Fr. 1000 bewilligt und dieser hat die für Nutzbarmachung des Kredites zu beachtenden Grundsätze in einem Regulativ formuliert. Demnach kann einem Lehrmeister eine „Prämie" von Fr. 40 als Aufmunterung erteilt werden, wenn die Lehre den vom Schweizerischen Gewerbeverein aufgestellten Grundsätzen und Forderungen entspricht und der Lehrling infolge Prüfung einen Lehrbrief erhalten hat. Es wäre wünschbar, daß andere Kantone diesem Beispiele folgen möchten, denn solche Maßnahmen können die Frequenz der Prüfungen wesentlich fördern.

Der Kanton Aargau hat letztes Jahr alle Prüfungsteilnehmer während fünf Tagen gegen Unfälle versichert, und zwar mit einer Entschädigungssumme von Fr. 2000 für Tod oder Invalidität und für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit per Tag mit Fr. 2 gegen eine Prämie von 60 Cts. per Teilnehmer. Im Berichtsjahre sind drei weitere Kreise in gleicher Weise vorgegangen, nämlich Appenzell, Baselstadt und Emmental.

* * *

Von dem im Jahre 1893 beschlossenen und vom Sekretariate des Schweizerischen Gewerbevereins unentgeltlich geführten Arbeitsnachweis für geprüfte Lehrlinge und Lehrtöchter ist im Berichtsjahre kein Gebrauch gemacht worden.

Die Normal-Lehrverträge finden stets vermehrten Absatz Es sind im Jahre 1903 total 12,674 Exemplare (1902: 10,140) gratis ausgegeben worden, wovon 12,162 in deutscher Sprache. Mehrere Kantone, namentlich der romanischen Schweiz, welche das Lehrlingswesen gesetzlich geordnet haben, geben besondere, amtlich vorgeschriebene Formulare aus, andere haben das von der Zentralkommission aufgestellte Formular offiziell anerkannt und verlangen dessen Anwendung bei jedem neu vereinbarten Lehrverhältnis.

Die im Frühjahr und Herbst 1904 in 34 Kreisen geprüften Lehrlinge und Lehrtöchter gehören folgenden 104 Berufsarten an:

Bäcker	64	Hutmacher	1	Seiler	2
Bautechniker	1	Kaminfeger	8	Siebmacher	1
Bauzeichner	8	Kaminfeger und Dachdecker	1	Spengler	55
Bijoutiers	5	Käser	1	Steindrucker	6
Bildhauer (Holz-)	2	Kleinmechaniker	23	Steinhauer	1
Bildhauer (Stein-)	2	Köche	8	Stuhlschreiner	1
Blattmacher	1	Konditoren	44	Tapezierer	23
Buchbinder	32	Korbflechter	4	Uhrenindustriearbeiter	59
Buchdrucker	41	Küfer	14	Uhrmacher	3
Cartonnagearbeiter	1	Kupferschmiede	8	Uhrmacher (Groß-)	2
Charcutiers	2	Lederzuschneider	2	Veloschlosser	1
Cementer	1	Lithographen	3	Vergolder	1
Ciseleurs	2	Lithogr.-Maschinenmeister	1	Wagenmaler	2
Coiffeurs	11	Maler	54	Wagner	48
Dekorationsmaler	2	Marmoristen	2	Zahntechniker	1
Drechsler	11	Maschinenschlosser	21	Zeichner	1
Dreher (Eisen-, Metall-)	14	Maschinenzeichner	6	Zimmerleute	28
Droguisten	4	Maurer	5		
Einleger (Buchdruckerei)	1	Mechaniker	170		
Elektriker	4	Messerschmied	1	Bijouteriearbeiterinnen	4
Elektromechaniker	1	Metzger	17	Coiffeuse	2
Elektromonteure	6	Möbelschlosser	2	Giletmacherinnen	2
Etuismacher	2	Modellschreiner	8	Glätterinnen	47
Feilenhauer	1	Monteur	1	Malerin (Geschirr-)	1
Gabeln- u. Rechenmacher	1	Mühlenbauer	1	Modistinnen	23
Gärtner	50	Mühlenbauschreiner	1	Photographistin	1
Gießer	1	Optiker	1	Stickerinnen	4
Gipser und Maler	4	Photochemigraph	1	Tapeziererinnen	2
Glaser	3	Photographen	4	Uhrenindustriearbeiterinnen	35
Glätter	1	Sattler	31	Weißnäherinnen	62
Goldschmied	1	Sattler u. Tapezierer	8	Schneiderinnen (ohne	
Graveure	4	Schlosser	203	nähere Angabe)	65
Gürtler	4	Schmiede	46	Damenschneiderinnen	208
Gürtler und Galvaniseur	1	Schneider	39	Herrenkleiderschneiderinnen	12
Hafner (inkl. Ofensetzer)	8	Schreiner	174	Knabenschneiderinnen	6
Hufschmiede	10	Schuhmacher	33		

In obiger Zusammenstellung sind die Teilnehmer an den, unabhängig von der Zentralleitung durch die Berufsverbände der Bäcker, Buchdrucker, Gärtner, Konditoren, Metzger und Photographen durchgeführten Prüfungen nicht inbegriffen.

Lehrtöchter sind in folgenden 28 Kreisen geprüft worden: Bülach-Dielsdorf 1, Winterthur-Andelfingen 7, Zürich 30, Zürcher Oberland 1, Zürcher Seeverband 3, Bern 11, Signau-Konolfingen 2, Interlaken-Oberhasli 1, Thun-Simmental-Frutigen 1, Luzern 12, Schwyz 8, Obwalden 3, Nidwalden 3, Glarus 10, Zug 2, Freiburg 73, Solothurn 12, Basel 5, Schaffhausen 1, Appenzell 3, St. Gallen 9, Chur 1, Aargau 28, Thurgau 7, Waadt 15, Wallis 19, Neuenburg 105, Genf 101 = total 474 Lehrtöchter.

Die Ausgaben nach Prüfungskreisen betrugen:

Prüfungskreis (bezw. Prüfungsort)	Angemeldet	Geprüft	Ausgaben: Expertis., Reisevergütungen und ähnliche Auslagen	Ausgaben: Drucksachen, Publikat., Porti	Ausgaben: Ausstellungskosten, Verschied.	Ausgaben: Prämien oder Kostenvergütungen an Prüf. für Probestück	Total	Kosten per Prüfungsteilnehmer
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Bezirke Bülach und Dielsdorf	10	10	130	70	120	—	320	32. —
" Winterthur-Andelfingen	51	48	583	122	92	64	861	18. —
Bezirk Zürich	106	99	37	240	1201	20	1498	15. 10
Zürcher Oberland	48	47	701	354	19	—	1074	22. 85
Zürcher Seeverband . . .	32	32	404	154	242	—	800	25. —
Berner Mittelland . . .	86	77	300	350	420	570	1640	21. —
Seeland und Jura . . .	63	61	322	307	165	—	794	13. —
Burgdorf und Sumiswald .	18	17	141	60	15	—	216	12. 70
Oberaargau (Langenthal) .	20	18	209	32	3	—	244	13. 55
Signau-Konolfingen (Langnau)	32	30	427	33	66	—	526	17. 50
Interlaken-Oberhasli . .	15	14	110	10	30	126	276	19. 70
Thun-Simmenthal-Frutigen	14	12	113	39	12	—	164	13. 65
Kanton Luzern	47	40	231	99	134	606	1070	26. 75
" Uri	3	3	123	42	—	24	189	63. —
" Schwyz (Einsiedeln) .	42	33	761	86	42	—	889	26. 95
" Obwalden . . .	6	5	157	—	—	125	282	56. 40
" Nidwalden . . .	10	10	292	30	82	270	674	67. 40
" Glarus	29	26	635	97	282	—	1014	39. —
" Zug	18	17	466	118	121	80	785	46. 15
" Freiburg	200	181	1523	320	285	—	2128	11. 75
" Solothurn . . .	65	61	636	187	109	384	1316	21. 55
" Baselstadt . . .	66	49	575	673	697	895	2840	57. 95
" Baselland . . .	42	38	833	170	78	461	1542	40. 55
" Schaffhausen . .	18	18	212	79	136	305	732	40. 65
" Appenzell . . .	31	27	1280	420	100	—	1800	66. 65
" St. Gallen . . .	100	85	2400	850	600	30	3880	47. 90
Chur	18	18	99	—	10	—	109	6. —
Kanton Aargau { Frühjahr .	118	108	2313	477	518	492	3800	24. 35
Kanton Aargau { Herbst .	58	48						
" Thurgau	86	84	1170	520	447	—	2137	25. 45
" Waadt	131	106	1835	—	468	—	2303	21. 70
" Wallis	72	41	569	—	359	206	1134	27. 65
" Neuenburg . . .	297	261	2923	622	—	2199	[1])5744	22. —
" Genf	298	237	1920	385	1353	537	4195	17. 70
Schweiz. Coiffeurverband .	2	2	26	—	—	—	26	13. —
Total	2252	1963	24456	6946	8206	7394	47002	

[1]) Ausgabensummen: Durchschnitt der 12 letzten Jahre.

VII. Unterstützung des landwirtschaftlichen Bildungswesens.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Stipendien.

Über die Stipendien, die im Berichtsjahre neben gleich hohen kantonalen Beiträgen zur Auszahlung gelangten, gibt die nachstehende Zusammenstellung Auskunft:

Kanton	Schülerstipendien Anzahl	Betrag Fr.	Reisestipendien Anzahl	Betrag Fr.
Zürich	2	800	—	—
Bern	2	500	—	—
Luzern	1	150	—	—
Zug	1	300	—	—
Freiburg	—	—	2	350
Solothurn	1	600	—	—
St. Gallen	2	375	—	—
Graubünden	1	500	—	—
1903:	10	3225	2	350
1902:	15	4100	2	300

Theoretisch-praktische Ackerbauschulen.

Die diesen Anstalten ausgerichteten Bundesbeiträge — entsprechend der Hälfte der Unterrichtskosten — erreichten im Berichtsjahre die nachstehend aufgeführten Beträge:

Anstalten			Schülerzahl	Kantonale Auslagen Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.	Total Fr.	Bundesbeitrag Fr.
1. Zürich:	Schule	Strickhof .	34	18072	1882	19954	9977
2. Bern:	„	Rütti . . .	58	23852	5686	29538	14769
3. Wallis:	„	Ecône . .	20	15310	1190	16500	8250
4. Neuenburg:	„	Cernier . .	31	31831	685	32516	16258
		1903:	143	89065	9443	98508	49254
		1902:	134	—	—	94858	47429

Kantonale Gartenbauschule in Genf.

Die Anstalt verausgabte pro 1903 für Lehrkräfte Fr. 25,530.75, für Lehrmittel Fr. 567.75, total für Unterricht Fr. 26,098.50, an welche Auslagen der Bundesbeitrag von Fr. 12,945.— ausgerichtet wurde. Die Schülerzahl war 48.

Landwirtschaftliche Winterschulen.

Die Auslagen dieser Anstalten, sowie die an dieselben gewährten Bundesbeiträge erreichten im Berichtsjahre folgende Summen:

Anstalten			Schülerzahl	Kantonale Auslagen Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.	Total Fr.	Bundesbeitrag Fr.
1. Zürich:	Schule	Strickhof . .	33	9036	941	9977	4989
2. Bern:	„	Rütti . . .	86	12263	3423	15686	7843
3. „	„	Pruntrut . .	22	5465	2064	7529	3765
4. Luzern:	„	Sursee . . .	99	13860	3438	17298	8649
5. Freiburg:	„	Pérolles . .	28	12695	2271	14966	6500
6. St. Gallen:	„	Kusterhof . .	38	15193	2791	17984	8992
7. Graubünden:	„	Plantahof . .	38	17275	2263	19538	9769
8. Aargau:	„	Brugg . . .	81	13325	3203	16528	8264
9. Waadt:	„	Lausanne . .	36	14676	2330	17006	8503
10. Genf:	„	Genf . . .	14	6500	41	6541	3270
		1903:	475	120278	22765	143053	70544
		1902:	432	—	—	134496	66248

Landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse, von den Kantonen veranstaltet.

Nachstehend aufgeführte Bundesbeiträge wurden ausgerichtet:

Kanton	Anzahl der Vorträge	Anzahl der Kurse	Anzahl der Käserei- u. Stallunter-suchungen	Kantonale Auslagen (Lehrkräfte und Lehrmittel) Fr.	Bundesbeitrag Fr.
1. Zürich	52	88	3	9184	4592
2. Bern	115	76	50	15860	7930
3. Luzern	—	16	?	2350	1175
4. Glarus	—	—	9[1])	498[1])	249[1])
5. Freiburg . . .	26	2	21	2979	1489
6. St. Gallen . . .	—	89	?	9047	4524
7. Graubünden . .	15	10	—	1025	513
8. Aargau	40	47	—	5679	2839
9. Tessin	?	?	—	4665	2333
10. Waadt	—	3	?	1718	859
11. Wallis	—	2	—	1481	740
12. Neuenburg . .	—	24	—	1924	962
13. Genf	300	1	—	6535	3268
1903:	548	353	83	62945	31473
1902:	801	240	150	56946	28473

[1]) Alpinspektionen.

Weinbauschulen und Weinbauversuchsanstalten.

Die Auslagen dieser Anstalten und die an dieselben verabfolgten Bundesbeiträge ergeben sich aus nachstehender Zusammenstellung:

Anstalten	Schüler	Kantonale Auslagen: Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.	Versuchswesen Fr.	Total Fr.	Bundesbeitrag Fr.
1. Wädenswil . . .	15	15195	709	—	15904	7952
2. Lausanne-Vevey .	4	4825	387	37536	42698	19000
3. Auvernier	—	15650	1168	12650	29468	14734
4. Lenzburg	—	—	—	269	269	134
5. Zürich	—	—	—	337	337	169
				Gesamttotal	88676	41989
				1902:	141606	56868

Landwirtschaftliches Versuchswesen.

Die Geschäfte der verschiedenen Anstalten nahmen in gleicher Weise wie in den Vorjahren ihren Fortgang.

Nachstehende Zusammenstellung, deren Zahlen den monatlichen Berichten und Rechnungen entnommen sind, gibt eine Übersicht über die Tätigkeit der Anstalten.

Anstalten	Versuche	Untersuchungen		Ausgaben
	Ausgeführte Einzel-bestimmungen	Ein-sen-dungen	Ausgeführte Einzel-bestimmungen	Fr.
a. Zentralverwaltung u. Gutsbetriebe Liebefeld und Mont-Calme . .	—	—	—	28293
b. Agrikulturchemische Anstalten:				
1. Zürich	15825	3960	13548	59527
2. Bern	18622	3928	13721	63771
3. Lausanne	7535	511	1363	19186
c. Samenuntersuchungsanstalten:				
1. Zürich	10790	10444	26840	53665
2. Lausanne	1030	540	1805	18435
d. Milchwirtschaftliche Versuchsanstalt	—	—	—	33469
e. Bakteriologisches Laboratorium .	—	—	—	21125
			1903:	297470
			1902:	285137

Schweizerische Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil.

Die Ausgaben der Anstalt setzen sich folgendermaßen zusammen:

1. Besoldungen	Fr.	32,300. —
2. Bureaukosten und Drucksachen . . .	„	1,286. 24
3. Mobiliar, Apparate, Bibliothek	„	13,922. 03
4. Betriebskosten	„	31,825. 25
5. Reisekosten und Verschiedenes	„	1,278. 58
6. Landankauf	„	40,500. —
	Fr.	121,112. 10

Diesen Ausgaben stehen folgende Einnahmen gegenüber:

1. Untersuchungsgebühren, Hefeabgabe . .	Fr.	1,473. 70
2. Betrieb des Anstaltsgutes	„	10,944. 36
3. Kurzzeitige Kurse	„	1,369. 65
4. Mietzinse für Dienstwohnungen . . .	„	1,455. —
5. Rückvergütung der Konkordatskantone .	„	1,500. —
6. Verschiedenes	„	1,618. 63
	Fr.	18,361. 34

Vier an der Versuchsanstalt abgehaltene Kurse sind wie folgt besucht worden:

1. der Kurs über Behandlung der Obstweine von . . .	78	Teilnehmern,
2. der Kurs über Obstverwertung für Frauen von . . .	80	„
3. der Kurs über Mostbereitung und Obstverwertung von	38	„
4. der Kurs über Weinbehandlung von	65	„

Molkereischulen.

An die den Unterricht betreffenden Auslagen dieser Anstalten sind Bundesbeiträge von deren Hälfte bis zum Betrage des be-

willigten Kredits gewährt worden. Es sind dies pro 1903 folgende Beträge:

Anstalten	Schüler	Kantonale Auslagen Lehrkräfte	Lehrmittel	Total	Bundesbeitrag
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Bern: Rütti	31	20915	2751	23666	11833
2. Freiburg: Pérolles . . .	16	14540	827	15367	7500
4. Waadt: Moudon	11	8366	443	8809	4404
1903:	58		Gesamttotal	47842	23737
1902:	46		"	45504	22752

VIII. Kommerzielle Berufsbildung.[1])

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Durch Beschluß des Bundesrates vom 23. März wurde das Handelsdepartement ermächtigt, die an der Universität Zürich eingerichteten handelswissenschaftlichen Unterrichtskurse, auf Grund und im Rahmen der für die Förderung des kommerziellen Unterrichts durch den Bund erlassenen Vorschriften, finanziell zu unterstützen.

Im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung der handelswissenschaftlichen Studien an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule hat der zürcherische Erziehungsrat die Immatrikulationsberechtigung der Abiturienten aller vom Bunde subventionierten Handelsschulen anerkannt, unter der Voraussetzung, daß die jungen Leute das 18. Altersjahr zurückgelegt und das Fähigkeitszeugnis erworben haben.

Der Handelsabteilung an der obern Töchterschule in Basel, welche neu organisiert und auf drei Jahreskurse erweitert wurde, so daß sie nunmehr allen an die Verabreichung einer Bundessubvention geknüpften Bedingungen entspricht, wurde für das Jahr 1904 ein Bundesbeitrag zugesichert.

Die Zahl der kaufmännischen Fortbildungsschulen ist unverändert geblieben. Die kaufmännischen Vereine haben in ihrem Bestreben, den Unterricht auf die Tageszeit zu verlegen und ein obligatorisches Unterrichtsprogramm durchzuführen, wiederum erfreuliche Fortschrittte erzielt. Dem vom Zentralkomitee des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins ernannten Preisgericht sind zehn Arbeiten eingereicht worden, von denen sieben mit Preisen bedacht werden konnten. Die Lehrlingsprüfungen wurden in 19 Kreisen abgehalten, und 304 Kandidaten erwarben das Diplom. Seit Einführung dieser Prüfungen im Jahre 1895 sind von 1938 Kandidaten 1868 diplomiert worden.

[1]) Nach dem Geschäftsbericht des Bundesrates über das Jahr 1903 (Handelsabteilung).

Im Berichtsjahre wurden 55 Bundesstipendien bewilligt, wovon 6 an Studierende höherer Handelslehranstalten und 45 an Schüler der obern Klassen verschiedener vom Bunde subventionierter Handelsschulen. Vier Handelslehrer erhielten Beiträge an die Kosten ihrer Studienreisen in Deutschland, Österreich, Holland und England. Die Höhe der einzelnen Stipendien bewegte sich zwischen Fr. 50 und Fr. 800, und sie betrugen im ganzen Fr. 8150.

Die weitern finanziellen Leistungen des Bundes für das kommerzielle Unterrichtswesen und die Frequenz der einzelnen Anstalten siehe im statistischen Teil.

IX. Förderung des militärischen Vorunterrichtes und des Turnunterrichtes. [1]

Die Konferenz der Turnlehrer an den Lehrerbildungsanstalten fand in der letzten Oktoberwoche in Zürich statt. Während eine ähnliche Zusammenkunft vom Jahre 1899 die Einführung in die neue Turnschule und eine möglichst einheitliche Gestaltung des Turnunterrichtes an Hand derselben bezweckte, wurde diesmal die Hauptaufgabe darin gesucht, die Frage der physischen Erziehung im allgemeinen und den Wert körperlicher Übungen für Entwicklung und Gesundheit insbesondere vom wissenschaftlichen Standpunkte aus zu beleuchten, und zwar durch Vorträge hervorragender Forscher auf diesem Gebiete, durch praktische Übungen und Klassenvorführungen, durch Referate und Diskussionen zur Abklärung verschiedener Ansichten und zum Austausch gemachter Erfahrungen. Außer 6 Mitgliedern der eidgenössischen Turnkommission nahmen an der Zusammenkunft teil 30 Abgeordnete der Kantone und 4 nicht abgeordnete Turnlehrer an Mittelschulen. Im Berichtsjahre wurden zwei für die deutsche Schweiz berechnete Turnlehrerbildungskurse von je dreiwöchentlicher Dauer durchgeführt, nämlich in Zürich und Biel mit 27 beziehungsweise 43 Teilnehmern, von denen 2 dem Auslande angehörten. Von der Abhaltung eines solchen Kurses in der welschen Schweiz wurde mit Rücksicht auf die im Vorjahre gemachten Erfahrungen betreffend Anmeldungen Umgang genommen. Die übrigen gut organierten und unter genauer Kontrolle des eidgenössischen Turnvereins stehenden verschiedenen Kurse für die Schulung einer tüchtigen Vorturnerschaft für die 598 Sektionen wurden in gewohnter Weise durchgeführt. Auch der Grütliturnverein mit 22 Sektionen veranstaltete wieder einen zweitägigen Vorturnerkurs.

[1]) Nach dem Geschäftsbericht des schweizerischen Bundesrates über das Jahr 1903 (Militärdepartement).

Der schweizerische Turnlehrerverein veranstaltete auf den 21. September in Lausanne einen Kurs für Mädchenturnlehrer mit 25 Teilnehmern, der bis 8. Oktober dauerte. Von den 25 Teilnehmern entfallen auf die Kantone Zürich 1, Bern 3, Basel 1, Schaffhausen 1, Tessin 2, Waadt 7 (worunter 2 Damen, Neuenburg 8 (worunter 2 Damen), Genf 2 (worunter 1 Dame).

Die Kosten des Vereins für diesen Kurs beliefen sich auf Fr. 1674, worin eine Beitragsleistung von Fr. 30 an jeden Kursteilnehmer inbegriffen ist.

Die „Monatsblätter für das Schulturnen“, deren Ziel die Hebung des Schulturnens und damit auch des Mädchenturnens ist, erschienen regelmäßig als Beilage der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ und werden dadurch in einer Auflage von über 5000 Exemplaren verbreitet. Die Kosten der Herausgabe dieser Blätter betragen Fr. 1350.

Zwei bernische Lehrer erhielten eine Subvention seitens des Bundes an eine Studienreise nach Stockholm behufs Wahrnehmung und Berichterstattung über das vielgenannte schwedische Turnen, zwei andere Turnlehrer wurden subventioniert zu weiterer Ausbildung an einem Kurse an der Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe.

Den Berichten der kantonalen Erziehungsdirektionen ist zu entnehmen, daß von mehreren Kantonen neue gesetzliche und reglementarische Bestimmungen für das Schulturnen und den Turnunterricht an den Lehrerbildungsanstalten erlassen worden sind, daß aber nur in drei Kantonen, Bern, Tessin und Freiburg, Turnkurse für Lehrer abgehalten worden sind, die gut besucht waren, und daß eine Anzahl anderer Kantone solche Kurse für das nächste Jahr in Aussicht genommen haben.

Die Prüfungen im Fache des Turnens fanden statt teils im Herbst, teils am Ende des Schuljahres, teils anläßlich von Inspektionen, und es zeigten sich gegenüber dem Vorjahre keine nennenswerten Änderungen.

Zu den im vorjährigen Bericht erwähnten Lehrerturnvereinen, welche vom betreffenden Kanton subventioniert werden, kommen hinzu die kantonalen Lehrerturnvereine Baselland und Tessin.

Unterstützungen zu weiterer Ausbildung durch Beteiligung an Turnkursen erhielten in Zürich 9 Lehrer und Lehramtskandidaten, Bern 10, Luzern 2, Glarus 1, Freiburg 2, Solothurn 3, Baselstadt 6, Baselland 3, Schaffhausen mehrere, St. Gallen 3, Aargau 15, Thurgau 1, Tessin 2, Waadt 14 (im Vorjahr), Neuenburg 8. Unter der Voraussetzung eines dem Bundesbeitrag mindestens analogen Gemeindebeitrages subventioniert der Kanton Appenzell A.-Rh. den Besuch eidgenössischer Turnlehrerbildungskurse.

Der freiwillige militärische Vorunterricht III. Stufe verzeigt folgende Schülerzahl:

	Am Anfang des Kurses	am Ende des Kurses
1. Kanton Zürich:		
a. Verband Zürich und Umgebung, XX. Kurs . .	880	800
b. Verband Winterthur, XXII. Kurs	451	415
c. Verband Zürich-Oberland, II. Kurs	233	213
d. Verband Winterthur, Technikum	67	66
e. Zürich, Kantonsschule	191	191
f. Infanterie-Vorkurs Zürich	95	62
Total Kanton Zürich	1917	1747
2. Kanton Bern, XVI. Kurs	1358	1150
3. Luzern, Stadt, VIII. Kurs	179	164
4. Kanton Solothurn, VII. Kurs	570	522
5. „ Baselstadt, XIV. Kurs	256	240
6. „ Baselland, VIII. Kurs	456	360
7. „ Schaffhausen, V. Kurs	123	109
8. „ St. Gallen, X. Kurs	588	491
9. „ Aargau, IX. Kurs	1400	1237
10. Neuenburg, Stadt und Umgebung, III. Kurs . .	199	182
11. Lausanne, III. Kurs	45	34
12. Morges-La Côte, II. Kurs	112	89
13. Ste. Croix, II. Kurs	47	42
14. Vevey, I. Kurs	50	30
15. Le Sentier, I. Kurs	22	13
16. Brig, II. Kurs	32	20
17. Mörel-Ried, II. Kurs	27	24
18. Appenzell A.-Rh., I. Kurs	222	186
19. Davos, III. Kurs	22	21
20. Düdingen, I. Kurs	16	13
Total 1903	7641	6674
„ 1902	7638	6590
Vermehrung .	3	84

Der militärische Vorunterricht III. Stufe hatte bis jetzt hauptsächlich die Schießausbildung und die Förderung der Marschtüchtigkeit ins Auge gefaßt. In verschiedenen Kantonen fing man an, auf die allgemeine turnerische Entwicklung der Kursteilnehmer mehr Gewicht zu legen, und erzielte dabei gute, teilweise sogar vorzügliche Resultate. Es ist dies ohne Zweifel das Gebiet, auf dem der Vorunterricht der Armee die nützlichsten Dienste leisten könnte.

„Nur wenn unsere Jünglinge, von der Entlassung aus der Schule bis zum Eintritt in die Armee, durch regelmäßige Übungen ihren Körper kräftigen und gewandt machen, dürfen wir hoffen, in unsern kurzen Rekrutenschulen Soldaten heranzubilden, die den Vergleich mit denen unserer Nachbarstaaten aushalten können. Das für viele Schüler zu schwere Ordonnanzgewehr sollte durch das kurze Gewehr ersetzt werden."

Kadettenkorps. Im Jahre 1903 wiesen die Kadettenkorps folgende Bestände auf:

Kanton		Korps			Kadetten	
Kanton	Zürich	12	Kadettenkorps	mit	923	Kadetten.
„	Bern	8	„	„	1604	„
„	Luzern	1	„	„	110	„
„	Glarus	1	„	„	87	„
„	Solothurn	2	„	„	293	„
„	Baselstadt	1	„	„	270	„
„	Schaffhausen . . .	1	„	„	101	„
„	Appenzell A.-Rh. .	2	„	„	262	„
„	St. Gallen	2	„	„	753	„
„	Graubünden . . .	1	„	„	115	„
„	Aargau	19	„	„	1483	„
„	Thurgau	1	„	„	115	„
„	Neuenburg	1	„	„	326	„
	Total pro 1903	52	Kadettenkorps	mit	6442	Kadetten.
	Total pro 1902	52	„	„	6420	„
	Vermehrung pro 1903				22	Kadetten.

Zum Bezuge des Bundesbeitrages waren berechtigt:

	1903		1902	
I. Schießklasse	1713	Kadetten	1883	Kadetten.
II. „	1165	„	957	„
III. „	293	„	225	„
Total	3171	Kadetten	3065	Kadetten.
Bundesbeitrag à Fr. 5 per Kadett =	15855	Franken	15325	Franken.

X. Schweizerische permanente Schulausstellungen.[1])

Das Statistische der Schulausstellungen ist folgendes:

1903	Kantons- und Gemeinde-beiträge Fr.	Bundesbeitrag Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Saldo Fr.	Inventar-wert Fr.	Besuche	Ausgeliehene Gegenstände
Zürich . .	10175	3000	16650	16950	— 300	79500	7377	8174
Bern . .	8000	3000	12276	12493	— 217	79500	4367	17458
Freiburg .	4147	2500	7207	7114	+ 93	53840	2130	2626
Neuenburg	2100	2500	4600	4545	+ 55	31169	464	278
Lausanne .	2147	2000	4147	4147	—	29500	600	150

Schulausstellung in Zürich. Der geschäftsmäßige Verkehr derselben hat gegenüber dem Vorjahre eine Steigerung erfahren. Die im Programm vorgesehenen Publikationen wurden fortgesetzt. Abgesehen vom 28. Jahresberichte des Pestalozzianums über das Jahr 1902 und dem demselben beigegebenen Jahresberichte der Union der schweizerischen permanenten Schulausstellungen pro 1902/1903 wurden veröffentlicht: Zum Katalog der Ausstellungsbibliothek: Supplement IX, 1902; zum Katalog

[1]) Nach dem Geschäftsbericht des schweizerischen Bundesrates pro 1903 (Departement des Innern).

über die Sammlungen: Supplement V, 1902; ferner erschienen vom Organ der Ausstellung, „Pestalozzianum“, als Beiblatt der „Schweizerischen Lehrerzeitung“: Nr. 1 bis 8, und von den „Pestalozziblättern“, herausgegeben von der Kommission für das Pestalozzistübchen, der Jahrgang XXIV, 1903, 66 Seiten. Eine periodische Ausstellung von Jugendschriften fand auf Weihnachten statt. Nebstdem betätigte sich die Verwaltung mit den ihr anvertrauten Bildwerken für häuslichen Wandschmuck an der Ausstellung, welche die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft anläßlich ihrer Jahresversammlung im September 1903 zur Illustration des Referates „Bilderschmuck im Schweizerhaus“ in Glarus veranstaltete.

Bern. Auch an dieser Ausstellung nehmen der Geschäftsverkehr und die Sammlungen stetig zu, so daß in Bezug auf letztere schon wieder auf größere Räumlichkeiten Bedacht genommen werden muß. Die Anstalt arbeitet mit Unterstützung eines Vereins von Gönnern, der 700 Mitglieder zählt. Am 28. November feierte dieselbe ihr 25jähriges Bestehen, wobei zwei Spezialausstellungen veranstaltet wurden, nämlich von Lehrmitteln für den Unterricht in der Geschichte und im Zeichnen. Im Sommer fand eine Spezialausstellung von weiblichen Handarbeiten statt.

Freiburg. Die Verwaltung befaßte sich neben ihrer ordentlichen Aufgabe mit der Fortsetzung der Sammlung von Dokumenten über Pater Girard, und hat in dieser Richtung schon einige hundert, Briefe und Berichte enthaltende Manuskripte zusammengebracht. Vom 1. bis 3. August tagte in Freiburg die Gesellschaft schweizerischer Zeichnenlehrer. Bei dieser Gelegenheit wurde eine Ausstellung der Methoden und von Schülerarbeiten aus verschiedenen Ländern veranstaltet.

Neuenburg. Auch diese Anstalt entwickelt sich in normaler Weise. Sie scheint das hauptsächlichste Gewicht auf die Vermehrung ihrer Bibliothek zu legen, welchem Zwecke sie den größten Teil der ihr zufließenden Subventionen zuwendet.

Lausanne. Die Organisation der Schulausstellung wurde während des Berichtsjahres in gleicher Weise weiter verfolgt wie im Vorjahre. Unter den neu hinzugekommenen Sammlungen sind namentlich diejenigen für den Handfertigkeitsunterricht der Knaben und Mädchen hervorzuheben. Die Anstalt besitzt dermalen den schwedischen Lehrgang für Holzarbeiten, einen solchen der Stadt Paris u. a. Nebstdem verfügt sie über zahlreiche Materialien für den Unterricht in der Landwirtschaft, in den Naturwissenschaften und im Zeichnen. Auf Jahresschluß wurde eine Ausstellung empfehlenswerter Jugendschriften veranstaltet. Endlich wurde eine Sammlung von Photogravüren erworben, die für die Illustration des Unterrichts in gewissen Zweigen dienlich sind und sowohl dem Lehrpersonal als für populäre Vorträge zur Benützung überlassen werden können.

XI. Schulwandkarte der Schweiz.

Da noch genügender Vorrat vorhanden war, mußte kein Neudruck vorgenommen werden. Über den Gesamtverkehr im Berichtsjahre gibt folgende Tabelle Auskunft:

	Offene Exemplare	Aufgezogene Exemplare
Vorrat am 1. Januar 1903, laut Geschäftsbericht pro 1902	2849	136
Von den Buchbindern aufgezogen, Abgang, Zuwachs . .	300	300
	2549	436

Verwendung:

	Offene Exemplare	Aufgezogene Exemplare
Von den aufgezogenen Karten wurden rebutiert	—	2
Gratisabgabe an Schulen	—	109
Freiexemplare, Rezensionsexemplare, Reklameexemplare, gemäß Verfügung des Departements des Innern . . .	5	35
Verkauf in der Schweiz	37	212
„ im Auslande	354	—
	396	358
Am 31. Dezember 1903 auf Lager	2153	78
	2549	436

XII. Berset-Müllerstiftung.

Die Zahl der Pfleglinge, welche zu Anfang des Jahres 9 (6 Männer und 3 Frauen) betrug, wurde im Laufe des Jahres durch die Neuaufnahme von 4 (1 Mann und 3 Frauen) vermehrt; dagegen mußte auf Anfang Juni einer der bei der Eröffnung der Anstalt aufgenommenen Pfleglinge wegen fortgesetzten reglementwidrigen Betragens ausgewiesen werden. Die Zahl der Pfleglinge betrug mithin auf Ende des Jahres 12 (6 Männer und 6 Frauen); ihr Gesundheitszustand ließ, wie es bei ihrem hohen Alter leicht begreiflich ist, manches zu wünschen übrig und einige schwere Krankheitsfälle haben große Anforderungen an die Geduld und Pflegetätigkeit der Vorsteherin und ihres Personals gestellt.

In Bezug auf das finanzielle Ergebnis ist zu bemerken, daß die gesamten Verwaltungsausgaben sich auf Fr. 12,368 beliefen; sie wurden gedeckt zu Fr. 1362 aus Eintrittsgeldern der Pfleglinge und zu Fr. 11,006 aus dem Kapitalertrage der Stiftung. Letzterer war auf Fr. 18,000 angeschlagen; es konnte mithin ein erklecklicher Überschuß in den Kapitalfonds fallen. Dagegen wurde es notwendig, dem Lehrerasyl in der Gestalt eines Waschhauses eine Dependenz beizugeben, deren Erstellungskosten aus dem Kapitalbestand gedeckt wurden.

Für das Jahr 1904 ist der verfügbare Stiftungsertrag wieder zu Fr. 18,000 angenommen und es sind die Ausgaben, für 12 Pfleglinge berechnet, auf Fr. 16,570 veranschlagt.

XIII. Vollziehung der Bundesverfassung und eidgenössischer Gesetze.

Ausführung des Art. 27.

Die im vorjährigen Jahrbuch erwähnte Vorlage vom 11. Dezember 1902 betreffend die Unterstützung der Primarschule durch den Bund wurde in der Sommersession (25. Juni) der Bundesversammlung in etwas abgeänderter Fassung als „Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule" angenommen und im Bundesblatt vom 8. Juli publiziert. Die Referendumsfrist verfloß unbenutzt am 6. Oktober, worauf das Gesetz am 9. desselben Monats in Kraft erklärt und dessen Einrückung in die Gesetzsammlung angeordnet wurde. (A. S. n. F. XIX. 709.)

Am 10. Oktober erließ das Departement des Innern an die Regierungen der Kantone ein Kreisschreiben, wodurch diese mit Bezug auf die Vorschrift des Art. 8 des Gesetzes um die Einreichung einer amtlich beglaubigten Zusammenstellung der während der Jahre 1898 bis 1902 gemachten Staats- und Gemeindeausgaben für die Primarschule ersucht wurden.

Die Mitteilungen über das Ergebnis dieser Maßregel, sowie über die Ausführung des Gesetzes überhaupt siehe in der einleitenden Arbeit im letzten Unterrichtsjahrbuch (1902).

XIV. Verschiedenes.

Der XX. schweizerische Lehrertag, der am 10. und 11. Juli 1903 in Zürich stattgefunden hat, wurde mit einem Beitrag von Fr. 4000, die IV. schweizerische Konferenz für das Idiotenwesen mit einem Beitrag an die Veröffentlichung der Verhandlungen von Fr. 700 (vergl. Bundesblatt 1903, IV, 652 und 653) unterstützt.

Vom Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz erschien der 15. Jahrgang betreffend das Jahr 1901 und wurde in bisheriger Weise durch Ankauf einer Anzahl von Exemplaren unterstützt.

Die Jugendschriftenkommission des Schweizerischen Lehrervereins hat im Berichtsjahre in Verbindung mit der Gesellschaft für Verbreitung guter Schriften herausgegeben:

1. Eine Jugendschrift: Erzählungen von J. Gotthelf und P. Rosegger, in einer Auflage von 5500, elegant kartonniert, zum Einzelpreise von 80 Cts., und
2. Mitteilungen über Jugendschriften an Eltern, Lehrer und Bibliothekvorstände, 26. Heft, in einer Auflage von 1000 Exemplaren, broschiert zu 50 Cts.

Die Jugendschriftenkommission der Lehrergesellschaft der romanischen Schweiz publizierte zu Ende des Jahres 1902 den ersten und im Verlaufe des Berichtsjahres den zweiten Faszikel ihres den Eltern, Lehrern und Bibliothekvorstehern gewidmeten

„Bulletin bibliographique“, worin gegen 300 Jugendschriften analysiert sind.

XV. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

Im Jahre 1903 haben unter dem Vorsitz von Schultheiß Düring in Luzern zwei Sitzungen der Erziehungsdirektorenkonferenz stattgefunden, die erste am 4. August in Luzern, die zweite am 20. Oktober in Solothurn. Die Materialien für die Traktanden, sowie das Ergebnis der Beratungen ist in zwei gedruckten Protokollbändchen niedergelegt. Durch die Konferenz sind außer den Jahresgeschäften meist in abschließender Weise behandelt worden:

1. Die Eingabe der schweizerischen Konferenz für das Idiotenwesen betreffend die Veranstaltung eines Bildungskurses für Lehrer an Spezialklassen und Erziehungsanstalten für geistesschwache Kinder etc.

2. Die Beteiligung an der Weltausstellung in St. Louis U. S. A. 1904.

3. Die Veranstaltung einer Zentenarausgabe von Schillers „Wilhelm Tell“.

4. Die Fabrikarbeit schulpflichtiger Kinder.

5. Die Frage der Verwendung eines Teils der Schulsubvention für die hauswirtschaftliche Ausbildung des weiblichen Geschlechtes.

6. Die Verbesserung des Wandschmuckes in den Schulen.

7. Die gemeinsame Beschaffung von Schülerhandkärtchen.

8. Die Besprechung des Bundesgesetzes betreffend die Subventionierung der öffentlichen Primarschulen durch den Bund.

9. Martins Wandtafeln für den Unterricht in Anthropologie, Ethnographie und Geologie.

10. Der Militärdienst der Lehrer in der Schweiz.

Für das Jahr 1903 war Luzern Vorort (Präsident: Schultheiß Düring), im Jahre 1904 kommt Aargau an die Reihe (Präsident: Landammann Dr. Müri), 1905 Solothurn (Präsident: Landammann Oskar Munzinger).

Die Konferenz hat die Herstellung eines schweizerischen Schulatlas für die Mittelschulen (Umfang 136 Seiten) unternommen, der nach seiner Ausstattung und Durchführung im Atlaswesen einen bedeutenden Fortschritt realisieren wird. Der Atlas wird voraussichtlich im Jahre 1907 erscheinen.

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen

im Jahre 1903.

I. Primarschule.

1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

Die Tätigkeit der gesetzgebenden Behörden der 25 schweizerischen Kantone zeigt im Jahre 1903 in einer Beziehung eine seltene Übereinstimmung; alle Kantone hatten über die Verwendung der Subventionen Beschlüsse zu fassen, die ihnen gemäß dem Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903[1]) zufielen. Diese Beschlüsse, die ihrerseits wieder eine recht große Mannigfaltigkeit aufweisen, sind in der einleitenden Arbeit zum Jahrbuch des Unterrichtswesens pro 1902 zusammengestellt[2]) und werden hier nicht weiter erwähnt.

Im übrigen war die gesetzgeberische Tätigkeit über das Primarschulwesen im Berichtsjahr nicht reich an positiven Resultaten. Der Erziehungsrat von Uri hat den Entwurf einer revidierten Schulordnung fertig gestellt und als Vorlage an den Landrat weiter geleitet. Das Schülermaximum pro Lehrstelle ist auf 50 (bisher 70), das Minimum der jährlichen Schuldauer auf 30 Wochen à 27 Stunden (bisher à 18), das Gehaltsminimum für weltliche Lehrer bei 30wöchentlicher Schulzeit auf Fr. 1000, bei 40wöchentlicher Schulzeit auf Fr. 1300 angesetzt. Die vom Landrat am 26. März 1903 erlassene Vollziehungsverordnung zum Landsgemeindebeschluß vom 4. Mai 1902 betreffend Beitragsleistung an die Schullokalitäten der Gemeinden ist bereits im Jahrbuch 1902 erwähnt[3]).

Auf Antrag des Erziehungsrates hat der Kantonsrat von Obwalden den Artikel 31 der Kantonsverfassung dahin interpretiert, daß ein sechsjähriger Primarschulbesuch an sich zur Erfüllung der Schulpflicht nicht genügt, sondern daß, außer im Falle von Bildungsunfähigkeit, der erfolgreiche Besuch der sechsten Primarklasse gefordert werden müsse.

---

[1]) S. Beilage I, pag. 1.

[2]) S. Jahrbuch 1902, I. Teil, pag. 34—63.

[3]) S. Jahrbuch 1902, Beilage I, pag. 17.

Baselstadt hat als erster Schweizerkanton die Zulassung von Frauen in die Schulbehörden durch das Gesetz vom 25. Juni 1903 [1]) festgestellt. Den Inspektionen der Primar-, Sekundar-, Frauenarbeits- und Kleinkinderschule gehören in Zukunft drei weibliche, vollberechtigte Mitglieder an. Im Jahre 1900 ist ein ähnlicher Versuch im Kanton Bern in der Volksabstimmung abgelehnt worden (Jahrbuch 1900, Seite 127).

Durch eine Abänderung des Schulgesetzes [1]) wurden die Besoldungen der Lehrerschaft aller Stufen im Sinne einer wesentlichen Erhöhung neu geregelt.

Im Kanton **Baselland** wurde von der Erziehungsdirektion der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Primarschule vorgelegt. Ein Gesetz betreffend die Verabfolgung von Staatsstipendien wurde in der Volksabstimmung vom 27. September 1903 verworfen; der Kantonsrat beauftragte hierauf den Regierungsrat, das Gesetz beförderlich zu nochmaliger Beratung einzubringen.

Der vom Beginne des Schuljahres 1901/02 an provisorisch für drei Jahre in Kraft erklärte „Allgemeine Lehrplan für die Elementarschulen des Kantons **Schaffhausen**" [2]) ist vom Regierungsrate für weitere zwei Jahre provisorisch in Kraft erklärt worden. Einen neuen Lehrplan für die siebenklassige Primarschule erhielt auch **Appenzell I.-Rh.** [3])

Die Landesschulkommission des Kantons **Appenzell A.-Rh.** arbeitete einen neuen Entwurf für ein Schulgesetz aus, nachdem die Landsgemeinde im Jahre 1900 eine Vorlage verworfen hatte. Der Kantonsrat nahm das Gesetz einstimmig an, aber von der Landsgemeinde 1904 wurde es wieder verworfen, allerdings mit schwachem Mehr. Eine günstigere Aufnahme fand an der gleichen Landsgemeinde das Gesetz über das Stipendienwesen [4]).

Im Kanton **Graubünden** wurde ein neuer Lehrplan für die achtklassige Primarschule aufgestellt, [5]) nachdem zahlreiche Kundgebungen der Lehrerschaft auf die Nachteile des Lehrplanes von 1894 hingewiesen hatten: zu große Stoffmenge und zu große Spezialisierung. Der neue Lehrplan, dessen Entwurf in einer mehrtägigen Konferenz der Erziehungskommission, der Seminardirektion, der Schulinspektoren und zweier Vertreter der Lehrerschaft aufgestellt wurde, bedeutet eine wesentliche Stoffreduktion und Gewährung größerer Freiheit in der Wahl des Unterrichtsstoffes.

Eine Anfrage aus einer Ortschaft mit einer katholischen und einer evangelischen Schulgemeinde, welcher Schule israelitische

[1]) Beilage I, pag. 7.
[2]) S. Jahrbuch 1900, Beilage I, pag. 118.
[3]) S. Beilage I, pag. 13.
[4]) Es wird in Beilage I des Jahrbuches 1904 erscheinen.
[5]) Beilage I, pag. 18.

Kinder zuzuweisen seien, wurde von der st. gallischen Erziehungsdirektion dahin beantwortet, daß nach Verordnung vom 30. März 1872 die Israeliten sich beim Gemeindamt darüber zu erklären haben, welcher Schulgemeinde sie angehören wollen.

Im Hinblick auf die Durchführung des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule hat der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen sechs Gemeinden, die bis jetzt die Rechnungen über Primar- und Sekundarschule nicht auseinander hielten, angewiesen, in Zukunft für die Primarschulen gesonderte Rechnung einzureichen.

Der Staatsrat des Kantons Tessin legte dem Großen Rat den Entwurf eines Unterrichtsgesetzes vor; sein Schicksal ist noch nicht entschieden.

In einem Zirkular an die Inspektoren und Lehrer der thurgauischen Primar- und Sekundarschulen gibt das Erziehungsdepartement Wegleitung, wie den von der Schulsynode vom 9. September 1901 angenommenen Thesen über die Prüfung und Inspektion der Volksschule in wesentlichen Punkten Nachachtung gegeben werden kann, ohne daß eine Abänderung der bestehenden Vorschriften nötig ist. Die Prüfung soll in den unteren Klassen der Primarschule höchstens zwei, in den oberen höchstens vier Stunden betragen; die Inspektion soll sich strenge an die Schranken des Lehrplanes halten, damit dadurch, daß im Unterricht über den Lehrplan hinausgegangen wird, kein besonderer Examenerfolg ermöglicht wird. Wo der Inspektor selber prüft, soll er schwache und schüchterne Schüler möglichst schonend behandeln. Nachfolgenden Punkten aus den Thesen der Schulsynode ist von seiten der Inspektoren Berücksichtigung zu schenken:

„Die schriftlichen Aufgaben sollen den Kräften der Schüler angepaßt werden. In der Primarschule sind nur über behandelten Lehrstoff Schülerarbeiten zu fordern, Arbeiten auf Papier in der Regel erst von der fünften Klasse an. Eine vorausgehende Besprechung des Inspektors mit dem Lehrer über die Zulässigkeit des schriftlichen Themas ist erwünscht.

Hefte und Zeichnungen sind vor allem an Besuchstagen, beziehungsweise während der Abfassung der schriftlichen Prüfungsarbeiten, einer eingehenden Durchsicht zu unterwerfen.

Die mündliche Inspektion hat nicht bloß die Ermittlung einzelner Kenntnisse zu erzwecken, sondern vor allem auf ihren psychischen Aufbau und ihren Zusammenhang mit der Gemüts- und Willensbildung zu achten.

Die Darbietung von vollständig durchgeführten Lektionen ist bei Schulbesuchen und Examen zu befürworten.

Die Schulbesuche sollen wenn möglich einen vollen halben Tag in Beschlag nehmen.

Die Inspektion soll in vermehrter Weise über die Stellung des Lehrers zur Vorsteherschaft und Schulgemeinde, auf die Schulhygiene, auf abnorme körperliche und seelische Erscheinungen bei den Kindern, sowie auf auffällige Vorkommnisse im sittlich-sozialen Leben eines Schulkreises sich erstrecken, sofern dieselben einen Einfluß auf das Schulleben ausüben.

Beiläufige Bemerkungen, welche der Inspektor über Vorkommnisse methodisch-pädagogischer Natur zu machen hat, sind, soweit es tunlich ist, dem Lehrer persönlich mitzuteilen. (Wichtigere Vorkommnisse können im Berichte nicht weggelassen werden.)"

Wie in Baselstadt, so wurde auch in der Waadt eine Änderung des Schulgesetzes vorgenommen. Der Große Rat nahm fast einstimmig eine Gesetzesvorlage betreffend die Lehrergehalte an, durch welche sowohl das Besoldungsminimum als auch die Alterszulagen erhöht wurden.[1] Das frühere Besoldungsgesetz stammt aus dem Jahre 1875. Von 1082 Lehrkräften bezogen im Jahre 1903 225 Lehrer und 187 Lehrerinnen mehr als den gesetzlichen Gehalt. In Zukunft dürfte der Mangel an Lehrkräften sich weniger fühlbar machen als in den letzten Jahren; seit 1899 mußte die Erziehungsdirektion jeweilen im Wintersemester die Dienste von zurückgetretenen Lehrern in Anspruch nehmen, wenn nicht einzelne Schulen geschlossen werden sollten.

Auch im Kanton Wallis hat die Bundessubvention den Anlaß zu einer besonderen Maßnahme gegeben. Um für die Verwendung der Bundessubvention ein definitives Programm aufstellen zu können, hat die Erziehungsdirektion durch die Schulinspektoren Erhebungen machen lassen über die gegenwärtige Lage des Primarschulwesens in materieller Beziehung und über die möglichen Verbesserungen. Es wurden jeder Gemeinde folgende Fragen vorgelegt:

1. Est-il nécessaire ou utile de créer de nouvelles classes dans la commune et combien? Quel est le montant approximatif des frais nécessités par cette création?
2. Y a-t-il lieu de construire de nouveaux locaux scolaires ou de transformer les locaux existants? Montant approximatif des frais.
3. La commune possède-t-elle un local ou un préau de gymnastique? Quels sont ses besoins dans ce domaine? Montant approximatif des frais.
4. Quels sont les sacrifices que fait la commune en faveur de l'instruction de son personnel enseignant? Possède-t-elle une bibliothèque scolaire? A-t-elle des besoins à réaliser dans ce domaine? Frais approximatifs?
5. Le mobilier scolaire de la commune, son matériel de classe sont-ils suffisants? Quels sont ses besoins? Frais approximatifs?
6. La commune satisfait-elle aux prescriptions légales concernant la fourniture du matériel scolaire aux enfants pauvres? Quels sacrifices fait-elle dans ce sens? Ces sacrifices suffisent-ils aux besoins des indigents de la commune? Qu'y a-t-il à faire? Quels frais approximatifs?
7. La commune fournit-elle des secours en aliments et en vêtements aux élèves pauvres? Quels sont ces sacrifices dans ce but et quels sont ces besoins? Frais approximatifs?

[1]) Beilage I, pag. 8.

8. Que fait la commune pour l'éducation des enfants faibles d'esprit? A-t-elle institué une ou des classes spéciales? Qu'y a-t-il à faire? Frais approximatifs?

Der Kanton Wallis wurde in bestimmte Inspektionskreise eingeteilt und zugleich wurde die Reiseentschädigung und das Gehalt der Inspektoren neu geordnet. In Ausführung von § 18 des Gesetzes betreffend die Lehrergehalte an den Primarschulen [1]) erließ der Große Rat nähere Bestimmungen über die „suppression des écoles de sections“ [2]), deren Verwaltung an die Gemeindebehörde übergeht.

In Neuenburg beschäftigte sich die Erziehungsbehörde mit der Fertigstellung eines organischen, das ganze Schulwesen umfassenden neuen Schulgesetzes. Die Volksabstimmung über dasselbe (mit negativem Entscheid) fiel nicht mehr in das Berichtsjahr.

Genf dehnte durch Abänderung seines Schulgesetzes die Einrichtung der Schulprämien auch auf die écoles complémentaires aus. [3])

2. Schüler, Schulpflicht, Absenzen.

Der Schülerbestand in den Primarschulen der Schweiz (Alltags-, Ergänzungs-, Repetier- und Wiederholungsschule) ergibt sich aus folgender Übersicht:

Schuljahr	Schüler	Schuljahr	Schüler
1897/98	484,442	1900/01	472,607
1898/99	466,369	1901/02	476,832
1899/1900	471,713	1902/03	484,500

Über die obligatorische Schulzeit in den verschiedenen Kantonen enthielt das Jahrbuch 1902 in der einleitenden Arbeit ausausführliche Angaben [4]).

Der Erziehungsrat des Kantons Zürich kam in den Fall, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob es zulässig sei, daß ein Schüler der VIII. Primarklasse, der das 14. Altersjahr zurückgelegt, neben der Schule zur Fabrikarbeit angehalten werde. Er fand, daß der Wortlaut der kantonalen und eidgenössischen gesetzlichen Bestimmungen zur Bejahung führen müßte, und er nahm Veranlassung, durch das Mittel der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren den Bundesbehörden den Wunsch zu äußern, es sei bei einer Revision des Fabrikgesetzes die betreffende Bestimmung dahin zu erweitern, daß Kinder bis zum Schluß des Schuljahres, in welchem sie das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, bezw. bis nach Absolvierung der obligatorischen täglichen Unterrichtszeit nicht in Fabriken betätigt werden dürfen.

---

[1]) Jahrbuch 1902, Beilage I, pag. 14.

[2]) Beilage I, pag. 26.

[3]) Beilage I, pag. 9.

[4]) Jahrbuch 1902, Einleitende Arbeit pag. 11—22, Beilage IV, Beilage V.

Seit Inkrafttreten des neuen Erziehungsgesetzes für den Kanton Luzern[1]) treten die Kinder meistens schon im Alter von ungefähr 13 Jahren aus der Schule. Die im § 10 des Gesetzes vorgesehene fakultative Errichtung eines 7. Primarschulwinterkurses ist bis jetzt nur in wenigen Gemeinden beschlossen worden, trotzdem das Bedürfnis dafür namentlich in der landwirtschaftlichen Bevölkerung empfunden wird. Die Erziehungsdirektion glaubt, daß diese Zurückhaltung zum Teil eine Folge der Bestimmung sei, daß der Staat für diejenigen Lehrer, welche zufolge der Einführung eines solchen Kurses neu angestellt werden müssen, nur einen Viertel der Barbesoldung übernimmt.

Der Bericht des Schulinspektors von Uri konstatiert, daß viele Schüler, welche nur noch die Wochen- oder Repetierschule besuchen mußten — mindestens 60 Stunden per Jahr — freiwillig als siebenter Kurs die Primarschule besuchen. Anderseits erwähnt er mit Bedauern, daß 16 Gemeinden unter dem vorgeschriebenen Minimum der jährlichen Schuldauer, 540 Stunden, zurückgeblieben sind und dringt auf Verlängerung der Schulzeit, die gegenwärtig mit 30 Wochen à 18 Stunden im Minimum normiert ist.

Von den Primarschulen des Kantons Schwyz sind 129 Abteilungen Ganztagschulen und 31 Halbtagschulen. Mit Ausnahme einer einzigen (Riemenstalden) sind alle Jahresschulen.

Im Kanton St. Gallen haben zwei weitere Gemeinden (jetzt insgesamt 30) auf Grund des gesetzlich zulässigen Gemeindeobligatoriums die Ergänzungsschule durch einen achten Jahreskurs der Alltagsschule beschlossen.

Anläßlich zweier konkreter Fälle entschied der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen, daß Art. 27 der kantonalen Schulordnung an Orten, wo die achte Primarklasse eingeführt ist, in der Art zur Anwendung kommen müsse, daß jeder Schüler, der die Sekundarschule im ergänzungspflichtigen Alter verläßt, d. h. vor Schluß des Schulsemesters, in welchem er 15 Jahre alt wird, in die achte Klasse einzutreten hat.

In mehreren Kantonen wurde zum Aufsehen gemahnt wegen vorzeitigen Austrittes vieler Schulkinder zum Zwecke der temporären Auswanderung. So sah sich die Landesschulkommission von Appenzell I.-Rh. zu einem Kreisschreiben veranlaßt.[2]) Einem Kreisschreiben der Erziehungsdirektion von Graubünden entnehmen wir die folgende Stelle:

„Im vergangenen Frühjahr wurden von der Polizei 13 aus oberländischen Gemeinden kommende Schulkinder, die auf der Reise ins Schwabenland begriffen waren, angehalten. Dieselben waren teils im Besitze von Heimatscheinen, teils besaßen sie Tauf-

[1]) Jahrbuch 1898, Beilage I, pag. 4.

[2]) Beilage I, pag. 17.

scheine, die als Reiseschriften verwendet wurden. Mit Rücksicht darauf, daß die Schulen, aus denen einzelne dieser Schwabengänger kamen, am Tage der Ankunft letzterer in Chur geschlossen wurden, und daß bei anderen der Schulschluß am folgenden Tage stattfand, hat die Erziehungskommission beschlossen, es sei in diesem Falle davon Umgang zu nehmen, eine Bestrafung der Vorstände eintreten zu lassen und den Rücktransport der Kinder anzuordnen. Dabei wurde auch in Erwägung gezogen, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die seit Jahren in starker Abnahme begriffene Schwabengängerei in Vergessenheit geraten sein dürften.

„Wir bringen daher die betreffenden Vorschriften in Erinnerung. Der Großratsbeschlüß vom 1. Oktober 1871 lautet:

„Vorsteher, welche ungesetzlicher Weise Reiseschriften oder andere Ausweise zu gleichem Zwecke für Schwabengänger ausstellen, verfallen in eine Buße von Fr. 2—5.

„Die Schulinspektoren werden angewiesen, sich darnach zu erkundigen, ob und welche Kinder die Schulen vor der gesetzlich festgesetzten Zeit verlassen, um sich nach Schwaben zu begeben und darüber Bericht zu erstatten.

„Wir erwarten, dieser Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften werde genügen, um allseits die Verantwortlichkeit in Erinnerung zu rufen und die Auswanderung schulpflichtiger Kinder vor Schluß der Schule zu verhindern.“

Von 502 Schulabteilungen des Kantons Graubünden hatten 287 eine Schuldauer von 22—24 Wochen und 215 eine solche von über 24 Wochen, davon 33 mit 40 und 42 Wochen.

Von den 613 Schulabteilungen des Kantons Aargau sind 20 überfüllt, d. h. sie zählen mehr als 80 Schüler.

Von 1007 Schülern des Kantons Neuenburg, welche sich den „examens en obtention du certificat d'étude primaires“ unterzogen, um von dem weiteren Primarschulbesuch befreit zu sein (nach zurückgelegtem 13. Jahre), bestanden 681 oder 67 % die Prüfung mit Erfolg. Von diesen 681 waren 22 % 13 Jahre, 53 % 14 Jahre und 25 % 15 Jahre alt.

3. Lehrerschaft.

a. Allgemeines.

Anläßlich der Zusammenstellung über die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule pro 1903 wurden bereits im letzten Jahrbuch eine Anzahl von Maßnahmen erwähnt, welche die finanzielle Besserstellung der Lehrerschaft zum Ziele haben (vergl. Jahrbuch 1902, einleitende Arbeit, pag. 64 und 65). Auf zwei Gesetze über Lehrerbesoldungen[1] (Baselstadt und Waadt)

[1]) Beilage I, pag. 7 und 8.

ist im Abschnitt Gesetze und Verordnungen des vorliegenden Bandes hingewiesen worden, und voraussichtlich werden die folgenden Jahrbücher die erfreuliche Erscheinung, daß die Arbeit des Lehrers besser bezahlt wird als bisher, in einigen weiteren Beispielen registrieren können.

Die Zahl der Lehrerinnen im Kanton Zürich betrug auf Beginn des Berichtsjahres 14 % der Primarlehrerschaft; für die Städte Zürich und Winterthur stieg diese Zahl auf 19 %.

Auf Grundlage der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 4. Oktober 1900 zahlte der Kanton Zürich für 114 Vikariate an der Primarschule und 39 an der Sekundarschule im Jahre 1903 Fr. 32,612. Der Erziehungsrat beschloß mit Rücksicht auf das fortwährende Anwachsen dieses Postens:

„1. Über die Notwendigkeit der Errichtung eines Vikariates entscheidet nach Prüfung der Verhältnisse in jedem einzelnen Falle die Erziehungsdirektion.

2. Die Vikariatsgesuche sind der Erziehungsdirektion von den lokalen Schulbehörden einzureichen unter Motivierung des Bedürfnisses, Angabe der voraussichtlichen Dauer des Vikariates und Beilage eines ärztlichen Zeugnisses. Bei längerer Dauer ist die Beibringung eines Zeugnisses des Bezirksarztes erforderlich.

3. Die Notwendigkeit der Errichtung eines Vikariates tritt im allgemeinen erst dann ein:

a. wenn die voraussichtliche Dauer der Stellvertretung zwei Wochen wesentlich übersteigt;

b. wenn es sich um ungeteilte Schulen handelt;

c. wenn eine interimistische Weiterführung des Unterrichts durch Lehrer anderer Abteilungen der betreffenden Schule nicht möglich ist;

d. wenn beim Ausbruch einer ansteckenden Krankheit in der Familie weder die Evakuation des Kranken, noch die Auslogierung des Lehrers sich aus zureichenden Gründen als unmöglich erweist."

Von den 1703 Lehrerinnen an den 2211 Arbeitsschulabteilungen des Kantons Bern sind 931 gleichzeitig Primarlehrerinnen.

Es wurden in 196 Fällen von seite des Staates Fr. 28,969 Stellvertretungskosten ausgerichtet. In die Stellvertretungskosten teilen sich Staat, Gemeinde und der betroffene Lehrer mit je $^1/_3$.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Freiburg hat anläßlich eines Spezialfalles entschieden, daß der Lehrer bei einer Krankheit von weniger als 20 Tagen nichts an die Besoldung des Stellvertreters beitragen müsse, während nach Art. 109 des Gesetzes über den Primarunterricht bei längerer Krankheit die Hälfte der

Stellvertretungskosten von der Gemeinde, die andere vom Lehrer zu übernehmen ist.

Eine Eingabe von verschiedenen kaufmännischen und beruflichen Verbänden wollte den Erziehungsrat von Baselstadt veranlassen, den Lehrern jede Tätigkeit im allgemeinen Konsumverein und überhaupt jede Nebenbeschäftigung zu verbieten, welche nicht in einem innern Zusammenhang mit dem Lehrerberufe steht. Der Erziehungsrat konnte sich indessen nicht zu einem solchen Verbot entschließen.

In Schaffhausen übernimmt der Staat die sämtlichen Stellvertretungskosten für die zur Rekrutenschule und zu Wiederholungskursen einberufenen Lehrer, nicht aber in den Fällen, welche durch Avancement veranlaßt wurden.

Die Landesschulkommission von Appenzell I.-Rh. hat die Gemeindebehörden darauf hingewiesen, daß der vermehrte Staatsbeitrag[1]) billigerweise zum Teil zu einer Entschädigung an diejenigen Lehrer verwendet werden sollte, die durch Einführung des siebenten Schuljahres vermehrte Arbeit erhalten haben.

Eine Anzahl Lehrer des Kantons Graubünden, die ihren seinerzeit beim Bezug von Stipendien eingegangenen Verpflichtungen betreffend die Leistung von Schuldienst an den öffentlichen Schulen des Kantons nicht nachgekommen waren, zahlten im Jahre 1903 Stipendien im Betrage von Fr. 5339 zurück.

Über die Erhöhung von Rücktrittsgehalten berichtet die Erziehungsdirektion des Kantons Aargau: Im Sinne der Großratsschlußnahme vom 29. September 1903, § 1 Ziffer 4, betreffend die Verwendung der Schulsubvention des Bundes pro 1903, sind in Vollziehung der bezüglichen Erziehungsratsschlußnahme 10 im Jahre 1903 pensionierten Gemeindeschullehrern und Arbeitslehrerinnen zu den bereits zuerkannten Pensionsbeträgen aus der Bundessubvention von 1903 noch je 10 % der Pension, im ganzen Fr. 350 Zulage, ausgerichtet worden. Auf erziehungsrätlichen Antrag hat sodann der Regierungsrat am 5. Februar 1904 beschlossen, es sei von nun an, bis zum Zeitpunkt der Erhöhung der Rücktrittsgehalte aus dem Klosterpensionsfonds, jedem zu pensionierenden Primarlehrer zu dem für ihn nach Mitgabe der in Betracht fallenden Faktoren ausgerechneten Rücktrittsgehalt eine Zulage von 10 % dieses Betrages aus der Bundessubvention pro 1904 auszurichten.

Im fernern hat der Große Rat am 10. Februar 1903 mit Bezug auf ein Gesuch der an aargauischen Schulen tätigen Hülfslehrer um Ausrichtung von Alterszulage beschlossen:

1. Diejenigen Fachlehrer für Gesang, Instrumentalmusik, Zeichnen und Turnen etc., welche in diesen Fächern an aargauischen Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirksschulen 24 und mehr

[1]) Jahrbuch 1902, Beilage I, pag. 20.

wöchentliche Unterrichtsstunden zu erteilen haben, sind in Bezug auf Ausrichtung der Alterszulagen von seite des Staates den Hauptlehrern an Bezirksschulen gleichzustellen.

2. Die übrigen Fachlehrer an genannten Schulen erhalten eine ihrer wöchentlichen Stundenzahl und ihrem Dienstalter entsprechende Alterszulage, sofern sie neben der Erteilung des bezüglichen Unterrichts keinen andern Beruf als Hauptbeschäftigung ausüben. Als Teiler zur Berechnung des Betreffnisses dieser Alterszulage wird die Zahl 24 angenommen. Der Beschluß trat mit 1. Januar 1903 in Kraft.

Veranlaßt durch häufige Wahlen von angehenden Lehramtskandidaten hat der Erziehungsrat unterm 21. November 1903 beschlossen:

1. Seminarzöglinge sollen vor ihrer Patentierung nicht zur Wahl als Lehrer (Lehrerin) zugelassen resp. präsentiert werden, allfällig auf solche gefallene Wahlen sind nicht zu genehmigen.

2. Den Schulbehörden der Gemeinden bleibt es unbenommen, sich mit den Schülern (Schülerinnen) der IV. Seminarklasse betreffs späterer Übernahme von vakanten Lehrstellen in Beziehung zu setzen; jedoch dürfen letztere vor ihrer Patentierung sich nicht an vakante Lehrstellen anmelden, noch an solche gewählt werden.

Durch das provisorische Reglement für die Prüfung der Primarlehrer des Kantons Thurgau vom 3. November 1903 wird festgesetzt, daß ein Teil der mündlichen Prüfung am Schlusse des zweiten Studienjahres abzulegen sei. Dieser erste Teil erstreckt sich auf Psychologie, Grammatik und Poetik, Planimetrie, Weltgeschichte, Naturgeschichte und Physik.

Die vom schweizerischen Lehrerverein ins Leben gerufene schweizerische Lehrerwaisenstiftung hat im Jahre 1903 ihre Tätigkeit mit fünf Unterstützungsfällen eröffnet. Der schweizerische Lehrerinnenverein hat ein Stellenvermittlungsbureau in Basel gegründet, das Lehrerinnen, Erzieherinnen und weiblichen Handelsbeflissenen dienen soll.

b. Bestand.

Der Bestand des Lehrerpersonals an den Primarschulen gestaltete sich folgendermaßen:

Schuljahr	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1898/1899	10106	6439	$63,_7$	3667	$36,_3$
1899/1900	10312	6499	$63,_0$	3819	$37,_0$
1900/1901	10539	6663	$63,_2$	3876	$36,_8$
1901/1902	10623	6730	$63,_4$	3893	$36,_6$
1902/1903	10797	6781	$62,_8$	4016	$37,_2$

Über die Frequenz der Lehrerseminarien und die Neupatentierungen siehe im statistischen Teil.

Im Kanton Tessin ist im letzten Jahrzehnt die Zahl der Primarschulabteilungen um 60 gewachsen. Von den 585 Lehr-

kräften gehören bis an fünf alle dem weltlichen Stande an; 315 Lehrer sind weniger als dreißig Jahre alt. Das Mittel der erfüllten Dienstjahre beträgt 12.

c. Fortbildung der Lehrer.

Im Berichtsjahr fanden die ersten allgemeinen schweizerischen Ferienkurse für Lehrer statt. Auf Anregung der Société pédagogique de la Suisse romande, die das Thema der Ferienkurse an ihrem Kongresse im Jahre 1901 in Lausanne nach Anhörung eines eingehenden Referates von Prof. W. Rosier in Genf behandelt hatte, wandten sich die drei schweizerischen Lehrervereine an die Erziehungsdirektoren-Konferenz mit dem Gesuche, es möchte diese die Organisation und Finanzierung von Ferienkursen für Lehrer an die Hand nehmen. Nachdem die Erziehungsdirektionen der Kantone Zürich, Bern, Basel, Freiburg, St. Gallen, Waadt, Neuenburg, Genf und der schweizerische Schulrat die abwechslungsweise Übernahme zugesichert hatten, sprach sich die Erziehungsdirektoren-Konferenz in ihrer Sitzung vom 29. November 1902 grundsätzlich für die Einrichtung von Ferienkursen für Lehrer aus, immerhin in der Meinung, daß die Organisation und Durchführung dieser Kurse gänzlich Sache der Lehrervereinigungen bleiben solle. Diese hatten für das Jahr 1903 Zürich und Neuenburg als Kursorte vorgeschlagen. Schon vorher hatte eine am 27. März 1901 vom Erziehungsrate des Kantons Zürich bestellte Kommission sich mit den Vorarbeiten für Abhaltung von Ferien-Lehrerkursen in Zürich beschäftigt.

Das von ihr aufgestellte Programm wurde vom 3.—15. August durchgeführt.

Für einen der Spezialkurse *a* bis *c* betrug das Kursgeld Fr. 20, für die allgemeinen Kurse zusammen Fr. 10. Die nachstehende Übersicht orientiert über die Frequenz der Kurse in Zürich.

	Teilnehmerzahl
I. Spezialkurse:	
a. Botanisch-zoologische Gruppe:	
1. Botanik (Bau und Leben der Pflanze, Mikroskopische Technik), Professor Dr. Hans Schinz, Di [1]), Do [2]), Sa [3]) 8—12 .	34
2. Zoologie (Zootomischer Kurs unter besonderer Berücksichtigung der Wirbeltiere. Übungen im Sezieren), Privatdozent Dr. Karl Hescheler, Mo, Mi, Fr 8—12	29
b. Physikalisch-chemische Gruppe:	
1. Physik (Die Wellenbewegung und ihre Beziehung zu den neuen Errungenschaften auf dem Gebiete der Elektrizität in experimenteller Behandlung), Professor Dr. August Weilenmann, täglich 8—10	16
2. Chemie (Feuer und Licht), Professor Dr. Karl Egli, täglich 10—12	17

[1]) Dienstag. — [2]) Donnerstag. — [3]) Samstag.

	Teilnehmerzahl
c. Sprachliche Gruppe für Deutschsprechende:	
1. Französische Sprache (Phonétique, Diction, Grammaire, Littérature), Professor Dr. Ernst Bovet, täglich 8—10 . . .	24
2. Schweizerdichter (Gottfried Keller, Konrad Ferdinand Meyer, Jakob Frey, Heinrich Leuthold, Dranmor), erste Woche: Professor Dr. Jul. Stiefel, zweite Woche: Professor Dr. Adolf Frey (wegen Erkrankung des erstern), täglich 10—11 . .	30
3. „Nathan" und „Wallenstein", Professor Dr. Adolf Frey, täglich 11—12	33
d. Deutsche Übungen für Fremdsprachliche (Ausspracheübungen, Übungen in der Stilistik), Professor Dr. Oskar von Arx, täglich 8—10	27
II. Allgemeine Kurse:	
1. Geschichte der Schweiz im XIX. Jahrhundert, Professor Dr. Wilhelm Öchsli, Mo, Di, Do Fr 2—3	48
2. Hauptergebnisse der experimentellen Psychologie und ihre Anwendung zu einer neuen Begründung der Pädagogik, Professor Dr. Ernst Meumann, Mo, Di, Do, Fr 3—4 . . .	65
3. Neuzeitliche Meister der Weltliteratur, Professor Dr. Louis P. Betz, Mo, Di, Do, Fr 4—5	70

Im ganzen nahmen 89 Lehrer und 35 Lehrerinnen teil.

Der Besuch der einzelnen Kurse und Übungen war bis zum Schlusse sehr erfreulich; den Kursteilnehmern wurde hinsichtlich ihres Eifers, Strebens und Ausharrens bei anstrengendster Tagesarbeit in jeder Hinsicht das beste Zeugnis ausgestellt.

Der Kurs in Neuenburg war von 29 Lehrern und 14 Lehrerinnen besucht und dauerte vom 20. Juli bis 1. August. Das Programm lautete:

I. Cours spéciaux.

1. *Botanique.* — Organe et vie des plantes. — Exercices de détermination. — Exercices microscopiques. — Excursions botaniques.

Tous les jours 2 heures: M. le Dr. Fritz Tripet, professeur.

2. *Zoologie.* — Les nouvelles méthodes dans l'enseignement des sciences naturelles. — Dissection des types du règne animal. — Visites au Musée d'histoire naturelle.

Tous les deux jours 2 heures: M. le Dr. Fuhrmann, professeur.

NB. — Les participants doivent avoir des petits outils (brucelles, ciseaux et scalpels) qu'ils pourront acheter aux prix de revient au laboratoire de zoologie à l'Académie.

3. *Physique.* — Les principales découvertes concernant l'électricité. — Rapports entre la lumière et l'électricité. — Les oscillations électriques et leurs applications (télégraphie sans fil). Courants à haute fréquence.

Tous les deux jours 2 heures: M. le professeur F. Rufener.

4. *Chimie.* — Quelques-uns des principaux progrès de la chimie spéciale et de la chimie physique, dans les vingt dernières années.

Tous les deux jours 2 heures: M. le Dr. Billeter, professeur.

5. *Langue française.* — Les règles principales de la grammaire française. — L'emploi des temps du verbe. — Exercices de prononciation, de rédaction et d'improvisation.

Tous les jours 2 heures: M. le professeur J. Stadler.

II. Cours généraux.

1. *Géologie.* — *Une conférence* sur les principes de la géologie, suivie d'une excursion dans les Gorges de Seyon. — *Une conférence* sur les procédés graphiques de la géologie, cartes, profils et reliefs. — Excursion au Mail, La Favarge, Hauterive et St-Blaise. — *Une conférence* et excursion géologique de Boudry par les Gorges de l'Areuse à Noiraigue.

Par M. le Dr. Hans Schardt, professeur.

2. *Géographie.* — La géographie et son enseignement. Questions de géographie économique et politique. — Visites du Musée ethnographique. 6 heures: M. le professeur Ch. Knapp.

3. *Pédagogie.* — Les écoles pédagogiques et leurs principes essentiels. 8 heures: M. le professeur F. Guex, de Lausanne.

4. *Littérature.* — *Quatre conférences* sur les écoles littéraires modernes. Par M. le Dr. Max Dessoulavy, professeur.

5. *Art.* — *Trois conférences* sur les peintures du Musée des Beaux-Arts.

Von anderen Veranstaltungen zur Ausbildung und Fortbildung der Lehrerschaft seien erwähnt:

1. Schweizerische Kurse:

Schweizerischer Handfertigkeitskurs in Luzern, 12. Juli bis 8. Aug., 92 Teilnehmer;

Schweizerischer Turnlehrerkurs in Biel;

„ Kurs für Lehrer und Lehrerinnen des Mädchenturnens in Zürich, 28. September bis 17. Oktober;

Interkantonaler Gesangsdirektorenkurs in Luzern;

Instruktionskurse für Zeichenlehrer an den Techniken Zürich und Freiburg und am Gewerbemuseum Aarau.

2. Kantonale Kurse:

a. Pädagogisch-methodische: Münchenbuchsee, 12.—17. Oktober, 50 Teilnehmer; Seminar Kreuzlingen, 5.—17. Oktober, 36 Teilnehmer; Sitten (2 Wochen), 21 Lehrer, 15 Lehrerinnen.

b. Zeichnungskurse: Kanton Zürich, drei lokale Kurse in Horgen, Wetzikon und Dielsdorf; Luzern, 21.—26. September (auch deutsche Sprache); Glarus, 45 Teilnehmer; Baselland, 8 Kurse, für Primarlehrer obligatorisch; Herisau, 12.—17. Oktober, 45 Teilnehmer; Kanton St. Gallen, Kurse in Au und Wartau, 47 Teilnehmer.

Zur Einführung in die neue Zeichnungsmethode in der Volksschule nach dem obligatorisch erklärten Lehrgang wurden in verschiedenen Teilen des Kantons Aargau sechs je viertägige Zeichnungskurse abgehalten; Taggeld Fr. 3. Für Fortbildungs- und Bezirkslehrer wurde zur Behandlung des perspektivischen Zeichnens ein besonderer viertägiger Kurs in Aarau abgehalten; Taggeld Fr. 5. Die Kurse waren für die Lehrer des Zeichnens obligatorisch[1]), 220 Teilnehmer.

c. Turnkurse: Lokalturnkurs in Lyß; dreitägiger Turnkurs in Lugano, 65 Teilnehmer; Turnkurs in Lausanne. Bern gab zwei

[1]) Beilage I.

Turnlehrern Beiträge an eine vierwöchentliche Studienreise nach Stockholm.

Am 10. und 11. Juli fand in Zürich der XX. schweizerische Lehrertag statt. Mit demselben war eine Ausstellung verbunden, welche die Beziehungen von Kunst und Schule illustrierte. In zwei Hauptversammlungen und mehreren Spezialvereinigungen wurden folgende Themata behandelt:

Die Subvention der Volksschule. Was wir davon erwarten. (Regierungspräsident Locher, Zürich.) Kunst und Schule. (Seminardirektor Herzog in Wettingen, Lehrer Moser in Zürich und Kunstmaler Bachmann in Zürich.) Die Reform des Zeichenunterrichtes. (Dr. U. Diem in St. Gallen und H. Stauber in Zürich.)

Stapfers Ideale in Gegenwart und Zukunft. (Dr. Luginbühl in Basel.)

Spiel und Beschäftigung im Kindergarten. (Frl. A. Bodmer und Frl. O. Carpentier in Zürich.)

Das Relief in Unterricht und Wissenschaft. (Professor Dr. Heim.)

Die Erziehung des Gedächtnisses. (Professor Dr. Meumann.)

Neue Errungenschaften auf dem Gebiete der Elektrizität. (Professor Dr. Kleiner.)

Bilder aus der Tropenvegetation von Java und Ceylon. (Prof. Dr. Schröter.)

Prähistorische Abteilung und Waffensaal im Landesmuseum. (Dr. Heierli und Dr. Lehmann.)

Lehrprobe im Modellieren. (Lehrer Fritz Bänninger in Zürich.)

Die Kunst im Geschichtsunterricht der Mittelschule. (Prof. Dr. Markwart in Zürich.)

Aufgabe und Bedeutung der Koch- und Haushaltungsschulen.) (Frau Coradi-Stahl in Zürich.)

Die Schule im Kampfe gegen den Alkoholismus. (Sekundarlehrer W. Weiß in Zürich.)

4. Lehrmittel und Schulmaterialien. — Unentgeltlichkeit.

Als einleitende Arbeit für das vorliegende Jahrbuch war eine Darstellung des gegenwärtigen Standes der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz in Aussicht genommen. Die Primarschulsubvention des Bundes hat nun den bezüglichen Bestrebungen einen neuen Anstoß verliehen. Es erschien daher angezeigt, mit der monographischen Behandlung der Frage wenigstens noch ein Jahr zuzuwarten, damit auch die neuesten Erscheinungen dieser Bewegung berücksichtigt werden könnten.

Für diesmal sei auf die Mitteilungen in den früheren Jahrbüchern verwiesen, die jeweilen in kursorischer Weise über den Stand der Frage Aufschluß gegeben haben.

Die nachstehenden Notizen enthalten das, was an Wissenswertem in den Erziehungsberichten über die Erscheinungen im Jahre 1903 gemeldet ist.

Die Staatsbeiträge für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel in den Gemeinden des Kantons Bern sind in beständigem Wachstum begriffen. Sie betrugen 1901 Fr. 29,830. 90, 1902 Fr. 31,346. 65, 1903 Fr. 33,116. 90. Da der Staat den Beitrag nach der Schülerzahl richtet — 40 Rp. per Schüler, wenn nur die Bücher, 60 Rp., wenn auch das Material gegeben wird — so bietet die obige Zusammenstellung ein Bild der Ausdehnung, die die Unentgeltlichkeit angenommen hat. Der Staat zahlte ferner Fr. 4752. 85 ($^1/_2$ der Kosten) an solche Gemeinden, die nur den Bedürftigen die Lehrmittel unentgeltlich verschaffen. Von 2284 Schulklassen haben 1181 ganze Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und 1145 ganze Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien.

In 56 Schulkreisen des Kantons Aargau besteht ganze, in 125 teilweise und in 40 keine Unentgeltlichkeit der Lehrmittel.

Die Ausgabe für unentgeltliche Schulmaterialien und Lehrmittel für die Primarschulen des Kantons Waadt betrug per Schüler Fr. 2. 09, nämlich Fr. 1. 01 für Materialien, Fr. 1. 08 für Lehrmittel. Für die ganze Periode der Gratislieferung (seit 1891) beträgt das Mittel Fr. 2. 10.

In Neuenburg ist die entsprechende Ausgabe Fr. 3. 82 für 1903 (1902 3. 65). Der Staat zahlt $^4/_5$ der Kosten.

Durch Beschluß des Erziehungsrates wurde für die aargauischen Schulen der Primar- und Sekundarschulstufe die Wegleitung für den Zeichenunterricht von Eugen Steimer für die Dauer von zehn Jahren als obligatorisches Lehrmittel erklärt. Der für die Schulen reduzierte Preis beträgt Fr. 10. Zur Anschaffung wurde den aargauischen Schulen empfohlen: Das Relief des Kantons Aargau von Döbeli. Der Staat trägt einen Drittel an den Preis von Fr. 30.

Durch die thurgauische Lehrmittelkommission wurde ein „Begleitwort zu dem Lesebuch für das erste Schuljahr“ herausgegeben.

5. Fürsorge für Schulkinder.

a. Nahrung und Kleidung; Kinderhorte.

Es ist bereits in der einleitenden Arbeit des Jahrbuchs 1902 an Hand der Beschlüsse der Kantone über die Verwendung der Schulsubvention konstatiert worden, daß im ganzen zirka Fr. 70,000 für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder bestimmt wurden. Voraussichtlich werden die nächsten Jahre eine Reihe von Ver-

ordnungen zu Tage fördern, durch welche diese Art der Verwendung der Bundessubvention in den einzelnen Kantonen geregelt wird. Im übrigen kann über diese Frage auch die im vorliegenden Jahrbuch enthaltene Arbeit über die Verwendung der Primarschulsubvention des Bundes einige Auskunft geben. Für diesmal sind nur einzelne statistische Angaben den verschiedenen Geschäftsberichten zu entnehmen, die in ihrer Vereinzelung keine Übersicht über die anerkennenswerten Leistungen der Kantone zu geben vermögen.

Die Gemeinden des Kantons Bern gaben im ganzen Fr. 121,968.75 für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder aus.

Die sieben Gemeinden des Kantons Obwalden besitzen besondere Fonds für Ernährung und Kleidung armer Schulkinder, die während der letzten 25 Jahre gebildet wurden. Den Grundstock haben in fast allen Gemeinden gemeinnützige Vereine durch Sammlungen gelegt. Die Summe dieser Fonds beträgt Fr. 144,186. Seit langer Zeit trägt die Obwaldner Sparkassagesellschaft jährlich Fr. 2000 dazu bei.

Die „Classes gardiennes“ in Genf, vom 5. Januar bis 30. Mai und vom 16. November bis 26. Dezember, sowie während der Ferien vom 28. Juli bis 22. August zeigten durch eine große Frequenz wieder ihre Nützlichkeit und Notwendigkeit, ebenso die Schulküchen.

Die „Classe des ramoneurs“, mit Unterricht an jedem Abend von 6—8 Uhr, leistet einigen fremden Schülern gute Dienste, die „Classe de l'hôpital“ den kleinen Patienten.

Eine etwelche Übersicht über die bezüglichen Bestrebungen geben auch die Berichte der Kantone über die Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten zehn Prozente ihrer Einnahmen aus dem Reinertrage des eidgenössischen Alkoholmonopols pro 1903[1]).

Darnach sind pro 1903 aus dem „Alkoholzehntel“ für Speisung von Schulkindern und für Ferienkolonien verausgabt worden:

Zürich	Fr.	14,244	St. Gallen	Fr.	4,000
Bern	„	—	Graubünden	„	550
Luzern	„	3,281	Thurgau	„	205
Uri	„	1,187	Tessin	„	150
Nidwalden	„	2,000	Wallis	„	444
Zug	„	280	Genf	„	250
Baselstadt	„	500	Total	Fr.	27,091
Schaffhausen	„	—			

Dazu kommen nun noch die Beträge, die Kantone und Gemeinden aus eigenen Mitteln hinzulegen. Ferner die Beträge, die aus der Primarschulsubvention des Bundes für die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder und die Ferienkolonien verausgabt werden, nachdem diese Fürsorge in Art. 2 des Bundes-

[1]) Bundesblatt 1904, VI. 1—83.

gesetzes als einer der Zwecke aufgestellt worden ist, für welchen die Bundessubvention verwendet werden darf.

b. Anstalten für Schwachsinnige und Schwachbegabte.

Das Jahrbuch 1902 enthält auf Seite 120 und 121 eine vollständige Übersicht über die Anstalten und Spezialklassen für die Bildung der nicht normal begabten Kinder, wie sie im Frühjahr 1903 bestanden. Seither wurde auch in Solothurn eine Spezialklasse, die erste des Kantons, errichtet.

In Baselstadt wünschte die Inspektion der Mädchenprimarschule, daß probeweise das Institut der Wiederholungsklassen eingeführt werde. Der Zweck derselben ist, Kinder, welche in der ersten Klasse nicht nachkommen, in einer besonderen Klasse zu vereinigen und durch eigens hierzu eingerichteten Unterrichtsbetrieb für ein weiteres Fortkommen in den Normalklassen zu befähigen. Der Anregung wurde indessen keine Folge gegeben.

11 Gemeinden von Appenzell A.-Rh. erhielten an die Kosten ihrer Nachhülfeklassen einen kantonalen Beitrag von Fr. 2000 = zirka 45 % der Auslagen.

Der st. gallische Erziehungsrat gestattete den verschiedenen Spezialklassen für Schwachbegabte, das von einer Anzahl schweizerischer Lehrer herausgegebene Lehrmittel „Mein Lesebüchlein" an Stelle der st. gallischen Lesebücher auf Staatskosten anzuschaffen.

Durch das am 1. Januar 1904 in Kraft getretene neue Armengesetz ist im Kanton Glarus ein erster gesetzgeberischer Schritt in der Fürsorge für die Schwachen getan. Nach § 18 sollen geistig oder körperlich zurückgebliebene, schwachsinnige, taubstumme, blinde, aber bildungsfähige Kinder aus armen Familien, deren Eltern nicht hinlänglich Gewähr für gute Pflege und Erziehung bieten, von der Armenpflege bei Eintritt des geeigneten Alters in einer passenden Bildungsanstalt oder in einer Familie versorgt werden, wo sie die zur Entwicklung der Erwerbsfähigkeit nötige Erziehung und Ausbildung erhalten. Ebenso sind bildungsunfähige Kinder armer Eltern in guter Privatpflege oder in Pflegeanstalten zu versorgen.

Die IV. schweizerische Konferenz für das Idiotenwesen fand am 11. und 12. Mai 1903 in Luzern statt. Über die Verhandlungen wurde bereits im letzten Jahrbuche kurz berichtet (Seite 119 und 121).

Eine wichtige Fürsorge für die schwachsinnige Jugend im reiferen Alter nimmt die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft auf sich; nachstehend folgt das Reglement über die Verwaltung des Albert Fisler-Fonds, der durch seinen Namen eine Erinnerung an den in Zürich verstorbenen Führer in der Bewegung für bessere Schulung der Schwachbegabten bilden soll.

§ 1. Der Albert Fisler-Fonds, auf Vorschlag der Bildungskommission im Jahre 1901 von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft gestiftet, hat den Zweck, Lehrmeistern, Fabrikaufsehern u. s. w., denen es gelungen ist, einen schwachsinnigen Lehrling nach seinem Austritt aus einer Anstalt oder Spezialklasse zu einer dauernden Arbeit, mit der er seinen Lebensunterhalt verdienen kann, auszubilden, *Prämien* zu verabfolgen als Auszeichnung für bewiesenes Geschick und bewiesene Geduld.

§ 2. Je nach der Berufsart und der Dauer der Lehrzeit sollen dieselben 50—150 Fr. betragen.

§ 3. Motivierte Gesuche um Verabreichung solcher Prämien sind von den zur Versorgung schwachsinniger Kinder bestellten Organen, nach Abschluß der Lehrzeit, einzugeben an die Zentralkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft in Zürich.

§ 4. Die Verwaltung des Fonds übernimmt von 1903 an der Quästor der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft.

Für die „Versorgung armer schwachsinniger oder verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher" sind nach den Berichten der Kantone im Jahre 1903 folgende Summen aus dem Alkoholzehntel verwendet worden:

Kanton		Betrag	Kanton		Betrag
Zürich	Fr.	11,051	Schaffhausen	Fr.	—
Bern	„	15,300	Appenzell A.-Rh.	„	1,014
Luzern	„	11,946	„ I.-Rh.	„	829
Uri	„	1,500	St. Gallen	„	21,800
Schwyz	„	1,257	Graubünden	„	7,955
Obwalden	„	864	Aargau	„	33,106
Nidwalden	„	50	Thurgau	„	10,562
Glarus	„	2,800	Tessin	„	3,350
Zug	„	492	Waadt	„	54,088
Freiburg	„	11,000	Wallis	„	5,060
Solothurn	„	14,310	Neuenburg	„	3,753
Baselstadt	„	10,193	Genf	„	16,933
Baselland	„	9,220	Total	Fr.	248,433

6. Mädchenarbeitsschulen und Knabenhandarbeitsunterricht.

Der neue Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Graubünden[1]) umfaßt auch den Handarbeitsunterricht der Mädchen. Sein Beginn ist auf das vierte Schuljahr angesetzt.

Im Kanton Luzern haben viele Schulen in Anwendung von § 25 des Erziehungsgesetzes für die aus der Schule entlassenen, aber im Winter noch arbeitsschulpflichtigen Mädchen wöchentlich einen ganzen Schultag eingeführt. Ein Kurs für Arbeitslehrerinnen hat vom 13. August bis 13. September in Hitzkirch stattgefunden; von 29 Teilnehmerinnen wurden 26 patentiert.

Im Kanton Freiburg wurden von 21 Kandidatinnen 14 als Arbeitslehrerinnen patentiert.

In der Frauenarbeitsschule Basel wurden 18 Arbeitslehrerinnen patentiert.

[1]) Beilage I, pag. 18.

St. Gallen patentierte 17 Arbeitslehrerinnen nach dem 20-wöchigen und 16 nach dem 12—18 monatlichen Lehrkurse an der Frauenarbeitsschule.

Zwei je vierwöchige Fortbildungskurse wurden von 24 Arbeitslehrerinnen besucht.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau sah sich veranlaßt, eine Verfügung gegen einige Mißbräuche zu erlassen, die sich bei Ausstellung der Schülerinnenarbeiten anläßlich der Schlußprüfungen der Arbeitsschulen gezeigt hatten.[1])

* * *

Über die Verbreitung des Knabenhandarbeitsunterrichtes im Kanton Zürich gibt folgende Zusammenstellung Aufschluß (1902/03):

	Zahl der Kurse	Schüler
Kartonnage	141	2595
Hobelbank	71	899
Modellieren	32	456
Eisenarbeiten	11	154
Schnitzen	31	492
	286	4596

Der Staat gibt den Gemeinden Beiträge, 50 Rp. für die erteilte Stunde (za. Fr. 10,000). Zwei auf diesem Gebiet bewanderte Lehrer wurden vom Erziehungsrate mit der Inspektion der Kurse betraut.

In Baselstadt wurden 1277 Schüler in 38 Klassen für Kartonnage, in 22 Klassen für Schreinerei, in einer Metall- und einer Kerbschnittklasse unterrichtet. Im Betsaale des Münsters wurde eine von der Eidgenossenschaft angekaufte und dem Basler Verein zur Aufbewahrung übergebene Sammlung von Modellen der Handfertigkeitsschulen in Stockholm, Paris und Zürich, der sich hier noch verschiedene Lehrgänge der Basler Schulen beigesellten, zu dauernder Ausstellung gebracht. Die Sammlung steht am Montag und Mittwoch nachmittag jeweils zu unentgeltlicher Besichtigung offen. An einem Kurs zur Ausbildung von Lehrern für den Kartonnageunterricht beteiligten sich 13 Personen.

Im Kanton Thurgau existieren 12 Abteilungen für Knaben-Handfertigkeitsunterricht mit zusammen 402 Schülern.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Genf hat den Handarbeitsunterricht in Holzarbeiten in der Primarschule abgeschafft „non pas qu'il méconnaisse la portée éducative de ces exercices, mais parce qu'il a constaté que, tels qu'ils sont, et tels qu'ils peuvent être organisés à l'école primaire, ils ne sauraient donner des résultats en rapport avec les sacrifices de temps et d'argent consentis en leur faveur. Il est sans doute pénible de retrancher

[1]) Beilage I, pag. 26.

du programme telle ou telle branche, car toutes ont leur valeur propre, mais il faut avant tout veiller de ne pas compromettre le résultat des branches que l'on considère partout, et à juste titre, comme principales. C'est la langue maternelle, dont l'importance est de premier ordre, qui bénéficiera du temps gagné sur les travaux manuels.

Toutefois, il faut bien noter ici que seul le travail sur bois est supprimé et que les exercices de cartonnage sont maintenus au programme à titre d'auxiliaires de la géométrie et du dessin."

7. Schulhausbau und Schulgesundheitspflege.

Die Schulinspektoren des Kantons Bern machten Erhebungen über äußere Einflüsse, die auf das Gedeihen der Schule Einwirkung haben. Als erster Punkt ist die nähere Untersuchung der Wohnungsverhältnisse der Lehrerschaft erwähnt. Von den 1336 Lehrerwohnungen wurden 76 % als genügend und 24 % als ungenügend bezeichnet. Nach diesen Erhebungen besitzen die 585 Schulgemeinden 875 Schulhäuser mit einem Assekuranzwert von Fr. 23,576,730, der sich verteilt wie folgt:

bei	68	Schulhäusern	beträgt	die	Assekurranzsumme	weniger als Fr. 5000
„	180	„	„	„	„	Fr. 5,000— 10,000
„	321	„	„	„	„	„ 10,000— 20,000
„	214	„	„	„	„	„ 20,000— 50,000
„	62	„	„	„	„	„ 50,000—100,000
„	30	„	„	„	„	über Fr. 100,000

83 % sind in gutem Zustande, bei 17 % läßt der Unterhalt zu wünschen übrig. Von 859 Schulbrunnen wurden 84 % als genügend taxiert.

Für die Beurteilung der Turnplätze bezüglich ihres Flächeninhaltes wurde angenommen, daß per Schüler der größten Turnklasse eine Fläche von 8 m^2 vorhanden sein müsse. 74 % genügen dieser Anforderung. Dagegen wird die Ausrüstung mit Turngeräten nur bei 65 % als genügend bezeichnet.

In 769 Schullokalen erfolgt die Reinigung durch die Schüler, in 102 andern durch einen Schulabwart.

Unterm 9. Dezember 1903 hat der Regierungsrat des Kantons Luzern eine Verordnung betreffend Maßnahmen gegen die Verbreitung epidemischer Krankheiten erlassen. Aus einer Reihe von Bestimmungen, welche das Verhalten der Schule betreffen, sei die folgende hervorgehoben: Der Ausschluß soll mindestens dauern: bei Scharlach sechs Wochen, bei Diphtherie vier Wochen, bei Masern zwei Wochen, bei Mumps zwei Wochen, bei Windpocken zwei Wochen vom Beginn der Krankheit an gerechnet; bei Keuchhusten bis acht Tage nach Aufhören der krampfhaften Hustenanfälle.

Um nötigenfalls Anweisungen geben zu können, hat der Erziehungsrat des Kantons Aargau beschlossen, in die einzureichenden

Pläne für Schulhausneubauten und Umbauten müsse das Mobiliar, speziell die Bestuhlung, im richtigen Maßstab eingezeichnet werden, so daß sich beurteilen läßt, ob bei richtiger Beleuchtung die vorgesehene Zahl von Schülern bequem plaziert werden kann. „Differenztreppen" sollen in den Hauptgängen vermieden werden.[1])

Über Schulbäder, speziell über die Einrichtung von Douchen verhandelte die Versammlung der Gesellschaft für Schulgesundheitspflege am 16. und 17. Mai in Schaffhausen.

Die Statistik der Jugendspiele in Baselstadt ergibt folgendes: 1139 Spielabende, 71 Leiter, 4279 Kinder; 206 Ausflüge, 41 Leiter, 2543 Kinder.

Die Ausgaben der Kantone für Schulhausbauten, inkl. die Beiträge aus der Primarschulsubvention des Bundes betrugen im Jahre 1903:

Kantone	Schulhausbaubeiträge Fr.	Kantone	Schulhausbaubeiträge Fr.
Zürich	488827	Appenzell I.-Rh.	12480
Bern	139616	St. Gallen	147560
Luzern	55000	Graubünden	13540
Uri	3940	Aargau	83197
Schwyz	15314	Thurgau	97185
Obwalden	—	Tessin	—
Nidwalden	—	Waadt	238665
Glarus	10197	Wallis	—
Zug	652	Neuenburg	—
Freiburg	43291	Genf	85566
Solothurn	—	1903:	1846054
Baselstadt	390524	1902:	1120664
Baselland	—		
Schaffhausen	15000	Differenz:	+725390
Appenzell A.-Rh.	5500		

8. Verschiedenes.

In Luzern sind die Vorarbeiten zur Eröffnung einer permanenten Schulausstellung getroffen worden.

In Nidwalden (Stans und Ennetbürgen) wurden mit Beginn des Jahres 1903 Schulsparkassen eröffnet.

Unter Hinweis auf die in Belgien, Frankreich, Österreich und Preußen in den letzten Jahren getroffenen Maßnahmen, der Trunksucht durch die Einwirkung auf die Schuljugend entgegenzutreten, richtete der schweizerische Verein abstinenter Lehrer und Lehrerinnen, unterstützt von Professoren und Ärzten, eine Eingabe an den Bundesrat und an die Kantonsregierungen. Diese Eingabe enthält eine Reihe von Vorschlägen, wie der Kampf gegen die Trunksucht auf den verschiedenen Schulstufen zu führen sei.

[1]) Beilage I, pag. 26.

Im Kanton Genf ist nach dem Gesetz die Kleinkinderschule für Kinder von drei Jahren an offen. Wegen Mangel an Lokalen mußten verschiedene Gemeinden ermächtigt werden, Kinder unter fünf Jahren zurückzuweisen.

Dem Reglement über die Asili d'infanzia[1]) kamen fast sämtliche tessinischen Kindergärten nach und erhielten infolgedessen staatliche Unterstützung.

Der ostschweizerische Blindenfürsorgeverein beschloß am 14. Mai 1903 die Gründung einer Lehrwerkstätte für Blinde. In Zürich wurde eine Bibliothek für Blinde geschaffen, deren Benutzung den Blinden der ganzen Schweiz frei steht und die mit ihren zahlreichen Büchern aus allen Wissensgebieten eine Wohltat und eine Bildungsquelle namentlich auch für die jugendlichen Blinden zu werden verspricht.

II. Fortbildungsschulen.

(Allgemeine, hauswirtschaftliche und berufliche; s. auch den statistischen Teil.)

a. Knabenfortbildungsschulen.

An der Jahresversammlung des Verbandes zur Förderung des Zeichnen- und gewerblichen Berufsunterrichtes in Freiburg, 2. August 1903, wurde als Haupttraktandum behandelt: Die Organisation der Fortbildungsschulen für Handwerkslehrlinge. Die Mehrheit der Teilnehmer sprach sich für das Obligatorium eines dreijährigen Schulbesuches mit folgenden Fächern aus: Rechnen, Aufsatz, Buchhaltung, technisches und Freihandzeichnen. Mindestens die zeichnerischen Fächer sollten in Tagesstunden erteilt werden.

Einer Anregung der bernischen Schulsynode folgend hat die Erziehungsdirektion eine 23gliedrige Kommission mit einer Untersuchung über die Ursachen der schlechten Resultate der Rekrutenprüfung betraut.

Um die gewerblichen Fortbildungsschulen des Kantons Obwalden einheitlicher und zweckentsprechender zu gestalten, wurde vom Erziehungsrat ein provisorischer Lehrplan ausgearbeitet und den Gemeinden zur Anwendung empfohlen. Der Buchhaltung, dem technischen Zeichnen und dem gewerblichen Rechnen soll besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Der Schulinspektor wird auch diese Schulen besuchen. Im Jahre 1903 waren es fünf mit 117 Schülern und drei Schülerinnen.

Das Gesetz über das Lehrlingswesen im Kanton Glarus vom 3. Mai 1903[2]) macht den Besuch der Fortbildungsschule während der Dauer der Lehrzeit für jeden Lehrling obligatorisch und verpflichtet den Lehrmeister, hierfür wöchentlich zwei Stunden der Arbeitszeit von nachmittags 3 Uhr an frei zu geben. Die

[1]) Beilage I, pag. 149. — [2]) Beilage I, pag. 3.

20 allgemeinen, 7 gewerblichen und 17 hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen waren im ganzen von 1051 Schülern besucht. Es erhielten Unterricht in den allgemeinen Fächern allein 390, in allgemeinen und gewerblichen zugleich 72, in gewerblichen allein 191, in hauswirtschaftlichen allein 470 Schüler.

Nach § 12 des Gesetzes über das Lehrlingswesen ist der Besuch der allgemeinen und beruflichen Fächer der Fortbildungsschule auch für die Lehrtöchter obligatorisch. Da sich Zweifel erhoben, ob für diese die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule die beruflichen Fächer im Sinne des Gesetzes darstelle, sah sich der Regierungsrat zu einer nähern Interpretation dieses Paragraphen veranlaßt und zwar in dem Sinne, daß

1. Damenschneiderinnen und Näherinnen lediglich die allgemeinen Fächer (allgemeine Fortbildungsschule oder „schriftliche Arbeiten") zu besuchen haben, sofern am Wohnsitze der Lehrtöchter oder in nächster Umgebung keine gewerbliche Fortbildungsschule besteht;
2. die Lehrtöchter die allgemeinen Fächer zu besuchen und außerdem Unterricht im Zeichnen an einer gewerblichen Fortbildungsschule zu nehmen haben, sofern eine solche am Wohnsitze derselben oder in der nächsten Umgebung dieses Wohnsitzes besteht und der Unterricht im Zeichnen für den in Frage kommenden Beruf als wünschbar erscheint;
3. für alle andern Berufsarten der Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule seitens der Lehrtöchter obligatorisch bleibt.

Seit 1873 besteht im Kanton Solothurn die obligatorische Fortbildungsschule, seit 1894 sind daneben auch Wiederholungskurse für Stellungspflichtige eingeführt. Während der Fortbildungsschulunterricht anfänglich durchweg zur Nachtzeit erteilt wurde und noch im Jahre 1878 85 % aller Fortbildungsschulstunden nach 7 Uhr abends abgehalten wurde, wird jetzt nur noch in einer einzigen Gemeinde nach 7 Uhr unterrichtet. In 85 % aller Schulen werden die vier gesetzlichen Wochenstunden zusammenhängend erteilt und zwar in 57 % an einem Nachmittag, in 28 % an einem Vormittag. Trotz der Bevölkerungszunahme ist die Schülerzahl gegenüber 1892 um zirka 200 zurückgegangen; fast ein Drittel aller Pflichtigen besucht eben die beruflichen Fortbildungsschulen. Die Behörden beschäftigen sich mit der Frage, wie die Fortbildungsschule den Bedürfnissen der landwirtschaftlichen Kreise noch besser als bisher dienen könnte. Es bestehen einstweilen nur zwei landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.

In 37 von den 197 allgemeinen Fortbildungsschulen des Kantons St. Gallen kommt werktäglicher Unterricht am Nachmittag vor; an 17 andern Schulen beginnt er wenigstens schon um 5 oder 6 Uhr, in drei Schulen wird am Sonntag nachmittag nach Beendigung des Gottesdienstes unterrichtet.

Zur Erzielung einer einheitlichen Prüfungspraxis an den aargauischen Handwerkerschulen mit Bürgerschulunterricht beschloß der Regierungsrat:

1. Die Prüfung der Handwerkerschulen steht im allgemeinen unter der Leitung des Handwerkerschulinspektors.

2. Die Prüfung in denjenigen Fächern, welche der Lehrplan für die obligatorische Bürgerschule vorschreibt, ist jedoch Sache des Bürgerschulinspektors.

3. In Bezug auf den Zeitpunkt und das Programm haben sich die beiden Inspektoren jeweilen zu verständigen.

Der Unterricht an den Scuole di ripetizione im Kanton Tessin wird an einzelnen Orten während wenigen Wochen bei täglich vier Stunden erteilt, an andern während drei Monaten mit entsprechend kleinerer Stundenzahl per Woche. 60 Stunden sind das vorgeschriebene Minimum. Entgegen dem Wunsche einiger Gemeinden, welche die widerstrebenden Ausländer nicht zum Besuch der Schule zwingen wollten, hat der Staatsrat auf Grund des Gesetzes die Dispensierung der Ausländer als unzulässig erklärt.

b. Mädchenfortbildungsschulen und hauswirtschaftlicher Unterricht.

Nachdem der schweizerische gemeinnützige Frauenverein bereits im Jahre 1897 durch eine Eingabe an die Regierungen aller Kantone die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer besseren Vorbereitung der Mädchen für den Hausfrauenberuf dargetan hatte, wandte er sich im Juni 1903 neuerdings an die Regierungen, um sie zu ersuchen, einen Teil der Primarschulsubvention des Bundes für die hauswirtschaftliche Ausbildung der weiblichen Jugend in der Volksschule zu verwenden. Die Schlußsätze des Gesuches lauten:

1. Der Schweizerische gemeinnützige Frauenverein erachtet die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in die oberste Volksschulklasse als dringend notwendig und hält sie auch für möglich.

2. Er glaubt, daß der Zeitpunkt der Einführung jetzt besonders dafür geeignet ist, weil die kantonalen Lasten des Schulwesens durch den Zuschuß aus der Bundeskasse von nun an erleichtert sein werden und ersucht dringend, daß von vorneherein ein genügender Posten aus der Schulsubvention für die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen in das Budget eingestellt werde.

3. Der Vorstand des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, sowie die Mitglieder der Haushaltungskommission werden es sich zur Ehre anrechnen, sich wünschendenfalls bei der Organisation dieser Angelegenheit zur Verfügung zu stellen, um Detailfragen auf Grund ihrer diesbezüglichen Erfahrungen lösen zu helfen.

4. Es stehen bereits eine Anzahl von patentierten schweizerischen Fachlehrererinnen zur Verfügung, welche aus den Haushaltungslehrerinnen-Seminarien des Vereins in Bern und Zürich hervorgingen. Frau Prof. Joss-Moser in Bern besorgt in freundlicher Weise die *Stellenvermittlung* für diese Lehrerinnen.

Außer den zwei Städten Zürich und Winterthur besitzen noch drei Landfortbildungsschulen besondere für den Schulunter-

richt eingerichtete Küchen. Von den 99 Mädchenfortbildungsschulen erteilen 43 nicht nur in den weiblichen Handarbeiten, sondern auch in andern Zweigen der Hauswirtschaft oder in allgemeinen Fächern Unterricht.

Auf Beginn des Schuljahres 1903/04 entstand eine solche in Luzern, indem die weibliche Abteilung der gewerblichen Fortbildungsschule zu einer besonderen Abteilung des städtischen Schulwesens unter dem Namen „Frauenarbeits- und Töchter-Fortbildungschule der Stadt Luzern“ umgewandelt wurde. Das Programm der Frauenarbeitsschule umfaßt Kleidermachen, Weißnähen, Flickarbeit und Kochen. Die Fächer der Töchter-Fortbildungsschule sind: Deutsch, Rechnen, Buchführung mit Korrespondenz, fremde Sprachen, Haushaltungskunde und eventuell Gesundheitslehre und Zeichnen.

Den Gemeinden und Vereinen, welche einen Kochkurs abzuhalten wünschen, steht im Kanton St. Gallen eine Wanderlehrerin zur Verfügung. Auch wird von der Haushaltungsschule in St. Gallen die Ausrüstung, bestehend aus zwei Wanderherden und einem vollständigen Kücheninventar, gegen geringe Entschädigung ausgeliehen.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Tessin organisierte „Corsi di Economia domestica pratica“, die in verschiedenen Orten des Kantons der Reihe nach während je zwei Monaten gehalten werden. Es werden nicht mehr als 12 Schülerinnen zugelassen; sie müssen das 15. Altersjahr zurückgelegt haben. Kursgeld inkl. Entschädigung für Abendessen Fr. 20. Die Leitung ist einer Lehrerin anvertraut, die sich an der Ecole ménagère von Neuenburg auf diese Aufgabe vorbereitete. Der erste Kurs fand in Vergeletto (Onsernone) vom 16. März an statt. Ein Arzt gab den 12 Teilnehmerinnen hygienische Belehrungen und ein Landwirtschaftslehrer unterrichtete im Gemüsebau. Im Laufe des Jahres fanden vier Kurse statt.

III. Sekundarschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Der Große Rat des Kantons Bern hat sich in Übereinstimmung mit einem früheren Beschluß des Regierungsrates[1]) durch eine Abstimmung dahin ausgesprochen, daß an Orten, wo eine Mittelschule besteht, eine erweiterte Oberschule nicht errichtet werden kann. Die Zahl dieser erweiterten Oberschulen im Kanton beträgt im ganzen 45. Wegen Mangel an Lehrkräften konnten drei neu entstandene Sekundarschulen im Jura nicht rechtzeitig eröffnet werden.

23 Lehrer und 8 Lehrerinnen erhielten vollständige Patente für die Sekundarschulstufe.

[1]) Jahrbuch 1902, pag. 107.

Durch das am 5. August 1903 erlassene neue Reglement für die Patentprüfung von Kandidaten für das höhere Lehramt[1]) im Kanton Bern werden die früher den Inhabern des Sekundarlehrerpatentes gewährten Erleichterungen beschränkt.

Im Kanton Schwyz wurden einzelne Lehrmittel für alle Sekundarschulen obligatorisch erklärt.

Die Berufswahl der im letzten Jahre und während des Schuljahres aus den solothurnischen Bezirksschulen ausgetretenen Schüler ist folgende:

74	Schüler	erlernen ein Handwerk.
106	„	zogen in die französische Schweiz.
58	„	arbeiten in Fabriken und Eisenwerkstätten.
69	„	widmen sich der Haus- und Landwirtschaft.
62	„	besuchen eine höhere Lehranstalt.
20	„	arbeiten auf Bureaux.
11	„	widmen sich dem Handelsfach.
10	„	erlernen die Uhrmacherei.
8	„	stehen im Eisenbahn- oder Postdienst.
14	„	sind noch ohne bestimmten Beruf.

Im Kanton St. Gallen wird der Lateinunterricht an Sekundarschulen vom Staate in besonderer Weise subventioniert. Das betreffende Reglement wurde auf eine Eingabe von 15 Sekundarschulräten dahin abgeändert, daß mit dem Lateinunterricht im zweiten Semester des ersten Sekundarschuljahres begonnen werden darf und daß auch Primarschüler der sechsten und siebenten Klasse dazu zugelassen werden können.

Die st. gallischen Sekundarlehrer reichten am 20. Januar 1903 ein Gesuch um Erhöhung der staatlichen Alterszulagen ein. Der Große Rat erteilte dem Regierungsrat den Auftrag, einen bezüglichen Gesetzesentwurf auszuarbeiten. Die Erledigung fällt ins Jahr 1904. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen wurden im Jahre 1903 folgende Alterszulagen ausgerichtet:

a. an Sekundarlehrer 22 à 100 und 33 à 200	Fr.	8,900
b. an Primarlehrer 81 à 100, 71 à 200 und 319 à 300 . . .	„	118,000
c. an Anstaltslehrer 2 à 100, 3 à 200 und 9 à 300	„	3,500
	Fr.	130,400

Der Staatsrat von Waadt betraute eine Kommission mit dem Studium der Frage, wie der Anschluß der verschiedenen Schulstufen, speziell zwischen der Primarschule und den collèges communaux befriedigender zu gestalten sei.

In 12 der letztgenannten Anstalten werden Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet; das System der gemischten Klassen macht also Fortschritte, im Jahr 1874 bestanden auf dieser Schulstufe nur zwei solche. Im Berichtsjahr hat die Erziehungsdirektion fol-

[1]) Beilage I, pag. 110.

genden Reglementen die Sanktion erteilt: Règlement et programme de l'école professionnelle d'Yverdon; Règlement pour les écoles publiques de Vevey; Règlement pour l'école secondaire de Cossonay; Règlement organique de l'école supérieure et Gymnase des jeunes filles de la ville de Lausanne; Règlement de la dite école pour les examens des élèves de langue étrangère.

An der École industrielle von Locle wurde eine fünfte Klasse errichtet, die speziell den Kandidaten für den Lehrerberuf dienen soll.

IV. Mittelschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Der Erziehungsrat des Kantons Zürich hat sich anläßlich einer Anfrage des Rektorates des Gymnasiums grundsätzlich für Aufnahme von Mädchen in das Gymnasium ausgesprochen, doch sei von dieser Zulassung bis nach Sanierung der Lokalverhältnisse im Kantonsschulgebäude Umgang zu nehmen.

Der Beitrag, den die Schüler des kantonalen Gymnasiums in Zürich jedes Semester an die Sammlungen zu leisten haben, wurde von Fr. 3 auf Fr. 6 erhöht.

Ein Unglücksfall, dem ein Lehrer und drei Schüler des Gymnasiums zum Opfer fielen, gab dem Erziehungsrate Anlaß zur Festsetzung nachfolgender Grundsätze für die Veranstaltung von Schulreisen am obern Gymnasium und an der Industrieschule:

a. Hochgebirgstouren, welche die Ausrüstung mit Pickel und Seil erfordern, sind ausgeschlossen.

b. Die Reiseprogramme sind der Aufsichtskommission rechtzeitig schriftlich zur Genehmigung vorzulegen, welche ihrerseits eventuell fachmännische Gutachten darüber einholt.

c. Die Teilnahme der Schüler an den Schulreisen soll in jedem Falle von der zustimmenden Erklärung des Vaters oder Besorgers abhängig gemacht werden.

Ein neuangelegter Schulgarten lieferte dem botanischen Unterricht schätzenswertes Material.

An der höheren Töchterschule in Zürich wurde nach zweijahrigem Unterbruch ein Jahreskurs für die Heranbildung von Kindergärtnerinnen mit 31 Teilnehmerinnen eröffnet; der Lehrplan wurde um die zwei Fächer Naturgeschichte und Geometrie erweitert.

In der Aula der Kantonsschule in Luzern wurde ein größerer Projektionsapparat eingerichtet; für seine Benutzung ist vom Erziehungsrat ein Reglement erlassen worden.[1])

Die technische Abteilung des Kollegiums in Freiburg steht vor einer Umbildung. Bis eine Lösung erfolgt ist, wird den Schülern des Gymnasiums, welche sich auf das Polytechnikum vorbereiten wollen, gestattet, statt der griechischen Sprache das tech-

[1]) Beilage I, pag. 55.

nische Zeichnen zu nehmen. An die sechste Klasse des Gymnasiums schließt sich dann für sie ein Vorbereitungskurs für das Polytechnikum.

Da das Internat des Kollegiums St. Michael in Freiburg nicht allen Aufnahmegesuchen entsprechen konnte, so eröffneten die Patres Franziskaner ein Internat unter dem Namen „Pensionat des P. Girard". Es zählt bereits 38 Zöglinge, alles Ausländer.

In den beiden untern Klassen des Gymnasiums, der Gewerbeschule und der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule Solothurn wurde auf Beginn des Schuljahres 1904/05 der Unterricht in Stenographie, Einigungssystem Stolze-Schrey, eingeführt, Um dafür die nötige Zeit zu gewinnen, wurde im Kalligraphieunterricht die Einübung der Zierschriften fallen gelassen.

Die obere Realschule in Basel wurde von 4 auf 4½ Jahre ausgedehnt.[1]) Die Abiturienten, die mit Erfolg die fünfte Klasse absolvieren, sind ohne weiteres zum Eintritt in das Polytechnikum berechtigt. Das infolge dieser Erweiterung etwas abgeänderte Lehrziel vom 19. März 1903[2]) sieht nur eine ganz bescheidene Erweiterung des Stoffes vor, die Änderung bezweckt eine Vertiefung, hauptsächlich in den Sprachfächern.

Um die Merkantilabteilung der Töchterschule Basel der Bundesunterstützung teilhaft werden zu lassen, wurde der Anfang des Merkantilunterrichts auf das beginnende sechste Schuljahr verlegt, so daß die vorgeschriebenen drei Jahreskurse eingerichtet werden konnten, ohne daß die Schülerinnen länger in der Schule verbleiben müssen.

Der Kanton Baselland gab im Berichtsjahr Fr. 2257 Seminarstipendien an 15 Bewerber, Fr. 3977 Stipendien an 24 Schüler und Schülerinnen höherer Lehranstalten, Fr. 3010 Hochschulstipendien an acht Studenten.

Das Schülerhaus in St. Gallen zählte 81 Pensionäre. In zwei Studiensälen wurde die indirekte Beleuchtung eingerichtet.

An der Kantonsschule Chur wurde das Eintrittsalter für die Gymnasial- und technische Abteilung etwas niedriger angesetzt, um vielfach geäußerten Wünschen zu entsprechen. Das neue Schülerhaus war mit 120 Insaßen schon im ersten Betriebsjahr besetzt.

Der Kleine Rat des Kantons Graubünden erklärte sich auf Grund von Unterhandlungen bereit, durch eine von ihm bezeichnete Delegation die Maturitätsprüfung der Gymnasiasten der Anstalt Schiers in dieser selbst abzunehmen und zwar zur Zeit des dortigen Schulschlusses, der fast drei Monate vor demjenigen der Kantonsschule stattfindet.

---

[1]) Beilage I, pag. 58.

[2]) Beilage I, pag. 58 ff.

Das Kantonsschülerhaus in Aarau war im Berichtsjahre voll besetzt; es beherbergte 40 Schüler; 19 Auswärtige nahmen am Mittagstisch teil.

Bei Anlaß der Zentenarfeier wurde auf Anregung ehemaliger Schüler ein Zentenarfeierstipendienfonds gegründet, der Ende 1903 einen Bestand von Fr. 27,167 aufwies. Das vom Regierungsrate unterm 29. Juni 1903 aufgestellte Regulativ enthält folgende Bestimmungen:

Der Zentenarfeier-Stipendienfonds soll, so lange er nicht Fr. 50,000 beträgt, ausschließlich der aargauischen Kantonsschule zu gute kommen. Die jährlichen Erträgnisse des Fonds sollen zu „Zentenar-Stipendien" je im Betrage von Fr. 200 verwendet werden; Restbeträge unter Fr. 200 sind jeweilen wieder zum Kapital zu schlagen. Übersteigt der Fonds den Betrag von Fr. 50,000, so können das aargauische Lehrer- und das Lehrerinnenseminar zu je $^1/_5$ des Betrages an den auszuwerfenden Stipendien teilnehmen. Die Zentenar-Stipendien sollen auf Vorschlag der Lehrerkonferenz nach Fleiß und Aufführung tadellose, wohlbegabte, jedoch unbemittelte Zöglinge erhalten, gleichviel welcher Klasse und welcher Abteilung der Kantonsschule sie angehören. Die definitive Zuerkennung der Stipendien wird einer besondern Kommission übertragen. Sie besteht aus einem Delegierten des Erziehungsrates, einem Delegierten der Lehrerkonferenz der Kantonsschule und einem Vertreter der Donatoren.

Im Kanton Tessin ernannte der Staatsrat zu den bisherigen zwei Turnlehrern zwei neue; die vier Turnlehrer sind in Bellinzona, Lugano, Mendrisio und Chiasso stationiert und zum Teil von diesen Gemeinden, zum Teil vom Staate bezahlt. Sie erteilen Unterricht an den staatlichen und an den Gemeindeschulen. Von der im Berichtsjahr erfolgten Schaffung eines Rektorates am kantonalen Gymnasium-Lyceum in Lugano[1]) verspricht sich die Erziehungsdirektion einen günstigen Einfluß auf den Gang der Anstalt.

Der vom Kanton Waadt subventionierte Fecht- und Reitunterricht wurde von 106 bezw. 108 Schülern der Mittelschulen in Lausanne besucht.

Um den Wünschen des deutschen Kantonsteils entgegenzukommen, hat der Staatsrat des Kantons Wallis den Erziehungsdirektor eingeladen, in Anwendung einer Bestimmung des Maturitätsreglementes bei den Prüfungen im Kollegium von Brig die kantonale Kommission durch zwei Oberwalliser zu ergänzen.

V. Seminarien.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Über die Vielgestaltigkeit in der Art, wie die schweizerischen Primarlehrer und -Lehrerinnen herangebildet werden, geben die Tabelle VI im statistischen Teil und die Anmerkungen zu derselben ein anschauliches Bild.

---

[1]) Beilage I, pag. 93.

Eine längst als nötig empfundene Reform ist im Kanton Bern durch den Beschluß des Großen Rates angebahnt worden, laut welchem in Bern ein Oberseminar für zwei Klassen errichtet wird. Eine gegen diesen Beschluß gerichtete Initiative wurde am 18. Dezember 1903 mit 39,514 gegen 25,264 Stimmen verworfen.

Für das Lehrerseminar in Pruntrut wurde ein neuer Lehrplan aufgestellt[1]).

Das thurgauische Lehrerseminar in Kreuzlingen ist vom Beginn des Schuljahres 1904/05 an auch Mädchen geöffnet.

Nachdem die Seminarien des Kantons Tessin den durch Gesetz vom 27. November 1901 geschaffenen vierten Jahreskurs zum erstenmal abgehalten hatten, wurde am 17. August 1903 ein neuer Lehrplan erlassen[2]). Die allgemein bildenden Fächer werden in der Hauptsache in den ersten drei Kursen erledigt. Die Patentprüfung zerfällt in zwei Teile; der erste Teil wird am Schluß des dritten Jahres, der zweite am Schluß des vierten Jahres abgenommen. Patente ersten Grades berechtigen auch zum Unterricht an den scuole maggiori.

Durch das Gesetz vom 21. November 1903[3]) wurde die Studienzeit für die Primarlehrer des Kantons Wallis von zwei auf drei Jahre ausgedehnt. Die Erziehungsdirektion prüft die Frage der Errichtung von Übungsschulen an den Seminarien.

Die Sektion Zürich des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins veranstaltete einen 15monatlichen Bildungskurs für Haushaltungslehrerinnen.

Den Unterricht in den praktischen und in einigen theoretischen Fächern vermittelte die Haushaltungsschule, die übrigen theoretischen Fächer die höhere Töchterschule der Stadt Zürich. Gestützt auf den Bericht der bestellten Kommission über die vom 5. bis 8. Mai abgehaltene Fähigkeitsprüfung und auf Grund der Prüfungsergebnisse erhielten sämtliche 12 Kursteilnehmerinnen vom Erziehungsrate das zürcherische Fähigkeitszeugnis.

VI. Anstalten für berufliche Ausbildung.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Das Technikum oder die Ecole des Arts et Métiers in Freiburg umfaßt nach dem Organisationsgesetz[4]) zwei Hauptabteilungen; die eine ist für Ausbildung von Technikern bestimmt und hat vorwiegend wissenschaftlichen und künstlerischen Unterricht, die andere besteht aus Lehrwerkstätten für Mechaniker, Stein-

[1]) Beilage I, pag. 34—41.
[2]) Beilage I, pag. 73—92.
[3]) Beilage I, pag. 93.
[4]) Beilage I, pag. 6.

hauer und Schreiner. Der Eintritt in das Technikum steht auch Töchtern offen.

In Basel hatte der Große Rat ein Gesetz betreffend die Errichtung einer Handelshochschule angenommen, aber es wurde dagegen das Referendum ergriffen und in der Volksabstimmung wurde das Gesetz mit großem Mehr verworfen. „Gerade die Kreise, denen das neue Institut in erster Linie hätte dienen sollen, wollten am wenigsten davon wissen."

In St. Gallen sind die Handelsakademie und die Verkehrsschule in zwei selbständige Anstalten geschieden worden. An der Handelsakademie hielt Dr. Th. Wiget eine Reihe von Vorlesungen über Pestalozzi, die namentlich von Lehrern und Lehrerinnen gut besucht waren.

An der Ecole de commerce in Lausanne fand vom 14. Juli bis 21. August der sechste Ferienkurs mit 45 Teilnehmern statt.

Mit dem Bezug eines neuen Lokales hat die „école d'horlogerie et de mécanique" in Locle auch ihren Namen gewechselt; sie heißt jetzt „Technikum". Die 108 Schüler des Jahres 1903 verteilen sich auf folgende Abteilungen: Ecole d'horlogerie 55, de mécanique 26, de gravure et ciselure 10, de monteurs de boîtes 17.

Um den jungen Landwirten den Besuch der Cours agricoles in Genf zu erleichtern, übernimmt der Staat laut Gesetz vom 25. Februar 1903[1]) für die im Kanton wohnenden schweizerischen Schüler die Kosten für Eisenbahn- und Dampfschiffahrt.

VII. Hochschulen, inklusive Tierarzneischulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

1. Zürich.

Um die Einnahmen der Universität zu vermehren, änderte der Regierungsrat einige Paragraphen der Statuten ab.[2]) Ferner hob er durch Beschluß vom 3. September 1903 die Unentgeltlichkeit der Seminarien auf und setzte für die Teilnehmer das an die Dozenten zu entrichtende Honorar auf Fr. 5 für die wöchentliche Stunde fest.

Der Erziehungsrat setzte fest, daß bei den Aufnahmeprüfungen an der Hochschule Zürich bei der Abstufung der Zensuren neben den ganzen auch halbe Noten in Anwendung gebracht werden können. Ferner wurde § 8 des Aufnahmereglements, der sich nur auf die Kantonsbürger bezog, auf die Schweizerbürger ausgedehnt.[3])

Auf eine Eingabe der Klinizisten-Vereinigung bestimmte der Erziehungsrat, daß zu den klinischen Übungen und Vorlesungen nur diejenigen Studierenden der Medizin zugelassen werden sollen,

[1]) Beilage I, pag. 10. — [2]) Beilage I, pag. 129. — [3]) Beilage I, pag. 130.

welche sich ausweisen über das mit Erfolg bestandene zweite propädeutische Examen oder ein vorklinisches Fakultativexamen.

Der Lehrkörper der Hochschule setzte sich auf Ende Dezember 1903 zusammen wie folgt:

Fakultät	Ordentliche Professoren	Ausserordentl. Professoren	Honorar-Professoren	Privat-dozenten	Total
Theologische Fakultät	6	1	—	3	10
Staatswissenschaftliche Fakultät . .	8	1	1	5	15
Medizinische Fakultät	9	6	1	24	40
Veterinär-medizinische Fakultät . . .	3	3	—	—	6
Philosophische Fakultät, I. Sektion .	13	6	1	17	37
" " II. " .	9	5	—	8	22
Lehrer an der zahnärztlichen Schule .	—	—	—	—	5
Total	48	22	3	57	135

Auf Beginn des Sommersemesters 1903 wurde an der staatswissenschaftlichen Fakultät ein Ordinariat für Handelswissenschaften, speziell für Handelsbetriebslehre, kaufmännische Arithmetik und Buchhaltung eingerichtet.

Um den handelswissenschaftlichen Vorlesungen von Anfang an einen regen Besuch zu sichern und auch weitere Kreise für dieselben zu interessieren, wurden die Direktionen sämtlicher vom Bunde subventionierten Handelsschulen durch ein Zirkular auf diese neue Institution aufmerksam gemacht und denselben zur Kenntnis gebracht, daß die Vorlesungen derart ausgewählt seien, daß die Studierenden durch den Besuch derselben sich auf folgende drei verschiedene Prüfungen vorbereiten können:

a. Auf die Prüfung zur Erlangung des Diploms in Handelswissenschaften;

b. auf die Prüfung für das höhere Lehramt in Handelsfächern;

c. auf die staatswissenschaftliche Doktoratsprüfung (doctor juris publici et rerum cameralium) nach den besonderen Bestimmungen der Promotionsordnung der staatswissenschaftlichen Fakultät.

Im fernern wurde mitgeteilt, daß die Zulassung zu diesen Prüfungen nach § 4 des betreffenden Reglements von dem Auweis über ausreichende Hochschulstudien, wovon mindestens zwei Semester auf die Universität Zürich entfallen müssen, abhängig gemacht werde.

Zur Immatrikulation als Studierender der Handelswissenschaften seien erforderlich:

a. Das zurückgelegte 18. Altersjahr;

b. ein Reifezeugnis der Industrieschulen von Zürich oder Winterthur für das Polytechnikum oder ein befriedigendes Entlassungszeugnis von der obersten Klasse der Handelsabteilung der zürcherischen Kantonsschule oder anderer Schulen von notorisch gleichem Rang.[1])

[1]) Vergl. Beilage I, pag. 130.

Unterm 23. März 1903 beschloß sodann der Bundesrat auf ein bezügliches Gesuch der zürcherischen Erziehungsdirektion, es seien die an der Universität Zürich eingerichteten handelswissenschaftlichen Kurse auf Grund und im Rahmen der für die Förderung des kommerziellen Unterrichts durch den Bund erlassenen Vorschriften finanziell zu unterstützen; die erstmalige Subventionierung erfolgt für das Jahr 1903/04 mit Fr. 6010.

2. Bern.

Durch ein Reglement wurden die Aufgaben des Rektors, des Rektoratssekretärs und des Pedellen geregelt.

Am 4. Juni 1903 wurde der Neubau der Universität eingeweiht.

Durch Vertrag vom 29. Dezember 1903 kam eine Vereinigung der Hochschulbibliothek mit der Stadtbibliothek zustande. Beide sollen künftig unter der Verwaltung der bürgerlichen Korporation stehen, die für die Lokalitäten zu sorgen hat. Staat und Korporation teilen sich in die Betriebskosten.

3. Basel.

Durch das Gesetz über das Universitätsgut[1]) und durch die Übereinkunft betreffend die Kliniken und die pathologische Anstalt im Bürgerspital[2]) erwachsen dem Staat wesentliche Mehrausgaben, die indessen ihre günstige Wirkung auf die Entwicklung der Universität nicht verfehlen werden.

4. Lausanne.

Bei Anlaß des 50jährigen Jubiläums der mit der Universität Lausanne verbundenen Ingenieurschule wurden vier hervorragende Ingenieure, ehemalige Schüler, mit dem Titel docteur ès sciences „honoris causa“ bedacht.

Die Universität erhielt eine Schenkung von Fr. 100,000, deren Zinsen in jährlichem Wechsel den verschiedenen Fakultäten zu freier Verfügung stehen sollen.

Folgende Grade wurden im Laufe des Berichtsjahres zuerkannt: 6 diplômes de licencié en théologie; 2 de docteur en droit; 10 de licencié en droit; 26 de docteur en médecine; 2 de docteur ès lettres; 2 de licencié ès lettres classiques; 3 de licencié ès lettres modernes; 8 de docteur ès sciences; 1 de licencié ès sciences physiques et mathématiques; 1 de licencié ès sciences physiques et naturelles; 3 de licencié ès sciences pharmaceutiques; 17 d'ingénieur-constructeur; 3 d'ingénieur-mécanicien; 4 d'ingénieur-électricien; 2 d'ingénieur-chimiste.

---

[1]) Beilage I, pag. 139. — [2]) Beilage I, pag. 144.

Zweiter Teil.

Statistischer Jahresbericht 1903.

A. Personalverhältnisse.

I. Primarschulen (1903).

a. Schulen und Schüler.[1])

Kantone	Schulgemeinden[2])	Schulen[2])	Schüler	Schülerinnen	Total
Zürich	359	360	26616	27900	54516
Bern	585	875	51504	52170	103674
Luzern	165	358	8490	8306	16796
Uri	20	25	1485	1515	3000
Schwyz	31	59	3944	3960	7904
Obwalden	7	14	977	961	1938
Nidwalden	17	17	877	875	1752
Glarus	30	30	2349	2470	4819
Zug	11	22	1580	1592	3172
Freiburg	246	259	11146	9914	21060
Solothurn	124	130	8381	7786	16167
Baselstadt	3	4	4483	4969	9452
Baselland	69	72	5621	5554	11175
Schaffhausen	36	37	2877	3114	5991
Appenzell A.-Rh.	20	73	4447	4879	9326
Appenzell I.-Rh.	15	16	1016	1051	2067
St. Gallen	207	285	18369	18924	37293
Graubünden	256	291	6868	6917	13785
Aargau	228	274	15403	15742	31145
Thurgau	185	187	9000	9506	18506
Tessin	260	326	9194	9272	18466
Waadt	384	482	21104	21032	42136
Wallis	165	293	9910	9450	19360
Neuenburg	67	116	10151	10110	20261
Genf	49	61	5409	5330	10739
1903:	3539	4666	241201	243299	484500
1902:	3529	4652	238047	238785	476832
Differenz:	+10	+14	+3154	+4514	+7668

[1]) Wo nichts anderes bemerkt ist, sind Repetier-, Übungs- und Wiederholungsschüler inbegriffen. — [2]) Bei den meisten Kantonen sind die Angaben über die Zahl der Schulgemeinden und Schulen früheren Erhebungen entnommen.

Zürich: Inkl. 1687 Schüler von solchen VII. und VIII. Klassen, die nur im Winter täglich Unterricht haben. — Uri: Inkl. 199 Repetierschüler. — Obwalden: Dazu 99 Fortbildungs(-Ergänzungs)-schüler. — Nidwalden: Dazu 157 Wiederholungsschüler. — Glarus: Inkl. 786 Repetierschüler. — Freiburg: 371 französische, 126 deutsche Abteilungen; 128 Knaben-, 122 Mädchen- und 247 gemischte Abteilungen. — Baselstadt: Inkl. 172 Schüler der Spezialklassen. — Baselland: Inkl. 1867 Repetier- oder Halbtagschüler. — Appenzell A.-Rh.: 6243 Halbtagschüler, 1480 Ganztagschüler und 1608 Übungsschüler. — Appenzell I.-Rh.: Angaben von 1902 reproduziert. — St. Gallen: Inkl. 3518 Ergänzungsschüler. — Thurgau: Im Sommer 14,409 Alltag- und 4097 Ergänzungsschüler, im Winter 17,930 Alltagschüler. Zahl der Knaben und Mädchen ungenau. — Neuenburg: 545 Klassen, davon 84 enfantines und 52 mi-primaires mi-enfantines. — Genf: Dazu 400 Knaben und 402 Mädchen in 17 écoles complémentaires.

b. Lehrer und Schüler.

Kantone	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Total der Schüler	Durchschnitt per Lehrer
Zürich	878	155	1033	54516	52
Bern	1272	1013	2285	103674	45
Luzern	286	76	362	16796	47
Uri	27	34	61	3000	49
Schwyz	61	99	160	7904	49
Obwalden	12	34	46	1938	42
Nidwalden	9	37	46	1752	38
Glarus	92	—	92	4819	52
Zug	30	48	78	3172	41
Freiburg	265	252	517	21060	41
Solothurn	273	34	307	16167	52
Baselstadt	113	74	187	9452	51
Baselland	166	30	196	11175	57
Schaffhausen	115	13	128	5991	47
Appenzell A.-Rh.	125	3	128	9326	73
Appenzell I.-Rh.[1]	20	16	36	2067	57
St. Gallen	553	60	613	37293	61
Graubünden	452	49	501	13785	28
Aargau	434	136	570	31145	54
Thurgau	293	16	309	18506	60
Tessin	183	402	585	18466	32
Waadt	536	546	1082	42136	39
Wallis	307	249	556	19360	35
Neuenburg	153	392	545	20261	37
Genf	126	248	374	10739	29
1903:	6781	4016	10797	484500	45
1902:	6730	3893	10623	476832	45
Differenz:	+51	+123	+174	+7668	—

[1] Angaben von 1902 wiederholt.

Genf: Inbegriffen 18 sous-régents und 116 sous-régentes.

c. Schüler und Absenzen.

Kantone	Total der Schüler	Absenzen		Total	Durchschn. pr. Schüler		
		entschuldigt	unentschuldigt		entsch.	unent.	Total
Zürich	54516	599285	20376	619661	11,2	0,4	11,6
Bern	103674	1082975	438287	1521262	10,4	4,3	14,7
Luzern	16796	—	—	—	29,1[1])	3,7[1])	32,8[1])
Uri	3000	18803	1484	20287	6,2	0,5	6,7
Schwyz . . .	7904	70389	8367	78756	8,9	1,1	10,0
Obwalden . . .	1938	18436	319	18755	9,5	0,2	9,7
Nidwalden . .	1752	10888	426	11314	6,2	0,2	6,4
Glarus	4819	59561	10368	69929	12,3	2,2	14,5
Zug	3172	25148	628	25776	7,9	0,2	8,1
Freiburg . . .	21987	251775	16159	267934	11,9	0,8	12,7
Solothurn . . .	16167	127308	30185	157493	7,9	1,8	9,7
Baselstadt . .	9452	171180	6734	177914	18,1	0,7	18,8
Baselland . . .	11175	98359	35123	133482	8,8	3,1	11,9
Schaffhausen . .	5991	58509	1532	60041	9,8	0,2	10,0
Appenzell A.-Rh. .	9326	49014	8841	57855	5,2	1,0	6,2
Appenzell I.-Rh.[2])	2067	12352	1641	13993	6,0	0,8	6,8
St. Gallen . . .	37293	355128	17425	372553	9,5	0,5	10,0
Graubünden . .	13785	110348	5086	115434	8,0	0,4	8,4
Aargau	31145	207668	28010	235678	6,7	0,9	7,6
Thurgau . . .	18506	151633	26322	177955	8,1	1,5	9,6
Tessin	18466	236199	21811	258010	12,8	1,2	14,0
Waadt	42136	691413	34232	725645	16,4	0,8	17,2
Wallis	19360	114872	17777	132649	5,9	0,9	6,8
Neuenburg . .	20261	95711	10707	106418	4,7	0,5	5,2
Genf	10739	—	—	—	—	—	—
1903[3]):	456925	4616954	741840	5358794	10,1	1,6	11,7
1902[3]):	449808	4648873	763521	5412394	10,3	1,7	12,0
Differenz:	+7117	—31919	—21681	—53600	—0,2	—0,1	—0,3

[1]) Auf 1000 mögliche Präsenzen trifft es 32,8 Absenzen. — [2]) Angaben von 1902 wiederholt. — [3]) Ohne Luzern und Genf.

Neuenburg: Die durch Krankheit verursachten Absenzen sind nicht gezählt.
Genf: Keine Erhebungen über Absenzen.

II. Sekundarschulen (1903).

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Schülerzahl per Lehrer
Zürich	97	4566	3480	8046	251	—	251[1])	32
Bern	81	4282	4325	8607	315	73	388	22
Luzern	30	827	589	1416	36	5	41	34
Uri	6	43	48	91	3	4	7	13
Schwyz	11	207	126	333	8	3	11	30
Obwalden	1	—	14	14	—	1	1	14
Nidwalden	4	50	37	87	3	1	4	22
Glarus	12	313	143	456	26	—	26	17
Zug	7	133	68	201	7	3	10	20
Freiburg	18	420	133	553	46	7	53	11
Solothurn	15	658	412	1070	38	4	42	25
Baselstadt	4	2582	2822	5404	104	12	116	47
Baselland	14	578	330	908	24	5	29	31
Schaffhausen	10	519	404	923	37	—	37	25
Appenzell A.-Rh.	11	385	224	609	21	2	23	26
Appenzell I.-Rh.[2])	2	23	—	23	2	—	2	12
St. Gallen	38	1700	1032	2732	100	12	112	24
Graubünden	30	565	428	993	40	—	40	25
Aargau Fortb.-Schulen	41	731	893	1624	41	—	41	40
Aargau Bez.- „	30	1659	1010	2669	89	—	89	30
Thurgau	29	847	452	1299	43	1	44	30
Tessin	39	620	347	967	28	15	43	22
Waadt	21	1057	1261	2318	158	53	211	11
Wallis	7	199	50	249	11	2	13	19
Neuenburg	9	457	636	1093	70	29	99	11
Genf	11	129	121	250	12	—	12	21
1903:	578	23550	19385	42935	1513	232	1745	24
1902:	564	22705	18611	41316	1448	233	1681	24
Differenz:	+14	+845	+774	+1619	+65	—1	+64	—

[1]) Dazu 4 Fachlehrer und 1 Fachlehrerin. — [2]) Angaben von 1902 wiederholt.

Bern: Die vier Progymnasien von Thun, Neuenstadt, Delsberg und Biel mit 775 Schülern inbegriffen, ebenso die weitausgebauten Mädchensekundarschulen von Bern und Biel.

Uri: Dazu Privatsekundarschule in Erstfeld mit 41 Schülern.

Glarus: Inkl. höhere Stadtschule Glarus (149) und Handwerkerschule Glarus (24 Schüler).

Freiburg: 11 Regional- und 7 Sekundarschulen (école professionnelle inbegriffen).

Solothurn: Dazu Handwerkerschule Solothurn mit 103 Schülern. Die 203 Schülerinnen der Mädchensekundarschulen Olten und Solothurn sind mitgezählt

Aargau: An den Bezirksschulen noch 150 Hülfslehrer.

Tessin: 24 Schulen für Knaben, 15 für Mädchen; dazu 15 Privatschulen dieser Stufe mit 782 Schülern.

Waadt: Inkl. die 470 Schülerinnen der Ecole supérieure in Lausanne, von denen 18 die Gymnasial-Maturität erwarben.

Wallis: Ecole professionnelle in Sitten 19 Schüler.

Neuenburg: Ecole industrielle in Locle und Chaux-de-Fonds (filles) inbegriffen.

Genf: Dazu 388 Schüler der école professionnelle und 399 Schülerinnen an den écoles prof. et ménag. von Genf und Carouge.

III. Fortbildungs- und Rekrutenschulen (1903).

Kantone	Fortbildungsschulen[1] obligatorische				Fortbildungsschulen[1] freiwillige				Rekrut. Kurse	Total
	Schul.	Knaben	Mädch.	Total	Schul.	Knaben	Mädch.	Total	Teilnehm.	
Zürich . . .	—	—	—	—	169	1017	2830	3487	—	3487
Bern . . .	410	8571	—	8571	—	—	—	—	—	8571
Luzern . . .	—	1575	—	1575	—	—	—	—	2139	3714
Uri	25	375	—	375	—	—	—	—	—	375
Schwyz . .	—	—	—	—	—	—	—	—	248	248
Obwalden . .	—	—	—	—	—	—	—	—	115	115
Nidwalden[2]) .	—	—	—	—	—	—	—	—	99	99
Glarus . . .	—	—	—	—	20	215	—	215	—	215
Zug	19	318	—	318	—	—	—	—	—	318
Freiburg[3]) .	264	3389	—	3389	—	—	—	—	(1000)	3389
Solothurn . .	194	2072	—	2072	—	—	—	—	623	2695
Baselstadt. .	2	56	—	56	3	179	—	179	—	235
Baselland . .	69	1174	—	1174	—	—	—	—	—	1174
Schaffhausen .	33	358	—	358	1	14	—	14	—	372
Appenzell A.-Rh.	20	863	—	863	36	—	907	907	—	1770
Appenzell I.-Rh.[2]) .	21	369	—	369	—	—	—	—	—	369
St. Gallen . .	55	921	35	956	142	791	1275	2066	—	3022
Graubünden .	34	310	8	318	28	36	236	272	—	590
Aargau . . .	223	3943	—	3943	20	—	?	—	—	3943
Thurgau . .	136	2485	—	2485	—	—	—	—	—	2485
Tessin . . .	137	3081	—	3081	—	—	—	—	618	3099
Waadt . . .	519	5455	—	5455	—	—	—	—	1295	6750
Wallis . . .	—	2747	—	2747	—	—	—	—	980	3727
Neuenburg .	—	—	—	—	—	—	—	—	930	930
Genf . . .	—	—	—	—	—	524	252	776	52	828

[1]) Die nachstehenden Angaben beziehen sich auf die „allgemeinen" Fortbildungsschulen. Über die beruflichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen s. Abteilung C: Die Ausgaben des Bundes für das Bildungswesen in den Kantonen. Das spärliche statistische Material, das in Bezug auf diese Schulen den erziehungsrätlichen Geschäftsberichten entnommen werden konnte, ist in den nachfolgenden Anmerkungen untergebracht. — [2]) Angaben reproduziert. — [3]) 7. Kreis fehlt.

Zürich: 70 männl., 99 weibl. Fortbildungsschulen; von den letzteren gehören viele zu den ausschliesslich hauswirtschaftlichen. Dazu 33 gewerbliche (inkl Gewerbeschule der Stadt Zürich) mit 3184 männl. und 1332 weibl. Schülern. — **Bern**: 7 Mädchenfortbildungsschulen. — **Luzern**: Gewerbl. Fortbildungsschule Luzern 274 Schüler und 168 Schülerinnen, Fortbildungsschule für techn. Zeichnen 71. — **Uri**: Gewerbl. Fortbildungssch. Altdorf 76 Sch. — **Schwyz**: 8 gewerbl. Fortbildungssch. mit 426 Sch., 3 weibl. Fortbildungssch. mit 141 Sch — **Obwalden**: 5 gewerbl. Fortbildungssch. mit 120 Sch., 1 Kochk. 21 Sch. — **Glarus**: 7 gewerbl F.-Sch. mit 505, 17 hauswirtsch. mit 317 Sch. — **Zug**: 5 gewerbl. F.-Sch. — **Solothurn**: 14 gewerbl. F.-Sch. mit 669 Sch., 2 landw. F.-Sch. mit 52 Sch., 10 Haushaltungssch. mit 449 Sch. — **Baselstadt**: Allg. Gewerbesch. 1353 Sch., Frauenarbeitssch. 1554 Sch., Kurse der Gesellschaft des Guten und Gem. 306 + 422 Sch. — **Baselland**: 7 gewerbl. und 9 hausw. F.-Sch. — **Schaffhausen**: 3 gewerbl. und 6 weibl. F.-Sch. — **Appenzell A.-Rh.**: 11 gewerbl. F.-Sch. mit 380 Sch., 1 kaufm. F.-Sch. — **Graubünden**: 9 gewerbl. mit 562 Sch., 2 kaufm mit 217 Sch., Frauenarbeitssch. Chur 94 Sch. — **Aargau**: 15 Handwerkersch. mit 707 Sch., 7 kaufm. F.-Sch. mit 369 Sch. — **Thurgau**: 14 gewerbl., 3 kaufm und 46 Töchter-F.-Sch., zus 1534 Sch — **Tessin**: 24 Zeichnungssch. mit 1102 Sch. und 46 Lehrern; 4 Wanderkurse für Koch- und Haushaltungskunde, je 2 Monate. — **Wallis**: Gewerbl. F.-Sch. in Mörel, Brig (7), Sitten (25), Ecoe ménagère in Loèche. — **Genf**: Bei den freiwilligen F.-Sch. sind 787 Sch. der cours du soir und 39 Sch. vom cours de dessin à Carouge.

IV. Privatschulen (1903).

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Arbeitslehrerinnen	Total
1. Privatschulen für allgemeine Bildungszwecke.								
Zürich	19	920	750	1670	101	27	16	144
Bern [1])	8	—	—	—	—	—	—	—
Uri [2])	2	34	17	51	—	—	—	—
Nidwalden [3])	2	1	74	75	—	9	—	9
Glarus	1	19	—	19	2	—	—	2
Freiburg [4])	5	89	75	164	—	—	—	—
Baselstadt	10	149	516	665	18	31	2	51
Appenzell A.-Rh.	1	95	44	139	6	1	—	7
St. Gallen [6])	8	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden [1])	3	74	61	135	2	2	—	4
Aargau	3	50	14	64	4	2	—	6
Thurgau [7])	2	—	—	—	—	—	—	—
Tessin [8])	42	906	739	1645	—	—	—	—
Wallis [1])	5	110	76	186	4	5	—	9
2. Rettungsanstalten (Erziehungsanstalten).								
Zürich	13	195	116	311	18	4	7	29
Bern [1])	8	259	80	239	—	—	—	17
Luzern [1])	1	54	—	54	—	—	—	—
Uri [1])	1	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	3	51	22	73	3	—	1	4
Baselstadt	1	20	—	20	2	—	—	2
Baselland	1	37	—	37	2	—	—	2
Schaffhausen [5])	1	22	11	33	1	—	1	2
Appenzell A.-Rh. [1])	1	20	—	20	2	—	—	2
St. Gallen [6])	6	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden [1])	2	49	35	84	1	1	—	2
Aargau	7	189	125	314	—	—	—	—
Thurgau	1	38	—	38	—	—	—	—
3. Blinden- und Taubstummenanstalten.								
Zürich Bl.	1	5	4	9	3	1	1	5
Zürich T.	1	25	30	55	3	2	1	6
Bern Bl.	1	—	—	39	1	3	—	4
Bern T.	2	83	46	129	7	4	1	12
Luzern	1	—	—	44	—	—	—	—
Freiburg [9])	2	31	35	66	—	—	—	—
Baselstadt	2	29	27	56	—	—	—	6
St. Gallen	1	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	3	46	50	96	—	—	—	—
Tessin	1	20	15	35	—	—	—	—
Waadt Bl.	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt T.	1	—	—	27	2	2	—	4
Wallis	1	14	17	31	—	—	—	—
Genf	1	10	9	19	—	—	—	—

[1]) Angaben reproduziert. — [2]) Privatsekundarschule in Erstfeld, Schule der Beamten und Angestellten der Gotthardverwaltung in Andermatt. — [3]) St. Klara in Stans 54 Mädchen; Niederrickenbach, Klosterschule. — [4]) Die Schüler der écoles libres (44 Klassen) sind bei den Primarschulen in Tabelle I mitgezählt. — [5]) Friedeck. — [6]) Siehe Angaben am Schluss der Tabelle. — [7]) Landerziehungsheim Glarisegg und Töchterinstitut in Romanshorn. — [8]) 27 auf der Primar- und 15 auf der Sekundarschulstufe. — [9]) Institut des sourds-muets à Gruyères 54, asile-école pour jeunes aveugles à Fribourg 12.

Zug: Institut St. Michael in Zug, 148 Knaben, 14 Lehrer. Institut Mariä Opferung in Zug, 55 Schülerinnen. Institut Heiligkreuz Cham, 120 Schülerinnen.

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Arbeitslehrerinn.	Total
4. Anstalten für Schwachsinnige.								
Zürich	7	106	105	211	3	13	5	21
Bern	2	16	26	42	—	—	—	—
Freiburg [1])	1	4	2	6	—	—	—	—
Solothurn	1	42	20	62	1	3	—	4
Baselstadt	1	15	7	22	1	—	—	1
Baselland [1])	1	8	7	15	—	1	—	1
Appenzell A.-Rh. [3])	1	11	12	21	—	—	—	—
St. Gallen [1])	2	20	22	42	—	—	—	—
Graubünden	1	13	15	28	—	—	—	—
Aargau [2])	2	—	—	231	—	—	—	—
Thurgau [1])	2	31	30	61	—	—	—	—
Waadt [1])	2	43	48	91	—	—	—	—
5. Schulen in Waisenanstalten.								
Zürich	1	5	5	10	1	—	1	2
Bern	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg [4])	1	94	—	94	—	—	—	—
Baselland	2	26	33	59	2	1	—	3
St. Gallen	4	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden	1	13	15	28	—	—	—	—
Thurgau	1	—	—	189	—	—	—	—
Tessin	2	19	29	48	—	—	—	—
Wallis [1])	4	88	224	312	1	12	—	13
6. Privatschulen für Missionszwecke.								
Baselstadt	3	190	—	190	17	—	—	17

[1]) Angaben reproduziert.

[2]) Davon 174 in der Anstalt St. Joseph in Bremgarten; unter ihnen 52 Taubstumme. In der gleichen Anstalt sind 108 nicht bildungsfähige Kinder.

[3]) Asyl Schutz bei Walzenhausen, für nicht bildungsfähige Kinder. — [4]) Montet.

Luzern: Der Geschäftsbericht des Erziehungsdepartementes enthält die Namen folgender Privatschulen: Anstalt Rathausen, Anstalt Mariazell, Anstalt Sonnenberg, Stiftsschule Luzern, Stiftsschule Münster, Institut Baldegg, Institut Marienberg, Institut St. Agnes Luzern, evangelische Schule Hopöschen.

St. Gallen: 20 Privatschulen mit 670 Knaben und 469 Mädchen, 67 Lehrern und 45 Lehrerinnen.

Tessin: Seminario teologico di S. Carlo in Lugano 22 Zöglinge.

Waadt: 53 Privatschulen (meistens katholische) mit 1857 Schülern.

V. Kleinkinderschulen.

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrerinnen	Durchschnitt per Lehrerin
Zürich	105	2629	2739	5368	122	44
Bern [1])	70	1400	1424	2824	62	45
Luzern [1])	4	96	116	212	6	36
Uri	1	25	23	48	1	40
Schwyz	5	—	—	—	—	—
Obwalden	2	48	43	91	2	45
Nidwalden [1])	2	36	47	83	2	41
Glarus [1])	17	302	318	620	22	28
Zug	6	129	157	286	6	47
Freiburg [1])	10	369	410	779	14	55
Solothurn [1])	9	184	176	360	10	36
Baselstadt	76	1743	1713	3456	76	45
Baselland [1])	18	471	512	983	24	41
Schaffhausen [1])	33	726	822	1548	53	29
Appenzell A.-Rh. [1])	18	319	398	717	18	40
Appenzell I.-Rh. [1])	1	32	34	66	1	66
St. Gallen [1])	38	960	1021	1981	50	40
Graubünden [1])	12	146	178	324	12	27
Aargau	17	389	336	725	17	42
Thurgau [1])	18	281	291	572	18	32
Tessin	47	1036	1098	2134	53	40
Waadt	162	—	—	4865	162	30
Wallis [1])	32	812	881	1693	34	49
Neuenburg	84	—	—	ca. 3000	84	ca. 35
Genf	80	2513	2694	5207	163	32
1903: [2])	—	—	—	—	—	—

[1]) Angaben reproduziert.
[2]) Da in den meisten Kantonen keine neuen Erhebungen vorliegen, unterbleibt die Addition als zwecklos.

Zug: Stadt Zug 75, Baar (in 2 Schulen) 97, Menzingen 50, Cham 60.

Freiburg: Der Bericht der Erziehungsdirektion erwähnt 3 Schulen mit 159 Kindern.

Baselstadt: 47 staatliche mit 2129, und 29 private mit 1327 Schülern.

Tessin: 53 Lehrerinnen und 30 Gehülfinnen. Schülerzahl von 3 Schulen fehlt.

Neuenburg: Die Schülerzahl der 84 classes enfantines ist in der Zahl der Primarschüler inbegriffen; ebenso sind die Lehrerinnen bei der Primarschule mitgezählt.

Genf: 138 maîtresses und 25 sous-maîtresses.

VI. Lehrerbildungsanstalten (1903).

a. Öffentliche Seminarien.

Anstalten	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentiert Lehrer	Neupatentiert Lehrerinnen	Total
Zürich.									
Staatsseminar in Küsnacht	193	28	221[1])	16[2])	—	16	32	8	40
Städt. Lehrerinnenseminar in Zürich .	—	113	113	s. höb. Töchtersch.			—	21	21
Bern.									
Lehrerseminar Hofwyl . .	155	—	155	11	—	11	36	—	36
" Pruntrut .	50	—	50	7	—	7	10	—	10
Lehrerinn.-Sem. Hindelbank	—	31	31	2	1	3	—	—	—
" Delsberg .	—	26	26	2	1	3	—	—	—
Mädchensekundarschule Bern, päd. Abt.	—	100	100	9	5	14	—	34	34
Luzern.									
Lehrerseminar Hitzkirch .	55	—	55	6	—	6	12	—	12
Schwyz.									
Lehrerseminar Schwyz (Rickenbach) .	33	—	33	6	—	6	7	—	7
Freiburg.									
Lehrerseminar Hauterive .	87	—	87	8	—	8	10	—	10
Solothurn.									
Kantonsschule, päd. Abteilung . .	72	21	93	s. Kantonsschule			14	4	18
Schaffhausen.									
Kantonsschule, päd. Abteilung . .	40	—	40	s. Kantonsschule			4	—	4
St. Gallen.									
Lehrerseminar Mariaberg .	67	13	80	10	—	10	23	5	28
Graubünden.									
Lehrerseminar Chur . . .	112	—	112	s. Kantonsschule			22	—	22
Aargau.									
Lehrerseminar Wettingen	94	—	94	12	—	12	22	—	22
Lehrerinnenseminar Aarau	—	78	78	8	2	10	—	21	21
Thurgau.									
Lehrerseminar Kreuzlingen	87	—	87	7	—	7	24	—	24
Tessin.[3])									
Lehrerseminar Locarno . .	34	—	34	15	2	17	—	—	—
Lehrerinnensemin. Locarno	—	54	54				—	—	—
Waadt.[4])									
Lehrerseminar Lausanne .	124	—	124	23	4	27	22	—	22
Lehrerinnensem. Lausanne	—	100	100				—	31	31
Wallis.									
Lehrer-Seminar Sitten[5]) .	49[5])	—	49	5	—	5	18	—	18
Lehrerinnen-Seminar Sitten	—	29	29	2	7	9	—	12	12
Lehrerinnenseminar Brig .	—	13	13	—	—	—	—	6	6
Neuenburg.[6])									
Ecole normale Neuchâtel .	11	28	39	17	6	23	4	9	13
Genf.									
Section pédagogique du collège . .	90	—	90	siehe collège			12	—	12
Section péd. de l'école supér. d. j. filles	—	71	71	siehe école sup.			—	30	30
1903:	1353	705	2058	—	—	—	272	181	453
1902:	1243	709	1952	—	—	—	269	240	509
Differenz:[7])	+110	—4	+106	—	—	—	+3	—59	—56

[1]) Dazu 9 Auditoren. — [2]) Dazu 8 Hülfslehrer. — [3]) Wegen Einführung des 4. Kurses erfolgten keine Patentierungen. — [4]) Dazu in den cours frœbeliens 10, travaux à l'aiguille 12, frœbeliens et travaux à l'aiguille 2. — [5]) 37 in der französischen, 12 in der deutschen Abteilung. — [6]) Im ganzen wurden 12 Primarlehrer und 36 Primarlehrerinnen patentiert, z. T. Zöglinge der écoles industrielles von Fleurier, Cernier, Locle und La Chaux-de-Fonds. — [7]) Die auffällige Differenz bei den Neupatentierten rührt daher, dass 1902 in einigen Kantonen sämtliche Patente, 1903 aber nur die an austretende Schüler des betreffenden Seminars erteilten Patente gezählt wurden.

Luzern: 7 Zöglinge von Baldegg und 3 von Menzingen erhielten das Lehrerinnenpatent. — Schwyz: 13 Patente an Lehrschwestern von Ingenbohl, 9 an solche von Menzingen, 4 Sekundarlehramtspatente an Lehrschwestern von Menzingen. — Baselstadt: Fachkurs zur Ausbildung von Primarlehrern (für Abiturienten der obern Realschule) 25, 6 Patente; an der Töchterschule 86 Seminaristinnen, 9 im Kurs für Kleinkinderlehrerinnen. — St. Gallen: Bei den Patentierten 3 Zöglinge von Zug, 2 von Schiers, 2 von Menzingen, 1 von Melchthal. — Aargau: Am Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar Aarau im ganzen 99 Schülerinnen.

b. Privatseminarien.

Anstalten	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentierte Lehrer	Neupatentierte Lehrerinnen	Total
Zürich.									
Evangel. Sem. Unterstraß .	64	—	64	14	—	14	14	—	14
Bern.									
Seminar Muristalden . .	76	—	76	14	—	14	23	—	23
Neue Mädchenschule Bern	—	99	99	8	17	25[3])	—	32	32
Schwyz.									
Lehrerinnen-Sem. d. Instit. Ingenbohl [1])	—	63	63	—	17	17	—	—	—
Obwalden.									
Lehrerinn.-Sem. d. Inst. Melchthal-Kerns	—	5	5	—	16	16[4])	—	—	—
Zug.									
Lehrerseminar Zug . . .	41	—	41	5	—	5	9	—	9
Lehrerinnen-Sem. des Instituts Menzingen	—	145	145	2	41	43[2])	—	34	34
Graubünden.									
Seminar Schiers	47	—	47	siehe Mittelschulen			—	—	—
Neuenburg.									
Institut à Peseux . . .	24	—	24	6	—	6[5])	—	—	—

[1]) Die ganze Anstalt zählt 157 Schülerinnen, 23 Kantonsbürgerinnen, 62 andere Schweizerinnen, 72 Ausländerinnen. Lehrerinnen 17. — [2]) Wirken an der ganzen Anstalt, die 357 Schülerinnen zählt. — [3]) Wirken an der ganzen Anstalt, die ausser den Seminaristinnen 124 in der Elementarabteilung, 207 in der Sekundarabteilung, 20 im Kindergärtnerinnenkurs und 56 im Kindergarten zählt. — [4]) Wirken an der ganzen Anstalt, die 54 Schülerinnen zählt. — [5]) An der ganzen Anstalt, 66 Schüler.

NB. Ausser den hier genannten Anstalten beteiligen sich an der Ausbildung von Lehrkräften noch folgende: *a.* staatliche oder gemeindliche: Ecole secondaire de la ville de Fribourg, Töchterschule Basel (auch Kleinkinderlehrerinnen): *b.* private: Institut Maria Opferung in Zug (Lehrerinnen), Institut Baldegg im Kanton Luzern (Lehrerinnen), Konstantineum in Chur (Lehrerinnen), Institut Ste. Ursule in Freiburg, Pensionnat du Sacré Cœur in Estavayer (Lehrerinnen), Institut Ste. Croix in Bulle (Lehrerinnen).

VII. Mittelschulen (1903).

a. Mit Anschluss ans akademische Studium.

Schulort	Anstalt	Total	Schüler: Kantonsbürger	Schüler: andere Schweizer	Schüler: Ausländer	Maturitätsprüfungen	Lehrer
Zürich . .	Kantonsschule . .	835					
	Gymnasium . .	432	274	105	53	30	
	Industriesch., techn. Abt.	210	277	78	48	34	70[1])
	Kant. Handelsschule .	193					
Winterthur .	Gymnasium . . .	142	134	5	3	7	14[2])
	Industrieschule .	50	45	—	5	5	
Bern . . .	Gymnasium . . .	700	432	233	35	—	47
	Progymnasium .	428					
	Literarabteilung	125				24	
	Realabteilung .	96				14	
	Handelsabteilung	51				3	
	Freies Gymnasium (Literar-, Real- und Elementarabteilung)	411	259	120	32	14	21

[1]) Hülfslehrer inbegriffen. — [2]) Dazu 11 Hülfslehrer.

Schulort	Anstalt	Total	Schüler: Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer	Maturitätsprüfungen	Lehrer
Burgdorf .	Gymnasium . . .	237	221	13	3		17
	Progymnasium .	82					
	Literarabteilung	69				11	
	Realabteilung .	64				3	
	Handelsabteilung	22					
Pruntrut . .	Kantonsschule . .	239	154	41	44		16
	Progymnasium .	123					
	Literarabteilung	52				8	
	Realschule . .	64				6	
Luzern . .	Kantonsschule . .	466	300	133	33		32
	Realschule . .	342				19	
	Gymnasium . .	92				28	
	Lyzeum . . .	32					
	Theologische Lehranstalt	29					
Altdorf . .	Kantonsschule . .	36	32	4	—	—	4
	Literarabteilung	8					
	Realabteilung .	28					
Schwyz . .	Kollegium Mariahilf	445[1])	64	209	172		32[2])
	Gymnasium . .	180				33	
	Realschule . .	265				11	
Einsiedeln .	Lehr- u. Erziehungs-Anstalt	257[3])	39	200	18	22	26
	Gymnasium . .	185					
	Lyzeum . . .	72					
Sarnen . .	Kant. Lehranstalt	246	44	180	22	—	19
	Gymnasium . .	132					
	Realschule . .	72					
	Lyzeum . . .	42					
Zug . . .	Kantonsschule . .	105	53	46	6	—	15
	Gymnasium . .	20					
	Industrieschule .	85					
Freiburg . .	Collège St-Michel	461	237	120	104		39
	Literarabteilung	264				13	
	Industrieabteilung .	197				5	
Solothurn[4])	Kantonsschule . .	401(35)	353	43	5		24
	Gymnasium . .	95(2)				14	
	Gewerbeschule .	144				13	
	Handelsschule .	69(12)					
	Pädagog. Abteil.	93(21)					
Basel . . .	Gymnasium . . .	554	344	125	85	28	26
	Obere Realschule .	369	192	117	60	37	
	Realabteilung .	244					48
	Handelsabteilung	125					
	Untere Realschule	956	476	251	229	—	
Schaffhausen	Kantonsschule . .	202	147	37	18		19
	Gymnasium . .	70				11	
	Real-Abteilung .	92				8	
	Pädagog. Abteil.	40					
Trogen . .	Kantonsschule . .	95	48	29	18	—	7

[1]) Davon 359 im Pensionate. — [2]) Dazu 2 Hülfslehrer. — [3]) 188 interne. — [4]) Der „Juristische Kurs" zählte 12 Teilnehmer.

Schulort	Anstalt	Total		Schüler: Kantonsbürger	Schüler: andere Schweizer	Schüler: Ausländer	Maturitätsprüfungen	Lehrer
St. Gallen	Kantonsschule	407		248	123	36		30
	Gymnasium		173				15	
	Techn. Abteilung		104				7	
	Handelsabteil.		109				20	
	Lehramtskurs		12				6	
Chur	Kantonsschule	432		421	7	4		33
	Gymnasium		85				12	
	Realschule		129					
	Techn. Abteilung		48				8	
	Handelsabteil.		58				4	
	Pädagog. Abteil.		112				22	
Schiers	Privatanstalt	197		67	113	17	—	15
	Realschule		116					
	Gymnasium		34					
	Seminar		47					
Aarau [1]	Kantonsschule	189		127	43	19		17
	Gymnasium		66				12	
	Techn. Abteil.		77				15	
	Handelsabteil.		46				8	
Frauenfeld	Kantonsschule	266		149	91	26		22
	Gymnasium		65				22	
	Industrieschule		201				9	
Lugano	Gymn.-Lyzeum	149		—	—	—	—	—
	Gymnasium		13					
	Lyzeum		29					
	Techn. Abteilung		107					
Lausanne	Gymnase classique	70		47	19	4	23	11
	Collège cantonal	258		174	48	36	23	18
	Ecole industrielle	278		137	72	69	46	} 28
	Gymnase scientifique	152		94	30	28	29	
	Ecole de commerce	157 [2]		34	57	66	19 [3]	16
Sitten	Collège-Lycée	73		73	—	—	10	19
	Cours de droit	5		5				2
Neuenburg	Gymnase cantonal	126		86	29	11		20
	Section littéraire		58				19	
	Section scientifique		68				14	
La Chaux-de-Fonds	Gymnase	216		111	91	14	—	21 [4]
	Section littéraire		110			3		
	Section scientifique		94			1		
	Section pédagogique		12			5		
Genf	Collège cantonal	788		505	129	154	63	58
	Section classique		146					
	Section technique		124					
	Section réale		69					
	Section pédagogique		90					
	Division inférieure		359					

[1] Die Kantonsschule Aarau schliesst an die Bezirksschulen an und zählt am Gymnasium und an der technischen Abteilung je 4, an der Handelsabteilung 3 Klassen. 7 Hülfslehrer. — [2] 111 réguliers, 46 auditeurs. — [3] 11 Diplome der section commerciale und 8 der section administrative. — [4] Unterrichten mit 7 Lehrerinnen auch an der école supérieure des jeunes filles.

b. Ohne Anschluss ans akademische Studium.

Schulort	Anstalt	Schüler	Kantonsbürger	Andere Schweiz.	Ausländer	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	Höhere Töchterschule . .	447[1])	—	—	—	25	16	41[2])
	Privatgymnasium .	43	—	—	—	9	—	9
Winterth.	Höhere Mädchenschule .	44	—	—	—	S. Gymnas. Winterthur.		
Thun	Progymnasium . .	145	Siehe auch bei Sekundarschulen.					
Biel	Progymnasium . .	449						
Neuenstadt	Progymnasium . .	61						
Delsberg	Progymnasium . .	120						
Münster (Luz.)	Progymnasium . .	65	—	—	—	—	—	—
Sursee	Progymnasium . .	119	—	—	—	—	—	—
Willisau	Progymnasium . .	53	—	—	—	—	—	—
Engelberg	Gymnasium . . .	108	6	91	11	14	—	14
Stans	Gymnasium . . .	122	23	90	9	—	—	13
Glarus	Höh. Stadtschule .	149	—	—	—	10	1	11
Basel	Töchterschule, unt. Abteil.	969	472	255	242	25	24	49
	obere „	247	129	77	41			
Davos	Fridericianum . .	76	21	1	54	—	—	13
Dissentis	Progymnasium . .	83	72	8	3	—	—	15
Chur	Konstantineum .	36	—	—	—	—	—	5
Roveredo	Realschule und Proseminar	35 (13)	—	—	—	—	—	—
	Kollegium St. Anna[3]) .	47	13	26	8	—	—	5
Locarno	Technische Schule	48	—	—	—	—	—	7
Mendrisio	Technische Schule	102	—	—	—	—	—	—
St-Maurice	Collège	242	—	—	—	18	—	18
Brig	Kollegium . . .	85	80	5	—	11	—	11
Martigny	Collège	82	—	—	—	5	—	5
Neuchâtel	Ecole supér. des jeunes filles	80	—	—	—	20	3	23
	Collège classique .	125	—	—	—	16	—	16
Genf	Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles .	778	—	—	—	39	27	66

[1]) 118 in den Seminarkl., 178 in den Handelskl., 130 in den Fortbildungskl., 31 im Kindergärtnerinnenkurs. 7 bestanden die Maturitätsprüfung zum Übergang an die Universität. — [2]) Nur 16 an der Anstalt voll beschäftigt. — [3]) Angaben reproduziert.

Bern: Die Handelskl. der städt. Mädchensekundarschule Bern zählen 95, Biel 22 Schülerinnen (s. auch Sekundarschulen).

Basel: Dazu 3 Fortbildungskl. mit 141 Schülerinnen (vergl. Anmerkung zu Tabelle VI). In der Merkantilabteilung 36 Schülerinnen.

Neuenburg: Dazu 270 auditrices und 172 Schülerinnen in den classes spéc. pour jeunes étrangères.

Genf: Dazu 60 in den classes spéc. und 18 in dem cours de raccordement.

VIII. Zusammenzug der Schüler in den Mittel- und Berufsschulen (1903).

Kantone	Lehrer-seminar.	Töchter-schulen	Gym-nasien	Industrie-schulen	Handels-schulen	Landw. Schulen	Techn. Schulen	Total
Zürich	398	279	574	260	336	82	638	2567
Bern	537	unter Sek.-Schul	1514	s. Gymn.	169	175	812	3207
Luzern	55	—	732	„	59	99		945
Uri	—	—	8	28	—	—		36
Schwyz	96	—	437	265	—	—		798
Obwalden	5	—	278	72	—	—		355
Nidwalden	—	—	122	—	—	—		122
Glarus	—	siehe unter Sek.-Schulen						—
Zug	186	—	18	24	—	—		228
Freiburg	87	—	264	197	43	44	134	769
Solothurn	93	—	95	144	74	—		406
Baselstadt	86	1130	554	1200	132	—		3102
Schaffhausen	40	—	70	92	—	—		202
Appenzell A.-R.	—	—	95	s. Gymn.	—	—		95
St. Gallen	80	—	173	104	169	38	149	713
Graubünden	159	—	361	293	54	38		905
Aargau	172	21	66	77	47	81		464
Thurgau	87	—	65	201	—	—		353
Tessin	88	—	42	257	97	—		484
Waadt	224	s. Sek.	70	688	157	51		1190
Wallis	91	—	405	—	—	20		516
Neuenburg	63	80	293	162	612	31	108	1349
Genf	160	778	505	193	240	62	104	2042
1903:	2707	2288	6741	4257	2189	721	1945	20848

Seminarien, staatl. u. private zusammen; auch die pädag. Abteilungen der Kantonsschulen sind inbegriffen. — **Töchterschulen**: Zürich: Ohne Seminar- und Handelsabteilung, die bei andern Rubriken gezählt sind. — Aarau: Dazu 78 Seminaristinnen. — Neuenburg: Nur die école sup. d. j. f. hier gezählt, andere bei Sekundarschulen. — **Gymnasien**: Bern: Die Progymn. von Thun, Neuenstadt, Delsberg und Biel sind hier nicht inbegriffen. — Luzern: Inkl. Progymn. — Waadt: Nur das Gymn. class. gezählt. — Neuenburg: Nur die entsprechenden Abteil. der Gymn. von Neuenburg und La Chaux-de-Fonds hier gezählt; andere unter Sek.-Schulen. — Genf: Sect. class. u. ganze Division inf. — **Industrieschulen**: Neuenburg: S. Bemerkung b. Gymn. — Genf: Sections technique et réale. — **Handelsschulen**: Nähere Angaben siehe C. III., Seite 181 ff. — St. Gallen: Ohne die 228 Hörer der Handelsakademie. — **Landwirtschaftl. Schulen**: Nähere Angaben siehe C. II., Seite 180. — **Technische Schulen**: Nur Technikum, dazu noch Verkehrsschule St. Gallen; Kunstgewerbeschulen, Gewerbeschulen und Berufsschulen nicht. Vergl. C. I. a und b, Seite 167—179.

IX. Zusammenstellung der Schüler auf der Volksschulstufe (Primar- und Sekundarschule) und der Mittelschulstufe.

Kantone	Volksschule					Mittelschulen[1]
	Primarschüler	Sekundarschüler	Verhältnis in %		Gesamtzahl	Gesamtzahl
Zürich	54516	8046	87,1	12,9	62562	2567
Bern	103674	8607	92,3	7,7	112281	3207
Luzern	16796	1416	92,3	7,7	18212	945
Uri	3000	91	97,0	3,0	3091	36
Schwyz	7904	333	96,0	4,0	8237	798
Obwalden	1938	14	99,2	0,8	1952	355
Nidwalden	1752	87	95,3	4,7	1839	122
Glarus	4815	456	91,3	8,7	5271	—
Zug	3172	201	94,0	6,0	3373	228
Freiburg	21060	553	97,4	2,6	21613	769
Solothurn	16167	1170	93,2	6,8	17337	406

[1]) Gemäss Tabelle VIII oben.

Kantone	Volksschule					Mittelschulen[1])
	Primarschüler	Sekundarschüler	Verhältnis in %		Gesamtzahl	Gesamtzahl
Baselstadt	9452	5404	63,6	36,4	14856	3102
Baselland	11175	908	92,5	7,5	12083	—
Schaffhausen	5991	923	86,7	13,3	6914	202
Appenzell A.-Rh. . .	9326	609	93,8	6,2	9935	95
Appenzell I.-Rh. . .	2067	23	98,9	1,1	2090	—
St. Gallen	37293	2732	93,2	6,8	40025	713
Graubünden	13785	993	93,3	6,7	14778	905
Aargau	31145	4293	87,9	12,1	35438	464
Thurgau	18506	1299	83,4	6,6	19805	353
Tessin	18466	967	95,0	5,0	19433	484
Waadt	42136	2318	94,8	5,2	44454	1190
Wallis	19360	249	98,7	1,3	19609	516
Neuenburg	20261	1093	94,9	5,1	21354	1349
Genf	10739	250	97,7	2,3	10989	2042
1903:	484500	42935	91,9	8,1	527435	20848
1902:	476832	41316	92,0	8,0	518148	19894
Differenz:	+7668	+1619	—0,1	+0,1	+9287	+954

[1]) Gemäss Tabelle VIII, Seite 146.

X. Hochschulen (1903).

Hochschulen	Studierende		Hospitanten	Total	Von den Studierenden sind		
	Männliche	Weibliche			Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Schweiz. Polytechnikum in Zürich. 1903/1904.							
Bauschule	61				53		8
Ingenieurschule	283				213		70
Mechanisch-techn. Schule .	522				271		251
Chemisch-technische Schule	241[1])	1263	657[2])	1920	139		102
Forstschule	30				30		—
Landwirtschaftliche Schule	51				43		8
Kultur-Ingenieur-Schule .	22				17		5
Fachlehrer-Abteilung . .	53				41		12
Hochschule in Zürich. Sommersemester 1903.							
Theologische Fakultät . .	21	—	—	21	15	3	3
Staatswissensch. Fakultät .	115	7	85(8)	207 (15)	53	37	32 (7)
Medizinische Fakultät . .	231	185	6 (3)	422 (188)	72 (9)	121 (2)	223 (174)
Veterinär-mediz. Fakultät .	34	—	—	34	9	22	3
Philosophische Fakultät .	277	48	149(97)	474 (145)	56 (7)	77 (3)	192(38)
Wintersemester 1903/1904.							
Theologische Fakultät . .	20	—	—	20	18	2	—
Staatswissensch. Fakultät .	134	3	86 (7)	223 (10)	66	52	19 (3)
Medizinische Fakultät . .	209	166	21 (12)	396 (178)	61 (4)	120 (4)	194 (158)
Zahnärztliche Fakultät .	17	4	—	21 (4)	2 (2)	14	5 (2)
Veterinär-mediz. Fakultät .	29	—	—	29	10	17	2
Philosophische Fakultät .	293	58	196(134)	547 (192)	64 (8)	79 (5)	208(45)

Die eingeklammerten Zahlen bedeuten weibliche Studierende; sie sind in der ersten Zahl inbegriffen.

[1]) 1 davon 4 in der pharmazeutischen Sektion. — [2]) Darunter 210 Studierende der Universität Zürich.

Hochschulen	Studierende		Hospi-tanten	Total	Von den Studierenden sind		
	Männ-liche	Weib-liche			Kantons-bürger	andere Schweizer	Ausländer
Hochschule in Bern. Sommersemester 1903.							
Evangel.-theolog. Fakultät	21	—	—	21	16	5	—
Kathol.-theolog. Fakultät .	10	—	—	10	—	3	7
Juristische Fakultät . .	197	4	6	207 (4)	98	95 (2)	8 (2)
Medizinische Fakultät . .	170	273	9 (2)	452 (275)	67 (1)	75 (2)	301 (270)
Veterinär-mediz. Fakultät .	49	—	1	50	12	29	8
Philosophische Fakultät .	396	82	134 (62)	612 (144)	143 (23)	87 (13)	248 (46)
Wintersemester 1903/1904.							
Evangel.-theolog. Fakultät	19	—	1	20	13	5	1
Kath.-theolog. Fakultät .	9	—	—	9	1	4	4
Juristische Fakultät . .	202	6	14	222 (6)	116	81 (3)	11 (3)
Medizinische Fakultät . .	163	368	20 (2)	551 (370)	69	64 (2)	398 (366)
Veterinär-mediz Fakultät .	44	—	3	47	13	31	—
Philosophische Fakultät .	441	105	197 (117)	743 (222)	146 (26)	107 (17)	293 (62)
Hochschule in Basel. Sommersemester 1903.							
Theologische Fakultät . .	44	—	14	58	11	24	9
Juristische Fakultät . . .	58	—	6	64	29	26	3
Medizinische Fakultät . .	127	6	6	139 (6)	61 (1)	62 (5)	10
Philosophische Fakultät .	299	8	71 (12)	378 (20)	94 (2)	107 (6)	106
Wintersemester 1903/1904.							
Theologische Fakultät . .	46	—	12	58	11	24	11
Juristische Fakultät . . .	57	—	2	59	29	24	4
Medizinische Fakultät . .	130	5	7	142 (5)	49 (2)	73 (3)	13
Philosophische Fakultät .	298	6	143 (31)	447 (37)	95 (1)	112 (5)	97
Université de Genève. Sommersemester 1903.							
Faculté de Théologie . .	42	—	3 (1)	45 (1)	10	4	28
Faculté de Droit	185	4	8	197 (4)	19 (1)	16	154 (3)
Faculté de Médecine . .	156	184	42 (4)[1]	382 (188)	31 (1)	46	263 (183)
Faculté de Philosophie . .	246	141	105 (61)	492 (202)	63 (5)	59 (6)	265 (130)
Wintersemester 1903/1904.							
Faculté de Théologie . .	46	—	2 (1)	48 (1)	7	2	37
Faculté de Droit	97	6	12	115 (6)	21	8	74 (6)
Faculté de Médecine . .	146	161	40 (4)[2]	347 (165)	31 (2)	47 (1)	229 (158)
Faculté de Philosophie . .	250	181	262 (177)	693 (358)	72 (6)	52 (6)	307 (169)
Université de Lausanne. Sommersemester 1903.							
Faculté de Théologie . .	24	—	—	24	18	5	1
Faculté de Droit	166	4	21	191 (4)	25	19	126 (4)
Faculté de Médecine . .	92	135	4 (3)	231 (138)	32	32	163 (135)
Faculté de Philosophie . .	214	26	123 (56)	363 (82)	76 (4)	36	128 (22)
Wintersemester 1903/1904.							
Faculté de Théologie . .	20	—	1	21	17	3	—
Faculté de Droit	93	1	23	117 (1)	24	23	47 (1)
Faculté de Médecine . .	98	177	3	278 (177)	32	38	205 (177)
Faculté de Philosophie . .	246	38	172 (108)	456 (146)	86 (3)	53 (1)	145 (34)
Académie de Neuchâtel. Sommersemester 1903.							
Faculté de Théologie . .	16	—	—	16	10	4	2
Faculté de Droit	20	—	1	21	10	9	1
Faculté de Philosophie .	62	29	46 (26)	137 (55)	34 (11)	28 (8)	29 (10)

[1]) Davon 36 (3) Schüler der Zahnarztschule. — [2]) Davon 31 (1) Studierende der zahnärztlichen Schule.

Hochschulen	Studierende Männliche	Studierende Weibliche	Hospitanten	Total	Von den Studierenden sind Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Wintersemester 1903/1904.							
Faculté de Théologie .	13	—	—	13	8	2	3
Faculté de Droit . .	23	—	2	25	12	8	3
Faculté de Philosophie	66	30	121 (101)	217 (131)	40 (11)	33 (9)	23 (10)
Université de Fribourg.							
Sommersemester 1903.							
Faculté de Théologie .	179	—	6	185	13	36	130
Faculté de Droit . .	73	—	2	75	14	39	20
Faculté de Philosophie	126	—	66 (29)	192 (29)	12	38	76
Wintersemester 1903/1904.							
Faculté de Théologie .	192	—	28	220	4	34	154
Faculté de Droit . .	85	—	3	88	11	47	27
Faculté de Philosophie	141	—	116 (70)	257 (70)	18	49	74

Zusammenzug.

1. *Auf Schluss des Sommersemesters 1903.*

Hochschulen	Männliche	Weibliche	Hospitanten	Total	Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Schweiz. Polytechnikum Zürich .	1263	—	657	1920	807		456
Hochschule Zürich .	678	240	240 (108)	1158 (348)	205 (16)	260 (5)	453 (219)
Hochschule Bern . .	843	359	150 (64)	1352 (423)	336 (24)	294 (17)	572 (318)
Hochschule Basel . .	528	14	97 (12)	639 (26)	195 (3)	219 (11)	128
Université de Genève	629	329	158 (66)	1116 (395)	123 (7)	125 (6)	710 (316)
Université de Lausanne	496	165	148 (59)	809 (224)	151 (4)	92	418 (161)
Académie de Neuchâtel	98	29	47 (26)	174 (55)	54 (11)	41 (8)	32 (10)
Université de Fribourg	378	—	74 (29)	452 (29)	39	113	226
1903:	4913	1136	1571 (364)	7620 (1500)	3054 (112)		2995 (1024)
1902:	4664	935	1373 (313)	6972 (1218)	2964 (110)		2635 (825)
Differenz:	+249	+201	+198 (51)	+648 (252)	+ 90 (+2)		+360 (199)

2. *Auf Schluss des Wintersemesters 1903/1904.*

Hochschulen	Männliche	Weibliche	Hospitanten	Total	Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Schweiz. Polytechnikum Zürich .	1263	—	657	1920	807		456
Hochschule Zürich .	702	231	303 (153)	1236 (384)	221 (14)	284 (9)	428 (208)
Hochschule Bern . .	878	479	235 (119)	1592 (598)	358 (26)	292 (22)	707 (431)
Hochschule Basel . .	531	11	164 (31)	706 (42)	184 (3)	233 (8)	125
Université de Genève	539	348	316 (182)	1203 (530)	131 (8)	109 (7)	647 (333)
Université de Lausanne	457	216	199 (108)	872 (324)	159 (3)	117 (1)	397 (212)
Académie de Neuchâtel	102	30	123 (101)	255 (131)	60 (11)	43 (9)	29 (10)
Université de Fribourg	418	—	147 (70)	565 (70)	33	130	255
1903:	4890	1315	2144 (764)	8349 (2079)	3161 (121)		3044 (1194)
1902:	4741	1218	1868 (689)	7827 (1857)	3090 (118)		2869 (1100)
Differenz:	+149	+97	+276 (125)	+522 (222)	+ 71 (+3)		+175 (94)

B. Finanzielle Schulverhältnisse der Kantone.

I. Ausgaben der Kantone für das Unterrichtswesen (1903).

1. *Primarschulen.*

Kantone *	Primarschulen ** Besoldungen etc. Fr.	Fortbildung der Lehrer Fr.	Ruhegeh., Additam. u. Beiträge an Lehrer-Hülfskass. Fr.	Verwaltg. Aufsicht etc. Fr.	Schulhausbaubeiträge Fr.	Total Fr.
Zürich	1852265[1])	10653[2])	64247	151421	488827	2567413
Bern	2354316[3])	680	262395	91744	139616	2848751
Luzern	324489	3706	18762	25490	55000	427447
Uri	25210	—	3940	1468	3940	34558
Schwyz . . .	83462[4])	700	3750	4220	15314	107446
Obwalden . . .	12943	240	3300	1263	—	17746
Nidwalden . .	24205	20	—	638	—	24863
Glarus	81628	3551	6950	8863	10197	111189
Zug	39634	413	14833	7435	652	62967
Freiburg . . .	109220	1150	41776	35151	43291	230588
Solothurn . . .	236163	3465	64857	14689	—	319174
Baselstadt . . .	1759142[5])	11421	116189[6])	8805	390524[7])	2286081
Baselland . . .	184427	2247	49926	9732	—	246332
Schaffhausen . .	113749	2998	17527	8563	15000	157837
Appenzell A.-Rh.	57127[8])	1644	18049	6136	5500	88456
Appenzell I.-Rh.	36850	166	500	448	12480[9])	50444
St. Gallen . . .	376588	7758	51589	35630	147560	619125
Graubünden . .	296900	1500	5655	15693	13540[10])	333288
Aargau	585351	8613	24491	34694	83197	736346
Thurgau . . .	223295	6393	11000	22941	97185	360814
Tessin (Budget) .	199550	5000	112910	38400	—	355860
Waadt	611091	—	181733	67846	238665	1099335
Wallis	124179	1009	—	15931	—	141119
Neuenburg . .	422590	3474	95767	25873	—	547704
Genf	969616	250	50360	69980	85566	1175772
1903:	11103990	77051	1220506	703054	1846054	14950655
1902:	9873700	98062	743349	584998	1120664	12420773
Differenz:	+1230290	+21011	+477157	+118056	+725390	+2529882

* Nach den kantonalen Staatsrechnungen. Die Primarschulsubvention des Bundes, auch wenn dieselbe an die Gemeinden verteilt wurde, mitgerechnet. — ** Inkl. Lehrmitteldepots, Rettungsanstalten, Ausgab. f. d. verwahrl. Jugend, Mädchenarbeitsch. etc.; Taubst.- u. Blindenanstalten sind nicht berücksicht. — [1]) Inkl. Lehrmittelverlag (ohne Staatszuschuss), Ausgaben Fr. 120,802. — [2]) Inkl. Kurse für Lehrer u. Arbeitslehrerinnen; Preisinst. f. Volksschullehrer, Schulkapitel u. Schulsynode. — [3]) Inkl. Lehrmittelverl., erzielt einen Reingewinn; Ausgaben betragen Fr. 268,829. — [4]) Inkl. 45 % der an die Gemeinden verteilten Alkoholmonopolquote (Fr. 42,669) und Fr. 27,698 als Quote der den Gemeinden abgetret. Quote der eidg. Primarschul. subv. — [5]) Inkl. Kleinkinderanst.; Reinigung, Heizung, Beleucht. u. Abwartsdienst in sämtl. Schulgebäuden (Fr. 280 690); gewöhnl. Unterhalt d. Schulen u. Lehrerwohnungen (Fr. 65,423). — [6]) Pensionen an ehemal. Schulbeamte Fr. 94,556. — [7]) Bauliches. — [8]) Inkl. Quote (50 %) der Beiträge an die ungünstig situierten Gemeinden laut Verfassungsartikel 16 bis. — [9]) Davon Fr. 6000 für Gonten, Fr. 4000 Steinegg. — [10]) Aus der Bundessubvention.

2. *Sekundar- und Fortbildungsschulen (1903).*

Kantone	Besoldungen der Lehrer etc. Fr.	Sekundarschulen: Ruhegehalte Fr.	Sekundarschulen: Schülerstipend. Fr.	Total Fr.	Fortbildungsschulen, auch kaufmännische Fr.	Zusammen Fr.
Zürich	491956	s. Prim'sch.	5840	497796	114950	612746
Bern	489945	42200[1])	11685	543830	37434	581264
Luzern	46803	—	—	46803	9464	56267
Uri	1900	—	—	1900	3870	5770
Schwyz	3570	—	—	3570	5012	8582
Obwalden . . .	—	—	—	—	3227[2])	3227
Nidwalden . . .	—	—	—	—	1107	1107
Glarus	54000	—	—	54000	15969	69969
Zug	8923	s. Prim'sch.	—	8923	6476	15399
Freiburg	39270	s. Prim'sch.	—	39270	s. Primarsch.	39270

NB. Die Bundesbeiträge an Fortbildungsschulen, kaufm., gewerbl., hauswirtschaftl. etc. nicht mitgerechnet. — [1]) Pensionen für Sekundar- und Mittelschullehrer. — [2]) Gewerbliches Bildungswesen etc.

Kantone	Besoldungen der Lehrer etc. Fr.	Sekundarschulen Ruhegehalte Fr.	Sekundarschulen Schüler stipend. Fr.	Total Fr.	Fortbildungsschulen, auch kaufmännische Fr.	Zusammen Fr.
Solothurn	81171	—	236	81407	20756	102163
Baselstadt . . .	s. Primarsch.	s. Primarsch.	s. Mittelsch.	—	12200[1])	12200
Baselland	69027	3396	1900	74323	17259	91582
Schaffhausen . .	91486	—	—	91486	12971[2])	104457
Appenzell A.-Rh. .	1500	—	—	1500	11884[2])	13384
Appenzell I.-Rh. .	4400	—	—	4400	2407	6807
St. Gallen . . .	60000	—	—	60000	57141	117141
Graubünden . . .	11905[3])	—	—	11905	924	12829
Aargau	164352	9350	1250	174952	5709	180661
Thurgau	46190	—	—	46190	40046	86236
Tessin (Budget) .	64700	—	—	64700	15500[9])	80200
Waadt	138350)[4]	59566[5])	—	197916	35819[6])	233735
Wallis	3000	—	—	3000	s. Primarsch.	3000
Neuenburg . . .	136216	—	—	136216	1488	137704
Genf	371525[7])	20574	—	392099	34888[8])	426987
1903:	2380189	135086	20911	2536186	466501	3002687
1902:	2319039	127792	23256	2470087	420488	2890575
Differenz:	+61150	+7294	—2345	+66099	+46013	+112112

NB. Die Bundesbeiträge an Fortbildungssch., kaufm., gewerbl., hauswirtsch. etc. nicht mitger. — [1]) Kaufm. Vereine Fr. 8500, Lehrlingspräm. Fr. 700. — [2]) Inkl. Fr. 5814 f. gewerbl. u. Töchterfortbsch. — [3]) Inkl. Fortbildungssch — [4]) Collèges comm. et éc. sec. et sup. d. j. filles. — [5]) Pens. de retraite p. l'ens. sec. et sup. — [6]) Cours complém. — [7]) Davon éc. sec. rur. (Fr. 44,781), éc. prof. Fr. 79,973, éc. sec. et sup. d. j. f. (Fr 155,455) éc. prof. et ménag. à Genève et Carouge; [8]) Rekrutenvorkurse, freiw. Abendk. u. „cours complém." — [9]) „Scuole di ripetizione" Fr. 13,000. Rekrutenvorkurse Fr. 2500.

3. *Mittelschulen (1903).*

Kantone	Kantonsschulen Gymnasien u. Industrieschulen Fr.	Ruhegehalte, Witwen- und Waisenstiftung Fr.	Stipendien Fr.	Total Fr.
Zürich	328197[1])	28142[2])	5030	361369
Bern	240316[3])	3200	s. Sekundarsch.	243516
Luzern	157356[4])	—	3820[5])	161176
Uri	8601	—	1320[6])	9921
Obwalden	16542	—	1534[7])	18076
Nidwalden	63	—	740	803
Zug	16283	—	—	16283
Freiburg	112086	—	5121	117207
Solothurn	171252	4500	1203	176955
Baselstadt	530319[8])	s. Primarsch.	9700[9])	540019
Baselland	—	—	17108[10])	17108
Schaffhausen	69766	—	1650	71416
Appenzell A.-Rh. . .	9364[10])	—	—	9364
Appenzell I.-Rh. . .	—	—	500	500
St. Gallen	188561	6580	5000	200141
Graubünden	123035	3314	500	126849
Aargau	88023[12])	2400	11395[13])	101818
Thurgau	98051	—	2786	100837
Tessin (Budget) . . .	117550[18])	1000	—	118550
Waadt	252938[14])	s. Sekundarsch.	8585[15])	261523
Wallis	76430	—	—	76430
Neuenburg	48013[16])	—	1200	49213
Genf	233399[17])	s. Sekundarsch.	—	233399
1903:	2886145	49136	77192	3012473
1902:	2774076	50915	83462	2908453
Differenz:	+112069	—1779	—6270	+104020

NB. Bundesbeitr. (insbes. an Handelssch.) nicht inbegr. — [1]) Inkl. Beitr. an d. höh. Stadtsch. in Zürich u. W'thur. — [2]) Für d. Lehrersch. an allen höh. Lehranst. — [3]) Beitr. an Gymn. u. Progymn. u. a. die Kantonssch. Pruntrut. — [4]) Inkl. Mittelsch. in Sursee, Münster u. Willisau. — [5]) Inkl. Stip. f. Stud. an ausw. Anst. — [6]) An 14 Stud. a. d. Muheim'schen u. d. allg. Stip'fonds. — [7]) Für Kantonssch., Lehramtskand. u Polytechn. — [8]) Gymn., Realsch., Töchtersch. — [9]) Stip'-kredit. — [10]) Inkl. Stip aus d. Handschinstiftg. — [11]) Hälfte d. Defizits d. Kantonssch. Trogen. — [12]) Ohne Konvikt. — [13]) Wovon Fr. 7815 akad. Stip. — [14]) Inkl. Fr. 30,217 gemeins. Ausg. mit der Univers. — [15]) Für die höh. Anstalten. — [16]) Enseignem. sup. — [17]) Collège, éc. de commerce. — Inkl. Handelsschule Bellinzona.

4. *Berufsschulen (1903).*

Kantone	Lehrerseminarien Stip. an Kandid. Fr.	Technikum Gewerbeschulen Fr.	Tierarzneischulen Fr.	Landwirtschaftliche Schulen Fr.	Fachschulen Gewerbemuseen Fachkurse Fr.	Total Fr.
Zürich	143905	2[illegible]6400	s. Hochsch.	96707	45685[1])	492697
Bern	318745	86565	„	193437	222385	821132
Luzern	49950	—	—	31003	19358	100311
Uri	450	—	—	—	—	450
Schwyz	22279	—	—	777	s. Fortb.-Sch.	23056
Glarus	3080	—	—	425	3136	6641
Zug	900	—	—	600	s. Fortb.-Sch.	1500
Freiburg	34375	17746	—	23633	12927	88681
Solothurn	verb. mit Kant'sch.	—	—	225	9257	9482
Baselstadt	8389[3])	92674[4])	—	450	56922[5])	158435
Baselland	2258	—	—	1440[6])	10350	14048
Schaffhausen	s. Gymnasium	—	—	1368	1500	2868
Appenzell A.-Rh.	5015	—	—	365	6316[7])	11696
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	77663	—	—	27038	95812[8])	200513
Graubünden	48402	—	—	90709[9])	8900	148011
Aargau	124460[10])	—	—	27608	29466	181534
Thurgau	84029[11])	—	—	2535	15287	101851
Tessin	39100	—	—	2200	57650	98950
Waadt	136276	—	—	52729	46823	235828
Wallis	38982	—	—	13461	3245[12])	55688
Neuenburg	32492	—	—	36261	242927[13])	311680
Genf	s. Mittelsch. (coll.)	188393[14])	—	59195	s. Technikum etc.	247588
1903:	1170750	591778	—	662166	887946	3312640
1902:	956844	529149	108539	633373	887471	3115376
Differenz:	+213906	+62629	—	+28793	+475	+197264

NB. Die Stip. überall inbegriffen; die Bundesbeiträge nicht. — [1] Gewerbemuseen Zürich u. W'thur, Seidenwebsch., Fachsch. f. Damenschn. u. Lingerie, Stickfachsch., Metallarbeitersch. W'thur Musiksch. — [2]) Technikum in Burgdorf; Baubeitr. an Techn. Biel Fr. 25,000. — [3]) Fachkurse f. Primarlehr. — [4]) Gewerbesch. u. Gewerbemuseum. — [5]) Inkl. Frauenarb'sch. Fr. 56,612. — [6]) Aus d. Handschinstiftung. — [7]) Beitr. an Webe- u. Stickfachsch.; Lehrlingsprüfungen. — [8]) Die Staatsleist. an d. Handelsakad. u. Verkehrsch. St. Gallen beträgt Fr. 51,812 (in ob. Summe enth.); die Gesamtausg. f. d. Anstalt (ohne Bundesbeitr.) beträgt Fr. 108.559. — [9]) Ausgaben f. Plantahof Fr. 90,709 (ohne Bundessubv.); nur für Schule Fr. 20,570 (mit Bundessubv.). — [10]) Für Wettingen Ausgabe Fr. 90,286 (Staatszuschuss nur Fr. 50,844. — [11]) Staatszuschuss nur Fr. 40,995. — [12]) Haushaltungs- u. Gewerbesch., Lehrgeldbeisteuern. — [13]) „Enseignm prof.", Lehrlingswes. — [14]) Ec. des arts et métiers (96,546), Technicum (40,868), éc. des mét. (30,372), éc. de mécanique (26,807).

5. *Hochschulen (1903).*

(Inklusive Ausgaben des Bundes für das Polytechnikum.)

Hochschulen	I. Lehrerbesoldungen Fr.	II. Assistenten Fr.	III. Abwärte Fr.	IV. Vereine und Gesellschaft. Fr.	V. Prämien Fr.	VI. Lehrmittel Fr.	VII. Drucksachen Fr.
Zürich	306463[1])	31059	24490	1400	1125	5531	4536
Bern	284464	29742	33112	—	—	—	—
Freiburg	244300	s. Rubr. I	14271	—	—	—	—
Basel	175125	50000	s. Rubr. II u. VIII	157	—	—	—
Lausanne	407044	s. Rubr. I	s. Rubr. I	—	—	—	—
Sitten, Rechtsschule	4702	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	89102	8573	—	—	—	—	2399
Genf	379570	44634	53595	—	—	—	7863
Polytechnikum	782597[2])	—	—	—	200	—	—
1903:	2673367	164008	125468	1557	1325	5531	14798
1902:	2332981	172932	113203	1400	7379	6195	19940
Differenz:	—	—	—	—	—	—	—

NB. Zürich u. Genf mit Zahnarzneisch., Genf ausserdem mit Sternwarte (Observatoire), Zürich und Bern mit Tierarzneisch. nebst Tierspitälern; Neuenburg mit Observatorium. — Die Ausgaben für Neubauten und Gebäudeunterhalt sind nicht berücksichtigt. — [1]) Inkl. Fr. 16,000 Beitrag an das Polytechnikum. — [2]) Lehrpersonal.

Hochschulen	VIII. Bibliotheken Fr.	IX. Laboratorien Sammlungen Mobiliar etc. Fr.	X. Stipendien Fr.	XI. Heizung u. Beleucht. Fr.	XII. Ruhegehalte Witwen- und Waisenstiftung Fr.	XIII. Verwaltung u. Beamt. Fr.	I.—XIII. Total Fr.
Zürich . . .	45281[1]	*74777	14968[2]	51903	s. Mittelsch.	7165	568698
Bern	12519	*326149[3]	—	148793[4]	6100	9899[5]	850778
Freiburg . . .	6250	19300	—	—	—	15904[6]	300025
Basel	33200	130842[7]	s. Mittelsch.	s. Primarsch.	s. Primarsch.	13067	402391
Lausanne . .	41536	124963[7]	4865[8]	11240[9]	s. Sek'sch.	5000	594648
Sitten. Rechtsschule	—	—	—	—	—	—	4702
Neuenburg . .	3799	15693	2000	4892	—	6989	133447
Genf	14990	109358	—	45158	15203	7841	678212
Polytechnikum	s. Rubr. IX	237968[10]	—	—	32504[11]	213006	1266275
1903:	157575	1039050	21833	261986	53807	278871	4799176
1902:	121792	966792	28319	257342	46224	229731	4304230
Differenz:	—	—	—	—	—	—	—

* Inkl. botanischer Garten, Tierspital etc. — [1]) Kantonalbibliothek und andere wissenschaftliche Bibliotheken. — [2]) Inkl. Stipendien für Polytechniker, Kunstschüler und Schüler auswärtiger höherer Anstalten. — [3]) Darunter Fr. 140,000 Beitrag an die vier Kliniken im Inselspital, Fr. 48,496 Amortisation der Bauvorschüsse. — [4]) Darunter „Verwaltungskosten (Mobiliar, Beheizung etc.)" Fr. 56,547, „Mietzins" Fr. 87,615. — [5]) Hochschuleinweihungsfeier. — [6]) Verschiedenes. — [7]) Inkl. Beiträge an Kliniken, Museen etc. — [8]) Für Theologiestud. [9]) „Loyers". — [10]) Anstalten und Sammlungen. — [11]) Einlage in den Schulfonds Fr. 25,000, Unvorhergesehenes Fr. 7504.

6. Zusammenzug (1903)

der Ausgaben der Kantone für das gesamte Unterrichtswesen (ohne Bundesbeitr.).[1])

Kantone	Primarschulen Fr.	Sek.-u.Fortbildgssch. Fr.	Mittelschulen Fr.	Berufsschulen Fr.	Hochschulen Fr.	Total Fr.
Zürich . . .	2567313	612746	361369	492697	568698	4602923
Bern . . .	2848751	581264	243516	821132	850778	5345441
Luzern . .	427447	56267	161176	100311	—	745201
Uri	34558	5770	9921	450	—	50699
Schwyz . .	107446	8582	—	23056	—	139084
Obwalden . .	17746	3227	18076	—	—	39049
Nidwalden .	24863	1107	803	—	—	26773
Glarus . . .	111189	69969	—	6641	—	187799
Zug . . .	62967	15399	16283	1500	—	96149
Freiburg . .	230588	39270	117207	88681	300025	775771
Solothurn . .	319174	102163	176955	9482	—	607774
Baselstadt .	2286081	12200	540019	158435	402391	3399126
Baselland . .	246332	91582	17108	14048	—	369070
Schaffhausen .	157837	104457	71416	2868	—	336578
Appenzell A.-Rh. .	88456	13384	9364	11696	—	122900
Appenzell I.-Rh. .	50444	6807	500	—	—	57751
St. Gallen .	619125	117141	200141	200513	—	1136920
Graubünden .	333288	12829	126849	148011	—	620977
Aargau . .	736346	180661	101818	181534	—	1200359
Thurgau . .	360814	86236	100837	101851	—	649738
Tessin . . .	355860	80200	118550	98950	—	653560
Waadt . . .	1099335	233735	261523	235828	594648	2425069
Wallis . . .	141119	3000	76430	55688	4702	280939
Neuenburg .	547704	137704	49213	311680	133447	1179748
Genf . . .	1175772	426987	233399	247588	678212	2761958
1903:	14950655	3002687	3012473	3312640	3532901	27811356
1902:	12420773	2890575	2908453	3115376	3099922	24435099
Differenz:	+2529882	+112112	+104020	+197264	+432979	+3376257

[1]) In der Rubrik „Primarschulen" ist die Schulsubvention des Bundes inbegriffen.

II. Ausgaben der Gemeinden für das Unterrichtswesen (1903).

Kantone	Primarschulen Fr.	Sekundarschul. Fr.	Fortbildungs-, Gewerbe- und Berufsschulen etc. Fr.	Mittelschulen Fr.	Total Fr.
1	2	3	4	5	6
Zürich	4932508	602576	622167	130000	6287251
Bern	4000000	480000	524863	210000	5214863
Luzern	720000	100000	42788	—	862788
Uri	42115	2804	1814	—	46733
Schwyz	139128	19800	11571	—	170499
Obwalden	66508	2804	1926	—	71238
Nidwalden	55519	2500	1547	—	59566
Glarus	267156	40000	20962	—	328118
Zug	93808	13520	5920	5000	118248
Freiburg	1000000	za. 100000	157135	za. 100000	1357135
Solothurn	za. 500000	75000	47680	—	622680
Baselstadt	—	—	—	—	—
Baselland	400000	s. Primarsch.	20820	—	420820
Schaffhausen . . .	272810	35757	8333	—	316900
Appenzell A.-Rh. . .	407709	87642	17404	25386	538141
Appenzell I.-Rh. (1902/03)	40762	1500	513	—	42775
St. Gallen	2163128	835467	273585	—	3272180
Graubünden	574691	55000	33059	—	662750
Aargau	1160000	250000	66266	—	1476266
Thurgau	520000	89442	27302	—	636744
Tessin	353341	25000	39685	45000	463026
Waadt	2000000	s. Mittelsch.	43943	420000	2463943
Wallis	310000	10000	18472	—	338472
Neuenburg	895442	226753	369549	s. Sekundarsch.	1491744
Genf	520000	14680	240707	s. Rubrik 4	775387
1903:	21434625 [1]	3070245	2598011	935386	28038267
1902:	22669698	2672470	2015610	911073	28268851
Differenz:	—1235073	+397775	+ 582401	+24313	—230584

[1]) Der Unterschied gegenüber 1902 rührt in der Hauptsache davon her, dass 1902 bei Zürich die Bruttoausgaben der Gemeinden genannt, 1903 aber die Staatsbeiträge abgerechnet wurden. (Siehe unten.)

Zürich: a. *Primarschulen:* Die Gesamtausgaben (ohne Amortisationen) betragen Fr. 6,343,095; davon gehen ab Fr. 1,410,587 Staatsbeiträge, die an die Gemeinden ausbezahlt wurden. — b. *Sekundarschulen:* Fr. 749 316 Gesamtausgaben abzüglich Fr. 146,740 Staatsbeiträge. Die Ausgaben der Stadt Zürich für die Sekundarschulen sind in den Primarschulen inbegriffen.

Bern: *Primarschulen:* Auf Grund einer Spezialenquete sind für das Jahr 1900 Fr. 3,579,253 als Primarschulausgaben der Gemeinden festgestellt worden. In dieser Summe sind zum Teil auch Ausgaben für Sekundarschulen inbegriffen. Für 1903 beträgt die Ausgabe auf Grund einer Erhebung Fr. 2,750,897. Für das Jahr 1902, für welches offizielle Angaben nicht vorhanden sind, ist schätzungsweise ein Betrag von Fr. 4,000,000 eingestellt worden, für 1903 ebenso, da jene Ausgabe von Fr. 2,750,897 noch Gegenstand weiterer Untersuchungen ist. *Sekundarschulen* und *Berufschulen:* Ausscheidung schwierig. Schätzungen s. oben. Gemäss besonderer amtlicher Mitteilung, deren Ausscheidung sich aber nicht mit der unsrigen deckt, sind angesetzt für „Mittelschulen" Fr. 907.060, für Berufs- und Gewerbeschulen Fr 135,168.

Luzern: Für das Jahr 1902 sind die Primarschulausgaben nach Mitteilungen des Erziehungsdepartements auf Fr. 700,000 angesetzt worden; pro 1903 wird diese Summe schätzungsweise auf Fr. 720,000 erhöht.

Uri: Die Primarschulausgaben sind im Jahrbuch 1902 irrtümlicherweise mit Fr. 215,786 (statt Fr 33,662), die Sekundarschulausgaben mit Fr. 9810 (statt Fr. 1955) eingesetzt worden; sie sind daher zu korrigieren.

Schwyz: Totalausgabe nach den Schulrechnungen Fr. 186,539, davon ab Staatsbeitrag von Fr. 47,411 aus dem Alkoholerträgnis.

Zug: Primar- und Sekundarschulausgaben pro 1902 reproduziert.

Freiburg: Die Enquete pro 1902 ergab Fr. 975,551 an Primarschulausgaben; pro 1903 ist schätzungsweise der Betrag von Fr. 1,000,000 eingesetzt worden.

Appenzell I.-Rh.: Primarschulausgaben pro 1902 reproduziert.

St. Gallen: a. *Primarschulen:* Ausgabe 1902/03 (Juli bis Juni) Fr. 4,374,526 (Baukonto inbegriffen). In Abzug gebracht: Kapitalanlagen Fr. 1,691,484, Abzahlungen Fr. 399.914, Staatsbeiträge Fr. 120,000 (im letzten Jahrbuch irrtümlich Fr. 1,1 Millionen). — b. *Sekundarschulen:* Ausgabe 1902/03 Fr. 1,369,687; nach den entsprechenden Abzügen wie bei den Primarschulen verbleiben noch Fr. 835,467.

Graubünden: Primar- und Sekundarschulausgaben des Jahres 1902 reproduziert.

Aargau: Schätzungsweise ermittelt. Ausgabe 1902 für die Primarschulen: Fr. 1,116,240. Bezirksschulen: Besoldungen Fr. 327,666, ab Staatsbeitrag Fr. 126,400 = Fr. 201,266, dazu zirka 25 % für andere als Besoldungsausgaben; also rund Fr. 250,000.

Thurgau: Primarschulausgabe nach Schätzung; Sekundarschulausgabe pro 1902 reproduziert (nach Abzug der Staatsbeiträge).

Tessin: Primarschulausgabe pro 1902 reproduziert; Sekundarschulausgabe schätzungsweise ermittelt.

Waadt: Angaben pro 1902 reproduziert. S. d. Bemerkungen im letzten Jahrbuch, Seite 156.

Neuenburg: Enseignement primaire Fr. 1,360,287, enseignement secondaire Fr. 865.24[illegible]

III. Zusammenzug der Ausgaben für die Primarschulen (1903).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Primarschüler	Durchschnitt per Schüler Fr.
Zürich	2567413	4932508	7499921	54516	138
Bern	2848751	4000000	6848751	103674	66
Luzern	427447	720000	1147447	16796	68
Uri	34558	42115	76673	3000	26
Schwyz	107446	139128	246574	7904	31
Obwalden	17746	66508	84254	1938	44
Nidwalden	24863	55519	80382	1752	46
Glarus	111189	267156	378345	4819	78
Zug	62967	93808	156775	3172	49
Freiburg	230588	1000000	1230588	21060	59
Solothurn	319174	500000	819174	16167	50
Baselstadt	2286081	—	2286081	9452	241
Baselland	246332	400000	646332	11175	58
Schaffhausen	157837	272810	430647	5991	72
Appenzell A.-Rh.	88456	407709	496165	9326	53
Appenzell I.-Rh.	50444	40762	91206	2067	44
St. Gallen	619125	2163128	2782253	37293	75
Graubünden	333288	574691	907979	13785	66
Aargau	736346	1160000	1896346	31145	61
Thurgau	360814	520000	880814	18506	48
Tessin	355860	353341	709201	18466	39
Waadt	1099335	2000000	3099335	42136	73
Wallis	141119	310000	451119	19360	23
Neuenburg	547704	895442	1443146	20261	71
Genf	1175772	520000	1695772	10739	158
1903:	14950655	21434625	36385280	484500	75
1902:	12420773	22669698	35090471	476832	74
Differenz:	+2529882	—1235073	+1294809	+7668	+ 1

IV. Zusammenzug der Ausgaben für die Sekundarschulen (1903).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Schüler	Durchschnitt per Schül. Fr.
Zürich	497796	602576	1100372	—	—
Bern	543830	480000	1023830	—	—
Luzern	46803	100000	146803	—	—
Uri	1900	2804	4704	—	—
Schwyz	3570	19800	23370	—	—
Obwalden	—	2804	2804	—	—
Nidwalden	—	2500	2500	—	—
Glarus	54000	40000	94000	—	—
Zug	8923	13520	22443	—	—
Freiburg	39270	100000	139270	—	—
Solothurn	81407	75000	156407	—	—
Baselstadt	—	—	—	—	—
Baselland	74323	s. Primarsch.	74323	—	—
Schaffhausen	91486	35757	127243	—	—
Appenzell A.-Rh.	1500	87642	89142	—	—
Appenzell I.-Rh.	4400	1500	5900	—	—

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Schüler	Durchschnitt pr. Schül. Fr.
St. Gallen	60000	835467	895467	—	—
Graubünden	11905	55000	66905	—	—
Aargau	174952	250000	424952	—	—
Thurgau	46190	89442	135632	—	—
Tessin	64700	25000	89700	—	—
Waadt	197916	s. Mittelsch.	197916	—	—
Wallis	3000	10000	13000	—	—
Neuenburg	136216	226753	362969	—	—
Genf	392099	14680	406779	—	—
1903:	2536186	3070245	5606431	—	—
1902:	2470087	2672470	5142557	—	—
Differenz:	+66099	+397775	+463874	—	—

V. Zusammenzug
der Ausgaben für das gesamte Unterrichtswesen (1903).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Ausgaben des Bundes
Zürich	4602923	6287251	10890174	Für das schweizerische Polytechnikum 1266275
Bern	5345441	5214863	10560304	
Luzern	745201	862788	1607989	
Uri	50699	46733	97432	Für das gewerbliche Bildungswesen in den Kantonen:
Schwyz	139084	170499	309583	
Obwalden	39049	71238	110287	
Nidwalden	26773	59566	86339	a. männliche Berufsbildung 1079974
Glarus	187799	328118	515917	
Zug	96149	118248	214397	
Freiburg	775771	1357135	2132906	b. weibliche Berufsbildung und Hauswirtschaft 211550
Solothurn	607774	622680	1230454	
Baselstadt	3399126	—	3399126	
Baselland	369070	420820	789890	
Schaffhausen	336578	316900	653478	
Appenzell A.-Rh.	122900	538141	661041	Für das landwirtschaftliche Bildungswesen in den Kantonen 233213
Appenzell I.-Rh.	57751	42775	100526	
St. Gallen	1136920	3272180	4409100	
Graubünden	620977	662750	1283727	
Aargau	1200359	1476266	2676625	Für das kommerzielle Bildungswesen in den Kantonen 411519
Thurgau	649738	636744	1286482	
Tessin	653560	463026	1116586	
Waadt	2425069	2463943	4889012	
Wallis	280939	338472	619411	Subvention für die Primarschule 2084168[1]
Neuenburg	1179748	1491744	2671492	
Genf	2761958	775387	3537345	
1903:	27811356	28038267	55849623	5286699
1902:	24435099	28268851	52703950	3020300
Differenz:	+3376257	—230584	+3145673	+2266399

[1]) In den Ausgaben der Kantone (1903 Fr. 27,811,356) inbegriffen.

C. Ausgaben des Bundes für das Unterrichtswesen der Kantone.

I. Für das gewerbliche Bildungswesen in den Kantonen (1903).

a. Männliche Berufsbildung.

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-Subvention
			Fr.	*Rp*	*Fr.*	*Rp*	*Fr.*
	Kanton Zürich.						
1	Gewerbeschule	Adliswil	1196	90	700	—	325
2	Handwerkerschule	Affoltern a. A.	4195	20	2450	--	1000
3	"	Mettmenstetten					
4	"	Hausen a. A.					
5	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Bassersdorf	1043	75	843	75	200
6	" " .	Bauma	1367	95	857	25	400
7	" " .	Bülach	1109	60	673	10	330
8	" " .	Dielsdorf	555	22	250	—	150
9	" " .	Dietikon	1535	79	500	—	250
10	" " .	Dübendorf	791	80	485	—	230
11	" " .	Elgg	1190	97	750	—	300
12	Handwerks- u. Gewerbeschule	Horgen	1610	45	1160	45	450
13	Gewerbeschule	Illnau	1573	55	910	—	400
14	"	Küsnacht	3197	45	1790	—	810
15	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Männedorf	1501	25	963	25	500
16	" " .	Nänikon	1167	57	731	—	350
17	Gewerbe- u. Fortbildungsschule	Oerlikon-Seebach-Schwamendingen	5892	67	2250	—	1455
18	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Pfäffikon	1506	77	1010	—	500
19	" " .	Richterswil	1441	45	991	45	450
20	Gewerbeschule	Rüti	2895	21	1550	—	841
21	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Ryken-Lindau	1149	70	742	—	340
22	" " .	Stäfa	2005	40	1250	—	500
23	Handwerkerschule	Töß	2438	35	1568	90	620
24	Gewerbeschule	Uster	3795	25	2200	—	1150
25	Handwerkerschule	Wädenswil	19 0	85	1250	—	550
26	Gewerbeschule	Wald	2323	37	1537	94	600
27	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Weißlingen	1338	03	860	—	400
28	Gewerbeschule	Wetzikon	3019	69	1770	—	600
29	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Winterthur	11889	25	7431	25	2600
30	Berufsschule für Metallarbeiter	Winterthur	80227	05	19102	70	10500
31	Gewerbemuseum	Winterthur	17318	40	10950	—	5291
32	Zentralkommission der Gewerbemuseen . .	Zürich u. Winterthur	18085	90	12000	—	6000
33	Gewerbeschule der Stadt . .	Zürich	287957	90	181929	10	86000
34	Pestalozzianum	Zürich	3190	18	2000	—	900
35	Zürcherische Seidenwebschule .	Zürich	39983	56	20000	—	10000
36	Kantonales Technikum . . .	Winterthur	255773	34	140001	05	68587
37	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Hombrechtikon	961	10	300	60	250
38	" " .	Meilen	1640	05	950	—	300
39	" " .	Thalwil	1384	50	1150	—	400
	Kanton Bern.						
40	Handwerkerschule	Belp	574	50	450	—	225
41	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Biel	9262	—	5500	—	2800
42	Handwerkerschule	Burgdorf	5941	41	3678	30	1600
43	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Delsberg	2160	85	900	—	420
44	Handwerkerschule	Herzogenbuchsee	1619	30	1080	—	540
45	"	Huttwil	1099	25	810	—	250
46	"	Interlaken	4930	09	3070	—	1535
47	"	Kirchberg	1035	46	700	—	350

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundes-Subvention Fr.
48	Handwerkerschule	Langenthal	3497	85	2303	85	850
49	„	Langnau	2031	45	1149	70	500
50	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Laufen	2117	75	1254	55	625
51	Gewerbl. Zeichnungsschule .	Meiringen	744	—	558	—	300
52	Handwerkerschule	Laupen	—	—	—	—	—
53	„	Münsingen	919	50	600	—	300
54	Ecole professionnelle . . .	Neuveville	1854	35	1130	—	500
55	Handwerkerschule	Oberdießbach	585	50	350	—	175
56	„	Oberhofen bei Thun	673	52	500	—	250
57	Ecole professionnelle de dessin	St-Imier	11506	62	7826	—	3200
58	Handwerkerschule.	Steffisburg	1653	30	1162	—	572
59	„	Sumiswald	779	55	600	—	300
60	Ecole professionnelle. . . .	Tavannes	1806	80	1119	—	550
61	Handwerkerschule	Thun	3354	—	2130	—	1015
62	„	Wangen a./Aare	1687	60	1120	—	560
63	„	Worb	1083	90	700	—	300
64	Cours de dessin professionnelle	Porrentruy	2904	50	1980	—	600
65	Schnitzlerschule	Brienz	36580	20	10175	—	4500
66	Zeichnungsschule	Brienzwiler	569	60	401	55	200
67	Ecole d'horlogerie	Porrentruy	21341	13	13883	60	6000
68	Ecole d'horlogerie et de mécanique	St-Imier	64342	49	31012	75	11355
69	Lehrwerkstätte f. Großuhrenmacherei	Sumiswald	—	—	—	—	—
70	Bernische Lehrwerkstätten .	Bern	159359	97	47135	67	25931
71	Bern. Handwerker- und Kunstgewerbeschule	Bern	74912	60	44578	60	22200
72	Schweiz. perman. Schulausstell.	Bern	2672	72	1875	—	712
73	Kantonales Gewerbemuseum .	Bern	41274	64	25529	—	12725
74	Historisches Museum	Bern	49847	35	37300	—	5000
75	Westschweiz. Technikum . .	Biel	223380	15	125306	40	64150
76	Kantonales Technikum . . .	Burgdorf	108153	32	62708	32	32299
77	Holzschnitzerei-Werkstätte .	Meiringen	6234	85	4145	—	1500
	Kanton Luzern.						
78	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Luzern	13152	60	8137	60	4200
79	„ „ .	Münster	602	15	400	—	220
80	„ „ .	Sursee	1779	15	1552	—	400
81	Kunstgewerbeschule	Luzern	25334	90	16374	10	8187
	Kanton Uri.						
82	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Altdorf	2689	05	1814	05	875
	Kanton Schwyz.						
83	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Arth	2380	39	1490	90	680
84	„ „ .	Brunnen-Ingenbohl	1149	33	691	15	345
85	„ „ .	Einsiedeln	3097	85	2147	[illegible]5	950
86	„ „ .	Gersau	1307	17	805	17	400
87	„ „ .	Küßnacht	740	40	520	—	260
88	„ „ .	Lachen	1873	73	1091	90	546
89	„ „ .	Schwyz	3649	80	1643	08	845
90	„ „ .	Wollerau	771	48	435	—	220
	Kanton Obwalden.						
91	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Alpnach	500	57	270	—	170
92	„ „ .	Kerns	823	05	523	05	300
93	„ „ .	Lungern	677	39	447	39	230
94	Gewerbl. Zeichnungsschulen .	Sachseln u. Sarnen	2911	70	1946	70	965
95	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Sarnen	494	47	300	—	150
96	„ „ .	Engelberg	1377	30	567	—	440

Nr.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-Subvention
			Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.
	Kanton Nidwalden.						
97	Gewerbl. Zeichnenschule . .	Beckenried	752	87	320	—	150
98	Gewerbl. Zeichnen- und Fortbildungsschule	Buochs, Stans	3001	55	2057	52	950
	Kanton Glarus.						
99	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Engi	1537	55	1037	55	500
100	" " .	Glarus	4217	90	2984	40	1182
101	" " .	Mollis	2275	90	1725	90	550
102	" " .	Näfels	1949	76	1584	76	362
103	" " .	Netstal	1182	74	882	74	300
104	" " .	Niederurnen	1328	20	902	20	400
105	" " .	Schwanden	2640	28	1766	78	860
106	Kant. Zentralstelle f. gewerbl. Bildungswesen	Glarus	1939	93	956	20	450
107	Handwerkerschule	"	5174	90	3254	90	1920
	Kanton Zug.						
108	Handwerker-Fortbildungssch. .	Baar	1025	25	722	50	247
109	Gewerbeschule	Zug	4142	24	2742	24	1400
110	Handwerkerschule	Menzingen	1393	45	912	80	400
111	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Unterägeri	861	95	634	95	227
	Kanton Freiburg.						
112	Ecole secondaire professionnelle des garçons	Fribourg	10307	50	7552	50	2755
113	Fortbildungsschule für gewerbl. Zeichnen .	Murten	586	10	296	10	245
114	Ecoles professionnelles de l'Industrielle	Fribourg	4898	50	3700	—	1150
115	Musée industriel cantonal . .	"	13426	89	8506	89	4720
116	Cours professionnels d'adultes	"	18173	51	11673	51	6500
117	Technikum	"	90144	60	57224	90	26728
118	Ecole de vannerie	"	9948	21	4250	—	2933
	Kanton Solothurn.						
119	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Balsthal-Klus	2351	40	1558	10	714
120	Berufsschule	Biberist	1760	20	1192	10	563
121	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Breitenbach	825	—	550	—	275
122	" " .	Derendingen	1717	10	1190	—	515
123	" " .	Erlinsbach	960	60	610	—	299
124	" " .	Grenchen	3034	80	1984	80	1050
125	" " .	Hägendorf	1745	25	1095	—	600
126	" " .	Hessigkofen	1294	—	954	—	340
127	" " .	Kleinlützel	628	—	400	—	200
128	" " .	Kriegstetten	1825	60	1240	—	545
129	" " .	Niedergerlafingen	1894	25	1250	—	625
130	" " .	Olten	9282	72	6105	72	3077
131	" " .	Schönenwerd	2302	10	1336	—	665
132	Handwerkerschule	Solothurn	9800	24	6180	24	3200
133	Uhrenmacherschule	Solothurn	16984	13	5450	—	2475
	Kanton Baselstadt.						
134	Allgemeine Gewerbeschule . .	Basel	148574	57	94172	57	50600
135	Gewerbemuseum	"	24191	57	16000	—	7275
136	Historisches Museum	"	42507	86	17517	32	9440
	Kanton Baselland.						
137	Gewerbl. Zeichnenschule . .	Arlesheim	3580	78	2342	60	1100
138	" Fortbildungsschule .	Gelterkinden	4488	30	2834	80	1415
139	" " .	Liestal	4038	45	2300	—	1100
140	" Zeichnenschule . .	Sissach	4048	79	2450	—	1250
141	" Fortbildungsschule .	Waldenburg	2271	98	1340	—	691

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundes-Subvention Fr.
142	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Oberwil	2652	70	1850	—	950
143	" " .	Pratteln	2703	80	1640	—	750
144	Lehrmitteldepot	Liestal	1402	50	1000	—	500
	Kanton Schaffhausen.						
145	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Neunkirch	1430	80	958	80	472
146	" " . .	Schaffhausen	8961	05	5821	05	3140
147	" " . .	Stein a. Rh.	1135	30	835	30	300
	Kanton Appenzell A.-Rh.						
148	Gewerbl. Zeichnenschule . .	Bühler	540	97	360	97	180
149	" " . .	Gais	898	95	655	55	220
150	" " . .	Heiden	2003	27	1338	27	665
151	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Herisau	3667	05	2526	05	1141
152	" " . .	Speicher	1120	—	780	—	340
153	" " . .	Stein-Hundwil	915	15	624	46	264
154	" " . .	Teufen	1409	55	967	55	442
155	" " . .	Trogen	1383	57	953	57	415
156	Gewerbl. Zeichnenschule . .	Urnäsch	719	30	463	30	256
157	" " . .	Waldstadt	1250	17	585	17	180
158	" " . .	Walzenhausen	1245	27	833	27	412
159	Weblehranstalt	Teufen	13173	51	6004	—	2500
	Kanton Appenzell I.-Rh.						
160	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Appenzell	763	45	500	—	250
	Kanton St. Gallen.						
161	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Altstätten	2399	22	1749	22	650
162	" " .	Berneck	1213	—	786	—	435
163	" " .	Buchs	1097	50	711	50	350
164	" " .	Bütschwil	691	90	451	90	240
165	" " .	Ebnat-Kappel	1055	50	593	65	285
166	" " .	Flawil	1372	70	962	70	410
167	" " .	Flums	813	20	533	20	250
168	" " .	Gams	692	75	457	75	235
169	" " .	Goßau	1072	97	812	—	400
170	" " .	Grabs	1096	30	730	30	366
171	" " .	Grub	233	91	184	90	88
172	" " .	Kirchberg	694	45	384	55	219
173	" " .	Lichtensteig	1062	75	670	75	392
174	" " .	Mels	391	35	264	35	80
175	" " .	Mörschwil	500	—	350	—	150
176	" " .	Neßlau-Krummenau	896	35	580	35	251
177	" " .	Niederuzwil	2420	80	1670	80	750
178	" " .	Oberriet	412	80	382	70	125
179	" " .	Oberuzwil	954	48	614	48	340
180	" " .	Ragaz	2630	15	1755	15	875
181	" " .	Rapperswil-Jona	1683	60	1183	20	578
182	" " .	Rheineck	805	75	500	55	300
183	" " .	Rorschach	2943	02	2043	02	900
184	" " .	Schännis	804	65	545	15	250
185	" " .	St. Gallen	40912	50	24380	—	11720
186	" " .	Straubenzell	—	—	—	—	—

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundes-Subvention Fr.
187	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Thal	3107	90	2107	90	1000
188	" " .	Uznach	1148	—	704	10	380
189	" " .	Waldkirch	792	92	510	25	320
190	" " .	Wartau	623	85	378	20	180
191	" " .	Wattwil	1429	—	861	30	432
192	" " .	Wil	2946	92	1593	32	727
193	Kantonales Lehrmitteldepot .	St. Gallen	828	16	603	16	30
194	Anstalten des ostschweiz. Stickfachfonds .	Grabs, Degh., Kirchb. Amriswil, Rheineck	109243	41	50300	10	26050
195	Toggenburgische Webschule .	Wattwil	19700	91	10000	45	3687
196	Verkehrsschule	St. Gallen	10086[illegible]	41	65796	91	31647
197	Industrie- u. Gewerbemuseum .	St. Gallen	98152	08	56132	—	28250
	Kanton Graubünden.						
198	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Arosa	547	50	475	—	238
199	" " .	Chur	7651	60	5101	60	2550
200	" " .	Davos	5271	—	3639	—	1632
201	" " .	Ems	750	—	400	—	350
202	" " .	Samaden	1545	90	1088	40	400
203	" " .	Thusis	969	24	650	—	300
204	Muster- und Modellsammlung .	Chur	2595	25	1600	—	800
205	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Ilanz	882	94	582	94	300
206	" " .	St. Moritz	1833	45	1132	50	700
	Kanton Aargau.						
207	Handwerkerschule	Aarburg	1558	30	770	—	380
208	"	Baden	4631	74	2850	—	1550
209	"	Bremgarten	912	—	650	—	325
210	"	Brugg	4522	52	2872	—	1475
211	"	Frick	1185	18	790	—	320
212	"	Gebenstorf	658	63	340	—	165
213	"	Lenzburg	1500	86	960	—	475
214	"	Menziken	1759	72	935	—	392
215	"	Murgenthal	1007	70	540	—	300
216	"	Muri	1041	85	654	—	249
217	"	Rheinfelden	1713	97	1073	75	500
218	"	Schöftland	1052	63	715	—	250
219	"	Wohlen	1303	90	790	—	400
220	"	Zofingen	2351	50	1439	10	700
221	Kantonales Gewerbemuseum .	Aarau	46627	83	26990	05	16977
222	Handwerkerschule	Zurzach	—	—	—	—	—
	Kanton Thurgau.						
223	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Amriswil	809	89	500	—	163
224	" " .	Arbon	1842	38	1242	38	600
225	" " .	Bischofszell	1235	07	835	07	400
226	" " .	Dießenhofen	659	—	499	—	160
227	" " .	Ermatingen	898	20	596	—	221
228	" " .	Frauenfeld	5843	39	2988	42	1421
229	" " .	Kreuzlingen	2810	40	1812	—	950
230	" " .	Müllheim	756	80	498	—	250
231	" " .	Oberhof.-Münchwil.	1120	90	774	50	340
232	Gewerbl. Zeichnungsschule .	Romanshorn	814	05	654	05	160
233	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Schönenbg.-Kradolf	836	85	586	—	200
234	" " .	Steckborn	1571	30	971	—	370
235	" " .	Weinfelden	2329	02	1594	50	850

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundessubvention Fr.
	Kanton Tessin.						
236	Scuola di disegno	Agno	4850	—	3270	—	1520
237	"	Arzo	4650	—	3100	—	1450
238	"	Barbengo	1500	—	1100	—	400
239	"	Bellinzona	6755	—	4755	—	1800
240	"	Biasca	2700	—	1900	—	700
241	"	Breno	2250	—	1550	—	700
242	"	Cevio	2250	—	1500	—	650
243	"	Chiasso	2650	—	1850	—	700
244	"	Cresciano	2270	—	1580	—	690
245	"	Curio	2750	—	1900	—	800
246	"	Intragna	1650	—	1250	—	400
247	"	Locarno	9375	—	6150	—	3075
248	"	Lugano	21700	—	14850	—	6650
249	"	Mendrisio	6820	—	4560	—	2060
250	"	Ponte Tresa	1500	—	1100	—	400
251	"	Rivera	2430	—	1690	—	740
252	"	Russo	1705	—	1280	—	425
253	"	Sessa	2860	—	1910	—	850
254	"	Sonvico	2700	—	1800	—	800
255	"	Stabio	2660	-	1760	—	800
256	"	Tesserete	2450	—	1650	—	700
257	"	Vira Gambarogno	2335	—	1670	—	665
258	Scuola serale professionale Antonio Vanoni .	Lugano	2820	—	1880	—	940
259	Scuola di disegno	Morcote	2100	—	1700	—	400
260	"	Brissago	2100	—	1700	—	400
	Kanton Waadt.						
261	Cours profess. de la Société indust. et commerc.	Lausanne	7505	66	4900	—	2450
262	Cours professionnel des ouvriers tapissiers .	"	3942	15	2036	40	1018
263	Cours professionnel des ouvriers ferblantiers	"	2009	29	1204	29	602
264	Cours prof. des ouvr. tailleurs et tailleuses .	"	1151	15	600	--	300
265	Cours de reliure et dorure des ouvr. relieurs .	"	692	35	425	—	212
266	Cours professionnels des ouvriers serruriers .	"	3407	10	2261	60	1130
267	Cours professionnelles des ouvr. charpentiers	"	1550	29	900	—	450
268	Cours prof. des ouvr. charrons et maréchaux	"	2510	35	1450	—	725
269	Cours prof. des ouvriers typogr. et conducteurs	"	220	57	140	72	65
270	Cours professionnels des maçons suisses . .	"	778	10	498	10	250
271	Cours professionnels des ouvriers ébénistes	"	1050	40	700	40	350
272	Cours professionnels des ouvriers coiffeurs .	"	1098	05	600	—	300
273	Cours de décor. des ouvriers confiseurs .	"	382	80	330	—	165
274	Cours professionnels	La Sarraz	566	75	377	75	189
275	" "	Morges	1426	10	951	10	475
276	Cours industriels	Montreux	2614	42	1673	09	839
277	" "	Nyon	611	10	390	10	190
278	Cours professionnels	Payerne	270	—	180	—	90
279	" "	Vallorbes	836	90	550	90	275
280	Cours profess. et de métiers .	Vevey	4591	95	3031	95	1500
281	Cours professionnels	Yverdon	3827	87	2520	58	1260
282	Musée industriel	Lausanne	2775	—	1850	—	925
283	Ecole professionnelle . . .	"	—	—	—	—	—
284	Ecole d'horlogerie	Sentier	16732	65	10485	15	4580
285	Cours prof. de la société industr. et comm.	"	331	80	223	80	08
286	Cours professionnels	Ste-Croix	954	—	636	—	318
	Kanton Wallis.						
287	Ecole des apprentis-artisans .	Sion	2585	70	1725	70	860
288	Ecole professionnelle . . .	"	15270	55	10266	55	5004

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp	Bundessubvention Fr.
	Kanton Neuenburg.						
289	Ecole de dessin professionnelle	Cernier	1430	85	1030	85	400
290	Ecole mixte d'enseignement professionnel .	Locle	14260	29	8171	54	3867
291	Ecole professionnelle . . .	Gorgier-St-Aubin	1059	55	689	55	350
292	Ecole de dessin professionn. et de modelage	Neuchâtel	10869	97	6770	86	3200
293	Ecole d'art appliqué à l'industrie . . .	Chaux-de-Fonds	61162	81	40767	—	20093
294	Ecole d'horlogerie et de mécanique	"	121827	59	70979	19	34306
295	Ecole de mécanique	Couvet	19125	65	9808	80	4905
296	Ecole d'horlogerie et de mécanique	Fleurier	26164	59	14676	94	8670
297	Ecole d'horlog., d'électrotechn. et de mécan.	Neuchâtel	34020	62	19798	12	9649
298	Technicum	Locle	137237	24	77477	—	36233
299	Ecole profess. pour adultes .	Fleurier	1361	75	767	50	350
	Kanton Genf.						
300	Cours facultatifs du soir . .	Genève	15985	60	9899	60	4000
301	Académie professionnelle . .	"	41747	—	26374	—	10183
302	Ecole d'horlogerie	"	58880	50	36443	—	18295
303	Ecole de mécanique	"	55725	95	39536	55	13500
304	Musée des arts décoratifs . .	"	24200	45	16079	45	8121
305	Ecoles des beaux-arts . . .	"	135349	—	95531	—	38538
306	Ecole cantonale des métiers .	"	44722	50	28694	50	12643
307	Ecole cantonale des arts industriels .	"	130079	45	78515	65	34000
308	Technicum	"	47665	90	28810	90	28000

Rekapitulation.

Kantone	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp	Bundes-Subvention Fr.
Zürich	770155	42	428858	79	204529
Bern	852492	07	444722	29	204889
Luzern	40868	80	26463	70	13007
Uri	2689	05	1814	05	875
Schwyz	14970	15	8825	05	4246
Obwalden	6784	48	4054	14	2255
Nidwalden	3754	42	2377	52	1100
Glarus	22247	16	15095	43	6524
Zug	7423	29	5012	49	2274
Freiburg	147485	31	93203	90	45031
Solothurn	56405	39	31095	96	15143
Baselstadt	215274	—	127689	89	67315
Baselland	25187	30	15757	40	7806
Schaffhausen	11527	15	7615	15	3012
Appenzell A.-Rh.	28326	76	16092	16	7015
Appenzell I.-Rh.	763	45	500	—	250
St. Gallen	407688	16	232285	86	113342
Graubünden	22046	88	14669	44	7270
Aargau	71828	33	42368	90	24458
Thurgau	21527	25	13550	92	6085
Tessin	97830	—	67455	—	28715
Waadt	61836	80	38916	93	18766
Wallis	17856	25	11992	25	5864
Neuenburg	428520	91	250937	35	122023
Genf	554356	35	359884	65	167280
	3889845	13	2261239	22	1079974

b. Hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung.

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundessubvention Fr.
	Kanton Zürich.						
1	Weibl. Fortbildungsschule . .	Adliswil	970	35	550	—	230
2	Koch- und Haushaltungskurs .	Affoltern a. Albis	2857	30	1178	75	520
3	Fortbildungsschule für Töchter	Andelfingen	693	55	400	—	200
4	Mädchen-Fortbildungsschule .	Bäretswil	458	45	285	—	130
5	Weibl. Fortbildungsschule . .	Bülach	697	5	415	—	125
6	Mädchen-Fortbildungsschule .	Dübendorf	240	90	155	—	80
7	Weibl. Fortbildungsschule . .	Dinhard-Eschlikon	169	20	225	—	100
8	Mädchen-Fortbildungsschule .	Eglisau	504	20	374	20	130
9	Töchter-Fortbildungsschule .	Elgg	723	35	440	—	180
10	Mädchen-Fortbildungsschule .	Glattfelden-Zweidlen	459	—	305	—	120
11	„ „ .	Guntalingen	306	60	241	60	65
12	„ „ .	Hedingen	197	07	195	80	70
13	Töchter-Fortbildungsschule .	Hegi	285	30	195	30	90
14	Weibl. Fortbildungsschule . .	Hutziken-Turbenthal	167	31	110	—	50
15	Fortbildungsschule für Töchter	Iberg-Seen	338	65	205	—	95
16	„ „ „ .	Illnau	339	—	90	—	105
17	Haushaltungsschule	Küsnacht	1197	75	706	75	331
18	Töchter-Fortbildungsschule .	Meilen	784	94	536	—	250
19	„ „ .	Neftenbach	363	15	283	15	80
20	Mädchen-Fortbildungsschule .	Oberstammheim	474	85	325	05	116
21	„ „ .	Oberwinterthur	433	—	241	—	100
22	„ „ .	Ossingen	264	50	190	—	83
23	Koch- und Haushaltungskurse	Pfäffikon (Bezirk)	941	50	196	80	76
24	Weibl. Fortbildungsschule . .	Pfäffikon	835	30	470	—	200
25	Haushaltungsschule	Richterswil	1185	17	816	17	200
26	Weibl. Fortbildungsschule . .	Rüti	1497	60	680	—	340
27	Mädchen-Fortbildungsschule .	Schlatt-Waltenstein	370	35	270	35	100
28	„ „ .	Seen-Sennhof	721	46	450	—	200
29	Haushaltungsschule	Stäfa	579	40	496	—	225
30	Mädchen-Fortbildungsschule .	Thalwil	687	—	550	—	250
31	Fortbildungsschule für Töchter	Töß	1640	50	1240	50	400
32	Töchter-Fortbildungsschule .	Unterembrach	1316	76	684	—	335
33	„ „ .	Unterstammheim	323	15	223	15	100
34	Mädchen-Fortbildungsschule .	Volketswil	317	03	237	03	80
35	„ „ .	Wädenswil	962	78	750	—	150
36	Töchter-Fortbildungsschule .	Waltalingen	235	80	185	10	50
37	Mädchen-Fortbildungsschule .	Wiesendangen	467	65	260	—	130
38	Haushaltungsschule und Kurse des Frauenbundes	Winterthur	12859	13	3977	44	2425
39	Fortbildungsschule für Töchter	„	31007	65	19069	65	9800
40	Schweiz. Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie	Zürich	56533	45	19656	60	9950
41	Koch- und Haushaltungsschule	„	37371	12	7023	—	3500
42	Hauswirtsch. Unterricht an der VIII. Primarschulklasse . .	„	5389	15	3889	15	1500
	Kanton Bern.						
43	Mädchen-Fortbildungsschule .	Belp	319	—	160	—	80
44	Frauenarbeitschule	Bern	25472	52	8000	—	4005
45	Haushaltungs- und Dienstbotenschule . .	„	46997	62	5233	10	3137
46	Koch- und Haushaltungskurse an den Primarschulen . .	„	4978	90	1987	80	1040

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp	Bundessubvention Fr.
47	Hauswirtschaftliche Kurse der städtischen Sekundarschulen	Bern	3516	36	1884	06	518
48	Hauswirtschaftliche Kurse . .	Biel	635	75	350	—	150
49	Mädchen-Fortbildungsschule .	Duggingen	582	80	409	80	173
50	Haushaltungsschule	Herzogenbuchsee	8498	35	3740	05	1600
51	Freiwillige Mädchen-Fortbildungsschule .	Münchenbuchsee	578	66	631	97	102
52	Hauswirtschaftliche Kurse . .	Oberburg	—	—	—	—	—
53	Ecole ménagère	St-Imier	27070	88	1000	—	500
54	Bern. Haushaltungsschule . .	Worb	31915	15	4550	—	2425
55	Mädchen-Fortbildungsschule .	Wohlen-Meikirch-Kirchlindach	1405	80	689	—	615
	Kanton Luzern.						
56	Abendflickschule	Luzern	390	—	286	—	90
57	Koch- und Haushaltungsschule	Weggis	11052	63	3092	40	1500
	Kanton Schwyz.						
58	Weibl. Arbeitsschule	Einsiedeln	531	05	351	05	180
59	Töchter-Fortbildungsschule .	Lachen	700	40	408	50	204
	Kanton Obwalden.						
60	Koch- und Haushaltungskurse	Sarnen	752	75	260	15	130
	Kanton Glarus.						
61	Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule . .	Hätzingen	571	50	376	50	195
62	„ „ . .	Dießbach	380	—	255	—	125
63	„ „ . .	Ennenda	403	58	201	79	218
64	„ „ . .	Haslen	—	—	—	—	—
65	„ „ . .	Leuggelbach	203	70	135	80	69
66	„ „ . .	Linthal	711	90	576	90	135
67	„ „ . .	Luchsingen	396	70	265	05	145
68	„ „ . .	Mollis	1062	25	702	25	360
69	„ „ . .	Mitlödi	263	70	175	70	88
70	„ „ . .	Mühlehorn	275	—	183	—	92
71	„ „ . .	Näfels	765	—	485	—	280
72	Weibl. Handarbeitskurs . . .	Netstal	550	60	316	60	234
73	Weibl. Fortbildungsschule . .	Niederurnen-Ziegelbrücke	1678	45	1172	45	500
74	Weibl. Handarbeitskurs . . .	Nidfurn	250	50	220	50	30
75	„ „ . .	Rüti	434	35	284	35	150
76	Weibl. Fortbildungsschule . .	Schwanden	2049	72	1374	07	—
	Kanton Freiburg.						
77	Ecole ménagère	Belfaux	1840	95	1123	95	562
78	„ „	Châtel-St-Denis	2966	35	1520	—	760
79	„ „	Cottens	2620	45	1533	25	760
80	„ „	Estavayer-le-Lac	3507	85	1490	85	745
81	Cours professionnel de cuisine	Fribourg	8842	83	5075	—	2600
82	Cours prof. de coupe et de confection . .	„	10351	31	3270	—	1500
83	Ecole ménagère	„	40207	87	14425	12	3925
84	Cours prof. de lingerie . . .	„	3837	15	2140	—	1020
85	Ecole ménagère	Gruyères	2392	63	1304	34	628
86	„ „	Guin	2618	04	1544	55	760
87	„ „	Romont	2170	90	1020	20	345
88	„ „	Schmitten	1831	85	1118	75	443
89	„ „	Tavel	2632	25	1535	75	760

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundessubvention Fr.
	Kanton Solothurn.						
90	Haushaltungsschule	Äschi	705	67	525	—	198
91	„	Balsthal	3148	29	2044	96	750
92	„	Biberist	1960	95	1095	80	549
93	Freiwillige Töchter-Fortbildungsschule . .	Büsserach	1127	10	787	15	340
94	Haushaltungsschule	Derendingen	2931	33	1892	—	950
95	„	Grenchen	1993	70	1393	70	600
96	„	Kriegstetten	811	28	523	50	260
97	„	Olten	1115	90	896	—	325
98	„	Schönenwerd	760	35	500	—	250
99	„	Solothurn	1637	25	1100	—	550
	Kanton Baselstadt.						
100	Kochkurs der Mädchensekundarschule .	Basel	9148	28	5934	28	3214
101	Frauenarbeitschule	„	95180	56	57352	88	31557
102	Kochschulen der Kommission für Fabrikarbeiterverhältnisse . . .	„	5461	30	3500	—	1760
	Kanton Baselland.						
103	Koch- und Haushaltungskurse der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons . .	Baselland	2406	19	1400	—	590
104	Schulküche	Binningen	1004	90	750	—	375
105	Koch- und Haushaltungsschule	Gelterkinden	5737	90	3482	20	1525
106	„ „ „ .	Liestal	2944	17	1426	80	700
107	„ „ „ .	Münchenstein	768	45	432	83	200
108	„ „ „ .	Muttenz	791	85	505	—	220
109	Schulküche	Sissach	649	—	400	—	200
110	Koch- und Haushaltungsschule	„	2740	55	1503	90	750
111	„ „ „ .	Waldenburg	431	60	210	—	135
	Kanton Schaffhausen.						
112	Töchter-Fortbildungsschule .	Beggingen	434	70	294	70	80
113	„ „ .	Dörflingen	170	—	110	—	60
114	„ „ .	Neunkirch	492	87	316	17	157
115	„ „ .	Schaffhausen	6033	64	3656	64	1774
116	„ „ .	Schleitheim	648	—	464	—	184
117	„ „ .	Stein a. Rh.	590	80	400	80	190
	Kanton Appenzell A.-Rh.						
118	Töchter-Fortbildungsschule .	Bühler	179	60	149	50	25
119	„ „ .	Gais	330	10	223	10	110
120	„ „ .	Grub	60	—	40	—	20
121	„ „ .	Heiden	300	50	183	50	117
122	„ „ .	Herisau	2940	25	1624	25	1300
123	Volkskochschule	„	2378	69	1592	69	766
124	Töchter-Fortbildungsschule .	Hundwil	314	95	181	95	133
125	„ „ .	Lutzenberg	211	95	132	95	79
126	„ „ .	Rehtobel	575	45	381	45	189
127	„ „ .	Reute	154	14	108	14	46
128	„ „ .	Schönengrund	257	30	167	—	83
129	„ „ .	Schwellbrunn	142	15	122	15	20
130	„ „ .	Speicher	488	20	327	20	151
131	„ „ .	Stein	351	30	233	30	118
132	„ „ .	Teufen	596	85	413	85	183
133	„ „ .	Trogen	408	75	293	75	115
134	„ „ .	Urnäsch	273	—	183	—	90

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp	Bundessubvention Fr.
135	Töchter-Fortbildungsschule .	Wald	110	—	73	—	37
136	" " .	Waldstatt	105	—	70	—	35
137	" " .	Walzenhausen	346	85	226	85	120
138	" " .	Wolfhalden	47	—	29	—	18
	Kanton St. Gallen.						
139	Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule .	Altstätten	2809	20	1116	20	600
140	" " .	Rapperswil	1139	50	846	50	233
141	Haushaltungsschule	St. Gallen	20745	73	4300	—	2150
142	Frauenarbeitschule	"	48310	41	17892	83	7692
143	Kochschule	"	7089	15	2200	—	250
144	Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule .	Thal	785	55	545	55	240
	Kanton Graubünden.						
145	Frauenarbeitschule	Chur	6453	38	5809	73	708
146	Koch- und Haushaltungsschule	"	14338	20	2900	—	1500
147	Freiwillige Fortbildungsschulen für Mädchen	Verschiedene Gemeinden	2100	—	1400	—	700
148	Kantonaler Kochkurs . . .		1182	69	330	—	300
	Kanton Aargau.						
149	Haushaltungs- und Kochkurse	Aarau, Bezirk	5320	82	3500	—	1750
150	Kochkurse des gemeinnützigen Frauenvereins	Aarau	1514	11	422	15	138
151	Töchter-Fortbildungsschule .	Ammerswil	146	70	75	—	40
152	Haushaltungsschule	Boniswil	5474	93	1593	—	725
153	"	Bottenwil	261	87	180	—	90
154	"	Brittnau	336	92	240	—	67
155	Töchter-Fortbildungsschule .	Egliswil	135	—	90	—	45
156	Weibl. Fortbildungsschule . .	Fislisbach	100	—	40	—	20
157	Haushaltungsschule	Kölliken	702	—	272	—	130
158	Weibl. Fortbildungsschule . .	Küngoldingen	147	—	97	—	50
159	Dienstboten- und Haushaltungsschule . .	Lenzburg	8292	96	1500	—	982
160	Töchter-Fortbildungsschule .	"	220	—	170	—	50
161	" " .	Meisterschwanden	190	—	85	—	45
162	Haushaltungs- und Kochschule	Menziken	817	25	400	—	179
163	Haushaltungsschule	Murgenthal	321	75	200	—	90
164	Töchter-Fortbildungsschule .	Niederlenz	160	—	105	—	55
165	Weibl. Fortbildungsschule . .	Oftringen	176	—	126	—	50
166	Töchter-Fortbildungsschule .	Othmarsingen	135	—	90	—	45
167	Koch- und Haushaltungsschule	Reinach	865	90	419	80	193
168	Haushaltungsschule	Safenwil	175	05	102	—	65
169	Weibl. Fortbildungsschule . .	Schafisheim	116	—	90	—	45
170	Töchter-Fortbildungsschule .	Seengen	180	—	125	—	55
171	" " .	Seon	169	90	105	—	55
172	" " .	Staufen	154	80	109	80	45
173	Haushaltungsschule	Ürkheim	549	30	317	—	110
174	Koch- und Haushaltungsschule	Zofingen	1039	05	800	—	250
	Kanton Thurgau.						
175	Freiw. Töchter-Fortbildungssch.	Aadorf	620	25	448	25	172
176	" "	Affeltrangen	213	—	158	—	55
177	" "	Alterswilen	277	—	176	—	73
178	" "	Altnau	248	42	159	42	74
179	" "	Amriswil	864	20	597	20	267

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundes-Beiträge Fr.
180	Freiw. Töchter-Fortbildungssch.	Arbon	341	25	241	25	100
181	" "	Au	262	—	172	20	65
182	" "	Bichelsee	1104	87	325	97	223
183	" "	Bischofszell	1867	75	804	35	144
184	" "	Buch	116	—	75	—	41
185	" "	Bürglen	326	50	216	50	110
186	" "	Dießenhofen	393	15	263	15	130
187	" "	Bussnang-Oberwangen	196	35	160	35	36
188	" "	Eschlikon	183	65	124	65	59
189	" "	Erlen	220	—	160	—	60
190	" "	Ermatingen	476	75	194	40	94
191	" "	Fischingen	264	90	150	—	90
192	" "	Frauenfeld	2425	—	1722	20	700
193	" "	Gachnang	209	—	175	—	24
194	" "	Götighofen	204	—	141	—	63
195	" "	Guntershausen	375	—	254	40	120
196	" "	Güttingen	307	80	143	50	96
197	" "	Hatswil	300	—	170	—	60
198	" "	Horn	210	—	150	—	60
199	" "	Kenzenau	270	—	180	—	90
200	" "	Keßwil-Uttwil	246	—	171	—	75
201	" "	Dozwil	200	—	140	—	60
202	" "	Langdorf	318	32	238	32	80
203	" "	Märstetten	499	—	346	—	153
204	" "	Matzingen	265	—	95	—	40
205	" "	Mettlen	360	—	240	—	120
206	" "	Müllheim	221	36	156	01	53
207	" "	Neukirch-Egnach	405	—	284	—	120
208	" "	Neukirch a. d. Th.	10408	06	1609	20	700
209	" "	Oberhofen-Münchwilen	610	70	353	90	175
210	" "	Pfyn	219	—	156	—	60
211	" "	Romanshorn	475	20	343	20	132
212	" "	Sirnach	110	—	80	—	40
213	" "	Sulgen	211	—	142	20	69
214	" "	Tägerwilen	355	—	238	—	117
215	" "	Üßlingen	220	—	147	—	73
216	" "	Wängi	339	70	240	—	95
217	" "	Weersweilen	422	60	282	60	140
218	" "	Weinfelden	700	—	452	—	210
219	" "	Wigoltingen	200	—	134	—	12
	Kanton Tessin.						
220	Corso di economia domestica .	Accona	954	—	476	—	238
221	" " " " .	Ambri	984	—	496	—	248
222	" " " " .	Muralto	927	—	458	—	229
223	" " " " .	Vergeletto	1223	—	655	34	328
	Kanton Waadt.						
224	Cours professionnels pour jeunes filles . .	Baulmes	217	55	145	—	72
225	" " " " " . .	Lausanne	7400	14	4350	—	2175
226	Ecole ménagère et professionnelle . . .	"	23417	50	16821	25	6500
227	Cours professionnels pour jeunes filles . .	Montreux	2867	47	1395	64	697

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp	Bundes-Beiträge Fr.
228	Cours professionnels pour jeunes filles	Morges	3909	02	1615	—	807
229	" " " " "	Ste-Croix	900	—	480	—	240
230	" " " " "	Sentier	669	—	377	—	142
231	" " " " "	Vallorbe	2659	—	1716	—	857
232	" " " " "	Vevey	2638	90	1768	90	850
233	" " " " "	Yverdon	3903	42	2479	61	1239
	Kanton Wallis.						
234	Ecole ménagère	Loèche	5223	—	4200	—	800
235	Cours de broderie	Riddes	1930	—	1630	—	300
236	Ecole de couture	St. Maurice	2700	—	1900	—	800
237	" " "	Sion	2900	—	2200	—	700
	Kanton Neuenburg.						
238	Ecole professionnelle de jeunes filles	Chaux-de-Fonds	8065	—	3182	50	1280
239	Ecole ménagère	"	2998	—	1813	—	737
240	Ecole professionnelle de jeunes filles	Neuchâtel	19179	97	10833	—	5400
	Kanton Genf.						
241	Ecole professionnelle et ménagère	Carouge	14795	55	9995	55	4800
242	" " " "	Genève	112624	45	75521	45	37000

Rekapitulation.

Kantone	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundes-Subvention Fr.
Zürich	168167	62	68772	54	33261
Bern	151971	79	28635	78	14845
Luzern	11442	63	3378	40	1590
Schwyz	1231	45	759	55	384
Obwalden	752	75	260	15	130
Nidwalden	—	—	—	—	—
Glarus	9996	95	6724	96	2621
Freiburg	85820	43	37105	76	14808
Solothurn	16191	82	10758	11	4772
Baselstadt	109790	14	66787	16	36531
Baselland	17474	61	10110	73	4695
Schaffhausen	8370	01	5245	31	2445
Appenzell A.-Rh.	10572	03	6766	63	3755
St. Gallen	80879	54	26901	08	11165
Graubünden	24074	27	10439	73	3208
Aargau	27402	31	11253	75	5369
Thurgau	29062	78	13212	22	5530
Tessin	4088	—	2085	34	1043
Waadt	48582	—	31148	40	13581
Wallis	12753	—	9930	—	2600
Neuenburg	30242	97	15828	50	7417
Genf	127420	—	85517	—	41800
	9762[illegible]7	10	451621	10	211550

II. Für das landwirtschaftliche Bildungswesen (1903).

a. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen.	Zahl der Schüler	Ausgaben der Kantone	Bundes-subvention
		Fr.	*Fr.*
1. Kantonale landwirtschaftl. Schule im Strickhof bei Zürich	34	19954	9977
2. Kantonale landwirtsch. Schule auf der Rütti bei Bern .	58	29537	14769
3. Kantonale landwirtsch. Schule in Cernier (Neuenburg) .	31	32516	16258
4. Kantonale landwirtsch. Schule in Ecône (Wallis) .	20	16500	8250
	143	98508	49254
b. Landwirtschaftliche Winterschulen.			
1. Landwirtschaftliche Winterschule Strickhof (Zch.)	33	9977	4988
2. „ „ Rütti (Bern) .	86	15686	7843
3. „ „ Pruntrut (Bern)	22	7529	3765
4. „ „ Sursee (Luz.)	99	17298	8649
5. „ „ Pérolles (Freibg.)	28	14966	6500
6. „ „ Custerhof (St.G.)	38	17984	8992
7. „ „ Plantahof (Grb.)	38	19538	9769
8. „ „ Brugg (Aarg.)	81	16528	8264
9. „ „ Lausanne . .	36	17006	8503
10. „ „ Genf . . .	14	6541	3271
	475	143054	70544
c. Molkereischulen.			
1. Molkereischule Rütti (Bern)	31	23666	11833
2. „ Pérolles (Freiburg)	16	15367	7500
3. „ Moudon (Waadt)	11	8809	4404
	58	47842	23737
d. Gartenbau- und Weinbauschulen.			
1. Kantonale Gartenbauschule in Genf	48	26098	12945
2. Obst-, Wein- und Gartenbauschule Wädenswil (Interkantonale Anstalt)	15[1]	15903	7952
3. Weinbauschule Lausanne-Vevey	4	42698	19000
4. Weinbauschule Auvernier (Neuenburg) . . .	—	29468	14734
	67	114167	54631

e. Wandervorträge u. Spezialkurse, von den Kantonen veranstaltet.	Zahl der Vorträge	Zahl der Kurse	Ausgaben der Kantone	Bundes-subvention
			Fr.	*Fr.*
1. Zürich	52	83	9184	4592
2. Bern	115	76	15860	7930
3. Luzern	—	16	2350	1175
4. Glarus (Käserei- und Stalluntersuchungen) . .	—	—	498	249
5. Freiburg	26	2	2979	1489
6. St. Gallen	—	89	9047	4523
7. Graubünden	15	10	1025	512
8. Aargau	40	47	5679	2839
9. Tessin	—	—	4665	2332
10. Waadt	—	3	1718	859
11. Wallis	—	2	1481	740
12. Neuenburg	—	24	1924	962
13. Genf	300	1	6535	3267
	548	353	62945	31472
f. Schüler- und Reisestipendien für Landwirtschaftslehrer und Kulturtechniker			3575	3575

[1]) 9 im Obst- und Weinbaukurs, 6 im Gartenbaukurs. An den kurzzeitigen Kursen, die von der schweizerischen Versuchsanstalt in Wädenswil abgehalten wurden, beteiligten sich 261 Personen.

Zusammenzug.[1])	Schüler	Ausgaben der Kantone	Bundes-subvention
		Fr.	Fr.
a. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen	143	98508	49254
b. Landwirtschaftliche Winterschulen . .	475	143054	70544
c. Molkereischulen	58	47812	23737
d. Gartenbau- und Weinbauschulen . .	67	114167	54631
e. Wandervorträge und Spezialkurse . .	—	62945	31472
f. Stipendien	—	3575	3575
1903:	743	470061	233213
1902:	791	500966	238648[2])
Differenz:	—48	—30905	—5435

[1]) Die Auslagen für die verschiedenen landwirtschaftlichen Versuchsstationen ohne Schulbetrieb sind hier nicht inbegriffen, siehe darüber I. Teil Seite 99 und 100.

[2]) In der Summe von 1902 waren die Ausgaben für die Versuchsanstalt Wädenswil noch inbegriffen.

III. Für das kommerzielle Bildungswesen.

A. Handelsschulen. (1903.)

Schulorte	Ausgaben	Einnahmen			Schülerzahl
	Subventionsberechtigte	Beiträge v. Kanton, Gemeinde u. a.	Schulgelder	Bundessubvention	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Aarau	21614	14256	280	7128	47
Basel	46665	31110	—	15555	132
Bellinzona	61995	39560	2520	19825	97
Bern	34435	21110	2760	10555	54
Bern (Töchterschule)	32975	18426	5336	9213	115
Chaux-de-Fonds	35680	23786	—	11893	72
Chur	17652	10544	1836	5272	54
Freiburg	15281	9953	350	4978	43
Genf	85952	47718	14375	23859	175
Genf (Ecole supérieure des filles) . .	28159	17138	2452	8569	65
Lausanne	64245	32940	14835	16470	157
Locle	13374	8916	—	4458	30
Luzern	15633	10198	336	5099	59
Neuenburg	260366	113140	90656	56570	510
St. Gallen	44750	28000	2750	14000	102
St. Gallen (Akademie) . . .	48440	28196	6146	14098	290[1])
Solothurn	17653	11622	220	5811	74
Winterthur	33649	19519	4371	9759	60
Zürich	73669	42105	10512	21052	177
Zürich (Töchterschule) . . .	31500	21000	—	10500	99
1903:	983687	549327	159735	274664	2412
1902:	929769	530606	133862	265301	2207

[1]) Inklusive 228 Hörer.

B. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen. (1903.)

	Unterrichtshonorare	Gesamtausgaben	Beiträge von Kanton, Gemeinde, Verein u. Handelsstand	Schulgelder	Bundessubvention	Schülerzahl Sommer	Schülerzahl Winter
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
1. Schweizerischer kaufmännischer Verein. *a. Sektionen.*							
Aarau	3853	4722	1915	1522	1285	83	87
Amriswil	370	410	95	130	185	14	16
Arbon	1228	1409	560	440	409	26	28
Baden	3849	4500	1608	1160	1732	66	76
Basel	20408	25415	9275	8740	7400	305	448
Bellinzona	4075	4310	949	508	2853	36	81
Bern	19226	26720	9967	7140	9613	385	408
Biel	6394	7785	1892	2696	3197	131	126
Bremgarten	190	248	—	98	100	—	15
Brig	140	179	110	6	63	—	18
Bulle	168	184	32	96	56	—	31
Burgdorf	4208	4982	950	2232	1800	79	104
Chaux-de-Fonds	1462	1642	538	373	731	25	120
Chiasso	544	824	100	344	380	—	40
Chur	2560	3945	1725	1580	640	94	98
Davos	1115	1457	653	358	446	—	50
Delémont	560	749	370	99	280	—	32
Frauenfeld	1620	2268	1238	490	540	38	52
Grenchen	393	577	275	171	131	—	29
Herisau	1858	2182	690	563	929	44	58
Herzogenbuchsee	835	1011	546	165	300	12	21
Horgen	2242	2648	706	1092	850	50	55
Huttwil	864	1066	637	127	302	14	16
Langenthal	4508	5538	2591	693	2254	62	65
Lausanne	1290	1749	675	300	774	37	103
Lenzburg	1340	1712	572	470	670	15	36
Liestal	1434	1726	625	384	717	35	37
Locarno	3715	4100	1500	—	2600	—	202
London	1780	2500	646	604	1250	25	28
Lugano	2146	3104	300	1304	1500	53	144
Luzern	14321	22808	6938	6870	9000	400	418
Münster (Jura)	830	1115	250	585	280	—	51
Neuenburg	3390	4067	300	1563	2204	18	287
Nyon	895	970	280	290	400	—	60
Olten	1152	1382	495	367	520	—	63
Payerne	685	831	320	231	280	6	27
Pruntrut	1722	2680	1359	360	861	26	79
Rapperswil	1442	1700	414	805	481	23	38
Rheineck	655	907	431	149	327	28	31
Rheinfelden	1077	1246	248	588	410	48	75
Romanshorn	865	1052	430	232	390	28	38
Rorschach	1609	1927	956	368	563	—	60
St. Immer	1095	1176	522	286	368	—	78
St. Gallen	16572	21452	9759	5727	5966	324	344
Schaffhausen	5817	6722	1495	2900	2327	81	109
Schönenwerd	782	858	336	209	313	23	25
Sion	360	500	231	125	144	—	53
Solothurn	3655	4229	2195	207	1827	48	53
Thun	3138	3442	903	1096	1443	—	93
Uster	1048	1231	322	385	524	34	40
Uzwil	1150	1394	247	687	460	29	52

	Unterrichtshonorare	Gesamtausgabe	Beiträge von Kanton, Gemeinde, Verein u. Handelsstand	Schulgelder	Bundessubvention	Schülerzahl Sommer	Schülerzahl Winter
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Vevey	2100	2929	1200	742	987	—	160
Wädenswil	1177	1442	310	732	400	49	71
Wattwil	534	876	346	330	200	15	19
Wil	1440	1839	671	592	576	24	26
Winterthur	8033	10467	4862	2391	3214	144	160
Wohlen	911	981	417	264	300	22	33
Zofingen	3409	4346	1163	1648	1535	59	61
Zug	898	1071	500	271	300	29	34
Zürich	65517	83380	37108	22272	24000	743	754
b. Zentralkomitee:							
Sekretariat	—	8400	—	—	7000	—	—
Bibliothek und Vorträge	—	11597	—	—	4261	—	—
Lehrlingsprüfungen	—	6500	—	—	4875	—	—
Preisaufgaben	—	700	—	—	525	—	—
Spezialbeiträge an einzelne Vereine	—	—	—	—	325	—	—
Total:	240654	335879	116748	87157	121573	3830	6016
2. Vereinzelte Vereine und Fortbildungsschulen.							
Altstätten	451	585	390	—	195	—	25
Baulmes	51	81	54	—	27	—	15
Bern (Bureaulisten)	2852	4056	940	2105	1011	155	154
Freiburg	4799	5765	3707	204	1854	55	90
Genf (Commis)	2578	3400	2111	—	1289	—	205
Lausanne (Jeunes Commerç.)	2750	4740	2449	916	1375	—	182
Lichtensteig	624	635	423	—	212	10	12
Montreux	2738	3329	1716	755	858	—	584
Paris	6039	6238	—	1708	4530	83	89
Ste. Croix	225	318	212	—	106	—	30
St. Gallen (Töchter)	6293	8076	4581	1204	2291	231	180
Schaffhausen (Töcht.)	972	1310	625	373	312	17	70
Sentier	100	120	80	—	40	—	20
Vevey (filles)	960	1428	958	—	470	—	120
Yverdon	1848	2283	1424	147	712	—	135
Total:	33280	42364	19670	7412	15282	551	1911
1902/1903:	273934	378243	136418	94569	136855	4381	7927
1901/1902:	248394	353495	211795[1]	—	131219	3928	7411

Zusammenzug der Ausgaben des Bundes für das Unterrichtswesen der Schweiz.	*Fr.*
I. Für das schweiz. Polytechnikum	1266275
II. Für das gewerbliche Bildungswesen in den Kantonen:	
Männliche Berufsbildung	1079974
Weibliche "	211550
III. Für das landwirtschaftl. Bildungswesen in den Kantonen	233213
IV. Für das kommerzielle Bildungswesen in den Kantonen	411519
V. Für die Unterstützung des Primarschulwesens in den Kantonen	2084168
1903:	5286699
1902:	3020300
	+ 2266399

[1]) Inklusive Schulgelder.

Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz.

im Jahre 1903.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. **Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule.** (Vom 25. Juni 1903, in Kraft getreten am 9. Oktober 1903.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Ausführung des Art. 27bis der Bundesverfassung; nach Einsicht der Botschaften des Bundesrates vom 18. Juni 1901 und 11. Dezember 1902,

beschließt:

Art. 1. Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule mit Einschluß der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschule verwendet werden, und zwar ausschließlich für die folgenden Zwecke:

1. Errichtung neuer Lehrstellen;
2. Bau- und wesentlicher Umbau von Schulhäusern;
3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten;
4. Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien;
5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten;
6. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln;
7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen;
8. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den dem Jahre 1903 unmittelbar vorangehenden fünf Jahren zur Folge haben.

Art. 4. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahresbeiträge für die Kantone wird die Wohnbevölkerung derselben nach der eidgenössischen Volkszählung angenommen.

Der Einheitssatz zur Berechnung des Jahresbeitrages beträgt für jeden Kanton sechzig Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung.

In Berücksichtigung der besondern Schwierigkeiten ihrer Lage wird den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis eine Zulage von 20 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung gewährt.

Art. 5. Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27 der Bundesverfassung.

Art. 6. Dem Ermessen der Kantone ist es anheimgestellt, für welchen oder welche der in Art. 2 genannten Zwecke sie den Bundesbeitrag bestimmen wollen.

Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr sind unzulässig.

Die Ausrichtung der Subventionen, mit Einschluß derjenigen für das Jahr 1903, erfolgt auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise je im folgenden Jahre, nach deren Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 7. Der Bundesrat erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 8. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

---

2. 2. **Bundesratsbeschluß betreffend Abänderung der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen.** (Vom 17. September 1903.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht eines Berichtes des Departements des Innern; gestützt auf Art. 74 der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 2. Juli 1880[1]) und Art. 91 derjenigen vom 11. Dezember 1899[2]),

beschließt:

Art. 1. Der Art. 51 der Verordnung vom 11. Dezember 1899 für die eidgenössischen Medizinalprüfungen erhält unter lit. *f* folgenden Zusatz:

„18. eines bakteriologischen Kurses."

Art. 2. Die Art. 78 und 79 derselben Prüfungsverordnung erhalten folgenden Wortlaut:

„Art. 78. Behufs Zulassung zur naturwissenschaftlichen Prüfung werden die gleichen Nachweise verlangt wie für diejenige der Ärzte (Art. 46)."

„Art. 79. Für diese Prüfung gelten die gleichen Vorschriften, wie sie in Art. 47 für die Ärzte aufgestellt sind.

„Die in Art. 44 für die naturwissenschaftliche Prüfung der Tierärzte vorgesehene Gebühr von Fr. 20 wird auf Fr. 30 festgesetzt."

Art. 3. Der Art. 88 der nämlichen Prüfungsverordnung ist aufgehoben.

Art. 4. Dieser Beschluß tritt auf 1. Januar 1907 in Kraft.

---

[1]) Siehe eidg. Gesetzessammlung n. F., Bd. V, S. 115.

[2]) „ „ „ „ „ „ XVII, S. 658.

3. 3. Verordnung des Bundesrates betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen. (Vom 1. Mai 1903.)

§ 7. Verfahren bei der Aushebung. — *B. Pädagogische Prüfung.*

1. Die pädagogische Prüfung der Rekruten hat in der Regel der sanitarischen Untersuchung vorauszugehen und für alle Rekruten gleichzeitig stattzufinden. Das Resultat der Prüfung, im Dienstbüchlein eingetragen, ist zur Untersuchung mitzubringen. Die ärztlichen Kommissionen haben daher mit der Untersuchung der Eingeteilten und Zurückgestellten zu beginnen. Diese sind auf die verschiedenen Aushebungstage angemessen zu verteilen.

2. Die pädagogische Prüfung wird mit allen Stellungspflichtigen vorgenommen, vorbehältlich Ziffer 4 hiernach. Der pädagogische Experte hat, wo es notwendig erscheint, einen oder zwei Gehülfen beizuziehen und sich mit denselben rechtzeitig zu verständigen. Diese Gehülfen sollen dem Kanton angehören, dessen Mannschaft geprüft wird. Die Prüfung selbst, über deren Beginn sich der Experte mit dem Aushebungsoffizier zu verständigen hat, geschieht nach Anleitung des Regulativs vom 15. Juli 1879.

3. Jeder Rekrut hat der pädagogischen Kommission mit dem ausgefüllten Dienstbüchlein auch einen amtlichen Ausweis über die zuletzt besuchte Schule, d. h. diejenige Schule, die er im letzten Jahr seiner obligatorischen Schulpflicht besucht hat, vorzuweisen. Obligatorische und freiwillige, gewerbliche oder landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, Rekrutenkurse etc., sowie Techniken und Hochschulen sind dabei ausgeschlossen.

Die Form des Ausweises bleibt den Kantonen überlassen; wo jedoch obligatorische Schulabgangszeugnisse eingeführt sind, sind diese als Ausweis zu verwenden.

4. Taube und Blinde, sowie Rekruten, die das 26. Altersjahr zurückgelegt haben, sind nicht zu prüfen. Hinsichtlich der Idioten und geistesschwachen Rekruten ist es Sache des Aushebungsoffiziers, im Verein mit den ihm unterstellten Organen (Ärzte und Pädagogen) zu entscheiden, ob die betreffenden Rekruten die Prüfung zu bestehen haben oder nicht.

5. Den Ausgehobenen ist bei der Prüfung zu eröffnen, daß es ihnen anheimgestellt sei, an der nächstjährigen Prüfung wiederum teilzunehmen, in der Meinung, daß ein allfällig besseres Ergebnis der Prüfung in das Dienstbüchlein eingetragen werde.

6. Der pädagogische Experte hat darüber zu wachen, daß beim Eintrag der Prüfungsergebnisse in die Dienstbüchlein der Stellungspflichtigen durch den Sekretär keinerlei Radierungen oder Abänderungen vorgenommen werden, die dem Manne später zur Last gelegt werden könnten.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. Gesetz über das Lehrlingswesen im Kanton Glarus. (Erlassen von der Landsgemeinde am 3. Mai 1903.)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Als Lehrling im Sinne dieses Gesetzes gilt jede männliche oder weibliche Person, welche in einem Handwerk oder Gewerbe, mit mechanischem Betriebe oder ohne solchen, einen bestimmten Beruf erlernen will. Im Zweifelfalle entscheidet die Erziehungsdirektion beziehungsweise der Regierungsrat.

§ 2. Der Eintritt in die Lehre ist dem Lehrling nach zurückgelegtem 14. Altersjahr gestattet (§ 10 des Arbeiterschutzgesetzes.)

§ 3. Personen, welche infolge einer strafrechtlichen Verurteilung nicht im Besitze des Aktivbürgerrechtes sind, dürfen während der Dauer der Einstellung keine Lehrlinge aufnehmen.

§ 4. Wenn Geschäftsinhaber oder deren Stellvertretung ihren Pflichten gegenüber Lehrlingen nicht nachkommen, insbesondere nach §§ 9 und 12 dieses Gesetzes, so kann dem Geschäftsinhaber auf eine bezügliche Klage das Recht, Lehrlinge weiter anzunehmen, durch das in § 17 vorgesehene Schiedsgericht bis auf drei Jahre entzogen werden.

§ 5. Lehrlinge unter 18 Jahren dürfen weder zu Sonntags-, noch zu Nachtarbeit von abends 8 Uhr bis morgens 6 Uhr herangezogen werden (Arbeiterschutzgesetz § 7).

Lehrvertrag.

§ 6. Für jedes Lehrlingsverhältnis ist ein schriftlicher Lehrvertrag auf Grundlage des Normal-Lehrvertrages des schweizerischen Gewerbevereins in drei Exemplaren auszufertigen. Von diesen drei Exemplaren ist je eines zu Handen der beiden Kontrahenten, das dritte für die Erziehungsdirektion bestimmt.

Der Lehrmeister ist verpflichtet, der Erziehungsdirektion das für dieselbe bestimmte Vertragsformular spätestens sechs Wochen nach Beginn des Lehrverhältnisses einzureichen.

Die Direktion prüft die Verträge und weist dieselben, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, zur Berichtigung zurück.

§ 7. Der Lehrvertrag soll mindestens enthalten: Das Lehrfach, die Lehrzeit, das Lehrgeld und die Bedingungen, unter welchen die einseitige Aufhebung des Vertrages zulässig ist (§ 5 des Arbeiterschutzgesetzes vom 8. Mai 1892).

Der Lehrvertrag ist vom Lehrmeister, vom Inhaber der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt, sowie vom Lehrling eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 8. Sofern der Lehrvertrag nichts anderes bestimmt, sollen die ersten vier Wochen der Lehrzeit in dem Sinne als Probezeit betrachtet werden, dass es bis zum Ablauf derselben jedem Teil frei steht, das Lehrverhältnis unter Innehaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist aufzulösen.

§ 9. Der Lehrmeister hat den Lehrling nach besten Kräften in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge möglichst in allen Kenntnissen und Fertigkeiten seines Geschäftsbetriebes heranzubilden. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten Stellvertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Zu andern als beruflichen Dienstleistungen darf der Lehrling nur insoweit verwendet werden, als der Lehrvertrag es gestattet und die Erlernung des Berufes darunter nicht Schaden leidet.

§ 10. Der Lehrling ist zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet und hat seinem Lehrmeister, sowie dessen Stellvertreter Gehorsam zu leisten.

Lehrlinge, welche ohne genügenden Grund die Lehre verlassen, haben auf Verlangen des Meisters wieder einzutreten oder demselben eine angemessene Entschädigung zu entrichten.

Über bezügliche Streitigkeiten entscheidet das in § 17 vorgesehene Schiedsgericht.

§ 11. Für eine dem Lehrvertrag gemäß bestandene Lehrzeit hat der Lehrmeister dem Lehrling eine Bescheinigung über die Art und Dauer der Lehre auszustellen.

Obligatorium der Fortbildungsschule.

§ 12. Der Besuch der Fortbildungsschule ist während der Dauer der Lehrzeit für jeden Lehrling obligatorisch. Auch ohne besondere Bestimmungen im Lehrvertrage ist jeder Lehrmeister verpflichtet, seine Lehrlinge zum Besuche der allgemeinen und beruflichen Fächer der Fortbildungsschule an-

zumelden und anzuhalten und denselben die hierfür, sowie auch für den Besuch des Religionsunterrichtes erforderliche Zeit frei zu geben und zwar für den Fortbildungsschulunterricht, soweit er in die Arbeitszeit fällt, bis auf zwei Stunden wöchentlich; diese sind in die Zeit von nachmittags 3 Uhr an zu verlegen. Lehrlinge, welche für ihre Berufsbildung des Unterrichtes in den technischen Fächern nicht bedürfen (Metzger, Bäcker u. s. w.), sind verpflichtet, die Fächer der allgemeinen Fortbildungsschule zu besuchen.

Lehrlingsprüfungen.

§ 13. Jeder Lehrling ist verpflichtet, sich einer Lehrlingsprüfung zu unterziehen. Der Lehrmeister hat ihn zur Teilnahme anzumelden.

Lehrlinge, deren Meister besondern Berufsverbänden angehören, können, unter rechtzeitigem Bericht an die Kommission und nach Vorweisung ihres Diploms über die beim Berufsverbande bestandene Prüfung, der kantonalen Prüfung enthoben werden.

§ 14. Der Regierungsrat wählt auf den Vorschlag des Verbandes glarnerischer Gewerbevereine auf die Dauer von drei Jahren eine Lehrlingsprüfungskommission, bestehend aus fünf Mitgliedern, welche alljährlich unter Beobachtung des Reglementes für die schweizerischen Lehrlingsprüfungen ein Prüfungsprogramm auszuarbeiten und der Erziehungsdirektion zur Genehmigung vorzulegen hat. Die Wahl der Fachexperten erfolgt aus den bezüglichen Vorschlägen der Prüfungskommission durch den Regierungsrat.

Am Schlusse der Prüfung hat die Kommission einen einläßlichen Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse derselben einzureichen. Die für die Prüfung angefertigten Arbeiten sind öffentlich auszustellen.

Die Mitglieder der Lehrlingsprüfungskommission und die Fachexperten werden gemäß § 9, Ziffer 5 des Besoldungsgesetzes (ständige Spezialkommissionen) entschädigt.

§ 15. Jedem Teilnehmer, welcher die Lehrlingsprüfung mit Erfolg bestanden hat, ist nach beendigter Lehrzeit ein Prüfungsausweis (Lehrbriefe, Diplome) auszustellen.

§ 16. Lehrlinge, welche die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden haben, können sich frühestens nach Ablauf eines Jahres zu einer Nachprüfung anmelden. Die Nachprüfung ist nicht notwendig in denjenigen Fächern, in welchen die erste Prüfung genügende Resultate ergeben hat.

Schiedsgericht.

§ 17. Wenn während des Vertragsverhältnisses von Lehrling und Meister oder bei vorzeitiger Trennung Streitigkeiten entstehen und eine gütliche Vereinbarung nicht herbeigeführt werden kann, ist die Angelegenheit zu endgültigem Entscheid einem Schiedsgericht zu überweisen.

Das Schiedsgericht wird gebildet aus je einem Vertreter der beiden Parteien und einem Obmann. Dieser wird von den Schiedsrichtern bezeichnet. Sollten sich diese über die Wahl des Obmannes nicht einigen können, so steht die Wahl endgültig dem Zivilgerichte zu. (Zivilprozeßordnung § 106, Ziffer 2, litt. *a* und § 329, Alinea 3 und 4.)

Staatliche Leistungen.

§ 18. Für die Hebung von Handwerk und Gewerbe und für die Ordnung des Lehrlingswesens übernimmt der Staat folgende Leistungen:

a. Kosten der Lehrlingsprüfungen. Hierfür wird alljährlich ein den Verhältnissen angemessener Posten ins Landesbudget aufgenommen;

b. Unterhalt und Ausbau der Zentralstelle für gewerbliches Bildungswesen mit finanzieller Unterstützung des Bundes und Beiträgen beteiligter Kreise;

c. Beitrag an den Kantonalverband der Gewerbevereine.

Straf-, Übergangs- und Vollzugsbestimmungen.

§ 19. Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes werden durch das Polizeigericht mit Buße von Fr. 5. — bis Fr. 100. — belegt.

§ 20. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft und findet in Bezug auf die Bestimmung von § 12 auch auf die zurzeit des Inkrafttretens des Gesetzes schon bestehenden Lehrlingsverhältnisse Anwendung.

§ 21. Allfällige zu diesem Gesetze erforderliche Vollziehungsverordnungen erläßt der Landrat.

§ 22. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge beauftragt.

2. 2. Loi sur l'organisation du Technicum ou Ecole des Arts et Métiers à Fribourg. (Du 9 mai 1903.)

Le Grand Conseil du canton de Fribourg, sur la proposition du Conseil d'Etat,

décrète:

Art. 1er. Il est institué un Technicum ou Ecole des Arts et Métiers.

Art. 2. Le Technicum se compose de deux sections et a pour but:

A. De former, par un enseignement scientifique ou artistique et par des exercices pratiques, des techniciens du dégré moyen possédant les connaissances et l'habileté nécessaires à l'exercice de leur profession;

B. De former, par des études professionnelles, des ouvriers et praticiens capables.

Art. 3. La section A comprend: 1° une école de mécanique; — 2° une école d'électrotechnique; — 3° une école de construction civile; — 4° une école de géomètres: — 5° une école des arts décoratifs.

Art. 4. La section B comprend: 1° Une école-atelier des mécaniciens; — 2° une école-atelier de tailleurs de pierre et de maçons; — 3° une école-atelier de menuisiers et ébénistes.

Art. 5. Le Conseil d'Etat peut autoriser suivant les besoins et les ressources du budget, la création de sections nouvelles ou l'ouverture de cours spéciaux temporaires.

Art. 6. Le Technicum est placé sous la surveillance du Conseil d'Etat et spécialement, de la Direction de l'Instruction publique.

Art. 7. Une commission spéciale assiste la Direction de l'Instruction publique.

Art. 8. Le Conseil d'Etat établit le règlement général qui fixe l'organisation intérieure du Technicum.

Art. 9. Le règlement détermine le mode de constitution et les compétences de la commission, les matières et le programme d'enseignement et tous les autres points de détail et d'application non prévus par la présente loi.

Art. 10. Le Conseil d'Etat nomme le directeur, les professeurs et les employés du Technicum.

Art. 11. Le Conseil d'Etat fixe le traitement du personnel.

Art. 12. Le Grand Conseil inscrit chaque année au budget les crédits nécessaires à l'entretien du Technicum.

La contribution de la commune de Fribourg est établie par une convention entre la commune et l'Etat.

Art. 13. Le Conseil d'Etat est chargé de l'exécution de la présente loi, qui entre immédiatement en vigueur.

3. 3. Gesetz betreffend Zulassung von Frauen in die Schulbehörden des Kantons Baselstadt. (Vom 25. Juni 1903.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt, auf Antrag des Regierungsrates, in Abänderung von § 70 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880, von § 2 des Gesetzes betreffend Errichtung einer Frauenarbeitsschule vom 11. Oktober 1894 und von § 2 des Gesetzes betreffend Kleinkinderanstalten vom 18. April 1895, beschließt:

I.

§ 70 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 erhält folgende Fassung:

„Die Inspektionen der Primarschulen und der Sekundarschulen bestehen aus dem Präsidenten und acht weitern Mitgliedern, die Inspektionen des Gymnasiums und der Realschule aus dem Präsidenten und vier weitern Mitgliedern und die Inspektionen der Töchterschule, sowie der Schulen in Riehen und Bettingen aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Den Inspektionen der Mädchenprimar-, der Mädchensekundar- und der Töchterschule, sowie der Schulen in Riehen und Bettingen sollen je drei Mitglieder weiblichen Geschlechts angehören. Sämtliche Mitglieder der Inspektionen werden vom Regierungsrat nach seinem Amtsantritt auf die Dauer von drei Jahren gewählt."

II.

§ 2 des Gesetzes betreffend Errichtung einer Frauenarbeitsschule vom 11. Oktober 1894 erhält folgende Fassung:

„Die Frauenarbeitsschule ist dem Erziehungsdepartement unterstellt.

Zur Leitung der Anstalt wird eine Inspektion, bestehend aus einem Präsidenten und acht, worunter drei weiblichen Mitgliedern, bestellt, welche durch den Regierungsrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt wird.

Der Inspektion ist eine Frauenkommission von sieben Mitgliedern beigegeben, die von der Inspektion auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt wird und deren Obliegenheiten durch eine vom Erziehungsrat auf Antrag der Inspektion zu erlassende Ordnung festgesetzt werden."

III.

§ 2 des Gesetzes betreffend Kleinkinderanstalten vom 18. April 1895 erhält folgende Fassung:

„Die staatlichen Kleinkinderanstalten sind dem Erziehungsdepartement unterstellt.

Zur Leitung derselben wird eine Kommission, bestehend aus einem Präsidenten und acht, worunter drei weiblichen Mitgliedern, bestellt, welche durch den Regierungsrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt wird.

Zur Mitwirkung können überdies für die einzelnen Anstalten durch die Kommission Frauenkomitees von drei bis fünf Mitgliedern ernannt werden, deren Obliegenheiten der Erziehungsrat auf Antrag der Kommission durch Ordnung festsetzen wird."

IV.

Übergangsbestimmung.

„Bei Vakanzen der gemischten Inspektionen und Kommissionen werden so lange nur weibliche Mitglieder gewählt, bis deren gesetzlich vorgeschriebene Anzahl erfüllt ist."

---

4. 4. Gesetz betreffend Abänderung des Schulgesetzes des Kantons Baselstadt (Lehrerbesoldungen). (Vom 8. Oktober 1903.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt, in Abänderung der §§ 37, 87—89, 98 und 99 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 bezw. von dessen Abänderungen vom 8. Juni 1891 und vom 9. März 1893, beschließt:

I.

§ 37 des Schulgesetzes erhält folgende Fassung:

Jede der beiden Abteilungen der Realschule steht unter der unmittelbaren Leitung eines Rektors; denselben kann regelmäßiger Unterricht an ihrer Abteilung übertragen werden. Auf den Antrag des Erziehungsrates kann der Regierungsrat für jede Abteilung einen Lehrer zum Konrektor ernennen.

§ 87 (Fassung des Nachtrags zum Schulgesetz vom 9. März 1893) erhält folgende Fassung:

Die Besoldungen an den Primarschulen betragen für Lehrer Fr. 100—130, für Lehrerinnen Fr. 60—80 für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr.

Lehrerinnen, welche wissenschaftlichen Unterricht erteilen, werden für denselben mit Fr. 80—110 für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr, in Ausnahmsfällen auch mit der vollen Besoldung eines Lehrers honoriert.

§ 88 (Fassung des Nachtrags zum Schulgesetz vom 9. März 1893) erhält folgende Fassung:

Die Besoldungen an den Sekundarschulen, dem untern Gymnasium, der untern Realschule und der untern Töchterschule betragen für Lehrer Fr. 120—160, für Lehrerinnen Fr. 60—80. in Ausnahmsfällen bis Fr. 90, für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr.

Lehrerinnen, welche wissenschaftlichen Unterricht erteilen, werden für denselben mit Fr. 100—130 für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr, in Ausnahmefällen auch mit der vollen Besoldung eines Lehrers honoriert.

§ 89 (Fassung des Nachtrags zum Schulgesetz vom 9. März 1893) erhält folgende Fassung:

Die Besoldung der Lehrer an dem obern Gymnasium, an der obern Realschule und an der obern Töchterschule beträgt Fr. 130—250, der Lehrerinnen an der obern Töchterschule Fr. 70—90 für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr.

Lehrerinnen an der obern Töchterschule, welche wissenschaftlichen Unterricht erteilen, werden für denselben mit Fr. 120—150 für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr, in Ausnahmefällen auch mit der vollen Besoldung eines Lehrers honoriert.

§ 98 (Fassung vom 8. Juni 1891) erhält folgende Fassung:

Die Besoldung der Rektoren der Sekundarschulen. des Gymnasiums, der obern und der untern Realschule, sowie der Töchterschule beträgt jährlich Fr. 6000—7000. Werden Lehrer als Konrektoren bezeichnet, so erhalten sie eine Gehaltszulage von Fr. 200—1000. Dieselbe wird vom Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates festgesetzt.

§ 99 (Fassung vom 8. Juni 1891) erhält folgende Fassung:

Die Besoldung der Inspektoren beträgt jährlich Fr. 6000—7000.

Im Falle der Übertragung der Inspektion der Landgemeindeschulen von den Inspektoren oder Rektoren der städtischen Schulen auf einen besonders hierfür geeigneten Fachmann (§§ 10, 20) wird eine angemessene Entschädigung durch die Amtsordnung festgesetzt werden.

II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1904 in Kraft; jedoch erfolgt die Einweisung in die neuen Besoldungsansätze in festen Raten innerhalb eines durch den Regierungsrat für die Schulvorsteher und jede Kategorie von Lehrern und Lehrerinnen besonders festzusetzenden Zeitraums von höchstens fünf Jahren.

---

5. 5. Loi concernant les traitements des régents et régentes du canton de Vaud. (Du 14 novembre 1903.)

Art. 1er. Les articles 66, 68, 69 et 73 du chapitre V, section III, de la loi du 9 mai 1889 sur l'instruction publique primaire sont abrogés et remplacés par les dispositions suivantes:

Art. 66. Le minimum de traitement annuel est fixé de la manière suivante:

1° Pour un régent pourvu d'un brevet de capacité, fr. 1600.

2° Pour un régent pourvu d'un brevet provisoire, fr. 1200.

3° Pour une régente pourvue d'un brevet définitif, fr. 1000.

4° Pour une régente pourvue d'un brevet provisoire, fr. 700.

Art. 68. Le minimum du traitement des maîtresses d'ouvrages est fixé à fr. 300.

Art. 69. Celui du traitement des maîtresses d'écoles enfantines est fixé à fr. 600.

Art. 73. Les traitements du personnel enseignant sont, en outre, augmentés suivant les années de services dans la proportion ci-dessous:

a. Pour les régents: après 3 ans, fr. 100 par an; — après 6 ans, fr. 200 par an; — après 9 ans, fr. 300 par an; — après 12 ans, fr. 400 par an; — après 15 ans, fr. 500 par an; — après 20 ans, fr. 600 par an.

b. Pour les régentes: après 3 ans, fr. 60 par an; — après 6 ans, fr. 120 par an; — après 9 ans, fr. 180 par an; — après 12 ans, fr. 240 par an; — après 15 ans, fr. 300 par an; — après 20 ans, fr. 350 par an.

Ces augmentations sont à la charge de l'Etat et sont payées proportionnellement au temps de service pendant l'année.

Seront mis au bénéfice des dispositions qui précèdent, les maîtres spéciaux qui sont chargés d'un enseignement dans les écoles primaires d'au moins vingt heures de leçons par semaine et qui reçoivent un traitement de fr. 1600 au minimum.

Art. 2. Les pensions de retraite, servies ou à servir en vertu de la loi du 15 février 1897, continueront à être calculées sur la base des traitements prévus aux articles 66 et suivants de la loi du 9 mai 1889 sur l'instruction publique primaire.

Art. 3. Le Conseil d'Etat est chargé de l'exécution de la présente loi, qui entrera en vigueur le 1er janvier 1904.

---

6. 6. Loi modifiant l'article 43 de la Loi sur l'Instruction publique du 5 juin 1886 concernant les examens pour l'enseignement complémentaire (Genève). (Du 27 mai 1903.)

Le Grand Conseil, sur la proposition du Conseil d'Etat,

décrète ce qui suit:

Art. 1er. L'article 43 de la Loi sur l'Instruction publique du 5 juin 1886 est ainsi modifié:

„Art. 43. Les élèves qui suivent l'enseignement complémentaire subissent des examens. Ceux qui se sont distingués par leur travail et leur conduite reçoivent, à la fin de l'année, des prix et des certificats qui sont délivrés en séance publique. Le règlement détermine les conditions dans lesquelles ces prix et certificats sont accordés."

Art. 2. L'urgence est déclarée.

---

7. 7. Loi modifiant l'article 48 de la Loi sur l'Instruction publique du 5 juin 1886, concernant le stage dans les écoles primaires (Genève). (Du 30 mai 1903.)

Le Grand Conseil, sur la proposition du Conseil d'Etat,

décrète ce qui suit:

Art. 1er. L'art. 48 de la Loi sur l'Instruction publique du 5 juin 1886 est abrogé et remplacé par les dispositions suivantes:

„Art. 48. Tout candidat aux fonctions de régent, de régente, de sous-régent ou de sous-régente, doit avoir fait preuve d'aptitudes pédagogiques par un stage dans les écoles primaires publiques du canton de Genève.

„Chaque année le Département fixe le nombre des stagiaires et les désigne à la suite d'une inscription dont la durée est de quinze jours au moins, et d'un concours entre les candidats inscrits.

„Sont seuls admis à s'inscrire les porteurs du diplôme de maturité de la Section pédagogique du Collège de Genève ou du diplome de capacité de la Section pédagogique de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles. Toutefois, le Département peut accepter, au lieu des diplômes indiqués ci-dessus, des titres jugés par lui équivalents.

„Les conditions du concours et l'organisation du stage sont déterminés par un règlement.

„Le Conseil d'Etat fixe l'indemnité accordée aux stagiaires."

Art. 2. L'urgence est déclarée.

8. s. **Loi modifiant la loi du 1er juillet 1899 sur l'enseignement agricole dans le canton de Genève.** (Du 25 février 1903.)

Le Grand Conseil, sur la proposition du Conseil d'Etat:

Décrète ce qui suit:

Chapitre premier.

Art. 1er. L'enseignement agricole comprend:

1° des leçons spéciales dans les écoles secondaires rurales; ces leçons ne sont pas seulement destinées aux élèves de ces écoles, elles sont publiques;

2° des conférences pratiques et théoriques dans les communes rurales;

3° l'école cantonale d'horticulture, de culture maraîchère et de viticulture, avec stations d'analyses et d'essais;

4° les cours spéciaux pour apprentis jardiniers;

5° les cours agricoles.

Art. 2. Cet enseignement est placé sous la direction du département de l'Instruction publique.

Art. 3. Pour l'école cantonale d'horticulture, de culture maraîchère et de viticulture, il est institué une commission consultative de sept membres, nommés pour trois ans, à raison de trois membres par le Conseil d'Etat et trois par le Grand Conseil. Le directeur fait partie de droit de cette commission.

Cette commission est présidée par le chef du département de l'Instruction publique.

Art. 4. Les cours aux apprentis jardiniers et les cours agricoles sont placés sous la surveillance de deux commissions de cinq membres chacune, nommés pour trois ans, à raison de trois membres par le Conseil d'Etat et de deux par le Grand Conseil.

Art. 5. La réunion de ces trois commissions, siégeant sous la présidence du conseiller d'Etat chargé du département de l'Instruction publique, constitue la commission de l'enseignement agricole, qui est appelée à donner un préavis sur les questions d'ordre général.

Chapitre II. — ***Ecole cantonale d'horticulture, de culture maraîchère et de viticulture.***

Art. 6. L'école cantonale d'horticulture, de culture maraîchère et de viticulture, comprend:

1° *Un enseignement théorique et pratique des branches suivantes:* sciences physiques et naturelles (se rapportant à l'agriculture); — arboriculture frui-

tière et ornementale; — floriculture; — culture maraîchère; — viticulture; — apiculture; — architecture paysagiste; — sylviculture; — dessin; — arpentage géométrie; — comptabilité; — français.

Les élèves peuvent être répartis en trois sections: horticulteurs, maraîchers, viticulteurs.

2° *Une station d'analyses et d'essais,* mise à la disposition des agriculteurs.

Art. 7. Le règlement de l'école est élaboré par le département de l'Instruction publique et soumis à l'approbation du Conseil d'Etat. Le programme de l'enseignement est établi par le département.

Art. 8. L'école admet des élèves réguliers et des auditeurs.

Art. 9. Sont admis comme élèves réguliers les jeunes gens d'au moins quinze ans (sauf dispense accordée par le département), sortant avec le certificat de la deuxième année d'une école secondaire rurale ou justifiant d'une instruction équivalente.

Art. 10. A la fin de leurs études, un diplôme ou un certificat est délivré aux élèves qui l'ont mérité par leur travail et par les résultats de leurs examens.

Art. 11. L'année scolaire commence au printemps et comporte au minimum quarante-cinq semaines d'études.

Art. 12. L'enseignement est gratuit pour les élèves réguliers suisses. Les étrangers et les auditeurs paient une finance déterminée par le règlement.

Art. 13. Dans la règle, les élèves réguliers sont logés et nourris à l'école.

Art. 14. Le prix de la pension, comprenant la nourriture et le logement, est fixé par le règlement. Les élèves genevois, placés par la commission de l'enfance abandonnée et par la commission administrative de l'hospice général, seront logés et nourris gratuitement.

Art. 15. Un directeur est placé à la tête de l'école. Il est chargé d'une partie de l'enseignement.

Le directeur et sa famille sont logés et nourris dans l'établissement; ceux de ses enfants au-dessus de quinze ans paient la pension des élèves de l'école.

Le directeur reçoit un traitement annuel de 3000 à 4000 francs.

Art. 16. Le traitement des fonctionnaires et des employés de l'école est fixé par le budget.

Art. 17. Le directeur et les professeurs sont nommés pour un an et à titre d'essai; passé ce terme, ils pourront être conformés pour une période de six ans.

Art. 18. Le Conseil d'Etat fera les démarches nécessaires en vue du maintien des conventions intervenues avec les cantons suisses au sujet de l'école cantonale d'horticulture de Châtelaine.

Art. 19. Le Conseil d'Etat est autorisé à accorder des bourses aux élèves genevois de l'école cantonale de Châtelaine, dont les parents ne peuvent faire les sacrifices pécuniaires prévus par la loi et le règlement.

Ces bourses sont accordées sous forme de réduction du prix de la pension, prévu par l'art. 14 de la présente loi et par l'art. 11 du règlement du 3 juillet 1900.

Chapitre III. — Cours pour apprentis jardiniers.

Art. 20. Il est créé pour les apprentis jardiniers du canton de Genève un enseignement théorique et pratique ayant pour but de leur permettre de se perfectionner dans la connaissance de leur métier.

Art. 21. Cet enseignement comprend les notions scientifiques essentielles, des directions pratiques sur la culture maraîchère, l'arboriculture et la floriculture, le dessin et la comptabilité.

Art. 22. Les cours s'étendent sur une période de deux ans. Les leçons ont lieu le soir, pendant les cinq mois d'hiver, à raison de trois heures au moins par semaine.

Art. 23. Ces cours sont gratuits. Les apprentis jardiniers âgés d'au moins quatorze ans y sont admis.

Art. 24. Ces cours sont placés sous la surveillance de la commission, prévue à l'art. 4. Leur direction est confiée à un surveillant nommé par le département de l'Instruction publique, sur la présentation de la commission.

Art. 25. Les maîtres sont nommés pour un an à titre d'essai; passé ce terme, ils pourront être confirmés pour une période de six ans. Leur traitement est fixé par le budget.

Art. 26. Il sera délivré des certificats aux élèves qui les auront mérités par leur travail et leurs examens.

Chapitre IV. — Cours agricoles.

Art. 27. Les cours agricoles sont destinés à fournir aux jeunes gens qui se vouent à l'agriculture les connaissances théoriques et pratiques nécessaires pour la conduite d'une exploitation agricole.

Ils ont lieu du commencement de novembre au milieu de mars, pendant quinze semaines au moins.

Leur durée est de deux ans.

Art. 28. Le programme comprend: les notions indispensables de botanique, de géologie, d'histoire naturelle, de physique, de météorologie, de chimie et particulièrement de chimie agricole; — l'agriculture; — l'arboriculture; — la culture maraîchère; — la viticulture et la vinification; — la zootechnie, l'industrie laitière et l'hygiène vétérinaire; — l'économie rurale, la législation rurale et la comptabilité; — le génie rural, le dessin, le toisé et l'arpentage.

Cet enseignement se donne autant que possible à l'aide de démonstrations pratiques.

En cas de besoin constaté, le Conseil d'Etat pourra créer une troisième année.

Art. 29. Les règlements de l'école et les règlements relatifs aux programmes et à la durée de l'enseignement sont élaborés par la commission, prévue à l'art. 2 et soumis à l'approbation du Conseil d'Etat.

Art. 30. Les cours sont suivis par des élèves réguliers et par des auditeurs.

Art. 31. Sont admis comme élèves réguliers, les jeunes gens âgés d'au moins quinze ans, sortant avec le certificat de la deuxième année d'une école secondaire rurale ou justifiant d'une instruction équivalente.

Art. 32. A la fin de leurs études, un diplôme est délivré aux élèves qui l'auront mérité par leur travail et par les résultats de leurs examens.

Art. 33. Les cours sont gratuits pour les élèves réguliers suisses: les étrangers et les auditeurs paient une finance de 2 francs par chaque heure de cours par semaine.

Art. 34. L'état prend à sa charge les frais de déplacement, par voie ferrée ou par bateau, des élèves réguliers suisses habitant le canton.

Art. 35. Ces cours sont placés sous la surveillance de la commission, prévue par l'art. 2. Un surveillant est nommé par le département sur la présentation de la commission.

Art. 36. Les traitements du personnel enseignant sont fixés par le budget. Les professeurs reçoivent 5 à 10 francs par leçon.

Ils sont nommés pour un an à titre d'essai; passé ce terme, ils pourront être confirmés pour une période de six ans.

Clause abrogatoire.

Sont abrogés les chapitres I, II, III de la loi du 1er juillet 1899 sur l'enseignement agricole, ainsi que la disposition transitoire indiquée à la page 10 de la même loi.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

9. 1. Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Appenzell I.-Rh. (Vom 7. Februar 1903.)

1. Religionsunterricht.

a. *Katechismus.*

Der Katechismusunterricht ist zu erteilen nach dem vom bischöflichen Ordinariate bestimmten Plan und Lehrbuch.

Jeder Klasse steht eine Stunde zur freien Verfügung.

b. *Biblische Geschichte.*

Für die Verteilung des Unterrichtsstoffes ist der besondere Plan maßgebend.[1])

Die Halbtagschulen mit einer Lehrstelle (wie z. B. Kau, Knabenschule Haslen, Mädchenschule Brülisau) sollen in der Regel bei den sieben Kursen drei Abteilungen erhalten. Die erste Abteilung umfaßt den II. und III., die zweite den IV. und V., die dritte den VI. und VII. Kurs. Jede dieser Abteilungen, sowie die Halbabteilung der übrigen Schulen verfügt über eine Stunde.

2. Deutsche Sprache.

I. Klasse. — Anschauung, Benennung und Besprechung von Gegenständen in Schule, Familie und Haus, mit mündlicher und schriftlicher Übung. Die Kinder haben sich nach und nach in kurzen, richtigen Sätzen auszudrücken. Kleine Geschichten aus dem kindlichen Gedankenkreis zum Nacherzählen. Aufsagen kleiner Sprüche und Gedichte.

Lesen: Lautierübungen zur Bildung des Gehörs und der Sprachorgane. Zerlegung von Sätzen, Wörtern und Silben in ihre Bestandteile, sowie Verbindung der Laute zu Silben und der Silben zu Wörtern. Einübung der Schreibschrift (Druckschrift ist fakultativ). Lesen der behandelten Lesestücke aus der Fibel.

Schreiben: Vorübungen zur Bildung des Auges und der Hand. Einübung der Buchstabenelemente. Die kleinen Buchstaben und deren Zusammensetzung zu Silben und Wörtern. Große Buchstaben, Ziffern. Übungen im Schreiblesen.

II. Klasse. — Erweiterung des Anschauungskreises der Schüler in Schule, Familie, Haus, Feld und Wald. Fortsetzung der Übungen im Erzählen. Aufsagen kleiner Sprüche und Gedichte.

Einübung der Druckschrift; lautrichtiges und lautreines Lesen behandelter Lesestücke.

Kenntnis der Begriffswörter; mündliche und schriftliche Verbindung des Hauptwortes mit Eigenschafts- und Tätigkeitswort. Einübung der Ein- und Mehrzahl. Selbständiges Niederschreiben von Wörtern und leichten Sätzen aus behandelten Thematen. Bildung von Wortreihen nach orthographischen Gesichtspunkten, insbesondere in Bezug auf Dehnung und Schärfung.

III. Klasse. — Mündliche und schriftliche Wiederholung des Bisherigen mit Erweiterung des Anschauungskreises.

Fortgesetzte Übung im richtigen und verständigen Lesen nach dem 3. Lesebuch. Mündliche Wiedergabe leichter Erzählungen.

Fortsetzung der begonnenen und Bildung neuer Reihen über die Orthographie. Aufgaben nach Anweisung des Lesebuches. Ableitung der wichtigsten Regeln, z. B. über Dehnung, Schärfung, Silbentrennung und Interpunktion.

---

[1]) Siehe Seite 16.

Beschreibung von Gegenständen aus dem behandelten Anschauungskreise. Kurze Wiedergabe von Erzählungen oder von einzelnen Teilen aus solchen in einfachen Sätzen. Niederschreiben von Tätigkeiten und Eigenschaften einzelner Personen aus ethischen Lesestücken. Auswendiglernen kleiner Gedichte.

IV.—VI. Klasse. — a. *Lesen.*

Lesen und Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke aus dem betreffenden Schulbuch, wobei auf lautrichtigen, sichern und deutlichen Ausdruck hinzuwirken ist. Mehr zusammenhängende Wiedergabe des Gelesenen. Memorieren und Rezitieren von Gedichten.

b. *Sprachlehre.*

IV. Klasse. — Geschlechts-, Haupt- (Geschlecht, Zahl, Fall), Eigenschafts- (Steigerung) und Tätigkeitswort (Gegenwart, Mitvergangenheit, Zukunft). Der einfache Satz. Fortsetzung und Erweiterung der orthographischen Übungen.

V. Klasse. — Behandlung des einfach erweiterten Satzes und der Wortarten in demselben. Orthographische Übungen wie in der IV. Klasse.

VI. Klasse. — Der zusammengezogene Satz und die Satzverbindung. Orthographische Übungen; Diktate.

VII. Klasse. — Das Satzgefüge und der verkürzte Satz, soweit deren Kenntnis zur richtigen Zeichensetzung notwendig ist. Orthographische Übungen; Diktate.

c. *Aufsatz.*

IV. Klasse. — Einfache Erzählungen und Beschreibungen, anfänglich an Hand von Fragen und Merkwörtern, später auch frei. Veränderung der Zahl-, Personal- und Zeitform an geeigneten Lesestücken. Diktate.

V. Klasse. — Erzählungen und Beschreibungen. Wiedergabe des Inhalts kurzer epischer Gedichte. Diktate. Niederschreiben auswendig gelernter Stoffe. Kleine Briefe.

VI. Klasse. — Erzählungen und Beschreibungen. Darstellung selbst erlebter Begebenheiten. Umschreibung epischer Gedichte. Weitere Übung im Briefschreiben. Kleinere Geschäftsaufsätze.

Niederschreiben eigener Erlebnisse. Erzählungen, Briefe und Geschäftsaufsätze.

VII. Klasse. — Kleinere Abhandlungen. Niederschreiben eigener Erlebnisse. Erzählungen, Briefe und Geschäftsaufsätze.

3. Rechnen.

I. Klasse. — Die Grundzahlen von 1—5, dann bis 10 und endlich bis 20 werden veranschaulicht und durch Vor- und Rückwärtszählen eingeübt. Mündliche Übungen im Zerlegen und Verbinden innerhalb dieses Zahlenraumes.

II. Klasse. — Erweiterung des Zahlenraumes auf 100. Kenntnis der Einer- und Zehnerstelle. Zu- und Abzählen mit Einern und Zehnern, Vervielfachen und Teilen mit Einern. Mündliche und schriftliche Übungen nach dem obligatorischen Lehrmittel.

III. Klasse. — Wiederholung der bisherigen Übungen. Erweiterung des Zahlenraumes bis 1000. Feste Einprägung des Einmaleins. Kenntnis der Einer-, Zehner- und Hunderterstelle. Vervielfachen und Teilen mit Einern und reinen Zehnern. Rechnen mit reinen und benannten Zahlen. Die Schüler werden mit den schweizerischen Münzen, Maßen und Gewichten bekannt gemacht.

IV. Klasse. — Erweiterung des Zahlenraumes, Auffassen und Zerlegen der Zahlen bis 10,000. Die vier Grundoperationen innerhalb dieses Zahlenkreises mit reinen und benannten Zahlen. Angewandte Beispiele an Hand des obligatorischen Lehrmittels.

V. Klasse. — Übungen in den vier Grundoperationen im unbegrenzten Zahlenraume, unter Vermeidung sehr großer Zahlen. Anschauliches Rechnen

mit gemeinen Brüchen, soweit dieselben praktisch verwendbar sind, unter Ausschluß der systematischen Behandlung derselben. Angewandte Aufgaben. Längen- und Flächenberechnung. Rechteck.

VI. Klasse. — Einführung in die Dezimalrechnung. Längen- und Flächenberechnung nach dem Lehrmittel. Rechnung mit Prozenten (Gewinn, Verlust, Zins).

VII. Klasse. — Weitere Flächen- und Körperberechnungen. Prozentrechnungen (gesucht Zins, Kapital, Prozent).

Anwendung des Gelernten an praktischen Beispielen aus dem bürgerlichen Leben.

4. Geschichte.

IV. Klasse. — *a.* Der heilige Gallus und das Kloster St. Gallen; — *b.* die ersten Eidgenossen und Wilhelm Tell.

V. Klasse. — Bilder aus der Geschichte der acht alten Orte von 1315—1450 mit besonderer Berücksichtigung des Appenzellerkrieges.

VI. Klasse. — Bilder aus der Schweizergeschichte von 1450—1712 nach dem Lesebuche.

VII. Klasse. — Die wichtigsten Ereignisse aus der neuern Geschichte seit 1712 mit möglichster Anknüpfung an das bereits Behandelte.

5. Geographie.

IV. Klasse. — Vorbegriffe der Geographie. Einführung in die Kenntnis der Karte. Der Heimatbezirk.

V. Klasse. — Der Heimatkanton. Kurze Übersicht des Schweizerlandes. Lage und Grenzen der Kantone und deren Hauptorte. (Lage nach Himmelsrichtungen.)

VI. Klasse. — Die Schweiz. Behandlung der einzelnen Kantone, soweit möglich.

VII. Klasse. — 1. Behandlung der übrigen Kantone. — 2. Die Schweiz im allgemeinen (Bodenbeschaffenheit, Flüsse, Verkehrsmittel und -Wege, volkswirtschaftliche Verhältnisse). — 3. Die Nachbarländer der Schweiz. (Übersicht.)

6. Schönschreiben.

Der Schönschreibunterricht auf Papier beginnt mit dem 2. Semester der 2. Klasse auf dem Vierliniensystem und beschränkt sich für die 2. Klasse auf das kleine Alphabet. Das Einlinien-System soll im allgemeinen erst in der 5. Klasse eingeführt werden. Alle Klassen sollen sich an die Grundformen der Fibel halten. In der 5. Klasse sind die kleinen, in der 6. die großen lateinischen Buchstaben einzuüben. Es ist darauf zu dringen, daß die Schüler eine deutliche, geläufige und fließende Handschrift erhalten.

7. Gesang.

In der Unterschule wird nur nach dem Gehör gesungen. Den Stoff bilden leichte Kinderlieder im Umfange von höchstens einer Oktave. Der eigentliche Gesangsunterricht — Einübung der Tonleiter, Solmisation — beginnt mit der 4. Klasse. Einübung einfacher ein- und zweistimmiger Volks- und Vaterlandslieder nach dem obligatorischen Lehrmittel.

Jedes Jahr sind wenigstens zwei Lieder auswendig zu lernen, die von der Lehrerschaft an der Konferenz bestimmt werden.

8. Zeichnen.

Auf der Unterstufe wird dasselbe nur als malendes Zeichnen behandelt; der eigentliche Zeichenunterricht geht von der geraden Linie aus, die in senkrechter, wagrechter und schiefer Lage dargestellt wird. Teilung der Linie. Die Linien werden zu Winkeln, Vierecken und Dreiecken verbunden und daraus entwickeln

sich einfache Verzierungen. — Der Kreis und dessen Teile mit einfacher Anwendung.

Es soll ohne Hülfsmittel (Lineal, Zirkel u. s. w.) gezeichnet werden.

9. Turnen.

Für dasselbe gilt die besondere Verordnung.

Lehrplan der biblischen Geschichte für die Primarschulen des Kantons Appenzell I.-Rh.

Für die 2. und 3. Klasse gilt als Lehrmittel die „Kurze biblische Geschichte von Dr. Justus Knecht", Ausgabe für die Schüler. Für die Lehrkräfte besteht eine besondere „Ausgabe für die Lehrer" mit Andeutungen für die Auslegung.

Diese kurze biblische Geschichte soll in folgender Weise gebraucht werden:

II. Klasse. — *Altes Testament — 20 Nummern.*

1. Erschaffung der Welt. — 2. Erschaffung und Fall der Engel. — 3. Erschaffung des Menschen. — 4. Der Sündenfall der Menschen. — 5. Die Strafe der Sünde. — 6. Kain schlägt den Abel tot. — 7. Der fromme Noe baut eine Arche. — 8. Die Sündflut. — 9. Noe geht aus der Arche. — 10. Gott beruft den Abraham. — 12—21. Geschichte des ägyptischen Joseph. — 27. Gott gibt die 10 Gebote.

III. Klasse. — *Neues Testament — 30 Nummern.*

1. Der Engel Gabriel verkündigt die Geburt des Johannes. — 2. Der Engel Gabriel verkündigt die Geburt Jesu. — 3. Maria besucht ihre Base Elisabeth. — 4. Unser Herr Jesus Christus wird geboren. — 5. Ein Engel verkündet den Hirten die Geburt Jesu. — 6. Jesus wird im Tempel dargestellt. — 7. Die Weisen aus dem Morgenlande. — 8. Jesus flieht nach Ägypten. — 9. Der Knabe Jesus bleibt im Tempel. — 11. Jesus wird von Johannes getauft. — 12. Jesus wirkt zu Kana sein erstes Wunder. — 14. Jesus erweckt den Jüngling von Naim. — 16. Jesus vermehrt Brote. — 19. Jesus segnet die Kinder. — 21. Jesus gibt das Gebot der Liebe. — 23. Jesus setzt das hlst. Altarssakrament ein. — 24—34. Das Leiden Jesu Christi. — 34. Jesus steht von den Toten auf. — 35. Jesus setzt das Sakrament der Buße ein. — 37. Jesus fährt in den Himmel auf. — 38. Der hl. Geist wird über die Jünger ausgegossen.

Für die folgenden Klassen gilt als Lehrmittel die „Biblische Geschichte für kathol. Volksschulen von Arn. Walther".

IV. Klasse. — *Altes Testament — 50 Nummern.*

1. Die Erschaffung der Welt. — 2. Die Erschaffung und Fall der Engel. — 3. Das Glück der Stammeltern. — 4. Der Sündenfall. — 5. Die Strafe der Sünde. — 6. Kain und Abel. — 7. Die Sündflut. — 8. Das Dankopfer Noe. — 10. Die Berufung des Patriarchen Abrahams. — 11. Abrahams Uneigennützigkeit (oder Auswahl einer andern Tugend). — 16.—27. Geschichte des ägyptischen Joseph. — 28. Die Geburt des Moses. — 29. Die Flucht und die Berufung des Moses. — 31. Das Osterlamm. — 32. Der Durchgang durch das rote Meer. — 33. Das Manna (oder das Wasser aus dem Felsen). — 34. Die zehn Gebote Gottes. — 35. Das goldene Kalb. — 39. Die eherne Schlange. — 41. Der Einzug in das gelobte Land.

V. Klasse. — *Altes Testament — 30 Nummern.*

44. Samuel und Heli. — 45. Saul, der erste König. — 46. David wird zum Könige gesalbt. — 47. David und der Riese Goliath. — 48. Die Liebe des Jonathas. — 49. Davids Großmut. — 50. David, der fromme König. — 51. Absaloms Empörung. — 54. Einweihung des Tempels. — 55. Salomons Herrlichkeit, Fall und Ende. — 57. Die Propheten. — 58. Gott sendet den Propheten Elias. — 59. Das Opfer des Elias. — 61. Die Himmelfahrt des Elias, der Prophet Elisaeus. — 62. Der Prophet Jonas. — 65. Ermahnungen des Tobias. — 66. Die Reise des jungen Tobias. — 67. Die Heimreise des Tobias. — 71. Die helden-

mütige Judith. — 72. Die Propheten im Reiche Juda. — 75. Daniel und seine drei Freunde. — 76. Daniel rettet die keusche Susanna. — 78. Die drei Jünglinge im Feuerofen. — 79. Der König Baltasar. — 81. Daniel in der Löwengrube. — 82. Die 70 Jahrwochen. — 85. Die Propheten nach der Gefangenschaft. — 87. Der Martertod der machabäischen Brüder. — 88. Judas, der Machabäer. — 90. Die letzten Zeiten vor Christus.

VI. Klasse. — *Neues Testament — 30 Nummern.*

1. Die Verkündigung der Geburt des Johannes. — 2. Die Verkündigung der Geburt Jesu. — 3. Die Heimsuchung Mariä. — 4. Die Geburt des Johannes. — 5. Die Geburt Jesu. — 6. Die Hirten bei der Krippe. — 7. Die Darstellung Jesu im Tempel. — 8. Die Weisen aus dem Morgenlande. — 9. Die Flucht nach Ägypten. — 10. Der zwölfjährige Jesus im Tempel. — 12. Die Taufe und Versuchung Jesu. — 15. Die Hochzeit zu Kana. — 16. Die Reinigung des Tempels. — 21. Der reiche Fischfang. — 23. Jesus heilt einen Mann. — 25. Die acht Seligkeiten (oder Auswahl). — 27. Der Jüngling zu Naim. — 29. Die Büßerin Magdalena. — 34. Johannes der Täufer wird enthauptet. — 35. Die wunderbare Brotvermehrung. — 37. Die Verheißung des hlst. Altarssakramentes. — 39. Der Vorrang des Petrus. — 42. Der barmherzige Samariter. — 49. Der verlorene Sohn. — 50. Der reiche Prasser. — 51. Das Gebot der Versöhnlichkeit. — 55. Der Pharisäer und der Zöllner. — 56. Jesus der Kinderfreund. — 61. Jesu zieht feierlich in Jerusalem ein. — 67. Jesus weissagt das jüngste Gericht.

VII. Klasse. — *Neues Testament — 35 Nummern.*

68. Das Osterlamm. — 69. Die Fußwaschung. — 70. Die Einsetzung des hlst. Altarssakramentes. — 73.—89. Das Leiden Jesu Christi. — 89. Die Auferstehung Jesu. — 94. Jesus setzt das heilige Bußsakrament ein. — 95. Jesus und Thomas. — 96. Das Hirtenamt des Apostels Petrus. — 97. Die Verheißung des heiligen Geistes, Aussendung der Apostel. — 98. Die Himmelfahrt Christi. — 101. Die Herabkunft des heiligen Geistes. — 107. Der erste Blutzeuge Stephanus. — 108. Die heilige Firmung. — 110. Die Bekehrung des Saulus. — 111. Petrus tauft den Heiden Cornelius. — 112. Petrus im Gefängnisse. — 113. 115. 117. Die Reisen des heiligen Paulus. — 114. Die Kirchenversammlung zu Jerusalem.

Bei allen Klassen sollen die Erzählungen der biblischen Geschichte möglichst mit den Lehrstücken des Katechismus in Verbindung gebracht werden. Der Kommentar von Knecht gibt treffliche Anleitung dazu; ferner: Hirschfelder, Handbuch zur Erklärung der biblischen Geschichte.

---

10. 2. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Appenzell Innerrhoden an sämtliche Ortsschulräte von Appenzell Innerrhoden betreffend Innehaltung der Schulpflicht. (Vom 3. März 1903.)

Aus verschiedenen Schulkreisen darauf aufmerksam gemacht, daß Schüler sogar der IV. und V. Primarschulklassen austreten und in den Kantonen St. Gallen und Thurgau oder im Auslande einen Dienst beziehen, um dadurch der Schule zu entgehen, hat die Landesschulkommission unterm 7. Februar abhin folgenden Beschluß gefaßt:

Bis nach bestandenem VI. Primarschulkurse sei keinem Schüler ein Entlassungsschein auszustellen und ohne diesen keine Heimatsausweisschrift zu verabfolgen; auch aus dem VII. Kurse sei nur ausnahmsweise zum Zwecke der Auswanderung die Entlassung zu bewilligen. Allfällige Reisläufer sollen bei etwaiger Rückkehr während zwei Wintern durch Besuch der Alltagsschule das Versäumte nachholen müssen.

Indem wir Ihnen diese Schlußnahme zur genauen Ausführung anmit zur Kenntnis bringen, wollen wir nicht unterlassen, auf Art. 39 der Schulverordnung zu verweisen, wonach für solche Kinder, welche wegen Armut die Schulpflicht nicht erfüllen können, die betreffenden Behörden nachzuhelfen haben.

---

11. 8. Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Graubünden. (Vom 13. Oktober 1903.)

A. Erläuternde Bemerkungen.

Im Lehrplan für den Gesinnungsunterricht der ersten zwei Schuljahre werden neben Märchen und Robinson auch andere Erzählungen aufgeführt. Es ist dies nicht etwa so zu verstehen, daß neben den Märchen und neben dem Robinson unter allen Umständen auch noch andere Erzählungen behandelt werden müssen. Vielmehr soll es dem Lehrer freigestellt werden, im ersten Schuljahre entweder einige Märchen und auch einige andere Erzählungen oder bloß Märchen oder auch bloß andere Erzählungen zu besprechen. Dieselben drei Möglichkeiten bestehen nach dem neuen Lehrplan auch für die Behandlung des Robinson und anderweitiger Erzählungen im II. Schuljahr.

Der Lehrplan für den Gesinnungsunterricht des III. Schuljahrs sieht in demselben Sinne neben Erzählungen aus der Patriarchenzeit auch andere zusammenhängende Erzählungen vor. Dafür wird die Nibelungensage nicht mehr ausdrücklich genannt und es soll dieselbe auch in der Neuauflage des III. Lesebuches nicht mehr erscheinen. Sie darf aber als eine Reihe zusammenhängender Erzählungen dessenungeachtet auch in Zukunft im Gesinnungsunterricht des III. Schuljahres behandelt werden. Hinsichtlich der Schweizergeographie ist darauf hinzuweisen, daß die dafür in der VIII. Klasse vorgesehene Wiederholung unter Umständen in die VII. Klasse verlegt werden muß, dann nämlich, wenn in dieser Klasse viele austretende Schüler sitzen. Nur so ist es möglich, den meisten Schülern zu einer gründlichen Kenntnis des Heimatlandes zu verhelfen.

Der naturkundliche Unterricht muß sich in allen Klassen streng nach der Erfahrung der Kinder richten. Dinge, die nicht in oder außer der Schule angesehen und beobachtet werden können, sei es in natura oder in ausgestopften oder getrockneten Exemplaren, sind vom Unterricht auszuschließen. Dabei wird dann freilich vorausgesetzt, daß jede Gelegenheit zur Betrachtung und Beobachtung wichtiger Dinge und Erscheinungen gewissenhaft benutzt werde. Damit die Botanik nicht gar zu kurz komme, ist besonders den Frühlingspflanzen alle Aufmerksamkeit zu schenken. Solche sind, soweit möglich, in allen Schuljahren zu behandeln, wenn der Lehrplan dies auch nicht ausdrücklich fordert. Im übrigen jedoch soll der naturkundliche Unterricht über die im Lehrplan gesteckten Ziele nicht hinausgehen.

Für den Unterricht im Schönschreiben haben die individuellen Schreibübungen große Bedeutung, d. h. jeder Schüler muß ganz besonders diejenigen Buchstaben und Buchstabenformen üben, die er schlecht schreibt. So bekommen die verschiedenen Schüler der gleichen Klasse in derselben Stunde oft auch ganz verschiedene Aufgaben.

Zum Schlusse sei auch noch des Falles gedacht, wo eine Klasse mit der Durcharbeitung des Lehrstoffs in einem oder mehreren Fächern nicht fertig wird. Um störende Lücken zu vermeiden, muß der Lehrer mit dieser Klasse im nächsten Jahre da fortfahren, wo er stehen geblieben ist. Es darf also nicht ohne weiteres der Lehrstoff des folgenden Jahres in Angriff genommen werden.

B. Lehrplan. — *I. Religions-Unterricht.*

1. Für die reformierten Schulen.

(Nach dem Vorschlag des evangelischen Kirchenrates.)

III. und IV. Schuljahr: Patriarchenzeit und mosaische nebst Königszeit, von Jahr zu Jahr abwechselnd.

V. und VI. Schuljahr: Leben Jesu, I. und II. Teil, abwechselnd. Memorieren von Kirchenliedern.

VII. und VIII. Schuljahr: Apostelgeschichte und Kirchengeschichte, auch etwa biblische Lesestücke; Psalmen, Briefe.

2. Für die katholischen Schulen.

(Nach dem Vorschlag des bischöflichen Ordinariates.)

1. Vorbereitungsklasse. (Unterschule.)

Die Vorbereitungsklasse umfaßt die Kinder des I. und II. Schuljahres.

Die Kinder dieser Stufe erhalten noch keinen Katechismus in die Hand. Sie werden vielmehr durch den mündlichen Vortrag des Katecheten in den einfachsten Wahrheiten der Religion (Schöpfung, Erlösung) unterrichtet, und zwar auf Grundlage von entsprechenden Erzählungen und Vorlagen aus der biblischen Geschichte. Für die Vorbereitung auf den Empfang des hl. Bußsakramentes dagegen mag der Katechet sich einiger diesbezüglicher Fragen aus dem Katechismus bedienen. Einfache Sprüche und die einfachsten im Anhang zum Katechismus enthaltenen Gebete sollen von den Kindern auswendig gelernt und geübt werden.

2. Erste Katechismusklasse. (Mittelschule.)

Die erste Katechismusklasse umfaßt die Kinder des III., IV. und V. Schuljahres.

A. Katechismus. — Als Leitfaden erhalten die Kinder den Diözesan-Katechismus.

Der in demselben enthaltene Stoff wird in einer der Fassungskraft der Kinder entsprechenden Weise vollständig durchgenommen und auf die drei Unterrichtsjahre folgendermaßen verteilt:

1. im ersten Jahre: Die Lehre vom Glauben;
2. im zweiten Jahre: Die Lehre von der Gnade und von den Sakramenten;
3. im dritten Jahre: Die Lehre von den Geboten und vom Gebete.

B. Biblische Geschichte. — Gewissermaßen den Anschauungsunterricht zu den Wahrheiten, die im Katechismus enthalten sind, haben die Begebenheiten zu bilden, die in der biblischen Geschichte erzählt werden. Der Unterricht hierin geschieht nach einer von der kirchlichen Behörde genehmigten Schulausgabe, welche in den Händen der Kinder sein muß.

Die biblische Geschichte wird auf dieser Stufe mehr im Zusammenhange behandelt und zwar vorerst das alte Testament als Zeit der Vorbereitung auf Christus: das neue als Erfüllung des alten; Christus als Mittelpunkt, jedoch stets mit genauer Berücksichtigung der Fassungskraft der Schüler. Bei keinem Lehrstücke darf die Verknüpfung mit dem Katechismus und die Anwendung auf das religiöse und sittliche Leben fehlen.

3. Zweite Katechismusklasse. (Oberschule.)

Die Kinder des VI., VII. und VIII. Schuljahres bilden die zweite Katechismusklasse.

In dieser dreijährigen Klasse wird sowohl aus dem Katechismus, als auch aus der biblischen Geschichte der gleiche Stoff und in der gleichen Reihenfolge durchgenommen, wie in der ersten Katechismusklasse, mit dem Unterschied jedoch, daß der Stoff an der Hand der den Antworten im Katechismus beigefügten Anmerkungen gründlicher erläutert und entsprechend erweitert wird. Die Schüler der zweiten Katechismusklasse sind daher immer tiefer in den Inhalt des Katechismus und der biblischen Geschichte, sowie in den Zusammenhang beider einzuführen. Ebenso sind sie mit besonderm Nachdruck anzuleiten, in allen Lebensverhältnissen die Vorschriften des katholischen Glaubens zu beobachten.

Am Schlusse des gesamten Unterrichts ist eine prägnante Wiederholung und Einprägung der behandelten Wahrheiten und Vorschriften fürs Leben vorzunehmen.

Für letzteres bietet die im Anhange zum Katechismus befindliche „Christliche Tages- und Lebensordnung“ geeignete Anhaltspunkte.

II. Gesinnungsunterricht. (Erzählender Anschauungsunterricht.)

I. Schuljahr. — Märchen und andere Erzählungen aus Familie, Schule und Haus.

II. Schuljahr. — Robinson und andere Erzählungen religiös-sittlichen Inhaltes aus dem Lesebuch fürs II. Schuljahr.

III. Schuljahr. — Erzählungen aus der Patriarchenzeit oder andere zusammenhängende Erzählungen.

III. Geschichte.

IV. Schuljahr. — Tellsage und Bündnersagen.

V. Schuljahr. — Einige Bilder aus der Vorzeit. Entwicklung der schweizerischen Eidgenossenschaft von 1291 bis zur achtörtigen Eidgenossenschaft und Kämpfe um den Bestand derselben bis 1388. Entstehung des Appenzellerbundes.

VI. Schuljahr. — Weitere Kämpfe um den Bestand der Eidgenossenschaft und Ausbildung der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft. Die Bünde in Rätien.

VII. Schuljahr. — Mailänder Feldzüge. Eroberungen der Bündner und Eidgenossen. Die Reformation und der dreißigjährige Krieg. Bündner Wirren. Entdeckungen und Erfindungen.

VIII. Schuljahr. — Zustände in der alten Eidgenossenschaft von der Mitte des 17. Jahrhunderts an. Entwicklung der neuen Eidgenossenschaft. Verfassungsurkunde.

IV. Geographie.

III. Schuljahr. — Heimatsort und dessen nächste Umgebung. Einfache Kartenbilder.

IV. Schuljahr. — Heimattal. Uri, Schwyz und Unterwalden. Einiges aus der Bündner Geographie im Anschluß an den Geschichtsunterricht.

V. Schuljahr. — Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Bern, Appenzell, St. Gallen.

VI. Schuljahr. — Geographie des Kantons Graubünden. Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen.

VII. Schuljahr. — Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf. Die Nachbarstaaten der Schweiz. Einiges über Amerika.

VIII. Schuljahr. — Einläßliche Repetition der Geographie der Schweiz und Erweiterung der auf diesem Gebiete früher erworbenen Kenntnisse nach Maßgabe des Lesebuches.

V. Naturkunde.

I. und II. Schuljahr. — Beschreibung von naheliegenden Gegenständen auf Grund der Anschauung und im Anschluß an den Gesinnungsunterricht.

III. Schuljahr. — Behandlung einiger Haustiere und Pflanzen nach ihren Beziehungen zum Menschen und ihren auffälligsten Merkmalen.

IV. Schuljahr. — Behandlung von Jagdtieren und Frühlingspflanzen.

V. Schuljahr. — Wiese: Einige der wichtigsten Wiesenpflanzen und Tiere, die mit dem Wiesenbau in Beziehung stehen. Obstbäume oder wichtigere Gartenpflanzen, einige Singvögel, die Fledermaus.

VI. Schuljahr. — Die wichtigsten Hausvögel und deren Feinde. Einiges aus dem Gebiete der Fischerei. Wichtigere Garten- und Ackerpflanzen. Einige Wiesenpflanzen.

VII. Schuljahr. — Das Wichtigste über den Getreidebau und Behandlung des Bodens. Einige Gesteinsarten aus der nächsten Umgebung. (Kalk, Schiefer, Granit.) Einiges über den Weinbau. Der Wald und seine Bewohner. Die Biene und deren Pflege. Einfache Erscheinungen aus dem Gebiete der Naturlehre.

VIII. Schuljahr. — Belehrungen über den menschlichen Körper und Gesundheitslehre. Die wichtigsten Futtergräser und einläßliche Behandlung der

wichtigsten Haustiere. (Butter- und Käsebereitung.) Weitere Erscheinungen aus der Naturlehre. Systematischer Überblick über den behandelten Stoff.

VI. Sprachunterricht. — *Lesen und Schreiben.*

I. Schuljahr. — Vorübungen. Lesen und Schreiben der großen und kleinen Buchstaben. Lesen der Druckbuchstaben, kleiner Wörter, Sätze und Erzählungen. Schreiben von der Wandtafel und aus der Fibel. Diktate.

II. Schuljahr. — Beibringung der Buchstabennamen. Lesen der Beschreibungen. Erzählungen und Gedichte des II. Lesebuches. Wiedergabe des Gelesenen in Dialekt und Schriftsprache. Auswendiglernen und Vortragen kleiner Gedichte. Abschreiben vom Lesebuch. Bildung von Sätzen. Schriftliche Beantwortung von Aufgaben. Diktate.

III. Schuljahr. — Lautrichtiges, fließendes und sinngemäßes Lesen leichter prosaischer und poetischer Lesestücke. Erklärung und Wiedergabe des Gelesenen nach Fragen und im Zusammenhang, in Dialekt und Schriftsprache. Auswendiglernen und Vortragen kleiner Gedichte. Schriftliche Wiedergabe leichter Beschreibung und Erzählungen. Diktierübungen zum Zwecke der Rechtschreibung. Schriftliche Lösung von Aufgaben aus der Sprachlehre.

Lesen.

IV.—VIII. Schuljahr. — Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke, die in inhaltlicher Beziehung stehen zu den in den übrigen Fächern behandelten Stoffen. Auswendiglernen von Gedichten.

Aufsatz.

IV.—VI. Schuljahr. — Erzählungen, Beschreibungen, leichtere Schilderungen. Darstellung selbsterlebter Ereignisse, auch in Briefform. Andere leichte Briefe. Umschreibungen von Gedichten an Hand des Lesebuches. Schriftliche Übungen nach den Aufgaben des Lesebuches. Diktate.

VII. und VIII. Schuljahr. — Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen und Vergleichungen, Charakterskizzen. Umschreibung größerer Gedichte. Darstellung eigener Erlebnisse. Briefe und leichte Geschäftsaufsätze. Schriftliche Übungen nach den Aufgaben des Lesebuches. Diktate.

Sprachlehre.

II. Schuljahr. — Großschreiben der Wörter am Anfang, nach Punkt und Doppelpunkt und derjenigen, vor welche man der, die oder das setzen kann.

Bildung von Wortreihen nach orthographischen Gesichtspunkten, hauptsächlich mit Bezug auf Dehnung und Schärfung, z. B. Wörter mit ie, hm, hn, hl, mm, nn, rr, ee, aa, oo, etc. Einzahl und Mehrzahl.

III. Schuljahr. — Fortsetzung der begonnenen und Bildung neuer orthographischer Reihen. Einige der wichtigsten orthographischen Regeln, z. B. über Schärfung, Dehnung, Silbentrennung und über Interpunktion.

IV. Schuljahr. — Erweiterung der orthographischen Gruppen und Ableitung neuer Regeln über Interpunktion und Orthographie. Das Haupt- und Geschlechtswort (Fall), Zeitwort, Fürwort, Bindewort, Eigenschaftswort (Steigerung), Zahlwort.

V. Schuljahr. — Orthographie wie im IV. Besondere Beachtung der Zusammensetzung der Wörter. Vor-, Ausrufs- und Umstandswort. Die Hauptzeiten des Zeitwortes. Aus der Satzlehre: der einfache Satz, Satzgegenstand und Satzaussage.

VI. Schuljahr. — Der erweiterte einfache Satz, der zusammengesetzte Satz, Haupt- und Nebensatz, gleichartige Sätze. Der zusammengezogene Satz. Wiederholung und Erweiterung der Wortlehre.

VII. und VIII. Schuljahr. — Einläßliche Behandlung schwieriger Fälle aus Formen-, Wortbildungs- und Satzlehre nach Anleitung der Lesebücher.

VII. Deutsch in romanischen Schulen.

III. Schuljahr. — Vorbereitungen für den deutschen Unterricht (Bildung von Wörterreihen nach sachlichen Gesichtspunkten).

IV. Schuljahr. — Beginn mit dem eigentlichen deutschen Unterricht nach dem vom Kleinen Rat herausgegebenen Leitfaden für den ersten Unterricht im Deutschen.

V. und VI. Schuljahr. — Die Kinder sollen so weit gefördert werden. daß mit Beginn des VII. Schuljahres der Unterricht in deutscher Sprache erteilt werden kann.

VII. und VIII. Schuljahr. — Im VII. und VIII. Schuljahr hat das Deutsche in allen Fächern als Unterrichtssprache zur Anwendung zu gelangen. Als Lehrmittel hat auch auf diesen Stufen der vom Kleinen Rat herausgegebene Leitfaden zu dienen.

VIII. Rechnen.

I. Schuljahr. — Geläufiges Rechnen im Zahlenraum von 1—10 in allen Spezies.

II. Schuljahr. — Entwicklung der Zahlenreihe von 1—100 in reinen Zehnern und Addieren, Subtrahieren, Multiplizieren und Dividieren mit diesen. Entwicklung der Zahlenreihe von 10—100 mit allen zwischenliegenden Zahlen. Addition und Subtraktion in diesem Zahlenraum mit ein- und zweistelligen Zahlen.

III. Schuljahr. — Multiplikation und Division zweistelliger Zahlen durch einstellige im Zahlenraum bis 100. Entwicklung der Zahlenreihe bis 1000. Die vier Operationen bis zu dieser Grenze.

IV. Schuljahr. — Rechnen im unbegrenzten Zahlenraum (Vermeidung großer Zahlen). Die einfachsten Übungen mit gemeinen Brüchen, wenn die Aufgaben mit ganzen Zahlen zu solchen führen.

V. Schuljahr. — Entwicklung der Zahlenreihen von den Einern aus nach rechts: Dezimalzahlen. Das metrische Maß und Gewicht. Addition und Subtraktion von Dezimalzahlen. Multiplikation und Division von Dezimalzahlen durch ganze. Gemeine Brüche wie im IV. Schuljahr. Der erste Fall der Zinsrechnung: Der Zins wird gesucht. Andere Drei- und Vielsatzrechnungen. Eventuell: Gemeine Brüche im V. und Dezimalbrüche im VI. Schuljahr.

VI. Schuljahr. — Die gemeinen Brüche (Vermeidung großer Brüche). Weitere Übungen im Berechnen des Zinses. Die übrigen Fragen der Zinsrechnung.

VII. Schuljahr. — Die Dezimalen als Brüche, Wiederholung und weitere Übung der schon gelernten Operationen. Multiplikation und Division von Dezimalbrüchen durch Dezimalbrüche.. Gewinn- und Verlustrechnung. Rabattrechnung.

VIII. Schuljahr. — Wiederholung, Übung, eventuell Ergänzung der durchgenommenen Rechnungsarten. Einführung in die einfache Buchhaltung.

IX. Formenlehre.

V. Schuljahr. — Würfel und rechtwinklige Säule. Quadrat und Rechteck. Berechnung dieser Flächen.

VI. Schuljahr. — Pyramide, abgestumpfte Pyramide, Dreieck, Trapez, Trapezoid, Vieleck. Berechnung dieser Flächen.

VII. Schuljahr. — Walze, Kegel. Berechnung des Kreises, des Würfels, der Säule und der Walze.

VIII. Schuljahr. — Berechnung der Pyramide und des Kegels. Wiederholungen.

X. Zeichnen.

I.—IV. Schuljahr. — Umrißzeichnen von Gegenständen aus dem Anschauungskreise der Kinder und unter Anlehnung an den Gesinnungsunterricht, die Heimatkunde und Naturkunde. (Schiefertafel.)

IV. Schuljahr. — Beginn des systematischen Zeichnungsunterrichts.

Die gerade Linie in ihren verschiedenen Richtungen und ihre Teilung, einzuüben an Umrissen (Vorder- oder Seitenansichten) geradliniger Gegenstände und Flächenfiguren auf der Grundlage des Vierecks. Beginn der Übungen mit Pinsel und Farbe.

V. Schuljahr. — Die gerade Linie: Umrisse von Gegenständen und ornamentalen Flächenfiguren auf der Grundlage des Dreiecks, Achtecks, Sechsecks und Fünfecks.

Die gleichmäßig gekrümmte Bogenlinie: Umrisse von Gegenständen und ornamentalen Flächenfiguren mit Anwendung des Kreises, Halbkreises und Viertelkreises, auch in Verbindung mit der geraden Linie.

VI. Schuljahr. — Die ungleichmäßig, sowie die mehrfach gekrümmte Bogenlinie (Wendebogen und Wellenlinie), einzuüben an Blattformen, Blütenformen, Fruchtformen und ornamentalen Gebilden.

Die Ellipse und die Eiform in Anwendungen.

VII. Schuljahr. — Die Schneckenlinie in ihrer Anwendung an ornamentalen Motiven (Randverzierungen, Eckverzierungen, Füllungen). Einfache Zierformen aus der Werkstätte des Schreiners, Schlossers, Malers und aus der Weberei.

Kombinierübungen in Anlehnung an Musterbeispiele.

VIII. Schuljahr. — Für die Knaben: Körperzeichnen nach der Natur (perspektivisches Zeichnen nach dem Augenmaß). Würfel, Prisma, Pyramide, Zylinder, Kegel, Halbkugel. Zeichnen dieser Grundformen in verschiedenen Lagen und mannigfachen Anwendungen.

Für die Mädchen: Fortsetzung des Ornamentzeichnens. Zierformen für weibliche Handarbeiten: Bordüren, Eckverzierungen, Initialen, Monogramme. Übungen im Kombinieren gegebener Formen in Anlehnung an Vorbilder.

XI. Schönschreiben.

III. Schuljahr. — Das kleine und große deutsche Alphabet, für romanische und italienische Schulen das lateinische Alphabet. Wortgruppen aus dem Sprachunterricht.

IV. Schuljahr. — Weitere Übungen im deutschen Alphabet, besondere Berücksichtigung der fehlerhaft geschriebenen Buchstaben.

V. Schuljahr. — Fortsetzung der Übungen des IV. Schuljahres.

VI. Schuljahr. — Fortgesetzte Übung der deutschen und der lateinischen Schrift, wiederholte Besprechung und Übung der schwierigen und fehlerhaften Formen. Sätze.

VII. und VIII. Schuljahr. — Anfertigung von Reinschriften in beiden Schriftarten.

XII. Singen.

I. Schuljahr. — Gehörübungen im Umfang der ersten fünf Töne, zuerst mit stufenweiser, nachher mit sprungweiser Tonfolge. Übung von Liedchen im Umfang dieser Töne.

II.—IV. Schuljahr. — Gehörübungen im Umfang einer Oktave, anfänglich unter Benutzung der Stufenleiter, später mit Anwendung des Notensystems. Einübung von Liedern im Umfang einer Oktave. — Notenlesen.

IV.—VI. Schuljahr. — Zweistimmiger Gesang. Einführung in die verschiedenen Notenwerte und Pausen. Rhythmisches Notenlesen. Einführung in die leichteren Taktarten. Erklärung des Violinschlüssels und der dynamischen Zahlen.

VII. und VIII. Schuljahr. — Zwei- und dreistimmiger Gesang mit gesteigerten Anforderungen in Bezug auf Rhythmik, Treffsicherheit und Aussprache. Einführung in die gebräuchlichsten Tonarten. Einübung der Zwischentöne. Einführung in den Baß-Schlüssel.

Auf allen Stufen ist auch dem Auswendiglernen von Liedern spezielle Aufmerksamkeit zu schenken.

XIII. Turnen.

III.—V. Schuljahr. — Ordnungsübungen: Reihenbildung, Schwenken einer Reihe, Richtungs-Veränderungen bei dem Marsch einer Flankenreihe.

Freiübungen: Stellungen, Gangarten, leichte Arm-, Bein- und Rumpfübungen, Zusammensetzung derselben, Hüpf- und Sprungübungen.

Gerätübungen: Springen über die Schnur, Klettern, Übungen am Stemmbalken.

VI.—VIII. Schuljahr. — Ordnungsübungen: Siehe oben und dazu Formveränderungen des Reihenkörpers.

Freiübungen: Marschübungen mit besonderer Berücksichtigung eines geordneten Laufschrittes, Arm-, Bein- und Rumpfübungen mit gesteigerten Anforderungen, Zusammensetzung derselben, Übungen in abgeleiteten Stellungen.

Gerätübungen: Stabübungen, Übung im Hoch- und Weitsprung über die Schnur, Übungen am Sturmbrett, an den Kletterstangen und am Stemmbalken.

Auf allen Stufen sorgfältige Pflege der Spiele.

XIV. Handarbeiten für Mädchen.

IV. Schuljahr. — Stricken: Erlernen der rechten und der linken Maschen, der Verbindung beider zum Bördchen, des Abnehmens, des Nähtchens, der Ferse mit Käppchen, eingeübt an einem Strickübungsstreifen, teils als Takt-, teils als Freiarbeit, Stricken des Strumpfes nach der von der Lehrerin aufgestellten Regel (Benutzung der Strumpfzeichnung).

V. Schuljahr. — Stricken (ungefähr die halbe Schulzeit): Verschiedene neue Strümpfe, Anstricken an Strümpfe.

Nähen: Einüben der gewöhnlichsten Sticharten, als Vor- und Hinterstich, Stepp-, Saum- und Überwindlingsstich auf uneingeteiltem Stramin (Nährahmen, und Wandtafel), Verbindung der Stiche zu Nähten, Nebenstichsaum, Überwindlings-, Stepp- und Gegenstichnaht, Hohlsaum, eingeübt an einem Nähtuche.

VI. Schuljahr. — Stricken: Ein Paar Strümpfe als Nebenarbeit, 4 Piqué-Muster an einem Übungsstreifen (Benutzung der Wandtafel).

Nähen: Kinder- und Mädchenhemden.

Zeichnen: Erlernung des Kreuzstiches auf uneingeteiltem Stramin (Wandtafel und Nährahmen).

Flicken des Gestrickten: Stückeln (Einstricken der Ferse). Erlernung des Maschenstiches am Kärtchen (Strick- und Maschinenstichnetz, Wandtafel).

VII. Schuljahr. — Stricken: Ein Paar neue Strümpfe, 4 Hohl- und 4 Patentmuster an einem Übungsstreifen (nur als Nebenarbeit).

Nähen: Frauenhemden, Bettzeug u. s. w.

Flicken des Gestrickten: Fortsetzung in der Einübung des Maschenstiches an einem Strickstück und an Strümpfen.

Flicken des Weißzeuges: Erlernen des Ein- und Aufsetzens von Stücken mit der Überwindlings-, Kapp- und Wallnaht, eingeübt an einem Flicktuche (Benutzung der Wandtafel). Anwendung des Gelernten an schadhaftem Weißzeug und Kleidern.

VIII. Schuljahr. — Stricken: Strümpfe, Handschuhe, Häubchen u. s. w. (nur als Nebenarbeit).

Nähen: Herrenhemden.

Flicken des Gestrickten: Alle Arten, ausgeführt an verschiedenen Gegenständen.

Flicken des Gewobenen: Wifeln und Verweben.

Zeichnen: Zeichnen der angefertigten Weißzeuggegenstände mit dem Kreuzstich.

Zuschneiden: Erlernung des Zuschneidens der verschiedenen Weißzeugstücke, Vorübungen auf Papier und in verkleinertem Maßstabe, Einzeichnen in ein Heft.

C. Verteilung der Unterrichtszeit auf die einzelnen Fächer.

II. Für deutsche und italienische Schulen.

Schuljahr	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	Total
1. Religion	3	3	3	3	3	3	3	3	24
2. Gesinnungsunterricht und Geschichte . .	2	2	3	3	3	3	3	3	22
3. Geographie	—	—	3	3	3	3	3	3	18
4. Naturkunde . . .	3	3	2	2	2	2	2	2	18
5. Muttersprache . . .	10½	10½	8	8	8	8	8	8	69
6. Fremdsprache . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Rechnen	7½	7½	6	6	6	6	6	6	51
8. Formenlehre (für Knaben)	—	—	—	—	1	1	1	1	4
9. Zeichnen	—	—	2	2	2	2	2	2	12
10. Schönschreiben . .	—	—	2	2	1	1	1	1	8
11. Singen	2	2	2	2	2	2	2	2	16
12. Turnen (für Knaben)	—	—	2	2	2	2	2	2	12
13. Handarbeit (f. Mädch.)	—	—	3	3	3	3	3	3	18
14. Handarbeiten f. Knaben, fakultatif . .	—	—	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)
	28	28	33	33	33	33	33	33	254

2. Für romanische Schulen.

Schuljahr	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	Total
1. Religion	3	3	3	3	3	3	3	3	24
2. Gesinnungsunterricht und Geschichte . .	2	2	3	3	3	3	3	3	22
3. Geographie	—	—	3	2	2	2	2	2	13
4. Naturkunde . . .	3	3	2	2	2	2	2	2	18
5. Muttersprache . .	10½	10½	8	3	3	3	3	3	44
6. Fremdsprache . . .	—	—	—	7½	6½	6½	6½	6½	33½
7. Rechnen	7½	7½	6	6	6	6	6	6	51
8. Formenlehre (für Knaben)	—	—	—	—	1	1	1	1	4
9. Zeichnen	—	—	2	1½	1½	1½	1½	1½	9½
10. Schönschreiben . .	—	—	2	1	1	1	1	1	7
11. Singen	2	2	2	2	2	2	2	2	16
12. Turnen (für Knaben)	—	—	2	2	2	2	2	2	12
13. Handarbeit (f. Mädch.)	—	—	3	3	3	3	3	3	18
14. Handarbeiten f. Knaben, fakultativ . .	—	—	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(12)
	28	28	33	33	33	33	33	33	254

Wird in den ersten Schuljahren kein Religionsunterricht erteilt, so sind die betreffenden Stunden auf die Elementarfächer zu verteilen. Werden in den spätern Schuljahren wöchentlich nur zwei Stunden für den Religionsunterricht verwendet, so kommt die dritte Stunde denjenigen Fächern zu gut, die je nach den Verhältnissen dessen am meisten bedürfen. Die Schulräte werden eingeladen, bei der Ansetzung der Stunden für den Religionsunterricht die Wünsche der Religionslehrer möglichst zu berücksichtigen und dabei auch auf die Ansetzung der ausserhalb der gewöhnlichen Unterrichtszeit fallenden Stunden für den Konfirmandenunterricht der reformierten Kinder im VII. und VIII. und für den Erstkommunikantenunterricht der katholischen Kinder im V. Schuljahr Bedacht zu nehmen.

12. 4. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Aargau betreffend Treppenanlage in Schulhäusern. (Vom 15. Juli 1903.)

Bei der Begutachtung von Schulhausplänen hat die Behörde in letzter Zeit wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die mit der Anfertigung von Schulhausbauplänen betrauten Architekten ohne jegliche Bedenken in den Hauptgängen der Schulhäuser sogenannte „Differenztreppen" anbringen. Der Erziehungsrat hat sich bisher in jedem vorkommenden Falle gegen die Anlage solcher Treppen ausgesprochen, weil sie für die in den Hauptgängen zirkulierenden Kinder, namentlich in den Pausen und beim Schulschluß, eine große Gefahr in sich schließen.

Wenn einzelne der im Aargau praktizierenden Architekten sich auf das Vorhandensein von Differenztreppen in Schulhäusern anderorts berufen, so ist damit noch nicht bewiesen, daß dieselben den schultechnischen Anforderungen nicht zuwider sind und ihnen in jeder Beziehung Genüge leisten. In großen Schulhäusern mit Differenztreppen werden übrigens in der Regel die Haupteingänge von den Schülern nicht benutzt; es stehen denselben vielmehr für den Zugang zum Schulhause, sowie für den Aufenthalt in demselben während der Pausen, andere Räumlichkeiten zur Verfügung. Es wird daher

beschlossen:

1. Die Anlage von Differenztreppen in den Hauptgängen der Schulhäuser ist bei Neubauten, wenn immer möglich, zu vermeiden; wo dies jedoch aus architektonischen Gründen nicht geschehen kann, sollen dieselben nicht mehr als drei Stufen erhalten.

2. Hiervon ist in Druckabzügen den Gemeindebehörden, der Baudirektion zu Handen des Hochbaubureau und den bauleitenden Architekten Kenntnis zu geben.

---

13. 5. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Schulpflegen, Arbeitsoberlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen betreffend die Arbeitsschulprüfungen. (Vom 15. Juli 1903.)

Um mehr Gleichmäßigkeit in die Ausstellung der Schülerinnenarbeiten bei den Schlußprüfungen der Arbeitsschulen zu bringen und um dadurch überhaupt einen einheitlicheren Maßstab für die Beurteilung der Schulleistungen zu erhalten, sowie auch die Schülerinnen vor Überbürdung mit Schularbeiten zu schützen, wird gemäß den von der Arbeitsoberlehrerinnenkonferenz gestellten Anträgen beschlossen:

1. Bei der Prüfung der Arbeitsschulen dürfen nur diejenigen Arbeiten vorgelegt werden, die ausschließlich in der Schule ausgeführt wurden. Diese Verfügung soll versuchsweise für drei Jahre gelten, nach welcher Zeit die Arbeitsoberlehrerinnen die dabei gemachten Erfahrungen zu endgültiger Beschlußfassung der Erziehungsdirektion mitzuteilen haben.

2. Hausarbeiten können wegen dieser Beschränkung der Arbeitszeit keine angefertigt werden.

3. Die vorschriftsgemäße Unterrichtszeit darf nicht ausgedehnt, aber ebensowenig anderer Unterrichtsfächer wegen verkürzt werden.

4. Die Arbeitslehrerinnen werden angewiesen, diese Vorschriften genau zu befolgen und die Schulpflegen und Arbeitsoberlehrerinnen erhalten hiermit den Auftrag, deren Vollziehung zu überwachen.

---

14. 6. Décret fixant les conséquences de la suppression des écoles de sections (Wallis).

Le Grand Conseil du canton du Valais, en exécution de l'art. 18 de la loi scolaire du 26 mai 1902; sur la proposition du Conseil d'Etat,

décrète:

Art. 1er. Tout ce qui a trait à la nomination du personnel enseignant, à l'organisation, à la direction, à la surveillance des ci-devant écoles primaires de

sections, rentre dans les attributions des administrations communales, dans les limites des dispositions de la loi du 4 juin 1873 sur l'Instruction publique.

Art. 2. Aucune école primaire existante ne peut être supprimée par l'autorité communale sans l'autorisation du Conseil d'Etat.

Art. 3. Les fonds scolaires des sections restent leur propriété. Ils sont administrés par celles-ci sous le contrôle et la surveillance du Conseil communal.

Ces fonds ne peuvent être distraits de leur destination.

Les charges scolaires, à l'exclusion des dettes des sections, sont entièrement supportées par les communes, et les sections sont autorisées à verser les revenus de leurs fonds en déduction de l'impôt dû par les résidentaires.

Art. 4. Les sections qui ont des locaux convenables les remettent, sans indemnité, à l'administration communale.

Celles qui en sont dépourvues doivent les fournir dans le délai de cinq ans; elles peuvent, à cet effet, utiliser leurs fonds.

Les sections remettent, en outre, sans indemnité, leur matériel scolaire et elles sont déchargées de toute prestation ultérieure.

Art. 5. Toutes les difficultés concernant l'application du présent décret sont tranchées par le Conseil d'Etat.

Art. 6. Le présent décret entre immédiatement en vigueur, il est applicable pour l'année scolaire 1903/04.

---

15. 7. **Arrêté du Conseil d'Etat du canton de Genève concernant les prix d'examen.** (Du 3 avril 1903.)

Le Conseil d'Etat, vu le préavis de la commission scolaire en date du 24 mars 1903; sur la proposition du département de l'Instruction publique;

arrête:

1° De modifier comme suit l'art. 120 du règlement de l'enseignement primaire du 11 septembre 1900:

„A droit à un prix ou à un accessit tout élève qui obtient le 80 % du maximum pour chacune des rubriques: *Travail, Conduite, Examens,* et qui n'a sur l'une ou l'autre des branches sur lesquelles il a été interrogé, aucun chiffre moyen inférieur à 5."

2° D'abroger le § 2 du dit article 120.

3° La présente modification entrera immédiatement en vigueur.

III. Fortbildungsschulen.

16. 1. **Beschluß des Großen Rates des Kantons Baselstadt betreffend Abänderung des Gesetzes über Errichtung einer Frauenarbeitsschule. (Vorsteher.)** (Vom 26. November 1903.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt, in Abänderung von § 8 des Gesetzes betreffend Errichtung einer Frauenarbeitsschule vom 11. Oktober 1894 beschließt:

I.

§ 8 des Gesetzes betreffend Errichtung einer Frauenarbeitsschule erhält folgende Fassung:

Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Schule liegt einem Vorsteher oder einer Vorsteherin ob, welchen auch die Erteilung von Unterricht an der Anstalt oder an einer andern hiesigen öffentlichen Schule übertragen werden

kann. Die Jahresbesoldung des Vorstehers beträgt Fr. 6000—7000, die einer Vorsteherin Fr. 5000—6000.

II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

IV. Sekundarschulen und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.).

17. 1. **Lehrplan der Handelsschule des Technikums des Kantons Zürich in Winterthur.** (Vom 4. März 1903.)

I. Klasse (Sommersemester).

Deutsche Sprache, 3 Stunden. Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke. Aufsätze und Übungen im mündlichen Ausdruck. Vortrag von Gedichten. Grammatik im Anschlusse an die schriftlichen Arbeiten.

Französische Sprache, 4 Stunden. Lesen und Besprechen von leichteren Erzählungen und in Verbindung damit Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Grammatik: Repetition der unregelmäßigen Verben. Syntax im Anschluß an die Lektüre. Memorieren von Poesie und Prosa. Aufsätze. Diktate.

Die Unterrichtssprache in dieser Klasse ist soweit tunlich das Französische.

Englische Sprache, 3 Stunden. Aussprache und Betonungslehre. Lese-, Memorier- und Sprechübungen. Grammatik: Die Elemente der Formenlehre. Übersetzungen.

Italienische Sprache, 3 Stunden. (Anfängerkurs.) Die Lehre von der Aussprache: Behandlung kleinerer Lesestücke; im Anschluß daran Schreib-, Memorier- und Sprechübungen. Elemente der Grammatik: Artikel, Substantiv, Adjektiv, regelmäßiges Verb.

Handels- und Kulturgeschichte, 2 Stunden. Übersicht über die Handels- und Kulturgeschichte des Altertums und des Mittelalters. Bedeutung des Mittelmeers und der Ostsee; italienische Städte und Hansabund.

Handelsgeographie, 2 Stunden. Wirtschaftsgeographie der europäischen Staaten. Behandlung der Kolonien je im unmittelbaren Anschluß an ihre Mutterländer.

Kontorfächer, 7 Stunden.

a. Kaufmännisches Rechnen: Münz-, Maß- und Gewichtsreduktionen. Leichtere Warenrechnungen. Proportion und Kettensatz. Prozent- und Zinsrechnung. Übungen im Kopfrechnen.

b. Buchhaltung: Die einfache Buchhaltung (Inventar, Tagebuch, Kassabuch, Hauptbuch, Kassabuch-Memorial). Durchführung eines kurzen Geschäftsganges.

c. Betriebslehre und Korrespondenz: Erklärung der einfachsten geschäftlichen Vorgänge, Bestellung, Lieferung, Zahlung. Ausstellung von Fakturen, Quittungen und andern einfachern Dokumenten. Anfertigung leichterer Geschäftsbriefe.

Bei allen schriftlichen Arbeiten in den Kontorfächern ist auf saubere und ordentliche Ausführung und schöne Handschrift Gewicht zu legen.

Algebra, 2 Stunden. Die vier Grundoperationen mit ganzen und gebrochenen Zahlen. Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten.

Physik, 3 Stunden. Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Akustik. Optik. (Experimentelle Behandlung.)

Chemie, 2 Stunden. Grundzüge der Experimental-Chemie mit besonderer Berücksichtigung der technisch und kommerziell wichtigen Elemente und Verbindungen. Nichtmetalle.

Kalligraphie, 1 Stunde. Übungen in lateinischer Kurrentschrift und in Rundschrift.

Stenographie, 2 Stunden. Anfängerkurs in der Stenographie nach dem System Stolze-Schrey.

II. Klasse (Wintersemester).

Deutsche Sprache, 3 Stunden. Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke. Aufsätze und Übungen im mündlichen Ausdruck. Vortrag von Gedichten. Ausgewählte Abschnitte der Grammatik mit Berücksichtigung der Mundart und älterer Formen der deutschen Sprache. Stilistik.

Französische Sprache, 4 Stunden. Lektüre und schriftliche Arbeiten wie in der I. Klasse. Memorierübungen. Grammatik: Wiederholung (Verben etc.).

Die Unterrichtssprache in dieser und den folgenden Klassen ist das Französische.

Englische Sprache, 3 Stunden. Mündliche und schriftliche Übungen an Hand geeigneter Lesestücke. Memorierübungen. Grammatik: Die Formenlehre in systematischer Darstellung.

Die Unterrichtssprache ist, soweit tunlich, das Englische.

Italienische Sprache, 3 Stunden. Lese- und Sprechübungen wie in der I. Klasse. Memorieren von Prosa und Poesie. Grammatik (Fortsetzung: Pronomen, Adverb, Konjunktion, unregelmäßige Verben). Diktate, kleinere Übersetzungen.

Die Unterrichtssprache ist, so weit tunlich, das Italienische.

Handels- und Kulturgeschichte, 2 Stunden. Das indo-atlantische Zeitalter. Geschichte der Entdeckungen und der durch sie hervorgerufenen Umwälzungen auf politischem und kommerziellem Gebiet.

Handelsgeographie, 2 Stunden. Fortsetzung des in der I. Klasse behandelten Stoffes.

Kontorfächer, 7 Stunden.

a. Kaufmännisches Rechnen: Diskontrechnung. Terminrechnung, Kontokorrentrechnung: Behandlung der einfachern Fälle nach der progressiven, retrograden und Staffelmethode. Edelmetall- und Münzrechnung. Gesellschafts- und Mischungsrechnung. Fortsetzung der Übungen im Kopfrechnen.

b. Buchhaltung: Wert- und Mengenverrechnung im Warenverkehr. Das Warenskontro. Entwicklung der Grundsätze der doppelten Buchhaltung und Durchführung eines Geschäftsganges nach dem italienischen System.

c. Betriebslehre und Korrespondenz: Erläuterungen über die Anwendung von Wechsel und Check. Anfertigung von Geschäftsbriefen und Dokumenten im Zusammenhang mit den Übungen in der Buchhaltung.

Algebra, 2 Stunden. Potenzen und Wurzeln. Die Logarithmen. Einfache Gleichungen zweiten Grades.

Physik, 3 Stunden. Wärme. Magnetismus. Elektrizität. (Experimentelle Behandlung.)

Chemie, 3 Stunden. Fortsetzung der Chemie der Nichtmetalle. Die Metalle und ihre wichtigsten Verbindungen. Besprechung ausgewählter Kapitel aus der Chemie der Kohlenstoffverbindungen.

Kalligraphie, 1 Stunde. Übungen in deutscher Kurrentschrift und in Rundschrift.

Stenographie, 1 Stunde. Schnellschreibübungen. Repetition.

III. Klasse (Sommersemester).

Deutsche Sprache, 3 Stunden. Lesen und Erklären größerer Dichtungen. Aufsätze und Übungen im mündlichen Ausdruck. Vortrag von Gedichten. Grundzüge der Metrik und Poetik.

Französische Sprache, 3 Stunden. Lesen und Erklären von Erzählungen und Novellen moderner Autoren. Verwertung des Gelesenen zu schriftlichen Arbeiten und Konversationsübungen. Grammatik im Anschluß an die Lektüre, Diktate, Extemporalien. Leichtere freie Aufsätze. Memorieren von Prosa und Poesie.

Englische Sprache, 3 Stunden. Lekture erzählender und beschreibender Prosa. Sprech- und Memorierübungen. Grammatik: Syntax, I. Teil. Schriftliche Arbeiten wie in der II. Klasse mit gesteigerten Anforderungen.

Die Unterrichtssprache ist, so weit tunlich, das Englische.

Italienische Sprache, 3 Stunden. Lesen und Besprechen leichterer italienischer Erzählungen. Im Anschluß daran Konversations-, Schreib- und Memorierübungen. Grammatik: Übung der Formenlehre, das Wichtigste aus der Syntax. Diktate. Leichtere Aufsätze.

Die Unterrichtssprache ist, soweit tunlich, das Italienische.

Spanische Sprache, 2 Stunden (fakultatif). Die Lehre von der Aussprache. Lese-, Sprech- und Memorierübungen. Grammatik: Die Elemente der Formenlehre. Schriftliche und mündliche Übersetzungen.

Handelskorrespondenz in fremden Sprachen, 1 Stunde. Einführung in die französische Korrespondenz; Anfertigung leichter Geschäftsbriefe und Dokumente.

Der Unterricht wird in dieser, wie in den folgenden Klassen, so weit tunlich, in Verbindung mit den Kontorfächern erteilt.

Handels- und Kulturgeschichte, 1 Stunde. Übersicht der Geschichte der neuesten Zeit. Handels- und Gewerbefreiheit. Der deutsche Zollverein. Die Freihandelsbewegung.

Handelsgeographie, 2 Stunden. Die selbständigen Staaten der außereuropäischen Erdteile.

Kontorfächer, 7 Stunden.

a. Kaufmännisches Rechnen: Fortsetzung der Kontokorrentrechnung (Behandlung der schwierigeren Fälle). Wechsel- und Effektenrechnungen an Hand der Kursblätter der wichtigsten Börsenplätze.

b. Buchhaltung: Erläuterung der verschiedenen Formen der doppelten Buchhaltung an einem geeigneten kürzern Geschäftsgang (das Journal und seine Gliederung in parallele Grundbücher, das Sammeljournal, das Kolonnensystem, das Inventar- und Bilanzbuch). Wechsel-, Tratten- und Wertschriften-Skontri.

c. Betriebslehre und Korrespondenz: Fortsetzung der Übungen in der Handelskorrespondenz mit besonderer Berücksichtigung des Bankverkehrs. Ausstellung von Wechseln, Checks und Anweisungen. Bordereaux über Wechsel und Effekten.

Handelslehre, 3 Stunden. Wesen und Bedeutung des Handels. Die verschiedenen Arten des Handels. Die Handelspersonen. Die verschiedenen Unternehmungsformen. Einzel- und Gesellschaftsunternehmung. Das Geld und dessen Ersatzmittel. Eingehende Behandlung des Wechsels, des Checks und der Anweisung.

Politische Arithmetik, 2 Stunden. Die Progressionen. Zinseszinsrechnungen. Annuitäten und Zeitrenten.

Warenkunde, 3 Stunden. Die Waren des Welthandels: ihre Gewinnung, Produktionsgebiete, Bestandteile, Verwendungen. Getreide, Kartoffel, Zucker, Kaffee, Thee, Kakao, Tabak.

IV. Klasse (Wintersemester).

Deutsche Sprache, 3 Stunden. Lesen und Erklären ausgewählter Dichtungen der mittelhochdeutschen Poesie und des 18. Jahrhunderts. Literaturkunde: Übersicht über die wichtigsten Erscheinungen bis zum Beginn der klassischen Periode. Aufsätze und Übungen im freien Vortrag.

Französische Sprache, 3 Stunden. Wie in der III. Klasse, mit gesteigerten Anforderungen.

Englische Sprache, 3 Stunden. Lektüre von Aufsätzen über englisches und amerikanisches Volkstum. Sprechübungen. Grammatik: Syntax, II. Teil. Anwendung des Gelernten in schriftlichen und mündlichen Übersetzungen, Anfertigung einfacher Aufsätze.

Die Unterrichtssprache in dieser und den folgenden Klassen ist das Englische.

Italienische Sprache, 3 Stunden. Lektüre und schriftliche Arbeiten wie in der III. Klasse. Grammatik: Die Syntax. Fortsetzung und Schluß.

Die Unterrichtssprache in dieser und den folgenden Klassen ist das Italienische.

Spanische Sprache, 2 Stunden (fakultativ). Übungen im Lesen und Sprechen und im mündlichen und schriftlichen Übersetzen. Grammatik: Systematische Behandlung der Formenlehre.

Handelskorrespondenz in fremden Sprachen, 3 Stunden. Fortsetzung der Übungen der III. Klasse und Ausdehnung derselben auf die englische und italienische Sprache.

Handels- und Kulturgeschichte, 1 Stunde. Entwicklung von Handel und Industrie in der Schweiz. Verfassungskunde.

Handelsgeographie, 3 Stunden. Wirtschafts- und Verkehrsgeographie der Schweiz. Übersicht über die internationalen Eisenbahn- und Dampferlinien.

Kontorfächer, 7 Stunden.

a. Kaufmännisches Rechnen: Die Warenkalkulation (Einkaufs- und Verkaufsrechnungen, einfache und zusammengesetzte Bezugskalkulationen, Kalkulationstabellen). Geld-, Wechsel- und Effekten-Arbitrage. Indirekte Wechselreduktionen und Wechselkommissionsrechnungen.

b. Buchhaltung: Durchführung eines mehrmonatlichen Geschäftsganges nach deutschem oder amerikanischem System.

c. Betriebslehre und Korrespondenz: Anfertigung aller Briefe und Korrespondenzen, welche Bezug haben auf den in der Buchhaltung durchzuführenden Geschäftsgang. Korrespondenz im Verkehr mit Kommissionären, Agenten und Reisenden. Reklamationen, Informationen, Bewerbung um Stellen, Zirkulare etc.

Handelslehre, 3 Stunden. Das Bankwesen, Entwicklung und Arten der Banken. Behandlung der verschiedenen Kredit- und Geldgeschäfte der Banken. Organisation des Zahlungsverkehrs. Das Clearinghousesystem. Die internationalen Zahlungen und der Wechselkurs. Handels- und Zahlungsbilanz. Das Verkehrswesen und seine Entwicklung im 19. Jahrhundert. Behandlung der Post-, Telegraphen- und Eisenbahntarife.

Politische Arithmetik, 2 Stunden. Die verschiedenen Arten von Anleihen. Konstruktion von Tilgungsplänen. Die Versicherungsrechnung: Einführung in die Technik der Lebensversicherung, Erklärung der Sterblichkeitstafeln, Berechnung der Prämien und des Deckungskapitals bei den verschiedenen Arten der Leibrenten- und Kapitalversicherung.

Warenkunde, 2 Stunden. Fortsetzung des Unterrichts des III. Semesters. Baumwolle, Flachs, Wolle, Seide, Wein, Bier, Milchprodukte, Fette und Öle, Kohlen, Metalle.

V. Klasse (Sommersemester).

Deutsche Sprache, 3 Stunden. Lesen und Erklären ausgewählter Dichtungen der klassischen Periode. Literaturkunde: Die klassische Periode. Aufsätze und Übungen im freien Vortrag.

Französische Sprache, 3 Stunden. Lesen und Erklären eines größern zusammenhängenden Werkes eines modernen Schriftstellers. Im Anschluß daran: Aufsätze und Konversationsübungen. Literaturgeschichte: Die wichtigsten Momente von den ersten Anfängen bis zum Zeitalter Ludwigs des XIV. Grammatik: Repetition schwierigerer Fragen aus der Syntax im Anschluß an die Lektüre. Freie Aufsätze. Vortragsübungen.

Englische Sprache, 3 Stunden. Lesen und Erklären klassischer Prosawerke, verbunden mit Sprechübungen. Überblick über die Geschichte der englischen Literatur. Grammatik: Repetition. Aufsätze.

Italienische Sprache, 3 Stunden. Lektüre moderner italienischer Autoren und Verwertung derselben zu schriftlichen und mündlichen Übungen. Literaturgeschichte. Die hervorragendsten Schriftsteller des Trecento. Die Humanisten. Die Renaissance. Grammatik: Wiederholung der wichtigsten Teile der Syntax im Anschluß an die Lektüre. Aufsätze.

Spanische Sprache, 2 Stunden (fakultativ). Lesen und Erklären einfacher spanischer Musterstücke. Sprechübungen. Grammatik: Die Syntax, I. Teil. Einführung in die Handelskorrespondenz.

Handelskorrespondenz in fremden Sprachen, 3 Stunden. Wie in Klasse IV mit gesteigerten Anforderungen.

Handelsgeographie, 2 Stunden. Die Produktionsgebiete der hauptsächlichsten Rohstoffe und Fabrikate. Repetition und vertiefende Behandlung der kommerziell wichtigsten Länder der Erde und der Hauptsitze des Welthandels. Repetitionen.

Kontorarbeiten, 7 Stunden. Die Buchführung bei Gesellschafts-Unternehmungen und im Bankgeschäft. Kombinierte Übungen in Korrespondenz, Kalkulation und Buchführung auf Grund zusammenhängender fingierter Geschäftsoperationen. Registraturarbeiten. Maschinenschreiben.

Handelslehre, 2 Stunden. Das Warengeschäft. Voraussetzungen zum erfolgreichen Betrieb, Einkauf, Lieferungsbedingungen, Verkauf, Reklame. Konkurrenz. Das Kommissionsgeschäft. Das Lagergeschäft. Das Frachtgeschäft mit besonderer Berücksichtigung des Seehandels. Die Transportversicherung.

Volkswirtschaftslehre, 2 Stunden. Grundbegriffe. Die Grundlagen der Güterproduktion. Die Produktionsfaktoren: Natur, Arbeit. Kapital. Die Arbeitsteilung. Verhältnis von Produktion und Konsumtion. Der Verkehr. Wert und Preis. Das Wesen des Geldes und die Währungsfrage. Der Kredit. Vorträge der Schüler und Diskussionsübungen.

Handelsrecht, 1 Stunde. Betreibungs- und Konkursrecht. Markenschutz.

Praktikum für Warenkunde, 4 Stunden. Einübung einfacher physikalischer und chemischer Untersuchungsmethoden. Elementare Untersuchung von Waren, besonders Lebensmitteln. Einführung in die Technik der Mikroskopie. Mikroskopische Untersuchung von Textilfasern, Papier, Lebensmitteln.

VI. Klasse (Wintersemester).

Deutsche Sprache, 3 Stunden. Lesen und Erklären ausgewählter Dichtungen aus dem 19. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Schriftsteller. Literaturkunde: Abschluß der klassischen Periode. Die Haupterscheinungen der neueren Literatur. Aufsätze und Übungen im freien Vortrag.

Französische Sprache, 3 Stunden. Literaturgeschichte: Die wichtigsten Erscheinungen vom Zeitalter Ludwigs des XIV. bis auf unsere Tage. Im übrigen wie im V. Semester.

Englische Sprache, 3 Stunden. Lektüre und Erklärung klassischer Werke in gebundener und ungebundener Form. Sprechübungen. Überblick über die Geschichte der englischen Literatur. (Schluß.) Aufsätze.

Italienische Sprache, 3 Stunden. Literaturgeschichte. Die hervorragendsten Erscheinungen aus den letzten drei Jahrhunderten. Vortragsübungen über gegebene Themata. Lektüre und schriftliche Arbeiten wie im V. Semester.

Spanische Sprache, 2 Stunden (fakultativ). Lesen und Erklären von Musterstücken in Prosa und Poesie und im Anschluß daran Sprechübungen. Grammatik: Die Syntax, II. Teil. Repetition der gesamten Formenlehre. Versuche in selbständiger schriftlicher Darstellung, insbesondere in Handelskorrespondenz.

Handelskorrespondenz in fremden Sprachen, 3 Stunden, wie in Klasse V.

Kontorarbeiten, 7 Stunden. Fortsetzung der kombinierten Übungen des V. Semesters. Durchführung von Kommissions- und Partizipationsgeschäften. Die Buchführung im Fabrikationsgeschäft. Maschinenschreiben. Vervielfältigungsarbeiten. Übertragen von Stenogrammen in Maschinenschrift.

Handelslehre, 3 Stunden. Das Börsenwesen. Waren- und Effektenbörse. Die Börsengeschäfte. Der internationale Handel: Währungsverhältnisse und Devisennotierungen der wichtigsten überseeischen Länder. Preisnotierungen und Verkaufsusancen der Hauptstapelartikel: Getreide, Baumwolle, Kaffee etc. Zollwesen und Handelsverträge.

Volkswirtschaftslehre, 3 Stunden. Das Einkommen und seine Verteilung. Grundrente, Kapitalzins. Arbeitslohn, Unternehmergewinn. Die volkswirtschaftlichen Krisen. Das Versicherungswesen: Die allgemeinen Grundlagen der Versicherung. Kurze Behandlung der verschiedenen Versicherungszweige. Repetition. Vorträge der Schüler und Diskussionsübungen.

Handelsrecht, 3 Stunden. Das schweizerische Obligationenrecht.

Übersicht der Zahl der Unterrichtsstunden.

Fach	I	II	III	IV	V	VI	Total
Deutsche Sprache	3	3	3	3	3	3	18
Französische Sprache	4	4	3	3	3	3	20
Englische Sprache	3	3	3	3	3	3	18
Italienische Sprache	3	3	3	3	3	3	18
Handels- und Kulturgeschichte	2	2	1	1	—	—	6
Handelsgeographie	2	2	2	3	2	—	11
Kontorfächer	7	7	7	7	7	—	35
Kontorarbeiten	—	—	—	—	—	7	7
Algebra	2	2	—	—	—	—	4
Physik	3	3	—	—	—	—	6
Chemie	2	3	—	—	—	—	5
Kalligraphie	1	1	—	—	—	—	2
Stenographie	2	1	—	—	—	—	3
Handelskorrespondenz in fremden Sprachen	—	—	1	3	3	3	10
Handelslehre	—	—	3	3	2	3	11
Politische Arithmetik	—	—	2	2	—	—	4
Warenkunde	—	—	3	2	—	—	5
Volkswirtschaftslehre	—	—	—	—	2	3	5
Handelsrecht	—	—	—	—	1	3	4
Praktik für Warenkunde	—	—	—	—	4	—	4
Obligatorische Fächer	34	34	31	33	33	31	196
Spanisch (fakultativ)	—	—	2	2	2	2	8
Total	34	34	33	35	35	33	204

18. 2. Abänderung von §§ 31 und 33 des Reglementes für das zürcherische Technikum in Winterthur (Gebühren). (Vom 12. März 1903.)

Das Reglement des Technikums vom 2. August 1900 wird in folgender Weise abgeändert:

1. § 31 erhält folgende Fassung:

Schweizerbürger und Söhne in der Schweiz niedergelassener Ausländer haben nachfolgende Gebühren zu entrichten:

a. Ein Einschreibgeld von Fr. 5;

b. ein Schulgeld von Fr. 20 im Semester;

c. für Unterhalt und Mehrung der Sammlungen Fr. 4 im Semester;

d. für Benutzung des chemischen Laboratoriums: an der Schule für Chemiker Fr. 20, an der Schule für Elektrotechniker Fr. 10 im Semester.

Die Hospitanten haben ein Stundengeld von Fr. 2 für die wöchentliche Unterrichtsstunde und ein Einschreibgeld von Fr. 2 zu entrichten.

In allen diesen Fällen haben Söhne nicht in der Schweiz niedergelassener Ausländer den doppelten Betrag zu bezahlen.

Das Schulgeld, sowie die Sammlungsgelder und die Entschädigung für das Laboratorium werden jeweilen in den ersten drei Wochen eines Semesters, das Einschreibgeld an der Aufnahmeprüfung beziehungsweise bei der Einschreibung (Hospitanten) bezogen.

Für Lehrmittel und Materialien, welche den Zöglingen verabreicht werden, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.

2. § 33, erstes Alinea, erhält folgende Fassung:

Befähigten Schülern und Hospitanten, welche sich über ihre Mittellosigkeit ausweisen, kann das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden; ferner können denselben, sofern sie Kantonsbürger sind, Stipendien erteilt werden.

Dagegen sind sie nicht von der Entrichtung des Einschreibgeldes und des Beitrages an die Unterhaltung und Mehrung der Sammlungen befreit. (§ 31.)

Die Gesuche um Gewährung von Stipendien und Freiplätzen sind vom Lehrerkonvente zu begutachten etc.

Diese revidierten Bestimmungen treten auf Beginn des Sommersemesters 1903 in Kraft.

---

19. 3. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend Änderung von § 6 des Regulativs vom 14. August 1901 für das kantonale Technikum in Winterthur (Fähigkeitsprüfungen). (Vom 25. November 1903.)

§ 6 Absatz 2 des Regulativs betreffend die Anordnung und das Programm der Fähigkeitsprüfungen am kantonalen Technikum in Winterthur vom 14. August 1901 wird folgendermaßen abgeändert:

„Ausländer bezahlen bei der Anmeldung eine Prüfungsgebühr von Fr. 20, Schweizerbürger eine solche von Fr. 10.“

Von dieser Gebühr sind diejenigen Schüler befreit, welchen Freiplätze gewährt worden sind.

---

20. 4. Programme d'études de l'école normale des instituteurs du Jura bernois à Porrentruy. (Du 15 février 1903.)

Le directeur de l'Instruction publique du canton de Berne,

vu l'art. 2 de la loi sur les écoles normales du canton de Berne du 18 juillet 1875 et l'art. 2 du règlement de l'Ecole normale française des instituteurs, du 31 décembre 1875,

sur la proposition de la commission des écoles normales françaises,

arrête:

Le programme d'études ci-dessous entre immédiatement en vigueur à l'Ecole normale des instituteurs du Jura bernois, à Porrentruy.

Programme d'études de l'école normale des instituteurs du Jura bernois, à Porrentruy.

Dispositions générales.

1. L'école normale développe les facultés intellectuelles et morales des élèves, leur donne les connaissances nécessaires pour travailler avec succès à leur propre perfectionnement et au développement de l'école populaire.

2. Le programme d'études comprend: *a.* la pédagogie; *b.* églises et religions; — *c.* la langue et la littérature françaises; — *d.* la langue allemande; — *e.* les mathématiques; — *f.* les sciences naturelles; — *g.* l'hygiène; — *h.* l'histoire; — *i.* la géographie et la cosmographie; — *j.* le dessin; — *k.* la calligraphie; la tenue des livres; la sténographie; — *l.* la musique vocale et la musique instrumentale; — *m.* des notions d'agronomie générale; — *n.* les travaux manuels; — *o.* la gymnastique.

3. Les matières sont enseignées d'après des méthodes rationnelles, selon les besoins des écoles primaires.

4. Le but de l'école normale est de former de bons instituteurs primaires. En conséquence, les maîtres donnent aux élèves les directions méthodiques nécessaires, leur font étudier les matières prescrites par le plan d'études des écoles primaires et les familiarisent avec les manuels et les moyens d'enseignement.

Le maître de l'école d'application est chargé des questions relatives à l'organisation de l'Ecole primaire; ses collègues s'occupent de la méthodologie des branches qui leur sont dévolues.

5. La pureté et la facilité d'élocution étant une des conditions essentielles d'un bon enseignement, les maîtres exigent dans toutes les leçons que les élèves formulent leurs réponses avec clarté et précision et développent logiquement les matières étudiées.

6. Pour éviter la perte de temps qu'occasionnent les copies et les dictées, les élèves se servent de manuels conformes au programme des études.

Pédagogie théorique.

IIe classe (3 heures). — Cours élémentaire de psychologie appliquée à l'éducation. La psychologie et la physiologie; méthode de la psychologie; rapports de la psychologie avec la pédagogie et la morale. — Conscience et inconscience. — Les faits intellectuels; les faits sensitifs; les faits volontaires.

Remarque: Le spécialiste donnant le cours d'hygiène s'occupera de l'éducation physique proprement dite.

Ire classe (4 heures). — Pédagogie générale: but de l'éducation, moyens et méthode. De l'utilité des méthodes dans l'enseignement. — Exposition et interrogation. — Analyse et synthèse. — Procédés. — Historique des modes d'enseignement.

La discipline en général. — Conditions matérielles et morales de la discipline. — But supérieur de la discipline. — Emulation, récompenses et punitions.

Histoire de la pédagogie: les époques les plus importantes de l'histoire de l'éducation et de l'instruction depuis Rabelais jusqu'à nos jours.

Législation scolaire.

Pédagogie pratique.

IIe classe (1 heure). — Méthode d'occupation pendant les premières semaines de classe. Organisation de l'école d'application: ordre en classe; classement des élèves; programme des trois premières années; emploi du temps.

Méthode d'enseignement de la langue à l'école élémentaire avec exercices pratiques. Enseignement intuitif et méthode de lecture-écriture.

Etude des manuels et autres moyens obligatoires avec préparation d'exercices et de leçons.

Rapport sur l'observation des élèves.

Ire classe. — Organisation scolaire: classement des élèves; programmes et emploi du temps: plan d'études obligatoires et plans spéciaux; répartition des heures et rédaction d'horaires; matériel de classe et moyens d'enseignement; préparation de la classe, journal, cahiers, etc.; tenue des registres et des livrets scolaires.

Méthode d'enseignement de la langue avec exercices pratiques: lecture et exercices, grammaire, composition. Mise au point d'exercices et de leçons.

Revue des manuels et autres moyens d'enseignement; préparation de leçons d'épreuve suivies de critique.

Discussion de rapports sur l'observation des élèves à l'école d'application au point de vue des aptitudes ou dispositions, du caractère, etc. (individualités).

L'éducation professionnelle pratique se fait dans une école d'application dirigée par un maître spécial sous la surveillance pédagogique du directeur de l'Ecole normale. Les élèves des deux classes supérieures sont appelés à tour de rôle, trois jours par semaine, à y donner des leçons. Ceux de dernière année sont exercés à diriger l'école entière.

Chaque semaine, des leçons d'épreuve sont données aux enfants des différents degrés. Ces leçons, préparées à l'avance, sont soumises à une critique serrée de la part des élèves et des maîtres.

Le maître à l'école d'application tient un journal où il consigne les détails de l'activité des élèves et les remarques sur leurs aptitudes pédagogiques. Il est chargé, après s'être entendu avec le maître de pédagogie et les maîtres spéciaux, de donner aux élèves les directions pratiques nécessaires.

Eglises et religions.

IVe classe (1 heure). — *a.* Géographie de la Palestine; — *b.* Principaux faits de l'histoire du peuple juif jusqu'à la réduction de la Judée en province romaine; — *c.* Sommaire des livres de l'Ancien Testament.

IIIe classe (1 heure). — *a.* Vie de Jésus-Christ; — *b.* Etude spéciale des fragments du plan d'études des écoles primaires; — *c.* Sommaire des livres du Nouveau Testament.

IIe classe (1 heure). — *a.* Aperçu de l'histoire des religions; — *b.* Principaux faits de l'histoire de l'église depuis la destruction de Jérusalem; — *c.* Méthodologie.

Langue française.

IVe classe (6 heures). — *a. Lecture* (1 heure). Théorie de la lecture. Respiration, articulation, accentuation. Le rythme de la prose. Lecture préparée et à vue. Récitation dans les différents genres littéraires. — *b. Diction* (1 heure). Compte rendu de morceaux de prose et de poésie, lus ou préparés. Conversations sur des sujets simples. — *c. Grammaire* (2 heures). Grammaire élémentaire. Les dix catégories de mots, les règles d'accord. Etude des fonctions et des rapports grammaticaux; syntaxe. La proposition, la phrase et leurs combinaisons; analyse logique. — *d. Dictée* (1 heure). Applications de l'orthographe d'usage et des règles de syntaxe. Exercices. Correction des travaux écrits. Ponctuation. — *e. Composition* (1 heure). Descriptions d'objets simples, groupés. imaginés. Narrations de faits observés et imaginés. Imitations, comparaisons, lettres familières.

IIIe classe (6 heures). — *a. Lecture* (2 heures). Lecture expressive et à vue. Compte rendu expliqué de morceaux choisis. Lecture et analyse d'une pièce dramatique tirée de la littérature classique. Récitation. Versification. — *b. Diction* (1 heure). Etude de vocabulaire. Reproduction de morceaux

préparés. Conversations et dissertations sur des sujets tirés de la vie pratique. — *c. Grammaire* (1 heure). Lexicologie. Composition des mots: racines et affixes. Familles, homonymes, synonymes, paronymes. Etymologie; origines latines, grecques, étrangères et historiques. Répétition du cours précédent. — *d. Dictée* (1 heure) et exercices plus difficiles de forme et de fond. Application des différentes règles de l'ortographe. Ponctuation. Correction. — *e. Composition* (1 heure). Descriptions et narrations. Travaux ayant pour objet la connaissance élémentaire de l'individu: qualités, défauts, état social. Lettres d'affaire, de bienséance, rapports sur des questions faciles.

IIe classe (6 heures). — *a. Lecture* (2 heures). Lecture et analyse d'auteurs principaux. Lecture et analyse d'une tragédie ou d'une comédie classique en vers. Lecture et analyse au point de vue de la forme et du fond d'une œuvre complète en prose. — *b. Diction* (1 heure). Application des principes de littérature. Exercices d'imitation; dissertations, discours faciles, critiques des élèves. — *c. Grammaire* (1 heure). Etude plus complète du vocabulaire et de l'emploi des mots. Répétition des cours précédents. — *d. Littérature* (1 heure). Notions sur la littérature générale et l'histoire de la langue. Style: invention et disposition, qualités et figures de style. Rhétorique des genres en prose. Histoire littéraire des origines au XVIIe siècle. — *e. Composition* (1 heure). Dissertations ayant pour objet la connaissance de l'individu (sentiments, passions). Pensées et proverbes. Rapports et lettres relatifs aux fonctions de l'instituteur. Dissertations orales sur des sujets ayant trait aux relations de l'instituteur avec la famille et les autorités en général.

Ire classe (6 heures). — *a. Lecture* (1 heure). Lecture et analyse d'un drame en vers (Hugo, Coppée) et d'une comédie moderne (Augier, Dumas, etc.). — *b. Diction* (1 heure). Dissertations orales sur des sujets littéraires. — *c. Littérature* (1 heure). Origine et évolution de la poésie. Rhétorique des genres en vers. — *d. Histoire littéraire* (2 heures) des XVIIe, XVIIIe et XIXe siècles. — *e. Composition* (1 heure). Dissertations pédagogiques, morales et littéraires. Dissertations orales comme en IIe classe.

Langue allemande.

IVe classe (4 heures). — Exercices de prononciation et de lecture. Premiers éléments de la grammaire: cas, déterminatifs, prépositions, déclinaisons des substantifs, verbes usuels. Exercices intuitifs de conversation; exercices élémentaires de rédaction. Conjugaison régulière.

IIIe classe (4 heures). — Déclinaison des adjectifs et des pronoms; conjugaison irrégulière. Eléments de la syntaxe.

Lecture de fragments divers avec compte rendu.

Des exercices variés de conversation serviront de base aux exercices de rédaction.

IIe classe (3 heures). — Proposition principale et subordonnée. Lecture de fragments plus difficiles. Exercices de rédaction.

Ire classe (3 heures). — Répétition de la grammaire. Lecture intelligente de fragments de plus en plus relevés ou, si possible, lecture d'une œuvre d'une certaine haleine, choisie de préférence dans la littérature moderne.

Compositions: descriptions, narrations, lettres.

Remarques: On étudiera la langue allemande pour elle-même et par elle-même. Les versions seront réduites à un strict minimum.

Durant le cours, un certain nombre de fragments (prose, poésie) seront étudiés par cœur.

Les élèves seront initiés à l'écriture gothique dans les leçons d'écriture.

Mathématiques.

IVe classe (5 heures). — *a. Arithmétique* (2 heures). Numération. Théorie des quatre opérations fondamentales; principes y relatifs. Caractères de divisibilité. Nombres premiers; plus grand commun diviseur; plus petit commun

multiple. Fractions ordinaires. Calcul mental. — *b. Géométrie* (2 heures). Planimétrie jusqu'à la similitude des figures. Problèmes. — *c. Algèbre* (1 heure). Eléments du calcul littéral. Les quatre opérations sur les expressions algébriques, entières et fractionnaires.

IIIe classe (5 heures). — *a. Arithmétique* (2 heures). Fractions décimales. Conversion des fractions. Nombres complexes. Système métrique. Rapports et proportions. Règle de trois; règle de tant pour cent. Racine carrée et racine cubique. Problèmes. Calcul mental. — *b. Géométrie* (2 heures). Continuation et fin de la planimétrie. Problèmes et constructions. — *c. Algèbre* (1 heure). Equations du 1er degré à une et à plusieurs inconnues. Résolution de problèmes.

IIe classe (5 heures). — *a. Arithmétique* (2 heures). Règles d'intérêt et d'escompte; échéance moyenne. Partages proportionnels et règles de société, de mélange et d'alliage. Répétition de l'arithmétique théorique. — *b. Géométrie* (2 heures). Stéréométrie: prisme et pyramide. Répétition de la planimétrie. — *c. Algèbre* (1 heure). Puissances: exposants positifs et négatifs, entiers et fractionnaires. Calcul des radicaux. Racine carrée de quantités algébriques. Equations du IIe degré. Equations bicarrées. Problèmes. Propriétés des racines. Trinôme du IIe degré. Représentation graphique de quelques fonctions. Questions de maximum et de minimum.

Ire classe (4 heures). — *a. Arithmétique* (2 heures). Calcul des intérêts par les méthodes pratiques usitées dans le commerce. Bordereau d'escomptes. Comptes courants. Règle conjointe. Rentes, changes, fonds publics et valeurs industrielles. Actions, obligations. — *b. Géométrie* (1 heure). Continuation et fin de la stéréométrie. Exercices pratiques de mesurage et de cubage. Notions d'arpentage. Exercices pratiques sur le terrain. — *c. Algèbre* (1 heure). Théorie algébrique des logarithmes. Equations exponentielles. Progressions arithmétiques et géométriques. Intérêts composés; annuités et amortissements.

Ire et IIe classes. — Méthodologie de l'arithmétique et du calcul des dimensions.

Sciences naturelles.

IVe classe (3 heures). — *a. Botanique.* Morphologie et physiologie végétales. Description des types des principales familles. Analyses. Excursions. — *b. Zoologie.* Organographie et physiologie. Classification et étude des invertébrés.

IIIe classe (3 heures). — *a. Botanique.* Classification. Etude des cryptogames et des principales familles des phanérogames. Analyses. Excursions. — *b. Zoologie.* Classification et étude des vertébrés. — *c. Physique.* Propriétés de la matière. Mécanique élémentaire. Hydrostatique. Pneumatique. Applications et problèmes. — *d. Chimie.* Notions préliminaires. Chimie inorganique. Metalloïdes.

IIe classe (4 heures). — *a. Botanique.* Etude plus complète des phanérogames. Répétition. — *b. Zoologie.* Anatomie et physiologie du corps humain. Répétition de la zoologie. — *c. Physique.* Acoustique et optique. Chaleur. Répétition. — *d. Chimie.* Métaux et sels principaux. Applications.

Ire classe (3 heures). — *Minéralogie et géologie.* Caractères physiques et chimiques des principaux minéraux. Eléments de cristallographie. Etude des principaux terrains, en insistant spécialement sur les terrains jurassiques et tertiaires. Excursions. — *b. Notions d'agriculture.* — *c. Physique.* Electricité et magnétisme.

Hygiène.

Ire classe (1 heure). — *a. Hygiène générale.* Sol. Air. Eau. Aliments. Chauffage et éclairage. Vêtements, etc. — *b. Hygiène spéciale.* Ecole. Orthopédie. Maladies contagieuses. Désinfection. Education physique.

Remarque: Cette leçon sera donnée par un spécialiste durant le semestre d'hiver.

Histoire.

IVe classe (2 heures). — *a.* Principaux faits de l'histoire de la civilisation chez les peuples anciens. — *b.* Histoire générale du moyen âge.

IIIe classe (2 heures). — *a.* Histoire générale des temps modernes jusqu'en 1789. — *b.* Principaux faits de l'histoire de la civilisation depuis la chute de l'empire romain jusqu'en 1789.

IIe classe (2 heures). — *a.* Histoire suisse des origines jusqu'en 1798. — *b.* Principaux faits de l'histoire de la civilisation en Suisse jusqu'en 1798. — *c.* Notions générales d'instruction civique. — *d.* Méthodologie de l'histoire. Répétition des cours précédents.

Ire classe (2 heures). — *a.* Histoire générale contemporaine de 1789 à nos jours. — *b.* Principaux faits de l'histoire de la civilisation en Europe et en Suisse au XIXe siècle. — *c.* Histoire suisse de 1798 à nos jours. — *d.* Instruction civique: constitutions cantonale et fédérale.

Géographie et Cosmographie.

IVe classe (2 heures). — *a.* Etude des conditions physiques, politiques et économiques de l'Europe. — *b.* Etude particulière des Etats européens.

IIIe classe (2 heures). — *a.* Etude générale des autres continents. — *b.* Etude politique et économique des Etats indépendants et des colonies.

IIe classe (2 heures). — *a.* Géographie physique. politique et économique de la Suisse et des cantons en particulier. Topographie et cartographie. — *b.* Méthodologie basée sur l'étude précédente. — *c.* Notions de géographie physique: morphologie de la croûte terrestre, hydrographie, océanographie et climatologie.

Ire classe (1 heure). — Géographie mathématique: la terre dans l'espace, coordonnées célestes. Mouvements réels et apparents du soleil et de la lune; mesure du temps. Mouvements de la terre et leurs preuves: coordonnées géographiques; détermination des lieux. Forme et volume de la terre; marées. Le système héliocentrique; lois et phénomènes célestes. Description générale du ciel et des astres.

Dessin.

IVe classe (2 heures). — Exercices élémentaires visant au développement de l'œil et à l'habileté technique; simples esquisses et dessins tracés au net. Tracé et décoration en ornement plan des principales figures rectilignes et curvilignes; teintes plates et teintes dégradées. Exercices d'invention, de composition et de stylisation. Dessin à la planche noire. Le plus possible, dessin d'après nature.

IIIe classe (3 heures). — *a. Dessin artistique.* Etude intuitive du relief et des ombres; dessin de plâtres: perspective d'observation. — *b. Dessin technique.* Exercices préliminaires tendant à familiariser les élèves avec l'emploi des instruments. Construction des principales figures géométriques. Dessins cotés; couleurs conventionnelles.

IIe classe (2 heures). — Projections orthogonales sur les trois plans de projection du point, de la ligne droite, de quelques surfaces et des principaux solides. Développements. Théorie sommaire du mélange des couleurs; exercices d'application. Aquarelles simples; exercices d'après nature.

Ire classe (2 heures). Perspective parallèle et perspective conique. Plan, coupe et profil d'objets simples ou de parties de machines.

Notions de l'histoire de l'art.

Remarque: Durant le cours, et au moment opportun, le maître donnera aux élèves les directions nécessaires concernant l'enseigement du dessin à l'école primaire.

Calligraphie.

IVe classe (2 heures). — Ecriture anglaise. Ecriture allemande. Ecriture à la ronde. Exercices pratiques.

IIIe classe (1 heure). — Ecriture bâtarde, coulée et gothique.

Tenue des livres.

IIe classe (1 heure). — Tenue des livres en partie simple. Actes les plus usités dans la vie civile et dans le commerce (bail, contrat d'apprentissage, reconnaissance, obligation, chèque, compte de tutelle, etc., etc.).

Répétition de différents genres d'écriture.

Ire classe (1 heure). — Tenue des livres en partie double.

Sténographie (système Aimé Paris).

IVe classe (1 heure). — Alphabet sténographique. Règles de liaison. Mots à écrire en sténographie, lecture; voyelles eu, ou; diphtongue oua; nasale an; nasale on; nasale in; nasale un; réunion des voyelles ou, a et ou, an; consonnes ch, gn, ll; ponctuation, numération. Dictées de phrases en écriture sténographique.

IIIe classe (1 heure). — Abréviations: suppression de la sécante, du point: élimination de voyelles, de consonnes. Exercices de liaisons. — Désinence. — Contractions. — Arbitraires. — Verbes auxiliaires. — Doubles consonnes. — Tableaux de réductions. — Exercices de vitesse.

Chant.

IVe classe (2 heures). — Exercices ayant pour but de former l'oreille et la voix. Etude pratique et méthodique du manuel à l'usage des élèves du degré inférieur de l'école primaire. Solfège. Développement de la gamme diatonique. Notions les plus indispensables de la théorie générale de la musique.

IIIe classe (2 heures). — Etude pratique et méthodique du manuel en usage dans les écoles du degré moyen et du degré supérieur de l'école primaire. Solfège. Continuation de la théorie générale de la musique. Introduction à l'étude de l'harmonie.

IIe classe (2 heures). — Exercices plus difficiles de solfège. Etude de chœurs. Etude de l'harmonie.

Ire classe (2 heures). — Chant: lecture à vue. Continuation des exercices de solfège et de l'étude de l'harmonie. Exercices pratiques et direction de chœurs.

Remarques: a. Durant les deux dernières années, une heure spéciale est consacrée à l'enseignement de la méthodologie du chant. — *b.* Une heure par semaine est destinée à l'étude des chœurs d'ensemble. Etude de chœurs classiques. — *c.* L'étude de l'harmonie est réduite au strict nécessaire. Avant tout, on cherchera à former des chanteurs capables d'enseigner avec succès le chant à l'école populaire.

Piano et harmonium ou violon.

IVe classe (2 heures). *IIIe classe* (2 heures). *IIe classe* (1 heure). *Ire classe* (1 heure). — *a. Piano et harmonium:* Durant les trois premières années, on étudiera le piano et l'harmonium d'après une méthode bien graduée. La dernière année d'études, les élèves joueront des chants à 3 ou 4 voix, des sonatines et des sonates faciles. Exercices d'accompagnement. — *b. Violon:* Etude d'après une méthode. Etudes spéciales comme Wohlfahrt, op. 45; Hermann, op. 20; Kaiser, op. 20; Mazas, op. 36. Exécution de chants contenus dans les manuels obligatoires des écoles primaires.

Instructions relatives à l'emploi du violon dans l'enseignement du chant. *Orchestre* (1 heure).

Remarque: Après une épreuve de trois mois, suivant leurs aptitudes, les élèves pourront choisir le piano et l'harmonium ou le violon.

Agriculture pratique.

Ire classe (2 heures). — Semis, greffe, plantage, taille et conduite des arbres fruitiers. — *Apiculture.*

Visites de domaines agricoles.

Remarque: Les leçons seront données au moment propice.

Travaux manuels.

Deux heures consécutives chaque semaine.

IVe classe (2 heures). — Cartonnage avec et sans modèle.

IIIe classe (2 heures). — Travaux simples de menuiserie. Découpage du bois; travaux faciles.

IIe classe (2 heures). — Continuation des cours précédents. Travaux divers suivant les aptitudes des élèves.

Gymnastique.

IVe classe (1 heure). — *a.* Exercices libres et exercices d'ordre, d'après le premier degré du manuel de gymnastique pour l'instruction de la jeunesse suisse, avec développements convenables. — *b.* Jeux gymnastiques; exercices élémentaires aux engins. Natation.

IIIe classe (1 heure). — *a.* Exercices libres et exercices d'ordre d'après le premier et le second degré du manuel de gymnastique pour l'instruction de la jeunesse suisse, avec nouveaux développements, dans le but de développer les forces des élèves et de donner de la grâce à leurs mouvements. — *b.* Exercices aux engins; combinaisons choisies et coordonnées. Natation. — *c.* Jeux gymnastiques, en ayant égard à ceux qui conviennent aux élèves des classes primaires.

IIe classe (1 heure). — *a.* Suite des exercices d'ordre et des exercices libres. Marches, chaînes et combinaisons en ayant égard aux exigences de la gymnastique à l'usage des jeunes filles. — *b.* Jeux gymnastiques; exercices aux engins. Natation. — *c.* Etude de jeux et de rondes en vue de l'enseignement au cours inférieur de l'école primaire.

Ire classe (1 heure). — *a.* Continuation des exercices d'ordre. Exercices libres avec développements. — *b.* Exercices aux engins; tours combinés plus difficiles. — *c.* Etude de jeux en vue de l'enseignement aux cours moyen et supérieur de l'école primaire. Natation.

Remarque: Méthodologie et exercices de commandement: chaque semaine, deux heures seront consacrées à la gymnastique d'ensemble avec les quatre classes, et les élèves des deux classes supérieures seront appelés à tour de rôle à prendre le commandement de toute la section.

Observation générale.

Dans le cours des leçons, aussi souvent que l'occasion sera favorable, les maîtres entretiendront les élèves de l'alcoolisme et de ses ravages.

Maximum des heures de leçons.

Classes	IVe	IIIe	IIe	Ire	Observations
Pédagogie	—	—	3	4	
Méthodologie (générale, langue, arith., chant)	—	—	3	5	
Eglises et religions	1	1	1	—	
Langue française	6	6	6	6	
Langue allemande	4	4	3	3	
Mathématiques	5	5	5	4	
Sciences naturelles	3	3	4	3	
Hygiène	—	—	—	1	En hiver
Histoire	2	2	2	2	
Géographie	2	2	2	1	
Chant	2	2	2	2	
Piano, harmonium ou violon	2	2	1	1	
Dessin	2	3	2	2	
Calligraphie	2	1	—	—	
Tenue des livres	—	—	1	1	
Sténographie	1	1	—	—	
Agriculture	—	—	—	2	Au moment propice
Travaux manuels	2	2	2	—	
Gymnastique	2	2	2	2	
	36	36	39	39*	*37 ou 36 suivant les saisons.

21. 5. **Reglement über die Benutzung von Lokalen des Kantonsschulgebäudes in Luzern durch Vereine, Gesellschaften u. s. w.** (Vom 8. Oktober 1903.)

§ 1. Die Erlaubnis für eine mehrmalige bezw. mehrtägige oder eine auf ein ganzes Semester oder ein ganzes Schuljahr ausgedehnte Benutzung von Lokalen des Kantonsschulgebäudes zu Unterrichtszwecken, Proben, Vorträgen, Aufführungen, Ausstellungen u. s. w. wird, jeweilen unter schriftlicher Anzeige an das Rektorat der Realschule und, wenn nötig, an eine zweite Kontrollstelle (Turnlehrer, Musikdirektor), vom Erziehungsrate erteilt.

Der Entscheid über Gesuche um die Bewilligung zu bloß einmaliger Benutzung ist Sache des genannten Rektorates.

Bewilligungen zur Benutzung über abends 10 Uhr hinaus werden nicht erteilt.

Will der Verein (die Gesellschaft u. s. w.) nach Ablauf der Frist, für welche die Bewilligung erteilt war, das betreffende Lokal (die betreffenden Lokale) noch weiter benutzen, so hat er ein neuerliches Gesuch zu stellen.

§ 2. An Sonn- und Feiertagen bleiben die Schulzimmer und die Turnhalle in der Regel geschlossen. Wegen den Reinigungsarbeiten können sowohl diese als auch die Aula während der Osterferien und auf die Dauer von ungefähr vier Wochen auch während der Herbstferien gar nicht benutzt werden. Der im Herbste stattfindende Abschluß wird den Vereinen durch den Pedell jeweilen rechtzeitig angezeigt.

§ 3. Die Benutzung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

a. Die Lokale dürfen nicht vorzeitig betreten und sollen nach Ablauf der eingeräumten Zeit sofort wieder verlassen werden.

b. Der Schulbetrieb darf in keiner Weise (Lärmen, Transport von Bänken etc.) gestört werden.

c. Es ist untersagt, die Turnhalle in der Weise zu benutzen, daß Übungen im Freien in die Unterrichtsstunden eingeschaltet werden.

d. Die Anzahl der elektrischen Lampen, die ein Verein benutzen will, muß zum voraus bezeichnet werden. Das Anzünden und Auslöschen derselben hat der Pedell oder ein Stellvertreter desselben zu besorgen, desgleichen das Anzünden und Löschen von solchen in den Korridoren und Abtritten.

e. Alles Rauchen in den Lokalen ist strenge verboten, ebenso das Herumlegen von Zigarrenstummeln, und zwar sowohl in den Lokalen selbst als auch in den Korridoren.

f. Die Vereinsmitglieder haben sich während ihres Aufenthaltes im Gebäude einer guten Disziplin zu befleißen. Die Schul- und Turngeräte dürfen nicht verstellt werden. Wenn dies ausnahmsweise nötig wird, sollen dieselben nach Schluß der betreffenden Stunde sofort wieder an den richtigen Ort gebracht werden. Musikalische Vereine dürfen nur die ihnen angewiesenen oder die auf Grund einer speziellen Bewilligung mitgebrachten Instrumente benutzen. Weiteres Vereinseigentum darf nur mit Bewilligung des Rektorates der Realschule aufgestellt werden. Die Benutzung der Schaukel in der Turnhalle ist untersagt.

g. Die Vereine, Gesellschaften u. s. w. haften für allen Schaden, der durch sie bezw. ihre Mitglieder am Gebäude, am Mobiliar oder an den Lehrmitteln und Geräten verursacht wird.

h. Es ist den Vereinen untersagt, den Pedell für Abwartdienste, sogenannte Kommissionen u. dgl. in Anspruch zu nehmen.

§ 4. Die Vereine haben in ihren Gesuchen um Einräumung von Lokalen den Namen ihres Präsidenten oder Leiters anzugeben und einen allfällig während der Benutzungsfrist hierin eintretenden Wechsel sofort dem Rektorate anzuzeigen.

§ 5. Wenn Übelstände für den Schulbetrieb oder dergleichen eintreten, oder wenn die in § 3 aufgestellten Bedingungen nicht befolgt werden, kann die erteilte Bewilligung jederzeit wieder zurückgezogen werden.

§ 6. Die Benutzung findet in der Regel ohne Mietvergütung statt, ebenso ohne Entschädigung für die Heizung. Dagegen ist der Lichtverbrauch in der Regel zu vergüten und zwar beträgt

für eine Lampe zu	10,	16,	32,	144 Kerzen
die Stundentaxe	5,	8,	16,	72 Rp.

Als Entschädigung für die Mehrarbeit des Pedells (Reinigen der Lokale u. s. w.) haben die Vereine etc. zu bezahlen:

für die Benutzung der Aula oder der Turnhalle per Probe Fr. 1 bis 1. 50,
für die Benutzung eines Schul- oder Gesangzimmers per Abend 60 Rp. bis Fr. 1.

Die Rechnungen (für Beleuchtung und für Entschädigung des Pedells) werden den Vereinen je im April und Oktober durch die Erziehungskanzlei zugestellt und sind bei der Staatskasse zu bezahlen.

§ 7. Wenn es sich um die Benutzung zu Vorträgen, Aufführungen und dergleichen handelt, kann von der Forderung einer Entschädigung für allfälligen Lichtverbrauch Umgang genommen werden, namentlich dann, wenn der Eintritt unentgeltlich ist oder wenn die Einnahmen ganz oder wenigstens teilweise zu gemeinnützigen Zwecken bestimmt sind. Die Entschädigung des Abwartes beträgt in solchen Fällen für einmalige Benutzung je nach den Verhältnissen Fr. 1—5 und ist direkt an diesen selbst zu entrichten.

§ 8. Falls der Erziehungsrat die Aula oder die Turnhalle oder ein Schulzimmer vorübergehend für einen andern Zweck dienstbar machen will oder muß, so fallen die Vereinsübungen, wenn sie nicht im Einverständnisse mit dem Rektorate in ein anderes Lokal verlegt werden, für die betreffende Zeit aus. Die Vereine haben sich einer solchen Verfügung ohne weiteres zu unterziehen.

§ 9. Vorstehendes Reglement tritt sofort in Kraft. Alle vor Erlaß desselben erteilten Bewilligungen werden als erloschen erklärt.

---

22. 6. Reglement betreffend die Benutzung des Projektionsapparates im Kantonsschulgebäude in Luzern. (Vom 26. November 1903.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, nach Einsichtnahme von dem seitens des Herrn Professors W. Schnyder dahier gemäß hierseitigem Schreiben vom 17. September abhin eingereichten Entwurfe zu einem Reglemente betreffend die Benutzung des für die höhere Lehranstalt angeschafften und samt Zubehör im Kantonsschulgebäude aufzubewahrenden Projektionsapparates,

beschließt:

§ 1. Der Projektionsapparat dient vorab den Professoren der höhern Lehranstalt als Hülfsmittel für den Schulunterricht; er kann aber, jedoch nicht zu persönlichen Erwerbszwecken, auch andern zur Benutzung überlassen werden.

§ 2. Zur Verwaltung des Apparates bestellt der Erziehungsrat je auf eine Amtsdauer von vier Jahren eine Kommission, bestehend aus einem Präsidenten, einem Rechnungsführer und einem dritten Mitgliede.

§ 3. Diese Kommission entscheidet über alle Gesuche um Bewilligung zur Benutzung des Apparates, welche ihr von solchen Personen eingereicht werden, die nicht dem Lehrkörper der Anstalt angehören, oder von Professoren, die den Apparat zu einem andern als zum Zwecke des Schulunterrichts benutzen möchten.

Sie beratschlagt und beschließt überhaupt in allen Angelegenheiten, welche den Apparat oder dessen Benutzung betreffen; wichtigere Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrates. Sie ist diesem für den Apparat verantwortlich.

§ 4. Für die mit dem Apparate verbundenen Geldangelegenheiten führt die Kommission eine eigene Kasse. In diese fließen alle von der Benutzung des Apparates herrührenden Einnahmen (Eintrittsgelder, Ausleihgebühren u. s. w.), sowie die demselben allfällig zukommenden Beiträge für Neuanschaffungen. Andererseits werden aus ihr alle von der Kommission beschlossenen Ausgaben bestritten (Anschaffungen, Reparaturen, Betriebskosten, allfällige Honorare u. s. w.). Für Ausgaben, welche den Betrag von Fr. 100 übersteigen, ist die Genehmigung des Erziehungsrates vorzubehalten.

§ 5. Das Rechnungswesen ist Sache des Verwalters. Er führt ein Kassabuch über Einnahmen und Ausgaben und legt der Kommission jeweilen auf Beginn des Sommersemesters die Jahresrechnung zur Genehmigung vor. Das Kassabuch steht, wie der Kommission, so auch dem Erziehungsrate jederzeit zur Einsicht offen.

§ 6. Die Kommission ernennt auf unbestimmte Zeit einen Materialbesorger (und eventuell einen Stellvertreter für denselben), der zur vollständigen Bedienung des Apparates und zur Besorgung des Materials befähigt ist.

Dieser hat in allen Fällen, wo er zum Dienste beigezogen wird, bei der Zu- und Abrüstung der Projektionsutensilien behülflich zu sein; insbesondere liegt ihm ob das Auspacken, Auf- und Einstellen des Apparates, die Bedienung desselben während des Gebrauches, das sofortige Einpacken nach demselben und die Besorgung des Transportes, falls der Apparat außerhalb des Kantonsschulgebäudes zur Verwendung kommt. Allfällige Beschädigungen oder Verluste hat er sofort dem Kommissionspräsidenten anzuzeigen. Für seine Mühewaltung erhält er aus der Kasse pro Vortrag Fr. 5.

§ 7. Die Benutzung des Apparates für den Schulunterricht an der Anstalt ist gebührenfrei, sie muß aber dem Kommissionspräsidenten jeweilen rechtzeitig vorher angezeigt werden. Die hieraus entstehenden Unkosten sind vom betreffenden Rektorate zu tragen.

§ 8. Bei anderweitiger Benutzung des Apparates im Kantonsschulgebäude ist für jeden Vortrag an die Kasse zu entrichten:

a. eine Grundtaxe von Fr. 10;

b. für jede Stunde, während welcher der Apparat im Betrieb ist, eine weitere Gebühr von Fr. 5 und für jede angefangene halbe Stunde eine solche von Fr. 2. 50;

c. eine Entschädigung von Fr. 5 an den Materialbesorger.

Der Verbrauch an Beleuchtungsmaterial (bei elektrischem oder Kalklicht) ist in vorstehender Kostenberechnung nicht inbegriffen, sondern es ist dieser eigens zu vergüten und zwar an den allgemeinen Erziehungsfonds.

§ 9. Wenn es sich um Projektionsvorträge zu gemeinnützigen Zwecken handelt, kann die Kommission vom Bezuge der Grundtaxe Umgang nehmen.

Wenn ein Gebührenpflichtiger nur einzelne Bestandteile der Projektionseinrichtung (Bühne, Schirm, Dispositive u. s. w.) benutzen will, so setzt die Kommission von Fall zu Fall die besondern Bedingungen fest.

§ 10. Zur Benutzung außerhalb des Kantonsschulgebäudes darf der Apparat nur an solche Personen abgegeben werden, von welchen angenommen werden darf, daß sie die erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen. Für derartige Benutzungen setzt die Kommission von Fall zu Fall eine Ausleihgebühr fest. Diese ersetzt die in § 8 vorgesehenen Gebühren. Die Kosten des Transportes fallen zu Lasten des Benutzers.

§ 11. Zu andern als Schulunterrichtszwecken darf der Apparat in allen Fällen nur unter der Bedingung benutzt werden, daß dessen Bedienung durch den von der Kommission bestellten ordentlichen Materialbesorger geschieht.

§ 12. Für allfällige Beschädigungen des Apparates oder der Projektionsutensilien, sowie für allfällige Verluste von solchen haftet der Benutzer. Wenn es sich um die Benutzung zu andern als Schulunterrichtszwecken handelt, wird

die Erlaubnis hierzu erst auf eine dem Kommissionspräsidenten eingereichte schriftliche Verpflichtung, eventuell auf eine Kaution hin erteilt.

§ 13. In Fällen, welche im vorstehenden Reglemente nicht vorgesehen sind, trifft die Kommission die ihr gut scheinenden Bestimmungen; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Erziehungsrat.

---

23. 7. Règlement du Technicum de Fribourg. (Du 17 février 1904.)

Le Conseil d'Etat du canton de Fribourg, vu: la loi du 9 mai 1903 sur l'organisation du Technicum; la convention du 16 mars 1902, règlant la participation financière de la commune de Fribourg; sur la proposition de la direction de l'Instruction publique et des Archives,

arrête:

Chapitre premier. — *But et organisation générale du Technicum.*

Art. 1er. Le Technicum a pour but:

A. de former, par un enseignement scientifique ou artistique et par des exercices pratiques, des techniciens du degré moyen, possédant les connaissances et l'habileté nécessaires à l'exercice de leur profession;

B. de former, par des études professionnelles, des ouvriers et praticiens capables.

Art. 2. Le Technicum se compose de deux sections.

La section A comprend: — 1. une école de mécanique; — 2. une école d'électrotechnique; — 3. une école de construction civile; — 4. une école de géomètres; — 5. une école d'arts décoratifs.

La section B comprend: 1. une école-atelier de mécaniciens; — 2. une école-atelier de tailleurs de pierre et maçons; — 3. une école-atelier de menuisiers-ébénistes.

Art. 3. Le Conseil d'Etat peut autoriser, suivant les besoins et selon les ressources du budget, la création de sections ou d'écoles nouvelles, ou l'ouverture de cours temporaires spéciaux.

Chapitre II. — *Enseignement.*

Art. 4. L'année scolaire se divise en deux semestres: le semestre d'hiver, du 1er octobre à la fin de mars; et le semestre d'été, du milieu d'avril à la fin de juillet.

La durée des vacances est ainsi fixée:

1° pour la section A et les cours théoriques de la section B: *a.* 14 jours au Nouvel-An, du 24 décembre au 6 janvier; — *b.* 2 semaines à Pâques; — *c.* 8 semaines environ en août et septembre.

2° pour le travail d'atelier de la section B: *a.* 3 jours au Nouvel-An, de la veille au lendemain; — *b.* le mardi-gras; — *c.* 4 jours à Pâques, du Vendredi-Saint au lundi; — *d.* le lundi de la Pentecôte; — *e.* en août et septembre, un nombre de jours, variable pour chaque élève en raison de son travail, jusqu'à un maximum de 2 semaines.

Art. 5. La durée des études est de sept semestres dans les écoles de mécanique, d'électrotechnique, de construction civile et d'arts décoratifs, de six semestres dans l'école de géomètres. Elle est de huit semestres dans les écoles-ateliers de mécaniciens et de menuisiers-ébénistes, de quatres semestres à l'école-atelier de tailleurs de pierre et maçons.

Dans toutes les écoles, les études commencent au semestre d'hiver.

Art. 6. Les élèves de l'école de construction civile travaillent sur les chantiers pendant leurs 4me et 6me semestres. Ceux de l'école-atelier de tailleurs de pierre et maçons travaillent sur les chantiers pendant tous les semestres d'été.

Les cours théoriques durent: en hiver, de 8 h. à midi et de 2 h. à 7 h. du soir, avec un repos d'un quart d'heure à 10 h. et à 4 h.; en été, de 7 h. à midi et de 2 h. à 7 h. du soir, avec les mêmes repos.

Le travail d'atelier a lieu toute l'année de 7 h. à midi et de 1½ h. à 6½ h. du soir, avec un quart d'heure de repos à 9 h. et à 4 h. Le samedi soir, le travail est suspendu à 6 heures.

Art. 7. Le premier jour de chaque semestre est consacré à l'examen d'entrée des nouveaux élèves.

A la fin du semestre d'hiver ont lieu des examens publics, auxquels tous les élèves doivent participer, et une exposition des travaux exécutés pendant l'année scolaire.

Art. 8. La commission de surveillance établit le plan d'études du Technicum et, le cas échéant, le modifie sur les propositions du directeur et du collège des maîtres. Le plan d'études et les changements y apportés sont soumis à l'approbation de la direction de l'Instruction publique.

A la fin du semestre d'été, le directeur du Technicum, d'entente avec les professeurs intéressés, répartit entre eux les matières et les heures d'enseignement pour l'année scolaire suivante.

Art. 9. Les professeurs conforment leur enseignement au plan d'études et aux programmes approuvés. Sans négliger de développer les facultés d'observation et de raisonnement des futurs techniciens ou ouvriers, ils insistent tout spécialement sur les notions d'ordre pratique.

Art. 10. Les professeurs sont chargés:

1° de donner aux élèves les leçons de cours;

2° de les assister et de les guider dans leurs travaux personnels, dans leurs exercices graphiques et de construction, dans leurs travaux de laboratoire et d'atelier et, généralement, dans toutes les tâches qui leur sont imposées;

3° de les conduire dans les usines, fabriques, chantiers, en leur fournissant les explications et démonstrations utiles;

4° de leur apprendre à utiliser les bibliothèques de section, la bibliothèque du Musée et les collections de modèles et d'appareils.

Art. 11. Des concours mensuels peuvent être ouverts dans chaque section. Les auteurs des meilleurs travaux reçoivent en prix des instruments ou des ouvrages utiles. Les travaux couronnés sont placés dans la salle d'exposition et les résultats des concours mentionnés au certificat semestriel des élèves.

Art. 12. Un règlement particulier détermine les épreuves des examens pour l'obtention du diplôme.

Art. 13. Le Technicum peut, de temps à autre, indépendamment des cours réguliers, organiser des cours professionnels spéciaux, dont l'accès et la fréquentation seront rendus aussi faciles que possible. Ces cours auront pour but de former des maîtres de dessin pour les cours professionnels d'adultes, ou de procurer aux ouvriers des divers métiers les éléments d'une meilleure instruction technique.

L'organisation des cours professionnels spéciaux est soumise à l'approbation de la direction de l'Instruction publique.

Chapitre III. — *Collections et bibliothèque.*

Art. 14. Sont utilisées pour l'enseignement:

a. la collection d'appareils, d'instruments, de modèles et de machines de l'école de mécanique;

b. la collection d'appareils et d'instruments du laboratoire de physique;

c. la collection de modèles, d'appareils et de machines électriques du laboratoire d'électricité;

d. la collection de modèles et de matériaux de construction;
e. la collection minéralogique et géologique;
f. la collection des instruments géodésiques;
g. la collection d'appareils, de préparations et de produits chimiques;
h. la collection des modèles en gypse;
i. la collection de modèles pour le dessin à vue et les projections;
j. la collection de modèles et de planches pour la décoration et les arts graphiques;
k. la bibliothèque.

Art. 15. Chaque professeur doit maintenir en bon état et en bon ordre les collections, appareils et ouvrages qui lui ont été confiés pour son enseignement. Il en dresse un inventaire exact, qu'il tient constamment à jour. Il fait les prêts aux élèves sous sa responsabilité et enregistre les objets sortis et rentrés.

Si une collection doit servir à plusieurs professeurs, le directeur désigne parmi eux un surveillant responsable qui en dresse et tient l'inventaire, fait et enregistre les prêts.

Art. 16. La bibliothèque et les collections sont placées sous la surveillance particulière du directeur. Il en possède un inventaire général, détaillé et constamment à jour; il vérifie chaque semestre l'inventaire spécial de chaque professeur ou surveillant responsable.

Aucun ouvrage ou objet destiné aux collections ne peut être remis à la section à laquelle il revient, sans avoir passé au bureau du directeur pour être porté à l'inventaire général.

Art. 17. La commission de surveillance détermine, sur la proposition du collège des maîtres, les crédits affectés aux collections et à la bibliothèque de chaque école. Ces décisions sont soumises à l'approbation de la direction de l'Instruction publique.

Le directeur du Technicum seul peut faire les commandes; il veille à ce que les crédits ne soient pas dépassés. Il vise les factures, quand elles ont été vérifiées par le professeur ou surveillant responsable, et les transmet à la direction de l'Instruction publique pour ordonnancement.

Chapitre IV. — *Elèves.*

Art. 18. Le Technicum admet des élèves réguliers et des auditeurs.

Art. 19. En principe, les élèves réguliers doivent suivre tous les cours prescrits pour leur école par le plan d'études et ne peuvent en suivre d'autres.

Toutefois, dans des cas spéciaux, certains élèves peuvent, soit être dispensés de suivre des cours obligatoires de leur école, soit être autorisés à suivre les cours d'une autre école ou section.

La demande de ces dispenses ou de ces autorisations doit être adressée dans les deux premières semaines du semestre et par écrit au directeur. Il la soumet à la décision du collège des maîtres.

Par exception et dans les cas urgents, l'autorisation nécessaire peut être accordée, dans le cours d'un semestre, par le directeur, après entente avec le ou les professeurs intéressés.

Art. 20. Les auditeurs sont les personnes admises à certains cours désignés par elles. Les auditeurs doivent prouver qu'ils possèdent les connaissances nécessaires pour suivre utilement les cours auxquels ils se sont fait inscrire.

Art. 21. Les jeunes filles peuvent aussi être admises comme élèves régulières ou auditrices.

Elles sont assimilées aux jeunes gens et soumises au même règlement.

Art. 22. Les élèves réguliers ne sont admis qu'au commencement d'un semestre. Toutefois, le directeur du Technicum peut autoriser l'admission exceptionnelle d'un élève régulier dans le courant d'un semestre.

Art. 23. Nul n'est admis au Technicum, s'il n'est âgé de 15 ans révolus; s'il n'a atteint le développement intellectuel et corporel nécessaires; s'il ne présente les certificats prévus et ne remplit les conditions énoncées au présent article et à l'art. 25.

Peuvent être admis, dans la section A, les candidats qui possèdent les connaissances théoriques d'un élève sortant de la 2me classe d'une école secondaire; dans la section B, les candidats qui ont achevé avec succès l'école primaire.

Art. 24. Les candidats élèves réguliers s'inscrivent par écrit, auprès du directeur, sur un formulaire spécial. Les inscriptions sont closes le jour de la rentrée.

Les candidats indiquent, sur le formulaire, à quelle section ou école ils désirent être admis. Ils y apposent leur signature, qui implique, de la part du candidat, l'engagement de se soumettre à la discipline et aux règlements du Technicum.

Si le candidat est mineur, le père ou tuteur doit déclarer, oralement ou par écrit, qu'il autorise son inscription et, s'il est présent, signer avec lui le formulaire.

Art. 25. Outre leur demande sur formulaire spécial, les candidats élèves réguliers doivent présenter:

a. un acte d'origine;

b. un certificat de vaccination et une déclaration médicale attestant que le candidat possède une bonne constitution et, spécialement, qu'il n'est atteint d'aucune affection scrofuleuse ou maladie chronique contagieuse;

c. des certificats des écoles antérieurement fréquentées par le candidat, qui fassent connaître le détail de ses études, sa conduite et son caractère;

d. éventuellement, un certificat de l'atelier ou du chantier où il aurait travaillé;

e. un certificat de bonne conduite délivré par les autorités compétentes.

Les candidats auditeurs doivent indiquer l'année de leur naissance et faire connaître leur occupation actuelle.

Art. 26. Les candidats sont soumis à un examen d'entrée, à moins que le directeur du Technicum ne les en ait dispensés en raison des connaissances attestées par leurs certificats.

Pour la section A, les examens portent sur la langue maternelle, l'arithmétique, la géométrie, le dessin à vue et le croquis coté; pour la section B, sur la langue maternelle, l'arithmétique et le dessin.

L'élève qui désire suivre les cours d'un semestre autre que le premier, doit posséder les connaissances enseignées dans le semestre précédent.

Il n'est délivré aucun certificat constatant les résultats des examens d'admission.

Art. 27. Les candidats peuvent être admis au Technicum, soit à titre provisoire, soit à titre définitif. Les candidats admis à titre provisoire sont reçus pour une période d'essai qui dure deux mois au plus. A l'expiration de cette période, le directeur décide si le candidat doit être invité à quitter le Technicum ou admis à titre définitif.

A la section B, l'admission définitive de chaque élève fait l'objet d'un contrat spécial signé par l'élève, par le père ou tuteur et par le directeur du Technicum.

Art. 28. Les Suisses, admis comme élèves réguliers, payent l'écolage suivant:

a. Section A : fr. 20 pour les cours théoriques ; fr. 20 pour l'atelier. — Il y a, en outre, selon les écoles. une finance de fr. 10 pour le laboratoire de chimie, de fr. 5 pour le laboratoire d'électricité et de fr. 5 pour le laboratoire de construction civile ;

b. Section B : fr. 30 par semestre.

Les Suisses admis comme auditeurs versent fr. 2 par heure hebdomadaire et les étrangers fr. 4, avec un minimum de fr. 10.

L'écolage est doublé pour les fils d'étrangers, à moins que leurs parents ne soient établis depuis dix ans en Suisse.

Art. 29. Les versements sont faits au bureau du directeur dans les deux premières semaines du semestre. Les sommes prévues à l'article précédent restent dues en totalité, même si l'élève entre après l'ouverture du semestre ; une fois versées, elles sont acquises au Technicum, même si l'élève quitte avant la fin du semestre.

Tout élève qui ne verse pas les sommes indiquées ci-dessus est renvoyé.

Art. 30. Tout élève qui quitte le Technicum avant la fin de ses études doit l'annoncer par écrit au directeur.

Art. 31. Les élèves réguliers et les auditeurs sont tenus de fréquenter ponctuellement les cours obligatoires ou choisis par eux.

Art. 32. Les locaux sont ouverts dix minutes avant et les portes extérieures fermées deux minutes après l'heure où commencent les cours.

Les élèves arrivés après la clôture des portes peuvent n'être pas admis et sont alors considérés comme en absence illégitime. Trois retards, même si les élèves ont été admis au cours, comptent comme une absence illégitime.

Art. 33. Sauf dans les cas de maladie ou d'empêchement imprévu, aucun élève ne peut manquer aux cours ou à l'atelier qu'en vertu d'une permission demandée au préalable au directeur. Lorsque celui-ci accorde la permission, il en informe le professeur intéressé.

Dans le cas où un élève est atteint d'une maladie dont le traitement exigera, selon toute probabilité, un temps plus ou moins long, le directeur doit en être immédiatement avisé par l'élève ou par le père, tuteur ou maître de pension.

A défaut de la permission prévue au 1er alinéa ou de l'avis exigé par le 2me alinéa, l'élève manquant est considéré comme en absence illégitime.

Art. 34. Il est tenu un contrôle des absences. Chaque leçon manquée compte pour une absence.

Les patrons, les parents, tuteurs, maîtres de pensions, sont avisés des absences, dès qu'elles ont été constatées.

Art. 35. Pour la première absence illégitime de chaque semestre, l'élève est astreint à verser une amende de 20 centimes ; pour la seconde, une amende de 30 centimes et ainsi de suite, chaque absence illégitime entraînant une amende de 10 centimes plus élevée que la précédente.

Art. 36. L'élève qui a manqué à un cours doit, pour être admis au cours suivant, présenter une autorisation écrite du directeur. Pour obtenir cette autorisation, tout élève mineur doit apporter au directeur une excuse ou une explication écrite de son père, tuteur ou maître de pension.

L'élève rentrant, à moins que son absence n'ait été causée par une longue maladie ou un empêchement prolongé, doit, dans l'espace de trois jours, se mettre au courant des enseignements donnés pendant son absence. Les professeurs s'assurent qu'il remplit exactement cette obligation.

Art. 37. Tout élève qui, dans le cours d'un même semestre, s'absente illégitimement pendant un nombre d'heures égal aux heures de cours d'une semaine, même si ces absences ne sont point consécutives, est considéré comme ayant quitté le Technicum.

La commission de surveillance peut prendre encore d'autres mesures pour rendre efficace le contrôle et la répression des absences.

Art. 38. Les élèves sont autorisés à faire leurs tâches et travaux dans les locaux du Technicum. Les salles leur sont ouvertes sur l'autorisation du directeur et sous la responsabilité des professeurs. Les élèves s'y conforment aux prescriptions du directeur.

Art. 39. Les élèves sont responsables de toute détérioration des meubles et appareils, ouvrages, matériel scolaire, mis à leur disposition. L'auteur du dégât est tenu de réparer le dommage causé. S'il est impossible de le découvrir, tous les élèves de la classe qui fait usage des objets détériorés supportent, par parts égales, les frais de réparation ou de remplacement.

Les parents et tuteurs sont responsables des dégâts causés par leur enfant ou pupille, ainsi que des pertes ou dommages occasionnés par son inassiduité au travail ou par ses absences illégitimes.

Art. 40. Les travaux des élèves sont contrôlés d'une manière régulière par les professeurs.

Chaque mois et pour chacune des branches d'étude, les élèves sont astreints à des épreuves orales et écrites, qui sont appréciées par les notes suivantes: 1 = très-bien; — 2 = bien; — 3 = passable; — 4 = mal; — 5 = très mal.

Art. 41. Le directeur envoie aux parents ou tuteurs un bulletin mensuel. Ce bulletin indique les notes méritées pour les épreuves de chaque mois et la moyenne des notes données aux élèves par les professeurs pour leur conduite et leur assiduité.

Art. 42. Le directeur adresse aux parents ou tuteurs un certificat semestriel. Ce certificat fait connaître la conduite de l'élève, son application et le résultat de son travail, pour toutes les branches dont il a suivi l'enseignement.

Art. 43. Pour permettre de dresser le certificat mensuel, les élèves doivent remettre à leurs professeurs tous leurs travaux, graphiques et autres, au fur et à mesure qu'ils sont terminés. Après l'exposition annuelle. ces travaux sont ordinairement rendus à leurs auteurs. Toutefois, le directeur peut les retenir pour l'exposition permanente de l'école, et cela sans aucun dédommagement.

Art. 44. Aucun élève ne peut être admis aux cours d'un semestre supérieur, si la moyenne de ses notes pour le semestre écoulé n'atteint pas au moins la note 3.

L'élève qui a obtenu une note moyenne inférieure à 3 doit quitter le Technicum ou renouveler l'année entière.

Art. 45. Les prix annuels établis par les Sociétés des Ingénieurs et Architectes, des Amis des Beaux-Arts, des Arts et Métiers, etc., sont destinés à récompenser les élèves qui se sont distingués par leur assiduité et leur application.

Art. 46. Un diplôme est délivré aux élèves de la section A qui

1° ont parcouru tout le programme de l'une des écoles de cette section:

2° ont suivi, comme élèves réguliers, pendant les trois derniers semestres au moins, les cours de cette école au Technicum;

3° ont subi avec succès les épreuves de l'examen particulier prescrit pour le diplôme.

Cet examen est divisé en deux séries et est organisé par un règlement spécial.

Le diplôme porte l'une des trois mentions: avec le plus grand succès, avec grand succès, avec succès.

L'examen de fin d'apprentissage est obligatoire pour les élèves de la section B. A la suite de cet examen, ils peuvent obtenir le diplôme de fin d'apprentissage, ainsi que le diplôme d'ouvrier délivré par l'Union suisse des Arts et Métiers.

Art. 47. Les élèves qui ont régulièrement suivi les cours d'une école pendant les trois derniers semestres et qui n'ont pu obtenir le diplôme, reçoivent,

sur leur demande, de la direction du Technicum, un certificat de sortie. Ce certificat fait connaître la note moyenne méritée pour chacun des cours suivis, les succès obtenus dans les concours et la note de conduite.

Art. 48. Tout élève qui quitte avant la fin de ses études reçoit, sur sa demande, un certificat mentionnant les notes qu'il a obtenues pendant son séjour au Technicum.

Art. 49. Il n'est délivré, ni par le directeur, ni par les professeurs, aucune attestation autre que les certificats et le diplôme énumérés ci-dessus.

La forme et la teneur des certificats et du diplôme sont déterminées par la commission de surveillance.

Art. 50. Les élèves sont soumis à la discipline de l'établissement dans l'intérieur et à l'extérieur du Technicum. Ils portent, en tout temps, un insigne ou uniforme conforme au modèle adopté par la commission de surveillance.

Art. 51. Il est interdit aux élèves de faire partie d'une société quelconque, sans avoir obtenu au préalable l'autorisation du collège des maîtres.

Art. 52. Les élèves doivent avoir, en tout temps, une tenue décente et convenable; entretenir leur matériel scolaire avec beaucoup d'ordre et la plus grande propreté; observer le silence pendant les cours et aux abords des salles de cours; exécuter les travaux et exercices imposés; obéir aux prescriptions du règlement et aux ordres des professeurs et du directeur.

Art. 53. Chaque élève doit, au commencement du semestre, faire connaître son domicile au directeur. Au cours du semestre, il doit, dans le délai de deux jours, aviser le directeur de tout changement de domicile.

Art. 54. Les personnes qui désirent prendre des élèves en pension se font connaître au directeur. Celui-ci s'assure, au besoin par une visite domiciliaire, que la pension et la chambre proposées n'offrent aucun inconvénient au point de vue de la morale et de l'hygiène. Il exclut, des personnes autorisées à prendre des pensionnaires, les tenanciers des établissements publics.

Aucun élève ne peut arrêter une pension sans l'approbation du directeur; il doit, autant que possible, prendre ses repas dans la maison même où il est logé. Exception est faite pour les élèves des cours temporaires spéciaux.

Art. 55. Le maître de pension, par le fait seul qu'il est autorisé à recevoir un élève du Technicum, s'engage à veiller sur sa conduite et sur son travail; à lui donner les soins nécessaires s'il tombe malade et à en prévenir immédiatement le directeur et les parents ou tuteurs; à lui faire respecter les prescriptions du règlement; à fournir à la direction du Technicum les renseignements nécessaires.

Art. 56. Les élèves âgés de moins de 20 ans doivent être rentrés à leur domicile, en hiver, à 9 heures du soir et à 10 heures, en été.

Les représentants du Technicum ont le droit d'entrer en tout temps dans les chambres habitées par les élèves, chez leur maître de pension, afin de constater leur présence ou de contrôler leur conduite.

Art. 57. Un élève peut être invité à quitter sa pension si elle offre pour lui des inconvénients au point de vue de la morale et de l'hygiène; si la propreté ou l'entretien laissent à désirer; si le maître de pension ne remplit pas ses obligations, permet à l'élève de sortir ou de rentrer à des heures indues, tolère les retards ou les absences illégitimes aux cours, etc.

Art. 58. Sont réputées fautes et passibles d'une peine disciplinaire:

a. la négligence dans les études et la fréquentation irrégulière des cours;

b. le manque de respect envers un membre du corps enseignant, le directeur ou les autorités, et la résistance à leurs observations;

c. les troubles apportés au bon ordre, l'excitation à l'indiscipline; les réunions non autorisées; le fait de fumer dans les locaux du Technicum et autres transgressions au règlement;

d. les dégâts causés, volontairement ou par négligence, aux locaux, au mobilier, aux livres, aux outils ou au matériel de l'école, des laboratoires et des ateliers; la négligence dans la manipulation des conduites de gaz. d'eau, d'électricité, etc.; la lacération des avis et affiches du Technicum; les inscriptions sur les murs, portes, écrits officiels de l'école;

e. la fréquentation habituelle des auberges; le tapage nocturne; les disputes, rixès et autres désordres; les dettes et, en général, tout ce qui pourrait nuire à la réputation de l'école et des élèves;

f. les actes contraires aux bonnes mœurs.

Art. 59. Le directeur et le personnel enseignant veillent au maintien de l'ordre et de la discipline. Ils emploient, selon la gravité des fautes, les moyens disciplinaires suivants:

a. réprimande par le professeur ou le chef d'atelier;

b. renvoi pour une leçon. Ce renvoi, prononcé par le professeur ou par le chef d'atelier, contre l'élève qui trouble la leçon ou le travail, est immédiatement porté à la connaissance du directeur;

c. rappel à l'ordre par le directeur:

d. menace d'exclusion signifiée à l'élève, après délibération du collège des maîtres;

e. exclusion prononcée par décision de la commission des maîtres.

Les parents ou tuteurs sont immédiatement avertis par le directeur quand l'élève a mérité les punitions mentionnées aux *litt. d* et *e* ci-dessus.

Art. 60. Est immédiatement renvoyé du Technicum, sans préjudice de la restitution ou du dédommagement exigible, tout élève qui s'approprie illicitement un modèle, du matériel, des instruments, ou tout autre objet appartenant soit à l'école, soit à l'un de ses condisciples.

Chapitre V. — *Professeurs.*

Art. 61. Le corps enseignant est composé des professeurs titulaires, des professeurs auxiliaires ou chargés de cours, des assistants et des contre-maîtres.

Art. 62. Les professeurs titulaires sont nommés pour quatre ans, par le Conseil d'Etat, à la suite d'un concours et d'un examen.

Le Conseil d'Etat peut nommer, sans examen, un homme honorablement connu par ses antécédents ou porteur de diplômes réguliers.

Les nominations sont faites sur le préavis de la commission de surveillance du Technicum.

Art. 63. Les professeurs auxiliaires, les assistants et les contre-maîtres sont désignés par la direction de l'Instruction publique, sur la proposition du directeur du Technicum et de la commission de surveillance.

Art. 64. Les professeurs ne sont pas affectés spécialement à une section ou école, mais à l'enseignement d'une ou plusieurs branches dans toutes les sections et écoles du Technicum. Ils peuvent être appelés à servir d'aides pour d'autres branches.

Art. 65. Le traitement des professeurs est fixé par le Conseil d'Etat; la rétribution des professeurs auxiliaires, des assistants et des contre-maîtres, par la direction de l'Instruction publique.

Art. 66. Le professeur a les attributions suivantes:

a. Il donne l'enseignement dont il est chargé aux heures et jours fixés par l'horaire établi, conformément aux prescriptions des art. 9 et 10 du présent règlement;

b. il assure, dans ses cours et locaux, le maintien du bon ordre et de la discipline; il note les absences et, dans les cinq premières minutes de chaque leçon, les fait connaître au directeur en lui adressant, rempli, le

formulaire spécial; il réprimande les délinquants et réprime leurs fautes; dans les cas graves d'indiscipline, il en réfère immédiatement au directeur;

c. il veille et contrôle, à l'intérieur et à l'extérieur de l'école, le travail et l'application des élèves;

d. il prend part au collège des maîtres et y rend compte de l'application et des progrès de ses élèves;

e. à la fin de chaque semestre, il adresse au directeur un rapport détaillé sur la marche des cours dont il est chargé;

f. il établit et tient à jour un inventaire exact du matériel qui lui est confié pour l'enseignement de ses branches et il le conserve selon les prescriptions de l'art. 15;

g. il fait, en temps voulu, les propositions relatives à l'achat du matériel d'enseignement, des objets de collections, ainsi qu'aux travaux d'installations qui peuvent lui être nécessaires. Il vérifie les factures et les transmet au directeur.

Art. 67. Dans le cas où un professeur est empêché de donner son cours selon les indications de l'horaire, il doit en avertir le directeur, à l'avance ou le plus tôt possible. Le directeur fait suppléer le professeur absent par un de ses collègues ou fait remplacer sa leçon par une autre. Si l'absence d'un professeur dure longtemps, le directeur, avec le concours du président de la commission de surveillance. prend les mesures nécessaires à la continuité de l'enseignement.

Art. 68. Chaque maître est tenu de suppléer gratuitement, pour quelques leçons. ses collègues empêchés. Le directeur veille à ce que tous les professeurs soient appelés d'une manière aussi égale que possible à donner ces leçons supplémentaires.

Art. 69. Lorqu'un professeur est absent ou malade pour plus de deux semaines, un de ses collègues est désigné pour le suppléer, par la commission de surveillance ou par son président. Le suppléant a droit à une indemnité équitable. Cette indemnité est payée par le maître suppléé. Le taux en est fixé par la commission de surveillance.

Art. 70. Lorsqu'un professeur, temporairement malade ou appelé à un cours de répétition militaire régulier, doit être suppléé, il a droit à un supplément de traitement. Ce supplément peut être égal à l'indemnité que le professeur suppléé est obligé de verser à son suppléant. En cas d'autre service militaire, le maître qui se fait remplacer supporte lui-même ses frais de suppléance.

Art. 71. Aucun professeur ne peut accepter ni conserver d'autres fonctions sans avoir obtenu l'autorisation de la direction de l'Instruction publique. Cette autorisation peut être en tout temps retirée.

Art. 72. Le directeur peut de lui-même accorder aux professeurs un congé de deux jours par an. La commission peut, par l'entremise du directeur, accorder jusqu'à 6 jours. Pour une plus longue durée, la direction de l'Instruction publique est seule compétente.

Art. 73. Tout professeur qui veut quitter l'école doit adresser sa demande de démission à la direction de l'Instruction publique, par l'intermédiaire du directeur.

La demande de démission doit être faite, en règle générale, au moins un semestre d'avance. Toutefois, si une démission demandée dans le courant du semestre peut être accordée sans effet fâcheux pour l'école, ce délai est, selon les cas, diminué ou supprimé.

Art. 74. La famille d'un professeur défunt reçoit, pendant trois mois, à compter du jour du décès, le traitement complet du défunt.

Chapitre VI. — *Collège des maîtres.*

Art. 75. Le corps enseignant du Technicum constitue le collège des maîtres. Le directeur le réunit et en est de droit le président.

Les professeurs titulaires et auxiliaires doivent assister à toutes les séances. Les assistants sont convoqués aux séances dans lesquelles doivent être classés leurs élèves ou traitées des affaires qui les intéressent. Ils sont alors tenus d'y assister.

Le professeur empêché d'assister à une séance à laquelle il est convoqué, doit avertir, à l'avance, le directeur et justifier des motifs de son absence.

Art. 76. Le directeur réunit le collège des maîtres:

a. en séances ordinaires: 1⁰ au commencement et à la fin de chaque semestre; 2⁰ dans le courant de la dernière semaine de chaque mois;

b. en séances extraordinaires: aussi souvent que l'intérêt de l'école l'exige.

Art. 77. Le collège des maîtres choisit parmi ses membres un secrétaire chargé de la tenue du procès-verbal.

Une copie du procès-verbal de chaque séance est transmise à la commission de surveillance.

Art. 78. Le collège des maîtres a les attributions suivantes:

a. Il veille à ce que l'enseignement des différents cours soit donné dans un même esprit et coordonné en vue de l'intérêt général du Technicum;

b. il émet son préavis sur les programmes d'études, sur les méthodes, manuels ou appareils à adopter et, généralement, sur toutes les questions qui sont soumises à la commission de surveillance ou qui intéressent le progrès de l'institution;

c. il est consulté sur l'admission des élèves, leur promotion à un cours supérieur et détermine leurs notes;

d. il compose les divers jurys dont la nomination lui est conférée et délivre les diplômes;

e. il siège comme conseil de discipline;

f. il constitue, dans les limites du budget, les prix des concours mensuels et les prix annuels;

g. il fait des propositions sur les achats destinés à compléter le matériel d'enseignement et la bibliothèque;

h. il assiste en corps aux manifestations auxquelles participe l'école.

Art. 79. Les décisions du collège des maîtres sont prises à la majorité des voix. La minorité, même représentée par un seul membre, a le droit d'exiger que son opinion soit consignée au procès-verbal de la séance.

Tout membre du collège des maîtres a le droit d'initiative dans la limite des attributions du collège, telle qu'elle est déterminée par le présent règlement. Toutefois, aucune question émanant de l'initiative d'un membre ne peut être discutée, s'il n'en a été donné connaissance au président au moins deux jours avant la réunion.

Art. 80. Les propositions et demandes du collège des maîtres sont toujours présentées par écrit à l'autorité compétente.

Art. 81. Le directeur représente le collège des maîtres aux séances de la commission de surveillance. En son absence, un professeur est désigné pour le remplacer, d'après un ordre de roulement établi à l'avance.

Chapitre VII. — *Directeur.*

Art. 82. Le directeur du Technicum est nommé pour quatre ans par le Conseil d'Etat, qui fixe son traitement.

Art. 83. Le directeur est le chef responsable de l'établissement. Son autorité s'étend à toutes les parties du service. Il applique les prescriptions du présent règlement ou en assure l'application, exécute ou fait exécuter les décisions de la direction de l'Instruction publique ou de la commission de surveillance.

En particulier:

a. Il représente le Technicum vis-à-vis du gouvernement et du public;

b. il reçoit la correspondance et les envois adressés au Technicum; il signe et vise les rapports, la correspondance, les certificats et diplômes et, en général, toutes les pièces officielles émanant du Technicum;

c. il entretient des relations suivies avec les industriels du pays et favorise auprès d'eux le placement des anciens élèves;

d. il s'assure que le personnel de tout ordre, attaché au Technicum, se conforme aux règlements, aux programmes et aux horaires en vigueur; il assiste chaque semaine à un certain nombre de leçons; il vérifie si les devoirs écrits sont corrigés et annotés par le professeur; il se concerte avec les professeurs pour proposer à la commission de surveillance les améliorations et les décisions utiles;

e. il convoque le collège des maîtres; il en préside les séances; il porte à sa connaissance les arrêtés, décisions et communications qui ont trait au personnel enseignant et aux questions d'enseignement;

f. au moins une fois par semestre, il réunit les professeurs de chaque section pour étudier en commun les questions qui les intéressent;

g. il reçoit l'inscription des candidats élèves réguliers et des candidats auditeurs, leur notifie leur admission ou leur non-admission; distribue aux professeurs, au commencement de chaque semestre, l'état nominatif des élèves qui suivent leurs cours;

h. il surveille la conduite, le travail et les progrès des élèves; contrôle leurs absences, apprécie la valeur des motifs allégués pour justifier des absences non autorisées; donne ou refuse des permissions d'absences demandées; se tient en relations avec leurs parents ou tuteurs ou leurs maîtres de pension;

i. il envoie les certificats mensuels et semestriels, délivre les certificats de sortie, reçoit et transmet, soit à l'élève, soit à ses parents ou tuteur, ou classe dans un dossier spécial toutes les pièces qui le concernent;

j. en cas de fautes contre la discipline, il applique les prescriptions du règlement. Il peut interdire à un élève coupable d'une faute grave l'accès du Technicum jusqu'à ce qu'il ait été statué sur son cas;

k. il veille à la propreté intérieure du bâtiment, ainsi qu'à la conservation des collections et installations;

l. il rédige et soumet à la commission de surveillance le compte rendu annuel sur la marche du Technicum;

m. dans les cas urgents non prévus par le présent règlement, il prend les décisions qu'il juge utiles, sauf à en référer immédiatement à la direction de l'Instruction publique;

n. à la fin de chaque année scolaire et d'après les notes de l'année entière, le directeur, sur l'avis du collège des maîtres, arrête la liste: 1° des élèves admis à une division supérieure; — 2° des élèves obligés de redoubler une année d'études; — 3° des élèves qu'il propose d'éliminer à cause de leur mauvaise conduite, de leur inapplication ou de l'insuffisance notoire de leurs progrès.

Art. 84. Tout document qui arrive au Technicum doit être inscrit sur un registre spécial pourvu de colonnes pour le numéro d'ordre, le numéro du dossier où il doit être placé, la date de son arrivée et son objet. Les numéros du registre sont reportés sur le document, qui est alors rangé et conservé dans les archives.

Tout document qui émane du Technicum est inscrit sur un registre avec un numéro d'ordre, la date du jour où il a été établi, le mode et la date de son expédition.

Art. 85. Le directeur prépare le budget, tient les comptes et les soumet à la commission de surveillance au mois de janvier de chaque année. Il verse à la direction de l'Instruction publique le produit des écolages et lui adresse

les demandes de payement dans les limites des crédits annuels. Les payements sont effectués par la recette générale.

Art. 86. En cas d'absence ou de maladie, le directeur se fait remplacer par un membre de la commission de surveillance ou, à ce défaut, par un des professeurs du Technicum. Si son absence dépasse ou doit dépasser 15 jours, la direction de l'Instruction publique en est avisée par lui ou par son suppléant.

Art. 87. Le concierge et le chauffeur du Technicum sont désignés par la direction de l'Instruction publique et placés sous les ordres du directeur.

Les conditions d'engagement de ces employés sont déterminées par un règlement spécial.

Chapitre VIII. — *Commission de surveillance.*

Art. 88. La commission de surveillance est composée du conseiller d'Etat, directeur de l'Instruction publique, et de 8 membres, élus pour 4 ans, dont 5 sont désignés par le Conseil d'État, et 3 par le Conseil communal de Fribourg.

Art. 89. La commission est chargée de la surveillance générale de l'établissement.

Elle se réunit sur la convocation du directeur de l'Instruction publique, président de droit.

Art. 90. La commission de surveillance choisit dans son sein un vice-président. Le procès-verbal est tenu par le secrétaire de la direction de l'Instruction publique.

Le directeur du Technicum assiste, avec voix consultative, aux séances de la commission de surveillance, à l'exception de celles où sa personne est directement intéressée. Les professeurs peuvent être appelés à assister aux séances, si les questions traitées les intéressent directement et si la commission juge leur présence nécessaire.

Art. 91. La commission de surveillance peut créer des sous-commissions, si elle le juge utile.

Art. 92. Les membres de la commission assistent aux examens; ils ont le droit de faire des visites d'inspection au Technicum. Ils signent alors au registre de l'école et, s'il y a lieu, font rapport à la commission du résultat de leur visite.

Ils touchent des jetons de présence pour les séances et les examens auxquels ils ont assisté et pour les visites qu'ils ont faites.

Chapitre IX. — *Dispositions finales.*

Art. 93. Il est créé, au moyen de dons et legs, un fonds inaliénable en faveur du Technicum. Ce fonds est géré par la Trésorerie d'Etat.

Le revenu de ce fonds peut seul être utilisé. Il sert à payer l'écolage d'élèves pauvres et à leur fournir le matériel scolaire nécessaire.

Art. 94. Il pourra être établi une caisse d'assurance contre les maladies et les accidents. Les élèves du Technicum auront l'obligation d'en faire partie. Un règlement spécial en déterminera l'organisation.

Art. 95. Chaque élève reçoit, à son entrée, un exemplaire imprimé de l'extrait du règlement de l'école.

Art. 96. Le présent règlement entre en vigueur dès sa promulgation.

Il sera publié en livrets et inséré au *Bulletin des lois.*

---

24. 8. **Beschluß des Regierungsrates von Baselland betreffend die Lehrmittel an den Bezirksschulen.** (Vom 28. Februar 1903.)

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft, in der Absicht, an allen vier Bezirksschulen des Kantons einheitliche Lehrmittel einzuführen, beschließt:

§ 1. Für sämtliche Bezirksschulen werden folgende Lehrmittel obligatorisch erklärt:

a. *Deutsche Sprache:* I. Klasse: Deutsches Lesebuch für die untern Klassen schweiz. Mittelschulen. — II. Klasse: Bächtolds Deutsches Lesebuch für höhere Lehranstalten I. Band. — III. Klasse: Bächtolds Deutsches Lesebuch für höhere Lehranstalten II. Band.

b. *Französische Sprache:* Banderet & Reinhard, Grammaire et Lectures françaises I., II. und III. Teil.

c. *Geschichte:* Schweizergeschichte: Geschichte der Schweiz in neuerer Zeit zum Gebrauch für Mittelschulen von Dr. Rudolf Luginbühl. — Allgemeine Geschichte: Weltgeschichte für Sekundar-, Bezirks- und Realschulen in methodischer Anordnung von Dr. Rudolf Luginbühl.

d. *Geographie:* Geographie der Schweiz: I. Klasse: Leitfaden für den Unterricht in der Geographie der Schweiz von Dr. Rud. Hotz. — Allgemeine Geographie: II. und III. Klasse: Dr. J. J. Eglis kleine Erdkunde für Mittelschulen, neubearbeitet von Dr. Edwin Zollinger. — Atlas: Dr. H. Langes Volksschul-Atlas, Ausgabe für die Schweiz. Neubearbeitet von C. Diercke.

e. *Algebra:* Methodisch geordnete Aufgaben über die Elemente der Buchstabenrechnung und Gleichungslehre. I. Heft von Zähringer und E. Enholtz.

f. *Naturkunde:* H. Wettsteins Leitfaden für den Unterricht in Naturkunde an Sekundar- und Bezirksschulen, I. und II. Teil.

g. *Buchhaltung und Geschäftsaufsätze:* Ferdinand Jakob, Schülerhefte für Buch- und Rechnungsführung.

§ 2. Neben den in § 1 genannten Lehrmitteln dürfen keine weitern eingeführt werden.

Ersatz ist nur mit Genehmigung des Regierungsrates und vorerst provisorisch zulässig.

§ 3. Dieser Beschluß soll im Amtsblatt publiziert werden und tritt mit dem 1. Mai 1903 in Kraft.

---

25. 9. **Gesetz betreffend Änderung von § 32 des Schulgesetzes vom Kanton Baselstadt. (Schuldauer an der obern Realschule.)** (Vom 12. März 1903.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt auf den Antrag des Regierungsrates beschließt:

§ 32 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 erhält folgende Fassung:

Die Realschule besteht aus einer untern und einer obern Abteilung. Die untere Realschule hat vier Klassen mit einjährigem Kurse. Die obere Realschule zerfällt in eine Realabteilung, die fünf Klassen, wovon vier mit einjährigem, die fünfte mit halbjährigem Kurse umfaßt, und eine Handelsabteilung, die drei Klassen mit einjährigem Kurse hat.

---

26. 10. **Unterrichtsplan der obern Realschule zu Basel. I. Realabteilung.** (Vom 30. April 1903.)

I. Stundenverteilung.

Klasse:	I	II	III	IV	V [1]
1. Deutsche Sprache	4	4	4	3	4
2. Französische Sprache	4	4	3	3	3
3. Englische Sprache	3	3	3	3	3
4. Geschichte	2	2	2	2	2
5. Geographie	2	2	—	—	2
6. Naturgeschichte	2	2	3	3	2
7. Chemie	—	2	2	2	2

[1]) Halbjähriger Kurs.

Klasse:	I	II	III	IV	V [1]
8. Physik und Mechanik . . .	2	2	3	3	3
9. Rechnen und Algebra . . .	3	3	3	2	3
10. Geometrie	3	2	3	3	2
11. Darstellende Geometrie . . .	—	—	—	2	2
12. Technisches Zeichnen . . .	2	2	2	2	2
13. Freihandzeichnen	2	2	2	2	2
14. Turnen	2	2	2	2	—
	31	32	32	32	32

II. Lehrplan.

1. Deutsche Sprache.

I. Klasse. — Grammatik: Orthographie und Interpunktion. Wortarten. Der einfache Satz.

Metrik: Versfüße und Verse; Alliteration und Reim; die wichtigsten Strophen.

Lektüre: *Schiller,* Balladen, Das Lied von der Glocke, Willhelm Tell oder Jungfrau von Orleans; *Lessing,* Minna von Barnhelm. Nach Auswahl: *Herder,* der Cid; *Gœthe,* Abschnitte aus Reineke Fuchs; *Schiller,* die kleinen geschichtlichen Aufsätze und Erzählungen; *Kleist,* Michael Kohlhaas; *G. Keller,* das Fähnlein der sieben Aufrechten; andere ähnliche Prosa.

Aufsätze, jährlich 8: Nacherzählungen, Schilderungen, Briefe.

Rezitation: Gedichte und Stücke aus Dramen im Anschluß an die Lektüre und nach freiem Ermessen des Lehrers.

Freie Vorträge: Von jedem Schüler mindestens ein Vortrag im Jahr.

II. Klasse. — Grammatik: Der zusammengesetzte Satz; Satzanalyse.

Poetik: Die wichtigsten Literaturgattungen. Zugleich eine Wegleitung für die Benützung der Schulbibliothek.

Lektüre: *Gœthe,* Gedichte, Hermann und Dorothea, Götz von Berlichingen. Nach Auswahl: *Homer; Gœthe,* Egmont; *Schiller,* Maria Stuart, Abfall der Niederlande, der dreißigjährige Krieg; *Varnhagen,* Biographien; andere ähnliche Prosa.

Aufsätze, jährlich 8: Erlebnisse, Beschreibungen, Inhaltsangaben.

Rezitation: Gedichte von *Gœthe,* Stücke aus Dramen, Gedichte nach freier Wahl.

Freie Vorträge, wie in der I. Klasse.

III. Klasse. — Grammatik: Erörterung kontroverser Punkte. Einiges aus der Geschichte der deutschen Sprache.

Lektüre nach Auswahl: *Schiller,* Wallenstein, Macbeth; *Lessing,* Emilia Galotti; *Gœthe,* Dichtung und Wahrheit (bis zur Leipziger Zeit); *Herder,* Ideen zur Geschichte der Menschheit; *Riehl,* Naturgeschichte des Volkes; *Scheffel,* Ekkehard. Das Nibelungenlied.

Literaturkunde: Sagenkreise des Mittelalters. Von Luther bis Lessing.

Aufsätze, jährlich 8: Reflektierende Arbeiten (Charakteristiken, Sprichwörter, Synonyme).

Rezitation: Poetische und prosaische Stücke nach freier Wahl.

Freie Vorträge, wie in der I. Klasse.

IV. Klasse. — Lektüre nach Auswahl: *Lessing,* Nathan der Weise, Literaturbriefe, Hamburgische Dramaturgie; *Gœthe,* Iphigenie auf Tauris, Tasso. Dichtung und Wahrheit (Fortsetzung); *Schiller,* der Spaziergang, Braut von Messina, Über das Erhabene; *Shakespeare,* Julius Cæsar.

Literaturkunde: Lessing, Wieland, Herder, Gœthe, Schiller.

Aufsätze, jährlich 4: Dispositionen, kurze Abhandlungen. — Klausurarbeiten.

---

[1]) Halbjähriger Kurs.

Rezitationen, wie in der III. Klasse.

Freie Vorträge.

V. Klasse. — Lektüre nach Auswahl: *Lessing*, Laokoon; *Gœthe*, Faust, *Schiller*, akademische Antrittsrede; moderne Autoren.

Literaturkunde: Die Romantiker, das Junge Deutschland, moderne Schriftsteller, besonders die Schweizer.

Zwei Aufsätze. — Klausurarbeiten.

Freie Vorträge.

2. Französische Sprache.

I. Klasse. — Grammatik: Wiederholung der regelmäßigen und unregelmäßigen Verben, mit mündlichen und schriftlichen Übungen.

Lektüre: Die Lesestücke in der Grammatik.

Aufsätze: Kleine Erzählungen, kurze Beschreibungen, Gespräche. Die Arbeiten können nach der Korrektur von den Schülern gelernt und vor der Klasse vorgetragen werden.

Das XVII. Jahrhundert: *Corneille, Racine, Mollière, La Fontaine,* Mme *de Sévigné,* unter Vorlesung leichter Stücke dieser Autoren.

Memorieren des Vokabulars in der Grammatik.

Rezitation: Vaterlandslieder, Fabeln von *La Fontaine*, leichte poetische und Prosastücke.

Konversationsübungen.

II. Klasse. — Grammatik: Gebrauch der Zeiten und der Modus; die Regeln vom Subjonctif; der Satzbau. Übungen wie in der I. Klasse. — Gallizismen.

Lektüre nach Auswahl: *A. Daudet*, Le Petit Chose; *X. de Maistre*, Les prisonniers du Caucase; *Erckmann-Chatrian*, Histoire d'un conscrit de 1813, L'ami Fritz, Madame Thérèse; *L. Halévy*, L'Abbé Constantin; *J. Verne*, Le Tour du Monde en 80 jours; *H. Malot*, En famille, Sans famille.

Literaturkunde. Das XVIII. Jahrhundert: *Montesquieu, Voltaire, Rousseau*, die Enzyklopädisten. Vorlesung und Erklärung von Stücken derselben durch den Lehrer.

Aufsätze: Erzählungen, Berichte über Gelesenes, Beschreibungen und Sprichwörter.

Rezitation: Poetische und Prosastücke neuerer Schriftsteller *(Daudet, Coppée, Hugo, Barbier* u. a.)

Konversationsübungen; freie Vorträge.

III. Klasse. — Grammatik: Wiederholung der Regeln vom Subjonctif; das Participe passé. Syntax des Substantivs, des Pronomens, der Adjektive und der Adverbien. Übungen wie in der II. Klasse. — Fortsetzung der Gallizismen.

Lektüre nach Auswahl: *A. Daudet*, Lettres de mon moulin, Contes du lundi; *Molière*, Le Bourgeois gentilhomme, Le Malade imaginaire, L'Avare; *Francisque Sarcey*, Le siège de Paris; *Lesage*, Gil Blas; *O. Feuillet*, Le roman d'un jeune homme pauvre; *Mérimée*, Colomba; Fragmente von Autoren des XIX. Jahrhunderts.

Literaturkunde: Das XIX. Jahrhundert: Die Revolution und das Kaiserreich, Mme *de Staël, Chateaubriand, Béranger, Lamartine.*

Aufsätze: Literarische Analysen, freigewälte Themata.

Rezitation: Schwierige Poesien (*Lamartine, Hugo* u. a.).

Konversationsübungen; freie Vorträge.

IV. Klasse. — Grammatik: Wiederholung an der Hand von Diktierübungen und von Übersetzungen aus deutschen Klassikern. — Fortsetzung der Gallizismen.

Lektüre nach Auswahl: *V. Hugo*, Ruy Blas; *Augier et Sandeau*, Le Gendre de Monsieur Poirier; *Molière*, Les Précieuses ridicules, Les Femmes savantes; *A. Daudet*,

Tartarin sur les Alpes; *A. de Vigny,* Le Cachet rouge et la Canne de jonc; Fragmente von andern Autoren des XIX. Jahrhunderts.

Literaturkunde: Fortsetzung des XIX. Jahrhunderts: *Hugo, Vigny, Musset, George Sand;* die wichtigsten Schriftsteller der Gegenwart.

Aufsätze wie in der III. Klasse.

Rezitation: Poetische und Prosa-Stücke von den in der Literaturgeschichte behandelten Schriftstellern.

Konversationsübungen; freie Vorträge.

V. Klasse. — Grammatik und Lektüre wie in der IV. Klasse.

Literaturkunde: Wiederholung; die bedeutendsten Schriftsteller der französischen Schweiz.

Aufsätze, Rezitation, Konversation und freie Vorträge wie in der IV. Klasse.

3. Englische Sprache.

I. Klasse. — Grammatik: Wiederholung der Pluralbildung, der Komparation der Adjektive, der Numeralien, der Pronomen, der Konjugation, der regelmäßigen Verben. Vollständige Liste der unregelmäßigen Verben, die Hülfsverben, die reflexiven Verben.

Schriftliche Übungen, allwöchentlich: Vorzugsweise Rückübersetzungen, Bilden von Beispielen zur Grammatik, kleine Aufsätze in Briefform.

Lektüre: Lesestücke des Lehrbuchs; eventuell im Winterhalbjahr zusammenhängende moderne Prosa wie: *Burnett,* Little Lord Fauntleroy; *Dickens,* The Wreck of the Golden Mary.

Konversation: Memorieren von leichten Gedichten und Prosastücken.

II. Klasse. — Grammatik: Besonderheiten der Hülfsverben, Anwendung des Gerundiums, der Partizipien, des Infinitivs. Syntax: Gebrauch des Artikels, der Zeiten und der Modus, Rektion der Verben und Adjektive; Besonderheiten der Pronomen, Adjektive, Adverbien, Präpositionen und Konjunktionen.

Schriftliche Übungen, allwöchentlich: Aufsätze im Anschluß an die Lektüre, Briefe. (Vorträge.)

Lektüre: Erzählende Prosa moderner Autoren wie: *Dickens,* Christmas Carol; *Marryat,* The Three Cutters; *Scott,* Tales of a Grandfather; Asc. *Hope,* Holiday Stories, Stories of English Schoolboy Life; Tom Brown's Schooldays. Eventuell leichte erzählende Poesie wie: *Longfellow,* Evangeline; *Tennyson,* Enoch Arden.

Konversation; Memorieren von Gedichten und Prosastücken.

Literaturkunde: Biographische Bilder von *Dickens, Tennyson, Byron, Scott, Shakespeare* etc.

III. Klasse. -- Grammatik: Wiederholung und Erweiterung des Pensums der II. Klasse, besonders Gebrauch der Hülfsverben, indirekte Rede, Gebrauch des Gerundiums, Stellung und Gebrauch der Adverbien.

Schriftliche Übungen, allwöchentlich: Aufsätze, Vorträge.

Lektüre: Moderne novellistische und historische Prosa wie: *W. Scott,* Kenilworth, Quentin Durward; *Macaulay,* England bevore the Restoration; *J. R. Green,* A Short History of the English People; poetische Erzählungen wie: *W. Scott,* The Lady of the Lake, Marmion; *Tennyson,* Idylls of the King; Auswahl aus *Byron,* Childe Horald's Pilgrimage.

Konversation; Memorieren von Gedichten und Prosastücken.

Literaturkunde wie in der II. Klasse.

IV. Klasse. — Grammatik: Wiederholung und Erweiterung des Pensums der III. Klasse.

Schriftliche Übungen, allwöchentlich: Aufsätze, Vorträge.

Lektüre: *Shakespeares* Dramen wie: The Merchant of Venice, Cariolanus, Julius Cæsar. Daneben (eventuell als Hauslektüre mit mündlichen und schriftlichen Referaten) moderne Prosa wie in der III. Klasse.

Konversation; Memorieren von Gedichten und dramatischen Fragmenten.

Literaturkunde: Systematische Übersicht der Literatur von *Shakespeare* bis zu den Modernen.

V. Klasse. — Lektüre: Ein Drama von *Shakespeare* wie: Macbeth, Hamlet. Daneben Prosa populär-wissenschaftlicher Art wie: *Tyndall*, Fragments of Science; *Smiles*, Industrial Biographies; oder moderne Novellen wie: *Th. Hardy*, Life's Little Ironies.

Konversation; Vorträge; Referate; Rezitieren von dramatischen Fragmenten.

Literaturkunde: Historische Entwicklung der englischen Sprache. Moderne Novellisten.

4. Geschichte.

I. Klasse. — Geschichte der Schweiz in übersichtlicher Darstellung.

II. Klasse. — Allgemeine Geschichte vom Beginn der Völkerwanderung bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts.

III. Klasse. — Allgemeine Geschichte von Anfang des 16. Jahrhunderts bis zum Beginn der französischen Revolution.

IV. Klasse. — Allgemeine Geschichte vom Beginn der französischen Revolution bis zur Gegenwart.

V. Klasse. — Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, mit besonderer Hervorhebung der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung.

5. Geographie.

I. Klasse. — Geographie der Schweiz: Lage und Umriß; Bodengestaltung und Bewässerung: das Alpengebiet, das Mittelland, das Juragebiet; Klima. Die Bevölkerung und ihre Erwerbszweige. Verkehrswege. Hauptorte. Politische Gestaltung.

Geographie der übrigen Staaten Europas.

II. Klasse. — Geographie der außereuropäischen Länder: Nordamerika im allgemeinen, die Vereinigten Staaten im besondern; Zentralamerika und Westindien; Südamerika. Australien und Polynesien. Asien im allgemeinen und seine wichtigsten Staatengebiete im besondern. Afrika.

V. Klasse. — Mathematisch-physikalische Geographie: Die Erde als Weltkörper, die Atmosphäre, die Hydrosphäre, Gletscher, Vulkane.

6. Naturgeschichte.

I. Klasse. — Einleitung in die Naturgeschichte. Beschreibung der Wirbeltiere: Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und Fische, mit besonderer Berücksichtigung der einheimischen Arten.

II. Klasse. — Im Sommer Botanik: Die Organe der Pflanzen (Wurzel, Stengel, Blatt und Blüte), ihre Gestalt und ihre Bedeutung für das Leben der Pflanze. Übersicht über das Pflanzenreich. Die wichtigsten Familien der nacktsamigen und der einsamenlappigen Pflanzen (die Nadelhölzer, die Lilienblütigen und die Gräser, insbesondere die Getreidearten). Übung im Bestimmen der Pflanzen.

Im Winter Zoologie: Die Weichtiere (Tintenfische, Schnecken und Muscheln) mit besonderer Berücksichtigung der einheimischen Arten. Die Insekten.

III. Klasse. — Im Sommer Botanik: Beschreibung der wichtigsten Familien der zweisamenlappigen Pflanzen mit besonderer Berücksichtigung der kultivierten Arten. Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen. Übersicht über die Kryptogamen (Pilze, Flechten, Algen, Moose und Farne).

Im Winter Zoologie: Die niedere Tierwelt (Spinnen, Krebse, Würmer etc.) mit bezonderer Rücksicht auf ihre Beziehungen zum Menschen.

IV. Klasse. Im Sommer Somatologie: Der Bau und die Verrichtungen der Organe des menschlichen Körpers.

Im Winter Mineralogie: Allgemeine Eigenschaften der Mineralien, Krystallographie. Beschreibung der gesteinbildenden Mineralien. Die wichtigsten Gesteinsarten: Eruptiv-, Sediment- und metamorphe Gesteine.

V. Klasse. — Grundbegriffe der Geologie mit besonderer Berücksichtigung der Umgebung von Basel. Exkursionen.

7. Chemie.

II. Klasse. — Grundzüge der anorganischen Chemie: Die wichtigern Metalloide und ihre Verbindungen. Die Grundgesetze der Stöchiometrie.

III. Klasse. — Die wichtigern Metalle und ihre Verbindungen. Ergänzung der Metalloide. Erweiterung der theoretischen Chemie.

IV. Klasse. — Grundzüge der qualitativen chemischen Analyse: Reaktionen der wichtigern Metalle und Säuren, Erkennung derselben in einfachen Salzen, einfachere Trennungen. Arbeiten im Laboratorium.

V. Klasse. — Die wichtigsten, grundlegenden Kapitel der organischen Chemie.

8. Physik und Mechanik.

Die Physik teilt sich in zwei Lehrgänge. Der erste begreift als elementare Experimentalphysik die I. und II. Klasse, der zweite in experimenteller und mathematischer Behandlung des Lehrstoffes die folgenden Klassen. Im zweiten Lehrgange sollen die Schüler besonders auch im Lösen mechanischer und physikalischer Aufgaben geübt werden.

I. Klasse. — Allgemeine Eigenschaften der Körper.

Das Wichtigste aus der Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper.

Aus der Wärmelehre: Ausdehnung durch Wärme, Änderung des Aggregatzustandes, Begriff der Wärmeeinheit, Verbreitung der Wärme.

Magnetismus.

II. Klasse. — Aus der Elektrizitätslehre: Reibungselektrizität; Entstehung und Wirkungen des elektrischen Stroms; Anwendungen.

Aus der Optik: Fortpflanzung, Zurückwerfung und Brechung des Lichtes. Farbenzerstreuung.

III. Klasse. — Die gleichförmige und die gleichförmig veränderte Bewegung; die Zentralbewegung, die einfachen Schwingungen. Zusammensetzung und Zerlegung von Kräften; Arbeit und Energie. Die einfachen Maschinen.

Festigkeit; Elastizität: Stoß.

Statik und Dynamik flüssiger und gasförmiger Körper: Molekularverhältnisse dieser Körper.

Wellenlehre: Fortschreitende und stehende Wellen; Interferenz; Reflexion; Refraktion.

IV. Klasse. — Entstehung und Fortpflanzung des Schalles; Tonverhältnisse; Interferenzerscheinungen.

Fortpflanzung des Lichtes; Photometrie; geometrische Optik; Dispersion. Das Auge und das Sehen. Optische Instrumente. Interferenz, Beugung und Polarisation des Lichtes.

Ausdehnung der Körper durch Wärme. Kalorimetrie. Wärme und Arbeit. Änderung des Aggregatzustandes der Körper durch Wärme und Druck. Mechanische Arbeitsleistung der Wärme. Fortpflanzung der Wärme.

Grundgesetze des Magnetismus. Magnetisches Feld; magnetische Kraftlinien. Magnetisches Moment. Erdmagnetismus.

V. Klasse. — Grundgesetze der Elektrostatik. Leiter und Nichtleiter. Elektrisches Feld, elektrostatisches Potential. Verteilung der Elektrizität. Influenz. Elektrisiermaschinen. Kondensatoren.

Der elektrische Strom und seine Gesetze. Messungen. Wärme- und Lichtwirkungen, chemische, elektromagnetische und elektrodynamische Wirkungen der Ströme. Induktionserscheinungen. Anwendungen.

9. Rechnen und Algebra.

I. Klasse. — Rechnen: Wiederholung der Brüche, bürgerliche Rechnungsarten. Aufgaben aus der Geometrie und der Physik (1 Stunde).

Algebra: Die vier Grundoperationen mit Polynomen und Brüchen, Verhältnisse und Proportionen, Gleichungen ersten Grades mit einer und mit mehreren Unbekannten.

II. Klasse. — Potenzen mit ganzen positiven und negativen Exponenten. Wurzeln, Potenzen mit gebrochenen Exponenten, Logarithmen, Gleichungen zweiten Grades mit einer und mit mehreren Unbekannten.

III. Klasse. — Arithmetische und geometrische Progressionen, Zinseszins- und Rentenrechnung, Versicherungsrechnung, Determinanten, Kettenbrüche.

IV. Klasse. — Der binomische Lehrsatz, Konvergenz unendlicher Reihen, Entwicklung der elementaren Funktionen in Reihen und Berechnung derselben, Lehre von den komplexen Zahlen, Gleichungen höherer Grade.

V. Klasse. — Elemente der Differenzialrechnung.

10. Geometrie.

I. Klasse. — Wiederholung des Pensums der untern Realschule, Berechnung der Kreisfläche und des Kreisumfangs, Theorie der Transversalen. Von Neujahr an Stereometrie: Die Beziehungen zwischen Geraden und Ebenen im Raum.

II. Klasse. — Die Eigenschaften des Dreikants und der Polyeder im allgemeinen, des Obelisken im besondern (Prisma, Pyramide), sowie des Zylinders, des Kegels und der Kugel. Berechnung der Oberfläche und des Volumens der Körper.

III. Klasse. — Ebene und sphärische Trigonometrie.

IV. Klasse. — Analytische Geometrie der Ebene: Geometrische Konstruktion algebraischer Ausdrücke, geometrische Darstellung von Funktionen einer Veränderlichen und von Gleichungen mit zwei Veränderlichen, Aufstellung der Gleichung einer Linie aus gegebenen Eigenschaften. Analytische Behandlung der Geraden und der Linien zweiten Grades, Transformation der Koordinaten und Diskussion der allgemeinen Gleichung zweiten Grades.

V. Klasse. — Analytische Geometrie des Raumes: Punkt, Gerade, Ebene; Elemente der Flächen zweiten Grades.

11. Darstellende Geometrie in Verbindung mit dem technischen Zeichnen.

IV. Klasse. — Punkt, Gerade und Ebene in den verschiedenen Winkelräumen. Projektionen von Vielflachen, ihre Netze, ebenen Schnitte und gegenseitigen Durchdringungen. Projektionen von krummen Flächen (Kegel, Zylinder, Kugel, allgemeine Rotationsfläche), ihre Berührungsebenen, ebenen Schnitte und Durchdringungen. Schattenkonstruktionen.

V. Klasse. — Die Elemente der Zentralprojektion. Die Kegelschnitte als Erzeugnisse projektivischer Punktreihen und Strahlbüschel. Axonometrie.

12. Technisches Zeichnen.

I. Klasse. — Anleitung zum Gebrauch der Instrumente: Planimetrische Aufgaben über gerade Linien und Kreise; Konstruktion von Kegelschnitten und von Zykloiden. Einfache Ornamente in farbiger Behandlung.

II. Klasse. — Im Sommer: Die drei Orthogonalprojektionen (Grund-, Auf- und Seitenriß) von Punkten, Linien und Flächen. Zeichnen von Körpern nach Modellen: Aufnahme der drei Risse mit Angabe der Maßlinien und anschauliche parallelperspektivische Darstellung. Die Projektionen der regelmäßigen Körper in einfachster Lage und deren Netze. Lavieren axonometrischer Abbildungen.

Im Winter Fortsetzung des projizierenden Zeichnens mit gesteigerten Anforderungen: Zeichnen technischer Gegenstände (Maschinenteile, einfache Apparate) in Projektionen und Schnitten.

III. Klasse. — Praktische Geometrie: Messen von Linien und Winkeln auf dem Felde, Lösung einfacher geometrischer Aufgaben; Zeichnen von Itinéraires und Croquis. Aufnahme des Planes eines Grundstücks, Flächenbestimmung durch Triangulation und Koordinaten. Einfache Nivellements. Praktische Anwendungen der Trigonometrie.

Maschinenzeichnen: Sorgfältige Ausführung zweier Zeichenblätter nach eigener Aufnahme des Schülers am Modell.

Kotierte Darstellung von Raumgebilden durch orthogonale Projektion auf eine horizontale Ebene: Punkt, Gerade, Ebene; einfache Aufgaben über die gegenseitige Lage von Raumelementen; Anwendung in der Kartographie (Übungen an Kurvenkarten aus dem Siegfried-Atlas); konstruktive Behandlung des Dreikants.

IV. Klasse. — Ausarbeitung der Zeichenblätter der darstellenden Geometrie: Abbildung der Raumelemente durch Grund- und Aufriß; elementare Aufgaben über die gegenseitige Lage der Raumelemente; Einführung der Seitenrißebene; die Transformation und ihre Anwendung auf die Konstruktion ebener Schnitte durch Körper und auf die Darstellung der regelmäßigen Vielflache in allgemeiner Lage; Durchdringung der Vielflache und der einfachsten krummen Flächen (Kegel, Zylinder, Kugel, allgemeine Rotationsfläche); Schattenkonstruktionen bei parallelem und bei zentralem Lichte mit Übungen im Lavieren.

V. Klasse. — Ausarbeitung der Zeichenblätter der darstellenden Geometrie: Elemente der Zentralprojektion und ihre Anwendung auf die Perspektive: Konstruktion der Kegelschnitte aus projektivischen Punktreihen und Strahlbüscheln; die Axonometrie als Orthogonalprojektion.

13. Freihandzeichnen.

I. Klasse. — Ornamentstudien. Landschaftzeichnen nach Vorlage. Pflanzenstudien nach Vorlage und nach der Natur. Gipszeichnen nach Blattabgüssen. Körperstudien nach einfachen Modellen. (Ausführung der Arbeiten mit Bleistift und mit der Feder.)

II. Klasse. — Landschaftzeichnen nach Vorlage oder nach der Natur. Pflanzenstudien nach der Natur. Gipszeichnen nach Pflanzen- und Ornamentmotiven. Körperstudien nach komplizierteren Gruppen. Beginn der Skizzierübungen. (Ausführung der Arbeiten in Bleistift, Feder und Laviermethode.)

III. Klasse. — Landschaftstudien nach Vorlage und nach der Natur. Pflanzenstudien nach der Natur. Gipszeichnen nach Köpfen. Körperstudien mit spezieller Berücksichtigung der Perspektive. Skizzierübungen. (Ausführung der Studien in Bleistift-, Feder- und einfacher Aquarellmethode.)

IV. Klasse. — Landschaftstudien nach Vorlage und nach der Natur. Gipszeichnen nach Büsten, Händen, Füßen etc. Körperstudien (Stilleben etc.). Skizzierübungen. (Ausführung der Studien in Bleistift-, Feder- und Aquarellmethode.)

V. Klasse. — Landschaftstudien nach der Natur. Aquarellieren nach einfachen Stilleben etc. Skizzieren nach technischen und naturwissenschaftlichen Motiven.

14. Turnen.

I. Klasse. — Marsch- und Ordnungsübungen: Wiederholung des Pensums II. Stufe der eidgenössischen Turnschule, Bildung der eingliedrigen Linie aus der zweigliedrigen und umgekehrt, im Marsche.

Freiübungen ohne oder mit Eisenstab: Die schwierigern Frei- und Stabübungen der II. Stufe der eidgenössischen Turnschule (6. Turnjahr) und der Basler Übungssammlung, Übungen mit Griff beider Hände an einem Stabende.

Gerätübungen. Barren: Leichte Übungen im Knickstütz, Schwingen im Knickstütz und im Oberarmhang mit Anfügungen, Barrensprünge in den Querstütz mit Anfügungen.

Reck, Stange brust- bis scheitelhoch: Unterschwung, Auf- und Umschwünge. Übungen aus dem Beugehang und in denselben. Schwingen im Beugehang mit

Anfügungen, Kippen mit Vorlaufen. — Stange reich- bis sprunghoch: Beugehang, Armwippen, Hangzucken, Schwingen mit Griffwechsel, Hangkehre.

Pferd, breitgestellt (mit Pauschen): Durchhocken eines Beins mit Anfügungen (Schraube, Schere), Kreisen eines Beins aus- und einwärts in zwei Bewegungen, Beinschwingen mit Anfügungen, Sprünge über das Pferd. — Langgestellt (ohne Pauschen): Grätschsprung, Kehr- und Wendesprung.

Klettergerüst: Klettern an einer und an zwei Stangen, Wanderklettern, Hangeln im Streck- und Beugehang, Hangzucken, Klettern am Tau.

Sprungseil: Hoch- und Weitsprung mit und ohne Anlauf, mit Aufsprung eines Fußes, mit geschlossenen Füßen; Hochweitsprung.

Turnspiele: Barlauf, Ballspiele, Wettlauf, Kugelstoßen, Kugelschocken.

II. Klasse. — Marsch- und Ordnungsübungen: Wiederholung des Pensums der I. Klasse, Schwenken der Linie, Schrägmarsch in Linie.

Freiübungen: Schwierigere Frei- und Stabübungen (Stoß, Hieb, Deckung, Stabwinden, Stabwerfen), leichtere Hantelübungen ohne und mit einfachen Rumpf- und Beintätigkeiten.

Gerätübungen. Barren: Schwingen im Knickstütz an und von Ort, Schwungstemmen mit Anfügungen, Barrensprünge aus dem Quer- und Seitstand außerhalb des Barrens, Kippen.

Reck, Stange reichhoch: Leichte Arten des Schwungstemmens, Kippen mit Anfügungen. — Stange sprunghoch: Übungen im Streckhang, Schwingen mit zugeordneten Übungen, Knie- und Felgaufschwung, Kippen.

Pferd, breitgestellt: Kreisen eines Beins in einer Bewegung, Verbindungen von Vorschwingen und Kreisen, Hocke oder Flanke in den Stütz rücklings mit Anfügungen, Sprünge über das Pferd. — Langgestellt: Sprung über das höher gestellte Pferd, Dreh- und Kehrsprung.

Klettergerüst: Fortsetzung des Pensums der I. Klasse, Wanderhangeln.

Sprungseil: Wie in Klasse I, mit gesteigerten Anforderungen, Grätschsprung.

Turnspiele: Wie in Klasse I, Fahnen-Barlauf, Eckball, Kreisball, Gewichtsstemmen.

III. Klasse. — Marsch- und Ordnungsübungen: Wiederholung des Pensums der II. Klasse.

Freiübungen mit Handgeräten: Wiederholungen, Erweiterung der Hantelübungen, Keulenheben, -Kreisen und Schwingen, Stabfechten.

Gerätübungen. Barren: Armwippen beim Vorschwung an und von Ort mit Anfügungen, Ein-, Aus- und Kreisspreizen aus dem Stand oder dem Stütz mit Anfügungen.

Reck. Stange sprunghoch: Schwingen im Streckhang mit Anfügungen, Kippen aus dem Stütz, Ruck- oder Zuckstemmen, Übungsverbindungen.

Pferd, breitgestellt: Übungen aus dem Schwebestütz über einer Pausche, halber Kreis der geschlossenen Beine, Übungsverbindungen, Sprünge über das Pferd. — Langgestellt: Wie in Klasse II mit gesteigerten Anforderungen in Bezug auf Höhe und Weite.

Klettergerüst: Fortsetzung der Übungen in Klasse II, Hangeln am Klettertau.

Sprungseil: Fortgesetzte Übung im Hoch-, Weit- und Hochweitsprung, Laufen und Springen mit Überwindung von Hindernissen, Stangensprung.

Turnspiele: Wie in Klasse II, Faustball, Ringen, Schwingen, Steinstoßen, Steinheben.

IV. Klasse. — Marsch- und Ordnungsübungen: Wiederholung des Pensums der III. Klasse.

Freiübungen mit Handgeräten: Wiederholungen, Erweiterungen der Keulenübungen in Verbindung mit Auslage und Ausfall, Säbelfechten.

Gerätübungen. Barren: Armwippen beim Vor- und Rückschwung an und von Ort mit Anfügungen, Barrensprünge, namentlich Eingrätschen oder mit Kehrschwung über einen Holm, auch mit Anfügungen.

Reck, Stange sprunghoch: Übungen aus dem Streckhang ohne und mit Schwung, Hang rücklings, Felgaufzug und Felgaufschwung rücklings, Übungsverbindungen.

Pferd, breitgestellt: Geschwünge aus dem Schwebestütz über einer Pausche. Kreisen der geschlossenen Beine mit Anfügungen, aus dem Vorschwingen oder Kreisen, Flanke, Wende, Kehre, Freisprung, Hechtsprung, Gesellschaftssprung. — Langgestellt: Siehe III. Klasse.

Klettergerüst: Siehe III. Klasse.

Sprungseil: Siehe III. Klasse.

Turnspiele: Siehe III. Klasse.

---

27. 11. **Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die aargauischen Bezirksschulpflegen und Kadettenkommissionen betreffend Gradabzeichen bei den Kadetten.** (Vom 28. April 1903.)

Laut einer Verfügung des Schweizerischen Militärdepartements ist das Tragen von Gradabzeichen, welche mit den militärischen Abzeichen verwechselt werden können, den Offizieren und Unteroffizieren der Kadettenkorps nicht gestattet.

Angesichts des Umstandes, daß bei unsern aargauischen Kadettenkorps vielfach Abzeichen getragen werden, welche mit denjenigen der Truppen übereinstimmen, fand daher unter dem Vorsitze des Militärdirektors am 21. Januar l. J. in Brugg eine Versammlung von Delegierten der aargauischen Kadettenkommissionen statt, welche über die Einführung einer neuen und einheitlichen Ordonnanz bei den Kadettenkorps Beratung gepflogen und an Hand der vorgelegenen Modelle für Gradabzeichen

beschlossen hat:

Für den ganzen Kanton soll eine einheitliche Ordonnanz geschaffen und dieselbe zugleich für alle Korps obligatorisch erklärt werden.

Die Unteroffiziere erhalten 1- bis 3teilige gerade Borden aus Silber (Artillerie Gold) auf rotem Untergrund, welche oberhalb des Aufschlages am Rockärmel befestigt werden sollen.

Für die Offiziere. Auf der Mütze: Silberborden gemischt mit blauer und schwarzer Seide. Für Artillerie Gold statt Silber.

Auf den Rockkragen: 1 bis 3 silberne bezw. goldene kleine Sterne.

Auf den Schultern: Schlaufen in Silber oder Gold nach dem bereits eingeführten Modell der Korps von Aarau.

Die Wahl der Kokarden bleibt vorderhand den Korps freigestellt. Dagegen wird gewünscht, es möchten der Militärdirektion von den bestehenden Kokarden Muster eingesandt werden. An Hand derselben würde genannte Behörde ein einheitliches Modell aufstellen und den Korps zur Anschaffung empfehlen.

Als vermittelnde Stelle für den Bezug der sämtlichen Abzeichen wird die aargauische Zeughausverwaltung bestimmt. Der Verkauf soll zum Selbstkostenpreis stattfinden. Eine zeichnerische Darstellung der neuen Ordonnanz wird diesem Kreisschreiben beigelegt und kann später vom Zeughause bezogen werden.

Der Erziehungsrat hat die Schlußnahmen und Vorlagen der Delegiertenversammlung der aargauischen Kadettenkommissionen genehmigt und empfiehlt den letztern die Einführung der neuen Gradabzeichen bei den ihrer Aufsicht unterstellten Kadettenkorps.

Nr. 12. Lehrplan für das Thurgauische Lehrerseminar in Kreuzlingen. (Vom 27. März 1903.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Unterricht im Seminar schließt der Hauptsache nach an die Vorbildung an, welche in den drei Kursen der thurgauischen Sekundarschule erworben wird. Er bezweckt die Aneignung der für den Primarlehrerberuf notwendigsten Kenntnisse und Fertigkeiten. Dabei soll mit dem Seminarunterricht insbesondere das logische, kombinationsfähige Denken des Schülers, die Bildung seines Willens und des sittlich religiösen Gefühls, sowie seine sprachliche Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift Pflege und Förderung erfahren.

2. Der Unterricht ist in jedem Fache möglichst vorbildlich zu gestalten für die Tätigkeit des Lehramtskandidaten in der Volksschule in Bezug auf die Person des Unterrichtenden, ihren Takt und ihre Lehrbefähigung. Maßgebend ist bei allen Fächern nicht bloß der Umfang des durchgearbeiteten Lehrstoffs, sondern ganz besonders die Anschaulichkeit, Gründlichkeit und Übersichtlichkeit im entwickelnden Lehrverfahren, die genaue Korrektur, die Weckung der lebendigen Teilnahme am dargebotenen Lehrstoff und der richtige Gebrauch der Muttersprache in allen Unterrichtsgebieten. Im fernern ist die selbständige Schülerarbeit anzustreben mit regem Wechsel in der Tätigkeit des Lehrenden und Lernenden, sorgfältiger. in den Dienst der Gedanken- und Sprachbildung gestellter Repetition und geeigneter Fragen- und Aufgabenstellung.

3. Allzustarke Beanspruchung des Schülers mit mechanischer Gedächtnisarbeit ist zu vermeiden. Unter Rücksichtnahme auf die allgemeine Bildung des Zöglings soll der innere Zusammenhang der verschiedenen Fächer möglichst hervorgehoben und der Einseitigkeit im Wissen vorgebeugt werden. Das Maß der Hausaufgaben ist auf ein unbedingt notwendiges Minimum zu beschränken; namentlich sind die Schüler der dritten Klasse vom Januar an von schriftlichen und anderen Hausaufgaben so viel als möglich zu befreien. Es ist nicht gestattet, die Aufgaben in einem Fache auf Kosten einer anderen Unterrichtsdisziplin zu weit auszudehnen. Ferienaufgaben sollen nicht gegeben werden.

4. Bei der Erstellung des Stundenplanes ist danach zu trachten, daß die Vormittagsstunden wohl ausgenützt und, soweit es angeht, mit Fächern ausgefüllt werden, welche besonders intensive Denkarbeit beanspruchen. Unterrichtsstunden, die vor allem die Einübung manueller und anderer Fertigkeiten bezwecken, sind mehr auf den Nachmittag und auf den Vormittag insofern zu verlegen. als sie eine wohltuende Abwechslung für Lehrer und Schüler gewähren. Für alle Fälle sind die Lehrstunden, wenn immer möglich, so einzurichten, daß durch sie nicht die Gesundheit des Auges gefährdet wird.

B. Besondere Bedingungen über die einzelnen Unterrichtsfächer.

Religion.

Behandlung der anschaulichsten, dem Kindes- und Volksgemüt zugänglichen Abschnitte der Bibel. Betrachtung einer Anzahl sittlich-religiös hervorragender und vorbildlicher Personen der hl. Schrift und der kirchlichen Geschichte. Belehrungen über allgemein religiös-ethische Erscheinungen, namentlich insofern dieselben mit unserem heutigen kirchlichen Leben im Zusammenhang stehen. Dabei soll es dem Lehrer freigestellt sein, die wichtigsten Gebiete der christlichen Religions- und Sittenlehre entweder mehr nach ihrer historischen Erscheinung oder nach ihrem systematischen Zusammenhang zu behandeln.

I. Klasse. 2 Stunden. — Die hervorragendsten Epochen der alttestamentlichen Geschichte in religiöser und politischer Hinsicht. Lesen und Erklären einschlägiger biblischer Abschnitte. Übersichtliche Darstellung der biblischen Landeskunde. Kurzgehaltene Einführung in die Entstehung der wichtigsten alttestamentlichen Schriften.

II. Klasse. 2 Stunden. — Leben und Lehre Jesu. Lesen und Erklären ausgewählter Abschnitte aus den Evangelien, der Apostelgeschichte und den

Briefen. Kurzgefaßte Wegleitung über die Entstehung der neutestamentlichen Literatur.

III. Klasse. 2 Stunden. — Die wichtigsten Erscheinungen auf dem Gebiete der Kirchengeschichte. Die bedeutsamsten Kapitel der christlichen Religions- und Sittenlehre. Methodische Anleitung zur Erteilung des biblischen Geschichtsunterrichts in der Volksschule.

Pädagogik.

Weckung und Schärfung der Beobachtung seelischer Vorgänge. Anschauliche Entwicklung fundamentaler Gesetze des Geisteslebens auf Grund faßlicher Erfahrungstatsachen, mit Berücksichtigung charakteristischer Erscheinungen aus dem Leben des Kindes.

Kenntnis der wichtigsten Aufgaben einer die Gesundheit des Körpers und Geistes fördernden Erziehung. Besprechungen über die der Kindesnatur angepaßte Schulzucht. Die allgemeine Unterrichtslehre in ihrem Zusammenhange mit den Gesetzen der Psychologie.

Bilder aus der Erziehungsgeschichte mit Hervorhebung der Persönlichkeit des Erziehers, des Zusammenhangs seines Lebens und Erziehungssystems mit den übrigen Erscheinungen seiner Zeit, namentlich in Bezug auf Literatur und Kulturverhältnisse.

Belehrung über die Behandlung der einzelnen Fächer in der Volksschule in methodischer Hinsicht, unter enger Verbindung mit den Übungen im praktischen Schuldienst.

II. Klasse. 3 Stunden. — Psychologie. Aufgaben und Methoden der Psychologie. Die Sinne und das Empfinden. Das Vorstellen in seinen verschiedenen Arten und Entwicklungsstufen. Begriff und Urteil. Gefühl und Wille, ihr Wesen, ihr Verlauf und ihre hauptsächlichsten Entfaltungsgebiete. Stete Berücksichtigung des Zusammenhangs aller seelischen Funktionen unter sich und mit den Erscheinungen des physischen Lebens.

III. Klasse. 7 Stunden. — *a.* Allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre. 3 Stunden. Die Körperpflege. Hygienische Betrachtungen über Luft, Licht, Wasser, das Schulhaus, die Sinnesbildung, Arbeit und Ruhe. — Die Schulzucht, ihr Wesen und ihre Mittel. Allgemeine Unterrichtslehre in Bezug auf den Lehrzweck, den Lehrstoff und die Methoden.

b. Geschichte der Erziehung. 2 Stunden. Die wichtigsten Erscheinungen pädagogischer Art von der Zeit des Comenius bis zur Schule Pestalozzis und ihren Ausläufern, insofern diese für das schweizerische Volksschulwesen von Bedeutung geworden sind.

c. Methodik. 2. Stunden. Spezielle Unterrichtslehre über die einzelnen Fächer der Volksschule.

d. Praktische Betätigung der III. Seminarklasse in der Übungsschule, unter steter Anlehnung an die Methodik und die übrige pädagogische Theorie.

Jeder Schüler der III. Klasse besucht zweimal je eine Woche die Unterrichtsstunden der Übungsschule, behufs möglichst selbständiger Betätigung in den verschiedenen Lehrfächern. Von Anfang des Wintersemesters bis Ende Januar hat die III. Klasse in ihrer Gesamtheit oder dann abteilungsweise wöchentlich an zwei freien Nachmittagsstunden die Übungsschule zu besuchen.

Deutsch.

Sprachübungen in allen Klassen in Bezug auf richtige Betonung, korrekte deutsche Aussprache, Fertigkeit im Beschreiben und Erzählen, sowie im zusammenhängenden Referieren, namentlich in den oberen Klassen.

Anfertigung von Aufsätzen mit vorausgehender Besprechung des Themas, hauptsächlich in den unteren Klassen. Kritik der Schüleraufsätze auf allen

Stufen. namentlich mit Rücksicht auf allgemein vorkommende Fehler bezüglich des Inhalts und sprachlichen Ausdruckes.

I. Klasse. 6 Stunden. — Lektüre. Prosaische Lesestücke und leichtere Gedichte. Erklärung des Gelesenen nach Inhalt und Form.

Mündlicher Vortrag. Rezitationen. Übungen im Nachbilden und Umbilden von Lesestücken.

Grammatik. Orthographie und Interpunktion. Unterscheidung und Einteilung der Wortarten. Flexionslehre. Das Wesentliche aus der Wortbildungslehre.

Aufsätze und Geschäftsaufsätze.

II. Klasse. 6 Stunden. — Lesen und Interpretation von Prosastücken und größeren Dichtungen.

Grammatik. Die Satzlehre und die damit in Verbindung stehenden Regeln der Interpunktion.

Fortsetzung der Übungen im mündlichen Vortrag.

Stilistik und Aufsatzlehre.

Poetik. Behandlung der wichtigsten Formen und Gattungen der Dichtkunst.

Aufsätze.

III. Klasse. 4 Stunden. — Lesen. Begleitstoffe zur Literaturgeschichte; insbesondere Lektüre von Dramen in Verbindung mit Erörterungen über das Wesen dieser Dichtungsart.

Deutsche Literaturgeschichte mit hauptsächlicher Berücksichtigung der Dichter des 18. Jahrhunderts.

Aufsätze.

Französisch.

Sprech- und Leseübungen in allen Klassen, behufs Aneignung einer richtigen Aussprache und eines für die praktische Umgangssprache nötigen Wortschatzes. Schriftliche Übungen im Interesse der Rechtschreibung. Ableitung der wichtigsten grammatischen Regeln.

I. Klasse. 2 Stunden. — Auf Anschauung gegründete Sprechübungen. Lesen und Übersetzen. Behandlung der regelmäßigen und unregelmäßigen Verben.

II. Klassse. 2 Stunden. — Konversation mit anschließenden grammatischen Erörterungen. Behandlung von Lesestücken in Verbindung mit Sprechübungen. Das Wichtigste aus der Syntax.

III. Klasse. 2 Stunden. — Lesen eines größern zusammenhängenden Stoffes mit Inhaltsangaben. Fortsetzung der möglichst anschaulich gehaltenen Konversationsübungen. Repetition der Grammatik.

Mathematik.

Schaffung richtiger Zahlen- und Raumvorstellungen. Übung im sicheren Denken und genauen Darstellen. Anschauliche Entwicklung der mathematischen Gesetze. Anwendung der letzteren auf einfache, selbständig zu lösende Aufgaben, die so viel als möglich dem praktischen Leben zu entnehmen sind. Berücksichtigung des Kopfrechnens in allen Klassen.

A. Arithmetik.

I. Klasse. 3 Stunden. — *a.* Gewöhnliche Arithmetik. Allgemeine Zahlenlehre. Rechnen mit Brüchen. Die verschiedenen Rechnungsarten mit ihren Anwendungen. Abgekürztes Rechnen.

b. Algebra. Die Grundoperationen. Das Zerlegen in Faktoren.

II. Klasse. 3 Stunden. — *a.* Gewöhnliche Arithmetik. Die Proportionen. Der Kettensatz.

b. Algebra. Die Lehre der Potenzen und Wurzeln. Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten.

III. Klasse. 3 Stunden. — Gleichungen des ersten Grades mit mehreren Unbekannten. Einfache Gleichungen des zweiten Grades. Logarithmen mit einschlägigen Berechnungen. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszins- und Rentenrechnungen.

B. Geometrie.

I. Klasse. 2 Stunden. — Planimetrie. Linien und Winkel. Dreieck, Viereck und Vieleck. Der Kreis. Konstruktionsaufgaben und Inhaltsberechnungen.

II. Klasse. 2 Stunden. — *a.* Planimetrie. Die Ähnlichkeit der Flächen. Der Kreis in Verbindung mit dem Polygon.

b. Stereometrie. Lage und Beziehungen der Geraden und Ebenen im Raum.

III. Klasse. 2 Stunden. — *a.* Stereometrie. Die geometrischen Körper und ihre Eigenschaften. Berechnungen der Oberfläche und des Kubikinhaltes dieser Körper. Gewichtsbestimmungen.

b. Trigonometrie. Die trigonometrischen Funktionen mit Anwendungen.

c. Feldmeßübungen.

Buchhaltung.

II. Klasse. Sommer 2, Winter 1 Stunde. — Die einfache Buchhaltung mit Anwendung derselben auf Fälle des gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebes. Das Wichtigste über die Wechsellehre. Fondsrechnungen und Vermögensausweise.

Geschichte.

Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und ihres innern Zusammenhangs auf dem Gebiete der Welt- und Schweizergeschichte, unter steter Berücksichtigung der charakteristischen Kulturverhältnisse.

I. Klasse. 3 Stunden. — Geschichte des Altertums, insbesondere diejenige der Griechen und Römer. Das Mittelalter bis zu den Kreuzzügen.

II. Klasse. Sommer 2, Winter 3 Stunden. — Geschichte von den Kreuzzügen bis zur neuesten Zeit, unter Hervorhebung der Erscheinungen, die auf die Schweiz und ihre Nachbarstaaten von bedeutsamem Einfluß gewesen sind.

III. Klasse. Sommer 3, Winter 2 Stunden. — Schweizergeschichte mit einläßlicherer Behandlung der Zeit vom Sturze der alten Eidgenossenschaft bis zur neuen Bundesverfassung.

Geographie.

Bildung richtiger geographischer Sachvorstellungen. Benutzung guter Anschauungsmittel. Fertigung von Kartenskizzen. Der Einfluß der Bodenbeschaffenheit und des Klimas auf die Bevölkerung und ihre Lebensweise.

I. Klasse. 2 Stunden. — Einführung in das Kartenverständnis. Die Schweiz in geographischer und topographischer Hinsicht. Das Wichtigste über die Meteorologie und Klimatologie in Bezug auf die Schweiz.

II. Klasse. 2 Stunden. — Allgemeine physische Geographie. Übersichtliche Behandlung der übrigen Länder Europas.

III. Klasse. 2 Stunden. — Die vier fremden Erdteile. Mathematische Geographie. Die Erde als Weltkörper; ihre Bewegungen und ihr Verhältnis zu den übrigen Planeten und zur Sonne. Zeitrechnung und Kalender.

Naturkunde.

Eingehende Besprechung einer mäßig großen Anzahl typischer Gegenstände und Erscheinungen in den verschiedenen Gebieten der Natur. Ausgangspunkt ist die direkte Anschauung des Unterrichtsgegenstandes. Übersichtliche be-

griffliche Einordnung der auf induktivem Wege gewonnenen Kenntnisse. Weckung der Beobachtungsfähigkeit in Bezug auf die Lebens- und Entwicklungsformen der Natur.

I. Klasse. 5 Stunden. — *a.* Botanik. Sommersemester 3 Stunden. Beschreibung und Bestimmung von Vertretern charakteristischer, insbesondere auch landwirtschaftlich wichtiger Pflanzenfamilien der einheimischen Flora. Berücksichtigung anatomischer, morphologischer und biologischer Gesichtspunkte. Exkursionen.

b. Zoologie und Anthropologie. 2 Stunden (das ganze Jahr).

1. Überblick über die wichtigsten Tierklassen. Besprechung der hervorragendsten Repräsentanten in Bezug auf Körperbau, Entwicklung und Lebensweise.

2. Der menschliche Körper, seine Organe und deren Funktionen.

c. Physik. Wintersemester 3 Stunden. Mechanik und Wärmelehre.

II. Klasse. 3 Stunden. — *a.* Botanik. Sommersemester 1 Stunde. Fortsetzung der Übungen im Pflanzenbestimmen.

b. Physik. Sommer 2, Winter 3 Stunden. Optik, Akustik, Magnetismus und Elektrizität.

III. Klasse. 3 Stunden. — *a.* Chemie. Die wichtigsten, namentlich praktisch bedeutsamsten Elemente und ihre Verbindungen. Leichte Analysen. Einführung in den Gebrauch der Apparatensammlung für die Naturlehre in den thurgauischen Primarschulen.

b. Mineralogie und Geologie. Besprechung der für die Geologie und für Industriezwecke wichtigen Mineralien und Glasteinsarten. Allgemeine und historische Geologie mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Thurgau.

Kalligraphie.

I. Klasse. 3 Stunden. — Einführung in die deutsche Kurrentschrift. Die kleinen Buchstaben der englischen Schrift.

II. Klasse. 1 Stunde. — Fortsetzung der Übungen in der deutschen und englischen Schrift.

III. Klasse. 1 Stunde. — Römische Kursiv- und Rundschrift. Wandtafelschreiben.

Zeichnen.

Freihandzeichnen. Heranbildung bezüglich des Sehens von Formen und Farben; Darstellung einfacher Gegenstände nach der Natur. Die Benutzung mechanischer Hülfsmittel, wie z. B. des Zirkels und Lineals etc. ist nicht gestattet. In allen Klassen ist das Ziel des beruflich pädagogischen Zeichnens im Auge zu behalten.

Technisches Zeichnen. Genaue und technisch richtige Darstellung der wichtigsten Raumverhältnisse; logisch gute Durchführung der Konstruktionsaufgaben.

I. Klasse. 2 Stunden. — Freihandzeichnen. Darstellung einfacher Natur- und Kunstformen, verbunden mit entsprechenden Übungen an der Wandtafel. Farbiges Flachornament. Modellzeichnen. Skizzierübungen mit Belehrungen über perspektivische Verhältnisse.

II. Klasse. 3 Stunden. — *a.* Freihandzeichnen. 2 Stunden. Fortsetzung der Übung im Zeichnen von Naturgegenständen und Modellen. Das stilisierte Pflanzenornament. Weitere perspektivische Übungen. Skizzieren.

b. Technisches Zeichnen. 1 Stunde. Grund- und Aufriß in rechtwinkliger Projektion. Netzbestimmungen. Die praktisch wichtigsten Kurven.

III. Klasse. 2 Stunden. — *a.* Freihandzeichnen. 1 Stunde. Fortsetzung der Skizzierübungen auf Papier und Wandtafel, unter steter Berücksichtigung des Volksschulunterrichts. Das Wichtigste über die Farbenlehre und die entsprechenden Anwendungen.

b. Technisches Zeichnen. 1 Stunde. Lineare Perspektive. Aufnahme von leichteren Gegenständen.

Gesang.

Ausbildung der Ton-, Treff- und Taktsicherheit, sowie der Lesefertigkeit. Pflege des Volks- und einfachen Kunstgesangs. Auswendigsingen leichterer Lieder. Praktische Übungen und theoretische Belehrungen zum Zwecke der Erteilung des Gesangsunterrichtes in der Volksschule nach methodisch richtigen Grundsätzen.

A. Klassengesang.

I. Klasse. 2 Stunden. — Bildung des Gehörs und der Stimme mit ein- und mehrstimmigen Übungen. Vierstimmige Choräle und andere einfache vierstimmige Gesänge. Musiktheorie. Erklärung des Tonsystems, der verschiedenen Schlüssel, der Taktarten und der gewöhnlichsten Tempobezeichnungen. Die Lehre von den Tonarten und deren Verwandtschaft.

II. Klasse. 2 Stunden. — Fortsetzung der melodischen, rhythmischen und dynamischen Übungen. Vierstimmige Männerchöre.

Musiktheorie. Die Lehre von den Intervallen. Der Dreiklang und seine Umkehrungen. Tonsätze mit beziffertem Baß; Transponieren derselben. Die verschiedenen Schlußarten.

III. Klasse. 2 Stunden. — Fortsetzung der Gesangsübungen. Volks-, Vaterlands- und Kirchenlieder. Anleitung zum Intonieren und Dirigieren.

Musiktheorie. Der Dominantseptimenakkord, seine natürliche Auflösung und seine Umkehrungen. Die wichtigsten Nebenseptimenakkorde und ihre kadenzierende Auflösung. Tonsätze mit beziffertem Baß.

B. Chorgesang.

Klasse I, II und III. Gemeinschaftlich 2 Stunden. — Einübung von Volksliedern, Chorälen und leichtern Kunstgesängen mit stetiger Anwendung der in der Musiktheorie gewonnenen Kenntnisse.

Instrumentalmusik.

A. Violinspiel.

I. Klasse. 2 Stunden. — Elementare Vorübungen. Die leichtesten Dur-Tonleitern. Übungsstücke in diesen Tonarten. Die einfachsten Stricharten.

II. Klasse. 2 Stunden. — Fortsetzung der Übungen in den gebräuchlichsten Dur- und Molltonarten. Weitere Stricharten.

III. Klasse. 2 Stunden. — Tonleitern und Übungen in den verschiedenen Stricharten. Übungsstücke und Lieder in der ersten Lage.

B. Klavier und Orgel. (Fakultativ.)

Je nach der Zahl der Teilnehmer sind Abteilungen zu machen. Jede der letztern erhält mindestens eine Unterrichtsstunde in der Woche.

I. Klasse. — Finger- und Tonleiterübungen. Leichtere Übungs- und Vortragsstücke in den einfachern Tonarten.

II. Klasse. — Fortsetzung der technischen Übungen. Die Dur- und leichtern Molltonleitern mit richtigem Fingersatz. Übungs- und Vortragsstücke in diesen Tonarten.

III. Klasse. — *a.* Klavier und Orgel. — Klavier. Fortsetzung der Übungen. Leichte Etüden, Sonatinen und andere Vortragsstücke.

Orgel. Einfache ein- und mehrstimmige Übungen auf dem Manual. Pedalübungen. Leichte Orgelstücke. Choräle und Übung in der Begleitung kirchlicher Gesänge.

b. Konfessioneller Unterricht. — Abteilung der Evangelischen und der Katholiken je eine Stunde. Einübung kirchlicher Gesänge jeder Konfession. Das Wichtigste über den Orgelbau. Anleitung zum Registrieren.

Turnen.

Einfache, den jugendlichen Kräften entsprechende Übungen, welche die harmonische körperliche Ausbildung, Geistesgegenwart, Gewöhnung an ein rasches und sicheres Auffassen und Ausführen der Befehle bezwecken.

2 Stunden für jede Klasse.

Ordnungs-, Marsch- und Freiübungen, sowie Übungen mit Stäben und Geräten. Turnspiele nach Maßgabe der Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend.

In der III. Klasse neben den erwähnten Übungen methodische Anleitung zur Erteilung des Turnunterrichts in der Volksschule.

Übersicht über die Stundenzahl.

Fächer	Klassen I	II	III	Total
Religionsunterricht	2	2	2	6
Pädagogik	—	3	7	10
Deutsch	6	6	4	16
Französisch	2	2	2	6
Arithmetik	3	3	3	9
Geometrie	2	2	2	6
Buchhaltung	—	$1^1/_2$	—	$1^1/_2$
Geschichte	3	$2^1/_2$	$2^1/_2$	8
Geographie	2	2	2	6
Naturkunde	5	3	3	11
Freihandzeichnen	2	2	1	5
Technisches Zeichnen	—	1	1	2
Kalligraphie	3	1	1	5
Klassengesang	2	2	2	6
Chorgesang	2	2	2	6
Violinspiel	2	2	2	6
Klavier und Orgel, fakultativ, jede Abteilung	(1)	(1)	(1)	(3)
Turnen	2	2	2	6
	38	39	$38^1/_2$	$115^1/_2$

29. 13. **Programma delle Scuole normali del Cantone Ticino.** (Del 17 agosto 1903.)

Il presente Programma, approvato dal Consiglio di Stato nella seduta del 17 agosto 1903, è dichiarato obbligatorio a cominciare dall'anno scolastico 1903—1904.

Ripartizione Generale delle materie e attività.

Educazione intellettuale e morale.

A. Scienze fondamentali.	I	II	III	IV
I° Gruppo. *Scienze fisiche e naturali.*				
Zoologia — Botanica — Mineralogia, Fisica — Chimica — Fisiologia	4	4	4	2 conferenze, 2 esercizi pratici
II° Gruppo. *Scienze matematiche.*				
Geometria, Aritmetica e Algebra	4	4	3	2 conf.
III° Gruppo. *Scienze psichiche.*				
Lingua e lettere italiane	7	7	7	2 conf.
Lingua francese	3	2	2	—
Storia	2	3	3	—
Psicologia (vedi Pedagogia).	—	—	—	—

B. Scienze e Arti di applicazione.

I⁰ Gruppo.	I	II	III	IV
Geografia	3	2	2	—
Agronomia	—	—	2 (1 F)	2
Igiene e medicina domestica	—	—	—	2
Economia	—	—	(1 F)	(2 F)
II⁰ Gruppo.				
Agrimensura	—	—	—	2 M
Disegno	3 (2 F)	3 (2 F)	2	2
Calligrafia	2	2 (1 F)	1	—
Lavori manuali	2	2	2	—
Lavori femminili	(4 F)	(4 F)	(4 F)	(3 F)
Registrazione — Contabilità	—	1	1	1 M
III⁰ Gruppo.				
Morale — Civica	—	—	—	3
Pedagogia	—	—	3	4
Didattica	—	—	2	12
Canto	2	1	1	1
Educazione fisica.				
Teorica: (Vedi Scienze — Pedagogia)	—	—	—	—
Pratica: Governo del corpo — Muscolazione — Ginnastica	2	1	1	1

Istruzione religiosa.

Viena impartita, come materia facoltativa, in I, II e III Corso, un'ora per settimana, da apposito Catechista. La cura di questo insegnamento essendo di spettanza dell'Autorità ecclesiastica, alla medesima si lasci la determinazione del relativo programma, riservate le guarentigie stabilite dalla Costituzione federale sulla libertà di coscienza.

I⁰ Gruppo. — Scienze fisiche e naturali.

Storia naturale.

Anno I. — *Estate.* — Botanica ore 3. — Zoologia ore 1. — *Inverno.* — Zoologia ore 3. — Introduzione alla Fisica e Chimica ore 1.

Anno II. — *Estate.* — Botanica e Zoologia ore 2. — Chimica ore 2. — *Inverno.* — Chimica e Mineralogia ore 2. — Fisica ore 2.

Anno III. — *Estate.* — Fisica ore 2. — Fisiologia vegetale ore 2. — *Inverno.* — Fisica ore 2. — Fisiologia animale ore 2.

Anno IV. — Conferenze di Geografia fisica — Geologia — Geografia astronomica ore 2. Esercizi pratici ore 2.

NB. Il presente Programma vale per la Normale Maschile — per la Normale Femminile converrà ridurre la materia, specialmente nella Fisica.

Anno I. — *Estate.* — *Botanica* (ore 3). Introduzione allo studio della Botanica. Concetti fondamentali. Studio delle speci più importanti, al punto di vista scientifico, utilitario ed ornamentale, classificandole in generi, famiglie, ordini, classi e tipi. Classificazione di Braun.

Zoologia (ore 1). Introduzione allo studio della zoologia. Concetti fondamentali. Studio delle speci più importanti, ordinandole in generi, ordini, classi, tipi. Classificazione di Claus. I Mammiferi.

Anno I. — *Inverno.* — *Zoologia* (ore 3). Continuazione. — Gli Uccelli — i Rettili — gli Anfibi — i Pesci, costituenti il tipo dei Vertebrati. — Indi gli altri tipi di animali, in succinto. — Tavole sinottiche.

Fisico-Chimica. Introduzione. *a.* Corpo e materia — Tre stati della materia. Proprietà generali e particolari dei corpi. Miscugli e combinazioni. — *b.* Corpi amorfi e corpi cristallizzati. — *c.* Cenno sulla gravità e sul peso. Peso speci-

fico. — Principio di Archimede. Cenno sulle forze. — *d.* Azione del calore sui corpi. Temperatura. Dilatabilità — Fusione — Vaporizzazione: Evaporazione — Ebollizione — Liquefazione — Solidificazione.

Anno II. — *Estate.* — *Botanica-Zoologia* (ore 2). (Continuazione). Fauna e flora della Svizzera. Classificazioni più importanti. Determinazioni — Preparazioni — Escursioni.

Chimica (ore 2). *a. Fenomeno chimico.* — Reazioni chimiche — Molecole, atomi — Simboli — Formole — Equazioni chimiche. Cenno sulla nomenclatura. — *b. Metalloidi* e loro combinazioni coll'ossigeno e coll'idrogeno. Ossigeno. — Idrogeno — Zolfo — Fosforo — Carbonio. — Cloro — Bromo, Jodio — Fluoro. — Azoto — Arsenico — Boro. — Silicio.

Anno II. — *Inverno.* — *Chimica* (2 ore). *c. Metalli* e loro sali principali. naturali o preparati — Minerali e roccie. Sodio e Potassio. Calcio, strontio e bario — Magnesio. Alluminio — Ferro. — Rame — Zinco — Stagno — Piombo. — Mercurio. — Argento — Oro — Platino. — Cenno su altri metalloidi e metalli importanti al punto di vista teorico e pratico. — *d. Riassunto e Teoria.* Nomenclatura. Acidi, basi, sali. Pesi atomici e pesi molecolari. Legge della conservazione della materia. Proporzioni definite e proporzioni multiple. *e. Classificazione dei minerali e delle rocce.* — *f. Chimica del carbonio.* Idrocarburi e derivati. Alcoli — Acidi — Basi — Eteri. Fermentazioni. Sostanze grasse — Saponificazione. Sostanze idrocarbonate — Amidi — Zuccheri ecc. Resine, essenze — Materie coloranti — Alcaloidi. Sostanze albuminoidi — Fermentazione putrida. Catrame e sua distillazione — Materie prime e loro trasformazione in coloranti — Essenze — Sostanze dolcificanti — Alcaloidi.

Fisica (ore 2). — *a. Meccanica dei solidi.* Moto e forze. Rappresentazione delle forze — Composizione delle forze — Equilibrio delle forze. Equilibrio delle forze nelle macchine. Leve — Piano inclinato. Gravità — Moto uniformemente accelerato e ritardato. Pendolo. Forza centrifuga. Trasmissione delle forze. — *Statica dei liquidi e applicazioni.* Principio di Pascal. Vasi comunicanti — Livello. Liquidi sovrapposti — Livelletta a bolla d'aria. Principio di Archimede — Determinazione del volume dei corpi e del peso specifico — Areometri. — *Statica degli aeriformi e applicazioni.* Peso dei gaz — Pressione atmosferica — Barometro. Pressioni maggiori o minori — Manometro. Pompe — Sifone — Macchina pneumatica. Principio di Archimede esteso ai gaz. Palloni aerostatici. — *b. Termologia.* Sorgenti di calore. Trasmissione del calore — Irraggiamento — Conduttività — Convessione. Calore e temperatura — Termometri. Calore specifico — Calorimetri. Dilatazione termica dei solidi, liquidi e gaz. Fusione e solidificazione. Dissoluzione dei solidi — Abbassamento del punto di solidificazione dei liquidi. Miscugli frigorifici. Liquefazione e vaporizzazione. Ebollizione e sue leggi — Marmitta di Papin. Tensione dei vapori. Liquefazione degli aeriformi — Alambicco. Cenno sulle macchine termiche. Teoria dell'energia — Equivalenza delle trasformazioni.

Anno III. — *Estate.* — *Fisica. c. Ottica.* Corpi luminosi e illuminati — diafani — opachi. Propagazione rettilinea della luce nei mezzi omogenei — Ombra e penombra. Velocità della luce. Intensità della luce — Fotometria. Riflessione della luce — Specchi piani e curvi. Rifrazione semplice. Rifrazione atmosferica. Prisma — Lenti. Istrumenti ottici. Occhio e visione. Analisi e sintesi della luce — Spettro solare. Colori. Fotografia. Ipotesi dell'emissione — Ipotesi delle ondulazioni. — *d. Acustica.* Suono e rumore. Cause del suono — Propagazione del suono. Riflessione del suono — Eco e risuonanza. Caratteri di suoni. — Altezza, intensità, timbro. Scala. Istrumenti. Voce umana — (organi). Organo dell'udito. Analisi e sintesi dei suoni. Fonografo di Edison.

Organografia e Fisiologia vegetale (2 ore). *a. Morfologia esterna* — Tallo, cormo, radice, caule, ramo, gemma, foglia, fiore, frutto. Simmetria delle parti. Organi delle crittogame. — *b. Morfologia interna.* Cellule — Tessuti e sistemi. Anatomia del fusto, delle foglie e della radice. — *c. Composizione chimica delle piante.* Elementi costitutivi — Loro origine. Assorbimento ed emissione dell'acqua. — *d.* Assorbimento ed assimilazione del carbonio e dell'azoto. Nutrizione ed

accrescimento. Vegetali saprofiti e parassiti. Simbiosi e piante insettivore. — *e*. Respirazione delle piante. — *f*. Riproduzione delle piante.

Anno III. — *Inverno*. — *Organografia e Fisiologia animale comparata* (2 ore). *a*. *Morfologia esterna* del corpo degli animali, dell'uomo in particolare — Simmetria. — *b*. *Morfologia interna*. Cellula — Tessuti — Organi. Sistemi — Apparati. Forma primordiale degli animali. — *c*. *Composizione chimica*. Elementi costitutivi. — Origine. — *d*. Sistema schelettrico e muscolare — Locomozione. *e*. Apparato digerente e digestione. — *f*. Apparato circolatorio e circolazione. — *g*. Apparato respiratorio e respirazione. — *h*. Calore animale. — *i*. Nutrizione propriamente detta o assimilazione. Assimilazione e disassimilazione. — *l*. Sistema nervoso — Organi dei sensi. — *m*. Riproduzione e sviluppo degli animali. — *n*. Razze umane.

Fisica (2 ore). — *Elettricità e magnetismo*. Stato elettrico — Buoni e cattivi conduttori — Isolatori. Attrazione e ripulsione — Due stati elettrici. Elettrizzazione - per conduzione - per influenza. Distribuzione dell'elettricità nei conduttori — Carica. Tensione elettrica — Potenziale. Dispersione dell' elettricità. Serbatojo comune. Macchine elettriche — Elettroforo. Macchine a strofinio. Capacità elettrica — Condensatori. Effetti diversi dell'elettricità statica: termici, chimici, fisiologici ecc. Elettro motori e corrente elettrica. Pile principali — Teoria. Effetti termici e luminosi — Riscaldamento ed illuminazione. Effetti chimici — Eletrolisi. Galvanoplastica — Elettro-metallurgia. Pile secondarie o accumulatori. Magnetismo — Calamite naturali — Polarità magnetica — Meridiano magnetico — Declinazione, inclinazione — Bussola. Azione magnetica della terra. Attrazioni e ripulsioni magnetiche. Induzione magnetica e calamite artificiali. Effetti elettromagnetici — Calamite temporanee — Applicazioni: Campanello elettrico — Telegrafo. Azioni magneto-elettriche. Effetti elettro-elettrici. — Extracorrente. Rocchetto di Rumkorff. Scarica nei gaz rarefatti — Raggi Röntgen. Telefono — Macchine magneto-elettriche. — Dinamo. Teoria elementare della dinamo — Diversi modi di eccitazione. Confronto fra la dinamo e la pila. Motori elettrici. Trasporto dell'energia a distanza. Il telegrafo senza fili. Effeti fisiologici.

Anno IV. — Conferenze (2 ore). Scoperte recenti della fisica e della chimica. Geografia fisica e cronologia geologica. Ipotesi dell'origine della terra e sua evoluzione. Cosmografia: Sistema solare — Stelle — Nebulose. Esercizi pratici (2 ore).

II° Gruppo. — Scienze matematiche.

Avvertenza. Il presente programma ha vigore anche per la Normale Femminile; ma deve subire una riduzione, limitandone l'estensione, nei primi tre Corsi, a tutto e solo il 1° ciclo dell'aritmetica, e rimandando il secondo ciclo e qualche complemento al IV° Corso.

Testi: Pinkerle. Aritmetica per le Classi inferiori del Ginnasio. — *Testi*. Geometria.

Geometria.

Anno I. — *a*. *Introduzione*. — Enti geometrici. Intuizioni e concetti fondamentali. Corpo geometrico — figure solide. Superficie — superficie piana — convessa. Piano. Linea — punto. Retta — segmento di retta. Angoli — Rette oblique, perpendicolari. Comparazione e misura delle linee e degli angoli. Istrumenti e loro verifica. Angoli formati da due rette che si tagliano. Angoli di una retta che ne taglia due altre sopra un piano. Rette parallele. — *b*. *Planimetria*. Studio delle proprietà e classificazione delle figure piane. 1° ciclo. Geometria di posizione — Speci, generi, classi di poligoni — Poligono infinitilatere o circolo. Parti di circolo. Ellisse. — 2° ciclo. Geometria metrica — Aree delle superfici piane regolari ed irregolari. — *c*. *Stereometria*. Concetti fondamentali. 1° ciclo. Speci, generi, classi di poliedri. Poliedro infinitilatere o sfera. Parti di sfera — sferoide. Ellissoide.

Anno II. — Richiamare i concetti di geometria solida. 2° ciclo. Area e volume delle figure solide. 3° ciclo. Riprendere lo studio della geometria piana

col metodo di deduzione e di riduzione, a dimostrare le proprietà e le mutue relazioni delle figure, proprietà e relazioni in gran parte già trovate col metodo induttivo-deduttivo. Assiomi — postulati. Teoremi — corollari — problemi. Teoremi fondamentali. Angoli esplementari, supplementari, complementari — Angoli opposti al vertice. Angoli formati da due rette, segate da una terza. Rette parallele, segate da una terza. Angoli uguali. — *Triangoli.* Principali teoremi sui triangoli. Somma degli angoli. Somma di due lati maggiore del terzo. Relazione fra lati ed angoli e reciprocamente. Eguaglianza di triangoli. Bisettrice dal vertice del triangolo isoscele. Corollari e problemi che si fondano sui teoremi precedenti. — *Quadrilateri* ed in particolare del parallelogrammo. Principali teoremi, corollari e problemi sui parallelogrammi. — *Poligoni in generale.* — *Circolo.* Relazione tra gli archi, le corde, e gli angoli al centro — fra le corde e la loro distanza dal centro. Problemi di applicazione. Angoli al centro ed angoli alla circonferenza. Problemi. Divisione della circonferenza. Poligoni regolari inscritti e circoscritti.

Metrica. Teoremi sulle aree. Equivalenza delle figure in genere.

Anno III. — *Equivalenza delle figure.* Teorema di Pitagora, corollari e applicazioni. Quadrato di un cateto — Quadrato della perpendicolare alla ipotenusa. Trasformazioni. Operazioni grafiche. — *Rapporto e proporzionalità di grandezze.* Proporzioni. Grandezze proporzionali direttamente o inversamente. Triangoli simili — Teoremi. Problemi di applicazione. Divisione di un segmento in parti uguali o in parti proporzionali a numeri qualunque. La 4ª, la 3ª, la media proporzionale. Distanze, altezze ecc. Rapporto dei perimetri e delle aree di poligoni simili. Scale. Rilievi — Mappe — Carte. — *Stereometria.* Richiamare i concetti fondamentali — piano — intersezione di rette e di piani — figure formate da due o più piani — angoli — angoloidi — classificazione delle figure solide. Principali teoremi sulle proprietà e mutue relazioni tra gli elementi delle figure solide. Uguaglianza, equivalenza, similitudine delle figure solide. Misure aree e volumi — Teoremi. Applicazioni — Quesiti di geografia fisica, astronomica — geometria pratica. — *Complementi.*

Anno IV. (Vedi Agrimensura.)

Aritmetica-Algebra.

Anno I. — *A. 1º ciclo.*

Introduzione — Oggetto — metodo. Numerazione parlata e scritta. Numeri interi — concreti — astratti — lettere. Somma di numeri — somma di grandezze. Uguaglianze, differenze — Numeri maggiori — minori. Il prodotto — i fattori. Il quoziente ed il resto. Teoremi e regole della forma scritta e orale di calcolo elementare. Prova logica delle 4 operazioni. Divisibilità dei numeri. Prova delle 4 operazioni. Massimo comun divisore — minimo multiplo comune. Numeri primi — Crivello di Eratostene. Ricerca del massimo comun divisore e del minimo multiplo comune. Altre applicazioni dei numeri primi. Numeri frazionari — Sottomultipli delle grandezze — multipli dei sottomultipli. Frazioni ordinarie e decimali. Trasformazioni diverse. Le 4 operazioni sulle frazioni. — *Sistemi di misura.* Sistema metrico decimale — Unità di misura fondamentali. Multipli e sottomultipli. Cambiamenti di unità. Altri sistemi — Numeri complessi. Misura degli angoli (vedi geometria). Misura del tempo. Sistemi di misura dei principali paesi. Sistemi di misura antichi. Operazioni sui numeri complessi. Riduzione ad una data unità — a forma complessa — frazionaria ecc. Trasformazioni da sistema a sistema. Tavole. — Concetto di guadagno perdita — Compera-vendita — Interesse — Sconto — Società — Miscugli — Alligazioni ecc. ecc. e numerosi quesiti da risolversi mediante il processo di riduzione all'unità dapprima, indi col processo a calcolo indicato, tenendo conto di tutte le semplificazioni possibili. Casi diretti e casi inversi. (In generale i quesiti devono risguardare questioni di geometria, geografia, fisica, economia privata e pubblica — l'industria — commercio — statistica). — *Memoriali: a.* dei concetti — loro genesi e conseguenze. — *b.* dei quesiti tipici.

Anno II. — *Potenze e radici.* Teoria e regole. Radice quadrata e cubica dei numeri. Quesiti di applicazione tolti dalla geometria, fisica, geografia astro-

nomica ecc. Studio dei diversi casi dell'aritmetica applicata con astrazione di formole. Richiamare il memoriale B dell'anno 1⁰ e riproporne i quesiti. Generalizzare ed applicare le formole alla risoluzione di quesiti analoghi semplici e complessi. Nuovi processi abbreviativi. Miscugli — alligazioni. Prezzo medio — tasso medio — scadenza media — titolo medio. Compera-vendita — Guadagno-perdita — Interesse-sconto — Interesse composto. Annualità — Ammortamenti. Montanti — Quesiti diretti e inversi. Tavola dei montanti di 1 fr. impiegato ad interesse composto. Tavola dei montanti che risultano dall'annualità di 1 franco impiegato ad interesse composto, al principio di ogni anno. Tavola dell'annualità da pagarsi, alla fine d'ogni anno, per estinguere il capitale di 1 fr. co'suoi interessi composti. Moti — pesi specifici — termometria ecc. — *Calcolo per approssimazione.* — *Proporzioni.* Uguaglianza di due rapporti. Proprietà fondamentali più importanti. Proporzionalità diretta ed inversa. Rapporto composto. Trasformazioni nelle proporzioni. Quarta, terza, media proporzionale. Risoluzione dei quesiti della così detta regola del tre semplice e composta — mediante il processo delle proporzioni. Riprendere i quesiti già risolti coi processi di riduzione all'unità, ed applicando le formole.

Anno III. — *Numeri positivi e negativi.*

Calcolo letterale. Le 4 operazioni algebriche — Frazioni algebriche. Equazioni di I grado ad 1 incognita. Trasformazioni diverse. Sistemi di equazioni — Equazioni di I grado ad 2 o più incognite. Riproporre i quesiti già risolti — Quesiti nuovi. Equazioni di II grado.

B. 2⁰ ciclo.

Sviluppo ordinato rigorosamente di tutta l'aritmetica, rappresentando le grandezze a mezzo di lettere. Teoria delle operazioni dirette ed inverse. Proprietà da cui derivano le regole. Teoria dei numeri primi. Teoria delle frazioni. Teoria delle proporzioni. — *Memoriali.*

Avvertenza. Questa parte, più che ad abilitare, deve avere per iscopo di educare l'intelletto al metodo deduttivo puro, associato al metodo riduttivo, a cui tendono tutte le scienze formate e rigorosamente stabilite.

Anno IV. — *Progressioni aritmetiche e geometriche.* Serie di termini — Relazine fra termini. Somma dei termini — Inscrizione di termini fra termini. Applicazione alla risoluzione di quesiti. — *Logaritmi.* Teoria — Tavole — Applicationi. Risoluzione di quesiti dell'aritmetica e della geometria — ed in ispecie di quesiti sull'interesse composto — annualità — ammortamenti — equazioni ad esponente X.

Complementi di aritmetica ed algebra ed applicazioni.

III⁰ Gruppo. — Scienze psichiche.

	I	II	III	IV
I. *Fatto* (Arte). Lettura — Commento — Recitazione	3	3	3	Conferenze 2 ore
II. *Scienza* (fondata sulla psicologia):				
a. della lingua	2	2	1	
b. del comporre	1	1	1	
III. *Arte.* Componimenti orali in classe	1	1	1	
Componimenti scritti	—	—	—	
IV. *Critica* dei componimenti orali e scritti	1	1	1	
V. *Storia* letteraria	—	—	1	

Testi: Smeraldi.

Lettere.

Anno I. — I. *Lettura.* — *Commento.* — *Recitazione* di brani in prosa ed in poesia, in cui il sentimento della natura sia vivo, scelti dalle opere di autori contemporanei, veri modelli per sostanza e per forma, atti di conseguenza a destare, svolgere, vivificare i sentimenti estetici, morali e civili, ed a determinare la volontà. Speziale riguardo alla pronuncia — all'accento delle parole; all' intonazione della frase e del periodo. Studi sul Dizionario.

II. *Scienza della lingua.* Introduzione. Astrazione di concetti e di regole, prendendo come mezzi d'intuizione i brani studiati. La lingua e gli stati psichici. Cenno sui fatti psichici: rappresentazione – concetto – idea. Sentimenti — Azioni. Il pensiero — Movimenti del pensiero. Espressione del fatto psichico: il discorso. — *a.* Giudizio e proposizione e parti. Periodo — Discorso. Esercizi semplici di analisi logica. Grammatica. Parti del discorso e loro ufficio. Esercizi di analisi grammaticale. — *b.* Studio delle forme semplici di componimento. Analisi e confronto di più brani simili. Descrizione di cose — di luoghi — di persone. Narrazioni — racconti — cronografie. Svolgimento di concetti e idee semplici. Della forma epistolare. Astrazione di regole o precetti per ben comporre.

III. *Composizione,* come applicazione delle regole o precetti di cui al N⁰ II, ed imitando le forme del N⁰ I. Temi della vita vissuta. In classe, ricerca da parte degli allievi, col concorso del docente, di immagini ed argomenti (traccie) atti ad illustrare i temi dati. Temi senza traccia.

IV. *Critica del docente sul quaderno,* e critica in classe, col concorso degli allievi.

Testi: Tosetti — Antologia. Boni — Linguaviva.

Anno II. — I. *Lettura.* — *Commento* — *Recitazione* di brani più complessi, per sostanza e per forma, di autori moderni. Versioni.

II. *Scienza. a.* Complementi di grammatica. Ortoepia -- ortografia. Sintassi propria e figurata. Figure grammaticali. Periodo — Proposizione assoluta coordinata — complementare ecc. Punteggiatura. — *b.* Elocuzione. Cenni sulle doti dell'elocuzione. Tropi — Figure rettoriche. Stile. Forme del discorso (Vedi Anno I). In modo spezialo: Lettere d'ogni genere – Telegrammi — Attestati — Dichiarazioni — Ricevute — Quittanze. Dialoghi ecc.

III. *Componimenti -- Versioni* col medesimo criterio dell'anno I.

IV. *Critica dei componimenti.*

V. *Memoriale dei brani studiati,* ordinati per autore, coi giudizi che vi si riferiscono. Cenno sulla vita degli autori.

Anno III. — I. *Lettura* — *Commento* — *Recitazione* di brani in prosa ed in poesia di autori tipici di diversi secoli (esempio: Carducci — Zanella — Alcardi — Giusti — Leopardi — Foscolo — Monti — Alfieri — Parini - Gozzi — Galilei — Tasso — Macchiavelli - Ariosto — Boccaccio — Petrarca — Dante ecc.)

II. *Scienza.* Continuazione e riassunto degli esercizi e delle regole grammaticali e logici. Ritorno sull'elocuzione e sue doti. Stile — Eloquenza. Forme del discorso meno comuni o più elevate. Processo verbale — Contratto — Testamento. Componimenti didascalici. Romanzi — Novelle. — Storia. — *Poesia.* Verso — Metrica. Combinazioni di versi. Vari generi di poesia: lirica, epica, drammatica, didascalica.

III. *Scienza delle parole* — Origine — Derivazione — Composizione delle parole. Derivazioni ammesse e derivazioni proibite. Omonimi — Sinonimi. Accentuazione delle parole.

IV. *Composizione e critica.* Sunti di letture personali — Ragionamenti sulle opere lette e sulla letteratura. Temi di concentrazione. Temi liberi.

V. *Storia letteraria* (nell'ordine cronologico). Riassunto e coordinamento dei giudizi dati sulle opere lette, e dei cenni sulla vita dei principali letterati. Esposizione riempitiva del maestro, e letture di saggi critici generali di eccellenti autori (esempio De-Sanctis, Settembrini, Carducci ecc.)

Anno IV. — *Conferenze.* Temi. L'opera e la vita dei sommi letterati e artisti. I diversi secoli della letteratura. L'evoluzione della lingua e della letteratura, e l'evoluzione umana.

Lingua francese.

I. Corso. — Lezioni oggettive — Letture come esercizio di vocabolario, di pronuncia e come materia di sunti orali e scritti. — Sulla base delle letture

induzioni ed esercizii grammaticali (quali formazione del plurale, del femminile, uso degli aggettivi, dei pronomi, conjugazione dei verbi usuali regolari ed irregolari; vari esercizi di costruzione e trasformazione di frasi. — Dettati. — Alcuni semplici componimenti. — Analisi lessicologiche elementari a scopo di facilitare l'uso e la comprensione dei vocaboli. — Analisi grammaticali e logiche. — Studio di alcuni brani a senso e a mente.

II. Corso. — Il medesimo programma esteso ed approfondito, specie riguardo allo studio dei verbi irregolari, all'uso dei tempi e modi, alla comprensione giusta delle espressioni francesi. Inoltre saggi di traduzioni in francese e componimenti graduati.

III. Corso. — Lo stesso piano di studio adattato alle cognizioni degli allievi. Complimente di grammatica. — Discussioni su vari argomenti. — Cenni sui letterati moderni i cui brani vengono letti. — Conversazioni. — Esercizi vari.

Osservazione. — L'insegnamento sarà dato in francese e sarà essenzialmente pratico.

Storia.

Anno I (2 ore). — I. *Introduzione* — Concetti fondamentali. Storia e leggenda. L'umanità primitiva.

II. *Storia greca.* La Grecia primitiva — Leggenda. Usi, costumi, religione dei Greci — Mitologia. Gli Stati greci ed i loro legislatori. Le grandi guerre contro gli Spartani e l'egemonia d'Atene. Il secolo di Pericle. Le guerre civili — Decadenza della Grecia. Guerra del Peloponneso. Sparta e Tebe. Il dominio macedone — Filippo e Alessandro. La coltura greca in Asia. Caduta della Grecia. La coltura greca in occidente.

III. *Storia romana.* L'Italia primitiva. Roma ed i Romani — Leggenda. I re, i patrizi ed i plebei. Costumi e religione dei Romani. Roma e la cittadinanza romana. Le conquiste d'Italia. Le guerre puniche — e l'egemonia dei Romani nel Mediterraneo. Conseguenti trasformazioni interne e corruzione della vita politica e sociale. Periodo rivoluzionario e caduta della Repubblica — Stabilimento dell'Impero. La civiltà e la coltura di questo tempo. Principali periodi dell'Impero — Sua decadenza. I Germani e le grandi invasioni.

IV. *Storia del Medio-Evo.* Caduta dell'Impero. Il Cristianesimo, principio di una nuova organizzazione. Franchi — Goti — Longobardi. L'Impero d'Oriente. Gli Arabi. Formazione del potere pontificale — La Chiesa.

Anno II (3 ore). — *Da Carlo Magno al Trattato di Westfalia.*

IV. (Continuazione della Storia del Medio-Evo.) I Carolingi — Carlo Magno. Il Governo, la Società, l'individuo e la vita al tempo di Carlo. La decadenza dei Carolingi e la formazione della Società feudale.

Ultime invasioni — Ungari — Saraceni — Normanni. L'Impero germanico e le sue lotte in Italia. Guerra delle investiture. Federico Barbarossa e Federico II. Guelfi e Ghibellini. Le Crociate — La civiltà cristiana in questo tempo. I Comuni — Decadenza del feudalismo. Formazione delle nazioni moderne dell'Europa. La Guerra dei cento anni. La Chiesa — Scismi e concili. La Germania e l'Italia alla fine del Medio-Evo. L'Inghilterra, la Spagna e la Francia. L'Europa orientale: i Turchi.

V. *a. Storia moderna.* Le grandi invenzioni e scoperte. I. Rinascimenti — economico — scientifico — letterario — religioso — pedagogico. La Riforma. Le guerre d'Italia. Guerre religiose e Contro-Riforma. Filippo II. L'Inghilterra nel 1500. La Guerra dei trent'anni. Trattato di Westfalia. L'Europa politica dopo il trattato di Westfalia. — Le nuove potenze: Prussia — Svezia ecc.

Storia svizzera. — Dalle origini fino al trattato di Westfalia.

Anno III. — (2 ore Storia generale, 1 ora Storia svizzera, sempre in stretta connessione.)

V. *b. Dal 1648 al 1789.* La rivoluzione d'Inghilterra. Luigi XIV, Richelieu e l'assolutismo in Europa — La coltura del tempo. (L'aristocrazia nella Svizzera

— guerre dei contadini — guerre religiose e conseguente indebolimento della Svizzera). La Russia, la Prussia e l'Austria fino al 1740. Luigi XV e la decadenza della Francia. Le guerre della metà del secolo XVIII. Divisione della Polonia. Caterina II e la questione d'oriente. L'Inghilterra dopo il 1688 ed il movimento filosofico riformatore. Gli Stati Uniti. Il regno di Luigi XVI. L'Europa nel 1789. (La Svizzera dopo il 1712.) — *c. Dal 1789 al 1900.* Cause della Rivoluzione francese. Fasi importanti fino al Consolato. Il Consolato e l'Impero di Napoleone. Il Congresso di Vienna e la Santa Alleanza. La Reazione. (Storia particolareggiata della Svizzera in questo periodo.) Le rivoluzioni e i movimenti liberali dal 1815 al 1830. Il regno di Luigi Filippo e la Rivoluzione del 48. I movimenti nazionali, specie in Italia e Germania. (La Svizzera ed il Cantone Ticino in questo periodo.) Repubblica francese. Il Colpo di Stato ed il II Impero con Napoleone III. La guerra del 70 — la Comune — la III Repubblica. L'Italia contemporanea. La Germania e l'Austria. L'Inghilterra. L'America. (La Svizzera ed il Ticino.) Cenno sull'evoluzione degli altri Stati. Colonie moderne. Movimento intellettuale — scientifico — artistico — economico — sociale. Letture storiche.

Psicologia. (Vedi Pedagogia.)

Applicazioni — I° Gruppo.

Anno I (3 ore). — *La Svizzera. a.* Revisione dei concetti fondamentali. — *b.* Posizione astronomica e continentale; limiti naturali e politici. Aspetto generale e conformazione del paese; grandi tratti del rilievo. Sistemi dei monti e delle acque; catene, gruppi, massi più importanti; ghiacciaj, versanti, spartiacque, valli, bacini, canali, laghi. Regioni naturali principali e loro comunicazioni naturali e artificiali. Il clima — le sue cause e i suoi effetti nella produzione e nello sviluppo. Flora e fauna in generale — prodotti minerali. Gli abitanti: formazione e ripartizione dei singoli gruppi etnici; lingue, culti, costumi. Ripartizione e densità, movimento della popolazione. Attività degli abitanti. Forme di governo in generale. — *c.* Studio particolareggiato dei Cantoni. — *d.* Sintesi. La Svizzera economica, sociale e politica.

II. *L'Europa. a.* e *b.* in generale, secondo il procedimento predetto. — *c.* Studio particolareggiato dei principali Stati europei: Italia, Francia, Germania, Austria-Ungheria, Inghilterra, Russia.

Anno II (2 ore). — *c.* Continuazione dell'Europa. Stati minori: Spagna, Portogallo, Svezia-Norvegia, Danimarca, Belgio, Olanda, Stati balcanici, Turchia, Grecia. — *d.* Sintesi.

III. *a., b., c., d. L'Asia e l'America.*

Anno III. — *a., b., c., d. L'Africa e l'Australia. e.* Sintesi generale. La terra — il globo terracqueo. Continenti e mari — Relazioni fra i continenti — Confronti. Mezzi di comunicazione. — *f.* La Terra nel sistema solare. Cenni di geografia astronomica. — *g.* Ripetizione con speziale riguardo alla geografia storica, politica, sociale ed economica.

Anno IV. (Vedi Scienze.) — Conferenze di geografia astronomica — geografia fisica e cronologia geologica. Materiale didattico per l'intuizione. Riproduzione delle rappresentazioni. Carte — Rilievi — Globo. Copia di carte — Riproduzione per schemi disegnati a memoria — Preparazione di carte e quadri comparativi — Tavole sinottiche.

Programma di Agraria.

III. Corso. — *a. Agronomia.* — *Introduzione.* — Importanza dell'Agricoltura. — Studio delle attuali condizioni dell'Agricoltura ticinese. — Rami principali dell'Agricoltura ticinese. — *Nozioni di morfologia e fisiologia vegetale.* — Funzioni delle piante. — Struttura dell'organismo vegetale. — Organi principali delle piante coltivate. — Nutrizione delle piante ecc. — *Moltiplicazione delle piante agrarie.* — Moltiplicazione naturale ed artificiale. — *Propagazione delle piante per innesto.* — Generalità. — Definizioni. — Piante che si possono

innestare fra di loro. — Vantaggi e svantaggi dell'innesto. — Principali forme di innesto. — Pratica sull'innesto. — *Terreno agrario.* — Definizione ed origine del terreno agrario. — Stati del terreno agrario. Costituzione meccanica. — Composizione fisica. — Classificazione dei terreni. — Composizione chimica del terreno agrario. — *Lavori per costituire il terreno agrario o modificarne la disposizione della superficie.* — Dissodamenti. — Dissodamenti di terreni sassosi; boschivi; cespugliosi od erbosi. — Modo di eseguire il dissodamento. — Scasso. — Prosciugamenti. — Sistemazione. — Sistemazione dei terreni di piano o di monte. — *Irrigazione.* — Generalità. — Scopi. — Effetti dell'irrigazione. — *Lavori ordinari del terreno e principali strumenti per eseguirli.* — *Macchine agrarie.* — *Correttivi del terreno.* — *Concimi.* — Generalità. — Concimi complessi e concimi semplici. — Governo dello stallatico. — Concimaie razionali. — Concimaie economiche. — Terricciati. — Concimi chimici. — Norme per l'acquisto e l'uso dei concimi chimici. — Mescolanze dei concimi. — Spargimento dei concimi ecc. — *Consociazione e specializzazione delle colture.* — *Rotazioni agrarie.*

IV. Corso. — *b. Agricoltura.* — *Classificazione delle piante coltivate.* — *Coltivazione del frumento.* — *Coltivazione della segale, orzo, avena.* — *Coltivazione del granoturco, patate, civaie o leguminose da seme, barbabietole da foraggio, tabacco.* — *Coltivazione dei prati.* — Classificazione dei prati. — Prati spontanei. — Prati naturali impropriamente detti. — Prati naturali stabili asciutti. — Prati naturali stabili irrigui. — Prati artificiali di leguminose. — Erbai o prati temporanei. — Pascoli alpini. — Miglioramento dei pascoli alpini. — Raccolta e conservazione dei foraggi. — *Viticoltura.* — Coltivazione razionale della vite. — Malattie. — Legislazione relativa alle infezioni fillosseriche. — Vivai cantonali. — *Enologia.* — Norme per la fabbricazione e conservazione del vino. — Conservazione e pulizia dei vasi vinari. — Correzione dei mosti. — Costo degli attrezzi enologici. — Vino a tipo costante. — Importanza delle Cantine sociali. — Come si impianta una Cantina sociale. Fabbricazione dell'aceto. — Utilizzazione dei residui della vinificazione. — *Frutticoltura.* — Impianto di un frutteto. — Principi su cui si fonda la potatura. — Pratica della potatura. — Coltivazione speciale delle principali piante da frutta. — Malattie. — Raccolta e conservazione delle frutta. — Commercio. — Importanza della frutticoltura nel Cantone Ticino. — *Gelsicoltura.* — Coltivazione razionale del gelso. — Malattie. — *Bachicoltura.* — *Orticoltura.* — Parte generale. — Disposizioni generali per piantare un orto. — Utensili necessari per la coltivazione dei vari ortaggi ecc. Parte speciale. — Coltivazione dei principali ortaggi che interessano il nostro commercio. — Importanza dell'orticoltura nel Cantone Ticino. — *Floricoltura.* — Nozioni generali. — Coltivazione delle principali piante ornamentali. — *Apicoltura.* — *Zootecnia.* — Generalità sui nostri animali domestici. — Studio delle principali razze bovine della Svizzera. — Miglioramento delle razze bovine. — Igiene degli animali domestici. — Le stalle. — Alimentazione e allevamento razionale degli animali bovini. — Polizia sanitaria. — *Pollicoltura.* — Pollicoltura razionale. — Importanza della pollicoltura. — Le migliori razze. — Il pollaio. — Incubatrici ecc. — *Caseificio.* — Nozioni generali di caseificio. — Caseifici sociali. — *Selvicoltura.* — Importanza dei boschi. — Provvedimenti legislativi per mantenere i boschi e favorire il rimboschimento. — Le zone forestali. — Nomenclatura forestale. — Vivai cantonali. — *Economia rurale.* — Fattori della produzione agraria. — Capitali dell'industria agraria. — Sistemi di coltura e di conduzione dell'azienda agraria. — Amministrazione. — *Contabilità rurale.*

Avvertenza. — Alla Normale Femminile limitare il programma ai fatti generali dell'Agronomia, all'Orticoltura, Floricoltura e Frutticoltura.

Igiene e medicina domestica. (Vede Scienze, Pedagogia.)

I. *Generalità.* Salute — Conservazione, sviluppo del corpo. Indurimento. Malattie — Cause diverse di malattie. Influenza del fisico sul morale e reciprocamente. Prevenire — curare.

II. *L'Ambiente, sua influenza.* Suolo — acqua — atmosfera. Luoghi di riparo e di riunione, in modo speciale delle abitazioni. Polizia — Microorganismi — Disinfezione.

III. *L'Individuo.* Igiene e pulizia del corpo — Vesti. Igiene del sistema locomotore — Ginnastica. Educazione fisica. Igiene del sistema circolatorio. Igiene del sistema respiratorio. Igiene del sistema nervoso. Igiene degli organi dei sensi. Igiene del sistema nutritivo. Alimenti e bevande — Classificazione secondo il potere nutritivo ed il grado di digeribilità. Conservazione e preparazione degli alimenti al punto di vista igienico. — Precauzioni nell'alimentazione degli ammalati. — Bevande igieniche — bevande alcooliche. Alcoolismo — Influenza dell'alcool.

IV. *Parte speciale.* Igiene delle età. Educazione fisica dell'infanzia e della fanciullezza. Igiene delle professioni. Igiene della Scuola e nella Scuola. Obblighi delle Autorità. Malattie parassitarie — Malattie infettive.

V. *Medicina domestica.* Malattie più comuni (cenni). La camera del malato. L'opera dell'infermiere. Cure generali. Febbre — temperatura. Prime cure in caso di malattie improvvise (accidenti, disgrazie, delitti ecc.) — Contusione — distorsione — lussazione — fratture — ferite — piaghe, ecc. Cura antisettica. Congelamento — Ustioni — Asfissia. Primi soccorsi in caso di avvelenamento.

Economia. (Vedi Scienze, Igiene, Agraria.)

La casa e la sua scelta. Condizioni economiche, igieniche, estetiche. Ordine e pulizia. Distribuzione dei locali in genere e loro arredamento — Mobiglio. Illuminazione — Riscaldamento — Combustibili. Memoriale dei prezzi. In particolare: La cucina e annessi. Gli utensili di cucina. Alimenti e bevande. Conservazione e preparazione degli alimenti. — Conserve. „Menus“ di magro e di grasso — Combinazioni proporzionate. Memoriale dei prezzi. Servizio di tavola. La cantina — tini — botti — bottiglie. — La stanza da letto — arredamento. Cure. La guardaroba — Vestiario — Igiene e pulizia. La biancheria ed il bucato. La calzatura. La latrina. Il giardino e i fiori. Contabilità domestica. Raccolta di ricette utili, oltre le già indicate, nelle varie circostanze della vita, in città ed in campagna.

Applicazioni — II° Gruppo.

Geometria pratica. (Agrimensura.)

Anno IV. (Normale Maschile.) Operazioni fondamentali. Allineamenti — Rilevamenti. Carte topografiche. Istrumenti: longimetri, squadri. Rilevamenti coi soli longimetri. Squadro agrimensorio — Soluzione di vari problemi col solo squadro agrimensorio e coi longimetri. Squadro graduato. Operazioni sul terreno. Mappa. Livellamento — Misura delle pendenze. Misurazione dei prodotti agricoli — industriali ecc. Cenno sulle funzioni trigonometriche. Applicazione alla risoluzione di problemi già risolti anteriormente con altri processi. Cenni di Geometria descrittiva. Rappresentazione a due piani.

Disegno.

Il disegno è un linguaggio; è rappresentazione di cose, di concetti e di sentimenti; è arte didattica ed è arte bella. Come arte bella il disegno è prerogativa di pochi eletti; come arte didattica invece il disegno è accessibile a tutti, ed urge che i giovani maestri vi dedichino una parte del loro tempo, onde acquistarvi nozioni certe ed alcuni abiti che lor gioveranno per tutta la vita.

Natura geometrizza; le forme debbono quindi essere derivate dalle cose concrete coll'ajuto delle sensazioni. La geometria deve pertanto essere la base della scienza del disegno. Dove si proceda altrimenti è assai difficile di raggiungere l'esattezza; fondandosi invece sulla geometria, agevolmente si potrà sviluppare l'abilità manuale del maestro, che questi, a sua volta, trasmetterà a' suoi allievi, i quali, nella grande maggioranza, saranno un giorno operai.

Il professore tenga un discorso chiaro e succinto sulla ossatura geometrica e sui poligoni che circoscrivono l'insieme e le varie parti del disegno da ritrarre e richiami altresì con quale ordine e processo quest'ossatura e questi poligoni vadano stabiliti e segnati.

Proceda dal disegno geometrico con o senza istrumenti al disegno a mano libera, stabilendo anche in quest'ultimo caso, degli schemi geometrici di direzione. Per imparare a disegnare ossia ad esprimere e rappresentare graficamente le cose e le immagini, occorre avantutto osservar bene. L'osservazione colpisce dapprima la massa — poi man mano, la posizione, la direzione, l'inclinazione. l'intensità, le proporzioni ecc. delle parti, e degli elementi di queste parti. di cui bisognerà tener conto per riprodurre e ricostruire il tutto. Nè si dimentichi. già fino dai primi passi, il colore, che è una necessità psicologica. Per via di osservazione e d'induzione formeremo così quel tanto di scienza del disegno che occorre ad ognuno nelle evenienze della vita. Da principio l'allievo eseguirà la copia del modello, della natura e dell'arte, scelto dal maestro, non a caso. ma secondo un piano prestabilito; poi man mano ch'egli astrae le regole e le leggi converrà che le applichi disegnando a memoria o su tema con o senza traccia; questa è composizione ed invenzione. Non altrimenti il giovane impara a comporre in lingua; in ambedue i casi si tratta di porre insieme delle parti per formare un tutto armonico, ossequiando a determinati precetti peculirai a ciascheduna di queste due forme di espressione del pensiero che si concentrano però tutti nelle grandi leggi del Bello. È da avvertire che, tanto nello stadio di formazione dei concetti, come nelle applicazioni prossime dev'essere proibito il calcare l'originale ed il lucidare, l'uso dello spettrografo, e sarebbe bene eziandio di non abusare delle misure. Ad evitare questi ed altri inconvenienti e tendenze, si richiedano dagli allievi copie di formato diverso dall'originale. Nella pratica corrente poi cessa il divieto dei processi meccanici, essendo spesso necessario semplificare ed abbreviare le operazioni di sintesi.

Anno I. — *Disegno geometrico cogli istrumenti o a mano libera a vicenda.*

Percezione degli oggetti di natura. Astrazione delle forme — Le forme solide regolari. Superficie — linea — punto. Linea retta — linee curve più importanti. Tracciamento di rette nelle diverse posizioni. Costruzione di curve regolari — e linee morte. Continue applicazioni alla decorazione. Divisione di un segmento in parti uguali. Perpendicolare — parallele. Angoli — misura e costruzione.

Costruzione di poligoni regolari e applicazioni, richiamandosi concetti geometrici di ciascheduna figura. Riquadratura del foglio col processo delle diagonali. Poligono infinitilatere — Circolo. Parti di circolo. Esercizi sulle curve. Raccordi. Combinazioni, intrecci di poligoni diversi. Ornamenti per pavimenti. vetri, oggetti d'ogni specie. Uso dei colori — loro combinazioni armoniche. e loro significato. (Alla N. F. Relazione tra un capo di vestiario e le figure geometriche.)

Anno II. Continuazione di ornamenti piatti policromi. Dal disegno in piano al disegno a tre dimensioni, o disegno da solidi regolari in prospettiva. Forme naturali o artefatte. Disegno della spirale a passo costante o crescente inscritta sugli assi del quadrato. Forme naturali a cui si inspirarono gli artisti per disegnare la spirale. Ornamenti e combinazioni. Motivi per la decorazione pittorica ed i lavori in ferro. Cenno sulle sezioni coniche e curve derivate — ellisse, parabola, iperbole. Ovolo e ovale — Ornamenti.

Anno III. Continuazione. Stili diversi — Esercizi e combinazioni. Copia dal vero di foglie e fiori. Copia dei solidi dal vero isolati e in gruppi. Esercizi di ombreggio e leggi che regolano il chiaro-scuro. Prospettiva — Projezioni ortogonali. Applicazioni — Rilievo di qualche oggetto d'uso comune. Qualche esercizio di paesaggio e di figura.

Anno IV. Scale e loro applicazioni. Mezzi meccanici e geometrici per ridurre e ingrandire proporzionatamente un disegno e copiarlo in prospettiva —

Pantografo — Spettografo — Prospettografo ecc. Disegno delle carte geografiche. Schemi didattici delle diverse materie d'insegnamento. Complemento — L'architettura ed i suoi stili. Le arti belle e i grandi artisti.

Calligrafia.

La calligrafia è disegno. Il metodo generale ha da essere applicato anche nell'insegnamento di questa disciplina, co' suoi gradi dell'osservazione, comparazione, induzione, deduzione. Relazione colle forme geometriche. L'analisi posti successivamente sulla forma, pendenza, proporzione delle parti. Modelli stampati e modelli in grande formato preparati dal maestro. Corsivo inglese e commerciale. Concetti fondamentali e loro rappresentazione grafica. Lettere minuscole e numeri. Studio delle forme geometriche che danno origine alle varie lettere del carattere inglese majuscolo. Esercizi nei diversi formati. Scrittura diritta. Scrittura rotonda. Scrittura italiana, gotica. Stampatello. Dimostrazioni e applicazioni.

Lavori manuali.

Anno I. Introduzione. Lavori in cartone — Materie prime. Istrumenti. Analisi di modelli ordinati secondo la forma, le proporzioni delle parti, la complessità. Concentrazione colla geometria e col disegno. Astrazione di regole. Applicazione alla costruzione di oggetti utili come materiale didattico, o come ornamento.

Anno II. Continuazione — Lavori liberi — Lavori frœbeliani con steccoline. Modellatura con mollica di pane, argilla e gesso. Solidi lisci e solidi decorati.

Anno III. Continuazione. Lavori in legno — Materie prime — Istrumenti. Traforo.

Anno IV. Lavori in metallo — ferro — latta — zinco. Istrumenti diversi. Costruzione di piccoli istrumenti per l'insegnamento intuitivo. Lavori diversi — Applicazione di ricette semplici.

Lavori femminili.

L'insegnamento dei lavori femminili si basa sui principî fondamentali del metodo, precisamente come gli altri rami. La lezione dev'essere impartita simultaneamente e sussidiata da copioso materiale intuitivo. L'analisi intuitiva dei lavori-modello procede identica a quella indicata per il disegno. L'allieva deve osservare molti lavori, analizzarli ordinatamente e raggrupparli per affinità di genere. Indotti i concetti dei diversi generi, essa deve studiare e trovare tutte le molteplici applicazioni che essi presentano, curando in pari tempo e le trasformazioni parziali e le combinazioni libere. Trattato in questo modo l'insegnamento del lavoro femminile raggiunge il suo scopo pratico e formale.

I. Corso. — *Punti e cuciture.* — Imparaticci schematici e concettuali. — *Taglio e confezione.* — Camicie, bavaglini, mutandine e sottanine col corpetto per bambini da 6 mesi a 2 anni circa. — Grembiale a pettina per l'allieva stessa. — Sottana sgheronata con cintura semicircolare, in proporzioni ridotte. — Una federa. — *Imparaticci* relativi alle difficoltà speciali presentate dalla biancheria da confezionare. Per legge di gradazione queste devono essere studiate partitamente prima del lavoro sintetico. — Memoriali. — Applicazione a lavori facoltativi. — *Maglia.* — Studio mediante speciali imparaticci schematici: *a.* delle diverse maglie e delle diverse parti occorrenti per la confezione della calza. — *b.* dei diversi punti a maglia modificata; — *c.* dei molteplici disegni combinati cogli stessi. Memoriali relativi ed applicazioni. — *La calza.* — Studio delle proporzioni della calza, basate sulle maglie dell'avviatura. Regole occorrenti per la confezione della medesima. Calza colla staffa separata dai gheroni e soletta distaccata dalla calza nella parte inferiore. Genere di facile raccomodatura coi ferri. — *Rappezzatura e rammendi* della maglia. — Rifare il calcagno coi ferri, procedendo in senso inverso da quello tenuto nel farlo nuovo. — *Punti di tapezzeria e d'uncinetto.* — Imparaticci concettuali e memoriali: applicazioni relative. Raccolta didattica di modelli di questo genere.

II. Corso. *Taglio e confezione. a.* Camicia da bambina (senza maniche e gheroni). — *b.* Camicia da ragazza di 10 anni circa, con gheroni, sparato e centurino. — *c.* Camicia da giorno per donna, con sprone. Guarnizione finissima all'uncinetto. — *d.* Mutande da donna. — *e.* Mutande da uomo. — *f.* Camiciuola o matinée. — *g.* Imparaticci relativi alle difficoltà nuove presentate dalla confezione prescritta. — Memoriali ed applicazioni. Trasformazioni diverse degli oggetti confezionati, al mezzo del disegno.

NB. I modelli dei lavori prescritti per il secondo, terzo e quarto corso devono essere disegnati dall'allieva stessa, mediante misure prese dalla persona: al mezzo della rotella vengono in seguito ricopiati su carta più solida e ritagliati. Mediante questi esercizii, l'allieva riesce a prepararsi una ricca collezione di modelli e s'avvezza in pari tempo a fare economia della stoffa, curando diligentemente la disposizione delle singole parti di ogni capo. — Prima di passare alla confezione, essa deve aver già indotto, al mezzo degli esercizi preparatorî e degli imparaticci speciali, tutte le regole che deve applicare nell'unione dei pezzi, nell'imbastitura, nella scelta delle cuciture convenienti ai diversi casi: essa deve sapere altresì quanti metri di stoffa, di guarnizione, di nastro, deve usare, nonchè il prezzo unitario degli stessi ed il costo totale dell'oggetto. Fatto un capo di biancheria deve esaminarne parecchi altri affini nel genere ma presentanti le differenze più tipiche generalmente adottate nelle modificazioni di forma di date parti e guarnizioni. L'orario non permetterà di confezionarli, ma non impedirà di poterli disegnare colle rispettive guarnizioni, onde ricordarli e poterli poi applicare a nuovi lavori. (Necessità dei memoriali.) *Maglia a trafori.* — Imparaticcio schematico dei diversi punti e disegni. — Memoriale ed applicazioni. — *Calza* col piede intero. — *Rappezzature e rammendi.* — Mediante imparaticci schematici: *a.* Studio delle rappezzature e dei rammendi delle maglie in ritto ed in rovescio; degli stretti e dei disegni diversi. — *b.* Del rammendo sulla tela al punto di tessuto semplice, in tralice, rasato, damascato, fatto sull'étamine (tessuto scelto puramente per l'igiene della vista). — *c.* Rammendo perduto sul panno. — *d.* Rappezzatura della biancheria a 1, 2, 4, angoli inseriti a punto a filzo, a sopraggitto, a punto di coté: a filo, in tralice ed in circolo. — *e.* Rappezzatura e rammendo del tulle. — Memoriali relativi ed applicazione dei diversi concetti alla rappezzatura e rammendatura di capi usati. — *Il macramè e la rete.* — Imparaticci schematici dei diversi punti. — Applicazioni. — *Punti d'ornamento.* — Imparaticci concettuali dei punti d'ornamento sulla rete, sul tulle e dei punti a giorno sull'étamine, applicabili ai lavori d'ornamento in generale, ed in modo speciale al ricamo in bianco.

III. Corso. — *Taglio e confezione. a.* Camicia da notte per uomo (colletto ritto). — *b.* Camicia da notte per donna (colletto rovesciato). — *c.* Camicia da giorno per uomo (colletto a punta). — *d.* Copribusto. — *e.* Camicetta. — Imparaticci relativi. — Memoriali. — Applicazioni. — *Rappezzature e rammendi.* — Rammendo sul panno. — Applicazione a capi usati delle rappezzature e dei rammendi studiati nel 2° corso, tenendo calcolo dei diversi tessuti; delle stoffe liscie e di quelle a disegni; delle forme e delle cuciture diverse usate nell'inserirle. — *Chiacchierino o frivolité.* — Imparaticcio schematico ed applicazione. — *Collezione didattica.* Applicazione dei punti di maglia modificata, di uncinetto, rete, macramé, chiacchorino e dei punti svariati di tappezzeria alla preparazione della collezione didattica dell'allieva-maestra. — *Ricamo in bianco.* Esauriti i lavori suindicati, indispensabili alla buona madre di famiglia, si passi all'insegnamento degli elementi del ricamo in bianco applicato al disegno, escludendo però il ricamo artistico, il quale spetta in modo speciale alla scuola professionale od ai corsi facoltativi. Fra i lavori di questo genere, quelli che presentano un'applicazione più pratica sono i festoni, le bordure ed in modo speciale i monogrammi, tanto utili nel cifrare la biancheria personale, da tavola e da letto. Perchè l'allieva possa abilitarsi a farli nel tempo limitatissimo consentito al ricamo dall'orario settimanale, conviene che formi tutti i concetti fondamentali e studi con metodo; s'impone quindi la lezione simultanea, il sussidio di un eccellente materiale intuitivo, ed una coltura sufficiente di disegno preparatorio al ricamo. Nelle ore di disegno l'allieva deve preparare i memoriali concettuali:

a. del punto passato; b. dei punti di rilievo classificati in ordine di risalto; c. delle applicazioni di a e b allo studio degli svariati effetti di luce che possono assumere le stesse foglie, gli stessi fiori, ornati e paesaggi a seconda dei punti di rilievo con cui sono rappresentati; d. delle applicazioni di a, b e c allo studio di piccole sintesi di questi elementi, ritratti nelle diverse posizioni convenzionali volute dal genere di ricamo, anche a più piani di luce, curando l'armonica distribuzione delle parti e l'effetto pittorico generale. Il sussidio che i concetti ed i relativi memoriali danno all'immaginazione, al gusto estetico, al senso pratico è evidentissimo: e chiara è pure l'economia di tempo che si ottiene. Le ore che l'allieva impiega in questo studio preparatorio le ricupera ad usura nella esecuzione dei lavori, evitando i ripetuti ritocchi ai quali sono obbligate ricorrere le persone che imprendono un lavoro senza un piano prestabilito, e le ricupera altresì nel momento delle applicazioni. Per tirannia di orario essa non potrebbe curare coll'ago tutte le trasformazioni e le combinazioni libere che ogni concetto presenta: vi riesce invece mediante il disegno, e, nel mentre completa così le sue cognizioni, arricchisce anche la sua collezione didattica di molti modelli, i quali potrà eseguire o fare eseguire più tardi. E quanto dicesi del ricamo in bianco vale anche per quello in colore e per tutti i lavori d'ornamento in genere. Le leggi da applicare sono sempre le medesime: cambiando genere di ricamo non si muta, per così dire, che il materiale da costruzione.

Elementi del ricamo in bianco applicato al disegno. a. Ricamo del memoriale concettuale del punto passato, applicato a figure rettilinee, curvilinee e miste, rappresentate nelle diverse posizioni convenzionali usate nel ricamo. Studio della direzione del punto e del rilievo da ottenere al mezzo dell'orditura. — b. Applicazione dei concetti studiati in a e dei punti di rilievo classificati per ordine di risalto (studiati in b col disegno) al ricamo di monogrammi semplici e di piccole bordure. — c. Applicazione dei memoriali concettuali a, b e c al ricamo di angoli di fazzoletti, di sproni molto semplici e di ricchi monogrammi per biancheria da tavola o da letto.

IV Corso. — *Ricamo in colore e lavori d'ornamenti in genere.* — Elementi del ricamo in colore, applicato al disegno. a. Ricamo del memoriale concettuale del punto rasato semplice e scambiato, del punto erba e del punto cordoncino applicati a figure rettilinee, curvilinee e miste, rappresentate nelle diverse posizioni convenzionali, volute dal ricamo, applicando in gradazione i colori più comunemente usati. — b. Applicazione dei concetti studiati in a e dei punti d'ornamento classificati per ordine di risalto (studiati in b col disegno) al disegno e ricamo di monogrammi semplici, di bordure e di fiori isolati. — c. Applicazione dei memoriali concettuali a, b e c a disegni e ricami sintetici, che non richiedano maggior tempo di quello consentito dall'orario. — d. Applicazioni libere dei molteplici concetti formati nei diversi generi di lavoro, tanto d'ornamento come di utilità pratica. — e. Lezioni nella scuola pratica.

Contabilità-Registrazione.

Anno II. — Introduzione e divisione della materia. a. Aritmetica applicata (vedi aritmetica). — b. Conoscenza dei documenti e titoli. — c. Registrazione.

a., b. Nozioni sulle aziende in generale. Beni mobili e immobili. Cassa — depositi — prestiti. Crediti e debiti. Rendite e spese. Merci. Compera e vendita. Prezzi e loro fluttuazione. Fattura. Pronta cassa e ribassi. Respiro. Ricevuta — Quitanza. Interesso e sconti. — c. Registrazione delle aziende domestiche e rurali — Libri indispensabili.

Anno III. — a., b. Assegni — mandati. Cambiali — tratte. Titoli diversi — Azioni, obbligazioni. Cambio. Conti correnti. Aziende commerciali — Industria e Commercio. Commercianti — Istituzioni commerciali. Società diverse. — c. Registrazione a partita semplice. Inventario — Libri indispensabili e libri accessori. Apertura e chiusura dei libri. Inventario finale. Cenno sulla registrazione a partita doppia.

Anno IV (Normale Maschile). *c.* Registrazione a partita doppia. Contabilità comunale. Conferenze: Principi di economia e di commercio.

Applicazioni — III° Gruppo.

Morale — Civica.

Scopo. Formazione di una chiara e profonda conoscenza del bene e del male, di un delicato modo di sentire, di forza e costanza nell'operare (carattere). — *Mezzi.* L'esperienza e la vita vissuta — le lettere (vedi Lingua) — l'esperienza dell'umanità (vedi Storia) — l'analisi del fatto psichico (vedi psicologia). Induzione dei concetti morali, gradatamente dai più semplici ai supremi principî. Idea d'ordine e di disordine — di bene e di male. Virtù — Vizio — Dovere. Sentimento e ammirazione dell'ordine; attuazione dell'ordine — Coscienza e senso morale. L'ordine morale base dell'ordine pedagogico — dell'ordine giuridico — dell'ordine sociale. — *Dovere.* Libertà — Obbedienza. Doveri positivi e doveri negativi. — *Diritto.* Codici — Statuti. — *Vizio.* Conseguenze e castighi del vizio — conseguenze naturali — pedagogiche — sociali — giuridiche. Scopo del castigo: concetto moderno del castigo. Parallelo tra le pene pedagogiche sociali e giuridiche. Natura e gravità della pena, a seconda della gravità dell'atto e della responsabilità. Sospensione della pena. *Virtù.* Onore e premio alla virtù. Meriti e ricompense.

Applicazione dei principî suesposti ai seguenti problemi.

I. *L'individuo.* Doveri verso sè stesso. Educazione di sè stesso, intellettuale e morale. Conservare, sviluppare, impiegare le proprie forze — Errori — Vizi — Virtù. Diritti individuali.

II. *La famiglia.* Doveri e diritti nella società coniugale. Gli affetti nella famiglia. Ordinamento della famiglia nella Storia.

III. *Lo Stato* e l'individuo come elemento (cittadino). Doveri del cittadino verso lo Stato — Diritti del cittadino. Costituzione. Libertà — Obbedienza — Uguaglianza. La Patria.

IV. *L'umanità*, lo Stato e l'individuo. Fratellanza degli uomini.

Civica.

Organamento o costituzione del Comune, del Cantone e della Confederazione. Relazioni tra i diversi enti. — *Comune.* Assemblea. Consiglio comunale, Municipalità. Elezioni comunali. — *Cantone.* I tre poteri e loro attribuzioni. Elezioni cantonali. Il potere legislativo. Costituente e Gran Consiglio — Regolamento. Il potere esecutivo. La divisione del lavoro nella gestione degli affari amministrativi e politici. Spese e risorse: Contribuzioni dei cittadini e domiciliati. Imposte dirette ed imposte indirette. L'imposta cantonale e l'imposta comunale. Il potere giudiziario. La divisione del lavoro nella gestione della giustizia civile e penale. — *Confederazione.* I tre poteri. Relazioni fra la Confederazione ed i Cantoni. Dell'unità politica della Svizzera. Federalismo e centralismo. Lettura e commento delle costituzioni cantonale e federale. Confronti colle costituzioni d'altri Cantoni. Il Diritto internazionale. — *Complemento.* Fatti principali delle costituzioni dei principali Stati civili, nell'intento di ricavarne utili ammaestramenti, attuabili anche nel nostro paese.

Pedagogia-Didattica.

Anno III (3 ore). — *Introduzione.* — Parte I. Psicologia pedagogica. I fatti del conoscere — loro leggi ed elementi di logica, estetica, etica e loro applicazione all'Educazione intellettuale. Didattica generale.

Anno IV (4 ore). — Parte II. I fatti e motivi e volitivi e loro leggi. Applicazione all'educazione morale. — Parte III. I fatti della fisiologia e dell'igiene e loro applicazione all'educazione fisica. — Parte IV. Svolgimento dell'idea pedagogico-didattica attraverso i secoli (Storia della pedagogia). — Parte V. Riepilogo e parte pratica (Didattica).

Pedagogia.

Introduzione. Aspetto generale dell'educazione umana. Azione complessa della natura e della civiltà nell'educazione. La forma deliberata dell'educazione ed i suoi progressi nella Storia. Fine supremo, fini subordinati. Educazione empirica. La scienza nell'educazione e la pedagogia, da cui dipende l'educazione razionale.

Psicologia.

Aspetto generale. I fatti della psiche. Fisico e psiche — Azioni e reazioni reciproche: fisico-psichiche — psico-fisiche — psico-psichiche. Cause ed effeti — Stimoli interni ed esterni. Statica e dinamica della psiche. Classificazione dei fatti psichici.

Parte I. *a. I fatti del senso e dell'intelletto.* Fatti semplici e fatti complessi — Analisi. Stimoli del senso — Sensazione — Percezione elementare. I nostri sensi; loro energia spezifica e virtù conoscitiva. — Nozioni cardinali. Contenuto e tono delle sensazioni: conoscenza e sentimento fondamentale. Educazione dei sensi e primi concetti. Percezione complessa chiara; intuizione e sintesi intuitiva. Osservazione: Mezzi e condizioni interne ed esterne per ben osservare. L'interesse e l'attenzione (Cenni — vedi più oltre). L'intelletto guida e lume del senso. Intuizione diretta — intuizione indiretta per appercezione. Fatti: fatti fisici e fatti morali — loro concreti e condizioni dell'intuizione. Materiale didattico ed appercettivo. Della rappresentazione o immagine persistente all'intuizione. Prime astrazioni. Le rappresentazioni, modi primitivi, da cui derivano tutti gli altri modi e fenomeni mentali. Rappresentazioni semplici — rappresentazioni complesse. Espressione dell'interna rappresentazione: per mezzo dei segni, dei suoni. Descrizione — Narrazione, ecc. Disegno rappresentativo — vignette ecc. Importanza didattica e scelta per l'uso nella Scuola di applicatione.

Vicende delle rappresentazioni e modi derivati. Coscienza chiara; soglia della coscienza. Il dileguarsi ed il riprodursi delle rappresentazioni. Condizioni e mezzi per la facile riproduzione ad intervalli lontani; (Memoria) condizioni fisiche e psicologiche. In particolare: Associazioni psicologiche e logiche. Le associazioni e le figure rettoriche. Della memoria — Memoria visiva — uditiva — muscolare ecc. Stato fisico e memoria — Amnesia. Sviluppo della memoria. Memoria meccanica — intelligente — artificiale. Memoriali. Cenno sulle alterazioni della memoria e modificazioni della personalità. — *b. Dell'Intelletto e della Ragione.* Pensare in genere — Pensiero artistico, pensiero scientifico. Movimento del pensiero. Movimento laterale ed appercezione. Movimento ascendente e induzione. Movimento discendente e deduzione. Giudizio. Dell'induzione — Concezione — Concetto. Da rappresentazioni a concetto; da concetti coordinati a concetto sopraordinato, e alle idee. Dai fatti alla legge; dalle leggi particolari a legge superiore, e ai supremi principî. Operazioni della concezione: analisi e sintesi. Discriminazione — confronto o comparazione. Comparazione immediata e mediata. Associazioni logiche — Sintesi concettuale. Errori più comuni della mente nell'atto induttivo (metodo volgare). Cause d'errore — Precauzioni per evitare l'errore. Omologhi di concetto. Espressione del concetto, della legge, della regola ecc. Definizione. Espressione abbreviata e formola, parola, simbolo. Espressione grafica o disegno schematico. La parola è simbolo del fatto; nulla vale senza il fatto. Concetti senza intuizione sono vuoti. Necessità del linguaggio per le operazioni superiori del pensiero. Concetti cardinali e concetti fondamentali in ogni materia, per guidare le nuove osservazioni ed intuizioni ecc. Coordinamento dei concetti delle singole materie (concentrazione). Classificazioni. L'unità nella varietà (molteplicità). La molteplicità senza l'unità è caos dell'intelligenza. La Scienza. Della deduzione. — Raziocinio. Movimento di immagini generali e particolari. Equilibrio finale. Espressione del raziocinio — Sillogismo. Sillogismo completo e sillogismo abbreviato o entimema. Sillogismi verbali e sillogismi di fatto. Giudizio e atto — Critica e opera. L'applicazione dei concetti. La conoscenza e l'applicazione o esercizio. L'esercizio e l'automatismo dell'atto. Sillogismi complessi — Polisillogismo — Sorite ecc. Errori di raziocinio —

Paralogismi e sofismi. Cause principali — Precauzioni ad evitare l'errore. L'induzione e la deduzione sul metodo didattico (induttivo-deduttivo). Il metodo deduttivo puro, ed il metodo riduttivo. Scienze deduttive e miste. — *c. Dell' immaginativa.* Della formazione delle immagini interne e loro combinazioni. Espressione. Immaginativa che appercepisce, che astrae, che determina, che combina. Limitazione e libertà. Due direzioni: scientifica e artistica. Sintesi logica e sintesi libera. Libertà non è licenza. La ragione e l'intelletto devono guidare la mente nell'atto detto dell'immaginativa o fantasia. Coltura della mente (del fanciullo specialmente) in questa direzione — Allenamento. — *d. Influenza dei fatti emotivi e volitivi sui fatti del conoscere e reciprocamente.* Fenomeni emotivi che determinano ed agevolano l'attenzione, donde la conoscenza. Interesse — L'interesse moltilaterale di Herbart. Fenomeni volitivi — Concentrazione della mente o attenzione. Condizioni fisiche e psichiche dell'attenzione. Ostacoli all'attenzione. Mezzi per sorreggere l'attenzione. La fatica intellettuale — Spossamento e distrazione. Ricreazione dell'energia — Mezzi diversi. L'interesse e l'attenzione sussidiari della memoria. Lettura e commento del capitolo sull'interesse di Herbart-Credaro.

Riepilogo.

Sviluppo dell'umano intelletto e conseguente sviluppo dei sentimenti e delle volontà. Vero — Bello — Buono. Elementi di etica e di estetica. — *Il Bello.* Bello sensibile e bello intellettuale. Il bello nella natura e nell'opera dell'uomo. Il bello ordine di perfezione ammirato. Arte bella è il trasparire dell'idea attraverso un mezzo sensibile. Interpretazione della natura, e invenzione del bello nel vero. Criteri e leggi del bello in generale. Gusto estetico. Lo studio e l'estro. — Creazione. Le arti belle — loro leggi peculiari. — Il bello per il bene. — *Il Buono.* Bene materiale — bene morale. Il bene ordine di perfezione amato. — Ordine e disordine. Legge morale — Senso morale. Rappresentanti della legge morale o Autorità. Obbedienza alle leggi e libertà. Responsabilità.

Applicazioni della Iª parte della psicologia.

I problema. — *Materie d'insegnamento.*

Le materie d'insegnamento nelle scuole popolari dei principali Stati civili. Ragione dell'uniformità delle prescrizioni. Preparazione alla vita. Lato materiale e lato formale (scientifico, estetico e morale). Scienze e lettere. Concentrazione onde tutte le discipline convergano ad uno scopo finale. Il perchè della divisione dello scibile. Gruppi di materie. Ordine e sviluppo da dare ad ogni materia: programmi per classe e per materia. (Didattica particolare.) — *Lettera e commento:* Cose, forme e segni dell'Herbart. Numero, forma e suono del Pestalozzi (Lettura VI). Capitolo I del saggio sull'Educazione, dello Spencer. „Quali cognizioni hanno maggior valore."

II problema. — *Metodo d'insegnamento.*

I metodi in generale. Il metodo volgare, il metodo scientifico sperimentale ed il metodo psicologico. I gradi o tappe del metodo sperimentale. Bacone, Galilei. Il metodo didattico comparato al metodo scientifico. Amos Coménius. Locke — Rousseau — Kant — Girard — Pestalozzi. Gli psicologi: Herbart — Ziller. I 4 gradi metodici di Herbart. I 5 gradi di Ziller. Grandi leggi metodiche. Supremo principio della metodica di Rosmini. L'autodidattica. — *Lettura e commento:* Pestalozzi. Come Gertrude istruisce i suoi figli. Lettera V. Lettera IX. „L'intuizione fondamentale." Lettera X. „L'intuizione ed il concetto." Lettera XII. „Applicazione delle cognizioni." Kant. Trattato dell'Educazione. Paragrafo 36 a 39. „Coltura dello spirito." Spencer. Saggio sull' Educazione. 2º Capitolo. „Educazione intellettuale." Herbart-Credaro. Pedagogia. „I gradi formali."

III problema. — *Forme d'insegnamento.*

Forme diverse; due principali per insegnare: forma dialogica e forma espositiva. Forma esaminatoria. Ragioni per preferire la forma dialogica all'espositiva. Attività del maestro e degli allievi. Domande e risposte. Mete parti-

colari e generali — Temi. Compiti o temi scritti. Gradazione dei compiti — Preparazione — Traccia. Correzione dei medesimi. Della forma espositiva là dove non si può giungere col dialogo e per commuovere. La scuola di Ziller — Stoy. Lettura e commento: Herbart. „Forme d'insegnamento.“

Anno IV. — Parte II. — *I fatti emotivi e volitivi* (in relazione loro e coi fatti del conoscere). Sensibilità generale — Stimoli. Sensazioni e sentimenti fondamentali. Piacere o dispiacere. Sentimenti complessi derivati. Contenuto. intensità, durata. Relazione tra il modo di sentire, il temperamento e l'indole. Stati passaggeri. Modificazioni del modo di sentire — Cause costanti o temporanee modificatrici del tono e dell'intensità. Ritmi. Relazione tra i fatti psichici intellettivi e gli emotivi e volitivi. Intreccio di sentimenti — Composizione e risultanze. Lotte e contrasti tra sentimenti ed idee. Intelletto e ragione, freno e guida. I sentimenti e la volontà. Classificazione dei sentimenti e forme di volontà:

Sentimenti primordiali e istinti — *Sentimenti sensuali,* determinanti gli appetiti sensuali. (Modo di volontà primordiale e animale.) Scopo: il piacere attuale. Appagamento (moderato) degli istinti e appetiti — e piacere attuale. Fenomeni psichici derivati: genesi dei sentimenti simpatetici — sociali-superiori. Trasformazione degli appetiti in desideri, inclinazioni, passioni. „Principiis obsta.“

Sentimenti intellettuali (senso stretto) e volontà cosciente (intelligente). Scopo: l'utile. Meta da raggiungere — ponderazione dei mezzi — risolutione — azione.

Sentimenti intellettuali superiori (scientifico, estetico, morale) e volontà di ragione. Scopo: il Vero, il Bello, il Buono. Approvazione, amore, desiderio. inclinazione al Vero, al Bello, al Buono. Passioni superiori. Confronti tra i sentimenti, tra i diversi sentimenti; caratteri dei sentimenti superiori. Genesi e sviluppo. Abito scientifico — gusto estetico. Senso morale — tatto. Critica ed opera. Il carattere.

Sentimento di sè stesso.

Sentimenti sociali. Lettura e commento di De-Marchi. Età preziosa. Brani principali. De-Amicis. Cuore. Sentimenti simpatetici. X. X. „Natura ed arte.“ Kant. „Carattere.“

Applicazioni delle II^a parte della psicologia.

Problema I. — *Materia della morale teorica e pratica.* (Vedi Morale — Lingua — Storia — Vita.)

Problema II. — *Metodo di educazione morale,* e Problema III. *Forme di educazione morale.* — Attività dell'educatore e dell'educando. Occupazione — Assuefazione. Disciplina. Principî moderni e forme blande della disziplina (Vedi Morale). Gli educatori ministri e interpreti della Natura. Mezzi della disciplina. Dei premi e dei castighi. Relazioni tra l'insegnamento e la disciplina. Lettura e commento: Spenzer. Saggio. „Educazione morale.“ Kant. Trattato. „Premi e castighi“ — „Lavoro.“

Parte III. — *I fatti della fisiologia, dell'igiene e della medicina domestica.* Richiamare i fatti più salienti dell'organografia e fisiologia umana e comparata. spezie dei sistemi digestivo, muscolare e nervoso. (Vedi Science, Igiene.)

Applicazione all'educazione fisica. Scopo. Vantaggi fisico-psichici di una educazione fisica razionale, „Mens sana in corpore sano“. Maggiore o minore attività e potenzialità a seconda delle cure del corpo. Principî fondamentali. Appagamento degli istinti; con che cosa? come? quanto? quando? Alimentazione. Calorificazione e pulizia. Muscolazione — Ginnastica — Sport. Giuochi diversi. Lavoro fisico e lavoro intellettuale. Suddivisione del lavoro fisico-psichico. Cure speciali pel bambino (Vedi Igiene). Lettura e commento: Kant. Trattato. „Introduzione ed educazione pratica.“ Spencer. Saggio. „Educazione fisica.“

Parte IV. — *Corso di Storia della Educazione e della pedagogia.* Oggetto della Storia della pedagogia. Modo col quale nasce ed evolve l'idea pedagogica, nell'esplicarsi della civiltà e sul graduale costituirsi delle nazioni e degli

aggregati sociali, secondo i luoghi e le ragioni fisiche, secondo i tempi, secondo le differenti condizioni delle Società. Relazione stretta ed intima tra lo sviluppo scientifico, morale e pedagogico. I. L'Oriente. II. Grecia e Roma. III. Il Cristianesimo. IV. Il Medio-Evo — La Scolastica — Carlo Magno — Scuole — Accademie — Università — La cavalleria. V. I Rinascimenti. VI. Il metodo scientifico. Galilei, Bacone. I loro precursori. VII. Il metodo educativo. Il Galilei dell'educazione. Amos Comenius — I precursori di Comenius: Vittorino — Montaigne — Rabelais. VIII. La pedagogia nel 16 e 17 secolo. IX. Il XVIII secolo. Gli enciclopedisti — Rousseau — Kant — Pestalozzi — Girard — Frœbel. X. La pedagogia psicologica cosciente. Herbart — Ziller. XI. Idee moderne — Eclettismo e Scienza. XII. La scuola italiana e ticinese. Compayré. Storia della pedagogia — Paroz. Idem. Amos Coménius. Il mondo dipinto. Savorini — Pestalozzi. Herbart. Pedagogia. Kant. Trattato.

Parte V. — *Riepilogo della pedagogia teorico-pratica.* La scienza e l'arte dell'educazione. Finalità educative. Vita e scuola. L'educazione in uno Stato libero. Organamento della scuola popolare complessiva. Regolamento. L'obbligo scolastico. Il diritto sanitario.

Didattica particolare ed Educazione professionale.

Anno III (2 ore). — Anno IV (12 ore.) — Programmi particolareggiati per materie. Analisi dei libri di testo. Ricerca e preparazione di mezzi intuitivi atti a destare l'interesse e l'attenzione. Memoriali diversi. Studio della forma d'insegnamento. Dialogo — ordine e vivacità. Richiamo continuo delle leggi pedagogiche. Critica delle lezioni. Legge — Regolamento scolastico. L'educazione professionale si fà nelle Scuole di applicazione (miste) annesse alle normali. Vi convengono gli allievi: I. per rendersi conto dei regolamenti e disposizioni generali; II. per seguire le lezioni modello da parte del docente di didattica e del maestro; III. per esercitarsi personalmente nelle singole materie. A questo scopo gli allievi del 4⁰ anno, divisi in gruppi, si succederanno, nella Scuola pratica, di settimana in settimana, operando sempre sotto il controllo del professore di didattica e del maestro della scuola stessa.

Canto.

Mezzi. Canto corale, in principio all'unissono, poi a più voci, educando così l'orecchio all'armonia.

Scopo. La melodia, non meno della parola cui è sposata, sarà l'espressione viva de' molteplici sentimenti umani, con predominio del sentimento di patria; eserciterà allora una grande influenza sull'animo dell'alunno e di chi ne ascolta la riproduzione. (Si deve arrivare, per mezzo della scuola, a generalizzare nel Cantone il canto popolare, pattriottico e civile.)

Scienza del canto e della musica in genere. Prendendo come mezzi di intuizione i primi canti insegnati ad orecchio, procedere per analisi e comparazione alla formazione dei concetti, delle leggi e regole della musica. (Vedi anche Scienze.) Notazione — Rigo — Note e loro valore — Pause. Figure — Chiave Accidenti. Tempo — Tempi pari e dispari. Lettura — Solfeggi — Dettatura. Scala — Intervalli — Gradi. Scala diatonica e cromatica. Esercizi continuati onde gli allievi possano essere in grado, giunti al IV corso, die leggere ed interpretare da soli i piccoli canti appropriati alla Scuola elementare. Scelta di una serie di canti semplici. Istrumenti — L'orchestra. I grandi maestri e le loro opere.

Educazione fisica.

La Scienza nell'Educazione fisica. (Vedi Scienze naturali, Igiene, Economia, Pedagogia.) L'arte razionale. Compito dell'autorità. — Attuazione di mezzi diversi pel governo del corpo. — Appagamento moderato degli istinti buoni. Allenamento. — Indurimento.

Attività dell'alunno. Ginnastica. (Vedi Manuale federale per le Scuole Normali.) Corse. — Viaggi — Sport.

30. 14. Decreto circa il Rettorato pel Liceo e Ginnasio di Lugano. (22 aprile 1903).

Il Gran Consiglio della repubblica e cantone del Ticino sulla proposta del Consiglio di Stato,

decreta:

Articolo unico. Il Rettore del Liceo e Ginnasio cantonale in Lugano è nominato dal Consiglio di Stato per un periodo di quattro anni e retribuito coll'onorario annuo di fr. 3000.

Dovrà consacrarsi esclusivamente al buon andamento degli Istituti alle sue cure affidati, tanto nell'ordine didattico quanto nell'ordine disciplinare. Esso dovrà pure assumere quella parte d'insegnamento che, a giudizio del Consiglio di Stato, fosse compatibile colle mansioni del Rettorato, e ciò dietro adeguato compenso.

Avrà pure l'incarico della direzione delle scuole di disegno in Lugano, nell'ordine disciplinare.

La carica è incompatibile con qualsiasi altro pubblico ufficio e coll'esercizio di una professione.

Il presente decreto entrerà in vigore, scaduti i termini del *Referendum.*

---

31. 15. Loi concernant la durée des cours des écoles normales du canton du Valais. (Du 21 novembre 1903.)

Le Grand Conseil du canton du Valais, voulant pourvoir à une meilleure formation du personnel enseignant primaire; sur la proposition du Conseil d'Etat,

ordonne:

Art. 1er. Les cours, pour la formation des instituteurs et des institutrices, sont de trois ans.

La durée des cours est de dix mois par an.

Art. 2. Le Conseil d'Etat élabore le programme de ces cours.

Art. 3. Est abrogé l'art. 76 de la loi du 4 juin 1873.

Art. 4. La présente loi entre immédiatement en vigueur; elle est applicable aux cours scolaires 1903-1904.

---

32. 16. Règlement organique de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles (Genève). (Du 23 octobre 1903.)

Le Conseil d'Etat, vu la loi du 1er juin 1898 modifiant le chapitre IV, titre 3 de la loi sur l'instruction publique du 5 juin 1886; vu le préavis de la Commission scolaire en date du 30 septembre 1903; sur la proposition du Département de l'instruction publique;

arrête:

1° Le *Règlement organique de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles* est approuvé.

2° Il entrera immédiatement en vigueur.

3° Le texte complet de ce règlement sera annexé au présent arrêté.

4° Le Règlement organique de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles du 17 janvier 1893 est abrogé.

Chapitre premier.

Art. 1er. L'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles comprend une Division inférieure de trois années d'études et une Division supérieure de 4 années. (Loi du 1er juin 1898, art. 1er.)

Art. 2. Les branches d'étude de la Division inférieure sont: la Langue française, la Langue allemande, les éléments de l'Histoire générale, l'Histoire nationale, la Géographie, l'Arithmétique, les premiers éléments des Sciences physiques et naturelles, le Dessin, la Calligraphie, le Chant, la Gymnastique et les Ouvrages à l'aiguille (couture et coupe).

Art. 3. La Division supérieure comprend:

a. Une section pédagogique dont le programme porte sur les branches suivantes: Langue et Littérature françaises, Diction, Langue et Littérature allemandes, Histoire générale et Histoire nationale, Géographie, Cosmographie, Arithmétique et Comptabilité, Algèbre et Géométrie, Eléments du droit civil et commercial, Physique et Chimie, Histoire naturelle, Psychologie, Pédagogie, Hygiène, Economie domestique, Dessin, Calligraphie. Musique, Ouvrages à l'aiguille, Coupe, Gymnastique et Cours normaux:

b. Une section littéraire dont l'enseignement porte sur les branches suivantes: Langue et Littérature françaises, Diction, Langue et Littérature allemandes, Langue anglaise, Littératures grecque et latine, Littératures étrangères, Histoire générale et Histoire nationale, Géographie, Cosmographie, Arithmétique et comptabilité, Géométrie, Eléments du droit civil et commercial, Physique, Chimie, Histoire naturelle, Hygiène, Economie domestique, Dessin, Calligraphie, Musique, Ouvrages à l'aiguille, Gymnastique.

Ces deux sections comportent les cours facultatifs suivants: Histoire de l'art, Histoire de la philosophie, Histoire de la civilisation, Sténographie, Langue italienne et Langue latine, Langue anglaise (pour la section pédagogique).

c. Une section commerciale de 3 années. L'enseignement porte sur les branches suivantes: Langues française, allemande, anglaise et italienne, Arithmétique commerciale, Tenue des livres, Bureau commercial, Produits commerçables, Géographie commerciale, Histoire du commerce, Droit, Physique et Chimie, Dessin, Calligraphie, Sténographie, Machine à écrire, Ouvrages à l'aiguille.

d. Des classes spéciales de français pour jeunes filles de langue étrangère.

e. Cours de raccordement avec l'Université.

Art. 4. Chaque classe représente une année complète d'études. La classe est divisée en sections parallèles d'après le nombre des élèves.

Le nombre des élèves d'une section ne doit pas, dans la règle, dépasser d'une manière permanente le chiffre de 50. (Loi du 5 juin 1886. Art. 122.)

Art. 5. Dans chaque bâtiment la répartition des élèves dans les classes en sections parallèles est fixée par le sort. Dans la règle, la proximité du domicile détermine celui des deux bâtiments dans lequel les élèves doivent être envoyées.

Les classes spéciales de français et les cours de raccordement sont régis par des dispositions particulières.

Chapitre II. — Durée du travail scolaire.

Art. 6. L'année scolaire est de 40 à 42 semaines à raison de 22 à 35 heures par semaine. (Loi du 1er juin 1898. Art 8.) L'année est partagée en deux semestres: le premier commençant en septembre, le second, le premier lundi de février.

Art. 7. L'horaire d'hiver entre en vigueur le 1er lundi d'octobre et l'horaire d'été dans la première quinzaine d'avril.

Art. 8. En règle générale, les leçons commencent le matin à 7 h. 15 dans l'horaire d'été et à 8 h. 15 dans l'horaire d'hiver. Elles reprennent l'après-midi à 1 h. 30 pendant toute l'année. (Pour la section commerciale à 2 heures.) La cloche est sonnée cinq minutes avant le commencement des leçons. Il n'y a pas de leçons le jeudi en été, ni l'après-midi de ce jour en hiver, ni le samedi après-midi toute l'année, exception faite pour les cours facultatifs.

Art. 9. Un intervalle de 10 minutes sépare toutes les leçons de la matinée et celles de l'après-midi à partir de 3 heures. Cet intervalle n'est que de 7 minutes à 11 heures, la sortie ayant lieu à midi moins cinq.

Chapitre III. — Des vacances.

Art. 10. Les vacances sont fixées par le Département.

Dans la règle, elles se répartissent comme suit: 1° Les vacances d'été, comprenant huit semaines à dater de la clôture de l'année scolaire; 2° celles d'automne, limitées à trois jours; 3° celles du Nouvel-An à neuf jours; 4° celles de Pâques, de la durée d'une semaine.

Chapitre IV. — Des fonctionnaires de l'Ecole.

Section I.

Art. 11. La direction de l'Ecole est confiée à un Directeur qui ne fait pas partie du corps enseignant. Exceptionnellement, le Département peut le charger de l'enseignement d'une branche spéciale.

Art. 12. Le directeur inspecte les classes et veille notamment: 1° à ce que les dispositions des règlements organique et disciplinaire soient strictement observées; 2° à ce que l'enseignement soit donné aux heures fixées par l'horaire et conformément au programme adopté par le Département et aux instructions qui peuvent y être annexées.

Art. 13. A la fin de chaque semestre il adresse au Comité du fonds de bourses des notes ou un rapport sur le travail et la conduite de chacune des élèves admises au bénéfice d'une bourse.

Section II. — *Des Maîtresses et des Maîtres spéciaux.*

Art. 14. Chaque classe est placée sous la surveillance d'une maîtresse d'études, chargée de la direction des élèves au point de vue éducatif. Elle veille à la tenue des élèves, à leurs rapports mutuels et, en général, à l'observation de l'ordre et de la discipline. Elle fait l'inspection des livres et des cahiers et contrôle les devoirs.

Les maîtresses donnent une partie de l'enseignement fixée par le Département et, au besoin, occupent les élèves en cas d'absence d'un maître.

Art. 15. Les maîtresses et les maîtres spéciaux sont tenus de se servir des livres d'étude qui figurent au programme. Sauf autorisation du Département, ils ne doivent pas en introduire d'autres.

Art. 16. Les maîtres et les maîtresses d'études chargés de l'enseignement dans une même classe doivent s'entendre pour que les devoirs à domicile, tâches et leçons, ne dépassent pas, pour les élèves de force moyenne, environ 5 heures de travail par semaine dans les 7e et 6e classes, 7 heures dans les 5e et 4e classes, et 10 heures dans les autres classes.

Art. 17. Les maîtres et les maîtresses doivent dans leur enseignement s'en tenir à l'ordre dans lequel sont disposées les matières du programme.

Art. 18. Les fonctionnaires de l'Ecole doivent tenir des notes précises sur le travail des élèves.

Les divers renseignements tels qu'absences, notes de conduite, chiffres de travail et d'épreuves sont consignés, par les soins de la maîtresse, dans un registre de classe qui est transmis chaque mois au Directeur. Les fonctionnaires lui adressent également, à la fin de chaque semestre, un rapport écrit sur le travail des élèves dont ils sont chargés, ainsi que sur le résultat des examens, et généralement toutes observations qu'ils jugent utiles.

Les faits d'une certaine gravité doivent être immédiatement communiqués au Directeur.

Art. 19. Les maîtres et les maîtresses sont réunis périodiquement en conférences sous la présidence du Directeur. Leur présence est obligatoire (Loi, art. 127).

Art. 20. En outre, la conférence est convoquée par le Directeur quand il le juge à propos ou quand dix maîtres ou maîtresses au moins le demandent.

Le fonctionnaire le plus récemment nommé est chargé des fonctions de secrétaire. Si plusieurs fonctionnaires ont été nommés en même temps, ces fonctions sont dévolues au plus jeune.

Art. 21. Les fonctionnaires réunis en conférence discutent les questions qui leur sont soumises par le Département, par le Directeur, ou par l'un d'eux.

Ils formulent un préavis sur les programmes, les manuels et les règlements d'ordre intérieur. Réunis en conférences plénières ou restreintes, ils décident des admissions à la suite d'examens, ainsi que des promotions des élèves.

Le Directeur peut, s'il le juge convenable, soumettre ces décisions à l'approbation du Département. Il lui transmet en tous cas une copie du procès-verbal de chaque séance.

Art. 22. Lorsqu'un fonctionnaire est empêché de donner son enseignement, le Directeur pourvoit à son remplacement, en choisissant parmi les personnes agréées par le Département.

Les frais de ce remplacement sont, dans la règle, à la charge du fonctionnaire. (Loi art. 19.)

Art. 23. Les frais de remplacement des fonctionnaires sont à la charge de l'Etat:

a. Si le fonctionnaire est empêché par un service public obligatoire:

b. S'il est chargé d'une mission par le Département ou par le Conseil d'Etat.

Art. 24. Dans le cas d'une maladie dûment constatée ou d'un autre cas de force majeure, le Département peut, sur la demande du fonctionnaire, lui accorder jusqu'à trois mois de remplacement, aux frais de l'Etat, en tout ou en partie.

Art. 25. Lorsqu'une maladie dure plus de trois mois, le Conseil d'Etat, sur la demande directe du fonctionnaire, ou sur une demande faite en son nom, peut prolonger le remplacement aux frais de l'Etat, en tout ou en partie.

Dans ce cas la finance scolaire des externes revient intégralement à l'Etat.

Art. 26. Si le fonctionnaire absent par indisposition n'avise pas immédiatement le Directeur et ne le met pas à même de constater l'indisposition, une somme proportionnelle aux heures d'absence est déduite de son traitement.

Art. 27. L'usage de locaux de l'Ecole est exclusivement réservé à l'enseignement ordinaire obligatoire ou facultatif, sauf autorisation du Département dans des cas spéciaux.

Chapitre V. — ***Des élèves.***

Art. 28. Les élèves se répartissent en élèves régulières et en élèves externes.

Art. 29. Les élèves régulières sont celles qui ont été admises à la suite d'examens subis sur un champ d'étude déterminé par le programme et sur le vu de certificats délivrés par d'autres écoles du canton (Voir plus loin, chapitre „Examens d'admission").

Art. 30. Les élèves doivent au commencement de l'année scolaire être au moins dans leur 12e année pour être admises en 7e; dans leur 13e année pour être admises en 6e et ainsi de suite.

Art. 31. Il n'est admis d'externes que dans la division supérieure (Loi du 1er juin 1898, art. 1er).

Art. 31bis. Dans la division inférieure, le Directeur peut, pour un an, et à titre exceptionnel, dispenser des élèves venant d'établissement étrangers, de suivre certaines leçons. Dans ce cas, ces élèves sont soumises aux mêmes obligations que les externes de la division supérieure et sont placées sur le même pied en ce qui concerne la finance scolaire.

Art 31. Les externes peuvent suivre un ou plusieurs cours à leur choix.

Elles n'y sont reçues qu'après leur inscription auprès du Directeur et sur la présentation à la maîtresse d'un bulletin signé par lui.

Dans la règle, elles doivent justifier d'un âge au moins égal à celui qui est exigé pour les élèves régulières de la division supérieure ainsi que des connaissances générales nécessaires pour suivre les cours avec fruit.

Art. 33. En ce qui concerne la ponctualité, l'assiduité et la conduite en classe, elles sont soumises aux mêmes obligations que les élèves régulières.

Elles ne peuvent être dispensées des interrogations et des travaux scolaires que si les parents ou les personnes qui les représentent en font la demande à la Direction.

Art. 34. Les élèves externes peuvent devenir régulières en se conformant aux dispositions qui règlent les admissions. Elles sont dispensées de l'examen d'admission pour les branches ou les parties de branches pour lesquelles elles ont obtenu au moins la note annuelle $3^1/_2$ dans la classe précédente.

Art. 35. Le livret rendant compte du travail et de la conduite des élèves est délivré tous les mois dans les deux classes supérieures et chaque quinzaine dans les autres classes. Il doit faire retour à la maîtresse le lendemain du jour où il aura été remis après avoir été visé par les parents ou par les personnes ayant qualité pour les représenter.

Art. 36. A la fin de chaque semestre un bulletin, qui peut être annexé au livret, est adressé aux parents. Ce bulletin contient entre autres les résultats en chiffres des examens et du travail de l'élève et des observations sur sa conduite.

Chapitre VI. — Examens.

Art. 37. Les examens se divisent en: 1° Examens d'admission; 2° Examens de promotion; 3° Examens pour le certificat de capacité.

Examens d'admission.

Art. 38. Les examens d'admission ont lieu à l'ouverture de l'année scolaire et au commencement du second semestre. En dehors de ces deux époques, une élève ne peut être admise comme régulière à moins de circonstances spéciales.

Toutefois une session d'examens a lieu en juin pour l'admission dans la 7e classe.

Art. 39. Les élèves qui se présentent à ces examens doivent s'inscrire auprès du Directeur, en produisant un extrait de naissance ou une pièce équivalente. Pour l'inscription, elles doivent être accompagnées d'un parent ou d'un fondé de pouvoirs.

Art. 40. Les examens d'admission se font sous la direction et la surveillance des maîtres et des maîtresses de la classe dans laquelle l'élève demande à être admise.

Art. 41. Les propositions des maîtres et des maîtresses qui ont dirigé les examens sont soumises à une commission composée du directeur et des maîtres et maîtresses intéressés.

Art. 42. Les élèves sorties de la 5e et de la 6e année des écoles primaires sont admises respectivement en 7e ou 6e, sans examen, sur la présentation d'un certificat de promotion délivré par l'inspecteur des Ecoles.

Art. 43. Les élèves sortant de la 2e année des écoles scondaires rurales, de la 2e année de l'école ménagère ou de la première année de la section commerciale de cette école, sont admises dans la 4e classe sur la présentation au Directeur d'un certificat de promotion délivré par l'autorité compétente.

Art. 44. Celles qui sortent de la 3e année de l'école ménagère peuvent être admises dans la 3e classe ou dans la 2e année de la section commerciale en subissant selon le cas des examens partiels.

Art. 45. Le champ des examens pour chaque classe est joint au programme d'études.

Art. 46. Pour être admise l'élève doit avoir obtenu au moins la note $3^1/_2$ pour chaque branche. Les élèves qui, sur deux branches, n'ont pas obtenu la note $3^1/_2$ ne sont pas admises.

Art. 47. L'élève non admise aura toujours la faculté de se présenter aux examens d'admission du semestre suivant.

Dans ce cas le champ parcouru pendant le 1er semestre s'ajoute au programme de l'examen.

Art. 48. Après avoir pris l'avis des fonctionnaires intéressés, le directeur apprécie la valeur des certificats d'études provenant d'établissements publics nationaux ou étrangers. Sur le vu de ces certificats il peut dispenser une élève totalement ou en partie des examens d'admission.

Examens de promotion.

Art. 49. La promotion d'une classe dans une autre dépend du résultat du travail de l'année, combiné avec celui des examens.

Il n'est pas tenu compte pour la promotion des notes annuelles de chant. de gymnastique, de calligraphie et de toute autre branche qui peut être désignée par le Département.

Art. 50. Les résultats du travail de l'année sont constitués par les interrogations, et les travaux écrits.

Art. 51. Les examens de promotion se font sous la forme d'épreuves orales ou écrites, au nombre de deux ou trois pour chaque branche, annoncées ou non suivant les branches, et échelonnées dans le cours de l'année.

La moyenne de ces épreuves constitue le chiffre annuel d'examen.

Pour les élèves entrées au deuxième semestre les résultats des examens d'admission qu'elles ont subis comptent comme résultats des examens et du travail du premier semestre.

Art. 52. Dans la 6e classe, il n'est pas fait d'examen de sciences naturelles et d'histoire.

Art. 53. Les épreuves écrites seront remises à la Direction et seront soumises à la fin de l'année à un jury designé par le Département qui arrêtera avec le maître les chiffres de la dernière épreuve.

Art. 54. A l'épreuve orale, la maîtresse ou le maître qui a donné l'enseignement est chargé de l'interrogation. Les questions sont tirées au sort. Une élève peut demander qu'il soit tiré une 2e question, mais alors elle perd le tiers du chiffre auquel elle aurait droit par sa réponse.

Art. 55. Lorsque pour un motif majeur une élève a été empêchée de faire une épreuve elle doit la subir à la date qui lui est fixée. S'il s'agit des épreuves de fin d'année, la promotion ne peut lui être accordée que si ces épreuves ont été faites.

Art. 56. Les maîtres ne sont pas autorisés à communiquer d'avance aux élèves une liste des questions sur lesquelles celles-ci seront interrogées.

Art. 57. Dans chaque division de l'Ecole la promotion des élèves est arrêtée en conférence générale des maîtres et des maîtresses de cette division.

Art. 58. Pour être promue sans condition il faut que l'élève régulière ait obtenu au moins la note générale $3^1/_2$ (moyenne des travaux de l'année et des examens) pour chaque branche, sauf pour celles qui sont spécifiées à l'article 49.

Art. 59. Ne sont pas promues, les élèves de la division inférieure qui ont plus de deux branches à refaire, et celles de la division supérieure qui ont plus de trois branches à refaire.

Art. 60. Pour passer dans la classe supérieure, l'élève non promue devra refaire les examens sur les branches pour lesquelles elle n'aura pas eu au moins le chiffre 4 comme note générale.

Une seule note inférieure à $3^1/_2$, mais ne descendent pas au-dessous de 2. n'empêche pas la promotion.

Art. 61. Les examens à refaire sont écrits. Ils portent sur le programme de l'année et sont faits sous la direction des maîtres et des maîtresses de la classe inférieure à celle dans laquelle l'élève demande à entrer.

Art. 62. L'élève qui a perdu la qualité de régulière et qui a suivi depuis lors toutes les leçons comme externe peut recouvrer la qualité de régulière à l'issue du 1er semestre si pour l'ensemble des épreuves et du travail elle a obtenu les deux tiers du maximum total sans avoir de chiffre inférieur à 2. Elle devra toutefois refaire un examen sur la branche pour laquelle elle aura eu 2. Elle peut également recouvrer la qualité de régulière à la fin de l'année si elle obtient au moins la note générale $3^1/_2$ pour chaque branche.

Art. 63. Toute fraude ou tentative de fraude dûment constatée entraîne l'annulation de l'examen, sans préjudice d'autres mesures disciplinaires.

Art. 64. Les cas non prévus par le présent règlement sont soumis a une commission composée du directeur et de fonctionnaires désignés par la conférence.

Examens de capacité.

Art. 65. Les élèves ayant achevé régulièrement la dernière année de la division supérieure peuvent obtenir un certificat de capacité (Loi du 1er juin 1898, art. 14).

Art. 66. Sont considérées comme ayant achevé régulièrement l'Ecole les élèves qui, dans la classe supérieure, ont obtenu à la fin de l'année scolaire:

a. pour chaque branche d'enseignement, au moins la note générale $3^1/_2$, avec tolérance d'une seule note 2 si la somme des notes annuelles dépasse les deux tiers du maximum total;

b. au moin la note $4^1/_2$ pour la conduite.

Dans l'examen de capacité ces élèves jouissent de dispenses spécifiées par le règlement de cet examen.

Chapitre VII. — Des certificats annuels.

Art. 67. Les élèves qui se sont distinguées par le travail, la conduite et le résultat des examens, reçoivent des certificats qui leur sont délivrés en séance publique, à la fin de l'année scolaire (Loi. art. 123).

Art. 68. A droit au certificat, dans la Division inférieure, toute élève promue sans condition et qui a mérité au moins 5 pour la conduite et l'assiduité, $4^1/_2$ pour le travail de l'année et $4^1/_2$ pour les examens.

A droit au certificat, dans la Division supérieure, toute élève promue sans condition et qui a mérité au moins $5^1/_2$ pour la conduite et l'assiduité, 5 pour le travail de l'année et 5 pour les examens.

Il n'y a pas de certificat annuel pour les élèves de la première classe.

Art. 69. Il peut être créé, en suite de dons et de legs (Loi, art. 129), mais seulement pour les deux classes supérieures de l'Ecole, des concours facultatifs dont les programmes, les conditions et les récompenses sont déterminés par les donateurs, sous réserve de l'approbation du Département de l'Instruction publique.

Les jurys chargés de juger ces concours doivent être en tout cas présidés par le Directeur de l'Ecole et renfermer au moins un des maîtres ou une des maîtresses.

Chapitre IX. — Dispositions financières.

Art. 70. Les élèves régulières payent *par semestre:* 20 francs dans la Division inférieure et 30 francs dans la Division supérieure (Loi du 1er juin 1898, art. 7).

Les élèves régulières de la Division supérieure peuvent suivre gratuitement les cours facultatifs, sous réserve de l'approbation du Directeur.

Art. 71. La rétribution doit être acquittée, entre les mains de la maîtresse, dans le premier mois de chaque semestre.

Art. 72. Les externes payent chaque cours à raison de 4 francs par semestre. pour une heure de leçon par semaine.

Cette finance est payable dans la quinzaine qui suit l'inscription.

*Chapitre X. — **Bibliothèques.***

Art. 73. Chaque bâtiment d'école possède une bibliothèque à l'usage des élèves. La division supérieure dispose en outre d'une bibliothèque spéciale composée d'ouvrages servant à l'étude.

Pour la première de ces bibliothèques, une cotisation de 20 centimes par mois est réclamée aux abonnées. Cette cotisation, destinée à couvrir en partie les frais d'entretien, est perçue par les soins de Mme la bibliothécaire.

Les livres sont remis aux élèves sous leur responsabilité. En cas de détérioration de quelque importance, ou de perte d'un ou de plusieurs volumes, elles ont à payer une indemnité que détermine la bibliothécaire.

Les élèves n'ont droit qu'à un volume à la fois. Elles peuvent l'échanger une fois par semaine, aux jours et heures assignés pour la distribution.

Art. 74. Une commission, présidée par le Directeur, composée de cinq membres, soit deux maîtres et trois maîtresses désignés chaque année par la conférence de l'Ecole, est chargée de la direction générale des bibliothèques et du choix des livres. Ce choix doit être approuvé par le Département.

---

38. 17. **Règlement de l'Ecole de mécanique à Genève.** (Du 16 octobre 1903.)

But et organisation.

Art. 1er. L'Ecole de mécanique est destinée à former des ouvriers mécaniciens possédant les connaissances théoriques et pratiques nécessaires pour exercer leur profession dans les meilleures conditions.

Les applications de la mécanique à l'électricité occupent une place importante dans l'enseignement.

Art. 2. La durée normale de l'apprentissage est de trois ans.

Direction et administration.

Art. 3. L'Ecole de mécanique est placée sous la direction du directeur de l'enseignement professionnel, assisté d'une commission consultative nommée pour trois ans par le Conseil d'Etat.

Art. 4. La commission se réunit au moins une fois par mois sous la présidence du directeur de l'enseignement professionnel; elle préavise sur toutes les questions intéressant la marche de l'Ecole qui lui sont soumises par la direction et entend le rapport de MM. les commissaires-délégués à la visite des travaux pratiques.

Art. 5. L'Ecole est administrée par un doyen qui suit la marche de l'enseignement et veille à l'observation des règlements et des ordres du Département.

Le doyen assiste aux séances de la commission avec voix consultative. Il est chargé du procès-verbal.

Admission.

Art. 6. Pour être admis comme élève de la première année de l'Ecole de mécanique, il faut avoir quinze ans révolus et présenter un bulletin satisfaisant de la deuxième année de l'Ecole professionnelle de Genève, ou justifier, par un examen, d'une instruction équivalente.

Art. 7. Exceptionnellement, un candidat qui a fait un certain temps de pratique peut être autorisé à entrer dans une des années supérieures s'il justifie, par un examen théorique et pratique, qu'il possède les connaissances voulues.

Art. 8. L'admission d'un élève ne devient définitive qu'après une période d'essai de quatre mois, au terme desquels la direction informe les parents de la décision prise en faveur de leur enfant.

Pour les élèves reçus définitivement, il est établi un contrat d'apprentissage signé par les parents ou tuteurs et par la direction.

Enseignement.

Art. 9. L'enseignement de l'Ecole est théorique et pratique.

L'enseignement théorique comprend les branches suivantes: les mathématiques, la mécanique, le dessin technique, la physique générale, l'électricité, la chimie et la métallurgie.

Les leçons théoriques se répartissent sur les trois années à raison de 12 à 18 heures par semaine. En outre, les élèves sont appelés à faire dans des usines et des ateliers des visites dont ils doivent faire un compte-rendu.

Art. 10. L'enseignement pratique est donné dans les ateliers. Il comprend tous les procédés de travail usités dans la pratique.

Dans la 1re année, les élèves travaillent le bois et les métaux sans le secours du moteur.

Dans la 2me et la 3me année, le programme comprend l'emploi des machines-outils et l'ajustage. Dans la 3me année, il comporte en outre la construction électrique.

Art. 11. L'Ecole met à la disposition des élèves les outils et la matière première nécessaires aux travaux d'atelier. Les objets fabriqués restent la propriété de l'Ecole.

Tout travail pour le compte personnel des élèves est interdit.

Durée de l'enseignement.

Art. 12. L'année scolaire commence dans la deuxième semaine d'août et se termine à fin juin.

Art. 13. Outre les jours fériés officiels, les ateliers sont fermés du 30 décembre au 2 janvier inclusivement et du vendredi saint au mardi de Pâques inclusivement.

Les cours théoriques sont suspendus pendant la durée des vacances des établissements de l'enseignement secondaire.

Art. 14. La journée de travail est de 9 h. dans la 1re année, de 9 h. ½ dans les 2me et 3me années.

Le samedi, la sortie a lieu à 5 heures.

Le règlement intérieur fixe les heures d'entrée et de sortie.

Discipline.

Art. 15. Les élèves sont tenus d'observer strictement les dispositions du présent règlement et du règlement intérieur de l'Ecole, ainsi que les recommandations de la direction et des maîtres.

En dehors de l'Ecole, les élèves restent sous l'autorité de la direction.

Art. 16. Aucune société ne pourra être formée par les élèves entre eux sans l'autorisation, toujours révocable, du directeur.

Un élève faisant partie d'une société quelconque peut être mis en demeure d'en sortir, s'il est constaté que son travail ou sa conduite laissent à désirer de ce fait.

Art. 17. Les élèves sont tenus à la ponctualité. Celui qui arrive en retard s'expose à ne pas être reçu.

Toute absence doit être motivée par écrit par les parents ou tuteurs de l'élève.

Art. 18. En cas de dégâts commis à l'immeuble ou au matériel, la classe entière est rendue responsable si le ou les auteurs ne s'annoncent pas.

Art. 19. En dehors de l'action directe des professeurs et maîtres dans leurs classes, les moyens disciplinaires sont:

a. L'avertissement adressé personnellement à l'élève par le doyen;

b. le renvoi jusqu'à trois jours, prononcé par le doyen;

c. la comparution devant le directeur; cette dernière peut entraîner l'ajournement des examens jusqu'à la rentrée;

d. l'expulsion, prononcée par le Département sur le préavis du directeur.

Ces trois dernières pénalités sont notifiées par écrit aux parents ou tuteurs de l'éléve.

Contrôle des travaux.

Art. 20. Les travaux pratiques des élèves sont contrôlés d'une façon régulière par la commission.

Tous les mois, il est attribué à chaque élève une note de bienfacture et une note de diligence pour ses travaux pratiques, ainsi qu'une note pour chacune des branches pratiques.

Art. 21. L'échelle des notes est la suivante: 6 = très bien; — 5 = bien; — 4 = suffisant; — 3 = insuffisant; — 2 = mauvais; — 1 = très mauvais; — 0 = nul.

Art. 22. Chaque élève tient une „feuille de mois" où il inscrit jour par jour l'emploi de son temps. Cette feuille est contrôlée par le maître d'atelier et soumise aux commissaires chargés de la visite des travaux.

Art. 23. Chaque mois, les élèves reçoivent un carnet contenant les notes de travail pratique et de travail théorique, la liste des travaux exécutés, avec indication du temps employé, les arrivées tardives et absences, ainsi que les observations auxquelles le travail ou la conduite auraient pu donner lieu.

Ce carnet doit être rapporté dans les huit jours, signé par les parents ou tuteurs de l'élève.

Art. 24. Dans la deuxième quinzaine de juin ont lieu les examens annuels sur les branches théoriques; les résultats en sont contrôlés par un jury formé par la commission de l'Ecole et par des jurés désignés par le Département.

Art. 25. A la fin de l'année scolaire, les élèves reçoivent un bulletin donnant une note générale pour le travail pratique et une note générale pour chacune des branches théoriques. Dans la détermination de cette dernière note, le travail de l'année intervient pour deux tiers, le chiffre obtenu aux examens pour un tiers.

Le bulletin donne aussi une appréciation de la conduite.

Art. 26. Le passage d'une classe dans la suivante est déterminé comme suit:

On double la note générale des travaux pratiques et on y ajoute la moyenne des notes générales théoriques. Les élèves qui obtiennent le 80 % du maximum (soit 14,40 sur 18), et dont aucune note générale pratique ou théorique n'est au-dessous de 4, sont promus avec mention.

Toute note générale inférieure à 4 sur une ou plusieurs branches théoriques suspend la promotion jusqu'à la rentrée, époque où se fait un examen supplémentaire sur les branches faibles.

Tout élève dont la note générale de travail pratique est inférieure à 4 n'est pas promu et doit refaire son année.

Diplôme de l'Ecole.

Art. 27. L'élève qui chaque année a été promu avec mention a droit au diplôme de l'Ecole. Toutefois, le diplôme pourra être accordé à un élève qui se serait exceptionnellement distingué dans sa dernière année d'apprentissage.

Les élèves qui n'obtiennent pas le diplôme reçoivent un certificat d'apprentissage.

Dispositions financières.

Art. 28. Les élèves suisses paient un écolage de cinq francs par mois.

Les étrangers paient un écolage de vingt-cinq francs par mois. Cet écolage est réduit à dix francs pour les étrangers nés dans le canton et pour ceux dont les parents y sont domiciliés depuis dix ans au moins.

Les élèves suisses dont la conduite et le travail sont satisfaisants peuvent, sur la demande motivée de leurs parents ou tuteurs, être dispensés de tout ou partie de l'écolage.

Cette demande doit être renouvelée chaque année.

Art. 29. Les élèves réguliers sont assurés aux frais de l'Ecole contre les accidents du travail.

Art. 30. Un dépôt de dix francs est exigé de chaque élève comme garantie pour les dégâts causés par désobéissance, négligence ou mauvaise volonté. Le solde de ce dépôt est restitué à la sortie de l'Ecole.

Art. 31. Les externes admis aux cours théoriques paient un droit d'inscription de quatre francs par an pour une heure de cours par semaine.

---

34. 18. Règlement pour l'obtention du diplôme du Technicum de Genève. (Approuvé à titre provisoire, du 13 octobre 1903.)

Art. 1er Le Technicum de Genève accorde un diplôme aux élèves qui, ayant terminé les cours de l'une ou l'autre section, ont en outre subi un examen permettant de constater qu'ils possèdent bien les éléments théoriques et pratiques nécessaires à l'exercice de leur profession.

Art. 2. Cet examen se compose:

1. de travaux pratiques sur les branches appliquées,
2. d'un exposé oral en présence du jury, exposé dans lequel l'élève répondra aux différentes questions qui lui seront posées par le professeur chargé de la branche d'application qui forme la base du projet.

En outre les élèves soumettront au jury en même temps que leur projet tous les cahiers, résumés, relevés et dessins exécutés par eux pendant leur séjour au Technicum.

Art. 3. Les travaux pratiques prévus à l'art. 2 portent principalement sur les branches suivantes:

Section A.

Elèves se destinant au génie civil.

Arpentage. Levé de plans. Terrassements. Routes. Constructions métalliques et en béton.

Elèves se destinant au bâtiment.

Construction du bâtiment et accessoires y compris la connaissance et l'emploi des matériaux. Travaux manuels.

Section B.

Construction mécanique. Moteurs thermiques et hydrauliques. Electricité industrielle et construction électrique. Travaux manuels.

Art. 4. Les travaux se font au Technicum, autant que leur nature le permet, au cours du dernier semestre d'études, pendant les heures de dessin et les heures libres de 7 h. du matin à 7 h. du soir.

Art. 5. Pour être admis à se présenter au diplôme, il faut avoir fréquenté le Technicum pendant les deux derniers semestres comme élève régulier et avoir obtenu une moyenne de $4^{1}/_{2}$ pour l'ensemble des examens faits dans les semestres qui précèdent celui du diplôme.

Art. 6. Il sera attribué une note avec maximum 6 pour chacun des travaux prévus à l'art. 2, comme suit: une note pour l'exécution du projet; — une note pour le mémoire écrit; — une note pour l'exposé oral.

En outre, le jury prendra en considération les travaux exécutés par l'élève dans les semestres antérieurs.

Art. 7. Le diplôme sera accordé aux élèves qui auront obtenu une moyenne de 5 sur l'ensemble des épreuves prévues par les art. 2 et 3 et une moyenne de $4^1/_2$ sur l'ensemble des examens du dernier semestre d'études.

Art. 8. Le diplôme confère le titre d'élève diplômé du Technicum de Genève et mentionne les branches d'application pour lesquelles il a été accordé.

Art. 9. Aucun certificat autre que les bulletins semestriels n'est accordé aux élèves qui n'ont pas satisfait aux conditions prévues à l'art. 7.

Art. 10. Tout élève qui aura échoué pourra se représenter dans un délai maximum de 5 années. Dans la règle il devra refaire le semestre du diplôme et l'examen correspondant ainsi qu'il est prévu à l'art. 7.

Art. 11. Il est prévu un droit de fr. 50 pour l'inscription au diplôme; en cas d'insuccès, la moitié de la somme est remboursée au candidat.

Art. 12. Les examens pour l'obtention du diplôme se font devant un jury nommé par le Département.

Art. 13. Toute fraude ou tentative de fraude entraîne l'annulation de tous les examens.

---

35. 19. **Règlement général de l'Ecole cantonale d'horticulture, de culture maraîchère et de viticulture à Genève.** (Du 24 juillet 1903.)

Chapitre premier.

Art. 1er. L'Ecole cantonale d'horticulture, de culture maraîchère et de viticulture est placée sous la direction du Département de l'Instruction publique. (Loi, art. 2.)

Art. 2. Il est institué une commission consultative de 7 membres, nommés pour 3 ans, à raison de 3 membres par le Conseil d'Etat et 3 par le Grand Conseil. Le directeur fait partie de droit de cette commission. Cette commission est présidée par le chef du Département de l'Instruction publique. (Loi, art. 3.)

Art. 3. L'Ecole admet des élèves réguliers et des auditeurs. (Loi, art. 8.)

Art. 4. Sont admis comme élèves réguliers les jeunes gens d'au moins quinze ans (sauf dispense accordée par le Département) sortant avec le certificat de la 2me année d'une école secondaire rurale, ou justifiant d'une instruction équivalente. (Loi, art. 9.)

Art. 5. L'enseignement dure 3 ans; il est théorique et pratique et embrasse toutes les branches de l'horticulture, de la culture maraîchère et de la viticulture.

Art. 6. Les cours théoriques sont donnés par les professeurs pour chaque année séparément, suivant les programmes élaborés par le Département de l'Instruction publique.

La leçon dure une heure et quart.

Art. 7. L'enseignement pratique a lieu sous la direction de chefs de culture, ayant chacun sa spécialité; ceux-ci prennent tour à tour un certain nombre d'élèves avec eux, pour leur faire parcourir tout le cycle des travaux horticoles. L'enseignement pratique comprend environ les $^2/_3$ de la journée en 1re année, les $^3/_4$ en 2me et les $^4/_5$ en 3me.

Art. 8. L'année scolaire commence le premier lundi de mai et comporte 45 semaines d'études au minimum.

Les vacances sont de quinze jours au milieu de l'été, d'une semaine en octobre, de deux semaines pour les fêtes de fin d'année, et d'une semaine au printemps entre la fin d'une année scolaire et le commencement de la suivante.

Les cours théoriques sont suspendus pendant un mois en été.

Art. 9. Les cours théoriques d'une année comportent 44 leçons; ceux d'un semestre 22 et ceux d'un trimestre 11 leçons.

Art. 10. L'enseignement est gratuit pour les élèves réguliers suisses; les étrangers payent une finance de fr. 100 par an, et les auditeurs fr. 5 par cours.

Art. 11. Les élèves réguliers sont, en règle générale, logés et nourris à l'Ecole; ils doivent être munis d'un trousseau conforme aux indications de la direction. Les jeunes gens vicieux ou qui ne se conformeraient pas aux règlements disciplinaires de l'établissement seront immédiatement renvoyés.

Art. 12. Le prix de la pension comprenant la nourriture et le logement est de fr. 700 par an, payables d'avance, par trimestre. Il est réduit à fr. 450 pour les élèves genevois, ainsi que pour les ressortissants des cantons qui subventionnent l'Ecole. (Actuellement Berne et Vaud.)

Les élèves qui ont une chambre particulière (à un ou deux lits), payent un supplément de fr. 100 par an.

Le Département de l'Instruction publique se charge de faire auprès des gouvernements de Fribourg, de Valais et de Neuchâtel, les démarches nécessaires aux fins d'obtenir, s'il y a lieu, des bourses pour les élèves ressortissants de ces cantons.

Pour les élèves genevois, il est prévu des bourses qui toutefois ne dépasseront pas la moitié du prix de pension.

Art. 13. Les examens de promotion ont lieu à la fin de l'année scolaire devant un jury composé pour chaque branche: du directeur, du professeur enseignant (ou pour la pratique, du chef de culture) et d'un expert désigné par le Département.

Les examens d'admission d'élèves, qui ne présentent pas les certificats d'études requis, ont lieu devant le directeur assisté d'un professeur.

Les élèves ayant obtenu au moins la moitié du maximum (6) des notes pour chacune des branches d'études sont seuls admis à passer dans l'année supérieure.

Art. 14. A la fin de la 3me année, un diplôme est délivré aux élèves qui ont obtenu une moyenne d'au moins $5^1/_4$ (maximum = 6) dans les trois années d'études — les notes hebdomadaires comptant pour une moitié et les examens pour l'autre moitié.

Ceux des élèves dont la moyenne est inférieure à $5^1/_4$, mais est d'au moins 3, recevront un certificat d'études.

Un certificat spécial pourra être délivré à la fin de leurs études aux élèves réguliers qui auront suivi seulement l'enseignement théorique et pratique dans l'une des sections.

Art. 15. Les jeunes gens âgés de 17 ans révolus, qui ont suivi les cours d'une école d'agriculture officielle, pourront par exception être admis d'emblée en 2me année, en qualité d'élèves réguliers, et obtenir le diplôme règlementaire à la fin de leurs études.

Chapitre II.

Art. 16. Les chefs de culture, la gouvernante et les autres employés sont engagés par la direction, sous réserve de l'approbation du Département de l'Instruction publique.

Art. 17. Le surveillant-général est logé et nourri à l'Ecole; il préside les repas des élèves.

Art. 18. Le directeur est chargé de tout ce qui concerne l'administration de l'Ecole, l'économat et la gestion du domaine; il veille au maintien de la discipline dans l'établissement et notamment dans l'internat; il établit, de concert avec les professeurs, l'horaire des leçons et le fait observer ponctuellement. Il exerce une surveillance générale sur l'enseignement théorique et dirige les chefs

de culture, fixe leurs attributions et répartit les élèves entre les différents services. Le directeur est assisté dans ses fonctions par le surveillant-général.

Un médecin est attaché à l'établissement.

Art. 19. La comptabilité générale de l'Ecole est vérifiée par le Département de l'Instruction publique. Cette vérification n'exclut pas celle des contrôleurs de la comptabilité de l'Etat.

Art. 20. La station d'analyses et d'essais de l'Ecole est mise à la disposition des agriculteurs aux conditions prescrites et suivant le tarif édicté par le Conseil d'Etat.

Les analyses agricoles, de terres, d'engrais, d'insecticides, d'eaux, etc., sont faites par le professeur de chimie de l'Ecole, auquel seront adjoints, le cas échéant, les aides nécessaires.

Les demandes d'analyses peuvent être adressées directement au professeur de chimie ou à la direction de l'Ecole.

Art. 21. La direction présente chaque année au Département de l'Instruction publique un rapport sur l'enseignement et la marche générale de l'Ecole. Ce rapport est lu à la séance de clôture de l'année scolaire et communiqué au Département fédéral de l'agriculture, ainsi qu'au gouvernement des cantons qui subventionnent l'Ecole.

V. Lehrerschaft aller Stufen.

36. 1. Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer. (§ 276 des Unterrichtsgesetzes vom 24. Dezember 1859. Vom 31. Dezember 1903.)

Erster Abschnitt.

Anordnung und Einleitung der Fähigkeitsprüfungen.

§ 1. Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für Kandidaten auf Primarlehrstellen zerfallen in eine Vor- und eine Hauptprüfung. Beide werden alljährlich durch den Erziehungsrat auf Schluß des Winterhalbjahres angeordnet und sind öffentlich.

Zeit und Ort dieser Prüfungen werden mindestens sechs Wochen vor ihrem Beginne durch die Kanzlei des Erziehungsrates öffentlich bekannt gemacht. Sie sind für Kantonsbürger unentgeltlich. Bürger anderer Kantone haben eine Prüfungsgebühr von 20 Franken, Ausländer eine solche von 50 Franken zu entrichten.

§ 2. Der Anmeldung sind von seite des Bewerbers die nötigen Angaben und Zeugnisse betreffend Alter, Studien und sittliches Verhalten beizufügen.

Die Teilnahme an den Fähigkeitsprüfungen ist auch solchen Bewerbern gestattet, die eine entsprechende wissenschaftliche und berufliche Ausbildung auf anderm als seminaristischem Wege erworben haben. Über die Zulassung im einzelnen Falle entscheidet der Erziehungsrat.

§ 3. Es soll niemand, der nicht das 17. beziehungsweise 19. Altersjahr zurückgelegt hat, zu den Prüfungen zugelassen werden.

Der Erziehungsrat kann ferner Bewerber wegen eines die Ausübung des Lehrerberufs hindernden Gebrechens oder wegen ungünstiger Sitten- oder Studienzeugnisse von den Fähigkeitsprüfungen ausschließen.

§ 4. Für die Zöglinge eines vom Staate errichteten oder unterstützten Seminars wird die Fähigkeitsprüfung von Experten abgenommen, die vom Erziehungsrate bezeichnet werden. Dabei funktionieren soweit möglich die Lehrer dieser Anstalten als Examinatoren. Zur Vornahme der Prüfung von Aspiranten anderer Lehranstalten wird vom Erziehungsrate eine besondere Prüfungskommis-

sion bestellt. Durch geeignete Maßnahmen soll eine einheitliche Beurteilung der Kandidaten erzielt werden.

Die Themen zu den schriftlichen Aufgaben werden von der Erziehungsdirektion aus Vorschlägen der Fachlehrer des Staatsseminars bestimmt.

Über die Materien, in denen mündlich geprüft werden soll, vereinbaren sich Examinatoren und Experten jeweilen unmittelbar vor der Prüfung.

§ 5. Der Direktor des Erziehungswesens oder ein von ihm bezeichneter Stellvertreter übernimmt die allgemeine Leitung der Fähigkeitsprüfungen, sowie der betreffenden Kommissionsberatungen.

§ 6. Die Erziehungsdirektion setzt die Prüfungspläne fest.

§ 7. Die mündliche Prüfung findet in sämtlichen Fächern in Gruppen statt. Eine Gruppe soll aus höchstens vier Examinanden bestehen. Jedem Fache des Prüfungsplanes soll für jede Gruppe eine Stunde Zeit, zehn Minuten Pause eingerechnet, eingeräumt werden. Es steht den Experten frei, auch ihrerseits Fragen an die Kandidaten zu stellen.

Die schriftlichen Arbeiten des letzten Kurses, sowie die Zeugnisse sind bei der mündlichen Prüfung aufzulegen.

§ 8. Das Aktuariat der Prüfungskommission wird von der Kanzlei der Erziehungsdirektion besorgt.

Die Experten und die Mitglieder der Prüfungskommission beziehen ein Taggeld von 12 Franken nebst Reiseentschädigung.

§ 9. Außerordentliche Fähigkeitsprüfungen für einen oder mehrere Examinanden werden nur in besonders dringlichen Fällen vom Erziehungsrate bewilligt.

Die bezüglichen Kosten fallen zu Lasten der Examinanden. Der Betrag ist vor der Prüfung auf der Erziehungskanzlei zu deponieren.

Für die Nachprüfungen in einem Fache (§ 20) haben Kantonsbürger Fr. 10, Bürger anderer Kantone Fr. 20, Ausländer Fr. 30 zu entrichten.

Zweiter Abschnitt.

Umfang und Inhalt der Prüfungen.

§ 10. Die Fähigkeitsprüfung der Primarlehrer erstreckt sich auf die sämtlichen obligatorischen Unterrichtsfächer des Staatsseminars. Die Prüfung in dem nicht obligatorischen Fache der Religionsgeschichte kann auf Wunsch des Examinanden erlassen werden.

Die Vorprüfung findet am Schlusse des zweiten, die Hauptprüfung am Schlusse des vierten Jahreskurses des Staatsseminars statt.

§ 11. Die Lehrziele und die Lehrstoffverteilung des für das Staatsseminar geltenden Lehrplanes geben die verbindliche Wegleitung dafür, auf welchen Grad des Verständnisses, welchen Umfang der Kenntnisse und welche Gewandtheit in der Anwendung zu prüfen ist.

§ 12. Die Prüfung zerfällt in einen mündlichen, einen schriftlichen und einen praktischen Teil. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden in den letzten Wochen vor der mündlichen Prüfung unter Aufsicht angefertigt und rechtzeitig den Experten beziehungsweise den Mitgliedern der Prüfungskommission zugestellt.

§ 13. In der Vorprüfung wird in Deutsch, Französisch, Naturkunde, Geschichte und Geographie mündlich, in Mathematik schriftlich und mündlich geprüft. Dabei ist unter Ausschluß unwesentlicher Einzelheiten der Lehrstoff der I. und II. Klasse Prüfungsgegenstand, in Deutsch und Französisch die Grammatik. Bei der mündlichen Prüfung in der Mathematik ist namentlich das Kopfrechnen zu berücksichtigen. Bei der schriftlichen Prüfung sollen in zwei Stunden Aufgaben aus der Arithmetik, in zwei Stunden geometrische Konstruktionsaufgaben mit Ausschluß der Trigonometrie gelöst werden, wobei in der Auswahl der erstern das numerische Rechnen seiner Bedeutung entsprechend zu berücksichtigen ist.

§ 14. In der Hauptprüfung wird in Deutsch, Französisch, Mathematik und Methodik schriftlich und mündlich, in letzterer auch praktisch, in den übrigen Fächern nur mündlich beziehungsweise praktisch geprüft. In den schriftlichen Prüfungen in Deutsch und Französisch werden innerhalb vier Stunden über je eines von vier zur Auswahl vorgelegten Themen Aufsätze angefertigt, die reiferes Urteil in freier Darstellung erheischen. Bei der dreistündigen schriftlichen Prüfung in der Mathematik sollen arithmetrische und geometrische Aufgaben aus dem Stoffgebiete der III. oder IV. Klasse gelöst werden.

Die praktische Prüfung in der Methodik besteht in einer Probelektion in der staatlichen Übungsschule. Dieselbe hat 20 Minuten zu dauern. Für die Probelektion werden die Themen am Vorabend der Prüfung ausgeteilt, und es ist vom Examinanden beim Beginn der Lektion eine schriftliche Präparation vorzulegen.

Prüfungsgegenstand für jede mündliche Prüfung sind die wesentlichen Züge des im Lehrziel des betreffenden Faches liegenden, nicht schon in der Vorprüfung oder der schriftlichen Hauptprüfung ausgewiesenen Lehrstoffes. Die Prüfung hat vor allem erkennen zu lassen, ob der Examinand in dem vom Lehrplan umschriebenen Gebiete selbständig und einsichtig urteile.

Für das Handzeichnen ist in anderthalb Stunden eine Skizze nach der Natur zu entwerfen, für das geometrische Zeichnen in zwei Stunden eine Konstruktion aus dem Gebiete der Projektionslehre auszuführen, für das Schreiben in einer halben Stunde eine Probeschrift anzufertigen. Früher ausgeführte Freihand- und geometrische Zeichnungen, sowie Zeichnungen aus der Projektionslehre einschließlich technische Zeichnungen, wie auch Probeschriften sind in der Hauptprüfung vorzulegen.

Zur praktischen Prüfung im Turnen gehört eine für den einzelnen Schüler sieben Minuten dauernde Probelektion.

Dritter Abschnitt.

Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 15. Zur Bezeichnung der Prüfungsergebnisse dienen die ganzen und halben Noten von 1 bis 6. Die Note 6 bedeutet sehr gut, 5 gut, 4 ziemlich gut, $3^1/_2$ genügend, 3 nicht ganz genügend, 2 schwach, 1 sehr schwach.

§ 16. Je eine Fähigkeitsnote wird von der betreffenden Prüfungssektion erteilt:

In Pädagogik und Methodik: 1. für Pädagogik, Psychologie und Geschichte der Pädagogik, 2. für Methodik, 3. für die Probelektion.

In Deutsch: 4. für Grammatik, 5. für Lesen und Erklären, Poetik und Literaturkenntnis, 6. für den Aufsatz.

In Französich: 7. für Fertigkeit in Lesen und Sprechen, Grammatik und Literaturkenntnis, 8. für schriftlichen Gebrauch der Sprache.

In Geschichte: 9. für alte und mittlere Geschichte, 10. für neuere und schweizerische Geschichte.

In Mathematik: 11. für Arithmetik und Algebra, 12. für Geometrie, 13. für geometrisches Zeichnen.

In Naturkunde: 14. für Botanik, Zoologie, Anthropologie und Hygiene, 15. für Chemie mit Mineralogie und Geologie, 16. für Physik.

In Geographie: 17. für Länderkunde, 18. für allgemeine und mathematische Geographie.

Ferner: 19. für Gesang und Musiktheorie, 20. für Instrumentalmusik, 21. für Handzeichnen, 22. für Schreiben, 23. für Turnen, und eventuell 24. für Religionsgeschichte.

Im Fähigkeitszeugnis sollen bei Ziffer 14 die Noten für Botanik und Zoologie einerseits, für Anthropologie und Hygiene anderseits getrennt ausgesetzt werden, ebenso bei Ziffer 19 die Noten für Gesang und Musiktheorie, ferner bei

Ziffer 23 die Noten für praktische Turnfertigkeit einerseits, für Probelektion und Theorie anderseits.

§ 17. Die Fähigkeitsnoten 4, 9, 17 werden in der Vorprüfung, die Fähigkeitsnoten 1, 2, 3, 5, 6, 8, 10, 13, 16, 18 bis 24 in der Hauptprüfung erworben.

Die Fähigkeitsnoten 7, 11, 12, 14, 15 setzen sich aus Prüfungsnoten der Vor- und Hauptprüfung zusammen. Dabei haben die Prüfungsnoten der Vor- und Hauptprüfung gleiches Gewicht; sollte das Mittel einen Bruchteil ergeben, so wird gegen die Note der Hauptprüfung auf- oder abgerundet.

§ 18. Die Fähigkeits- oder Prüfungsnote wird nach freier Würdigung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung festgestellt. Dabei werden neben dem Ergebnis der Prüfung auch die Leistungen während der Schulzeit in billiger Weise in Betracht gezogen.

Die aus Vor- und Hauptprüfung zusammengesetzten Noten werden vom Aktuar der Prüfungskommission ermittelt. Derselbe stellt auch die Noten beider Prüfungen, sowie die Fähigkeitsnoten zusammen und ermittelt die genaue Durchschnittszensur, indem er die Summe der Fähigkeitsnoten durch ihre Anzahl dividiert.

Bei Examinanden, die sich der Prüfung in Religionsgeschichte unterziehen, wird diese Fachnote zur Ermittlung der Durchschnittszensur herangezogen.

§ 19. Damit dem Examinanden das Zeugnis unbedingter Wahlfähigkeit an zürcherische Primarlehrstellen erteilt werden kann, muß seine Durchschnittszensur mindestens $3^1/_2$ betragen. Wer sie nicht erreicht, kann nicht im Schuldienst verwendet werden. Dagegen kann er sich der Prüfung frühestens nach Verfluß eines Jahres nochmals unterziehen; eine weitere Wiederholung der Prüfung ist unzulässig.

§ 20. Examinanden, welche zwar die Durchschnittszensur $3^1/_2$ erreichen, für die jedoch das Mittel entweder aus den pädagogischen Noten (1 bis 3), oder aus den humanistischen Noten (4 bis 10), oder aus den realistischen Noten (11 bis 18), oder endlich aus den Kunstfächernoten (19 bis 23) unter 3 steht, können vom Erziehungsrat nur provisorisch auf ein Jahr im Schuldienst verwendet werden. Wenn ein Kandidat in keiner Fachgruppe unter der Durchschnittsnote 3 bleibt, aber die Durchschnittszensur $3^1/_2$ nicht erreicht, so wird die Erziehungsdirektion die Ausdehnung der Nachprüfung bestimmen. Solche Kandidaten können das Wahlfähigkeitszeugnis nur erwerben, wenn sie sich mit Erfolg in den Fächern derjenigen Gruppen einer neuen Hauptprüfung unterziehen, in welchen das Notenmittel 3 nicht erreicht war.

§ 21. Bei den schriftlichen Prüfungen dürfen keinerlei schriftliche oder gedruckte Hülfsmittel benutzt werden, nur für den französischen Aufsatz ein französisches Wörterbuch und bei der mathematischen Hauptprüfung logarithmische und trigonometrische Tafeln, welch letztere jedoch keine Formelsammlungen enthalten dürfen.

Examinanden, die sich bei einer schriftlichen Prüfung unerlaubter Hülfsmittel bedienen oder sich bei der Prüfung ungebührlich benehmen, werden auf Antrag der Experten durch die Prüfungskommission von der Teilnahme an den mündlichen Prüfungen des betreffenden Jahres ausgeschlossen.

§ 22. Der Erziehungsrat erteilt das Wahlfähigkeitszeugnis oder beschließt provisorische Verwendbarkeit auf Grund der Prüfungsakten.

§ 23. Die als wahlfähig erklärten Kandidaten erhalten ein Wahlfähigkeitszeugnis, in welchem die Durchschnittszensur angegeben ist, und ein davon getrenntes Prüfungszeugnis, in welchem alle Fähigkeitsnoten aufgeführt werden.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 24. Dieses Reglement tritt sofort nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Durch dasselbe wird das Reglement vom 21. September 1900 aufgehoben.

87. 2. Reglement für die Patentprüfungen von Kandidaten des höheren Lehramtes im Kanton Bern. (Vom 5. August 1903.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Ausführung des § 29 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens und in der Absicht, die Bedingungen zur Erlangung eines Patentes zur Ausübung des höheren Lehramtes zeitgemäß festzustellen; auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für Bewerber um ein Patent zur Ausübung des höheren Lehramtes findet jährlich zweimal, im Frühling und im Herbst, in Bern eine Prüfung statt.

Der Zeitpunkt derselben wird von der Direktion des Unterrichtswesens bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 2. Diejenigen, welche diese Prüfung mit Erfolg bestanden haben, erhalten ein Diplom, in welchem ihre Befähigung zum Lehramt an den obern Klassen der Gymnasien (Literar- oder Realabteilung) unter Angabe der Prüfungsfächer beurkundet wird.

§ 3. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: deutsche, lateinische, griechische, französische, englische, italienische, hebräische Sprache, Geschichte, Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie und Geologie, Botanik, Zoologie, Geographie, Pädagogik.

II. Die Prüfungskommission.

§ 4. Die Prüfungskommission besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Sie wird vom Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren ernannt.

§ 5. Die Prüfungskommission beruft nicht zur Kommission gehörende Examinatoren, wenn solche zugezogen werden müssen.

§ 6. Sie entscheidet auf Grund der eingereichten Ausweise über die Zulassung der Kandidaten zur Prüfung.

§ 7. Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Examinatoren erhalten für die mündliche Prüfung und für die Durchsicht der schriftlichen Arbeiten ein Taggeld von Fr. 10. Ihre Reiseauslagen werden ihnen zu 30 Cts. per Kilometer vergütet.

III. Anmeldung und Zulassung zum Examen.

§ 8. Die Kandidaten melden sich schriftlich beim Präsidenten der Prüfungskommission.

Der Anmeldung, welche die Fächer enthalten soll, in welchen sie geprüft sein wollen, haben die Bewerber einen Heimatschein, ein Zeugnis über bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Leumden und ein curriculum vitæ beizulegen.

§ 9. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, müssen sich die Kandidaten darüber ausweisen, daß sie die Maturitätsprüfung in der humanistischen oder der realen Richtung mit Erfolg bestanden und drei Jahre lang akademische Studien gemacht haben.

Das Sekundarlehrerpatent gilt als Ersatz für das Maturitätszeugnis.

Kandidaten, welche nicht bereits im Lehramt gewirkt haben, müssen sich darüber ausweisen, daß sie während ihrer akademischen Studienzeit sich mindestens vier Wochen regelmäßig beim Unterricht an den oberen Klassen eines Gymnasiums zuhörend oder lehrend beteiligt haben.

§ 10. Jeder zum Examen zugelassene Kandidat hat bei der Kanzlei der Direktion des Unterrichtswesens eine Gebühr von Fr. 50 zu erlegen.

Die Gebühr für Ergänzungsprüfungen beträgt Fr. 25.

IV. Das Examen.

§ 11. Die Wahl der Fächer steht dem Kandidaten frei; doch muß er in wenigstens zwei Hauptfächern und einem Nebenfach sich der Prüfung unterziehen. Außerdem ist die Prüfung in der Pädagogik obligatorisch.

§ 12. Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich.

Die schriftlichen Arbeiten bestehen:

a. In einer längern Hausarbeit, welche der Kandidat mit Benutzung aller ihm zugänglichen Hülfsmittel anfertigt und zu der ihm zwei Monate Zeit eingeräumt werden.

Das Thema ist mit besonderer Rücksicht auf die eigentümliche Studienrichtung des Kandidaten von der Prüfungskommission zu bestimmen.

Die Hausarbeit wird nicht nur sachlich, sondern auch mit Rücksicht auf Stil und Ausdruck geprüft.

b. In kürzern Klausurarbeiten, welche der Kandidat unter Aufsicht anzufertigen hat und zu welchen ihm für jedes Fach höchstens vier Stunden eingeräumt werden.

Die mündliche Prüfung dauert für jedes Hauptfach und für die Pädagogik eine Stunde, für die übrigen Fächer je eine halbe Stunde.

In der mündlichen Prüfung hat der Kandidat über die Hausarbeit genau Auskunft und Rechenschaft zu geben.

§ 13. Kandidaten, welche eine wissenschaftliche Abhandlung veröffentlicht haben, kann die schriftliche Hausarbeit erlassen werden.

§ 14. Die Benutzung fremder Hülfe, sowie jeder Betrug wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft.

§ 15. Es werden in den einzelnen Fächern nachstehend bezeichnete Leistungen und Kenntnisse gefordert:

A. Deutsche Sprache.

I. Für deutsche Bewerber. — *Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Eine Untersuchung, die durch selbständiges Quellenstudium der wissenschaftlichen Erforschung der deutschen Literaturgeschichte dient.
2. Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung und grammatische Erklärung eines mittelhochdeutschen Textes. *b.* Ein Aufsatz literarhistorischen Inhalts.

Mündliche Prüfung.

a. Formale und sachliche Erklärung eines neuhochdeutschen Textes.

b. Kenntnis der deutschen Literaturgeschichte (mit besonderer Berücksichtigung der klassischen Periode), der historischen Grammatik der deutschen Sprache, insbesondere Kenntnis des Mittelhochdeutschen und Neuhochdeutschen.

II. Für französische Bewerber. — *Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Kritisch-exegetische Behandlung eines größern und schwierigern Stückes aus einem deutschen Schriftsteller oder eine literarhistorische, auf selbständiger Quellenforschung beruhende und die nötige Bekanntschaft mit der einschlägigen Literatur bekundende Untersuchung. Beides ist in deutscher Sprache abzufassen.
2. Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung und grammatische Erklärung eines neuhochdeutschen Textes. *b.* Ein Aufsatz literarhistorischen Inhalts. Beides ist in deutscher Sprache abzufassen.

Mündliche Prüfung.

Vertrautheit mit der deutschen Literaturgeschichte. Kenntnis der wichtigsten Momente der deutschen Sprachgeschichte. Fähigkeit, einen schwierigern neuhochdeutschen Text sprachlich und metrisch zu erklären. Die Prüfung findet in deutscher Sprache statt.

B. Lateinische Sprache.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Kritisch-exegetische Behandlung eines längern und schwierigern Stückes aus einem lateinischen Schriftsteller oder eine literaturgeschichtliche, auf selbständiger Quellenforschung beruhende und die nötige Bekanntschaft mit der einschlägigen Literatur bekundende Untersuchung.
2. Klausurarbeiten: *a.* Version eines schwierigern Stückes aus einem der auf der obern Schulstufe in Betracht kommenden Schriftsteller. *b.* Aufsatz aus der lateinischen Literaturgeschichte oder den Altertümern.

Mündliche Prüfung.

a. Ausgedehntere Belesenheit, besonders in den für die obere Schulstufe in Betracht kommenden Schriftstellern; Fähigkeit, leichtere Stellen aus denselben ex tempore zu übersetzen, schwierigere Stellen sich nach den grammatischen, stilistischen und metrischen Erscheinungen methodisch zurechtzulegen.

b. Vertrautheit mit der Literaturgeschichte, der Geschichte, der Geographie und Topographie, sowie mit den Altertümern und der Mythologie.

c. Kenntnis der vergleichenden Grammatik der lateinischen Sprache.

C. Griechische Sprache.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Kritisch-exegetische Behandlung eines längern und schwierigern Stückes aus einem griechischen Schriftsteller oder eine literaturgeschichtliche, auf selbständiger Quellenforschung beruhende und die nötige Bekanntschaft mit der einschlägigen Literatur bekundende Untersuchung.
2. Klausurarbeiten: *a.* Version eines schwierigern Stückes aus einem der auf der obern Schulstufe in Betracht kommenden Schriftsteller. *b.* Aufsatz aus der griechischen Literaturgeschichte oder den Altertümern.

Mündliche Prüfung.

a. Ausgedehntere Belesenheit in den Klassikern, besonders in den für die obere Schulstufe in Betracht kommenden Schriftstellern; Fähigkeit. leichtere Stellen aus denselben ex tempore zu übersetzen und schwierigere Stellen sich nach den grammatischen, stilistischen und metrischen Erscheinungen methodisch zurechtzulegen.

b. Vertrautheit mit der Literaturgeschichte, der Geschichte, Geographie und Topographie, sowie mit den Altertümern und der Mythologie.

c. Kenntnis der vergleichenden Grammatik der griechischen Sprache.

D. Französische Sprache.

I. Für französische Bewerber. — *Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Eine Untersuchung, die durch selbständiges Quellenstudium der wissenschaftlichen Erforschung der französischen Literaturgeschichte dient.
2. Klausurarbeiten: *a.* Übertragung eines altfranzösischen Textes ins Neufranzösische und genaue grammatische Erklärung desselben. *b.* Aufsatz über ein leichteres Thema aus der Literaturgeschichte in französischer Sprache.

Mündliche Prüfung.

a. Erklärung eines schwierigern Textes nach Inhalt und Form.

b. Kenntnis der Literaturgeschichte und der historischen Grammatik.

II. **Für deutsche Bewerber.** — *Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen Frage auf Grund selbständiger Quellenstudien, oder kritisch-exegetischer Behandlung eines längern und schwierigern Stückes aus einem französischen Schriftsteller.
   Die Arbeit ist in französischer Sprache abzufassen.
2. Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung eines schwierigern Stückes aus einem ältern oder neuern Schriftsteller mit genauer grammatischer Erklärung. *b.* Aufsatz über ein leichteres Thema aus der Literaturgeschichte, in französischer Sprache.

Mündliche Prüfung.

Kenntnis der Literaturgeschichte und der historischen Grammatik.

Die Prüfung findet in französischer Sprache statt.

E. Englische Sprache.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen Frage auf Grund selbständiger Quellenstudien, oder kritisch-exegetische Behandlung eines längern und schwierigern Stückes aus einem englischen Schriftsteller.
   Die Arbeit ist in englischer Sprache abzufassen.
2. Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung eines schwierigern Stückes aus einem ältern oder neuern Schriftsteller mit genauer grammatischer Erklärung. *b.* Aufsatz in englischer Sprache über ein leichteres Thema aus der Literaturgeschichte.

Mündliche Prüfung.

Kenntnis der Literaturgeschichte und der historischen Grammatik.

Die Prüfung findet in englischer Sprache statt.

F. Italienische Sprache.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen Frage auf Grund selbständiger Quellenstudien, oder kritisch-exegetische Behandlung eines längern und schwierigern Stückes aus einem italienischen Schriftsteller.
   Die Arbeit ist in italienischer Sprache abzufassen.
2. Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung eines schwierigern Stückes aus einem ältern oder neuern Schriftsteller mit genauer grammatischer Erklärung. *b.* Aufsatz in italienischer Sprache über ein leichteres Thema aus der Literaturgeschichte.

Mündliche Prüfung.

Kenntnis der Literaturgeschichte und der historischen Grammatik.

Die Prüfung findet in italienischer Sprache statt.

G. Hebräische Sprache.

Schriftliche Prüfung.

Übersetzung eines hebräischen Textes ins Deutsche (Französische).

Mündliche Prüfung.

Fähigkeit, leichtere Stellen ex tempore zu übersetzen; Sicherheit in der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax.

H. Geschichte.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine auf kritische Untersuchung gegründete Darstellung eines historischen Gegenstandes unmittelbar aus den Quellen und mit Berücksichtigung der schon vorhandenen Bearbeitungen.

2. Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung und Erklärung eines historischen Dokuments. *b.* Ein Aufsatz geschichtlichen Inhalts.

Mündliche Prüfung.

Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der allgemeinen Geschichte: insbesondere im Altertum: der orientalischen, griechischen und römischen Geschichte; in der mittleren Zeit und in der Neuzeit: Außer der Bekanntschaft mit der vaterländischen Geschichte Kenntnis der Geschichte der Hauptvölker und ihrer Kolonien, vorwiegend nach der politischen Seite, aber auch nach der Seite der wirtschaftlichen und geistigen Kultur, Kenntnis der Quellen und Übung im Gebrauch derselben, Kenntnis der wichtigsten Bearbeitungen.

I. Mathematik.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine größere Arbeit aus irgend einem Gebiete der Mathematik, mit welchem sich der Kandidat speziell beschäftigt hat.
2. Klausurarbeiten: Lösung von Aufgaben aus den für die mündliche Prüfung näher bezeichneten Gebieten.

Mündliche Prüfung.

Lösung von Aufgaben aus der analytischen Geometrie des Raumes und der höhern Kurventheorie, aus der synthetischen, der darstellenden und der praktischen Geometrie, der Differential- und Integralrechnung, der Theorie der Gammafunktionen und Bernoulli'schen Funktionen, der hypergeometrischen Reihen. der elliptischen oder Bessel'schen Funktionen oder der Zahlentheorie.

Kandidaten, welche in den angewandten Gebieten der Mathematik unterrichten wollen, haben sich durch Vorlegung von Zeichnungen über genügende Leistungen im technischen und Plan-Zeichnen auszuweisen; dafür werden sie aber von der Prüfung in den elliptischen Funktionen oder Bessel'schen Funktionen oder der Zahlentheorie dispensiert.

Kandidaten, welche sich ausschließlich der reinen Mathematik widmen, werden von dem Examen in der praktischen und darstellenden Geometrie dispensiert.

K. Physik.

I. Für Kandidaten mathematischer Richtung. — *Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Kritische auf Quellenstudien gestützte Bearbeitung eines speziellen Abschnittes aus dem Gebiete der Experimental-Physik.
2. Klausurarbeiten: Lösung von Aufgaben aus der Experimental-Physik. sowie von solchen aus dem Gebiete der mathematischen Physik.

Mündliche Prüfung.

Kenntnis der Experimental-Physik in dem Umfange, in welchem dieselbe in einem 5—6stündigen über zwei Semester sich erstreckenden akademischen Kurse gelehrt zu werden pflegt.

Kenntnis der wichtigsten Gebiete der mathematischen Physik.

Einige Gewandtheit im Experimentieren und im physikalischen Messen.

II. Für Kandidaten chemischer oder naturgeschichtlicher Richtung.

Wie oben, außer daß in mathematischer Physik nur auf speziellen Wunsch des Kandidaten geprüft wird. Dagegen erwartet man eine größere Gewandtheit im Experimentieren und im physikalischen Messen.

L. Chemie.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Auf eigene Erfahrung basierte Schilderung einer chemischen Original-Untersuchung im Gebiete der organischen oder anorganischen Chemie.

2. Klausurarbeiten: Beschreibung einer Körpergruppe in ihren einzelnen Gliedern betreffend Bildung, Eigenschaften und Wechselbeziehungen zu andern Substanzen.

Mündliche Prüfung.

Allgemeine, organische, anorganische und analytische Chemie.

M. Mineralogie und Geologie.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Auf eigene Beobachtungen basierende Behandlung besonderer Mineralvorkommnisse oder Ausarbeitung einer kleinern selbständigen geologischen Untersuchung.
2. Klausurarbeit: Beantwortung von Fragen aus der allgemeinen und speziellen Mineralogie oder Geologie.

Mündliche Prüfung.

a. Kenntnis der Krystallsysteme und der speziellen oder der physiographischen Mineralogie.

b. Allgemeine und spezielle Geologie, mit besonderer Berücksichtigung der einheimischen Verhältnisse. — Charakteristik der verschiedenen Formationen nach petrographischen und paläontologischen Merkmalen.

N. Botanik.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine ausführliche, morphologisch-entwicklungsgeschichtliche, anatomische oder physiologische Arbeit.
2. Klausurarbeit: Lösung von Aufgaben aus den Rubriken *a*, *b* oder *c* der mündlichen Prüfung. Mündliche Prüfung.

a. Organographie und Entwicklung der Phanerogamen und wichtigern Kryptogamen.

b. Anatomie und Physiologie der Pflanzen.

c. Übersicht der Systematik (mit Einschluß der Kryptogamen).

d. Fertigkeit im Gebrauch des Mikroskopes, sowie im Bestimmen inländischer Phanerogamen und der wichtigsten Kryptogamen.

e. Kenntnis der hauptsächlichsten literarischen Hülfsmittel.

O. Zoologie.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine größere Arbeit aus den Gebieten der Morphologie, der vergleichenden Anatomie und der Entwicklungsgeschichte.
2. Klausurarbeiten: Aus den Rubriken *a*, *c* oder *d* der mündlichen Prüfung.

Mündliche Prüfung.

a. Allgemeine Zoologie; allgemeine Physiologie; Entwicklungsgeschichte und vergleichende Anatomie mit Berücksichtigung des menschlichen Körpers.

b. Demonstration eines Tierkörpers am Objekt.

c. Systematik und ihre Bedeutung; Lynnéisches System; Cuviers Typenlehre; die Systematik in Beziehung zu der Entwicklungslehre Darwins.

d. Kenntnis der wichtigsten Tierformen aus den Hauptordnungen des Tierreichs.

e. Fähigkeit in Handhabung des Mikroskopes und der mikroskopischen Technik.

P. Geographie.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine auf selbständiger Forschung beruhende Abhandlung aus dem Gebiete der Geographie.

2. Klausurarbeit: Eine Arbeit aus dem Gesamtgebiete der Geographie mit Berücksichtigung der besondern Studienrichtung der Kandidaten.

Mündliche Prüfung.

a. Mathematische Geographie einschließlich Kartenprojektionslehre.

b. Physikalische Geographie.

c. Politische Geographie, Handelsgeographie, Völkerkunde.

d. Länderkunde der einzelnen Erdteile, Geographie der Schweiz.

Q. Pädagogik.

1. Theoretische Prüfung.

Psychologie, Geschichte der Pädagogik (einschließlich der bernischen Schulgeschichte), systematische Pädagogik.

2. Praktische Prüfung.

a. Eine Lehrprobe mit Schülern, Dauer derselben ungefähr eine halbe Stunde.

b. Ein freier Vortrag in einem der Hauptfächer, in welchen der Kandidat die Prüfung bestehen will. Dieser Vortrag soll nach Inhalt und Form auf die Bedürfnisse einer bestimmten Schulklasse berechnet sein und ungefähr eine halbe Stunde dauern.

V. Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 16. Zur Patentierung ist erforderlich, daß der Bewerber in mindestens drei Fächern, sowie in der Pädagogik, wenigstens die Note „genügend" bekommen habe.

§ 17. Das Diplom enthält die Qualifikation der Leistungen nach der Skala „sehr gut", „gut", „genügend".

Es wird mit der Unterschrift und dem Siegel der Direktion des Unterrichtswesens und der Unterschrift des Präsidenten der Prüfungskommission versehen.

§ 18. Denjenigen, welche das Diplom erhalten haben, ist es gestattet, sich der Prüfung in einzelnen weitern Fächern zu unterziehen.

§ 19. Wird einem Kandidaten das Diplom verweigert, so darf er das Examen zweimal wiederholen. Die Zeit der zweiten Prüfung bestimmt die Kommission, jedoch darf dieselbe nicht früher stattfinden als sechs Monate nach der ersten.

Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen, welche wegen Unredlichkeit vom Examen fortgewiesen worden sind.

§ 20. Kandidaten, welche die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden haben, können, wenn sie sich wieder zum Examen melden, von der Prüfungskommission in denjenigen Fächern von der Prüfung dispensiert werden, in welchen sie wenigstens die Note „gut" bekommen haben.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 21. In der Regel sollen nur Patentierte definitiv als Lehrer an den in § 2 erwähnten Schulen des Kantons angestellt werden. Eine provisorische Wahl darf nicht auf unbestimmte Zeit geschehen.

§ 22. Die gegenwärtig an den in § 2 erwähnten Schulen angestellten Lehrer werden für die Fächer, die sie vertreten, als definitiv wahlfähig erklärt und erhalten, auf Verlangen, von der Direktion des Unterrichtswesens einen bezüglichen Ausweis.

§ 23. Inhaber eines fremden gleichwertigen Diploms für das höhere Lehramt können von der Direktion des Unterrichtswesens als im Kanton Bern definitiv wahlfähig erklärt werden.

§ 24. Verstehendes Reglement tritt sofort in Kraft; doch können Kandidaten, die einen dahingehenden Wunsch aussprechen, bis zum Frühjahrstermin 1905 nach dem alten Reglement geprüft werden. Das Reglement, durch welches dasjenige vom 11. August 1883 aufgehoben wird, ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

---

38. 3. **Statuten für den Lehrer-, Witwen- und Waisen-Unterstützungsverein des Kantons Luzern.** (1903.)

§ 1. Zweck des Vereins.

Der luzernische Lehrer-, Witwen- und Waisen-Unterstützungsverein hat den Zweck, ältere oder invalid gewordene Lehrpersonen, sowie die von verstorbenen Lehrern hinterlassenen Witwen und Waisen zu unterstützen.

Das geschieht durch die auf versicherungstechnischer Grundlage errichtete „Luzerner Lehrerkasse".

§ 2. Eintritt in den Verein.

a. Alle neu in den Schuldienst eintretenden Lehrpersonen an den öffentlichen Primar- und Sekundarschulen des Kantons Luzern sind, insofern sie das 22. Altersjahr nicht schon überschritten haben, zum Eintritte in den Verein verpflichtet. (§ 127 des Erziehungsgesetzes 1879/98.)

b. Wer beim Eintritte in den öffentlichen Schuldienst des Kantons das 22. Altersjahr bereits überschritten, aber das 30. noch nicht zurückgelegt hat, kann auf seine Anmeldung hin in den Verein aufgenommen werden.

c. Weltlichen Lehrern an andern öffentlichen Schulanstalten des Kantons kann, mit der obbezeichneten Altersbeschränkung, der Eintritt ebenfalls gestattet werden und zwar mit der im § 130 des Erziehungsgesetzes ihnen gewährten Freiheit betreffend die Höhe des Versicherungsbetrages.

d. Weltlichen Lehrern, welche an Privatschulen hiesigen Kantons angestellt sind und ein luzernisches Lehrpatent besitzen, kann mit der genannten Altersbeschränkung der Eintritt ebenfalls gestattet werden, sofern die Lehrerkasse von ihnen direkt oder auf ihre Rechnung doppelte Jahresbeiträge erhält.

e. Lehrpersonen, die zum Eintritte nicht verpflichtet sind, können nur dann aufgenommen werden, wenn sie einen ärztlichen Ausweis über gute Gesundheit beibringen und sich eines guten Leumunds erfreuen.

f. Über alle erstmaligen, sowie über allfällige Wiederaufnahmsgesuche (§ 5) entscheidet endgültig der Vorstand.

g. Alle ärztlichen Gesundheitsausweise (§ 2, lit. *c*) sind dem Vorstande zur Prüfung und definitiven Erledigung vorzulegen.

§ 3. Leistungen der Vereinsmitglieder.

a. Nebst der beim Eintritte in den Verein zu entrichtenden Aufnahmsgebühr von 5 Franken hat ein Mitglied 30 Jahre lang alljährlich auf Ende April einen Beitrag von 20 Franken, bezw. 40 Franken (§ 2, lit. *c* und *d*) zu zahlen. Soweit es sich um Mitglieder handelt, die auf genannten Termin vom Staate eine Besoldungsrata zu beziehen haben, kann der Verwalter der Lehrerkasse den Jahresbeitrag und eventuell auch die Aufnahmsgebühr auf Rechnung dieser Rata von der Staatskasse beziehen.

b. Wer erst nach dem 20. Altersjahre eintritt, zahlt so viele Jahresbeiträge nebst dem Zinsbetreffnisse zu 5% doppelt nach, als er dieses Alter an Jahren überschritten hat.

c. Wer invalid wird, bevor er sämtliche Beiträge eingezahlt hat, ist nicht mehr weiter zahlungspflichtig; desgleichen hört mit dem Tode die Beitragspflicht auf.

§ 4. Austritt aus dem Vereine und beschränkter Unterstützungsanspruch.

a. Wenn ein noch beitragspflichtiges Mitglied den Schuldienst aufgibt oder den Kanton Luzern verläßt, so tritt es damit auch ohne weiteres vom Vereine zurück, es sei denn, daß es bereits 20 Jahresbeiträge eingezahlt hat und sich bereit erklärt, auch die fernern Beiträge zu zahlen. Aber auch in diesem Falle bleibt es nicht vollberechtigtes Mitglied, sondern hat nur auf die Hälfte der statutengemäßen Alters-, Witwen- und Waisenunterstützung Anspruch, und sein Recht auf Invaliditätsunterstützung fällt ganz dahin.

b. Lehrerinnen, die sich verehelichen, können in keinem Falle noch länger dem Vereine angehören, desgleichen solche Lehrpersonen, denen während der Zeit, da sie noch beitragspflichtig sind, das Lehrpatent entzogen wird.

c. Die vom Vereine zurücktretenden, bezw. ausgeschlossenen Mitglieder können, wenn sie demselben wenigstens sechs Jahre lang ununterbrochen angehört bezw. wenigstens sechs Jahresbeiträge entrichtet haben, eine Rückzahlung von 60% ihrer eigenen seit dem Jahre 1898 inklusive geleisteten Beiträge beanspruchen, jedoch ohne Zinsvergütung; ein weiterer Anspruch auf das Vereinsvermögen steht ihnen nicht zu.

d. Wenn eine Lehrperson, die auf Rückzahlung Anspruch machen kann, diesen nicht bis in längstens fünf Jahren nach der letzten Beitragszahlung geltend macht, so tritt Verjährung ein.

§ 5. Wiedereintritt.

a. Wenn eine aus dem Vereine ausgetretene Lehrperson wieder in denselben aufgenommen werden will, so darf einem solchen Gesuche nur in dem Falle entsprochen werden, wenn seit der letzten Beitragsentrichtung nicht mehr als fünf Jahre verflossen sind, der Bewerber den in § 2, lit. *e* vorgesehenen Gesundheitsausweis beibringt, die seit dem Austritte fällig gewordenen Beiträge samt Zins doppelt nachzahlt (§ 3, lit. *b*) und eine allfällig bezogene Rückzahlung (§ 4, lit. *c*) mit Zins zu 5% wieder einzahlt.

b. Verehelichte Lehrerinnen dürfen nur dann wieder in den Verein aufgenommen werden, wenn sie als Witwen in den Schuldienst hiesigen Kantons eingetreten sind.

§ 6. Einnahmen des Vereins.

Der Verein hat folgende Einnahmen: *a.* die Aufnahms- und allfällige Einkaufsgebühren; — *b.* die Jahresbeiträge der Mitglieder; — *c.* die in §§ 129 und 130 des Erziehungsgesetzes vorgesehenen Staats- und Gemeindebeiträge: — *d.* die Zinse der Kapitalien; — *e.* Schenkungen und Legate von Privaten, Vereinen etc.

§ 7. Leistungen des Vereins.

a. Die Leistungen des Vereins bestehen in: 1. Altersunterstützung der Mitglieder; — 2. Invaliditätsunterstützung der Mitglieder; — 3. Unterstützung ihrer hinterlassenen Witwen und Waisen.

b. Die Altersunterstützung beginnt zehn Jahre nach geleisteter letzter Einzahlung, jedoch nicht vor vollendetem 60. Altersjahre des Mitgliedes. Ihr Betrag richtet sich nach der jeweiligen Hauptbilanz (§ 8); gegenwärtig ist sie, § 4, lit. *a* vorbehalten, bei einfacher Versicherung auf jährlich Fr. 70 und bei doppelter Versicherung (§ 2, lit. *c*) auf Fr. 140), festgesetzt.

c. Auf die Invaliditätsunterstützung haben, mit Ausschluß des in § 5, lit. *a* genannten Falles, diejenigen Mitglieder Anspruch, welche im Schuldienste invalid geworden sind, d. h. wegen Kränklichkeit oder Gebrechen oder Altersschwäche den Schuldienst für immer oder wenigstens für längere Zeit aufgeben müssen. Sie beginnt mit dem Eintritte der Invalidität und endigt auf den Zeitpunkt, da

das betreffende Mitglied stirbt oder im Falle der Genesung wieder erwerbsfähig wird. Ist die Invalidität nicht notorisch, so kann die Unterstützung verweigert werden, bis jene ärztlich konstatiert ist.

d. Der Betrag der Invalidenunterstützung richtet sich prozentual nach den geleisteten Jahresbeiträgen und tritt, wenn die Altersunterstützung schon verfallen ist, an deren Stelle, so daß ein Vereinsmitglied nicht auf beide zugleich Anrecht hat. Ist die Invalidität nur eine teilweise, so kann der Vereinsvorstand nach Erwägung der Umstände die Invalidenunterstützung bis auf 50% reduzieren. War der Invalide schon altersunterstützungsberechtigt, so darf die Invalidenunterstützung nicht niedriger sein, als die Altersunterstützung gewesen wäre.

e. Die Witwenunterstützung beginnt mit dem Tode des Mannes und endigt mit dem Ableben oder der Wiederverehelichung der Witwe. Ihr Betrag entspricht der Altersunterstützung, welche der Mann bezog oder auf welche er Anwartschaft hatte.

Auf diese Unterstützung hat eine Witwe nur in dem Falle Anspruch, wenn ihr Mann zur Zeit der Heirat im aktiven Schuldienste stand.

f Auf die Waisenunterstützung haben, und zwar bis zum vollendeten 16. Alterjahre, solche Waisen Anspruch, deren Mutter zum Bezug der Witwenunterstützung berechtigt war. Die jährliche Unterstützung einer Waise beträgt 50%, für mehr als sechs Geschwister aber nicht mehr als 300% derjenigen der Witwe.

g. Für diejenigen Waisen, welche vom Waisenamte Verpflegung erhalten, wird der betreffende Nutznießungsanteil unter Aufsicht des Vereinsvorstandes zinstragend angelegt und später für ihre Ausbildung, Erlernung eines Handwerks etc. verwendet.

Stirbt ein solches Kind, so fällt das betreffende nicht verwendete Guthaben an die Lehrerkasse zurück.

h. Alle Unterstützungen verfallen je auf 1. Mai und dürfen an niemand anders als an den wirklichen Nutznießer ausgegeben werden.

i. Nutznießungsberechtigte, die nicht im Schuldienste stehen oder außerhalb des Kantons wohnen, haben je im Laufe des Monates März einen beglaubigten Lebensausweis für das betreffende Jahr einzusenden. Wer dies unterläßt, verliert für das laufende Jahr sein Anspruchsrecht auf die Nutznießung.

§ 8. Technische Bilanz.

Wenigstens alle zehn Jahre oder so oft es der Vorstand als notwendig erachtet, wird eine technische oder Hauptbilanz aufgestellt. Diese hat an Hand versicherungstechnischer Tabellen und Anweisungen zu ermitteln, ob das jedem Unterstützungszweige zukommende Deckungskapital auf den betreffenden Termin in genügender Höhe vorhanden, oder ob es nötig sei, die anwartschaftlichen Unterstützungen und Zulagen herabzusetzen, oder ob diese erhöht werden dürfen. Sie setzt also die Unterstützungen und Zulagen für die nächste Bilanzperiode fest.

Der Überschuß der Aktiven der Hauptbilanz über die Passiven bildet den Spezialreservefond.

Das Ergebnis der Hauptbilanz wird jeweilen im nächsten Jahresberichte summarisch mitgeteilt.

§ 9. Vereinsvermögen.

a. Die nicht zur Verwendung kommenden Gelder sind sofort sicher und zinstragend anzulegen. Die Wertschriften bleiben im Staatsdepositum aufbewahrt.

Das Vermögen des Vereins darf dem in § 1 angegebenen Zwecke nie entfremdet werden.

b. Die Ausscheidung des Vermögens in Deckungskapital und Reservefond geschieht durch die Hauptbilanz (§ 8). Die laufende Rechnungsführung hat auf die Ausscheidung keine Rücksicht zu nehmen.

§ 10. Mitglieder nach frühern Statuten.

a. Die bisherigen Mitglieder, welche ihre Beiträge nach den vor 1897 in Kraft bestandenen Statuten einbezahlt und sich nicht durch Nachzahlung eingekauft haben, erhalten mit dem 25. Jahre ihrer Mitgliedschaft die erste Nutznießung entsprechend ihren bisherigen Leistungen, versicherungstechnisch auf Fr. 20 für die I., Fr. 15 für die II., Fr. 10 für die III. und Fr. 5 für die IV. Klasse festgesetzt.

b. Die Zulagen zu diesen Nutznießungen betragen wie bisher Fr. 15, werden aber für die Mitglieder nicht vor vollendetem 60. Altersjahre fällig, soweit sie nicht schon bisher bezogen worden sind.

c. Vereinsmitglieder, die nicht mehr im kantonalen Schuldienste stehen, haben auf diese Zulage, wie bisher, keinen Anspruch, sofern sie dieselbe nicht schon bis anhin erhalten haben, ebenso die von ihnen hinterlassenen Witwen und Waisen.

d. Lehrerswitwen I. Klasse erhalten also entsprechend dem § 7, lit. *e*: Fr. 20 + Fr. 15 = Fr. 35, deren Waisen nach § 7, lit. *f*: Fr. 10 + Fr. 7. 50 = Fr. 17. 50; Witwen II. Klasse Fr. 15 + Fr. 15 = Fr. 30, deren Waisen Fr. 7. 50 + Fr. 7. 50 = Fr. 15; Witwen III. Klasse Fr. 10 + Fr. 15 = Fr. 25 und Witwen IV. Klasse Fr. 5 + Fr. 15 = Fr. 20 (in allen Fällen § 7, lit. *e* und *f* vorbehalten).

§ 11. Verwaltung und Geschäftsführung.

a. Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission.

b. Die Vereinsmitglieder wählen jeweilen an der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren einen Vorstand von fünf und eine Rechnungsprüfungskommission von drei Mitgliedern. Im Vorstande soll die kantonale Erziehungsbehörde Vertretung haben.

c. Der Vorstand bezeichnet aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Verwalter und den Aktuar.

Jedes Vereinsmitglied muß die ihm übertragenen Funktionen wenigstens für eine Amtsdauer übernehmen.

d. Der Vorstand hat mit der Rechnungsprüfungskommission für die fruchtbringende und sichere Anlage des Vermögens zu sorgen, die jährlich fließenden Unterstützungen nach Vorschrift der Statuten gewissenhaft zu verteilen, die Jahresrechnung zu prüfen, die Statuten in allen Beziehungen aufrecht zu erhalten und die Interessen des Vereins allseitig zu wahren.

Er ist befugt, nach seinem Ermessen einen Versicherungstechniker als Experten zuzuziehen.

Für seine Geschäftsführung ist der Vorstand dem gesamten Vereine verantwortlich.

e. Der Präsident des Vorstandes versammelt den Vorstand, die Rechnungsprüfungskommission und den Verein (§ 11, *l*), er leitet die Geschäfte und führt in den Versammlungen den Vorsitz.

f. Der Verwalter besorgt die Rechnungsführung; er hat das Verzeichnis der Mitglieder, der Witwen und Waisen in Ordnung zu halten, über Alter und Zivilstand, Beitragspflicht und Nutznießungsrecht Kontrolle zu führen und dem Vorstande jeweilen im Januar die Jahresrechnung samt Belegen zur Prüfung vorzulegen. Er ist auch verpflichtet, den Vorstand und die Rechnungskommission auf Verlangen jederzeit Einsicht von seiner Buchführung und dem Stande der Kasse nehmen zu lassen.

g. Der Aktuar führt das Protokoll über die Versammlungen des Vorstandes und des Vereins und hat alle für dessen Geschäfte nötigen Skripturen — mit Ausnahme des Rechnungswesens — auszufertigen.

h. Auf den unverbindlichen Vorschlag des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission setzt die Generalversammlung eine angemessene Entschädigung für den Verwalter und die übrigen Mitglieder der beiden Organe fest.

i. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen von der Jahresrechnung Kenntnis; die Rechnungsprüfungskommission untersucht dieselbe, macht Bericht und Antrag und beide Organe fassen in gemeinsamer Sitzung die endgültigen Beschlüsse. Die Rechnungen unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates.

k. Die gleichen zwei Organe bezeichnen die nötigen Kreisaufseher; diese haben die Interessen des Vereins zu fördern, die Weisungen des Vorstandes zu beachten, allfällige Kreisschreiben etc. den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen, über alle den Verein berührenden Vorfälle, die sich in dem betreffenden Kreise zutragen (z. B. Todesfälle von Vereinsmitgliedern etc.), sogleich dem Vorstande zu berichten.

l. Der Verein hält alle vier Jahre eine ordentliche Generalversammlung ab. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder 40 Mitglieder es verlangen.

Die Vereinsversammlung hört den Bericht des Vorstandes an, nimmt die statutengemäßen Wahlen vor, setzt die in lit. *h* vorgesehenen Entschädigungen fest und berät die Angelegenheiten des Vereins.

Die Traktanden sind rechtzeitig durch die Tagesblätter bekannt zu machen.

§ 12. Statutenrevision.

Die Statuten können revidiert werden, wenn in einer Generalversammlung zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.

Die neuen Statuten treten in Kraft, wenn die an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder mit Mehrheit ihre Annahme erklärt haben und die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung des Erziehungsrates erteilt ist.

Vorstehende Statuten sind von der Generalversammlung des Lehrer-, Witwen- und Waisen-Unterstützungsvereins des Kantons Luzern am 30. Oktober 1902 angenommen und vom Erziehungsrate unterm 12. März 1903 genehmigt worden.

---

39. 4. Reglement für die Prüfung der Primar- und Sekundarlehrer im Kanton Zug. (Vom 18. Februar 1903.)

§ 1. *a.* Die Lehrerprüfungen sind teils ordentliche, teils außerordentliche. Sie sind in ihrem mündlichen Teile öffentlich. Die ordentlichen Prüfungen werden jeweilen ungefähr einen Monat vor deren Abhaltung behufs rechtzeitiger Anmeldung der Kandidaten öffentlich bekannt gemacht.

b. Die ordentlichen Prüfungen für die Lehramtskandidaten finden in der Regel im Frühling, für die Kandidatinnen im Herbst statt. Die Entscheidung steht jeweilen dem Erziehungsrate zu. Die außerordentlichen werden vom Präsidenten der Prüfungskommission festgesetzt.

Die ordentliche Prüfung ist unentgeltlich. Für eine außerordentliche Prüfung ist eine Gebühr von Fr. 50 an die Erziehungsratskanzlei zu entrichten. Diese Summe ist auf die Anzahl der Examinanden zu verteilen.

c. Wer die Prüfung machen will, hat sich bis spätestens 10 Tage vor derselben beim Präsidium der Prüfungskommission anzumelden. Er muß in der Regel ein Lehrerseminar absolviert haben oder über eine gleichwertige Bildung sich ausweisen können.

Der Anmeldung sind eine kurze Angabe über den Studiengang, ein Taufschein, ein Leumundszeugnis, die Schul- und Sittenzeugnisse und allfällige Zeugnisse über die bisherige Amtsführung beizulegen. Ebenso ist zu bemerken, ob der Kandidat die Prüfung als Primar- oder Sekundarlehrer machen wolle und im letztern Fall, ob als Haupt- oder Hülfslehrer und ob in der italienischen oder englischen Sprache.

d. Die Abnahme der Prüfung kann vom Erziehungsrat verweigert werden auf Grund unbefriedigenden sittlichen Lebenswandels oder zweimaliger Zurückweisung wegen ungenügenden Resultaten.

§ 2. *a.* Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern und wird vom jeweiligen Erziehungsdirektor präsidiert. Sie kann sich durch Herbeiziehung von Fachmännern beliebig ergänzen.

b. Die Kommission verteilt die Prüfungsfächer unter die einzelnen Mitglieder. Jedes Mitglied leitet die Prüfung in den ihm zugewiesenen Fächern, bestimmt den Stoff und fixiert die Prüfungsresultate mit entsprechenden Noten.

c. In der Regel nehmen die Seminarlehrer resp. Lehrerinnen die Prüfung ab und machen über die einzelnen Prüfungsergebnisse ebenfalls entsprechende Noten. Dem Prüfungsexperten bleibt es unbenommen, durch Fragen in die Prüfung einzugreifen oder sie selbst abzunehmen.

d. In jedem einzelnen Fache dauert die Prüfung für Kandidaten der Primarschule in der Regel 10, für solche der Sekundarschule in der Regel 20 Minuten.

e. Jedes Prüfungsmitglied erhält eine Tabelle mit den Namen der zu Prüfenden, in welche die Prüfungsresultate sofort nach jeder Prüfung eingetragen werden.

f. Am Schlusse der jeweiligen mündlichen und schriftlichen Prüfungen vereinbaren sich Prüfungsexperten und Lehrer über die definitive Feststellung der Noten für die betreffenden Fächer; hierbei sind auch die Jahresnoten der Prüflinge in entsprechende Berücksichtigung zu ziehen. Die endgültige Festsetzung des Patentes geschieht in besonderer Sitzung durch die Prüfungskommission.

§ 3. Die Prüfungsergebnisse werden mit den Zahlen 1—5 bezeichnet, wobei 1 sehr schwach, 2 schwach, 3 genügend, 4 gut und 5 sehr gut bedeutet.

§ 4. Die Patente werden auf 1—5 Jahre erteilt. Kandidaten, welche nicht die volle Durchschnittsnote 2,5 erreichen, sind abzuweisen; solche, welche diese erreichen, erhalten ein einjähriges Patent; solche, welche die volle Durchschnittsnote 3 erreichen, erhalten ein zweijähriges Patent. Die volle Durchschnittsnote 3,5 berechigt zu einem dreijährigen, die Durchschnittsnote 4 zu einem vierjährigen und die Durchschnittsnote 4,5 zu einem fünfjährigen Patent.

Schwache und mittelmäßige Leistungen in den Hauptfächern: Pädagogik, Probelektion, Deutsch und Mathematik stellen das Patent um eine Stufe tiefer.

§ 5. Zu einer neuen Prüfung können jederzeit solche Lehrer herbeigezogen werden, welche ihre Berufspflichten derart vernachlässigen, daß ihre Schule aus diesem Grunde zwei Jahre nacheinander ungenügende Resultate aufwies.

§ 6. Die Anträge der Prüfungskommission bezüglich Patentierung sind nebst den Prüfungstabellen und den schriftlichen Arbeiten dem Erziehungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Das Patent ist mit detaillierter Angabe der Fachnoten auszufertigen und dem Kandidaten mit den Anmeldungsschriften zuzuschicken.

§ 7. Sekundarlehrer können nach Vollendung ihrer Studien die Patentprüfung entweder auf einmal oder in zwei Abteilungen machen, *a.* in den sprachlichen und historischen und *b.* in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern.

Diese Begünstigung kommt auch den Primarlehrern zu und zwar in der Weise, daß sie zuerst nach dem 2. oder 3. Seminarjahre die Prüfungen in der alten und mittlern Geschichte (Welt- und Schweizergeschichte), in der Geographie, Naturgeschichte (Botanik und Zoologie) und Buchhaltung machen dürfen, nach Vollendung der Seminarstudien in den übrigen Fächern.

§ 8. Die Hülfslehrer haben, sofern nicht § 58 al. 2 des Gesetzes in Anwendung kommt, für die Fächer, die sie erteilen, die gleiche Prüfung zu bestehen, wie die Hauptlehrer; auch sie erhalten für die bestandene Prüfung eine Lehrbewilligung mit detaillierter Notenangabe.

Will ein Hülfslehrer Hauptlehrer werden, so hat er die Prüfung für die noch übrigen Fächer zu bestehen.

§ 9. Kandidaten, welche die Maturitätsprüfung mit Erfolg bestunden, haben nur noch in den pädagogischen Fächern und in der praktischen Schulübung sich einer Prüfung zu unterziehen.

Inhabern von Patenten aus andern Kantonen, welche das zugerische Lehrpatent als gleichwertig anerkennen, wird ein provisorisches Patent auf zwei Jahre erteilt. Dasselbe kann bei tüchtiger praktischer Schulführung und gutem Lebenswandel des Inhabers nachher zu einem definitiven erhoben werden.

§ 10. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und eine praktische. Die theoretische geschieht sowohl schriftlich als mündlich.

Die praktische Prüfung besteht in einer Probelektion mit Schülern der Primar-, resp. Sekundarschule, wobei besonders der Unterricht im Deutschen, im Rechnen und in den Realien zu berücksichtigen ist. Die Themate werden den Examinanden wenigstens eine Stunde vor der praktischen Übung mitgeteilt.

§ 11. *a.* Die schriftliche Prüfung besteht:

1. In der Ausarbeitung eines deutschen oder pädagogischen Themas (4 St.). Die Aufsatzhefte des letzten Studienjahres sind vorzulegen.
2. In der Lösung von je zwei Aufgaben aus dem Gebiete der Arithmetik, Algebra und Geometrie (3 St.).
3. In der Übersetzung eines leichtern Stückes ins Französische (1 St.).

Für die Sekundarlehrer gelten bezüglich der schriftlichen Prüfungen die gleichen Bestimmungen; nur werden entsprechend schwerere Themate ausgewählt und dem Plan der mündlichen Prüfung entsprechend höhere Anforderungen gestellt. Im Französischen soll ein Aufsatz über ein nicht zu schweres Thema oder eine Übersetzung gefertigt werden (2 St.); dazu kommt noch eine Prüfung in einer andern modernen Sprache (italienisch oder englisch), in der eine leichte Übersetzung aus dem Deutschen gemacht werden muß (1 St.).

b. Den Examinanden sind in jedem Fache mehrere Aufgaben zur Auswahl vorzulegen. Diese werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission unmittelbar vor der Prüfung dem Präsidenten eingehändigt, der sie den Kandidaten entweder selbst vorlegt oder durch ein anderes Mitglied vorlegen läßt.

c. Sobald eine Aufgabe zur schriftlichen Bearbeitung gestellt ist, darf sich kein Examinand ohne Erlaubnis entfernen, bis er sie vollendet hat. Fertige Arbeiten sind sofort nach Vollendung, unvollendete nach Ablauf der bestimmten Zeit abzugeben. Jede ist mit dem Namen des Verfassers zu bezeichnen.

d. Die Benutzung unerlaubter Hülfsmittel zieht die Ungültigkeit der Prüfung in dem betreffenden Fache nach sich und kann im erschwerenden Falle sogar die ganze Prüfung ungültig machen und von einer neuen Prüfung ausschließen.

§ 12. Die mündliche Prüfung für Primarlehrer umfaßt folgende Stoffgebiete:

1. Religionslehre: *a.* Kenntnis der Glaubens- und Sittenlehre nach Maßgabe des Katechismus; — *b.* Kenntnis der wichtigsten Begebenheiten aus der biblischen Geschichte des Alten und Neuen Testamentes und der wichtigsten Bücher der hl. Schrift mit kurzer Inhaltsangabe; — *c.* Liturgik, besonders Kenntnis des Kirchenjahres; — *d.* übersichtliche Kenntnis der Kirchengeschichte.
2. Pädagogische Fächer: *a.* Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen des Seelenlebens (Psychologie); — *b.* Erziehungslehre; — *c.* Unterrichtslehre; — *d.* Geschichte der Pädagogik des christlichen Altertums und Mittelalters im Überblick, der Neuzeit einläßlich.
3. Deutsche Sprachfächer: *a.* Richtiges und schönes Lesen, Verständnis des Gelesenen nach Inhalt und Form, Wiedergabe mit eigenen Worten; — *b.* Stilistik, besonders in Rücksicht auf die Aufsatzlehre; —

c. Grammatik (Wort- und Satzlehre); — *d.* übersichtliche Kenntnis der Poetik; *e.* Literaturgeschichte; alt- und mittelhochdeutsche Periode nur im Überblick; die Neuzeit einläßlich. — Kenntnis einiger klassischen Hauptwerke der Neuzeit.

4. Französische Sprache: *a.* Richtiges Lesen und Übersetzen aus dem Französischen ins Deutsche; — *b.* die wichtigsten Regeln der Grammatik und Syntax.

5. Mathematik: *a.* Arithmetik: Fertigkeit und Sicherheit im Kopf- und Zifferrechnen in ganzen und gebrochenen Zahlen, Drei- und Vielsatz. Kettenregel und Proportionen, die gewöhnlichen bürgerlichen Rechnungsarten; — *b.* Algebra: die Grundoperationen, Gleichungen ersten Grades mit einer und mehrern Unbekannten, einfachere Gleichungen des zweiten Grades mit einer Unbekannten; die wichtigsten Regeln von den Potenzen und Wurzeln, die Logarithmen und ihre Anwendung auf die Lösung der Zinseszinsrechnungen; — *c.* Geometrie: Planimetrie, Stereometrie und Grundzüge der ebenen Trigonometrie; Kenntnis und Verwendung der einfachsten Instrumente zur Messung und Aufnahme von Grundstücken.

6. Geschichte: *a.* Kenntnis der wichtigsten Perioden und Ereignisse aus der allgemeinen Geschichte, besonders Deutschlands, Frankreichs, Italiens und Österreichs; — *b.* spezielle Kenntnis der Schweizergeschichte; — *c.* Kenntnis der Kantons- und Bundesverfassung und der wichtigsten Perioden ihrer Entwicklung.

7. Geographie: *a.* spezielle Kenntnis der Geographie der Schweiz; — *b.* Europa, Asien und Afrika genau, die übrigen Erdteile im Überblick; — *c.* das Wichtigste aus der mathematischen Geographie.

8. Naturkunde: *a.* Grundzüge der Naturgeschichte der drei Reiche, besonders der Zoologie und Botanik; speziellere Kenntnis der Somatologie mit Berücksichtigung der Gesundheitslehre; — *b.* Physik und anorganische Chemie.

9. Buchhaltung: *a.* Kenntnis der Rechnungsführung; — *b.* die wichtigsten Grundsätze der einfachen und der doppelten Buchhaltung.

10. Zeichnen: *a.* Zeichnen nach Vorlagen und Modellen und von Gegenständen der Natur; — *b.* Fertigkeit in der Ausführung leichter geometrischer Zeichnungen.

11. Kalligraphie: *a.* Fertigkeit und Schönheit in der Darstellung der deutschen und französischen Kurrentschrift; — *b.* Rundschrift.

    Die früher gefertigten Zeichnungen, Buchhaltungshefte und kalligraphischen Übungen sind bei der Prüfung vorzulegen.

12. Musik: *a.* Kenntnis der wichtigsten Regeln der Theorie, der Methodik des Gesangunterrichtes und der Direktion; — *b.* Treffsicherheit; Singen einiger bekannterer Lieder und der gebräuchlichsten liturgischen Choralgesänge; — *c.* Richtiges Spielen leichterer Stücke auf Violine, Klavier oder Orgel.

13. Turnen: *a.* Theoretische Kenntnis und praktische Ausführung der im Lehrmittel für den militärischen Vorunterricht vorkommenden Frei-, Ordnungs- und Gerätübungen; — *b.* Kenntnis und Fertigkeit im turnerischen Kommando.

Für Lehrerinnen: Weibliche Handarbeiten: Theoretische Kenntnis und praktische Fertigkeit im Stricken, Nähen, Flicken und Zuschneiden.

Dafür sind sie dispensiert: *a.* von Stereometerie und Trigonometrie; *b.* vom Turnen.

Die Prüfung in Naturkunde, Chemie und Physik berücksichtigt besonders die Verwendung dieser Fächer für das häusliche Leben und erstreckt sich auf die Haushaltungskunde (Wohn- und Schlafzimmer, Nahrungsmittel, Krankenzimmer, Gesundheitslehre).

§ 13. Die mündliche Prüfung der Sekundarlehrer umfaßt alle Stoffe des Prüfungsplanes für Primarlehrer, jedoch vertiefter und ausgedehnter. Dazu kommen noch:

1. In der Religionslehre: Einläßlichere Kenntnis der Kirchengeschichte nach ihren wichtigsten Perioden und Ereignissen.
2. In der Pädagogik: *a.* Anwendung der Pädagogik und Methodik auf die Sekundarschulstufe; *b.* Geschichte der Erziehung bei den heidnischen Völkern, im christlichen Altertum und Mittelalter; die verschiedenen Erziehungssysteme und deren Vertreter in der neuern Zeit; Geschichte der Methodik der einzelnen Fächer.
3. In der deutschen Sprache: *a.* Poetik; — *b.* Kenntnis der alt- und mittelhochdeutschen Literatur; Inhaltsangabe und Gliederung der bedeutendsten klassischen Werke des Mittelalters und der Neuzeit; schweizerische Schriftsteller; — *c.* Entwicklung der deutschen Sprache und die wichtigsten Sprachgesetze.
4. In der französischen Sprache: *a.* Übersetzen eines praktischen Stückes aus dem Deutschen ins Französische, Angabe der wichtigsten Regeln; — *b.* Literaturgeschichte der klassischen Periode, besonders des 17. Jahrhunderts; — *c.* Fähigkeit, einen französischen Schriftsteller einigermaßen fließend zu übersetzen. Hierfür werden wenigstens zehn Minuten Vorbereitungszeit gegeben.
5. In der Mathematik: *a.* Logarithmen, Progressionen und deren Anwendung; diophantische Gleichungen; Kombinationslehre; — *b.* Genauere Kenntnis der ebenen Trigonometrie und deren praktische Anwendung; die wichtigsten Grundsätze der sphärischen Trigonometrie und der darstellenden Geometrie. Kenntnis des Feldmessens, Anfertigung eines einfachen Planes.
6. Geschichte: Genauere Kenntnis der Welt- und Schweizergeschichte.
7. Geographie: *a.* Besondere Berücksichtigung der geologischen und physikalischen Verhältnisse und des Einflusses derselben auf das Menschenleben, auf Handel und Verkehr; — *b.* mathematische Geographie.
8. Naturkunde: Genaue Kenntnis der Physik und der anorganischen Chemie; Mineralogie; die wichtigsten Gesetze und Lehren der organischen Chemie; einige Übung im Bestimmen von Pflanzen. — Darstellung einiger bekannter Produkte im chemischen Laboratorium; einige Übung im Experimentieren zu Unterrichtszwecken.
9. Im Zeichnen: Fertigkeit im Zeichnen nach Modellen und nach der Natur; schwierigere geometrische Zeichnungen. — Elementare Kenntnis der Perspektive. — Früher gefertigte Zeichnungen sind vorzulegen.
10. Nebst der französischen Sprache muß der Kandidat sich über den Besitz der Elementarkenntnisse einer andern modernen Sprache (des Italienischen oder Englischen) ausweisen und zwar wird gefordert: *a.* Kenntnis der wichtigsten grammatischen Regeln der betreffenden Sprache; — *b.* Übersetzen eines leichten Stückes in dieselbe; — Übersetzen eines leichten Stückes aus der betreffenden in die deutsche Sprache.

Für die Lehrerinnen fällt die Prüfung über Kenntnis der diophantischen Gleichungen und der Kombinationslehre weg; ebenso sind sie dispensiert von sphärischer Trigonometrie und darstellender Geometrie, sowie vom Feldmessen.

Schlußbestimmung.

Dieses Reglement hebt das provisorische vom 26. November 1900 auf und tritt sofort in Kraft.

---

40. 5. Verordnung betreffend die Besoldung der Lehrer an der Kantonsschule des Kantons Graubünden in Chur. (In Kraft getreten am 1. September 1903.)

§ 1. Die Besoldung der Lehrer an der Kantonsschule wird auf Fr. 3000 bis Fr. 4500 festgesetzt.

Zum Zwecke, der Anstalt solche Lehrer zu erhalten, welche sich durch wissenschaftliche Bildung, praktische Befähigung und Berufstreue auszeichnen, kann der Kleine Rat den Gehalt ausnahmsweise bis auf Fr. 5000 erhöhen.

Der Rektor der Kantonsschule, sowie der Seminardirektor erhalten eine Gehaltszulage von je Fr. 500; der Bibliothekar und der Direktor der Naturaliensammlung eine solche von je Fr. 300.

§ 2. Die Besoldung während der Probezeit soll in der Regel das festgesetzte Minimum nicht übersteigen. Wenn es sich um Gewinnung von ausgezeichneten Lehrkräften handelt, kann der Kleine Rat darüber hinausgehen.

§ 3. Bei der definitiven Anstellung und sodann bei jeder Bestätigungswahl kommen zum Anfangsgehalt Alterszulagen hinzu, welche nach je drei Dienstjahren 200 bis 300 Fr. betragen, je nach der Bedeutung der Stellung des betreffenden Lehrers an der Anstalt.

Zu Gunsten ausgezeichneter Lehrkräfte kann der Kleine Rat ausnahmsweise größere Aufbesserungen eintreten lassen.

§ 4. Die wöchentliche Stundenzahl per Lehrstelle soll nicht mehr als höchstens 30 betragen.

§ 5. Sollte ein Lehrer auf kürzere Zeit oder selbst bis auf eine Zeitdauer von zwei Monaten wegen Krankheit gehindert sein, seinem Lehramte vorzustehen, so kann die Erziehungskommission dessen Fächer nach ihrem Ermessen auf die übrigen Lehrer verteilen. Dieselben haben sich einer solchen Anordnung zu unterziehen. Sie können hierfür keine besondere Entschädigung beanspruchen, sofern dadurch ihre wöchentliche Stundenzahl nicht über 30 steigt.

§ 6. Überstunden, die über das in §§ 4 und 5 festgesetzte Maß hinausgehen, werden mit Fr. 3 per Unterrichtsstunde entschädigt.

§ 7. Die Wahl der Lehrer an der Kantonsschule findet alle drei Jahre statt.

§ 8. Der Gehalt des Lehrers an der Übungschule des Seminars beträgt Fr. 2500 bis Fr. 3500.

§ 9. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. September 1903 in Kraft.

Die Vollziehungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden durch den Kleinen Rat aufgestellt.

---

41. 6. Programm der Lehrerzeichnungskurse im Kanton Aargau für 1903/1904.

I. Unterrichtsprogramm.

1. Kursdauer: Je 4 Tage von 8—12 und von 2—5 Uhr.

2. Kursstoff: Zeichnen und Ausarbeiten einiger der wichtigsten Aufgaben an Hand der „Wegleitung“ von Steimer, die von den Kursteilnehmern mitzubringen ist.

Erster Kurstag: Aufgabe der 1. und 2. Klasse: das vorbereitende, malende, spielende oder kindliche Zeichnen, 3—5 Stunden. Für die 3. Klasse das systematische Zeichnen gradliniger Nutz- und Zierformen (Linienspiele, Linienornamente).

Zweiter Tag: Weiterführung der Aufgabe für die 3. Klasse und Behandlung derjenigen für die 4. Klasse. Die geometrischen Flächenfiguren, Vielecke und deren Ausschmückung.

Dritter Tag: Aufgabe für die 5. Klasse; bogenlinige und gemischtlinige Figuren; Darstellen flacher, ebener Gegenstände ohne Tiefenerscheinung.

Vierter Tag: Für die 6. und 7. Klasse das Pflanzenzeichnen. Durcharbeiten einiger einfacher, charakteristischer Beispiele.

Besonderer Kurs für die Fortbildungs- und Bezirksschullehrer.

Erster Tag: Pensum wie oben für die 5. Klasse.

Zweiter Tag: Pensum wie oben für die 6. und 7. Klasse.

Dritter und vierter Tag: Einführung in das freiperspektivische Zeichnen von Gegenständen.

42. 7. Decreto circa istituzione di Cassa di previdenza pei docenti delle scuole primarie pubbliche del cantone del Ticino. (25 novembre 1903.)

Il Gran Consiglio della repubblica e cantone del Ticino, sulla proposta del Consiglio di Stato; visto il decreto legislativo 5 maggio 1902 col quale veniva stanziata una somma annua di fr. 10,000 a costituire il fondo destinato alla Cassa di soccorso e pensioni per i docenti delle scuole pubbliche,

Decreta:

Art. 1. È istituita, a beneficio del personale insegnante delle scuole primarie pubbliche dello Stato, una Cassa di previdenza il cui scopo è di fornire una pensione di riposo ai docenti che divenissero inabili al ministero ed un sussidio a quelli in esercizio, per i casi di malalattia.

Il beneficio della Cassa di previdenza dovrà estendersi anche alle vedove ed agli orfani in giovane età dei docenti che vi sono inscritti.

Art. 2. I fondi occorrenti alla Cassa di previdenza saranno costituiti:

a. col fondo cantonale già esistente al 31 dicembre 1903;

b. con prelevamenti sul sussidio della Confederazione per la scuola primaria;

c. colla tassa annua da versarsi dagli assicurati mediante trattenuta sul loro onorario;

d. con eventuali assegni, donazioni o legati.

Art. 3. L'organizzazione ed il funzionamento della Cassa di previdenza saranno determinati da legge speciale.

Art. 4. La partecipazione alla Cassa di previdenza è obbligatoria per tutti i docenti delle scuole primarie pubbliche dello Stato.

Art. 5. Il presente decreto è dichiarato di natura urgente ed entra immediatamente in vigore.

43. 8. Arrêté touchant le paiement des augmentations de traitement pour années de services aux membres du corps enseignant primaire du canton de Vaud. (Du 20 novembre 1903.)

Le Conseil d'Etat du canton de Vaud, vu la loi du 14 novembre 1903, fixant à nouveau le traitement du personnel enseignant primaire, ainsi que les augmentations auxquelles il aura droit pour années de services, à partir du 1er janvier 1904; attendu qu'il y a lieu de prévoir la forme en laquelle se fera le règlement des anciennes et des nouvelles augmentations; sur la proposition du Département de l'instruction publique et des cultes;

Arrête:

Art. 1er. Il sera prélevé sur le chiffre de fr. 94,000 porté au budget de 1904 (Titre III, L. 2), sous la rubrique „Augmentations pour années de services", la somme nécessaire pour payer, au début de l'année 1904, le solde des anciennes augmentations dues au personnel enseignant au 31 décembre 1903.

Art. 2. Ces soldes seront calculés proportionnellement au temps de service qui s'est écoulé depuis l'échéance de l'année pour laquelle la dernière augmentation a été payée en 1903.

Pour les membres du personnel enseignant qui ont eu 5 ans de services révolus pendant l'année 1903, l'augmentation ancienne sera calculée proportionnellement au temps couru depuis cette date.

Art 3. Les augmentations dues en vertu de la loi du 14 novembre 1903 commenceront à courir dès le 1er janvier 1904.

Art. 4. Elles seront payées semestriellement, par bons collectifs, le premier paiement devant être effectué en juillet 1904, le second en janvier 1905.

Art. 5. Le Département de l'instruction publique et des cultes est chargé de l'exécution du présent arrêté.

44. 9. Règlement provisoire fixant les conditions du concours pour le stage dans les ecoles primaires du canton de Genève. (Du 6 octobre 1903.)

Art. 1er. Chaque année, le Département fixe le nombre des stagiaires et les désigne à la suite d'une inscription dont la durée est de quinze jours au moins et d'un concours entre les candidats inscrits. Sont seuls admis à s'inscrire les porteurs du diplôme de maturité de la Section pédagogique du Gymnase ou du diplôme de capacité de la Section pédagogique de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles. Toutefois, le Département peut accepter, au lieu des diplômes indiqués ci-dessus, des titres jugés par lui equivalents. (Loi, art. 48.)

Art. 2. Le concours a lieu chaque année, dans la règle, au mois d'octobre.

Art. 3. Les candidats doivent être de nationalité suisse. Exception est faite pour les candidats de nationalité étrangère n'ayant pas atteint leur majorité et qui déclareront par écrit leur intention d'acquérir, dès qu'ils en auront la faculté, la nationalité suisse.

Art. 4. Le concours n'est accessible qu'aux candidats âgés de plus de 18 ans et de moins de 35 ans au moment de l'inscription.

Art. 5. Une visite médicale, faite par l'un des medicins du Bureau de Salubrité, a lieu avant le concours. Les candidats qui, d'après la déclaration du médecin, ne remplissent pas les conditions physiques jugées nécessaires ne sont pas admis au concours.

Art. 6. Le concours comprend les épreuves suivantes:

a. Une composition française sur un sujet d'ordre pédagogique. Cinq heures seront accordées aux candidats pour ce travail qui sera suivi, dans une autre séance, d'explications et de développements oraux donnés devant le jury par chaque candidat sur les idée exprimées dans la composition.

b. Une lecture française expliquée. (Epreuve passée devant le jury.)

c. Lecture d'un texte allemand très simple, avec traduction et compte rendu oral en allemand. (Epreuve passée devant le jury.)

d. Explication d'un problème d'arithmétique aux élèves d'une classe primaire.

Art. 7. La moyenne générale obtenue par les candidats aux examens de maturité du Gymnase et aux examens de capacité de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles entre pour une moitié dans le chiffre moyen attribué au concours et servant à déterminer le rang.

Art. 8. Il est, en outre, tenu compte de la valeur morale des candidats, de leur conduite et de leur travail pendant leurs études, d'après les renseignements fournis officiellement par Messieurs les directeurs du Collège et de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles.

Art. 9. Deux listes de classement sont établies, concernant l'une les dames, l'autre les messieurs.

Art. 10. Tout candidat qui a échoué trois fois au concours ne peut plus se présenter.

Art. 11. Une Commission fonctionnant comme jury est chargée par le Département de lui présenter un rapport sur le concours et de lui soumettre la liste des candidats admis au stage. Cette Commission est composée de neuf membres et doit, en tout cas, comprendre le Directeur du Collège, le Directeur de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles et trois inspecteurs ou inspectrices.

Art. 12. Pour les cas non prévus par le présent règlement, la Commission désignée à l'article précédent devra statuer.

Dispositions transitoires.

1. Des dispenses, en ce qui concerne l'âge minimum indiqué à l'art. 4, pourront être accordées dans la première année, à partir de la mise en vigueur du présent règlement.

2. Sont suspendues, les dispositions du Règlement sur le stage, contraires au présent Règlement provisoire.

VI. Hochschulen.

45. 1. **Statuten für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich. Abänderung von §§ 7, 12, 42 und 53 der Statuten vom 7. Februar 1900.** (Vom 12. März 1903.)

Der Regierungsrat, nach Entgegennahme eines Antrages des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion,

beschließt:

Die §§ 7, 12, 42 und 53 der Statuten für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 7. Februar 1900 werden abgeändert wie folgt:

§ 7. Die Aspiranten haben spätestens einen Tag vor der Immatrikulation in der Rektoratskanzlei ein Anmeldeformular auszufüllen und dasselbe mit den in § 2 verlangten Ausweisen der Kanzlei zu Handen des Rektors abzugeben. Ist die Immatrikulation vom Rektor bewilligt, so hat der Betreffende auf der Kanzlei der Universität das vom Gesetz bestimmte Einschreibgeld von Fr. 12, sowie eine Kanzleigebühr von Fr. 5 zu entrichten, die weitern Eintragungen vorzunehmen und die Legitimationskarte auszufüllen.

Stipendiaten des Kantons Zürich (der folgende Zusatz fällt weg) sind von der Bezahlung des Einschreibgeldes befreit; hingegen haben sie die Hälfte der Kanzleigebühr zu entrichten.

Studierende, welche innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre an der Universität immatrikuliert gewesen und mit Abgangszeugnis abgegangen sind (§ 42), ebenso solche Studierende, welche ein anerkanntes Abgangszeugnis von einer andern Universität der Schweiz oder des deutschen Sprachgebietes, oder vom eidgenössischen Polytechnikum beibringen, sowie hiesige Studierende, deren Matrikel ausgelaufen ist (§ 40 a), bezahlen nur die Hälfte des Einschreibgeldes.

§ 12. Jeder Studierende hat zu Anfang jedes Semesters an die Kasse der Universität einen Beitrag von Fr. 5 für die Kantonalbibliothek und die Sammlungen, einen solchen von Fr. 2 für die Krankenkasse und einen solchen von mindestens Fr. 1 für gemeinsame Auslagen der Studentenschaft zu bezahlen. Stipendiaten des Kantons Zürich haben von dem erstgenannten Betrage nur die Hälfte zu entrichten.

§ 42. Zur Erlangung eines Abgangszeugnisses (Exmatrikel) hat der Studierende, nachdem er sich gemäß § 41 abgemeldet, an die Kanzlei der Universität zu Handen der Kantonsschulverwaltung Fr. 5, wovon Fr. 3 der Kantonalbibliothek und Fr. 2 der Staatskasse zufallen, und für Ausfertigung des Zeugnisses 60 Rappen zu bezahlen.

Stipendiaten des Kantons Zürich haben nur den der Kantonsbibliothek zufallenden Betrag von Fr. 3 zu entrichten.

Wird das Abgangszeugnis später als sechs Monate nach dem Verlassen der Hochschule verlangt, so wird die erste der vorstehenden Gebühren verdoppelt, und es fällt der Mehrbetrag an die Krankenkasse der Studierenden (§ 55, Absatz 2 der Universitätsordnung vom 7. März 1885/23. Juni 1888).

(Die folgenden beiden Absätze bleiben unverändert.)

§ 53. Die Auditoren können durch Bezahlung eines Semesterbeitrages von Fr. 5 das Recht zur Benutzung der Bibliotheken und Sammlungen der Universität erwerben.

---

46. 2. **Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend Änderung am Reglement über Aufnahme von Studierenden an die Hochschule Zürich.** (Vom 25. November 1903.)

§ 8 des Reglementes betreffend die Aufnahme von Studierenden an die Hochschule in Zürich (vom 17. Februar 1900) wird auf alle Schweizerbürger ausgedehnt.

Von einer weitern Revision des Reglementes im Sinne der Einführung einer einheitlichen Aufnahmeprüfung wird bis zum Zeitpunkt einer Totalrevision des Reglements abgesehen.

---

47. 3. **Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend Immatrikulation von Abiturienten von Handelsschulen an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Zürich.** (Vom 19. Dezember 1903.)

§ 3 des Reglementes betreffend die Aufnahme von Studierenden an die Hochschule (vom 17. Februar 1900) erhält die Deutung, daß als Handelsschulen mit notorisch gleichem Rang wie die kantonale Handelsschule in Zürich alle diejenigen schweizerischen Handelsschulen gelten, welche vom Bunde subventioniert werden. Aspiranten, welche das Reifezeugnis einer dieser Handelsschulen erlangt und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, werden demnach an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Zürich immatrikuliert.

---

48. 4. **Studienplan für Studierende der Handelswissenschaften an der Universität Zürich.** (Vom 11. März 1903.)

Der folgende Studienplan hat den Zweck, allgemein auf die den Studierenden der Handelswissenschaften in Zürich gebotenen Bildungsgelegenheiten hinzuweisen und ihnen Anleitung zu einer zweckentsprechenden Verwendung ihrer Studienzeit zu bieten. Die Freiheit des Studiums und die Möglichkeit, sich einzelnen besondern Bedürfnissen anzupassen, soll dadurch nicht angetastet werden.

Studiengegenstände.

I. Nationalökonomie.

1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre (theoretische Nationalökonomie). — 2. Spezielle Volkswirtschaftslehre (praktische Nationalökonomie). I. Teil: Agrar- und Gewerbepolitik, einschließlich Arbeiterfrage. II. Teil: Handels-, Kredit- und Transportpolitik. — 3. Geographie und Politik des auswärtigen Handels. — 4. Finanzwissenschaft (Staatswirtschaftslehre). — 5. Einführung in die Statistik. — 6. Volkswirtschaftliche und statistische Übungen im staatswissenschaftlichen Seminar.

Diese Disziplinen werden an der Universität regelmäßig jedes Jahr gelehrt. In einigen derselben können in französischer und deutscher Sprache auch an der VII. (Freifächer-) Abteilung des eidgenössischen Polytechnikums Vorlesungen gehört werden.

Es kann entweder allgemeine oder praktische Nationalökonomie zuerst gehört werden; jedenfalls ist es zweckmäßig, eines dieser Fächer gleich im ersten Semester zu belegen. In der Folgezeit sollte sich jeder Studierende durchaus an den volkswirtschaftlichen Übungen im Seminar (Lektüre und Besprechung von Aufsätzen, welche Studierende nach Anleitung des leitenden Professors über nationalökonomische Themata ausarbeiten) beteiligen.

II. Handelsfächer.

1. Handelsbetriebslehre (die Lehre von der Organisation und dem Betriebe des kaufmännischen Geschäftes, der Technik des Handels), in Verbindung damit kaufmännische Korrespondenz und Formalien, Spezialvorlesungen über Technik und Organisation des Welthandels; Technik des Bank- und Börsenwesens; industrielle Betriebslehre [1]. — 2. Buchhaltung. Für die Studierenden, welche nicht eine Handelsmittelschule besucht haben, wird periodisch ein einführender Kurs „Elemente der Buchhaltung und Kontokorrentrechnung, verbunden mit praktischen Übungen“ eingerichtet. — 3. Kaufmännische Arithmetik. — 4. Politische Arithmetik und Versicherungsmathematik (an der philosophischen Fakultät, II. Sektion). — 5. Übungen im handelswissenschaftlichen Seminar. — 6. Übungskontor (Betrieb mehrerer Warenhandelsgeschäfte und eines Bankgeschäftes, unter Ausarbeitung der einschlägigen Korrespondenz und Buchführung [2]).

Für die Kandidaten des Handelslehramtes ist der Besuch philosophischer und pädagogischer Vorlesungen empfehlenswert. Je nach Bedürfnis kann ein besonderer Kurs über Methodik der Handelsfächer, verbunden mit Lehrübungen, eingerichtet werden; auch sollten die Lehramtskandidaten, soweit möglich, Unterrichtsstunden an den verschiedenen kaufmännischen Bildungsanstalten Zürichs beiwohnen.

III. Rechtsfächer.

1. Allgemeine Rechtslehre. — 2. Schweizerisches oder deutsches Privatrecht, insbesondere Obligationenrecht. — 3. Handelsrecht (Vorlesungen und Praktikum mit schriftlichen Arbeiten im Seminar). — 4. Wechsel- und Checkrecht. — 5. Transportrecht. — 6. Industrie- und Autorrecht. — 7. Öffentliches und privates Versicherungsrecht. — 8. Schuldenbetreibungs- und Konkursrecht unter Berücksichtigung der Rechtsverfolgung im Ausstande. — 9. Staats- und Verwaltungsrecht. — 10. Völkerrecht.

Als grundlegende Vorlesung dient die allgemeine Rechtslehre. Die übrigen Rechtsfächer können hernach in beliebiger Reihenfolge gehört werden; immerhin ist es besser, Nr. 6—8 erst nach Nr. 2 oder 3 folgen zu lassen.

Es wird den Studierenden geraten, sich in keinem Semester zu stark mit Vorlesungen zu belasten, da sie den Stoff nicht nur aufnehmen, sondern auch geistig verarbeiten sollen.

Für diejenigen Studierenden indessen, welchen die hierfür erforderliche Studienzeit zu Gebote steht, ist es sehr empfehlenswert, daß sie noch andere Vorlesungen und Übungskurse an der Universität, der höhern Handelsschule und eventuell am Eidgenössischen Polytechnikum besuchen, z. B. naturwissenschaftlich-technologische, geographische und historische.

Für die sprachliche Ausbildung, die eine fortwährende, wenn auch notwendigerweise beschränkte Pflege verdient, kommen neben den Vorlesungen über Literatur und Literaturgeschichte der neuen Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch u. s. w.) besondere Kurse in Betracht zur Erlernung des Italienischen, Spanischen, Russischen und Lateinischen, ferner Unterricht in fremdsprachlicher Handelskorrespondenz.

Jeder Vertreter der in diesem Studienplan aufgeführten Fächer wird gern bereit sein, über seine Vorlesungen und Übungen persönlich Auskunft zu geben, ebenso über die zum häuslichen Studium zu empfehlenden Bücher und sonstigen Hülfsmittel.

Um Auskunft allgemeiner Art wende man sich an den Leiter des handelswissenschaftlichen Seminars.

---

[1] An der VII. (Freifächer-) Abteilung des Polytechnikums finden Vorlesungen über industrielle Betriebslehre (Économie industrielle) regelmässig statt.

[2] Diese Einrichtung besteht vorläufig nur an der Handelsabteilung der Kantonsschule in Zürich; doch ist deren Übungskontor so organisiert, dass sehr wohl Studierende der Universität sich an den praktischen Übungen angemessen beteiligen können.

49. 5. Reglement betreffend die handelswissenschaftlichen Diplomprüfungen an der Universität Zürich. (Vom 11. März 1903.)

I. Arten der Prüfungen.

§ 1. Für die Studierenden der Handelswissenschaften bestehen folgende Prüfungen:

a. die Prüfung zur Erlangung des Diploms in Handelswissenschaften;

b. die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den Handelsfächern.

Überdies kann von Studierenden der Handelswissenschaften

c. die staatswissenschaftliche Doktorats-Prüfung, welche den Titel eines Doctor juris publici et rerum cameralium verleiht, nach den besonderen Bestimmungen der Promotionsordnung der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität abgelegt werden.

II. Die Prüfung zur Erlangung des Diploms in Handelswissenschaften.

1. Prüfungskommission.

§ 2. Der Erziehungsrat ernennt eine Prüfungskommission von fünf bis sieben mit Rücksicht auf die zu vertretenden Hauptfächer gewählten Hochschullehrern auf die Dauer von drei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit der einzelnen Mitglieder.

Er bestimmt den Präsidenten, der die im Reglemente nicht weiter bezeichneten Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Kommissionsmitgliedern zu regeln hat. Den Vizepräsidenten und den Aktuar bezeichnet die Kommission selbst.

§ 3. Die Prüfungskommission ist ermächtigt, durch Zuziehung von Fachmännern zunächst aus dem Lehrkörper der Hochschule sich zu verstärken, oder solche als Stellvertreter verhinderter Kommissionsmitglieder zu bezeichnen. Sie kann auch Persönlichkeiten aus dem praktischen Berufsleben zu diesen Prüfungen in geeigneter Weise beiziehen.

An der Schlußberatung über den Ausfall der Prüfung nehmen die beigezogenen Examinatoren teil.

2. Anmeldung zu den Prüfungen.

§ 4. Wer zur handelswissenschaftlichen Diplomprüfung zugelassen werden will, muß nachweisen, daß er ausreichende Hochschulstudien, von welchen mindestens zwei Semester auf die Universität Zürich entfallen sollen, als immatrikulierter Studierender betrieben hat.

Ausnahmsweise können auch Personen, welche neben der Ausübung ihrer Berufstätigkeit während mehrerer Semester als Auditoren an der Universität Zürich Vorlesungen gehört und an Seminarübungen sich beteiligt haben und welche eine genügende allgemeine Bildung besitzen, zu dieser Prüfung zugelassen werden.

Der Kandidat hat überdies sich auszuweisen (z. B. durch Mittelschulzeugnis oder Nachweis über einen längern Aufenthalt in fremden Sprachgebieten) über die zum Verständnis handelswissenschaftlicher Schriften ausreichende Kenntnis von drei modernen Hauptsprachen (deutsch, englisch, französisch, italienisch, spanisch oder russisch).

§ 5. Der Bewerber hat seine schriftliche Anmeldung spätestens bis 1. Januar bezw. 1. Juni dem Präsidenten der Prüfungskommission einzureichen und darin diejenigen Wahlfächer (§ 9) anzugeben, in welchen er eine Prüfung zu bestehen wünscht.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. ein Lebensabriß (curriculum vitæ), in welchem über den bisherigen Bildungsgang genaue Auskunft erteilt wird;
2. die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Zeugnisse, eventuell Ausweise über bereits absolvierte Studien und Examina.

3. Durchführung der Prüfungen.

§ 6. Die Prüfung ist teils eine schriftliche, teils eine mündliche.

Die Zulassung zu der mündlichen Prüfung wird nur solchen Kandidaten bewilligt, deren schriftliche Arbeiten mindestens mit der Note $3^1/_2$ („genügend") taxiert worden sind.

Das Nähere über die Vornahme der Prüfung in den Wahlfächern bestimmt der Präsident der Prüfungskommission zusammen mit den betreffenden Examinatoren.

§ 7. Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilen, nämlich:

a. einer Hausarbeit (kritische Untersuchung und Behandlung einer freigewählten Frage aus dem Gebiete der obligatorischen Fächer in zusammenhängender, sprachlich tadelloser Darstellung); für die Wahl des Themas hat der Kandidat die Genehmigung des die Arbeit begutachtenden Examinators einzuholen;

b. einer Klausurarbeit, in welcher der Bewerber seine praktische Befähigung in den Kontorfächern (Korrespondenz, Buchhaltung, Rechnen und Handelsbetriebslehre nachzuweisen hat.

Kandidaten, welche befriedigende größere Seminararbeiten der Zürcher Hochschule vorlegen, können von der Haus- oder Klausurarbeit oder von beiden dispensiert werden.

§ 8. Mit der Übergabe der schriftlichen Arbeiten hat der Examinand zugleich die Erklärung abzugeben, daß er der alleinige und selbständige Verfasser derselben nach Stoff und Form ist.

Sollten darüber Zweifel entstehen, so bleibt der Kommission eine nähere Untersuchung vorbehalten. Führt diese zum Beweis des Gegenteils, so ist der Aspirant zurückzuweisen. Er kann in diesem Falle erst nach zwei Jahren wieder um Zulassung zur Prüfung einkommen, worauf die Kommission über die Zulassung zu entscheiden hat.

Eventuell kann nach Befinden der Kommission auch ein bereits erteiltes Diplom ungültig erklärt werden.

§ 9. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende obligatorische Fächer: 1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre und Handels-, Kredit- und Transportpolitik; — 2. Geographie und Politik des auswärtigen Handels; — 3. Handelsbetriebslehre, einschließlich Korrespondenz und Formalien; — 4. Buchhaltung; — 5. Kaufmännische Arithmetik; — 6. Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts; — 7. Handels- und Wechselrecht; — 8. Recht der Schuldexekution (Schuldbetreibung und Konkurs); ferner nach freier Wahl auf zwei Fächer aus der Fächergruppe I und einem Fache aus der Fächergruppe II:

I. Gruppe. *a.* Gewerbe- und Sozialpolitik; — *b.* Allgemeines Staatsrecht; — *c.* Finanzwissenschaft; — *d.* Transportrecht; — *e.* Völkerrecht; — *f.* Industrie- und Autorrecht; — *g.* Öffentliches und privates Versicherungsrecht; — *h.* Anleihens- und Versicherungsmathematik.

II. Gruppe. *a.* Englische Sprache; — *b.* Italienische Sprache; — *c.* Spanische Sprache: — *d.* Russische Sprache.

Hierbei wird vorausgesetzt, daß der Kandidat ausreichende Kenntnis der französischen Sprache besitze (§ 4 al. 3).

Die mündliche Prüfung in der Fremdsprache, welche nicht die Muttersprache sein darf, kann solchen Examinanden erlassen werden, welche die Klausurarbeit in einer dieser Fremdsprachen geschrieben haben.

§ 10. Die effektive Dauer der mündlichen Prüfung soll in der Regel mindestens $2^1/_2$ Stunden betragen. Nach der ersten Stunde findet eine Erholungspause von 15 Minuten statt.

Bei der mündlichen Prüfung haben alle Mitglieder der Prüfungskommission anwesend zu sein. Der Präsident ist ermächtigt, einzelne Mitglieder von dieser Verpflichtung zu entbinden.

§ 11. Bewerbern, welche an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich den Doktorgrad erworben haben, ist die Hausarbeit und die mündliche Prüfung in denjenigen volkswirtschaftlichen und juristischen Fächern zu erlassen, welche Gegenstand der Doktorprüfung gebildet haben.

4. Prüfungsergebnisse.

§ 12. Die Resultate der Prüfung werden durch Noten von 1—6 festgestellt, von denen 1 die geringste, 6 die beste Leistung bezeichnet. Bruchzahlen ($^1/_2$) sind zulässig.

Nachdem der Kandidat in allen Fächern die Prüfung abgelegt hat, entscheidet die Prüfungskommission auf Grund sämtlicher Noten mit einfacher Stimmenmehrheit über die Erteilung des Diploms. Die in den einzelnen Fächern erzielten Noten werden in die Diplomsurkunde eingetragen, ebenso die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission.

Hervorragende Leistungen können im Diplom besonders hervorgehoben werden.

5. Wiederholung der Prüfung.

§ 13. Kandidaten, welche die Prüfung nicht oder nur teilweise mit Erfolg bestanden haben, können sich frühestens nach einem halben Jahre wieder zum Examen melden. Je nach Befinden der Kommission kann ihnen alsdann der Teil der Prüfung, den sie in genügender Weise absolviert haben, erlassen werden.

6. Gebühren.

§ 14. An die Kosten der Prüfung haben Kantonsbürger und im Kanton Zürich niedergelassene Schweizerbürger Fr. 50, alle andern Fr. 100 zu bezahlen. Diese Gebühren sind der Kasse der Hochschule zu Handen der Staatskasse im voraus zu entrichten.

Unbemittelten Bewerbern kann die Erziehungsdirektion gänzlichen oder teilweisen Erlaß dieser Gebühren gewähren.

Falls eine Prüfung wiederholt wird, ist für die zweite Prüfung nur die Hälfte der erstmals bezahlten Gebühr zu entrichten.

III. Die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in Handelsfächern.

§ 15. Wer die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den Handelsfächern bestehen will, muß die in §§ 4 und 5 aufgestellten Bedingungen erfüllen und überdies eine praktische Betätigung in in- oder ausländischen Handelsgeschäften oder Verwaltungsbureaux nachweisen, welche im ganzen mindestens ein Jahr umfassen soll. In zweifelhaften Fällen hat die Prüfungskommission darüber zu entscheiden, ob Art und Dauer dieser praktischen Betätigung als für den künftigen Handelslehrer ausreichend angesehen werden können oder nicht.

§ 16. Die Diplomprüfung für das höhere Lehramt zerfällt in einen wissenschaftlichen Teil (Hauptprüfung) und einen schulpraktischen Teil (Zusatzprüfung). Sie kann in einem Male vollständig oder in zwei Malen abgelegt werden.

Der wissenschaftliche Teil dieser Prüfung besteht in der Prüfung zur Erlangung des Diploms in Handelswissenschaften oder in der staatswissenschaftlichen Doktoratsprüfung im Sinne von § 11.

Die schulpraktische Prüfung besteht aus:

a. ein bis drei Probelektionen unter Berücksichtigung verschiedener Fächer und Altersstufen der Mittelschule, woran sich eine Befragung über die Methodik des Unterrichts in den Handelsfächern anschließt;

b. einem halbstündigen freien Vortrage, zu welchem dem Examinanden das Thema einige Tage vorher gegeben wird.

§ 17. Diejenigen Kandidaten, welche sowohl die wissenschaftliche als auch die schulpraktische Prüfung bestanden haben, erhalten ein Diplom, in dem ihre

Befähigung zum Lehramte an höhern Handelsschulen ausgesprochen ist. Die Prüfungsfächer werden in der Diplomsurkunde unter Angabe der Noten genannt.

§ 18. Für das schulpraktische Examen ist die Prüfungskommission, sofern sie nicht mindestens zwei mit der Praxis des Mittelschulunterrichts vertraute Mitglieder in ihrer Mitte zählt, entsprechend zu ergänzen (§ 3).

§ 19. Im übrigen gelten für die Durchführung der schulpraktischen Prüfung die gleichen Vorschriften wie für jene zur Erlangung des Diploms in Handelswissenschaften.

---

50. 6. **Statuten für das handelswissenschaftliche Seminar der Hochschule Zürich.** (Vom 12. August 1903.)

§ 1. An der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Zürich wird im Sinne von § 159 und § 161 des Unterrichtsgesetzes ein handelswissenschaftliches Seminar errichtet.

§ 2. Das handelswissenschaftliche Seminar soll den Studierenden Gelegenheit geben, in persönlichem Wechselverkehr mit dem Professor der Handelswissenschaften und in eigener Tätigkeit unter dessen Leitung die verschiedenen handelswissenschaftlichen Fächer sich sicherer anzueignen und sich teils zu eigener wissenschaftlicher Arbeit in denselben, teils zu deren Verwendung in der Praxis heranzubilden.

§ 3. Die Übungen im Seminar beziehen sich auf folgende Lehrfächer: 1. Handelsbetriebslehre; — 2. Buchhaltung; — 3. kaufmännisches Rechnen; — 4. etwaige weitere in das Vorlesungsverzeichnis der Hochschule aufzunehmende Handelsfächer.

In der Regel sollen sämtliche der genannten Disziplinen im Laufe eines Jahres im Seminar vertreten sein.

§ 4. Die Übungen sind mit dem Namen des Dozenten im Vorlesungsverzeichnis anzukündigen.

§ 5. Leiter des handelswissenschaftlichen Seminars ist der ordentliche Professor der Handelswissenschaften. Wenn es die Umstände notwendig machen, so können ihm Hülfskräfte beigegeben werden. Die Ernennung derselben und die Erteilung bezüglicher Lehraufträge geschieht auf Antrag des Leiters des Seminars durch die Erziehungsdirektion. Die Entschädigung erfolgt gemäß § 3 der gemeinsamen Bestimmungen betreffend die Seminarien an der Hochschule vom 12. März 1887.

§ 6. Der Eintritt ins Seminar findet durch die Inskription für diese Übungen statt.

§ 7. Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Übungen regelmäßig zu besuchen, sich auf die zu behandelnden Gegenstände gewissenhaft vorzubereiten und die vorgeschriebenen Arbeiten zu liefern.

---

51. 7. **Studienplan der zahnärztlichen Schule an der Universität Zürich.** (Vom 11. März 1903.)

Der schweizerische Bundesrat hat die Zahnheilkunde als einen integrierenden Teil der Medizin anerkannt und in die Prüfungsordnung vom 19. März 1888 aufgenommen. In dieser Prüfungsordnung sind die Anforderungen normiert, welche in der Eidgenossenschaft an die Kandidaten der Zahnheilkunde sowohl in Bezug auf ihre Vorbildung als auf die spezielle fachliche Ausbildung gestellt werden.

Die von der Regierung des Kantons Zürich ins Leben gerufene zahnärztliche Schule stellt sich die Aufgabe, an und mit Hülfe der medizinischen Fakultät den Kandidaten diese Ausbildung zu bieten.

Es hat nun die Lehrerschaft dieser Schule nachfolgenden Studienplan zur Orientierung der Studierenden aufgestellt. Dieser Plan soll eine zweckmäßige Anleitung zum Studium der Zahnheilkunde und zur Erlangung des eidgenössischen Diplomes bieten. Er soll also die Freiheit des Studiums in keiner Hinsicht beeinträchtigen, und die Studierenden sollen die Berechtigung haben, sich nach individuellen Bedürfnissen einzurichten.

Die von der eidgenössischen Prüfungsordnung geforderten Materien für den zahnärztlichen Studiengang können in acht Semestern bewältigt werden. Die erste „naturwissenschaftliche" Prüfung ist am besten auf den Schluß des zweiten, die zweite „anatomisch-physiologische" Prüfung auf den Schluß des fünften Semesters zu verlegen.

I. Semester.

a. Winter: Physik I. Teil. — Chemie. — Botanik, allgemeine und spezielle, Zoologie. — Vergleichende Anatomie. — Chemisches Praktikum.

b. Sommer: Physik II. Teil. — Chemie. — Botanik. — Zoologie. — Vergleichende Anatomie. — Osteologie. — Chemisches Praktikum.

II. Semester.

a. Sommer: Physik II. Teil. — Chemie. — Botanik. — Zoologie. — Vergleichende Anatomie. — Osteologie. — Physikalische Übungen. — Theorie der Zahntechnik und Metallurgie, eventuell technisches Laboratorium.

b. Winter: Physik I. Teil. — Chemie. — Botanik. — Zoologie. — Vergleichende Anatomie. — Systematische Anatomie I. — Präparier-Übungen I. Kurs. — Theorie der Zahntechnik und Metallurgie. eventuell technisches Laboratorium.

Oktober — Naturwissenschaftliches Examen — April.

III. Semester.

a. Winter: Systematische Anatomie I. — Präparier-Übungen. — Physiologie der Ernährung und Erzeugung. — Physiologische Übungen. — Topographische Anatomie I. — Technisches Laboratorium.

b. Sommer: Systematische Anatomie II. Teil. — Mikroskopischer Kurs. — Spezielle Vorlesungen aus dem Gebiete der Anatomie. — Physiologische Chemie. — Topographische Anatomie I. — Technisches Laboratorium.

IV. Semester.

a. Sommer: Systematische Anatomie II. — Mikroskopischer Kurs. — Entwicklungsgeschichte, spezielle Vorlesungen aus dem Gebiete der Anatomie. Topographische Anatomie II. — Physiologie der Empfindung und Bewegung. — Physiologische Chemie. — Physiologische Übungen. — Technisches Laboratorium.

b. Winter: Physiologie der Ernährung und Erzeugung. — Physiologische Übungen. — Präparier-Übungen. — Repetitorium der Anatomie, spezielle Vorlesungen aus dem Gebiete der Anatomie. — Technisches Laboratorium. — Topographische Anatomie II.

V. Semester.

Allgemeine Chirurgie. — Arzneimittellehre. — Operative Zahnheilkunde (theoretischer Teil). — Technisches Laboratorium.

April — Anatomisch-physiologisches Examen — Oktober.

Nachpropädeutische Fächer.

VI. Semester.

Chirurgische Klinik. — Zahnärztliche Poliklinik. — Zahnärztliche Klinik. — Pathologische Anatomie. — Pathologie und Therapie der Mundorgane. — Technisches Laboratorium für Vorgerücktere. — Entwicklungsgeschichte und normale mikroskopische Anatomie der Zähne mit spezieller mikroskopischer Technik.

VII. Semester.

Chirurgische Klinik. — Zahnärztliche Poliklinik. — Zahnärztliche Klinik. — Operationskursus für Vorgerücktere. — Technisches Laboratorium für Vorgerücktere. — Allgemeine Pathologie. — Pathologische mikroskopische Anatomie der Zähne mit spezieller mikroskopischer Technik. — Kronen- und Brückenarbeiten (theoretischer Teil).

VIII. Semester.

Operationskursus für Vorgerücktere. — Zahnärztliche Poliklinik. — Kronen- und Brückenarbeiten (praktischer Teil). — Ausgewählte Kapitel aus dem Gebiete der Technik. — Chirurgische Prothese. — Kurs über Auskultation und Perkussion, sowie bakteriologische Arbeiten an der medizinischen Fakultät.

NB. Die Besucher der Klinik und des Laboratoriums sind angehalten, eigenes Instrumentarium zu halten. Alle weitere Auskunft erteilt die Direktion.

---

52. 8. **Abänderung des Reglementes vom 14. Juni 1901 betreffend die Verwaltung der Kliniken der veterinär-medizinischen Fakultät in Bern.** (Vom 13. Mai 1903.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

1. Art. 15 des Reglementes vom 14. Juni 1901 betreffend die Verwaltung der Kliniken der veterinär-medizinischen Fakultät in Bern ist aufgehoben.

2. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung: „Das notwendige Hülfspersonal wird durch den Verwalter des Tierspitals angestellt und nach Maßgabe der auf dem Platze Bern jeweilen geltenden Lohnansätze bezahlt."

3. Diese Bestimmung tritt sogleich in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

---

53. 9. **Reglement betreffend die Organisation des Rektorats der Hochschule Bern.** (Vom 6. Juni 1903.)

§ 1. Der Rektor führt die Geschäfte der Hochschule und er vertritt die letztere nach Außen.

§ 2. Zur Besorgung der laufenden Geschäfte sind ihm der Rektoratssekretär und der Pedell beigegeben.

§ 3. Der Rektoratssekretär wird jährlich vom Senat in der letzten Sitzung des Wintersemesters aus der Reihe der Senatsmitglieder auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

§ 4. Der Rektoratssekretär ist Chef der Kanzlei des Rektorats. Als solchem liegt ihm ob:

1. alle Eingänge unter der Adresse des „Rektorats", der „Kanzlei", des „Sekretärs", der „Hochschule" in Empfang zu nehmen; ausgenommen sind Eingänge mit der Adresse der „Hochschulverwaltung", der einzelnen Fakultäten, deren Dekane, der Institute und der Seminarien;
2. diese Eingänge selbständig oder in Gemeinschaft mit dem Rektor zu erledigen. Das erste ist der Fall, wenn Anfragen ohne prinzipielle Bedeutung zu beantworten sind, während wichtige Schriftstücke vorher dem Rektor vorgelegt werden müssen. Bei der Erledigung dieser Eingänge wird der Rektoratssekretär, soweit es sich um Zusendung von Drucksachen handelt, durch den Pedell unterstützt;
3. ein Register über den schriftlichen Verkehr des Rektorates zu führen;
4. die Immatrikulation vorzubereiten, die Schriften zu prüfen und die deponierten Schriften der Immatrikulierten zu verwalten;
5. die Liste der Beurlaubten zu führen;

6. die Exmatrikulation, sowie eventuelle Streichungen aus dem Studentenverzeichnis zu besorgen;
7. die Drucklegung des vom Pedell angelegten Personalverzeichnisses zu überwachen;
8. den Lektionskatalog entsprechend den Weisungen der Dekane drucken zu lassen;
9. einen Index der Senatsbeschlüsse zu führen;
10. in Verbindung mit dem Rektor die vom Senat beschlossenen Schreiben an Behörden und Private auszufertigen, soweit dieselben nicht einem besondern Senatsmitgliede übertragen werden;
11. das Protokoll bei den vom Senat eingesetzten Kommissionen zu führen;
12. das Archiv der Hochschule und der Fakultäten zu verwalten;
13. mit dem Rektor und in dessen Auftrage die Anschläge im Hochschulgebäude, insbesondere diejenigen am schwarzen Brett zu überwachen.

§ 5. Der Pedell (Hauswart) steht bezüglich des Hausdienstes unter dem Hochschulverwalter, bezüglich seines Bureaudienstes und Verkehrs mit den Professoren und Studierenden unter dem Rektorat. Derselbe hat abgesehen von den in seiner Dienstinstruktion als Hauswart aufgeführten Punkten Weisungen nur vom Rektorat (Rektor und Rektoratssekretär), in Fakultätsangelegenheiten von den Dekanen in Empfang zu nehmen.

---

54. 10. Studienplan für die Kandidaten der Journalistik an der Hochschule Bern. (12. Januar 1903.)

Vorlesungen auf einen Kurs von sechs Semestern verteilt.

Erstes Semester.

Rechtsencyklopädie. — Allgemeines Staatsrecht. — Eidgenössisches Bundesstaatsrecht. — Geschichte der Philosophie. — Theoretische Nationalökonomie. — Allgemeine Geschichte. — Geschichte der deutschen Literatur und Sprache. — Geschichte der französischen Literatur und Sprache.

Zweites Semester.

Rechtsphilosophie und Soziologie. — Geschichte der Philosophie. — Schweizerische Rechtsgeschichte. — Eidgenössisches Bundesstaatsrecht. — Praktische Nationalökonomie. — Wirtschaftspolitik (Gewerbe- und Handelspolitik). — Allgemeine Geschichte. — Schweizer Geschichte. — Geschichte der deutschen Literatur und Sprache. — Geschichte der französischen Literatur und Sprache. — Geographie.

Drittes Semester.

Logik. — Geschichte der Philosophie. — Völkerrecht. — Preßrecht. — Finanzwissenschaft und Steuerlehre. — Allgemeine Statistik. — Allgemeine Geschichte. — Schweizer Geschichte. — Geschichte der deutschen Literatur und Sprache. — Geschichte der französischen Literatur und Sprache. — Geschichte der englischen Literatur und Sprache. — Geographie.

Viertes Semester.

Psychologie. — Kirchenrecht. — Gesetzgebungspolitik. — Versicherungswesen. Eisenbahnwesen. — Geld-, Kredit-, Bank- und Börsenwesen. — Repetitorium der theoretischen Nationalökonomie. — Allgemeine Geschichte. — Schweizer Geschichte. — Geschichte der deutschen Literatur. — Geschichte der französischen Literatur. — Geschichte der englischen Literatur. — Geschichte der italienischen Literatur. — Geographie.

Fünftes Semester.

Das schweizerische Zivilgesetzbuch. — Urheber- und Verlagsrecht. — Kriminalpolitik. — Bevölkerungslehre und Bevölkerungsstatistik. — Repetitorium

der praktischen Nationalökonomie. — Allgemeine Geschichte. — Repetitorium der Schweizer Geschichte. — Geschichte der italienischen Literatur und Sprache. — Repetitorium der deutschen, französischen und englischen Literaturgeschichte. — Repetitorium der Geographie.

Sechstes Semester.

Politik. — Repetitorium des eidgenössischen Staatsrechts. — Repetitorium der Finanzwissenschaft und Wirtschaftspolitik. — Die Arbeiterfrage und die Grundfragen der Sozialpolitik überhaupt. — Wirtschafts- und Sozialstatistik. — Repetitorium der allgemeinen Geschichte. — Repetitorium der Literaturgeschichte.

In allen Semestern seminaristische Übungen und Übungen in der Technik der Journalistik.

---

55. 11. **Gesetz über das Universitätsgut, die Sammlungen und Anstalten der Universität Basel, sowie deren Beamte und Angestellte.**

Der Große Rat des Kantons Baselstadt beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen über das Universitätsgut, die Sammlungen und Anstalten.

§ 1. Das Universitätsgut besteht:

1. aus den Universitätsfonds (den akademischen Fisci);
2. aus folgenden Liegenschaften: Universitätsgebäude am Rheinsprung, Museum an der Augustinergasse, Bernoullianum, Vesalianum, Bibliotheksgebäude, botanische Anstalt samt Garten;
3. aus folgenden Sammlungen: öffentliche Bibliothek, Kunstsammlung, naturhistorisches Museum, Sammlung für Völkerkunde, Sammlung in der Skulpturhalle, historisches Museum;
4. aus folgenden Anstalten: normalanatomische Anstalt, physiologische Anstalt: pathologisch-anatomische Anstalt, hygienische Anstalt, pharmakologische Anstalt, physikalische Anstalt, chemische Anstalt, astronomisch-meteorologische Anstalt, botanische Anstalt, mineralogisch-geologische Anstalt, zoologische Anstalt.

§ 2. Das Universitätsgut bildet mit den der Stadt Basel darauf zustehenden Berechtigungen, wie dieselben durch die Stiftungen und Vergabungen, durch die Dotationsurkunde vom Jahre 1803, durch die Sprüche des bei der Trennung des Kantons Basel aufgestellten eidgenössischen Schiedsgerichts und durch Großratsbeschluß vom 21. März 1843 bestimmt und anerkannt sind, ein an die Örtlichkeit der Stadt Basel unauflöslich geknüpftes, unteilbares Eigentum des Kantons Baselstadt, welches den Bestimmungen der Stiftungen und dem Zweck der höheren Lehranstalten nie entfremdet werden darf und von der akademischen Regenz verwaltet wird.

Schenkungen und Vermächtnisse treten, immerhin unter den etwa damit verbundenen Bedingungen, in das gleiche Rechtsverhältnis.

§ 3. Der Ertrag des zum Universitätsgut gehörigen Fonds, welcher Zulagefonds (fiscus universitatis) heißt, soll zu Gehaltszulagen, außerordentlichen Gehalten und Remunerationen an die Lehrer der Universität verwendet werden.

Zu demselben Zwecke leistet der Staat einen jährlichen Beitrag bis zu Fr. 5000.

Über die Verwendung dieses Beitrages, sowie des Ertrages des Zulagefonds entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates.

§ 4. Der Regierungsrat ist befugt, Sammlungen und Anstalten in mehrere selbständige Teile zu scheiden oder neue Sammlungen oder Anstalten zu errichten und ihre Verwaltung nach Analogie der bestehenden zu ordnen.

II. Leitung und Beaufsichtigung der Sammlungen und Anstalten.

§ 5. Für die Leitung und Beaufsichtigung der zur Universität gehörigen Sammlungen und Anstalten, sowie ihrer Gebäulichkeiten bestehen folgende Kommissionen:

1. Die Bibliothekskommission für die öffentliche Bibliothek. Sie besteht aus fünf von der Regenz und zwei vom Erziehungsrate gewählten Mitgliedern.
2. Die Kunstkommission für die Kunstsammlung. Sie besteht aus drei von der Regenz und vier vom Erziehungsrate gewählten Mitgliedern.
3. Die Kommission für das naturhistorische Museum. Sie besteht aus den ordentlichen Professoren der Zoologie und der Mineralogie und Geologie und fünf von der Regenz gewählten Mitgliedern.
4. Die Kommission der Sammlung für Völkerkunde. Sie besteht aus fünf von der Regenz gewählten Mitgliedern.
5. Die Museumskommission für die Verwaltung des Museumsgebäudes an der Augustinergasse und der gemeinsamen Interessen der dortigen Sammlungen. Sie besteht aus den Präsidenten der Kommissionen dieser Sammlungen und vier vom Erziehungsrate gewählten Mitgliedern.
6. Die Kommission für die Skulpturhalle. Sie besteht aus vier von der Regenz und drei vom Basler Kunstverein gewählten Mitgliedern.
7. Die Kommission für das historische Museum. Sie besteht aus vier von der Regenz und fünf vom Erziehungsrate gewählten Mitgliedern.
8. Die anatomische Kommission für die Verwaltung des Vesalianums und der dort befindlichen Anstalten, sowie der hygienischen Anstalt. Sie besteht aus den Vorstehern dieser Anstalten und drei von der Regenz gewählten Mitgliedern.
9. Die pathologisch-anatomische Kommission. Sie besteht aus dem Vorsteher der pathologisch-anatomischen Anstalt und drei von der Regenz gewählten Mitgliedern.
10. Die Bernoullianumskommission für die Verwaltung des Bernoullianums und die Aufsicht über die physikalische, die chemische und die astronomisch-meteorologische Anstalt. Sie besteht aus den Vorstehern dieser Anstalten und zwei von der Regenz gewählten Mitgliedern.
11. Die botanische Kommission für die Verwaltung des botanischen Gartens und der botanischen Anstalt. Sie besteht aus dem ordentlichen Professor der Botanik und vier von der Regenz gewählten Mitgliedern.
12. Die Kommission für die zoologische und für die mineralogisch-geologische Anstalt. Sie besteht aus den Vorstehern dieser Anstalten und drei von der Regenz gewählten Mitgliedern.

§ 6. Die Regenz kann im Falle des Bedürfnisses bei den Kommissionen, wo sie allein zu wählen hat, die Mitgliederzahl erhöhen.

§ 7. Die Mitglieder sämtlicher Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt und sind nach deren Ablauf wieder wählbar. Die Präsidenten der Kunstkommission, der Museumskommission und der Kommission des historischen Museums werden vom Erziehungsrate, die der übrigen Kommissionen von der Regenz ernannt.

§ 8. Die Kommissionen der Sammlungen und Anstalten haben der Regenz alljährlich Bericht und Rechnung abzulegen. Die Regenz übermittelt diese Eingaben zu Handen des Erziehungsrates der Kuratel.

Der Erziehungsrat erläßt auf den Vorschlag der Regenz, welche von der zuständigen Kommission Bericht und Antrag einzuholen hat, die erforderlichen Ordnungen über die Verwaltung und Benützung der Sammlungen und Anstalten. Die Ordnungen für die Sammlungen sind dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen.

In den Ordnungen soll dafür gesorgt werden, daß die Benützung der Sammlungen und Anstalten dem Publikum möglichst leicht gemacht werde.

§ 9. Jede Universitätsanstalt hat zum unmittelbaren Vorsteher den Universitätslehrer, welcher für das betreffende Fach den amtlichen Lehrauftrag hat.

III. Beamte und Angestellte der Sammlungen und Anstalten. Assistenten.

§ 10. Unter der Bibliothekskommission steht der Oberbibliothekar, dem die unmittelbare Verwaltung der Bibliothek übertragen ist.

Er wird gewählt vom Erziehungsrate auf den Vorschlag der Kuratel, welche zuvor das Gutachten der Kommission einzuholen hat. Dem Vorschlage der Kuratel ist das Gutachten der Kommission beizulegen. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Regierungsrates.

Der Oberbibliothekar nimmt an den Sitzungen der Kommission, sofern nicht seine persönlichen Angelegenheiten behandelt werden, mit beratender Stimme teil.

§ 11. Unter dem Oberbibliothekar stehen drei weitere Bibliothekare, für deren Wahl und Amtsdauer dieselben Bestimmungen gelten, wie für den Oberbibliothekar.

Weitere nötige Bibliotheksbeamte werden auf Vorschlag des Oberbibliothekars von der Bibliothekskommission ernannt, die auch die Dauer ihrer Anstellung bestimmt. Sie erhalten ihre Remuneration aus den der Bibliothek zugewiesenen Krediten.

§ 12. Unter der Kunstkommission steht der Konservator, welcher die unmittelbare Aufsicht über die Kunstsammlung hat.

Er wird von der Kunstkommission gewählt; die Wahl unterliegt der Bestätigung des Erziehungsrates.

Der Konservator nimmt an den Sitzungen der Kunstkommission, sofern nicht seine persönlichen Angelegenheiten behandelt werden, mit beratender Stimme teil.

§ 13. Die Leitung des naturhistorischen Museums führt die Kommission. Der Kustos ist ihr unterstellt und wird von ihr gewählt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Erziehungsrates.

§ 14. Unter der Museumskommission steht der Verwalter, dem die Verwaltung des Museumsgebäudes und die Aufsicht über die Ordnung im Hause übertragen ist. Der Verwalter wird von der Museumskommission gewählt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Erziehungsrates.

§ 15. Unter der Kommission für das historische Museum steht der Konservator, welcher die unmittelbare Aufsicht über das Museum hat.

Er wird gewählt vom Erziehungsrate auf den Vorschlag der Kuratel, welche zuvor das Gutachten der Kommission einzuholen hat. Dem Vorschlage der Kuratel ist das Gutachten der Kommission beizulegen. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Regierungsrates.

Der Konservator nimmt an den Sitzungen der Kommission, sofern nicht seine persönlichen Angelegenheiten behandelt werden, mit beratender Stimme teil.

§ 16. Unter der botanischen Kommission und zunächst unter dem Professor der Botanik steht der Universitätsgärtner, der ausschließlich den botanischen Garten zu besorgen hat.

Er wird vom Erziehungsrate auf den Vorschlag der botanischen Kommission ernannt.

§ 17. Die Beamten werden nach erfolgter Ausschreibung der Stelle oder auf dem Wege unmittelbarer Berufung auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Sie müssen im Besitze des Aktivbürgerrechts sein.

Andere als die ihnen übertragenen Geschäfte dürfen sie nur mit Bewilligung des Erziehungsrates übernehmen.

Wegen Nachlässigkeit und Pflichtverletzung können sie jederzeit von ihrer Wahlbehörde entlassen werden.

Wenn zu ihrer Wahl die Bestätigung der Oberbehörde erforderlich ist, ist sie auch zu ihrer Entlassung einzuholen.

Bei unverschuldeter Dienstunfähigkeit sind sie nach Maßgabe des Gesetzes betreffend Pensionierung von Staatsbeamten und Staatsangestellten vom 22. Oktober 1888 pensionsberechtigt.

§ 18. Die Amtsordnungen für die Beamten erläßt der Erziehungsrat, nachdem er die Vorschläge der vorgesetzten Kommissionen eingeholt hat; sie unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 19. Den Sammlungen und Anstalten sind zur Bedienung folgende Angestellte beigegeben:

1. Der Bibliothek: zwei Bibliotheksdiener und ein Abwart.
2. Dem naturhistorischen Museum: ein Abwart.
3. Dem historischen Museum: ein Abwart und ein Wächter.
4. Der physikalischen Anstalt: ein erster Gehülfe (zugleich Hauswart des Bernoullianums) und ein zweiter Gehülfe.
5. Der chemischen Anstalt: drei Gehülfen.
6. Der botanischen, der normal-anatomischen, der pathologisch-anatomischen, der hygienischen, der zoologischen und der mineralogisch-geologischen Anstalt: je ein Abwart.
7. Der physiologischen Anstalt: zwei Abwarte.

Die Angestellten werden von den Kommissionen gewählt, denen die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlungen und Anstalten übertragen ist.

§ 20. Die botanische Kommission hat die Befugnis, zur Besorgung des botanischen Gartens zwei Gärtnergehülfen und zwei ständige Arbeiter anzustellen.

§ 21. Der Pedell der Universität wird nach geschehener Ausschreibung durch geheimes absolutes Mehr von der Regenz ernannt.

§ 22. Die Angestellten müssen im Besitze des Aktivbürgerrechts sein.

Wegen Nachlässigkeit und Pflichtverletzung können sie jederzeit von ihrer Wahlbehörde entlassen werden.

Bei unverschuldeter Dienstunfähigkeit sind sie nach Maßgabe des Gesetzes betreffend Pensionierung von Staatsbeamten und Staatsangestellten vom 22. Oktober 1888 pensionsberechtigt.

§ 23. Die Amtsordnungen für die Angestellten der Universität werden von den vorgesetzten Kommissionen, die des Pedells von der Regenz erlassen.

Sie unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates.

§ 24. Die Regelung des Anstellungsverhältnisses, die Wahl und Entlassung von Assistenten erfolgt auf Vorschlag des Vorstehers durch die zuständige Kommission.

IV. Kredite und sonstige Einnahmen der Sammlungen und Anstalten.

§ 25. Die Sammlungen und Anstalten sind für ihre Ausgaben zunächst angewiesen auf die Einnahmen aus den für sie bestimmten Fonds des Universitätsgutes, auf die Stiftungen, sowie die Schenkungen und freiwilligen Beiträge, auf allfällige Beiträge des Bundes und den Ertrag von Eintrittsgeldern.

§ 26. Außer diesen Einnahmen erhalten die Sammlungen und Anstalten folgende jährliche Staatsbeiträge:

1. die öffentliche Bibliothek	Fr.	10000
2. die Kunstsammlung	„	3000
3. das naturhistorische Museum	„	2000
4. die Sammlung für Völkerkunde	„	1000

5. die Skulpturhalle	Fr.	700
6. das historische Museum	„	3500
7. die normal-anatomische Anstalt	„	5000
8. die physiologische Anstalt	„	6700
9. die pathologisch-anatomische Anstalt	„	2500
10. die hygienische Anstalt	„	3000
11. die pharmakologische Anstalt	„	1000
12. die physikalische Anstalt	„	3100
13. die chemische Anstalt	„	9500
14. die astronomisch-meteorologische Anstalt	„	1000
15. die botanische Anstalt	„	1800
16. die mineralogisch-geologische Anstalt	„	1200
17. die zoologische Anstalt	„	1400

Dem Regierungsrate wird jährlich ein Kredit bis auf Fr. 5000 zur Verfügung gestellt zum Zweck der Unterstützung derjenigen Sammlungen und Anstalten, die vorübergehend einer Ergänzung ihrer Mittel bedürfen.

Weitere notwendige Kredite für neue durch den Regierungsrat errichtete Sammlungen oder Anstalten und für besondere Bedürfnisse der Universität können im Voranschlage auf das Gutachten der Kuratel und den Antrag des Erziehungsrates hin vom Regierungsrate festgesetzt werden.

Die Beiträge an die Freibetten und die Lehrmittel der Kliniken werden durch Übereinkommen mit den Spitälern geregelt.

§ 27. Für die Zwecke ihrer Verwaltungen erhalten die Museumskommission einen Beitrag von Fr. 4000 und die Bernoullianumskommission einen solchen von Fr. 1500.

V. Besoldungen.

§ 28. Die Beamten erhalten folgende Besoldungen:

der Oberbibliothekar	Fr.	4000—6000
die Bibliothekare	„	3000—5000
der Konservator des historischen Museums	„	3000—5000
der Kustos des naturhistorischen Museums	„	3000—4000
der Verwalter des Museums an der Augustinergasse	„	3000—4000
der Universitätsgärtner	„	2500—3500

An die Besoldung des Konservators der Kunstsammlung leistet der Staat einen Beitrag von Fr. 2000.

Der Verwalter des Museums und der Universitätsgärtner haben außer ihren Besoldungen Anspruch auf freie Wohnung und Heizung. Den gleichen Anspruch hat der ordentliche Professor der Botanik als Vorsteher der botanischen Anstalt.

§ 29. Der Regierungsrat wird jährlich im Voranschlag auf das Gutachten der Kuratel und den Antrag des Erziehungsrates die Beträge für die Besoldungen derjenigen Hülfskräfte festsetzen, die unter dem Titel von Assistenten bei dem wissenschaftlichen Betriebe der Sammlungen und Anstalten verwendet werden.

§ 30. Die Angestellten erhalten folgende Besoldungen:

der Abwart der öffentlichen Bibliothek	Fr.	1800—2500
der Abwart des historischen Museums	„	2000—3000
der Universitätspedell	„	1800—2500
die Gehülfen der chemischen und der physikalischen Anstalt	„	1800—2500
die übrigen Abwarte und Diener der Sammlungen und Anstalten	„	1400—2000

Neben ihrer Besoldung haben Anspruch auf freie Wohnung und Heizung:

Der Universitätspedell, die Abwarte der öffentlichen Bibliothek und des historischen Museums, je einer der Gehülfen der chemischen und der physikalischen Anstalt, die Abwarte der normal-anatomischen, der pathologisch-anatomi-

schen, der zoologischen und der botanischen Anstalt, sowie einer der Abwarte der physiologischen Anstalt.

Der Universitätspedell hat überdies Anspruch auf Gebühren, die von der Regenz festgesetzt werden.

§ 31. Für sonstige Bedienung, die für Universitätszwecke notwendig wird und nicht durch die Kredite der Sammlungen und Anstalten gedeckt ist, werden die erforderlichen Beträge jährlich im Voranschlage festgesetzt.

§ 32. Die Gärtnergehülfen des botanischen Gartens und der Wächter des historischen Museums erhalten einen monatlichen Lohn von Fr. 120—150, die ständigen Arbeiter des botanischen Gartens einen solchen von Fr. 110—130.

§ 33. Innerhalb der gesetzlichen Grenzen wird die Höhe der Besoldungen für Beamte und Angestellte nach den für ihre Wahl geltenden Vorschriften festgesetzt.

VI. Vollzugsbestimmungen.

§ 34. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

Die §§ 17, 27, 34 bis 52 des Universitätsgesetzes vom 30. Januar 1866.

Großratsbeschluß vom 24. Februar 1873.

Großratsbeschluß vom 21. Februar 1876.

Großratsbeschluß vom 28. November 1881.

Großratsbeschluß vom 10. September 1883.

Großratsbeschluß vom 16. März 1885.

Großratsbeschluß vom 21. April 1892, ausgenommen Nr. 1 und von Nr. 2 die erste Satzhälfte.

Gesetz betreffend Änderung des Universitätsgesetzes vom 23. Juni 1892.

Nachtrag zum Universitätsgesetz vom 9. März 1893, ausgenommen § 14.

§ 35. An Stelle des aufgehobenen § 27 des Universitätsgesetzes vom 30. Januar 1866 tritt folgende Bestimmung: Die Regenz erhält an die laufenden Ausgaben und das Sekretariat einen jährlichen Beitrag von Fr. 4000.

§ 36. Das Gesetz tritt in Kraft am 1. Januar 1904 und hat, soweit es sich auf Besoldungen bezieht, vom 1. Juli 1903 an Gültigkeit.

---

56. 12. **Übereinkunft zwischen dem Erziehungsdepartement von Basel-Stadt und dem Pflegamt des Bürgerspitals der Stadt Basel betreffend die Kliniken und die Pathologische Anstalt im Bürgerspital.** (Genehmigt durch Großratsbeschluß vom 22. Oktober 1903.)

Das Erziehungsdepartement von Basel-Stadt und das Pflegamt des Bürgerspitals haben unter Vorbehalt der Ratifikation durch den hohen Regierungsrat und E. E. engern Bürgerrat beschlossen, der im Jahre 1865 abgeschlossenen und in den Jahren 1875, 1881, 1887 und 1893 abgeänderten Übereinkunft betreffend das Verhältnis des Staates zum Bürgerspital bezüglich der Kliniken und der pathologischen Anstalt folgende, durch die gegenwärtigen Verhältnisse bedingte Fassung zu geben:

Art. 1. Die im Krankenhaus des Bürgerspitals bestehenden Abteilungen 1. für innere Medizin (mit einer Absonderungs- und einer dermatologischen Unterabteilung), 2. für Chirurgie und 3. für Otologie dienen bis auf weiteres für die betreffenden Fächer als Kliniken der medizinischen Fakultät, unter den in nachstehenden Artikeln erwähnten Bedingungen.

Das Pflegamt behält sich aber das Recht vor, jederzeit besondere nichtklinische Abteilungen einzurichten und für dieselben besondere Ärzte anzustellen. Es sollen aber jedenfalls der chirurgischen und der medizinischen Klinik mindestens je 50, der otologischen mindestens 12 Betten verbleiben. Über den Modus von deren Besetzung würde zwischen den Kontrahenten dieses Vertrages eine besondere Vereinbarung zu treffen sein.

Art. 2. Vorstand und Oberarzt der medizinischen Klinik ist derjenige ordentliche Professor für interne Medizin, welcher vom Regierungsrat zum Direktor dieser Klinik ernannt wird. Die Bildung des Wahlvorschlages geschieht durch den Erziehungsrat unter Zuziehung zweier Mitglieder des Pflegamts. Allfällig hierauf folgende Einwendungen des Pflegamts wird der Erziehungsrat berücksichtigen oder dem Regierungsrat vorlegen.

Außer der Staatsbesoldung erhält der medizinische Klinikvorsteher vom Spital eine in dessen Amtsordnung festzusetzende jährliche Entschädigung, auf welche der Modus der bürgerlichen Pensionierungen Anwendung findet.

Vorstand und Oberarzt der chirurgischen Klinik ist derjenige ordentliche Professor für Chirurgie, welcher vom Regierungsrat zum Direktor dieser Klinik ernannt wird. Über dessen Wahlart und Besoldung gelten die gleichen Vorschriften, wie für den medizinischen Klinikvorsteher.

Vorstand und Oberarzt der otologischen Klinik ist derjenige Vertreter dieses Fachs in der Fakultät, welcher vom Regierungsrat mit der Leitung der otologischen Poliklinik betraut ist. Über dessen Wahlart und Besoldung bleibt besondere Verständigung mit dem Regierungsrat vorbehalten.

Art. 3. Die Klinikvorsteher stehen in Bezug auf ihre Wirksamkeit im Spital unter den Statuten der Anstalt. Sie empfangen ihre diesbezügliche Amtsordnung vom Pflegamt; demselben sind sie verantwortlich für ihre Spitaltätigkeit und haben ihm jährlich über den Gang ihrer Abteilungen Bericht zu erstatten.

Art. 4. Ihre Spitalbesorgungen vollziehen die Klinikvorsteher unter Beihülfe der erforderlichen Assistenten. Deren Zahl und Rangordnung wird auf Vorschlag der Klinikvorsteher vom Pflegamt bestimmt. Auf demselben Wege erfolgt deren Ernennung und Entlassung, der Erlaß ihrer Amtsordnungen und die Festsetzung ihrer Entschädigung. Die Assistenten müssen das eidgenössische Fachexamen bestanden haben; ausnahmsweise kann ein gleichwertiges auswärtiges Examen als gültig anerkannt werden.

Art. 5. So lange keine Ausscheidung besonderer klinischer Abteilungen besteht, wird die Auswahl der Patienten für klinische Lehr- und Unterrichtszwecke dem Ermessen und Takt der Klinikvorsteher überlassen. Eine Verpflichtung, solchen Zwecken zu dienen, besteht nur für Patienten in klinischen Freibetten und solche, für welche der Staat die Kosten trägt. Auf jeden Fall ist hierbei alle dem Patienten gebührende Schonung zu beobachten und jede Schädigung zu vermeiden.

Art. 6. Den Klinikvorstehern steht das Recht zu, bis auf 20 chirurgische, 7 medizinische und 3 otologische Betten mit Patienten zu belegen, welche nach Anordnung der Vorsteher ohne Rücksicht auf Heimat, Zahlungsfähigkeit und sonstige Berechtigungsgründe aufzunehmen sind. Für Mittellose wird von den klinischen Kassen (Art. 7) eine Taxe von Fr. 2 per Pflegetag an die Spitalverwaltung entrichtet (Klinikkassen-Freibetten). Den Übrigen ist durch den Klinikvorsteher ein Kostgeld zu Handen der Spitalverwaltung von Fr. 2 aufzuerlegen, das unter Umständen bis auf Fr. 3 erhöht werden kann. (Selbstzahler-Freibetten.)

Art. 7. Für den Klinikbetrieb wird ein staatlicher Kredit von jährlich Fr. 40,000 erteilt. Davon erhält die Spitalverwaltung aversal Fr. 23,000, die medizinische Klinik Fr. 7000, die chirurgische Fr. 7500, die otologische Fr. 2500.

Aus ihrem Anteil bestreiten die Kliniken *a.* an die Spitalverwaltung die in Art. 6 vorgesehene Entschädigung für Klinikkassen-Freibetten; *b.* ihre Anschaffungen an Laboratoriumsbedürfnissen, Apparaten, Lehrmitteln, Büchern etc. Das aus diesen Krediten Angeschaffte bleibt Eigentum der Klinik als Staatsanstalt. Die Klinikvorsteher sind für genaue Inventarisierung und Instandhaltung dieses Eigentums verantwortlich und haben darüber wie über die jeweilige Verwendung des klinischen Kredites und den Stand der klinischen Kasse der Kuratel jährlich Bericht und Rechnung einzugeben.

Art. 8. Für den Fall, daß im Bürgerspital bauliche Einrichtungen ausschließlich oder vorwiegend im Interesse der Klinik nötig werden sollten, wird der Staat einen angemessenen, von den Parteien zu vereinbarenden Beitrag an die Baukosten leisten.

Art. 9. Die auf dem Areal des Bürgerspitals errichtete pathologische Anstalt ist sowohl für Vornahme der Sektion der Spitalleichen als für wissenschaftliche Untersuchungen und den Unterricht der pathologischen Anatomie bestimmt.

Der Vorsteher dieser Anstalt ist der ordentliche Professor der pathologischen Anatomie. Derselbe hat im Einverständnis mit den Oberärzten die Sektionen der im Spital Verstorbenen zu besorgen. Für diese Funktionen ist er dem Pflegamt verantwortlich und erstattet ihm einen jährlichen Bericht darüber.

Er bezieht vom Spital eine jährliche Entschädigung von Fr. 1600. Für Ausfertigung der Sektionsprotokolle durch einen Hülfsassistenten leistet der Spital einen jährlichen Beitrag von Fr. 500. Im übrigen wird der Betrieb der pathologischen Anstalt geordnet durch eine besondere, zwischen Erziehungsdepartement und Pflegamt zu treffende Vereinbarung, bis zu deren Erlaß die bezüglichen Bestimmungen des bestehenden Pathologiebauvertrags vom 11. März 1879/24. Dezember 1897 maßgebend sind.

Art. 10. Die Bestimmungen vorstehender Artikel, soweit sie Anweisungen an die Klinikvorsteher, insbesondere über Verwendung der Krankenabteilungen zu Klinikzwecken enthalten, können zusammengefaßt und präzisiert werden in einer Klinikordnung, welche nach Anhörung der Klinikvorsteher zwischen Spitalpflegamt und Erziehungsdepartement zu vereinbaren ist.

Art. 11. Vorstehender Vertrag ist auf die Dauer von drei Jahren mit Gültigkeit vom 1. Januar 1903 an abgeschlossen. Nachher kann er jeweilen Ende Juni auf Jahresschluß gekündet werden.

---

57. 13. Règlement et programmes concernant le grade de licencié ès sciences sociales et ès sciences politiques à l'Université de Genève. (Du 15 octobre 1903).

Licence ès sciences sociales.

Art. 43 du règlement général. — Pour obtenir le grade de licencié ès sciences sociales, on doit subir deux examens successifs dans deux sessions différentes. Chacun de ces examens consiste en épreuves écrites et en épreuves orales [1]). Il n'est pas permis de se présenter aux épreuves orales sans avoir subi avec succès les épreuves écrites, dans la même session.

Les candidats payent avant chaque examen une somme de fr. 50 qui est réduite de moitié pour les bacheliers et les licenciés ès lettres de la Faculté. En cas d'insuccès, la moitié de la somme versée leur est rendue.

Les candidats dispensés du premier examen, qui ne sont pas gradués de l'Université de Genève, payent fr. 100 en s'inscrivant pour le deuxième.

Art. 44. Les candidats à la licence ès sciences sociales doivent être immatriculés dans la Faculté des Lettres et des Sciences sociales.

Sont admis à se présenter au *premier examen :*

1° Ceux qui justifient de quatre semestres d'études régulières dans cette Faculté. — Les candidats dont le français est la langue maternelle et ceux qui ont subi dès le premier semestre avec succès l'épreuve éliminatoire de français (art. 45) peuvent se présenter après trois semestres seulement.

---

[1]) Les sujets des épreuves écrites sont tirés au sort, sous réserve des dispositions spéciales au second examen.

Les épreuves écrites sont faites sous la surveillance d'un membre de la Faculté ou du Jury. Les candidats ont six heures pour les compositions. Ils ne peuvent s'aider d'aucun manuscrit ni d'aucun ouvrage imprimé. Ils ne doivent avoir aucune communication entre eux ni avec le dehors; le tout sous peine d'exclusion.

Les candidats doivent en outre faire la preuve qu'ils ont pris une part active, durant deux semestres, à une conférence d'économie politique. Ils peuvent être autorisés par la Faculté à remplacer pendant un semestre la conférence d'économie politique par une autre conférence portant sur une des matières du premier examen. La Faculté prononce sur l'admissibilité après rapport des professeurs qui ont dirigé les conférences.

2° Ceux qui, par des diplômes ou des certificats, font preuve d'études équivalentes. Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, statue sur cette équivalence.

Sont admis à se présenter au *second examen:*

1° Les candidats qui justifient de six semestres d'études régulières dans la Faculté, dont deux au moins depuis qu'ils se sont présentés au premier examen, ou d'études équivalentes, et qui ont subi avec succès le premier examen.

2° Les porteurs du diplôme de bachelier en théologie, de licencié ou de docteur d'une des Facultés de l'Université, ou de titres jugés équivalents par le Bureau, sur le préavis de la Faculté, — qui justifient de deux semestres d'études régulières dans la Faculté ou d'études équivalentes.

Les candidats doivent, en outre, faire la preuve qu'ils ont pris une part active à des conférences dirigées par des professeurs de la Faculté, à savoir, à une conférence de sociologie durant au moins deux semestres et à quatre autres conférences portant sur les matières du programme pendant au moins un semestre.

Ceux qui ne satisfont pas à cette condition sont tenus de présenter, trois mois avant l'examen, un travail de leur composition portant sur l'une des branches du programme.

La Faculté statue sur l'admissibilité après rapport des professeurs qui ont dirigé les conférences.

Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, peut exceptionnellement dispenser d'une partie des épreuves, soit du premier, soit du second examen, les candidats munis de titres suffisants.

Les licenciés en droit qui se présentent au second examen sont dispensés des épreuves juridiques.

Art. 45. Les candidats dont le français n'est pas la langue maternelle devront subir, trois mois au moins avant le premier examen, une épreuve éliminatoire consistant dans une composition française qu'ils liront devant le jury.

Art. 46. Les épreuves du *premier examen* sont les suivantes:

Epreuves écrites.

1° Une composition sur un sujet d'histoire générale.

2° Une composition sur un sujet de philosophie.

Cette épreuve portera sur la logique et sur une autre discipline philosophique choisie par le candidat avec l'agrément de la Faculté.

3° Une composition sur un sujet d'économie politique.

Epreuves orales.

Des interrogations sur: 1° L'histoire des institutions politiques. — 2° L'histoire de la philosophie. — 3° L'histoire des religions. — 4° La philologie. — 5° La géographie politique.

Dans l'appréciation de cet examen la note obtenue à l'interrogation sur l'histoire de la philosophie compte pour le double des notes obtenues aux autres interrogations.

Pour le *second examen*, les candidats ont le choix entre deux programmes partiellement différents.

Epreuves écrites.

Des compositions sur des questions: 1⁰ De sociologie théorique et d'économie sociale. — 2⁰ (programme A) D'éléments du droit. — 2⁰ (programme B) D'économie politique spéciale.

Epreuves orales.

Des interrogations sur: 1⁰ L'histoire économique (faits et doctrines). — 2⁰ La géographie économique. — 3⁰ Le droit constitutionnel comparé. — Programme A: 4⁰ Les systèmes politiques. — 5⁰ La science de l'éducation. — 6⁰ Les éléments des finances. — 7⁰ L'histoire externe du droit comparé ou la philosophie du droit, au choix du candidat. — Programme B: 4⁰ Les éléments du droit. — 4⁰ Les finances publiques et privées. — 6⁰ La statistique.

Le diplôme des licenciés ès sciences sociales qui auront subi le second examen conformément au programme B portera la mention: *Economie politique.*

Un mois avant chacun des examens de la licence ès sciences sociales, les candidats indiqueront exactement au doyen, en tenant compte de toutes les possibilités d'option, sur quelles parties du programme général ils désirent subir leurs épreuves.

En s'inscrivant pour le second examen, le candidat peut demander l'autorisation d'être interrogé sur d'autres matières enseignées par des professeurs de l'Université. La moitié des notes obtenues pour chacune de ces épreuves extraordinaires est ajoutée, quand la note dépasse $4^1/_2$, au résultat des épreuves règlementaires.

Licence ès sciences politiques.

Art. 46bis du Règlement général. — Pour obtenir le grade de licencié ès sciences politiques, on doit subir un examen composé d'épreuves écrites et d'épreuves orales. Il n'est pas permis de se présenter aux épreuves orales sans avoir subi avec succès les épreuves écrites dans la même session.

Les candidats payent une somme de fr. 50 avant l'examen. En cas d'insuccès, la moitié de cette somme leur est rendue.

Art. 46ter. Les candidats à la licence ès sciences politiques doivent être immatriculés dans la Faculté des Lettres et des Sciences sociales.

Sont admis à se présenter à l'examen:

a. Les personnes qui justifient de quatre semestres d'études régulières dans la Faculté de Droit de Genève et de deux semestres d'études régulières dans la Faculté des Lettres et des Sciences sociales et qui ont subi avec succès les examens partiels de la licence en droit sur les branches suivantes: 1. Histoire du droit romain. — 2. Droit privé romain (partie générale et obligations). — 3. Histoire du droit moderne. — 4. Droit civil (personnes, famille et régimes matrimoniaux, successions, droits réels: deux épreuves). — 5. Economie politique. — 6. Droit commercial (partie générale). — 7. Législation civile comparée. — 8. Principes de droit public et, pour les Suisses, droit public fédéral. — 9. Droit constitutionnel comparé. — 10. Droit international public. — 11. Droit pénal et procédure pénale. — 12. Histoire constitutionnelle de la Suisse.

Les étrangers pourront remplacer l'interrogation sur l'Histoire constitutionnelle de la Suisse par une interrogation sur l'Histoire moderne et contemporaine.

b. Les porteurs de diplômes et certificats équivalents. Le Bureau, sur le préavis de la Faculté de Droit, statue sur cette équivalence. Il peut aussi accorder une dispense partielle.

c. Les licenciés en droit de l'Université de Genève.

Les candidats doivent en outre faire la preuve qu'ils ont pris une part active, pendant un semestre au moins, à trois conférences dirigées par des professeurs de la Faculté et portant sur des matières du programme d'examen. Ceux qui ne satisfont pas à cette condition sont tenus de présenter, deux mois

avant l'examen, un travail de leur composition portant sur l'une des branches du programme.

La Faculté statue sur l'admissibilité, après rapport des professeurs qui ont dirigé les conférences.

Art. 46 quater. Les épreuves de l'examen sont les suivantes:

Epreuves écrites.

1° Une composition de droit constitutionnel comparé. — 2° Une composition de finances et de statistique. — 3° Une composition d'économie politique spéciale.

Epreuves orales.

Des interrogations sur: 1° Les systèmes politiques de l'époque moderne ou la sociologie théorique, au choix du candidat. — 2° L'économie sociale. — 3° L'histoire économique de l'époque moderne (faits et doctrines). — 4° L'histoire diplomatique depuis 1648. — 5° La géographie politique.

Disposition transitoire.

Le présent règlement entrera en vigueur le 15 octobre 1903. Toutefois, les étudiants immatriculés auparavant dans la Faculté pourront, jusqu'à la fin de 1905, subir le premier examen conformément à l'ancien règlement; en ce cas, ils devront également subir le deuxième examen conformément au même règlement.

Pour pouvoir profiter de cette disposition, ils devront informer de leur désir le doyen un mois avant l'examen.

Anhang.

58. 1. **Regolamento per gli Asili d'Infanzia del cantone di Ticino.** (13 marzo 1903.)

Il Consiglio di Stato della repubblica e cantone del Ticino, in applicazione dell'art. 4 del decreto legislativo 26 maggio 1900 modificante l'art. 124 della legge sul riordinamento degli studii del 1879/1882; sulla proposta del Dipartimento della Pubblica Educazione,

decreta:

Art. 1. Onde avere diritto al sussidio dello Stato, gli Asili Infantili devono seguire il Programma governativo, sotto la sorveglianza delle Autorità dello Stato, ed essere organizzati e diretti in conformità del presente regolamento.

Locali.

Art. 2. I locali dell'Asilo dovranno rispondere in ogni loro parte ai dettami dell'igiene: avere l'ampiezza corrispondente al numero dei bambini, con un minimo di *mq* 1 e di m^3 3.60 per bambino; dovranno avere abbondanza d'aria e di luce, e mezzi razionali di riscaldamento.

Saranno provvisti di acqua potabile.

I pavimenti saranno costrutti con materiale liscio, impermeabile e resistente, da poter essere frequentemente lavato; dove esistessero pavimenti già costruiti in terra cotta, mattoni e simili, dovranno essere spalmati con apposita vernice atta ad impedire la polvere; le pareti saranno pennellate ad olio onde possano pure essere lavate.

Art. 3. Le latrine, in proporzione di 1 ogni 15 bambini, saranno installate in base ai sistemi igienici più convenienti, e debitamente separate dalle aule; avranno il servizio d'acqua necessario e dovrà essere evitata qualsiasi cattiva esalazione. In mancanza d'acqua sufficiente, si farà uso di torba o d'altro materiale disinfettante.

Art. 4. La scopatura dei locali si farà quotidianamente; non dovrà mai essere fatta a secco; converrà adottare il sistema della segatura di legno bagnata, sparsa sul pavimento e poscia spazzata via gradatamente, oppure il sistema dello strofinaccio bagnato. Ogni settimana, il pavimento dovrà essere lavato. Due volte all'anno dovranno essere lavate le pareti.

Art. 5. La scuola non dovrà servire come luogo per pubbliche riunioni; quando ciò avvenisse, bisognerà ogni volta, prima che i bambini vi rientrino, far lavare il pavimento.

Art. 6. Ogni Asilo dovrà disporre, oltre che dell'aula di scuola e del refettorio, di altro locale sufficientemente ampio per la ricreazione, con annesso cortile, giardino o terreno aperto, possibilmente ombreggiato da alberi. Salvo i casi di cattivo tempo, la ricreazione avrà sempre luogo all'aria libera.

Il terreno aperto per la ricreazione dovrà essere fornito d'acqua e del materiale occorrente per i giuochi dei bambini.

È vivamente raccomandato l'allestimento di una camera speciale col materiale occorrente per i primi soccorsi sanitari in caso di bisogno.

Art. 7. Ciascun Asilo sarà provveduto dell'occorrente materiale frœbeliano ed intuitivo.

Art. 8. I banchi saranno di regola per 2 a 4 bambini, graduati nelle loro dimensioni in ragione della corporatura dei bambini stessi: non dovranno essere fissi. Saranno disposti in modo che i bambini ricevano la luce da sinistra.

Art. 9. Il riscaldamento è a carico dell'Amministrazione o del Comune; è assolutamente esclusa la fornitura di legna da parte delle famiglie a mezzo dei bambini.

Art. 10. I locali attualmente adibiti ad uso di Asilo, che non rispondono alle prescrizioni stabilite, dovranno essere ridotti in conformità delle medesime. Quando i locali destinati per fondazione all'Asilo non fossero adattabili allo scopo per mancanza delle condizioni indispensabili di spazio o d'igiene, potrà essere autorizzata dal Dipartimento di Pubblica Educazione la loro commutazione con locali più idonei, a condizioni finanziarie convenienti.

Art. 11. Ogni progetto relativo alla costruzione di un nuovo Asilo od alla riattazione od ampliamento di un Asilo già esistente dovrà essere previamente sottoposto al Dipartimento di Pubblica Educazione, per la sua approvazione.

Maestre.

Art. 12. Le maestre preposte alla direzione di un Asilo debbono essere in possesso del certificato d'idoneità rilasciato dalle Autorità dello Stato.

Dovranno pure presentare, colla domanda di concorso, l'attestato medico di sana e robusta costituzione.

Art. 13. La nomina avviene per via di pubblico concorso: il concorso dovrà restare aperto almeno 15 giorni dalla sua pubblicazione sul *Foglio Officiale* del Cantone.

La nomina sarà fatta dall'Autorità comunale od amministrativa competente, sentito l'avviso della Ispettrice cantonale degli Asili.

Il relativo contratto dovrà essere approvato dal Dipartimento di Pubblica Educazione.

Art. 14. La nomina sarà valevole per un periodo continuo di 6 anni; coll'autorizzazione del Dipartimento potrà la prima nomina venir limitata ad 1 anno di prova; questo trascorso, senza che da parte degli interessati sia fatta dichiarazione in contrario, s'intenderà la nomina duratura fino a compimento del periodo seiennale.

Quando tutte le condizioni di eleggibilità siano perfette, e su preavviso conforme dell'Ispettrice, la nomina potrà essere rinnovata per un successivo periodo, senza concorso.

Art. 15. Non si ammette la condizione obbligatoria che la maestra debba appartenere ad un ordine religioso. Di regola dovrà essere data la preferenza a maestre laiche.

Non potranno essere nominate concorrenti forestiere quando ve ne siano di ticinesi.

Art. 16. La nomina è personale; resta di conseguenza esclusa qualsiasi facoltà di sostituzione, anche temporanea.

Art. 17. In caso di necessità, il Dipartimento di Pubblica Educazione potrà autorizzare il funzionamento provvisorio di una maestra non patentata, sotto condizione che dovrà munirsi della voluta patente frequentando il più prossimo corso di metodo.

Art. 18. Le norme stabilite per le maestre valgono anche per le maestre-aggiunte.

Art. 19. Per la formazione di maestre idonee, saranno tenuti appositi corsi di metodo, a seconda del bisogno.

In conformità dei risultati, verrà rilasciato alle frequentatrici del corso un attestato che le autorizza ad esercitare. Dopo un anno di lodevole esercizio, certificato dalla Ispettrice cantonale degli Asili, l'attestato provvisorio verrà convertito dal Dipartimento in attestato definitivo.

A detti corsi dovranno intervenire anche le maestre già in esercizio che non fossero ancora in possesso del certificato definitivo di idoneità; le spese relative saranno a carico dell'Amministrazione dell'Asilo a cui tali maestre fossero addette.

Art. 20. Per le maestre che mancassero comecchessia ai loro doveri, potranno dall'Amministrazione o dall'Ispettrice cantonale essere applicati i seguenti provvedimenti: *a.* l'ammonizione; — *b.* una trattenuta sullo stipendio; — *c.* la sospensione temporanea con trattenuta corrispondente; — *d.* la destituzione, con ritiro della patente.

Nei tre ultimi casi, sarà fatto rapporto al Dipartimento di Pubblica Educazione, al quale resta riservata la decisione.

Onorario.

Art. 21. L'onorario minimo di una maestra d'Asilo sarà di fr. 400, per 10 mesi, compreso il sussidio dello Stato.

Dove si fa distribuzione della minestra a mezzodì, essa vi avrà pure diritto.

Quando per circostanze speciali non si potesse assegnare il minimo prescritto, deciderà il Dipartimento.

Sussidio dello Stato.

Art. 22. Entro i limiti fissati dalla legge, il sussidio dello Stato verrà accordato tenendo calcolo delle risorse finanziarie dell'Asilo, del numero dei bambini, della durata dell'anno scolastico, dell'onorario pagato alle maestre e dei sacrifici sostenuti.

Art. 23. Lo Stato può sopprimere totalmente o parzialmente il sussidio nei casi in cui non venga ottemperato alle sue prescrizioni relativamente ai locali, al mobigliare, al materiale didattico, all'onorario delle maestre, ed in genere alle disposizioni regolamentari.

Art. 24. Il sussidio dello Stato viene assegnato dopo ricevuti i rispettivi contoresi annuali. Il relativo mandato viene trasmesso per mezzo dell'Ispettrice cantonale, la quale ha facoltà di trattenerlo quando gli ordini da essa dati per il miglioramento dell'Asilo non fossero stati adempiti.

Art. 25. A quegli Asili che non adempissero a tutte le condizioni volute perchè assolutamente privi di mezzi, potrà venir accordato un sussidio in via di eccezione.

Art. 26. Il sussidio dello Stato non sarà accordato che ad un solo Asilo in una medesima località, e di regola, a parità di condizioni, all'Asilo che dipende dall'Autorità comunale.

Può essere fatta eccezione a questa norma solo per gli Asili posti in frazioni lontane dal centro del Comune o per quelle località dove, per il numero della popolazione, si dovesse istituire più di un asilo.

Funzionamento ed orario.

Art. 27. Il numero delle maestre non potrà essere inferiore ad una per ogni 50 bambini.

L'Asilo dovrà pure avere il necessario personale per il servizio.

Art. 28. L'età di ammissione per i bambini si estende dai 3 ai 6 anni compiti.

Dove le condizioni locali imponessero l'accettazione di bambini al disotto di 3 anni, questi dovranno formare una sezione separata con apposito personale di sorveglianza.

Art. 29. L'orario giornaliero sarà di 8 ore al massimo; potrà essere ridotto di un'ora nell'inverno. Le ore saranno fissate dall'Amministrazione tenendo conto delle migliori convenienze locali.

Art. 30. La maestra dovrà osservare e far osservare puntualmente l'orario e non potrà variarlo a suo piacimento.

È fatto speciale obbligo alle maestre di vegliare scrupolosamente sulla pulizia dei bambini e sulle loro condizioni rispetto all'igiene.

La maestra ha l'obbligo di parlar in iscuola la buona lingua italiana, esclusivamente.

Art. 31. Dovendo assentarsi la maestra per casi di forza maggiore, fino ad una settimana, dovrà ottenere il permesso dall'Amministrazione e darne avviso all'Ispettrice. Per un tempo più lungo, dovrà farne domanda al Dipartimento.

Se, fuori del caso di malattia comprovata, o di altro grave motivo riconosciuto legittimo dall'Ispettrice, la maestra nominata lascia la scuola per un periodo superiore ad un mese, sarà ritenuta demissionaria, ed il posto verrà subito messo a concorso.

La supplenza, per i soli casi di malattia comprovata, o di congedo autorizzato come al lemma precedente, sarà a carico dell'Amministrazione fino ad un mese; per una durata maggiore andrà a carico della supplita.

La supplente dovrà sempre essere approvata dalla Ispettrice.

Art. 32. Le famiglie sono tenute a provvedere per l'accompagnamento dei rispettivi bambini dalla casa alla scuola e viceversa.

Art. 33. Il reggime dei bambini comprenderà, dove sia appena possibile, la minestra a mezzogiorno; e quando l'orario si prolunghi oltre le 4 pom. la merenda con provviste frugali ed igieniche fornite dalla famiglia.

Art. 34. La tassa d'ammissione non potrà, di regola, oltrepassare fr. 3 mensili, la minestra compresa; dovrà essere ridotta in proporzione della condizione finanziaria delle famiglie e totalmente soppressa per i poveri.

Art. 35. Dov'è prescritto un costume o parte di costume uniforme (grembiale, cappello, ecc.) dovrà essere fornito dalla famiglia.

Art. 36. I castighi corporali ai bambini, come pure le punizioni capaci di produrre un senso di sgomento o di degradazione, sono assolutamente proibiti.

Amministrazione — Sorveglianza.

Art. 37. L'Amministrazione di un Asilo d'infanzia deve sottoporre il proprio Statuto all'esame ed all'approvazione del Dipartimento di Pubblica Educazione.

Art. 38. Ogni anno presenta allo stesso Dipartimento il contoreso dell'esercizio, da cui devono apparire chiaramente l'entrata, l'uscita, il deficit od avanzo eventuale e lo specchio esatto della sostanza.

Art. 39. L'Autorità comunale o l'Amministrazione da cui l'Asilo dipende provvede alla sorveglianza sull'andamento dell'Asilo, sia direttamente, sia per Delegazione, sia nominando delle Visitatrici.

La competenza delle Autorità o Delegazioni suddette non può tuttavia estendersi all'insegnamento, che deve essere dato in stretta conformità del programma governativo, e sotto la direzione esclusiva dell'Ispettrice cantonale.

Art. 40. L'Amministrazione provvederà onde l'Asilo sia fornito di tutta la mobilia e del materiale didattico occorrenti, secondo le indicazioni della Ispettrice cantonale.

Art. 41. Il medico-delegato del Circondario dove è posto l'Asilo dovrà visitare frequentemente l'istituto e prestarsi ad ogni richiesta dell'Amministrazione, della Maestra o dell'Ispettrice cantonale; al principiare dell'anno scolastico dovrà sottoporre tutti i bambini ad una rigorosa ispezione sanitaria.

Art. 42. Nell'ordine didattico, si farà dalla Ispettrice cantonale, oltre le visite periodiche, un piccolo esame prima della chiusura dell'anno scolastico. L'epoca di questo esame sarà fissata dall'Ispettrice.

Disposizioni generali.

Art. 43. Nessun regolamento particolare d'Asilo potrà aver valore se non pienamente conforme al presente.

Art. 44. Gli Statuti di ciascun Asilo, anche già approvati, dovranno essere sottoposti, entro il corrente anno, al Dipartimento di Pubblica Educazione per essere definitivamente sanzionati in quanto nulla contengano di contrario al presente.

Trascorso l'anno, si riterrà che quegli Asili i quali non hanno presentato i rispettivi Statuti, rinunciano alla sorveglianza ed al sussidio dello Stato.

Art. 45. Il presente regolamento entra in vigore colla sua pubblicazione.

Ausgaben der Kantone für Neubauten, Umbauten und Inneneinrichtung von Gebäuden für die Hoch-, Mittel- und Berufsschulen in den Jahren 1885–1903.

(Auf Grund von Mitteilungen der kantonalen Erziehungsdirektionen, Ende Januar 1905.)

a. Hochschulen.

Zürich.

	Bau bezw. Ankaufskosten Fr.	Unterhalt, Umbau und kleine Erweiterungen Fr.	Mobiliar Fr.
Eidgenössisches Polytechnikum . . .	—. —	276,305. 07	1,231. 10
Eidgenössische landwirtschaftl. Schule .	—. —	36,109. 36	51. 15
Universität (Südflügel d. Polyt. Gebäudes)	—. —	107,509. 42	32,324. 54
Kollegiengebäude z. Rechberg, 1899 .	1,000,000. —	34,892. 22	6,852. 16
Chemiegebäude mit Hyg. Institut . .	—. —	161,254. 15	26,856. 65
Anatomie, Neubau 1901	311,638. 35	—. —	—. —
Anatomie, altes Gebäude	—. —	95,972. 87	13,480. 77
Pathologisches Institut	—. —	52,402. 70	4,937. 48
Physik- und Physiologie-Gebäude 1885	248,845. 82	53,052. 82	6,641. 10
Tierarzneischule	—. —	104,277. 75	712. 80
Botanischer Garten	—. —	129,467. 85	2,816. 70
Kantonsbibliothek	—. —	35,782. 74	1,672. 59
Seilersche Liegenschaft	462,676. 85	—. —	—. —
	2,023,161. 02	1,087,026. 95	97,577. 04

Bern.

Eröffnet		Kosten Fr.	Assekuranz¹) Fr.
1893.	Chemiegebäude	488,410	465,900
1894.	Physiologisches Institut, Baukosten	288,888 }	284,500
1896.	„ „ Einrichtungskosten . .	14,000 }	
1893.	Pharmazeut. Institut, Einrichtungskosten } In der alten Kavall.-Kaserne	51,815	
1894.	Geolog.-mineral. Instit., „	27,900	
1897.	„ „ „ „	7,000	
1895.	Zoologisches Institut, „	22,724	
1887.	Botan. Garten, Vergrößerung des Hauptgebäudes	13,001	
1895.	„ „ Bau des Gewächshauses	7,877	
1902.	„ „ Laboratoriumsgebäude	10,000	
1893.	Tierarzneischule, Hauptgebäude . . . . }		
1894.	„ Tierspital . . . . }	554,917	
1895.	„ Anatomie . . . . }		
1897.	Neue Anatomie, Baukosten	435,292 }	417,400
1897.	„ „ Einrichtungskosten	50,000 }	
1896.	Chirurg. Klinik, Erweiterungsbau	11,051	
1896.	Bakteriolog. Institut, Neubau	183,099	
1900.	„ Hundswutabteilg., Einrichtungskosten	3,000	
1899.	Poliklinik, Neubau, Baukosten	99,800	
1899.	„ Einrichtung	14,500	
1903.	Hochschulgebäude, Neubau, Kosten	1,162,992 }	1,046,100
1903.	„ Möblierung, Kosten	140,046 }	

¹) Es sind dies die Zahlen der kantonalen Brandassekuranz. Sie umfasst bloss die Gebäude, aber weder Grund und Boden noch Mobiliar.

Fribourg.

			Kosten Fr.	Assekuranz Fr.
Université: Construction et aménagements			—	—
1889—1903:				
Bâtiments:	Physiologie	Fr. 250,000		
	Physique	„ 257,000		
	Chimie	„ 132,500		
	Vivisection	„ 5,500		
	Bactériologie	„ 3,400	668,400	518,700
Installations et collections			611,830	

Basel.

		Mobiliar Fr.	Baukosten Fr.	Versicherungssumme per 1903 Fr.
	Universitätsgebäude	59,700	16,000	137,000
1874.	Bernoullianum	3,000	21,204	310,000
1896.	Öffentliche Bibliothek	4,580	877,500	770,000
1849.	Museum	90,000	207,250	707,000
1894.	Historisches Museum	68,300	425,200	600,000
1892.	Hygienisches Institut	2,800	13,630	50,000
1884/85.	Vesalianum	6,000	5,600	330,000
1898.	Botanisches Institut mit Garten	26,120	465,880	300,400
1898.	Geologisches Institut	18,060	10,250	19,100
1900/01.	Pathologische Anstalt	16,300	264,400	226,500
1892.	Poliklinik	6,400	58,420	125,000
1896.	Frauenspital [1]	193,000	1,049,500	911,000

Waadt (Hoch- und Mittelschulen).

(Die kursiv gedruckten Zahlen bedeuten Ausgaben für Neubauten.)

	Université et gymnase	Ecole de médecine	Ecole de chimie et de physique	Policlinique	Institut pathologique	Collège cantonal	Ecole industrielle et commerciale	Ecole normale, garçons	Ecole normale, filles	Nouvelles écoles normales
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1885	2,669	—	—	—	—	3138	1,560	865	—	—
1886	2,571	—	—	—	—	2320	4,255	522	*51,689*	—
1887	1,680	*36,502*	—	—	—	1654	5,240	940	*31,275*	—
1888	1,510	*75,067*	—	—	—	867	2,425	1120	*28,564*	—
1889	2,235	*37,078*	*11,560*	—	*110,000*	2520	1,665	530	5,200	—
1890	7,500	8,650	*42,080*	—	Die übrigen Kosten unter Universität inbegriffen.	1624	3,650	655	542	—
1891	2,350	6,500	*44,801*	—		2365	4,345	935	654	—
1892	1,146	4,500	*50,600*	—		4963	1,103	1580	389	—
1893	5,300	15,560	*48,933*	—		1430	9,920	1308	595	—
1894	10,100	4,850	*349,000*	—		2187	6,530	565	867	—
1895	4,550	2,667	8,450	—		3006	7,154	4406	608	—
1896	1,525	4,683	5,640	—		3190	3,346	1390	1,312	—
1897	4,500	2,724	6,210	—		1539	4,019	2410	670	*95,031*
1898	3,900	2,532	6,773	*4,950*		4056	5,840	805	696	*256,109*
1899	3,215	1,794	5,495	*44,790*		376	5,428	9600	330	*110,297*
1900	2,800	921	5,020	*158,250*		409	*395,960* [2]	495	482	*144,509*
1901	6,150	1,540	5,165	*182,354*		2835	15.361	.	—	*210,000*
1902	3,828	3,064	5,382	*107,921*		1489	4,069	—	—	1,142 [3]
1903	3,136	3,858	4,937	*156,402*		973	3,155	—	—	2,951

[1]) Poliklinik und Frauenspital sind dem Sanitätsdepartement unterstellt, dienen aber ebenfalls Universitätszwecken. — [2]) Fr. 390,000 für den Ankauf des Gebäudes für die Ecole de commerce; daran zahlte die Stadt Lausanne Fr. 190,000. — [3]) Unterhaltskosten.

Ecole des ingénieurs rattachée à l'Université: Mietzins für das Gebäude rue de la Tour seit 1885 jährlich Fr. 4850, für verschiedene Arbeiten seit 1894 jährlich Fr. 1350.

Laboratoires de la route du Tunnel rattachés à l'Université: Mietzins seit 1885 jährlich Fr. 5150.

L'édifice de Rumine destiné à l'Université et aux musées, laboratoires etc. ist im Bau begriffen. Die Kosten werden Fr. 4,000,000 übersteigen. (Fonds von drei Millionen Franken aus einem Legat von Gabriel de Rumine.)

Subventionen an Gemeinden für den Neubau von Collèges:
1893: Le Chenit Fr. 8000, Ste-Croix Fr. 60,000.
1899: Montreux Fr. 40,000, Yverdon Fr. 40,000.

Neuenburg.

Akademie:	Baukosten 1886	Fr. 578,956
	Größere Reparaturen 1900	„ 10,000
	Reparaturen und Änderungen im Innern 1901	„ 35,000

Genf.

		Umbauten Fr.	Assekuranz Fr.
Université:	Bâtiment universitaire	410,140	1,250,000
	Ecole de médecine	50,700	537,000
	Institut pathologique	272,500	200,000
	Policlinique	220,000	225,000
	Ecole de chimie	17,500	780,000
Ecole dentaire		700	90,070

b. Mittelschulen.

Zürich.

	Bau- bezw. Ankaufskosten Fr.	Unterhalt, Umbau und kleine Erweiterungen Fr.	Mobiliar Fr.
Kantonsschule	—. —	211,546. 57	34,713. 70
Alte Turnhalle	—. —	29,286. 41	2,168. 65
Neue Turnhalle 1902	105,830. 02	—. —	—. —
Seminar in Küsnacht, alte Gebäude	—. —	167,680. 90	10,765. 59
Neues Schulgebäude	116,402. 01	—. —	—. —
Technikum in Winterthur	—. —	119,011. 17	7,871. 58
Strickhof, landw. Schule, neues Schulgebäude	169,512. 73	—. —	—. —
	391,744. 76	527,525. 05	55,519. 52

Bern.

	Kosten Fr.	Assekuranz Fr.
Kantonales Technikum in Burgdorf, Neubau 1893, die Hälfte der Kosten (Fr. 607,212), die andere Hälfte trägt die Gemeinde Burgdorf	303,606	493,000
Technikum in Biel, Neubau 1900, Gesamtkosten Fr. 629,003, Staatsbeitrag	250,000	467,400
An die Einrichtungskosten Fr. 4000.		
Schnitzlerschule Brienz, Neubau 1897, Bausumme Fr. 55,152, Staatsbeitrag 50 %	27,526	37,900
Gewerbeschulgebäude in St. Immer, Neubau 1902, Staatsbeitrag 40 % von zirka Fr. 200,000	80,000	193,900
Beitrag an Einrichtung (Kosten Fr. 29,900)	12,506	
Landwirtschaftliche Schule Rüti, neues Lehrgebäude nebst diversen Umbauten, 1900	251,597	
Landwirtschaftliche Schule Rüti, Erweiterungsbauten 1903	25,000	
Umbauten seit 1882	136,041	
Inventar-Anschaffungen . . . Fr. 17,000		
Molkereischule Rüti	98,485	
„ „ Erweiterungsbauten 1903	9,102	

	Kosten Fr.	Assekuranz Fr.
Staatsbeiträge an Sekundarschulhäuser 1895—1903	28,178	—.—

nämlich:

		Kosten Fr.	Staatsbeitrag Fr.
1895.	Thierachern, Neubau	33.162	3,316
1895.	Interlaken, Turnhalle	36,567	1,828
1899.	Niederbipp, Sek.-Schulräume, Einrichtung	2,932	146
1899.	Bern, städtische Mädchensek.-Schule	730,000	5,000
1899.	Frutigen	35,993	3,599
1899.	Uettligen	32,471	1,623
1901.	Erlenbach	16,783	1,678
1901.	Unterseen, Sek.-Schulräume im Pfarrhaus, Einrichtung	2,187	218
1902.	Zweisimmen, Umbau	3,223	258
1902.	Biel, Mädchensek.-Schulhaus . . .	136,140	5,000
1902.	Langnau, Anbau	10,250	512
1903.	Burgdorf, Gymnasium und Neubau, devisierte Kosten	400,000	5,000

Luzern.

	Kosten Fr.	Assekuranz Fr.
Lehrerseminar in Hitzkirch, Umbauten und Unterhalt . . .	22,473	?
Ankauf einer Liegenschaft behufs Erweiterung des Seminars (1901) Fr. 32,500. Das Gebäude des Lehrerseminars dient auch andern Zwecken.		
Kantonsschule in Luzern, Neubau 1891/93	662,000	570,000
Unterhalt der frühern Räumlichkeiten bis 1893 und des Neubaues Fr. 19,857.		
Museumsgebäude (früher mit Unterrichtsräumen, jetzt Kantonsbibliothek und Lehrmittelverlag)	11,057	100,000
Landwirtschaftliche Winterschule in Sursee, Neubau 1900/1902	119,379	96,000

Ausgaben im Jahre 1903:

1. Für Unterhalt	des Kantonsschulgebäudes	Fr.	2,005. 10
2. „ „	des Museumsgebäudes (Kantonsbibliothek und Lehrmittelverlag)	„	1,706. 55
3. „ „	der Kunstgewerbeschule	„	824. 50
4. „ „	des Lehrerseminars und Umbauten in demselben	„	11,518. 45
5. „ „	der landwirtschaftlichen Schule und Erstellung eines Ökonomiegebäudes für dieselbe . . .	„	25,620. 55

Uri.

Die Kantonsschule hat bis jetzt ihre Räumlichkeiten von der Gemeinde Altdorf gemietet. Laut Landsgemeindebeschluß ist nun ein eigener Bau im Voranschlag von Fr. 220,000 projektiert.

Schwyz.

Die Mittelschulen, Gymnasien in Schwyz und Einsiedeln, haben keine staatliche Unterstützung. Für Sekundar- und Berufsschulen bestehen keine besondern Gebäude, so daß der Kanton nicht in die Lage kam, für bezügliche Bauten Gelder aufzuwenden. [1])

Obwalden. [2])

Kantonale Lehranstalt in Sarnen, Unterhalt Fr. 22,578, Assekuranz Fr. 50,000.

[1]) Gemäss Auskunft der Regierungskanzlei Schwyz vom 29. Dezember 1904.

[2]) Angaben reproduziert.

Nidwalden.

Der Kanton hat keine Auslagen für Mittelschulen; das Gymnasium in Stans ist eine Privatanstalt der Kapuziner.

Glarus.

	Kosten Fr.	Assekuranz Fr.
Keine Auslagen des Kantons.		
Assekuranzwert der höhern Stadtschule Glarus	—	220,000
und Turnhalle (beide Eigentum der Gemeinde)	—	20,000

Zug.

Kantonsschulgebäude ist Eigentum der Gemeinde Zug, der Kanton besitzt keine eigenen Schulbauten.

Freiburg.

Lycée, gymnase: Halle de gymnastique, aménagements divers, entretien (1886—1903)	99,513	—
Technicum: construction (1901—1903)	289,000	231,200
Hauterive, école normale: Etablissement d'une halle de gymnastique et de dortoire (1900—1903)	54,437	—

Solothurn.

Kantonsschule, Umbau der ehemaligen Kaserne zur Kantonsschule 1881/82	215,094	270,000
Unterhalt 1885—1903 . . . . Fr. 51,490		
Turnhalle der Kantonsschule, Neubau 1895	41,910	33,000
Unterhalt 1885—1903 . . . . Fr. 4,670		
Studentenpensionat, Unterhalt 1885—1903 . . . . „ 27,706	—	64,200
Lehrerkosthaus, Unterhalt 1885—1903 . . . . . „ 35,484	—	80,000
Mobiliar in den genannten Gebäuden 1903, Assek. „ 308,282		

Baselstadt.

	Mobiliar Fr.	Baukosten Fr.	Versicherungssumme per 1903 Fr.
1887. Untere Realschule	38,700	441,100	410,000
1903. Obere Realschule	84,300	1,216,000	1,000.000
Umbauten Unteres Gymnasium	2,760	17,700	192,000
1884. Töchterschule, Dependenz	22,000	106,200	520,000
1897. Frauenarbeitsschule	19,700	83,000	193,000
1893. Allgemeine Gewerbeschule	111,500	871,750	750,000

Baselland.

Der Kanton hat keine Ausgaben für Bauten für Mittelschulen.

Schaffhausen.[1]

	Kosten Fr.	Assekuranz Fr.
Kantonsschule, Neubau 1900—1902	—	600,000
Beitrag des Staates für das Gebäude	250,000	—
Beitrag des Staates für das Röntgenkabinet und Lokal für Lebensmitteluntersuchung	90,000	—
Beitrag der Stadt Schaffhausen Fr. 200,000 + Platz (Fr. 55,000).		
Beitrag des Staates an das Mobiliar . . . . . Fr. 60,000		
Turnhalle	—	21,200

[1]) Angaben aus Jahrbuch 1901 reproduziert.

Appenzell A.-Rh.	Kosten Fr.	Assekuranz Fr.
Kantonsschule in Trogen, Ausgaben bis 1902	64,470	113,500
„ „ „ Ausgaben 1903	5,514	—

Die Gemeinde Trogen zahlt die Hälfte des Defizits der Schule, die angegebene Summe ist die von Staat und Schulort zusammen ausgelegte.

Appenzell I.-Rh.

Der Kanton hat keine Ausgaben für Mittelschulen.

St. Gallen. [1])

Lehrerseminar Mariaberg in Rorschach, Umbauten	73,100	577,000
Reparaturen Fr. 96,957, Mobiliar Fr. 21,435.		
Kantonsschule, Ankauf des Realschulgebäudes, d. h. des östlichen Flügels der Kantonsschule und Umbauten	572,953	605,000
Unterhalt von Gebäude und Mobiliar Fr. 162,362.		
Schülerhaus (Pensionat) St. Gallen 1900 (inkl. Platz) . . .	360,000	280,000
Mobiliar Fr. 41,703. Ein Spielplatz gepachtet.		
Verkehrsschule, Ankauf des Gebäudes zum „Atlantic“ . .	375,000	280,600
Installationen Fr. 15,000.		
Handelsakademie, Ankauf des „Bibliothekgebäudes“. (Die Handelsakademie wird von der städtischen Korporation geführt.)	300,000	212,000
Installationen Fr. 15,000.		
Gewerbemuseum 1885—1887 (Kaufmännisches Direktorium) .	—	411,000
Frauenarbeitsschule (Schulgemeinde St. Gallen)	—	97,000
Custerhof in Rheineck, landwirtschaftliche Schule, Geschenk 1896 von Custer-Ritter	—	124,800

Für Gebäudeunterhalt, bauliche Einrichtung und Mobiliar in 8 Jahren Fr. 83,984.

Graubünden. [2])

Kantonsschule und Lehrerseminar Chur (inkl. 1902) . . .	180,513	159,000
Konvikt	—	300,000
Chemisches Laboratorium	—	350,000
Turnhalle und Schuppen	—	47,000
Mobiliar Fr. 71,562.		

Aargau.

Lehrerseminar in Wettingen	92,207	480,600
Inneneinrichtung Fr. 61,034 (bis 1902).		
Gewerbemuseum mit Unterrichtsanstalt in Aarau, Neubau 1893/97	649,294	535,000
Inneneinrichtung Fr. 36,710 (bis 1902).		
Inneneinrichtung der alten und neuen Kantonsschule (Gebäude Eigentum der Stadt Aarau) Fr. 65,373 (bis 1902) . . .	—	528,800

Ausgaben pro 1903: Umbaute am Lehrerseminar Wettingen Fr. 1907; Inneneinrichtungen und Unterhalt: Lehrerseminar Fr. 4661, Lehrerinnenseminar (in der alten Kantonsschule) Fr. 2778, Kantonsschule Fr. 1512, Gewerbemuseum Fr. 3180.

---

[1]) Der Kanton St. Gallen hat in den 19 Jahren von 1885 bis und mit 1903 an die Bauten der Primar- und Sekundarschulen jährlich Fr. 22,000 bis Fr. 95,000, im ganzen Fr. 759,872 verausgabt.

[2]) Angaben aus dem Jahrbuch 1901 reproduziert.

Thurgau.

	Kosten Fr.	Assekuranz Fr.
Kantonsschule in Frauenfeld, Umbauten, bis 1901	57,753	188,000
1902 und 1903 . .	571	—
Seminar in Kreuzlingen, Umbauten, bis 1901	181,993	227.500
1902 und 1903 . . .	17,786	—

Für die Kantonsschule ist projektiert:
a. ein Neubau für zirka Fr. 600,000 oder
b. eine Anbaute für zirka Fr. 240,000.

Tessin.

Keine Angaben.

Waadt.

Siehe unter Hochschulen.

Wallis.

a. Etat des sommes dépensées pour entretien et réparation des édifices scolaires (établissements d'instruction) relevant de l'Etat du Valais de 1895 à 1903.

1895.

1. Travaux extraordinaires au lycée de Sion (solde)	Fr.	8,827. 25
2. Réparations aux bâtiments et dépendances du collège de Brigue (gymnase)	"	2,246. 90
3. Entretien des locaux du collège (gymnase) de St-Maurice .	"	300. —
4. Réparations à l'école normale des élèves-institutrices de langue française, à Sion	"	269. 95
5. Entretien des édifices religieux dépendant des établissements d'instruction	"	799. 95
	Fr.	12,443. 95

1896.

1. Réparations à l'école normale des éléves-institutrices, à Sion	Fr.	186. 65
2. Réparations et entretien des bâtiments du collège de Brigue	"	1.498. 50
3. Entretien des locaux du collège de St-Maurice	"	400. —
4. Dépenses générales d'entretien des édifices scolaires . . .	"	879. 20
	Fr.	2.964. 35

1897.

1. Réparations et entretien des bâtiments du collège de Brigue .	Fr.	708. 15
2. Réparations et entretien du collège de Sion	"	690. 70
3. Entretien des locaux du collège de St-Maurice	"	350. —
4. Dépenses générales d'entretien des édifices scolaires	"	800. —
	Fr.	2.548. 85

1898.

1. Réparations au collège de Brigue	Fr.	500. —
2. Dépenses générales d'entretien des édifices scolaires	"	1.163. 50
	Fr.	1.663. 50

1899.

1. Travaux d'installation à l'école professionnelle de Sion . . .	Fr.	392. 85
2. Réparations à la bibliothèque du collège de Sion	"	601. 90
3. Entretien des bâtiments, soit locaux du collège de St-Maurice	"	700. —
4. Dépenses générales d'entretien des édifices scolaires	"	782. 15
	Fr.	2.476. 90

1900.

1. Réparations et entretien des bâtiments du collège de Brigue	Fr.	1,034. 15
2. Restauration au musée de Valère	„	2,000. —
3. Réparations au bâtiment du collège de Sion	„	2,228. 50
4. Installations à l'école professionnelle de Sion	„	330. —
5. Entretien des locaux du collège de St-Maurice	„	300. —
6. Dépenses générales d'entretien des édifices scolaires	„	798. 90
	Fr.	6,691. 55

1901.

1. Réparations au collège de Brigue	Fr.	1,897. 25
2. Construction d'une halle de gymnastique (1re annuité)	„	3,000. —
3. Installation et entretien au musée archéologique	„	500. —
4. Agrandissement de la cour au collège de Sion	„	3,000. —
5. Installation à l'école professionnelle de Sion	„	371. 30
6. Réparations au bâtiment du collège de Sion	„	623. 20
7. Orgues de l'église du collège à Sion (1re annuité)	„	2,000. —
8. Entretien des locaux du collège de St-Maurice	„	400. —
9. Frais généraux d'entretien des édifices scolaires	„	798. 95
	Fr.	12,590. 70

1902.

1. Réparations aux bâtiments du collège de Brigue	Fr.	841. 60
2. Réparations à l'école normale des élèves-instituteurs, Sion	„	1,017. 05
3. Réparations au théâtre du collège de Sion	„	157. 55
4. Orgues du collège de Sion	„	2,350. 40
5. Halle de gymnastique à Sion (2me annuité)	„	3,000. —
6. Installation du nouveau musée de Valère	„	650. —
7. Entretien des locaux du collège de St-Maurice	„	300. —
8. Frais généraux d'entretien des édifices scolaires	„	799. 65
	Fr.	9,116. 25

1903.

1. Réparations aux bâtiments du collège de Brigue	Fr.	2,405. 05
2. Réparations au collège (lycée) et à l'école normale des élèves-instituteurs, à Sion	„	771. 45
3. Réparations à l'église du collège de Sion	„	524. 30
4. Réparations au théâtre du collège de Sion	„	985. 65
5. Entretien des locaux du collège de St-Maurice	„	500. —
6. Frais généraux d'entretien des édifices scolaires	„	900. —
	Fr.	6,086. 45

Récapitulation.

Dépenses en 1895	Fr.	12,443. 95
„ „ 1896	„	2,964. 35
„ „ 1897	„	2,548. 85
„ „ 1898	„	1,663. 50
„ „ 1899	„	2,476. 90
„ „ 1900	„	6,691. 55
„ „ 1901	„	12,590. 70
„ „ 1902	„	9,116. 25
„ „ 1903	„	6,086. 45
	Fr.	56,582. 50
Dépenses annuelle moyenne	Fr.	6,286. 94

b. **Etat des sommes dépensées pour mobilier et fournitures scolaires des établissements d'instruction relevant de l'Etat du Valais de 1895 à 1903.**

1895.

1.	Mobilier et fournitures au collège-lycée de Sion	Fr.	1,034. 45
2.	„ „ „ „ collège de St-Maurice	„	500. —
3.	„ „ „ „ „ „ Brigue	„	541. 10
4.	„ „ „ à l'école normale des instituteurs, Sion	„	559. 25
5.	„ „ „ „ „ „ institutrices, „	„	589. 72
6.	„ „ „ „ „ „ „ Brigue	„	100. —
		Fr.	3,324. 52

1896.

1.	Mobilier et fournitures scolaires au collège de Sion	Fr.	933. 05
2.	„ „ „ „ „ „ „ St-Maurice	„	400. —
3.	„ „ „ „ „ „ „ Brigue	„	585. —
4.	„ „ „ à l'école normale des instituteurs, Sion	„	446. 35
5.	„ „ „ „ „ „ institutrices, „	„	367. 81
6.	„ „ „ „ „ „ „ Brigue	„	100. —
		Fr.	2,832. 21

1897.

1.	Mobilier et fournitures scolaires au collège de Sion	Fr.	946. 85
2.	„ „ „ „ „ „ „ St-Maurice	„	450. —
3.	„ „ „ „ „ „ „ Brigue	„	600. —
4.	„ „ „ à l'école professionnelle, à Sion	„	711. 60
5.	„ „ „ „ normale des instituteurs, Sion	„	969. 80
6.	„ „ „ „ „ „ institutrices, „	„	400. —
7.	„ „ „ „ „ „ „ Brigue	„	100. —
		Fr.	4,178. 25

1898.

1.	Mobilier et fournitures scolaires au collège de Sion	Fr.	626. 45
2.	„ „ „ „ „ „ „ St-Maurice	„	800. —
3.	„ „ „ „ „ „ „ Brigue	„	599. 70
4.	„ „ „ à l'école professionnelle, à Sion	„	3,250. 15
5.	„ „ „ „ normale des instituteurs, Sion	„	806. 65
6.	„ „ „ „ „ „ institutrices, „	„	327. 60
7.	„ „ „ „ „ „ „ Brigue	„	100. —
		Fr.	6,310. 45

1899.

1.	Mobilier et fournitures scolaires du collège de Sion	Fr.	802. 70
2.	„ „ „ „ „ „ „ St-Maurice	„	100. —
3.	„ „ „ „ „ „ „ Brigue	„	550. 55
4.	„ „ „ à l'école professionnelle, à Sion	„	1,659. 17
5.	„ „ „ „ normale des instituteurs, Sion	„	499. 80
6.	„ „ „ „ „ „ institutrices, „	„	724. 45
7.	„ „ „ „ „ „ „ Brigue	„	150. —
		Fr.	4,486. 67

1900.

1.	Mobilier et fournitures scolaires au collège de Sion	Fr.	898. 95
2.	„ „ „ „ „ „ „ St-Maurice	„	500. —
3.	„ „ „ „ „ „ „ Brigue	„	249. 15
4.	„ „ „ à l'école professionnelle, Sion	„	1,596. 85
5.	„ „ „ „ normale des instituteurs, Sion	„	1,016. 70
6.	„ „ „ „ „ „ institutrices, „	„	735. —
7.	„ „ „ „ „ „ „ Brigue	„	200. —
		Fr.	5,196. 65

1901.

1.	Mobilier et fournitures scolaires au collège de Sion	Fr.	667. 28
2.	„ „ „ „ „ „ „ St-Maurice	„	400. —
3.	„ „ „ „ „ „ „ Brigue	„	601. 45
4.	„ „ „ à l'école professionnelle, Sion	„	2,040. 30
5.	„ „ „ „ normale des instituteurs, Sion	„	1,099. 10
6.	„ „ „ „ „ „ institutrices, „	„	766. 87
7.	„ „ „ „ „ „ „ Brigue	„	200. —
		Fr.	5,775. —

1902.

1.	Mobilier et fournitures scolaires au collège de Sion	Fr.	957. 55
2.	„ „ „ „ „ „ „ St-Maurice	„	500. —
3.	„ „ „ „ „ „ „ Brigue	„	580. 30
4.	„ „ „ à l'école professionnelle, Sion	„	1,601. 15
5.	„ „ „ „ normale des instituteurs, Sion	„	1,225. 40
6.	„ „ „ „ „ „ institutrices, „	„	737. 85
7.	„ „ „ „ „ „ „ Brigue	„	200. —
		Fr.	5,802. 25

1903.

1.	Mobilier et fournitures scolaires au collège de Sion	Fr.	1,386. 45
2.	„ „ „ „ „ „ „ St-Maurice	„	600. —
3.	„ „ „ „ „ „ „ Brigue	„	569. 60
4.	„ „ „ à l'école professionnelle, Sion	„	2,199. 50
5.	„ „ „ „ normale des instituteurs, Sion	„	4,148. 30
6.	„ „ „ „ „ „ institutrices, „	„	767. 10
7.	„ „ „ „ „ „ „ Brigue	„	250. —
		Fr.	9,920. 95

Récapitulation.

Dépenses en 1895	Fr.	3,324. 52
„ „ 1896	„	2,832. 21
„ „ 1897	„	4,178. 25
„ „ 1898	„	6,310. 45
„ „ 1899	„	4,486. 67
„ „ 1900	„	5,196. 65
„ „ 1901	„	5,775. —
„ „ 1902	„	5,802. 25
„ „ 1903	„	9,920. 95
Total	Fr.	47,826. 95
Dépense annuelle moyenne	Fr.	5,314. 10

Neuenburg.

1894.	Neuchâtel: Ecole secondaire de filles (construction nouvelle)	Fr.	300,000. —
1899.	„ „ „ „ „ (agrandissements)	„	278,870. 80
1896.	„ Collège latin (réparations majeures)	„	5,680. —
1902.	„ „ „ „ „	„	—. —
1900.	„ Ecole de commerce (construction nouvelle)	„	900,000. —
1901.	„ Ecole d'horlogerie, d'électrotechnique et de petite mécanique (nouveaux aménagements)	„	35,000. —
1900.	St-Aubin: Ecole secondaire de paroisse (réparations)	„	2,444. —
	Auvernier: Ecole cantonale de viticulture	„	?
1896.	Couvet: Ecole de mécanique (bâtiment neuf)	„	94,000. —
1897.	Fleurier: Ecole d'horlogerie et de mécanique (bâtiment neuf)	„	113,722. 83
1898.	„ Vieux Collège (secondaire) (réparations majeures)	„	41,400. —
1899.	Cernier: Collège secondaire (réparations majeures)	„	36,592. —
	„ Ecole cantonale d'agriculture	„	?
	Le Locle: Technicum	„	?

	Mobiliar etc. Fr.	Baukosten Fr.
La Chaux-de-Fonds: Ecole d'horlogerie et de mécanique Neubau 1885, Anbauten 1901 und 1902	184,541	300,000
Ecole de commerce, gegründet 1890	49,207	89,000
Ecole d'art, gegründet 1872, ohne eigenes Gebäude	103,079	—
Ecole professionnelle de jeunes filles, gegründet 1890, ohne eigenes Gebäude	3,026	—
Ecole ménagère, gegründet 1896, ohne eigenes Gebäude	1,412	—

Genf.

	Baukosten Fr.	Assekuranz Fr.
Collège	18,000	620,000
Ecole ménagère et professionnelle (Neubau)	325,000	325,000
Ecole des arts industriels	10,000	—
Ecole d'horticulture	—	127,000
Ecole secondaire quai de la Poste	—	180,000
Ecole secondaire rue d'Italie	—	450,000

Inhalt

der Bände der schweizerischen Schulstatistik 1894/95.

REGISTRE DE LA STATISTIQUE SCOLAIRE 1894/95

von Dr. **A. Huber.**

—◇—

I. Band. — Ier volume.

Organisationsverhältnisse der Primarschulen (Schuldauer, Schülerverhältnisse, etc.) 1894/95.

Organisation des écoles primaires (Durée de l'enseignement, élèves, etc.) 1894/95.

gr. 8° broschiert XXVIII + 332 + 407 = 767 Seiten.

II. Band. — IIe volume.

Die schweizerische Primarlehrerschaft. 1895.

Le personnel enseignant des écoles primaires suisses. 1895.

gr. 8° broschiert XX + 242 + 213 = 475 Seiten.

III. Band. — IIIe volume.

Die Arbeitsschulen für Mädchen in der Schweiz auf der Primarschulstufe. 1894/95.

Les écoles d'ouvrages des filles dans l'enseignement primaire, en Suisse. 1894/95.

gr. 8° broschiert XVI + 66 + 148 = 230 Seiten.

IV. Band. — IVe volume.

Ökonomische Verhältnisse der schweizerischen Primarschulen. 1894.

Economie des écoles primaires suisses en 1894.

gr. 8° broschiert XX + 60 + 95 = 175 Seiten.

V. Band. — V^e^ volume.

Sekundarschulen, Mittelschulen, Fortbildungsschulen, Berufsschulen, Hochschulen, Musikschulen. 1894/95.

Enseignement secondaire et supérieure (écoles secondaires, écoles moyennes, écoles d'adultes, écoles professionnelles, Universités, écoles de musique) en 1894/95.

gr. 8° broschiert XXX + 487 + 531 = 1048 Seiten.

VI. Band. — VIe volume.

Kindergärten, Kleinkinderschulen, Privat-Primar-, -Sekundar- und -Mittelschulen; Spezialschulen (Waisenanstalten, Rettungsanstalten, etc.).

Jardins d'enfants, écoles enfantines, écoles privées (enseignement primaire, secondaire et supérieur), écoles spéciales (orphelinats, asiles, etc.).

gr. 8° broschiert XII + 38 + 103 = 153 Seiten.

VII. Band. — VIIe volume.

Zusammenfassende Übersichten nach Bezirken und Kantonen.

Tableaux de récapitulations des districts et des cantons.

gr. 8° broschiert X + 113 = 123 Seiten.

VIII. Band. — VIIIe volume.

I. Teil: Geschichtlicher Überblick, Übersicht über die Schulgesetzgebung des Bundes und der Kantone, Rekrutenprüfungen; II.—VII. Teil: Die Gesetzgebung der Kantone nach Schulstufen und Schulgruppen.

Ire partie: Introduction historique, législation scolaire de la Confédération et des Cantons, Examens des recrues; IIe à VIIe partie: La législation des cantons d'après les degrés et groupes scolaires.

gr. 8° broschiert XXIV + 1340 = 1364 Seiten.

☞ **Das ganze Werk von 8 Bänden mit 4335 Seiten ist zu sehr reduziertem Preise beim eidgen. Departement des Innern in Bern erhältlich. Es sind auch einzelne Bände käuflich.**

Orell Füssli Verlag, Zürich.

Ferner erschien:

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1894.

Bearbeitet von Dr. **A. Huber.**

gr. 8° broschiert. XII, 200 und 144 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder in der Schweiz im Jahre 1895.** 60 Seiten.

Jahrbuch
des
Unterrichtswesens in der Schweiz
1904.

Achtzehnter Jahrgang.

Bearbeitet und mit Bundesunterstützung herausgegeben
von
Dr. jur. ALBERT HUBER
Staatsschreiber des Kantons Zürich.



ZÜRICH.
Verlag des Art. Instituts Orell Füßli.
1906.

Jahrbuch

des

Unterrichtswesens in der Schweiz

1904.

Achtzehnter Jahrgang.

Bearbeitet und mit Bundesunterstützung herausgegeben

von

Dr. jur. ALBERT HUBER

Staatsschreiber des Kantons Zürich.



ZÜRICH.

Verlag des Art. Instituts Orell Füßli.

1906.

Buchdruckerei des Schweiz. Grütlivereins, Zürich.

Vorwort.

Das ist des Werkes achtzehnter Jahrgang. Wie sein Vorgänger enthält er zwei einleitende Arbeiten:

1. Die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1905 und Überblick über die der Subvention in den Jahren 1903—1905 gegebene Verwendung.
2. Das geltende Recht für die Unterstützung der öffentlichen staatlichen Primarschule durch den Bund.

Am 17. Januar 1906 ist die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 durch den Bundesrat erlassen worden. Damit ist die Reihe der Erlasse über die Primarschulsubventionsfrage vorläufig abgeschlossen. Es lag daher der Wunsch nahe, die ganze bezügliche Gesetzgebung des Bundes (Verfassungsartikel 27 und 27 bis, Bundesgesetz und zugehörige Vollziehungsverordnung) im vorliegenden Bande vereinigt zu sehen, um so mehr, als die erste einleitende Arbeit eine Übersicht gibt über die tatsächliche Verwendung der Bundessubvention in den Kantonen für die Jahre 1903—1905, also in gewissem Sinne das Erfahrungsmaterial darstellt, auf welches die Vollziehungsverordnung aufgebaut werden konnte. Die beiden Arbeiten ergänzen sich demnach gegenseitig. Über die Geschichte der ganzen Subventionsfrage hat Herr Dr. Klöti in einläßlicher Weise im Jahrbuch des Unterrichtswesens pro 1901, Seite 1—51, Bericht erstattet; es kann daher lediglich auf die dort erschienene Arbeit „Der Kampf um die Schulsubvention" verwiesen werden.

Im Charakter des Jahrbuches liegt es, daß nur über die in der Berichtsperiode vorgefallenen Ereignisse und Bestrebungen auf Schulgebiet berichtet wird. Zur besseren Orientierung über unser vielgestaltiges Schulwesen dürfte es sich aber in der Folge als angezeigt erweisen, jedem Abschnitt in Kürze eine Übersicht über die gesetzliche Gestaltung der betreffenden Materie im ganzen Schweizerlande vorauszuschicken, wie dies in der vorliegenden Publikation versuchsweise mit dem Abschnitt über das Fortbildungsschulwesen getan worden ist. Erst auf dieser Grundlage scheinen

unseres Erachtens die Jahresangaben das nötige Relief gewinnen zu können. Insbesondere wird dieses Vorgehen von jenen Interessenten begrüßt werden, die unser Schulwesen nicht aus der Nähe kennen und denen daher immer wieder in Erinnerung zu rufen ist, daß die Schweiz aus 25 im Schulwesen durchaus souveränen Kantonen besteht und daß jede kantonale Schulorganisation von der andern verschieden ist. Diese Buntscheckigkeit ist nach der Auffassung des Verfassers kein Nachteil, insbesondere, wenn gesagt werden kann, daß alle Kantone ohne Ausnahme mit Eifer bestrebt sind, ihr Schulwesen stets mehr auszubauen, entsprechend ihren Bedürfnissen und nach Maßgabe ihrer Mittel.

Das, was in den kantonalen Schulgesetzgebungen niedergelegt ist, wird übrigens bei uns im allgemeinen zu Stadt und Land auch wirklich durchgeführt. Das ist in einer Reihe von andern Ländern nicht der Fall; deren Schulgesetzgebung und ihre Ausführung decken sich bei weitem nicht. Es sei beispielsweise nur auf den in einigen Ländern gesetzlich festgelegten Grundsatz der Primarschulpflicht und dessen Durchführung verwiesen, von andern Fragen mehr sekundärer Natur zu schweigen. Der Grund dieser Inkongruenz zwischen Gesetz und Praxis ist wohl nicht zum kleinsten Teil auf die Uniformität der Gesetzgebung in jenen Ländern zurückzuführen.

Es ist in früheren Jahren darauf aufmerksam gemacht worden, wie schwierig es ist, sich über die finanziellen Anforderungen unseres gesamten Schulwesens ein zutreffendes Bild zu machen und wie oft Schätzungen zu Hülfe genommen werden müssen. Das letztere geschieht natürlich nur auf Grund möglichst zuverlässiger Studien. Auch dies Jahr muß wiederholt werden, daß die Finanzstatistik stete Aufmerksamkeit nötig hat und des konsequenten Ausbaues noch sehr bedarf Eine Abteilung der Statistik gewinnt von Jahr zu Jahr an Zuverlässigkeit, die Statistik der Gemeindeausgaben für das Primarschulwesen, zum Teil infolge der Vorschrift von Art. 3 des Gesetzes betreffend die Primarschulsubvention des Bundes.

Im letzten Jahrbuch ist im Vorwort darauf hingewiesen worden, daß die im Abschnitt „Finanzielle Schulverhältnisse“ aufgeführten Summen im allgemeinen bloß die eigentlichen Schulbetriebsausgaben enthalten und die erheblichen Bau- und Unterhaltsausgaben für die Schulbauten nicht berücksichtigt sind. Deshalb ist dort als Beilage II (Seite 154—164) eine Zusammen-

stellung aufgenommen worden über die „Ausgaben der Kantone für Neubauten, Umbauten und Inneneinrichtung von Gebäuden für die Hoch-, Mittel- und Berufsschulen in den Jahren 1885—1903". Diese Übersicht muß in einem nächsten Jahrbuch wieder aufgenommen, ergänzt und in der Folge auch fortgeführt werden. Eine umfassende Enquete über alle Gebiete des Schulwesens wird erst eine neue Schulstatistik bringen können, wie solche im Auftrage des Bundes in den Jahren 1873, 1882, 1894 erstellt worden sind. Es ist anzunehmen, daß die Bundesbehörden die Erstellung einer umfassenden Schulstatistik vielleicht für das Jahr 1910 in Aussicht nehmen werden.

Nachstehend führen wir die in den früheren Jahrgängen des Werkes enthaltenen Abhandlungen und Monographien auf.

1887: Orientierende Übersichten über die Organisation des Unterrichtswesens. 23 Seiten.

1889: Die Militärpflicht der Lehrer in der Schweiz. 30 Seiten.

1890: Die Lehrerbildungsanstalten in der Schweiz. 47 Seiten.

1891: Die Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz 1893. 52 Seiten.

1892: Staatliche Ruhegehalte, Pensions-, Alters-, Witwen- und Waisenkassen der Volksschullehrer und der Lehrer an den höhern Lehranstalten in der Schweiz 1893. 107 Seiten.

1893: Die Fürsorge für die Stellvertretung der Lehrer an der Volksschule und an den höhern Schulen in der Schweiz im Jahre1894. 58 Seiten.

1894: Die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder im Jahre 1895. 60 Seiten.

1895 } 1896 } Die Zählung der schwachsinnigen Kinder im schulpflichtigen Alter im März 1897. 115 Seiten.

1897: Die Organisation des gesamten Schulwesens in den einzelnen Kantonen der Schweiz 1898. 64 Seiten.

1898: Die Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend in der Schweiz. 21 Seiten.

1899: Die ökonomische Stellung der Primarlehrer in den einzelnen Kantonen der Schweiz auf Ende des Jahres 1900. 27 Seiten.

1900: Stadtrat Johann Kaspar Grob, 1841—1901. Eine biographische Skizze. 88 Seiten.

1901: Der Kampf um die eidgenössische Schulsubvention. 51 Seiten.

1902: Das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 und die von den Kantonen auf Grund dieses Gesetzes vorgenommene Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1903. 68 Seiten.

1903: *a.* Die Unterstützung der kantonalen Hochschulen durch den Bund;
b. Die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1904.

Es ist eine arbeitsreiche Aufgabe, das Material für das Jahrbuch aus den Geschäftsberichten, Staatsrechnungen und Voranschlägen der Kantone und des Bundes, aus Zeitschriften und aus hunderten von Anstaltsberichten zusammenzutragen und sie durch die nötigen Korrespondenzen zu ergänzen. Doch ist sie dem Verfasser erleichtert worden durch die freundliche Bereitwilligkeit, die ihm von allen Seiten zu teil geworden ist. Vor allem gebührt aufrichtiger Dank den kantonalen Erziehungsdirektionen und den in Frage kommenden eidgenössischen Departementen, sodann auch den Direktionen der mittleren und höheren Schulanstalten im Schweizerlande. Bei der ganzen Arbeit der Sammlung und Sichtung des weitschichtigen Materials ist dem Verfasser wie bis anhin Herr Jakob Rüeger, Vorsteher der schweizerischen Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie in Zürich, in treuer und einsichtiger Weise zur Seite gestanden. Dafür sei ihm an dieser Stelle herzlich Dank gesagt.

Das Jahrbuch verkörpert einen nationalen Gedanken; möge es in immer weiteren Kreisen stets neue Freunde werben.

Zürich, 9. Februar 1906.

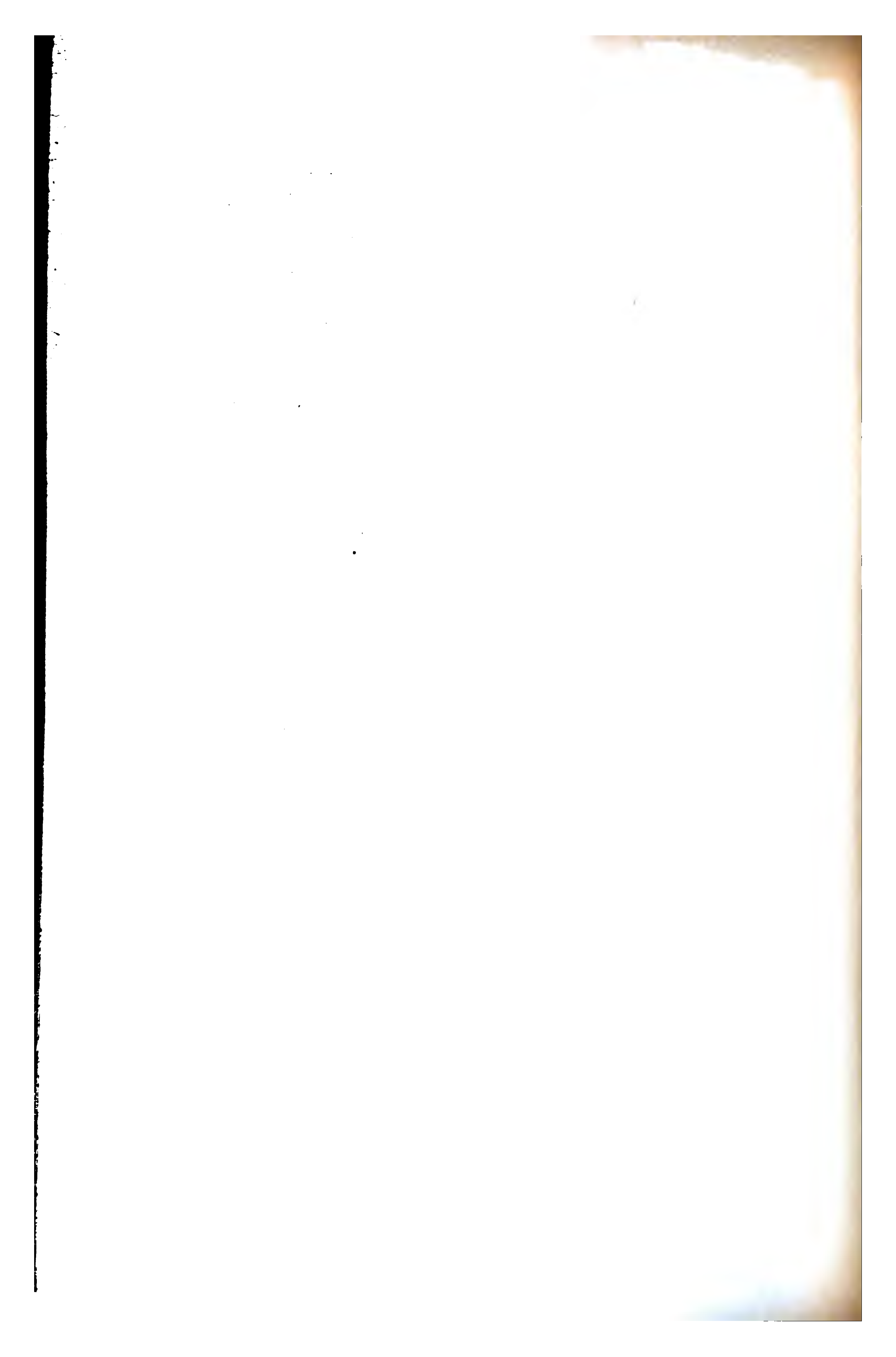
Albert Huber.



Inhaltsverzeichnis.

Seite

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.



Erster Teil.

Allgemeiner Jahresbericht
über das
Unterrichtswesen in der Schweiz
im Jahre 1904.

Erster Abschnitt.

Die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes
für das Jahr 1905
und
Überblick über die der Subvention in den Jahren 1903-1905 gegebene Verwendung.

I.

Wenn das vorliegende Jahrbuch erscheint, so haben die Kantone bereits zum dritten Male bestimmt, für welche Zwecke die Primarschulsubvention des Bundes zu verwenden ist. Die Verteilung erfolgte erstmals für das Jahr 1903[1]). Mit Bezug auf die Ausrichtung der Subventionsbetreffnisse ist dieses erste Jahr ein Ausnahmejahr. Denn das Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule trat erst am 9. Oktober 1903, d. h. nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft. Art. 6, Lemma 3 lautet: „Die Ausrichtung der Subventionen, mit Einschluß derjenigen für das Jahr 1903, erfolgt auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise je im folgenden Jahre nach deren Genehmigung durch den Bundesrat". Dieser Bestimmung, daß die Ausrichtung der Subvention, gestützt auf die Rechnungsausweise über stattgefundene Verwendung zu geschehen habe, konnte natürlich für das Jahr 1903 nicht nach-

[1]) Jahrbuch 1902, Seite 1—68: „Das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 und die von den Kantonen auf Grund dieses Gesetzes vorgenommene Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1903."

gelebt werden. Die Bundesbehörden begnügten sich mit der Vorlegung eines Planes über die Verwendung der Subvention, wie sie von den Kantonen beabsichtigt war.

Die Verteilung der Bundessubvention für das Jahr 1904 erfolgte auf Grund besonderer Beschlüsse der kantonalen Instanzen. In der Großzahl der Kantone wurden die Grundsätze festgelegt, nach welchen die Verteilung in der Zukunft zu erfolgen habe. Die bezüglichen Erlasse sind im Jahrbuch 1903, Seite 41—71 abgedruckt und es kann daher hierauf verwiesen werden.

Was die Verteilung der Bundessubvention für das Jahr 1905 anbetrifft, mit der sich im wesentlichen die vorliegende Zusammenstellung beschäftigt, so hält sie sich an die für das Vorjahr aufgestellten Grundsätze und es sind nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Kantonen, welche sich von Jahr zu Jahr über die Verwendung der Subvention die völlig freie Verfügung vorbehalten. Dagegen ist die detaillierte Verteilung der Bundessubvention durch die Kantone für das Jahr 1904 aufgenommen worden, wie sie durch den Bundesrat im Laufe des Jahres 1905 genehmigt worden ist.

Diese Genehmigung durch den Bundesrat hat zu einer Reihe von Beanstandungen der Verwendung geführt, weil sie oft als nicht den Bestimmungen des Bundesgesetzes entsprechend bezeichnet werden mußte. Diese Fälle werden zweifellos verschwinden, sobald durch die Vollziehungsverordnung, der in Art. 7 des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903[1]) gerufen wird, Klarheit geschaffen ist, in welcher Weise die bundesgesetzlichen Verwendungszwecke (Art. 2) zu umschreiben sind.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt in der Hauptsache ein Bild über die Verteilung der Bundessubvention in den einzelnen Kantonen im Jahre 1905.

1. Kanton Zürich (Fr. 258,621. 60).

Die Bundessubvention pro 1905 wird folgendermaßen verwendet:

1.	Errichtung neuer Lehrstellen (Art. 2, Ziffer *c*)	Fr.	15,000. —
2.	Für Beiträge an Gemeinden an den Bau und wesentlichen Umbau von Schulhäusern (Art. 2, Ziffer 2)	„	50,000. —
3.	Für Lehrerbesoldungen:		
	a. Grundgehalt	„	118,621. 60
	b. Alterszulagen	„	40,000. —
	c. Staatliche Besoldungszulagen	„	15,000. —
	d. Beiträge an freiwillige Gemeindezulagen	„	10,000. —
4.	Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	„	10,000. —
		Fr.	258,621. 60

[1]) Jahrbuch 1903, Beilage I, Seite 1—2.

Die Subvention pro 1904 ist folgendermaßen verwendet worden:

1. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern	Fr.	80,000. —
2. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen . . .	„	158,621. 60
3. Abgabe von Schulmaterial und obligatorischen Lehrmitteln	„	20,000. —

2. Kanton Bern (Fr. 353,659. 80).

Für die Verwendung der Bundessubvention für das Jahr 1905 ist das Großratsdekret vom 30. November 1904 [1]) maßgebend, das gemäß § 7 für 5 Jahre Gültigkeit hat.

Die Zuwendungen aus der Bundessubvention sind dort folgendermaßen festgestellt:

1. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse . .	Fr.	100,000
2. „ „ „ Einkaufskosten alter Lehrer in die Lehrerversicherungskasse	„	30,000
3. Zuschüsse an Leibgedinge für ausgediente Primarlehrer	„	30,000
4. Zur Deckung der Mehrkosten der Staatsseminare	„	60,000
5. Beiträge an belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft.	„	50,000
6. Beiträge an die Gemeinden, von 80 Cts. auf den Primarschüler, ausmachend	„	83,000
	Fr.	353,000

Im Jahr 1904 ist die Quote des Kantons Bern im Rahmen des obigen Dekrets, ausgeschieden nach den vom Bundesgesetz vorgesehenen Zwecken, folgendermaßen verwendet worden:

1. Errichtung neuer Lehrstellen	Fr.	2,240. —
2. Bau und Umbau von Schulhäusern . . .	„	12,281. 90
3. Errichtung von Turnhallen, Turnplätzen .	„	1,060. —
4. Ausbildung von Lehrkräften etc.	„	60,000. —
5. Lehrerbesoldungen und Ruhegehalte . . .	„	180,754. —
6. Schulmobiliar und allgemeine Lehrmittel .	„	11,650. —
7. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	„	82,893. 90
8. Abgabe von Schulmaterialien	„	2,550. —
9. Erziehung schwachsinniger Kinder . . .	„	230. —
1904:	Fr.	353,659. 80

Es ist anzunehmen, daß auch für das Jahr 1905 für die obigen Zwecke ungefähr die nämlichen Summen zur Verfügung gestellt werden; in diesem Sinne sind in der Übersicht auf Seite 30 und 31 die Angaben für 1904 und 1905 die nämlichen.

---

[1]) Abgedruckt Jahrbuch 1903, Seite 42 und 43.

3. Kanton Luzern (Fr. 87,911. 40).

Das „Dekret betreffend die Verwendung der Primarschulsubvention für das Jahr 1905“ vom 9. März 1905 lautet:

Der Große Rat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf das Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule; auf den Vorschlag des Regierungsrates und auf Bericht und Antrag der Staatsrechnungskommission,

beschließt:

I. Die auf den Kanton Luzern entfallende Primarschulsubvention pro 1905 sei zu verwenden wie folgt:

1. Für die in Art. 2, Ziffer 1 und 5 des Bundesgesetzes genannten Zwecke (neue Lehrstellen, Aufbesserung von Lehrerbesoldungen inklusive sogenannter Bergzulagen, Ruhegehalte, Lehrerkasse) . . . . Fr. 40,000
2. Für die in Art. 2, Ziffer 2 und 3 des Bundesgesetzes genannten Zwecke (Schulhaus- und Turnhallenbauten etc.) . . . . . . „ 17,000
3. Für die in Art. 2, Ziffer 6 und 7 des Bundesgesetzes genannten Zwecke (Beschaffung und Abgabe von allgemeinen und individuellen Lehrmitteln) . . . . „ 3,000
4. Für den in Art. 2, Ziffer 8 des Bundesgesetzes genannten Zweck (Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder) . . . . . „ 3,000
5. Für den in Art. 2, Ziffer 9 des Bundesgesetzes genannten Zweck (Beitrag an den Bau der Anstalt für schwachsinnige bildungsfähige Kinder, II. Rate) . . . . „ 25,000

II. Der Regierungsrat wird ermächtigt, für den Fall, daß die Schulsubvention für einen oder mehrere der vorbenannten Zwecke gar nicht oder nur teilweise sollte verwendet werden, den betreffenden Betrag der Lehrer-Witwen- und Waisenkasse zuzuwenden.

III. Gegenwärtiges Dekret ist urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen und dem Regierungsrate zur Vollziehung mitzuteilen.

4. Kanton Uri (Fr. 15,760.—).

Der Erziehungsrat schreibt — entsprechend der unterm 22. Dezember 1904 erteilten Auskunft (Jahrbuch 1903, pag. 44--45) — unterm 12. Dezember 1905 folgendes:

. . . . „Obwohl der bisherige Verteilungsmodus unserem in §§ 32 und 33 des Entwurfes für Revision der „Schulordnung“ niedergelegten Vorschlag nicht entspricht, hat sich der Erziehungs-

rat, in Anbetracht, daß die Schulordnung vom Landrat immer noch nicht durchberaten ist, veranlaßt gesehen, der genannten Behörde zur Verteilung der Bundessubvention für die Primarschulen pro 1905 abermals die provisorische Anwendung des letztjährigen Verteilungsmodus zu beantragen.

Zufolge dieses Antrages hat der Landrat am 26. Oktober 1905 beschlossen, es sei der Beschluß vom 28. Dezember 1904 betreffend Verteilung des Bundesbeitrages an die Primarschulen auch für das Jahr 1905 provisorisch zu erneuern."

Der erwähnte Landratsbeschluß vom 28. Dezember 1904 lautet:

„Der Landrat, nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages des Erziehungsrates, in provisorischer Erneuerung des Beschlusses vom 29. Dezember 1903

beschließt:

„Der Bundesbeitrag an die Primarschule pro 1904 soll in folgender Weise verwendet werden:

„1. 50% sollen den Gemeinden nach Maßgabe der Einwohnerzahl zugestellt werden in der Meinung, daß dieselben nach Anleitung des Bundesgesetzes den erhaltenen Beitrag für das Jahr 1904 verwenden und darüber dem Erziehungsrat bis Ende Februar 1905 die bezüglichen Ausweise einzureichen haben.

„2. 25% sollen vom Kanton denjenigen Gemeinden zugewiesen werden, die bis Ende 1904 Schulhausbauten vollendet und nach Maßgabe des Landsgemeindebeschlusses vom 4. Mai 1902 subventionsberechtigt sind.

„3. 25% sollen als Beitrag der Lehreralterskasse zugewendet werden."

Auf Grund dieser Bestimmungen hat, den eingereichten Ausweisen zufolge, die Bundessubvention pro 1904 folgende Verwendung erhalten:

1. An die Lehrer-Altersversorgungskasse		Fr. 3,940
2. An Schulhausbauten und Umbauten		„ 3,940
3. An Gemeinden:		
a. Umbau von Schulhäusern . . .	Fr. 1034. 80	
b. Schulmobiliar	„ 1988. 80	
c. Lehrerbesoldungen	„ 2882. —	
d. Ruhegehalte	„ 125. —	
e. Suppenanstalten und Bekleidung	„ 821. 20	
f. Schulmaterialien und Lehrmittel	„ 1028. 20	„ 7,880
	Total	Fr. 15,760

Die Ansätze pro 1904 dürften unter den gegebenen Verhältnissen in der Übersicht über die Verwendung der Schulsubvention in den Kantonen pro 1905 reproduziert werden.

5. Kanton Schwyz (Fr. 44,308.—).

Der „Beschluß des Kantonsrates betreffend Ausrichtung der eidgenössischen Schulsubvention vom 1. Dezember 1903“ ist im Jahrbuch 1902, Seite 39 und 40 abgedruckt; es kann daher auf denselben verwiesen werden. Für das Jahr 1905 ist der folgende, demjenigen für das Jahr 1904 analoge Beschluß maßgebend.

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz (auf den Antrag des Regierungsrates vom 16. November 1904)

beschließt:

1. Die Rechtskraft des Kantonsratsbeschlusses betreffend Ausrichtung der eidgenössischen Schulsubvention vom 1. Dezember 1903 wird um ein Jahr verlängert und hat demgemäß auch für 1905 Geltung.
2. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Auf Grund dieser Beschlüsse ist die Subvention pro 1904 folgendermaßen verteilt worden und es wird diese Verteilung auch als wegleitend für das Jahr 1905 bezeichnet werden können:

1. Errichtung neuer Lehrstellen	Fr.	1,612.—
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern	„	9,966.33
3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten	„	2,233.65
4. Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien	„	3,800.—
5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen; Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten	„	19,486.55
6. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln	„	4,559.55
7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischer Lehrmittel an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen	„	1,026.79
8. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	„	1,493.13
9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht	„	130.—
	Fr.	44,308.—

6. Kanton Obwalden (Fr. 12,208.—).

Am 25. Februar 1904 hat der Kantonsrat beschlossen, daß grundsätzlich 25 % dem Kanton und 75 % den Gemeinden nach der Seelenzahl zufallen sollen. In diesem Sinne ist die „Verordnung betreffend Verteilung und Verwendung der Bundesschulsubvention vom 22. Februar 1904“ [1]) erlassen worden. Die auf Grund

[1]) Abgedruckt im Jahrbuch 1903, Seite 45 und 46.

dieser Verordnung vorgenommene Verteilung der Subvention für das Jahr 1904 ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

1. Errichtung neuer Lehrstellen	Fr.	1,180.40
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern	„	1,881.80
3. Anlage von Turnplätzen	„	1,200.—
4. Ausbildung von Lehrkräften	„	944.—
5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen; Aussetzung von Ruhegehalten	„	5,246.40[1]
6. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln	„	1,695.60
7. Erziehung schwachsinniger Kinder	„	60.—
	Fr.	12,208.—

Einer Mitteilung des Erziehungsratspräsidiums von Obwalden vom 12. Dezember 1905 zufolge wird die Verteilung pro 1905 in gleichem Sinne wie pro 1904 geschehen.

7. Kanton Nidwalden (Fr. 10,456).

Am 30. November 1904 sind nach Antrag des Erziehungsrates durch den Landrat aus der Bundessubvention pro 1904 zugewiesen worden:

1. An die Lehreraltersversicherung	Fr.	1,000.—
2. An die Schulgemeinden, 45 Cts. pro Einwohner	„	5,881.50
3. An den Erziehungsrat für bedürftige Schulen	„	3,574.50
	Fr.	10.456.—

Die schließliche Verteilung der Subvention, ausgeschieden nach den Zweckbestimmungen des Bundesgesetzes auf Grund der dem eidgenössischen Departement des Innern eingesandten Rechnungsausweise, ergibt sich aus folgender Übersicht:

1. Errichtung neuer Lehrstellen	Fr.	1,756.90
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern	„	5,642.15
3. Anschaffung von Turngeräten	„	11.60
4. Lehrerbesoldungen und Ruhegehalte . . .	„	1,150.—
5. Schulmobiliar und allgemeine Lehrmittel . .	„	856.75
6. Abgabe von Schulmaterial	„	50.—
7. Ernährung und Bekleidung von Kindern . .	„	988.60
	Fr.	10,456.—

Von dieser Summe sind Fr. 9456 den Gemeinden überlassen worden.

Der Landrat hat am 24. Januar 1906 über die Verwendung der Subvention pro 1905 beschlossen. Darnach sollen Fr. 1000 der Lehreralterskasse zufallen, ferner 50 Rp. per Einwohner (Volkszählung 1900) den Schulgemeinden zugewiesen werden; der Rest (Fr. 2928) ist für die andern außerordentlichen Ausgaben der ärmern Gemeinden bestimmt, welche sich durch Verbesserungen im Schulwesen hervorgetan haben.

[1]) Wovon Fr. 2000 an die kantonale Lehrerunterstützungskasse.

8. Kanton Glarus (Fr. 19,409. 40).

Am 14. Mai 1905 hat die Landsgemeinde des Kantons Glarus folgende Gesetze angenommen (vergleiche Amtsblatt vom 1. Juli 1905):

I. Kantonales Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule, vom 25. Juni 1903.

§ 1. Der Bund leistet den Kantonen zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge (Art. 1 des Bundesgesetzes).

§ 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche, staatliche Primarschule mit Einschluß der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschule verwendet werden und zwar ausschließlich für die folgenden Zwecke:

1. Errichtung neuer Lehrstellen;
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern;
3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten;
4. Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien;
5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten;
6. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln;
7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen;
8. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

(Art. 2 des Bundesgesetzes).

§ 3. Der dem Kanton Glarus zufallende Bundesbeitrag wird bis zu 70 % zur Ausrichtung von Dienstalterszulagen an die Lehrer der öffentlichen, staatlichen Primarschule mit Einschluß der Ergänzungsschule verwendet.

Der Rest bleibt für die übrigen in § 2, Ziffer 1—9 bezeichneten Zwecke vorbehalten.

§ 4. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

II. Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrer.

§ 1. Das Minimum der jährlichen Besoldung eines Primarlehrers beträgt Fr. 1800.—. Erhält der Lehrer von der Gemeinde eine Wohnung, so kann ihm von der Barbesoldung ein den Verhältnissen angemessener Betrag in Abzug gebracht werden. Im Streitfalle wird die Höhe dieses Betrages vom Regierungsrate festgesetzt.

§ 2. Das Minimum der jährlichen Besoldung eines Sekundarlehrers beträgt Fr. 2500.—, die Wohnungsentschädigung inbegriffen.

§ 3. Die Minimalbesoldung einer Arbeitslehrerin beträgt Fr. 30.— für die Jahresstunde.

§ 4. An den öffentlichen Schulen angestellte Primar- und Sekundarlehrer erhalten über die von den Gemeinden festgesetzten Besoldungen hinaus:

a. im 11.—20. Dienstjahre eine staatliche Dienstalterszulage von Fr. 100.—;

b. im 21. und den folgenden Dienstjahren eine staatliche Dienstalterszulage von Fr. 200.—.

Außerhalb des Kantons geleistete Dienstjahre werden nach einer Wartezeit von drei Jahren voll angerechnet; Bruchteile eines Jahres fallen hierbei nicht in Betracht.

Diese staatlichen Zulagen werden alljährlich im Monat Dezember ausbezahlt und dürfen keine Verringerung der bisherigen Leistungen der Gemeinden an die Lehrerbesoldungen zur Folge haben.

§ 5. Ist ein Lehrer durch Krankheit, Militärdienst oder aus ähnlichen Gründen länger als zwei Wochen an der Ausübung seines Berufes verhindert, so hat die zuständige Schulbehörde für geeignete Stellvertretung zu sorgen. Die daraus entstehenden Kosten werden von der Gemeinde getragen. Der Staat kann daran Beiträge leisten, welche jedoch die Hälfte der Kosten und den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigen sollen.

Dauert die Stellvertretung länger als ein halbes Jahr, so kann der Lehrer verhalten werden, an die Kosten einen Beitrag bis auf einen Viertel derselben zu leisten.

Die Entschädigung eines Stellvertreters für einen Primarlehrer beträgt Fr. 35.—, für einen Sekundarlehrer Fr. 50.— in der Schulwoche.

§ 6. Lehrer und Lehrerinnen, welche infolge hohen Alters oder Invalidität vom Schuldienst zurücktreten, erhalten ein staatliches Rücktrittsgehalt. Dieses beträgt sowohl für Sekundar- als auch für Primarlehrer im Maximum Fr. 600.—, für Arbeitslehrerinnen im Maximum Fr. 200. Bei der Bemessung des Rücktrittsgehaltes ist die Dauer der Schuldienstzeit, für die Arbeitslehrerinnen auch die Anzahl der zuletzt erteilten Stunden in Berücksichtigung zu ziehen.

Das Gesuch um ein Rücktrittsgehalt ist motiviert vom Ortsschulrat an die Erziehungsdirektion zu richten, auf deren Vorschlag der Regierungsrat endgültig entscheidet.

Die Rücktrittsgehalte werden in halbjährlichen Raten ausbezahlt. Sie werden sistiert, wenn der gewesene Lehrer oder die

gewesene Lehrerin durch einen andern Erwerb ein hinreichendes Auskommen hat.

§ 7. Die Gemeindebesoldung wird in vierteljährlichen Raten entrichtet.

Die Besoldung beginnt mit dem Tage der Übernahme der Lehrstelle und endigt mit dem Rücktritte aus derselben. Findet letzterer am Schlusse eines Schulquartals statt, so wird die Besoldung für die Zeit der sich anschließenden Schulferien noch hinzugerechnet.

Wenn ein Lehrer stirbt, so bezieht die Familie desselben für ein Vierteljahr vom Tage des Ablebens an den ganzen Betrag seines Einkommens.

§ 8. Jeder im Kanton patentierte und definitiv angestellte Lehrer ist verpflichtet, der kantonalen Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse als Mitglied beizutreten, soweit es ihm die Statuten der Kasse ermöglichen.

Der Staat unterstützt diese Kasse durch zweckentsprechende Einschüsse.

§ 9. Dieses Gesetz tritt auf den 1. Juli 1905 in Kraft. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben § 22, § 31 und § 51, Alinea 1 des Gesetzes betreffend das Schulwesen vom 11. Mai 1873 und 5. Mai 1889.

§ 10. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Danach wird der dem Kanton Glarus zufallende Bundesbeitrag bis zu 70 % zur Ausrichtung von Dienstalterszulagen an die Lehrer der öffentlichen staatlichen Primarschule mit Einschluß der Ergänzungsschule verwendet (siehe § 3 des Ausführungsgesetzes). In § 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes ist die Frage der Dienstalterszulagen geregelt. Auf Rechnung der Bundessubvention pro 1905 sind gemäß Mitteilung der Erziehungsdirektion Glarus vom 12. Dezember 1905 bereits zur Zahlung angewiesen:

1.	Dienstalterszulagen (§ 4 des Besoldungsgesetzes)	Fr. 13,800.—
2.	Ruhegehalte an Primarlehrer und Arbeitslehrerinnen	„ 1,700.—
3.	Unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterialien	„ 3,909.40
		Fr. 19,409.40

Die Bundessubvention pro 1904 ist folgendermaßen verausgabt worden:

1.	Verwendung für Turnhallen und Turnplätze .	Fr. 410.—
2.	Beitrag an die Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse	„ 2,000.—
	Übertrag	Fr. 2,410.—

Übertrag	Fr. 2,410. —
3. Beitrag an die Alterskasse der Arbeitslehrerinnen	„ 2,000. —
4. Beitrag an 65 Lehrer mit 15 und mehr Dienstjahren je Fr. 100	„ 6,500. —
5. Erhöhung der Beiträge an zurückgetretene Lehrer	„ 700. —
6. Anschauungsmittel für den Rechnungs- und naturkundlichen Unterricht und Anschaffung von Mobiliar für den Handarbeitsunterricht	„ 2,095. 20
7. An diverse Schulgemeinden für Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen	„ 5,704. 20
	Fr. 19,409. 40

9. Kanton Zug (Fr. 15,055. 80).

Maßgebend für die Verwendung der Bundessubvention ist das „Gesetz betreffend die Verteilung und Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule vom 27. Oktober 1904“ [1]). Die Referendumsfrist über das Gesetz ist am 11. Januar 1905 unbenützt abgelaufen, worauf das Gesetz unterm 25. Januar 1905 promulgiert wurde. Die Quote für das Jahr 1904 ist übrigens bereits entsprechend den in diesem Gesetz niedergelegten Grundsätzen verwendet worden. Über die eine Hälfte der Subvention verfügt der Kanton, die andere Hälfte wird den Gemeinden aushingegeben. Über die Verwendung im einzelnen orientiert die folgende Zusammenstellung. Es sind im Jahr 1904 aus der Bundessubvention verwendet worden:

	Von den Gemeinden Fr.	Vom Staat Fr.
Bau und Umbau von Schulhäusern	2243. 45	2888. 60
Turnhallen, Turnplätze und Turngerätschaften	1103. 20	105. 40
Lehrerbesoldungen und Ruhegehalte	1184. 60	1885. 70
Schulmobiliar und allgemeine Lehrmittel	760. 70	481. 60
Schulmaterial und obligatorische Lehrmittel	292. 15	1818. 50
Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	1887. —	—
Erziehung schwachsinniger Kinder	56. 80	348. 10
	7527. 90	7527. 90
	15,055. 80	

[1]) Abgedruckt im Jahrbuch 1903, Seite 48—50.

10. Kanton Freiburg (Fr. 76,770. 60).

Im Jahr 1904 ist die Bundessubvention folgendermaßen verwendet worden:

1. Schulhausbau	Fr.	37,053. 25
2. Ausbildung von Lehrkräften	„	2,882. —
3. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen etc.	„	33,371. 35
4. Schulmobiliar und allgemeine Lehrmittel	„	1,894. —
5. Schulmaterial und obligatorische Lehrmittel	„	70. —
6. Erziehung schwachsinniger Kinder	„	1,500. —
	Fr.	76,770. 60

Die Verteilung für das Jahr 1905 ist durch den Staatsrat am 30. Januar 1906 in folgender Weise vorgenommen worden:

1. Bau und Umbau von Schulhäusern			Fr.	38,703. 90
2. Ausbildung von Lehrern			„	2,600. —
3. *a.* Aufbesserung von Lehrerbesoldungen	Fr.	1,846. —		
b. Gewährung und Erhöhung von Ruhegehalten	„	29,839 25	„	31,685. 25
4. Anschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln			„	1,090. 80
5. Verabreichung von Lehrmitteln und Schulmaterialien an Schüler			„	653. 55
6. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht			„	2,037. 10
Total			Fr.	76,770. 60

11. Kanton Solothurn (Fr. 60,457. 20).

Gemäß der „Verordnung[1]) vom 19. Juli 1904 betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages an die öffentliche Primarschule" sind ausgegeben worden für:

1. Neue Lehrstellen	Fr.	2,663. 85
2. Bau und Umbau von Schulhäusern	„	3,893. 70
3. Turnhallen, Turnplätze	„	2,608. 25
4. Lehrerbesoldungen, Ruhegehalte	„	28,119. 65
5. Schulmobiliar und allgemeine Lehrmittel	„	10,879. 85
6. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	„	12,034. 80
7. Erziehung schwachsinniger Kinder	„	257. 10
	Fr.	60,457. 20

Von diesem Betrag sind Fr. 40,504. 80 den Gemeinden abgegeben und Fr. 20,152. 40 der Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer, der sogenannten „Roth-Stiftung" überwiesen worden.

[1]) Jahrbuch 1903, Seite 50—52.

Für das Jahr 1905 hat die oben zitierte Verordnung betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages an die öffentliche Primarschule vom 19. Juli 1904 keine Abänderung erlitten. Gemäß dieser Verordnung kommen vom Bundesbeitrag pro 1905 Fr. 20,152.40 der Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer, der sogenannten „Roth-Stiftung“ zu und Fr. 40,308.80 erhalten die Gemeinden. Eine Zusammenstellung über die Verwendung der Beiträge durch die einzelnen Gemeinden kann erst Ende Januar oder anfangs Februar 1906 gemacht werden.

12. Kanton Baselstadt (Fr. 67,336.20).

Der Große Rat des Kantons Baselstadt hat anläßlich der Budgetberatung pro 1905 folgende Verwendung der Bundessubvention beschlossen:

	Fr.	Fr.
Knabensekundarschule.		
2. Beitrag an die Lehrerbesoldungen . . .	6,000	
3. „ „ den Schulkredit, für Schuhe .	1,000	7,000
Mädchensekundarschule.		
4. Beitrag an die Lehrerbesoldungen . . .	6,000	
5. „ „ den Schulkredit, für Schuhe. .	750	6,750
Knabenprimarschule.		
6. Beitrag an die Lehrerbesoldungen . . .	13,000	
7. „ „ den Schulkredit, für Schuhe .	1,500	14,500
Mädchenprimarschule.		
8. Beitrag an die Lehrerbesoldungen inklusive Spezialklasse C	16,000	
9. Beitrag an den Schulkredit, für Schuhe . .	1,600	17,600
Schule in Riehen und Bettingen.		
10. Beitrag an die Lehrerbesoldungen		1,700
Diverses.		
11. Beitrag an die Fachkurse für Primarlehrer und für Lehrerprüfungen		1,800
12. Beitrag an die Kinderhorte, für Milch und Brot . .		3,450
13. „ „ „ Pestalozzistiftung, für Milch und Brot		1,400
14. „ „ „ Ferienversorgung		8,000
15. „ „ „ Lukasstiftung, für Schuhe		2,200
16. „ „ „ Schülertuchkommission, für Kleider .		1,100
17. Für Suppenverteilung an Schulkinder		1,836
		67,336

Rekapitulation.

		Fr.
A.	Beiträge an Lehrerbesoldungen und ähnliches (Nr. 2, 4, 6, 8, 10 und 11 hiervor)	44,500. 20
B.	Für Wohlfahrtseinrichtungen (Nr. 3, 5, 7, 9, und 12 bis 17 hiervor)	22,836. —
		67,336. 20

Die Verwendung des Beitrags pro 1904 ergibt die nachfolgende Zusammenstellung:

1.	Bau und Umbau von Schulhäusern	Fr.	348. 20
2.	Ausbildung von Lehrkräften	„	1,800. —
3.	Aufbesserung von Lehrerbesoldungen . . .	„	45,120. —
4.	Ernährung und Bekleidung von Schulkindern	„	17,068. —
5.	Erziehung schwachsinniger Kinder	„	3,000. —
		Fr.	67,336. 20

13. Kanton Baselland (Fr. 41,098. 20).

Für das Jahr 1905 und die folgenden Jahre wird, bis das neue Schulgesetz (§ 76[1]) des Entwurfes vom 25. November 1905 in Kraft getreten sein wird, nach dem Landratsbeschluß vom 1. Dezember 1904[2]) verfahren. Es werden demnach verwendet für Gehaltsaufbesserungen beziehungsweise Alterszulagen an die Lehrer und Lehrerinnen der Primarschule 60 %, für Beiträge an Gemeinden 25 %, für Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, an die Gemeinden auszahlbar nach Maßgabe der Bevölkerungszahl 15 %.

Im Jahr 1904 ist die Bundessubvention verwendet worden für:

1.	Errichtung neuer Lehrstellen	Fr.	8,275. —
2.	Bau und Umbau von Schulhäusern	„	2,000. —
3.	Aufbesserung von Lehrerbesoldungen etc. .	„	24,655. 70
4.	Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	„	6,167. 50
		Fr.	41,098. 20

Für die Lehrerschaft werden pro 1905 wieder die gleichen Ansätze zur Anwendung kommen wie 1904[2]); dadurch wird diese

---

[1]) § 76 lautet: „Der Beitrag des Bundes an die Kosten der Primarschule fällt in die Staatskasse und wird speziell für Beiträge zur Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidung, zur Auszahlung von Dienstalterszulagen an die Primarlehrerschaft, sowie an die Besoldungen der Inhaber von neu errichteten Primarlehrerstellen verwendet."

Im weitern wird mit Rücksicht auf die dem Kantone durch die Bestimmungen dieses Gesetzes erwachsenden Mehrausgaben die laut § 42 des Kantonalbankgesetzes dem Staate zukommende Hälfte des Reingewinns der Bank nicht mehr kapitalisiert, sondern fällt zur Bestreitung laufender Ausgaben direkt in die Staatskasse.

[2]) Jahrbuch 1903, Seite 53 und 54.

Summe die verordnungsgemäß vorgesehenen Posten etwas übersteigen. Die Ausgaben für Beiträge an Gemeinden mit großen Schullasten werden dafür etwas zurückbleiben.

Gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 20. Dezember 1905 findet die Bundessubvention pro 1905 folgende Verwendung:

1. Gehaltsaufbesserungen an die Lehrerschaft	Fr.	25,583. —
2. Beiträge an Gemeinden	„	9,350. —
3. Für arme Schulkinder	„	6,167. —
Total	Fr.	41,100.

14. Kanton Schaffhausen (Fr. 24,908. 40).

Die Bundessubvention für 1904 hat folgende Verwendung gefunden:

1. Bau und Umbau von Schulhäusern	Fr.	5,000. —
2. Erhöhung der Elementarlehrerbesoldungen	„	15,916. 70
3. Beitrag an die Lehrerunterstützungskasse	„	3,991. 70
	Fr.	24,908. 40

Der Große Rat hat in der Dezembersession 1904 beschlossen, über die Verwendung der Bundessubvention keine Verordnung zu erlassen, sondern die Frage alljährlich auf dem Budgetwege zu erledigen.

Am 3. Januar 1906 hat der Regierungsrat entschieden, dem Großen Rat folgende Verwendung des Bundesbeitrages pro 1905 zu beantragen:

1. Erhöhung des Minimums der bisherigen gesetzlichen Lehrerbesoldungen auf Fr. 1600; ferner aller anderen Elementarlehrer- und Elementarlehrerinnenbesoldungen um je Fr. 100	Fr.	16,105. —
2. Außerordentlicher Beitrag an die Lehrerbesoldung der Gemeinde Bibern, gemäß Art. 48, Absatz 2 der Verfassung	„	300. —
3. Überweisung des Restes an die Unterstützungskasse für die Lehrerschaft	„	8,503. 40
	Fr.	24,908. 40

15. Kanton Appenzell A.-Rh. (Fr. 33,168. 60).

Die Verwendung der Bundessubvention erfolgt nach den Bestimmungen des Regulativs vom 29. November 1904 [1]). Für 1904 sind verwendet worden:

1. Schulhaus-Neu- und Umbauten	Fr.	14,902. —
2. Turngeräte	„	938. —
Übertrag	Fr.	15,840. —

[1]) Jahrbuch 1903, Seite 55 und 56.

	Übertrag	Fr. 15,840. —
3.	Individuelle Lehrmittel	„ 2,109. —
4.	Schulmaterialien	„ 3,049. —
5.	Schwachsinnigenbildung	„ 2,365. —
6.	Erhöhung von Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenpensionen	„ 2,450. —
7.	Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	„ 300. —
8.	Lehrerpensionskasse	„ 7,055. 60
		Fr. 33,168. 60

Für das Jahr 1905 ist der Verteilungsplan folgender:

1.	Schulhaus-Neu- und Umbauten.	Fr. 15,207. —
2.	Turngeräte	„ 498. —
3.	Individuelle Lehrmittel	„ 2,178. —
4.	Schulmaterialien	„ 2,941. —
5.	Bildung Schwachbegabter	„ 2,436. —
6.	Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	„ 607. —
7.	An die Anschaffung allgemeiner Lehrmittel .	„ 1,505. 50
8.	An Zulagen für Alters- und Witwenpensionen der Primarlehrer	„ 2,675. —
9.	An Stipendien für Lehramtskandidaten . . .	„ 1,837. 50
10.	Einlage in die Lehrerpensionskasse	„ 3,283. 60
		Fr. 33,168. 60

16. Kanton Appenzell I.-Rh. (Fr. 10,799. 20).

Der Große Rat bestimmte pro 1904 die Verwendungsart des ganzen Subventionsbetrages selbst und überließ den Gemeinden nichts zu freier Verfügung. Über die Verwendungsart orientiert die nachstehende Zusammenstellung:

1.	Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern	Fr. 1,150. —
2.	Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten	„ 5,600. —
3.	Beschaffung allgemeiner Lehrmittel	„ 49. 20
4.	Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder . . .	„ 2,000. —
5.	Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht	„ 2,000. —
		Fr. 10,799. 20

Am 30. November 1905 hat der Große Rat folgende Verteilung der Bundessubvention pro 1905 vorgenommen:

Nach Art. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 sollen verwendet werden:

Gemäß Ziffer 1: Errichtung neuer Lehrstellen .		Fr.	200. —
„ „ 3: Anschaffung von Turngeräten .		„	1,000. —
„ „ 4: Ausbildung von Lehrkräften . .		„	700. —
„ „ 5:			
je Fr. 100 Erhöhung des Gehaltsminimums für 20 Lehrer . .	Fr. 2,000		
je Fr. 50 Erhöhung des Gehaltsminimums für 20 Lehrerinnen	„ 1,000		
je Fr. 100 Zulage für 10 Dienstjahre im Kanton für 10 Lehrer	„ 1,000		
je Fr. 50 Zulage für fünf Dienstjahre im Kanton für fünf Lehrer	„ 250		
je Fr. 100 Zulage für 10 Dienstjahre im Kanton für drei Lehrerinnen	„ 300		
je Fr. 50 Zulage für fünf Dienstjahre im Kanton für fünf Lehrerinnen	„ 250		
Beitrag an die Lehreralterskasse .	„ 500	„	5,300. —
Gemäß Ziffer 7: Für Abgabe obligatorischer Lehrmittel zu ermäßigten Preisen		„	800. —
Gemäß Ziffer 2: Wesentlicher Umbau von Schulhäusern: *a.* Appenzell		„	1,399. 20
b. Oberegg		„	200. —
Gemäß Ziffer 6: Beschaffung von Schulmobiliar Gonten		„	200. —
Gemäß Ziffer 5: Laut Antrag der h. Erziehungsdirektion außerordentliche Zuwendung an die Lehreralterskasse		„	1,000. —
	Total	Fr.	10,799. 20

17. Kanton St. Gallen (Fr. 150,171).

Nach dem am 18. Mai 1904 erlassenen und am 31. Juli 1904 in Kraft getretenen „Gesetz betreffend Verwendung des Bundesbeitrages zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule und betreffend Einführung eines IV. Seminarkurses“ [1]) ist die Bundessubvention pro 1904 folgendermaßen verteilt worden:

Dienstalterszulagen:	Subventionsanteil 10 % . .	Fr.	15,017. —
Bau und Mobiliar:	„ 35 % . .	„	52,560. — [2])
	Übertrag	Fr.	67,577. —

[1]) Jahrbuch 1903, Seite 58 und 59.

[2]) Als Zulage zu den kantonalen Beiträgen für Schulhausbauten.

Übertrag		Fr. 67,577. —
Ruhegehalte: Subventionsanteil 20 %		„ 30,034. —[1]
Erweiterung des Lehrerseminars: Subventionsanteil 7 %		„ 10,512. —
Fortbildungsschule: Subventionsanteil 8 % . .		„ 12,013. —[2]
Verschiedenes: Subventionsanteil 20 %:		
a. Für Schwachsinnige	Fr. 4,837	
b. Amortisation der Bauschuld der Anstalt f. schwachsinnige Kinder in Neu-St. Johann	„ 15,000	
c. An die Kosten der Errichtung einer kantonalen Anstalt für schwachsinnige Kinder . . .	„ 5,000[3]	
d. 6500 Schweizerkärtchen für Primarschulen	„ 3,900	
e. An die Erstellung von 100 Stück Schulwandkarten des Kantons St. Gallen	„ 1,500	
f. An die Kosten der im Jahre 1904 neu errichteten Lehrstellen	„ 6,200	
g. Ernährung u. Bekleidung armer Schulkinder	„ 3,598	„ 30,035. —
Total		Fr. 150,171. —

18. Kanton Graubünden (Fr. 83,616).

Zu den im Hinblick auf die Verwendung der Primarschulsubvention des Bundes im letzten Jahrbuch publizierten drei Erlassen[4], nämlich:

a. Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer vom 11. September 1904;

b. Verordnung über die Verwendung der Bundesunterstützung für die öffentliche Primarschule (vom Großen Rat erlassen am 25. Mai 1904);

c. Regulativ betreffend die Zuwendung von Beiträgen für die Fürsorge armer Schulkinder vom 7. Oktober 1904,

ist als weiterer hinzugekommen:

d. ein Kreisschreiben des Erziehungsdepartementes vom September 1904 an sämtliche Schulräte. Es lautet:

---

[1]) Für die Unterstützungskasse der Volksschullehrer.

[2]) Davon Fr. 5,915 für Unterstützung der allgemeinen Fortbildungsschulen und Fr. 6,098 zu Gunsten der obligatorischen Fortbildungsschulen.

[3]) Ist vom Bund beanstandet und dann vom Regierungsrat St. Gallen der Anstalt sub Littera *b* zugewiesen worden.

[4]) Jahrbuch 1903, Seite 59—62.

„1. Laut Art. 3 des neuen Gesetzes betreffend Schulpflicht und Schuldauer muß die Schuldauer mindestens 28 Wochen betragen. Die Gemeinden können jedoch die Schulzeit auf 26 Wochen verkürzen, wenn sie entweder die Schulpflicht auf neun Jahre ausdehnen oder eine obligatorische Sommerschule von 12 Wochen mit mindestens 12 wöchentlichen Unterrichtsstunden einführen, oder bei kürzerer Dauer der Sommerschule mit entsprechend größerer Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

Wir ersuchen Sie, die Frage der Ausführung der zitierten Gesetzesbestimmung in Beratung zu ziehen und uns bis 20. Oktober a. c. zu berichten, in welcher Weise Ihre Gemeinde dem Gesetze nachzukommen gedenkt.

2. Nach Art. 1 der großrätlichen Verordnung vom 25. Mai 1904 betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die Volksschule erhält jede Gemeinde für die von ihr unterhaltenen Lehrstellen einen Beitrag von je Fr. 100 aus der dem Kanton zufließenden Schulsubventionssumme.

Diejenigen Gemeinden, welche die Schuldauer und Schulpflicht, eventuell nur die Schulpflicht auszudehnen gehalten sind, müssen obigen Bundesbeitrag ausschließlich als Zuschuß an die Lehrerbesoldung verwenden. Die übrigen Gemeinden jedoch, deren bisherige Schuldauer und Schulpflicht den neuen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, können den Beitrag nach eigenem Ermessen innert dem Rahmen des Bundesgesetzes verwenden.

Wir ersuchen Sie, falls Ihre Gemeinde der letzteren Kategorie angehört, uns innert dem gleichen Termin mitzuteilen, in welcher Weise der Beitrag aus der eidgenössischen Schulsubvention Verwendung finden soll. Bis Ende des Jahres ist der Ausweis über die Art der Verwendung durch Einsendung der quittierten Belege zu leisten.

3. Auf Grund von Art. 2 obiger Verordnung steht dem Kleinen Rat ein Kredit von Fr. 12,000 zur Verfügung für Subventionierung folgender Zwecke: Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern, Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten, Beschaffung von Schulmobiliar.

Falls Sie aus diesem Kredit Subventionen beanspruchen, werden Sie ersucht, die Anmeldung samt den quittierten Kostenausweisen bis 31. Dezember 1904 einzusenden. Es muß noch ausdrücklich bemerkt werden, daß nur im Jahre 1904 ausgeführte Arbeiten subventionsberechtigt sind.

4. Für die Zwecke der Ernährung und Bekleidung von bedürftigen Schulkindern besteht ein Kredit von Fr. 5000. Aus dieser Summe können alle Gemeinden, die wenig bemittelten Schulkindern durch Beschaffung von Nahrung und Kleidung ihre Fürsorge zu teil werden lassen, Beiträge erhalten.

Es muß jedoch betont werden, daß diese staatliche Subventionierung nicht den Armenversorgungszwecken der Gemeinden zu dienen hat, sondern daß der Zweck der Fürsorge darin besteht, in ganz ungünstigen Verhältnissen lebenden Kindern, insbesondere auch solchen, die einen weiten Schulweg zu machen haben, einen regelmässigen Schulbesuch zu ermöglichen.“

Von der Schulsubvention des Jahres 1904 wurden vom Staate direkt verausgabt Fr. 16,995; der Rest des Subventionsbetreffnisses wurde mit Fr. 66,621 an die Gemeinden abgegeben. Die Zusammenstellung nach den einzelnen im Bundesgesetz genannten Zwecken ergibt folgende Zahlen:

1. Für den Bau und wesentlichen Umbau von Schulhäusern	Fr.	11,051. –
2. Für Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten	„	200. —
3. Für Ausbildung von Lehrkräften, Bau von Lehrerseminarien	„	150. —
4. Für Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten	„	52,886. 90[1]
5. Für Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln	„	13,605. 30
6. Für Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder	„	568. —
7. Für Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	„	5,154. 80
Total	Fr.	83,616. —

Betreffend die Verteilung der Subvention pro 1905 bemerkt das Erziehungsdepartement in einem Schreiben vom 12. Dezember 1905 folgendes:

Der Verordnung vom 25. Mai 1904 (siehe oben Littera *b*) zufolge sind Fr. 50,000 zur Aufbesserung der Lehrergehalte, Fr. 5000 zur Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, Fr. 5000 für kantonale Lehrmittel, Fr. 12,000 für Bauten und wesentliche Umbauten von Schulhäusern und Turnlokalen, und der Rest von Fr. 11,600 zur Äufnung der allgemeinen Lehrerhülfskasse verwendet worden und sollen auch weiterhin so verwendet werden.

Zum Posten 1 ist zu bemerken, daß die Gehaltszulage von Fr. 100 pro Lehrstelle fast ausnahmslos in denjenigen Gemeinden zur Gehaltserhöhung verwendet wurde, wo die Schuldauer über das gesetzliche Minimum hinausging.

[1]) Davon an die Lehrerhülfskasse Fr. 11,971. 90.

Zu Posten 2 haben wir ein Regulativ erlassen (Littera *c* oben).

Zu Posten 3 ist zu bemerken, daß jährlich für zirka Fr. 10,000 bis Fr. 12,000 kantonale Lehrmittel abgegeben werden. Durch den Zuschuß an den Lehrmittelkonto aus der Bundessubvention ist eine Preisreduktion der Lehrmittel auf 50 % des Selbstkostenpreises ermöglicht worden.

Zu dem Posten von Fr. 12,000 kommt ein Beitrag von Fr. 3000 von Seite des Kantons hinzu, so daß zu diesem Zwecke Fr. 15,000 zur Verfügung stehen, welche alljährlich, je nach der finanziellen Lage der betreffenden Gemeinden, auf die Neubauten, Umbauten etc. verteilt werden. Die Beiträge variieren zwischen 3 % bis zu 30 % der aufgewendeten Kosten.

Zum letzten Posten endlich sei bemerkt, daß die Einlage in die Lehrerhülfskasse mindestens Fr. 30,000 zu betragen hat."

19. Kanton Aargau (Fr. 123,898. 80).

Der „Großratsbeschluß betreffend die Verwendung der Schulsubvention des Bundes für das Jahr 1905 vom 20. November 1905" lautet:

Der Große Rat des Kantons Aargau

beschließt:

§ 1. Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule dem Kanton Aargau für das Jahr 1905 zufallende Bundessubvention im Betrage von Fr. 123,898. 80 soll verwendet werden wie folgt:

1.	Für den Bau oder wesentlichen Umbau von Schulhäusern	Fr.	47,000. —
2.	Für Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten	„	6,000. —
3.	Für Alterszulagen an Lehrer mit 20 und mehr Dienstjahren	„	26,000. —
4.	Für außerordentliche Beiträge an im Schulwesen stark belastete Gemeinden	„	13,000. —
5.	Für Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeiner Lehrmittel der Gemeinden	„	10,000. —
6.	Für Unterstützung der unentgeltlichen Verabfolgung der Lehrmittel	„	11,000. —
7.	Für Unterstützung der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	„	5,000. —
8.	Für Erziehung schwachsinniger Kinder, Anstalten Biberstein und Bremgarten und an Gemeinden	„	5,000. —
9.	Reserve zur Verfügung des Regierungsrates	„	898. 80
	Total	Fr.	123,898. 80

§ 2. Gemeinden, welche gemäß Ziffer 4 Beiträge erhalten, haben dem Regierungsrat darüber Ausweis zu leisten, daß sie dieselben nach Vorschrift des Bundesgesetzes verwendet haben.

§ 3. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieser Schlußnahme beauftragt.

Die Verwendung der Subvention für das Jahr 1904 ergibt sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung:

1.	Errichtung neuer Lehrstellen	Fr.	275. —
2.	Bau und Umbau von Schulhäusern	„	53,623. —
3.	Errichtung von Turnhallen und Turnplätzen	„	5,586. —
4.	Ausbildung von Lehrkräften	„	8,550. —
5.	Lehrerbesoldungen und Ruhegehalte	„	17,697. —
6.	Schulmobiliar und allgemeine Lehrmittel	„	14,049. 30
7.	Abgabe von Schulmaterialien	„	14,571. —
8.	Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	„	4,362. 30
9.	Erziehung schwachsinniger Kinder	„	5,185. 20
	Total	Fr.	123,898. 80

Von den ihm zukommenden Fr. 123,898. 80 verwendete der Kanton nur Fr. 27,700 direkt von sich aus; Fr. 96,198. 80 wurden an die Gemeinden abgegeben und denselben die Verwendung innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen überlassen.

Die vom Staat direkt ausgegebene Summe ist: Fr. 8500 an Lehrerseminarien, Fr. 16,200 Alterszulagen an Primarlehrer, Fr. 3000 an Erziehungsanstalten für schwachsinnige Kinder.

20. Kanton Thurgau (Fr. 67,932. 60).

Maßgebend ist die „Verordnung des Regierungsrates vom 27. Oktober 1903 betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule“,[1]) vom Großen Rate am 14. März 1904 genehmigt.

Verteilung der Bundessubvention für die Primarschule pro 1905:

1.	Beiträge an einzelne Schulgemeinden, laut Budget. (Die Beschlußfassung hierüber wird im Januar 1906 stattfinden)	Fr.	15,000. —
2.	Beiträge an die Lehrmittelverwaltung (Unentgeltlichkeit der Lehrmittel)	„	15,000. —
3.	Unterstützungen an alters- und krankheitshalber außer Dienst getretene Lehrer	„	9,200. —
4.	Beitrag an die Lehrerstiftung zu gunsten der Primarlehrer	„	8,730. —
5.	Beiträge an Schulhausbauten	„	20,000. —
		Fr.	67,930. —

[1]) Jahrbuch 1903, Seite 64 und 65.

Im Jahre 1904 sind von der Fr. 67,932. 60 betragenden Subventionsquote Fr. 22,433. 10 an die Gemeinden abgegeben worden. Davon sind Fr. 11,200 für Schulhausbauten, Fr. 7700 zur Amortisation von Schulhausbauschulden, Fr. 2200 zu Besoldungserhöhungen und Fr. 1333. 10 zu unentgeltlicher Verabfolgung von Schulmaterialien verwendet worden.

Die restierenden Fr. 45,499. 50 wurden vom Staate selbst ausgegeben, indem Fr. 15,499. 50 der Lehrmittelverwaltung verabfolgt und Fr. 30,000 teils für dienstunfähig gewordene Lehrer (Fr. 9000), teils zum Einkauf (Fr. 4000) von Seminarlehrern in die Unterstützungskasse und teils als Beitrag an die Lehrerstiftung (Fr. 17,000) verwendet wurden.

Die Zusammenstellung über die verschiedenen Verwendungsarten ergibt folgende Zahlen:

1. Bau und Umbau von Schulhäusern . . .	Fr.	13,900. —
2. Ausbildung von Lehrkräften	„	4,000. —
3. Lehrerbesoldungen und Ruhegehalte . . .	„	28,200. —
4. Schulmobiliar und allgemeine Lehrmittel . .	„	15,499. 50
5. Abgabe von Schulmaterialien	„	1,333. 10
	Fr.	67,932. 60

21. Kanton Tessin (Fr. 110,910. 40).

Im Jahrbuch 1902, Seite 58 und 59, und 1903, Seite 66, sind die Beschlüsse aufgeführt, nach welchen die Bundessubvention zu verwenden ist. Danach ist zu gunsten der Primarlehrerschaft im Sinne einer ökonomischen Besserstellung auf Jahre hinaus verfügt:

1. Für die Aufbesserung der Lehrerbesoldungen jährlich je Fr. 100 per Lehrstelle bis zum Erlaß neuer gesetzlicher Bestimmungen.
2. Der Rest der Bundessubvention soll bis zum Jahre 1909 in den Fonds der Lehrerhülfskasse eingeworfen werden; vom Jahre 1910 an wird dieser Beitrag bis auf weiteres auf Fr. 35,000 festgesetzt.

Für das Jahr 1904 betrug die Ausgabe gemäß Ziffer 1 Fr. 59,066.66, der Beitrag an die Lehrerkasse (Ziffer 2) Fr. 51,843.74.

22. Kanton Waadt (Fr. 168,827. 40).

Im Jahre 1903 ist die Bundessubvention ausschließlich für Beiträge an Schulhausbauten verwendet worden; für das Jahr 1904 und die folgenden Jahre wird sie vollständig aufgebraucht für die Dienstalterszulagen des Lehrpersonals an den Primarschulen, die eine Gesamtsumme von rund Fr. 290,000 beanspruchen. (Vergl. darüber die Mitteilungen im Jahrbuch 1902, Seite 60, und Jahrbuch 1903, Seite 66 und 67.)

23. Kanton Wallis (Fr. 91,550. 40).

Die endgültige Verteilung der Schulsubvention pro 1905 hat (Ende 1905) noch nicht stattgefunden.

Durch Großratsbeschluß vom 20. Mai 1905 ist die Subvention pro 1904 folgendermaßen verteilt worden:

1.	Beitrag an die Gründung der Ruhegehaltskasse der Primarlehrer und -Lehrerinnen im Hinblick auf das dem Großen Rat vorliegende Dekret betreffend die Schaffung der genannten Kasse	Fr. 10,000. —
2.	An die Staatskasse	„ 27,183. 40
3.	„ „ Gemeinden	„ 54,367. —
		Fr. 91,550. 40

Der Kanton Wallis bestimmte die verschiedenen Verwendungsarten selbst und gab nichts von der Quote zur freiwilligen Verfügung an die Gemeinden ab.

Pro 1904 wurden verwendet:

1.	Für den Bau und Umbau von Schulhäusern	Fr. 36,648. 35
2.	Errichtung von Turnhallen und Turnplätzen	„ 1,380. 35
3.	Ausbildung von Lehrkräften	„ 3,000. —
4.	Erhöhung der Lehrerbesoldungen	„ 25,452. 50
5.	Anschaffung von Schulmobiliar	„ 25,069. 20
	Total	Fr. 91,550. 40

Von der den Gemeinden zukommenden Quote sollen 25 % für Schulbauten und 75 % für Anschaffung von Schulmobiliar verwendet werden. Das nämliche Prozentverhältnis soll auch für das Jahr 1905 Geltung haben.

Der Staatsrat hat im übrigen für das Jahr 1905 am 25. Oktober 1905 folgende Verteilung in Aussicht genommen:

1.	Erhöhung der Lehrergehalte	Fr. 27,183. 40
2.	Ruhegehaltskasse der Lehrer	„ 10,000. —
3.	Direkte Verteilung an die Gemeinden	„ 54,367. —
	Total	Fr. 91,550. 40

Die an die Gemeinden auszurichtende Summe von Fr. 54,367 soll verwendet werden wie folgt:

1.	Schulhausbauten (25 %)	Fr. 27,493. —
2.	Mobiliar (75 %)	„ 20,432. 90
3.	Aufbesserung der Lehrergehalte (Anteil der Gemeinden)	„ 6,141. 10
	Rechnungsdifferenz	„ 300. —
	Total	Fr. 54,367. —

24. Kanton Neuenburg (Fr. 75,767.40).

Im Jahre 1904 ist die Bundessubvention folgendermaßen verwendet worden:

1.	Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	Fr.	6,000.—
2.	Lehrerfortbildungskurse	„	1,200.—
3.	Beitrag an den „Fonds scolaire de prévoyance" du corps enseignant primaire . .	„	35,000.—
4.	Beitrag an Primarschulbauten[1]	„	33,567.40
		Fr.	75,767.40

Am 20. November 1905 hat dann der Große Rat bezüglich der Bundessubvention pro 1905 folgenden Beschluß gefaßt:

Décret concernant l'emploi de la subvention fédérale de 1905 en faveur de l'enseignement primaire.

Le Grand Conseil de la République et Canton de Neuchâtel; sur la proposition du Conseil d'Etat,

décrète:

Article premier. — La subvention fédérale de 1905 en faveur de l'école primaire (Budget des dépenses de 1905, chapitre VIII, section 2, chiffre 15) sera répartie comme suit:

a.	Allocation en faveur de l'Ecole normale, conformément au décret du Grand Conseil du 21 novembre 1904 (Art. 2, chiffre 4, de la loi fédérale)	Fr.	7,750.—
b.	Allocation à répartir aux communes, au prorata de leurs dépenses faites pour secours en aliments et vêtements pour les élèves pauvres de leur ressort scolaire (Art. 2, chiffre 8, de la loi fédérale)	„	9,550.—
c.	Allocation aux instituteurs et institutrices pour cours de perfectionnement (Art. 2, chiffre 4, de la loi fédérale)	„	640.—
d.	Allocation pour construction et réparation de maisons d'école dans l'exercice 1905 (Art. 2, chiffre 2, de la loi fédérale)	„	14,360.75
e.	Allocation au Fonds scolaire de prévoyance, à la condition de favoriser l'entrée dans le dit Fonds des 14 institutrices qui n'en font pas encore partie, en leur accordant le 50 % des versements qu'elles doivent effectuer (Art. 2, chiffre 5, de la loi fédérale) . . .	„	43,466.65
	Total	Fr.	75,767.40

[1]) Dieser Beitrag wurde dem Konto Schulbauten zugewiesen.

25. Kanton Genf (Fr. 79,565.40).

Die Subvention pro 1904 ist folgendermaßen verteilt worden:

a.	Beiträge an Schulbauten (Lancy 25,102.90, Chêne-Bougeries 6742.50, Chêne-Bourg 41,935)	Fr.	73,780.40
b.	Anschaffung von Turngeräten	„	3,495. —
c.	Lehrerkurse	„	290. —
d.	Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder (Beitrag an das Hospice général)	„	2,000. —
		Fr.	79,565.40

Der Staatsrat hat dem Großen Rat am 26. Januar 1906 betreffend die Verteilung der Subvention pro 1905 folgenden Antrag gestellt:

1. Schaffung neuer Lehrstellen Fr. 12,450. 2. Umbau von Turnhallen Fr. 740. 3. Unterstützung von Teilnehmern an Ferienkursen Fr. 210. 4. Für Kleider an dürftige Schüler Fr. 2000. 5. Für Ferienkolonien Fr. 1000. 6. Für Schulbauten Fr. 63,165. 40.

II.

Die vorstehende Übersicht über die Praxis der Kantone bezüglich der Verwendung der Primarschulsubvention des Bundes in den Jahren 1904 und 1905 ergibt folgendes:

1. Kein einziger der 25 Kantone überweist die Bundessubvention ausschließlich den Gemeinden zu freier Verfügung innerhalb den Bestimmungen von Art. 2 des Bundesgesetzes.

2. In folgenden 13 Kantonen bestimmen die kompetenten kantonalen Behörden endgültig über die Verwendung der Bundessubvention: Zürich, Luzern, Glarus, Freiburg, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf.

Der Entscheid wird gefaßt auf Grund eines besonderen im Hinblick auf die Bundessubvention erlassenen Gesetzes in den vier Kantonen Glarus, St. Gallen, Waadt, Tessin (decreto legislativo), oder durch Beschluß beziehungsweise Dekret der gesetzgebenden Behörde (Großer Rat, Kantonsrat oder Landrat) in den sieben Kantonen Luzern[1]), Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Neuenburg, Genf, oder durch Beschluß des Regierungsrates in den zwei Kantonen Zürich[2]) und Freiburg.

[1]) Gemäß einem Beschlusse des Großen Rates in der Januarsession 1906 soll die Verwendung der Schulsubvention des Bundes nun ebenfalls auf dem Gesetzeswege geregelt werden (Motion Albisser).

[2]) Der Regierungsrat soll nach einem vor dem Kantonsrat liegenden regierungsrätlichen Antrag vom 18. Januar 1906 auch in Zukunft in der Hauptsache über die Verwendung der Bundessubvention entscheiden; dem Kantonsrat wird der Entscheid vorbehalten für den Teil der Subvention, der für „soziale Jugendfürsorge" (Ernährung und Bekleidung dürftiger Schulkinder, Jugendhorte, Ferienkolonien, Fürsorge für anormale bildungsfähige Kinder im Alter der Schulpflicht) zu verwenden ist.

3. Die übrigen 12 Kantone überweisen einen größern oder geringern Teil der Bundessubvention direkt den Gemeinden zur Verfügung. Immerhin sind hier zwei Gruppen von Kantonen zu unterscheiden:

a. In fünf Kantonen (Bern, Graubünden, Aargau, Thurgau, Wallis) bestimmen die kompetenten kantonalen Behörden auch definitiv die Zwecke, für welche die Bundessubvention in den Gemeinden zu verwenden ist.

b. In sieben Kantonen (Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Solothurn, Baselland) wird den Gemeinden nur die allgemeine Maßgabe mit auf den Weg gegeben, die Bundessubvention innerhalb des Rahmens von Art. 2 des Bundesgesetzes zu verwenden. Die beiden zuletzt genannten Kantone schränken diese allgemeine Bestimmung noch dahin ein, daß ein bestimmter Teil der den Gemeinden zukommenden Quote für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder verausgabt werden müsse.

Diese Gruppierung erklärt sich übrigens, wenn damit die Angaben betreffend die finanziellen Schulverhältnisse (s. im statistischen Teil) zusammengehalten werden, im allgemeinen aus der Tatsache, daß die Kantone, welche die Verteilung der Bundessubvention in der Hand behalten, die Lasten der Primarschule zum größten oder doch zu einem großen Teile auf sich genommen haben, während in fast allen übrigen Kantonen die Hauptlast der Primarschulausgaben auf den Gemeinden liegt. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint es bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigt, den Gemeinden bei der gegenwärtigen Ökonomie des Primarschulwesens in den Kantonen einen wesentlichen Teil der Bundessubvention zuzuweisen.

Es ist nun von Interesse, zu vernehmen, in welcher Weise in den 12 Kantonen, welche einen Teil der Bundessubvention direkt den Gemeinden zuweisen, Staat und Gemeinden an der Subvention partizipieren:

1. Uri: Gemeinden: 50 %; Staat: 25 % für Primarschulbauten, 25 % für Gründung einer Lehreralterskasse.

2. Schwyz: Gemeinden: 50 Rappen per Einwohner; Staat: 30 Rappen per Einwohner.

3. Obwalden: Gemeinden: 75 % nach der Seelenzahl; Staat: 25 %.

4. Nidwalden: Gemeinden zirka 70—72 Rappen per Einwohner; Staat zirka 10 % des Betrages (8—10 Rappen per Einwohner).

5. Zug: Gemeinden: 50 %; Staat: 50 % (je 30 Rappen per Kopf der Wohnbevölkerung).

6. Solothurn: Staat: 1/3 für Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer („Rothstiftung"); Gemeinden: 2/3 (40 Rappen per Einwohner). Davon 10 Rappen per Einwohner für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

7. Baselland: Staat: 60%; Gemeinden: 40% nach Maßgabe der Bevölkerungszahl, davon für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder 15%.

Die folgende Gruppe umfaßt diejenigen Kantone, welche zwar einen größern oder kleineren Teil der Bundessubvention an die Gemeinden abgeben, aber die Zwecke ausdrücklich bestimmen, für welche die Bundessubvention ausgegeben werden darf:

8. Bern: Staat: 60—65%; Gemeinden: 35—40%. Gemäß dem Dekret vom 30. November 1904 (Jahrbuch 1903, Seite 42—44) sind die „Beiträge an belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft" (Kredit Fr. 60,000) in erster Linie für die Erhöhung der Lehrerbesoldungen zu verwenden, in all den Fällen, wo die Gemeindeleistung für eine Lehrstelle nicht wenigstens Fr. 600 beträgt.

Ein Kredit, jetzt Fr. 83,000 ausmachend, für „Beiträge an die Gemeinden, von 80 Cts. auf den Primarschüler", muß in erster Linie für Ernährung und Bekleidung armer Primarschüler verwendet werden „und zwar ohne Beschränkung der gegenwärtig für diesen Zweck verwendeten Gemeindemittel".

9. Graubünden: Staat zirka 20%; Gemeinden zirka 80%; im einzelnen sind durch die Verordnung vom 25. Mai 1904 (Jahrbuch 1903, Seite 61) die Verwendungsarten festgelegt, für welche die Subvention an die Gemeinden in erster Linie zu auszugeben ist. Vergleiche hierüber die Mitteilungen auf Seite — des vorliegenden Jahrbuches.

10. Aargau: Staat zirka 1/5; Gemeinden zirka 4/5, vergleiche darüber die Mitteilungen auf Seite — hiervor.

11. Thurgau: Staat zirka 2/3; Gemeinden zirka 1/3 gemäß Verordnung vom 14. März 1904 (Jahrbuch 1903, Seite 64).

12. Wallis: Staat zirka 40%; Gemeinden zirka 60%; davon sollen verwendet werden 25% für Schulhausbauten und 75% für Schulmobiliar.

An Hand des dem Verfasser zur Verfügung gestellten Materials sind für jeden einzelnen der in Art. 2 des Bundesgesetzes vorgesehenen Verwendungszwecke die in den Jahren 1903, 1904 und 1905 aus Bundesmitteln ausgegebenen Summen kantonsweise zusammengestellt worden. Hierzu ist zu bemerken, daß in den Fällen, wo der genaue Ausweis über die definitive Verwendung der Subvention für das Jahr 1905 noch aussteht, die Ansätze des Jahres 1904 reproduziert worden sind.[1]) Die Ausgaben pro 1903

[1]) Die bezüglichen Angaben pro 1905 sind mit einem Sternchen (*) versehen.

und 1904 sind authentisch; sie entsprechen den vom eidgenössischen Departement des Innern geprüften Rechnungsausweisen.

Über diese Verwendung der Bundesmittel in den Jahren 1903 bis 1905 orientiert die nachstehende Zusammenstellung (siehe Seite 30 und 31).

Nach den einzelnen Zwecken des Gesetzes geordnet, ergibt sich für die ganze Schweiz folgendes Bild:

	1903	1904	1905	In Prozenten der Gesamtsumme 1903	1904	1905
	Fr.	Fr.	Fr.			
1. Errichtung neuer Lehrstellen	4,578	27,700.84	50,653.15	0,2	1,3	2,4
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern	1,047,577.23	491,356.38	411,361.98	50,3	23,6	19,8
3. Errichtung von Turnhallen, Turnplätzen und Turngerätschaften	35,880.67	20,331.45	16,560.10	1,7	1,0	0,8
4. Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien	54,288.39	108,428.–	88,993.50	2,6	5,2	4,3
5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen; Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten	727,408.–	1,052,182.81	1,146,668.60	35,0	50,5	55,0
6. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln	88,150.77	109,347.–	85,601.85	4,2	5,2	4,1
7. Abgabe von Schulmaterial und obligatorischen Lehrmitteln an Schulkinder	28,695.04	60,069.94	52,147.59	1,8	2,9	2,5
8. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	47,136.80	147,769.23	168,877.13	2,3	7,1	8,1
9. Erziehung schwachsinniger Kinder	40,665.–	54,969.20	50,392.10	1,9	2,6	2,4
Unbestimmt	9,788.40	12,013.–*)	12,911.80*)	0,5	0,6	0,6
Total	2,084,167.80	2,084,167.80	2,084,167.80	100,0	100,0	100,0

*) Inklusive Fr. 12,013 für die Fortbildungsschule im Kanton St. Gallen.

In der vorstehenden Übersicht ist gegenüber der Aufstellung im letzten Jahrbuch eine etwas andere Gruppierung der Ausgabeposten vorgenommen worden. Sie läßt folgendes konstatieren:

Der Löwenanteil mit mehr als der Hälfte der Bundessubvention wird verwendet für die Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten und zwar im Laufe der Jahre in steigendem Maße. Die ökonomische Stellung der Lehrerschaft wird durch direkte Aufbesserung der Besoldungen, durch reichliche Dotierung der Lehrerunterstützungskassen und Erhöhung der Ruhegehaltsbezüge wesentlich verbessert. Zurückgegangen sind die Aufwendungen für Schulbauten; dagegen haben die sozialen Fürsorgezwecke eine wachsende Berücksichtigung

Übersicht über die Verwendung der Primarschulsubvention des Bundes, in den Jahren 1903—1905, geordnet nach den Zweckbestimmungen von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903:

Kantone		Gesamt-subvention	Errichtung neuer Lehrstellen	Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern	Errichtung von Turnhallen, Turnplätzen und Turngerätschaften	Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien	Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten	Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln	Abgabe von Schulmaterial und obligat. Lehrmitteln an Schulkinder	Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	Erziehung schwachsinniger Kinder	Unbestimmt
		Fr.	(1) Fr.	(2) Fr.	(3) Fr.	(4) Fr.	(5) Fr.	(6) Fr.	(7) Fr.	(8) Fr.	(9) Fr.	Fr.
1. Zürich	1903	258621.60	—.—	258521.60	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—
	1904		—.—	80000.—	—.—	—.—	158621.60	—.—	20000.—	—.—	—.—	—
	1905		15000.—	50000.—	—.—	—.—	183621.60	—.—	—.—	10000.—	—.—	—
2. Bern	1903	353659.80	—.—	99615.51	—.—	33489.29	161810.—	—.—	—.—	28745.—	30000.—	—
	1904		2240.—	12281.90	1060.—	60000.—	180754.—	11650.—	2550.—	82893.90	230.—	—
	1905*		2240.—	12281.90	1060.—	60000.—	180754.—	11650.—	2550.—	82893.90	230.—	—
3. Luzern	1903	87911.40	—.—	55000.—	—.—	9000.—	23911.40	—.—	—.—	—.—	—.—	—
	1904		3497.69	27000.—	—.—	11300.—	15401.06	2712.65	—.—	3000.—	25000.—	—
	1905		in Ziffer 5	17000.—	in Ziffer 2	—.—	39911.40	3000.—	in Ziffer 6	3000.—	25000.—	—
4. Uri	1903	15760.—	—.—	3940.—	—.—	—.—	3940.—	—.—	—.—	—.—	—.—	7880
	1904		—.—	4974.80	—.—	—.—	6947.—	1988.80	1028.20	821.20	—.—	—
	1905*		—.—	4974.80	—.—	—.—	6947.—	1988.80	1028.20	821.20	—.—	—
5. Schwyz	1903	44308.—	2354.—	11310.18	2205.78	3799.10	17613.—	5629.28	558.94	672.72	165.—	—
	1904		1612.—	9966.33	2233.65	3800.—	19486.55	4559.55	1026.79	1493.13	180.—	—
	1905*		1612.—	9966.33	2233.65	3800.—	19486.55	4559.55	1026.79	1493.13	130.—	—
6. Obwalden	1903	12208.—	—.—	3224.36	—.—	—.—	6810.—	1441.88	—.—	731.76	—.—	—
	1904		1180.40	1881.80	1200.—	944.—	5246.40	1695.40	—.—	—.—	60.—	—
	1905*		1180.40	1881.80	1200.—	944.—	5246.40	1695.40	—.—	—.—	60.—	—
7. Nidwalden	1903	10456.—	724.—	5105.30	2032.15	—.—	1000.—	1025.75	85.50	483.30	—.—	—
	1904		1756.90	5642.15	11.60	—.—	1150.—	856.75	50.—	988.60	—.—	—
	1905*		1756.90	5642.15	11.60	—.—	1150.—	856.75	50.—	988.60	—.—	—
8. Glarus	1903	19409.40	—.—	4197.20	6000.—	—.—	3100.—	2800.—	2312.20	—.—	1000.—	—
	1904		—.—	—.—	410.—	—.—	11200.—	2095.20	5704.20	—.—	—.—	—
	1905		—.—	—.—	—.—	—.—	15500.—	—.—	3909.40	—.—	—.—	—
9. Zug	1903	15055.80	—.—	480.—	—.—	—.—	14133.40	360.80	—.—	81.60	—.—	—
	1904		—.—	5132.05	1208.60	—.—	3070.30	1242.30	2110.65	1887.—	404.90	—
	1905*		—.—	5132.05	1208.60	—.—	3070.30	1242.30	2110.65	1887.—	404.90	—
10. Freiburg	1903	76770.60	—.—	37590.—	—.—	4000.—	31680.60	3500.—	—.—	—.—	—.—	—
	1904		—.—	37053.25	—.—	2882.—	33371.35	1894.—	70.—	—.—	1500.—	—
	1905		—.—	38708.90	—.—	2600.—	31685.25	1090.80	653.55	—.—	2087.10	—
11. Solothurn	1903	60457.20	—.—	—.—	—.—	—.—	60457.20	—.—	—.—	—.—	—.—	—
	1904		2668.85	3893.70	2608.25	—.—	28119.65	10879.85	—.—	12034.80	257.10	—
	1905*		2668.85	3893.70	2608.25	—.—	28119.65	10879.85	—.—	12034.80	257.10	—
12. Baselstadt	1903	67886.20	—.—	67886.20	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—
	1904		—.—	848.20	—.—	1800.—	45120.—	—.—	—.—	17068.—	3000.—	—

13. Baselland	1904		8275. —	2000. —	—. —	—. —	24655. 70	—. —	—. —	6167. 50	—. —	—
	1905		za. 7350. —	za. 2000. —	—. —	—. —	25580. 70	—. —	—. —	6167. 50	—. —	—
14. Schaffhausen	1903	24908. 40	—. —	15000. —	—. —	—. —	4000. —	—. —	—. —	—. —	4000. —	1908. 40
	1904		—. —	5000. —	—. —	—. —	19908. 40	—. —	—. —	—. —	—. —	—
	1905		—. —	—. —	—. —	—. —	24908. 40	—. —	—. —	—. —	—. —	—
15. Appenzell A.-Rh.	1903	33168. 60	—. —	4000. —	—. —	—. —	11168. 60	16000. —	—. —	—. —	2000. —	—
	1904		—. —	14902. —	938. —	—. —	9505. 60	—. —	5158. —	300. —	2365. —	—
	1905		—. —	15207. —	498. —	1887. 50	5958. 60	1505. 50	5119. —	607. —	2436. —	—
16. Appenzell I.-Rh.	1903	10799. 20	1500. —	—. —	—. —	—. —	4650. 20	2000. —	2000. —	649. —	—. —	—
	1904		—. —	1150. —	—. —	—. —	5600. —	49. 20	2000. —	—. —	2000. —	—
	1905		200. —	1599. 20	1000. —	700. —	6300. —	200. —	800. —	—. —	—. —	—
17. St. Gallen	1903	150171. —	—. —	48081. 40	—. —	—. —	101889. 60	200. —	—. —	—. —	—. —	—
	1904		6200. —	52560. —	—. —	10512. —	45051. —	1500. —	3900. —	3598. —	14837. —	12013 †
	1905*		6200. —	52560. —	—. —	10512. —	45051. —	1500. —	3900. —	3598. —	14837. —	12013
18. Graubünden	1903	83616. —	—. —	52750. 08	642. 74	—. —	—. —	8193. 06	13188. —	8842. 12	—. —	—
	1904		—. —	11051. —	200. —	150. —	52886. 90	13605. 30	568. —	5154. 80	—. —	—
	1905		—. —	12000. —	—. —	—. —	61616. —	—. —	5000. —	5000. —	—. —	—
19. Aargau	1903	123898. 80	—. —	45000. —	15000. —	—. —	30000. —	17000. —	10000. —	3398. 80	3500. —	—
	1904		275. —	53623. —	5586. —	8550. —	17697. —	14049. 30	14571. —	4362. 30	5185. 20	—
	1905		—. —	47000. — 6500. —[1]	6000. —	—. —	26000. — 6500. —[1]	10000.—	11000. —	5000. —	5000. —	898. 80[3]
20. Thurgau	1903	67932. 60	—. —	67932. 60	—. —	—. —	—. —	—. —	—. —	—. —	—. —	—
	1904		—. —	18900. —	—. —	4000. —	28200. —	15499. 50	1333. 10	—. —	—. —	—
	1905		—. —	20000. —	—. —	—. —	17932. 60	15000. —[2]	15000. —	—. —	—. —	—
21. Tessin	1903	110910. 40	—. —	—. —	—. —	—. —	110910. 40	—. —	—. —	—. —	—. —	—
	1904		—. —	—. —	—. —	—. —	110910. 40	—. —	—. —	—. —	—. —	—
	1905		—. —	—. —	—. —	—. —	110910. 40	—. —	—. —	—. —	—. —	—
22. Waadt	1903	168827. 40	—. —	168827. 40	—. —	—. —	—. —	—. —	—. —	—. —	—. —	—
	1904		—. —	—. —	—. —	—. —	168827. 40	—. —	—. —	—. —	—. —	—
	1905		—. —	—. —	—. —	—. —	168827. 40	—. —	—. —	—. —	—. —	—
23. Wallis	1903	91550. 40	—. —	20000. —	10000. —	4000. —	27000. —	30000. —	550. 40	—. —	—. —	—
	1904		—. —	36648. 35	1380. 35	3000. —	25452. 50	25069. 20	—. —	—. —	—. —	—
	1905		—. —	27493. —	—. —	—. —	43624. 50	20432. 90	—. —	—. —	—. —	—
24. Neuenburg	1903	75767. 40	—. —	—. —	—. —	—. —	72235. 40	—. —	—. —	3532. —	—. —	—
	1904		—. —	33567. 40	—. —	1200. —	35000. —	—. —	—. —	6000. —	—. —	—
	1905		—. —	14360. 75	—. —	8390. —	43466. 65	—. —	—. —	9550. —	—. —	—
25. Genf	1903	79565. 40	—. —	79565. 40	—. —	—. —	—. —	—. —	—. —	—. —	—. —	—
	1904		—. —	73780. 40	3495. —	290. —	—. —	—. —	—. —	2000. —	—. —	—
	1905		12450. —	63165. 40	740. —	210. —	—. —	—. —	—. —	3000. —	—. —	—
Total	1903	2084167. 80	4578. —	1047577. 23	35880. 67	54288. 39	727408. —	88150. 77	28695. 04	47136. 30	40665. —	9788. 40
	1904		27700. 84	491356. 33	20331. 45	108428.—	1052182.81	109347.—	60069. 94	147769.23	54969. 20	12013. —
	1905		50653. 15	411361. 98	16560. 10	88993. 50	1146668.60	85601. 85	52147. 59	168877.13	50392. —	12911. 80

† Inklusive Fortbildungsschule. — [1]) Je Fr. 6500 (schätzungsweise) aus dem Kredit für „außerordentliche Beiträge an im Schulwesen stark belastete Gemeinden". — [2]) „Beiträge an einzelne Schulgemeinden Fr. 15,000." — [3]) Reserve zur Verfügung des Regierungsrates.

erfahren, wird ja nun doch im Jahre 1905 rund das Vierfache gegenüber 1903 für bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder aus Bundesmitteln ausgegeben.

Es ist im Jahrbuch 1902 (Seite 23 und 24) der Befürchtung Raum gegeben worden, die direkte Zuweisung der Bundessubvention in einer größern Reihe von Kantonen an die Gemeinden werde dieselbe in tausend kleinen Kanälen beinahe wirkungslos verrinnen lassen, und es ist dort an Hand der Interpretation des Bundesgesetzes die Auffassung vertreten und begründet worden, die kantonalen Behörden sollten die Verteilung der Subvention in den Händen behalten und sie nicht ohne weiteres den Gemeinden aushingeben. Die Zusammenstellung auf Seite 26—28 hiervor weist nach und es ist dort darauf aufmerksam gemacht, daß in 13 Kantonen die kantonalen Behörden definitiv über die ganze Quote der Bundessubvention bestimmen; von den übrigen 12 Kantonen sind es weitere fünf, welche einen Teil der Subvention den Gemeinden aushingeben, aber ausdrücklich festlegen, für welche Zwecke die Bundesbeiträge durch die Gemeinden zu verwenden sind.

So sind es denn eigentlich 18 Kantone, die heute de facto wenigstens dem ausgesprochenen Grundsatze nachleben.

Von den übrigen sieben Kantonen weisen einzelne den Betrag der Bundessubvention bis auf $^2/_3$, ja $^3/_4$ den Gemeinden zu, über den Rest verfügen die kantonalen Behörden definitiv in eigener Kompetenz. Bei dieser Gruppe von Kantonen (Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Solothurn, Baselland) sind es zwei (Solothurn und Baselland), welche in ihren Verordnungen ausdrücklich bestimmen, daß ein näher bestimmter Teil der den Gemeinden überwiesenen Beiträge für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder zu verwenden ist.

Aus allem dem ergibt sich, daß die kantonalen Behörden im großen Ganzen die Verteilung der Bundessubvention durchaus maßgebend beeinflussen und daß die Entwicklung der Verhältnisse und die Tatsachen der oben erwähnten Befürchtung nicht in vollem Umfange Recht gegeben haben. Die Entwicklung wird also wohl dahin gehen, daß die kantonalen Behörden auch in den oben genannten Kantonen die Verteilung der Subvention vollständig in ihre Hand nehmen werden, insbesondere wenn die Leistungen des Bundes für die Primarschule in den nächsten Jahren noch erhöht werden könnten. Es ist übrigens gar keine Frage, daß auch durch die den Gemeinden zugewiesenen Summen das Primarschulwesen derselben zuerst äußerlich Förderung erfahren hat und daß diese äußere Besserung der Verhältnisse auch auf das innere Schulleben einen wohltätigen Einfluß ausübt und ausüben wird. Denn eine ökonomisch besser gestellte Lehrerschaft wird mit größerer Berufsfreudigkeit ihres Amtes walten können, als wenn sich bei ihren Vertretern tägliche Sorge meldet; die gesteigerte Fürsorge für

arme Schulkinder wird an vielen Orten nun auch die Arbeits- und Leistungsfähigkeit der Schülerschaft erhöhen; große, helle und gesunde Schulräume, gutes Anschauungsmaterial und allgemeine Lehrmittel u. s. w. sind geeignet, für den guten Geist einer Schule die notwendigen äußeren Bedingungen zu schaffen.

Urteile kompetenter Schulmänner aus allen Teilen der Schweiz bestätigen denn auch, daß schon die verhältnismäßig bescheidene jetzige Quote der Primarschulsubvention des Bundes für das Land ein Segen geworden ist.

Die Statistik der finanziellen Schulverhältnisse der Kantone (siehe im statistischen Teil) weist auch zur Evidenz nach, daß die Kantone und die Gemeinden die Bundessubvention nicht zum Ausruhen benützt haben, sondern daß letztere vielmehr ein Ansporn für eine vermehrte Fürsorge für die Schule geworden ist. Denn es betrugen die Ausgaben:

Für das gesamte Unterrichtswesen:

	Kanton	Gemeinden	Bund	Total
	Millionen Franken			
1902	24,4	28,3	3,0	55,7
1903	27,8*)	28,0	3,2	59,0
1904	28,8*)	28,1	3,3	60,2

Davon:

a. Für das Primarschulwesen:

	Staat	Gemeinden	Total
	Millionen Franken		
1902	12,4	22,7	35,1
1903	15,0*)	21,4	36,4
1904	15,8*)	22,2	37,0

b. Für das Sekundarschulwesen:

	Staat	Gemeinden	Total
1902	2,47	2,67	5,14
1903	2,54	3,07	5,61
1904	2,61	2,90	5,51

c. Für das Mittelschulwesen:

	Staat	Gemeinden	Total
1902	3,01	0,94	3,95
1903	3,23	0,91	4,14
1904	3,01	0,85	3,86

d. Für das Berufs- und Fortbildungsschulwesen:

	Staat	Gemeinden	Total
1902	3,54	2,02	5,56
1903	3,78	2,60	6,38
1904	3,90	2,22	6,12

*) Primarschulsubvention des Bundes inbegriffen.

e. Für das Hochschulwesen (inkl. Polytechnikum):

1902	4,80	—	4,80
1903	4,80	—	4,80
1904	5,01	—	5,01

Diese von Jahr zu Jahr wachsenden Summen lassen einen Rückschluß auf den Geist zu, von dem das Unterrichtswesen im Schweizerlande getragen ist. Sie stellen dem schulfreundlichen Sinn des Schweizervolkes ein gutes Zeugnis aus und tun kund, daß allüberall an der weiteren Ausgestaltung unseres Schulwesens mit Liebe gearbeitet wird. Und da macht nach der Kenntnis des Verfassers im großen Ganzen gesprochen kein einziger Kanton eine Ausnahme.

Das geltende Recht

für die

Unterstützung der öffentlichen staatlichen Primarschule durch den Bund.

I.

In der einleitenden Arbeit des Unterrichtsjahrbuches pro 1901 ist in einläßlicher Weise „Der Kampf um die eidgenössische Schulsubvention“[1]) zur Darstellung gebracht.

Die Arbeit schließt im wesentlichen ab mit der Volksabstimmung[2]) über den neuen Art. 27[bis] der Bundesverfassung.

Auf Grund des entschieden zustimmenden Ergebnisses der Abstimmung unterbreitete der Bundesrat am 11. Dezember 1902 den eidgenössischen Räten eine Botschaft mit einem Entwurf für ein „Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund“.[3]) Der Entwurf wurde nach seiner Vorberatung in den Kommissionen der eidgenössischen Räte am 25. Juni 1903 angenommen; am 7. Juli 1903 hat der Bundesrat die Veröffentlichung des Gesetzes beschlossen und es ist dann im Bundesblatt vom 8. Juli publiziert worden. Die Referendumsfrist verfloß unbenutzt am 6. Oktober 1903, worauf das Gesetz am 9. desselben Monats in Kraft erklärt und dessen Einrückung in die Gesetzessammlung angeordnet wurde.[4])

Auf Grund des Gesetzes hat dann die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für die Jahre 1903—1905 stattgefunden.

Im Unterrichtsjahrbuch pro 1902 findet sich in der einleitenden Arbeit[5]) nebst einer zum Teil kritischen Behandlung des Gesetzes eine Zusammenstellung über die Verwendung der Bundessubvention für das Jahr 1903[6]), im Jahrbuch 1904 wurde eine Übersicht über die Verteilung der Subvention pro 1904 gebracht;[7]) die vorliegende

[1]) Jahrbuch 1901, Seite 1—51.

[2]) Bundesblatt 1902, V. 811, Botschaft vom 11. Dezember 1902.

[3]) Bundesblatt 1902, V. 811.

[4]) A. S. n. F., XIX. 709.

[5]) „Das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 und die von den Kantonen auf Grund dieses Gesetzes vorgenommene Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1903“, Seite 1—68.

[6]) Jahrbuch 1902, Seite 34—68.

[7]) Jahrbuch 1903, Seite 41—71.

Publikation orientiert über die Verwendung für das Jahr 1905 und gibt im fernern auf Grund genauer Materialien einen Überblick über die der Subvention in den Jahren 1903—1905 gegebene Verwendung. Sie ermöglicht damit ein Urteil über die von den Kantonen hierbei eingeschlagene Praxis.

Der Bundesrat hat nun am 17. Januar 1906 die „Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903“ erlassen, der in Art. 7 des Bundesgesetzes gerufen ist.

Mit den Vorbereitungen hat sich seit zirka zwei Jahren auf den Wunsch des eidgenössischen Departements des Innern die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren befaßt und unterm 24. November 1905 als Ergebnis ihrer Beratungen einen Verordnungsentwurf eingereicht. Er bildete dann die Grundlage für die Vorlage des eidgenössischen Departements des Innern an den Bundesrat. Der Erlaß der letztern Behörde findet sich auf Seite 39—46 hiernach.

II.

Nachdem nun die Gesetzgebung über die Frage der Primarschulsubvention des Bundes zu einem Abschlusse gebracht ist, empfiehlt es sich, die bezüglichen Erlasse zu einem Ganzen zu vereinigen:

A. Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

„Art. 27. Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.“

„Art. 27bis. Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27.“

B. Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903.

„Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Ausführung des Art. 27 bis der Bundesverfassung, nach Einsicht der Botschaften des Bundesrates vom 18. Juni 1901 und 11. Dezember 1902, beschließt:

Art. 1. Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule mit Einschluß der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschule verwendet werden, und zwar ausschließlich für die folgenden Zwecke:

1. Errichtung neuer Lehrstellen;
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern;
3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten;
4. Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien;
5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten;
6. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln;
7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen;
8. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den dem Jahre 1903 unmittelbar vorangehenden fünf Jahren zur Folge haben.

Art. 4. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahresbeiträge für die Kantone wird die Wohnbevölkerung derselben nach der eidgenössischen Volkszählung angenommen.

Der Einheitssatz zur Berechnung des Jahresbeitrages beträgt für jeden Kanton 60 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung.

In Berücksichtigung der besondern Schwierigkeiten ihrer Lage wird den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis eine Zulage von 20 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung gewährt.

Art. 5. Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27 der Bundesverfassung.

Art. 6. Dem Ermessen der Kantone ist es anheimgestellt, für welchen oder welche der in Art. 2 genannten Zwecke sie den Bundesbeitrag bestimmen wollen.

Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr sind unzulässig.

Die Ausrichtung der Subventionen, mit Einschluß derjenigen für das Jahr 1903, erfolgt auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise je im folgenden Jahre, nach deren Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 7. Der Bundesrat erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 8. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen."

Der auf Grund von Art. 4 des vorstehenden Bundesgesetzes berechnete Bundesbeitrag an die schweizerische Primarschule beträgt:

Kantone	Wohnbevölkerung auf 1. Dez. 1900	Jahresbeitrag per Einwohner	Total des Beitrages
		Cts.	Fr.
1. Zürich	431,036	60	258,621. 60
2. Bern	589,433	60	353,659. 80
3. Luzern	146,519	60	87,911. 40
4. Uri	19,700	80	15,760. —
5. Schwyz	55,385	80	44,308. —
6. Obwalden	15,260	80	12,208. —
7. Nidwalden	13,070	80	10,456. —
8. Glarus	32,349	60	19,409. 40
9. Zug	25,093	60	15.055. 80
10. Freiburg	127,951	60	76,770. 60
11. Solothurn	100,762	60	60,447. 20
12. Baselstadt	112,227	60	67,336. 20
13. Baselland	68,497	60	41,098. 20
14. Schaffhausen	41,514	60	24,908. 40
15. Appenzell A.-Rh.	55,281	60	33,168. 60
16. Appenzell I.-Rh.	13,499	80	10,799. 20
17. St. Gallen	250,185	60	150,171. —
18. Graubünden	104,520	80	83,616. —
19. Aargau	206,498	60	123,898. 80
20. Thurgau	113,221	60	67,932. 60
21. Tessin	138,638	80	110,910. 40
22. Waadt	281,379	60	168,827. 40
23. Wallis	114,438	80	91,550. 40
24. Neuenburg	126,279	60	75,767. 40
25. Genf	132,609	60	79,565. 40
Schweiz	3,315,443		2,084,167. 80

C. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903. (Vom 17. Januar 1906.)

Der schweizerische Bundesrat, in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903, betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule auf Antrag seines Departements des Innern, beschließt:

Erster Abschnitt. — **Grundsätzliche Bestimmungen.**

Art. 1. Den Kantonen werden gemäß Art. 27[bis] der Bundesverfassung zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule mit Einschluß der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschule verwendet werden gemäß den besondern Zweckbestimmungen von Art. 2 des Gesetzes.

Art. 3. Die öffentliche staatliche Primarschule im Sinne von Art. 27, Absatz 2 der Bundesverfassung und von Art. 2 des Gesetzes umfaßt alle Anstalten und Abteilungen der der staatlichen Leitung und Beaufsichtigung unterstellten Volksschule, insoweit sie einen organischen Bestandteil der obligatorischen Primarschule bilden.

Dabei sind inbegriffen:

a. Die obligatorischen Ergänzungsschulen (Repetier-, Wiederholungs- und Übungsschulen);

b. die Mädchenarbeitsschule der obligatorischen Primar- und Fortbildungsschulstufe, sofern die weiblichen Arbeiten für diese Stufe obligatorisch erklärt sind;

c. die Handarbeitsschulen für Knaben, sofern Kantone oder Gemeinden diesen Unterricht als obligatorisches Fach erklärt haben.

Im übrigen ist für die nähere Bestimmung des Begriffes und Umfanges der obligatorischen staatlichen Primarschule die Schulgesetzgebung der Kantone maßgebend.

Art. 4. Unter die Wirkungen des Bundesgesetzes fallen auch alle öffentlichen staatlichen Schulen und Anstalten für die Erziehung anormaler bildungsfähiger Kinder (wie Anstalten für Geistesschwache, Taubstumme, Epileptische und Blinde) oder verwahrloster Kinder, beides während der Dauer der Schulpflicht.

Art. 5. Wenn Einrichtungen, Veranstaltungen, Anschaffungen u. s. w. neben der Primarschulstufe noch andern Schulstufen oder andern sonstigen Zwecken dienen, so ist die Verwendung des Bundesbeitrages nur in dem Maße zulässig, als dieselben für die Zwecke der Primarschule im Sinne des Bundesgesetzes bestimmt sind.

Zweiter Abschnitt. — **Verwendung des Bundesbeitrages.**

Art. 6. Die Verwendung des Bundesbeitrages hat sich nach den in Art. 2 des Bundesgesetzes aufgestellten Zweckbestimmungen und den nachstehenden Vollziehungsvorschriften zu richten.

1. Errichtung neuer Lehrstellen.

Art. 7. Der Beitrag darf nur Verwendung finden für:

a. Die Errichtung einer selbständigen Schule oder Schulabteilung mit Anstellung einer neuen Lehrkraft;

b. die Errichtung einer selbständigen Schule oder Schulabteilung, auch wenn ihre Leitung einem schon im Amte stehenden Lehrer zu seinen übrigen Verpflichtungen übertragen wird;

c. die Bestellung einer neuen Lehrkraft für die Führung einer Mehrzahl von Abteilungen der öffentlichen Primarschule im Sinne von Art. 3 dieser Verordnung.

2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern.

Art. 8. Der Beitrag darf nur Verwendung finden für solche Schulhäuser, die für die öffentliche, staatliche Primarschule bestimmt sind. Dabei kommt auch der Bau oder wesentliche Umbau von Lehrerwohnungen in Betracht, gleichviel ob diese Wohnungen mit dem Schulhaus verbunden oder davon abgetrennt sind.

Wenn im Schulhaus noch Abteilungen anderer Schulstufen Unterkunft finden, oder wenn dasselbe auch andern Gemeindezwecken zu dienen hat, so hat die kantonale Regierung aus der Gesamtsumme der Baukosten den Betrag auszuscheiden, welcher auf die obligatorische staatliche Primarschule entfällt.

Die nämliche Ausscheidung muß in ähnlichen Fällen auch bezüglich der Lehrerwohnungen vorgenommen werden.

Art. 9. Als Grundlage für die Ausmittlung der für den Bundesbeitrag in Betracht fallenden Bausumme gilt die von den zuständigen Organen der Gemeindeverwaltung, beziehungsweise von der Gemeindeversammlung genehmigte Baurechnung. Dabei sind von der Gesamtsumme der Baukosten in Abzug zu bringen:

a. Ausgaben für Erwerbung von Land, soweit dasselbe nicht als Bau-, Turn- oder Spielplatz benutzt wird, z. B. von Gärten oder Pflanzland als Bestandteil der Lehrerbesoldung;

b. Ausgaben für Erstellung von Räumlichkeiten, welche für andere als Schulzwecke bestimmt sind;

c. Ausgaben für Gratifikationen jeder Art und für Schulhauseinweihung;

d. der festgestellte Wert (beziehungsweise Erlös) der alten Schullokalitäten mit Umgebung, soweit dieselben nicht weiter öffentlichen staatlichen Primarschulzwecken dienen;

e. freiwillige Beiträge aus andern öffentlichen Gütern;

f. für den Bauzweck gespendete Geschenke und Legate.

Art. 10. Als wesentlicher Umbau gelten Bauarbeiten, die eine wesentliche Veränderung des Grund- oder Aufrisses des Gebäudes zur Folge haben, oder welche eine wesentliche Verbesserung der Baute in schulhygienischer Beziehung bedeuten.

Art. 11. Bei künftigen Schulhausbauten kann der Bundesbeitrag auch für jährliche Teilzahlungen verwendet werden.

3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten.

Art. 12. Die Bestimmungen der Art. 8—11 finden für die Errichtung von Turnhallen und Anlage von Turnplätzen sinngemäße Anwendung.

Art. 13. Die Verwendung der Bundesbeiträge für die Anschaffung von Turngeräten ist zulässig, gleichviel ob es sich um allgemeine oder individuelle Geräte (Stäbe, Keulen etc.) und ob es sich um die erstmalige Ausrüstung oder Reparaturen und Ergänzungen handle.

4. Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien.

Art. 14. Aus dem Bundesbeitrage dürfen bestritten werden Ausgaben für die Heranbildung von Lehrkräften für die Primarschule in folgenden eigenen Anstalten und Kursen:

a. Staatlichen Lehrerseminarien;

b. pädagogischen Abteilungen der Kantonsschulen;

c. Hochschulkursen mit geschlossenem Lehrgang;

d. öffentlichen staatlichen Kursen, welche die Heranbildung von Arbeitslehrerinnen für die Primarschule zum Zwecke haben.

Art. 15. Insbesondere fallen in Betracht Ausgaben, die an diesen Anstalten für die Lehrerbesoldungen, für die Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln und für Stipendien an die Lehramtskandidaten Verwendung finden.

Kantone, welche ihre Primarlehramtskandidaten in staatlichen Lehrerbildungsanstalten anderer Kantone ausbilden lassen, dürfen die an jene verabreichten Stipendien aus dem Bundesbeitrag bestreiten.

Nicht zu berücksichtigen sind Ausgaben: Für die Verwaltung im allgemeinen, für allfällige mit den Anstalten verbundene Internate, Konvikte oder Gutsbetriebe, überhaupt Ausgaben, die nicht mit dem Zwecke der Heranbildung und Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhange stehen.

Art. 16. Die Kantone sind berechtigt, den Bundesbeitrag auch für die Zwecke der fachlichen oder methodischen Ausbildung der Primarlehrerschaft in besonderen Fortbildungs- oder Wiederholungs-

kursen zu verwenden, und zwar sowohl zur Durchführung der Kurse im allgemeinen, als auch für Beiträge an diejenigen patentierten Lehrer und Lehrerinnen, denen die zuständige kantonale Erziehungsbehörde die Teilnahme gestattet oder welche sie dazu einberuft.

Art. 17. Die Ausgaben für den Bau von Lehrerseminarien fallen in Betracht, soweit es sich dabei um Neubauten, größere Umbauten oder wesentliche bauliche Verbesserungen von staatlichen Lehrerbildungsanstalten und ihrer Annexe (Laboratorien, Turnräumlichkeiten etc.) handelt. Dabei finden die Vorschriften von Art. 8—11 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten.

Art. 18. Unter diese Kategorie fallen alle Arten der Aufbesserung der Besoldungen der Primarlehrerschaft durch die Kantone und die Gemeinden, sei es durch Erhöhung der Grundgehalte, durch Bewilligung oder Aufbesserung schon bestehender Dienstalterszulagen, freiwillige Gemeindezulagen, Aussetzung und Erhöhung von Ruhe- und Altersgehalten, oder durch Zuwendungen an Pensions-, Alters-, Ruhegehalts-, Hülfs-, Vikariats-, Witwen- und Waisenkassen.

Vorbehalten bleiben mit Bezug auf die Leistungen an die vorgenannten Lehrerkassen die besondern Bestimmungen von Art. 24 dieser Verordnung.

6. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln.

Art. 19. Als Schulmobiliar im Sinne dieser Verordnung gilt das gesamte Mobiliar, welches zur zweckentsprechenden Ausrüstung des Lehrzimmers in Rücksicht auf seine allgemeine und besondere Zweckbestimmung dient; ebenso gehören dazu die dem Klassenunterricht dienenden allgemeinen Lehrmittel.

7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen.

Art. 20. Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Abgabe der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien an die Schüler durch die Kantone und Gemeinden ist nur unter der Bedingung statthaft, daß diese Abgabe völlig unentgeltlich oder zu erheblich ermäßigtem Preise geschieht.

Je nach der Gesetzgebung des Kantons bestimmen die kantonalen Behörden oder die Gemeinde, welche Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise an die Schüler abzugeben seien.

Dabei ist den Kantonen beziehungsweise Gemeinden gestattet, zu entscheiden, ob die Schüler beim Austritt oder beim Übertritt an

eine andere Schule Material und Lehrmittel zurückzugeben haben oder nicht.

8. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

Art. 21. Wenn von Gemeinden oder Korporationen, mit oder ohne Zuschuß seitens des Kantons, Ausgaben für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder der Primarschulstufe gemacht werden, so kann aus dem Bundesbeitrag zur Förderung dieser Bestrebungen finanzielle Nachhülfe eintreten.

Subventionsberechtigt sind namentlich die Ausgaben zum Zwecke allgemeiner Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder, sodann besondere Veranstaltungen, wie Ferienkolonien, Kurkolonien, Ferienmilchkuren, Ferienhorte für primarschulpflichtige Knaben und Mädchen, Kinderhorte etc.

9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

Art. 22. Die Ausgaben für Spezial- und Nachhülfeklassen auf der Stufe der Primarschule werden ohne weiteres als Primarschulausgaben betrachtet.

Die Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht ist nur dann subventionsberechtigt, wenn sie in zweckentsprechenden öffentlichen staatlichen Erziehungsanstalten (Art. 4 der Verordnung) geschieht.

Die Verwendung des Bundesbeitrages für den Bau von öffentlichen staatlichen Anstalten für die Erziehung von Schwachsinnigen ist statthaft.

Dritter Abschnitt. — **Besondere Bedingungen betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages.**

Art. 23. Es ist dem Ermessen der Kantone anheimgestellt, zu bestimmen, für welche Zwecke innerhalb der Schranken des vorstehenden zweiten Abschnittes sie den Bundesbeitrag verwenden wollen.

Wenn ein Kanton den Bundesbeitrag ganz oder teilweise den Gemeinden überläßt, so hat er gleichzeitig zu bestimmen, zu welchen Zwecken und in welchem Betrage für jeden einzelnen Zweck die Gemeinden den Bundesbeitrag verwenden sollen.

Die Kantone sind dem Bunde gegenüber dafür verantwortlich, daß die Gemeinden den Bundesbeitrag, soweit er ihnen überlassen wird, gemäß den Vorschriften des vorstehenden zweiten Abschnittes verwenden.

Art. 24. Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr sind unzulässig.

Von dieser Bestimmung sind Aufwendungen ausgenommen, welche zur Anlegung und Äufnung von Unterstützungskassen, Witwen- und Waisenstiftungen, Pensions-, Alters- und Ruhegehaltskassen, Vikariatskassen u. s. w. bestimmt sind.

Diese Ausnahme erstreckt sich nur auf diejenigen Institutionen, welche für die Lehrerschaft der öffentlichen staatlichen Primarschule dienen. Sind diese Institutionen für die Lehrerschaft verschiedener Schulstufen oder Schulgruppen gemeinsam bestimmt, so wird die Zuwendung nur anerkannt, wenn der Kanton den Nachweis leistet, daß der Beitrag aus Bundesmitteln tatsächlich nur für die Primarlehrer verwendet wird (Art. 5).

Art. 25. Die Verwendung des Bundesbeitrages soll in der Regel im Rechnungsjahre erfolgen, für das er nachgesucht wurde.

Über die Zulässigkeit einer Ausnahme von dieser Regel entscheidet der Bundesrat endgültig.

Vierter Abschnitt. — **Die Rechnungsausweise.**

Art. 26. Die Ausrichtung der Bundesbeiträge an die Kantone zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten erfolgt auf Grund der von ihnen einzureichenden Rechnungsausweise.

Art. 27. Diese Rechnungsausweise der Kantone und Gemeinden sind durch die kantonalen Regierungen bis spätestens Ende Juli des folgenden Jahres dem eidgenössischen Departement des Innern einzureichen.

Das eidgenössische Departement des Innern prüft die Ausweise und stellt dem Bundesrat betreffend ihre Genehmigung und die Ausrichtung des Bundesbeitrages Bericht und Antrag.

Art. 28. Als Rechnungsausweise gelten und sind einzureichen:

1. Ein Bericht über die Verwendung des Bundesbeitrages durch den Kanton, beziehungsweise über die Verteilung des Bundesbeitrages an die Gemeinden;
2. eine Zusammenstellung der Einzelverwendung des Bundesbeitrages nach den gesetzlich zulässigen Zweckbestimmungen, und
3. die erforderlichen amtlichen Rechnungsauszüge, aus denen ersichtlich ist, wie viel Staat und Gemeinde für das Primarschulwesen im Rechnungsjahre ausgegeben haben.

Art. 29. Kann durch die Prüfung der Rechnungsausweise, sowie durch die bei den Kantonsregierungen eingeholte Auskunft nicht genügende Klarheit über die Verwendung des Bundesbeitrages gewonnen werden, so wird der Bundesrat die Originalbelege, sowie alle weitere Auskunft einverlangen, welche er nach Lage der Sache für notwendig erachtet.

Art. 30. Die kantonalen Regierungen sind dem Bunde für die Richtigkeit der geleisteten Rechnungsausweise verantwortlich.

Art. 31. Die Auszahlung des Bundesbeitrages an den Kanton findet nach der Genehmigung der Rechnungsausweise durch den Bundesrat statt.

Aus besondern Gründen können ausnahmsweise Vorschüsse auf den Bundesbeitrag gewährt werden.

Fünfter Abschnitt. — **Vergleichende Kontrolle der kantonalen Leistungen.**

Art. 32. Für die nach Art. 3 des Gesetzes vorgesehene Kontrolle der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1898—1902 gelten folgende Grundsätze:

In Gemeinden, wo die Ökonomie des gesamten Schulwesens zentralisiert und die Verwaltung einheitlich ist, hat eine ziffermäßige Ausscheidung der auf das Primarschulwesen entfallenden Quote der Ausgaben stattzufinden. Wo dies nicht möglich ist, soll die Ausscheidung durch gewissenhafte Schätzung vorgenommen werden.

Als ordentliche Leistungen werden alle direkten und indirekten Verwendungen für die Primarschulen, Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschulen betrachtet, welche die Leistungsfähigkeit eines regelmäßigen ordentlichen Schulbetriebes zu erhalten oder zu erhöhen geeignet sind und die während einer Reihe von Jahren regelmäßig oder doch periodisch in den Rechnungen wiederkehren.

Im einzelnen gilt folgendes:

a. Staatsbeiträge sind von den Gemeindeausgaben in Abzug zu bringen;

b. Naturalleistungen an die Lehrer sind nach ihrem wahren Geldwert in Rechnung zu stellen;

c. Ausgaben für Schulhausbauten und Reparaturen, sowie Amortisationen und Zinse für Bauschulden sind als ordentliche Leistungen zu behandeln, sofern sie aus den ordentlichen Budgetkrediten des Staates oder der Gemeinden bestritten werden;

d. von den Verwaltungsausgaben der Kantone und Gemeinden für die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens, ebenso von anderen Auslagen, welche sich nicht ausschließlich, sondern nur teilweise auf die in Art. 2, Absatz 1 des Bundesgesetzes erwähnten Schulanstalten beziehen, ist als ordentliche Leistung eine nach den Verhältnissen festzusetzende proportionale Quote aufzunehmen.

Sechster Abschnitt. — **Übergangs- und Schlußbestimmungen.**

Art. 33. Bei Schulhausbauten im Sinne von Art. 8, 10 und 12, die seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903, betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule, bereits

erstellt sind, kann der Bundesbeitrag mit ausdrücklicher Genehmigung des Bundesrates ausnahmsweise zur Amortisation der Bauschuld verwendet werden.

Art. 34. In Zweifels- oder Streitfällen über die Anwendung der einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung entscheidet der Bundesrat endgültig.

Art. 35. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 17. Januar 1906.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,
Der Bundespräsident:
L. Forrer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

III.

Was die Vollziehungsverordnung anbetrifft, so wird sie nun in die Verwendung der Bundesmittel für die Primarschule Einheit bringen.

Im einzelnen ist über dieselbe folgendes zu bemerken:

Die Verordnung zerfällt in fünf Hauptabschnitte: I. Grundsätzliche Bestimmungen. II. Verwendung des Bundesbeitrages, III. Besondere Bedingungen betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages, IV. Die Rechnungsausweise, V. Vergleichende Kontrolle der kantonalen Leistungen.

Grundsätzliche Bestimmungen.

In der Feststellung der einzelnen Grundsätze hält sich die Verordnung streng an den im Gesetz aufgestellten Begriff der öffentlichen Primarschule und auch diese wird nur insoweit berücksichtigt, als sie staatlichen Charakter hat. Die Beschränkung auf den staatlichen Charakter ist durch die ganze Verordnung streng durchgeführt.

Art. 1—4: *Begriff und Umfang der Primarschule.* Die Bestimmung des Begriffes und Umfanges der obligatorischen staatlichen Primarschule mit Einschluß der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschule ist der kantonalen Schulgesetzgebung [1]) überlassen (Art. 3).

Außer den Ergänzungsschulen sind in Art. 2 und 3 noch ausdrücklich erwähnt die obligatorischen Fortbildungsschulen, die Mädchenarbeitsschulen und die Knabenhandarbeitsschulen.

Auf Grund der derzeitigen gesetzlichen Festlegung umfaßt die Primarschule in der deutschen Schweiz in der Regel eine sechs-

[1]) Jahrbuch 1902, Seite 1 ff.

bis acht- eventuell neunjährige Alltagschulpflicht, oft gefolgt von 1—3 Jahren Repetier-, Ergänzungs-, Wiederholungs- oder Übungsschule. Im Kanton Baselstadt heißt die zweite Hälfte der obligatorischen Primarschule (IV.—VIII. Schuljahr) Sekundarschule; im Kanton Genf werden als Unterabteilungen des Primarunterrichtes genannt die Ecoles enfantines, Ecoles primaires und Ecoles complémentaires; in gleicher Weise haben die Kantone Waadt und Neuenburg die Primarschulpflicht umschrieben. Der Kanton Wallis bezieht in dieselbe die „Wiederholungsschulen" (Fortbildungsschulen) ein.

Das Gesetz erlaubt in Art. 2 ausdrücklich, auch die „obligatorische Fortbildungsschule" aus der Primarschulsubvention zu bedenken. Der Ausdruck „Fortbildungsschule" im Sinne des Gesetzes ist in einer größern Zahl der deutschschweizerischen Kantone zu einem terminus technicus geworden, d. h. er hat im Sprachgebrauch eine spezifische Bedeutung erlangt. Er findet auf Schulanstalten Anwendung, die eigentlich über den Rahmen der Primarschulpflicht hinausgehen und daher regelmäßig Schüler aufnehmen, die je nach den Kantonen bereits ihr 14., 15. oder 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Schulzeit der Fortbildungsschule ist beinahe ausnahmslos auf Winterkurse beschränkt und erstreckt sich je nachdem oft auch auf zwei bis drei aufeinanderfolgende Winterkurse; die wöchentliche Stundenzahl beträgt in der Regel zwischen drei bis sechs Stunden. Bei dieser kurzen Unterrichtszeit kann nur das Wesentlichste aus dem Pensum der Primarschule beziehungsweise der Alltagschule aufgefrischt und allerdings den Anforderungen des praktischen Lebens entsprechend ausgebaut werden. Das Programm dieser Schulen umfaßt regelmäßig die Fächer Sprache, Rechnen, Schreiben, Vaterlandskunde. Einige Kantone stellen als direkten Zweck ihres Fortbildungsschulwesens die Vorbereitung auf die pädagogischen Rekrutenprüfungen in den Vordergrund und verlegen den bezüglichen Unterricht in die ein bis drei der Rekrutenaushebung vorangehenden Winterhalbjahre. Sie messen diesem Unterricht eine solche Bedeutung bei, daß sie die sogenannten Rekrutenvorkurse obligatorisch erklärt haben. Es ist daher keine Frage, daß zu den „obligatorischen Fortbildungsschulen" auch die obligatorischen Rekrutenvorkurse gehören.

So dürften unter die Wirkungen des Bundesgesetzes als obligatorische Fortbildungsschulen folgende Institutionen fallen:

die staatliche obligatorische Fortbildungsschule in den Kantonen Uri, Freiburg (Wiederholungsschule), Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Thurgau, Tessin, Waadt und Wallis (Wiederholungskurse);

in den Kantonen Bern, Appenzell A.-Rh., St. Gallen und Graubünden: Fortbildungsschulen, welche gemäß kantonalem Gesetz von den Gemeinden obligatorisch erklärt sind;

in den Kantonen Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf die obligatorischen Rekrutenvorkurse;

in den Kantonen Zug und Aargau die staatliche „Bürgerschule".

Was die Mädchenarbeitsschulen der obligatorischen Primar- und Fortbildungsschulstufe anbetrifft, so ist zu konstatieren, daß in allen Kantonen der Schweiz der Unterricht in den Handarbeiten der Mädchen oder in den „weiblichen Arbeiten" ein Unterrichtsfach der allgemeinen Volksschule ist Er hat auf der ganzen Stufe der Primarschule unbedingtes Heimatrecht erlangt, so daß für denselben das faktische Obligatorium auf dem Gebiet der Schweiz vorhanden ist, auch wenn einzelne kantonale Schulgesetzgebungen das Obligatorium nicht ausdrücklich festgelegt haben, sondern die Einführung des Faches bloß empfehlen beziehungsweise ins Ermessen der Gemeinden stellen (Uri, Obwalden, Appenzell I.-Rh., zum Teil auch im Kanton Wallis).

Es ist gegeben, daß wenn Kantone das Obligatorium der Mädchenfortbildungsschulen einführen würden — der Kanton Thurgau wird diesen Schritt voraussichtlich in den nächsten Jahren tun —, so werden sich die Wirkungen des Gesetzes auch auf diese erstrecken.[1])

Der Handarbeitsunterricht für Knaben, für den z. B. im Kanton Bern durch Gemeindebeschluß das Obligatorium eingeführt werden kann, ist nur soweit er obligatorisch ist, subventionsberechtigt.

In Art. 4 und 22 sind ausdrücklich noch Anstalten genannt, welche unter die Wirkungen des Gesetzes fallen sollen, über deren Einbeziehung vielleicht Zweifel hätten aufsteigen können. Da ist der Kreis in erfreulicher Weise weit gezogen, insofern es sich um die Verschiedenartigkeit des Charakters der Anstalten handelt (Anstalten für Geistesschwache, Taubstumme, Epileptische und Blinde, Rettungsanstalten). Dagegen sind nur die staatlichen Anstalten als bundessubventionsberechtigt erklärt, alle andern, also auch die staatlich subventionierten Anstalten, ausgeschlossen, so daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Mehrzahl der bestehenden bezüglichen Anstalten nicht berücksichtigt werden können.

Eine weitere Einschränkung ist insofern vorhanden, als nur staatliche Anstalten für anormale Bildungsfähige in Betracht fallen und nur insoweit, als es sich um die Erziehung von Kindern während der Dauer ihrer Schulpflicht handelt. Anstalten für bildungsunfähige Kinder (wie z. B. die Anstalt in Uster) sind ausgeschlossen.

Art. 5 sucht eine Reglementierung jener Gemeinschaftsverhältnisse in die Wege zu leiten, wo Anstalten oder Veranstaltungen gemeinsam und dauernd verschiedenen Schulstufen

[1]) Vergl. übrigens den Entscheid des Bundesrates vom 10. September 1903 (Jahrbuch 1903, Seite 89 und 90).

oder andern sonstigen Zwecken dienen. Der Bundesbeitrag soll nur in dem Maße Verwendung finden, als er für die Zwecke der Primarschule im Sinne des Bundesgesetzes bestimmt ist.

Dieser allgemeine Grundsatz hat in diesem Sinne im einzelnen Anwendung gefunden in Art. 8, der vom Bau von Schulhäusern und Lehrerwohnungen handelt, in Art. 12 (Turnhallen), in Art. 21 (soziale Fürsorgezwecke), in Art. 24 (Äufnung von Unterstützungskassen, Witwen- und Waisenstiftungen, Pensions-, Alters- und Ruhegehaltskassen, Vikariatskassen u. s. w.).

Verwendung des Bundesbeitrages.

Art. 6—22: In diesem Abschnitt sind die Zwecke, für welche die Bundessubvention verwendet werden muß, in der Reihenfolge von Art. 2 des Gesetzes behandelt und näher umschrieben.

Nach Art. 10 sollen als „wesentlicher Umbau von Schulhäusern“ auch Bauarbeiten gelten, „welche eine wesentliche Verbesserung der Baute in schulhygienischer Hinsicht bedeuten“.

Es ist dies ein Zugeständnis an die überall einsetzenden Bestrebungen, die Schulhäuser allen hygienischen Anforderungen entsprechend zu gestalten.

In Art. 14 sind nicht nur die selbständigen staatlichen Lehrerbildungsanstalten und pädagogischen Abteilungen der Kantonsschulen als subventionsberechtigt erklärt, sondern auch die Primarlehrerkurse an der Hochschule, die, wie die betreffende Institution an der Hochschule Basel, die Kandidaten in einem abgeschlossenen Lehrgang für ihren Beruf ausbildet. Ferner sind in Konsequenz von Art. 3 der Verordnung (vergleiche auch die Ausführungen auf Seite 48) die staatlichen Arbeitslehrerinnenkurse aufgenommen. Der Bundesbeitrag kann aber auch für die fachliche und methodische Weiterbildung verwendet werden.

In Art. 22 ist die Subventionierung der Bildung von Schwachsinnigen im Alter der Schulpflicht geregelt. Sie kann nur stattfinden, wenn die Erziehung in staatlichen Erziehungsanstalten geschieht; der Bundesbeitrag kann für den Bau solcher staatlicher Anstalten verwendet werden.

Besondere Bedingungen betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages.

Das Bundesgesetz stellt bezüglich der Verteilung beziehungsweise Verwendung der Bundessubvention folgende Grundsätze auf, die in weiterer Ausführung in der Verordnung wieder erscheinen:

1. Die Zweckbestimmung für die Verwendung der Bundesbeiträge gemäß Art. 2 des Gesetzes ist dem Ermessen der Kantone zugewiesen (Art. 23).

2. Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr ist unzulässig (Art. 24 und 25).

3. Die Bundessubvention darf nur zu Ausgaben für das Primarschulwesen verwendet werden, soweit sie über das Mittel der ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule in den Jahren 1898—1902 hinausgehen (Art. 32).

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:[1])

Das Ermessen der Kantone. Art. 23: Die Verordnung hat es in Art. 23 durchaus im Sinne von Art. 12 des Gesetzes ins „Ermessen“ der Kantone gestellt, welche Verwendung sie der Bundessubvention innerhalb der gesetzlichen Zweckbestimmungen geben wollen. Den Entscheid haben die kompetenten kantonalen Behörden zu fassen; sie repräsentieren die kantonale Hoheit. Es geht nicht wohl an, angesichts des Wortlautes des Gesetzes, die Gemeinden, sofern ihnen die Subvention zugewiesen werden wollte, entscheiden zu lassen. Wohl auf Grund dieser Erwägungen hat der Bundesrat in Art. 23 der Verordnung bestimmt, daß es zwar den Kantonen gestattet sei, den Gemeinden den Bundesbeitrag ganz oder teilweise zu überlassen, aber nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß der Kanton gleichzeitig bestimme, „zu welchen Zwecken und in welchem Betrage für jeden einzelnen Zweck die Gemeinden den Bundesbeitrag verwenden sollen“.

Es ist auf Seite 26—28 des vorliegenden Jahrbuches konstatiert worden, daß in 13 von den 25 schweizerischen Kantonen die Behörden definitiv über die Verwendung der Subvention bestimmen; in den übrigen 12 Kantonen erhalten die Gemeinden einen größern oder geringern Teil zur Verwendung nach Maßgabe von Art. 2 des Gesetzes. Fünf von diesen 12 Kantonen bestimmen nun im Sinne von Lemma 2 von Art. 23 der Verordnung ausdrücklich, zu welchen Zwecken die den Gemeinden zur Verfügung gestellte Quote verwendet werden soll, so daß also in dieser Beziehung 18 Kantone den Anforderungen der Verordnung vom 17. Januar 1906 entsprechen. Einzig in sieben Kantonen: Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Solothurn (zum Teil), Baselland (zum Teil), wird in der Zuteilung der Bundessubvention an die Gemeinden für die Zukunft eine Änderung im Sinne der Verordnung einzutreten haben. Bis anhin ist nämlich von den genannten Kantonen ein Teil der Bundessubvention den Gemeinden nur mit der allgemeinen Maßgabe zugewiesen worden, sie möchten die Subvention gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes verwenden. Die Änderung dürfte sich leicht und wohl ohne Schwierigkeiten vollziehen und wird auch im allgemeinen den Intentionen der kantonalen Schulbehörden entsprechen.

---

[1]) Vergl. Jahrbuch 1902, pag. 23 und 24.

Daß für den Entscheid über die Verwendung der Bundessubvention ausdrücklich die kantonalen Behörden als zuständig erklärt werden, hat verschiedene Vorteile. Einmal hat der Bund die nötige Gewähr, daß die Bundesbeiträge gesetzesgemäß verwendet werden. Sodann kann die Verteilung nach gewissen allgemeinen und einheitlichen Gesichtspunkten erfolgen. Überließe man die Verteilung der Subvention den Gemeinden, so würde jede derselben nach ihrem Ermessen verfügen. Aus guten Gründen ist in Art. 6 vom Ermessen der Kantone die Rede. Man war sich klar, daß die Subvention des Bundes in tausend kleinen Kanälen verrinnen würde, wenn die Gemeinden die Kompetenz zur Verteilung der Subvention delegiert erhielten. Die Intention des Gesetzgebers ging dahin, die Bundessubvention müsse in der Hauptsache für neue, noch nicht festgelegte Leistungen für das Schulwesen der Kantone verwendet werden. Die Formulierung der einzelnen Zweckbestimmungen in Art. 2 des Gesetzes verlangt Mehrleistungen im kantonalen Primarschulwesen; die Bundessubvention ermöglicht es, gewissen Schulzwecken Förderung angedeihen zu lassen, die ihnen sonst bei der Knappheit der kantonalen Mittel versagt geblieben wäre.

Die Bundessubvention kann nur dann eine wirksame Förderung des Primarschulwesens zur Folge haben, wenn sie nicht in zu viele kleine Teile zerlegt, sondern in größeren und ausgiebigen Beträgen ausgerichtet werden kann.

Dieser Auffassung ist übrigens bereits bei Besprechung des Bundesgesetzes im Jahrbuch 1902, Seite 23 und 24, Ausdruck gegeben worden.

Die Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr. Art. 24 erklärt in Übereinstimmung mit dem Gesetz beide als unzulässig. Einzig die Ausnahme wird gestattet, daß die Kantone den Bundesbeitrag zur Anlegung und Äufnung von Unterstützungskassen, Witwen- und Waisenstiftungen, Pensions-, Alters- und Ruhegehaltskassen, Vikariatskassen u. s. w. der Lehrerschaft der öffentlichen staatlichen Primarschule verwenden dürfen. Bei Kassen, die der Lehrerschaft verschiedener Schulstufen dienen, ist der Nachweis zu leisten, daß der Bundesbeitrag nur Primarlehrern zugute kommt.

Vergleichende Kontrolle der kantonalen Leistungen. (Abschnitt IV.) Art. 32 setzt die Grundsätze fest, nach welchen die Kontrolle der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) für die Primarschule gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1898—1902 [1]) durchgeführt werden soll. Es werden im einzelnen diejenigen Faktoren festzustellen gesucht, welche als „ordentliche Leistungen“ anzusehen sind. Die Summe dieser Leistungen (Staats- und Gemeindeleistungen

[1]) S. Jahrbuch 1902, pag. 28—34.

zusammen) muß den fünfjährigen Durchschnitt 1898—1902 mindestens um den Betrag der Bundessubvention übersteigen. Es soll also durch diese Kontrolle bewirkt werden, daß die Beiträge des Bundes in keinem Fall eine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen pro 1898—1902 zur Folge haben.

Die geforderte Mehrleistung soll nun nach Maßgabe von Art. 6—22 der vorstehenden Verordnung erfolgen. Der Wortlaut der Zwecke im einzelnen zeigt deutlich, daß die Förderung der Primarschule in den Kantonen Hauptzweck von Gesetz und Verordnung ist. Sie sprechen von neuen Lehrstellen, Neu- und Umbau von Schulhäusern, Lehrerseminarien, Turnhallen etc., Anlage von Turnplätzen, Anschaffung von Turngeräten, Schulmobiliar, Schulmaterial, allgemeinen und individuellen Lehrmitteln, Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, Erhöhung von Ruhegehalten und wo solche nicht bestehen, zur Aussetzung von solchen, Nachhülfe bei der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, Erziehung schwachsinniger schulpflichtiger Kinder.

Der Sinn dieser Formulierung ist also wohl nicht der, daß bisherige Leistungen der Kantone auf die Schultern des Bundes abgeladen werden dürfen.

Die Rechnungsausweise.

Art. 26—31. Dieser Abschnitt handelt von den Ausweisen, auf Grund welcher die Auszahlung der Bundessubvention nach Genehmigung jener durch den Bundesrat erfolgt.

Als Rechnungsausweise sollen genügen ein Bericht über die Verwendung des Bundesbeitrages, eine Zusammenstellung der Einzelverwendung des Bundesbeitrages nach den gesetzlich zulässigen Zweckbestimmungen, ferner die amtlichen Rechnungsauszüge über die Ausgaben von Staat und Gemeinden im Rechnungsjahr.

Durch diese Bestimmungen ist der Bund den Wünschen der Kantone in loyaler Weise entgegengekommen; er ist damit von seiner ursprünglichen Praxis zurückgekommen, im allgemeinen als „Rechnungsausweise“ bloß die einzelnen Ausgabenbelege über die stattgehabte Verwendung der Bundessubvention, die sogenannten „formalen Quittungen“ gelten zu lassen. Die Beibehaltung des letztern Modus hätte den Verkehr zwischen Bundes- und Kantonalbehörden in unnötiger Weise kompliziert, wäre nicht frei von einem starken bureaukratischen Beigeschmack gewesen und hätte dadurch zum Ausgangspunkt von Reibungen werden können, die die Beziehungen zwischen Bund und Kantonen kaum in günstiger Weise beeinflußt hätten.

Zweiter Abschnitt.

Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund

im Jahre 1904.

I. Eidgenössische polytechnische Schule in Zürich.[1])

1. Schülerschaft. Über die Frequenz des eidgenössischen Polytechnikums im Schuljahr 1903/04 (Wintersemester 1903/04 und Sommersemester 1904) orientiert die nachstehende Übersicht.

Fachschule	Neuaufnahmen		Gesamtfrequenz		Differenz		1903/1904		1902/1903	
	1903/1904	1902/1903	1903/1904	1902/1903	+	—	Schweizer	Ausländer	Schweizer	Ausländer
I. Architektenschule	22	23	61	58	3	—	53	8	50	8
II. Ingenieurschule	85	86	283	263	20	—	213	70	204	59
III. Mechanisch-technische Schule	168	149	522	469	53	—	271	251	259	210
IV. Chemisch-technische Schule[1])	77	78	241	241	—	—	139	102	138	103
V. a. Forstschule	12	9	30	29	1	—	30	—	28	1
V. b. Landwirtschaftliche Schule	21	13	51	46	5	—	43	8	36	10
V. c. Kulturingenieur-Schule	7	6	22	17	5	—	17	5	12	5
VI. Schule für Fachlehrer:										
a. Mathematische Sektion	7	8	58	46	7	—	41	12	37	9
b. Naturwissenschaftliche Sektion	11	9								
Total	410	381	1263	1169	94	—	807	456	764	405
							64 %	36 %	65 %	35 %

¹) Inklusive pharmazeutische Sektion.

Von den Neuaufgenommenen entfallen auf den I. Kurs 381 (344), auf höhere Kurse 29 (37) und waren 237 oder 58 % Schweizer (222 oder 58 %) und 173 oder 42 % Ausländer (159 oder 42 %). Zu der Zahl der regulären Studierenden kamen noch 657 (604) Zuhörer hinzu, zum weitaus größten Teile für Freifächer der VII. Abteilung, womit sich das Total der Besucher auf 1920 (1773) erhöht.

Von der Gesamtzahl der 1263 regulären Studierenden haben im Verlaufe des Schuljahres 1903/04 oder mit Schluß desselben verlassen: Vor Beendigung ihrer Fachschulen 106 (120), mit Abgangszeugnis nach Beendigung ihrer Fachschulen 235 (189); Studierende, die nach Beendigung ihrer Fachschulen ihre Studien

¹) Nach dem Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1904 (Departement des Innern). — Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die entsprechenden Verhältnisse des Vorjahres.

fortgesetzt haben, sind 25 (25), gestorben sind 6 (2), zusammen 372 (336).

Über die **Studienerfolge** der Studierenden gibt nachfolgende Zusammenstellung der Ergebnisse der Promotionen aus den untern in die obern Kurse und der Diplomprüfungen Auskunft:

Fachschule	Schülerzahl	Austritte	Promotionen	Nichtpromotionen	Übergangs-diplomprüfungen im Oktober 1903 und April 1904: Anmeldung	Rücktritt od. Abweisung	Zulassung zur Schlußprüf.	Beendigung der Studien Abgangszeugnis	Diplombewerber	Rücktritt oder Abweisung	Diplome
Architektenschule .	47	3	42	2	14	5	9	10	8	1	7
Ingenieurschule . .	227	7	205	15	62	15	47	44	37	5	32
Mechan.-techn. Schule	406	15	347	44	107	36	71	92	62	12	50
Chem.-techn. Schule:											
Technische Sektion	169	11	152	6	65	23	42	49	38	9	29
Pharmaz. Sektion .	3	—	3	—	—	—	—	1	—	—	—
Forstschule	21	2	19	—	10	4	6	7	7	—	7
Landwirtschaftl. Schule	33	2	29	2	11	3	8	14	14	2	12
Kulturingenieur-Schule	14	—	14	—	6	1	5	8	5	—	5
Fachlehrerschule Abteil. VI. A.	16	2	13	1	5	—	5	6	6	—	6
Fachlehrerschule „ VI. B.	18	1	16	1	4	—	4	4	8	—	8
1903/1904:	954	43	840	71	284	87	197	235	185	29	156
1902/1903:	902	51	793	58	247	69	177	189	143	29	114

Von den gestellten Preisaufgaben wurde nur diejenige für die Schule für Fachlehrer in mathematischer Richtung gelöst (Preis und silberne Medaille); eine weitere Auszeichnung wurde einem Studierenden der Ingenieurschule aus der Kernstiftung für eine vorzügliche Diplomarbeit zuerkannt.

Stipendien und Schulgelderlaß. Von 31 Studierenden des 2. und der folgenden Kurse, die sich um ein Stipendium aus der Châtelain-Stiftung bewarben, erhielten für das Schuljahr 1903/04 25 (25) Stipendien von je Fr. 200—400 im Gesamtbetrage von Fr. 7550, darunter 17, die schon im Vorjahre ein Stipendium bezogen hatten. Außerdem wurden aus der Huber-Stiftung Fr. 650 zur Unterstützung bedürftiger Studierender auf Exkursionen verausgabt und überdies die Escher von der Linth-Stiftung mit Fr. 256 und die Zeuner-Stiftung mit Fr. 270 für Stipendien in Anspruch genommen. Die Zahl der Studierenden, welchen auf Grund von Dürftigkeitszeugnissen und befriedigenden Leistungen Schulgelderlaß gewährt wurde, stieg auf 63 (43 Schweizer und 20 Ausländer).

2. **Lehrerschaft.** Im Berichtsjahre zählte der Lehrkörper: Festangestellte Professoren 66 (davon 14 auf Lebenszeit angestellt), dazu kamen Hülfslehrer 5, ferner Assistenten, inklusive Privatbeziehungsweise Hülfsassistenten, im Durchschnitt pro Semester 68, Privatdozenten 33 (davon 5 mit dem Titel „Professor“ bedacht).

3. Organisatorisches. Unterricht. Das Berichtsjahr weist auch aus dem Grunde keine größeren Änderungen im Unterrichtsprogramme auf, weil verschiedene Anregungen und Anträge der Lehrerkonferenzen zurückgelegt wurden, bis die Frage der Reorganisation der Schule ihre Lösung gefunden haben wird, so z. B. Neueinteilung des Physikunterrichtes, des Studienplanes der Ingenieurschule und Erweiterung des zoologischen Unterrichtes an VI b etc.

4. Anstalten und Laboratorien für Übungen, wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen. Die Frequenz in den verschiedenen Laboratorien und Instituten ist aus nachstehender ziffernmäßiger Zusammenstellung zu ersehen:

	Zahl der Praktikanten im	
	Wintersemester 1903/1904	Sommersemester 1904
Physikalisches Institut:		
Allgemeine Übungslaboratorien	61 (71)	138 (135)
Elektrotechnische Laboratorien	148 (98)	90 (87)
Wissenschaftliche Laboratorien	36 (30)	12 (11)
Chemisch-technische Schule:		
Analytisch-chemisches Laboratorium:		
Chemiker	175 (148)	136 (108)
Studierende des I. Kurses der Ingenieur- und der mechan.-techn. Schule (nur im Sommersemester)	— (—)	40 (19)
Technisch-chemische Laboratorien	124 (127)	80 (88)
Elektro-chemische und physikalisch-chemische Laboratorien	41 (21)	28 (33)
Pharmazeutisches Laboratorium	3 (5)	1 (7)
Agrikulturchemisches Laboratorium der landwirtschaftlichen Schule	17 (13)	25 (26)
Photographisches Laboratorium	30 (30)	29 (30)
Bakteriologische Laboratorien:		
a. Hygieinsches Laboratorium	9 (6)	12 (13)
b. Landwirtschaftliches Laboratorium	18 (15)	4 (5)
Modellierwerkstätte (nur im Wintersemester betrieben)	27 (34)	— (—)
Maschinenlaboratorium der mechan.-techn. Schule	184 (157)	104 (92)
Werkstätte der mechanisch-technischen Schule	6 (5)	1 (4)
Technologisches Praktikum (bei der Materialprüfungsanstalt)	54 (42)	54 (41)
Mineralogisch-petrographisches Praktikum	18 (16)	4 (7)
Botanisches Praktikum	7 (4)	7 (2)
Zoologisches Praktikum	31 (22)	2 (1)
Sternwarte, astronomische Übungen (nur im Sommersemester)	— (—)	17 (24)

Der bundesrätliche Rechenschaftsbericht konstatiert neuerdings die außerordentliche Überfüllung der meisten Laboratorien, sodann den drückenden Raummangel in den Sammlungen, welcher eine richtige Aufstellung und Äufnung derselben nicht zuläßt.

5. Verschiedenes (Reorganisation, Baufrage, Maturitätsverträge). Der Schulrat behandelte unter anderm die Reorganisations- und Baufrage der Schule, sowie die Gründung einer

Prüfungsanstalt für Brennstoffe, und hat dem Bundesrat darüber seine Anträge eingereicht.

6. Finanzielles. Die Ausgaben des Polytechnikums, ohne die militärwissenschaftliche Abteilung (dem eidgenössischen Militärdepartement unterstellt), und die Annexanstalten (eidgenössische Materialprüfungsanstalt, eidgenössische Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen, die eigene Rechnung führen) erreichten die folgenden Summen:

	1900 Fr.	1901 Fr.	1902 Fr.	1903 Fr.	1904 Fr.
Beamtung	55,554	54,126	53,898	57,615	58,600
Verwaltung	135,736	134,063	139,175	155,391	147,150
Lehrpersonal	674,234	727,074	753,902	782,597	791,300
Anstalten und Sammlungen	191,364	212,878	228,669	237,968	250,850
Preise	400	250	747	200	2,500
Unvorhergesehenes . . .	2,750	3,936	2,917	7,504	4,830
Einlage in den Schulfond	—	742	25,000	25,000	25,000
Total	1,060,038	1,133,069	1,204,308	1,266,275	1,280,230

II. Eidgenössische Medizinalprüfungen.[1])

Die im letzten Jahrbuch[2]) erwähnte Eingabe des Staatsrates des Kantons Tessin, welche eine Hinausschiebung der durch Bundesratsbeschluß vom 17. September 1903 ausgesprochenen Aufhebung der Vergünstigung wünschte, welche durch Art. 88 der Prüfungsverordnung den Schweizern italienischer Sprache zugestanden ist, wurde am 25. Oktober 1904 abgewiesen. Die bis jetzt geltende Vergünstigung, wonach die jungen Schweizer italienischer Sprache auf den Vorweis eines an den italienischen Universitäten Turin, Pavia, Padua, Pisa, Bologna und Rom erworbenen Arztdiploms und eines an den Fachschulen von Mailand und Turin erworbenen Pharmazeuten- und Veterinärdiploms ein entsprechendes schweizerisches Diplom erhalten können, fällt auf 1. Januar 1907 dahin.[3])

Die definitive Lösung der Maturitätsfrage für Medizinalkandidaten rückte im Berichtjahre insofern um einen Schritt vorwärts, als eine Konferenz der Maturitätskommission mit dem leitenden Prüfungsausschuß und einer Abordnung der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren am 12. und 13. Februar 1904 stattfand. An derselben konnte eine Einigung der beiden erstgenannten Behörden in bezug auf die Gestaltung der Maturitätsvorlage nicht erzielt werden. „Das eidgenössische Departement des Innern wird sich daher genötigt sehen, für die Aufstellung einer Vorlage auf das Ergebnis der Konferenz der Vorsteher der kantonalen Er-

[1]) Nach dem Berichte des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1904 (Departement des Innern).

[2]) Jahrbuch 1903, Seite 77.

[3]) A. S. n. F. XIX, 698.

ziehungsdepartemente vom 6. und 7. September 1899 zurückzugehen."

Im Berichtjahre haben in Aarau (21.—24. März), Lausanne (21.—24. März), Bern (26.—29. September) und Neuenburg (26. bis 29. September) **Maturitätsprüfungen** für die Medizinalkandidaten stattgefunden:

	1904	1903
Anmeldungen	70	61
Die Prüfung bestanden	46	37
Durchgefallen	14	9
Vom Examen weggeblieben	10	15

Über die Ergebnisse der **eidgenössischen Medizinalprüfungen im Jahre 1904** gibt die folgende Zusammenstellung Auskunft:

(+ = mit Erfolg. — = ohne Erfolg.)

Prüfungen		Basel +	Basel —	Bern +	Bern —	Freiburg +	Freiburg —	Genf +	Genf —	Lausanne +	Lausanne —	Neuenburg +	Neuenburg —	Zürich +	Zürich —	Zusammen +	Zusammen —	Total
Medizin.	naturwiss.	18	3	21	2	13	1	14	4	10	3	5	—	34	8	115	21	136
	anat.-phys.	13	4	19	5	—	—	17	1	16	3	—	—	31	4	96	17	113
	Fachprüfung	12	2	29	6	—	—	19	1	6	—	—	—	39	2	105	11	116
Zahnärztl.	anat.-phys.	1	—	—	—	—	—	5	1	2	—	—	—	3	—	11	1	12
	Fachprüfung	3	—	—	—	—	—	6	1	1	1	—	—	11	1	21	3	24
Pharmaz.	Gehülfenpr.	4	1	5	1	—	—	—	—	8	—	—	—	4	—	21	2	23
	Fachprüfung	—	—	2	—	—	—	2	—	4	2	—	—	1	—	9	2	11
Veterinär	naturwiss.	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	13	—	13
	anat.-phys.	—	—	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	12	2	14
Summe jed. Prüf.-Sitzes		51	10	89	15	13	1	63	8	47	9	5	—	135	16	403	59	462
1904 Total		61		104		14		71		56		5		151		462		
		62	9	89	28	5	1	67	13	57	10	2	1	172	17	454	79	533
1903 Total		71		117		6		80		67		3		189		533		

Die Zahl von 462 Prüfungen ist seit langen Jahren die kleinste. Alle vier Berufsarten haben dazu beigetragen, daß eine Verminderung eintrat. Unbedeutend ist zwar der Rückgang bei Zahnärzten und Apothekern. Die ärztlichen Prüfungen aber sind um 17,8 %, die tierärztlichen sogar um 61,4 % hinter dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre zurückgeblieben.

Erfolglos waren von den 462 Prüfungen 59 = 12,8 %, nämlich:

401	erste	Prüfungen mit	46	Mißerfolgen	= 11,4 %
49	zweite	" "	9	"	= 18,4 %
12	dritte	" "	4	"	= 33,3 %
136	naturwissenschaftliche	" "	21	"	= 15,5 %
329	ärztliche	" "	28	"	= 8,5 %
36	zahnärztliche	" "	4	"	= 11,1 %
34	pharmazeutische	" "	4	"	= 11,8 %
27	tierärztliche	" "	2	"	= 7,4 %

Von den Geprüften waren 434 Schweizer, und zwar aus den Kantonen: Zürich 54, Bern 68, Luzern 23, Uri 4, Schwyz 7, Nidwalden 1, Glarus 6, Zug 2, Freiburg 8, Solothurn 5, Baselstadt 30,

Baselland 4, Schaffhausen 6, Appenzell A.-Rh. 3, Appenzell I.-Rh. 3, St. Gallen 32, Graubünden 20, Aargau 26, Thurgau 18, Tessin 13, Waadt 37, Wallis 4, Neuenburg 34, Genf 26.

Ferner waren darunter Ausländer 28, und zwar aus: Deutschland 9, Österreich 4, Frankreich 2, Italien 2, England 2, Schweden 1, Rußland 2, Serbien 3, Armenien 1, Nordamerika 1, Brasilien 1.

Unter den Schweizern waren 15, unter den Ausländern 8 Damen, zusammen 23 = 5,0 % aller Geprüften.

III. Eidgenössische Rekrutenprüfungen [1]).

Auch im Berichtjahre ist die Zahl der Nichtgeprüften gegenüber dem Vorjahre wiederum erheblich angewachsen; sie beträgt 505 oder 1,8 % der Stellungspflichtigen (im Vorjahre 435 oder 1,6 %). Die häufigsten Gründe, aus denen die betreffenden Rekruten von der Prüfung befreit wurden, sind die nachstehenden:

	1904	1903	1902	1901
Schwachsinn	238	229	185	159
Taubheit, Schwerhörigkeit oder Taubstummheit	52	37	39	18
Vorgerücktes Alter	185	138	94	7
Übrige Gründe	30	31	24	22
	505	435	342	206

Einige Bezirke fallen durch eine besonders hohe Zahl solcher Nichtgeprüfter auf. Es sind dies meistens solche Bezirke, in denen sich Anstalten für Taubstumme und Schwachsinnige befinden, deren Schulen für die daraus hervorgegangenen Zöglinge bezüglich der örtlichen Zuteilung maßgebend sind.

Das Gesamtergebnis der Prüfungsleistungen vom Herbste 1904 hat gegenüber dem Vorjahre wieder einen befriedigenden Schritt vorwärts getan. Der im letztjährigen Berichte im Vergleich zu den Ergebnissen von 1902 festgestellte kleine Rückschritt ist nicht nur wettgemacht, sondern es sind — wenigstens nach einer Richtung hin — jene frühern Leistungen noch übertroffen worden. Die Verhältniszahl der sehr schlechten Gesamtleistungen [2]) (Note 4

---

[1]) Vergleiche die 146. Lieferung der Publikationen des eidgenössischen statistischen Bureau: „Pädagogische Prüfung bei der Rekrutierung im Herbste 1904“, ausgegeben am 20. November 1905.

[2]) Die Bedeutung der Prüfungsnoten in den einzelnen Fächern. (Nach dem Reglement vom 15. Juli 1879.)

Lesen. Note 1: Geläufiges Lesen mit sinngemäßer Betonung und nach Inhalt und Form richtige freie Wiedergabe. Note 2: Genügende mechanische Fertigkeit und befriedigende Beantwortung einzelner Fragen über den Inhalt des Gelesenen. Note 3: Ziemlich befriedigendes mechanisches Lesen und einiges Verständnis des Lesestoffes. Note 4: Mangelhafte Fertigkeit im Lesen ohne Rechenschaft über den Inhalt. Note 5: Gar nicht lesen.

Aufsatz. Note 1: Kleinere schriftliche Arbeit nach Inhalt und Form (Orthographie, Interpunktion, Kalligraphie) ganz oder ziemlich korrekt. Note 2:

oder 5 in mehr als einem Fache) ist nämlich, nachdem sie sich drei Jahre hindurch auf der Höhe von 7 (auf je 100 Geprüfte) gehalten hat, im Berichtjahre auf 6 $^0/_0$ zurückgegangen, was das beste bisher zutage geförderte Ergebnis bedeutet. Die Häufigkeit der sehr guten Gesamtleistungen (Note 1 in mehr als zwei Fächern) hat wieder die Höhe von 32 $^0/_0$, wie im Jahre 1902 erreicht, nachdem sie letztes Jahr auf 31 $^0/_0$ gesunken war. Von den Kantonen sind es bloß noch 5, die 10 und mehr $^0/_0$ schlechte Gesamtleistungen aufweisen, während vor einem Dezennium noch 14 Kantone in diesem Falle waren, und die Verhältniszahl von 30 und mehr $^0/_0$ guter Gesamtleistungen haben nunmehr schon 15 Kantone erreicht, gegen bloß 7 Kantonen mit gleich günstigem Ergebnis im Jahre 1894. Der zeitliche Verlauf der Verhältniszahl der guten und der schlechten Gesamtleistungen gestaltet sich seit 1881 folgendermaßen:

Prüfungsjahr	Von je 100 Geprüften hatten Gesamtleistungen		Prüfungsjahr	Von je 100 Geprüften hatten Gesamtleistungen	
	sehr gute	sehr schlechte		sehr gute	sehr schlechte
1904	32	6	1892	22	11
1903	31	7	1891	22	12
1902	32	7	1890	19	14
1901	31	7	1889	18	15
1900	28	8	1888	19	17
1899	29	8	1887	19	17
1898	29	8	1886	17	21
1897	27	9	1885	17	22
1896	25	9	1884	17	23
1895	24	11	1883	17	24
1894	24	11	1882	17	25
1893	24	10	1881	17	27

Das Sprunghafte, manchmal Stockende in der Entwicklung dieser Zahlen wird ausgeglichen, wenn die Ergebnisse von Jahrfünfen zusammengezogen, d. h. wenn aus den letztern Durchschnitts-

---

Weniger befriedigende Leistung mit kleinern Fehlern. Note 3: Schwach in Schrift- und Sprachform, doch noch verständlicher Ausdruck. Note 4: Geringe, fast wertlose Leistung. Note 5: Mangel jeglicher Fertigkeit im Schreiben.

Rechnen. Note 1: Fertigkeit in den vier Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen (Dezimalbrüche inbegriffen), Kenntnis des metrischen Systems und Lösung entsprechender eingekleideter Aufgaben. Note 2: Die vier Spezies mit ganzen Zahlen, jedenfalls noch Kenntnis der Division, wenn Dividend und Divisor mehrstellige Zahlen sind; Rechnen mit den einfachsten Bruchformen. Note 3: Addition und Subtraktion von Zahlen bis 100,000 und Division durch eine Grundzahl. Note 4: Fertigkeit in der Addition und Subtraktion im Zahlenraum bis 1000. Note 5: Unkenntnis im Zifferrechnen und Unfähigkeit, zweistellige Zahlen im Kopfe zusammenzuzählen.

Vaterlandskunde. Note 1: Verständnis der Karte der Schweiz und befriedigende Darstellung der Hauptmomente der vaterländischen Geschichte und der Bundesverfassung. Note 2: Richtige Beantwortung einzelner Fragen über schwierigere Gegenstände aus diesen drei Gebieten. Note 3: Kenntnis einzelner Tatsachen oder Namen aus der Geschichte und der Geographie. Note 4: Beantwortung einiger der elementarsten Fragen aus der Landeskunde. Note 5: Gänzliche Unkenntnis in diesen Gebieten.

Verhältniszahlen gebildet werden. Hierbei tritt, wie aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich ist, eine wirklich stetige Verbesserung der Prüfungsergebnisse, sowohl bei den guten, wie bei den schlechten Leistungen zutage. Daß bei den letztern die vorwärtsschreitende Bewegung sich immer mehr verlangsamen muß, ist einleuchtend.

	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute	Gesamtleistungen sehr schlechte
1901—1904	31,6	6,9
1896—1900	27,7	8,4
1891—1895	23,2	11,1
1886—1890	18,3	16,8
1881—1885	16,8	24,2

Daß diese Fortschritte nicht etwa, wie man vermuten könnte, bloß durch die wachsende Zahl der „höher Geschulten", die im Zeitraume von 10 Jahren um 6 % gestiegen ist, sich erklären lassen, wird durch die Tatsache bewiesen, daß die Leistungen der nicht höher Geschulten, für sich, ähnlich stetig verlaufende Reihen von Verhältniszahlen bilden.

	Von je 100 nicht höher Geschulten hatten sehr gute	Gesamtleistungen sehr schlechte
1901—1904	17,6	9,2
1896—1900	14,9	10,7
1891—1895	11,8	13,7

Beim Vergleich der beiden letzten Prüfungen läßt sich, da die höher Geschulten beide Male bei gleich hohem prozentualen Anteile an der Gesamtzahl, je 72 % guter und 0 % schlechter Leistungen ergaben, sogar behaupten, daß der jüngste Fortschritt einzig den nicht höher Geschulten zu verdanken ist.

Bei den einzelnen Kantonen können die gleichen Ergebnisse für eine Reihe von Jahren in der nachstehenden Übersicht verglichen werden. Gegenüber dem Vorjahre ergibt sich bezüglich der guten Gesamtleistungen bei 18 Kantonen ein Fortschritt, bei 1 Kantone ein Stillstand, bei 6 Kantonen ein Rückschritt, und bezüglich der schlechten Gesamtleistungen: bei 12 Kantonen ein Fortschritt, bei 5 Kantonen ein Stillstand und bei 8 Kantonen ein Rückschritt.

	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute				Gesamtleistungen sehr schlechte			
	1904	1901	1898	1895	1904	1901	1898	1895
Schweiz	32	31	29	24	6	7	8	11
Zürich	39	38	38	36	7	6	5	9
Bern	28	27	24	20	7	9	9	12
Luzern	27	28	20	21	10	9	11	16
Uri	21	20	15	9	10	14	10	18
Schwyz	27	30	24	17	9	7	12	16
Obwalden	38	34	27	21	4	6	2	9
Nidwalden	28	20	18	21	6	11	9	7

	Von je 100 Geprüften hatten							
	sehr gute				sehr schlechte			
	Gesamtleistungen							
	1904	1901	1898	1895	1904	1901	1898	1895
Glarus . . .	36	34	33	26	5	6	7	9
Zug	31	34	24	20	5	11	8	14
Freiburg . .	29	27	20	18	5	6	5	10
Solothurn . .	33	31	29	20	5	6	8	12
Baselstadt .	43	47	49	45	3	5	4	3
Baselland . .	34	28	31	20	6	9	9	9
Schaffhausen	40	48	43	40	3	2	4	1
Appenzell A.-Rh.	30	29	35	22	8	9	7	12
Appenzell I.-Rh.	13	16	17	8	13	16	20	33
St. Gallen .	31	31	29	26	8	9	9	12
Graubünden .	24	24	25	22	12	11	14	12
Aargau . .	32	35	29	22	5	6	7	10
Thurgau . .	37	42	43	33	4	3	5	6
Tessin . . .	22	22	17	16	14	14	17	15
Waadt . . .	36	30	29	20	3	5	5	8
Wallis . . .	29	24	21	21	6	7	5	13
Neuenburg .	44	37	33	31	2	3	4	5
Genf . . .	41	49	47	35	2	3	3	6

Werden die Bezirksergebnisse der beiden letzten Jahre noch miteinander verglichen, so stellt sich heraus, daß die Häufigkeit der guten Gesamtleistungen in 101 Bezirken sich vermehrte, in 8 Bezirken sich gleich blieb, in 78 Bezirken sich verminderte, und daß die Häufigkeit der schlechten Gesamtleistungen in 93 Bezirken sich verminderte, in 19 Bezirken gleich blieb, und in 75 Bezirken sich vermehrte.

Was die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern betrifft, ist die erfreuliche Tatsache zu verzeichnen, daß im Gesamten keine der in Betracht fallenden Verhältniszahlen gegen das Vorjahr eine Verschlechterung erfahren hat; im Gegenteil: Die Verhältniszahl der guten Noten (1 oder 2), wie diejenige der schlechten Noten (4 oder 5), auf je 100 Geprüfte berechnet, ist für die Schweiz in jedem der vier Fächer günstiger geworden. Eine Ausnahme hiervon machen einzig die schlechten Leistungen im Rechnen, deren Häufigkeit wie im Vorjahre 8 % beträgt, während die guten Noten in diesem Fache wieder eine verhältnismäßige Vermehrung von 68 auf 69 % erfuhren. Damit haben die Gesamtleistungen im Rechnen wieder, wie zu hoffen steht, eine fortschreitende Bewegung angetreten.

Einzelne Kantone haben in einigen Fächern noch besonders einzusetzen, um günstigere Gesamtprüfungsleistungen ihrer Jungmannschaft zu erzielen. Bei aufmerksamer Vergleichung sind in den Zusammenstellungen über die Fächer Kantone herauszufinden, deren Ergebnisse hier nicht den Erwartungen entsprechen, die man nach Maßgabe des in den übrigen Fächern Erreichten hegen dürfte. Es seien hierfür die folgenden Beispiele angeführt. Die Leistungen der Rekruten aus den zürcherischen Primarschulen in der Vaterlandskunde fallen in erheblichem Maße gegen die Lei-

stungen im Lesen, Aufsatz und Rechnen ab, da bei ihnen die Häufigkeit der guten Noten im Prüfungsergebnis von 1904 kleiner, die der schlechten Noten größer ist, als der betreffende schweizerische Durchschnitt. In den drei übrigen Fächern ist das Umgekehrte der Fall; die Zahl der guten Noten ist hier verhältnismäßig größer, als bei der Schweiz im ganzen. Gerade dieser Umstand bewirkt es, daß Zürich bezüglich der Gesamtergebnisse bei weitem nicht die vorteilhafte Stellung einnimmt, wie es der Fall sein könnte, wenn die Leistungen in der Vaterlandskunde denen in den andern Fächern ebenbürtiger wären. Ähnliches läßt sich für den Kanton Neuenburg bezüglich der Leistungen im Lesen, für den Kanton Genf bezüglich der Leistungen in der Vaterlandskunde feststellen u. s. w.

Zur Vervollständigung werden in der nachstehenden Tabelle noch die in den wichtigern Berufsarten erzielten Durchschnittsnoten aufgeführt. Dem größern Interesse dürfte immerhin die Reihe der kantonsweisen Durchschnittsnoten begegnen. Zur Vergleichung sind die betreffenden Zahlen des Jahres 1903 beigegeben, und es sei noch daran erinnert, daß die Durchschnittsnote 4 der bestmöglichen, die Durchschnittsnote 20 der denkbar schlechtesten Gesamtleistung gleichkommt.

Berufsarten	Durchschnittsnote 1904	Durchschnittsnote 1903
Landwirtschaft und Viehzucht	8,97	9,11
Käserei, für sich bestehend	7,56	7,31
Gartenbau	7,60	7,59
Bäckerei	7,64	8,21
Zuckerbäckerei, Herstellung von Schokolade	7,28	7,29
Metzgerei, Herstellung von Fleischwaren	8,15	8,26
Schneiderei	8,30	8,39
Herstellung von Schuhwerk	8,92	8,92
Maurerei und Gipserei	9,78	9,97
Bauhandlangerei	10,13	10,46
Zimmerei	8,19	8,18
Schreinerei und Glaserei	7,75	7,85
Bauschlosserei, Herstellung eiserner Möbel	7,13	7,28
Spenglerei, Herstellung von Lampen	8,03	7,96
Flach- und Baumalerei	7,46	7,24
Sattlerei, Herstellung von Reisegegenständen	7,80	7,97
Buchdruckerei	6,24	5,70
Herstellung von Seidengeweben	7,99	7,94
Stickerei	7,25	7,76
Zeug- und Hufschmiederei	8,02	8,20
Eisengießerei, Maschinen- u. Werkzeugschlosserei	7,16	7,11
Herstellung hölzerner Wagen u. Arbeitswerkzeuge	7,92	8,43
Herstellung von Uhren u. Uhrmacherwerkzeugen	7,69	8,27
Herstellung elektrischer Einrichtungen für Kraft und Beleuchtung	6,62	6,36
Handel	5,51	5,56
Bank-, Vermittlungs- und Versicherungswesen	4,61	4,60
Gastwirtschaftswesen	7,65	7,41
Betrieb und Unterhalt von Eisenbahnen	6,60	6,30
Post- und Telegraphenbetrieb	5,13	5,82
Fuhrwerkerei, für sich bestehend	9,66	8,92
Lehrtätigkeit	4,02	4,02
Studenten	4,24	4,24

Kanton	Durchschnittsnote 1904	Durchschnittsnote 1903
Zürich	7,41	7,37
Bern	8,19	8,33
Luzern	8,41	8,61
Uri	9,28	9,40
Schwyz	8,28	8,51
Obwalden	7,39	7,92
Nidwalden	8,17	8,56
Glarus	7,34	7,90
Zug	7,82	8,14
Freiburg	7,98	8,22
Solothurn	7,62	7,95
Baselstadt	6,78	6,38
Baselland	7,59	7,97
Schaffhausen	7,07	7,39
Appenzell A.-Rh.	8,09	8,30
Appenzell I.-Rh.	9,91	9,66
St. Gallen	7,98	8,11
Graubünden	8,85	8,53
Aargau	7,52	7,60
Thurgau	7,26	7,24
Tessin	9,02	9,06
Waadt	7,30	7,47
Wallis	8,07	8,25
Neuenburg	6,96	7,40
Genf	6,94	6,52
Schweiz	7,82	7,94

Die Zahl der geprüften Rekruten im Jahr 1904 beträgt:

Kanton des letzten Primarschulbesuches	Geprüfte Rekruten im ganzen	davon hatten höhere Schulen besucht
Schweiz	26718	7051
Zürich	3036	1714
Bern	5655	942
Luzern	1159	429
Uri	144	27
Schwyz	455	87
Obwalden	128	11
Nidwalden	121	18
Glarus	245	77
Zug	190	72
Freiburg	1258	179
Solothurn	902	277
Baselstadt	571	175
Baselland	607	173
Schaffhausen	342	151
Appenzell A.-Rh.	506	134
Appenzell I.-Rh.	127	13
St. Gallen	1979	547
Graubünden	795	209
Aargau	1807	379
Thurgau	918	284
Tessin	893	178
Waadt	2262	347
Wallis	954	79
Neuenburg	1067	245
Genf	595	304
Ungeschulte ohne bestimmten Wohnort	2	—
Von der Gesamtzahl waren:		
Besucher höherer Schulen		7051
und zwar von:		
Sekundar- u. ähnlichen Schulen		4629
Mittlern Fachschulen		956
Gymnasien u. ähnlichen Schulen		1287
Hochschulen		179
Überdies mit:		
Ausländischem Primarschulort	365	103

IV. Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses seit seinem Inkrafttreten (die Angaben für das Jahr 1904 sind noch unvollständig und folgen im nächsten Bericht) werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr	Zahl der subventionierten Bildungsanstalten	Gesamtausgaben Fr.	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten Fr.	Bundesbeiträge Fr.
1884	43	438234. 65	304674. 65	42609. 88
1885	86	811872. 16	517895. 38	151940. 22
1886	98	958569. 70	594045. 64	200375. 25
1887	110	1024462. 84	636751. 62	219044. 68
1888	118	1202512. 29	724824. 01	284257. 75

Jahr	Zahl der subventionierten Bildungsanstalten	Gesamtausgaben Fr.	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten Fr.	Bundesbeiträge Fr.
1889	125	1390702. 29	814696. 77	321364. —
1890	132	1399986. 67	773614. 30	341542. 25
1891	139	1522431. 10	851567. 67	363757. —
1892	156	1750021. 99	954299. 70	403771. —
1893	177	1764069. 52	981137. 12	447476. —
1894	185	1994389. 68	1118392. 43	470399. —
1895	203	2203133. 29	1265635. 66	567752. —
1896	216	2696197. 79	1472707. 42	632957. —
1897	212	2608270. 06	1511166. 47	673902. —
1898	226	2759366. 11	1599127. 47	712285. —
1899	242	2838717. 99	1634315. 43	786229. —
1900	250	2884874. 42	1694654. 54	831999. —
1901	270	3198143. 80	1925422. 57	912167. —
1902	298	3547241. 30	2097690. 20	980077. —
1903	301	3889845. 13	2261239. 22	1079974. 20
		40883042. 78	23733858. 27	10423879. 23

Zur Deckung der Ausgaben dienen außer den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.).

Die nachstehende Tabelle weist Bestimmung, Anzahl und Betrag der bewilligten Bundesstipendien aus.

Kanton	Für Besuch von Schulen		Für Studienreisen		XVIII. Instruktionskurs am Technikum Winterthur		IX. Fortbildungskurs am Gewerbemuseum Aarau		VII. Instruktionskurs am Technikum Freiburg		XIX. Lehrerbildungskurs für Handfertigkeit in Biel		Rekapitulation	
	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.
Zürich	1	100	1	250	1	250	—	—	—	—	10	750	13	1350
Bern	7	1950	2	450	—	—	4	160	—	—	13	925	26	3485
Luzern	1	250	—	—	2	700	—	—	—	—	4	320	7	1270
Uri	1	450	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	450
Schwyz	1	200	—	—	—	—	—	—	—	—	1	60	2	260
Obwalden	2	500	—	—	—	—	2	162	—	—	—	—	4	662
Glarus	—	—	—	—	—	—	3	225	—	—	3	300	6	525
Zug	1	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	150
Freiburg	1	1200	—	—	—	—	—	—	1	200	—	—	2	1400
Solothurn	—	—	—	—	1	385	5	160	—	—	4	400	10	945
Baselstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	300	3	300
Baselland	—	—	—	—	—	—	2	200	—	—	1	100	3	300
Appenzell A.-Rh.	1	380	—	—	—	—	1	105	—	—	2	240	4	725
Appenzell I.-Rh.	2	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	200
St. Gallen	22	5660	—	—	—	—	2	150	—	—	5	500	29	6310
Graubünden	1	200	—	—	—	—	2	115	—	—	2	180	5	495
Aargau	5	900	1	90	—	—	5	260	—	—	4	360	15	1610
Thurgau	1	300	—	—	2	500	1	65	—	—	4	400	8	1265
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	360	2	360
Waadt	5	1700	—	—	1	250	—	—	2	500	4	400	12	2850
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	2	500	—	—	2	500
Neuenburg	3	1600	1	100	—	—	—	—	—	—	9	650	13	2350
Zusammen	55	15740	5	890	7	2085	27	1602	5	1200	71	6245	170	27762

Es wurden folgende Bundesbeiträge an besondere Unternehmungen erteilt:

a. der Fachkurs		
des Konditorenverbandes Zürich	Fr.	100
des Konditorenvereins Bern	„	100
der Vereinigung der Coiffeurgehülfen Bern	„	80
des Buchbinderfachvereins Bern	„	100
des Malerfachvereins Bern	„	275
der Schneidergewerkschaft Bern	„	100
des Schreinerfachvereins Bern	„	175
des Spenglerfachvereins Bern	„	100
des Schuhmachermeistervereins des Amtes Signau	„	50
des seeländischen Schneidermeistervereins	„	125
des Schneider- und Schneiderinnenverbandes Luzern	„	59
des Schuhmacherfachvereins Luzern	„	40
des Spenglerfachvereins Luzern	„	50
des Coiffeurgehülfenvereins St. Gallen	„	60
des Konditorenvereins St. Gallen	„	150
des Malerfachvereins St. Gallen	„	150
des Maschinenmeisterklubs St. Gallen	„	487
des Schneiderfachvereins St. Gallen	„	110
des Schuhmacherfachvereins St. Gallen	„	70
des Schuhmachermeistervereins vom Seebezirk und Gaster	„	50
des Spenglerfachvereins St. Gallen	„	90
des Tapeziererfachvereins St. Gallen	„	100
des Typographischen Klubs St. Gallen	„	245
für Typographen in Aarau	„	40
b. der Verband schweizerischer Heizer und Maschinisten für Kurse und Wandervorträge in den Sektionen	„	1694
c. der Verein ehemaliger Seidenwebschüler Zürich für seine Unterrichtskurse	„	1325
d. der IX. Fortbildungskurs für Handwerkerschullehrer am Gewerbemuseum in Aarau	„	500
e. der VII. Instruktionskurs für Zeichenlehrer am Technikum in Freiburg	„	1115
f. der Kanton St. Gallen für sein Wanderlehrinstitut	„	2108
g. der schweizerische Gewerbeverein für die Lehrlingsprüfungen	„	18000
h. der schweizerische Verband zur Förderung des Zeichen- und gewerblichen Berufsunterrichts für seine Zeitschrift	„	2300
i. der Handfertigkeitsunterricht an den Lehrerseminarien Hofwil (Fr. 500), Pruntrut (Fr. 400), Lausanne (Fr. 500)	„	1400
k. der schweizerische Verein zur Förderung des Handarbeitsunterrichts für Knaben	„	1000
Zusammen	Fr.	32348

Von den Verfügungen und Beschlüssen der Bundesbehörden betreffend die industrielle Berufsbildung ist folgendes mitzuteilen:

Am II. internationalen Kongreß zur Förderung des Zeichenunterrichts, der in Bern stattfand, ließ sich das eidgenössische Industriedepartement durch eine dreigliedrige Delegation vertreten.

Durch Vermittlung des Landwirtschafts- und Handelsdepartements des Kantons Waadt erhielt das eidgenössische Industrie-

departement ein Gesuch der „Société locale des mécaniciens et chauffeurs du dépôt de Lausanne“, vom 10. Oktober 1903, um Subventionierung der im Jahre 1903/1904 vorgesehenen Veranstaltungen zur Förderung der Berufsbildung.

Das Industriedepartement wandte sich mit Schreiben vom 21. Oktober 1903 an die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen mit dem Bemerken, daß das genannte Begehren und andere etwa noch eingehende gleicher Natur, im Hinblick auf Art. 44 des Bundesgesetzes vom 15. Oktober 1897, in ihren Geschäftskreis gehören. Es übermittelte der Generaldirektion zur Prüfung der Frage die Akten und fügte bei, sie möchte sich bei diesem Anlaß über die Stellung aussprechen, die sie mit Rücksicht auf den erwähnten Gesetzesartikel gegenüber den Eisenbahnschulen in Winterthur (Technikum), Biel (Technikum) und St. Gallen (Verkehrsschule) einzunehmen gedenke.

Die Generaldirektion antwortete am 30. Dezember 1903, daß nach ihrer Ansicht mit der Subventionierung von freiwilligen Instruktionskursen für die den Bundesbahnen zufallende Aufgabe gemäß Art. 44 des Rückkaufsgesetzes nicht Genüge geleistet werden könnte, indem auf diesem Wege eine Zersplitterung der finanziellen Kräfte eintreten würde, und man zudem auch keinerlei Garantie hätte, daß das der Instruktion am meisten bedürftige Personal an solchen Kursen teilnehmen würde. Die Generaldirektion habe deshalb von der Subventionierung solcher Instruktionskurse bisher Umgang genommen, und möchte auch im vorliegenden Falle nicht von diesem Verfahren abweichen. In bezug auf ihre Stellung zu den oben genannten Eisenbahnschulen verwies die Generaldirektion auf ihre Zuschrift an das Eisenbahndepartement vom 11. April 1902 und auf die Schlußnahme des Bundesrates vom 24. April desselben Jahres, mit dem Beifügen, daß die notwendigen Vorarbeiten mit Rücksicht auf andere, dringlichere Geschäfte von ihr noch nicht in Angriff genommen werden konnten.

Das eidgenössische Industriedepartement hielt dafür, daß nunmehr eine Ordnung der Angelegenheit herbeigeführt werden könne und solle, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Der Umstand, daß die Linien der J. S. und der V. S. B. dem Bundesbahnnetz noch nicht angehören, trifft nicht mehr zu.

2. Die drei genannten Schulen sind bis jetzt vom Industriedepartement auf Grund des Bundesbeschlusses betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, vom 27. Juni 1884, regelmäßig subventioniert worden. An die Stelle dieses Regimes setzt aber Art. 44 des Bundesgesetzes vom 15. Oktober 1897 ein anderes, und es ist dem neuen Geltung zu verschaffen, um so mehr, als es nicht länger angeht, daß Ausgaben, die von Gesetzes wegen der Bundesbahnverwaltung zufallen, von einem Departement des Bundesrates getragen werden.

3. Im Interesse einer systematischen und zweckentsprechenden Fachbildung des Eisenbahnpersonals ist es durchaus geboten, daß die betreffenden Veranstaltungen nicht nur bezüglich der Subventionierung, sondern auch bezüglich der Aufsicht der Bundesbahnverwaltung unterstellt werden. Ein Unterschied zwischen Schulen und temporären Fachkursen ist in dieser Beziehung nicht zu machen.

Der Bundesrat beschloß in dieser Angelegenheit:

a. Die Subventionierung und Beaufsichtigung der Veranstaltungen für berufliche Ausbildung des Eisenbahnpersonals sind ausschließlich Sache der Bundesbahnverwaltung.

b. Die im Jahre 1903 eingegangenen, im eidgenössischen Budget für 1904 berücksichtigten Gesuche der Eisenbahnschulen in Winterthur, Biel und St. Gallen, sowie das eingangs erwähnte Gesuch zu gunsten des Fachkurses in Lausanne sind noch vom Industriedepartement zu erledigen.

c. Den Regierungen der Kantone Zürich, Bern und St. Gallen ist durch das Industriedepartement mitzuteilen, daß von nun an die Budgets, Rechnungen und Subventionsgesuche für die genannten Eisenbahnschulen gesondert zu erstellen und der Generaldirektion der S. B. B. einzureichen sind. (1. März 1904.)

V. Unterstützung der hauswirtschaftlichen und beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechts.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses seit seinem Inkrafttreten (die Angaben für das Jahr 1904 sind noch unvollständig) werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr	Zahl der subventionierten Bildungsanstalten	Gesamtausgaben	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten	Bundesbeiträge
		Fr.	Fr.	Fr.
1896 1897	114	479216	196458	84087
1898	124	524156	236615	108766
1899	153	723451	336928	158157
1900	180	732432	355426	164306
1901	188	836515	415927	181762
1902	214	968795	435897	200747
1903	240	975262	451621	211551
		5239827	2428872	1109376

Zur Deckung der Ausgaben dienen außer den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.).

Im Interesse der Ausbildung von Lehrkräften erfolgte die Auszahlung von 15 Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 6075.

Folgende besondere Unternehmungen erhielten die nebenstehend verzeichneten Bundesbeiträge:

a. der Ferienkurs für Lehrerinnen an Mädchenfortbildungsschulen des kantonalen Frauenvereins „Berna" in Bern	Fr.	500
b. die hauswirtschaftlichen Kurse des Vereins der „Schulfreundlichen" in Bern	„	286
c. die Glättekurse des gemeinnützigen Vereins des Amtes Seftigen in Gerzensee und Kirchdorf	„	60
d. der Fachkurs für Handstickerei in Appenzell	„	750
e. der volkstümliche Kochkurs in Trogen	„	61
f. die kantonalen waadtländischen Fachkurse und Wandervorträge für Schneiderinnen und Näherinnen	„	3066
Zusammen	Fr.	4723

Eine „Anleitung für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen" wurde, nach stattgehabter Beratung durch die ständigen eidgen. Expertinnen, vom Industriedepartement am 3. November erlassen. und mit Kreisschreiben vom 28. November den deutschschweizerischen Kantonsregierungen zu Handen der Vorstände und des Lehrpersonals der subventionierten Schulen zugestellt. Die französische Ausgabe ist im Jahre 1905 erschienen. Die Anleitung soll, ohne einen verbindlichen Charakter zu beanspruchen, dazu dienen, zu neuen Fortschritten aufzumuntern, und den als zweckmäßig erscheinenden Weg zu weisen.

Das Gesuch einer Privat-Koch- und Haushaltungsschule um Zuerkennung eines Bundesbeitrages wurde vom Industriedepartement abgewiesen, mit der Begründung, daß das Vorhandensein einer Anstalt im Sinne des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1895 nicht nachgewiesen sei, und daß die in Art. 6 der Vollziehungsverordnung vom 17. November 1900 vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt seien, indem die finanzielle Beteiligung der Eigentümerin nicht als Beitrag im Sinne von Art. 6 angesehen werden könne; Zuwendungen von dritter Seite kamen dem Institut nicht zu. (30. August 1904.)

VI. Gewerbliche Lehrlingsprüfungen.[1])

Die Zahl der Prüfungskreise hat um einen, nämlich den Berner Jura, zugenommen. Ferner sind die bisher bloß für die Stadt Chur vom dortigen Gewerbeverein organisierten Prüfungen nunmehr auf den ganzen Kanton Graubünden ausgedehnt worden.

Damit ist erreicht, daß die gewerblichen Lehrlingsprüfungen auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft mit Ausnahme des Kantons Tessin sich ausgebreitet haben. Die dortigen Behörden

[1]) Aus dem „Bericht betreffend die schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen im Jahre 1905", erstattet von der Zentralkommission und genehmigt vom Zentralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins. Veröffentlicht im Februar 1906.

und Gewerbeschulen bringen übrigens der Institution volle Sympathie entgegen. Leider aber fehlt dort noch jegliche Organisation der Gewerbetreibenden.

Die Zahl der Prüfungskreise beträgt demnach 35.

Die kantonale Gesetzgebung über das Lehrlingswesen, speziell Lehrlingsprüfungen, macht langsame aber stetige Fortschritte. Im Berichtjahre hat das Bernervolk nach lebhaftem Kampf das Gesetz betreffend gewerbliche und kaufmännische Berufslehre angenommen. Dasselbe ist am 1. Januar 1906 in Kraft getreten. Damit gelangt im volksreichsten Kanton das Obligatorium der Lehrlingsprüfungen und des Besuchs der beruflichen Fortbildungsschulen zur Durchführung, was eine ganz bedeutende Entwicklung der Prüfungen und eine Vermehrung der Gesamtteilnehmerzahl um zirka 1000 zur Folge haben wird.

Der Gesetzesentwurf für den Kanton Zürich, welcher ebenfalls das Obligatorium und die Verstaatlichung der Lehrlingsprüfungen vorsieht, wird nun hoffentlich bald die Sanktion des Volkes erhalten, nachdem der Kantonsrat Ende 1905 die Beratungen darüber beendigt hat.

Weitere Gesetzesentwürfe über Lehrlingsprüfungen und Lehrlingswesen sind in Beratung in den Kantonen Luzern, Schwyz, Solothurn, Baselstadt, Aargau und Thurgau. Bereits gesetzlich geregelt ist dieses Gebiet in den Kantonen Obwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Im Kanton Obwalden beabsichtigen die kompetenten Behörden durch eine Gesetzesänderung das Obligatorium der Lehrlingsprüfungen einzuführen, da sich dasselbe in andern Kantonen, z. B. Freiburg, Glarus, Zug und Wallis, bewährt hat.

Teilnehmerzahl: Es ist wieder eine kleine Vermehrung der Teilnehmer gegenüber dem Vorjahre wahrzunehmen. Da das Obligatorium bis jetzt nur in kleinern Kantonen eingeführt worden, macht sich die infolge desselben erwartete Zunahme noch nicht in so erheblichem Maße bemerkbar. Im Jahre 1904 wurden 1963 Teilnehmer geprüft, im Berichtjahre 2080, somit eine Zunahme von 117 = zirka 6 %. In den nächsten Jahren dürfte mit der Einführung des Obligatoriums in den Kantonen Zürich, Bern u. a. m. die Teilnehmerzahl rapid steigen.

In 20 Prüfungskreisen ist eine Zunahme, in 13 Kreisen eine Abnahme bemerkbar, in 2 Kreisen blieb die Zahl unverändert. Eine erhebliche relative Zunahme gegenüber dem Vorjahre ergibt sich in folgenden Kreisen: Stadt Zürich, Berner Jura, Kanton Uri, Obwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Graubünden, Neuenburg und Genf; eine erhebliche relative Abnahme in den Kreisen bernisch Mittelland, Seeland, Emmental, Kantone Schwyz und Baselland.

Es ist nicht zu zweifeln, daß in den meisten Kreisen das Mögliche getan worden, um die Beteiligung zu fördern und daß die-

selbe manchenorts nur infolge konsequenter Befolgung der Vorschriften über die Zulassung reduziert wurde. Mit Recht sollen alle Prüfungsorgane ihr Augenmerk mehr auf die Qualität als auf die Quantität der Prüfungen richten.

Die Vorschriften betreffend die Lehrlingsprüfungen finden nunmehr im allgemeinen richtige und verständnisvolle Anwendung. Sie sind stetsfort als Minimalanforderungen angesehen worden und es wurden daher mancherlei Abweichungen von den bestehenden Regeln, welche zwar dem Buchstaben, aber nicht dem Sinn und Geist derselben widersprechen mögen, geduldet.

„Die Prüfungen befinden sich noch in voller Entwicklung; die gesetzliche Ordnung derselben und die immer mehr zur Geltung kommende Einführung des Obligatoriums erheischen neue Maßnahmen und Normen, welche vorerst erprobt werden sollten. Aber was sich am einen Orte bewährt, paßt nicht anderswo. Alle Erfahrungsresultate müssen von der Zentralleitung gesammelt, reiflich erwogen und zu Nutz und Frommen weiterer Kreise bekannt gegeben werden.“

„Jener Zeitpunkt wird vielleicht auch nicht mehr so ferne sein, wo die infolge des Obligatoriums eintretende bedeutende Entwicklung der Lehrlingsprüfungen und deren finanzielle Konsequenzen notgedrungen einer bundesgesetzlichen Regelung des Prüfungswesens mit einheitlichem Prüfungsverfahren rufen, falls nicht vorher das längst ersehnte schweizerische Gewerbegesetz auch diese Frage einer befriedigenden Lösung entgegenführt.“

In bezug auf die Anwendung der Vorschriften sind folgende Bemerkungen zu machen:

Mehrere Prüfungskreise (z. B. St. Gallen, Schwyz, Aargau, Stadt Zürich) haben auf die Ausführung von Probestücken gänzlich verzichtet und dafür die Werkstattprüfungen um so gründlicher durchgeführt. Wo die Probestücke aber noch zur Anwendung kommen, trachtet man immer mehr danach, sie innerhalb der Grenzen der nötigen Einfachheit und der Möglichkeit selbständiger Ausführung zu halten, d. h. eigentliche Schaustücke oder große schwierige Arbeiten (Kassenschränke, Buffets, Sekretäre und dergleichen) auszuschalten.

Die Werkstattprüfungen werden fast durchwegs, sofern es berufliche und lokale Verhältnisse gestatten, in neutralen Werkstätten, namentlich der Fachexperten, statt in denjenigen der Lehrmeister abgehalten. „Es wäre wünschbar, alle praktischen Prüfungen eines Berufes auf einen Ort oder sogar auf eine Werkstätte konzentrieren zu können, um dadurch Zeit und Mühe der Experten zu sparen und eine gleichmäßige Beurteilung aller Teilnehmer zu erzielen. Die dazu geeigneten Lokalitäten sind aber nicht überall zu finden, oder nur mit erheblichen Entschädigungen. Wo möglich sollte man die dem Staat, den Gemeinden oder Ge-

sellschaften gehörenden Werkstattlokale beanspruchen (z. B. Gas- und Elektrizitätswerke, Eisenbahn- und Dampfschiff-Reparaturwerkstätten, Fachschulen)."

Während manche Kreise die Prüfungen nach Zeit und Ort möglichst zentralisieren und damit gute Erfahrungen machen, glauben andere auf dem entgegengesetzten Wege ein besseres Verfahren gefunden zu haben. So z. B. der Kanton St. Gallen, dessen kantonaler Gewerbeverband seit dem Vorjahre eine grundlegende Änderung des bisherigen Verfahrens vorgenommen hat. Er betrachtete es als einen Übelstand, daß die Prüfungen bei jährlich nur einmaliger Veranstaltung oft entweder lange vor Schluß der Lehrzeit oder dann erst geraume Zeit nach diesem Zeitpunkt durchgeführt werden mußten. Deshalb wurde beschlossen, nunmehr jeden Angemeldeten jeweilen erst am Schlusse seiner Lehrzeit zu prüfen.

Die Werkstattprüfungen finden in den meisten Kreisen immer größere Berücksichtigung, während die Beurteilung des Probestückes mehr und mehr an Bedeutung einbüßt. Es ist aber darauf aufmerksam zu machen, daß die Prüfung in der Fertigkeit durch Arbeitsproben nur dann als zweckmäßig und vorteilhaft sich erweist, wenn der Werkstattprüfung eine genügende Dauer eingeräumt wird. Die Zentralprüfungskommission hat schon vor längerer Frist, im November 1898, die Minimaldauer der Werkstattprüfungen für jeden Beruf bestimmt; die bezüglichen Normen finden sich u. a. im „Verzeichnis von Arbeitsproben". Diese Normen beruhen auf Gutachten von Meisterverbänden und Fachexperten und sollten von allen Prüfungskreisen besser beachtet und befolgt werden. Es ist klar, daß eine nur einige Stunden dauernde Arbeitsprobe in wenigen Fällen hinreicht, um die Handgeschicklichkeit des Prüflings zu beurteilen, da ja bei den meisten gewerblichen Berufsarten zahlreiche, ganz verschiedenartige Handgriffe und Arbeitsmethoden in Anwendung kommen. Vor Beginn der Werkstattprüfung sollten alle Werkzeuge und sonst benützten Einrichtungen in richtigen Stand gesetzt werden, damit nicht unnütze Zeit verloren geht. Vielfach kann man bei den Arbeitsproben erfahren, daß Lehrlinge aus Handwerksbetrieben bessere Leistungen aufweisen als solche, welche in mechanischen Werkstätten ihre Lehrzeit bestanden haben.

Auch die mündlichen Prüfungen über Berufskenntnisse werden nicht überall mit der wünschbaren Gründlichkeit durchgeführt. Man begnügt sich oft während der Werkstattprüfungen mit einigen Fragen der Fachexperten, die nicht leicht kontrolliert werden können. Es sollte überall danach getrachtet werden, für die mündliche Prüfung eine besondere Stunde einzuräumen, wodurch man eher sich vergewissern könnte, ob die Fachexperten ihrer Aufgabe gewissenhaft und verständnisvoll nachgekommen sind.

Die Schulprüfung wird nun fast überall vorschriftsgemäß in befriedigender Weise durchgeführt.

An einigen Orten wird die Zeit etwas zu knapp bemessen.

Die Prüfung im Zeichnen wird für manche Berufsarten, denen eine Übung in diesem Fache sehr zu statten käme (z. B. Schneider und Schneiderinnen, Weißnäherinnen, Coiffeurs), als überflüssig erachtet. Die bestehende Anleitung für Schulexperten bezeichnet in Art. 34 die wenigen Berufsarten, welche von der Prüfung im Zeichnen dispensiert werden können.

Allzusehr wird oft nur das Elementarzeichnen berücksichtigt und das Fachzeichnen vernachlässigt. Neben dem Skizzieren sollte von den Prüflingen auch das Aufzeichnen mit Schiene, Winkel und Reißzeug verlangt werden.

Am schwächsten sind durchschnittlich die Leistungen im Rechnen und in der Buchhaltung, welche Fächer wohl auch in vielen Handwerkerschulen, sei's von den Behörden oder den Schülern, allzusehr unterschätzt und vernachlässigt werden. Basel veranstaltet aus diesen Gründen für seine Prüflinge einen Spezialkurs in Buchhaltung mit befriedigendem Erfolg.

In einem Kreise ist die Prüfung in Buchhaltung und Zeichnen unterlassen worden. Anderseits prüft Thurgau nur in Buchhaltung und Zeichnen und benützt für die Beurteilung der Leistungen in den übrigen Fächern die Zeugnisse der obligatorischen Fortbildungsschule. Mehrere Kreise prüfen außer in den vorgeschriebenen noch in andern Fächern, so z. B. Solothurn und Appenzell in Vaterlandskunde, St. Gallen in Materiallehre, Genf in Geographie.

Sehr begrüßenswert ist, daß man in vielen Handwerker- und Gewerbeschulen dem Unterricht im Preisberechnen in Verbindung mit der Buchführung größere Beachtung schenkt und solche Kurse auch in gewerblichen Vereinen für Meister veranstaltet. Bis anhin fehlte es an geeigneten Lehrmitteln für diesen Unterricht. Diesem Mangel suchte die Zentralleitung des Schweizerischen Gewerbevereins abzuhelfen, indem sie im Jahre 1902 ein Preisausschreiben erließ für Schaffung eines solchen Lehrmittels. Die bestprämierten Arbeiten sind nun durch Fachmänner verarbeitet worden. Es wird das aus diesen Arbeiten resultierende Lehrmittel demnächst unter dem Titel: „Gewerbliche Buchhaltung und Preisberechnung, in unverändert für die Praxis anwendbarer Form herausgegeben vom schweizerischen Gewerbeverein“ im Verlage von Huber & Cie. in Frauenfeld erscheinen.

Eine alte Klage herrscht darüber, daß der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschulen zu wünschen übrig läßt. Dem kann am besten abgeholfen werden durch gesetzliche Regelung der Berufslehre, welche mit dem Obligatorium der Lehrlingsprüfungen auch den Besuch der gewerblichen Fortbildungsschulen in den für

den betreffenden Beruf notwendigen Fächern während der ganzen Lehrzeit obligatorisch macht.

Prämien an die Teilnehmer werden, wie wir schon in früheren Berichten nachgewiesen haben, nur noch von wenigen Prüfungskreisen, und meistens nur für ganz vorzügliche Leistungen verabfolgt. Sie haben nur da Zweck und Bedeutung, wo es sich darum handelt, die Institution neu einzuführen, zu popularisieren, wie z. B. im Kanton Graubünden. Wo aber die Lehrlingsprüfungen sich eingelebt haben, sollte man auf die Prämierung verzichten können. Beim Obligatorium hört natürlich die Anlockung von Teilnehmern durch Prämien von selbst auf.

Die Regierung von Appenzell A.-Rh. verabfolgt an die Lehrmeister, deren Lehrlinge die Prüfung mit Erfolg bestanden haben, Prämien bis zu Fr. 40. Der Gesamtkredit für diese Gewerbeförderung beträgt Fr. 1000 per Jahr; im Jahre 1905 belief sich die Summe der ausbezahlten Prämien auf Fr. 1120.

Mehrere schweizerische Berufsverbände, welche seinerzeit vorzogen, für die Lehrlinge ihres Berufes separate Prüfungen nach besonderen Vorschriften selbständig durchzuführen, haben nach gemachten Erfahrungen auf diese Organisation verzichtet und verweisen nun die Lehrlinge auf die allgemeinen Prüfungen der Handwerker- und Gewerbevereine, z. B. die Uhrmacher, Photographen, Schuhmacher und Metzger. Das erstgenannte System bedingt eben eine größere regelmäßige Beteiligung und eine stramme Ordnung des Lehrlingswesens.

Seit Jahren werden vom Verband schweizerischer Gartenbauvereine separate Prüfungen der Gärtnerlehrlinge in den botanischen Gärten und in der Gartenbauschule Wädenswil veranstaltet. Gleichwohl stellen sich auch bei den von den Vereinssektionen durchgeführten Prüfungen etwa 50 Gärtnerlehrlinge ein.

Der schweizerische Handelsgärtnerverband, welcher dem schweizerischen Gewerbeverein als Sektion zugehört, hat sich im Laufe des letzten Jahres mit dem Gartenbauverband über gemeinschaftliche Durchführung der Gärtnerlehrlingsprüfungen in einer gemeinsamen Konferenz zu verständigen gesucht. Die Notwendigkeit solcher Prüfungen wurde allseitig anerkannt und das Obligatorium derselben als wünschbar befunden. Der Handelsgärtnerverband konnte jedoch dem vom Gartenbauverband aufgestellten Regulativ nicht zustimmen, sondern machte für eine gemeinsame Betätigung die Wiederaufnahme der Schulprüfung zur Bedingung. Zur Begründung wird u. a. gesagt: „Die Gärtner sind bis heute die einzige Berufsart, die sich der Schulprüfung entziehen wollen; warum, ist unerklärlich. Ist doch gerade der Gärtnerberuf ein Beruf, der ein beständiges Lernen, Forschen, Beobachten geradezu bedingt. Wir sind weit davon entfernt, unseren Beruf als ein „Kunstgewerbe“ zu taxieren . . . Zum tüchtigen Handelsgärtner

gehört zum allermindesten so viel als jedes andere Gewerbe durchschnittlich verlangt und was wir auch in Zukunft von unseren Lehrlingen verlangen müssen: eine gute Schulbildung . . . Nicht die Prüfung ist die Hauptsache, sondern die Schulung; aber auf die Schulprüfung verzichten, heißt die Schule unterschätzen, und jedenfalls liegt in der Rekrutenprüfung kein Ersatz . . . Warum soll der Gärtner in der Lehrlingsprüfung eine Ausnahmestellung einnehmen? Kann doch nachgewiesen werden, daß 90 % von denjenigen Lehrlingen, welche eine gute Schulprüfung bestehen, auch in der Fachprüfung obenan stehen; also gehören Schul- und Fachprüfung zusammen. Ein Verzicht auf die Schulprüfung ist eine Erniedrigung unseres Standes."

Da trotz dieser vorzüglichen Begründung die Vertreter des Gartenbauverbandes (nebenbei gesagt, schließt dieser neben eigentlichen Berufsgärtnern auch viele Gartenliebhaber in sich) von der Schulprüfung der Gärtnerlehrlinge auch fernerhin Abstand nehmen wollten, obwohl sie zugeben mußten, daß eine solche so notwendig sei wie für andere Gewerbe, konnte in der Konferenz eine Einigung nicht erzielt werden. Immerhin wurde beschlossen, gemeinsam eine Liste von Prüfungsexperten aufzustellen.

Die Normal-Lehrverträge finden stets vermehrten Absatz. Geäußerten Wünschen entsprechend, ist auch eine italienische Ausgabe veranstaltet worden, welche aber, trotz ausgiebiger Publikation in der italienisch-schweizerischen Presse, bis jetzt fast gar nicht benützt worden ist.

Es wurden im Jahre 1905 Formulare ausgegeben:

	deutsche	französische	italienische
für Lehrlinge	11,710	561	40
„ Lehrtöchter	2,644	204	—
	14,354	765	40
		15,159	

Die Gesamtbeteiligung an den schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen betrug:

Prüfungskreise	1880	1890	1900	1905	Total von 1877–1905 inkl.
Bezirk Affoltern	—	4	8	—	133
Bezirke Bülach und Dielsdorf . . .	—	—	13	11	174
Bezirke Winterthur und Andelfingen .	3	19	42	49	795
Bezirk Zürich	—	66	100	125	1718
Zürcher Oberland	—	31	45	39	817
„ Seeverband	—	16	19	29	489
Berner Mittelland	—	30	96	59	1183
„ Seeland	—	6	40	31	558
„ Jura				10	10
Bezirk Burgdorf mit Sumiswald . . .	—	13	20	12	304
Oberaargau	—	10	12	12	235
Bezirke Signau und Konolfingen . .	—	10	12	19	273

Prüfungskreise	1880	1890	1900	1905	Total von 1877–1905 inkl.
Bezirke Interlaken und Oberhasli	—	—	13	12	151
Thun-Simmental-Frutigen	—	9	—	13	238
Kanton Luzern	—	60	52	37	842
„ Uri	—	4	3	6	84
„ Schwyz	—	—	18	18	296
„ Obwalden	—	—	—	12	51
„ Nidwalden	—	—	9	10	55
„ Glarus	—	8	15	39	309
„ Zug	—	22	24	63	364
„ Freiburg	—	45	106	211	1757
„ Solothurn	—	14	31	50	550
„ Baselstadt	30	55	60	55	1314
„ Baselland	3	12	14	22	412
„ Schaffhausen	—	17	25	23	535
„ Appenzell	—	50	32	34	557
„ St. Gallen	—	96	110	97	1868
„ Graubünden	—	4	20	29	289
„ Aargau	—	15	162	149	1767
„ Thurgau	—	40	71	87	1144
„ Waadt [1]	—	—	—	107	509
„ Wallis	—	—	—	47	145
„ Neuenburg [1]	—	—	—	284	1033
„ Genf [1]	—	—	—	277	755
Diverse Berufsverbände	—	10	—	2	163
Total	36	666	1172	2080	21877

[1] In den Kantonen Waadt und Neuenburg wurden schon vor 1902, im Kanton Genf vor 1903 Lehrlingsprüfungen vorgenommen, deren Ergebnisse hier nicht berücksichtigt sind.

VII. Unterstützung des landwirtschaftlichen Bildungswesens.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Stipendien.

An Schüler der landwirtschaftlichen Abteilung des eidgenössischen Polytechnikums, die sich zu Landwirtschaftslehrern oder Kulturingenieuren ausbilden wollen, gelangten im Berichtsjahre neben ebenso hohen kantonalen Beiträgen folgende Stipendien zur Auszahlung:

Kanton	Schülerstipendien Anzahl	Betrag Fr.
1. Zürich	1	400
2. Bern	3	850
3. Luzern	1	150
4. Glarus	1	150
5. Solothurn	2	900
6. Appenzell	1	250
7. St. Gallen	3	625
8. Thurgau	1	400
1904:	13	3725
1903:	10	3225

Reisestipendien (1903: 2 im Betrage von Fr. 350) gelangten pro 1904 nicht zur Auszahlung.

Theoretisch-praktische Ackerbauschulen.

Aus den Krediten, die diesen Schulen bewilligt wurden, sind die Unterrichtskosten zur Hälfte vergütet worden. Es bezogen:

Anstalten			Schüler	Kantonale Auslagen Lehr-kräfte Fr.	Lehr-mittel Fr.	Total Fr.	Bundes-beitrag Fr.
1. Zürich:	Schule	Strickhof	38	17917	1110	19027	9513
2. Bern:	„	Rütti	54	23403	4649	28052	14026
3. Wallis:	„	Ecône	25	16720	500	17220	8610
4. Neuenburg:	„	Cernier	32	32010	634	32644	16322
		1904:	149	90050	6893	96943	48471
		1903:	143	89065	9443	98508	49254

Kantonale Gartenbauschule in Genf.

Die Anstalt verausgabte pro 1904 für Lehrkräfte Fr. 26,255, für Lehrmittel Fr. 525. 70, total für Unterricht Fr. 26,780. 70, so daß der nachgesuchte Kredit von Fr. 12,930 vollständig zur Auszahlung gelangen konnte. Sie zählte in drei Klassen 46 Schüler.

Landwirtschaftliche Winterschulen.

Die für diese Schulen bewilligten Kredite gelangten wie folgt zur Verwendung:

Anstalten			Schüler	Kantonale Auslagen Lehr-kräfte Fr.	Lehr-mittel Fr.	Total Fr.	Bundes-beitrag Fr.
1. Zürich:	Schule	Strickhof	24	8959	555	9514	4757
2. Bern:	„	Rütti	94	12254	2900	15154	7577
3. „	„	Pruntrut	25	5210	1820	7030	3515
4. Luzern:	„	Sursee	85	15610	2558	18168	9084
5. Freiburg:	„	Pérolles	41	14670	1834	16504	8252
6. St. Gallen:	„	Kusterhof	34	15281	2719	18000	9000
7. Graubünden:	„	Plantahof	48	17227	2520	19747	9873
8. Aargau:	„	Brugg	83	16138	2875	19013	9506
9. Waadt:	„	Lausanne	54	14831	2246	17077	8539
10. Genf:	„	Genf	12	7030	23	7053	3527
		1904:	500	127210	20050	147260	73630
		1903:	475	120278	22765	143054	70544

Landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse, von den Kantonen veranstaltet.

Die Inanspruchnahme des ins Budget eingestellten Kreditpostens ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Kanton	Anzahl der Vorträge	Kurse	Käserei- u. Stalluntersuchungen	Kantonale Auslagen (Lehrkräfte und Lehrmittel) Fr.	Bundesbeiträge Fr.
1. Zürich	74	52	2	6601	3300
2. Bern	113	77	77	15006	7503
3. Luzern	—	11	22	2124	1062
4. Glarus	—	—	9[1])	684	342

[1]) Alpinspektionen.

Kanton	Anzahl der Vorträge	Kurse	Käserei- u. Stalluntersuchungen	Kantonale Auslagen (Lehrkräfte und Lehrmittel) Fr.	Bundesbeiträge Fr.
5. Zug	2	—	—	40	20
6. Freiburg	62	2	30	1553	777
7. Schaffhausen	—	3	—	647	324
8. St. Gallen	—	129	69	9845	4923
9. Graubünden	9	31	—	2390	1195
10. Aargau	45	43	—	8403	4201
11. Thurgau	—	—	16	401	201
12. Tessin	?	?	—	5017	2508
13. Waadt	—	4	18	2321	1161
14. Wallis	144	—	—	3173	1586
15. Neuenburg	—	25	—	1765	882
16. Genf	509	1	—	9901	4950
1904:	958	378	243	69871	34935
1903:	548	353	83	62945	31472

Weinbauschulen und Weinbauversuchsanstalten.

Diesen Anstalten sind wie bisher die Auslagen, die sie für Lehrkräfte und Lehrmittel, sowie für das Versuchswesen gemacht haben, zur Hälfte vergütet worden. Als das Versuchswesen betreffend wurden dabei auch die Auslagen angesehen, die von den Versuchsanstalten in Lausanne und Auvernier für die Rekonstitution der Rebberge mit amerikanischen Unterlagen gemacht worden sind, obschon diese Auslagen längst Dimensionen angenommen haben, die über den Rahmen von Versuchen hinausgehen. Die Bundesbeiträge erreichten die nachstehend verzeichneten Beträge:

Anstalten	Kantonale Auslagen Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.	Versuchswesen Fr.	Total Fr.	Bundesbeitrag Fr.
1. Wädenswil	16358	407	—	16765	8383
2. Lausanne-Vevey	4914	185	32442	37541	18771
3. Auvernier	16400	1064	18143	35607	17803
4. Lenzburg	—	—	690	690	345
5. Zürich	—	—	439	439	219
6. Twann-Bern	—	—	—	—	3000
			1904:	91042	48521
			1903:	88676	41989

Ad 1. Der Obst- und Weinbaukurs zählte im Berichtsjahre 8, der Gartenbaukurs 7 Schüler.

Ad. 2. Die Anstalt hat im Frühjahr 1904 mehr als 1,000,000 Meter amerikanisches Rebholz abgegeben, einen Pfropfkurs und drei Pfropferkonkurrenzen abgehalten, sowie sieben Pfropf-Werkstätten eingerichtet. Sie hat mehr als 1000 Bodenproben untersucht und gestützt auf die Ergebnisse die passenden Unterlagen bezeichnet. Die wenigstens vier Jahre alten Pfropfreben des Kantons sind Gegenstand einer allgemeinen Untersuchung gewesen, deren Ergebnisse für die Rekonstitution sehr günstig

waren. Im fernern beschäftigte sich die Anstalt wie bisher mit der Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge, Weinanalysen etc.

Die Weinbauschule in Praz sur Vevey zählte vier Schüler. Drei Spezialkurse über Weinbau und Weinbehandlung sind im ganzen von 58 Teilnehmern benutzt worden.

Ad 3. Die Erfahrungen, welche die Anstalt mit den verschiedenen Unterlagen gemacht hat, veranlassen sie, die Abgabe auf folgende Varietäten zu beschränken: Mourvèdre × Rupestris Nr. 1202, Aramon × Rupestris Nr. 1, Riparia × Rupestris Nr. 3309, Salonis × Riparia Nr. 1616. Es sind 500,000 Pfropfungen ausgeführt worden, von denen indessen der ungünstigen trockenen Witterung wegen nur etwa 24 % gelungen sein werden. Die gepfropften Reben liefern in Quantität und Qualität höchst befriedigende Erträge.

Ad 4. Im Berichtsjahre fand keine Vermehrung der Versuchsparzellen statt. Es bestehen zurzeit deren 9, im Gesamtflächeninhalt von 48,7 *a*.

Ad 5. Die nunmehr dreijährigen Versuche in Regensberg und Dielsdorf zeigen allgemein gutes, gleichmäßiges Wachstum der gepfropften Rebstöcke; die Unterlagen, namentlich Riparia × Rupestris Nr. 1 und Riparia × Rupestris 101/14, scheinen für die dortigen Bodenverhältnisse gut zu passen. Weitere Versuchsparzellen sind in den Gemeinden Buchs, Höngg und Rüti-Winkel angelegt worden.

Ad 6. Die im Frühjahr 1903 angelegten ersten Versuchsfelder haben die auf sie gesetzten Hoffnungen erfüllt. Zurzeit bestehen in acht Gemeinden 194 Versuchsparzellen mit 37,357 Stöcken.

Landwirtschaftliches Versuchswesen.

Die Geschäfte der verschiedenen Anstalten nahmen in gleicher Weise wie in den Vorjahren ihren Fortgang.

Nachstehende Zusammenstellung gibt eine Übersicht über die Tätigkeit der Anstalten.

Anstalten	Versuche Ausgeführte Einzelbestimmungen	Untersuchungen Einsendungen	Untersuchungen Ausgeführte Einzelbestimmungen	Ausgaben Fr.
a. Zentralverwaltung u. Gutsbetriebe Liebefeld und Mont-Calme	—	—	—	35229
b. Agrikulturchemische Anstalten:				
1. Zürich	17650	3024	12294	62363
2. Bern	28509	4733	13675	60879
3. Lausanne	6903	708	1908	21688
c. Samenuntersuchungsanstalten:				
1. Zürich	9702	10415	27038	53248
2. Lausanne	14411	611	1722	19258
d. Milchwirtschaftliche Versuchsanstalt	—	—	—	25277
e. Bakteriologisches Laboratorium	—	—	—	19505
			1904:	297447
			1903:	297470

Die Tätigkeit der verschiedenen Anstalten erstreckte sich auf die gleichen Gebiete wie bisher. Aus den Jahresberichten der agrikulturchemischen Anstalten geht indessen hervor, daß die Anbauversuche von Jahr zu Jahr an Bedeutung gewinnen. Die Samenuntersuchungs- und Versuchsanstalt Lausanne beschäftigt sich mehr und mehr mit der Wahlzucht der Getreide- und Kleesamen.

Schweizerische Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil.

Die Ausgaben der Anstalt erreichten pro 1904 folgende Beträge:

1. Besoldungen	Fr.	32600
2. Bureaukosten und Drucksachen	„	1217
3. Mobiliar, Apparate, Bibliothek	„	4125
4. Betriebskosten	„	31822
5. Reisekosten und Verschiedenes	„	1873
	Fr.	71637

Diesen Ausgaben stehen als Einnahmen gegenüber:

1. Untersuchungsgebühren, Hefeabgabe	Fr.	1789
2. Betrieb des Anstaltsgutes	„	11977
3. Kurzzeitige Kurse	„	1554
4. Mietzinse für Dienstwohnungen	„	1732
5. Rückvergütung der Konkordatskantone	„	1500
6. Verschiedenes	„	118
	Fr.	18670

Die pflanzenphysiologische und -pathologische Abteilung setzte die Versuche über die Befruchtungsvorgänge bei Obstbäumen fort. Sie leistete den Nachweis, daß die Krebskrankheit der Apfelbäume durch Sporen der Nectria ditissima und nicht durch Bakterien verursacht wird. Der rote Brenner ist auf Rebblättern durch Infektion mit Sporen des Brennerpilzes erzeugt und damit der sichere Nachweis der Krankheitsursache erbracht worden; zudem lieferten die Versuche weitere Grundlagen zur Bekämpfung der Krankheit.

Die gärungstechnische und bakteriologische Abteilung setzte die Untersuchung über Obstweinhefen fort.

Von kurzzeitigen Kursen wurden abgehalten:

1. ein Kurs über Behandlung der Obstweine mit	69	Teilnehmern,
2. ein Kurs über die wichtigsten Krankheiten und Feinde der Obstbäume und Reben mit	46	„
3. zwei Obstverwertungskurse für Frauen mit	73	„
4. ein Obstverwertungskurs für Männer mit	56	„
5. ein Kurs über Weinbehandlung mit	67	„

Molkereischulen.

Die diesen Anstalten gewährten Bundesbeiträge — entsprechend der Hälfte der Unterrichtskosten — erreichten pro 1904 folgende Summen:

Anstalten		Schüler	Kantonale Auslagen Lehrkräfte	Lehrmittel	Total	Bundesbeitrag
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Bern:	Schule Rütti .	39	21046	2668	23714	11857
2. Freiburg:	„ Pérolles	21	14810	1444	16254	8000
3. Waadt:	„ Moudon	35	8672	375	9047	4523
	1904:	95	—	—	49015	24380
	1903:	58	—	—	47842	23737

VIII. Kommerzielle Berufsbildung[1].

(Siehe auch den statistischen Teil).

Handelsschulen: Nachdem die Handelsabteilung der Oberen Töchterschule in Basel alle an die Gewährung einer Bundessubvention geknüpften Bedingungen erfüllt hat, ist dieselbe in die Reihe der subventionierten Handelsschulen getreten; die Zahl der letztern beträgt nunmehr 22 (1892: 6), wovon 4 Töchterschulen. Die Bundessubvention an sämtliche Handelsschulen beläuft sich auf Fr. 297,782 (1892: Fr. 38,500). Die Schulgelder sind von Fr. 159,735 im vorigen Jahre auf Fr. 177,872, speziell bei der Handelsschule in Neuenburg von Fr. 90,656 auf Fr. 104,077, gestiegen. Die Bundessubvention an diese Handelsschule beträgt daher statt Fr. 56,570 im vorigen Jahre nun Fr. 49,618.

Kaufmännische Fortbildungsschulen: Im Berichtsjahr sind 64 Fortbildungsschulen der Sektionen des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins subventioniert worden; neu hinzugetreten sind drei Sektionen: Glarus, Langnau und Marseille. — Über den Wert der vom Bunde seit zehn Jahren subventionierten kaufmännischen Lehrlingsprüfungen spricht sich das Zentralkomitee des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins dahin aus, „daß die Erfahrungen, die bei diesen Prüfungen über die Ausbildung der Lehrlinge gemacht worden sind, in ganz außerordentlicher Weise befruchtend auf das Unterrichtswesen der Sektionen eingewirkt haben. Sie zeigen mit aller wünschbaren Deutlichkeit, daß dasselbe nach der Richtung des obligatorischen Lehrplanes auszubauen ist, zu dessen Durchführung eben Tageskurse nötig sind“. In den letzten Jahren haben nacheinander 25 Sektionen das obligatorische Unterrichtsprogramm eingeführt. In 16 Prüfungskreisen sind 291 Lehrlinge diplomiert worden (1895: 149).

Im Berichtsjahre wurden 71 (1903: 55) Bundesstipendien bewilligt, wovon 9 an Studierende höherer Handelslehranstalten (Fr. 4200) und 61 an Schüler und Schülerinnen der obern Klassen verschiedener vom Bunde subventionierter Handelsschulen (Fr. 6230). Ein Handelsschullehrer erhielt ein Bundesstipendium (Fr. 400) an

[1]) Nach dem Geschäftsbericht des Bundesrates über das Jahr 1904 (Handelsabteilung).

die Kosten einer Studienreise in Deutschland, Belgien, Holland und England. Die Höhe der Stipendien an Schüler subventionierter Handelsschulen bewegte sich zwischen Fr. 50 und Fr. 200, diejenige der Bundesbeiträge an Studierende höherer Handelslehranstalten zwischen Fr. 150 und Fr. 800. Im ganzen betrugen die Stipendien Fr. 10,830.

Die weitern finanziellen Leistungen des Bundes für das kaufmännische Unterrichtswesen und die Frequenz der einzelnen Anstalten siehe im statistischen Teil.

IX. Förderung des militärischen Turnunterrichtes und des Vorunterrichtes.

Um dem Berichte über die im Herbst des Vorjahres in Zürich stattgehabte Konferenz der Turnlehrer an den schweizerischen Lehrerbildungsanstalten eine möglichst große Verbreitung zu geben, erschien derselbe als Broschüre in zwei Ausgaben, von denen die eine nur die wissenschaftlichen Vorträge enthält, während sich die andere über alle behandelten Gegenstände verbreitet. Die erstere wurde dem militärischen Instruktionspersonal, sowie den kantonalen Erziehungsdirektionen zu Handen von wissenschaftlichen Kreisen, akademischen Turnerverbindungen etc. zugestellt; die zweite war bestimmt für die Konferenzteilnehmer, für Schulbehörden und Lehrerseminare, für den eidgen. Turnverein und den schweiz. Turnlehrerverein behufs Verwertung in Vorturner- und Turnlehrerbildungskursen.

Die Anfrage einer kantonalen Erziehungsdirektion, wie es bei der nicht vorhandenen Übereinstimmung zwischen der bundesrätlichen Verordnung über Einführung des Turnunterrichtes vom 16. April 1883 und der neuen „Turnschule" betreffend Turngeräte zu halten sei, wurde dahin beantwortet, daß bei Neuanschaffungen die Turnschule von 1898 mit der zugehörigen Instruktion zur Anfertigung der Turngeräte und den bezüglichen Normalien als wegleitend und maßgebend zu betrachten seien.

Versuchsweise wurde bei der Rekrutierung eine Prüfung von Stellungspflichtigen auf ihre physische Leistungsfähigkeit angeordnet. Dieselbe beschränkte sich auf die drei Übungen: Sprung, Lauf und Heben eines Gewichtes und wurde in jedem Divisionskreis auf nur fünf Aushebungsplätze verlegt, bei deren Auswahl Rücksicht genommen wurde auf städtische und ländliche, industrielle und landwirtschaftliche Verhältnisse. Wenn auch durch diesen ersten und beschränkten Versuch für die definitive Einführung und Organisation der angestrebten Neuerung noch keine ganz sichere Wegleitung gewonnen wurde, so darf doch konstatiert werden, daß bisher gehegte Bedenken hinsichtlich der in Anspruch zu nehmenden Zeit, der Einordnung in das Aushebungsgeschäft,

der Beeinträchtigung der sanitarischen Untersuchung, der Disziplin, der zur Verfügung stehenden Experten etc. vielfach als gehoben betrachtet werden können. Das eidgen. Militärdepartement beabsichtigt daher, im Jahre 1905 einen Versuch zu machen, der sich auf alle Stellungspflichtigen erstreckt, um gestützt auf die Ergebnisse desselben zu einer definitiven Ordnung dieser wichtigen Angelegenheit schreiten zu können.

Für die einzelnen Aushebungsorte sind die mittleren Leistungen für die gesamte turnerisch geprüfte Mannschaft berechnet worden, ebenso für diejenigen, welche sich in irgend einer Weise auf die Turnprüfung vorbereiteten, sei es durch regelmäßige Übung in einem Turnverein, einem Sportverein oder im militärischen Vorunterricht. Überall zeigt sich, daß die Jungmannschaft, welche körperliche Übungen betrieb, der andern überlegen ist.

Zahl der geprüften Stellungspflichtigen in den acht Divisionskreisen:

	Mann		Turner	Vorunterrichtsschüler
I. Division	280	davon waren	13 = 4,6 %	15 = 5,4 %
II. „	338	„ „	29 = 8,6 „	19 = 5,6 „
III. „	291	„ „	15 = 5,2 „	26 = 8,9 „
IV. „	300	„ „	16 = 5,3 „	33 = 11,0 „
V. „	273	„ „	48 = 17,6 „	75 = 27,4 „
VI. „	262	„ „	26 = 9,8 „	71 = 27,1 „
VII. „	291	„ „	25 = 8,6 „	29 = 10,0 „
VIII. „	190	„ „	13 = 7,4 „	13 = 16,8 „
	2225	davon waren	185 = 8,3 %	281 = 12,6 %

Mittlere Leistungen bei der Turnprüfung für die:

	Gesamtmannschaft (inkl. Turner)	Turner	Vorunterrichtsschüler
Sprungweite	2,78 *m*	3,2 *m*	2,83 *m*
Heben (17 *kg* l. u. r.) . .	5,86 mal	7,76 mal	6,12 mal
Lauf (80 *m*)	13,64 Sek.	12,75 Sek.	13,5 Sek.

Aus den kantonalen Berichten geht hervor, daß im Berichtsjahr keine gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen getroffen wurden über den Turnunterricht in Volksschule und Lehrerbildungsanstalten; einzig Solothurn revidierte den Lehrplan für die Primarschule.

Kantonale Turnrepetitionskurse fanden statt: Bern im Inspektionskreis Pruntrut, Luzern 4 dreitägige Kurse in Sursee (112 Teilnehmer), Freiburg im Distrikt de la Broye, St. Gallen im Bezirk Sargans (19), Tessin je ein Kurs für Lehrer (52) und Lehrerinnen (25) in Chiasso. Bei den Schulverhältnissen dieses Kantons sind viele Lehrerinnen berufen, wenigstens den Turnunterricht erster Stufe zu erteilen.

Zu den bereits in früheren Berichten genannten neun kantonalen und städtischen Lehrerturnvereinen ist derjenige der Stadt Bern und Umgebung hinzugekommen.

Bezüglich der Prüfungen im Schulturnen und der Inspektion dieses Faches herrscht immer noch die wiederholt beschriebene Vielgestaltigkeit; doch scheint die Verlegung der Turnexamen in Gemeinden ohne Turnlokale auf den Spätsommer oder Herbst mehr und mehr als unzweckmäßig erkannt zu werden, da dieselbe leicht zu der Versuchung verleiten kann, im langen Winterhalbjahr neben dem vielen geistigen Unterricht die Leibesübungen gänzlich außer acht zu lassen.

Dem Gesuch des schweiz. Turnlehrervereins, es möchte das Militärdepartement, entsprechend den Bedürfnissen kleiner, mittlerer und großer Gemeinden, Normalpläne für Turnhallen erstellen lassen, konnte nicht entsprochen werden, da die Sorge für Turnlokale zunächst den Gemeindebehörden obliegt und direkte Beiträge des Bundes an die Erstellungskosten solcher Hallen nicht in Aussicht genommen werden könnten.

Der vom schweiz. Turnlehrerverein veranstaltete Turnkurs für Mädchenturnlehrer wurde vom 10. bis 29. Oktober 1904 in Herisau abgehalten. 70 Teilnehmer hatten sich angemeldet, 50 konnten berücksichtigt werden und zwar aus folgenden Kantonen:

	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	5	6	11
Aargau	7	3	10
St. Gallen	3	6	9
Appenzell A.-Rh.	2	1	3
Bern	3	—	3
Solothurn	2	1	3
Baselland	1	1	2
Schaffhausen	2	—	2
Thurgau	1	1	2
Zug	—	2	2
Baselstadt	1	—	1
Glarus	—	1	1
Luzern	1	—	1
	28	22	50

Es fanden wieder zwei Turnlehrerbildungskurse statt, und zwar in Luzern für die deutsche und in Genf für die romanische Schweiz. An jenem beteiligten sich aus dem Kanton Aargau 12, Bern 10, Basel-Landschaft 3, Luzern 6, Thurgau 3, Solothurn und St. Gallen je 2, Appenzell I.-Rh. und Zürich je 1 Lehrer. An diesem waren vertreten der Kanton Genf mit 14, Waadt mit 10, Bern mit 6, Neuenburg mit 5, Wallis mit 2 und Tessin mit 1 Mann. Alle beteiligten Kantone erleichterten die Teilnahme durch Unterstützungen. Die weitern unter der Leitung des eidgen. Turnvereins stehenden Zentral-, Oberturner- und Vorturnerkurse wurden wieder in wohlorganisierter Weise durchgeführt, sowie auch ein zentralisierter Kurs des schweiz. Grütlivereins.

An den Kursen des freiwilligen militärischen Vorunterrichtes III. Stufe beteiligten sich Schüler:

			Am Anfang des Kurses	am Ende des Kurses
1. Kanton Zürich:				
a. Verband Zürich und Umgebung, XXI. Kurs			497	463
b. Verband Winterthur, XXIII. Kurs			291	261
c. Verband Zürich-Oberland, XII. Kurs			151	130
d. Verband Winterthur, Technikum			30	23
e. Zürich, Kantonsschule			191	191
f. Zürich, Infanterie-Vorkurs			117	58
(42 Mann traten über in die Rekrutenschule)				
g. Zürich, Strickhof			43	42
Total Kanton Zürich			1320	1168
2. Kanton Bern, XVII. Kurs			1716	1408
3. Luzern, Stadt, IX. Kurs			129	118
4. Kanton Solothurn, VIII. Kurs			693	605
5. „ Baselstadt, XV. Kurs			306	279
6. „ Baselland, IX. Kurs			363	291
7. „ Aargau			1312	1119
8. Neuenburg, Stadt und Umgebung			177	147
9. Kanton Waadt:				
a. Lausanne, IV. Kurs	51	37		
b. Bex, II. Kurs	32	24		
c. Morges und Umgebung, III. Kurs	29	16		
d. Vallorbes-Vaulion, II. Kurs	50	41	162	118
10. Kanton Wallis, Brig, III. Kurs			96	71
11. „ Appenzell A.-Rh., II. Kurs			233	192
Total 1904			6507	5516
„ 1903			7641	6674
Verminderung			1134	1158

Die probeweise bei der Rekrutierung eingeführten physischen Leistungsprüfungen scheinen auch den Unterrichtsbetrieb im militärischen Vorunterricht günstig beeinflußt zu haben.

Mehr als bis anhin wurde in den meisten Verbänden das Hauptgewicht auf die körperliche Ausbildung der Schüler gelegt, während man die spezifisch militärische Schulung je länger, je mehr auf die Schießausbildung beschränkt.

„Und dies müssen die leitenden Gesichtspunkte sein, welche der militärische Vorunterricht ins Auge zu fassen hat.

„Nicht als halbausgebildete Soldaten, aber als flinke, kräftige, mutvolle junge Männer sollten unsere Rekruten in die Militärschulen einrücken, denen Tornister und Gewehr nicht zu schwer sind, und die nicht noch erst lernen müssen, ausdauernd und schnell zu marschieren und Hindernisse gewandt, sicher und ohne Zögern zu überwinden.“

Kadettenkorps. Im Jahre 1904 wiesen die Kadettenkorps folgende Bestände auf:

Kanton					
Kanton Zürich	11	Kadettenkorps	mit	828	Kadetten.
„ Bern	8	„	„	1656	„
„ Luzern	1	„	„	125	„
„ Glarus	1	„	„	105	„
„ Solothurn	2	„	„	304	„
„ Baselstadt	1	„	„	274	„
„ Schaffhausen	1	„	„	124	„
„ Appenzell A.-Rh.	2	„	„	231	„
„ St. Gallen	2	„	„	752	„
„ Graubünden	1	„	„	119	„
„ Aargau	19	„	„	1512	„
„ Thurgau	1	„	„	119	„
Total pro 1904	50	Kadettenkorps	mit	6149	Kadetten.
Total pro 1903	52	„	„	6442	„
Verminderung pro 1904	2	Kadettenkorps	mit	293	Kadetten.

Zum Bezuge des Bundesbeitrages waren berechtigt:

	1904	1903
I. Schießklasse	1668 Kadetten	1713 Kadetten.
II. „	1086 „	1165 „
III. „	379 „	293 „
Total	3133 Kadetten	3171 Kadetten.
Bundesbeitrag à Fr. 5 per Kadett =	15665 Franken	15855 Franken.

X. Schweizerische permanente Schulausstellungen.[1])

Das Statistische der Schulausstellungen ist folgendes:

1904	Zürich Fr.	Bern Fr.	Freiburg Fr.	Neuenburg Fr.	Lausanne Fr.
Kantons- und Gemeindebeiträge	10070	9200	4147. 20	2100	2005. 30
Bundesbeitrag	3000	3000	2500. —	2500	2000. —
Einnahmen	17043	14306	6663. 80	4600	4005. 30
Ausgaben	17800	14099	6728. 80	3873	4005. 30
Saldo	—800	+207	—64. 80	+727	—
Inventarwert	79500	83267	59000. —	33473	33000. —
Besuche	8493	4824	2226	348	1200
Ausgeliehene Gegenstände	9679	18644	2680	312	185

Die Schulausstellung in Zürich (Pestalozzianum) hat neben den Arbeiten, welche durch die Aufgabe der Anstalt bedingt sind, und die von Jahr zu Jahr wachsen, im Berichtsjahre noch folgende Veranstaltungen durchgeführt: 1. die Ausstellung von Kartenwerken G. Walsers und Heinrich Kellers (im März); 2. die Ausstellung einer Wegleitung zum Freihandzeichnen nach der Natur, durch Schülerzeichnungen demonstriert, von A. Segenreich; 3. eine Weihnachtsausstellung von Jugendschriften und Wandschmuck im

[1]) Nach dem Geschäftsbericht des schweizerischen Bundesrates pro 1904 Departement des Innern).

Lokal des Gewerbemuseums (vom 10. bis 31. Dezember); 4. die Ausstellung einer Sammlung amerikanischer Zeichnungen, die bereits am Zeichnungskongreß in Bern aufgetreten waren. Endlich ordnete die Verwaltung zu der Tagung des internationalen Kongresses für Schulhygiene in Nürnberg (4. bis 9. April) ihren Sekretär ab.

Die Anstalt hat zurzeit mit der Raumfrage zu kämpfen, indes hat ihr die Stadt Zürich die Einrichtung eines Heims im Schulhaus Großmünster in Aussicht gestellt.

Bern. Auch an dieser Schulausstellung nehmen die Arbeiten, die mit der Erfüllung ihrer ordentlichen Aufgabe zusammenhängen, stets zu. Als besondere Erscheinung wird hervorgehoben, daß die Abteilung Schulmobiliar durch die Schulbehörden seit der Verteilung der eidgenössischen Schulsubvention weit mehr als früher zu Rate gezogen wird. Die Anstalt beteiligte sich an zwei ausländischen und einer inländischen Ausstellung, nämlich in Wakefield (England) und in Nürnberg, sowie an der schweizerischen Schulhygiene-Ausstellung in Bern, für welch letztere sie einen Teil ihrer Lokalitäten einräumte. Wie derjenigen in Zürich, so bereiten auch der Schulausstellung in Bern die zu enge gewordenen Räumlichkeiten ernste Schwierigkeiten. Nach erhaltenen Zusagen ist jedoch die bernische Regierung geneigt, Abhülfe zu schaffen durch Erstellung von drei neuen Sälen, wozu das Bauprojekt ausgearbeitet und dessen Ausführung auf Fr. 18,000 devisiert ist.

Freiburg (Pädagogisches Museum). Diese im zweiten Stock des neuen Postgebäudes in Freiburg bequem untergebrachte Anstalt erfreut sich ebenfalls einer stetigen Entwicklung. Als besondere Veranstaltung im Berichtsjahre hat sie zu verzeichnen die Teilnahme an der Ausstellung von Zeichnungsmethoden, die anläßlich des II. internationalen Zeichnenkongresses vom 2. bis 6. August im Universitätsgebäude in Bern stattfand. Nach Ablauf desselben erwarb sie die besten der von den Vereinigten Staaten Nordamerikas eingesandten Sammlungen.

Das Museum fährt mit der Sammlung von Dokumenten betreffend den freiburgischen Pädagogen P. Girard fort und es ist ihm infolgedessen von Seite der Herren Professoren Girard (in Freiburg und in Genf) eine Sammlung wertvoller Familiendokumente zugestellt worden.

Neuenburg. Nach dem vorliegenden Berichte des Vorstandes (der aus sieben vom Erziehungsdepartement gewählten Mitgliedern besteht) erfreut die ständige Schulausstellung in Neuenburg sich ebenfalls eines normalen Ganges und einer den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln entsprechenden Entwicklung. Die Zahl der Besucher, die beinahe ausschließlich dem Lehrerstand angehören, hat im Monat Juli bei Anlaß des in Neuenburg statt-

gefundenen Lehrerkongresses der romanischen Schweiz die höchste bisherige Ziffer erreicht.

Lausanne (Schulmuseum). Wie schon 1902 und 1903, wurde während der zweiten Hälfte des Monats Dezember unter Mitwirkung einer Spezialkommission der pädagogischen Gesellschaft der romanischen Schweiz eine Ausstellung empfehlenswerter Jugend- und Volksschriften veranstaltet, deren Bändezahl auf 200 stieg. Derselben wurde diesmal eine Ausstellung von Bildern für den Anschauungsunterricht und für Ausschmückung der Schulzimmer angeschlossen. Ferner wurde vom 1. Dezember an die Schulausstellung der Vermittlungspunkt einer Zirkulation von Bildern für den naturwissenschaftlichen und geographischen Anschauungsunterricht, sowie von Projektionsapparaten für den letztern Unterricht und für volkstümliche Vorträge. Über das Museum ist ein Katalog ausgearbeitet worden.

XI. Schulwandkarte der Schweiz.

Die Verwendung von Exemplaren dieses Werkes im Berichtsjahre war folgende:

	Offene Exemplare	Aufgezogene Exemplare
Vorräte am 1. Januar 1904	2153	78
Buchbinder: Abgang	370	—
Zuwachs	—	370
	1783	448
Verwendung:		
Schulexemplare an Kantone gratis	—	178
„ „ Diverse „	—	5
Freiexemplare „ „ „	2	7
Verkauf in der Schweiz	15	133
„ im Auslande	244	—
	261	323

Vorrätig am 31. Dezember 1904:

	offen	aufgez.		
in den Magazinen der Landestopographie	1320	57		
im Auslande bei den Depots	184	—		
bei den Kartenniederlagen in der Schweiz	18	68	1522	125
			1783	448

XII. Berset-Müllerstiftung.

Zu Anfang des Jahres befanden sich 12 Pfleglinge (6 Männer und 6 Frauen) in der Anstalt. Nach Ausschreibung wurde der vakante Platz im Berichtsjahre zwar wieder vergeben (an eine Lehrerin), er wird jedoch erst im Frühjahr 1905 bezogen werden. Auf Schluß des Jahres unterhielt die Anstalt 11 Pfleglinge.

Das Total der Ausgaben betrug Fr. 13,182.

XIII. Vollziehung der Bundesverfassung und eidgenössischen Gesetze.

Ausführung des Art. 27 der Bundesverfassung, sowie des auf denselben sich gründenden Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule.

Wie im letzten Jahrbuch[1]) erwähnt, erließ das eidgenössische Departement des Innern gleich nach dem Inkrafttreten des oben zitierten Bundesgesetzes an die Regierungen der Kantone ein Kreisschreiben, wodurch sie mit Bezug auf die Vorschrift des Art. 3 desselben um Einsendung einer amtlich beglaubigten Zusammenstellung der während der Jahre 1898 bis 1902 gemachten Staats- und Gemeindeausgaben für die Primarschule ersucht wurden. (Siehe Seite 89.)

Die nachstehende Zusammenstellung deckt sich nicht mit der im Jahrbuch 1902 auf Seite 28 und 29 gebrachten Übersicht über die „Ausgaben des Staates und der Gemeinden für das Primarschulwesen in den Jahren 1898—1902". In den letzteren ist an Hand einer kritischen Betrachtung der dem Bundesrate eingereichten Angaben versucht, die annähernd richtigen Ausgabensummen für das Primarschulwesen der Kantone zu konstruieren. Es kann daher auf die bezüglichen Ausführungen auf Seite 28—34 des Jahrbuches 1902 verwiesen werden.

Über die Primarschulsubventionsfrage im einzelnen referiert die einleitende Arbeit im vorliegenden Jahrbuch (Seite 1—52).

XIV. Verschiedenes.

Für den Lehrertag der romanischen Schweiz, der vom 17.—19. Juli 1904 in Neuenburg stattfand, bewilligte der Bundesrat einen Beitrag von Fr. 2000.

Vom Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz, von Dr. A. Huber, erschien der 16. Jahrgang für das Jahr 1902 und wurde in bisheriger Weise unterstützt.

Dem schweizerischen Gesang- und Musiklehrerverein wurde ein Beitrag von Fr. 1000 bewilligt. Er wurde für die Veranstaltung eines Stimm- und Sprachbildungskurses (10.—15. Oktober 1904) verwendet, der als IV. interkantonaler Gesangdirektorenkurs in Zürich abgehalten wurde.

Die Jugendschriftenkommission des schweizerischen Lehrervereins gab im Jahr 1904 in Verbindung mit dem Verein für Verbreitung guter Schriften heraus:

a. eine Jugendschrift: „Münchhausen-Disteli"; Serie C 5, Auflage 5000 Exemplare, zu Fr. 1, elegant kartoniert;

---

[1]) Seite 108.

Die nachstehende Übersicht enthält die Zusammenfassung der auf jenes Kreisschreiben dem Bundesrat eingereichten Angaben.

Totalausgaben der Kantone und der Gemeinden für die Primarschule in den Jahren 1898—1902.

Kantone	Jahreszahl					Total	Im Durchschnitt pro Jahr
	1898	1899	1900	1901	1902		
Zürich . . .	6,412,644. —	6,873,983. —	6,775,837. —	6,932,731. —	7,049,964. —	34,045,159. —	6,809,031. 80
Bern . . .	4,264,145. 89	4,356,931. 06	4,494,066. 30	4,629,345. 30	4,727,327. 70	22,471,816. 25	4,494,363. 25
Luzern . .	747,457. 78	825,593. 77	909,640. 23	967,239. 55	969,441. 71	4,419,373. 04	883,874. 61
Uri . . .	50,925. —	56,262. —	61,659. —	63,860. —	61,814. —	294,520. —	58,904. —
Schwyz . .	191,001. 21	195,830. 08	200,995. 31	195,342. 78	197,825. 44	980,994. 82	196,198. 96
Obwalden .	42,292. 41	39,719. 96	41,420. 33	42,242. 61	43,980. 44	209,655. 75	41,931. 15
Nidwalden .	39,723. 32	42,176. 12	41,882. 14	44,331. 60	43,749. 50	211,862. 68	42,372. 54
Glarus . .	268,429. 87	276,174. 45	284,138. 47	288,713. 46	294,655. 89	1,412,112. 14	282,422. 43
Zug . . .	105,202. 13	109,262. 38	116,378. 78	119,785. 01	116,237. 07	566,815. 37	113,363. 07
Freiburg . .	916,875. 78	947,364. 78	874,512. 20	1,129,580. 16	1,158,998. 53	5,027,331. 45	1,005,466. 29
Solothurn .	699,309. —	772,046. —	789,461. —	808,029. —	835,587. —	3,904,432. —	780,886. 40
Baselstadt .	1,130,530. —	1,184,380. —	1,252,650. —	1,308,320. —	1,382,180. —	6,258,060. —	1,251,612. —
Baselland .	429,149. 22	445,490. 78	462,621. 02	491,344. 17	480,332. 52	2,308,937. 71	461,787. 54
Schaffhausen	347,009. —	350,163. —	344,954. —	355,608. —	349,759. —	1,737,493. —	347,498. 60
Appenzell I.-Rh. .	37,746. 74	39,165. 18	40,621. 39	43,819. 99	42,458. 56	203,811. 86	40,762. 37
Appenzell A.-Rh. .	332,968. 55	351,892. 13	384,807. 33	405,285. 71	401,656. 76	1,876,610. 48	375,322. 10
St. Gallen .	1,972,490. 81	2,056,457. 95	2,091,806. 02	2,270,947. 13	2,310,425. 56	10,702,127. 47	2,140,425. 49
Graubünden .	509,392. 63	593,906. 38	565,684. 98	584,757. 45	834,055. 94	3,087,797. 38	617,559. 48
Aargau . .	1,387,338. 05	1,478,125. 72	1,541,376. 69	1,607,108. —	1,668,115. 62	7,682,064. 08	1,536,412. 82
Thurgau . .	703,343. 56	733,815. 67	790,414. 59	876,510. 29	840,938. 72	3,945,022. 83	789,004. 56
Tessin . . .	490,477. 22	527,920. 87	536,365. 41	548,643. 67	562,802. 07	2,666,209. 24	533,241. 85
Waadt . .	2,101,129. —	2,203,163. —	2,234,858. —	2,248,878. —	2,289,914. —	11,077,942. —	2,215,588. 40
Wallis . . .	346,384. 80	362,675. 30	366,831. 70	378,033. 49	388,593. 66	1,842,518. 95	368,503. 79
Neuenburg .	1,122,177. 65	1,169,985. 30	1,178,276. 15	1,243,914. —	1,310,068. 70	6,024,421. 80	1,204,884. 36
Genf . . .	971,942. 65	1,009,447. 75	1,105,691. 80	1,191,096. 30	1,256,355. 45	5,534,533. 95	1,106,906. 79
Total	25,610,086. 27	27,001,932. 63	27,486,949. 84	28,775,416. 67	29,617,237. 84	138,491,623. 25	27,698,324. 65

b. Mitteilungen über Jugendschriften an Eltern, Lehrer und Bibliothekvorstände; Auflage 1000 Exemplare, zu 50 Cts. Heft 27 D 4. Davon wurden in der Schweiz abgesetzt: Jugendschriften 4395 Exemplare und von den „Mitteilungen" 958 Exemplare.

Die Jugendschriftenkommission des Lehrervereins der romanischen Schweiz prüfte im Verlaufe des Berichtsjahres 170 Bände Jugend- und Volksschriften und veröffentlichte ihre darauf bezüglichen Kritiken vermittelst einer drei Bogen umfassenden Broschüre in 2300 Exemplaren. Für die Verbreitung derselben in den interessierten Kreisen sorgt das Organ des Vereins, der „Educateur". und die Erziehungsdepartemente von Waadt, Genf und Neuenburg.

XV. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

Im Jahre 1904 hat unter dem Vorsitz des aargauischen Erziehungsdirektors Dr. Hans Müri in Aarau am 4. Juli eine Sitzung der Konferenz stattgefunden. Außer den gewöhnlichen Jahrestraktanden wurden behandelt:

a. Die Frage des Wandschmuckes in den Schulen;
b. die Schulatlasfrage;
c. die Bundessubvention für die kantonalen Hochschulen;
d. das eidgenössische Maturitätsreglement;
e. die Grundlinien für eine Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Primarschulsubventionsgesetz.

Für das Jahr 1904 war Aargau Vorort, pro 1905 Solothurn (Präsident: Ständerat Munzinger), pro 1906 Appenzell A.-Rh. (Präsident: Landammann A. Eugster). Der ständige Sekretär ist Staatsschreiber Dr. A. Huber-Zürich.

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen

im Jahre 1904.

I. Primarschule.

1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

Die gesetzgeberische Tätigkeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens im Jahre 1904 hat zum Teil schon im Jahrbuch 1903 eine einläßliche Darstellung erfahren, indem die dort enthaltene Arbeit über „die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes im Jahre 1904“ [1]) alle über dieses Gebiet erlassenen Gesetze und Beschlüsse aufführt.

Das Jahr 1904 zeitigte kein größeres, das Erziehungswesen beschlagendes kantonales Gesetz. Die vier bereits 1903 erwähnten Gesetzesentwürfe schulorganisatorischer Natur in den Kantonen Uri, Baselland, Tessin und Neuenburg erhielten nicht Gesetzeskraft.

Der Entwurf für eine neue Schulordnung des Kantons Uri [2]) ist im Berichtsjahre noch nicht zu Ende beraten worden. Der Erziehungsrat hat in einem überzeugenden Bericht an den Landrat die Notwendigkeit eines Fortschrittes namentlich in Bezug auf Schuldauer und Lehrerbesoldungen dargetan.

Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Primarschule des Kantons Baselland, den die Regierung im Jahre 1903 dem Kantonsrat vorgelegt hatte, wurde von diesem am 13. Oktober 1904 an die Regierung zurückgewiesen mit der Einladung, einen neuen Entwurf auszuarbeiten, der das gesamte Schulwesen umfassen, insbesondere das Mittelschulwesen ordnen soll. Dagegen wurde in der Volksabstimmung vom 5. Juni 1904 das im Jahre 1903 verworfene Gesetz betreffend die Verabfolgung von Staatsstipendien [3]) angenommen. Es ermöglicht dem Staate die Unterstützung von bedürftigen Kantonsbürgern, die sich auf das Lehr- oder Pfarramt vorbereiten.

[1]) S. Jahrbuch 1903, pag. 41 u. ff.
[2]) S. Jahrbuch 1903, pag. 110.
[3]) S. Beilage I, pag. 4.

Einen ähnlichen Verlauf nahm die gesetzgeberische Tätigkeit in Appenzell A.-Rh., wo die Landsgemeinde im April 1904 ein von langer Hand vorbereitetes Schutzgesetz verwarf und ein Gesetz über das Stipendienwesen annahm[1]). Gemäß diesem Gesetze können Stipendien zuerkannt werden für die Ausbildung als Primarlehrer, Arbeitslehrerin, für den Besuch höherer Bildungsanstalten (hier auch unverzinsliche Vorschüsse), für Lehrlinge des Handwerkes und der Gewerbe, für den Besuch von landwirtschaftlichen Bildungsanstalten. Die Staatshülfe kann auch nicht appenzellischen Bewohnern des Kantons zuerkannt werden, falls der Heimatkanton Gegenrecht übt.

Im Kanton Neuenburg wurde gegen das vom Großen Rat bereits angenommene allgemeine Erziehungsgesetz das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung ergab 9222 Verwerfende gegen 3660 Annehmende.

In den Kantonen Schwyz, Schaffhausen und Aargau sind für den Erlaß neuer Schulgesetze umfassende Vorarbeiten getroffen worden.

Einen Fortschritt erzielte Zürich. Durch das Gesetz betreffend die Vereinigung von Schulgemeinden vom 31. Januar 1904[2]) erhalten die Oberbehörden die Kompetenz, Verschmelzungen kleinerer Schulgemeinden zu lebensfähigeren Organisationen durchzuführen. Ein Lehrerbesoldungsgesetz wurde in der Volksabstimmung vom 15. Mai 1904 mit einer Mehrheit von 229 Stimmen verworfen. Am 30. Mai nahm der Kantonsrat mit 203 gegen 8 Stimmen den Antrag seines Bureaus an, der Regierungsrat habe beförderlich eine neue Vorlage einzubringen. Am 27. November wurde diese bei wesentlich stärkerer Beteiligung mit einem Mehr von 12,000 Stimmen vom Volke angenommen.[3]) Der Hauptunterschied gegenüber der im Mai verworfenen Vorlage besteht darin, daß die projektierten sechs Alterszulagen à Fr. 100 auf fünf, und damit das gesetzliche Gehalt inklusive das Maximum der Alterszulagen von Fr. 2000 auf Fr. 1900 reduziert wurden (Fr. 2500 für Sekundarlehrer).

Die Revision des Lehrplanes für die zürcherische Primar- und Sekundarschule ist in Beratung. Grundsätzlich wurde entschieden, daß der Lehrplan nicht mehr eine bloße Aufzählung des Unterrichtsstoffes sein solle, sondern in einer allgemeinen Einleitung die Ziele des Volksschulunterrichts, sowie das, was für die Benutzung des Lehrplanes wesentlich ist, vorzuführen und bei jedem einzelnen Fache auf die besonderen Ziele hinzuweisen habe.

Das Dekret betreffend die Verteilung des außerordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen im Kanton Bern[4]) hat

[1]) S. Beilage I, pag. 5.
[2]) S. Beilage I, pag. 1.
[3]) S. Beilage I, pag. 120.
[4]) S. Beilage I, pag. 13.

zum Zweck, die Verteilung durch Anwendung von mathematischen Formeln, die durch komplizierte Vorarbeiten erst gesucht werden mußten, möglichst den ökonomischen Verhältnissen der Gemeinden anzupassen. Die belasteten Gemeinden erhalten zur freien Verfügung, vorbehältlich allfälliger direkter Zuwendungen an Lehrer und Lehrerinnen durch den Regierungsrat, Fr. 100,000, wovon Fr. 60,000 nach der mathematischen Berechnungsweise, und Fr. 40,000 frei durch den Regierungsrat verteilt werden. Ferner gelangen nach der nämlichen Berechnungsweise Fr. 50,000 zur Verteilung. Die betreffenden Gemeinden müssen vorab alle ihre Lehrerbesoldungen auf mindestens Fr. 600 erhöhen; den Rest, beziehungsweise das Ganze, falls die Besoldungen Fr. 600 schon erreicht haben, dürfen sie aber nur für eine der in Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Bundessubvention enthaltene Bestimmung verwenden, und zwar nicht zu ihrer Entlastung, sondern als neue Ausgabe.

Die am 27. September 1904 erlassene Vollziehungsverordnung zum luzernischen Erziehungsgesetze[1]) umfaßt die Organisation der Primarschule, Wiederholungsschule, Sekundarschule inklusive Lehrerschaft und Schulbehörden.

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen beschloß, daß jeder Lehrer jeweilen während eines Zeitraumes von vier Jahren einmal eine Beurteilung seiner Tätigkeit durch seinen Schulinspektor erhalten solle. Die Beurteilung soll nach folgendem Formular geschehen:

I. Leistungen der Schule *a.* in den sachunterrichtlichen, *b.* in den sprachunterrichtlichen und *c.* in den Kunstfächern; II. Schulführung des Lehrers in Bezug auf *a.* Methode, auf *b.* Disziplin; III. Allgemeine Bemerkungen (Gesamteindruck, Stand des Schulwesens in der Gemeinde etc.).

Durch das Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer im Kanton Graubünden[2]) wird die Schulpflicht auf mindestens acht Jahre und die Dauer des jährlichen Schulunterrichtes auf mindestens 28 Wochen festgesetzt. Sein Inkrafttreten, 11. September 1904, hatte für die Mehrzahl der Schulabteilungen eine Verlängerung des Schuljahres um mindestens vier Wochen zur Folge[3]).

Die Société vaudoise des forestiers machte die Anregung, es sollten bei den Schulhäusern Baumschulen für Waldpflanzen angelegt werden, um das Interesse der Jugend für den Wald und die Natur überhaupt zu wecken. Die Erziehungsdirektion des Kantons Waadt gab die Anregung den Lehrern und Schulbehörden in empfehlendem Sinne bekannt und das kantonale Departement für Landwirtschaft hat zur Erleichterung der Durchführung folgende Zusicherungen gegeben:

---

[1]) S. Beilage I, pag. 14.
[2]) S. Beilage I, pag. 10.
[3]) Vergl. Jahrbuch 1903, pag. 113.

1° à fournir gratuitement des graines d'essences forestières, sur demande adressée par les instituteurs au forestier de l'arrondissement;

2° à acheter, au prix du marché, les plants forestiers disponibles dans les pépinières scolaires, s'ils sont reconnus de bonne qualité;

3° à faire donner par les agents forestiers cantonaux toutes les directions et tous les conseils utiles à la création des pépinières forestières, sur demande faite à temps par les instituteurs, au forestier d'arrondissement.

Die Einrichtung der fakultativen „Examens en obtention du certificat d'études primaires" besteht im Kanton Neuenburg seit 15 Jahren. Der Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion glaubt konstatieren zu dürfen, daß diese Prüfungen einen günstigen Einfluß auf den Stand der Schulen ausüben. Das (verworfene) neue Schulgesetz wollte sie durch obligatorische Abgangsprüfungen ersetzen.

2. Schüler, Schulpflicht, Absenzen.

Der Schülerbestand in den Primarschulen der Schweiz (Alltags-, Ergänzungs-, Repetier- und Wiederholungsschüler) war in den letzten sechs Jahren folgender:

Schuljahr	Schüler	Schuljahr	Schüler
1898/99	466,369	1901/02	476,832
1899/1900	471,713	1902/03	484,500
190/01901	472,607	1903/04	492,768

In der obligatorischen Schulpflicht ist seit der ausführlichen Darstellung im Jahrbuch 1902[1]) keine nennenswerte Änderung eingetreten, abgesehen vom Kanton Graubünden, s. Seite 93.

Die Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz des Kantons Luzern[2]) schreibt vor, daß bei dem in Notfällen gestatteten abteilungsweisen Unterricht jede Abteilung mindestens 20 Stunden Unterricht erhalten müsse, Turnen und Arbeitsunterricht nicht gerechnet. Die jährliche Schulzeit für die Primarchulen soll mindestens 385 Halbtage betragen.

Der Kantonsrat von Obwalden hat bei Anlaß eines speziellen Falles den die Schulpflicht betreffenden Art. 31 des Schulgesetzes dahin interpretiert, daß die Kinder nicht ohne weiteres mit dem 13. Altersjahre aus der Primarschule zu entlassen seien, sondern daß in der Regel sämtliche sechs Klassen der Primarschule durchzumachen seien, wenn es sich nicht um notorisch bildungsunfähige Kinder handle.

Der Regierungsrat des Kantons Glarus hat entschieden, daß der Besuch einer allfällig von einzelnen Gemeinden errichteten achten Primarschulklasse vom Besuch der Repetierschule im neunten Schuljahre dispeniere.

Der Kantonsrat von Solothurn lud durch Beschluß vom 29. November 1904 den Regierungsrat ein, dafür zu sorgen, daß

[1]) Jahrbuch 1902, Einleitende Arbeit, pag. 11—22, Beilage IV, Beilage V.
[2]) S. Beilage I, pag. 14.

die gesetzlichen Strafmittel in Bezug auf die unbegründeten Schulabsenzen energisch angewendet werden.

In der Stadt Solothurn war im Jahre 1898 die Mischung der Geschlechter in der Unterschulstufe eingeführt worden. Am 9. Juli 1904 beschloß die Gemeindeversammlung, die Geschlechter wieder zu trennen. Gegen diesen Beschluß wurden Unterschriften für eine außerordentliche Gemeindeversammlung gesammelt. Sie fand am 9. August statt. Der Beschluß vom 9. Juli wurde umgestoßen und im weitern beschlossen, sukzessive die Geschlechtervermischung in allen Primarschulklassen durchzuführen.

Um die verschiedenen Schularten des Kantons St. Gallen auf genaue Innehaltung der Schulzeit aufmerksam zu machen, gibt der Erziehungsrat an Hand der gesetzlichen Vorschriften das Minimum der jährlichen Schulhalbtage an. Es beträgt unter Berücksichtigung aller zulässigen Einstellungen für Jahrschulen 340, für Dreivierteljahrschulen 320, für teilweise Jahrschulen in den einen Klassen 340, in den andern 250, für Halbtagjahrschulen 220, geteilte Jahrschulen 220, für Halbjahrschulen 250 Halbtage[1]).

Die Ersetzung der Ergänzungsschule durch einen achten Jahreskurs oder zwei Wintersemester der Alltagschule wurde in drei weitern Schulgemeinden des Kantons St. Gallen vorgenommen, im ganzen jetzt von 33 Gemeinden (worunter die größten).

An die Errichtung einer neuen Schule (112 Schüler, Halbtagjahrschule) in Kaltbrunn, für die Kinder der am Tunnelbau beschäftigten italienischen Arbeiter, zahlt der Kanton St. Gallen jährlich Fr. 600, die Unternehmung Fr. 800. Auch einer zweiten infolge der Einwanderung von Tunnelarbeitern belasteten Schulgemeinde (Wattwil) wurden Beiträge ausgerichtet.

In 40 Primarschulen des Kantons Waadt wird an 2150 Schüler Unterricht im Deutschen erteilt.

3. Lehrerschaft.

a. Allgemeines.

Die Wirkung der Bundessubvention an die Primarschule machte sich im Berichtsjahr unter anderm auch dadurch bemerkbar, daß eine Reihe von Kantonen sich in den Stand gesetzt sahen, Pensionskassen für invalide Lehrer zu gründen oder bestehende auszubauen.

Nach Art. 2 des Dekretes betreffend die Beteiligung des Staates an der bernischen Lehrerversicherungskasse[2]) ist der Beitritt für alle Primarlehrer und Primarlehrerinnen obligatorisch, die am 1. Januar 1904 das 43. Altersjahr noch nicht erreicht

---

[1]) S. Beilage I, pag. 51.
[2]) S. Beilage I, pag. 123.

haben. Für diese Mitglieder sind die Leibgedinge nach § 49 des Gesetzes vom 6. Mai 1894 aufgehoben. Für 291 solche Leibgedinge wurden im Jahre 1904 Fr. 97,590 vom Staate ausbezahlt; dazu noch (aus der Bundessubvention) Fr. 28,574 Zuschüsse an Leibgedinge. Um ältern Lehrern den Einkauf in die neue Kasse zu erleichtern, leistete der Staat an die Einkaufskosten einen Beitrag von Fr. 30,000. Sein regelmäßiger Beitrag an die Kasse betrug für dies erste Jahr des Bestehens Fr. 100,000.

Im Kanton Schwyz wurden die Bestimmungen über die Lehrerkasse revidiert[1]; im Kanton Zug wurde die bestehende Lehrerunterstützungskasse in eine Lehrer-Pensions- und Krankenkasse umgewandelt[2]. Aus der sogenannten „Roth-Stiftung" im Kanton Solothurn entstand eine eigentliche Pensionskasse für invalide Lehrer[3].

Gestützt auf den aus der Bundessubvention zufließenden Beitrag von Fr. 5000 wurden die Pensionsbeträge der Unterstützungskasse der Lehrer des Kantons Schaffhausen bei Anlaß der Statutenrevision vom 21. September 1904 erheblich vergrößert[4]. Während das Minimum für pensionierte Lehrer nach zurückgelegtem 65. Altersjahr bisher Fr. 600 betrug, ist es jetzt auf Fr. 800 angesetzt, für die Lehrerinnen nach dem 55. Altersjahr Fr. 700 (bisher Fr. 600 nach dem 60. Jahre). Auch die Pension an Witwen und Waisen wurde erhöht.

Die Alterspensionen, die gemäß Regulativ vom 29. November 1904 betreffend die Verwendung der Bundessubvention im Kanton Appenzell A.-Rh.[5] ausbezahlt werden können, betragen 63 % des durchschnittlichen Bargehaltes der Primarlehrer.

Für die Volksschullehrer des Kantons Graubünden bestehen zwei verschiedene Hülfskassen. Die sogenannte „alte Kasse" alimentiert sich aus Beiträgen der Lehrer und des Staates, und aus ihren Mitteln werden die Lehrer entweder bei der „Schweiz. Rentenanstalt" oder bei „La Suisse" versichert. Sie besaß auf 1. Januar 1904 einen Reservefonds von Fr. 16,300 und zählte 444 Mitglieder, von denen 259 im aktiven Schuldienst des Kantons standen. Die „wechselseitige Hülfskasse" wurde 1896 errichtet und zählte am 1. Januar 1904 258 Mitglieder. Der Reservefonds betrug am genannten Tage Fr. 35,752. Einer Petition des bündnerischen Lehrervereins entsprechend, beschloß der Kleine Rat, einen Teil der Schulsubvention zur Unterstützung dieser Kassen zu verwenden[6].

---

[1] S. Beilage I, pag. 137.
[2] S. Beilage I, pag. 139.
[3] S. Beilage I, pag. 143.
[4] S. Beilage I, pag. 150.
[5] S. Jahrbuch 1903, pag. 55.
[6] S. Beilage I, pag. 154.

Der Kanton Aargau sah sich durch Freiwerden des „Klosterpensionsfonds“ in den Stand gesetzt, die staatlichen Rücktrittsgehalte für Lehrer durch Zulagen zu erhöhen[1]).

Das Dekret betreffend die Statuten der Cassa die Previdenza im Kanton Tessin[2]) setzt den jährlichen Beitrag des Kantons auf Fr. 12,000 fest. Die Statuten[3]) machen den Eintritt für die patentierten Lehrer und Lehrerinnen aller Stufen im Staats- oder Gemeindedienst, sowie für die Schulinspektoren obligatorisch. Fakultativ ist er für die weltlichen Lehrerinnen an den vom Staate unterstützten Asili d'infanzia. Die Gesellschaft der Lehrerhülfskasse (Società di mutuo soccorso frai Docenti) löste sich nach mehr als vierzigjährigem Bestande auf. Ihr Vermögen im Betrage von Fr. 65,895 geht an die neue Kasse, die obligatorische Alterskasse (Cassa di Previdenza) über.

An Stellvertretungskosten für die bernische Lehrerschaft an den Primarschulen, die im ganzen Fr. 27,790 betrugen, zahlte der Staat den gesetzmäßigen Drittel. Die Stellvertretungskasse der Mittellehrer zählte 336 Mitglieder. Die Ausgaben werden außer durch die Mitgliederbeiträge (Fr. 2862) durch freiwillige Beiträge von 62 Gemeinden (Fr. 1726) gedeckt. Der Staat leistet nichts daran.

Der Erziehungsrat von Baselstadt stellte in Anlehnung an frühere Beschlüsse bezüglich der Stellvertretung der Lehrer bei Hochzeit und Militärdienst fest, daß im ersten Falle die Vikariatskasse während dreier Tage für die Stellvertretung aufkommen soll, während sie bei Militärdienst sämtliche Stellvertretungskosten auf sich zu nehmen hat.

Das Gesetz betreffend die Dienstalterszulagen an die Sekundarlehrer im Kanton St. Gallen[4]) setzt die Zulagen auf Fr. 100 für das 6.—10., auf Fr. 200 für das 11.—15., und auf Fr. 300 für das 16.—20. im aktiven st. gallischen Schuldienst verbrachte Jahr fest.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau beschloß, in Zukunft sei bei den Wahlfähigkeitsprüfungen das Wandtafelschreiben bei der Notengebung in Kalligraphie zu berücksichtigen; ebenso sei die bisherige Probezeichnung durch eine nach der Natur entworfene Zeichnung zu ersetzen.

Nachdem im Kanton Tessin durch das Gesetz vom 27. November 1901 die Dauer der Seminarzeit von drei auf vier Jahre verlängert worden war, wurde auch eine Änderung der Patentprüfungsbestimmungen nötig. Das neue Reglement[5]) sorgt dafür,

[1]) S. Beilage I, pag. 154, 155, 156.
[2]) S. Beilage I, pag. 159.
[3]) S. Beilage I, pag. 189.
[4]) S. Beilage I, pag. 154.
[5]) S. Beilage I, pag. 157.

daß die Kandidaten mit privater Vorbildung in der Prüfung den andern gleichgestellt werden.

Vom 1. Januar 1905 an können laut Beschluß des Erziehungsdepartementes des Kantons Genf die mit einem französischen Brevet élémentaire versehenen Personen nur dann die Lehrbewilligung für den Kanton Genf erhalten, wenn sie ein für solche Fälle vorgeschriebenes Examen mit Erfolg bestehen.

Um einer Überproduktion entgegenzutreten, wurde am 17. Mai 1904 ein neues Règlement pour le stage des candidats aux fonctions de régent, de régente, de sous-régent et de sous-régente erlassen. Es schreibt vor, daß sich alle Kandidaten einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen haben, auch wenn sie mit dem Maturitätszeugnis versehen sind.

Die Waisenstiftung des Schweizerischen Lehrervereins verabfolgte im Jahre 1904 Unterstützungen im Betrage von Fr. 4000.

b. Bestand.

Der Bestand des Lehrerpersonals an den Primarschulen gestaltete sich folgendermaßen:

Schuljahr	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1899/1900	10312	6499	63,0	3819	37,0
1900/1901	10539	6663	63,2	3876	36,8
1901/1902	10623	6730	63,4	3893	36,6
1902/1903	10797	6781	62,8	4016	37,2
1903/1904	10977	6877	62,7	4100	37,3

Über die Frequenz der Lehrerseminarien und die Neupatentierungen siehe im statistischen Teil.

c. Fortbildung der Lehrer.

Die im Jahre 1903 zum ersten Male abgehaltenen schweizerischen Ferienkurse für Lehrer[1]) fanden im Berichtsjahr ihre Fortsetzung.

Der Ferienkurs an der Universität Bern, vom 25. Juli bis 6. August, von 131 Teilnehmern (100 Lehrer und 31 Lehrerinnen) besucht, hatte folgendes Programm:

I. Allgemeine Kurse.

A. Philosophie und Pädagogik. Die Hauptströmungen der Philosophie der Gegenwart und ihre Stellung zu den Erziehungsfragen. Professor Dr. Stein. 5 Std.

B. Kunst und Literatur. 1. Schweizerische Dichter des XIX. Jahrhunderts. Prof. Dr. Walzel. 5 Std. 2. La littérature contemporaine de la Suisse française (prosateurs et poètes). Prof. Dr. V. Rossel. 2 Std. 3. Schweizerische Volkskunde. Prof. Dr. Singer. 3 Std. 4. Die Kunst in der Heimat: Ältere monumentale Kunst. Das Haus. Niklaus Manuel (mit Projektionen und Besichtigungen). Prof. Dr. Vetter. 4 Std.

---

[1]) S. Jahrbuch 1903, pag. 120.

C. Kultur und Geschichte. 1. Die Anfänge der menschlichen Kultur. Prof. Dr. Stein. 5 Std. 2. Bibel und Babel (mit Demonstrationen). Prof. Dr. Marti. 2 Std.

D. Naturwissenschaften. 1. Die Elektronen-Strahlung (Kathodenstrahlen, Röntgenstrahlen, Radiumstrahlen), mit Experimenten. Professor Dr. Gruner. 2 Std. 2. Neue deszendenz-theoretische Forschungen auf botanischem Gebiet. Prof. Dr. Fischer. 2 Std. 3. Über den Kontinent Antarktika (mit Projektionen). Prof. Dr. Brückner. 2 Std.

II. Spezialkurse (je vormittags).

A. Realistische Kurse. 1. Methodik des naturkundlichen und geographischen Unterrichts. Seminarlehrer Stucki. 8—10 Std. 2. Physik mit besonderer Berücksichtigung der Elektrizität (mit Experimenten). Privatdozent Dr. König. 12 Std. 3. Botanik: Bestimmen von Kryptogamen. Prof. Dr. Fischer. 12 Std. 4. Mineralogie. 12 Std. 5. Geologie der Schweiz. Privatdozent Dr. Kißling. 12 Std. 6. Geographie: Morphologie und Anthropogeographie mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Professor Dr. Brückner. 12 Std.

B. Sprachlich-historische Kurse. *a. Allgemeiner Kurs.* Phonetik und Methodik des fremdsprachlichen Unterrichts. Prof. Dr. Asher und Professor Dr. Gauchat. 12 Std. — *b Sprachlich-historische Kurse für Deutschredende.* 1. Deutsch: Geschichte der deutschen Sprache. Prof. Dr. Singer. 12 Std. Lektüre und Interpretation deutscher Dichter. Dr. v. Greyerz. 12 Std. 2. Französisch: Lecture et interprétation d'auteurs français. Professor Dr. Gauchat. 12 Std. 3. Geschichte: Quellenkunde und Anleitung zur historischen Heimatkunde. Prof. Dr. Tobler. 9 Std. — *c. Sprachliche Kurse für Französischredende.* Deutsch: Lektüre, Interpretation und Konversation. Dr. v. Greyerz und J. K. Lützelschwab. 36 Std.

Der Ferienkurs in Lausanne dauerte vom 21. Juli bis 3. August und zählte 136 Teilnehmer, 81 Lehrer und 55 Lehrerinnen. Er behandelte das nachstehende Programm:

I. Cours spéciaux. — A. Cours scientifiques.

1. *Physique.* — Six leçons sur l'emploi des appareils simples de démonstration. Du 28 juillet au 3 août, par M. le prof. Henri Dufour.

2. *Zoologie.* — *a.* Moyens et appareils de démonstration au service de la zoologie. *b.* Dissection de quelques représentants du règne animal. *c.* Visite au Musée zoologique. *d.* Excursion zoologique sur le lac. 10 h., par M. le prof. Henri Blanc.

NB. — Les participants aux exercices ci-dessus trouveront au laboratoire le matériel nécessaire à prix très réduit.

3. *Botanique.* — Emploi d'une flore analytique suisse et éléments de biologie végétale. Du 21 au 26 juillet, 10 h., par M. le prof. Wilczeck.

B. Cours de langue.

1. *Exercices français pour étrangers.* — Lecture, conversation, grammaire, composition et style. Deux heures chaque jour, soit 24 h., au total, par M. le prof. Graeser.

2. *Allemand.* — *a.* Interprétation de morceaux choisis, au point de vue du style et de l'enseignement. *b.* Etude d'une période littéraire (Sturm und Drang, mit Exkursen in die Romantik). 20 h., par M. le prof. Hans Schacht.

3. *Cours littéraire* (pouvant être suivi par tous les participants aux deux cours précédents). — Le naturalisme français, avec analyses littéraires. *a.* Formation et apparition du naturalisme. *b.* Analyse détaillée des ouvrages suivants: Voyage aux Pyrénées, par H. Taine. — Les Effrontés, par

Em. Augier. — Les Contes du lundi, par A. Daudet. *c.* Généralités sur: la poésie (Leconte de Lisle, Sully-Prudhomme); — le drame (Augier, Dumas fils); — le roman (Flaubert, Zola); — la philosophie et la critique (Taine, Renan). — *d.* La réaction contre le naturalisme. Une heure chaque jour, par M. le prof. Hubert Matthey.

C. Cours de Dessin.

Application de motifs végétaux à l'ornementation. *a.* Connaissance des lois principales de l'art ornemental. *b.* Etude raisonnée de quelques végétaux: lierre, capucine, maronnier, etc. *c.* Interprétation et adaptation de la forme à l'espace à décorer. *d.* Emploi de la couleur comme principal moyen d'action de la décoration; tons simples et harmonieux.

Du 21 au 27 juillet, chaque jour deux heures, soit douze heures au total, par M. Payer, maître spécial de dessin aux écoles communales.

II. Cours généraux. — Pédagogie.

1. La pédagogie française, anglaise et allemande au XIXme siècle. *a.* 1. La pédagogie révolutionnaire. — 2. Mouvement pédagogique en France à partir de la Révolution. La Troisième République. — 3. La pédagogie féminine. *b.* 1. Hamilton. — 2. Bell et Lancaster. — 3. Stuart Mill, Spencer et Bain. — 4. Horace Mann, Channing et la pédagogie moderne aux Etats-Unis. *c.* 1. Kant et Fichte. — 2. Herbart, Ziller, Stoy, Dörpfeld, Rein, etc., ou la doctrine de l'enseignement éducatif. — 3. Frœbel et les jardins d'enfants. — 4. Diesterweg, Dittes et Kehr. — 5. Développements récents de la science de l'éducation. Huit conférences, par M. le prof. F. Guex. — NB. Les dernières leçons seront consacrées à la discussion des sujets exposés et à quelques visites au Musée scolaire.

2. L'enseignement de la géographie. *a.* Phases successives par lesquelles a passé l'enseignement géographique. *b.* Sa portée éducative. *c.* Ses principes fondamentaux et sa méthode. *d.* Moyens dont il fait usage: reliefs, cartes, tableaux muraux et gravures, manuels. Quatre conférences, par M. le prof. William Rosier.

Psycho-Physiologie.

La mémoire. Quatre conférences, par M. le prof. J. Larguier.

Nouveautés scientifiques.

a. A propos du tunnel du Simplon. *b.* Les lumières invisibles, le radium, les rayons Röntgen, etc. *c.* La télégraphie sans fils. *d.* Nos relations physiques avec le soleil. Quatre conférences illustrées de projections, photographies, expériences, par M. le prof. Henri Dufour.

Histoire.

a. Les origines de la Confédération suisse. *b.* La Suisse de 1845 à 1848. Quatre conférences, par M. le prof. Maillefer.

Sociologie.

Un chapitre de l'étude de l'homme: Le caractère et les mœurs. Quatre conférences, par M. le prof. Maurice Millioud.

III. Réunions et Excursions.

Deux soirées de discussion par semaine. Visite des musées.

Excursions dans les environs de Lausanne. Réunions familières.

Tour du Haut-Lac en bateau à vapeur, par Bouveret, Villeneuve, Chillon, Montreux, Vevey. Visite du château de Chillon sous la conduite de M. Næf, archéologue cantonal.

Le dimanche 24 juillet, course aux Rochers de Naye; visite aux Grottes sous la conduite de M. le prof. C. Dutoit.

Nachdem bereits im Jahre 1899 ein erster Bildungskurs für Lehrer an Spezialklassen für Schwachbegabte abgehalten worden war, fand auf Veranlassung der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz in der Zeit vom 25. April bis 18. Juni 1904 in Zürich ein II. schweizerischer Bildungskurs für Lehrkräfte an Spezialklassen und Anstalten für schwachsinnige Kinder statt. In den Kurs wurden 18 Kandidaten (4 männliche und 14 weibliche) aufgenommen; davon entfielen auf die Kantone: Zürich 5, St. Gallen 4, Luzern, Solothurn und Graubünden je 2, Bern, Baselstadt und Appenzell A.-Rh. je 1. Außerdem meldeten sich die sämtlichen 12 Lehrkräfte der Spezialklassen der Stadt Zürich. sowie ein Lehrer von einer Normalklasse zur Teilnahme am theoretischen Unterrichte an. Drei Anmeldungen wurden abgewiesen, davon eine aus Berlin. Die Kosten im Betrage von Fr. 1800 wurden zu gleichen Teilen vom Staate, von der Stadt Zürich und der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft getragen.

Von andern Veranstaltungen zur Ausbildung und Fortbildung der Lehrerschaft seien erwähnt:

1. Schweizerische Kurse:

Stimm- und Sprachbildungskurs des Vereins schweizerischer Gesang- und Musiklehrer, vom 10. bis 15. Oktober 1904 in Zürich; 58 Teilnehmer (10 Seminarlehrer, 15 Musikdirektoren und 33 Lehrer).

XIV. schweizerischer Bildungskurs für Lehrer und Lehrerinnen des Mädchenturnens in Herisau, vom 10.—29. Oktober 1904.

XX. Turnlehrerbildungskurs in Genf, vom 11.—30. Juli, 38 Teilnehmer.

XXI. Turnlehrerbildungskurs in Luzern, vom 3.—22. Oktober, 39 Teilnehmer.

XIX. Bildungskurs für Handfertigkeitslehrer in Biel, 17. Juli bis 13. August, 71 Lehrer und 6 Lehrerinnen.

Fortbildungskurs für Zeichenlehrer an Handwerker- und Gewerbeschulen in Aarau, 3 Wochen, 27 Teilnehmer.

2. Kantonale Kurse:

Fortbildungskurs für solothurnische Volksschullehrer zum Zwecke der weitern Ausbildung in der Lese- und Vortragskunst. Solothurn, 12.—17. September. Leiter: Dr. Emil Milan. 32 von den Lehrervereinen abgeordnete Teilnehmer. Taggeld.

In Baselland wurde durch den Schulinspektor an verschiedenen Orten ein Kurs für experimentelle Psychologie gegeben.

An einem vom bernischen kantonalen Frauenverein veranstalteten vierwöchigen Bildungskurs für Lehrerinnen an Mädchenfortbildungsschulen wurde ein Staatsbeitrag von Fr. 500 ausgerichtet.

Auf Antrag des Schularztes veranstaltete der Erziehungsrat von Baselstadt eine Reihe von Samariterkursen für Lehrer und Lehrerinnen.

Zeichnungskurse: Skizzierkurs in Männedorf (Kt. Zürich, 13.—19. Oktober 1904, 19 Teilnehmer.

Zeichnungskurs in Glarus, 6 Tage, 32 Teilnehmer.

Zeichnungskurs in Sargans, 25.—30. April, 19 Teilnehmer.

Skizzierkurs im Oberengadin, Kosten von den Gemeinden übernommen.

Kurs für Zeichnen und Singen in Chur, 3 Wochen, 21 Teilnehmer.

Sechs viertägige Fortbildungskurse für Zeichnen im Kanton Aargau. Taggeld.

Der Internationale Kongreß für den Zeichnungsunterricht vom 3.—6. August in Bern beschäftigte sich mit der Methode und den Zielen des Zeichnungsunterrichtes in den allgemein bildenden und in den Fachschulen.

Turnkurse: In Baselland hat sich ein kantonaler Lehrerturnverein gegründet; es wurde ihm ein Staatsbeitrag zugesichert.

Im Kanton Thurgau wurden im Frühjahr 1904 aus jedem Bezirk je zwei Lehrer zu einem zweitägigen Kurse zur Durcharbeitung des Turnprogramms nach Frauenfeld einberufen, in der Meinung, daß dieselben in den Bezirkskonferenzen die Anleitung weiter verbreiten sollen.

Turnkurs in Pruntrut, 26. September bis 1. Oktober, 27 Teilnehmer.

Im April 1904 zwei fünftägige Turnkurse in Chiasso; am einen nahmen 52 Lehrer, am andern 25 Lehrerinnen teil.

Am 1. und 2. Oktober fand in Chur die Jahres- und Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrervereins in Chur statt. Es wurden folgende Themata behandelt:

1. Der Militärdienst der Lehrer (Dr. Nabholz, Glarus).
2. Militärischer Vorunterricht (K. Keller, Winterthur).
3. Die Heimatkunde als methodisches Prinzip (Seminardirektor Conrad, Chur).
4. Die allgemeine Fortbildungsschule: *a.* für Knaben (K. Egli, Luzern); *b.* für Mädchen (Frl. K. Fopp, Schönholzerswilen).

Die Versammlung sprach sich in folgender Weise aus:

1. Gleichstellung des Lehrers mit den übrigen Schweizerbürgern in allen Kantonen. Übernahme der Stellvertretung bei regulärem Militärdienst durch den Kanton.
2. Regelmäßige körperliche Übungen der Jünglinge bis zum militärpflichtigen Alter ist notwendig.
3. Die Heimatkunde soll in allen Klassen und nicht nur in der Geographie berücksichtigt werden.

4. *a.* Wünschbarkeit des Obligatoriums für die Bildung der jungen Bürger; *b.* die Mädchenfortbildungsschule muß die allgemeine Weiterbildung der Mädchen pflegen. Ausbildung von Lehrerinnen für diese Stufe.

Am Congrès scolaire in Neuenburg, 17. bis 19. Juli 1904, wurde über 1. die Rekrutenprüfungen (Herr Gailloz), 2. die Mädchenbildung (Frl. Challendes) beraten. Es wurde gewünscht:

1. Revision des Reglementes von 1879; als Ergänzung zur Rekrutenprüfung individuelle Abgangsprüfung am Ende der Primarschulzeit, für beide Geschlechter;
2. bessere Vorbereitung der Mädchen für das praktische Leben, durch Lehrplanänderung oder besondere Kurse vom 13. Jahre an.

4. Lehrmittel und Schulmaterialien. — Unentgeltlichkeit.

Die letztes Jahr in Aussicht genommene monographische Behandlung der Frage der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel ist für einmal noch zurückgestellt worden, da in dieser Sache infolge der Beiträge aus der Bundessubvention gerade jetzt noch vieles im Fluß begriffen ist.

Im Berichtsjahre hat der Kanton Thurgau die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel für alle Primarschulen durchgeführt[1]). Die Einführung der unentgeltlichen Abgabe der Schulmaterialien bleibt wie bisher Sache der Gemeinden.

Von einzelnen Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit eingeführt haben, sind folgende zu erwähnen: Chur, Bellinzona, Schaffhausen (für Elementar-, Real- [Sekundar-] und Fortbildungsschule, Kosten für Lehrmittel Fr. 11,438, für Schulmaterial Fr. 5470), Wald (Appenzell).

Von 2309 Schulabteilungen des Kantons Bern haben 1263 ganze und 240 teilweise Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, 1090 ganze und 371 teilweise Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien.

Das Regulativ für die Lehrmittelkommission des Kantons Glarus[2]) nennt als Hauptaufgabe dieser Kommission die Prüfung und Begutachtung der individuellen und allgemeinen Lehrmittel, der Lehrpläne und schultechnischen Formulare.

Das neue st. gallische Lesebuch für die 4. Klasse der Primarschule ist mit einem großen Farbendruckbild ausgestattet (altes Kloster und alte Stadt St. Gallen).

Im Kanton Aargau besteht in 62 Schulkreisen ganze, in 132 teilweise und in 35 gar keine Unentgeltlichkeit der Lehrmittel.

Die „Anleitung zur Hauswirtschaft“ von Frau A. Winistörfer, Arbeitsoberlehrerin, wurde für die Schülerinnen der V. und VI.

[1]) Vergl. Jahrbuch 1903, pag. 64.
[2]) S. Beilage I, pag. 47.

Klasse der Arbeitsschulen vom Erziehungsrate als obligatorisches Lehrmittel bezeichnet.

Um den Gemeinden in Zukunft die Bestreitung der Auslagen für die Turngeräte zu erleichtern, beschloß der Regierungsrat des Kantons Aargau, es seien an diese Kosten Beiträge von 25 bis 50 % aus der Bundessubvention auszurichten.

Über die Ausgaben der Kantone lassen wir die Angaben folgen, die wir den uns zugänglichen Geschäftsberichten und Staatsrechnungen entnehmen konnten:

Zürich: Total Fr. 139,766 (Primarschulen Fr. 89,148, Arbeitsschulen Fr. 21,779, Sekundarschulen Fr. 28,839).

Bern: Fr. 39,415.

Luzern: Fr. 3902 (Beitrag für Erstellung und Anschaffung individueller und allgemeiner Lehrmittel).

Uri: Fr. 467.

Zug: Fr. 11,407.

Baselstadt:

	für Schreib- und Zeichnungsmaterial Fr.	für Lehrmittel Fr.
Gymnasium	1,825	4,197
Untere Realschule	3,560	5,013
Töchterschule	4,795	4,436
Knaben-Sekundarschule	9.917	13,990
Mädchen-Sekundarschule	8,890	9,943
Knaben-Primarschule	11,176	5,974
Mädchen-Primarschule	11,176	5,974
Schulen in Riehen und Bettingen	1,439	993
Kleinkinderanstalten	—	4,967

Baselland: Primarschulen Fr. 41,828, Anschaffung von Lehrmitteln und Schulbedürfnissen.
Fortbildungsschulen Fr. 1260, Anschaffung der gedruckten Lehrmittel.
Bezirksschulen Fr. 1600, Lehrmittel an arme Schüler.
Die Rückvergütungen der Gemeinden für Primar- und Arbeitsschulmaterial betrugen Fr. 23,282.

Appenzell A.-Rh.: Fr. 2109, Beiträge an Anschaffungskosten für individuelle Lehrmittel.
Fr. 3049, Beiträge an Gratisabgabe von Schulmaterialien.

Graubünden: Fr. 5000 für Preisreduktion kantonaler Lehrmittel.

Aargau: Fr. 1500 für Arbeitsstoffe an arme Arbeitsschülerinnen.
Fr. 10,000 für unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln, aus der Bundessubvention.

Thurgau: Fr. 1333, unentgeltliche Schulmaterialien für einzelne Primarschulen.
Fr. 62,184, Abgabe von Lehrmitteln.

Waadt: Fr. 108,136, Fournitures scolaires.

Neuenburg: Fr. 70,745, Matériel scolaire gratuit.

5. Fürsorge für Schulkinder.

a. Nahrung und Kleidung; Kinderhorte.

Die einleitenden Arbeiten der Jahrbücher 1902 und 1903 und auch die vorliegenden, die sich mit der Verwendung der Schulsubvention beschäftigen, lassen erkennen, wie die Fürsorge für arme Schulkinder in sämtlichen Kantonen sich der verdienten Beachtung erfreut.

Im Jahre 1904 wurden von den Kantonen aus der Bundessubvention im ganzen Fr. 168,877 zur Verwendung für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder verausgabt. Dazu kommen noch die bedeutenden Summen, welche Kantone und Gemeinden aus eigenen Mitteln im Interesse ihrer Schulkinder zusammengelegt haben.

Laut den Berichten, welche die Kantone über die Verwendung der Beiträge aus dem Reinertrage des eidgenössischen Alkoholmonopols dem Bundesrate zukommen ließen[1]), wurden im Jahre 1904 für Speisung von Schulkindern und für Ferienkolonien folgende Summen aus dem „Alkoholzehntel" genommen:

Zürich	Fr.	15,367	Graubünden	Fr.	150
Luzern	„	1,460	Thurgau	„	240
Uri	„	1,368	Tessin	„	250
Nidwalden	„	1,515	Wallis	„	353
Zug	„	80	Genf	„	4,045
Baselstadt	„	500			
St. Gallen	„	4,500	Total	Fr.	29,828

Wie viel aus den eigenen Mitteln von Kantonen und Gemeinden für den gleichen Zweck verwendet wird, ist nicht leicht genau zu ermitteln. Eine eingehende Darstellung der bezüglichen Verhältnisse einem nächsten Bande des Jahrbuches vorbehaltend, beschränken wir uns diesmal auf die kurze Anzeige dessen, was im Berichtsjahr neu zu den früher erwähnten Institutionen hinzugekommen ist.

Die Vollziehungsverordnung[2]) zum luzernischen Gesetz über das Erziehungswesen macht es den Gemeinden zur Pflicht, allen entfernt wohnenden Schulkindern im Winter eine warme Mittagssuppe und trockene Fußbekleidung abzugeben. Es steht den Eltern frei, an diese Leistungen eine Entschädigung zu geben; aber in keinem Falle dürfen sie als Armenunterstützung aufgefaßt und in Rechnung gestellt werden.

Im Kanton Appenzell A.-Rh. ergab eine für die kantonale gemeinnützige Gesellschaft angeordnete Nachforschung, daß 68,4 % aller Schulkinder neben der Schule regelmäßig beschäftigt sind, der überwiegende Teil in der Hausindustrie (Stickerei). Bei einem Drittel aller Beschäftigten beträgt die tägliche Arbeitszeit neben der Schule mehr als sechs Stunden.

[1]) Bundesblatt vom 20. Dezember 1905, pag. 365 u. ff.
[2]) S. Beilage I, pag. 14.

Über die Verwendung der Fr. 5000 aus der Bundessubvention, welche für arme Schulkinder bestimmt sind, hat der Kleine Rat von Graubünden ein Regulativ aufgestellt [1]).

In Baselstadt beschloß der Große Rat die Errichtung einer kantonalen Erziehungsanstalt für gefährdete und verwahrloste Mädchen, sowie jugendliche Bestrafte weiblichen Geschlechtes im Alter von 8—16 Jahren [2]).

b. Anstalten für Schwachsinnige und Schwachbegabte.

Nicht minder rege ist die Fürsorge, welche man allerorten den Schwachsinnigen angedeihen läßt.

Die Veranstaltung eines Bildungskurses für Lehrer an Spezialklassen für Schwachbegabte wurde bereits im Abschnitt Lehrerschaft erwähnt.

Im Kanton Zürich wurden neu eröffnet:

Die Pflegeanstalt für bildungsunfähige Kinder in Uster, gegründet durch gemeinnützige Gesellschaften;

die schweizerische Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder im Schloß Turbental, gegründet von der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft;

das Asyl der Martinstiftung in Erlenbach, eine Beschäftigungsanstalt für 50 aus der Erziehungsanstalt entlassene Schwachsinnige beider Geschlechter.

Zur Gründung einer Anstalt für Schwachsinnige in Burgdorf vereinigten sich 110 Gemeinden des Kantons Bern zu einer Genossenschaft. An vier Gemeinden, die einen Bericht über erteilten Spezialunterricht für schwachsinnige Kinder eingesandt hatten, zahlte der Kanton Bern einen Beitrag von Fr. 1741.

Der Große Rat des Kantons Luzern beschloß am 30. Mai einstimmig die Errichtung einer Anstalt für Schwachsinnige im Kostenvoranschlage von Fr. 360,000.

In 11 Gemeinden des Kantons Appenzell A.-Rh. erhielten 205 Kinder Nachhülfeunterricht. Von den Kosten, Fr. 4720. 80, übernimmt der Kanton die Hälfte.

Nachdem im Kanton Appenzell I.-Rh. Fr. 2000 für Nachhülfestunden ausgesetzt wurden, stellte die Landesschulkommission ein provisorisches Reglement für diesen Unterricht auf. Von der Schaffung eigentlicher Spezialklassen ist vorläufig abgesehen worden.

Dem Bericht über die Verhandlungen der V. Schweizerischen Konferenz für das Idiotenwesen, St. Gallen, 5. und 6. Juni 1905, entnehmen wir die nachstehenden Zusammenstellungen (siehe Seite 108 und 109).

---

[1]) S. Jahrbuch 1903, I. Teil, pag. 62.

[2]) S. Beilage I, pag. 3.

Die schweizerischen Spezialklassen für schwachbefähigte Kinder.

Bestand am 1. März 1905.

Zusammengestellt von H. Graf, Lehrer, Zürich V.

Ort	Gründungsjahr	Zahl der Klassen	Lehrkräfte männl.	Lehrkräfte weibl.	Schüler Knaben	Schüler Mädchen	Total
1. Basel	1888	9	1	8	75	102	177
2. Zürich	1889	12	4	8	153	142	295
3. St. Gallen	1890	4	3[1])	3[2])	49	28	77
4. Bern	1892	5	—	5	37	40	77
5. Winterthur	1893	2	2	—	18	20	38
6. Schaffhausen	1893	1	1[3])	1	14	10	24
7. Herisau	1893	1	—	1	11	11	22
8. Chur	1894	1	—	1	7	8	15
9. Burgdorf	1894	2	—	2	22	26	48
10. Richterswil	1895	1	1	—	20	11	31
11. Lausanne	1896	1	—	1	7	8	15
12. Genf	1898	9	—	9	92	73	165
13. Luzern	1899	2	1	1	35	27	62
14. Thun	1899	1	—	1	7	8	15
15. Freiburg	1900	1	—	1	13	14	27
16. Langnau	1901	1	—	1	10	7	17
17. Steffisburg	1902	1	—	1	6	8	14
18. Rüti (Zürich)	1902	1	1	—	6	8	14
19. Wald (Zürich)	1903	1	1	—	4	7	11
20. Töß	1903	1	1	—	11	7	18
21. Solothurn	1903	1	—	1	9	13	22
22. Rorschach	1903	1	—	1	9	11	20
23. Olten	1904	1	—	1	8	7	15
24. Kath. Altstätten	1904	1	—	1	9	8	17
Zusammen		61	16	48	632	604	1236

[1]) 1 Hülfslehrer. — [2]) 1 Hülfslehrerin. — [3]) 1 Hülfslehrer.

Für „Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher" sind nach den Berichten der Kantone im Jahre 1904 folgende Summen aus dem Alkoholzehntel verwendet worden:

Kanton	Fr.	Kanton	Fr.
Zürich	Fr. 10,908	Schaffhausen	Fr. —
Bern	„ 14,160	Appenzell A.-Rh.	„ 417
Luzern	„ 14,398	Appenzell I.-Rh.	„ 1,070
Uri	„ 1,550	St. Gallen	„ 20,800
Schwyz	„ 2,406	Graubünden	„ 7,330
Obwalden	„ 791	Aargau	„ 33,954
Nidwalden	„ 50	Thurgau	„ 11,210
Glarus	„ 2,800	Tessin	„ 4,350
Zug	„ 368	Waadt	„ 55,511
Freiburg	„ 11,000	Wallis	„ 5,000
Solothurn	„ 19,350	Neuenburg	„ 7,005
Baselstadt	„ 10,671	Genf	„ 15,872
Baselland	„ 8,888	Total	Fr. 259,859

6. Mädchenarbeitsschulen und Knabenhandarbeitsunterricht.

Im Kanton Bern wurde ein Unterrichtsplan für das Handarbeiten in den Mädchensekundarschulen erlassen [1]).

[1]) S. Beilage I, pag. 68.

Die schweizerischen Erziehungs- und

Bestand im März 1905. Zusammengestellt

№	Anstalt: Ort		Anstalt: Name	Gründungsjahr
1	Hottingen-Zürich (vom Herbst 1905 an: Goldbach-Küsnacht, Kt. Zürich)	*a*	Anstalt für schwachsinnige Mädchen	1849
2	Basel (vom Herbst 1905 an: Mohrhalde bei Riehen, Kt. Baselstadt)	*a*	Anstalt zur Hoffnung für schwachsinnige Kinder	1857
3	Stadt Bern	*a*	Anstalt Weißenheim	1868
4	Wädenswil, Kt. Zürich	*b*	Kinderasyl a. d. Bühl	1870
5	Etoy, Ct. de Vaud	*b*	Asile de l'Espérance pour enfants idiots ou faibles d'intelligence	1872
6	Regensberg, Kt. Zürich	*a*	Anstalt für Erziehung schwachsinniger Kinder	1883
7	Bremgarten, Kt. Aargau	*b*	Anstalt für schwachsinnige Kinder, St. Joseph	1889
8	Biberstein, Kt. Aargau	*a*	Anstalt für schwachsinnige Kinder auf Schloß Biberstein bei Aarau	1889
9	Weinfelden, Kt. Thurgau	*a*	Erziehungsanstalt für körperlich und geistig Zurückgebliebene, zum Friedheim	1892
10	Kriegstetten, Kt. Solothurn	*a*	Anstalt für schwachsinnige Kinder in Kriegstetten	1894
11	Erlenbach, Kt. Zürich	*a*	Martinsstiftung in der Mariahalde, Erlenbach	1894
12	Mauren, Kt. Thurgau	*a*	Anstalt für schwachsinnige Kinder, Mauren, Kt. Thurgau	1895
13	Stadt Bern, äußere Enge, Reichenstraße 15	*a*	Privatanstalt zur Hoffnung	1896
14	Gelterkinden, Kt. Baselland	*a*	Anstalt Kienberg bei Gelterkinden	1899
15	Masans-Chur, Kt. Graubünden	*a*	Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder	1899
16	Walzenhausen, Kt. Appenzell A.-Rh.	*c*	Asyl Schutz in Walzenhausen	1900
17	Ecublens près Lausanne	*b*	Institution romande en faveur des enfants aveugles-idiots	1900
18	Pfäffikon, Kt. Zürich	*a*	Erziehungsanstalt Pestalozziheim	1900
19	Regensberg, Kt. Zürich	*a*	Pensionat Rosengarten	1901
20	Stein, Kt. St. Gallen	*a*	Heim für schwachsinnige Kinder	1902
21	Seedorf bei Freiburg	*a*	Institut de Notre Dame de Compassion	1902
22	Neu St. Johann, Kt. St. Gallen	*a*	Johanneum, Anstalt für bildungsfähige, schwachsinnige Kinder	1902
23	Oftringen, Kt. Aargau	*a*	Privatinstitut Straumann für geistig und körperlich zurückgebliebene Kinder	1903
24	Uster, Kt. Zürich	*c*	Zürch. Pflege-Anstalt für bildungsunfähige Kinder	1904
25	Turbental, Kt. Zürich	*a*	Schweiz. Anstalt für schwachbegabte, taubstumme Kinder	1905
26	Erlenbach, Kt. Zürich	*c*	Asyl der Martinsstiftung für erwachsene Schwachsinnige	1905

Bemerkung zu der Übersicht: Die 19 mit *a* bezeichneten Anstalten sind Erziehungs-
sind Pflegeanstalten. — In der Schweiz. Anstalt für Epileptische in Zürich V, der bernischen
St. Iddaheim bei Lütisburg sind zusammen 74 schwachsinnige Kinder versorgt.

Pflegeanstalten für Geistesschwache.
von C. Auer in Schwanden, Kt. Glarus.

№	Zahl der Zöglinge seit der Eröffnung			Zahl der Zöglinge im März 1905									
				Geschlecht		Konfession			Gebrechen				
	männliche	weibliche	zusammen	männliche	weibliche	evangelisch	katholisch	andere Konfession	bildungsfähige	bildungsunfähige	taubstumme	epileptische	zusammen
1	28	248	276	—	19	18	1	—	19	—	—	—	19
2	142	74	216	14	8	20	2	—	22	—	—	[1]	22
3	138	75	213	13	21	33	1	—	34	—	—	—	34
4	244	282	526	23	29	51	1	—	37	15	[1]	[2]	52
5	143	122	265	34	49	81	2	—	67	16	—	—	83
6	324	81	405	46	25	70	1	—	71	—	—	—	71
7	369	288	657	130	111	29	208	4	139	102	[48]	[blind. 4 epil. 23]	241
8	103	88	191	34	26	55	5	—	58	2	—	—	60
9	43	21	64	15	5	18	2	—	19	1	—	—	20
10	90	67	157	39	26	29	29	7	63	2	[1]	—	65
11	15	30	45	6	14	20	—	—	20	—	—	—	20
12	53	56	109	20	23	38	5	—	43	—	—	—	43
13	7	11	18	4	5	9	—	—	7	2	—	..	9
14	18	15	33	10	8	18	—	—	17	1	—	—	18
15	33	33	66	14	12	21	5	—	25	1	—	—	26
16	12	14	26	10	12	18	4	—	—	22	—	—	22
17	11	5	16	10	4	11	3	—	10	4	—	blinde [14]	14
18	20	16	36	14	13	24	3	—	27	—	—	—	27
19	17	1	18	8	1	6	2	1	8	1	—	[2]	9
20	4	7	11	3	3	6	—	—	6	—	—	—	6
21	14	8	22	14	8	—	22	—	22	—	—	—	22
22	49	43	92	38	27	4	61	—	65	—	[1]	[1]	65
23	8	4	12	7	3	9	1	—	8	2	—	—	10
24	15	9	24	15	9	23	1	—	2	22	[1]	[5]	24
25	11	7	18	11	7	16	2	—	18	—	[18]	—	18
26	7	4	11	7	4	10	1	—	10	1	—	—	11
	1928	1609	3537	539	472	637	362	12	817	194			1011

anstalten, die 4 mit *b* bezeichneten sind Erziehungs- und Pflegeanstalten, die 8 mit *c* bezeichneten
Anstalt Bettex in Tschugg bei Erlach und in der toggenburgischen Waisenerziehungsanstalt

Der Unterricht in den Nadelarbeiten erfreut sich im Kanton Freiburg einer aufmerksamen Pflege; drei Inspektorinnen teilen sich in die Beaufsichtigung sämtlicher Schulen.

In der Stadt St. Gallen wurden die bisher zum Arbeitsunterricht verpflichteten Schülerinnen der ersten und zweiten Primarklassen aus Gesundheitsrücksichten wieder davon befreit.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau fordert die Schulpflegen in einem Kreisschreiben auf, veraltete Subsellien für die Arbeitsschulen innert drei Jahren durch neue zu ersetzen. Lehnenlose Sitzbänke mit Kreuzlehnen und Fußschemel müssen überall vorhanden sein, wo die Raumverhältnisse die Aufstellung der Aargauer Schulbank nicht gestatten.

Von den 1825 Lehrerinnen an den bernischen Arbeitsschulen sind 950 zugleich Primarlehrerinnen. In 5 Orten des deutschen Kantonsteils fanden Wiederholungskurse für Arbeitslehrerinnen von je einer Woche statt. Den 179 Teilnehmerinnen wurden alle Kosten vergütet.

Ein Kurs (Anfängerkurs) zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen in Solothurn dauerte 4 Wochen und zählte 52 Teilnehmerinnen. 48 Teilnehmerinnen erhielten die Berechtigung zum Eintritt in den im folgenden Jahre stattfindenden Hauptkurs.

In St. Gallen wurden 15 Teilnehmerinnen eines 20wöchigen und 16 Teilnehmerinnen eines ganzjährigen Arbeitslehrerinnenkurses patentiert.

In einem 4wöchigen Ergänzungskurs erwarben sich 14 bereits für Primarschulen patentierte Arbeitslehrerinnen noch das Patent für Fortbildungsschulen.

Gemäß Beschluß des Kleinen Rates von Graubünden soll die Dauer der Arbeitslehrerinnen-Bildungskurse in Zukunft 12 Wochen betragen, statt 8 wie bisher.

Im Kanton Aargau fanden zwei Kurse zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen statt, einer in Muri mit 19, einer in Wohlen mit 23 Teilnehmerinnen.

* * *

Am 19. schweizerischen Lehrerbildungskurs für Handfertigkeitsunterricht in Biel, 17. Juli bis 13. August, beteiligten sich 71 Lehrer und 6 Lehrerinnen in 6 Abteilungen: Elementarkurs, Kartonnagearbeiten, Hobelbankarbeiten, Kerb- und Flachschnitt, Modellieren, Spezialkurs für Beschaffung von Veranschaulichungsmitteln.

Über den Umfang des Knabenhandarbeitsunterrichtes in den Kantonen stehen nur sehr lückenhafte Angaben zu Gebote:

Im Kanton Zürich 317 Abteilungen mit 5107 Schülern.

Im Kanton Bern an 9 Orten 66 Kurse, Staatsbeitrag Fr. 2860. Im Seminar Hofwil Papparbeit- und Hobelbankunterricht.

Im Kanton Glarus in 3 Gemeinden 204 Schüler.

In Baselstadt 1476 Schüler; 27 Klassen für untere und 17 für obere Kartonnage; 17 Klassen für untere und 10 für obere Schreinerei; 1 für Kerbschnitt; 1 für Metallarbeit.

Im Kanton St. Gallen an 11 Orten 500 Schüler; 2 Schulgärten (Mariaberg und Werdenberg).

Im Kanton Thurgau in 14 Kursen 437 Schüler.

Den Geschäftsberichten entnehmen wir folgende Ausgaben der Kantone für Knabenhandarbeit:

Zürich: Fr. 1358 für Kurse für Lehrer, Fr. 8500 andere Beiträge.
Bern: Fr. 10,330.
Baselstadt: Fr. 20,000 Beitrag an den Verein für Knabenarbeitsschulen. Fr. 3555, Ausrüstung von 3 Kartonnage-Klassen, 1 Metallarbeiten-Klasse und 1 Schreiner-Lokal.
St. Gallen: Fr. 2686 für Handfertigkeitskurse und Schulgärten.

7. Schulhausbau und Schulgesundheitspflege.

Verschiedene Schulbehörden widmen mit vollem Recht ihre Aufmerksamkeit der Einführung einer rationellen Zahnpflege bei den Schulkindern.

Die Primarschulpflege Winterthur beschloß, daß in Zukunft die Untersuchung der Schüler der ersten Klasse sich auch auf den Zustand der Zähne erstrecken solle und daß auf Grund der Ergebnisse weitere Schritte getan werden sollen.

Die Schulbehörde von Langenthal (Bern) wandte sich in einem Zirkular vom November 1904 an alle Eltern, um sie zu einer richtigen Zahnpflege an ihren Kindern aufzumuntern. Das Zirkular enthält eine ausführliche Anweisung für eine zweckmäßige Zahnpflege; die nötigen Materialien werden durch die Behörde im großen angeschafft. Zahnbürsten sollen den Schulkindern zweimal per Jahr ausgeteilt werden, und zwar zirka 400 Kindern gratis, den übrigen à 35 Rp. per Stück.

Auf Anfrage durch die Schulbehörde stimmten von 10,600 Vätern in der Stadt Zürich 9800 dafür, daß von der 4. Klasse an der Schulbeginn im Sommerhalbjahr auf 7 Uhr angesetzt werde.

Die Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz des Kantons Luzern[1]) enthält in den §§ 86—112 eine Reihe von Vorschriften über den Bau und die Inneneinrichtung der Schulhäuser und über Schulgesundheitspflege. (Vergleiche die Bemerkung unter Fürsorge, Seite 105.)

Im Frühjahr 1904 wurden in Basel zwei neue Schulpavillons durch die Mädchensekundarschule bezogen; sie werden als eine sehr zweckmäßige Aushülfe bezeichnet.

[1]) S. Beilage I, pag. 14.

Der Schulinspektor von Appenzell I.-Rh. weist nachdrücklich auf die Schäden hin, welche das frühzeitige Rauchen stiftet, und fordert die Ortsschulräte zur strengen Durchführung der betreffenden Verbote auf.

Der Samariterverein Aarau hat „Nützliche Ratschläge für jedermann" über die Frage: „Wie bewahren wir uns vor Tuberkulose?" herausgegeben und dem Erziehungsrat des Kantons Aargau die nötige Anzahl von Exemplaren zur Verteilung an alle Schulen zugestellt.

Die schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege behandelte in ihrer Hauptversammlung vom 11. und 12. Juni 1904 in Bern folgende Traktanden: Die Schulbankfrage; die verschiedenen Messungsmethoden der geistigen Ermüdung; die künstliche und natürliche Beleuchtung der Schulzimmer; Schule und Zahnpflege.

Alles, was auf diesem Gebiete in der Schweiz zu verzeichnen, findet einläßliche Darstellung im „Jahrbuch der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege" [1]), dessen sechster Jahrgang in zwei Teilen für das Jahr 1905 erschienen ist. Für einläßliche Studien auf dem Gebiete der Schulhygiene sei hierauf verwiesen.

8. Verschiedenes.

Für die in Luzern eröffnete permanente Schulausstellung wurden Statuten aufgestellt [2]).

Die Erziehungsdirektion von Baselland ermunterte durch einen Aufruf zur Führung von Gemeindechroniken. Das nötige Papier wird in einheitlichem Format gratis abgegeben und die unentgeltliche sorgfältige Aufbewahrung der Chroniken zugesichert. Zu einiger Wegleitung wird folgende Inhaltsskizze gegeben:

1. Ständige Jahresrubriken. Gemeindeversammlungen, Wahlen und Abstimmungen. Hauptzahlen der öffentlichen Rechnungen. Zivilstand und kirchliche Handlungen. Kirchenopfer. Gaben für kirchliche und gemeinnützige Zwecke. (Alles summarisch.)
2. Naturverlauf. Angaben über die Witterung zu den verschiedenen Jahreszeiten, besonders Naturerscheinungen. (Alles je nach der Begabung und Neigung des Chronisten.)
3. Vorkommnisse in der Gemeinde. Reparatur der Kirche, Glockenweihe, Installation eines Pfarrers. Errichtung einer neuen Lehrstelle oder Schule. Eröffnung neuer Verkehrsanstalten, Wasserleitung, elektrischer Leitungen etc. Vergabungen auswärtiger Bürger oder Einwohner. Gang der Industrie und Geschäfte. Aus dem kirchlichen Leben. Kurze Nekrologe.
4. Kulturgeschichtliches. Sprachliches. Alte Flurnamen, die am Aussterben sind. Antiquarische Funde (Münzen, wo der Ort des Fundes angegeben werden muß). Sprichwörter oder sprichwörtliche Redensarten. Sagen. Sitten und Bräuche etc.

---

[1]) Zürich, Druck und Kommissionsverlag von Zürcher & Furrer, 1905.

[2]) S. Beilage I, pag. 45.

II. Fortbildungsschulen.

(Allgemeine, hauswirtschaftliche und berufliche; s. auch den statistischen Teil.)

a. Knabenfortbildungsschule.

Im nachstehenden geben wir eine Übersicht über die Organisation der allgemeinen Fortbildungsschulen für das männliche Geschlecht, indem wir zugleich auf die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen hinweisen, soweit sie in den Beilagen I der verschiedenen Bände des Jahrbuches enthalten sind. (Vergl. Schulstatistik 1894/95, Band V, und Generalregister im Jahrbuch 1902.)

Zürich. Keine obligatorischen Fortbildungsschulen. Bestimmungen über Staatsbeiträge an freiwillige Fortbildungsschulen siehe Verordnung vom 25. Februar 1892 (1892, Beilage I, 32). Bestimmungen über Inspektion vom 24. Oktober 1900 (1900, Beilage I, 166).

Bern. Gemeindeobligatorium zulässig. 2 Jahreskurse zu mindestens 60 Stunden zwischen Entlassung aus der Volksschule und der Rekrutierung. Gesetz über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 (1894, Beilage I, 3). Reglement vom 14. Oktober 1894 (1894, Beilage 1, 47). Regulativ (Dispensationsprüfungen) vom 12. September 1896 (1895—1896, Beilage I, 207). Freiwillige Rekrutenwiederholungskurse von zirka 40 Stunden mit völlig freier Organisation. Vergleiche Kreisschreiben der Direktionen des Militärs und der Erziehung vom 20. November 1893 (1893, Beilage I, 66).

Luzern. Keine obligatorische Fortbildungsschule. [Die „Wiederholungsschule" ist identisch mit der Repetier- oder Ergänzungsschule anderer Kantone. Sie ist obligatorisch für Knaben bis zum erfüllten 16. Jahre, wenigstens 2 Kurse mit je 30 Tagen oder 60 Halbtagen. Erziehungsgesetz vom 29. November 1898, §§ 23—26 (1898, Beilage I, 7). Vollziehungsverordnung vom 27. April 1904, §§ 18 und 19 (1904, Beilage I, 19).] Rekrutenwiederholungsschule obligatorisch für das 18. und 19. Altersjahr. Zwei Kurse mit je 40 Unterrichtsstunden. Ein Teil der Unterrichtszeit ist unmittelbar vor die Rekrutierung anzusetzen. Verordnung vom 24. Januar 1901 (1901, Beilage I, 56), Lehrplan vom 17. April 1900 (1900, Beilage I, 53).

Uri. Obligatorische Fortbildungsschule. Zum Besuch sind alle bildungsfähigen Jünglinge vom 16. Jahre an verpflichtet. 3 Jahre mit je 40 Unterrichtsstunden. Verordnung vom 12. April 1897 (1897, Beilage I, 9). Rekrutenvorkurse dadurch aufgehoben.

Schwyz. Obligatorische Rekrutenwiederholungsschule. 2 Jahreskurse mit mindestens 40 Stunden, vom 17. Altersjahre an. Verordnung vom 2. Dezember 1885 (1886, Beilage I, 73). Sonst keine gesetzlichen Bestimmungen über Fortbildungsschulen.

Obwalden. Keine obligatorische Fortbildungsschule. [Was diesen Namen hat, ist VII. und VIII. Schuljahr, an deren Stelle ein weiterer obligatorischer Winterhalbjahrkurs gesetzt werden kann. Abänderung des Schulgesetzes vom 30. April 1899 (1899, Beilage I, 70)]. Rekrutenwiederholungskurs mit wenigstens 40 Stunden im Jahre vor der Rekrutenaushebung. Art. 42 des Schulgesetzes vom 30. April 1899 (1899, Beilage I, 64).

Nidwalden. Obligatorischer Rekruten-Wiederholungskurs von 48 Stunden.

Glarus. Keine obligatorische Fortbildungsschule[1]). Über das freiwillige Fortbildungsschulwesen vergleiche Gesetz betreffend das Fortbildungsschulwesen (Schulgesetz, § 55), vom 6. Mai 1900 (1900, Beilage I, 167);

[1]) Durch das Gesetz über das Lehrlingswesen vom 3. Mai 1903 wurde der Besuch der Fortbildungsschule für jeden Lehrling obligatorisch (1903, Beilage I, 3).

Reglement betreffend das Fortbildungsschulwesen im Kanton Glarus, vom 22. August 1901 (1901, Beilage I, 58). Provisorischer Lehrplan für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen, vom 7. November 1901 (1901, Beilage I, 61). Keine Rekrutenwiederholungskurse.

Zug. Obligatorische Fortbildungsschule (Bürgerschule) für das 17.—19. Jahr. 2 Winterkurse vom November bis Ende März je 3 Stunden wöchentlich. Schulgesetz vom 7. November 1898 (1898, Beilage I, 35); Vollziehungsverordnung vom 11. Dezember 1900 (1900, Beilage I, 77); Vollziehungsbestimmungen vom 30. September 1899 (1899, Beilage I, 165); Disziplinarordnung vom 19. Oktober 1899 (1899, Beilage I, 167); Lehrplan vom 19. Oktober 1899 (1899, Beilage I, 168). Obligatorischer dreitägiger Wiederholungskurs unmittelbar vor der Rekrutenprüfung auf Kosten des Kantons in der Kaserne in Zug. Schulgesetz vom 7. November 1898 (1898, Beilage I, 36); Vollziehungsverordnung vom 11. Dezember 1900 (1900, Beilage I, 78); Bestimmungen über freiwillige Fortbildungsschulen an den oben angeführten Orten.

Freiburg[1]. Obligatorische Fortbildungsschule, mindestens 3 Winterkurse zu 70 Stunden. Allgemeines Reglement für die Primarschulen vom 8. August 1899 (1899, Beilage I, 97). Obligatorischer Rekrutenwiederholungskurs unmittelbar vor der Prüfung, mindestens 10 Stunden (wie oben).

Solothurn. Obligatorische Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Jahre. 3 Kurse à 21 Wochen à 3 Stunden (seit 1873). Wiederholungskurse für Stellungspflichtige (freiwillig) seit 1894, 15—25 Stunden, kurz vor der Prüfung (vergleiche Kreisschreiben 1897, Beilage I, 68).

Baselstadt. Keine obligatorische Fortbildungsschule. Freiwillige und unentgeltliche Fortbildungskurse für Jünglinge vom 17.—20. Jahre (vergleiche Bekanntmachung, 1894, Beilage I, 96).

Baselland. Obligatorische Fortbildungsschule für das 17. und 18. Altersjahr, zwei Kurse zu 17 Wochen à 4 Stunden. Gesetz vom 2. Oktober 1882 (1895—1896, Beilage I, 210); Verordnung vom 11. September 1902 (1902, Beilage I, 22). Freiwillige Repetitionskurse für Rekruten seit 1891, Stundenzahl 12.

Schaffhausen. Obligatorische Fortbildungsschule für das 17. und 18. Jahr. Schüler, welche volle 8 Schuljahre durchgemacht haben — es ist dies nur in wenigen Gemeinden möglich — sind dispensiert. 2 Kurse zu 13 Wochen à 4 Stunden. Verordnung vom 27. Oktober 1893 (1893, Beilage I, 62). Keine Wiederholungskurse für Stellungspflichtige.

Appenzell A.-Rh. Obligatorisch, falls die Gemeinde es beschließt. Seit 1897 ist das Obligatorium für Knaben in allen Gemeinden eingeführt. 2 Jahrgänge zu mindestens 60 Stunden. Regulativ vom 23. November 1896 (1895—1896, Beilage I, 215).

Appenzell I.-Rh. Obligatorische Fortbildungsschule[2], anschließend an die 7kursige Primarschule, 3 Kurse zu 20 Wochen à 4 Stunden. Schulverordnung vom 29. Oktober 1896 (1895—1896, Beilage I, 4) und Nachtrag zur Schulverordnung vom 4. Februar 1902 (1902, Beilage I, 20).

St. Gallen. Die Gemeinden können die Fortbildungsschule als obligatorisch erklären[3]. Art. 7 der Verfassung vom 30. August 1890 (1890, Beilage I, 2). Der Staat unterstützt die Schulen, wenn ein Kurs mindestens

[1]) Obligatorische Fortbildungsschulen für Mädchen. Nachtragsgesetz über den Primarunterricht vom 10. Mai 1904 (1904, Beilage I, 2); Lehrplan vom 14. Mai 1901 (1901, Beilage I, 61).

[2]) Reicht in Bezug auf das Alter der Schüler wenig über dasjenige hinaus, was in andern Kantonen als Ergänzungsschule bezeichnet wird.

[3]) Von 123 Fortbildungsschulen waren im Jahre 1904 57 obligatorisch, davon eine für Mädchen.

50 Stunden zählt. Regulativ über Staatsbeiträge vom 12. Februar 1895 (1895—1896, Beilage I, 87). Für die gewerblichen Fortbildungsschulen gilt das Regulativ vom 8. Januar 1892 (1892, Beilage I, 72).

Graubünden. Die Gemeinden können das Obligatorium für die Repetitions- (Fortbildungs-) schulen beschließen. Anspruch auf Staatsunterstützung für Repetierschulen haben solche Gemeinden, welche den Besuch für die männliche Jugend vom Austritt aus der Primarschule bis zum erfüllten 17. Altersjahre obligatorisch machen. 27 Kurse von zirka 20 Wochen à 5 Stunden. Regulativ vom 25. Mai 1891 (1891, Beilage I, 64); Großratsbeschluß betreffend Unterstützung freiwilliger Repetierschulen, vom 21. Mai 1895 (1895—1896, Beilage I, 216); Großratsbeschluß betreffend freiwillige Fortbildungsschulen für Mädchen, vom 16. Mai 1899 (1899, Beilage I, 172). Keine Rekrutenvorkurse.

Aargau. Obligatorische Bürgerschule für das 17.—19. Altersjahr. 3 Jahreskurse zu 80 Stunden. Gesetz vom 28. November 1894 (1894, Beilage I, 82); Vollziehungsverordnung vom 18. Oktober 1901 (1901, Beilage I, 65); Lehrplan vom 18. Oktober 1901 (1901, Beilage I, 67); Disziplinarordnung vom 6. August 1895 (1894, Beilage I, 85). [Vergleiche auch Kreisschreiben (1897, Beilage I, 71; 1897, Beilage I, 70; 1898, Beilage I, 104; 1900, Beilage I, 299; 1902, Beilage I, 24).]

Thurgau. Obligatorische Fortbildungsschule vom zurückgelegten 15. Jahre an. 3 Kurse von 13 Wochen zu 4 Stunden. §§ 75—81 des Schulgesetzes vom 29. August 1895; Verordnung betreffend den Lehrplan vom 26. August 1898 (1898, Beilage I, 104); Weisung betreffend Unterrichtszeit an freiwilligen Fortbildungsschulen vom 24. September 1900 (1900, Beilage I, 172).

Tessin. Obligatorische Repetitionskurse bis zum zurückgelegten 18. Jahre, 180—240 Stunden, die auf 3 oder 4 Jahre zu verteilen sind. Decreto legislativo vom 13. November 1901 (1901, Beilage I, 17); Decreto vom 11. Januar 1902 (1901, Beilage I, 18). Obligatorische Rekrutenwiederholungskurse, 12 Tage à 4 Stunden. Dekret vom 6. Mai 1885 (1886, Beilage I, 73).

Waadt. Obligatorische Fortbildungsschule vom 16.—19. Jahre, je 13 Wochen à 3 Stunden. Gesetz vom 9. Mai 1889 (1889, Beilage I, 7); Programm vom Jahre 1889 (1889, Beilage I, 173). Für die „recrues illettrées" cours du soir von Martini bis Ostern wöchentlich 6 Stunden. Zirkular vom November 1894 (1894, Beilage I, 95).

Wallis. Obligatorische Fortbildungsschule (Wiederholungsschule) für das 15.—20. Altersjahr. 4 Winterkurse mit je 17 Wochen zu 6 Stunden. Staatsratsbeschluß vom 22. Oktober 1876 (Schulstatistik, V. Band, Seite 34). Obligatorische Vorbereitungskurse für Rekruten, 30 zweistündige Lektionen unmittelbar vor der Rekrutenprüfung. Arrêté du Conseil d'Etat, du 7 septembre 1888 (1888, Beilage I, 66); Verfügung vom 10. August 1900 (1900, Beilage I, 172).

Neuenburg. Obligatorische Fortbildungsschule (école complémentaire) für alle 17—19jährigen Jünglinge, welche bei der alljährlich im November stattfindenden Prüfung eine Note 3 erhalten. Primarschulgesetz vom 27. April 1889 (1889, Beilage I, 19).

Genf. Keine obligatorische Fortbildungsschule. Cours facultatifs du soir für Knaben und Mädchen über 15 Jahre, vom Oktober bis März mit wöchentlich zirka 10 Stunden. Unterrichtsgesetz vom 22. September 1896 (1895—1896, Beilage I, 18); Programm vom 23. September 1895 (1895—1896, Beilage I, 217). Vorbereitungskurs für Rekruten, die bei einer Vorprüfung ungenügende Leistungen aufweisen; 5—6 Wochen zirka 36 Stunden.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich:

Obligatorische Fortbildungsschulen bestehen in 17 Kantonen und zwar ist in 13 das Obligatorium für den ganzen Kanton geregelt (Uri, Zug, Frei-

burg, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg); in 4 andern haben die Gemeinden das Recht, die Fortbildungsschule obligatorisch zu machen (Bern, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden).

Obligatorische Vorbereitungskurse für Rekruten bestehen in 10 Kantonen (Luzern [2 Kurse], Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Tessin, Waadt, Wallis, Genf); freiwillige in 3 Kantonen (Bern, Solothurn, Baselland).

Auf Anregung der Lehrlingsprüfungskommission wurde an der Gewerbeschule (gewerbliche Fortbildungsschule) der Stadt Zürich versuchsweise das Obligatorium der Fächer Deutsch, Rechnen und Buchhaltung für Lehrlinge und Lehrtöchter eingeführt, in dem Sinne, daß die Zulassung zu andern Kursen nur dann erfolge, wenn neben diesen der Reihe nach die obligatorischen Kurse für Deutsch, einschließlich Geschäftsaufsatz, für Rechnen und Geometrie, für gewerbliches Rechnen und für Buchführung nach aufgestelltem Programm besucht werden.

Am 5. Mai 1904 nahm der Kantonsrat des Kantons Zug ein Gesetz betr. Regelung des Lehrlingswesens an[1]. § 8 desselben lautet: Der Lehrherr hat den Lehrling anzuhalten, die in der betreffenden Ortschaft oder in nahe gelegenen andern Ortschaften sich befindenden und seinem Berufe entsprechenden Fortbildungsanstalten zu besuchen und demselben auch während der Arbeitszeit die hierzu nötige Zeit einzuräumen. Es dürfen aber zu diesem Zwecke nicht mehr als fünf Stunden per Woche in Anspruch genommen werden.

Für die solothurnischen Fortbildungsschulen wurde ein Wanderlehrer für Landwirtschaft angestellt. Der Kantonsrat beschloß am 14. Oktober 1904:

1. Zur Erteilung des beruflich vorbereitenden landwirtschaftlichen Fachunterrichtes an den solothurnischen Fortbildungsschulen wird ein landwirtschaftlicher Wanderlehrer auf 3 Jahre angestellt, mit Beginn auf 1. November 1904.
2. Die Besoldung desselben ist diejenige eines Professors der Kantonsschule mit Reiseentschädigungen nach Maßgabe des Gesetzes betreffend Reiseentschädigungen an Staatsbeamte vom 4. Juli 1880.
3. Die Anstellung des landwirtschaftlichen Wanderlehrers, die Feststellung seiner Pflichten, die zur Durchführung des bezüglichen Unterrichtes notwendige Einteilung des Kantons in eine bestimmte Anzahl von Fortbildungsschulkreisen, sowie die dadurch notwendig werdenden weiteren Anordnungen sind Sache des Regierungsrates.

In jedem der 32 Fortbildungsschulkreise hielt der Wanderlehrer im Winter 1904/05 fünf Vorträge vor den Landwirtschaft treibenden Schülern der obligatorischen Fortbildungsschule und vor freiwilligen Zuhörern.

Mit Ausnahme von sieben Schulen fand im Kanton Solothurn der Unterricht an allen Fortbildungsschulen vor 7 Uhr statt.

[1] S. Beilage I, pag. 58 und 61.

In 27 von 205 allgemeinen Fortbildungsschulen des Kantons St. Gallen ist der Unterricht auf die Tagesstunden verlegt, an weiteren 25 Orten beginnt er wenigstens um 6 Uhr.

Während früher alle Stellungspflichtigen des Kantons Tessin gleichzeitig zu einem Repetitionskurs einberufen wurden, d. h. zwei Wochen vor der Rekrutenprüfung, stellt das Dekret vom 19. Februar 1904 die Wahl den Inspektoren und Lehrern anheim. Diese Änderung wurde vorgenommen, weil an vielen Orten die Stellungspflichtigen unmittelbar vor der Prüfung außer Landes oder durch dringende Arbeiten am Schulbesuch verhindert sind.

b. Mädchenfortbildungsschulen und hauswirtschaftlicher Unterricht.

Um den vielen kleinen Mädchenfortbildungsschulen im Kanton Zürich einen Fortschritt in der Erweiterung des Programms, das meist ausschließlich die Nadelarbeiten vorsieht, zu erleichtern, wird der Zusammenschluß solcher Schulen versucht. Schon sind aus 22 früher selbständigen Schulen acht Kreisschulen gebildet worden, von denen sechs gleichzeitig mit der Vereinigung ihr Lehrprogramm erweiterten.

Im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich und auf Grundlage eines von ihr genehmigten Lehrplanes wurde vom schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein, Sektion Zürich, ein Bildungskurs für Haushaltungslehrerinnen angeordnet, welcher 13 Teilnehmerinnen zählt. Die Kursdauer beträgt 18 Monate.

Die grundsätzliche Frage der staatlichen Unterstützung der Fortbildungsschulen für Mädchen, der ständigen hauswirtschaftlichen Kurse (Kochkurse), wie sie in Bern, Biel und Herzogenbuchsee eingeführt sind, ist vom Regierungsrate des Kantons Bern am 5. März 1904 folgendermaßen entschieden worden:

1. Die von Gemeinden organisierten hauswirtschaftlichen Kurse für erwachsene Mädchen, sowie für Schülerinnen des neunten Schuljahres werden von der Direktion des Unterrichtswesens durch Verabfolgung eines Beitrages an die Unterrichtskosten gemäß § 82 des Primarschulgesetzes unterstützt.
2. An die übrigen Kosten, insbesondere diejenigen des Kochunterrichts, wie Beschaffung der Lebensmittel und dergleichen, leistet die Direktion des Innern Beiträge bis zu einem Drittel derselben.

Durch das Gesetz vom 10. Mai 1904[1]) wurden im Kanton Freiburg die Fortbildungsschulen auch für die Mädchen obligatorisch erklärt. Um dem vermehrten Bedürfnis zu genügen, beschloß die Erziehungsdirektion die Abhaltung eines Bildungskurses für Lehrerinnen an hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen.

Im Kanton Tessin wurden durch die kantonale Wanderlehrerin vier Haushaltungskurse von je zwei Monaten erteilt.

[1]) S. Beilage I, pag. 2.

III. Sekundarschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Im Kanton Glarus trat ein von der Sekundarlehrerkonferenz in Verbindung mit dem Schulinspektorate aufgestellter Lehrplan für die Sekundarschulen provisorisch für drei Jahre in Kraft.

Auch für die Mädchensekundarschule des Kantons Baselstadt wurde das Lehrziel neu aufgestellt[1]). Die Schule schließt an die 4. Klasse der Primarschule an und umfaßt fünf Klassen, von denen die vier ersten zur obligatorischen Schulzeit gehören, während die fünfte oder Fortbildungsklasse fakultativ ist.

Die drei Collèges im Kanton Wallis bieten für die jungen Leute, die sich dem Verkehrswesen und der Industrie zuwenden wollen, nicht die richtige Vorbildung. Aus diesem Grunde wurde schon vor mehreren Jahren demjenigen in Sitten eine Ecole professionnelle angegliedert. Sie soll jetzt zum Collège industriel erweitert werden. Im Oberwallis wurde auf Beginn des Schuljahres 1904/05 eine Realschule eröffnet.

Der Inspektor der Ecoles moyennes schlägt vor, das Programm auf 3 Jahre à 6 Monate zu verteilen, statt nur auf 2 Jahre mit längerer Schuldauer (mindestens 7 Monate).

Die Ecole secondaire de garçons in Neuchâtel besteht seit der im März 1903 vorgenommenen Revision aus zwei Abteilungen. Die eine, mit zwei Jahresklassen, ist für die Schüler bestimmt, welche nur die Primarschulbildung ergänzen wollen; die andere, mit drei Klassen, soll die Vorbereitung für den Eintritt in das kantonale Gymnasium oder in die Ecole normale bieten.

IV. Mittelschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

An der technischen Abteilung der zürcherischen Kantonsschule, die von der Abtrennung der kantonalen Handelsschule vom 1. April 1904 an eine bessere Organisation erhielt, bestehen 10 Sommer- und 8 Winterklassen. Eine grundsätzlich wichtige Neuerung ist die Einführung von Nachhülfe-Unterricht. Die aus den III. Klassen der ländlichen Sekundarschulen direkt in die II. Klasse eintretenden Schüler erhalten im Sommersemester je eine wöchentliche Stunde Deutsch und Französisch und zwei Stunden Mathematik zur Nachhülfe. Auch erhalten die Schüler der II.—V. Klasse, die eine schlechte Schrift aufweisen, im Sommer ein- oder mehrmals eine Nachhülfestunde im Schreiben. Für die Schüler der II. Klasse tritt bei Besuch der Nachhülfestunden Dispens von zwei Sommerstunden Freihandzeichnen und den militärischen Ausmärschen ein.

---

[1]) S. Beilage I, pag. 91.

In den höheren städtischen Schulen von Winterthur wurde für das Schuljahr 1904/05 ein Versuch mit der Reduktion der Lektionsdauer von 50 auf 40 Minuten gemacht. Bei dieser Verkürzung ging man von der wohlbegründeten Ansicht aus, daß die geistige Frische beziehungsweise die Leistungsfähigkeit der Schüler bei kürzerer Lektionsdauer größer sei als bei längerer, so daß auch bei kürzerer Unterrichtszeit das Lehrziel ganz wohl erreicht werden könne. Durch diesen veränderten Unterrichtsbetrieb wurde es möglich, 5 Lektionen auf den Vormittag zu verlegen. Diese Lektionen sind durch eine Pause von 10 Minuten voneinander getrennt; nur nach der dritten Lektion ist eine Pause von 15 Minuten. Dadurch, daß 5 Lektionen auf den Vormittag fallen, wird der Nachmittagsunterricht beschränkt und es wird nicht mehr nötig, den Unterricht über 4 Uhr hinaus auszudehnen; zudem wird der Mittwoch Nachmittag für sämtliche Klassen frei.

Das „Freie Gymnasium“ in Zürich nimmt in Zukunft auch Mädchen auf und wird um 2½ Jahreskurse (Obergymnasium) erweitert.

Die Zahl der Schülerinnen der Kantonsschule in St. Gallen nimmt stetig zu. Es wurden für sie besondere Turnstunden unter Leitung einer Lehrerin eingeführt.

Die Kantonsschule Chur feierte am 29. Mai ihren hundertjährigen Bestand.

Im Dezember 1904 bezogen die kantonalen Schulanstalten in Lugano einen Neubau. Eine Anfrage, ob auch Töchter zum Lizeum zugelassen werden, wurde vom Staatsrat des Kantons Tessin bejahend beantwortet.

Das Gymnasium von La Chaux-de-Fonds schließt an die fünfte Primarschulklasse an. Das Gymnase inférieur mit vier Klassen besteht aus einer Literar- und einer Realabteilung; das Gymnase supérieur hat eine section littéraire und eine section scientifique mit je 3½ Jahresklassen und eine section pédagogique mit 3 Jahresklassen.

V. Seminarien.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die im Jahre 1903 beschlossene Trennung des bernischen Staatsseminars in ein zweiklassiges Unterseminar in Hofwil und ein zweiklassiges Oberseminar in Bern[1]) gab im Berichtsjahre Anlaß zu verschiedenen Neuordnungen. Ein Dekret regelt die Besoldungen der Vorsteher und Lehrer der staatlichen Seminare[2]). Reglement, Seminarordnung und Unterrichtsplan für das deutsche Lehrerseminar wurden abgeändert[3]), und durch ein Abkommen

[1]) Jahrbuch 1903, pag. 139.
[2]) S. Beilage I, pag. 122.
[3]) S. Beilage I, pag. 69.

mit der städtischen Schuldirektion wurde eine Übungsschule für das Oberseminar in Bern eingerichtet[1]). Das Oberseminar wurde am 1. Mai 1904 in den Lokalen der alten Hochschule eröffnet.

Für das luzernische Seminar in Hitzkirch wurde ein neues Reglement aufgestellt[2]); auch das mit dem Seminar verbundene und für alle Seminaristen, die nicht im Orte oder dessen nächster Umgebung wohnen, obligatorische Konvikt erhielt ein neues Reglement[3]).

Auf das Frühjahr 1904 war die Einführung eines 4. Jahreskurses am schwyzerischen Lehrerseminar in Rickenbach vorgesehen. Wegen Austritt sämtlicher 8 Zöglinge der 3. Klasse kam die 4. Klasse vorläufig nicht zustande.

Am freiburgischen Lehrerseminar in Hauterive wurde der landwirtschaftliche Unterricht auf Obstbau und Gemüsekultur beschränkt.

Der Lehrplan der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule in Solothurn erfuhr eine kleine Abänderung, indem der Regierungsrat am 20. Januar 1905 beschloß:

a. Im IV. Kurse der pädagogischen Abteilung wird das Fach „Praktische Geometrie", das während des Sommersemesters in zwei Wochenstunden erteilt wurde, gestrichen. Die einschlägige Materie wird dem in den drei ersten Kursen erteilten Mathematikunterricht zugewiesen.

b. Die im IV. Kurs der pädagogischen Abteilung im Sommersemester erteilte Obstbaulehre wird ebenfalls gestrichen. An deren Stelle tritt im Sommer ein Kurs in Landwirtschaftskunde, zwei Stunden wöchentlich, geleitet vom landwirtschaftlichen Wanderlehrer.

In Ausführung des Gesetzes über Errichtung eines 4. Seminarkurses[4]) setzte die Regierung des Kantons St. Gallen die Eröffnung des 4. Kurses auf das Frühjahr 1907 fest, bis zu welchem Zeitpunkt die nötigen baulichen Erweiterungen beendigt sein werden.

Die für die Scuola normale femminile in Locarno bestimmten Räume wurden wesentlich erweitert und verschönert.

VI. Anstalten für berufliche Ausbildung.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Über die Exkursionen, die als Ergänzung der praktischen Übungen und die theoretische Behandlung des Unterrichtsstoffes mit den Schülern des zürcherischen Technikums in Winterthur veranstaltet werden, wurden besondere Bestimmungen erlassen[5]).

[1]) S. Beilage I, pag. 75.
[2]) S. Beilage I, pag. 76.
[3]) S. Beilage I, pag. 82.
[4]) S. Jahrbuch 1903, I. Teil, pag. 58.
[5]) S. Beilage I, pag. 65.

ebenso über Aufnahmeprüfungen und Promotionen an der genannten Anstalt[1]).

Für das Technikum in Freiburg wurde ein allgemeines Reglement erlassen.

Mit dem 1. Mai 1904 wurde eine vollständige Trennung der Handelsakademie und der Verkehrsschule in St. Gallen vollzogen. Die Handelsakademie wurde als rein städtische Anstalt von den bisherigen städtischen Subvenienten: politische Gemeinde, Ortsbürgergemeinde und kaufmännisches Direktorium, im Verhältnis 3:2:1 unter Verzicht auf jede kantonale Subvention übernommen.

Die Verkehrsschule dagegen wurde ausschließlich kantonale Anstalt. Von ihren 22 Lehrkräften wirken 14 nur an ihr, 3 noch an der Handelsakademie und 3 an der Kantonsschule. In 12 Klassen wurden 172 Schüler unterrichtet.

An den 5 Schulen des Ostschweizerischen Stickfachfonds (Grabs, Degersheim, Kirchberg, Amriswil, Rheineck) wurden vom 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1905 78 Lehrlinge, 66 Spezialsticker und 149 Nachstickerinnen ausgebildet. Der Fonds besoldet auch zwei Wanderlehrer, welche den einzelnen Sticker besuchen und ihm an seiner Maschine Anleitung geben. Die gleichen Wanderlehrer halten Vorträge in den Zusammenkünften der Sticker. Ein gedruckter Lehrgang erschien in zweiter Auflage. In einzelnen Gegenden hat der Fonds auch die Anstellung von Kreislehrern unterstützt, welche die Aufgabe der Wanderlehrer auf einem beschränkteren Gebiete ausüben.

Im April 1904 wurde als Zweig der Ecole cantonale de Commerce in Lausanne eine Eisenbahnschule mit 14 Schülern eröffnet. Der Ferienkurs der Handelsschule, 12. Juli bis 28. August, zählte 35 Teilnehmer.

Den Collèges in Yverdon und Au Chenit sind Berufsschulen angegliedert, dort eine für Schlosser und Mechaniker mit 21 Schülern, hier eine für Uhrenmacher mit 31 Schülern.

Über die beruflichen Anstalten des Kantons Neuenburg entnehmen wir dem Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion folgende Frequenzangaben:

Neuchâtel: Ecole de commerce 644 inkl. 68 Töchter (474 Schweizer, 170 Ausländer); Ecole d'horlogerie (24), d'électrotechnique et de petite mécanique (59) 83.
Couvet: Ecole de mécanique 22.
Fleurier: Ecole d'horlogerie et de mécanique 24.
Locle: Technicum 127; Ecole de commerce 27.
La Chaux-de-Fonds: Ecole de commerce 72; Ecole d'horlogerie (78) et de mécanique (24) 102.
Cours professionnels der Ecole professionnelle et ménagère in Neuchâtel 121, in La Chaux-de-Fonds 130.

[1]) S. Beilage I, pag. 67.

Das Reglement des Technikums in Genf (s. Jahrbuch 1902, Beilage I, Seite 91) erfuhr im Berichtsjahr eine kleine Änderung; sie beschränkt sich auf eine kleine Erhöhung von Materialgeldern. Es werden Vorbereitungen für eine Verschmelzung des Technikums und der Ecole de mécanique getroffen.

Für die Erwerbung des Fähigkeitszeugnisses und des Diploms der Ecole des arts industriels in Genf wurde ein Reglement erlassen [1]).

Die Cours agricoles (2 Winterhalbjahre) sind an die Ecole cantonale d'horticulture in Châtelaine verlegt worden; für die Zöglinge wurde ein Internat eingerichtet. Für die drei Jahre umfassenden Hauptkurse wurde ein neues Programm aufgestellt [2]).

VII. Hochschulen, inkl. Tierarzneischulen (Bern und Zürich), Zahnarzneischulen (Zürich und Genf) und Observatorien (Neuenburg, Genf).

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Von den 2650 ausländischen Studierenden an den schweizerischen Universitäten [3]) stammen 719 (46 Damen) aus Deutschland und 1255 (884 Damen) aus dem europäischen Rußland. Die Auditoren sind in diesen Zahlen nicht inbegriffen.

1. Zürich.

Das Rektorat wurde ermächtigt, die Immatrikulation von an russischen Universitäten relegierten Studierenden von sich aus in denjenigen Fällen zu gestatten, in welchen die Relegation ausschließlich infolge Teilnahme an studentischen Unruhen und nicht wegen gemeiner Vergehen ausgesprochen wurde.

Infolge des stetig sich mehrenden Platzmangels im chemischen Laboratorium A wurden das Rektorat der Hochschule und der Vorstand des Laboratoriums angewiesen, den Studierenden der Chemie, die sich zur Immatrikulation melden, in der Folgezeit zu eröffnen, daß die Zulassung zu den Laboratoriumsplätzen nur insoweit geschehen könne, als die letzern nicht von Studierenden schweizerischer Herkunft in Anspruch genommen werden.

Anläßlich eines Spezialfalles wurde vom Erziehungsrat festgesetzt, daß Absolventen der vom Bunde subventionierten Handelsschulen wohl zu den handelswissenschaftlichen Studien zugelassen werden, nicht aber Zutritt zu den Studien an der staats- und rechtswissenschaftlichen Fakultät überhaupt erhalten sollen, ausgenommen die Abiturienten der kantonalen Handelsschule in Zürich.

[1]) S. Beilage I, pag. 101.

[2]) S. Beilage I, pag. 105.

[3]) S. Tabelle 10 des statistischen Teiles.

Es wurden ferner die Promotionsordnung der I. Sektion der philosophischen Fakultät [1]) und Bestimmungen über die Zulassung zum Besuche der Kliniken [2]) erlassen.

2. Bern.

Eine Kommission erhielt den Auftrag, Statuten für eine Witwen- und Waisenkasse für die Lehrerschaft der Hochschule zu entwerfen.

Die Funktionen des Prosektors des anatomischen Instituts wurden neu geregelt [3]).

Am 26. November 1904 feierte die Universität den 70jährigen Bestand.

3. Basel.

Durch Abänderung von §§ 30 und 31 des Universitätsgesetzes wurde die Zulassung der Frauen zum akademischen Studium gesetzlich geregelt [4]). Der Erziehungsrat glaubt, daß dadurch Übelständen, wie sie sich an andern Orten infolge allzustarken Zudranges von Ausländerinnen ergeben haben, wirksam vorgebeugt sei.

Die Zahl der Professuren an der juristischen Fakultät wurde auf fünf erhöht [5]).

Das Kassawesen der Universität wurde im Sinne der Zentralisation neugeordnet. Dies führte zur Abänderung der Stipendienordnung, der Ordnung für Regenz und Rektor, der Ordnung für die Studierenden, der Kollegiengelderordnung, der Ordnung für den Quästor und für den Pedell.

4. Lausanne.

Mit Rücksicht darauf, daß bei der unaufhörlichen Entwicklung der technischen Wissenschaften unmöglich allen Studierenden der Ingenieurschule das gleiche Unterrichtsprogramm dienen kann, wurde eine Spezialisation der Studien angebahnt, indem am Programm einige Abänderungen angebracht wurden.

Mit Beginn des Sommersemesters wurde für die Poliklinik ein neues Gebäude bezogen.

5. Genf.

An der Universität Genf trat ein provisorisches Reglement des Séminaire des sciences économiques in Kraft. Darnach sind im Seminar die folgenden Gebiete zu bearbeiten: Economie politique, Economie sociale et Sociologie, Science des finances, Statistique, Histoire économique, Géographie économique et politique.

---

[1]) S. Beilage I, pag. 164.
[2]) S. Beilage I, pag. 169.
[3]) S. Beilage I, pag. 170.
[4]) S. Beilage I, pag. 172 und 173.
[5]) S. Beilage I, pag. 173.

Für die épreuves du doctorat en sociologie wurden Bestimmungen aufgestellt [1]).

6. Académie Neuchâtel.

Mit dem Fall der alle Schulstufen umfassenden loi sur l'instruction publique kamen einstweilen auch die Bestrebungen, die Akademie in eine Universität umzuwandeln, zum Stillstand.

Die Faculté des lettres hat in Bezug auf die Zulassung zu den Prüfungen grundsätzlich beschlossen:

1⁰ Le certificat décerné par l'Ecole supérieure des jeunes filles sera considéré comme équivalent du baccalauréat ès sciences.

2⁰ Le brevet d'instituteur, combiné avec le brevet spécial pour l'enseignement du français, sera considéré comme équivalent du baccalauréat ès sciences.

[1]) S. Beilage I, pag. 173.

Zweiter Teil.

Statistischer Jahresbericht 1904.

A. Personalverhältnisse.

I. Primarschulen (1904).

a. Schulen und Schüler.[1]

Kantone	Schulgemeinden[2])	Schulen[2])	Schüler	Schülerinnen	Total
Zürich	359	359	27477	28856	56333
Bern	585	875	52032	51677	103709
Luzern	165	362	8784	8427	17211
Uri	20	25	1485	1515	3000
Schwyz	31	59	4059	4062	8121
Obwalden	7	14	977	961	1938
Nidwalden	17	17	913	907	1820
Glarus	30	30	2409	2512	4921
Zug	11	22	1618	1619	3237
Freiburg	246	259	11519	10152	21671
Solothurn	124	130	8605	8257	16862
Baselstadt	3	4	4653	5126	9779
Baselland	69	72	5654	5610	11264
Schaffhausen	36	37	2937	3194	6131
Appenzell A.-Rh.	20	73	4434	4843	9277
Appenzell I.-Rh.	15	16	1058	1082	2140
St. Gallen	207	285	18836	19541	38377
Graubünden	256	291	6952	7151	14103
Aargau	228	273	15831	16019	31850
Thurgau	185	187	9000	9354	18354
Tessin	261	326	9220	9359	18579
Waadt	384	482	21353	21636	42989
Wallis	165	293	10118	9595	19713
Neuenburg	67	113	10230	10222	20452
Genf	49	61	5484	5453	10937
1904:	3540	4665	245638	247130	492768
1903:	3539	4666	241201	243299	484500
Differenz:	+1	—1	+4437	+3831	+8268

[1]) Wo nichts anderes bemerkt ist, sind Repetier-, Übungs- und Wiederholungsschüler inbegriffen. — [2]) Angaben über Schulgemeinden und Schulen meist früheren Erhebungen entnommen.

Zürich: Inkl. 1753 Schüler von solchen VII. und VIII. Klassen, die nur im Winter täglich Unterricht haben. Dazu 397 Schüler in Spezialklassen. — Uri: Inkl. 199 Repetierschüler (Angaben 1903/04). — Nidwalden: Dazu 141 Wiederholungsschüler. — Glarus: Inkl. 755 Repetierschüler. — Zug: Zahl der Knaben und Mädchen geschätzt. — Freiburg: 375 französische und 130 deutsche Abteilungen; 182 Knaben-, 127 Mädchen- und 246 gemischte Abteilungen. — Solothurn: Inkl. 36 Schüler in den Spezialklassen für Schwachbegabte in Solothurn und Olten. — Baselstadt: Inkl. 176 Schüler in den Spezialklassen. — Baselland: Inkl. 1913 Repetier- oder Halbtagschüler. — Schaffhausen: Inkl. 36 Schüler der Anstalt Friedeck. — Appenzell A.-Rh.: 6153 Halbtagschüler, 1489 Ganztagschüler, 1635 Übungsschüler — St. Gallen: Inkl. 8319 Ergänzungsschüler. - Thurgau: Angaben ungenau. Vom Bezirke Weinfelden wurde die Schülerzahl von 1903 eingesetzt. Die Gesamtzahl bedeutet Alltagschüler im Winter. — Tessin: 597 Abteilungen, 172 männliche, 170 weibliche, 255 gemischte. — Neuenburg: 551 Klassen, davon 86 enfantines und 52 mi-primaires, mi-enfantines. — Genf: Inkl. 157 Schüler der Spezialklassen; dazu 418 Knaben und 439 Mädchen in 17 écoles complémentaires.

b. Lehrer und Schüler.

Kantone	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Total der Schüler	Durchschnitt per Lehrer
Zürich	897	165	1062	56333	53
Bern	1274	1033	2307	103709	45
Luzern	286	76	362	17211	47
Uri [1])	27	34	61	3000	49
Schwyz	60	103	163	8121	50
Obwalden	12	34	46	1938	42
Nidwalden	8	40	48	1820	38
Glarus	93	—	93 [2])	4921	53
Zug	30	48	78	3237	41
Freiburg	265	252	517	21671	42
Solothurn	280	38	318	16862	53
Baselstadt	115	84	199	9779	49
Baselland	168	31	199	11264	56
Schaffhausen	118	12	130	6131	47
Appenzell A.-Rh.	125	3	128	9277	72
Appenzell I.-Rh.	20	18	38	2140	56
St. Gallen	563	63	626	38377	61
Graubünden	446	51	497	14103	28
Aargau	476	140	616	31850	52
Thurgau	293	16	309	18354	60
Tessin	182	415	597	18579	31
Waadt	537	558	1095	42989	39
Wallis	321	242	563	19713	35
Neuenburg	155	396	551	20452	37
Genf	126	248	374	10937	29
1904:	6877	4100	10977	492768	45
1903:	6781	4016	10797	484500	45
Differenz:	+96	+84	+180	+8268	—

[1]) Angaben reproduziert. — [2]) Dazu eine Turnlehrerin.

Genf: Inbegriffen 18 sous-régents und 116 sous-régentes.

c. Schüler und Absenzen.

Kantone	Total der Schüler	Absenzen		Total	Durchschn. pr. Schüler		
		entschuldigt	unentschuldigt		entsch.	unent.	Total
Zürich	56333	615077	19602	634679	9,0	0,3	9,3[2]
Bern	103709	1108983	419510	1528493[3]	10,7	4,0	14,7
Luzern	17211	—	—	235723	—	—	38,7[4]
Uri	3000	18803	1484	20287	6,2	0,5	6,7
Schwyz	8121	82133	7952	90085	9,9	0,9	10,8
Obwalden	1938	18436	319	18755	9,5	0,2	9,7
Nidwalden	1820	9943	257	10200	5,5	0,1	5,6
Glarus	4921	70049	7966	78015	16,7	1,9	18,6[1]
Zug	3237	26988	558	27546	8,3	0,2	8,5
Freiburg	21671	234555	17204	251759	10,8	0,8	11,6
Solothurn	16862	154021	29816	183837	9,1	1,8	10,9
Baselstadt	9779	195982	6085	202067	20,0	0,6	20,6
Baselland	11264	104074	35110	139184	9,2	3,1	12,3
Schaffhausen	6131	71953	998	72951	11,7	0,2	11,9
Appenzell A.-Rh.	9277	47326	8223	55549	5,1	0,9	6,0
Appenzell I.-Rh.	2140	11844	1273	13177	5,3	0,6	5,9
St. Gallen	38377	367262	17496	384758	9,6	0,4	10,0
Graubünden	14103	93251	5259	98510	6,6	0,3	6,9
Aargau	31850	211489	28219	239708	6,6	0,9	7,5
Thurgau	18354	151633	26322	177955	8,1	1,5	9,6
Tessin	18579	191283	60142	251425	10,3	3,2	13,5
Waadt	42989	918036[5]	50706	968742	21,3	1,2	22,5
Wallis	19713	104754	18586	123340	5,3	0,9	6,2
Neuenburg	20452	97794	10707	108501	4,8	0,5	5,3
Genf	10937	—	—	—	—	—	—
1904[6]:	492768	4905669	773794	5679463	10,5	1,6	12,1
1903:	484500	4616954	741840	5358794	10,1	1,6	11,7
Differenz:	+8268	+288715	+31954	+320669	+0,4	—	+0,4

[1]) Nur Primarschüler berücksichtigt. — [2]) Absenzen 1903/04, auf die Schülerzahl 54,902 berechnet. — [3]) Im Bericht der Erziehungsdirektion 4,585,480 Stunden, hier 3 Stunden = 1 Halbtag gerechnet. — [4]) Auf 1000 mögliche Präsenzen 38,7 Absenzen. — [5]) Davon 562,814 wegen Krankheit. — [6]) Absenzen ohne Luzern und Genf. Durchschnitt auf 464,620 Schüler berechnet.

Uri: Angaben reproduziert.

Thurgau: Angaben teilweise reproduziert.

Neuenburg: Ohne die durch Krankheit verursachten Absenzen und ohne die Absenzen der Schüler, die wegen ländlichen Arbeiten im Sommerhalbjahr dispensiert waren.

Genf: Keine Erhebungen über Absenzen.

II. Sekundarschulen (1904).

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Schülerzahl per Lehrer
Zürich	99	4818	3654	8472	260	—	260[1])	32
Bern	83	4055	4568	8623	315	73	388	22
Luzern	43	729	561	1290	37	6	43	30
Uri[2])	6	43	48	91	3	4	7	13
Schwyz	11	219	145	364	8	3	11	33
Obwalden[2])	1	—	14	14	—	1	1	14
Nidwalden	4	55	34	89	3	1	4	22
Glarus	12	329	149	478	25	1	26	18
Zug	7	131	103	234	7	3	10	23
Freiburg	18	446	133	579	35	7	42	14
Solothurn	17	697	230	927	44	—	44	21
Baselstadt	4	2643	2918	5561	115	14	129	43
Baselland	14	528	324	852	23	5	28	30
Schaffhausen	10	548	425	973	38	—	38	26
Appenzell A.-Rh.	11	392	240	632	20	2	22	29
Appenzell I.-Rh.	2	25	—	25	2	—	2	13
St. Gallen	38	1654	1089	2743	102	12	114	24
Graubünden	30	481	430	911	40	—	40	23
Aargau { Fortb.-Schulen	41	695	929	1624	41	—	41	40
Aargau { Bez.- „	30	1774	1053	2827	91	—	91	31
Thurgau	29	873	435	1308	43	1	44	30
Tessin	40	641	379	1020	27	21	48	21
Waadt	21	1049	1243	2292	158	53	211	11
Wallis	7	76	18	94	6	5	11	9
Neuenburg	9	617	934	1551	76	29	105	14
Genf	11	123	145	268	12	—	12	22
1904:	598	23641	20201	43842	1531	241	1772	25
1903:	578	23550	19385	42935	1513	232	1745	24
Differenz:	+20	+91	+816	+907	+18	+9	+27	+1

[1]) Dazu 4 Fachlehrer und 4 Fachlehrerinnen. — [2]) Angaben reproduziert.

Bern: Die drei Progymnasien von Thun, Neuenstadt und Delsberg inbegriffen, ebenso die weit ausgebauten Mädchensekundarschulen von Bern und Biel.

Glarus: Inkl. höhere Stadtschule Glarus mit 147 und Handwerkerschule Glarus mit 23 Schülern.

Zug: 22 Hülfslehrer und -Lehrerinnen.

Freiburg: 11 Regional- und 7 Sekundarschulen (école professionnelle inbegriffen).

Solothurn: Dazu Handwerkerschule Solothurn mit 116 Schülern. Die Schülerinnen der Mädchensekundarschulen von Solothurn und Olten sind bei den Primarschülern mitgezählt.

Appenzell I.-Rh.: Dazu Privat-Mädchensekundarschule im Kloster in Appenzell.

Aargau: An den Bezirksschulen 154 Hülfslehrer.

Tessin: 24 Schulen für Knaben, 16 für Mädchen; dazu 15 Privatschulen mit 718 Schülern.

Waadt: Inkl. école supérieure des jeunes filles in Lausanne.

Wallis: Dazu grande école de Bagnes mit 53 Schülern.

Neuenburg: Inkl. collège classique (132), classes de raccordement (28), classes de jeunes étrangères (230), école industrielle Locle (176), école supérieure des jeunes filles La Chaux-de-Fonds (147).

Genf: Dazu 388 Schüler der école professionnelle und 358 Schülerinnen der écoles professionnelle et ménagère in Genf und Carouge.

III. Fortbildungs- und Rekrutenschulen (1904).

Kantone	Fortbildungsschulen[1]								Rekrut. Kurse	Total
	obligatorische				freiwillige					
	Schul.	Knaben	Mädch.	Total	Schul.	Knaben	Mädch.	Total	Teilnehm.	
Zürich . . .	—	—	—	—	174[2]	1012	3285	4297	—	4297
Bern . . .	528	8546	—	8546	—	—	—	—	—	8546
Luzern . . .	—	1308	—	1308	—	—	—	—	2025	3333
Uri[3] . . .	25	375	—	375	—	—	—	—	—	375
Schwyz[3] . .	—	—	—	—	—	—	—	—	248	248
Nidwalden .	—	—	—	—	—	—	—	—	89	89
Obwalden . .	—	—	—	—	3	34	28	62	106	168
Glarus . . .	—	—	—	—	16	198	—	198	—	198
Zug	19	314	—	314	—	—	—	—	170	484
Freiburg . .	264	3809	—	3809	—	—	—	—	1150[4]	3809
Solothurn . .	187	2021	—	2021	—	—	—	—	583	2604
Baselstadt. .	2	44	—	44	2	149	—	149	—	193
Baselland . .	69	1271	—	1271	—	—	—	—	—	1271
Schaffhausen .	34	333	—	333	—	—	—	—	—	833
Appenzell A.-Rh.	20	818	—	818	20	—	918	918	—	1736
Appenzell I.-Rh.	21	385	—	385	—	—	—	—	—	385
St. Gallen . .	57	930	35	965	148	774	1348	2122	—	3087
Graubünden .	39	344	—	344	27	66	188	254	—	598
Aargau . . .	221	3990	—	3990	—	—	—	—	—	3990
Thurgau . .	137	2424	—	2424	47	—	1024	1024	—	3448
Tessin . . .	143	2854	—	2854	—	—	—	—	517	3371
Waadt . . .	519	4654	—	4654	—	—	—	—	1295	5949
Wallis . . .	—	2973	—	2973	—	—	—	—	897	3870
Neuenburg .	—	—	—	—	—	—	—	—	867	867
Genf . . .	—	—	—	—	—	534	257	791	249	1040

[1]) Die nachstehenden Angaben beziehen sich auf die „allgemeinen" Fortbildungsschulen. Über die beruflichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen s. Abteilung C: Die Ausgaben des Bundes für das Bildungswesen in den Kantonen. Das spärliche statistische Material, das in Bezug auf diese Schulen den regierungsrätlichen Geschäftsberichten entnommen werden konnte, ist in den nachfolgenden Anmerkungen untergebracht. — [2]) 71 für Knaben, 103 für Mädchen. — [3]) Angaben reproduziert. — [4]) In der Zahl der Fortbildungsschüler inbegriffen.

Zürich: Von den 103 Mädchenfortbildungsschulen gehören viele zu den ausschließlich hauswirtschaftlichen. Dazu 34 gewerbliche (inkl Gewerbeschule der Stadt Zürich) mit 3207 männlichen und 1362 weiblichen Schülern; ferner 6 kaufmännische mit 1139 männlichen und 37 weiblichen Schülern. — Bern: Unter den 528 obligatorischen Fortbildungsschulen (Klassen) sind 8 für Mädchen. — Uri: Gewerbliche Fortbildungsschule Altdorf: 20 Schüler. — Schwyz: 8 gewerbliche Fortbildungsschulen mit 406 Schülern und 3 weibliche Fortbildungsschulen mit 99 Schülern. — Glarus: 9 gewerbliche Fortbildungsschulen mit 389 Schülern, 21 hauswirtschaftliche mit 581, 1 kaufmännische mit 38 Schülern. — Zug: 5 gewerbliche Fortbildungsschulen. — Solothurn: 14 gewerbliche Fortbildungsschulen mit 696 Schülern, 2 landwirtschaftliche mit 48 Schülern, 10 Haushaltungsschulen mit 588 Schülern. — Baselstadt: Allgemeine Gewerbeschule 1484 Schüler, Frauenarbeitsschule 1595 Schüler, Sprachkurse der Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen. — Baselland: 7 gewerbliche und 6 hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen, 2 Schulküchen, 6 Koch- und Haushaltungskurse der gemeinnützigen Gesellschaft. — Schaffhausen: 3 gewerbliche und 7 hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen. — Appenzell A.-Rh.: 12 gewerbliche Fortbildungsschulen mit 408 Schülern. — St. Gallen: In den 148 freiwilligen Fortbildungsschulen sind 82 Schulen für Mädchen inbegriffen, die zum Teil auch in Abschnitt C aufgeführt sind. 32 gewerbliche Fortbildungsschulen, 1636 Schüler, kaufmännische Fortbildungsschule St. Gallen 1861 Schüler, 9 auf dem Land mit 369 Schülern. — Graubünden: 11 gewerbliche Fortbildungsschulen mit 606 Schülern, 2 kaufmännische mit 145 Schülern, Frauenarbeitsschule Chur mit 104 Schülern, 6 Koch- und Haushaltungskurse mit 55 Schülerinnen. — Aargau: 8 kaufmännische Fortbildungsschulen mit 491 Schülern. — Thurgau: 4 kaufmännische Fortbildungsschulen mit 180 Sch., 14 gewerbl. F.-Sch. mit 568 Sch. — Tessin: 24 Zeichnungssch. mit 1114 Sch. — Wallis: 6 gewerbl. F.-Sch., 3 für Mädchen. — Neuenburg: Ecole prof. de dessin Neuchâtel 180 Sch., St. Aubin 35, Fleurier 180, Cernier 76, école d'art appl. à l'industrie La Chaux-de-Fonds 62, école prof. Locle 611 (Doppelzählungen!) inkl. 122 Mädchen in den cours prof., école prof. (121) et ménag. Neuchâtel. La Chaux-de-Fonds 180 prof., 72 ménag. — Genf: Bei den freiwilligen F.-Sch. sind die cours du soir u. der cours de dessin in Carouge gezählt. Spezialkurse für Gärtnerlehrlinge vom 26. Sept. bis 2. März wöchentlich an zwei Abenden von 7½—9 Uhr, 37 Teilnehmer.

IV. Privatschulen (1904).

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Arbeitslehrerinnen	Total
1. Privatschulen für allgemeine Bildungszwecke.								
Zürich	17	885	782	1667	87	37	26	150
Bern [1])	8	—	—	—	—	—	—	—
Uri [1])	2	34	17	51	—	—	—	—
Obwalden	1	12	4	16	1	—	—	1
Nidwalden [4])	2	3	81	84	—	16	—	16
Glarus	1	16	—	16	2	—	—	2
Zug [2])	4	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg [5])	6	96	85	181	—	—	—	—
Baselstadt	10	149	522	671	19	33	2	54
Appenzell A.-Rh.	2	105	40	145	6	1	—	7
Appenzell I.-Rh. [6])	1	—	9	9	—	—	—	—
St. Gallen [3])	8	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden [1])	3	74	61	135	2	2	—	4
Aargau	3	96	23	119	—	—	—	—
Thurgau [7])	2	—	—	—	—	—	—	—
Tessin [3])	35	926	597	1523	—	—	—	—
Waadt [6])	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis [1])	5	110	76	186	4	5	—	9
2. Rettungsanstalten (Erziehungsanstalten).								
Zürich	13	203	96	299	18	3	7	28
Bern [1])	8	259	80	239	—	—	—	17
Luzern [1])	1	54	—	54	—	—	—	—
Glarus	3	50	22	72	3	—	1	4
Baselstadt	1	26	—	26	2	—	—	2
Baselland	1	40	—	40	2	—	—	2
Schaffhausen [8])	1	22	14	36	1	—	—	1
Appenzell A.-Rh. [1])	1	20	—	20	2	—	—	2
St. Gallen [3])	6	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	7	209	88	297	—	—	—	—
Thurgau	1	29	14	43	1	1	1	3
3. Blinden- und Taubstummenanstalten.								
Zürich { Bl.	1	6	5	11	3	1	1	5
Zürich { T.	1	29	29	58	4	2	1	7
Bern { Bl.	1	—	—	36	1	1	—	2
Bern { T.	2	84	56	140	7	4	1	12
Luzern [1])	1	—	—	44	—	—	—	—
Freiburg [1])	2	31	35	66	—	—	—	—
Baselstadt	2	28	26	54	—	—	—	6
St. Gallen	1	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	3	47	49	96	—	—	—	—
Tessin	1	23	15	38	—	—	—	—
Waadt	1	—	—	26	2	2	—	4
Wallis	1	16	24	40	—	—	—	—
Genf	1	9	9	18	—	—	—	—

[1]) Angaben reproduziert. — [2]) 3 Töchterinstitute: Menzingen (s. auch unter Privat-Seminarien), Mariä Opferung bei Zug mit 55 Mädchen inkl. 5 Seminaristinnen, Heiligkreuz bei Cham mit 120 Mädchen. Dazu Institut St. Michael bei Zug mit 148 Schülern und 14 Lehrern. — [3]) S. Anmerkung Seite 14[illegible]. — [4]) St. Klara in Stans 55 Schülerinnen; Niederrickenbach, Klosterschule. — [5]) Die Schüler von 49 écoles libres sind in Tabelle I mitgezählt. — [6]) Privat-Sekundarschule in Appenzell. — [7]) Landerziehungsheim Glarisegg (47 Schüler, 7 Lehrer) und Töchterinstitut Romanshorn. — [8]) Friedeck.

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Arbeitslehrerinn.	Total
4. Anstalten für Schwachsinnige. (Zahl der Zöglinge nach der von G. Auer in Schwanden aufgestellten Tabelle, Seite 108 und 109.)								
Zürich	9	130	121	251	5	12	10	27
Bern	2	17	26	43	—	—	—	—
Freiburg	1	14	8	22	—	—	—	—
Solothurn	1	39	26	65	1	4	1	6
Baselstadt	1	14	8	22	1	—	—	1
Baselland	1	10	8	18	—	1	—	1
Appenzell A.-Rh.	1	10	12	22	—	—	—	—
St. Gallen	2	41	30	71	—	—	—	—
Graubünden	1	14	12	26	—	—	—	—
Aargau [2])	3	171	140	311	—	—	—	—
Thurgau	2	35	28	63	—	—	—	—
Waadt	2	44	53	97	—	—	—	—
5. Schulen in Waisenanstalten.								
Freiburg [3])	1	62	39	101	—	1	—	3
Baselland [1])	2	26	33	59	2	—	—	—
Tessin	2	—	—	71	—	—	—	—
Wallis [1])	4	88	224	312	1	12	—	13
6. Privatschulen für Missionszwecke.								
Baselstadt	3	187	—	187	17	—	—	17

[1]) Angaben reproduziert.

[2]) Biberstein mit 84 Knaben und 25 Mädchen; St. Joseph in Bremgarten mit 115 Schülern, darunter 48 Taubstumme (die Anstalt zählt im ganzen 280 Pfleglinge).

[3]) Waisenhausschule in Freiburg.

Luzern: Der Geschäftsbericht des Erziehungsdepartementes enthält die Namen folgender Privatschulen: Anstalt Rathausen, Anstalt Mariazell, Anstalt Sonnenberg, Stiftsschule Luzern, Stiftsschule Münster, Institut Baldegg, Institut Marienberg, Institut St. Agnes Luzern, evangelische Schule Hopöschen.

St. Gallen: 13 Privatschulen auf der Primarschulstufe (317 Knaben und 162 Mädchen), 7 Privatschulen auf der Sekundarschulstufe (338 Knaben und 321 Mädchen), total 20 Privatschulen mit 1138 Schülern, 69 Lehrern und 44 Lehrerinnen.

Tessin: Seminario teologico di S. Carlo in Lugano 22 Zöglinge. An sämtlichen Privatschulen 96 Lehrer und 36 Lehrerinnen.

Waadt: In 53 Privatschulen mit 98 Lehrern und Lehrerinnen 2537 Schüler im Alter von 7—16 Jahren, 1150 Knaben und 1387 Mädchen.

V. Kleinkinderschulen.

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrerinnen	Durchschnitt per Lehrerin
Zürich	112	2856	2918	5774	133	43
Bern [1])	70	1400	1424	2824	62	45
Luzern [1])	4	96	116	212	6	36
Uri [1])	1	25	23	48	1	48
Schwyz	5	—	—	—	—	—
Obwalden	2	46	50	96	2	47
Nidwalden	1	33	24	57	1	57
Glarus [1])	17	302	318	620	22	28
Zug [1])	6	129	157	286	6	47
Freiburg [1])	10	369	410	779	14	55
Solothurn [1])	9	184	176	360	10	36
Baselstadt	72	1866	1714	3580	80	46
Baselland [1])	11	471	512	983	24	41
Schaffhausen [1])	33	726	822	1548	53	29
Appenzell A.-Rh. [1])	18	319	398	717	18	40
Appenzell I.-Rh.	1	30	42	72	1	72
St. Gallen [1])	38	960	1021	1981	50	40
Graubünden [1])	12	146	178	324	12	27
Aargau	15	418	329	747	17	44
Thurgau [1])	18	281	291	572	18	32
Tessin	47	995	1009	2004	63	32
Waadt	162	—	—	4571	162	28
Wallis [1])	32	812	881	1693	34	49
Neuenburg	86	—	—	ca. 3100	86	ca. 36
Genf	80	2620	2640	5260	172	31
1894: [2])	—	—	—	—	—	—

[1]) Angaben reproduziert.

[2]) Da in den meisten Kantonen keine neuen Erhebungen vorliegen, unterbleibt die Addition als zwecklos.

Freiburg: Im Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion sind 4 Schulen mit 215 Schülern erwähnt.

Baselstadt: 52 staatliche mit 2306 Schülern und 20 private mit 1174 Schülern.

Neuenburg: Die Schülerzahl der 86 classes enfantines ist in der Zahl der Primarschüler inbegriffen; ebenso sind die Lehrerinnen bei der Primarschule mitgezählt.

Genf: 144 maîtresses und 28 sous-maîtresses.

VI. Lehrerbildungsanstalten (1904).

a. Öffentliche Seminarien.

Anstalten	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentiert Lehrer	Neupatentiert Lehrerinnen	Total
Zürich.									
Staatsseminar in Küsnacht	190	28	218	16	—	16[1])	47	10	57
Städt. Lehrerinnenseminar in Zürich .	—	106	106	s. höh. Töchtersch.			—	21	21
Bern.									
Unterseminar Hofwyl . .	81	—	81	17	—	17[2])	35	—	35
Oberseminar Bern . . .	87	—	87						
„ Pruntrut . .	50	—	50	7	—	7	9	—	9
Lehrerinn.-Sem. Hindelbank	—	30	30	2	1	3	—	—	—
„ Delsberg .	—	25	25	2	1	3	—	—	—
Seminarabt. der Mädch.-Sek.-Sch. Bern	—	96	96	9	5	14	—	31	31[3])
Luzern.									
Lehrerseminar Hitzkirch .	68	—	68	6	—	6	14	—	14
Schwyz.									
Lehrerseminar Schwyz (Rickenbach) .	37	—	37	6	—	6	4	—	4[4])
Freiburg.									
Lehrerseminar Hauterive .	83	—	83	8	—	8	8	—	8[5])
Solothurn.									
Päd. Abteilung der Kantonsschule . .	79	21	100	s. Kantonsschule			14	4	18
Schaffhausen.									
Kantonsschule, Seminarabteilung . .	37	—	37	s. Kantonsschule			9	—	9
St. Gallen.									
Lehrerseminar Mariaberg .	70	17	87	10	—	10	15	6	21[6])
Graubünden.									
Lehrerseminar Chur . . .	118	—	118	s. Kantonsschule			33	—	33[6])
Aargau.									
Lehrerseminar Wettingen	98	—	98	12	—	12	21	—	21
Lehrerinnenseminar Aarau [7])	—	70	70	8	2	10	—	18	18
Thurgau.									
Lehrerseminar Kreuzlingen	81	4	85	7	—	7	28	4	32
Tessin.									
Lehrerseminar Locarno . .	55	—	55	15	2	17	10	—	10
Lehrerinnensemin. Locarno	—	79	79				—	23	23
Waadt.									
Lehrerseminar Lausanne .	154	—	154	23	4	27	29	—	29
Lehrerinnensem. Lausanne	—	97	97				—	34	34
Wallis.									
Lehrerseminar Sitten [8]) .	38	—	38	10	—	10	—	—	—
Lehrerinnenseminar Sitten	—	23	23	2	7	9	—	—	—
Lehrerinnenseminar Brig .	—	13	13	—	5	5	—	—	—
Neuenburg.									
Ecole normale Neuchâtel .	15	39	54	14	6	20	11	37	48[9])
Genf.									
Section pédagogique du collège . .	88	—	88	siehe collège			12	—	12[5])
Ecole supér. d. jeunes filles, section péd.	—	71	71[5])	siehe école sup.			—	33	33
1904:	1429	719	2148	—	—	—	289	221	510
1903:	1353	705	2058	—	—	—	272	181	453
Differenz:	+76	+14	+90	—	—	—	+17	+40	+57

[1]) Dazu 3 Hülfslehrer. — [2]) 5 in Hofwil, 6 in Bern, 6 für beide gemeinsam. — [3]) Dazu 8 Zöglinge der Mädchensekundarschulen von St. Immer und Pruntrut. — [4]) Dazu 11 Kandidatinnen von Menzingen. — [5]) Angabe reproduziert. — [6]) Dazu 2 Auswärtige. — [7]) Im Töchterinstitut Aarau im ganzen 87 Schülerinnen. Es wurden im Kanton Aargau 12 Bezirkslehrer patentiert. — [8]) Von den 38 Schülern des Lehrerseminars Sitten sind 26 in der französischen, 12 in der deutschen Abteilung. Wegen Ausdehnung auf 8 Jahreskurse keine Abiturienten. 22 Lehrer wurden nach ein. Repet'kurs defin. patent.; ebenso erhielten 27 Lehrer u. 21 L'innen (12 aus Savoyen) das defin. Patent auf Grund einer Prüfung über ihre Schulführung. — [9]) Darunter Zöglinge der écoles industrielles von Fleurier, Cernier, Locle u. La Chaux-de-Fonds.

Baselstadt: Fachkurs zur Ausbildung von Primarlehrern 22 (Abiturienten der obern Realschule). An der Töchtersch. 93 Seminaristinnen, im Kurs für Kleinkinderlehrerinnen 9. — Waadt: Cours frœb. 10, cours de trav. à l'aiguille 12, cours de trav. à l'aiguille et frœb. 2.

b. Privatseminarien.

Anstalten	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentierte Lehrer	Neupatentierte Lehrerinnen	Total
Zürich.									
Evangel. Sem. Unterstraß .	64	—	64	14	—	14	11	—	11
Bern.									
Seminar Muristalden . .	77	—	77	14	—	14	23	—	23
Neue Mädchenschule Bern[1])	—	99	99	8	17	25[2])	—	28	28
Schwyz.									
Lehrerinnen-Sem. d. Instit. Ingenbohl [1])	—	63	63	—	17	17[3])	—	—	—
Obwalden.									
Lehrerinn.-Sem. d. Inst. Melchthal-Kerns	—	7	7	—	16	16[4])	—	—	—
Zug.									
Lehrerseminar Zug[1]) . .	41	—	41	5	—	5	7	—	7
Lehrerinnen-Sem. des Instituts Menzingen	—	134	134	3	43	46[5])	—	25	25
Graubünden.									
Seminar Schiers	48	—	48	siehe Mittelschulen			—	—	—
Neuenburg.									
Institut à Peseux . . .	17	—	17	6	—	6[6])	—	—	—

[1]) Angaben reproduziert. — [2]) Wirken an der ganzen Anstalt, die außer den Seminaristinnen 124 Sch. an der Elementarabt., 207 in der Sekundarabt., 20 im Kindergärtnerinnenkurs und 56 im Kindergarten zählt. — [3]) Wirken an der ganzen Anstalt, die 200 Schülerinnen zählt, davon 78 Ausländerinnen. — [4]) Wirken an der ganzen Anstalt, die 55 Schülerinnen zählt. — [5]) Wirken an der ganzen Anstalt, die 356 Schülerinnen zählt. — [6]) An der ganzen Anstalt mit 51 Schülern.

NB. Außer den hier genannten Anstalten beteiligen sich an der Ausbildung von Lehrkräften noch folgende: *a.* staatliche oder gemeindliche: Ecole secondaire de la ville de Fribourg, Töchterschule Basel (auch Kleinkinderlehrerinnen); *b.* private: Institut Maria Opferung in Zug (Lehrerinnen), Institut Baldegg im Kanton Luzern (Lehrerinnen), Konstantineum in Chur (Lehrerinnen), Institut Ste-Ursule in Freiburg, Pensionnat du Sacré Cœur in Estavayer (Lehrerinnen), Institut Ste-Croix in Bulle (Lehrerinnen).

VII. Mittelschulen (1904).

a. Mit Anschluß ans akademische Studium.

Schulort	Anstalt	Total		Schüler: Kantonsbürger	Schüler: andere Schweizer	Schüler: Ausländer	Maturitätsprüfungen	Lehrer
Zürich . .	Kantonsschule . .							
	Gymnasium . .		463	285	113	65	37	27
	Industriesch., techn. Abt.		197	133	47	17	35	17[1])
	Kant. Handelsschule .		225	160	43	22	11	14[2])
Winterthur .	Gymnasium . . .		137	108	17	12	8	} 15[3])
	Industrieschule .		65	52	8	5	5	}
Bern . . .	Gymnasium . . .	730		za. 484	263	39	—	47
	Progymnasium .		459					
	Literarabteilung		124				22	
	Realabteilung .		95				12	
	Handelsabteilung		52				4	
	Freies Gymnasium (Literar-, Real- und Elementarabteilung)	419		253	114	27	24	22

[1]) Dazu 4 Hülfslehrer. — [2]) Dazu 7 Hülfslehrer. — [3]) Auch für die höh. Mädchenschule. 14 Lehrer, 1 Lehrerin, dazu 6 Hülfslehrer.

Schulort	Anstalt	Total	Schüler: Kantonsbürger	Schüler: andere Schweizer	Schüler: Ausländer	Maturitätsprüfungen	Lehrer
Burgdorf	Gymnasium	211	ca. 200	9	2		17
	Progymnasium	79					
	Literarabteilung	55				10	
	Realabteilung	51				5	
	Handelsabteilung	26					
Pruntrut	Kantonsschule	243	ca. 155	41	45		16
	Progymnasium	124					
	Literarabteilung	54				7	
	Realschule	65				3	
Biel	Gymnasium (im Ausbau begriffen)	467					27
Luzern	Kantonsschule	498	327	138	33		36
	Realschule	330				10	
	Gymnasium	117					
	Lyzeum	23				14	
	Theolog. Lehranstalt	28					
Altdorf	Kantonsschule	46	39	7	—	—	7
	Literarabteilung	12					
	Realabteilung	34					
Schwyz	Kollegium Mariahilf	449¹)	51	224	174		
	Gymnasium	157				26	32²)
	Realschule	292				6	
Einsiedeln	Lehr- u. Erziehungsanstalt	282	48	210	24	31	26
	Gymnasium	215					
	Lyzeum	67					
Sarnen ³)	Kant. Lehranstalt	246	44	180	22	—	19
	Gymnasium	132					
	Realschule	72					
	Lyzeum	42					
Zug	Kantonsschule	56	25	38	3	6	15
	Gymnasium	14					
	Industrieschule	42					
Freiburg	Collège St-Michel	465	251	111	103		39
	Literarabteilung	276				27	
	Industrieabteilung	197				10	
Solothurn	Kantonsschule	414	362	29	3		33
	Gymnasium	93(2)				12	
	Gewerbeschule	147 (1)				16	
	Handelsschule	73(12)					
	Pädagog. Abteil.	100(21)					
	Juristischer Kurs	9					
Basel	Ob. Gymnasium	149	85	47	17	34	
							28
	Unt. Gymnasium	446	284	83	79		
	Obere Realschule	382	225	104	53	56	29
	Realabteilung	251					
	Handelsabteilung	131					
	Untere Realschule	979	516	266	197	—	35
Schaffhausen	Kantonsschule	215	157	39	19		19
	Gymnasium	67				6	
	Realabteilung	111				5	
	Pädagog. Abteil.	37					
Trogen	Kantonsschule	101	52	29	20	—	7

¹) Davon 391 im Pensionate. — ²) Dazu 4 Hülfslehrer. — ³) Angaben reproduziert.

Schulort	Anstalt	Total		Schüler: Kantonsbürger	Schüler: andere Schweizer	Schüler: Ausländer	Maturitätsprüfungen	Lehrer
St. Gallen .	Kantonsschule . .	415		246	129	40		25[1])
	Gymnasium . .		176				11	
	Techn. Abteilung		123				5	
	Handelsabteil. .		107				13	
	Lehramtskurs .		8				5	
Chur . . .	Kantonsschule . .	459		450	5	4		33
	Gymnasium . .		93				5	
	Realschule . .		147					
	Techn. Abteilung		41				8	
	Handelsabteil. .		60					
	Pädagog. Abteil.		118				33	
Schiers . .	Privatanstalt . .	213		77	132	4	—	—
	Realschule . .		131					
	Gymnasium . .		34				4	
	Seminarabteilung		48					
Aarau . .	Kantonsschule [2]) .	203		143	42	18		17
	Gymnasium . .		66				17	
	Techn. Abteil. .		83				8	
	Handelsabteil. .		50				8 (4)	
Frauenfeld .	Kantonsschule . .	265		160	85	20		22
	Gymnasium . .		69				5	
	Industrieschule .		196				13	
Lugano . .	Gymn.-Lyzeum . .	137		—	—	—	—	17
	Gymnas. Lit. Abt. .		9					
	Gymnas. Tech. Abt.		97					
	Lyzeum Lit. Abt. .		10				5	
	Lyzeum Tech. Abt.		21					
Lausanne .	Gymnase classique	73		48	17	8	26	11
	Collège cantonal .	276		192	50	40	28	18
	Ecole industrielle .	340		} 261	98	126	48	28
	Gymnase scientifique .	145						
	Ecole de commerce	173		58	46	69	11	16
Sitten . . .	Collège-Lycée . .	78[3])		77	1	—	1	26
	Cours de droit . .	9		9	—	—		2
Neuenburg .	Gymnase cantonal	118		76	27	15		20
	Section littéraire		60				15	
	Section scientifique		58				16	
La Chaux-de-Fonds	Gymnase	220		101	103	16	—	21[4])
	Section littéraire		104				4	
	Section scientifique		103				1	
	Section pédagogique		13				2	
Genf . . .	Collège cantonal .	799		505	146	148	65	58
	Section classique		146					
	Section technique		108					
	Section réale .		61					
	Section pédagogique		88					
	Division inférieure .		396					

[1]) Dazu 9 Hülfslehrer. Verkehrsschule St. Gallen 15 Lehrer und 7 Hülfslehrer. Handelsschule 9 Lehrer und 11 Hülfslehrer. — [2]) Die Kantonsschule Aarau schließt an die Bezirksschulen an und zählt am Gymnasium und an der technischen Abteilung je 4, an der Handelsabteilung 3 Klassen. — [3]) Die damit verb. école prof. (20 Schüler) ist bei den Sekundarschulen mitgezählt. — [4]) Unterrichten mit 7 Lehrerinnen auch an der école sup. d. j. filles.

b. Ohne Anschluß ans akademische Studium.

Schulort	Anstalt	Schüler	Kantonsbürger	Andere Schweiz.	Ausländer	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	Höhere Töchterschule . .	423[1])	256	105	62	31	14	45[2])
	Privatgymnasium .	58	—	—	—	8	—	8
Winterth.	Höhere Mädchenschule .	26	25	—	1	S. Gymnas. Winterthur.		
Thun	Progymnasium . .	145	Siehe auch bei Sekundarschulen.					
Neuenstadt	Progymnasium . .	67						
Delsberg	Progymnasium . .	122						
Münster (Luz.)	Progymnasium . .	57	—	—	—	4	—	4
Sursee	Progymnasium . .	128	—	—	—	6	—	6
Willisau	Progymnasium . .	64	—	—	—	4	—	4
Engelberg	Gymnasium . . .	108	7	93	8	16	—	16
Stans	Gymnasium . . .	123	25	87	11	13	—	13
Glarus	Höh. Stadtschule .	147	Siehe Sekundarschulen.					
Basel	Töchterschule, unt. Abteil.	995	501	250	244	26	24	50
	obere "	279[3])	152	70	57			
Davos	Fridericianum . .	77	22	1	54	—	—	13
Dissentis	Progymnasium . .	92	78	13	1	—	—	15
Chur	Konstantineum, Töchterinst.	32	—	—	—	—	—	—
Roveredo	Realschule und Proseminar	44 (16)	—	—	—	—	—	—
	Kollegium St. Anna . .	43	6	21	16	—	—	5
Locarno	Technische Schule	57	—	—	—	—	—	6
Mendrisio	Technische Schule	92	—	—	—	—	—	7
St-Maurice	Collège	260	124	125	11	21	—	21
Brig	Kollegium . . .	67	62	5	—	14	—	14
Martigny	Collège	82	—	—	—	5	—	5
Neuchâtel	Ecole supér. des jeunes filles	67	—	—	—	—	—	—
	Collège classique .	132	Siehe Sekundarschulen.					
Genf	Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles .	648	63	20	17	39	27	66

[1]) 106 in den Seminarkl., 25 in Maturandenkl., 145 in Handelskl., 147 in Fortbildungskl. — [2]) Nur 14 voll beschäftigt. — [3]) Dazu 8 Fortbildungskl. mit 171 Sch.; vergl. Anmerkung zu Tafel VI; außer den dort genannten noch 17 in Maturanden- und 85 in Merkantil-Abt.

Bern: Die Handelskl. der städt. Mädchensekundarschule in Bern zählen 115, in Biel 40 (vergl. Sekundarschulen).

Neuenburg: Dazu 257 auditrices.

Genf: Inkl. 48 in der sect. commerciale, dazu 115 in den classes spéc. und 23 in dem cours de raccordement.

VIII. Zusammenzug der Schüler in den Mittel- und Berufsschulen (1904).

Kantone	Lehrerseminar.	Töchterschulen	Gymnasien	Industrieschulen	Handelsschulen	Landw. Schulen	Techn. Schulen	Total
Zürich	388	198	658	262	363	77	637	2583
Bern	545	s. Sk.-Sch.	1781	211	168	212	807	3724
Luzern	68	—	389	330	65	85		957
Uri	—	—	12	34	—	—		46
Schwyz	100	—	439	292	—	—		831
Obwalden	7	—	282	72	—	—		361
Nidwalden	—	—	123	—	—	—		123
Glarus	—	siehe unter Sek.-Schulen						—
Zug	175	—	14	42	—	—		231
Freiburg	83	—	276	197	47	62	147	812
Solothurn	100	—	93	147	66	—		406
Baselstadt	115	1145	595	1230	184	—		3269
Schaffhausen	37	—	67	111	—	—		215
Appenzell A.-Rh.	—	—	111	s. Gymn.	—	—		111
St. Gallen	87	—	176	123	187	34	172	779
Graubünden	166	—	339	363	58	48		974
Aargau	168	18	66	83	45	83		463
Thurgau	85	—	69	196	—	—		350
Tessin	134	—	19	267	98	—		518
Waadt	251	s. Sk.-Sch.	73	761	157	93		1335
Wallis	74	—	487	s. Gymn.	—	25		586
Neuenburg	71	67	296	161	749	32	127	1503
Genf	159	648	542	169	237	58	110	1923
1904:	2813	2076	6907	5051	2444	809	2000	22100

Seminarien, staatl. u. private zusammen; auch die pädag. Abteilungen der Kantonsschulen sind inbegriffen. — **Töchterschulen**: Zürich: Ohne Seminar- und Handelsabteilung, die bei andern Rubriken gezählt sind. — Aarau: Dazu 70 Seminaristinnen. — Neuenburg: Nur die école sup. d. jeunes filles hier gezählt, andere bei Sekundarschulen. — **Gymnasien**: Bern: Die Progymn. von Thun, Neuenstadt und Delsberg sind hier nicht inbegriffen. — Luzern: Inkl. Progymn. — Waadt: Nur das Gymn. class. gezählt. — Neuenburg: Nur die entsprechenden Abteil. der Gymn. von Neuenburg und La Chaux-de-Fonds hier gezählt; andere unter Sek.-Schulen. — Genf: Sect. class. u. ganze Division inf. — **Industrieschulen**: Neuenburg: S. Bemerkung b. Gymn. — Genf: Sections technique et réale. — **Handelsschulen**: Nähere Angaben siehe C. III., Seite 164 ff. — St. Gallen: Ohne die 426 Hospitanten und Hörer der Handelsakademie. — **Landwirtschaftl. Schulen**: Nähere Angaben siehe C. II., Seite 163. — **Technische Schulen**: Nur Technikum, dazu noch Verkehrsschule St. Gallen; Kunstgewerbeschulen, Gewerbeschulen und Berufsschulen nicht. Vergl. C. I. a und b, Seite 150—162.

IX. Zusammenstellung der Schüler auf der Volksschulstufe (Primar- und Sekundarschule) und der Mittelschulstufe.

Kantone	Volksschule					Mittelschulen [1]
	Primarschüler	Sekundarschüler	Verhältnis in %		Gesamtzahl	Schülerzahl
Zürich	56333	8472	86,9	13,1	64805	2583
Bern	103709	8623	92,3	7,7	112332	3724
Luzern	17211	1290	93,0	7,0	18501	957
Uri	3000	91	97,0	3,0	3091	46
Schwyz	8121	364	85,7	4,3	8485	831
Obwalden	1938	14	99,2	0,8	1952	361
Nidwalden	1820	89	95,3	4,7	1909	123
Glarus	4921	478	91,2	8,8	5399	s. Sek.-Sch.
Zug	3237	234	93,3	6,7	3471	231
Freiburg	21671	579	97,4	2,6	22250	812
Solothurn	16862	927	94,8	5,2	17789	406

[1]) Gemäß Tabelle VIII oben.

Kantone	Volksschule: Primarschüler	Sekundarschüler	Verhältnis in %		Gesamtzahl	Mittelschulen[1]: Schülerzahl
Baselstadt	9779	5561	63,7	36,3	15340	3269
Baselland	11264	852	93,0	7,0	12116	—
Schaffhausen	6131	973	86,3	13,7	7104	215
Appenzell A.-Rh.	9277	632	93,7	6,3	9909	111
Appenzell I.-Rh.	2140	25	98,9	1,1	2165	—
St. Gallen	38377	2743	93,3	6,7	41120	779
Graubünden	14103	911	93,9	6,1	15014	974
Aargau	31850	4451	87,5	12,5	36301	463
Thurgau	18354	1308	93,4	6,6	19662	350
Tessin	18579	1020	94,8	5,2	19599	518
Waadt	42989	2292	94,9	5,1	45281	1335
Wallis	19713	94	99,5	0,5	19807	586
Neuenburg	20452	1551	93,0	7,0	22003	1503
Genf	10937	268	97,6	2,4	11205	1923
1904:	492768	43842	91,8	8,2	536610	22100
1903:	484500	42935	91,9	8,1	527435	20848
Differenz:	+8268	+907	—0,1	+0,1	+9175	+1252

[1]) Gemäß Tabelle VIII, Seite 138.

X. Hochschulen (1904).

Hochschulen	Studierende: Männliche	Studierende: Weibliche	Hospitanten	Total	Von den Studierenden sind: Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Schweiz. Polytechnikum in Zürich. 1904/1905.							
Bauschule	67				55		12
Ingenieurschule	286				225		61
Mechanisch-techn. Schule	548				261		287
Chemisch-technische Schule	238[1])	1293	735[2])	2028	128		110
Forstschule	30				30		—
Landwirtschaftliche Schule	51				40		11
Kultur-Ingenieur-Schule	25				18		7
Fachlehrer-Abteilung	48				41		7
Hochschule in Zürich. Sommersemester 1904.							
Theologische Fakultät	21	—	4(1)	25 (1)	15	4	2
Staatswissensch. Fakultät	133	6	69(10)	208 (16)	60 (1)	45	34 (5)
Medizinische Fakultät	219	156	11(5)	386 (161)	58 (9)	119 (4)	198 (143)
Zahnärztliche Fakultät	16	4	—	20 (4)	1 (1)	13	6 (3)
Veterinär-mediz. Fakultät	30	—	1	31	8	19	3
Philosophische Fakultät	310	59	145(99)	514 (158)	63 (6)	81 (6)	225(47)
Wintersemester 1904/1905.							
Theologische Fakultät	18	—	7	25	15	3	—
Staatswissensch. Fakultät	167	10	65 (11)	242 (21)	68	56 (1)	53 (9)
Medizinische Fakultät	207	170	15 (12)	392 (182)	60 (11)	116 (4)	201 (155)
Zahnärztliche Fakultät	16	1	—	17 (1)	1	15	1 (1)
Veterinär-mediz. Fakultät	33	—	1	34	7	22	4
Philosophische Fakultät	331	60	202(138)	593 (198)	71 (9)	81 (5)	239(46)

Die eingeklammerten Zahlen bedeuten weibliche Studierende; sie sind in der ersten Zahl inbegriffen.

[1]) Davon 8 in der pharmazeutischen Sektion. — [2]) Darunter 224 Studierende der Universität Zürich.

Hochschulen	Studierende		Hospitanten	Total	Von den Studierenden sind		
	Männliche	Weibliche			Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Hochschule in Bern.							
Sommersemester 1904.							
Evangel.-theolog. Fakultät	17	—	—	17	12	4	1
Kathol.-theolog. Fakultät .	10	—	—	10	1	5	4
Juristische Fakultät . .	228	5	3	236 (5)	125	96 (2)	12 (3)
Medizinische Fakultät . .	158	331	11 (3)	500 (334)	57	63 (2)	369 (329)
Veterinär-mediz. Fakultät .	38	—	—	38	13	24	1
Philosophische Fakultät .	452	104	182 (92)	738 (196)	147 (27)	99 (17)	310 (60)
Wintersemester 1904/1905.							
Evangel.-theolog. Fakultät	18	—	1	19	11	6	1
Kath.-theolog. Fakultät .	11	—	—	11	1	6	4
Juristische Fakultät . .	254	5	9	268 (5)	130 (1)	107 (1)	22 (3)
Medizinische Fakultät . .	183	391	12 (4)	586 (395)	61	70 (2)	443 (389)
Veterinär-mediz. Fakultät .	45	—	—	45	16	26	3
Philosophische Fakultät .	479	117	248 (145)	844 (262)	151 (28)	101 (17)	344 (72)
Hochschule in Basel.							
Sommersemester 1904.							
Theologische Fakultät . .	42	—	—[1]	42	11	22	9
Juristische Fakultät . . .	55	—	—[1]	55	30	20	5
Medizinische Fakultät . .	115	4	—[1]	119 (4)	47 (2)	59 (2)	13
Philosophische Fakultät .	273	7	—[1]	280 (7)	92 (2)	109 (5)	79
			Total 85 (32)	85 (32)			
Wintersemester 1904/1905.							
Theologische Fakultät . .	50	—	—[1]	50	11	22	17
Juristische Fakultät . . .	52	—	—[1]	52	28	19	5
Medizinische Fakultät . .	123	6	—[1]	129 (6)	46 (2)	67 (3)	16 (1)
Philosophische Fakultät .	274	7	—[1]	281 (7)	89 (2)	124 (5)	68
			Total 114 (40)	114 (40)			
Université de Genève.							
Sommersemester 1904.							
Faculté de Théologie . .	51	—	4 (2)	55 (2)	8	2	41
Faculté de Droit	152	6	7 (1)	165 (7)	21	9	128 (6)
Faculté de Médecine . .	129	131	32 (2)	292 (133)[2]	26 (1)	45 (1)	189 (129)
Faculté de Philosophie . .	253	143	108 (67)	504 (210)	67 (7)	63 (6)	266 (130)
Wintersemester 1904/1905.							
Faculté de Théologie . .	57	—	4 (1)	61 (1)	8	5	44
Faculté de Droit	123	5	10 (1)	138 (6)	21	12	95 (5)
Faculté de Médecine . .	137	151	29 (4)[3]	317 (155)	30 (4)	52 (1)	206 (146)
Faculté de Philosophie . .	263	150	340 (249)	753 (399)	91 (7)	57 (3)	265 (140)
Université de Lausanne.							
Sommersemester 1904.							
Faculté de Théologie . .	19	—	—	19	16	2	1
Faculté de Droit	210	1	30	241 (1)	21	26	164 (1)
Faculté de Médecine . .	91	153	1 (1)	245 (154)	28 (1)	37	179 (152)
Faculté de Philosophie . .	220	34	134 (71)	388 (105)	67 (3)	51 (1)	136 (30)
Wintersemester 1904/1905.							
Faculté de Théologie . .	15	—	—	15	14	1	—
Faculté de Droit	99	3	28 (2)	130 (5)	21 (1)	20 (1)	61 (1)
Faculté de Médecine . .	100	226	2 (1)	328 (227)	32 (2)	41	253 (224)
Faculté de Philosophie . .	260	37	162 (88)	459 (125)	92 (4)	59 (2)	146 (31)
Académie de Neuchâtel.							
Sommersemester 1904.							
Faculté de Théologie . .	13	—	—	13	8	2	3
Faculté de Droit	23	—	3	26	16	7	—
Faculté de Philosophie .	48	24	52 (37)	124 (61)	29 (8)	27 (6)	16 (10)

[1]) Die Hörer sind nicht nach Fakultäten ausgeschieden. — [2]) Darunter 30 (1) Schüler der Zahnarztschule. — [3]) Darunter 24 (2) Schüler der Zahnarztschule.

Hochschulen	Studierende Männliche	Studierende Weibliche	Hospitanten	Total	Von den Studierenden sind: Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Wintersemester 1904/1905.							
Faculté de Théologie .	9	—	—	9	7	1	1
Faculté de Droit . .	21	—	3	24	11	6	4
Faculté de Philosophie	68	29	90 (65)	187(94)	43(13)	19 (2)	35(14)
Université de Fribourg.							
Sommersemester 1904.							
Faculté de Théologie .	176	—	18	194	2	31	143
Faculté de Droit . .	87	—	4	91	12	53	22
Faculté de Philosophie	160	—	104 (55)	264(55)	18	51	91
Wintersemester 1904/1905.							
Faculté de Théologie .	178	—	23	201	2	42	134
Faculté de Droit . .	86	—	5	91	13	50	23
Faculté de Philosophie	174	—	110 (60)	284(60)	19	52	103

Zusammenzug.

1. Auf Schluß des Sommersemesters 1904.

Hochschulen	Männliche	Weibliche	Hospitanten	Total	Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Schweiz. Polytechnikum Zürich .	1293	—	735	2028	798		495
Hochschule Zürich .	729	225	230 (115)	1184 (340)	205 (17)	281 (10)	468 (198)
Hochschule Bern . .	903	440	196 (95)	1539 (535)	355 (27)	291 (21)	697 (392)
Hochschule Basel . .	485	11	85 (32)	581 (43)	180 (4)	210 (7)	106
Université de Genève	585	280	151 (72)	1016 (352)	122 (8)	119 (7)	624 (265)
Université de Lausanne	540	188	165 (72)	893 (260)	132 (4)	116 (1)	480 (183)
Académie de Neuchâtel	84	24	55 (37)	163 (61)	53 (8)	36 (6)	19 (10)
Université de Fribourg	423	—	126 (55)	549 (55)	32	135	256
1904:	5042	1168	1743 (178)	7953 (1616	3065 (120)		3145 (1048
1903:	4913	1136	1571 (364)	7620 (1500	3054 (112)		2995 (1024
Differenz:	+129	+32	+172 (114)	+333 (146)	+ 11 (8)		+150 (24)

2. Auf Schluß des Wintersemesters 1904/1905.

Hochschulen	Männliche	Weibliche	Hospitanten	Total	Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Schweiz. Polytechnikum Zürich .	1293	—	735	2028	798		495
Hochschule Zürich .	772	241	290 (161)	1303 (402)	222 (20)	293 (10)	498 (211)
Hochschule Bern . .	990	513	270 (149)	1773 (662)	370 (29)	316 (20)	817 (464)
Hochschule Basel . .	499	13	114 (40)	626 (53)	174 (4)	232 (8)	106 (1.
Université de Genève	580	306	383 (255)	1269 (561)	150 (11)	126 (4)	610 (291)
Université de Lausanne	474	266	192 (91)	932 (357)	159 (7)	121 (3)	460 (256)
Académie de Neuchâtel	98	29	93 (65)	220 (94)	61 (13)	26 (2)	40 (14)
Université de Fribourg	438	—	138 (60)	576 (60)	34	144	260
1904/05:	5144	1368	2215 (821)	8727 (2189	3226 (131)		3286 (1237)
1903/04:	4890	1315	2144 (764)	8349 (2079	3161 (121)		3044 (1194)
Differenz:	+254	+53	+71 (57)	+378 (110)	+ 65 (10)		+242 (43)

B. Finanzielle Schulverhältnisse der Kantone.

I. Ausgaben der Kantone für das Unterrichtswesen (1904).

1. *Primarschulen.*

Kantone*	Primarschulen ** Besoldungen etc. Fr.	Fortbildung der Lehrer Fr.	Ruhegeh., Additam. u. Beiträge an Lehrer-Hülfskass. Fr.	Verwaltg. Aufsicht etc. Fr.	Schulhausbau und Mobiliar Fr.	Total Fr.
Zürich	1918155[1])	7477[2])	159163	75284	299973	2460052
Bern	2496466	6035	309561	81697	138134[3])	3031893
Luzern	333558	2577	9850	23043	52000	421028
Uri	33427	—	—	2732	2400	38559
Schwyz	87524	683	2000	4559	12950	107716[4])
Obwalden	17153	50	2408	3273	3082	25966
Nidwalden	21121	12	1000	3773	5653	31559
Glarus	78803	4897	8150	10915	8206	110971
Zug	37565	407	7150	9618	21376	76116
Freiburg	112004	4882	43458	38842	42703	241889
Solothurn	281416	3461	26599	13959	—	325435
Baselstadt	1816480	12467	109705[5])	10112	325410	2274174
Baselland	221099	400	9696	9612	2000	242807
Schaffhausen	133124	1193	10746	7842	5000	157905
Appenzell A.-Rh.	43831[6])	416	17866	7206	15840	85159
Appenzell I.-Rh.	37918	279	1000	1079	3551	43827
St. Gallen	346595	7669	52009	37799	133513	577585
Graubünden	276270	3263	27682	13429	20333	340977
Aargau	556520	5883	29664	37507	90630	720204
Thurgau	235916	3782	37000	18639	48638	343975
Tessin	260497	5796	63843	38748	—	368884
Waadt	859725	—	139368	52213	70000	1121306
Wallis	108378	1480	10000	16769	47927	184554
Neuenburg	446221	5562	55000	29455	75567[7])	611805
Genf	1095451	1668	51143	65107	169408	1382777
1904:	11855217	80339	1184061	613212	1594294	15327123
1903:	11103990	77051	1220506	703054	1846054	14950655
Differenz:	+751227	+3288	—36445	—89842	—251760	+376468

* Die Primarschulsubvention des Bundes, auch wenn dieselbe an die Gemeinden verteilt wurde, ist mitgerechnet. — ** Inkl. Lehrmitteldepots, Rettungsanstalten, Ausg. f. d. verwahrl. Jugend, Mädchenarbeitsch. etc.; Taubst.- u. Blindenanstalten sind nicht berücksicht. — [1]) Inkl. Lehrmittelverlag Fr. 127,491. — [2]) Inkl. Kurse für Lehrer u. Arbeitslehrerinnen; Preisinst. f. Volksschullehrer, Schulkapitel u. Schulsynode. — [3]) Inkl. neue Lehrgebäude f. Erziehungsanst. Kehrsatz, Landorf, Aarwangen — [4]) Inkl. 45 % der an d. Gemeinden verteilten Alkoholmonopolquote (Fr. 48,658). — [5]) An sämtl. Vikariatskassen Fr. 11,864 u. „Pensionen an ehemal. Schulbeamte" Fr. 97,841. — [6]) Inkl. Quote (50 %) der Beiträge an die ungünstig situierten Gemeinden laut Verfassungsartikel 16[bis]. — [7]) Fr. 42,000 figurieren nicht in der Staatsrechnung, sondern treten zu der besteh. schwebenden Schuld (dette flottante) hinzu, Fr. 33,567 aus d. Bundessubv.

2. *Sekundar- und Fortbildungsschulen (1904).*

Kantone	Sekundarschulen: Besoldungen etc. Fr.	Sekundarschulen: Ruhegehalte Fr.	Sekundarschulen: Schüler stipend. Fr.	Total Fr.	Fortbildungsschulen, auch kaufmännische u. hauswirtschaftl. Fr.	Zusammen Fr.
Zürich	538825	s. Prim'sch.	4875	543700	108839	652539
Bern	527571	41094[1])	12215	580880	54458	635338
Luzern	54675	—	—	54675	11637	66312
Uri	1900	—	—	1900	4059	5959
Schwyz	3990	—	—	3990	4983	8973
Obwalden	—	—	—	—	3175[2])	3175
Nidwalden	—	—	—	—	1276	1276
Glarus	54000	—	—	54000	19119	73119
Zug	8750	s. Prim'sch.	—	8750	5820	14570
Freiburg	50756[3])	—	—	50756	s. Primarsch.	50756

NB. Die Bundesbeiträge an Fortbildungsschulen, kaufm., gewerbl., hauswirtschaftl. etc. nicht mitgerechnet. — [1]) Pensionen für Sekundar- und Mittelschullehrer. — [2]) Gewerbliches Bildungswesen. — [3]) Ec. secondaires, régionales et ménagères.

Kantone	Sekundarschulen Besoldungen etc. Fr.	Sekundarschulen Ruhegehalte Fr.	Sekundarschulen Schüler stipend. Fr.	Total Fr.	Fortbildungsschulen, auch kaufmännische u. hauswirtschaftl. Fr.	Zusammen Fr.
Solothurn	92822	s. Primarsch.	330	93152	21160	114312
Baselstadt . . .	s. Primarsch.	s. Primarsch.	s. Mittelsch.	—	9200[1])	9200
Baselland. . . .	70132	1954	1900	73986	17851	91837
Schaffhausen . .	92258	—	—	92258	7391	99649
Appenzell A.-Rh. .	1500	—	—	1500	12395	13895
Appenzell I.-Rh. .	4625	—	—	4625	2441	7066
St. Gallen . . .	60000	—	—	60000	50749	110749
Graubünden . . .	8100	—	—	8100	4750	12850
Aargau	167970	11101	1250	180321	19924[2])	200245
Thurgau	46325	—	—	46325	40547	86872
Tessin	94082	—	—	94082	16121[3])	110203
Waadt.	143690[4])	61120[5])	—	204810	35412[6])	240222
Wallis	3000	—	—	3000	5398	8398
Neuenburg . . .	149159	—	—	149159	1491	150650
Genf	288035[7])	21033	—	309068	41754[8])	350822
1904:	2462165	136302	20570	2619037	499950	3118987
1903:	2380189	135086	20911	2536186	466501	3002687
Differenz:	+81976	+1216	−341	+82851	+33449	+116300

NB. Die Bundesbeiträge an Fortbildungsch., kaufm., gewerbl., hauswirtsch. etc. nicht mitger. — [1]) Kaufm. Vereine Fr. 8500, Lehrlingspräm. Fr. 700. — [2]) Inkl. Fr. 10,719 an d. „Bürgersch." — [3]) Scuole di ripet. u. Rekrutenvork. — [4]) Collèges comm. et éc. sec. et sup. d. j. filles. — [5]) Pens. de retraite p. l'ens. sec. et sup. — [6]) Cours complém. — [7]) Ec. sec. rur. Fr. 46,685, éc. mén. et prof. à Genève et Carouge Fr. 83,666, éc. sec. et sup. d. j. f. Fr. 157,684. — [8]) Freiw. Abendk., Rekrutenvorkurse, Fortbildungssch. (éc. complém.) und „cours publics gratuits".

3. *Mittelschulen (1904).*

Kantone	Kantonsschulen Gymnasien u. Industrieschulen Fr.	Ruhegehalte, Witwen- und Waisenstiftung Fr.	Stipendien Fr.	Total Fr.
Zürich	319997[1])	38131[2])	4185	362313
Bern	246807[3])	7200	s. Sekundarsch.	254007
Luzern	168842[4])	—	3995[5])	172837
Uri	8322	—	1810[6])	10132
Schwyz	—	—	—	—
Obwalden	14868	—	1561[7])	16429
Nidwalden	63	—	320[6])	383
Zug	—	—	—	—
Glarus	16583	—	—	16583
Freiburg	195521[8])	—	7771	203292
Solothurn	171351	3167	700	175218
Baselstadt	617930[9])	—	10000[10])	627930
Baselland	—	—	18025[11])	18025
Schaffhausen	69460	—	1700	71160
Appenzell A.-Rh. . .	9879[12])	—	—	9879
Appenzell I.-Rh. . .	—	—	500	500
St. Gallen	184496	5080	8700	198276
Graubünden	120859	3373	480	124712
Aargau	102453[13])	2400	12325[14])	117178
Thurgau.	99324	—	2810	102134
Tessin	117207[15])	—	—	117207
Waadt	264510[16])	s. Sekundarsch.	9500[17])	274010
Wallis	81134	—	—	81134
Neuenburg	49922	—	1100	51022
Genf	234727[18])	s. Sekundarsch.	—	234727
1904:	3094255	59351	85482	3239088
1903:	2886145	49136	77192	3012473
Differenz:	+208110	+10215	+8290	+226615

NB. Bundesbeitr. (insbes. an Handelssch.) nicht inbegr. — [1]) Inkl. Beitr. an d. höh. Schulen in Zürich u. W'thur. — [2]) Für d. Lehrersch. an allen höh. Lehranst. — [3]) Beitr. an Gymn. u. Prog. u. a. die Kantonssch. Pruntrut. — [4]) Inkl. Mittelsch. in Sursee, Münster u. Willisau. — [5]) Inkl. Stip. f. Stud. an ausw. Anst. (Fr. 3400). — [6]) Stip. f. „Stud.". — [7]) Für K'sch. u. Polyt. — [8]) Ens. sup. et établ. scient. Fr. 94,223 (inkl. Fr. 11,000 Beitr. an Coll. St-M.), Coll. St-Michel Fr. 101,298. — [9]) Gymn., Realsch., Töchtersch. — [10]) Stip'kredit (f. alle Schulen). — [11]) Inkl. Stip. aus d. Handelsinstift.; Hochsch'stip. — [12]) Hälfte d. Def. d. K'sch. Trogen. Die Gesamtausg. d. Anst. belaufen sich auf Fr. 38,698. — [13]) Inkl. Samml. — [14]) Inkl. Fr. 12,325 akad. Stip. — [15]) Inkl. Handelssch. Bellinzona. — [16]) Inkl. Fr. 38,553 gemeins. Ausg. mit der Univers. — [17]) Höh. kant. Lehranst. —

4. Berufsschulen (1904).

Kantone	Lehrerseminarien Stip. an Kandid. Fr.	Technikum Fr.	Gewerbemuseen Fachkurse, Frauenarbeitsschulen etc. Fr.	Landwirtschaftl. Berufsbildung (Schulen, Kurse, Stipendien) Fr.	Total Fr.
Zürich	142311	202031	45550[1])	94900	484792
Bern	343760	88471	215189	193979	841399
Luzern	54631	—	19055	29127	102813
Uri	250	—	—	938	1188
Schwyz	28716	—	—	505	29221
Obwalden . . .	944	—	—	—	944
Nidwalden . .	200	—	—	400	600
Glarus	3500	—	s. Fortb.-Sch.	525	4025
Zug	1800	—	450	1000	3250
Freiburg . . .	31325	17532	3129	24842	76828
Solothurn . . .	verb. mit Kant'sch.	—	8336	1495	9831
Baselstadt . .	9416	110849[2])	73886[3])	450	194601
Baselland . . .	2365	—	8350	2795[4])	13510
Schaffhausen . .	s. Mittelschulen	—	—	1663	1663
Appenzell A.-Rh.	4850	—	16115[5])	413	21378
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—
St. Gallen . . .	78107	—	103398[6])	44587	226092
Graubünden . .	49023	—	18808[7])	9845	77676
Aargau	127418	—	23539	34550	185507
Thurgau . .	80408	—	13017	2865	96290
Tessin	36527	—	58014[8])	1300	95841
Waadt	139259	—	43506[9])	56040	238805
Wallis	46554	—	3785	12702	63041
Neuenburg . .	32802	—	221688[10])	36572	291062
Genf	s. Mittelsch. (coll.)	—	286738[11])	56555	343293
1904:	1214166	418883	1162553	608048	3403650
1903:	1170750	591778	887946	662166	3312640
Differenz:	+43416	−172895	+274607	−54118	+91010

NB. Die Stip. überall inbegr.; d. Bundesbeitr. nur b. d. Lehrersemin. (Primarsch'subv.), b. d. übr. Schul. nicht. — [1]) Gewerbemuseen Zürich u. W'thur, Seidenwebsch., Fachsch. f. Damenschn. u. Lingerie, Stickfachsch., Metallarbeitersch. W'thur. Musiksch. — [2]) Allg Gewerbesch. — [3]) Dav. Frauenarbeitssch. Fr. 104,202. — [4]) Aus d. Handschinstiftung. — [5]) Inkl. Beitr. an Gewerbemuseum St. Gallen (Fr. 8000), an Webe- u. Stickfachsch. u. Lehrlingswesen. — [6]) Staatsleistg. an Handels- u. Verkehrssch. Fr. 55,998; Stickfach-, Web u. Frauenarbeitssch.; Industrie- u. Gewerbemuseen (Fr. 17,000). — [7]) „Gewerbl., komm. u. landw. Berufsbildung". — [8]) Zeichensch. (scuole di disegno) Fr. 54,675. — [9]) Enseignem. prof. (Fr. 8797), Lehrlingswesen (apprentissage) Fr. 34,709. — [10]) Enseignem. prof. Fr. 203,123, Lehrlingswes. Fr. 18,565. — [11]) Technik. Fr. 38,807, éc. prof. Fr. 98,485, éc. d. mét. Fr. 30,106, éc. d. mécan. Fr. 31,157, éc. d. arts industr. Fr. 93,198.

5. Hochschulen (1904).

Hochschulen und Akademien	I. Besoldungen des Lehrpersonals Fr.	II. Ruhegehalte, Beiträge an Kassen etc. Fr.	III. Assistenten Fr.	IV. Abwärte Fr.	Hochschulinstitute V. Botanische Gärten Fr.	VI. Sammlungen Fr.	VII. Laboratorien Fr.
Zürich . . .	296673	s. Mittelsch.	32360	22550	25934	99201	s. Rubr. VI.
Bern	292407	4100	30800	34853	19615	118321	„ „
Freiburg . .	252000	—	—	15468	—	4500	14800
Basel	179131	s. Primarsch.	76150	Rubr. III.	—	57718	—
Lausanne . .	419492	s. I. u. VI.	—	—	—	68890	65174
Sitten, Rechtsschule	3600	—	—	—	—	—	—
Neuenburg, Akademie .	91629	—	2475	10179	—	12847	s. Rubr. VI.
Genf	374600	15530	46346	56148	—	11747	33213
Polytechnikum	791300[1])	—	—	—	—	250850[2])	—
1904:	2700832	19630	188131	139198	45549	624074	113187
1903:	2673367	53807	164008	125468	—	—	—

NB. Zürich u. Genf mit Zahnarzneisch., Zürich u. Bern mit veterinär-mediz. Fakultäten nebst Tierspitälern, Genf u. Akademie Neuenburg mit Observatorien. Die Ausgaben für Neubauten, Reparaturen u. Gebäudeunterhalt nicht berücksichtigt. — [1]) Lehrpersonal. — [2]) Anstalten u. Sammlungen.

Hochschulen und Akademien	Hochschulinstitute VIII. Medizinische Lehrinstitute Kliniken etc. Fr.	IX. Bibliotheken Fr.	X. Stipendien Fr.	XI. Beiträge an Stud.-Vereine; Prämien; Preisinstitut Fr.	Allgemeine Verwaltung XII. Reparaturen, Unterhalt, Reinigung Fr.	XIII. Mietzinse Fr.	XIV. Heizung, Beleuchtung u. Wasserzins Fr.	XV. Verwaltung und Beamtung Fr.	Total Ziffern I.—XV. Fr.
Zürich . .	s. Rubr. VI.	42789	9882	2200	8917	96837[1])	45703	11653	694699
Bern . . .	141500[2])	19357	—	—	3456	101015	59535[3])	s. Rubr. XIV.	824959
Freiburg . .	—	6250	—	—	—	—	—	22804	315822
Basel . . .	56348	39148	—	150	—	5000	31814[4])	12725	458184
Lausanne . .	5897	45243[5])	6224[6])	—	—	11120	—	5000	627040
Sitten, Rechtssch.	—	—	—	—	—	—	—	—	3600
Neuenburg, Akad.	—	3799	2800	80	—	2105	4332	6914	137160
Genf . . .	48456	20000	—	—	—	—	47285	18909	672234
Polytechnikum	s. Rubr. VI.	—	—	2500	—	—	25000[7])	210580[8])	1280230
1904:	252201	176586	18906	4930	12373	216077	213669	288585	5013928
1903:		157575	21833		—	—	261986	278871	4799176

[1]) Kantonallehranstalten: Gebäudeunterhalt Fr. 83,300; Mobiliar Fr. 9337, Miete Fr. 4200. — [2]) Fr. 140,000 Beitrag an die 4 Kliniken. — [3]) Verwaltungskosten (Mobiliar, Beheizung etc.) — [4]) Reinigung, Heizung, Beleuchtung und Abwartdienst. — [5]) Enseignement universitaire à l'hôpital cantonal. — [6]) Siehe auch Mittelschulen; für Theologiestudierende Fr. 6224. — [7]) Einlage in den Schulfonds. — [8]) Beamtung Fr. 58,600, Verwaltung Fr. 147,150, Unvorhergesehenes Fr. 4830.

6. *Zusammenzug (1904)*

der Ausgaben der Kantone für das gesamte Unterrichtswesen (ohne Bundesbeitr.).[1])

Kantone	Primarschulen Fr.	Sek.-u. Fortbildgssch. Fr.	Mittelschulen Fr.	Berufsschulen Fr.	Hochschulen Fr.	Total Fr.
Zürich . . .	2460052	652539	362313	484792	694699	4654395
Bern . . .	3031893	635338	254007	841399	824959	5587596
Luzern . .	421028	66312	172837	102813	—	762990
Uri	38559	5959	10132	1188	—	55838
Schwyz . .	107716	8973	—	29221	—	145910
Obwalden . .	25966	3175	16429	944	—	46514
Nidwalden .	31559	1276	383	600	—	33818
Glarus . . .	110971	73119	—	4025	—	188115
Zug . . .	76116	14570	16583	3250	—	110519
Freiburg . .	241889	50756	203292	76828	315822	888587
Solothurn . .	325435	114312	175218	9831	—	624796
Baselstadt .	2274174	9200	627930	194601	458184	3564089
Baselland . .	242807	91837	18025	13510	—	366179
Schaffhausen .	157905	99649	71160	1663	—	330377
Appenzell A.-Rh. .	85159	13895	9879	21378	—	130311
Appenzell I.-Rh. .	43827	7066	500	—	—	51393
St. Gallen .	577585	110749	198276	226092	—	1112702
Graubünden .	340977	12850	124712	77676	—	556215
Aargau . .	720204	200245	117178	185507	—	1223134
Thurgau . .	343975	86872	102134	96290	—	629271
Tessin . . .	368884	110203	117207	95841	—	692135
Waadt . . .	1121306	240222	274010	238805	627040	2501383
Wallis . . .	184554	8398	81134	63041	3600	340727
Neuenburg .	611805	150650	51022	291062	137160	1241699
Genf . . .	1382777	350822	234727	343293	672234	2983853
1904:	15327123	3118987	3239088	3403650	3733698	28822546
1903:	14950655	3002687	3012473	3312640	3532901	27811356
Differenz:	+376468	+116300	+226615	+91010	+200797	+1011190

[1]) In der Rubrik „Primarschulen" ist die Schulsubvention des Bundes inbegriffen.

II. Ausgaben der Gemeinden für das Unterrichtswesen (1904).

Kantone	Primarschulen Fr.	Sekundarschul. Fr.	Fortbildungs-, Gewerbe- und Berufsschulen etc. Fr.	Mittelschulen Fr.	Total Fr.
1	2	3	4	5	6
Zürich	4889841	566994	274538	143695	5875068
Bern	4100000	480000	312569	210000	5102569
Luzern	650765	40000	10525	—	701290
Uri	41763	2800	2001	—	46564
Schwyz	212825	20000	6566	—	239391
Obwalden	67535	3000	1771	—	72306
Nidwalden	49113	2500	1487	—	53100
Glarus	256148	14768	4769	—	275685
Zug	93361	40277	608	5000	139246
Freiburg	1181724	za. 110000	175496	s. Tabelle I 3	1467220
Solothurn	542645	za. 80000	za. 50000	—	672645
Baselstadt	—	—	—	—	—
Baselland	334467	za. 70000	20000	—	424467
Schaffhausen	257245	37574	11185	—	306004
Appenzell A.-Rh.	410982	89609	16916	23819	541326
Appenzell I.-Rh.	33040	2000	2000	—	37040
St. Gallen	2333196	692686	235888	—	3261770
Graubünden 1904/05	600000	55000	20000	—	675000
Aargau	1391713	233695	96807	—	1722215
Thurgau	523702	70000	29967	—	623669
Tessin	353341	25000	14135	50000	442476
Waadt	2100000	s. Mittelsch.	42113	420000	2562113
Wallis	320000	10000	21110	—	351110
Neuenburg	868694	239561	599648	s. Sekundarsch.	1707903
Genf	550000	14744	268021	s. Rubrik 4	832765
1904:	22162100	2900208	2218120	852514	28132942
1903:	21434625	3070245	2598011	935386	28038267
Differenz:	+727475	—170037	—379891	—82872	+94675

A. Allgemeine Bemerkungen.

I. Die vorstehende Zusammenstellung über die Gemeindeausgaben umfaßt alle Ausgaben für die Schulen mit Ausnahme der Staatsleistungen, die auf Seite 145 zusammengefaßt sind. Unter die „Gemeindeausgaben" fallen also die Aufwendungen aus den Steuererträgnissen der Gemeinden, aus Beiträgen von Stiftungen, Korporationen etc.

II. In einer Reihe von Fällen mußten Schätzungen zu Hülfe genommen werden.

III. Nicht inbegriffen sind in den Ausgaben im allgemeinen die Tilgungsbeiträge von Passiven und die Inventarabschreibungen.

IV. Die Staats- und Bundesbeiträge sind möglichst genau ausgeschieden worden und hier unberücksichtigt geblieben.

V. Infolge genauerer Ausscheidung und neuerer Erhebungen sind eine Reihe von Angaben pro 1904 wesentlich modifiziert worden. Darauf sind die zum Teil erheblichen Differenzen gegenüber den Vorjahren zurückzuführen.

VI. Die klare Scheidung zwischen den einzelnen Schulgruppen ist oft schwer zu treffen, weil in vielen Gemeinden im Lande die Ökonomie für alle Schulen einer Gemeinde zentralisiert ist.

B. Besondere Bemerkungen.

Zürich: Die Ausgaben der Stadt Zürich für die Sekundarschulen sind in der Rubrik „Primarschulen" enthalten. — Von den „Berufsschulen etc." entfallen allein Fr. 170,103 auf die Anstalten in Zürich und Winterthur; übrige Anstalten Fr. 104,435.

Bern: Sekundarschulen (ohne Progymnasien) pro 1903 Fr. 417,407; Gewerbe- und Berufsschulen etc. pro 1904: zirka Fr. 250,000; Mittelschulen pro 1903: Fr. 192,734. Diese Angaben sind durch den Chef des kantonalen statistischen Bureaus in Bern am 4. Januar 1906 mitgeteilt worden. Die Summen pro 1904 sind durch Zuschläge schätzungsweise ermittelt mit Ausnahme derjenigen für die Berufsschulen. Betreffend „Primarschulen" siehe letztes Jahrbuch.

Luzern: Primarschulen: Gemäß Mitteilung vom 5. Januar 1906. Ohne Schulhausbauten. — Die Ausgaben für die Sekundarschulen dürften etwas höher sein als Fr. 27,830. Sie sind mit Fr. 40,000 pro 1904 eingesetzt.

Uri: Gemeindebeiträge an die Schulen pro 1904/05 (Mitteilung vom 24. Januar 1906).

Schwyz: Totalausgabe für die Primarschule 1904 Fr. 262,671; abzuziehen sind nach besonderer Aufstellung die Staatsbeiträge von Fr. 49,845.

Obwalden: Primarschulen: Staat und Gemeinden, ohne Bundesbeitrag Fr. 78,020, mit Bundesbeitrag Fr. 90,228; abzuziehen kantonale und Bundesbeiträge (ohne Verwaltungsausgaben) im Betrage von Fr. 22,693, somit Gemeindeausgaben Fr. 67.535.

Nidwalden: Primarschulen: Gesamtausgaben Fr. 76,905. Abzuziehen Bundesbeiträge (Fr. 10,456) und kantonale Beiträge (ohne Verwaltungsausgaben).

Zug: Primarschulen: Ausgaben (ohne Bundessubvention) Fr. 152,495; abzuziehen Staatsausgaben Fr. 59,134. — Sekundarschulen 1903: Fr. 40,277.

Freiburg: Primarschulen: Gemäß Mitteilung vom 17. Januar 1906: Besoldungen Fr. 639,230, Schulmaterial Fr. 71,593, Bauten, Mobiliar etc. Fr. 335,138, Verschiedenes Fr. 135,703.

Solothurn: *a.* Primarschulen: „Die Gesamtausgaben des Kantons und der Gemeinden sind um mehr als Fr. 100,000 höher als im Durchschnitt der Jahre 1898—1902" (5. März 1905). Primarschulausgaben 1904: Fr. 663,581, abzuziehen sind die Staatsausgaben mit rund Fr. 250,000. *b.* Berufsschulen etc.: Davon die vom Bund unterstützten Anstalten zirka Fr. 12,000.

Baselland: *a.* Gemeindeprimarschulausgaben Fr. 505,859, abzuziehen Staatsbeiträge von Fr. 171,392, Netto-Gemeindeausgaben Fr. 334,467 (898—1902: Fr. 302,103). *b.* Berufsschulen etc.: Fr. 12,716 (nur Anstalten, die vom Bund subventioniert sind), Aufrundung für die Fortbildungsschulen im ganzen auf Fr. 20,000.

Schaffhausen: *a.* Primarschulen: Fr. 358,936, abzuziehen Staatsbeiträge Fr. 101,691, bleiben Fr. 257,245. *b.* Sekundarschulen: Fr. 126,364, weniger Staatsbeiträge Fr. 88,790 = Fr. 37,574.

Appenzell A.-Rh.: Primarschulen inklusive Mädchenarbeitsschulen. — Fortbildungsschulen (gewöhnliche, gewerbliche, hauswirtschaftliche) Fr. 38,294, abzuziehen kantonale und Bundesbeiträge zusammen Fr. 21,378 = Fr. 16,916.

St. Gallen: *a.* Primarschulen (inklusive Fortbildungsschulen): Ausgabe 1903/04 (Juli bis Juni) Fr. 4,676,341 (inkl. Baukonto), Abzuziehen: Kapitalanlagen Fr. 1,582,337, Abzahlungen Fr. 599,673, Staatsbeiträge Fr. 120,000, verbleiben Fr. 2,374,330, ohne Fortbildungsschulen Fr. 2,333,196. *b.* Sekundarschulen Fr. 1,469,259, entsprechende Abzüge wie bei den Primarschulen, verbleiben Fr. 692,686. *c.* Fortbildungsschulen Fr. 41,134, Berufsschulen etc. Fr. 194,754, zusammen Fr. 235,88.

Graubünden: Primarschulen: Für Lehrergehalte allein Fr. 372,821. Berufsschulen: Vom Bund unterstützte Anstalten Fr. 12,350, für andere: Aufrundung auf Fr. 20,000.

Aargau: Zum Teil durch Schätzung ermittelt: Bürgerschulen Fr. 25,234, gewerbliche, industrielle und hauswirtschaftliche Berufsbildung Fr. 53,880, kaufmännische Berufsbildung Fr. 17,693.

Thurgau: Sekundarschulen Fr. 65,000—70,000 (Mitteilung vom 11. August 1905).

Tessin: Primarschulen, Sekundarschulen und Mittelschulen: Angaben pro 1903 reproduziert.

Waadt: Nämliche Bemerkung wie für Tessin. Betrag für Primarschulen schätzungsweise auf Fr. 2,100.000 erhöht.

Wallis: Lehrerbesoldungen für die Primarschulen Fr. 209.690.

Neuenburg: Enseignement primaire Fr. 1,417,329, abzuziehen Staatsbeiträge Fr. 548,635. Enseignement secondaire Fr. 388.720, abzuziehen Staatsbeiträge Fr. 149,160. Enseignement professionnel Fr. 802,771, abzuziehen Staatsbeiträge Fr. 204,514.

III. Zusammenzug der Ausgaben für die Primarschulen (1904).

Kantone	Ausgaben 1904			Primarschüler 1904	Durchschnittliche Ausgabe per Schüler
	Staat Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.		Fr.
Zürich	2460052	4889841	7349893	56333	130
Bern	3031893	4100000	7131893	103709	69
Luzern	421028	650765	1071793	17211	62
Uri	38559	41763	80322	3000	27
Schwyz	107716	212825	320541	8121	39
Obwalden	25966	67535	93501	1938	48
Nidwalden	31559	49113	80672	1820	44
Glarus	110971	256148	367119	4921	75
Zug	76116	93361	169477	3237	52
Freiburg	241889	1181724	1423613	21671	66
Solothurn	325435	542645	868080	16862	51
Baselstadt	2274174	—	2274174	9779	232
Baselland	242807	334467	577274	11264	51
Schaffhausen	157905	257245	415150	6131	68
Appenzell A.-Rh.	85159	410982	496141	9277	53
Appenzell I.-Rh.	43827	33040	76867	2140	36
St. Gallen	577585	2333196	2910781	38377	76
Graubünden	340977	600000	940977	14103	67
Aargau	720204	1391713	2111917	31850	66
Thurgau	343975	523702	867677	18354	47
Tessin	368884	353341	722225	18579	39
Waadt	1121306	2100000	3221306	42989	75
Wallis	184554	320000	504554	19713	26
Neuenburg	611805	868694	1480499	20452	72
Genf	1382777	550000	1932777	10937	177
1904:	15327123	22162100	37489223	492768	76
1903:	14950655	21434625	36385280	484500	75
Differenz:	+376468	+727475	+1103943	+7668	+1

IV. Zusammenzug der Ausgaben für die Sekundarschulen (1904).

Kantone	Ausgaben 1904			Schüler	Durchschnittl. Ausgabe per Schüler
	Staat Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	543700	566994	1110694	—	—
Bern	580880	480000	1060880	—	—
Luzern	54675	40000	94675	—	—
Uri	1900	2800	4700	—	—
Schwyz	3990	20000	23990	—	—
Obwalden	—	3000	3000	—	—
Nidwalden	—	2500	2500	—	—
Glarus	54000	14768	68768	—	—
Zug	8750	40277	49027	—	—
Freiburg	50756	za. 110000	160756	—	—
Solothurn	93152	za. 80000	173152	—	—
Baselstadt	s. Primarsch.	—	—	—	—
Baselland	73986	za. 70000	143986	—	—
Schaffhausen	92258	37574	129832	—	—
Appenzell A.-Rh.	1500	89609	91109	—	—
Appenzell I.-Rh.	4625	2000	6625	—	—

Kantone	Ausgaben 1904			Schüler	Durchs. mittl. Ausgabe per Schüler
	Staat Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Fr.	Fr.
St. Gallen	60000	692686	752686	—	—
Graubünden	8100	55000	63100	—	—
Aargau	180321	233695	414016	—	—
Thurgau	46325	70000	116325	—	—
Tessin	94082	25000	119082	—	—
Waadt	204810	s. Mittelsch.	204810	—	—
Wallis	3000	10000	13000	—	—
Neuenburg	149159	239561	388720	—	—
Genf	309068	14744	323812	—	—
1904:	2619037	2900208	5519245	—	—
1903:	2536186	3070245	5606431	—	—
Differenz:	+82851	—170037	—87186	—	—

V. Zusammenzug der Ausgaben für das gesamte Unterrichtswesen (1904).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Ausgaben des Bundes
Zürich	4654395	5875068	10529463	Für das schweize-
Bern	5587596	5102569	10690165	rische Polytechnikum
Luzern	762990	701290	1464280	Fr. 1,280,230
Uri	55838	46564	102402	Für das gewerbliche
Schwyz	145910	239391	385301	Bildungswesen in den
Obwalden	46514	72306	118820	Kantonen:
Nidwalden	33818	53100	86918	*a.* männliche Berufs-
Glarus	188115	275685	463800	bildung
Zug	110519	139246	249765	Fr. 1,083,496
Freiburg	888587	1467220	2355807	*b.* weibliche Berufs-
Solothurn	624796	672645	1297441	bildung und Haus-
Baselstadt	3564089	—	3564089	wirtschaft
Baselland	366179	424467	790646	Fr. 236,674
Schaffhausen	330377	306004	636381	Für das landwirt-
Appenzell A.-Rh.	130311	541326	671637	schaftliche Bildungs-
Appenzell I.-Rh.	51393	37040	88433	wesen in den Kantonen
St. Gallen	1112702	3261770	4374472	Fr. 243,048
Graubünden	556215	675000	1231215	Für das kommerzielle
Aargau	1223134	1722215	2945349	Bildungswesen in den
Thurgau	629271	623669	1252940	Kantonen
Tessin	692135	442476	1134611	Fr. 454,897
Waadt	2501383	2562113	5063496	Subvention für die
Wallis	340727	351110	691837	Primarschule [1])
Neuenburg	1241699	1707903	2949602	
Genf	2983853	832765	3816618	Fr. 2,084,168
1904:	28822546	28132942	56955488	5382513
1903:	27811356	28038267	55849623	5286699
Differenz:	+1011190	+94675	+1105865	+95814

[1]) In den Ausgaben der Kantone inbegriffen.

C. Ausgaben des Bundes für das Unterrichtswesen der Kantone.

I. Für das gewerbliche Bildungswesen in den Kantonen (1904).

a. Männliche Berufsbildung.

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp	Bundes-Subvention Fr.
	Kanton Zürich.						
1	Gewerbeschule	Adliswil	1391	48	750	—	400
2	Handwerkerschule	Affoltern a. A.					
3	"	Mettmenstetten	3735	90	2700	—	1130
4	"	Hausen a. A.					
5	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Bassersdorf	935	82	500	—	200
6	" " .	Bauma	1429	10	967	60	420
7	" " .	Bülach	1163	78	745	95	380
8	" " .	Dielsdorf	562	62	350	—	125
9	" " .	Dietikon	1699	50	500	—	250
10	" " .	Dübendorf	801	65	515	—	257
11	" " .	Elgg	959	55	650	—	300
12	" " .	Hombrechtikon	1199	35	630	—	300
13	Handwerks- u. Gewerbeschule	Horgen	1431	15	981	—	450
14	Gewerbeschule	Illnau	1127	65	810	—	350
15	"	Küsnacht	2628	60	1768	—	810
16	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Männedorf	1665	65	1187	—	480
17	" " .	Meilen	1682	10	950	—	450
18	" " .	Nänikon	1036	05	762	—	350
19	Gewerbe- u. Fortbildungsschule	Oerlikon-Seebach-Schwamendingen	4713	22	2907	87	970
20	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Pfäffikon	1468	30	1005	70	500
21	" " .	Richterswil	1625	85	1175	85	450
22	Gewerbeschule	Rüti	3102	83	1895	—	881
23	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Rykon-Lindau	743	28	707	—	340
24	" " .	Stäfa	1757	82	1250	—	500
25	" " .	Thalwil	844	85	500	—	400
26	Handwerkerschule	Töß	2456	70	1556	70	620
27	Gewerbeschule	Uster	3846	40	2400	—	1150
28	Handwerkerschule	Wädenswil	1748	30	1250	—	550
29	Gewerbeschule	Wald	3442	98	1443	51	750
30	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Weißlingen	1200	46	820	—	400
31	Gewerbeschule	Wetzikon	2858	39	1640	—	750
32	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Winterthur	12164	75	7086	75	3000
33	Berufsschule für Metallarbeiter	Winterthur	93849	—	19077	90	8551
34	Gewerbemuseum	Winterthur	17639	—	10927	50	5450
35	Zentralkommission der Gewerbemuseen . .	Zürich u. Winterthur	18156	55	12000	—	6000
36	Gewerbeschule der Stadt . .	Zürich	272976	81	164403	66	81673
37	Pestalozzianum	Zürich	3027	19	2000	—	900
38	Zürcherische Seidenwebschule .	Zürich	41326	79	22075	—	11000
39	Kantonales Technikum . . .	Winterthur	252334	80	128886	10	68500
	Kanton Bern.						
40	Handwerkerschule	Belp	592	—	400	—	225
41	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Biel	7699	—	4300	—	2200
42	Handwerkerschule	Burgdorf	6149	83	3885	20	1600
43	Gewerbeschule	Choindez	1047	80	622	80	300
44	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Delsberg	1828	85	973	35	600
45	Handwerkerschule	Herzogenbuchsee	1618	80	1080	—	540
46	"	Huttwil	985	75	801	15	250
47	"	Interlaken	4874	94	2970	—	1485

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-Subvention
			Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.
48	Handwerkerschule	Kirchberg	1132	52	700	—	350
49	"	Langenthal	3516	—	2346	85	850
50	"	Langnau	2071	55	1248	60	625
51	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Laufen	1769	40	1257	—	500
52	Handwerkerschule	Laupen	715	62	470	—	230
53	Gewerbl. Zeichnungsschule .	Meiringen	—	—	—	—	279
54	"	Münsingen	951	05	600	—	300
55	Ecole professionnelle . . .	Neuveville	1610	70	1000	—	500
56	Handwerkerschule	Oberdießbach	552	12	350	—	175
57	"	Oberhofen bei Thun	722	55	440	—	220
58	Ecole professionnelle de dessin	St-Imier	12198	59	8268	—	3800
59	Handwerkerschule.	Steffisburg	1666	16	1040	—	520
60	"	Sumiswald	1076	15	600	—	300
61	Ecole professionnelle. . . .	Tavannes	1802	65	1254	30	500
62	Handwerkerschule	Thun	3682	32	2280	—	1140
63	"	Wangen a./Aare	1688	88	1120	—	560
64	"	Worb	1211	50	700	—	300
65	Cours de dessin professionnel	Porrentruy	2070	35	859	—	565
66	Schnitzlerschule	Brienz	31529	80	10128	55	5000
67	Zeichnungsschule	Brienzwiler	591	—	399	—	200
68	Lehrwerkstätte für Holzschnitzerei .	Meiringen	9193	76	5721	—	237[illegible]
69	Ecole d'horlogerie	Porrentruy	21315	08	13132	50	6500
70	Ecole d'horlogerie et de mécanique	St-Imier	57767	05	28788	05	12758
71	Bernische Lehrwerkstätten .	Bern	158573	43	39251	53	24887
72	Bern. Handwerker- und Kunstgewerbeschule	Bern	73615	55	43645	55	21800
73	Schweiz. perman. Schulausstell.	Bern	2558	26	1935	—	967
74	Kantonales Gewerbemuseum .	Bern	40780	77	25386	—	12725
75	Historisches Museum. . . .	Bern	52911	04	37700	—	5000
76	Westschweiz. Technikum . .	Biel	224954	—	121306	40	58549
77	Kantonales Technikum . . .	Burgdorf	109896	45	64637	45	32155
	Kanton Luzern.						
78	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Luzern	8411	75	5476	65	2469
79	" " .	Münster	—	—	—	—	—
80	" " .	Sursee	1949	49	1246	02	623
81	Kunstgewerbeschule	Luzern	30157	09	19646	74	10088
	Kanton Uri.						
82	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Altdorf	3001	60	2001	60	1000
	Kanton Schwyz.						
83	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Arth	2382	46	1518	75	740
84	" " .	Brunnen-Ingenbohl	1120	97	671	42	360
85	" " .	Einsiedeln	2898	97	1878	97	1020
86	" " .	Gersau	1034	02	525	52	400
87	" " .	Küßnacht	902	21	448	90	240
88	" " .	Lachen	1705	87	1046	85	523
89	" " .	Schwyz	380[illegible]	53	1623	25	807
90	" " .	Wollerau	728	03	395	80	217
	Kanton Obwalden.						
91	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Alpnach	427	75	282	75	145
92	" " .	Engelberg	1249	35	859	35	198
93	" " .	Kerns	817	55	603	55	252
94	" " .	Lungern	726	90	479	90	247
95	Gewerbl. Zeichnungsschulen .	Sachseln u. Sarnen	2895	70	1930	70	965
96	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Sarnen	885	75	500	—	250

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundes-Subvention Fr.
	Kanton Nidwalden.						
97	Gewerbl. Zeichnenschule . .	Beckenried	750	87	400	—	150
98	Gewerbl. Zeichnen- und Fortbildungsschule	Buochs, Stans	3232	17	2283	20	985
	Kanton Glarus.						
99	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Engi	1605	—	1051	—	526
100	" " .	Glarus	5009	55	3421	05	1535
101	" " .	Mollis	2167	15	1667	15	500
102	" " .	Näfels	2456	60	1632	60	820
103	" " .	Netstal	1639	44	1156	44	482
104	" " .	Niederurnen	1318	90	852	90	450
105	" " .	Schwanden	2813	57	1862	82	933
106	Kant. Zentralstelle f. gewerbl. Bildungswesen	Glarus	1666	78	950	—	450
107	Handwerkerschule	"	5656	92	4049	92	1607
	Kanton Zug.						
108	Handwerker-Fortbildungssch. .	Baar	1386	22	989	17	375
109	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Cham	1257	05	857	05	400
110	Handwerkerschule	Menzingen	1511	92	1002	40	450
111	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Unterägeri	873	71	548	71	325
112	Gewerbeschule	Zug	4195	32	2824	32	1371
	Kanton Freiburg.						
113	Ecole secondaire professionnelle des garçons	Fribourg	15536	65	10696	65	4840
114	Fortbildungsschule für gewerbl. Zeichnen .	Murten	550	85	417	85	133
115	Cours professionnels de cartonnage . .	Fribourg	3905	11	1960	—	1017
116	Musée industriel cantonal . .	"	13587	23	9134	23	4253
117	Cours professionnels d'adultes	"	18047	40	12467	40	5520
118	Technikum	"	96214	92	61219	37	29967
119	Ecole de vannerie	"	10689	02	3550	—	1892
	Kanton Solothurn.						
120	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Balsthal-Klus	2502	25	1621	70	790
121	Berufsschule	Biberist	1865	05	1264	—	600
122	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Breitenbach	825	—	550	—	275
123	" " .	Derendingen	1809	—	1208	65	600
124	" " .	Dornach	1372	85	807	—	330
125	" " .	Erlinsbach	909	52	610	—	300
126	" " .	Grenchen	3451	50	2429	50	1022
127	" " .	Hägendorf	1581	25	1086	—	523
128	" " .	Hessigkofen	1206	30	806	30	400
129	" " .	Kleinlützel	618	—	400	—	200
130	" " .	Kriegstetten	1763	—	1240	—	595
131	" " .	Niedergerlafingen	1793	52	1200	—	600
132	" " .	Olten	9387	88	6373	28	2896
133	" " .	Schönenwerd	2127	64	1389	—	668
134	Handwerkerschule	Solothurn	9482	13	5889	63	3200
135	Uhrenmacherschule	Solothurn	17550	84	4950	—	2475
	Kanton Baselstadt.						
136	Allgemeine Gewerbeschule . .	Basel	149841	17	98448	17	47251
137	Gewerbemuseum	"	24151	92	15850	—	7275
138	Historisches Museum	"	46380	99	21776	55	8943
	Kanton Baselland.						
139	Gewerbl. Zeichnenschule . .	Arlesheim	3193	40	2225	—	1100
140	" Fortbildungsschule .	Gelterkinden	4323	05	2961	85	1440
141	" " .	Liestal	4221	87	2375	—	1325
142	" " .	Oberwil	3006	75	1700	—	900
143	" " .	Pratteln	2998	59	1753	—	750
144	" " .	Sissach	3788	02	2550	—	1175

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-Subvention
			Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.
145	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Waldenburg	2353	22	1450	—	779
146	Lehrmitteldepot	Liestal	1800	80	1002	40	500
	Kanton Schaffhausen.						
147	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Neunkirch	1438	70	988	70	450
148	„ „ . .	Schaffhausen	8784	85	5883	85	2901
149	„ „ . .	Stein a. Rh.	1382	40	962	40	420
	Kanton Appenzell A.-Rh.						
150	Gewerbl. Zeichnenschule . .	Bühler	573	84	383	84	190
151	„ „ . .	Gais	1057	35	749	15	300
152	„ „ . .	Heiden	2283	60	1553	60	730
153	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Herisau	3233	72	1983	72	1250
154	„ „ . .	Rehtobel	644	06	429	06	215
155	„ „ . .	Speicher	1140	—	800	—	340
156	„ „ . .	Stein-Hundwil	1017	84	671	05	300
157	„ „ . .	Teufen	1406	35	894	25	512
158	„ „ . .	Trogen	1272	52	847	52	415
159	Gewerbl. Zeichnenschule . .	Urnäsch	1116	15	815	15	301
160	„ „ . .	Waldstadt	682	13	446	23	223
161	„ „ . .	Walzenhausen	1238	02	826	02	412
162	Weblehranstalt	Teufen	15232	16	6308	—	2824
	Kanton Appenzell I.-Rh.						
163	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Appenzell	861	55	565	—	300
	Kanton St. Gallen.						
164	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Altstätten	2498	32	1698	32	800
165	„ „ .	Berneck	1253	70	839	20	393
166	„ „ .	Buchs	1221	65	818	85	390
167	„ „ .	Bütschwil	740	—	514	—	226
168	„ „ .	Ebnat-Kappel	1014	35	658	—	350
169	„ „ .	Flawil	1131	10	681	10	450
170	„ „ .	Flums	782	72	532	72	250
171	„ „ .	Gams	724	—	472	—	235
172	„ „ .	Goßau	1111	61	825	—	400
173	„ „ .	Grabs	870	86	584	86	286
174	„ „ .	Grub	331	89	203	—	100
175	„ „ .	Kirchberg	720	80	473	80	205
176	„ „ .	Lichtensteig	965	42	585	42	380
177	„ „ .	Mels	739	12	513	—	150
178	„ „ .	Mörschwil	483	15	323	15	160
179	„ „ .	Neßlau-Krummenau	617	70	242	20	200
180	„ „ .	Niederuzwil	2548	—	1748	—	800
181	„ „ .	Oberriet	495	80	295	—	125
182	„ „ .	Oberuzwil	905	85	625	87	289
183	„ „ .	Ragaz	2643	10	1763	10	880
184	„ „ .	Rapperswil-Jona	1628	52	1156	—	542
185	„ „ .	Rheineck	845	65	622	35	220
186	„ „ .	Rorschach	3081	17	2081	17	1000
187	„ „ .	Schännis	734	—	506	—	224
188	„ „ .	St. Gallen	43209	25	26370	25	12750
189	„ „ .	Thal	3226	75	2175	30	1000
190	„ „ .	Uznach	1300	65	877	75	363
191	„ „ .	Waldkirch	854	10	569	77	202
192	„ „ .	Wallenstadt	1243	69	843	69	400
193	„ „ .	Wartau	712	25	418	—	200
194	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Wattwil	1355	95	884	—	432
195	„ „ .	Wil	3045	92	2079	10	1000

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundessubvention
			Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.
196	Kantonales Lehrmitteldepot	St. Gallen	636	85	306	85	330
197	Anstalten des ostschweiz. Stickfachfonds	Grabs, Degh., Kirchb. Amriswil, Rheineck	116133	93	52894	93	22027
198	Toggenburgische Webschule	Wattwil	22686	73	10053	55	5000
199	Verkehrsschule	St. Gallen	99069	70	64885	45	30154
200	Industrie- u. Gewerbemuseum	St. Gallen	100074	05	58470	—	28651
	Kanton Graubünden.						
201	Gewerbl. Fortbildungsschule	Arosa	658	95	550	—	250
202	„ „	Chur	7650	03	5100	03	2550
203	„ „	Davos	5125	—	3450	—	1675
204	„ „	Ems	750	—	575	—	175
205	„ „	Ilanz	968	81	665	01	300
206	„ „	Landquart	3338	40	2262	75	1000
207	„ „	Samaden	1820	90	1195	90	600
208	„ „	St. Moritz	2015	39	1599	45	666
209	„ „	Thusis	900	—	600	—	300
210	Muster- und Modellsammlung	Chur	2591	12	1600	—	800
	Kanton Aargau.						
211	Handwerkerschule	Aarburg	1464	78	900	—	380
212	„	Baden	5003	41	2850	—	1425
213	„	Bremgarten	1107	10	650	—	325
214	„	Brugg	4544	—	3004	—	1461
215	„	Frick	1127	51	780	—	350
216	„	Gebenstorf	638	48	300	—	175
217	„	Lenzburg	1518	39	960	—	475
218	„	Menziken	1738	95	925	—	450
219	„	Murgenthal	1012	38	640	—	270
220	„	Muri	1107	80	642	95	326
221	„	Reinach	1464	10	1285	80	300
222	„	Rheinfelden	1797	82	1261	85	470
223	„	Schöftland	880	35	575	—	250
224	„	Wohlen	1227	95	790	—	400
225	„	Zofingen	2414	17	1388	30	700
226	„	Zurzach	1104	30	700	—	350
227	Kantonales Gewerbemuseum	Aarau	56069	37	36371	80	17839
	Kanton Thurgau.						
228	Gewerbl. Fortbildungsschule	Amriswil	669	75	480	—	210
229	„ „	Arbon	1874	77	1244	77	630
230	„ „	Bischofszell	1653	02	1150	62	500
231	„ „	Dießenhofen	710	65	556	65	154
232	„ „	Ermatingen	1053	08	620	—	280
233	„ „	Frauenfeld	5637	79	3031	50	1600
234	„ „	Kreuzlingen	2741	45	1905	—	906
235	„ „	Müllheim	751	—	501	—	250
236	„ „	Oberhof.-Münchwil.	1106	40	752	40	340
237	Gewerbl. Zeichnungsschule	Romanshorn	639	68	339	68	300
238	Gewerbl. Fortbildungsschule	Schönenbg.-Kradolf	945	—	630	—	315
239	„ „	Steckborn	1347	80	770	30	430
240	„ „	Weinfelden	2615	50	1701	50	847
	Kanton Tessin.						
241	Scuola di disegno	Agno	5045	—	3310	—	1655
242	„	Arzo	4715	—	3110	—	1505
243	„	Barbengo	1739	77	1149	77	525
244	„	Bellinzona	7995	—	5230	—	2565
245	„	Biasca	2650	—	1700	—	850

Nr.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundessubvention Fr.
246	Scuola di disegno	Breno	2355	—	1570	—	785
247	"	Brissago	1380	77	980	77	400
248	"	Cevio	1629	70	1279	70	300
249	"	Chiasso	2650	—	1700	—	850
250	"	Cresciano	1880	—	1400	—	460
251	"	Curio	2935	—	1890	—	945
252	"	Intragna	1559	19	1009	19	500
253	"	Locarno	10775	—	7050	—	3525
254	"	Lugano	21605	—	14350	—	7055
255	"	Mendrisio	7070	—	4580	—	2290
256	"	Morcote	1380	77	980	77	400
257	"	Ponte Tresa	1725	17	1150	17	525
258	"	Rivera	2045	—	1350	—	675
259	"	Russo	1670	47	1150	47	500
260	"	Sessa	3040	—	1960	—	960
261	"	Sonvico	2600	—	1700	—	850
262	"	Stabio	2830	—	1820	—	910
263	"	Tesserete	2500	—	1600	—	800
264	"	Vira Gambarogno	2445	—	1590	—	795
265	Scuola serale professionale Antonio Vanoni .	Lugano	2708	45	1950	—	975
266	" " " " " .	Bellinzona	3899	—	2599	—	1300
	Kanton Waadt.						
267	Cours professionnels	Aigle	663	10	500	—	250
268	" "	Bex	431	45	420	—	210
269	Cours professionnels de jeunes gens . .	Lausanne	7259	48	4458	—	2229
270	Cours professionnels des ouvr. charpentiers	"	1753	—	1150	—	575
271	Cours prof. des ouvr. charrons et maréchaux	"	2164	88	1400	—	700
272	Cours professionnels des ouvriers coiffeurs .	"	1095	20	650	—	325
273	Cours de décor. des ouvriers confiseurs .	"	545	90	276	80	138
274	Cours professionnels des ouvriers ébénistes	"	1205	80	851	—	425
275	Cours professionnels des ouvriers menuisiers	"	2831	70	1150	—	575
276	Cours professionnels des ouvriers ferblantiers	"	2589	30	1325	45	662
277	Cours professionnels des maçons suisses . .	"	782	20	522	20	260
278	Cours de reliure et dorure des ouvr. relieurs .	"	719	76	350	—	175
279	Cours professionnels des ouvriers serruriers .	"	4147	79	2292	79	1146
280	Cours prof. des ouvr. tailleurs et tailleuses .	"	1231	15	750	—	375
281	Cours professionnels des ouvriers tapissiers	"	3070	30	2260	—	1130
282	Cours professionnels	Montreux	3448	72	1992	72	996
283	" "	Morges	1445	40	961	90	470
284	" "	Ollon	488	70	420	—	210
285	" "	Nyon	648	60	390	—	195
286	" "	Payerne	240	—	180	—	60
287	" "	La Sarraz	622	10	422	10	200
288	" "	Sentier	389	—	261	—	128
289	Ecole d'horlogerie	"	17145	92	10157	92	4968
290	Cours professionnels	Ste-Croix	1494	—	996	—	498
291	" "	Vallorbes	—	—	—	—	—
292	Cours profess. et de métiers .	Vevey	3436	60	2234	60	1116
293	Cours profess. des coiffeurs .	Montreux	454	45	80	95	40
294	Cours professionnels	Yverdon	3559	35	2372	90	1186
295	Musée industriel	Lausanne	2775	—	1850	—	925
296	Ecole professionnelle . . .	Yverdon	8560	78	5424	11	2712
	Kanton Wallis.						
297	Cours professionnels	Bagnes	2095	—	1435	—	400
298	Gewerbeschule	Brig	540	—	400	—	140
299	"	Mörel	452	90	252	90	200

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundessubvention
			Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.
300	Cours professionnels	Sierre	672	60	477	60	195
301	Ecole professionnelle . . .	Sion	16173	40	10823	40	5350
302	Ecole des apprentis-artisans .	"	2600	—	1740	—	860
	Kanton Neuenburg.						
303	Ecole de dessin professionnelle	Cernier	1314	60	914	60	400
304	Ecole professionnelle pour adultes . . .	Locle	16748	90	9772	—	4833
305	Ecole professionnelle . . .	Gorgier-St-Aubin	964	45	614	45	350
306	Ecole de dessin professionn. et de modelage	Neuchâtel	11574	96	7505	13	3750
307	Ecole d'art appliqué à l'industrie . . .	Chaux-de-Fonds	60960	95	40724	65	20117
308	Ecole d'horlogerie et de mécanique	"	121350	19	71795	87	35568
309	Ecole de mécanique	Couvet	20036	73	9792	—	4900
310	Ecole d'horlogerie et de mécanique	Fleurier	26287	72	15558	80	7438
311	Ecole profess. pour adultes .	"	1625	95	922	—	400
312	Ecole d'horlog., d'électrotechn. et de mécan.	Neuchâtel	36875	60	22355	50	10268
313	Technicum	Locle	137773	04	77215	90	36018
	Kanton Genf.						
314	Académie professionnelle . .	Genève	37999	05	23173	05	11117
315	Cours facultatifs du soir . .	"	15714	70	9422	20	4000
316	Ecole d'horlogerie	"	57781	90	35618	50	18221
317	Ecole de mécanique	"	42756	35	28589	35	11600
318	Musée des arts décoratifs . .	"	23859	05	15787	05	8072
319	Ecoles des beaux-arts . . .	"	122147	50	81427	50	39700
320	Ecole cantonale des métiers .	"	42946	10	28256	10	12840
321	Ecole cantonale des arts industriels .	"	131093	60	77456	85	35626
322	Technicum	"	58003	—	35751	—	22405

Rekapitulation.

Kantone	Zahl der Anstalten	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-Subvention
		Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.
Zürich	37	764737	58	399775	89	199988
Bern	38	846921	97	431597	28	201833
Luzern	3	40518	33	26369	41	13180
Uri	1	3001	60	2001	60	1000
Schwyz	8	14576	06	8108	96	4307
Obwalden	6	7003	—	4656	25	2057
Nidwalden	2	3983	04	2683	20	1135
Glarus	9	24333	91	16643	88	7303
Zug	5	9224	22	6221	65	2921
Freiburg	7	158531	18	99454	50	47622
Solothurn	16	58245	73	31825	06	15474
Baselstadt	3	220374	08	136074	72	63469
Baselland	8	25685	50	16017	25	7969
Schaffhausen	3	11605	95	7834	95	3771
Appenzell A.-Rh. . .	13	30897	64	16707	59	8012
Appenzell I.-Rh. . .	1	861	55	565	—	300
St. Gallen	37	421744	30	239591	05	111564
Graubünden	10	:5818	60	17598	14	8316
Aargau	17	84220	86	54024	70	25946
Thurgau	13	21745	89	13683	42	6762
Tessin	26	102828	29	68159	84	32920
Waadt	29	76100	21	46100	44	22879
Wallis	6	22533	90	15188	90	7145
Neuenburg	11	435533	09	257170	90	124042
Genf	9	532301	25	335481	60	163581
	318	3943327	73	2253536	18	1083496

b. Hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung.

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundessubvention Fr.
	Kanton Zürich.						
1	Töchter-Fortbildungsschule .	Adliswil	834	31	560	—	280
2	Fortbildungsschule für Töchter	Andelfingen	581	70	435	05	200
3	Mädchen-Fortbildungsschule .	Bäretswil	386	70	295	—	100
4	„ „ .	Bassersdorf	368	—	225	—	100
5	Weibl. Fortbildungsschule . .	Bülach	788	10	440	—	125
6	Mädchen-Fortbildungsschule .	Dübendorf	288	70	180	—	70
7	Weibl. Fortbildungsschule . .	Dinhard-Eschlikon	420	55	140	—	50
8	Töchter-Fortbildungsschule .	Egg	525	10	290	—	120
9	Mädchen-Fortbildungsschule .	Eglisau	816	05	538	05	240
10	Töchter-Fortbildungsschule .	Elgg	2549	34	1200	—	600
11	„ „ .	Elsau	323	80	223	80	100
12	Mädchen-Fortbildungsschule .	Glattfelden-Zweidlen	486	45	305	—	130
13	„ „ .	Guntalingen	310	35	245	35	65
14	„ „ .	Hedingen	257	60	203	45	100
15	Weibl. Fortbildungsschule . .	Hutziken-Turbenthal	145	96	110	—	50
16	Fortbildungsschule für Töchter	Iberg-Seen	303	90	205	—	95
17	„ „ „ . .	Illnau	315	87	370	—	115
18	Haushaltungsschule	Küsnacht	1220	30	806	—	395
19	Töchter-Fortbildungsschule .	Meilen	1112	06	548	—	245
20	„ „ .	Neftenbach	361	85	281	55	80
21	„ „ .	Oberstammheim	390	—	270	—	120
22	Mädchen-Fortbildungsschule .	Oberwinterthur	540	80	374	80	100
23	„ „ .	Ossingen	420	70	250	—	120
24	Koch- und Haushaltungskurs .	Pfäffikon (Bezirk)	1074	60	351	10	98
25	Mädchen-Fortbildungsschule .	Pfäffikon	683	80	480	—	200
26	„ „ .	Pfungen	870	42	504	—	240
27	Haushaltungsschule	Richterswil	1139	89	768	79	200
28	Weibl. Fortbildungsschule . .	Rüti	1572	90	890	—	450
29	Mädchen-Fortbildungsschule .	Schlatt-Waltenstein	203	20	212	18	100
30	„ „ .	Seen-Sennhof	693	65	412	11	200
31	Haushaltungsschule	Stäfa	798	05	436	—	225
32	Mädchen-Fortbildungsschule .	Thalwil	955	—	610	—	250
33	Fortbildungsschule für Töchter	Töß	1543	95	1125	95	400
34	„ „ „ .	Unterembrach	1375	88	700	—	340
35	„ „ „ .	Unterstammheim	365	45	265	45	100
36	Mädchen-Fortbildungsschule .	Volketswil	340	33	360	33	140
37	„ „ .	Wädenswil	1930	78	1269	90	400
38	„ „ .	Wald	1215	75	820	—	400
39	„ „ .	Wiesendangen	361	55	260	—	130
40	Haushaltungsschule	Winterthur	16135	48	5351	58	2883
41	Fortbildungsschule für Töchter	„	28121	—	16453	—	9800
42	Schweiz. Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie	Zürich	58464	85	20495	—	10028
43	Haushaltungsschule	„	38443	38	11342	20	3500
44	Hauswirtsch. Unterricht an der VIII. Primarschulklasse . .	„	6740	51	4540	51	2200
45	Kochschule der Mädchen-Erziehungsanstalt	Richterswil	1256	40	748	40	330
	Kanton Bern.						
46	Mädchen-Fortbildungsschule .	Belp	210	—	150	—	60
47	Frauenarbeitschule	Bern	25017	25	8100	—	3875
48	Haushaltungs- und Dienstbotenschule . .	„	49709	16	10782	95	5040
49	Koch- und Haushaltungskurse an den Primarschulen . .	„	7115	35	4345	70	1254

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundes-subvention Fr.
50	Hauswirtschaftliche Kurse der städtischen Sekundarschulen	Bern	3314	19	1905	99	842
51	Hauswirtschaftliche Kurse . .	Biel	577	20	355	—	150
52	Haushaltungskurse an der Primarschule .	Biel	2364	95	1336	25	560
53	Haushaltungsschule	Choindez	1513	80	692	40	400
54	Mädchen-Fortbildungsschule .	Duggingen	613	50	443	50	170
55	Haushaltungsschule	Herzogenbuchsee	9297	85	3638	65	1800
56	Freiwillige Mädchen-Fortbildungsschule .	Münchenbuchsee	247	70	124	50	58
57	Hauswirtschaftliche Kurse . .	Oberburg	661	07	485	40	241
58	Ecole ménagère	St-Imier	28289	12	1000	—	500
59	Mädchen-Fortbildungsschule .	Thun	1942	85	1125	15	550
60	Mädchen-Fortbildungsschule .	Wohlen-Meikirch-Kirchlindach	1108	05	1006	25	99
61	Bern. Haushaltungsschule . .	Worb	21725	95	6500	—	2100
	Kanton Luzern.						
62	Frauenarbeits- u. Töchter-Fortbildungsschule	Luzern	12758	40	7764	75	3450
63	Koch- und Haushaltungsschule	Weggis	12563	—	3050	—	1500
	Kanton Schwyz.						
64	Weibl. Arbeitsschule	Einsiedeln	532	80	352	80	180
65	Töchter-Fortbildungsschule .	Lachen	720	75	457	10	210
66	Haushaltungsschule	Wollerau	562	10	294	80	146
	Kanton Obwalden.						
67	Koch- und Haushaltungskurse	Sarnen	—	—	—	—	—
	Kanton Glarus.						
68	Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule . .	Dießbach	380	—	255	—	125
69	" " . .	Ennenda	468	23	351	02	101
70	" " . .	Haslen	261	—	172	—	89
71	" " . .	Hätzingen	597	75	447	75	150
72	" " . .	Lenggelbach	311	20	234	20	77
73	" " . .	Linthal	750	—	513	—	237
74	" " . .	Luchsingen	490	—	370	—	120
75	" " . .	Mollis	887	30	587	30	300
76	" " . .	Mitlödi	274	25	186	25	88
77	" " . .	Mühlehorn	275	—	183	—	92
78	" " . .	Näfels	790	92	556	92	234
79	" " . .	Netstal	554	70	360	70	194
80	" " . .	Niederurnen-Ziegelbrücke	1159	—	657	50	500
81	" " . .	Nidfurn	266	—	181	—	85
82	" " . .	Obstalden	328	85	231	85	97
83	" " . .	Rüti	438	—	288	—	150
84	" " . .	Schwanden	1980	45	1260	45	717
	Kanton Zug.						
85	Weibl. Fortbildungsschule . .	Unterägeri	974	80	674	80	300
	Kanton Freiburg.						
86	Ecole ménagère	Belfaux	1812	—	1171	56	400
87	" "	Châtel-St-Denis	2718	65	1385	—	700
88	" "	Cottens	2488	40	1371	50	733
89	" "	Estavayer-le-Lac	4011	89	1564	73	760
90	Cours professionnel de cuisine	Fribourg	8848	75	5300	—	2737
91	Cours prof. de coupe et de confection . .	"	14078	82	3840	—	1775
92	Ecole ménagère	"	53328	52	14600	—	6250
93	Cours prof. de lingerie . . .	"	4005	85	2440	—	1220
94	Ecole ménagère	Gruyères	2533	76	1285	21	616
95	" "	Guin	2426	75	1470	10	730

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundessubvention Fr.
96	Ecole ménagère	Romont	2766	84	1297	04	585
97	„ „	Schmitten	1616	—	809	80	560
98	„ „	Tavel	2430	10	1500	—	750
	Kanton Solothurn.						
99	Haushaltungsschule	Äschi	984	12	525	—	262
100	„	Balsthal	2567	34	1577	93	800
101	„	Biberist	1583	10	1240	—	622
102	Freiwillige Töchter-Fortbildungsschule . .	Büsserach	1071	30	731	30	340
103	Haushaltungsschule	Derendingen	2958	85	1900	—	956
104	„	Grenchen	1787	90	1137	90	650
105	„	Kriegstetten	868	32	573	20	260
106	„	Olten	1534	45	952	—	445
107	„	Schönenwerd	983	60	550	—	275
108	„	Solothurn	2291	30	1150	—	550
	Kanton Baselstadt.						
109	Kochkurs der Mädchensekundarschule .	Basel	8913	57	5927	57	2986
110	Frauenarbeitschule	„	107229	43	66753	77	33499
111	Kochschulen der Kommission für Fabrikarbeiterverhältnisse . . .	„	6559	40	3600	—	1800
	Kanton Baselland.						
112	Koch- und Haushaltungskurse der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons . .	Äsch	758	—	408	—	200
		Binningen	368	60	330	—	160
		Birsfelden	467	80	250	—	98
		Reinach	493	50	365	—	120
		Rotenfluh	326	70	150	—	75
		Wenslingen	536	80	246	40	108
113	Schulküche	Binningen	1102	10	650	—	325
114	Koch- und Haushaltungsschule	Gelterkinden	5235	40	2989	20	1525
115	„ „ „ .	Liestal	2995	—	1600	—	700
116	„ „ „ .	Münchenstein	671	44	400	—	200
117	„ „ „ .	Muttenz	731	15	460	—	200
118	Schulküche	Sissach	510	15	400	—	200
119	Koch- und Haushaltungsschule	„	2742	50	1500	—	750
120	„ „ „ .	Waldenburg	531	83	310	—	105
	Kanton Schaffhausen.						
121	Töchter-Fortbildungsschule .	Beggingen	459	90	319	90	140
122	„ „ .	Dörflingen	225	—	155	—	70
123	„ „ .	Neunkirch	598	78	408	78	190
124	„ „ .	Schaffhausen	7122	63	3943	43	1875
125	„ „ .	Schleitheim	558	—	374	—	184
126	„ „ .	Stein a. Rh.	504	—	327	—	177
127	Kochschule	Schaffhausen	559	05	231	05	144
	Kanton Appenzell A.-Rh.						
128	Töchter-Fortbildungsschule .	Bühler	492	90	332	90	160
129	„ „ .	Gais	286	80	191	80	95
130	„ „ .	Grub	95	—	63	—	32
131	„ „ .	Heiden	470	20	348	20	122
132	„ „ .	Herisau	3378	72	2654	22	699
133	Volkskochschule	„	2220	89	1442	89	772
134	Töchter-Fortbildungsschule .	Hundwil	381	50	298	50	83
135	„ „ .	Lutzenberg	228	35	165	35	63
136	„ „ .	Rehtobel	357	43	244	43	113
137	„ „ .	Reute	269	68	169	68	100
138	„ „ .	Schönengrund	213	50	146	50	67
139	„ „ .	Schwellbrunn	166	30	119	30	47

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundessubvention Fr.
140	Töchter-Fortbildungsschule .	Speicher	518	25	353	25	165
141	„ „ .	Stein	306	78	242	78	64
142	„ „ .	Teufen	522	85	351	85	171
143	„ „ .	Trogen	424	30	288	30	136
144	„ „ .	Urnäsch	92	10	62	10	30
145	„ „ .	Wald	115	10	78	10	37
146	„ „ .	Waldstatt	105	—	70	—	35
147	„ „ .	Walzenhausen	270	88	180	88	90
148	„ „ .	Wolfhalden	111	75	73	75	38
	Kanton St. Gallen.						
149	Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule .	Altstätten	2799	18	950	—	283
150	„ „ .	Rapperswil	1733	94	914	82	300
151	Haushaltungsschule	St. Gallen	20333	30	4300	—	2025
152	Frauenarbeitschule	„	52771	61	22048	04	10650
153	Kochschule	„	6996	54	1700	—	250
154	Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule .	Thal	635	—	435	—	200
	Kanton Graubünden.						
155	Frauenarbeitschule	Chur	6295	74	1600	—	550
156	Koch- und Haushaltungsschule	„	13642	—	3900	—	1538
157	Freiwillige Fortbildungsschulen für Mädchen	Verschiedene Gemeinden	2100	—	1400	—	700
158	Kantonaler Kochkurs . . .		—	—	—	—	—
	Kanton Aargau.						
159	Haushaltungs- und Kochkurse	Aarau, Bezirk	3841	09	2830	—	1550
160	Kochkurse des gemeinnützigen Frauenvereins	Aarau	1867	71	450	—	250
161	Töchter-Fortbildungsschule .	Ammerswil	128	15	75	—	40
162	Haushaltungsschule	Boniswil	8668	55	1844	85	1260
163	„	Bottenwil	242	43	180	—	90
164	„	Brittnau	—	—	—	—	—
165	Töchter-Fortbildungsschule .	Egliswil	135	—	90	—	45
166	Weibl. Fortbildungsschule . .	Fahrwangen	111	70	75	—	40
167	„ „ . .	Fislisbach	120	—	80	—	40
168	Haushaltungsschule	Kölliken	405	—	275	—	130
169	Weibl. Fortbildungsschule . .	Lengnau	88	—	63	—	25
170	Dienstboten- und Haushaltungsschule . .	Lenzburg	11435	60	3850	—	1238
171	Töchter-Fortbildungsschule .	„	340	—	255	—	85
172	„ „ .	Meisterschwanden	170	—	90	—	45
173	Haushaltungs- und Kochschule	Menziken	1043	40	441	22	225
174	Haushaltungsschule	Murgenthal	745	52	380	—	200
175	Töchter-Fortbildungsschule .	Niederlenz	170	—	110	—	55
176	„ „ .	Ober-Rohrdorf	129	—	70	—	35
177	Weibl. Fortbildungsschule . .	Oftringen	—	—	—	—	—
178	Töchter-Fortbildungsschule .	Othmarsingen	130	—	85	—	45
179	Koch- und Haushaltungsschule	Reinach	1064	08	450	—	250
180	Haushaltungsschule	Safenwil	491	55	335	—	143
181	Weibl. Fortbildungsschule . .	Schafisheim	121	55	90	—	45
182	Töchter-Fortbildungsschule .	Seengen	160	70	100	70	60
183	„ „ .	Seon	156	15	110	—	55
184	„ „ .	Staufen	138	60	93	60	45
185	Haushaltungsschule	Ürkheim	523	55	360	70	140
186	Koch- und Haushaltungsschule	Zofingen	1250	01	700	—	300
	Kanton Thurgau.						
187	Freiw. Töchter-Fortbildungssch.	Aadorf	—	—	—	—	—
188	„ „	Affeltrangen	224	—	169	—	55
189	„ „	Alterswilen	290	—	176	—	88
190	„ „	Altnau	259	72	186	12	70

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundesbeiträge Fr.
191	Freiw. Töchter-Fortbildungssch.	Amriswil	1138	90	773	90	365
192	" "	Arbon	801	88	450	53	324
193	" "	Bichelsee	241	29	216	20	25
194	" "	Bischofszell	1105	12	745	12	360
195	" "	Bürglen	195	—	138	—	57
196	" "	Dießenhofen	345	–	228	—	95
197	" "	Dozwil	200	—	140	—	60
198	" "	Dussnang-Oberwangen	659	05	196	—	160
199	" "	Erlen	220	—	160	—	60
200	" "	Ermatingen	612	90	366	35	211
201	" "	Eschlikon	—	—	—	—	—
202	" "	Fischingen	—	—	—	—	—
203	" "	Frauenfeld	2540	—	1732	40	800
204	" "	Gachnang	255	—	175	—	80
205	" "	Götighofen	209	—	141	—	68
206	" "	Guntershausen	187	50	125	70	60
207	" "	Güttingen	259	—	159	—	53
208	" "	Hatswil	300	—	210	—	90
209	" "	Horn	210	–	150	—	60
210	" "	Kenzenau	270	—	180	—	90
211	" "	Keßwil-Uttwil	237	—	162	—	75
212	" "	Langdorf	384	30	264	30	120
213	" "	Märstetten	674	—	449	—	225
214	" "	Matzingen	250	—	180	—	83
215	" "	Mettlen	372	—	252	—	120
216	" "	Müllheim	223	50	155	—	77
217	" "	Neukirch-Egnach	503	55	393	55	110
218	Thurg. Haushaltungsschule .	Neukirch a. d. Th.	15005	13	1567	80	700
219	Freiw. Töchter-Fortbildungssch.	Oberhofen-Münchwilen	631	60	350	80	175
220	" "	Ober- u. Niederneunforn	380	—	330	—	50
221	" "	Pfyn	241	70	180	—	65
222	" "	Roggwil	320	—	222	—	100
223	" "	Romanshorn	416	10	266	10	150
224	" "	Schönholzerswilen	374	95	192	—	95
225	" "	Sirnach	355	—	220	—	120
226	" "	Sulgen	219	50	146	30	73
227	" "	Tägerwilen	258	80	192	80	112
228	" "	Üßlingen	220	—	147	—	73
229	" "	Wängi	351	79	248	—	120
230	" "	Weersweilen	220	—	160	—	60
231	" "	Weinfelden	728	—	478	—	250
232	" "	Wigoltingen	351	60	274	60	77
	Kanton Tessin.						
233	Corso di economia domestica .	Faido	996	85	511	25	246
234	" " " " .	Loco	1004	55	509	70	255
235	" " " " .	Novaggio	1035	—	530	—	265
236	" " " " .	Tegno	1007	70	511	80	256
	Kanton Waadt.						
237	Cours professionnels pour jeunes filles . .	Aigle	780	75	462	75	230
238	" " " " " . .	Baulmes	215	40	143	60	72
239	" " " " " . .	Lausanne	8809	—	5292	—	2522
240	Ecole ménagère et professionnelle . . .	"	23497	45	15422	45	8075
241	Cours professionnels pour jeunes filles . .	Montreux	3203	25	2188	25	1015
242	" " " " " . .	Morges	4722	29	1288	80	644
243	" " " " " . .	Ste-Croix	678	—	432	—	216

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundesbeiträge
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.
244	Cours professionnels pour jeunes filles .	Sentier	648	80	394	80	196
245	" " " " " . .	Vallorbe	2178	80	1386	80	690
246	" " " " " . .	Vevey	2896	10	1734	—	860
247	" " " " " . .	Yverdon	5034	75	2944	75	1472
248	Cours d'enseignement ménager	"	2344	05	1678	05	666
	Kanton Wallis.						
249	Ecole de couture	Bagnes	1200	—	750	—	350
250	Ecole ménagère	Loèche	5403	—	4180	—	1000
251	Cours de broderie	Riddes	—	—	—	—	—
252	Ecole de couture	St. Maurice	2700	—	1900	—	800
253	Gewerbeschule	Mörel	594	—	294	—	300
254	Ecole de couture	Sion	2513	10	1783	10	730
	Kanton Neuenburg.						
255	Ecole professionnelle de jeunes filles . .	Chaux-de-Fonds	8324	40	2980	40	1747
256	Ecole ménagère	"	2828	80	1466	—	884
257	Ecole professionnelle de jeunes filles . .	Neuchâtel	18944	82	11716	—	6000
	Kanton Genf.						
258	Ecole professionnelle et ménagère . . .	Carouge	14679	70	9786	50	5000
259	" " " . . .	Genève	108314	30	72142	10	37000
260	Ecole privée d'apprentissage .	"	7560	25	2139	35	1000

Rekapitulation.

Kantone	Zahl der Anstalten	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundessubvention
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.
Zürich	45	177980	56	76792	85	36217
Bern	16	153707	99	41991	74	17699
Luzern	2	25321	40	10814	75	4950
Uri	—	—	—	—	—	—
Schwyz	3	1815	65	1104	70	536
Obwalden	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—
Glarus	17	10212	65	6835	94	3356
Zug	1	974	80	674	80	300
Freiburg	13	103066	33	38035	24	17816
Solothurn	10	16630	28	10337	33	5160
Baselstadt	3	122702	40	76281	34	38285
Baselland	14	17470	97	10058	60	4766
Schaffhausen	7	10027	36	5759	16	2780
Appenzell A.-Rh. . .	21	11028	28	7877	78	3119
Appenzell I.-Rh. . . .	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	6	85269	58	30347	86	13708
Graubünden	21	22037	74	6900	—	2788
Aargau	26	33677	34	13494	07	6436
Thurgau	43	33241	79	13649	57	6261
Tessin	4	4044	10	2062	75	1022
Waadt	12	54958	64	33368	25	16664
Wallis	5	12410	10	8907	10	3180
Neuenburg	3	30098	02	16162	40	8631
Genf	3	130554	25	84067	95	43000
	275	1057230	23	495524	18	236674

II. Für das landwirtschaftliche Bildungswesen (1904).

	Zahl der Schüler	Ausgaben der Kantone	Bundessubvention
a. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen.		*Fr.*	*Fr.*
1. Kantonale landwirtschaftl. Schule im Strickhof bei Zürich	38	19027	9513
2. Kantonale landwirtsch. Schule auf der Rütti bei Bern .	54	28052	14026
3. Kantonale landwirtsch. Schule in Cernier (Neuenburg) .	32	32644	16322
4. Kantonale landwirtsch. Schule in Ecône (Wallis) .	25	17220	8610
	149	96943	48471
b. Landwirtschaftliche Winterschulen.			
1. Landwirtschaftliche Winterschule Strickhof (Zch.)	24	9514	4757
2. „ „ Rütti (Bern) .	94	15154	7577
3. „ „ Pruntrut (Bern)	25	7030	3515
4. „ „ Sursee (Luz.)	85	18168	9084
5. „ „ Pérolles (Freibg.)	41	16504	8225
6. „ „ Custerhof (St.G.)	34	17999	9000
7. „ „ Plantahof (Grb.)	48	19747	9873
8. „ „ Brugg (Aarg.)	83	19013	9506
9. „ „ Lausanne . .	54	17077	8539
10. „ „ Genf . . .	12	7053	3527
	500	147259	73630
c. Molkereischulen.			
1. Molkereischule Rütti (Bern)	39	23714	11857
2. „ Pérolles (Freiburg)	21	16254	8000
3. „ Moudon (Waadt)	35	9047	4523
	95	49015	24380
d. Gartenbau- und Weinbauschulen.			
1. Kantonale Gartenbauschule in Genf	46	26781	12930
2. Obst-, Wein- und Gartenbauschule Wädenswil (Interkantonale Anstalt)	15[1]	16765	8383
3. Weinbauschule Lausanne-Vevey	4	37541	18771
4. Weinbauschule Auvernier (Neuenburg) . . .	—	35606	17823
	65	116693	57907

	Zahl der Vorträge	Zahl der Kurse	Ausgaben der Kantone	Bundessubvention
e. Wandervorträge u. Spezialkurse, von den Kantonen veranstaltet.			*Fr.*	*Fr.*
1. Zürich	74	52	6601	3300
2. Bern	113	77	15006	7503
3. Luzern	—	11	2124	1062
4. Glarus (Alpinspektionen)	—	—	684	342
5. Zug	2	—	40	20
6. Freiburg	62	2	1553	777
7. Schaffhausen	—	3	647	324
8. St. Gallen	—	129	9845	4923
9. Graubünden	9	31	2390	1195
10. Aargau	45	43	8403	4201
11. Thurgau	—	—	401	200
12. Tessin	?	?	5017	2508
13. Waadt	—	4	2321	1161
14. Wallis	144	—	3173	1586
15. Neuenburg	—	25	1765	883
16. Genf	509	1	9900	4950
	958	378	69870	34935
f. Schüler- und Reisestipendien für Landwirtschaftslehrer und Kulturtechniker			3725	3725

[1]) 8 im Obst- und Weinbaukurs, 7 im Gartenbaukurs. An den kurzzeitigen Kursen, die in der schweizerischen Versuchsanstalt abgehalten wurden, beteiligten sich 311 Personen.

Zusammenzug.[1])	Schüler	Ausgaben der Kantone	Bundessubvention
		Fr.	Fr.
a. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen	149	96943	48471
b. Landwirtschaftliche Winterschulen . .	500	147259	73630
c. Molkereischulen	95	49015	24380
d. Gartenbau- und Weinbauschulen . .	65	116693	57907
e. Wandervorträge und Spezialkurse . .	—	69870	34935
f. Stipendien	—	3725	3725
1904:	809	483505	243048
1903:	743	470061	233213
Differenz:	+66	+13444	+9835

[1]) Die Auslagen für die verschiedenen landwirtschaftlichen Versuchsstationen ohne Schulbetrieb sind hier nicht inbegriffen, siehe darüber I. Teil, Seite 77—79.

III. Für das kommerzielle Bildungswesen.

A. Handelsschulen (1904).

Schulorte	Ausgaben	Einnahmen			Schülerzahl
	Subventionsberechtigte	Beiträge v. Kanton, Gemeinde u. a.	Schulgelder	Bundessubvention	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Aarau	23816	16538	140	7138	45
Basel	46398	34144	—	17072	148
Basel (Töchterschule) . . .	17253	12085	—	6043	36
Bellinzona	52000	41405	2630	20702	98
Bern	31542	21560	2970	10780	53
Bern (Töchterschule) . . .	28706	18154	5775	9077	115
Chaux-de-Fonds	31409	29177	—	11893	74
Chur	19960	12321	1972	5996	58
Freiburg	15776	10352	560	4978	47
Genf	65353	50256	17487	25128	192
Genf (Ecole supérieure des filles) . .	24347	19376	3240	8312	45[1])
Lausanne	55330	38808	13954	19404	157
Locle	14191	12171	—	5628	31
Luzern	16951	11149	228	5574	65
Neuenburg	209181	108629	104077	49618	644
St. Gallen	40393	38755	2615	13465	109
St. Gallen (Akademie) . . .	45702	42908	7704	19404	78[2])
Solothurn	17855	11760	215	5880	66
Winterthur	25611	16387	3915	8715	46
Zürich	74081	47931	10040	23965	219
Zürich (Töchterschule) . . .	36127	27702	—	13000	118
Zürich (Universität)	18382	12022	350	6010	41
1904:	910364	633590	177872	297782	2485
1903:	983687	549327	159735	274664	2412

[1]) + 21 Externe. — [2]) 426 Hospitanten und Hörer.

B. *Die kaufmännischen Fortbildungsschulen (1904).*

	Unterrichtshonorare	Gesamtausgaben	Beiträge von Kanton, Gemeinde, Verein u. Handelsstand	Schulgelder	Bundessubvention	Höchsterreichte Schülerzahl
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1. Schweizerischer kaufmännischer Verein. *a. Sektionen.*						
Aarau	4800	6611	3844	952	2400	86
Amriswil	230	408	57	80	100	24
Arbon	1676	2142	554	632	600	55
Baden	3696	4726	1745	1191	1515	67
Basel	25203	31092	11682	10177	9325	502
Bellinzona	4175	5703	1600	932	2923	116
Bern	21443	28060	9995	7460	11721	408
Biel	5864	8146	1833	2397	2932	136
Bremgarten	315	426	65	134	200	29
Brig	124	274	—	18	56	20
Bulle	224	261	—	106	100	30
Burgdorf	4340	6152	1400	2069	2170	98
Chaux-de-Fonds	1332	2050	1157	596	532	111
Chiasso	1170	2284	100	312	819	85
Chur	2059	3200	1730	1112	300	88
Davos	1137	1843	630	576	512	57
Delémont	800	1299	560	158	400	48
Flawil	387	931	245	224	129	32
Frauenfeld	1771	2863	1269	807	531	60
Freiburg	300	605	—	66	150	14
Grenchen	392	534	345	214	100	33
Herisau	2450	3130	800	286	1225	60
Herzogenbuchsee	1107	1328	570	196	553	22
Horgen	2125	2922	759	1015	850	49
Huttwil	944	1642	693	130	425	17
Langenthal	4524	5769	2365	763	2262	82
Lausanne	1437	2430	908	427	862	108
Lenzburg	1655	2059	562	597	827	37
Liestal	1212	2225	925	413	400	34
Locarno	3065	3641	2025	375	2145	194
London	1088	1404	—	388	762	18
Lugano	2276	3915	300	1409	1600	167
Luzern	14460	25748	7550	7193	9400	430
Münster (Jura)	800	1050	280	415	320	50
Neuenburg (u. Union)	3907	4968	2927	—	2344	810
Nyon	1065	1710	630	539	426	81
Olten	1538	2254	632	638	692	64
Payerne	890	1294	150	442	445	62
Pruntrut	2049	3456	1478	478	1025	90
Rapperswil	1474	2193	989	611	300	39
Rheineck	962	1244	566	149	450	28
Rheinfelden	1086	679	721	554	300	51
Romanshorn	1020	1563	410	240	510	33
Rorschach	1784	2441	1323	574	594	59
Rüti	800	1893	530	418	400	46
St. Gallen	19225	26780	8945	7113	8100	360
St. Immer	1833	1905	400	572	480	128
Schaffhausen	5472	7042	1985	2544	2600	80
Schönenwerd	1004	1124	677	126	400	28
Sitten	1151	1695	807	262	575	68
Solothurn	3680	4551	2160	229	1730	54
Thun	3360	4364	1360	1157	1613	92
Tramlingen	1370	3802	—	—	550	162
Uster	1086	1603	404	392	543	35

	Unterrichtshonorare	Gesamtausgabe	Beiträge von Kanton, Gemeinde, Verein u. Handelsstand	Schulgelder	Bundessubvention	Höchsterreichte Schülerzahl
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Uzwil	1135	1741	246	514	567	44
Vivis	2550	4224	2502	272	1200	243
Wädenswil	1519	2165	504	965	593	47
Wattwil	785	1353	344	380	354	28
Wil	1868	2486	1034	742	747	45
Winterthur	8548	12519	4792	3021	3420	147
Wohlen	1014	1591	775	237	300	24
Zofingen	3764	5167	1664	1328	1882	63
Zug	735	1187	820	295	245	27
Zürich	68532	90508	36985	22827	26000	779
b. Zentralkomitee:						
Sekretariat . . .	—	9708	—	—	8000	—
Bibliothek und Vorträge .	—	14633	—	—	5698	—
Lehrlingsprüfungen	—	6540	—	—	4905	—
Preisaufgaben . .	—	570	—	—	428	—
Spezialbeitr. an einz. Vereine	—	—	—	—	731	—
Total:	263287	397826	133208	91434	138293	6629
2. Vereinzelte Vereine und Fortbildungsschulen.						
Aigle	426	618	375	38	188	28
Altstätten	592	780	289	315	155	36
Bern (Bureaulisten) .	3050	4010	730	1980	1300	310
Bex	215	297	260	40	86	19
Freiburg	5017	5847	3767	195	1885	110
Genf (Commis) . . .	3390	4615	1000	1801	1525	481
Lausanne (Jeunes Commerç.)	2539	4323	2071	952	1299	320
Lichtensteig	604	628	433	—	195	10
Montreux	3322	4572	2148	—	1524	440
Ollon	240	390	260	—	130	12
Paris (Cercle commerc. suisse)	6662	8263	—	—	4996	155
Ste-Croix	235	312	208	—	104	24
St. Gallen (Töchter) .	6760	9083	5278	1167	2639	222
Schaffhausen (Töcht.)	988	1166	581	295	290	11
Sentier	168	208	139	—	69	36
Stein a. Rh.	420	420	280	—	140	25
Vivis	2351	3949	2502	271	1175	380
Yverdon	2225	3592	2294	226	1122	187
Total:	39204	53073	22615	7280	18822	2806
1903/1904:	302491	450899	155823	98714	157115	9435
1902/1903:	273934	378243	136418	94569	136855	7927

Zusammenzug der Ausgaben des Bundes für das Unterrichtswesen der Schweiz.	Fr.
I. Für das schweiz. Polytechnikum	1280230
II. Für das gewerbliche Bildungswesen in den Kantonen:	
Männliche Berufsbildung	1083496
Weibliche "	236674
III. Für das landwirtschaftl. Bildungswesen in den Kantonen	243048
IV. Für das kommerzielle Bildungswesen in den Kantonen .	454897
V. Für die Unterstützung des Primarschulwesens in den Kantonen [1])	2084168
1904:	5382513
1903:	5286699
	+95814

[1]) In den Ausgaben der Kantone bereits enthalten.





Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1904.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

(Keine erschienen.)

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. **Verfassungsgesetz betreffend Abänderung von Art. 47 der Verfassung des Kantons Zürich.** (Vom 31. Januar 1904.)

Einziger Artikel. Art. 47 der Staatsverfassung des Kantons Zürich vom 18. April 1869 wird abgeändert und soll lauten wie folgt:

Die regelmäßige Gemeindeeinteilung ist diejenige in politische Gemeinden, Kirchgemeinden und Schulgemeinden.

Die Schulgemeinden einer Kirchgemeinde oder einer politischen Gemeinde bilden in der Regel einen Schulkreis.

Die Bildung neuer und die Vereinigung oder Auflösung bestehender politischer Gemeinden und Kirchgemeinden steht der Gesetzgebung zu; über die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden entscheidet der Kantonsrat.

Für spezielle und örtliche Gemeindezwecke können auch andere Gemeindeverbände, namentlich Zivilgemeinden, bestehen.

2. 2. **Gesetz betreffend die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden im Kanton Zürich.** (Vom 31. Januar 1904.)

§ 1. Die Bildung neuer und die Vereinigung oder Auflösung bestehender Schulgemeinden, sowie die Abtrennung einzelner Teile von Schulgemeinden vom

bisherigen Schulverband und ihre Zuteilung zu andern Schulgemeinden erfolgt auf Antrag des Regierungsrates durch den Kantonsrat.

Die Anregung zur Änderung einer bestehenden Einteilung kann von den Stimmberechtigten der betreffenden Gemeinde, von den Schulbehörden oder dem Regierungsrate ausgehen.

§ 2. Änderungen in der bisherigen Einteilung der Schulgemeinden sollen nur erfolgen aus Gründen administrativer Zweckmäßigkeit, sowie zur Sicherung der für den Schulhaushalt erforderlichen Mittel.

Die Bildung neuer Schulgemeinden darf nur geschehen, wenn dringende Gründe dafür sprechen und die Mittel zur Erfüllung der einer Schulgemeinde obliegenden Pflichten vorhanden sind.

§ 3. Sind für einzelne Gemeindeteile wegen Entfernung, Unwegsamkeit oder ähnlicher örtlicher Verhältnisse besondere Schullokalitäten notwendig, so bedingt dies noch nicht die Erhebung dieser Gemeindeteile zu selbständigen Schulgemeinden; ebensowenig steht die Notwendigkeit, ihr bisheriges Schulhaus fortbestehen zu lassen, der Auflösung einer allzu kleinen Schulgemeinde entgegen.

§ 4. Die Vereinigung und Auflösung von Schulgemeinden bezieht sich in jedem Falle auf die gesamte Verwaltung und Ökonomie derselben.

Besondere Stiftungen oder Separatfonds, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, behalten ihre bisherige Zweckbestimmung so lange bei, als nicht von den Berechtigten selbst anders verfügt wird.

§ 5. Die Aufhebung einer Schule kann für eine gewisse Zeit oder auf die Dauer verfügt werden, wenn die Schülerzahl ungenügend ist und voraussichtlich auch für die Zukunft ungenügend bleibt, und wenn nicht besondere örtliche Verhältnisse (§ 3) den Fortbestand der Schule rechtfertigen.

§ 6. Die Vereinigung von Schulgemeinden kann durch angemessene einmalige Staatsbeiträge unterstützt werden, sofern die Rücksicht auf verletzte Interessen dies als notwendig erscheinen läßt.

Solche Beiträge sind namentlich dann zu gewähren, wenn für eine Schulgemeinde infolge Zuteilung einer aufgehobenen Schulgemeinde gegenüber dem durchschnittlichen Gesamtsteuerfuß der vorhergehenden fünf Jahre voraussichtlich eine Mehrbelastung von mehr als 1 ‰ entsteht.

Die Beiträge des Staates sind dem Stammkapital der vereinigten Gemeinden einzuverleiben.

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

---

3. 3. Gesetz betreffend Verteilung und Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule im Kanton Zug. (Vom 27. Oktober 1904.)

Siehe Jahrbuch 1903, I. Teil, Seite 48 und 49.

---

4. 4. Nachtragsgesetz über den Primarunterricht im Kanton Freiburg. (Vom 10. Mai 1904.)

Der Große Rat des Kantons Freiburg, im Hinblick auf das Gesetz vom 17. Mai 1884 über den Primarunterricht, auf den Antrag des Staatsrates,

dekretiert:

Art. 1. Die aus der Primarschule entlassenen Schüler sind zum Besuch der Fortbildungskurse verpflichtet.

Für die Mädchen werden Regionalkurse eingerichtet.

Art. 2. Das allgemeine Reglement setzt die Organisation dieser Kurse fest.

Art. 3. Es wird Vorsorge getroffen zur Heranbildung solcher Kinder, die sich in abnormalen Lebensverhältnissen befinden. Der Staat beteiligt sich an den Unkosten dieses Unterrichtes.

Art. 4. Der Staatsrat bestimmt die Verwendung der für die Primarschule verabfolgten Bundessubvention; er legt darüber alljährlich dem Großen Rat Rechenschaft ab.

Art. 5. Die mit vorliegendem Gesetz im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 6. Der Staatsrat ist mit dem Vollzug und der Bekanntmachung dieses Gesetzes, das mit seiner Veröffentlichung in Kraft tritt, beauftragt.

---

5. 5. **Gesetz betreffend die Errichtung einer kantonalen Erziehungsanstalt für Mädchen im Kanton Baselstadt.** (Vom 28. Januar 1904.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt in Erweiterung und teilweiser Abänderung des Gesetzes betreffend die Versorgung verwahrloster Kinder und jugendlicher Bestrafter und die Errichtung einer kantonalen Rettungsanstalt auf Klosterfiechten vom 9. März 1893, beschließt was folgt:

I. Der Regierungsrat wird ermächtigt, auf den durch Großratsbeschluß vom 13. Dezember 1902 erworbenen Parzellen in Sektion B des Grundbuches Riehen eine Erziehungsanstalt für gefährdete oder verwahrloste Mädchen und weibliche jugendliche Bestrafte einzurichten.

Die Anstalt trägt den Namen: Kantonale Erziehungsanstalt für Mädchen „zur guten Herberge“.

II. In der kantonalen Erziehungsanstalt „zur guten Herberge“ sind gefährdete und verwahrloste Mädchen sowie jugendliche Bestrafte weiblichen Geschlechts im Alter von 8 bis 16 Jahren unterzubringen.

Die Anstalt steht unter Aufsicht und Oberleitung der Versorgungskommission.

Die unmittelbare Leitung und Verwaltung derselben liegt einem Hausvater ob, dem die erforderliche Anzahl von Gehülfinnen (Lehrerinnen) beigegeben wird. Der Hausvater und die Gehülfinnen werden vom Regierungsrat auf Vorschlag der Versorgungskommission auf unbestimmte Zeit ernannt; der Hausvater erhält freie Station für sich und seine Familie, sowie eine Besoldung von Fr. 2000—3000; die Gehülfinnen erhalten freie Station für ihre Person und eine Besoldung von Fr. 1200—2400. Die Pflichten und Befugnisse dieser Beamten werden durch eine Amtsordnung festgesetzt, welche vom Regierungsrat auf Vorschlag der Versorgungskommission erlassen wird.

Die Betriebskosten der Anstalt werden bestritten: *a.* aus den Erträgnissen der Landwirtschaft; — *b.* aus den Kostgeldern der Zöglinge; — *c.* aus freiwilligen Beiträgen; — *d.* aus einem jährlich festzusetzenden Staatsbeitrag.

Das Nähere über die Organisation und die Verwaltung der Anstalt wird der Regierungsrat durch Verordnung feststellen.

III. Ziffer II des Gesetzes vom 9. März 1893 erhält folgende Fassung:

Zur Ausführung und Überwachung des ganzen Versorgungswesens wird eine Versorgungskommission, bestehend aus einem Präsidenten und zehn, worunter zwei weiblichen Mitgliedern bestellt, welche vom Regierungsrat auf eine Dauer von drei Jahren ernannt wird.

Die Kommission ist dem Erziehungsdepartement unterstellt und hat dem Regierungsrat alljährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten und Rechnung vorzulegen.

Das Nähere über Pflichten und Befugnisse dieser Kommission wird der Regierungsrat durch Verordnung bestimmen.

---

6. 6. **Gesetz betreffend die Verabfolgung von Staatsstipendien im Kanton Baselland.** (Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Juni 1904.)

Der Landrat des Kantons Basellandschaft, in Betracht, daß die bis anhin geltenden Vorschriften betreffend die Verabfolgung von Staatsstipendien revisionsbedürftig sind, beschließt als Gesetz, was folgt:

§ 1. Staatliche Stipendien werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes solchen Bewerbern verabfolgt, welche sich auf das Lehr- oder Pfarramt vorbereiten und deren Angehörige nicht in der Lage sind, die Kosten hiefür selbst aufzubringen.

Der für Stipendien mutmaßlich erforderliche Betrag wird jeweilen in den staatlichen Voranschlag eingestellt.

§ 2. Die Bewerber müssen

a. Kantonsbürger sein,

b. wenigstens das 15. Altersjahr zurückgelegt und die III. Klasse einer Bezirks- oder Sekundarschule oder eine andere gleichwertige Anstalt besucht haben,

c. gute Zeugnisse über Begabung, Fleiß und sittliches Betragen, sowie einen ärztlichen Ausweis darüber beibringen, daß ihr Gesundheitszustand die Ausübung des zukünftigen Berufes nicht beeinträchtigen wird,

d. eine verbindliche Erklärung über die Wahl des Berufes und der zu besuchenden höhern Lehranstalt (Anstalten) abgeben, sowie den Nachweis leisten, daß sie als regelmäßige Schüler in die letztere aufgenommen worden sind.

Gesuche um Bewilligung von Staatsstipendien sind innerhalb der jeweilen im Amtsblatt bekannt zu gebenden Frist der Erziehungsdirektion einzureichen.

§ 3. Nach Prüfung der in § 2 verlangten Ausweise beschließt der Regierungsrat unter Vorbehalt der Bestimmungen von § 4 über die Zuerkennung und die Höhe der Stipendien nach folgenden Grundsätzen:

Das staatliche Stipendium wird für die normale Dauer des jeweilen erforderlichen Vorbereitungskurses oder Studiums erteilt und beträgt pro Jahr für Besucher

a. von Seminaren Fr. 250 bis Fr. 400,

b. des obern Gymnasiums, der obern Realschule, der obern Töchterschule und der Fachkurse für Primarlehrer je Fr. 150 bis Fr. 300,

c. der Universität oder des Polytechnikums Fr. 250 bis Fr. 500.

Für die eventuelle Rückerstattung der Stipendien (§ 5) ist Bürgschaft zu leisten.

§ 4. Das staatliche Stipendium darf nur unter der Bedingung verabfolgt werden, daß der Stipendiat

a. eine Anstalt besucht, welche den hierseitigen Anforderungen betreffend berufliche Ausbildung der Studierenden entspricht,

b. nach Beendigung eines jeden Semesters befriedigende Zeugnisse über Fleiß, Fortschritt und sittliches Betragen der Erziehungsdirektion vorlegt.

Wer diese Bedingungen nicht erfüllt, verliert das Anspruchsrecht auf das Stipendium; doch wird demjenigen Stipendiaten, welcher eine Klasse repetieren muß, gestattet, nach Verfluß des Repetitionsjahres seine Zeugnisse vorzulegen; befriedigen dieselben, so kann er wieder in den Genuß des Stipendiums eingesetzt werden; für das betreffende Jahr erhält er keine Unterstützung.

§ 5. Jeder Stipendiat ist verpflichtet, für wenigstens sechs Jahre in dem Berufe, für den er sich mit Hülfe des Stipendiums ausgebildet hat, im Kanton ein Amt zu übernehmen, sofern innerhalb der ersten zehn Jahre nach Vollendung seiner beruflichen Ausbildung eine Wahl auf ihn fällt.

Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat das bezogene Stipendium ganz oder teilweise zinsfrei zurückzuerstatten.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn der Stipendiat die Studien nicht beendigt, oder gemäß § 4 das Anspruchsrecht auf das Stipendium verliert.

Allfällig im Kanton absolvierte Dienstjahre sind bei Ausmittlung des Rückzahlungsbetrages in Anrechnung zu bringen.

§ 6. Durch dieses Gesetz werden alle mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere

1. Das Gesetz über Unterstützung an Lehramtsbeflissene, vom 4. September 1837 (Ges.-S. II, 581),
2. das Gesetz über Unterstützung von Jünglingen, welche genötigt sind, ihre wissenschaftlichen Studien außerhalb des Kantons fortzusetzen, vom 28. Januar 1845 (Ges.-S. IV, 5),
3. das Dekret über Unterstützung von Töchtern, welche sich zu Lehrerinnen ausbilden wollen, vom 19. November 1860 (Ges.-S. VIII, 226).

§ 7. Dieses Gesetz ist der Volksabstimmung zu unterstellen. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestimmt der Landrat.

---

7. 2. **Gesetz betreffend das Stipendienwesen im Kanton Appenzell A.-Rh.** (Von der Landsgemeinde angenommen am 24. April 1904.)

I. Stipendien für Primarlehrer.

Art. 1. Der Regierungsrat ist ermächtigt, auf Antrag der Landesschulkommission fähigen appenzellischen Söhnen und Töchtern, welche sich für den Primarlehrerberuf ausbilden lassen wollen, Stipendien zu erteilen.

Das Maximum des jährlichen Stipendiums beträgt Fr. 400 in jedem einzelnen Falle.

Art. 2. Die Landesschulkommission setzt das Maß der Vorkenntnisse für die Erwerbung eines Stipendiums fest.

Wer ein Stipendium zu erhalten wünscht, hat sich beim Präsidium der Landesschulkommission persönlich darum zu bewerben und demselben folgende Ausweise einzureichen:

a. ein Gutachten der Schulkommission seines Wohnortes über seine geistige und körperliche Befähigung, sowie ein Zeugnis über seinen Charakter und seinen Wandel;

b. einen Bericht des Gemeinderates der Bürger- oder Wohngemeinde über die ökonomischen Verhältnisse der Eltern, beziehungsweise des Gesuchstellers;

c. ein Zeugnis, daß er eine Sekundarschule oder eine andere, dieser Stufe entsprechende Lehranstalt wenigstens drei Jahre lang mit gutem Erfolge besucht und mit dem 31. Dezember des dem Eintritt ins Seminar vorangehenden Jahres das 15. Altersjahr zurückgelegt habe.

Sodann hat er in einer durch die Landesschulkommission anzuordnenden Prüfung sich über seine Vorbildung auszuweisen.

Art. 3. Die Stipendiaten haben diejenige Bildungsanstalt zu besuchen, welche ihnen angewiesen oder auf motiviertes Gesuch hin eingeräumt wird, und werden in ihren Studien und in ihrem Betragen von der Landesschulkommission überwacht. Diese hat jährlich von den betreffenden Aufsichtsbehörden oder Lehrerkonventen Berichte über die Stipendiaten einzuholen und kann je nach dem Ergebnisse derselben beim Regierungsrate ganzen oder teilweisen Entzug des Stipendiums beantragen.

Art. 4. Jeder Stipendiat hat nach beendigten Studien die appenzellische Patentprüfung abzulegen.

Art. 5. Jeder Primarlehrer, der ein Stipendium bezogen hat, ist verpflichtet, wenigstens fünf Jahre lang in unserm Kanton den Lehrerberuf auszuüben, insofern sich ihm Gelegenheit dazu bietet.

Weigert sich ein Stipendiat, der Verpflichtung in Art. 4 nachzukommen, oder sollte er vor Ablauf der fünf Dienstjahre entweder den Lehrerberuf aufgeben oder eine Stelle außer dem Kanton annehmen und in diesem Falle einem an ihn ergehenden Rufe in den Kanton keine Folge leisten, so muß er die erhaltene Summe zurückerstatten.

Primarlehrern, die aus Gesundheitsrücksichten oder aus andern triftigen Gründen den Beruf aufzugeben genötigt sind, kann die Rückerstattung der Stipendien vom Regierungsrate ganz oder teilweise erlassen werden.

Art. 6. Die Landesschulkommission erläßt jeweilen im Januar eine Publikation betreffend Anmeldung zum Stipendienbezug.

II. Stipendien für Arbeitslehrerinnen.

Art. 7. An fähige appenzellische Töchter, welche Arbeitslehrerinnen werden wollen, kann der Regierungsrat auf Antrag der Landesschulkommission ebenfalls Stipendien im Maximalbetrage von jährlich Fr. 200 ausrichten.

Art. 8. Bewerberinnen um ein solches Stipendium haben sich beim Präsidium der Landesschulkommission persönlich anzumelden und demselben die in Art. 2, lit. *a* und *b*, vorgesehenen Ausweise einzureichen.

Art. 9. Zur Erlangung eines Stipendiums werden das zurückgelegte 17. Altersjahr und zweijähriger Sekundarschulbesuch oder entsprechende Kenntnisse in den Hauptfächern (deutsche Sprache, Rechnen und Realien) gefordert.

Art. 10. Jede Tochter, die Stipendien erhalten hat, muß nach beendigtem Kurse die appenzellische Patentprüfung als Arbeitslehrerin ablegen.

III. Stipendien und Vorschüsse zum Besuche höherer Bildungsanstalten.

Art. 11. Fähigen appenzellischen Söhnen und Töchtern kann der Regierungsrat auf Antrag der Landesschulkommission zum Besuche höherer Bildungsanstalten (Kantonsschule, Handelsschule, Technikum, Tierarzneischule, Polytechnikum, Universität) für die Dauer ihrer Studien Stipendien oder unverzinsliche Vorschüsse verabfolgen.

Das Maximum eines Stipendiums beträgt pro Jahr Fr. 500 und insgesamt Fr. 1500, das Maximum eines Vorschusses pro Jahr Fr. 500 und insgesamt Fr. 2500.

Die Gesuche müssen jährlich, wenn immer möglich im Monat Februar, erneuert werden.

Art. 12. Bewerber um Stipendien oder Vorschüsse müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Sie haben sich beim Präsidenten der Landesschulkommission schriftlich anzumelden und folgende Ausweise beizubringen:

a. eine Darstellung ihres Lebens- und Bildungsganges;
b. Zeugnisse über ihren bisherigen Bildungsgang;
c. ein Leumundszeugnis;
d. einen Bericht des Gemeinderates der Bürger- oder Wohngemeinde über die ökonomischen Verhältnisse der Eltern beziehungsweise des Gesuchstellers;

Bewerber um ein Stipendium außerdem:

e. allfällige Ausweise über zugesicherte Leistungen (Art. 13).

Art. 13. Die Stipendien werden nur verabfolgt, sofern auch die Bürger- oder Wohngemeinde, oder eine Hülfsgesellschaft oder Private eine dem staatlichen Beitrag gleiche Unterstützung gewähren, welche jedoch nicht den Charakter einer Armenunterstützung tragen darf.

Außerdem hat jeder Stipendiat für die Fälle der Artikel 14 und 17 angemessene Bürgschaft zu leisten.

Art. 14. Die Stipendiaten haben alljährlich einen Ausweis über ihre Studien und ihr Betragen beizubringen. Wenn derselbe nicht befriedigt, können

durch den Regierungsrat auf Antrag der Landesschulkommission die Stipendien für die Zukunft entzogen und die bereits erhaltenen Stipendien zurückverlangt werden. Das gleiche gilt auch von denjenigen, welche Vorschüsse bezogen haben.

Art. 15. Gesuche von Studierenden des Polytechnikums um Zuerkennung eines eidgenössischen Stipendiums (Fr. 200—800 jährlich) gemäß „Regulativ über Erteilung von Stipendien aus dem Châtelain-Fonds am eidgenössischen Polytechnikum“ [1]) vermittelt auf Ansuchen die Landesschulkommission. Mit dem Stipendium ist gemäß Art. 3 des genannten Regulativs der Erlaß der Schulgelder und Gebühren verbunden.

Gesuche um den Erlaß der Schulgelder und Gebühren allein (Art. 12 des „Bundesgesetzes betreffend die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule“ [2]) und Art. 21 des „Reglementes für die eidgenössische polytechnische Schule“ [3]) nimmt die Landesschulkommission auf Wunsch in gleicher Weise zur Weiterleitung entgegen.

Art. 16. Wer sich um ein Bundesstipendium zum Besuche der obern Klassen einer vom Bunde subventionierten Handelsschule bewerben will (gemäß „Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluß betreffend Förderung der kommerziellen Bildung“ [4]) hat sein Gesuch der Landesschulkommission einzugeben.

Art. 17. Sofern sich die ökonomischen Verhältnisse eines Stipendiaten günstig gestalten, so ist er zur Rückerstattung der vom Kanton empfangenen Unterstützung verpflichtet.

Vollendet ein Stipendiat infolge eigenen Verschuldens seine Studien nicht, oder besteht er die seine Studien abschließenden Examen nicht, so hat er die erhaltenen Stipendien zurückzuzahlen.

In Bezug auf die Rückzahlung der Vorschüsse bestimmt der Regierungsrat auf Antrag der Landesschulkommission das Nähere in jedem einzelnen Falle.

Art. 18. Wer Stipendien oder Vorschüsse bezogen hat, ist verpflichtet, von dem Abschlusse seiner Studien der Landesschulkommission Kenntnis zu geben. Schließen die Studien desselben nicht mit einem von der besuchten Bildungsanstalt geforderten Examen ab, so steht es der Landesschulkommission frei, eine Prüfung anzuordnen, sofern sie nicht die Abgangszeugnisse oder sonstigen Studienausweise für erfolgreiche Absolvierung der besuchten Bildungsanstalt als genügend anerkennen kann.

Art. 19. Sekundarlehrer, welche nach Abschnitt III Stipendien bezogen haben, müssen die in Art. 5 für Primarlehrer festgesetzten Verpflichtungen ebenfalls erfüllen.

Art. 20. Die Auszahlung der Stipendien erfolgt quartalweise, diejenige der Vorschüsse semesterweise.

IV. Stipendien für Lehrlinge des Handwerks, der Industrie und des Gewerbes.

Art. 21. Der Regierungsrat unterstützt auf Antrag der Landesschulkommission arme und fähige appenzellische Söhne und Töchter, welche eine Handwerks- oder Berufslehre durchmachen oder eine Fachschule für Industrie und Gewerbe besuchen wollen.

Art. 22. Wer ein Stipendium zu erhalten wünscht, hat sich beim Präsidenten der Landesschulkommission schriftlich anzumelden und demselben folgende Ausweise einzureichen:

a. die Schulzeugnisse samt einem Bericht des Gemeinderates des Wohnortes über die geistige und körperliche Befähigung zum gewählten Berufe mit einem Zeugnis über Charakter und Lebenswandel;

---

[1]) Vom 28. Oktober 1895.
[2]) Vom 7. Februar 1854.
[3]) Vom 8. Juli 1899.
[4]) Vom 17. November 1900.

b. einen Bericht des Gemeinderates der Bürger- oder Wohngemeinde über die ökonomischen Verhältnisse der Eltern, beziehungsweise des Gesuchstellers;

c. Ausweise von Gemeinden und Hülfsgesellschaften oder Privaten über zugesicherte Leistungen;

d. einen Ausweis, daß eine Gemeindebehörde oder eine Hülfsgesellschaft das Patronat über den Gesuchsteller übernimmt.

Art. 23. Die Anmeldungen für das laufende Rechnungsjahr sind je bis Ende Mai einzureichen.

Art. 24. Die Landesschulkommission beantragt ein Stipendium, sofern die Berichte befriedigend lauten, Gemeinden, Gesellschaften oder Private einen Beitrag leisten (Art. 22) und die gestellten Bedingungen überhaupt erfüllt werden.

Die Beiträge der Gemeinden dürfen nicht den Charakter einer Armenunterstützung haben; es soll deren Verabreichung an keine andere Rückzahlungspflicht gebunden werden, als wie sie in Art. 28 vorgesehen ist.

Die definitive Gewährung eines Stipendiums findet erst nach befriedigend bestandener Probezeit statt. Die Art der Auszahlung wird in jedem einzelnen Falle besonders festgesetzt.

Art. 25. Die Wahl des Lehrmeisters und der Abschluß des Lehrvertrages ist Sache der betreffenden Gemeindebehörden und Hülfsgesellschaften.

Für Handwerkslehrlinge ist ein schriftlicher Lehrvertrag abzuschließen, für welchen das Formular des schweizerischen Gewerbevereins zu verwenden ist. Nebst den üblichen Bedingungen ist in denselben aufzunehmen, daß der Lehrling zum Besuch der Fortbildungsschule, womöglich der gewerblichen, anzuhalten und ihm die dazu nötige Zeit zur Verfügung zu stellen sei. Ein Exemplar dieses Lehrvertrages ist der Landesschulkommission einzureichen.

Die Handwerkslehrlinge sind, sofern sich Gelegenheit bietet, zur Ablegung der Lehrlingsprüfung verpflichtet.

Art. 26. Die Stipendien für Handwerkslehrlinge und Fachschüler dürfen nicht größer sein als die von Gemeinden, Hülfsgesellschaften und Privaten insgesamt gewährten Unterstützungen.

Art. 27. Die Landesschulkommission übt außer den in Frage kommenden Gemeinden und Gesellschaften ihrerseits die Aufsicht über die Zöglinge aus. Die Vorstände der Gemeinden haben ihr zu diesem Zwecke alljährlich ein Zeugnis, beziehungsweise einen Bericht über den Zögling einzusenden, bei Schülern einer Fachschule für Industrie und Gewerbe auch einen Studienbericht des Zöglings selbst.

Art. 28. Wer ein Stipendium erhalten hat, aber infolge eigenen Verschuldens vor Vollendung der Lehrzeit die Lehre oder vor Vollendung der Studien die Fachschule verläßt, kann zur Zurückerstattung der bezogenen Stipendien angehalten werden.

Bei günstiger Gestaltung der ökonomischen Verhältnisse von Stipendiaten liegt diesen die Verpflichtung ob, die empfangenen Staatsbeiträge zinsenfrei zurückzuerstatten.

V. Stipendien zum Besuche landwirtschaftlicher Bildungsanstalten.

Art. 29. In Bezug auf diese Stipendien gelten die Vorschriften der Artikel 21—24 und 26—28.

Art. 30. Die Stipendiaten sind zur Ablegung einer Kurs- oder Schulprüfung verpflichtet. Im Unterlassungsfalle haben sie ihre erhaltenen Stipendien sofort zurückzuzahlen.

Art. 31. Wer sich als Landwirtschaftslehrer oder Kulturtechniker ausbilden will und hierzu die Bedingungen erfüllt, welche in Art. 2, Alinea 1, des Bundes-

gesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund[1]) enthalten sind, oder auf eidgenössische Reisestipendien nach Art. 2, Alinea 2, des zitierten Bundesgesetzes Anspruch erheben will, hat nach den Vorschriften der Vollziehungsverordnung[2]) zum genannten Bundesgesetze seine Eingabe der Landesschulkommission zur Weiterleitung einzugeben.

Der Kanton gewährt seinerseits, sofern die Bürger- oder Wohngemeinde, oder Private, ihre Mithülfe zusichern, eine Unterstützung bis zum Maximalbetrage von jährlich Fr. 600.

VI. Stipendien zum Besuche von Fachkursen.

Art. 32. Der Regierungsrat bewilligt auf Antrag der Landesschulkommission Beiträge an Lehrer, welche einen Fachkurs mitmachen.

Art. 33. Die Bewerber haben ihre Gesuche der Landesschulkommission einzureichen. Der kantonale Beitrag beträgt wenigstens so viel wie derjenige der Gemeinde.

Art. 34. Die Bewerber verpflichten sich, in dem Fache, zu dessen Erlernung sie unterstützt worden sind, während fünf Jahren im Kanton Unterricht zu erteilen, wodurch ihre Rückzahlungspflicht dem Staate gegenüber erlischt. Auf Antrag der Landesschulkommission kann der Regierungsrat auch aus andern triftigen Gründen die Rückerstattung der Stipendien ganz oder teilweise erlassen.

Art. 35. Will ein Lehrer des Kantons sich in einem Fachkurse für die Erteilung des Unterrichtes an einer gewerblichen oder hauswirtschaftlichen Bildungsanstalt weiter ausbilden, so vermittelt der Regierungsrat auf Antrag der Landesschulkommission die im Bundesbeschlusse betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung[3]) und in dem Bundesbeschlusse betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts[4]) nebst zudienender Vollziehungsverordnung[5]) vorgesehene eidgenössische Subvention.

VII. Allgemeine und Schlußbestimmungen.

Art. 36. Die in diesem Gesetze vorgesehenen Stipendien und Vorschüsse werden bestritten

1. aus den Zinsen des „Stipendienfonds Du Puget",
2. aus einem alljährlich ins Budget einzusetzenden Beitrag des Staates,
3. eventuell, soweit es die Ausbildung von Lehrkräften betrifft, aus der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule.

Art. 37. Der Regierungsrat kann die in diesem Gesetze für appenzellische Bürger vorgesehene Staatshülfe auch auf Söhne und Töchter nichtkantonsangehöriger Bewohner des Kantons Appenzell A.-Rh. ausdehnen, sofern der betreffende Heimatkanton Gegenrecht übt.

Art. 38. Jeder Stipendiat ist verpflichtet, einer Krankenkasse beizutreten.

Art. 39. Die Prüfungen der Stipendiaten, sowie der Lehrer und Arbeitslehrerinnen, ordnet der Regierungsrat durch ein Regulativ.

Art. 40. Durch dieses Gesetz sind alle widersprechenden Vorschriften früherer Verordnungen und Reglemente aufgehoben.

Art. 41. Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1905 in Kraft.

---

8. s. **Gesetz über die Verwendung des Legats du Puget. (Stipendien, Kanton Appenzell A.-Rh.)** (Von der Landsgemeinde erlassen am 24. April 1904.)

I. Vom Legat du Puget werden Fr. 100,000 als appenzellischer Stipendienfonds unter dem Namen „Stipendienfonds du Puget" ausgeschieden.

[1]) Vom 22. Dezember 1893.
[2]) Vom 10. Juli 1894.
[3]) Vom 27. Juni 1884 (Art. 2, 4 und 5).
[4]) Vom 20. Dezember 1895 (Art. 1).
[5]) Vom 17. November 1900 (Art. 9 ff.).

II. Der Rest des Legats du Puget, im Betrage von zurzeit rund Fr. 80.000, soll einstweilen unantastbar stehen gelassen und geäufnet werden.

---

9. 9. **Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz betr. die Unterstützung der öffentlichen Primarschule für den Kanton Appenzell A.-Rh.** (Von der Landsgemeinde erlassen am 24. April 1904.)

In Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 gelten folgende Bestimmungen:

Über die Verwendung der durch Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 dem Kanton zufallenden Bundessubvention entscheidet der Kantonsrat nach Maßgabe von Art. 2 des Bundesgesetzes.

Er ordnet dieselbe durch ein Regulativ.[1])

---

10. 10. **Gesetz betreffend Verwendung des Bundesbeitrages zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule und betreffend Einführung eines vierten Seminarkurses im Kanton St. Gallen.** (Erlassen am 18. Mai 1904. In Kraft getreten am 31. Juli 1904.)

Siehe Jahrbuch 1903, I. Teil, Seite 58 und 59.

---

11. 11. **Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer im Kanton Graubünden.** (Vom 11. September 1904.)

Art. 1. Jedes im Kanton wohnende bildungsfähige Kind, welches bis zum 31. Dezember das siebente Altersjahr zurückgelegt haben wird, ist mit dem Beginne des Schuljahres zum Besuche der Primarschule verpflichtet. Kinder, welche das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben, dürfen nicht in die Schule aufgenommen werden. Über den Schulbesuch geistig oder körperlich ungenügend entwickelter Kinder entscheidet der Schulrat.

Art. 2. Die Schulpflicht erstreckt sich für jedes Kind auf mindestens acht volle Schuljahre.

Wo die Schulpflicht acht Jahre dauert, können die Kinder freiwillig noch ein neuntes Jahr die Schule besuchen. Doch sind die Gemeinden nicht gehalten, für solche Kinder eine eigene Klasse einzurichten.

Wo die Schulpflicht bis zu höherem Alter bereits eingeführt ist oder eingeführt wird, darf sie ohne Genehmigung des Kleinen Rates nicht mehr verkürzt werden.

Die Entlassung aus der Schule erfolgt — abgesehen von Notfällen oder vom Übertritt in eine höhere Schule — nur am Ende eines Schuljahres.

Art. 3. Die Schuldauer beträgt jährlich mindestens 28 Wochen.

Die Gemeinden können die Schuldauer auf 26 Wochen verkürzen, wenn sie entweder die Schulpflicht auf neun Jahre ausdehnen oder eine obligatorische Sommerschule von zehn Wochen mit mindestens 12 wöchentlichen Unterrichtsstunden einführen, oder bei kürzerer Dauer der Sommerschule mit entsprechend größerer Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

Art. 4. Die wöchentliche Unterrichtszeit, inbegriffen der Unterricht in der Formenlehre und im Turnen für die Knaben und der Arbeitsunterricht für die Mädchen, beträgt 33 Stunden, unter angemessener Herabsetzung für das erste und zweite Schuljahr. Das Nähere bestimmt der Lehrplan.

---

[1]) Siehe Jahrbuch 1903, I. Teil, Seite 55.

Art. 5. Kinder, die Privatunterricht im elterlichen Hause erhalten, sind vom Besuche der öffentlichen Schule befreit.

Dieser Unterricht muß von einer mit einem Fähigkeitszeugnis versehenen Lehrkraft und nach Maßgabe des Lehrplans für die Primarschulen erteilt werden und untersteht der Aufsicht des Schulrates und des Kleinen Rates.

Die Kinder haben zu den Prüfungen der öffentlichen Schule zu erscheinen und können zum Eintritt in die letztere veranlaßt werden, sofern ihre Leistungen nicht genügen.

Art. 6. Private Primarschulen unterstehen der Aufsicht des Kleinen Rates und des Schulrates und werden vom Schulinspektor jährlich einer Prüfung unterstellt.

Der Unterricht ist von einer mit einem Fähigkeitszeugnis versehenen Lehrkraft nach Maßgabe des Lehrplanes für die Primarschulen zu erteilen.

Übergangsbestimmung.

Vorstehendes Gesetz tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Dasselbe tritt an die Stelle des Abschnittes II der kantonalen Schulordnung, welcher damit aufgehoben wird.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

12. 1. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend Versäumnis von Schulbesuchen seitens der Mitglieder der Schulbehörden. (Vom 24. August 1904.)

Bei Anlaß der Verabscheidung der Jahresberichte der Bezirksschulpflegen über das Schuljahr 1902/03 hat der Erziehungsrat am 8. September 1903 unter anderm beschlossen, die Erziehungsdirektion zu ersuchen, bei einer nächsten Konferenz mit den Präsidenten der Bezirksschulpflegen die Festsetzung einheitlicher Normen für die gegenüber den Mitgliedern der Primar- und Sekundarschulpflegen wegen ungenügender Zahl von Schulbesuchen zu verhängenden Bußen zur Behandlung zu bringen.

Die am 30. April 1904 abgehaltene Konferenz mit den Abgeordneten der Bezirksschulpflegen und den Kapitelspräsidenten hat an den Erziehungsrat den Wunsch gerichtet, es möchten mit Bezug auf die Verhängung und den Bezug von Bußen gegenüber säumigen Mitgliedern der Schulbehörden einheitliche Vorschriften aufgestellt werden.

Ähnliche Wünsche sind anläßlich der Berichterstattung über das Schuljahr 1903/04 von einzelnen Bezirksschulpflegen wiederum ausgesprochen worden.

Es handelt sich also um die Fixierung eines Strafverfahrens, wie es gegen säumige Mitglieder der Schulbehörden durch die Bezirksschulpflegen einzuschlagen sei, und zwar folgerichtig sowohl gegen säumige Mitglieder der Bezirksschulpflegen selbst, als gegen säumige Mitglieder der Primar- und Sekundarschulpflegen.

Was zunächst die Bezirksschulpflegen betrifft, so sind ihre Mitglieder gemäß § 20 des Unterrichtsgesetzes (vom 23. Dezember 1859) und § 94 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen (vom 7. April 1900) verpflichtet, die ihnen zugeteilten Schulen wenigstens zweimal während des Jahres und zwar einmal im Sommer- und einmal im Winterhalbjahr zu besuchen und jedem Schulbesuch in der Regel einen ganzen Vormittag oder einen ganzen Nachmittag zu widmen, Examenbesuche nicht gerechnet.

Nach § 91 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen sind die Mitglieder der Primar- und Sekundarschulpflegen verflpichtet, jede der ihnen zur Visitation zugeteilten Schulen beziehungsweise Schulabteilungen (§ 90 der Verordnung) jährlich mindestens zweimal zu besuchen, wobei Examenbesuche außer Betracht fallen.

Wo nun die Mitglieder der genannten Schulbehörden diesen oder andern ihnen nach Gesetz und Verordnung obliegenden Verpflichtungen keine Genüge leisten, da sind die Bezirksschulpflegen verpflichtet, einzuschreiten. Sie sind in der Lage, auf Grundlage der ihnen von den Primar- und Sekundarschulpflegen nach vorgeschriebenem Formular einzusendenden Jahresberichte zu wissen, ob die einzelnen Mitglieder der drei Schulbehörden die ihnen vorgeschriebene Zahl von Schulbesuchen gemacht haben oder nicht, und § 109 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen gibt ihnen das Recht, gegen säumige Mitglieder der untern Schulbehörden sowohl wie der eigenen Behörde nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen vom 30. Oktober 1866 vorzugehen.

Gemäß dem genannten Gesetze können für die in Frage stehenden Fälle als Ordnungsstrafen angewendet werden: 1. Verweis, 2. Geldbuße. Die Anwendung des Verweises ist angezeigt in den Fällen, da das Versäumnis nur ein geringes und nicht wiederholtes ist. Der Verweis schließt die Androhung einer Buße im Wiederholungsfall in sich. Buße soll eintreten nach fruchtlos erfolgtem Verweis, oder wenn das Maß der Versäumnisse zu groß ist, als daß der bloße Verweis als ausreichende Strafe angesehen werden könnte. Der Betrag der Buße (das in § 4 des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen für Bezirksstellen vorgesehene Maximum von Fr. 50 dürfte für die in Frage stehenden Fälle kaum jemals zur Anwendung kommen) wird sich in jedem einzelnen Falle nach dem Grade der Pflichtversäumnis richten und auch davon abhängig sein, ob das betreffende Mitglied der Behörde bereits einmal aus demselben Grunde mit Geldbuße belegt werden mußte. Es liegt im Wesen der Ordnungsstrafe durch Geldbuße, welcher unter Umständen die mildere Strafe des Verweises bereits vorausgegangen ist, daß das Minimum dieser Buße nicht allzu tief genommen werde. Dieses Minimum sollte nicht unter Fr. 5 gehen und im Wiederholungsfall sollte eine angemessene Erhöhung desselben eintreten.

Gemäß § 109 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen sind die Mitgliedern der Bezirksschulpflege auferlegten Bußen der letztern in Rechnung zu bringen, d. h. sie fallen in die Staatskasse, während die gegenüber Mitgliedern der Primar- und Sekundarschulpflegen verhängten Bußen in die betreffenden Schulkassen fallen. Vom Eingang dieser letztern Bußen hat der Schulverwalter der Bezirksschulpflege Kenntnis zu geben.

Innerhalb 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung an, kann gegen Ordnungsstrafen, die von der Bezirksschulpflege verhängt wurden, Rekurs an den Erziehungsrat ergriffen werden.

Was die Inspektion des Handarbeitsunterrichtes für Mädchen betrifft, so ist dieselbe durch das Gesetz betreffend die Volksschule (vom 11. Juni 1899) und die Verordnung betreffend das Volksschulwesen (vom 7. April 1900) teils den durch die lokalen Schulpflegen gewählten Frauenkommissionen, teils den von der Bezirksschulpflege ernannten Bezirksinspektorinnen überbunden. Den Frauenkommissionen kommt nach Gesetz und Verordnung die nächste Aufsicht über den Arbeitsunterricht zu (§ 36 des Volksschulgesetzes); ihre Mitglieder haben nach einer bestimmten, regelmäßigen Kehrordnung öftere Schulbesuche zu machen (§ 142 der Verordnung), für welche eine bestimmte Zahl nicht angegeben ist. Die Zahl dieser Besuche gelangt den Bezirksschulpflegen nicht zur Kenntnis, und diese haben daher schon aus diesem Grunde keine Veranlassung, gegen allfällige Säumnis von Mitgliedern dieser Frauenkommission disziplinarisch vorzugehen. Anders verhält es sich mit den von den Bezirksschulpflegen ernannten Bezirksinspektorinnen, welche nach Gesetz und Verordnung jede ihnen zugeteilte Schule jährlich mindestens zweimal zu besuchen und der kantonalen Inspektorin zu Handen der Bezirksschulpflege Bericht über ihre Verrichtungen

und Wahrnehmungen zu erstatten haben. Sollten Bezirksinspektorinnen sich Versäumnis ihrer Pflichten zu schulden kommen lassen, so steht den Bezirksschulpflegen gegenüber Säumigen dieselbe Disziplinarbefugnis zu, wie gegenüber fehlbaren Mitgliedern der eigenen Behörde.

---

13. 2. **Dekret betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule im Kanton Bern.** (Vom 30. November 1904.)

Siehe Jahrbuch 1903, I. Teil, Seite 42 und 43.

---

14. 3. **Dekret betreffend die Verteilung des außerordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen im Kanton Bern.** (Vom 24. November 1904.)

Der Große Rat des Kantons Bern, in Ausführung von § 28 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894; auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Der in § 28 des Gesetzes über den Primarunterricht vorgesehene außerordentliche Staatsbeitrag von wenigstens Fr. 100,000 soll an besonders belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft verteilt werden.

§ 2. Für die Verteilung sind maßgebend: *a.* das reine Steuerkapital der Gemeinde (Vermögens- und Einkommenssteuer); — *b.* der Steuerfuß der Gemeinde; — *c.* die Zahl der Primarschulklassen der Gemeinde.

§ 3. Anspruch auf einen außerordentlichen Staatsbeitrag haben nur solche Gemeinden, die per Primarschulklasse weniger als Fr. 500,000 reines Steuerkapital besitzen. Dabei wird je nach der Höhe des Steuerfußes das vorhandene Steuerkapital entweder mit Zuschlag oder mit Abzug in Anrechnung gebracht gemäß folgender Skala:

Vermögenssteuerfuss ‰	Anzurechnendes Steuerkapital %	Vermögenssteuerfuss ‰	Anzurechnendes Steuerkapital %
weniger als 1	175	3 bis 3 1/2	85
1 bis 1 1/2	160	3 1/2 „ 4	70
1 1/2 „ 2	145	4 „ 4 1/2	55
2 „ 2 1/2	130	4 1/2 „ 5	40
2 1/2 „ 3	115	5 und mehr	25
3	100		

§ 4. Gemeinden, die per Primarschulklasse mehr als Fr. 500,000 anrechenbares Steuerkapital aufweisen, fallen bei der Verteilung außer Betracht.

Die übrigen Gemeinden werden in folgende Klassen eingeteilt:

Betrag des anrechenbaren Steuerkapitals per Primarschulklasse	Beitragsklasse	Betrag des anrechenbaren Steuerkapitals per Primarschulklasse	Beitragsklasse
Fr. 450,000 bis Fr. 500,000	1	Fr. 170,000 bis Fr. 180,000	10
„ 400,000 „ „ 450,000	2	„ 160,000 „ „ 170,000	11
„ 350,000 „ „ 400,000	3	„ 150,000 „ „ 160,000	12
„ 300,000 „ „ 350,000	4	„ 140,000 „ „ 150,000	13
„ 270,000 „ „ 300,000	5	„ 130,000 „ „ 140,000	14
„ 240,000 „ „ 270,000	6	„ 120,000 „ „ 130,000	15
„ 220,000 „ „ 240,000	7	„ 110,000 „ „ 120,000	16
„ 200,000 „ „ 220,000	8	„ 100,000 „ „ 110,000	17
„ 180,000 „ „ 200,000	9	„ 100,000 und weniger	18

Jede Gemeinde, die Anspruch auf einen Staatsbeitrag hat, erhält auf diese Weise eine Klassennummer. Der Gemeinde sind dann für jede Primarschulklasse so viele Beitragseinheiten auszurichten, als die Klassennummer angibt.

§ 5. Die Beitragseinheit wird vom Regierungsrat festgesetzt. Sie wird so bemessen, daß im Hinblick auf § 6 hiernach jeweilen nur zirka $^3/_5$ der zur Verteilung kommenden Summe nach den in den §§ 2, 3 und 4 aufgestellten Grundsätzen ausgegeben werden.

Das Minimum des einer Gemeinde zugewiesenen Betrages beträgt Fr. 50.

§ 6. Nachdem auf vorstehender Grundlage die Verteilung vorgenommen wurde, soll der verbleibende Rest der nach § 28 des Gesetzes über den Primarunterricht ausgesetzten Summe vom Regierungsrat unter diejenigen Gemeinden verteilt werden, die bei dieser Verteilung gar nicht oder ungenügend berücksichtigt worden sind, jedoch nach § 28 des Gesetzes wegen besonderer Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- und Lebensverhältnisse eine besondere Berücksichtigung verdienen, wobei ein billiger Ausgleich zwischen den einzelnen Landesteilen stattzufinden hat. Ebenso sollen die in § 28, Absatz 2, erwähnten Schulen hier Berücksichtigung finden.

§ 7. Der Regierungsrat ist befugt, zu bestimmen, daß der Beitrag ganz oder teilweise als Zulage zur Gemeindebesoldung des Lehrers ausgerichtet werden soll.

§ 8. Gemeinden, die sich nicht über einen normalen Schulbesuch und befriedigende Leistungen ihrer Schulen ausweisen können, soll der Beitrag nicht entrichtet werden.

Der Regierungsrat ist befugt, wenn dieser Fall nach der Verteilung eintritt, den Beitrag zu entziehen.

§ 9. Wo eine politische Gemeinde in zwei oder mehrere Schulgemeinden zerfällt, beziehen sich die vorstehenden Bestimmungen in sinngemäßer Weise auf die Schulgemeinde.

§ 10. Das gegenwärtige Dekret tritt am 1. Januar 1905 für die Dauer von zwei Jahren in Kraft.

Während dieser Zeit findet keine Änderung der Verteilung statt; vorbehalten bleibt jedoch die Verteilung nach § 6 hiervor.

---

15. 4. **Dekret betreffend Verwendung der Primarschulsubvention im Kanton Luzern für das Jahr 1904.** (Vom 8. März 1904.)

Siehe Jahrbuch 1903, I. Teil, Seite 44.

---

16. 5. **Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz vom 26. September 1879 und 29. November 1898 des Kantons Luzern, Abteilung Volksschulwesen.** (Vom 27. April 1904.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf § 221 des Erziehungsgesetzes vom 26. September 1879 und 29. November 1898; auf den Vorschlag des Erziehungsrates,

verordnet:

I. Schulanstalten.

1. Primarschule.

§ 1. Aufnahme und Schulgeld außergenössiger Schulkinder (§ 2 des Erziehungsgesetzes).

Der Gemeinderat des Schulortes entscheidet auf Antrag der Schulpflege über die Aufnahme außergenössiger Schulkinder und setzt das von ihnen zu entrichtende Schulgeld fest. Dem Bezirksinspektor liegt es ob, zur Hebung von allfällig aus der Aufnahme solcher Kinder erwachsenden Übelständen beim Gemeinderate und eventuell beim Erziehungsrate die geeigneten Schritte zu tun.

Das jährliche Schulgeld beträgt im Maximum für Primarschüler Fr. 20 und für Sekundarschüler Fr. 30. Solche Gemeinden indessen, welche ihrem Lehr-

personal zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Besoldungsbetreffnisse noch eine Zulage verabfolgen, oder die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel eingeführt haben, dürfen mit Genehmigung des Erziehungsrates ein höheres Schulgeld fordern.

§ 2. Unterrichtsfächer (§ 4).

Für die Erteilung des Unterrichtes sind maßgebend die vom Erziehungsrate erlassenen Lehrpläne.

Abweichungen von denselben kann bei außerordentlichen Verhältnissen nur der Erziehungsrat gestatten.

Die fakultative Einführung des Handfertigkeitsunterrichtes ist den Gemeinden gestattet.

§ 3. Religionsunterricht (§§ 5, 32).

Das Recht zur Benutzung des Schullokales für den Religionsunterricht und auf Einräumung der hierfür nötigen Zeit kommt den im Kantone staatlich anerkannten Konfessionen zu. Soweit dieser Unterricht in den ordentlichen Stundenplan eingereiht werden will, dürfen für denselben wöchentlich drei Stunden in Anspruch genommen werden.

Der im Religionsunterrichte behandelte Stoff ist im Schulberichte anzugeben.

Wenn der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt eines Kindes keine gegenteilige Erklärung abgibt, wird vorausgesetzt, es liege in seinem Willen, daß dasselbe den Religionsunterricht derjenigen Konfession besuche, in welcher es bisher erzogen wurde. Wer ein Kind in einer andern Konfession will unterrichten lassen, hat dies demjenigen Religionslehrer, dessen Unterricht es sonst besuchen müßte, rechtzeitig anzuzeigen.

Bezüglich des Religionsunterrichtes an Sekundarschulen gilt das, was in § 5 des Erziehungsgesetzes für die Primarschulen vorgeschrieben ist.

Betreffend den Besuch des Werktagsgottesdienstes durch die Schulkinder haben die Pfarrämter die nötigen Anordnungen zu treffen. Es ist dafür zu sorgen, daß die Gottesdienstzeit mit der ordentlichen Schulzeit nicht kollidiert.

§ 4. Schultrennung, Fachlehrer (§ 6).

Das Klassenlehrersystem ist für die Primarschule die Regel.

Fachunterricht darf, abgesehen von der Religionslehre, nur im Schönschreiben, Zeichnen, Gesang und Turnen eingeführt werden und nur mit Bewilligung des Erziehungsrates.

Bei zweigeteilten Schulen bildet in der Regel die 1.—3. Klasse und die 4.—6. Klasse eine Abteilung; bei dreigeteilten Schulen je die 1. und 2., 3. und 4., 5. und 6. Klasse. Abweichungen von dieser Regel sind durch den Erziehungsrat zu genehmigen.

§ 5. Schultrennung nach Geschlechtern (§ 6).

Beschlüsse betreffend Geschlechtertrennung bedürfen in allen Fällen der Genehmigung des Erziehungsrates.

§ 6. Teilung, Parallelisierung, abteilungsweiser Unterricht (§ 7).

Teilung beziehungsweise Parallelisierung bei einer Schülerzahl unter 70 beziehungsweise 80 bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Staatsbeitrag an die neuen Lehrstellen ist nur erhältlich, nachdem diese Genehmigung erteilt worden ist.

Bei parallelisierten Klassen sollen fähigere und schwächere Schüler gleichmäßig auf die Abteilungen verteilt werden.

Die Einführung des abteilungsweisen Unterrichtes ist nur in Notfällen gestattet und bedarf der Bewilligung des Erziehungsrates.

Demselben ist in der Regel der Klassenunterricht zu Grunde zu legen und es darf jeweilen nur eine Klasse entlassen werden. Jede Abteilung soll min-

destens 20 Stunden Unterricht erhalten, Turnen und Arbeitsunterricht nicht gerechnet. Durch die Einführung des abteilungsweisen Unterrichtes darf die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden eines Lehrers nicht über 40 Stunden pro Woche erhöht werden. Die Mehrstunden über die ordentliche Unterrichtszeit sind dem Lehrer durch die Gemeinde zu entschädigen. Im Streitfalle setzt der Erziehungsrat diese Entschädigung fest.

§ 7. Schulzeit an Primarschulen (§§ 8 und 9).

Die Schulwoche wird zu 10 Schulhalbtagen berechnet, so daß die Klasse 400 Schulhalbtage zählt. Von diesen dürfen für gebotene Feiertage und Konferenzen höchstens 15 halbe Tage in Abzug gebracht werden. Die Zahl der Schulhalbtage muß somit wenigstens 385 betragen.

In den Schulverzeichnissen und im Schulberichte sind nur diejenigen Halbtage zu berechnen, an welchen wirklich gemäß Stundenplan Schule gehalten wurde. Verrechnungsberechtigt sind nur Schulhalbtage mit mindestens zwei Schulstunden.

Der Donnerstag ist in der Regel für alle Klassen frei. Bei besondern Verhältnissen kann der Erziehungsrat Ausnahmen von dieser Vorschrift bewilligen.

Im Sommerhalbjahr ist an Nachmittagen die Beschränkung des Unterrichtes auf zwei Stunden gestattet, ebenso im Winterhalbjahr an den zwei untern Klassen.

Von Mitte November bis Mitte Februar soll der Unterricht nicht vor $8^1/_2$ Uhr beginnen.

Über die Mittagszeit ist eine Pause von mindestens $1^1/_2$ Stunden innezuhalten.

Für Schulen mit besonders schwierigen territorialen Verhältnissen ist die tägliche Unterrichtszeit nach den jeweiligen Umständen besonders festzusetzen. Die daherigen Verfügungen sind auf Antrag der Lehrerschaft von der zuständigen Schulpflege zu treffen, dem Bezirksinspektor mitzuteilen und durch den Erziehungsrat zu genehmigen.

§ 8. Reduktion der Schulzeit, früherer Schulbeginn (§ 8).

Gemeinden, welche von den in § 8, Abs. 2 des Erziehungsgesetzes genannten Vergünstigungen betreffend außerordentliche Reduktion der Schulzeit oder frühern Schulbeginn Gebrauch machen wollen, haben ihre bezüglichen Gesuche jeweilen spätestens bis Ende März einzureichen.

§ 9. Verabfolgung von Schulsuppe, Kleidungsstücken etc. (§ 9).

Allen Schulkindern, deren Schulweg so weit und beschwerlich ist, daß derselbe während der Mittagspause gar nicht oder nur unter Ermüdung und Überhastung der Kinder zurückgelegt werden kann, ist im Schulhause oder einem demselben benachbarten Hause ein einfaches, aber genügendes Mittagessen (Milch und Brot, Milchsuppe, Hafersuppe, Maggisuppe u. dergl. zu verabfolgen. Für die Winterzeit ist überdies für das Vorhandensein von warmer Fußbekleidung zu sorgen, behufs Ermöglichung der Auswechslung durchnäßter Schuhe und Strümpfe während des Unterrichts.

Die Organisation, Leitung und Rechnungsführung dieser Leistungen ist Aufgabe des Gemeinderates. Derselbe kann sie freiwilligen Vereinen etc. überlassen, ist jedoch für richtige Führung verantwortlich.

Die Lehrerschaft ist verpflichtet, bei der Aufsicht über die Schulsuppe mitzuwirken; wo mehrere Lehrkräfte vorhanden sind, haben dieselben hierbei abzuwechseln.

Die Deckung der Kosten liegt, soweit nicht Vergütungen seitens der Eltern und andere freiwillige Beiträge, sowie allfällige Stiftungen hierfür aufkommen, der Schulkasse ob.

Der Staat unterstützt die Gemeinden in der Bestreitung der daherigen Ausgaben durch Beiträge aus dem Alkoholzehntel und der Schulsubvention. Die

Höhe des Staatsbeitrages ist abhängig von dem Verhältnis der Totalausgaben zu den freiwilligen Beiträgen und den Erträgnissen von Stiftungen und von der Steuerlast der Gemeinden.

Die Gemeinden haben ihre Rechnungen, begleitet von einem Berichte über Frequenz, Organisation etc., jeweilen bis spätestens anfangs Mai dem Erziehungsrate einzureichen.

Die vorstehend genannten Leistungen der Gemeinden dürfen niemals als Armenunterstützung behandelt werden; der Einbezug derselben in die Armenrechnung ist unzulässig und verwirkt jeden Anspruch auf einen Staatsbeitrag.

§ 10. Ferien (§§ 11 und 111).

Die Verlegung der Ferien innerhalb des Schuljahres ist Sache der Schulpflegen.

Über die Ansetzung der Ferien hat der Schulpflegepräsident dem Bezirksinspektor jeweilen sofort Anzeige zu machen. Der letztere hat das Recht des Einspruches bei unzweckmäßigen Anordnungen.

Für die Heu-, Getreide-, Obst- und Kartoffelernte dürfen im ganzen nicht über 40 halbe Tage Ferien gegeben werden. Bei Eintritt von ungünstiger Witterung ist die für diese Zwecke erteilte Ferienbewilligung sofort zurückzuziehen.

Die Schulpflegen können an der Stelle zusammenhängender Ferien für landwirtschaftliche Arbeiten die Einstellung der Schule für je vor- oder nachmittags, je nach den örtlichen Verhältnissen anordnen.

Die drei letzten Tage vor Ostern sind schulfrei. In der Osterwoche ist den Pfarrämtern die nötige Zeit für den Kommunikantenunterricht einzuräumen.

Die Schulpflegen sind für Innehaltung der gesetzlichen Schulzeit verantwortlich. Gemeinden, in denen zufolge Nachlässigkeit der Schulbehörden die gesetzliche Schulzeit nicht innegehalten worden ist, soll der gesetzliche Staatsbeitrag ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 11. Vorzeitiger und verspäteter Schuleintritt (§ 12).

Von der Ermächtigung, solchen Kindern, welche das 7. Altersjahr am 1. Mai noch nicht erfüllt haben, den Eintritt in die Schule zu gestatten, darf die Schulpflege nur ausnahmsweise Gebrauch machen.

Kindern, welche am 1. Mai des betreffenden Jahres nicht wenigstens ein Alter von 6¾ Jahren erreicht haben, ist der Eintritt in die Schule unter keinen Umständen zu gestatten.

Das Recht, ein in das schulpflichtige Alter eingetretenes Kind wegen körperlicher oder geistiger Schwäche u. s. w. auf ein Jahr oder länger vom Schuleintritte, oder, wenn dasselbe die Schule bereits besucht hat, auf länger als ein Vierteljahr vom fernern Schulbesuche zu dispensieren, steht dem Bezirksinspektor zu (§ 12).

Bei Wiederholung solcher Dispense für das nämliche Kind hat der Bezirksinspektor dem Erziehungsrate Mitteilung zu machen.

§ 12. Bildungsunfähige, bildungsfähige schwachsinnige, taubstumme und blinde Kinder (§ 13).

Die ins schulpflichtige Alter getretenen Kinder müssen alle ohne Ausnahme zum Schuleintritte angemeldet resp. in das bezügliche Verzeichnis eingetragen werden.

Wird ein Kind entweder gleich beim Schuleintritte vom Arzte (§ 102) oder im Verlaufe des Unterrichtes vom Lehrer bezw. dem untersuchenden Arzte für bildungsunfähig befunden, so ist der bezügliche Befund und Antrag — ob das Kind gar nicht oder für immer oder nur einstweilen und für wie lange vom Schulbesuche zu befreien oder einer Anstalt zu übergeben sei, resp. übergeben werden sollte u. s. w. — dem Zeugnisbüchlein beizulegen und zugleich kurz in

letzterm vorzumerken. Das gleiche Verfahren gilt bei Kindern, die wegen schweren körperlichen Gebrechen die Schule nicht besuchen können.

Von sämtlichen derartigen Fällen ist durch den Lehrer dem Bezirksinspektor jeweilen sofort Kenntnis zu geben, welcher die entsprechende Verfügung erläßt (§ 11).

Die Pflicht von taubstummen, bildungsfähigen schwachsinnigen und blinden Kindern, welche das schulpflichtige Alter erreicht haben, dem Erziehungsrate Mitteilung zu machen, liegt nicht nur dem Lehrer und Bezirksinspektor, sondern auch dem Gemeindeammann und der Schulpflege, überhaupt jedem Beamten ob, der von dem Vorhandensein eines solchen Kindes weiß.

§ 13. Wohnungswechsel während der Zeit des schulpflichtigen Alters (§ 13).

Dem Gemeindeammann beziehungsweise Schriftenkontrollführer liegt nicht bloß die Pflicht ob, jeweilen bei Beginn eines Schulkurses dem Lehrer ein Verzeichnis der in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder zu übergeben, sondern er hat, wenn in der Zwischenzeit Kinder dieses Alters in die Gemeinde einziehen, dies dem Lehrer ebenfalls und zwar möglichst bald mitzuteilen.

Die nämliche Pflicht hat, wenn Mietsleute mit schulpflichtigen Kindern einziehen auch der betreffende Hausherr, und zwar bei einer Strafe von Fr. 2 für jede Woche der versäumten Anzeige.

Bei Wegzug eines Schulkindes hat der Lehrer sich über den neuen Wohnsitz zu vergewissern und sofort das betreffende Zeugnisbüchlein mit Angabe des Austrittsdatums u. s. w. dem Lehrer des neuen Schulortes zuzusenden.

Datum des Wegzuges und der Übersendung des Zeugnisbüchleins sind im Verzeichnis und Absenzenrapport vorzumerken.

Der Lehrer des neuen Schulortes ist verpflichtet, das Zeugnisbüchlein beim Lehrer des bisherigen Schulortes zu reklamieren, sofern dasselbe nicht innert acht Tagen nach dem Schuleintritte einlangt.

Bleibt die Reklamation erfolglos, so hat der Lehrer des neuen Schulortes beim Erziehungsrate Beschwerde zu führen.

§ 14. Schulentlassung (§ 14).

Die Erreichung des gesetzlichen Alters für den Schulaustritt während der Dauer eines Kurses berechtigt nicht zum Austritt, vielmehr bleibt das betreffende Kind schulpflichtig bis zum Ende des Kurses. Der Entscheid über Gesuche um vorzeitige Entlassung steht dem Erziehungsrate zu.

Finden sich in einer Schule Kinder, die auf Schluß des betreffenden Schuljahres ordentlicherweise entlassen werden könnten, die aber während der ganzen bisherigen Schulzeit 50 oder mehr unentschuldigte Absenzen sich haben zu schulden kommen lassen, so hat der Lehrer dieselben auf besagten Zeitpunkt dem Bezirksinspektor zu verzeigen und letzterer sie sodann noch für einen fernern Kurs zum Schulbesuche einberufen zu lassen.

§ 15. Ausschluß sittlich verwahrloster Kinder (§ 15).

Der Ausschluß sittlich verwahrloster Kinder aus der Schule geschieht auf Antrag der Schulpflege durch den Bezirksinspektor unter Anzeige an den Erziehungsrat. Der Ausschluß muß in allen Fällen verfügt werden, wo der Verbleib in der Schule für andere Kinder von Gefahr sein könnte.

Während der Dauer der Schulpflicht müssen solche Kinder angemessen versorgt werden. Der Erziehungsrat kann gutscheinendenfalls die Versorgung in einer Besserungsanstalt verlangen. Wo ein Verschulden der Eltern vorliegt, sind dieselben zur Verantwortung zu ziehen, eventuell dem Strafrichter zu überweisen.

Lehrer, Schulpflegen etc. sind verpflichtet, dem Erziehungsrate sofort Anzeige zu machen, sofern aus der Schule ausgeschlossene Kinder nicht versorgt sein sollten.

Für die Kosten der Versorgung haben im Falle der Armut der Eltern die Heimatgemeinden aufzukommen.

Der Staat kann sowohl bedürftige Eltern als Gemeinden durch Beiträge aus dem Alkoholzehntel unterstützen. Bezügliche Gesuche sind vor oder anläßlich der Versorgung an den Erziehungsrat zu richten und, so lange dieselbe dauert, alljährlich unter Beibringung der Rechnung und eines Befundberichtes der betreffenden Anstaltsdirektion zu wiederholen.

§ 16. Arbeitsschule (§§ 17—19).

Betreffend die Arbeitsschule verfügt ein besonderes Reglement und der bezügliche Lehrplan.

§ 17. Privatschulen (§ 21).

Zur Errichtung jeder Art Privatschulen bedarf es einer Bewilligung des Erziehungsrates. Von der Errichtung solcher Schulen hat daher der Vorstand derselben dem Erziehungsrate sofort Anzeige zu machen.

Dieser hat die Bewilligung zu erteilen, wenn die im Gesetze genannten Bedingungen erfüllt sind; im gegenteiligen Falle ist die Bewilligung so lange zu verweigern, bis dieser Nachweis geleistet ist.

Die Vorstände der Privatschulen sind verpflichtet, von der Aufnahme und Entlassung jedes primarschulpflichtigen Kindes dem Bezirksinspektor jeweilen sofort Mitteilung zu machen.

Der Bezirksinspektor hat über die Inspektion der Privatschulen alljährlich dem Erziehungsrate an Hand des für die öffentlichen Schulen vorgeschriebenen Berichtsformulars Bericht zu erstatten.

2. Wiederholungsschule.

§ 18. Schulpflicht (§ 23).

Maßgebend für die Frage der Erfüllung des 16. Altersjahres ist das Datum des 1. Mai, nicht der Schulbeginn.

Dem Erziehungsrat ist vorbehalten, zu bestimmen, ob und inwieweit die Einführung von mehr als sechs obligatorischen Primarschulklassen bezw. deren Besuch vom Besuche der Wiederholungsschule dispensiert.

Der Besuch einer Sekundarschule oder einer ungefähr das nämliche Lehrziel erreichenden anderweitigen Schule entbindet nur dann von der Pflicht, die Wiederholungsschule zu besuchen, wenn derselbe wenigstens einen ganzen Jahreskurs oder zwei Winterkurse, der Besuch einer höhern Schule (Mittelschule, Gymnasium, Realschule) nur dann, wenn derselbe wenigstens einen ganzen Jahreskurs gedauert hat. In allen Fällen ist nicht nur die Tatsache des Besuches der genannten Schulen für die Befreiung von der Wiederholungsschule maßgebend, sondern auch der Nachweis des guten Erfolges des Besuches, d. h. der Nachweis, daß der betreffende Schüler in die folgende Klasse unbedingt hätte steigen können.

Handwerksmeister, Dienstherrschaften, Fabrikbesitzer etc. sind verpflichtet, ihre schulpflichtigen Lehrlinge, Angestellten etc. zum regelmäßigen Besuche der Wiederholungsschule anzuhalten und denselben die hierfür nötige freie Zeit zu bewilligen. Dispensation wegen irgend eines Lehrlingsverhältnisses, Anstellung u. dergl. ist untersagt. Für Absenzen, welche durch Handwerksmeister u. s. w. veranlaßt werden, sind letztere strafbar.

Die Entlassung eines Lehrlings, Angestellten etc. aus dem Lehrlings- bezw. Anstellungsverhältnisse wegen Erfüllung der Wiederholungsschulpflicht ist unstatthaft. Derartige Fälle sind dem Erziehungsrate anzuzeigen.

Wenn Wiederholungsschüler, welche vor Schluß des Kurses den Wohnort wechseln, in einen Schulkreis umziehen, in welchem der Kurs schon geschlossen ist, so haben sie die fehlende Schulzeit in der betreffenden Primarschule nachzuholen.

§ 19. Organisation der Wiederholungsschule (§§ 23 und 24).

Die Wiederholungsschule umfaßt zwei Kurse mit je 30 Tagen oder 60 Halbtagen mit 180 Unterrichtsstunden. Über Stundenverteilung etc. verfügt der Lehrplan.

Die Wiederholungsschule soll in der Regel als selbständige Schule abgehalten, d. h. es sollen die Wiederholungsschüler nicht zugleich mit den Schülern einer Primar- oder Sekundarschule unterrichtet werden. Immerhin soll auf besondere territoriale Verhältnisse Rücksicht genommen werden.

Die Wiederholungsschulkreise sollen nicht zu klein sein, sondern soweit tunlich mit den Sekundarschulkreisen zusammenfallen; immerhin aber sollen in der Regel nicht mehr Primarschulkreise zu einer Wiederholungsschule vereinigt werden, als daß letztere höchstens 40 Schüler zählt. Finden sich in einem verhältnismäßig kleinen Gebiete, das nicht wohl in zwei Wiederholungsschulkreise zerlegt werden kann, mehr als 40 Schüler, so soll die Schule getrennt werden, sei es, daß ein zweiter Wiederholungsschullehrer bezeichnet wird, oder daß ein und derselbe Lehrer zwei aufeinanderfolgende Kurse abhält.

Die Schule soll im Winter abgehalten werden; die nähere Festsetzung der Zeit geschieht auf den Vorschlag des Bezirksinspektors, welcher sich mit der Schulpflege darüber ins Einvernehmen setzt, durch den Erziehungsrat. Mit der Schule ist so frühzeitig zu beginnen, daß sämtliche Kurse bis spätestens Ende März beendigt sind. Die Gemeindeammänner haben in Verbindung mit dem Lehrer das Verzeichnis der jeweilen im nächsten Winter schulpflichtigen Knaben dem Bezirksinspektor bis längstens anfangs Oktober und dieser sodann auf Mitte Oktober dem Erziehungsrate seine Vorschläge einzureichen betreffend Bezeichnung der Wiederholungsschulorte, Wahl der Lehrer etc.

Soweit die nötigen Lokale und Lehrkräfte vorhanden sind und die Zahl der Schüler nicht allzu klein ist, d. h. wenigstens etwa 20 beträgt, sollen für die Wiederholungsschulen eigene Lehrer angestellt werden und diese sodann ununterbrochen Schule halten. Ist dies untunlich, so sollen Sekundar- oder tüchtige Primarlehrer mit der Abhaltung der Wiederholungsschule betraut werden. Auch im letztern Falle soll die Wiederholungsschule in der Regel gleichwohl als selbständige Schule abgehalten werden, jedoch nicht ununterbrochen, sondern mit wöchentlich zwei, höchstens drei halben Tagen, so zwar, daß für die betreffende Primar- oder Sekundarschule höchstens ein halber Tag ausfällt.

Die Gemeinden sind zur Erstellung eigener Wiederholungsschullokalitäten verpflichtet.

Für außerordentliche Verhältnisse (Fabriken u. dergl.) kann der Erziehungsrat die Organisation besonderer Wiederholungsschulen bewilligen. In solchen Fällen sind die sämtlichen Kosten durch diejenigen zu tragen, durch welche die Führung einer besondern Schule nötig bezw. veranlaßt wird.

Die Schule soll mit einer Prüfung geschlossen werden, die entweder der Bezirksinspektor oder in seinem Auftrage ein Mitglied der zuständigen Schulpflege abnimmt. An der Prüfung soll der Lehrer nebst den schriftlichen Arbeiten auch einen Schulbericht vorlegen. Auf letzterm hat der Inspektor seine Bemerkungen über den Erfolg der Schule, allfällige Hindernisse ihres Gedeihens u. s. w. nachzutragen und denselben sodann dem Erziehungsrate einzusenden.

3. Rekrutenwiederholungsschule.

§ 20. Über die Rekrutenwiederholungsschule (E.-G. § 27) verfügt eine besondere Verordnung und der bezügliche Lehrplan.

4. Sekundarschule.

§ 21. Trennung und Aufhebung von Sekundarschulen (§§ 29 u. 33).

Wenn eine Sekundarschule wegen zu großer Schülerzahl getrennt werden muß, so soll dies in der Regel nach Geschlechtern geschehen.

Den Gemeinden ist die Parallelisierung bestehender Sekundarschulen bei einer Schülerzahl unter 50 Schülern gestattet, ebenso die Beibehaltung von Sekundarschulen, welche während zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren auf Neujahr jeweilen weniger als 10 Schüler zählten. Ein Staatsbeitrag muß in diesen Fällen nicht geleistet werden.

Für Sekundarschulkreise, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, ist für derartige Beschlüsse die Zustimmung der Mehrheit der zugehörigen Gemeinden erforderlich. Schülern aus Gemeinden, welche nicht zustimmen, darf der Besuch nicht verweigert werden, jedoch können dieselben zur Bezahlung eines Schulgeldes verhalten werden.

Gemeinden, welche durch Regierungsratsbeschluß einer Sekundarschule zugeteilt sind, sind zur Bezahlung der Kostenbeiträge verpflichtet, auch wenn keine Schüler die Sekundarschule besuchen. Das nämliche gilt für Töchtersekundarschulen.

§ 22. Organisation der Sekundarschule (§ 30).

Die Sekundarschulen sind in der Regel Jahresschulen mit 40 Schulwochen und mindestens 385 Schulhalbtagen.

Der Erziehungsrat kann die Einführung von Halbjahreskursen bewilligen; der Sommerkurs zählt in diesem Falle wenigstens 13 Wochen mit 130 Schulhalbtagen, der Winterkurs wenigstens 27 Wochen mit 270 Schulhalbtagen.

Der Erziehungsrat kann ferner sowohl für die Jahres- als die Halbjahresschule gestatten, während des Sommers nur am Vormittag Schule zu halten. In diesem Falle ist am Vormittage je vier Stunden Unterricht zu erteilen.

Bei außerordentlichen Umständen, wie ungünstige territoriale Verhältnisse u. dergl., kann der Erziehungsrat eine besondere Organisation der Sekundarschule, frühern Schulbeginn, Halbtagsschule u. dergl. gestatten. Immerhin hat auch in diesen Fällen eine Sekundarschule, wenn sie auf den gesetzlichen Staatsbeitrag Anspruch machen will, mindestens 320 Schulhalbtage von wenigstens je $2^1/_2$ Stunden nachzuweisen.

§ 23. Aufnahme und Entlassung der Sekundarschüler (§§ 30 und 31).

In die Sekundarschule dürfen nur solche Schüler aufgenommen werden, welche die sechs Klassen der Primarschule mit gutem Erfolge besucht haben.

Der Eintritt in den Winterkurs oder in einen obern Kurs ist von einer Prüfung abhängig, in welcher sich der Schüler darüber auszuweisen hat, daß er die entsprechenden Vorkenntnisse besitzt.

Entlassungsgesuche während der Dauer eines Kurses können nur bei Jahresschulen Berücksichtigung finden. Endgültig entscheidet hierüber unter Erwägung der vorgebrachten Gründe auf den Antrag des Bezirksinspektors der Erziehungsrat.

§ 24. Sekundarschule und Arbeitsschule.

Mädchen, welche die Sekundarschule besuchen, sind zum Besuche der Arbeitsschule ebenfalls verpflichtet. An gemischten Sekundarschulen ist ihnen hierfür die nötige Zeit einzuräumen.

§ 25. Unterstützung armer Sekundarschüler (§ 35).

Der Erziehungsrat kann aus dem Ertrage des Alkoholzehntels an arme, fleißige Sekundarschüler und -Schülerinnen Unterstützungen behufs Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel bewilligen. Bezügliche Gesuche sind durch Vermittlung des Lehrers dem Erziehungsrate einzureichen.

5. Lehrerseminar (§§ 36—40).

§ 26. Über das Lehrerseminar und das mit demselben verbundene Konvikt verfügen besondere Reglemente.

6. Wiederholungskurse für Lehrer (§ 41)

§ 27. Ein Wiederholungskurs für bereits angestellte Lehrer findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Zum Besuche desselben werden die Lehrer auf das Gutachten des Kantonalschulinspektors vom Erziehungsrate einberufen und verpflichtet.

Die in den Wiederholungskursen zu behandelnden Fächer werden vom Erziehungsrate bestimmt. In der Regel werden nicht mehr als zwei Fächer, und zwar ein Sprachfach und ein Rechnungs- oder Realfach, einläßlicher behandelt. Neben der methodischen Seite ist jeweilen auch auf die wissenschaftliche Fortbildung besondere Rücksicht zu nehmen.

Die in den Wiederholungskurs einberufenen Lehrer werden auf Kosten des Staates verpflegt und erhalten eine Reiseentschädigung.

7. Heranbildung von Lehrerinnen (§ 42).

§ 28. So lange im hiesigen Kantone kein staatliches Seminar für Ausbildung von Töchtern zum Lehrberufe besteht, kann der Erziehungsrat mit Bewilligung des Regierungsrates solche durch Stipendien für den Besuch von auswärtigen Anstalten unterstützen und kantonalen Instituten, welche sich mit der Heranbildung von Lehrerinnen befassen und dem Erziehungsrate die nötige Mitwirkung zu einer gedeihlichen Organisation dieses Unterrichtes und zur Beaufsichtigung desselben einräumen, auf deren Gesuch einen Beitrag an die daherigen Kosten verabfolgen. Dieser Beitrag ist durch das Staatsbudget festzusetzen.

8. Kurse zur Bildung von Arbeitslehrerinnen (§ 43).

§ 29. Diese Kurse haben den Zweck, die Teilnehmerinnen mit der Methodik des Arbeitsunterrichtes vertraut zu machen. Die daherigen Kandidatinnen haben sich durch eine Aufnahmsprüfung über den Besitz einer guten Primarschulbildung, sowie über entsprechende Kenntnis und Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten auszuweisen. Auch können sie zu einem angemessenen Beitrage an die Verpflegungskosten des Kurses angehalten werden.

Der Kurs dauert mindestens sechs Wochen und steht unter Leitung einer vom Erziehungsrate bezeichneten Kursleiterin, welcher die nötige Aushülfe beigegeben wird. Die unmittelbare Aufsicht führt eine aus dem Kantonalschulinspektor und zwei vom Erziehungsrate zu wählenden Arbeitsschulinspizientinnen bestehende Kommission.

Die Kursleiterin hat für jeden Kurs einen detaillierten Unterrichtsplan aufzustellen, welcher von der Aufsichtskommission zu begutachten und vom Erziehungsrate zu genehmigen ist.

9. Landwirtschaftliche Winterschule (§ 44).

§ 30. Über die landwirtschaftliche Winterschule besteht ein besonderes Reglement.

10. Fortbildungsschulen (§§ 46—48).

§ 31. Über die kantonale Kunstgewerbeschule verfügt das bezügliche Reglement; betreffend die beruflichen Fortbildungsschulen hat der Erziehungsrat eine besondere Verordnung zu erlassen.

11. Taubstummenanstalt (§§ 49—51).

§ 32. Betreffend die kantonale Taubstummenanstalt in Hohenrain und das damit verbundene Konvikt verfügt die bezügliche Verordnung.

12. Anstalt für schwachsinnige bildungsfähige Kinder (§ 52).

§ 33. Für die Anstalt für schwachsinnige bildungsfähige Kinder hat der Erziehungsrat ein Reglement zu erlassen.

§ 34. Nachhülfeklassen.

Den Gemeinden ist die Errichtung besonderer Klassen für schwachbegabte Kinder gestattet. Dieselben unterstehen der ordentlichen Inspektion. Über die Versetzung in diese Klassen entscheidet in Streitfällen der Bezirksinspektor.

Der Staat leistet an das Lehrpersonal der Nachhülfeklassen den gesetzlichen Staatsbeitrag.

II. Lehrer.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 35. Nebenbeschäftigungen (§ 82).

Der Lehrer hat seine ganze Arbeitskraft in den Dienst der Schule zu stellen. Nebenbeschäftigungen sind nur soweit zulässig, als sie den Lehrer weder an der Schulführung, noch an der richtigen Vorbereitung hindern und ihm die für tadellose Erfüllung seiner Amtspflicht nötige Erholung gestatten.

Die Pflicht der Anzeige gilt für alle Nebenbeschäftigungen, welche den Lehrer regelmäßig oder auf einige Zeit in Anspruch nehmen. Der Lehrer soll diese Nebenbeschäftigungen vor Übernahme derselben der Schulpflege schriftlich anzeigen; die letztere übermittelt diese Anzeige mit ihrem Gutachten dem Bezirksinspektor zu Handen des Erziehungsrates.

Der Erziehungsrat soll die Bewilligung zum Betrieb von Nebenbeschäftigungen keinem Lehrer erteilen, dessen Schulführung zu Klagen Anlaß gibt; auch soll er die Bewilligung verweigern für Nebenbeschäftigungen, welche ihrer Natur nach den Lehrer in Feindschaft mit dem Elternhause setzen können oder den regelmäßigen Besuch von Wirtshäusern bedingen.

Das Verbot des Wirtschaftsbetriebes gilt nicht nur für den direkten Betrieb durch den Lehrer, sondern auch für den Betrieb durch Familienglieder, überhaupt für jede Mitbeteiligung an einem solchen.

§ 36. Inventar, Lehrmittel, Verzeichnisse, Schulchronik und Unterrichtsheft (§§ 82 und 83).

Der Lehrer hat alle Sorgfalt darauf zu verwenden, daß das Schulinventar, namentlich auch die Wandkarten, in gutem Zustande erhalten werden; für die Folgen von Nachlässigkeit ist er der Gemeinde verantwortlich. Er führt über das Inventar ein Verzeichnis nach dem vom Erziehungsrate aufgestellten Formular. Das Inventarverzeichnis soll bei Zuwachs und Abgang revidiert und bei jeder Schlußprüfung zu Handen der Schulaufsicht vorgelegt werden. Der Lehrer hat dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen allgemeinen Lehrmittel stets in tadellosem Zustande vorhanden sind. Auf allfällige Mängel hat er den Schulverwalter aufmerksam zu machen. Wird von letzterm die Anschaffung vorgeschriebener Lehrmittel vernachlässigt oder verweigert, hat der Lehrer dem Bezirksinspektor Anzeige zu machen, welcher den Schulverwalter mahnt, eventuell dem Erziehungsrate verzeigt.

Der Gebrauch von nicht obligatorischen individuellen Lehrmitteln ist nicht gestattet. Der Lehrer darf die Schüler in keiner Weise zur Anschaffung nicht obligatorischer Lehrmittel veranlassen.

Die Schülerverzeichnisse sollen genau nach Maßgabe des Formulars geführt und je für 10 Jahre gebunden und aufbewahrt werden; der Inspektor soll dieselben bei jedem Besuche sich vorweisen lassen.

Das Unterrichtsheft soll den Anforderungen der Methodik, den speziellen Schulverhältnissen und den Weisungen der Schulaufsicht entsprechen. Dasselbe soll über den behandelten Stoff, die Hausaufgaben etc. für jeden Schulhalbtag Auskunft geben. Einfache Notizen mit Hinweis auf Lesestücke u. dergl. genügen nicht.

Nachlässigkeit in der Führung des Unterrichtsheftes ist mit entsprechender Note in der Diensttreue zu ahnden und der Oberbehörde kund zu tun.

In das zu führende Tagebuch (Schulchronik) sollen Anfang und Schluß der Schule, Ferien, Schulbesuche von Schulbeamten und Schulfreunden, Anschaffung

neuer allgemeiner Lehrmittel, Geschenke, wichtigere Renovationen am Schullokale und Schulgebäude, Schulfestlichkeiten, überhaupt alle nennenswerten Vorkommnisse des Schullebens eingetragen werden. Beleidigende und hämische Bemerkungen und Kritiken über Vorgesetzte u. s. w. sind aus dem Tagebuche fern zu halten resp. höhern Orts zu verzeigen. Die Eintragungen sind jeweilen am Schlusse des Schuljahres vom Lehrer zu unterzeichnen.

§ 37. Schulbesuche (§ 83).

Besuche der Schule durch Schulfreunde sind gestattet. Dieselben haben sich jeder Einmischung in die Schulführung zu enthalten.

§ 38. Schulführung.

Der Lehrer ist verpflichtet, die im Stundenplan festgesetzte Zeit genau innezuhalten. Er beginnt und schließt den Unterricht mit einem Gebet.

Die verschiedenen Klassen und Schulen sind gleichmäßig zu beschäftigen.

Während der Schulzeit hat der Lehrer seine ganze Tätigkeit und Aufmerksamkeit dem Unterrichte zu widmen; die Besorgung irgendwelcher Privat- und Nebengeschäfte während der Schulzeit ist strenge verboten.

2. Wahl der Lehrer.

§ 39. Lehrerprüfung (§ 86).

Über die Prüfung und Patentierung der Lehrer verfügt ein besonderes Reglement.

§ 40. Anmeldung auf Lehrstellen (§§ 88 und 89).

Alle Anmeldungen auf ausgeschriebene Lehrstellen sind ausschließlich der Erziehungsratskanzlei schriftlich einzureichen.

Die Ausschreibung erledigter Lehrstellen geschieht durch die Erziehungsratskanzlei im Kantonsblatte. Den Schulbehörden ist unbenommen, neben der Ausschreibung im Kantonsblatte auch weitere Bekanntmachungen zu veranlassen.

Finden sich unter den auf eine bestimmte Schule angemeldeten Lehrern solche, die wegen ihres Vorlebens oder vermöge ihrer individuellen Begabung für das Lehrfach für die betreffende Stelle resp. Schulstufe sich nicht gut eignen, so darf der Erziehungsrat dieselben von der betreffenden Bewerberliste streichen, jedoch nur so weit, daß das Wahlrecht der Gemeinde dadurch nicht verkümmert wird. Der Erziehungsrat kann auch gegen die Wahl eines angemeldeten Lehrers bei der Wahlbehörde Vorstellungen machen, deren Verlesung im Wahlverbale ausdrücklich erwähnt werden muß.

§ 41. Abänderung der durch die Gemeinde festgesetzten Amtsdauer (§ 90).

Sofern das Interesse der Schule es erfordert, hat der Erziehungsrat das Recht, die Wahl nicht zu genehmigen oder auch, wenn dieselbe auf vier Jahre erfolgte, die Amtsdauer zu beschränken.

Wird dagegen ein Lehrer von derjenigen Gemeinde, in welcher er bereits wenigstens ein Jahr lang, sei es als ordentlicher Lehrer oder aushülfsweise gewirkt hat, nur für ein oder überhaupt für weniger als vier Jahre gewählt, so hat der Erziehungsrat das Recht, die Anstellungszeit auf die gesetzliche Amtsdauer zu verlängern.

§ 42. Umfang der mit der Annahme einer bestimmten Lehrstelle verbundenen Schuldienstpflicht; Eingehung von besonderen Verträgen.

Die Primarlehrer und Lehrerinnen werden zwar jeweilen im Sinne der bezüglichen Ausschreibung für eine bestimmte Lehrstelle gewählt; sie sind aber, wenn ihnen im Verlaufe der Amtsdauer oder auch gleich nach der Wahl vom Erziehungsrate oder von der Wahlbehörde eine andere Primarlehrstelle am

gleichen Schulorte, resp. in der gleichen Gemeinde angewiesen wird, gehalten, einer solchen Versetzung ohne Anspruch auf Entschädigung sich zu fügen. Im Gesang und Turnen kann der Bezirksinspektor zwischen Lehrern am nämlichen Schulorte resp. in der nämlichen Gemeinde einen Fächeraustausch anordnen, immerhin mit gleicher Stundenzahl.

Ferner sind sowohl Primar-, als Sekundarschullehrer zur Übernahme von allfälligen Wiederholungs- und Rekruten-Wiederholungsschulen verpflichtet.

Besondere im Gesetze nicht vorgesehene Verpflichtungen und Bedingungen dürfen von der Wahlbehörde nur mit Genehmigung des Erziehungsrates mit einer Lehrstelle verbunden werden. Kein Lehrer darf ein den Schuldienst erschwerendes oder das Einkommen schmälerndes oder überhaupt den gesetzlichen Bestimmungen widersprechendes Abkommen mit einer Wahlbehörde oder einem andern Lehrer treffen. Derartige Abmachungen sind vom Erziehungsrate ohne weiteres als ungültig aufzuheben.

§ 43. Ausübung des Lehrerwahlrechtes bei ausnahmsweisen Verhältnissen; Wahl von Lehrern in den Wahlausschuß (§ 91).

Wenn das einer Gemeinde zugehörige Schulhaus außerhalb ihres Gebietes liegt oder wenn ein Schulhaus zwei oder mehreren Gemeinden zugleich angehört oder wenn zwei oder mehrere Gemeinden einer und derselben Primarschule zugeteilt sind oder bei ähnlichen ausnahmsweisen Verhältnissen haben die stimmfähigen Bürger derjenigen Gemeinde resp. Gemeinden das Wahlrecht, welche das betreffende Schulhaus besitzt resp. welche dasselbe benutzen.

Wenn die interessierten Gemeinden einen verschiedenen Wahlmodus beschlossen haben, gilt für die Wahl des oder der im Schulhause amtierenden Lehrer, das im gemeinsamen Besitze von Gemeinden ist, die direkte Volkswahl.

Lehrer an Primar- und Sekundarschulen dürfen in keinen Lehrerwahlausschuß gewählt werden.

§ 44. Wahlausschuß für Sekundarschulkreise, die nur eine Gemeinde umfassen (§ 93).

Wenn ein Sekundarschulkreis nur eine einzige Gemeinde umfaßt, so darf diese von der Wahl eines besonderen Sekundarlehrerwahlausschusses Umgang nehmen und das Wahlrecht direkt ausüben oder auch einem allfälligen Primarlehrerwahlausschusse übertragen.

§ 45. Wahlformalitäten (§ 98).

Betreffend die Formalitäten bei Wahlen (Anordnung, Auskündung, Beschwerden u. s. w.) gelten, soweit das Erziehungsgesetz nichts besonderes verfügt, die Bestimmungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen.

§ 46. Besetzung einer Lehrstelle durch den Erziehungsrat (§ 99).

Der Erziehungsrat hat auch außer in den vom Gesetze namentlich angeführten überhaupt in allen Fällen dafür zu sorgen, daß nicht durch verspätete Wahlen der Schulanfang verzögert oder eine Gemeinde in ihrem Wahlrechte beeinträchtigt wird.

Bereits angestellte Lehrer, deren Amtsdauer noch nicht abgelaufen ist, dürfen sich nur bei der im Frühling erfolgenden allgemeinen Lehrstellen-Ausschreibung auf eine andere Schule anmelden.

Im Falle einer Wahl auf dem Wege der Berufung wird der Erziehungsrat in der Regel die Wahl nicht genehmigen, es sei denn, daß der betreffende Lehrer von der Wahlbehörde seines bisherigen Schulortes resp. wenn daselbst kein Wahlausschuß besteht, vom Gemeinderate eine Erklärung beibringe, daß man gegen die bezügliche Wahl nichts einzuwenden habe.

Wenn zur Zeit der Lehrerwahlen für das erste Schuljahr einer neuen Legislaturperiode die Neuwahl eines gesetzlich vorgeschriebenen Wahlausschusses noch nicht stattgefunden hat, oder noch nicht genehmigt ist, so werden die

allfällig nötigen Lehrerwahlen vom bisherigen Ausschusse vorgenommen. Falls aber letzterer hiermit zögert, so geht das Wahlrecht für das betreffende Schuljahr an den Erziehungsrat über.

3. Entlassung der Lehrer.

§ 47. Widerrechtlicher Austritt aus einer Lehrstelle (§ 101).

Verläßt ein Lehrer, obgleich ihm auf Grund des Gesetzes die nachgesuchte Entlassung nicht erteilt wurde, seine bisherige Stelle dennoch, so verliert er den Anspruch auf die Besoldung des laufenden Quartals und kann überhin für die Kosten der Stellvertretung bis zum gesetzlichen Entlassungstermine persönlich belangt werden.

§ 48. Abberufung, Suspension (§§ 102, 104 und 124).

Die untern Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, von jedem ihnen zur Kenntnis kommenden Vergehen des Lehrers, das die Anwendung der §§ 102 und 104 des E.-G. bedingen kann, ungesäumt dem Erziehungsrate Kenntnis zu geben. Die untern Aufsichtsbehörden sind vom Erziehungsrate verantwortlich zu machen, wenn infolge Verheimlichung allfälliger ihnen bekannter Vergehen irgendwelche Nachteile sich ergeben sollten.

Der Erziehungsrat wird in allen Fällen, wo eine weitere Amtsführung des betreffenden Lehrers ein Gefährde für die Sittlichkeit der Jugend befürchten läßt, mit der Abberufung den Entzug des Lehrpatentes verbinden.

Ein von einer Schule wegen Vergehen im Sinne des § 102 des E.-G. abberufener Lehrer darf innert wenigstens zwei Jahren nach der Abberufung an keine Lehrstelle an einer Primar- oder Sekundarschule definitiv gewählt werden.

Abberufung und Suspension mit nachfolgender Abberufung haben gleichzeitigen Verlust der Besoldung zur Folge.

§ 49. Entlassung von Lehrerinnen (§ 102).

Verheiratete Lehrerinnen kann der Erziehungsrat zur Resignation veranlassen resp. nötigenfalls auch ohne solche entlassen, und zwar ohne daß dieselben einen Anspruch auf Entschädigung haben.

§ 50. Urlaub, Stellvertretungen (§ 105).

Alle Stellvertretungen sind vom Erziehungsrate zu genehmigen; Stellvertretungen, welche voraussichtlich über 14 Tage dauern, ordnet der Erziehungsrat direkt an; Stellvertretungen von kürzerer Dauer können von der Schulpflege in Übereinstimmung mit dem Bezirksinspektor angeordnet werden.

Die Lehrer sind verpflichtet, jede vorausgesehene Absenz der Schulpflege, und wenn sie voraussichtlich über acht Tage dauert, auch dem Erziehungsrate mitzuteilen und um daherigen Urlaub nachzusuchen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift verliert der Lehrer für die betreffende Zeit den Anspruch auf die Besoldung.

Die Schulpflegen sind verpflichtet, dem Erziehungsrate von dem Falle der Notwendigkeit einer Stellvertretung jeweilen sofort Mitteilung zu machen unter gleichzeitiger Kenntnisgabe ihrer Verfügung, wenn es sich um eine Stellvertretung kürzerer Dauer handelt.

4. Besoldung der Lehrer.

§ 51. Festsetzung der Lehrerbesoldung, außerordentliche Zulagen, Anrechnung der Schulzeit außer Kanton (§§ 106, 110, 116 und 119).

Die Besoldung kann auch während der im Gesetze vorgesehenen vierjährigen Periode erhöht oder herabgesetzt werden. Dabei ist in erster Linie die Note in der Diensttreue, sodann diejenige der Lehrtüchtigkeit und der Stand der

Schule, sowie übergroße Schülerzahl und sonstige außergewöhnliche schwierige Schulverhältnisse zu berücksichtigen.

Lehrern, welche in der Diensttreue nicht die erste Note haben, soll in der Regel nicht das Maximum der betreffenden Besoldungsklasse angewiesen werden (§ 83 E.-G.).

Sogenannte Bergzulagen können nicht nur Lehrern in abgelegenen Gegenden, sondern überhaupt allen Lehrern gewährt werden, welche unter schwierigen lokalen Verhältnissen, bei großer Schüler- und Klassenzahl etc. mindestens seit fünf Jahren in befriedigender Weise Schule gehalten haben.

Schuldienst an staatlich beaufsichtigten Privatanstalten innerhalb des Kantons soll bei Festsetzung der Besoldung in der Regel ganz, Schuldienst an öffentlichen Schulen außerhalb des Kantons in der Regel zur Hälfte angerechnet werden.

Der Erziehungsrat ist überhaupt ermächtigt, außerordentliche Schulverhältnisse bei der Besoldungsfestsetzung zu berücksichtigen.

§ 52. Wohnung, Wohnungsentschädigung (§§ 107, 115 und 119).

Als Lehrerwohnungen gelten nur Wohnungen im Schulhause selbst; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrates. Die Wohnung soll dem Lehrer in gutem Zustande übergeben werden; dieselbe ist ebenso wieder abzutreten. In Bezug auf die Benutzung und Instandhaltung der Wohnung gelten die allgemein gesetzlichen Bestimmungen, desgleichen auch in Bezug auf Antritt und Kündigung der Wohnung, soweit die Beobachtung dieser Bestimmungen in der Macht des Lehrers liegt.

Wo eine Lehrerwohnung vorhanden ist, hat der Lehrer das Recht, die Einräumung derselben zu verlangen: dagegen ist er nicht pflichtig, die Wohnung anzunehmen; er kann vielmehr zwischen der vorhandenen Wohnung und der daherigen Entschädigung wählen.

Bei der Zuteilung der Wohnungen an konkurrierende Lehrer hat der Gemeinderat in erster Linie den Familienstand, in zweiter die Dauer ihres Schuldienstes in der betreffenden Gemeinde zu berücksichtigen. Primarlehrer haben vor den Sekundarlehrern das Vorrecht, es sei denn, daß der Sekundarschulkreis nur aus einer Gemeinde besteht.

Allfällige Anstände in betreff der Wohnung sind dem Bezirksinspektor zum Entscheide vorzulegen. Letztinstanzlich entscheidet der Erziehungsrat.

§ 53. Anderweitige Verwendung der Lehrerwohnung (§ 192).

Die Lehrerwohnung darf nicht an Personen vermietet oder zu Zwecken verwendet werden, welche die Schulführung irgendwie stören oder die Aufgabe der Schule beeinträchtigen könnten. Der Erziehungsrat hat das Recht, Aufhebung solcher Mietverträge zu verlangen.

Die Vermietung der Lehrerwohnung darf nur durch die Gemeindebehörde geschehen. Untermieten sind nicht gestattet. Die Kündigungsfrist darf höchstens ein Vierteljahr betragen. Mietverträge betreffend Lehrerwohnungen sind dem Bezirksinspektor zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 54. Holzlieferung (§ 107).

Wenn der Gemeinderat dem Lehrer die Holzlieferung in natura verabfolgen will, so hat er ihm dies, wenn die Lieferung selbst nicht schon vorher erfolgt, bis längstens Ende Mai anzuzeigen. Nachher hat der Lehrer das Recht, die daherige Barentschädigung zu verlangen.

Unter einem Ster ist ein Raummeter zugerüstetes Holz verstanden.

§ 55. Einhaltung der Zahlungstermine (§ 108).

Zahlungstermine für die Ausbezahlung der Barbesoldung und der Wohnungs- und Holzentschädigung sind Ende Juli, Ende Oktober, Ende Januar und Ende April.

Wenn ein Lehrer das von der Gemeinde zu leistende Betreffnis seiner Besoldung auf den gesetzlichen Zahlungstermin nicht erhält, so soll er sich mit einer Beschwerde an den Erziehungsrat wenden, der den betreffenden Gemeinderat mahnen resp. einvernehmen und nötigenfalls Exekution gegen denselben verfügen wird.

Beschwerden, die nicht bis in längstens zwei Monaten nach Ablauf des gesetzlichen Zahlungstermins eingereicht werden, finden keine Berücksichtigung mehr.

§ 56. Besoldungsanweisung bei Stellenwechsel.

Beim Wechsel einer Lehrstelle während des Schuljahres wird die Besoldung für beide Lehrer bis zum Tage der Stellenaufgabe beziehungsweise vom Tage des Amtsantrittes an berechnet. Zwischenliegende Ferien werden für beide nach Maßgabe der bereits erfüllten und der noch ausstehenden Schulzeit berechnet.

§ 57. Vorschüsse; Abtretung von Lehrerbesoldungen.

Vorschüsse auf Lehrerbesoldungen sollen in der Regel nicht gemacht werden.

Bei wiederholter Abtretung von Besoldungen soll der Erziehungsrat den betreffenden Lehrer zur Verantwortung ziehen.

Abtretung der Besoldung an den vorgesetzten Bezirksinspektor, sowie an ein Mitglied der Schulpflege oder des Wahlausschusses ist nicht gestattet.

§ 58. Außerordentliche Staatsbeiträge (§ 110).

Wenn der Staat die Zahlung der gesamten Barbesoldung übernimmt, so steht ihm auch die Wahl des Lehrpersonals zu.

§ 59. Reduktion der Besoldung eines Sekundarlehrers bei Ausfall des Sommerkurses.

Wenn an einer Sekundarschule der Sommerkurs ganz wegfällt, setzt der Erziehungsrat unter Würdigung der Umstände von Fall zu Fall die Besoldung fest.

§ 60. Bedeutung des Ausdruckes „Hülfslehrer" (§ 122).

Als Hülfs-Lehrkräfte gelten alle diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche in solchen Fächern, die sonst dem ordentlichen Lehrpersonal überbunden sind, Unterricht erteilen oder welche mit Genehmigung des Erziehungsrates zur Komplettierung des Unterrichtes für einzelne Fächer mit beschränkter Stundenzahl beigezogen werden, z. B. Gesang-, Musik-, Zeichnungs-, Turn- und Schönschreiblehrer an Primar- und Sekundar-, Lehrer fremder Sprachen an Sekundarschulen, sowie Arbeitslehrerinnen als Gehülfinnen an nicht selbständigen Arbeitsschulen.

§ 61. Besoldung für beurlaubte Lehrer, für Stellvertreter und Verweser; Sterbequartal (§§ 125 und 126).

Urlaub für längere Zeit wird nur vom Erziehungsrate erteilt, und zwar in der Regel nur in Krankheitsfällen, ausnahmsweise auch zum Zwecke weiterer fachlicher oder wissenschaftlicher Ausbildung.

Gleichzeitig mit der Urlaubsbewilligung verfügt der Erziehungsrat, ob und in welchem Maße dem Beurlaubten die Besoldung zu belassen beziehungsweise die Stellvertretungskosten von Staat und Gemeinde zu tragen seien.

Stellvertreter und Verweser erhalten für die Zeit ihrer Schulführung die gleiche Besoldung, wie wenn sie als ordentliche Lehrer angestellt wären. Dauert die Schulführung nicht wenigstens ein Quartal, oder fällt dieselbe auf ein Quartal mit weniger als zehn Schulwochen, so wird die Besoldung pro Schulwoche berechnet und für diese der vierzigste Teil der Jahresbesoldung in Anschlag gebracht; sonst wird die Besoldung pro Quartal berechnet.

Wird demjenigen Lehrer, für welchen ein Stellvertreter bezeichnet wird, Wohnung und Holz oder die daherige Entschädigung belassen, so hat der Stell-

vertreter keinen Anspruch hierauf, dagegen wird in diesem Falle seine Barbesoldung entsprechend erhöht und die Gemeinde hat dann auch an den Mehrbetrag der letztern den gesetzlichen Viertelsbeitrag zu leisten.

Wird dem Stellvertreter die Holzberechtigung nicht entzogen, oder tritt während des Schuljahres ein Verweser ein, so ist, falls die Gemeinde die daherige Schuld durch Naturalleistung abträgt, dem neuen Lehrer wenigstens so viel Holz anzuweisen, als es im Verhältnisse zu der noch übrigen Schulzeit (Anzahl Schulwochen) trifft. Ist der noch vorhandene Vorrat kleiner, so ist der Ausfall zu ergänzen oder durch Barentschädigung auszugleichen; ist derselbe größer, so kann die Gemeinde den Wert des Mehrbetrages von dem anderweitigen Besoldungsbeitrage in Abzug bringen. Eine entsprechende Abrechnung darf resp. soll sie auch dem Vorgänger gegenüber treffen.

Bei Sterbefällen kann der Erziehungsrat unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse des Verstorbenen an seine Hinterlassenen zu der verfallenen Besoldung die Bezahlung einer Zulage verfügen, die indessen den Betrag einer Quartalbesoldung nicht übersteigen darf.

III. Schul- und Aufsichtsbehörden.

1. Lehrer.

§ 62. Beziehungen zum Elternhause, Geschenke (§ 132).

Die Lehrerschaft hat die Schüler zur geregelten Tätigkeit, Aufmerksamkeit, Gehorsam, Ordentlichkeit und Fleiß und zu einem anständigen Betragen innerhalb und außerhalb der Schule anzuhalten.

Der Lehrer soll sich bestreben, mit dem Elternhause in angemessener Verbindung zu sein.

Derselbe hat sich strengstens aller Äußerungen von besonderer Zu- oder Abneigung gegen einzelne Schüler oder deren Familien zu enthalten. Die Annahme von Geschenken jeder Art seitens der Schüler oder Eltern ist ihm durchaus verboten.

§ 63. Beiziehung von Schülern zu Verrichtungen.

Für alle kleinern Verrichtungen, die einzelnen Schülern (als Ordnern) überbunden werden können, soll der Lehrer eine bestimmte Ordnung festsetzen und sie strengstens handhaben.

Der Lehrer wird durch die Übertragung solcher Verrichtungen an einzelne Schüler seiner Aufsichtspflicht nicht entbunden. Er soll daher, insofern er nicht unmittelbar vorher die Kinder anderwärts zu beaufsichtigen hatte, spätestens 10 Minuten vor Beginn des Unterrichtes im Schulhause anwesend sein und darf dasselbe beziehungsweise die Schüler nicht verlassen, bis nach Schluß des ganzen Unterrichtes.

Die Verwendung von Schülern zu Verrichtungen im privaten Interesse des Lehrers oder dessen Familie (Botendienste, Einkäufe u. dergl.) ist nicht gestattet.

Es ist dem Lehrer strengstens verboten, die Schüler, sei es einzeln, sei es in größerer Anzahl, für Besorgung von Arbeiten (z. B. Ziegelreichen, Aufsuchen von Verunglückten u. dergl.) zur Verfügung zu stellen.

Das gleiche gilt für Inanspruchnahme von Schülern zum Theaterspielen.

§ 64. Wirtshausbesuch, Hausieren, Rauchen, Spaziergänge.

Den Schulkindern ist der Besuch von Wirtshäusern und Tanzböden ohne Begleitung der Eltern untersagt, ebenso das Hausieren und das Rauchen.

Bei Schulspaziergängen ist die Verabreichung alkoholischer Getränke an Schulkinder zu vermeiden.

§ 65. Strafen, Strafmittel, körperliche Züchtigung (§§ 132, 137 und 185).

Der Lehrer soll bei Ausübung seiner Strafbefugnis gerecht und ohne Leidenschaft verfahren. Strafe im Affekt ist zu vermeiden.

Strafmittel des Lehrers sind:

Freundliche Warnung, allein oder vor der Klasse; ernster Verweis, allein oder vor der Klasse; Versetzung an einen besondern Platz; Zurückbehalten in der Schulstube nach Schluß des Unterrichtes; Verzeigung an die Eltern; Bemerkungen im Notenbüchlein; Karzer.

Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen; als Strafmittel ist einzig die Applizierung einzelner Rutenstreiche auf die flache Hand gestattet; jede Züchtigung, welche das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte, ist strengstens verboten. Die Rute darf nicht im Schulzimmer herumliegen, sondern soll eingeschlossen gehalten werden.

Die Überweisung von Schülern an Schulabwarte, Polizisten etc. behufs körperlicher Züchtigung ist verboten.

Das Zurückbehalten des Schülers in der Schulstube ist nur bei gleichzeitiger Anwesenheit des Lehrers und unter angemessener Beschäftigung des Bestraften zulässig.

Das oftmalige Abschreiben der nämlichen Aufgabe als Strafmittel ist zu vermeiden.

Bei schweren oder wiederholten Vergehen gegen die Disziplin etc. hat der Lehrer den Schuldigen der Schulpflege anzuzeigen (§ 73).

Von schwereren Vergehen, welche die Entfernung des Schülers aus der Schule in Frage kommen lassen, ist dem Erziehungsrate Kenntnis zu geben.

§ 66. Beschwerden gegen Lehrer (§ 83).

Beschwerden gegen Lehrer sind bei der vorgesetzten Behörde anzubringen. Beleidigungen und Bedrohungen von Lehrern sind strafbar und zu verfolgen. In keinem Falle ist Eltern etc. das Eindringen in Schullokale während der Schulzeit und Reklamationen etc. vor den Schülern gestattet. Ebensowenig ist eigenmächtige Selbsthülfe gegen eine vom Lehrer verhängte Strafe erlaubt.

§ 67. Aufsicht außer der Schule.

Das Aufsichtsrecht beziehungsweise die Aufsichtspflicht des Lehrers über die Schuljugend, soweit es sich um die Volksschule (Primar-, Wiederholungs- und Sekundarschule) handelt, erstreckt sich auch auf deren gesamtes Verhalten außer der Schule und Unterrichtszeit. Insbesondere hat er ein scharfes Auge auf den Fleiß und die häusliche Betätigung zu richten, auf Verhinderung von unanständigen Reden und Fluchen, von Balgereien und Tätlichkeiten, von Herumschwärmen und Wirtshausbesuch, von Unanständigkeit beim Baden, von nächtlichem Ausbleiben nach dem Läuten der Betglocke, Hausieren, Bettel, Diebereien, mutwilliger Beschädigung fremden Eigentums und auf Beobachtung der Vorschriften über Tierschutz und Tierquälerei u. s. w. zu dringen.

Die bezüglichen Bemühungen des Lehrers sollen die Behörden, besonders die Schulpflegen und Polizeiorgane, unterstützen. Geschieht dies nicht, so soll der Lehrer beim Bezirksinspektor Anzeige machen.

Wo die Schüler in größerer Zahl zusammenkommen, sei es beim Kirchenbesuche oder bei festlichen Anlässen oder Spaziergängen u. s. w., hat der Lehrer die Pflicht der Überwachung. Von dieser Pflicht kann er zeitweise durch den Bezirksinspektor, dauernd nur durch den Erziehungsrat dispensiert werden.

Andererseits ist es Pflicht der Eltern und Pflegeeltern, den Lehrer in Erfüllung seiner Obliegenheiten zu unterstützen, namentlich seine Anzeigen über den Fleiß und das Verhalten ihrer Kinder entgegenzunehmen und die ihnen vom Lehrer alle 14 Tage zugestellten Notenbüchlein einzusehen und zu unterzeichnen. Bei Beschwerden gegen den Lehrer haben sie sich nach Vorschrift des § 66 zu verhalten.

§ 68. Absenzen (§§ 133, 134 und 136).

Der Lehrer ist verpflichtet, auf regelmäßigen und ununterbrochenen Besuch der Schule durch die schulpflichtigen Kinder zu dringen.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienstherren etc. sind für den regelmäßigen Schulbesuch ihrer beziehungsweise der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Der Lehrer ist verpflichtet, jede Absenz in die zutreffende Rubrik des Absenzenverzeichnisses einzutragen. Die Eintragung hat jeden halben Tag zu geschehen, so daß das Absenzenverzeichnis jederzeit nachgeführt ist.

Als Absenz gilt die Versäumnis eines halben Schultages, sowie dreimaliges unentschuldigtes Zuspätkommen um mehr als eine Viertelstunde.

Als unentschuldigt gilt jede Absenz, welche nicht vorher bewilligt oder nicht spätestens innert vier Tagen gültig entschuldigt worden.

Als gültige Entschuldigungsgründe gelten nur die im Erziehungsgesetze genannten Fälle (§ 134 E.-G.).

Wenn als Entschuldigung für Schulversäumnisse Krankheit angegeben wird, so soll der Lehrer, sofern er an der Richtigkeit der ihm gemachten Angabe zweifelt, über den Tatbestand sich zu vergewissern suchen, und er kann zu diesem Zwecke, wenn seine anderweitige Erkundigung nicht zu einem sichern Resultate führt, die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Letzteres hat auf jeden Fall zu geschehen, wenn die Absenz über acht Tage andauert.

Wird ein Kind während eines Schulkurses durch den Bezirksinspektor für den Rest desselben vom Schulbesuche dispensiert, so ist es als ausgetreten und sein ferneres Ausbleiben nicht mehr als Schulversäumnis zu betrachten resp. zu notieren.

Sind Kinder durch Kleidermangel am Schulbesuche verhindert, so hat der Lehrer beim Armenvereine, oder, wenn am betreffenden Orte kein solcher besteht, oder dieser seinem Gesuche nicht entsprechen will, beim zuständigen Waisenamte auf Abhülfe zu dringen. Bei notorischer Armut der Eltern soll er in dringenden Fällen, mit Zustimmung des Präsidenten der Schulpflege oder des Bezirksinspektors, bis auf den Betrag von Fr. 12 die nötigen Kleider auf Rechnung des Waisenamtes von sich aus anschaffen und letzterem die Rechnung, mit dem Visum des Bezirksinspektors oder des Schulpflegepräsidenten versehen, zustellen.

Der Absenzenrapport an den Bezirksinspektor hat regelmäßig zu geschehen; bei wiederholter Nachlässigkeit hat der letztere den schuldigen Lehrer dem Erziehungsrate zu verzeigen.

§ 69. Schulhygiene (§ 135).

Der Lehrer hat den gesundheitlichen Verhältnissen der Schulkinder, sowie überhaupt den sanitarischen Verhältnissen seiner Schule genaue Aufmerksamkeit zu widmen, und wo er Übelstände findet, auf Abhülfe zu dringen; er ist verpflichtet, die schulhygienischen Vorschriften strengstens zu beobachten (vergl. §§ 86—112).

§ 70. Abgabe von Lehrmitteln, Lehrmittel für arme Schulkinder (§§ 82, 199).

Der Lehrer hat, wo die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel nicht besteht, für den rechtzeitigen Bezug der individuellen Lehrmittel zu sorgen und dieselben an die Schüler abzugeben. Soweit über die Art, Qualität, Bezug etc. der Lehrmittel besondere Verfügungen bestehen, hat er sich genau an dieselben zu halten; soweit dies nicht ausdrücklich der Fall ist, hat er für tadellose Qualität derselben zu sorgen. Die Berechnung einer bescheidenen Provision ist ihm gestattet.

Es ist an den einzelnen Schulorten für möglichste Einheit in der Form und Qualität der Lehrmittel zu sorgen.

Soweit die Lehrmittel an der Primar- und Sekundarschule, sowie an der Arbeits-, Wiederholungs- und Rekrutenwiederholungsschule nicht unentgeltlich verabfolgt werden und der Lehrer von den Schülern für das ihnen verabfolgte Material bis zum Schlusse des betreffenden Schulhalbjahres resp. bei der Wiederholungs- und Rekrutenwiederholungsschule bis zum Schlusse des betreffenden

Kurses trotz zweimaliger Mahnung noch nicht bezahlt ist, stellt er dem Schulverwalter derjenigen Gemeinde, in welcher das Schulkind wohnt, eine spezifizierte Rechnung zu, welcher dieselbe innert 14 Tagen zu bezahlen hat. Der Schulverwalter mag, wenn die Eltern nicht notorisch arm sind, dieselben nochmals zur Bezahlung auffordern und nötigenfalls Betreibung gegen sie anheben.

Wenn Eltern, die noch Lehrmittel schuldig sind, aus dem Schulkreise in eine andere Gemeinde fortziehen, so hat der Lehrer dies dem Schulverwalter ungesäumt anzuzeigen, der in einem solchen Falle die Lehrmittelschulden zu Handen des Lehrers einkassiert, eventuell ihm dieselben von sich aus bezahlt.

Wenn die Einkassierung von Lehrmittelschulden infolge Nachlässigkeit des Lehrers, speziell infolge verspäteter Rechnungsstellung und Nichtbeachtung der genannten Fristen, unmöglich wird, hat derselbe die betreffenden Ausgaben an sich zu tragen.

Über allfällige Anstände zwischen dem Lehrer und dem Schulverwalter entscheidet der Bezirksinspektor.

Die dem Lehrer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ausbezahlten Beträge hat der Schulverwalter in die Schulrechnung aufzunehmen und darf sie nicht weiter mit einem Waisenamte etc. verrechnen.

2. Schulvorsteher.

§ 71. Einräumung besonderer Kompetenzen (§ 139).

Wenn eine Gemeinde wünscht, daß dem Schulvorsteher einzelne Kompetenzen der Schulpflege oder des Bezirksinspektors übertragen werden, hat sie sich mit einem bezüglichen Gesuche an den Erziehungsrat zu wenden.

Die Abgrenzung der Kompetenzen ist in einem solchen Falle genau zu umschreiben.

Zeigen sich bei derartigen außerordentlichen Kompetenzzuerkennungen Übelstände, so kann der Erziehungsrat jederzeit die erteilte Ermächtigung zurückziehen.

3. Schulpflegen.

§ 72. Schulpflegekreise, Wahl der Schulpflegen und Anzahl ihrer Mitglieder (§§ 140, 141 und 148).

Von der im Gesetze aufgestellten Regel, daß die Primarschulpflegekreise mit den Friedensrichterkreisen zusammenfallen, sind ausgenommen der Schulpflegekreis Root, welcher aus den Gemeinden Root, Dierikon, Gisikon und Honau besteht; der Kreis Buchrain, welcher nur die Gemeinde gleichen Namens umfaßt; der Kreis Ettiswil, bestehend aus den Gemeinden Ettiswil, Alberswil und Kottwil; der Kreis Gettnau, bestehend aus den Gemeinden Gettnau und Ohmstal, und die Gemeinde Littau, welche in die zwei Schulkreise Reußbühl und Littau zerfällt.

Wenn ein Primarschulpflegekreis nur eine oder zwei Schulen umfaßt, so genügt es, wenn die Schulpflege aus drei Mitgliedern besteht; zählt derselbe aber mehr Schulen, so sollen in die Schulpflege wenigstens fünf Mitglieder gewählt und die einzelnen Ortsschulkreise hierbei entsprechend berücksichtigt werden.

Wenn ein Primarschulpflegekreis und ein Sekundarschulkreis zusammenfallen und nur eine einzige Gemeinde umfassen, so ist es nicht nötig, daß zwei Schulpflegen gewählt werden, sondern es kann die Aufsicht über beide Schulstufen einer und derselben, von der Gemeinde zu wählenden Schulpflege übertragen werden.

§ 73. Rechte und Pflichten der Schulpflegen (§§ 143–146 und 168).

Die Schulpflege hat für die ihr unterstellten Schulen eine Disziplinarverordnung zu erlassen, welche dem Erziehungsrate zur Genehmigung mitgeteilt werden soll.

Sie hat die nämlichen Strafkompetenzen wie der Lehrer (§ 65) und darf von denselben in verschärftem Maße Gebrauch machen. Nach fruchtlosen Mahnungen und Strafen von ihrer und von seiten des Lehrers kann sie bis auf einen Tag Einsperrung über ein Schulkind verhängen, gegen pflichtvergessene Eltern an zuständiger Stelle Klage einreichen und der Ortspolizei zur Hebung von Übelständen im Sinne der Schulverordnung verbindliche Weisungen erteilen. In dringenden schweren Fällen kann sie unter sofortiger Kenntnisgabe an den Bezirksinspektor beziehungsweise Erziehungsrat Verfügungen treffen, welche sonst in die Kompetenz der letztern fallen.

Sofern die Wiederholungsschule einem Primarlehrer des Schulortes übertragen wird, fällt die Aufsicht über dieselbe der betreffenden Primarschulpflege zu.

Die Mitglieder der Schulpflegen besuchen nach einer jeweilen beim Beginn eines Schuljahres festzusetzenden Kehrordnung die Schulen ihres Kreises. Jedem Mitgliede sind bestimmte Schulen beziehungsweise Klassen zur Visitation zuzuweisen.

Die Schulpflege ist berechtigt, Verfügungen betreffend Zuteilung von Lehrern an Schulabteilungen zu erlassen (§ 42).

Die Schulpflege hat das Recht der Antragstellung an den Schulverwalter beziehungsweise den Gemeinderat in allen Schulangelegenheiten, speziell auch betreffend Schullokale, Schulmobiliar, allgemeine Lehrmittel etc.

Die Schulpflege erstattet, abgesehen von den vorgeschriebenen Anzeigen und Berichten während des Schuljahres, jeweilen nach Schluß desselben, und zwar bis längstens Ende April, über ihre in dessen Verlauf entfaltete Tätigkeit dem Bezirksinspektor nach Maßgabe eines hierfür aufzustellenden Schemas einen Gesamtbericht. Dieser Bericht soll speziell auch enthalten die Anträge der Schulpflege betreffend die Noten der Lehrer (§ 164 E.-G.).

§ 74. Arbeitsschulkommissionen (§ 147).

Die Tätigkeit der Frauenaufsichtskommission betrifft nur die Methodik und die Leistungen der Arbeitsschule und die Beschaffung des Arbeitsstoffes. Über ihre Beobachtungen erstatten dieselben den Schulpflegen Bericht und allfällige Anträge. Die bezüglichen Verfügungen erlassen die für die Primarschule zuständigen Organe.

4. Bezirksinspektor.

§ 75. Kontrolle der individuellen und allgemeinen Lehrmittel (§§ 152 und 153).

Der Bezirksinspektor überwacht speziell den Zustand und die Aufbewahrung der individuellen und allgemeinen Lehrmittel. Er hat sich zu vergewissern, daß nur die obligatorischen Lehrmittel gebraucht werden und daß die vorgeschriebenen allgemeinen Lehrmittel in gutem Zustande vorhanden sind. Er kontrolliert sämtliche individuellen Lehrmittel nach Qualität und Preis. Er hat die Pflicht, wo sich Mängel zeigen, bezügliche Verfügungen zur Abhülfe zu treffen und im Falle der Nichtbeachtung an den Erziehungsrat zu rapportieren.

§ 76. Schulhygiene (§ 153).

Der Bezirksinspektor hat dem Zustand des Schulhauses, der Schullokalitäten etc. und überhaupt der Beobachtung der schulhygienischen Vorschriften genaue Aufmerksamkeit zu schenken und bei allfälligen Mängeln sofort dem Erziehungsrate Bericht zu erstatten (§§ 86—112).

§ 77. Aufsicht über die Schulbibliotheken (§ 153).

Das Recht zur Aufsicht über die Schulbibliotheken steht in erster Linie der Schulpflege zu; in zweiter Linie und in Überordnung über diese ist der Bezirksinspektor ermächtigt und verpflichtet, nicht bloß vom Stande und der Besorgung solcher Bibliotheken und den daherigen Neuanschaffungen Kenntnis zu nehmen und allfällig in konfessioneller oder sittlicher Beziehung schädliche

Stoffe auszuscheiden, sondern auch über Besorgung und Benützung derselben verbindliche Verfügungen zu treffen.

Für die Primarschule (5. und 6. Klasse) sind in der Regel Klassenbibliotheken einzurichten. Wo für getrennte Schulen eine gemeinsame Bibliothek besteht, hat jeder Lehrer den Bezug der Bücher zu überwachen und beim Unterrichte sich davon zu überzeugen, daß die bezogenen Bücher mit Nutzen gelesen werden.

Jede Sekundarschule soll eine Bibliothek besitzen. Für Unterhalt und Vergrößerung derselben sind alljährlich wenigstens Fr. 40 zu verwenden.

§ 78. Berichterstattung (§§ 136, 138 und 149).

In dem jeweilen bis längstens Ende Mai dem Kantonalschulinspektor zu Handen des Erziehungsrates einzureichenden Jahresberichte der Bezirksinspektoren darf alles wegbleiben, was bereits in den einzelnen Schulberichten enthalten ist. Dringende Gegenstände sollen aber weder in die Schulberichte noch in den allgemeinen Bericht aufgenommen, sondern in besonderer Eingabe dem Erziehungsrate mitgeteilt werden. Auch kann letzterer über einen sämtliche Inspektoren betreffenden Gegenstand jederzeit einen Spezialbericht von denselben verlangen.

§ 79. Befundbericht an die Lehrer.

Wenigstens alle zwei Jahre stellt der Bezirksinspektor jedem Primar- und Sekundarlehrer seines Bezirks an der Hand eines bezüglichen Formulars einen Bericht über den Befund der betreffenden Schule zu; den neu in den Schuldienst tretenden Lehrern gegenüber hat dies jedenfalls schon im ersten Schuljahre zu geschehen.

§ 80. Abwandlung der unentschuldigten Schulversäumnisse (§§ 83, 133, 134, 136, 138, 143—145, 154—157).

Wenn unentschuldigte oder nicht genügend entschuldigte Schulversäumnisse vorkommen, so ist gegenüber den betreffenden Kindern resp. ihren Eltern folgendes Strafverfahren einzuschlagen:

1. Der Lehrer soll möglichst bald, jedenfalls wenn ein Kind binnen vierzehn Tagen zweimal (an zwei Halbtagen) oder, falls die einzelnen Absenzen weiter auseinander liegen, seit Beginn des Schulhalbjahres dreimal die Schule versäumt hat, ohne daß ihm von seiten des Elternhauses eine Anzeige gemacht wird, sei es direkt oder durch benachbarte Schulkinder u. s. w. sich über die Ursache des Wegbleibens vergewissern. Ist letzteres ein unbegründetes, so erläßt er sofort eine Mahnung an die betreffenden Eltern (Pflegeeltern u. s. w.). Kommt das Kind gleichwohl noch nicht zur Schule, so macht er außerordentlicherweise ungesäumt Anzeige an die Schulpflege oder gleich an den Bezirksinspektor.

2. Die Schulpflege erläßt auf die Anzeige des Lehrers sofort auch ihrerseits eine Mahnung oder statt derselben eine Vorladung, letzteres besonders in dem Falle, wenn ihr die betreffenden Eltern bereits als nachlässig bekannt sind. Wenn während der zur Berichterstattung an den Bezirksinspektor eingeräumten Frist (E.-G. § 145) die Absenzen infolge offenbarer Renitenz fortdauern oder in auffallender Weise sich mehren, so fällt die Schulpflege die in § 155 des Gesetzes vorgesehene erste Geldbuße aus, immerhin unter sofortiger Kenntnisgabe an den Bezirksinspektor. Daneben bleibt es der Schulpflege anheimgestellt, in solchen Fällen das säumige Kind durch die Ortspolizei in die Schule bringen zu lassen.

3. Der Bezirksinspektor hat sich zunächst bei seinen Schulbesuchen von der genauen Führung des Absenzenverzeichnisses zu überzeugen, sowie die prompte Ausführung der in Bezug auf die Absenzenabwandlung dem Lehrer und der Schulpflege überbundenen Verpflichtungen zu überwachen.

In allen von der Lehrerschaft beziehungsweise Schulpflege ihm überwiesenen Fällen schreitet er sofort strafend ein, sei es durch Verhängung einer Geldbuße

(E.-G. § 155) oder aber durch Überweisung an das Statthalteramt (E.-G. § 157). Falls er von der regelmäßigen Berichterstattung her Anlaß zum Einschreiten nimmt, so soll er dies immer im Sinne rascher Erledigung und möglichster Förderung eines fleißigen Schulbesuches tun.

Der Bezirksinspektor soll nach Vorschrift des Gesetzes einmal ausgefällte Geldbußen etc. nur in ganz außerordentlichen Fällen zurücknehmen.

4. Die ausgefällten Geldbußen hat der Bezirksinspektor jeweilen in doppelter Ausfertigung sofort dem Statthalteramte zu verzeigen, welches dieselben innert Monatsfrist eventuell auf besonderes Verlangen des Bezirksinspektors sofort zu beziehen und halbjährlich dem Schulverwalter abzuliefern hat.

Bußen, welche innert zwei Monaten nach Mitteilung des Straferkenntnisses nicht bezahlt sind, sind in Gefängnisstrafen umzuwandeln und letztere sofort zu vollziehen.

5. Die Bezirksinspektoren haben ein Verzeichnis der ausgefällten Geldbußen alljährlich auf Schluß des Schuljahres dem Erziehungsrate einzureichen. Für das Verzeichnis bestimmt der Erziehungsrat ein Formular. Ebenso haben die Amtskanzleien halbjährlich dem Erziehungsrate an Hand eines vom letztern aufgestellten Formulars über den Bezug und die Ablieferung der Bußen beziehungsweise den Vollzug der entsprechenden Gefängnisstrafen sich auszuweisen.

6. Die Statthalterämter erstatten ferner auf Ende des Jahres dem Erziehungsrate Bericht über die von ihnen abgewandelten resp. den Bezirksgerichten überwiesenen Fälle.

7. Unentschuldigte Absenzen von Wiederholungsschülern sind ganz gleich wie diejenigen anderer Schüler zu bestrafen und es sollen die versäumten Stunden überhin nach Schluß des Kurses in der Primarschule des Wohnortes des Schülers nachgeholt werden. Der Inspektor hat dem betreffenden Primarlehrer die Namen der Nachschulpflichtigen und die Anzahl der nachzuholenden Schulhalbtage anzugeben. Die Nachholung der versäumten Stunden hebt die verfügte Buße nicht auf.

8. Wenn Pflegeeltern wegen Schulversäumnissen ihrer Pflegekinder in die zweite Buße verfällt oder dem Statthalteramte überwiesen werden müssen, so hat der Bezirksinspektor zum Zwecke besserer Versorgung dieser Kinder hiervon dem Erziehungsrate Anzeige zu machen.

9. Wenn die Schuld der Absenzen offensichtlich nicht bei den Eltern, Vormündern etc. liegt, sondern bei den Schülern selbst, so ist gegen letztere disziplinarisch vorzugehen; im Wiederholungsfalle sind dieselben dem Statthalteramte zu verzeigen und von letzterm zu bestrafen.

10. Die beim Wechsel des Wohnortes resp. des Schulkreises gemachten unbegründeten Absenzen sind am neuen Schulorte strafbar.

IV. Schulverwaltung.

§ 81. Schulhausbaupflicht (§ 190).

Wenn das einer Gemeinde zugehörige Schulhaus außerhalb ihres Gebietes liegt, oder wenn ein Schulhaus zwei oder mehreren Gemeinden zugleich angehört, ober bei ähnlichen ausnahmsweisen Verhältnissen haftet die Pflicht der Erbauung und des Unterhaltes desselben auf derjenigen Gemeinde, resp. denjenigen Gemeinden, welche das betreffende Schulhaus besitzen oder benutzen.

Allfällige Abmachungen von Gemeinden betreffend gemeinsamen Bau und Unterhalt eines Schulhauses unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates.

§ 82. Schulkostenbeitrag (§ 191).

Bei Berechnung des von einer andern Gemeinde einzufordernden Schulkostenbeitrages müssen allfällige Staatsbeiträge, die Kosten für Luxuszutaten (eine die zweckmäßige Einrichtung überschreitende Bauweise und Dekoration) und die auf Räumlichkeiten, welche nicht im Dienste der Schule stehen (Gemeinderatskanzlei u. dergl.), entfallenden Bauausgaben in Abzug gebracht werden.

Die von einer Gemeinde zu der vom Regierungsrate festgesetzten Besoldung ihres Lehrpersonals verabfolgten Zulagen dürfen den mitbeteiligten Gemeinden gegenüber nicht verrechnet werden.

Die Frage, was für Lehrmittel zu den allgemeinen gehören, ist nach Maßgabe des Lehrplanes zu entscheiden.

§ 83. Rechnungsführung betreffend den Schulkostenbeitrag (§ 191).

Über die Primarschulausgaben ist, wenn eine Gemeinde mehrere Schulkreise zählt, von denen einzelne in andere Gemeinden eingreifen, für jeden Schulkreis eine gesonderte Rechnung zu führen, wenigstens soweit die Ausgaben gemäß § 191 des Erziehungsgesetzes in die Repartition aufgenommen werden dürfen. Diese Spezialrechnungen sind schließlich wieder zu einer Gesamtrechnung zu vereinigen.

Die beitragspflichtigen Gemeinden haben nicht an die Kosten aller, sondern bloß derjenigen Schulen einen Beitrag zu leisten, denen einzelne Liegenschaften derselben zugeteilt sind.

Die zwischen zwei oder mehreren Gemeinden erforderliche Abrechnung ist in der Weise durchzuführen, daß vorerst die Steuerkraft der verschiedenen zu einem und demselben Schulkreise vereinigten Gemeindeteile ermittelt und sodann das Betreffnis berechnet wird, welches nach Maßgabe der Steuerkraft der zur nämlichen Schule gehörenden Gemeindeteile auf jede einzelne der betreffenden Gemeinden entfällt.

Über die Einnahmen ist in allen Fällen nur eine einzige Rechnung zu führen und von einer Verteilung derselben auf die einzelnen Schulen Umgang zu nehmen.

§ 84. Staatsbeiträge an Schulhausbauten (§ 195).

Staatsbeiträge können den Gemeinden innerhalb des vom Großen Rate hierfür ausgesetzten Kredites bewilligt werden:

a. für Erbauung von Schulhäusern und für Hauptreparaturen an solchen,

b. für Errichtung von Turnhallen und Anlage von Turnplätzen und deren erstmalige Ausrüstung,

c. für Anschaffung von Schulbänken.

Maßgebend für die Ermittlung des Staatsbeitrages sind:

A. Die Höhe der Bausumme laut genehmigter Baurechnung.

Bei der Festsetzung der Höhe der Bausumme dürfen nicht in Anrechnung gebracht werden folgende Ausgaben:

1. für Landerwerb, soweit das Land nicht als Bau-, Turn- oder Spielplatz benutzt wird,
2. für Räumlichkeiten, welche nicht unmittelbar Schulzwecken dienen, z. B. Gemeinderatskanzleien u. dergl.,
3. für eine die zweckmäßige Einrichtung überschreitende Bauweise und Dekoration (Luxusausgaben),
4. für Gratifikationen jeder Art und die Schulhauseinweihung,
5. für anderes Mobiliar als die Schulbänke.

Von der Bausumme sind ferner in Abzug zu bringen allfällige Geschenke und Legate und zwar sowohl in bar als in der Form von unentgeltlicher Abtretung von Baugrund, sowie der Bauzins.

Bei Bauten mit einer Kostensumme über Fr. 100,000 kommt im Maximum der Betrag von Fr. 100,000 in Berechnung.

B. Der Steuerfuß der Gemeinde und zwar derart, daß der Staatsbeitrag bestimmt wird durch den Gesamtsteuerfuß im Polizeiwesen, welcher erreicht würde, wenn zum Durchschnitte des Steuerfußes der letzten fünf Jahre

vor Genehmigung der definitiven Baupläne durch den Erziehungsrat die für Amortisation der ursprünglichen Bausumme (ohne Zinsberechnung) innert 15 Jahren nötig werdende Steuerfußerhöhung addiert wird.

Der Staatsbeitrag wird gemäß den unter A und B genannten Faktoren berechnet nach folgender Skala:

Gesamt-Steuerfuß	Prozente des Staatsbeitrages	Gesamt-Steuerfuß	Prozente des Staatsbeitrages
0—2,5 ‰	8	8—10 ‰	20
2,5—4 ‰	10	10—12 ‰	25
4—6 ‰	14	12—15 ‰	30
6—8 ‰	16	15—20 ‰	40

In außerordentlichen Fällen kann der Regierungsrat die Versetzung in die nächsthöhere Klasse bewilligen.

Der bewilligte Staatsbeitrag ist sofort für Amortisation der Bauschuld zu verwenden.

Gemeinden, welche auf einen Staatsbeitrag Anspruch machen wollen, haben ihre bezüglichen Gesuche jeweilen bis spätestens Mitte August einzureichen.

§ 85. Einschreiten der Aufsichtsbehörde in Schulhausbausachen (§§ 194 und 196).

Säumigen Gemeinden, welche trotz Mahnung die im Gesetze resp. in gegenwärtiger Verordnung ihnen auferlegten Pflichten betreffend Neubau oder Reparatur eines Schulhauses oder von Schullokalitäten, Anweisung eines Turnplatzes, Anschaffung und Verbesserung von Schulinventar und allgemeinen Lehrmitteln u. s. w. nicht erfüllen, kann vom Regierungsrate auf den Antrag des Erziehungsrates zeitweise der Beitrag des Staates an die Besoldung ihres Lehrpersonals entzogen werden, in welchem Falle sie das daherige Betreffnis selbst zu leisten haben.

Gemeinden, welche in der Erfüllung ihrer Schulhausbaupflicht säumig sind, soll ein Staatsbeitrag an die Schulhausbaukosten nicht zuerkannt werden.

Wenn wegen zu kleinem Flächeninhalt des Turnplatzes die Knaben einer einzelnen Schule in zwei Turnabteilungen getrennt werden müssen und infolgedessen eine Mehrbelastung der Lehrer über die im Lehrplane vorgesehene Stundenzahl eintritt, hat die Gemeinde dieselben auf bezügliche Reklamation von sich aus hierfür zu entschädigen. Das gleiche gilt für Trennung von Arbeitsschulen infolge zu geringem Raum des Arbeitsschullokales.

V. Die Schulgesundheitspflege.

1. Das Schulhaus (§ 193).

§ 86. Situation, Bauplatz, Baugrund, Turn- und Spielplatz.

Das Schulhaus soll annähernd in der Mitte des Schulkreises, nach allen Seiten frei und wenn möglich etwas erhöht gelegen sein. Luft und Licht sollen reichlich Zutritt haben.

Es ist sowohl die Nähe von staubigen Straßen als von kleinen stehenden Gewässern zu vermeiden, ebenso die Nachbarschaft von Wirtshäusern und Schlachthäusern und von Fabriken, Gewerken und Verkehrsanstalten, deren Betrieb mit starkem Rauch, üblen Gerüchen, schädlichen Gasentwicklungen und störendem Geräusche verbunden ist.

In unmittelbarer Nähe des Schulhauses dürfen keine neuen Wirtschaften errichtet werden.

Der Baugrund muß trocken, porös, für Wasser und Luft durchlässig und von fremden Beimengungen möglichst frei sein. Die Bodenfeuchtigkeit muß entweder durch Kanalisation oder Drainage entfernt werden.

Für Turn- und Spielzwecke soll um das Schulhaus ein freier, trockener, leicht zu reinigender, mit Kies belegter und, soweit der Turnbetrieb dies ge-

stattet, mit Bäumen bepflanzter Platz zur Verfügung stehen von wenigstens 8 m^2 Raum für jeden Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Turnabteilung.

§ 87. Brunnen.

In möglichster Nähe des Schulhauses soll ein Brunnen mit tadellosem Trinkwasser vorhanden sein. Die Qualität des Trinkwassers muß von Zeit zu Zeit festgestellt werden. Der Bezirksinspektor hat sich bei seinen Schulbesuchen zu überzeugen, daß diese Untersuchungen vorgenommen werden.

Wo eine Wasserversorgung besteht, ist dieselbe im Schulhause einzuführen.

§ 88. Bauart und Einrichtung des Schulhauses.

Die Bauart des Schulhauses muß eine möglichst solide sein. Die Regel ist Hau-, Bruch- oder Backsteinbau; die Erstellung von Holzbauten ist für kleinere ländliche Schulhäuser zulässig.

Das Gebäude soll in seiner ganzen Ausdehnung unterkellert, von allen schädlichen Einflüssen durch Isolierung vermittelst undurchlässigen Schichten im Boden und an den Mauern geschützt sein.

Das Erdgeschoß ist wenigstens 80 *cm* über das Bodenniveau zu erhöhen.

Das Schulhaus darf in der Regel nur solche Räume enthalten, welche zu Schulzwecken dienen. Soll dasselbe noch zu andern Zwecken, z. B. für Unterbringung der Gemeindekanzlei, benützt werden, wofür eine spezielle Bewilligung des Erziehungsrates erforderlich ist, so muß das eigentliche Schulhaus von den andern Gebäudeteilen möglichst abgesondert werden. Gemeinsamer Eingang und gemeinsame Treppen sind in der Regel nicht zulässig.

Das Dachwasser ist in Kenneln und Abfallrohren zur Erde und dort entweder in gepflasterten Rinnen oder geschlossenen Rohren abzuleiten. Rings um das Gebäude ist ein Plattenbeleg von wenigstens einem Meter Breite mit hinreichendem Gefälle anzubringen.

Das Schulhaus ist mit Blitzableitern zu versehen.

Es sind mindestens zwei Ausgänge anzubringen; vor denselben sollen Fußscharreisen vorhanden sein.

Die Gänge sollen hell und leicht lüftbar sein.

Die Treppen sollen breit und leicht ansteigend angelegt, mit hohen Geländern versehen und gut beleuchtet sein. Die Tritthöhe soll 15 *cm* nicht übersteigen.

In den Gängen oder in besonderen Lokalen sind Vorrichtungen zum Aufhängen der Kleider und Aufstellung der Regenschirme anzubringen.

Die Erstellung von besonderen Bad- und Wascheinrichtungen (Brausebäder) wird empfohlen.

Die Zimmerböden sollen aus harthölzernen Riemen bestehen und mit Blindboden versehen sein. Die Verwendung von Linoleumbeleg wird empfohlen. Als Ausfüllmaterial dürfen keine gesundheitsschädlichen Stoffe verwendet werden.

Die Wände sollen wenigstens mit einem Brusttäfel versehen sein. Dasselbe ist mit Ölfarbe, der übrige Teil der Wände und die Decken ebenfalls mit Öl- oder waschbaren Leimfarben anzustreichen und zwar in hellem, graublauem Tone.

Die Decken und Zwischenwände sollen möglichst schalldicht erstellt werden.

§ 89. Heizung, Ventilation.

Die Heizung kann Ofenheizung oder Zentralheizung sein; sie soll zugleich der Ventilation dienen. Eisenöfen ohne völlig gasdichte Fütterung sind nicht zu dulden. Die Luft darf am Heizkörper nicht zu stark erhitzt und nicht zu trocken werden. Müssen Kinder in dessen Nähe sitzen, so sind sie durch einen Schirm vor direkter Bestrahlung zu schützen.

Kohlenoxyd oder andere Verbrennungsgase sollen nicht in die Schulräume eintreten können; bei allen Heizungsanlagen ist auf ein technisch richtiges Verhältnis zwischen Heizkörper und Heizraum Rücksicht zu nehmen.

Der Ofen beziehungsweise die Heizkörper sind so zu stellen, daß eine möglichst gleichmäßige Erwärmung des Lokals eintritt. Ihre Lage soll den rationellen Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigen.

§ 90. Unterrichtsräume.

Das Schulzimmer soll ein Rechteck bilden, dessen Länge zur Breite sich verhält wie 3 : 2 bis 4 : 3; jedenfalls soll die Länge 10 *m*, die Breite 7,5 *m* nicht überschreiten. Für jedes Kind ist eine Bodenfläche von wenigstens 1 m^2 zu berechnen. Die Höhe soll nicht über 4 *m* und nicht unter 3 *m* gehen, das Verhältnis der Fensterfläche zur Bodenfläche bei freier Lage des Schulhauses und einseitiger Beleuchtung mindestens 1 : 5, sonst mehr betragen.

Die Schulzimmer sollen wenn möglich mit der Fensterseite gegen S. oder SO. gerichtet und die Schulbänke so aufstellbar sein, daß das Licht von links einfällt.

Beleuchtung von vorn ist unzulässig.

Die Fenster sind möglichst nahe an die Decke zu führen und mit Obflügeln zum Aufklappen nach innen zu versehen. Die Fensterbrüstung soll nicht zu tief liegen; eventuell ist eine Schutzvorrichtung anzubringen.

Für Schulzimmer und Lehrerwohnung sollen Vorfenster und Jalousien, für die Schulzimmer überdies Vorhänge oder leicht bewegliche Storen vorhanden sein. In jedem Schulzimmer sollen mindestens zwei Vorfenster ganz geöffnet werden können.

Die Türe soll so angebracht werden, daß sie nicht unmittelbar an eine Schulbankreihe, sondern an einen freien Raum sich öffnet.

§ 91. Turnhalle.

Die Turnhalle soll leicht ventilierbar, mindestens 4 *m* hoch, hell und heizbar sein. Sie soll wenigstens 3 m^2 Raum für jeden Schüler einer Turnabteilung bieten. Der Boden soll aus harthölzernen Riemen bestehen. Die Verwendung von Linoleum- oder Korkbeleg wird empfohlen.

Die Verwendung von Kellerräumen für den Turnbetrieb ist nicht gestattet.

§ 92. Abtrittanlage.

Die Abtritte sollen wenn möglich in einem besonderen Bau außerhalb des Schulhauses, und zwar für Knaben und Mädchen getrennt, angelegt werden. Der Zugang zum Abtrittbau soll gegen Regen geschützt sein.

Wo ein besonderer Bau nicht möglich ist, sind die Abtritte vom Hauptbau gut abzuschließen, so daß Abtrittgase weder in die Gänge noch in die Schulzimmer eindringen können.

Die Abtritträume müssen hell, gut lüftbar und mit Dunstrohren versehen sein.

Für die Knaben sind Pissoirs zu erstellen.

Auf je 50 Knaben und je 25 Mädchen soll mindestens ein Abtrittsitz zur Verfügung stehen. Die Sitze und Pissoirs sind durch genügend hohe Zwischenwände zu trennen.

Die Abtrittrohre sollen aus glasiertem Ton oder Steingut, die Senkgrube aus Zement bestehen und sicher eingedeckt sein.

Wo die Möglichkeit vorhanden, ist Wasserspülung einzurichten. In diesem Falle kann die Abtrittanlage im Schulhause selbst erstellt werden.

§ 93. Die Lehrerwohnung.

Die Lehrerwohnung soll bestehen aus mindestens drei geräumigen Zimmern, von denen zwei heizbar sind, Küche, Anteil Keller und Estrich und besonderm Abtritt.

Dieselbe soll von den Unterrichtsräumen möglichst getrennt und für sich abschließbar sein. Wo zum Schulhaus ein Garten gehört, hat der Lehrer das Recht auf einen Teil desselben.

2. Das Schulmobiliar.

§ 94. Jedes Schulzimmer soll außer den Schulbänken wenigstens enthalten einen geräumigen Schrank (Wandschrank), einen Tisch (Pult) mit verschließbarer Schublade, eine oder zwei mattschwarz angestrichene Wandtafeln mit passendem Gestell, ein Thermometer, Spucknäpfe, Papierkorb und, sofern keine andere Wascheinrichtung zur Verfügung steht, ein Wassergefäß mit Handtuch.

Das Thermometer soll zirka 1,5 *m* über dem Boden hängen.

§ 95. Schulbänke.

Die Bestuhlung soll in der Regel aus zweiplätzigen Bänken mit verschieb- oder aufklappbarer Tischplatte, Rücklehnen und eventuell beweglichen Sitzen bestehen.

Für jede Schule sollen mindestens drei verschiedene Größen von Bänken vorhanden sein.

Die Platzbreite soll mindestens 50 *cm* pro Kind betragen.

Die Sitzhöhe darf nicht größer und nicht kleiner sein als die Länge des Unterschenkels von der Kniekehle bis zur Fußsohle gemessen, also zirka $^{2}/_{7}$ der Körperlänge; die Sitzbrettiefe muß der Länge des Oberschenkels, also zirka $^{1}/_{5}$ der Körperlänge, entsprechen. Die vordere Sitzwand muß etwa 1—3 *cm* höher liegen als die hintere, das Sitzbrett soll entsprechend der Sitzfläche etwas gebogen sein.

Die senkrechte Entfernung der Sitz- von der Tischfläche ist bei Knaben zu $^{1}/_{8}$, bei Mädchen zu $^{1}/_{7}$ der Körperlänge, plus 3—5 *cm*, zu berechnen, so daß beide Vorderarme ohne Hebung der Schultern zwanglos auf den Tisch aufgelegt werden können.

Die wagrechte Entfernung zwischen der innern Tischkante und der vordern Sitzkante soll eine Minusdistanz sein, so zwar, daß sich ein Hinüberrücken der innern Tischkante über die vordere Bankkante von 3—5 *cm* ergibt.

Die Neigung der Tischplatte gegen die Horizontale soll zirka 12 % betragen.

Die Rücklehnen sollen an der Bank befestigt sein; die obere Kante derselben soll zirka 15 *cm* unter dem innern Tischrande bleiben und als Kreuzlehne dienen.

Es wird empfohlen, die Schulbänke am Fußboden zu befestigen, jedoch so, daß die Bodenfläche leicht gereinigt werden kann.

§ 96. Zeichnungstische.

Die Zeichnungstische sollen so konstruiert sein, daß die Vorderkante der Tischplatte in ihrer Höhenlage fixiert, die Außenkante dagegen beweglich ist, so daß die Steigung der Tischplatte beliebig bestimmbar ist.

Die Sitze müssen der Körperlänge der Schulkinder so angepaßt sein, daß deren Füße fest auf dem Boden stehen, Ober- und Unterschenkel einen rechten Winkel bilden und beide Vorderarme auf der Tischplatte ohne Hebung der Schultern zwanglos aufliegen können.

3. Lüftung, Heizung, Reinigung, anderweitige Benützung des Schulhauses.

§ 97. Lüftung.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Schulzimmer und Turnhallen nach jedem Schulhalbtage während mindestens einer halben Stunde gründlich gelüftet werden. Ferner ist jeweilen während den Pausen für entsprechende Lüftung zu sorgen.

§ 98. Heizung.

Die Schulzimmer sind so zeitig zu heizen, daß die Thermometer in denselben bei Beginn des Unterrichtes nicht unter 12° C. zeigen. Die Temperatur soll sodann während der ganzen Unterrichtszeit auf 15—17° C. erhalten werden.

§ 99. Reinigung.

Alle benutzten Unterrichtszimmer, Gänge, Treppen, sollen mindestens zweimal wöchentlich nach vorheriger Befeuchtung und bei offenen Fenstern gekehrt und wenigstens vierteljährlich gefegt werden.

Der Staub ist nach jedem Kehren auf den Schulbänken, Schränken, Gesimsen etc. mit einem feuchten Tuche zu nehmen; die Vorhänge sind abzustauben.

Jährlich wenigstens einmal sind die Fußböden mit heißem Leinöl zu tränken und die Wände abzuwaschen.

Die Fenster sollen stets rein gehalten werden.

Die Turnhalle soll täglich gekehrt und abgestaubt werden; der Staub ist, nachdem er sich gesetzt, mit einem feuchten Tuche aufzunehmen. Monatlich wenigstens einmal, bei Benutzung durch Vereine mehrmals, ist die Turnhalle zu fegen und sind Wände und Geräte zu reinigen.

Die Abtritte sind täglich zu reinigen und wenigstens einmal in der Woche zu fegen. Auch ist für gehörige Spülung zu sorgen. Schreibereien, Zeichnungen etc. an den Wänden sind nicht zu dulden, sondern sofort zu entfernen.

Die Schulplätze sind möglichst rein zu halten.

§ 100. Die Verwendung von Schulkindern für die Reinigungsarbeiten ist nicht gestattet.

§ 101. Benutzung des Schulhauses und einzelner Schullokale zu andern als Schulzwecken (§ 92).

Jeder der Schule nachteilige Gebrauch des Schulhauses ist untersagt. Namentlich dürfen keine Lokale desselben für den Betrieb einer Wirtschaft, des Metzgergewerbes oder als Käsemagazin benutzt werden. Im weitern gelten betreffend Benutzung und Vermietung von Lokalen des Schulhauses die in § 53 aufgestellten Vorschriften.

Die Benutzung der Schullokale und Turnhallen durch Vereine etc. ist während der Unterrichtszeit gar nicht, außer derselben nur soweit gestattet, als dieselbe den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt. Es darf durch dieselbe die Zimmerordnung nicht gestört und die vorgeschriebene Lüftung und Reinigung der Unterrichtsräume nicht gehemmt oder verhindert werden, sondern es sollen diese Arbeiten vielmehr entsprechend der Benutzung der Räume vermehrt werden.

Das Rauchen in den Schulzimmern ist verboten.

Der Bezirksinspektor ist zur Kontrollierung der Beobachtung dieser Vorschriften verpflichtet und berechtigt.

4. Spezielle Vorschriften betreffend die Gesundheitspflege.

§ 102. Untersuch der Schulkinder.

Die Schulkinder sind alljährlich bei Beginn des Schuljahres durch den Lehrer, nötigenfalls unter Zuziehung eines Arztes, wo ein eigener Schularzt bestellt ist, durch den letztern, auf das Vorhandensein von Anomalien in geistiger und körperlicher Beziehung (Schwachsinn, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit u. dergl.) zu untersuchen. Von dem Resultat der Untersuchung ist jeweilen bis spätestens Ende Mai dem Bezirksinspektor zu Handen des Erziehungsrates auf den von demselben mitgeteilten Formularen Bericht zu erstatten.

Vom Vorhandensein von schwachsinnigen, taubstummen, blinden oder verwarlosten Kindern, für welche eine besondere Versorgung notwendig ist, ist jeweilen sofort die vorgeschriebene Anzeige zu machen (§§ 11 und 12).

§ 103. Anweisung der Sitze an die Schüler, Körperhaltung.

Die Kinder sind nach ihrer Größe in die Schulbänke zu verteilen.

Kurzsichtigen, schwerhörigen oder sonstwie gebrechlichen Kindern sind passende Plätze anzuweisen und ist denselben besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Körperhaltung der Kinder ist während des Unterrichtes, speziell während des Schreibens und Zeichnens, stets genau zu beobachten. Beim Sitzen soll die ganze Tiefe der Bank verwendet werden. Die untere Lendengegend soll gegen die Kreuzlehne angelehnt sein, die Füße sollen mit der ganzen Fußfläche auf den Boden beziehungsweise dem Fußbrette aufgesetzt werden. Die Arme sollen nicht eng an den Oberkörper anliegen, und nicht zur Stütze desselben dienen, sondern leicht aufliegen und jederzeit frei beweglich sein. Beim Lesen, Schreiben, Zeichnen, den Handarbeiten etc. soll der normale Abstand des Auges von der Schrift beziehungsweise Zeichnung oder Arbeit — zirka 35 *cm* — möglichst innegehalten werden.

§ 104. Wechsel in der Beschäftigung, Berücksichtigung anormaler Beleuchtungsverhältnisse.

In der Beschäftigung der Schulkinder ist so viel als möglich ein planmäßiger Wechsel inne zu halten, so daß Überanstrengung vermieden wird. An Verstand und Gedächtnis dürfen beim Vormittagsunterricht größere Anforderungen gestellt werden als nachmittags.

Auf außerordentliche Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen, z. B. Schreiben bei schlechter Beleuchtung zu vermeiden. Abweichungen vom Stundenplan sind unter derartigen Umständen gestattet.

§ 105. Pausen.

Zwischen den Unterrichtsstunden sind Pausen einzufügen, die aber pro Halbtag im ganzen nicht länger als 15 Minuten dauern dürfen. Während denselben sollen die Kinder sich unter Aufsicht des Lehrers im Freien, oder, wenn dies nicht möglich, in den Korridoren bewegen. In den Schulzimmern ist inzwischen für gehörige Lüftung zu sorgen.

§ 106. Hausaufgaben.

Bei den Hausaufgaben ist jede Überlastung zu verhüten. In den beiden untersten Klassen sind schriftliche Hausaufgaben möglichst zu vermeiden, in der 3. und 4. Klasse soll die Inanspruchnahme durch dieselben für einen mittelmäßigen Schüler $^1/_2$ Stunde, in der 5. und 6. Klasse eine Stunde pro Tag nicht überschreiten. Schulfreie Tage dürfen nicht besonders belastet werden, auch ist die Erteilung von Hausaufgaben vom Vormittag auf den Nachmittag unstatthaft.

§ 107. Unterricht im Freien.

Die zeitweise Verlegung des Unterrichts ins Freie wird empfohlen. Wenn das Thermometer vormittags 11 Uhr im Schatten eine Temperatur von wenigstens 25 ° C. zeigt, soll nachmittags kein Unterricht in den Schullokalen gehalten werden.

§ 108. Aufsicht über die Gesundheitsverhältnisse der Kinder.

Auf die gesundheitlichen Verhältnisse der Kinder, deren Ernährung, Reinhaltung des Körpers und der Kleider soll die Lehrerschaft beständig ihr Augenmerk richten.

Eltern, deren Kinder infolge Unreinlichkeit mit Krankheiten (z. B. Krätze) oder Ungeziefer behaftet sind, sind vom Lehrer zu Maßnahmen für Abhülfe

aufzufordern. Sofern dieser Aufforderung nicht ungesäumt nachgekommen wird, sind die Eltern der Schulpflege zu verzeigen, welche die nötigen Maßnahmen trifft.

Mangelhaft oder gesundheitswidrig ernährte Schulkinder (Verabfolgung alkoholischer Getränke u. dergl.) hat der Lehrer der Schulpflege zu verzeigen, welche entweder direkt für bessere Ernährung sorgt (Mittagssuppe, § 9), oder die Eltern mahnt. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg zum Nachteil der Gesundheit der Kinder, sollen die Eltern wegen Vernachlässigung ihrer Pflichten dem Statthalteramte verzeigt werden.

§ 109. Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft.

Wenn der Lehrer bemerkt, daß die Arbeitskraft der Kinder zum Nachteile ihrer Gesundheit ausgebeutet wird, z. B. durch Arbeit für Fabriken (Strohflechten, „Hüteln" und dergleichen), durch übermäßige Anstrengung bei ländlichen Arbeiten, speziell aber durch Nachtarbeit, so hat er der Schulpflege Anzeige zu machen. Letztere ist verpflichtet, bei den Eltern, Dienstherrschaften etc. auf Abhülfe zu dringen, eventuell verzeigt sie die Schuldigen dem Statthalteramte.

§ 110. Maßnahmen bei epidemischen Krankheiten
(vergleiche die bezügliche Verordnung des Regierungsrates vom 9. Dezember 1903).

a. Kinder, welche an Scharlach, Diphtherie, Masern, Windpocken, Keuchhusten oder Mumps leiden, sind durch die behandelnden Ärzte, beziehungsweise durch die Lehrerschaft und das Pfarramt vom Besuche der Kirche, Schule und Kinderlehre auszuschließen. Die Ausschließung darf erst dann wieder aufgehoben werden, wenn die Gefahr der Ansteckung laut ärztlichem Zeugnis als beseitigt anzusehen ist. Der Ausschluß soll mindestens dauern: bei Scharlach 6 Wochen, bei Diphtherie 4 Wochen, bei Masern 2 Wochen, bei Mumps 2 Wochen, bei Windpocken 2 Wochen, vom Beginn der Krankheit an gerechnet; bei Keuchhusten bis 8 Tage nach Aufhören der krampfhaften Hustenanfälle.

b. Gesunde Geschwister von scharlach- oder diphtheriekranken Kindern, sowie andere derselben Haushaltung angehörende Kinder, müssen bis nach stattgefundener Desinfektion des Kranken und des Krankenzimmers von der Schule, Kirche und Kinderlehre fernbleiben.

Bei Auslogierung des Kranken dürfen die gesunden Kinder derselben Haushaltung bei Scharlach erst 14 Tage, bei Diphtherie 5 Tage nach Eintritt der Trennung zu der Schule und Kinderlehre zugelassen werden. Diese Fristen gelten auch für gesunde, evakuierte Kinder.

Der behandelnde Arzt hat sofort nach Konstatierung des Krankheitsfalles obige Anordnungen zu treffen.

c. Die Vorschriften der litt. b sollen durch den Gemeindeammann resp. die städtische Polizeidirektion auf alle Kinder ausgedehnt werden, welche mit dem erkrankten Kinde in dem nämlichen Hause wohnen, sofern aus irgend einem Grunde (enges Zusammenwohnen der einzelnen Haushaltungen, mangelnde Vorsicht etc.) eine Übertragung befürchtet werden muß. Von dem Vorhandensein derartiger Verhältnisse hat der behandelnde Arzt unverzüglich dem Gemeindeammann beziehungsweise der städtischen Polizeidirektion Kenntnis zu geben.

d. Die vom Besuche der Kirche, Schule, Kinderlehre und Kleinkinderschule ausgeschlossenen Kinder sind von Spielplätzen und dem Verkehre mit anderen Kindern fernzuhalten.

e. Mit Husten behafteten Kindern einer Haushaltung, in der sich Keuchhustenkranke befinden, ist aller Besuch der Kirche, Schule und Kinderlehre untersagt.

Gesunde Geschwister von Keuchhusten- und Masernkranken, sowie andere einer Haushaltung, in welcher sich solche Kranke befinden, angehörende Kinder

sind während der ganzen Dauer der Krankheit vom Besuche der Kleinkinderschulen und Krippen, sowie anderer Vereinigungen von unter sieben Jahren alten Kindern ausgeschlossen.

f. Tritt bei einer in einem Schulhause wohnenden Familie eine Erkrankung an Scharlach oder Diphtherie ein, so soll sofort die Auslogierung des Kranken vorgenommen oder, wenn diese nicht möglich ist, die Schule geschlossen werden, bis die Krankheit abgelaufen ist.

Bei Masern, Keuchhusten oder Typhus ist entweder strenge Isolierung oder die Auslogierung anzuordnen. Die daherige Anordnung ist Sache der Schulpflege.

In allen Fällen sollen die von den Kranken benützten Räume gereinigt und desinfiziert werden.

g. Bei sehr verbreitetem oder sehr bösartigem Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Masern oder Keuchhusten sind auf Verfügung des Amtsarztes, der den Erziehungsrat und den Sanitätsrat zu benachrichtigen hat, die Schulen, beziehungsweise die Klassen seitens der Schulpflege für so lange zu schließen, als es der Amtsarzt für notwendig erachtet. In dringenden Fällen hat die Schulpflege von sich aus eine provisorische Verfügung zu erlassen.

Eine gegen derartige Anordnungen beim Sanitätsrate beziehungsweise beim Regierungsrate erhobene Beschwerde hat keine sistierende Wirkung.

Der Wiedereröffnung der Schule hat die Desinfektion derjenigen Schullokale vorauszugehen, in denen Kinder verkehrt hatten, welche an Scharlach oder Diphtherie erkrankten.

h. Beim Auftreten einer Scharlach- oder Diphtherieerkrankung in der Familie eines Lehrers beziehungsweise einer Lehrerin soll der betreffende Lehrer beziehungsweise die betreffende Lehrerin so lange, als von zuständiger Stelle angeordnet wurde, von der Schule fernbleiben.

Bei Keuchhusten ist die Auslogierung der Patienten oder der Lehrer beziehungsweise der Lehrerin anzustreben. Wenn dies nicht möglich ist, hat die Schulpflege im Einverständnisse mit dem Amtsarzte die zweckentsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

i. Von der Wiedereröffnung einer Schule ist dem Erziehungsrate seitens derjenigen Amtsstelle, welche die Schließung verfügt hatte, Mitteilung zu machen.

§ 111. Die Anzeigepflicht bei den in § 110 genannten Krankheiten liegt in erster Linie den Ärzten ob und haben die erwähnten Verfügungen laut der zitierten Verordnung von diesen, den Gesundheitskommissionen und den Schulpflegen etc. auszugehen. Der Lehrer soll aber bei verdächtigen Ausschlägen oder andern Anzeichen, welche auf ansteckende Krankheiten oder auf das Vorhandensein eines Krankheitsherdes schließen lassen, die bezügliche Weisung nicht abwarten, sondern das betreffende Kind sofort aus der Schule wegweisen, hiervon aber der Schulpflege (Direktion, Schularzt) und, wenn Anzeichen eines Krankheitsherdes vorhanden sind, auch der Gesundheitskommission sofort Kenntnis geben.

Bei epileptischen Anfällen sollen die Kinder unter sicherer Begleitung nach Hause gebracht und die Schulpflege (Direktion, Schularzt) hiervon benachrichtigt werden.

§ 112. Schulärzte.

Den größern Gemeinden wird die Bestellung eines Schularztes empfohlen.

Wo Schulärzte nicht vorhanden sind, soll auf die Wahl eines Arztes in die Schulpflege Bedacht genommen werden, eventuell ist ein Arzt zu der Schulpflege mit beratender Stimme beizuziehen.

Über die Obliegenheiten des Schularztes ist durch den Gemeinderat beziehungsweise die Schulpflege ein Reglement zu erlassen, welches dem Erziehungsrate zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

VI. Vollziehungs- und Schlussbestimmungen.

§ 113. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1904 in Kraft.

§ 114. Durch dieselbe werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen, speziell die Vollziehungsverordnung vom 30. September 1891, aufgehoben.

§ 115. Gegenwärtige Verordnung ist im Kantonsblatte bekannt zu machen, in die Sammlung der Verordnungen aufzunehmen, dem Erziehungsrate zum Vollzuge mitzuteilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

---

17. *6.* **Statuten der permanenten Schulausstellung in Luzern.** (Vom 7. Juli 1904.)

§ 1. Zum Zwecke der Hebung des Volksschulwesens und der Bildung überhaupt wird in Luzern eine permanente Schulausstellung gegründet. Dieselbe steht unter der Oberaufsicht des Erziehungsrates.

§ 2. Die permanente Schulausstellung umfaßt:

a. Eine Sammlung mustergültiger Schulhauspläne und Schulgeräte.

b. Eine Sammlung derjenigen Lehrmittel, welche in den schweizerischen Volksschulen, sowie in Kindergärten und Handfertigkeitskursen gebraucht werden oder früher im Gebrauche waren.

c. Eine Sammlung jetziger und früherer Lehrmittel des kantonalen Lehrerseminars, der Taubstummenanstalt und der Anstalt für schwachsinnige Kinder.

d. Eine Sammlung von Schulgesetzen, Verordnungen und Erlassen betreffend das Erziehungswesen, Schulberichten des In- und Auslandes und schulstatistischen Schriften.

e. Eine Sammlung von Veranschaulichungsmitteln für die Volksschule.

f. Eine Sammlung von Fachschriften.

g. Eine Sammlung von Schülerarbeiten der verschiedenen Schulstufen.

§ 3. Eine vom Erziehungsrate auf vier Jahre gewählte Kommission von sieben Mitgliedern besorgt die Aufsicht und Verwaltung. Die Kommission entscheidet endgültig über die Zulässigkeit von Ausstellungsobjekten.

§ 4. Präsident dieser Kommission ist der jeweilige Kantonalschulinspektor. Den Aktuar, der zugleich auch die Stelle eines Kassiers zu versehen hat, wählt sie selbst. Den Verwalter (Konservator) bezeichnet der Erziehungsrat. Diese drei bilden den Ausschuß und üben die nähere Aufsicht aus; insbesondere liegt dem Verwalter die Besorgung der Ausstellung ob.

Die Mitglieder der Kommission und des Ausschusses beziehen ein Sitzungsgeld, der Verwalter überdies eine vom Erziehungsrate festzusetzende spezielle Entschädigung.

§ 5. Der Verwalter kann für seine Arbeiten das Personal des Lehrmittelverlages beiziehen. Letzteres wird für die daherige Aushülfe entschädigt. Die Reinigung und allfällige Beheizung hat der Abwart des Museumsgebäudes oder eine vom Verwalter des Lehrmittelverlages bezeichnete Person zu besorgen.

§ 6. Die Sammlung wird erstellt und vermehrt durch Anschaffungen, Schenkungen und Ausstellungen (§ 7).

§ 7. Bei Ausstellung von Gegenständen durch Verkaufsanstalten übernimmt die permanente Schulausstellung die Transportkosten vom und zum Bahnhofe Luzern und die Versicherungsprämie gegen Feuerschaden. Eine weitere Verantwortlichkeit wird nicht übernommen. Die Gegenstände können auch nur so lange ausgestellt werden, als die Kommission dies gestattet.

§ 8. Die Einnahmen bestehen aus den Beiträgen des Bundes, des Kantons, der Gemeinden und aus Schenkungen; ferner aus Beiträgen von Lehrern und andern Personen, welche die Ausstellung benutzen, und von Geschäftsfirmen, welche in derselben Gegenstände ausstellen.

Die Zahlungsanweisungen, mit Ausnahme derjenigen an den Verwalter, bedürfen des Visums seitens des letztern.

§ 9. Jeweilen auf Neujahr hat der Aktuar der Kommission zu Handen des Erziehungsrates einen Geschäftsbericht zu erstatten und Rechnung zu stellen.

§ 10. Die Besichtigung der Ausstellung ist während der dazu bestimmten Stunden frei. Bücher und Fachschriften können auf kurze Zeit ausgeliehen werden. Bei Beschädigungen oder Verlust haftet der Entlehner für den vollen Wert.

§ 11. Im Falle der Aufhebung der permanenten Schulausstellung verbleiben die ausgestellten Gegenstände Eigentum des Staates, mit Ausnahme derjenigen, in Bezug auf welche das Eigentumsrecht ausdrücklich gewahrt wurde.

---

18. 7. **Verordnung betreffend Verteilung und Verwendung der Bundesschulsubvention im Kanton Obwalden.** (Vom 22. Februar 1904.)

Siehe Jahrbuch 1903, I. Teil, Seite 45 und 46.

---

19. 8. **Beschluß des Kantonsrates vom Kanton Obwalden betreffend Interpretation des Art. 31 des Schulgesetzes (Schulpflicht).** (Vom 23. Februar 1904.)

Der Kantonsrat des Kantons Unterwalden ob dem Wald, in der Absicht, Art. 31 des kantonalen Schulgesetzes zu interpretieren und speziell die Frage zu beantworten, ob der Wortlaut dieses Artikels: „Die Kinder bleiben so lange schulpflichtig, bis sie alle sechs Schulklassen durchgemacht haben, jedenfalls bis zum zurückgelegten 13. Altersjahre“ — dahin zu verstehen sei, daß mit zurückgelegtem 13. Altersjahre jedes Kind von der Primarschule entlassen werden müsse,

hat in Erwägung gezogen:

1. Schon aus dem grammatikalischen Wortlaut des in Frage liegenden Satzes geht der Sinn hervor, daß grundsätzlich jedes Kind alle sechs Klassen der Primarschule zu absolvieren hat. Der Schulbesuch bis zum zurückgelegten 13. Altersjahre ist eine Minimalforderung, mit welcher der Schulrat nach dem Wortlaute des zweiten Satzes fraglichen Artikels „nur in ganz außerordentlichen Fällen, z. B. bei anerkannter Unfähigkeit zu weiterer Ausbildung“ sich begnügen darf.

2. Weder nach Maßgabe von Art. 27 der Bundesverfassung, welcher den Kantonen die Sorge für einen „genügenden“ Primarunterricht zur Pflicht macht, noch nach dem Sinn und Geist unseres kantonalen Schulgesetzes, welches ein bestimmtes Lehrziel ins Auge faßt, das nur durch die sechs Klassen unserer Primarschule erreicht werden kann, erscheint es als gerechtfertigt, daß die Kinder, außerordentliche Fälle abgerechnet, aus der Schule entlassen werden, bevor sie die sämtlichen Primarschulklassen durchlaufen haben. Es gibt eben Kinder, welche teils wegen etwas späterem Schuleintritt, teils weil sie infolge schwacher Begabung oder Unfleißes einzelne Schulklassen wiederholen mußten, das 13. Altersjahr erfüllen, bevor sie die sechste Schulklasse durchgemacht haben.

3. Anderseits kann es weder in der Absicht der Bundesverfassung, noch in der Absicht unseres kantonalen Schulgesetzes liegen, Kinder, deren Bildungsunfähigkeit zweifellos festgestellt ist, zu weiterem Schulbesuche zu verhalten, auch wenn sie das 13. Altersjahr nicht erreicht haben. Der Schulbesuch ist Mittel zum Zwecke in der Geistesbildung des Kindes. Sobald für diesen Zweck wegen krankhafter Beschaffenheit des Kindes nichts mehr gewonnen werden kann, wäre es widersinnig, aus bloß formalistischen Gründen dasselbe noch ferner in der Schule zurückzubehalten,

beschlossen:

Art. 31 des kantonalen Schulgesetzes ist dahin zu verstehen, daß, ganz außerordentliche Fälle ausgenommen, grundsätzlich jedes Kind die sämtlichen Klassen der Primarschule durchzumachen hat, bevor es von der Schule entlassen werden darf.

20. 9. Regulativ für die Lehrmittelkommission des Kantons Glarus. (Vom 15. September 1904.)

I. Stellung.

§ 1. Nach Beschluß des Regierungsrates vom 22. September 1887 wird für die Primar- und Repetierschulen (inkl. allgemeine Fortbildungsschule) eine Lehrmittelkommission auf eine Amtsdauer von je drei Jahren eingesetzt.

§ 2. Die Lehrmittelkommission besteht aus höchstens neun Mitgliedern; der Präsident und das erste Mitglied werden vom Regierungsrate gewählt; je zwei Mitglieder ernennen die Filialkonferenzen des Unterlandes, Mittellandes und Großtals, eines diejenige des Kleintals. Den Aktuar bezeichnet die Kommission aus ihrer Mitte.

§ 3. Die Lehrmittelkommission ist der Erziehungsdirektion beigeordnet; sie nimmt der Lehrerschaft gegenüber eine unabhängige Stellung ein und beschließt in freier Weise über die an sie gelangenden Fragen.

II. Aufgabe.

§ 4. Die Lehrmittelkommission prüft und begutachtet die ihr von der Erziehungsdirektion zugewiesenen Fragen.

Insbesondere liegt ihr ob die Prüfung und Begutachtung der individuellen und allgemeinen Lehrmittel, der Lehrpläne und schultechnischer Formulare, wie Zeugnisse und Versäumnistabellen.

III. Geschäftsführung.

§ 5. Die Lehrmittelkommission versammelt sich auf den Ruf ihres Präsidenten.

§ 6. Es steht ihr frei, sich je nach Umständen in Sektionen zu teilen, für die Vorbereitung von Verhandlungsgegenständen Referenten zu bezeichnen u. s. w. Alle Anträge und Gutachten an die Erziehungsdirektion gehen aber von der Gesamtkommission aus.

§ 7. Verfasser von Lehrmitteln, welche nicht Kommissionsmitglieder sind, können zu den Verhandlungen über dieselben eingeladen werden und haben beratende Stimme.

§ 8. Zum Zwecke der Benutzung durch die Lehrmittelkommission wird im Bureau des Schulinspektorates eine Sammlung der obligatorischen Lehrmittel angelegt. Die Sammlung kann auch auf nicht obligatorische Lehrmittel ausgedehnt werden.

§ 9. Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

---

21. 10. Verordnung betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages an die öffentliche Primarschule des Kantons Solothurn. (Vom 19. Juli 1904.)

Siehe Jahrbuch 1903, I. Teil, Seite 50 und 51.

---

22. 11. Lehrplan (für Zeichnen und Turnen) für die Primarschulen des Kantons Solothurn. Abänderung des Lehrplans vom 1. September 1885. (Vom 26. Juli 1904.)

8. Freihandzeichnen

hilft den Schönheitssinn entwickeln, übt das Auge im genauen Auffassen und die Hand im freien Darstellen räumlicher Formen. Es geht auf allen Stufen

von Gegenständen aus, übt die aufgefaßten Formelemente in stufenweisem Fortschreiten ein und schließt mit dem Darstellen angeschauter und vorgestellter Formen.

A. Unterschule.

Das erste Schulzeichnen unterscheidet sich noch nicht wesentlich vom spielenden Zeichnen, wie es etwa von Kindern im vorschulpflichtigen Alter betrieben wird. Es folgt meist dem Gange des Anschauungsunterrichts und besteht im freien Entwerfen (Skizzieren) von Umrissen der Dinge und Vorgänge, welche in diesem Fache zur Behandlung kommen.

Indem der Lehrer die Aufmerksamkeit der Kinder auf den Verlauf und das gegenseitige Verhältnis der Umriß- und andern Hauptlinien der im Anschauungsunterricht behandelten Gegenstände hinlenkt und das Gesehene mittelst der Wandtafelskizze zur Darstellung bringt, weckt und schärft er die Auffassungskraft des Schülers für die Formeigenschaften der Körper und leitet ihn zu einem bewußten Sehen an.

Zum Zeichnen durch die Schüler in den hierzu eingeräumten besondern Stunden werden Gegenstände ausgewählt, für welche das Kind starkes Interesse empfindet und die sich durch wenige Linien in flächenhafter Darstellung kennzeichnen lassen. Es empfiehlt sich, solche Gegenstände durch Bänder, Ruten, Papierstreifen, Schnüre u. s. w. auf der Wandtafel darzustellen.

B. Mittel- und Oberschule.

Zum skizzierenden Zeichnen, das sich im Dienste anderer Schulfächer, namentlich des Sachunterrichts, fortsetzt, und zwar ohne daß dafür besondere Stunden eingeräumt werden, gesellt sich das stufenmäßig fortschreitende, das systematische Zeichnen.

4. Schuljahr. — Auffassen und Darstellen gerader Linien in senkrechter, wagrechter und schiefer Richtung. Verbinden dieser Linien zum rechtwinkligen Linienkreuz, zum Rechteck, Quadrat, gleichschenkligen und gleichseitigen Dreieck. Teilen der Seiten vom Quadrat, Rechteck und gleichseitigen Dreieck in 2, 4 und 8, in 3 und 6 Teile und Verbinden der Teilpunkte zu neuen Figuren und einfachen Zierformen. Zeichnen von Papierfaltungen und geradlinigen Bandverschlingungen.

Gegenstände zum Zeichnen: Geländer, Gitter, Leiter, Winkeleisen, Backsteinverband, Tisch, Türfüllung, Fenster, Hammer, Axt u. s. w.

5. Schuljahr. — Bogenlinie (Pfeilbogen) und Kreis (Spielreif). Verbindung der Bogenlinie mit der geraden Linie und des Kreises mit dem Quadrat. Entwicklung des Acht-, Sechs- und Fünfecks aus dem Kreis. Sternfiguren und andere Zierformen.

Zeichnen von Gegenständen: Sichel, Torbogen, Ladenfenster, Spielreif, Teller, Zifferblatt, Schützenscheibe, Wagenrad u. s. w.

Zeichnen von einfachen, ganzrandigen Blättern: Weide, Buchs, Liguster, Flieder, Purpurwinde, Pappel, Wegerich u. s. w.

6. Schuljahr. — Ellipse (Servierplatte), Eiform (Ei), Schlaufenlinie (Schnurschlinge), Schlangenlinie (Schnurwindung).

Zeichnen nach der Natur:

a. Geteilte, ganzrandige Blätter: Waldmeister, Sauerklee, Wiesenklee, Efeu, Zaunwinde, Ahorn, Leberblümchen u. s. w.

b. Blüten: Sauerklee, Leberblümchen, Erdbeere, Apfel- und Birnbaum, Waldmeister u. s. w.

c. Geräte: Ziehmesser, Wiegmesser, Säge, Schlüssel, Patentlöscher, Teppichklopfer u. s. w.

d. Gefässe: Flasche und Kelchglas, Kaffeekanne und Tasse, Suppenschüssel, Wasserkrug, Blumenvase u. s. w.

7. und 8. Schuljahr. — Die Schneckenlinie (Schneckenhaus) und ihre Anwendung in Gittern, Trägern (Konsolen) u. s. w.

Zeichnen nach der Natur:

a. Blätter mit gekerbtem, gezähntem und gesägtem Rand: Gundelrebe, Geranium, Malve, Platane, Eiche, Roßkastanie, Frauenmantel, Georgine (Dahlia), Hopfen, Rebe, Erdbeere, Heckenrose, Aster, Weißdorn u. s. w.

b. Ranken und Zweige: Wein- und Waldrebe u. a., Efeu, Rose, Eiche u. s. w.

c. Blüten und Früchte: Hahnenfuß, Buschwindröschen, Narzissen, Zaunwinde, Kornrade, Kartoffel, Schlüsselblume u. s. w.; Apfel, Birne, Kürbis, Eichel, Traube, Tannzapfen u. s. w.

d. Werkzeuge, Geräte und Gefäße: Zange, Schere, Gabel, Windelbohrer u. s. w.; Kerzenstock, Laterne, Kaffeemühle, Lampe u. s. w.; Kessel, Krug, Vase, Früchtenteller u. s. w.

Darstellung von Gegenständen in freier Perspektive: Backstein, Kiste, Taburett, Pfannenring, Pfanne, Blumentopf u. s. w.

Allgemeine Bemerkung. Spätestens mit Beginn des dritten Schuljahres soll der Schüler auf Papier zeichnen. Auf allen Stufen empfiehlt sich die Führung von Skizzenheften, sei es zu Vor- und Begleitübungen zum Reinzeichnen, sei es zum Zeichnen im Dienste der übrigen Schulfächer.

Zur Weckung und Förderung des Farbensinnes und zur Belebung der Zeichnungen können die farbige Kreide und der Farbstift, etwa auch das Körnen (Granulieren) mit dem Stift, das Ausziehen der Umrisse mit der Feder und das Anlegen mit dem Pinsel verwendet werden.

9. Das Turnen.

Es weckt die Aufmerksamkeit, gewöhnt an Zucht und Ordnung und fördert die Gesundheit, Kraft und Gewandtheit des Leibes.

A. Unterschule.

1. und 2. Schuljahr. Die Elementarstufe des Turnens soll die Kinder an eine geordnete Ausführung von Befehlen gewöhnen und umfaßt:

a. Geregelte Bewegungen im Schulzimmer: Aufstehen und Absitzen in der Bank; Einnehmen und Verlassen des Platzes; geregeltes Verlassen des Schulzimmers; Bewegungen mit der Schiefertafel und andern Schulsachen. (Vergleiche die „Kommandierübungen".)

b. Turnbewegungen im Freien: Einfache Arm-, Bein- und Rumpfübungen. Ordnungs-, Marsch- und Hüpfübungen (Viertelsdrehungen, Schwenkungen zu zweien, Reihungen, Gehen an Ort und vorwärts; Hüpfen an Ort und vorwärts, Hopserhüpfen etc.).

c. Spiele im Freien: Haschen („Ziggi"); Jakob, wo bist du; Blindekuh etc.

d. Spaziergänge auf einen geeigneten Platz in der Umgebung des Dorfes, verbunden mit Marsch- und andern turnerischen Übungen (Wettlauf etc.).

B. Mittelschule.

3.—5. Schuljahr. (Erste Stufe der eidgenössischen Turnschule.)

a. Ordnungsübungen: Bilden und Auflösen einer Frontlinie; Stellungen; Drehungen; Richtungen.

b. Marschübungen: Taktschritt; Kurztreten; Gehen rückwärts; Schwenkung der Gruppen; Änderung der Marschrichtung; Schrittwechsel; Laufschritt: Öffnen und Schließen der Marschkolonne.

c. Freiübungen: Arm-, Bein-, Rumpf-, Hüpf- und Springübungen, wie solche für die erste Stufe der eidgenössischen Turnschule vorgeschrieben sind.

d. Gerätübungen: Das Weit- und Hochspringen; Übungen an den Stützgeräten (Stemmbalken oder Barren) und Hanggeräten (Reck- oder Klettergerüst).

e. Spiele: Fuchs ins Loch; Schwarzer Mann; Tag und Nacht; Drittenabschlagen; Reiterball u. a. m.

f. Spaziergänge, verbunden mit den dieser Stufe entsprechenden turnerischen Übungen.

C. Oberschule.

6.—8. Schuljahr. (Zweite Stufe der eidgenössischen Turnschule.)

a. Ordnungsübungen: An- und Abtreten (zweigliedrige Linie); Numerieren; Richtungen; Übergang von der zweigliedrigen in die eingliedrige Linie und umgekehrt.

b. Marschübungen: Schwenkung der Gruppen; Frontmarsch und Schrägmarsch; Sturmschritt und Schulschritt; Abbrechen und Aufmarsch mit Gruppen; Übergang zur geöffneten Aufstellung.

c. Freiübungen: Arm-, Bein-, Rumpf-, Hüpf- und Springübungen, wie sie die II. Stufe der eidgenössischen Turnschule vorschreibt.

d. Stabübungen nach II. Stufe der eidgenössischen Turnschule.

e. Gerätübungen: Hoch- und Weitsprung; Übungen am schräggestellten Brett (Sturmbrett); Übungen an Stützgeräten (Stemmbalken oder Barren) und an Hanggeräten (Reck oder Klettergerüst).

f. Spiele: Bockspringen; Die Fliege; Seilkampf; Kreisjagd u. a. m.

g. Spaziergänge mit mannigfaltiger Anwendung der schulmäßig erlernten Turnfertigkeiten (Steinheben und -stoßen; Überwinden natürlicher Hindernisse durch Springen und Klettern: Schnitzeljagd u. s. w.).

Allgemeine Bemerkungen. 1. Das Marschieren im Freien kann mittelst Singen, Pfeifen und Trommeln taktmäßiger und fröhlicher gestaltet werden.

2. Zur turnerischen Bewegung im Winter empfehlen sich: Schneeballwerfen nach Zielen und Schneeballkämpfe; Schleifen, Schlittschuhlaufen, Schlittenfahren u. a. m.

3. Die Ordnungs-, Marsch- und Freiübungen können von Knaben und Mädchen gemeinschaftlich ausgeführt werden; in den Gerätübungen sind Knaben und Mädchen getrennt zu unterrichten. In zwei- und mehrteiligen Schulen ist es unter Umständen möglich und ratsam, daß der eine Lehrer das Mädchen- und der andere das Knabenturnen übernimmt.

4. In Gemeinden, in denen die Sommerschulzeit für das 5.—8. Schuljahr eine Vermehrung erfahren hat, soll die festgesetzte Stundenzahl für das Turnen einen entsprechenden Zuschlag erhalten.

---

23. 12. Beschluß des Landrates des Kantons Baselland betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages an die öffentliche Primarschule. (Vom 1. Dezember 1904.)

Siehe Jahrbuch 1903, I. Teil, Seite 53.

---

24. 13. Regulativ betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule im Kanton Appenzell A.-Rh. (Vom Kantonsrat erlassen am 29. November 1904.)

Siehe Jahrbuch 1903, Seite 55—57.

25.14. Bestimmungen über den Bezug und die Abgabe der obligatorischen Lesebücher im Kanton Appenzell A.-Rh. (Vom 9. Mai 1904.)

1. Die Schüler sind von den Lehrern zu sorgfältiger Behandlung der Lesebücher anzuhalten.

2. In den Klassen 2 und 3 hat jeder Schüler Anrecht auf ein Exemplar des entsprechenden Lesebuches, das sein Eigentum bleibt (vorbehalten Ziffer 6).

3. Die Lesebücher der Klassen 4 bis 7 bleiben Eigentum der Schule und sollen am Schlusse des Schuljahres behufs Wiederbenützung im nächstfolgenden Schuljahre, wenn nötig auf Kosten der Gemeinde, repariert werden. Für unbrauchbar gewordene Exemplare ist, mit gedrucktem Bestellschein, vom kantonalen Lehrmitteldepot der nötige Ersatz zu beziehen.

4. Für die während des Schuljahres eintretenden Schüler ist der Nachbezug von Lesebüchern beim Schulpräsidenten zu machen.

Zu diesem Zwecke erhält jeder Schulpräsident auf je 10 Schüler einer Klasse ein Exemplar des betreffenden Lesebuches in Vorrat.

Über die Abgabe dieser Bücher an die Schulen hat der Schulpräsident Kontrolle zu führen und den Bestand des Vorrates je am Ende eines Schuljahres dem kantonalen Lehrmitteldepot anzuzeigen.

5. Lesebücher, welche von den Schülern durch eigenes Verschulden verdorben werden, müssen von denselben auf eigene Kosten ersetzt werden.

6. Von Schülern, welche während des Schuljahres den Kanton verlassen, sind die Lesebücher zurückzuverlangen und für solche Schüler zu verwenden, die im Laufe des Schuljahres eintreten.

26.15. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen betreffend die pflichtige Zahl der jährlichen Schulhalbtage in der Primarschule. (Vom 15. Oktober 1904.)

Vor etwas mehr als zwei Jahren wurde vom Erziehungsrat beschlossen, es solle eine Untersuchung über die Verteilung und Ausdehnung der Ferien an den Primarschulen des Kantons St. Gallen stattfinden. Veranlassung dazu gaben einige einschlägige Mitteilungen in den bezirksschulrätlichen Amtsberichten und ebenso das Bedürfnis, den Ursachen mangelhafter Unterrichtserfolge nachzugehen, nachdem sich solche fortgesetzt bei den Rekrutenprüfungen in einzelnen Bezirken herausgestellt hatten. Die Durchsicht und Zusammenordnung des Materials wurde verzögert, weil allerlei Fragen dringlicherer Natur im Vordergrund standen. Bei näherer Prüfung der Einzelberichte stellten sich manche als unklar und mißverständlich heraus. Man mußte die pädagogischen Tabellen und bezirksschulrätlichen Amtsberichte zu Rate ziehen und schließlich ergab sich, daß man, um ganz unzweideutige Einsicht in jeden einzelnen Schulhaushalt zu gewinnen, eine Art allgemeine Hausdurchsuchung in den Schulgemeinden vornehmen müßte.

Immerhin gelangten wir zu ziemlich sichern Resultaten, die in folgendem zusammengestellt werden sollen.

A. Dauer der Ferien.

I. Die gesetzlichen Vorschriften betreffs jährlicher Schulzeit.

Die Schulordnung vom Jahre 1865 setzt im Anschluß an Art. 11 des Erziehungsgesetzes vom Jahre 1862 nicht weniger als sechs Schularten voraus, nämlich:

1. Jahrschulen.

Nach Art. 12 des Erziehungsgesetzes und Art. 2, al. 2 der Sch.-O. beträgt für die Jahrschulen das Maximum der zulässigen Ferien 10 Wochen. Der in seiner Entstehung zeitlich mit der Sch.-O. zusammenfallende Lehrplan schreibt

für die drei untern Klassen je 18, 20, 24 Wochenstunden und für die vier obern im Minimum deren 27 vor, während das Maximum auf 33 angesetzt ist. Demnach hat jede Schule mit obern Klassen im Maximum mit 11 und im Minimum mit 9 wöchentlichen Schulhalbtagen à 3 Stunden zu rechnen. Dieses Minimum hat wohl Zusammenhang mit dem Umstand, daß in Landverhältnissen vielorts die Alltagschule mit der Ergänzungsschule dem gleichen Lehrer anvertraut ist und im gleichen Lokal abgehalten wird. So müssen der letztern zwei Wochenhalbtage von den gesamten zwölf geopfert werden. Ebenso fehlte es früher öfters an besondern Lokalen für die Arbeitsschule, so daß dieser für je einen Wochenhalbtag das Schulzimmer zur Verfügung gestellt werden mußte. Auf diese Weise blieben der Alltagschule nur noch neun Wochenhalbtage. Immerhin sei nachdrücklich daran erinnert, daß seit den sechziger Jahren die sozialen Verhältnisse fast sämtlicher Gemeinden sich gebessert haben und daß dementsprechend auch für die Schule mehr getan worden ist. Es haben nicht bloß Schulteilungen stattgefunden, sondern es sind auch unter bedeutender finanzieller Beteiligung des Staates neue Schulhäuser entstanden, in denen laut Art. 16, al. 2 der Sch.-O. gesonderte Lokale für die Arbeitsschule erstellt werden mußten. In Gemeinden, wo solches geschehen ist, besteht kein Grund mehr, sich an das Minimum der neun Wochenhalbtage zu halten. Jedenfalls soll in den Fällen, wo es besteht, dadurch ein Ersatz eintreten, daß die Ferien nicht bis zu dem in normalen Verhältnissen erlaubten Maximum ausgedehnt werden. Würde es aber in irgend einer Schule an dieser nötigen Rücksicht fehlen, so ergeben sich nach Abzug des Ferienmaximums von 10 Wochen noch 42 Schulwochen mit je neun Wochenhalbtagen, woraus ein schuldiges Minimum von 378 jährlichen Schulhalbtagen resultiert. Man muß aber mit einzelnen Schuleinstellungen rechnen, die durch Feiertage, Konferenzen, außerordentliche Anlässe verschiedener Art entstehen. Teilen wir ihnen die reiche Maximalzahl von 38 Halbtagen zu, so ergibt sich immer noch ein pflichtiges Minimum von 340 jährlichen Schulhalbtagen.

2. Dreivierteljahrschulen.

In diesen Schulen soll laut Sch.-O. Art. 2, al. 3 während vollen 39 Wochen in sämtlichen Kursen Schule gehalten werden. Rechnen wir mit dem Minimum von neun Wochenhalbtagen, so ergibt sich als Minimum $39 \times 9 = 351$ Schulhalbtage. In Abzug sollen wieder die Schuleinstellungen kommen. In Hinsicht auf die kürzere Schulzeit sind die Gelegenheiten zu Einstellungen vermindert, dagegen wächst die Nötigung, die kürzere Schulzeit besser auszunützen. So dürften 30 halbe Tage in Abzug gebracht werden. Setzen wir behufs Abrundung 31 an, so bleiben als Minimum 320 jährliche Schulhalbtage.

3. Teilweise Jahrschulen.

Darunter sind solche verstanden, die für zwei oder mehr Klassen eine Jahrschule, für die übrigen Klassen eine Halbtag- oder eine Halbjahrschule sind (Sch.-O. Art. 2, al. 4). Aus den folgenden Ausführungen geht hervor, daß das denkbar tiefste Minimum der Schulhalbtage einer Halbtagjahrschule auf 220, dasjenige einer Halbjahrschule auf 250 angesetzt werden kann. Dementsprechend sollen in der teilweisen Jahrschule einzelne Klassen das Minimum der Ganzjahrschulen, 340 Schulhalbtage, andere entweder 220 oder 250 halbe Tage erreichen.

4. Halbtagjahrschulen.

Für solche schreibt die Schulordnung Art. 2, al. 5 vor, daß sämtliche Kurse in zwei Abteilungen das ganze Jahr hindurch Unterricht empfangen, die eine Abteilung vormittags, die andere nachmittags. Nehmen wir den Artikel beim Wort, so fallen die Ferien aus und es würden 52 Schulwochen in Betracht kommen. Es ist jedoch nicht denkbar, daß ein Lehrer jahraus, jahrein ohne Unterbruch im Schuldienst tätig sei. Immerhin sollten in Hinsicht auf den Notstand drei Ferienwochen genügen; auch muß man für jede Klasse mindestens fünf Wochenhalbtage annehmen. Steigern wir die Zahl der Ferienwochen auf fünf, so ergeben sich $47 \times 5 = 235$ Wochenhalbtage. Für Vor- und Nach-

mittagsschüler zusammen 30 Schuleinstellungen berechnet, ergibt für die einzelne Abteilung 15 Einstellungen. Es verbleiben als Minimum 220 jährliche Schulhalbtage.

5. Geteilte Jahrschulen.

Das sind solche, an denen die Schüler in der Weise in zwei Abteilungen geteilt sind, daß jede Abteilung während eines halben Jahres Unterricht erhält. Auch hier sollten nach dem Wortlaut von Art. 2, al. 5 der Sch.-O. die Ferien wegfallen. Hingegen ist es selbstverständlich, daß Sommer und Winterschule desselben Schulorts vom gleichen Lehrer gehalten werden. So muß man diesem wieder eine Ferienzeit von höchstens fünf Wochen gewähren, so daß für die Sommer- und Winterschule je $2^1/_2$ Wochen in Abzug kommen. Es bleiben $23^1/_2$ Schulwochen à 10 Halbtage, ergibt 235 Halbtage. Nach Abzug von 30 Schuleinstellungen per Jahr, also 15 pro Semester, verbleiben für jede der beiden Abteilungen als Minimum 220 Schulhalbtage, für beide Abteilungen zusammen 440 Schulhalbtage.

6. Halbjahrsschulen.

Die Unterrichtszeit an Halbjahrschulen darf nicht weniger als 26 Wochen betragen (Sch.-O. Art. 2, al. 7). Sch.-O. Art. 7 schreibt ferner vor, daß in denjenigen Schulen, in welchen alle Schüler oder ein Teil derselben nur während eines halben Jahres Unterricht erhalten, während des ausfallenden Semesters die Repetierschule besuchen müssen. Art. 9 der Sch.-O. fixiert die Zeit dieser Repetierschule auf 18 Wochen à 2 Halbtage, dies ergibt als Minimalschulzeit

$26 \times 9 = 234$ Halbtage
$18 \times 2 = 46$ „ (Rep.-Sch.)

Zusammen $= 270$ Halbtage

Wir bringen die überreiche Anzahl von 20 Schuleinstellungen in Abzug; so ergibt sich ein pflichtiges Minimum von 250 Schulhalbtagen. Das Plus der Schulzeit gegenüber den 220 Halbtagen der Halbtagjahrschule und der geteilten Jahrschule ist vollständig gerechtfertigt in Hinsicht darauf, daß in den letztern nur die Hälfte der Klassen zugleich unterrichtet wird, während die Halbjahrschulen siebenklassig sind und damit für die Unterrichtserfolge mehr Schwierigkeiten bieten. Der Einwand, daß der gleiche Lehrer in zwei Schulgemeinden angestellt sein könne, in der einen für eine Sommer- und in der andern für eine Winterschule, und daß in Hinsicht auf die für seine beschränkte Arbeitskraft nötigen Ferien eine Halbjahrschule nicht zu 26 Wochen berechnet werden dürfe, ist nicht stichhaltig. Er ist vielmehr ein Beweis dafür, daß solche Doppelstellen der Lehrer unzulässig sind, und daß sie, wo sie noch vorkommen, aufgehoben werden müssen.

Zu obigen Ausführungen ist zu bemerken, daß die Minimalansätze äußerst tief gehalten sind. Sie rechnen mit der Vereinigung sämtlicher ungünstigsten Umstände in einer und derselben Schule. In Wirklichkeit kann dies bei keiner Schule zutreffen. Muß man sich mit dem Minimum der neun Wochenhalbtage begnügen, so sollen dafür die Ferien gekürzt werden, und nimmt man das Maximum der Ferien in Anspruch, so soll man auf Vermehrung der Wochenhalbtage bedacht sein. Hat man Schulen mit verkürzter Schulzeit, so sollen die Schuleinstellungen möglichst beschränkt werden etc. Wo eine Schule auf die beschriebenen Minimalleistungen hinuntersinkt oder gar darunter geht, da hat sie durchaus mangelhafte Zustände, und man muß diese heben.

II. Das Verhalten der Schulgemeinden zu den gesetzlichen Vorschriften.

Aus der nachfolgenden Tabelle geht hervor, daß von den 391 Jahrschulen 371 während der Schuljahre 1901/02 und 1902/03 das Minimum der Schulzeit — 340 Halbtage — erreicht oder überschritten haben. Die bessern Jahrschulen mit Oberklassen, auch diejenigen auf dem Lande, erreichen fast durchgehend

400 und bedeutend mehr Halbtage. 20 Schulen stehen unter dem fixierten Minimum.

Von den 59 Dreivierteljahrschulen haben in den beiden letzten Schuljahren 50 das Minimum von 320 Schulhalbtagen erreicht oder überschritten, neun es unerreicht gelassen.

Die 60 teilweisen Jahrschulen lassen sich schwer ins Detail kontrollieren. In den pädagogischen Tabellen ist nicht immer die Schulzeit für die einzelnen Klassen ausgesetzt. Immerhin ist so viel klar, daß für manche der Satz gilt: „Gewogen, gewogen und zu leicht befunden.“ Auch zeigt sich ziemlich allgemein das Bestreben, die Arbeitskräfte der größern Kinder auf Kosten der Schule rücksichtslos auszubeuten: Den Unterklassen wird zwar die gesetzliche Unterrichtszeit eingeräumt; aber die Oberklassen, d. h. die für die Schule leistungsfähigen Kinder kommen arg zu kurz. In 39 Schulen sind in den beiden bereits genannten Schuljahren die einzelnen Klassen zu dem angenommenen Minimum — Oberklassen 220 Halbtage — und zum Teil bedeutend darüber hinaus gekommen. 21 sind hinter ihm zurückgeblieben.

Auch bei den 55 Halbtagjahrschulen können nicht aus allen Tabellen die Schulklassen einzeln kontrolliert werden. Auch hier zeigt sich der Übelstand, daß die untern Klassen zu dem Zwecke, die obern entlasten zu können, eine reiche Stundenzahl genießen. Zum Teil finden unzulässige, weil unpädagogische und gesundheitsgefährdende Übertreibungen statt. Sechs tägliche Schulstunden sind für die drei untern Klassen zu viel, wenigstens für die erste und zweite unzulässig. Falls unsere Vermutung, es figuriere diese Stundenzahl an einigen Orten nur auf dem Papier, richtig ist, so ist das Unglück noch weniger groß, als wenn solche Angaben den Tatsachen entsprechen. Aber damit bleiben doch die Oberklassen verkürzt. Auf diese letztern haben wir in der Kontrolle unser Hauptaugenmerk gerichtet. Es ergibt sich, daß in den beiden genannten Schuljahren von 55 Halbtagjahrschulen 43 das von uns fixierte Minimum — 220 Halbtage — erreichten, 12 es unerreicht ließen.

Von den 9 geteilten Jahrschulen haben 4 das Minimum von 220 Halbtagen erreicht. Fünf sind hinter demselben zurückgeblieben.

Von den 41 Halbjahrschulen haben 24 das Minimum von 250 Halbtagen erreicht oder überschritten. 17 stehen unter demselben.

Besonders peinlich berührt die Tatsache, daß die Schulen mit verkürzter Schulzeit im Vergleich zu den Jahrschulen eine weit größere Prozentzahl derjenigen aufweisen, die die aufgestellten Minimalansätze nicht erreichen oder nicht überschreiten. Und doch sollten es sich diese besonders angelegen sein lassen, die sehr geringen Anforderungen, die an sie gestellt werden und die trotz der gesteigerten Ansprüche der Zeit seit Jahrzehnten nicht erhöht worden sind, unverkürzt zu erfüllen. Eine Schulbehörde, die nur darauf ausgeht, alle möglichen Zulässigkeiten anzurufen und auszunützen, verletzt ihre Pflicht. Auch ist nicht zu vergessen, daß die Schule wie jedes andere Gebiet des öffentlichen Lebens fortschreiten muß, und daß heute das nicht mehr genügt, womit man vor 40 Jahren sich begnügen mußte. Während im Ausland alle Hebel angesetzt werden, das Schulwesen zu heben, dürfen wir im schweizerischen Vaterland, das ohnehin keine leichte Konkurrenz mit den Großstaaten hat, nicht bleiben, wo man vor einem halben Jahrhundert war. Zu dieser Einsicht müssen diejenigen Ortsschulräte, denen es bisher noch daran fehlt, gebracht werden. Es ergeht an sie die Aufforderung, die nötigen Schritte zur Abstellung der gerügten Übelstände zu tun.

B. Verteilung der Ferien.

Es kommen nicht bloß in der Dauer, sondern auch in der Verteilung der Ferien Unzukömmlichkeiten vor. Erziehungsgesetz Art. 12 verlangt kurz und bündig: „Die Jahrschulen beginnen mit der ersten vollen Woche im Monat Mai.“ Und Art. 13 bestimmt: „Die Halbjahrschulen beginnen je nach den Lokalverhältnissen mit der ersten vollen Woche im Wintermonat oder Mai. Der Schulrat wird unter dem Vorbehalt des Bezirksschulrates die Zeit des Beginnes dieser Schulen

bestimmen." Dieser letztere Passus kann gar nicht anders verstanden werden, als so: Der Schulrat kann bestimmen, ob eine Halbjahrschule im Mai oder im November zu beginnen habe, also eine Winter- oder eine Sommerschule sein soll. Damit steht fest, daß in allen Fällen die Schulsemester für den Sommer mit der ersten vollen Woche Mai und für den Winter mit der ersten vollen Woche November zu beginnen haben.

Was nun die Sommerferien anbelangt, so sind einige größere Schulgemeinden, die weniger mit landwirtschaftlichen Verhältnissen zu rechnen haben und deshalb zu regelmäßigen Zeiten einstellen können, im Maximum bis auf vier Wochen Ferien gegangen. Diese Zahl scheint uns wirklich das höchste zulässige Maß zu sein. Wo längere Pausen eintreten, da geschieht es nicht ohne den Nachteil, daß die Kinder unterdessen der Schule entfremdet werden und allzuviel vergessen. Wo die Landwirtschaft vorwiegt, werden Heuet und Emdet besonders berücksichtigt. Man teilt die Sommerferien zwischen beiden Erntezeiten. Aber Erfahrung und bestehende Praxis lehren, daß bei gutem Willen in Summa vier Wochen genügen. Wo sie überschritten werden, geschieht es aus Mangel an Fürsorge für die Interessen der Schule oder infolge einer althergebrachten Gewohnheit oder eines allmählich eingerissenen Schlendrians.

Auch ungebührliche Herbstferien kommen vor und führen zu der Vermutung, daß nicht überall die Winterschule mit der ersten vollen Woche November beginnt. Aus der Praxis, wie sie in der Mehrzahl der Gemeinden besteht, ist der Schluß zulässig, daß man es bei gutem Willen mit fünf Wochen sollte machen können. Immerhin ist die Zahl der Gemeinden, die auf sechs gehen, ziemlich groß, und es ist bekannt, wie die Leute schwer sich von altem Herkommen trennen und alsbald das für unmöglich erklären, was nicht jener üblen Angewöhnung entspricht. Mit diesem Umstand rechnend, wollen wir das Maximum der Herbstferien auf sechs Wochen ansetzen; aber eine weitere Ausdehnung derselben ist mißbräuchlich und kann nicht gestattet werden. Wir glauben, daß die Überschreitung dieser Grenze von selbst aufhört, sobald man mit der Bestimmung, daß das Wintersemester mit der ersten vollen Woche November beginnen muß, Ernst macht.

In manchen Schulen sind keine Weihnachtsferien. Man könnte dies bedauern; erfährt doch die Schule in diesen Festzeiten viele Störungen, und die Zählung solcher Tage als Schultage ist fast eine Illusion. Auch wirkt ein Unterbruch von acht Tagen, mit dem Gefühl der totalen Entlastung, mitten im langen Wintersemester auf Lehrer und Schüler erfrischend und wohltätig. Aber in Hinsicht darauf, daß für die ausgibige Ausdehnung der übrigen Ferienzeiten ein Ersatz zu Gunsten der Schule geboten werde, soll die bisherige Praxis keine Anfechtung erleiden.

Die Frühlingsferien, die nicht den Anfang des neuen, sondern den Schluß des alten Schuljahres bilden, sollten sich von selbst ergeben. Normalerweise soll ein Wintersemester bis Mitte April dauern. Das neue Schuljahr aber hat laut Erziehungsgesetz Art. 12 und 13 mit der ersten vollen Woche Mai zu beginnen. So ergeben sich zwei, höchstens drei Wochen Frühlingsferien. Es geschieht kein Unrecht, wenn wir das Maximum auf drei Wochen ansetzen. Wo es überschritten wird, geschieht es auf Kosten entweder des ablaufenden Wintersemesters oder des Sommersemesters des neuen Schuljahres. Das letztere scheint häufiger der Fall zu sein, ist aber ein Mißbrauch und eine Ungesetzlichkeit, die der Schule großen Schaden zufügt: die für den Unterricht kostbarsten und geeignetsten Frühlingswochen werden der Schule entzogen. Man wende nicht ein, daß ein Notstand bestehe, es sei denn, daß man die bloße Gewohnheit einen Notstand nennen wollte. Der Gesetzgeber von 1862 hat die landwirtschaftlichen Verhältnisse und deren dringliche Bedürfnisse sicher auch gekannt und muß es doch für möglich gehalten haben, den Wonnemonat zu einem Schulmonat zu machen; sonst hätte er nicht Art. 12 und 13 des Erziehungsgesetzes aufgestellt.

Die Behörden der fehlbaren Schulen werden aufgefordert, die Ferienverteilung derart zu ordnen, daß die aufgestellten Normalien in allen Teilen zur Geltung kommen.

Wir müssen darauf bestehen, daß unsere Forderungen, die durch Gesetz und Schulordnung dringend geboten sind, sowohl hinsichtlich der Feriendauer als auch der Ferienverteilung pünktlich erfüllt werden. Wir sind von dem guten Willen sämtlicher Ortsbehörden überzeugt und haben die Zuversicht, daß die fehlbaren Schulen weder öffentlich gewarnt, noch durch weitere Maßnahmen zu den ihnen möglichen Leistungen angehalten werden müssen.

Behufs genauerer Kontrolle sind die Bezirksschulräte eingeladen, ein besonderes Augenmerk auf die Anzahl der jährlichen Schulhalbtage in den ihnen unterstellten Schulen zu richten und in ihren jährlichen Amtsberichten auf diejenigen aufmerksam zu machen, denen eine Mehrleistung zuzumuten ist. Gleicherweise sollen sie auf richtigen Beginn und Schluß der Schulsemester achten und Unregelmäßigkeiten abstellen, eventuell dem Erziehungsdepartement einberichten.

Die erziehungsrätlichen Inspektoren, denen jährlich die bezirksschulrätlichen Amtsberichte zur Berichterstattung und Begutachtung eingehändigt werden, erhalten zu diesen auch noch die pädagogischen Tabellen regelmäßig zugestellt und durchgehen sie betreffs der notierten Schulhalbtage genau, damit allfällige Mängel dem Erziehungsrat zur Kenntnis gebracht und von diesem bei Zeiten abgestellt werden können.

---

27. 16. **Beschluß des Regierungsrates des Kantons St. Gallen betreffend die Staatsbeiträge zur Unterstützung von Schulhausbauten.** (Vom 16. September 1904.)

In wesentlicher Zustimmung zu einem bezüglichen Antrage des Erziehungsrates wird dem unterm 28./30. Oktober 1903 erteilten Interpretationsentscheid zu Art. 3, Absatz 3 des Regulativs betreffend Leistung von Staatsbeiträgen an Schulhausbauten (siehe das amtliche Schulblatt Nr. 3 vom 15. März 1904) folgende veränderte und präzisierte Fassung gegeben:

Das Verfahren bei Berechnung und Auszahlung des Staatsbeitrages ist folgendes:

1. Man berechnet das Steuerkapital per Schule aus dem zur Zeit der Plan-Eingabe bekannten Gesamtsteuerkapital und der zur Zeit des Bezuges des neuen Schulhauses in der Schulgemeinde bestehenden Anzahl von Schulen.
2. Werden innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren eine oder mehrere weitere Schulen, die vorgesehenerweise im gleichen Schulhause untergebracht werden können, errichtet, so wird jedesmal in gleicher Weise und auf Grund des gleichen Steuerkapitals das nun zutreffende Steuerkapital per Schule bestimmt und der entsprechende Staatsbeitrag berechnet.
3. Die Differenz des so berechneten Staatsbeitrages gegenüber dem frühern (unmittelbar vorhergehenden) wird bei Errichtung einer neuen Schule jeweilen als weitere Subventionsquote ausbezahlt. Hierbei kommen in Abzug die Beträge, welche infolge früherer Subventionen auf allfällig in Abbruch kommende Bauteile entfallen. Für die Berechnung dieser Bauteile sind die jeweilen zur Zeit des Abbruches ortsüblichen Tagespreise maßgebend.

---

28. 17. **Verordnung über die Verwendung der Bundesunterstützung für die öffentliche Primarschule im Kanton Graubünden.** (Vom Großen Rat erlassen am 25. Mai 1904.)

Siehe Jahrbuch 1903, I. Teil, Seite 61.

---

29. 18. **Regulativ betreffend die Zuwendung von Beiträgen für die Fürsorge armer Schulkinder im Kanton Graubünden.** (Vom 27. September 1904.)

Siehe Jahrbuch 1903, I. Teil, Seite 62.

---

80. 19. **Kreisschreiben des Regierungsrates des Kantons Aargau an sämtliche Bezirksämter, Bezirksschulräte, Inspektoren, Gemeinderäte und Schulpflegen betreffend Wegzug schulpflichtiger Kinder.** (Vom 28. April 1904.)

Unterm 9. Februar 1895 haben wir auf Antrag des Erziehungsrates an Sie die Weisung ergehen lassen, in den Fällen, wo ein nach aargauischer Gesetzgebung noch schulpflichtiges Kind der Schule entzogen und in einen andern Kanton, wo die Schulpflicht nicht so weit ausgedehnt ist, an eine Stelle verbracht werden will, keine Heimatscheine mehr an schulpflichtige Kinder zu verabfolgen.

Angesichts der neueren Praxis des Bundesrates muß nun aber festgestellt werden, daß vorstehende Weisung mit der bundesrätlichen Auslegung des Art. 45 der Bundesverfassung nicht im Einklange steht und daher fallen gelassen werden muß. Immerhin hat in Fällen, wo schulpflichtige Kinder vor Ablauf des achten Schuljahres, in der deutlich erkennbaren Absicht, sie der aargauischen Schulpflicht zu entziehen, dauernd an einen außerhalb des Kantons befindlichen Ort verbracht werden, während der Inhaber der elterlichen Gewalt seinen Wohnsitz im Kanton beibehält, der letztere sich über einen unseren aargauischen gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Schulbesuch derselben am neuen Wohnort zu Handen der Schulpflege auszuweisen, widrigenfalls nach Vorschrift des § 73 des Schulgesetzes wegen unentschuldigter Versäumnis der Schule einzuschreiten ist.

---

81. 20. **Verordnung betreffend die Verteilung der Staatsbeiträge an die gemeinnützigen Anstalten des Kantons Aargau und die Buchführung und Rechnungsstellung derselben.** (Vom 18. Juni 1904.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

verordnet:

§ 1. Die Staatsbeiträge an die gemeinnützigen Anstalten sind inskünftig ausschließlich nach dem Gesamtbetrag. der wirklichen Anstaltskosten der verpflegten kantonsangehörigen Zöglinge, unter Berücksichtigung der eigenen Mittel der Anstalten, festzusetzen.

§ 2. Als Grundlage für die Festsetzung der Beiträge an die Anstalten sollen erstmals die Jahresrechnung und die Ausweise des Jahres des Inkrafttretens dieser Verordnung dienen, für das folgende Jahr der Durchschnitt der Jahresrechnungen der zwei vorhergehenden Jahre und von da an regelmäßig der Durchschnitt der drei vorhergehenden Jahre.

§ 3. Jede Anstalt, welche auf den Staatsbeitrag Anspruch macht, hat jeweilen auf besonderem Formular und nach spezieller Anleitung bis spätestens Ende März der Erziehungsdirektion Ausweis zu leisten:

1. über die Bewegung der Zahl der Anstaltszöglinge und des Lehr- und Wartpersonals und Zahl der Verpflegungstage;
2. über die Ergebnisse der Kassa- und Betriebsrechnung und den Vermögensstand.

§ 4. Die Betriebsrechnung ist in der Weise aus der Kassarechnung herzustellen, daß nur alle wirklichen Einnahmen und Ausgaben in dieselbe aufgenommen werden. Es sind also bloße Kassamutationen, Geldbezüge und Geldeinlagen aus Konto-Korrent-Verkehr u. dergl. wegzulassen, dafür überall, wo landwirtschaftlicher Betrieb oder gewerbliche Tätigkeit stattfindet, die Reinerträgnisse dieser Betriebe nach spezieller Anleitung zu berechnen und in die Betriebsrechnung aufzunehmen.

§ 5. Die Rendite des landwirtschaftlichen Betriebes ist auf folgende Weise zu ermitteln. Man zählt zusammen:

1. den Erlös aus den verkauften Produkten des Betriebes, d. h. der Lebware, der Milch, der Feld- und Gartenfrüchte;

2. den Wert der für den Unterhalt der Anstaltsinsassen verwendeten Produkte, als Milch, Butter, Körnerfrüchte, selbstgeschlachteter Lebware;
3. den allfälligen Mehrwert des Viehstandes und der Vorräte an Lebensmitteln, Kleidern u. s. w. gegenüber dem Vorjahre.

Vom Total dieser drei Posten bringt man alle Auslagen, welche der laufende Betrieb erfordert, jedoch unter Ausschluß der Haushaltungskosten und der persönlichen Auslagen der Verwaltung, in Abzug, nämlich: die Auslagen für Sämereien, Dünger, Kraftfutter, die Löhnung und den Unterhalt der Dienstboten und Arbeiter, für Reparaturen an Häusern und Geräten, für Vieheinkäufe. Ferner ist abzurechnen der allfällige Minderwert des Viehstandes und der Vorräte an Nahrungsmitteln, Kleidung etc. Was aus dieser Rechnung resultiert, ist die Rendite des landwirtschaftlichen Betriebes.

§ 6. Das Vermögen der Anstalt ist nach Anleitung getrennt nach seinen verschiedenen Arten aufzuführen, damit eine richtige Beurteilung der eigenen Mittel der Anstalt möglich ist. Bei Anstalten mit landwirtschaftlichem Betrieb sind das landwirtschaftliche Mobiliar, eingeteilt in totes und lebendes Inventar, vom Hausmobiliar zu trennen und die Produktenvorräte besonders aufzuführen.

§ 7. Diejenigen Anstalten, welche ihre Rechnungen und Ausweise nicht auf den angesetzten Termin und nach Vorschrift einsenden, gehen für das betreffende Jahr des Staatsbeitrages verlustig, es sei denn, daß sie ihre Säumnis durch triftige Gründe zu entschuldigen in der Lage sind.

§ 8. Die Erziehungsdirektion läßt von fachkundiger Seite die eingelangten Rechnungen und Ausweise prüfen, und macht gestützt auf die Gesamtzusammenstellung und den Bericht dieser Kontrollstelle, ihre Vorschläge an den Erziehungsrat zur Verteilung der Staatsbeiträge an die Anstalten.

§ 9. Es bleibt der Erziehungsdirektion vorbehalten, durch die Fachkontrolle bei allfälligen Rechnungsanständen die Verwaltung der Anstalten persönlich untersuchen zu lassen und bei allfälligen Mängeln die zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 10. Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und den in Frage kommenden Stellen einzuhändigen. Sie tritt sofort in Kraft.

---

32. 21. **Verordnung betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule im Kanton Thurgau.** (Vom Großen Rate in der Sitzung vom 14. März 1904 genehmigt.)

Siehe Jahrbuch 1903, I. Teil, Seite 64 und 65.

III. Fortbildungsschulen.

33. 1. **Gesetz betreffend die Regelung des Lehrlingswesens im Kanton Zug.** (Vom 5. Mai 1904.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle handwerk- und fabrikmäßigen Gewerbe, sowie auf alle Handelsgeschäfte.

§ 2. Als Lehrling im Sinne dieses Gesetzes gilt jede männliche und weibliche Person, welche in ein diesem Gesetze unterstelltes Gewerbe oder Handelsgeschäft in die Lehre tritt.

§ 3. Der Eintritt in eine gewerbliche Berufslehre ist erst nach erfülltem 14. Altersjahre, derjenige in eine kaufmännische Lehre erst nach erfülltem 15. Altersjahre gestattet.

Ausnahmsweise ist der Eintritt in die kaufmännische Lehre auch vor erreichtem 15. Altersjahr zulässig, wenn der angehende Handelslehrling zwei Kurse der Sekundarschule absolviert hat.

II. Lehrvertrag.

§ 4. Der Lehrvertrag ist eine Übereinkunft, wodurch eine Person, die eine gewerbliche, handwerksmäßige oder kaufmännische Berufsart ausübt, die Verpflichtung übernimmt, eine andere Person, welche zu bestimmten Gegenleistungen verpflichtet ist, diese Berufsart zu lehren.

Der Lehrvertrag muß schriftlich und in drei Exemplaren ausgefertigt sein. Das dritte Exemplar ist dem Präsidenten der Gewerbekommission einzuhändigen.

Formulare für Lehrverträge können beim Präsidenten der Gewerbekommission unentgeltlich bezogen werden.

§ 5. Jeder Lehrvertrag muß eine Probezeit von wenigstens 14 Tagen vorsehen. Während dieser Zeit ist es den Parteien erlaubt, ohne weiteres vom Vertrage zurückzutreten. Wird die Probezeit zum Rücktritt nicht benutzt, so ist dieselbe in die bedungene Lehrzeit einzurechnen.

III. Pflichten des Lehrherrn.

§ 6. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling nach besten Kräften in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Stufenfolge in die Kenntnisse und Fertigkeiten des im Vertrage bezeichneten Berufes einzuführen.

§ 7. Der Lehrherr hat den Lehrling, soweit ihm dazu die Möglichkeit geboten ist, auch außer der Arbeit zu überwachen und überhaupt alles zu tun, um denselben zu einem brauchbaren Menschen heranzubilden.

Was die Ausübung der religiösen Pflichten seitens des Lehrlings anbelangt, so hat der Lehrherr die Wünsche der Eltern oder Vormünder desselben zu berücksichtigen.

§ 8. Der Lehrherr hat den Lehrling anzuhalten, die in der betreffenden Ortschaft oder in nahe gelegenen andern Ortschaften sich befindenden und seinem Berufe entsprechenden Fortbildungsanstalten zu besuchen und demselben auch während der Arbeitszeit die hierzu notwendige Zeit einzuräumen. Es dürfen aber zu diesem Zwecke nicht mehr als fünf Stunden per Woche in Anspruch genommen werden.

§ 9. Wenn der Lehrling infolge Militärdienst, Krankheit oder aus andern Gründen, welche vom Lehrherrn nicht verursacht worden sind, mehr als den zwanzigsten Teil der vertraglichen Lehrzeit versäumt, so kann er zum Nachholen der versäumten Arbeitszeit nach Ablauf der festgesetzten Lehrzeit angehalten werden.

§ 10. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit darf, dringende Fälle vorbehalten, 11 Stunden nicht überschreiten. In der Mittagszeit ist eine Pause von wenigstens einer Stunde einzuräumen.

§ 11. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in der Berufslehre selbst anzuleiten. Nötigenfalls hat er für geeignete Stellvertretung zu sorgen. Der Stellvertreter soll das majorenne Alter erreicht haben.

IV. Pflichten des Lehrlings.

§ 12. Der Lehrling ist zu Gehorsam, Treue und Verschwiegenheit in allen geschäftlichen Angelegenheiten verpflichtet. Er ist dem Lehrherrn für alle durch Mutwillen oder grobe Nachlässigkeit verursachte Schädigungen haftbar. Verläßt ein Lehrling ohne Grund und ohne vertragsmäßige Kündigung die Lehre, so kann er, nach erfolgter fruchtloser Mahnung, durch den zuständigen Richter nach freiem Ermessen zu einer Entschädigung an den Lehrherrn verurteilt werden.

§ 13. Ein Lehrherr, welcher einem Lehrling Lohn auszahlt, kann nach vorausgegangener gegenseitiger Vereinbarung einen Zehntel desselben als Spargeld des Lehrlings zur Sicherstellung gegen Vertragsbruch zinstragend anlegen.

V. Aufsichtsorgane.

§ 14. Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das Lehrlingswesen und speziell über die Vollziehung dieses Gesetzes aus.

Auf Vorschlag der Direktion für Handel und Gewerbe wählt der Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren eine aus vier Mitgliedern und dem Direktor für Handel und Gewerbe als Präsident bestehende Gewerbekommission.

§ 15. Der Gewerbekommission ist die Aufsicht über das Lehrlingswesen im Kanton übertragen. Ein spezielles Reglement wird die Arbeit derselben näher präzisieren. Mit der Ausarbeitung desselben ist der Regierungsrat betraut. Der Gewerbekommission ist eine Strafkompetenz bis auf Fr. 50 eingeräumt, sofern sie in Fällen von Übertretungen dieses Gesetzes Strafen auszufällen hat.

VI. Lehrlingsprüfungen und Förderung der Berufslehre.

§ 16. Jeder Lehrling ist verpflichtet. am Schlusse der Lehrzeit eine Prüfung zu bestehen. Die Gewerbekommission hat darüber mit Genehmigungsvorbehalt des Regierungsrates ein eigenes Reglement zu erlassen. Dieselbe hat alljährlich wenigstens eine Prüfung anzuordnen und rechtzeitig zu publizieren. Jeder Lehrling hat sich den bezüglichen Anordnungen zu unterziehen. Die Lehrlingsprüfungen sind öffentlich.

§ 17. Denjenigen Lehrlingen, welche sich in der Prüfung durch außerordentliche Anlagen ausgezeichnet haben und sich in ihrem Berufe in Fachanstalten weiter auszubilden wünschen, können nach Maßgabe ihrer Vermögensverhältnisse auf Vorschlag der Gewerbekommission vom Regierungsrat Stipendien verabfolgt werden.

VII. Streitigkeiten.

§ 18. Lehrherren, welche sich grober Pflichtverletzungen im Rückfalle gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig machen, können, nach angehobener Klage der Interessenten, durch richterlichen Urteilsspruch des Rechtes, Personen in ihrem Berufe anzuleiten und Lehrverträge abzuschließen, verlustig erklärt werden. Ebenso kann aus gleichen Gründen ein bestehender Lehrvertrag aufgelöst werden.

Personen, welche infolge strafrechtlicher Verurteilung nicht im Besitze ihrer bürgerlichen Ehren und Rechte sind, dürfen während der Dauer der Einstellung kein Lehrverhältnis eingehen.

§ 19. Gegen alle Entscheide der Gewerbekommission ist das Beschwerderecht an den Regierungsrat gewahrt. Solche Beschwerden müssen innert 10 Tagen, vom Tage der Kenntnisgabe des Entscheides an gerechnet, dem Landammannamte eingegeben werden.

§ 20. Alle aus dem Lehrverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten zwischen Lehrherr und Lehrling werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

Schiedsgerichte sind zulässig. Die Gewerbekommission kann, wenn beide Teile damit einverstanden sind, als Schiedsgericht angerufen werden.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 21. Alle Drucksachen und Materialien für die Lehrlingsprüfungen sind vom Kanton unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 22. Die Gewerbekommission und die bei den Prüfungen mitwirkenden Personen werden für ihre Sitzungen und Leistungen nach Maßgabe des kantonalen Besoldungsgesetzes entschädigt.

§ 23. Dieses Gesetz tritt vorbehältlich der Volksrechte im Sinne von § 34 der Kantonsverfassung sofort in Kraft.

Der Regierungsrat ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

---

34. 2. Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 5. Mai 1904 betreffend die Regelung des Lehrlingswesens im Kanton Zug. (Vom 24. Dezember 1904.)

Der Regierungsrat, in Vollziehung der Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Regelung des Lehrlingswesens,

verordnet:

I. Der Lehrvertrag.

§ 1. Der Lehrvertrag muß nach den im Anhang dieser Verordnung beigegebenen Formularen angefertigt werden. Diese Formulare, die in der Hauptsache denjenigen des schweizerischen Gewerbevereins und der kaufmännischen Gesellschaft entsprechen sollen, können unentgeltlich durch die Kantonskanzlei oder durch die Mitglieder der Gewerbekommission bezogen werden.

§ 2. Nach Ablauf der im Gesetze vorgesehenen Probezeit ist der Lehrmeister (die Lehrmeisterin) verpflichtet, sofern der Lehrvertrag zu stande gekommen ist, ein unterschriebenes Exemplar desselben sofort dem Präsidenten der Gewerbekommission einzusenden.

§ 3. Unter gleicher Voraussetzung ist der Lehrmeister (die Lehrmeisterin) verpflichtet, den Lehrling (die Lehrtochter) beim Fortbildungsschulvorstande resp. beim Schulvorstand des kaufmännischen Vereins anzumelden. Der Präsident der Gewerbekommission wird sich durch die Schulvorstände regelmäßig Verzeichnisse derjenigen Schüler geben lassen, die dem Lehrlingsgesetze unterstellt sind.

II. Die Gewerbekommission.

§ 4. Die vom Regierungsrate auf vier Jahre gewählte Gewerbekommission versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten. Dieselbe muß aber auch einberufen werden, wenn drei Mitglieder der Kommission die Einberufung verlangen.

§ 5. Die Protokolle der Gewerbekommission werden von einem Regierungssekretär geführt. Derselbe hat auch die schriftlichen Arbeiten, die ihm vom Präsidenten der Kommission zugewiesen werden, auszuführen. Die Kontrolle der Lehrverträge und des Schulbesuches wird vom Präsidenten der Kommission ausgeübt; er kann diese Arbeit einem Mitgliede der Kommission oder dem Sekretär übertragen.

§ 6. Die Gewerbekommission übt die Aufsicht über alle Zweige des Lehrlingswesens aus. Behufs besserer Ausübung dieser Kontrolle wird der Kanton in vier Inspektionskreise eingeteilt und zwar wird bezeichnet als

1. Kreis: die Gemeinden Zug und Walchwil,
2. „ die Gemeinden Ober- und Unterägeri und Menzingen,
3. „ die Gemeinden Baar, Neuheim und Steinhausen,
4. „ die Gemeinden Cham, Hünenberg und Risch.

Je ein Mitglied der Gewerbekommission übernimmt die spezielle Überwachung eines Kreises. Demselben können im Bedürfnisfalle durch die Gewerbekommission Hülfspersonen beigegeben werden.

§ 7. An Hand der Mitteilungen der Gewerbekommission resp. der Kanzlei führen die Kreisvorstände eine Liste über die in ihrem Kreise sich befindlichen Lehrlinge (Lehrtöchter).

Sie haben sich um das Befinden und die Fortschritte der Lehrlinge (Lehrtöchter) zu interessieren und sind verpflichtet, wenigstens vierteljährlich einmal die Lehrwerkstätte resp. Arbeitsplätze zu besuchen.

Sie berichten vierteljährlich summarisch an Hand der ihnen zugestellten Tabelle an den Präsidenten der Gewerbekommission, welcher seinerseits dem Regierungsrate jährlich einen umfassenden Bericht über das gesamte Lehrlingswesen abzugeben hat. Ebenso berichten die Kreisvorstände und der Präsident der Gewerbekommission betreffend den Schulbesuch und die Fortschritte der Schüler.

§ 8. Die Kreisvorstände werden es sich angelegen sein lassen, Differenzen, die zwischen dem Lehrmeister (Lehrmeisterin) und dem Lehrling (Lehrtochter)

oder dessen Vertretern entstehen, zu schlichten. Gelingt ihnen das nicht, oder sind die Fälle ernsterer Natur, so haben sie an den Präsidenten der Gewerbekommission zu berichten, der nach Gutfinden den jeweiligen Fall weiter behandelt.

§ 9. Die Ausfällung von Bußen kann nur stattfinden, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind und dieselben sich für die Auferlegung der Buße aussprechen.

Wird die Kommission als Schiedsgericht angerufen, so müssen zur Urteilsfällung wenigstens ebenfalls drei Mitglieder anwesend sein und sich für ein Urteil aussprechen.

Die Vernehmlassung der Parteien kann auf mündlichem oder schriftlichem Wege geschehen. Der Entscheid wird den Parteien immer schriftlich zugestellt.

III. Lehrlingsprüfungen und Förderung der Berufslehre.

§ 10. Die Lehrlingsprüfungen sind für alle Lehrlinge (Lehrtöchter) obligatorisch. Die Prüfungen finden ordentlicherweise jeweilen im Frühling statt. Die Gewerbekommission ist befugt, auch eine zweite Prüfung anzuordnen, sofern sich dazu das Bedürfnis zeigt.

Die Zeit der Prüfung, sowie die Zulassungsbedingungen werden spätestens drei Monate vor der Prüfung durch das Amtsblatt bekannt gegeben.

§ 11. Die Gewerbekommission bereinigt das Verzeichnis der zu prüfenden Lehrlinge (Lehrtöchter).

Der Lehrmeister (Lehrmeisterin), der (die) zur Prüfung berechtigte Lehrlinge (Lehrtöchter) hat, erhält ein Anmeldeformular, welches er (sie) mit den Unterschriften von ihm (ihr) selbst und derjenigen des Lehrlings (Lehrtochter) innert durch das Amtsblatt bekannt gegebener Frist dem Präsidenten der Gewerbekommission zurückzustellen hat.

§ 12. Die Gewerbekommission ernennt die mit der Prüfung zu betrauenden Experten.

Sowohl die Gewerbekommission als die Experten haben sich im allgemeinen, wenn es sich um die Durchführung der Lehrlinsgprüfungen handelt, an die Anleitung des schweizerischen Gewerbevereins resp. die Vorschriften des schweizerischen kaufmännischen Vereins zu halten.

Die Gewerbekommission ist berechtigt, Lehrlinge (Lehrtöchter) vereinigter Berufsverbände nach den von denselben aufgestellten Reglementen prüfen zu lassen.

§ 13. Zu den Prüfungen der Handwerks- und Gewerbelehrlinge und der Töchter werden diejenigen zugelassen, die nachweisen können, daß

a. ihre vertragsmäßige Lehrzeitdauer den diesbezüglichen Bestimmungen des gewählten Berufes entspricht;

b. sie zur Zeit der Prüfung mindestens $^5/_6$ ihrer vertragsmäßigen Lehrzeitdauer zurückgelegt haben werden;

c. sie während ihrer Lehrzeit die Fortbildungsschule oder Fachschule ordnungsgemäß besucht haben.

§ 14. Zur Prüfung der Handelslehrlinge werden zugelassen:

a. diejenigen kaufmännischen Lehrlinge oder angehenden Kommis, die im Kanton Zug wohnhaft sind und wenigstens zwei Jahre sich in der kaufmännischen Praxis befinden;

b. sich ferner ausweisen, daß sie während zwei Jahren die Kurse des kaufmännischen Vereins oder die Fortbildungsschule ordnungsgemäß besucht haben.

§ 15. Ein Kandidat, dessen Prüfung ungenügende Leistungen aufweist, kann innert Jahresfrist zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden.

§ 16. Am Schlusse der Prüfung faßt die Gewerbekommission das Resultat der Prüfungen nebst allfälligen weitern Bemerkungen in einen Bericht zusammen, welcher längstens vier Wochen nach Abhaltung der Prüfungen an den Regierungsrat abgegeben werden muß.

Dieser Bericht muß enthalten:

a. das Verzeichnis der Angemeldeten, sowie der Geprüften;

b. die Prüfungsresultate sowohl in technischer als in pädagogischer Beziehung.

§ 17. Am Schlusse der Prüfung wird unter dem Vorsitz des Präsidenten der Gewerbekommission im Beisein der Gewerbekommissionsmitglieder den Geprüften das Resultat der Prüfung mitgeteilt.

An diejenigen, welche das Examen mit der nötigen Punktzahl bestanden haben und deren Lehrzeit zugleich beendet ist, wird der Lehrbrief resp. das Diplom (Formular im Anhange) sofort zugestellt.

Lehrlinge (Lehrtöchter), die die nötige Punktzahl zwar erreicht, aber die Lehrzeit noch nicht vollendet haben, erhalten ein Reifezeugnis, das dann am Schlusse der Lehrzeit durch den Lehrbrief (Diplom) ersetzt wird. Der Lehrbrief (Diplom) muß die Unterschrift des Präsidenten der Gewerbekommission tragen.

§ 18. Lehrlinge (Lehrtöchter), welche zufolge ihrer Anlagen und ihres Fleißes Anspruch auf Stipendien erheben können, sind in Verbindung mit den Experten durch die Gewerbekommission der Regierung zu bezeichnen.

Ebenso sind Lehrmeister und Lehrmeisterinnen, die sich durch besonders hervorragende Leistung bei Heranbildung von Lehrlingen und Lehrtöchtern auszeichnen, der Regierung zur besondern Honorierung vorzuschlagen.

Übergangsbestimmung.

§ 19. Behufs der erstmaligen Erstellung des Verzeichnisses der Lehrlinge (Lehrtöchter) werden die Einwohnerräte durch den Regierungsrat angegangen, innert vom Präsidenten der Gewerbekommission festgesetzter Zeit den Bestand der Lehrlinge (Lehrtöchter) in ihren resp. Gemeinden aufnehmen zu lassen.

§ 20. Vorstehende Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie soll dem Amtsblatt beigelegt und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

---

85. a. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Schulpflegen zu Handen der Lehrer an Fortbildungsschulen, betreffend freiwillige Repetitionskurse für Rekruten. (Vom 14. Juni 1904.)

Die diesjährige Rekrutenprüfung findet für unsern Kanton in der Zeit vom 23., 24., 26./30. September, 1. und 3. Oktober in Liestal statt.

Sie werden hiermit ersucht, für diejenigen Jünglinge, welche diese Prüfung zu bestehen haben, vor derselben einen freiwilligen Repetitionskurs zu veranstalten.

Das Maximum der Stunden dieses Kurses ist auf 12 festgesetzt und eine Trennung in zwei oder mehrere Kurse nach Erlaß vom 18. Dezember 1882 dann vorzunehmen, wenn die Schülerzahl einer Gemeinde 20 übersteigt. Die Repetitionsstunden werden wie die Unterrichtsstunden der Fortbildungsschule mit diesen im März 1905 honoriert; die genaue Stundenzahl ist dann im Berichtsbogen des Lehrerpersonals einzutragen. Den Bericht über den Repetitionskurs wollen Sie mit demjenigen über die Fortbildungsschule des nächsten Winters der Erziehungsdirektion einsenden.

Schließlich sei noch daran erinnert, daß jeder Rekrut bei der Aushebung der pädagogischen Kommission entweder das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule oder einen amtlichen Ausweis über den Ort, wo der Rekrut im letzten

Jahre seiner obligatorischen Schulpflicht die Schule besucht hat, vorzuweisen hat; das einheitliche Formular hierfür kann beim Sektionschef bezogen werden. Wollen Sie dafür sorgen, daß der Vorschrift nachgelebt wird.

IV. Sekundar- und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.).

36. 1. **Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend Waffenübungen an der Kantonsschule.** (Vom 23. März 1904.)

Der Erziehungsrat, auf den Antrag der Rektorate der Kantonsschule,

beschließt:

I. Der Lehrplan für die Waffenübungen der Kantonsschule vom 11. Juni 1900 wird aufgehoben und bis auf weiteres durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. An der Kantonsschule wird in enger Verbindung mit dem Turnunterricht den Schülern des 10., 11., und 12. Schuljahres Militärunterricht (obligatorisch) erteilt.

2. Die Schüler des 11. und 12. Schuljahres erhalten Gewehre. Der Unterricht in Gewehrbesorgung und Schießvorbereitungen wird in der einen der beiden Turnstunden des Sommersemesters erteilt.

3. Die Schießübungen finden an drei Nachmittagen nach den Vorschriften des Militärdepartements für die erste und die zweite Schießklasse des militärischen Vorunterrichtes statt.

4. Die Schüler des 10., 11. und 12. Schuljahres führen an vier bis fünf Nachmittagen Ausmärsche aus, mit welchen Kampfspiele, Hindernisnehmen, Entfernungsschätzen, Erkunden, Geländeaufnahmen, Bezug von Feuerstellungen und Blindschießen zu verbinden ist, bei jeweiliger vier Stunden nicht überschreitender Zeitdauer.

5. Die Schüler des 11. Schuljahres erhalten im Winterhalbjahr einstündigen theoretischen Unterricht in Kartenlesen und Schießlehre.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Unterrichtsprogrammes sind Sache der einzelnen Abteilungen der Kantonsschule.

II. Mitteilung an die Rektorate der Kantonsschule für sich und zu Handen der Übungsleiter.

---

37. 2. **Regulativ betreffend die Abgangsprüfung der kantonalen Handelsschule in Zürich.** (Vom 31. August 1904.)

§ 1. Die Abgangsprüfung der kantonalen Handelsschule in Zürich am Schlusse der fünften (obersten) Klasse ist als Ergänzung der am Schlusse der vierten Klasse stattfindenden Fähigkeits- (Diplom-) Prüfung zu betrachten. Sie hat sich im allgemeinen auf den in der fünften Klasse behandelten Stoff zu beschränken und betrifft demgemäß die nachbezeichneten Fächer: Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch (fakultativ), Latein (fakultativ), Geschichte, Mathematik, Handelsrecht und Handelslehre (Bank- und Börsenwesen), Geographie, Naturgeschichte, Physik, Chemie.

§ 2. Die Abgangsprüfung besteht in einer mündlichen Prüfung; die im letzten Halbjahr angefertigten schriftlichen Arbeiten sind an der Prüfung aufzulegen.

§ 3. Bei der Feststellung der Prüfungsnote für die einzelnen Fächer ist die Note der Diplomprüfung und der Durchschnitt der beiden Quartalnoten

der fünften Klasse zu berücksichtigen. Schüler, welche bei der Diplomprüfung schwache Leistungen gezeigt haben, sind bei der Abgangsprüfung in den betreffenden Fächern besonders ins Auge zu fassen.

Für Fächer, in denen nicht geprüft wird (Kontorfächer, Spanisch, Russisch), ist der Durchschnitt der beiden Quartalnoten der fünften Klasse und der Noten der Diplomprüfung einzusetzen.

§ 4. Zur Taxation der Prüfungsergebnisse findet die Notenskala 6—1 Anwendung, wobei 6 die beste, 1 die schlechteste Note ist.

Zur Erlangung des Abgangszeugnisses ist zum mindesten der Notendurchschnitt $3^1/_2$ erforderlich. Schülern, welche zwar diesen Durchschnitt erreichen, aber in mehreren Hauptfächern nicht mehr als Note 3 erhalten, darf das Abgangszeugnis nicht erteilt werden. Ebenso kann Schülern, die durch ihr Betragen zu schweren Klagen Anlaß gegeben haben, das Abgangszeugnis verweigert werden.

§ 5. Das Abgangszeugnis berechtigt zur Immatrikulation an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Zürich.

§ 6. Zwei von der Erziehungsdirektion bezeichnete Professoren der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule nehmen als Experten an den Prüfungen teil.

---

28. s. Regulativ betreffend die Exkursionen am kantonalen zürcherischen Technikum in Winterthur. (Vom 23. März 1904.)

§ 1. Schulreisen, die lediglich dem Zwecke des Vergnügens dienen, werden am kantonalen Technikum nicht veranstaltet; dagegen können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Exkursionen abgehalten werden, die als Ergänzung für die praktischen Übungen und die ihnen vorausgehende theoretische Behandlung des Unterrichtsstoffes zu dienen haben.

§ 2. Diese Exkursionen sollen in der Regel die Dauer eines Tages nicht überschreiten; sie können nur von solchen Klassen und nach solchen Gebieten unternommen werden, welche genügende Gewähr für die Erreichung des Zweckes bieten. Sie sind erst dann auszuführen, wenn die vorausgegangene theoretische Behandlung des Unterrichtsstoffes weitergehende Erläuterungen auf dem Wege der Anschauung erforderlich macht, ohne daß eine anschauliche Demonstration in der Anstalt selbst möglich wäre.

§ 3. Die Exkursionen werden von Fachlehrern organisiert und von ihnen persönlich geleitet.

§ 4. Die Beteiligung der Schüler an der Exkursion ist freiwillig.

Eine Exkursion soll nur dann ausgeführt werden, wenn wenigstens zwei Drittel der Schüler einer Klasse sich daran beteiligen.

Die Schüler, welche nicht teilnehmen, sind für die Zeit der Exkursionsdauer durch Klassenunterricht oder Hausaufgaben angemessen zu beschäftigen.

§ 5. Auf je 20 Schüler, die an der Exkursion teilnehmen, oder einen Bruchteil dieser Zahl soll ein Fachlehrer als Leiter oder Begleiter kommen.

§ 6. Für die Ausführung einer Exkursion ist die Genehmigung der Direktion des Technikums erforderlich.

Von der beabsichtigten Veranstaltung einer Exkursion ist der Direktion Mitteilung zu machen und zwar unter genauer Angabe des Exkursionsgebietes, sowie des Zeitpunktes, an welchem die Exkursion stattfinden soll.

Die Direktion setzt die Lehrer der betreffenden Klasse von allfälligem Stundenausfall in Kenntnis; sie besorgt die Einholung der zum Besuche der in Aussicht genommenen Werke erforderlichen Bewilligung und ordnet die angemessene Beschäftigung der an der Exkursion nicht teilnehmenden Schüler an.

§ 7. Schüler, welche sich zur Teilnahme an der Exkursion angemeldet haben, von derselben jedoch aus irgend einem Grunde wegbleiben, haben dies

unter Angabe des Verhinderungsgrundes rechtzeitig der Direktion anzuzeigen, welche darauf entscheidet, ob die Exkursion eventuell unterbleiben soll (§ 4, Absatz 2).

§ 8. Die Schüler unterstehen während der ganzen Zeit der Exkursion der Disziplinarordnung der Anstalt; sie haben sich eines untadelhaften Benehmens zu befleißen.

Eigenmächtige Entfernung von der Exkursionsgruppe wird im Sinne von § 29 des Anstaltsreglementes geahndet.

§ 9. Die Exkursionsleiter sind berechtigt, von jedem Teilnehmer zum voraus einen Beitrag zu beziehen, welcher dem ungefähren Betrag der Fahrtaxe gleichkommt.

§ 10. Die Exkursionsleiter und die Begleiter erhalten aus der Technikumskasse (Titel Lehrmittel) eine Entschädigung von Fr. 5 für den ganzen und Fr. 2. 50 für den halben Tag; außerdem werden ihnen die wirklichen Fahrkosten zurückerstattet.

§ 11. Auf Grundlage dieses Regulativs können Exkursionen ausgeführt werden:

Von den beiden obersten Klassen:

a. der Schule für Bautechniker zur Besichtigung von Bauwerken, Werkplätzen, Ziegeleien, Zementfabriken und Steinbrüchen;

b. der Schulen für Maschinen- und Elektrotechniker zur Besichtigung von Maschinenfabriken, Wasserwerkanlagen und Etablissementen mit maschinellem Betrieb;

c. der Schule für Feinmechaniker zur Erläuterung physikalischer Instrumente für meteorologische und astronomische Beobachtungen und zur Besichtigung bezüglicher Fabrikationsgeschäfte;

d. der Schule für Chemiker zur Besichtigung von chemischen Fabriken, Färbereien und verwandten industriellen Unternehmungen der Chemiebranche;

e. der Schule für Kunstgewerbe zur Besichtigung von größeren Kunstobjekten, dekorativen Bauten etc.;

f. der Schule für Geometer zur Besichtigung von Vermessungsobjekten, Kulturbauten und Bauten, welche das Ingenieurfach beschlagen; hiervon unabhängig sind die Übungen im Feldmessen;

g. der Handelsschule zur Besichtigung von großen Warenhäusern, Ablagen, Einrichtung von Bankgebäuden und einschlägigen Objekten;

h. der Schule für Eisenbahnbeamte zum Studium der Betriebsanlagen von Haupt- und Nebenbahnen und Tramunternehmungen; diese Exkursionen sind periodisch nach dem Fortschritt des Unterrichtes vorzunehmen und bedürfen einer Bewilligung durch die Direktion nur dann, wenn sie den Rahmen des Stundenplanes überschreiten.

Ausnahmsweise können bei den kleinen Schulabteilungen auch untere Klassen zu den Exkursionen zugelassen werden.

§ 12. Außer den vorgenannten Exkursionen sind zulässig,

a. solche für den Unterricht in Botanik, Geologie, Technologie, Spinnen und Weben, doch sollen dieselben die Dauer eines Tages im Semester nicht überschreiten und tunlichst so eingerichtet werden, daß keine anderen Unterrichtsstunden in Wegfall kommen;

b. im Instruktionskurs für Zeichenlehrer zur Besichtigung von Bauten und Etablissementen in Winterthur und Umgebung;

c. innerhalb der im Stundenplane für ein Fach angesetzten Unterrichtszeit oder in der freien Zeit in den untern Klassen, sofern die in §§ 1 und 2 verlangten Bedingungen erfüllt sind.

---

39. 4. Regulativ betreffend die Aufnahmeprüfungen am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Vom 2. Dezember 1904.)

Der Erziehungsrat, in teilweiser Modifikation von § 22, Absatz 1, des Reglementes für das Technikum (vom 2. August 1900),

beschließt:

Für die Aufnahme von Schülern am Technikum in Winterthur werden versuchsweise nachfolgende Bestimmungen aufgestellt:

§ 1. Schülern, die aus der dritten Klasse einer Sekundar-, Real- oder Bezirksschule oder einer entsprechenden Klasse einer höheren Mittelschule kommen und das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, wird die Aufnahmeprüfung für die erste Klasse erlassen, sofern das letzte Schulzeugnis von der Direktion als genügend erachtet wird.

§ 2. Alle übrigen Schüler, darunter alle fremdsprachigen, haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Dabei ist auf die Vorbildung in der deutschen Sprache besondere Rücksicht zu nehmen. Die Prüfung in der deutschen Sprache soll durch die Lehrer dieses Faches oder unter deren Mitwirkung vorgenommen werden. Nach Schluß der Prüfung entscheidet die Aufsichtskommission auf Antrag der Prüfungskommission über Aufnahme oder Abweisung.

§ 3. Alle neu aufgenommenen Schüler unterliegen einer Probezeit von vier Wochen. Während dieser Zeit soll den Schülern Gelegenheit gegeben werden, durch Klassenaufgaben und Übungen, sowie durch eingehende mündliche Prüfungen den Nachweis zu leisten, daß sie denjenigen Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten besitzen, der zum erfolgreichen Besuche des Unterrichtes an der betreffenden Abteilung des Technikums erforderlich ist.

§ 4. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet die Aufsichtskommission auf Antrag des Lehrerkonvents über definitive Aufnahme oder Abweisung oder allfällige Verlängerung des Provisoriums.

§ 5. Diese Bestimmungen treten auf Beginn des Sommerhalbjahrs 1905 in Kraft und gelten zunächst provisorisch für zwei Jahre.

---

40. 5. Regulativ betreffend die Promotionen am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Vom 2. Dezember 1904.)

Der Erziehungsrat, in Ausführung von § 22, Absatz 2 des Reglementes für das Technikum (vom 2. August 1900),

beschließt:

Für die Beförderung der Schüler des Technikums werden nachfolgende Bestimmungen aufgestellt:

§ 1. Der Übergang von einer Klasse des Technikums in die nächstfolgende findet durch Promotion statt. Diese ist eine definitive oder eine provisorische.

Die provisorische Promotion bedeutet die Aufnahme auf eine Probezeit von vier Wochen; nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Aufsichtskommission auf den Antrag des Lehrerkonvents über definitive Aufnahme oder Rückweisung. In Ausnahmefällen kann eine Verlängerung der Probezeit angeordnet werden.

§ 2. Definitiv promoviert werden Schüler:

1. deren Durchschnittsnote wenigstens 4 ist, sofern das Zeugnis in keinem Fache eine Note unter 2 aufweist;
2. deren Durchschnittsnote wenigstens $3^1/_2$ ist, sofern das Zeugnis in keinem Fache eine Note unter 2 und höchstens in einem Fache die Note 2 oder $2^1/_2$ aufweist;

§ 3. Provisorisch promoviert werden Schüler:

1. deren Durchschnittsnote zwischen $3^1/_2$ und 4 liegt, sofern das Zeugnis höchstens eine Note unter 2 oder in mehr als einem Fache die Note 2 oder $2^1/_2$ aufweist;

2. deren Durchschnittsnote zwischen 3 und $3^1/_2$ liegt, sofern das Zeugnis keine Note unter 2 und höchstens einmal die Note 2 oder $2^1/_2$ aufweist.

§ 4. Schüler, deren Durchschnittsnote nicht den für die provisorische Promotion aufgestellten Anforderungen entspricht, werden nicht promoviert.

§ 5. Ausnahmsweise können Schüler, die infolge von Krankheit, Militärdienst oder einer längeren praktischen Betätigung mit ihrer Klasse nicht Schritt halten konnten, provisorisch promoviert werden (§ 1 Absatz 2), auch wenn deren Durchschnittsnote den für eine provisorische Promotion aufgestellten Anforderungen nicht entspricht, sofern die Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß sie das Versäumte nacharbeiten werden.

§ 6. Für alle Klassen, ausgenommen die Abiturientenklassen, bezeichnet die Direktion einen Referenten, der die Notenlisten zu prüfen, in zweifelhaften Fällen sich mit den betreffenden Lehrern zu besprechen, die Durchschnittsnoten zu berechnen und dem Lehrerkonvent seinen Bericht und Antrag vorzulegen hat.

§ 7. Mindestens zwei Tage vor der Konventsitzung müssen die ausgefüllten Notenlisten mit den Anträgen des Referenten der Direktion zugestellt werden; diese gibt den Mitgliedern des Lehrerkonventes vor der Sitzung ausreichend Gelegenheit zur Einsichtnahme.

§ 8. Auf Grund des Berichtes und Antrages des bestellten Referenten stellt der Lehrerkonvent über die Promotionen Antrag an die Aufsichtskommission.

§ 9. Diese Bestimmungen treten auf Beginn des Sommerhalbjahres 1905 in Kraft und gelten zunächst provisorisch für zwei Jahre.

---

41. 6. **Unterrichtsplan für das Handarbeiten in den Mädchen-Sekundarschulen des Kantons Bern.** (Vom 2. Dezember 1904.)

I. Fünfklassige Schulen.

V. Klasse. — Strümpfe oder Socken. Eine Nähtasche, die zugleich zur Übung des Wäschezeichnens dient. Ein Mädchenhemd. Strumpfflicken an dünnen Stellen; rechte und linke Masche am Übungsstück und am Strumpf. Statt des Strumpfflickens kann ein Nähübungsstück gemacht werden.

IV. Klasse. — Ein Paar Strümpfe. Ein Übungsstück mit Knopfloch. Rickli, Bändeln, Knöpfen, Haften und Ringli. Ein Mädchenhemd mit eingesetzten Ärmeln. Strumpfflicken: rechte und linke Masche, Bördchen, Nähtchen und Abstechen am Übungsstück und am Strumpf an dünnen Stellen. Rechte Masche auch im Loch.

III. Klasse. — Strümpfe anstricken. Ein wollenes Kinderjäckchen. Strumpfflicken. Überziehen von dünnen Stellen am Strumpf, Loch mit rechter Masche, Nähtchen und Bördchen. Stückeln am Übungsstück oder am Strumpf. Weißzeugflicken mit Kappnaht. Ein Mädchenhemd.

II. Klasse. — Strümpfe, Finkli oder sonst eine Strickarbeit. Strumpfflicken: Wiederholung des Gelernten und das Abstechen im Loch. Stückeln. Flicken von Wäschegegenständen, auch Kotonne und Indienne. Flicken von Flanell. Verweben von glatter Leinwand. Ein Paar Hosen.

In der II. Klasse kann mit Maschinennähen angefangen werden.

I. Klasse. — Fingerhandschuhe oder sonst eine Strickarbeit. Flicken von Strümpfen, Weißzeug und Kleidern. Flicken von Guttuch. Nähen: 1. Ein Frauennachthemd; 2. ein schönes Taghemd; 3. eine Morgenjacke und ein Unterrock; 4. Kinderwäsche und Kissenbezüge mit Knopfloch. Von den vier angegebenen Näharbeiten ist nur eine auszuführen. Ein Übungsstück mit Zierstichen und, wo die Zeit es erlaubt, mit Bildverweben.

Allgemeine Bemerkungen.

Zuschneiden: In jeder Klasse soll die betreffende Näharbeit zuerst in Papier und dann in Stoff geschnitten werden.

Belehrungen: In jeder Klasse sollen die Schülerinnen die ihrem Alter angemessenen Belehrungen über Stoffe und ihre Gewinnung, über Preise der Stoffe, über Bedarf an Stoff für Haus- und Leibwäsche, über Werkzeuge etc. erhalten.

Dieser Plan ist berechnet für Schulen, die wöchentlich vier Stunden Handarbeiten haben.

Auf schwache Schülerinnen muß Rücksicht genommen werden.

II. Zweiklassige Schulen.

II. Klasse. — 1. Kurs. Strümpfe anstricken oder Socken. Eine Nähtasche. Ein Übungsstück mit Knopfloch, Rickli, Bändeln, Knöpfen, Haften und Ringli. Ein Mädchenhemd mit eingesetzten Ärmeln. Strumpfflicken: rechte und linke Masche, Nähtchen und Bördchen am Übungsstück und am Strumpf an dünnen Stellen.

2. Kurs. Strümpfe anstricken. Ein wollenes Kinderjäckchen. Strumpfflicken: Überziehen von dünnen Stellen, auch Abstechen; Loch mit rechter Masche, Bördchen und Nähtchen. Stückeln am Übungsstück oder am Strumpf. Weißzeugflicken mit Kappnaht. Ein Mädchenhemd.

I. Klasse. — 1. Kurs. Strümpfe, Finkli oder sonst eine Strickarbeit. Strumpfflicken: Wiederholung des Gelernten und das Abstechen im Loch. Stückeln. Flicken von Wäschegegenständen, auch Kotonne und Indienne. Flicken von Flanell, Verweben von glatter Leinwand. Ein Paar Hosen.

In dieser Klasse kann mit Maschinennähen angefangen werden.

2. Kurs. Handschuhe oder sonst eine Strickarbeit. Flicken von Strümpfen, Weißzeug und Kleidern. Flicken von Guttuch. Nähen: 1. Ein Frauennachthemd; 2. ein schönes Taghemd; 3. eine Morgenjacke und ein Unterrock; 4. Kinderwäsche und Kissenbezüge mit Knopflöchern. Von den vier angegebenen Näharbeiten ist nur eine auszuführen. Ein Übungsstück mit Zierstichen und, wo die Zeit es erlaubt, mit Bildverweben.

Die allgemeinen Bemerkungen gelten auch hier.

---

42. 7. **Unterrichtsplan für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern.** (Vom 25. März 1904.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Unterricht im Seminar hat den Zweck, den Zöglingen eine gründliche intellektuelle und sittlich-religiöse Ausbildung zu geben und ihnen die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, um sie zur segensreichen Wirksamkeit in der Volksschule, wie auch zur Selbstbildung fähig und geneigt zu machen.

2. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes findet das Seminar in folgenden Unterrichtsgegenständen:

a. Pädagogik (Psychologie, allgemeine und praktische Pädagogik nebst Geschichte derselben und praktische Übungen).

b. Religion (biblische Geschichte und Geographie, Bibelkunde, Kirchengeschichte und Sittenlehre).

c. Deutsche Sprache (Sprachlehre, Lesen und Erklären von Musterstücken, Übung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, deutsche Literaturkunde).

d. Französische Sprache.

e. Mathematik (Arithmetik und Geometrie).

f. Naturkunde (Naturgeschichte und Naturlehre, mit besonderer Berücksichtigung des praktischen Lebens).

g. Geschichte (allgemeine und vaterländische Geschichte mit Verfassungskunde).

h. Geographie.

i. Musik (Musiktheorie, Gesang, Klavier-, Orgel- und Violinspiel). In der Instrumentalmusik ist für jeden Zögling nur ein Instrument obligatorisch. Den musikalisch Begabten kann der Seminardirektor den Unterricht in mehr als einem Instrument gestatten. Zur Unterstützung des Gesangsunterrichts werden im ersten Semester auch diejenigen, welche sich dem Violinspiel widmen, im Klavierspiel unterrichtet.

k. Zeichnen (freies Handzeichnen und technisches Zeichnen).

l. Schönschreiben. Den Zöglingen der IV. Klasse wird im ersten Semester ein fakultativer Kurs in der Stenographie mit wöchentlich zwei Stunden erteilt.

m. Turnen.

n. Landwirtschaftliche oder Gartenarbeiten.

o. Handfertigkeit, der erste Jahreskurs obligatorisch, der zweite fakultativ.

3. Der gesamte Unterricht in der Anstalt soll möglichst ineinandergreifen, so daß die einzelnen Unterrichtszweige sich gegenseitig ergänzen und unterstützen.

In der Auswahl und Anordnung des Unterrichtsstoffes haben sich die Lehrer genau an die Bestimmungen des Unterrichtsplanes zu halten und in der methodischen Behandlung darauf zu dringen, daß in allen Richtungen, unter Vermeidung jeder mechanischen Stoffaufnahme, Wissen und Können des Zöglings Hand in Hand gehen, und daß er zur geistigen Durchdringung und selbständigen Beherrschung des Unterrichtsstoffes befähigt werde.

4. Die Lehrer sind verpflichtet, ihren Unterricht stets im Hinblick auf die Berufsbildung zu erteilen, indem sie dafür sorgen, daß in erster Linie der im Unterrichtsplan der Volksschule vorgeschriebene Stoff von den Zöglingen gründlich verarbeitet und vollständig beherrscht wird und die Zöglinge mit den Lehrmitteln der Primarschule wohl vertraut werden.

5. Die Unterrichtssprache soll in allen Fächern, ausgenommen das Französische, die schriftdeutsche sein. Auf die Fähigkeit eines richtigen und lebendigen mündlichen Ausdrucks ist in allen Unterrichtszweigen mit besonderm Nachdruck hinzuwirken, indem die Zöglinge zu vollständigen, sprachrichtigen Antworten und zu zusammenhängenden Darstellungen in den verschiedenen Gebieten des Unterrichts angehalten werden. In allen schriftlichen Arbeiten ist stets auf gute Schrift und saubere Darstellung zu halten.

6. In jedem Fach, in welchem zweckmäßige Lehrbücher vorhanden sind, soll ein solches eingeführt, dem Unterricht zugrunde gelegt und das Schreiben auf das unumgänglich Notwendige beschränkt werden.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Pädagogik.

II. Klasse. — Wöchentlich 3 Stunden. Aus der Psychologie die Lehre vom Erkennen mit Anwendung auf die Erziehung und aus der allgemeinen Pädagogik die Unterrichtslehre. Allgemeine Methodik des Volksschulunterrichts.

I. Klasse. — Wöchentlich 5 Stunden. — *a.* Aus der Psychologie die Lehre vom Fühlen und Wollen und von den Verschiedenheiten des Seelenlebens und aus der allgemeinen Pädagogik die Zucht, sowie die Erziehungsstätten und die Erzieher. — *b.* Geschichte der Erziehung, namentlich die Entwicklung des Erziehungswesens von der Reformation bis auf die Gegenwart, mit besonderer Rücksicht auf die Volksschule. — *c.* Schulkunde. Einrichtung und Gesetzgebung der bernischen Primarschule.

Anmerkung. Die Gesundheitslehre und Schulhygiene werden in der Naturkunde behandelt.

II. Methodik und Schulbesuche.

II. Klasse. — *a.* Spezielle Methodik des Volksschulunterrichts, soweit derselbe nicht an den Fachunterricht angeschlossen ist, nämlich

in der Muttersprache, in den Realien, im Rechnen und im Gesang, mit praktischen Übungen. Wöchentlich 3 Stunden. — *b.* Schulbesuche. Wöchentlich 1 Stunde.

I. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden. — Weitere Ausführungen und Wiederholungen aus der Methodik, sowie Besprechung der Lehrübungen in der Schule.

Außer den klassenweisen Schulbesuchen hält jeder Seminarist der obersten Klasse zirka 100 Stunden Schule, und zwar abwechselnd in verschiedenen Schulklassen und Fächern.

Während des letzten Jahres sollen von den Seminaristen auch einige Schulen der Umgegend besucht werden.

III. Religion.

IV. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden. — Geographie Palästinas. Geschichte des alten Bundes auf Grundlage der Bibel und der in den bernischen Schulen eingeführten Lehrmittel für den Religionsunterricht, mit einläßlicher Hervorhebung und Begründung des Zusammenhangs. Bibelkunde des alten Testaments.

III. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden. — Leben und Lehre Jesu auf Grundlage der Evangelien und der in den bernischen Schulen eingeführten Lehrmittel für den Religionsunterricht.

II. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden. — Apostelgeschichte und apostolische Briefe. Die Hauptzüge aus der Geschichte der christlichen Religion und Kirche.

I. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde. — Belehrung über die wichtigsten Fragen der christlichen Ethik. Methodik des Religionsunterrichts in der Volksschule in kürzerer Behandlung.

IV. Deutsche Sprache.

IV. Klasse. — Wöchentlich 6 Stunden. — Lesen. Behandlung ausgewählter poetischer und prosaischer Stücke aus dem eingeführten Lesebuche und den Primarschullesebüchern. Einführung in die dramatische Lektüre durch Behandlung eines leichtern Dramas; Rezitationsübungen.

Aufsatz. Inhaltsangaben, Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen, Vergleichungen, leichtere Abhandlungen im Anschluß an die Lektüre und an Selbsterlebtes.

Grammatik. Die Regeln der Orthographie und die Hauptregeln der Interpunktion. Elementare Satzlehre und ausführlichere Wortlehre. Analytische Übungen.

III. Klasse. — Wöchentlich 5 Stunden. — Lesen. Behandlung ausgewählter poetischer und prosaischer Stücke aus dem eingeführten Lesebuche. Behandlung zweier größerer poetischer Werke, wie z. B. der Volksepen in Übersetzungen, und leichtere Dramen.

Aufsatz. Inhaltsangaben, Charakteristiken, Vergleichungen, Abhandlungen u. s. w., wozu die Lektüre, andere Unterrichtsgebiete und eigene Erfahrung der Zöglinge den Stoff bieten.

Grammatik. Ausführlichere Satzlehre. Analytische Übungen. Wiederholung.

II. Klasse. — Wöchentlich 4 Stunden. — Lesen. Behandlung hauptsächlich poetischer Stücke aus dem eingeführten Lesebuche und von drei größern Dichtungen, wie: Hermann und Dorothea, Wallenstein, Egmont, Emilia Galotti.

Aufsatz. Wie in der dritten Klasse, jedoch nach gesteigerten Anforderungen; Briefe und Zuschriften. Weiterführung der auf den untern Stufen, sowohl beim Lesen der prosaischen Lesestücke, als auch in den Aufsatzstunden gegebenen stilistischen Belehrungen.

I. Klasse. — Wöchentlich 4 Stunden. — Lesen. *a.* Behandlung von wenigstens drei größern Dichtungen, wie: Nathan der Weise, Iphigenie, Tasso

i. Musik (Musiktheorie, Gesang, Klavier-, Or- — *b.* Stücke aus dem ein-
Instrumentalmusik ist für jeden Zögling- -esichtspunkten ausgewählt. —
Den musikalisch Begabten kann der -der deutschen Literatur; Wieder-
mehr als einem Instrument gest- -hluß an die Lektüre gegebenen Be-
unterrichts werden im ersten -
Violinspiel widmen, im Kl-

k. Zeichnen (freies Hand-
l. Schönschreiben. -ten sollen die Schüler zur Privatlektüre an-
ein fakultativer Lehrer in den Stunden, soweit möglich, kon-
erteilt. hauptsächlich an diese Privatlektüre sind auf
m. Turnen. -freien Vortrage vorzunehmen.
n. Landw-
o. Han- Französische Sprache.
3. F- -sse. — Wöchentlich je 4 Stunden. — Das Pensum dieser
so da- Klasse begreift die Durcharbeitung des eingeführten Lehrbuches, im
stüt- Behandlung von Lesestücken aus dem eingeführten Lesebuche, Rezita-
leichte Übersetzungen aus dem Deutschen ins Französische.

II. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden. — Lesen und Erklären leichter
Werke des 19. Jahrhunderts (z. B. Novellen, kleinere Dramen etc.). Befestigung
und Ergänzung der elementaren Kenntnisse. Besprechung von Gegenständen
und Bildern. Diktate und leichtere Aufsätzchen. Einige Übersetzungen aus dem
Deutschen ins Französische.

I. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden. — Lesen und Erklären schwierigerer
Werke, vornehmlich des 19. Jahrhunderts. Eingehende Besprechung wichtiger
Kapitel der Grammatik. Diktate. Einige Übersetzungen aus dem Deutschen
ins Französische. Freie Aufsätze im Anschluß an die Lektüre und an Selbst-
erlebtes.

VI. Mathematik.

In den zwei untern Klassen je 5, in den zwei obern je 4 wöchentliche Stunden.

IV. Klasse. — Gemeine und Dezimalbrüche; schriftliches und mündliches Rechnen mit den üblichen Abkürzungen; Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten; Planimetrie I. Teil.

III. Klasse. — Proportionen; das Ausziehen der Quadratwurzel, bürgerliche Rechnungsarten; Gleichungen des 1. Grades mit zwei Unbekannten; Planimetrie II. Teil.

III. Klasse. — Bürgerliche Rechnungsarten, einfachere Gleichungen 2. Grades; das Wichtigste aus der Lehre von den Potenzen und Wurzelgrößen; das Ausziehen der Kubikwurzel; Stereometrie.

I. Klasse. — Die Lehre von den gemeinen Logarithmen; Zinseszins- und Rentenrechnungen; das Wichtigste aus der ebenen Trigonometrie.

VII. Naturkunde.

IV. Klasse. — Wöchentlich 3 Stunden. — Botanik, spezielle; Exkursionen. — Zoologie.

III. Klasse. — Wöchentlich 4 Stunden. — *a.* Sommer. Allgemeine Botanik, Übungen im Bestimmen von Pflanzen. Exkursionen. Wöchentlich 2 Stunden.

Anthropologie. Wöchentlich 2 Stunden. — *b.* Winter. Anthropologie und Zoologie (Abschluß). Wöchentlich 2 Stunden. — Mineralogie und Geologie. Wöchentlich 2 Stunden.

II. Klasse. — Wöchentlich 4 Stunden. — Chemie. Im Sommer 4, im Winter wöchentlich 2 Stunden. — Physik (im Winter 2 Stunden).

I. Klasse. — Wöchentlich 5 Stunden. — Physik (im Sommer 4, im Winter 2 Stunden). — Praktikum (im Winter 2 Stunden). — Gesundheitslehre. In einem Semester wöchentlich 2 Stunden.

VIII. Geschichte.

sse. — Wöchentlich 2 Stunden. — Geschichte des Altertums und rs bis zum Interregnum.

se. — Wöchentlich 3 Stunden. — 1. Geschichte des spätern Renaissance und der Reformation in Deutschland. — 2. Geschichte chaft bis und mit der Reformation.

— Wöchentlich 3 Stunden. — 1. Schweizergeschichte: Bis eltgeschichte: Fortsetzung bis 1815.

asse. — Wöchentlich 2 Stunden. — 1. Schweizergeschichte: Von bis zur Gegenwart und Verfassungskunde. — 2. Weltgeschichte: Von 1815 bis zur Gegenwart.

IX. Geographie.

IV. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden. — Behandlung des zum Verständnis der politischen Geographie Notwendigen aus der mathematisch-physikalischen Geographie. Behandlung der fremden Erdteile.

III. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden. — Behandlung Europas.

II. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde. — Behandlung der Schweiz.

I. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde. — Mathematische Geographie.

X. Gesang.

A. Klassengesang und Theorie in allen Klassen wöchentlich 2 Stunden.

IV. Klasse. — Tonlehre; die Durtonleiter des temperierten Tonsystems; Dreiklänge; Rhythmen; rhythmische und tonische Übungen im Anschluß an die obligatorischen Lehrmittel.

III. Klasse. — Die Vierklänge. Akkordverbindungen zu Kadenzen. Ausweichungsübungen nach dem Lehrmittel der III. Stufe.

II. Klasse. — Die Moll- und chromatischen Tonleitern. Chromatische Übungen und Übungen in Moll nach dem Lehrmittel der III. Stufe.

I. Klasse. — Abschluß.

Chorgesang aller Klassen. — Wöchentlich 1 Stunde. — Neben vierstimmigen Männerchorliedern sollen auch den Stimmitteln entsprechende ein- oder mehrstimmige Gesänge der klassischen Gesangsliteratur geübt werden.

Anmerkung. Der Gesangstüchtigkeit und der Befähigung zum Gesangunterricht ist durch alle Klassen hindurch besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

XI. Klavier- und Orgelspiel.

IV. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden. — Begründung einer korrekten Spieltechnik und Inangriffnahme einer Klavierschule.

III. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde. — Fortsetzung. Eventuell Beginn des Orgelspiels für alle, die sich nicht ausschließlich dem Violinspiel widmen.

II. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde. — Spielen von entsprechenden Klavierkompositionen, Einüben von Chorälen und Präludien.

I. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde. — Fortsetzung und Abschluß.

XII. Violinspiel.

Überall wöchentlich 1 Stunde. — Durchführung einer Schule, Spielen von entsprechenden Stücken der Violinliteratur und Unterricht in der Benützung des Instruments im Gesangsunterricht.

XIII. Zeichnen.

IV. Klasse. — Wöchentlich 3 Stunden. — *a.* Zeichnen von Flachornamenten und Naturblättern nebst Übungen im Kolorieren. — *b.* Perspektisches Freihandzeichnen: Darstellung der einfachen geometrischen Körper in verschiedenen Stellungen; Skizzierübungen. — *c.* Geometrisches Zeichnen.

III. Klasse. — Wöchentlich 3 Stunden. — *a.* Perspektivisches Freihandzeichnen: Zeichnen einfacher Gegenstände; Schattierübungen; Skizzieren. — *b.* Projektionszeichnen: Grund- und Aufriß der einfachen geometrischen Körper; Drehungen, Schnitte, Netzabwicklungen dieser Körper.

II. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden. — *a.* Schwierigere Übungen im perspektivischen Freihandzeichnen; Skizzierübungen. — *b.* Besprechung der wichtigsten Stilarten. — *c.* Projektives Zeichnen: Einfachere Durchdringungen geometrischer Körper, Schattenkonstruktion, einige Aufnahmen einfacher Gegenstände.

I. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden. — *a.* Zeichnen nach Gipsmodellen· — *b.* Skizzierübungen (Pflanzen, landschaftliche Motive, ausgestopfte Tiere). — *c.* Methodische Belehrungen.

Anmerkung. Auf allen Stufen sind Übungen im Wandtafelzeichnen vorzunehmen.

XIV. Schreiben.

IV. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden. — Die deutsche und die englische Kurrentschrift.

III. Klasse. — Im Sommer wöchentlich 1, im Winter 2 Stunden. — Die Rundschrift. Fortgesetzte Übung der verschiedenen Schriftarten in Geschäftsaufsätzen. Buchhaltung und Rechnungsführung. Methodische Behandlung des Faches in der Volksschule.

XV. Turnen.

Jede Klasse wöchentlich 2 Stunden. — IV. Klasse. — *a.* Frei- und Ordnungsübungen auf Grund des Pensums der ersten Stufe der eidgenössischen Turnschule nebst geeigneten Erweiterungen. — *b.* Gymnastische Spiele, sowie systematische Elementarübungen an den verschiedenen Geräten.

III. Klasse. — *a.* Frei- und Ordnungsübungen im Anschluß an das Pensum der ersten und zweiten Stufe der eidgenössischen Turnschule unter weiterer Entwicklung derselben mit besonderer Rücksicht auf Kraftförderung und Schönheit der Bewegungen. — *b.* Gerätübungen am Reck, Barren, Pferd, Klettergerüst und Springel in ausgewählten methodisch-systematischen Gruppen. — *c.* Gymnastische Spiele mit besonderer Berücksichtigung der für die Volksschule geeigneten.

II. Klasse. — *a.* Ordnungs- und Freiübungen in weiterer Ausführung der vorherigen Pensen; Reigen- und Gruppendarstellungen mit Berücksichtigung der für das Mädchenturnen besonders geeigneten Übungsformen. — *b.* Gymnastische Spiele und riegenweise Gerätübungen. — *c.* Methodisch-praktische Lehrübungen im Umfange der I. Turnstufe.

I. Klasse. — *a.* Ordnungsübungen, wesentlich der Soldatenschule entnommen, und Freiübungen in weiterer Ausführung des Pensums für die III. Turnstufe. — *b.* Gerätübungen in schwierigen Kombinationen; Spiele. — *c.* Methodik des Faches für die Volksschule im Anschluß an vielfache praktische Lehrübungen im Bereich der I. und II. Turnstufe.

XVI. Landwirtschaftliche Arbeiten.

Die landwirtschaftlichen Arbeiten bezwecken zunächst einen wohltätigen Einfluß auf den Gesundheitszustand der Zöglinge, sodann die dauernde Verbindung mit den Beschäftigungen des Landlebens und ein besseres Verständnis der landwirtschaftlichen Belehrungen. Die Zöglinge werden bald in ganzen Klassen, bald in einzelnen Abteilungen beschäftigt, die nach einer bestimmten Ordnung aufeinanderfolgen.

Die Arbeitszeit richtet sich nach der Dringlichkeit der Geschäfte, soll aber stets so verteilt werden, daß die Unterrichtszwecke möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Bei Hauptarbeiten kann der Unterricht auch für einzelne Tage unterbrochen werden.

XVII. Handfertigkeitsunterricht.

In der IV. und III. Klasse wöchentlich 2 Stunden.

IV. Klasse. — Papparbeiten (im Anfang mit, am Ende ohne Modell).

III. Klasse. — Einfache Schreinerarbeiten (Arbeiten, bei denen Leim, Lack, Politur und die schwierigen Holzverbindungen nicht in Anwendung kommen). Einfache Schnitzarbeiten (Kerbschnittarbeiten).

Übersicht der Unterrichtsstunden.

	Klasse IV	III	II	I	Total Stunden
Pädagogik	—	—	3	5	8
Methodik	—	—	3	2	5
Klassenweise Schulbesuche	—	—	1	—	1
Religion	2	2	2	1	7
Deutsche Sprache	6	5	4	4	19
Französische Sprache	4	4	2	2	12
Mathematik	5	5	4	4	18
Naturkunde	3	4	4	5	16
Geschichte	2	3	3	2	10
Geographie	2	2	1	1	6
Klassengesang und Theorie	2	2	2	2	8
Chorgesang	1	1	1	1	4
Klavier- und Orgelspiel oder Violinspiel	2	1	1	1	5
Zeichnen	3	3	2	2	10
Schreiben	2	1½	—	—	3½
Turnen	2	2	2	2	8
Handfertigkeitsunterricht	2	2	—	—	4
Stenographie	1	—	—	—	1
Total	39	37½	35	34	145½

---

48. a. Regulativ betreffend die Übungsschule des staatlichen Lehrerseminars in Bern. (Vom 16. Juni 1904.)

In Ausführung von Ziffer 7 des Vertrages zwischen dem Staate Bern und der Stadt Bern betreffend die Übungsschule des staatlichen Lehrerseminars in Bern, vom 11. Mai 1904, stellen die Unterrichtsdirektion des Kantons Bern und die Schuldirektion der Stadt Bern folgendes Regulativ auf:

§ 1. Die Übungsschule umfaßt zunächst 9 Jahresklassen vom 1. bis 9. Schuljahre und sodann nach Bedürfnis noch 2 bis 3 weitere Klassen.

§ 2. Die Übungsklassen können nach Bedürfnis zu kombinierten Klassen zusammengestellt werden.

§ 3. Die Lehrer der Übungsschule, der Seminardirektor und der Methodiklehrer des Seminars bilden eine Konferenz, die sich jede Woche unter dem Vorsitz des Methodiklehrers versammelt. Diese Konferenz bespricht die vom Methodiklehrer entworfene Ordnung der Lehrübungen, den Lehrgang in den einzelnen Schulfächern und die in der Übungsschule zu befolgende Methode, und hat sich über einheitliche, mit der pädagogischen Wissenschaft übereinstimmende Grundsätze für den Unterricht und die gesamte Schulführung zu verständigen.

§ 4. Die Seminaristen der II. Klasse besuchen die Übungsschule nur als Hospitanten; diejenigen der I. Klasse haben sich durch Lehrübungen selbst am Unterricht zu beteiligen.

§ 5. Zur Verteilung der Lehrübungen auf die Praktikanten während den dem Seminar eingeräumten zwei täglichen Schulstunden wird vom Methodiklehrer jeweilen für ein Schuljahr eine Ordnung der Lehrübungen ent-

worfen, in der Lehrerkonferenz besprochen und alsdann vom Seminardirektor definitiv festgesetzt.

§ 6. Nach dieser Übungsordnung hat jeder Lehrseminarist während eines Schulquartals in Verbindung mit dem Klassenlehrer den Unterricht in einem oder in zwei Fächern zu erteilen. Nach den Schulferien wird ein Wechsel der Fächer in der Weise vorgenommen, daß während des Schuljahres jeder Seminarist in verschiedenen Fächern und auf verschiedenen Schulstufen unterrichten kann.

§ 7. Beim Beginn des Schulquartals bespricht jeder Klassenlehrer mit den ihm zugeteilten Seminaristen den Lehrplan der ihm übertragenen Fächer und dessen Ausführung.

§ 8. In den Unterricht des Faches teilen sich Klassenlehrer und Lehrseminaristen in der Weise, daß der Klassenlehrer einzelne Musterlektionen erteilt und über den richtigen Gang des Unterrichts wacht, die Hauptarbeit aber mehr und mehr dem Lehrseminaristen zufällt.

§ 9. Dabei haben die Klassenlehrer folgende Aufgaben:

Sie bestimmen den ihren Klassen zugeteilten Praktikanten die Aufgaben für die Lehrübungen, prüfen und verbessern ihre schriftlichen Präparationen, geben ihnen die nötigen Anweisungen für die Lektionen und sorgen dafür, daß die Seminaristen sich in den verschiedenen Lehrtätigkeiten, wie im Vortragen. Fragen, Einüben, Vorzeigen und Vormachen, üben können. Sie machen die Praktikanten auch auf die begangenen Fehler aufmerksam, jedoch nicht vor den Schülern. Wenn ein Seminarist im Unterricht stecken bleibt oder auf falsche Wege gerät, so greift der Lehrer in unauffälliger Weise, ohne den Praktikanten vor den Schülern bloßzustellen, ein und führt die Lektion zu Ende. damit Unterricht und Zucht in der Schule nicht Schaden leiden.

§ 10. Die Seminaristen haben in der Schule die Weisungen der Klassenlehrer zu befolgen. Sie sollen sich auf den Unterricht gewissenhaft vorbereiten, zu diesem Zwecke schriftliche Präparationen für ihre Lektionen ausarbeiten, sie dem Lehrer zur bestimmten Zeit zur Korrektur vorlegen und seine Verbesserungen genau beachten. Es soll ihr Bestreben sein, jede Lektion möglichst gut zu erteilen. Vor dem Unterricht haben sie auch alle nötigen Lehr- und Veranschaulichungsmittel herbeizuschaffen. Ihre Präparationen schreiben sie in ein Präparationsheft ein, das im Unterricht und in der Methodikstunde vorliegen soll.

Von allfälligen Abwesenheiten sollen sie dem Lehrer rechtzeitig Mitteilung machen.

§ 11. Der Methodiklehrer des Seminars überwacht die Arbeit der Seminaristen in der Schule, zu welchem Zwecke er diese während den Lehrübungen täglich besucht und sich überzeugt, wie sich die Seminaristen auf den Unterricht vorbereiten und ihn erteilen. In den Unterricht selbst greift er nicht ein und enthält sich während der Lektion jeder Bemerkung. Was er über die Lehrübungen zu sagen hat, erörtert er nach der Natur der Sache privatim mit dem Betreffenden oder in der Lehrerkonferenz oder in den Methodikstunden. Selbstverständlich wird er sich keine Kritik der Lehrer vor den Seminaristen erlauben und auch diesen keine solche gestatten.

Das gleiche Verhalten wird auch vom Seminardirektor bei seinen Schulbesuchen beobachtet.

§ 12. Klagen gegen Seminaristen und Fragen über die Lehrübungen richten die Lehrer der Übungsschule in erster Linie an den Methodiklehrer, der die Sache entweder von sich aus erledigt oder sie dem Seminardirektor vorlegt.

---

44. 9. Reglement für das Lehrerseminar des Kantons Luzern. (Vom 28. April 1904.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf §§ 46—50 des Erziehungsgesetzes vom 26. September 1879/29. November 1898 und die Voll-

ziehungsverordnung vom 27. April 1904; in Revision des unterm 13. November 1880 für das Seminar in Hitzkirch erlassenen Reglementes;

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Im Lehrerseminar zu Hitzkirch werden Zöglinge, welche zum Lehrerberuf geeignet und für den Eintritt ins Seminar gehörig vorbereitet sind, theoretisch und praktisch zu Lehrern für die Volksschulen herangebildet und bereits angestellte Lehrer fortgebildet.

§ 2. Die Unterrichtsgegenstände am Seminar sind:

Religionslehre, Pädagogik, Methodik mit praktischer Übung im Schulhalten, deutsche und französische Sprache, Mathematik, Buchhaltung, Naturkunde mit besonderer Beziehung auf Land- und Forstkultur, Geschichte, Geographie, Verfassungskunde, Unterricht über Gesundheitslehre und rationelle Volksernährung, Schönschreiben, technisches und Freihandzeichnen, Turnen und Musik (vorzüglich Gesang, Violin- und Orgelspiel).

Zu obigen Lehrfächern kommen als Freifächer: Unterricht in der lateinischen Sprache für die Schüler der Orgelkurse, und Stenographie.

Das Nähere über den Umfang und die Verteilung der Fächer auf die verschiedenen Klassen bestimmt der Lehrplan.

§ 3. Der Seminarunterricht wird in vier Jahreskursen erteilt.

§ 4. Mit dem Seminar ist eine Seminarübungsschule (Musterschule) verbunden.

§ 5. Den Unterricht erteilen der Direktor und die nötigen Fachlehrer. Der erstere ist zu höchstens 16, die Lehrer sind zu höchstens 26 Stunden wöchentlich verpflichtet.

§ 6. Die Lehrkurse und die Seminarübungsschule beginnen in der Regel 14 Tage nach Ostern; die Ferien werden auf Antrag des Direktors vom Erziehungsrate festgesetzt.

§ 7. Das Seminar soll nicht bloß Unterrichts-, sondern auch Erziehungsanstalt sein. Deshalb soll das Gesamtleben des Seminars die erzieherischen Zwecke allseitig verfolgen.

II. Aufsichtsorgane.

§ 8. Die Oberaufsicht über das Lehrerseminar führt der Erziehungsrat. Derselbe ernennt für die unmittelbare Aufsicht eine Aufsichtskommission und einen Direktor.

A. Die Aufsichtskommission.

§ 9. Die Aufsichtskommission besteht aus einem Mitgliede des Erziehungsrates dem Kantonalschulinspektor und drei weitern vom Erziehungsrate zu wählenden Mitgliedern. Der Präsident wird vom Erziehungsrate bestellt; im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Dieselbe versammelt sich jährlich wenigstens zweimal auf Anordnung ihres Präsidenten. Der Erziehungsrat, sowie zwei Mitglieder der Kommission haben das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zu verlangen.

Dem Präsidenten des Erziehungsrates ist von den Sitzungen der Kommission unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände jeweilen Kenntnis zu geben. Derselbe hat das Recht, den Sitzungen beizuwohnen.

Der Direktor kann zu den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 10. Die Aufsichtskommission führt die Aufsicht über das Seminar und das damit verbundene Konvikt hinsichtlich Unterricht, Disziplin, Ökonomie und Rechnungswesen.

Im besondern hat sie folgende Aufgaben:

1. Sie bestimmt aus ihrer Mitte alljährlich die Inspektoren für die verschiedenen Unterrichtsfächer beziehungsweise Klassen. Bei diesen Wahlen ist

eine bestimmte Kehrordnung festzuhalten. Die Inspektoren haben die ihnen zugewiesenen Fächer beziehungsweise Klassen wenigstens zweimal im Jahre, einmal im Sommer- und einmal im Wintersemester zu besuchen.

2. Sie leitet die Jahresprüfungen.
3. Sie hat das Recht, bei den Aufnahmsprüfungen mitzuwirken und bezügliche Weisungen zu erteilen.
4. Sie begutachtet beim Erziehungsrate die Einführung neuer Lehrmittel, die Anschaffung allgemeiner Lehrmittel, die Abänderungen des Lehrplanes und der auf das Seminar bezüglichen Reglemente.
5. Sie begutachtet beim Erziehungsrate das Budget und die Rechnung des Seminars und des Konvikts, die Höhe des Kostgeldes, die Haus-, Tages- und Speiseordnung.
6. Sie erstattet alljährlich dem Erziehungsrate am Schlusse des Schuljahres einen schriftlichen Bericht über Unterricht, Disziplin, Ökonomie und Rechnungsführung.

Sie ist berechtigt und verpflichtet, dem Erziehungsrate auch während des Jahres Mitteilungen über Beobachtungen außerordentlicher Natur zu machen. Dieses Recht beziehungsweise Pflicht hat auch jedes einzelne Mitglied der Aufsichtskommission.

B. Der Direktor.

§ 11. Der Direktor hat die Anstalt unmittelbar zu leiten und zu überwachen, sowie für pünktliche Vollziehung der diesfallsigen Gesetze und der Verordnungen der Oberbehörden zu sorgen. Vorzüglich liegt ihm ob:

1. Die Anordnung und Leitung der Aufnahmsprüfung der Zöglinge;
2. die Aufsicht über gehörige Erteilung des Unterrichts durch die Lehrer; zu diesem Zwecke wird er möglichst oft dem Unterrichte beiwohnen;
3. die Überwachung der Zöglinge in und außer der Schule und die Erledigung leichterer Disziplinarfälle (§ 25);
4. die Berufung und Leitung des Lehrerkonvents;
5. die Verfügung über die Kredite für Beheizung und Beleuchtung der Lokale, für Lehrmittel und Unterhalt des Schulinventars etc. nach den speziellen Weisungen der Aufsichtskommission beziehungsweise des Erziehungsrates;
6. die Aufstellung des Budgets und der Rechnung der Schule und des Konvikts;
7. die Erteilung von Urlaub an die Lehrer bis auf drei Tage und an die Zöglinge bis auf acht Tage;
8. die Gestattung außerordentlicher Ferientage für Spaziergänge;
9. die Erstattung des Jahresberichtes über die Anstalt;
10. der Besuch von Volksschulen innerhalb und außerhalb des Kantons. Dem Direktor wird überhaupt zur Pflicht gemacht, den Erscheinungen auf dem Gebiete des Volksschulwesens alle Aufmerksamkeit zu widmen. Er soll, soviel an ihm liegt, auch auf die Aufrechthaltung wechselseitiger Beziehungen zwischen der kantonalen Lehrerschaft und dem Seminar hinarbeiten.

III. Die Lehrer.

§ 12. Sämtliche Lehrer der Anstalt unter dem Vorsitze des Direktors bilden den Lehrerkonvent.

§ 13. Dieser hält regelmäßig monatlich einmal eine Sitzung außer der Unterrichtszeit; außerordentlich tritt er auf Anordnung des Direktors oder auf das Verlangen von zwei Lehrern zusammen.

§ 14. Der Lehrerkonvent wählt aus seiner Mitte einen Aktuar, einen Bibliothekar und einen Abgeordneten in den weitern Vorstand der kantonalen

Lehrerkonferenz auf je zwei Jahre, und für größere Ausarbeitungen einen Referenten. Der Aktuar führt das Protokoll und arbeitet die Eingaben an den Erziehungsrat aus.

§ 15. Der Lehrerkonvent hat folgende Befugnisse:

1. Behandlung der von den Aufsichtsbehörden ihm zugewiesenen Gegenstände;
2. gutachtliche Beratung des Lehrplanes, Anträge auf dessen Abänderung und auf Anschaffung neuer Lehrmittel;
3. Vorschläge über Verwendung des Kredites zum Unterhalt und zur Vermehrung der Lehrmittel, der Sammlungen und des Schulinventars;
4. Aufnahme und Entlassung der Zöglinge, Besprechung der geistig-sittlichen Entwicklung derselben und Ausstellung der vierteljährlichen und jährlichen Noten über Fleiß, Fortschritt und Betragen;
5. Vorschläge zur Erteilung von Stipendien;
6. Abwandlung schwerer Disziplinarfälle (§ 25).

§ 16. Neben der fleißigen Teilnahme am Lehrerkonvent sind die Lehrer verpflichtet, mit dem Direktor in allen die Anstalt betreffenden Gegenständen in fortwährender Beziehung zu stehen, dessen Anordnungen getreu nachzukommen (unter Vorbehalt des Rekursrechtes an den Erziehungsrat), den Unterricht gewissenhaft nach dem Lehr- und Stundenplane zu erteilen, über den Fleiß und das Betragen der Zöglinge fortwährend zu wachen, dem Direktor zu Handen des Erziehungsrates gegen Ende des Schuljahres einen Jahresbericht über den von ihnen erteilten Unterricht einzureichen, sowie über die ihnen zugewiesenen Lehrmittel, für die ein Jeder verantwortlich ist, ein genaues Verzeichnis zu führen und den Abgang und Zuwachs derselben regelmäßig zu notieren.

§ 17. Sämtliche Lehrer sind verpflichtet, bei der speziellen Aufsicht über die Zöglinge im Konvikt mitzuwirken. Das Nähere bestimmt die Hausordnung.

§ 18. Bei Abhaltung von Lehrerfortbildungskursen haben sich die Seminarlehrer einer allfälligen Übertragung von Unterrichtsstunden zu unterziehen; für solche Fälle erhalten sie eine besondere Entschädigung.

IV. Die Zöglinge.

§ 19. Der Beginn der Jahreskurse wird jeweilen durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

§ 20. Zur bestimmten Zeit haben sich die Zöglinge beim Direktor anzumelden und ihm folgende Zeugnisse abzugeben:

1. Beim Eintritt in die erste Klasse einen Geburtsschein zum Beweise, daß das 15. Altersjahr erreicht ist;
2. ein ärztliches Zeugnis, daß mit Rücksicht auf die künftige Ausübung des Lehrerberufs keine auffallende körperliche Hindernisse vorhanden seien;
3. das letzte Schulzeugnis und ein pfarramtliches und gemeinderätliches Zeugnis über Wohlverhalten;
4. eine schriftliche Erklärung derjenigen, welche für die Kosten gut stehen.

Die unter Ziffer 2 und 3 genannten Zeugnisse sind von den Ausstellern verschlossen zu übergeben.

§ 21. Die Neueintretenden haben außerdem in einer Prüfung sich über den Besitz derjenigen Kenntnisse auszuweisen, welche in einer zweiklassigen Sekundarschule erworben werden können.

Schüler der Mittelschulen, welche in die 3. Klasse des Lehrerseminars eintreten wollen, haben, wenn sie die 4. Realklasse mit gutem Erfolge, d. h. mit einer Durchschnittsnote unter 1,5 absolviert haben, die Aufnahmsprüfung nur in Pädagogik und Methodik zu bestehen.

Die Prüfung wird vom Direktor geleitet und durch die Fachlehrer vorgenommen (vergl. § 10). Die Kandidaten werden in mehrere Sektionen geteilt und

diese in den einzelnen Fächern gleichzeitig unter Einhaltung der festgesetzten Zeit geprüft.

Nach der Prüfung werden die Noten zusammengetragen und die Prüflinge nach ihren Leistungen entweder definitiv oder provisorisch aufgenommen oder aber abgewiesen.

§ 22. Entlassungsgesuche der Zöglinge sind nach erfolgter Aufnahme dem Lehrerkonvent einzureichen.

§ 23. Jeder aufgenommene Zögling hat sich den in den Reglementen der Anstalt enthaltenen Vorschriften unbedingt zu unterziehen; insbesondere soll er:

1. die vorgeschriebene Tagesordnung pünktlich einhalten, den Unterrichtsstunden regelmäßig und aufmerksam beiwohnen und sich auf dieselben gewissenhaft vorbereiten;

   Externe Schüler, welche durch Krankheit am Besuche des Unterrichtes gehindert sind, haben sofort dem Direktor hiervon Mitteilung zu machen und bei ihrem Wiedereintritt in die Schule eine schriftliche Entschuldigung ihres Vaters oder ihres Kostherrn vorzuweisen;

2. im Verkehr mit der Lehrerschaft und mit Drittpersonen, sowie mit den Mitschülern sich jederzeit eines anständigen, den Regeln des gesellschaftlichen Lebens entsprechenden Benehmens befleißen.

   Die Zöglinge sind stetsfort theoretisch und praktisch auf die Forderungen des Anstandes und eines gesitteten Umganges aufmerksam zu machen;

3. den von der Anstalt aufgestellten religiösen Vorschriften gewissenhaft nachkommen.

   Wenn ein Schüler sich von den Religionsübungen der Anstalt ganz oder teilweise glaubt befreien zu dürfen, hat er dies gleich beim Schulbeginne durch eine schriftliche Erklärung dem Direktor kundzutun. Für Schüler unter 16 Jahren wird hierzu die schriftliche Ermächtigung des Vaters oder des Inhabers der elterlichen Gewalt verlangt.

§ 24. Der Besuch von Wirtschaften ist den Schülern der drei untern Klassen nur mit spezieller Bewilligung des Direktors bei größern Spaziergängen, Besuchen von nahen Verwandten und besondern Anlässen erlaubt.

Den Schülern der vierten Klasse kann die Direktion drei- bis viermal im Monate am Nachmittag (Mittwoch oder Sonntag) die gewöhnliche Erholungszeit verlängern und ihnen in diesem Falle größere Spaziergänge und den Besuch von Wirtschaften, die vom Lehrerkonvent bezeichnet werden, gestatten.

Das Rauchen ist den Schülern der drei untern Klassen verboten, denen der vierten Klasse in der freien Zeit gestattet, jedoch nur außerhalb des Seminargebietes.

Mißbrauch dieser Freiheiten hat die Beschränkung oder die gänzliche Entziehung derselben für die Fehlenden zur Folge.

Sämtliche Zöglinge, externe wie interne, haben bei Ausgängen die vorgeschriebene Mütze zu tragen. Im Sommer ist der Strohhut mit einem weißblauen Bande zu versehen.

§ 25. Das Disziplinarverfahren bei vorkommenden Fehlern oder Ausschreitungen der Zöglinge ist folgendes:

1. Zurechtweisung durch den einzelnen Lehrer.

   Jeder Lehrer ist berechtigt, von sich aus, immerhin unter jeweiliger Anzeige an den Direktor, über einen Zögling Zimmerarrest bis auf drei Stunden zu verfügen;

2. Entzug von Freiheiten durch den Direktor;

3. Ernster Verweis durch den Direktor in Anwesenheit eines Lehrers, eventuell mit Anzeige an die Eltern;

4. Verweis durch den Direktor vor dem Lehrerkonvent mit Androhung der Wegweisung, wovon den Eltern Anzeige zu machen und bei der Begutachtung der Stipendiengesuche, sowie im Schulzeugnisse Erwähnung zu tun ist;
5. Antrag an den Erziehungsrat auf teilweisen oder vollständigen Entzug des Stipendiums;
6. Antrag an den Erziehungsrat auf Wegweisung von der Anstalt.

Die aus der Anstalt Weggewiesenen erhalten kein Abgangszeugnis; auch dürfen ihnen keine speziellen Zeugnisse durch die Lehrer ausgestellt werden.

Bei schwerern Vergehen kann der Direktor bis zum Entscheide der Behörde provisorisch Ausschließung vom Konvikt und Unterrichte verfügen.

§ 26. Die auf Vorschlag des Lehrerkonvents vom Erziehungsrate zuerkannten Stipendien werden den internen Zöglingen nicht bar ausbezahlt, sondern am Kostgeld verrechnet.

Der Genuß dieser Stipendien verpflichtet die Stipendiaten, auf Verlangen für eine Dauer von mindestens fünf Jahren dem öffentlichen Schuldienste des Kantons sich zu widmen. (E.-G. § 212.)

§ 27. Kandidaten, welche aus dem Lehrerseminar ausgeschlossen oder nicht zur Lehrerprüfung zugelassen werden, oder vorzeitig und ohne hinlänglichen Grund das Seminar wieder verlassen oder nicht in den öffentlichen Schuldienst des Kantons eintreten oder vorzeitig wieder aus demselben austreten, haben die erhaltenen Stipendien zurückzuerstatten. (E.-G. § 213.)

§ 28. Am Schlusse des Schuljahres werden den Zöglingen die Jahreszeugnisse ausgestellt. Außerdem werden die Eltern am Ende des Sommersemesters und zu Weihnachten über Fleiß, Fortschritt und Betragen ihrer Söhne durch Zeugnisse benachrichtigt, welche von ihnen zu unterzeichnen und dem Direktor wieder einzuhändigen sind.

§ 29. Am Ende des Schuljahres findet eine öffentliche Schlußprüfung statt, die sich, soweit möglich, über alle Unterrichtszweige erstrecken soll.

V. Verein der Schüler.

§ 30. Zur Unterstützung des Unterrichtes besteht für die Schüler der 3. und 4. Klasse eine freie Vereinigung (pädagogisches Kränzchen). Dieselbe soll ihren Mitgliedern Gelegenheit zu wissenschaftlicher Betätigung und Unterhaltung bieten. Es ist speziell auf die Verwertung der Privat- und Schullektüre und des Unterrichtes im allgemeinen zu Übungen im freien Vortrage zu dringen.

Dem pädagogischen Kränzchen wird durch die Seminardirektion, unter Wahrung der Schul- und Konviktsordnung, Zeit und Lokal für die Versammlungen eingeräumt. Der Direktor und die Lehrerschaft sind zu den Sitzungen jeweilen einzuladen und zum Besuche derselben jederzeit berechtigt. Im übrigen konstituiert sich das Kränzchen selbständig.

VI. Seminarübungsschule.

§ 31. Die Musterschule steht unter der Aufsicht des Seminardirektors und des Lehrers der Methodik. Der Turn- und Gesangunterricht wird von den bebetreffenden Fachlehrern erteilt.

Die Zöglinge der dritten Klasse besuchen dieselbe je nach Bedürfnis gemeinsam oder gruppenweise, halten dort abwechselnd Musterlektionen und besprechen diese gemeinsam in der nachfolgenden Methodikstunde. Die Zöglinge der vierten Klasse besuchen die Übungsschule abwechselnd, einer je eine Woche pro Semester; daselbst beteiligen sie sich unter Anleitung des Musterlehrers am Unterrichte und werden in den gesamten Schulbetrieb eingeführt.

Den Schülern ist überdies Gelegenheit zu Schulbesuchen, zur Teilnahme an Prüfungen und Konferenzen u. s. w. zu geben.

VII. Bibliothek, Sammlungen.

§ 32. Die Bibliothek ist zunächst für die Zöglinge bestimmt und soll daher hauptsächlich durch solche Bücher vermehrt werden, welche zu wissenschaftlicher und beruflicher Ausbildung und Veredlung dienen.

§ 33. Die Bibliothek, Registrierung, Ausgabe und Inempfangnahme der Bücher besorgt der Bibliothekar, der wöchentlich zweimal zu einer bestimmten Stunde seinen Funktionen obliegt. Kein Buch darf ohne sein Wissen aus der Bibliothek genommen werden.

Die Zöglinge haben Schadenersatz zu leisten, wenn sie Bücher, die ihnen zur Benutzung überlassen werden, beschädigen oder verlieren.

§ 34. Die naturwissenschaftlichen Sammlungen und Laboratorien, die Turngeräte, Musikinstrumente etc. werden von den betreffenden Fachlehrern besorgt und bei der Benutzung überwacht.

Über sämtliche Sammlungen sind Inventare aufzustellen und fortwährend genau nachzuführen.

Den Schülern ist die Benutzung der Sammlungen etc. möglichst zu erleichtern.

Für Benutzung der Musikinstrumente sind jährlich Fr. 3 zu bezahlen.

Das Nähere betreffend Benutzung der Bibliothek, der Sammlungen etc. verfügt ein von der Aufsichtskommission auf Antrag des Lehrerkonventes zu erlassendes Regulativ.

§ 35. Durch gegenwärtiges Reglement, welches am 1. Mai 1904 in Kraft tritt, werden alle demselben widersprechenden Bestimmungen, speziell das Reglement für das Lehrerseminar vom 13. November 1880, aufgehoben.

---

45. 10. **Reglement für das Konvikt am Lehrerseminar des Kantons Luzern.** (Vom 28. April 1904.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf § 26 der Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze von 1879/98 vom 27. April 1904: in Revision des unterm 13. November 1880 erlassenen Reglementes für das Konvikt am Lehrerseminar in Hitzkirch;

beschließt:

§ 1. Mit dem Lehrerseminar ist ein Konvikt verbunden. In der Regel haben alle Schüler in demselben zu wohnen. Dagegen kann der Erziehungsrat auch andern Zöglingen außer denen, die in Hitzkirch selbst oder dessen nächster Nähe wohnen oder daselbst bei nahen Anverwandten ein Unterkommen finden, das Externat bewilligen, falls die Räumlichkeiten des Konvikts zur Aufnahme derselben nicht hinreichen.

Die Kosthäuser sind durch die Direktion zu genehmigen.

§ 2. Die Leitung des Konviktes ist Aufgabe des Direktors.

§ 3. Die Ökonomie und Rechnungsführung des Konviktes und der mit demselben verbundenen Liegenschaften besorgt unter der Aufsicht des Direktors ein vom Erziehungsrate aus der Lehrerschaft gewählter Ökonom. Die Entschädigung desselben setzt der Erziehungsrat fest.

Der Erziehungsrat erteilt dem Ökonomen auf Antrag der Aufsichtskommission und des Direktors die nötigen Weisungen betreffend die Verwaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaften, die Verwendung allfälliger Rechnungsüberschüsse etc. Der Ökonom hat sich in allen außerordentlichen Verwaltungsfragen an den Erziehungsrat um bezügliche Weisungen zu wenden.

§ 4. Der Ökonom ist gehalten, bedeutendere Lebensmittellieferungen nur nach vorausgegangener Konkurrenz zu vergeben. Er hat dafür zu sorgen, daß sämtliche Lebensmittel in tadelloser Qualität geliefert werden.

§ 5. Für die Besorgung der Haushaltung wird das erforderliche Haushaltungspersonal angestellt. Der Abschluß der bezüglichen Verträge ist Sache des Erziehungsrates.

Das Haushaltungspersonal steht unter der Oberaufsicht des Direktors und der Aufsicht des Ökonomen. Dasselbe führt nach der Weisung des letztern die nötigen Rechnungsbücher.

§ 6. Ein Abwart wird vom Erziehungsrate gewählt. Derselbe besorgt die ihm laut besonderer vom Direktor und Ökonomen aufzustellender und vom Erziehungsrate zu genehmigender Instruktion obliegenden Arbeiten.

§ 7. Für das Konvikt ist ein Hausarzt zu bestellen.

Bei vorkommenden Krankheitsfällen ist derselbe durch den Direktor sofort zu rufen.

Von schweren Erkrankungen der Zöglinge ist den Eltern beziehungsweise Vormündern derselben durch den Direktor Kenntnis zu geben.

§ 8. Für das Konvikt gelten folgende Ordnungsregeln:

1. Überall, in und außer dem Hause, während des Unterrichts und der Arbeit wie bei der Erholung werden die Zöglinge ein anständiges und höfliches Benehmen an den Tag legen. Unanständiges Lärmen, Pfeifen und Springen im Hause, Unfug, grobe Reden, Zänkereien u. dergl. sind zu ahnden.

2. Jeder Zögling hat nicht nur betreffend Kleidung, Hefte und Bücher, sondern auch hinsichtlich der Lokale, der Schulzimmer, Tische, Schränke etc. die genaueste Ordnung und Reinlichkeit zu beobachten. Den Zöglingen ist Gelegenheit zum Baden zu geben.

3. Während des vor- und nachmittägigen Unterrichtes ist den Zöglingen der Aufenthalt in den für das Konvikt bestimmten Räumlichkeiten nur mit besonderer Bewilligung des Direktors gestattet.

Der Zutritt zu den Koffern auf dem Dachboden ist nur in der freien Zeit um Mittag und nach dem Abendbrot, niemals aber mit Licht, gestattet.

4. Wer auf irgend eine Weise — und sei es auch ohne böse Absicht — etwas der Anstalt oder einem andern Zöglinge Angehöriges beschädigt oder verdirbt, hat sofort angemessene Vergütung zu leisten.

5. Die Beaufsichtigung der Zöglinge außer dem Unterrichte: beim Studium, in den Freistunden, beim Essen, auf Spaziergängen etc. führen der Direktor und die hierzu verpflichteten Lehrer nach einer jeweilen für ein Semester geltenden Verabredung.

An den mit der Aufsicht betrauten Lehrer wenden sich die Zöglinge in allen Fällen, wo sie des Rates und der Belehrung bedürfen, oder über einen Mitschüler oder sonst über irgend etwas sich zu beklagen haben. Ihm sind auch erteilte Urlaube zur Kenntnis zu bringen.

6. Die nötigen Ausgänge auf die Post besorgt der Hausknecht.

7. In der freien Zeit nach dem Mittagessen und Vesperbrot sind den Zöglingen, für die nicht Musik- oder Turnstunden angesetzt sind, Spaziergänge ins Freie gestattet, jedoch der Besuch von Wirtschaften und Privathäusern untersagt.

Den Zöglingen wird wöchentlich einmal an einem von der Direktion zu bestimmenden Tage in der freien Zeit nach dem Mittagessen Gelegenheit geboten, allfällig notwendige kleinere Geschäfte und Einkäufe bei Krämern und Handwerkern zu besorgen. An andern Tagen muß hierzu die Erlaubnis des Direktors oder eines Lehrers eingeholt werden.

§ 9. Die Tagesordnung ist folgende:

Um $5^1/_4$ Uhr (im Sommer 4.40) wird das Glockenzeichen zum Aufstehen gegeben.

Um $5^1/_2$ (5) Uhr Morgengebet, nachher Studium.

Um 7 (6) Uhr Gottesdienst, nachher Frühstück.

Von 8 bis 12 (7 bis 11) Uhr Unterricht.

Um 12 (11) Uhr Mittagessen, nachher freie Erholung bis $1^1/_2$ (1) Uhr.

Von $1^1/_2$ (1) bis 2 Uhr Studium, nachher Unterricht bis 4 beziehungsweise 5 Uhr.

Um 4 Uhr Abendbrot, sodann freie Erholung bis 5 Uhr.

Die Pausen zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden dauern 10 Minuten· die Vesperpause 20 Minuten.

Von 5 bis 7 Uhr Studium.

Um 7 Uhr Nachtessen und freie Erholung bis 8 Uhr, jedoch nur auf dem Gebiete der Anstalt.

Von 8 bis 9 Uhr Studium.

Nach dem Abendgebete begeben sich die Zöglinge ruhig in das Schlafzimmer; in diesem ist jede Unterhaltung untersagt und soll vom Lichterlöschen an die größte Ruhe herrschen.

Am Morgen vor Beginn der Unterrichtsstunden und abends nach 8 Uhr sind musikalische Übungen untersagt.

§ 10. Für den Mittwoch, resp. denjenigen Tag, auf welchen die ordentliche Wochenferie verlegt wird, und für Sonn- und Feiertage gelten folgende Bestimmungen:

1. Am Mittwoch dauert die Studienzeit von $1^1/_2$ (1) bis 3 Uhr. Um 3 Uhr Abendbrot, nachher gemeinsamer Spaziergang.

2. An Sonn- und Feiertagen:

6 Uhr ($5^1/_2$ Uhr im Sommer) Aufstehen, um 7 Uhr Frühstück.
Von $7^1/_2$ Uhr bis zum Beginne des Pfarrgottesdienstes Studium.
Nach dem Mittagessen (11 Uhr) freie Erholung, von 1 Uhr an Studium.
$1^1/_2$ Uhr Christenlehre, nachher Studium bis 3 Uhr.
Um 3 Uhr Abendbrot, nachher gemeinsamer Spaziergang.
Von 5 bis 7 Uhr Studium, Nachtessen.
Von $7^1/_2$ bis 9 Uhr Unterhaltung, bestehend in Gesang, Musik, Vorlesen, Deklamation etc.

§ 11. Hinsichtlich der Kost gelten folgende Bestimmungen:

Die Verwaltung des Konvikts hat dafür zu sorgen, daß die Zöglinge eine gute und ausreichende Kost erhalten, nämlich zum Frühstück: Milchkaffee, mindestens $^1/_2$ Liter, mit zirka 250 Gramm Brot und zeitweise Käse; zu Mittag: Suppe, Fleisch, durchschnittlich 200—250 Gramm, Gemüse und Brot; zum Abendbrot: Milchkaffee mit Brot, wie beim Frühstück; zum Nachtessen: Suppe und passende Beilage. Körperlich schwächliche Zöglinge sind bei der Ernährung speziell zu berücksichtigen.

Jeder Zögling ist berechtigt, allfällige Klagen über Quantität oder Qualität der verabfolgten Nahrungsmittel sofort bei der Konviktsverwaltung anzubringen, welche die Sache untersuchen und eventuell die nötigen Verfügungen treffen wird.

Die Höhe des Kostgeldes richtet sich jeweilen nach dem Preise der Lebensbedürfnisse u. s. w. Dasselbe wird auf Antrag der Aufsichtskommission vom Erziehungsrate alljährlich festgesetzt. Anfangs des Schuljahres, Oktober und Neujahr sind je Fr. 100 vorauszubezahlen.

§ 12. Zur Besorgung der Kleider etc. ist folgende Zeit festgesetzt:

1. Die Sonntagskleider werden Samstag abends ins Schlafzimmer gebracht und an dem hierfür bestimmten Orte aufgehängt. Montag morgens werden dieselben gereinigt und in die Schränke zurückgebracht.

2. Die Werktagskleider werden am Sonntag morgen in die Kleiderschränke gebracht und am Sonntag abend wieder in den Schlafsaal zurückgeholt. Während der Woche dürfen im Schlafsaale keine Kleider aufbewahrt werden.

3. Die Reinigung der Kleider (Schuhputzen inbegriffen) darf weder im Schlafzimmer, noch im obern Gange vorgenommen werden, sondern einzig auf

dem Dachboden an dem hierfür angewiesenen Platze; bei günstigem Wetter auch im Freien.

4. Die schmutzige Wäsche wird am Sonntag mittag auf dem Estrich der Vorsteherin abgegeben.

Den Zöglingen ist bei der Anmeldung beziehungsweise Aufnahme durch die Direktion jeweilen mitzuteilen, welche Kleidungsstücke sie ins Seminar mitzubringen haben.

§ 13. Den Zöglingen sind jeweilen auf die Dauer einer Woche folgende besondere Verrichtungen zuzuweisen:

1. In jeder Klasse hat ein Zögling dafür zu sorgen, daß in den Zimmern und Gängen etc. die größte Reinlichkeit und Ordnung beobachtet werde. Diese sollen die Fehlbaren zuerst an ihre Pflicht erinnern, im Wiederholungsfalle oder bei Widerrede sich an den Direktor oder an einen Lehrer wenden.

2. Zwei Zöglinge haben als Ordner bei den Spaziergängen, für Veranstaltung gemeinsamer Spiele in der freien Zeit etc. zu funktionieren.

Jeder Zögling hat ein genaues Verzeichnis über seine Inventarien (Kleider, Schulsachen u. s. w.) zu führen und jederzeit zur Einsicht bereit zu halten.

Den Zöglingen liegen noch ob: Arbeiten im Garten, in der Baumschule etc. nach Anweisung des Direktors, des Ökonomen und der Lehrer; doch darf durch solche Arbeiten die Studienzeit nicht wesentlich verkürzt werden. Die Beaufsichtigung dieser Arbeiten liegt der Lehrerschaft ob.

§ 14. Gegenwärtiges Reglement, durch welches alle widersprechenden Bestimmungen, speziell das Konviktreglement vom 13. November 1880, aufgehoben werden, tritt am 1. Mai 1904 in Kraft.

---

46. 11. **Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Glarus.** (Provisorisch für drei Jahre in Kraft erklärt vom Regierungsrate am 24. März 1904.)

Allgemeine Gesichtspunkte.

1. Zum Zwecke, das in der Primarschule Erlernte zu befestigen, den Anforderungen der Gegenwart entsprechend weiter zu entwickeln und dadurch zugleich den Übertritt der Schüler in höhere Lehranstalten zu ermöglichen, bestehen höhere Volksschulen unter dem Namen Sekundarschulen (§ 35 des Schulgesetzes).

2. Es gibt Sekundarschulen mit einem Lehrer (Obstalden-Filzbach, Mühlehorn, Näfels, Mollis, Netstal und Linthal), solche mit zwei Lehrern (Niederurnen, Hätzingen, Matt-Kleintal) und mit drei Lehrern (Schwanden).

Die Höhere Stadtschule in Glarus ist derart organisiert, daß dieselbe auch die Aufgabe als Untergymnasium und als untere Industrieschule erfüllt (§ 39 des Sch.-G.). Sie hat ihren besondern Lehrplan.

3. Jede Sekundarschule besteht in der Regel aus wenigstens drei aufeinanderfolgenden Klassen mit einjährigem Kurse (§ 43 des Sch.-G.). Sie schließt an den sechsten Jahreskurs der glarnerischen Primarschule an (§ 41 des Sch.-G.).

4. Der Lehrplan gibt die Ziele an, die eine Sekundarschule mit zwei Lehrern unter normalen Verhältnissen zu erreichen im stande ist. Er setzt einen drei Jahre dauernden Besuch der Sekundarschule voraus; doch erstrebt er, soweit es möglich ist, schon mit der zweiten Klasse einen gewissen Abschluß für diejenigen Schüler, welche von dieser aus in eine Berufslehre zu treten genötigt sind.

5. Die Zahl der wöchentlichen Schulstunden darf in Sekundarschulen für Knaben und Mädchen nicht weniger als 30 betragen; sie soll aber auch 35 nicht übersteigen (§ 44 des Sch.-G.).

Dem Religionsunterrichte, der als Sache der Konfession betrachtet wird, ist in der I. und II. Klasse innerhalb der höchsten gesetzlichen Stundenzahl wenigstens eine wöchentliche Stunde vorzubehalten.

Der Stundenplan ist so einzurichten, daß die Stundenzahl im Sommersemester 34, im Wintersemester 33 Stunden nicht übersteigt.

Wo im Winter kein Turnunterircht erteilt wird, soll während wenigstens 20 Sommerwochen 3 Stunden wöchentlich geturnt werden.

Schüler der III. Klasse, welche am Unterrichte in einer fakultativen Fremdsprache teilnehmen, sind vom Gesangunterricht befreit.

Es ist unter günstigen Verhältnissen möglich und wünschbar, daß den Schülern zur Ausfertigung größerer Hausaufgaben neben dem Samstag Nachmittag der Mittwoch Nachmittag frei gegeben wird. Die Ausführung dieser Bestimmung hängt von dem Ermessen des Ortsschulrates ab.

Den einzelnen Fächern sollen folgende Stundenzahlen zugeteilt werden:

Bei zwei Lehrern	Deutsch	Französisch	Geschichte	Geographie	Naturkunde: Botanik	Chemie und Geologie	Zoologie und Anthropologie	Physik	Rechnen	Buchhaltung	Algebra	Geometrie	Geometr. und techn. Zeichnen	Freihandzeichnen	Kalligraphie	Singen	Turnen	Weibliche Arbeiten	Englisch oder Italienisch
I. Klasse																			
Sommer	6	6	2-3	2	2-3	—	—	—	3	1	—	2	—	2	2	1-2	2-3	[4]	—
Winter	5-6	6	2-3	2	—	—	2	—	3	1	—	2	1	2	2	1	1-2	[4]	—
II. Klasse																			
Sommer	5	5-6	2-3	2	2		—	2	2	1	2	2	1	2	1	1-2	2-3	[4-6]	—
Winter	5	5-6	2-3	2	—		1-2	2	2	1	2	2	1-2	2	1	1	1-2	[4-6]	—
III. Klasse																			
Sommer	5	5	2-3	2	2		—	2	2	1	2	2	1	2	1	1	2-3	[4-6]	2-3
Winter	5	5	2-3	2	—		1-2	2	2	1	2	2	1-2	2	1	1	1-2	[4-6]	2-3
Bei einem Lehrer																			
Sommer	5	5-6	2	2	2		2		4		[2]	2	1	2	1	1	2-3	[4]	2
Winter	5	5-6	2	2	2		2		4		[2]	2	1	2	1	1	1	[4]	2

6. Der Unterricht ist grundsätzlich klassenweise zu erteilen. Eine Zusammenziehung mehrerer Klassen zu einer Unterrichtsabteilung ist nur in der Lektüre, den Kunst- und Realfächern statthaft.

7. In Schulen mit zwei Lehrern, wo die II. und III. Klasse eine Abteilung bilden, gilt für die Naturkunde folgender Turnus:

1. Jahr, Sommer: Animale Pflanzenorgane und spezielle Botanik. Sommer und Winter: Mechanik, Magnetismus und Reibungselektrizität, Schall.
Winter: Spezielle Zoologie, Wirbeltiere.

2. Jahr, Sommer: Elemente der Chemie und Geologie.
Verdauung, Stoffwechsel und Ernährung.
Sommer und Winter: Magnetismus, Elektrizität, Galvanismus, Licht und Wärme.
Winter: Zoologie, wirbellose Tiere. Übersicht.

8. In Schulen mit einem Lehrer, wo die Schüler der I., II. und III. Klasse zu einer Abteilung zusammengezogen werden, ist folgender Turnus einzuschlagen:

Geschichte.

1. Jahr: Wie I. Klasse der Schule mit zwei Lehrern.
2. Jahr: „ II. „ „ „ „ „ „
3. Jahr: „ III. „ „ „ „ „ „

Geographie.

1. Jahr: Geographie der Schweiz und der angrenzenden Teile der Nachbarstaaten mit besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Verkehrswege.

2. Jahr: Einführung in den Globus. Europa.

3. Jahr: Die fremden Erdteile. Grundzüge der mathematischen Geographie.

Naturkunde.

a. Naturgeschichte.

1. Jahr: Pflanzenbeschreibung und vegetative Organe. Typische Vertreter der Wirbeltiere, eventuell der wirbellosen Tiere.

2. Jahr: Animale Pflanzenorgane und spezielle Botanik. Spezielle Zoologie und Anthropologie.

3. Jahr: Elemente der Chemie und Geologie. Anthropologie, besonders Verdauung, Stoffwechsel und Ernährung.

b. Physik.

1. Jahr: Mechanik und Schall.

2. Jahr: Wärme, Magnetismus und Reibungselektrizität.

3. Jahr: Magnetismus, Elektrizität, Galvanismus; Licht.

Anmerkung. Dieser Turnus soll bei Beginn des Schuljahres 1904/05 eingeführt und später entsprechend fortgesetzt und wiederholt werden. Der Übergang zu dieser Ordnung soll spätestens im Schuljahr 1906/07 vollzogen sein.

Der Lehrstoff.

Deutsche Sprache.

I. Klasse. — *a.* Lektüre. Die Hauptregeln über Aussprache, Lesen und Betonung sind am Anfang des Schuljahres in besondern Stunden einzuüben zur Erzielung eines geläufigen, sinngemäß betonten Lesens mit deutlicher Aussprache, Erklärung von leichtern Lesestücken nach Form und Inhalt. In Prosa Erzählungen und Beschreibungen, in Poesie Behandlung von leichten epischen und lyrischen Gedichten.

b. Übung im mündlichen Ausdruck. Mündliche Wiedergabe des Gelesenen in freier Form mit Hervorhebung der Hauptgedanken. Übertragung aus der Poesie und Prosa. Memorieren behandelter Gedichte.

c. Grammatik. Unterscheiden der drei Hauptsatzglieder (Subjekt, Prädikat und Objekt) und der Wortarten. Flexionslehre (Deklination, Steigerung; regelmäßige Konjugation). Übungen zur Befestigung der Rechtschreibung.

d. Aufsätze. Stufe der Nachbildung. Wiedergabe von Erzählungen und Beschreibungen. Darstellung von Beobachtungen und Erlebnissen. Einfache Familien- und Geschäftsbriefe. Die Korrektur hat auf Sicherheit in der Rechtschreibung und Richtigkeit der Satzbildung hinzuarbeiten.

II. Klasse. — *a.* Lektüre. Sorgfältige Überwachung der Aussprache. Übung im fließenden, ausdrucksvollen Lesen. Erklärung schwierigerer Lesestücke von größerm Umfang. Behandlung von größern epischen und lyrischen Gedichten.

b. Übung im mündlichen Ausdruck. Wiedergabe des Gelesenen wie in der I. Klasse, jedoch mit gesteigerten Anforderungen an die Selbständigkeit der Schüler in Bezug auf Form und Inhalt. Kurze, zusammenhängende Wiedergabe des Hauptinhalts von größern Lesestücken. Übung im Aufsuchen der Disposition. Freier Vortrag auswendig gelernter Musterstücke in gebundener und ungebundener Rede.

c. Grammatik. Unregelmäßige Konjugation. Gebrauch der Zeiten und Modusformen. Wortbildung. Der einfache Satz; die Satzglieder. Zergliedern

von Sätzen. Die Satzverbindung; das Satzgefüge, soweit es für das Verständnis der Interpunktion notwendig ist. Übungen zur Befestigung der Rechtschreibung und Zeichensetzung.

d. Aufsätze. Stufe der Umbildung. Umarbeitung, Erweiterung und Verkürzung behandelter Lesestücke, Umwandlung eines Gespräches in eine Erzählung und umgekehrt. Vergleichung zwischen konkreten Gegenständen. Darstellung von Selbsterlebtem. Familienbriefe und Geschäftsaufsätze. Anmeldung, Offerte, Bestellung, Mahnung, Schuldschein, Lehrvertrag, Zeugnis.

III. Klasse. — *a.* Lektüre. Fortgesetzte Übungen im fließenden, ausdrucksvollen Lesen. Erklärung schwieriger prosaischer und poetischer Lesestücke mit besonderer Berücksichtigung der bildlichen und sinnverwandten Ausdrücke. Behandlung einer Dichtung größern Umfangs, z. B. Schillers „Lied von der Glocke" oder „Wilhelm Tell". Kurze Mitteilungen über das Leben hervorragender Dichter im Anschluß an die Lektüre. Das Wichtigste aus der Poetik.

b. Übungen im mündlichen Ausdruck. Wiedergabe des Gelesenen und Besprochenen in möglichst selbständiger Form. Anleitung zur Aufstellung von Dispositionen. Ausdrucksvoller Vortrag von behandelten Gedichten und Bruchstücken aus Dramen. Übung im freien Vortrage.

c. Grammatik. Satzverbindung und Satzgefüge im speziellen; verkürzte Nebensätze; das erweiterte Satzgefüge. Die Periode. Wiederholung der Wort-, Satz- und Interpunktionslehre im Anschlusse an das Zergliedern von Lesestücken. Richtigstellung falscher Sprachformen.

d. Aufsätze. Stufe der Eigenbildung. Übung in der logischen Gedankenentwicklung mit gesteigerten Anforderungen an die Selbsttätigkeit der Schüler bis zur freien Bearbeitung von Stoffen aus dem jugendlichen Erfahrungskreise, der Lektüre und dem Realunterrichte. Auszüge und Inhaltsangaben. Vergleichung, Inhaltsangaben, Charakteristik. Leichte Abhandlungen wie Erklärung von Sprichwörtern und Sentenzen. Briefe.

Französische Sprache.

I. Klasse. — Einführung in die Aussprache des Französischen auf Grund phonetischer Übungen. Sprechübungen. Leseübungen. Bildung eines französischen Wortschatzes. Übersetzen und Rückübersetzen, Diktate.

Formenlehre des Substantivs, Artikels, Adjektivs, Zahlwortes und Pronomens. Vom Verb wenigstens das Präsens des Indikativs, Imperativ, Partizip, Perfekt und Infinitiv der regelmäßigen Verben auf er, ir, re und von avoir und être.

II. Klasse. — Fortgesetzte Übung zur Erzielung einer guten Aussprache. Sprechübungen im Anschluß an leichte Erzählungen und Beschreibungen. Leseübungen. Erweiterung des Wortschatzes. Memorieren kleiner Gedichte. Übersetzen und Rückübersetzen, Diktate und Extemporalien.

Das regelmäßige Verb. Das reflexive Verb. Die im täglichen Sprachgebrauch am meisten vorkommenden unregelmäßigen Verben. Adverb, Konjunktionen und Präpositionen. Wichtige syntaktische Erscheinungen. Wortbildung.

III. Klasse. — Übung in der französischen Konversation. Lesen mit selbständiger Präparation. Übertragen größerer Sprachstücke ins Deutsche. Übersetzen vom Deutschen ins Französische. Versuch in leichten Aufsätzen (Nacherzählungen, Beschreibungen, Briefe). Diktate und Extemporalien. Befestigung und Mehrung des Wortschatzes. Memorieren und Vortragen von Musterstücken.

Abschluß der Formenlehre. Wiederholung der regelmäßigen und Vervollständigung der unregelmäßigen Konjugation. Die wichtigsten Regeln der Syntax mit Beschränkung auf das praktische Bedürfnis.

Englische und italienische Sprache.

III. Klasse. — Einführung in die Aussprache auf Grund phonetischer Übungen. Lesen und Übersetzen aus der Fremdsprache ins Deutsche und um-

gekehrt. Das Wichtigste aus der Formenlehre. Diktate und Extemporalien. Genaues Einprägen des Übungsstoffes und der Vokabeln.

Geschichte.

I. Klasse. — Schweizergeschichte, namentlich von der Revolution an. Bilder aus der Geschichte der Griechen, Römer und Germanen bis zu Karl dem Großen.

II. Klasse. — Mittelalter und neuere Zeit. Bilder aus der allgemeinen Geschichte von Karl dem Großen bis zur französischen Revolution. Die wichtigsten gleichzeitigen Begebenheiten aus der vaterländischen Geschichte.

III. Klasse. — Neueste Zeit. Zusammenhängende Betrachtung der allgemeinen und der vaterländischen Geschichte von der französischen Revolution bis auf die Gegenwart. Grundzüge der Verfassung des Heimatkantons und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Geographie.

I. Klasse. — Schweiz. Repetition der Geographie des Heimatkantons. Erweiterung der geographischen Grundbegriffe. Einführung in das Verständnis des Reliefs und der Landkarte. Einläßliche Behandlung der Schweiz und der angrenzenden Teile der Nachbarstaaten mit besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Verkehrswege.

II. Klasse. — Europa. Der Globus. Länge und Breite, Klima. Physikalische und politische Geographie von Europa mit ausführlicher Behandlung der Nachbarländer der Schweiz. Kartenlesen.

III. Klasse. — Die fremden Erdteile. Die fremden Erdteile in übersichtlicher Darstellung. Eingehende Betrachtung wichtiger Ländergebiete: nordamerikanische Union, Südostasien. Kartenlesen.

Grundzüge der mathematischen Geographie. Gestalt, Drehung und Umlauf der Erde. Tag und Nacht, Jahreszeiten, Klima, Zonen. Finsternisse, Ebbe und Flut. Erklärung der Zeitrechnung und der mitteleuropäischen Zeit.

Naturkunde.

I. Klasse. — Im Sommer Botanik. Entwicklung der Pflanze aus dem Samen. Beschreibung und Vergleichung von einheimischen Vertretern der verschiedenen Klassen des natürlichen Pflanzensystems. Vergleichende Zusammenstellung der Formen der vegetativen Pflanzenorgane. Übungen im Pflanzenbestimmen.

Im Winter Anthropologie. Bau des menschlichen Körpers, die wichtigsten Organe und ihre Verrichtungen; Gesundheitslehre.

II. Klasse. — Im Sommer Botanik. Animale Pflanzenorgane. Einteilung des Pflanzenreichs nach dem natürlichen System auf Grund der in der I. Klasse beschriebenen Vertreter. Für den Haushalt, das Gewerbe und den Handel wichtige Pflanzenfamilien. Innerer Bau und Leben der Pflanzen.

Im Winter Zoologie. Beschreibung von typischen Vertretern der verschiedenen Klassen der Wirbeltiere mit besonderer Berücksichtigung der einheimischen nützlichen und schädlichen Tiere.

Das ganze Jahr Physik. Mechanik; Magnetismus und Reibungselektrizität; Schall.

III. Klasse. — Im Sommer Elemente der Chemie und Geologie. Experimentelle Behandlung der wichtigsten chemischen Elemente und ihrer Verbindungen mit Beschreibung der dabei zur Sprache kommenden Mineralien. Ausführliche Behandlung der Kapitel über Verdauung, Stoffwechsel und Ernährung.

Im Winter Abschluß der Zoologie. Behandlung von typischen Vertretern der verschiedenen Klassen der wirbellosen Tiere. Systematische Zusammenfassung und Übersicht über die Klassen des gesamten Tierreichs.

Das ganze Jahr Physik. Magnetismus, Elektrizität, Galvanismus; Licht und Wärme.

Arithmetik.

I. Klasse. — Wiederholung der vier Grundoperationen mit ganzen Zahlen. Systematische Behandlung der gemeinen Brüche und der Dezimalbrüche. Behandlung des metrischen Maßsystems. Anwenden und Einüben des Bruchrechnens beim Lösen einfacher Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben. Prozent- und Zinsrechnung mit Anwendung des Dreisatzes. Vielfache Übung im Kopfrechnen.

II. Klasse. — Wiederholung und Abschluß der Bruchlehre. Verhältnisse und Proportionen. Zusammengesetzter Drei- und Vielsatz. Anwendung beim Lösen schwieriger Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben. Kapital-, Zeit-, Rabatt-, Diskonto- und Gesellschaftsrechnungen. Zinseszinsrechnungen. Gesteigerte Übung im Kopfrechnen.

III. Klasse. — Lösung von schwierigeren Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben. Mischungs- und Warenrechnungen, Kontokorrent, Wechsel. Kenntnis der wichtigsten ausländischen Maß-, Münz- und Gewichtsverhältnisse und Zurückführung auf das metrische System und die schweizerische Währung. Kopfrechnen.

Buchhaltung.

I. Klasse. — Rechnungsführung.

II. und III. Klasse. — Schwierigere Rechnungsführung. Einfache Buchführung.

Algebra.

II. Klasse. — Einführung in die Algebra. Die vier Grundoperationen mit reinen Zahlen und Buchstabengrößen. Bildung des Quadrates einer Zahl und Ausziehen der Quadratwurzel. Reine und angewandte Gleichungen des ersten Grades in Zahlen und Buchstaben mit einer Unbekannten.

III. Klasse. — Reine und angewandte Gleichungen des ersten Grades in Zahlen und Buchstaben mit einer und mehreren Unbekannten. Bildung der dritten Potenz einer Zahl und Ausziehen der dritten Wurzel.

Geometrie.

I. Klasse. — Einführung in die Planimetrie. Das Dreieck, das Viereck. — Lösung der einschlägigen Konstruktions- und Berechnungsaufgaben. Abstecken und Messen von Geraden, Winkeln, Drei- und Vierecken im Freien.

II. Klasse. — Abschluß der Lehre von den ebenen Figuren: Viereck und Vieleck. Kreis. Inhaltsgleichheit und Inhaltsberechnung. Einführung in die Ähnlichkeit der Figuren. — Lösung geometrischer Berechnungs- und Konstruktionsaufgaben. Ausmessen von Grundstücken mit Benutzung der Kreuzscheibe.

III. Klasse. — Abschluß der Planimetrie. Das Wichtigste aus der Stereometrie. Berechnung von Oberfläche und Inhalt des Würfels, Parallelepipedes, Prismas, der Pyramide, des Zylinders, Kegels und der Kugel. Übung im Feldmessen und Planzeichnen. Aufnahme eines Liegenschaftenkomplexes, zeichnerische Darstellung, Inhaltsberechnung.

Geometrisches Zeichnen.

I. Klasse. — Im Winter. Die im Geometrieunterricht behandelten Formen und Konstruktionen werden nach gegebenen Längenmaßen ins reine gezeichnet. Übung in der Handhabung der Instrumente.

II. Klasse. — Geometrisches Linearzeichnen. Konstruktionen im Anschluß an die Planimetrie; Dreieck, Viereck, Vieleck, Kreis mit Tangenten; Spirale, Oval, Ellipse, architektonische Linien.

Geometrische Ornamente, symmetrische Gebilde als Ableitung und Kombination der planimetrischen Figuren; Ausführung in Tusch und Farben. Erklären und Zeichnen von verjüngten Maßstäben. Situationspläne der ausgemessenen Grundstücke.

III. Klasse. — Projektionszeichnen im Anschluß an die Geometrie. Würfel, Prisma, Pyramide, Zylinder und Kegel im Grundriß, Aufriß und mit ebenen Schnitten. Abwicklungen, leichte Durchdringungen.

Skizzierübungen. Ausmessen und Skizzieren wirklicher Gegenstände mit Einschreiben der Maße. Projektive Darstellung einiger Körper an Hand der Skizzen nach einem bestimmten Maßstab. Zeichnen eines Situationsplanes im Anschluß an die Übungen im Feldmessen.

Schönschreiben.

I. Klasse. — Ausbildung der deutschen und lateinischen Kurrentschrift. Übung im Zifferschreiben.

II. Klasse. — Übung in der deutschen und lateinischen Kurrentschrift bis zur geläufigen Schönschrift.

III. Klasse. — Übung im Schnellschönschreiben. Einüben der Rundschrift.

Freihandzeichnen.

I. Klasse. — Übung im Zeichnen von Umrissen nach Gegenständen mit geringer Tiefenerscheinung; Gebrauchsgegenstände, gepreßte Blätter und Pflanzen in Vorderansicht. Berücksichtigung der Oval- und Eiform, der Schlangen- und Schneckenlinie. Gedächtniszeichnen. Einfaches Flachornament, aus Naturformen kombiniert. Ausführung mit Bleistift, Kreide und Pinsel (Farbe).

II. Klasse. — Gesteigerte Übung im Entwerfen von Umrissen nach Gegenständen mit deutlich körperlicher Erscheinung; Blüten und Schmetterlinge in Oberansicht. Versuche im Ornamentieren mit Blüten. Frische Naturblätter in perspektivischer Erscheinung. Geradlinige dreidimensionale Gegenstände, einfache Werkzeuge. Gedächtniszeichnen. Kolorieren und Schattieren.

III. Klasse. — Blätter, Blattgruppen, einfache Blüten, Früchte, Schmetterlinge, Käfer in Seiten- und Oberansicht und freier naturalistischer Darstellung; runde Gebrauchsgegenstände, Architekturformen, Waffen, perspektivisch dargestellt.

Singen.

Notenlesen. Stufenmäßige Stimmbildungs- und Treffübungen. Einüben von zwei- und dreistimmigen Volksliedern und Chorälen. Elemente der Gesanglehre. Notenschrift, Versetzungszeichen, Taktarten, rhythmische und dynamische Bezeichnungen. Durtonleitern.

Turnen.

a. Für Knaben.

Ordnungs- und Freiübungen, Gerätturnen und Turnspiele nach Maßgabe der eidgenössischen Turnschule.

b. Für Mädchen.

Ordnungs- und Freiübungen. Gang- und Hüpfarten, Reigen, passende Gerätübungen und Turnspiele.

Weibliche Handarbeiten.

Nach Maßgabe des besondern Lehrplanes.

---

47. 12. Lehrziel der Mädchensekundarschule Basel. (Vom Erziehungsrate genehmigt den 21. Januar 1904.)

Die Mädchensekundarschule umfaßt fünf aufeinanderfolgende Klassen mit einjährigem Kurse, von denen die vier ersten zur obligatorischen Schulzeit gehören, während die fünfte oder Fortbildungsklasse fakultativ ist.

In die unterste Klasse werden Schülerinnen aufgenommen, welche die vier Klassen der Primarschule mit Erfolg durchlaufen haben, oder welche sich über den Besitz der entsprechenden Kenntnisse ausweisen und vor dem 1. Mai das zehnte Altersjahr zurücklegen.

1. Religion.

I. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Erzählungen aus dem Leben Jesu bis zu seinem Leiden. Betrachtung und Erklärung von Gleichnissen.

Auswendiglernen einer kleinen Anzahl von Sprüchen und Liedern religiösen Inhaltes.

II. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Jesu Leiden und Erhöhung. Die ersten Zeiten der christlichen Gemeinde. Geeignete Abschnitte aus dem Buche Hiob, den Psalmen, den Sprüchen Salomos und den Propheten.

Auswendiglernen einer kleinen Anzahl von Sprüchen und Liedern wie in Klasse I.

2. Deutsche Sprache.

I. Klasse. — Wöchentlich 4 Stunden.

1. Lesen und Besprechen von Prosastücken und Gedichten. Mündliche Wiedergabe erzählender Lesestücke. Vortrag memorierter Gedichte und kleinerer Prosaabschnitte.

2. Der nackte und der durch das Objekt erweiterte einfache Satz. Unterscheidung der Wortarten, besonders der Begriffswörter: Substantiv, Adjektiv, persönliches, besitzanzeigendes und bezügliches Pronomen. Numerale. Verb. Deklination. Steigerung. Konjugation: Präsens, Imperfekt, Perfekt, Futurum I des Indikativs in der aktiven Form, Imperativ. Orthographie: Dehnung und Schärfung; gleich und ähnlich klingende Wörter; Silbentrennung; großer und kleiner Anfangsbuchstabe.

3. Niederschreiben auswendig gelernter Prosaabschnitte. Diktate. Aufsätzchen im Anschluß an die Lektüre und den Realunterricht. Briefe.

II. Klasse. — Wöchentlich 4 Stunden.

1. Lesen und Besprechen von Prosastücken und Gedichten. Mündliche Wiedergabe erzählender Lesestücke. Vortrag memorierter Gedichte und kleinerer Prosaabschnitte.

2. Der durch das Adverbiale und das Attribut erweiterte einfache Satz. Konjugation: sämtliche Zeiten des Verbs im Indikativ und im Konditionalis; schwache, starke und unregelmäßige Form des Verbs. „Tun“ und „machen“ und ihr Ersatz im Schriftdeutschen. Hinweisendes, fragendes und unbestimmtes Pronomen. Adverb, Präposition und Interjektion. Übungen im Unterscheiden der Wortarten.

3. Niederschreiben auswendig gelernter Prosaabschnitte. Diktate. Aufsätzchen im Anschluß an die Lektüre und den Realunterricht. Briefe.

III. Klasse. — Wöchentlich 4 Stunden.

1. Lesen und Besprechen von Prosastücken und Gedichten. Mündliche Wiedergabe des Gelesenen in möglichst zusammenhängender Rede. Aufsuchen des Planes geeigneter Lesestücke. Vortrag memorierter Gedichte.

2. Wiederholung und Erweiterung der Lehre vom einfachen Satz. Das reflexive Verb und die Deklination des persönlichen Pronomens. Das Passiv. Der Konjunktiv. Der zusammengezogene Satz und dessen Interpunktion. Der zusammengesetzte Satz: das Satzgefüge und dessen Interpunktion; Umwandlung von Nebensätzen in Satzglieder und umgekehrt. Direkte und indirekte Rede.

Belehrungen über Ableitung und Zusammensetzung der Wörter.

3. Aufsätze im Anschluß an die Lektüre und den Realunterricht, sowie aus dem Erfahrungskreis der Schülerinnen. Briefe. Diktate.

IV. Klasse. — Wöchentlich 4 Stunden.

1. Lesen und Besprechen von Prosastücken und Gedichten; Schillers Wilhelm Tell. Mündliche Wiedergabe und Gliederung der Lesestücke. Vortrag memorierter Gedichte.

2. Weiterführung der Lehre vom zusammengesetzten Satz: die Satzverbindung und deren Interpunktion; Umwandlung von Satzverbindungen in Satzgefüge und umgekehrt; Verkürzung von Nebensätzen und Belehrungen über dabei vorkommende Fehler.

3. Aufsätze im Anschluß an die Lektüre, sowie aus dem Erfahrungskreis der Schülerinnen und aus dem Geschäftsleben. Briefe. Diktate.

V. Klasse. — Wöchentlich 5 Stunden.

1. Lesen und Besprechen von Prosastücken und Gedichten; Lektüre einer größern Dichtung. Im Anschluß hieran Belehrungen über Rhythmus, Reim, Strophenbau und dichterische Bilder. Vortrag memorierter Gedichte; Erzählen in zusammenhängender Rede. Biographische und literarische Mitteilungen über die hervorragendsten Schriftsteller als Wegleitung für die Lektüre im reifern Alter.

2. Das erweiterte Satzgefüge und die Periode. Zusammenfassende Lehre von der Interpunktion. Orthographie des Fremdwortes. Stilübungen: Bekämpfung häufig vorkommender Sprachfehler.

3. Aufsätze im Anschluß an die Lektüre, sowie an die Besprechung von Tagesereignissen und Geschäftsvorfällen. Briefe.

3. Französische Sprache.

I. Klasse. — Wöchentlich 4 Stunden.

1. Einführung in die Aussprache. Gewinnung des Wortschatzes vorzugsweise auf dem Wege der Anschauung. Elementare Sprechübungen mit Zuhülfenahme von Gegenständen und Bildern. Konjugieren, Um- und Nachbilden französischer Mustersätzchen. Übersetzen einfachster Sätze ins Französische. Lesen, Übersetzen und Memorieren kurzer und einfacher französischer Texte.

2. Bestimmter und unbestimmter Artikel. Pluralbildung und Deklination der Substantive. Einfluß von Zahl und Geschlecht auf das Adjektiv. Regelmäßige Steigerung des Adjektivs. Die bejahende und fragende Form des Présent von avoir, être und einigen regelmäßigen Verben der ersten Konjugation. Grundzahlen von 1 bis 12. Die possessiven und demonstrativen adjektivischen Pronomen.

3. Niederschreiben der Vokabeln aus dem Gedächtnis. Darstellung des grammatikalischen Ganges durch Konjugationsübungen, durch Umbildung von Mustersätzen, Beantwortung französischer Fragen und Übersetzung leichter deutscher Übungssätze.

II. Klasse. — Wöchentlich 4 Stunden.

1. Lesen und Übersetzen französicher Texte. Sprechübungen über dieselben, wenn möglich mit Zuhülfenahme des Gegenstandes oder eines Bildes. Konjugationsübungen. Nach- und Umbilden französischer Mustersätze. Übersetzen leichter deutscher Sätze im engsten Anschluß an den durchgenommenen Anschauungsstoff. Memorieren der Vokabeln und kurzer französischer Texte.

2. Die vier Formen des Présent, Passé indéfini, Imparfait und Plusqueparfait von avoir, être und je einer kleinen Gruppe regelmäßiger Verben auf -er, -re, -ir, sowie von aller. Der Teilungsartikel. Grund- und Ordnungszahlen bis 100. Die Pronoms conjoints und Pronoms absolus in einfachen Fällen.

3. Darstellung des grammatikalischen Ganges durch Konjugationsübungen (in beschränkter Zahl), durch Umbildung von Mustersätzen, Beantwortung französischer Fragen und Übersetzung leichter deutscher Übungssätze. Vorbereitete Diktate im Anschluß an behandelte Stoffe.

III. Klasse. — Wöchentlich 4 Stunden.

1. Lesen und Übersetzen französischer Texte. Konversationsübungen im Anschluß an dieselben, sowie an Sachgruppen. Beschreibung des Hölzelschen Anschauungsbildes „der Frühling“, eventuell auch „der Sommer“. Konjugations-

übungen. Nach- und Umbilden französischer Mustersätze. Übersetzen ins Französische wie in Klasse II mit gesteigerten Anforderungen. Auswendiglernen der Vokabeln und geeigneter französischer Lesestücke.

2. Passé défini, Passé antérieur, Futur présent, Futur passé, Conditionnel présent, Conditionnel passé, Présent du Subjonctif, Passé indéfini du Subjonctif der Hülfsverben und der regelmäßigen Verben auf -er, -re, -ir. Das Elementarste aus der Lehre vom Subjonctif. Présent und Passé indéfini des reflexiven Verbs und der gebräuchlichsten unregelmäßigen Verben. Interrogative, relative und und possessive Pronomen. Die Pronoms conjoints in verschiedener Stellung. Wiederholung und Erweiterung des Zahlworts.

3. Schriftliche Arbeiten wie in Klasse II mit steter Erweiterung des Stoffes. Niederschreiben auswendig gelernter Stücke.

IV. Klasse. — Wöchentlich 4 Stunden.

1. Lesen und Übersetzen des französischen Lesestoffes. Durcharbeiten zusammenhängender Lesestücke mittelst Fragen und Antworten in französischer Sprache und gelegentlich freie Reproduktion leichter, ansprechender Erzählungen. Weitere Konversationsübungen mit Zugrundelegung des Erfahrungskreises der Schülerinnen. Beschreibung des Hölzelschen Anschauungsbildes „der Herbst", eventuell auch „der Winter". Übungen im Konjugieren. Nach- und Umbilden und Übersetzen ins Französische wie in Klasse III in erweitertem Umfang und mit höhern Anforderungen an die Geläufigkeit und Lautreinheit. Memorieren der Vokabeln, idiomatischer Ausdrücke und angemessener Lesestücke, hauptsächlich in Prosa.

2. Vollständige Konjugation der Hülfsverben avoir und être, sowie der regelmäßigen und der gebräuchlichsten unregelmäßigen Verben. Das reflexive Verb. Das Participe passé. Das Passiv. Demonstrative und interrogative Pronomen. Das Adverb.

3. Schriftliche Arbeiten wie in Klasse II und III mit gesteigerten Anforderungen.

V. Klasse. — Wöchentlich 5 Stunden.

1. Lesen, Erklären und Übersetzen französischer Texte aus dem Anschauungskreis der Schülerinnen mit beständigem Hinweis auf die grammatischen Erscheinungen. Das Lesen steigere sich zu möglichster Geläufigkeit. Konversation, anschließend an behandelte Lesestücke, sowie an Gegenstände oder Bilder und an Vorkommnisse des täglichen Lebens zur Anbahnung etwelcher Fertigkeit in der Umgangssprache. Anwendung der grammatischen Gesetze in Konjugationen, Umformungen, leichtern Thèmes u. s. w. Memorieren der Vokabeln, Gallizismen und geeigneter Texte.

2. Beständige und erweiternde Wiederholung des früher Gelernten, besonders was die Kenntnis der regelmäßigen und unregelmäßigen Verben und der andern wichtigeren Kapitel der Grammatik betrifft, wie z. B. Participe passé und Subjonctif.

3. Schriftliche Arbeiten im Anschluß an die mündlichen grammatischen Übungen. Diktate. Niederschreiben auswendig gelernter Texte. Aufsätzchen und Übungen in der Korrespondenz.

Unterrichtssprache in Klasse IV und V so viel als möglich französisch.

4. Rechnen.

I. Klasse. — Wöchentlich 4 Stunden.

Wiederholung der vier Grundoperationen mit unbenannten Zahlen. Behandlung der gebräuchlichen Längen- und Flächenmaße, der Münzen und Gewichte mit Einführung der dezimalen Schreibweise; die Zeitmaße. Rechnen mit benannten Zahlen. Verwandlung deutscher Währung in Schweizerwährung und umgekehrt.

II. Klasse. — Wöchentlich 4 Stunden.

Wiederholung der vier Grundoperationen mit unbenannten und mit benannten Zahlen. Einführung in die Lehre von dem gemeinen Bruch: Addition und Subtraktion gleichnamiger Brüche, Multiplikation von Brüchen mit ganzen Zahlen und Division derselben durch ganze Zahlen. Einführung in die Lehre von dem Dezimalbruch: Addition und Subtraktion, Multiplikation von Dezimalbrüchen mit ganzen Zahlen und Division derselben durch ganze Zahlen. Angewandte Aufgaben, Schlußrechnungen und einfache Zinsrechnungen.

III. Klasse. — Wöchentlich 4 Stunden.

Beendigung der Lehre von dem gemeinen und dem Dezimalbruch: die vier Grundoperationen mit gemeinen und mit Dezimalbrüchen unter steter Berücksichtigung der praktischen Anwendbarkeit. Verwandlung der gemeinen Brüche in Dezimalbrüche. Bürgerliches Rechnen: Dreisatz- und Prozentrechnungen (Aufsuchen von Zins, Rabatt, Skonto und Tara).

Die metrischen Flächenmaße und einfache Flächenberechnungen.

IV. Klasse. — Wöchentlich 4 Stunden.

Wiederholung des gesamten Rechnens durch Lösen von Beispielen aus dem praktischen Leben: Prozent-, Promille-, Zins-, Durchschnitts-, Teilungs- und Mischungsrechnungen.

Ausstellung von Rechnungen und Anfertigung der in der Haushaltung und im kleinen Geschäftsverkehr vorkommenden Rechnungsbücher: Haushaltungsbuch, Kassabuch, Kontokorrent, Kassarechnung, Inventar.

Die metrischen Körpermaße; einfache Flächen- und Körperberechnungen.

V. Klasse. — Wöchentlich 5 Stunden.

Wiederholung der in den frühern Klassen behandelten Rechnungsarten. Einführung in die Zinseszinsrechnung. Kontokorrent. Umrechnung der bekanntesten ausländischen Münzsorten in Schweizergeld nach dem Tageskurse. Warenrechnungen. Der Wechsel.

Buchhaltung. Zusammenhängende einfache Buchführung eines Detailgeschäftes mit Inventar, Journal, Kassabuch und Hauptbuch.

Formenlehre, Flächen- und Körperberechnungen.

5. Geographie.

I. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Heimatkunde. Die Stadt Basel, die Landgemeinden, der Kanton Baselstadt. Die Umgebungen Basels: die Rheinebene, das Birsigtal, das untere Birstal, das Wiesental.

Das schweizerische Juragebiet und die Kantone Baselland, Solothurn, Bern (zum Teil), Neuenburg.

II. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Das schweizerische Mittel- und Alpenland und die in diesen Gebieten gelegenen Kantone.

Die Schweiz im allgemeinen.

III. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Globuslehre: Gestalt und Größe der Erde, geographische Länge und Breite, Verteilung von Wasser und Land.

Die Länder Europas mit besonderer Berücksichtigung der Nachbarstaaten der Schweiz.

Europa im allgemeinen.

IV. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Die fremden Erdteile: Asien, Afrika, Amerika und Australien.

Belehrungen aus der mathematischen Geographie: die tägliche und jährliche Bewegung der Erde, der Mond, das Sonnensystem.

Kurze Wiederholung der Schweizergeographie.

6. Geschichte.

II. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde.

Bilder aus der Schweizergeschichte bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts.

III. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Bilder aus der Schweizergeschichte vom Anfang des 15. Jahrdunderts bis 1798.

IV. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Bilder aus der Weltgeschichte von Rudolf von Habsburg bis zur Gegenwart, von 1798 an in Verbindung mit Bildern aus der Schweizergeschichte.

7. Naturkunde.

I. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde.

Pflanzen- und Tierkunde. Betrachtung von zirka zehn charakteristischen einheimischen Pflanzen nach der Natur. In Verbindung damit Herausarbeitung des Begrifflichen und Gesetzmäßigen: die Organe der Pflanze und deren Bedeutung; Beziehung der Pflanze zum Boden, zum Wasser, zum Licht und zur Wärme. — Behandlung von zirka zehn einheimischen Tieren nach Abbildungen, nach präparierten Exemplaren und nach Beobachtungen im zoologischen Garten mit besonderer Berücksichtigung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Körperbau und Lebensweise.

II. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Pflanzen- und Tierkunde. Betrachtung einer weitern Anzahl von Pflanzen der Heimat. Entwicklung und Vermehrung der Pflanzen; Wind- und Insektenbestäubung; Verbreitung der Samen. — Behandlung der wichtigsten Tiere der Schweiz. Ihre Beziehung zur Umgebung.

III. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Pflanzen- und Tierkunde. Die wichtigsten ausländischen Kulturpflanzen mit besonderer Berücksichtigung der daraus gewonnenen Stoffe. — Die wichtigsten Tiere des Meeres und der fremden Erdteile.

Naturlehre. Das Elementarste aus der Physik zur Erklärung der einfachsten Erscheinungen aus der Mechanik, der Wärmelehre, der Lehre vom Magnetismus und der Reibungselektrizität.

IV. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Naturlehre. Das Elementarste aus dem Gebiete des elektrischen Stromes, des Schalles und des Lichtes.

Menschenkunde. Der menschliche Körper, seine Organe und deren Verrichtungen.

V. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Naturlehre. Einführung in das Verständnis der chemischen Vorgänge. Die chemischen Eigenschaften derjenigen anorganischen und organischen Stoffe, die für die Lebensvorgänge und den Haushalt von Wichtigkeit sind.

Menschenkunde. Gesundheitslehre in Verbindung mit der Wiederholung der Lehre vom menschlichen Körper.

8. Schreiben.

I. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Einüben der lateinischen und der deutschen Schrift, sowie der arabischen Ziffern und der Satzzeichen.

II. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde.

Üben der lateinischen Schrift, Wiederholung des deutschen Alphabetes und der arabischen Ziffern.

III. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Wiederholung der deutschen und der lateinischen Schrift; Einüben der römischen Ziffern.

IV. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde.

Üben der deutschen und der lateinischen Schrift.

V. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Üben der lateinischen und der deutschen Schrift. Einüben der Rundschrift und eventuell einer andern Zierschrift.

9. Zeichnen.

I. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Die gerade Linie, das rechtwinklige und das gleichseitige Dreieck, das Quadrat, das Rechteck, das Trapez, das Achteck, wenn möglich veranschaulicht an Gegenständen. Zusammenstellung dieser Formen zu Füllungen, Reihungen und einfachen Ziermotiven. — Anwendung des Farbstifts oder farbiger Tinte.

II. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Die Bogenlinie, der Kreis, das Fünf- und das Sechseck, das Oval, die Ei- und die Herzform, abgeleitet von Blättern, Blüten oder Gegenständen. Die Schlangen- und die Schlaufenlinie. Verbindung dieser Formen zu Figuren und Ziermotiven. — Anwendung von leichten Farbentönen.

III. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Blätter, einfache Blüten und Ranken. Die Spirale und die Schneckenlinie. Zusammenstellungen zu Bändern und Flächenverzierungen. — Weitere Anwendung von Farbentönen.

IV. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Zeichnen von Blättern, Blüten und Schmetterlingen nach der Natur und in Farben. Mannigfache Zusammenstellungen mit Berücksichtigung der Verwendung in den Handarbeiten. Schattierübungen nach Gipsmodellen oder nach Gegenständen.

V. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Zeichnen von Blättern, Blüten, Zweigen, Schmetterlingen, Vögeln und Gegenständen nach der Natur. Kombinierübungen.

Einfache geometrische Konstruktionen als Grundlage für das Musterzeichnen.

In Klasse I—III Klassenunterricht, in Klasse IV und V Gruppen- und Einzelunterricht.

10. Singen.

I. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Das Elementarste aus der Theorie des Gesanges: Namen und schriftliche Bezeichnung der Töne, der Wert der Noten und Pausen, der Takt. Stimmbildungs- und Treffübungen im Umfang der C-Dur-Tonleiter. Bildung der G-Dur und F-Dur-Tonleiter. Einführung in den zweistimmigen Gesang.

Einübung von Choralmelodien, ein- und zweistimmigen Liedern, wovon drei für alle ersten Klassen obligatorisch sind.

II. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde.

Vertiefung und Erweiterung der in der ersten Klasse gewonnenen Kenntnisse in der elementaren Gesangtheorie (Taktarten, Tempo, dynamische Zeichen). Stimmbildungs-. Treff- und Geläufigkeitsübungen in den erlernten Tonarten. Bildung der D-Dur- und B-Dur-Tonleiter.

Einübung von Choralmelodien, Kanons, ein- und zweistimmigen Liedern, wovon vier für alle zweiten Klassen obligatorisch sind.

III. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde.

Dynamische Zeichen. Benennung der Intervalle der diatonischen Tonleiter. Praktische Übungen im Umfange der erlernten Tonarten. Steigerung der Treffsicherheit. Bildung der A-Dur- und E-Dur-, sowie der Es-Dur- und As-Dur-Tonleiter. Einführung in den dreistimmigen Gesang.

Einübung von Chorälen, Kanons, zwei- und dreistimmigen Liedern, wovon vier für alle dritten Klassen obligatorisch sind.

IV. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde.

Fortgesetzte Treff- und Geläufigkeitsübungen. Bildung der H-Dur- und Des-Dur-Tonleiter. Der Quinten- und Quartenzirkel. Ausweichung in die nächstverwandten Tonarten. Einführung in das Mollgeschlecht.

Einübung von Chorälen, zwei- und dreistimmigen Gesängen, wovon vier für alle vierten Klassen obligatorisch sind.

Chorgesang.

Wöchentlich 1 Stunde für Klasse II—V.

Einübung und freier Vortrag von ein-, zwei- und dreistimmigen Gesängen.

11. Turnen.

I. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Gang- und Hüpfarten. Taktgang, Zehengang, Laufen, Hopsen, Nachstellgang, Nachstellhüpfen, Galopphüpfen, Schrittwechselgang, Schrittwechselhüpfen.

Ordnungsübungen. Kreisen, Schlängeln, Reihungen zu Paaren, Schwenken der Paare, Gehen im Viereck und im Kreuz.

Freiübungen. Armheben und -senken, Armstoßen, Armschwingen, Fußwippen, Kniewippen, Tupftritt, Beinstellen, Rumpfbeugen, Rumpfdrehen.

Gerätübungen. Barren: Wechsel von Streckstütz und Stand ohne und mit Vierteldrehungen. — Wagrechte Leiter: Hangeln seitwärts und vorwärts mit Ristgriff und mit Speichgriff beider Hände an der Außenseite der Holmen. — Schwingseil: Unter dem kopfwärts entgegengeschwungenen Seil durchlaufen, über das fußwärts geschwungene Seil hüpfen. — Rundlauf: Kreisgehen und -laufen, Hopserhüpfen, Galopphüpfen seitwärts, Kreisschwingen. — Schwebestangen: Schwebegang, Liegestütz. — Senkrechte Stangen: Sprung zum Streckhang an zwei Stangen, tiefe Kniebeuge bei festem Griff der Hände an zwei Stangen.

Spiele.

II. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Gang- und Hüpfarten. Dreitritt, Dreitritthüpfen, Schottischhüpfen, Kniewippgang, Wiegegang.

Ordnungsübungen. Reihungen der Paare. Rad.

Frei- und Stabübungen. Armkreisen, Armheben in Verbindung mit Schrittstellungen, Rumpfübungen. Stabübungen mit gleicher Betätigung der Arme.

Gerätübungen. Barren: Wechsel von Stand und Sitz, von Stütz und Sitz. — Wagrechte Leiter: Hangeln mit ungleichen Griffen an Holmen und Sprossen. — Rundlauf: Kreisschwingen. — Schwebestangen: Schwebegang, Liegestütz, freies Schwebegehen. — Senkrechte Stangen: Hangeln aufwärts und abwärts. — Schräge Stangen: Hangeln aufwärts und abwärts mit Speichgriff und mit Ellengriff.

Spiele.

III. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Gang- und Hüpfarten. Wiegelaufen, Kreuzzwirbeln mit halber und ganzer Drehung.

Ordnungsübungen. Schwenken der Viererreihen, kleiner Ring.

Frei- und Stabübungen. Schrittstellungen mit Kniebeugen, Kniebeugwechsel, Rumpfübungen. Stabübungen mit ungleicher Tätigkeit der Arme.

Gerätübungen. Barren: Streckstützschwingen auf kurze Dauer, ohne und mit Fortbewegung, Stützeln. — Wagrechte Leiter: Drehhangeln. — Rundlauf: Schwingen im Takt, Schwingen über ein Seil. — Senkrechte Stangen: Hangeln aufwärts und abwärts, Drehhangeln mit Vierteldrehungen, abwechselnd rechts und links. — Schräge Stangen: Hangeln aufwärts, halbe Drehung und Hangeln abwärts. — Schaukelringe: Schwingen im Streckhang.

Spiele.

IV. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Gang- und Hüpfarten. Schwenkhüpfen, Doppelschottischhüpfen, Wiegehüpfen, Schrittzwirbeln, Hopserzwirbeln.

Ordnungsübungen. Ring und Stern.

Frei-, Stab- und Hantelübungen. Wiederholung früher gelernter Freiübungen mit Belastung der Arme durch Hanteln. Stabübungen in Verbindung mit Schrittstellungen und Kniebeugen.

Gerätübungen. Barren: Streckstützschwingen. — Wagrechte Leiter: Übungen im Spannhang. — Rundlauf: Schwingen mit Drehungen. — Senkrechte Stangen: Hangeln aufwärts. Hangzucken abwärts, Wanderhangeln. — Schräge Stangen: Wanderhangeln seitwärts mit halben Drehungen in Speich- und Ellengriff. — Schaukelringe: Schwingen im Streckhang mit halben Drehungen, Schwingen im Beugehang, im Streckstütz.

Spiele.

V. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde.

Kreuzhüpfen. Verbindung der bisher gelernten Gang- und Hüpfarten und Ordnungsübungen. Stabübungen mit Kniebeugwechsel, Übungen zu zweien oder dreien mit zwei resp. drei langen Stäben, Stabwinden.

Keulen: Übungen mit einer Keule und mit zwei Keulen. — Rundlauf: Schwebegehen mit Riesenschritten. — Barren, Leitern, Stangen, Schaukelringe: Wiederholung der Übungen der vierten Klasse.

12. *Handarbeiten.*

I. Klasse. — Wöchentlich 5 Stunden.

Stricken. Ein Paar Strümpfe. Einüben der Strumpfregel. Stricken eines Streifens mit 12 Mustern. Als Nebenarbeit: Stricken von Socken, Halstüchern, Unterröcken; Anstricken von Strümpfen.

Nähen. Anfertigung eines einfachen Mädchenzughemdes. Erlernen des Kreuzstiches an Stramin oder grobem Stoff. Das römische Alphabet.

II. Klasse. — Wöchentlich 5 Stunden.

Stricken. Ein Paar Strümpfe mit rechten und linken Maschen. Wiederholung der Strumpfregel.

Nähen. Ein Paar Beinkleider (Zuschneiden und Nähen).

Flicken. Erlernen des Maschenstiches an einem gestrickten Streifen. Stopfen von Strümpfen (Verstechen). Einstricken von Fersen und andern Stücken (Stückeln).

III. Klasse. — Wöchentlich 5 Stunden.

Stricken. Ein Paar Socken oder Strümpfe als Nebenarbeit.

Nähen. Ein Bändchenhemd. Anleitung zum Maßnehmen, Zeichnen und Zuschneiden.

Flicken. Stoffverstechen an Stramin oder grobem Stoff. Auf- und Einsetzen von Stücken an einem Flicktuch. Anwendung des Gelernten im Ausbessern von zerrissenen Wäschestücken.

IV. Klasse. — Wöchentlich 6 Stunden.

Stricken. Ein Paar Strümpfe mit rechten und linken Maschen als Nebenarbeit.

Nähen. Nähtuch mit Hexenstich, Hohlsaum, Zierstichen, gesticktem Namen und Festons. Eine Nachtjacke. Anleitung zum Maßnehmen, Zeichnen und Zuschneiden.

Häkeln. Erlernen des Häkelns, Anfertigung verschiedener Spitzenmuster.

Flicken. Wiederholung der gelernten Flickarten an Strümpfen, Weißzeug und Kleidungsstücken.

V. Klasse. — Wöchentlich 6 Stunden.

Nähen. Erlernen und fortgesetzte Anwendung des Maschinennähens. Anfertigung einer Schürze, eines Frauentaghemdes mit Koller, eines Unterrockes und eventuell eines Frauennachthemdes. Bei Anfertigung dieser Arbeiten Anleitung im Maßnehmen, Zeichnen und Zuschneiden.

Sticken und Häkeln. Anfertigung verschiedener Arbeiten, je nach Wunsch und Bedarf der einzelnen Schülerin.

Flicken. Wiederholung sämtlicher Flickarten.

13. Kochen und Haushaltungskunde.

Für die Schülerinnen der IV. und V. Klasse fakultativ. Halbjahrskurse. Wöchentlich zwei Nachmittage oder Abende zu $4^{1}/_{2}$ Stunden.

Haushaltungskunde. Anleitung zum Einkaufen. Die sparsame Verwendung des Brennmaterials, Besorgen der Öfen. Belehrungen über den Nährwert der Speisen und die richtige Zusammenstellung derselben zu einer Mahlzeit. Kostenberechnung für eine Familie von sechs Personen und für eine Person. Aufbewahren der Nahrungsmittel. Reinigung der Wohnräume.

Kochen und Servieren. Zurüsten der Gemüse. Sorgfältige Zubereitung einfacher Speisen: Suppe, Fleisch, Mehlspeisen, Gemüse, Obst. Einsieden von Kochfett. Verwendung der Speiseresten. — Das Zurichten des Tisches und das Servieren. Das Benehmen während der Mahlzeit.

Reinigungsarbeiten. Reinigen des Herdes, der Geschirre und Geräte. Aufwaschen des Fußbodens. Putzen der Fenster. Ordnen der Schränke. Besorgen der Küchenwäsche.

Bei Beginn der Abendkurse erhalten die Schülerinnen Milchkaffee und Brot. Die während der Unterrichtszeit zubereiteten Speisen bilden ihr Nachtessen.

Wöchentliche Stundenzahl der Fächer.

a. Obligatorische Fächer:

Kl.	I	II	III	IV	V
1. Religion	2	2	—	—	—
2. Deutsche Sprache	4	4	4	4	5
3. Französische Sprache	4	4	4	4	5
4. Rechnen und Buchhaltung . .	4	4	4	4	5

	Kl. I	II	III	IV	V
5. Geographie	2	2	2	2	—
6. Geschichte	—	1	2	2	—
7. Naturkunde	1	2	2	2	2
8. Schreiben	2	1	2	1	2
9. Zeichnen	2	2	2	2	2
10. Singen	2	1	1	1	—
11. Turnen	2	2	2	2	1
12. Handarbeiten	5	5	5	6	6
	30	30	30	30	28

b. Fakultativ:

13. Kochen und Haushaltungskunde. Semesterkurse in Klasse IV oder V mit 9 wöchentlichen Stunden.

48.13. **Ökonomie-Ordnung für das Lehrerseminar Mariaberg (Kt. St. Gallen).** (Vom 24. Februar 1904.)

Art. 1. Die Oberaufsicht und jährliche Berichterstattung über die Verwaltung ist Sache des *Seminardirektors.* Er leitet die Konviktküche, reicht alljährlich die Budgetvorschläge ein, beantragt und motiviert vorzunehmende Bauten und Reparaturen, sowie größere Mobiliaranschaffungen zu Handen der Aufsichtsbehörden, bestimmt die Arbeitsvergebung und überwacht die Ausführung der Arbeiten. Er weist sämtliche Ausgaben des Seminars zur Zahlung an (Art. 2, 3 und 26 der Verordnung betreffend das Rechnungs- und Kassawesen der kantonalen Staatsverwaltung).

Art. 2. Bei allen baulichen Arbeiten, die größere Kosten verursachen, oder die konstruktiver Natur sind, ist der *Kantonsbaumeister* um seine Mitwirkung anzugehen, der dann auch, nach erfolgter Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, die Arbeit vergeben und überwachen, sowie die eingehenden Rechnungen visieren wird.

Art. 3. Der *Seminarverwalter* besorgt:

a. das Rechnungs- und Kassawesen des Lehrerseminars, den Kostgeldereinzug, die Führung der Stipendienkontrolle und des Inventars nach den Vorschriften der Verordnung betreffend das Rechnungs- und Kassawesen der kantonalen Staatsverwaltung vom 10. März 1897;

b. die Beaufsichtigung der elektrischen Beleuchtungsanlage, speziell der Akkumulatoren-Batterie und deren Ladung;

c. das Rechnungs- und Kassawesen der Konviktküche.

Art. 4. Vorstehende Ökonomie-Ordnung wurde heute vom Erziehungsrate genehmigt; sie tritt mit dem 1. Mai 1904 in Kraft und ersetzt diejenige vom 25. September 1895.

49.14. **Règlement et programme du certificat de capacité et du diplôme à l'Ecole des arts industriels à Genève.** (Adoptés par le Conseil d'Etat, le 16 février 1904.)

Chapitre I. — *Conditions générales.*

1° L'Ecole des arts industriels délivre aux élèves méritants deux catégories de récompenses:

a. le certificat de capacité; — *b.* une récompense supérieure, dite diplôme de l'Ecole des arts industriels.

2° Le certificat et le diplôme mentionnent les branches d'études dans lesquelles le candidat aura concouru.

3° Le certificat et le diplôme, ainsi que les autorisations de concourir pour leur obtention, sont accordés par un jury composé des membres de la commis-

sion de surveillance et des professeurs de l'Ecole. Ce jury décide par un vote au scrutin secret.

Chapitre II. — *Certificat de capacité.*

1⁰ Pour obtenir le certificat de capacité, l'élève de l'Ecole doit:

a. être classé en 5me année d'étude; — *b.* avoir pris part au concours de 5me année; — *c.* adresser une demande écrite à l'administration de l'Ecole avant le 15 mars.

2⁰ Si sa demande est prise en considération par la commission de surveillance, le candidat devra présenter avant le 31 mars:

a. ses études et travaux exécutés à l'Ecole; — *b.* ses travaux de concours, y compris celui de 5me année. Par exception, ce concours aura lieu dans le courant du mois de mars; — *c.* ses notes prises pendant le cours de styles.

3⁰ Il devra obtenir, pour les travaux mentionnés ci-dessus, l'approbation du jury.

4⁰ L'élève dont la demande n'aura pas été agréée ou qui n'aura pas obtenu le certificat de capacité, pourra postuler son obtention dans le courant de deux années scolaires suivantes, à la condition de rester élève de l'Ecole.

Chapitre III. — *Diplôme de l'Ecole.*

1⁰ Pour obtenir le diplôme de l'Ecole, l'élève doit:

a. être pourvu du certificat de capacité; — *b.* demander par écrit à l'administration et obtenir du jury l'autorisation d'exécuter le travail dit de *fin d'études,* selon le programme spécial de chaque classse; — *c.* obtenir, pour ce travail, l'approbation du jury.

2⁰ Le travail de fin d'études comprend:

a. la composition; — *b.* l'exécution.

Pour la classe de moulage, la composition n'est pas exigée.

3⁰ Ce travail devra constituer, autant que possible, un résumé de connaissances acquises par le candidat dans les différentes branches de l'enseignement qu'il a suivi.

D'autre part, le candidat est libre de donner plus d'importance à celle des branches d'études qui lui conviendra le mieux.

4⁰ Le travail de fin d'études sera exécuté dans le délai maximum de trois mois, pour toutes les classes, à l'exception de la classe de moulage pour laquelle le délai est de deux mois.

5⁰ Le travail sera exécuté en loge.

6⁰ Les heures fixées pour le travail en loge sont de 8 heures du matin à midi et de 2 à 6 heures du soir, tous les jours, sauf le dimanche.

7⁰ Il est interdit au candidat:

a. de séjourner dans la loge en dehors des heures fixées; — *b.* d'y laisser pénétrer qui que ce soit; — *c.* d'y introduire ni croquis, ni notes, ni documents d'aucune espèce pendant la première journée du concours; — *d.* de sortir son travail de la loge sans autorisation.

8⁰ Une surveillance spéciale du concours sera organisée à cet effet par l'administration.

9⁰ Dans la première journée du concours, le candidat devra exécuter et remettre à l'administration l'esquisse de l'œuvre qu'il a l'intention d'exécuter. Cette esquisse sera photographiée et le candidat ne pourra s'écarter de l'esprit général de cette esquisse dans l'exécution du travail définitif.

10⁰ Toute contravention aux conditions du concours entraînera l'annulation de celui-ci.

11⁰ L'Ecole couvre les frais de matières premières et autres nécessaires à l'exécution du travail à fin d'études. Un devis de ces frais sera préalablement établi et soumis à l'approbation de la commission de surveillance de l'Ecole.

12° Une exposition publique des travaux des candidats a lieu pendant trois jours, à l'Ecole, aussitôt après la décision du jury.

13° Les travaux diplômés restent la propriété de l'Ecole; ils serviront de points de comparaison et constitueront le musée des diplômes.

14° Les candidats diplômés reçoivent une reproduction photographique ou autre de leur œuvre. Dans certains cas spéciaux, cette dernière peut leur être prêtée, contre reçu, pour un temps déterminé.

15° Les travaux non diplômés peuvent, après l'exposition, être retirés et achetés par leurs auteurs, moyennant le remboursement à l'Ecole des frais d'exécution.

16° L'élève qui n'aura pas été autorisé à concourir pour le diplôme, ou le candidat dont le travail de fin d'études aura été jugé insuffisant, pourront présenter une nouvelle demande d'autorisation dans le courant des deux années scolaires suivantes, à la condition de rester élèves de l'Ecole.

Chapitre IV. — *Programme spécial du travail de fin d'études pour les différentes classes.*

Classe de sculpture. — Dessin, modelage et exécution.

Composition.

Esquisse dessinée, ou modelée, soit de figure décorative, soit de décoration ornamentale d'intérieur ou d'extérieur, ou de mobilier, à livrer dans la première journée.

Exécution.

Si la composition a pour base la figure décorative, le candidat devra fournir:

a. une étude modelée d'après nature, demi-grandeur environ, en dix-huit séances, de la ou d'une des figures de sa composition;

b. une exécution en marbre, pierre ou bois d'une des études de figure, prise dans son bagage artistique ou d'après une œuvre de maître.

Si la composition est à base ornementale, le candidat devra fournir:

a. une étude modelée d'un des principaux motifs de sa composition à demi-grandeur d'exécution, pour un projet de décoration extérieure; à grandeur d'exécution pour un projet de décoration intérieure;

b. une exécution en marbre, pierre ou bois, d'une des études prises dans son bagage artistique.

Classe de ciselure. — Dessin, modelage et exécution.

Composition.

Esquisse dessinée ou modelée soit de figure décorative, soit de décoration ornementale, destinée au bronze, à l'orfèvrerie ou à la bijouterie, à livrer dans la première journée.

Exécution.

Si la composition a pour base la figure décorative, le candidat devra fournir:

a. une étude modelée demi-grandeur nature environ, en dix-huit séances, de la ou d'une des figures de sa composition;

b. une exécution en métal d'après une œuvre de maître.

Si la composition est à base ornementale, le candidat devra fournir:

a. une étude modelée, grandeur d'exécution, d'un des principaux motifs de sa composition;

b. une exécution en métal d'une des études prises dans son bagage artistique, ou d'après une œuvre de maître.

Classe de peinture décorative. — Dessin et exécution.

Composition.

Esquisse dessinée d'un projet de peinture décorative, à livrer dans la première journée.

Exécution.

Projet de peinture décorative avec dessin géométral et perspectif.

Exécution grandeur nature, avec rendu en couleurs, d'une partie du projet ci-dessus, si celui-ci n'a pas été établi à grandeur d'exécution.

Classe de serrurerie artistique. — Dessin, modelage et exécution.

Composition.

Esquisse dessinée ou modelée d'un motif applicable à la décoration du bâtiment ou du mobilier, à livrer dans la première journée.

Exécution.

a. modelage d'un fragment du motif composé;

b. exécution en fer de la composition comprenant les travaux de la forge, de l'ajustage et du repoussé;

c. exécution en fer d'objets usuels, tels que clefs, serrures, targettes, pentures, comprenant la forge, le tournage et le limage, ce dernier travail poussé jusqu'à la lime douce inclusivement.

Classe de peinture sur émail. — Dessin et exécution.

Composition.

a. esquisse dessinée d'un projet comportant de la figure, à livrer dans la première journée;

b. rendu en couleur du même projet en vue de son exécution en émaux translucides sur cuivre, sur blanc modelé et autant que possible sur paillons, avec la ou les figures modelées en vue de l'exécution en blanc de Limoges, teintées ou non.

Exécution.

a. exécution soit du projet mentionné ci-dessus, soit d'une œuvre comportant de la figure et susceptible d'être interprétée en émaux translucides, comme il est dit plus haut.

Si le travail s'exécute sur une plaque, celle-ci mesurera au moins 15 centimètres dans sa plus grande dimension.

S'il s'agit d'une pièce de forme en hauteur (telle que vase, buire, canette, etc.), la hauteur ne sera pas inférieure à 12 centimètres.

S'il s'agit d'une pièce ronde, telle que bonbonnière, etc., le diamètre de celle-ci sera de 12 centimètres au minimum.

b. peinture en couleur, sur blanc et sous-fondant d'une tête ou d'un sujet sur plaque ronde de 3 centimètres de diamètre au maximum.

Classe de moulage.

Exécution.

a. moulage à creux perdu et épreuve d'un buste ou d'une statue;

b. chape pour la gélatine, d'un buste, d'une statue ou d'un morceau d'ornement;

c. moule à pièces et épreuve d'un buste ou d'une statuette;

d. exécution en plâtre, d'après dessins et plans, à l'échelle de 10 centimètres par mètre (ou de 5 centimètres, selon l'importance du travail) d'un morceau d'architecture, tel que socle, fragment de monument, meuble, le tout composé de moulures sans ornement.

---

50. 15. **Programme de l'enseignement théorique et pratique à l'Ecole cantonale d'horticulture, de culture maraîchère et de viticulture de Genève.** (Du 8 février 1904.)

PREMIÈRE ANNÉE.

Botanique. (Un semestre. — 22 leçons.)

Notions d'organographie et de physiologie.

Généralités sur les êtres organisés, différence entre les animaux et les végétaux; points de contact. — Champ de la botanique. — Morphologie, biologie. physiologie, botanique systématique. — La cellule, membrane, protoplasma, noyau, leucites, division cellulaire. — Physiologie de la cellule, mouvements protoplasmiques, osmose, turgescence. Tissus. Tension des tissus, parenchyme, sclérenchyme, tissus fibreux (tissus secréteurs). — Liber et bois, leurs fonctions. — Racine, morphologie, anatomie de la racine primaire et secondaire, zone génératrice, physiologie de la racine, sels, absorption. — Applications de l'étude précédente. — Engrais, assolements. — Tige, morphologie, anatomie, structure primaire et secondaire; physiologie de la tige. — Ascension de la sève. — Feuille, morphologie, formes et découpures, nervations, phyllotaxie; anatomie de la feuille, fonction chlorophyllienne (stomates): transpiration; respiration; inflorescences. — La fleur, morphologie, calice, corolle, androcée. gynécée, symétrie. — Physiologie. — Pollinisation. fécondation (insectes, vents), applications, hybrides. — Fruits et semences. — Germination. — Multiplication, bouturage, marcottes, greffes, taille des arbres, annelation.

Arboriculture fruitière et d'ornement. (Deux semestres. — 44 leçons.)

Premier semestre.

Etudes générales préliminaires sur l'arboriculture fruitière et d'ornement. — Pépinière, son but. — Plan de la pépinière, sa division, son établissement. — Choix du terrain, préparation du sol, plantation. — Outils, drainage, engrais. Multiplication par semis, boutures, marcottes, greffes. — Soins dans la pépinière, repiquage, élaquage, élevage des jeunes arbres, formation de la tige et de la tête des arbres. — Maladies, insectes nuisibles, manière de les combattre.

Deuxième semestre.

Le verger, son but, son utilité. — Plan d'un verger, emplacement, établissement, préparation du terrain. — Plantation et distance des arbres; engrais. — Formes à donner aux arbres du verger. — Taille de la racine et de la tête de l'arbre, tuteur, lien, badigeonnage. — Soins d'entretien du verger. — Plantation le long des routes, plantation dans les champs. — Etudes sur les arbres d'ornement, de haute futaie. — Les différentes espèces et variétés cultivées, leur emploi et leur culture dans les parcs, le long des routes et dans les villes. — Plantation, arrosage, élaguage, soins d'entretien. — Transplantation des gros arbres. — Maladies, insectes nuisibles.

Culture maraîchère. (Deux semestres. — 44 leçons.)

Premier semestre.

Historique de la culture maraîchère dans notre pays. — Le jardin maraîcher et potager, établissement de chacun d'eux. — Différents sols, améliorations, amendements. — Outillage et matériel du maraîcher, abris temporaires, etc. — Outils américains employés dans la grande culture (houes à bras, charrues, etc.). — Différents travaux annuels exécutés dans la culture des légumes. — Des engrais organiques employés dans la culture maraîchère. — Des engrais liquides (vidanges, purin, lisier); précautions à prendre dans leur emploi.

Deuxième semestre.

Des engrais chimiques, leur emploi pratique en culture maraîchère. Formules d'engrais chimiques. Teneur en acide phosphorique, potasse, azote des différentes

plantes potagères d'après les analyses. — Exigences des principaux légumes suivant leur développement. — L'assolement, distribution des cultures suivant la nature du sol. Assolement triennal.

Procédés pratiques du maraîcher dans la succession des cultures. — Culture intensive, contreplantation, entresemis, etc. Multiplication des plantes potagères, sélection, choix et culture commerciale des porte-graines des différentes familles; récolte, conservation et durée germinative des graines. — Du semis, à la volée, en sillon ou en lignes, poquets, etc. — Repiquage, plantation, choix et préparation des plants. Des eaux et de l'arrosage, différents procédés d'irrigation.

Floriculture générale. (Deux semestres. — 44 leçons.)

Premier semestre.

Notions sur les divisions pratiques de la floriculture. — Connaissances pratiques du matériel du fleuriste. — Matériel fixe. Orangerie, jardin d'hiver. Serre froide. Serre tempérée. Serre chaude. Serre à multiplication et forcerie. — Chauffage artificiel au thermosiphon. — Matériel mobile. Couches, chassis, cloches. — Chauffage naturel des couches. Couvertures, ombrages, abris. — Outils. — Matières premières utilisées en floriculture. — Terres, terreaux, composts, leur préparation. — Les eaux et les arrosements. Engrais solides et liquides.

Deuxième semestre.

Multiplication et élevage des plantes. — Semis, division, boutures, marcottes, greffe, leur usage pratique en floriculture. — Repiquages, pincements, bassinages, soins appropriés à l'élevage des plantes. — Hygiène des plantes. — Maladies, moyen de les combattre ou de les prévenir. — Insectes nuisibles, procédés de destruction. — Auxiliaires du jardinier. — Culture et emploi des principales plantes annuelles et bisannuelles. — Culture et emploi des plantes bulbeuses et rhizomateuses. — Notions usuelles sur la plantation des massifs, plates-bandes, corbeilles, etc. — Théorie de l'harmonie des couleurs dans la plantation. — Notions usuelles de mosaïculture.

Eléments de physique et de météorologie. (Un trimestre. — 11 leçons.)

Composition de l'atmosphère, ses influences. — Chaleur et lumière. — Nature, action et mensuration de la chaleur. Irradiation solaire; effets de la lumière sur les plantes. — Rayonnement terrestre. Température du sol. — Températures utiles aux plantes.

Humidité. — Evaporation et ses effets. — Observation de l'humidité relative; prévision des gelées. — Phénomènes de condensation, rosée, etc., nuages, pluies. — Humidité du sol.

Chimie générale et horticole. (Un semestre. — 22 leçons.)

Notions élémentaires.

Phénomènes physiques et phénomènes chimiques. — Corps simples, corps composés; molécules, atomes. — Réactions et équations chimiques. — Combinaisons et mélanges. — Analyse et synthèse. — Définition des oxydes, bases, acides, sels. — Etude des principaux métalloïdes et métaux, et de leurs combinaisons.

Hydrogène, oxygène, eau, chlore, azote, phosphore, carbone, sodium, potassium, chaux, fer, cuivre, etc.

Géométrie et arpentage. (Deux semestres. — 44 leçons.)

Premier semestre. — Géométrie.

Généralités. — Différentes sortes de lignes: verticales, horizontales, parallèles, perpendiculaires. — Des angles: angle droit, aigu, obtus, mesure des angles. — Des triangles, définition, différentes sortes de triangles, égalité des triangles. — Particularité du triangle rectangle. — Surface des triangles. —

Unités du système métrique. — Les quadrilatères: généralités, le carré, le rectangle, le parallélogramme, le losange et le trapèze, leur périmètre et leur surface. — Les polygones en général. Polygones réguliers et irréguliers: leur périmètre et leur surface. — La circonférence, définitions, sa longueur. — Surface du cercle, du secteur, du segment, de la couronne circulaire. — L'ellipse, l'ovale et la spirale.

Les plans, généralités: les angles drèdres, trièdres et polyèdres; les solides, leur mesure. — Volume et surface du cube, du parallilepipède, du prisme, de la pyramide et du tronc de pyramide. — Le cylindre, le cône et le tronc de cône, definitions, leur surface et leur volume. — La sphère, la zone, définitions, surface et volume. — Applications. — Jaugeage des tonneaux, mesurage d'un tas de gravier, de sable, de fumier, etc.

Deuxième semestre. — Arpentage.

Tracé et mesure d'une droite sur le terrain; chaîne d'arpenteur, jalons, fiches, etc. — Equerre d'arpenteur, description, usage. — Tracé des droites perpendiculaires et parallèles sur le terrain. — Mesure d'un terrain triangulaire, polygonal et de forme quelconque. — Différents procédés. — Levé de plan au mètre, à l'équerre, à la planchette, au graphomètre, à la boussole. — Description et usage de ces divers instruments. — Echelles de réduction. — Rapporter un plan sur le papier. — Mesure des hauteurs et des points inaccessibles. — Le nivellement; instruments: niveau, mire, etc. — Nivellement simple et composé, plans cotés; profils en long et en travers, courbes de niveau.

P. S. — Le cours d'arpentage est essentiellement pratique.

Comptabilité. (Trois trimestres. — 33 leçons.)

Arithmétique commerciale. — Calcul des intérêts, diverses méthodes; factures, notes, mémoires. — Effets de commerce. — Généralités, lettre de change, billets de change, chèque, billet à ordre, etc. — Escompte sur factures et sur effets de commerce. — Calcul du prix de revient et du prix de vente. — Des sociétés et des associations. — Comptes courants, généralités, diverses méthodes.

Exercices pratiques sur tout le programme.

Tenue des livres, définitions et considérations générales.

Théorie de la comptabilité en partie simple.

Théorie de la comptabilité en partie double, appliquée à l'agriculture et à l'horticulture, avec exercices pratiques pendant 4 mois.

Zoologie horticole. (Un trimestre. — 11 leçons.)

Notions générales sur la structure des animaux. — Tissus et appareils. — Fonction de nutrition, de circulation, de respiration; secrétions diverses, reins, peau, etc. — Mammifères. — Caractères généraux des ordres. — Animaux utiles ou nuisibles, chauves-souris, insectivores, rongeurs, carnassiers. — Oiseaux, caractères généraux, nuisibles ou utiles; oiseaux de proie, diurnes et nocturnes: passereaux, gros bec, becs fins; oiseaux d'ornement; gallinacés. — Reptiles, caractères généraux, tortues, lézards, serpents, crapauds, grenouilles.

Poissons. — Les aquariums. — Mollusques, leur structure, leurs mœurs.

Insectes. — Structure en général et métamorphoses. — Ordres d'insectes et les divers appareils par lesquels ils nuisent. — Coléoptères, orthoptères, névroptères, hyménoptères, hémiptères, lépidoptères, diptères. — Indication dans chaque ordre des animaux nuisibles les plus connus et de ceux qui jouent un rôle utile.

Arachnides, acariens, crustacés, cloportes, etc.

Dessin. (Deux semestres. — 44 leçons.)

Premier semestre.

Explications sur l'emploi des divers instruments servant au dessin de plans. — Explications et construction de différentes échelles de proportion. — Etude

et construction de lignes, de figures planes et évaluation des surfaces. — Evaluation des volumes; application au cubage des terres. — Signes conventionnels employés dans le relevé d'un plan de situation, formes, croquis. — Mise à l'échelle d'un plan de situation, de configuration simple; manière d'aménager un tracé de jardin sur ce plan de situation.

Deuxième semestre.

Copie d'un plan de jardin, genre paysager, étudié en forme de croquis sur le plan de situation précédent. — Mise au net et lavis de ce plan. — Copie d'un état de situation devant servir à l'étude d'un jardin régulier. — Copie d'un plan de jardin, genre régulier, étudié en forme de croquis sur le plan de situation précédent. — Mise au net et lavis de ce plan. — Copie d'un état de situation devant servir à l'étude d'un jardin mixte. — Copie d'un plan de jardin, genre mixte, étudié en forme de croquis sur le plan de situation précédent. — Mise au net et lavis de ce plan.

Français.

Exercices de diction, de composition, de grammaire et d'orthographe.

Pratique.

Pendant la première année, la pratique comprend les deux tiers environ de la journée. Les élèves sont initiés au maniement des outils et ont à faire tous les travaux élémentaires du jardinage, de la pépinière et de la culture maraîchère, tels que: labourage, arrosage, ratissage, fossoyage, défoncement, bouturage, repiquage, soins des couches, rempotage, nettoyage, manutention des engrais et des terreaux, etc.

DEUXIÈME ANNÉE.

Arboriculture fruitière et d'ornement. (Deux semestres. — 44 leçons.)

Premier semestre.

Le jardin fruitier. — Création et plan du jardin fruitier. — Le poirier, taille et soins. — Le cerisier, taile et soins. — L'abricotier, taille et soins. — Le figuier, taille et soins. Le groseillier, taille et soins. Le framboisier, taille et soins.

Maladies des arbres fruitiers. — Insectes nuisibles. — Cueillette et conservation des fruits. — Fruitier.

Deuxième semestre.

Etude sur les arbustes d'ornement à feuilles caduques. — Les différentes espèces et variétés cultivées; leur but utile et leur emploi dans le jardin d'ornement. — Méthodes de multiplication pour chaque espèce. — Taille des arbustes d'ornement. — Les arbustes grimpants et sarmenteux, les différentes espéces ou variétés cultivées, leur but utile et leur emploi dans le jardin d'ornement. — Méthode de multiplication pour chaque espèce. — Les arbustes d'ornement à feuilles persistantes. — Etudes sur les arbustes d'ornement à feuilles persistantes. — Les différentes espèces et variétés cultivées, leur but utile et leur emploi dans le jardin paysager. — Méthode de multiplication pour chaque espèce. — Taille des arbustes d'ornement à feuilles persistantes. — Le rosier, division par groupes, rosiers nains, rosiers tiges, rosiers grimpants. — Multiplication, semis, boutures, greffes. — Eglantiers, culture, emploi du rosier. — Maladies et insectes nuisibles.

Cours spéciaux d'arboriculture pratique. (Deux semestres. — 44 leçons.)

Cours préparatoire sur les principales greffes avec applications sur le terain.

Cours préparatoire sur la taille des arbres, fait sur le terrain.

Architecture paysagiste. (Deux semestres. — 44 leçons.)

Premier semestre.

Considérations générales sur l'art des jardins et classification. — Visite à un jardin. — Levé du plan d'un terrain pour étude d'un plan de situation. — Relevé de l'état de situation. — Composition d'un jardin paysager à établir sur l'état de situation, mise au net à l'encre de Chine.

Deuxième semestre.

Composition d'un jardin régulier ou mixte sur le même état de situation. —. Etude des profils types d'une des deux compositions précédentes indiquant les profils naturels et les profils modifiés. — Rédaction des devis explicatifs et estimatifs sommaires.

Floriculture. (Deux semestres. — 44 leçons.)

Premier semestre.

Plantes d'orangerie ou de serre froide. — Leur emploi et leur culture comme plantes fleuries ou à feuillages.

Les spécialités gantoises. — Azalea. — Camellia. — Rhododendron. — Plantes de serre tempérée. — Description et culture des meilleures espèces à fleurs et à feuillage.

Les spécialités commerciales. — Asparagus. — Aralia. — Ficus. — Dracaena, etc.

Deuxième semestre.

Plantes de serre chaude. — Description et culture des meilleures espèces à fleurs et à feuillage ornemental.

Des spécialités commerciales. Codiœum, dracaena, cultures spéciales des aroïdées, cactées et ericacées.

Cultures des plantes bulbeuses. Amaryllidées, bégoniacées et gesnériacées.

Culture maraîchère. (Deux semestres. — 44 leçons.)

Premier semestre.

Animaux et insectes nuisibles à la culture des légumes, moyens de destruction. — Nomenclature des plantes potagères, famille, origine.

Culture de l'ail. Oignon. Echalotte. Ciboule et ciboulette. Poireau. Cerfeuil commun, tubéreux et musqué. Persil frisé et à grosses racines alimentaires. Epinard. Tétragone. Pissenlit ou dent-de-lion. Chicorée sauvage ou amère. Plantes condimentaires: thym, sauge, fenouil, estragon, basilic.

Deuxième semestre.

Mâche. Concombres et cornichons. Arroche des jardins. Iguame. Courges. Potirons et patissons. Fève. Panais. Raifort. Scorsonère. Carotte. Radis de tous les mois, d'été, d'automne et d'hiver. Betterave potagère. Cresson alénois et cresson de fontaine. Crosnes du Japon ou stachys. Piment. Aubergine. Céleri plein blanc et céleri-rave. Bette ou poirée à cardes. — Choix des meilleures variétés.

Botanique. (Un semestre. — 22 leçons.)

Généralités. — L'individu, la race, la variété et l'espèce. — Hérédité. — Variabilité. — Section naturelle et artificielle. — Hybridité. — Analogies, homologies et affinités. — Classifications naturelles et artificielles. — Principales divisions du règne végétal. — Etudes de quelques familles importantes au point de vue horticole. — Fougères. Conifères. Graminées. Broméliacées. Orchidées. Liliacées. Iridées. Caryophyllées. Crucifères. Renonculacées. Légumineuses. Rosacées. Ombellifères. Solanées. Labiées. Primulacées. Verbénacées. Scrophularinées. Composées. — Connaissance pratique des plantes intéressantes au point de vue agricole et horticole (céréales, arbres fruitiers et forestiers).

Viticulture. (Deux semestres. — 44 leçons.)

De la vigne, de sa multiplication et de sa culture avant l'introduction du greffage sur pieds américains. — La vigne dans le jardin fruitier, plants de table. — Espèces et variétés cultivables dans le canton de Genève et les pays voisins: *Vitis vinifera* et ses variétés. — De la reconstitution du vignoble par la greffe sur plants américains. — Description et caractère des meilleurs porte-greffes: Américains purs, hybrides américo-américains et hybrides franco-américains. — Description et caractères de ces cépages, de leur adaptation aux différents terrains. — Du carbonate de chaux et de ses effets sur certains porte-greffes. — Multiplication de la vigne: boutures, marcottes et greffes. — Importance de ce dernier mode de multiplication. — De l'établissement d'une pépinière de greffes-soudés. — Différents systèmes de plantation des greffes, soins à leur donner en pepiniére. — Soins à donner aux plants greffés pendant la première et la deuxième année de leur plantation en vigne. — Formes à donner à la vigne en plein air. — Soins à donner à la vigne; taille, ébourgeonnement, pincement, incision annulaire, cisèlement de la grappe.

Culture: labours, ratissages, fumures. — Maladies de la vigne: maladies causées par les parasites animaux: phylloxéra, pyrale, cochylis, rynchites, eumolpe, hanneton. — Dégâts des guêpes, mouches et abeilles. — Maladies causées par des parasites végétaux: antrachnose, mildew, blackrot, conothyrium, oïdium, blanc des racines. — Autres maladies: chlorose, coulure, dégâts de la grêle et de la gelée.

Chimie générale et horticole. (Un semestre. — 22 leçons.)

Notions élémentaires de la composition des matières organiques: glucose, sucre, amidon. — Alcools, acides, éthers. — Graisses et huiles, savons, bougies. — Substances albuminoïdes, alcaloïdes. — Fermentations. Fermentation alcoolique, étude des boissons fermentées, vin, bière, etc. — Etude du lait. — Etude de l'air atmosphérique.

Travaux pratiques.

Etude des amidons et fécules au microscope. — Analyse du vin. — Analyse du lait.

Apiculture. (Un trimestre. — 15 leçons.)

Utilité des abeilles; leurs produits, leur rôle important dans la fécondation des fleurs. — Anciennes et nouvelles méthodes de culture. — Histoire naturelle de l'abeille. — Contenu de la ruche. — Emplacement d'un rucher. — Localités favorables, fleurs, plantes, etc. — Ruches mobiles, leur construction et les points indispensables à observer dans leur aménagement. — Travaux de l'apiculteur, inspections du printemps, outils indispensables. — Suites des travaux du printemps: stimulation et nourrissement des colonies. — Maladios des abeilles, leurs ennemis. — Préparation pour la récolte. — Cire gaufrée. — Essaimage naturel et artificiel. — Opérations pendant la récolte. — Prélèvement, extraction et conservation du miel sous ses différentes formes. — Outillage. — Manipulation de la cire et conservation des rayons. — Précautions après la récolte. — Seconde récolte. — Apiculture pastorale. — Préparation pour l'hivernage. — Alimentation. — Mise en hivernage, derniers soins de l'année. — Préparation du matériel, fabrication de l'hydromel, de l'eau-de-vie et du vinaigre au miel. — Résumé des travaux de l'année.

P. S. Les leçons seront accompagnées d'opérations et de démonstrations pratiques.

Eléments de physique et de météorologie. (Un trimestre. — 11 leçons.)

Mouvement de l'air. — Pression atmosphérique. — Causes du vent; ses lois. — Vents réguliers et irréguliers. — Cyclones et anticyclones. — Prévision du temps d'après les cartes météorologiques et d'après les observations locales. — Climats typiques et leurs modifications. — Hydrostatique. — Niveaux, jets d'eau, pompes, etc. — Electricité, distribution, conductibilité, foudre, etc. Courants, utilisation.

N.-B. Les élèves font des observations météorologiques sous la direction du professeur.

Sylviculture. (Un trimestre. — 15 leçons.)

Importance des forêts, rôle qu'elles jouent dans l'économie de la nature, spécialement dans notre patrie. — Etude des facteurs naturels concourant à la production forestière, sol et climat, arbres et peuplements: épicéa, sapin blanc, mélèze, pin sylvestre, arole, hêtre, chêne, érable, frêne, orme; aulne et bouleau; peuplier et saule; leurs caractères distinctifs, leurs tempéraments, dimensions, qualités et emploi de leur bois.

Principes de la mise en valeur des forêts: régimes, traitements, rapport soutenu; assiette des coupes, futaies régulières et futaies jardinées, parcs; taillis simples et taillis composés. — Produits des forêts, exploitation des bois. — Cubage des bois abattus, estimation des bois sur pied, ventes. — Protection des forêts; insectes nuisibles, mesures préventives. — Reboisements: semis, plantations, pépinières. — Législation forestière.

Pratique.

Pendant la deuxième année, la pratique conprend les trois quarts environ de la journée. Les élèves continuent les travaux de la première année; en outre ils sont initiés aux travaux élémentaires dans les serres, aux travaux de pépinière, à la culture maraîchère et potagère, à la taille des arbres, aux travaux élémentaires de la greffe et de la menuiserie.

TROISIÈME ANNÉE.

Arboriculture fruitière et d'ornement. (Deux semestres. — 44 leçons.)

Premier semestre.

Les conifères. — Etude sur les conifères. — Les différentes espèces et variétés cultivées. — Leur emploi et leur culture dans le jardin paysager. — Méthode de multiplication pour chaque espèce.

Deuxième semestre.

Etude et connaissance des fruits. — Plantations fruitières, commerciales et bourgeoises.

Cours spéciaux d'arboriculture pratique. (Deux semestres. — 44 leçons.)

Cours complet de greffe sur le terrain. — Cours complet de taille sur le terrain. — Greffe de la vigne.

Cultures forcées. (Un semestre. — 22 leçons.)

Culture forcée des fruits: fraises, pêches, raisins, abricots, etc.

Culture forcée des légumes et primeurs, ananas, etc.

Cultures florales spéciales. (Deux semestres. — 44 leçons.)

Premier semestre.

Les palmiers, variétés principales: multiplication, culture. — Emploi dans les serres et le jardin d'ornement. — Maladies es insectes nuisibles. — Fougères et Selaginella, variétés principales; multiplication, culture. Emploi. — Orchidées: variétés principales; multiplication, culture. Emploi. — Orchidées; variétés principales; multiplication, culture, emploi. — Broméliacées. Variétés principales: multiplication, culture, emploi. — Plantes vivaces et plantes alpines. Variétés principales; multiplication, culture, emploi.

Etablissement des rocailles.

Deuxième semestre.

Plantes dans les appartements. — Choix des meilleures plantes pour cet usage, soins à leur donner. — Décoration florale des appartements. — Les

nouveaux procédés de l'éthérisation dans le forçage des plantes. — Cultures forcées du lilas, de l'azalée, du muguet, des jacinthes, des tulipes, du lilium Harrisii; culture avancée ou retardée du rosier en pots.

Chimie générale et horticole. (Trois semestres. — 33 leçons.)

Etude de la terre arable. Sa formation et sa composition. — Eléments physiques du sol; sable, argile, calcaire, humus. — Propriétés physiques du sol, propriétés absorbantes du sol, pénétration de l'eau. — Propriétés chimiques du sol, éléments chimiques, fer, potasse, chaux, acide phosphorique, azote, etc.

Etude des engrais et amendements. Engrais azotés, phosphatés, potassiques, calcaires. — Engrais mixtes: fumier de ferme, guanos, poudrettes, gadoues, etc. — Emploi rationnel et valeur des engrais. — Anticryptogamiques, insecticides, etc.: leur emploi.

Pratique.

Analyse de la terre arable. — Analyse physique et chimique. — Dosage des principaux éléments fertilisants; recherche des fraudes dans les engrais.

Pathologie végétale. (Un trimestre. — 15 leçons.)

Considérations générales sur les maladies des plantes. — Recherche des causes des maladies. — Classification, altérations que produisent les maladies sur les différents organes. — Examen au microscope des tissus affectés.

Description des maladies connues qui attaquent les plantes cultivées. — Manière de prévenir ces maladies, de les soigner et de les guérir.

Architecture paysagiste. (Deux semestres. — 44 leçons.)

Premier semestre.

Considérations générales sur l'architecture des parcs et classification. — Visite à un parc. — Copie d'un plan de situation destiné à l'étude de la composition d'un grand parc.

Deuxième semestre.

Mise au net du travail. — Calque du plan d'étude et construction du plan dit „Rendu définitif". — Etude du rendu ou lavis en couleurs. — Eventuellement amplification du tracé des abords de l'habitation. — Rédaction des devis explicatifs et estimatifs sommaires.

Culture maraîchère. (Deux semestres. — 44 leçons.)

Premier semestre.

Culture de l'artichaut du pays, vert de Laon et camus de Bretagne. — Cardons épineux et inermes, blanchiment. — L'asperge, petite et grande culture. — Choux: cabus, de Milan, et choux-rouges. Choux de Bruxelles. Choux-rave (cols-raves). Choux navets rutabaga. Choux-fleurs. Choux Crocoli. Choux crambé ou choux marin. — Fraisiers des quatre saisons. Fraisiers à gros fruits et remontants.

Deuxième semestre.

Culture du melon. — Pois à cosses, nains et à rames. Pois gourmands ou mange-tout. Haricots nains et à rames. — Pommes de terre hâtives, demi-hâtives et tardives. — Tomates. — Chicorée frisée ou scarole. — Chicorée de Bruxelles ou Wittloof. — Rhubarbe (forçage). — Navets de petite et grande culture. — Laitues à couper et laitues pommées. — Laitue romaine.

Drainage. (Un trimestre. — 10 leçons.)

Assainissement et drainage. — Différence entre ces deux procédés. — But et importance du drainage moderne. — Rôle de l'eau dans le sol. — Inconvénients d'un excès d'humidité dans le sol. Influence de celle-ci sur les réactions chimiques, la température et la division mécanique de la couche arable. — Caractères des terrains nécessitant un drainage. — Fosses de sondage. Creuse-

ment, rôle et importance de celles-ci. — Origine des eaux nuisibles. — Des divers modes de drainage souterrains. — Supériorité du drainage moderne. — Mode d'action des saignées souterraines. Changements qu'elles apportent dans les terres compactes. — Position des drains par rapport à la pente. — Système longitudinal, système transversal. — Profondeur minimum à donner aux tranchées. — Avantages du drainage profond. — Ecartement, pente, diamètre et section des drains. — Avantages de la forme circulaire. — Etude préliminaire et exécution d'un drainage complet. — Observations concernant l'emploi des manchons, d'un cailloutis recouvrant les drains, etc. — Entretien des drainages. — Obstructions et moyens de les combattre. — Prix de revient et avantages généraux d'un drainage complet.

Confections florales. (12 leçons pratiques.)

Pratique.

Pendant la troisième année, la pratique comprend au moins les quatre cinquièmes de la journée. La théorie est donnée surtout en hiver et le soir pour laisser le plus de temps possible à la pratique. Les élèves continuent les travaux de première et deuxième année; en outre ils sont initiés à tous les travaux supérieurs de l'horticulture: soins complets des serres (froide, tempérée, chaude et à multiplication); confection des massifs; multiplication des plantes; travaux dans la pépinière, tels que: greffes, élaguage, dressage des arbres; culture maraîchère et potagère, primeurs; apiculture, menuiserie, vannerie, etc.

L'enseignement général est en outre complété par des visites de cultures et des conférences sur des sujets divers.

---

51. 16. **Programme des cours agricoles dans le canton de Genève.** (1904.)

Cours agricoles.

Les cours agricoles prévus par la loi du 1er juillet 1899 ont lieu à l'Ecole cantonale de Châtelaine, chaque année, du commencement de novembre au milieu de mars.

Le programme des cours s'étend sur deux ans et comprend les branches suivantes:

Première année.

a. *Branches agricoles.*

	Par semaine
Agriculture	4 h.
Viticulture	4 h.
Zootechnie et hygiène	3 h.
Culture maraîchère	2 h.
Arboriculture	2 h.
Comptabilité agricole	2 h.
Machines et instruments	1 h.
Apiculture	1 h.
Drainage	1 h.

b. *Branches auxiliaires.*

Chimie	6 h.
Français	2 h.
Géométrie et toisé	2 h.
Zoologie	2 h.
Botanique	1 h.
Anatomie et physiologie	1 h.
Physique	1 h.
Instruction civique	1 h.

Deuxième année.

a. *Branches agricoles.*

	Par semaine
Agriculture	3 h.
Elevage et alimentation	3 h.
Zootechnie et hygiène	3 h.
Economie rurale	3 h.
Culture maraîchère	2 h
Arboriculture	2 h.
Comptabilité agricole	2 h.
Machines et instruments	1 h.
Industrie laitière	1 h.
Constructions agricoles	1 h.

b. *Branches auxiliaires.*

Chimie	6 h.
Français	2 h.
Arpentage	2 h.
Botanique	1 h.
Pathologie végétale	1 h.
Physique	1 h.
Premiers soins en cas d'accident	1 h.
Législation rurale	1 h.

Les cours agricoles admettent des élèves réguliers et des auditeurs.

Sont admis comme élèves réguliers les jeunes gens âgés d'au moins 15 ans sortis avec un bulletin satisfaisant de la deuxième année d'une école secondaire rurale ou justifiant d'une instruction équivalente.

Les élèves réguliers sont logés et nourris à l'Ecole de Châtelaine. Le prix de pension est fixé comme suit: pour les élèves de nationalité suisse, 20 francs par mois; pour les élèves de nationalité étrangère, 40 francs par mois. Les auditeurs paient une finance de 2 francs par heure de cours par semaine.

Les leçons auront lieu, dans la règle, tous les jours, de 8 heures à midi et de 1 heure à 6 heures; le samedi après-midi est réservé à des visites de musées, de fermes et d'installations ayant trait à l'agriculture.

A la fin de la deuxième année, un diplôme est délivré aux élèves qui l'auront mérité par leur travail et les résultats de leurs examens.

Programme des cours de première année.

Agriculture. (4 heures par semaine.)

Introduction. — Définition de l'agriculture. Ses rapports avec les autres branches de l'industrie humaine; son importance, son développement.

Agriculture suisse. — Climat, sol, population. Régions culturales. Répartition de la propriété foncière. Principales cultures.

Agrologie. — Le sol. Formation de la couche arable. Composants du sol. Classification.

Labours. — Façons diverses; leur but. Déchaumage; binage; défoncements.

Fumures. — Principes fertilisants. Amendements. Engrais (engrais de ferme et engrais complémentaires). Application pratique des engrais.

Viticulture. (3 heures par semaine.)

Généralités. — La vigne dans le vignoble, dans le jardin fruitier, en treille et en serre. — Vignes cultivées dans le canton de Genève; raisins de cuve et raisins de table.

Vignes américaines; producteurs directs et portes-greffes „franc de pied". Hybrides: américo-américains et franco-américains. Multiplication de la vigne. De la greffe. Soins à donner aux greffes avant leur plantation en pépinière; choix du terrain pour l'établissement d'une pépinière américaine.

Différents systèmes de plantations des greffes; soins à donner aux greffes en pépinière. Plantation en vigne des plants provenant de la pépinière. Mise en place des plants greffés, soudés et racinés. Formation de la souche. Période de production: culture du sol et engrais.

Vendange et vinification. Plants de table; soins à donner aux raisins de table.

Maladies de la vigne: *a.* maladies non parasitaires; *b.* maladies causées par les parasites végétaux; *c.* maladies causées par des parasites animaux. Dégâts causés par la grêle et les gelées. Assurance.

Zootechnie et hygiène. (3 heures par semaine.)

Définition. — Anatomie et physiologie: squelette et système musculaire. Aptitudes des différents animaux de la ferme. Etude de l'extérieur du cheval. Action des agents extérieurs et de l'homme sur les animaux. Espèces, races, variétés. Procédés d'amélioration: alimentation, sélection, croisement. Hybrides. Hygiène des écuries, étables et porcheries.

Culture maraîchère. (2 heures par semaine.)

Historique de la culture maraîchère dans notre pays. Jardin maraîcher et jardin potager: établissement, orientation, différents sols. Amendements. Outillage et matériel du maraîcher: abris, châssis, couches, etc. Travaux annuels.

Engrais organiques et engrais liquides; leur composition et leur emploi. Engrais chimiques et leur emploi.

Culture intensive; assolement, contreplantation, entresemis.

Multiplication des plantes potagères. Culture des porte-graines. Conservation des graines. Durée germinative. Semis, repiquage et plantation.

Arrosage et irrigation.

Animaux et insectes nuisibles aux plantes potagères.

Arboriculture. (2 heures par semaine.)

Culture des arbres fruitiers en plein vent. Emplacement, préparation du terrain, plantation, engrais, soins d'entretien.

Utilisation des fruits du verger. Fabrication du cidre. Séchage et conservation des fruits.

Multiplication des arbres fruitiers: semis, drageonnage, boutures, greffes en écusson, en fente, en couronne. Formation dans la pépinière d'un arbre fruitier destiné au verger.

Travaux pratiques.

Comptabilité agricole. (2 heures par semaine.)

Comptes de caisse; comptes personnels; comptes courants; comptes de culture.

Etablissement de prix de revient. Notions de tenue de livres.

Principaux actes sous seing-privé.

Machines et instruments. (1 heure par semaine.)

Machines d'extérieur. Instruments servant à la préparation du sol et à l'ensemencement; instruments de récolte et de transport.

Apiculture. (1 heure par semaine.)

Considérations générales sur l'apiculture. Inventions ayant rendu l'apiculture rationnelle et rémunératrice. Rôle des abeilles dans la fécondation des fleurs. Produits des abeilles. Histoire naturelle de l'abeille. Contenu de la ruche. Choix de l'emplacement d'un rucher; localités et cultures favorables. Principaux sytèmes de ruches à rayons mobiles: leurs avantages et leurs inconvénients respectifs. Moyens de peupler une ruche. Essaimage naturel et artificiel. Ennemis et maladies des abeilles; moyens de les combattre. Préparation pour l'hivernage. Mise en hivernage. Première visite de l'année. Travaux successifs du printemps. Récolte; soins à donner au miel. Précautions après la récolte. Résumé des travaux de l'année.

L'enseignement sera complété par des opérations et des démonstrations pratiques faites en temps opportun.

Drainage. (1 heure par semaine.)

Humidité des sols; inconvénients et manières d'y remédier. Etude des divers modes d'assainissement. Irrigation; eau de végétation et eau fertilisante. Colmatage.

Chimie. (6 heures par semaine.)

I. Phénomènes physiques et phénomènes chimiques. Corps simples et corps composés. Molécules, atomes, notation chimique. Analyse et synthèse. Combinaisons et mélanges. Classification des corps. Métalloïdes et métaux. Oxydes, acides, bases, sels.

Etude des principaux corps simples et leurs combinaisons: Oxygène, hydrogène, soufre, azote, phosphore, carbone, soude, potasse, chaux, fer, cuivre, etc.

II. Eléments de chimie organique. Hydrocarbures, gaz d'éclairage. pétrole. Sucres, amidon, fécules, cellulose. Alcools; glycérine, acide acétique, éthers, graisses, huiles, savons, bougies. Albumine; alcaloïdes.

Fermentations: ferments organisés et ferments solubles. Fermentations: alcoolique, acétique, lactique, ammoniacale et nitrique. Putréfaction. Conservation des denrées alimentaires. Antiseptiques.

Le vin. Fabrication des vins, falsifications, altérations, maladies des vins. Analyse des vins.

Fabrication de la bière, des alcools et des liqueurs alcooliques.

Travaux pratiques: Recherche des sucres et de l'amidon. Analyse sommaire du vin et du lait. Distillation et dosage de l'alcool.

Français. (2 heures par semaine.)

De la correspondance. Lettres d'ordre général. Recommandations et informations. Correspondance avec débiteurs et créanciers. Lettres de commandes, d'achats, de réception; offres de service.

Géométrie et toisé. (2 heures par semaine.)

Revision des constructions élémentaires: Parallèles, perpendiculaires, bissectrices, cercle passant par trois points, tangentes, tracé de l'ellipse.

Construction de triangles, quadrilatères, polygones réguliers et irréguliers. Quelques notions d'équivalence et de similitude. — Rapport, échelle. triangles semblables.

Calcul et division de surfaces. Rectangle, triangle, quadrilatères, polygones réguliers et irréguliers. Cercle, secteur, segment, couronne. — Application à la recherche de l'aire totale des solides usuels.

Volumes: Volume des prismes, cylindres, pyramides, cône. Sphère, tonneau. — Règle des 3 niveaux. Volume du tas de sable, pyramides et cône tronqués, segments de sphère.

Zoologie. (2 heures par semaine.)

Etude des animaux pouvant intéresser l'agriculteur suisse.

1° *Mammifères.* Chauves-souris. Insectivores. Carnivores. Rongeurs. Ruminants. Porcins. Jumentés.

2° *Oiseaux.* Production des œufs, incubation naturelle et artificielle. — Gallinacés. Pigeons. Passereaux. Grimpeurs. Rapaces. Oies et canards.

3° *Reptiles.* Tortues. Lézards. Orvets. Vipères et couleuvres.

4° *Batraciens.* Grenouilles et crapauds.

5° *Mollusques.* Limaces et escargots.

6° *Arthropodes.* Insectes; généralités sur leur organisation et leur développement. — Abeilles, fourmis, guêpes. — Charançons, hannetons. — Punaises et poux. — Phylloxéra et autres pucerons. — Sauterelles, courtilières. — Cloportes. — Araignées. — Ecrevisses.

7° *Vers.* Ver de terre. — Vers parasites de l'homme et des animaux domestiques.

Botanique. (1 heure par semaine.)

La plante. Notions élémentaires sur la cellule végétale. Différentes sortes de cellules. Parenchyme, fibres, bois, vaisseaux.

La racine; sa forme et ses fonctions. Racines adventives. Applications: marcottes de boutures. Absorption de l'eau et des sels nutritifs. Applications: engrais, assolements.

La tige. Différentes sortes de tiges. Structure de la tige ligneuse: zone génératrice, couches annuelles, bois de cœur et aubier. Fonctions de la tige. Ascension de la sève. Sève brute et sève élaborée, Bourgeons et greffes.

La feuille. Différentes formes de feuilles. Rôle des feuilles. Assimilation chlorophyllienne. Transpiration. Respiration.

Nutrition des parasites. Plantes insectivores.

Anatomie et physiologie. (1 heure par semaine.)

Eléments d'anatomie et de physiologie de l'homme.

Etude sommaire des systèmes osseux, musculaire, circulatoire, respiratoire, digestif, nerveux.

Organes des sens.

Physique et météorologie. (1 heure par semaine.)

Composition de l'atmosphère, ses influences. Chaleur et lumière. Nature, action et mensuration de la chaleur. Irradiation solaire: effets de la lumière sur les plantes. Rayonnement terrestre. Température du sol. Températures utiles aux plantes.

Humidité. Evaporation et ses effets. Observation de l'humidité relative; prévision des gelées. Phénomènes de condensation, rosée, etc., nuages, pluies. Humidité du sol.

Instruction civique. (1 heure par semaine.)

Généralités. L'Etat moderne et ses formes principales. Origine et développement du régime républicain.

Constitutions cantonale et fédérale.

Institutions spéciales à la Suisse: initiative, referendum, droit d'asile, etc.

Programme des cours de deuxième année.

Agriculture. (3 heures par semaine.)

Cultures spéciales: *a.* plantes fourragères; — *b.* céréales; — *c.* racines et tubercules.

Notions sur les plantes textiles et industrielles.

Assolements. Cultures intercalaires.

Elevage et alimentation. (3 heures par semaine.)

Alimentation. Valeur comparative des différents fourrages. Préparation des aliments et composition des rations.

Elevage. Partie spéciale. Espèces bovine, chevaline, porcine, ovine et caprine.

Zootechnie et hygiène. (3 heures par semaine.)

Anatomie et physiologie: appareils digestif et respiratoire. Reproduction. Obstétrique. Etudes des formes extérieures des animaux des espèces bovine, ovine et caprine. Hygiène pendant le travail. Principales maladies des animaux domestiques et leur traitement. Maladies contagieuses; mesures règlementaires à prendre. Premiers soins à donner en cas d'accidents. Vices rédhibitoires, garanties.

Economie rurale. (3 heures par semaine.)

La production agricole: 1° les moyens de production (capital et travail); 2° division des capitaux et leur répartition dans l'exploitation (capital fixe, capital circulant, améliorations); 3° les résultats de l'exploitation (rendement net, revenu).

Mesures propres à encourager l'agriculture: Syndicats et associations agricoles; assurances; intervention de l'Etat.

Culture maraîchère. (2 heures par semaine.)

Plantes potagères: famille et origine.

Principaux légumes pouvant se cultiver avantageusement dans un jardin potager : asperge, artichaut, cardon, choux divers, tomate, haricot, pois, scorsonère, carotte, courge, concombre, melon, stachys, poireau, oignon.

Pommes de terre et navets dans le jardin potager et dans la grande culture.

Fraises, rhubarbe et cresson.

Arboriculture. (2 heures par semaine.)

Le jardin fruitier. Création d'un jardin fruitier.

Taille des arbres et arbustes qui s'y trouvent et soins à leur donner (poirier, pommier, pêcher; groseiller, framboisier).

Etude des meilleurs fruits à cultiver. Plantations fruitières au point de vue commercial. Fruitier.

Maladies des arbres fruitiers. Insectes nuisibles.

Travaux pratiques.

Comptabilité agricole. (2 heures par semaine.)

Eléments qui constituent la comptabilité agricole.

Comptabilité agricole démontrée par un exemple pratique.

Machines et instruments. (1 heure par semaine.)

Machines d'intérieur. Instruments servant à la préparation de la nourriture des hommes et des animaux. Entretien des machines. Etude de quelques moteurs.

Industrie laitière. (1 heure par semaine.)

Le lait, sa composition et ses propriétés. Altérations du lait. Utilisation: beurre, fromage, lait condensé et autres produits. Installation de laiteries.

Constructions agricoles. (1 heure par semaine.)

Etude des matériaux. Aménagement des principales constructions agricoles: écuries, étables, porcheries et hangars.

Chimie. (6 heures par semaine.)

Etude du sol. — Eléments de géologie. Principales couches de terrain; formation des montagnes; géologie du canton de Genève.

Formation et composition du sol. Sable; argile; calcaire; humus; éléments chimiques du sol.

Propriétés physiques du sol; absorption de l'eau, épaisseur de la couche arable; classification des sols.

Etude des engrais. — *Engrais simples,* azotés, phosphatés, potassiques, calcaires. *Engrais mixtes,* fumier, guano, engrais flamand, gadoues, composts, etc.

Travaux pratiques. — Analyses mécanique, physique et chimique du sol. Recherche des principales substances nutritives; potasse, ammoniaque, magnésie, chaux, fer, cuivre; acides phosphorique, sulfurique, chlorhydrique, nitrique, etc. Eléments de chimie quantitative dans les engrais et anticryptogamiques, etc.

Français. (2 heures par semaine.)

Revision du programme de première année.

Correspondance diverse: avec autorités, notaire, avocat, sociétés. Requêtes, comptes-rendus, rapports, etc.

Arpentage. (2 heures par semaine.)

Description des instruments simples. — Ruban d'acier, jalons, équerre d'arpenteur.

Tracé des alignements. — Cas d'obstacles dans la ligne, parallèles et perpendiculaires.

Lever de plans simples, au ruban d'acier: 1° par décomposition en triangles; 2° par prolongements; 3° au moyen de l'équerre d'arpenteur.

Calcul de surfaces mesurées. — Calcul de la surface du triangle connaissant les trois côtés. Réduction des surfaces en mesures anciennes. Réduction à l'horizontale d'un terrain (vigne), mesuré suivant la pente.

Nivellement. — Description du niveau d'eau et de la mire parlante. Eléments du nivellement simple et composé. Calculs. Report d'un profil en long. Calcul de la pente d'un terrain.

Botanique. (1 heure par semaine.)

Inflorescences. — *La fleur;* parties dont elle se compose. Transport du pollen.

Fécondation. Applications: hybridations, métissage, variétés. Sélection artificielle: applications à l'amélioration des espèces cultivées. Sélection naturelle: formation des espèces et des variétés dans la nature.

Fruits et semences. — Germination. Dissémination des fruits et semences.

Notions de botanique spéciale applicables à l'agriculture. — Les microbes, leur rôle dans la nature. Applications aux fermentations et à la nitrification. Développement d'un champignon, de la fougère. Etude des céréales et des plantes fourragères.

Notions sur les conifères, les monocotylédones, les dicotylédones dialypétales, les dicotylédones gamopétales.

Pathologie végétale. (1 heure par semaine.)

Maladie des plantes: influence du sol, de la température, de la lumière, du climat. Influence de l'humidité, de l'aération, intempéries, grêle, gel. Brûlures, blessures.

Maladies parasitaires. Bactéries; généralités. Maladies causées par les bactéries et les myxomycètes. Champignons. Péronosporées. Maladie de la pomme de terre. Mildew de la vigne, traitements.

Les ustilaginées; carie et charbon des céréales. Les rouilles: rouille du blé. Moisissures. Basidiomycètes. Pourridié des arbres. Polypores. Ascomycètes: cloque du pêcher. Oïdium de la vigne. Black Rot. Ergot du seigle. Parasites phanérogames.

Exercices pratiques de microscopie appliqués à l'examen des maladies de plantes.

Physique et météorologie. (1 heure par semaine.)

Mouvement de l'air. Pression atmosphérique. Causes du vent; ses lois. Vents réguliers et irréguliers. Cyclones et anticyclones. Prévision du temps d'après les cartes météorologiques et d'après les observations locales. Climats typiques et leurs modifications.

Observations météorologiques.

Notions de mécanique. Forces. Mouvement. Travail mécanique et chaleur. Etude de diverses machines usuelles. — Hydrostatique. — Niveaux, jets d'eau, pompes, etc. — Electricité, distribution, conductibilité, foudre, etc. Courants, utilisation.

Anatomie et physiologie.

Permiers soins donnés en cas d'accidents. (1 heure par semaine.)

Revision du programme d'anatomie et de physiologie de 1re année.

Premiers soins à donner en cas d'accidents; plaies, contusions, fractures, brûlures.

Asphyxie, submersion, empoisonnements.

Pansements et exercices pratiques de pansements.

Législation rurale. (1 heure par semaine.)

Généralités. Meubles et immeubles. Droits personnels et réels. Propriété; acquisition et limites de la propriété; indivision; démembrements de la propriété.

Régime des eaux; servitudes; hypothèques.

V. Lehrerschaft aller Stufen.

52. 1. Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer im Kanton Zürich. (Vom 27. November 1904.)

Grundgehalt.

§ 1. Das Minimum der Besoldung beträgt für einen Primarlehrer Fr. 1400. für einen Sekundarlehrer Fr. 2000 jährlich, je mit geeigneter Wohnung, 6 Ster Brennholz und 18 Aren Gemüseland. Wohnung und Gemüseland sollen sich in möglichster Nähe des Schulhauses befinden.

Die Gemeinden beziehungsweise Kreise können die Naturalleistungen ganz oder zum Teil durch Barvergütungen ersetzen, deren Höhe von drei zu drei Jahren den örtlichen Verhältnissen entsprechend von der Bezirksschulpflege nach Vernehmlassung der Gemeinde- beziehungsweise Sekundarschulpflege festgesetzt wird.

§ 2. Von der gesetzlichen Barbesoldung übernimmt der Staat zunächst zwei Drittel. An den letzten Drittel leistet er den Schulgemeinden und den Sekundarschulkreisen Beiträge nach ihrem Gesamtsteuerfuß und ihrer Steuerkraft in den letzten fünf Jahren. Zu diesem Zwecke stellt der Regierungsrat Klassen auf, deren höchste nicht den vollen Betrag erhalten, deren niedrigste nicht unberücksichtigt bleiben soll.

Alterszulagen.

§ 3. Außerdem richtet der Staat den Primar- und Sekundarlehrern folgende Alterszulagen aus:

Für das 5. bis 8. Dienstjahr	. . . .	Fr. 100
„ „ 9. „ 12. „	. . . .	„ 200
„ „ 13. „ 16. „	. . . .	„ 300
„ „ 17. „ 20. „	. . . .	„ 400
„ mehr als 20 Dienstjahre	. . . .	„ 500

§ 4. Bei Berechnung der Alterszulagen zählen in der Regel nur die Dienstjahre, welche an einer öffentlichen Schule des Kantons oder an den in § 13 genannten Erziehungsanstalten erfüllt worden sind.

Ausnahmsweise ist der Regierungsrat berechtigt, auf Antrag des Erziehungsrates auch anderwärts geleistete Schuldienste in Berechnung fallen zu lassen.

Gemeindezulagen.

§ 5. Wenn eine Gemeinde oder ein Kreis von sich aus eine Besoldungszulage ausrichtet, so beteiligt sich der Staat an dieser Mehrausgabe bis zum Besoldungsbetrage von Fr. 1700 für die Primarlehrer und Fr. 2200 für die Sekundarlehrer, Alterszulagen nicht inbegriffen, und zwar höchstens mit der Hälfte, mindestens mit einem Zehntel, wobei die in § 2 bezeichnete Klasseneinteilung der Gemeinden und der Kreise maßgebend ist.

Staatszulagen.

§ 6. Um dem Lehrerwechsel in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Landgemeinden insbesondere mit ungeteilten Schulen entgegenzutreten, bewilligt der Regierungsrat auf das Gesuch der Schulpflege und den Antrag des Erziehungsrates tüchtigen definitiv angestellten Lehrern der Primarschule staatliche Zulagen zu der gesetzlichen Besoldung.

Die jährliche Zulage beträgt im ersten bis dritten Jahre Fr. 200, im vierten bis sechsten Jahre Fr. 300, im siebenten bis neunten Jahre Fr. 400 und für die Folgezeit je Fr. 500.

Die staatlichen Zulagen haben in der Regel die Verabreichung einer Gemeindezulage (§ 5) zur Voraussetzung. In keinem Falle aber dürfen infolge

der staatlichen Zulagen die von den Gemeinden verabreichten freiwilligen Besoldungszulagen vermindert werden.

§ 7. Die staatlichen Zulagen werden jeweilen für einen Zeitraum von drei Jahren zugesichert; der Lehrer übernimmt dafür die Verpflichtung, ebenso lange an der betreffenden Stelle zu bleiben.

Die Gemeinden können ihre Zulagen an die nämliche Bedingung knüpfen wie der Staat.

Tritt der Lehrer vor Ablauf einer dreijährigen Verpflichtungsfrist zurück, so hat er die in diesem Zeitraum bereits bezogenen Zulagen zurückzuerstatten.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung fällt dahin, wenn der Rücktritt von der Stelle nach amtsärztlichem Zeugnis notwendig ist oder wenn der verpflichtete Lehrer alters- oder gesundheitshalber oder eine Lehrerin wegen Verheiratung ganz aus dem Lehramte ausscheidet.

Bei Rückerstattung von Gemeindezulagen hat die Gemeinde die daran erhaltenen Staatsbeiträge der Staatskasse zurückzuzahlen.

Besoldung der Arbeitslehrerinnen.

§ 8. Die Jahresbesoldung der Arbeitslehrerinnen beträgt für die wöchentliche Stunde mindestens Fr. 40. Von dieser Besoldung übernimmt der Staat zwei Drittel. Ferner richtet der Staat den Arbeitslehrerinnen Zulagen aus, welche für das 6. bis 10. Dienstjahr Fr. 5, für das 11. bis 15. Fr. 10, für das 16. bis 20. Fr. 15. weiterhin Fr. 20 jährlich für die wöchentliche Stunde betragen.

Vikariate.

§ 9. Wenn infolge Erkrankung von Lehrern oder Arbeitslehrerinnen oder infolge ansteckender Krankheit in der Familie Stellvertretung nötig wird, so übernimmt der Staat die Kosten des Vikariates.

Das Gleiche gilt, wenn Lehrer durch den Rekrutendienst oder die regelmäßigen Wiederholungskurse am Schuldienst verhindert sind.

§ 10. Wenn ein Vikariat länger als ein Jahr dauert, so entscheidet der Regierungsrat, ob und wie weit die Kosten der Stellvertretung durch den Staat noch länger zu tragen seien.

In keinem Falle darf ein Vikariat länger als zwei Jahre dauern.

§ 11. Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule Fr. 30, auf der Stufe der Sekundarschule Fr. 35 in der Woche, für die Arbeitsschule 80 Rp. für die Stunde.

Nebenbeschäftigung.

§ 12. Der Lehrer ist verpflichtet, seine ganze Arbeitskraft in den Dienst seines Lehramtes zu stellen.

Ohne Bewilligung des Erziehungsrates darf er weder eine andere Stelle bekleiden, noch eine Nebenbeschäftigung betreiben, welche mit einem Einkommen verbunden oder zeitraubend sind. Ausgenommen ist eine Betätigung zu erzieherischen Zwecken.

Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Stelle oder Nebenbeschäftigung dem Lehramte nicht angemessen ist oder die Tätigkeit des Lehrers zum Schaden der Schule allzusehr in Anspruch nimmt.

Ergeben sich Übelstände, so kann eine bereits erteilte Bewilligung wieder zurückgezogen und auch eine außeramtliche Betätigung zu erzieherischen Zwecken beschränkt oder ganz untersagt werden.

Ruhegehalte.

§ 13. Die Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 betreffend die Ruhegehalte der Lehrer (§§ 313 und 314) finden entsprechende Anwendung auf die Lehrerschaft der auf der Stufe der Volksschule stehenden, vom Staate unterstützten oder nach § 81 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni

1899 unterstützungsberechtigten Erziehungsanstalten, sowie auf die patentierten Lehrer an Gemeindewaisenanstalten, soweit nicht die Anstellungsverhältnisse der Lehrer an den genannten Anstalten eine Abänderung bedingen.

Besoldungsanspruch bei Nichtbestätigung.

§ 14. Ein in der regelmäßigen Bestätigungswahl (Art. 64 der Staatsverfassung) nicht wiedergewählter Lehrer hat während eines Vierteljahres von dem Tage des Ablaufes der Amtsdauer an Anspruch auf die gesetzliche Barbesoldung mit Inbegriff der Alterszulagen, sofern er während dieser Zeit nicht an eine andere Stelle abgeordnet oder gewählt wird. Dieser Besoldungsbetrag fällt zu Lasten des Staates.

Der Erziehungsrat kann dem Lehrer für den Rest der Amtsdauer vom Tage der Wegwahl an einen vom Staate besoldeten Vikar bestellen.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 15. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk an dem auf die amtliche Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses folgenden Tage in Kraft; die darin enthaltenen neuen Besoldungsansätze und Zulagen werden vom 1. Mai 1904 an berechnet.

Durch dieses Gesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, im besondern das Gesetz betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 22. Dezember 1872, §§ 41 Absatz 1 und 75 bis 78 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899, §§ 297 und 298 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859, soweit diese letztern Paragraphen sich auf die Lehrer an der Volksschule beziehen.

---

58. 2. Dekret betreffend die Besoldungen der Vorsteher und Lehrer der staatlichen Seminare des Kantons Bern. (Vom 16. März 1904.)

Der Große Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Die Besoldungen der Vorsteher der staatlichen Seminare werden festgesetzt wie folgt:

1. wenn der Vorsteher weder freie Station genießt, noch Amtswohnung hat, Fr. 5000 bis 6000;
2. wenn der Vorsteher freie Station genießt, Fr. 3500 bis 4500, die von ihm zu erteilenden Stunden überall inbegriffen.

Sollte die Stelle des Vorstehers eines Seminars mit einer andern besoldeten Beamtung verbunden werden, so hat der Regierungsrat die Besoldung angemessen herabzusetzen.

§ 2. Die Lehrer beziehen eine Besoldung, die vom Regierungsrat im Verhältnis von Fr. 120 bis 200 für die wöchentliche Stunde zu bestimmen ist; dazu eine Dienstzulage, die von drei zu drei Dienstjahren um Fr. 300 bis zum Höchstbetrag von Fr. 900 ansteigt.

§ 3. Für Anstellungen, die in diesem Dekret nicht erwähnt sind, wie z. B. der Lehrer an den Musterschulen, hat der Regierungsrat die Besoldungen im Rahmen der vorstehenden Ansätze festzusetzen.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf 1. Mai 1904 in Kraft. Dasjenige vom 2. April 1875 betreffend die Beamten an den Staatsanstalten ist, soweit es sich auf die Seminare bezieht, aufgehoben.

Für die Ausrichtung von Alterszulagen an die bisherigen Lehrer von Staatsseminaren fällt die bereits zurückgelegte Dienstzeit nicht in Betracht.

---

54. s. Dekret betreffend Beteiligung des Staates an der bernischen Lehrerversicherungskasse. (Vom 30. Dezember 1903.)

Der Große Rat des Kantons Bern, gestützt auf §§ 49 und 50 des Gesetzes vom 6. Mai 1894 über den Primarunterricht; auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Art. 1. Die im Jahre 1818 gegründete bernische Lehrerkasse hat sich in eine Versicherungskasse für die Lehrerschaft der Primarschulen des Kantons Bern zu verwandeln.

Diese Versicherungskasse hat das Recht der Persönlichkeit.

Art. 2. Der Beitritt zur bernischen Lehrerversicherungskasse ist für alle Primarlehrer und Primarlehrerinnen, welche am 1. Januar 1904 das 43. Altersjahr noch nicht angetreten haben, obligatorisch.

Den Mitgliedern der bernischen Lehrerschaft, auf die das Obligatorium nicht Anwendung findet, steht der Beitritt zur Lehrerversicherungskasse jederzeit gegen eine versicherungstechnisch festzusetzende Einkaufssumme frei.

Die künftig in den Schuldienst eintretenden patentierten Primarlehrer und Primarlehrerinnen gelten von der ersten Anstellung an als Mitglieder der Lehrerversicherungskasse, sofern sie in den obenerwähnten Altersgrenzen stehen.

Art. 3. Dem Staat soll in der Verwaltung der Lehrerversicherungskasse eine angemessene vom Regierungsrat zu bezeichnende Vertretung eingeräumt werden.

Die verfügbaren Gelder der Kasse sind nach den Verfügungen des Regierungsrates der Hypothekarkasse oder der Kantonalbank zu überweisen und durch diese Institute zu mindestens $3^1/_2$% zu verzinsen.

Art. 4. Die Statuten der Lehrerversicherungskasse unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 5. Der Regierungsrat kann zu jeder Zeit über den Bestand der Lehrerversicherungskasse versicherungstechnische Untersuchungen vornehmen lassen.

Art. 6. Der Staat beteiligt sich an der bernischen Lehrerversicherungskasse durch Leistung von jährlichen Beiträgen. Der Jahresbeitrag wird für die erste fünfjährige Periode auf wenigstens Fr. 100,000 angesetzt und ist der Bundessubvention an die öffentlichen Primarschulen zu entnehmen. Nachher soll dieser Beitrag von fünf zu fünf Jahren nach den mathematischen Grundsätzen der Versicherungstechnik durch Beschluß des Großen Rates neu festgestellt werden.

Die Leistungen der Lehrerschaft an die Lehrerversicherungskasse werden in den Statuten normiert. Dieselben sollen wenigstens die Höhe des Staatsbeitrages erreichen.

Weitere Beiträge des Staates an Primarlehrer und Primarlehrerinnen, die nicht zum Beitritt verpflichtet sind, die sich aber in die Lehrerversicherungskasse einkaufen wollen, bleiben vorbehalten.

Art. 7. Über die Verwendung allfälliger Geschenke und Vergabungen haben die Statuten der Lehrerversicherungskasse Bestimmungen aufzustellen.

Art. 8. Das gegenwärtige Dekret tritt sofort in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten desselben verlieren die obligatorischen und die eingekauften Mitglieder der Lehrerversicherungskasse für die Zukunft jeden Anspruch auf die in § 49 des Schulgesetzes vom 6. Mai 1894 vorgesehenen Leibgedinge.

---

55 4. **Statuten für die bernische Lehrerversicherungskasse.** (Vom Regierungsrat genehmigt am 24. Februar 1904.)

Firma, Zweck und Bestand, Dauer und Sitz der Anstalt.

§ 1. Die im Jahr 1818 gestiftete Lehrerkasse des Kantons Bern ist eine Versicherungs- und Unterstützungsanstalt für Lehrer, deren Hinterlassene und für Lehrerinnen, unter dem Zusammenwirken der Primarlehrerschaft und des Staates. Die Dauer der Anstalt ist unbestimmt. Der Sitz der Verwaltung ist in Bern.

§ 2. Die Lehrerversicherungskasse zerfällt in drei Abteilungen: 1. für Pensionsversicherung, 2. für Kapitalversicherung, 3. für Invaliden-, Witwen-, Waisen- und Aszendentenpensionen. Außerdem existiert ein Hülfsfonds (§ 46, 47).

Die zwei ersten Abteilungen umfassen alle bisherigen Mitglieder der Lehrerkasse, sowie die bisher bezugsberechtigten Witwen und Waisen. Die dritte Abteilung umfasst alle gegenwärtigen bernischen Primarlehrer und Primarlehrerinnen, die am 1. Januar 1904 das 43. Altersjahr noch nicht angetreten haben, sowie die jedes Jahr neu ins Amt tretenden Primarlehrer und Primarlehrerinnen des Kantons. Für diese Abteilung ist der Beitritt obligatorisch. (Siehe Gesetz über den Primarunterricht vom 6. Mai 1904, § 49, Absatz 2, § 50, Absatz 1, Beschluß des Regierungsrates vom 2. Dezember 1903, sowie Dekret des Großen Rates vom 30. Dezember 1903.) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 26. In die zweite Abteilung kann sich jedes Mitglied des bernischen Primarlehrerstandes aufnehmen lassen, insofern es die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt (siehe §§ 7, 8). Den Mitgliedern der bernischen Primarlehrerschaft, die am 1. Januar 1904 das 43. Altersjahr schon angetreten oder überschritten haben, steht der Beitritt zur dritten Abteilung jederzeit gegen eine versicherungstechnisch festzusetzende Einkaufssumme frei. Hieran leistet der Staat einen Beitrag. (Dekret vom 30. Dezember 1903, Art. 6, letztes Alinea.)

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

I. Abteilung.

§ 3. Die Mitglieder der ersten Abteilung haben Anspruch

a. auf eine lebenslängliche Jahrespension von fünfzig Franken;
b. auf eine lebenslängliche Witwenpension von fünfzig Franken;
c. auf eine Waisenpension von dem gleichen Betrag.

Die Witwen- und Waisenpensionen sind erstmals in dem auf den Todestag des Mitgliedes fallenden Kalenderjahr zahlbar.

§ 4. Eine Witwe, die sich wieder verheiratet, verliert ihre Pension nicht.

§ 5. Zum Bezug einer Waisenpension sind diejenigen elternlosen Kinder berechtigt, welche noch nicht 18 Jahre alt sind. Sie beziehen als Geschwister zusammen eine Pension zu gleichen Teilen.

§ 6. Die Auszahlung der Pensionen geschieht jeweilen in der zweiten Hälfte des Monats April. Alle pensionierten Mitglieder, Witwen oder Waisen, oder deren Beistände oder Vögte, sollen der Verwaltungskommission alljährlich vor dem 1. April, bei Verlust der Pension für das betreffende Jahr, einen beglaubigten Lebensschein durch den Bezirksvorsteher einsenden, in dem bezeugt wird, daß der Pensionsberechtigte den 31. Dezember des abgelaufenen Jahres erlebt habe. Wer bis zum 1. März den Lebensschein nicht eingesandt hat, soll, wenn möglich, vom Bezirksvorsteher schriftlich an die Einsendung erinnert werden.

II. Abteilung.

§ 7. Jede gesunde Person unter 50 Jahren, welche im Kanton Bern den Lehrerberuf ausübt und nicht Mitglied der III. Abteilung ist, kann Mitglied der II. Abteilung der Kasse werden.

§ 8. Wer die Aufnahme in die II. Abteilung der Kasse verlangt, hat sich bei dem Bezirksvorsteher anzumelden unter Angabe der gewünschten Versicherungssumme und Beilage

a. eines Nachweises, daß er den Lehrerberuf ausübe,
b. eines Geburtsscheines,
c. eines ärztlichen Zeugnisses, daß der Angemeldete gesund und mit keiner Krankheitsanlage behaftet sei, welche sein Leben zu verkürzen vermöchte.

§ 9. Der Bezirksvorsteher überschickt die eingelegten Zeugnisse sofort nach deren Empfang nebst seinem eigenen Gutachten an die Verwaltungskommission. Diese soll womöglich in der nächsten Sitzung den Entscheid über die Aufnahme oder Abweisung fassen und dem Angemeldeten durch den Bezirksvorsteher sofort anzeigen lassen.

Wünscht jedoch die Verwaltungskommission vor ihrem Entscheid noch weitere Bescheinigungen oder Zeugnisse zur Hand zu haben, so ist es ihr unbenommen, solche von gutbefundener Seite vorher einzuverlangen.

§ 10. Abgewiesene dürfen sich erst nach Ablauf eines Jahres wieder zur Aufnahme melden.

§ 11. Personen, welche das fünfzigste Altersjahr zurückgelegt haben, oder deren Zeugnisse ungünstig lauten, dürfen weder aufgenommen, noch zu einer Nachversicherung zugelassen werden.

§ 12. Ein Versicherter der zweiten Abteilung hat Anspruch auf eine Kapitalsumme, zahlbar entweder an ihn selbst, auf den 1. Mai des Jahres, in welchem er das 56. Altersjahr zurücklegt, oder, falls er jenen Zeitpunkt nicht erlebt, an seine rechtmäßigen Erben, sechs Wochen nach der Einsendung des Totenscheines.

§ 13. Die Versicherung tritt mittags 12 Uhr nach dem Tag in Kraft, an welchem sie von der Verwaltungskommission genehmigt worden ist.

§ 14. Die versicherte Kapitalsumme beträgt bei einfacher Versicherung Fr. 1000. Halbe, anderthalbe und doppelte Versicherungen sind zulässig.

Der bisher den Mitgliedern der II. Abteilung bezahlte Zuschuß von 10% der Versicherungssumme wird auch für die Zukunft allen Mitgliedern der genannten Abteilung garantiert.

§ 15. Für eine Versicherung in der zweiten Abteilung zahlt jedes Mitglied einen unveränderlichen, der Kapitalsumme und dem Alter bei Eingehung der Versicherung entsprechenden Jahresbeitrag nach Tarif (siehe unten).

Als Alter eines Mitgliedes gilt der Unterschied zwischen der Jahreszahl des Versicherungsabschlusses und der Jahreszahl seiner Geburt.

§ 16. Die Mitglieder der zweiten Abteilung entrichten ihren letzten Beitrag in dem Jahr, in welchem sie das 55. Altersjahr vollenden.

§ 17. Die Beiträge sind jedes Jahr am 1. April fällig und sollen in der ersten Hälfte des Aprils dem Bezirksvorsteher von den Mitgliedern zugestellt werden. Wer seinen Beitrag bis zum 1. Mai nicht bezahlt hat, verfällt in eine Ordnungsbuße von 10% desselben. Anfangs Juli wird an die Säumigen eine nochmalige Mahnung durch chargierten Brief erlassen. Wer dann bis Ende dieses Monats seinen Beitrag samt Ordnungsbuße und Rückvergütung der Postauslagen nicht entrichtet hat, wird unnachsichtlich aus der betreffenden Versicherung gestrichen und verliert jeden daher rührenden Anspruch an die Kasse.

In Ausnahmefällen kann die Verwaltungskommission die Ordnungsbuße erlassen, wenn der Betreffende vor dem 1. Mai und mit zureichenden Gründen ein unverschuldetes Nichtvermögen nachweist.

§ 18. Für jede Versicherung ist der erste Beitrag mit dem Inkrafttreten derselben fällig und soll spätestens einen Monat nachher bezahlt werden, bei Strafe der Ungültigkeit der Versicherung. Immerhin wird für Versicherungen, welche vom 1. Januar bis zum 31. März eingegangen werden, im Eingehungsjahr nur ein Beitrag bezogen.

Neu Eintretende bezahlen überdies eine Eintrittsgebühr von Fr. 5.

§ 19. Wenn der Beitrag für das Jahr, in welchem ein Mitglied der zweiten Abteilung stirbt, im Zeitpunkt des Todes noch nicht bezahlt ist, so wird derselbe von der auszuzahlenden Kapitalsumme abgezogen. Ebenso wird es mit der Eintrittsgebühr und allfälligen Ordnungsbußen gehalten.

§ 20. Alle Zuschriften und Zahlungen von Mitgliedern an die Behörden der Kasse sollen diesen kostenfrei übermacht werden.

Allgemeine Vorschriften, welche die Mitglieder der I. und II. Abteilung gemeinsam betreffen.

§ 21. Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur zwischen der Anstalt und einzelnen Mitgliedern derselben oder deren Erben sollen schiedsgerichtlich erledigt werden. Der Präsident des Appellations- und Kassationshofes erwählt den Schiedsrichter, der das Verfahren bestimmt und die Streitsache endgültig entscheidet.

§ 22. So lange ein Mitglied den Kanton Bern bewohnt und seine Beiträge vorschriftsmäßig entrichtet, behält es die Mitgliedschaft bei, auch wenn es den Lehrerberuf nicht mehr ausübt.

Ein freiwilliger Austritt kann nur beim Verlassen des Kantons Bern stattfinden.

Dagegen muß ein Mitglied, welches das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft dauernd verläßt, aus der Kasse austreten.

§ 23. Mitglieder, welche nach den Bestimmungen des § 22 austreten, erhalten folgende Rückerstattungen:

a. Ein Mitglied der ersten Abteilung die eingezahlten Jahresbeiträge nebst Zins zu 4% und unter Abzug der bereits bezogenen Pensionen;

b. ein Mitglied der zweiten Abteilung den Betrag seines Deckungskapitals unter Abzug des Jahresbeitrages für das laufende Jahr, falls derselbe noch nicht bezahlt ist.

Hierauf verlieren sie jeden fernern Anspruch an die Kasse. Wer aus andern Gründen austritt, hat weder Forderungsrechte auf Rückerstattungen, noch andere Ansprüche an die Kasse.

Als ausgetreten wird jeder betrachtet, der bis zum Ende des Monats Juli für keine seiner Versicherungen den Jahresbeitrag nebst Ordnungsbuße entrichtet hat.

§ 24. Die Mitgliedschaft und alle Anspruchsrechte an die Kasse gehen ferner verloren:

a. In der ersten Abteilung nach dem Tode der beiden Ehegatten, Waisenpensionen vorbehalten;

b. in der zweiten Abteilung nach der Auszahlung der versicherten Kapitalsumme.

§ 25. Sollte es sich herausstellen, daß ein Mitglied oder der dessen Gesundheit bezeugende Arzt die Behörden der Lehrerversicherungskasse wissentlich getäuscht hat, so gehen alle Rechte und Ansprüche desselben an die Kasse, sowie die seiner Hinterlassenen oder Erben verloren.

III. Abteilung.

§ 26. Zu der III. Abteilung gehören alle am 1. Januar 1904 definitiv angestellten Primarlehrer und Primarlehrerinnen des Kantons Bern, welche bei dem angegebenen Zeitpunkte das 43. Altersjahr noch nicht angetreten haben. Für diese alle ist der Beitritt obligatorisch. In diese III. Abteilung werden jedes Jahr alle im Kanton Bern neu patentierten Primarlehrer und Primarlehrerinnen aufgenommen, insofern dieselben sofort in den aktiven Schuldienst des Kantons treten. Tritt ein Primarlehrer oder eine Primarlehrerin erst später in den bernischen Schuldienst, oder hat der Primarlehrer oder die Primarlehrerin keine

der kantonalen (öffentlichen oder privaten) Lehrerbildungsanstalten absolviert und doch die Lehrbewilligung durch ein bernisches Patentexamen erworben, so wird in jedem einzelnen Fall im Einverständnis mit der Direktion des Unterrichtswesens von der Verwaltungskommission der Entscheid über die Aufnahme in die III. Abteilung getroffen.

§ 27. Jedes Mitglied hat vom Tage des Eintritts in die Kasse hinweg Anspruch auf eine Invalidenpension von 30 % seiner bei Eintritt der Invalidität bezogenen Barbesoldung (Gemeindebesoldung und Staatszulage). Dieselbe steigert sich mit jedem auf den Eintritt folgenden Dienstjahr um 1 % bis zu einem Maximum von 60 %, welches nicht überschritten werden darf. Das Maximum der bei Berechnung der Invalidenpension in Betracht fallenden Besoldung beträgt 3000 Franken.

Sind in der oben erwähnten Barbesoldung Entschädigungen für mangelnde gesetzliche Naturalleistungen inbegriffen, so sollen diese Entschädigungen bei Berechnung der Pension und der Prämie nicht berücksichtigt werden. Das Nähere bestimmt ein Reglement. Es ist einem Mitgliede gestattet, sich durch versicherungstechnisch festgesetzte Nachzahlungen beim Eintritt in die Kasse auch einen höhern Prozentsatz als 30 % seiner bei Eintritt der Invalidität bestimmten anrechnungsfähigen Besoldung zu sichern.

§ 28. Die Zuerkennung der Invalidenpension geschieht auf Antrag der Direktion des Unterrichtswesens durch die Verwaltungskommission nach besonderm Reglement.

§ 29. Stirbt ein männliches, verheiratetes Mitglied der Kasse, gleichviel ob im aktiven Dienst oder im Stand der Invalidität, so erhält die Witwe die Hälfte des Betrages, welcher ihrem Manne im Invaliditätsfall zugekommen wäre, bezw. zugekommen ist, als Witwenpension. Sind Kinder unter 17 Jahren vorhanden, so erhält die Witwe außerdem noch für jedes Kind $^1/_{10}$, für alle Kinder aber nicht mehr als die Hälfte des Betrages, welcher ihrem Manne im Invaliditätsfall zugekommen wäre und zwar so lange bis das jüngste Kind das 17. Altersjahr zurückgelegt hat.

§ 30. Tritt der Tod der Witwe eines Mitgliedes ein oder verehelicht sich dieselbe wieder, ehe das jüngste Kind das 17. Altersjahr zurückgelegt hat, so erlischt die Witwenpension und die pensionsberechtigten Kinder erhalten im Maximum 75 % derjenigen Summe, welche ihrem Vater nach § 27 zugekommen wäre und für so lange als das jüngste nicht das 17. Altersjahr zurückgelegt hat.

§ 31. Wenn ein verwitwetes männliches Mitglied Kinder hinterläßt, von denen das jüngste das 17. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, so erhalten die minderjährigen Kinder im Maximum 75 % derjenigen Summe, welche ihrem Vater nach § 27 zugekommen wäre und für so lange als das jüngste Kind nicht das 17. Altersjahr zurückgelegt hat.

§ 32. Die Bezugsberechtigung der Ehefrau setzt voraus, daß die Ehe bis zum Tode des Mannes rechtsgültig bestanden habe; eine Scheidung von Tisch und Bett wird nicht als Lösung des Ehebundes betrachtet.

Wird einer Witwe die elterliche Gewalt entzogen, so fällt ihre Pension den Kindern zu.

§ 33. Verehelicht sich ein pensioniertes männliches Mitglied, so haben nach dessen Ableben weder die Witwe noch die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder Anspruch auf Pension.

§ 34. Verheiratet sich eine Primarlehrerin und tritt sie zugleich aus dem Lehrerstand, so tritt sie damit auch aus der Kasse aus und verliert gegen Entrichtung einer Abgangsentschädigung (siehe § 40) alle Ansprüche an dieselbe. Übt sie aber nach ihrer Verheiratung den Lehrerinnenberuf weiter aus, so bleibt sie, so lange dies geschieht, Mitglied der Kasse und hat in gleicher Weise wie ein lediges Mitglied Anspruch auf Invalidenpension.

§ 35. Wenn ein Primarlehrer oder eine Primarlehrerin, die aus der Kasse ausgetreten sind, später wieder im Kanton den Lehrerberuf ausüben, so sind sie zum Wiedereintritt verpflichtet, und haben die empfangene Abgangsentschädigung samt Zinsen der Kasse zurückzuerstatten. Dies kann mit spezieller Vereinbarung der Kommission ratenweise geschehen.

§ 36. Wenn ein unverheiratetes Mitglied die Stütze bedürftiger Eltern gewesen ist und solche beim Todesfall hinterläßt, so erhalten dieselben, so lange sie unterstützungsbedürftig sind, 40% derjenigen Summe, welche dem Mitgliede selbst nach § 27 im Invaliditätsfall zugekommen wäre. Über die Unterstützungsbedürftigkeit entscheidet die Direktion endgültig.

§ 37. Die Pensionen werden vierteljährlich, für die Schweiz portofrei, ausbezahlt. Die bei Festsetzung der Pension in Berechnung zu ziehende Dienstzeit beginnt mit dem Tage, an welchem das Mitglied in die Kasse aufgenommen worden ist.

§ 38. Die Pensionen, welche die Kasse ihren Mitgliedern oder Familien gewährt, sind für den persönlichen Unterhalt der Berechtigten bestimmt, können daher weder veräußert noch verpfändet werden. Auch im Falle eines Konkurses (Obligationenrecht Artikel 521) dürfen die Pensionen nicht gepfändet werden.

§ 39. Jedes Mitglied leistet beim Eintritt in die III. Abteilung der Kasse ein Eintrittsgeld von 5% seiner Barbesoldung (Gemeindebesoldung und Staatszulage, abzüglich die Entschädigung für mangelnde Naturalleistungen [siehe § 27, 2. Alinea]). Dasselbe kann auf einmal oder während der zwei ersten Jahre in vier vierteljährlichen Raten einbezahlt werden. Der jährliche Beitrag eines männlichen Mitgliedes beträgt 5%, derjenige eines weiblichen Mitgliedes 3% seiner Barbesoldung (Staat und Gemeinde, abzüglich die Entschädigung für mangelnde Naturalleistungen [siehe § 27, 2. Alinea]). Diese Beiträge werden vierteljährlich von der Amtsschaffnerei bei der Auszahlung der Staatszulage abgezogen und von derselben der Hypothekarkasse übermittelt. Bei eintretender Besoldungserhöhung (Gemeindebesoldung oder Staatszulage) hat jedes Mitglied sechs Monatsbetreffnisse der betreffenden Erhöhung in die Kasse einzuzahlen. Der Staat leistet zu den Beiträgen der Primarlehrerschaft jährliche Zuschüsse im Betrage von wenigstens Fr. 100,000, vorläufig auf die Dauer von fünf Jahren. Diese Zuschüsse sind vierteljährlich der Kasse einzubezahlen.

§ 40. Tritt ein männliches Mitglied aus dem kantonalen Primarlehrerstande und damit zugleich aus der Kasse aus, so erhält es eine Abgangsentschädigung von 60% seiner Einlagen ohne Zins. Dieselbe beträgt für Lehrerinnen 80% ohne Zins.

Finanzielle Mittel der Anstalt.

§ 41. Das Vermögen der Lehrerversicherungskasse besteht aus dem Stammkapital, dem Hülfsfonds und den Rechnungsüberschüssen.

§ 42. Die Deckungskapitalien werden erstmals auf den 31. Dezember 1903, später alle fünf Jahre je auf den 31. Dezember nach den mathematischen Grundsätzen der Versicherungstechnik neuerdings festgestellt. In der Zwischenzeit werden ihnen zugewiesen: 1. ihre zu $3\frac{1}{2}$% berechneten Zinsen, 2. bei der dritten Abteilung der volle Betrag, bei der zweiten Abteilung $\frac{5}{6}$ der im Laufe des Jahres eingegangenen Jahresbeiträge. Dagegen werden von ihnen die ausgerichteten Pensionen und Kapitalsummen abgezogen.

Sollte sich bei der Feststellung der Deckungskapitalien für die III. Abteilung ein Defizit erzeigen, so muß die Deckung desselben durch Erhöhung der Beiträge gefunden werden. Im umgekehrten Fall dürfen die Beiträge der Mitglieder und des Staates reduziert werden (§ 54). Beides darf aber bloß geschehen, nachdem ein versicherungstechnisches Gutachten darüber vorliegt.

Die Ordnungsbußen (§ 17) und die Eintrittsgebühren fallen in die allgemeine Kassarechnung.

§ 43. Bei der periodischen Berechnung der Deckungskapitalien der drei Abteilungen ist der Barwert der zukünftigen Nettobeiträge der Mitglieder und

des Staates als Aktivum, und der Barwert der zukünftig auszurichtenden Pensionen und Kapitalsummen als Passivum in Rechnung zu bringen.

Bei der Berechnung aller Barwerte geschieht die Zinsreduktion zu 3%.

§ 44. Das Stammkapital wird jeweilen bei den periodischen Abschlüssen festgesetzt.

§ 45. Der Zinsertrag des Stammkapitals, insofern er nicht zur Erfüllung der statutengemäßen Verpflichtungen gegenüber den Versicherten der I. und II. Abteilung Verwendung findet, soll zur Äufnung des Stammkapitals verwendet werden.

§ 46. Dem Hülfsfonds werden dermalen Fr. 23,050 zugewiesen. Geschenke und Vermächtnisse, an welche keine besondere Bedingung geknüpft ist, fallen in den Hülfsfonds.

Die Erträgnisse des Hülfsfonds und im Notfalle dieser selbst werden zu Unterstützungen an hülfsbedürftige bernische Lehrer und Lehrerinnen, seien sie Mitglieder der Kasse oder nicht, und an die Hinterlassenen von solchen verwendet.

Über die Art der Verwendung des Hülfsfonds stellt die Hauptversammlung bestimmte Vorschriften auf, über die einzelnen Unterstützungen beschließt die Verwaltungskommission.

§ 47. Wer Unterstützungen aus dem Hülfsfonds zu erhalten wünscht, hat sich in der Regel unter Beilegung der nötigen Zeugnisse an den Bezirksvorsteher zu wenden, welcher das Begehren sofort und mit seinem Gutachten versehen an die Verwaltungskommission einsendet.

§ 48. Über die Verwendung der Rechnungsüberschüsse, welche sich bei der Feststellung der Deckungskapitalien ergeben, und die Festsetzung des Stammkapitals beschließt die Verwaltungskommission.

§ 49. Ohne Zuziehung eines sachverständigen Mathematikers dürfen keine Beschlüsse über die finanziellen Verpflichtungen oder Leistungen der Mitglieder oder der Anstalt gefaßt werden.

Verwaltung der Gelder.

§ 50. Die verfügbaren Gelder der Kasse und die vorhandenen Zuschriften sind nach den Verfügungen des Regierungsrates der Hypothekarkasse oder Kantonalbank zu überweisen und durch diese Institute zu mindestens 3½% zu verzinsen.

Organisation und Verwaltung der Anstalt.

§ 51. Die Organe der Anstalt sind: 1. die Generalversammlung, 2. die Bezirksversammlung, 3. die Verwaltungskommission, 4. die Direktion, 5. die Prüfungskommission.

Die Generalversammlung.

§ 52. Die Generalversammlung ist die vorberatende Behörde der Anstalt. Sie besteht aus Abgeordneten der einzelnen Amtsbezirke. Bezirke mit einer Mitgliederzahl bis auf 50 sind je zu einem Abgeordneten, von 51—100 zu zwei, von 101—150 zu drei u. s. w. Abgeordneten berechtigt.

Die Abgeordneten werden auf eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt. Sie erhalten eine durch ein Reglement zu bestimmende Entschädigung aus der Hauptkasse.

§ 53. Die Generalversammlung tritt zu einer ordentlichen Sitzung alljährlich am ersten Mittwoch im Mai und zu außerordentlichen Sitzungen so oft es der Präsident oder die Verwaltungskommission oder 1/5 der Abgeordneten oder der Bezirksversammlungen für nötig erachten, zusammen. Ihre Sitzungen sind öffentlich.

Der Direktor des Unterrichtswesens wohnt derselben von Amtes wegen bei.

§ 54. Der Generalversammlung kommt zu:

a. die Abnahme und Passation der Jahresrechnung nach angehörtem Bericht der Prüfungskommission;

b. die Beschlußfassung über die Verwendung der Überschüsse der I. und II. Abteilung, welche sich bei den periodischen Rechnungsabschlüssen ergeben, die Festsetzung der Beiträge für die III. Abteilung (§ 42) und die Feststellung des Stammkapitals;

c. die Bestimmung über die Verwendung des Hülfsfonds;

d. die Wahl eines Präsidenten, eines Vizepräsidenten und eines Sekretärs der Generalversammlung;

e. die Wahl von fünf Mitgliedern der Verwaltungskommission;

f. die Wahl von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission, welche nicht Mitglieder der Verwaltungskommission sein dürfen;

g. die Beratung über Abänderung der Statuten;

h. der Entscheid über Annahme und Abänderung der Reglemente, die authentische Auslegung derselben, sowie der Statuten und aller Beschlüsse;

i. die Entscheidung über Streitigkeiten in letzter Instanz, die Schiedsgerichte (§ 21) vorbehalten.

Die Wahlen finden mit absolutem Stimmenmehr auf die Dauer von fünf Jahren statt. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 55. Der Präsident der Generalversammlung hat

a. die Mitglieder derselben unter Beifügung der zu behandelnden Traktanden einzuberufen;

b. ihre Sitzungen zu leiten;

c. das Recht, den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme beizuwohnen. Er ist verpflichtet, Einsicht in das Protokoll und die Rechnungsbücher der Verwaltungskommission zu nehmen und Übertretungen der Statuten oder Reglemente zu verhüten, geschehene aber der Generalversammlung anzuzeigen.

§ 56. Der Sekretär führt über alle Verhandlungen der Generalversammlung ein Protokoll und besorgt die Abfassung aller ihrer Aktenstücke, welche er mit dem Präsidenten unterzeichnet.

Die Bezirksversammlung.

§ 57. Die sämtlichen in einem Amtsbezirk wohnenden Mitglieder bilden die Bezirksversammlung. Diese tritt zusammen, so oft der Bezirksvorsteher oder $^1/_5$ der Mitglieder es verlangen.

§ 58. Die Bezirksversammlung hat

a. aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren einen Bezirksvorsteher und einen Stellvertreter desselben nebst einem Sekretär, sowie die Abgeordneten an die Hauptversammlung zu wählen, wobei festgesetzt wird, daß in erster Linie der Bezirksvorsteher als Abgeordneter bezeichnet werden soll;

b. über Abänderungen der Statuten abzustimmen.

Die Bezirksvorsteher und ihre Stellvertreter leisten der Bezirksversammlung eine von derselben zu bestimmende Personal- oder Realkaution zu Handen der Verwaltungskommission.

Die Wahl des Bezirksvorstehers, seines Stellvertreters und des Sekretärs soll der Verwaltungskommission jeweilen sofort nach der Ernennung angezeigt werden.

§ 59. Dem Bezirksvorsteher liegt ob:

a. Die Entgegennahme von Anmeldungen zur Aufnahme oder zu einer Nachversicherung für die II. Abteilung;

b. die Entgegennahme von Begehren um Auszahlung von Kapitalsummen oder um eine Unterstützung aus dem Hülfsfonds;

c. die Begutachtung der Unterstützungsbegehren;

d. die sofortige Einsendung aller diesbezüglichen Zeugnisse und Bescheinigungen an die Verwaltungskommission;

e. den Angenommenen den Annahmsschein samt den Statuten und andern die Kasse betreffenden Vorschriften zuzustellen;

f. bei den Mitgliedern, soweit es nicht Sache der Amtsschaffnereien ist, die Jahresbeiträge, Eintrittsgebühren, Monatsbetreffnisse der Besoldungserhöhungen und Ordnungsbußen einzuziehen und zu quittieren und die erhaltenen Gelder sofort mit einem genauen Verzeichnis der Anstalt einzusenden;

g. die Saumseligen, welche ihren Beitrag nicht entrichtet oder auf den 1. März ihre Lebensscheine (§ 6) nicht eingesandt haben, schriftlich zu mahnen, wofür er ihnen 50 Rappen anzusetzen berechtigt ist;

h. den Mitgliedern oder deren rechtmäßigen Erben, sowie den Unterstützten ihres Bezirks die ihnen zukommenden Pensionen, Kapitalsummen und Steuern sofort nach Empfang derselben von seiten der Verwaltungskommission unentgeltlich auszurichten und darüber Rechnung zu führen.

Für seine Bemühungen erhält der Bezirksvorsteher eine jährliche Vergütung, welche durch Reglement festgesetzt wird.

§ 60. Der Stellvertreter des Bezirksvorstehers hat in allen Teilen die Befugnisse und Verpflichtungen desselben, sobald dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist und ihm dieselbe übertragen hat. Insbesondere hat er im Falle des Absterbens oder Wegzugs des Vorstehers die Amtsbücher und Schriften samt allfälliger Barschaft sorgfältig zu behändigen und dafür zu sorgen, daß die Stelle sogleich wieder besetzt wird; auch den Sachverhalt der Verwaltungskommission unverzüglich zu berichten.

Die Verwaltungskommission.

§ 61. Die Verwaltungskommission ist das ausführende Organ der Kasse. Sie besteht aus 9 Mitgliedern; 5 werden von der Generalversammlung (§ 54*e*), 4 von der Erziehungsdirektion bezeichnet. Den Primarlehrerinnen sowie den Mitgliedern der I. und II. Abteilung wird sowohl bei den Wahlen, welche die Direktion des Unterrichtswesens, als auch bei denen, welche die Hauptversammlung zu treffen hat, eine angemessene Vertretung in der Verwaltungskommission garantiert.

§ 62. Die Verwaltungskommission versammelt sich in Bern, wo sie ihren Sitz hat, ordentlicherweise alle Vierteljahre, und außerordentlich, so oft es der Direktor oder zwei Mitglieder für nötig erachten. Sie haftet in ihrer Gesamtheit den sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft solidarisch für getreue Amts- und Rechnungsführung. Im besondern liegt ihr ob:

a. Die Wahl der Direktion aus den Mitgliedern der Verwaltungskommission auf die Dauer von fünf Jahren;

b. die Vorberatung aller Geschäfte und die Feststellung der Traktanden für die Generalversammlung;

c. die Vorberatung der Statutenrevisionen;

d. die Vorberatung der notwendigen Reglemente;

e. die Führung des ganzen Rechnungswesens, die Aufsicht über die Kasse und das Vermögen der Gesellschaft und die vorläufige Prüfung der Rechnungen;

f. der Entscheid über die Annahme neuer Mitglieder der II. Abteilung und Versicherungen und die Ausfertigung der Annahmsscheine;

g. der Antrag über die Verwendung der Hülfsfonds und der Entscheid über die einzelnen Unterstützungen;
h. der Antrag über die Verwendung der bei den periodischen Rechnungsabschlüssen sich herausstellenden Überschüsse, die Festsetzung der Beiträge (§ 42) und die Feststellung des Stammkapitals, unter Beratung eines sachverständigen Mathematikers;
i. die Instruktion der Bezirksvorsteher und die Korrespondenz mit denselben;
k. die Aufforderung an die Bezirksversammlungen zur Abberufung von Bezirksvorstehern, welche ihre Pflichten nachlässig erfüllen, und die Anordnungen zu einer Neuwahl;
l. die Abfassung der Gutachten und die gesetzliche Vorberatung der Kassageschäfte, unverbindlicher doppelter Vorschlag zu Handen der Hauptversammlung für die Wahl der der letztern zukommenden Mitglieder der Verwaltungskommission;
m. die alljährliche Verifikation sämtlicher Titel der Kasse;
n. die Vornahme provisorischer Ergänzungswahlen bis zur nächsten Hauptversammlung, falls sie es bei allfälligem Austritt einzelner Mitglieder der Verwaltungskommission durch den Tod oder andauernde Entfernung für nötig erachtet;
o. der Entscheid über den Verlust der Mitgliedschaft oder einer einzelnen Versicherung bei der II. Abteilung;
p. die Versetzung in den Ruhestand nach Antrag der Direktion des Unterrichtswesens für alle Mitglieder der III. Abteilung;
q. die Berichterstattung über den Gang der Kasse an die ordentliche Generalversammlung.

Die Verwaltungskommission ist in wichtigen Fällen berechtigt, Gesellschaftsmitglieder und Sachverständige mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen beizuziehen.

Die Mitglieder der Verwaltungskommission haben in der Generalversammlung Sitz und Stimme wie die Abgeordneten und beziehen für ihre Verrichtungen eine Entschädigung, welche durch das Reglement festgesetzt wird.

Die Direktion.

§ 63. Dieselbe besteht: 1. aus einem Direktor; — 2. einem Vizedirektor; — 3. einem Aktuar, zugleich Rechnungsführer.

§ 64. Die Direktion vollzieht die Beschlüsse der Verwaltungskommission. Der Direktor hat die Verhandlungsgegenstände der Verwaltungskommission vorzubereiten, die Sitzungen zu leiten und den Gang der ganzen Anstalt zu überwachen. Er vertritt in Verbindung mit dem Aktuar die Anstalt nach außen.

§ 65. Der Vizedirektor vertritt den Direktor im Verhinderungsfalle.

§ 66. Der Aktuar soll die Verhandlungen der Verwaltungskommission sorgfältig protokollieren, die Korrespondenz im Namen der Verwaltungskommission führen und alle Schriften und Bücher der Kasse jedem Mitgliede auf Begehren vorweisen, dieselben aber niemanden als den Mitgliedern der Verwaltungskommission ohne deren Einwilligung zu Handen stellen. Er führt das ganze Rechnungswesen der Anstalt.

§ 67. Der Direktor, der Vizedirektor und der Aktuar beziehen für ihre Bemühungen eine Besoldung nebst Reiseentschädigung, welche durch das Reglement bestimmt werden.

Die Prüfungskommission.

§ 68. Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Zwei werden von der Generalversammlung gewählt, eines von der Direktion des Unterrichtswesens. Die Kommission organisiert sich selbst.

§ 69. **Die Prüfungskommission hat**

a. über die Rechnungen, Bücher, Schriften etc. vor der Generalversammlung einen Bericht an diese zu formulieren, zu welchem Behuf die Rechnungen längstens bis zum 15. April dem Präsidenten dieser Kommission zugestellt werden sollen;

b. im Falle von Streitigkeiten, nach genauer, unparteiischer Prüfung der Klag- und Verteidigungsschriften, die ihr womöglich einen Monat vor der Generalversammlung zugestellt werden sollen, derselben einen auf die Statuten oder allgemeine Rechtsgrundsätze sich stützenden Antrag vorzulegen.

Die Mitglieder der Prüfungskommission beziehen für ihre Auslagen eine Entschädigung nach Reglement.

Revision und Auflösung der Anstalt.

§ 70. Anträge auf Abänderung der Statuten im allgemeinen oder einzelnen müssen wenigstens drei Monate vor Ablauf einer fünfjährigen Rechnungsperiode der Verwaltungskommission eingegeben werden. Diese hat die Anträge gehörig zu untersuchen und mit einem gründlichen Gutachten begleitet, unter Beobachtung der Vorschrift in § 49, vor die Generalversammlung zu bringen, welche nach gehaltener Beratung über die Erheblichkeit oder Nichterheblichkeit abstimmt.

Wird der Antrag nicht erheblich erklärt, so fällt er dahin. Im Fall der Erheblichkeitserklärung dagegen soll die Verwaltungskommission ihr Gutachten nebst ihrem Antrag der nächsten Generalversammlung zur Beratung und Beschlußfassung mitteilen. Der von der Generalversammlung gefaßte Beschluß soll den Bezirksversammlungen zur definitiven Annahme oder Verwerfung unterbreitet werden, bei welcher die absolute Mehrheit aller stimmenden Kassamitglieder entscheidet.

§ 71. Weder das Deckungskapital, noch Stammkapital noch der Hülfsfonds, sofern nicht künftige Wohltäter über ihre Geschenke etwas anderes bestimmen, können jemals unter die Mitglieder verteilt werden, der in § 72 erwähnte Fall ausgenommen.

§ 72. Für die Auflösung der Lehrerversicherungskasse ist der Beschluß von zwei Dritteln sämmtlicher Mitglieder und die Zustimmung der Staatsbehörde erforderlich.

Für den Fall der Auflösung der Lehrerversicherungskasse sollen sämtliche Mitglieder, Witwen und Waisen mit ihren auf den Zeitpunkt der Auflösung berechneten Deckungskapitalien ausgewiesen werden, wobei nötigenfalls das Stammkapital und der Hülfsfonds in Mitleidenschaft gezogen werden dürfen.

Das übrigbleibende Vermögen fällt alsdann auf so lange unter die Verwaltung der Regierung des Kantons Bern, bis sich eine neue Lehrerkasse mit ähnlichen Zwecken, wie die eben bestehende, gebildet hat.

Während der Zeit, in welcher das Kassavermögen unter Staatsverwaltung steht, sollen seine Zinsen teils zur Äufnung desselben, teils zur Unterstützung hülfsbedürftiger bernischer Lehrer und Lehrerinnen oder der Hinterlassenen von solchen verwendet werden.

Der Regierungsrat wird dannzumal durch Reglement die Verteilung der Zinsen ordnen.

Schlußbestimmungen.

§ 73. Laut Dekret vom 30. Dezember 1903, Art. 4, unterliegen die Statuten der bernischen Lehrerversicherungskasse der Genehmigung des Regierungsrates. Die vorliegenden Statuten treten nach erfolgter Sanktion durch den Regierungsrat vorläufig auf die Dauer von fünf Jahren, vom 1. Januar 1904 an gerechnet, in Kraft.

Allgemeiner Beitragstarif der II. Abteilung.

Alter beim Eintritt. Jahre.	Jahresbeitrag für eine Versicherung von Fr. 1000.	Alter beim Eintritt. Jahre.	Jahresbeitrag für eine Versicherung von Fr. 1000.
16	19	36	49
17	20	37	53
18	21	38	56
19	22	39	60
20	23	40	65
21	24	41	70
22	25	42	76
23	26	43	82
24	27	44	90
25	28	45	99
26	29	46	110
27	31	47	124
28	32	48	141
29	34	49	163
30	35	50	191
31	37		
32	39		
33	42		
34	44		
35	47		

56. 5. Reglemente der bernischen Lehrerversicherungskasse. (Genehmigt in der Generalversammlung vom 3. Mai 1905.)

Die Generalversammlung auf Antrag der Verwaltungskommission, in Ausführung von § 54, lit. h und § 62, lit. d der Statuten, erläßt nachfolgende Reglemente und erklärt die darin enthaltenen Bestimmungen als in Kraft bestehend:

I. Reglement über die Entschädigungen für mangelnde Naturalleistungen nach § 27, zweiter Absatz der Statuten.

Ausgehend von der Erwägung, daß nach § 14 des Gesetzes über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894 in Bezug auf die Anweisung von Naturalleistung alle Schulstellen gleich gehalten sind, wird bestimmt:

1. Für diejenigen Schulstellen, bei denen die Naturalleistungen in der Barbesoldung inbegriffen sind, wird die in Abzug zu bringende Entschädigung in gleicher Höhe angesetzt, sei die Stelle durch einen Lehrer oder eine Lehrerin, durch eine verheiratete oder ledige Person besetzt.

2. Zu diesem Zwecke werden folgende vier Klassen unterschieden:

1. Für Lehrer und Lehrerinnen in der Stadt Bern: Abzug Fr. 600.
2. Für in Biel, Burgdorf, Thun, Pruntrut, St. Immer, Langenthal, Langnau, Herzogenbuchsee, Interlaken, Tavannes etc. angestellte Lehrer und Lehrerinnen: Abzug Fr. 400.
3. Für solche in den größern Dörfern Muri, Thierachern, Wimmis, Brienz, Worb, Meiringen, Stettlen, Biglen, Steffisburg, Münsingen, Großaffoltern, Oberdiesbach etc.: Abzug Fr. 300.
4. Für Lehrer und Lehrerinnen in Berggemeinden, abgelegenen Landgemeinden, abgelegenen Gemeinden des Jura: Abzug Fr. 250.

3. Innerhalb dieser Ansätze wird die Selbstschätzung des betreffenden Mitgliedes zur Grundlage genommen.

II. Reglement über die Versetzung in den Ruhestand nach § 28 der Statuten.

1. Ein Mitglied kann nur dann in den Ruhestand versetzt werden, wenn die nach § 49 des Gesetzes über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894 zur Versetzung in den Ruhestand notwendige Vorbedingung vorhanden ist.

2. Diese Vorbedingung besteht darin, daß das Mitglied infolge Abnahme der physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr dem Schuldienst zu genügen im stande ist.

3. Wenn ein Mitglied glaubt, daß diese Vorbedingung bei ihm erfüllt sei und in den Ruhestand versetzt zu werden wünscht, so hat dasselbe ein schriftliches motiviertes Gesuch, versehen mit einem verschlossenen Arztzeugnis, an die Direktion des Unterrichtswesens zu richten, mit dem bestimmt ausgesprochenen Verlangen, aus dem aktiven Schuldienst entlassen zu werden.

4. Ist ein solches Gesuch mit Beilage eingelangt, so wird die Direktion des Unterrichtswesens sofort einen Bericht des betreffenden Schulinspektors einverlangen und darauf gestützt ihren Antrag bezüglich der Zuerkennung der Invalidenpension zu Handen der Verwaltungskommission formulieren. Dieser Antrag wird mit den gesamten Akten der Verwaltungskommission zur Prüfung und endgültigen Erledigung übermittelt. Jede Weiterziehung des Geschäftes, ausgenommen im Sinne von § 54, lit. i, ist unmöglich.

5. Die Verwaltungskommission ist gegebenen Falles befugt, von sich aus sowohl ärztliche als andere Informationen einzuziehen.

III. Reglement über die Verwendung des Hülfsfonds der bernischen Lehrerversicherungskasse nach § 46, Absatz 3.

1. Die Erträgnisse des Hülfsfonds sollen für hülfsbedürftige bernische Lehrer und Lehrerinnen, seien sie Mitglieder der Kasse oder nicht und für die Hinterlassenen von solchen verwendet werden.

2. Wer eine Unterstützung aus dem Hülfsfonds zu erhalten wünscht, hat ein bezügliches schriftliches Gesuch unter Beilegung der nötigen Zeugnisse an den Bezirksvorsteher zu richten, welcher dasselbe sofort und mit einem Gutachten versehen der Verwaltungskommission zustellt.

3. Über jedes bei der Verwaltungskommission direkt eingegangene Gesuch ist der Bericht des Bezirksvorstandes einzuholen.

4. Die Höhe der einmaligen jährlichen Unterstützung wird im Maximum auf Fr. 100 bestimmt.

IV. Reglement über die auszurichtenden Entschädigungen nach §§ 52, 59, 62, 67, 69 der Statuten.

1. Die Mitglieder der Generalversammlung erhalten für den Tag der Sitzung ein Sitzungsgeld von Fr. 7; außerdem wird jedem Mitglied eine Reiseentschädigung von 15 Cts. pro Kilometer, unter allen Umständen aber wenigstens der Betrag für das Postbillet ausgerichtet.

Wenn ein Mitglied genötigt ist, schon einen Tag vor demjenigen der Generalversammlung von Hause abzureisen, oder wenn ein Mitglied nicht mehr am Sitzungstage selbst nach Hause gelangen kann, so hat es Anspruch auf je ein weiteres Sitzungsgeld.

2. Die Entschädigungen an die Mitglieder der Generalversammlung werden am Sitzungstage selbst ausbezahlt.

3. Die Mitglieder der Verwaltungskommission, der Prüfungskommission und der Präsident und Vizepräsident der Generalversammlung erhalten für jede Sitzung, der sie beiwohnen, ein Sitzungsgeld von Fr. 7 und werden bezüglich der Reiseentschädigung wie die Mitglieder der Generalversammlung gehalten.

4. Direktor, Vizedirektor und Sekretär werden auch für die Sitzungen der Direktion mit dem Sitzungsgeld entschädigt.

5. Der Direktor erhält eine von der Verwaltungskommission festgesetzte Jahresbesoldung. Bei Reisen werden ihm seine Auslagen vergütet.

6. Der Vizedirektor erhält entsprechend eine Besoldung nach Maßgabe der Zeit, während welcher er den Direktor zu vertreten hat.

7. Dem Sekretär und dem Sekretär der Generalversammlung wird auf Ende des Jahres je nach dem Umfang der Geschäfte eine Gratifikation ausgerichtet.

8. Der Bezirksvorsteher als Präsident der Bezirksversammlung und der Sekretär erhalten für die Sitzung der Bezirksversammlung das Sitzungsgeld.

9. Eine weitere allfällige Entschädigung für die Bezirksvorsteher wird je am Ende eines Geschäftsjahres von der Verwaltungskommission nach dem Umfang der behandelten Geschäfte bestimmt.

10. Dem Direktor wird das notwendige Bureaupersonal beigegeben, dessen Besoldung durch die Verwaltungskommission bestimmt wird.

57. 6. **Zusatz zu der Instruktion für die Lehrerprüfungskommission des Kantons Schwyz betreffend Diplomerteilung in der deutschen Sprache.** (Vom 30. Januar 1902.)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz, in der Absicht, fremdsprachigen Zöglingen des Institutes Ingenbohl die Erwerbung eines Diploms über ihre Kenntnisse in der deutschen Sprache zu ermöglichen,

beschließt:

§ 1. Das Diplom wird nur auf Grund einer bestandenen Prüfung ausgestellt.

§ 2. Die Veranstaltung und Leitung der Prüfung geschieht durch die Lehrerprüfungskommission und findet ordentlicherweise zur Zeit der gewöhnlichen Lehrer- und Patentprüfungen statt.

§ 3. Für den Umfang der Prüfung gelten die gesetzlichen Forderungen, welche zur Erlangung eines Sekundarlehrerpatentes in der deutschen Sprache gestellt werden.

§ 4. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche. Die schriftliche Prüfung besteht in einem Aufsatze. Derselbe soll orthographisch, stilistisch und logisch korrekt abgefaßt sein. Die Themata werden von der Prüfungskommission bestimmt. Für die mündliche Prüfung werden folgende Kenntnisse und Fähigkeiten gefordert: *a.* richtiges und ausdrucksvolles Lesen und Erklären von Musterstücken; — *b.* Sprach- und Aufsatzlehre; — *c.* deutsche Literaturgeschichte; — *d.* Poetik.

Nebstdem sind die von der deutschen Fachlehrerin anerkannten schriftlichen Arbeiten des letzten Schuljahres vorzulegen.

§ 5. Das Ergebnis der Prüfung im Schriftlichen und in den einzelnen Abteilungen der mündlichen Prüfung wird mit einer Note bezeichnet. Auch Bruchteile sind gestattet.

Die Abstufung der Noten ist folgende: 6 = sehr gut; — 5 = gut; — 4 = ziemlich gut; — 3 = mittelmäßig; — 2 = schwach; — 1 = sehr schwach.

Endgültig dürfen keine Bruchzahlen gegeben werden. Die Summe aller Noten, dividiert durch die Zahl der schriftlichen und mündlichen Prüfungsabteilungen (5), gibt die Durchschnittsnote.

§ 6. Diejenigen, welche im Aufsatze oder in einer Abteilung der mündlichen Prüfung die Note 1 erhalten, sowie diejenigen, deren Durchschnittszahl unter 3,5 liegt, erhalten kein Diplom.

§ 7. Im Diplom sind die Abstufungen der Noten und die erhaltene Durchschnittsnote anzugeben.

Das Diplom trägt nur den Charakter eines Reifezeugnisses für Erteilung von deutschem Sprachunterricht und berechtigt die Inhaberin keineswegs zur Unterrichtserteilung in andern Fächern an öffentlichen Schulen des Kantons Schwyz.

Die Ausfertigung des Diploms geschieht nach Genehmigung des Erziehungsrates auf amtlichem Formular mit den Unterschriften des Präsidenten und des Sekretärs des Erziehungsrates.

§ 8. Die Bewerberinnen um die Diplomprüfung entrichten vor Abnahme derselben an die Kanzlei eine Gebühr von Fr. 10.

§ 9. Im übrigen gelten für diese Diplomprüfung die zutreffenden Bestimmungen der Instruktion für die Lehrerprüfungen.

---

58. 7. **Lehrerkassa im Kanton Schwyz.** (Vom 2. Januar 1905.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Lehrerkassa im Kanton Schwyz hat den Zweck, dem weltlichen Stande angehörende Lehrer und Lehrerinnen, sowie die Witwen und Waisen der Lehrer zu unterstützen.

§ 2. Zum Eintritt in diese Lehrerkasse sind alle aktiven Sekundar- und Primarlehrer und Lehrerinnen weltlichen Standes mit Ganzpatenten verpflichtet. Lehrern und Lehrerinnen, die kein schwyzerisches Patent besitzen, sowie den Seminarlehrern ist der Eintritt freigestellt. Über deren Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 3. Der Austritt aus der Kasse steht denjenigen Mitgliedern frei, die den Kanton Schwyz verlassen oder freiwillig dem Lehrerberuf entsagen. Sie werden sodann berechtigt, die Hälfte ihrer einbezahlten Personalbeiträge innert Jahresfrist zinslos zurückzuverlangen, wenn sie über fünf Jahre lang zur Kasse beitrugen.

§ 4. Lehrer, die infolge strafrichterlichen Urteils des Lehrerpatentes verlustig gehen, verlieren jeden Anspruch auf Kassaleistungen. In diesem Falle ist die Hälfte der bisher entrichteten persönlichen Beiträge an Frau und Kinder zinslos zurückzuzahlen.

II. Das Vermögen.

§ 5. Das Vermögen wird gebildet:

a. Aus dem schon vorhandenen Fond der Lehrerkassa;

b. aus den jährlichen Beiträgen der Lehrerschaft;

c. aus dem Jahresbeitrag der Staatskasse;

d. aus dem Beitrag aus der Schulsubvention;

e. aus eventuellen Beiträgen der Jützschen Direktion;

f. aus den Stipendienrückzahlungen, die von Unterstützten aus dem Jützschen Fonds durch Nichteinhaltung ihrer Verpflichtungen fällig werden;

g. aus Bußengeldern;

h. aus Schenkungen.

§ 6. Das Vermögen der Lehrerkasse darf seinem Zwecke nicht entfremdet werden. Betreffend der Beiträge der Mitglieder gelten folgende Bestimmungen:

a. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von Fr. 25.—, fällig im Monat Januar und zahlbar bis spätestens 1. August.

b. Für verzögerte Zahlung der Jahresbeiträge über den 1. August hinaus ist Fr. 1 Buße zu bezahlen.

c. Wer beim Eintritt über 20 Jahre zählt, hat für jedes Jahr vom 20. bis zum Eintrittsalter Fr. 25.— nachzubezahlen in den vom Verwaltungsrate zu bestimmenden Raten.

d. Lehrer, die den kantonalen Schuldienst zeitweilig verlassen, sind beim Wiedereintritt pflichtig, die Beiträge für die inzwischen verflossenen Jahre mit je Fr. 25.— nachzuleisten und beim Austritt bezogene Anteile ihrer früheren Personalbeiträge wieder zurückzuerstatten.

e. Jedes Mitglied, das zur Zeit seines Eintrittes verheiratet ist, bezahlt einen Extrabeitrag von Fr. 20.—. Denselben Extrabeitrag hat jedes Mitglied bei seiner Verheiratung zu entrichten.

§ 7. Die Beitragspflicht dauert 30 Jahre. Bei Eintritt der Nutznießung hört jede weitere Beitragspflicht auf.

§ 8. Die jährlich zur Nutznießung an die durch Alter und Invalidität berechtigten Mitglieder, an Witwen und Waisen verstorbener Lehrer verfallende Summe wird gebildet:

a. Aus dem Jahreszins des Kapitalvermögens;

b. aus der vom Kanton zugewiesenen Schulsubvention des Bundes;

c. aus der Hälfte sämtlicher im Jahre eingenommener Beiträge vom Kanton, von den Mitgliedern und von der Jützschen Direktion laut § 5 *b. c* und *e.*

Die andere Hälfte der Jahresbeiträge, sowie alle weiteren Einnahmen, Rückvergütungen von Stipendien, Schenkungen etc. müssen in den Kapitalfonds gelangen.

Abzuliefernde Rückvergütungsanteile an austretende Lehrer sind dem Kapitalfonds zu entnehmen.

§ 9. Anrechte an dem jährlichen Nutznießungsbetrag haben:

a. Mit zwölf Teilen Mitglieder, die mit dem vollendeten 60. Altersjahr in Ruhestand sich begeben und mindestens 20 Dienstjahre hinter sich haben;

b. mit zwölf Teilen Mitglieder, die nach zehnjährigem Schuldienst durch körperliche oder geistige Schwäche bleibend erwerbsunfähig sind;

c. mit drei bis neun Teilen Mitglieder, die infolge Krankheit aus dem Schuldienste treten und deren Erwerbsfähigkeit beschränkt und unter dem gesetzlichen Gehaltsminimum bleibt. Die Feststellung der Quote bestimmt der Verwaltungsrat;

d. mit drei Teilen Mitglieder, die das 50. Altersjahr zurückgelegt haben und noch im Schuldienste bleiben oder sonst vollständig erwerbsfähig sind;

e. mit sechs Teilen Mitglieder, die das 60. Altersjahr zurückgelegt haben und noch im Schuldienste oder sonst vollständig erwerbsfähig sind;

f. mit zehn Teilen Mitglieder, die nach mehr als 30 Jahren Schuldienst freiwillig in den Ruhestand treten;

g. mit sechs Teilen eine alleinstehende Lehrerswitwe;

h. mit neun Teilen eine Lehrerswitwe mit einem oder zwei Kindern:

i. mit zwölf Teilen eine Lehrerswitwe mit drei oder mehr Kindern;

k. mit sechs bis zwölf Teilen die vater- und mutterlosen Waisen eines Lehrers;

l. mit drei bis sechs Teilen unterstützungsbedürftige Eltern eines ledig verstorbenen Mitgliedes.

Waisenkinder sind bis zum erfüllten 18. Altersjahr nutzungsberechtigt. Lehrerswitwen, die sich wieder verheiraten, verlieren die Nutzungsberechtigung. Für das Jahr der Wiederverehelichung bleiben sie jedoch nutzungsberechtigt.

§ 10. Die Nutzungsbeträge werden jährlich auf Ende Dezember fällig und sind spätestens Ende Februar des folgenden Jahres an die Berechtigten in der Regel in Postmandaten auszubezahlen.

Eine Pfändung der Nutznießungsbeträge ist unstatthaft.

III. Verwaltung.

§ 11. Für die Besorgung sämtlicher Geschäfte der Lehrerkasse wird ein Verwaltungsrat bestellt.

§ 12. Der Verwaltungsrat besteht:

a. Aus einem Präsidenten, der vom Erziehungsrat bezeichnet wird;

b. aus acht Mitgliedern, von denen jede der vier Lehrerkonferenzen zwei auf die Dauer von vier Jahren wählt.

§ 13. Der Verwaltungsrat wählt auf vier Jahre einen Kassier und einen Sekretär.

§ 14. Der Verwaltungsrat versammelt sich jährlich wenigstens einmal und außerordentlicherweise so oft der Präsident oder drei Mitglieder des Verwaltungsrates es verlangen.

§ 15. Dem Verwaltungsrat liegt ob:

a. Die Anlegung der Gelder;

b. die Prüfung der auf Ende Dezember abgeschlossenen Jahresrechnung:

c. die Festsetzung der Nutzungsbeträge;

d. die Deponierung der Werttitel bei der Kantonalbank;

e. die Zustellung der detaillierten Jahresrechnung an den Erziehungsrat und an die Lehrerschaft.

§ 16. Der Kassier hat zu besorgen:

a. Den Bezug der in § 5 erwähnten Beiträge, der Stipendien-Rückvergütungen, der Zinse, der Bußen, Schenkungen etc.;

b. die Auszahlungen der Nutznießungen;

c. den jährlichen Rechnungsabschluß auf Ende Dezember;

d. die jährliche Berichterstattung an den Verwaltungsrat über den Geschäftsgang, über die Fondsanlagen und die Nutznießungen.

§ 17. Dem Präsidenten der Verwaltung steht jederzeit die Einsicht in den Kassabestand und die Geschäftsbücher des Kassiers und des Sekretärs offen.

§ 18. Der Sekretär besorgt nebst der Protokollführung und der Korrespondenz ein fortlaufendes Verzeichnis der Mitglieder und die Eintragung der Jahresrechnungen in ein Protokoll, sowie eine Kontrolle über die Nutznießungsberechtigten.

§ 19. Für die Geschäftsbesorgung erhalten der Kassier jährlich Fr. 30.—, der Sekretär jährlich Fr. 10.—

Den in die Sitzung reisenden Mitgliedern des Verwaltungsrates werden pro Kilometer Entfernung 20 Rp. und ein Taggeld von Fr. 3.— vergütet; Porti, Schreibmaterialien und andere Auslagen bestreitet die Kasse.

§ 20. Eine Revision dieser Statuten soll vorgenommen werden, wenn $^2/_3$ aller beteiligten Mitglieder beim Erziehungsrat unter schriftlicher Begründung es verlangen. Der Erziehungsrat ist jedoch auch von sich aus zur Statutenrevision befugt. Jede Revision wird vor deren Feststellung einer Begutachtung aller vier Lehrerkonferenzkreise vorgelegt.

§ 21. Diese Statuten treten mit 1. Januar 1905 in Kraft. Durch dieselben sind jene vom 20. Mai 1883 aufgehoben.

§ 22. Diese Statuten sollen in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

---

59. s. **Verordnung über die Lehrer-Pensions- und Krankenkasse des Kantons Zug.** (Vom 24. Dezember 1904.)

Der Regierungsrat, in Vollziehung der §§ 84—87 des Schulgesetzes vom 7. November 1898, beschließt im Einverständnisse mit dem bisherigen Lehrerunterstützungsverein was folgt:

I. Zweck und Bestand der Kasse.

§ 1. Die bestehende Lehrerunterstützungskasse wird unter finanzieller Mitwirkung des Kantons, der Gemeinden und der Lehrerschaft in eine „Lehrer-Pensions- und Krankenkasse“ umgewandelt. Dieselbe leistet Unterstützungen:

a. Im Invaliditäts- und Krankheitsfalle an die Mitglieder;

b. im Todesfalle des Lehrers an dessen Witwe und Kinder.

§ 2. Anteilhaber an dieser Kasse sind alle an den öffentlichen Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zug definitiv angestellten weltlichen Lehrer und nicht verehelichten weltlichen Lehrerinnen. Über den Beitritt weitern Lehrpersonals entscheidet auf Antrag des Erziehungsrates der Regierungsrat.

§ 3. Die Anteilhaberschaft an der Pensions- und Krankenkasse erlischt:

a. Infolge Austritt aus dem öffentlichen kantonalen Schuldienst vor eingetretener Pensionierung. Mitgliedern, welche vor ihrer Pensionierung freiwillig aus dem öffentlichen kantonalen Schuldienste treten, werden ihre persönlich geleisteten Beiträge, abzüglich die Hälfte bezogener Krankengelder, ohne Zins zurückbezahlt;

b. infolge Verehelichung von Lehrerinnen; denselben werden ihre persönlich geleisteten Beiträge, abzüglich die Hälfte bezogener Krankengelder, ebenfalls ohne Zins zurückbezahlt;

c. infolge von Patententzug oder Patenteinstellung;

d. infolge von Verlust der bürgerlichen Ehre wegen Vergehen oder Verbrechen nach eingetretener Pensionierung.

Lehrern und Lehrerinnen, welche ohne eigenes Verschulden ihre Stelle verlieren, ist eine Notfrist von vier Jahren eingeräumt, innert welcher sie gegen Fortentrichtung der Personalbeiträge als Anteilhaber der Kasse betrachtet werden. Finden sie innerhalb dieser Frist keine öffentliche Lehrstelle im Kanton. so erstattet ihnen die Kasse ihre bisher geleisteten Personalbeiträge ohne Zins zurück.

Mitglieder, welche 30 Jahre lang zur Zufriedenheit der kantonalen Erziehungsbehörden im zugerischen Schuldienste gestanden sind, aber bei einer Wahl nicht wieder gewählt werden, haben vorbehältlich die Fälle unter lit. *d* das Recht, auch wenn sie keine Anstellung als Lehrer mehr finden, gegen Fortentrichtung ihres persönlichen Beitrages die Mitgliedschaft beizubehalten.

II. Bildung der Pensions- und Krankenkasse.

§ 4. Der Deckungsfonds der Pensions- und Krankenkasse wird gebildet aus: 1. dem Vermögen des frühern Lehrer-Unterstützungsvereins; 1. dem Überschuß der jährlichen Einnahmen.

Die Einnahmen sind:

a. Die Jahreszinse des Kapitalfonds;

b. die jährlichen Beiträge der Anteilhaber mit je Fr. 25; erfolgt der Eintritt eines Mitgliedes erst während des Kalenderjahres, so wird dessen Beitragsleistung nur nach der Dauer seiner Anstellung im betreffenden Jahr berechnet;

c. die jährlichen Beiträge der Gemeinden mit Fr. 25 für jede pensionsberechtigte Lehrstelle;

d. die jährlichen Beiträge des Staates mit Fr. 100 für jede pensionsberechtigte Lehrstelle;

e die in § 7 vorgesehenen Nachzahlungen;

f. die in § 83 des Schulgesetzes vorgesehenen Rückvergütungen;

g. allfällige Schenkungen und Vergabungen;

h. die in § 22 vorgesehenen Jahresbeiträge der Mitglieder des frühern Lehrerunterstützungsvereins, zu Fr. 5 per Mitglied;

i. ein kantonaler außerordentlicher Beitrag von Fr. 1500 jährlich, bis das nötige Deckungskapital vorhanden ist.

§ 5. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar. Die Mitglieder leisten ihre Beiträge in halbjährlichen Raten je anfangs April und Oktober; die Gemeinden und der Kanton bezahlen dieselben in der ersten Hälfte des Monats Dezember.

§ 6. Mit dem Eintritt in den Pensionsgenuß hören für das betreffende Mitglied die Beitragsleistungen auf.

§ 7. Neueintretende Mitglieder haben bei Anlaß der definitiven Anstellung die Personalbeiträge vom erfüllten 20. Altersjahr an gerechnet mit Fr. 25 pro Jahr nachzuzahlen.

Sofern Mitglieder in die Pensions- und Krankenkasse eintreten, welche schon vor Inkrafttreten der heutigen Verordnung das 20. Altersjahr erreicht hatten, haben sie bei ihrem Eintritt an dieselbe folgende Prämien nachzuzahlen:

a. Fr. 10 pro Jahr von ihrem 20. Altersjahr an bis zum Inkrafttreten der Verordnung;

b. Fr. 25 pro Jahr vom letztern Zeitpunkt an bis zu ihrer Mitgliedschaft.

Lehrer und Lehrerinnen, welche früher im hiesigen Kanton gesetzlich angestellt waren und sodann den kantonalen Schuldienst für kürzere oder längere Zeit verlassen haben, sind pflichtig, beim Wiedereintritt in denselben, bezw. bei der Erneuerung des definitiven Patentes. für die inzwischen verflossenen Jahre die Beiträge mit je Fr. 25 nachzuzahlen. Haben sie aber ihre frühern Einzahlungen zurückgezogen (§ 3), so haben sie die Jahresprämie gleich wie Neueintretende nachzuzahlen.

Der Erziehungsrat kann die ratenweise Entrichtung der Nachzahlungen bewilligen.

§ 8. Die Pensions- und Unterstützungskasse leistet an die Anteilhaber folgende jährliche Pensionen:

III. Leistungen der Kasse.

a. Eine volle Pension von Fr. 600 an solche Mitglieder, welche nach wenigstens fünfjährigem Schuldienst wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen bleibend dienstunfähig geworden sind;

b. eine teilweise Pension im Umfang von Fr. 200 bis 500 an solche Mitglieder, welche vor erfülltem fünfjährigem Schuldienst bleibend dienstunfähig geworden sind.

Wenn in Fällen von lit. *a* und *b* das Gebrechen, das die Unfähigkeit für den Schuldienst bedingt, im übrigen die Erwerbsfähigkeit der Betreffenden in einem andern Wirkungskreise nicht schmälert, so ist keine, bezw. nur eine reduzierte Pension zu leisten, insofern und so lange derselbe nicht nachweisen kann, daß er, abgesehen von allfälligen weitern Pensionen, einen geringern Jahreserwerb habe, als der gesetzliche Gehalt eines Primarlehrers im Kanton Zug beträgt.

Ebenso kann auch eine zuerkannte Pension, wenn die eben bezeichneten Zustände erst später eintreten, reduziert oder ganz entzogen werden.

Im Falle der Wiederherstellung und Wiederbefähigung zum Schuldienst fällt die Pension ganz dahin;

c. eine Pension von Fr. 250 an die Witwe eines Anteilhabers;

d. an die hinterlassenen, noch nicht 18 Jahre alten eigenen Kinder eines Anteilhabers und zwar eine Pension von Fr. 100 an ein einzelnes berechtigtes Kind, eine solche von Fr. 170 an zwei, von Fr. 230 an drei, von Fr. 280 an vier, von Fr. 320 an fünf und von Fr. 350 an sechs oder mehr berechtigte Kinder, je zu gleichen Teilen.

Auf die Pensionen *c* und *d* haben die Hinterlassenen sowohl eines im Schuldienst, als auch eines im Pensionsgenuß verstorbenen Anteilhabers Anspruch, jedoch nur dann, wenn die Ehe nicht nach erfolgter Pensionierung eingegangen worden.

Die Angehörigen eines Pensionärs, dem nach § 3, lit. *d* die Pension entzogen wird, sind, insofern sie diesfalls keine Schuld trifft, wie die Hinterlassenen eines verstorbenen Anteilhabers zu behandeln. Durch gerichtliches Urteil gänzlich geschiedene Ehefrauen besitzen keine Pensionsberechtigung.

§ 9. Die Anmeldung zum Eintritt in den Pensionsgenuß ist an den Vorstand zu richten.

Kassamitglieder haben der Anmeldung einen Ausweis über die Dauer des geleisteten Schuldienstes und ein ärztliches Gutachten über die eingetretene Invalidität beizulegen.

Witwen und Waisen haben der Anmeldung einen Totenschein des Gatten oder Vaters und einen Familienschein beizufügen, die vom zuständigen Zivilstandsbeamten ausgestellt sind.

§ 10. Alle Pensionen werden halbjährlich Ende Juni und Dezember ausbezahlt.

Die erste Rate wird dabei für pensionierte Mitglieder vom Schlußtermin der Gehaltsberechnung, für die Hinterlassenen eines Anteilhabers vom Todestage desselben an berechnet.

Mit dem Todestage eines Pensionsbezügers erlischt dessen Pension und beginnt die Witwen- beziehungsweise Waisenpension, wobei aber für die Feststellung des Pensionsbetrages einzig der Zivilstand des Betreffenden zur Zeit seiner Pensionierung maßgebend ist, immerhin unter Mitrechnung allfälliger nachgeborner Kinder (§ 29 des Familienrechtes). Im Falle der Wiederverehelichung bezieht die Witwe ihre Pension bis zum Trauungstage.

Für die Kinder hört die Pensionsberechtigung mit dem Tage des vollendeten 18. Altersjahres auf.

§ 11. Die Pensionen sind an die Person der Bezugsberechtigten geknüpft und können von dieser weder abgetreten noch verpfändet werden.

Das Pensionsbetreffnis eines Kindes ist stets der zuständigen Anwaltschaft zuzustellen.

§ 12. Wenn ein Pensionsberechtigter für seine Angehörigen nicht nach Möglichkeit sorgt, so kann ihm die Pension entzogen werden. In diesem Falle ist gegenüber Angehörigen desselben gemäß § 8, Schlußalinea, zu verfahren.

§ 13. Die Kasse zahlt an nicht pensionierte Mitglieder bei Krankheit oder Unfall per Tag Fr. 2, jedoch innert Jahresfrist nicht länger als 90 Tage. Daherige Gesuche sind unter Beilage des ärztlichen Zeugnisses schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 14. Über alle an die Kasse gerichteten Pensions- und Kranken-Unterstützungsgesuche und ebenso über allfällige im Sinne von § 8 und 12 vorzunehmende Reduktionen oder Entziehungen von Pensionen entscheidet in erster Instanz der Vorstand.

Gegen dessen Entscheid steht dem Gesuchsteller, resp. Betroffenen, das Rekursrecht an den Erziehungsrat und endgültig an den Regierungsrat offen. Das Rekursrecht erlischt mit dem 10. Tage nach der Mitteilung des Entscheides.

IV. Verwaltung der Kasse.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse wird von einem Vorstand von fünf Mitgliedern besorgt, der vom Erziehungsrate gewählt wird. Der Präsident wird vom Erziehungsrate bezeichnet. Den Vizepräsidenten, den Kassier und den Aktuar wählt der Vorstand aus seiner Mitte. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Kassier hat eine Real- oder Personalkaution von Fr. 5000 zu leisten.

Zwei Mitglieder des Vorstandes werden dem Lehrerstande entnommen. Die Kassamitglieder haben das Recht, hierfür zwei Mitglieder in Vorschlag zu bringen.

§ 16. Der Rechnungsabschluß findet je auf Ende Dezember statt. Die Jahresrechnung ist spätestens im Laufe des folgenden Februar dem Erziehungsrate einzureichen, welcher sie nach Vorprüfung durch drei von den Kassamitgliedern aus ihrer Mitte gewählte Revisoren überprüfen und hierauf an den Regierungsrat zur Gutheißung weiter leiten wird.

Die drei Revisoren werden von der Lehrerschaft jeweilen an ihrer ordentlichen Herbstkonferenz auf die Dauer von vier Jahren bezeichnet.

Die Revisoren erstatten der Lehrerschaft jährlich an ihrer ordentlichen Frühlingskonferenz Bericht über den Stand der Kasse.

§ 17. Das Vermögen der Kasse soll zinstragend nach Weisung des Regierungsrates angelegt werden. Für dessen Sicherheit haftet der Staat. Die Werttitel sind in der Staatskasse aufzubewahren.

V. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 18. Das Vermögen der Kasse ist Eigentum des Staates, darf aber seinem Zwecke nicht entfremdet werden.

§ 19. Dem Regierungsrat steht jederzeit das Recht zu, auf Kosten der Kasse über den finanztechnischen Stand derselben das Gutachten von Fachmännern einzuholen und gestützt darauf Änderungen in den Prämien eintreten zu lassen.

Die Pensionsbeträge dürfen nicht geschmälert werden.

§ 20. Bei allfälligen Revisionen dieser Verordnung ist den Kassamitgliedern Gelegenheit zu geben, dem Regierungsrate ihre Wünsche und Anträge einzureichen.

§ 21. Die erstmalige Amtsdauer des Vorstandes und der Revisoren geht mit dem 31. Dezember 1906 zu Ende.

Bis zum 1. Mai 1905 werden die Geschäfte der Kasse durch einen dreigliedrigen Ausschuß des Erziehungsrates besorgt.

§ 22. Der bisherige Lehrerunterstützungsverein übergibt auf den 1. Januar 1905 sein ganzes Vermögen der neuen Pensions- und Krankenkasse.

Dagegen beziehen die bisherigen Mitglieder, Austritt vorbehalten, nach Bezahlung von 30 Jahresbeiträgen von Fr. 5 und nach zurückgelegtem 50. Altersjahr, sowie die bisherigen Lehrerswitwen im Sinne der frühern Statuten eine Jahresrente von Fr. 100 unter Verzicht auf alle weitern Ansprüche an die alte Kasse.

§ 23. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1905 in Kraft. Sie ist dem Amtsblatte beizulegen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Der Erziehungsrat ist mit deren Vollzug, sowie mit dem Erlaß der allfällig nötigen Verwaltungsreglemente beauftragt.

60. 9. Statuten der „Rothstiftung" des Kantons Solothurn. (Vom 30. April 1904. Genehmigt vom Regierungsrat den 12. Mai 1904, § 6, Absatz 3, durch Verordnung des Kantonsrates vom 19. Juli 1904.)

I. Name, Zweck, Bestand, Sitz und Mitgliedschaft der Anstalt.

§ 1. Die durch das Gesetz vom 3. Februar 1872 gegründete „Rothstiftung" (Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer des Kantons Solothurn) wird durch die vorliegenden Statuten zu einer Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse erweitert. Sie ist in dieser Gestaltung eine Unterstützungsanstalt für Lehrer und deren Hinterlassene und für Lehrerinnen unter dem Zusammenwirken der Lehrerschaft und des Staates.

Die reorganisierte „Rothstiftung" beginnt ihre Funktionen am 1. Januar 1905. Der Sitz der Verwaltung ist in Solothurn.

§ 2. Der „Rothstiftung" gehören an:

a. Die im Lehramt befindlichen Mitglieder der bisherigen „Rothstiftung", die bis zum 1. November 1904 ihren Beitritt erklären;

b. die an öffentlichen Schulen wirkenden Lehrer, die nicht Mitglieder der bisherigen Stiftung waren, im Besitze eines solothurnischen Lehrpatentes sind und ihren Beitritt bis 1. November 1904 erklären, nämlich: Primarlehrer und Primarlehrerinnen, Bezirkslehrer, Sekundarlehrerinnen, Hülfslehrer und Arbeitslehrerinnen mit wenigstens 24 Unterrichtsstunden pro

Schulwoche, Lehrer und Lehrerinnen an Waisenanstalten und an der Anstalt für schwachsinnige Kinder;

c. alle nach dem 1. Januar 1905 neu in den öffentlichen Schuldienst tretenden Mitglieder des Lehrerstandes der oben genannten Kategorien, sobald sie patentiert sind. Für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen ist der Beitritt obligatorisch;

d. Lehrpersonen, die von auswärts in den sololothurnischen Schuldienst treten, die Lehrbewilligung durch ein solothurnisches Patent erworben haben, sofern ihre Aufnahme in die Kasse von der Verwaltungskommission genehmigt wird.

Lehrer und Lehrerinnen, die zur Zeit der Gründung der Kasse nachgewiesenermaßen aus Gründen der Gesundheit dauernd unfähig sind, den Lehrberuf auszuüben, können in die reorganisierte „Rothstiftung" nicht aufgenommen werden.

II. Beiträge der Mitglieder und des Staates.

§ 3. Jedes Mitglied leistet beim Eintritt in die reorganisierte „Rothstiftung" ein Eintrittsgeld von 3 % seiner Besoldung (Gehalt, Alterszulage und Wohnungsentschädigung, resp. Wohnungswert). Dabei kommt kein höherer Betrag als Fr. 3000 in Berechnung.

Diejenigen Mitglieder, denen für die Pensionierung fünf und mehr Dienstjahre angerechnet werden und die bisher der „Rothstiftung" nicht angehört haben, bezahlen ein Eintrittsgeld von 5 % der Besoldung.

Es steht den Mitgliedern frei, das Eintrittsgeld in den beiden ersten Jahren unter zwei Malen zu entrichten.

§ 4. Jedes männliche Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag von 5 %, jedes weibliche Mitglied einen solchen von 4 % seiner Besoldung (fester Gehalt, Alterszulage und Wohnungsentschädigung, resp. Wohnungswert). Beim Eintritt der Pensionierung erlischt die Zahlungspflicht.

Für das Eintrittsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

Diese Beiträge werden jeweilen von der staatlichen Alterszulage abgezogen, das erstemal im November 1904. Wenn ein Mitglied noch keine Alterszulage bezieht, so leistet es die Einzahlung in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres in zwei Terminen.

§ 5. Bei eintretender Besoldungserhöhung (fester Gehalt, Alterszulage und Wohnungsentschädigung) hat jedes Mitglied sechs halbe Monatsbetreffnisse der Aufbesserung in die Kasse einzuzahlen.

§ 6. Der Staat leistet an die „Rothstiftung" einen jährlichen Beitrag von Fr. 3000. (§ 4 des Gesetzes.)

Der Betrag der Bundessubvention an die Volksschule für das Jahr 1903 ist außerordentlicherweise ganz der „Rothstiftung" einverleibt worden. (Kantonsratsbeschluß vom 1. Dezember 1903.)

Für die folgenden Jahre wird ein Drittel des Betrages der Bundessubvention an die Volksschule der „Rothstiftung" zugewiesen. In dieser Summe sind die Leistungen des Staates an die Nachzahlungen nach § 8 inbegriffen. (Kantonsratsbeschluß vom 19. Juli 1904.

§ 7. Für die beim Eintritt in die reorganisierte „Rothstiftung" zurückgelegten Dienstjahre haben die Lehrer Nachzahlungen zu leisten und zwar insoweit ihnen die Dienstjahre im Falle der Pensionierung angerechnet werden. Die Nachzahlungen betragen für jedes Dienstjahr 5 % der am 1. Januar 1905 bestehenden beitragspflichtigen Besoldung und müssen in gleichmäßigen Raten innert der ersten fünf Betriebsjahre einbezahlt werden.

§ 8. Es haben Nachzahlungen zu leisten:

a. Die Mitglieder mit fünf und weniger Dienstjahren für alle vollendeten Dienstjahre;

b. die Mitglieder mit sechs bis 20 Dienstjahren für fünf Dienstjahre;

c. die Mitglieder mit mehr als 20 Dienstjahren für zehn Dienstjahre, wovon der Staat ein Drittel übernimmt, der mit dem Beitrag aus der Schulsubvention zur Verrechnung kommt. (§ 6.)

§ 9. Treten Lehrkräfte von auswärts in den solothurnischen Schuldienst über, so leisten sie beim Eintritt in die „Rothstiftung“ außer dem Eintrittsgeld (§ 3) nur für die im Kanton Solothurn absolvierten Dienstjahre Nachzahlungen.

Die außerhalb des Kantons zurückgelegten Dienstjahre werden weder bei der Nachzahlung noch bei der Pensionierung berücksichtigt.

§ 10. Tritt ein männliches Mitglied der Stiftung aus dem kantonalen Schuldienst und damit aus der „Rothstiftung“ aus, so erhält es eine Abgangsentschädigung von 60 % seiner Einlagen ohne Zinsvergütung; bei weiblichen Mitgliedern beträgt dieselbe 80 % ohne Zins.

Sofern das austretende Mitglied nicht wenigstens fünf im Kanton Solothurn zurückgelegte Dienstjahre aufweist, so wird diese Abgangsentschädigung nicht ausgerichtet.

III. Pensionen.

§ 11. Jedes Mitglied hat vom zurückgelegten fünften Dienstjahre an (kantonaler Schuldienst gerechnet) Anspruch auf eine Invalidenpension von 20 % seiner beim Eintritt der Invalidität bezogenen Besoldung (fester Gehalt, Alterszulage und Wohnungsentschädigung, resp. Wohnungswert). Diese Pension steigert sich mit jedem folgenden Dienstjahre um 1 % bis zu einem Maximum von 50 %.

Das Maximum der bei der Berechnung der Invalidenpension in Betracht fallenden Besoldung beträgt Fr. 3000.

§ 12. Die Zuerkennung der Invalidenpension geschieht auf Antrag des Erziehungsdepartementes oder des einzelnen Mitgliedes durch die Verwaltungskommission nach besonderem Reglement, das der Genehmigung des Regierungsrates und der Generalversammlung der „Rothstiftung“ unterliegt.

§ 13. Stirbt ein männliches verheiratetes Mitglied der Stiftung, gleichviel ob im aktiven Dienst oder im Stande der Invalidität, so erhält seine Witwe als Pension die Hälfte des Betrages, der ihrem Gatten im Invaliditätsfall zugekommen wäre, beziehungsweise zugekommen ist.

Sind nebst der Witwe Kinder vorhanden, die das 18. Altersjahr beim Tode des Vaters noch nicht vollendet haben, so wird jedem Kind $^1/_{10}$, für alle Kinder zusammen aber nicht mehr als die Hälfte des Betrages zugeteilt, der dem Vater im Invaliditätsfalle zugekommen wäre, und zwar so lange, bis das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet hat.

§ 14. Stirbt die Witwe eines Mitgliedes oder verehelicht sich dieselbe wieder, so erlischt die Witwenpension. In diesen beiden Fällen, sowie auch dann, wenn ein verwitwetes männliches Mitglied stirbt, so erhält jedes pensionsberechtigte Kind $^1/_5$ von 75 % derjenigen Summe, die dem Vater nach § 11 zugekommen wäre, alle zusammen aber nicht mehr als diese 75 %, und zwar so lange, bis das jüngste Kind das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

§ 15. Die Bezugsberechtigung der Witwe setzt voraus, daß die Ehe bis zum Tode des Gatten rechtsgültig bestanden hat. Eine Scheidung von Tisch und Bett wird nicht als Lösung des Ehestandes betrachtet. Hat dagegen eine gänzliche Scheidung der Ehe durch Richterspruch stattgefunden, so fällt die Pensionsberechtigung der Witwe dahin.

§ 16. Wenn ein unverheiratetes Mitglied die Stütze bedürftiger Eltern gewesen ist und solche beim Tode hinterläßt, so erhalten dieselben, so lange sie unterstützungsbedürftig sind, 30 % derjenigen Summe, welche dem Mitgliede selbst nach § 11 im Invaliditätsfall zugekommen wäre. Über die Unterstützungsbedürftigkeit entscheidet die Verwaltungskommission endgültig.

§ 17. Verehelicht sich ein pensioniertes männliches Mitglied der Stiftung, so haben nach seinem Ableben weder die Witwe, noch die aus dieser Ehe hervorgehenden Kinder Anspruch auf Pensionierung.

§ 18. Verheiratet sich eine Lehrerin und tritt sie zugleich aus dem Lehrerstande aus, so ist sie nicht mehr Mitglied der „Rothstiftung“, sondern verliert gegen Auszahlung einer Abgangsentschädigung (§ 10) alle Ansprüche auf die Kasse. Übt sie jedoch nach ihrer Verheiratung den Lehrerinnenberuf weiter aus, so ist sie den übrigen Lehrerinnen gleichgestellt und somit pensionsberechtigt.

Stirbt die Lehrerin als Witwe in ihrem Beruf, so sind die Kinder pensionsberechtigt wie die Kinder des Lehrers.

§ 19. Wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin, die aus der „Rothstiftung“ ausgetreten sind, später wieder im Kanton den Lehrerberuf ausüben, so sind sie zum Wiedereintritt in die „Rothstiftung“ verpflichtet und haben die empfangene Abgangsentschädigung samt Zinsen an die „Rothstiftung“ zurückzuerstatten. Dieses kann im Einverständnis der Kommission ratenweise geschehen. Im übrigen sind die Bestimmungen von § 9, Alinea 2, maßgebend.

§ 20. Die Pensionen werden vierteljährlich, auf Wunsch monatlich, ausbezahlt.

§ 21. Die Dienstzeit, die bei der Festsetzung der Pension in Anrechnung gebracht wird, ist vom 1. Januar des Eintrittsjahres an zu berechnen. Für die älteren Lehrer kommen ferner die Jahre, für die Nachzahlungen geleistet worden sind, in Anrechnung.

§ 22. Die Pensionen, die die Kasse ihren Mitgliedern oder deren Familienangehörigen gewährt, sind für den persönlichen Unterhalt der Berechtigten bestimmt; sie können daher weder veräußert noch verpfändet oder gepfändet werden.

IV. Finanzielle Mittel der Anstalt.

§ 23. Das Vermögen der „Rothstiftung“ besteht: *a.* aus dem Stammkapital; — *b.* aus dem Betriebsfonds.

§ 24. Das Stammkapital wird gebildet aus dem Kapitalbestand der bisherigen „Rothstiftung“.

Demselben werden ferner zugewiesen:

1. Die Eintrittsgelder nach § 3 dieser Statuten;
2. die Nachzahlungen älterer Lehrer und Lehrerinnen (§§ 7 und 8);
3. $^1/_4$ der jährlichen Beiträge der Lehrerschaft;
4. $^1/_4$ des jährlichen Beitrages des Staates;
5. $^1/_4$ des aus der Bundessubvention zugewendeten Betrages;
6. allfällige Legate und Geschenke.

Diese als Gründungs- oder Stammkapital bezeichneten Fonds und Beiträge sind in der Weise unantastbar, daß nur der Zinsabfluß zum Betriebe der Kasse verwendet werden darf.

§ 25. Der Betriebsfonds enthält die verwendbaren Jahresbeträge und wird gebildet:

a. Aus $^3/_4$ der Zinse des Stammkapitals;
b. aus $^3/_4$ der Jahresbeiträge der Mitglieder;
c. aus $^3/_4$ des jährlichen Beitrages des Staates;
d. aus $^3/_4$ des von der Bundessubvention der „Rothstiftung“ zugewendeten Betrages.

§ 26. Die jährlichen Ausgaben: Pensionen und Verwaltungskosten dürfen nicht größer sein als dies der Betriebsfonds gestattet.

§ 27. Das Vermögen der „Rothstiftung“, Stammkapital und Betriebsfonds, wird von fünf zu fünf Jahren, also erstmals wieder auf 31. Dezember 1909, nach den mathematischen Gesetzen der Versicherungstechnik festgestellt.

Sollte sich bei der Feststellung der technischen Bilanz ein wesentliches Defizit ergeben, so muß die Deckung desselben durch Erhöhung der Beiträge

gefunden werden. Im umgekehrten Falle dürfen die Bestimmungen bezüglich Höhe der Pensionen erweitert werden. Beides darf aber bloß geschehen, nachdem ein versicherungstechnisches Gutachten darüber vorliegt.

§ 28. Ohne Zuziehung eines sachverständigen Mathematikers dürfen keine Änderungen in den durch diese Statuten festgestellten Pflichten und Rechten der Mitglieder oder der Anstalt vorgenommen werden.

V. Verwaltung der Gelder.

§ 29. Das Kassa- und Rechnungswesen der „Rothstiftung“ wird, vorbehältlich der Genehmigung des Regierungsrates, der Staatsverwaltung überbunden. Jener bezeichnet die Organe, die die verschiedenen Funktionen zu vollziehen haben.

Die Gelder sind bei der Kantonalbank anzulegen.

VI. Organisation der „Rothstiftung“.

§ 30. Die Organe der Anstalt sind: 1. Die Generalversammlung; — 2. die Verwaltungskommission; — 3. die engere Kommission; — 4. die Prüfungskommission.

Die Amtsdauer derselben beträgt vier Jahre.

1. Die Generalversammlung.

§ 31. Die Generalversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der „Rothstiftung“.

§ 32. Die Generalversammlung tritt alljährlich zu einer ordentlichen Sitzung, in der Regel am solothurnischen Lehrertag, zusammen. Außerordentliche Sitzungen finden statt, so oft es die Verwaltungskommission oder $^1/_5$ der Mitglieder für nötig erachten.

Die Sitzungen sind öffentlich. Der Chef des Erziehungsdepartements wohnt denselben von Amtes wegen bei.

§ 33. Der Generalversammlung kommen folgende unübertragbare Geschäfte zu:

a. Wahl eines Präsidenten, Vizepräsidenten und eines Sekretärs der Generalversammlung;

b. die Wahl von vier Mitgliedern der Verwaltungskommission;

c. die Wahl von drei Mitgliedern der Prüfungskommission;

d. die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung nach angehörtem Berichte der Prüfungskommission;

e. die Beratung über Abänderung der Statuten;

f. der Entscheid über Annahme und Abänderung der Reglemente; die authentische Auslegung derselben, sowie der Statuten und Beschlüsse;

g. der Entscheid über Streitigkeiten.

In letzter Instanz hat hierüber ein Schiedsgericht zu entscheiden. Jede Partei hat einen Schiedsrichter zu bezeichnen; das Obergericht des Kantons Solothurn ernennt den Obmann.

Die Wahlen finden mit absolutem Stimmenmehr auf die Dauer von vier Jahren statt; die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Revision der Statuten kann nur dann stattfinden, wenn $^3/_4$ der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder sie verlangen. (§ 47 bleibt vorbehalten.)

Die Abänderungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates (§ 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 1872).

§ 34. Der Präsident der Generalversammlung hat

a. die Mitglieder derselben unter Beifügung der zu behandelnden Traktanden einzuberufen;

b. ihre Beratungen zu leiten;

c. das Recht, den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 35. Der Sekretär führt über alle Verhandlungen der Generalversammlung ein Protokoll und besorgt die Abfassung aller ihrer Aktenstücke, die er in Gemeinschaft mit dem Präsidenten unterzeichnet.

2. Die Verwaltungskommission.

§ 36. Die Verwaltungskommission ist das ausführende Organ der „Rothstiftung". Sie besteht aus sieben Mitgliedern, von denen der Regierungsrat drei und die Generalversammlung der „Rothstiftung" vier ernennt. Sie konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretär.

§ 37. Die Verwaltungskommission versammelt sich in Solothurn, ordentlicherweise alle Vierteljahre und außerordentlicherweise so oft dies der Präsident oder zwei Mitglieder für nötig erachten. Sie haftet in ihrer Gesamtheit für sichere Amts- und Rechnungsführung.

Im besonderen liegt ihr ob:

a. Die Vorberatung aller Geschäfte und die Feststellung der Traktanden für die Generalversammlung;

b. die Vorbereitung der Statutenrevision;

c. die Vorbereitung der notwendigen Reglemente;

d. die Aufsicht über die Führung des Rechnungswesens, die Aufsicht über das Vermögen der Gesellschaft und die vorläufige Prüfung der Rechnungen des Verwalters, der dieselben jeweilen bis 15. März abschließt;

e. der Entscheid über den Verlust der Mitgliedschaft;

f. die Versetzung der Mitglieder in den Ruhestand nach § 12;

g. die Behandlung und Abwicklung derjenigen übrigen Geschäfte, die ihr durch gegenwärtige Statuten zukommen.

§ 38. Die Verwaltungskommission besorgt ihre Geschäfte (abgesehen von der Rückvergütung der Auslagen) unentgeltlich. Ihre Mitglieder haben in der Generalversammlung Sitz und Stimme.

3. Die engere Kommission.

§ 39. Sie setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Sekretär der Verwaltungskommission.

§ 40. Die engere Kommission hat die Traktanden der Verwaltungskommission vorzubereiten und den Gang der Anstalt zu überwachen. Sie vertritt die Anstalt nach außen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident (in seiner Abwesenheit der Vizepräsident) und der Sekretär.

§ 41. Der Sekretär protokolliert die Verhandlungen der engern Kommission und der Verwaltungskommission, besorgt die Korrespondenzen und ist für geordnete Aufbewahrung aller Schriftstücke der Anstalt verantwortlich.

§ 42. Auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Anstalt (1. Januar 1905) leiten die Mitglieder der engern Kommission alle notwendigen Vorarbeiten ein und führen dieselben unter Mitwirkung der Verwaltungskommission und, soweit dies notwendig, unter Zuhülfenahme der Vorstände der Lehrervereine durch.

§ 43. Von den Schriften und Büchern des Archivs und von der Verwaltung hat die engere Kommission periodisch Einsicht zu nehmen und darüber Protokoll zu führen.

§ 44. Den Mitgliedern der engern Kommission, sowie dem Verwalter kann durch die Verwaltungskommission eine Gratifikation zugesprochen werden.

4. Die Prüfungskommission.

§ 45. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, wovon drei von der Generalversammlung und zwei vom Regierungsrat gewählt werden. Die Kommission organisiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Aktuar.

§ 46. Die Prüfungskommission hat die Jahresrechnung zu revidieren und von der gesamten Verwaltung Einsicht zu nehmen. Über ihren Befund erstattet sie an die Verwaltungskommission zu Handen der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Die Jahresrechnung ist dem Präsidenten der Kommission längstens bis 15. April zuzustellen.

Den Mitgliedern der Prüfungskommission werden die Reisen und andere Auslagen rückvergütet.

VII. Revision der Statuten.

§ 47. Anträge über Abänderung der Statuten müssen wenigstens drei Monate vor Ablauf einer vierjährigen Amts- und Rechnungsperiode der Verwaltungskommission eingereicht werden.

Dieselbe hat die Anträge mit einem Gutachten begleitet und unter Beobachtung der Vorschriften in den §§ 26 und 27 vor die Generalversammlung zu bringen, die nach stattgefundener Beratung über die Erheblichkeit oder Nichterheblichkeit abstimmt. (§ 33, zweitletztes Alinea.) Wird der Antrag nicht erheblich erklärt, so fällt er dahin. Im andern Falle hat die Verwaltungskommission ihr Gutachten nebst ihrem Antrag der nächsten Generalversammlung zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten.

Der von der Generalversammlung gefaßte Beschluß unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 48. Eine Auflösung des Verbandes der „Rothstiftung“ und eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Korporation hat die Rechte einer juristischen Person (§ 1 des Gesetzes vom 3. Februar 1872) und als solche eine unbeschränkte Dauer.

VIII. Allgemeine und Übergangsbestimmungen.

§ 49. Jedes Mitglied der „Rothstiftung“ ist gehalten, eine Wahl in die Verwaltungskommission oder in die Prüfungskommission für eine vierjährige Amtsdauer anzunehmen.

§ 50. Die Mitglieder der bisherigen „Rothstiftung“, die der reorganisierten „Rothstiftung“ beitreten, verzichten für sich und ihre Familienglieder rechtsgültig auf alle Ansprüche, die sie gemäß Statuten der Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer des Kantons Solothurn vom 3. Februar 1872 erheben konnten.

Es fallen demgemäß auch die Pensionen, die nach § 12 vorgenannter Statuten an noch amtierende Lehrer ausgerichtet wurden, weg.

§ 51. Dagegen bleiben die Verpflichtungen nach den bisherigen Bestimmungen der „Rothstiftung“ denjenigen Mitgliedern gegenüber, die der reorganisierten Kasse nicht beitreten, sowie den bereits pensionsberechtigten Witwen und Waisen gegenüber gewährleistet, mit der Einschränkung jedoch, daß die Jahrespension (§ 11 der bisherigen Statuten) für die Zukunft auf den festen Betrag von Fr. 60 normiert wird, jährlich zahlbar am Schlusse des Jahres.

§ 52. Auch die Bestimmungen bezüglich der Jahresbeiträge der Mitglieder (§§ 8 und 9 der bisherigen Statuten) bleiben für diejenigen Lehrer, die der reorganisierten Stiftung nicht beitreten oder beitreten können, bestehen.

§ 53. Diese Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn auf 1. Januar 1905 in Kraft.

---

61. 10. Statuten der Unterstützungskasse für die Lehrerschaft des Kantons Schaffhausen. (Vom 9. November 1904.)

A. Zweck der Kasse.

Art. 1. Die im Jahre 1894 in Ausführung von Art. 6 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 22. August 1892 gegründete Unterstützungskasse für die Lehrerschaft des Kantons Schaffhausen hat den Zweck, für diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, die infolge hohen Alters oder anderer nicht selbst verschuldeter Verumständungen ihrem Amte nicht mehr vorzustehen vermögen, sowie für die hinterlassenen Witwen und Waisen verstorbener Lehrer zu sorgen.

B. Mitglieder der Kasse.

Art. 2. Alle an öffentlichen Schulen des Kantons definitiv oder provisorisch angestellten Lehrer und Lehrerinnen mit wenigstens 15 wöchentlichen Unterrichtsstunden (Arbeitslehrerinnen ausgenommen) treten obligatorisch der Kasse bei (Art. 6 des Besoldungsgesetzes).

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 3.

Art. 3. Die Kasse ist nicht verpflichtet, Lehrer, die nach zurückgelegtem 45., oder Lehrerinnen, die nach zurückgelegtem 40. Altersjahre in den kantonalen Schuldienst treten, aufzunehmen.

Art. 4. Die Mitgliedschaft erlischt:

a. Wenn ein Mitglied den kantonalen Schuldienst verläßt;

b. wenn ein Mitglied freiwillig und ohne ein nötigendes geistiges oder körperliches Gebrechen den Lehrerberuf aufgibt, bevor es pensionsberechtigt ist;

c. wenn ein Mitglied infolge eines Vergehens zur Ausübung des Lehrerberufes im Kanton Schaffhausen unfähig geworden ist.

Die Betreffenden erhalten 60 % ihrer Einzahlungen ohne Zins zurück;

d. wenn ein Mitglied, durch ein geistiges oder körperliches Gebrechen gezwungen, den Lehrerberuf vor zurückgelegtem 40. Altersjahr aufgeben muß.

Es erhält seine Geldleistung samt den einfachen Jahreszinsen zu 3% zurück (siehe Art. 23, 3);

e. wenn ein Mitglied bei einer Erneuerungswahl nicht wieder gewählt wird.

Dasselbe erhält, wenn es noch nicht 10 Dienstjahre hat, 4/5 seiner Geldleistung ohne Zins; wenn es 10, aber noch nicht 20 Dienstjarhe hat, seine volle Geldleistung ohne Zins; wenn es mehr als 20 Dienstjahre hat, seine volle Geldleistung mit den einfachen Jahreszinsen zu 3% zurück.

C. Hülfsmittel der Kasse.

Art. 5. Die Kasse wird gebildet:

a. Aus den Beiträgen der Mitglieder;

b. aus dem jährlichen Staatsbeitrag;

c. aus dem jährlichen Beitrag der Bundessubvention für die Volksschule;

d. aus den Zinsen der Kapitalien;

e. aus den Fonds, die von der schon bestehenden Witwen-, Waisen- und Alterskasse an die Unterstützungskasse übergehen (siehe Art. 12);

f. aus allfälligen Vermächtnissen und Schenkungen.

Art. 6. Die Mitglieder haben ihrem Eintritts- beziehungsweise Wiedereintritts-Alter entsprechend folgende Jahresbeiträge zu entrichten:

Eintrittsalter	Jahresbeitrag	Eintrittsalter	Jahresbeitrag
bis 25 Jahre	Fr. 50	36—40 Jahre	Fr. 110
26—30 „	„ 60	51—45 „	„ 150
31—35 „	„ 80		

Sollte ausnahmsweise ein Lehrer nach zurückgelegtem 45., oder eine Lehrerin nach zurückgelegtem 40. Alterjahr als Mitglied in die Kasse aufgenommen werden, so bezahlen dieselben den sich rechnungsmäßig ergebenden Jahresbeitrag.

Tritt ein weggewähltes Mitglied später wieder in den kantonalen Schuldienst ein, so hat dasselbe die erhaltene Auslösungssumme, sowie die inzwischen fällig gewordenen Mitgliederbeiträge ohne Zins in die Kasse einzuzahlen.

Art. 7. Die Kantonsschullehrer können mit der doppelten, die Reallehrer mit der $1^1/_2$fachen Beitragspflicht und Pensionsberechtigung der Kasse beitreten, sofern der Staat sich bereit erklärt, derselben über die gesetzlich festgesetzten Fr. 5000 Staatsbeitrag und den Beitrag aus der Bundessubvention den hierzu nötigen jährlichen Zuschuß zu leisten.

Art. 8. Jeder Lehrer ist bis zu dem Jahre, in welchem er das 64., jede Lehrerin bis zu dem Jahre, in welchem sie das 54. Altersjahr zurücklegt, beitragspflichtig.

Für Mitglieder, die nach Art. 13*c* pensionsberechtigt werden, hört mit dem Beginn der Pensionierung die Beitragspflicht auf.

Art. 9. Sämtliche Beiträge werden in halbjährlichen Raten vom Staate zum voraus bezahlt. Die Beiträge der Mitglieder werden diesen bei der Ausrichtung der Besoldung verrechnet.

Art. 10. Für neu eintretende Mitglieder wird der Beitrag für dasjenige Rechnungsquartal zum erstenmal bezahlt, in welchem der Eintritt stattfindet.

Art. 11. Ist die Frau eines Lehrers mehr als 10 Jahre jünger als der Mann, so hat derselbe beim Eintritte in die Kasse beziehungsweise bei seiner Verheiratung für jedes weitere Jahr Altersdifferenz einen einmaligen Beitrag von Fr. 10 zu bezahlen.

Art. 12. Aus den Fonds, die von der schon bestehenden freiwilligen Witwen-, Waisen- und Alterskasse an die Unterstützungskasse übergehen, sowie aus allfälligen weitern Vermächtnissen und Schenkungen, sofern dieselben nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung tragen, wird ein gesondert zu verwaltender „Witwen- und Waisenfonds“ gebildet, dessen Zinserträgnisse ausschließlich den Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder zu gute kommen sollen. In erster Linie sollen daraus diejenigen Witwen einen Beitrag erhalten, die Kinder unter 16 Jahren zu erziehen haben.

Das Nähere über diesen Fonds bestimmt ein seinerzeit zu erlassendes besonderes Reglement.

D. Leistungen der Kasse.

Art. 13. Die Kasse leistet an die Bezugsberechtigten folgende jährliche Pensionen:

a. An Lehrer, die nach zurückgelegtem 65. Altersjahre sich in den Ruhestand begeben, Fr. 800;

b. an Lehrerinnen, die nach zurückgelegtem 55. Altersjahre sich in den Ruhestand begeben. Fr. 700;

c. an Lehrer, die vor dem 65. und an Lehrerinnen, die vor dem 55. Altersjahre eines körperlichen oder geistigen Gebrechens wegen den Lehrerberuf aufgeben müssen (vorbehältlich die Bestimmung von Art. 4*d*), sofern sie eine erheblich verminderte Erwerbsfähigkeit aufweisen oder wenigstens 30 Dienstjahre hinter sich haben, nach Maßgabe ihres Alters;

Alter	Pension Lehrer	Pension Lehrerin	Alter	Pension Lehrer	Pension Lehrerin	Alter	Pension Lehrer	Pension Lehrerin
65	800	—	56	620	—	47	440	475
64	780	—	55	600	700	46	420	450
63	760	—	54	580	670	45	400	425
62	740	—	53	560	640	44	380	400
61	720	—	52	540	610	43	360	375
60	700	—	51	520	580	42	340	350
59	680	—	50	500	550	41	320	325
58	660	—	49	480	525	40	300	300
57	640	—	48	460	500			

d. an die Witwen verstorbener Mitglieder bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung Fr. 250;

e. an die von einem verstorbenen Mitgliede hinterlassenen Waisen für jedes Kind bis zum zurückgelegten 16. Altersjahre Fr. 25;

f. an jedes der mutterlosen Waisen verstorbener Mitglieder bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr Fr. 50. Denselben Beitrag erhalten auch vaterlose Waisen, deren Mutter sich wieder verheiratet.

In den unter *d*, *e* und *f* festgesetzten Pensionen sind die Beiträge der sogenannten alten Kasse an die Witwen und Waisen der neuen Kasse inbegriffen (§ 8 des Vertrages vom 19. November 1898).

Gerichtlich geschiedene Frauen und Stiefkinder von Mitgliedern sind nicht pensionsberechtigt.

Verheiratet sich ein pensioniertes Mitglied, so haben nach dessen Ableben weder die Witwe noch die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder Anspruch auf Pension.

Art. 14. Die Ausbezahlung der Pensionen erfolgt in halbjährlichen Raten je Ende Juni und Dezember auf Grund der Bestimmungen der Verwaltungskommission (Art. 19).

Art. 15. Der Pensionsbezug beginnt für alle Nutznießer nach Schluß desjenigen Rechnungsquartals, in welchem das Ereignis, das zur Nutznießung berechtigt, erfolgte.

Art. 16. Die Pension wird für dasjenige Rechnungsquartal zum letztenmal bezahlt, in welchem das Ereignis, das von der Nutznießung ausschließt (Tod, Wiederverehelichung, Zurücklegung des 16. Altersjahres) erfolgte.

Art. 17. Todesfälle und andere Personaländerungen sind unter Beilegung der zivilamtlichen Ausweise sofort dem Präsidenten der Verwaltungskommission anzuzeigen.

Allfällige Nachteile, die aus der Unterlassung dieser Vorschrift den Beteiligten erwachsen könnten, sind von diesen selbst zu tragen.

Anmeldungen zum Eintritt in den Pensionsgenuß sind nebst den etwa notwendigen ärztlichen Zeugnissen ebenfalls an den Präsidenten der Kommission zu richten.

E. Verwaltung der Kasse.

Art. 18. Die kantonale Finanzverwaltung übernimmt die unentgeltliche Verwaltung sämtlicher Gelder der Kasse.

Art. 19. Zur Regelung der Geschäfte und Beaufsichtigung des richtigen Ganges wird eine dreigliedrige Kommission ernannt. Ein Mitglied derselben wird vom Erziehungsrate abgeordnet, die beiden andern werden von den Mitgliedern der Kasse auf je eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Eines der beiden letztgenannten Mitglieder ist Präsident, das andere Aktuar der Aufsichtskommission.

Die Kommissionsmitglieder beziehen Sitzgelder und Reisevergütung wie die Mitglieder von Großratskommissionen, der Aktuar außerdem noch eine von der Aufsichtskommission festzusetzende Besoldung.

Art. 20. Die Kommission sorgt für den regelmäßigen Verlauf der ganzen Angelegenheit, prüft sämtliche Einnahmen und Ausgaben, sowie die von der kantonalen Finanzverwaltung abgelegten Rechnungen, bevor sie der Mitgliederversammlung zur Annahme vorgelegt werden. Sie entscheidet nach Maßgabe der Statuten über Bezugsberechtigung und Höhe des Bezuges.

Gegen die Beschlüsse der Kommission steht den Beteiligten innerhalb drei Monaten der Rekurs an den Regierungsrat offen.

Art. 21. Der Präsident versammelt die Kommission, so oft es die Geschäfte erfordern.

Er ordnet die Ausbezahlung der Rechnungen und bewilligten Ruhegehalte an. Er prüft die von der kantonalen Finanzverwaltung abgelegten Rechnungen und legt sie der Gesamtkommission vor.

Art. 22. Der Aktuar führt das Protokoll der Kommission und der Mitgliederversammlung. Er besorgt die Korrespondenz und verfaßt den Jahresbericht an den Regierungsrat. Er hat ferner die von der Kasse herrührenden Akten zu verwahren und ein genaues Verzeichnis der Mitglieder zu führen.

Art. 23. Die Mitglieder versammeln sich ordentlicherweise jährlich einmal am Tage der Kantonallehrerkonferenz, im Anschluß an diese, unter dem Vorsitz des Präsidenten der Verwaltungskommission.

Der Mitgliederversammlung kommt zu:

1. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes der Kommission;
2. Wahl des Präsidenten und Aktuars der Verwaltungskommission;
3. Entscheid über einmalige Unterstützungen, die auf Antrag des Vorstandes in außerordentlichen Fällen solchen Mitgliedern gewährt werden können, die durch ein geistiges oder körperliches Gebrechen gezwungen sind, den Lehrerberuf vor zurückgelegtem 40. Altersjahr aufzugeben;
4. allfällige Statutenrevision.

Die Teilnahme an den Versammlungen ist für die im aktiven Schuldienste stehenden Mitglieder obligatorisch. Ohne genügende Entschuldigung Fehlende werden zu gunsten der Kasse mit Fr. 1 gebüßt.

Entschuldigungen, die vom Vorstande der Kantonallehrerkonferenz für diese als gültig angenommen worden sind, gelten ohne weiteres auch für die Mitgliederversammlung der Unterstützungskasse.

F. Schlußbestimmungen.

Art. 24. Anträge, die eine Änderung der Statuten bezwecken, sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung der Verwaltungskommission schriftlich einzureichen, welche dieselben, mit ihrem eigenen Antrage versehen, der Versammlung zur Beschlußfassung unterbreitet.

Statutenänderungen, welche die finanzielle Seite der Kasse beschlagen, können nur nach einer periodischen Neuberechnung (Art. 25) stattfinden.

Art. 25. Je nach Verfluß von fünf Jahren soll durch technische Berechnung, die nötigenfalls einem Fachmanne zur Prüfung vorgelegt wird, der Stand und Gang der Kasse genau ermittelt werden.

Je nach dem Ergebnis dieser Rechnung können die Mitgliederbeiträge oder die Pensionen abgeändert werden.

G. Übergangsbestimmungen.

Art. 26. Diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, die bei der Gründung der Kasse noch nicht 25 Dienstjahre hatten, bezahlen ihrem Eintrittsalter entsprechend wie bisher folgende Jahresbeiträge:

bis 25 Jahre	Fr. 50	36—40 Jahre	Fr. 80
26—30 „	„ 60	41—45 „	„ 90
31—35 „	„ 70	46—50 „	„ 100

Art 27. Alle in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen finanzieller Natur treten rückwirkend schon mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Die Statuten vom Jahre 1894 werden ausdrücklich aufgehoben und außer Kraft erklärt.

Vorstehende Statuten sind von der Generalversammlung der Unterstützungskasse für die Lehrerschaft des Kantons Schaffhausen am 21. September 1904 angenommen worden und treten mit dem Datum der staatlichen Genehmigung (9. November 1904) in Kraft.

62. 11. **Gesetz über Dienstalterszulagen an die Sekundarlehrer im Kanton St. Gallen.** (Vom 23. November 1904.)

Der Große Rat des Kantons St. Gallen, in Ausführung von Art. 8 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890, in Revision des Gesetzes über Alterszulagen an die Volksschullehrer vom 27. Juni 1892,

verordnet als Gesetz:

Art. 1. Der Staat leistet an die Gehalte der Sekundarlehrer je nach dem Dienstalter derselben die gleichen Zulagen wie für die Primarlehrer, nämlich bei 6—10 Dienstjahren Fr. 100, bei 11—15 Dienstjahren Fr. 200 und bei 16 und mehr Dienstjahren Fr. 300 jährlich.

Art. 2. Diese Zulagen kommen allen Lehrern und Lehrerinnen geistlichen und weltlichen Standes zu, die an öffentlichen Schulen der Sekundarstufe angestellt sind. Bei der Berechnung des Dienstalters zählen nur die auf Grund des Patentes eines Hauptlehrers im st. gallischen aktiven Schuldienste verbrachten Jahre. Für diejenigen Lehrer jedoch, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im aktiven kantonalen Schuldienste stehen, kommen ihre gesamten Dienstjahre in Berechnung.

Art. 3. Gegenwärtiges Gesetz, wodurch dasjenige über Alterszulagen an die Volksschullehrer vom 27. Juni 1892, auch soweit es die Sekundarlehrer betrifft, aufgehoben ist, tritt mit dem 1. Januar 1905 in Vollzug.

63. 12. **Beschluß des Kleinen Rates des Kantons Graubünden betreffend Beiträge an die Lehrerkassen.** (Vom 27. Dezember 1904.)

1. Der dem Kleinen Rat gemäß Art. 3 der Verordnung über die Verwendung der Schulsubvention zu freier Verfügung gestellte Betrag wird in der Hauptsache dazu verwendet, der wechselseitigen Hülfskasse der bündnerischen Volksschullehrer einen Beitrag zuzuwenden, der für jeden in diese Kasse eingekauften Lehrer Fr. 10 per Dienstjahr betragen soll, wobei ein Einkauf für 20 Jahre als Maximum anzusehen ist.

2. Der Totalbeitrag des Staates an diese Kasse wird sich auf Fr. 30,000 belaufen, auch wenn die Einkäufe für die einzelnen Lehrer diese Summe nicht erreichen würden.

3. Der Reservefonds der „alten Kasse" fällt nach Ablauf der sämtlichen Versicherungs- und Rentenverträge in seinem ganzen Bestande ebenfalls der wechselseitigen Hülfskasse zu.

4. Für diejenigen Lehrer, welche der wechselseitigen Kasse nicht beitreten wollen, zahlt der Staat die volle Jahresprämie von Fr. 15 — statt Fr. 10 — wie bisher, wobei Fr. 5 pro Lehrer aus der eidgen. Schulsubventionssumme genommen werden.

64. 13. **Dekret des Großen Rates des Kantons Aargau betreffend Verwendung des Klosterpensionsfondes.** (Vom 25. Mai 1904.)

Der Große Rat des Kantons Aargau, nachdem der letzte pensionierte Exkonventuale der aufgehobenen Männerklöster Muri und Wettingen am 16. Januar 1903 gestorben; in Vollziehung von § 1, Ziffer 10 des Dekretes vom 22. März 1844; nach Wegleitung von § 4, Ziffer 2 des gleichen Dekretes,

beschließt:

§ 1. Aus dem angewachsenen Kapital sollen Fr. 714,000 mit Zins à 4% seit 17. Januar 1903 an die katholischen Gemeinden des Kantons verteilt werden. Die eine Hälfte hiervon fällt an die Schulgüter, nach Maßgabe der Bevölkerungszahl vom 1. Dezember 1900; die andere Hälfte wird den Armengütern der Gemeinden nach Maßgabe des Bedürfnisses zugeschieden.

Der Regierungsrat hat den Verteilungsplan aufzustellen und dem Großen Rate zur Genehmigung vorzulegen.

§ 2. Eine Summe von Fr. 60,000 des Fonds ist auszuscheiden zum Zwecke der Besserstellung von ökonomisch schwach ausgestatteten katholischen Pfarrpfründen des Kantons, wobei zunächst die Fälle in Betracht fallen, wo die ökonomische Schwäche durch Teilung in eine römisch-katholische und eine christkatholische Kirchgemeinde entstanden ist.

Die Verteilung an die einzelnen Pfrundgüter wird durch ein besonderes Dekret erfolgen.

Ferner ist der Bezirksschule Sins zur Gründung eines Fonds ein Kapital von Fr. 15,000 zuzuteilen.

§ 3. Der Rest des Fonds wird vom Staate besonders verwaltet mit der Zweckbestimmung, daß die Erträgnisse dieses Kapitals für Erhöhung der Rücktrittsgehalte der Lehrer an den öffentlichen Schulen (Gemeindeschulen, Bezirksschulen, Seminarien und Kantonsschulen) bis zum Höchstbetrage von 50% der gesetzlichen Besoldung mit Einschluß der Alterszulage verwendet werden sollen.

Bis zum Erlaß eines neuen Schulgesetzes werden die nähern Bedingungen betreffend Festsetzung und Ausrichtung dieser Beträge durch eine großrätliche Verordnung bestimmt.

§ 4. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

---

65. 14. **Verordnung betreffend Zulagen zu den Rücktrittsgehalten der Lehrer im Kanton Aargau.** (Vom 22. November 1904.)

Der Große Rat des Kantons Aargau, in Ausführung des § 3 des Dekretes betreffend Verwendung des Klosterpensionsfondes vom 25. Mai 1904,

beschließt:

§ 1. Aus den Zinserträgnissen des laut § 3 des Dekretes vom 25. Mai 1904 angelegten Fonds werden außer den in § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 1867 bestimmten Rücktrittsgehalten an die seit 17. Januar 1903 zurückgetretenen und in Zukunft zurücktretenden Lehrer der öffentlichen Schulanstalten jährliche Zulagen ausgerichtet. Durch dieselben soll der gesamte Rücktrittsgehalt im Maximum auf 50% der gesetzlichen Besoldung inklusive Alterszulage erhöht werden.

§ 2. Bei Festsetzung der nach § 1 dieses Dekretes auszurichtenden Zulagen sollen die Schuldienstzeit des Lehrers, sowie dessen ökonomische und Familienverhältnisse berücksichtigt werden.

§ 3. Das Gesuch um einen Rücktrittsgehalt ist, mit den nötigen Ausweisen versehen, an den Erziehungsrat zu richten. Dieser unterbreitet seine Vorschläge dem Regierungsrate, welcher endgültig entscheidet.

§ 4. Die Ausrichtung der in § 1 erwähnten Zulagen findet das erste Mal für das Jahr 1904 statt. Über den Fonds ist unter der Bezeichnung: „Staatlicher Lehrerpensionsfonds“ vom 1. Januar 1904 an separate Verwaltung und Rechnung zu führen.

§ 5. Die Zinserträgnisse des Fonds, welche für die Ausrichtung der in § 1 erwähnten Zulagen zu den Rücktrittsgehalten an zurückgetretene Lehrer in den nächsten fünf Jahren nicht erforderlich sind, sollen für die Gründung einer Pensionskasse für Staatsbeamte reserviert werden; wird eine solche binnen fünf Jahren nicht gegründet, so werden die reservierten Beträge zum Kapital des „Staatlichen Lehrerpensionsfonds“ geschlagen.

§ 6. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

---

66. 15. Beschluß des Regierungsrates des Kantons Aargau betreffend die Berechnung der Rücktrittsgehalte der Lehrer. (Vom 13. März 1905.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau, in Ausführung des § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 1867 betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Schulgesetzes vom 1. Juni 1865 und der Verordnung des Großen Rates betreffend Zulagen zu den Rücktrittsgehalten der Lehrer vom 22. November 1904,

beschließt:

§ 1. Der Berechnung des ordentlichen Rücktrittsgehalts gemäß § 1 der Novelle zum Schulgesetz vom 21. Februar 1867 wird das arithmetische Mittel aus den entsprechenden Ansätzen der nachstehenden Skalen zu Grunde gelegt:

A. Skala nach Dienstjahren.

Bei 10—15 zurückgelegten Dienstjahren	Fr.	100
„ 15—20 „ „	„	140
„ 20—25 „ „	„	200
„ 25—30 „ „	„	260
„ 30—35 „ „	„	330
„ 35—40 „ „	„	400
„ 40 und mehr „ „	„	470

B. Skala nach Vermögen.

Bis Fr. 5000 Vermögen	Fr.	460
bei „ 5000—6000 „	„	450
„ „ 6000—7000 „	„	440
„ „ 7000—8000 „	„	430
u. s. w. bis		
bei Fr. 51,000 und mehr	„	0

Für die Berechnung der Zulage aus dem staatlichen Lehrerpensionsfonds gemäß Großratsdekret vom 22. November 1904 kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Hinsichtlich der ökonomischen Verhältnisse soll neben einem allfälligen Erwerb in der Regel nur das abträgliche Vermögen in Betracht fallen.

2. Lehrer und Lehrerinnen, welche wegen Krankheit oder Invalidität vor dem zurückgelegten zehnten Dienstjahre zum Rücktritt gezwungen sind, erhalten aus den Erträgnissen des Lehrerpensionsfonds eine einmalige Abfindung und zwar je nach den Vermögens- und Familienverhältnissen von Fr. 200 bis Fr. 300 für jedes Dienstjahr.

3. Wegen Krankheit, Invalidität oder Altersschwäche zurücktretende Lehrer und Lehrerinnen mit mehr als 10 Dienstjahren erhalten eine jährliche Zulage zum gesetzlichen Rücktrittsgehalt (§ 1), welche dem arithmetischen Mittel aus den zutreffenden Ansätzen der nachfolgenden Skalen entspricht:

A. Skala nach Dienstjahren.

Bei 10—15 Dienstjahren	Fr.	50
„ 15—20 „	„	100
„ 20—25 „	„	150
„ 25—30 „	„	210
„ 30—35 „	„	270
„ 35—40 „	„	335
„ 40 und mehr „	„	400

B, Skala nach Vermögen.

Bis Fr. 5,000 Vermögen	Fr.	370
„ „ 5,000— 7,500 „	„	350
„ „ 7,500—10,000 „	„	325
„ „ 10,000—12,500 „	„	300

Bei Fr.	12,500—15,000	Vermögen	.....	Fr. 275
„ „	15,000—17,500	„	.....	„ 250
„ „	17,500—20,000	„	.....	„ 200
„ „	20,000—25.000	„	.....	„ 150
„ „	25,000—30,000	„	.....	„ 50
„ „	30,000 und mehr	„	.....	„ 0

§ 3. Außer dem Kanton absolvierte Schuldienstjahre werden zur Hälfte angerechnet.

§ 4. In Bezug auf das Lehrerpersonal der Arbeits-, Fortbildungs- und Bezirksschulen, sowie der höhern kantonalen Lehranstalten findet eine sinngemäße, auf die betreffenden gesetzlichen Besoldungsansätze inklusive Alterszulagen bezogene Berechnung der Rücktrittsgehalte und Zulagen statt.

§ 5. Vorstehende Schlußnahme soll spätestens nach Ablauf von vier Jahren einer Revision unterstellt werden.

---

67. 16. Regolamento per gli esami magistrali di Stato (Tessin). (Vom 4. Juni 1904.)

Il Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone del Ticino, visto l'articolo 80 della legge 14 maggio 1879 e 4 maggio 1882 sul riordinamento generale degli studi; visto il decreto legislativo, 27 novembre 1901, per il quale furono portati da tre a quattro gli anni di studio nelle Scuole Normali cantonali; sulla proposta del Dipartimento della Pubblica Educazione; adotta il seguente

Regolamento per gli esami magistrali di Stato.

Capitolo I. — Disposizioni generali.

Art. 1. Ogni anno si terrà una sessione di esami per gli aspiranti all' insegnamento nelle Scuole primarie e maggiori, il quali non siano muniti di patente delle Scuole Normali cantonali.

Art. 2. Il Dipartimento della Pubblica Educazione nomina la Commissione esaminatrice che, di regola, sarà composta di tre membri; fissa l'epoca ed il luogo degli esami e li notifica al pubblico per mezzo del *Foglio Officiale.*

La Commissione d'esame potrà farsi coadjuvare, per le interrogazioni in date materie speciali del programma, dai docenti delle Normali i quali insegnano le materie stesse.

Art. 3. I membri della Commissione riceveranno le diarie e le idennità fissate dalla legge per le Delegazioni scolastiche.

I docenti chiamati a coadjuvare riceveranno un compenso determinato sulla medesima base, a stregua del tempo impiegato.

Capitolo II. — Condizioni per l'ammissione agli esami.

Art. 4. Per essere ammesso agli esami magistrali di Stato, occorre che l'aspirante, almeno 10 giorni prima della data fissata per il principio degli stessi, ne abbia fatto domanda al Dipartimento della Pubblica Educazione, su carta bollata da 50 centesimi, unendo ad essa domanda i seguenti certificati:

a. Di nascita, dal quale risulti l'età di 18 anni compiuti;

b. Degli studî fatti, comprovante che il candidato ha compiuto un corso di studî corrispondente a quello seguito nelle Scuole Normali;

c. Di buona condotta, rilasciato dall'Autorità del luogo ove l'aspirante tiene il suo domicilio;

d. Di sana costituzione fisica, rilasciato da un medico, e riservata nel Dipartimento di Pubblica Educazione la facoltà di ordinare una visita speciale.

Art. 5. Il candidato dovrà pagare una tassa complessiva di fr. 50, in due rate di fr. 25 ciascuna, all'atto dei corrispondenti esami.

Qualunque sia il resultato della prova, le tasse non saranno restituite, tranne casi eccezionali da riconoscersi dal Dipartimento della Pubblica Educazione.

Capitolo III. — Esami.

Art. 6. Gli esami sono due: 1. *propedeutico* o di coltura generale; 2. *professionale* o di patente. Ambedue sono obbligatori; l'esame professionale non potrà essere dato che un anno dopo quello propedeutico.

Art. 7. L'esame propedeutico comprende le prove seguenti:

a. Scritte: un problema di aritmetica; uno di geometria; un esercizio di registrazione; una carta geografica disegnata a memoria; un componimento italiano e un dettato in lingua francese;

b. Verbali: scienze naturali, geometria, aritmetica, contabilità; lingua e lettere italiane, lingua francese; storia e geografia.

Art. 8. L'esame professionale comprende le seguenti prove:

a. Scritte e pratiche: didattica, agraria, agrimensura (soltanto per i maestri); economia domestica e lavori femminili (soltanto per le maestre); ginnastica, canto, disegno e lavori manuali;

b. Verbali: pedagogia, didattica, morale, civica, igiene, agraria, disegno, agrimensura e canto (teoria).

Art. 9. La durata delle prove scritte di lingua italiana, aritmetica e didattica sarà di 5 ore circa; quella delle altre materie potrà essere convenientemente ridotta, a giudizio degli esaminatori.

Le prove orali dureranno circa 30 minuti nelle materie principali e da 15 a 20 nelle altre. Esse sono pubbliche.

Capitolo IV. — Operazioni della Commissione.

PATENTI. — *Giudizio sul risultato degli esami.*

Art. 10. La Commissione prepara i temi per le prove scritte e dispone il piano degli esami orali, in base al programma delle materie insegnamento per le Scuole Normali e al presente regolamento.

Art. 11. La patente è di due gradi, 1° grado *(inferiore)* et 2° grado *(superiore)*: la inferiore abilita all'insegnamento nelle Scuole elementari minori e la superiore nelle Scuole elementari minori et maggiori.

Art. 12. La nota massima per ciascheduna materia è di 6 punti.

Per ottenere la patente di grado inferiore basta che il candidato consegua la nota 4 in lingua italiana, aritmetica, pedagogia e didattica e la nota 3 in tutte le altre materie. La patente di grado superiore non sarà invece concessa che al candidato il quale avrà ottenuto la nota 5 in scienze naturali, geometria, aritmetica, lingua italiana, lingua francese, storia, geografia, pedagogia, didattica, morale, civica, lavori femminili, e la nota 4 in tutte le altre materie.

Art. 13. Quando la graduazione della patente dipendesse da deficienza in sole tre materie, sarà concessa al candidato la riprova in esse materie, in un'ulteriore sessione d'esami, dietro il pagamento della tassa di fr. 5 per materia.

Art. 14. Otto giorni dopo chiusi gli esami, al più tardi, la Commissione presenterà al Dipartimento della Pubblica Educazione la tabella delle note riportate dai singoli candidati che subirono l'esame, dichiarandovi quali furono i trovati meritevoli della patente e di che grado, e quelli i quali non superarono la prova.

Art. 15. In base a detta tabella il Dipartimento rilascerà la patente, avvertendo che essa, secondo l'art. 83 della legge 14 maggio 1879 e 4 maggio 1882, non acquisterà valore definitivo se non dopo quattro anni di lodevole esercizio, certificato dall'Ispettore scolastico di Circondario.

All' infuori di questo dispositivo, non sarà rilasciata nessuna patente avente carattere condizionato o provvisorio.

Capitolo V. — Esami speciali di Patente per Scuola maggiore.

Art. 16. Chi è in possesso della patente definitiva di scuola primaria ed ha compiuto almeno due anni di esercizio con lodevoli risultati, potrà chiedere un esame per la sola patente di scuola maggiore. Esso esame sarà verbale e scritto, verrà dato seguendo i criterî del presente regolamento o comprenderà tutte le materie d'insegnamento prescritte per le Scuole maggiori, delle quali materie il candidato dovrà provare di possedere una adeguata e sicura conoscenza come pure dei metodi per impartirle.

---

68. 17. **Decreto legislativo relativo allo Statuto per la Cassa di Previdenza del Corpo insegnante del Cantone Ticino.** (26 maggio 1904.)

Il Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino, sulla proposta del Consiglio di Stato; in esecuzione dei decreti legislativi 25 novembre 1903 circa la istituzione di una Cassa di Previdenza per i docenti e circa l'impiego del sussidio federale alle Scuole primarie; a parziale modificazione del decreto 5 maggio 1902 quanto alla somma annua di fr. 10,000; in adempimento del decreto 14 novembre 1901 circa il sussidio alla Società di Mutuo soccorso fra i docenti ticinesi; visto l'annesso disegno di Statuto presentato dal Consiglio di Stato;

Decreta:

Art. 1. Lo Statuto per la Cassa di Previdenza del Corpo insegnante del Cantone Ticino è approvato.

Potrà essere riveduto in conformità del suo Capo IV, salva l'approvazione del Gran Consiglio.

Art. 2. La Cassa di Previdenza non potrà essere sciolta.

Adempiute dal Consiglio di Stato le formalità di legge, esse avrà personalità giuridica.

Art. 3. La somma stanziata nel decreto 5 maggio 1902 come sussidio a detta Cassa in fr. 10,000 annui viene elevata a fr. 12,000 e sarà devoluta esclusivamente a sollievo delle tasse dei docenti delle scuole pubbliche secondarie, superiori e professionali.

§. Lo Stato assumerà inoltre per due terzi il pagamento delle tasse annuali delle maestre d'asilo infantile che entreranno a far parte della Cassa di Previdenza.

Art. 4. La Cassa di Previdenza è esente da ogni imposta e tassa cantonale e comunale.

Art. 5. Col 1° gennajo 1905, giorno della attivazione della Cassa di Previdenza, cesserà il sussidie di fr. 2000 assegnato alla Società di Mutuo soccorso fra i docenti ticinesi in virtù dell'art. 238 della legge scolastica vigente e del decreto 14 novembre 1901.

Art. 6. Il presente decreto è dichiarato di natura urgente ed entra immediatamente in vigore.

Art. 7. Il Consiglio di Stato provvederà alla sua esecuzione.

---

69. 18. **Statuto per la Cassa di Previdenza del Corpo insegnante del Cantone Ticino.** (26 maggio 1904.)

I. Nome, Scopo, Stato et Sede dell' Istituto.

Art. 1. È costituita una Cassa di Previdenza del Corpo insegnante del Cantone.

La Cassa ha lo scopo di assicurare ai proprii soci ed alle loro famiglie pensioni d'inabilità, di vedovanza e di orfanezza e sussidi di malattia e funerari.

Vi provvede mediante i contributi dei soci ed i sussidi dello Stato.

Risiede in Bellinzona.

Art. 2. Dovranno essere assicurati e partecipare alla Cassa:

a. Tutti i componenti il corpo insegnante che, al 1° gennajo 1905, sono in possesso di una nomina definitiva in una scuola pubblica del Cantone o sono preposti alla direzione di un Circondario scolastico, di scuole comunali o di istituti secondari, cioè:

i maestri e le maestre delle Scuole elementari primarie;

i maestri e le maestre delle Scuole elementari maggiori;

gli Ispettori scolastici;

i direttori didattici;

i docenti delle Scuole Normali, del Liceo, del Ginnasio e delle Scuole tecniche, della Scuola di Commercio e di tutte le Scuole di disegno.

b. Tutte le persone che dal 1° gennajo 1905 entreranno al servizio della Scuola pubblica in una delle dette categorie, od equivalenti, non appena avranno ottenuto dal Consiglio di Stato l'abilitazione ad insegnare nel Cantone ed una nomina definitiva o saranno preposte ad un Circondario scolastico, a Scuole comunali o ad un Istituto secondario.

Potranno pure far parte della Cassa, in via facoltativa, le maestre laiche degli Asili sussidiati dallo Stato.

§ 1. Nella determinazione dei contributi e delle pensioni non si terrà conto della parte d'onorario eccedente i fr. 3000.

§ 2. Di ogni aumento graduale d'onorario l'assicurato verserà nella Cassa una volta tanto la metà dell'aumento annuale ottenuto.

§ 3. Il diritto alla pensione d'inabilità e alla restituzione delle tasse non avrà effetto se non dopo cinque anni di servizio alla Scuola pubblica del Cantone.

II. Contribuzioni degli assicurati e delle Stato.

Art. 3. Ogni assicurato, all'entrare nella Cassa, paga una tassa d'ammissione corrispondente al 3 % del suo onorario intero (assegno comunale, sovvenzioni cantonale e federale).

Ogni assicurato paga, all'anno, una quota corrispondente al 3 % del suo onorario intero (assegno comunale, sovvenzioni cantonale e federale).

Quest'obbligo cessa quando l'assicurato è pensionato.

Art. 4. Le tasse d'entrata e le annuali saranno pagate in rate trimestrali mediante trattenuta che farà lo Stato sugli stipendi e sussidi dovuti ai singoli assicurati.

Art. 5. Il patrimonio della Cassa è costituito:

a. Dall'importo della sovvenzione federale alla Scuola primaria spettante al Cantone per l'anno 1903;

b. Dalla contribuzione annuale decretata dal Gran Consiglio per gli anni 1902 e 1903;

c. Dall'ammontare della sovvenzione federale alla Scuola primaria, dedotta la somma destinata per l'aumento di fr. 100 all'onorario dei maestri, per gli anni decorrenti dal 1904 al 1909 (inclusive).

Dal 1910 in poi l'assegno sulla sovvenzione federale verrà stabilito in fr. 35,000, fino aquando un nuovo bilancio tecnico d'assicurazione non renderà necessario un ulteriore cambiamento;

d. Da una sovvenzione cantonale annua: dal 1904 al 1909 (inclusive) fr. 12,000; dal 1910 in poi fr. 10,000, fino a quando un nuovo bilancio tecnico d'assicurazione non renderà necessario un ulteriore cambiamento;

e. Da assegni speciali, doni, legati, ecc.;

f. Dalle tasse d'ammissione e dalle contribuzioni annuali degli assicurati.

Art. 6. Il socio che cessa, per qualsiasi causa, dal servizio della Scuola pubblica del Cantone esce dalla Cassa. In tal caso, salvo il disposto dell'art. 2, ultimo §, riceverà se di sesso maschile il 60 %, se di sesso femminile l'80 % delle tasse versate, non tenuto conto degl' interessi corrispondenti.

§. Quest'articolo non sarà applicabile al caso in cui un socio non sia confermato in carica sebbene abbia sempre tenuto condotta morale conforme. In questo caso gli verranno restituite tutte le tasse da lui versate senza interessi e dedotti i sussidi da lui già ricevuti.

III. Pensioni e sussidi.

Art. 7. Ogni assicurato, salvo il prescritto dell'art. 2 § ultimo, ha diritto ad una pensione di inabilità corrispondente al 25 % dell'onorario che riceve al momento della liquidazione della stessa e su cui furono commisurate le sue contribuzioni.

La pensione aumenterà dell' 1 % ogni nuovo anno di servizio fino al 30°, del 2 % da questo fino al 35° in cui raggiungerà il 60 % dell'onorario, punto massimo cui non potrà passare oltre.

Saranno calcolati per il diritto alla pensione esclusivamente gli anni di servizio prestati alla Scuola pubblica del Cantone, sia anteriormente che successivamente alla costituzione della Cassa di Previdenza e all'entrata dell'assicurato nella medesima.

Art. 8. La dichiarazione di inabilità che dà diritto alla pensione verrà fatta dal Dipartimento di Pubblica Educazione, su domanda o d'ufficio, riservato ricorso al Consiglio di Stato il cui giudizio è inappellabile.

Dichiarata l' innabilità, il Consiglio amministrativo provvederà alla liquidazione della pensione.

Un regolamento determinerà le norme et le cautele relative.

Art. 9. Alla morte di un assicurato in attività di servizio o pensionato, la vedova, finchè rimarrà in istato vedovile, avrà diritto ad una pensione corrispondente alla metà di quella cui avrebbe avuto od aveva diritto il marito.

Se alla morte dell'assicurato, oltre la vedova, sonvi figli superstiti minori di anni 18, ognuno di essi avrà diritto ad $^1/_{10}$ della pensione cui avrebbe avuto o aveva diritto il padre; la somma delle loro quote non deve però superare la metà di detta pensione.

Il diritto cessa a 18 anni compiuti.

Art. 10. Alla morte di una vedova pensionata o di un assicurato vedovo, i figli loro avranno diritto ognuno ad $^1/_5$ del 75 % della pensione cui secondo l'art. 7 il padre avrebbe avuto od ebbe diritto. La somma delle loro quote non dovrà superare l'accennato 75 %. Il diritto cessa a 18 anni compiuti.

Art. 11. La divorziata di un assicurato non ha diritto alla pensione vedovile.

Art. 12. Alla morte di un assicurato nubile, il quale lasci ascendenti, fratelli, sorelle o nipoti, dei quali era l'unico sostegno, questi riceveranno, per il tempo in cui si troveranno in istato di bisogno, un annuo sussidio complessivo non inferiore al 20 et non superiore al 40 per cento della pensione cui l'assicurato aveva diritto in caso d' inabilità.

Il Consiglio amministrativo decidera inappellabilmente sulla necessità e la quantità del soccorso.

Art. 13. Alla morte di una maestra, moglie di un non assicurato, i di lei figli d'età inferiore gli anni 18, finchè il minore di essi non li abbia compiuti, avranno insieme diritto al 30 % della pensione cui la madre avrebbe avuto diritto nel caso d'inabilità.

Art. 14. Una maestra vedova d'un assicurato e in attività di servizio può fruire al tempo stesso della pensione di vedovanza e, avendo figli, di orfanezza secondo l'art. 9, non che, in caso d'inabilità, della pensione diretta secondo l'art. 7.

Art. 15. Un assicurato che, per qualsiasi causa, abbia scemato l'onorario potrà continuare a pagare la contribuzione e avrà diritto alla pensione proporzionata all'onorario primitivo.

Art. 16. Se un pensionato si ammoglia, la vedova e i figli superstiti di tale matrimonio non avranno diritto a pensione.

Art. 17. Il socio uscito dalla Cassa, dove riprenda il servizio alla Scuola pubblica del Cantone, è obbligato di rientrarvi, riversando l'intiera indennità d'uscita. Il Consiglio amministrativo determinerà il modo del riversamento.

Art. 18. Tutti gli assicurati, in caso di malattia perdurante oltre un mese. hanno diritto ad un sussidio giornaliero di fr. 2 per i cinque mesi successivi.

Un regolamento speciale determinerà le norme e le cautele relative.

Art. 19. Alla morte di un socio della Cassa, in attività di servizio o pensionato, la famiglia ha diritto ad un sussidio funerario di fr. 50. il cui versamento sarà eseguito immediatamente.

Art. 20. Il versamento delle pensioni e dei sussidi sarà fatto ogni trimestre; dove riconoscuito necessario, anche mensilmente.

Art. 21. Le pensioni ed i sussidi versati dalla Cassa agli assicurati ed alle loro famiglie sono esclusivamente destinati ai rispettivi bisogni personali e non possono essere ceduti, impegnati o pignorati.

IV. Amministrazione e ordinamento della Cassa di Previdenza.

Art. 22. Il servizio della Cassa di Previdenza, previo consenso del Consiglio di Stato, sarà affidato alla Cassa cantonale.

I capitali saranno investiti in titoli dello Stato al $3^1/_2$ %.

Il Consiglio di Stato decreterà le norme relative.

Art. 23. Gli Organi della Cassa di Previdenza sono: 1. L'Assemblea generale; — 2. il Consiglio amministrativo; — 3. la Commissione esecutiva; — 4. la Commissione di revisione.

La durata delle cariche è di 5 anni; gli uscenti sono sempre rieleggibili. Le nomine di sostituzione durano fino alla scadenza del periodo quinquenale.

1. L'Assemblea generale.

Art. 24. L'Assemblea generale è costituita da tutti i Soci della Cassa di Previdenza.

Art. 25. Essa si riunisce in sessione ordinaria ogni anno, nella seconda settimana di maggio.

Si riunisce pure, in sessione straordinaria, ogni qualvolta il Consiglio amministrativo creda necessario di convocarla o $^1/_5$ dei Soci ne faccia domanda.

Le sedute sono pubbliche.

Il Capo del Dipartimento della Pubblica Educazione ha diritto di parteciparvi con voto consultivo.

Art. 26. Le attribuzioni dell'Assemblea generale sono:

a. La nomina del suo ufficio presidenziale costituito del presidente, del vicepresidente e del segretario;

b. La nomina di 5 componenti il Consiglio amministrativo;

c. La nomina di 3 componenti la Commissione di revisione;

d. L'esame e la ratificazione del bilancio annuale, sentito il rapporto della Commissione di revisione;

e. Le deliberazioni circa le modificazioni dello statuto.

f. Le deliberazioni circa l'accettazione e le modificazioni dei regolamenti.

§. Nelle nomine del Consiglio amministrativo e della Commissione di revisione sarà data una rappresentanza ai docenti delle Scuole secondarie ed alle maestre.

Art. 27. È ammesso il voto per procura. Nessuno potrà emettere più di cinque voti. Le nomine sono fatte per scheda a maggioranza assoluta dei voti emessi.

Art. 28. Il segretario tiene il verbale delle deliberazioni della Assemblea generale e cura la redazione di tutti gli atti dell'Assemblea a cui, col presidente, appone la firma.

2. Il Consiglio amministrativo.

Art. 29. Il Consiglio amministrativo è l'organo dirigente della Cassa di Previdenza. Nove sono i suoi componenti: 5 nominati dall'Assemblea generale; 4 dal Consiglio di Stato.

Nomina nel suo seno un presidente, un vicepresidente ed un segretario.

Le deliberazioni non sono valide se non è presente la maggioranza de' suoi componenti.

Art. 30. Il Consiglio amministrativo si riunisce in Bellinzona ogni tre mesi, in seduta ordinaria, e ogni volta che il presidente creda necessario convocarlo o 3 membri ne facciano domanda, in seduta straordinaria.

Le sue attribuzioni sono:

a. Il disbrigo degli affari della Cassa previsti implicitamente o esplicitamente dallo Statuto, l'invigilare sul patrimonio e sulla contabilità, il preparare il bilancio annuale e le trattande da presentarsi all'Assemblea generale.

Il bilancio annuale si erigerà sul contoreso dell'Amministrazione della Cassa cantonale che dovrà essere allestito non più tardi del 15 marzo d'ogni anno.

b. La compilazione dei regolamenti previsti dallo statuto;

c. Le decisioni circa l'uscita dei soci dalla Cassa e la liquidazione delle indennità;

d. La liquidazione delle pensioni (art. 8 e seguenti);

e. Le decisioni in prima istanza delle contestazioni fra gli assicurati e la cassa, esclusa quella di cui all'art. 8;

f. Le proposte per la revisione dello statuto.

Art. 31. Contro le decisioni di cui alla lett. *c* dell'articolo precedente è ammesso ricorso ad un collegio di 3 arbitri, di cui 2 designati dalle parti, uno per ognuna, il terzo dal Tribunale d'Appello del Cantone.

Art. 32. I componenti il Consiglio amministrativo avranno diritto di voto nell'Assemblea generale, eccetto che nelle deliberazioni circa il bilancio annuale.

3. La Commissione esecutiva.

Art. 33. Il Presidente, il Vicepresidente et il Segretario del *Consiglio amministrativo* costituiscono la *Commissione esecutiva.*

Art. 34. La Commissione esecutiva rappresenta il Consiglio amministrativo rispetto ai terzi. Il presidente ed, in assenza di questo, il vicepresidente appongono, col segretario, la firma agli atti, che vincolano legalmente la Società.

Art. 35. La Commissione esecutiva prepara le trattande per le sedute del Consiglio amministrativo.

Art. 36. Il segretario tiene i processi verbali delle dette sedute, cura la corrispondenza e la conservazione degli atti e dei documenti.

Art. 37. La Commissione esecutiva veglia l'andamento della Cassa, esamina periodicamente i registri dell'Amministrazione e dell'archivio e dell'esame stende e conserva processo verbale.

Art. 38. La Commissione esecutiva, sentito il Consiglio amministrativo ed il Dipartimento di Pubblica Educazione, prende tutte le misure opportune per l'apertura della Cassa di Previdenza al 1° gennajo 1905.

4. Commissione di revisione.

Art. 39. La Commissione di revisione è costituita di cinque componenti; 3 nominati dall'Assemblea generale, 2 dal Consiglio di Stato. Nomina nel suo seno un presidente ed un segretario.

Art. 40. Rivede la gestione annuale, sindacandone i documenti, e ne presenta al Consiglio amministrativo un rapporto scritto, che dev'essere sottoposto alle deliberazioni dell'Assemblea generale.

Il bilancio annuale, coi relativi documenti, dev'essere comunicato dal Consiglio amministrativo al presidente della Commissione di revisione il 15 aprile di ogni anno, al più tardi.

5. Indennità.

Art. 41. Uno speciale regolamento determinerà le indennità spettanti ai componenti il Consiglio amministrativo, la Commissione esecutiva e la Commissione di revisione.

V. Revisione dello Statuto.

Art. 42. Le istanze di revisione dello Statuto non possono venir presentate se non alla scadenza del quinquennio stabilito per le cariche e il bilancio tecnico di assicurazione. Dovranno venir comunicate per iscritto al Consiglio amministrativo almeno tre mesi prima dello spirare di detto quinquennio.

Il Consiglio amministrativo le presenterà col proprio preavviso all'Assemblea generale, avendole comunicate ai singoli soci quindici giorni prima della convocazione.

Per l'approvazione occorre il voto favorevole dei $^2/_3$ dei voti emessi.

Art. 43. Ogni quinquennio sarà fatto erigere un bilancio tecnico di assicurazione, il quale servirà di norma per il quinquennio successivo.

Art. 44. Il presente Statuto entra in vigore col 1° gennajo 1905.

VI. Hochschulen.

70. 1. **Promotionsordnung der I. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich.** (Vom 8. Januar 1904.)

§ 1. Gemäß § 139 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Christmonat 1859 steht jeder der beiden Sektionen der philosophischen Fakultät das Recht zu, die Würde eines Doktors der Philosophie zu erteilen.

§ 2. Die I. Sektion der philosophischen Fakultät erteilt die Doktorwürde:

1. infolge einer bei ihr eingereichten Bewerbung auf Grundlage einer Dissertation und einer Prüfung;
2. ohne vorangegangene Bewerbung von sich aus und unentgeltlich auf Grund anerkannter Verdienste um die Wissenschaft (Ehrenpromotion).

I. Promotion infolge eingereichter Bewerbung.

§ 3. Die Bewerbung geschieht bei dem Dekan der Sektion durch ein schriftliches Gesuch, in welchem der Bewerber sein Hauptfach und zwei Nebenfächer zu bezeichnen hat. Von den Nebenfächern muß in der Regel wenigstens das eine aus einer andern Abteilung als derjenigen des Hauptfaches gewählt werden (siehe § 5).

Dem Gesuche hat der Bewerber beizulegen:

1. einen kurzen Abriß seines Bildungs- und Studienganges (curriculum vitae);
2. das Reifezeugnis der Zürcher Kantonsschule beziehungsweise einer andern, dieser gleichwertigen Anstalt, oder ein von einer eidgenössischen

oder kantonalen Behörde auf Grund besonderer Prüfung ausgestelltes Reifezeugnis, oder endlich das Fähigkeitszeugnis des zürcherischen beziehungsweise eines diesem gleichwertigen schweizerischen Lehrerseminars;

3. genügende Zeugnisse über ein Universitätsstudium von mindestens sechs Semestern, von denen zwei an der zürcherischen Hochschule verbracht sein müssen; über die Anerkennung von Studiensemestern, die an technischen Hochschulen verbracht sind, entscheidet in jedem einzelnen Falle die Fakultät;
4. ein genügendes Sittenzeugnis;
5. eine selbstverfaßte wissenschaftliche Abhandlung in druckfertigem, leicht lesbarem Manuskript, deren Gegenstand in der Regel dem vom Kandidaten vorgeschlagenen Hauptfach entnommen sein muß; der Bewerber hat die schriftliche Erklärung hinzuzufügen, daß die als Dissertation eingereichte Abhandlung von ihm selbst ohne unerlaubte Beihülfe verfaßt worden ist.

§ 4. Ausnahmen von den in § 3 lemma 2 aufgestellten Vorschriften können in besondern Fällen gestattet werden, jedoch nur auf Grund der Erfüllung sämtlicher nachfolgenden Bedingungen:

1. der Kandidat muß mindestens drei volle Semester an der Zürcher Hochschule studiert haben;
2. er muß eine von dem Vertreter des Faches, dem die Dissertation angehört, und von dem Vertreter eines andern Faches auf Grund persönlicher Kenntnis des Kandidaten und seiner Studien ausgestellte schriftliche Empfehlung beibringen;
3. die eingereichte Dissertation muß nach dem Urteil der (des) Referenten eine hervorragende wissenschaftliche Leistung darstellen;
4. die Fakultät muß einstimmig die Zulassung zur Promotion beschließen.

Für Kandidaten, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung, oder vor dieser Zeit an der Zürcher Hochschule immatrikuliert waren, gelten noch die Bestimmungen des § 3 der Promotionsordnung vom 14. August 1901.

In Ausnahmefällen, welche jedoch einem Spezialbeschluß der Fakultät unterliegen, kann an Stelle der in § 3 Ziffer 5 geforderten Dissertation in Manuskript eine Druckschrift angenommen werden.

Nur diejenigen Kandidaten können auf Absolvierung der Promotion in dem betreffenden Semester Anspruch erheben, welche ihre Dissertation spätestens acht Wochen vor dem offiziellen Semesterschlusse einreichen.

§ 5. Zur Wegleitung für die Kandidaten dient nachfolgendes Verzeichnis der wesentlichen Haupt- und Nebenfächer:

A. Hauptfächer.

1. Abteilung: Philosophie und Pädagogik.

Philosophie (Geschichte der Philosophie und systematische Philosophie). — Pädagogik (Geschichte der Pädagogik, systematische Pädagogik und pädagogische Psychologie).

2. Abteilung: Sprach- und Altertumswissenschaft, Literaturgeschichte.

Sprache und Literatur der semitischen Völker. — Hebräische Sprache und Literatur. — Arabische Sprache und Literatur. — Syrische Sprache und Literatur. — Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen. — Altindische Philologie. — Klassische Philologie. — Klassische Archäologie. — Geschichte der deutschen Sprache und Literatur. — Germanische Linguistik. — Geschichte der Sprache und Literatur Englands (Angelsächsisch inbegriffen). — Geschichte der Sprache und Literatur Frankreichs (Provenzalisch inbegriffen). — Geschichte

der Sprache und Literatur Italiens. — Geschichte der Sprache und Literatur Spaniens. — Vergleichende Geschichte der romanischen Sprachen.

3. Abteilung: Geschichte und Kunstgeschichte.

Allgemeine Geschichte. — Alte Geschichte und Geographie nebst Quellenkunde. — Schweizergeschichte (unter Voraussetzung voller Kenntnis der allgemeinen Geschichte). — Kunstgeschichte (Geschichte der Kunstentwicklung vom Beginne der christlichen Ära bis zur neuesten Zeit).

B. Nebenfächer.

Als solche können alle Hauptfächer dienen, und außerdem noch folgende Spezialfächer:

1. Abteilung: Philosophie und Pädagogik.

Geschichte der antiken Philosophie. — Geschichte der neueren Philosophie. — Psychologie. — Ästhetik. — Ethik. — Logik und Erkenntnistheorie. — Pädagogik (Allgemeine Pädagogik und Geschichte der Pädagogik).

2. Abteilung: Sprach- und Altertumswissenschaft. Literaturgeschichte.

Nachbiblische jüdische Literatur. — Sanskrit. — Griechische Sprache und Literatur. — Griechische Antiquitäten. — Lateinische Sprache und Literatur. — Historisch-vergleichende Grammatik des Griechischen und Lateinischen. — Römische Antiquitäten. — Geschichte der alten Kunst. — Griechische Epigraphik. — Lateinische Epigraphik. — Deutsche Literaturgeschichte. — Altisländisch. — Deutsche Sprachgeschichte. — Angelsächsische Sprache und Literatur. — Englische Literatur (mit Kenntnis der ältern wie auch der modernen Sprache). — Französische Literatur (unter der Voraussetzung der Fähigkeit, auch altfranzösische und provenzalische Texte zu verstehen). — Geschichte der französischen (und provenzalischen) Sprache. — Italienische Literatur (unter Voraussetzung der Fähigkeit, auch altitalienische Texte zu verstehen), — Geschichte der italienischen Sprache. — Geschichte der rätischen Sprache und Literatur. — Geschichte der rumänischen Sprache und Literatur. — Geschichte der portugiesichen Sprache und Literatur.

3. Abteilung: Geschichte und Geographie.

Alte Geschichte. — Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. — Paläographie und Diplomatik. — Geographie.

Als selbstverständlich wird dabei betrachtet, daß das gewählte Nebenfach nicht in dem Hauptfach des Kandidaten enthalten ist.

Über die Zulassung hier nicht verzeichneter Fächer, sowie über die Zulässigkeit der vom Kandidaten gewählten Kombination von Haupt- und Nebenfächern entscheidet in zweifelhaften Fällen die Fakultät.

§ 6. Der Dekan übermittelt die Dissertation zur Prüfung und Begutachtung einem oder wenn möglich zwei Referenten aus der Zahl derjenigen Professoren, in deren Fach der Gegenstand der Dissertation fällt. Im Falle des Bedürfnisses ist er befugt, einen Privatdozenten oder ein Mitglied einer andern Fakultät um Übernahme eines Referates zu ersuchen.

Die Referenten stellen die Dissertation, begleitet von ihrem schriftlichen Gutachten und einem darauf begründeten Antrag, dem Dekan zu Handen der Fakultät zurück.

§ 7. Ist der Antrag auf Zulassung von Seite der (des) Referenten bedingungslos erfolgt, so gilt dieselbe als beschlossen, und der Dekan trifft die erforderlichen Anordnungen zur Prüfung. Werden von dem oder den Referenten Bedingungen gestellt, so sind diese zu erfüllen, bevor der Kandidat zur weitern Prüfung zugelassen werden kann. Sind die Referenten geteilter Meinung oder wünschen sie selbst einen Entscheid der Fakultät, so bestimmt die letztere über die Zulassung zur Prüfung.

Im Falle der Nichtzulassung steht dem Bewerber nach Verfluß von sechs Monaten das Recht zu neuer Bewerbung zu, vorbehalten die Bestimmung von § 19.

§ 8. Die Prüfung wird schriftlich und mündlich vorgenommen; die schriftliche geht stets voran.

Vom Kandidaten wird eine hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache verlangt, die einen mühelosen Verkehr in Wort und Schrift ermöglicht.

§ 9. Die schriftliche Prüfung besteht:

1. in der Bearbeitung einer Aufgabe, welche der Kandidat innerhalb dreier Tage zu Hause, unter freier Benutzung der wissenschaftlichen Hülfsmittel, zu lösen hat;
2. in einer Klausurarbeit, die innerhalb 4 Stunden anzufertigen ist.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung und die Sprache, in der sie zu bearbeiten sind, werden von denjenigen Professoren bestimmt, welchen dekretgemäß die Lehrstellen der vom Examinanden bezeichneten Fächer (§ 3) übertragen sind.

In der Regel soll die Hausarbeit einem der Nebenfächer, die Klausurarbeit dem Hauptfach entnommen sein.

§ 10. Die schriftlichen Arbeiten werden von den Professoren, welche das Thema derselben stellten, schriftlich zensiert, samt der Beurteilung dem Dekan eingehändigt und von diesem für die Mitglieder der Fakultät zur Einsicht aufgelegt.

§ 11. Die mündliche Prüfung besteht in einem Kolloquium vor versammelter Fakultät, welches sich auf alle drei von dem Kandidaten gewählten Fächer bezieht.

§ 12. Der Dekan bestimmt den Termin der mündlichen Prüfung und setzt die Mitglieder der Fakultät durch besondere Einladung davon in Kenntnis.

§ 13. Die Examinatoren werden vom Dekan nach vorhergehender Besprechung mit den Vertretern der betreffenden Fächer bestimmt. Der Dekan ist befugt, nötigenfalls Mitglieder einer andern Fakultät oder Privatdozenten als Examinatoren zuzuziehen.

§ 14. Nach Beendigung der auf nicht länger als $2^1/_2$ Stunden auszudehnenden Prüfung nimmt die Fakultät die Beratung und Abstimmung über die Befähigung des Kandidaten vor.

§ 15. Denjenigen Bewerbern, welche die zürcherische Diplomprüfung für Kandidaten des höhern Lehramtes in den philologisch-historischen Fächern mit Erfolg bestanden haben, wird die schriftliche Prüfung ganz erlassen, die mündliche auf die Dauer von $1^1/_2$ Stunden beschränkt.

§ 16. Der Dekan macht dem Kandidaten das Resultat der Abstimmung mündlich bekannt.

§ 17. Die Zensurausdrücke für die Prüfung sind: 1. summa cum laude, — 2. magna cum laude, — 3. cum laude, — 4. rite.

Außerdem wird auf Grundlage eines Antrages der (des) Referenten der Dissertation ein besonderes Prädikat erteilt.

§ 18. Weist die Fakultät den Kandidaten infolge des Ausganges der mündlichen Prüfung ab, so kann sie ihm eine einmalige Wiederholung gestatten und hierzu eine Frist setzen, die nicht weniger als drei und nicht mehr als sechs Monate betragen darf, nach deren Ablauf er sich von neuem zur mündlichen Prüfung melden kann. Auch ist der Dekan verpflichtet, dem Kandidaten die einzelnen Gebiete zu bezeichnen, in welchen dieser nach dem Urteile der Fakultät nicht die nötige Befähigung bewiesen hat.

§ 19. Nach zweimaliger Abweisung eines Kandidaten in der Prüfung wird keine weitere Meldung desselben mehr angenommen.

§ 20. Nach bestandener Prüfung hat der Doktorand seine Dissertation innert Jahresfrist drucken zu lassen und 175 Exemplare, auf deren Titel Ort

der Promotion und Name der (des) die Arbeit begutachtenden Referenten angegeben und welcher das curriculum vitae beigedruckt sein muß, an die Kanzlei der Universität abzuliefern. Vor dem definitiven Druck ist dem Dekan ein Probeabdruck des Titelblattes und des curriculum vitae zur Genehmigung vorzulegen.

Die Dissertation soll in derjenigen Sprache gedruckt werden, in der sie zur Begutachtung vorgelegen hat.

Wenn nach Ablauf eines Jahres die Einlieferung der Druckexemplare nicht vorschriftsmäßig stattgefunden, oder die Fakultät nicht in besondern Fällen auf schriftliches Ansuchen des Kandidaten eine Verlängerung der Frist bewilligt hat, so wird das ganze Examen hinfällig.

§ 21. Von den eingereichten Exemplaren werden dem Dekan, sowie dem oder den Referenten zwei, dem Rektor und jedem Mitgliede der Sektion, sowie jedem Mitgliede des Erziehungsrates je ein Exemplar eingehändigt. Ein Exemplar kommt in das Archiv der Sektion, eines in dasjenige des Senates. Der Rest wird an die Kantonalbibliothek abgeliefert.

§ 22. Sobald die Exemplare vollzählig abgeliefert sind, erfolgt durch den Dekan die Bekanntmachung der Promotion im Amtsblatte; sie wird datiert vom Tage der Ablieferung der Pflichtexemplare.

§ 23. Das Diplom wird auf Kosten des Kandidaten angefertigt und soll die Zensurausdrücke über die Prüfung und das der Dissertation erteilte Prädikat (§ 17) enthalten.

§ 24. Das Diplom erhält das Datum der Ablieferung der Pflichtexemplare, wird einerseits vom Rektor, anderseits vom Dekan und vom Aktuar der Sektion unterzeichnet, mit dem Siegel der Hochschule und demjenigen der philosophischen Fakultät versehen und dem Doktoranden zugestellt, der erst von da an berechtigt ist, den Doktortitel zu führen.

§ 25. Von dem Diplom werden 50 Separatabdrücke angefertigt; von denselben erhält der Doktorand 20 Exemplare, jedes Mitglied der Sektion eines, je eines kommt in das Archiv der Sektion, in dasjenige des Senates und an das schwarze Brett.

§ 26. Die Gebühren für die Promotion betragen im ganzen 350 Franken, nämlich:

1. Für die Prüfung der Dissertation und der schriftlichen Arbeiten werden Fr. 80 entrichtet, welche der Examinand zugleich mit der Einreichung der in § 3 bezeichneten Aktenstücke der Kanzlei der Universität zu Handen des Dekans einzuhändigen hat. Diese Summe bleibt verfallen, auch wenn der Bewerber wegen mangelhafter Dissertation nicht zu den weitern Prüfungen zugelassen werden sollte. Im Falle der Bewerber sich später meldet, gilt diese Gebühr als bezahlt.
2. Für die mündliche Prüfung und die Promotion werden Fr. 270 entrichtet, welche der Examinand der Kanzlei zu Handen des Dekans spätestens acht Tage vor der mündlichen Prüfung einzuhändigen hat. Davon bleiben Fr. 135 verfallen, auch wenn nach stattgehabter Prüfung eine Abweisung des Bewerbers erfolgen sollte.

Meldet sich der Kandidat zu einer zweiten Prüfung, so hat er nur noch Fr. 135 zu bezahlen, die ebenfalls verfallen, wenn er auch bei der zweiten Prüfung abgewiesen werden sollte.

II. Promotion ohne vorangegangene Bewerbung. (Ehrenpromotion.)

§ 27. Der Antrag zu einer Ehrenpromotion muß von einem Mitgliede der Fakultät schriftlich bei dem Dekan gemacht und begründet werden.

§ 28. Der Dekan setzt die Mitglieder der Fakultät von dem Antrage in Kenntnis und bestimmt den Termin für die entscheidende Versammlung der Fakultät.

§ 29. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteilen der Fakultätsmitglieder erforderlich. Die schließliche Entscheidung über den Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich dabei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird dieselbe nicht vollzogen.

§ 30. Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Promotion und auf das Diplom finden die Bestimmungen von §§ 22—25 Anwendung. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse.

---

71. 2. **Bestimmungen über die Zulassung zum Besuche der Kliniken an der Universität Zürich.** (Vom 23. März 1904.)

§ 1. Der Besuch der Kliniken und Polikliniken ist nur solchen Studierenden gestattet, welche sich über einen regelmäßigen und vollständigen Studiengang in den propädeutischen Fächern ausweisen können. Den einzelnen Vorständen der klinischen und poliklinischen Abteilungen steht das Recht zu, Ausweise über einen solchen Studiengang zu fordern und bei fehlenden oder ungenügenden Ausweisen den Zutritt zu der Klinik zu verweigern.

§ 3. Zum Praktizieren in den einzelnen Kliniken wird nur zugelassen, wer entweder das zweite Propädeutikum der eidgenössischen Medizinalprüfung oder ein Fakultätsexamen oder eine diesen gleichwertige auswärtige Prüfung abgelegt und ferner ein Semester die entsprechende Klinik besucht hat.

§ 3. Bei Überfüllung der Kliniken sollen bei der Verteilung der Plätze in erster Linie die Praktikanten, in zweiter Linie die Zuhörer berücksichtigt werden. Es können unter solchen Umständen von den betreffenden Klinikvorständen Platzkarten ausgegeben werden.

§ 4. Betreffend das zweite Propädeutikum wird auf die Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 11. Dezember 1899 verwiesen. Wer das Fakultätsexamen ablegen will, hat sich bei dem Dekan spätestens mit Semesterbeginn oder drei Wochen vor Semesterschluß anzumelden und sich auszuweisen:

a. über eine Vorbildung, welche den Bedingungen des Promotionsreglementes vom 11. Mai 1901 entspricht;

b. über ein wenigstens vier volle Semester umfassendes Universitätsstudium;

c. im speziellen über den Besuch vollständiger Kurse über: Physik, anorganische Chemie, organische Chemie, Botanik, Zoologie, vergleichende Anatomie, Anatomie, Histologie, Embryologie, Physiologie, histologisch-mikroskopische Übungen, und erster und zweiter Präparierkurs.

§ 5. Am Anfang und Ende eines jeden Semesters wird Gelegenheit zur Ablegung des Examens gegeben.

§ 6. Die Prüfung wird von zwei Professoren abgenommen und zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

a. In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat von je drei durch das Los gezogenen Themata aus Anatomie (inklusive Histologie und Embryologie) und Physiologie je eines in Klausur zu bearbeiten. Als Thema kann in der Anatomie auch die Beschreibung eines anatomischen oder histologischen oder embryologischen Präparates gewählt werden.

b. Zur mündlichen Prüfung wird der Kandidat zugelassen, nachdem die schriftlichen Arbeiten von den Examinatoren als genügend bezeichnet worden sind. In derselben hat der Kandidat sich auszuweisen über Kenntnisse in: 1. Anatomie, 2. Histologie, 3. Embryologie, 4. Physiologie.

Die mündliche Prüfung kann bei Ziffer 1, 2 und 3 auf Fragen ausgedehnt werden, welche Auseinandersetzungen an vorgelegten Präparaten betreffen.

§ 7. Das Examen gilt als bestanden, wenn beide Examinatoren die Leistungen als genügend erklären. Der Kandidat erhält über die bestandene Prü-

fung einen durch den Dekan ausgestellten Ausweis. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung kann im gleichen Semester nicht mehr stattfinden. Wer die Prüfung zum zweitenmal nicht bestanden hat, wird nicht mehr zu einer Prüfung zugelassen.

§ 8. Die Prüfungsgebühren betragen, auch im Wiederholungsfalle, Fr. 30, außerdem Fr. 7, von welch letzterm Betrag dem Pedell Fr. 3, den Abwärten am anatomischen und physiologischen Institut je Fr. 2 zukommen. Eine Rückzahlung der Gebühren findet auch bei definitiver Abweisung nicht statt.

§ 9. Das bestandene Examen verleiht das Recht,

a. in sämtlichen Kliniken zu praktizieren,

b. im Doktorexamen von der Prüfung über Anatomie und Physiologie befreit zu werden.

§ 10. Gleichwertige Examina, an anderen schweizerischen Hochschulen oder Hochschulen des Auslandes abgelegt, berechtigen zum Praktizieren, können aber bei der Promotion nicht berücksichtigt werden.

§ 11. Vorstehende Bestimmungen treten ein Semester nach der Genehmigung durch die hohen Behörden in Kraft. Sie finden keine Anwendung auf alle Studierenden, welche vier Semester vor dem Termin des Inkrafttretens bereits an der hiesigen Hochschule immatrikuliert waren, doch können diese Studierenden freiwillig das Fakultätsexamen ablegen.

---

72. 3. **Vorschrift über die Benützung der Hörsäle und Seminarien der Hochschule Bern.** (Vom 31. März 1904.)

§ 1. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Fakultät, welchen ein Hörsaal zur Benützung zugewiesen ist, sind hierin gleichberechtigt und gehen den Privatdozenten ihrer Fakultät voraus; die letztern dagegen gehen allen Professoren und Privatdozenten der andern Fakultäten in der Benützung voraus.

§ 2. Sollte man sich über die Benützung nicht einigen können, so entscheidet der Dekan beziehungsweise der Rektor.

§ 3. Drei Wochen nach dem gesetzlichen Anfang der Vorlesungen sind die Hörsäle als definitiv für das Semester verteilt anzusehen. Jeder Dozent ist gehalten, seine Inanspruchnahme eines Hörsaals in das im Professorenzimmer befindliche Tableau genau einzutragen.

§ 4. Über die Benützung der Räume der Seminarien entscheiden die betreffenden Direktoren.

§ 5. Außerdem kann die Aula oder irgend ein Hörsaal von der Hochschulverwaltung im Einverständnis mit der Direktion des Unterrichtswesens vorübergehend für einzelne Stunden, in denen dieser Raum nicht für spezielle Hochschulzwecke in Anspruch genommen ist, überlassen werden. In jedem solchen Fall ist aber von den Betreffenden eine Gebühr zu entrichten, die nach Weisung der Direktion des Unterrichtswesens von der Hochschulverwaltung zu beziehen ist.

§ 6. Weder in den Hörsälen, noch in den Seminarien darf in der Regel Privatunterricht erteilt werden.

§ 7. Der Musiksaal und die Instrumente desselben dürfen von den Berechtigten nur für Unterrichtszwecke der Hochschule gebraucht werden.

---

73. 4. **Dienstordnung für den Prosektor des anatomischen Institutes der Hochschule Bern.** (Vom 9. April 1904.)

§ 1. Die Verwaltung des anatomischen Institutes ist dem Direktor und dem Prosektor der Anatomie anvertraut, wobei der Prosektor dem ersteren verantwortlich ist. Nötigenfalls vertritt der Prosektor den Direktor bei dessen Abwesenheit.

§ 2. Der Prosektor hat beim Unterricht in der Anatomie als Lehrer mitzuwirken, und zwar innerhalb der vom Direktor resp., falls der Prosektor Professor extraordinarius ist, von der oberen Behörde festgesetzten Grenzen.

§ 3. Der Prosektor hat einen in den folgenden Paragraphen genauer bezeichneten Teil der Verwaltung des Institutes gemäß den allgemeinen mit dem Direktor des Institutes vereinbarten Grundsätzen selbständig zu besorgen, wobei in zweifelhaften Fällen dem Direktor der Oberentscheid zukommt.

§ 4. Der Prosektor hat die auf die Herrichtung des Leichenmaterials sich beziehenden Maßnahmen teils selbst auszuführen, teils zu überwachen. Hierzu gehört besonders die Sorge für richtige Konservierung und Injektion der Kadaver, Manipulationen, die in der Regel vom Abwart besorgt werden, die aber in allen schwierigen Fällen, besonders wo der Abwart noch nicht hinreichend geübt ist, vom Prosektor selbst, unter Beihülfe des Abwartes und wenn nötig der Assistenten, auszuführen sind. Der Prosektor führt den Leichenrodel und füllt die Leichenzettel aus. Er führt fortwährend genaue Kontrolle über das Leichenmaterial und über die Mazeration.

§ 5. Er besorgt die Verteilung der Präparate im Seziersaal und führt die Präparierlisten; er hat ganz besonders auf gute Ausnutzung des Leichenmaterials für Unterricht und Sammlung bedacht zu sein. Er organisiert im Einverständnis mit dem Direktor den Leichen- und Präpariersaaldienst des Leichenabwartes und kontrolliert dessen diesbezügliche Tätigkeit.

§ 6. Der Prosektor hat ferner unter Oberleitung des Direktors für die Instandhaltung und Vermehrung der von ihm für seine eigenen Vorlesungen benutzten und der ihm vom Direktor zur besondern Obsorge anvertrauten Sammlungsabteilungen Sorge zu tragen. Hierzu hat er die Beihülfe der Assistenten, des Präparators und der Abwarte in einem mit dem Direktor zu vereinbarenden Rahmen zu beanspruchen.

§ 7. Die für den besonderen Leichendienst bestimmten Räumlichkeiten, sowie die in denselben aufbewahrten Apparate und Instrumente stehen unter der besondern Kontrolle des Prosektors. Dasselbe gilt für die ihm zur besonderen Obsorge anvertrauten Sammlungsabteilungen.

§ 8. Der Prosektor hat während des Semesters an Wochentagen täglich im Institut anwesend zu sein, und zwar sowohl vormittags wie nachmittags (Samstag nachmittag ausgenommen). Die Dauer seiner Anwesenheit soll täglich 6—8 Stunden betragen.

Er ist gehalten, für das ihm übertragene Verwaltungsgebiet auch in den Ferien in genügender Weise besorgt zu sein.

§ 9. Für Urlaub im Semester ist die Einwilligung des Direktors der Anatomie erforderlich. Von den Ferien sollen dem Prosektor jeweilen mindestens die Hälfte zu seiner freien Verfügung stehen; doch ist er gehalten, sich bezüglich der Zeit seiner Abwesenheit mit dem Institutsdirektor zu verständigen.

§ 10. Der Prosektor hat Anspruch auf die Hülfsmittel des anatomischen Institutes (Instrumente, Reagentien, Leichen- und Tiermaterial u. dgl.), deren er zu seinen Vorlesungen und wissenschaftlichen Untersuchungen bedarf, unter Kontrolle des Direktors. Nur im Falle großen Verbrauches an kostspieligen Reagentien u. dgl. müssen solche aus eigener Tasche bestritten werden.

§ 11. Der Prosektor verfügt über das südliche Eckzimmer im Parterre und, falls er Extraordinarius ist, auch über die zwei anstoßenden Arbeitszimmer; auch führt er die spezielle Kontrolle über das weiterhin angrenzende Zimmer des Leichenabwartes.

§ 12. Als Entschädigung für seine Leistungen werden dem Prosektor gewährt, abgesehen von den Honoraren für die von ihm selbständig gehaltenen Kurse und Vorlesungen:

a. der dritte Teil des Honorars für die Präparierübungen und je nach seiner Mitwirkung beim mikroskopischen Kurs der vierte Teil bis die Hälfte

des betreffenden Honorars (alles nach Abzug der auf die Abwarte fallenden Vergütung);

b. ein jährlicher Staatsgehalt von Fr. 2500;

c. falls er Extraordinarius ist, der betreffende Staatsgehalt.

§ 13. Dieses Reglement tritt an Stelle des Abschnittes B des Regierungsratsbeschlusses über das anatomische Institut vom 30. November 1898 und des Prosektorreglementes vom 15. März 1899.

---

74. 5. Hausordnung der Universität Bern. (Vom 20. März 1904.)

§ 1. Jede Störung der Vorlesungen, Prüfungen etc., namentlich durch lautes Sprechen und Gehen in den Gängen, ist verboten.

§ 2. Jede Verunreinigung der Hörsäle, Korridore, Treppen und Vorhallen durch Wegwerfen von Zigarren, Zündhölzchen, Papierschnitzeln etc., sowie durch Ausspucken ist untersagt. In den Hörsälen und Seminarien darf nicht geraucht werden.

§ 3. Jede Beschädigung des Mobiliars ist verboten; Zuwiderhandelnde haben Schadenersatz zu leisten.

§ 4. Jedes unbefugte Manipulieren mit den Beleuchtungs-, Heizungs- und Wasserleitungsanlagen ist untersagt.

§ 5. Die Fenster müssen beim Öffnen sofort befestigt werden.

§ 6. Der Eintritt in die Hörsäle ist nicht früher als eine Viertelstunde vor Beginn der betreffenden Vorlesung gestattet; von 12¼ bis 2 Uhr jeden Tages dürfen sie überhaupt nicht betreten werden.

§ 7. Im Arbeitszimmer der Studierenden darf keine Unterhaltung gepflogen werden. Dasselbe ist täglich von 12¼ bis 2 Uhr, sowie von abends 9 Uhr an, wie auch Samstag nachmittag, geschlossen.

§ 8. Die Benutzung der Seminarien ist den hierzu Berechtigten bis spätestens abends 9 Uhr gestattet; ausgenommen sind Übungen und Vorlesungen der Dozenten.

§ 9. Das Mitbringen von Hunden in die Hochschule ist verboten.

§ 10. Bezüglich der Aborte wird die größte Reinlichkeit zur Pflicht gemacht.

§ 11. An Sonn- und Feiertagen und während den Ferien ist den Studierenden der Aufenthalt in den Räumen der Universität nicht gestattet.

---

75. 6. Gesetz betreffend Änderung des Universitätsgesetzes im Kanton Baselstadt. (Zulassung von weiblichen Studierenden und Hörerinnen zur Universität.) (Vom 11. Februar 1904.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt, auf Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Die §§ 30 und 31 des Universitätsgesetzes vom 30. Januar 1866 erhalten folgende Fassung:

§ 30. Jeder, welcher ordentlicher Studierender werden will, hat sich sowohl bei dem Rektor als bei dem Dekan seiner Fakultät in die Matrikel einzuschreiben und zu diesem Zweck ein Zeugnis über seine Sitten und seine Studien vorzulegen. Angehörige des Kantons Baselstadt müssen ein Zeugnis der Reife (Maturitätszeugnis) vorweisen, worüber eine besondere Ordnung das Nähere bestimmt.

Unter denselben Bedingungen werden Schweizerinnen, sofern sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, und Ausländerinnen gleichen Alters, sofern sie ihre Vorbildung im hiesigen Kanton erhalten haben, zur Immatrikulation als

ordentliche Studierende der Universität zugelassen. Sind dieselben noch minderjährig, so ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Nur die regelmäßig immatrikulierten Studierenden haben Anspruch auf Berücksichtigung bei Stipendien und auf Zulassung zu den Examen.

§ 31. Der Besuch einzelner Vorlesungen ist auch Nichtstudierenden gestattet, welche das 17. Altersjahr zurückgelegt haben.

Inwiefern diese Bestimmung auch für nichtimmatrikulierte Frauen gilt, wird auf Antrag des Erziehungsrates vom Regierungsrate festgesetzt.

---

76. 7. Verordnung des Regierungsrates des Kantons Baselstadt betreffend die Zulassung nicht immatrikulierter Frauen zu den Universitäts-Vorlesungen. (Vom 30. März 1904.)

Der Regierungsrat, in Ausführung von § 31, lemma 2 des Universitätsgesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 11. Februar 1904 betreffend Abänderung des Universitätsgesetzes), beschließt was folgt:

Frauen, welche das 17. Alterjahr zurückgelegt haben, werden in der philosophischen Fakultät zu einzelnen Vorlesungen als Zuhörerinnen zugelassen:

1. wenn sie im Besitze eines Fähigkeitsausweises sind, der sie zur Bewerbung um Lehrstellen an hiesigen Primar- oder Mittelschulen berechtigt;

2. auch ohne Fähigkeitsausweis, wenn der betreffende Dozent die Erlaubnis erteilt.

77. 8. Beschluß des Großen Rates des Kantons Baselstadt betreffend Kreierung einer fünften juristischen Professur. (Vom 27. Oktober 1904.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt beschließt:

1. § 8 des Universitätsgesetzes vom 30. Januar 1866 (in der Fassung vom 9. November 1891) erhält folgende Fassung: „Die juristische Fakultät hat in der Regel fünf Professuren."
2. Die in § 11 des genannten Gesetzes aufgeführten 30 Professuren werden demgemäß um eine vermehrt.

---

78. 9. Arrêté modifiant l'article 48 du Règlement de l'Univeretité de Genève. (Du 22 janvier 1904.)

Le Conseil d'Etat, vu la lettre de M. le Recteur de l'Université, en date du 15 janvier 1904; vu son arrêté du 15 juin 1903, complétant le Règlement de l'Université du 6 octobre 1896 (art. 46 *bis*, 46 *ter* et 46 *quater*); sur la proposition du Département de l'Instruction publique;

arrête:

1° De modifier le premier et le quatrième alinéas de l'article 48 du Règlement de l'Université du 6 octobre 1896;

2° Le texte complet de ces modifications sera annexé au présent arrêté.

Art. 48 du Règlement de l'Université, modifié par arrêté du Conseil d'Etat du 22 janvier 1904.

Sont admis à se présenter aux épreuves du doctorat en sociologie: les licenciés ès sciences sociales ou ès sciences politiques de l'Université de Genève et les personnes en possession de titres ou de diplômes jugés équivalents par la Faculté.

Les épreuves sont divisées en deux séries, qui peuvent avoir lieu à la même époque ou à des époques différentes et qui seront appréciées séparément.

Avant chaque série d'épreuves, le candidat verse la somme de 100 francs, dont la moitié lui est rendue en cas d'insuccès.

La première série consiste dans les épreuves suivantes:

1. Interrogation sur un des sujets d'étude qui figurent au programme de la licence ès sciences sociales, ou à celui de la licence ès sciences politiques (art. 46 *quater)*, au choix du candidat.

2. Explication et discussion d'un texte. Le candidat soumettra à l'agrément de la Faculté une liste d'ouvrages se rapportant à deux sujets d'étude qui figurent au programme du second examen de la licence ès sciences sociales ou à celui de la licence ès sciences politiques (art. 46 *quater)*. Le sujet d'étude sur lequel aura porté l'épreuve 1 est exclu. La liste devra comprendre des ouvrages en deux langues: le français, et une des trois langues, allemande, italienne ou anglaise, au choix du candidat.

3. Exposé oral, après deux heures de préparation, sur un sujet emprunté au même domaine que celui de la thèse. L'exposé sera suivi d'interrogations sur le sujet traité.

Cet exposé peut être remplacé, au gré du candidat, par l'explication, après une préparation de deux heures, d'un texte français pris dans le même domaine, d'après une liste établie par le candidat, avec l'agrément de la Faculté.

Pour les candidats qui n'ont pas encore subi l'examen en langue française, l'épreuve 1 est remplacée par une composition écrite. Ils ne seront admis aux épreuves 2 et 3 que s'ils ont subi cette épreuve écrite avec succès.

La seconde série consiste dans les épreuves suivantes:

1. Publication conformément à l'article 28 et soutenance d'une thèse en français sur un sujet choisi par le candidat dans le champ des études sociales.

2. Soutenance de propositions, générales et particulières, portant sur l'ensemble des sciences sociales.

Les dispositions relatives à cette seconde série d'épreuves sont identiques à celles des deux derniers alinéas de l'article 47, concernant le doctorat ès lettres.

Anhang.

79. 10. Stiftungsurkunde der Ferdinand Luise Lenz-Stiftung für die Schweiz, nebst Reglement und Regulativ. (Vom Regierungsrat des Kantons Bern genehmigt am 10. Oktober 1900 und 21. Januar 1901.)

§ 1. Der Fiskus des Kantons Bern, in Ausführung des letzten Willens des Herrn Ferdinand Lenz und dessen Ehefrau Luise Lenz geb. Heymann, gestaltet das auf ihn von den genannten Erblassern vererbte Vermögen zu einer Stiftung um.

§ 2. Zweck der Stiftung ist die Erteilung von Stipendien an mittellose begabte Frauen und Mädchen der Schweiz, welche Medizin, Pharmazie und Chemie studieren.

§ 3. Die Einnahmen der Stiftung sind folgende: 1. die Erträgnisse des Stiftungsgutes; 2. Legate und Beiträge, welche der Stiftung zufließen.

§ 4. Das Stiftungsgut wird verwaltet durch den Regierungsrat des Kantons Bern, welcher die Zinsen an die jeweilige Stiftungskommission nach einem aufzustellenden Reglement abzugeben hat.

Die Stiftungskommission besteht aus sieben weiblichen Mitgliedern.

Diese vertreten die Stiftung und bestimmen über die Verwendung der Gelder.

§ 5. Die Stiftungskommission besteht aus den Damen: Frau Professor Langhans, Frau Direktor Kummer und Fräulein med. Dr. Bayer, Bern, Fräulein Trüssel, Frau Niederhäusern.

Diese haben die übrigen Mitglieder zu wählen. Die Kommission ergänzt sich selbst.

§ 6. Betreffend die Organisation der Stiftung, die Rechte und Pflichten der Stipendiaten etc. gelten besondere von der Stiftungskommission aufzustellende Statuten.

§ 7. Die Stiftung wird unter die Oberaufsicht des Regierungsrates des Kantons Bern gestellt.

§ 8. Bei Auflösung der Stiftung ist besonders dafür Vorsorge zu treffen, daß das Stiftungsgut eine dem ursprünglichen Zwecke der Stiftung möglichst entsprechende Verwendung finde.

Bescheinigung.

Diese „Stiftungsurkunde" war der am 29. November 1899 homologierten letzten Willensordnung der Frau Luise Lenz geb. Heymann, gewesene Privatiere, Schänzlistraße 15, Bern, beigelegt und befindet sich eingeschrieben im Testamentenbuch Nr. 16, Fol. 460.

Bern, den 5. Dezember 1899.

Der Fertigungssekretär: *Ad. Fleuti,* Notar.

Die Stiftungskommission der Ferdinand Luise Lenz-Stiftung für die Schweiz.

Gestützt auf Dekret des Großen Rates des Kantons Bern betreffend Anerkennung der Ferdinand Luise Lenz-Stiftung für die Schweiz als juristische Person vom 2. Februar 1900 (Beilage I) und nach Maßgabe und in Ausführung:

1. des am 29. November 1899 homologierten, vom 26. März 1898 datierten Testamentes der Frau Luise Lenz geb. Heymann, Gottfried Ferdinands Witwe, in Bern wohnhaft gewesen (Beilage II);
2. der diesem Testamente beigelegenen und im Testamentbuch der Gemeinde Bern eingetragenen Stiftungsurkunde (Beilage III);
3. der „Mitteilungen" vom 3. Dezember 1899, abgefaßt von der Vorsitzenden des allgemeinen deutschen Frauenvereins in Leipzig, Fräulein Auguste Schmidt, behufs Orientierung bei der Gestaltung und Verwaltung der Stiftung (Beilage IV);
4. der „Vorschläge" vom 3. Dezember 1899, abgefaßt von der genannten Fräulein Schmidt, um bei Erlaß des Reglementes als Richtschnur und Ergänzung zu den vorhandenen Wegleitungen zu dienen (Beilage V);
5. den Protokollen der Stiftungskommission vom 4. und 11. Dezember 1899 (Beilage VI) erläßt folgendes

Reglement der Ferdinand Luise Lenz-Stiftung für die Schweiz mit Sitz in Bern.

Art. 1. Die Stiftung bezweckt die Erteilung von Stipendien an wenig bemittelte oder vermögenslose (vergleiche Beschluß der Stiftungskommission vom 4. Dezember 1899) Frauen und Töchter der Schweiz, welche Medizin, Pharmazie oder Chemie studieren.

Art. 2. Das Stiftungsgut besteht aus der Besitzung Oranienburg und nach deren Verkauf aus dem Verkaufspreis derselben; dasselbe wird vom Staate Bern kostenfrei verwaltet [1]).

Das Stiftungsgut darf dem Stiftungszweck niemals entfremdet werden.

Über die Verwendung der Zinsen und etwaiger Schenkungen entscheidet die Stiftungskommission.

---

[1]) Ein dem Staat aus dem Verkauf zufallender Gewinn soll der Stiftung zufallen (Beschluß des Großen Rates vom 19. V. 1904).

Art. 3. Die Oberaufsicht über die Stiftung übt der Regierungsrat des Kantons Bern aus. Die kantonale Direktion des Unterrichtswesens sorgt für regelmäßige Ablieferung der Zinsen des Stiftungskapitals in zwei halbjährlichen Raten an die Stiftungskommission. Die erste Rate ist am 1. Oktober 1900 fällig.

Die Stiftungskommission hat ihre alljährlich auf 31. Dezember abzuschließende Rechnung dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 4. Die Stiftung wird verwaltet und nach außen vertreten durch eine aus sieben weiblichen Mitgliedern bestehende Stiftungskommission. Dieselbe wählt auf die Dauer von je drei Jahren — die erste Amtsdauer läuft am 31. Dezember 1902 ab — aus ihrer Mitte eine Präsidentin, eine Schriftführerin und eine Kassiererin.

Bei Wegfall eines Mitgliedes trifft die Kommission eine Ergänzungswahl. Diese Ergänzungswahlen sind vom Regierungsrate zu bestätigen. Dieser kann, wenn das Interesse der Stiftung gefährdet erscheint, eine Neuwahl veranlassen.

Die Stiftungskommission besteht gemäß letztwilliger Verordnung der Frau Lenz und beschlossener Konstituierung aus:

1. Frau Sophie Langhans geb. Ziegler, in Burgdorf, Präsidentin;
2. Fräulein Bertha Trüssel, in Bern, Schriftführerin;
3. Fräulein Marie Rösch, in Bern, Kassiererin;
4. Frau Rosette Kummer geb. Trüssel, in Bern;
5. Frau Rosa Imboden geb. Ammann, in Bern;
6. Frau Bertha von Niederhäusern geb. Schärer, in Bern;
7. Fräulein Elise Ziegler, in Burgdorf.

Art. 5. Die Bewerberinnen von Stipendien müssen Schweizerinnen sein und haben sich schriftlich bei der Präsidentin zu melden unter Beifügung einer kurzen Beschreibung ihres Lebenslaufes, eines Gesundheitszeugnisses, eines Maturitätszeugnisses und eines Sittenzeugnisses.

Bewerberinnen, welche dem Kanton Bern angehören, erhalten bei gleicher Qualifikation den Vorzug vor andern Schweizerinnen.

Das Stipendium kann Mädchen sowie Frauen erteilt werden, doch dürfen die Bewerberinnen bei ihrer Meldung in der Regel nicht das dreißigste Jahr überschritten haben.

Art. 6. Das jährliche Stipendium beträgt für eine Studentin höchstens Fr. 500 und wird in halbjährlichen Raten am Schlusse jedes Universitätssemesters ausbezahlt. Die Stiftungskommission ist auch befugt, in außerordentlichen Fällen einmalige Stipendien in beliebiger Höhe zu erteilen.

Die Namen der Stipendiatinnen sind der Direktion des Unterrichtswesens mitzuteilen.

Art. 7. Das Stipendium kann höchstens fünf Jahre hindurch gewährt werden. Die Stipendiatin hat halbjährlich der Stiftungskommission einen Bericht über den Studiengang und die diesbezüglichen Atteste einzureichen; unterläßt sie die Erfüllung dieser Verpflichtung oder sind die von ihr eingereichten Atteste nicht befriedigend, so kann das Stipendium entzogen werden.

Art. 8. Sind in einem Jahre nicht alle zur Verfügung stehenden Geldmittel verbraucht worden, so dürfen diese Überschüsse zur Erhöhung der Stipendien für besonders bedürftige und fleißige Stipendiatinnen verwendet werden. Wird eine derartige Erhöhung nicht beschlossen, so ist der Überschuß zur Verwendung in spätern Jahren zurückzulegen.

Art. 9. Die Stiftungskommission erläßt eine von der Direktion des Unterrichtswesens zu genehmigende Geschäftsordnung und überdies ein Regulativ über die Erteilung der Stipendien.

Art. 10. Dieses Reglement tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern in Kraft; Abänderungen des Reglements

dürfen den letzten Willensverordnungen der Frau Lenz und der denselben beigelegten Stiftungsurkunde nicht widersprechen.

Also beschlossen von der Stiftungskommission.

Bern, den 14. Februar 1900.

Namens der Stiftungskommission,
Die Präsidentin: *Sophie Langhans-Ziegler.*
Die Schriftführerin: *B. Trüssel.*

Vom Regierungsrat am 10. Oktober 1900 genehmigt.

Ferdinand Luise Lenz-Stiftung für die Schweiz.

Gemäß Art. 9 des am 10. Oktober 1900 vom Regierungsrat des Kantons Bern genehmigten Reglementes betreffend die Organisation und Verwaltung der Ferdinand Luise Lenz-Stiftung für die Schweiz gibt sich die Stiftungskommission folgende

Geschäftsordnung.

§ 1. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren: 1. eine Präsidentin, 2. eine Schriftführerin, 3. eine Kassiererin. Die Amtsdauer endigt erstmals am 31. Dezember 1902.

Je zwei der drei genannten Personen führen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung.

§ 2. Die Präsidentin beruft nach Bedürfnis, oder wenn von vier Damen der Stiftungskommission das Begehren gestellt wird, die Kommission zu Sitzungen zusammen, in welchen die der Kommission nach Reglement obliegenden Geschäfte abzuwickeln sind. Die Präsidentin leitet diese Sitzungen und ist für vorschriftsgemäßen Geschäftsgang verantwortlich. Sie nimmt die Anmeldungen entgegen und bewahrt die Akten auf. Sie hat vor allem über die genaue Ausführung des letzten Willens der Stiftungsgründer zu wachen und die Interessen der Stiftung in jeder Hinsicht gegenüber Behörden und Stipendiatinnen zu wahren.

Die Kommission versammelt sich alljährlich am Todestage der Frau Luise Lenz (23. November) oder am folgenden Werktag, bei welchem Anlaß die dem Testament der Frau Lenz beigelegt gewesene Stiftungsurkunde verlesen werden soll.

§ 3. Die Schriftführerin führt in den Sitzungen das Protokoll, in welches alle Verhandlungen und Beschlüsse einzutragen sind. Dasselbe darf niemals an Drittpersonen herausgegeben werden.

Die Schriftführerin besorgt auch alle übrigen schriftlichen Arbeiten der Kommission und verfaßt den auf Ende jedes Jahres abzulegenden Bericht. Derselbe wird nach erfolgter Genehmigung durch die Kommission der Direktion des Unterrichtswesens zu Handen des Regierungsrates zugestellt. Die Schriftführerin vertritt im Verhinderungsfalle die Präsidentin und verwaltet das Archiv.

§ 4. Die Kassiererin nimmt die von der Direktion des Unterrichtswesens der Stiftungskommission zur Verfügung gestellten Gelder in Empfang, verwaltet dieselben und besorgt die von der Kommission beschlossenen Auszahlungen an die Stipendiatinnen. Sie besorgt überhaupt das ganze Rechnungswesen und legt auf 31. Dezember jedes Jahres Rechnung ab, zur Vorlage an die Direktion des Unterrichtswesens und die Regierung. Erstmals auf 1901 (Reglement Art. 3).

§ 5. Die Stiftungskommission ist bei Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern beschlußfähig. Die Majorität der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Bei Wahlen und Annahme von Stipendiatinnen findet geheime Abstimmung statt. Die Präsidentin stimmt mit. Bei andern Geschäften wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin.

§ 6. Die sämtlichen von der Stiftungskommission getroffenen Wahlen sind jeweilen der Direktion des Unterrichtswesens beförderlichst anzuzeigen (Regl. Art. 4).

§ 7. Neueintretenden Mitgliedern der Stiftungskommission ist je ein Exemplar Abschrift der Stiftungsurkunde, des Reglementes, des Regulatives und dieser Geschäftsordnung einzuhändigen.

§ 8. Die Sitzungen der Kommission finden ordnungsgemäß in Bern im Universitätsgebäude statt. Außerhalb Bern wohnende Mitglieder erhalten Reisekosten 2. Klasse vergütet.

§ 9. Die Ferdinand Luise Lenz-Stiftung wird durch Anschläge in den Gebäuden der schweizerischen Universitäten bekannt gemacht und sämtlichen kantonalen Direktionen des Unterrichtswesens mitgeteilt.

Also beschlossen in Bern, den 8. Dezember 1900, von der derzeitigen Ferdinand Luise Lenz-Stiftungskommission.

Die Präsidentin: *Sophie Langhans-Ziegler.*

Die Schriftführerin: *B. Trüssel.*

Genehmigung.

Vorstehende Geschäftsordnung der Ferdinand Luise Lenz-Stiftung für die Schweiz wird hiermit genehmigt.

Bern, den 21. Januar 1901.

Der Erziehungsdirektor: Dr. *Gobat.*

Regulativ über die Erteilung der Stipendien der Ferdinand Luise Lenz-Stiftung für die Schweiz.

Diese Stiftung wurde ins Leben gerufen im Jahre 1899 durch das Testament der Frau Luise Lenz geb. Heymann von Zell am Hamersbach, Großherzogtum Baden. Ihr bereits im Jahre 1880 verstorbener Gemahl und sie vermachten dem Staate Bern die Besitzung „Oranienburg“ auf der Altenberghöhe mit der Verpflichtung, dieses Erbe in eine Stiftung umzugestalten. Diese Stiftung haben die Testatoren unter die Oberaufsicht des Regierungsrates des Kantons Bern gestellt.

Die Stiftung bezweckt, begabten, aber wenig bemittelten (nach dem ausdrücklichen Wunsche von Frau Lenz nur in Ausnahmefällen ganz mittellosen) *Schweizerinnen,* deren Charakter und Talent voraussehen lassen, daß sie ihr Ziel erreichen werden, das Studium der Medizin, der Pharmazie und der Chemie zu erleichtern.

Die Stipendien werden durch eine Kommission von sieben weiblichen Mitgliedern erteilt; ihr liegt die Begutachtung und Überwachung der Gesuche ob.

Die Bewerberinnen haben sich schriftlich bei der Präsidentin der Kommission anzumelden.

Sie haben dieser Anmeldung eine kurze Beschreibung ihres Lebenslaufes. ein Gesundheitszeugnis, ein Maturitätszeugnis und ein Sittenzeugnis beizulegen.

Die Anmeldungen haben jeweilen im Laufe des Monats Januar und wiederum im Juli stattzufinden.

Bewerberinnen, welche dem Kanton Bern angehören, erhalten bei gleicher Qualifikation den Vorzug vor andern Schweizerinnen.

Das Stipendium kann Mädchen sowie Frauen erteilt werden, doch dürfen die Bewerberinnen immer nur Schweizerinnen sein und in der Regel zur Zeit ihrer Bewerbung das dreißigste Jahr nicht überschritten haben.

Das jährliche Stipendium beträgt für eine Studentin höchstens Fr. 500 und wird in halbjährlichen Raten am Schlusse eines jeden Universitätssemesters ausbezahlt.

Das Stipendium kann im Falle befriedigender Zeugnisse über Fleiß und Betragen höchtens fünf Jahre hindurch gewährt werden. Die Stipendiatin hat halbjährlich der Stiftungskommission einen Bericht über den Studiengang und die diesbezüglichen Atteste einzureichen.

Bei Unterlassung dieser Verpflichtung oder ungenügenden Attesten kann das Stipendium entzogen werden. Ferner auch, wenn Erkundigungen über das sittliche Verhalten einer Stipendiatin ungünstig lauten.

Bern, im Januar 1901.

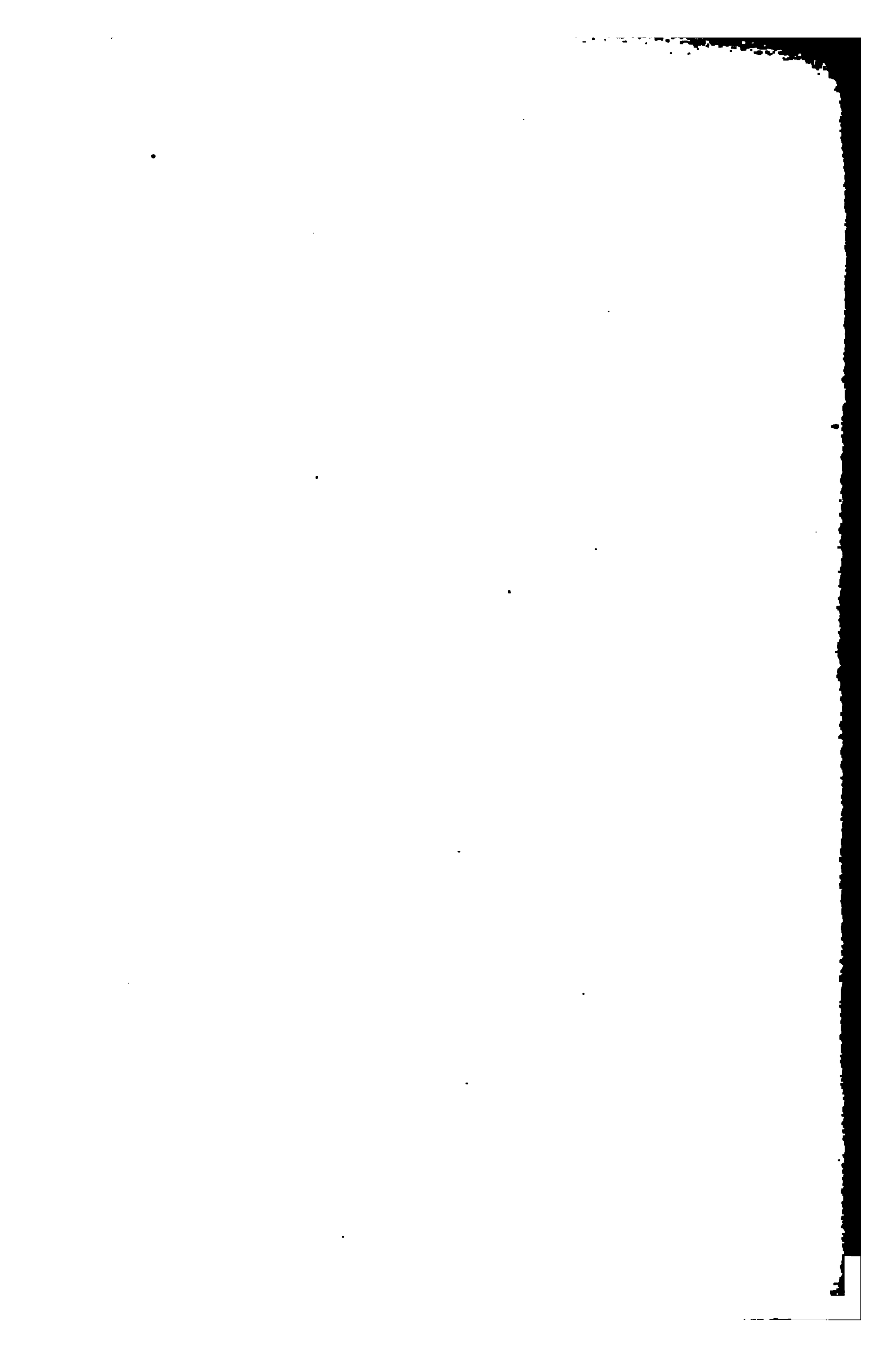
Die Stiftungskommission.

Genehmigung.

Vorstehendes Regulativ der Ferdinand Luise Lenz-Stiftung für die Schweiz wird hiermit genehmigt.

Bern, 21. Januar 1901.

Der Erziehungsdirektor: Dr. *Gobat.*



Inhalt

der Bände der schweizerischen Schulstatistik 1894/95.

REGISTRE DE LA STATISTIQUE SCOLAIRE 1894/95

von Dr. **A. Huber.**

I. Band. — Ier volume.

Organisationsverhältnisse der Primarschulen (Schuldauer, Schülerverhältnisse, etc.) 1894/95.

Organisation des écoles primaires (Durée de l'enseignement, élèves, etc.) 1894/95.

gr. 8° broschiert XXVIII + 332 + 407 = 767 Seiten.

II. Band. — IIe volume.

Die schweizerische Primarlehrerschaft. 1895.

Le personnel enseignant des écoles primaires suisses. 1895.

gr. 8° broschiert XX + 242 + 213 = 475 Seiten.

III. Band. — IIIe volume.

Die Arbeitsschulen für Mädchen in der Schweiz auf der Primarschulstufe. 1894/95.

Les écoles d'ouvrages des filles dans l'enseignement primaire, en Suisse. 1894/95.

gr. 8° broschiert XVI + 66 + 148 = 230 Seiten.

IV. Band. — IVe volume.

Ökonomische Verhältnisse der schweizerischen Primarschulen. 1894.

Economie des écoles primaires suisses en 1894.

gr. 8° broschiert XX + 60 + 95 = 175 Seiten.

V. Band. — Ve volume.

Sekundarschulen, Mittelschulen, Fortbildungsschulen, Berufsschulen, Hochschulen, Musikschulen. 1894/95.

Enseignement secondaire et supérieure (écoles secondaires, écoles moyennes, écoles d'adultes, écoles professionnelles, Universités, écoles de musique) en 1894/95.

gr. 8° broschiert XXX + 487 + 531 = 1018 Seiten.

VI. Band. — VIe volume.

Kindergärten, Kleinkinderschulen, Privat-Primar-, -Sekundar- und -Mittelschulen; Spezialschulen (Waisenanstalten, Rettungsanstalten, etc.).

Jardins d'enfants, écoles enfantines, écoles privées (enseignement primaire, secondaire et supérieur), écoles spéciales (orphelinats, asiles, etc.).

gr. 8° broschiert XII + 38 + 103 = 153 Seiten.

VII. Band. — VIIe volume.

Zusammenfassende Übersichten nach Bezirken und Kantonen.

Tableaux de récapitulations des districts et des cantons.

gr. 8° broschiert X + 113 = 123 Seiten.

VIII. Band. — VIIIe volume.

I. Teil: Geschichtlicher Überblick, Übersicht über die Schulgesetzgebung des Bundes und der Kantone, Rekrutenprüfungen; II.—VII. Teil: Die Gesetzgebung der Kantone nach Schulstufen und Schulgruppen.

Ire partie: Introduction historique, législation scolaire de la Confédération et des Cantons, Examens des recrues; IIe à VIIe partie: La législation des cantons d'après les degrés et groupes scolaires.

gr. 8° broschiert XXIV + 1340 = 1364 Seiten.

☞ **Das ganze Werk von 8 Bänden mit 4335 Seiten ist zu sehr reduziertem Preise beim eidgen. Departement des Innern in Bern erhältlich. Es sind auch einzelne Bände käuflich.**

Jahrbuch

des

Unterrichtswesens in der Schweiz

1905.

Neunzehnter Jahrgang.

Bearbeitet und mit Unterstützung des Bundes und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren herausgegeben

von

Dr. jur. ALBERT HUBER
Staatsschreiber des Kantons Zürich.



ZÜRICH.
Verlag: Art. Institut Orell Füßli.
1907.



Jahrbuch
des
Unterrichtswesens in der Schweiz
1905.

Neunzehnter Jahrgang.

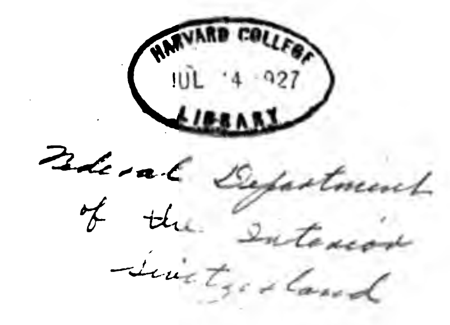
Bearbeitet und mit Unterstützung des Bundes und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren herausgegeben

von

Dr. jur. ALBERT HUBER
Staatsschreiber des Kantons Zürich.



ZÜRICH.
Verlag: Art. Institut Orell Füßli.
1907.



Buchdruckerei des Schweiz. Grütlivereins, Zürich.

Vorwort.

Es ist in den früheren Jahrgängen des Jahrbuches darauf aufmerksam gemacht worden, daß es nicht leicht sei, aus dem heterogenen Berichtsmaterial, wie es die Geschäftsberichte und Staatsrechnungen der einzelnen Kantone, sowie die Programme und Berichte der einzelnen Schulanstalten im Schweizerlande bieten, ein einheitliches schweizerisches Bild herauszuarbeiten. Diesem Empfinden ist auch im Schoße der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren wiederholt Ausdruck verliehen worden und es ist die Frage einer größern Einheitlichkeit in der Berichterstattung der kantonalen Erziehungsdirektionen in einer am 11. September 1906 in Heiden (Appenzell A.-Rh.) abgehaltenen Tagung der Erziehungsdirektorenkonferenz in einläßlicher Weise behandelt und folgender Beschluß gefaßt worden:

„I. Die Konferenz erachtet eine größere Einheitlichkeit in der Anlage der statistischen Jahresberichte der kantonalen Erziehungsdirektionen als wünschenswert.

„II. Die bestehende Kommission wird eingeladen, auf die nächste Sitzung diejenigen statistischen Übersichten zu bezeichnen, welche alljährlich, und diejenigen, welche jeweilen nach einer Reihe von Jahren in den Geschäftsberichten der Erziehungsdirektionen erscheinen sollen, und sich auch darüber auszusprechen, in welcher Weise auch die übrige Berichterstattung etwas einheitlicher gestaltet werden könnte."

Sodann ist in der nämlichen Sitzung der Erziehungsdirektorenkonferenz vom 11. September 1906 beschlossen worden:

„Es ist wünschenswert, daß das „Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz" in der Folge sowohl bezüglich der textuellen Berichterstattung, als auch mit Bezug auf den statistischen Teil — insbesondere auch soweit es die Schulökonomie und vorab das Gebiet der Gemeindeausgaben für das Schulwesen anbetrifft — eine weitere Ausgestaltung erfahre und für die Publikation der von der Erziehungsdirektorenkonferenz veranlaßten oder von ihr als wünschbar erachteten Enqueten zur Verfügung gehalten werde.

„Die Erziehungsdirektionen werden der Redaktion des Jahrbuches in der bezeichneten Richtung jede wünschbare Unterstützung angedeihen lassen.“

Sie hat diesem Beschlusse unverweilt Folge gegeben und in der nämlichen Sitzung eine Subvention für das Unternehmen beschlossen und nachher bei den Bundesbehörden die Erhöhung des bisher von ihnen gewährten Beitrages nachgesucht und in der Dezembersession 1906, anläßlich der Beratung des eidgenössischen Budgets pro 1907, bewilligt erhalten.

Die moralische und materielle Unterstützung, die in den erwähnten Tatsachen liegt, machten es dem Verfasser des Jahrbuches zur Pflicht, die Ansätze zu einem weiteren Ausbau des Unternehmens schon in der vorliegenden Publikation zu bringen. So ist diesem Bande ein Sammelregister aller seit dem Bestehen des Jahrbuches in dem letztern in extenso gebrachten, das schweizerische Unterrichtswesen im weitesten Sinne betreffenden Erlasse (Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Verordnungen, Dekrete, Reglemente. Regulative, wichtige Kreisschreiben etc.) beigedruckt (Beilage II), das die Benutzung des Jahrbuches wesentlich erleichtern wird. Im fernern hat eine tiefgreifende Umgestaltung des statistischen Teils der Kantone, insbesondere auch bezüglich der finanziellen Schulverhältnisse, stattgefunden. Die letztere ist nur möglich geworden auf Grund einer besonderen Enquete, die im Laufe des Monats Dezember 1906 in den Kantonen veranstaltet worden ist. Das ist der Ort, wo der Verfasser sich gedrungen fühlt, den kantonalen Erziehungsdirektionen und ihren Bureaux herzlichen Dank zu sagen für all das Entgegenkommen und die freundliche Bereitwilligkeit, die ihm bei seiner Arbeit geworden ist. Die in dieser Hülfsbereitschaft liegende Anerkennung ist die freundliche Seite der mühevollen Sammelarbeit; sie gibt dem Verfasser neuen Mut und neues Vertrauen für die Weiterführung der Arbeit. Rege Mithülfe aus den Kantonen ist ihm insbesondere auch zuteil geworden bei der einleitenden Arbeit des Jahrbuches: „Die Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz auf Ende 1906“. Ganz neu ist in diesem Band der „allgemeine pädagogische Jahresbericht“, der für die Folge einen integrierenden Bestandteil des „Jahrbuches“ bilden soll. Der Verfasser hat schon lange den Mangel einer solchen Abteilung im Werke empfunden. Die materielle Unterstützung, die die Bundes-

behörden und die Erziehungsdirektorenkonferenz dem Unternehmen leihen, machen es möglich, diese Lücke auszufüllen. Der vorliegende Band enthält eine „Programmskizze“ für den pädagogischen Jahresbericht, wie sie im Einverständnis mit der Redaktion von ihrem künftigen Mitarbeiter, Herrn Seminarlehrer Adolf Lüthi in Küsnacht-Zürich, entworfen worden ist. Die gesteckte Aufgabe ist aus naheliegenden Gründen nicht leicht und wohl auch dornenvoll. Der Name des Herrn Lüthi, des Lehrers für Pädagogik und Methodik am Lehrerseminar in Küsnacht und Verfasser der Lehrmittel der zürcherischen Volksschule, hat in weiten pädagogischen Kreisen einen guten Klang und bürgt für eine allseitige gründliche und sachliche Berichterstattung.

Bei der ganzen Sammelarbeit stand, wie seit einer Reihe von Jahren, dem Verfasser, getreulich und einsichtig die Sache fördernd, Herr Jakob Rüeger, Vorsteher der Schweizerischen Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie, zur Seite. Dafür sei ihm hier herzlich gedankt.

Neunzehn Jahrgänge des Werkes sind nun bereits erschienen, fünfzehn davon hat der gegenwärtige Verfasser hinausziehen lassen; er bittet auch für diesen Band um freundliche Aufnahme und um ferneres Wohlwollen.

Zürich, den 9. Februar 1907.

Albert Huber.



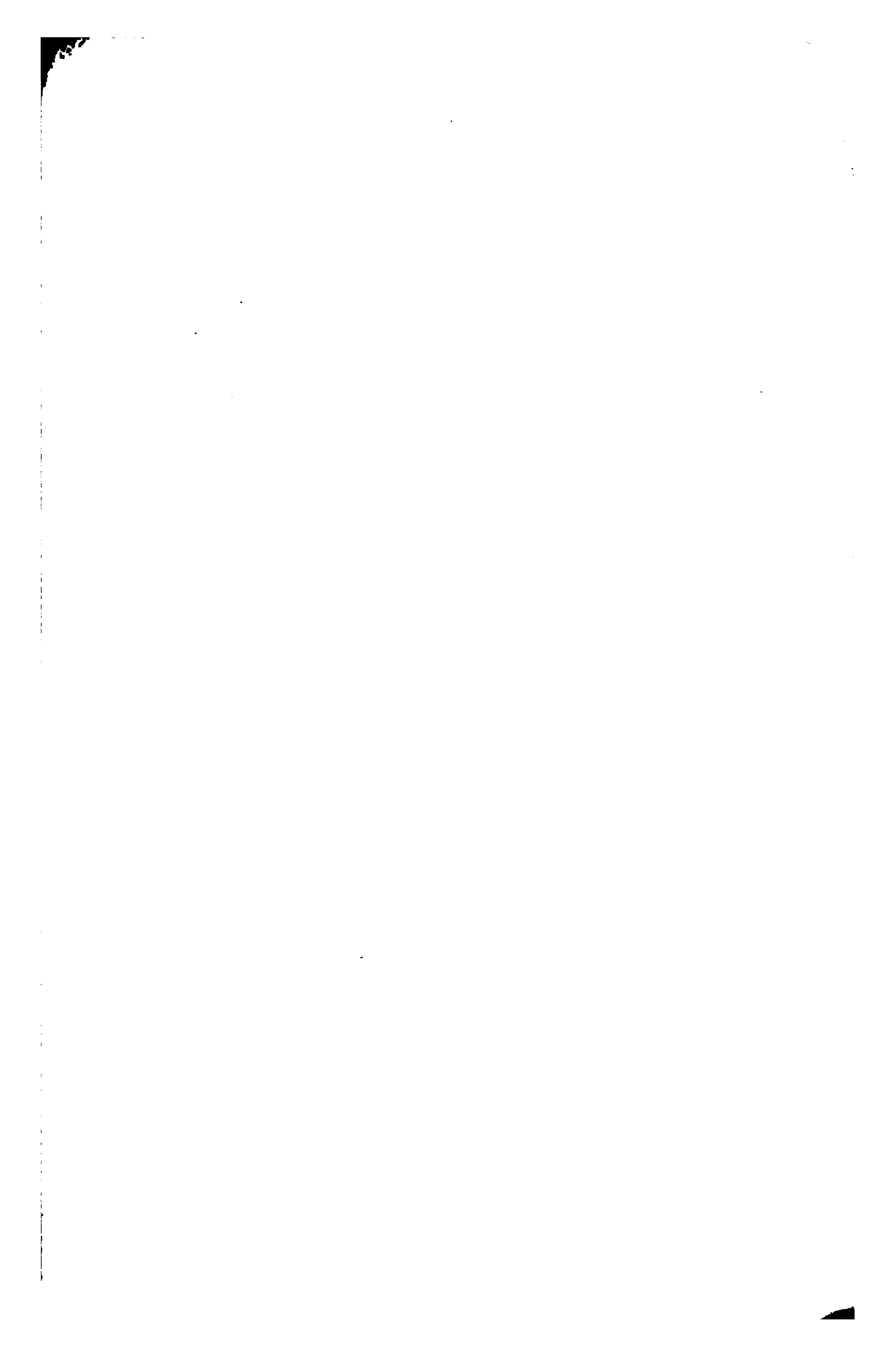
Inhaltsverzeichnis.

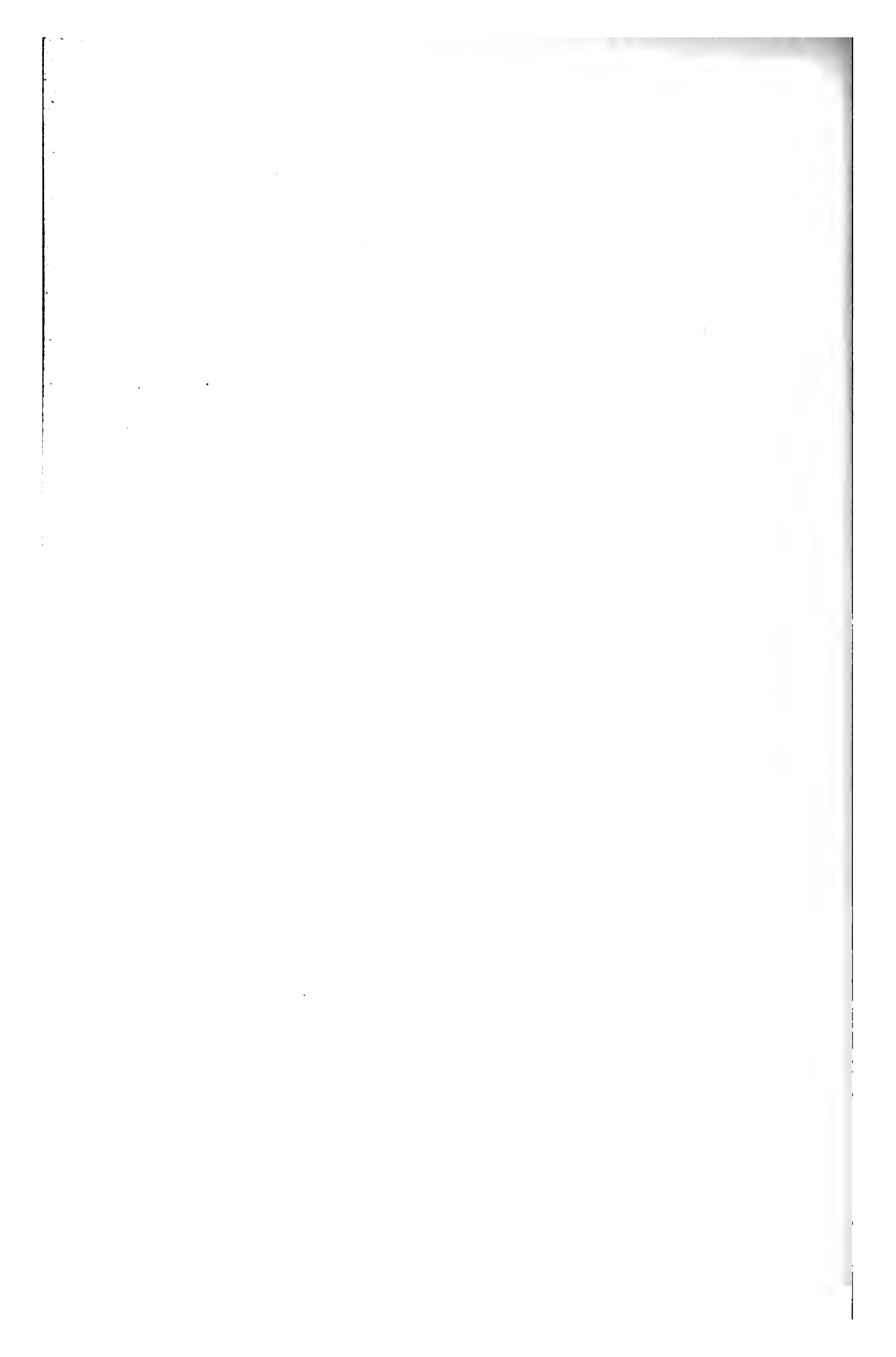
Seite

Zweiter Abschnitt: Allgemeiner pädagogischer Jahresbericht.

---

[1]) 1883—1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893, 1894, 1895—1896, 1897, 1898, 1899, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904, 1905.





Erster Teil.

Allgemeiner Jahresbericht

über das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1905.

Erster Abschnitt.

Die

Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien

in der Schweiz auf Ende 1906.

(Vom Verfasser des Jahrbuches.)

Allgemeines.

Im Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz für das Jahr 1891 hat die einleitende Arbeit eine Übersicht über den damaligen Stand der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz gebracht. Es konnte damals konstatiert werden, daß die Bewegung weitere Kreise gezogen hatte, galt es doch am Ende der 80er Jahre und am Anfang der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts einen Teil der den Kantonen zufließenden Erträgnisse aus dem eidgenössischen Alkoholmonopol den Interessen der Volksschule dienstbar zu machen. In jenen Jahren hat denn auch das Obligatorium der Unentgeltlichkeit in einer Reihe von Kantonen seinen Einzug gehalten; so in den Kantonen Glarus, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Waadt, Neuenburg, Genf, Zug und St. Gallen, und zwar in den ersten sieben Kantonen für die Lehrmittel und Schulmaterialien und in den beiden letztern Kantonen für die Lehrmittel allein. Die 90er Jahre bildeten im großen und ganzen eine Periode des Stillstandes; es trat zu den Kantonen mit voller Unentgeltlichkeit nur Zürich (durch das Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899) hinzu.

Einen neuen Impuls hat die ganze Bewegung durch die erstmals für das Jahr 1903 ausgerichtete Unterstützung der öffentlichen staatlichen Primarschule durch den Bund erhalten. Eine Reihe von Kantonen hat einen größern oder geringern Teil der neuen Einnahmen aus Bundesmitteln für die unentgeltliche Abgabe der individuellen Lehrmittel oder Schulmaterialien verwendet oder doch die Abgabe derselben zu reduziertem Preis an die Schüler möglich gemacht.

Das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 und die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 (vom 17. Januar 1906)[1]) enthalten folgende Bestimmungen:

a. Das Gesetz führt in Art. 2, Ziffer 7 als Zweck, für den die Primarschulsubvention des Bundes verwendet werden darf, ausdrücklich auf:

„Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise.“

b. Die Vollziehungsverordnung zu dem genannten Bundesgesetz bestimmt in

„Art. 20. Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Abgabe der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien an die Schüler durch die Kantone und Gemeinden ist nur unter der Bedingung statthaft, daß diese Abgabe völlig unentgeltlich oder zu erheblich ermäßigtem Preise geschieht.

„Je nach der Gesetzgebung des Kantons bestimmen die kantonalen Behörden oder die Gemeinde, welche Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise an die Schüler abzugeben seien.

„Dabei ist den Kantonen beziehungsweise Gemeinden gestattet, zu entscheiden, ob die Schüler beim Austritt oder Übertritt an eine andere Schule Material und Lehrmittel zurückzugeben haben oder nicht.“

Aus Bundesmitteln sind in den Kantonen[2]) von der Gesamtsumme von Fr. 2,084,167. 80 zu dem erwähnten Zwecke verwendet worden:

1903	Fr. 28,695
1904	„ 37,471
1905	„ 67,333

Im Jahre 1904 sind zu den Kantonen mit obligatorischer Unentgeltlichkeit der Lehrmittel Thurgau (für die Primarschulstufe) hinzugetreten, und zwar auf Grund der Einnahmen, die ihm die Primarschulsubvention des Bundes gebracht hatte.

Im Laufe der letzten Jahre hat die Zahl der Gemeinden mit voller und teilweiser Unentgeltlichkeit beinahe in allen Kantonen,

[1]) Vergleiche Jahrbuch 1904: „Das geltende Recht für die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund“, Seite 35—52.

[2]) Die Verwendung nach Kantonen siehe Jahrbuch 1905, Seite 128 und 129.

die für ihr Gebiet das Obligatorium derselben noch nicht ausgesprochen haben, bedeutend zugenommen, so vor allem in den Kantonen Bern, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. — der letztere Kanton besitzt, wenn auch nicht gesetzlich, so doch faktisch die volle Unentgeltlichkeit auf der Primarschulstufe — und Aargau. Mehrere dieser Kantone lassen es sich angelegen sein, die Unentgeltlichkeitsbestrebungen in den Gemeinden direkt durch Staatsbeiträge zu unterstützen; andere geben die Lehrmittel aus ihren Depots oft zu bedeutend reduzierten Preisen ab.

Es verlohnt sich der Mühe, sich über den gegenwärtigen Stand der Frage im Schweizerland Rechenschaft zu geben; es ist auch anzunehmen, daß diese Orientierung im einen oder andern Kantone neue Anregung bieten wird, auf diesem Gebiete einen Schritt nach vorwärts zu tun.

I. Die gesetzlichen Grundlagen und die tatsächlichen Verhältnisse für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in den einzelnen Kantonen.

Infolge der Verschiedenartigkeit der Schulorganisation in den 25 Kantonen der Schweiz hat eigentlich keine Schulfrage eine einheitliche schweizerische Lösung gefunden, auch nicht die Frage der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien. Das ergibt sich aus den nachfolgenden Mitteilungen, die sich auf die Ergebnisse einer im Monat November 1906 in den Kantonen vorgenommenen Enquete gründen, die dem Verfasser nur durch das freundliche Entgegenkommen der kantonalen Erziehungsdirektionen möglich gemacht worden ist.

Die Kantone sind in ihrer historischen Reihenfolge aufgeführt; die nachstehende Orientierung enthält alles das, was dem Verfasser mitgeteilt worden ist und ihm zur weitern Mitteilung geeignet erschien. Die Verschiedenartigkeit der Kantone mit Bezug auf ihren Umfang und ihre Bevölkerungszahl, ihre topographischen, wirtschaftlichen und zum Teil auch die politischen Verhältnisse spiegelt sich in der nachstehenden Übersicht wider; sie erklärt es auch, wenn letztere auf den ersten Anblick den Eindruck ungleichmäßiger Durcharbeitung macht; das Studium der Verhältnisse im einzelnen wird aber diesen ersten Eindruck etwelchermaßen mildern.

1. Kanton Zürich.

Das Obligatorium der Unentgeltlichkeit ist erst durch das Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899 eingeführt worden; vorher bestand sie allerdings faktisch in der Großzahl der Schulgemeinden. Denn schon die Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 25. Februar 1892 [1]), die einen

[1]) Jahrbuch 1892, Beilage I, Seite 32.

großen Teil der Quote des Kantons Zürich aus dem schweizerischen Alkoholmonopol für Schulzwecke flüssig machte, hat die Einführung der Unentgeltlichkeit in den Gemeinden mächtig gefördert. Die revidierte Verordnung vom 4. Oktober 1900[1]) hat dann dem durch das neue Volksschulgesetz[2]) geschaffenen Obligatorium der Unentgeltlichkeit Rechnung getragen und die Beiträge des Staates an dieselbe in wirksamer Weise erhöht.

Über die Unentgeltlichkeitsfrage, sowie die Erstellung der Lehrmittel enthält das Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 folgende Bestimmungen:

§ 44. Die Lehrmittel und Schulmaterialien werden von den Gemeinden angeschafft und den Schülern unentgeltlich abgegeben.

§ 42. Die Lehrmittel der Volksschule werden, unter Vorbehalt der Bestimmung von § 28, vom Erziehungsrat bestimmt und nach einem alle Schulstufen und Lehrgegenstände umfassenden Plane hergestellt.

Der Erziehungsrat erklärt die zur Durchführung des Lehrplans notwendigen individuellen und soweit tunlich auch die allgemeinen Lehrmittel obligatorisch.

Für die obligatorischen Lehrmittel übernimmt, soweit möglich, der Staat selbst den Verlag.

Über die Erstellung neuer Lehrmittel wird in der Regel freie Konkurrenz eröffnet.

§ 43. Zur Begutachtung von Lehrmitteln, welche neu eingeführt oder neu aufgelegt werden sollen, bezeichnet der Erziehungsrat jeweilen eine Kommission von Sachverständigen.

Neue Lehrmittel sollen erst nach dreijährigem probeweisem Gebrauche und nach eingeholtem Gutachten der Lehrerschaft endgültig eingeführt werden.

§ 74. Alle zur Durchführung des Lehrplanes[3]) nötigen Lehrmittel bedürfen vor ihrer Einführung der Genehmigung des Erziehungsrates. Wenn ein Lehrmittel für die Sekundarschule im Staatsverlag erscheinen soll, so finden die Bestimmungen der §§ 42 und 43 Anwendung.

Die obligatorischen und die vom Erziehungsrat empfohlenen individuellen Lehrmittel, sowie die Schulmaterialien werden durch die Sekundarschulkreisgemeinden angeschafft und unentgeltlich an die Schüler abgegeben.

§ 79. An die Kosten der Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien leistet der Staat je nach dem Maße des Bedürfnisses Beiträge, und zwar den Primarschulgemeinden von 25 bis 75 %, den Sekundarschulkreisen von 20 bis 50 %.

Der Regierungsrat wird über die Ausführung dieser Bestimmungen eine Verordnung erlassen.

Die weitere Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen enthält der IV. Abschnitt der am 31. Juli 1906 erlassenen Verordnung betreffend die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen[4]), lautend:

§ 47. Die obligatorischen und die vom Erziehungsrate empfohlenen individuellen Lehrmittel, sowie die Schulmaterialien der Primar-, Sekundar-

[1]) Jahrbuch 1900, Beilage I, Seite 36. — [2]) Jahrbuch 1899, Beilage I. Seite 55. — [3]) i. e. der Sekundarschule. — [4]) Tritt an die Stelle der gleichnamigen Verordnung vom 4. Oktober 1900. Jahrbuch 1900, Beilage I, Seite 36.

und Arbeitschulen werden von den Gemeinden beziehungsweise Kreisen angeschafft und den Schülern unentgeltlich abgegeben.

§ 48. Die obligatorischen Lehrmittel werden den Schulen auf vorherige Bestellung hin durch den kantonalen Lehrmittelverlag geliefert.

§ 49. Ein Lehrmittel wird während eines Schuljahres an einen und denselben Schüler nur einmal verabfolgt.

Die Schüler haben zu den ihnen übergebenen Lehrmitteln Sorge zu tragen. Mindestens einmal während des Schuljahres findet eine Revision der Lehrmittel durch einen Vertreter der Schulpflege und den Lehrer statt. Unsaubere, unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene Exemplare sind auf Kosten des Schülers instand zu stellen, beziehungsweise zu ersetzen. Die Lehrer haben über die sorgsame Behandlung der Lehrmittel und Schulmaterialien zu wachen.

§ 50. Die den Schülern verabreichten Lehrmittel sind Eigentum der Schule und beim Austritt oder Übertritt an eine andere Schule dem Lehrer zurückzugeben.

Durch Beschluß der Schulpflege können den Schülern namentlich der obern Schulklassen einzelne Lehrmittel, von denen anzunehmen ist, daß sie für die Schüler auch späterhin von Wert sind, unentgeltlich oder zu erermäßigtem Preise überlassen werden; dies gilt vor allem von den Sprachbüchern, sowie von den naturkundlichen, geschichtlichen und geographischen Lehrmitteln und den Gesangbüchern.

§ 51. Von den Schulmaterialien bleiben Eigentum der Schule:

In der Primarschule und in der Sekundarschule: die kostspieligen Zeichenmaterialien und die Hülfsmittel zum Zeichnen (Reißzeug, Reißbrett, Reißschiene, Winkel, sowie Tuschschalen, Tusch, Farben etc.),

in der Arbeitschule: Strick-, Näh- und Stecknadeln, Maßstab, Nähkissen, Schere u. dergl.

Durch Beschluß der Schulpflege kann ein Teil dieser Materialien nach Gebrauch unentgeltlich oder gegen Entschädigung an die Schüler abgegeben werden.

Die Schulpflegen sind ermächtigt, die von den Mädchen im Arbeitschulunterricht ausgeführten Nutzgegenstände als Eigentum der Schule zu erklären und den Schülerinnen, sei es gegen Rückvergütung des Ankaufspreises des Arbeitsmaterials oder im Falle von Dürftigkeit unentgeltlich zu überlassen.

§ 52. An die Kosten der Anschaffung der obligatorischen und vom Erziehungsrate empfohlenen individuellen Lehrmittel und der Schulmaterialien leistet der Staat je nach dem Maße des Bedürfnisses Beiträge, und zwar den Primarschulgemeinden von 25 bis 75 %, den Sekundarschulkreisen von 20 bis 50 % (§ 79 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

§ 53. Demgemäß werden den Gemeinden beziehungsweise Kreisen an die Kosten der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien auf Grundlage der Klassifikation[1]) der §§ 6 und 8 dieser Verordnung folgende Beiträge ausgerichtet:

a. Für die Primarschulgemeinden:

Klasse	%	Klasse	%
I	75	VII	45
II	70	VIII	40
III	65	IX und X	35
IV	60	XI und XII	30
V	55	XIII und XIV	25
VI	50		

[1]) Klassifikation nach Steuerkraft und Steuerlast der Gemeinden.

b. Für die Sekundarschulkreise:

Klasse	%	Klasse	%
I	50	VII und VIII	30
II	45	IX, X und XI	25
III und IV	40	XII, XIII und XIV	20
V und VI	35		

§ 54. Für die Berechnung der Staatsbeiträge an die Arbeitsmaterialien kommen nur die Ausgaben der Gemeinde für Anschaffung der Übungsstücke von der IV. Klasse an, nicht aber der Arbeitsstoffe für die Nutzgegenstände in Betracht; es fallen demnach außer Berücksichtigung:

a. Die Ausgaben der Gemeinde für die Arbeitsmaterialien der III. Primarklasse;

b. die Ausgaben für die Anschaffung der Materialien für die Nutzgegenstände.

§ 55. Um den Staatsbeitrag erhältlich zu machen, haben die Schulpflegen der Erziehungsdirektion alljährlich nach vorgeschriebenem Formular einen Rechnungsauszug unter genauer Angabe der Kosten der während des abgelaufenen Jahres für die verschiedenen Klassen neu angeschafften Lehrmittel und Schulmaterialien zu übermitteln.

§ 56. Die Verwendung der Schulmaterialien hat mit aller Sparsamkeit zu erfolgen, ohne daß dadurch die Bedürfnisse des Unterrichts beeinträchtigt werden. Die Schüler sind anzuhalten, das Schulmaterial haushälterisch auszunutzen. Der Erziehungsrat ist ermächtigt, für die Kosten der Beschaffung der Schulmaterialien einen Maximalbetrag auf den Schüler festzusetzen und anzuordnen, daß höchstens dieser Betrag bei der Berechnung des Staatsbeitrages berücksichtigt wird.

Wir geben nachstehend in bezirksweiser Anordnung die Übersicht über die Gesamtkosten der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, Schreib-, Zeichen- und Arbeitsmaterialien in den Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zürich im Jahre 1905.

A. Primarschule (1905).

Bezirke	Schülerzahl	Davon Arbeitschüler	Totalausgabe 1905 für Lehrmittel Fr.	Totalausgabe 1905 für Schreib- u. Zeichenmaterial Fr.	Totalausgabe 1905 für Arbeitschulmaterial Fr.	Durchschnitt per Schüler Lehrmittel	Durchschnitt per Schüler Schulmaterial	Durchschnitt per Schüler Arbeitsmaterial
Zürich . . .	22,911	7.477	32,415	58,516	10,691	1_{41}	2_{12}	1_{43}
Affoltern . . .	1,861	570	2,018	4,977	1,800	1_{08}	2_{67}	3_{16}
Horgen . . .	5,239	1,531	5,766	13,262	4,255	1_{10}	2_{58}	2_{77}
Meilen . . .	2,718	864	2,948	6,537	2.277	1_{08}	2_{40}	2_{63}
Hinwil . . .	4,675	1.370	4,886	9,630	4,517	1_{05}	2_{06}	3_{29}
Uster	2,504	795	2,735	5,130	1,269	1_{09}	2_{05}	1_{59}
Pfäffikon . . .	2,438	795	1,853	5,712	2,395	$—_{76}$	2_{84}	3_{01}
Winterthur . .	7,908	2,604	9,373	19,138	6,632	1_{19}	2_{42}	2_{55}
Andelfingen . .	2,504	848	2,236	5,364	2,037	$—_{89}$	2_{13}	2_{40}
Bülach . . .	3,269	1,124	3,061	6,147	2,457	$—_{94}$	1_{88}	2_{18}
Dielsdorf . . .	2,309	786	2,109	4,023	2,101	$—_{91}$	1_{74}	2_{66}
Total pro 1905	58,336	18,764	69,400	138,436	40,431	1_{19}	2_{37}	2_{15}
1902	53.514	17,338	63,491	125,426	38,826	1_{18}	2_{34}	2_{24}

B. Sekundarschule (1905).

Bezirke	Schülerzahl	Davon Arbeitschüler	Totalausgabe 1905 für Lehrmittel Fr.	Schreib- u. Zeichenmaterial Fr.	Arbeitschulmaterial Fr.	Durchschnitt per Schüler Lehrmittel	Schulmaterial	Arbeitsmaterial
Zürich	4,001	1,870	19,911	25,470	4,743	4_{97}	6_{36}	2_{53}
Affoltern . . .	226	85	815	1,980	466	3_{61}	8_{76}	5_{49}
Horgen . . .	789	182	3,211	5,744	609	4_{07}	7_{28}	3_{85}
Meilen	388	170	845	2,934	794	2_{18}	7_{56}	4_{61}
Hinwil . . .	660	235	1,632	4,733	1,013	2_{47}	7_{17}	4_{32}
Uster	368	158	1,417	2,314	363	3_{85}	6_{28}	2_{28}
Pfäffikon . . .	299	103	1,164	2,607	454	3_{89}	8_{05}	4_{40}
Winterthur . .	1,400	523	4,635	11,959	1,925	3_{31}	8_{54}	3_{81}
Andelfingen . .	351	122	1,972	2,776	445	5_{62}	7_{91}	3_{65}
Bülach . . .	366	77	1,079	3,029	198	2_{94}	8_{27}	2_{57}
Dielsdorf . . .	246	39	280	1,570	119	1_{14}	6_{38}	3_{05}
Total 1905	9,094	3,564	36,961	65,116	11,129	4_{06}	7_{16}	3_{12}
1902	7,874	2,995	36,272 .	64,447	9,926	4_{60}	8_{18}	3_{32}

Die durchschnittlichen Kosten per Schüler stellten sich für die letzten vier Jahre folgendermaßen:

	1902 Fr.	1903 Fr.	1904 Fr.	1905 Fr.
Primarschule:				
Lehrmittel	1_{18}	1_{09}	1_{28}	1_{19}
Schreib- und Zeichenmaterialien	2_{84}	2_{26}	2_{38}	2_{37}
Arbeitschulmaterialien	2_{24}	2_{15}	2_{25}	2_{15}
Sekundarschule:				
Lehrmittel	4_{60}	4_{26}	4_{38}	4_{06}
Schreib- und Zeichenmaterialien	8_{18}	7_{22}	7_{34}	7_{16}
Arbeitschulmaterialien	3_{32}	3_{12}	3_{13}	3_{12}

Die nachstehende Zusammenstellung orientiert über die Entwicklung der Unentgeltlichkeit im Kanton Zürich in den Jahren 1891—1905:

Jahr	Ausgaben für die Unentgeltlichkeit der Primarschulgemeinden Fr.	Sekundarschulgemeinden Fr.	Staatsbeiträge an die Kosten der Unentgeltlichkeit an die Primarschulgemeinden Fr.	Sekundarschulgemeinden Fr.
1891	98,713	32,167	29,430	10,430
1892	120,273	43,187	40,151	14,866
1893	120,020	73,368	39,774	23,559
1894	134,108	60,491	44,255	20,001
1895	142,052	64,620	47,997	21,085
1896	154,572	69,146	51,636	23,465
1897	146,979	69,682	52,104	24,988
1898	166,747	74,146	59,860	27,323
1899	168,765	82,204	60,958	30,541
1900	230,225	117,795	93,374	32,015
1901	228,905	106,312	96,090	32,536
1902	227,498	110,301	102,152	34,233
1903	223,086	108,996	107,977	31,754
1904	249,705	111,468	102,967	32,526
1905 [1]	251,178	113,208	107,909	32,989
Total 1891-1905	2,662,826	1,237,091	1,036,634	392,311

[1]) Diese Angaben pro 1905, die auf einer direkten Mitteilung der Erziehungskanzlei Zürich beruhen, stimmen nicht vollständig mit den Angaben auf Seite 6 hiervor überein, die dem „Amtlichen Schulblatt“ entnommen sind; doch ist die Differenz unerheblich.

2. Kanton Bern.

Aus dem Gesetze über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894[1]) fallen betreffend die Unentgeltlichkeit in Betracht:

„§ 17. Den Kindern bedürftiger Familien sind von der Gemeinde die nötigen Lehrmittel unentgeltlich zu verabfolgen.

„Der Staat wird diese Lehrmittel zur Hälfte der Selbstkosten liefern."

„§ 29. Zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen (Schul- und Volksbibliotheken, Erstellung und Anschaffung von Lehrmitteln etc.) wird der Erziehungsdirektion ein jährlicher Kredit bis auf Fr. 15,000 zur Verfügung gestellt.

„Wenn eine Gemeinde die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführt so leistet der Staat hieran einen Beitrag."

„§ 103. Es dürfen keine Lehrmittel in der Schule verwendet werden, die nicht vom Regierungsrat genehmigt worden sind.

„Die Erziehungsdirektion sorgt in der Regel auf dem Wege der freien Konkurrenz für Erstellung guter Lehrmittel.

„Der Staat übernimmt den Verlag der obligatorischen Lehrmittel."

In einem Zirkular vom 11. Mai 1895 teilte die Erziehungsdirektion des Kantons Bern in Ausführung dieser Gesetzesbestimmungen unter anderm mit Bezug auf § 17 folgendes mit:

„. . . Wir schicken voraus, daß es sich dabei nicht um die Schreibmaterialien etc., sondern nur um die obligatorisch eingeführten Lehrmittel handelt, nämlich: Kinderbibel, Rüeggsche Sprachbücher für das 1., 2. und 3. Schuljahr. Mittelklassen- und Oberklassenlesebücher, Rechnungsbüchlein, Kärtchen für den Kanton Bern, Schweizerkärtchen und die Gesangbücher I., II. und III. Stufe . . ."

Gegen diese Auffassung der Erziehungsdirektion wurde von seiten der bernischen Grütli- und Arbeitervereine Sturm gelaufen und in einer Eingabe an den Großen Rat behauptet, die Erziehungsdirektion habe das Gesetz verletzt, „indem sie den Gemeinden für die Kinder bedürftiger Familien nur Bücher, nicht aber auch Papier, Schreibtafeln, Hefte, Bleistifte, Federn, Griffel, Gummi, Tinte, Tintenfässer, Tintenlumpen, Federmesser und Lineale etc. verabfolge".[2]) Im Großen Rat stellte dessen Mitglied Burkhardt folgende Motion: „Der Regierungsrat wird eingeladen, Art. 17 des Schulgesetzes zur Ausführung zu bringen, das heißt, sämtliches Schulmaterial für Kinder dürftiger Eltern den Gemeinden zur Hälfte der Selbstkosten zur Verfügung zu stellen, und zwar ohne erschwerende Vorschriften für die Eltern oder deren Kinder."

Die Motion wurde dann im Großen Rat gemäß dem Antrag des Regierungsrates nicht erheblich erklärt.

---

[1]) Jahrbuch 1894 Beilage I, Seite 3—16.

[2]) Vergleiche Bericht der Erziehungsdirektion vom November 1905 an den Regierungsrat zuhanden des Großen Rates über die Ausführung des § 17. Absatz 2 des Gesetzes über den Primarschulunterricht vom 6. Mai 1894.

Durch Großratsbeschluß vom 2. Februar 1897 sind die Leistungen des Staates folgendermaßen festgesetzt worden:

1. Gemäß § 17 des Schulgesetzes vom 6. Mai 1894:

a. Die Lieferung der Bücher aus dem Lehrmittelverlag zur Hälfte der Selbstkosten;[1])

b. eine Vergütung von 20 Rp. für jeden Schüler aus bedürftiger Familie, welchem außer den eigentlichen Lehrmitteln auch das Schulmaterial von der Gemeinde unentgeltlich verabfolgt worden ist.

2. Gemäß § 29, 2. Absatz, des Schulgesetzes:

a. Eine Vergütung von 40 Rp. per Kopf für die von den Gemeinden allgemein eingeführte Unentgeltlichkeit der eigentlichen Lehrmittel;

b. dazu eine solche von 20 Rp. per Schüler, wenn die Gemeinde außer den eigentlichen Lehrmitteln auch das Schulmaterial unentgeltlich verabfolgt.

Auf Grund dieser Festsetzung hatte der Staat im Jahre 1905 zur unentgeltlichen Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterialien an Primar- und Fortbildungsschüler Fr. 44,037 beizutragen, 1904 Fr. 39,415. Die Zahl der Gemeinden, welche den Kindern bedürftiger Familien oder allen Schülern die Lehrmittel verabfolgen, mehrt sich von Jahr zu Jahr. Die staatliche Unterstützung tritt nur dann ein, wenn beim Schulwechsel oder Austritt aus der Schule die Lehrmittel den Schülern überlassen bleiben; entsprechend dem Sinne des Gesetzes (§§ 17 und 29) ist die Aushändigung der Lehrmittel ins volle Eigentum der Schüler nicht zu umgehen.

Die folgende Übersicht orientiert über den gegenwärtigen Stand der Unentgeltlichkeit in den einzelnen Bezirken des Kantons.

Amtsbezirke	Total der Klassen am Schlusse des Schuljahres 1905/06			Zahl der Klassen mit Unentgeltlichkeit der Lehrmittel		der Schulmater.	
	Deutsche	Französ.	Total	ganz	teilweise	ganz	teilweise
Oberhasle	32	—	32	32	—	32	—
Interlaken . . .	106	—	106	76	—	77	—
Frutigen	51	—	51	41	—	36	—
Saanen	24	—	24	2	22	2	22
Obersimmental . .	37	—	37	7	30	—	37
Niedersimmental .	49	—	49	32	17	32	17
Thun, linkes Aarufer	61	—	61	43	18	43	18
„ rechtes „	79	—	79	47	—	51	—
Seftigen	78	—	78	37	—	47	—
Schwarzenburg . .	47	—	47	18	—	14	—
Konolfingen . . .	116	—	116	45	61	53	61
Signau	110	—	110	62	48	62	48
Bern, Stadt . . .	204	—	204	204	—	204	—
„ Land . . .	115	—	115	78	—	76	—
Burgdorf	120	—	120	72	—	72	—

[1]) Die Bücher werden zum vollen Preise geliefert; der Staat vergütet den Gemeinden die Hälfte zurück auf Rechnungsstellung hin.

Amtsbezirke	Total der Klassen am Schlusse des Schuljahres 1905/06			Zahl der Klassen mit Unentgeltlichkeit der Lehrmittel		der Schulmater.	
	Deutsche	Französ.	Total	ganz	teilweise	ganz	teilweise
Trachselwald . .	95	—	95	27	—	23	—
Aarwangen . . .	115	—	115	68	—	68	—
Wangen	71	—	71	22	—	22	—
Fraubrunnen . . .	59	—	59	35	—	35	—
Büren	49	—	49	40	—	40	—
Nidau	74	3	77	42	—	42	—
Laupen	39	—	39	10	—	10	—
Aarberg	79	—	79	45	—	49	—
Erlach	30	—	30	13	—	13	—
Biel	59	32	91	91	—	91	—
Neuenstadt . . .	—	19	19	13	—	13	—
Courtelary . . .	2	103	105	62	—	48	—
Münster	7	82	89	57	—	60	—
Delsberg	2	67	69	57	—	57	—
Laufen.	26	—	26	26	—	26	—
Freibergen . . .	—	44	44	23	—	18	—
Pruntrut	—	93	93	69	—	68	—
Total	1936	443	2379	1496	196	1484	203

Von den 509 Fortbildungsschulen im Jahre 1905/6 haben die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel eingeführt:

	Unentgeltlichkeit Ganz	Teilweise	Fehlend
I. Inspektionskreis . .	23	5	31
II. „ . .	20	9	18
III. „ . .	28	3	20
IV. „ . .	8	52	—
V. „ . .	22	8	8
VI. „ . .	13	7	20
VII. „ . .	23	9	8
VIII. „ . .	20	8	13
IX. „ . .	21	7	20
X. „ . .	7	—	6
XI. „ . .	43	1	5
XII. „ . .	29	—	14
Total	257	109	163

Die Staatsausgaben des Kantons Bern für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel nnd Schulmaterialien belaufen sich auf die nachstehenden Summen:

1895 . . .	Fr. 5,602. 47	1901 . . .	Fr. 34,096. 15
1896 . . .	„ 6,752. 02	1902 . . .	„ 34,779. 15
1897 . . .	„ 19,386. 40	1903 . . .	„ 37,869. 75
1898 . . .	„ 25,013. 65	1904 . . .	„ 39,415. 15
1899 . . .	„ 27,887. 55	1905 . . .	„ 44,036. 95
1900 . . .	„ 29,803. 10	1906 . . .	„ 48,040. 10

Die reine Gemeindeausgabe für die Unentgeltlichkeit betrug im Jahre 1905 gemäß einer Mitteilung der Erziehungsdirektion zirka Fr. 185,000. Bei voller Unentgeltlichkeit beträgt die jährliche Ausgabe per Schüler durchschnittlich Fr. 3.—3.50, woran vom Staat 60 Rp. per Schüler zurückvergütet werden.

3. Kanton Luzern.

Das Erziehungsgesetz des Kantons Luzern vom 26. September 1879 mit den Abänderungen vom 29. November 1898 setzt in § 202 folgendes fest:

„Aus der Schulkasse werden bestritten:

„7. Allfällige Anschaffung von Lehrmitteln für arme Kinder, beziehungsweise Rückbezahlung derselben an den Lehrer.“

Die Vollziehungsverordnung vom 27. April 1904 bestimmt sodann:

§ 25. Unterstützung armer Sekundarschüler. Der Erziehungsrat kann aus dem Ertrage des Alkoholzehntels an arme, fleißige Sekundarschüler und -Schülerinnen Unterstützungen behufs Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel bewilligen. Bezügliche Gesuche sind durch Vermittlung des Lehrers dem Erziehungsrate einzureichen.

§ 70. Abgabe von Lehrmitteln, Lehrmittel für arme Schulkinder (§§ 82, 199). Der Lehrer hat, wo die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel nicht besteht, für den rechtzeitigen Bezug der individuellen Lehrmittel zu sorgen und dieselben an die Schüler abzugeben. Soweit über die Art, Qualität, Bezug etc. der Lehrmittel besondere Verfügungen bestehen, hat er sich genau an dieselben zu halten; soweit dies nicht ausdrücklich der Fall ist, hat er für tadellose Qualität derselben zu sorgen. Die Berechnung einer bescheidenen Provision ist ihm gestattet.

Es ist an den einzelnen Schulorten für möglichste Einheit in der Form und Qualität der Lehrmittel zu sorgen.

Soweit die Lehrmittel an der Primar- und Sekundarschule, sowie an der Arbeits-, Wiederholungs- und Rekrutenwiederholungsschule nicht unentgeltlich verabfolgt werden und der Lehrer von den Schülern für das ihnen verabfolgte Material bis zum Schlusse des betreffenden Schulhalbjahres respektive bei der Wiederholungs- und Rekrutenwiederholungsschule bis zum Schlusse des betreffenden Kurses trotz zweimaliger Mahnung noch nicht bezahlt ist, stellt er dem Schulverwalter derjenigen Gemeinde, in welcher das Schulkind wohnt, eine spezifizierte Rechnung zu, welcher dieselbe innert 14 Tagen zu bezahlen hat.

Der Schulverwalter mag, wenn die Eltern nicht notorisch arm sind, dieselben nochmals zur Bezahlung auffordern und nötigenfalls Betreibung gegen sie anheben.

Wenn Eltern, die noch Lehrmittel schuldig sind, aus dem Schulkreise in eine andere Gemeinde fortziehen, so hat der Lehrer dies dem Schulverwalter ungesäumt anzuzeigen, der in einem solchen Falle die Lehrmittelschulden zuhanden des Lehrers einkassiert, eventuell ihm dieselben von sich aus bezahlt.

Wenn die Einkassierung von Lehrmittelschulden infolge Nachlässigkeit des Lehrers, speziell infolge verspäteter Rechnungsstellung und Nichtbeachtung der genannten Fristen, unmöglich wird, hat derselbe die betreffenden Ausgaben an sich zu tragen.

Über allfällige Anstände zwischen dem Lehrer und dem Schulverwalter entscheidet der Bezirksinspektor.

Die dem Lehrer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ausbezahlten Beträge hat der Schulverwalter in die Schulrechnung aufzunehmen und darf sie nicht weiter mit einem Waisenamte etc. verrechnen.

§ 75. 4. Bezirksinspektor. Kontrolle der individuellen und allgemeinen Lehrmittel (§§ 152 und 153). Der Bezirksinspektor überwacht speziell den Zustand und die Aufbewahrung der individuellen und allgemeinen Lehrmitte

Er hat sich zu vergewissern, daß nur die obligatorischen Lehrmittel gebraucht werden und daß die vorgeschriebenen allgemeinen Lehrmittel in gutem Zustande vorhanden sind. Er kontrolliert sämtliche individuellen Lehrmittel nach Qualität und Preis. Er hat die Pflicht, wo sich Mängel zeigen, bezügliche Verfügungen zur Abhülfe zu treffen und im Falle der Nichtbeachtung an den Erziehungsrat zu rapportieren.

Eine vom Erziehungsdepartement Ende 1906 vorgenommene Enquete über die Unentgeltlichkeit im Kanton Luzern hat im wesentlichen folgendes Ergebnis geliefert:

l = volle Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, m = volle Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien; l und m mit einem Sternchen (*) versehen = teilweise Unentgeltlichkeit.

Gemeinden	Primarschule Lehrm.	Primarschule Schulm.	Mädchen-arbeitschule	Total	Sekundarschule Lehrm.	Sekundarschule Schulm.	Zusammen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Perlen-Buchrain	58$_{55}$	240	f. arme	298$_{55}$	—	—	298$_{55}$
2. Büron . . .	338$_{20}$	77$_{06}$	f. arme	415$_{26}$	—	—	415$_{26}$
3. Buttisholz . .	735$_{45}$	m	m	735$_{47}$	—	—	735$_{47}$
4. Emmen . . .	l	m	m	—	l	m	1857
5. Kriens . . .	l	m	m	2100	l	m	3024
6. Littau . . .	l	m	m[1]	1814$_{15}$	—	—	1814
7. Luzern . . .	4271	8244	4058	16573	3406	5467	25446
8. Marbach . . .	48$_{55}$[2]	503$_{45}$	m*	552	—	72$_{15}$*	624$_{15}$
9. Meggen . . .	l	m	m	—	l	m	773$_{50}$
10. Romoos . . .	l[3]	m	—	186$_{70}$	—	—	186$_{70}$
11. Schlierbach . .	l	m	—	—	—	—	—
12. Uffikon[4] . .	l	m	—	—	—	—	—
13. Escholzmatt .	l	m	—	—	—	—	—

Dreizehn Gemeinden mit 6139 Schülern Totalausgaben rund Fr. 35,500

[1]) Übungsstoff unentgeltlich. — [2]) Für dürftige Schüler. — [3]) Unentgeltlich mit Ausnahme der Lesebücher. — [4]) Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien für die Primarschule ist erst mit dem Frühjahr 1906 eingeführt.

In den meisten Fällen müssen die Lehrmittel wieder zurückgegeben werden.

In der Stadt Luzern selbst ist die volle Unentgeltlichkeit für Primar-, Sekundar- und Arbeitschule eingeführt:

Die Ausgaben betrugen pro 1905:

	A. Den Primarschulen:	B. Den Sekundarschulen:	C. Für den Fachunterricht:
	Fr.	Fr.	Fr.
a. Schreib- und Zeichenmaterialen .	8,047.64	2,263.31	1,884.58
b. Materialien für den Schreiblehrer	85.15	244.66	—.—
c. Lehrbücher	4,271.49	3,149,62	256.45
d. Tinte	277.65	70.90	8.70
e. Reißzeuge	—.—	500.50	1.20
f. Buchbinderarbeiten	58.40	64.80	6.—
g. Extrabezüge	54.05	28.42	393.95
Total für	12,794.38	6,822.21	2,550.88

Total der Ausgaben für A, B und C	21,388.25
Hierzu kommt das Material für den Handarbeitsunterricht der Mädchen im Betrage von	4,058.36
Total	25,446,61

Die Durchschnittsausgaben für die sämtlichen Lehrmittel per Schüler in den einzelnen Klassen der Stadt Luzern betrugen: Primarschule: I. Fr. 2.82, II. Fr. 2.83, III. Fr. 4.01, IV. Fr. 5.45, V. Fr. 4. 92, VI. Fr. 4. 07. — Sekundarschule: I. Fr. 11. 10, II. Fr. 8. 19, III. Fr. 11. 30. — Obere Töchterschule Fr. 29. 97. Seminarklasse Fr. 63. 93. Nicht inbegriffen ist hierin das Material der Fachlehrer und das Arbeitsmaterial der Mädchen.

4. Kanton Uri.

Besondere Bestimmungen betreffend die Unentgeltlichkeit bestehen nicht, doch werden den Kindern unbemittelter Eltern die Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich verabreicht.

Die einzelnen Gemeinden des Kantons hatten für die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien an dürftige Schulkinder im Jahre 1905 folgende Ausgaben:

Altdorf . . .	Fr. 1123	Attinghausen .	Fr. 30	Flüelen . .	Fr. 37
Schattdorf . .	„ 228	Bauen	„ 10	Göschenen .	„ 5
Silenen . . .	„ 55	Erstfeld . . .	„ 41	Isenthal . .	„ 38
Unterschächen	„ 50			Zusammen also	Fr. 1617

Sodann ist zu konstatieren, daß als erste im Kanton Uri die Gemeinde Altdorf mit zirka 550 Schülern im Dezember 1906 durch Gemeindebeschluß die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Sshulmaterialien obligatorisch eingeführt hat.

5. Kanton Schwyz.

In diesem Kanton besteht weder die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel noch der Schulmaterialien. Eine einzige Gemeinde, Muotathal, hat neulich die Unentgeltlichkeit aller Lehrmittel für die Primarschule obligatorisch eingeführt und bestreitet die Kosten aus der Primarschulsubvention des Bundes (1905: Fr. 125. 51). Die Unentgeltlichkeit kommt 391 Schülern zugut.

Die gebrauchten Lehrmittel bleiben im Eigentum der Schüler.

Die Übersicht des Lehrmittelverzeichnisses des Kantons Schwyz ergibt, daß für den Kanton Schwyz die Verlagsanstalt Benziger & Cie. A.-G. in Einsiedeln gewissermaßen als Lehrmitteldepot zu betrachten ist. Die Schulen beziehen die Lehrmittel entweder direkt von dieser oder von andern Verlagsbuchhandlungen und geben dieselben gegen Bezahlung an die Kinder ab. Ganz armen Kindern werden sie unentgeltlich geliefert.

Die Gemeinde Schwyz gibt die Lehrmittel an zirka ein Drittel der Schulkinder unentgeltlich ab, was eine jährliche Ausgabe von Fr. 1000—1200 ausmacht; hierbei ist der Arbeitsstoff für arme Mädchen inbegriffen.

Bezüglich des Bezuges von Schulmaterialien (Schreib-, Zeichenhefte etc.) herrscht ebenso große Freiheit als Verschiedenheit.

6. Kanton Obwalden.

Der Kanton Obwalden kennt die allgemeine Unentgeltlichkeit auf der Primarschulstufe weder für die Lehrmittel noch die Schulmaterialien. Die Lehrmittel werden den einzelnen Schulen zu reduziertem Preise abgegeben.

Die durchschnittliche Reduktion des Preises der durch den Staatsverlag an die Schulen abgegebenen Lehrmittel beträgt zirka 25 %.

Im übrigen werden ärmeren Kindern in allen Gemeinden Schulmaterialien und Lehrmittel unentgeltlich abgegeben. Darüber bestehen weder gesetzliche noch reglementarische Vorschriften. Die Mittel werden zum großen Teil aus Geschenken und aus Beiträgen kirchlicher und profaner Stiftungen aufgebracht. „Wohl ein Fünftel der Schulkinder genießt so ganz oder teilweise Unentgeltlichkeit. ohne daß sie irgend ein Makel der Armengenössigkeit trifft, so wenig wie die, welche an Bekleidung und Schulsuppe Anteil nehmen."

Das Präsidium des Erziehungsrates Obwalden bemerkt auf die Frage über die Höhe der Ausgaben über die Unentgeltlichkeit: „Genauere Zahlen stehen mir nicht zur Verfügung. Die Fr. 490. 69, welche von den Gemeinden in den Rechnungen von 1905 angegeben wurden, repräsentieren kaum die Hälfte der wirklichen Ausgaben."

7. Kanton Nidwalden.

Das Obligatorium der unentgeltlichen Abgabe von Lehrmitteln besteht in diesem Kanton in einer einzigen Gemeinde, in Stansstad. Die Vergünstigung erstreckt sich auf 76 Schüler und Schülerinnen. In den übrigen Gemeinden müssen die Lehrmittel von den Schülern zum vollen Preise bezahlt werden. Dürftigen Schülern werden sie und auch die Schulmaterialien in allen Gemeinden unentgeltlich verabreicht.

Die Ausgaben der Gemeinden für die Unentgeltlichkeit, an denen sich der Staat nicht direkt beteiligt, beliefen sich im Jahre 1905 auf Fr. 2088. 33.

8. Kanton Glarus.

§ 16 des Schulgesetzes vom 11. Mai 1873 lautet:

> „Der Unterricht in der Elementar- und Repetierschule ist unentgeltlich. Gleicherweise sind den Kindern die Schreibmaterialien gratis zu verabreichen."

Die Landsgemeinde des Jahres 1885 hat die Pflicht zur unentgeltlichen Abgabe an die Schüler auch auf die Lehrmittel ausgedehnt.

Eine Vollziehungsverordnung zu den Unentgeltlichkeitsvorschriften von 1873 und 1885 besteht nicht; ebensowenig fanden

sich die Erziehungsdirektion oder der Regierungsrat zu irgendwelchen Weisungen an die Schulräte über diesen Gegenstand veranlaßt. Der Staat leistet, abgesehen von den allgemeinen Beiträgen an die Schulrechnungsdefizite, keine direkten Beiträge. Die Gemeinden haben also die Last der Unentgeltlichkeit selbst zu tragen.

Über die Leistungen der Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien auf der Primarschulstufe orientiert folgender Auszug aus den Amtsberichten 1887—1905:

Jahr	Schreibmaterial	p. Schüler	Lehrmittel	p. Schüler	Total Schreibmaterial und Lehrmittel	p. Schüler
1887/88	—	—	—	—	16769	2,941
1888/89	—	—	—	—	15182	2,602
1889/90	—	—	—	—	15962	2,806
1890/91	—	—	—	—	15245	2,478
1891/92	—	—	—	—	18074	3,309
1892/93	9068	1,67	6361	1,18	15429	2,850
1893/94	9879	1,89	6263	1,19	16142	3,080
1894/95	9765	1,92	7227	1,42	16992	3,360
1895/96	10994	2,04	7696	1,50	18690	3,640
1896/97	9885	1,95	6986	1,38	16871	3,335
1897/98	11171	2,25	7525	1,51	18696	3,760
1898/99	10239	2,06	7456	1,50	17695	3,560
1899/00	10241	2,08	7101	1,44	17342	3,5[illegible]0
1900/01	11381	2,30	7702	1,55	19083	3,850
1901/02	10679	2,11	9042	1,78	19721	3,890
1902/03	11459	2,30	8677	1,74	20136	4,040
1903/04	11914	2,36	9414	1,86	21328	4,240
1904/05	11915	2,27	8973[1])	1,71	20888	3,980

[1]) Schülerzahl auf 1. März 1906: 5230.

Es ist ins Ermessen der Gemeinden gestellt, den Kindern die Lehrmittel zu Eigentum zu überlassen; was die Schulmaterialien anbetrifft, so gehen Maßstab, Equerre und Zirkel nicht wie die übrigen Materialien ins Eigentum der Schüler über.

Die Schulmaterialien werden ohne Intervention des Staates durch die Gemeinden direkt bei den Lieferanten bezogen.

Folgende Materialien werden verabreicht: Tafel, Griffel, Hefte, Federhalter, Feder, Bleistift, Zeichenpapier, Gummi, Lineal (für Knaben Maßstab, Equerre, Zirkel, doch nicht überall zu Eigentum).

Die Nähkissen bilden einen Bestandteil des Mobiliars der Mädchenarbeitschulen; Stoff und Faden müssen von den Schülerinnen auf eigene Kosten beschafft werden, sind also in die Unentgeltlichkeit nicht einbezogen.

In einer einzigen Gemeinde des Kantons, in Mollis, besteht auch die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien — nicht für die Lehrmittel — auch auf der Stufe der Sekundarschule; 23 Schüler genießen dieselbe; die durchschnittliche Ausgabe per Schüler beträgt Fr. 12.

Zu der obenstehenden statistischen Zusammenstellung bemerkt die Erziehungsdirektion des Kantons Glarus: „Die Resultate der Zusammenstellung sind für uns selbst von großem Interesse. Das ständige Anwachsen der durchschnittlichen Anschaffungskosten von Schreibmaterialien dürfte in größern Verhältnissen wohl den Gedanken der Schaffung einer Zentralstelle für diese Bedürfnisse nahe legen; in unsern kleinen Verhältnissen dagegen würden die Kosten einer solchen Zentralstelle die Ersparnisse an Anschaffungskosten wohl wieder aufzehren. Leichter erklärlich ist das Anwachsen der durchschnittlichen Anschaffungskosten für Lehrmittel im Hinblick auf das stetige Steigen der Druckkosten und die verbesserte Ausstattung der Lehrmittel.“

9. Kanton Zug.

§ 100 des Schulgesetzes für den Kanton Zug vom 7. November 1898[1]) lautet:

„Der Erziehungsrat errichtet für die unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrbücher an den Primar-, Bürger- und Sekundarschulen ein kantonales Lehrmitteldepot und trifft für Einführung einheitlicher und zweckmäßiger Schulmaterialien geeignete Vorsorge.

„Den Primar-, Sekundar- und Bürgerschülern werden die zuletzt gebrauchten Bücher bei ihrer Entlassung aus der Schulpflicht als Eigentum überlassen.“

Die Ausführung dieser Gesetzesbestimmung betreffend die Unentgeltlichkeit der **Lehrmittel** ist in der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetze des Kantons Zug vom 11. Dezember 1900[2]) in Abschnitt XIV, §§ 68—74 enthalten und lautet daselbst:

XXIV. Das Lehrmitteldepot. (§ 100.) § 68. Das Lehrmitteldepot steht unter Leitung und Kontrolle des Erziehungsrates. Die diesbezüglichen Kosten werden alljährlich auf dem Budgetwege festgestellt.

§ 69. Der Erziehungsrat bezeichnet die für die Primar-, Sekundar- und Bürgerschulen den Gemeinden unentgeltlich zu verabfolgenden Schulbücher.

§ 70. Das kantonale Depot liefert der Gemeindeschulpflege ihren jährlichen Bedarf gegen Empfangschein; diese übermittelt sodann die Bücher auf schriftliche Bestellung hin und gegen Empfangschein an die betreffenden Klassenlehrer.

§ 71. Am Schlusse des Schuljahres erstatten die Gemeindeschulpflegen dem kantonalen Depot Bericht über den Verkehr und den Bestand des gemeindlichen Verlags. Dem Berichte sind die eingegangenen Bestellungen und Empfangscheine der Klassenlehrer als Belege beizufügen. Die Schulpflegen sind gehalten, den Bedarf für das neue Schuljahr rechtzeitig dem kantonalen Depot anzuzeigen.

§ 72. Das kantonale Depot stellt am Ende jedes Schuljahres sowohl den gesamten Jahresverkehr, als auch den in den einzelnen Gemeinden liegenden Vorrat übersichtlich zusammen. Diese Zusammenzüge bilden Spezialbeilagen zur Rechnung über das Erziehungswesen des betreffenden Jahres.

---

[1]) Jahrbuch 1898, Beilage I, Seite 32—47.

[2]) Jahrbuch 1900, Beilage I, Seite 73—89.

§ 73. Die Klassenlehrer sind für richtige Abgabe an die Schüler nach folgenden Bestimmungen verantwortlich:

a. Kein Schüler hat Anspruch auf mehr als ein Exemplar der für die betreffende Abteilung obligatorisch vorgeschriebenen Schulbücher.

b. Der Lehrer hat strenge darauf zu dringen, daß die Schüler die Bücher reinlich und ganz erhalten; Schüler, die eine auffallende Sorglosigkeit an den Tag legen, sind zu mahnen, zu notieren und nötigenfalls zu strafen.

c. Noch brauchbare Bücher sind bei Beginn eines neuen Schuljahres den Schülern, welche diese nicht mehr brauchen und nicht als Eigentum kaufen wollen oder gemäß § 100 des Schulgesetzes besitzen dürfen, abzunehmen. Sie werden alsdann solchen Schülern gegeben, die im vorhergehenden Jahre mit den Büchern sorglos umgingen.

d. Will ein Schüler gebrauchte Bücher nicht nehmen, so hat er gegen Bezahlung bei der Schulpflege neue zu beziehen. Ebenso haben Schüler, welche ihre Bücher verlieren oder vor Ablauf von 2 Jahren bis zur Unbrauchbarkeit schädigen, auf eigene Kosten neue anzuschaffen.

Derart bezogene Bücher werden von der Schulpflege zum Selbstkostenpreise nach der Rechnung des kantonalen Depots verabfolgt. Der daherige Betrag ist demselben unter Beilage eines schriftlichen Ausweises zu Ende Dezember abzuliefern.

§ 74. a. Die Gemeindeschulkommissionen wachen darüber, daß die Schulpfleger und Lehrer vorstehenden Bestimmungen getreu nachkommen. Allfällige Nachlässigkeiten sind zu rügen und im Wiederholungsfalle dem Erziehungsrate zur Kenntnis zu bringen.

b. Der Kantonsschulinspektor und die Visitatoren erkundigen sich über Ausführung und Handhabung dieser Vorschriften und legen ihre Beobachtungen in den Jahresbericht nieder.

Was die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien anbetrifft, so orientieren darüber die folgenden Mitteilungen aus den einzelnen Gemeinden, die wohl, da sie typisch sind, ein weiteres Interesse beanspruchen dürfen:

Oberägeri: Die Schulmaterialien werden den Schülern verabreicht gegen einen Betrag von Fr. 1 für den Schüler der untern Mittelschule, für die Oberschule Fr. 2; in der Sekundarschule hat der Schüler den Gesamtverbrauch zu bezahlen.

Unterägeri: Alljährlich werden auf Kosten der Gemeinde Schreibmaterialien an arme Schulkinder der sämtlichen Primarklassen im Betrage von Fr. 180—250 verabfolgt. Pro 1905 beziffert sich der Posten auf Fr. 176. „Nach Erfahrungen ist die allgemeine unentgeltliche Abgabe sämtlicher Schreib- und Schulartikel nicht zu empfehlen, da es so viel mehr Material braucht, weil vielen Schülern und auch vielen Eltern ein Interesse für Sorgfalt und Sparsamkeitsinn abgeht.“

Baar: Hier besteht die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien für 719 Primar- und 31 Sekundarschüler nur zum Teil. Die Beschaffung der Schiefertafeln geschieht durch die Schulpflege, welche jedem Schüler der ersten vier Klassen je eine Tafel verabreicht. Für die Beschaffung der Hefte erhält jeder Lehrer jährlich Fr. 10 Kredit zugunsten ärmerer Schüler. Eine Gegenleistung des Schülers für diese beschränkte Abgabe von Material wird nicht

verlangt. Alle übrigen Materialien hat sich der Schüler aus eigenen Mitteln zu beschaffen. „Die gänzliche Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien wäre sehr wünschenswert.“

Cham gibt die Schulmaterialien, die von dortigen Papeterien bezogen werden, schon seit zirka 70 Jahren unentgeltlich an die Schüler ab. Im Jahre 1905/6 betrugen die Ausgaben für 360 Primarschüler Fr. 665, per Schüler Fr. 1. 84, für 53 Sekundarschüler Fr. 235, per Schüler Fr. 4. 42.

Hünenberg: Die Unentgeltlichkeit sämtlicher Schulmaterialien besteht schon zirka 50 Jahre und haben wir damit nur gute Erfahrungen gemacht. Gesamtausgabe für die Primarschule im Jahre 1905/6 zirka Fr. 125 für zirka 130 Schüler.

Steinhausen: Nur Tinte und Schiefertafeln werden gratis von der Gemeinde abgegeben. „Im ganzen bemerkt man große Sorgfalt.“

Risch: „Teilweise unentgeltliche Abgabe zur Unterstützung armer Kinder.

Walchwil: „Die Unentgeltlichkeit ist seit langen Jahren sowohl für die Primarschule als die Bürgerschule eingeführt. Die Durchschnittsausgabe wird auf zirka Fr. 1 für den Primarschüler und 40 Rp. für den Bürgerschüler angegeben. „Im allgemeinen hat man gute Erfahrungen gemacht. Wahr ist ja allerdings, daß der Verbrauch größer ist als wenn der Schüler das Material selbst beschaffen und bezahlen muß; es würde aber jedenfalls sehr schwer halten, von dieser unentgeltlichen Abgabe nachträglich wieder abzugehen.“

Neuheim: Keine Unentgeltlicheit. „Weil die Lehrerschaft sparsam und haushälterisch mit der Anschaffung der Schulmaterialien vorgeht, hat die private Bezahlung derselben keinerlei Schwierigkeiten bereitet. Der erzieherische Wert aber liegt darin, daß dadurch die Schulsachen auch unter die Familienkontrolle gestellt sind.“

Die Ausgaben des Staates für die unentgeltliche Abgabe der Schulbücher erreichten die folgenden Summen:

	Primarschule Fr.	Sekundarschule Fr.	Bürgerschule Fr.	Total Fr.
1900	3222	899	200	4321
1901	4945	1645	250	6840
1902	2470	1692	260	4422
1903	6789	1728	404	8921
1904	8069	2599	254	10922
1905	8179	3356	600	12135

10. Kanton Freiburg.

Die gesetzlichen und Verordnungsbestimmungen betreffend die Regelung der Unentgeltlichkeitsfrage sind folgende:

a. Im Gesetz vom 17. Mai 1884 über das Primarschulwesen.

Art. 51. Die Schule liefert den Kindern alles Schulmaterial zum Selbstkostenpreis. Das nötige Geld wird von der Gemeindekasse auf die vom Ortsschulreglement vorgesehene Weise vorgeschossen und den Eltern in Rechnung gebracht.

Dieses Material wird allen armen Schülern ohne Unterschied unentgeltlich geliefert. Auf keinen Fall darf dasselbe als Armenunterstützung betrachtet oder als solche in Rechnung gebracht werden.

Bei Nachlässigkeit der Gemeinden erstattet der Inspektor dem Oberamtmann Bericht, welcher von Amts wegen und auf Kosten dieser Gemeinden die bestehenden Lücken ausfüllt.

Art. 52. Jedes Jahr wird ein ausführliches Inventar des Schulmaterials jeder Schule aufgenommen, welches vom Inspektor, vom Lehrer und der Ortsschulkommission unterzeichnet und in das hierfür bestimmte Register eingetragen wird.

b. Im Allgemeinen Reglement für die Primarschulen des Kantons Freiburg vom 8. August 1899.

Art. 101. Die Gemeinde liefert den Schülern alles notwendige Schulmaterial, dasjenige für die Handarbeiten inbegriffen. Diese Lieferungen werden allen Schülern ohne Ausnahme zuteil, welche ihren gesetzlichen Wohnort auf dem Gebiete der Gemeinde haben und welche die Schulen des Schulkreises oder eine vom Staate anerkannte Taubstummenanstalt oder eine von den besonderen, durch Art. 2 und 56, Littera l des vorliegenden Reglements vorgesehenen Schulen besuchen, ob sie Gemeindebezüger seien oder nicht.

Art. 102. Die Anschaffung von Schulmaterial zum Gebrauche der Schüler wird nach den Angaben des Lehrers und nach seiner Auswahl besorgt.

Der Lehrer wählt, im Einverständnis mit der Ortskommission und unter Vorbehalt der Genehmigung des Inspektors, die Bücher und Methoden für jeden Kurs seiner Schule. Die Verwendung von Werken, welche den Vorschriften der Studienkommission nicht entsprechen, ist untersagt.

Art. 103. Die Gemeinden dürfen den Schülern kein anderes Material liefern, als dasjenige, welches vom Hauptdepot kommt.

Art. 104. Der Lehrer besitzt ein Bestellbuch, dessen Blätter in zwei Teile, Stamm- und Abrißblatt, eingeteilt sind. Die einzelnen Bestellungen werden sowohl in das Stamm- als auch auf das Abrißblatt eingetragen. Der Stammteil bleibt in der Schule. Das vom Lehrer unterzeichnete und mit dem Visum des Präsidenten der Ortsschulkommission versehene Abrißblatt wird auf das Hauptbureau geschickt und gilt als Lieferungsguthaben.

Art. 105. Der Lehrer führt ein Register, in welches er alle durch das Hauptdepot gemachten Lieferungen einträgt. Er legt jedem Schüler seiner Klasse eine eigene Rechnung an. Alle drei Monate stellt er der Gemeindebehörde einen Auszug der Rechnung jedes Schülers zu.

Art. 106. Es ist den Gemeinden verboten, das Material zu einem höhern Preise zu liefern als zu dem von der kompetenten Behörde festgesetzten. Diese Preise sind in jedem Schulzimmer angeschlagen. Die Gemeindebehörde setzt den Einzugsmodus fest.

Die Gemeinden können weder von Eltern noch von den Heimatsgemeinden armer Kinder Bezahlung der gelieferten Materialien verlangen.

Art. 107. Die Gemeinderäte, welche nicht das in Art. 51 des Gesetzes angegebene Material liefern, und die zahlungsfähigen Eltern, welche sich weigern, die ihren Kindern von der Gemeinde gemachten Vorschüsse zurückzubezahlen, werden auf administrativem Wege dazu angehalten.

Im übrigen werden die Vorschriften, welche sich auf Betreibung wegen Schulden und den Bankerott beziehen, auch auf sie angewendet.

Art. 108. Die dem Lehrer für seinen Unterricht nötigen Bücher sind auf dessen eigene Unkosten anzuschaffen und bleiben sein Eigentum.

Die Gemeinden sind also verpflichtet, den Schülern Bücher und Schulmaterialien abzugeben. Sie haben ihre Bezüge beim kantonalen Zentraldepot für Lehrmittel und Schulmaterialien zu machen.[1] An dürftige Schüler hat die Abgabe unentgeltlich zu erfolgen.

Eine Reihe von Gemeinden im Kanton hat die volle oder teilweise Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien eingeführt; die Erziehungsdirektion ist aber nicht im Besitze eines Verzeichnisses dieser Gemeinden.

11. Kanton Solothurn.

Art. 48 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 23. Oktober 1887[2]) lautet:

„Die Gemeinden liefern die Lehrmittel und Schulmaterialien für die Primarschulen unentgeltlich."

In Ausführung dieser Verfassungsbestimmung beschloß der Regierungsrat unterm 2. Dezember 1887:

„Die Lehrmittel und Schulmaterialien für die Primarschulen sind von den Schulgemeinden vom 1. Mai 1888 an unentgeltlich zu liefern. Die Lehrer und Lehrerinnen der Primarschulen sind gehalten, über die an die Schulen abzugebenden Lehrmittel und Schreibmaterialien eine genaue Kontrolle zu führen."

Für die Stufe der Primarschule besteht also das kantonale Obligatorium der unentgeltlichen Abgabe sämtlicher Lehrmittel und Schulmaterialien. Der Staat beteiligt sich hierbei nicht. die Gemeinden haben die volle Last der Unentgeltlichkeit zu tragen. Die bezügliche Ausgabe betrug für die Gemeinden im Jahre 1905 Fr. 66,354. Es ist gänzlich ins Ermessen der Gemeinden gestellt, ob sie die Lehrmittel nach dem Austritte aus der Schule den Schülern zu Eigentum überlassen oder einziehen und weiterhin verwenden wollen.

Was die Schulmaterialien anbetrifft, so sind von Kantons wegen mit Lieferanten bezüglich der Lieferung der Schreibhefte Verträge abgeschlossen worden; im übrigen sind die Gemeinden bezüglich der andern Schulmaterialien völlig selbständig. Die Kontrolle des Verbrauchs geschieht durch die Lehrer.

Die Arbeitschulen sind nicht berücksichtigt.

---

[1]) Vergleiche „Règlement du 22 mars 1904 pour le Dépôt central du matériel d'enseignement et des fournitures scolaires".

[2]) Jahrbuch 1887, Beilage I, Seite 7.

Da die Bezirksschüler im Pflichtalter der Primarschule stehen, übernehmen in der Regel ihre Wohngemeinden die Auslagen für die Lehrmittel oder der Bezirksschulfonds hilft nach. Die Wohngemeinden haben für diesen Zweck im Jahre 1905 Fr. 7045 ausgelegt; aus dem Bezirksschulfonds wurden Fr. 3085 bezahlt.

An den Bezirksschulen erhalten unentgeltlich:

a. Schulmaterialien und Lehrmittel 483 Schüler, nur zum Teil unentgeltlich 131 Schüler;

b. nur Schulmaterialien 83 Schüler, nur zum Teil unentgeltlich 35 Schüler;

c. nur Lehrmittel 129 Schüler.

12. Kanton Baselstadt.

§ 64 des Schulgesetzes des Kantons Baselstadt vom 21. Juni 1880 in der Fassung des Großratsbeschlusses vom 8. Juni 1891 lautet:

„Für die allgemeine Abgabe der gedruckten obligatorischen Lehrmittel in den unteren und mittleren Schulen, für Anschaffung und Unterhaltung der allgemeinen Lehrmittel, sowie für andere Bedürfnisse der Schule, soweit sie nach Bestimmung des Erziehungsrates von der Schule aus geliefert werden sollen, wird der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates die erforderlichen Kredite festsetzen.

Der Regierungsrat wird auf den Antrag des Erziehungsrates die nähern Bestimmungen über die Abgabe der Lehrmittel erlassen."

Die „Ordnung betreffend die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel in den untern und den mittlern Schulen des Kantons Baselstadt vom 23. September 1891" hat dann die weitere Ausführung der obigen Gesetzesbestimmung gebracht; sie lautet:

„Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt hat in Ausführung des § 64 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 und vom 8. Juni 1891 beschlossen was folgt:

§ 1. Die Schüler der untern und der mittleren Schulen des Kantons Baselstadt erhalten durch die Behörde einmal und unentgeltlich diejenigen gedruckten obligatorischen Lehrmittel, welche sie im Laufe eines Schuljahres nötig haben.

§ 2. Die Schüler haben zu den ihnen übergebenen Lehrmitteln Sorge zu tragen und unsaubere, unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene Exemplare auf eigene Kosten in saubern Stand zu stellen, beziehungsweise durch neue zu ersetzen. Die Lehrer werden auf die sorgsame Behandlung der Lehrmittel ein wachsames Auge richten und Zuwiderhandlungen angemessen bestrafen.

§ 3. Den Schulvorstehern bleibt es vorbehalten, in besondern Fällen die Lehrmittel beim Austritt der Schüler zurückzuziehen.

§ 4. Bei Einführung neuer obligatorischer Lehrmittel unterliegt die dadurch bedingte Mehrausgabe der Genehmigung des Regierungsrates."

Das Erziehungsdepartement des Kantons Baselstadt hat sich über die Lösung der Frage im Kanton Baselstadt in einläßlicher

Weise ausgesprochen; wir lassen nachstehend auszugsweise den bezüglichen Bericht folgen:

a. Lehrmittel.

Die Ordnung betreffend die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel in den untern und den mittlern Schulen des Kantons Baselstadt vom 23. September 1891 ist noch unverändert in Kraft. Nichtsdestoweniger hat der Erziehungsrat seit Erlaß dieser Verordnung verschiedene Male Anlaß genommen, sich mit der Frage der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel zu befassen. Im Verfolg dieser Verhandlungen hat die Behörde verschiedene Kreisschreiben an die Inspektionen und Verfügungen erlassen, die in folgendem kurz skizziert werden sollen.

Im Jahr 1894 wurden die Inspektionen eingeladen, über die Möglichkeit und Ratsamkeit von Ersparnissen bei Abgabe der Lehrmittel zu berichten. Auf Grund dieser Berichte faßte der Erziehungsrat am 18. Oktober 1894 folgenden Beschluß:

„Ist die Abgabe neuer Lehrmittel an alle Schüler der Primar- und Mittelschulen auch ferner als Regel festzuhalten. Die Inspektionen dieser Anstalten werden jedoch eingeladen, zu prüfen und zu berichten, ob es sich nicht tun ließe, Lesebücher für je zwei aufeinander folgende Klassen herzustellen.“

Diesem Beschlusse wurde im wesentlichen keine Folge gegeben, denn es wurden für die Primar- und Sekundarschulen keine Lesebücher „für je zwei aufeinander folgende Klassen“ hergestellt. Dagegen scheint derartiges an andern Schulen, wie z. B. am untern Gymnasium, vorgekommen zu sein.

Mit Regierungsbeschluß vom 12. Januar 1901 wurde das Erziehungsdepartement beauftragt, darüber zu berichten, ob nicht § 3 der Ordnung betreffend die unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln vom 23. September 1891, wonach in besondern Fällen die Lehrmittel beim Austritte der Schüler zurückzuziehen sind, dahin zu ändern sei, daß die Zurückziehung die Regel, die Belassung die Ausnahme bilden solle.

Das Erziehungsdepartement ersuchte hierauf die Inspektionen um Auskunft:

1. allgemein über die Erfahrungen, welche an ihren Schulen mit der unentgeltlichen Abgabe von Lehrmitteln gemacht worden sind;

2. über die Tunlichkeit der Änderung des § 3 der Ordnung im Sinne des oben angeführten Auftrages;

3. über die finanziellen Ergebnisse, welche eine Änderung des bisher beobachteten Verfahrens gemäß dem regierungsrätlichen Auftrage herbeiführen würde.

Die Inspektionen holten die Meinungsäußerungen der ihnen unterstellten Lehrkörper ein und berichteten dem Departement sowohl über die Anschauungen dieser als über ihre eigenen.

Auf Grund dieser Berichte und der anschließenden Beratung der Frage im Erziehungsrate wurde Mitte Juli 1902 an den Regierungsrat folgendes berichtet:

„Ad 1. Sämtliche Schulbehörden sind der Ansicht, daß das Prinzip der unentgeltlichen Abgabe der Lehrmittel beizubehalten sei. Einmal ist darin eine willkommene finanzielle Erleichterung der allergrößten Zahl von Eltern unserer Schulkinder zu erblicken; sodann wird dadurch der Unterrichtsgang ganz wesentlich erleichtert, indem alle Schüler gleichzeitig das gleiche Lehrmittel in die Hand bekommen; drittens hat sich die Befürchtung, es möchten die Kinder geschenkte Bücher weniger schätzen als gekaufte, im allgemeinen nicht bewahrheitet, vielmehr konstatieren alle, daß bei richtiger Kontrolle seitens der Lehrerschaft ein Mangel an Sorgfalt seitens der Kinder sich nicht stärker fühlbar mache als zuvor.

Angesichts dieser Erwägungen möchte auch der Erziehungsrat nicht an dem Prinzip der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel als einem Ausfluß des Prinzips der allgemeinen Schulpflicht rütteln.

Ad 2. Weniger Einstimmigkeit herrschte bezüglich des Rückzuges und der Neuverteilung gebrauchter Schulbücher. Es werden dagegen sanitarische und pädagogische Gründe ins Feld geführt. Die sanitarischen Gründe, nämlich die Gefahr der Verschleppung ansteckender Krankheiten durch den mehrfachen Gebrauch eines Buches durch verschiedene Kinder, dürfen wir füglich als unzutreffend bezeichnen. Beachtung verdienen dagegen die erzieherischen Gründe, die gegen den Rückzug und die Neuverteilung sprechen; es fragt sich, ob es zur Förderung des Sinnes für Sorgfalt und Reinlichkeit beiträgt, wenn den Kindern schon gebrauchte Bücher in die Hand gegeben werden; diejenigen Klassen, welche gebrauchte Lehrmittel erhalten, werden sich gegenüber den Empfängern neuer zurückgesetzt fühlen; es wird nicht an Eltern fehlen, die keine schon gebrauchten Bücher in den Händen ihrer Kinder sehen wollen, sondern lieber denselben neue anschaffen, welches Vorgehen wiederum den Neid der weniger Bevorzugten erregen könnte.

Es wird auch geltend gemacht, daß die Kinder einzelne der Schulbücher gerne behalten, so Atlanten und auch Lesebücher, die vielfach in den Familien etwas gerne Gesehenes seien, das man vernichten werde.

Diese Bedenken, denen der Erziehungsrat eine gewisse Berechtigung nicht absprechen kann, werden nun allerdings nicht von allen Inspektionen geteilt, sondern es wird mehrfach darauf hingewiesen, wie gerade der Rückzug der Bücher dazu dienen könne, in den Schülern den Sinn für Ordnung und Reinlichkeit

zu wecken und sie zu vermehrter Sorgfalt im Umgang mit ihren Lehrmitteln anzuspornen; auch würden die Bücher von den Schülern nach abgelaufener Schulzeit nicht mehr angesehen und ebensowenig von ihren Angehörigen; wenn daher die Schule durch Rücknahme derselben einen Nutzen erzielen könne, so sei dies sehr zu begrüßen.

Die Verschiedenartigkeit der Auffassung über den Wert oder Unwert des Rückzugs und mehrmaligen Gebrauchs der Lehrmittel veranlaßt den Erziehungsrat, nicht von vornherein sich auf die eine oder andere Seite zu stellen, sondern durch einen Versuch in der Praxis sich seine Meinung zu bilden. Er hat demgemäß beschlossen, im nächsten Schuljahr an den Primarschulen probeweise schon gebrauchte Bücher an die Schüler auszuteilen.

Ad 3. Betreffend das finanzielle Ergebnis sind wir der Ansicht, daß dasselbe kein großes sein wird. Es eignen sich eben nur die Bücher zum mehrmaligen Gebrauch, die nur ein Jahr in der Hand des Schülers sind, also vorzugsweise die Lesebücher der Primar- und Mittelschulen. Von diesen wiederum müßten ein Teil als nicht mehr zu gebrauchen ausgeschlossen und der Rest, wenigstens eine ziemlich große Anzahl von Exemplaren, vor der Neuverteilung repariert werden. So ergäbe sich vielleicht im Jahr eine Ersparnis von ein Viertel der gesamten Ausgabe für die Lehrmittel oder total Fr. 10,000, was uns noch etwas hoch gegriffen erscheint.

Allgemein erlauben wir uns zu bemerken, daß auch beim jetzt befolgten Modus der Bücherabgabe so viel als möglich gespart wurde und gespart werden soll. So wird darauf gedrungen, daß jüngere die Bücher ihrer ältern Geschwister wieder gebrauchen; Schülern, die im Laufe des Jahres austreten, werden die Lehrmittel abgenommen und den Neueintretenden eingehändigt; Kinder, die mit ihren Büchern unachtsam umgehen, müssen dieselben ersetzen. Auch wird danach getrachtet, die Lehrmittel einzuschränken und zu vereinfachen. Es sind in dieser Richtung nennenswerte Resultate erreicht worden.

Am 31. Dezember 1889, dem Jahre der Einführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, zählten unsere öffentlichen Schulen 12,588 Schüler; die Ausgaben für Lehrmittel betrugen in jenem Jahre Fr. 33,804. 89.

Am 31. Dezember 1900 zählten unsere öffentlichen Schulen 18,985 Schüler; für Lehrmittel wurden ausgelegt Fr. 42,241. 73.

Die Ausgaben für Lehrmittel nehmen also nicht in dem Maße zu, wie dies nach der Vermehrung unserer Schuljugend zu erwarten wäre.

Endlich ließen sich Ersparnisse erzielen, wenn es gelänge. von den Buchhändlern günstigere Bedingungen zu erlangen, und es

ist beschlossen worden, auch in dieser Richtung das Mögliche zu versuchen.

Wir möchten Ihnen beantragen, von einer Änderung des § 3 der Ordnung betreffend die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel einstweilen abzusehen und abzuwarten, welches der Erfolg des geplanten Versuches, in den Primarschulen die Bücher zurückzuziehen, sein wird."

Auf Grund vorstehenden Berichtes des Erziehungsdepartementes beschloß der Regierungsrat am 23. August 1902:

> „Wird von einer Änderung des § 3 der Ordnung betreffend die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel einstweilen abgesehen und abgewartet, welches der Erfolg des geplanten Versuchs, in den Primarschulen die Bücher zurückzuziehen, sein wird."

Am 11. September gleichen Jahres erließ der Erziehungsrat im Nachgang zu diesem Beschluß folgendes Kreisschreiben an die Inspektionen:

„Auf Grund eines Antrages des Regierungsrates hat sich das Erziehungsdepartement mit der Frage beschäftigt:

> Ob nicht § 3 der Ordnung betreffend die unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln vom 23. September 1891, wonach in besondern Fällen die Lehrmittel beim Austritt der Schüler zurückzuziehen sind, dahin zu ändern sei, daß die Zurückziehung die Regel, die Belassung die Ausnahme bilden soll?

Das Erziehungsdepartement hat in Erledigung dieses Auftrages Erhebungen gemacht.

1. über die Erfahrungen, die mit der unentgeltlichen Abgabe von Lehrmitteln an unsern Schulen gemacht worden sind;
2. über die Tunlichkeit der Änderung des § 3 der Ordnung nach Anleitung des regierungsrätlichen Auftrages.

Aus den dem Departement eingegangenen Berichten der Inspektionen geht nun hervor:

Ad 1. Daß die Erfahrungen, die mit der unentgeltlichen Abgabe der Lehrmittel an den Schulen unseres Kantons gemacht worden sind, gute sind und kein Anlaß vorhanden ist, eine Änderung eintreten zu lassen.

Ad 2. Daß über den Wert der regelmäßigen Rückziehung der Lehrmittel bei Austritt eines Schülers die Meinungen geteilt sind; die Tunlichkeit des Rückzuges wird von keiner Seite bestritten.

Auch der Erziehungsrat kann sich nicht verhehlen, daß die Rückziehung zu allerhand Bedenken Veranlassung gibt, doch hält er dieselben nicht für so schwerwiegend, daß nicht wenigstens ein Versuch mit der Rückziehung gemacht werden könnte.

Er hat deshalb dem Regierungsrat beantragt, von einer Änderung der Ordnung von 1891 einstweilen abzusehen und vorerst das Resultat eines in den Primarschulen mit der Rückziehung zu veranstaltenden Versuches abzuwarten.

Der Regierungsrat hat diesem Antrag mit Beschluß vom 23. August d. J. beigestimmt.

Der Erziehungsrat hat ferner beschlossen, die Inspektionen zuhanden der Lehrerschaft darauf hinzuweisen, daß an allen Schulen dadurch Ersparnisse erzielt werden können,

daß Kindern derselben Familie die Lehrmittel ihrer Geschwister zur Benutzung angewiesen werden;

daß Schülern, die im Laufe des Schuljahres austreten, ihre Lehrmittel abgenommen und den Neueintretenden übergeben werden;

daß Schüler, die ihre Lehrmittel unsorgfältig behandeln, unnachsichtlich zu deren Ersatz angehalten werden.

Auch dürfte es sich empfehlen, den Lehrern von Zeit zu Zeit wieder in Erinnerung zu rufen, sie sollten ein wachsames Auge auf die Behandlung der Lehrmittel durch die Schulkinder haben."

Am 4. Januar 1906 hatte sich der Erziehungsrat wieder mit der Frage der Wiederverwendung gebrauchter Lehrmittel zu beschäftigen, da inzwischen die von den Primarschulen im Jahre 1892 verlangten Berichte eingelangt waren.

Die Berichte sprechen sich über die gestellte Frage im wesentlichen folgendermaßen aus:

a. Die Inspektion der Knaben-Primarschule im Bericht vom 29. November 1905:

Bei der Verteilung der gebrauchten Bücher war die Zahl der Reklamationen im Verhältnis zu dem Umfang der Verteilung nicht eben groß. Es war beim Beginn des Versuches stark befürchtet worden, daß viele Eltern — insbesondere die wohlsituierten — die gebrauchten Bücher zurückweisen und für ihre Kinder neue Bücher kaufen werden. Diese Erscheinung, die namentlich im Hinblick auf die Situation gänzlich unbemittelter Eltern als ein großer Übelstand hätte angesehen werden müssen, ist nicht eingetreten. Nur in ganz vereinzelten Fällen ist seitens der Eltern die Annahme der gebrauchten Lesebücher verweigert worden.

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß bei einer Weiterführung der Neuerung sich gewisse Übelstände, die sich bis jetzt gezeigt, wenn nicht beseitigen, so doch vermindern lassen. Dies wird nämlich dann der Fall sein, wenn genügend Zeit genommen werden kann, um die Ausscheidung der zurückgezogenen Bücher in brauchbare und unbrauchbare mit größter Sorgfalt durchzuführen. Wenn die am Schlusse eines Schuljahres eingesammelten Lesebücher sofort ausgeschieden und die als brauchbar befundenen

gleich bei Beginn des nächsten Schuljahres, also nach kaum zweiwöchentlicher Frist, ausgeteilt werden müssen, kann von einer ganz zuverlässigen Prüfung des vorhandenen Bestandes eigentlich kaum die Rede sein.

Wir haben deshalb im Frühling 1905 von einer sofortigen Wiederverwendung der Bücher für das Schuljahr 1905/6 abgesehen; dagegen haben wir angeordnet, daß die im Frühling 1905 eingesammelten Bücher während des Sommers durch einen zuverlässigen Buchbinder genau nachgesehen und ausgebessert werden. Diese Arbeit ist denn auch sorgfältig und geschickt ausgeführt worden, so daß wir bei Beginn des Schuljahres 1906/7 in der Lage sein werden, gebrauchte Lesebücher auszuteilen, die sich — soweit möglich gereinigt, vielfach mit neuem Schnitt und Rücken versehen — in besserem und brauchbarerem Zustande befinden, als es in den Vorjahren der Fall gewesen. Jedenfalls müßte also bei einer Weiterführung der Verteilung entschieden darauf gesehen werden, daß die eingesammelten Bücher nicht sofort wieder, sondern erst im folgenden Schuljahr zur Verwendung kämen.

b. Die Inspektion der Mädchen-Primarschule gelangt zu folgenden Schlüssen:

„Die dreijährige Probe, die hinter uns liegt, hat folgendes bewiesen:

1. Daß die Einsammlung und Wiederverteilung gebrauchter Bücher ohne erhebliche Schwierigkeiten und besonders ohne Widerstand von seiten der Eltern durchgeführt werden kann.

2. Daß die Ersparnis keine unbedeutende und angesichts unserer sonstigen großen Auslagen für das Schulwesen zu begrüßen ist.

3. Daß die Revision durch den Buchbinder jedes aus sanitarischen oder ästhetischen Gründen vorgebrachte Bedenken aufhebt.

4. Daß in der ganzen Einrichtung ein wichtiges erzieherisches Moment liegt: die Jugend soll die Lehrmittel als Eigentum des Staates achten und respektieren können."

Da der Bericht der Knaben-Primarschule vor Entscheidung der Frage, ob das System der Rückziehung beizubehalten oder zu verlassen sei, Prüfung des Systems nach der hygienischen Seite hin empfahl, beschloß der Erziehungsrat, den Bericht des Schularzt zur Begutachtung zu übergeben. In dem erlangten Gutachten äußert sich der Schularzt, Prof. Dr. Albr. Burckhardt, folgendermaßen:

„Man pflegt gewöhnlich zunächst an die Übertragung von Scharlach, Masern, Keuchhusten und Diphtkerie zu denken; doch ist nicht zu vergessen, daß die an den genannten Krankheiten leidenden Kinder gewöhnlich die Schulbücher nicht mehr benutzen, oder doch nur ganz kurz beim Ausbruch der Krankheit. Viel eher

in Betracht kommen Krankheitskeime, welche bei gewissen Nasen-, Ohren-, Mund- und Hautleiden abgesondert werden, die sogenannten Eiterkokken etc. Viele Kinder sind chronisch mit derartigen Affektionen behaftet, ohne am Schulbesuch gehindert zu werden; unzweifelhaft sind dann auch ihre Lehrmittel hier und da infiziert. Beim Umwenden der Seiten mit benetzten Fingern könnte eventuell eine Übertragung vorkommen.

Theoretisch muß also die Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung zugegeben werden.

Praktisch ist jedoch die Gefahr außerordentlich gering; die sonstigen Anlässe, sich zu infizieren, sind viel größer.

Nun gibt es aber ein sehr einfaches Mittel, diese Gefahr vollständig zu beseitigen; es besteht darin, daß man die möglicherweise infizierten Bücher längere Zeit unbenützt läßt.

Krankheitskeime, die an trockenen Gegenständen haften, verlieren nach wenigen Monaten ihre Lebensfähigkeit und Infektionstüchtigkeit; sie sterben einfach ab. Das ist für die hauptsächlich in Frage kommenden Eiterkokken, Diphtherie- und Tuberkel-Bazillen experimentell ganz sicher festgestellt. Die uns nicht bekannten Erreger von Scharlach, Masern etc. sind schwerlich längere Zeit widerständiger.

Erfreulicherweise ist es nun schon aus rein äußerlichen Gründen notwendig (siehe Bericht der Primarschulinspektion), die Bücher ein Jahr dem Gebrauch z entziehen, bevor sie wieder verteilt werden.

Ich bin also der Meinung, daß die Wiederverwendung gebrauchter Lehrmittel nach einem Jahre keine Gefahr für die Gesundheit in sich schließt.

Es mag noch beigefügt werden, daß eine wirkliche Desinfektion der Bücher auf chemischem oder physikalischem Wege außerordentlich schwer zu erzielen ist. Die einfacheren Verfahren ruinieren die Bücher und die komplizierteren Prozeduren sind so teuer, daß sie den Wert des Objekts im vorliegenden Falle weit übersteigen würden. Es ist nicht rätlich, sich darauf einzulassen."

Auf Grund dieses ärztlichen Gutachtens hielt der Erziehungsrat alle Bedenken, die gegen die Wiederverwendung gebrauchter Lehrmittel sprechen könnten, für widerlegt, sofern die Rückziehung und die Instandstellung in der angegebenen Weise geschieht, und es wurde daher am 23. August 1906 definitiv die Wiederverwendung gebrauchter Lehrmittel für die Primarschule beschlossen.

Seither hat sich der Erziehungsrat mit der Materie „Unentgeltlichkeit der Lehrmittel" nicht mehr beschäftigt.

b. Schulmaterialien.

Bis zum Jahre 1880 entrichteten die Schüler der verschiedenen Schulen jährlich eine Taxe (das sogenannte „Papiergeld") zur Bestreitung der Ausgaben für die Schreib- und Zeichnungsmaterialien, welche den Schülern geliefert wurden. Das Schulgesetz von 1880 hat auch diese Taxe aufgehoben. Am 16. Februar 1881 gelangte dann durch den Regierungsrat folgendes Postulat des Großen Rates an den Erziehungsrat zur Berichterstattung:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, zu berichten, ob es nicht angemessen wäre, die Lieferung der Schreibmaterialien für die Schulen nach öffentlicher Ausschreibung submissionsweise zu vergeben."

Daraufhin beschloß der Erziehungsrat 1881: [1])

„Den Schülern der untern und mittlern Schulen, mit Inbegriff der untern Abteilung der Töchterschule, sind sämtliche Schreib- und Zeichnungsmaterialien, namentlich Tinte, Stahlfedern, Federnhalter, Papier, Griffel, Bleistifte, Gummi, vom Staate zu liefern. Den Schülern der obern Realschule und des obern Gymnasiums wird vom Staat bloß die Tinte geliefert. In der Beschaffung auf Staatskosten bleiben ausgenommen die Schiefertafeln, über deren ferneren Gebrauch die Inspektion der Primarschulen eingeladen wird zu berichten. Die Anschaffung der Schreib- und Zeichnungsmaterialien ist an den Primarschulen von einer Zentralstelle aus zu besorgen. Die Anschaffung dieser Bedürfnisse für die mittlern Schulen wird den betreffenden Rektoren überlassen. Dem Erziehungsdepartement sind jeweilen Muster und Preise der einzelnen Lieferungen mit Angabe der Bezugsquellen mitzuteilen."

Auf diesen Beschluß hin wurde der Kredit für Anschaffung von Schreib- und Zeichnungsmaterialien festgestellt. Derselbe betrug in den Primarschulen Fr. 2 per Kind. Für die Sekundarschulen (5.—8. Schuljahr), das untere Gymnasium, die untere Realschule und untere Töchterschule betrug der per Schüler angesetzte Kredit Fr. 3. 50 resp. Fr. 4 per Jahr (Fr. 4 bloß für die untere Realschule). Diese Durchschnittsansätze gelten auch heute noch. Zu bezahlen waren die Schreibmaterialien also bloß von den Schülern des Obergymnasiums, der obern Realschule und der allgemeinen Gewerbeschule, welche sämtlich nicht mehr schulpflichtig sind. Zugleich wurde für die Primarschulen in einem Schulgebäude (Steinenschulhaus) ein Zentralmagazin eingerichtet, ein Lehrer als

[1]) Ordnung für die Primarschulen der Stadt Basel vom 11. März 1882, § 8.
„ „ „ Sekundarschulen der „ „ „ 3. Mai 1882, § 9.
„ „ „ Schulen in den Landgemeinden „ 10. Juni 1882, § 8.
„ „ „ untere Realschule „ 27. Mai 1882, § 6.
„ „ das untere Gymnasium „ 27. Mai 1882, § 7.
„ „ die Töchterschule „ 28. Juni 1882, § 6.

Verwalter gewählt und für denselben eine besondere Amtsordnung aufgestellt. [2])

Die Ausgaben für die Unentgeltlichkeit im Kanton Baselstadt betrugen im Jahre 1905 für:

	Lehrmittel	Schreib- und Zeichnungsmaterial	Total	Schülerzahl im Dezemb. 1905	Durchschn. Ausgabe p. Schüler
	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.
Schulen in Riehen u. Bettingen	1282	1468	2750	440	6.25
Knabenprimarschulen . . .	6820	10697	17517	4641	3.78
Mädchenprimarschulen inkl. Kleinhüningen	7053	10897	17950	5037	3.56
	—	5138[1])	5138[1])		0.96[1])
Knabensekundarschulen „ „	14198	10368	24566	2641	9.30
Mädchensekundarschulen „ „	11143	10323	21466	2951	7.27
Töchterschule „ „	5053	4797	9850	1472	6.70
Untere Realschule „ „	4553	3430	7983	1001	7.98
Unteres Gymnasium „ „	4871	1158	6029	480	12.56
Total	54973	53138	108111	18663	5.80
Kleinkinderanstalten inkl. Kleinhüningen .	5608	--	5608	3853	1.45
	60581	53138	113719	22516	5.05

[1]) Dazu: Handarbeitsmaterial für die Mädchen.

Von den 22,276 Schülern der öffentlichen Schulanstalten (ohne die Kleinkinderanstalten) stehen 18,663 Schüler im Genuß der Unentgeltllichkeit, also rund 84 % des Schülerbestandes der öffentlichen Schulen. Es bleiben also unberücksichtigt: 530 Studierende der Universität, 149 Schüler des obern Gymnasiums, 424 der obern Realschule, 167 der Spezialklassen, 1471 der allgemeinen Gewerbeschule und 1312 Schülerinnen beziehungsweise Kursteilnehmerinnen der Frauenarbeitschule.

Die nachfolgenden Zusammenstellungen orientieren über die Unentgeltlichkeits-Ausgaben der einzelnen Schulen im Laufe der Jahre.

A und B. Knaben- und Mädchen-Primarschule.

	Schreib- u. Zeichnungsmaterialien		Lehrmitttel	
	Knaben-Primarschule	Mädchen-Primarschule	Knaben-Primarschule	Mädchen-Primarschule
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1881	4000.—	4000.—	—	—
1882	4350.—	4350.—	—	—
1883	4150.—	4150.—	—	—
1884	5500.—	5500.—	—	—
1885	6000.—	6400.—	—	—
1886	5200.—	5200.—	—	—
1887	5850.—	5850.—	—	—
1888	5600.—	5600.—	—	—
1889	7300.—	7300.—	3455.92	3755.92
1890	7613.43	7613.43	3829.75	3840.55
1891	7732.35	7732.35	3775.21	3775.21
1892	5907.85	5907.80	3766.20	3939.45

[2]) Der die Verwaltung besorgende Lehrer genießt eine reduzierte Anzahl von Lehrstunden (28 statt des Maximums von 32) und eine in dem obigen Kredit festgesetzte Besoldung von Fr. 500.— per Jahr. Er muß jährlich zweimal, im Juni und Dezember, detaillierte Rechnung ablegen und hat alle Primarschulhäuser durch die Schulabwarte mit den nötigen Papiervorräten und dergleichen zu versehen.

	Schreib- u. Zeichnungsmaterialien		Lehrmittel	
	Knaben-Primarschule	Mädchen-Primarschule[1]	Knaben-Primarschule	Mädchen-Primarschule
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1893	6484.75	6484.70 3205.70	3834.35	3834.35
1894	6756.65	6756.65 3328.55	3608.62	3608.61
1895	6272.35	6272.40 2977.70	4093.—	4093.—
1896	8075.68	8075.68 3572.65	4587.80	4587.85
1897	7048.05	7048.05 3617.50	5140.49	5140.49
1898	8661.70	8661.70 3928.25	6075.97	6075.97
1899	8991.20	8991.25 3870.20	5439.45	5439.40
1900	9900.—	10122.95 4480.20	6511.90	6511.90
1901	9663.75	10275.— 4755.10	6002.42	6402.40
1902	10350.—	11031.25 4604.20	6226.24	6475.—
1903	10886.80	12250.— 4834.—	5104.35	5104.35
1904	11175.70	11175.50 5597.60	5750.85	6196.65
1905	10696.50	10897.25 4910.15	6820.—	7053.19

[1] Die untere Zahl seit dem Jahre 1893 enthält jeweilen die Ausgabe für das Arbeitschulmaterial der Mädchen.

C. Knabensekundarschule.

Jahr	Schülerzahl	Schreib- u. Zeichenmat.		Schulbücher.		Allgemeine Lehrmittel	
		Total	pro Schüler	Total	pro Schüler	Total	pro Schüler
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1881	693	1705. 60	2. 46	629. 85	an bedürftige	Schüler nur	—. —
1882	706	2581. 50	3. 66	—. —	—. —	—. —	—. —
1883	769	2617. 80	3. 40	—. —	—. —	—.	—. —
1884	1000	2950. —	2. 95	—. —	—. —	—.	—. —
1885	1090	3529. 97	3. 24	—. —	—. —	—.	—. —
1886	1186	3704. 63	3. 12	—. —	. —	—. —	—. —
1887	1334	4376. 10	3. 28	416. 67	an bedürftige	Schüler nur	—. —
1888	1436	4959. 40	3. 45	330. 60	„ „	„ „	—. —
1889	1486	5082. 75	3. 42	5223. 91	3. 52	—. —	—. —
1890	1565	4812. 40	3. 07	5431. 97	3. 47	1960. 50	1. 25
1891	1597	5391. 75	3. 38	5615. 45	3. 52	1612. 50	1. 01
1892	1662	5497. 10	3. 31	5814. 95	3. 50	1190. 15	0. 72
1893	1703	5669. 40	3. 33	5568. 52	3. 27	2897. 03	1. 70
1894	1740	5906. 85	3. 39	6223. 55	3. 58	2626. 05	1. 51
1895	1800	6116. 05	3. 40	6296. 94	3. 50	2058. 37	1. 14
1896	1855	6178. 35	3. 33	6459. 44	3. 48	1488. 30	0. 80
1897	1831	6378. 90	3. 48	6694. 62	3. 66	1189. 04	0. 65
1898	1826	6078. 15	3. 33	5941. 34	3. 25	1131. 35	0. 62
1899	1906	6109. 35	3. 21	6408. 90	3. 36	793. 22	0. 42
1900	2012	6773. 40	3. 37	7821. 03	3. 89	592. 78	0. 29
1901	2217	7032. 50	3. 17	7645. 93	3. 45	482. 05	0. 22
1902	2424	7798. 52	3. 22	8440. 14	3. 48	1453. 36	0. 60
1903	2632	8489. 95	3. 23	11623. 26	4. 42	656. 94	0. 25
1904	2711	9916. 97	3. 66	13990. 10	5. 16	1295. 36	0. 48
1905	2872	10368. 29	3. 61	14197. 80	4. 94	1356. 86	0. 47
	42053	140025. 68	3. 33	129397. 85	3. 08	22783. 86	0. 54

D. Mädchensekundarschule.

Jahr	Schülerzahl	Schreibmaterial Total Fr.	Schreibmaterial per Schülerin Fr.	Schulbücher Total	Schulbücher per Schülerin Fr.	Schulkredit Total Fr.	Schulkredit per Schülerin Fr.
1883	929	3690	3. 97	—	—. —	1500	1. 62
1884	1127	4042	3. 58	—	—. —	2675	2. 37
1885	1304	4333	3. 32	—	—. —	2969	2. 27
1886	1560	—	—. —	—	—. —	—	—. —
1887	1707	5700	3. 33	—	—. —	5170	2. 44
1888	1859	6300	3. 38	—	—. —	5020	2. 70
1889	1918	6750	3. 41	7797	4. 06	6535	3. 40
1890	1929	6629	3. 44	6818	3. 59	4329	2. 24
1891	1934	6383	3. 30	6414	3. 32	4300	2. 22
1892	2058	6995	3. 39	6073	2. 95	4800	2. 33
1893	2123	6610	3. 11	6773	3. 16	5185	2. 44
1894	2161	7635	3. 53	6770	3. 13	5934	2. 74
1895	2224	7660	3. 44	7690	3. 45	7181	3. 23
1896	2238	7672	3. 43	7162	3. 24	7820	3. 49
1897	2319	7590	3. 27	7082	3. 05	7232	3. 12
1898	2277	7758	3. 40	7602	3. 39	8175	3. 59
1899	2330	8054	3. 49	7780	3. 34	8189	3. 51
1900	2379	8500	3. 58	8911	3. 74	10808	4. 54
1901	2472	9000	3. 64	9040	3. 66	10185	4. 12
1902	2580	9562	3. 70	9009	3. 49	13448	5. 21
1903	2751	10004	3. 63	8894	3. 23	11985	4. 35
1904	2917	8890	3. 40	9343	3. 20	12722	4. 36
1905	3063	10323	3. 37	11143	3. 63	12740	4. 16
1906	3283	11220	3. 11	12735	3. 89	—	—. —

E. Töchterschule.

Jahre	Untere Töchterschule Ausgabe für Schulbücher Schülerinnen	Total Fr.	per Schülerin Fr.	Untere und obere Töchterschule Ausgaben Schülerinnen	für Schulmaterial Fr.	per Schülerin Fr.	für allgem. Lehrmittel Fr.	per Schülerin Fr.
1882	375	—	—. —	510	1737	3. 40	1500	3. —
1883	417	—	—. —	565	1614	2. 86	1800	3. 18
1884	459	—	—. —	644	1812	2. 81	2087	3. 24
1885	526	—	—. —	749	1960	2. 61	2550	3. 40
1886	550	—	—. —	736	2173	2. 95	2150	2. 92
1887	554	—	—. —	727	2300	3. 16	2350	3. 23
1888	559	—	—. —	785	2400	3. 05	2400	3. 05
1889	586	2864	4. 88	832	2900	3. 48	2400	2. 88
1890	601	2780	4. 62	886	2800	3. 16	2500	2. 82
1891	601	2879	4. 79	894	2900	3. 24	2500	2. 80
1892	629	3293	5. 26	885	3505	3. 96	4024	4. 54
1893	654	3161	4. 83	924	3410	3. 69	3014	3. 26
1894	641	3245	5. 06	949	4037	4. 25	3642	3. 83
1895	652	3667	5. 62	950	4151	4. 37	3622	3. 81
1896	644	2826	4. 38	993	4029	4. 06	3620	3. 64
1897	719	3581	4. 98	1061	4012	3. 78	4005	3. 77
1898	768	3910	5. 09	1090	4275	3. 92	4000	3. 67
1899	772	3938	5. 10	1089	4275	3. 92	4600	4. 22
1900	811	4245	5. 23	1168	4600	3. 93	4300	3. 68
1901	864	4598	5. 32	1245	4600	3. 69	6300	5. 06
1902	949	4274	4. 50	1352	4600	3. 40	4400	3. 25
1903	1021	4499	4. 40	1452	4800	3. 30	4700	3. 23
1904	1021	4436	4. 34	1506	4795	3. 18	4893	3. 24
1905	1052	5053	4. 80	1544	4797	3. 10	5000	3. 23
1906	1089	5192	4. 76	1631	4898	3. —	11197	6. 86

F. Untere Realschule.

Jahr	Schreib- und Zeichen-material Fr.	Gedruckte Lehrmittel Fr.	Schülerzahl
1882	1635. 10	—	505
1883	1779. 80	—	518
1884	1863. 55	—	594
1885	2268. 70	—	612
1886	1800. —	—	623
1887	2283. 35	—	631
1888	2063. 35	—	624
1889	1931. 80	4939. 75	647
1890	2234. 40	4629. 05	663
1891	2543. 85	4227. 20	672
1892	2444. 40	2929. 75	671
1893	2590. 20	3631. 73	693
1894	2687. 25	3195. 60	707
1895	3041. 20	10156. 90	793
1896	3435. 90	3554. 75	857
1897	3677. 60	4343. 62	912
1898	3851. 80	4437. 05	965
1899	3274. —	2499. 50	1007
1900	3353. 55	4587. 54	986
1901	3421. 45	4786. 51	1012
1902	3270. 10	4348. 40	1024
1903	3261. 35	5115. 35	1053
1904	3590. 65	5955. 50	1073
1905	3458. 30	5446. 40	1101

G. Gymnasium.

	Schulmaterialien Fr.	Lehrmittel Fr.		Schulmaterialien Fr.	Lehrmittel Fr.
1900	3722.80	1233.05	1903	3550.55	1053.65
1901	3963.78	1292.—	1904	4196.60	1325.—
1902	3405.—	788.85	1905	4870.86	1157.95

H. Kleinkinderanstalten.

	Lehrmittel Fr.	Fr.		Lehrmittel Fr.	Fr.
1900	3609.10	—.—	1903	4096,80	—.—
1901	3647.65	—.—	1904	4966.80	—.—
1902	3198.10	—.—	1905	5607.90	—.—

J. Schulen in Riehen und Bettingen.

	Schreib- und Zeichenmaterial Fr.	Lehrmittel Fr.	Ausgaben per Schüler: Schreib- und Zeichenmaterial Fr.	Ausgaben per Schüler: Lehrmittel Fr.
1892	1507.—	1157.60	3.30	2.52
1893	1660.85	1031 83	3.65	2.26
1894	1506.95	1151.64	3.55	2.71
1895	1378.35	1256.12	3.18	2.90
1896	1378.25	910.55	3.26	2.13
1897	1493.70	973.20	3.51	2.28
1898	1491.65	1178.46	3.66	2.89
1899	1497.50	1117.62	3.77	2.81
1900	1489.55	1016.75	3.56	2.43
1901	1479.70	1137.82	3.46	2.66
1902	1483.80	1114.70	3.49	2.62
1903	1488.10	1151.71	3.32	2.57
1904	1439.15	993.19	3.26	2.25
1905	1467.65	1282.16	3.11	2.72

13. Kanton Baselland.

Die Staatsverfassung des Kantons Basellandschaft vom 4. April 1892[1]) setzt bezüglich der Unentgeltlichkeit in § 52, Ziffer 5, folgendes fest:

„§ 52. Bis zum Erlaß eines neuen Primarschulgesetzes gelten folgende Bestimmungen:

5. Die Lehrmittel werden den Schülern unentgeltlich verabfolgt. Die Kosten der gedruckten Lehrmittel trägt der Staat. Die Auslagen für die übrigen Schulbedürfnisse, mit Ausnahme derjenigen für die Anstaltsschulen. werden von den Gemeinden zurückvergütet."

Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel für die Fortbildungsschulen ist in Anwendung von § 9 des Gesetzes betreffend das Fortbildungsschulwesen vom 2. Oktober 1882[2]) durch die landrätliche Vollziehungsverordnung vom 30. September 1895[3]) ausgesprochen worden. Der erwähnte § 9 deckt sich mit dem entsprechenden Paragraphen der im ersten Teile revidierten Verordnung betreffend die Organisation der Fortbildungsschulen vom 11. September 1902.

Er lautet:

„Die obligatorischen Lehrmittel werden vom Regierungsrat bestimmt. Dieselben werden unentgeltlich auf gleiche Weise wie für die Primarschulen geliefert (§ 52 der Verfassung). Jedes gedruckte Lehrmittel wird den Schülern für beide Jahreskurse nur einmal geliefert und verbleibt denselben als Eigentum."

Der neue Schulgesetzentwurf (§ 8) dehnt die Bestimmung auf alle öffentlichen Schulen, also auch auf die Sekundar- und Bezirksschulen aus. Der Vorschlag lautet:

„Der an den öffentlichen Schulen erteilte Unterricht ist unentgeltlich. Die Lehrmittel werden den Schülern kostenfrei verabfolgt."

Es besteht demnach für die Primarschule inklusive die obligatorische Fortbildungsschule das kantonale Obligatorium für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien. Die Ausgabe des Staates für die Lehrmittel betrug 1905 Fr. 18,620. 1906: Fr. 23,130. Die Lehrmittel bleiben im Eigentum der Schüler.

Es wird der Mangel an Sorgfalt beim Gebrauch gerügt; die Lehrmittel werden vielfach nicht geschätzt.

Die Ausgaben der Gemeinden für die Schulmaterialien betrugen Fr. 25,140; der Staat schafft die letztern an, die Gemeinden haben aber dafür volle Rückvergütung zu leisten.

* * *

Für die Sekundarschulstufe (4 Bezirksschulen und 11 Sekundarschulen) ist die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schul-

---

[1]) Jahrbuch 1892, Beilage I. pag. 20.

[2]) Jahrbuch 1895/96. Beilage I, pag. 210.

[3]) Jahrbuch 1895/96, Beilage I, pag. 211.

materialien erst im neuen Schulgesetzentwurf vorgesehen. Doch werden die Lehrmittel und Schulmaterialien der vier Bezirksschulen schon jetzt an die meisten Schüler gratis oder zu reduziertem Preis verabfolgt. Die Staatskasse leistet hieran jährlich Fr. 2900, die Handschinstiftung (staatlicher Fonds) Fr. 1800. — Von den 11 Sekundarschulen geben jetzt schon 4 Schulen (Binningen, Birsfelden, Muttenz, Sissach) die Lehrmittel gratis an die Schüler (233) ab; die Totalausgabe hierfür beträgt Fr. 768.

Was die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien anbetrifft, so haben sie 7, beziehungsweise 8 Sekundarschulen mit 336 Schülern eingeführt, nämlich Arlesheim, Binningen, Birsfelden, Gelterkinden, Muttenz, Oberwil, Pratteln (teilweise), Sissach.

Die Leistungen der Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien auf der Sekundarschulstufe erreichten 1905 die Summe von Fr. 2090.

Die Kontrolle des Verbrauchs geschieht durch den Lehrer, der ein Kontrollheft führt, durch die Gemeindeschulpflege (Lehrmittelverwalter) und den Schulinspektor.

Über die Ausgaben für die Unentgeltlichkeit seit dem gesetzlichen Bestande derselben orientiert die folgende Übersicht:

	Primarschule				Fortbildungschule	
	Lehrmittel gedruckte (staatliche Ausgabe)	Primarschulmaterialien Schulmaterialien (Gemeindeausgabe)	Arbeitschulmaterialien (Gemeindeausgabe)	Total	Lehrmittel gedruckte (staatliche Ausgabe)	Zusammen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1893	18101	20831	4055	42987	—	42987
1894	14390	13537	3024	30951	—	30951
1895	9143	14826	2894	21863	—	26863
1896	22662	18395	2985	44042	995	45037
1897	17688	15585	2920	36193	986	37179
1898	14324	16594	3380	34298	1151	35449
1899	16217	17906	3571	37694	1352	39046
1900	15126	17524	4688	37338	1384	38722
1901	17138	16584	3976	37698	1226	38924
1902	13383	17346	4395	35124	1277	36401
1903	18808	19797	4627	43232	1278	44510
1904	18277	19497	4055	41829	1260	43089
1905	16818	19124	4190	40132	1377	41509

14. Kanton Schaffhausen.

Die Frage der Unentgeltlichkeit ist im Kanton Schaffhausen noch nicht gesetzlich geordnet; die Gemeinden sind bezüglich der Lösung derselben völlig autonom. Es ist aber in Aussicht genommen, bei der Revision des Schulgesetzes hierüber gesetzliche Bestimmungen aufzunehmen.

22 Gemeinden des Kantons mit 4754 Primarschülern haben für die Stufe der Primarschule die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel eingeführt und dafür im Jahr 1905 Fr. 10,062 ausge-

geben. Staatsbeiträge an die Unentgeltlichkeit werden nicht verabreicht.

Die Lehrmittel werden überall wieder zurückverlangt.

Über den derzeitigen Stand der Unentgeltlichkeitsfrage im Kanton Schaffhausen orientieren die nachstehenden Ergebnisse einer im Dezember 1906 vorgenommenen Enquete:

A. Primarschulen.

	Gemeindeausgaben 1905 für Unentgeltlichkeit		Total
	der Lehrmittel	d. Schulmaterialien (für Schreiben, Zeichnen etc.)	
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Altorf	51.—[1])	67.—	118.—
2. Bargen	200.—	s. Lehrmittel	200.—
3. Barzheim	105.—	70.—*	175.—
4. Beggingen	12.—[2])	182.—	194.—
5. Beringen.	74.—	128.—	202.—
6. Bibern	17.90	22.10	40.—
7. Buch	20.—	105.25*[10])	125.25
8. Buchberg	—	—	—
9. Buchthalen	30.—*	150.—*	180.—
10. Büttenhardt . . .	57.55*[3])	s. Lehrm.*[3])	57.55
11. Dörflingen	— [2])	362.35*[11])	362.35
12. Gächlingen	146.90	177.63	324.53
13. Guntmadingen . . .	94.75*[4])	s. Lehrm.*	94.75
14. Hemishofen	—	81.35	81.35
15. Hemmenthal . . .	—	120.—	120.—
16. Herblingen	200.—*[5])	50.—*[5])	250.—
17. Hofen	35.—	6.—	41.—
18. Lohn	82.35	s. Lehrmittel	82.35
19. Löhningen	71.30[1])	231.85	303.15
20. Merishausen . . .	276.82	17.30	294.12
21. Neuhausen	804.30	1265.05	2069.35
22. Neunkirch	168.60	301.85	470.45
23. Oberhallau	45.—*	109.30	154.30
24. Opfertshofen . . .	31.50	28.30	59.80
25. Osterfingen	160.90	131.40	292.30
26. Ramsen	—	315.94	315.94
27. Rüdlingen	69.55*[6])	166.—*[5])	235.55
28. Schaffhausen[7]) . . .	6222.65	5073.92	11296.57
29. Schleitheim	222.—	208.70*[12])	430.70
30. Siblingen	160.—[8])	s. Lehrm.*[13])	160.—
31. Stein	119.50	147.90[14])	267.40
32. Stetten	—	—	—
33. Thayngen	280.65[9])	373.80	654.45
34. Trasadingen . . .	33.—*	16.30	49.30
35. Unterhallau . . .	143.—	320.—	463.—
36. Wilchingen	126.50	135.85	262.35
Total 1905	10061.72	9365.14	19426.86

* Teilweise unentgeltlich. — [1]) Ausgenommen die Gesangbücher. — [2]) Nur an Almosengenössige. — [3]) Beiträge der Schüler. — [4]) Beiträge der Schüler je nach der Schulstufe Fr. 1.— bis 2.50 (1905 zusammen Fr. 42.50). — [5]) Beiträge der Schüler Fr. 1.50. — [6]) Ermäßigter Preis für die Schüler. — [7]) Für Primar- (Elementar-) und Sekundar- (Real-) Schule zusammengenommen. — [8]) Ausgabe 1904 Fr. 820.—. — [9]) Gesangbuch bleibt den Schülern. — [10]) Die Schüler bezahlen etwa die Hälfte. — [11]) Beiträge der Schüler von 50 Rp. bis 1 Fr. je nach Schulstufe. — [12]) Beitrag der Schüler za. 40 % der Kosten. — [13]) Unentgeltlich Hefte und Zeichenpapier. — [14]) Aus einem Spezialfonds für unbemittelte Schüler.

B. Sekundarschulen.

Folgende Sekundarschulen („Realschulen") haben die Unentgeltlichkeit eingeführt:

	Schülerzahl	Ausgaben 1905 für Lehrmittel Fr.	Schulmaterialien Fr.	Total Fr.
1. Beringen	35	168.50[1])	210.—	378.50
2. Neuhausen	108	784.30*	678.30	1462.60
3. Neunkirch	64	298.35[2])	153.80*	452.15
4. Schaffhausen	500	s. Primarsch.	s. Primarschulen	
5. Schleitheim	47	65.60*	—	65.60
6. Stein	88	345.85	—	345.85
7. Unterhallau	72	174.—[3])	198.—	372.—
8. Rüdlingen-Buchberg[4])	1	7.90	107.—*	114.90
	915	1844.50	1347.10	3191.60

* Teilweise unentgeltlich. — [1]) Volle Unentgeltlichkeit für Gemeindeeinwohner, teilweise für Auswärtige. — [2]) Beiträge der Schüler 1 Fr. — [3]) Alle Lehrmittel unentgeltlich, außer Leitfaden und Atlas für Geographie. — [4]) Betrifft von 20 nur einen Schüler bei den Lehrmitteln; für die Schulmaterialien haben die Schüler einen Jahresbeitrag von Fr. 3.— zu leisten.

Die Realschulen Ramsen (mit 41 Schülern), Rüdlingen-Buchberg (20), Thayngen (38 Schüler), zusammen also 3 Schulen mit 99 Schülern, haben die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel nicht eingeführt. Die unentgeltlich gelieferten Lehrmittel (auch an der Schule Neunkirch, siehe Anmerkung 3) müssen am Ende des Schuljahres wieder an die Schule abgeliefert werden.

Was die Schreib- und Zeichnungsmaterialien anbetrifft, so haben von den 10 Realschulen 6 sie ganz oder zum Teil eingeführt; sie besteht nicht in den Realschulen Ramsen, Schleitheim, Stein, Thayngen.

15. Kanton Appenzell-A. Rh.

Art. 36 der Verordnung über das Schulwesen des Kantons Appenzell A.-Rh. vom 1. und 2. April 1878 setzt folgendes fest:

„Der Regierungsrat ist ermächtigt, auf Gutachten der Landesschulkommission obligatorisch eingeführte Lehrmittel zu ermäßigtem Preise oder unentgeltlich an die Gemeinden zu verabfolgen und die Einführung empfohlener Lehrmittel durch Leistung von Beiträgen oder durch Übernahme auf Depot zu erleichtern."

Die Gemeinden sind in der Beschaffung der Lehrmittel und Schulmaterialien vollständig frei; ein kantonales Obligatorium besteht nicht, doch werden in sämtlichen 20 Gemeinden die individuellen Lehrmittel unentgeltlich verabreicht; in den einen werden sie den Schülern als Eigentum überlassen, in der Mehrzahl der Gemeinden bleiben sie Eigentum der Schule; aber sie können in diesem Fall regelmäßig zu reduziertem Preise (50 %) von den Schülern erworben werden.

Der Staat beteiligt sich mit 30 % der Totalausgabe der Gemeinden von Fr. 7286, d. h. mit Fr. 2178.

Das vom Kantonsrat am 29. November 1904 erlassene „Regulativ betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die

öffentliche Primarschule im Kanton Appenzell A.-Rh." [1]) bestimmt nämlich in § 3:

„Diejenigen Gemeinden, welche den Primarschülern die individuellen Lehrmittel, welche nicht vom Staate gratis abgegeben werden, und die Schulmaterialien unentgeltlich verabfolgen, erhalten an die daraus erwachsenden Kosten 25—30 % zurückvergütet.

Über diese Kosten hat jede Gemeinde auf Ende Oktober für ihre sämtlichen Schulen einen Gesamtausweis der Landesschulkommission einzugeben.

Die Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln, sowie die Festsetzung des Abgabepreises an die Gemeinden geschieht durch die Landesschulkommission, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat."

In seinem Bericht an den Kantonsrat vom 23. November 1905 betreffend die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes pro 1905 bemerkt der Regierungsrat u. a. betreffend die Unentgeltlichkeitsfrage von Lehrmitteln und Schulmaterialien folgendes:

„Für individuelle Lehrmittel und Schulmaterialien ist wiederum das Maximum der in § 3 des Regulativs vom 29. November 1904 vorgesehenen Leistung des Staates, nämlich 30 % angenommen worden. Die in der Kantonsratssitzung vom 29. November 1904 aufgeworfene Frage, ob auch in allen Gemeinden das sogenannte „Monatsgeld" abgeschafft sei, kann heute nach eingezogenen Erkundigungen dahin beantwortet werden, daß dies einzig in Trogen und Urnäsch, welche Gemeinden aber auch dieses Jahr hier nicht in Betracht kommen, noch nicht der Fall ist. Indessen hat auch die Schulbehörde von Urnäsch die unentgeltliche Abgabe der Schulmaterialien für das Schuljahr 1906/07 in Aussicht genommen. Die Abgabe von allgemeinen Lehrmitteln an die Schulen zu reduzierten Preisen (vide § 3, Alinea 3 des Regulativs) erfordert für den Staat pro 1905 eine Auslage von Fr. 1505. 50. Außer Dr. Demoors Werk: „Die abnormalen Kinder" und den letzten gelieferten Tannerschen Reliefs ist es besonders ein neuer Zählrahmen von Lehrer Knup in Romanshorn, auf welchen von den Gemeinden bereits 32 Bestellungen eingegangen sind, falls der Staat bis zu 50 % der Anschaffungskosten übernimmt. Der Apparat kostet rund Fr. 55; derselbe bietet gegenüber den bisher gebrauchten Zählmaschinen ganz wesentliche Vorteile, vor allem die Veranschaulichung eines bedeutend größern Zahlenraumes, und soll noch in der Oberschule mit Vorteil verwendet werden können."

Die Zusammenstellung der Ausgaben für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien im Jahr 1905 ergibt folgendes:

Gemeinden	Individuelle Lehrmittel		Schulmaterialien	
	Auslagen	30 % Staatsbeitrag	Auslagen	30 % Staatsbeitrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Urnäsch	—	—	—	—
Herisau	2778. 85	833. —	2778. 85	833. —
Schwellbrunn	206. 90	62. —	330. 10	99. —
Hundwil	312. 45	93. —	158. 25	47. —
Stein	132. 80	39. —	127. 85	38. —
Schönengrund	38. 85	11. —	100. 80	30. —
Waldstatt	185. 85	55. —	156. 80	46. —
Teufen	761. 22	228. —	761. 22	228. —
Bühler	300. 15	90. —	565. 85	169. —
Gais	422. 40	126. —	757. 80	227. —
Speicher	94. 60	28. —	963. 35	288. —

[1]) Jahrbuch 1903, Seite 55 und 56.

Gemeinden	Individuelle Lehrmittel Ausgaben	30% Staatsbeitrag	Schulmaterialien Auslagen	30% Staatsbeitrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Trogen	194. 80	58. —	—	—
Rehetobel . . .	349. 40	104. —	505. 95	151. —
Wald	238. 41	71. —	238. 41	71. —
Grub	57. 35	17. —	149. 05	44. —
Heiden	306. 87	92. —	875. 58	262. —
Wolfhalden . .	464. 60	139. —	464. 60	139. —
Lutzenberg . . .	117. —	35. —	251. 25	75. —
Walzenhausen . .	323. 85	97. —	529. 66	158. —
Reute	—	—	122. 25	36. —
	7286. 35	2178. —	9836. 82	2941. —

Die Unentgeltlichkeit ist für 130 Klassen mit 9228 Schülern eingeführt.

Die Durchschnittsausgabe per Schüler beträgt für Schulmaterialien Fr. 1. 06, für Lehrmittel Fr. —. 80. Die meisten Gemeinden haben Gemeinde-Schulmaterialiendepots; die Bezugsquelle ist ihnen freigestellt.

Die Unentgeltlichkeitsausgaben für die Primarschule betragen:

1896 . . .	Fr. 15,504. 16	1901 . . .	Fr. 20,523. 26
1897 . . .	„ 16,799. 93	1902 . . .	„ 19,277. 92
1898 . . .	„ 16,682. 90	1903 . . .	„ 21,550. 10
1899 . . .	„ 17,568. 26	1904 . . .	„ 17,552. 54
1900 . . .	„ 17,251. 58	1905 . . .	„ 19,205. 28

Zu diesen Unentgeltlichkeitsausgaben ist zu bemerken, daß einzelne Gemeinden noch in den letzten zehn Jahren von den Schülern ein sogenanntes „Monatsgeld“ erhoben. Die letzte Gemeinde, die dasselbe abschaffte (Frühjahr 1906), war Urnäsch, so daß eigentlich erst von diesem Zeitpunkte an von voller Unentgeltlichkeit im Kanton Appenzell A. Rh. gesprochen werden kann.

An die Unentgeltlichkeitsbestrebungen auf der Sekundarschulstufe leistet der Staat keine Beiträge. Doch werden Lehrmittel und Schulmaterialien an folgenden Sekundarschulen unentgeltlich abgegeben: Bühler, Walzenhausen (inklusive Reißzeuge); Lehrmittel allein gratis an der Sekundarschule Heiden; Schulmaterialien gratis: Teufen (seit 1905), Gais, Speicher; in Stein werden die Lehrmittel zu halbem Preis abgegeben, in Waldstatt das Naturkundelehrmittel von Wettstein unentgeltlich.

Es müssen zu vollem Preise von den Schülern bezogen werden Lehrmittel und Schulmaterialien an den Sekundarschulen Trogen, Herisau[1]), Waldstatt (mit Ausnahme des „Wettstein“), Töchterschule Trogen; an den Sekundarschulen Stein und Heiden die Schulmaterialien; an den Sekundarschulen Teufen, Gais, Speicher die Lehrmittel.

---

[1]) Ganz armen Kindern werden die Schulmaterialien auf Antrag des Rektorates unentgeltlich abgegeben, woraus der Realschulkasse eine durchschnittliche jährliche Ausgabe von Fr. 500 erwächst.

16. Kanton Appenzell I.-Rh.

Art. 39 der Schulverordnung für den Kanton Appenzell I.-Rh. vom 29. Oktober 1896[1]) lautet:

„Wo nicht Unentgeltlichkeit der Lehrmittel besteht, hat jedes Kind die notwendigen Schulsachen selbst mitzubringen. Solchen Kindern, die wegen Armut die Anschaffung derselben nicht bestreiten können, sowie auch denjenigen, denen es zum Schulbesuch an den nötigen Kleidern und am Unterhalt gebricht, ist von seiten der Behörden nachzuhelfen.

„Die Lehrmittel werden von der Ortsschulbehörde, Kleider und Unterhalt von der Bezirksarmenkasse besorgt.“

Die Verordnungsvorschrift des Art. 39 gilt auch für die Sekundarschulstufe.

Art. 50 der Schulverordnung vom 29. Oktober 1896 lautet:

„Die Lehrmittel (nämlich für die Fortbildungsschulen) schafft die Landesschulkommission an; desgleichen entschädigt sie auch die Lehrkräfte.“

Der Kanton als solcher zahlt also nichts an die Lehrmittel der Primarschulen; den Schülern der Fortbildungsschulen aber muß er die Schulmittel gratis abgeben. Nur eine Gemeinde im Kanton, Meistersrüte, mit 75 Schülern, hat im Jahre 1905 die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien eingeführt in der Weise, daß die Kosten für Schulbücher, Rechenhefte und Schülerkärtchen aus der Ortsschulkasse bezahlt werden, soweit sie nicht aus der Bundessubvention bestritten werden können. Dafür sind Fr. 24. 80 ausgegeben worden. Die abgegebenen Lehrmittel bleiben Eigentum der Schule.

In den übrigen Gemeinden werden die Lehrmittel und Schulmaterialien zu vollem Preise an die Schüler abgegeben. Seitdem die Primarschulsubvention des Bundes zur Verfügung steht, d. h. seit dem Jahre 1903 wird alljährlich ein gewisser Betrag ausgesetzt, damit das kantonale Lehrmitteldepot die Lehrmittel zu reduziertem Preise an die Schulen abgeben kann. Im Jahre 1903 reichte sie hin zur unentgeltlichen Abgabe der Lehrmittel; für das Jahr 1905 wurde ein Betrag von Fr. 800 bewilligt, um die Lehrmittel zum halben Preise abgeben zu können. Der Zuschuß genügte aber nicht für das ganze Jahr. Für das Jahr 1906 wurden nun Fr. 1100 bewilligt; aber auch diese Summe genügt nicht zu dem angegebenen Zwecke.

Die Schulmaterialien werden teils durch die Lehrer von Lieferanten bezogen, teils auch durch die einzelnen Schüler in Verkaufslokalen selbst geholt.

17. Kanton St. Gallen.

Art. 6, Lemma 2 der Verfassung des Kantons St. Gallen vom 16. November 1890 lautet:

„Er (der Staat) liefert unentgeltlich die obligatorischen gedruckten Lehrmittel.“

---

[1]) Jahrbuch 1895/96, Beilage I, pag. 4—11.

Die Ausführung dieser Verfassungsbestimmung hat sodann gebracht das

„Regulativ betreffend Abgabe der obligatorischen gedruckten Lehrmittel auf Rechnung des Staates an die Primarschulen des Kantons St. Gallen.“ (Vom 5. Februar 1891. Vom Regierungsrat genehmigt den 16. Februar 1891.)

Die neue Verfassung vom 16. November 1890 gewährt in Art. 6 die unentgeltliche Lieferung der obligatorischen gedruckten Lehrmittel für die Primarschulen von seiten des Staates. Die Unentgeltlichkeit erstreckt sich demnach über die Sprach-, Rechnungs- und Gesangbüchlein, das Ergänzungsschulbuch und die Schülerhandkarte. Diese Lehrmittel sind bei Beginn des Schulkurses durch die Lehrer an die Schüler je nach deren Klasse einmal unentgeltlich zu verabfolgen.

Den öffentlichen Primarschulen sind in dieser Beziehung die kantonalen Waisen- und Rettungsanstalten der Primarschulstufe gleich zu halten.

Wenn während des Schuljahres neue Schüler eintreten, so ist folgendes zu beobachten: Kommen sie aus einer st. gallischen Primarschule, woselbst sie die Lehrmittel ihrer Klasse schon erhalten haben, so ist eine nochmalige Gratisabgabe unstatthaft; trifft dies aber nicht zu, oder kommen sie von auswärtigen Schulen, so sind ihnen die obligatorischen gedruckten Lehrmittel mit der Zuweisung an die entsprechende Schulklasse gratis zu übergeben.

Alle Schüler haben zu den ihnen übergebenen Lehrmitteln Sorge zu tragen und unsaubere oder unbrauchbar gewordene Exemplare auf eigene Kosten in den gehörigen Zustand bringen zu lassen, oder durch neue zu ersetzen.

Die Lehrer haben auf die sorgsame Behandlung der Lehrmittel ein wachsames Auge zu richten und Zuwiderhandlungen angemessen zu bestrafen.

Der Erziehungsrat hat die beiden Buchhandlungen Huber & Cie. (Fehrsche Buchhandlung) und A. & J. Köppel in St. Gallen mit der Lieferung der obligatorischen gedruckten Lehrmittel beauftragt, nämlich:

a. Rüeggs Lehr- und Lesebücher für Klasse I - VII;
b. Ergänzungsschulbuch;
c. Webers Gesanghefte;
d. Schäublins Liederbuch;
oder statt der unter Litt. *c* und *d* bezeichneten Lehrmittel:
e. das Übungs- und Liederbuch für den Gesangunterricht an Volksschulen, I. und II. Heft, von Otto Wiesner;
f. die Schülerhandkarte des Kantons St. Gallen.

Bezüglich des Rechnungs-Lehrmittels wollen wir, bis und so lange noch kein eigenes obligatorisches Lehrmittel erstellt ist, den Schulräten freie Hand lassen, die ihnen gutscheinende Auswahl zu treffen.

Die Schulräte sind befugt, nach freier Wahl sich der einen oder andern der beiden genannten Buchhandlungen zu bedienen. Letztere sorgen dafür, daß stets genügender Vorrat auf Lager ist, und garantieren für umgehende und zuverlässige Erledigung sämtlicher Bestellungen. Die Abgabe von Lehrmitteln, soweit für solche die Berechtigung zum Gratisbezuge vom Staate vorliegt, erfolgt nur auf Grund amtlicher Bestellformulare, welche von der Erziehungskanzlei durch die Bezirksschulratspräsidenten zu beziehen sind. Die Bestellformulare dürfen zu keinerlei andern Bestellungen von Büchern oder Lehrmitteln benutzt werden, und es müssen ungenaue oder unrichtige Bestellungen zurückgewiesen werden.

Die Schulwandkarte der Kantone St. Gallen und Appenzell kann ebenfalls bei den genannten Buchhandlungen zum Preise von Fr. 25 für Primar- und Realschulen des Kantons St. Gallen bezogen werden.

Sollten von den oben bezeichneten obligatorischen gedruckten Lehrmitteln dato noch Vorräte in neuesten Auflagen in Depots bei Buchhandlungen, Buchbindern oder Schulbehörden des Kantons sich befinden, so sind die bezeichneten beiden Buchhandlungen bereit, diese Vorräte unter Vergütung des Netto-Ankaufspreises bis zum Beginn des nächsten Schuljahres zu übernehmen."

Im Interesse möglichster Ökonomisierung sind bezüglich der Bestellung und des Gebrauchs der Lehrmittel für das Schuljahr 1906/7 folgende Vorschriften aufgestellt worden, die auch für weitere Kreise von Interesse sind:

„Jede Schule darf für das Schuljahr 1906/7 neu beziehen:

1. Für jeden Schüler der 1., 5. und 6., eventuell 7. Klasse das entsprechende Lesebuch.

2. Für jeden Schüler der 1.—7. Klasse ein Rechenheft von Baumgartner, oder dasjenige von Stöcklin, aber nur für die 6. und 7. Klasse, sofern dort letzteres Lehrmittel bisher gebraucht worden ist.

3. Für jeden Schüler der 4. Klasse das Gesangbuch von Wiesner, sofern dieses Lehrmittel nicht schon das Jahr vorher an die 3. Klasse verabfolgt wurde, wo es dann wieder jedem Schüler der neuen 3. Klasse zu verabfolgen ist.

4. Für jeden Schüler der 5. Klasse die kantonale Schülerhandkarte.

5. Für jeden Schüler der 6. Klasse das neue Schweizerkärtchen.

6. Für jeden Schüler der 6. Klass das Liederbuch Helvetia von Zweifel.

7. Für jedes Mädchen der 6. Klasse das Arbeitschulbüchlein.

Dagegen darf der Bezug der Lesebücher für die 2., 3. und 4. Klasse nur die Hälfte bis höchstens zwei Drittel der betreffenden Schülerzahl betragen und sind darum die im laufenden Schuljahre benutzten Lehrbücher dieser Klassen am Schlusse des Schuljahres einzuziehen, über die Ferienzeit, wenn nötig vom Buchbinder, wie es in der Stadt St. Gallen (mit nachträglicher Vergütung durch den Staat) seit Jahren geschieht, nach voraus getroffener Vereinbarung mit demselben auszurüsten und mit Beginn des neuen Schuljahres wieder auszuteilen.

Das 7. Lesebuch ist den in die Ergänzungsschule, beziehungsweise in die 8. oder 9. Klasse der Alltagsschule übertretenden Schülern zu belassen und nur von den austretenden zurückzuziehen, um die brauchbaren Exemplare durch andere Schüler wieder benützen zu lassen.

Die Schulratspräsidenten und Lehrer von Winterhalbjahrschulen sind eingeladen, den nötigen Bedarf an Lehrmitteln ebenfalls spätestens bis Ende Mai l. J. zu bestellen.

Um die notwendige Kontrolle zu ermöglichen, ist auf dem Bestellschein die Zahl der Schüler jeder Klasse genau anzugeben."

Die Gesamtausgabe für die **Lehrmittel** betrug im Jahre 1905 Fr. 35,500, also per Schüler (bei 35,951 Primarschülern) 98,7 Rp.

Was die unentgeltliche Abgabe der **Schulmaterialien** anbetrifft, so sind es nur verhältnismäßig wenige Gemeinden, welche sie eingeführt haben, nämlich:

a. Primarschulgemeinden: St. Gallen, St. Fiden, Rotmonten, katholisch Tablat, Rheineck, Sargans, Ragaz, Pfäfers, Flums, Weißtannen, Wallenstadt, Berschis, Oberterzen, Murg, evangelisch Rapperswil, katholisch Rapperswil, Lichtensteig, katholisch St. Peterzell (nur an die ortsbürgerlichen Schüler durch einen Bürgerfonds, Staringerfonds), Bundt-Wattwil, Magdenau, evangelisch Degersheim (seit 1893), Flawil, Algetshausen (teilweise [1]), Niederuzwil, Schwarzenbach (nur für Papier), katholisch Goßau (teilweise, an arme Schüler: Fr. 388), Waldkirch (wie Goßau; aus den Zinsen eines Fonds), St. Josephen, Straubenzell, Rorschach, Tübach, Grub, Rorschacherberg (für Dürftige).

b. Sekundarschulen: St. Gallen, Ragaz, Degersheim, Rorschach (seit 1906) für 154 Schüler.

Das Material wird durch die Gemeinden nach ihrem Gutfinden beschafft. Der Staat beteiligt sich nicht durch direkte Beiträge, sondern nur durch Beiträge an das allgemeine Schuldefizit.

Die durchschnittliche Ausgabe per Schüler für die unentgeltliche Abgabe der Schulmaterialien beträgt per Primarschüler Fr. 2 bis Fr. 3. 86, per Sekundarschüler Fr. 10—15.

Die folgende Zusammenstellung orientiert über die Staatsausgaben seit 1890 für die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel, die infolge Art. 6, Lemma 2 der Verfassung vom 16. November 1890 eingeführt worden ist.

Jahr		Fr.	Jahr		Fr.
1890	Fr.	—. —	1898	Fr.	32,993. 72
1891	„	52,124. 48	1899	„	32,845. 06
1892	„	43,837. 92	1900	„	33,000. —
1893	„	28,243. 77	1901	„	35,482. 11
1894	„	33,421. 77	1902	„	35,000. —
1895	„	31,733. 50	1903	„	35,500. 32
1896	„	26,596. 55	1904	„	40,963. 45 [1])
1897	„	32,994. 66	1905	„	39,676. — [2])

[1]) Davon aus der Bundessubvention: *a.* Fr. 3900 für Gratis-Schweizerkärtchen; *b.* Fr. 1500 à conto der neuen Auflage der Kantonskarte.

[2]) Davon aus der Bundessubvention: *a.* Fr. 3000 für Schweizerkärtchen und *b.* Rest der Kosten der Kantonskarte Fr. 1176.

18. Kanton Graubünden.

Die Unentgeltlichkeit ist nur in zwei Gemeinden, in Chur und Davos, eingeführt, und zwar in der Kantonshauptstadt für die Lehrmittel und Schulmaterialien und in Davos nur für die

[1]) Die Schulgemeinde zahlt die Hälfte an die Kosten.

Schulmaterialien. Sie erstreckt sich in Chur auf 1559, in Davos auf 695 Schüler.

Aus der Primarschulsubvention des Bundes werden jährlich Fr. 5000 entnommen, um die im Auftrag des kleinen Rates herausgegebenen Lehrmittel für die Primarschulen (Fibeln, Lesebücher, Rechenbücher, Handkärtchen etc.) zur Hälfte der Erstellungskosten an die Schulbehörden und Lehrer für die Schüler abgeben zu können. Im Jahre 1905 betrug der Erlös aus diesen Lehrmitteln Fr. 12,985.98. Für alle Bücher besteht eine amtliche Preisliste; zu den angesetzten auf die Hälfte reduzierten Preisen können die Bücher beim Zentraldepot in Chur oder in den in größern oder zentral gelegenen Gemeinden errichteten weiteren kantonalen Depots bezogen werden.

	Schuljahr 1906	
	Chur Fr.	Davos Fr.
Zahl der Schüler	1515 [1])	rund 750 [2])
Ausgaben für Bücher	1870	—
Ausgaben für Schreib- und Zeichenmaterial	3824	—
Total	5694	2669 [3])
Dazu kommen an Arbeitschulmaterial	2000	
Durchschnittliche Ausgaben per Schüler	3.70	
Davon: Für Bücher	1.20	
Für Schreib- und Zeichenmaterial	2.50	

Die Materialien für den weiblichen Handarbeitsunterricht für zirka 800 Mädchen kosteten Fr. 2000.

[1]) Inklusive 247 Sekundarschüler. [2]) Inklusive Sekundarschüler. [3]) Im Betrag von Fr. 2669 inbegriffen.

In Davos sind der Unentgeltlichkeit teilhaftig die Primar- und Sekundarschüler, und zwar bezüglich aller Schreib- und Zeichenmaterialien und der Stoffe für den methodischen Unterricht in der Arbeitschule der Mädchen. Nicht inbegriffen sind Lesebücher und Karten, ebenso nicht die Stoffe für die Arbeitschulen für Anfertigung von Arbeiten praktischer Art. Die Unentgeltlichkeit ist auf das Schuljahr 1905/6 eingeführt worden, ebenso in Chur.

19. Kanton Aargau.

Das Obligatorium der Unentgeltlichkeit macht im Kanton Aargau von Jahr zu Jahr größere Fortschritte. Zurzeit haben 77 Gemeinden mit 265 Abteilungen und 14,257 Schülern die vollständige Unentgeltlichkeit (Lehrmittel und Schulmaterialien) für die Primarschulstufe (Gemeinde- und „Fortbildungsschulen") durchgeführt; hinzu kommen noch 13 Anstaltsschulen mit 557 Kindern; die Unentgeltlichkeit nur für eine Reihe von Lehrmitteln besteht in 119 Gemeinden.

Im Jahre 1905 wurden für die Lehrmittelunentgeltlichkeit von den Gemeinden Fr. 58,547, vom Staat aus der Bundessubvention Fr. 12,294 verausgabt.

Eine große Zahl von Gemeinden beschafft die Lehrmittel nach Maßgabe von § 46, Lemma 2 des Schulgesetzes, d. h. die Schul-

gutsverwaltungen kaufen sämtliche Lehrmittel und haben sie an die ärmern Schüler unentgeltlich zu verabfolgen; die übrigen Schüler kaufen sie zum Selbstkostenpreis. Die Zahl dieser Gemeinden beträgt 40.

Im neuen Schulgesetzentwurf ist die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und des staatlichen Lehrmittelverlages in Aussicht genommen.

Betreffend die Unentgeltlichkeit auf der Sekundarschulstufe ist folgendes zu melden:

Von den 32 Bezirksschulen haben eingeführt:

a. Die volle Unentgeltlichkeit (Lehrmittel und Schulmaterialien) folgende Schulen: Aarau-Knaben, Aarau-Mädchen, Baden-Knaben[1]), Baden-Mädchen[1]), Bremgarten, Wohlen, Schöftland[2]), Rheinfelden, Zofingen-Knaben, Zofingen-Mädchen, Aarburg[3]) (11 Bezirksschulen);

b. Unentgeltlichkeit nur für Bücher und Atlanten: Gränichen (eine Bezirksschule);

c. Unentgeltlichkeit für Schreib- und Zeichenmaterialien: Brugg-Knaben[4]), Brugg-Mädchen[4]), Laufenburg[5]), Frick[6]), Kölliken[7]), Reitnau, Zurzach, Kaiserstuhl (8 Bezirksschulen);

d. keine Unentgeltlichkeit, weder für Lehrmittel noch Schulmaterialien: Mellingen, Schinznach, Kulm, Menziken-Mädchen, Reinach-Knaben, Reinach-Mädchen, Lenzburg-Knaben, Lenzburg-Mädchen, Seengen, Seon, Muri-Sins[8]), Leuggern (12 Bezirksschulen).

20. Kanton Thurgau.

Die „Verordnung betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule“ [9]) (vom Großen Rate in der Sitzung vom 14. März 1904 genehmigt) setzt bezüglich der Unentgeltlichkeitsfrage folgendes fest:

§ 1. Die gemäß Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 dem Kanton Thurgau jährlich zukommende Bundessubvention wird für folgende Zwecke bestimmt:

3. zur unentgeltlichen Abgabe der vorgeschriebenen Lehrmittel an die Schulkinder und zur Anschaffung allgemeiner Lehrmittel.

---

[1]) Nur für Schüler der Gemeinde Baden, nicht für Auswärtige.

[2]) Bücher und Atlanten nur dürftige Schüler; Schreib- und Zeichenmaterial unentgeltlich für in Schöftland wohnhafte Schüler.

[3]) Ausgenommen Reißzeug, Reißbrett, Winkel und Reißschienen.

[4]) Schreibmaterialien teilweise unentgeltlich.

[5]) Auswärts wohnende Schüler zahlen Fr. 5.

[6]) Teilweise unentgeltlich, namentlich für die Schüler von Frick, Gipf und Oberfrick.

[7]) Unentgeltlich nur die Schreibhefte der steuerpflichtigen Schülereltern.

[8]) Arme Schüler erhalten die Bücher, Atlanten und Reißzeuge vom Bezirksschülerverein.

[9]) Jahrbuch 1903, Seite 64 und 65.

§ 3. Die außerordentlichen Jahresbeiträge sollen an solche Gemeinden verabfolgt werden, welche

b. durch unentgeltliche Verabfolgung der Schulmaterialien, Errichtung von Spezialklassen oder Nachhülfeunterricht für schwachbegabte Kinder, durch Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder besondere Auslagen auf sich nehmen.

Diese Beiträge richten sich nach den bezüglichen jährlichen Ausgaben und der ökonomischen Stellung der Gemeinden.

§ 4. Die unentgeltliche Abgabe der individuellen Lehrmittel soll sich erstrecken auf die sämtlichen für die Primarschule vorgeschriebenen Schulbücher, in der Weise, daß jedem Schüler je ein Exemplar der für seine Klasse erforderlichen Bücher unentgeltlich zu Eigentum verabfolgt wird. Nötig werdende Ersatzexemplare für verlorene oder vorzeitig unbrauchbar gewordene Bücher sind von der Lehrmittelverwaltung zum Selbstkostenpreise zu beziehen.

Daraufhin ist am 15. März 1904 von der Erziehungsdirektion folgende „Weisung an die Primarlehrer" ergangen:

„Nachdem gemäß Verordnung über die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule die individuellen Lehrmittel der Primarschule unentgeltlich zu Eigentum an die Schüler abzugeben sind, werden die Primarlehrer hierdurch angewiesen, den Bedarf für die sämtlichen Schulklassen direkt bei der Lehrmittelverwaltung zu beziehen. Hierbei wird bemerkt:

1. Der Lehrer ist dafür verantwortlich, daß jeder Schüler von den Lehrmitteln seiner Klasse nur ein Exemplar unentgeltlich erhält, worüber an Hand der Schultabellen genaue Kontrolle geführt werden wird. Für allfällig erforderliche Ersatzexemplare ist der volle Selbstkostenpreis an die Lehrmittelverwaltung zu entrichten. Die Schüler sind zu sorgfältiger Behandlung der Lehrmittel anzuhalten.
2. Von Schülern, die kurze Zeit nach Beginn des Schuljahres oder nach ihrem Eintritt in eine thurgauische Primarschule den Kanton verlassen, können die bezogenen Lehrmittel zurückverlangt werden; solche Exemplare sind zur Abgabe an Schüler, welche erst gegen Ende des Jahres in den Kanton einziehen, aufzubewahren.

   An Schüler, welche während des Schuljahres innerhalb des Kantons den Wohnsitz wechseln, sind keine neuen Lehrmittel zu verabfolgen. Um hierüber die Kontrolle zu erleichtern, ist strenge auf Ausstellung der Austrittszeugnisse und Abgabe derselben an den Lehrer der neu zu besuchenden Schule zu dringen.
3. Für die Bestellung ist der gedruckte Bestellzettel zu benutzen, der von der Post portofrei befördert wird. Es sollen keine überschüssigen Exemplare bezogen, sondern, soweit nötig, Nachbestellungen gemacht werden."

Weiterhin ist im Sinne einer möglichsten Ökonomisierung bezüglich der Staatsmittel den Primarlehrern durch die Erziehungsdirektion am 2. April 1904 folgende Mitteilung zugegangen:

„In Ergänzung unserer Weisung vom 15. März d. J. haben wir Sie in Kenntnis zu setzen, daß hinsichtlich der unentgeltlichen Abgabe der Schulatlanten vom Regierungsrate sub 28. März beschlossen wurde, es seien die verabfolgten Atlanten so lange zu benutzen, als sie sich in gutem Zustande befinden.

Hierzu führte die Erwägung, daß der Gebrauch der Atlanten kein so starker ist, wie derjenige der Lesebücher, und es als eine unnötige Ausgabe des Staates zu bezeichnen wäre, wenn jedes Jahr den nachrückenden Schülern wieder neue Exemplare verabfolgt würden, zumal die Atlanten eine verhältnismäßig kostspielige Anschaffung sind und wohl aus diesem Grunde bisher bei weitem nicht für alle Schüler der betreffenden Klassen bezogen wurden.

Die unentgeltlich verabfolgten Atlanten sind somit nicht als Eigentum der Schüler, sondern als Eigentum der Schule zu betrachten und als solches sorgfältig zu behandeln, und es sind neue Exemplare nur als Ersatz unbrauchbar gewordener Exemplare oder bei Mehrbedarf wegen größerer Schülerzahl zu beziehen."

Seit dem Jahre 1904/5 besteht nun also das kantonale Obligatorium für die Unentgeltlichkeit aller Lehrmittel auf der Stufe der Primarschule (18,702 Schüler). Der Kanton nimmt die ganze Ausgabe für Gratisabgabe und Preisermäßigung auf sich; sie betrug 1905 Fr. 34,790, und zwar entfielen auf Lehrmittel der Primar- und Fortbildungsschule Fr. 32,500, der Rest auf Lehrmittel der Sekundarschule.

Die Lehrmittel der obligatorischen Fortbildungsschule werden nicht gratis abgegeben, aber zu stark ermäßigtem Preise; zirka die Hälfte der Kosten trägt der Staat; ähnlich ist es bei der Sekundarschule. Ebenso werden die allgemeinen obligatorischen Lehrmittel der Primarschule ungefähr zum halben Selbstkostenpreise abgegeben.

Die Lehrmittel, mit Ausnahme der Atlanten, bleiben Eigentum der Schüler.

Für die Sekundarschule besteht die Lehrmittel-Untgeltlichkeit nicht; doch werden die Lehrmittel an die Schüler ungefähr zum halben Preise abgegeben.

* * *

Was die individuellen Schulmaterialien anbetrifft, so haben auf Ende 1905 16 Primarschulgemeinden mit 2819 Schülern die Unentgeltlichkeit eingeführt, nämlich: Arbon, Hatswil, Spitz-Oberhäusern, Räuchlisberg, Basadingen, Frauenfeld, Islikon, Kurzrickenbach, Au, Oberhofen-Münchwilen, Wilen bei Wil, Salenstein, Leimbach, Märstetten und Weinfelden.

Diesen Gemeinden wurden aus der Primarschulsubvention des Bundes pro 1905 Fr. 2627, d. h. 50 % der bezüglichen Kosten ausgerichtet.

Die Art des Bezugs geschieht in verschiedener Weise: In Frauenfeld z. B. stellen die Lehrer oder Lehrerinnen Gutscheine aus und lassen die Materialien durch irgend einen Schüler in einer der verschiedenen Schreibmaterialienhandlungen holen. In andern Gemeinden werden die Materialien auch von auswärts bezogen.

Die Schulmaterialien werden in den oben genannten Gemeinden vollständig gratis abgegeben, ausgenommen meistens die Federschachteln, Tafelschwämmchen, Schwammbüchsen, Schultaschen und Tornister und in der Mädchenarbeitschule die zu verarbeitenden Stoffe.

Die durchschnittliche Ausgabe per Schüler schwankt zwischen Fr. 1. 52 und Fr. 2. 10.

21. Kanton Tessin.

In diesem Kanton besteht das Obligatorium der Unentgeltlichkeit weder für die Lehrmittel noch die Schulmaterialien. Doch sind die Gemeinden gesetzlich verpflichtet, armen Schülern unentgeltlich Lehrmittel und Schulmaterialien zu verabreichen. Eine Reihe von Gemeinden haben immerhin freiwillig die Unentgeltlichkeit eingeführt, und zwar:

a. Volle Unentgeltlichkeit folgende Gemeinden:

	Ausgabe Fr.	Schülerzahl	Durchschnittl. Ausgabe per Schüler Fr.
1. Chiasso	2500.—	520	4.87
2. Mendrisio	1900.—	408	4.65
3. Lugano	4500.—	1200	3.75
4. Castagnola	550.—	137	4.—
5. Morcote	200.—	50	4.—
6. Viganello	600.—	150	4.—
7. Curio	360.—	49	7.35
8. Gentilino	440.—	68	6.47
9. Montagnola	450.—	74	6.08
10. Novaggio	240.—	45	5.33
11. Sorengo	370.—	50	7.40
12. Brissago	700.—	180	4.—
13. Locarno	1700.—	460	3.80
14. Loco	110.—	31	3.54
15. Auressio	65.—	18	3.61
16. Verscio	150.—	41	3.65
17. Valle di Peccia	70.—	20	3.50
18. Bellinzona	3641.50	548	6.64
19. Daro	1400.—	291	4.81
20. Giubiasco	1367.—	279	4.90
21. Ronco s./Ascona	177.—	36	4.91
Zwei Seminarübungsschulen	1000.—[1]	59	16.95
	22490.50	4814	

[1] Durch den Staat bestritten.

b. Nur die Unentgeltlichkeit für die Lehrmittel (Bücher):

	Ausgabe Fr.	Schülerzahl	Durchschnittl. Ausgabe per Schüler Fr.
1. Rovio	15.—	26	—.57
2. Bissone	60.—	20	3.—
3. Agra	30.—	32	—.93
4. Assano	25.—	37	—.67
5. Breno	30.—	48	—.62
6. Fescoggia	20.—	18	1.11
7. Miglieglia	35.—	46	—.76
8. Mergoscia	40.—	25	1.60
9. Someo	100.—	29	3.44
10. Covergno	120.—	40	3.—
11. Airolo	30.—*	221*	—.13*
12. Mairengo	40.—*	41*	—.97*
13. Campello	40.—*	19*	2.10*
14. Faido	45.—*	101*	—.44*
15. Pollegio	10.—	54	—.18
	640.—	757	

c. Nur die Unentgeltlichkeit für die Schulmaterialien (quaderni):

	Ausgabe Fr.	Schülerzahl	Durchschnittl. Ausgabe per Schüler Fr.
Airolo*	—.—	—	—.—
Mairengo*	—.—	—	—.—
Campello*	—.—	—	—.—
Faido*	—.—	—	—.—
Pollegio*	—.—	—	—.—
1. Cadro	180.—	75	2.40
2. Melide	360.—	86	4.18
3. Muralto	300.—	140	2.14
4. Prato (Leventina) .	26.75	43	—.62
5. Calpiogna	34.—	34	1.—
6. Rossura	5.—	21	—.23
7. Chiggiogna	6.75	63	—.10
8. Giornico	30.—	103	—.29
9. Bodio	18.—	49	—.36
10. Anzonico	10.—	28	—.35
	970.50	642	

* Teilweise Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien; Ausgaben siehe sub Littera b hiervor.

Die Gesamtausgabe für die volle oder teilweise Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in den 46 aufgeführten Gemeinden und an zwei Seminarübungsschulen betrug im Jahr 1905 Fr. 24,101. Die volle Unentgeltlichkeit kam 4814 Primarschülern, die Lehrmittelunentgeltlichkeit 757 und die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien 642 Primarschülern zugute.

An diese Gemeindeleistungen für die Unentgeltlichkeit zahlt der Staat keine Beiträge. Sie existiert nicht auf der Sekundarschulstufe.

Durch ein Dekret vom 4. August 1905[1]) hat der Staatsrat auf Beginn des Schuljahres 1905 6 für alle Primarschulen Hefte, bestimmt nach Format, Lineatur, Papierqualität, obligatorisch eingeführt. Sie werden in der Staatsdruckerei in Bellinzona hergestellt und werden den Schulen zum Selbstkostenpreise zur Verfügung gehalten.

22. Kanton Waadt.

Am 29. Oktober 1888 beschloß der Große Rat des Kantons beinahe einstimmig die unentgeltliche Abgabe der Schulmaterialien an die Schüler der Primarschulen. Das neue Unterrichtsgesetz vom 8. Mai 1889 statuierte dieselbe in seinem Art. 28 folgendermaßen

„Le règlement détermine le matériel d'enseignement obligatoire; celui-ci est fourni par les communes."

In Ausführung dieser Bestimmung und nachdem vom Staatsrat bezügliche Studien gemacht worden waren, beschloß der Große Rat unterm 19. November 1890, die gewöhnlichen Schulmaterialien vom 15. April 1891 an unentgeltlich zu liefern, und setzte zu diesem Zwecke für das Jahr 1891 einen Kredit von Fr. 38,000 aus. Am 31. Januar 1891 stellte der Regierungsrat das Verzeichnis der gratis zu verabreichenden Materialien und die hauptsächlichsten Bestimmungen betreffend diesen neuen Geschäftszweig fest, es dem Erziehungsdepartement überlassend, die nähern Ausführungsbestimmungen mit Bezug auf die Kompetenzen der neuen Amtsstelle, die Gemeinde- und Schulbehörden, die Depotverwalter in den Gemeinden und das Lehrerpersonal zu erlassen. Auf 1. Februar 1891 trat das neue Bureau ins Leben.

Unterm 17. November 1891 war sodann der Regierungsrat durch den Großen Rat ermächtigt worden, nach Möglichkeit die Unentgeltlichkeit des Schulmaterials auch auf die Lehrmittel vom 15. April 1892 an auszudehnen und setzte den Kredit für die volle Unentgeltlichkeit auf Fr. 60,000 pro 1892 fest.

Der Staat übernimmt nun die Kosten für die Lehrmittel ganz, zur Hälfte für die Schulmaterialien. Die Lehrmittel verbleiben im Eigentum der Schüler.

Vom Frühjahr 1907 an wird das Material für die Mädchenarbeitschulen auf der Primarschulstufe ebenfalls unentgeltlich verabreicht.

Die Schüler der Sekundarschulstufe erhalten weder die Lehrmittel noch die Schulmaterialien unentgeltlich.

Die Primarschüler des Kantons Waadt mit Ausnahme der Fortbildungsschüler (Schüler der „cours complémentaires") erhalten unentgeltlich:[2])

---

[1]) Jahrbuch 1905, Beilage I, Seite 49: „Decreto circa i quaderni officiali."

[2]) Vergleiche „Instructions du 1er janvier 1907 concernant le matériel scolaire remis gratuitement aux élèves des écoles primaires du canton de Vaud."

a. die Schulmaterialien, nämlich die Schreibhefte mit Fließblatt, die Zeichenhefte, die Schulschachtel, die Federn, Federhalter, Bleistifte, Lineale, das Tintengefäß, die Tinte, die Schiefertafeln, Griffel, die Gummi und die Bleistifthalter;

b. die Lehrmittel entsprechend dem alljährlich aufzustellenden Verzeichnis.

Die Gemeinden liefern auf ihre Kosten das Papier für die Examenarbeiten.

Die Schüler dürfen nur ihre Schreib- und Zeichenhefte und ihre Lehrmittel (cahiers, albums, manuels) nach Hause mitnehmen; die übrigen Materialien sind im Schulzimmer zurückzulassen.

In jeder Gemeinde ist die Abgabe des Schulmaterials einem vom Gemeinderat auf den Vorschlag der Schulkommission gewählten und von der Gemeinde besoldeten Depothalter zugewiesen, der nicht zugleich Mitglied der Schulkommission sein darf. Die Verteilung des Materials besorgt die Lehrerschaft; die Bestellungen und die Kontrolle im ganzen besorgt das dem Erziehungsdepartement unterstellte „Bureau des fournitures scolaires“.

Als Depothalter in den Gemeinden (dépositaire), die der direkten Kontrolle der Schulkommission unterstellt sind, können auch Lehrer oder Lehrerinnen gewählt werden. Sie haben die ihnen zugesandten Muster der Materialien aufzubewahren, die Bestellungen zu machen und nach Eingang der Lieferungen festzustellen, ob dieselben musterkonform ausgeführt worden seien, und die Materialien zu versorgen. Im fernern haben sie die Verteilung an die Schulen und Lehrer vorzunehmen, die notwendige Buchhaltung und Korrespondenz zu führen. In keinem Falle dürfen sie mit den Lieferanten direkt in Beziehung treten; das Erziehungsdepartement einzig führt in dieser Beziehung die Vermittlung.

Die vom Präsidenten der Schulkommission unterzeichneten und mit größter Sorgfalt vorbereiteten Bestellungen für das folgende Schuljahr müssen vor dem 1. Februar dem Erziehungsdepartement, Abteilung Schulmaterialien, aufgegeben werden.

Die Lieferanten haben die Schulmaterialien franko Lokal des Gemeindedepothalters zu liefern. Der Staat begleicht die Rechnungen der Lieferanten; die Gemeinden haben dem Staat die Hälfte dieses Betrages zurückzuvergüten.

Wegziehende, aber im Kanton verbleibende Schüler können ihre Schulsachen (effets scolaires) mit Inbegriff des Tintengefäßes behalten, ebenso diejenigen Schüler, welche altershalber oder wegen des Besuchs einer öffentlichen Sekundar- oder Mittelschule aus der Primarschule austreten; dagegen werden die Schulsachen derjenigen Schüler eingezogen, welche in eine Privatschule eintreten, oder den Kanton Waadt verlassen oder nicht wünschen, ihre Schulsachen zu behalten.

Der folgende Rechnungsauszug pro 1905/6 zeigt den Umsatz an Lehrmitteln und Schulmaterialien für die Primarschule.

a. Schulmaterial.

	Zahl	Preis per Mille Fr.	Totalausgabe Fr.
Cahiers n° 1	30350	51. —	1547. 85
„ n° 2	26935	51. —	1373. 68
„ n° 3	107821	51. —	5498. 87
„ n° 4	189580	51. —	9668. 58
„ n° 5	38470	53. 50	2058. 14
„ n° 6	17555	53. —	930. 42
„ n° 7	14081	53. —	746. 29
Albums n° 1	40305	50. 50	2035. 40
„ n° 2	14270	85. 50	1220. 09
Boîtes d'école	5896	380. —	2240. 48
„ de plumes (la boîte)[1]	8210	—. 91[1])	7471. 10
Porte-plumes	11333	28. —	317. 32
Crayons ordinaires	79707	22. —	1753. 55
Règles	4844	20. —	96. 88
Encriers	6126	100. —	612. 60
Encre noire (le lit.)[2])	4380	—. 40[2])	1752. —
„ rouge (le lit.)[3])	963	2. —[3])	192. 60
Ardoises	8101	200. —	1620. 20
Crayons d'ardoise	71282	20. 50	1461. 28
Gommes	29133	50. —	1456. 65
Porte-crayons	6971	48. —	334. 61
Livres scolaires (l'ex.)[4])	6631	—. 15[4])	994. 65
Registres de classe (l'ex.)[5])	1172	—. 60[5])	703. 20
		Total	46086. 44
		Beitrag des Staates	23043. 22
		Durchschnitt per Schüler (43636)	1. 06

b. Lehrmittel.

	Zahl	Preis des Exemplars Fr.	Totalausgabe Fr.
Degré inférieur.			
Vallotton, Ancien Testament	11305	—. 53	5991. 65
Syllabaire illustré	5394	—. 30	1618. 20
Pasche, vocabulaire	5342	—. 60	3205. 20
Jeanneret, II[es] exercices	5293	—. 85	4499. 05
		Total	15314. 10
		Durchschnitt per Schüler (13649)	1. 12
Degré intermédiaire.			
Emery, Nouveau Testament	5076	—. 44	2233. 44
Bourquard, petite Bible	39	—. 80	31. 20
Dupraz et Bonjour, lecture	5713	—. 70	3999. 10
Recueil de calcul écrit	9042	—. 24	2170. 08
Rosier, géographie	5607	1. 30	7289. 10
„ histoire suisse	3797	—. 34	1290. 98
Combe et Pilet, chant	11355	1. 02	11582. 10
		Total	28596. —
		Durchschnitt per Schüler (15815)	1. 81
Degré supérieur.			
Dupraz et Bonjour, lecture	4373	—. 90	3935. 70
Larive et Fleury, grammaire	4606	—. 87	4007. 22
Rosier, géographie	4555	1. 52	6923. 60
„ histoire	13679	1. 40	19150. 60

	Zahl	Preis des Exemplars	Totalausgabe
		Fr.	Fr.
Corthésy, instruction civique . .	838	—. 38	318. 44
Schacht, Deutsche Sprache . . .	565	—. 52	293. 80
„ Deutsche Stunden . . .	974	1. 80	1753. 20
Déverin-Mayor, économie domestique	4237	—. 30	1271. 10
		Total	37653. 66
Durchschnitt per Schüler (14172)			2. 66
Gesamtausgaben für Lehrmittel			81563. 76
Durchschnitt per Schüler (43636)			1. 87

Über die Entwicklung der Unentgeltlichkeit seit deren obligatorischer Einführung im Jahre 1891 orientiert folgende Übersicht:

Jahre	Schülerzahl	Total-ausgaben	Durchschnittsausgabe per Schüler für Schulmaterial	Lehrmittel	Total
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1891	40260	84886	2. 10	—	2. 10
1892	40255	74594	1. 02 [1])	—. 83	1. 85
1893	40663	113791	—. 92 [2])	1. 88	2. 80
1894	40953	80659	—. 95	1. 02	1. 97
1895	41042	92219	—. 98	1. 27	2. 25
1896	40858	74425	—. 93	—. 89	1. 82
1897	40837	81346	1. 03	—. 96	1. 99
1898	40980	87306	1. 01	1. 12	2. 13
1899	41053	89446	1. 11	1. 06	2. 17
1900	40990	78346	1. 02	—. 89	1. 91
1901	41149	79744	1. 02	—. 91	1. 93
1902	41547	94046	1. 03	1. 23	2. 26
1903	42136	87957	1. 01	1. 08	2. 09
1904	42939	107124	1. 05	1. 44	2. 49
1905	43636	127650	1. 06	1. 87	2. 93

[1]) Es wurden nur die Leitfäden für die Unterstufe und die Lesebücher für die mittlere und obere Stufe geliefert.

[2]) Alle Lehrmittel für alle drei Stufen (degrés inférieur, moyen et supérieur) wurden geliefert.

23. Kanton Wallis.

Es gibt keine Gemeinde im Kanton, welche die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel oder Schulmaterialien eingeführt hätte; lediglich armen Schülern werden Schulbücher und Schulmaterialien unentgeltlich verabreicht. Die bezüglichen Ausgaben fallen zu Lasten der Gemeinden.

24. Kanton Neuenburg.

Das Gesetz über den Primarunterricht vom 27. April 1889 bestimmt in Art. 115 folgendes:

„Les communes délivrent gratuitement aux élèves des écoles publiques les fournitures scolaires à leur usage qui seront déterminées par une loi spéciale.“

„L'Etat contribue pour $^3/_5$ au moins aux frais de ces fournitures.“

Das Spezialgesetz, dem dieser Art. 115 ruft, ist vom Großen Rat am 21. Mai 1890 erlassen worden[1]); dessen Art. 1 stipuliert folgendes:

„L'Etat fournit aux communes le matériel scolaire qu'elles sont tenues de délivrer gratuitement aux élèves des établissements publics d'instruction primaire.“

[1]) Loi sur la gratuité des fournitures scolaires à lécole publique primaire (du 21 mai 1890), vergleiche Jahrbuch 1890, Beilage I, Seite 4.

„Les communes remboursent à l'Etat le 1/5 de la dépense totale occasionnée de ce chef."

Die bezüglichen Ausgaben werden aus den Erträgnissen des eidgenössischen Alkoholmonopols gedeckt, denn Art. 7 des genannten Gesetzes bestimmt ausdrücklich:

„Les ressources nécessaires pour couvrir les frais susmentionnés sont prélevées sur la part de recette annuelle du monopole de l'alcool attribuée au canton par la Confédération, après déduction du 10 % prévu par la loi fédérale sur le monopole de l'alcool et le prélèvement prévu à l'article 66 de la loi neuchâteloise sur les communes."

Die Ausführung dieser Gesetzesbestimmungen enthält das „Règlement pour le service du matériel d'enseignement et des fournitures scolaires gratuites" vom 6. Juli 1901 [1]).

Art. 3 des Reglements lautet:

„Le matériel scolaire se divise en matériel de classe et matériel individuel."

„Le matériel de classe ne doit pas sortir de la salle d'école; il comprend les objets nécessaires à l'enseignement frœbelien, les manuels de lecture, les encriers et les objets destinés aux travaux féminins inscrits au programme officiel."

„Le matériel individuel comprend tous les autres manuels, ainsi que le matériel courant."

Die Verabreichung der Lehrmittel und Schulmaterialien vermittelt ein kantonales Depot für Unterrichts- und Schulmaterialien (Dépôt central du matériel d'enseignement et des fournitures scolaires). Diese Zentralstelle ist durch einen Großratsbeschluß vom 24. März 1888 vorgesehen und am 18. September 1889 eröffnet worden als Organ für die im folgenden Jahre kommende obligatorische Unentgeltlichkeit.

Sie besteht nur für die Primarschulstufe.

Die folgende Übersicht orientiert über die Beteiligung des Staates und der Gemeinden an der Unentgeltlichkeit im Jahre 1905.

	Total Ausgaben für Materialien und Lehrmittel Fr.	Anteil des Staates 4/5 des Materials und der Lehrmittel Fr.	Anteil der Gemeinden 1/5 des Materials und der Lehrmittel Fr.	Schülerzahl	Durchschnittliche Ausgabe per Schüler Fr.
1. Auvernier	411.71	329.37	82.34	147	2.80
2. Bayards (Les)	633.19	506.55	126.64	173	3.66
3. Bevaix	1060.56	848.45	212.11	223	4.76
4. Bôle	475.01	380.01	95.—	104	4.57
5. Boudevilliers	512.96	410.37	102.59	110	4.66
6. Boudry	1118.05	894.44	223.61	301	3.71
7. Boveresse	397.43	317.94	79.49	117	3.40
8. Brenets (Les)	1197.63	958.10	239.53	266	4.50
9. Brévine (La)	899.80	719.84	179.96	284	3.17
10. Brot-Dessous	166.—	132.80	33.20	75	2.21
11. Brot-Plamboz	207.46	165.97	41.49	90	2.31
12. Buttes	680.13	544.10	136.03	255	2.72

[1]) Jahrbuch 1905, Beilage I, Seite 194—196.

	Total Ausgaben für Materialien und Lehrmittel	Anteil des Staates 4/5 des Materials und der Lehrmittel	Anteil der Gemeinden 1/5 des Materials und der Lehrmittel	Schülerzahl	Durchschnittliche Ausgabe per Schüler
	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.
13. Cerneux-Péquignot (Le)	310.61	248.49	62.12	68	4.57
14. Cernier	1050.22	840.18	210.04	291	3.61
15. Chaux-de-Fonds (La)	22118.60	17694.88	4423.72	6003	3.68
16. Chaux-du-Milieu (La)	600.92	480.74	120.18	180	3.34
17. Chézard-St-Martin	782.21	625.77	156.44	197	3.97
18. Coffrane	402.45	321.96	80.49	87	4.63
19. Colombier	1152.30	921.84	230.46	321	3.59
20. Corcelles-Cormondrèche	1091.05	872.84	218.21	256	4.26
21. Cornaux	297.86	238.29	59.57	96	3.10
22. Cortaillod	897.99	718.39	179.60	212	4.24
23. Côte-aux-Fées (La)	649.12	519.30	129.82	171	3.80
24. Coudre (La)	166.31	133.05	33.26	73	2.28
25. Couvet	2554.37	2043.50	510.87	396	6.45
26. Cressier	342.53	274.02	68.51	114	3.—
27. Derrière-Pertuis	51.99	41.59	10.40	22	2.36
28. Dombresson	799.92	639.94	159.98	236	3.39
29. Enges	252.54	202.03	50.51	47	5.37
30. Fleurier	2990.14	2392.11	598.03	581	5.15
31. Fontainemelon	514.18	411.84	102.96	174	2.96
32. Fontaines	497.42	397.94	99.48	121	4.11
33. Fresens	86.81	69.45	17.36	21	4.13
34. Geneveys s. Coffrane (Les)	360.64	288.51	72.13	118	3.06
35. Gorgier	689.38	551.50	137.88	214	3.22
36. Hauterive	407.35	325.88	81.47	111	3.67
37. Hauts-Geneveys (Les)	368.73	294.98	73.75	88	4.19
38. Joux-du-Plâne (La)	100.49	80.39	20.10	16	6.28
39. Landeron-Combe (Le)	1378.53	1102.82	275.71	266	5.18
40. Lignières	497.28	397.82	99.46	195	2.55
41. Locle (Le)	8040.67	6432.54	1608.13	2269	3.54
42. Marin-Epagnier	333.92	267.14	66.78	99	3.37
43. Montalchez	288.99	231.19	57.80	94	3.07
44. Montmollin	191.38	153.10	38.28	31	6.17
45. Môtiers	592.42	473.94	118.48	175	3.39
46. Neuchâtel	13082.86	10466.29	2616.57	3041	4.30
47. Noiraigue	842.91	674.33	168.58	212	3.98
48. Pâquier (Le)	264.34	211.47	52.87	67	3.95
49. Peseux	1336.51	1069.21	267.30	279	4.79
50. Planchettes (Les)	377.48	301.98	75.50	91	4.15
51. Ponts-de-Martel (Les)	982.80	786.24	196.56	361	2.72
52. Rochefort	538.42	430 74	107.68	145	3.71
53. Sagne (La)	1453.65	1162.92	290.73	287	5.06
54. St-Aubin-Sauges	615.24	492.19	123.05	196	3.14
55. St-Blaise	965.34	772.27	193.07	244	3.96
56. St-Sulpice	696.69	557.35	139.34	235	2.96
57. Savagnier	344.58	275.66	68.92	146	2.36
58. Serrières	1432.26	1145.81	286.45	385	3.72
59. Travers	1177.51	942.01	235.50	337	3.49
60. Valangin	296.90	237.52	59.38	91	3.26
61. Vaumarcus-Vernéaz	163.19	130.55	32.64	39	4.18
62. Wavre-Thielle	76.06	60.85	15.21	29	2.62
63. Verrières (Les)	1533.46	1226.77	306.69	288	5.32
64. Vieux-Prés (Les)	236.29	189.03	47.26	52	4.54
65. Villars-Fenin-Saules et Engollon	351.98	281.58	70.40	106	3.32
66. Villiers	361.41	289.13	72.28	112	3.23
Total	85749.75	68599.80	17149.95	22226	3.86

„Les communes remboursent à l'Etat le 1/5 de la dépense tota[illegible] née de ce chef."

Die bezüglichen Ausgaben werden aus den Er[illegible] eidgenössischen Alkoholmonopols gedeckt, denn [illegible] nannten Gesetzes bestimmt ausdrücklich:

„Les ressources nécessaires pour couvrir les [illegible] prélevées sur la part de recette annuelle du mono[illegible] au canton par la Confédération, après déduction [illegible] fédérale sur le monopole de l'alcool et le prélè[illegible] de la loi neuchâteloise sur les communes."

Die Ausführung dieser Gesetzesb[illegible] „Règlement pour le service du mat[illegible] fournitures scolaires gratuites" vom [illegible]

Art. 3 des Reglements lautet:

„Le matériel scolaire se divise [illegible] dividuel."

„Le matériel de classe ne [illegible] prend les objets nécessaires à l'ens[illegible] les encriers et les objets desti[illegible] gramme officiel."

„Le matériel individuel c[illegible] matériel courant."

Die Verabreichung [illegible] mittelt ein kantonales [illegible] (Dépôt central du m[illegible] scolaires). Diese Zer[illegible] vom 24. März 1888 [illegible] öffnet worden als [illegible] obligatorische Une[illegible]

Sie besteht [illegible]

Die folgen[illegible] Staates und de[illegible]

[illegible] ou de Neu- [illegible] eur du matériel [illegible] enne par élève indiquée

[illegible] de la gratuité paient le matériel [illegible] dans le tableau des dépenses de l'exer-

[illegible] encaissées par les commissions scolaires pour [illegible] ti entre l'Etat et les communes à raison de 4/5 [illegible] les communes.

[illegible] nseil d'Etat est chargé de pourvoir, s'il y a lieu, après [illegible] referendum, à la promulgation et à l'exécution du présent

1. Auver
2. Baye
3. Bev
4. B[illegible]
5. B
6. [illegible]
7.
8.

[illegible] finitive Beschlussfassung steht noch aus.

[illegible] er die Entwicklung der Ausgaben für die Unentgeltlichkeit [illegible] ert die folgende Zusammenstellung:

Jahre	Staat 4/5 Fr.	Gemeinde 1/5 Fr.	Total Fr.
1890	67219. 04	16804. 72	84023. 76
1891	66061. 31	16515. 24	82576. 55
1892	50982. 64	12745. 81	63728. 45
1893	58739. 20	14684. 80	73424 —

Staat	Gemeinde	Total
Fr.	Fr.	Fr.
[illegible]. 26	14297. 06	71485. 32
[illegible]. 93	17562. 37	87808. 30
[illegible]	15313. 63	76568. 05
	15886. 89	79434. 31
	15843. 05	79215. 28
	16821. 67	84108. 35
	16241. 58	81207. 90
	17300. 11	86500. 55
	[illegible]6186. 81	80934. 05
	[illegible]01. 94	84509. 70
	[illegible]0. 81	85654. 05
	[illegible]95	85749. 75
		1286928. 37
		80433. 02

[illegible]86 und 22. Fe-

[illegible]ondaires ru-

[illegible]s le canton [illegible]ann:

[illegible]ger des élèves d'autres

distribuées gratuitement par [illegible]a se procurer, à leurs frais, des [illegible]res objets d'enseignement. [illegible]aints à remplacer les livres, cahiers, etc., [illegible]es."

[illegible]e volle Unentgeltlichkeit der Lehrmittel [illegible]e géographie, etc.) und Schulmaterialien [illegible]enmaterialien und Arbeitschulmaterialien[2]) für Kleinkinderschulen (écoles enfantines, Primar- [illegible]s primaires). Ergänzungsschulen (écoles complémen- [illegible] Landsekundarschulen (écoles secondaires rurales).[3])

[illegible]ie Gesamtausgabe pro 1905/06 für die Unentgeltlichkeit, die [illegible]nz vom Staate getragen wird, steigt auf Fr. 85,375.

Davon entfallen auf:

a. die Kleinkinderschulen	Fr.	7,049
b. „ Primarschule	„	74,479
c. „ Landsekundarschulen . . .	„	3,847

[1]) Loi du 26 octobre 1895.

[2]) Matériel scolaire employé pour la couture, le dessin, l'écriture: Plumes, porte plumes, crayons, gommes, buvard, craies et encres diverses, règles, compas, rapporteurs, etc., étoffes diverses, fils, aiguilles, dés, ciseaux, rubans métriques, épingles, boîtes à ouvrage, etc.

[3]) Art. 25 des Schulgesetzes lautet: „L'enseignement primaire se donne dans les écoles enfantines, dans les écoles primaires, dans les écoles complémentaires. L'instruction est gratuite dans toutes ces écoles."

Zu der Summe von Fr. 85,749.75 treten noch allgemeine Unkosten zu Lasten des Staates von Fr. 1259. 25 hinzu, wovon noch verschiedene Einnahmen in Abzug zu bringen sind im Betrage von Fr. 271.80, so daß die Depotrechnung mit einer Totalausgabensumme von Fr. 86,737.20 abschließt. Die durchschnittliche Ausgabe per Schüler variiert je nach den Gemeinden von Fr. 2.21 (Brot-Dessous) bis Fr. 6.45 (Couvet); die Durchschnittsausgabe für den Kanton beträgt Fr. 3.86. In der ersten Periode der Unentgeltlichkeit (1890) variierten die Gemeindedurchschnitte von Fr. 2.17 bis 8.64.

Eine Reihe von Defiziten in den kantonalen Staatsrechnungen hat die Behörden dazu gebracht, sich umzusehen, auf welchen Posten der Staatsrechnung Ersparnisse möglich sind. Der Staatsrat hat, geleitet von dieser Tendenz, dem Großen Rat am 30. Oktober 1906 folgenden Entwurf für Abänderung von Art. 1 des Spezialgesetzes vom 21. Mai 1890 eingebracht:

„Décret modifiant l'article premier de la loi sur la gratuité des fournitures scolaires à l'école publique primaire, du 21 mai 1890.

Le Grand Conseil. de la république et canton de Neuchâtel; sur la proposition du Conseil d'Etat,

décrète:

Article premier. L'article 1er de la loi sur la gratuité des fournitures scolaires à l'école publique primaire, du 21 mai 1890, est abrogé et remplacé par les dispositions suivantes:

Art. 1er. L'Etat fournit aux communes le matériel scolaire qu'elles sont tenues de délivrer aux élèves des établissements publics d'instruction primaire.

Les communes remboursent à l'Etat les $^2/_5$ de la dépense totale occasionnée de ce chef.

Les fournitures scolaires sont remises gratuitement à tous les élèves de l'école primaire, dont les parents sont domiciliés dans le canton de Neuchâtel. Toutefois, les parents peuvent rembourser la valeur du matériel fourni à leurs enfants, sur la base de la dépense moyenne par élève indiquée dans le tableau de l'exercice précédent.

Les élèves qui ne sont pas au bénéfice de la gratuité paient le matériel scolaire d'après la moyenne indiquée dans le tableau des dépenses de l'exercice précédent.

Le montant des sommes encaissées par les commissions scolaires pour matériel scolaire est réparti entre l'Etat et les communes à raison de $^3/_5$ pour l'Etat et $^2/_5$ pour les communes.

Art. 2. Le conseil d'Etat est chargé de pourvoir, s'il y a lieu, après les formalités du referendum, à la promulgation et à l'exécution du présent décret."

Die definitive Beschlussfassung steht noch aus.

Über die Entwicklung der Ausgaben für die Unentgeltlichkeit orientiert die folgende Zusammenstellung:

Jahre	Staat $^4/_5$ Fr.	Gemeinde $^1/_5$ Fr.	Total Fr.
1890	67219.04	16804.72	84023.76
1891	66061.31	16515.24	82576.55
1892	50982.64	12745.81	63728.45
1893	58739.20	14684.80	73424 —

Jahre	Staat [1]. Fr.	Gemeinde [1]. Fr.	Total Fr.
1894	57188. 26	14297. 06	71485. 32
1895	70245. 93	17562. 37	87808. 30
1896	61254 42	15313. 63	76568. 05
1897	63547. 42	15886. 89	79434. 31
1898	63372. 23	15843. 05	79215. 28
1899	64286. 68	16821. 67	84108. 35
1900	64966. 32	16241. 58	81207. 90
1901	69200. 44	17300. 11	86500. 55
1902	67747. 24	16186. 81	80934. 05
1903	67607. 76	16901. 94	84509. 70
1904	68523. 24	17130. 81	85654. 05
1905	68599. 80	17149. 95	85749. 75
Total für 16 Jahre	1029541. 93	257386. 44	1286928. 37
Jahresdurchschnitt	64346. 37	16086. 65	80433. 02

25. Kanton Genf.

Art. 24 bis [1]) des Schulgesetzes vom 5. Juni 1886 und 22. Februar 1896 lautet:

„Dans les écoles primaires de l'Etat et dans les écoles secondaires rurales, le matériel scolaire est fourni gratuitement.“

Das „Règlement de l'enseignement primaire dans le canton de Genève“ (vom 28. Februar 1905) bestimmt sodann:

„Art. 47. Il est interdit aux fonctionnaires d'exiger des élèves d'autres livres que ceux indiqués au programme.

„Toutes les fournitures scolaires étant distribuées gratuitement par l'Etat, les élèves ne peuvent être astreints à se procurer, à leurs frais, des manuels, cartes, cahiers spéciaux ni autres objets d'enseignement.

„Toutefois, ils pourront être contraints à remplacer les livres, cahiers, etc., qu'ils auraient perdus ou détériorés.“

Es besteht demnach die volle Unentgeltlichkeit der Lehrmittel (livres, atlas, cartes de géographie, etc.) und Schulmaterialien (Schreib- und Zeichenmaterialien und Arbeitschulmaterialien [2]) für die Schüler der Kleinkinderschulen (écoles enfantines, Primarschulen (écoles primaires), Ergänzungsschulen (écoles complémentaires) und Landsekundarschulen (écoles secondaires rurales). [3])

Die Gesamtausgabe pro 1905/06 für die Unentgeltlichkeit, die ganz vom Staate getragen wird, steigt auf Fr. 85,375.

Davon entfallen auf:

a.	die Kleinkinderschulen	Fr. 7,049
b.	„ Primarschule	„ 74,479
c.	„ Landsekundarschulen . . .	„ 3,847

[1]) Loi du 26 octobre 1895.

[2]) Matériel scolaire employé pour la couture, le dessin, l'écriture: Plumes, porte plumes, crayons, gommes, buvard, craies et encres diverses, règles, compas, rapporteurs, etc., étoffes diverses, fils, aiguilles, dés, ciseaux, rubans métriques, épingles, boites à ouvrage, etc.

[3]) Art. 25 des Schulgesetzes lautet: „L'enseignement primaire se donne dans les écoles enfantines, dans les écoles primaires, dans les écoles complémentaires. L'instruction est gratuite dans toutes ces écoles.“

Die durchschnittliche Ausgabe per Primarschüler beträgt Fr. 6.65, für jeden Schüler der Kleinkinderschule Fr. 1. 28.

Ein Teil der Lehrmittel wird dem Schüler überlassen, ein anderer Teil aber wieder eingezogen.

Die Schulmaterialien werden durch das Erziehungsdepartement beschafft und durch das Zentraldepot und die Filialdepots an die Lehrer, welche ihre Bestellungen aufgegeben haben, verteilt. Jeder Schüler hat ein Anrecht auf eine bestimmte Anzahl Bücher, Hefte, Federn, Bleistifte etc., die für jede Schulstufe nach eingeholtem Gutachten der Primar-Schulinspektoren durch das Erziehungsdepartement festgestellt wird.

Die Ausgaben für die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien im Kanton Genf waren seit dem Schuljahr 1895/96 folgende:

Schuljahre	Kleinkinderschulen *Ecoles enfantines*		Primarschulen *Ecoles primaires*				Landsekundarschulen *Ecoles sec. rurales*	
			Schülerzahl					
	Schüler-zahl	Aus-gaben Fr.	Primar-schule	Ergänz.-schule	Total	Aus-gaben Fr.	Schüler-zahl	Aus-gaben Fr.
1895—1896	4207	4061.05	8380	790	9170	46565.60	294	1354.95
1896—1897	4301	4553.95	8380	812	9192	62860.20	273	1819.40
1897—1898	4372	8377.85	8550	815	9365	104770.25	227	6396.15
1898—1899	4368	4494.80	9046	824	9870	80742.05	244	3802.70
1899—1900	4655	6110.30	9334	779	10113	94416.—	222	2547.30
1900—1901	4587	6736.35	9580	766	10346	72473.45	201	4557.05
1901—1902	5079	6162.90	9800	729	10529	79411.50	220	3449.40
1902—1903	5123	7865.45	10228	744	10972	80458.90	223	3373.05
1903—1904	5207	6963.95	10739	802	11541	78882.85	250	4292.90
1904—1905	5260	6962.50	10937	857	11794	73443.05	268	4197.60
1905—1906	5430	7049.45	11299	827	12126	74479.35	276	3847.10

II. Beobachtungen und Erfahrungen mit der Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien.

Der Verfasser hat die Erziehungsdirektionen ersucht, ihm über die Beobachtungen und Erfahrungen, die in den Kantonen mit der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien gemacht worden sind, ihr Urteil abzugeben. Diesem Wunsche sind eine ganze Reihe von Kantonen nachgekommen.

Aus der großen Zahl von Äußerungen geben wir in nachstehendem einige wieder:

a. Kantone mit obligatorischer Unentgeltlichkeit.

Kanton Zürich: Der Quinquenniumsbericht 1900—1905 erklärt, daß sich die meisten Schulbehörden günstig aussprechen; „doch wissen mit wenigen Ausnahmen sämtliche Bezirksschulpflegen auch von Stimmen zu berichten, die weniger günstig lauten."

Das Erziehungsdepartement beziehungsweise der Staatsrat des Kantons Neuenburg spricht sich in seinem „Rapport du

Conseil d'Etat au Grand Conseil, à l'appui du projet de décret revisant l'article 1 de la loi du 21 mai 1890 sur la gratuité du matériel scolaire à l'école publique primaire" mit aller wünschbaren Sicherheit und Deutlichkeit zugunsten der Unentgeltlichkeit folgendermaßen aus:

„Parmi les économies proposées sur le budget de l'Etat, nous avons indiqué comme possible celle qui concerne le matériel scolaire gratuit.

„Il ne s'agit pas de modifier le système adopté il y a seize ans et qui a fait ses preuves. L'Etat continuera à procurer tout le matériel scolaire de l'école publique primaire, matériel qu'il obtient à des prix fort avantageux. L'organisation de ce service ne subira non plus aucun changement important. La gratuité du matériel scolaire et la fourniture du matériel par l'Etat ne sont donc pas en discussion. D'ailleurs, le système admis a rendu et rend encore de si nombreux services au point de vue pédagogique qu'il n'est plus possible de trouver des arguments sérieux contre lui. L'enseignement y a gagné en facilité et en unité, la discipline des classes s'est considérablement améliorée et d'autres avantages très réels en sont encore résultés pour la marche de nos écoles."

Glarus: „Die Einführung der Unentgeltlichkeit der Schreibmaterialien und der Lehrmittel hat sich als eine Wohltat für den ärmern Teil der Bevölkerung erwiesen; die Befürchtung, es werden die Schüler bei der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel ungleich weniger Sorge zu den Lehrmitteln tragen, als wenn die Eltern für den Schaden aufzukommen haben, hat sich als unbegründet erwiesen."

Solothurn: „Die Erfahrungen, die mit der Unentgeltlichkeit gemacht wurden, sind in pädagogischer Hinsicht günstige, immerhin muß der Lehrer dazu beitragen.

Auch die Erfahrungen bezüglich der Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien sind günstig; niemand denkt an eine Änderung der bestehenden Verhältnisse."

Baselstadt: „Im allgemeinen darf festgestellt werden, daß die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, abgesehen von der starken finanziellen Belastung des Budgets, zu keinen Übelständen geführt hat, indem die Schuljugend mit den Büchern nicht weniger sorgfältig umgeht, als in frühern Zeiten. Dafür spricht der große Prozentsatz der zum zweitenmal verwendeten Lehrmittel.

Die Bevölkerung empfindet diese Unterstützung seitens des Staates als eine große Wohltat und wird sich eine Aufhebung der Unentgeltlichkeit kaum gefallen lassen."

Baselland: Betreffend den Verbrauch der Schulmaterialien wird bemerkt: „Je nach der Liebhaberei des Lehrers brauchen einzelne Schulen weit über das erforderliche Minimum; manchen-

orts Verschwendung, welche sogar im Landrate zur Sprache gekommen ist."

Waadt: Das Erziehungsdepartement konstatiert als Erfahrung mit der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel: „plus d'ordre et de régularité dans la marche de l'enseignement et la préparation des élèves". Bezüglich der Schulmaterialien bemerkt das Departement:

„Ce mode de procéder a donné les résultats les plus satisfaisants au point de vue de l'uniformité du matériel dans les écoles et par conséquent des conditions dans lesquelles peut se faire le travail des élèves."

b. Kantone ohne Obligatorium der Unentgeltlichkeit.

Thurgau: Die meisten Berichte sprechen sich über die gemachten Erfahrungen günstig aus.

Luzern: Alle Gemeinden sprechen sich über die mit der Unentgeltlichkeit gemachten Erfahrungen nur günstig aus; einzig Büron bemerkt, daß seit dem 1. Mai 1906 die Lehrmittelunentgeltlichkeit sistiert worden sei, „weil bei vielen Schülern zu wenig Sorgfalt mit den Büchern und Karten sich zeigte"; bezüglich der Schulmaterialien wird bemerkt: „Wegen der Einheitlichkeit empfiehlt es sich sehr, Schreib- und Zeichenmaterial unentgeltlich zu verabfolgen."

Uri: „Kinder, denen die Schulmaterialien gratis verabfolgt werden, brauchen viel mehr als andere Schüler."

Schaffhausen: Die Gemeinden sprechen sich über die Resultate der Unentgeltlichkeit befriedigt, zum Teil sehr befriedigt aus.

Appenzell A.-Rh.: Der Verbrauch der Lehrmittel ist bedeutend gestiegen.

Aargau: Mit Bezug auf die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel „hat man, soweit bekannt, gute Erfahrungen gemacht". Bezüglich der Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien wird konstatiert: „Weil die freiwillige Einführung der Unentgeltlichkeit von Jahr zu Jahr Fortschritte macht, muß auf gute Erfahrungen geschlossen werden."

* * *

Die Urteile lassen sich dahin zusammenfassen, daß die Einführung der Unentgeltlichkeit allgemein befriedigt hat; kleinere Aussetzungen werden allerdings da und dort gemacht. Insbesondere lauten die Urteile aus den Kantonen günstig, die die Unentgeltlichkeit schon seit einer längeren Reihe von Jahren eingeführt haben und in denen es auch möglich geworden ist, all die Unvollkommenheiten die einer Einrichtung von Anfang an anhaften werden, die gleichzeitig das kaufmännische und pädagogisch-soziale Moment zu berücksichtigen hat. Insbesondere wird in diesen Fällen nicht mehr über Vergeudung der Lehrmittel und Schulmaterialien geklagt. Denn Schulbehörden und Lehrer haben aus der Erfahrung heraus ihre Lehren gezogen und ihre Maßnahmen gegen eine allfällige Verschleuderung getroffen.

Etwas anders und ganz verschiedenartig lauten die Urteile aus den Kantonen und Gemeinden, wo diese Erfahrungen noch nicht in genügender Weise gemacht oder noch nicht berücksichtigt werden konnten. Unerläßlich ist, um nach den verschiedenen bei dieser Frage in Betracht fallenden Seiten ein gutes Resultat zu erzielen, daß vor allem die Lehrerschaft eine gewissenhafte, konsequente Kontrolle ausübe und daß sie hierin von den lokalen Schulbehörden und den kantonalen Behörden in energischer Weise in ihrer nicht leichten Arbeit unterstützt werde.

III. Übersicht und Konklusionen.

a. Die Kantone mit Obligatorium der Unentgeltlichkeit.

Über den Stand des Obligatoriums der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz orientiert die folgende Übersicht:

Kantone	Schulstufe	Unentgeltlichkeit für Lehrmittel (L.) und Schulmaterial. (S.)	Ausgaben 1905 Primarschule Fr.	Ausgaben 1905 Fortb.-schule Fr.	Ausgaben 1905 Sek.-schule Fr.	Total Fr.	Direkter Beitrag d. Staats an die Ausgaben Fr.	Gemeinden Fr.	Die Kosten werden bestr. v. Staat (St.) Gemeinden (G.)
1. Zürich . .	P. A. S.	L. S.	248267	—	116206	364473	140898	223575	St. G.
2. Glarus . .	P.	L. S.	20888	—	—	20888	—	20888	G.
3. Zug . . .	P. S. F.[1]	L.	8179	600[1]	3356	9135	9135	—	St.
4. Solothurn .	P.[2]	L. S.	66354	—	—	66354	—	66354	G.
5. Baselstadt .	P.[3] A. S.[4]	L. S.	94995[3]	—	23862[4]	113717	113717	—	St.
6. Baselland .	P. A. F.	L. S.	40132	1377	—	41509	18195	23314	*)
7. Appenzell A.-Rh.	P.	L. S.	19205	—	—	19205	5119	14086	St. G.
8. Appenzell I.-Rh.	F.	L.[7]	—	za. 500	—	500	500	—	St.[7]
9. St. Gallen .	—	L.	35500	—	—	35500	35500	—	St.
10. Thurgau .	P. F.	L.	34790	s. Primarsch.[8]	—	34790	34790	—	St.
11. Waadt . .	P. A.[9]	L. S.	127650	—	—	127650	104607	23043	**)
12. Neuenburg .	P. A.	L. S.	85750	—	—	85750	68600	17150	***)
13. Genf . . .	P.[5] A. S.[6]	L. S.	80191[5]	—	3745[6]	83936	83936	—	St.
		Total	861901	2477	147169	1003407	614997	388410	

P. = Primarschule, A. = weibliche Arbeitschule, S. = Sekundarschule. — *) Staat für Lehrmittel (inkl. Fortbildungsschule), Gemeinden für Schulmaterialien (inkl. Arbeitschule). — **) Staat für Lehrmittel, Staat und Gemeinden je zur Hälfte für Schulmaterialien. — ***) Staat 4/5, Gemeinden 1/5.

[1]) Bürgerschule. — [2]) Mädchenarbeitschulen nicht berücksichtigt. — [3]) Kleinkinderanstalten, Schulen in Riehen und Bettingen, Knaben- und Mädchenprimarschule und die sogenannte „Sekundarschule" (V—VIII) — [4]) Töchterschule, untere Realschule, unteres Gymnasium. — [5]) Inkl. Kleinkinderschulen (écoles enfantines) und cours complémentaires. — [6]) „Ecoles secondaires rurales." — [7]) Für die obligatorische Fortbildungsschule. — [8]) Die Lehrmittel für die obligatorische Fortbildungsschule werden nicht unentgeltlich abgegeben, aber zu stark reduziertem Preis. — [9]) Vom Frühjahr 1907 an.

Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien ist noch nicht obligatorisch eingeführt in den folgenden Kantonen; doch besteht sie in einer großen Anzahl von Gemeinden in obligatorischer Weise.

Ausgaben 1905

		von Gemeinden	Staat	für Primarschule	Sekundarschule	Total
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Bern	zirka	185000	44037	229037	—	229037
Luzern		35454	—	35454	s. Primarsch.	35454
Uri		1617	—	1617	—	1617
Schwyz	zirka	2000	—	2000	—	2000
Obwalden . . .	„	1000	—	1000	—	1000
Nidwalden		2088	—	2088	—	2088
Glarus	zirka	300	—	—	zirka 300	300
Zug (S.) . . .	„	1735	—	zirka 1500	235	1735
Freiburg		—	—	—	—	—
Solothurn		3085	—	—	3085	3085
Baselland		2858	4700	—	7558	7558
Schaffhausen		22619	—	19427	3192	22619
Appenzell A.-Rh. . .		?	—	—	?	?
Appenzell I.-Rh.	zirka	—	1100	zirka 1100	—	1100
St. Gallen		?	?	?	?	?
Graubünden		15500	—	15500	s. Primarsch.	15500
Aargau (L. S.) . . .		58547	12294	70841	?	70841
Thurgau (S.)		4917	4917	5254	4580	9834
Tessin		—	—	—	—	—
Wallis		—	—	—	—	—
		336710	67048	384818	18950	403768

Bei dem Rundgang durch die einzelnen Kantone haben wir konstatieren können, welche Vielgestaltigkeit bei der Lösung der Unentgeltlichkeitsfrage im Schweizerlande herrscht. In ihr liegt aber trotz allem, was man gegen sie allenfalls einwenden kann. ein Vorzug. In den verschiedenen Formen der Lösung kommt der hohe Gedanke der Solidarität zum Ausdruck. Uniformität taugt nicht auf dem Gebiete des Schulwesens; und so ist es denn gut, daß jeder Kanton nach Maßgabe seiner Verhältnisse diejenige Lösung versucht, die seinen Interessen am besten entspricht. Der rege Wetteifer unter den Kantonen auf dem Gebiete des Erziehungswesens ist es, der sie nicht stille stehen, rasten und rosten läßt und der sie immer von neuem antreibt, nach besten Kräften am Ausbau ihres Schulwesens zu arbeiten. Und der Verfasser will auch hier wieder davon Zeugnis ablegen, daß nach seiner Kenntnis der Verhältnisse alle Kantone ihr Möglichstes tun und fortschreiten.

Beweise hierfür sind leicht beizubringen. Es sei nur an die Entwicklung des Schulwesens in den letzten 20 Jahren erinnert, an der alle Kantone ohne Ausnahme teilgenommen haben. In erster Linie darf hier auf die ganze Reihe von Kantonen aufmerksam gemacht werden, welche die obligatorische Fortbildungsschule oder „Bürgerschule" eingeführt haben; sodann auf die ganz ungeahnte Entwicklung, welche das gewerbliche, industrielle, hauswirtschaftliche, kommerzielle und landwirtschaftliche Berufsbildungswesen mit der tatkräftigen Unterstützung des Bundes genommen hat, eine Entwicklung, die in der verhältnismäßig kurzen Spanne Zeit von kaum zwei Jahrzehnten ihresgleichen sucht.

Davon legen Zeugnis ab u. a. die statistischen Entwicklungsreihen im vorliegenden Jahrbuch. Diese Tatsache lebensstarker und gesunder Entwicklung zeigt auch das Gebiet der Unentgeltlichkeit der Schulmittel. Es ist darauf schon im Eingang der vorliegenden Arbeit hingewiesen worden. Welch neue Positionen hat sich der Gedanke seit dem Jahre 1892 erobert, da das Jahrbuch zum erstenmal die Unentgeltlichkeitsbestrebungen Revue passieren ließ! Zu den neun Kantonen, die im Jahre 1892 bereits die obligatorische Unentgeltlichkeit der Lehrmittel (L.) oder Schulmaterialien (S.) oder beides zusammen (L. S.) besaßen, nämlich Glarus (L. S.), Zug (L.), Solothurn (L. S.), Baselstadt (L. S.), Baselland (L. S.), St. Gallen (L.), Waadt (L. S.). Neuenburg (L. S.) und Genf (L. S.), sind weitere vier Kantone getreten, nämlich Zürich (L. S.), Appenzell A.-Rh. (L.S.), Appenzell I.-Rh. (L. für die obligatorische Fortbildungsschulen) und Thurgau (L.)

Diese 13 Kantone umfassen 1,742,517 Einwohner (52,6 % der Gesamtwohnbevölkerung von 3,315,443 Seelen im Jahre 1900. Die Unentgeltlichkeit kommt in diesen Kantonen folgenden Schülerzahlen zu gute:

	Wohnbevölkerung im Jahre 1900	Schülerzahl 1905 Primarschule	Sekundarschule	Fortbildungsschule
Zürich (L. S.) . . .	431036	57831	9094	—
Glarus (L. S.) . . .	32349	4985 [1])	—	—
Zug (L.)	25093	3273	245	305
Solothurn (L. S.) . .	100762	16976	1205	—
Baselstadt (L. S.) . .	112227	19563 [2])	2953	—
Baselland (L. S.) . .	68497	11272	907	s. Primarsch.
Appenzell A.-Rh. (L. S.)	55281	9228	—	—
Appenzell I.-Rh. (L.) .	13499	—	—	305
St. Gallen (L.) . . .	250285	38732	—	—
Thurgau (L.)	113221	18702	—	—
Waadt (L. S.) . . .	281379	44142	—	—
Neuenburg (L. S.) . .	126279	20515	—	—
Genf (L. S.)	132609	11299	276	
Total	1742517	256518	14680	610

[1]) Auf 1. März 1906. — [2]) Inkl. Knaben- und Mädchensekundarschule und die Schulen in Riehen und Bettingen.

* * *

Die Unentgeltlichkeit erstreckt sich in diesen Kantonen beinahe ausschließlich auf die Stufe der Primarschule, doch gibt es auch solche, wo höhere Schulstufen ihrer teilhaftig werden.

Es besitzen nämlich die Kantone Zürich, Glarus, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Appenzell A.-Rh., Waadt, Neuenburg, Genf die volle Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien für die Primarschulstufe, also 9 Kantone mit 195,811 Primarschülern; 3 Kantone geben bloß die Lehrmittel unentgeltlich ab, nämlich Zug, St. Gallen und Thurgau mit 60,707 Primarschülern; zu diesen tritt noch Appenzell I.-Rh. hinzu, das die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel bloß für die obligatorische Fortbildungsschule eingeführt hat.

In die obligatorische Unentgeltlichkeit für die Primarschule sind in den Kantonen Zug und Baselland auch die obligatorischen Fortbildungsschulen einbezogen.

Auf der Stufe der Sekundarschule besteht das Obligatorium der Unentgeltlichkeit in den Kantonen Zürich, Baselstadt und Genf für Lehrmittel und Schulmaterialien, in Zug bloß für die Lehrmittel.

Was insbesondere den Kanton Baselstadt anbetrifft, so erstreckt sich dort die Unentgeltlichkeit nicht bloß auf die Sekundarschule (Schuljahre V bis VIII, die in andern Kantonen den betreffenden Primarschuljahren entsprechen), sondern auch noch auf die Mittelschulen [1]) (Töchterschule, untere Realschule und unteres Gymnasium).

b. Kantone mit fakultativer Unentgeltlichkeit.

Und nun noch einen Blick auf die Kantone, die weder die volle Unentgeltlichkeit von Lehrmitteln und Schulmaterialien obligatorisch eingeführt haben (L. S.), noch für die Lehrmittel (L.) oder die Schulmaterialien allein (S.). (Vergleiche Übersicht auf Seite 62.)

Es sind die Kantone Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Freiburg, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Tessin. Wallis (12 Kantone). Dazu treten dann allerdings noch von den 13 oben unter den Kantonen mit obligatorischer Unentgeltlichkeit genannten diejenigen hinzu, welche nur die Lehrmittel oder die Schulmaterialien an die Schüler einer Schulstufe unentgeltlich verabreichen, in denen also die Unentgeltlichkeit entweder der Schulmaterialien oder der Lehrmittel fakultativ ist, beziehungsweise ins Ermessen der Gemeinden gestellt ist. Es sind als solche hier aufzuführen:

1. Zug für die Schulmaterialien der Primar- und Sekundarschulstufe; die Lehrmittel werden unentgeltlich verabreicht.

2. Appenzell I.-Rh. für die Lehrmittel und Schulmaterialien der Primar- und Sekundarschule; die Lehrmittel werden nur den Schülern der obligatorischen Fortbildungsschule unentgeltlich verabreicht.

3. St. Gallen für die Schulmaterialien; nur die Lehrmittel der Primarschule werden unentgeltlich verabreicht.

4. Thurgau für die Schulmaterialien; nur die Lehrmittel der Primarschule (ohne obligatorische Fortbildungsschule) werden unentgeltlich abgegeben.

Diese Tatsachen zeigen, daß auf diesem Gebiete noch gar manches zu tun übrig bleibt; aber die Bahn ist beschritten, der Weg ist frei; die politischen und wirtschaftlichen Bedingungen für die weitere Entwicklung des Gedankens sind vorhanden.

* * *

---

[1]) Die Angaben auf Seite 61 hiervor, die in der Rubrik „Sekundarschule“ enthalten sind, beziehen sich auf die untern Mittelschulen (Töchterschule, untere Realschule und unteres Gymnasium).

Die Unentgeltlichkeit bedeutet für viele Familien und weite Schichten der Bevölkerung eine große Erleichterung und Entlastung; für arme, kinderreiche Familien ist sie eine wahre Wohltat; man würde sie daher nicht mehr missen wollen. Sie entspricht einem wohlberechtigten Zuge der Zeit und es liegt in ihr ein Kern sozialer Gerechtigkeit.

Was ihre staatsrechtliche Begründung anbetrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß in unsern schweizerischen Verhältnissen für die öffentliche staatliche Volksschule auf Grund von Art. 27 der Bundesverfassung der Schulzwang und die Unentgeltlichkeit des Unterrichts besteht. Die einfache Konsequenz, die im Laufe der Jahrzehnte in einer großen Zahl von Kantonen hieraus gezogen wurde, ist die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien an die Schüler. Man sagte sich, daß zum unentgeltlichen Unterricht auch die unentgeltlichen individuellen Unterrichtsmittel treten sollen. Diese Bewegung hat, wie die vorangehenden Ausführungen beweisen, im Laufe der Jahre stets weitere Kreise gezogen, so daß nun an mehr als die Hälfte der Volksschüler im Schweizerlande die individuellen Unterrichtsmittel unentgeltlich abgegeben werden. Und zwar sowohl die Lehrmittel im engern Sinne, worunter nach ziemlich allgemeinem Sprachgebrauch die Schulbücher, geographische Karten, Atlanten, Leitfaden aller Art zu verstehen sind, als auch die Schulmaterialien (Papier, Hefte, Schreib- und Zeichenmaterialien aller Art etc.). Hierzu tritt in einer größern Zahl von Kantonen auch noch die unentgeltliche Abgabe der Arbeitschulmaterialien, d. h. die Ausrüstungsgegenstände und die Stoffe für das Fach der weiblichen Handarbeiten (Zürich, Baselstadt, Baselland, Waadt, Neuenburg, Genf).

Die Frage über den Umfang der Ausgaben für die Unentgeltlichkeit ist durch die Übersichten auf Seite 61 und 62 beantwortet. Danach sind in den Kantonen, in welchen in irgend einer Form oder für eine oder mehrere Schulstufen das Obligatorium der Unentgeltlichkeit durchgeführt ist, im Jahre 1905 für diesen Zweck rund eine Million Franken ausgegeben worden.

Die Kantone, in welchen keine Form des Obligatoriums der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel oder Schulmaterialien besteht, geben nach der Zusammenstellung auf Seite 62 über Fr. 400,000 aus. Wenn diese letztere übrigens unvollständig ermittelte Summe auf Fr. 500,000 aufgerundet wird, so geht man in der Schätzung der Ausgaben für die Unentgeltlichkeit nicht zu weit, insbesondere wenn man in Betracht zieht, daß wohl in allen Gemeinden im Schweizerlande Lehrmittel und Schulmaterialien armen Kindern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

So kommt man denn auf eine Totalausgabe für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz von rund $1^1/_2$ Millionen Franken, oder auf das Doppelte der für

das Jahr 1892 ermittelten Summe von rund ³/₄ Millionen Franken An diesen 1¹/₂ Millionen partizipiert der Staat mit rund 700,000 Franken, den Rest von 800,000 tragen die Gemeinden. Für die Unentgeltlichkeit auf der Primarschulstufe werden zirka 1,150,000 Franken, für die Sekundar- und Mittelschulstufe zirka 350,000 Franken ausgegeben.

Zur Frage der Kostentragung ist im allgemeinen folgendes zu sagen:

In sechs Kantonen mit obligatorischer Unentgeltlichkeit werden die Kosten der Unentgeltlichkeit ausschließlich vom Staate übernommen; so von Zug, Baselstadt, Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Thurgau, Genf; in weitern vier Kantonen teilen sich Staat und Gemeinden in die Last: im Kanton Zürich übernimmt die Staatskasse zirka 40 % der Ausgaben, die Gemeinden die übrigen 60 %, in Baselland der Staat zirka 45 %, die Gemeinden zirka 55 %, in Appenzell A.-Rh. der Staat 25—30 %, die Gemeinden zirka 70 %, in Neuenburg der Staat 80 %, die Gemeinden 20 %; im Kanton Waadt trägt der Staat die Kosten für die Lehrmittel; in die Kosten der Schulmaterialien teilen sich Staat und Gemeinden je zur Hälfte; in zwei Kantonen (Glarus und Solothurn) übernehmen die Gemeinden die volle Last der Unentgeltlichkeit.

In den übrigen Kantonen, in denen es ins Ermessen der Gemeinden gestellt ist, die Unentgeltlichkeit einzuführen oder nicht, liegt die Last beinahe ausnahmslos den Gemeinden ob. In den Kantonen Bern (L. S.), Aargau (L. S.) und Thurgau (S.) werden aber doch an die bezüglichen Ausgaben der Gemeinden für die Primarschulstufe Staatsbeiträge verabreicht, in den Kantonen Thurgau und Baselland auch an die fakultativen Unentgeltlichkeitsausgaben auf der Sekundarschulstufe.

Was die durchschnittliche Ausgabe per Schüler anbetrifft, so läßt sich aus den in der vorliegenden Arbeit gebrachten Urmaterialien, und soweit Angaben gemacht worden sind, folgende Übersicht erstellen:

a. Primarschulstufe.

	Volle Unentgeltlichkeit	Durchschnittliche Ausgabe per Schüler 1905 für		
		Lehrmittel	Schulmaterialien	Arbeitsschulmaterialien
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	—	1,19	2,37	2,15
Bern	—	3,00 bis 3,50		—
Glarus	—	1,71	2,27	—
Zug	—	2,50 [1] 1,95 [3]	—	—
Solothurn	3,91	—	—	—
Baselstadt	—	3,78 bis 7,27		—
Baselland	3,68	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	0,80	1,06	—
St. Gallen	—	0,987	2—3,86	—
Thurgau	—	1,85	—	—
Waadt	—	1,87	1,06	—
Neuenburg	—	3,86		—
Genf	6,14 [1] 1,30 [3]	—	—	—

[1]) Primarschule. — [2]) Fortbildungsschule. — [3]) „Ecoles enfantines“.

b. Sekundarschulstufe.

	Durchschnittliche Ausgabe per Schüler 1905 für		
	Lehrmittel	Schulmaterialien	Arbeitsschulmaterialien
Zürich	4,06	7,16	3,12
Glarus	—	za. 12,00	—
Zug	13,70	—	—
Baselstadt		6,70 bis 12,56	
Baselland	—	—	—
St. Gallen		10,00 bis 15,00	
Genf		13.94 [1]	

[1]) Volle Unentgeltlichkeit (Lehrmittel und Schulmaterialien).

Hier darf nicht vergessen werden zu erwähnen, daß, wo die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien an die Schüler nicht besteht, einzelne Kantone durch die Einrichtung eines staatlichen Lehrmittelverlages oder einer kantonalen Zentralstelle bestrebt sind, die Schulmittel zu möglichst billigem, oft sogar zu stark reduziertem Preise den Schulen zur Verfügung zu halten. Die Einrichtung kantonaler Depots steht ja mit der Unentgeltlichkeitsfrage in engster Beziehung. Die Durchsicht der bezüglichen Verhältnisse in den Kantonen ergibt in dieser Hinsicht u. a. folgendes:

Bern: Der Lehrmittelverlag liefert die Bücher aus dem Lehrmittelverlag zur Hälfte der Selbstkosten.

Obwalden: Die durchschnittliche Reduktion des Preises der durch den Staatsverlag an die Schulen abgegebenen Lehrmittel beträgt zirka 25 %.

Luzern: Fr. 3000 Staatsbeitrag zur Reduktion der Kosten von Lehrmitteln.

Appenzell I.-Rh.: Seit dem Jahre 1903 wird alljährlich ein gewisser Betrag aus der Primarschulsubvention des Bundes ausgeschieden, damit das kantonale Lehrmitteldepot die Lehrmittel zu reduziertem Preise an die Schulen abgeben kann.

St. Gallen: Aus der Bundessubvention sind in den Jahren 1904 und 1905 Fr. 3900 beziehungsweise Fr. 3000 zur Abgabe von Gratis-Schweizerkärtchen verwendet worden.

Graubünden: Der Bundessubvention werden jährlich Fr. 5000 entnommen, um die obligatorischen Lehrmittel zur Hälfte der Erstellungskosten abgeben zu können.

Thurgau: Die Lehrmittel der obligatorischen Fortbildungsschule werden nicht gratis abgegeben, aber zu stark ermäßigtem Preise. Zirka die Hälfte der Kosten trägt der Staat; ähnlich verhält es sich mit den Lehrmitteln der Sekundarschule.

In diesen Ausführungen handelt es sich nicht um die allgemeinen Lehrmittel und Schulmaterialien, die in der Klasse bleiben und als Klassenmaterial benutzt werden, sondern um die individuellen Unterrichtsmittel, die jedem einzelnen Schüler zum Gebrauche übergeben werden. Unter „Lehrmitteln“ sind daher

Schulbücher, Karten, Atlanten zu verstehen; unter Schulmaterialien die Schreib- und Zeichenmaterialien (Papier, Hefte, Schiefertafeln, Griffel, Bleistifte, Federn, Feder-, Griffel- und Bleistifthalter, Radiergummi, Schulschachteln etc.), und, soweit es die Arbeitschule für Mädchen anbetrifft, alle Werkzeuge und Materialien, die beim Unterricht in den weiblichen Handarbeiten Verwendung finden. Der Kreis insbesondere der individuellen Schulmaterialien, soweit sie unentgeltlich an die Schüler abgegeben werden sollen, wird in den verschiedenen Kantonen verschieden weit gezogen. Insbesondere wird er in den Fällen enger sein, wo es sich um teure Materialien handelt, wie z. B. um Reißzeuge, Reißschienen, Equerren, sodann um Nähschachteln; bei den Lehrmitteln z. B. um teure Atlanten.

In diesen Fällen hilft man sich im allgemeinen damit, daß die genannten teuren Materialien beziehungsweise Lehrmittel zum individuellen Gebrauche in der Klasse für die Schüler bereit stehen, aber Eigentum der Schule bleiben.

Das ist auch oft der Fall bei den Schulbüchern. In einer Reihe von Kantonen mit Obligatorium der Unentgeltlichkeit, oder in Gemeinden, die die letztere aus freien Stücken eingeführt haben, werden die Bücher am Schlusse eines Jahres eingezogen, um nachher für eine nachrückende Klasse sofort oder erst später wieder Verwendung zu finden.

Diese Frage des Rückzuges individueller Lehrmittel und Schulmaterialien, die im wesentlichen eine Frage der Ökonomie ist, spielt überall wo die Unentgeltlichkeit in Kantonen oder Gemeinden obligatorisch eingeführt wird, eine große Rolle und es soll daher noch etwas näher auf dieselbe eingetreten werden. Die Meinungen über den Wert der Maßregel sind — abgesehen von den rein ökonomischen Rücksichten — sehr geteilt.

Vor allem darf darauf aufmerksam gemacht werden, daß es die Kontrolle des Lehrers nicht erleichtert, wenn einem Schüler ein schon gebrauchtes Lehrmittel zugeteilt wird. Gebrauchte Lehrmittel dürften hier und da auch die Lernfreudigkeit nicht erhöhen. Über diese Frage äußert sich die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich in ihrem letzten Quinquenniumsbericht (1901—1905) in einer auch für weitere Kreise interessanten Weise folgendermaßen:

„Bei der Durchführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel ist mit der Abnutzung der einzelnen Schulbücher besonders zu rechnen; diese ist nicht für alle Lehrmittel gleich. Im allgemeinen werden Bücher, die weniger häufig gebraucht werden, länger halten als solche, die täglich zur Verwendung kommen, ebenso die Bücher der Schüler der obern Klassen länger als die der Kleinen, welch letztere erst an die sorgfältige Behandlung gewöhnt werden müssen. Es ist begreiflich, wenn die Schulbehörden im Hinblick auf die finanziellen Konsequenzen dahin tendieren, die Schulbücher möglichst auszunutzen; allein auf der andern Seite darf auch nicht übersehen werden, daß ein unordentlicher Schüler an einem Buche, das bereits beschmutzt ist, wenn er es in die Hand bekommt, keine Ordnung lernen kann, abgesehen

davon, daß auch eine Kontrolle darüber, was der Schüler selbst am Buche verderbt hat, in diesem Falle nicht leicht ist. Wie aus Berichten der untern Schulorgane sich ergibt, wird die Verwendung bereits gebrauchter Lehrmittel eher zu weit getrieben; daher die Klage, daß in manchen Schulen der Zustand der individuellen Lehrmittel nicht nach jeder Richtung befriedige. Dazu kommt, daß der Schüler nach dem Austritt aus der Schule seine Kenntnisse in den Schulfächern nicht mehr auffrischen kann, wenn er dazu ein Bedürfnis empfindet oder die Rekrutenprüfung ihm hierfür Anlaß gibt, weil er die Lehrmittel am Schlusse des Schuljahres hat abliefern müssen. Die Lehrmittel für Rechnen und Geometrie werden dem Schüler später kaum noch wesentliche Dienste leisten; diese können auch wohl nacheinander von zwei und mehr Schülern gebraucht werden; dagegen sollte jeder Schüler, der die Schule verläßt, im Besitze der Handkarte des Kantons und der Schweiz, ferner der Schulbücher der obern Klassen für die Realien und der deutschen eventuell französischen Sprache sein; auch das Gesangbuch dürfte später noch gerne vom einen oder andern Schüler zur Hand genommen werden. Das Vorgehen einer größern Zahl von Gemeinden, an Schüler eine beschränkte Anzahl von Schulbüchern beim Verlassen der Schule unentgeltlich oder gegen geringe Entschädigung zu überlassen, verdient entschieden Nachachtung."

Ein gründlicher Versuch über die Frage der Wiederverwendung von Schulbüchern ist an der Knabenprimarschule Basel gemacht worden, ein Versuch, der nach den erstatteten Berichten als durchaus gelungen bezeichnet werden muß (siehe Seite 22 und folgende hiervor).

Auf zwei Punkte aus jener Berichterstattung ist noch besonders hinzuweisen: Im wesentlichen von pädagogischen Erwägungen aus hat man sich bezüglich der Lehrmittel, die wieder verwendet werden sollen, dahin entschieden, sie durch einen Buchbinder gründlich reparieren zu lassen. Schulhygienische Rücksichten, gestützt auf ein tüchtiges, fachmännisches Gutachten, haben die Behörden dazu geführt, die gebrauchten Lehrmittel nicht sofort, sondern erst nach Ablauf eines Jahres wieder zu verwenden.

Die Lösung, die die Unentgeltlichkeitsfrage in Basel gefunden hat, darf überhaupt in verschiedenen Beziehungen als mustergültig bezeichnet werden; das dürfte die einläßliche Darlegung der Verhältnisse dieses Kantons in Abschnitt I (Seite 21—33) zur Genüge dartun. Ein Punkt darf, indem dies lobend konstatiert wird, nicht unerwähnt bleiben, daß bei einer Vergleichung der durchschnittlichen Kosten der Unentgeltlichkeit Basel hohe Ansätze aufweist. Die Gründe hierfür dürften in der Organisation liegen, nämlich im Fehlen eines staatlichen Lehrmittelverlages und der mangelnden Zentralisation in der Beschaffung von Schulmaterialien. Wie viel beim Vorhandensein dieser Faktoren erreicht werden kann, lehrt das Beispiel des Kantons Waadt, der unseres Erachtens infolge einer straff zentralisierten Verwaltung und Kontrolle mit einer sehr bescheidenen durchschnittlichen Ausgabe per Schüler auskommt, bei durchaus genügender Qualität der Materialien.

Das Studium der Verhältnisse in einzelnen Kantonen mit gut organisiertem Obligatorium der Unentgeltlichkeit dürfte manchen

Fingerzeig abgeben, in welcher Weise die Frage auf kantonalem Boden am besten gelöst werden kann.

* * *

Wo die Materialien von den Schülern beschafft werden müssen, ist es nicht zu vermeiden, daß jene oft in ungenügender Qualität oder oft auch gar nicht vorhanden sind. Werden aber die Schulmittel von Kanton oder Gemeinden für alle in gleicher Qualität angeschafft, so hat die Unentgeltlichkeit den unbestreitbaren Vorteil, daß sie dem Lehrer die Schulhaltung in mancher Beziehung erleichtern, die Schüler sind in bezug auf die Materialien in gleicher Weise ausgerüstet und können deshalb auch in gleicher Weise behandelt werden.

Aber sie hat auch einen erzieherischen Wert. Die Unterrichtsmittel werden dem Kinde zunächst nicht als Eigentum, sondern als fremdes Gut zur Benutzung anvertraut. Das erzieherische Moment liegt nun darin, daß das Kind zur Achtung, zur sorgfältigen Behandlung und haushälterischen Verwendung fremden Gutes, als wäre es sein eigenes Gut, angeleitet und in ihm das Pflichtgefühl hierfür geweckt und gestärkt wird. Daß dieses Ziel erreicht werden kann, das zeigen die Urteile der Erziehungsdirektionen über die in den Kantonen gemachten Erfahrungen, aber auch die Urteile aus einer Reihe von Gemeinden, wie sie als typische Beispiele z. B. bei Behandlung der Verhältnisse des Kantons Zug niedergelegt worden sind.

Sollen die mit der Unentgeltlichkeit beabsichtigten Zwecke erreicht werden, d. h. soll das erzieherische und soziale Moment, sowie auch Rücksichtnahmen ökonomischer Natur zu ihrem Rechte kommen, so muß von der Lehrerschaft und den Schulbehörden vor allem die peinlichste, bis ins kleinste gehende Aufsicht und Kontrolle gefordert werden, denn bei dieser Institution fehlt als wichtiger Faktor die Mitaufsicht der Eltern.

Wenn auf wenig erfreuliche Erfahrungen aufmerksam gemacht wird, welche die Unentgeltlichkeit im Gefolge habe — und mancher Bericht weiß davon zu melden — so sind sie nicht auf Rechnung des Prinzipes zu schreiben, sondern sie fallen zu Lasten der oft ungenügenden Ausführung der Unentgeltlichkeitsbestimmungen. Klagen werden sich immer erheben, wenn die Kontrolle des Gebrauchs und Verbrauchs der individuellen Schulmittel nicht in durchaus gewissenhafter und konsequenter Weise von Lehrern und Schulbehörden durchgeführt wird.

Schon im Jahrbuch pro 1891 ist darauf hingewiesen worden, daß die Einführung der Unentgeltlichkeit ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit sei und daß jener Einwand, die Eltern sollen in den Ausgaben für die Schule es doch auch empfinden, daß sie die erste und nächste Pflicht für die Erziehung und Bildung ihrer Kinder auf sich haben und darum nicht alle Opfer für die Schulung

derselben auf die Schultern des Staates und der Gemeinden abladen sollen, kaum mehr ernsthaft genommen werden könne. Heute nach $1^{1}/_{2}$ Jahrzehnten trifft diese Auffassung infolge der Entwicklung der Verhältnisse und der wachsenden Fürsorgetätigkeit der Öffentlichkeit, von Staat und Gemeinden, auf allen Gebieten noch viel mehr zu. Stehen wir doch der Tatsache gegenüber, daß auf diesem Gebiete die allgemeine Auffassung im tatkräftigen Eingreifen von Staat und Gemeinden eine Pflicht der letztern erblickt.

So werden sich denn in diesem Sinne die Dinge weiter gestalten, und es ist keine Frage, daß uns nur noch ein verhältnismäßig kleiner Zeitraum von dem Augenblicke trennt, da die volle Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien für alle schweizerischen Volksschüler Tatsache sein wird. Jede neue Schulgesetzesrevision in den Kantonen wird einen Schritt weiter auf dem beschrittenen Pfade bedeuten.

So lobenswert es ist, daß zurzeit in den Kantonen, wo die allgemeine Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien noch nicht eingeführt ist, die Gemeinden für die Beschaffung der individuellen Unterrichtsmittel dürftiger Schüler sorgen, und es sei auch hinzugefügt, in taktvoller und nicht verletzender Weise, so wird doch durch diese Unterstützung ein Klassenunterschied aufgerichtet, der sich dem empfindsamen kindlichen Gemüte oft schmerzlich und unaustilgbar für das ganze Leben einprägt. Es ist nicht nötig, daß die Klassengegensätze in der einen oder andern Form in der Schule zum Ausdruck gelangen; der Kampf und die Not des Lebens sollen ihre Wellen nicht hinüberwerfen auf dieses Gebiet, denn Jugendland ist heiliges Land.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeiner pädagogischer Jahresbericht.[1]

Eine Programmskizze.

(Von Adolf Lüthi in Küsnacht bei Zürich.)

Unsere Zeit sitzt oft auf der Anklagebank. Man sagt, sie habe keine Pietät für das geschichtlich Gewordene, sie rüttle an den Grundanschauungen der Menschheit und untergrabe die Stützen unserer Kultur. Das Heilige gebe sie dem Spotte preis, Recht verkehre sie in Unrecht; die Gesellschaft wolle sie umschichten; was in Wissenschaft und Kunst glänze in den Staub ziehen, kurz alle Werte umwerten. Auf allen Gebieten übe sie eine verneinende, zersetzende Kritik; im Einreißen sei sie groß, im Aufbauen versage sie, und so führe sie unsere Zustände dem Chaos entgegen. Kein Lichtstrahl, keine Hoffnung für die Zukunft!

Aber ist denn wirklich alles verloren oder auch nur gefährdet, wenn man die Grundlagen prüft, auf denen unsere Gesellschaft und unsere Kultur ruhen? Sollten diese eine Prüfung nicht ertragen? Ja, dann wäre unsere Zeit krank, schwer krank. Dann wären aber auch gerade ihre Kritiker, welche die Gebrechen und Schwären bloßlegen, ihre besten Freunde. Sobald ein Übel erkannt ist, sucht und findet man auch Heilmittel. Auf keinen Fall darf und kann man die Kritik verbieten. Es wäre ein Zeichen der Schwäche und ein grober Fehler zugleich, wenn man die Kritiker

[1]) Die Redaktion des Unterrichtsjahrbuches hat es seit Jahren als Mangel empfunden, daß dem Werk jeweilen nicht ein eigentlicher pädagogischer Jahresbericht beigegeben werden konnte. Das wird nun vom Jahre 1907 an möglich sein, nachdem die Bundesbehörden und die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren der Redaktion in erfreulicher Weise wirksame moralische und materielle Unterstützung zuteil werden lassen. Für das vorliegende Jahrbuch ist eine kurze Programmskizze aufgenommen worden; die folgenden Publikationen sollen nach Möglichkeit die Ausführung derselben enthalten. Für die Lösung dieser Aufgabe hat sich Herr Adolf Lüthi, Lehrer für Pädagogik und Methodik am Lehrerseminar in Küsnacht, bereit erklärt, der weitern pädagogischen Kreisen durch seine für die zürcherische Volksschule erstellten mustergültigen Lehrmittel bekannt ist. Der Name des Genannten bürgt für eine gewissenhafte und wissenschaftliche Durchführung der gestellten Aufgabe.

auf eine andere Art als durch Gründe bekämpfen wollte. Nichts ist vollkommen, und sofern die Kritik zu Verbesserungen anzuregen vermag, erwirbt sie sich ein großes Verdienst. Der berufene Kritiker, der nicht aus Sensationslust, Scheel- und Selbstsucht oder gar aus reiner Bosheit prüft und tadelt, warnt und mahnt, verdient, wie der wissenschaftliche Forscher, für seine Hingabe an die Arbeit, seinen Wahrheitssinn und Wahrheitsmut die Bewunderung und den Dank aller Vorurteilslosen. Ja, auch er ist ein treuer Sohn unserer vielverlästerten Zeit, zu deren vornehmsten Ruhmestiteln dereinst zählen werden: die Arbeitsfreudigkeit — noch nie ist mehr gearbeitet worden als heute —, der Wahrheitssinn, der den Wurzeln des Erkennens nachgraben läßt, der Wahrheitsmut, der befähigt, das als wahr Erkannte gegen eine Welt zu verteidigen. Und wenn die Vorkämpfer neuer Ideen irren sollten, wenn man sie bekämpfen müßte, so wäre trotzdem ihr tapferes Leben aller Anerkennung wert und ein Segen für das Ganze. Denn gerade, wenn die Geister aufeinander platzen, klären sich die Anschauungen. Wenn viele die Wahrheit suchen, wird sie gewiß eher gefunden, als wenn sich nur einzelne darum bemühen. Und was als unantastbares Kleinod, als köstlicher Wahrheitsbesitz in diesem Kampfe anerkannt werden muß, das wird sicher nach dem Kampfe allgemein höher geschätzt als vorher. Nur durch Kampf kommen wir zur Klärung, zum Fortschritt, der einzelne so gut wie ganze Völker. „Keiner siegt, er kämpfe denn.“

Aber der Kampf ist nur die eine starke Feder im Getriebe unserer Tage; die andere ist die wechselseitige Hülfe. Nur ein Blinder kann das leugnen. Jede neue Idee macht Schule. Ihre Vertreter stehen zusammen, werben Anhänger, verteidigen sich gegen Angriffe. Zu den verschiedenartigsten Zwecken werden Vereine gebildet, in denen ein Mitglied am andern Förderung und Stütze findet, und auf politischem Boden entstehen Parteien. Aber auch das religiöse Fühlen und Denken übt immer noch seine gemeinschaftbildende Kraft, und die Überzeugung, daß alle Menschen wesensgleich, gleichberechtigte Kinder dieser Erde seien, führt dazu, daß die Gesetzgebung den wirtschaftlich Schwachen unterstützt, daß man den geistig Zurückgebliebenen nach Kräften fördert und vor Ausbeutung schützt, den sittlich Gefährdeten nicht in Versuchung führt. Wahrhaftig, nicht nur der Haß, auch die Liebe ist überall tätig! Wer auch nur ein Jahrbuch der Gemeinnützigkeit mustert, der kann unsere Zeit nicht mehr ohne weiteres verdammen.

Daß die Schule wahre Menschenliebe, überhaupt jede Gesinnung zu pflanzen vermöge, wird allgemein vorausgesetzt; darum suchten und suchen die politischen Parteien immer wieder ihre Hand auf die Schule zu legen. Oft sehr zum Schaden der Jugend; denn die Erziehung bedarf des Friedens, der Stille, wenn sie gedeihen soll. Deshalb ist dringend zu wünschen, daß die Schule,

obgleich sie im Sinne Maria Theresias ein „Politikum“ bleiben muß, fortan nie mehr zum Zankapfel der Parteien werde.

Die Wirksamkeit der Schule kann freilich auch überschätzt werden. Wie oft treffen wir Väter und Söhne in verschiedenen Lagern; wie oft läßt das, was die eine Generation begeisterte, die nächstfolgende ganz kalt! Gegenwärtig glaubt man geradezu an die Allmacht der Schule. Wo irgend ein Schaden zutage tritt, da soll die Schule helfen. Allein diese Überschätzung derselben trägt auch große Gefahren in sich. Wenn nicht geleistet wird, was man verlangen zu dürfen glaubte, muß die Schule oder oft der Lehrer es mit Unrecht büßen. Noch schlimmer ist aber, daß das Verantwortlichkeitsgefühl der natürlichen Erzieher, vor allem der Eltern dadurch geschwächt wird. Familie, politische und religiöse Gemeinschaft müssen entschieden ihrer erzieherischen Pflichten besser bewußt werden und diesen mit größerem Ernste leben, als es bisher geschieht.

Immerhin ist es ein Glück, daß der Staat die Organisation der Bildungsarbeit übernommen hat. Dadurch wird verhindert, daß alle unreifen Gedanken und Pläne gleich in die Schule hineingeworfen, Zeit und Kraft der Jugend vergeudet werden können. Begeisterung für eine Idee beweist oder bewirkt nämlich weder deren Durchführbarkeit in der Schule, noch ihre Fruchtbarkeit für die Gesamtheit. Zu bedauern ist freilich, daß der Staat, indem er den praktisch tätigen Erziehern Ziele steckt, Methoden vorschreibt und die nötigen Hülfsmittel zur Verfügung stellt, manchmal den Fortschritt auf pädagogischem Gebiete in ungesunder Weise verlangsamt. Bis das, was theoretisch begründet und praktisch erprobt worden ist, da und dort durch Gesetz und Verordnung eingeführt werden kann, vergehen Jahrzehnte. Ein weiterer Nachteil der staatlichen Schulorganisation kann daraus erwachsen, daß eine zu weitgehende Einschränkung und Überwachung der Lehrerschaft deren Berufsfreude und dadurch den Lehr- und Erziehungserfolg beeinträchtigt.

In der Schweiz ist das Schulwesen Sache der Kantone. Mannigfaltig, wie deren Entwicklungsgeschichte, geographische und wirtschaftliche Lage, ist auch ihr Schulwesen. Von einer schweizerischen Volksschule kann man deswegen kaum reden; aber freudig und dankbar muß jeder ruhig Urteilende zugestehen, daß überall eifrig und mit Erfolg unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse an der Jugendbildung gearbeitet wird.

In die Volksschule greift der Bund nur insofern ein, als er kontrolliert, ob die Bundessubvention, die laut „Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903“ an die Kantone ausbezahlt wird, in vorschriftsmäßiger Weise verwendet werde. Zudem vergewissert er sich, ob die Kantone, wie Art. 27 der Bundesverfassung verlangt, für „genügenden Primarunterricht“ sorgen, indem er die Rekruten-

prüfungen veranstaltet. Auf das Mittelschulwesen hat der Bund dadurch Einfluß gewonnen, daß er die Medizinalprüfungen regelte und die Mittelschulen, die für den ärztlichen Beruf vorbereiten, regelmäßig durch Bundesorgane inspizieren läßt. Während die eidgenössische technische Hochschule, das Polytechnikum, schon im Jahre 1854 in Zürich eröffnet worden ist, wird der Bund wahrscheinlich, statt eine eidgenössische Universität zu gründen, wozu ihn Art. 27 der Bundesverfassung berechtigte, die bestehenden Hochschulen subventionieren, wie die „Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren" empfiehlt, der schon so manche fruchtbringende Anregung und tatsächliche Förderung des schweizerischen Schulwesens zu danken sind.

Wie Bund und Kantone durch Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen das Schulwesen zu organisieren suchen, welche Mittel sie zur Verfügung stellen, wie der Bund die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts, das landwirtschaftliche Bildungswesen, die kommerzielle Berufsbildung unterstützt, den Turnunterricht und den militärischen Vorunterricht fördert, hat das „Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz" von jeher in umfassender Weise klargelegt. Fortan möchte es zudem auch die Ideen aufzeigen, die als treibende Kräfte das Leben in der Schule beherrschen. Inwiefern dies tatsächlich geschieht, mag ein Beispiel andeuten: die Idee der Persönlichkeit. „In welchem Umfange darf oder soll man die Individualität pflegen?", das ist die Frage, um die sich gegenwärtig die pädagogische Diskussion dreht. Mit gutem Grunde; möchte man doch nur zu oft aus dem Individuum einen Gott machen. In schrankenloser Freiheit, jenseits von gut und böse, soll der Mensch sich ausleben. Und doch verlangt man gleichzeitig — seltsamer Widerspruch — in immer weitern Kreisen nach Staatsformen, in denen der Einzelne nichts, die Gesamtheit, wie in Sparta, alles bedeutet. Wird wohl der Bürger, der heute den Fortschritt, das Gedeihen der Gesamtheit davon abhängig glaubt, daß man ihm gestatte, seine Persönlichkeit rücksichtslos zur Geltung zu bringen, morgen schon sich als Glied des Ganzen fühlen können, morgen schon im Ganzen aufgehen wollen? Heute sieht er im Staate seinen Knecht, morgen soll er umgekehrt dessen Sklave sein. Wenn die Gemeinschaft nicht an derartigen Widersprüchen zugrunde gehen soll, müssen die leitenden Kreise sich durchaus klar werden, was sie eigentlich wollen. Und wenn sie es wissen, so müssen sie entschlossen die Wege wandern, die zum Ziele führen, und die Mittel anwenden, die den Erfolg sichern.

Es ist Tatsache, daß je und je die herrschende Weltanschauung den Zweck der Erziehung, sowie die Wahl der Wege und Mittel zu dessen Verwirklichung bedingte. Aus diesem Grunde muß der

Staatsmann, der Lehrer, der Geistliche, kurz jeder, der erzieherisch wirken will, sich mit den gegenwärtigen Strömungen in der Philosophie und Soziologie vertraut machen, sei es um sie zu bekämpfen oder zu verwirklichen. Das Gefühl der Verantwortlichkeit gegenüber sich selbst, gegenüber der Jugend, den Eltern, dem Volke und Gott, religiöse Veranlagung vorausgesetzt, zwingt den berufenen Erzieher gebieterisch dazu.

Das „Jahrbuch des Unterrichtswesens" will ihm in Zukunft diese Arbeit dadurch erleichtern, daß es die literarischen Erscheinungen, welche die Pädagogik berühren, zusammenstellt und wohl auch im Auszuge mitteilt. Dabei darf selbstverständlich nicht nur der schweizerische Büchermarkt berücksichtigt werden. Was in unsern Nachbarländern die Erzieher bewegt, wirft seine Wellen auch über unsere Grenzen und wird in unserer pädagogischen Presse aufgegriffen und kritisiert. Die Nutzanwendungen auf unsere Verhältnisse fehlen selten. Umgekehrt zeigt sich, daß die pädagogischen Stimmen der Schweiz auch im Ausland gehört werden. Verdienstlich wäre es, die Wechselwirkung nachzuweisen, besonders verdienstlich, kritische Urteile fremder Beobachter schweizerischen Lesern vorzulegen. Das „Jahrbuch" will es in Zukunft versuchen.

Einem Bedenken ruft dieser Plan: Wird es bei der Flut der pädagogischen Literatur möglich sein, das Wertvollste aufzugreifen, im „Jahrbuch" zu analysieren und nach seinem wahren Werte zu würdigen? Schwerlich; das vermag nur der Historiker kommender Tage; aber was Aufsehen erregt, Widerspruch und Zustimmung findet, viel gelesen wird, also Einfluß auf weitere Kreise gewinnt, das läßt sich feststellen.

Sollen Ideen durch die Schule ins Volk hinaus getragen werden, müssen die Lehrer erst dafür begeistert sein. Dies der Grund, warum die Männer der Wissenschaft, die Kirchen, die Führer der politischen Parteien, die Vertreter beruflicher und wirtschaftlicher Vereinigungen die Lehrerbildung zu beeinflussen suchen. Wie die Bildung der Lehrer ausgebaut werden will und ausgebaut wird, ist hochwichtig und soll im „Jahrbuch" gewissenhaft dargestellt werden.

Der Geist, der in der Lehrerschaft herrscht, wirkt sich auch in den Lehrmitteln aus, die meist von Lehrern verfaßt und dem Unterrichte zugrunde gelegt werden. In den Lehrmitteln zeigt sich die Wechselwirkung zwischen Schule und Leben am augenscheinlichsten; ja es darf geradezu behauptet werden, daß die Kultur eines Zeitalters sich in seinen Schulbüchern spiegle. Aber nicht nur in den Lehrmitteln, sondern auch in der Betonung, der Bevorzugung gewisser Fächer und in dem Lehrverfahren gibt sich die Geistesrichtung der Lehrerschaft kund. Die Lehrfächer, die gerade im Brennpunkt des pädagogischen Interesses stehen, die Methoden, die den Unterrichtsbetrieb beherrschen, die Lehr-

mittel, die neu oder umgearbeitet erscheinen, sollen ebenfalls im „Jahrbuch“ berücksichtigt werden.

Die Tätigkeit des Lehrers beschränkt sich heute nicht mehr auf die Schule. In einzelnen Vorträgen und Vortragsreihen sucht der Lehrer die Wissenschaft zu popularisieren; in den Vereinen pflegt er die volkstümliche Kunst oder sucht sich mit seinen Volksgenossen zur Erfüllung seiner militärischen und bürgerlichen Pflichten tüchtig zu machen. Um seinen Aufgaben in Schule und Leben immer besser genügen zu können, bildet er sich weiter, sei es in der Studierstube, in Ferienkursen oder in pädagogischen Vereinigungen, die ja vielfach staatlich organisiert sind. Auch diese Betätigung der Lehrer möchte das „Jahrbuch“ beleuchten, soweit es möglich ist.

Erfreulicherweise erkennen in unseren Tagen immer weitere Kreise ihre erzieherischen Pflichten. Sie sehen in der Jugend das kostbarste Gut der Nation und mühen sich redlich, deren körperliche, geistige und sittliche Wohlfahrt zu fördern. Kindergärten, Kinderkrippen, Jugendhorte, Ferienhorte, Ferienkolonien, Ferienheime, Erholungshäuser, Abteilungen für Schwachbegabte sind gegründet worden. Nach Wald- und Krüppelschulen wird gerufen. Man hat für ausreichende Ernährung und Bekleidung der Schuljugend, für gesunde, helle Lehrräume gesorgt, und der Gesetzgeber sieht bessern Kinderschutz vor. Für alle diese wohltätigen Anstalten und Einrichtungen hat man in den letzten Jahren den Namen Sozialpädagogik aufgebracht; wenigstens bilden sie einen wesentlichen Bestandteil derselben. Über die sozialpädagogischen Bestrebungen wird das „Jahrbuch“ alljährlich erschöpfend referieren.

Sicher ist es nur eine Pflicht der Dankbarkeit, im „Jahrbuch“ auch kurz der Männer und Frauen zu gedenken, die sich im Leben hervorragende Verdienste um die theoretische wie die praktische Pädagogik erworben haben. „Wohl dem, der seiner Väter gern gedenkt“, sagt der Dichter; aber sicher steht dem Erzieher Pietät doppelt wohl. Selbstverständlich kann es sich nicht darum handeln, jedem Verdienste ein literarisches Denkmal zu setzen, wie es Dr. Albert Huber im „Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz für das Jahr 1900“ dem vielverdienten Begründer des „Jahrbuches“, Stadtrat Johann Kaspar Grob, gestiftet hat.

So dürfte sich denn der „Pädagogische Jahresbericht“, der in der Folge einen integrierenden Bestandteil des „Jahrbuches des Unterrichtswesens in der Schweiz“ bilden soll, nach und nach in einläßlicher Weise mit folgenden Programmpunkten zu befassen haben, zu denen übrigens Ansätze bereits in den bisher erschienenen Jahrgängen vorhanden sind:

Pädagogische Strömungen der Gegenwart.

Bedeutende Erscheinungen aus der pädagogischen Literatur.

Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen, welche die Schulorganisation betreffen. Neue Gesetze und Verordnungen werden wie früher im „Jahrbuch" erscheinen; desgleichen bleibt der statistische Teil unverändert.

Lehrerbildung.

Lehrmittel.

Lehrverfahren.

Lehrervereinigungen.

Sozialpädagogische Bestrebungen.

Totentafel.

Dritter Abschnitt.

Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund

im Jahre 1905.

I. Eidgenössische polytechnische Schule in Zürich.

Im Jahre 1905 feierte die eidgenössische polytechnische Schule das fünfzigjährige Jubiläum ihres Bestandes (1855—1905). Auf diese Feier ist eine prachtvoll ausgestattete Festschrift in zwei großen Bänden erschienen. Der erste Teil enthält aus der Feder von Prof. W. Öchsli eine „Geschichte der Gründung des eidgenössischen Polytechnikums mit einer Übersicht seiner Entwicklung 1855—1905“,[1]) die in musterhaft lichtvoller, anschaulicher und prägnanter Weise den Werdegang des Polytechnikums, diesen Stolz des Schweizerlandes, zeichnet. Der zweite Teil, bearbeitet von Mitgliedern des zürcherischen Ingenieur- und Architektenvereins, führt die bauliche Entwicklung Zürichs in Einzelbildern vor Augen. Das Werk ist ein kulturhistorisches Monument und bildet eine unvergängliche Erinnerung an die würdige Feier. Es ist angezeigt, bei diesem Anlaß entsprechend dem Charakter des Jahrbuches der Entwicklung der Anstalt mit einigen Übersichten zu gedenken.

Die Organisation des eidgenössischen Polytechnikums ist zurzeit folgende:

Es gliedert sich in folgende Abteilungen:

I. Abteilung für Hochbau (Architektenschule).

II. Abteilung für Straßen-, Eisenbahn-, Wasser- und Brückenbau, sowie für Vermessungswesen (Ingenieurschule).

III. Abteilung für industrielle Mechanik (mechanisch-technische Schule).

IV. Abteilung für industrielle Chemie (chemisch-technische Schule):

A. Technische Sektion.
B. Pharmazeutische Sektion.

[1]) Gedruckt bei Huber & Cie. in Frauenfeld 1905.

V. Abteilung für Land- und Forstwirtschaft:

A. Forstschule.
B. Landwirtschaftliche Schule.
C. Kulturingenieurschule.

VI. Abteilung für Bildung von Fachlehrern in mathematischer und naturwissenschaftlicher Richtung:

A. Mathematisch-physikalische Sektion.
B. Naturwissenschaftliche Sektion.

VII. Allgemeine philosophische und staatswirtschaftliche Abteilung (Freifächer).

VIII. Militärwissenschaftliche Abteilung.

Die Abteilungen I—VI bilden die Fachschulen.

An die Schule sind noch eine Reihe von sogenannten Annexanstalten angeschlossen:

a. Die eidgenössische Anstalt für Prüfung von Baumaterialien, anschließend an die drei ersten Abteilungen der Schule.

b. Die eidgenössische Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen, anschließend an die Forstschule.

c. Die eidgenössische Prüfungsanstalt für Brennstoffe.

Das Ziel der einzelnen Abteilungen ergibt sich schon aus der vorstehenden Aufzählung und Benennung derselben. Wie der Unterricht zur Erreichung dieser Ziele bemessen ist, lassen die Programme der Schule mit den eingehenden Übersichten des für jede Abteilung vorgesehenen Unterrichtes erkennen.

Von Anfang an ist die Schule immer bestrebt gewesen, sich durchaus den Charakter einer technischen Hochschule zu wahren und bei ihren Studierenden den entsprechenden höheren Grad wissenschaftlicher Reife in den einzelnen technischen Berufsrichtungen zu erzielen. Sie verband damit auch das beständige Bestreben, das wissenschaftliche Denken in den Dienst höher aufgefaßter praktischer Berufsziele zu ziehen, die Annäherung und Durchdringung von Wissenschaft und Praxis zu fördern; denn die Zeit fordert durchgebildete, auf das praktische Leben vorbereitete Spezialisten; sie bedarf solcher Spezialisten, namentlich auch in dem Sinne, daß dieselben ein durch Wissenschaft geschärftes Auge und Verständnis mitbringen für die Verfolgung technisch-praktischer Ziele in fördernder, vervollkommnender Weise. Diese Zwecke der Schule finden in den Reglementen, Unterrichtsprogrammen und Einrichtungen der Schule deutlichen Ausdruck: einmal in der intensiven Art, wie auch der obligatorische Unterricht in den allgemein wissenschaftlichen Teilen der Mathematik, Mechanik, Physik, Chemie etc. für die verschiedenen Abteilungen in deren ersten Jahreskursen grundlegend und möglichst einheitlich ein-

gerichtet und bemessen ist; dann in der mit den höheren Kursen zunehmenden Trennung der Spezialrichtungen und der ebenso intensiven Verfolgung der Bedürfnisse der einzelnen Abteilungen in ihrer besondern beruflichen Richtung; endlich in der nachdrücklichen Art und Weise, wie mit den meisten Vorlesungen Übungen verbunden sind und immer mehr für vervollkommnete Einrichtungen zu ausgiebigem, fruchtbringendem Betriebe solcher gesorgt wird. Auf Übungen in den Unterrichtsfächern aller Art legt überhaupt die Schule zur Erreichung ihrer Zwecke großes Gewicht. Durch Verbindung eingehender Übungen mit den Vorlesungen trachtet sie eifrig dahin, sowohl die Studierenden zu selbständiger Tätigkeit und tüchtiger Verarbeitung des Vorlesungsstoffes zu bringen, als besonders auch mit der Theorie diejenige Praxis zu verbinden, welche an einer technischen Hochschule angebracht und die geeignet ist, zu der angestrebten Durchdringung von Wissenschaft und Praxis zu gelangen. Die Schule will die Ausbildung ihrer Studierenden nicht bloß im Hör- und Zeichensaale bewirken, sondern ebensowohl auch im Laboratorium und auf Versuchsfeldern, wo dieselben mit Auge und Hand durch eigene Beobachtungen, Messungen und Versuche mit der Wirklichkeit sich vertraut machen und so bei selbsttätigem Studium der Natur auch praktisch reif werden sollen zur Ausübung ihres Berufes. Die großen Opfer, welche für die Errichtung und den Betrieb der Laboratorien gebracht worden sind und noch gebracht werden, die Ausdehnung und Einrichtung dieser Laboratorien lassen erkennen, welche Bedeutung die Schule dieser Richtung der Ausbildung beimißt, mit welchem Nachdrucke sie dieselbe verfolgt und wie weit sie dabei zu gehen gewillt ist.

Stets bestrebt, eine hohe Stellung zu behaupten, hat die Schule, ohne die einmal angenommenen hauptsächlichen Grundsätze und Richtungen aufzugeben, und sich anpassend an die Verhältnisse und Mittel des Landes, in der Einrichtung und den Studienplänen der Abteilungen stets Schritt gehalten mit den Fortschritten der Wissenschaft und der Technik, den Verschiebungen in den Beziehungen beider und den Erweiterungen ihrer Gebiete, ebenso mit den steigenden Anforderungen an die Ausbildung von Technikern höherer Stufe, wie mit den sich mehrenden Bedürfnissen des Landes und seiner Gewerbe. Auf diese Art und in diesem Sinne ist die Gestaltung der Studienpläne samt der näheren Einrichtung der Abteilungen in beständigem Flusse geblieben und wird es auch weiterhin bleiben. Doch hielt und hält die Schulbehörde daran fest, gegenüber dem steten Drange nach Vermehrung der Jahreskurse, wie auch gegenüber dem aus der wachsenden Fülle des Unterrichtsstoffes entspringenden Zuge nach stärkerer Füllung der Programme des obligatorischen Unterrichtes an den einzelnen Abteilungen, möglichste Zurückhaltung zu beobachten und in diesen Programmen sich auf die wichtigsten Fächer der hauptsächlichen Richtungen zu konzentrieren.

Denjenigen Studierenden, welche noch weitergehende oder besondere Bildungsbedürfnisse empfinden und Arbeitskraft genug besitzen, um neben den obligatorischen Fächern ihrer Abteilung noch andern Fächern sich zuzuwenden, oder welche von sich aus ihre Studienzeit verlängern wollen, bietet die Schule, besonders durch ihre siebente Abteilung, ausgiebigste Gelegenheit zu ergänzenden und speziellen Studien mannigfaltiger Art.

Die siebente oder Freifächer-Abteilung nimmt eine ganz besondere Stellung ein:

Gleich mit der Gründung der polytechnischen Schule wurden deren Fachschulen mit Lehrkräften für Fächer der allgemeinen und der Kunstgeschichte, der Literatur der modernen Sprachen, der Nationalökonomie und Statistik, des schweizerischen Staatsrechtes, des Verwaltungs- und Technischen Rechtes, der Mathematik und der Kunst umgeben, welche Fächer allen Studierenden des Polytechnikums ganz offen stehen. Zum Besuche mindestens eines solchen Freifaches in jedem Semester ist sogar jeder Studierende verpflichtet.

Dem Zwecke der siebenten Abteilung ist die eine Hauptgruppe ihrer Vorlesungen und Übungen gewidmet, diejenige welche die Literaturen, die historischen und politischen Wissenschaften, die Philosophie und die Künste umfaßt. Diese Gruppe von Vorlesungen findet auch einen großen Zuhörerkreis unter den Studierenden der Universität Zürich, sowie unter den Bewohnern Zürichs überhaupt, und trägt nicht wenig dazu bei, die eidgenössische Anstalt in lebendigen Beziehungen zu den übrigen geistigen Interessenkreisen an ihrem Sitze zu erhalten. Eine andere, ebenfalls reich ausgestattete Hauptgruppe von Vorlesungen und Übungen betrifft die Gebiete der Mathematik, der Naturwissenschaften und der Technik und dient dem weiteren Zwecke, den manigfachen, auf diesen Gebieten über den engeren Rahmen der Unterrichtsprogramme der einzelnen Fachschulen hinaus sich geltend machenden Bildungsbedürfnissen allgemeiner und spezieller Natur freigebig entgegenzukommen. In beiden Gruppen ist nebenbei noch Vorlesungen mehr elementarer Art Raum gegeben, um auch die sich geltend machenden Bedürfnisse nach gewöhnlichem Sprachunterrichte, wie nach zur Verfolgung der Fachschulen nachhelfendem Unterrichte zu befriedigen.

Eine nähere Ausführung, wie innerhalb der einzelnen Abteilungen die Fächer nach Art, Ausdehnung und Stundenzahl etc. geordnet sind, würde zu weit führen. Der Schulmann wird ohnehin an Hand der Jahresprogramme die der näheren Organisation zugrunde liegenden Gedanken leicht eingehender verfolgen können.

Die Baukosten der Schulgebäude, ohne innere Einrichtungen und Ausrüstungen, betragen:

Hauptgebäude und Chemiegebäude
(Bausumme) . . . . Fr. 2,674,000 (ohne Bauplatz)

Gebäude der land- und forstwirtschaftlichen Schule (Bausumme)	Fr.	384,000	(ohne Bauplatz)
Sternwarte	„	175,000	(„ „)
Chemiegebäude	„	1,300,000	(„ „)
Physikgebäude	„	1,200,000	(mit „)
Maschinenlaboratorium	„	675,000	(ohne „)
Materialprüfungsanstalt	„	202,000	(mit „)

Kulturingenieurschule (gemietetes Gebäude) Jahresmiete Fr. 4600.

Die Frequenz des eidg. Polytechnikums seit 1879/80 weist folgende Ziffern auf:

Schuljahr	Studierende	Zuhörer	Total	Schuljahr	Studierende	Zuhörer	Total
1879/80	541	250	791	1892/93	725	429	1154
1880/81	488	253	741	1893/94	720	452	1172
1881/82	429	256	685	1894/95	757	473	1230
1882/83	408	277	685	1895/96	787	463	1250
1883/84	413	289	702	1896/97	841	489	1330
1884/85	412	320	732	1897/98	871	465	1336
1885/86	414	356	770	1898/99	935	455	1390
1886/87	496	337	833	1899/00	1007	449	1456
1887/88	580	390	970	1900/01	1004	507	1511
1888/89	633	359	992	1901/02	1065	571	1636
1889/90	622	339	961	1902/03	1169	604	1773
1890/91	676	408	1084	1903/04	1263	657	1920
1891/92	703	427	1130	1904/05	1293	735	2028

Die Betriebsausgaben betragen von 1880—1905:

	Beamtung	Verwaltung	Lehrpersonal	Anstalten u. Sammlungen	Reise	Unvorhergesehenes	Einlage in den Schulfonds	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1880	29537.43	37761.84	285010.83	83844.54	306.—	6398.75	—	442859.89
1881	32362.23	39285.83	305334.—	81959.81	236.—	4053.84	—	463231.71
1882	31543.55	41535.10	331146.30	100855.94	—	4025.35	31830.61	540936.85
1883	31320.59	38045.81	342294.72	128570.71	347.—	7389.55	19589.15	567557.03
1884	31334.65	39732.80	346321.87	113316.11	153.50	8010.80	22591.87	561461.60
1885	30356.02	40654.14	354414.58	112652.57	287.—	640.25	16003.69	555008.25
1886	30836.51	47359.90	353905.05	108128.25	457.—	3377.24	20081.23	564145.18
1887	32602.15	56775.94	358219.65	118501.49	102.30	16296.45	21228.80	603726.78
1888	35351.64	63535.53	380702.35	126383.63	590.50	4182.95	32090.90	642837.50
1889	34255.16	63758.18	399830.80	120377.85	252.50	6403.40	1552.22	626430.11
1890	34368.62	76460.57	420585.40	140052.49	151.50	3678.65	—	675297.23
1891	33798.78	95940.25	426467.60	164734.78	810.—	3812.80	—	725564.21
1892	39456.20	98739.66	448723.87	163407.92	802.40	3458.02	27.68	754615.25
1893	46233.83	91613.78	452689.10	151551.40	301.70	19727.94	46129.67	808247.42
1894	40096.31	101978.46	534592.67	155750.31	352.40	8151.04	45756.88	886678.57
1895	41184.01	115719.59	570729.15	187093.52	453.—	18564.20	3515.52	937258.99
1896	44932.58	105714.15	588205.55	166186.01	653.20	16908.21	30000.—	952599.70
1897	43304.24	101841.99	602234.35	168647.43	403.20	7539.48	33637.91	957608.60
1898	44420.16	107710.38	596636.29	168332.13	1403.60	13350.45	35124.49	966977.50
1899	46105.18	121323.18	636759.05	165965.78	401.20	9613.84	7003.37	987171.60
1900	55553.67	135736.17	674233.85	191363.79	400.—	2750.15	—	1060037.63
1901	54125.64	134063.50	727073.80	212878.79	250.—	3935.80	741.72	1133069.25
1902	53898.43	139174.58	753902.15	228669.44	747.—	2917.42	25000.—	1204308.97
1903	57614.84	155390.64	782596.97	237968.18	200.—	7504.22	25000.—	1266274.80
1904	58069.70	152810.41	819308.30	250253.12	400.—	18453.40	25000.	1324294.98
1905	58282.44	152296.28	843723.15	275769.—	400.—	45494.—	25000.—	1400964.87

Über die Verhältnisse des Jahres 1905 sind folgende Mitteilungen zu machen:

1. Schülerschaft. Über die Frequenz des eidgenössischen Polytechnikums im Schuljahr 1904/5 (Wintersemester 1904/5 und Sommersemester 1905) orientiert die nachstehende Übersicht:

Fachschule	Neuaufnahmen		Gesamtfrequenz		Differenz		1904/1905		1903/1904	
	1904/1905	1903/1904	1904/1905	1903/1904	+	—	Schweizer	Ausländer	Schweizer	Ausländer
I. Architektenschule	23	22	67	61	6	—	55	12	53	8
II. Ingenieurschule	77	85	286	283	3	—	225	61	213	70
III. Mechanisch-technische Schule	164	168	548	522	26	—	261	287	271	251
IV. Chemisch-technische Schule [1]	72	75	238	241	—	3	128	110	139	102
V. a. Forstschule	9	12	30	30	—	—	30	—	30	—
V. b. Landwirtschaftliche Schule	20	21	51	51	—	—	40	11	43	8
V. c. Kulturingenieur-Schule	10	7	25	22	3	—	18	7	17	5
VI. Schule für Fachlehrer:										
a. Mathematische Sektion	6	7	21	53	—	5	18	3	41	12
b. Naturwissenschaftliche Sektion	8	11	27				23	4		
Total	389	408	1293	1263	38	8	798	495	807	456
							63 %	37 %	64 %	36 %

[1] Inklusive pharmazeutische Sektion.

Von den Neuaufgenommenen entfallen auf den I. Kurs 348 (381), auf höhere Kurse 41 (29); Schweizer waren 216 oder 56 % (237 = 58 %), Ausländer 173 oder 44 % (173 = 42 %). Zu der Zahl der regulären Studierenden kamen noch 753 (657) Zuhörer hinzu, zum größten Teil für die VII. Abteilung („Freifächer"), womit sich das Total der Besucher auf 2028 (1920) erhöht.

Von der Gesamtzahl der 1293 regulären Studierenden haben im Verlaufe des Schuljahres 1904/5 oder mit Schluß desselben 372 (336) die Anstalt verlassen, nämlich: vor Beendigung ihrer Fachschulen 89 (106), nach Beendigung ihrer Fachstudien mit Abgangszeugnis 257 (235); Studierende, die nach Absolvierung der Fachschule ihre Studien fortgesetzt haben, waren 14 (25); gestorben sind 9 (6) Studierende.

Über die Studienerfolge orientieren nachfolgende Angaben: Die Studien absolvierten mit Abgangszeugnis 257 (235). Von 197 Bewerbern bestanden 151 die Diplomprüfung; sie verteilen sich auf die einzelnen Fachschulen folgendermaßen:

	Kandidaten	Diplomiert
Architektenschule	8	4
Ingenierschule	38	30
Mechanisch-technische Schule	74	51
Chemisch-technische Schule: a. Technische Sektion	44	42
b. Pharmazeutische Sektion	—	—
Forstschule	8	2
Landwirtschaftliche Schule	10	9
Kulturingenieurschule	5	4
Schule für Fachlehrer: a. Mathematisch-phys. Sektion	4	4
b. Naturwissenschaftliche Sektion	6	5

Von den gestellten Preisaufgaben wurde nur diejenige für die chemisch-technische Abteilung gelöst (Preis von Fr. 400 und

silberne Medaille des Polytechnikums); aus der Kernstiftung wurden zwei Kandidaten für vorzügliche Diplomarbeiten Preise von je Fr. 400 nebst der silbernen Preismedaille zuerkannt.

Stipendien und Schulgelderlaß. Von 28 Bewerbern um ein Stipendium aus der Châtelainstiftung erhielten 25 (18) Stipendien von Fr. 150—300, im Gesamtbetrage von Fr. 6450. — Aus der Huberstiftung wurden Fr. 580 als Unterstützung von Studierenden auf Exkursionen und Fr. 250 als Beitrag an eine mehrwöchentliche Exkursion verwendet; ferner Fr. 188 aus der Escher von der Linth Stiftung für dürftige Studierende zur Teilnahme an geologischen Exkursionen. Einem Studierenden der chemisch-technischen Abteilung wurden aus der Schnorfstiftung Fr. 300 zugewiesen. — Schulgelderlaß kam 61 Studierenden zugute.

2. Lehrerschaft. Im Berichtjahr zählte der Lehrkörper 65 festangestellte Professoren, 5 Hülfslehrer, 39 Privatdozenten (darunter 5 Titularprofessoren), 70 Assistenten. Lehraufträge an Privatdozenten wurden im Wintersemester 17, im Sommersemester 11 erteilt, ferner an Dozenten und Ingenieure, die nicht dem Lehrkörper des Polytechnikums angehören, im Wintersemester 8, im Sommersemester 4.

3. Organisatorisches. Unterricht. Wesentliche Änderungen an Studienplänen konnten mit Rücksicht auf die im Wurfe liegende Reorganisation der Anstalt und die Lokalitätennot nicht vorgenommen werden. An Vorlesungen, Übungen und Repetitorien wurden angekündigt:

a. im Wintersemester 1904/5 411 (388), davon gehalten 406 (370)
b. „ Sommersemester 1905 369 (366), „ „ 364 (339)

4. Anstalten und Laboratorien für Übungen, wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen. Über die Teilnahme der Studierenden an den Übungen in den verschiedenen Laboratorien und Instituten gibt die nachstehende Übersicht Aufschluß:

	Zahl der Praktikanten im	
	Wintersemester	Sommersemester
Allgemeine Übungslaboratorien des physikalischen Institutes	92 (61)	147 (138)
Elektrotechnische Laboratorien des physikalischen Institutes	133 (148)	82 (90)
Wissenschaftliche Laboratorien des physikalischen Institutes	37 (36)	10 (12)
Analytisch-chemisches Laboratorium:		
Chemiker	142 (175)	94 (136)
Studierende des I. Kurses der Ingenieur- und der mechan.-techn. Schule (nur im Sommersemester)	— (—)	26 (40)
Technisch-chemisches Laboratorium	137 (124)	90 (80)
Elektro-chemisches und physikalisch-chemisches Laboratorium	22 (41)	19 (28)
Pharmazeutisches Laboratorium	4 (3)	4 (1)
Agrikulturchemisches Laboratorium	14 (17)	27 (25)
Photographisches Laboratorium	30 (30)	31 (29)

	Zahl der Praktikanten im Winter-semester	Sommer-semester
Bakteriologisches Laboratorium	9 (9)	13 (12)
Bakteriologiches Laboratorium für Landwirte . .	20 (18)	12 (4)
Modellierwerkstätte (nur im Wintersemester betrieben)	24 (27)	— (—)
Maschinenlaboratorium	201 (184)	84 (104)
Werkstätte der mechanisch-technischen Abteilung	7 (6)	5 (1)
Technologisches Praktikum	80 (54)	54 (54)
Mineralogisch-petrographisches Praktikum . . .	16 (18)	9 (4)
Botanisches Praktikum	9 (7)	6 (7)
Zoologisches Praktikum	30 (31)	2 (2)
Astronomische Übungen (nur im Sommersemester)	— (—)	29 (17)
Pharmakognostische Übungen (neu)	— (—)	2 (—)
Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln (neu)	— (—)	1 (—)
Thermochemisches Praktikum (neu)	— (—)	7 (—)

Finanzielles. Über die Ausgaben des Polytechnikums orientiert die Zusammenstellung auf Seite 83 und insbesondere auch über das Anwachsen der finanziellen Bedürfnisse im letzten Vierteljahrhundert.

II. Eidgenössische Medizinalprüfungen.[1])

Mit dem Beginn des Jahres 1905 erfolgte endgültig die Übertragung der Geschäfte des eidgenössischen Medizinalprüfungswesens an das schweizerische Gesundheitsamt.

Der leitende Ausschuß hat im Berichtsjahre u. a. folgende Aufgaben erledigt:

Ein Gutachten über die durch eine Eingabe der schweizerischen odontologischen Gesellschaft angeregte Frage, ob es sich empfehle, den leitenden Ausschuß durch die Ernennung eines Zahnarztes, eines Apothekers und eines Tierarztes als Beisitzer zu erweitern;

eine gründliche Untersuchung über die Ungleichheiten in den Prüfungsauslagen an den verschiedenen Prüfungssitzen, worüber dem Departement des Innern ein ausführlicher Bericht eingereicht wurde;

die durch Spezialfälle veranlaßte Aufstellung der grundsätzlichen Anforderungen, welche an einen Arzt für die Erwerbung des Zahnarztdiploms, an einen Veterinär für die Ablegung der ärztlichen anatomisch-physiologischen Prüfung und an einen Apotheker behufs Zulassung zu den tierärztlichen Prüfungen gestellt werden sollten.

Das Departement des Innern hat im Berichtsjahre auf Grundlage der Konferenz der Vorsteher der kantonalen Erziehungsdepartemente vom 6. und 7. September 1899 und der Beratungen der Maturitätskommission, des leitenden Ausschusses der Medizinal-

[1]) Nach dem Berichte des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäfstführung im Jahre 1905 (Departement des Innern).

prüfungen und einer Abordnung der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren am 12. und 13. Februar 1904 den Entwurf einer Maturitätsverordnung ausgearbeitet und sowohl der eidgenössischen Maturitätskommission als dem leitenden Ausschuß der Medizinalprüfungen unterbreitet. In allen wesentlichen Punkten ist nunmehr eine Einigung erzielt. Die Verordnung ist im Jahre 1906 erlassen worden.

Im Berichtsjahre haben Maturitätsprüfungen für die Medizinalkandidaten in Luzern (20.—23. März), Freiburg (20. bis 23. März) und am 25.—28. September in Bern und Genf stattgefunden:

	Einheimische	Fremde	Total	1904
Anmeldungen	41	31	72	70
Die Prüfungen bestanden .	23	15	38	46
Durchgefallen	13	3	16	14
Vom Examen weggeblieben .	5	13	5	10

Über die Ergebnisse der eidgenössischen Medizinalprüfungen im Jahre 1905 orientiert folgende Übersicht:

(+ = mit Erfolg. — = ohne Erfolg.)

Prüfungen		Basel		Bern		Freiburg		Genf		Lausanne		Neuenburg		Zürich		Zusammen		Total
		+	—	+	—	+	—	+	—	+	—	+	—	+	—	+	—	
Medizin.	naturwiss.	15	5	27	6	12	—	20	4	16	7	3	—	29	6	122	28	150
	anat.-phys.	17	—	23	1	—	—	19	2	15	1	—	—	36	8	110	12	122
	Fachprüfung	16	3	20	5	—	—	10	—	8	6	—	—	38	2	92	16	108
Zahnärztl.	anat.-phys.	1	2	2	1	—	—	4	—	2	—	—	—	3	1	12	4	16
	Fachprüfung	3	1	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	6	—	11	2	13
Pharmaz.	Gehülfenpr.	7	—	3	—	—	—	4	2	4	—	—	—	1	—	19	2	21
	Fachprüfung	1	—	3	—	—	—	1	—	1	3	—	—	2	1	8	4	12
Veterinär	anat.-phys.	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	8	1	9
	Fachprüfung	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	3	20	3	23
Summe jed. Prüf.-Sitzes		60	11	90	13	12	—	60	8	46	18	3	—	131	22	402	72	474
1905 Total		71		103		12		68		64		3		153		474		
		51	10	89	15	13	1	63	8	47	9	5	—	135	16	403	59	462
1904 Total		61		104		14		71		56		5		151		462		

Die Gesamtzahl der medizinischen Prüfungen (474) ist etwas größer als im Vorjahre (462), aber noch etwas unter dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre (490). Die naturwissenschaftlichen Prüfungen (150) stehen unter dem Fünfjahrsdurchschnitt (163), die übrigen ärztlichen Prüfungen (230), die zahnärztlichen (29) und pharmazeutischen (33) kommen demselben sehr nahe oder sind ihm gleich (233, 29, 31), während die tierärztlichen Prüfungen einen Rückgang aufweisen (32 gegen 37).

Von den 474 Prüfungen waren erfolglos 72 = 15,2 %.

Darunter waren:

415 erste	Prüfungen,	wovon	erfolglos	46	=	11,1 %
47 zweite	„	„	„	22		46,8 %
12 dritte	„	„	„	4	=	33,3 %
150 naturwissenschaftliche	„	„	„	28	=	18,7 %

230 ärztliche		Prüfungen,	wovon	erfolglos	28 = 12,2 %
29 zahnärztliche		„	„	„	6 = 20,7 %
33 pharmazeutische		„	„	„	6 = 18,0 %
32 tierärztliche		„	„	„	4 = 12,5 %
in Basel	71	„	„	„	11 = 15,5 %
„ Bern	103	„	„	„	13 = 12,6 %
„ Freiburg	12	„	„	„	— = —
„ Genf	68	„	„	„	8 = 11,8 %
„ Lausanne	64	„	„	„	18 = 28,1 %
„ Neuenburg	3	„	„	„	— —
„ Zürich	153	„	„	„	22 = 14,4 %

oder mit Abzug der nur in Bern und Zürich stattfindenden tierärztlichen Prüfungen:

in Basel	71	Prüfungen,	wovon	erfolglos	11 = 15,5 %
„ Bern	91	„	„	„	13 = 14,3 %
„ Freiburg	12	„	„	„	— = —
„ Genf	68	„	„	„	8 = 11,8 %
„ Lausanne	64	„	„	„	18 = 28,1 %
„ Neuenburg	3	„	„	„	— = —
„ Zürich	137	„	„	„	18 = 13,2 %

Die 4 erfolglosen dritten Prüfungen, mit Exclusio in perpetuum verbunden, waren: je eine naturwissenschaftliche, ärztliche anatomisch-physiologische, zahnärztliche Fach- und pharmazeutische Fachprüfung.

Von den Geprüften waren Schweizer: 445, und zwar aus Zürich 47, Bern 66, Luzern 25, Uri 1, Schwyz 8, Obwalden 2. Nidwalden 1, Glarus 2, Zug 2, Freiburg 10, Solothurn 6, Baselstadt 37, Baselland 6, Schaffhausen 5, Appenzell A.-Rh. 5, Appenzell I.-Rh. 1. St. Gallen 34, Graubünden 27, Aargau 27, Thurgau 21, Tessin 11, Waadt 42, Wallis 4, Neuenburg 23, Genf 32.

Ferner waren darunter Ausländer 29, und zwar aus: Baden 1, Elsaß 2, Württemberg 1, Sachsen 1, Preußen 4, Österreich-Ungarn 4, Holland 1, Schweden 1, England 2, Frankreich 3, Italien 1, Rußland 5, Serbien 1, Nordamerika 2.

Unter den Geprüften waren 23 Damen (4,8 % aller Geprüften), und zwar 13 Schweizerinnen und 10 Ausländerinnen.

III. Eidgenössische Rekrutenprüfungen.

a. Theoretische Prüfung.[1]

Seit Einführung der allgemeinen eidgenössischen Rekrutenprüfungen hat es an Stimmen nicht gefehlt, die ihren Wert in Frage stellen wollten; in überwiegender Weise ist aber doch, namentlich in den unmittelbar beteiligten Fachkreisen, diese Einrichtung als begrüßenswerter Fortschritt bezeichnet worden. In der Verneinung nicht so weit, wie die zuerst genannte, ging die ebenfalls oft gehörte Ansicht, daß die Prüfungen selbst zwar bei-

[1]) Vergleiche die 153. Lieferung der Publikationen des eidgenössischen statistischen Bureau: „Pädagogische Prüfung bei der Rekrutierung im Herbste 1905“, ausgegeben am 20. Juli 1906. Kommissionsverlag A. Francke, Bern.

zubehalten seien, ihre Ergebnisse jedoch nicht mehr, oder nur in gewissen Intervallen veröffentlicht werden sollten.

Der letztere Vorschlag, sowie andere mit den Rekrutenprüfungen zusammenhängende Streitfragen beschäftigten eine im Mai 1905 tagende Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, die nach lebhaftem Meinungsaustausch sich mehrheitlich für Beibehaltung der bisherigen jährlichen Veröffentlichung der Ergebnisse aussprach. Um aber die Wirkung von Zufälligkeiten, denen die Prüfungsergebnisse namentlich der kleinern Kantone mit einer nur geringen jährlichen Zahl von Geprüften unterworfen sind, auszuschalten oder doch abzuschwächen, wurde ferner gefordert, daß der Veröffentlichung jeweilen die Durchschnittsergebnisse der fünf letzten Jahre beigegeben werden sollten.

Die Publikation der Ergebnisse pro 1905 trägt diesem Wunsche Rechnung, indem die 5jährigen Gesamt- und Durchschnittszahlen nach Kantonen, nicht aber auch nach Bezirken aufgeführt werden.

Die bisherige jährliche Darstellung der Prüfungsergebnisse nach Berufsarten wird weggelassen und in Zukunft bloß noch eine Zusammenfassung 5jähriger Ergebnisse veröffentlicht.

Über die Ergebnisse selbst spricht sich das eidgenössische statistische Bureau folgendermaßen aus:

Ein namhaftes Anwachsen der Verhältniszahl der guten Gesamtleistungen[1]) (Note 1 in mehr als zwei Fächern) bildet das erfreuliche Merkmal der letztjährigen Prüfungen. Diese Verhältniszahl ist auf 35 von je 100 Geprüften angestiegen; im Vorjahre hatte sie noch 32 betragen. Ein solcher Fortschritt kam im bisherigen Entwicklungsgang der Prüfungsleistungen nur einmal vor und zwar bei den Prüfungen des Jahres 1891, die gegenüber dem

[1]) Die Bedeutung der Prüfungsnoten in den einzelnen Fächern (nach dem Reglement vom 15. Juli 1879):

Lesen. Note 1: Geläufiges Lesen mit sinngemäßer Betonung und nach Inhalt und Form richtige freie Wiedergabe. Note 2: Genügende mechanische Fertigkeit und befriedigende Beantwortung einzelner Fragen über den Inhalt des Gelesenen. Note 3: Ziemlich befriedigendes mechanisches Lesen und einiges Verständnis des Lesestoffes. Note 4: Mangelhafte Fertigkeit im Lesen ohne Rechenschaft über den Inhalt. Note 5: Gar nicht lesen.

Aufsatz. Note 1: Kleinere schriftliche Arbeit nach Inhalt und Form (Orthographie, Interpunktion, Kalligraphie) ganz oder ziemlich korrekt. Note 2: Weniger befriedigende Leistung mit kleinern Fehlern. Note 3: Schwach in Schrift- und Sprachform, doch noch verständlicher Ausdruck. Note 4: Geringe, fast wertlose Leistung. Note 5: Mangel jeder Fertigkeit im Schreiben.

Rechnen. Note 1: Fertigkeit in den vier Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen (Dezimalbrüche inbegriffen), Kenntnis des metrischen Systems und Lösung entsprechender eingekleideter Aufgaben. Note 2: Die vier Spezies mit ganzen Zahlen, jedenfalls noch Kenntnis der Division, wenn Dividend und Divisor mehrstellige Zahlen sind: Rechnen mit den einfachsten Bruchformen. Note 3: Addition und Subtraktion von Zahlen bis 100,000 und Division durch eine Grundzahl. Note 4: Fertigkeit in der Addition und Subtraktion im Zahlenraum bis 1000. Note 5: Unkenntnis im Zifferrechnen und Unfähigkeit, zweistellige Zahlen im Kopfe zusammenzuzählen.

Jahre 1890 eine Besserung von ebenfalls 3 % verzeigten. Diese Tatsache ist das Ergebnis von teilweise recht bedeutenden Fortschritten in 16 Kantonen, während 8 Kantone freilich einen, wenn auch meist geringen Rückgang der guten Leistungen aufweisen und ein Kanton die gleiche Verhältniszahl ergab wie im Vorjahre. — Die Verhältniszahl der schlechten Gesamtleistungen (Note 4 oder 5 in mehr als einem Fache) ist auf der vorjährigen Höhe von 6 (auf je 100 Geprüfte) geblieben. Auch in dieser Richtung ist aber, trotz des scheinbaren Stillstandes, eine kleine Verbesserung zu verzeichnen, da die absolute Zahl der Rekruten mit schlechten Leistungen von 1708 im Jahre 1904 auf 1513 im Jahre 1905, also um beinahe 200, zurückgegangen ist, während die in Betracht fallenden Gesamtzahlen der Geprüften sich ungefähr gleich blieben. Dieser Fortschritt kommt allerdings bei Berechnung von ganzen Verhältniszahlen, die nur zu groben Vergleichungen geeignet sind, nicht zum Ausdruck. Von den Kantonen verzeichnen 13 eine verbesserte, 5 eine gleichgebliebene und 7 eine verschlechterte Verhältniszahl dieser ungünstigsten Gesamtleistungen. Die beiden in entgegengesetzter Richtung verlaufenden Zahlenreihen der guten und der schlechten Gesamtleistungen sind seit 1881 die folgenden:

Prüfungsjahr	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute Gesamtleistungen	Von je 100 Geprüften hatten sehr schlechte Gesamtleistungen	Prüfungsjahr	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute Gesamtleistungen	Von je 100 Geprüften hatten sehr schlechte Gesamtleistungen
1905	35	6	1892	22	11
1904	32	6	1891	22	12
1903	31	7	1890	19	14
1902	32	7	1889	18	15
1901	31	7	1888	19	17
1900	28	8	1887	19	17
1899	29	8	1886	17	21
1898	29	8	1885	17	22
1897	27	9	1884	17	23
1896	25	9	1883	17	24
1895	24	11	1882	17	25
1894	24	11	1881	17	27
1893	24	10			

Wird die Vergleichung dieser Verhältniszahlen mit den entsprechenden des Vorjahres noch auf die 187 Bezirke ausgedehnt, so ergibt sich die folgende Gegenüberstellung:

	Gute Gesamtleistungen	Schlechte Gesamtleistungen
Fortschritt . . .	106 Bezirke	93 Bezirke
Stillstand . . .	8 „	22 „
Rückschritt . . .	73 „	72 „

Vaterlandskunde. Note 1: **Verständnis der Karte der Schweiz und befriedigende Darstellung der Hauptmomente der vaterländischen Geschichte und der Bundesverfassung.** Note 2: **Richtige Beantwortung einzelner Fragen über schwierigere Gegenstände aus diesen drei Gebieten.** Note 3: **Kenntnis einzelner Tatsachen oder Namen aus der Geschichte und der Geographie.** Note 4: **Beantwortung einiger der elementarsten Fragen aus der Landeskunde.** Note 5: **Gänzliche Unkenntnis in diesen Gebieten.**

Aber nicht nur die Gesamtleistungen haben sich gegenüber dem Vorjahre gebessert, sondern auch in jedem einzelnen der 4 Prüfungsfächer ist ein erheblicher Fortschritt wahrzunehmen. Dies ist namentlich der Fall im Rechnen, in welchem seit einiger Zeit ein Stillstand oder sogar leichter Rückgang stattgefunden hatte, und in der Vaterlandskunde. Im letztern, immer noch am meisten zurückstehenden Fache können folgerichtig jetzt noch die größten Fortschritte erzielt werden. Eine Vergleichung der für jedes Fach festgestellten Verhältniszahlen der guten und der schlechten Noten mit den entsprechenden des Jahres 1904 führt zur folgenden Zusammenstellung:

Prüfungsfächer	Zahl der Kantone mit			Zahl der Kantone mit		
	verbesserter	gleichgebliebener	verschlechterter	verbesserter	gleichgebliebener	verschlechterter
	Verhältniszahl der guten Noten			Verhältniszahl der schlechten Noten		
Lesen	16	2	7	7	13	5
Aufsatz	15	2	8	11	5	9
Rechnen	22	1	2	14	4	7
Vaterlandskunde	16	3	6	14	3	8

Durchschnittsnoten.

Kantone	Prüfungsjahre: 1905	1904	1901—1905
Zürich	7,07	7,41	7,37
Bern	7,68	8,19	8,14
Luzern	7,88	8,41	8,31
Uri	9,06	9,28	9,39
Schwyz	8,30	8,28	8,37
Obwalden	7,23	7,39	7,48
Nidwalden	7,95	8,17	8,20
Glarus	6,96	7,34	7,54
Zug	7,53	7,82	7,97
Freiburg	7,66	7,98	8,02
Solothurn	7,51	7,62	7,71
Baselstadt	6,98	6,78	6,75
Baselland	7,38	7,59	7,83
Schaffhausen	7,21	7,07	7,05
Appenzell A.-Rh.	7,87	8,09	8,17
Appenzell I.-Rh.	9,52	9,91	9,74
St. Gallen	7,97	7,98	8,09
Graubünden	8,54	8,85	8,67
Aargau	7,35	7,52	7,53
Thurgau	7,07	7,26	7,10
Tessin	8,67	9,02	9,06
Waadt	7,36	7,80	7,56
Wallis	7,92	8,07	8,21
Neuenburg	7,44	6,96	7,35
Genf	6,58	6,94	6,61
Schweiz	7,60	7,82	7,86

Bei den obigen kantonalen Gesamtdurchschnittsnoten wird durch Nebenanstellung der entsprechenden Zahlen des Vorjahres und des Jahrfünftes 1901 bis 1905 der angenehme Eindruck des im Herbste 1905 bei den Prüfungen zutage getretenen Fortschrittes verstärkt.

Eine Beobachtung, die sich förmlich aufdrängt, sei noch besonders hervorgehoben, nämlich die, daß sich die Durchschnittsnoten der Kantone einander immer mehr genähert haben. Während diese noch zu Anfang der neunziger Jahre im ganzen von 5—6, d. h. für jedes Prüfungsfach durchschnittlich um $1_{,25}$—$1_{,50}$ auseinanderlagen, ist nunmehr das ungünstigste Kantonsergebnis dem besten viel näher gerückt; für 1905 beträgt der Unterschied noch $2_{,94}$, oder im Mittel für jedes Fach $0_{,73}$ (mittlere Durchschnittsnote in jedem Fach beim vorgerücktesten Kanton $1_{,65}$, beim zurückgebliebensten Kanton $2_{,38}$). Zur Zusammenhaltung mit den Notenstufen 1—5 läßt sich noch sagen, daß die besten Ergebnisse auf dem Wege sind, den letzten Schritt (von 2 zu 1) zu vollenden, während die schlechtesten Ergebnisse den zweitletzten Schritt (von 3 zu 2) schon zum größten Teil zurückgelegt haben. Das Näherrücken der kantonalen Durchschnittsnoten wird auch durch die Gegenüberstellung der bezüglichen Zahlen des Jahrfünfts 1901 bis 1905 mit denen des um ein Dezennium zurückliegenden Jahrfünfts 1891—1895 verdeutlicht.

Jahrfünft	Zahl der Kantone mit einer Durchschnittsnote von				
	weniger als $7_{,00}$	$7_{,00}$ bis $7_{,99}$	$8_{,00}$ bis $8_{,99}$	$9_{,00}$ bis $9_{,99}$	$10_{,00}$ und mehr
1901—1905	2	11	9	3	—
1891—1895	1	4	9	9	2

Diese Erscheinung der allmählichen Annäherung der kantonalen Prüfungsergebnisse sollte auch am besten geeignet sein, die Bedeutungslosigkeit der in den Zeitungen alljährlich erstellten Rangordnung zwischen den Kantonen auf Grund der Durchschnittsnoten darzutun. Im Mittel des Jahrfünfs 1901—1905 waren es nicht weniger als 11, im Berichtsjahre 1905 sogar 17 Kantone, deren Jungmannschaft eine Durchschnittsnote von $7_{,00}$ bis $7_{,99}$ erhielt; zwischen einer größern Anzahl dieser Kantone bestehen recht winzige Unterschiede von wenigen Huntertstel Punkten. Daß dabei der Rangordnung jeglicher Wert abgeht, ist klar, weil sie schon ein folgendes Jahr durch geringfügige Zufälligkeiten dieser oder jener Art gründlich umgestoßen werden kann. Die Durchschnittsnote sollte hauptsächlich als Maß zur Beurteilung der in der Primarschulbildung erreichten absoluten Fortschritte jedes Kantons für sich dienen.

Kanton des letzten Primarschulbesuches	Geprüfte Rekruten im ganzen	davon hatten höhere Schulen besucht	Kanton des letzten Primarschulbesuches	Geprüfte Rekruten im ganzen	davon hatten höhere Schulen besucht
Schweiz	26840	7197	Nidwalden	96	18
Zürich	3016	1702	Glarus	283	104
Bern	5595	957	Zug	184	61
Luzern	1153	437	Freiburg	1148	161
Uri	166	33	Solothurn	975	297
Schwyz	528	93	Baselstadt	576	183
Obwalden	133	12	Baselland	659	195

Kanton des letzten Primarschulbesuches	Geprüfte Rekruten im ganzen	davon hatten höhere Schulen besucht
Schaffhausen . . .	335	144
Appenzell A.-Rh. . .	533	141
Appenzell I.-Rh. . .	116	18
St. Gallen	2008	568
Graubünden	798	251
Aargau	1804	400
Thurgau	970	289
Tessin	909	222
Waadt	2309	323
Wallis	907	66
Neuenburg	1044	227
Genf	595	295

Kanton des letzten Primarschulbesuches	Geprüfte Rekruten im ganzen	davon hatten höhere Schulen besucht
Ungeschulte ohne bestimmten Wohnort .	—	—
Von der Gesamtzahl waren:		
Besucher höherer Schulen . .		7197
und zwar von:		
Sekundar- u. ähnlichen Schulen		4740
Mittlern Fachschulen		971
Gymnasien u. ähnlichen Schulen		1328
Hochschulen		158
Überdies mit:		
Ausländischem Primarschulort	356	82

Wenn man die Ergebnisse der Rekrutenprüfungen in so erfreulicher Weise sich besser gestalten sieht, so macht es einen eigentümlichen Eindruck, wenn ein Werk von der Bedeutung des kleinen Konversationslexikons von Brockhaus über die Ergebnisse dieser Prüfungen in einer Weise referiert, die allen Tatsachen Hohn spricht. Wir gehen mit einer Einsendung, die der „Bund“ in seinem Morgenblatt vom 30. November 1906 in dieser Angelegenheit an leitender Stelle gebracht hat, in allen Ausführungen einig, und lassen dieselben, da sie eine scharfe Verurteilung des Berichtes über das schweizerische Schulwesen enthalten — der Bericht ist übrigens nicht nur mit Bezug auf die Rekrutenprüfungen absolut unwissenschaftlich, ja geradezu leichtfertig — in extenso folgen.

Die Einsendung im „Bund“ lautet:

„Einen eigentümlichen Eindruck von der Zuverlässigkeit der neuesten Auflage des kleinen Konversationlexikons von Brockhaus erhält man bei der Durchsicht des Artikels „Schulwesen“ (II. Band, Leipzig 1906). Oberflächlicher als hier ist das schweizerische Unterrichtswesen kaum je beurteilt worden! Wer die Verhältnisse einigermaßen kennt, weiß, daß sich unser Schulwesen mit demjenigen der fortgeschrittensten Staaten messen kann. In dem vielgepriesenen Nachschlagewerk wird nun aber die verblüffende Behauptung aufgestellt und ursächlich zu begründen versucht, etwa der zehnte Teil unserer stellungspflichtigen Jungmannschaft gehöre zu den Analphabeten und annähernd die Hälfte sämtlicher Rekruten könne nicht schreiben!

„Durch die örtlichen Verhältnisse,“ heißt es in jenem Artikel, „ist der Schulbesuch vielfach erschwert, im Hochgebirge ruht zudem im Sommer meist der Schulunterricht und die Schulen sind demgemäß teils als Ganzjahrs-, teils als Halbjahrsschulen oder als Ganztags- und Halbtagsschulen eingerichtet. Als natürliche Folge dieser Verhältnisse ist der allgemeine Bildungsstand nicht hoch, wie aus den alljährlich bei der Einstellung der Militärpflichtigen erfolgenden Prüfungen hervorgeht. 1904 konnten von

den Rekruten 9 Prozent nicht lesen, 46 Prozent nicht schreiben."

Derartigen Unsinn wagt man in einem Werke, das auf Wissenschaftlichkeit Anspruch erhebt, zu veröffentlichen! Bei der Rekrutierung von 1904, auf welche sich der Artikel stützt, wurden im ganzen 26,718 Mann geprüft. Davon erhielten die Note 5 im Lesen 25 Mann, im Aufsatz 123 Mann. Die Zahl der Analphabeten belief sich somit auf 0,09 Prozent und die Zahl der Rekruten, denen jegliche Fertigkeit im Schreiben fehlte, auf 0,46 Prozent, d. h. von je 10,000 Rekruten (nicht von 100!) konnten 9 nicht lesen und 46 nicht schreiben. Die Ausführungen im „Brockhaus" beruhen somit auf einem groben Rechnungsfehler. Dieser Fehler ist um so weniger zu entschuldigen, als der Verfasser — der bei unsern Rekrutenprüfungen im Rechnen kaum die beste Note erzielt haben würde — von vornherein hätte wissen müssen, daß Verhältnisse, wie er sie schildert, in der heutigen Zeit in keinem einzigen mitteleuropäischen Staate mehr vorkommen."

Über die Durchführung der Rekrutenprüfungen im allgemeinen spricht sich der Bericht des schweizerischen Militärdepartements folgendermaßen aus:

1. Die Prüfungen haben auch dieses Jahr beinahe überall einen normalen Verlauf genommen, insbesondere da, wo die pädagogische Prüfung früh um 7 Uhr beginnen konnte und die sanitarische Untersuchung eine Stunde später einsetzte.

2. An verschiedenen Aushebungsorten entsprechen die zur Verfügung gestellten Lokalitäten den Vorschriften der Verordnung vom 1. Mai 1903 immer noch nicht, so in: Cernier, La Chaux-de-Fonds, Fleurier, Travers, Châtel St. Denis, Cully, Lucens, Echallens, Romainmôtier, Grandson, Sierre, Sion, Dongio, Locarno, Lugano, Mendrisio und Schuls.

3. Das von den Kantonen gelieferte Prüfungsmaterial gibt auch dieses Jahr zu keinen Bemerkungen Anlaß.

4. Das Verhalten der Rekruten war beinahe überall ein tadelloses.

5. Zu einer zweiten Prüfung stellten sich dieses Jahr nur 10 Mann.

6. Es muß auch dieses Jahr wiederholt und bedauert werden, daß dem § 6, Alinea 6 der Verordnung vom 1. Mai 1903 (Verhinderung des Alkoholgenusses am Vorabend und Morgen des Aushebungstages) noch nicht überall die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird.

7. Bezüglich des verlangten Ausweises über den Schulbesuch kann die Tatsache konstatiert werden, daß dem Kreisschreiben des Militärdepartementes an die kantonalen Militärbehörden vom 15. Januar 1905 in sehr vielen Kantonen in erfreulicher Weise nachgelebt worden ist. In den Kantonen Bern (alter Kanton, Uri), Obwalden, Nidwalden, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Außerrhoden und Innerrhoden, Aargau und Thurgau sind alle Ausweise beigebracht worden. In verschiedenen Kantonen fehlten nur ganz wenige Ausweise: Zürich 2, Luzern 5, Schwyz 1, Zug 4, Solothurn 1, Baselstadt 3, Baselland 4 und St. Gallen 4. In dieser Sache sind die romanischen Kantone noch rückständig: In Freiburg fehlten 66, in Bern (Jura) 25, Graubünden 25, im Tessin 90, Waadt 159, Wallis 183, Neuenburg 95 und Genf 128 Ausweise.

8. Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Prüfung der physischen Leistungsfähigkeit der Rekruten die pädagogische in keiner Weise störte:

die ganze Aushebungsarbeit wird durch sie täglich um kaum eine halbe Stunde verlängert.

b) Die Turnprüfung bei der Rekrutierung 1905. [1])

Dem erstmals erscheinenden, verdienstlichen und überaus interessanten „Bericht über die Turnprüfung bei der Rekrutierung 1905", der vom eidgenössischen statistischen Bureau an das eidgenössische Militärdepartement erstattet worden ist, ist folgendes zu entnehmen:

Die Forderung, es möchte bei Rekrutierungen neben dem intellektuellen Bildungsstande auch die physische Leistungsfähigkeit der ins dienstpflichtige Alter tretenden Jungmannschaft festgestellt werden, ist nicht neu. Schon im Jahre 1881 beschloß der schweizerische Turnlehrerverein, dahin zu wirken, daß das Turnen in die Rekrutenprüfung einbezogen werde. Die zuständige Behörde anerkannte die Berechtigung dieser Forderung, fand jedoch, es sei richtiger, mit der Verwirklichung derselben zuzuwarten, bis sich die pädagogische Prüfung eingelebt habe. Damit war die Angelegenheit für lange Zeit erledigt. Erst zwei Jahrzehnte später (im Jahre 1900) wurde in einer Eingabe der eidgenössischen Turnkommission an das schweizerische Militärdepartement auf jenen Entscheid hingewiesen und betont, wie wünschenswert es wäre, die sanitarische Untersuchung durch eine Prüfung der physischen Leistungsfähigkeit der Stellungspflichtigen zu ergänzen. Der Vorschlag wurde den Amtsstellen, die mit der Aushebung betraut sind, zur Prüfung unterbreitet, von diesen aber in Mehrheit abschlägig beurteilt. Die ablehnende Haltung der Aushebungsorgane (die damit begründet war, daß die Neuerung in ihren Zielen und Wirkungen zu wenig abgeklärt sei und Anstoß erregen könnte, daß sie bedeutende Mehrkosten verursachen und das Aushebungsgeschäft komplizieren würde) veranlaßten jedoch das eidgenössische Militärdepartement, der Anregung vorläufig keine weitere Folge zu geben, sondern eine weitere Abklärung der Ansichten abzuwarten. Die Angelegenheit kam denn auch nicht zur Ruhe. Die Abgeordnetenversammlung des eidgenössischen Turnvereins beschloß im Gegenteil, sie energisch zu verfolgen, und die Offiziersgesellschaften der Kantone Zürich und Bern schlossen sich den Bestrebungen der Turnerschaft an. Im Auftrage jener Versammlung richtete dann das Zentralkomitee des Turnvereins, unterstützt vom Vorstand des schweizerischen Turnlehrervereins und im Einverständnis mit den Vorständen des schweizerischen Offiziers- und Unteroffiziersvereins im Dezember 1902 an den Bundesrat zuhanden des Militärdepartements das neue Gesuch, die Frage der Prüfung der physischen Leistungsfähigkeit der Stellungspflichtigen in Wiedererwägung

---

[1]) Vergleiche Zeitschrift für schweizerische Statistik, 42. Jahrgang, 1906, 4. Lieferung: „Bericht über die Turnprüfung bei der Rekrutierung 1905. Dem eidgenössischen Militärdepartement vorgelegt vom eidgenössischen statistischen Bureau."

zu ziehen. Dieses eingehend begründete Gesuch enthielt nicht nur wesentlich modifizierte Forderungen, sondern auch bestimmte Vorschläge über die Art der Durchführung der Prüfung. Die Eingabe führte zum Ziel. Das Militärdepartement beschloß, die gewünschte Prüfung bei der Rekrutierung im Jahre 1904 zunächst in jedem Divisionskreise an je fünf Orten und Tagen vornehmen zu lassen und im Jahre 1905 wurde sie versuchsweise auf die gesamte stellungspflichtige Mannschaft ausgedehnt.

Die Berechtigung der Turnprüfung ist unverkennbar. In Artikel 81 der Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874 wird vorgeschrieben:

„Die Kantone sorgen dafür, daß die männliche Jugend vom 10. Altersjahr bis zum Austritt aus der Primarschule, dieselbe mag letztere besuchen oder nicht, durch einen angemessenen Turnunterricht auf den Militärdienst vorbereitet werde."

„Die Kantone sorgen ferner dafür, daß der zum Militärdienst vorbereitende Turnunterricht allen Jünglingen vom Austritt aus der Schule bis zum 20. Altersjahr erteilt werde. Für die zwei ältesten Jahrgänge können vom Bunde auch Schießübungen angeordnet werden."

Wie man sich nun durch die pädagogische Prüfung über den Primarunterricht zu orientieren sucht, soll die Prüfung der physischen Leistungsfähigkeit ein Bild vom Stande des Turnunterrichtes verschaffen. Eine allseitige Erziehung unserer Jugend liegt ebensosehr im Interesse der Volksgesundheit als der Wehrfähigkeit. Während man aber der intellektuellen Ausbildung überall die größte Aufmerksamkeit schenkt, wird die körperliche Ausbildung trotz aller Vorschriften noch heute vielenorts vernachlässigt. Welch mächtigen Einfluß die pädagogischen Rekrutenprüfungen auf die Entwicklung des Volksschulwesens sämtlicher Kantone ausgeübt haben, ist bekannt und kommt in den Ergebnissen der Prüfungen deutlich genug zum Ausdruck. In gleicher Weise wird auch die Turnprüfung die Aufmerksamkeit der Behörden und der Bevölkerung auf die Notwendigkeit einer zielbewußten physischen Ausbildung der Jugend hinlenken und dieselbe fördern.

Wie aus der bezüglichen Instruktion[1]) ersichtlich ist, erstreckte sich die Turnprüfung auf drei Übungen: Weitsprung, Heben und Schnellauf. Für die Auswahl der Übungen waren drei Momente ausschlaggebend: Sie mußten in allen Verhältnissen ausführbar sein und in kürzester Zeit ein zuverlässiges Urteil über die Ausdauer, Kraft und Gewandtheit der Stellungspflichtigen gestatten. Daß die Übungen keine bloße Spielerei darstellen, zeigen die Resultate der Prüfung zur Genüge.

Wie alle erstmaligen statistischen Aufnahmen, war auch diese Erhebung nicht einwandfrei.

---

[1]) Beilage I, Seite 196 und 197.

Nach Artikel 2 der Instruktion haben sich der Turnprüfung zu unterziehen, alle Stellungspflichtigen, welche die pädagogische Prüfung zu bestehen haben, ausgenommen diejenigen, welche infolge eines äußerlich sichtbaren Konstitutionsfehlers oder gemäß Weisung der sanitarischen Untersuchungskommission davon dispensiert werden müssen. Die Gesamtzahl der pädagogisch Geprüften müßte daher der Summe der Zahlen der turnerisch Geprüften und der vom Turnunterricht Dispensierten entsprechen. Dies ist jedoch, wie nachstehende Zusammenstellung zeigt, nicht der Fall.

	Zahl der Rekruten	
	Pädag. Prüfung	Turnprüfung
Geprüfte	27,196	26,277
Dispensierte	543	1,139
Total	27,739	27,416

Woher die Differenz rührt, ist nicht aufgehellt, weil ein Vergleich der Zählkarten beider Erhebungen unmöglich war.

Die Klassifikation der Leistungen wurde nach Vorschrift der Turnkommission wie folgt vorgenommen:

Note	Weitsprung	Heben 17 kg Gewicht links u. rechts zusammen	Schnellauf 80 m Distanz
Gut (1)	3.5 m. u. mehr	8mal	In höchst. 11.9 Sek.
Mittelmäßig (2) .	2.5 bis 3.4 m	5—7mal	In 12.0 bis 13.9 Sek.
Schwach (3) . .	Bis 2.4 m	Bis 4mal	In 14 Sek. u. mehr

Die Grundzahlen der Erhebung sind folgende:

Totalzahl der Rekruten, welche sich zur Turnprüfung stellten	27,416
Davon wurden von der Turnprüfung ganz oder teilweise dispensiert	1,139
Totalzahl der Geprüften	26,277

Die Verteilung der Gesamtzahl der Geprüften nach den Leistungen ist folgende:

Zahl der Geprüften mit	Weitsprung	Heben	Schnellauf
Note 1 (gut)	3,545	14,879	2,295
„ 2 (mittelmäßig) .	15,792	3,904	12,262
„ 3 (schwach) . . .	6,940	7,494	11,720
Total	26,277	26,277	26,277

Die Resultate der Prüfung sind somit keine glänzenden. Die durchschnittliche Notensumme beläuft sich auf 6.21; für die einzelnen Übungen ergaben sich folgende Durchschnittsnoten:

Weitsprung:	Heben:	Schnellauf:
2.1	1.7	2.4

Das prozentuale Verhältnis der Leistungen ist folgendes:

Von je 100 Geprüften hatten die Note								
1	2	3	1	2	3	1	2	3
im Weitsprung			im Heben			im Schnellauf		
14	60	26	57	15	28	9	47	44

Schwache Leistungen ergaben sich somit vor allem im Schnelllauf, während beim Heben, wo die Körperkraft die fehlende Übung einigermaßen zu ersetzen vermag, weitaus die besten Ergebnisse erzielt wurden; Beweis genug, daß die nötige Vorbildung fehlt. Dies läßt sich direkt nachweisen.

Von je 100 Rekruten hatten, wie diese Übersicht zeigt:

a.	einem Turnverein angehört	11
b.	einem Sportverein angehört	3
c.	den militärischen Vorunterricht mitgemacht	16
d.	nur in der Schule geturnt	46
e.	keinerlei körperliche Übungen getrieben	28

Nach der Vorbildung der Geprüften geben die Ergebnisse der Turnprüfung bei der Rekrutierung im Herbst 1905 folgendes Bild:

Vorbildung der Geprüften	Zahl der Geprüften	Durchschnittsnote im Weitsprung	Durchschnittsnote im Heben	Durchschnittsnote im Schnelllauf	Durchschnittliche Notensumme
I. Rekruten ohne jeglichen turnerischen Unterricht in der Schule und ohne körperliche Übungen in einem Verein	7,406	2.37	1.90	2.54	6.81
II. Nur mit Turnunterricht in der Schule .	12,029	2.16	1.75	2.40	6.31
III. *a.* Nur körperliche Übungen in einem Turnverein	301	1.89	1.39	1.97	5.25
b. Nur körperliche Übungen in einem Sportverein	65				
IV. Nur mit militärischem Vorunterricht . .	407	2.08	1.84	2.32	6.24
V. *a.* Mit Turnunterricht in der Schule und körperl. Übungen in einem Turnverein	1,709	1.66	1.30	1.92	4.88
b. Mit Turnunterricht in der Schule und körperl. Übungen in einem Sportverein	556				
VI. Mit Turnunterricht in der Schule und militärischem Vorunterricht	2,726	1.97	1.63	2.26	5.86
VII. *a.* Mit körperlichen Übungen in einem Turnverein und militärischem Vorunterricht	57	1.82	1.29	1.99	5.10
b. Mit körperlichen Übungen in einem Sportverein und militärischem Vorunterricht	15				
VIII. *a.* Mit Turnunterricht in der Schule, Übungen in einem Turnverein und militärischem Vorunterricht	846	1.64	1.27	1.94	4.85
b. Mit Turnunterricht in der Schule, Übungen in einem Sportverein und militärischem Vorunterricht	160				
Total	26,277	2.13	1.72	2.36	6.21

Der Stand des Turnunterrichts in der Schule ist der folgende:

Vorbildung	Zahl der Geprüften	Durchschnittsnote Weitsprung	Durchschnittsnote Heben	Durchschnittsnote Schnellauf	Durchschnittsnote Total
Vereinsturnen	2,913	1.66	1.26	1.94	4.86
Sport	796	1.77	1.32	1.88	4.97
Militärischer Vorunterricht .	4,211	1.90	1.55	2.19	5.64
Bloßes Schulturnen. . . .	12,029	2.16	1.75	2.40	6.31
Keine	7,406	2.37	1.90	2.54	6.81

Es hatten 18,026 oder 68.6 % sämtlicher Geprüften regelmäßig Turnunterricht erhalten; den übrigen 8251 Rekruten (31.4 % der Geprüften) war in der Schule kein Turnunterricht erteilt worden.

Daß übrigens das Schulturnen einzig zur Erzielung besserer Resultate nicht ausreicht, zeigt die Übersicht der Ergebnisse nach der Vorbildung.

Selbstverständlich sind die Prüfungsergebnisse der Vereinsturner die weitaus besten; nur im Schnellauf wurden die Leistungen der Turner von denjenigen der Sportsleute übertroffen. Während im Weitsprung 39 %, im Schnellauf 22 % der Turner gute Leistungen aufweisen, erzielten bei diesen Übungen die Note 1 nur 4 % solcher Rekruten, die keine methodische körperliche Ausbildung erhalten hatten.

IV. Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses seit seinem Inkrafttreten (die Angaben für das Jahr 1905 sind noch unvollständig und folgen im nächsten Bericht) werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr	Zahl der subventionierten Bildungsanstalten	Gesamtausgaben Fr.	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten Fr.	Bundesbeiträge Fr.
1884	43	438234. 65	304674. 65	42609. 88
1885	86	811872. 16	517895. 38	151940. 22
1886	98	958569. 70	594045. 64	200375. 25
1887	110	1024462. 84	636751. 62	219044. 68
1888	118	1202512. 29	724824. 01	284257. 75
1889	125	1390702. 29	814696. 77	321364. —
1890	132	1399986. 67	773614. 30	341542. 25
1891	139	1522431. 10	851567. 67	363757. —
1892	156	1750021. 99	954299. 70	403771. —
1893	177	1764069. 52	981137. 12	447476. —
1894	185	1994389. 68	1118392. 43	470399. —
1895	203	2203133. 29	1265635. 66	567752. —
1896	216	2696197. 79	1472707. 42	632957. —
1897	212	2608270. 06	1511166. 47	673902. —
1898	226	2759366. 11	1599127. 47	712285. —
1899	242	2838717. 99	1634315. 43	786229. —
1900	250	2884874. 42	1694654. 54	831999. —
1901	270	3198143. 80	1925422. 57	912167. —
1902	298	3547241. 30	2097690. 20	980077. —
1903	301	3889845. 13	2261239. 22	1079974. 20
1904	318	3943827. 73	2253536. 18	1083496. —
		44826370. 51	25987394. 45	11507375. 23

Zur Deckung der Ausgaben dienen außer den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.).

Die nachstehende Tabelle weist Bestimmung, Anzahl und Betrag der bewilligten Bundesstipendien aus.

Kanton	Für Besuch von Schulen		Für Studienreisen		XIX. Instruktionskurs am Technikum Winterthur		X. Fortbildungskurs am Gewerbemuseum Aarau		Fachkurse am Gewerbemuseum Winterthur		XX. Lehrerbildungskurs für Handfertigkeit in St. Gallen		Rekapitulation	
	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.
Zürich	1	100	—	—	2	500	—	—	6	195	15	1125	24	1920
Bern	7	1800	4	800	—	—	1	70	4	160	4	320	20	3150
Luzern	1	250	—	—	—	—	1	80	—	—	2	160	4	490
Uri	1	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	500
Schwyz	1	200	—	—	—	—	2	150	—	—	—	—	3	350
Glarus	—	—	—	—	—	—	2	140	—	—	1	90	3	230
Freiburg	4	3650	1	500	—	—	—	—	—	—	—	—	5	4150
Solothurn	—	—	—	—	2	770	2	130	1	50	4	400	9	1350
Baselstadt	1	200	—	—	—	—	—	—	—	—	1	100	2	300
Baselland	—	—	—	—	—	—	—	—	1	100	1	100	2	200
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	1	40	1	40	—	—	2	80
Appenzell A.-Rh.	1	380	—	—	—	—	2	225	—	—	3	162	6	767
St. Gallen	27	7300	1	100	—	—	3	225	—	—	9	700	40	8325
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	450	5	450
Aargau	9	1500	1	70	—	—	4	190	4	200	2	180	20	2140
Thurgau	—	—	—	—	—	—	1	40	—	—	5	500	6	540
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	150	1	150
Waadt	2	700	—	—	—	—	—	—	—	—	6	600	8	1300
Wallis	2	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	600
Neuenburg	6	3200	—	—	—	—	—	—	—	—	13	1040	19	4240
Total: 1905	63	20380	7	1470	4	1270	19	1290	17	745	72	6077	182	31232
1904	55	15740	5	890	7	2085	27	1602	5	1200	71	6245	170	27762

Bundesbeiträge erhielten folgende besondere Unternehmungen:

a. der Fachkurs

des Konditorenverbandes Zürich	Fr.	100
der Schuhmachergewerkschaft Winterthur	"	162
der Vereinigung der Coiffeurgehülfen Bern	"	100
des Buchbinderfachvereins Bern	"	205
des Konditorenvereins Bern	"	103
des Malerfachvereins Bern	"	350
des Schlosserfachvereins Bern	"	225
der Schneidergewerkschaft Bern	"	100
des Schreinerfachvereins Bern	"	195
des Spenglerfachvereins Bern	"	130
der Kommission der Uhrenmacherschule in Biel	"	100
des kantonalen Gewerbemuseums in Brienz und Meiringen	"	120
des Schuhmachermeistervereins Interlaken	"	50
des Spenglerfachvereins Luzern	"	69
des Coiffeurgehülfenvereins St. Gallen	"	67
der Gewerkschaft der christlichen Bekleidungsbranche in St. Gallen	"	22
des Konditorenvereins St. Gallen	"	120
des Malerfachvereins St. Gallen	"	207
des Maschinenmeisterklubs St. Gallen	"	291
des Schneiderfachvereins St. Gallen	"	110
des Schuhmacherfachvereins St. Gallen	"	104

	des Spenglerfachvereins St. Gallen	Fr.	106
	des Tapeziererfachvereins St. Gallen	„	123
	des Typographischen Klubs St. Gallen	„	383
	für Buchdrucker in Aarau	„	30
	des Schneiderfachvereins in Aarau	„	50
b.	der Verband schweizerischer Heizer und Maschinisten für Kurse und Wandervorträge in den Sektionen	„	1640
c.	der X. Fortbildungskurs für Handwerkerschullehrer am Gewerbemuseum in Aarau	„	370
d.	der Kanton St. Gallen für sein Wanderlehrinstitut	„	2294
e.	der schweizerische Gewerbeverein für die Lehrlingsprüfungen	„	18000
f.	der schweizerische Verband zur Förderung des Zeichen- und gewerblichen Berufsunterrichts für seine Zeitschrift . . .	„	2300
g.	der Handfertigkeitsunterricht an den Lehrerseminarien Hofwil (Fr. 500), Pruntrut (Fr. 400), Lausanne (Fr. 500)	„	1400
h.	der schweizerische Verein zur Förderung des Handarbeitsunterrichts für Knaben	„	1000
	Zusammen	Fr.	30626

Von den Verfügungen und Beschlüssen der Bundesbehörden betreffend die industrielle und gewerbliche Berufsbildung ist folgendes mitzuteilen:

Anläßlich der Behandlung eines Rekurses aus dem Kanton Waadt betreffend die Subventionierung der Lehrlingsprüfungen beschloß der Bundesrat am 1. November 1904 unter anderm:

„Das Industriedepartement wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob der Schweizerische Gewerbeverein den Kredit, den er für die Subventionierung der Lehrlingsprüfungen verwendet, nicht unter Berücksichtigung der in mehreren Kantonen bestehenden Gesetze über das Lehrlingswesen und so verteilen sollte, daß diese Kantone ebenso leicht und in gleichem Maße wie andere der Wohltat der betreffenden Beiträge teilhaftig werden könnten."

Der Vorsteher des waadtländischen Landwirtschafts- und Handelsdepartements nahm Veranlassung, sich mit einer Abordnung des Schweizerischen Gewerbevereins über die streitigen Punkte zu besprechen (20. Dezember 1904). Am 22. Februar 1905 teilte das waadtländische Departement dem Gewerbeverein seine Postulate schriftlich mit und erklärte sich für den Fall ihrer Annahme zur Konzession bereit, den Bundesbeitrag an die Lehrlingsprüfungen durch Vermittlung des Vereins entgegenzunehmen. Das Departement fügte bei, daß es, wie bisher, so auch in Zukunft die vom Verein aufgestellten Normen über die Dauer der Lehrzeit als wegleitend betrachten werde.

Der schweizerische Gewerbeverein teilte dem Industriedepartement am 17. April mit, daß er den Vorschlägen des waadtländischen Departements zustimme.

Einem Schreiben des Genfer Handels- und Industriedepartements, vom 9. Juni 1904, war zu entnehmen, daß seine Wünsche die nämlichen seien, wie diejenigen von Waadt. Der vereinbarte Modus vivendi wird also auch dort in Anwendung kommen.

Es ergibt sich somit folgende Sachlage:

1. Für die Subventionierung der Lehrlingsprüfungen in den Kantonen Waadt und Genf aus Bundesmitteln gelten bis auf weiteres nachstehende Regeln:

a. die gewerblichen Lehrlinge jeden Alters und Geschlechts — die kaufmännischen fallen nicht in Betracht —, die von der zuständigen kantonalen Behörde nach Maßgabe der kantonalen Vorschriften zur Lehrlingsprüfung zugelassen worden sind, werden für die Zuteilung des Bundesbeitrages in Berechnung gezogen;

b. der Quotient dieser Zuteilung ist der nämliche für alle Lehrlinge der Kantone, beziehungsweise Prüfungskreise, in der Meinung, daß der zur selbständigen Verfügung des Schweizerischen Gewerbevereins verbleibende Teil nach dessen Bestimmungen zur Verwendung gelange;

c. der Gewerbeverein legt den Plan betreffend die Zuteilung des Bundesbeitrages den Kantonen alljährlich zur Einsichtnahme vor. Über allfällige Differenzen zwischen den beiden Teilen entscheidet das eidgenössische Industriedepartement, beziehungsweise der Bundesrat;

d. für seine alljährliche Berichterstattung stellen die Kantone dem Gewerbeverein das erforderliche Material (inbegriffen statistische Angaben) zu.

Den kantonalen Prüfungen können Delegierte des Gewerbevereins ad audiendum beiwohnen.

2. Für andere Kantone mit staatlicher Organisation der Lehrlingsprüfungen wird das nämliche Verfahren stattfinden, sobald sie ein entsprechendes Begehren stellen.

V. Unterstützung der hauswirtschaftlichen und beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechts.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses seit seinem Inkrafttreten (die Angaben für das Jahr 1905 sind noch unvollständig und folgen im nächsten Bericht) werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr	Zahl der subventionierten Bildungsanstalten	Gesamtausgaben	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten	Bundesbeiträge
		Fr.	Fr.	Fr.
1896 / 1897	114	479216	196458	84087
1898	124	524156	236615	108766
1899	153	723451	336928	158157
1900	180	732432	355426	164306
1901	188	836515	415927	181762
1902	214	968795	435897	200747
1903	240	975262	451621	211551
1904	275	1057230	495524	236674
		6297057	2924386	1346050

Zur Deckung der Ausgaben dienen außer den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.).

Im Interesse der Ausbildung von Lehrkräften erfolgte die Auszahlung von 35 Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 14,985.

Folgende besondere Unternehmungen erhielten die nachstehend verzeichneten Bundesbeiträge:

a.	der Bildungskurs für Haushaltungslehrerinnen der Stadt Zürich	Fr.	300
b.	der hauswirtschaftliche Bildungskurs für zürcherische Primarlehrerinnen	„	580
c.	die Kochkurse der Kochschulkommission in Meiringen	„	823
d.	der kantonale Haushaltungslehrerinnenkurs in Freiburg	„	5990
e.	der Bildungskurs für Haushaltungslehrerinnen in Liestal	„	630
f.	der Fachkurs für Handstickerei in Appenzell	„	786
g.	die Koch- und Haushaltungskurse für Lehrerinnen in Aarau	„	659
h.	der Koch- und Haushaltungskurs für Lehrerinnen in Entfelden	„	320
i.	die kantonalen waadtländischen Fachkurse für Schneiderinnen und Weißnäherinnen	„	5894
	Zusammen	Fr.	15982

VI. Gewerbliche Lehrlingsprüfungen.[1])

Die anfänglich ausschließlich freiwilligen, von den Berufsverbänden und Gewerbevereinen veranstalteten und geleiteten Lehrlingsprüfungen machen immer mehr den durch kantonale Gesetze geregelten, staatlich organisierten und für jeden Lehrling obligatorischen Prüfungen Platz. Infolge dieser Verstaatlichung hat die Zentralleitung des Schweizerischen Gewerbevereins, statt mit dessen Sektionen, nun immer mehr mit kantonalen Behörden und deren Funktionären zu verkehren.

Bei dieser veränderten Sachlage erwies sich ein neuer Modus für die Vermittlung des Bundesbeitrages an die Prüfungskreise als notwendig. Auf Veranlassung der Kantone Waadt und Genf hat der Bundesrat im Juli 1905 entschieden, der Bundesbeitrag für die gewerblichen Lehrlingsprüfungen sei wie bisher dem Schweizerischen Gewerbeverein zu verabfolgen, wobei jedoch bis auf weiteres für die Subventionen an die obgenannten Kantone die hiervor festgestellten Regeln gelten sollen (Seite 101 und 102).

Die große Mehrzahl der Kantone mit staatlicher Organisation hat die Vorschriften und Normen des Schweizerischen Gewerbevereins ausdrücklich anerkannt und befolgt; auch die obgenannten zwei Kantone haben erklärt, „sie würden wie bisher, so auch in Zukunft die vom Verein aufgestellten Normen über die Dauer der Lehrzeit als wegleitend betrachten“.

[1]) Aus dem „Bericht betreffend die schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen im Jahre 1906. Erstattet von der Zentralprüfungskommission und genehmigt vom Zentralvorstand des Schweizerischen Gewerbevereins“. Erschienen im Januar 1907.

Gemäß den erwähnten Verfügungen können die Vorschriften des Schweizerischen Gewerbevereins für die gesetzlich geordneten Lehrlingsprüfungen nicht mehr als verbindlich, sondern nur als Wegleitung gelten. Die Zentralprüfungskommission hat somit jenen Kantonen gegenüber nicht mehr den Charakter eines leitenden und beaufsichtigenden Organs; sie dient ihnen vielmehr als Vermittlerin des Bundesbeitrages, sowie als Zentralstelle zur Vorberatung der auf die Organisation des Prüfungswesens bezüglichen Erlasse und zur Auskunfterteilung über gemachte Erfahrungen u. dgl.

In gleicher Weise wie die beruflichen Bildungsanstalten bedürfen auch die zielverwandten Lehrlingsprüfungen einer intensiveren Förderung durch Bund, Kantone und Gemeinden. Die Freiwilligkeit der Prüfungen erweist sich als ungenügend und muß durch das Obligatorium ersetzt werden.

Trotz der veränderten Organisation und trotz des Wechsels der Kompetenzen ist die Praxis der gewerblichen Lehrlingsprüfungen im großen und ganzen die gleiche geblieben, obwohl das Obligatorium es mit sich bringt, daß während einer gewissen Übergangsfrist die im schweizerischen Prüfungsreglement enthaltenen Zulassungsbedingungen nicht absolut festgehalten werden können. Mit der gesetzlichen Einführung des Obligatoriums in mehreren größern Kantonen wird die Beteiligung, folglich auch der Anspruch der Kantone an die Bundeshülfe sich dermaßen steigern. daß eine einheitliche Ordnung des Lehrlingsprüfungswesens durch den Bund immer dringlicher und wünschbarer wird. Die in naher Aussicht stehende eidgenössische Gewerbegesetzgebung wird diese zeitgemäße Reform verwirklichen. Die Bundesbehörden haben zur Unterstützung des Lehrlingsprüfungswesens ihre Subvention pro 1907 von Fr. 18.000 auf Fr. 25,000 erhöht.

Die kantonale Gesetzgebung über das Lehrlingswesen hat im Berichtsjahre wieder einige Fortschritte erzielt. Bereits 12 Kantone haben Gesetze über das Lehrlingswesen erlassen, in welchen auch die Lehrlingsprüfungen geordnet sind: Neuenburg, Freiburg, Waadt. Genf, Obwalden, Glarus, Wallis, Zug, Bern, Luzern, Zürich und Basel-Stadt.

Im Kanton Bern ist das Gesetz über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre zwar schon am 19. März 1905 vom Volke angenommen worden, aber erst mit dem 1. Januar 1906 in Kraft getreten. Da der Erlaß einer Verordnung über die Lehrlingsprüfungen sich verzögerte, mußten die Prüfungen im Frühjahr 1906 noch nach dem bisherigen Verfahren und durch die bisherigen Organe der Handwerker- und Gewerbevereine durchgeführt werden. Die Verordnung des Regierungsrates vom 7. März 1906 sieht eine andere Einteilung des Kantonsgebietes in fünf Prüfungskreise vor, nämlich Oberland, Mittelland, Emmental-Oberaargau, Seeland und Jura. Für die Uhrenindustrie werden besonderc Prüfungen organisiert.

Jedem dieser Prüfungskreise steht eine vom Vorstand des kantonalen Gewerbeverbandes gewählte Kreisprüfungskommission von 5 bis 15 Mitgliedern vor, während mit der Aufsicht über die Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen und mit der Vorberatung und Begutachtung der hierzu erforderlichen Maßnahmen eine kantonale, von der Direktion des Innern gewählte Lehrlingsprüfungskommission von 5 Mitgliedern betraut ist. Der Staat trägt die Kosten der Prüfungen. Jeder dem Gesetze unterstellte Lehrling ist zur Teilnahme verpflichtet.

Die Veranstaltung einer Herbstprüfung erwies sich in allen Kreisen mit Ausnahme des Jura als unumgänglich. Da im Frühjahr das Obligatorium noch nicht zur richtigen Geltung gekommen, zeigte sich in einzelnen Kreisen, z. B. im Oberland, eine größere Beteiligung im Herbst als im Frühjahr, so daß die für das ganze erste Jahr vorgesehene Beteiligung von zirka 1000 Teilnehmern beinahe erreicht wurde. In den folgenden Jahren wird diese Beteiligung bis auf 1200 steigen.

Das Gesetz für den Kanton Zürich, vom Volke am 22. April 1906 mit dem unerwarteten Mehr von 37,600 gegen 28,100 Stimmen angenommen, erklärt die Lehrlingsprüfungen obligatorisch. Die Kosten werden vom Staate getragen, welcher die Oberaufsicht und Kontrolle über die Prüfungen der Direktion der Volkswirtschaft und einer ihr beigeordneten Kommission überträgt. Die Organisation und Leitung der Prüfungen kann den Berufsverbänden übertragen werden.

Die Verordnung vom 14. September 1906 überläßt die Einteilung des Kantonsgebietes in Prüfungskreise dem Regierungsrat. Dieser hat für die gewerblichen Prüfungen folgende Kreiseinteilung vorgenommen: 1. Zürich-Stadt. 2. Zürich-Land und Bezirke Affoltern und Dielsdorf. 3. Bezirke Meilen und Horgen. 4. Bezirke Uster, Hinwil und Pfäffikon. 5. Winterthur-Stadt. 6. Winterthur-Land und Bezirke Andelfingen und Bülach.

Die Verordnung bestimmt ferner, daß „Lehrlingsprüfungen, die bisher von Berufsverbänden organisiert waren, durch Beschluß des Regierungsrates auf dem Wege des Vertrags unter der bisherigen Organisation belassen und nach den Spezialvorschriften der Verbände weitergeführt werden, sofern sie im allgemeinen den Anforderungen des Gesetzes und dieser Verordnung entsprechen“. Demgemäß sind mit den Gewerbevereinen und einigen Berufsverbänden Verträge betreffend Übernahme der gewerblichen Lehrlingsprüfungen abgeschlossen worden. Außer den vorerwähnten Kreisen, in welchen die allgemeinen Prüfungen den dortigen Handwerks- und Gewerbevereinen übertragen wurden, haben noch die kantonalen Berufsverbände der Buchdrucker, Coiffeure, Bäcker, Konditoren und ein Gärtnerverband die besondern Prüfungen für die Lehrlinge ihrer Berufsart übernommen. Die Mitglieder der sechs Kreisprüfungskommissionen wurden auf Vorschlag der Verbände

durch die kantonale Kommission für Fabrik- und Gewerbewesen gewählt.

Im Jahre 1906 wurden die Prüfungen noch in bisheriger Weise vorgenommen. Die staatliche Durchführung beginnt mit den Frühjahrsprüfungen 1907. Das Prüfungsverfahren wird im allgemeinen das nämliche bleiben.

Das Gesetz über Lehrlingswesen des Kantons Luzern vom 6. März 1906 erklärt die Lehrlingsprüfungen ebenfalls obligatorisch. Über ihre Organisation verfügt „unter Berücksichtigung der beruflichen Verbände“ eine vom Regierungsrat zu erlassende Verordnung. „Das Diplom des Schweizerischen Gewerbevereins dispensiert von der kantonalen Prüfung.“

Dem Gesetz von Baselstadt vom 14. Juni 1906 sind nur die Lehrlinge in „handwerksmäßigen Betrieben und Handelsgeschäften“ unterstellt; es findet keine Anwendung auf diejenigen Betriebe, welche dem Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken unterstellt sind. Die zum Besuche von Vor- und Fachkursen verpflichteten Lehrlinge sind auch zur Teilnahme an der Lehrlingsprüfung verpflichtet. Fabriklehrlinge können zur Prüfung zugelassen werden, sofern sie die obligatorischen Kurse besucht haben. Der Regierungsrat ist befugt, die von Berufsverbänden organisierten Prüfungen anzuerkennen und an deren Kosten Staatsbeiträge zu gewähren: für die übrigen Berufe wird die Regierung eigene Prüfungen anordnen. Alles Nähere ist einer regierungsrätlichen Verordnung vorbehalten.

Gesetzesentwürfe über Lehrlingswesen, beziehungsweise Lehrlingsprüfungen sind in Vorberatung in den Kantonen Schwyz, Solothurn, Aargau, Thurgau, St. Gallen und Appenzell A.-Rh.

Das Gesetz des Kantons Baselstadt hat ausdrücklich bestimmt, daß dasselbe auf Fabriklehrlinge (d. h. alle Lehrlinge in Betrieben, die dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellt sind) keine Anwendung finde. Diese Bestimmung, die bis jetzt in keinem andern kantonalen Lehrlingsgesetz Aufnahme gefunden, stützt sich auf einen Entscheid des Bundesrates vom 6. Januar 1905, wonach „die Zulässigkeit kantonaler Bestimmungen über die Arbeit von Lehrlingen, die unter dem Fabrikgesetz stehen, zu verneinen wäre. Verfassungsgemäß stehe dem Bunde allein die Kompetenz zu, die Arbeitsverhältnisse aller in den Fabriken beschäftigten Personen, die Lehrlinge inbegriffen, zu ordnen, und die Kantone dürfen auf diesem Gebiete weder Vorschriften aufstellen, die dem Fabrikgesetze widersprechen, noch Bestimmungen erlassen, die es erweitern“ u. s. w.

Da diese Rechtsauffassung von mehreren Regierungen, in deren Kantonen auch die Fabriklehrlinge dem kantonalen Gesetz unterstellt worden, nicht geteilt und daherige Rekurse von Fabrikfirmen in gegenteiligem Sinne entschieden wurden, so ist über

diese Rechtsfrage eine Ungewißheit entstanden, welche die zweckentsprechende Anwendung bestehender und die Fassung neuer kantonaler Lehrlingsgesetze gefährden müßte. Insbesondere dürften der obligatorische Besuch der gewerblichen Fortbildungsschulen und das Obligatorium der Lehrlingsprüfungen durch eine solche Gesetzesauslegung eine bedenkliche Einbuße erleiden.

Für die Lehrlingsprüfungen der romanischen Kantone Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf besteht eine Vereinigung der betreffenden Amtsstellen, welche vorzügliche Dienste leistet. („Offices cantonaux d'apprentissage de la Suisse romande.")

Prüfungskreise. — Das Gebiet, in welchem zurzeit gewerbliche Lehrlingsprüfungen abgehalten werden, hat sich im Berichtsjahre weder vergrößert noch verkleinert; es umfaßt nunmehr die gesamte Eidgenossenschaft mit Ausnahme des Kantons Tessin.

Innerhalb dieses Gebietes sind nur die erwähnten Veränderungen der Kreiseinteilung in den Kantonen Zürich und Bern vorzumerken. Im erstern Kantone hat man die Kreise von fünf auf sechs vermehrt, im letztern von acht auf fünf reduziert.

Spezialprüfungen der Berufsverbände. — Der Schweizerische Coiffeurverband hat beschlossen, die von seinen Sektionen bisher durchgeführten besondern Fachprüfungen künftig aufzuheben. An diesen Spezialprüfungen haben sich in den letzten Jahren jeweilen nur wenige Lehrlinge beteiligt, während eine weit größere Zahl von Coiffeurlehrlingen durch die Gewerbevereine geprüft wurden.

Noch mehrere andere schweizerische Berufsverbände (Buchdrucker, Bäcker, Gärtner, Konditoren, Metzger) führen besondere Prüfungen durch.

Die Teilnehmerzahl hat im Berichtsjahre ganz bedeutend zugenommen. Sie betrug im Vorjahre 2080, im Berichtsjahre 2825 Teilnehmer, somit ergibt sich eine noch nie dagewesene Zunahme von 745 Teilnehmern = zirka 36 %.

Diese Zunahme ist einzig und allein der gesetzlichen Einführung des Obligatoriums im Kanton Bern zuzuschreiben, indem in den dortigen Prüfungskreisen die Beteiligung von 168 auf 931 = 454 % angestiegen ist. Dieser Zuwachs könnte noch größer sein, wenn das Obligatorium schon bei den Frühjahrsprüfungen zur richtigen Geltung gelangt wäre. Pro 1907 wird sich eine weitere, erhebliche Zunahme in diesem Kanton ergeben. Dazu werden noch die Kantone Zürich, Luzern, Baselstadt kommen, in welchen das Obligatorium zum erstenmal seine Wirkung ausüben wird.

Ohne das Obligatorium würde die Beteiligung nicht oder nur unerheblich wachsen. Nur in einem Prüfungskreis mit Freiwilligkeit zeigt sich eine merkbare Zunahme (Baselland: 47 statt 22 Teilnehmer); ferner im Kanton Wallis (94 statt 47 Teilnehmer),

wo das Obligatorium nur allmählich zur Durchführung gelangt. Andere Kreise weisen eine erhebliche Verminderung auf, z. B. Freiburg (168 statt 211) und Solothurn (40 statt 50). In 16 Prüfungskreisen ist eine Zunahme, in 15 eine Abnahme bemerkbar, in 2 Kreisen blieb die Teilnehmerzahl unverändert.

Die Werkstattprüfungen werden immer mehr als der wichtigste Teil der Prüfungen angesehen und dementsprechend ihre Dauer verlängert. Fast durchwegs finden sie nun, wo immer tunlich, in neutralen Werkstätten, vorzugsweise bei den Fachexperten statt.

Das Verzeichnis von Arbeitsproben hat sich als ein dringendes Bedürfnis erwiesen.

Auf die Probestücke glauben manche Prüfungskreise, obwohl sie vorgeschrieben sind, verzichten zu können. Man kann über deren Zweckmäßigkeit in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Notwendig ist jedenfalls eine genaue Kontrolle über deren selbständige Ausführung und eine vernünftige Auswahl. Schaustücke oder große, schwierige Arbeiten, welche die Grenzen der Einfachheit überschreiten, sollten von den Prüfungskommissionen nicht zugelassen werden; aber ebensowenig Probestücke, deren Bestandteile auf Maschinen in Vorrat angefertigt sind und vom Lehrling nur zusammengesetzt werden konnten.

Öfter wird gerügt, daß der mündlichen Prüfung über Berufskenntnisse zu wenig Beachtung geschenkt und zu kurze Zeit eingeräumt werde. Die Prüfung in den Schulkenntnissen entspricht fast überall den Vorschriften und den billigen Anforderungen, welche man in Anbetracht der örtlichen Verhältnisse an die Prüfungsorgane stellen darf.

Die Prüfung in den Zeichenfächern wird im Kanton Genf als ein Bestandteil der praktischen Prüfungen angesehen. Die romanischen Kantone haben sich dahin verständigt, für die Zeichenfächer besondere, auf die Durchschnittsleistung der übrigen Schulfächer nicht wirksame Noten zu erteilen.

Im Kanton St. Gallen werden die Schulprüfungen in den gewerblichen Fortbildungsschulen vorgenommen.

Die Gewinnung tüchtiger und vorurteilsfreier Fachexperten ist immer noch eine der schwierigsten Aufgaben der Prüfungskommissionen. Man wird zur Überwindung dieser Schwierigkeiten immer mehr danach trachten müssen, die Fachexperten anständig zu honorieren und für Einräumung ihrer Werkstätten, Materialverbrauch u. s. w. angemessen zu entschädigen.

In der Versicherung der Prüfungsteilnehmer gegen Unfälle sind mehrere Prüfungskreise dem guten Beispiele anderer gefolgt. Der Kanton Bern wird sich für das nächste Jahr ebenfalls anschließen.

Prämien kommen, wie wir schon in früheren Berichten nachgewiesen haben, immer mehr in Abgang, namentlich da, wo die Prüfungen staatlich organisiert und obligatorisch erklärt sind. In den Kantonen St. Gallen, Aargau und Solothurn werden den mit bestem Erfolg Geprüften silberne und bronzene Medaillen verliehen. Der Gewerbeverein Andelfingen verabfolgt nur den Lehrlingen seiner Mitglieder Prämien.

Im Kanton Appenzell A.-Rh. werden mit Hülfe eines Staatskredites Prämien an solche Lehrmeister ausgerichtet, welche ihre Lehrlinge mit Erfolg die Prüfung bestehen ließen. Die Gesamtsumme dieser Prämien belief sich auf Fr. 1120.

Der Arbeitsnachweis für geprüfte Lehrlinge, eine im Jahre 1894 auf Wunsch einer Sektion eingeführte Institution, ist trotz wiederholter Empfehlung in Kreisschreiben und Berichten stets in so geringem Maße, im Berichtsjahre gar nicht benützt worden, daß derselbe durch den Schweizerischen Gewerbeverein aufgehoben worden ist.

Die Abgabe von Normal-Lehrvertrags-Formularen des Schweizerischen Gewerbevereins erleidet dadurch erhebliche Einbuße, daß mehrere Kantone, namentlich die Westschweiz, deren Gesetz einen schriftlichen Lehrvertrag in bestimmter Form vorschreibt, besondere amtliche Formulare ausgeben.

Lehrtöchter sind in allen Kreisen geprüft worden in folgender Zahl:

Bülach-Dielsdorf	1		449
Winterthur-Andelfingen	1	Kanton Solothurn	6
Zürich	45	„ Baselstadt	5
Zürcher Oberland	6	„ Baselland	1
Zürcher Seeverband	1	„ Schaffhausen	2
Kanton Bern	257	„ Appenzell	3
„ Luzern	8	„ St. Gallen	8
„ Uri	2	„ Graubünden	4
„ Schwyz	3	„ Aargau	36
„ Obwalden	2	„ Thurgau	6
„ Nidwalden	1	„ Waadt	10
„ Glarus	24	„ Wallis	48
„ Zug	21	„ Neuenburg	105
„ Freiburg	77	„ Genf	131
	449	Total	814

Die Beteiligung an den Lehrlingsprüfungen pro 1906 nach Berufsarten ergibt folgende Zusammenstellung.

Die im Frühjahr und Herbst 1906 geprüften Lehrlinge und Lehrtöchter gehören folgenden 128 Berufsarten an:

Bäcker	99	Buchbinder	47	Dachdecker	4
Bäcker und Konditor	3	Buchdrucker	56	Dekorationsmaler	5
Bauzeichner	17	Bürstenmacher	2	Drechsler	10
Bildhauer (Holz-)	5	Kartonnagearbeiter	1	Dreher (Eisen-, Metall-)	16
Bildhauer (Stein-)	1	Charcutiers	4	Drogisten	2
Blumenbinder	1	Coiffeurs	35	Einleger	2

Beruf	Zahl
Elektriker	4
Elektromechaniker	3
Elektromonteure	4
Etuismacher	2
Färber	1
Former	3
Gabeln- u. Rechenmacher	3
Gärtner	75
Gießer	8
Gipser	2
Gipser und Maler	10
Glaser	7
Goldschmiede	8
Graveur	1
Gürtler	2
Hafner	3
Handharfenmacher	1
Heizungstechniker	3
Holzschuhmacher	1
Holzstecher	3
Hufschmiede	6
Hutmacher	1
Installateure	2
Instrumentenmacher, chir.	1
Kaminfeger	10
Kammacher	1
Kartograph	1
Käser	1
Kellner	1
Keramikzeichner	1
Klaviermacher	1
Kleinmechaniker	26
Kleinmechaniker f. Uhrmacherei	11
Köche	9
Konditoren	52
Korbflechter	3
Küfer und Kübler	15
Kunstschlosser	3
Kupferschmiede	6
Kürschner	1
Lithographen	6
Maler	53
Marmoristen	2
Maschinenschlosser	35
Maschinenzeichner	7
Maurer	9
Mechaniker	204
Messerschmiede	3
Metzger	27
Modellschreiner	3
Mühlenbauschreiner	1
Mühlenmacher	1
Müller	4
Ofensetzer	3
Photographen	5
Photograveurs	2
Pierristen	11
Reiseartikelarbeiter	1
Rohrmöbelarbeiter	1
Säger	2
Sattler	47
Sattler u. Tapezierer	26
Schlosser	247
Schmiede	80
Schneider	85
Schnitzler	16
Schreiner	200
Schuhmacher	35
Seifensieder	1
Seiler	1
Siebmacher	1
Spengler	53
Steindrucker	9
Steinhauer	3
Stuhlschreiner	3
Tapezierer	25
Tiefbautechniker	1
Uhrenindustriearbeiter	46
Uhrmacher	5
Velomechaniker	1
Vergolder	2
Vergrößerer für Weißwaren	1
Wagenmaler	4
Wagner	82
Werkzeugmacher	5
Windenschmied	1
Xylograph	1
Zahntechniker	6
Zimmerleute	37
Zimmermann und Schreiner	1

Beruf	Zahl
Blumenbinderinnen	2
Corsetière	1
Einlegerin	1
Giletmacherinnen	8
Glätterinnen	87
Gold- und Silberarbeiterinnen	6
Konditorin	1
Modistinnen	35
Pierristinnen	6
Schäftemacherinnen	2
Stickerinnen	8
Tapeziererin	1
Uhrenindustriearbeiterinnen	35
Weißnäherinnen	107
Schneiderinnen (ohne nähere Angabe)	138
Damenschneiderinnen	309
Herrenkleiderschneiderinnen	22
Knabenschneiderinnen	22
Schneiderinnen für Herren- und Frauenkleider	10
Schneiderinnen f. Kinderkleider	13

In obiger Zusammenstellung sind die Teilnehmer an den unabhängig von der Zentralleitung des schweizerischen Gewerbevereins durch die Berufsverbände der Bäcker, Buchdrucker, Gärtner, Konditoren und Photographen durchgeführten Fachprüfungen nicht inbegriffen.

Die Gesamtbeteiligung an den schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen 1877—1906 ist folgende:

Prüfungskreise	1882	1892	1902	1906	Total 1877—1906
Kanton Zürich:					
Bezirk Affoltern	—	3	11	—	133
Bezirke Bülach und Dielsdorf	—	—	17	10	184
Bezirke Winterthur und Andelfingen	9	37	61	53	848
Bezirk Zürich	68	60	74	124	1842
Zürcher Oberland	4	36	69	59	876
„ Seeverband	18	19	35	23	512

Prüfungskreise	1882	1892	1902	1906	Total 1877—1906
Kanton Bern:					
Berner Mittelland	—	43	77		
„ Seeland / „ Jura	—	13	59		
Bezirk Burgdorf mit Sumiswald	7	10	25	931	3883
Oberaargau	—	17	13		
Bezirke Signau und Konolfingen	—	10	17		
Bezirke Interlaken und Oberhasli	—	—	12		
Thun-Simmental-Frutigen	6	14	20		
Kanton Luzern	—	43	57	37	879
„ Uri	—	4	12	11	95
„ Schwyz	—	31	—	19	315
„ Obwalden	—	—	24	8	59
„ Nidwalden	—	—	5	15	70
„ Glarus	—	10	24	56	365
„ Zug	—	18	8	54	418
„ Freiburg	—	54	239	168	1925
„ Solothurn	—	23	45	40	590
„ Baselstadt	25	54	38	73	1387
„ Baselland	3	27	25	47	459
„ Schaffhausen	18	18	26	18	553
„ Appenzell	—	38	25	33	590
„ St. Gallen	—	103	128	90	1962
„ Graubünden	—	7	16	29	318
„ Aargau	—	48	210	129	1896
„ Thurgau	—	71	66	75	1219
„ Waadt [1])	—	—	121	98	607
„ Wallis	—	—	19	94	239
„ Neuenburg [1])	—	—	245	270	1303
„ Genf	—	—	217	254	2355
Diverse Berufsverbände	—	4	3	7	170
Total	153	820	2043	2825	26052

[1]) In den Kantonen Waadt und Neuenburg wurden schon vor 1902 Lehrlingsprüfungen vorgenommen, deren Ergebnisse nicht mehr berücksichtigt werden können.

VII. Unterstützung des landwirtschaftlichen Bildungswesens.

Stipendien.

An Schüler der landwirtschaftlichen Abteilung des eidgenössischen Polytechnikums, die sich zu Landwirtschaftslehrern oder Kulturtechnikern ausbilden wollen, gelangten im Berichtsjahre neben ebenso hohen kantonalen Beiträgen folgende Stipendien zur Auszahlung:

Kanton	Schülerstipendien Anzahl	Schülerstipendien Betrag Fr.
1. Zürich	1	400
2. Bern	3	750
3. Luzern	2	650
4. Glarus	1	450
5. Solothurn	2	1200
6. St. Gallen	4	525
7. Waadt	1	250
	14	4225
(1904:	10	3725)

Außerdem wurden drei Reisestipendien in folgenden Beträgen verabfolgt: je eines für Bewerber aus den Kantonen Zürich, Bern und Freiburg in Beträgen von Fr. 75, 50 und 150, zusammen Fr. 275 (1904: Fr. —).

Theoretisch-praktische Ackerbauschulen.

Die diesen Schulen verabfolgten Bundesbeiträge, entsprechend der Hälfte der Unterrichtskosten, beliefen sich im Berichtsjahre auf folgende Beträge:

Anstalten	Schüler	Kantonale Auslagen Lehrkräfte	Kantonale Auslagen Lehrmittel	Total	Bundesbeitrag
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Zürich, Schule Strickhof	40	18590	1650	20240	10120
2. Bern, Schule Rütti	61	23203	6569	29772	14886
3. Wallis, Schule Ecône	24	16730	1000	17730	8865
4. Neuenburg, Schule Cernier	32	31435	381	31816	15908
1905:	157	89958	9600	99558	49779
1904:	149	90050	6893	96943	48471

Kantonale Gartenbauschule in Genf.

Die Anstalt verausgabte pro 1905 für Lehrkräfte Fr. 26,080, für Lehrmittel Fr. 500, total für theoretischen Unterricht Fr. 26,580, an welche Auslagen Fr. 12,930 als Bundesbeitrag ausgerichtet wurden. Sie zählte in drei Klassen 47 Schüler.

Landwirtschaftliche Winterschulen.

Diesen Schulen sind die Unterrichtskosten zur Hälfte in folgenden Beträgen vergütet worden:

Anstalten	Schüler	Kantonale Auslagen Lehrkräfte	Kantonale Auslagen Lehrmittel	Total	Bundesbeitrag
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Strickhof (Zürich)	33	9295	825	10110	5060
2. Rütti (Bern)	94	12959	3063	16022	8011
3. Langenthal (Bern)	35	1206	438	1644	822
4. Pruntrut (Bern)	27	5215	2197	7412	3706
5. Sursee (Luzern)	90	15950	3832	19782	9891
6. Freiburg	45	15685	1435	17120	8560
7. Custerhof (St. Gallen)	51	15730	3177	18547	9274
8. Plantahof (Graubünden)	46	17490	2519	20009	10004
9. Brugg (Aargau)	112	18050	4160	22210	11105
10. Frauenfeld (Thurgau)	44	8319	6427	14746	7373
11. Lausanne	50	15131	1898	17029	8514
12. Genf	9	7740	—	7740	3870
1905:	636	142770	29971	172381	86190
1904:	500	127210	20050	147260	73630

Landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse, von den Kantonen veranstaltet.

Neben ebenso hohen kantonalen Auslagen wurden folgende Bundesbeiträge verausgabt:

Kanton	Anzahl der Vorträge	Kurse	Käserei- u. Stalluntersuchungen	Alpinspektionen	Wiesendüngungsversuche	Kantonale Auslagen (Lehrkräfte und Lehrmittel) Fr.	Bundesbeiträge Fr.
1. Zürich	78	53	2	—	13	6454	3227
2. Bern	107	66	—	—	11	14107	7053
3. Luzern	—	10	24	—	—	2117	1059
4. Schwyz	3	1	—	—	—	70	35
5. Glarus	—	—	—	?	?	536	268
6. Zug	—	1	—	—	1	109	55
7. Freiburg	88	3	?	—	?	5717	2858
8. Solothurn	?	?	—	—		4455	2228
9. Baselland	—	—	—	—	13	461	231
10. Schaffhausen	—	5	—	—	?	670	335
11. St. Gallen	—	91	?	—	?	11758	5879
12. Graubünden	8	23	—	—	?	1360	680
13. Aargau	94	32	16	—	?	8117	4058
14. Thurgau	46	22	?	—	?	2329	1164
15. Tessin	?	?	—		?	7968	3984
16. Waadt		2	?	?	?	1594	767
17. Wallis	94	7	—	—	16	3542	1771
18. Neuenburg	—	31	—	—		1956	978
19. Genf	396	13	—	—	?	8056	4028
1905:						81376	40688
1904:						69871	34935

Weinbauschulen und Weinbauversuchsanstalten.

Die Auslagen dieser Anstalten, sowie die an dieselben nach den nämlichen Grundsätzen wie bisher verabfolgten Bundesbeiträge ergeben sich aus nachstehender Zusammenstellung, denen einige summarische Angaben aus den Anstaltsberichten angereiht sind:

Anstalten	Kantonale Auslagen Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.	Versuchswesen Fr.	Total Fr.	Bundesbeitrag Fr.
1. Wädenswil	16427	559	—	16986	8493
2. Lausanne-Vevey	4341	62	35118	39521	19761
3. Auvernier	16400	898	17705	35003	17501
4. Lenzburg	—	—	188	188	94
5. Zürich	—	—	495	495	247
6. Twann-Bern	—	—	3867	3867	1934
			1905:	96060	48030
			1904:	91042	48521

Ad 1. Der Obst- und Weinbaukurs zählte im Berichtsjahre 7, der Gartenbaukurs 6 Schüler.

Ad 2. Von den im Kanton Waadt pro 1905 zur Pfropfung verwendeten 782,710 *m* amerikanischen Rebholzes hat die Anstalt zirka 100,000 *m* geliefert. Davon entfallen auf

Riparia × Rupestris 3309 . . . . 217,315 *m*
Riparia × Rupestris 101/14 . . . 176,360 *m*
Mourvèdre × Rupestris 1202 . . . 84,920 *m*

In Rances, Mathod und La Tour de Peilz wurden Pfropfwerkstätten eingerichtet, außerdem drei Kurse für Rebschulen-

besitzer abgehalten, nach deren Beendigung 65 Teilnehmern gestattet wurde, den Verkauf amerikanischer Reben und den Handel mit solchen unter staatlicher Aufsicht zu betreiben.

In Mies bei Coppet und in Mont sur Rolle sind direkte der Versuchsstation unterstellte Versuchsparzellen eingerichtet worden.

Die Zahl der untersuchten Bodenproben belief sich auf 1125.

Die Versuche zur Bekämpfung der tierischen und pflanzlichen Rebenschädlinge wurden fortgesetzt.

Die Weinbauschule in Praz sur Vevey zählte nur drei Schüler; die Anstalt wird künftig durch Kurse ersetzt werden.

Ad 3. Die einheimischen Reben werden nunmehr rasch durch amerikanische Unterlagen ersetzt. Die Versuche der Anstalt haben sehr befriedigende Ergebnisse geliefert. Die Qualität des Ertrages der neuen Reben zeigte sich derjenigen des Produkts der alten Reben überlegen. Die Anstalt liefert fortwährend den zahlreichen Rebschulbesitzern echte amerikanische Unterlagen, wodurch sie imstande ist, die Abgabe von Pfropfreben einzuschränken. Immerhin sind im Berichtsjahre an der Anstalt noch über 400,000 Pfropfungen ausgeführt worden.

Die Weinbauschule zählte 7 Schüler im ersten und 3 Schüler im zweiten Jahreskurse, meist Angehörige der deutschsprechenden Kantone.

Ad 4. Eine Veränderung im Bestande der Versuchsparzellen ist nicht eingetreten.

Ad 5. Die Auslagen beziehen sich auf neue Versuchsparzellen in den Gemeinden Regensberg, Dielsdorf, Höngg, Winkel, Buchs, Humlikon und Oberembrach.

Ad 6. Im Berichtsjahre sind 155 Versuchsparzellen mit 33,177 Stöcken neu angelegt worden; im ganzen bestehen demnach zurzeit in 11 Gemeinden 349 Versuchsparzellen mit 70,534 Stöcken.

Die Pflanzschulen lieferten von 71,815 Veredlungen 32,767 Pflänzlinge (45 %). Das Holzfeld ergab etwa 3000 *m* Nutzholz für Unterlagen.

Schweizerische landwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalten.

Die Tätigkeit der verschiedenen Anstalten nahm in gleicher Weise ihren Fortgang wie in den vorhergehenden Jahren. Die agrikulturchemischen Anstalten gaben indessen den Feldversuchen größere Ausdehnung, indem eine Anzahl neuer Versuchsfelder eingerichtet wurden, welche gegenwärtig 2826 auf die verschiedenen Gegenden der Schweiz verteilte Parzellen zählen. Außerdem wurden 475 Vegetationsversuche in Töpfen, sowie zahlreiche Versuche über die Konservierung von Mist und Gülle und über die Vertilgung der Unkräuter vorgenommen.

Die Samenuntersuchungsanstalten sind ebenfalls in einer erfreulichen, von Jahr zu Jahr zunehmenden Entwicklung begriffen. Das

gleiche ist von der milchwirtschaftlichen Versuchsanstalt, sowie vom bakteriologischen Laboratorium zu sagen.

Nachstehende Zusammenstellung gibt über die Tätigkeit der verschiedenen Anstalten Auskunft.

Anstalten	Versuche Auf den Feldern	Versuche Im Garten	Versuche In Töpfen	Untersuchungen (Einsendungen)	Ausgaben Fr.
a. *Zentralverwaltung u. Gutsbetriebe Liebefeld und Mont-Calme*	—	—	—	—	36031
b. *Agrikulturchemische Anstalten:*					
1. Zürich	1078	—	—	5210	66035
2. Bern	801	—	475	6860	67486
3. Lausanne	975	—	—	2646	23251
c. *Samenuntersuchungsanstalten:*					
1. Zürich	251	9913	526	9558	52973
2. Lausanne	904	1712	53	598	20116
d. *Milchwirtschaftliche Versuchsanstalt*	—	—	—	342	24024
e. *Bakteriologisches Laboratorium*	—	—	—	19	19075
				1905:	308991
				1904:	297447

Die wissenschaftlichen Arbeiten, sowie die Jahresberichte der verschiedenen Anstalten werden im landwirtschaftlichen Jahrbuch der Schweiz veröffentlicht.

Die Ausgaben der Anstalten betrugen 1905 für:

1. Besoldungen	Fr.	160767
2. Bureaukosten	„	10029
3. Mobiliar	„	25020
4. Betriebskosten	„	111048
5. Verschiedenes	„	2127
Total	Fr.	308991

Diesen Ausgaben stehen folgende Einnahmen gegenüber:

1. Gebühren von Einzeluntersuchungen	Fr.	7362
2. Gebühren laut Kontrollverträgen	„	18263
3. Gebühren laut Spezialverträgen	„	22023
4. Verschiedenes	„	2437
5. Gutsbetrieb Liebefeld	„	8797
6. Gutsbetrieb Mont-Calme	„	695
Total 1905:	Fr.	59577
1904:	„	62215

Schweizerische Versuchsanstalt für Obst, Wein- und Gartenbau in Wädenswil.

Die Anstalt hatte folgende Ausgaben pro 1905:

1. Besoldungen	Fr.	32600
2. Bureaukosten und Drucksachen	„	971
3. Mobiliar, Apparate, Bibliothek	„	9473
4. Betriebskosten	„	35892
5. Verschiedenes	„	1056
1905:	Fr.	79992
(1904:	„	71637)

Diesen Ausgaben stehen als Einnahmen gegenüber:

1. Untersuchungsgebühren, Hefeabgabe . . .	Fr.	1866
2. Betrieb des Anstaltsgutes	„	11193
3. Kurzzeitige Kurse	„	1630
4. Mietzinse für Dienstwohnungen	„	1890
5. Rückvergütung der Konkordatskantone .	„	1500
6. Verschiedenes	„	79
1905:	Fr.	18158
(1904:	„	18670)

In der pflanzenphysiologischen und -pathologischen Abteilung wurde der Vorgang der Fruchtbildung bei Obstbäumen und Reben weiter untersucht; ebenso wurde die Erzeugung von Rebenhybriden fortgesetzt.

Das intensive und frühe Auftreten der Peronospora an den Rebenblüten und jungen Trauben veranlaßte eine nochmalige Untersuchung der ersten Infektionsvorgänge. Im Berichtsjahre trat die durch Coniothyrium verursachte Weißfäule, die ebenfalls in Untersuchung genommen wurde, zum ersten Male verheerend in den ostschweizerischen Weinbergen auf.

Die bakteriologische und gärungstechnische Abteilung legte das Hauptgewicht ihrer Tätigkeit darauf, die wissenschaftlichen Grundlagen für eine rationelle Herstellung der Obstweine zu beschaffen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind nun zur Veröffentlichung bereit.

Zur Verbesserung der Gärung wurden an die Praktiker 604 Originalflaschen mit reingezüchteter Hefe abgegeben.

Die chemische Abteilung setzte ihre Versuche über die Haftfestigkeit von Rebspritzmitteln fort. Sie untersuchte die Verteilung von Zucker, Säure und Gerbstoff in Früchten, verschiedene Kellereigeheimmittel und Pflanzenschutzmittel, sowie Traubenweine.

Die technische Abteilung für Weinbau und Weinbehandlung verzeichnet von abgeschlossenen Versuchen solche über die Größe des Verlusts durch Schwund in Fässern verschiedenen Inhalts, sowie solche über den Einfluß der schwefligen Säure auf die Gärung und weitere Entwicklung von Frühbirnmosten in Fässern.

Die technische Abteilung für Obstbau und Obstverwertung vermittelte unter anderm den Verkauf von 30,486 *q* Obst und bestimmte in 104 Sendungen 437 Obstsorten.

An der Versuchsanstalt wurden im Berichtsjahre 7 gut besuchte Kurse abgehalten.

Ein einläßlicher Tätigkeitsbericht der Anstalt über die Jahre 1903 und 1904 ist im landwirtschaftlichen Jahrbuch pro 1905 veröffentlicht worden.

Molkereischulen.

Diesen Anstalten sind die Unterrichtskosten zur Hälfte vergütet worden. Es bezogen:

Anstalten	Schüler	Kantonale Auslagen Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.	Total Fr.	Bundesbeitrag Fr.
Bern, Schule Rütti . . .	30	21729	3355	25284	12642
Freiburg, Schule Pérolles .	17	15495	1236	16731	8000
Waadt, Schule Moudon .	18	9101	296	9397	4699
1905:	65	46325	4887	51412	24399
1904:	95	44528	4487	49015	25341

VIII. Kommerzielle Berufsbildung.[1])

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die Entwicklung der Handelsschulen, sowie des kaufmännischen Fortbildungswesens nahm im Berichtsjahre einen erfreulichen Verlauf.

Handelshochschulen (Bundessubvention 1905: Fr. 29,644). Der Bund subventioniert zwei Handelshochschulen: die Handelsakademie in St. Gallen und die handelswissenschaftliche Abteilung an der Universität Zürich. Die Studierenden dieser letzteren können folgende Grade erlangen: Diplom in den Handelswissenschaften, Diplom für das höhere Lehramt in den Handelsfächern und den im Jahre 1905 neu eingeführten Doktortitel der Volkswirtschaft (Dr œconomiæ publicæ).

Höhere Handelsschulen (Bundesbeiträge im Jahre 1905: Fr. 287,563). Der Handelsabteilung an der Mädchensekundarschule in Biel, die auf drei Jahreskurse erweitert wurde, und der neugegründeten Töchterhandelsschule in Freiburg, welche beide die an die Verabreichung einer Bundessubvention geknüpften Bedingungen erfüllen, wurde für das Jahr 1905 ein Bundesbeitrag zugesichert. Die Zahl der vom Bunde subventionierten höheren Handelsschulen wird also 22 betragen (1904: 20). Von diesen haben sechs den ausschließlichen Zweck, Mädchen für den kaufmännischen Beruf auszubilden; in sechs sind beide Geschlechter durchgängig oder in einzelnen Fächern gemischt, und in die übrigen 10 Anstalten werden nur Knaben aufgenommen. Die Errichtung zweier neuen Handelsschulen in Lugano und Sitten steht bevor.

Die Zahl der Schüler ist fast überall im Zunehmen begriffen, besonders in den unteren Klassen, was das Handelsdepartement mehrmals veranlaßt hat, die Schulbehörden zu ersuchen, sie möchten im Interesse eines befriedigenden Lehrerfolges die nötigen Vorkehrungen treffen, um diese Klassen zu parallelisieren. Anderseits gewährt der Bund, um einen besseren Besuch der oberen Klassen

[1]) Nach dem Geschäftsbericht des Bundesrates über das Jahr 1905. (Handelsabteilung.)

zu erzielen und das Niveau der kommerziellen Bildung zu heben, den bedürftigen Schülern dieser Klassen Stipendien.

Die folgenden Handelsschulen haben Annexabteilungen, die vom Bund ebenfalls subventioniert werden:

Bellinzona. Vorbereitungsabteilung für Verwaltungsbeamte. — 2 Jahre.

Lausanne: *a*. Vorbereitungsabteilung für die öffentlichen Dienstzweige (Zoll, Telegraph, Telephon u. a.). — 2 Jahre.

b. Eisenbahnschule (Vorbereitung für die Eisenbahnverwaltung). — 2 Jahre.

Neuenburg: *a*. Vorbereitungsabteilung für die Postlehrlingsprüfung. — 1 Jahr.

b. Abteilung für moderne Sprachen. — 1 Jahr.

c. Abteilung für Drogistenlehrlinge. — 1 Jahr.

Kaufmännische Fortbildungsschulen (Bundesbeiträge 1905: Fr. 178,608). Im Berichtsjahr sind 66 Fortbildungsschulen der Sektionen des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins (1904: 64) und 20 von vereinzelten Vereinen und Gemeinden (1904: 18) subventioniert worden.

Der Geschäftsbericht des Bundesrates bemerkt hierzu:

„In befriedigender Weise nehmen die Tageskurse zu, sei es, wie in der deutschen Schweiz, durch das Entgegenkommen der Prinzipalschaft oder infolge der kantonalen Lehrlingsgesetze. Die Abendkurse wiegen aber, besonders in der Westschweiz, Freiburg ausgenommen, immer noch vor, und doch muß die Fortbildungsschule, um ihre Aufgabe erfüllen zu können, von ihren Schülern ein um so größeres Maß geistiger Frische und ernster Arbeit verlangen, als die verfügbare Unterrichtszeit sehr beschränkt ist. Diesen Ansprüchen zu genügen, sind junge Leute im Entwicklungsalter, die meist vom frühen Morgen an in Tätigkeit stehen, am Abend kaum noch imstande. Bei der Ansetzung des Unterrichts auf die Abendstunden ist daher der Erfolg des kaufmännischen Fortbildungsunterrichts und damit auch die Nützlichkeit der dafür aufgewandten Geldmittel geradezu in Frage gestellt.“

Lehrlingsprüfungen (Bundesbeitrag 1905: Fr. 5310). Die vom Schweizerischen Kaufmännischen Verein organisierten kaufmännischen Lehrlingsprüfungen fanden in 19 Kreisen statt; von den 341 Kandidaten wurden 330 diplomiert. Auf Grund neuer Lehrlingsgesetze[1]) sind diese Prüfungen jetzt obligatorisch geworden in den Kantonen Freiburg, Wallis, Zug und Bern; andere, wie Zürich und Luzern, sind im Jahre 1906 gefolgt.

Dem vom Zentralkomitee des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins ernannten Preisgericht sind 11 Arbeiten eingereicht wor-

---

[1]) Siehe Abschnitt VI hiervor: „Gewerbliche Lehrlingsprüfungen“ (Seite 103 ff.)

den, von denen 10 mit Preisen bedacht werden konnten (Bundesbeitrag 1905: Fr. 615).

Fortbildungskurs der Handelslehrer (Bundesbeitrag 1905: Fr. 1500). Vom 1.—14. Oktober wurde in Basel der dritte vom schweizerischen Handelslehrerverein veranstaltete Fortbildungskurs für Handelslehrer abgehalten. Unter den 43 Kursteilnehmern waren 40 Lehrer, 2 Kaufleute und 1 Postbeamter. Um den Kurs namentlich nach der praktischen Seite recht gedeihlich zu gestalten, hatte man darauf Bedacht genommen, außer hervorragenden Handelslehrern auch Männer aus der Praxis als Referenten zu gewinnen. Zur selben Zeit fanden in Basel die Jahresversammlungen des obgenannten Vereins und der schweizerischen Gesellschaft für kaufmännisches Bildungswesen statt.

Stipendien (Bundesbeiträge 1905: Fr. 12,575). Es wurden im ganzen 81 Bundesstipendien bewilligt (1904: 71). Von den Stipendiaten widmeten sich 11 höhern kaufmännischen Studien, 50 besuchten die obern Klassen verschiedener vom Bunde subventionierter Handelsmittelschulen, 16 waren Teilnehmer am Fortbildungskurs in Basel und 4 Lehrer und Lehrerinnen erhielten Beiträge an ihre Studienreisen nach Deutschland, England und Frankreich.

Das Nähere über die finanziellen Leistungen des Bundes für das kaufmännische Unterrichtswesen und die Frequenz der einzelnen Anstalten siehe im statistischen Teil.

IX. Förderung des militärischen Turnunterrichtes und des Vorunterrichtes.[1])

Die im Berichte pro 1904 in Aussicht gestellte Fortsetzung der Prüfung der Rekruten auf ihre physische Leistungsfähigkeit wurde versuchsweise auf alle Stellungspflichtigen ausgedehnt, und zwar ohne jede Erweiterung oder Steigerung der Anforderungen. Wenn Bedenken vorhanden waren, es dürfte schwer halten, das benötigte Prüfungspersonal zu finden, so waren in einzelnen Divisionskreisen keinerlei Schwierigkeiten zu überwinden, und in den andern ließen sich bei der Bereitwilligkeit sachkundiger Männer, mitzuwirken, leicht zweckmäßige Kombinationen treffen. Die turnerische Prüfung hat ziemlich allgemein eine gute Aufnahme gefunden. In der Nähe der Aushebungslokale waren überall geeignete oder doch brauchbare Übungsplätze zu finden. Die Dauer der Rekrutierung wurde nicht wesentlich verlängert und das Turnen hatte keinerlei Störung zur Folge.

Über die Resultate der Turnprüfung orientieren die Mitteilungen auf Seite 95 ff. „Die Möglichkeit der definitiven Organi-

[1]) Vergleiche Geschäftsbericht des eidgenössischen Militärdepartements pro 1905.

sation und Durchführung im gegenwärtigen Umfang kann wohl kaum mehr bestritten werden. Worüber noch verschiedene Ansichten walten, ist unwesentlich, und ein Ausgleich wird zu finden sein."

Im Berichtsjahre wurden durch das Zentralkomitee des eidgenössischen Turnvereins 3 Turnlehrerbildungskurse angeordnet und durchaus befriedigend durchgeführt, und zwar in Neuenburg, Olten und Frauenfeld.

Im Berichtsjahre veranstaltete der Schweizerische Turnlehrerverein einen Turnkurs für Mädchenturnlehrer, der vom 9. bis 28. Oktober in Burgdorf abgehalten wurde. Die Anmeldungen zu diesem Kurs gingen in großer Anzahl, zum Teil jedoch verspätet ein; im ganzen konnten 53 Teilnehmer berücksichtigt werden, 41 Lehrer und 12 Lehrerinnen. Sie verteilen sich auf folgende Kantone: Zürich 14, Bern 13, Basel 8, St. Gallen 7, Aarau 3, Thurgau 3, Schaffhausen 2, Appenzell A.-Rh. 1, Baselland 1 und Luzern 1.

Die Kosten des Kurses beliefen sich für den Verein auf Fr. 2414. 47, wobei Fr. 1404 oder Fr. 27 pro Kopf, als Beitrag den Teilnehmern zufielen.

Die „Monatsblätter für das Schulturnen", deren Veröffentlichung durch einen Bundesbeitrag unterstützt wird, verfolgen alle Bestrebungen auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung und bieten Belehrungen und praktische Beispiele über die methodische Behandlung des Turnstoffes. Die Redaktion macht es sich zur Aufgabe, überall gesundere und freiere Auffassungen über das turnerische Leben zu verbreiten und insbesondere die Übungen in freier Luft, in Licht und Sonnenschein zu befürworten. Die „Blätter" erscheinen als Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung", und es bilden die zwölf Hefte ein stattliches Bändchen von über 200 Seiten.

Die verschiedenen Turnkurse (Zentral-, Oberturner-, Kreisturnkurse etc.) zur einheitlichen Förderung einer tüchtigen Vorturnerschaft wurden von dem gleichen Verein in bisheriger Weise fortgesetzt. Auch der Schweizerische Grütliturnverein organisierte wieder einen Vorturnerkurs für seine Sektionen.

Turnrepetitionskurse für die Lehrerschaft wurden angeordnet in den Kantonen Tessin (2 Kurse), Luzern (3 Kurse) und Waadt (1 Kurs).

Freiwillige Lehrerturnvereine, die sich durch regelmäßige Übungen und andere Veranstaltungen bemühen, das Schulturnen zu fördern, bestehen in den Kantonen Zürich (2), Bern, Glarus (kantonal), Baselstadt, Baselland (kantonal), Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen und Tessin (kantonal).

Da die Schweiz keine eigene Turnlehrerbildungsanstalt besitzt, so suchen strebsame Turnlehrer weitere Fachausbildung im Ausland, und zwar meist an der Anstalt in Karlsruhe. Sie wer-

den gegen Einsendung befriedigender Berichte finanziell unterstützt von Kanton und Bund. Baselstadt sandte 4 Lehrer nach Karlsruhe, Bern und Thurgau je 1.

Von Bern wurde ein Lehrer der städtischen Sekundarschule nach Stockholm abgeordnet zum Studium des schwedischen Turnens, das von verschiedenen Seiten zur Berücksichtigung für unsere Verhältnisse empfohlen wird.

Bezüglich der Kontrolle über den Turnunterricht zeigt sich eine gewisse Stabilität, wobei wesentlich zwei Richtungen sich geltend machen. Auf der einen Seite werden die körperlichen Uebungen immer noch als neues Fach betrachtet, zu dessen Förderung besondere Veranstaltungen nötig sind; als deren wichtigste wird eine separate Inspektion betrachtet, ausgeübt durch Bezirks- oder kantonale Fachmänner. Auf der andern Seite nimmt das Schulturnen in dieser Beziehung keine Ausnahmestellung mehr ein, es wird besichtigt und beurteilt mit und ohne Fachkenntnis von den Schulräten der Gemeinden und Mitgliedern der Bezirksbehörden anläßlich der allgemeinen Inspektionen und Prüfungen.

Die von der Turnschule empfohlenen freien körperlichen Übungen finden verschiedene Berücksichtigung. Wiederholt kommt in den Berichten die Bemerkung vor, daß in dieser Richtung nichts geschieht, oder daß solche Übungen erlaubt seien, oder bei Gelegenheit die Lehrerschaft auf sie aufmerksam gemacht werde. Wo die Lehrerschaft für sie einsteht, da wird ihr Wert und ihre Wohltat gegenüber allzu reichlicher Geistesschulung je länger, je mehr anerkannt. Allerdings besteht ein Unterschied zwischen Stadt und Land, zwischen örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen etc., aber einen Hemmschuh bildet doch auch zu weit gehende Ängstlichkeit und Bequemlichkeit, sowie das Vorurteil, es möchte der Hauptzweck der Schule unter diesen Übungen leiden. Das Bild, das aus den Berichten sich ergibt, ist im ganzen ein erfreuliches und läßt eine weitere Entwicklung und Pflege dieser Übungen erwarten.

Die Zahl der Jünglinge, die im abgelaufenen Jahre an Kursen des freiwilligen militärischen Vorunterrichtes als Schüler teilnahmen, ist aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich:

	Am Anfang des Kurses	am Ende des Kurses
1. Kanton Zürich:		
a. Verband Zürich und Umgebung, XXII. Kurs	870	765
b. Verband Winterthur, XXIV. Kurs	324	294
c. Verband Zürich-Oberland, XIII. Kurs	183	167
d. Verband Winterthur, Technikum	40	32
e. Zürich, Kantonsschule	195	195
f. Zürich, Infanterierekruten, Vorkurs (39 Mann traten in die I. Infanterie-Rekrutenschule über.)	144	83
g. Zürich, Anstalt Strickhof	33	33
Total Kanton Zürich	1739	1569

			Am Anfang des Kurses	am Ende des Kurses
2.	Kanton	Bern, XVIII. Kurs	2210	2044
3.	„	Luzern, Stadt und Umgebung, X. Kurs	100	90
4.	„	Unterwalden (Giswil)	19	17
5.	„	Solothurn, XIV. Kurs	716	639
6.	„	Baselstadt, XVI. Kurs	312	288
7.	„	Baselland, X. Kurs	300	275
8.	„	Appenzell A.-Rh.	211	168
9.	„	Aargau	1133	1003
		Total 1905	6800	6093
		„ 1904	6507	5516
		Vermehrung	293	577

Im Kanton Waadt, wo im Jahre 1904 118 Schüler einen Kurs bestanden, waren die Bemühungen des Komitees so wenig erfolgreich, daß der Unterricht unterbleiben mußte. Im Kanton Wallis. wo 1904 in einem Verband von Brig und Umgebung 71 Schüler unterrichtet wurden, fanden 1905 keine Kurse statt. Der Kanton Obwalden tritt mit einer Sektion Giswil, die von zwei Bahnangestellten geleitet wurde, erstmals in die Reihe der Kantone mit militärischem Vorunterricht. In den Kantonen Zürich, Bern, Solothurn und Baselstadt hat sich die Schülerzahl erheblich vermehrt. während sie in den Kantonen Luzern, Baselland, Appenzell und Aargau eine kleine Abnahme aufweist.

Auch in diesem Unterrichtsjahr wurde von allen Unterrichtsleitungen ganz besonderer Nachdruck auf die allgemeine körperliche Ausbildung und Kräftigung der Jungmannschaft gelegt, die rein militärische Ausbildung dafür nur so weit berücksichtigt, als die nicht zu umgehende Durcharbeitung des Schießprogrammes es notwendig machte. Je mehr das Bestreben des Vorunterrichtes III. Stufe dahin geht, die jungen Leute durch rationelles, angewandtes Turnen (insbesondere auch im Gelände) zu kräftigen, um so größer ist dessen Nutzen für die Armee. Sobald sich aber der Vorunterricht darauf verlegt, der Jungmannschaft rein militärisches Wissen und Können beizubringen, so läuft er Gefahr, in eine Art Spielerei auszuarten, und ist damit geeignet, falsche Begriffe über militärisches Wesen in die spätern Wehrmänner zu pflanzen, die nur schwer wieder richtigzustellen sind.

Die Berichte der vom Militärdepartemente bezeichneten Inspektoren der Vorunterrichtskurse lauten im allgemeinen recht günstig, sowohl betreffend Unterrichtserteilung durch die Kadres. als auch hinsichtlich der Leistungen der Schüler. Sie verhehlen aber auch nicht die Tatsache, daß es noch Unteroffiziere gebe. die den großen Unterschied zwischen Vorunterricht und Rekrutenunterricht noch nicht erfaßt haben.

Neben einer sorgfältigen Auswahl der Unteroffiziere als Leiter der Vorunterrichtssektionen kann diesem Übelstande dadurch entgegengetreten werden, daß von Seite der Verbandsvorstände bei

Abhaltung der Kadreskurse hauptsächlich dem Turnunterricht die ihm gebührende Aufmerksamkeit wird.

In Inspektions- und Jahresberichten wird darüber geklagt, daß gerade junge Offiziere, denen eine militärische Tätigkeit außer Dienst von großem Nutzen wäre, sich vom Vorunterricht fernhalten, während deren Unterstützung bei Durchführung der Schießübungen höchst wünschenswert wäre.

Kadettenkorps. Im Jahre 1905 wiesen die Kadettenkorps folgende Bestände auf:

Kanton		Kadettenkorps		Kadetten
Kanton Zürich	11	Kadettenkorps	mit	830 Kadetten.
„ Bern	8	„	„	1690 „
„ Luzern	1	„	„	107 „
„ Glarus	1	„	„	98 „
„ Solothurn	2	„	„	311 „
„ Baselstadt	1	„	„	283 „
„ Schaffhausen	1	„	„	120 „
„ Appenzell A.-Rh.	2	„	„	256 „
„ St. Gallen	2	„	„	741 „
„ Graubünden	1	„	„	117 „
„ Aargau	20	„	„	1671 „
„ Thurgau	1	„	„	138 „
„ Waadt	1	„	„	150 „
„ Neuenburg	1	„	„	326 „
Total pro 1905	53	Kadettenkorps	mit	6838 Kadetten.
Total pro 1904	50	„	„	6149 „
Vermehrung pro 1905	3	Kadettenkorps	mit	689 Kadetten.

Zum Bezuge des Bundesbeitrages waren berechtigt:

	1905	1904
I. Schießklasse	1785 Kadetten	1668 Kadetten.
II. „	996 „	1086 „
III. „	427 „	379 „
Total	3208 Kadetten	3133 Kadetten.
Bundesbeitrag à Fr. 5 per Kadett =	16040 Franken	15665 Franken.

X. Schweizerische permanente Schulausstellungen.[1])

Das Statistische der Schulausstellungen ist folgendes:

1905	Zürich Fr.	Bern Fr.	Freiburg Fr.	Lausanne Fr.	Neuenburg Fr.
Kantons- und Gemeindebeiträge	10393.—	9200.—	4500.20	2100.—	2015.—
Bundesbeitrag	3000.—	3000.—	2500.—	2500.—	2000.—
Einnahmen	16014.10	13506.—	7000.20	4622.—	4015.—
Ausgaben	16188.50	14626.40	7617.10	4505.80	4015.—
Saldo	—174.40	-1120.40	—616.90	+116.20	—
Inventarwert	82986.—	86528.50	81003.80	35156.60	36300.—
Besuche	7894	3186	2375	268	675
Ausgeliehene Gegenstände	8425	21715	456	358	769

[1]) Nach dem Geschäftsbericht des schweizerischen Bundesrates pro 1905 (Departement des Innern).

Zürich. Außer den alljährlich an Zahl zunehmenden ordentlichen Geschäften und Arbeiten des Pestalozzianums wurden von der Direktion im Berichtsjahr noch folgende besondere Veranstaltungen durchgeführt: 1. Ausstellung eines Lehrganges in Modellierarbeiten der 8. Primarschulklasse der Stadt Zürich (im Juli). 2. Ausstellung der Arbeiten aus dem Handarbeitskurs für Lehrer in St. Gallen (Oktober bis November). 3. Ausstellung der (neuen) Sammlung physikalischer Apparate für die Sekundarschule und der obersten Primarklassen des Kantons Zürich (September bis Dezember). 4. Ausstellung von Jugendschriften und Wandschmuck im Helmhaus (Dezember). 5. Ausstellung von farbigen Zeichnungsskizzen für naturgeschichtlichen Unterricht (Dezember).

Da die Anstalt infolge baulicher Veränderung sich zu einer Beschränkung ihrer Räumlichheiten veranlaßt sah und daher der Zugang zum Institut etwas unbequem geworden war, ergab sich eine kleine Verminderung der Besucherzahl für das Jahr 1905.

Bern. Auch diese Schulausstellung weist eine Vermehrung der Arbeiten auf, die durch die Erfüllung ihrer Aufgabe bedingt sind. Außerdem wurden im Jahre 1905 zwei größere Arbeiten veröffentlicht: „P. Girard, sein Lebensbild zur Hundertjahrfeier in Freiburg“, und als Studie in der Heimatkunde: „Die bernischen Chuzen oder Hochwachten“. Beide Schriften haben gute Aufnahme gefunden. Ferner wurde Katalog Nr. 8, „Veranschaulichungsmittel“, herausgegeben. Katalog Nr. 9, „Lehrmittel für gewerbliche Fortbildungsschulen“, ist im Druck, und Katalog Nr. 10, „Realien“ (Geschichte, Geographie und Naturkunde), ist druckfertig.

Die notwendige Vergrößerung der Lokalitäten der Schulausstellung wird im Jahr 1906 durchgeführt werden, nachdem nunmehr die nötigen Kredite bewilligt worden sind.

Freiburg (Pädagogisches Museum). Dieses Institut erfreute sich im Berichtsjahre einer stetigen Entwicklung. Die im Jahre 1905 begonnene Sammlung von Bilderserien zur Verbesserung des Anschauungsunterrichts in den Schulen wurde so weit gefördert, daß mit dem neuen Schuljahr 1906 diese Serien ausgeliehen und benutzt werden können. Die amerikanischen Zeichnungssammlungen, welche das Institut erworben hatte, wurden im Berichtsjahre nacheinander in Paris, Edinburgh, Leicester und Dresden ausgestellt.

Als besonderes Ereignis des Jahres 1905 für das Institut darf die Erinnerungsfeier an den freiburgischen Pädagogen P. Girard bezeichnet werden; bei diesem Anlaß erfuhr die Sammlung der Dokumente, die entweder von P. Girard verfaßt oder an ihn gerichtet waren, einen bedeutenden Zuwachs.

Neuenburg. Für diese Schulausstellung brachte das Berichtsjahr einen normalen Geschäftsgang und es konnte eine erfreuliche Entwicklung des Instituts konstatiert werden. Die Bibliothek hatte guten Zuspruch von seiten der Lehrerschaft. Der

Vorstand, der im ganzen 5 Sitzungen abhielt, beschäftigte sich hauptsächlich mit einer Reorganisation der Ausstellung und der Ausgabe eines neuen Kataloges.

Lausanne (Schulmuseum). Im Berichtsjahr war es nicht möglich, wie in den vergangenen Jahren, eine Ausstellung empfehlenswerter Jugend- und Volksschriften zu veranstalten; hingegen wurde im Jahre 1905 die Sammlung von Bildern für den naturwissenschaftlichen und geographischen Unterricht bedeutend vermehrt. Auch das Lausanner Schulmuseum ist mit der Herausgabe eines Katalogs beschäftigt; die genaue Katalogisierung der pädagogischen Bibliothek hatte eine Verzögerung der Drucklegung zur Folge, so daß die Vollendung nicht vor dem Herbst 1906 erwartet werden darf.

XI. Berset-Müller-Stiftung.

Die Zahl der Pfleglinge der Anstalt betrug im Berichtsjahre 13. Infolge des ungünstigen Gesundheitszustandes mehrerer Pfleglinge übersteigen die Verwaltungsausgaben des Berichtsjahres (Fr. 14,560. 49) diejenigen des Vorjahres um Fr. 1378. 02, bleiben aber um Fr. 2579. 50 hinter den budgetierten Ausgaben zurück.

XII. Vollziehung des Gesetzes betreffend die Primarschulsubvention des Bundes vom 25. Juni 1903.

Im Berichtsjahre gelangten die Bundesbeiträge für Unterstützung der öffentlichen Primarschule pro 1904 zur Ausrichtung. Bei dieser Auszahlung kamen zum erstenmal die sämtlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 zur Anwendung; denn im vorhergehenden Jahre wurde die Subvention an die Kantone abgegeben, ohne daß von ihnen vorher die Einsendung der Rechnungsausweise verlangt werden konnte (Art. 6) und ohne daß sie den in Art. 3 geforderten Nachweis erbringen mußten, wonach die Beiträge des Bundes keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule in den dem Jahre 1903 unmittelbar vorangehenden fünf Jahren zur Folge haben dürfen.

Wegen des Umstandes, daß im Berichtsjahre zum erstenmal diejenigen Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Geltung kamen, welche dem Departement des Innern eine Kontrolle über die Verwendung der Bundessubvention in den Kantonen und über die Höhe der ordentlichen Leistungen der Kantone auf dem Gebiete der Primarschule überhaupt gewähren, darf das Jahr 1905 als ein Versuchsjahr bezeichnet werden. Doch kann gesagt werden, daß trotzdem sämtliche Gesuche um Ausrichtung der Subvention im Berichtsjahre erledigt werden konnten.

Der Gesamtbetrag der Auszahlungen war um Fr. 658. 97 geringer als derjenige des Vorjahres; diese unbedeutenden Abzüge

verteilen sich auf drei Kantone. Der Grund dieser Abzüge lag in dem Umstande, daß entweder die Kantone den Betrag überhaupt nicht verwendet hatten oder daß eine Gemeinde den ihr vom Kanton zugewiesenen Betrag in einen Fonds eingeworfen hatte, und zwar unter Umständen, welche die Zulassung einer nachträglichen anderweitigen Verwendung durch die betreffende Gemeinde nicht rechtfertigte.

Die Beiträge für das Jahr 1905 sind im Laufe des Jahres 1906 ausgerichtet worden. Durch die Freundlichkeit des eidgenössischen Departements des Innern, das dem Verfasser die Materialien zur Durchsicht zur Verfügung gestellt hat, ist es möglich geworden, hier auch schon über die definitive Verwendung der Bundessubvention pro 1905 Auskunft zu erteilen. (Siehe Seiten 128/129.)

Über die Auslegung der Bestimmungen betreffend die Schulsubvention mögen hier noch zwei Fälle, weil von grundsätzlicher Bedeutung, erwähnt werden.

Der Staatsrat des Kantons Freiburg hat die Anfrage an das eidgenössische Departement des Innern gerichtet, ob die im Kanton Freiburg bestehenden „Ecoles libres“ nicht auch aus der Primarschulsubvention des Bundes unterstützt werden dürfen. Der Staatsrat führte in seiner Anfrage im wesentlichen folgendes aus: Das freiburgische Primarschulgesetz, vom Grundsatze der Unterrichtsfreiheit ausgehend, gestattet jedem Bürger die Eröffnung einer freien Schule (école libre). Diese Schulen können ihre Statuten dem Staatsrat mit dem Gesuche unterbreiten, sie möchten gleich den öffentlichen Schulen behandelt werden. In diesem Falle sind sie aber verpflichtet, sich nach den Vorschriften der Schulgesetze und Verordnungen mit Bezug auf die Ernennung und die Besoldungsverhältnisse der Lehrer, den Unterricht, die Disziplin und die Genehmigung der Schulrechnungen zu richten. Tun sie das, so treten sie ein in die Reihe der „écoles libres publiques“. Diese Schulen sind zur Erhebung von Schulsteuern bei allen denjenigen berechtigt, welche sich auf ihr Organisationsstatut verpflichtet haben, haben jene nun schulpflichtige Kinder oder nicht.

Diejenigen Personen, welche einem freien Schulkreis angehören, sind gehalten, noch drei Jahre an die Ausgaben desselben beizutragen, nachdem sie ihren Austritt aus demselben erklärt haben. Der Kanton Freiburg behandelt diese Schulen, die durch die Bevölkerung der reformierten Diaspora gegründet worden sind, in gleicher Weise wie die Staatsschulen.

Eine dieser freien Schulen sei nun an den Staatsrat mit dem Gesuch um einen Staatsbeitrag an die Kosten einer Schulhausneubaute gelangt, die ihr auch bewilligt worden sei. Neuerdings sei nun von jener Seite ein nachträgliches Gesuch um Ausrichtung eines weitern Beitrages aus der Primarschulsubvention des Bundes eingereicht worden. Der Staatsrat sei geneigt, dem Gesuche wie einem von einer Staatsschule gestellten Folge zu geben, sofern

von seiten des Bundesdepartements nichts dagegen eingewendet werde.

Das eidgenössische Departement des Innern hat die Anfrage verneint im wesentlichen aus folgenden Erwägungen:

Art. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 bestimmt, daß die Bundesbeiträge nur für die öffentliche staatliche Primarschule verwendet werden dürfen. Art. 3 der Vollziehungsverordnung vom 17. Januar 1906 sagt sodann: „Die öffentliche staatliche Primarschule im Sinne von Art. 27, Absatz 2 der Bundesverfassung und von Art. 2 des Gesetzes umfaßt alle Anstalten und Abteilungen der der staatlichen Leitung und Beaufsichtigung unterstellten Volksschule, insoweit sie einen organischen Bestandteil der obligatorischen Primarschule bilden. Endlich stellt Art. 27, dritter Absatz der Bundesverfassung grundsätzlich fest: „Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse, ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit, besucht werden können."

Diese Bestimmungen setzen also fest, daß der Bundessubvention nur teilhaftig werden können jene Schulen, welche gleichzeitig den Angehörigen aller Glaubensbekenntnisse geöffnet sind, vom Staate organisiert und von ihm oder den Gemeinden unterhalten werden. Die „freien Schulen" entsprechen aber diesen grundsätzlichen Forderungen weder in der einen, noch in der andern Richtung; sie haben einen konfessionellen Charakter und die Schulausgaben werden durch private Vereinigungen bestritten. Die Tatsache, daß diese Anstalten vom Kanton Freiburg Staatsbeiträge erhalten und daß sie unter Staatsaufsicht stehen, verändert ihren Charakter als Privatschulen nicht. Die vom Kanton Freiburg gewährten Staatsbeiträge sind in einem bestimmten Grade gerechtfertigt; denn die Gründung solcher freien Schulen entlastet die Schulklassen der öffentlichen Schulen und vermindert die Ausgaben von Staat und Gemeinden. Anderseits ist noch zu sagen, daß es irrelevant ist, ob sich diese Schulen ausdrücklich unter Staatsaufsicht stellen oder nicht, denn der Staat hätte ja doch die Pflicht, darüber zu wachen, daß der in jenen Schulen erteilte Unterricht genügend und der Besuch ebenso regelmäßig wie in den öffentlichen Schulen sei.

Außerdem erscheint es nicht zulässig, einen Teil des Bundesbeitrages für Schulbauten verwenden zu lassen, die privaten Vereinigungen angehören, denen es ja freisteht, sich in einem bestimmten Augenblick aufzulösen und über den Wert des Gebäudes nach ihrem Gutfinden zu entscheiden.

Einige Anstände hat auch die Anwendung von Art. 6, Absatz 2 des Gesetzes zur Folge gehabt, der festsetzt, daß „die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr

Die nachstehende Übersicht orientiert über die Verwendung der Primarschulsubvention des Bundes, in den Jahren 1903—1905, geordnet nach den Zweckbestimmungen von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 und auf Grund der von den Kantonen eingereichten und vom Bundesrat genehmigten Rechnungsausweise.

Kantone	Jahr	Gesamt-subvention	Errichtung neuer Lehrstellen	Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern	Errichtung von Turnhallen, Turnplätzen und Turngerätschaften	Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien	Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten	Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln	Abgabe von Schulmaterial und obligat. Lehrmitteln an Schulkinder	Nachhilfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	Erziehung schwachsinniger Kinder	Unbestimmt
		Fr.	(1) Fr.	(2) Fr.	(3) Fr.	(4) Fr.	(5) Fr.	(6) Fr.	(7) Fr.	(8) Fr.	(9) Fr.	Fr.
1. Zürich	1903	258621. 60	—. —	258521. 60	—. —	—. —	—. —	—. —	—. —	—. —	—. —	—. —
	1904		10000. —	78000. —	2000. —	168621. 60	—. —	—. —	—. —	—. —	—. —	—. —
	1905		10000. —	77412. —	—. —	161209. 60	—. —	—. —	—. —	9000. —	1000. —	—. —
2. Bern	1903	353659. 80	—. —	99615. 51	—. —	33489. 29	161810. —	—. —	—. —	28745. —	30000. —	—. —
	1904		2240. —	12281. 90	1060. —	60000. —	180754. —	11650. —	2550. —	82893. 90	230. —	—. —
	1905		1690. —	5116. —	497. 50	60000. —	189222. 35	13931. 30	2877. 60	80205. 05	120. —	—. —
3. Luzern	1903	87911. 40	—. —	55000. —	—. —	9000. —	23911. 40	—. —	—. —	—. —	—. —	—. —
	1904		3497. 69	27000. —	—. —	11300. —	15401. 06	2712. 65	—. —	3000. —	25000. —	—. —
	1905		1136. 40	17000. —	—. —	—. —	38775. —	3000. —	—. —	3000. —	25000. —	—. —
4. Uri	1903	15760. —	—. —	3940. —	—. —	—. —	3940. —	—. —	—. —	—. —	—. —	7880. —
	1904		470. —	5095. —	—. —	—. —	6405. —	2225. —	619. —	821. —	125. —	—. —
	1905		—. —	4934. 80	—. —	—. —	7075. —	2656. 70	272. 30	821. 20	—. —	—. —
5. Schwyz	1903	44308. —	2354. —	11310. 18	2205. 78	3799. 10	17613. —	5629. 28	558. 94	672. 72	165. —	—. —
	1904	43831. 60[1])	1612. —	9966. 33	1757. 25	3800. —	19486. 55	4559. 55	1026. 79	1493. 13	130. —	—. —
	1905	44308. —	4029. —	10397. 50	1100. —	1800. —	21256. —	2547. 10	1589. 58	1588. 82	—. —	—. —
6. Obwalden	1903	12208. —	—. —	3224. 36	—. —	—. —	6810. —	1441. 88	—. —	731. 76	—. —	—. —
	1904		200. —	2862. —	1200. —	944. —	5246. 40	1695. 60	—. —	—. —	60. —	—. —
	1905		287. 40	1462. —	826. 25	1210. 40	6814. 80	1023. 15	—. —	274. —	310. —	—. —
7. Nidwalden	1903	10456. —	724. —	5105. 30	2032. 15	—. —	1000. —	1025. 75	85. 50	483. 30	—. —	—. —
	1904		1756. 90	5642. 15	11. 60	—. —	1150. —	856. 75	50. —	988. 60	—. —	—. —
	1905		1380. —	5714. 50	—. —	—. —	1740. —	783. 50	—. —	838. —	—. —	—. —
8. Glarus	1903	19409. 40	—. —	4197. 20	6000. —	—. —	3100. —	2800. —	2312. 20	—. —	1000. —	—. —
	1904		—. —	—. —	410. —	—. —	11200. —	2095. 20	5704. 20	—. —	—. —	—. —
	1905		—. —	—. —	—. —	—. —	16050. —	—. —	3359. 40	. —	—. —	—. —
9. Zug	1903	15055. 80	—. —	480. —	—. —	—. —	14133. 40	360. 80	—. —	81. 60	—. —	—. —
	1904		—. —	5132. 05	1208. 60	—. —	3070. 30	1242. 30	2110. 65	1887. —	404. 90	—. —
	1905		—. —	579. 85	1553. 73	—. —	6290. —	1164. 71	1728. 96	2953. 55	785. —	—. —
10. Freiburg	1903	76770. 60	—. —	37590. —	—. —	4000. —	31680. 60	3500. —	—. —	—. —	—. —	—. —
	1904		—. —	37053. 25	—. —	2882. —	33371. 35	1894. —	70. —	—. —	1500. —	—. —
	1905		—. —	38703. 90	—. —	2600. —	31685. 25	1090. 80	653. 55	—. —	2037. 10	—. —
11. Solothurn	1903	60457. 20	—. —	—. —	—. —	—. —	60457. 20	—. —	—. —	—. —	—. —	—. —
	1904		2663. 85	3893. 70	2608. 25	—. —	28119. 65	10879. 85	—. —	12034. 80	257. 10	—. —
	1905		5239. 15	1583. 80	2696. 80	—. —	29605. 55	9497. 95	—. —	11756. 65	77. 30	—. —
12. Baselstadt	1903	67336. 20	—. —	67336. 20	—. —	—. —	. —	—. —	—. —	—. —	—. —	—. —
	1904		—. —	348. 20	—. —	1800. —	45120. —	—. —	—. —	17068. —	8000. —	—. —
	1905		—. —	.	—.	1800. —	39700. 20	. —	—. —	22836. —	3000. —	—. —

13. Baselland	[illegible]		8275.—	2000.—	—.—	—.—	[illegible]	—.—	—.—	6167.50	—.—	—.—
	1905		2150.—	7200.—	—.—	—.—	25588.50	—.—	—.—	6164.70	—.—	—.—
14. Schaffhausen	1903	24908.40	—.—	15000.—	—.—	—.—	4000.—	—.—	—.—	4000.—	—.—	1908.40
	1904		—.—	5000.—	—.—	—.—	19908.40	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
	1905		—.—	—.—	—.—	400.—	24105.60	—.—	—.—	—.—	402.80	—.—
15. Appenzell A.-Rh.	1903	33168.60	—.—	4000.—	—.—	—.—	11168.60	16000.—	—.—	—.—	2000.—	—.—
	1904		—.—	14902.—	938.—	—.—	9505.60	2109.—	3049.—	300.—	2365.—	—.—
	1905		—.—	15207.—	498.—	1837.50	5958.60	3683.50	2941.—	607.—	2436.—	—.—
16. Appenzell I.-Rh.	1903	10799.20	1500.—	—.—	—.—	—.—	5600.—	49.20	2000.—	—.—	2000.—	—.—
	1904	10718.63[2])	—.—	1150.—	—.—	—.—	5600.—	49.20	1919.43	—.—	2000.—	—.—
	1905	10799.20	900.—	1599.20	1000.—	—.—	6300.—	200.—	800.—	—.—	—.—	—.—
17. St.-Gallen	1903	150171.—	—.—	48081.40	—.—	—.—	101889.60	200.—	—.—	—.—	—.—	—.—
	1904	150069.—[3])	6200.—	73390.—	—.—	10512.—	30034.—	7598.—	3900.—	3906.75	14528.25	—.—
	1905	150171.—	4050.—	78998.25	—.—	10512.—	45051.—	—.—	4176.—	—.—	7383.75	—.—
18. Graubünden	1903	83616.—	—.—	52750.08	642.74	—.—	—.—	8193.06	13188.—	8842.12	—.—	—.—
	1904		—.—	11051.—	200.—	150.—	52886.90	13605.30	568.—	5154.80	—.—	—.—
	1905		—.—	11421.60	387.20	1438.25	53422.75	3609.20	8207.—	5130.—	—.—	—.—
19. Aargau	1903	123898.80	—.—	45000.—	15000.—	—.—	30000.—	17000.—	1000.—	3398.80	3500.—	—.—
	1904		275.—	53623.—	5586.—	8550.—	17697.—	14049.30	14571.—	4362.30	5185.20	—.—
	1905		—.—	50230.55	7941.—	700.—	25965.—	13294.30	16293.40	5995.55	3479.—	—.—
20. Thurgau	1903	67932.60	—.—	67932.60	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
	1904		—.—	18900.—	—.—	4000.—	28200.—	15499.50	1333.10	—.—	—.—	—.—
	1905		800.—	29200.—	—.—	—.—	19830.—	—.—	18102.60	—.—	—.—	—.—
21. Tessin	1903	110910.40	—.—	—.—	—.—	—.—	110910.40	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
	1904		—.—	—.—	—.—	—.—	110910.40	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
	1905		—.—	—.—	—.—	—.—	110910.40	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
22. Waadt	1903	168827.40	—.—	168827.40	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
	1904		—.—	—.—	—.—	—.—	168827.40	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
	1905		—.—	—.—	—.—	—.—	168827.40	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
23. Wallis	1903	91550.40	—.—	20000.—	10000.—	4000.—	27000.—	30000.—	550.40	—.—	—.—	—.—
	1904		—.—	36648.35	1380.35	3000.—	25452.50	25069.20	—.—	—.—	—.—	—.—
	1905		—.—	26745.48	—.—	3000.—	34181.40	21291.62	6331.90	—.—	—.—	—.—
24. Neuenburg	1903	75767.40	—.—	—.—	—.—	—.—	72235.40	—.—	—.—	3532.—	—.—	—.—
	1904		—.—	33567.40	—.—	1200.—	35000.—	—.—	—.—	—.—	6000.—	—.—
	1905		—.—	14360.75	—.—	8390.—	43466.65	—.—	—.—	9550.—	—.—	—.—
25. Genf	1903	79565.40	—.—	79565.40	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
	1904		—.—	73780.40	3495.—	290.—	—.—	—.—	—.—	2000.—	—.—	—.—
	1905		12450.—	63165.40	740.—	210.—	—.—	—.—	—.—	3000.—	—.—	—.—
Total	1903	2084167.80	4578.—	1047577.23	35880.67	54288.39	727408.—	88150.77	28695.04	47136.30	40665.—	9788.40
	1904	2083508.83	37190.44	511286.73	21855.05	277049.60	878002.21	117790.40	37471.17	142077.78	60785.45	—.—
	1905	2084167.80	44111.95	461032.58	17240.48	255107.75	951816.45	77773.83	67333.29	163720.52	46030.95	—.—

[1]) Fr. 476.40 konnten, da deren Verwendung den Bestimmungen des Art. 6, Absatz 2, des Subventionsgesetzes nicht entsprach, nicht ausgerichtet werden. — [2]) Fr. 80.57 konnten, weil überhaupt nicht verwendet, nicht ausbezahlt werden. — [3]) Fr. 102 konnten, weil überhaupt nicht verwendet, nicht ausbezahlt werden.

unzulässig ist". Art. 11 der Verordnung hat dann eine weitherzige Auslegung dieser Bestimmung gebracht.

Wir reproduzieren einen Entscheid des eidgenössischen Departements des Innern über die hier berührte Frage.

Eine Gemeinde stellte durch die Erziehungsdirektion des Kantons Bern die Anfrage, ob sie aus der eidgenössischen Schulsubvention auf so lange alljährlich eine gewisse Summe zurücklegen könne, bis sie die Mittel zur Erstellung eines Schulhausbrunnens beisammen hätte. Das eidgenössische Departement des Innern verneinte die Anfrage grundsätzlich unter Hinweis auf Art. 6, Alinea 2 des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule; dagegen verwies es auf Art. 11 der Vollziehungsverordnung, wonach der Bundesbeitrag bei künftigen Schulhausbauten auch für jährliche Teilzahlungen verwendet werden kann. „Die Gemeinde braucht demnach den Brunnen nur zu erstellen und die daherigen Kosten in den nächsten Jahren nach und nach zu Lasten der Schulsubvention zu verrechnen."

Die vorstehende Übersicht (Seite 128/129) deckt sich nicht mit der im Jahrbuch 1904 auf Seite 30 und 31 gebrachten Zusammenstellung. Die damaligen Angaben pro 1904 und 1905 sind auf Grund der allgemeinen Dispositionen der Kantone betreffend die Verwendung der Bundessubvention (siehe die einleitende Arbeit im letzten Jahrbuch) eingesetzt worden, während die neuen Zahlen, wie schon bemerkt, die auf Grund der genehmigten Rechnungsausweise festgestellten Ausgabensummen für die in Art. 2 des Bundesgesetzes vorgesehenen Zwecke darstellen.

Es soll hier nicht unterlassen werden, auf die zwei einleitenden Arbeiten im Jahrbuch 1904 hinzuweisen, die über die Primarschulsubvention des Bundes orientieren, nämlich:

1. Die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1905 und Überblick über die der Subvention in den Jahren 1903—1905 gegebene Verwendung (Seite 1—34).

2. Das geltende Recht für die Unterstützung der öffentlichen staatlichen Primarschule durch den Bund (Seite 35—52).

Diese letztere Arbeit enthält die Verfassungsbestimmungen betreffend das Schulwesen, das Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 und die Vollziehungsverordnung vom 17. Januar 1906, sowie eine kritische Behandlung der letztern.

Nach den einzelnen Zwecken des Gesetzes geordnet, ergibt sich für die ganze Schweiz folgendes Bild[1]):

	1903	1904	1905	In Prozenten der Gesamtsumme		
	Fr.	Fr.	Fr.	1903	1904	1905
1. Errichtung neuer Lehrstellen .	4578. —	37190. 44	44111. 95	0,2	1,8	2,1
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern . . .	1047577. 23	511286. 73	461032. 58	50,3	24,5	22,1
3. Errichtung von Turnhallen, Turnplätzen und Turngerätschaften	35880. 67	21855. 05	17240. 48	1,7	1,1	0,8
4. Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien .	54288. 39	277049. 60	255107. 75	2,6	13,3	12,3
5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen; Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten .	727408. —	878002. 21	951816. 45	35,0	42,1	45,7
6. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln	88150. 77	117790. 40	77773. 83	4,2	5,7	3,7
7. Abgabe von Schulmaterial und obligatorischen Lehrmitteln an Schulkinder	28695. 04	37471. 17	67333. 29	1,3	1,8	3,2
8. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	47136. 30	142077. 78	163720. 52	2,3	6,8	7,9
9. Erziehung schwachsinn. Kinder	40665. —	60785. 45	46030. 95	1,9	2,9	2,2
Unbestimmt	9788. 40	—	—	0,5	—	—
Total	2084167. 80	2083508. 83	2084167. 80	100,0	100,0	100,0

XIII. Verschiedenes.

Die Jugendschriftenkommission des Schweizerischen Lehrervereins und der pädagogischen Gesellschaft der romanischen Schweiz gab im Jahre 1905 in Verbindung mit dem Verein für Verbreitung guter Schriften heraus:

a. eine Jugendschrift: „Aus dem andern Weltteil", von J. V. Widmann, mit Buchzeichnung von B. Mangold, Basel; Serie C, 6, Auflage 6000 Exemplare. Preis des 216 Seiten starken Buches Fr. 1. 25.

b. Mitteilungen über Jugendschriften an Eltern, Lehrer und Bibliothekvorstände; Auflage 1000 Exemplare, broschiert, 144 Seiten, zu 50 Cts., Heft 28.

Von den Jugendschriften wurden in der Schweiz abgesetzt: 3812 Exemplare, und von den Mitteilungen, denen zum ersten Male auch die in der Kommission gehaltenen Referate beigedruckt wurden, 1036 Exemplare.

Die Jugendschriftenkommission des Lehrervereins der romanischen Schweiz prüfte im Verlauf des Berichtsjahres etwa 70 Bände Jugend- und Volksschriften und veröffentlichte ihre darauf bezüglichen Kritiken in einer kurzen Broschüre. Um dem Mangel an Jugendschriften für Kinder im Alter von 9 bis 11 Jahren abzu-

---

[1]) Die Ziffern weichen aus den auf Seite 130 angegebenenen Gründen etwas von den auf Seite 29 des Jahrbuches pro 1904 gebrachten Zahlen ab.

helfen, eröffnete die Kommission einen Wettbewerb unter den Mitgliedern des Lehrkörpers.

Aus dem Kredit für Unterstützung der Musik wurden Fr. 1000 dem Schweizerischen Lehrerverein zugesprochen zur Abhaltung eines zehntägigen Fortbildungskurses für Lehrer des Schul- und Vereinsgesanges (10.—20. April 1905 in Zürich), der von 180 Teilnehmern besucht war. Der Unterricht erstreckte sich auf Aussprache, Solo- und Chorgesang, Direktionsübungen, sowie auf Musiktheorie und Methodenlehre des praktischen Gesangunterrichtes.

XIV. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

Die Konferenz hat mit dem Jahr 1905 ihr neuntes Jahr seit ihrer Gründung hinter sich. Sie hat im Jahr 1905 unter dem Vorsitz von Ständerat Oskar Munzinger (Vorort Solothurn) dreimal getagt, am 22. Mai im Bad Stachelberg (Glarus), am 17. Juli in Solothurn und am 24. November in Zürich. Außer den üblichen Jahresgeschäften (Bericht und Rechnung, Kanzleikredit, Bureauwahlen, Wahlen der Konferenzkommissionen) ist im Bad Stachelberg behandelt worden die Vorlage für eidgenössisches Maturitätsreglement und es ist dem eidgenössischen Departement des Innern. beziehungsweise dem Bundesrat darüber ein einläßliches Gutachten erstattet worden (22. Mai). In Solothurn kamen zur Behandlung: Wandschmuck in den Schulen, Schweizerische Schülerzeitung, Bundessubvention für die kantonalen Hochschulen, die Durchführung des Bundesgesetzes betreffend die Primarschulsubvention, die Revision des Reglementes betreffend die eidgenössischen Rekrutenprüfungen und die Frage der Bundessubvention für den schweizerischen Schulatlas. Das letztere Geschäft ist durch die Bewilligung eines Kredites von Fr. 100,000 durch die eidgenössischen Räte erledigt worden.

Die dritte Tagung in Zürich (24. November) war der Feststellung des Entwurfes für eine Vollziehungsverordnung zum Primarschulsubventionsgesetz gewidmet.

Das Jahr 1905 hat zwei Fragen von Bedeutung durch die Konferenz zur Erledigung, oder nahe der Erledigung bringen lassen:

1. Durch die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule, die dann am 17. Januar 1907 durch den Bundesrat im wesentlichen nach dem Vorschlage der Erziehungsdirektorenkonferenz erlassen worden, ist die Primarschulgesetzgebung des Bundes zu einem vorläufigen Abschluß gebracht worden. Im Jahr 1897 hat die Konferenz in ihren in Luzern abgehaltenen Sitzungen in einem Augenblicke in die Subventionsfrage eingegriffen, als sie im höchsten Grade gefährdet erschien. Die Frage ist seinerzeit dadurch auf den richtigen Boden gestellt worden, daß die Gesamtheit der verantwortlichen Leiter des Erziehungswesens in den Kantonen sich

ihrer angenommen und ihr auch in jedem Stadium der Entwicklung ihre volle Sympathie entgegengebracht und sie in jeder Beziehung gefördert hat.

2. Ein zweites von der Konferenz unternommenes weitausschauendes Werk, die Erstellung eines schweizerischen Schulatlasses, ist durch die Beschlußfassung der eidgenössischen Räte in der Dezembersession 1905, beziehungsweise in der Märzsession 1906 gesichert worden, indem für das Unternehmen eine Subvention von Fr. 100,000 gesprochen wurde. Es kann nun der Schülerschaft der schweizerischen Mittel-, Sekundar- und obern Primarschulen mit dem Atlas ein Lehrmittel in die Hand gegeben werden, das bezüglich Ausrüstung und methodischer Durcharbeitung zum Besten gehört, was in dieser Art überhaupt besteht. Der Atlas wird, wie die Schulwandkarte, ein schweizerisches Lehrmittel sein, das der Schuljugend durch die Kantone und den Bund geschenkt wird.

Das Konferenzbureau bestand pro 1905 aus Ständerat Munzinger in Solothurn als Präsident, Nationalrat Eugster in Speicher und Nationalrat C. Decoppet in Lausanne als Beisitzer; pro 1906 ist es zusammengesetzt aus Nationalrat Eugster als Präsident, Nationalrat Decoppet in Lausanne und Nationalrat Dr. Ming in Sarnen als Beisitzer. Ständiger Sekretär der Konferenz ist Staatsschreiber Dr. A. Huber in Zürich.

Vierter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen
im Jahre 1905.

I. Kleinkinderschulen (Kindergärten, Ecoles enfantines).

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Es existieren in allen Kantonen der Schweiz Schulanstalten für Kinder im vorschulpflichtigen Alter. Sie werden im wesentlichen nach Fröbelschen Grundsätzen geführt; aber ihre Organisation weist in den einzelnen Kantonen äußerst große Verschiedenheit auf; auch ist ihre Verbreitung eine sehr ungleichmäßige. (Vergleiche statistischer Teil, I. Tabelle.)

In der deutschen Schweiz ist im allgemeinen der Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen vom Programm der Kindergärten ausgeschlossen. (Vergleiche die Wegleitung für die Beschäftigungen in den Kindergärten der Stadt Zürich, 1897, Beilage I, Seite 19.) In den Ecoles enfantines der französischen Schweiz dagegen bilden die oben genannten Fächer einen wesentlichen Bestandteil des Lehrplanes; die Vorbereitung der Kinder auf die Primarschule wird in einigen Kantonen geradezu als ein Zweck dieser Anstalten bezeichnet. Wo dies der Fall ist (Waadt, Neuenburg, Genf) hat der Staat gemäß den betreffenden kantonalen Gesetzen die Verpflichtung zur Gründung von Kleinkinderschulen; diese sind ein Bestandteil des „Enseignement primaire“. Dementsprechend ist auch die Heranbildung von Lehrerinnen für diese Schulstufe geregelt. In der übrigen Schweiz ist die Errichtung von Kindergärten der Initiative von Gemeinden, Korporationen und Privaten überlassen. Eine Ausnahme bildet Baselstadt und in gewisser Beziehung auch der Kanton Tessin. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vom Jahre 1895 hat Baselstadt die Errichtung von staatlichen Kindergärten übernommen, immerhin unter Gewährleistung der privaten Institute, die eventuell unterstützt werden können. Im Kanton Tessin werden nach dem Gesetz vom 3. Mai 1897 die Asili infantili, deren Organisation den staatlichen Bestimmungen entspricht, mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 100—300 unterstützt. Eine kantonale Inspektorin überwacht den Betrieb der Kindergärten. (Vergleiche Regolamento per gli Asili d'Infanzia, 1903, Beilage I, Seite 149.)

II. Primarschulen.

A. Allgemeines und Organisation.

Die obligatorische Schulpflicht beginnt in den einen Kantonen mit dem zurückgelegten 6. Altersjahre, in den andern erst mit dem zurückgelegten 7. Jahre. Das Ende derselben ist viel weniger einheitlich. In der deutschen Schweiz umfaßt die Primarschule in der Regel eine sechs- bis acht-, eventuell neunjährige Alltagsschulpflicht, oft gefolgt von 1—3 Jahren Repetier-, Ergänzungs-, Wiederholungs- oder Übungsschule. Im Kanton Baselstadt heißt die zweite Hälfte der obligatorischen Primarschule (4.—8. Schuljahr) Sekundarschule; im Kanton Genf werden als Unterabteilungen des Primarunterrichtes genannt die écoles enfantines, écoles primaires und écoles complémentaires. Im Kanton Wallis werden die Volks- oder Primarschulen mit den Wiederholungsschulen (Fortbildungsschulen) zusammengenommen; im Kanton Neuenburg werden durch das Primarschulgesetz in Art. 6 als établissements publics d'instruction primaire genannt: l'école enfantine, l'école primaire, l'école complémentaire (letztere eine Art Rekrutenvorkurs); dieselben Unterrichtsstufen werden auch durch das waadtländische Primarschulgesetz aufgestellt.

In vielen Kantonen gewährt das Gesetz den Gemeinden die Möglichkeit, die obersten Klassen der Primarschule innert gewissen Grenzen den örtlichen Bedürfnissen entsprechend zu gestalten. Dies erhöht natürlich die Schwierigkeit einer zusammenfassenden Behandlung der Organisation des Primarschulwesens in der Schweiz ganz wesentlich.

In der nachfolgenden Darstellung der Organisation der Primarschule in den einzelnen Kantonen ist das Fortbildungsschulwesen unberücksichtigt gelassen. Es findet dieses seine Darstellung im Abschnitt Fortbildungsschule. Dagegen sind die Ergänzungsschulen und ähnliche Ergänzungsgebilde der eigentlichen Primarschule für die unerwachsene Jugend mit den Primarschulen zusammen behandelt. [1])

1. Kanton Zürich.

Eintrittsalter: 6. Jahr am 1. Mai zurückgelegt. Acht Schuljahre zu 43 Wochen. Im I.—III. Schuljahr 20—24 Wochenstunden, IV.—VI. Schuljahr 30 Wochenstunden, VII. und VIII. Schuljahr 33 Wochenstunden.

Anmerkung. Durch Beschluß der Schulgemeinde kann im Sommerhalbjahr der wöchentliche Unterricht in der siebenten und achten Klasse auf acht Stunden, die auf zwei Vormittage zu verlegen sind, beschränkt werden. In diesem Falle soll das Winterhalbjahr mindestens 23 Wochen umfassen.

[1]) Eine eingehendere Darstellung des Schulwesens der Kantone, alle Schulstufen umfassend, findet sich in der einleitenden Arbeit des Jahrbuches 1897.

Von 5696 Schülern der VII. und VIII. Klasse im Schuljahre 1905/06 besuchten 3983 die Ganzjahralltagschule und 1713 die Winteralltagschule.

2. Kanton Bern.

Eintrittsalter: 6. Altersjahr vor 1. Januar zurückgelegt.[1])

Die Schulpflicht dauert in der Regel 9 Jahre mit mindestens je 34 Schulwochen; die Gemeinden können jedoch die achtjährige Schulzeit mit je wenigstens 40 Schulwochen einführen. Minimum der Schulstunden bei neunjähriger Schulzeit: I.—III. Schuljahr 800, IV.—IX. Schuljahr 900.

Bei neunjähriger Schulzeit können Kinder, an denen durch eine Prüfung konstatiert ist, daß sie ihr Primarschulpensum erfüllt haben, nach Ablauf des VIII. Schuljahres entlassen werden.

Die Gemeinden sind berechtigt, anstatt der Oberklassen oder neben denselben eine erweiterte Oberschule zu errichten (die sich von der Sekundarschule einzelner anderer Kantone nicht unterscheidet) mit einer Schulzeit von wenigstens 36 Wochen zu 24—33 Stunden. Im Jahre 1905 bestanden solche in 43 Gemeinden mit 52 Abteilungen.

3. Kanton Luzern.

Eintrittsalter: 7. Altersjahr am 1. Mai zurückgelegt. Ausnahmen statthaft für Kinder, die dann $6^3/_4$ Jahre alt sind. Sechs Schuljahre von 40 Wochen zu $25^1/_2$—29 Stunden. Die zwei letzten Jahre können für in landwirtschaftlichen Gegenden gelegene Schulen mit guten Leistungen unter Zustimmung des Erziehungsrates bis auf 36 Wochen reduziert werden.

Wo für schwachbevölkerte, abgelegene Schulen die örtlichen Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Erziehungsrat gestatten, daß nur Sommer- oder nur Winterkurse mit wenigstens 22 Schulwochen abgehalten werden.

Den Gemeinden steht es frei, Schulen mit mehr als sechs Jahreskursen einzurichten. Im Jahre 1905 bestund in 7 Gemeinden ein siebenter Winterkurs der Primarschule. Für die Knaben schließen an die Primarschule 2 Jahre obligatorische Wiederholungsschule mit je 60 Halbtagen zu 3 Stunden an. Die Mädchen sind zum weiteren Besuch des Arbeitsunterrichtes verpflichtet bis zum erfüllten 16. Jahre, wöchentlich 1 oder 2 Halbtage je im Winterhalbjahre. Die Gemeinden können auch Wiederholungsschulen für Mädchen einführen.

4. Kanton Uri.

Eintrittsalter: 7 Jahre mit 1. Januar, also $6^3/_4$ Jahre beim Schulbeginn (1. Oktober).

[1]) Es können auch Kinder aufgenommen werden, die erst am 1. April das 6. Jahr zurückgelegt haben.

6 Primarklassen mit mindestens 30 Wochen (1. Oktober bis 1. Mai) zu 18 Stunden. Im Jahre 1905 erreichten 11 Schulen das Minimum von 540 Stunden nicht. VII. und VIII. Schuljahr: Repetierschule mit mindestens 60 Stunden jährlich, entweder per Woche 2 Stunden oder in einer Folge ohne Unterbruch.

5. Kanton Schwyz.

Eintrittsalter: 7. Jahr zurückgelegt im Laufe des Kalenderjahres, in dem der Eintritt stattfindet. 7 Schuljahre von 42 Wochen. I. mit 15, II. mit 20, III. und IV. mit 25, V.—VI. mit 30 Wochenstunden.

6. Kanton Obwalden.

Eintrittsalter: 7. Jahr auf 1. April zurückgelegt. 6 Schuljahre von 42 Wochen zu mindestens 20 Stunden. Daran anschließend 2 Jahre „Fortbildungsschule“ (Ergänzungsschule) von je 120 Stunden. Die Fortbildungsschule kann durch einen 7. Winter-Alltagsschulkurs ersetzt werden. Von den 7 Gemeinden haben vier diesen 7. Kurs eingeführt.

7. Kanton Nidwalden.

Eintrittsalter: $6^1/_2$—7 Jahre.

I.—VI. Schuljahr 42 Wochen zu 27 Stunden, VII. und VIII. Schuljahr (nur für Knaben obligatorisch) je 96 Stunden (Wiederholungsschule), soweit möglich im Wintersemester.

8. Kanton Glarus.

Eintrittsalter: 6. Jahr zurückgelegt auf 1. Mai.

7 Jahre Alltagschule. I. und II. Schuljahr 42 Wochen zu 22 Stunden, III. Schuljahr 42 Wochen zu 27 Stunden, IV.—VII. Schuljahr 46 Wochen zu 33 Stunden.

2 Jahre Repetierschule. Je 46 Wochen zu 6 Stunden.

9. Kanton Zug.

Eintrittsalter: 7. Jahr zurückgelegt bei Beginn des Schuljahres.

7 Jahre Alltagschule zu 42 Wochen. I.—III. Schuljahr 18—21 Wochenstunden, IV.—VI. Schuljahr 26—27 Wochenstunden, VII. Schuljahr im Sommer 21, im Winter 28 Wochenstunden.

10. Kanton Freiburg.

Eintrittsalter: 7. Jahr zurückgelegt im (Kalender-) Jahr des Eintritts.

9 Schuljahre (für Mädchen 8) zu 40—42 Wochen. I.—VI. Schuljahr 25, VII.—IX. 25—30 Wochenstunden.

Anmerkungen: 1. Urlaubsbewilligungen für die Alpzeit im Sommer werden vom Inspektor unter folgenden Bedingungen erteilt:

a. wenn der Schüler sein dreizehntes Jahr erreicht hat;

b. wenn derselbe in der Oberschule ist. eine befriedigende Prüfung bestanden und die Durchschnittsnote mittelmäßig für die obligatorischen Fächer erhalten hat. Ein in dieser Weise beurlaubter Schüler kann angehalten werden, die Schule noch während eines fernern Wintersemesters zu besuchen, nachdem er das zur Entlassung vorgeschriebene Alter erreicht und sofern es der Inspektor für nötig erachtet.

2. Diejenigen Schüler, deren ganze Familien während des Sommers die hohe Alpenregion bewohnen, sind während dieses Aufenthaltes vom Schulbesuch befreit.

3. An den Landschulen ist es gestattet, im Sommerhalbjahr für die Schüler der Oberstufe täglich nur einmal Schule zu halten, und zwar des Vormittags wenigstens drei Stunden.

4. In den Landgemeinden werden die Ferien so verteilt, daß die Schüler der Oberschule während des Sommersemesters wenigstens 73 Halbtage und die Schüler der Mittel- und Unterschule wenigstens 150 Halbtage Schule halten.

In den Alpgemeinden dürfen die Ferien zwölf aufeinanderfolgende Wochen betragen. In diesem Falle muß den Schülern der Unterschule während dieser Zeit drei Wochen Schule gehalten werden. Im Falle der Unmöglichkeit können diese drei Wochen Schule zu Anfang oder zu Ende der Ferien gehalten werden, je nach Umständen.

Die kirchliche Behörde jeder Pfarrei verfügt ferner während sechs Monaten über die zur Vorbereitung der Kinder auf die Firmung und die erste Kommunion nötige Stundenzahl. Diese Stundenzahl wird im Einverständnis mit der Orts- und kirchlichen Behörde festgesetzt; sie darf selbst in den größten Pfarreien zwei halbe Tage wöchentlich nicht übersteigen. Außerdem wird für die unmittelbare Vorbereitung der Kinder auf diese beiden Feste eine Woche Ferien vorbehalten.

11. Kanton Solothurn.

Eintrittsalter: 7. Jahr vollendet in der ersten Hälfte des Schuljahres.

8 Schuljahre (für Mädchen 7) zu 44 Wochen. I. und II. Schuljahr 24 Stunden, III. und IV. Schuljahr im Sommer 24, im Winter 30 Stunden, V.—VIII. Schuljahr, im Sommer 12, im Winter 30 Stunden.

12. Kanton Baselstadt.

Eintrittsalter: 6. Jahr vollendet vor 1. Mai.

4 Jahre Primarschule von 42 Wochen zu 20—26 Stunden.

4 Jahre obligatorische Sekundarschule von 41 Wochen zu 29 bis 30 Stunden. (Siehe auch Sekundarschulen.)

13. Kanton Baselland.

Eintrittsalter: 6. Jahr vollendet mit 1. Mai.

6 Jahre Alltagschule von 44 Wochen zu 25 Stunden.

3 Jahre Repetierschule von 44 Wochen zu 6 Stunden.

4 Gemeinden haben an Stelle der Repetierschule die Halbtagschule eingeführt.

Wöchentlich einmal außer der Schulzeit Singschule.

14. Kanton Schaffhausen.

Eintrittsalter: 6. Jahr zurückgelegt mit 1. Mai.

Unter Genehmigung des Erziehungsrates entscheiden die Gemeinden darüber, ob die Elementarschule (Primarschule) acht ganze oder sechs ganze und drei teilweise Schuljahre dauern soll.

a. 8 ganze Schuljahre zu 42 Wochen. I.—III. Schuljahr 24 Wochenstunden, IV.—VI. Schuljahr 30 Wochenstunden, VII. und VIII. Schuljahr 33 Wochenstunden.

b. 6 ganze und 3 teilweise Schuljahre. I. und II. Schuljahr 20, III. 24, IV. 26, V. 30 Wochenstunden; VI. im Sommer 24, im Winter 30; VII. und VIII. im Sommer 7, im Winter 33; IX. nur von Anfang November bis Anfang Februar (13 Wochen) 12 Stunden per Woche.

Die Schuleinrichtung *b* ist die Regel.

15. Kanton Appenzell A.-Rh.

Eintrittsalter: 6. Jahr zurückgelegt mit 30. April.

7 Primarschuljahre von zirka 48 Wochen zu 18—20 Stunden (Halbtagschulen die Regel).

2 Jahre „Übungsschule“ (Repetierschule) von zirka 48 Wochen zu 6 Stunden im Sommer und 8 Stunden im Winter.

Drei Gemeinden haben die Übungsschule durch ein achtes Alltagschuljahr ersetzt.

16. Kanton Appenzell I.-Rh.

Eintrittsalter: 6. Jahr zurückgelegt mit 1. Januar.

7 Jahre Primarschule. Im Sommer 18 Wochen zu 15 Stunden, im Winter 24 Wochen zu 10 Stunden.

Die anschließenden obligatorischen drei Jahre Fortbildungsschule mit 20 Wochen zu 4 Stunden könnten als Ergänzungsschule aufgefaßt werden; für ihre Zuteilung zu den Fortbildungsschulen (s. dort) war maßgebend, daß sie nur für Knaben obligatorisch sind und über das 15. Jahr hinausreichen.

17. Kanton St. Gallen.

Eintrittsalter: 6. Jahr zurückgelegt am 7. Mai.

7 Jahre Alltagschule, 2 Jahre Ergänzungsschule zu 42 Wochen (vergleiche Anmerkungen). I. Schuljahr 18 Wochenstunden, II. 20, III. 24, IV.—VII. 27, VIII. und IX. 6 Wochenstunden

In 33 Gemeinden ist die Ergänzungsschule durch einen achten Jahreskurs oder durch zwei Winterkurse der Alltagschule ersetzt.

Anmerkungen: 1. Obige Stundenverteilung ist das gesetzliche Minimum einer Gesamtschule; die Stunden für weibliche Arbeiten sind darin nicht inbegriffen. Wo die Verhältnisse es gestatten, beträgt das Maximum der wöchentlichen Stundenzahl der Alltagschule 33 Stunden.

2. An den Gesamtjahrschulen (1905: 397) erhalten sämtliche Kurse das ganze Jahr hindurch am Vor- und Nachmittag Unterricht; Minimum unter Berücksichtigung aller zulässigen Einstellungen 340 Halbtage. Daneben bestehen aber noch folgende Schulen:

In den Dreivierteljahrschulen (1905: 60) wird während vollen 39 Wochen in sämtlichen Kursen Schule gehalten; Minimum 320 Halbtage.

In der teilweisen Jahrschule (1905: 63) wird nur an mehreren Klassen der Unterricht voll erteilt; die übrigen Klassen haben Halbtag- oder Halbjahrschule; Minimum 340 beziehungsweise 250 Halbtage.

In den Halbtagjahrschulen (1905: 57) erhalten sämtliche Klassen in zwei Abteilungen das ganze Jahr hindurch Unterricht, die eine Abteilung jedoch nur vormittags, die andere nachmittags; Minimum 220 Halbtage.

Geteilte Jahrschulen (1905: 9) sind solche, an denen die Schule in zwei Abteilungen geteilt und jeder derselben während eines halben Jahres Unterricht erteilt wird; Minimum 220 Halbtage.

An den Halbjahrschulen (1905: 38) darf die Unterrichtszeit nicht weniger als 26 Wochen betragen. Sie beginnen mit der ersten vollen Woche im Mai oder November. Minimum 220 Halbtage. Mit diesen sind Repetierschulen verbunden, welche vier Wochen nach dem Schluß der ersteren beginnen und vier Wochen vor dem Wiederbeginn derselben enden. Zum Besuche derselben sind alle Kinder verpflichtet, welche nur eine Halbjahrschule besucht haben.

18. Kanton Graubünden.

Eintrittsalter: 7. Jahr zurückgelegt an dem auf den Eintritt folgenden Neujahr.

8 Jahre Primarschule zu mindestens 28 Wochen. I. und II. Schuljahr 28 Wochenstunden, III.—VIII. Schuljahr 33 Wochenstunden.

Die Gemeinden können die Schuldauer auf 26 Wochen verkürzen, wenn sie entweder die Schulpflicht auf neun Jahre ausdehnen oder eine obligatorische Sommerschule von 10 Wochen zu mindestens 12 wöchentlichen Unterrichtsstunden einführen, oder bei kürzerer Dauer der Sommerschule mit entsprechend größerer Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

19. Kanton Aargau.

Eintrittsalter: 7 Jahre zurückgelegt bis 1. November. 8 Jahre Alltagschule (Gemeindeschule) mit 42 Schulwochen (im Sommerhalbjahr 18, im Winterhalbjahr 24). Im Sommer: I. Schuljahr 15 Wochenstunden, II.—IV. 18, V. und VI. 21, VII. und VIII. 18 Wochenstunden. Im Winter: I. Schuljahr 18 Wochenstunden, II. 21, III. und IV. 24, V.—VIII. 27 Wochenstunden.

(Die „Fortbildungsschule", eine erweiterte und gehobene Parallelanstalt der Gemeindeschule mit Französisch, schließt an das V. oder VI. Schuljahr an, je nachdem sie 3 oder 2 Jahreskurse zählt. Siehe Sekundarschulen. Neben 273 Gemeindeschulen bestehen 41 Fortbildungsschulen.)

20. Kanton Thurgau.

Eintrittsalter: 6. Jahr zurückgelegt vor 1. April. 9 Schuljahre von 41 Schulwochen (Sommer 21, Winter 20 Wochen). I. Schuljahr 18—20 Wochenstunden, II.—VI. 27—30; VII.—IX. im Sommer 4, im Winter 30 Wochenstunden.

Dazu V.—IX. Schuljahr wöchentlich 1 Stunde Singschule.

Die Mädchen sind nach beendigtem achten Schuljahre aus der Schule zu entlassen, haben aber die Singschule und die Arbeitschule noch weitere zwei Jahre zu besuchen.

21. Kanton Tessin.

Eintrittsalter: 6. Jahr zurückgelegt vor dem 1. Oktober. 8 Schuljahre von mindestens 6 Schulmonaten mit täglich 5 Schulstunden.

Von 618 Schulabteilungen hatten im Jahre 1905 240 eine Schuldauer von 6 Monaten, 22 eine solche von 7, 71 von 8, 60 von 9, 225 von 10 Monaten.

22. Kanton Waadt.

Eintrittsalter: 7. Jahr zurückgelegt mit 15. April. 8—9 Schuljahre von 42[1]) Schulwochen zu 28 Stunden auf der Unterstufe und 33 Stunden auf der Mittel- und Oberstufe.

Anmerkungen. 1. Die Schulpflicht dauert bis zum 15. April des Jahres, in welchem ein Kind sein 16. Altersjahr zurückgelegt; doch haben die Gemeindebehörden das Recht, die Schulpflicht am 15. April des Jahres aufhören zu lassen, in welchem ein Kind das 15. Altersjahr zurücklegt.

2. Die Schulkommissionen sind ermächtigt, für Schüler von 12 Jahren, deren Bildungsstand und Verhältnisse es rechtfertigen, folgende Ausnahmen zu gestatten:

1. die genannten Schüler vom Nachmittagsunterricht während der Zeit vom 15. April bis 1. Juni zu befreien;

---

[1]) Laut Mitteilung im Januar 1907.

2. außerdem die Zeit vom 1. Juni bis 1. November im ganzen als Ferienzeit zu erklären mit der Verpflichtung, daß während dieser Zeit doch mindestens 84 Unterrichtsstunden erteilt werden.

3. Für die Schüler der Oberstufe im Alter von 14—16 Jahren bestehen in den industriellen Orten Abendkurse (classes du soir). Der Unterricht findet allabendlich, den Samstag ausgenommen, während zwei Stunden genau nach dem Programm der Oberstufe statt.

4. Besondere Maßnahmen können mit Bezug auf die Schulzeit der Bergschulen getroffen werden.

23. Kanton Wallis.

Eintrittsalter: 7. Jahr zurückgelegt im Laufe des Kalenderjahres.

8 Schuljahre mit mindestens 26 Schulwochen zu 21 Stunden für das I. und II. Schuljahr und 30 Stunden für die übrigen Schuljahre.

Anmerkung. Die Primarschulen werden nach ihrer Schulzeit in drei Stufen eingeteilt. Die erste umfaßt im allgemeinen die kleinen Gebirgs- und Sektionsschulen, die von einem Lehrer gehalten werden und deren Dauer das gesetzliche Minimum von sechs Monaten nicht leicht überschreitet. In der zweiten oder mittleren Stufe sind hauptsächlich die Gesamtschulen mit einer mehr als sechsmonatlichen Schulzeit, sodann die getrennten Schulen enthalten, welche nicht über das Minimum von sechs Monaten hinausgehen. Die dritte und oberste Stufe umfaßt alle getrennten Schulen mit mehr als sechsmonatlicher Schulzeit.

Schulen der letztern Art bestehen nur in den größern Ortschaften.

24. Kanton Neuenburg.

Eintrittsalter: 7. Jahr zurückgelegt im Laufe des Schuljahres. Jeder Primarschüler soll bei seinem Schuleintritt mindestens ein Jahr lang die Kleinkinderschule besucht haben oder sich über die darin zu erwerbenden Vorkenntnisse ausweisen.

6 Jahre Alltagschule von 44 Schulwochen zu 24—30 Stunden. 2 Winterkurse (cours de répétition) von 21 Wochen zu mindestens 6 Stunden.

Anmerkungen. 1. Mit Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Arbeiten können die Schulkommissionen vom Examen bis 1. November denjenigen Kindern, die das 12. Altersjahr zurückgelegt haben, Dispens vom Schulunterricht gewähren.

In der Regel sind diese Dispense vorübergehend. Indessen können Schüler, welche in ihrem letzten Schuljahr angelangt sind und welche eine genügende Bildung besitzen, vom Schulbesuch bis 1. November vollständig befreit werden.

Diejenigen Schüler, welche vorübergehende oder vollständige Dispense erhalten haben, sind verpflichtet, die Schule bis zum Schluß desjenigen Schuljahres zu besuchen, während welchem sie das 15. Altersjahr zurücklegen.

2. Die Schüler, welche das 13. Jahr zurückgelegt haben, können von dem gewöhnlichen Schulbesuch befreit werden, wenn sie sich ausweisen, daß sie eine genügende Primarschulbildung haben. Zu diesem Zweck haben sie eine besondere Prüfung zu bestehen; wenn sie dieselbe mit Erfolg bestanden haben, so erhalten sie ein Fähigkeitszeugnis (certificat d'études primaires).

3. Um zu den Wiederholungskursen zugelassen zu werden, muß der Schüler wenigstens ein Jahr den degré supérieur der Primarschule besucht haben; ferner muß er sich für das Fähigkeitszeugnis (certificat d'études primaires) gestellt haben und endlich muß er eine regelmäßige Arbeit betreiben. Ungenügend vorbereiteten Schülern wird der Zutritt zu diesen Kursen verweigert, d. h. sie haben die Primarschule weiter zu besuchen.

25. Kanton Genf.

Eintrittsalter: 7. Jahr. Der Eintritt geschieht auf Grund einer Prüfung in Lesen und Schreiben; der mindestens einjährige Besuch der Kleinkinderschule ist vorausgesetzt.

6 Jahre Primarschule mit 43 Wochen zu 34—31 Stunden.

2 Jahre Ergänzungsschule zu 40 Wochen mit 12 Stunden.

* * *

Im Jahrbuch 1902, Seite 12 bis 22, ist versucht worden, die Zahl der Unterrichtsstunden (Minimum) während der ganzen obligatorischen Schulzeit, also mit Inbegriff der obligatorischen Fortbildungschule und Rekrutenvorbereitungskurse, für jeden einzelnen Kanton festzustellen. Die Ergebnisse sind auf Seite 263 der Beilage des genannten Jahrbuches graphisch dargestellt.

B. Jahresbericht pro 1905.

1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

Die einleitende Arbeit des Jahrbuches 1904: „Die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1905 und Überblick über die der Subvention in den Jahren 1903—1905 gegebene Verwendung“ [1]) enthält bereits die Darstellung eines Teils der gesetzgeberischen Tätigkeit der Kantone im Berichtsjahre 1905. Es kann daher auf die dort wiedergegebenen Erlasse und Beschlüsse verwiesen werden.

Das Jahr 1905 teilt mit seinen nächsten Vorgängern das Schicksal, daß es wohl manche Vorbereitung zu größeren, das Er-

[1]) S. Jahrbuch 1904, pag. 1 u. ff.

ziehungswesen betreffenden Gesetzen förderte, aber keinen weittragenden Entwurf schulorganisatorischer Natur zum Abschluß gelangen ließ.

Es ist also wieder wie 1904 zu berichten, daß Uri, Schwyz, Baselland, Schaffhausen, Aargau, Tessin und Neuenburg sich mit der Änderung ihrer Schulgesetze beschäftigen; im Jahre 1905 haben ferner die Behörden von Glarus, St. Gallen, Waadt und Wallis sich an die gleiche Aufgabe gemacht. Im einzelnen ist den Geschäftsberichten folgendes darüber zu entnehmen.

Die Landsgemeinde des Kantons Glarus hat dem Regierungsrat den Auftrag erteilt, eine Totalrevision des Schulgesetzes anzubahnen und spätestens im Frühjahr 1908 dem Volke vorzulegen.

Der Einladung folgend, die der Landrat von Baselland am 13. Oktober 1904 mit der Rückweisung eines Gesetzentwurfes für das Primarschulwesen verbunden hatte[1]), wurde vom Regierungsrat der Entwurf für ein das gesamte Schulwesen umfassendes Gesetz vorgelegt. Der Landrat wies es zur Vorberatung an eine neungliedrige Kommission.

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen ernannte drei Spezialkommissionen, um die vom Großen Rat am 21. November 1905 beschlossene Revision des Erziehungsgesetzes von 1862 in Angriff zu nehmen.

Der Schulgesetzentwurf für den Kanton Aargau wurde, nachdem er dem Regierungsrat vorgelegt worden war, von dem Erziehungsrat im Berichtsjahre noch einmal durchberaten.

Im Kanton Waadt ist ein neues Gesetz über das Primarschulwesen dem Großen Rate vorgelegt worden. Auch für die Revision des Sekundarschulwesens ist eine Kommission bestellt worden. Die Erziehungsdirektion stellte ihr die Resultate einer Umfrage zur Verfügung, welche sie über die Erfahrungen mit den Collèges mixtes veranstaltet hatte. Die eingeholten Berichte der Schulkommissionen äußern sich ausnahmslos günstig.

Der Große Rat des Kantons Wallis hat in erster Lesung ein Gesetz über das Primarschulwesen angenommen. Es sieht die Errichtung von kommunalen Kindergärten vor und setzt die Primarschulpflicht bei einer jährlichen Schuldauer von 6—10 Monaten für Mädchen auf das 7.—15. Altersjahr, für Knaben auf das 7.—16. Altersjahr fest. Ein Gesetzesentwurf betreffend die Gründung einer Pensionskasse für die Volksschullehrer stand auf der Traktandenliste, konnte aber im Berichtsjahre nicht mehr behandelt werden.

Nachdem im Kanton Neuenburg ein allgemeines Erziehungsgesetz vom Volke verworfen worden war[2]), lud ein Großratsbe-

[1]) S. Jahrbuch 1904, Seite 91.

[2]) S. Jahrbuch 1904, Seite 92.

schluß vom 13. Februar 1905 den Staatsrat ein, in kürzester Frist einen Entwurf für die Revision des Gesetzes über den Primarunterricht vorzulegen. Der gewünschte Entwurf lag schon in der Novembersession 1905 vor, seine Behandlung wurde aber aus finanziellen Gründen vertagt.

In Anwendung des Gesetzes vom 31. Januar 1904 betreffend die Neubildung, Vereinigung und Auflösung von Schulgemeinden[1]) hat der zürcherische Kantonsrat bereits in drei Fällen je mehrere Schulgemeinden zu einer einzigen vereinigt.

Die bereits im Vorjahre erwähnte Revision des Lehrplanes der Primar- und Sekundarschule des Kantons Zürich[2]) wurde zu Ende geführt. Der neue Lehrplan[3]) trat mit Beginn des Schuljahres 1905/06 in Kraft.

Gemäß Beschluß der Erziehungsdirektion des Kantons Bern wird in Zukunft jedes Jahr ein besonderes Arbeitsprogramm für den Knaben-Turnunterricht aufgestellt werden; eine Spezialkommission ist mit dieser Aufgabe betraut.

Durch Abänderung von § 61 des Schulgesetzes von Baselstadt wurden die jährlichen Ferien für die untern Schulen auf 10, für die oberen auf 11 Wochen festgesetzt „unter der ausdrücklichen Voraussetzung der Vermehrung der Ferienhorte, zu deren Leitung die Lehrer der unteren und mittleren Schulen wenn immer möglich in erhöhtem Maße verpflichtet werden sollen“.

Die Landesschulkommission des Kantons Appenzell A.-Rh. beschloß. sämtliche Primar- nnd Realschulen einer Inspektion zu unterziehen, und wählte zu diesem Zwecke vier Inspektoren.

In bezug auf die Schlußprüfung und die individuelle Prüfung an den Gemeindeschulen des Kantons Aargau beschloß der Erziehungsrat: 1. Die beizubehaltende Schlußprüfung ist soweit tunlich nur auf ein mündliches Examen zu beschränken; dieselbe darf nicht zu lange (also nicht 4—5 Stunden) dauern. 2. Mit der individuellen Prüfung für die austretenden Schüler, welche sich über alle bisher vorgeschriebenen Fächer zu erstrecken hat, ist, soweit möglich, die schriftliche Prüfung mit den übrigen in Frage kommenden Schülern zu verbinden.

Im Zusammenhang mit dieser Schlußnahme hat der Erziehungsrat betreffend die individuellen Prüfungen des weitern befunden, es sollten die bei der Erziehungsdirektion eingehenden schriftlichen Prüfungsarbeiten (Aufsatz und Rechnen) wieder einmal, wie das früher schon geschehen ist, einer speziellen Durchsicht und Beurteilung durch ein Mitglied der Behörde unterstellt werden. Demgemäß wurde beschlossen: Auf Grund der eingegangenen Prüfungsblätter

[1]) S. Jahrbuch 1904, Beilage I, Seite 1.
[2]) S. Jahrbuch 1904, Seite 92.
[3]) S. Beilage I, Seite 7.

der letzten zwei Jahre sollen, soweit möglich, die Leistungsfähigkeit der Gemeindeschulen, eventuell auffällige Erscheinungen, Mängel u. s. w., festgestellt werden. Um an Hand der Prüfungsarbeiten einen Maßstab zu bekommen über die Taxationsweise der einzelnen Inspektoren, sollen aus dem Prüfungsmaterial bezügliche Typen ausgewählt und dieselben bei Anlaß einer Inspektorenkonferenz besprochen werden. Damit soll auf eine möglichst gleichartige Taxationsweise der Inspektoren hingewirkt werden. Mit der Durchsicht der Prüfungsarbeiten ist ein Mitglied des Erziehungsrates betraut worden.

Auf die Wahrnehmung hin, daß die Festsetzung von bedingten Schulferien mit der Bestimmung, „daß bei schlechtem Wetter Schule gehalten werden müsse", zu allerlei Unzukömmlichkeiten führe, erließ der Erziehungsrat des Kantons Aargau ein Kreisschreiben, das verlangt, daß wenigstens die Frühlings- und Herbstferien unbedingt festzusetzen seien.[1])

Der Staatsrat des Kantons Tessin hat den vier Turnlehrern, die in den größeren Ortschaften angestellt sind, den Auftrag erteilt, eine Anzahl Schulen regelmäßig zu besuchen und den Lehrern mit Anleitungen an die Hand zu gehen.

In vier Ortschaften des Kantons Neuenburg (Neuenburg, Serrières, La Chaux-de-Fonds, Locle) ist der Kochunterricht für die Mädchen der obersten Primarschulklasse eingeführt. In einigen Primarschulen des gleichen Kantons wurde ein systematischer Unterricht zur Bekämpfung des Alkoholismus eingeführt. Bei aller Anerkennung der guten Tendenz sind die beiden kantonalen Schulinspektoren nicht für diese Neuerung eingenommen. „Nous ne croyons donc pas à l'efficacité d'un enseignement méthodique et régulier de l'antialcoolisme."

Der revidierte Lehrplan für die Primarschule des Kantons Genf[2]), in Kraft erklärt für 1905—1911, gibt dem Unterricht in der französischen Sprache, speziell in Grammatik und Orthographie, ein etwas größeres Gewicht. Das Deutsche ist von den drei ersten Schuljahren ausgeschlossen und figuriert im 4. mit einer, im 5. und 6. mit je zwei Wochenstunden. Im 6. Schuljahr ist für die Knaben eine Stunde „Instruction civique" angesetzt. Die Notenschrift tritt erst im 4. Schuljahr auf.

2. Schüler, Schulpflicht, Absenzen.

Der Schülerbestand in den Primarschulen der Schweiz (Alltag-, Ergänzungs-, Repetier- und Wiederholungsschüler) war in den letzten sechs Jahren folgender:

Schuljahr	Schüler	Schuljahr	Schüler
1899/1900	471,713	1902/03	484,500
1900/1901	472,607	1903/04	492,768
1901/1902	476,832	1904/05	502,181

[1]) S. Beilage I, Seite 46. — [2]) S. Beilage I, Seite 53.

Die obligatorische Schulpflicht ist im ersten Abschnitt für jeden einzelnen Kanton angegeben. Es darf an dieser Stelle wohl erwähnt werden, daß laut den kantonalen Geschäftsberichten fortwährend eine Anzahl von Gemeinden über die Minimalforderungen der kantonalen Gesetze hinaus die Schulpflicht erweitern.

Von den 76 Kursen der luzernischen Wiederholungsschule (Ergänzungsschule, 2 Jahre, 60 Halbtage per Jahr) wurden 14 durch eigens hierfür angestellte Lehrer abgehalten.

Von 63 Schulabteilungen des Kantons Uri waren 14 Knaben-, 15 Mädchen- und 34 gemischte Schulen. Der Bericht des Schulinspektors betont neuerdings, daß überall wenigstens von Oktober bis Mai die Ganztagschule eingerichtet werden sollte. 11 Schulen blieben unter dem gesetzlichen jährlichen Minimum von 540 Stunden zurück.

Mit Ausnahme von zweien werden in allen obwaldnischen Gemeinden beim Schlusse des Schuljahres kleine Prämien an die Mehrzahl der Kinder verteilt, wobei ganz besonders der fleißige Schulbesuch berücksichtigt wird.

Im Kanton Aargau konnten bis jetzt einzelne Kinder, die durch vorhergehenden Unterricht außerhalb der Schule sich die nötigen Kenntnisse erworben hatten, gleich in die zweite Klasse der Gemeindeschule aufgenommen werden. Der Erziehungsrat hat diese Bestimmung aufgehoben, „weil oft Reklamationen gegen sie erhoben wurden, weil sie nur den Kindern vermöglicher Eltern zugute kam, also unbillig war, und weil sie auf keiner gesetzlichen Grundlage basierte“[1]).

Das Erziehungsdepartement des Kantons Tessin fordert die Schulbehörden und die Lehrerschaft in einem Kreisschreiben auf, für strenge Innehaltung der gesetzlichen Schulzeit zu sorgen[2]).

Zu den Examen für das Certificat d'études primaires stellten sich im Kanton Neuenburg 1126 Schüler; davon hatten 800 Erfolg.

3. Lehrerschaft.

a. Allgemeines.

Es wurde bereits im Jahrbuch 1904 darauf hingewiesen, daß die Bundessubvention an die Primarschule einigen Kantonen die Möglichkeit verschaffte, die Besoldungen der Lehrer zu erhöhen und Pensionskassen für invalide Lehrer zu gründen oder bereits bestehende zu kräftigen. Diese Wirkung macht sich auch im Berichtsjahre noch geltend. Im übrigen darf auf die Zusammenstellung über die der Primarschulsubvention des Bundes in den Jahren 1903—1905 gegebene Verwendung verwiesen werden. (Vergleiche Seite 128/129.)

---

[1]) S. Beilage I, Seite 45.

[2]) S. Beilage I, Seite 50.

Mit Hülfe der Bundessubvention und in Anwendung des Dekretes vom 30. November 1904[1]) wurde im Kanton Bern die Gemeindebesoldung von mehr als 750 Lehrern und Lehrerinnen auf Fr. 600 erhöht. In allen vom Staate unterstützten Schulgemeinden ist nun dieses Minimum der staatlichen Barbesoldung erreicht. In 165 bessersituierten Gemeinden, die für ihr Schulwesen keinen außerordentlichen Staatsbeitrag beziehen, war dies Ende 1905 noch nicht der Fall; die Erziehungsdirektion ersuchte diese Gemeinden mit Zirkular vom 15. Februar 1906, auch einen Schritt vorwärts zu machen.

Über die Lehrerbesoldungen im Kanton Obwalden enthält der Bericht des Schulinspektors folgende Angaben:

Die 35 Lehrerinnen beziehen durchschnittlich Fr. 425 Barbesoldung; das Maximum mit Fr. 900 erreicht eine (weltliche) Lehrerin. Dazu kommen freie Wohnung, Holz und Garten. Für die 12 Lehrer beträgt die durchschnittliche Barbesoldung bei Fr. 900 Minimum und Fr. 1800 Maximum Fr. 1392; die Naturalleistungen fallen für einzelne Lehrer weg.

Die Lehrerunterstützungskasse des Kantons Obwalden[2]) sichert den Lehrern gegen eine persönliche jährliche Leistung von Fr. 60 folgendes zu: 1. eine Invalidenrente von Fr. 400; 2. eine vom zurückgelegten 60. Altersjahre ab fällige Rente von Fr. 400 und 3. ein Kapital von Fr. 2000 an die Hinterlassenen beim Tode des Versicherten. Diese Versicherungen stützen sich auf einen Vertrag, den die Regierung des Kantons Obwalden mit der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich abgeschlossen hat.[3])

Der Kanton Glarus wird gemäß dem am 14. Mai 1905 angenommenen kantonalen Ausführungsgesetz[4]) zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule den größten Teil der Bundessubvention, bis zu 70 %, für die Einführung von staatlichen Dienstalterszulagen für die Primarlehrer verwenden. Das gleichzeitig angenommene Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrer[5]) erhöht die Minimalbesoldung der Primarlehrer auf Fr. 1800, denjenigen der Sekundarlehrer auf Fr. 2500. denjenigen der Arbeitslehrerinnen auf Fr. 30 für die Jahresstunde. Es regelt auch die Stellvertretung im Krankheitsfalle und die Altersfürsorge und bringt den Primar- und Sekundarlehrern Dienstalterszulagen. Auf Grund des neuen Besoldungsgesetzes wurden 95 Dienstalterszulagen im Gesamtbetrage von Fr. 16,400 ausgerichtet. Das Gesetz bestimmt als Maximum des Rücktrittsgehaltes Fr. 600.

[1]) Jahrbuch 1904, Beilage I, Seite 13.
[2]) S. Beilage I, Seite 144.
[3]) S. Beilage I, Seite 146.
[4]) S. Beilage I, Seite 6.
[5]) S. Beilage I, Seite 147.

Infolge der Einführung der staatlichen Ruhegehalte hat sich der aargauische Lehrerpensionsverein aufgelöst, beziehungsweise in eine Lehrerwitwen- und Waisenkasse umgewandelt. Nach § 38b der Statuten[1]) ist der Eintritt in diese Kasse auch den patentierten Lehrern der gemeinnützigen Erziehungsanstalten gestattet. Die aargauischen Lehrerinnen haben die Mitgliedschaft an der Kasse abgelehnt. Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag von Fr. 30; als Witwenpension ist Fr. 200—220 in Aussicht genommen.

Nach dem Lehrerbesoldungsgesetz des Kantons Aargau vom Jahre 1898 werden an Lehrer Alterszulagen nach 5-, 10- und 15-jährigem Schuldienste ausgerichtet. Zu denselben ist seit 1903 für diejenigen Lehrer, welche 20 und mehr Dienstjahre hinter sich haben und nur das Minimum der gesetzlichen Besoldung beziehen, laut Großratsschlußnahme aus der Schulsubvention des Bundes noch eine vierte Alterszulage von je Fr. 100 zur Ausrichtung gekommen. Diejenigen Lehrer, welche mehr als die Minimalbesoldung bezogen und mit der vierten Alterszulage nicht bedacht werden konnten, erblickten hierin eine Zurücksetzung; auch wurde das Vorgehen als eine Prämierung der weniger opferfreudigen Gemeinden erklärt. Aus diesen Gründen wurde es als ein Akt der Billigkeit erachtet, daß alle Gemeindeschullehrer mit 20 und mehr Dienstjahren, ohne Rücksicht auf ihre Besoldungen, aus der Bundessubvention die vierte Alterszulage erhalten. Auf Antrag des Erziehungsrates ist dann solches auch vom Regierungsrate und vom Großen Rate beschlossen worden.

Ein Gesuch von Lehrern und Lehrerinnen an den (privaten) gemeinnützigen Erziehungsanstalten im Kanton Aargau, man möchte sie inbezug auf die Rücktrittsgehalte in die gleichen Rechte einsetzen, wie die übrigen Lehrkräfte des Kantons, wurde abschlägig beschieden.

Der Staatsrat des Kantons Tessin genehmigte eine Übereinkunft zwischen der 1904 eröffneten Cassa di Previdenza und der Società di mutuo soccorso, durch welche die erstgenannte die Verpflichtungen der zweitgenannten gegen 29 Mitglieder übernimmt und dafür das ganze Gesellschaftsvermögen, Fr. 42,000, erhält. Das Erziehungsdepartement pensionierte im Jahre 1905 30 Lehrer. Der Große Rat des Kantons Tessin faßte einen Beschluß, der eine Unterstützung alter ehemaliger Lehrer vorsieht, welche den Schuldienst vor Errichtung der Cassa di Previdenza verließen.[2]) Das Maximum der Unterstützung ist auf Fr. 30 per Monat angesetzt. 28 ehemalige Lehrer erhielten demgemäß im Jahre 1905 Beiträge von 180—300 Fr., total Fr. 6180.

Bei der sich stets mehrenden Zahl der Fälle, daß Lehrer eines Kantons eine Stelle in einem andern übernehmen, ist die

---

[1]) S. Beilage I, Seite 160. — [2]) S. Beilage I, Seite 165.

Frage der Anrechnung der auswärtigen Dienstjahre bei Festsetzung der Alterszulage von einiger Bedeutung geworden. Im Kanton Zürich ist sie durch einen Beschluß des Regierungsrates grundsätzlich geregelt worden.[1])

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat den von einer Gemeindeversammlung gefaßten Beschluß, wonach Lehrerinnen moralisch hätten verpflichtet werden sollen, bei ihrer Verheiratung zu demissionieren, als ungesetzlich aufgehoben.

Der Kanton Bern leistete an die Kosten der Stellvertretung für erkrankte Lehrer in 241 Fällen den gesetzlichen Drittel mit Fr. 12.879. Die Frage der Stellvertretung bei Militärdienst ist für die Volksschullehrer noch nicht geregelt. Dagegen hat der Regierungsrat in bezug auf die Seminarlehrer folgendes beschlossen: In allen Fällen, wo ein Seminarlehrer auf länger als 14 Tage zum regulären Militärdienst einberufen wird, übernimmt der Staat die Kosten der Stellvertretung, und zwar ist die bezügliche Summe jeweilen aus dem Anstaltskredite zu bestreiten.

Infolge des am 27. November 1904 angenommenen solothurnischen Besoldungsgesetzes wurde die Alterszulage der Bezirkslehrer von Fr. 300 auf Fr. 500 erhöht, das ist auf den Betrag der Alterszulage für Primarlehrer.

In Ausführung des Gesetzes über staatliche Stipendien im Kanton Baselland[2]) wurden im Jahre 1905 für Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule in 36 Fällen Fr. 7890, für die Bezirks- und Sekundarschule in 22 Fällen Fr. 5315, für Ausbildung von Pfarrern in drei Fällen Fr. 1200 Stipendien ausgerichtet.

Die von dem Kanton Schaffhausen bezahlten Stellvertretungskosten für neun in die Rekrutenschule oder in Wiederholungskurse einberufene Lehrer betrugen im Jahre 1905 Fr. 581.

Bei dem fortwährenden Mangel an Primarlehrern im Kanton Tessin stellen viele Gemeinden Lehrer italienischer Nationalität an. Das Gesetz läßt dies zu. Indessen hat der Erziehungsrat den Grundsatz aufgestellt, daß kein auswärtiges Patent dem tessinischen gleichgestellt werden könne, ohne daß dessen Inhaber eine Nachprüfung in schweizerischer Geschichte und Geographie bestanden habe.

Nachdem am 17. Mai 1904 im Kanton Waadt ein Règlement pour le stage des candidats aux fonctions de régent, de régente, de sous-régent et de sous-régente erlassen worden war[3]), mit dem ausgesprochenen Endzweck, einer Überproduktion vorzubeugen, wurde am 4. Juli 1905 ein Reglement mit gleicher Tendenz für le stage dans les écoles enfantines erlassen.

---

[1]) S. Beilage I, Seite 139.

[2]) S. Jahrbuch 1904, Beilage I, Seite 4.

[3]) Vergl. Jahrbuch 1904, Seite 98.

Die Waisenstiftung des Schweizerischen Lehrervereins, der über 6200 Mitglieder zählt, unterstützte im Jahre 1905 23 Familien mit Fr. 4500.

b. Bestand.

Der Bestand des Lehrerpersonals an den Primarschulen gestaltete sich folgendermaßen: [1])

Schuljahr	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1899/1900	10312	6499	63,0	3819	37,0
1900/1901	10539	6663	63,2	3876	36,8
1901/1902	10623	6730	63,4	3893	36,6
1902/1903	10797	6781	62,8	4016	37,2
1903/1904	10977	6877	62,7	4100	37,3
1904/1905	11188	6990	62,5	4193	37,5

Über die Frequenz der Lehrerseminarien und die Neupatentierungen siehe im statistischen Teil.

c. Fortbildung der Lehrer.

Die schweizerischen Ferienkurse für Lehrer an Volks- und Mittelschulen fanden in den Jahren 1903 und 1904 gleichzeitig je an einer Universität der deutschen und der französischen Schweiz statt.[2]) Im Berichtsjahre wurde ein solcher Kurs an der Universität Basel abgehalten. Er dauerte vom 17.—29. Juli 1905 und zählte 73 Teilnehmer, worunter 24 Lehrerinnen. Das Programm lautete:

I. Allgemeine Kurse.

1. Die Theorie der Moral in kritischer Übersicht. 3 Stunden. Professor Joël.
2. Grundfragen der Psychologie: Leib und Seele. Das Bewußtsein. Der psychophysische Mechanismus. Das Geistesleben. Der Wille. 5 Stunden. Professor Heman.
3. Die menschliche Sprache. 3 Stunden. Professor Sommer.
4. Die hauptsächlichen außerbiblischen Religionen der Gegenwart. 4 Stunden. Professor Bertholet.
5. Die geistige und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert. 6 Stunden. Professor Boos.
6. Einige Kapitel aus der Schulgesundheitspflege. 4 Stunden. Hygienische Anstalt, Petersplatz 10. Professor Albrecht Burckhardt.
7. Der Alkoholismus; seine volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung. 4 Stunden. Dr. Herman Blocher.

II. Spezialkurse.

A. Naturwissenschaften.

1. Beziehung der Elektrizität zu den andern Naturkräften. 4 Stunden. Bernoullianum. Professor Hagenbach-Bischoff.
2. Die Theorie der elektrischen Dissoziation, mit Experimenten. 6 Stunden. Bernoullianum. Professor Fichter.

---

[1]) Im Jahre 1903 amteten in Deutschland 122,148 Lehrer (84 %) und 22,329 Lehrerinnen (16 %). Die Lehrerinnen machten im Elsaß 45, in Bayern 18, in Preußen 16, in Württemberg und Baden 10, in Sachsen 4 % der gesamten Lehrerschaft aus.

[2]) S. Jahrbuch 1903, pag. 120, und Jahrbuch 1904, pag. 98.

3. Über die Methoden zur Bestimmung des Molekulargewichts. 4 Stunden. Chemische Anstalt, Abteilung II, Untere Rheingasse 19. Professor Rupe.
4. Ausgewählte Kapitel aus der Lebensmittelchemie. 8 Stunden. Chemisches Laboratorium, Petersplatz 10. Professor Kreis.
5. Die Stammesgeschichte der Blütenpflanzen, mit Demonstrationen im botanischen Garten. 8 Stunden. Botanische Anstalt. Privatdozent Dr. Senn.
6. Biologie und Geschichte der Alpenpflanzen. 6 Stunden. Botanische Anstalt. Privatdozent Dr. Senn.
7. Grenzgebiete von Zoologie und Botanik. 2 Stunden. Botanische Anstalt. Privatdozent Dr. Senn.
8. Zootomische Übungen mit Besprechung der Wirbeltierfauna der Schweiz. 12 Stunden. Zoologische Anstalt der Universität, Rheinsprung. (Mitbringen eines einfachen Präparierbestecks ist erwünscht.) Professor Zschokke.
9. Bau und Leben der nervösen Zentralorgane. 12 Stunden. Anatomische Anstalt im Vesalianum. Privatdozent Dr. E. Villiger.
10. Geologische Geschichte des Landes um Basel. 2 Stunden. Geologische Anstalt, Münsterplatz. Professor Karl Schmidt.
11. Über Vulkanismus. 1 Stunde. Geologische Anstalt. Privatdozent Dr. Preiswerk.
12. Die tertiären Vulkane am Oberrhein; zugleich Besprechung der Exkursion nach dem Kaiserstuhl. 1 Stunde. Privatdozent Dr. Preiswerk.
13. Geologische Exkursionen in der Umgebung von Basel (18. und 21. Juli). Privatdozent Dr. Tobler.
14. Demonstration der geologischen und mineralogischen Sammlungen im Museum. 2 Stunden. Dr. A. Buxtorf.

B. Alte Sprachen, Geschichte, Kunst.

1. Das griechische Drama. 7 Stunden. Professor Körte.
2. Schweizerische Volkskunde. Mitteilungen zum Sammeln volkstümlicher Überlieferungen in der Schweiz. 6 Stunden. Professor Hoffmann-Krayer.
3. Übersicht über die europäische Politik vom Frankfurter Frieden 1871 bis zum Sturze Bismarcks 1890. 6 Stunden. Privatdozent Dr. Schneider.
4. Wie lernt und lehrt man Geschichte? Ägidius Tschudi. Über das Studium historischer Quellen auf dem Lande. Morgartenschlacht. Die Schweiz als Großmacht. Napoleon I. und die Schweiz. 6 Stunden. Privatdozent Dr. Luginbühl.
5. Führung durch das historische Museum und das Rathaus (18., 24., 28. Juli, 3—5 Uhr). Professor Albert Burckhardt, Vorsteher des Erziehungsdepartements.
6. *a.* Übersicht über Technik und Geschichte des Kupferstichs; *b.* Übersicht über Technik und Geschichte des Holzschnitts; mit Demonstrationen im Kupferstichkabinett des Museums. 4 Stunden. Professor Daniel Burckhardt.
7. Die Meister vor Holbein. Holbein. Die Nachfolger Holbeins. 5 Stunden. Privatdozent Dr. Ganz.

C. Neuere Sprachen.

1. Einführung in Goethes Leben und Werke. 6 Stunden. Professor Geßler.
2. Interpretation und Rezitation deutscher Gedichte. Lehrmittel: „Vom goldenen Überfluß". 6 Stunden. Professor Geßler.
3. Übersicht über die Hauptströmungen der deutschen Literatur im 19. Jahrhundert. 8 Stunden. Dr. Ernst Jenny.
4. Phonetik des Französischen und Methodik des fremdsprachlichen Unterrichts. 10 Stunden. Professor Tappolet.

5. Littérature française. G. Flaubert, E. Zola, G. de Maupassant, A. Daudet, P. Loti. 10 Stunden. Dr. Georges Beaujon.
6. Lecture et exercices. „Lettres de mon Moulin et Contes du Lundi" par A. Daudet (édition Velhagen & Klasing, Leipzig, 75 Pf.). 10 Stunden. Dr. Georges Beaujon.
7. Neuenglische Übungen. (Lehrmittel: Sweets Elementarbuch des gesprochenen Englisch. 3. Auflage.) 10 Stunden. Lektor Dr. E. Reinle.

D. Sprachliche Kurse für Französischredende.

Deutsch: Übersetzung, Lektüre, Interpretation und Konversation. Besprechung methodischer, phonetischer und grammatikalischer Fragen. Freie Vorträge und Rezitationen. Täglich 8—11 Uhr. Heinrich Degen und Dr. Emil Schaub.

Lehrmittel: 1. Deutsche Prosa, 4. Teil (Moderne erzählende Prosa, Band II) aus Velhagen & Klasings Sammlung deutscher Schulausgaben. 2. Conspruch und Kliencksieck: Deutsche Lyrik des 19. Jahrhunderts. Auswahl für die obern Klassen höherer Lehranstalten. Fr. 2.70. 3. Sammlung französischer und englischer Textausgaben. V. Band: Ausgewählte Erzählungen von Courier. Leipzig, Rengersche Buchhandlung. 80 Rp.

Gemeinsame Besichtigungen und Ausflüge.

Führung durch das historische Museum (18. und 24. Juli, 3—5). Führung durch das Rathaus (28. Juli, 3—5). Exkursion nach Augst, römisches Amphitheater (20. Juli, nachmittags). Geologische Exkursion in der Umgebung von Basel (18. und 21. Juli, nachmittags). Geologische Exkursion nach dem Kaiserstuhl bei Freiburg (22. und 23. Juli). Ausflug nach dem badischen Blauen und nach Badenweiler (23. Juli). Führung durch die geologischen und mineralogischen Sammlungen des Museums (27. Juli, 2—4). Schlußakt in der Rebleutenzunft (29. Juli).

Im übrigen veranstaltete die Lehrerschaft auch dieses Jahr wieder eine ganze Reihe von Kursen zur weiteren Ausbildung in einzelnen Fächern. Die nachfolgende Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Schweizerische Kurse:

XX. Bildungskurs für Handfertigkeitslehrer in St. Gallen, 24. Juli bis 19. August.

X. Fortbildungskurs für Lehrer des Zeichnens an gewerblichen Fortbildungsschulen, vom 17. Juli bis 3. August am Gewerbemuseum in Aarau, 25 Teilnehmer.

III. Fortbildungskurs des schweizerischen Handelslehrervereins, vom 1.—14. Oktober in Basel, 40 Teilnehmer.

XV. Schweizerischer Bildungskurs für das Mädchenturnen in Burgdorf, 9.—28. Oktober, 41 Lehrer und 12 Lehrerinnen.

I. Fortbildungskurs (des Schweizerischen Lehrervereins) für Schul- und Vereinsgesang, vom 9.—19. April in Zürich, 196 Teilnehmer.

2. Kurse in den Kantonen:

Fortbildungskurs über Elektrizität in Winterthur.

Samariterkurs für Lehrer in Baselstadt; Fortsetzung und Schluß des 1904 begonnenen Kurses.

Kurs im angewandten Zeichnen in Zürich, während des Sommers alle 14 Tage zwei Stunden. (Pflanzen, die in der 4.—6. Klasse besprochen werden.)

Zeichnungskurse: In Pfäffikon (Zürich), 27 Teilnehmer;

in Sarnen. Alle zwölf Lehrer von Obwalden nahmen teil. dazu zwei Lehrerinnen;

in Zug, 4.—13. September;

in Freiburg, 28. September bis 1. Oktober;

im Bezirk Obertoggenburg (Kanton St. Gallen), 20 Teilnehmer;

in Rorschach, 17.—21. Oktober, 37 Teilnehmer.

Turnkurse: In Wimmis (Bern) vom 11.—16. September;

in Sursee drei Kurse zu je drei Tagen, 36 Teilnehmer;

in Buchs (Kanton St. Gallen), 20 Teilnehmer;

in Lugano zwei Kurse von je fünf Tagen, 52 Lehrer und 56 Lehrerinnen;

in Rolle zwei Kurse, 72 Teilnehmer.

Verschiedene Kantone haben nicht nur die Teilnahme an den vorstehenden Kursen durch Beiträge erleichtert, sondern auch Subventionen an Teilnehmer an auswärtigen Kursen ausgerichtet; so unterstützte St. Gallen drei Sekundarlehrer für die Teilnahme an einem Ferienkurs in Grenoble beziehungsweise in Edinburg mit je Fr. 100.

Am 7. und 8. Oktober 1905 fand in Zug die Jahres- und Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrervereins statt. Verhandlungsgegenstände: Das dichterische Kunstwerk in der Schule (Dr. Suter, Küsnacht). Die Schulaufsicht (H. Weideli, Hohentannen, und Gattiker, Zürich).

Die Jahresversammlung des Verbandes schweizerischer Zeichen- und Gewerbeschullehrer in Lugano, 5. und 6. August, verhandelte über: Reform des Zeichenunterrichts an den schweizerischen Mittelschulen; die Lehrlingsprüfungen und die gewerblichen Fortbildungsschulen in ihrer gegenseitigen Wechselwirkung; Lehrprogramme für unsere gewerblichen Fortbildungsschulen.

Im fernern ist auf die schweizerischen Lehrerturnkurse hinzuweisen, die auf Seite 120 des vorliegenden Jahrbuches erwähnt sind.

5. Lehrmittel und Schulmaterialien. — Unentgeltlichkeit.

Die einleitende Arbeit des vorliegenden Bandes des Jahrbuches gibt eine Übersicht über die Frage, wie die Beschaffung der Schulmaterialien und Lehrmittel in den einzelnen Kantonen organisiert ist.

An dieser Stelle mögen einige Notizen aus den erziehungsrätlichen Berichten Platz finden, die in der genannten Arbeit nicht verwertet wurden.

Der Kanton Bern erhielt eine neue Schulwandkarte des Kantons. Der staatliche Lehrmittelverlag in Bern gibt sie an Schulen zu Fr. 25 ab.

Während bisher in Baselstadt die Unentgeltlichkeit des Arbeitschulmaterials auf die Primarschule beschränkt war, wird sie in Zukunft auch auf die Sekundarschule ausgedehnt sein.

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen hat jeder Schulgemeinde ein Verzeichnis der bei ihr noch fehlenden Turngeräte zugeschickt, mit der Eröffnung, daß dasjenige, was nach dem 1. Mai 1906 noch fehle, nach Art. 138 des Schulgesetzes durch den Erziehungsrat für die Gemeinde angeschafft und der Betrag am Staatsbeitrag abgezogen werde.

Im Kanton St. Gallen wurden im Berichtsjahr zwei neue Lehrmittel unentgeltlich abgegeben, ein Schweizerkärtchen an alle Schüler der 6. Klasse und eine Anleitung zur Anfertigung von Handarbeiten an die Mädchen der 6. Primarklasse. Das letztgenannte Lehrmittel wurde zu den Erstellungskosten auf Wunsch auch an andere Arbeitschülerinnen abgegeben. Von der „Anleitung zur Hauswirtschaft“ von Frau Winistörfer, herausgegeben vom Schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein, bestellte der Erziehungsrat 500 Stück zur Gratisabgabe an Arbeitslehrerinnen, Inspektorinnen und Bezirksschulräte.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau gab unterm 30. Dezember 1905 ein Verzeichnis der obligatorischen und empfehlenswerten allgemeinen Lehrmittel für die Gemeindeschulen und Arbeitschulen heraus. Am 3. November 1905 beschloß der Regierungsrat die Einführung eines staatlichen Lehrmittelverlages. Ein solcher ist auch im Schulgesetzentwurf vorgesehen.

Im Kanton Tessin wurde die Einführung einheitlicher Schulhefte beschlossen[1]). Die staatliche Druckerei liefert sie den Schulbehörden zum Selbstkostenpreise.

Das Musée scolaire des Kantons Waadt hat im Laufe des Jahres 1905 283 Wandbilder und 314 Serien von Projektionsbildern an Schulen ausgeliehen. Die Projektionslaternen des Museums waren beständig in Zirkulation.

5. Fürsorge für Schulkinder.

a. Nahrung und Kleidung; Kinderhorte.

Es wurde bereits in den vorhergehenden zwei Bänden des Jahrbuches hervorgehoben, daß die Kantone einen beträchtlichen Teil der Bundessubvention für die Primarschule für Kleidung und Speisung armer Schulkinder verwenden; im Jahre 1905 fielen auf diesen Posten Fr. 163,721 = $8{,}1$ % der gesamten Subvention[2]).

---

[1]) S. Beilage I, Seite 48 und 49.

[2]) Jahrbuch 1905, Seite 129.

Aus den den Kantonen zufließenden Anteilen am Reinertrage des eidgenössischen Alkoholmonopols wurden laut den Berichten der Kantone folgende Summen zum gleichen Zwecke (inkl. Ferienkolonien) verwendet:

	Fr.		Fr.
Zürich	5672	Graubünden	150
Luzern	3695	Thurgau	50
Uri	1461	Tessin	450
Nidwalden	655	Wallis	30
Zug	120	Genf	3682
Baselstadt	500		
St. Gallen	4500	Total	20965

Die Kantone und Gemeinden opfern aus eigenen Mitteln beträchtliche Summen; die Größe derselben ist ohne besondere eingehende Erhebungen auch nicht annähernd festzustellen. Aus den erziehungsrätlichen Berichten und aus Zeitungsmitteilungen mögen hier folgende Einzelheiten wiedergegeben werden:

An 32,071 Schulkinder des Kantons Bern wurden Unterstützungen in Form von Nahrungsmitteln und Kleidungsstücken abgegeben. Die Gesamtausgaben betrugen Fr. 209,615 oder Fr. 6. 55 per Kind.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern machte die Wahrnehmung, „daß viele Gemeinden die ihnen für die Versorgung bedürftiger Schüler aus der Bundessubvention zugesicherte Summe von 80 Rp. per Schulkind gar nicht verwendeten, und daß eine ziemliche Anzahl die Bewilligung verlangten, den bezüglichen Betrag für einen andern Zweck verwenden zu dürfen. Aus diesen Gemeinden kam die freudige Mitteilung, sie hätten keine armen Leute, jeder Hausvater habe Kühe und Milch, der geringste Mitbürger würde es übelnehmen, wenn man seinen Kindern von der Schule aus eine Unterstützung darbieten würde. Wir glauben, daß man es vielfach mit den leiblichen Bedürfnissen der Kinder zu leicht nimmt. Es genügt z. B. nicht, daß Milch im Hause produziert werde, sondern darauf kommt es an, ob die Kinder solche in genügendem Maße bekommen.“

Aus den Rechnungen der Behörden und Vereine, die von der Regierung des Kantons Luzern einen Beitrag für Ernährung und Kleidung armer Schulkinder nachsuchten, ergibt sich für 1905 eine Gesamtausgabe von Fr. 37,239 für die genannten Zwecke.

In neun Gemeinden des Kantons Uri bestehen Suppenanstalten für Schulkinder.

Die Ausgaben für Ernährung armer Schulkinder im Kanton Obwalden betrugen Fr. 8570. 69, für Kleidung Fr. 2833. 40, für Schulmaterial an arme Schulkinder Fr. 490. 69.

In Nidwalden wurden für Mittagssuppe armer Schüler Fr. 5833, für Bekleidung Fr. 1389 ausgegeben.

Für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder gab der Kanton St. Gallen an 31 Gemeinden Staatsbeiträge bis zu 50 % der Kosten, total Fr. 8098.

Wie die Fürsorge für die bessere Ernährung armer Schulkinder, finden auch die Bestrebungen für Beaufsichtigung und Beschäftigung in der schulfreien Zeit immer größere Verbreitung.

Die Stadt Bern zählt 10 Knabenhorte mit 300—400 Schülern.

In Luzern wurde auf die Initiative der dortigen Sektion des schweizerischen Frauenvereins ein Jugendhort eröffnet.

In Basel befanden sich 950 Kinder in 30 Ferienhorten unter 58 Leitern und Leiterinnen.

In der Stadt St. Gallen wurden für die Schüler der 4. und 5. Primarklasse Spielabende eingeführt.

Die Classes gardiennes in Genf (11—1½ h., 4—6 h., 6—8 h.) wurden von 1363 Knaben und 1109 Mädchen besucht; die Classes gardiennes de vacances von 119 Knaben und 114 Mädchen. Die Cuisines scolaires besorgten im Winter die Austeilung von Mittagessen und Abendessen in acht Schulhäusern während 75—104 Tagen.

Zu den zahlreichen schweizerischen Gemeinwesen, die Ferienkolonien ausschicken, gesellten sich im Berichtsjahre Biel, Töß und Veltheim.

Die Erziehungsanstalt für Mädchen „zur guten Herberge" bei Riehen konnte auf Neujahr 1906 eröffnet werden.[1])

Es sei hier auch die Erhebung erwähnt, welche die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft im Jahre 1904 über die Erwerbsarbeit schulpflichtiger Kinder veranstaltete und deren Resultate in der „Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit", Jahrgang 1906, I. Heft, zusammengestellt sind.

Diese Erhebung umfaßte die Kantone Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Appenzell I.-Rh., Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg mit zusammen 279,551 Schülern. Von diesen wurden nach den von der Lehrerschaft der genannten Kantone ausgefüllten Fragebogen 149,083 oder 53 % neben der Schule beschäftigt, und zwar 117,126 (42 %) in der Landwirtschaft, 17,763 (6,4 %) in Hausindustrie und Handwerk, 14,194 (5 %) in sonstigen Erwerbsarten. Die Mithülfe in den Hausgeschäften der eigenen Familie ist dabei nicht berücksichtigt.

Im einzelnen sind die Ergebnisse folgende:

Von 279,551 Schulkindern wurden beschäftigt:

A. In der Landwirtschaft		117126
B. In Hausindustrie und Handwerk:		
1. Strohindustrie	5487	
2. Stickerei	3222	
3. Posamenterie	2422	
4. Uhren- und Musikdosenindustrie	893	
5. Tabakindustrie	513	
6. Ohne Angabe der Spezialität	3144	
7. Handwerk	2082	17763

[1]) Vergl. Jahrbuch 1904, Seite 106.

C. In sonstigen Erwerbsarten:

1. Ausläufer etc.	6153	
2. Kindsmädchen	2830	
3. Kegelsteller	2134	
4. In Wirtschaften	700	
5. Ohne Angabe der Spezialität	2377	14194
Total . . .		149083 = 53 %

Die folgenden Tabellen geben die Antwort auf die Fragen nach der Arbeitszeit, wobei die Arbeiten in der Landwirtschaft nicht in Betracht fallen.

1983	Kinder	arbeiten	täglich		4 Stunden.
1098	„	„	„		5 „
824	„	„	„		6 „
1093	„	„	„		mehr als 6 Stunden.
1685	„	„	zeitweise	wöchentlich	6 Stunden.
1009	„	„	„	„	9 „
876	„	„	„	„	12 „
361	„	„	„	„	15 „
530	„	„	„	„	mehr als 15 Stunden.
2790	„	„	Sonntags.		

Die Antworten sind unvollständig; immerhin muß konstatiert werden, daß zirka 5000 Kinder täglich 4 und mehr Stunden, und zirka 4500 wöchentlich 6 und mehr Stunden neben der Schule beschäftigt werden.

Es geht aus denselben ferner hervor, daß im ganzen 17,000 Kinder zu außergewöhnlich frühen oder späten Stunden beschäftigt werden, und zwar zirka 12,000 früh und zirka 5000 spät. Es ist dabei zu bemerken, daß die Frühaufsteher hauptsächlich in der Landwirtschaft zu finden sind, während die Spätarbeit mehr zu Lasten der Hausindustrie und der sonstigen Erwerbsarten fällt.

Über den Einfluß der auf Erwerb gerichteten Tätigkeit der Kinder gehen die Ansichten der Lehrerschaft ziemlich weit auseinander.

Von 5312 Lehrern erklären

2237	jede Nebenbeschäftigung für schädlich,
75	können keinerlei Nachteile konstatieren,
117	halten Nebenbeschäftigung ohne Überanstrengung für zweckmäßig,
2883	sprechen sich über diese Frage überhaupt nicht aus.

Es ist nun interessant zu erfahren, welche allgemeine Bemerkungen über die Kinderarbeit von der Lehrerschaft gemacht wurden.

Eine Anzahl Lehrer sprechen von einem wohltätigen Einfluß der Landwirtschaft auf das körperliche Befinden und die geistige Entwicklung der Kinder, und es darf ja zugegeben werden, daß Arbeit im Freien vielen Kindern zuträglich sein mag, wenn in der Arbeitszeit Maß gehalten wird und die Kinder nicht allzu früh aufstehen müssen. Wie verhält es sich aber damit? Da wissen viele Lehrer von Kindern zu berichten, welche um 3, 4 Uhr aufstehen, von solchen, deren Tagwerk im Winter um 5 Uhr beginnt, und die sich vorerst einen Weg durch tiefen Schnee zu entfernten Scheunen bahnen müssen. Für viele dauert die Arbeitszeit auch im Winter bis 9 ½ Uhr. Die Schlafenszeit wird für eine Menge von Kindern auf nur 6 Stunden angegeben. Die große Mehrzahl der Lehrer verurteilt denn auch die Beschäftigung der Kinder in der Landwirtschaft.

Die Beobachtungen der Lehrerschaft über den schädlichen Einfluß der Tätigkeit der Kinder in der Landwirtschaft sind in kurzem folgende:

In Hinsicht auf das körperliche Befinden wird konstatiert, daß das Wachstum gehemmt werde, daß bei vielen Kindern dicker Hals, krummer Rücken, Verkrümmung der Wirbelsäule die notwendige Folge der landwirt-

schaftlichen Tätigkeit sei. Gerade solche Kinder bilden dann später das Hauptkontingent der Militäruntauglichen.

Was die geistige Entwicklung anbetrifft, so stehe sie nur zu oft auf dem Gefrierpunkt. Es wird geklagt, daß die Kinder matt, denkfaul seien, daß ihnen die geistige Frische fehle, daß sie kein Interesse am Unterricht zeigen, die Hausaufgaben gar nicht oder nur mangelhaft machen, daß sie eine eigentliche Qual für den Lehrer bilden.

In sittlicher Beziehung wirke der Verkehr mit Knechten und Dienstboten oft demoralisierend, die Sittlichkeit werde gefährdet, und auch die Nähe des Viehes könne einen schädlichen Einfluß ausüben.

Die im Handwerk beschäftigten Kinder werden wohl am wenigsten ausgebeutet, da sie meistens nur als Gehülfen ihrer Eltern arbeiten, und eine Beschäftigung im Handwerk zu außergewöhnlich frühen oder späten Stunden selten vorkommt. Immerhin wurden vereinzelte Fälle konstatiert.

Ganz anders verhält es sich mit der Hausindustrie, und wenn auch z. B. ein Lehrer meint, es sei Pflicht der gemeinnützigen Gesellschaft, die Hausindustrie zu fördern, ein anderer findet, die in der Hausindustrie betätigten Kinder seien bessere Rechner, so erklären doch die Lehrer beinahe einstimmig, die Hausindustrie übe einen schädlichen Einfluß auf die Kinder aus. Jedenfalls haben wir hier die größte Ausbeutung schulpflichtiger Kinder zu verzeichnen, und die Fälle sind gar nicht selten, wo Kinder, und zwar im zartesten Alter, bis 12 Uhr nachts und des Morgens in aller Frühe wieder arbeiten müssen, der nötigen Ruhe fast ganz entbehren. Da ist es ganz begreiflich, daß der schädliche Einfluß auf das körperliche Befinden sehr häufig konstatiert werden muß. Auch hier wird das Wachstum gehemmt, die Verkrümmungen der Wirbelsäule sind nicht selten, die Kinder sind bleich, mager, brustkrank, und oft entwickeln sich Augenleiden. Einzelne Lehrer erklären, daß bis 40% der Kinder den Anforderungen, die an ihre Arbeitskraft gestellt werden, nicht gewachsen seien. Für alle diese Kinder ist die Schule nur ein lästiger Zwang, sie bleiben in ihrer geistigen Entwicklung zurück.

Die Beobachtungen der Lehrer bezüglich des Einflusses der in sonstigen Erwerbsarten beschäftigten Kinder decken sich im großen und ganzen mit den bei der Hausindustrie gemachten. Einstimmig sind sämtliche Lehrer in der Verurteilung des Kegelstellens, und wenn man ihre Bemerkungen über die Kegeljungen liest, so begreift man wohl, daß viele Lehrer einem polizeilichen Verbot gegen das Kegelstellen der schulpflichtigen Kinder in späten Abendstunden und an Sonntagen rufen.

Die genannte, von E. Schwyzer, alt Oberrichter in Zug, bearbeitete Zusammenstellung enthält neben einer Anzahl typischer Beispiele für die Überbürdung und Ausbeutung der Schulkinder auch eine Reihe von Bemerkungen, mit denen einzelne Lehrer ihre Antworten begleiteten. Es sei hiermit auf die verdienstvolle Schrift verwiesen.

b. Fürsorge für Schwachsinnige und Schwachbegabte.

Das Jahrbuch 1904 enthält auf Seite 107—109 eine dem Bericht über die V. Schweizerische Konferenz für das Idiotenwesen entnommene Zusammenstellung über den Stand der Anstalten und Spezialklassen für Schwachbegabte auf 1. März 1905. Es ist deshalb hier wohl gestattet, darauf zu verweisen. Zur Ergänzung mögen noch folgende Notizen dienen:

Für „Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher“ sind nach den Berichten

der Kantone folgende Summen aus dem Alkoholzehntel verwendet worden:

Zürich . . .	Fr.	15,178	Schaffhausen	Fr.	1,500
Bern	„	11,280	Außerrhoden .	„	210
Luzern . . .	„	10,984	Innerrhoden .	„	517
Uri	„	1,550	St. Gallen . .	„	24.523
Schwyz . . .	„	2,121	Graubünden .	„	9,576
Obwalden . .	„	687	Aargau . .	„	27,719
Nidwalden . .	„	50	Thurgau . .	„	10,765
Glarus . . .	„	2,400	Tessin . . .	„	4,050
Zug	„	396	Waadt . . .	„	24,324
Freiburg . .	„	11,000	Wallis . . .	„	5,000
Solothurn . .	„	14,950	Neuenburg .	„	7,139
Baselstadt . .	„	9,299	Genf . . .	„	15,265
Baselland . .	„	9,293	Total	Fr.	219,776

Die Gesellschaft „Kinderschutzvereinigung“ in Zürich übertrug im Jahr 1905 einer Kommission die Aufgabe, die Fürsorge für Kinder zu übernehmen, die aus den Spezialklassen der Stadt Zürich, aus der Blinden- und Taubstummenanstalt, oder aus Anstalten für Schwachsinnige austreten, sofern deren Eltern in Zürich wohnhaft und mit der Fürsorge einverstanden sind. Diese Fürsorge umfaßt folgende Aufgaben: 1. Mithülfe bei der Berufswahl. 2. Vermittlung von Lehrstellen oder Arbeitsgelegenheit. 3. Regelung der Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. 4. Aufsicht über das Betragen der Patronisierten, sowie Fürsorge für Erholung, Schutz und geistige und körperliche Fortbildung derselben.

Am 21. Mai 1905 wurde in Turbental (Kanton Zürich) die Schweizerische Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder eröffnet. Sie ist eine Schöpfung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft und bietet zunächst für 25 Zöglinge Platz.

An die Gründung der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf, zu welchem Unternehmen sich 110 bernische Gemeinden zu einer Genossenschaft vereinigt haben, bewilligte der Große Rat einen Beitrag von 80 % der Gesamtkostensumme, d. h. Fr. 192,000. Hierin sind Fr. 30,000 Beitrag aus der Bundessubvention für das Primarschulwesen inbegriffen.

Zur Förderung des Unterrichtes an Spezialklassen und an Nachhülfeklassen für Schwachbegabte veranlaßte die Landesschulkommission von Appenzell A.-Rh. eine größere Anzahl von Lehrern des Kantons, für zirka acht Tage einige schweizerische Anstalten für Schwachsinnigen-Bildung, sowie die Spezialklassen von Zürich und St. Gallen zu besuchen.

In den Spezialklassen der Schulgemeinden St. Gallen, Rorschach, katholisch Altstätten, sowie in den Anstalten St. Idaheim, Neu St. Johann und Stein wurden von drei Lehrern und 15 Lehrerinnen 200 Schüler unterrichtet; an 39 Schulen erteilten 35 Lehrer und vier Lehrerinnen Nachhülfeunterricht in 1558 Stunden an 232 Schüler. Die Spezialklassen wurden mit Fr. 7992. 50 unter-

stützt. An die projektierte Anstalt für Schwachbegabte der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft wurde ein Beitrag von Fr. 5000 ausgesetzt.

Mit Rücksicht auf die Revision des Erziehungsgesetzes veranstaltete die Erziehungsdirektion des Kantons Waadt eine Erhebung über die Zahl der blinden, taubstummen und schwachbegabten (nicht idiotischen) Kinder im schulpflichtigen Alter (7. bis 15. Jahr).

Nach dem ersten Jahresbericht (1904) des Schweizerischen Zentralvereins für das Blindenwesen zählt die Schweiz fünf Anstalten mit 101 Zöglingen zur Erziehung von Blinden: Ecublens (13), Freiburg (18), Köniz (39), Lausanne (27), Zürich (11); ferner sieben Anstalten zur Beschäftigung von Blinden mit 108 Insassen.

6. Mädchenarbeitschulen und Knabenhandarbeitsunterricht.

Im neuen Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich[1]) sind über die weiblichen Arbeiten nur einige allgemeine Bestimmungen enthalten; das Programm für dieses Fach mit 4—6 Wochenstunden im 4.—8. Schuljahr findet sich bereits im Jahrbuche 1900 (Beilage I, Seite 43).

Der neue Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Genf[2]) enthält einläßliche Vorschriften für die weiblichen Handarbeiten, denen vom 1.—5. Schuljahre 4, im 6. Schuljahre 5 Wochenstunden gewidmet sind.

Über die Ausbildung von Arbeits- (und Hauswirtschafts-) Lehrerinnen entnehmen wir den kantonalen Berichten folgendes:

Der Erziehungsrat des Kantons Zürich hat die Dauer des Arbeitslehrerinnenkurses auf $1^1/_4$ Jahr ausgedehnt und die Organisation desselben so gestaltet, daß bei 40 wöchentlichen Unterrichtsstunden während des ersten Vierteljahres 11 Stunden für theoretischen und 29 Stunden auf den angewandten praktischen Haushaltungsunterricht, und während des anschließenden Jahreskurses 12 Stunden für theoretischen, 8 Stunden für hauswirtschaftlichen Unterricht und 20 Stunden auf Handarbeiten entfallen. Da ein großer Teil der Arbeitslehrerinnen an Fortbildungsschulen betätigt ist und die berufliche Ausbildung hierauf Rücksicht zu nehmen hat, soll dem Fache „Kleidermachen" mehr Zeit eingeräumt werden, und zwar auf Kosten des „Weißnähens", in welch letzterem Fache die Kursteilnehmerinnen durchschnittlich eine gute Vorbildung mitbringen.

Von den 1973 Arbeitslehrerinnen des Kantons Bern sind 998 zugleich Primarlehrerinnen. Nach einem Bildungskurs für Arbeits-

[1]) S. Beilage I, Seite 7.
[2]) S. Beilage I, Seite 53.

lehrerinnen in Langnau vom 26. Juni bis 5. September wurden 54, nach einem solchen in Delsberg vom 7. Juli bis 9. September wurden 27 Patente erteilt. 11 weitere Patentierte erhielten ihre Vorbildung in der Haushaltungsschule Bern.

Im Kanton Luzern wurde ein kantonaler 6wöchentlicher Kurs zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen abgehalten, und zwar in dem Institut Baldegg. 42 Patentierungen. Seit dem Jahre 1881 hatten die Kurse im Lehrerseminar in Hitzkirch stattgefunden; die Ausdehnung auf 6 Wochen machte eine Verlegung nötig.

In Stans fand unter dem Vorsitz der Arbeitschulinspektorin eine erste Konferenz der Arbeitslehrerinnen des Kantons Nidwalden statt. Die Aufstellung eines neuen Lehrplans bildete das Haupttraktandum.

Ein mehrwöchentlicher Fortbildungskurs für Lehrerinnen in den weiblichen Arbeiten, der im Herbst 1905 vom Institut Menzingen (Zug) abgehalten wurde, war sehr gut besucht.

Im Kanton Solothurn fand im Jahre 1904 ein vierwöchentlicher Vorkurs zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen statt.[1]) Der ins Jahr 1905 fallende, ebenfalls 4 Wochen dauernde Hauptkurs war von 45 Teilnehmerinnen besucht.

Im Kanton Graubünden wurden 25 Kandidatinnen in einem 12wöchentlichen Kurs in Davos ausgebildet. In 20 Gemeinden sind noch keine patentierten Arbeitslehrerinnen.

Aargau veranstaltete zwei Arbeitslehrerinnenkurse in Zurzach und Rheinfelden und erteilte 34 Patente.

Im Kanton Thurgau fand ein Kurs in zwei Teilen von je 3 Wochen statt. Eine Bemerkung des thurgauischen Berichtes dürfte auch für andere Kantone zutreffen: „Die Erteilung des Arbeitschulunterrichtes wird allmählich zur Berufssache und die Schulbehörden wählen gerne Lehrerinnen, die bereits an benachbarten Schulen Unterricht geben. Diese Erscheinung ist geeignet, die Einführung einer bessern Ausbildung der Arbeitslehrerinnen zu befördern."

In Vérolliez (Wallis) wurde ein zweimonatlicher Fortbildungskurs für Lehrerinnen an Arbeitschulen und Haushaltungsschulen abgehalten. Die neun Teilnehmerinnen erhielten einen kantonalen Beitrag.

* * *

Handarbeitsunterricht für Knaben.

Vom 24. Juli bis 19. August 1905 fand in St. Gallen der 20. schweizerische Lehrerbildungskurs für Handfertigkeitsunterricht statt. Über die Frequenz desselben vergleiche die Angaben auf Seite 100 hiervor.

[1]) S. Jahrbuch 1904, Seite 140.

Im Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich[1]) sind über das fakultative Fach der Handarbeiten für Knaben einige allgemeine Bestimmungen enthalten; in der 4.—6. Klasse sind ihm 2, in der 7. und 8. Klasse 4 Stunden eingeräumt.

Der neue Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Genf[2]) weist den eng verbundenen Fächern „dessin et travaux manuels (garçons)" von der 1.—6. Klasse wöchentlich 3 Stunden zu.

Von der Verbreitung des Handfertigkeitsunterrichtes in den verschiedenen Kantonen ist eine vollständige Darstellung mangels genügender Angaben unmöglich.

Im Kanton Zürich sind die Verhältnisse des Unterrichts im Schuljahr 1905/6 folgende:

Die Schule Riedt-Wald wurde nach einjährigem Bestande wieder geschlossen. Dafür eröffneten Hadlikon-Hinwil und Hittnau je einen Kurs in Kartonnage. Die Zahl der Schulen betrug deshalb im Berichtsjahre 28.

Im ganzen bestanden 347 Abteilungen mit 5599 Schülern (1904/5 : 5107). 85 Abteilungen mit 1246 Schülern waren Jahreskurse (1904/5: 86 Abteilungen mit 1238 Schülern). 244 Abteilungen mit 4064 Schülern waren Winterkurse. Dazu kommen noch 18 Ferienkurse mit 289 Schülern (1904/5 : 217). Die einzelnen Fächer weisen folgende Frequenz auf:

	Schüler		Abteilungen	
	1905/6	1904/5	1905/6	1904/5
Kartonnage	3177	2895	177	160
Hobelbank	1207	1038	91	79
Modellieren	526	524	32	34
Eisenarbeiten	240	187	17	13
Schnitzen	449	462	30	31
	5599	5107	347	317

Die Schülerzahl hat sich also um 492 (1904/5 : 221) vermehrt; die Gesamtzahl der Stunden beträgt 19,550 gegenüber 18,132 im letzten Jahr. Die Stärke der Kurse beträgt durchschnittlich 16—17 Schüler. Die Ausgaben für den Unterricht beliefen sich auf Fr. 60,083.

Im Kanton Bern in 10 Ortschaften, Staatsbeitrag Fr. 3110.

Im Kanton Glarus 22 Abteilungen, 189 Schüler (65 Kartonnage, 78 Hobelbank, 30 Schnitzen, 33 Modellieren).

In Baselstadt 76 Klassen (46 Kartonnage, 28 Schreinerei, 1 Kerbschnitt, 1 Metallarbeiten), 1580 Schüler, 55 Lehrer.

In Appenzell A.-Rh. in 2 Gemeinden, 70 Schüler für Kartonnage, 22 für Hobelbank.

Im Kanton Waadt: Lausanne (350 Schüler), Yverdon (50), Vevey, Oron, Chardonne. Im Seminar obligatorisches Fach.

---

[1]) S. Beilage I, Seite 7.

[2]) S. Beilage I, Seite 53.

7. Schulhausbau und Schulgesundheitspflege.

Über die Bestrebungen auf dem Gebiete der Schulgesundheitspflege orientieren einmal das „Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege“, dessen VII. Jahrgang (1906) soeben (Januar 1907) erschienen ist, sodann die schweizerischen „Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz“. Diese Publikationen sind in tüchtiger Weise redigiert von Erziehungssekretär Dr. F. Zollinger in Zürich; es kann auf diese verwiesen werden.

Die Beobachtung, daß eine erhebliche Anzahl der Schüler, besonders der Mädchen, mit Ungeziefer behaftet sei, führte in der Stadt Zürich zum Erlaß einer Verordnung betreffend Läusesucht und zur Anstellung einer weiblichen Person, welche die Untersuchung in der Schule und den Reinigungsdienst zu besorgen hat. Diese anfänglich viel bespöttelten Vorkehrungen erweisen sich als ein treffliches Mittel nicht nur zur Beseitigung der Ungezieferplage, sondern auch zur Förderung des Reinlichkeitssinnes und der Reinlichkeitspflege. Im Jahre 1903/4 wurden 2500 mit Ungeziefer behaftete Kinder angemeldet, im Jahre 1904/05 waren es nur noch rund 800. Aber die Einrichtung erweist sich auch als eine segensreiche soziale Institution in weiterer Richtung. In vielen Fällen sind beide Eltern den ganzen Tag auswärts im Erwerbsleben tätig, oder Krankheit eines oder beider Eltern verhindern eine richtige Fürsorge für die Kinder. Diese werden dann vernachlässigt und verwahrlost. Durch die Anstellung einer weiblichen Person für den Reinigungsdienst kann man in vielen Fällen willkommene Unterstützung bieten und der Vernachlässigung, sowie der Verwahrlosung der Kinder in wirksamer Weise vorbeugen. Die Einrichtung hat sich bewährt und ist um so mehr nachahmenswert, weil zum mindesten in größeren Städten ähnliche Verhältnisse zu finden sind, wie in Zürich.

In der Stadt Bern wurden Fr. 13,500 zum Bau einer Schulbaracke bewilligt. Biel verzichtete auf die Ausführung einer solchen.

Für die Primarschulen des Kantons Freiburg sind Bestimmungen über die Schulbänke aufgestellt worden. „Die Freiburger Schulbank, Modell 1905“ ist zweiplätzig und wird in sechs verschiedenen Größen erstellt. Von jeder Größe steht eine Musterbank in der permanenten Schulausstellung zur Verfügung der Schreiner. Diese Musterbänke sind derart erstellt, daß sie leicht auseinandergenommen werden können. Die einzelnen Stücke können als Schablonen dienen und von Handwerkern entlehnt werden.

Dem Erziehungsrat des Kantons Baselstadt lag eine Eingabe des Freisinnigen Schulvereins vor, betreffend Zahnpflege in der Schule. Er sah sich zu einer ablehnenden Haltung veranlaßt.

Seit einigen Jahren wird im Kanton St. Gallen jedem Schulkinde beim Eintritt in die I. Klasse die „Anleitung zur Fürsorge

für die Gesundheit der Schuljugend“ geschenkt, soweit die betreffenden Eltern das Büchlein nicht schon früher erhalten haben. Die Broschüre des st. gallischen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke: „Darf die Jugend geistige Getränke genießen?“ wurde vom Erziehungsrat in 1820 Exemplaren angeschafft und als Beilage einer Nummer des amtlichen Schulblattes den Lehrern und Schulräten zugestellt.

Die Schulärzte der Stadt St. Gallen sind zu einer Reihe von Vorträgen über hygienische Fragen verpflichtet worden. Der Besuch ist für die Lehrerschaft obligatorisch.

An die Schulen des Kantons Aargau wurde auf Staatskosten die Broschüre von Dr. med. Bollag: „Zum Kampfe gegen die Lungenschwindsucht“ abgegeben.

Bei der Abnahme von Schulhausbauten machte die Erziehungsbehörde des Kantons Aargau wiederholt die Wahrnehmung, daß die angeschafften neuen Schultische nicht den bestehenden Vorschriften (Erziehungsratskreisschreiben vom Oktober 1902 und November 1905) entsprechend konstruiert sind; es wurde deshalb beschlossen, es sollen inskünftig keine Staats- und Bundesbeiträge mehr an die Kosten solcher Schultische verabfolgt werden. Den Schultischfabrikanten ist von dieser Schlußnahme Kenntnis gegeben worden. Zugleich wurden sie daran erinnert, daß Musterschultische im Gewerbemuseum Aarau besichtigt werden können.

Die Lehrer des Kantons Waadt wurden bezirksweise zur Anhörung eines Vortrages über Schulhygiene einberufen. An die Lehrerinnen, die mit dem Haushaltungsunterricht betraut sind, und an die Schulbibliotheken wurde eine Schrift von Dr. Pinard, „Puériculture“, ausgeteilt.

Der Stadtrat von Lausanne beschloß die Erstellung von zwei Schulpavillons im Kostenvoranschlage von Fr. 14,500. Jeder soll 2 Klassenzimmer mit den nötigen Nebenräumen enthalten.

Die VI. Jahresversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege fand am 14. und 15. Mai 1905 in Luzern statt. Sie behandelte die Heizung und Ventilation von Schulhäusern und Turnhallen; die Pflege der Leibesübungen im nachschulpflichtigen Alter; die Schularztfrage auf Grund bisheriger Erfahrungen.

8. Verschiedenes.

Zur Feier des hundertsten Todestages von Friedrich Schiller (9. Mai 1905) wurde mit Unterstützung des Bundes eine Ausgabe des Dramas Wilhelm Tell in 210,000 Exemplaren an die Schüler der obern Klassen der schweizerischen Volksschulen verteilt.

Die Jugendschriften-Kommission des Schweizerischen Lehrervereins befaßte sich mit der endgültigen Auswahl einer kleinen Jugend- und Volksbibliothek mit 100 Bänden zum Preise von zu-

sammen Fr. 100. Die Sammlung wird in den verschiedenen Schulausstellungen zur Besichtigung aufgestellt.

Die staatliche Unterstützung der Schulbibliotheken wurde im Kanton St. Gallen durch eine Verordnung geregelt. Danach wird der Staat an Jugendbibliotheken für die Oberklassen der Primarschulen passende Jugendschriften unentgeltlich abgeben und den lokalen Organen bei der Auswahl von Bibliothekbüchern behülflich sein.

Der kantonale Lehrerverein St. Gallen beschloß die Herausgabe eines pädagogischen Jahrbuches.

Im Kanton Freiburg wird durch den Erziehungsverein die Gründung von Schüler-Krankenkassen angeregt.

Nachdem die im Jahre 1899 in vier Gemeinden des Kantons Tessin gegründeten Schulsparkassen einen schönen Erfolg aufzuweisen hatten, wurden im Schuljahr 1904/5 im ganzen 105 solcher Kassen eröffnet. 1810 Schüler haben Fr. 8180 eingelegt.

II. Fortbildungsschulen.

(Allgemeine, hauswirtschaftliche und berufliche; s. auch den statistischen Teil.)

a. Organisatorisches.

Im nachstehenden geben wir eine Übersicht über die Organisation der allgemeinen Fortbildungsschulen für das männliche Geschlecht, indem wir zugleich auf die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen hinweisen, soweit sie in den Beilagen I der verschiedenen Bände des Jahrbuches enthalten sind. (Vergl. Schulstatistik 1894/95, Band V, und Generalregister im Jahrbuch 1905.)

Zürich. Keine obligatorischen Fortbildungsschulen. Bestimmungen über Staatsbeiträge an freiwillige Fortbildungsschulen siehe Verordnung vom 25. Februar 1892 (1892, Beilage I, 32). Bestimmungen über Inspektion vom 24. Oktober 1900, (1900, Beilage I, 166).

Bern. Gemeindeobligatorium zulässig. 2 Jahreskurse zu mindestens 60 Stunden zwischen Entlassung aus der Volksschule und der Rekrutierung; auch 3 und 4 Kurse, die Gemeinde bestimmt die Zahl. Gesetz über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 (1894, Beilage I, 3). Reglement vom 14. Oktober 1894 (1894, Beilage I, 47). Regulativ (Dispensationsprüfungen) vom 12. September 1896 (1895—1896, Beilage I, 207). Das Gesetz vom 13. März 1905 über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre macht den Besuch der beruflichen Fortbildungsschulen obligatorisch für Lehrlinge, sofern die nächste Schule nicht mehr als 3 *km* vom Wohnort des Lehrlings entfernt ist. Freiwillige Rekrutenwiederholungskurse von zirka 40 Stunden mit völlig freier Organisation. Vergleiche Kreisschreiben der Direktionen des Militärs und der Erziehung vom 20. November 1893 (1893, Beilage I, 66).

Luzern. Keine obligatorische Fortbildungsschule. [Die „Wiederholungsschule" ist identisch mit der Repetier- oder Ergänzungsschule anderer Kantone. Sie ist obligatorisch für Knaben bis zum erfüllten 16. Jahre, wenigstens 2 Kurse mit je 30 Tagen oder 60 Halbtagen. Erziehungsgesetz vom 29. November 1898, §§ 23—26 (1898, Beilage I, 7). Vollziehungsverordnung vom 27. April 1904, §§ 18 und 19 (1904, Beilage I, 19).] Rekrutenwiederholungsschule obligatorisch für das 18. und 19. Altersjahr. Zwei Kurse mit je 40 Unterrichtsstunden. Ein Teil der Unterrichtszeit ist unmittelbar

vor die Rekrutierung anzusetzen. Verordnung vom 24. Januar 1901 (1901, Beilage I, 56), Lehrplan vom 17. April 1900 (1900, Beilage I, 53).

Uri. Obligatorische Fortbildungsschule. Zum Besuch sind alle bildungsfähigen Jünglinge vom 16. Jahre an verpflichtet. 3 Jahre mit je 40 Unterrichtsstunden. Verordnung vom 12. April 1897 (1897, Beilage I, 9). Rekrutenvorkurse dadurch aufgehoben.

Schwyz. Obligatorische Rekrutenwiederholungsschule. 2 Jahreskurse mit mindestens 40 Stunden, vom 17. Altersjahre an. Verordnung vom 2. Dezember 1885 (1886, Beilage I, 73). Sonst keine gesetzlichen Bestimmungen über Fortbildungsschulen.

Obwalden. Keine obligatorische Fortbildungsschule. [Was diesen Namen hat, ist VII. und VIII. Schuljahr für beide Geschlechter, an dessen Stelle ein weiterer obligatorischer Winterhalbjahrkurs gesetzt werden kann. Abänderung des Schulgesetzes vom 30. April 1899 (1899, Beilage I, 70).] Rekrutenwiederholungskurs mit wenigstens 40 Stunden im Jahre vor der Rekrutenaushebung. Art. 42 des Schulgesetzes vom 30. April 1899 (1899, Beilage I, 64).

Nidwalden. Obligatorischer Rekruten-Wiederholungskurs von 90 Stunden. (Inspektoratsbericht 1904/05, Seite 29.)

Glarus. Keine obligatorische Fortbildungsschule[1]. Über das freiwillige Fortbildungsschulwesen vergleiche Gesetz betreffend das Fortbildungsschulwesen (Schulgesetz, § 55), vom 6. Mai 1900 (1900, Beilage I, 167); Reglement betreffend das Fortbildungsschulwesen im Kanton Glarus, vom 22. August 1901 (1901, Beilage I, 58). Provisorischer Lehrplan für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen vom 7. November 1901 (1901, Beilage I, 61). Keine Rekrutenwiederholungskurse.

Zug. Obligatorische Fortbildungsschule (Bürgerschule) für das 17.—19. Jahr. 2 Winterkurse vom November bis Ende März je 3 Stunden wöchentlich. Schulgesetz vom 7. November 1898 (1898, Beilage I, 35); Vollziehungsverordnung vom 11. Dezember 1900 (1900, Beilage I, 77); Vollziehungsbestimmungen vom 30. September 1899 (1898, Beilage I, 165); Disziplinarordnung vom 19. Oktober 1899 (1899, Beilage I, 167); Lehrplan vom 19. Oktober 1899 (1899, Beilage I, 168). Obligatorischer dreitägiger Wiederholungskurs unmittelbar vor der Rekrutenprüfung auf Kosten des Kantons in der Kaserne in Zug. Schulgesetz vom 7. November 1898 (1898, Beilage I, 36); Vollziehungsverordnung vom 11. Dezember 1900 (1900, Beilage I, 78); Bestimmungen über freiwillige Fortbildungsschulen an den oben angeführten Orten.

Freiburg[2]. Obligatorische Fortbildungsschule, mindestens 3 Winterkurse zu 70 Stunden. Allgemeines Reglement für die Primarschulen vom 8. August 1899 (1899, Beilage I, 97). Obligatorischer Rekrutenwiederholungskurs unmittelbar vor der Prüfung, mindestens 10 Stunden (wie oben).

Solothurn. Obligatorische Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Jahre. 3 Kurse à 21 Wochen à 3 Stunden (seit 1873). Berücksichtigung der Landwirtschaft durch Einführung von Vorträgen eines Wanderlehrers. (Siehe Jahrbuch 1904, Seite 116.) Wiederholungskurse für Stellungspflichtige (freiwillig) seit 1894, 15—25 Stunden, kurz vor der Prüfung (vergleiche Kreisschreiben 1897, Beilage I, 68).

Baselstadt. In der Stadt freiwillige und unentgeltliche Fortbildungskurse für Jünglinge vom 17.—20. Jahre (vergleiche Bekanntmachung,

[1]) Durch das Gesetz über das Lehrlingswesen vom 3. Mai 1903 wurde der Besuch der Fortbildungsschule für jeden Lehrling obligatorisch (1903, Beilage I, 3).

[2]) Obligatorische Fortbildungsschulen für Mädchen. Nachtragsgesetz über den Primarunterricht vom 10. Mai 1904 (1904, Beilage I, 2); Lehrplan vom 14. Mai 1901 (1901, Beilage I, 61). Règlement du 10 juin 1905 (1905, Beilage I, 63).

1894, Beilage I, 96). In den 2 Landgemeinden obligatorische Fortbildungsschulen.

Baselland. Obligatorische Fortbildungsschule für das 17. und 18. Altersjahr, zwei Kurse zu 17 Wochen à 4 Stunden. Gesetz vom 2. Oktober 1882 (1895--1896, Beilage I, 210); Verordnung vom 11. September 1902 (1902, Beilage I, 22). Freiwillige Repetitionskurse für Rekruten seit 1891. Stundenzahl 12.

Schaffhausen. Obligatorische Fortbildungsschule für das 17. und 18. Jahr. Schüler, welche volle 8 Schuljahre durchgemacht haben — es ist dies nur in wenigen Gemeinden möglich — sind dispensiert. 2 Kurse zu 13 Wochen à 4 Stunden. Verordnung vom 27. Oktober 1893 (1893, Beilage I, 62). Keine Wiederholungskurse für Stellungspflichtige.

Appenzell A.-Rh. Obligatorisch, falls die Gemeinde es beschließt. Seit 1898 ist das Obligatorium für Knaben in allen Gemeinden eingeführt. 2 Jahrgänge zu mindestens 60 Stunden. Regulativ vom 23. November 1896 (1895—1896, Beilage I, 215).

Appenzell I.-Rh. Obligatorische Fortbildungsschule[1]), anschließend an die 7kursige Primarschule, 3 Kurse zu 20 Wochen à 4 Stunden. Schulverordnung vom 29. Oktober 1896 (1895—1896, Beilage I, 4) und Nachtrag zur Schulverordnung vom 4. Februar 1902 (1902, Beilage I, 20). Vorprüfung für Stellungspflichtige und eventuell nochmaliger Besuch eines Kurses. [Bekanntmachung der Landesschulkommission vom 7. Oktober 1905 (1905, Beilage I, 66).]

St. Gallen. Die Gemeinden können die Fortbildungsschule als obligatorisch erklären[2]). Art. 7 der Verfassung vom 30. August 1890 (1890. Beilage I, 2). Der Staat unterstützt die Schulen, wenn ein Kurs mindestens 50 Stunden zählt. Regulativ über Staatsbeiträge vom 12. Februar 1895 (1895—1896, Beilage I, 87). Verordnung vom 13. Oktober 1905 (1905, Beilage I, 66). Kreisschreiben vom 11. Dezember 1905 (1905, Beilage I, 70). Für die gewerblichen Fortbildungsschulen gilt das Regulativ vom 8. Januar 1892 (1892, Beilage I, 72).

Graubünden. Die Gemeinden können das Obligatorium für die Repetitions- (Fortbildungs-) schulen beschließen. Anspruch auf Staatsunterstützung für Repetierschulen haben solche Gemeinden, welche den Besuch für die männliche Jugend vom Austritt aus der Primarschule bis zum erfüllten 17. Altersjahre obligatorisch machen. 27 Kurse von zirka 20 Wochen à 5 Stunden. Regulativ vom 25. Mai 1891 (1891, Beilage I, 64); Großratsbeschluß betreffend Unterstützung freiwilliger Repetierschulen, vom 21. Mai 1895 (1895—1896, Beilage I, 216); Großratsbeschluß betreffend freiwillige Fortbildungsschulen für Mädchen, vom 16. Mai 1899 (1899, Beilage I, 172). Keine Rekrutenvorkurse.

Aargau. Obligatorische Bürgerschule für das 17.—19. Altersjahr. 3 Jahreskurse zu 80 Stunden. Gesetz vom 28. November 1894 (1894, Beilage I, 82); Vollziehungsverordnung vom 18. Oktober 1901 (1901, Beilage I. 65); Lehrplan vom 18. Oktober 1901 (1901, Beilage I, 67); Disziplinarordnung vom 6. August 1895 (1894, Beilage I, 85). [Vergleiche auch Kreisschreiben (1897, Beilage I, 71; 1897, Beilage I, 70; 1898, Beilage I, 104; 1900, Beilage I, 299; 1902, Beilage I, 24).]

Thurgau. Obligatorische Fortbildungsschule vom zurückgelegten 15. Jahre an. 3 Kurse von 13 Wochen zu 4 Stunden. §§ 75—81 des Schulgesetzes vom 29. August 1895; Verordnung betreffend den Lehrplan vom 26. August 1898 (1898, Beilage I, 104); Weisung betreffend Unterrichtszeit

[1]) Reicht in bezug auf das Alter der Schüler wenig über dasjenige hinaus. was in andern Kantonen als Ergänzungsschule bezeichnet wird.

[2]) Von 123 Fortbildungsschulen waren im Jahre 1904 57 obligatorisch, davon eine für Mädchen.

an freiwilligen Fortbildungsschulen vom 24. September 1900 (1900, Beilage I, 172). Kreisschreiben betreffend Dispensationen vom 2. Oktober 1905 (1905, Beilage I, 74).

Tessin. Obligatorische Repetitionskurse bis zum zurückgelegten 18. Jahre, 180—240 Stunden, die auf 3 oder 4 Jahre zu verteilen sind. Decreto legislativo vom 13. November 1901 (1901, Beilage I, 17); Decreto vom 11. Januar 1902 (1901, Beilage I, 18). Obligatorische Rekrutenwiederholungskurse, 12 Tage à 4 Stunden. Dekret vom 6. Mai 1885 (1886, Beilage I, 73).

Waadt. Obligatorische Fortbildungsschule vom 16.—19. Jahre, 10 Wochen zu 6 Stunden. Gesetz vom 9. Mai 1889 (1889, Beilage I, 7); Programm vom Jahre 1899 (1899, Beilage I, 173). Zirkular vom 10. Oktober 1905 (1905, Beilage I, 77). Für die „recrues illettrées" ein Kurs von 20 Unterrichtsstunden, vormittags von 6—8 oder 10—12 Uhr. Zirkular vom 15. Juni 1905 (1905, Beilage I, 79).

Wallis. Obligatorische Fortbildungsschule (Wiederholungsschule) für das 15.—20. Altersjahr. 4 Winterkurse mit je 17 Wochen zu 6 Stunden. Staatsratsbeschluß vom 22. Oktober 1876 (Schulstatistik, V. Band, Seite 34). Obligatorische Vorbereitungskurse für Rekruten. 30 zweistündige Lektionen unmittelbar vor der Rekrutenprüfung. Arrêté du conseil d'Etat, du 7 septembre 1888 (1888, Beilage I, 66); Verfügung vom 10. August 1900 (1900, Beilage I, 172).

Neuenburg. Obligatorische Fortbildungsschule (école complémentaire) für alle 17—19jährigen Jünglinge, welche bei der alljährlich im November stattfindenden Prüfung eine Note 3 erhalten. Primarschulgesetz vom 27. April 1889 (1889, Beilage I, 19).

Genf. Keine obligatorische Fortbildungsschule. Cours facultatifs du soir für Knaben und Mädchen über 15 Jahre, vom Oktober bis März mit wöchentlich zirka 10 Stunden. Unterrichtsgesetz vom 22. September 1896 (1895—1896, Beilage I, 18); Programm vom 23. September 1895 (1895—1896, Beilage I, 217). Vorbereitungskurs für Rekruten, die bei einer Vorprüfung ungenügende Leistungen aufweisen; 5—6 Wochen zirka 36 Stunden.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich:

Obligatorische allgemeine Fortbildungsschulen bestehen in 17 Kantonen, und zwar ist in 13 das Obligatorium für den ganzen Kanton geregelt (Uri, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg); in 4 andern haben die Gemeinden das Recht, die Fortbildungsschule obligatorisch zu machen (Bern, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden).

Obligatorische Vorbereitungskurse für Rekruten bestehen in 10 Kantonen (Luzern [2 Kurse], Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Tessin, Waadt, Wallis, Genf); freiwillige in 3 Kantonen (Bern, Solothurn, Baselland).

Der Besuch von beruflichen Fortbildungsschulen ist für Lehrlinge obligatorisch in 2 Kantonen (Bern, Glarus; seit 1906 auch in Zürich).

b. Jahresbericht 1905.

1. Knabenfortbildungsschulen.

Seit dem Bestehen des Reglementes über die Fortbildungsschulen im Kanton Bern (vom Oktober 1894[1]) sind 509 obligatorische Fortbildungsschulen entstanden. Nur 144 Orte besitzen sie noch nicht. Die Gemeinden bestimmen, ob die Schule zwei, drei oder vier Jahrgänge umfassen soll. Anfangs unterrichteten neben den Lehrern eine größere Zahl anderer gebildeter Laien;

[1]) 1894, Beilage I, pag. 47.

jetzt sind unter den 788 Lehrkräften nur fünf Geistliche. Staat und Gemeinden gaben im Berichtsjahre Fr. 67,349 für die Fortbildungsschulen aus. Als obligatorische Lehrmittel gelten der „Fortbildungsschüler" von Solothurn und das „Rechenbuch" von Reinhard. In 257 Schulen werden die Lehrmittel ganz, in 109 Schulen teilweise unentgeltlich abgegeben.[1]) 226 Abteilungen haben Unterricht bis nach 8 Uhr abends.

Am 13. März 1905 wurde im Kanton Bern ein Gesetz über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre in der Volksabstimmung angenommen. Es macht die Lehrlingsprüfung obligatorisch, ebenso den Besuch der beruflichen Fortbildungsschulen, sofern die Schule nicht mehr als drei Kilometer vom Wohnort des Lehrlings entfernt ist. Festsetzung einer Maximalarbeitszeit und Zusicherung von Stipendien an arme Lehrlinge sind weitere Errungenschaften dieses Gesetzes. Über die bis jetzt erfolgte gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens in den Kantonen orientiert der Abschnitt VI, gewerbliche Lehrlingsprüfungen, Seiten 104 ff. dieses Bandes.

Der Regierungsrat des Kantons Bern bestellte eine Kommission zur Untersuchung der Ursachen der unbefriedigenden Resultate bei den Rekrutenprüfungen. Diese Kommission wurde nach den Landesteilen in sechs Sektionen eingeteilt. Auf Grund der Sektionsberichte stellte der Vorstand der Schulsynode einen Gesamtbericht zusammen.[2])

Als Hauptursachen der ungenügenden Leistungen bei den Rekrutenprüfungen ergeben sich:

Ungünstige Erwerbsverhältnisse, übermäßige Verwendung der Kinder zur Arbeit, mangelhafte Ernährung, vernachlässigte Erziehung, geistige Trägheit und Interesselosigkeit, viele Absenzen, lange Ferien, schwache Begabung infolge Vererbung, Krankheit oder Alkoholismus, schwieriger Schulweg, Interesselosigkeit mancher Eltern und Behörden gegenüber der Schule, ungenügende Fühlung zwischen Schule und Haus, ungenügende Lehrkräfte, Mangel oder unzweckmäßige Einrichtung der Fortbildungsschule.

Als besondere Ursachen für den Jura werden genannt:

Die Doppelsprachigkeit, der häufige Wohnortswechsel, der Mangel des 9. Schuljahres, die kurze Entwicklungszeit des jurassischen Schulwesens, die Nähe der Landesgrenzen, die den Entzug der Schüler von der Schule begünstigt.

Als Mittel zur Hebung dieser Übelstände werden empfohlen:

Speisung und Bekleidung armer Schulkinder in vermehrtem Maße, unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel, Auflösung zerrütteter

[1]) Vergleiche auch Seite 10 in der einleitenden Arbeit hiervor.

[2]) Bericht des Vorstandes der Schulsynode vom 21. Oktober 1905 über die Erhebungen betreffend die unbefriedigenden Resultate bei den Rekrutenprüfungen im Kanton Bern.

Familien, Errichtung von Spezialklassen für Schwachbegabte und von Anstalten für Schwachsinnige, Herabsetzung der Schülerzahl in den einzelnen Klassen, möglichste Trennung gemischter Schulen, Verminderung der Absenzen, in die Verpflegungsverträge soll die Bestimmung aufgenommen werden, daß Verdingkinder keine unentschuldigten Absenzen haben dürfen, Ordnung des Konfirmandenunterrichts in der Weise, daß er die Schule möglichst wenig beeinträchtigt, bessere finanzielle Stellung der Lehrerschaft besonders in Berggegenden, Beiträge der Gemeinden an die Altersversorgung, Förderung der Weiterbildung der Lehrerschaft durch Fortbildungskurse, bessere Organisation der Fortbildungsschulen, Einführung von Repetitionskursen, Vermehrung der Staatsbeiträge an arme Gemeinden, besonders bei Schulhausbauten, Erhöhung des Bundesbeitrages für den Jugendunterricht, Weckung des Interesses für die Rekrutenprüfungen bei Schülern, Lehrern und Behörden, sofortige Einvernahme der Gemeinden mit ungenügenden Gesamtleistungen, strengere Maßregeln gegen gleichgültige Gemeinden, eventuell Entzug des Staatsbeitrages, bessere Organisation des Verfahrens bei den Rekrutenprüfungen, Zusammenstellung der Ergebnisse nach Gemeinden ohne Ausscheidung der Primar- und Sekundarschüler, Wiedereinführung des 9. Schuljahres im Jura.

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen hat den Schulbehörden und Lehrern eine Tabelle über die Ergebnisse der Rekrutenprüfungen für die einzelnen Gemeinden in den Jahren 1900—1904 zugestellt. Alljährlich werden sämtliche Lehrer darauf aufmerksam gemacht, daß ihnen der Zutritt zu den Prüfungen offen steht.

Der Unterricht an den allgemeinen Fortbildungsschulen des Kantons Appenzell A.-Rh. wird fast ausnahmslos von 6—8 Uhr abends erteilt.

Im Kanton Appenzell I.-Rh. schließt die dreikursige obligatorische Fortbildungsschule an die 7. Klasse der Primarschule an, so daß zwischen ihrem Schluß und der Rekrutenprüfung ein längerer Zwischenraum liegt. Auf den der Rekrutierung vorausgehenden Herbst werden die Stellungspflichtigen zu einer kantonalen Prüfung einberufen und bei ungenügendem Ergebnis zu einem speziellen Kurs verpflichtet.[1])

Im Kanton St. Gallen wurde eine neue Verordnung über die allgemeinen Fortbildungsschulen erlassen[2]) und zur Erleichterung ihrer Durchführung Normalstatuten für obligatorische und freiwillige, sowie für Knaben- und Mädchenfortbildungsschulen im amtlichen Schulblatt veröffentlicht.

b. Mädchenfortbildungsschulen und hauswirtschaftlicher Unterricht.

Von den Schülerinnen der 99 Mädchenfortbildungsschulen (mit vorwiegend hauswirtschaftlichen Fächern) des Kantons Zürich

[1]) S. Beilage I, Seite 66. — [2]) S. Beilage I, Seite 66 und 70.

waren im Jahre 1905 40 % älter als 20 Jahre. In 14 Schulen wurden Kochkurse abgehalten, 7 Schulen haben das Kochen dauernd als Fach aufgenommen, 33 Schulen haben auch Unterricht in den theoretischen Fächern (Deutsch, Rechnen, Gesundheitslehre etc.).

Die Versammlung der (Bezirks-) Arbeitschulinspektorinnen des Kantons Zürich stellte einen Lehrplan für die verschiedenen Kurse im Weißnähen, Flicken und Kleidermachen der Mädchenfortbildungsschulen auf.

In der Haushaltungschule Zürich wurde am 27. März 1905 ein für Primarlehrerinnen bestimmter Kurs im hauswirtschaftlichen Unterricht eröffnet. Von 24 Anmeldungen konnten 14 berücksichtigt werden. Dauer 4 Wochen. Im Oktober 1905 schloß an der gleichen Anstalt ein 1½jähriger Kurs zur Heranbildung von Haushaltungslehrerinnen mit der Patentierung von 13 Teilnehmerinnen.

Um die Forderung des Gesetzes vom 10. Mai 1904 betreffend die obligatorischen hauswirtschaftlichen Kurse für Mädchen im Kanton Freiburg durchführen zu können, war die Ausbildung einer Anzahl von Haushaltungslehrerinnen nötig. Die vom gemeinnützigen Frauenverein gegründete Haushaltungsschule in Freiburg übernahm die Aufgabe. Die Teilnehmerinnen eines ersten Bildungskurses waren alle patentierte Primarlehrerinnen.

Im November 1905 waren 23 cours ménagers im Betrieb.

In Liestal veranstaltete die gemeinnützige Gesellschaft vom 17. August bis 11. September 1905 einen Bildungskurs für Lehrerinnen an Koch- und Haushaltungsschulen.

Eine Gemeinde des Kantons Appenzell A.-Rh. erklärte den Besuch der Mädchenfortbildungsschule für obligatorisch, nachdem die Knabenfortbildungsschulen nach und nach in allen Gemeinden durch Gemeindebeschluß obligatorisch gemacht worden waren.

Die von der Wanderlehrerin für Haushaltungskunde im Kanton Tessin gegebenen vier zweimonatlichen Kurse waren auch dieses Jahr wieder voll besetzt.

III. Sekundarschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

a. Organisatorisches.

Der Begriff „Sekundarschule" ist ein recht schwankender. Abgesehen von Baselstadt, wo die Sekundarschule obligatorisch ist und schon an die 4. Klasse anschließt, und so gewissermaßen die vier obern Kurse der Primarschule darstellt, besitzen alle Kantone eine fakultative Schulart, die mit ihrer ersten Klasse an die oberste Klasse der Primarschule (Alltagschule) anschließt, oder deren erste Klassen mit den obersten Klassen der Primarschule parallel gehen. Diese Schulart hat den Zweck, die allgemeine Bil-

dung auch in praktischer Richtung weiter zu führen, als dies in der obligatorischen Primarschule möglich ist, und daneben auch für den Eintritt in die Lehrerseminarien und Kantonsschulen vorzubereiten. So findet denn der fremdsprachliche Unterricht in diesen Anstalten weitgehende Berücksichtigung.

Im nachstehenden ist versucht worden, eine Übersicht über die Organisation dieser Schulstufe zu geben, und es ist zugleich auf die gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen, soweit sie in den Beilagen I der verschiedenen Bände des Jahrbuches enthalten sind (vergleiche Generalregister am Schlusse dieses Bandes). Als Ausgangspunkt für die Zusammenstellung diente Band V der Schulstatistik 1894/95.

1. Kanton Zürich.

3 Jahreskurse (12.—15. Altersjahr) im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule (43 Wochen mit 34 Stunden).

Gesetz betreffend das Volksschulwesen vom 11. Juni 1899. 3. Abschnitt (1899, Beilage I, 60). Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900 (1900, Beilage I, 18). Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 4. Oktober 1900 (1900, Beilage I, 36). Lehrplan für die Sekundarschulen vom 27. April 1892 (1892, Beilage I, 29). Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich (Primar- und Sekundarschule) vom 15. Februar 1905 (1905, Beilage I, Seite 7).

2. Kanton Bern.

4—6 Jahreskurse im Anschluß an die 4. Klasse der Primarschule, beziehungsweise nach zurückgelegtem 10. Altersjahr, 42 Wochen zu 33 Stunden.

Gesetz über die Sekundarschulen des Kantons Bern vom 26. Juni 1856 mit Abänderung vom 2. September 1867. Reglement für die Sekundarschulen (Realschulen und Progymnasien) vom 12. Juli 1866. Unterrichtsplan für das Handarbeiten in den Mädchensekundarschulen vom 2. Dezember 1904 (1904, Beilage I, 68). Catalogue de moyens d'enseignement pour les écoles secondaires et les gymnases du Jura bernois (1897, Beilage I, 85). Lehrmittelverzeichnis für die deutschen Mittelschulen des Kantons Bern vom 12. Juni 1899 (1899, Beilage I, 179).

3. Kanton Luzern.

2—4 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. 40 Wochen.

Erziehungsgesetz vom 26. September 1879 mit Abänderungen vom 29. November 1898 (1898, Beilage I, 8). Vollziehungverordnung zum Erziehungsgesetz vom 27. April 1904 (1904, Beilage I, 14). Lehrplan für die Sekundarschulen vom 6. Februar 1901 (1901, Beilage I, 113).

4. Kanton Uri.

2 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. Zirka 30 Schulwochen.

5. Kanton Schwyz.

2—3 Jahreskurse im Anschluß an die 7. Klasse der Primarschule. 42 Wochen zu 33 Stunden.

Organisation des Volksschulwesens vom 26. Oktober 1877 und 18. Juli 1878. Unterrichtsplan für die Sekundarschulen vom 16. Februar 1887 (1887, Beilage I, 47).

6. Kanton Obwalden.

2 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. (Es besteht nur eine Mädchensekundarschule und eine gemischte Sekundarschule.)

7. Kanton Nidwalden.

Die (4) Sekundarschulen sind private beziehungsweise kommunale Gründungen und werden vom Kanton nicht unterstützt.

2 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule.

8. Kanton Glarus.

3 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. 44 Wochen zu 30—35 Stunden.[1])

Beschluß der Landsgemeinde betreffend Reorganisation der Sekundarschulen vom 9. Mai 1889 (1889, Beilage I, 142). Lehrplan (provisorisch für 3 Jahre in Kraft erklärt) vom 24. März 1904 (1904, Beilage I, 85).

9. Kanton Zug.

Mindestens 2 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. 42 Wochen zu 30 Stunden.

Schulgesetz für den Kanton Zug vom 7. November 1898 (1898, Beilage I, 32). Vollziehungsverordnung vom 11. Dezember 1900 (1900, Beilage I, 73). Reglement für die zugerischen Sekundarschulen vom 2. Januar 1884 (1883—1885, Beilage I, 85).

10. Kanton Freiburg.

a. Regionalschulen: 2 Jahreskurse mit 1000 Unterrichtsstunden im Anschluß an die 5. oder 6. Klasse der Primarschule; obligatorisch für diejenigen, welche das Pensum der Primarschule vor dem zurückgelegten 14. Altersjahr beendigt haben.

b. Sekundarschulen: mindestens 2 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule.

---

[1]) Die „Höhere Stadtschule" in Glarus hat 4 Jahresabteilungen und ist in eine Mädchen-, eine Real- und eine Gymnasialabteilung (diese letzte auch mit Mädchen) gegliedert, hat aber Progymnasialcharakter und bereitet zum Eintritt in die drittoberste Klasse einer ostschweizerischen Kantonsschule vor.

Reglement für die Regionalschulen vom 7. Februar 1895 (1895/6, Beilage I, 11). Programme des écoles régionales (1899, Beilage I, 203).

11. Kanton Solothurn.

Mindestens zwei Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. Zirka 40 Schulwochen.

Gesetz über die Bezirksschulen vom 24. April 1875. Lehrplan für die zweiklassigen Bezirksschulen vom 17. Mai 1895 (1895—1896, Beilage I, 146).

12. Kanton Baselstadt.

4 Jahreskurse (obligatorisch) im Anschluß an die 4. Klasse der Primarschule. 42 Wochen zu 26—30 Stunden. An die 4. Klasse schließt ein fakultativer Jahreskurs (Fortbildungsklasse) an. Vergleiche übrigens die Bemerkungen auf Seite 172 hiervor.

Schulgesetz des Kantons Baselstadt vom 21. Juni 1880, mit Einfügung der Großratsbeschlüsse vom 13. April und 8. Juni 1891 (1891, Beilage I, 13). Lehrziel der Mädchensekundarschule vom 21. Januar 1904 (1904, Beilage I, 21).

13. Kanton Baselland.

3 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule (Bezirksschulen und Sekundarschulen).

Lehrplan für den Unterricht an den Bezirksschulen vom 26. März 1902 (1902, Beilage I, 41). Lehrplan für die Mädchensekundarschulen vom 4. April 1896 (1895—1896, Beilage I, 148). Lehrplan für die gemischten Sekundarschulen vom 10. Februar 1900 (1900, Beilage I, 225). Beschluß des Regierungsrates betreffend die Lehrmittel an den Bezirksschulen vom 28. Februar 1903 (1903, Beilage I, 56).

14. Kanton Schaffhausen.

3 Jahreskurse (Realschule) im Anschluß an die 5. Klasse der Primarschule. Die Gemeinden können den Anschluß an die 6. Klasse beschließen. 42 Wochen zu 30—34 Stunden. Durch die fakultative Einführung der Lateinschule bereiten sie auch zum Übertritt an die I. Klasse der humanistischen Abteilung der Kantonsschule vor, die 2 Jahre Lateinunterricht voraussetzt.

Schulgesetz vom 24. September 1879. Lehrplan vom 7. März 1900 (1900, Beilage I, 262).

15. Kanton Appenzell A.-Rh.

2—3 Jahreskurse im Anschluß an die 6. oder 7. Klasse der Primarschule.

Schulordnung vom 2. April 1878.

16. Kanton Appenzell I.-Rh.

2 Jahreskurse im Anschluß an die 7. Klasse der Primarschule. Schulordnung vom 29. Oktober 1896 (1895—1896, Beilage I, 4). Lehrplan für die Realschule in Appenzell vom 9. Februar 1884.

17. Kanton St. Gallen.

2—3 Jahreskurse im Anschluß an die 6. oder 7. Klasse der Primarschule. 42 Wochen mit 30—33 Stunden.

Gesetz über das Erziehungswesen des Kantons St. Gallen vom 19. März 1862. Schulordnung für die Primar- und Realschulen vom 29. Dezember 1865 mit seitherigen Änderungen.

18. Kanton Graubünden.

3 Kurse von mindestens 26 Wochen oder 2 Kurse von mindestens 36 Wochen zu 33 Stunden im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule.

Verordnung für die bündnerischen Real- und Fortbildungsschülen vom 29. Mai 1901 (1901, Beilage I, 143).

19. Kanton Aargau.

Bezirksschule: 4 Jahreskurse im Anschluß an die 5. Klasse der Primarschule. An den Bezirksschulen wird Latein-Unterricht erteilt; sie sind Anstalten progymnasialen Charakters.[1])

Fortbildungs- (Sekundar-) Schule: 3 Jahreskurse im Anschluß an die 5. oder 2 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. 42 Schulwochen mit zirka 24 Stunden.

Reglement für die aargauischen Bezirksschulen vom 8. September 1876. Lehrplan vom 15. März 1902 (1902, Beilage I, 77).

Reglement über die Organisation der Fortbildungsschulen vom 23. April 1869. Lehrplan für die Gemeinde- und Fortbildungsschulen vom 18. Juli 1895 (1895—1896, Beilage I, 118).

20. Kanton Thurgau.

3 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. Gesetz über das Sekundarschulwesen vom 7. März 1861. Lehrplan 1875.

21. Kanton Tessin.

3 Jahreskurse im Anschluß an die 5. Klasse der Primarschule (Eintrittsalter mindestens 10 Jahre). Knaben- und Mädchensekundarschulen. 9—10 Monate per Jahr, 28 Stunden per Woche.

Legge sul riordinamento generale degli studi. 14 maggio 1879 / 4 maggio 1882 / con riforma parziale del 10 maggio 1893 (1893, Beilage I, 5). Programma analitico, esperimentale per le Scuole maggiori maschili e femminili del 10 novembre 1895 (1895—1896, Beilage I, 153).

[1]) Das Verzeichnis derselben siehe auf Seite 45 hiervor.

22. Kanton Waadt.

Ecoles secondaires, collèges communaux im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. Ecoles supérieures de jeunes filles im Anschluß an die 5. Klasse.[1])

„23 établissements secondaires du degré inférieur, dont 3 à Lausanne (Collège cantonal, Ecole industrielle cantonale, Ecole supérieure des jeunes filles) et 20 dans les principales localités du canton (16 collèges communaux et 4 écoles secondaires proprement dites). Ces écoles préparent en 3 ou 4 années d'études (11—15 ans) leurs élèves à entrer au Gymnase scientifique cantonal. Treize de ces collèges ont aussi une section classique comprenant 4—6 années d'études préparatoires au Gymnase classique cantonal ou à la 1re ou 2me classe du Collège cantonal.“

„Dans 8 des localités possédant un établissement d'instruction publique secondaire, il existe, à côté du Collège, une Ecole supérieure de jeunes filles (4—6 années d'études). Dans les 12 autres localités, les Collèges ou Ecoles secondaires sont des établissements mixtes.“ (Auskunft der Erziehungsdirektion des Kantons Waadt, 7. Januar 1907.)

Loi sur l'instruction publique secondaire du 19 février 1892 (1892, Beilage I, 10). Règlement pour les établissements d'instruction publique secondaire (1897, Beilage I, 142).

23. Kanton Wallis.

2 Jahreskurse von mindestens 9 Monaten unter dem Namen Fortbildungsschulen (auch écoles moyennes) im Anschluß an die 7. Klasse der Primarschule (13.—15. Altersjahr).[2]) Gesetz über den öffentlichen Unterricht vom 4. Juni 1873.

24. Kanton Neuenburg.

Ecoles secondaires et industrielles. Mindestens 2 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule.

Loi sur l'enseignement secondaire et industriel du 28 juin 1872.

25. Kanton Genf.

Ecoles secondaires rurales. 2—3 Jahreskurse im Anschluß an die 5. Klasse der Primarschule; der erste und zweite Winter-

---

[1]) Die Gemeinden sind ziemlich selbständig in der Festsetzung des Eintrittsalters; sie machen ein Reglement, für das die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen ist.

[2]) Über die tatsächlichen Verhältnisse, wenigstens soweit das Unterwallis in Betracht kommt, mögen nachstehende Notizen orientieren, die zum Teil einem Inspektoratsbericht entnommen sind. Martigny-Combe, 16 Knaben, 1 Lehrer, Dauer 6 Monate; Martigny-Bourg, 1 Lehrer, Dauer 7 Monate; Bagnes, 31 Knaben, 4 Lehrer, Dauer 8 Monate; Martigny-Ville, 22 Knaben, 1 Lehrer; Martigny-Ville [école moyenne tenue par les Frères de Marie (école moyenne du collège)], 14 Knaben, 1 Lehrer, Dauer 9 Monate; Monthey, école moyenne des filles tenue par les Sœurs, 8 Mädchen, Dauer 8 Monate; Monthey (garçons), tenue par les Frères de Marie, 10 Knaben; Salvan (garçons); Sion, école secondaire des filles.

kurs obligatorisch an Stelle der Ergänzungsschule (cours complémentaires). 35—42 Wochen zu 17—19 Stunden.

Ecoles professionnelles. 2—3 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. 40—46 Wochen zu 30—35 Stunden.

Loi portant création d'une école professionnelle et ménagère de jeunes filles à Genève (1897, Beilage I, 16). Programme de l'enseignement de l'école professionnelle et ménagère de Genève (1897, Beilage I, 81). Programme de la section commerciale de l'école secondaire et école supérieure de jeunes filles de Genève (1898, Beilage I, 150). Règlement organique de l'école secondaire et supérieure de jeunes filles, du 23 octobre 1903 (1903, Beilage I, 93). Programme de l'école professionnelle et ménagère de Carouge (1897, Beilage I, 79). Règlement organique de l'école professionnelle du 20 janvier 1893 (1893, Beilage I, 68). Programme de l'enseignement de l'école professionnelle (1905, Beilage I, 129). Programme de l'enseignement dans les écoles secondaires rurales (1895—1896, Beilage I, 179).

b. Jahresbericht 1905.

Auf Beginn des Schuljahres 1905/06 wurde an die Mädchensekundarschule Luzern eine obere Töchterschule angefügt. Sie wird nach völligem Ausbau drei Abteilungen umfassen, ein dreiklassiges Lehrerinnenseminar, eine Fortbildungsschule, insbesondere für sprachliche und wissenschaftliche Bildung, eine Handelsabteilung.

Der Landrat von Uri beschloß, der neu errichteten Sekundarschule in Silenen einen jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 300 zukommen zu lassen.

In Stein am Rhein, Kanton Schaffhausen, haben sich 20 Realschüler der III. Klasse darum beworben, es möchte ihnen der Unterricht an der Realschule noch in einem 4. Jahreskurs gewährt werden. Daraufhin hat der Regierungsrat die provisorische Anstellung eines 4. Lehrers an dieser Realschule bewilligt.

Aus staatlichen Mitteln erhielt jede Scuola maggiore des Kantons Tessin ein Stereoskop mit 56 Bildern aus dem Gebiete der Geographie, der Geschichte und der Naturkunde.

Der Kanton Wallis unterstützt 8 Ecoles moyennes mit je Fr. 800, nämlich Sion, Bagnes, Martigny-Combes, Martigny-Bourg, Martigny-Ville (2), Salvan und Monthey, und die freie Mädchenschule dieser Stufe in Monthey mit Fr. 200. Seit einigen Jahren werden die Schulen durch einen besonderen Inspektor besucht.

IV. Mittelschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

In der Volksabstimmung vom 25. Juni 1905 wurde im Kanton Zürich eine Vorlage angenommen, laut welcher bis Ende 1907 für die Bedürfnisse der zürcherischen Kantonsschule und zum Teil

auch der Universität Um- und Neubauten im Voranschlage von über zwei Millionen Franken vorgenommen werden sollen.

Gemäß einem Erziehungsratsbeschluß vom 24. Mai 1905[1]) können die mit einem Maturitätszeugnis versehenen Abiturienten der obersten Klassen der Kantonsschule in Zürich (auch des Gymnasiums und der Industrieschule Winterthur und der Maturandenabteilung der höheren Töchterschule in Zürich) das Patent als zürcherische Primarlehrer erwerben. (Vergleiche auch Abschnitt Seminarien.) Durch Beschluß des Erziehungsrates vom 11. Oktober wurde die Aufnahmeprüfung für den Eintritt in die I. Klasse des untern Gymnasiums, welche seit drei Jahren versuchsweise ausgefallen war, definitiv abgeschafft. Schüler mit schlechten Zeugnissen können vom Rektorat zurückgewiesen werden; diejenigen, welche nach einer Versuchszeit von vier Wochen für den Gymnasialunterricht nicht geeignet erscheinen, werden abgewiesen; für die übrigen dauert die Probezeit bis Schluß des I. Quartals. In einem Regulativ wurden die Grundsätze festgestellt, nach welchen bei den Promotionen zu verfahren ist.

Die Nichtgriechen-Klassen wurden in ein Realgymnasium umgewandelt. Auf einem gemeinsamen Unterbau von zwei Klassen bauen sich zwei getrennte Anstalten, ein Real- und ein Literargymnasium mit je $4^1/_2$ Jahreskursen auf. Der Lehrplan für das Realgymnasium,[2]) sowie die nötigen Übergangsbestimmungen wurden im Berichtsjahr fertig gestellt und treten mit Beginn des Schuljahres 1906/07 in Kraft. Die Schaffung des gemeinsamen Unterbaus hat zur Folge, daß der Unterricht im Griechischen in Zukunft erst mit der III. Klasse beginnt. Die Reorganisation des Literargymnasiums mußte auf das folgende Schuljahr verschoben werden.

Veranlaßt durch das Unglück am Piz Blas im Jahre 1903 und den Umstand, daß Unfälle hin und wieder namentlich beim Turnen oder bei Turnspielen vorkommen, schloß die Erziehungsdirektion mit der Schweizerischen Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur einen Vertrag ab, wonach sämtliche Schüler der Kantonsschule gegen Unfälle versichert sind. Die Versicherung erstreckt sich auf alle Unfälle, die den Schülern zustoßen in den von der Kantonsschule benutzten Gebäuden und Grundstücken, ferner außerhalb des Schulgebietes bei allen von Lehrern geleiteten Unternehmungen und Übungen, bei Turnfahrten des Kantonsschulturnvereins, jedoch mit Ausschluß derjenigen Unfälle, die sich beim Wetturnen an öffentlichen Turnfesten ereignen; ferner sind Touren im Hochgebirge, bei denen der Gebrauch von Pickel und Seil notwendig ist, ausgeschlossen. Auch das Abwartpersonal wurde gegen alle Unfälle, die ihm während einer dienstlichen Tätigkeit zu-

[1]) S. Beilage I, Seite 140.
[2]) S. Beilage I, Seite 83.

stoßen, versichert. Von den Schülern wird halbjährlich eine Versicherungsprämie von Fr. 1 erhoben. Um in ganz besonderen Fällen eine Zulage zu den von der Versicherungsgesellschaft auszurichtenden Entschädigungen verabfolgen zu können, wurde ein Schülerversicherungsfonds geschaffen, dessen Einnahmen bestehen aus:

a. den eingezahlten Prämien von Schülern, welche vor dem Abrechnungstermin der Versicherungsgesellschaft austreten,
b. Todesfallzahlungen der Versicherungsgesellschaft, wenn leibliche Erben des Verunglückten fehlen (Art. 12 des Vertrages),
c. den fälligen Kapitalien oder Tagesentschädigungen, auf welche die Eltern des von einem Unfalle betroffenen Schülers ausdrücklich verzichten,
d. Geschenken von Eltern, Schülern und Schulfreunden,
e. den Zinsen des Fonds.

Der Fonds darf nicht angegriffen werden, bevor er eine Höhe von Fr. 3000 erreicht hat.

Der im Vorjahre am Gymnasium in Winterthur eingeführte 40 Minuten-Unterrichtsbetrieb[1]) wurde weitergeführt und lieferte recht günstige Ergebnisse.

Der Regierungsrat des Kantons Bern verfügte unterm 1. März 1905, daß mit der Erteilung eines staatlichen Stipendiums an einen Mittelschüler für die betreffende Schule die Pflicht erwächst, den Stipendiaten vom Schulgelde zu befreien. Durch das Kreisschreiben vom 20. Dezember wurde die Verfügung dahin präzisiert, daß die Befreiung vom Schulgeld nur auf diejenigen Stipendiaten anzuwenden ist, deren Eltern am Schulorte selbst wohnen.

Im Herbst 1905 wurde am Gymnasium Biel zum erstenmal die Maturitätsprüfung abgehalten.

Die Kantonsschule Solothurn erwarb für zirka Fr. 600 eine Anzahl Bilder (55) zur Ausschmückung der Schulzimmer.

Das in der Volksabstimmung vom 1. Oktober 1905 mit großem Mehr angenommene Gesetz über die Besoldungen der Lehrer an der Kantonsschule Schaffhausen[2]) setzt die Besoldung eines Hauptlehrers auf Fr. 3800 (bisher Fr. 3400) und die Alterszulagen nach zwanzig Dienstjahren auf Fr. 800 fest (bisher Fr. 400).

Im Kanton Appenzell A.-Rh. wurde die Reorganisation der Kantonsschule in Trogen beschlossen. Einen Hauptpunkt derselben bildet die Erweiterung durch Anfügung einer 7. Klasse zum Zwecke der Erwerbung einer eigenen Maturität.

Um den Besuch des Gymnasiums und der neugeschaffenen dreikursigen Realschule in Brig (Kanton Wallis) zu erleichtern, soll das Pensionat, das gegenwärtig zirka 60 Zöglingen Platz bietet, vergrößert werden. Der Große Rat des Kantons Wallis hat die

[1]) S. Beilage I, Seite 148.
[2]) S. Jahrbuch 1904, Seite 119.

Summe von Fr. 10,000 als erste Rate eines Baufonds ins Budget 1906 eingestellt.

Das Reglement des Gymnasiums in Neuenburg wurde einer Revision unterzogen. Dabei wurden namentlich die Bestimmungen über die Schlußprüfungen abgeändert.[1])

Für die „Examens pour le certificat de capacité" an der Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles in Genf wurde ein neues Reglement erlassen.[2])

V. Seminarien.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die Aufsichtskommission des zürcherischen Lehrerseminars in Küsnacht bestimmte, daß alle neu eintretenden Schüler amtsärztliche Zeugnisse über ihren Gesundheitszustand beizubringen haben. Es geschah dies, da die Fälle sich mehrten, wo junge Lehrer, die erst kurze Zeit im Schuldienste standen, wegen langandauernden Krankheiten, insbesondere Lungenkrankheiten (Tuberkulosis), die Lehrtätigkeit einstellen und in der Schule sich vertreten lassen mußten, und da die Vermutung nahe lag, daß diese Lehrer, wenigstens zum Teil, schon beim Eintritt ins Seminar den Krankheitskeim in sich getragen.

In der Frage der Lehrerbildung hat der Erziehungsrat des Kantons Zürich in Anwendung von § 2, Absatz 2 des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer[3]) einige Beschlüsse gefaßt über die Art und Weise, wie die Abiturienten der Mittelschulen von Zürich und Winterthur sich für die Lehrerpatentprüfung vorzubereiten haben.[4])

In der 4. Klasse des städtischen Lehrerinnenseminars in Zürich wurde ein Samariterkurs mit dem Unterricht in Hygiene verschmolzen unter Erhöhung der Stundenzahl für den gesamten somatologischen Unterricht von $2^1/_2$ auf $2^3/_4$ Jahresstunden.

Das private Seminar in Unterstraß bezog einen Neubau. Es trägt in Zukunft den Titel Evangelisches Seminar Zürich.

Im Oktober 1905 bezog das Oberseminar in Bern eine eigene Baute.

Der vom Jahre 1884 stammende Unterrichtsplan für das bernische Lehrerinnenseminar in Hindelbank wurde revidiert. Eine Hauptänderung besteht darin, daß der Unterricht in der französischen Sprache jetzt für alle Schülerinnen obligatorisch ist. Die gründliche Reorganisation der für die berufliche Ausbildung der Lehrerinnen bestimmten Anstalten, mit Einschluß von Hindelbank, wird von der Erziehungsdirektion auch weiterhin als eine der dringendsten Aufgaben bezeichnet.

---

1) S. Beilage I, Seite 125.
2) S. Beilage I, Seite 126.
3) S. Jahrbuch 1903, Beilage I, Seite 106.
4) S. Beilage I, Seite 140.

Das Lehrerinnenseminar in Luzern, eine dreikursige Abteilung der oberen Töchterschule, wurde mit 19 Schülerinnen eröffnet (9 im I., 10 im II. Kurs).

Der provisorische Lehrplan des schwyzerischen Seminars wurde an Hand der Erfahrungen, die mit ihm bei der erstmaligen Durchführung des 4. Jahreskurses gemacht wurden, nochmals durchgearbeitet und soll nun für die Zukunft definitiv festgelegt werden.

Über die Lehrerbildung im Kanton Baselstadt hat eine durch den Erziehungsrat ernannte 21gliedrige Kommission ausführliche Anträge gestellt. In denselben ist daran festgehalten. daß die allgemein wissenschaftliche Vorbildung durch das Gymnasium oder die Realschule zu vermitteln sei; für die seit 13 Jahren bestehenden „Fachkurse zur Ausbildung von Primarlehrern“ wird eine Lehrerbildungsanstalt (mit Übungsschule) vorgeschlagen, welcher der Deutschunterricht, die praktisch-pädagogischen und die Kunstfächer zugewiesen würden, zusammen zirka 22 Stunden in jedem der 3 Semester. Für die theoretisch-pädagogischen Fächer und die Schulgesundheitspflege würden Kurse an der Universität benutzt. Die Vorschläge, die sich auch mit der Ausbildung der Lehrer für die mittleren und oberen Stufen und mit der Lehrerinnenbildung beschäftigen, sind von den Behörden im Berichtsjahre noch nicht behandelt worden.

Das aargauische Seminar in Wettingen hat neben der Primar-Übungsschule auch eine Bürgerschule mit 16 Schülern.

Im Einverständnis mit der Schulbehörde von Locarno wurde die städtische Scuola maggiore femminile dem kantonalen Lehrerinnenseminar angegliedert,[1]) damit den Zöglingen, die auf das Patent an den „Scuole maggiori“ aspirieren, Gelegenheit zur Übung auf der betreffenden Schulstufe geboten ist. Eine vierklassige Übungsschule auf der Primarschulstufe besteht bereits.

Nach dem neuen Reglement der Ecoles normales des Kantons Waadt wird in Zukunft die Patentprüfung in zwei Abteilungen gemacht. Eine erste Prüfung findet am Schlusse des zweitletzten Studienjahres statt. (Am Lehrerseminar nach dem dritten, am Lehrerinnenseminar nach dem zweiten Jahre.)

Die Zöglinge der mit dem Schuljahr 1904/5 eingeführten III. Klasse des Lehrerseminars in Sitten bestanden im Juni eine Prüfung in der Baumkultur mit Erfolg.

Die Ecole normale in Neuchâtel wurde einer Reorganisation unterzogen. Der bisherige enge Zusammenhang mit dem Gymnase cantonal wurde aufgehoben, ein eigener Direktor und besondere Lehrer wurden gewählt und die Studienzeit auf drei Jahre festgesetzt. Zum Eintritt ist das 15. Altersjahr und das befriedigende Abgangszeugnis einer 2. oder 3. Klasse einer Se-

[1]) S. Beilage I, Seite 115.

kundarschule erforderlich. Die bisherige Trennung der Geschlechter ist aufgehoben.

VI. Anstalten für berufliche Ausbildung.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die detaillierten Angaben im statistischen Teil, die zum ersten Male eine Gliederung der großen Zahl von Berufsbildungsanstalten in kleinere Gruppen bringen, mögen zusammen mit den nachfolgenden Mitteilungen auch bis zu einem gewissen Grade über die Organisation der Anstalten Auskunft erteilen.

Die Einführung eines neuen Lehrplans [1]) an der Handelsschule des zürcherischen Technikums in Winterthur rief einer Revision des Prüfungsregulativs. [2]) Die Revision brachte eine Vorprüfung am Ende des fünften Semesters und damit eine Entlastung der Schüler der obersten Klasse.

An der Gewerbeschule der Stadt Zürich wurde eine eigene Klasse für Gärtner eingerichtet, nachdem der Gärtnermeisterverein sich verpflichtet hatten, ihren Lehrlingen einen Vormittag für den Schulbesuch freizugeben.

Die städtische Kunstgewerbeschule erhielt am 25. Februar 1905 eine neue Organisation. Die wesentlichsten Neuerungen sind:

1. Die strenge Beschränkung der Aufgabe der Schule auf ihren eigentlichen Zweck, der Ausbildung von Kunsthandwerkern zu dienen; 2. die Besetzung der Lehrstellen durch praktisch gebildete und praktisch tätige Lehrer; 3. die Gliederung der Anstalt in Fachabteilungen nach bestimmten Berufsarten und die Umwandlung der bisher selbständigen Textilzeichnerschule in eine Fachabteilung der Kunstgewerbeschule; 4. die Festsetzung einer genügenden Dauer der Kurse und die Forderung, daß die Schüler hierbei einen verbindlichen Lehrgang zu befolgen haben; 5. die Bedingung, daß der Aufnahme die Absolvierung einer zwei- bis dreijährigen Lehrzeit in dem vom Schüler gewählten kunstgewerblichen Fache, sowie der entsprechenden Kurse der Gewerbeschule vorausgegangen sein muß; 6. die Beschränkung des Hospitantenwesens und die Beseitigung des Dilettantentums.

Die zweiklassige Töchterhandelsschule Biel wurde zu einer dreiklassigen ausgebaut. [3])

Die Programme des Technikums in Freiburg haben eine Veränderung im Sinne einer größeren Berücksichtigung der Praxis erfahren. Die mechanische und die elektrotechnische Sektion sind zu einer elektromechanischen vereinigt worden. Für den Eintritt ist ein Jahr Lehrzeit in der Mechanik Bedingung. Die Schüler

---

[1]) S. Jahrbuch 1903, Beilage I, Seite 28.

[2]) S. Beilage I, Seite 82.

[3]) Siehe Seite 117.

der Bauklasse sind zur Arbeit auf dem Werkplatz während des 6. Semesters verpflichtet.

Nachdem der Unterricht in den Handelsfächern im Kollegium St. Michael in Freiburg seit der im Jahre 1897 erfolgten Reorganisation günstige Erfolge gezeitigt hatte, schuf die Erziehungsdirektion des Kantons Freiburg eine Handelsschule für Mädchen. Sie umfaßt drei Jahreskurse und wurde im Oktober 1905 mit 15 Schülerinnen eröffnet.[1]

In der Volksabstimmung vom 21. Januar ist im Kanton Thurgau das Gesetz über die Gründung einer landwirtschaftlichen Winterschule angenommen worden. Sie wird im Schloß Arenenberg untergebracht.

Im Schuljahre 1904/05 wurden versuchsweise 2 Töchter als Schülerinnen der landwirtschaftlichen Schule des Kantons Waadt zugelassen. Im Jahre 1905/06 waren es 4 Schülerinnen.

Der achte Ferienkurs an der Ecole cantonale de commerce in Lausanne war von 47 Teilnehmern besucht, 31, darunter 2 Töchter, kamen aus der Schweiz, 16 aus dem Ausland.

An der Ecole de commerce in Neuenburg wurde auf Wunsch des schweizerischen Droguistenvereins im Oktober 1905 eine eigene Abteilung für Droguisten eröffnet. Sie zählt 10 Schüler.

Das neue Programm der Ecole des Métiers in Genf[2]) nimmt auf das Bestehen des Technikums gebührend Rücksicht. Eine beträchtliche Zahl von Kursen kann gleichzeitig von Schülern beider Anstalten besucht werden. Eine engere Verbindung besteht bereits auch zwischen dem Technikum und der Ecole de mécanique. Die Leitung dieser Anstalt prüft die Frage, wie der in starkem Aufschwunge begriffenen Automobilindustrie Rechnung getragen werden könne.

VII. Hochschulen, inkl. Tierarzneischulen (Zürich und Bern), Zahnarzneischulen (Zürich und Genf) und Observatorien (Neuenburg und Genf).

Universität Zürich.

Die Promotionsordnung der staatswissenschaftlichen Fakultät wurde dahin ergänzt, daß künftig auch der Titel eines Doktors der Volkswirtschaft erworben werden kann[3]); ferner wurde festgesetzt, daß nur noch solche Kandidaten zum Examen zugelassen werden, die während wenigstens zwei Semestern an der Hochschule Zürich studiert haben. Die letztere Bestimmung gilt auch für die II. Sektion der philosophischen Fakultät.[4])

[1]) Siehe Seite 117.
[2]) S. Beilage I, Seite 134.
[3]) S. Beilage I, Seite 185.
[4]) S. Beilage I, Seite 178.

Universität Bern.

Die Bestimmungen zur Aufnahme von Studierenden in die Universität wurden vom Senat aus, mit Genehmigung der Direktion des Unterrichtswesens, in dem Sinne verschärft, daß festgesetzt wurde, die russischen Kommerzschulen berechtigen nicht zum Eintritt in die Universität, die russischen Realschulen hingegen bloß zur Aufnahme in die philosophische Fakultät, II. Abteilung; russische Frauengymnasien berechtigen nur bei Absolvierung von acht Klassen und speziellem Lateinausweis zur Aufnahme. Die verschärften Aufnahmsbestimmungen bewirkten, daß die Zahl der immatrikulierten Studenten im Wintersemester 1905/06 gegenüber der Zahl im Sommersemester 1905 nur um 1 zugenommen hat. Der Senat beschloß prinzipiell die Errichtung einer akademischen Witwen- und Waisenkasse.

In der zweiten Hälfte des Wintersemesters 1904/05 erhielt Dr. Anna Tumarkin, Privatdozentin, das Dozentenhonorar und trat damit als erstes weibliches Mitglied in den akademischen Senat.

Eine Revision des Reglementes über die Disziplin an der Universität Bern setzt eine Gebühr für die Exmatrikel fest. Die veterinär-medizinische Fakultät erhielt einen neuen Studienplan.

Dem Berichte der Erziehungsdirektion Bern entnehmen wir folgende Mitteilung:

„Im Laufe des Wintersemesters kamen die an unserer Universität studierenden Reichsdeutschen in nicht geringe Aufregung, weil Mitbürger, die hier das Doktorexamen mit Erfolg abgelegt hatten, in Preußen die Anerkennung ihrer Diplome nicht hatten erlangen können. Da die Weigerung der Anerkennung als eine Zurücksetzung unserer Universität hätte ausgelegt werden können, so erkundigten wir uns sofort nach den Gründen einer solchen Maßregel. Wir erfuhren, daß diese nicht auf die Prüfung selbst zurückzuführen, sondern rein formeller Natur sei. In Preußen werden nämlich diejenigen nicht zur Prüfung zugelassen, die nicht das Reifezeugnis besitzen, während bei uns die Maturitätsprüfung nicht eine unerläßliche Bedingung ist. Es ergab sich bei dieser Gelegenheit, daß für das ganze Deutsche Reich, wo man über die Anforderungen der Maturitätsprüfung geteilter Meinung ist, eine einheitliche Ordnung für die Zulassung zu den Doktorprüfungen geplant war. Wir erkundigten uns daher nach den Grundlagen des künftigen deutschen Konkordates und erhielten durch den schweizerischen Gesandten in Berlin die nötige Auskunft nebst wertvollen Ratschlägen. Darauf gestützt und im Einverständnis mit der philosophischen Fakultät, die hier allein in Betracht kommt, unterbreiteten wir der preußischen Regierung den Wortlaut einer mit ihr abzuschließenden Übereinkunft, wodurch die Frage der Anerkennung der von unserer Fakultät verliehenen Doktordiplome mit rückwirkender Kraft ein für allemal und für

das ganze Deutsche Reich geregelt sein soll. Wir gewärtigen die Zustimmung des preußischen Ministeriums, deren wir sicher sind, da die bezüglichen Artikel bereits mit den maßgebenden Beamten besprochen und von ihnen angenommen worden sind. Wir verdanken den erzielten Erfolg zu einem guten Teile den Bemühungen des Prof. Dr. Stein, der als Dekan der Fakultät es übernahm, mit den leitenden Persönlichkeiten des Unterrichtsministeriums in Berlin zu verkehren."

Akademie Neuenburg.

An der Faculté des Lettres der Akademie von Neuenburg wurde ein eigener Kurs für vergleichende Grammatik in Griechisch und Latein geschaffen und eine Vorlesung über die Geschichte Neuenburgs eingeführt. In einer Broschüre „L'Académie d'hier et l'Académie d'aujourd'hui" schildert der Rektor die Entwicklung des höheren Unterrichtswesens in Neuenburg.

Universität Genf.

Die Universität Genf erhielt ein neues Reglement über die Laboratorien.[1]) Im neuen Bibliothekgebäude wurde ein für die Studierenden bestimmter Lesesaal (mit Zeitungen) eröffnet. Die Universität wurde ermächtigt, zur Deckung der Kosten von den Studierenden eine Gebühr von Fr. 5.— zu erheben. Der Lesesaal wird durch eine in ihrer Mehrheit aus Studierenden gebildete Kommission verwaltet.

Das Reglement der Universität Genf wurde mit den seit 1896 erfolgten Änderungen neu gedruckt.

Ecole de droit à Sion.

An der Ecole de droit in Sitten, die 11 Studierende zählte. wurden auch Vorlesungen über das Strafrecht eingeführt. Das Gesetz vom 4. März 1906 über das Notariatswesen führt zwar diesen Zweig im Programm der Schule nicht an, aber, da viele Besucher der Schule später, ohne weitere juristische Studien gemacht zu haben, Richter und Anwälte werden, erschien dem Staatsrate diese Erweiterung geboten.

---

[1]) S. Beilage I, Seite 190.

Zweiter Teil.

Statistischer Jahresbericht 1905.

I. Kleinkinderschulen (1905).

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrerinnen	Durchschnitt per Lehrerin
Zürich [1])	127	3158	3183	6341	148	43
Bern [2])	70	1400	1424	2824	67	42
Luzern	7	214	201	415	8	52
Uri [3])	1	27	27	54	1	54
Schwyz	7	175	207	382	7[4])	55
Obwalden	2	36	30	66	2	33
Nidwalden [5])	1	33	24	57	1	57
Glarus { Gemeindeschulen	7	215	221	436	13	33
Glarus { private	4	67	89	156	4	39
Zug	3	103	100	203	5	40
Freiburg [2])	10	369	410	779	14	55
Solothurn	5	159	206	365	8	45
Baselstadt { staatliche	64	1491	2362	3853	36[6])	59
Baselstadt { private	18	434	472	906	22	41
Baselland	24	784	885	1669	31	54
Schaffhausen [7])	27	800	800	za. 1600	31	51
Appenzell A.-Rh. [8])	15	322	426	748	15	50
Appenzell I.-Rh.	1	32	43	75	1	75
St. Gallen [9])	42	1011	1410	2421	57	42
Graubünden [2])	12	146	178	324	12	27
Aargau	14	274	302	576	14	41
Thurgau [2])	18	281	291	572	18	32
Tessin [3])	46	1000	1097	2097	61	34
Waadt [10])	164	2296	2319	4615	164	29
Wallis [2])	32	812	881	1693	34	49
Neuenburg	86	1681	1663	3344	86	39
Genf [11])	80	2735	2695	5430	177	31
1905: [12])	887	20055	21946	42001	1037	40

[1]) In der Stadt Zürich 42 städtische und 18 private. — [2]) Weil keine neuen Erhebungen vorliegen, mußten frühere Angaben reproduziert werden. — [3]) Zahl der Knaben und Mädchen geschätzt. — [4]) Dazu eine Gehülfin. — [5]) Angaben 1904 reproduziert. — [6]) Dazu 29 Gehülfinnen. — [7]) Nach dem Protokoll der kantonalen Lehrerkonferenz. — [8]) 5 Gemeinde- und 10 Privatschulen. — [9]) Einzelne Angaben fehlen. — [10]) 79 Lehrerinnen sind patentiert. — [11]) Die untere Abteilung für Kinder von 3—6, die obere für Kinder von 6—7 Jahren. Mit 7 Jahren Übertritt in die sechskursige Primarschule auf Grund eines Examens in Lesen und Schreiben. — [12]) Da mit Ausnahme von fünf Kantonen neue Erhebungen vorliegen, wird im Gegensatz zu den letzten Jahren die Addition ein annähernd richtiges Bild vom Gesamtbestand der Kleinkinderschulen in der Schweiz geben.

II. Primarschulen (1905).

a. Schulgemeinden, Schulorte, Schulabteilungen.

Kantone	Schulgemeinden	Schulorte	Schulabteilungen			
			Total	davon sind gemischte Abteilungen	Knabenabteilungen	Mädchenabteilungen
Zürich	359	360	1101	1057	22	22
Bern [1])	580	834	—	—	—	—
Luzern	103 [2])	170	378	290	42	46
Uri	20	25	63	34	14	15
Schwyz [3])	31	56	163	84	39	40
Obwalden	7	48	141	50	46	45
Nidwalden	16	18	51	30	10	11
Glarus	30	32	95	95	—	—
Zug	11	21	79	23	28	28
Freiburg [4])	248	270	516	224	139	133
Solothurn	123	127	323	311	6	6
Baselstadt [5])	3	4	221	6	101	114
Baselland [6])	69	71	201	201	—	—
Schaffhausen	36	36	147	101	23	23
Appenzell A.-Rh.	20	73	130	130	—	—
Appenzell I.-Rh.	15	16	50	26	12	12
St. Gallen	207	295	636	526	53	57
Graubünden	228	276	500	486	7	7
Aargau	228	272	620	571	27	22
Thurgau	186	187	314	314	—	—
Tessin	256	338	618	274	168	176
Waadt	384	388	1115	908	105	102
Wallis	169	281	577	208	186	183
Neuenburg	62	112	467	293	86	88
Genf	52	52	379	120	126	133
1905:	3443	4362	8865	6362	1240	1263
1904:	3540	4665				
Differenz:	— 97	—303				

[1]) 1904 deutsche und 489 französische Schulklassen. „Besondere Knaben- und Mädchenabteilungen bestehen in Bern, Biel, Delsberg, Pruntrut, St. Immer." Antwort auf Anfrage vom 19. Dezember 1906. — [2]) Schulgemeinden identisch mit politischen oder Einwohnergemeinden. — [3]) 126 Schulen mit Ganztagunterricht, 40 Halbtagschulen. — [4]) 324 französische, 184 deutsche Abteilungen. — [5]) In Riehen und Bettingen gemischt, in der Stadt getrennt. — [6]) „201 Abteilungen, fast ausschließlich gemischt."

b. Schüler und Lehrer.

Kantone	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrer-innen	Total	Schüler p. Lehrer
Zürich	28322	29509	57831[1])	916	185	1101	52
Bern	52763	52694	105457	1300	1081	2381	44
Luzern	9651	9383	19034[2])	299	90	389	49
Uri	1513	1575	3088[3])	26	37	63[4])	45
Schwyz	4160	4219	8379	61	105	166	50
Obwalden . . .	1028	976	2004[5])	12	36	48[6])	42
Nidwalden . . .	921	923	1844[7])	8	43	51[8])	36
Glarus	2455	2530	4985[9])	94	—	94[10])	53
Zug	1620	1653	3273	30	51	81	40
Freiburg . . .	11581	10299	21880	274	266	540	40
Solothurn . . .	8872	8104	16976	287	46	333	51
Baselstadt . . .	4790	5171	9961[11])	117	89	206	48
Baselland . . .	5624	5648	11272[12])	169	30	199	56
Schaffhausen . .	2903	3196	6099[13])	118	14	132	46
Appenzell A.-Rh.	4393	4755	9148[14])	125	3	128	71
Appenzell I.-Rh.	1145	1181	2326	20	18	38	60
St. Gallen . . .	19118	19614	38732[15])	553	65	618	62
Graubünden . .	7005	7247	14252	457	43	500	28
Aargau	16426	16206	32632	471	149	620	52
Thurgau . . .	8994	9708	18702	296	18	314	59
Tessin	9362	9366	18728	191	427	618	30
Waadt	21650	22492	44142	548	567	1115[16])	39
Wallis	10095	9557	19652	337	257	594	33
Neuenburg . .	10185	10330	20515	151	326	477[17])	43
Genf	5575	5724	11299[18])	130	247	377	29
1905:	250151	252060	502211	6990	4193	11183	45
1904:	245638	247130	492768	6877	4100	10977	45
Differenz:	+4513	+4930	+9443	+113	+93	+206	—

[1]) Inkl. 1713 Winter-Alltagschüler. Dazu 441 Schüler in den Spezialklassen von 7 Gemeinden. — [2]) Wiederholungsschüler: 1095 Knaben, 1198 Mädchen. — [3]) Inkl. 224 Wochenschüler. — [4]) Dazu 1 Lehrer und 8 Lehrerinnen der Wochenschule. — [5]) Dazu 48 Knaben und 37 Mädchen in der Wiederholungsschule in 3 Gemeinden. — [6]) 4 Hülfslehrer für Gesang und Zeichnen, zum Teil gemeinsam mit Sekundarschulen. — [7]) Dazu 121 Wiederholungsschüler mit 96 Stunden per Jahr. — [8]) Dazu 3 geistliche und 1 weltlicher Lehrer für die Wiederholungsschule, 2 Lehrer für Gesang, 4 für Turnen. — [9]) Inkl. 740 Repetierschüler. — [10]) 1 Lehrer für die Repetierschule in Glarus inbegriffen. — [11]) Inkl. 167 Schüler in den Spezialklassen. — [12]) Inkl. 1905 Repetierschüler. — [13]) Inkl. Anstaltsschule Friedeck mit 30 Schülern. [14]) 6128 Halbtag-, 1468 Ganztag- und 1552 Übungs(Repetier)schüler. — [15]) Inkl. 3096 Ergänzungsschüler. — [16]) Dazu 28 Fachlehrer und -Lehrerinnen. — [17]) Dazu 67 Fachlehrer und -Lehrerinnen. — [18]) Inkl. 142 Schüler in Spezialklassen. Dazu 398 Knaben und 429 Mädchen in den écoles complémentaires.

c. Schüler und Absenzen.

Kantone	Total der Schüler	Absenzen		Total	Durchschn. pr. Schüler		
		entschuldigt	unentschuldigt		entsch.	unent.	Total
Zürich	57831	718951	20810	739761	12,7	0,3	13,0
Bern	105457	1083530	418728	1502258	10,2	3,9	14,1
Luzern[1]	19034	—	—	—	—	—	—
Uri	3088	20557	967	21524	6,6	0,3	6,9
Schwyz	8379	83457	8183	91640	9,9	1,0	10,9
Obwalden	2004	17523	—	17523	8,7	—	8,7
Nidwalden	1844	11655	223	11878	6,3	0,1	6,4
Glarus	4985	29616	4038	33654	5,1	0,8	5,9
Zug	3273	30213	684	30897	9,3	0,2	9,5
Freiburg	21880	314619	18456	333075	14,4	0,8	15,2
Solothurn	16976	139676	32158	171834	8,2	1,8	10,0
Baselstadt	9961	191379	6511	197890	19,4	0,6	20,0
Baselland	11272	104897	34507	139404	9,3	3,0	12,3
Schaffhausen	6099	58061	1653	59714	9,5	0,2	9,7
Appenzell A.-Rh.	9148	45054	7894	52948	4,0	0,8	4,8
Appenzell I.-Rh.	2326	8727	1082	9809	3,7	0,4	4,1
St. Gallen	38732	397510	16999	414509	10,2	0,4	10,6
Graubünden	14252	90906	4496	95402	6,3	0,3	6,6
Aargau	32632	242995	23933	266928	7,3	0,7	8,0
Thurgau	18702	204932	25588	230520	10,9	1,3	12,2
Tessin	18718	229987	33394	263381	12,2	1,2	13,4
Waadt	44142	996709	58802	1055511[3]	22,0	—	22,0
Wallis	19632	124040	19023	143063	6,3	0,9	7,2
Neuenburg[2]	20515	109535	7326	116861	5,3	0,3	5,6
Genf	11299	—	—	—	—	—	—
1905:	502211	5254529	745455	5999984	10,4	1,4	11,8
1904:	492768	4905669	773794	5679463	10,5	1,6	12,1
Differenz:	+9443	+348860	−28339	+320521	−0,1	−0,2	−0,3

[1]) Auf 1000 mögliche Präsenzen 32,0 entschuldigte und 3,7 unentschuldigte Absenzen. — [2]) Absenzen infolge Krankheit nicht inbegriffen. Wegen ländlicher Arbeiten waren 872 Schüler für das ganze Sommersemester dispensiert; die entsprechenden 80,452 Absenzen sind nicht gerechnet. — [3]) 688,617 Absenzen infolge Krankheit, 868,092 „par congé".

III. Sekundarschulen (1905).

Kantone	Schulen	Schulabteilungen				Schüler			Lehrerschaft		
		Total	Gemischte Abteilungen	Knaben-Abteilungen	Mädchen-Abteilungen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	100	269	229	21	19	4825	3890	8715	269	—	269[1])
Bern	90	328	194	43	91	4569	4972	9541[2])	343	82	425
Luzern	36	51	31	8	12	853	689	1542	43	8	51[3])
Uri[4])	6	6	5	—	1	31	62	93	2	5	7
Schwyz	11	11	6	2	3	208	153	361	8	3	11
Obwalden	2	2	1	—	1	8	32	40	1	1	2[5])
Nidwalden[6])	4	4	2	1	1	46	33	79	3	1	4
Glarus	11	28	20	5	3	277	162	439[7])	25	1	26[8])
Zug	7	7	5	1	1	156	89	245	7	3	10
Freiburg écoles sec.	7	14	7	5	2	230	123	353	28	4	32[9])
Freiburg „ régional.	10	10	1	9	—	189	14	203	10	—	10
Solothurn	20[10])	20	17	1	2	732	473	1205	45	4	49[11])
Baselstadt	4	137	4	65	68	2731	3018	5749	118	13	131
Baselland	14	14	5	4	5	567	340	907	27	5	32
Schaffhausen	10	38	21	9	8	566	447	1013	36	—	36[12])
Appenzell A.-Rh.	11	11	10	—	1	462	255	717	20	2	22
Appenzell I.-Rh.	2[13])	2	1	1	—	25	2	27	2	—	2
St. Gallen	38	38	4	2	32	1697	1130	2827	102	14	116[14])
Graubünden	33	—	—	—	—	481	430	911	38	—	38
Aargau Fortb.-Schulen	42	42	40	—	2[15])	758	954	1712	40	2	42
Aargau Bez.- „	32	32	20	6[16])	6[16])	1872	1111	2983	89[17])	6	95
Thurgau	29	29	28	—	1[18])	885	487	1372	43	1	44[19])
Tessin	40	40	—	24	16	623	422	1045	82[20])	29	111
Waadt	21	29	12	8	9	1067	1330	2397[21])	97	37	134[22])
Wallis[23])	9	9	—	7	2	120	20	140	8	2	10
Neuenburg	9	67	17	25	25	956	1056	2012[24])	47	26	73
Genf	11[25])	11	11	—	—	142	134	276	12	—	12
1905:	609	1249	691	247	311	25076	21828	46904	1545	249	1794
1904:	598	—	—	—	—	23641	20201	43842	1531	241	1772
Differenz:	+11	—	—	—	—	+1435	+1627	+3062	+14	+8	+22

[1]) Dazu 9 Fachlehrer. — [2]) In den gemischten Abteilungen 3176 Knaben und 2362 Mädchen; in den getrennten Abteilungen 1029 Knaben und 2600 Mädchen. Die drei Progymnasien von Thun, Neuenstadt und Delsberg inbegriffen, ebenso die ausgebauten Mädchensekundarschulen in Bern und Biel. — [3]) 11 Hülfslehrer und Lehrerinnen in Luzern für Primar- und Sekundarschule gemeinsam. — [4]) Privatsekundarschule Erstfeld siehe Privatschulen. — [5]) Dazu 8 Hülfslehrer. — [6]) Alle vier Schulen sind Privatunternehmen ohne Staatsbeitrag. — [7]) Inklusive höhere Stadtschule Glarus mit 174 (100 + 74) Schüler, aber ohne Handwerkerschule Glarus (18) und Klosterschule Näfels (19 Knaben). — [8]) Dazu 1 Hülfslehrer. — [9]) 9 Hülfslehrer. 7 Sekundarschulen: Fribourg prof. (garçons), Broye, Glâne, Gruyère, Veveyse, Fribourg (filles), Murten (gemischt). Section prof. de l'école secondaire des jeunes filles in Freiburg, s. berufliche Bildungsanstalten. — [10]) 18 Bezirks- und 2 Mädchensekundarschulen; Handwerkerschule Solothurn mit 109 Schülern nicht inbegriffen. — [11]) Dazu 12 Hülfslehrer. — [12]) Dazu 2 Religionslehrer in der Stadt und 4 Lateinlehrer an Landschulen. — [13]) Dazu 1 Privat-Mädchensekundarschule in Appenzell; 14 Schüler, 1 Lehrerin. — [14]) Dazu 7 Hülfslehrer. — [15]) In den 2 Mädchenabteilungen 70 Mädchen. — [16]) In den getrennten Abteilungen 878 Knaben und 624 Mädchen. — [17]) An den Bezirksschulen 159 Hülfslehrer. — [18]) Mädchensekundarschule in Frauenfeld 92 Schüler. — [19]) Dazu 3 Hülfslehrer und 1 Hülfslehrerin. — [20]) Dazu 7 Hülfslehrer. — [21]) Inklusive école secondaire et supérieure des jeunes filles in Lausanne. — [22]) 63 Hülfslehrer, 24 Hülfslehrerinnen. — [23]) Angaben unvollständig. — [24]) Dazu 321 „auditrices". Gymnasium von La Chaux-de-Fonds inbegriffen, entsprechend dem kantonalen Geschäftsbericht, s. auch Mittelschulen, 69 Hülfslehrer. — [25]) Ecoles secondaires rurales, dazu 391 Knaben in der école prof. und 297 + 45 Mädchen in den écoles ménagères et prof. von Genf und Carouge.

IV. Fortbildungsschulen (1905).

a. Allgemeine Fortbildungsschulen und Rekrutenvorbereitungskurse.

Kantone	Allgemeine Fortbildungsschulen								Rekrutenvorbereitungskurse			
	obligatorische				freiwillige				obligatorische		freiwillige	
	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Kurse	Teilnehmer	Kurse	Teilnehmer
Zürich	—	—	—	—	58	923	—	923	—	—	—	—
Bern	549	8806	—	8806	6	—	86	86	—	—	—	—
Luzern	—	—	—	—	1	82	—	82	—	2027	—	—
Uri	27	404	—	404	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	280	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	92	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	1	20	—	20	—	89	—	—
Glarus	—	—	—	-	19	216	—	216	—	—	—	—
Zug	21	305	—	305	—	—	—	—	—	?	—	—
Freiburg	za. 300	3676	—	3676	—	—	—	—	—	?	—	—
Solothurn	110	2009	—	2009	1	—	44	44	—	—	96	651
Baselstadt	2	38	—	38	3	153[1])	—	153	—	—	—	—
Baselland	69	1211	—	1211	—	—	—	—	—	—	69	507
Schaffhausen	34	332	—	332	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	20	790	—	790	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	14	305	—	305	—	—	—	—	—	65	—	-
St. Gallen	65	935	62	997	59[2])	701	—	701	—	—	—	—
Graubünden	34	357	—	357	5	56	—	56	—	—	—	—
Aargau	224	4578	—	4578	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	134	2408	—	2408	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	151	2878	—	2878	6[3])	—	—	—	—	52[3])	—	—
Waadt	345	5057	—	5057	—	—	—	—	—	1109	—	—
Wallis	147	3066	—	3066	—	—	—	—	—	870	—	—
Neuenburg	55	848	—	848	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf	—	—	—	—	1	496	247	743	—	245	—	—
1905	2300	38003	62	38065	160	2647	377	3024	—	4829	165	1158

[1]) In den Sprachkursen der Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen 220 Knaben und 499 Mädchen. Obligatorische Fortbildungsschulen in Riehen und Bettingen.

[2]) Einige freiwillige Mädchen-Fortbildungsschulen sind bei den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen inbegriffen.

[3]) Unvollständig.

b. Gewerbliche Fortbildungsschulen inkl. Fortbildungsschulen für Zeichnen.

(Vergleiche Abschnitt C. I.

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total
Zürich [1]	35	3458	1452	4910
Bern [2]	29	—	—	2017
Luzern	5	351	13	364
Uri	1	87	—	87
Schwyz	9	418	—	418
Obwalden	5	73	17	90
Nidwalden	3 [3]	274	38	322
Glarus	8	380	—	380
Zug	5 [4]	199	40	239
Freiburg	2 [5]	—	—	—
Solothurn	15	718	—	718
Baselstadt [6]	—	—	—	—
Baselland [7]	7	366	—	366
Schaffhausen	3	310	—	310
Appenzell A.-Rh.	12	364	—	364
Appenzell I.-Rh. [8]	1	20	—	20
St. Gallen [9]	33	1499	189	1688
Graubünden	11	532	53	585
Aargau	18	1122	—	1122
Thurgau	15	572	—	572
Tessin [10]	25	901	—	901
Waadt [11]	14	—	—	—
Wallis	12 [12]	—	—	—
Neuenburg	2 [13]	599	—	599
Genf	1 [14]	47	—	47
1905 [15]:	271	(11290)	(1802)	16119

[1]) Inklusive Gewerbeschule der Stadt Zürich mit 1580 Schülern und 1376 Schülerinnen. — [2]) Inklusive Zeichenschulen Brienzwiler (17), St. Immer (140), Pruntrut (44). — [3]) Stans, Buochs. Beckenried. — [4]) Zug, Cham, Baar, Unterägeri, Menzingen. — [5]) Fortbildungsschule für gewerbliches Zeichnen in Murten, Cours professionnelles d'adultes Fribourg; vergleiche Abteilung C. I. — [6]) S. Gewerbeschulen. — [7]) Dazu zwei Fachschulen des Posamenterverbandes in Gelterkinden und Ziefen, 22 Teilnehmer. — [8]) Ein Fachkurs für Handstickerei (weibliche Arbeit) zählte 43 Teilnehmerinnen). — [9]) Im Sommer 1905 28 Schulen mit 1180 Schülern und 214 Schülerinnen. — [10]) Scuole di disegno. — [11]) Vergleiche Abteilung C. I. — [12]) Gemäß Staatsrechnung, pag. 38. — [13]) Cours professionnels pour apprentis et adultes à Fleurier (140), au Locle 459; andere Kurse sind mit den eigentlichen Berufsschulen verbunden. — [14]) Cours de dessin à Carouge. — [15]) Die Gesamtsummen haben keinen großen Wert, da aus mehreren Kantonen keine Angaben über die Schülerzahl erhältlich waren.

c. Kaufmännische Fortbildungsschulen.

(Vergleiche Abschnitt C. III.

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total
Zürich	6	1113	34	1147[1])
Bern	13	—	—	1335
Luzern	2	—	—	496
Glarus	1	46	26	72
Zug	1	—	—	40
Freiburg	3	136	23	159
Solothurn	4	—	—	306
Baselstadt	1	—	—	502
Baselland	1	69	13	82
Schaffhausen	3	138	41	179
Appenzell A.-Rh.	1	37	—	37
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—
St. Gallen	11	514	319	833
Graubünden	2	125	30	155
Aargau	8	480	—	480
Thurgau	4	146	4	150
Tessin	4	—	—	535
Waadt	14	—	—	2419
Wallis	2	—	—	65
Neuenburg	3	—	—	479
Genf	1	—	—	413
1905[2])	85	(2804)	(490)	9884

d. Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total
Luzern	2	44	—	44
Solothurn	4	72	—	72
Genf	1	44	—	44[3])

[1]) S. auch höhere Töchterschule Zürich.
[2]) Die Angaben über das Geschlecht der Schüler sind unvollständig.
[3]) Cours pour apprentis jardiniers.

e. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen und Kurse.

Kantone	Schulen	Schülerinnen	Kurse	Teilnehmerinnen
Zürich	99[1])	3170	—	—
Bern	7	-	—	—
Luzern	2	80	3	447
Uri	—	—	—	—
Schwyz	2	82	—	—
Obwalden	—	—	1[2])	18
Nidwalden	1	84[3])	—	—
Glarus	21	591	4[4])	69
Zug	3	111[5])	—	—
Freiburg	23	760	—	—
Solothurn	10	532	—	—
Baselstadt[6])	—	—	-	—
Baselland	15	1008	12[7])	944
Schaffhausen	8	506	—	—
Appenzell A.-Rh.	20	765	—	—
Appenzell I.-Rh.	1	28	—	—
St. Gallen	93	1587	—	—
Graubünden	19	163	5[8])	53
Aargau[9])	22	—	11	-
Thurgau	53	1080	—	—
Tessin	—	—	4	48
Waadt	—	—	—	—
Wallis	9[10])	-	—	—
Neuenburg	s. Berufsschulen	-	—	—
Genf	„	-	—	—
1905[11])	418	10547	—	—

[1]) In 33 Schulen neben den praktischen auch theoretische Fächer. Die gut ausgebaute Fortbildungsschule für Töchter (Frauenarbeitschule) in Winterthur ist hier inbegriffen. — [2]) Kochkurs in Sarnen, 4 Wochen. — [3]) Haushaltungsschule Stans, erst 1906 eröffnet. — [4]) Glätten, Maschinennähen etc. — [5]) Unterägeri 80, Zug 60 in Haushaltungsfächern (Kurse), 31 in theoretischen Fächern. — [6]) S. Frauenarbeitschule. — [7]) 12 hauswirtschaftliche Kurse mit 122 Abteilungen, 944 Teilnehmerinnen. — [8]) 5 Kurse für Kochen und Haushaltungskunde. — [9]) Teilnehmerzahlen nicht bekannt. Die 11 Koch- und Haushaltungskurse wurden von den Kulturgesellschaften veranstaltet. 3 Kurse waren speziell für Lehrerinnen bestimmt. — [10]) Laut Verzeichnis in Staatsrechnung 1905, pag. 89. (Leuk und Sitten s. eigentliche Berufsschulen.) — [11]) Die Angaben über die Schülerzahlen und über die Kurse sind nicht vollständig.

V. Berufliche Bildungsanstalten mit ständigem Betrieb.

(Technische, gewerbliche, inkl. kunstgewerbliche, kaufmännische, landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche inkl. weiblich-berufliche. Sie nehmen ihre Schüler oder wenigstens einen großen Teil derselben während längerer Zeit voll in Anspruch.)

a. Techniken.

Kanton	Schulort	Bezeichnung der Anstalt	Gründungsjahr	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer
Zürich	Winterthur	Kantonales Technikum . . . (Wintersemester 1905/06) Bauhandwerker 106, Maschinentechniker 241, Elektrotechniker 54, Chemiker 36, Kunstgewerbe 11, Geometer 49, Handel 57, Eisenbahnbeamte 64, Hospitanten 53.	1874			671	36[1]
Bern	Burgdorf	Kantonales Technikum . . . Baugewerbliche Abteilung 135, Mechanisch-technische Abteilung inklussive Elektrotechnik 213, Chemisch-technologische Abteilung 24.	1892			372	14[2]
	Biel	Westschweizer. Technikum . Uhrmacherschule 45, Maschinentechnische Abteilung 77, Elektrotechnische Abteilung 141, Klein- und Feinmechanische Abteilung 42, Kunstgewerbe- und Gravierschule 34, Bautechnische Abteilung 33, Eisenbahnschule 82, Postschule 54, Vorkurs 37.	1890			545	32[3]
Freiburg	Freiburg	Technicum (Ecole des Arts et Métiers) . . . . Fachschule für Elektromechaniker 31, für Bautechniker 10, für Geometer 8, Instruktionskurs fürZeichnungslehrerinnen 24, Lehrwerkstätten 65 (Mechaniker 33, Steinmetzen 7, Schreiner 6, Dekorationsmaler 7, Stickerinnen 12).	1896 / 1902	102	36	138	
Neuenburg	Le Locle	Technicum (mit Lehrwerkstätten)		152		152	23
Genf	Genf	Technicum . . . . (Section de construction et de génie civil 35, section de mécanique et d'électrotechnique 82).	1901			117	

[1]) Dazu 9 Hülfslehrer. — [2]) Dazu 5 Hülfslehrer. — [3]) Dazu 9 Hülfslehrer.

b. Kunstgewerbeschulen, Modellier- und Zeichnungsschulen.

Kanton	Schulort	Bezeichnung der Anstalt	Gründungsjahr	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer
Zürich	Zürich	Kunstgewerbeschule (städtisch) . Dazu 96 + 6 = 102 Hospitanten.		18	4	22	
	Winterthur	Kunstgewerbliche Abteilung des kantonalen Technikums. Dazu 7 + 8 Hospitanten.		8	3	11	
Bern	Bern	Siehe bei *c*.					
Luzern	Luzern	Kunstgewerbeschule	1877	80	17	97	
St. Gallen	St. Gallen	Industrie- und Gewerbemuseum (Fachklassen für Textilzeichner) . . . . Damit verbunden: Atelier für Kunststickerei 15 Schüleinnen und 26 Dilettantinnen; Abendkurse für Zeichner 49, für Lehrlinge 15, total 367.		115	17	132	
Neuenburg	St-Aubin	Ecole de dessin professionnel (6 mois)					
	Cernier	Ecole de dessin professionnel (6 mois)					
	Chaux-de-Fonds	Ecole d'art appliqué à l'industrie (permanente)	1870			657	
	Neuchâtel	Ecole de dessin professionnel et de modelage (7 mois) . .					
Genf	Genf	Ecole cantonale des arts industriels	1876	76	36	112	
	"	Ecole des beaux arts . . .					

c. Gewerbeschulen, Handwerkerschulen.

Kanton	Schulort	Bezeichnung der Anstalt	Gründungsjahr	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer
Zürich	Zürich	Gewerbeschule inklusive Vorbereitungsklassen für Post-, Telegraphen- und Telephonlehrlinge (städtisch) s. gewerbliche Fortbildungsschulen.					
Bern	Bern	Handwerker- und Kunstgewerbeschule (städtisch) . . . . Gewerbliche Abteilung 413, kunstgewerbliche 61, Lehramtsabteilung 31.				505	
Glarus	Glarus	Handwerkerschule (2 Jahreskurse im Anschluß an die 7. Klasse der Primarschule . .		18		18	1
Solothurn	Solothurn	Handwerkerschule.		109		109	
Basel	Basel	Allgemeine Gewerbeschule . .				1471	

Kanton	Schulort	Bezeichnung der Anstalt	Gründungsjahr	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer
Aargau	Aarau	Gewerbemuseum. Die organisch mit dem Gewerbemuseum verbundene Unterrichtsanstalt besteht aus: *a.* einer Fachschule für Dekorationsmalen und kunstgewerbliches Zeichnen (36); *b.* einer Fachschule für Bau- und Holztechnik (20); *c.* einer Fachschule für Damenschneiderei u. Lingerie (136) *d.* einer allgemeinen Handwerkerschule für Lehrlinge. (Die 205 Schüler der Abteilung *d* sind in der Tabelle gewerbliche Fortbildungsschulen mitgezählt).		56	136	192	
Wallis	Sitten	Ecole professionnelle, mit dem Collège-Lycée verbunden . .		38		38	
Genf	Genf	Ecole professionnelle des garçons . . . . Zwei Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule.				391	

d. Eigentliche Berufsschulen (mit Praxis).

1. Metallarbeiter (Mechaniker, Uhrenmacher etc.)

Kanton	Schulort	Bezeichnung der Anstalt	Gründungsjahr	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer
Zürich	Winterthur	Metallarbeiterschule (städtisch) (72 ordentliche und 54 außerordentliche Schüler).	1889			126	
Bern	Bern	Lehrwerkstätten der Stadt Bern Mechaniker 35, Schlosser 28, Spengler 10, Schreiner 31.	1888			104	
	Biel, Pruntrut, St. Immer	Uhrenmacherschulen (Biel: Abteilung des Technikums) . .				172	
Freiburg	Freiburg	Siehe Technikum.					
Solothurn	Solothurn	Uhrenmacherschule	1884			13	
Waadt	Le Chenit	Ecole d'horlogerie.				30	
	Yverdon	Ecole de mécanique				39	
Neuenburg	Chaux-de-Fonds	Ecole d'horlogerie et de mécanique	1865				
	Fleurier	Ecole d'horlogerie et de mécanique	1873				
	Couvet	Ecole de mécanique	1894			357	
	Le Locle	Siehe Technikum.					
	Neuchâtel	Ecole d'horlogerie, d'électrotechnique et de petite mécanique	1871				

Kanton	Schulort	Bezeichnung der Anstalt	Gründungsjahr	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer
Genf	Genf	Ecole des métiers (Lehrwerkstätten für Baugewerbe) . .				65	
	„	Ecole de mécanique				49	
	„	Ecole d'horlogerie				.	
		2. Textilindustrie.					
Zürich	Zürich	Seidenwebschule im Letten, Zürich IV	1881			37	
Appenzell A.-Rh.	Teufen	Webschule Gmünden. . . .	1895			19	
St. Gallen	Wattwil	Toggenburgische Webschule .	1881	184	102	286	
	Degersheim, Grabs, Kirchberg, Rheineck	Stickfachschulen[1])					
		3. Verschiedene Berufsarten.					
Zürich	Zürich	Lehrwerkstätte für Schreiner (städtisch) . . . . (Sommersemester 13, Wintersemester 9).	1888			9	
Bern	Brienz	Schnitzlerschule . . . . . (In der Schnitzlereiabteilung 25, die übrigen in einzelnen Zeichnungskursen, nicht das das ganze Jahr).				196	
	Meiringen	Holzschnitzereilehrwerkstätte Oberhasli . . . . (Schnitzlerabteilung 14, Zeichenschule 57).				71	
Genf	Genf	Académie professionnelle . .					
		e. Handels- und Verkehrsschulen.					
Zürich	Zürich	Kantonale Handelsschule (Abteilung der Kantonsschule) .	1833			226	
	„	Handelsklassen der städtischen höheren Töchterschule (inklussive Frühkurse). . . .	1894		193	193	
	„	Handelsschule des kaufmännischen Vereins 800 (siehe kaufmännische Fortbildungsschulen).					

[1]) Siehe auch Gewerbemuseum St. Gallen.

Kanton	Schulort	Bezeichnung der Anstalt	Gründungsjahr	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer
	Zürich	Internationale Handelsakademie von Dr R. u. E. Bertsch .				111	
	Winterthur	Handelsabteilung des Technikums	1874	34	23	57	
Bern	Bern	Handelsschule des städtischen Gymnasiums	1856	79		79	
	„	Töchter-Handelsschule (städtisch)	1876		115	115	
	Biel	Töchter-Handelsschule (städtisch)	1882		29	29	
Luzern	Luzern	Handelsschule (kantonal) . .	1894			59	
Freiburg	Freiburg	Section commerciale du collège St-Michel	1897			42	
	„	Höhere Töchter-Handelsschule	1905		12	12	
Solothurn	Solothurn	Handelsabteilung der Kantonsschule	1892			65	
Baselstadt	Basel	Handelsabteilung der oberen Realschule	1882	145		145	
	„	Handelsabteilung der Töchterschule	1894		64	64	
St. Gallen	St. Gallen	Handelsakademie (städtisch) inklusive Hörer				553[1])	
	„	Verkehrsschule (kantonal) . . Vorkurs 39, Eisenbahnschule 69, Postschule 79, Telegraphenschule 7, Zollschule 21.		213	2	215	
	„	Merkantilabteilung der Kantonsschule	1842			128	
Graubünden	Chur	Merkantilabteilung der Kantonsschule	1865			60	
Aargau	Aarau	Handelsschule verbunden mit Kantonsschule	1896	41	22	63	
	„	Privat-Handelsschule Merkur mit Kursen von 1—3 Monaten (66 Herren, 107 Damen).					
Tessin	Bellinzona	Kantonale Handelsschule, mit Vorbereitungs-Abteilung für Verwaltungsbeamte (20).	1895			97	
Waadt	Lausanne	Ecole cantonale de commerce	1869	118		190 (Lausanne, 3 Anstalten zusammen)	
	„	Ecole cantonale d'administration		45			
	„	Ecole cantonale de chemin de fer		27			
Neuenburg	La Chaux-de-Fonds	Ecole de commerce (städtisch)	1890			75	
	Le Locle	Ecole de commerce (städtisch)	1897	22	10	32	

[1]) 82 eigentliche Schüler der Akademie.

Kanton	Schulort	Bezeichnung der Anstalt	Gründungsjahr	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer
	Neuchâtel	Ecole de commerce (städtisch) Inklusive Abteilung für Post und Eisenbahn 87 Schüler, für Drogisten 10, für moderne Sprachen 80.	1883	509	104	613	
Genf	Genf	Höhere Handelsschule (städtisch)	1888	169		169	
	"	Handelsabteilung der Töchter-Sekundarschule (kantonal) .	1898		79	79	

f. Landwirtschaftliche Schulen.

Kanton	Schulort	Bezeichnung der Anstalt	Gründungsjahr	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer
Zürich	Zürich	Landwirtschaftliche Schule Strickhof				40	
	"	Landwirtschaftliche Winterschule Strickhof				33	
	Wädenswil	Interkantonale Obst- und Weinbauschule . . . . 7 im Obst- und Weinbau, 11 im Gartenbau.				18	
Bern	Rütti	Landwirtschaftl. Schule (Jahresschule)				55	
	"	Landwirtschaftl. Winterschule				89	
	Langenthal	Landwirtschaftl. Winterschule				35	
	Pruntrut	Landwirtschaftl. Winterschule				27	
Luzern	Sursee	Landwirtschaftl. Winterschule				90	
Freiburg	Pérolles	Landwirtschaftl. Winterschule				45	
	"	Molkereischule				17	
St. Gallen	Rheineck	Landwirtschaftl. Winterschule und milchwirtschaftliche Station Custerhof.				51	3[1])
Graubünden	Plantahof	Landwirtschaftl. Winterschule				60	
Aargau	Brugg	Landwirtschaftl. Winterschule				118	
Thurgau	Frauenfeld	Landwirtschaftl. Winterschule				67	
Waadt	Lausanne	Ecole cantonale d'agriculture (Winterschule)				57	
	Moudon	Ecole de fromagerie				18[2])	
	Praz	Weinbauschule und Versuchsstation				3[3])	
Wallis	Ecône	Kantonale landwirtschaftliche Schule				24	
Neuenburg	Cernier	Ecole d'agriculture				32	
	Auvernier	Ecole de viticulture				10	

[1]) 9 Hülfslehrer. — [2]) Dazu 9 zeitweilige Schüler. — [3]) Dazu 20 Teilnehmer an einen kurzen Kurs.

Kanton	Schulort	Bezeichnung der Anstalt	Gründungsjahr	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer
Genf	Châtelaine	Ecole cantonale d'horticulture, de culture maraîchère et de viticulture				47	
	"	Damit verbunden Cours agricoles (2 Winterhalbjahre) . .				14	

g. Schulen für Hauswirtschaft und speziell weibliche Berufsarten.

Kanton	Schulort	Bezeichnung der Anstalt	Gründungsjahr	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer
Zürich	Zürich	Schweizerische Fachschule für Damenschneiderei u. Lingerie, Lehrwerkstätten und kurzzeitige Kurse für den Hausgebrauch	1889		495	495	(13)[1]
	"	Haushaltungsschule der Sektion Zürich des schweizer. gemeinnützigen Frauenvereins			112	112	
	"	Allgemeine Töchterbildungsanstalt von Ed. und E. Boos-Jegher			74	74	
	Winterthur	Haushaltungsschule des Frauenbundes . . . . (Die Fortbildungsschule für Töchter ist bei den Fortbildungsschulen inbegriffen.)				21	
	Horgen	Haushaltungsschule Bocken .					
Bern	Bern	Frauenarbeitschule	1888				
	"	Haushaltungsseminar u. Dienstbotenschule					
	Herzogenbuchsee	Haushaltungsschule					
	St. Immer	Haushaltungsschule				850	
	Cheindez	Haushaltungsschule					
	Biel	Hauswirtschaftliche Kurse des Frauen- und Töchterbildungsvereins					
Luzern	Luzern	Frauenarbeitschule				214	(5)[2]
		Damit verbunden Töchterfortbildungsschule, theoretische Kurse				204	
	Weggis	Koch- und Haushaltungsschule				36	
Zug	Menzingen	Haushaltungsschule				19	
Freiburg	Freiburg	Ecole sec. des jeunes filles, section professionnelle (coupe et confection, lingerie, cuisine) élèves régulières 132, bénévoles 95, total				227	

[1]) Dazu 6 Hülfslehrerinnen und 8 Hülfslehrer. — [2]) Dazu 7 Hülfslehrerinnen und 1 Hülfslehrer.

Kanton	Schulort	Bezeichnung der Anstalt	Gründungsjahr	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer
Baselstadt	Basel	Frauenarbeitschule	1879			1312	
Schaffhausen	Ramsen	Haushaltungsschule Mariahilf in Wiesholz				52	5
Appenzell A.-Rh.	Herisau	Volkskochschule					
	Teufen, Bühler, Gais	Volkskochschule				179	
	Heiden	Haushaltungsschule					
St. Gallen	St. Gallen	Frauenarbeitschule, Lehrwerkstätten für Damenschneiderei, Lingerie, Bügeln (45), kurzzeitige Kurse, Abendkurse, Arbeitslehrerinnenkurse . .	1894			1118	(23)
Graubünden	Chur	Frauenarbeitschule				105	
Aargau	Aarau	Frauenarbeitschule, mit dem Gewerbemuseum verbunden (s. dasselbe), Lehrwerkstätten und kurzzeitige Kurse . .				136	
	Boniswil, Lenzburg	Dienstbotenschulen des schweiz. gemeinnützig. Frauenvereins					
Thurgau	Neukirch a./Th.	Thurgauische Haushaltungsschule				38	
Waadt	Lausanne	Ecole ménagère et professionnelle				136	
Wallis	Sitten	Ecole professionnelle pour jeunes filles (Kurse von 2 Jahren)					
	Leuk-Stadt	Haushaltungsschule					
Neuenburg	Neuchâtel	Ecole professionnelle [1]) . . .	1894		113	113	
	La Chaux-de-Fonds	Ecole professionnelle de jeunes filles			110	110	
	„	Ecole ménagère			86	86	
	Le Locle	Ecole de couture et ménagère			87	87	
Genf	Genf	Ecole professionnelle et ménagère	1897		297	297	
	Carouge	Ecole professionnelle et ménagère	1893		45	45	

[1]) Mit dieser Schule ist die Ecole ménagère verbunden, in welcher abwechslungsweise 14—16 Schülerinnen der Primar- und Sekundarschule in Kochen, Waschen und Haushaltungskunde unterrichtet werden. Auch in Serrières besteht eine solche Schule.

VI. Lehrerbildungsanstalten (1905).

a. Öffentliche Seminarien.

Anstalten	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentiert Lehrer	Neupatentiert Lehrerinnen	Total
Zürich.									
Staatsseminar in Küsnacht	184	26	210	17	—	17[1])	45	5	50
Städt. Lehrerinnenseminar in Zürich .	—	110	110	27	13	30[2])	—	20	20
Bern.									
Unterseminar Hofwyl . .	96	—	} 170	17[3])	—	17	42	—	42
Oberseminar Bern . . .	74	—							
Lehrerseminar Pruntrut .	53	—	53	8	—	8	12	—	12
Lehrerinn.-Sem. Hindelbank	—	28	28	3	1	4[4])	—	30	30
" Delsberg .	—	26	26	2	1	3[5])	—	25	25
Seminarabt. der Mädch.-Sek.-Sch. Bern	—	97	97	9	5	14	—	30	30
Luzern.									
Lehrerseminar Hitzkirch .	98	—	98	6	—	6	15	—	15
Sem.-Kl. d. ob. Töchtersch. in Luzern[6])	—	23	23	In Lehrerschaft d. Sekundarschulen inbegriffen			—	—	—
Schwyz.									
Lehrerseminar Schwyz (Rickenbach) .	46	—	46	6	—	6	—[7])	—	—
Freiburg.									
Lehrerseminar Hauterive .	79	—	79	7	—	7	15	—	15[8])
Solothurn.									
Päd. Abteilung der Kantonsschule . .	80	20	100	s. Kantonsschule			17	6	23
Basel.[9])									
Fachkurse für Primarlehrer	17	—	17	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen.									
Pädag. Abteilung der Kantonsschule .	19	11	30	s. Kantonsschule			10	2	12
St. Gallen.									
Lehrerseminar Mariaberg .	71	20	91	10	—	10	25	5	30[10])
Graubünden.									
Pädag. Abteilung der Kantonsschule .	118	1	119	11	—	11	46	—	46
Aargau.									
Lehrerseminar Wettingen	91	2	93	14	—	14	20	—	20
Lehrerinnenseminar Aarau	—	65	65	9	2	11	—	16	16
Thurgau.									
Lehrerseminar Kreuzlingen	73	7	80	5	—	5[11])	21	3	24
Tessin.									
Lehrerseminar Locarno . .	57	—	57	} 15	2	17	11	—	11
Lehrerinnensemin. Locarno	—	72	72				—	14	14
Waadt.									
Lehrerseminar Lausanne .	147	—	147	} 24	4	28	33	—	33
Lehrerinnensem. Lausanne	—	95	95				—	33	33
Wallis.									
Lehrerseminar Sitten . .	49	—	49[12])	} 10	12	22	16	17	33
Lehrerinnenseminar Sitten	—	30	30						
Lehrerinnenseminar Brig .	—	16	16						
Neuenburg.									
Ecole normale Neuchâtel .	16	31	47	12	3	15	10	27	37
Genf.									
Section pédagogique du collège . .	79	—	79	siehe collège			21	—	21
Sect. péd. de l'éc. sec. et sup. d. j. filles	—	71	71[13])	siehe école sec.			—	24	24
1905:	1447	751	2198	—	—	—	359	257	616
1904:	1429	719	2148	—	—	—	289	221	510
Differenz:	+18	+32	+50	—	—	—	+70	+36	+106

[1]) Dazu 1 Hülfslehrer und eine Hülfslehrerin. — [2]) Die Lehrerschaft wirkt an der ganzen Anstalt, s. Mittelschulen. — [3]) 5 in Hofwil, 6 in Bern, 6 für beide gemeinsam, dazu 2 Religionslehrer. — [4]) Inklusive 1 Hülfslehrer. — [5]) Inklusive 1 Hülfslehrerin. — [6]) Es bestehen erst 2 Klassen. — [7]) Wegen Neuschaffung des 4. Kurses erfolgten keine Patentierungen von Austretenden. — [8]) Dazu 28 Lehrerinnen, zum Teil Schülerinnen der école sec. in Freiburg. — [9]) Siehe auch Töchterschule hiernach. — [10]) Davon 10 auswärtige Kandidaten. — [11]) Dazu 4 Hülfslehrer. — [12]) 32 französischsprechende, 17 deutschsprechende Schüler. — [13]) Reproduziert.

b. Privatseminarien.

Anstalten	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentierte Lehrer	Neupatentierte Lehrerinnen	Total
Zürich.									
Evangel. Seminar Zürich[1]	72	—	72	5	—	5[2]	18	—	18
Bern.									
Seminar Muristalden . .	79	—	79	14	—	14[3]	16	—	16
Neue Mädchenschule (Seminarabteilg.)	—	98	98	3	12	15[4]	—	30	30
Luzern									
Sem.-Abt. des Töchterpensionat Baldegg	—	39	39	1	11	12[5]	—	7	7
Schwyz.									
Lehrerinnen-Sem. des Instit. Ingenbohl	—	72	72	—	18	18[6]	—	22	22
Obwalden.									
Lehrerinn.-Sem. d. Inst. Melchtal-Kerns	—	10	10	—	10	10[7]	—	—	—
Zug.									
Lehrerinnen-Sem. des Instit. Menzingen[8]	—	175	175	—	18	18	—	30	30
Sem.-Kurs des Institutes Mariä Opferung	—	9	9	—	5	5	—	—	—
Sem.-Kurs d. Instit. z. Heil. Kreuz Cham	—	8	8	—	20	20[9]	—	—	—
Lehrerseminar Zug . . .	64	—	64	7	—	7[10]	13	—	13
Graubünden.									
Seminar Schiers	44	—	44	siehe Mittelschulen			8	—	8
Tessin.									
Istituto S. Maria Bellinzona[11]	—	5	5	—	3	3	—	—	—
Istituto S. Catarina Lugano[11]	—	17	17	—	4	4	—	5	5

[1]) Früher Unterstraß. — [2]) Dazu 7 Hülfslehrer, — [3]) Ohne die Lehrer der Musterschule. — [4]) Wirken an der ganzen Anstalt; diese umfaßt einen Kindergarten (56), eine Elementarabteilung (121), eine Sekundarabteilung (205), einen Kindergärtnerinnenkurs (20), eine Seminarabteilung (98). — [5]) Wirken an der ganzen Anstalt mit 129 Schülerinnen. — [6]) Wirken an der ganzen Anstalt mit 209 Schülerinnen, davon 114 Ausländerinnen. — [7]) Wirken an der ganzen Anstalt. Die Haushaltungsschule zählt 22 Schülerinnen. — [8]) 1 Vorkurs, 4 Jahreskurse. — [9]) Wirken an der ganzen Anstalt mit 121 Schülerinnen, wovon 66 im Haushaltungskurs. — [10]) Dazu 2 Hülfslehrer. 4 Jahreskurse. — [11]) In den Privatschulen Tab. V inbegriffen.

NB. Außer den hier genannten Anstalten beteiligen sich an der Ausbildung von Lehrkräften noch folgende: *a.* staatliche oder gemeindliche: Ecole secondaire de la ville de Fribourg, Töchterschule Basel (auch Kleinkinderlehrerinnen), écoles industrielles von Fleurier, Cernier, Locle und La Chaux-de-Fonds; *b.* private: Konstantineum in Chur (Lehrerinnen). Institut Ste-Ursule in Freiburg, Pensionnat du Sacré Cœur in Estavayer (Lehrerinnen), Institut Ste-Croix in Bulle (Lehrerinnen), Institut Peseux (Kanton Neuenburg) (Lehrer).

VII. Mittelschulen (1905).

a. Mit Anschluß an das akademische Studium.

Schulort	Anstalt	Total	Schüler: Kantonsbürger	Schüler: andere Schweizer	Schüler: Ausländer	Maturitätsprüfungen	Lehrer
Zürich . .	Kantonsschule . .	915					
	Gymnasium . .	484	289	130	65	45	51[1]) (Gymnasium, Industriesch., Kant. Handelsschule)
	Industriesch., techn. Abt.	205	139	46	20	26	
	Kant. Handelsschule .	226	155	47	40	7	
	H. Töchtersch. Mat.-Kl. .	39(39)	17	11	11	4	s.VII.b
	Freies Gymnasium . .	82 (4)	60	15	7	—	9
Winterthur .	Gymnasium . . .	159	119	30	10	9	14[2]) (Gymnasium, Industrieschule)
	Industrieschule .	47	34	11	2	4	

Die Zahlen in Klammern ( ) bedeuten Schülerinnen.

[1]) Dazu 82 Hülfslehrer. — [2]) Dazu 7 Hülfslehrer.

Schulort	Anstalt	Total	Schüler			Maturitäts-prüfungen	Lehrer
			Kantons-bürger	andere Schweizer	Aus-länder		
Bern . . .	Gymnasium . . .	851	515	292	57		51
	Progymnasium .	510					
	Literarabteilung	147				28	
	Realabteilung .	114				15	
	Handelsabteilung	80				6	
	Freies Gymnasium	425	271	111	49		21([illegible]
	Elementarabteil.	112				19	
	Progymnasium .	161					
	Gymnasium . .	152					
Biel . . .	Gymnasium . . .	559[1]	362	182	40		26
	Progym. (5 Kurse)	499					
	Obergymnasium	60				20[2]	
Burgdorf .	Gymnasium . . .	227	203	18	1		18
	Progymnasium .	99					
	Literarabteilung	52				10	
	Realabteilung .	47				4	
	Handelsabteilung	28					
Pruntrut . .	Kantonsschule . .	223	157[3]	39	45		18
	Progymnasium .	127					
	Literarabteilung	42				1	
	Realschule . .	53				4	
Luzern . .	Kantonsschule . .	422[4]					
	Realschule . .	278	176	89	13	8	33
	Gymnasium . .	144	101	36	7	13	
	Lyzeum . . .						
	Theolog. Lehranstalt . .	37					
Altdorf . .	Kantonsschule . .	47	43	4	—	—	6
Schwyz . .	Kollegium Mariahilf						
	Gymnasium . .	488	62	207	219	43	33[5]
	Realschule . .						
Einsiedeln .	Lehr- u. Erziehungsanstalt						
	Gymnasium . .	274	42	208	24	19	28[6]
	Lyzeum . . .						
Sarnen . .	Kant. Lehranstalt	234	42	171	21		18
	Gymnasium . .	111	23	73	15		
	Realschule . .	83	15	65	3		
	Lyzeum . . .	40	4	33	3	25	
Zug . . .	Kantonsschule . .	73	28	40	5		8[7]
	Gymnasium . .	17				2	
	Industrieschule .	48				5	
Freiburg . .	Collège St-Michel	583	262	107	214	40	36
	Literarabteilung	305[8]					
	Industrieabteilung .	278					
Solothurn .	Kantonsschule . .	411	367	40	4		33
	Gymnasium . .	89(2)				7	
	Gewerbeschule .	135(2)				9	
	Handelsschule .	61(20)				13	
	Pädagog. Abteil.	100(20)				23	
Basel . . .	Unt. Gymnasium .	480	319	90	71	33	29
	Ob. Gymnasium .	157	89	42	18		
	Obere Realschule .	424	250	118	56	15	31
	Realabteilung .	279					
	Handelsabteilung	145					
	Untere Realschule	1101	565	225	211	—	36

[1]) 368 in der deutschen, 186 in der französischen Abteilung des Progymnasiums. — [2]) 8 in der literarischen, 12 in der Realabteilung. — [3]) Nationalität der Schüler aus Bericht 1904. — [4]) Die 59 Handelsschüler nicht inbegriffen. [5]) Dazu 4 Hülfslehrer. — [6]) Dazu 2 Hülfslehrer. — [7]) Dazu 3 Hülfslehrer. — [8]) Lycée 42, französisches Gymnasium 190, deutsches Gymnasium 73.

Schulort	Anstalt	Total	Schüler			Maturitätsprüfungen	Lehrer
			Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer		
Schaffhausen	Kantonsschule	218(21)					
	Gymnasium	78(10)	136	41	11	11	20
	Realabteilung	110					
	Pädagog. Abteil.	30(11)					
Trogen	Kantonsschule	115	63	28	24	—	8
St. Gallen	Kantonsschule	482	283	159	40		25[1]
	Gymnasium	192				14	
	Techn. Abteilung	143				22	
	Handelsabteil.	131				15	
	Lehramtskurs	5				2	
Chur	Kantonsschule	478	467	5	6		33
	Gymnasium	96				11	
	Realschule	152					
	Techn. Abteilung	51				3	
	Handelsabteil.	60					
	Pädagog. Abteil.	119(1)					
Schiers	Privatanstalt	208	81	121	6		—
	Realschule	127					
	Gymnasium	44				4	
	Seminarabteilung	37					
Aarau	Kantonsschule[2]	221(26)	157	48	16		25
	Gymnasium	72				17	
	Techn. Abteil.	86				19	
	Handelsabteil.	63				8	
Frauenfeld	Kantonsschule	285	165	101	19		22
	Gymnasium	75				7	
	Industrieschule	210				15	
Lugano	Gymn.-Lyzeum	169					
	Gymnasium	126	94	9	23	—	8
	Lyzeum	43	33	4	6	10	10
Lausanne	Gymnase classique	67	45	15	7	32	11
	Collège cantonal	297	195	63	41	47	18
	Ecole industrielle	381	194	89	98	43	23
	Gymnase scientifique	150	76	29	45	30	15
	Ecole Vinet (école partic.)						15[3]
	Gymnase d. j. filles (com.)						15[4]
Sitten	Collège-Lycée	130	125	4	1	5	20
	Cours de droit	11[5]					2
St. Maurice	Collège-Lycée	240[6]	110	121	9	10	17
Neuenburg	Gymnase cantonal	109	69	25	15		22
	Section littéraire	55				13	
	Section scientifique	54				15	
La Chaux-de-Fonds	Gymnase	222	105	102	15	4	23
Genf	Collège cantonal	810	487	156	167	83	61
	Section classique	147					
	Section technique	110					
	Section réale	74					
	Section pédagogique	79					
	Division inférieure	400					

[1]) Dazu 9 Hülfslehrer. — [2]) Die Kantonsschule Aarau schließt an die Bezirksschulen an und zählt am Gymnasium und an der technischen Abteilung je 4, an der Handelsabteilung 3 Klassen. — [3]) Dazu 25 Lehrerinnen. — [4]) Dazu 4 Lehrerinnen. — [5]) 7 französisch, 4 deutschsprechend. — [6]) Y compris les élèves du cours allemand.

b. Ohne Anschluß an das akademische Studium.

Schulort	Anstalt	Schüler	Kantonsbürger	Andere Schweiz.	Ausländer	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	Höhere Töchterschule . .	434[1]	263	109	62	27	13	40
Winterth.	Höhere Mädchenschule .	26	20	5	1	S. Gymnas. Winterthur		
Thun	Progymnasium . .	151	Bei Sekundarschulen inbegriffen.			8	—	8
Neuenstadt	Progymnasium . .	64				5	—	5
Delsberg	Progymnasium . .	149				6	—	6
Münster (Luz.)	Mittelschule. . .	67	63	4	—	5	—	5
Sursee	Mittelschule. . .	87	80	3	4	6	—	6
Willisau	Mittelschule. . .	36 (8)	29	6	1	4	—	4
Engelberg	Privatgymnasium .	110	102	8	—	—	—	16
Stans	Gymnasium (Pr.-A.)	124	23	90	11	13	—	13
Basel	Töchterschule, unt. Abteil.	1023	529	259	235	29	25	54
	obere „	283	170	72	42			
	Fortbildungskl.[2]	176	—	—	—			
Dissentis	Progymnasium . .	75	59	11	5	15	—	15
Davos	Fridericianum . .	94	36	1	57	13	—	13
Roveredo	Proseminar . . .	8 (5)	—	—	—	3	—	3
	Realschule . . .	29 (6)	—	—	—	—	—	—
Zuoz	Reformgym. (Privatsch.)	22	2	8	12	6	—	6
Locarno	Technische Schule	59	40	4	15	6	—	6
Mendrisio	Technische Schule	98	73	1	24	7	—	7
Lausanne	Ecole supér. des jeunes filles	—	—	—	—	9	13	22
Morges	Ec. sup. d. j. fil. (éc. part.)	—	—	—	—	12	14	26
Brig	Kollegium u. Realschule[3]	102	95	—	7	13	—	13
Bagnes	Grand école (coll.)	50	—	—	—	—	—	—
Neuchâtel	Ecole supér. des jeunes filles	71[4]	Bei Sekundarschulen inbegriffen.					
	Collège classique .	130	„	„			„	
Genf	Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles .	938[5]	81%		19%	39	29	68

[1]) 52 Schülerinnen der Frühkurse (Fortbildungsstunden für Handelsbeflissene) nicht gerechnet. 110 in den Seminarklassen, 39 in den Maturandenklassen, 141 in den Handels- und 144 in den Fortbildungsklassen. — [2]) Es bereiteten sich vor: 93 Schülerinnen für das Lehramt an Primarschulen, 11 an Kleinkinderschulen, für den Handel 38, für die Maturitätsprüfung 7. 26 Schülerinnen bestanden die Diplomprüfung für den Unterricht an Mittelschulen. — [3]) Gymnasium 72, Vorbereitungskurs 13, Realschule 17. — [4]) Dazu 321 „auditrices“. — [5]) Inklusive 64 in der sect. commerciale, 108 in den classes spéciales. Dazu Cours de raccordement 25, von denen 4 die Maturitätsprüfung machten.

VIII. Zusammenzug der Schüler in den Mittel- und Berufsschulen (1905).

Kantone	Lehrerseminar.	Töchterschulen	Gymnasien	Industrieschulen	Handelsschulen	Landw. Schulen	Techn. Schulen	Total
Zürich	392	350	725	252	226	95	671	2711
Bern	551	s.Sk.-Sch.	1688	214	223	206	917	3799
Luzern	160	20	334	278	59	90		941
Uri	—	—	13	34	—	—		47
Schwyz	118	—	762	—	—	—		880
Obwalden . . .	10	—	261	83	—	—		354
Nidwalden . . .	—	—	124	—	—	—		124
Glarus	—	siehe unter Sek.-Schulen						—
Zug	266	—	17	48	—	—		331
Freiburg	79	—	305	278	54	62	138	916
Solothurn . . .	100	—	89	135	65	—		389
Baselstadt . . .	17	1482	637	1380	209	—		3725
Baselland . . .	—	—	—	—	—	—		—
Schaffhausen . .	30	—	78	110	—	—		218
Appenzell A.-Rh. .	—	—	115	—	—	—		115
Appenzell I.-Rh. .	—	—	—	—	—	—		—
St. Gallen . . .	91	—	192	143	425	51		902
Graubünden . .	163	—	368	330	60	60		981
Aargau	158	18	72	86	63	118		515
Thurgau	80	—	75	210	—	67		432
Tessin	151	—	169	157	97	—		574
Waadt	242	s.Sk.-Sch.	67	828	190	78		1405
Wallis	95	—	472	s. Gymn.	—	24		591
Neuenburg . . .	47	71	185	54	720	42	152	1271
Genf	150	938	547	184	248	61	117	2245
1905:	2900	2879	7295	4804	2639	954	1995	23466

Seminarien, staatl. u. private, auch die pädag. Abteilungen der Kantonsschulen sind inbegriffen, entspr. Tabelle VI. — **Töchterschulen**: Zürich: Ohne die 110 Seminaristinnen der höh. Töchterschule Zürich. — Luzern: Ob. Töchterschule, allg. Abteilung. — Aarau: Ohne die 65 Seminaristinnen. — Neuenburg: Nur die Ecole sup. de jeunes filles in Neuenburg hier gezählt, andere bei Sek.-Schulen. — **Gymnasien**: Zürich: Ohne die 39 Schülerinnen der Maturandenklassen der höh. Töchterschule Zürich. — Bern: Progymnasien von Thun, Neuenstadt und Delsberg hier nicht gezählt (s. Sekundarschulen). — Luzern: Inkl. Progymnasien; theolog. Lehranstalt mit 37 Schül. nicht inbegriffen. — Schwyz: Realabteilung inbegriffen. — Graubünden: Inkl. Privatanstalten, Tabelle VII b. — Tessin: Ginnasio-Liceo in Lugano, mit 169 Schülern ganz hierher; die Scuole tecniche in Mendrisio und Locarno ganz zu Industrieschulen. — Waadt: Nur das Gymnase classique gezählt. — Neuenburg: Gymnase classique u. Sect. littéraire in Neuchâtel; Gymnasium von La Chaux-de-Fonds nicht gezählt (s. Sek.-Schulen). — Genf: Sect. classique u. ganze Division inf. hier gezählt. — **Industrieschulen**: Schwyz: S. Bemerkg. b. Gymn. — Tessin: S. Bemerkg. b. Gymn. — Waadt: Collège cant., école industr. und gymnase scientifique hier gezählt. — Neuenburg: Nur die Sect. scientifique des Gymn. v. Neuchâtel, andere s. Sek.-Schulen. — Genf: Sect. technique et réale. — **Handelsschulen**: Zürich: Kant. Handelsschule, Handelsabt. der höh. Töchtersch. (193) und des Technikums (57) sind in andern Rubriken gezählt. — Bern: Handelsabt. des städt. Gymn. Bern, Töchterhandelsschulen in Bern u. Biel (Abteilungen der Sekundarschule). — Freiburg: Handelsabt. des Collège St-Michel (42), höhere Töchter-Handelsschule (12). — Baselstadt: Handelsabt. d. ob. Realschule 145, d. ob. Töchterschule (64). — St. Gallen: Handelsakademie (82, ohne die Hörer), Verkehrsschule (215), Merkantilabt. d. Kantonsschule (128). — **Landwirtschaftl. Schulen**: Nähere Angaben s. C. II. — **Technische Schulen**: Hier sind nur die als Technikum bezeichneten Schulen gezählt. Vergl. i. übrigen Berufl. Bildungsanstalten.

IX. Zusammenstellung der Schüler auf der Volksschulstufe (Primar- und Sekundarschule) und der Mittelschulstufe (1905).

Kantone	Volksschule					Mittelschulen[1]
	Primarschüler	Sekundarschüler	Verhältnis in %		Gesamtzahl	Schülerzahl
Zürich	57831	8715	86,8	13,2	66546	2711
Bern	105457	9541	91,7	8,3	114998	3799
Luzern	19034	1542	92,7	7,3	20576	941
Uri	3088	93	96,7	3,3	3181	47
Schwyz	8379	361	96,6	3,4	8740	880
Obwalden	2004	40	99,8	0,2	2044	354
Nidwalden	1844	79	96	4	1923	124
Glarus	4985	439	92,5	7,5	5424	s. Sek.-Sch.
Zug	3273	245	93,1	6,9	3518	331
Freiburg	21880	556	97,7	2,3	22436	916
Solothurn	16976	1205	93,4	6,6	18181	389
Baselstadt	9961	5749	63,7	36,3	15710	3725
Baselland	11272	907	92,5	7,5	12179	—
Schaffhausen	6099	1013	85,9	14,1	7112	218
Appenzell A.-Rh.	9148	717	92,8	7,2	9865	115
Appenzell I.-Rh.	2326	27	98,8	1,2	2353	—
St. Gallen	38732	2827	93,2	6,8	41559	902
Graubünden	14252	911	94,0	6,0	15163	981
Aargau	32632	4695	87,6	12,4	37327	515
Thurgau	18702	1372	93,2	6,8	20074	432
Tessin	18728	1045	94,8	5,2	19773	574
Waadt	44142	2397	94,8	5,2	46539	1405
Wallis	19652	140	99,3	0,7	19792	591
Neuenburg	20515	2012	91,2	8,8	22527	1271
Genf	11299	276	97,4	2,6	11575	2245
1905:	502211	46904	91,4	8,6	549115	23466
1904:	492768	43842	91,8	8,2	536610	22100
Differenz:	+9443	+3062	—0,4	+0,4	+12505	+1366

[1]) Gemäß Tabelle VIII, Seite 209.

X. Hochschulen (1905).

Hochschulen	Studierende Männliche	Studierende Weibliche	Hospitanten	Total	Von den Studierenden sind Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Schweiz. Polytechnikum in Zürich.							
1905/1906.							
Bauschule	74						
Ingenieurschule	299						
Mechanisch-techn. Schule .	554						
Chemisch-technische Schule	236[1)]	1325	879	2204	803		522
Forstschule	33						
Landwirtschaftliche Schule	57						
Kultur-Ingenieur-Schule .	21						
Fachlehrer-Abteilung . .	51[2)]						
Hochschule in Zürich.							
Sommersemester 1905.							
Theologische Fakultät . .	19	—	5	24	14	3	2
Staatswissensch. Fakultät .	160	11	47 (5)	218 (16)	52	56 (1)	63 (10)
Medizinische Fakultät . .	218	157	16 (13)	391 (170)	56 (9)	114 (5)	205 (143)
Zahnärztliche Fakultät .	16	3	—	19 (3)	2 (1)	14	3 (2)
Veterinär-mediz. Fakultät .	30	—	—	30	7	20	3
Philosophische Fakultät .	382	61	153 (95)	596 (156)	69 (5)	97 (7)	277 (49)
Wintersemester 1905/1906.							
Theologische Fakultät . .	21	—	4 (2)	25 (2)	11	8	2
Staatswissensch. Fakultät .	197	9	75 (11)	281 (20)	73	66 (1)	67 (8)
Medizinische Fakultät . .	216	161	18 (11)	395 (172)	56 (10)	108 (4)	213 (147)
Zahnärztliche Fakultät .	23	2	1	26 (2)	4 (1)	17	4 (1)
Veterinär-mediz. Fakultät .	22	—	—	22	5	15	2
Philosophische Fakultät .	388	66	221 (150)	675 (211)	81 (8)	95 (10)	278 (48)
Hochschule in Bern.							
Sommersemester 1905.							
Evangel.-theolog. Fakultät	15	—	—	15	10	4	1
Kathol.-theolog. Fakultät .	9	—	—	9	1	5	3
Juristische Fakultät . .	256	4	10 (1)	270 (5)	144 (1)	93 (1)	23 (2)
Medizinische Fakultät . .	172	361	10 (4)	543 (365)	50	59	424 (361)
Veterinär-mediz. Fakultät .	34	—	—	34	13	20	1
Philosophische Fakultät .	481	120	146 (77)	747 (197)	162 (31)	102 (22)	337 (67)
Wintersemester 1905/1906.							
Evangel.-theolog. Fakultät	24	—	1	25	17	6	1
Kath.-theolog. Fakultät .	10	—	—	10	1	5	4
Juristische Fakultät . .	272	5	11 (1)	288 (6)	144 (1)	109 (2)	24 (2)
Medizinische Fakultät . .	166	320	34 (27)	520 (347)	58 (1)	56 (2)	372 (317)
Veterinär-mediz. Fakultät .	39	—	—	40	15	20	4
Philosophische Fakultät .	486	112	355 (205)	953 (317)	159 (30)	106 (17)	333 (65)

Die eingeklammerten Zahlen bedeuten weibliche Studierende; sie sind in der ersten Zahl inbegriffen.

1) Inkl. 12 in der pharmazeutischen Sektion. — 2) Mathematisch-physikal. Sektion 19, naturwissenschaftl. Sektion 32.

Hochschulen	Studierende		Hospitanten	Total	Von den Studierenden sind		
	Männliche	Weibliche			Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Hochschule in Basel.							
Sommersemester 1905.							
Theologische Fakultät . .	57	—	—[1])	57	14	22	21
Juristische Fakultät . . .	67	—	—[1])	67	38	24	5
Medizinische Fakultät . .	142	7	—[1])	149 (7)	47 (2)	76 (7)	26
Philosophische Fakultät .	271	8	—[1])	279 (8)	93 (2)	118 (5)	68
			Tot. 125 ([illegible])	125 ([illegible])			
Wintersemester 1905/1906.							
Theologische Fakultät . .	55	—	—[1])	55	8	23	24
Juristische Fakultät . . .	57	—	—[1])	57	34	20	3
Medizinische Fakultät . .	136	4	—[1])	140 (4)	44 (2)	75 (2)	21
Philosophische Fakultät .	269	9	—[1])	278 (9)	86 (2)	121 (7)	71
			Tot. 137 (75)	137 (75)			
Université de Genève.							
Sommersemester 1905.							
Faculté de Théologie . .	48	—	—	48	8	5	35
Faculté de Droit	210	5	12 (1)	227 (6)	22	11	182 (5)
Faculté de Médecine . .	153	132	25[2]) (3)	310 (135)	28 (3)	59 (1)	198 (123)
Faculté de Philosophie . .	318	149	146 (105)	613 (254)	86 (7)	69 (4)	312 (133)
Wintersemester 1905/1906.							
Faculté de Théologie . .	39	—	2	41	6	4	29
Faculté de Droit	154	14	21 (2)	189 (16)	25	10	133 (14)
Faculté de Médecine . .	145	153	37 (11)[3])	335 (164)	31 (2)	50 (1)	217 (150)
Faculté de Philosophie . .	291	204	357 (272)	852 (476)	80 (10)	54 (1)	361 (193)
Université de Lausanne.							
Sommersemester 1905.							
Faculté de Théologie . .	14	—	—	14	13	1	—
Faculté de Droit	181	3	23	207 (3)	19 (1)	16 (1)	149 (1)
Faculté de Médecine . .	95	211	1 (1)	307 (212)	29 (1)	36	241 (210)
Faculté de Philosophie . .	226	36	127 (70)	389 (106)	72 (5)	51 (2)	139 (29)
Wintersemester 1905/1906.							
Faculté de Théologie . .	14	—	—	14	13	1	—
Faculté de Droit	113	12	23	148 (12)	26	12 (1)	87 (11)
Faculté de Médecine . .	128	328	3 (3)	459 (331)	39 (2)	40	377 (326)
Faculté de Philosophie . .	302	79	186 (116)	567 (195)	94 (5)	77 (2)	210 (72)
Académie de Neuchâtel.							
Sommersemester 1905.							
Faculté de Théologie . .	8	—	—	8	7	1	—
Faculté de Droit	18	1	2	21 (1)	12	3	4 (1)
Faculté de Philosophie .	54	22	41 (29)	117 (51)	34 (8)	24 (2)	18 (12)

[1]) Die Hörer sind nicht nach Fakultäten ausgeschieden. — [2]) Darunter 1 Schüler der Zahnarztschule. — [3]) Darunter 26 (4) Schüler der Zahnarztschule.

Hochschulen	Studierende Männliche	Studierende Weibliche	Hospitanten	Total	Von den Studierenden sind Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Wintersemester 1905/1906.							
Faculté de Théologie .	8	—	—	8	7	1	—
Faculté de Droit . .	24	—	2	26	17	4	3
Faculté de Philosophie	70	24	426 (288)[1]	520 (312)	40 (12)	31 (5)	23 (7)
Université de Fribourg.							
Sommersemester 1905.							
Faculté de Théologie .	170	—	15	185	3	38	129
Faculté de Droit . .	82	—	5 (1)	87 (1)	9	48	25
Faculté de Philosophie	183	—	103 (57)	286 (57)	21	51	111
Wintersemester 1905/1906.							
Faculté de Théologie .	148	—	26	174	5	34	109
Faculté de Droit . .	92	—	6 (3)	98 (3)	14	54	24
Faculté de Philosophie	201	—	117 (78)	318 (78)	21	51	129

[1]) Die außergewöhnliche Zunahme rührt her vom Besuch einer öffentlichen Vorlesung über die Neuenburger Wirren.

Zusammenzug.

1. Auf Schluß des Sommersemesters 1905.

Hochschulen	Männliche	Weibliche	Hospitanten	Total	Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Schweiz. Polytechnikum Zürich .	1325	—	879	2204	803		522
Hochschule Zürich . .	825	232	221 (113)	1278 (345)	200 (15)	304 (13)	553 (104)
Hochschule Bern . .	967	485	166 (82)	1618 (567)	380 (32)	283 (28)	789 (480)
Hochschule Basel . .	537	15	125 (60)	677 (75)	192 (4)	240 (12)	120
Université de Genève	729	286	183 (109)	1198 (395)	144 (10)	144 (5)	727 (271)
Université de Lausanne	516	250	151 (71)	917 (321)	133 (7)	104 (3)	529 (240)
Académie de Neuchâtel	80	23	43 (29)	146 (52)	53 (8)	28 (2)	22 (13)
Université de Fribourg	435	—	123 (58)	558 (58)	33	137	265
1905:	5414	1291	1891 (522)	8596 (1818	3178 (133)		3527 (1158
1904:	5042	1168	1743 (478)	7953 (1646	3065 (120)		3145 (1048
Differenz:	+372	+123	+148 (44)	+643 (167)	+113 (13)		+382 (110)

2. Auf Schluß des Wintersemesters 1905/1906.

Hochschulen	Männliche	Weibliche	Hospitanten	Total	Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Schweiz. Polytechnikum Zürich .	1325	—	879	2204	803		522
Hochschule Zürich .	867	238	319 (174)	1424 (412)	230 (19)	309 (15)	566 (204)
Hochschule Bern . .	997	437	402 (283)	1836 (670)	394 (82)	302 (21)	738 (384)
Hochschule Basel . .	517	13	137 (75)	667 (88)	172 (41)	239 (9)	119
Université de Genève	629	371	417 (285)	1417 (656)	142 (12)	118 (2)	740 (357)
Université de Lausanne	557	419	212 (119)	1188 (588)	172 (7)	130 (8)	674 (409)
Académie de Neuchâtel	102	24	428 (288)	554 (312)	64 (12)	36 (5)	26 (7)
Université de Fribourg	441	—	149 (81)	590 (81)	40	139	262
1905/06:	5435	1502	2943 (1255	9880 (2757	3290 (141)		3647 (1361)
1904/06:	5144	1368	2215 (821)	8727 (2189	3226 (131)		3286 (1237)
Differenz:	+291	+134	+728 (434)	+1153 (568	+64 (10)		+361 (124)

XI. Privatschulen (1905).

Kanton	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total
1. Privatschulen für allgemeine Bildungszwecke.							
Zürich [1])	17	924	781	1705	86	32	118
Bern [2])	8	—	—	—	—	—	—
Luzern [3])	5	55	157	212	2	17	19
Uri [4])	2	47	17	64	3	—	3
Schwyz [5])	1	—	209	209	—	18	18
Obwalden [6])	1	—	—	—	—	—	—
Nidwalden [7])	1	—	58	58	—	14	14
Glarus [8])	1	19	—	19	2	—	2
Zug [9])	2	53	57	110	2	3	5
Freiburg [10])	9	116	97	213	—	—	—
Solothurn	2	—	49	49	—	2	2
Baselstadt	8	143	512	655	16	29	45
Baselland [11])	1	6	—	6	1	—	1
Appenzell A.-Rh. [12])	2	125	50	175	7	1	8
Appenzell I.-Rh. [13])	1	—	14	14	—	1	1
St. Gallen [14])	20	711	479	1190	69	45	114
Graubünden [15])	5	—	—	—	—	—	—
Aargau	3	58	—	58	10	—	10
Thurgau	3	177	87	264	10	8	18
Tessin [16])	34	1040	614	1654	—	—	—
Waadt [17])	85	1009	1336	2345	20	75	95
Wallis [18])	5	110	76	186	4	5	9

[1]) Inklusive freies Gymnasium in Zürich, s. auch Mittelschulen. — [2]) Angaben reproduziert. — [3]) Stiftsschulen in Luzern und Münster, Privatschulen in Hopöschen, Marienberg, Bellevue. — [4]) Privatschule der Fortverwaltung in Andermatt (13 Schüler), Privatsekundarschule der Gotthardbahn in Erstfeld (51 Schüler). — [5]) Theresianum in Ingenbohl. — [6]) Protestantische Primarschule Alpnach; in Tabelle Primarschule inbegriffen. — [7]) St. Klara in Stans: 1 Haushaltungs- und Vorbereitungskurs, 3 Real- und 2 Seminarklassen. — [8]) Klosterschule (Sekundarschule) Näfels. — [9]) Kinderasyl Walterswil, protestantische Schule Baar. — [10]) Zirka 40 Klassen von écoles libres publiques sind in der Tabelle II b inbegriffen. — [11]) Privatschule von Professor Darmangeat in Liestal (Sprachen). — [12]) Institut Steinegg-Herisau, Ferienkolonie Schwäbrig. — [13]) Mädchensekundarschule in Appenzell. — [14]) 13 auf Primarschulstufe mit 351 Knaben und 158 Mädchen; 7 auf Sekundarschulstufe mit 360 Knaben und 321 Mädchen. — [15]) 8 Primarschulen der Klosterschulen in Disentis, Ilanz, Münster, Valcava, Constantineum Chur mit Primar-, Sekundar und Seminarabteilung. — [16]) 19 auf Primarschulstufe, 15 auf Sekundarschulstufe, 9 für Knaben und 6 für Mädchen. Seminario teologico di S. Carlo mit 30 Zöglingen inbegriffen. — [17]) Primarschulen. Dazu 2 Privatsekundarschulen mit 37 Schülerinnen, 1 Lehrer und 1 Lehrerin. — [18]) Angaben reproduziert.

Kanton	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total
2. Rettungsanstalten (Erziehungsanstalten).							
Zürich	12	183	99	282	16	5	21
Bern [1])	17	440	295	735	—	—	—
Luzern [2])	3	176	114	290	6	6	12
Schwyz [3])	1	—	62	62	—	1	1
Glarus [4])	3	41	23	64	3	1	4
Baselstadt	1	24	—	24	2	—	2
Baselland [5])	3	55	35	90	4	1	5
Schaffhausen [6])	1	20	10	30	1	—	1
Appenzell A.-Rh. [7])	1	22	—	22	2	—	2
St. Gallen	6	153	23	176	8	1	9
Graubünden [8])	3	—	—	—	—	—	—
Aargau [9])	8	209	84	223	10	5	15
Thurgau	1	28	13	41	2	1	3
Waadt [10])	6	165	35	200	10	2	12

[1]) 6 staatliche Anstalten, 4 vom Staate subventioniert, 7 rein private. — [2]) Rathausen, Sonnenberg, Mariazell. — [3]) „Paradies“ in Ingenbohl. — [4]) Bilten, Linthkolonie, Mollis (2 Knaben- und 2 Mädchenklassen). — [5]) Augst, Frenkendorf, Sommerau. — [6]) Friedeck. — [7]) Wiesen-Herisau, gegründet von der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft. — [8]) Foral, Plankis, Masans. Schülerzahlen nicht mitgeteilt. — [9]) Ohne die Schulen der Zwangserziehungsanstalt Aarburg (91 Schüler, 2 Lehrer). — [10]) 3 écoles de réforme: Croisettes, Moudon, Céry; 3 orphelinats: Lausanne, Echichens, Penthaz.

3. *Blinden- und Taubstummenanstalten.*

Kanton		Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	Bl.	1	8	7	15	2	1	3
	T.	1	30	25	55	5	2	7
Bern [1])	Bl.	1	19	9	28	1	2	3
	T.	2	84	54	138	6	8	14
Luzern	T.	1	41	33	74	3	6	9
Freiburg [2])	T.	1	27	36	63	—	—	—
Baselstadt [3])	T.	2	31	28	59	—	—	-
St. Gallen	T.	1	53	39	92	2	1	3
Aargau	T.	3	45	54	99	3	7	10
Tessin	T.	1	22	13	35	2	2	4
Waadt [4])	T.	1	14	12	26	2	2	4
Wallis	T.	1	25	25	50	—	—	—
Genf	T.	1	9	8	17	—	—	—

[1]) Staatliche Taubstummenanstalt für Knaben in Münchenbuchsee, 84 Schüler, 5 Lehrer und 8 Lehrerinnen. — Privat-Taubstummenanstalt für Mädchen in Wabern, 54 Schüler, 1 Lehrer und 5 Lehrerinnen. — Privat-Blindenanstalt Köniz, 28 Schüler, 1 Lehrer und 2 Lehrerinnen. — [2]) Gruyère. — [3]) Eine der Anstalten dient der Ausbildung schwachbegabter Taubstummer. — [4]) Moudon; s. auch unter 4.

4. *Anstalten für Schwachsinnige.*

Kanton	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	7	110	130	230	8	8	16
Bern [1])	2	17	26	43	—	—	—
Freiburg [1])	1	14	8	22	—	—	—
Solothurn	1	41	26	67	1	4	5
Baselstadt	1	14	9	23	1	-	1
Baselland [5])	1	10	8	18	—	1	1
Appenzell A.-Rh. [1])	1	10	12	22	—	—	—
St. Gallen [1])	2	41	30	71	—	—	—
Graubünden [2])	1	—	—	30	2	—	2
Aargau [3])	2	94	73	165	1	14	15
Thurgau	2	33	27	60	3	4	7
Waadt [4])	1	37	46	83	1	1	2

[1]) Angaben reproduziert. — [2]) Masans. — [3]) Biberstein, St. Joseph in Bremgarten. Dazu Institut Straumann in Oftringen, für körperlich und geistig zurückgebliebene Kinder, 12 Knaben, 1 Lehrer. — [4]) Asile de l'Espérance à Etoy. In Ecublens bei Lausanne eine Anstalt für schwachbegabte Blinde, 10 Knaben, 4 Mädchen. — [5]) Dazu Anstalt für Stotterer auf Mayenfels bei Pratteln, 41 Knaben, 2 Mädchen, 3 Lehrer.

5. *Schulen in Waisenanstalten.*[1])

Kanton	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Freiburg	1	62	39	101	2	1	3
Baselland	2	26	33	59	2	—	2
Tessin	2	—	—	38	—	—	—
Wallis	4	88	224	312	1	12	13

[1]) Angaben zum großen Teil reproduziert. Das Verzeichnis ist sehr unvollständig.
Bern: Laut dem Geschäftsbericht des Innern werden 5 private Waisenanstalten mit zirka 315 Kindern vom Kanton unterstützt. Dazu kommen laut der Schrift von Demme: „Die humanitären und gemeinnützigen Bestrebungen und Anstalten im Kanton Bern" noch 4 burgerliche und 4 private Waisenhäuser mit zirka 288 Kindern.

6. *Privatschulen für Missionszwecke.*

Kanton	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Baselstadt	3	196	—	196	19	—	19

B. Finanzielle Schulverhältnisse der Kantone.

I. Ausgaben der Kantone für das Unterrichtswesen (1905).

1. Primarschulen.

Kantone*	Primarschulen ** Besoldungen etc. Fr.	Fortbildung der Lehrer Fr.	Ruhegeh., Additam. u. Beiträge an Lehrer-Hülfskass. Fr.	Verwaltg. Aufsicht etc. Fr.	Schulhausbau und Mobiliar Fr.	Total Fr.
Zürich	2139604[1])	9013[2])	158504	76211	150000	2533332
Bern	2642212	1420	326943	98323	149184[3])	3218082
Luzern	389599	4647	11650	29913	42000[4])	477809
Uri	26147	—	3940	3121	7130	40338
Schwyz . . .	71809	562	3680	7287	16760	100098
Obwalden (1905/06)	17714	691	1830	4067	—	24302
Nidwalden . .	20311	24	1000	1730	—	23065
Glarus	80781	1064	4650	8369	3323	98187
Zug	48368	2244	9046	7695	800	68153
Freiburg . . .	113088	2300	40069	30663	44498	230618
Solothurn . . .	283499	4255	24186	16531	17382	345853
Baselstadt . . .	1904210	13596	129344[5])	12012	548923	2608085
Baselland . . .	238617	450	9162	12350	17550	278129
Schaffhausen . .	138219	1250	15892	8655	15000	179016
Appenzell A.-Rh.	52800[6])	400	12839	8359	17205	91603
Appenzell I.-Rh.	39666	289	—	2421	10800	53176
St. Gallen . . .	345913	11334	52294	38723	168998	617262
Graubünden . .	279537	5633	17520	16481	15000	334171
Aargau	572414	6130	33990	36171	85816	734521
Thurgau . . .	240180	7168	16480	14930	42822	321580
Tessin	266239	50	68010	42280	—	376579
Waadt	899465	—	183201	56038	170000	1308704
Wallis	113770	1390	10000	18943	47926	192029
Neuenburg . .	447158	1532	63467	25603	14361	552121
Genf	1043882	1452	52490	67828	285000	1450652
1905:	12415202	76894	1250187	644704	1870478	16257465
1904:	11855217	80339	1184061	613212	1594294	15327123
Differenz:	+560085	—3445	+66126	+31592	+276184	+930342

* Die Primarschulsubvention des Bundes, auch wenn dieselbe an die Gemeinden verteilt wurde, ist mitgerechnet. — ** Inkl. Lehrmitteldepots, Rettungsanstalten, Ausgaben für die verwahrloste Jugend, Mädchenarbeitschulen etc.; Taubstummen- und Blindenanstalten sind nicht berücksichtigt. — [1]) Inkl. Lehrmittelverlag Fr. 122,102. — [2]) Inkl. Kurse für Lehrer und Arbeitslehrerinnen; Preisinstitut für Volksschullehrer, Schulkapitel und Schulsynode. — [3]) Inkl. neue Lehrgebäude und Reparaturen der kantonalen Erziehungsanstalten Landorf, Aarwangen, Sonvilier (Fr. 109,184). — [4]) Beitrag an Anstalten für schwachsinnige Kinder Fr. 25,000. — [5]) An Vikariatskassen Fr. 8575, Pensionen an ehemalige Schulbeamte Fr. 120,769. — [6]) Inkl. Quote (50 %) der Beiträge an die ungünstig situierten Gemeinden laut Verfassungsartikel 16 bis.

Noch: Ausgaben der Kantone für das Unterrichtswesen.

2. *Sekundar- und Fortbildungsschulen (1905).*

Kantone	Sekundarschulen: Besoldungen etc. Fr.	Sekundarschulen: Ruhegehalte Fr.	Sekundarschulen: Schülerstipend. Fr.	Total Fr.	Fortbildungsschulen, auch kaufmännische u. hauswirtschaftl. Fr.	Zusammen Fr.
Zürich	602574	s. Prim'sch.	3920	606494	109680	716174
Bern	559599	47863[1])	11793[2])	619255	52497	671752
Luzern	57731	—	—	57731	13141	70872
Uri	1900	—	—	1900	4223	6123
Schwyz	4090	—	—	4090	5239	9329
Obwalden	—	—	—	—	3383[3])	3383
Nidwalden	—	—	—	—	548	548
Glarus	54000	—	2310	56310	20682	76992
Zug	12661	1488	—	14149	6298	20447
Freiburg	52171[4])	—	—	52171	s. Berufssch.	52171
Solothurn	98610	1006	410	100026	19118	119144
Baselstadt	s. Primarsch.	s. Primarsch.	s. Mittelsch.	—	12200[5])	12200
Baselland	70831	2921	1900	75652	22678	98330
Schaffhausen	93992	—	—	93992	7615	101607
Appenzell A.-Rh.	1500	—	—	1500	14650	16150
Appenzell I.-Rh.	4672	—	—	4672	2471	7143
St. Gallen	66075	—	—	66075	49430	115505
Graubünden	8075	—	—	8075	5650	13725
Aargau	180512	10949	1250	192711	23735[6])	216446
Thurgau	46315	2250	—	48565	43068	91633
Tessin	91503	—	—	91503	21343	112846
Waadt	145325[7])	63623[8])	—	208948	33845[9])	242793
Wallis	3800	—	—	3800	5201	9001
Neuenburg	147604[10])	—	—	147604	1500[9])	149104
Genf	210031[11])	23559[12])	—	233590	42916[13])	276506
1905:	2513571	153659	21583	2688813	521111	3209924
1904:	2462165	136302	20570	2619037	499950	3118987
Differenz:	+51406	+17357	+1013	+69776	+21161	+90937

NB. Die Bundesbeiträge an Fortbildungsschulen (kaufmännische, gewerbliche, hauswirtschaftliche etc.) nicht mitgerechnet.

[1]) Pensionen für Sekundar- und Mittelschullehrer. — [2]) Für Sekundar- und Mittelschüler. — [3]) Gewerbliches Bildungswesen. — [4]) Ecoles secondaires, régionales et ménagères. — [5]) Kaufmännischer Verein Fr. 8500, Lehrlingsprämierung Fr. 700, Koch- und Haushaltungsschulen Fr. 3000. — [6]) Inkl. Fr. 10,889 an die Bürgerschule. — [7]) Collèges communaux et écoles supérieures et secondaires de jeunes filles. — [8]) Pensions de retraite pour l'enseignement supérieur et secondaire. — [9]) Cours complémentaires. — [10]) Enseignement secondaire. — [11]) Ecoles secondaires rurales Fr. 46,907, école secondaire et supérieure des jeunes filles Fr. 163,124 — [12]) An die „Caisse de prévoyance des fonctionnaires de l'enseignement secondaire". — [13]) Freiwillige Abendkurse, Rekrutenvorkurse, Fortbildungsschulen (écoles complémentaires) und cours publics gratuits.

Noch: Ausgaben der Kantone für das Unterrichtswesen.

3. *Mittelschulen (1905).*

Kantone	Kantonsschulen Gymnasien u. Industrieschulen Fr.	Ruhegehalte, Witwen- und Waisenstiftung Fr.	Stipendien Fr.	Total Fr.
Zürich	331274[1])	45927[2])	3185	380386
Bern	256958[3])	7696	s. Sekundarsch.	264654
Luzern	169674[4])	—	4000[5])	173674
Uri	28480[6])	—	2180[7])	30660
Schwyz	—	—	—	—
Obwalden	10351	—	3009[8])	13360
Nidwalden	65	—	190[15])	255
Glarus	—	—	—	—
Zug	16951	—	—	16951
Freiburg	185502[9])	—	6854	192356
Solothurn	172478	2500	600	175578
Baselstadt	647368[10])	s. Prim'sch.	9900[11])	657268
Baselland	—	—	15565[12])	15565
Schaffhausen	85413[13])	—	2150	87563
Appenzell A.-Rh. . .	9506[14])	—	—	9506
Appenzell I.-Rh. . .	—	—	—	—
St. Gallen	193167	5080	5450[15])	203697
Graubünden	123068	3482	500	127050
Aargau	91734	2511	12783[16])	107028
Thurgau	102170	1000	3090	106260
Tessin	139151[17])	—	—	139151
Waadt	273323[18])	s. Sekundarsch.	8783[19])	282106
Wallis	78346	—	—	78346
Neuenburg	49758	—	600	50358
Genf	230294[20])	s. Sekundarsch.	—	230294
1905:	3295031	68196	78839	3342066
1904:	3094255	59351	85482	3239088
Differenz:	+200776	+8845	—6643	+102978

NB. Bundesbeiträge (insbesondere an Handelsschulen) nicht inbegriffen.

[1]) Inkl. Beitrag an die höhern Schulen in Zürich und Winterthur. — [2]) Für die Lehrerschaft an allen höhern Lehranstalten — [3]) An Gymnasien und Progymnasien und an die Kantonsschule Pruntrut. – [4]) Inkl. Mittelschulen in Sursee, Münster und Willisau. — [5]) Stipendien für Studierende an auswärtigen Anstalten. — [6]) Inkl. Fr. 20,000 an die Kollegiumsbaute. — [7]) An 16 Studierende. — [8]) Für Kantonsschüler, Lehramtskandidaten und Polytechniker. — [9]) Enseignement supérieur et établissements scientifiques Fr. 94,223 (inkl. Fr. 11,000 Beitrag an das Collège St-Michel), Collège St-Michel (Schulkosten) Fr. 85.908. — [10]) Gymnasium, Realschule, Töchterschule. — [11]) „Stipendienkredit." — [12]) Inkl. Stipendien aus der Handschinstiftung; Hochschulstipendien. — [13]) Inkl. Unterhalt, Heizung etc. — [14]) Hälfte des Defizits der Kantonsschule Trogen; Gesamtausgaben der Schule Fr. 32,704. — [15]) Stipendien für höhere Studien. — [16]) Davon Fr. 8785 akademische Stipendien. — [17]) Inkl. kantonale Handelsschule Bellinzona. — [18]) Gymnase classique, gymnase scientifique, école industrielle, collège cantonal, école de commerce und Kosten des Unterrichtes an allen höhern kantonalen Lehranstalten, inklusive Universität, für Zeichnen, Schreiben, Musik, Reiten, Fechten. — [19]) Stipendien für die höhern kantonalen Lehranstalten (exkl. Seminarien). — [20]) Collège de Genève: Beitrag an städtische Handelsschule (Fr. 8000).

Noch: Ausgaben der Kantone für das Unterrichtswesen.

4. Berufsschulen (1905).

Kantone	Lehrer-seminarien Stip. an Kandid. Fr.	Technikum Fr.	Gewerbemuseen Fachkurse, Frauen-arbeitsschulen etc. Fr.	Landwirtschaftl. Berufsbildung (Schulen, Kurse, Stipendien) Fr.	Total Fr.
Zürich	143565	217884	53015[1])	103478	517942
Bern	323606	85256	215720	200041	824623
Luzern	58101	—	22390	29641	110132
Uri	900	—	150	670	1720
Schwyz	30796	—	—	575	31371
Obwalden . . .	s. Mittelsch. Stip.	—	—	—	—
Nidwalden . .	200	—	1800	—	2000
Glarus	5100	—	1989	625	7714
Zug	2300	—	1718	993	5011
Freiburg . . .	34751	16907	10938	27996	90592
Solothurn . . .	verb. mit Kant'sch.	—	10592	2491	13083
Baselstadt . .	9572	116003[2])	59389[3])	450	185414
Baselland . . .	7890	—	11160[4])	1880[4])	20930
Schaffhausen . .	s. Mittelschulen	—	9544	2898	12442
Appenzell A.-Rh.	2438	—	13830[5])	433	16701
Appenzell I.-Rh.	700	—	—	—	700
St. Gallen . . .	73937	—	102578	45206	221721
Graubünden . .	45998	—	10120	11654	67772
Aargau	125748	—	25332	40447	191527
Thurgau . . .	77758	—	13996	25266	117020
Tessin	42800	—	57762[6])	1008	101570
Waadt	137319	—	55286[7])	74172[8])	266777
Wallis	44736	—	18550[9])	12807	76093
Neuenburg . .	40417	—	249395[10])	35695	325507
Genf	s. Mittelschulen	129238[11])	161932[12])	60965[13])	352135
1905:	1208632	565288	1107186	679391	3560497
1904:	1214166	418883	1162553	608048	3403650
Differenz:	—5534	+146405	—55367	+71343	+156847

NB. Die Stipendien überall inbegriffen; die Bundesbeiträge nur bei den Lehrerseminarien (Primarschulsubvention), bei den übrigen Schulen nicht inbegriffen.

[1]) Gewerbemuseen Zürich und Winterthur, Seidenwebschule, Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie, Beitrag an Stickfachschulen, Metallarbeiterschule Winterthur, Musikschule. — [2]) Allgemeine Gewerbeschule und Gewerbemuseum. — [3]) Frauenarbeitschule. — [4]) Stipendien aus der Handschinstiftung (staatlicher Fonds). [5]) An Gewerbemuseum St. Gallen, Webeschulen, Stickfachschulen, Lehrlingswesen, Kurse. — [6]) Zeichenschulen (scuole di disegno). — [7]) „Enseignement professionnel" Fr. 9040, apprentissage Fr. 46,246. — [8]) Ecole cantonale d'agriculture Fr. 9459, Station viticole et école de Vevey Fr. 35,556, station laitière et école de fromagerie de Moudon Fr. 29,157. — [9]) Davon: Secrétariat et collections pour les apprentissages Fr. 12,500. — [10]) Enseignement professionnel Fr. 239,944, apprentissage Fr. 9451. — [11]) Ecole professionnelle et technicum, cours concernant l'industrie du bâtiment, cours pour apprentis typographes. — [12]) Davon: Ecole des métiers (Fr. 34,021), école de mécanique (Fr. 29,231), école des arts industriels Fr. 85,589, Kurse Fr. 3500, enseignement professionnel (Verwaltung) (Fr. 9600). — [13]) Ecole d'horticulture Fr. 54,651, cours pour apprentis jardiniers (Fr. 1010), cours agricoles en ville (Fr. 5304).

5. *Hochschulen (1905).*

Noch: Ausgaben der Kantone für das Unterrichtswesen.

Hochschulen und Akademien	I. Besoldungen des Lehrpersonals	II. Ruhegehalte, Beiträge an Kassen etc.	III. Assistenten	IV. Abwärte	Hochschulinstitute: V. Botanische Gärten	Hochschulinstitute: VI. Sammlungen	Hochschulinstitute: VII. Laboratorien
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich . . .	299811	s. Mittelsch.	39891	22947	25510	106141	s. Rubr. VI.
Bern	294734	4100	30800	34853	19960	113529	„ „
Freiburg *) . .	275120	—	—	16510	—	—	23494
Basel	180025	s. Primarsch.	62558[1])	s. Rubr. III.	—	68459	—
Lausanne . .	426677	s. Sek'sch.	s. Rubr. I.	s. Rubr. I.	s. Rubr. VI.	63122[2])	62484[3])
Sitten, Rechtsschule	3600	—	—	—	—	—	—
Neuenburg, Akademie .	96144	—	4675	8703	—	12981	—
Genf	372800	13798	48364	48605	—	15600	49300
Polytechnikum	843723[4])	—	—	—	—	275769[5])	s. Rubr. VI.
1905:	2792634	17898	186288	131618	45470	655601	135278
1904:	2700832	19630	188131	139198	45549	624074	113187

NB. Zürich und Genf mit Zahnarzneischulen, Zürich und Bern mit veterinär-medizinischen Fakultäten nebst Tierspitälern, Genf und Akademie Neuenburg mit Observatorien. Die Ausgaben für Neubauten, Reparaturen und Gebäudeunterhalt nicht berücksichtigt.

*) Aus „Compte de l'administration du Fonds de l'Université“. — [1]) Assistenten, Abwärte, Kustoden, Präparatoren etc. — [2]) Museen. — [3]) Laboratorien und Kliniken. — [4]) Lehrpersonal. — [5]) Anstalten und Sammlungen.

Hochschulen und Akademien	Hochschulinstitute: VIII. Medizinische Lehrinstitute Kliniken etc.	Hochschulinstitute: IX. Bibliotheken	X. Stipendien	XI. Beiträge an Stud.-Vereine; Prämien; Preisinstitut	Allgemeine Verwaltung: XII. Reparaturen, Unterhalt, Reinigung	Allgemeine Verwaltung: XIII. Mietzinse	Allgemeine Verwaltung: XIV. Heizung, Beleuchtung u. Wasserzins	Allgemeine Verwaltung: XV. Verwaltung und Beamtung	Total Ziffern I.—XV.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich . .	61595*)	46607	6910	1980	8397	105813[1])	46203	13834	785639
Bern . . .	143500[2])	20575	—	—	3456	101015	61458[3])	s. Rubr. XIV.	827980
Freiburg . .	—	6500	—	—	—	—	—	24501[4])	346125
Basel . . .	56000	39450	—	134	—	4982	32442[5])	12378	456428
Lausanne . .	9064[6])	51600	4417[7])	5993[8])	—	10690[9])	—	11478[10])	645525
Sitten, Rechtssch.	—	—	—	—	—	—	—	—	3600
Neuenburg, Akad.	—	3799	2400	380[11])	898	—	3468	6202	139650
Genf . . .	12000	20000[12])	—	—	9380	—	42947	16671	649465
Polytechnikum	—	—	400[13])	—	—	25000[14])	45494[15])	210579[16])	1400965
1905:	—	—	—	—	—	—	—	—	5255377
1904:	—	—	—	—	—	—	—	—	5013928
Differenz:	—	—	—	—	—	—	—	—	+241448

*) Tierspital Zürich. — [1]) Kantonallehranstalten (also nicht bloß Hochschule): Gebäudeunterhalt, Mobiliar, Miete. — [2]) Davon: Fr. 140,000 an die vier Kliniken. — [3]) Verwaltungskosten (Mobiliar, Beheizung etc.); nicht aufgenommen sind Fr. 45,461 Amortisation der Bauvorschüsse. — [4]) Verschiedenes. — [5]) Reinigung, Heizung, Beleuchtung und Abwartdienst. — [6]) Enseignement universitaire à l'hôpital cantonal. — [7]) Für Theologiestudierende; siehe auch „Mittelschulen“. — [8]) „Prix de concours et promotions“ (für alle höhern kantonalen Lehranstalten). — [9]) „Loyers.“ — [10]) Inkl. Fr. 5280 für den „Fonds universitaire“. — [11]) Prix et travaux de concours. — [12]) Inkl. Fr. 10,000 „Bibliothèque publique“. — [13]) Reise. — [14]) Einlage in den Schulfonds. — [15]) Unvorhergesehenes. — [16]) Beamtung und Verwaltung.

6. Zusammenzug (1905)

der Ausgaben der Kantone für das gesamte Unterrichtswesen (ohne Bundesbeiträge). [1]

Kantone	Primarschulen Fr.	Sekundarschulen Fr.	Fortbildungsschulen Fr.	Berufsschulen Fr.	Mittelschulen Fr.	Hochschulen Fr.	Total Fr.
Zürich . . .	2533332	606494	109680	517942	380386	785639	4933473
Bern . . .	3218082	619255	52497	824623	264654	827980	5807091
Luzern . .	477809	57731	13141	110132	173674	—	832487
Uri	40338	1900	4223	1720	30660	—	78841
Schwyz . .	100098	4090	5239	31371	—	—	140798
Obwalden . .	24302	—	3383	—	13360	—	41045
Nidwalden .	23065	—	548	2000	255	—	25868
Glarus . . .	98187	56310	20682	7714	—	—	182893
Zug . . .	68153	14149	6298	5011	16951	—	110562
Freiburg . .	230618	52171	—	90592	192356	346125	911862
Solothurn . .	345853	100026	19118	13083	175578	—	653658
Baselstadt .	2608085	—	12200	185414	657268	456428	3919395
Baselland . .	278129	75652	22678	20930	15565	—	412954
Schaffhausen .	179016	93992	7615	12442	87563	—	380628
Appenzell A.-Rh. .	91603	1500	14650	16701	9506	—	133960
Appenzell I.-Rh. .	53176	4672	2471	700	—	—	61019
St. Gallen .	617262	66075	49430	221721	203697	—	1158185
Graubünden .	334171	8075	5650	67772	127050	—	542718
Aargau . .	734521	192711	23735	191527	107028	—	1249522
Thurgau . .	321580	48565	43068	117020	106260	—	636493
Tessin . . .	376579	91503	21343	101570	139151	—	730146
Waadt . . .	1308704	208948	33845	266777	282106	645525	2745905
Wallis . . .	192029	3800	5201	76093	78346	3600	359069
Neuenburg .	552121	147604	1500	325507	50358	139650	1216740
Genf . . .	1450652	233590	42916	352135	230294	649465	2959052
1905:	16257465	2688813	521111	3560497	3342066	3854412	30244364
1904:	15327123	2619037	499950	3403650	3239088	3733698	28822546
Differenz:	+930342	+69776	+21161	+156847	+102978	+120714	+1401818

[1] In der Rubrik „Primarschulen" ist die Schulsubvention des Bundes inbegriffen, in der Rubrik „Hochschulen" die Ausgabe für das eidgenössische Polytechnikum in Zürich nicht, da in dieser Übersicht nur die Ausgaben der kantonalen Staatskassen für das Unterrichtswesen aufgenommen sind.

II. Ausgaben für das Unterrichtswesen (1905), die nicht durch Beiträge des Bundes oder der Kantone gedeckt werden (sogenannte „Gemeindeleistungen“).

Kantone	Primarschulen Fr.	Sekundarschul. Fr.	Fortbildungs-, Gewerbe- und Berufsschulen etc. Fr.	Mittelschulen Fr.	Total Fr.
	2	3	4	5	6
Zürich	4627212	597252	415000	291010	5930474
Bern	4020003	621603	587685	231661	5460952
Luzern	7612[illegible]	27830	51568	8824	849483
Uri	41763	2800	2100	—	46663
Schwyz	184312	21775	10575	—	216662
Obwalden	51418	2489	1185	—	55092
Nidwalden	64181	2000	2002	—	68183
Glarus	249108	42359	6658	—	298125
Zug	105708	11400	5346	7000	129454
Freiburg	1380851	za. 110000	198169	—	1689020
Solothurn	1060445	76900	30927	—	1168272
Baselstadt	—	—	—	—	—
Baselland	401620	26868	7699	—	436187
Schaffhausen	283881	36873	17995	—	338749
Appenzell A.-Rh.	391831	79343	23250	23198	517622
Appenzell I.-Rh.	35858	576	500	—	36934
St. Gallen	2364214	493849	399456	—	3257519
Graubünden 1904 05	580843	35000	31412	—	647255
Aargau	1923209	279884	50796	20879	2274768
Thurgau	523702	65000	13223	2319	604244
Tessin	za. 936199	za. 25000	57021	6538	1024758
Waadt	2477600	342419	85257	s. Sekundarsch.	2905276
Wallis	za. 250000	za. 10000	20666	—	280666
Neuenburg	962063	245688	396725	12000	1616476
Genf	232495	9500	239431	s. Rubrik 4	481426
1905:	23909777	3166408	2654646	603429	30334270
1904:	22162100	2900208	2218120	852514	28132942
Differenz:	+1747677	+266200	+ 436526	—249085	+2201328

A. Allgemeine Bemerkungen über die vorstehende Übersicht der „Gemeindeleistungen“.

I. Unter „Gemeindeleistungen“ sind alle Ausgaben für Schulzwecke inbegriffen, die nicht durch kantonale Staatsbeiträge oder Bundesbeiträge gedeckt werden. Es fallen also hierunter die Aufwendungen aus Steuererträgnissen der Gemeinden, aus Beiträgen von Fonds, Stiftungen, Korporationen, aus Schulgeldern etc.

II. Die Erziehungsdirektionen der Kantone haben für das Jahr 1905 in der Mehrzahl der Fälle auf Wunsch der Redaktion des Jahrbuches Enqueten über die „Gemeindeausgaben“ veranstaltet; die Zahlen sind also authentisch; Schätzungen sind nur in ganz verschwindender Zahl nötig geworden (siehe übrigens die Bemerkungen sub Littera B.).

III. Die Ergebnisse der Enqueten haben in vielen Fällen die früher vom Verfasser schätzungsweise ermittelten Summen in der Hauptsache bestätigt oder unterscheiden sich von denselben nicht wesentlich.

IV. Die Staats- und Bundesbeiträge sind möglichst genau ausgeschieden worden.

V. Nicht inbegriffen sind in den Ausgaben, soweit dies zu eruieren möglich war, Kapitalanlagen, Kapitalabzahlungen, die Tilgungsbeiträge von Passiven, die Inventarabschreibungen.

VI. Die Scheidung zwischen den einzelnen Schulstufen und Schulgruppen ist oft außerordentlich schwer zu treffen; einesteils weil die kantonalen Schulorganisationen grundverschieden sind und anderenteils weil in vielen Gemeinden die Schulökonomie für verschiedene Schulstufen und -Gruppen zentralisiert ist.

VII. Die Bauausgaben der Kantone eventuell der Gemeinden für Sekundar-, Mittel-, Berufsschul- und Universitätsbauten sind hier nicht berücksichtigt. Siehe die Übersicht auf Seite 234—236 hiernach.

B. Bemerkungen über die Aufstellung der Schlußsummen für die „Gemeindeleistungen" in den einzelnen Kantonen.

Zürich.

a. Primarschulgemeinden: Bruttoausgaben Fr. 6,122,471, abzuziehen Staatsbeiträge Fr. 1,495,259, verbleiben Nettoausgaben der Gemeinden Fr. 4,627,212.

b. Sekundarschulkreisgemeinden: Bruttoausgaben Fr. 720,901, abzuziehen Staatsbeiträge Fr. 123,649, verbleiben Nettoausgaben Fr. 597,252 (die Ausgaben der Stadtgemeinde Zürich sind in den Primarschulausgaben inbegriffen).

Fortbildungs- und Berufsschulen: Die Gesamtausgaben für die vom Bunde subventionierten Fortbildungs- und Berufsschulen im Kanton Zürich betrugen im Jahre 1905 (ohne das Technikum) Fr. 724,603. Davon sind in Abzug zu bringen (nach der Staatsrechnung) die Bundesbeiträge und kantonalen Beiträge, nämlich für

	Bundesbeitrag Fr.	Kantonsbeitrag Fr.	Total Fr.
Gewerbemuseen, Fachschulen und Fachkurse . . .	44382	43665	88047
Kaufmännische und gewerbliche Fortbildungsschulen	123628	63620	187248
Mädchenfortbildungsschulen	15739	23940	39679
	183749	131225	314974

Wenn von den Fr. 724,603 die Bundes- und Staatsbeiträge mit zusammen Fr. 314,974 abgezogen werden, so verbleiben noch Fr. 409,629 als „Gemeindeleistungen" beziehungsweise anderweitige Beiträge. Treten noch die verhältnismäßig kleinen Gemeindeleistungen für die allgemeinen Knabenfortbildungsschulen hinzu — der Staat hat hierfür im Jahre 1905 Fr. 6060 ausgegeben — so dürfte als Gemeindeleistung für das Fortbildungs- und Berufsschulwesen ein Betrag von Fr. 415,000 eingestellt werden. — Nach einer durch die Schulbehörden der Städte Zürich und Winterthur gemachten Zusammenstellung entfallen an Gemeindeausgaben auf:

a. Fortbildungsschulwesen in Zürich Fr. 200,483, in Winterthur Fr. 23,273;
b. Berufsschulwesen „ „ „ 69,528, „ „ „ 68,270; zusammen Fr. 361,554, d. h. auf die nichtstädtischen Anstalten in Zürich und Winterthur und auf die Fortbildungs- und Berufsschulen auf der Landschaft würden noch Fr. 53,446 entfallen.

Mittelschulen: Stadt Zürich Fr. 201,432, Stadt Winterthur Fr. 89,578. Total Fr. 291,010.

Bern.

Das statistische Bureau des Kantons Bern hat für die Jahre 1904 und 1905 eine eigene Erhebung über die „Gemeindeausgaben" für das Schulwesen veranstaltet. Die Ergebnisse dieser Enquete sind folgende für 1905:

Primarschulwesen . . .	Fr. 4020003
Sekundarschulwesen . . .	" 621603
Fortbildungs-, Gewerbe- und Berufsschulen . . .	" 197749 (siehe besondere abweichende Berechnung unten)
Mittelschulwesen	" 231661
Total	Fr. 5071016

Diese auf dem Wege der Enquete erhobenen Zahlen decken sich in den Hauptsummen ziemlich genau mit den schätzungsweise ermittelten Zahlen im letzten Jahrbuch.

Bezüglich der Fortbildungs- und Berufsschulen gelangt der Verfasser an Hand des ihm zur Verfügung stehenden Materials des Bundes (siehe Abschnitt C der statistischen Übersichten, Bundesbeiträge) zu wesentlich höhern Ziffern, wie die nachfolgende Aufstellung ergibt.

Fortbildungs-, hauswirtschaftliche und Berufsschulen: *a.* Die Gesamtausgabe für die vom Bunde subventionierten gewerblichen und industriellen Anstalten beträgt pro 1905 Fr. 1,013,042. Davon sind in Abzug zu bringen: Bundesbeiträge Fr. 212,829 und Staatsbeiträge für „Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen, Gewerbemuseum" Fr. 329,333 und Techniken Fr. 85,256, zusammen Fr. 627,418; es verbleiben somit an „Gemeindeleistungen" noch Fr. 486,624.

b. Kaufmännisches Bildungswesen: Städtische Handelsschulen (am Gymnasium und an der Mädchensekundarschule) in Bern, Gesamtausgaben Fr. 69,749; ferner für 15 kaufmännische Fortbildungsschulen Fr. 78,856, zusammen Fr. 148,605: abzuziehen Bundesbeiträge von Fr. 10,367, Fr. 9662 und Fr. 27,515, zusammen Fr. 47,544. So verbleiben als Gemeindeleistungen Fr. 101,061.

Die „Gemeindeleistungen" sub *a* und *b* ergeben also zusammen Fr. 587,685 gegenüber Fr. 197,749 der oben erwähnten Enquete, die sich wohl lediglich auf die eigentlichen Gemeindebeiträge beschränkt.

Luzern.

Gemeindeausgaben: Primarschulwesen Fr. 761,261, Sekundarschulwesen Fr. 27,830, Fortbildungsschulen, freiwillige Fr. 26,266, Mittelschulwesen Fr. 8824. Berufsschulen: Handelsschulen: Gesamtausgaben für die städtische Handelsschule und die kaufmännische Fortbildungsschule Luzern Fr. 44,602, abzuziehen Bundesbeitrag von Fr. 16,300 und Staatsbeitrag von Fr. 3000, so verbleibt noch eine Ausgabe zu Lasten der übrigen Interessenten („Gemeindeleistung") von Fr. 25,302.

Uri.

Die Beiträge der Gemeinden an das Volksschulwesen pro 1904/05 belaufen sich auf Fr. 41,763. Effektiv sind sie aber höher, weil in einigen Gemeinden die Gemeindeverwaltung das Defizit der Schulrechnung deckt. In der Rechnungsübersicht der Schulverwaltung wird aber oft nicht gesagt, wie hoch dieses Defizit war.

„Zu den Beiträgen der Gemeinden kommen hinzu: *a.* die Staatsausgaben von Fr. 20,956 (inklusive Fr. 1900 Beitrag an die Sekundarschulen); *b.* der Beitrag aus der Primarschulsubvention des Bundes von Fr. 8320; *c.* der Beitrag der Muheim'schen Primarschulstiftung (Ertrag Fr. 4100). Somit sind im Berichtsjahr 1904/05 für die Primarschulen ausgegeben worden Fr. 73,239."

Schwyz.

Primarschulwesen: Fr. 184,312. (Im Jahre 1905: Angabe des Berichtes Fr. 253,496). Hier, sowie in den früheren Jahren, die höhere Summen aufweisen, waren zum Teil die Kapitalbewegungen mitgerechnet, in der obigen Summe von Fr. 184,312 sind sie ausgeschlossen.) Sekundarschulwesen Fr. 21,775.

Fortbildungsschulwesen: Gesamtausgabe für die vom Bunde subventionierten gewerblichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen Fr. 17,695; abzuziehen Bundesbeiträge Fr. 4586 und Staatsbeiträge Fr. 5239, verbleibt als Gemeindeausgabe Fr. 7870; außerdem: freiwilliges Fortbildungsschulwesen, nach Angabe des Erziehungsdepartements Fr. 2705, zusammen Fr. 10,575.

Obwalden.

Schulausgaben 1905 Total: Fr. 78,626, abzüglich Bundessubvention von Fr. 12,208 und Staatsbeiträge von Fr. 15,000, verbleiben als Gemeindeleistungen noch Fr. 51,418. Sekundarschulwesen: Fr. 2489.

Fortbildungsschulwesen: Gewerbliche Fortbildungs- und Zeichenschulen, Gesamtausgabe Fr. 5935, hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen Fr. 762, zusammen Fr. 6697, abzuziehen Staatsbeiträge Fr. 3380, Bundesbeiträge Fr. 185, verbleiben noch Fr. 1185.

Nidwalden.

Totalausgaben für das Primarschulwesen Fr. 83,577. Davon kommen in Abzug der kantonale Beitrag von Fr. 10,000 an die Primarschulen, welchen die Gemeinden nach ihrem Ermessen verwenden, ferner die Primarschulsubvention des Bundes (Fr. 9356). — Sekundarschulen: Sie werden aus privaten Mitteln unterhalten. Die Schullokale werden von den Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt; dafür werden Fr. 2000 in Rechnung gebracht. — Fortbildungsschulen: Die Ausgaben für die obligatorischen Anstalten sind in den Primarschulausgaben inbegriffen. Die Ausgaben für die freiwilligen Fortbildungsschulen werden aus privaten Mitteln bestritten. Berufsschulen: Die für das Berufsschulwesen zur Verfügung gestellten Lokalitäten werden approximativ mit Fr. 1000 eingestellt.

Primarschulen	Sekundarschulen	Fortbildungsschulen obligatorische	Fortbildungsschulen freiwillige	Berufsschulen
Fr.	Fr.			Fr.
64181	2000	s. Primarschulen	private	1000

Glarus.

Primarschulwesen Fr. 249,108. Sekundarschulwesen Fr. 42,359. Fortbildungsschulwesen, freiwilliges Fr. 3047, Berufsschulwesen Fr. 1207, plus Nettoausgabe von Fr. 2404 für die Handelsschule des kaufmännischen Vereins (Gesamtausgabe Fr. 3304, abzuziehen Fr. 400 Bundessubvention und Fr. 500 Staatsbeitrag), so daß der Posten für das Berufs- und Fortbildungsschulwesen mit Fr. 3611 einzusetzen ist.

Zug.

Primarschulen: Fr. 105,708, Sekundarschulen Fr. 11,400, Fortbildungsschulen Fr. 5346. Mittelschulen: Beitrag der Gemeinde Zug an die Kantonsschule für Besoldungen Fr. 4900, Wohnungsentschädigungen Fr. 1000 = Fr. 5900. Zu letzterer Summe treten aber noch hinzu die Auslagen für Heizung, Beleuchtung etc., die wir zur Aufrundung auf Fr. 1100 ansetzen, somit Totalausgabe der Gemeinden für das Mittelschulwesen Fr. 7000.

Freiburg.

Für das Primarschulwesen: Fr. 1,380,851. Davon für Besoldungen Fr. 659,842, Schulmaterial Fr. 72,786, Bauten und Möblierung Fr. 501,984, Verschiedenes Fr. 146,239.

Fortbildungs- und Berufsschulwesen: *a.* Gewerbliches Bildungswesen: Gesamtausgabe Fr. 285,895, abzuziehen Bundesbeiträge (inklusive Technikum) Fr. 73,384 und Staatsbeiträge Fr. 27,845; es verbleiben noch Fr. 184,666; *b.* Kaufmännisches Bildungswesen: Gesamtausgabe Fr. 24,419, abzuziehen Bundesbeiträge Fr. 7916 und Staatsbeiträge von zirka Fr. 3000; es verbleiben Fr. 13,503, zusammen für *a* und *b* Fr. 198,169.

Solothurn.

a. Primarschulwesen Fr. 666,235; dazu für Schulhausbauten, Verzinsung und Amortisation von Schulhausbauschulden Fr. 394,210, zusammen Fr. 1,060,445. Hierzu ist zu bemerken, daß ein Teil der Bauausgaben durch Anleihen gedeckt werden. *b.* Fortbildungsschulwesen: die obligatorischen Fortbildungsschulen sind beim Primarschulwesen berücksichtigt, für die freiwilligen Fortbildungsschulen fallen Fr. 1200 in Betracht. *c.* Berufsschulwesen Fr. 20,800 (möglichst genaue Schätzung des Erziehungsdepartements des Kantons Solothurn). Zieht man die Angaben der vom Bunde subventionierten hauswirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Anstalten zu Hülfe, so ist eine Summe von Fr. 24,788 zu berechnen, nämlich: Gesamtausgabe Fr. 75,074, abzüglich Bundes- und Staatsbeiträge von zusammen Fr. 50,286, verbleiben noch Fr. 24,788. Dazu kommen noch Fr. 6139 für das kaufmännische Bildungswesen (Gesamtausgabe Fr. 11,379, abzüglich Bundesbeiträge von Fr. 4440 und Fr. 800 Staatsbeiträge), so daß die Gemeindeleistung auf Fr. 30,927 ansteigt. *d.* Sekundarschulwesen. Die Gesamtausgaben der Gemeinden inklusive Leistungen der Fonds für die Bezirksschulen werden pro 1905 auf Fr. 53,600, die Ausgaben für die Mädchensekundarschulen Solothurn und Olten auf Fr. 23,300 angesetzt, zusammen somit auf Fr. 76,900 (Auskunft vom 16. Januar 1907).

Baselland.

Primarschule. Die sämtlichen Schulgemeinden des Kantons haben 1905 für ihre Primarschulen total ausgegeben Fr. 577,316 (Durchschnitt 1898 bis 1902: Fr. 461,788). Davon entfallen auf Besoldungen Fr. 330,754, Entschädigung für Wohnung, Kompetenzholz, Pfrundland Fr. 9076, Lehrmittel und Schulbedürfnisse Fr. 26,252, Schulmobiliar, Anschaffung und Unterhalt Fr. 9947, Auslagen zur Aufmunterung der Schuljugend Fr. 6819, baulicher Unterhalt der Schulhäuser Fr. 49,210.70, Ausgaben für den Bau neuer oder die Erweiterung der bestehenden Schulhäuser Fr. 29,225, Schulhausbauschuld-Verzinsung Fr. 40,166, Abzahlung Fr. 56,000, Verschiedenes Fr. 19,867.

An staatlichen Beiträgen an die Primarschulausgaben haben die Gemeinden 1905 erhalten Fr. 175,696, nämlich an die Primarlehrerbesoldungen Fr. 117,915, Arbeitslehrerinnenbesoldungen Fr. 15,033, Primarschulausgaben überhaupt Fr. 8200, aus dem Kirchen- und Schulgut Fr. 34,548.

So verbleiben nach Abrechnung der staatlichen Beiträge den Gemeinden als Nettoausgaben für die Primarschule Fr. 401,620 (Durchschnitt 1898—1902 Fr. 302,103).

Sekundarschulwesen: *a.* Für die 10 Sekundarschulen Fr. 23,715. *b.* Für vier Bezirksschulen (Therwil, Liestal, Böckten, Waldenburg) Fr. 3153, zusammen also an Gemeindeleistungen Fr. 26,868. Außer den Gemeindeausgaben von Fr. 3153 bestreitet der Staat alle Kosten für die Bezirksschulen, nämlich Betriebsausgaben Fr. 50,160, Bauausgaben Fr. 4038, Reinigung und Heizung Fr. 1050, zusammen pro 1905 Fr. 55,198; 1906 werden die Staatsleistungen rund Fr. 150,000 betragen.

Fortbildungsschulwesen: Zu erwähnen an einigen Orten die wenigen Schulmaterialien, die kaum von Bedeutung sind.

Berufsschulwesen: Für 7 gewerbliche Fortbildungsschulen Fr. 2700 (Arlesheim, Gelterkinden, Liestal, Oberwil, Pratteln, Sissach, Waldenburg), für 13 hauswirtschaftliche Berufsschulen, Koch- und Haushaltungsschulen (Äsch, Arlesheim, Binningen, Birsfelden, Bubendorf, Gelterkinden, Liestal, Münchenstein, Muttenz, Rothenfluh, Sissach, Waldenburg, Wenslingen) und 2 Schulküchen (Binningen, Sissach) Fr. 3220, zusammen also für das Berufsschulwesen Fr. 5920; dazu kommen noch Fr. 1779 für das kaufmännische Bildungswesen (Fr. 2845 Gesamtausgabe abzüglich Fr. 1066 Bundesbeitrag), zusammen also Fr. 7699.

Schaffhausen.

Gesamtausgaben für die Elementarschulen (inklusive obligatorische Fortbildungsschulen): Fr. 386,473, für die Sekundarschulen (Realschulen)

Fr. 128,511, nach Abzug der Staatsleistungen von Fr. 102,589, beziehungsweise Fr. 91,638 verbleiben als „Gemeindeleistungen" für das Primarschulwesen Fr. 283,881, für das Sekundarschulwesen Fr. 36,873.

Fortbildungschulwesen:	Gemeindebeiträge Fr.	Staatsbeiträge Fr.
a. Obligatorisches	1922	1824
b. Freiwilliges: Gewerbliche Fortbildungsschulen	4008	3060
Töchter-Fortbildungsschulen	4488	3334
	10418	8218
c. Kaufmännische Fortbildungsschulen nach Abzug der Bundessubvention (Fr. 10,667—3090)	7577	
	17995	

Appenzell A.-Rh.

Primarschulwesen: Fr. 391,831. Davon: für Primarschulen Fr. 354,542, für Mädchenarbeitschulen Fr. 37,289. Sekundarschulwesen: Fr. 79,343. Mittelschulwesen: Gesamtausgaben für die Kantonsschule Trogen Fr. 32,704; Fr. 9506 (halbes Defizit) wird gedeckt durch die Gemeinde Trogen, die andere Hälfte durch die Staatskasse; es verbleiben als anderweitige oder Gemeindeleistungen Fr. 23,198.

Berufsschulen: Weblehranstalt Teufen Fr. 4225, kaufmännisches Bildungswesen Fr. 2275 (Gesamtausgabe Fr. 2755, abzüglich Bundessubvention Fr. 480), zusammen Fr. 6500. Fortbildungsschulen, obligatorische Fr. 6138, freiwillige (Töchterfortbildungsschulen inklusive Volkskochschule Herisau) Fr. 10,612.

Appenzell I.-Rh.

Primarschulwesen: Fr. 35,858; für das Sekundarschulwesen Fr. 576. Fortbildungschulwesen. Der Staat hat die Hauptausgabe: Anschaffung der Lehrmittel und Entschädigung der Lehrer der Fortbildungsschule. Die Gemeinden haben nur für Heizung und Beleuchtung zu sorgen. Die Kosten werden auf gut Fr. 500 geschätzt (Mitteilung der Standeskanzlei vom 6. Januar 1907).

St. Gallen.

a. Primarschulen (inklusive Fortbildungsschulen): Ausgabe 1904/05 (Juli bis Juni): Fr. 4,619,832 (inklusive Baukonto Fr. 469,705). Abzuziehen: Kapitalanlagen Fr. 1,590,238, Abzahlungen Fr. 516,476, Staatsbeiträge Fr. 102,000; es verbleiben Fr. 2,411,118; ohne Fortbildungsschulen (Fr. 46,904) noch Fr. 2,364,214.

b. Sekundarschulen: Fr. 1,363.435 (inklusive Baukonto: Fr. 16,399). Abzuziehen: Kapitalanlagen Fr. 607,973, Abzahlungen Fr. 94,199. Staatsbeitrag Fr. 60,000; es verbleiben Fr. 601,263; ohne Fortbildungsschulen (Fr. 107,414) noch Fr. 493,849.

c. Fortbildungsschulwesen: Im Geschäftsbericht sind hierfür unter „Primarschulen" Fr. 46,904, unter „Sekundarschulen" Fr. 107,414, zusammen also Fr. 154,318 angegeben.

Die Zusammenstellung der vom Bunde zubventionierten gewerblichen, industriellen und hauswirtschaftlichen Anstalten ergibt folgendes:

1905:	Gesamtausgabe Fr.	Bundesbeitrag Fr.	Kantonsbeitrag Fr.	Gemeindeleistung Fr.
Gewerbliche und industrielle Schulen	413266	104609	64814	313710
Hauswirtschaftliche Schulen	87320	13848		
Handelsschulwesen:				
Handelsakademie St. Gallen	79613	22006	—	57607
11 kaufmännische Fortbildungsschulen	52199	15985	8075	28139
	131812	37991	8075	85746

Für das Berufsbildungswesen zusammen sind also als „Gemeindeleistungen" zu verzeichnen Fr. 399,456 (313,710 und 85,746), welche Summe, da sie wohl der Wirklichkeit näher kommt, an Stelle der im Geschäftsbericht des Regierungsrates enthaltenen von Fr. 154,318 eingesetzt wird.

* * *

Aus besondern Mitteilungen des Volkswirtschaftsdepartements von St. Gallen ist noch folgendes über einzelne Anstalten zu entnehmen:

Verkehrsschule St. Gallen (staatliche Anstalt): Beiträge der politischen Gemeinde Fr. 5000, der Ortsgemeinde Fr. 3333, des kaufmännischen Direktoriums Fr. 1666, zusammen Fr. 9999.

Webschule Wattwil: Beiträge von Korporationen, Gesellschaften etc. Fr. 1800 und an solchen von Privaten Fr. 4785. 40.

Handelsakademie St. Gallen: Politische Gemeinde Fr. 16,765. 92, Ortsgemeinde Fr. 16,765. 92, kaufmännisches Direktorium Fr. 15,000, zusammen Fr. 48,531. 84.

Die Staatsbeiträge betrugen: an die Frauenarbeitschule St. Gallen Fr. 5000, Industrie- und Gewerbemuseum Fr. 17,000, Webschule Wattwil Fr. 3000, Stickfachschulen Fr. 11,000, gewerbliche Fortbildungsschulen Fr. 23,470, an Haushaltungsschulen Fr. 5344 (aus dem Alkoholzehntel), zusammen Fr. 64,814.

Graubünden.

Für das Primarschulwesen Fr. 580,843, für das Sekundarschulwesen Fr. 35,000; die Ausgaben für das Fortbildungsschulwesen sind in den Primarschulausgaben enthalten; für das Berufsschulwesen Fr. 27,000; dazu kommen noch Fr. 4412 (Fr. 5334 — Fr. 922 Bundessubvention) für die kaufmännischen Fortbildungsschulen, zusammen also Fr. 31,412.

Aargau.

Leistungen der Gemeinden an die Lehrerbesoldungen:

	Primarschulwesen	Sekundarschulwesen Bezirksschulen	Sekundarschulwesen „Fortbildungsschulen"	Total
		Fr.	Fr.	Fr.
	1602674	186458	46778	233236

Dazu kommen die übrigen Schulausgaben, die mit durchschnittlich 20 % der obigen Beträge nicht zu hoch eingeschätzt sind und welche zu den obigen Summen hinzuzuzählen sind, also:

	320535	37292	9356	46648
Total	1923209	223750	56134	279884

Fortbildungsschulwesen: obligatorisches (Bürgerschule) Fr. 27,865.

Berufsschulwesen (Handwerkerschulen) Fr. 7928. Hierzu kommen noch die Ausgaben für die sieben kaufmännischen Fortbildungsschulen von Fr. 15,003 (Gesamtausgabe Fr. 27,282, abzüglich Fr. 10,279 Bundesbeitrag und Fr. 2000 kantonaler Staatsbeitrag), zusammen also Fr. 22,931; also Berufsschulen und Fortbildungsschulwesen total Fr. 50,796.

Mittelschulwesen: Fr. 20,879.

Thurgau.

Primarschulwesen: Die Bruttoausgaben laut Schulgemeinderechnungen betrugen 1904 Fr. 980,342; nach Abzug der Staatsbeiträge verbleiben reine Gemeindeleistungen, beziehungsweise Leistungen der Steuerzahler Fr. 523,702. Sekundarschulwesen: Fr. 65,000. Fortbildungsschulwesen: *a.* obligatorisches: Fr. 2000—3000 (Schätzung des Erziehungsdepartements); *b.* freiwilliges: Fr. 5000 (ohne die Zinsen verschiedener kleiner Fonds für die freiwilligen Fortbildungsschulen). Berufsschulen: Kaufmännische Fortbildungsschulen Fr. 5223 (Gesamtausgabe Fr. 7538, abzüglich Bundesbeitrag von Fr. 2315). Mittelschulen: Fr. 2319 (Gemeinde Frauenfeld).

Tessin.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Tessin hat erstmals eine einläßliche Statistik über die Ausgaben der Gemeinden für Schulzwecke erhoben. Das Ergebnis derselben pro 1905 ist folgendes: Primarschulwesen: Lehrer-

besoldungen Fr. 348,335, Schulbauten, Mobiliar etc. Fr. 587,864, zusammen also Fr. 936,199, für das obligatorische Fortbildungschulwesen Fr. 3661, für das Berufsschulwesen Fr. 7053 (siehe übrigens die unten berechnete abweichende Summe für das Berufsschulwesen), für das Mittelschulwesen Fr. 6538.

Fortbildungs- und Berufsschulen (ohne Handelsschule): Gesamtausgabe Fr. 107,649, abzuziehen Bundesbeiträge Fr. 33,532 und Staatsbeiträge (für Zeichenschule, scuole di segno) Fr. 25,258, verbleiben Fr. 48,859. Vier kaufmännische Fortbildungschulen Fr. 8501 (Gesamtausgabe Fr. 17,251 minus Fr. 8750 Bundesbeitrag), für das obligatorische Fortbildungsschulwesen Fr. 3661, zusammen also Fr. 57,021.

Waadt.

Primarschulwesen: Fr. 2,477,600; Sekundarschulwesen Fr. 342,419; für das Fortbildungsschulwesen: *a.* obligatorisches (das „Primarschulwesen" inbegriffen) Fr. 5600; *b.* freiwilliges und Berufsschulwesen, gewerbliche, industrielle und hauswirtschaftliche, vom Bund subventionierte Anstalten: Gesamtausgabe Fr. 167,097, abzuziehen Bundesbeiträge Fr. 48,722, Staatsbeiträge Fr. 58,286 (apprentissage Fr. 46,246, enseignement professionnel Fr. 9040); es verbleiben noch als anderweitige oder Gemeindeleistungen Fr. 60,089. Dazu kommen noch für die 13 kaufmännischen Fortbildungsschulen Fr. 25,168, zusammen also Fr. 85,257.

Wallis.

Primarschulwesen: zirka Fr. 200,000 für die Besoldungen des Lehrpersonals an den Primar- und Repetiterschulen (Mitteilung des Erziehungsdepartements vom 29. Dezember 1906). Für die übrigen Schulausgaben setzt die Redaktion einen Zuschlag von 20 % zu den Lehrerbesoldungen ein, so daß die Primarschulausgaben auf mindestens Fr. 250,000 anzusetzen sind.

Fortbildungs- und Berufsschulen: Gesamtausgabe Fr. 53,700, abzuziehen Bundesbeiträge Fr. 15,560 und Staatsbeiträge Fr. 18,550, verbleiben als Gemeindeleistungen Fr. 19,590; dazu kommen noch Fr. 1076 (Fr. 1620 abzüglich Fr. 544 Bundesbeitrag) für die zwei kaufmännischen Fortbildungsschulen, zusammen also Fr. 20,666.

Neuenburg.

Primarschulwesen: Fr. 962,063; Sekundarschulwesen: Fr. 245,688; Berufsschulwesen: Fr. 396,725; Mittelschulwesen: Fr. 12,000.

Genf.

Die Gemeindeleistungen an das Schulwesen im Kanton Genf sind gemäß der Staatsrechnung pro 1905 folgende:

Ecoles enfantines . . .	Fr. 84011, part de la ville et des communes.
Ecoles primaires . . .	„ 55627, part de la ville de Genève.
	„ 87273, part des communes.
Ecoles complémentaires .	„ 5584, part de la ville de Genève et des communes suburbaines.
Ecoles secondaires rurales	„ 9500, part des communes.

Fortbildungs- und Berufsschulwesen: *a.* Gewerbliches und hauswirtschaftliches: Gesamtausgabe Fr. 666,950, abzuziehen Bundesbeiträge Fr. 203,794 und Staatsbeiträge Fr. 291,170; es verbleiben als anderweitige oder Gemeindeleistungen Fr. 171,986. Dazu:

b. Kaufmännisches Bildungswesen: Ecole de commerce à Genève: Gesamtausgabe Fr. 99,041, abzuziehen Bundessubvention von Fr. 26,953 und kantonaler Staatsbeitrag von Fr. 8000, verbleiben als „Gemeindeleistung" Fr. 64,088, dazu treten für die kaufmännischen Fortbildungskurse der Kommis Fr. 3357 (Fr. 5025 weniger Bundessubvention von Fr. 1668). Für die kaufmännische Berufsbildung ist also eine „Gemeindeleistung" von Fr. 67,445 zu konstatieren, das macht zusammen mit dem für *a.* berechneten Betrag eine in Betracht fallende Gesamtausgabe von Fr. 239,431.

III. Zusammenzug der Ausgaben für die Primarschulen (1905).

Kantone	Ausgaben 1905			Primarschüler 1905	Durchschnittliche Ausgabe per Schüler
	Staat Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.		Fr.
Zürich	2533332	4627212	7160544	57831	124
Bern	3218082	4020003	7238085	105457	68
Luzern	477809	761261	1239070	19034	65
Uri	40338	41763	82101	3088	26
Schwyz	100098	184312	284410	8379	34
Obwalden	24302	51418	75720	2004	37
Nidwalden	23065	64181	87246	1844	47
Glarus	98187	249108	347295	4985	69
Zug	68153	105708	173861	3273	53
Freiburg	230618	1380851	1611469	21880	74
Solothurn	345853	1060445	1406298	16976	83
Baselstadt	2608085	—	2608085	9961	262
Baselland	278129	401620	679749	11272	60
Schaffhausen	179016	283881	462897	6099	75
Appenzell A.-Rh.	91603	391831	483434	9148	53
Appenzell I.-Rh.	53176	35858	89034	2326	38
St. Gallen	617262	2364214	2981476	38732	77
Graubünden	334171	580843	915014	14252	64
Aargau	734521	1923209	2657730	32632	81
Thurgau	321580	523702	845282	18702	45
Tessin	376579	936199	1312778	18718	70
Waadt	1308704	2477600	3786304	44142	85
Wallis	192029	250000	442029	19632	22
Neuenburg	552121	962063	1514184	20515	73
Genf	1450652	232495	1683147	11299	149
1905:	16257465	23909777	40167242	502181	80
1904:	15327123	22162100	37489223	492768	76
Differenz:	+930342	+1747677	+2678019	+9413	+ 4

IV. Zusammenzug der Ausgaben für die Sekundarschulen (1905).

Kantone	Ausgaben 1905 Staat Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Schüler	Durchschnittl. Ausgabe per Schüler Fr.
Zürich	606494	597252	1203746	8715	138
Bern	619255	621603	1240858	9541	130
Luzern	57731	27830	85561	1542	55
Uri	1900	2800	4700	93	50
Schwyz	4090	21775	25765	361	71
Obwalden	—	2489	2489	40	62
Nidwalden	—	2000	2000	79	25
Glarus	56310	42359	98669	439	224
Zug	14149	11400	25549	245	104
Freiburg	52171	ca. 110000	162171	353[1]) 203[2])	291
Solothurn	100026	76900	176926	1205	146
Baselstadt	—	—	—	5749	—
Baselland	75652	26868	102520	907	113
Schaffhausen	93992	36873	130865	1013	129
Appenzell A.-Rh.	1500	79343	80843	717	112
Appenzell I.-Rh.	4672	576	5248	27	194
St. Gallen	66075	493849	559924	2827	198
Graubünden	8075	35000	43075	911	47
Aargau	192711	279884	472595	1712 2983	100
Thurgau	48565	65000	113565	1372	82
Tessin	91503	ca. 25000	116503	1045	111
Waadt	208948	342419	551367	2397	230
Wallis	3800	ca. 10000	13800	140	98
Neuenburg	147604	245688	393392	2012	195
Genf	233590	9500	243090	276[3])	880
1905:	2688813	3166408	5855221	46904	—
1904:	2619037	2900208	5519245	43842	—
Differenz:	+69776	+266200	+335976	+3062	—

[1]) Ecoles secondaires. — [2]) Ecoles régionales. — [3]) Ecoles secondaires rurales.

V. Zusammenzug der Ausgaben für das gesamte Unterrichtswesen (1905).

Kantone	Ausgaben des Staates Fr.	Ausgaben der Gemeinden Fr.	Total Fr.	Ausgaben des Bundes
Zürich	4933473	5930474	10863974	Für das schweizerische Polytechnikum Fr. 1,400,965 Für das gewerbliche Bildungswesen in den Kantonen: *a.* männliche Berufsbildung Fr. 1,100,133 *b.* weibliche Berufsbildung und Hauswirtschaft Fr. 263,804 Für das landwirtschaftliche Bildungswesen in den Kantonen Fr. 265,181 Für das kommerzielle Bildungswesen in den Kantonen Fr. 495,815 Subvention für die Primarschule Fr. 2,084,168
Bern	5807091	5460952	11268043	
Luzern	832487	849483	1681970	
Uri	78841	46663	125504	
Schwyz	140798	216662	357460	
Obwalden	41045	55092	96137	
Nidwalden	25868	68183	94051	
Glarus	182893	298125	481018	
Zug	110562	129454	240016	
Freiburg	911862	1689020	2600882	
Solothurn	653658	1168272	1821930	
Baselstadt	3919395	—	3919395	
Baselland	412954	436187	849141	
Schaffhausen	380628	338749	719377	
Appenzell A.-Rh.	133960	517622	651582	
Appenzell I.-Rh.	61019	36934	97953	
St. Gallen	1158185	3257519	4415704	
Graubünden	542718	647255	1189973	
Aargau	1249522	2274768	3524290	
Thurgau	636493	604244	1240737	
Tessin	730146	1024758	1754904	
Waadt	2745905	2905276	5651181	
Wallis	359069	280666	639735	
Neuenburg	1216740	1616476	2833216	
Genf	2959052	481426	3440478	
1905:	30224364	30334260	60558624	5610066
1904:	28822546	28132942	56955488	5382513
Differenz:	+1401818	+2201218	+3603136	+227553

Die Primarschulsubvention des Bundes (Fr. 2,084,168) ist in den Ausgaben der Kantone (Kolonne 2) inbegriffen. Die Gesamtausgaben der Kantone (Fr. 30,224,364). Gemeinden (Fr. 30,334,260) und des Bundes nach Abzug der Primarschulsubvention (Fr. 3,525,898) betragen somit Fr. 64,084,522 (1904: Fr. 60,253,833).

Übersicht in runden Summen über die Gesamtausgaben für das schweizerische Schulwesen im Jahre 1905.

A. Staatsausgaben und „Gemeindeleistungen“.

	Staatsausgaben	Anderweitige oder Gemeindeleistungen	Total	
	in Millionen Franken			
1. Primarschulwesen	16,8	23,9	40,2	
2. Sekundarschulwesen	2,7	3,2	5,9	
3. Fortbildungs- und Berufsschulwesen . .	4,1	2,4	6,5	
4. Mittelschulwesen	3,3	0,6	3,9	
5. Hochschulwesen	3,8	—	3,8	
	30,2	30,1	60,3	60,3

B. Ausgaben von Staat und Gemeinden für Bauten von Hochschulinstituten, Mittel- und Berufsschulen etc.

(Vergleiche Seite 234—236) 3,5

C. Leistungen des Bundes.

	in Millionen Franken	
1. Für das schweizerische Polytechnikum in Zürich . . .	1,4	
2. Für das gewerbliche Bildungswesen in den Kantonen:		
a. Männliche Berufsbildung	1,1	
b. Weibliche Berufsbildung und Hauswirtschaft	0,25	
3. Für das landwirtschaftliche Bildungswesen in den Kantonen	0,25	
4. Für das kommerzielle Bildungswesen in den Kantonen .	0,5	
5. Subvention für die Primarschule	2,1	5,6
Total		69,4

Von dieser Summe ist aber wegen Doppelverrechnung (sub A und C) abzuziehen der Betrag der Primarschulsubvention des Bundes, die sowohl unter den Staatsausgaben sub Littera A als auch sub Littera C als Ziffer 5 kompariert 2,1

Die Gesamtausgabe der Kantone, der Gemeinden und des Bundes für das schweizerische Schulwesen im Jahre 1905 beträgt somit rund in Millionen Franken 67,3

Ausgaben der Kantone für Neubauten, Umbauten, Inneneinrichtungen und Reparaturen von Gebäuden für die Hoch-, Mittel- und Berufsschulen.

Kanton	Schulen	1904 Fr.	1905 Fr.
Zürich . . .	Hochschule	42800	48400
	Mittelschulen (Kantonsschule, Technikum, Seminar Küsnacht)	43250	43100
	Sekundarschulen	42502	2333
Bern . . .	Hochschule:		
	Neubau . . . . Fr. 19980		
	Chemiegebäude . . . . „ 2782		
	Tierspital . . . . „ 910		
	Botanischer Garten, Erweiterungsbauten . . . „ 49344		
	Pharmazeutisches Institut, Dampfkessel . . . „ 1280	—	74296
	Landwirtschaftliche Schule Rütti:		
	Pferdescheune . . . . Fr. 16267		
	Getreidescheune . . . . „ 22937		
	Tröcknelokal . . . . „ 2852	—	42056
	Oberseminar Bern, Neubau	—	144959
	Unterseminar Hofwil, Abortanbau Fr. 4833		
	Zentralheizung . . . . „ 1757		
	Direktorwohnung . . . „ 5323		
	Klassenzimmer, Vergrößerung . . . . „ 1786	—	13699
	Anstalt für Schwachsinnige in Burgdorf: Baukosten Fr. 250,000; daran leistet der Staat	—	162000
Luzern . . .	Mittelschulen, Hauptreparatur und Mobiliar	16157	4491
	Berufsschulen, Hauptreparatur und Mobiliar	21492	18162
	Für andere Schulanstalten (Anstalt für Schwachsinnige) 1904: Fr. 41965 1905: „ 133292		
Obwalden . .	Mittelschule	—	3927
Freiburg . .	Lycée, gymnase	—	10354
	Affouage de l'hôtel cantonal, du lycée, du gymnase, de la chancellerie, de l'arsenal, de la bibliothèque cantonale et des bâtiments de l'université	—	29871
	Constructions universitaires et arsenal de Pérolles	—	35000
	Aménagements des musées au lycée .	—	382
	Exhaussement de la station laitière .	—	20000
	Aménagement et ameublement d'une halle de gymnastique au pavillon du collège	—	588
	Aménagements divers à l'école normale d'Hauterive	—	5000

Kanton	Schulen	1904 Fr.	1905 Fr.
Freiburg . .	Installation du chauffage central au gymnase	—	2342
Solothurn . .	Kantonsschulgebäude:		
	Mobiliaranschaffung	—	4849
	Unterhalt	—	1916
	Klosettanlage im I. Stock	—	300
	Studentenpensionnat: Unterhalt . .	—	881
	Mobiliar . . .	—	459
	Lehrerkosthaus	—	1374
	Kosthaus für die Schüler der pädagogischen Abteilung	—	800
Baselstadt . .	Mobiliar:		
	Realschule, Gewerbeschule, Töchterschule	—	12394
	Hochschule, Museen	—	12512
	Reparaturen:		
	Gymnasium, Gewerbeschule . . .	—	3386
	Universität	—	13394
	Bauten:		
	Untere Realschule, Turnschopf . .	—	29576
	Töchterschule, Neubau, II. Rate .	—	289458
	Hochschule, Chemiegebäude (Plananfertigung)	—	1808
Baselland . .	Sekundar- und Bezirksschulen . . .	6956	4038
Schaffhausen .		9745	2899
St. Gallen . .	Schülerhaus: Bau, VI. Rate	—	20000
	Einrichtung, V. Rate. .	—	5000
	Seminar Mariaberg:		
	Neue Scheune, II. Rate	—	11070
	Pflästerung um die Scheune . . .	—	1184
	Verkehrsschulgebäude (Atlantic):		
	Amortisation, I. Rate	—	20000
	Renovation am Äußern	—	3814
	Custerhof: Umbau neben dem Laboratorium	—	1849
Graubünden .	Konviktbau, VII. Rate	—	25000
	Archivbau	—	20000
	Kantonsschule und Konvikt:		
	Unterhalt und Ergänzungen . . .	—	5861
Aargau . . .	Mittelschulbauten [1])	5534	6662
	Bezirksschulen: Hauptreparatur und Mobiliar	4766	24057
Thurgau . .	Seminar	10750	4351
	Kantonsschule	1752	1182
Tessin . . .	Für Sekundarschulhausbauten . . .	583351	157652
	„ Mittelschulen	1382	2082
	„ Berufsschulen	42636	39909
Waadt . . .	Für Mittelschulen	14016	31726
	„ Berufsschulen	37000	37000
	„ andere Schul- u. Bildungsanstalten	35000	35000
	„ Universitätsbauten	13068	20587

[1]) Seminar Wettingen, Lehrerinnenseminar und Kantonsschule Aarau (letztere bezüglich des Mobiliars, für die Bauten muß die Gemeinde Aarau sorgen).

Kanton	Schulen	1904 Fr.	1905 Fr.
Wallis . . .	Collège et école normale, à Sion, réparations intérieures	—	2219
	Collège de Brigue, entretien et divers	—	710
	Collège de Sion, transformation des combles (2me annuité)	—	1422
Neuenburg .	Observatoire cantonal:		
	Construction du pavillon, amortissement	—	1500
	Canalisation	—	7497
	Académie, transformation	—	850
Genf . . .	*a. Ausgaben des Kantons:*		
	1. Für die Primarschulen und die écoles secondaires rurales	190000	285000
	2. Für die école secondaire et supérieure des jeunes filles und für das Collège	10000	19000
	3. Für Gebäulichkeiten, die den Berufsschulen dienen	515000	15000
	4. Für die école d'horticulture, Turnhallen etc.	45000	2000
	5. Für die Universität und die Annexbauten	50000	45000
	b. Ausgaben der Gemeinden:		
	1. Für die Primarschulen und die écoles secondaires rurales	790000	760000
	2. Für das Collège, die Handelsschule, die école des Beaux-Arts	95000	55000
	3. Für Berufsschulen	110000	110000
	4. Für die Universität	2500	—
	Rekapitulation.		
	Schweiz	1784062	2031260

Bemerkungen:

Die vorstehende Zusammenstellung ist unvollständig. Sie ist ein Versuch, festzustellen, wie viel in den einzelnen Kantonen, mit Ausnahme der Primarschulbauten, für andere Schul-Neu- und -Umbauten, sowie für Inneneinrichtung und Hauptreparaturen ausgegeben worden ist. Es kommen also hierfür die Bauausgaben für Hoch-, Mittel- und Berufsschulen und Spezialanstalten in Betracht. Die Angaben sind den Staatsrechnungen pro 1905 entnommen und zum Teil durch die Ergebnisse einer im Dezember 1906 bei den kantonalen Erziehungsdirektionen vorgenommenen Enquete ergänzt worden. Diese Bauausgaben werden in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle aus Staatsmitteln bestritten; in einer kleinen Zahl von Fällen werden auch die Gemeinden in Mitleidenschaft gezogen (Siehe oben die Angaben des Kantons Genf, ferner des Kantons Bern: Anstalt für Schwachsinnige in Burgdorf). Diese Summen sind in den Ausgaben für das Schulwesen, die im wesentlichen die Betriebsausgaben repräsentieren, nicht inbegriffen, und es sind daher zu letztern die obigen Bauausgaben hinzuzuzählen, wenn man eine annähernd richtige Schlußsumme der Ausgaben für das gesamte schweizerische Schulwesen erhalten soll.

Es ist nicht zu weit gegangen, wenn man für die besprochenen Bauausgaben im Jahre 1905 eine Summe von 3—4 Millionen Franken einsetzt; zirka 3 Millionen sind ja direkt durch die obenstehende Übersicht ausgewiesen.

C. Ausgaben des Bundes für das Unterrichtswesen der Kantone.

I. Für das gewerbliche Bildungswesen in den Kantonen (1905).

a. Männliche Berufsbildung.

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben	Anderweitige Beiträge	Bundessubvention
			Fr. Rp	Fr. Rp	Fr.
	Kanton Zürich.				
1	Gewerbeschule	Adliswil	1604 45	1000 —	475
2	Handwerkerschule	Affoltern a. A.			
3	"	Mettmenstetten	3391 55	2240 —	1100
4	"	Hausen a. A.			
5	Gewerbl. Fortbildungsschule	Bassersdorf	707 67	400 —	250
6	" "	Bauma	1367 95	926 05	430
7	" "	Bülach	1275 31	868 90	420
8	" "	Dielsdorf	500 39	350 —	125
9	" "	Dietikon	1612 90	555 —	250
10	" "	Dübendorf	909 15	515 —	257
11	" "	Elgg	1238 55	705 —	310
12	" "	Hombrechtikon	1010 90	640 —	300
13	Handwerks- u. Gewerbeschule	Horgen	1327 65	852 65	475
14	Gewerbl. Fortbildungsschule	Illnau	1373 60	810 —	405
15	Gewerbeschule	Küsnacht	2701 75	1768 05	884
16	Gewerbl. Fortbildungsschule	Männedorf	1516 —	1016 —	500
17	" "	Meilen	1475 70	950 —	450
18	" "	Nänikon	1071 30	732 —	270
19	" "	Örlikon-Schwamendingen	5035 50	2750 —	1600
20	" "	Seebach	1809 50	695 —	700
21	" "	Pfäffikon	1625 40	1013 40	500
22	" "	Richterswil	1206 82	850 —	450
23	Gewerbeschule	Rüti	3013 15	2000 —	1000
24	Gewerbl. Fortbildungsschule	Rykon-Lindau	915 44	787 —	250
25	" "	Stäfa	1789 71	1250 —	500
26	" "	Thalwil	1441 10	880 —	250
27	Handwerkerschule	Töß	2245 55	1424 55	620
28	Gewerbeschule	Uster	3782 60	2400 —	1050
29	Handwerkerschule	Wädenswil	1730 80	1200 —	550
30	Gewerbeschule	Wald	3677 97	1478 10	722
31	Gewerbl. Fortbildungsschule	Weißlingen	1304 20	840 —	400
32	Gewerbeschule	Wetzikon	2647 84	1760 —	750
33	Gewerbl. Fortbildungsschule	Winterthur	14810 70	8303 90	4100
34	Berufsschule für Metallarbeiter	Winterthur	86959 75	19213 20	9500
35	Gewerbemuseum	Winterthur	20634 40	10810 55	5450
36	Zentralkommission der Gewerbemuseen	Zürich u. Winterthur	18152 20	12000 —	6000
37	Gewerbeschule der Stadt	Zürich	278411 58	16962 73	87000
38	Pestalozzianum	Zürich	3018 80	2000 —	900
39	Zürcherische Seidenwebschule	Zürich	39907 14	22200 —	11000
40	Kantonales Technikum	Winterthur	238243 23	12698 15	156888 1225

Nr.	Anstalt	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundessubvention Fr.
	[illegible]	Belp	775	30	450	—	200
	[illegible]	Aarberg	598	80	405	—	185
	[illegible]schule	Biel	7669	95	4200	—	2050
	[illegible]	Burgdorf	6229	04	3791	39	1900
	[illegible]	Choindez	1486	45	1100	—	550
	[illegible]	Delsberg	2704	30	1964	30	732
	[illegible]	Herzogenbuchsee	1620	30	1080	—	540
	[illegible]	Huttwil	1250	90	780	—	250
	[illegible]	Interlaken	4714	01	2950	—	1475
	„	Kirchberg	1020	75	670	—	335
	„	Langenthal	3004	75	2331	25	1050
	„	Langnau	2248	35	1275	—	625
	Gewerbl. Fortbildungsschule	Laufen	1832	40	1300	—	500
	Handwerkerschule	Laupen	668	32	420	—	210
	„	Münsingen	960	11	620	—	310
	Ecole professionnelle	Neuveville	1571	82	1050	—	525
	Handwerkerschule	Oberdießbach	566	82	356	—	175
	„	Oberhofen bei Thun	666	75	440	—	220
59	Ecole professionnelle	Porrentruy	2349	—	1707	—	450
60	Ecole professionnelle de dessin	St-Imier	11862	80	8068	—	3800
61	Handwerkerschule	Steffisburg	1731	54	1250	—	625
62	„	Sumiswald	942	02	600	—	300
63	Ecole professionnelle	Tavannes	2441	19	1406	40	600
64	Handwerkerschule	Thun	4548	52	2280	—	1140
65	„	Wangen a./Aare	1313	—	940	—	400
66	„	Worb	1210	25	700	—	300
67	Schnitzlerschule	Brienz	33262	82	9880	05	5000
68	Zeichnungsschule	Brienzwiler	682	50	405	55	195
69	Lehrwerkstätte für Holzschnitzerei	Meiringen	12466	53	6835	45	2587
70	Ecole d'horlogerie	Porrentruy	20114	40	11959	—	5902 598
71	Ecole d'horlogerie et de mécanique	St-Imier	56463	60	23710	—	12132
72	Bernische Lehrwerkstätten	Bern	161807	72	46675	42	20639
73	Bern. Handwerker- und Kunstgewerbeschule	Bern	77104	33	46376	33	21800
74	Schweiz. perman. Schulausstell.	Bern	2902	43	1935	—	967
75	Kantonales Gewerbemuseum	Bern	42620	83	25662	26	12718
76	Historisches Museum	Bern	55969	39	37308	65	5000
77	Westschweiz. Technikum	Biel	181965	60	94175	40	47778
78	Kantonales Technikum	Burgdorf	112862	08	65525	08	33400
	Kanton Luzern.						
79	Gewerbl. Fortbildungsschule	Hochdorf	888	77	600	—	325
80	„ „	Luzern	8814	25	5631	65	2800
81	„ „	Kriens	1459	99	799	99	660
82	„ „	Sursee	2840	35	1671	—	698
83	Kunstgewerbeschule	Luzern	29548	06	19181	06	9735
	Kanton Uri.						
84	Gewerbl. Fortbildungsschule	Altdorf	3000	05	2000	05	1000
	Kanton Schwyz.						
85	Gewerbl. Fortbildungsschule	Arth	2991	56	1748	19	830
86	„ „	Brunnen-Ingenbohl	1140	41	716	78	336

	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundessubvention Fr.
	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Einsiedeln	3200	06	2250	06	869
88	" " .	Gersau	850	60	506	60	263
89	" " .	Küßnacht	870	91	524	80	218
90	" " .	Lachen	1784	92	1090	—	545
91	" " .	Schwyz	4193	05	1612	60	800
92	" " .	Wollerau	694	45	422	50	178
	Kanton Obwalden.						
93	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Alpnach	524	90	349	90	175
94	" " .	Engelberg	370	—	185	—	92
95	" " .	Kerns	794	30	529	76	265
96	" " .	Lungern	619	60	413	06	207
97	Gewerbl. Zeichnungsschulen .	Sachseln u. Sarnen	2773	50	1849	—	924
98	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Sarnen	852	95	568	64	284
	Kanton Nidwalden.						
99	Gewerbl. Zeichnenschule . .	Beckenried	452	95	450	—	150
100	Gewerbl. Zeichnen- und Fortbildungsschule	Buochs, Stans	2433	14	1627	37	1085
			898	92	563	70	
	Kanton Glarus.						
101	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Engi	1750	—	1167	—	583
102	" " .	Glarus	5616	20	3729	20	1840
103	" " .	Mollis	2238	80	1638	80	600
104	" " .	Näfels	2582	46	1682	46	855
105	" " .	Netstal	1688	44	1137	44	551
106	" " .	Niederurnen	1140	47	683	47	426
107	" " .	Schwanden	2990	55	1998	05	988
108	Kant. Zentralstelle f. gewerbl. Bildungswesen	Glarus	1528	93	950	—	450
109	Handwerkerschule	"	5574	10	3674	10	1900
	Kanton Zug.						
110	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Baar	1103	25	664	25	400
111	" " .	Cham	1572	89	1072	89	500
112	Handwerkerschule	Menzingen	2024	07	1092	80	450
113	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Unterägeri	854	—	627	—	227
114	Gewerbeschule	Zug	3506	79	2336	79	1400
			698	39	468	39	
	Kanton Freiburg.						
115	Ecole secondaire professionnelle des garçons	Fribourg	15393	25	10273	25	5120
116	Fortbildungsschule für gewerbl. Zeichnen .	Murten	442	40	212	40	230
117	Musée industriel cantonal . .	Fribourg	14833	87	9956	37	4653
118	Cours professionnels d'adultes	"	18627	35	12377	35	6250
119	Technikum	"	99291	81	62859	76	31418
120	Ecole de vannerie	"	17380	07	4000	—	1929
	Kanton Solothurn.						
121	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Balsthal-Klus	2515	95	1593	15	788
122	" " .	Biberist	1854	35	1230	—	625
123	" " .	Breitenbach	900	—	600	—	300
124	" " .	Derendingen	1780	—	1180	—	600

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundessubvention
			Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.
125	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Dornach	1078	30	619	—	277
126	„ „ .	Erlinsbach	905	36	590	—	305
127	„ „ .	Grenchen	3581	—	2451	—	1130
128	„ „ .	Hägendorf	1864	03	1240	—	582
129	„ „ .	Hessigkofen	1323	—	883	—	440
130	„ „ .	Kleinlützel	420	77	290	—	200
131	„ „ .	Kriegstetten	1940	—	1240	—	607
132	„ „ .	Niedergerlafingen	1808	72	1200	—	600
133	„ „ .	Olten	8430	60	5721	20	2562
134	„ „ .	Schönenwerd	2278	34	1457	—	745
135	Handwerkerschule	Solothurn	9916	80	6495	30	2958
136	Uhrenmacherschule	Solothurn	16526	49	4950	—	2475
	Kanton Baselstadt.						
137	Allgemeine Gewerbeschule . .	Basel	154679	15	97759	15	53060
138	Gewerbemuseum	„	26304	21	16150	—	7850
139	Historisches Museum	„	45726	88	22452	35	11705
	Kanton Baselland.						
140	Gewerbl. Zeichnenschule . .	Arlesheim	4971	01	2210	—	1100
141	„ Fortbildungsschule .	Gelterkinden	4649	94	2922	25	1440
142	„ „ .	Liestal	4102	02	2550	—	1307
143	„ „ .	Oberwil	2429	98	1650	—	850
144	„ „ .	Pratteln	2563	47	1551	—	750
145	„ Zeichnenschule . .	Sissach	3732	54	2450	—	1250
146	„ Fortbildungsschule .	Waldenburg	2451	23	1549	—	721
147	Lehrmitteldepot	Liestal	1431	95	800	—	500
	Kanton Schaffhausen.						
148	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Neunkirch	1450	34	970	34	480
149	„ „ . .	Schaffhausen	8709	17	5345	37	3310
150	„ „ . .	Stein a. Rh.	1418	95	932	95	486
	Kanton Appenzell A.-Rh.						
151	Gewerbl. Zeichnenschule . .	Bühler	606	79	406	79	200
152	„ „ . .	Gais	927	20	618	80	300
153	„ „ . .	Heiden	2213	10	1315	10	898
154	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Herisau	3667	10	2825	10	842
155	„ Zeichnenschule . .	Rehetobel	778	75	432	35	300
156	„ Fortbildungsschule .	Speicher	1328	32	898	32	430
157	„ „ . .	Stein-Hundwil	874	75	582	35	290
158	„ „ . .	Teufen	1413	20	1007	20	406
159	„ „ . .	Trogen	1256	09	841	09	415
160	„ „ . .	Urnäsch	1548	30	1083	30	465
161	Gewerbl. Zeichnenschule . .	Waldstadt	611	47	404	37	200
162	„ „ . .	Walzenhausen	1347	27	899	27	448
163	Weblehranstalt	Teufen	14738	65	6085	—	3000
	Kanton Appenzell I.-Rh.						
164	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Appenzell	852	—	570	—	280

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundessubvention
	Kanton St. Gallen.		Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.
165	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Altstätten	2479	48	1679	48	800
166	" " .	Berneck	1292	88	872	88	420
167	" " .	Buchs	1152	95	715	45	381
168	" " .	Bütschwil	750	—	500	—	250
169	" " .	Ebnat-Kappel	858	15	560	—	298
170	" " .	Flawil	1400	05	1134	05	266
171	" " .	Flums	769	18	519	18	250
172	" " .	Gams	750	—	500	—	250
173	" " .	Goßau	1402	53	1002	53	400
174	" " .	Grabs	892	49	601	—	295
175	" " .	Grub	250	59	175	04	95
176	" " .	Kirchberg	731	60	396	—	197
177	" " .	Lichtensteig	863	55	600	55	263
178	" " .	Mels	650	55	496	37	130
179	" " .	Mörschwil	669	83	469	83	200
180	" " .	Neßlau-Krummenau	658	50	504	50	154
181	" " .	Niederuzwil	2463	87	1663	87	800
182	" " .	Oberriet	393	45	175	50	77
183	" " .	Oberuzwil	901	27	626	27	275
184	" " .	Ragaz	2658	55	1808	55	850
185	" " .	Rapperswil-Jona	1613	57	1055	—	500
186	" " .	Rheineck	1061	15	811	15	250
187	" " .	Rorschach	3431	19	2341	19	1090
188	" " .	Schännis	692	50	440	—	250
189	" " .	St. Gallen	42110	63	25864	13	12900
190	" " .	Thal	3293	74	2223	—	1050
191	" " .	Uznach	1273	—	826	40	400
192	" " .	Waldkirch	858	57	562	57	275
193	" " .	Wallenstadt	762	22	490	22	272
194	" " .	Wartau	599	80	378	—	200
195	" " .	Wattwil	1624	50	990	70	445
196	" " .	Wil	2679	62	1607	—	816
197	Kantonales Lehrmitteldepot .	St. Gallen	786	50	609	50	—
198	Anstalten des ostschweiz. Stickfachfonds .	Grabs, Degh., Kirchb. Amriswil, Rheineck	128110	42	55720	68	22357
199	Toggenburgische Webschule .	Wattwil	21757	25	11172	90	5000
200	Verkehrsschule	St. Gallen	60644	09	39535	20	{ 18027 225
201	Industrie- u. Gewerbemuseum .	St. Gallen	119978	09	74516	94	33901
	Kanton Graubünden.						
202	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Arosa	1022	79	575	—	290
203	" " .	Chur	8201	54	5501	54	2700
204	" " .	Davos	5025	—	3350	—	1675
205	" " .	Ems	800	—	500	—	300
206	" " .	Ilanz	888	90	586	90	300
207	" " .	Landquart	3337	94	2147	14	1150
208	" " .	Rhäzüns	953	95	628	95	325
209	" " .	Samaden	1784	40	1184	40	600
210	" " .	Schuls	1365	—	965	—	400
211	" " .	St. Moritz	2248	20	1350	—	665
212	" " .	Thusis	916	40	600	—	300
213	Muster- und Modellsammlung .	Chur	2464	93	1500	—	750

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundessubvention Fr.
	Kanton Aargau.						
214	Handwerkerschule	Aarburg	1449	92	900	—	485
215	"	Baden	6763	42	4686	—	1550
216	"	Bremgarten	995	41	680	—	325
217	"	Brugg	4979	90	2763	—	1650
218	"	Frick	1058	06	820	—	390
219	"	Gebenstorf	557	98	300	—	150
220	"	Kulm	762	20	610	65	275
221	"	Lenzburg	1533	57	950	—	475
222	"	Menziken	2589	80	1550	—	775
223	"	Murgenthal	1143	08	670	—	350
224	"	Muri	984	20	580	—	325
225	"	Reinach	1533	55	850	—	300
226	"	Rheinfelden	1953	90	1321	25	600
227	"	Schöftland	859	02	530	—	330
228	"	Wohlen	1176	65	780	—	400
229	"	Zofingen	2393	60	1487	90	700
230	"	Zurzach	1264	—	700	—	350
231	Kantonales Gewerbemuseum .	Aarau	57650	67	37307	65	18600
	Kanton Thurgau.						
232	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Amriswil	587	49	408	84	150
233	" " .	Arbon	1828	97	1238	97	590
234	" " .	Bischofszell	1508	72	954	72	550
235	" " .	Dießenhofen	745	60	580	60	165
236	" " .	Ermatingen	1012	98	654	98	342
237	" " .	Frauenfeld	5739	58	4382	24	1551
238	" " .	Kreuzlingen	2453	46	1762	50	956
239	" " .	Müllheim	823	50	538	50	285
240	" " .	Oberhof.-Münchwil.	1168	15	800	55	350
241	Gewerbl. Zeichnungsschule .	Romanshorn	667	72	517	72	150
242	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Schönenbg.-Kradolf	857	05	574	50	285
243	" " .	Steckborn	1237	12	777	50	373
244	" " .	Weinfelden	2445	96	1709	50	900
	Kanton Tessin.						
245	Scuola di disegno	Agno	5045	—	3355	—	1655
246	"	Arzo	4715	—	3130	—	1505
247	"	Barbengo	1725	—	1130	—	525
248	"	Bellinzona	7995	—	5245	—	2565
249	"	Biasca	2650	—	1650	—	850
250	"	Breno	2355	—	1570	—	785
251	"	Brissago	1380	—	980	—	400
252	"	Cevio	1610	—	1310	—	300
253	"	Chiasso	2650	—	1665	—	850
254	"	Cresciano	1880	—	1420	—	460
255	"	Curio	2690	—	1835	—	800
256	"	Intragna	1550	—	1050	—	500
257	"	Locarno	10775	—	7050	—	3525
258	"	Lugano	23555	—	16300	—	7055
259	"	Mendrisio	7070	—	4590	—	2290
260	"	Morcote	1380	—	955	—	400
261	"	Ponte Tresa	1725	—	1180	—	525
262	"	Rivera	2045	—	1370	—	675

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundessubvention Fr.
263	Scuola di disegno	Russo	1670	—	1170	—	500
264	"	Sessa	3040	—	1905	—	980
265	"	Sonvico	2600	—	1750	—	850
266	"	Stabio	2830	—	1825	—	910
267	"	Tesserete	2500	—	1630	—	800
268	"	Vira Gambarogno	2250	—	1590	—	600
269	Scuola serale professionale Antonio Vanoni .	Lugano	2023	60	1870	—	935
270	" " " " " .	Bellinzona	4040	40	2727	85	1318
	Kanton Waadt.						
271	Cours professionnels	Aigle	360	—	265	—	132
272	" "	Bex	620	75	320	—	160
273	" "	La Sarraz	595	60	397	10	199
274	Cours professionnels de jeunes gens . .	Lausanne	7249	55	4848	—	2424
275	Cours professionnels des ouvr. charpentiers	"	1524	13	1150	—	575
276	Cours prof. des ouvr. charrons et maréchaux	"	2183	45	1400	—	700
277	Cours professionnels des ouvriers coiffeurs .	"	1052	25	655	—	327
278	Cours de décor. des ouvriers confiseurs .	"	686	—	500	—	250
279	Cours professionnels des ouvriers ébénistes	"	1246	—	800	—	400
280	Cours professionnels des ouvriers menuisiers	"	3323	35	1700	—	850
281	Cours professionnels des ouvriers ferblantiers	"	2405	70	1355	—	677
282	Cours professionnels des maçons suisses . .	"	—	—	—	—	—
283	Cours de reliure et dorure des ouvr. relieurs .	"	682	70	350	—	175
284	Cours professionnels des ouvriers serruriers .	"	4062	51	2407	—	1203
285	Cours prof. des ouvr. tailleurs et tailleuses .	"	1475	—	850	—	425
286	Cours professionnels des ouvriers tapissiers	"	3979	90	2260	—	1130
287	Cours professionnels	Montreux	4114	02	2414	02	1207
288	Cours professionnels des ouvriers coiffeurs .	"	324	05	266	55	131
289	Cours professionnels	Morges	1430	60	955	60	475
290	" "	Ollon	471	90	370	—	185
291	" "	Nyon	686	90	430	—	215
292	" "	Payerne	300	—	200	—	100
293	" "	Sentier	422	65	272	25	136
294	Ecole d'horlogerie	"	19266	25	11273	25	5683
295	Cours professionnels	Ste-Croix	1533	—	1022	—	511
296	" "	Vallorbes	305	85	200	85	100
297	Cours profess. et de métiers .	Vevey	3456	60	2095	60	1046
298	Cours professionnels	Yverdon	4104	45	2705	45	1354
299	Musée industriel	Lausanne	2822	40	1447	40	925
300	Ecole professionnelle . . .	Yverdon	{26397	63	14947	50	7058
			8560	79	5424	11	2712
	Kanton Wallis.						
301	Cours professionnels	Bagnes	2589	55	1874	55	715
302	Gewerbeschule	Brig	547	70	407	70	140
303	"	Mörel	704	35	543	35	161
304	Cours professionnels	Sierre	743	45	494	27	200
305	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Kippel	423	95	283	95	140
306	Ecole professionnelle . . .	Martigny	1547	50	1022	50	525
307	" " . . .	Sion	16142	20	10712	20	5430
308	Ecole des apprentis-artisans .	"	3346	05	2486	05	860
309	Ecole professionnelle . . .	St-Maurice	451	70	520	—	300
310	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Visp	1200	—	800	—	400

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp	Bundes-subvention Fr.
	Kanton Neuenburg.						
311	Ecole de dessin professionnel	Cernier	1324	55	924	55	400
312	Ecole professionnelle pour adultes	Le Locle	6390 18488	22 29	4500 11500	— —	7900
313	" " " "	Fleurier	1546	25	1051	25	435
314	Ecole professionnelle	Gorgier-St-Aubin	1090	60	771	30	307
315	Ecole de dessin professionn. et de modelage	Neuchâtel	14119	47	8877	59	4370
316	Ecole d'art appliqué à l'industrie	Chaux-de-Fonds	63233	91	41667	—	20833
317	Ecole d'horlogerie et de mécanique	"	143841	85	84807	25	44530
318	Ecole de mécanique	Couvet	18727	70	9842	—	4900
319	Ecole d'horlogerie et de mécanique	Fleurier	24336	94	12836	21	7775
320	Ecole d'horlog., d'électrotechn. et de mécan.	Neuchâtel	35552	50	21027	—	10513
321	Technicum	Le Locle	143600	98	76309	—	35956
	Kanton Genf.						
322	Académie professionnelle	Genève	37332	60	22188	60	9959
323	Cours facultatifs du soir	"	15770	45	8906	95	4700
324	Ecole d'horlogerie	"	62387	90	40547	40	17833
325	Ecole de mécanique	"	47929	—	30389	25	15160
326	Musée des arts décoratifs	"	23947	25	15972	25	7975
327	Ecoles des beaux-arts	"	124824	05	83211	05	40333
328	Ecole cantonale des arts industriels	"	119067	40	66977	50	34750
329	Ecole cantonale des métiers	"	47839	80	33720	80	13819
330	Technicum	"	60301	75	37107	75	13365 4535

Rekapitulation.

Kantone	Zahl der Anstalten	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp	Bundes-Subvention Fr.
Zürich	40	755448	20	404815	23	198306
Bern	38	824209	67	412582	53	188163
Luzern	5	43551	42	27883	70	14218
Uri	1	3000	05	2000	05	1000
Schwyz	8	15725	96	8871	53	4039
Obwalden	6	5935	25	3895	36	1947
Nidwalden	2	3785	01	2641	07	1235
Glarus	9	25109	95	16660	52	8193
Zug	5	9759	39	6262	12	2977
Freiburg	6	165968	75	99679	13	49600
Solothurn	16	57123	71	31739	65	15194
Baselstadt	3	226710	24	136361	50	72615
Baselland	8	26332	14	15682	25	7918
Schaffhausen	3	11578	46	7248	66	4276
Appenzell A.-Rh.	13	31310	99	17399	04	8194
Appenzell I.-Rh.	1	852	—	570	—	280
St. Gallen	37	413266	31	234145	63	104609
Graubünden	12	29009	05	18888	93	9455
Aargau	18	89648	93	57486	45	28030
Thurgau	13	21076	30	14901	12	6647
Tessin	26	103749	—	70252	85	32553
Waadt	30	105643	98	63281	68	31465
Wallis	10	27696	45	19144	57	8871
Neuenburg	11	472253	26	274113	15	137919
Genf	9	539400	20	339021	55	162429
	330	4008144	67	2285528	27	1100133

b. *Hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung.*

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp	Bundessubvention Fr.
	Kanton Zürich.						
1	Töchter-Fortbildungsschule	Adliswil	814	21	485	—	240
2	„ „	Altikon-Thalheim	709	80	311	80	150
3	Fortbildungsschule für Töchter	Andelfingen	756	95	398	90	200
4	Mädchen-Fortbildungsschule	Bäretswil	305	70	260	—	100
5	„ „	Bassersdorf	602	—	389	—	150
6	Weibl. Fortbildungsschule	Bülach	570	25	440	—	125
7	Haushaltungsschule	Bocken	23694	41	1661	85	825
8	Töchter-Fortbildungsschule	Dägerlen	380	70	260	—	100
9	Mädchen-Fortbildungsschule	Dübendorf	257	95	170	—	80
10	Koch- und Haushaltungsschule	„	1575	56	768	06	400
11	Töchter-Fortbildungsschule	Dinhard-Eschlikon	732	35	205	—	100
12	„ „	Egg	407	60	253	70	110
13	„ „	Eglisau	621	45	521	45	260
14	„ „	Elgg	1272	64	1300	—	650
15	„ „	Elsau	436	45	210	—	100
16	„ „	Glattfelden-Zweidlen	473	25	362	25	111
17	Koch- und Haushaltungsschule	Hausen	1109	87	600	—	187
18	Töchter-Fortbildungsschule	Hutzikon-Turbenthal	208	25	110	—	50
19	„ „	Iberg-Seen	142	55	130	—	55
20	„ „	Illnau	491	80	310	—	150
21	Haushaltungsschule	Küsnacht	962	08	700	—	350
22	Töchter-Fortbildungsschule	Meilen	750	14	528	—	200
23	„ „	Neftenbach	311	95	231	95	80
24	„ „	Oberwinterthur	440	85	310	85	130
25	„ „	Ossingen	165	80	150	—	55
26	Koch- und Haushaltungskurs	Pfäffikon (Bezirk)	1904	61	776	66	314
27	Töchter-Fortbildungsschule	Pfäffikon	751	60	460	—	200
28	„ „	Pfungen	551	—	300	—	150
29	Kochschule der Mädchenerziehungsanstalt	Richterswil	633	35	418	35	215
30	Haushaltungsschule	„	1113	84	711	14	250
31	Töchter-Fortbildungsschule	Rorbas-Freienstein	1593	—	700	—	250
32	„ „	Rüti	1451	65	950	—	475
33	„ „	Schlatt-Waltenstein	449	85	264	—	90
34	„ „	Seen-Sennhof	444	40	375	—	172
35	Haushaltungsschule	Stäfa	704	45	474	—	225
36	Töchter-Fortbildungsschule	Stammheim	1398	06	910	—	450
37	„ „	Thalwil	1744	78	700	—	350
38	„ „	Töß	1312	70	856	70	450
39	„ „	Unterembrach	979	78	680	—	350
40	„ „	Veltheim	592	55	318	75	120
41	„ „	Volketswil	323	—	233	—	120
42	„ „	Wädenswil	1886	09	1182	44	400
43	„ „	Wald	820	05	720	—	250
44	Koch- und Haushaltungskurs	Weißlingen	(siehe Pfäffikon Bezirk)				
45	„ „ „	Wila	„ „ „				
46	„ „ „	Wildberg	„ „ „				
47	Töchter-Fortbildungsschule	Wiesendangen	446	75	220	—	110
48	Haushaltungsschule	Winterthur	17555	37	6534	57	2514
49	Töchter-Fortbildungsschule	„	29645	85	19862	85	7781

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundessubvention Fr.
50	Hauswirtsch. Unterricht an der VIII. Primarschulklasse . .	Zürich	8096	34	5696	34	2400
51	Haushaltungsschule	"	36729	44	8400	—	4200
52	Schweiz. Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie	"	58074	95	23217	—	11575
	Kanton Bern.						
53	Mädchen-Fortbildungsschule .	Belp	230	—	150	—	80
54	Frauenarbeitschule	Bern	30678	65	8500	—	4250
55	Haushaltungsseminar und Dienstbotenschule	"	34352 34038	41 61	5674 7799	— 58	6912
56	Koch- und Haushaltungskurse an den Primarschulen . .	"	8600	71	4174	91	2600
57	Hauswirtschaftl. Kurse der Sekundarschule .	"	3443	36	1899	96	1000
58	Hauswirtschaftliche Kurse . .	Biel	1096	88	750	—	440
59	Haushaltungskurse an der Primarschule .	"	2836	20	1901	20	935
60	Mädchen-Fortbildungsschule .	Büren	1895	50	1360	50	500
61	Haushaltungsschule	Choindez	1503	30	810	—	446
62	Mädchen-Fortbildungsschule .	Duggingen	814	55	500	35	215
63	Haushaltungsschule	Herzogenbuchsee	8989	01	4246	81	1633
64	Hauswirtschaftlicher Kurs der Primarschule	"	435	—	360	—	75
65	Kochkurse	Langenthal	1718	75	1121	75	640
66	Mädchen-Fortbildungsschule .	Münchenbuchsee	643	—	536	70	157
67	Hauswirtschaftliche Kurse . .	Oberburg	330	65	240	—	110
68	Ecole ménagère	St-Imier	27216	88	1100	—	500
69	Mädchen-Fortbildungsschule .	Schwarzenburg	910	40	580	—	290
70	" " .	Thun	2328	40	1277	85	473
71	" " .	Wohlen-Meikirch-Kirchlindach	416	—	272	—	160
72	Bern. Haushaltungsschule . .	Worb	26353	52	6492	—	3250
	Kanton Luzern.						
73	Frauenarbeits- u. Töchter-Fortbildungsschule	Luzern	15462	55	8142	55	4200
74	Koch- und Haushaltungsschule	Weggis	11204	—	3060	—	1500
	Kanton Schwyz.						
75	Weibl. Arbeitschule	Einsiedeln	590	—	400	—	190
76	Töchter-Fortbildungsschule .	Lachen	805	25	463	40	213
77	Haushaltungsschule	Wollerau	574	10	293	50	144
	Kanton Obwalden.						
78	Koch- und Haushaltungskurse	Sarnen	761	65	369	65	185
	Kanton Glarus.						
79	Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule . .	Betschwanden	186	—	124	—	62
80	" " . .	Dießbach	510	—	342	—	168
81	" " . .	Ennenda	382	—	191	—	226
82	" " . .	Haslen	261	—	166	—	92
83	" " . .	Hätzingen	625	60	423	60	202
84	" " . .	Leuggelbach	311	65	199	65	112
85	" " . .	Linthal	1192	10	832	10	360
86	" " . .	Luchsingen	552	—	368	—	184
87	" " . .	Mollis	905	15	605	15	300
88	" " . .	Matt	468	20	332	20	136

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp	Bundes-subvention Fr.
89	Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule .	Mitlödi	278	—	189	—	89
90	" " . .	Mühlehorn	275	—	184	—	91
91	" " . .	Näfels	855	75	564	75	291
92	" " . .	Netstal	663	90	408	90	255
93	" " . .	Niederurnen-Ziegelbrücke	1080	—	748	—	329
94	" " . .	Nidfurn	272	20	187	20	85
95	" " . .	Obstalden	634	20	428	20	206
96	" " . .	Rüti	442	70	287	70	155
97	" " . .	Schwanden	1792	70	1242	70	550
	Kanton Zug.						
98	Töchter-Fortbildungsschule .	Unterägeri	855	37	555	37	300
99	Haushaltungsschule	Menzingen	660	35	520	—	222
	Kanton Freiburg.						
100	Ecole ménagère	Belfaux	1778	60	1067	60	563
101	" "	Châtel-St-Denis	2419	43	1450	—	725
102	" "	Bulle	2582	54	1556	38	700
103	" "	Cottens	2278	85	1455	10	676
104	" "	Estavayer-le-Lac	3209	82	1706	—	853
105	Cours professionnel de cuisine	Fribourg	11132	15	5850	—	2963
106	Cours prof. de coupe et de confection . .	"	14731	20	4760	—	2370
107	Ecole ménagère	"	61628	15	18725	—	9100
108	Cours prof. de lingerie . . .	"	4700	15	3630	—	1815
109	Ecole ménagère	Gruyères	2779	61	1408	71	700
110	" "	Guin	2538	30	1488	60	739
111	" "	Orsonnens	3405	—	1968	70	965
112	" "	Romont	2622	62	1050	12	525
113	" "	Schmitten	1621	05	759	50	374
114	" "	Tavel	2498	25	1391	35	716
	Kanton Solothurn.						
115	Haushaltungsschule	Äschi	952	58	645	—	297
116	"	Balsthal	2631	55	1715	23	834
117	"	Biberist	1992	60	1213	15	557
118	"	Büsserach	1067	70	712	70	355
119	"	Derendingen	2881	27	1900	—	950
120	"	Grenchen	1841	70	1207	70	634
121	"	Kriegstetten	1447	12	871	—	425
122	"	Olten	1671	40	1180	—	505
123	"	Schönenwerd	833	97	650	—	275
124	"	Solothurn	2629	85	1130	—	550
	Kanton Baselstadt.						
125	Kochkurs der Mädchensekundarschule .	Basel	9865	33	6599	33	3266
126	Kochschulen der Kommission für Fabrikarbeiterverhältnisse . . .	"	7110	93	4343	43	1800
127	Frauenarbeitschule	"	115786	10	71018	50	38300
	Kanton Baselland.						
128	Haushaltungsschule	Arlesheim	619	99	380	—	190
129	Koch- und Haushaltungsschule	Äsch	1587	50	700	—	300
130	" " "	Binningen	714	50	325	—	135

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp	Bundessubvention Fr.
131	Koch- und Haushaltungsschule	Birsfelden	542	35	352	—	200
132	" " "	Rotenfluh	685	75	370	—	185
133	Schulküche	Binningen	923	30	650	—	325
134	Koch- und Haushaltungsschule	Gelterkinden	4971	14	2915	15	1445
135	" " " .	Liestal	4155	13	1800	—	800
136	" " " .	Münchenstein	304	24	400	—	200
137	" " " .	Muttenz	761	10	465	—	210
138	Schulküche	Sissach	835	19	400	—	200
139	Koch- und Haushaltungsschule	"	2871	31	1600	—	750
140	" " " .	Waldenburg	815	05	500	—	250
	Kanton Schaffhausen.						
141	Töchter-Fortbildungsschule .	Beggingen	501	70	334	70	167
142	" " .	Dörflingen	199	50	128	50	71
143	" " .	Neunkirch	603	98	403	98	200
144	" " .	Schaffhausen	7582	52	4355	67	1875
145	" " .	Schleitheim	582	—	388	—	194
146	" " .	Stein a. Rh.	652	25	424	25	228
147	Kochschule	Schaffhausen	8553	46	1907	21	197
	Kanton Appenzell A.-Rh.						
148	Töchter-Fortbildungsschule .	Bühler	180 228	40 70	124 173	90 —	55 50
149	" " .	Gais	296	20	196	20	100
150	" " .	Grub	444	40	296	40	148
151	" " .	Heiden	319	95	212	95	107
152	" " .	Herisau	3401	15	2197	05	1166
153	Volkskochschule	"	2199	69	1455	94	637
154	Töchter-Fortbildungsschule .	Hundwil	515 347	08 —	349 101	08 45	166 58
155	" " .	Lutzenberg	358	90	235	90	123
156	" " .	Rehetobel	415	80	245	80	170
157	" " .	Reute	126	—	94	—	32
158	" " .	Schönengrund	95	—	64	—	31
159	" " .	Schwellbrunn	206	70	140	70	46 20
160	" " .	Speicher	505	90	330	90	175
161	" " .	Stein	297	—	184	—	113
162	Volkskochschule	Teufen-Bühler-Gais	4989	32	2533	07	1283
163	Töchter-Fortbildungsschule .	Teufen	674	15	452	15	222
164	" " .	Trogen	321	35	193	35	128
165	" " .	Urnäsch	244	10	188	10	56
166	" " .	Wald	369	—	251	—	118
167	" " .	Waldstatt	255	—	170	—	85
168	" " .	Walzenhausen	457	77	317	77	140
169	" " .	Wolfhalden	289	—	236	—	53
	Kanton St. Gallen.						
170	Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule .	Altstätten	2760	99	955	73	500
171	" " .	Rapperswil	1810	42	1032	02	300
172	Haushaltungsschule	St. Gallen	21611	10	4800	—	2050
173	Frauenarbeitschule	"	54279	79	22142	16	10548
174	Kochschule	"	6176	—	1700	—	250
175	Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule .	Thal	681	41	481	41	200

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp	Bundessubvention Fr.
	Kanton Graubünden.						
176	Frauenarbeitschule	Chur	6585	33	1600	—	800
177	Koch- und Haushaltungsschule	„	13754	—	3700	—	1850
178	Freiwillige Fortbildungsschulen für Mädchen	Verschiedene Gemeinden	2040	—	1360	—	680
	Kanton Aargau.						
179	Kochkurse für weibliche Fortbildung . .	Aarau	1332	41	977	50	249
180	„ „ „ „ . .	Densbüren	1070	50	722	50	248 } 995
181	„ „ „ „ . .	Entfelden	1263	90	797	20	249
182	„ „ „ „ . .	Gränichen	1184	92	763	30	249
183	Töchter-Fortbildungsschule .	Ammerswil	108	35	68	35	40
184	Koch- und Dienstbotenschule .	Boniswil	8020	12	2148	—	862
185	Haushaltungsschule	Bottenwil	282	90	160	—	80
186	„	Brittnau	457	—	230	—	125
187	Töchter-Fortbildungsschule .	Egliswil	135	—	90	—	45
188	„ „ .	Fahrwangen	206	35	100	—	50
189	„ „ .	Fislisbach	130	—	90	—	40
190	„ „ .	Kölliken	717	70	510	70	207
191	„ „ .	Lengnau	102	—	70	—	32
192	Dienstboten- und Haushaltungsschule . .	Lenzburg	10461	90	2769	80	1460
193	Töchter-Fortbildungsschule .	„	230	—	145	—	85
194	„ „ .	Meisterschwanden	135	—	90	—	45
195	Haushaltungs- und Kochschule	Menziken	1068	—	575	—	262
196	„ „ „	Murgenthal	612	72	403	—	160
197	Töchter-Fortbildungsschule .	Niederlenz	169	40	114	40	55
198	„ „ .	Othmarsingen	127	—	85	—	42
199	Koch- und Haushaltungsschule	Reinach	965	10	578	75	275
200	„ „ „	Safenwil	526	85	342	90	140
201	Töchter-Fortbildungsschule .	Schafisheim	245	05	90	—	45
202	„ „ .	Seengen	160	20	110	20	50
203	„ „ .	Seon	174	90	110	—	55
204	„ „ .	Staufen	139	90	94	90	45
205	Haushaltungsschule	Ürkheim	463	70	333	—	150
206	„	Strengelbach	346	65	228	65	118
207	Koch- und Haushaltungsschule	Zofingen	943	11	700	—	350
	Kanton Thurgau.						
208	Freiw. Töchter-Fortbildungssch.	Aadorf	255	—	170	—	85
209	„ „	Affeltrangen	350	—	240	—	110
210	„ „	Alterswilen	291	—	176	—	88
211	„ „	Altnau	223	12	153	12	70
212	„ „	Amriswil	1292	27	952	27	340
213	„ „	Arbon	551	80	371	80	60
214	„ „	Au	250	—	170	—	80
215	„ „	Bichelsee	220	—	140	—	80
216	„ „	Bischofszell	1082	71	723	71	355
217	„ „	Bürglen	363	—	252	—	120
218	„ „	Dießenhofen	360	—	251	—	95
219	„ „	Dozwil	220	—	160	—	60
220	„ „	Bussnang-Oberwangen	247	87	144	—	—
221	„ „	Erlen-Riedt-Ennetach	220	—	160	—	60
222	„ „	Ermatingen	633	76	223	15	99
223	„ „	Frauenfeld	3219	80	2169	80	1050
224	„ „	Gachnang	267	—	175	—	80

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundessubvention Fr.
225	Freiw. Töchter-Fortbildungssch.	Götighofen	209	—	141	—	68
226	„ „	Guntershausen	363	30	240	—	120
227	„ „	Güttingen	277	60	154	—	76
228	„ „	Hatswil	225	—	140	—	70
229	„ „	Horn	210	44	150	44	60
230	„ „	Kenzenau	180	—	120	—	60
231	„ „	Keßwil-Uttwil	240	—	165	—	75
232	„ „	Langdorf	270	—	180	—	90
233	„ „	Märstetten	685	70	331	50	279
234	„ „	Matzingen	156	—	114	—	55
235	„ „	Mettlen	324	—	216	—	108
236	„ „	Müllheim	222	76	159	76	70
237	„ „	Neukirch-Egnach	352	45	242	45	110
238	Thurg. Haushaltungsschule .	Neukirch a. d. Th.	15737	51	1451	50	725
239	Freiw. Töchter-Fortbildungssch.	Oberhofen-Münchwilen	477	50	328	80	110
240	„ „	Oberneunforn	312	—	212	—	100
241	„ „	Pfyn	249	—	186	—	65
242	„ „	Roggwil	323	—	225	—	100
243	„ „	Romanshorn	962	52	512	42	290
244	„ „	Schönholzerswilen	393	36	198	—	96
245	„ „	Sirnach	203	—	180	—	90
246	„ „	Sulgen	225	80	156	80	75
247	„ „	Steckborn	648	30	403	30	170
248	„ „	St. Margrethen	320	—	166	—	75
249	„ „	Tägerwilen	368	—	273	50	81
250	„ „	Üßlingen	220	—	147	—	73
251	„ „	Wängi	481	89	334	—	165
252	„ „	Weerswilen	220	—	160	—	60
253	„ „	Weinfelden	1294	70	880	70	414
254	„ „	Wigoltingen	282	—	182	—	100
	Kanton Tessin.						
255	Corso di economia domestica .	Balerna	921	—	454	—	227
256	„ „ „ „ .	Gordola	1041	—	534	—	267
257	„ „ „ „ .	Lugano	961	—	481	—	240
258	„ „ „ „ .	„	977	—	492	—	245
	Kanton Waadt.						
259	Cours professionnels pour jeunes filles . .	Aigle	804	85	430	—	215
260	„ „ „ „ „ . .	Baulmes	317	55	212	55	105
261	„ „ „ „ „ . .	Lausanne	11348	65	6300	—	3150
262	„ „ „ „ „ . .	Bex	533	75	370	—	185
263	Ecole ménagère et professionnelle . . .	Lausanne	23381	20	16539	20	6776
264	Cours professionnels pour jeunes filles . .	Montreux	5056	70	2966	70	1482
265	„ „ „ „ „ . .	Morges	4756	88	1456	—	728
266	„ „ „ „ „ . .	Ste-Croix	846	—	544	—	272
267	„ „ „ „ „ . .	Allon-St-Triphon	537	80	350	—	175
268	„ „ „ „ „ . .	Sentier	510	—	300	—	150
269	„ „ „ „ „ . .	Vallorbe	2726	54	1688	54	840
270	„ „ „ „ „ . .	Vevey	3436	90	1874	90	937
271	„ „ „ „ „ . .	Yverdon	5432	73	3116	73	1576
272	Cours d'enseignement ménager	„	1763	80	1097	80	666

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundes-subvention Fr.
	Kanton Wallis.						
273	Ecole ménagère et de couture	Bagnes	5461	—	3011	—	1250
274	" " " " "	Collonges	2763	55	1763	55	850
275	Ecole ménagère	Loèche	5403	—	4403	—	1000
276	Ecole ménagère et de couture	Monthey	3315	90	2515	90	800
277	" " " " "	St-Maurice	3000	—	2100	—	900
278	Gewerbl. Mädchenschule . .	Mörel	368	50	250	—	149
279	Ecole de couture	Sierre	3100	—	2100	—	1000
280	Ecole professionnelle pour jeunes filles .	Sion	2591	65	1841	65	750
	Kanton Neuenburg.						
281	Ecole professionnelle de jeunes filles . .	Chaux-de-Fonds	8791	35	3613	85	1614
282	Ecole ménagère	"	3288	80	1998	—	852
283	Ecole professionnelle de jeunes filles . .	Neuchâtel	24209	15	13322	15	5367
	Kanton Genf.						
284	Ecole professionnelle et ménagère . . .	Carouge	15185	05	10185	05	4894
285	" " " " . . .	Genève	105731	35	70395	—	35321
286	Ecole privée d'apprentissage .	"	6633	65	2596	45	1150

Rekapitulation.

Kantone	Zahl der Anstalten	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundes-subvention Fr.
Zürich	52	207398	02	86028	61	38369
Bern	20	188831	78	49747	61	24666
Luzern	2	26666	55	11202	55	5700
Uri	—	—	—	—	—	—
Schwyz	3	1969	35	1156	90	547
Obwalden	1	761	65	369	65	185
Nidwalden	—	—	—	—	—	—
Glarus	19	11688	15	7824	15	3893
Zug	2	1515	72	1075	37	522
Freiburg	15	119925	72	48267	06	23784
Solothurn	10	17949	74	11224	78	5382
Baselstadt	3	132762	36	81961	26	43366
Baselland	13	19786	55	10857	15	5190
Schaffhausen	7	18675	41	7942	31	2932
Appenzell A.-Rh. . .	22	17537	56	10743	71	5282
Appenzell I.-Rh. . . .	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	6	87319	71	31111	32	13848
Graubünden	3	22379	33	6660	—	3330
Aargau	29	31780	63	13498	15	5813
Thurgau	47	36482	16	14983	02	6862
Tessin	4	3900	—	1961	—	979
Waadt	14	61453	35	37246	42	17257
Wallis	8	26003	60	17985	10	6699
Neuenburg	3	36289	30	18934	—	7833
Genf	3	127550	05	83176	50	41365
	286	1198626	69	553956	62	263804

II. Für das landwirtschaftliche Bildungswesen (1905).

a. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen.	Zahl der Schüler	Ausgaben der Kantone	Bundessubventionen
		Fr.	Fr.
1. Kantonale landwirtschaftl. Schule im Strickhof bei Zürich	40	20239	10119
2. Kantonale landwirtsch. Schule auf der Rütti bei Bern .	61	29772	14886
3. Kantonale landwirtsch. Schule in Cernier (Neuenburg) .	32	31816	15908
4. Kantonale landwirtsch. Schule in Ecône (Wallis) .	24	17730	8865
	157	99557	49778
b. Landwirtschaftliche Winterschulen.			
1. Landwirtschaftliche Winterschule Strickhof (Zch.)	33	10120	5060
2. " " Rütti (Bern) .	94	16022	8010
3. " " Langenthal .	35	1644	822
4. " " Pruntrut (Bern)	27	7412	3706
5. " " Sursee (Luz.)	90	19782	9891
6. " " Pérolles (Freibg.)	45	17120	8560
7. " " Custerhof (St.G.)	51	18547	9274
8. " " Plantahof (Grb.)	46	20009	10004
9. " " Brugg (Aarg.)	118	22210	11105
10. " " Frauenfeld .	44	14746	7373
11. " " Lausanne . .	50	17029	8514
12. " " Genf . . .	9	7740	3870
	636	172381	86190
c. Molkereischulen.			
1. Molkereischule Rütti (Bern)	30	25284	12642
2. " Pérolles (Freiburg)	17	16730	8000
3. " Lausanne-Moudon (Waadt) .	18	9397	4698
	65	51411	25340
d. Gartenbau- und Weinbauschulen.			
1. Kantonale Gartenbauschule in Genf	47	26580	12930
2. Obst-, Wein- und Gartenbauschule Wädenswil	13	16986	8493
3. Weinbauschule Lausanne-Vevey	3	39521	19761
4. Weinbauschule Auvernier (Neuenburg) . . .	10	35003	17501
	73	118090	58685

e. Wandervorträge u. Spezialkurse, von den Kantonen veranstaltet.	Zahl der Vorträge	Zahl der Kurse	Ausgaben der Kantone	Bundessubvention
			Fr.	Fr.
1. Zürich	78	53	6453.85	3226.92
2. Bern	107	66	14106.85	7053.42
3. Luzern	—	10	2116.90	1058.45
4. Schwyz	3	1	70.—	35.—
5. Glarus	—	—	535.60	267.80
6. Zug	—	1	108.65	54.32
7. Freiburg	88	3	5716.65	2858.32
8. Solothurn	?	?	4455.25	2227.62
9. Baselland	—	—	461.50	230.75
10. Schaffhausen	—	5	670.10	335.05
11. St. Gallen	—	91	11758.40	5879.20
12. Graubünden	8	23	1359.55	679.77
13. Aargau	94	32	8116.70	4058.35
14. Thurgau	46	22	2328.75	1164.37
15. Tessin	?	?	7968.55	3984.27
16. Waadt	?	2	1593.80	796.89
17. Wallis	94	7	3542.10	1771.05
18. Neuenburg	—	31	1956.15	978.07
19. Genf	396	13	8056.80	4028.40
			81376.15	40688.02

	Ausgaben der Kantone	Bundes-subvention
	Fr.	Fr.
f. Schüler- und Reisestipendien für Landwirtschaftslehrer und Kulturtechniker (an 17 Stipendiaten)	4500	4500

Zusammenzug.[1]	Schüler	Ausgaben der Kantone	Bundes-subvention
		Fr.	Fr.
a. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen	157	99557	49778
b. Landwirtschaftliche Winterschulen . .	636	132381	86190
c. Molkereischulen	65	51411	25340
d. Gartenbau- und Weinbauschulen . .	73	118090	58685
e. Wandervorträge und Spezialkurse . .	—	81376	40688
f. Stipendien	—	4500	4500
1905:	931	487315	265181
1904:	809	483505	243048
Differenz:	+122	+3810	+22133

[1]) Die Auslagen für die verschiedenen landwirtschaftlichen Versuchsstationen ohne Schulbetrieb sind hier nicht inbegriffen, siehe darüber I. Teil, Seite 115.

III. Für das kommerzielle Bildungswesen.

A. Handelsschulen (1905).

Schulorte	Ausgaben: Subventions-berechtigte	Einnahmen: Beiträge v. Kanton, Gemeinde u. a.	Einnahmen: Schul-gelder	Einnahmen: Bundes-sub-vention	Schüler-zahl
1. Hochschulen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
St. Gallen (Akademie) . . .	79613	48532	9075	22006	87
Zürich (Universität)	26915	15277	4000	7638	68
2. Höhere Schulen.					
Aarau	23847	15977	120	7750	52
Basel	53374	35583	—	17791	147
Basel (Töchterschule) . . .	21538	14358	—	7180	64
Bellinzona	62220	40060	2130	20030	87
Bern	34971	20734	3870	10367	79
Bern (Töchterschule) . . .	34778	19323	5792	9662	115
Chaux-de-Fonds	38064	26171	3550	11156	66
Chur	20138	12065	2040	5914	60
Freiburg	17806	11422	674	5710	42
Genf	99041	53906	18183	26953	169
Genf (École supérieure des filles) . .	28868	16418	2970	8633	79
Lausanne	80823	43817	14425	21908	161
Locle	17980	11987	—	5684	40
Luzern	19100	12619	171	6300	55
Neuenburg	281914	110967	115905	49536	613
St. Gallen	59543	42429	2945	14170	128
Solothurn	19065	12558	229	6250	65
Winterthur	32623	18475	4911	9237	58
Zürich	97601	56666	12603	28332	205
Zürich (Töchterschule) . . .	47513	31970	—	15000	140
1905:	1197335	671314	203593	317207	2580
1904:	910364	633590	177872	297782	2485
1903:	983687	549327	159735	274664	2412

B. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen (1905).

	Gesamtausgaben	Unterrichtshonorare	Beiträge von Kanton, Gemeinde, Verein u. Handelsstand	Schulgelder	Bundessubvention	Schülerzahl Sommer	Schülerzahl Winter
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
1. Schweizerischer kaufmännischer Verein. a. Sektionen.							
Aarau	8514	6785	3044	1438	4170	84	108
Arbon	2449	2097	504	672	1050	60	52
Baden	5052	3691	1646	1402	1845	60	77
Basel	36734	28664	11590	11167	11465	447	528
Bellinzona	5300	3577	600	1086	2680	31	135
Bern	29450	21136	9655	8315	10000	414	469
Biel	9352	7099	2063	2875	3550	188	150
Bremgarten	415	248	80	40	124	—	24
Brig	224	132	—	10	94	—	21
Bulle	274	203	—	108	90	—	25
Burgdorf	6754	4733	1500	2212	2600	75	92
Chaux-de-Fonds	2754	1798	800	614	810	33	137
Chiasso	2928	1948	100	350	1560	—	51
Chur	3489	2349	1804	1028	470	—	97
Davos	1845	1357	500	759	452	—	88
Delémont	2009	1465	475	178	880	22	51
Flawil	1693	1109	612	352	400	25	26
Frauenfeld	2574	1845	1340	635	455	49	56
Freiburg	875	470	—	127	350	—	37
Glarus	3304	2012	1845	551	400	—	33
Grenchen	874	372	245	208	95	—	30
Herisau	2755	1895	2149	499	480	29	33
Herzogenbuchsee	1358	1040	650	170	520	13	15
Horgen	2589	2083	550	1029	850	37	50
Huttwil	1276	833	450	119	500	7	9
Langenthal	6464	5015	2080	2217	2000	77	87
Langnau	2565	2084	600	1106	830	44	48
Lausanne	2808	1766	675	422	1230	82	171
Lenzburg	3562	2639	652	955	1200	26	59
Liestal	2845	1777	975	471	1066	27	28
Locarno	3984	3308	525	354	2475	25	176
London	1072	550	—	198	550	3	21
Lugano	5039	2714	400	1715	2035	51	173
Luzern	25502	16495	5750	7885	10000	—	456
Marseille	2843	2216	200	443	1662	—	136
Münster (Jura)	864	548	300	345	200	—	40
Neuenburg (u. Union)	4802	3873	500	—	2520	51	342
Nyon	2138	1359	830	675	475	—	108
Olten	3996	3310	1738	688	1655	43	67
Payerne	1439	1130	225	346	565	8	50
Pruntrut	3351	2092	1250	485	1200	30	87
Rapperswil	2094	1657	979	548	400	22	40
Rheineck	1211	921	537	193	370	26	26
Rheinfelden	2871	1639	685	670	490	39	80
Romanshorn	1689	1224	556	318	610	37	37
Rorschach	2747	1894	1303	512	630	25	79
Rüti	1670	1155	380	384	580	24	35
St. Gallen	27910	18964	9210	6773	9500	340	357
St. Immer	2609	1534	500	476	550	15	132
Schaffhausen	8868	6995	2625	3164	2650	90	101
Schönenwerd	1402	1180	457	336	590	36	34
Sitten	1396	882	400	203	450	—	44
Solothurn	5107	4192	1950	432	2100	56	89
Thun	3481	2952	1100	1001	1470	—	79

	Gesamtausgabe	Unterrichtshonorare	Beiträge von Kanton, Gemeinde, Verein u. Handelsstand	Schulgelder	Bundessubvention	Schülerzahl Sommer	Schülerzahl Winter
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Tramlingen	3484	2451	1986	—	1500	136	128
Uster	1512	1054	350	366	525	36	38
Uzwil	1660	896	249	476	450	26	39
Vivis	5115	3303	1760	837	[1]500	—	316
Wädenswil	2680	1670	310	1072	835	51	55
Wattwil	1330	976	410	420	390	16	36
Wil	2246	1637	706	587	655	30	34
Winterthur	13477	9451	4334	3006	4280	154	166
Wohlen	1309	888	905	324	200	36	44
Zofingen	5559	4488	1085	1629	2250	55	53
Zug	1546	1002	750	539	200	33	40
Zürich	93714	67842	36788	23552	30000	785	765
b. Zentralkomitee:							
Sekretariat . . .	11815	—	—	—	8000	—	—
Bibliothek und Vorträge .	18158	—	—	—	6242	—	—
Lehrlingsprüfungen	7080	—	—	—	5310	—	—
Preisaufgaben . .	820	—	—	—	615	—	—
Spezialbeitr. an eine Sektion	—	—	—	—	100	—	—
Total:	443675	290659	129218	102085	157995	3977	7119
2. Vereinzelte Vereine und Fortbildungsschulen.							
Aigle (Gemein. Gesellschaft) .	1486	970	730	455	310	—	149
Altstätten (Gemeinde)	731	602	190	249	160	22	40
Amriswil (Gemeinde) .	826	812	626	—	200	16	15
Bern (Bureaulistenverein) .	4400	3298	650	2269	1150	116	132
Bex (Handelsverein) .	275	190	160	26	80	—	12
Freiburg (Gemeinde) .	5464	4988	3534	164	1766	43	97
Genf (Commisgesellschaft) .	5025	3705	1000	2165	1668	—	413
Lausanne (Jeunes Commerç.)	5680	3469	2075	1140	1762	60	396
Lausanne (Stenographenv.)	1112	568	250	229	200	42	114
Lichtensteig (Gemeinde) .	856	818	661	—	195	14	15
Montreux (Handelsverein) .	4555	3766	2903	200	1452	89	500
Paris (Cercle commerc. suisse)	8270	7436	—	2400	5577	124	190
Ste-Croix (Gemeinde) .	648	216	432	—	216	—	27
St. Gallen (Töchter) .	9721	7605	5679	1207	2835	386	319
Schaffhausen (Töcht.)	1319	1135	560	480	280	41	41
Sentier (Handelsverein) .	96	72	64	—	32	—	9
Stein a. Rh. (Gemeinde) .	480	480	320	—	160	—	37
Vallorbe (Gemeinde) .	1723	1422	400	158	500	—	65
Vivis (Handelsverein) . .	4712	3303	1760	837	950	—	316
Yverdon (Gewerbekurse) .	4127	2905	2229	779	1120	—	187
Total:	61506	47760	24223	12758	20613	953	3074
1904/1905:	505181	338419	153441	114843	178608	4930	10139
1903/1904:	302491	450899	155823	98714	157115	—	9435

Zusammenzug der Ausgaben des Bundes für das Unterrichtswesen der Schweiz.	Fr.
I. Für das schweiz. Polytechnikum	1400965
II. Für das gewerbliche Bildungswesen in den Kantonen:	
Männliche Berufsbildung	1100133
Weibliche "	263804
III. Für das landwirtschaftl. Bildungswesen in den Kantonen	265181
IV. Für das kommerzielle Bildungswesen in den Kantonen .	495815
V. Für die Unterstützung des Primarschulwesens in den Kantonen [2])	2084168
1905:	5610066
1904:	5382513
	+227553

[1]) Vivis hat die Fr. 500 zurückbezahlt.

[2]) In den Ausgaben der Kantone bereits enthalten.



Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1905.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. **Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903.** (Vom 17. Januar 1906.)

Der schweizerische Bundesrat, in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903, betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule, auf Antrag seines Departementes des Innern, beschließt:

Erster Abschnitt. — Grundsätzliche Bestimmungen.

Art. 1. Den Kantonen werden gemäß Art. 27 bis der Bundesverfassung zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule mit Einschluß der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschule verwendet werden gemäß den besondern Zweckbestimmungen von Art. 2 des Gesetzes.

Art. 3. Die öffentliche staatliche Primarschule im Sinne von Art. 27, Absatz 2, der Bundesverfassung und von Art. 2 des Gesetzes umfaßt alle Anstalten und Abteilungen der der staatlichen Leitung und Beaufsichtigung unterstellten Volksschule, insoweit sie einen organischen Bestandteil der obligatorischen Primarschule bilden.

Dabei sind inbegriffen:

a. Die obligatorischen Ergänzungsschulen (Repetier-, Wiederholungs- und Übungsschulen);

b. die Mädchenarbeitsschule der obligatorischen Primar- und Fortbildungsschulstufe, sofern die weiblichen Arbeiten für diese Stufe obligatorisch erklärt sind;

c. die Handarbeitsschulen für Knaben, sofern Kantone oder Gemeinden diesen Unterricht als obligatorisches Fach erklärt haben.

Im übrigen ist für die nähere Bestimmung des Begriffes und Umfanges der obligatorischen staatlichen Primarschule die Schulgesetzgebung der Kantone maßgebend.

Art. 4. Unter die Wirkungen des Bundesgesetzes fallen auch alle öffentlichen staatlichen Schulen und Anstalten für die Erziehung anormaler bildungsfähiger Kinder (wie Anstalten für Geistesschwache, Taubstumme, Epileptische und Blinde) oder verwahrloste Kinder, beides während der Dauer der Schulpflicht.

Art. 5. Wenn Einrichtungen, Veranstaltungen, Anschaffungen u. s. w. neben der Primarschulstufe noch andern Schulstufen oder andern sonstigen Zwecken dienen, so ist die Verwendung des Bundesbeitrages nur in dem Maße zulässig, als dieselben für die Zwecke der Primarschule im Sinne des Bundesgesetzes bestimmt sind.

Zweiter Abschnitt. — ***Verwendung des Bundesbeitrages.***

Art. 6. Die Verwendung des Bundesbeitrages hat sich nach den in Art. 2 des Bundesgesetzes aufgestellten Zweckbestimmungen und den nachstehenden Vollziehungsvorschriften zu richten.

1. Errichtung neuer Lehrstellen.

Art. 7. Der Beitrag darf nur Verwendung finden für:

a. Die Errichtung einer selbständigen Schule oder Schulabteilung mit Anstellung einer neuen Lehrkraft;

b. die Errichtung einer selbständigen Schule oder Schulabteilung, auch wenn ihre Leitung einem schon im Amte stehenden Lehrer zu seinen übrigen Verpflichtungen übertragen wird;

c. die Bestellung einer neuen Lehrkraft für die Führung einer Mehrzahl von Abteilungen der öffentlichen Primarschule im Sinne von Art. 3 dieser Verordnung.

2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern.

Art. 8. Der Beitrag darf nur Verwendung finden für solche Schulhäuser, die für die öffentliche, staatliche Primarschule bestimmt sind. Dabei kommt auch der Bau oder wesentliche Umbau von Lehrerwohnungen in Betracht, gleichviel, ob diese Wohnungen mit dem Schulhaus verbunden oder davon abgetrennt sind.

Wenn im Schulhaus noch Abteilungen anderer Schulstufen Unterkunft finden, oder wenn dasselbe auch andern Gemeindezwecken zu dienen hat, so hat die kantonale Regierung aus der Gesamtsumme der Baukosten den Betrag auszuscheiden, welcher auf die obligatorische staatliche Primarschule entfällt.

Die nämliche Ausscheidung muß in ähnlichen Fällen auch bezüglich der Lehrerwohnungen vorgenommen werden.

Art. 9. Als Grundlage für die Ausmittlung der für den Bundesbeitrag in Betracht fallenden Bausumme gilt die von den zuständigen Organen der Gemeindeverwaltung, beziehungsweise von der Gemeindeversammlung genehmigte Baurechnung. Dabei sind von der Gesamtsumme der Baukosten in Abzug zu bringen:

a. Ausgaben für Erwerbung von Land, soweit dasselbe nicht als Bau-, Turn- oder Spielplatz benutzt wird, z. B. von Gärten, oder Pflanzland als Bestandteil der Lehrerbesoldung;

b. Ausgaben für Erstellung von Räumlichkeiten, welche für andere als Schulzwecke bestimmt sind;

c. Ausgaben für Gratifikationen jeder Art und für Schulhauseinweihung;

d. der festgestellte Wert (beziehungsweise Erlös) der alten Schullokalitäten mit Umgebung, soweit dieselben nicht weiter öffentlichen staatlichen Primarschulzwecken dienen;

e. freiwillige Beiträge aus andern öffentlichen Gütern;

f. für den Bauzweck gespendete Geschenke und Legate.

Art. 10. Als wesentlicher Umbau gelten Bauarbeiten, die eine wesentliche Veränderung des Grund- oder Aufrisses des Gebäudes zur Folge haben, oder

welche eine wesentliche Verbesserung der Baute in schulhygienischer Beziehung bedeuten.

Art. 11. Bei künftigen Schulhausbauten kann der Bundesbeitrag auch für jährliche Teilzahlungen verwendet werden.

3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten.

Art. 12. Die Bestimmungen der Art. 8—11 finden für die Errichtung von Turnhallen und Anlage von Turnplätzen sinngemäße Anwendung.

Art. 13. Die Verwendung der Bundesbeiträge für die Anschaffung von Turngeräten ist zulässig, gleichviel, ob es sich um allgemeine oder individuelle Geräte (Stäbe, Keulen etc.), und ob es sich um die erstmalige Ausrüstung oder Reparaturen oder Ergänzungen handle.

4. Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien.

Art. 14. Aus dem Bundesbeitrage dürfen bestritten werden Ausgaben für die Heranbildung von Lehrkräften für die Primarschule in folgenden eigenen Anstalten und Kursen:

a. Staatlichen Lehrerseminarien;

b. pädagogischen Abteilungen der Kantonsschulen;

c. Hochschulkursen mit geschlossenem Lehrgang;

d. öffentlichen staatlichen Kursen, welche die Heranbildung von Arbeitslehrerinnen für die Primarschule zum Zwecke haben.

Art. 15. Insbesondere fallen in Betracht Ausgaben, die an diesen Anstalten für die Lehrerbesoldungen, für die Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln und für Stipendien an die Lehramtskandidaten Verwendung finden.

Kantone, welche ihre Primarlehramtskandidaten in staatlichen Lehrerbildungsanstalten anderer Kantone ausbilden lassen, dürfen die an jene verabreichten Stipendien aus dem Bundesbeitrag bestreiten.

Nicht zu berücksichtigen sind Ausgaben: Für die Verwaltung im allgemeinen, für allfällige mit den Anstalten verbundene Internate, Konvikte oder Gutsbetriebe, überhaupt Ausgaben, die nicht mit dem Zwecke der Heranbildung und Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhange stehen.

Art. 16. Die Kantone sind berechtigt, den Bundesbeitrag auch für die Zwecke der fachlichen oder methodischen Ausbildung der Primarlehrerschaft in besonderen Fortbildungs- oder Wiederholungskursen zu verwenden, und zwar sowohl zur Durchführung der Kurse im allgemeinen, als auch für Beiträge an diejenigen patentierten Lehrer und Lehrerinnen, denen die zuständige kantonale Erziehungsbehörde die Teilnahme gestattet oder welche sie dazu einberuft.

Art. 17. Die Ausgaben für den Bau von Lehrerseminarien fallen in Betracht, soweit es sich dabei um Neubauten, größere Umbauten oder wesentliche bauliche Verbesserungen von staatlichen Lehrerbildungsanstalten und ihrer Annexe (Laboratorien, Turnräumlichkeiten etc.) handelt. Dabei finden die Vorschriften von Art. 8—11 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten.

Art. 18. Unter diese Kategorie fallen alle Arten der Aufbesserung der Besoldungen der Primarlehrerschaft durch die Kantone und die Gemeinden, sei es durch Erhöhung der Grundgehalte, durch Bewilligung oder Aufbesserung schon bestehender Dienstalterszulagen, freiwillige Gemeindezulagen, Aussetzung und Erhöhung von Ruhe- und Altersgehalten, oder durch Zuwendungen an Pensions-, Alters-, Ruhegehalts-, Hülfs-, Vikariats-, Witwen- und Waisenkassen.

Vorbehalten bleiben mit Bezug auf die Leistungen an die vorgenannten Lehrerkassen die besondern Bestimmungen von Art. 24 dieser Verordnung.

6. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln.

Art. 19. Als Schulmobiliar im Sinne dieser Verordnung gilt das gesamte Mobiliar, welches zur zweckentsprechenden Ausrüstung des Lehrzimmers in Rücksicht auf seine allgemeine und besondere Zweckbestimmung dient; ebenso gehören dazu die dem Klassenunterricht dienenden allgemeinen Lehrmittel.

7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen.

Art. 20. Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Abgabe der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien an die Schüler durch die Kantone und Gemeinden ist nur unter der Bedingung statthaft, daß diese Abgabe völlig unentgeltlich oder zu erheblich ermäßigtem Preise geschieht.

Je nach der Gesetzgebung des Kantons bestimmen die kantonalen Behörden oder die Gemeinde, welche Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise an die Schüler abzugeben seien.

Dabei ist den Kantonen beziehungsweise Gemeinden gestattet, zu entscheiden, ob die Schüler beim Austritt oder beim Übertritt an eine andere Schule Material und Lehrmittel zurückzugeben haben oder nicht.

8. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

Art. 21. Wenn von Gemeinden oder Korporationen, mit oder ohne Zuschuß seitens des Kantons, Ausgaben für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder der Primarschulstufe gemacht werden, so kann aus dem Bundesbeitrag zur Förderung dieser Bestrebungen finanzielle Nachhülfe eintreten.

Subventionsberechtigt sind namentlich die Ausgaben zum Zwecke allgemeiner Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder, sodann besondere Veranstaltungen, wie Ferienkolonien, Kurkolonien, Ferienmilchkuren, Ferienhorte für primarschulpflichtige Knaben und Mädchen, Kinderhorte etc.

9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

Art. 22. Die Ausgaben für Spezial- und Nachhülfeklassen auf der Stufe der Primarschule werden ohne weiteres als Primarschulausgaben betrachtet.

Die Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht ist nur dann subventionsberechtigt, wenn sie in zweckentsprechenden öffentlichen staatlichen Erziehungsanstalten (Art. 4 der Verordnung) geschieht.

Die Verwendung des Bundesbeitrages für den Bau von öffentlichen staatlichen Anstalten für die Erziehung von Schwachsinnigen ist statthaft.

Dritter Abschnitt. — ***Besondere Bedingungen betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages.***

Art. 23. Es ist dem Ermessen der Kantone anheimgestellt, zu bestimmen, für welche Zwecke innerhalb der Schranken des vorstehenden zweiten Abschnittes sie den Bundesbeitrag verwenden wollen.

Wenn ein Kanton den Bundesbeitrag ganz oder teilweise den Gemeinden überläßt, so hat er gleichzeitig zu bestimmen, zu welchen Zwecken und in welchem Betrage für jeden einzelnen Zweck die Gemeinden den Bundesbeitrag verwenden sollen.

Die Kantone sind dem Bunde gegenüber dafür verantwortlich, daß die Gemeinden den Bundesbeitrag soweit er ihnen überlassen wird, gemäß den Vorschriften des vorstehenden zweiten Abschnittes verwenden.

Art. 24. Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr sind unzulässig.

Von dieser Bestimmung sind Aufwendungen ausgenommen, welche zur Anlegung und Äufnung von Unterstützungskassen, Witwen- und Waisenstiftungen, Pensions-, Alters- und Ruhegehaltskassen, Vikariatskassen u. s. w. bestimmt sind.

Diese Ausnahme erstreckt sich nur auf diejenigen Institutionen, welche für die Lehrerschaft der öffentlichen staatlichen Primarschule dienen. Sind diese Institutionen für die Lehrerschaft verschiedener Schulstufen oder Schulgruppen gemeinsam bestimmt, so wird die Zuwendung nur anerkannt, wenn der Kanton den Nachweis leistet, daß der Beitrag aus Bundesmitteln tatsächlich nur für die Primarlehrer verwendet wird (Art. 5).

Art. 25. Die Verwendung des Bundesbeitrages soll in der Regel im Rechnungsjahre erfolgen, für das er nachgesucht wurde.

Über die Zulässigkeit einer Ausnahme von dieser Regel entscheidet der Bundesrat endgültig.

Vierter Abschnitt. — Die Rechnungsausweise.

Art. 26. Die Ausrichtung der Bundesbeiträge an die Kantone zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten erfolgt auf Grund der von ihnen einzureichenden Rechnungsausweise.

Art. 27. Diese Rechnungsausweise der Kantone und Gemeinden sind durch die kantonalen Regierungen bis spätestens Ende Juli des folgenden Jahres dem eidgenössischen Departement des Innern einzureichen.

Das eidgenössische Departement des Innern prüft die Ausweise und stellt dem Bundesrat betreffend ihre Genehmigung und die Ausrichtung des Bundesbeitrages Bericht und Antrag.

Art. 28. Als Rechnungsausweise gelten und sind einzureichen:

1. Ein Bericht über die Verwendung des Bundesbeitrages durch den Kanton, beziehungsweise über die Verteilung des Bundesbeitrages an die Gemeinden;
2. eine Zusammenstellung der Einzelverwendung des Bundesbeitrages nach den gesetzlich zulässigen Zweckbestimmungen, und
3. die erforderlichen amtlichen Rechnungsauszüge, aus denen ersichtlich ist, wie viel Staat und Gemeinde für das Primarschulwesen im Rechnungsjahre ausgegeben haben.

Art. 29. Kann durch die Prüfung der Rechnungsausweise, sowie durch die bei den Kantonsregierungen eingeholte Auskunft nicht genügende Klarheit über die Verwendung des Bundesbeitrages gewonnen werden, so wird der Bundesrat die Originalbelege, sowie alle weitere Auskunft einverlangen, welche er nach Lage der Sache für notwendig erachtet.

Art. 30. Die kantonalen Regierungen sind dem Bunde für die Richtigkeit der geleisteten Rechnungsausweise verantwortlich.

Art. 31. Die Auszahlung des Bundesbeitrages an den Kanton findet nach der Genehmigung der Rechnungsausweise durch den Bundesrat statt.

Aus besondern Gründen können ausnahmsweise Vorschüsse auf den Bundesbeitrag gewährt werden.

Fünfter Abschnitt. — Vergleichende Kontrolle der kantonalen Leistungen.

Art. 32. Für die nach Art. 3 des Gesetzes vorgesehene Kontrolle der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1898—1902 gelten folgende Grundsätze:

In Gemeinden, wo die Ökonomie des gesamten Schulwesens zentralisiert und die Verwaltung einheitlich ist, hat eine ziffermäßige Ausscheidung der auf das Primarschulwesen entfallenden Quote der Ausgaben stattzufinden. Wo dies nicht möglich ist, soll die Ausscheidung durch gewissenhafte Schätzung vorgenommen werden.

Als ordentliche Leistungen werden alle direkten und indirekten Verwendungen für die Primarschulen, Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungs-

schulen betrachtet, welche die Leistungsfähigkeit eines regelmäßigen ordentlichen Schulbetriebes zu erhalten oder zu erhöhen geeignet sind und die während einer Reihe von Jahren regelmäßig oder doch periodisch in den Rechnungen wiederkehren.

Im einzelnen gilt folgendes:

a. Staatsbeiträge sind von den Gemeindeausgaben in Abzug zu bringen;

b. Naturalleistungen an die Lehrer sind nach ihrem wahren Geldwert in Rechnung zu stellen;

c. Ausgaben für Schulhausbauten und Reparaturen, sowie Amortisationen und Zinse für Bauschulden sind als ordentliche Leistungen zu behandeln, sofern sie aus den ordentlichen Budgetkrediten des Staates oder der Gemeinden bestritten werden;

d. von den Verwaltungsausgaben der Kantone und Gemeinden für die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens, ebenso von anderen Auslagen, welche sich nicht ausschließlich, sondern nur teilweise auf die in Art. 2, Absatz 1 des Bundesgesetzes erwähnten Schulanstalten beziehen, ist als ordentliche Leistung eine nach den Verhältnissen festzusetzende proportionale Quote aufzunehmen.

Sechster Abschnitt. — Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 33. Bei Schulhausbauten im Sinne von Art. 8, 10 und 12, die seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903, betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule, bereits erstellt sind, kann der Bundesbeitrag mit ausdrücklicher Genehmigung des Bundesrates ausnahmsweise zur Amortisation der Bauschuld verwendet werden.

Art. 34. In Zweifels- oder Streitfällen über die Anwendung der einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung entscheidet der Bundesrat endgültig.

Art. 35. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. **Glarus. Kantonales Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule.** (Vom 14. Mai 1905.)

§ 1. Der Bund leistet den Kantonen zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge (Art. 1 des Bundesgesetzes).

§ 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche, staatliche Primarschule mit Einschluß der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschule verwendet werden und zwar ausschließlich für die folgenden Zwecke:

1. Errichtung neuer Lehrstellen;
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern;
3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten;
4. Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien;
5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten;

6. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln;
7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen;
8. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

(Art. 2 des Bundesgesetzes.)

§ 3. Der dem Kanton Glarus zufallende Bundesbeitrag wird bis zu 70 % zur Ausrichtung von Dienstalterszulagen an die Lehrer der öffentlichen, staatlichen Primarschule mit Einschluß der Ergänzungsschule verwendet.

Der Rest bleibt für die übrigen in § 2, Ziffer 1—9 bezeichneten Zwecke vorbehalten.

§ 4. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

---

2. 2. **Tessin. Decreto di legge in punto ad esonero della tassa di bollo sui libretti scolastici di risparmio.** (Del 9 gennajo 1905.)

Art. 1. I libretti delle casse scolastiche di risparmio sono esonerati da qualsiasi tassa di bollo fino alla somma di franchi cento (100).

Art. 2. Il presente decreto entrerà in vigore decorsi i termini per l'esercizio del referendum.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

---

3. 1. **Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich.** (Vom 15. Februar 1905.)

I. Allgemeines.

A. Zweck der Volksschule.

Die Volksschule ist die vom Staat errichtete gemeinsame Erziehungs- und Bildungsanstalt der Kinder aller Volksklassen; für alle gelten die gleichen Rechte und Pflichten, dieselben Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts.

In Verbindung mit dem Elternhause bezweckt die Volksschule die harmonische körperliche und geistige Ausbildung des Kindes zu einer möglichst einheitlichen, lebenskräftigen Persönlichkeit.

Die Volksschule bildet den Körper. Durch Übung macht sie ihn gewandt und stärkt die innern und äußern Organe. Sie übt Auge und Ohr im Wahrnehmen und Beobachten; sie bildet die Sprachwerkzeuge zur geordneten Wiedergabe der Gedanken und die Hand zur sichtbaren Darstellung des Geschauten in Schrift und Bild. Sie sorgt durch besondere Veranstaltungen auch für das leibliche Wohl der durch soziale Verhältnisse in ihrer Entwicklung ungünstig beeinflußten Schüler.

Die Volksschule bildet den Verstand. Von der Wahrnehmung, der unmittelbaren Anschauung ausgehend, entwickelt sie unter steter Beachtung des kindlichen Fassungsvermögens die Erkenntnis durch Gewinnung klarer Begriffe, wie durch Bildung richtiger Urteile und sicherer Schlüsse.

Die Volksschule bildet Gemüt und Charakter. Sie macht den jugendlichen Geist empfänglich für alle edlen Regungen des menschlichen Seelenlebens, daß er gefestigt werde gegen die Einflüsse des Häßlichen, Rohen, Gemeinen in Neigungen und Leidenschaften. Sie bildet und fördert das Pflichtbewußtsein, die Arbeitsfreudigkeit, die Festigkeit in der Überzeugung, das Streben nach Wahrheit, Offenheit und Freiheit, den Sinn für treues, hingebendes, charakter-

festes Handeln. Sie legt den Grund der Befähigung zur Selbsterziehung im Sinne der Forderungen der Aufklärung, der Humanität und der Toleranz.

So ist die Volksschule eine Stätte allgemeiner Menschenbildung. Wohl soll sie ein gewisses Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten vermitteln, die notwendig sind für ein gedeihliches Fortkommen im Leben. Wahre Menschenbildung offenbart sich aber nicht ausschließlich im Wissen und Können; ihr charakteristisches Merkmal liegt vielmehr in der Harmonie eines lautern Innenlebens und des Handelns, das stets auf das Wohl des Ganzen gerichtet ist und nie das Licht zu scheuen hat.

B. Unterricht und Schulzucht.

1. Der Unterricht.

Das erzieherische Moment steht im Vordergrunde des Volksschulunterrichtes. Stoff und Methode und alle innern und äußern Einrichtungen des Schulbetriebes haben den Gesichtspunkten der Erziehung sich zu unterordnen.

Der Unterricht soll methodisch aufgebaut sein; er hat alle jene Grundsätze zu beachten und zu verwerten, welche die Didaktik auf dem Wege der Erfahrung und der wissenschaftlichen Ergründung wegleitend festgelegt hat.

Der Eintritt des Kindes in die Schule bedeutet den Übergang vom frohen Spiel zu geregelter, planmäßiger Arbeit. Bei diesem Übergange ist in besonderem Maße auf den Stand der physischen und geistigen Entwicklung des Kindes Rücksicht zu nehmen. Allzu rasches Fortschreiten beeinträchtigt den Erfolg des Unterrichtes; nicht nur werden dadurch Gefühle der Unlust im Kinde geweckt: ein Teil der Schüler wird bald zurückstehen und dem Unterrichte nicht mehr zu folgen vermögen. Die naturgemäße Einführung in das Schulleben, die, an die bisherige Tätigkeit des Kindes anknüpfend, aus dem Spiel allmählich die Arbeit herauswachsen läßt, legt allein ein sicheres Fundament für den spätern Unterricht. Im ersten Schuljahre kommt es nicht darauf an, die Schüler im Schreiben, Lesen und Rechnen möglichst weit zu bringen, sondern darauf, die Brücke zwischen Elternhaus und Schule so zu schlagen, daß dem kindlichen Schaffenstrieb die Richtung gegeben wird, die seinem Entwicklungsgange entspricht; erst wenn Auge, Ohr und Hand, Beobachtungsgabe und Sprachfertigkeit ausreichend vorgebildet sind, kann mit Erfolg an die eigentlichen Unterrichtsfächer herangetreten werden.

Der Volksschulunterricht soll in allen Schulklassen auf dem Prinzipe der Naturgemäßheit fußen und der Individualität des Kindes Rechnung tragen. Zu diesem Zwecke muß der Lehrer sich fortwährend bemühen, in das Wesen des einzelnen Kindes sich zu versenken, die Lehrweise seinen Erfahrungen anzupassen und in den erzielten Erfolgen stets den Schlüssel für sein eigenes Tun zu suchen.

Ein wesentliches Merkmal des guten Unterrichtes besteht darin, daß die Schüler das Gelernte auch wirklich besitzen, daß sie etwas können. Damit sie eine gewisse Fertigkeit erlangen, ist in allen Fächern unausgesetzte Übung nötig; das Endziel der Übung ist die Selbständigkeit. Von Anfang an ist der Schüler zu selbständiger Arbeit anzuleiten, erst im kleinen, im Fortgange mit gesteigerten Anforderungen an seine Leistungsfähigkeit. Der Schüler, der an der Hand planmäßiger Übung zur Selbständigkeit erzogen wird, kann etwas und zwar nicht nur bei der Jahresprüfung, sondern, was die Hauptsache ist, bei seinem Übertritte aus der Schule ins praktische Leben.

Ein wichtiges Mittel, die Schüler zu selbständigem Denken anzuregen, ist die Fragestellung des Lehrers. Formell und materiell muß die Frage stets so gefaßt sein, daß sie das Denkvermögen der Schüler anregt; die Antwort darf nicht bereits in der Frage liegen, sie soll vielmehr der Ausdruck des Nachdenkens des Schülers sein. Die richtige Fragestellung ist eine Kunst, in der sich auszubilden der Lehrer nie müde werden soll.

Bei der verschiedenartigen Beanlagung und den mannigfach gestalteten häuslichen Verhältnissen der Schüler wird das Wissen und Können, das die

Schule zu vermitteln vermag, individuell sehr verschieden sein; aber ein gewisses Minimum muß doch von jedem Kinde verlangt werden. Wenn die Besserbefähigten den Unterrichtsstoff mit wenig Mühe sich aneignen, so ist es besondere Aufgabe der Schule, den Minderbefähigten und Schwachen eine ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende Ausbildung zuteil werden zu lassen, ohne daß dadurch die Besserbefähigten in ihren Fortschritten gehemmt werden. Wo nicht besondere Einrichtungen (Spezialklassen für Schwachbegabte, Nachhülfeklassen, Repetenten- und Abschlußklassen) sich schaffen lassen, da ergibt sich dem Lehrer auch sonst im Unterrichte mannigfache Gelegenheit, der Schwachen in besonderem Maße sich anzunehmen.

2. Die Schulzucht.

Die Schulzucht hat die nachhaltige Gewöhnung der Schüler an ein geordnetes Verhalten innerhalb und außerhalb der Schule zum Ziele; planmäßig und zielbewußt ausgeübt, ist sie ein Erziehungsmittel von hervorragender Bedeutung.

Ordnung in allen Dingen muß das Schulleben charakterisieren. Schulbetrieb, Schuleinrichtungen, Schullokale und Lehrmittel sollen auf den Schüler täglich den Eindruck strenger Ordnung ausüben und so den Ordnungssinn fördern. Vom Hause muß verlangt werden, daß es den Schüler in geordnetem Zustand der Schule übergebe; wo das Haus dieser Aufgabe nicht nachkommt oder nicht nachkommen kann, hat die Schule korrigierend oder helfend einzutreten.

Pünktlichkeit ist eine notwendige Begleiterscheinung der Ordnung. Der Unterricht hat pünktlich mit dem Glockenschlage zu beginnen; pünktlich soll er auch geschlossen werden. Was die Schule dem Kinde aufträgt, werde pünktlich ausgeführt! Wird das Kind acht oder neun Jahre täglich zur Pünktlichkeit angehalten, so wird ihm diese, sofern das Haus die nötige Unterstützung gewährt, zum unverlierbaren Eigentum für sein ganzes Leben werden.

Die einheitlichen Ziele des Schulbetriebes setzen für die Leitung einen einheitlichen, festen Willen voraus. Dieser Wille muß abgeklärt sein; Milde und Strenge müssen in weisem Maß und Verhältnis gepaart erscheinen, Reden und Handeln strenge konsequent sein. Der Schüler darf diesen Willen nicht als Zwang empfinden, er soll sich ihm vielmehr mit einem Gefühle der Lust unterordnen.

Der Lehrer kann aber seine verantwortungsvolle Aufgabe auch bei der größten Gewissenhaftigkeit nur dann erfüllen, wenn er bei Schulbehörden und Eltern die notwendige Unterstützung findet. Schullokalitäten, Lehrmittel und Schulmaterialien sollen in einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Weise vorhanden sein. Die Maßnahmen zur Erzielung eines geordneten Schulbesuches sind mit Entschiedenheit zu handhaben. Bei Durchführung der Absenzenordnung sollen die Familienverhältnisse der Schüler in dem Sinne berücksichtigt werden, daß überall da, wo diese Verhältnisse einem geordneten Schulbesuche hemmend im Wege stehen und daher Gefahr zur sittlichen Verwahrlosung des Schülers besteht, in Verbindung mit den zuständigen Behörden auf Beseitigung solcher Hemmnisse hingearbeitet wird.

C. Wegleitung zum Gebrauche des Lehrplans.

1. Verteilung und Anordnung des Unterrichtsstoffes.

Der Lehrplan ist als Normallehrplan zu betrachten, d. h. er umfaßt den Unterrichtsstoff, der mit normalbefähigten Schülern behandelt werden soll und kann. Die individuellen Lehrmittel haben den Stoff weiter auszugestalten; Aufgabe des Lehrers ist es, innerhalb der allgemeinen didaktischen Regeln ihn zu beleben und zu verknüpfen, dem Stand der Klasse anzupassen und mit den lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen in Einklang zu bringen. Besondere Schuleinrichtungen, wie die Spezialklassen, sind für einmal noch nicht berücksichtigt.

Der Lehrplan beschränkt sich auf das unumgänglich Notwendige, damit der Stoff innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit gründlich durchgearbeitet

werden kann. Bei voller Beachtung der allgemeinen Zwecke der Volksschule ist auf das Praktische, auf das, was das Leben fordert, gebührend Rücksicht genommen. Nur so können Ergebnisse erzielt werden, die nachhaltend wirken und für den Schüler im spätern Leben praktischen Wert haben. Damit diese Ziele auch den jüngern Lehrern und denjenigen Mitgliedern der Aufsichtsbehörden, die nicht Fachmänner sind, näher geführt werden, sind der Angabe des Lehrstoffes der einzelnen Fächer einschlägige Bemerkungen vorausgeschickt.

Der Lehrplan bestimmt den Unterrichtsstoff für die einzelnen Jahreskurse; die Verteilung des Stoffes innerhalb des Jahres ist Sache des Lehrers oder des Lehrkörpers. Einheitliche Vorschriften lassen sich hierfür nicht aufstellen. Es empfiehlt sich aber, besonders für größere Schulkreise, eine solche Verteilung in dem Sinne vorzunehmen, daß bei eintretenden Schülerwechseln innerhalb des Kreises und während des Schuljahres ein lückenloser Anschluß möglich wird.

Bei Verteilung des Unterrichtsstoffes innerhalb des Schuljahres kommt in erster Linie die durchschnittliche Fähigkeit der Schüler in Betracht. Sodann ist dafür zu sorgen, daß für die Wiederholung des behandelten Stoffes die erforderliche Zeit vorhanden ist. Die Wiederholung hat ihre besondere Bedeutung in dem jugendlichen Alter, da das Kind rasch lebt, rasch aufnimmt, aber auch rasch wieder vergißt, was es gelernt hat. Die Wiederholung darf nicht auf den Schluß des Jahres zusammengedrängt werden; sie muß täglich, wo sich immer Gelegenheit bietet, zur Verknüpfung und Vertiefung des Unterrichtsstoffes herbeigezogen werden.

2. Stundenplan.

Die Verteilung der Unterrichtsfächer auf die einzelnen Wochentage geschieht durch den Stundenplan. Die Verordnung betreffend das Volksschulwesen (vom 7. April 1900) enthält hierüber nachfolgende Weisungen:

„1. Die in § 19 des Gesetzes betreffend die Volksschule (vom 11. Juni 1899) vorgesehene wöchentliche Unterrichtszeit soll so verteilt werden, daß den Schülern der ersten drei Jahre an einem Schulhalbtage höchstens drei, in den spätern Schuljahren höchstens vier Unterrichtsstunden erteilt werden, wobei in der 7. und 8. Klasse der Primarschule, sowie in der Sekundarschule die Turnstunden nicht mitgerechnet sind. Nach jeder Schulstunde ist entweder eine kleinere oder nach einem längern Lehrgange eine entsprechend größere Pause einzufügen (§ 43).

2. Bei der zeitlichen Anordnung der Unterrichtsfächer soll eine geeignete Abwechslung zwischen anstrengendem und weniger anstrengendem Unterricht stattfinden.

Bei trüber Witterung ist es zulässig, unter Abweichung vom Stundenplan eine die Augen der Schüler weniger in Anspruch nehmende Betätigung eintreten zu lassen.

Der Turnunterricht ist soweit möglich in die übrigen Unterrichtsfächer einzureihen (§ 44).

3. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, sowie im Zeichnen und Schreiben soll auf die helle Tageszeit verlegt werden (§ 47)."

Diese Bestimmungen umfassen die Grundzüge der Hygiene des Lehrplanes; sie bedürfen jedoch einiger Ergänzung.

Der tägliche Beginn des Unterrichts am Vor- und Nachmittag richtet sich im allgemeinen nach den lokalen Bedürfnissen. Für den Beginn des Vormittagsunterrichtes zur Winterszeit ist auf die Lichtverhältnisse besonders Rücksicht zu nehmen. Von anfangs Dezember bis Mitte Februar wird es sich empfehlen, den Vormittagsunterricht beziehungsweise die Betätigung der Schüler mit Arbeiten, welche die Sehkraft in Anspruch nehmen, nicht vor $8^1/_2$ Uhr beginnen zu lassen. Doch soll daraus nicht eine Reduktion der wöchentlichen Stundenzahl unter das gesetzliche Minimum resultieren. Wo, wie z. B. bei der Sekundarschule oder der 7. und 8. Klasse, einzelne Unterrichtsstunden auf abends 4—5 Uhr angesetzt werden müssen, soll für ausreichende künstliche Beleuchtung gesorgt werden; dagegen sind auf diese Abendstunde nur solche Fächer

zu verlegen, die das Auge der Schüler nicht in erheblichem Maße anstrengen; ausgeschlossen sind also zum voraus Zeichnen und Mädchenhandarbeit.

Wenn die Verordnung vom 7. April 1900 vorschreibt, daß bei der zeitlichen Anordnung der Unterrichtsfächer eine geeignete Abwechslung zwischen anstrengendem und weniger anstrengendem Unterricht stattfinden solle, so hat das im besondern die Meinung, daß nicht alle sogenannten wissenschaftlichen Fächer auf den Vormittag und die Kunstfächer ausschließlich auf den Nachmittag anzusetzen seien. Fächer, die eine größere geistige Anstrengung und Frische der Auffassung erfordern, sind allerdings auf Vormittagsstunden zu verlegen; Fächer, welche mehr die technische Fertigkeit in Anspruch nehmen, fallen auf die letzte Unterrichtsstunde des Vormittags und vorzugsweise auf die Nachmittagsstunden. Das schließt aber nicht aus, daß der Nachmittag entsprechend belastet werde, wie ja das tägliche Leben zwischen Vormittags- und Nachmittagsarbeit in der Regel auch keinen Unterschied macht. Die körperlichen Übungen sind, soweit möglich, in die übrigen Unterrichtsfächer einzureihen; wohl ist hierfür die letzte Stunde des Schulhalbtages zu empfehlen, nicht aber der Anfang; Turnstunden sollten weder auf die erste Vormittags-, noch auf die erste Nachmittagsstunde angesetzt werden.

Der Handarbeitsunterricht der Mädchen darf nicht so verlegt werden, daß vier Stunden unmittelbar aufeinander folgen oder daß der Unterricht in der nämlichen Klasse am Vor- und am Nachmittag des gleichen Tages stattfindet.

Auf den Samstag Nachmittag dürfen nach § 21 des Gesetzes betreffend die Volksschule (vom 11. Juni 1899) keine Schulstunden verlegt werden, ausgenommen Arbeitsschulstunden.

3. Dauer der Lektionen.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden ist im Minimum und Maximum durch das Volksschulgesetz bestimmt; der Lehrplan bestimmt die Verteilung auf die einzelnen Unterrichtsfächer; die Dauer der Lektionen wird durch den Lektions- beziehungsweise den Stundenplan festgesetzt. In den Mehrklassenschulen wird die Lektionsdauer ohne weiteres durch die Klassenzahl beschränkt. Bei geringer Klassenzahl und beim Einklassensystem ist es dagegen wichtig, die mündliche Belehrung so anzusetzen, daß dem Schüler für die schriftliche Verarbeitung die notwendige Zeit bleibt. In den untersten Klassen sollten auch in Einklassenschulen für einzelne Fächer Lektionen von nicht mehr als halbstündiger Dauer angesetzt werden, so namentlich in Turnen, Gesang, Schreiben, wie auch in biblischer Geschichte und Sittenlehre. Dafür tritt eine entsprechende Vermehrung der Zahl der Lektionen ein und damit eine intensivere Einwirkung auf die Schüler. So ist einleuchtend, daß vier halbe Stunden Turnen an vier verschiedenen Tagen gut ausgenutzt mehr wirken, als zwei ganze Turnstunden, die notwendigerweise zeitlich zu weit auseinander liegen müssen; ebenso lassen hygienische Interessen eine Reduktion der Dauer der Lektionen in Gesang und Schreiben als angezeigt erscheinen.

4. Ausgleichung der Stundenzahl der Knaben und der Mädchen.

Der Umstand, daß die Mädchen neben dem übrigen Schulunterricht noch zur Teilnahme am Handarbeitsunterrichte verpflichtet sind, bedingt für sie eine nicht unwesentliche Mehrbelastung gegenüber den Knaben. Diese vermehrte Inanspruchnahme der Mädchen durch die Schule ist aber schon deshalb nicht ohne Bedeutung, weil die Mädchen in der Regel durch das Haus in stärkerm Maße in Anspruch genommen werden, als die Knaben. Da das Fach des Handarbeitsunterrichtes für Knaben fakultativ ist, so erscheint eine etwelche Vermehrung der Belastung der Knaben durch die übrigen Unterrichtsfächer angezeigt, soweit nicht dem Handarbeitsunterricht eine Stelle im Stundenplan eingeräumt ist. In dieser Hinsicht sollten für die Primarschule nachfolgende Grundsätze zur Anwendung kommen:

1. Die Knaben sind mindestens für die Hälfte der Arbeitschulstunden anderweitig zu betätigen, z. B. in Schreiben, Zeichnen, Turnen, Feldmessen, Handarbeitsunterricht.

2. Die Knaben der 7. und 8. Klasse sind dieser Verpflichtung für die Dauer des Sommerhalbjahres enthoben, sofern für sie die Unterrichtszeit auf zwei Vormittage beschränkt ist.

3. Auch für die Gesamtschulen mit sechsklassigen Abteilungen ist an dieser Forderung nicht unbedingt festzuhalten, sofern die Zahl der Arbeitschulstunden für Mädchen das Minimum von vier nicht übersteigt.

Während für die Primarschule eine Mehrbelastung der Knaben im angedeuteten Sinne durchaus am Platze ist, so sollte bei der verhältnismäßig hohen Stundenzahl der Sekundarschule umgekehrt eine Entlastung der Mädchen von einzelnen Unterrichtsstunden eintreten. Nach § 71 des Volksschulgesetzes (vom 11. Juni 1899) können die Mädchen zur Erleichterung der Teilnahme am Handarbeitsunterricht auf Verlangen von höchstens vier Stunden in andern Fächern durch die Sekundarschulpflege befreit werden; diese Reduktion dürfte bei den Fächern Geometrie und geometrisches Zeichnen, Schreiben und Zeichnen gesucht werden. Dagegen ist es nicht zulässig, beim Turnen eine Reduktion der Stundenzahl eintreten zu lassen; denn dieses Fach hat für die Mädchen nicht minder Bedeutung als für die Knaben. Ebenso ist zu beachten, daß den Mädchen die Möglichkeit des Besuches des Geometrieunterrichtes, wenn auch mit beschränkter Stundenzahl, eingeräumt werden soll.

5. Der Klassenzusammenzug.

Die richtige Einteilung der Zeit ist eine Grundbedingung für die Erreichung des Lehrzieles. Dabei kommt wesentlich in Betracht nicht nur, ob der Lehrer einer Ein- oder Zweiklassenschule oder einer ungeteilten Achtklassenschule vorzustehen habe, sondern auch ob seine Schule nur wenige Schüler zähle oder an beziehungsweise über der Grenze des Maximums sich bewege. Grundsätzlich sollte jede Klasse in allen Fächern ihren besondern Unterricht erhalten. In ungeteilten Schulen und in Schulabteilungen mit mehr als drei Klassen kann der Lehrer, auch wenn er grundsätzlich gleichzeitig nicht mehr als sechs Klassen zu unterrichten hat, das Lehrziel nur dann ohne Hasten erreichen, wenn aufeinanderfolgende Klassen zeitweilig oder dauernd zusammengezogen werden. Für diesen Klassenzusammenzug gelten nachfolgende Grundsätze:

a. Primarschule.

1. Der zeitweilige Klassenzusammenzug, wobei obere Klassen zur bessern Einprägung des früher behandelten Stoffes mit den untern gemeinsam unterrichtet werden, empfiehlt sich für die Klassen 1 und 2 im Rechnen, Schreiben, Zeichnen; für die Klassen 2 und 3 im Rechnen, Singen (Einüben von Liedern); für die Klassen 3 und 4 im erzählenden Anschauungsunterricht, in Geographie und Aufsatzunterricht; für die Klassen 4, 5 und 6, oder 4—8 im Singen (Einüben von Liedern).

2. Der dauernde Klassenzusammenzug ist gestattet: für die Klassen 1 und 2 im Anschauungsunterricht und in den formalen Sprachübungen; für die Klassen 3 und 4 in Naturgeschichte und Rechtschreiblehre; für die Klassen 5 und 6 in Naturkunde, Geographie, Geschichte, biblische Geschichte und Sittenlehre; für die Klassen 7 und 8 in Naturkunde, Geographie, Geschichte, biblische Geschichte und Sittenlehre; für die Klassen 5 und 6 im Schreiben, ebenso für die Klassen 6, 7 und 8; für die Klassen 1–3 im Turnen (Turnspiele), ebenso für die Klassen 4—6, beziehungsweise 4—8.

3. Bei dauerndem Klassenzusammenzug ist dafür zu sorgen, daß die Jahrespensen zweier aufeinander folgenden Klassen in zwei aufeinander folgenden Jahren abwechselnd behandelt werden.

4. Wenn der Unterricht vom normalen Lehrgang abweicht, ist das Verständnis des neuen Stoffes besonders sorgfältig vorzubereiten. Bei reduzierter Unterrichtszeit haben die Klassen 7 und 8 im Deutschen und im Rechnen im einen Jahr das volle Pensum der Klasse 7, im folgenden die reduzierte Jahresaufgabe der Klasse 8 zu bearbeiten.

b. Sekundarschule.

In der Regel soll aller Unterricht klassenweise erteilt werden. Beim Unterricht in der Religion, in den Realien und bei der Einübung von Liedern im Gesangunterricht ist in ungeteilten Schulen gestattet, zwei oder alle drei Klassen zusammenzuziehen. In diesem Falle ist jeweilen in einem Schuljahre der für eine Klasse vorgeschriebene Unterrichtsstoff zu behandeln. Im nächsten Jahre folgt der für eine andere Klasse bezeichnete Stoff u. s. w., so daß mit denjenigen Schülern, welche die Sekundarschule drei Jahre lang besuchen, der ganze Lehrplan durchgearbeitet wird.

6. Die Kombination der Klassen in Mehrklassenschulen.

Damit der Klassenzusammenzug in zweckmäßiger Weise erfolge, hat der Erziehungsrat in seinem Erlasse über die innere Einrichtung der Achtklassenschule (17. Januar 1900) nachfolgende Grundsätze festgesetzt:

1. Das Klassensystem, d. h. die Einrichtung, bei welcher jeder Lehrer den Unterricht gewisser Klassen vollständig übernimmt, gilt als Norm.

Fachunterricht darf, abgesehen vom Religionsunterricht in den Klassen 7 und 8, nur im Zeichnen, Schreiben, Singen, Turnen und Handarbeit und nur mit Bewilligung des Erziehungsrates eingeführt werden.

2. In den ungeteilten Schulen, in denen nicht mehr als sechs Klassen gleichzeitig unterrichtet werden dürfen, ist darauf zu achten, daß bei der Zusammenstellung der sechs Klassen Abweichungen von der natürlichen Reihenfolge der Jahrgänge möglichst vermieden werden.

3. Die Abteilungen getrennter Schulen sollen nur Klassen aufeinanderfolgender Bildungsstufen enthalten; ausnahmsweise können die Mädchen der 7. und 8. Klasse gemeinschaftlich mit den Schülern der drei ersten Jahrgänge unterrichtet werden.

4. Die zweckmäßigste Trennung einer Schule mit reduzierter Unterrichtszeit geschieht mit Rücksicht auf den Lehrerfolg und den Übergang von der Sommer- zur Winterschule, daß der ersten Abteilung die Klassen 1—3, der zweiten die Klassen 4—8 zugewiesen werden.

Bei der Teilung einer Schule soll daher, wenn möglich, dieser Trennungsmodus gewählt werden.

5. Beim Übergang von der Sommer- zur Winterschule sind Klassenverschiebungen von einer Abteilung einer getrennten Schule zur andern zu vermeiden. Jeder Lehrer hat die mit Beginn des Schuljahres übernommenen Klassen das ganze Jahr beizubehalten.

6. Zählen die 7. und 8. Klasse einer Sommerschule zusammen mehr als acht Schüler, so soll dafür gesorgt werden, daß sie während mindestens vier Stunden getrennten Unterricht erhalten. Bei kleinerer Schülerzahl dürfen sie an beiden Vormittagen mit vorangehenden Klassen, jedoch mit höchstens drei derselben, gemeinsam unterrichtet werden.

7. In einer ungeteilten Schule können mehr als sechs Klassen gleichzeitig unterrichtet werden, wenn die Schülerzahl aller acht Klassen höchstens 30 beträgt.

7. Die Hausaufgaben.

In § 49 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen (vom 7. April 1900) ist über die Hausaufgaben bestimmt:

„Schriftliche Hausaufgaben sollen in den ersten drei Schuljahren gar keine, in den folgenden Klassen nur mit möglichster Beschränkung und jedenfalls mit Vermeidung aller Überbürdung erteilt werden. Die Erteilung von Hausaufgaben vom Vormittag auf den Nachmittag desselben Tages ist unstatthaft. Über Sonn- und Festtage dürfen nicht mehr Hausaufgaben erteilt werden als von einem Tag auf den andern. Die Schulpflegen haben insbesondere in denjenigen Fällen, in welchen in derselben Klasse mehrere Lehrer unterrichten, darauf zu achten, daß keine Überbürdung der Schüler mit Hausaufgaben eintrete."

Im allgemeinen muß als Regel gelten, daß das Kind in der Schule der Schule, im Haus dem Hause gehört. Anderseits ist während der Zeit der allgemeinen Schulpflicht die Schularbeit der Beruf des Kindes. Die wenigen Stunden, die es täglich der Schule angehört, reichen namentlich in den höhern Klassen nicht aus zur Übung, zur Verarbeitung des gewonnenen Unterrichtsstoffes. Wenn hinsichtlich der schriftlichen Arbeiten in der Verordnung eine Einschränkung verlangt wird, so geschieht es aus hygienischen Gründen. Wenige Kinder haben in diesem Alter zu Hause für eine schriftliche Arbeit eine hygienisch richtige Sitzgelegenheit, wenige auch eine gute Beleuchtung zur Nachtarbeit und ein Plätzchen, wo sie ungestört ihrer Pflicht nachkommen können. Das soll aber nicht hindern, daß die Schüler verhalten werden, in der schulfreien Zeit in anderer Weise für die Schule tätig zu sein. Hausaufgaben, die auf allen Schulstufen angezeigt erscheinen, sind: das Memorieren, die Vervollkommnung der Fertigkeit im Lesen, Aufgaben zur Anschauung und Beobachtung mit kurzer Wiedergabe des Geschauten erst mündlich, später schriftlich in möglichst selbständiger Form oder in zeichnerischer Darstellung, Weckung des Sammeleifers innerhalb natürlicher Schranken, Aufgaben zur praktischen Anwendung der im Unterrichte gewonnenen sittlichen Wahrheiten, ferner Aufgaben, die sich die Schüler unter Kontrolle des Lehrers selbst stellen u. s. w. In den obern Klassen, namentlich in der Sekundarschule, darf mit Maß und Ziel auch die weitere, die Schularbeit ergänzende häusliche Tätigkeit eintreten. Wichtig ist, daß die Schüler die Hausarbeit nicht als eine Last empfinden, daß sie im Bereiche ihres Könnens liege und daß der Lehrer von seinen Schülern keine Hausarbeit verlange, deren Ausführung er nicht in irgendwelcher Weise selbst kontrolliert.

II. Lehrplan der Primarschule.

A. Der Unterrichtsstoff nach Ziel und Umfang.

1. Biblische Geschichte und Sittenlehre.

Im Unterricht in der biblischen Geschichte und Sittenlehre ist das Hauptgewicht auf die Bildung des Gemüts und des Charakters durch Weckung edler Gesinnungen und Anregung zum sittlichen Handeln zu legen; dabei ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Schüler die im Unterrichte geweckten Gesinnungen in und außer der Schule praktisch betätigen.

In den drei ersten Schuljahren ist der Unterrichtsstoff vorwiegend dem Gedanken- und Vorstellungskreis und den nächsten Verhältnissen des Kindes zu entnehmen; vom vierten Schuljahre an treten biblische Stoffe hinzu und zwar ausschließlich solche, die sich für ethische Verwertung eignen.

Der Memorierstoff umfaßt eine beschränkte Zahl von Liedern und Sprüchen, die nach ihrem Inhalte dem Verständnis der Schüler eröffnet worden sind. Bei der mündlichen Wiedergabe ist auf guten Vortrag zu halten.

In den Klassen 1—6 haben im Unterrichte in der biblischen Geschichte und Sittenlehre alle konfessionellen Besonderheiten zurückzutreten, so daß der Unterricht von den Angehörigen aller Konfessionen ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden kann. Der konfessionelle Charakter tritt erst in der 7. und 8. Klasse mit der Erteilung dieses Unterrichtes durch den Geistlichen hervor (§ 27 des Volksschulgesetzes).

1. Klasse. — Erweckung religiös-sittlicher Gefühle auf Grund einfacher Erzählungen. Von Zeit zu Zeit Zusammenfassung des Dargestellten und Besprochenen in kurzen, leicht dem Gedächtnis sich einprägenden Sprüchen.

2. Klasse. — Pflege der religiös-sittlichen Gefühle auf Grund einfacher Erzählungen. Von Zeit zu Zeit Zusammenfassung des Besprochenen in kurzen Spruchsätzen und Versen.

3. Klasse. — Pflege der religiös-sittlichen Gefühle wie in Klasse 1 und 2. Auswendiglernen einiger Spruchsätze und Gebete.

4. Klasse. — Betrachtung ausgewählter Bilder aus dem Alten Testament, Erzählungen allgemein religiösen und ethischen Inhalts aus dem täglichen

Leben und der Geschichte. Auswendiglernen einer kleineren Anzahl Bibelsprüche und religiöser Liederverse.

5. Klasse. — Ausgewählte Erzählungen aus dem Leben Jesu, im weitern wie in der 4. Klasse. Auswendiglernen einer Anzahl Bibelsprüche und religiöser Lieder.

6. Klasse. — Betrachtung und Erklärung einiger Gleichnisse; Partien aus der Bergpredigt. Erzählungen wie in Klasse 4 und 5. Daneben wie in der vorhergehenden Klasse: Auswendiglernen einer Anzahl Bibelsprüche und religiöser Lieder.

7. Klasse. — Leben und Lehre Jesu.

8. Klasse. — Das Wichtigste aus der Apostelgeschichte und einige Bilder aus der weiteren Geschichte des Christentums, besonders aus der Reformationszeit.

In beiden Klassen: Lesen einiger Abschnitte des Neuen Testamentes, Behandlung und Einprägen einer mäßigen Anzahl von Bibelsprüchen und religiösen Liedern, der letztern unter besonderer Berücksichtigung des Kirchengesangbuches.

Wo den Pfarrern gestattet wird, die 7. und 8. Klasse mit der jüngeren Unterweisung (9. Schuljahr) gemeinsam zu unterrichten, dürfen jedes dritte Jahr Stoffe aus dem Alten Testament behandelt werden.

2. Deutsche Sprache.

Der Unterricht in der deutschen Sprache hat die Schüler zum Verständnis und zum richtigen Gebrauche der Muttersprache anzuleiten. Er geht von der Mundart aus und nimmt in allen Klassen, wo das Verständnis es irgend erfordert, besonders in den untern Klassen, entsprechend Bezug auf dieselbe. Von dem dritten Schuljahre an ist die Schriftsprache die ausschließliche Unterrichtssprache.

Im ersten Schuljahre steht die Pflege der Sprache im Mittelpunkt der unterrichtlichen Betätigung der Schüler. Allem Unterrichte im Lesen und Schreiben geht die Bildung klarer Sachvorstellungen und die richtige Erfassung und Wiedergabe der Sprachbestandteile voraus.

Die Einführung in die Schriftformen und Einübung der letztern im ersten Schuljahre fußen auf mannigfachen Übungen des Auges und der Hand. Erst wenn der Schüler im Anschauen und Auffassen, sowie in der zeichnerischen Wiedergabe von Formen einige Übung hat, wird mit dem eigentlichen Schreibunterrichte begonnen; dies wird in der Regel nicht vor der zweiten Hälfte des Sommerhalbjahres der 1. Klasse möglich sein. Der erste Schreibunterricht verweilt ausgiebig bei den Elementen; nicht in der Quantität des behandelten Stoffes, sondern in der Qualität der erzielten Leistungen liegt der Erfolg dieses Unterrichts, ganz besonders im ersten Schuljahre.

Im Sprechen, Lesen, Rezitieren, wie im gesamten mündlichen Unterrichte ist in allen Klassen auf eine natürliche, deutliche und lautreine Aussprache und richtige Betonung zu achten. Die Schüler sind zur zusammenhängenden Wiedergabe des behandelten Unterrichtsstoffes fortgesetzt anzuhalten.

In der Sprachlehre ist vielfache mündliche und schriftliche Anwendung der Sprachformen in Musterbeispielen sowohl, als auch in zusammenhängenden Übungsstücken die Hauptsache.

Bei täglicher, zielbewußter Übung und steter Steigerung der Anforderungen ist auf sprachlich korrekte schriftliche Ausdrucksweise bei sorgfältiger, sauberer Ausführung zu achten. Die Schüler sind anzuleiten, sich möglichst selbständig auszudrücken und eigene Beobachtungen, wie Erlebnisse und Erfahrungen des täglichen Lebens, mündlich und schriftlich in geeignete Form zu kleiden; in den obern Klassen ist die Briefform besonders zu pflegen. Bei den schriftlichen Übungen ist alles bloß sinnlose Abschreiben zu vermeiden.

Sorgfältige Durchsicht der schriftlichen Arbeiten der Schüler und Besprechung der Korrekturen vor der Klasse unter systematischer Verwertung der

gewonnenen Resultate bilden die wesentlichen Vorbedingungen für einen dauernden Erfolg.

1. Klasse. — *A. Anschauungs- und Sprechübungen.*

Anschauung, Benennung und Besprechung von Gegenständen aus der Schulstube, dem Wohnhause und der Umgebung, welche den Kindern entweder bekannt sind oder ihnen in der Wirklichkeit oder in guten Abbildungen vorgewiesen werden können. Angabe ihrer Tätigkeiten, ihrer Eigenschaften und ihrer Art.

Einfache Erzählungen, Liedchen, Rätsel u. s. w. in engem Anschluß an den Anschauungsunterricht.

Bilden von einfachen Sätzen über die Tätigkeiten, Eigenschaften und die Art der besprochenen Gegenstände, allmähliche Einführung in die Schriftsprache und den richtigen Gebrauch der Einzahl- und Mehrzahlform.

B. Lesen und Schreiben.

Übung des Gehörs und der Sprachorgane durch schönes Vor- und Nachsprechen und sorgfältige Lautierübungen; Zerlegen zwei- und mehrlautiger Silben und zwei- bis mehrsilbiger Wörter, sowie Verbindung der Laute zu Silben und dieser zu Wörtern.

Übung der Hand und des Auges durch zeichnerische Betätigung als Vorübung zum Schreiben: Zusammenstellen von Punkten in verschiedenen Lagen, von geraden und krummen Linien, einzeln und in Verbindungen.

Bezeichnung der Selbstlaute (Buchstaben in Antiqua) und der Mitlaute, nach ihrer Schreibschwierigkeit geordnet. Anlautende oder auslautende Verbindung der Mitlaute mit den Selbstlauten zuerst in zwei-, nachher in mehrlautigen Silben. Einführung in das Lesen an der Hand von Buchstaben, Silben und Wörtern, die vom Lehrer an die Wandtafel geschrieben werden. Veranschaulichung und Benützung des Fibeltextes zur Erzielung der Lesefertigkeit. — Gegen Ende des Schuljahres allmähliche Einführung des großen Alphabetes; Schreiben und Lesen von Wörtern, Satzteilen und Sätzchen, die der Anschauungsunterricht ergeben hat.

2. Klasse. — *A. Anschauungs- und Sprechübungen.*

Anschauung, Benennung und Beschreibung weiterer Gegenstände aus der Umgebung des Kindes; Unterscheidung ihrer Teile, Eigenschaften und Tätigkeiten; Besprechung von Pflanzen, Tieren und Beschäftigungen der Menschen; kurze mündliche Vergleichungen verwandter Gegenstände.

Einfache Erzählungen, Gedichte u. s. w., in Verbindung mit dem Anschauungsunterricht. Zusammenhängende Wiederholung des behandelten Unterrichtsstoffes. Einprägen von Gedichten.

Im Anschluß an den Anschauungsunterricht allmähliche Erweiterung des einfachen Satzes bis zur Anwendung sämtlicher Satzglieder. Übertragung mundartlicher Ausdrücke in die Schriftsprache.

B. Lesen und Schreiben.

Fortgesetzte Übungen im Lautieren, Sillabieren und Buchstabieren. Dehnung und Schärfung. Einführung der Druckschrift (Antiqua).

Lesen von gedruckten Buchstaben, Silben und Wörtern. Lesen einfacher Sätze im Anschluß an den Anschauungsunterricht, Übergang zu kurzen Beschreibungen und einfachen Erzählungen.

Schriftliche Übungen: Abschreiben, Schreiben nach Diktat, schriftliche Beantwortung von Fragen, Bildung einfacher Sätze; alles im Anschluß an den Anschauungsunterricht.

3. Klasse. — *A. Anschauungs- und Sprechübungen.*

Anschauung, Beschreibung und Vergleichung weiterer Gegenstände und Erscheinungen aus dem Leben der Pflanzen, Tiere und Menschen der Heimat.

Behandlung von Erzählungen, Gedichten u. s. w. wie in den vorhergehenden Klassen. Zusammenhängende Wiedergabe des gebotenen Stoffes, sowie Vortragen der auswendig gelernten Gedichte.

Benutzung des im Anschauungsunterricht behandelten Stoffes zur mündlichen Einübung der einfacheren Formen des zusammengesetzten Satzes.

B. Lesen und Schreiben.

Wiederholte Übungen im Lautieren, Sillabieren und Buchstabieren.

Lesen, Besprechen, Umformen und Abschreiben von Mustersätzen. Bilden ähnlicher Sätze, mündlich und schriftlich. Lesen behandelter Beschreibungen und Erzählungen.

Schriftliche Übungen: Diktate, Übertragungen aus der Mundart ins Schriftdeutsche; Beschreibungen und Erzählungen nach Fragen und Merkwörtern.

4. Klasse. — *A. Lesen und Erklären.*

Lesen und Erklären der Lesebuchstoffe, die das im Sachunterricht Gebotene wiederholen oder ergänzen.

B. Sprachlehre.

Der einfache Satz. Vielfache Anwendung des Haupt- und Fürwortes, des Tätigkeits- und Eigenschaftswortes zu Satzbildungen.

C. Mündlicher und schriftlicher Gedankenausdruck.

Beantwortung von Fragen aus dem Sachunterrichte und den behandelten Lesestoffen. Ausarbeiten von Skizzen. Zusammenhängende Wiedergabe von Erzählungen und Beschreibungen auf Grund von Fragen und Dispositionen. Übertragungen aus der Mundart in die Schriftsprache. Umbildung von Lesestoffen. Rechtschreibeübungen; Diktate. Auswendiglernen, Vortragen und Niederschreiben von Gedichten und kurzen Prosastücken.

5. Klasse. — *A. Lesen und Erklären.*

Wie in Klasse 4: Lesen und Erklären der Lesestoffe im Lesebuch.

B. Sprachlehre.

Das Geschlechtswort, die Einzahl- und Mehrzahlformen des Hauptwortes. Die Steigerung des Eigenschaftswortes. Die Personal- und Zeitformen des Tätigkeitswortes, seine tätige und leidende Form. Erweiterung des einfachen Satzes durch Ergänzungen. Das Vorwort; die Fallformen des Hauptwortes und des persönlichen Fürwortes. Wortbildung durch Zusammensetzung.

C. Mündlicher und schriftlicher Gedankenausdruck.

Beantwortung von Fragen, die sich auf behandelte realistische Stoffe beziehen; Reproduktionen, Umbildung und Nachbildung von Lesestücken. Übertragungen aus der Mundart ins Schriftdeutsche. Zusammenhängende Wiedergabe realistischen Stoffes in Beschreibungen und Erzählungen. Verwendung der Vorkommnisse des täglichen Lebens zu kurzen Darstellungen, Tagesberichten und Briefchen. Rechtschreibeübungen; Diktate. Auswendiglernen und Vortragen von Gedichten und kürzeren Prosastücken.

6. Klasse. — *A. Lesen und Erklären.*

Wie in der 4. und 5. Klasse: Lesen und Erklären der für dieses Schuljahr bestimmten Lesestücke im Lesebuch.

B. Sprachlehre.

Erweiterung des Satzes durch Bestimmungen; die Nebenwörter. Die Fallformen nach Vorwörtern. Erweiterung des Satzes durch die Zuschreibung. Das

besitzanzeigende und das hinweisende Fürwort; das Zahlwort. Die Aussagearten mit besonderer Betonung der direkten und indirekten Rede. Wortbildung durch Ableitung.

C. Mündlicher und schriftlicher Gedankenausdruck.

Umbildung von Lesestücken; Beschreibungen und Erzählungen realistischen Inhalts und Aufsatzübungen im Anschluß an die Lesebuchstoffe; Vergleichungen. Abfassung von Erzählungen und Briefen mit besonderer Berücksichtigung eigener Erlebnisse. Rechtschreibeübungen; Diktate. Auswendiglernen und Vortragen prosaischer und poetischer Stücke.

7. Klasse. — *A. Lesen und Erklären.*

Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Lesestücke. Pflege des schönen Vorlesens.

Aufsuchen des Gedankenganges in Lesestücken und häufige zusammenhängende Wiedergabe des behandelten Stoffes.

B. Sprachlehre.

Sprachliche Übungen mit dem einfachen und dem zusammengesetzten Satze zur Einprägung der Rechtschreibung und richtigen Zeichensetzung. Zusammenstellung von Wortfamilien. Übertragungen aus der Mundart in die Schriftsprache.

C. Mündlicher und schriftlicher Gedankenausdruck.

Umbildung von Lesestücken unter Berücksichtigung der Form und des Inhalts. Beantwortung von Fragen, die sich auf den behandelten Stoff beziehen, Beschreibungen, Erzählungen, Vergleichungen im Anschluß an den Sachunterricht und an Beobachtungen im täglichen Leben. Verwertung persönlicher Erlebnisse in Briefform (häufige, kurze selbständige Arbeiten), Rechtschreibeübungen, Diktate besonders in der deutschen Kurrentschrift. Auswendiglernen und Vortragen einer bescheidenen Zahl sprachlicher Musterstücke.

8. Klasse. — *A. Lesen und Erklären.*

Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Lesestücke, besonders aus der vaterländischen Literatur. Pflege des schönen Vorlesens. Schillers „Wilhelm Tell“.

B. Sprachlehre.

Weiterführung der Übungen von Klasse 7. Vergleichende Zusammenstellung von Formen, die in Mundart und Schriftsprache voneinander abweichen und Einprägung dieser Unterschiede durch vielfache Übungen.

C. Mündlicher und schriftlicher Gedankenausdruck.

Wiedergabe behandelter Unterrichtsstoffe. Briefe, deren Inhalt dem praktischen Leben entnommen ist, unter sorgfältiger Berücksichtigung der äußeren Form. Einfache Geschäftsaufsätze (Bewerbungen, Zeugnisse, Quittungen, Lehr- und Mietverträge und dergleichen). Rechtschreibeübungen; Diktate. Auswendiglernen und Vortragen sprachlicher Musterstücke.

3. Rechnen und Geometrie.

Der Unterricht im Rechnen zielt auf gründliches Erfassen der Zahlbegriffe und Zahlenverhältnisse. auf eine von Klasse zu Klasse sich steigernde Fertigkeit in der Handhabung der verschiedenen Rechenoperationen und auf sichere Anwendung des Gelernten an praktischen Beispielen.

In den untern Klassen ist wiederholte und mannigfache Veranschaulichung unerläßlich. In den obern Klassen ist Gewicht darauf zu legen, daß die Schüler im Rahmen der im täglichen Leben vorkommenden Rechenverhältnisse bei beschränktem Zahlenumfange sicher und gewandt werden und zwar nicht bloß in der schriftlichen Lösung der Aufgaben. sondern besonders auch in der Ausrechnung im Kopfe.

Im schriftlichen Rechnen ist auf exakte, saubere Ausführung, schöne Ziffernformen und übersichtliche Darstellung zu halten. Die sorgfältige Durchsicht der Arbeiten seitens des Lehrers ist für den unterrichtlichen Erfolg unerläßlich.

Wie der Unterricht im Rechnen, so gründet sich auch der Geometrieunterricht auf die unmittelbare Anschauung. Das Messen, die zeichnerisch-konstruktive Darstellung und die Berechnungen der einfachen, im praktischen Leben am häufigsten vorkommenden Verhältnisse sind ausgiebig zu pflegen.

1. Klasse. — Bildung der Zahlvorstellungen durch vielseitige Anschauung. Sicheres und rasches Vor- und Rückwärtszählen; taktmäßiges Zählen. Zerlegen, Vergleichen und Ergänzen der Zahlen. Zu- und Wegzählen der Grundzahlen innerhalb der zwei ersten Zehner. In der zweiten Hälfte des Schuljahres: Rechnen mit Ziffern; Auffassung des Zehners als Einheit. Einfache, dem kindlichen Fassungsvermögen angepaßte, eingekleidete Aufgaben.

2. Klasse. — Allmähliche Erweiterung des Zahlenraumes bis 100. Zu- und Wegzählen der Grundzahlen und der reinen Zehner; Zerlegen und Ergänzen von Zahlen innerhalb des behandelten Zahlenraumes. Darstellung der Einer und Zehner. Übergang zum Vervielfachen und Entvielfachen durch Veranschaulichung des mehrfachen Zu- und Wegzählens der Grundzahlen 1—5. Vielseitige Übung in einfachen angewandten Aufgaben.

3. Klasse. — Erweiterung des Zahlenraumes bis 1000. Auffassung des Hunderters als Einheit. Zerlegen zwei- und dreistelliger Zahlen in ihre dekadischen Einheiten. Bildung von Zahlen aus dekadischen Einheiten und Bezeichnung derselben. Zu- und Wegzählen und Ergänzen ein-, zwei- und dreistelliger Zahlen, mündlich und schriftlich. Einüben des Einmaleins; Multiplikation und Division zweistelliger Zahlen mit Grundzahlen mündlich und schriftlich. Vielseitige Übung in einfachen, angewandten Aufgaben.

4. Klasse. — Erweiterung des Zahlenraumes bis 10,000, wobei jedoch das Hauptgewicht auf das Rechnen innerhalb des ersten Tausenders zu legen ist. Zu- und Wegzählen, Zerlegen und Ergänzen ein- bis dreistelliger Zahlen. Einführung der zweifach benannten Zahlen innerhalb des dekadischen Zahlensystems unter Berücksichtigung der üblichen Maße und Gewichte. Weitere Übung in der schriftlichen Form der vier Grundrechnungsarten. Multiplikation und Division einfach benannter mit zweistelligen Zahlen. Vielfache angewandte Aufgaben aus dem täglichen Leben. Häufige Übungen im Kopfrechnen.

5. Klasse. — I. Erweiterung des Zahlenraumes bis 100,000. Anwendung der vier Rechnungsarten innerhalb dieses Zahlenraumes, auch Multiplikation und Division zweifach benannter Zahlen, soweit sie im praktischen Leben Anwendung finden.

Veranschaulichung des Bruches. Zu- und Wegzählen gleichnamiger Brüche (Nenner eine Grundzahl oder dekadische Einheit); Vervielfachen und Entvielfachen einfacher Brüche durch ganze Zahlen unter bloßer Veränderung des Zählers.

Lösung angewandter Aufgaben. Einfache Dreisätze. Häufiges Kopfrechnen mit benannten und unbenannten Zahlen. Wechsel der Operationen, Aufbau und Zerlegen der Zahlen.

II. Ableitung der geometrischen Grundbegriffe. Linie und Längenmaße. Unterscheidung der verschiedenen Arten der Winkel, Nebenwinkel und Scheitelwinkel. Das Dreieck. Übungen im Zeichnen und im Messen von Linien und Winkeln.

6. Klasse. — I. Erweiterung des Zahlenraumes bis 1,000,000; die vier Rechnungsarten in diesem Umfange. Addition und Subtraktion ungleichnamiger Brüche mit kleinen Nennern; Multiplikation und Division von Brüchen mit ganzen Zahlen, alles in einfachen Beispielen. Aufbau und Zerlegen der Zahlen nach dekadischen Einheiten. Häufiges Schreiben der Zahlen nach Diktat.

Einführung in die Schreibweise der Dezimalbrüche; Addition und Subtraktion von Dezimalbrüchen und Multiplikation und Division solcher mit ganzen Zahlen.

Angewandte Aufgaben wie in Klasse 5 und unter Beschränkung auf den Gebrauch zweifach benannter Zahlen. Einfache Dreisatz- und Prozentrechnungen. Aufgabengruppen nach Sachgebieten. Vielfache Übungen im Kopfrechnen.

II. Das Viereck. Flächenmaße. Ausmessung und Berechnung von Quadrat und Rechteck. Übungen im Zeichnen und Messen.

7. Klasse. — I. Wiederholung der Operationen mit ganzen, einfach und mehrfach benannten Zahlen unter Vermeidung großer Zahlen. Rechnen mit den einfachsten gewöhnlichen Brüchen. Übungen im Rechnen mit Dezimalbrüchen. Der Dezimalbruch als Multiplikator und Divisor. Angewandte Aufgaben mit Berücksichtigung des praktischen Lebens und der realistischen Fächer und unter übersichtlicher Darstellung der Rechnungsverhältnisse. Dreisatz und Prozentrechnungen. Vielfache Übung im Kopfrechnen.

II. Ausmessung und Berechnung von Drei-, Vier- und Vielecken, der Kreislinie und der Kreisfläche. Angewandte Aufgaben. Vielfaches Messen und Konstruieren.

8. Klasse. — I. Fortsetzung des Bruchrechnens. Anwendung des Gelernten in einfachen praktischen Aufgaben. Dreisatz und Prozentrechnungen. Einführung in die bürgerliche Rechnungsführung stets unter Beachtung einer sorgfältigen Darstellung: Ausstellung von Rechnungen; Führung des Haushaltungsbuches, des Kassabuches; das Inventar. Vielfache Übungen im Kopfrechnen.

II. Ausmessung und Berechnung der Oberfläche und des Inhaltes einfacher Körper. Vielfaches Konstruieren. Feldmessen und Anfertigung einfacher Planskizzen.

4. Realien.

Der Unterricht in den Realien umfaßt in der 4. Klasse die Heimatkunde; von der 5. Klasse an gliedert er sich in Naturkunde, Geographie und Geschichte.

Der Unterricht in Heimatkunde, Geographie und Naturkunde hat das Interesse an der heimischen Natur und ihren Erscheinungen, sowie ihr Verständnis im Schüler zu wecken und den Sinn für die Schönheit der Natur zu pflegen. Die realen Gegenstände der heimischen Natur und des Anschauungskreises des Schülers bilden den Ausgangspunkt aller Betrachtungen. Wo immer möglich gründet sich der Naturunterricht auf die Naturanschauung und Naturbeobachtung im Freien (Naturwanderungen) und die Behandlung von Naturgegenständen. Nur wo die unmittelbare Anschauung nicht möglich ist, soll das Bild zur Veranschaulichung herbeigezogen werden, während die Darstellungen des Lesebuches zur Vertiefung und Ergänzung dienen. Ein Unterricht in den Realien, der ausschließlich an Hand des Lesebuches erteilt wird, ist verwerflich.

Die heimatkundlichen Belehrungen bleiben nicht auf das vierte Schuljahr beschränkt; wo irgend eine Gelegenheit sich bietet, ist auch in den spätern Schuljahren auf die Verhältnisse der nächsten Umgebung des Kindes zum Zwecke möglichster Vertiefung der Grundbegriffe der Naturanschauung hinzuweisen.

In der Geschichte sind ebenfalls soweit möglich die Verhältnisse der engern Heimat (Heimatkunde) zum Ausgangspunkte des Unterrichtes zu machen; im Fortgange stehen die vaterländischen Verhältnisse im Vordergrunde der Betrachtung, damit im Schüler nicht nur das Verständnis für die Vorgänge und Erscheinungen der Vergangenheit, sondern auch der vaterländische Sinn geweckt werde. Bei der Auswahl der Stoffe treten die kriegerischen Ereignisse zurück; dafür ist den Werken des Friedens und des kulturellen Fortschrittes alle Aufmerksamkeit zuzuwenden. An den Lebensbildern großer Gestalten der Vergangenheit wird die Jugend begeistert für alles Gute, Wahre und Schöne.

Neben der Bildung des Verstandes und Gemütes dient der realistische Unterrichtsstoff auch der sprachlichen Ausbildung der Schüler; die zusammenhängende mündliche und schriftliche Wiedergabe des behandelten Stoffes ist daher fleißig zu pflegen. Bei jeder Gelegenheit ist auch die zeichnerische Darstellung zu berücksichtigen.

4. Klasse. — Heimatkunde. Belehrungen über den Wohnort und seine Umgebung in Bildern aus den Gebieten der Naturkunde, der Geographie und

der Geschichte in möglichstem Anschluß an die unmittelbare Anschauung. Einführung in das Kartenverständnis unter möglichster Anlehnung an die Wirklichkeit und an das Relief.

5. Klasse. — Aus dem Gebiet der Naturkunde. Anschauung und Besprechung von Naturgegenständen in möglichstem Anschluß an den Unterricht in der Geographie und an Naturwanderungen. Belehrungen über einzelne leicht faßliche physikalische Erscheinungen.

Aus dem Gebiet der Geographie. Der Kanton Zürich; Kenntnis der Kantonskarte.

Aus dem Gebiet der Geschichte. Ausgewählte Bilder aus der Landesgeschichte bis 1353 unter besonderer Berücksichtigung der Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

6. Klasse. — Aus dem Gebiet der Naturkunde. Fortsetzung des naturgeschichtlichen Unterrichts der 5. Klasse. Belehrungen über einzelne physikalische Erscheinungen.

Aus dem Gebiet der Geographie. Die Schweiz; Kenntnis der Schweizerkarte.

Aus dem Gebiet der Geschichte. Weitere Bilder aus der Schweizergeschichte bis zum Jahre 1515.

7. Klasse. — Aus dem Gebiet der Naturkunde. Erscheinungen aus dem Pflanzen- und Tierreich, die für uns besondere Bedeutung haben. Physikalische Erscheinungen von praktischem Werte aus dem Gebiete der Mechanik und aus der Wärmelehre.

Aus dem Gebiet der Geographie. Europa mit besonderer Berücksichtigung der Nachbarländer der Schweiz. Gedrängte Besprechung der andern Erdteile. Einführung in das Verständnis der Atlaskarten.

Aus dem Gebiet der Geschichte. Übersicht der Hauptereignisse der Schweizergeschichte bis zur Reformation. Bilder aus der Zeit von der Reformation bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft (1798).

8. Klasse. — Aus dem Gebiet der Naturkunde. Physikalische Erscheinungen von praktischem Wert aus dem Gebiete der Optik und der Elektrizität. Einiges aus der Chemie des täglichen Lebens. Bau und Funktionen des menschlichen Körpers; die wichtigsten Regeln der Gesundheitslehre.

(Für die Schülerinnen der 7. und 8. Klasse kann an die Stelle der lehrplanmäßigen Aufgaben aus den Gebieten der Physik und Chemie ein erweiterter Unterricht in der Gesundheitslehre treten. Im Anschluß an denselben sind die wichtigsten Kapitel aus der Lebensmittellehre zu behandeln.)

Aus dem Gebiet der Geographie. Übersichtliche Behandlung der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse. Die Erde als Himmelskörper.

Aus dem Gebiet der Geschichte. Geschichtliche Bilder aus der Zeit vom Untergang der alten Eidgenossenschaft bis auf die Gegenwart. Rückblick auf die politische Entwicklung der Schweiz. Das Wichtigste aus der Verfassungskunde. Zusammenfassende Wiederholung der Schweizergeschichte.

5. Schreiben.

Im Schreibunterrichte soll sich der Schüler eine deutliche, regelmäßige und geläufige Handschrift aneignen. Unter Steigerung der Anforderungen hinsichtlich der Geläufigkeit ist durch alle Klassen auf Korrektheit und Schönheit der Formen und Sauberkeit in der Ausführung zu halten.

In der 1.—4. Klasse ist die Antiqua alleinige Schrift; in der 5. Klasse kommt die deutsche Kurrentschrift zur Einübung, die in den folgenden Klassen vorwiegend zu verwenden ist. Beide Schriften nebeneinander gleichmäßig zu pflegen, verwirrt die Schüler und bedingt einerseits, daß die Schriftalphabete miteinander vermengt werden, und anderseits, daß die Schüler in keiner der

beiden Schriften diejenige Fertigkeit erlangen, welche nach ordnungsgemäß absolvierter Schulpflicht verlangt werden muß.

Unerläßlich für die Erzielung einer guten Schrift ist die richtige Finger- und Handhaltung; im Interesse der Körperpflege ist auch auf natürliche Körperhaltung unausgesetzt zu achten.

Als Heftlage wird die gerade oder etwas geneigte Mittellage, als Schreibmaterial eine stumpfe Feder und gutes, wenig satiniertes Papier empfohlen.

1. Klasse. — (Siehe deutsche Sprache.)

2. Klasse. — Übung der kleinen Buchstaben in Antiqua und der Ziffern.

3. Klasse. — Übung der großen Buchstaben in Antiqua.

4. Klasse. — Übungen in der Antiqua zur Erzielung einer geläufigen Schrift.

5. Klasse. — Einführung in die deutsche Schrift; weitere Übungen in der Antiqua; arabische Ziffern.

6. Klasse. — Übungen in der deutschen Schrift bis zur Geläufigkeit und in der Antiqua.

7. und 8. Klasse. — Anwendung beider Schriftarten, insbesondere der deutschen Kurrentschrift, in schöner, gefälliger Ausführung.

6. Zeichnen.

Der Zeichenunterricht zielt einerseits auf richtige Auffassung von Formen und Farben zum Zwecke möglichst getreuer Wiedergabe derselben, also auf Übung von Auge und Hand ab; anderseits soll er den Schüler mit der für das praktische Leben notwendigen Fertigkeit in der zeichnerischen Darstellung ausrüsten. Durch ausgiebige Übungen — und zwar von Anfang an unter möglichster Anlehnung an reale Gegenstände, die im Interessenkreise des Kindes liegen oder anderweitig im Unterricht zur Behandlung kommen — müssen im Schüler Lust und Freude an dieser Betätigung geweckt und seinem Tätigkeitstriebe anregende Arbeitsstoffe zugeführt werden. Gedächtniszeichnen und skizzierendes Zeichnen (Typenzeichnen) sind fleißig zu üben.

Wie in den untern Klassen, so bleibt das Zeichnen auch in den Klassen, in denen es als systematisches Unterrichtsfach betrieben wird (Klassen 4—8) nicht auf die Zeichenstunde beschränkt; die zeichnerische Darstellung ist vielmehr Prinzip in allem Unterrichte, der hierfür irgend Gelegenheit bietet.

In der 7. und 8. Klasse wird der Schüler neben dem Freihandzeichnen durch das Linearzeichnen in die Elemente der zeichnerischen Darstellung einfacher Gegenstände eingeführt, wie sie das berufliche Leben verlangt.

1.—3. Klasse. — Zeichnen als Beschäftigungsmittel im Anschluß an den beschreibenden und erzählenden Anschauungsunterricht; Gedächtniszeichnen; Fröbelsche Beschäftigungen (Falten, Formen, Legen von Stäbchen und farbigen Knopfformen etc.).

4. Klasse. — Zeichnen realer Formen mit geraden und gebogenen Linien (Flachmodelle, Gebrauchsgegenstände). Zeichnen nach der Wandtafel und nach Wandtabellen. Gedächtniszeichnen.

5. Klasse. — Wie in Klasse 4, jedoch mit gesteigerten Anforderungen. Kreis, Ellipse und Oval; Blätter, Zweige, Früchte.

6. Klasse. — Wie in Klasse 5 mit gesteigerten Anforderungen. Spirale und Schneckenlinie. Blütenformen. Verwendung von Pflanzenmotiven zu Reihungen und Füllungen. Zeichnen realer Gegenstände. (Füllungen, Gitter.) Vermehrte Verwendung der Farbe.

7. und 8. Klasse. — *a.* Freihandzeichnen. Zeichnen von Umrissen, Pflanzenteilen und einfachen Gegenständen. Einfache Ornamentation nach Tabellen oder Wandtafelzeichnungen und eigener Zusammensetzung. Skizzierendes Zeichnen. Körperhafte Darstellung unter Verwendung von Farben und Schattengebung.

b. Geometrisches Zeichnen. Übung in der Handhabung der für das geometrische Zeichnen notwendigen Hülfsmittel. Geometrische Konstruktionen; Ansichten von Gegenständen. Körpernetze. Einfache Planskizzen.

7. Gesang.

Der Gesangunterricht hat das Gemütsleben des Schülers zu pflegen und den musikalischen Sinn zu wecken. Ein Hauptgewicht ist auf die Bildung des Gehörs und der Stimme, die Kenntnis der Notenschrift, das Verständnis des Wesens des Tonsystems, sowie auf eine lautreine Aussprache der Vokale und Konsonanten zu legen. Bei der Schulung der Stimme ist auf möglichste Schonung der körperlichen Organe des Kindes und Vermeidung jeder Überanstrengung vorsichtig zu achten.

In jeder Klasse haben sich die Schüler eine Anzahl der volkstümlichsten Lieder anzueignen, die durch Auswendigsingen zu ihrem unverlierbaren Eigentum werden.

2. Klasse. — Singen nach dem Gehör im Umfang von acht Tönen. Tonbezeichnung mit Zahlen. Übungen im Zwei-, Drei- und Viertakt. Einige Liedchen.

3. Klasse. — Tonleiterübung. Gehörübungen im Umfang von acht Tönen im Zwei-, Drei- und Viertakt. Einführung in die Tonschrift; die absolute Tonbezeichnung. Einige Liedchen.

4. Klasse. — Tonleiterübung. Erweiterung des Tonumfanges nach unten bis h, nach oben bis e. Weitere Gehör- und Treffübungen in diesem Umfang. Anwendung des Gelernten im Singen einstimmiger Lieder.

5. Klasse. — Tonleiterübung. Gehör- und Treffübungen. Rhythmische Übungen im $^{6}/_{8}$ Takte. Vorübungen für den zweistimmigen Gesang und Einführung des letztern. Singen ein- und zweistimmiger Lieder.

6. Klasse. — Tonleiterübung. Gehör- und Treffübungen. Transposition der Tonleiter wenigstens bis nach b und d. Singen ein- und zweistimmiger Lieder.

7. und 8. Klasse. — Tonleiterübung. Gehör- und Treffübungen. Einübung von leichten ein- und zweistimmigen Liedern.

8. Turnen.

Der Turnunterricht steht im Dienste der körperlichen wie der geistigen Erziehung der Schüler.

Den Körper soll er kräftig, gewandt und geschickt machen und ihm eine gute Haltung geben; er soll die körperliche Gesundheit stärken und dabei der Kräftigung der innern Organe, namentlich der Atemwerkzeuge, besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Die Schulung des Geistes geschieht durch Förderung von Mut, Entschlossenheit, Aufmerksamkeit, Ausdauer; durch Stärkung des Willens zum Zwecke raschen und ausdauernden Handelns; durch Gewöhnung an Disziplin, Gehorsam und Pünktlichkeit.

Wenn die Witterung es irgend erlaubt, so soll der Turnunterricht im Freien, in der gesunden, kräftigenden Luft erteilt werden; wo Turnhallen bestehen, ist darauf zu halten, daß die Turnstunden nur bei ungünstiger Witterung dorthin verlegt werden. Auch da, wo keine geschlossenen Turnlokale vorhanden sind, darf der Turnbetrieb nicht auf das Sommerhalbjahr beschränkt bleiben, sondern soll bei entsprechender Witterung im Winterhalbjahre seine Fortsetzung finden.

Für das Turnen der Knaben ist die eidgenössische Turnschule wegleitend; für die Mädchen sind die Übungen entsprechend zu modifizieren.

In jeder Turnstunde ist neben den systematischen Turnübungen der freien körperlichen Übung (Spiel, Marsch, Wettkampf etc.) die erforderliche Zeit einzuräumen. An Stelle der regelmäßigen Turnstunde und der Spiele ist bei entsprechender Witterung Baden und Schwimmen, Eislauf, Schneeballwerfen,

Schlitteln etc., unter Beobachtung der nötigen Vorsichtsmaßregeln, nicht nur erlaubt, sondern empfohlen (Turnschule).

Wo die Verhältnisse es als wünschenswert erscheinen lassen, ist die Einführung von Jugendspielen, Ausmärschen etc. außerhalb des Stundenplanes anzustreben.

1—3. Klasse. — Bewegungsspiele und Laufübungen im Freien. Einfache Ordnungs- und Freiübungen. Wanderungen.

4.—6. Klasse. — Ordnungs- und Freiübungen. Bewegungsspiele. Übungen im Laufen und Springen. Leichtere Gerätübungen. Wanderungen.

7. und 8. Klasse. — Frei-, Ordnungs-, Stab- und Gerätübungen mit größerer Anforderung an Körperhaltung, Kraft, Ausdauer und Geschicklichkeit. Bewegungsspiele; Dauerlauf; Wanderungen.

9. Handarbeitsunterricht der Mädchen und Hauswirtschaft.

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten (3. oder 4. bis 8. Schuljahr) bezweckt, den Mädchen die Elemente im Stricken, Nähen und Flicken beizubringen zum Zwecke der Anwendung des Gelernten in der Herstellung einfacher Nutzgegenstände. In der obersten Klasse werden die Schülerinnen auch in die Elemente der übrigen hauswirtschaftlichen Disziplinen eingeführt und zwar, wo immer möglich, unter praktischer Anleitung in der Schulküche.

Der Handarbeitsunterricht und der Unterricht in Hauswirtschaft haben den Sinn für Genauigkeit, Ordnung und Reinlichkeit in der Arbeit, wie für Betätigung im Haushalte zu stärken.

Der Unterricht ist Klassenunterricht. Durch kurze, anschauliche Erklärungen über die Ausführung der Arbeit, verbunden mit Vorzeigen und Vormachen, ist darauf hinzuzielen, daß die Schülerinnen nicht mechanisch, sondern mit Verständnis arbeiten und bis zu einer gewissen Selbständigkeit gebracht werden. Vorgerückte Schülerinnen sind soweit nötig mit Nebenarbeiten zu beschäftigen, an denen schon Gelerntes ohne große Nachhülfe seitens der Lehrerin weiter geübt werden kann, damit diese genügend Zeit findet, sich der schwächeren Schülerinnen in besonderer Weise anzunehmen.

Die Lehrerin soll ihr Augenmerk auf gute Körperhaltung der Schülerinnen richten und darauf bedacht sein, der Sehkraft der Schülerinnen Rechnung zu tragen und wohltuende Abwechslung in den Unterricht hineinzubringen.

Die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen ist durch einen besondern Lehrplan festgesetzt.

10. Handarbeitsunterricht der Knaben. (Fakultativ.)

Der Handarbeitsunterricht der Knaben dient den hygienischen und erzieherischen Aufgaben der Volksschule. Er ergänzt den übrigen Unterricht, indem er den Schülern mannigfache Gelegenheit gibt zum genauen Anschauen, Messen und Zeichnen, zur geeigneten Förderung des Tätigkeitstriebes und zur systematischen Hebung der Geschicklichkeit der Hand durch das Mittel der Arbeit.

Der Handarbeitsunterricht bildet eine geeignete Ergänzung des Unterrichtes in Zeichnen und Geometrie; doch versäumt er nicht, das Erlernte an einfachen praktischen Gegenständen anzuwenden und das theoretische Moment mit dem praktisch-nützlichen zu verbinden. Auf exakte, saubere Arbeit und eine die Gesundheit der Schüler fördernde Körperhaltung ist unausgesetzt zu achten; Arbeiten, welche die Sehorgane in außerordentlicher Weise anstrengen (Kerbschnitt), sind zu vermeiden.

Der Handarbeitsunterricht ist Klassenunterricht; er geht in allen Richtungen, die er pflegt, von der Anschauung (Modell) aus, und zwar wird er nicht bloß auf das Vorzeigen, sondern namentlich auch auf dem Vormachen begründet. In der 4. bis 6. Klasse umfaßt er Kartonnagearbeiten, in der 7. und 8. Klasse Modellieren, Schnitzen (besonders Flachschnitt), Hobelbank und Metallarbeiten.

Die einzelnen Arbeiten sind durch einen besondern Lehrplan festgesetzt.

B. Verteilung der Unterrichtsstunden.

Klasse 1—3.

	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse
Biblische Geschichte und Sittenlehre	2	2	2
Deutsche Sprache	6—9	7—9	8—9
Rechnen	5—7	5—6	6—7
Schreiben		1—2	1—2
Gesang		1—2	1—2
Turnen	2	2	2
	15—20	18—22	20—24

Klasse 4—6.

	Knaben	Mädchen
Biblische Geschichte und Sittenlehre	2	2
Deutsche Sprache	5—6	5
Rechnen und Geometrie	5—7	5
Realien	4—6	4—6
Schreiben	2	2
Zeichnen	2—3	2
Gesang	2	2
Turnen	2—3	2
Handarbeitsunterricht (Knaben fakultativ)	2	4—6
	24—30	28—30

Klasse 7 und 8.

	Knaben	Mädchen
Biblische Geschichte und Sittenlehre (fakultativ)	2	2
Deutsche Sprache	6	5—6
Rechnen und Geometrie	6—8	5—6
Naturkunde	2	2
Geographie	2	2
Geschichte	2	2
Schreiben	1—2	1
Zeichnen	2—4	2
Gesang	2	2
Turnen	2—3	2
Knabenhandarbeit (fakultativ)	4	
Handarbeitsunterricht und Hauswirtschaft		4—6
	27—33	31—33

Anhang.

Modifikation des Lehrplanes für Schulen mit reduzierter Unterrichtszeit der 7. und 8. Klasse im Sommer:

1. Der Schreib- und Zeichenunterricht fallen aus.

2. Auf die verbleibenden Fächer entfallen die nachstehenden Stundenzahlen: Biblische Geschichte und Sittenlehre 1. — Deutsche Sprache 2. — Rechnen und Geometrie 2. — Realien 2. — Gesang 1. — Turnen 1.

Für den Handarbeitsunterricht der Mädchen tritt eine Reduktion der Stundenzahl nicht ein.

3. Vom lehrplanmäßigen Pensum der 8. Klasse sind zu behandeln:

a. Deutsche Sprache: Szenen aus Schillers „Wilhelm Tell". — Der einfache Geschäftsaufsatz und Briefe, deren Inhalt dem praktischen Leben entnommen ist.

b. Rechnen: Die Einführung in die Rechnungsführung.

c. Realien: Bilder aus der neuern Geschichte. — Der Bau des menschlichen Körpers und die wichtigsten Regeln der Gesundheitslehre.

Im übrigen ist das für die 8. Klasse festgestellte Lehrziel zu erreichen.

III. Lehrplan der Sekundarschule.

A. Der Unterrichtsstoff nach Ziel und Umfang.

1. Biblische Geschichte und Sittenlehre.

Der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre fußt auf den religiösen Grundsätzen des Protestantismus und der zürcherischen Landeskirche; er dient der Veredlung des Gemütslebens und der Bildung des Charakters im Sinne der Vertiefung der durch Elternhaus und Primarschule geweckten sittlich-religiösen Gefühle. Seinen Stoff entnimmt er nicht allein der biblischen Geschichte und der Lehre Jesu, sondern auch der Geschichte und dem religiösen Leben der Gegenwart.

Bei der unterrichtlichen Einwirkung auf die Schüler ist weniger auf die Mehrung des Wissenstoffes, als auf die sittlich-religiöse Hebung des Gemütslebens und des Charakters der Schüler zu halten. Es ist besonders darauf zu achten, daß die Rezitation von Liedern und Sprüchen mit Verständnis erfolge.

Der Unterricht wird in der Regel von einem Mitgliede der zürcherischen Geistlichkeit erteilt; die Teilnahme ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Bundesverfassung und der kantonalen Verfassung fakultativ.

1. Klasse. — Leben und Lehre Jesu.

2. Klasse. — Bilder aus der Apostelgeschichte und aus der weitern Geschichte des Christentums, besonders aus der Reformation.

3. Klasse. — Bilder aus dem alten Testamente.

In allen drei Klassen: Besprechung und Einprägung einer mäßigen Anzahl von Bibelsprüchen und religiösen Liedern, der letztern unter besonderer Berücksichtigung des Kirchengesangbuches.

2. Deutsche Sprache.

Der Unterricht in der deutschen Sprache hat die Einsicht in die Gesetzmäßigkeit und Schönheit der Muttersprache, die Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck und die Freude am Schönen in den Erzeugnissen dichterischen Schaffens zu fördern; er soll aber auch als Erziehungsmittel dienen, indem er die Gesinnungen veredelt und zur Nachahmung der Vorbilder anregt, die in Poesie und Prosa vorgeführt werden.

Im Lesen, Rezitieren wie im übrigen mündlichen Ausdruck ist auf eine schöne und reine Aussprache und richtige Betonung zu halten. Die guten Erzeugnisse der vaterländischen Dichtkunst sind gebührend zu berücksichtigen, damit in dem Schüler Interesse an den bedeutenden Dichtern der Heimat geweckt werde.

Die Sprachlehre hat das Sprachbewußtsein zu fördern durch Behandlung von Musterbeispielen, Abstraktion des Begrifflichen und vielfache Anwendung der Sprachformen und Sprachgesetze im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke, um so den Schüler zur geläufigen und sichern Ausdrucksweise zu befähigen.

Der Aufsatz bezweckt die Gewandtheit und Selbständigkeit im schriftlichen Ausdruck. Damit er dieses Ziel erreicht, sind die Schüler fleißig zu zusammenhängender mündlicher Darstellung und zur schriftlichen Wiedergabe von Stoffen der verschiedenen Unterrichtsgebiete, wie des Wahrnehmungskreises und der der Altersstufe des Schülers entsprechenden Gedankenwelt anzuhalten; dabei ist der Briefform besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Auf klare Anordnung und saubere Ausführung ist stetsfort zu achten. Die sorgfältige Durchsicht der schriftlichen Arbeiten des Schülers seitens des Lehrers und die unterrichtliche Verwertung der Korrekturen sind absolutes Erfordernis für einen dauernden Erfolg der Aufsatzübungen.

1. Klasse. — *a.* Lesen. Übungen in reiner und lautrichtiger Aussprache. Lesen und Besprechen von Gedichten und Prosastücken. Vortrag von auswendig gelernten Gedichten und prosaischen Lesestücken.

b. Stilistische Übungen. Mündliche und schriftliche Wiedergabe einfacher Erzählungen und Beschreibungen; Umbildung und Nachbildung von Lese-

stücken; Aufsuchen und Anfertigen von Dispositionen; Verwendung des realistischen Unterrichtsstoffes und eigener Erlebnisse für mündliche und schriftliche Darstellungen; Abfassung von Briefen; orthographische Übungen; Interpunktionsübungen.

c. Grammatik. Die Wortarten und ihre Biegungsformen; der einfache Satz.

2. Klasse. — *a.* Lesen. Lesen und Besprechen von Gedichten und Prosastücken. Pflege des schönen Vorlesens. Schillers „Wilhelm Tell". Vortragsübungen.

b. Stilistische Übungen. Fortgesetzte Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck wie in der 1. Klasse, jedoch mit gesteigerten Anforderungen an die Selbständigkeit der Schüler. Einfache Geschäftsaufsätze (Anzeigen, Bestellungen, Quittungen, Schuldscheine, Bewerbungen).

c. Grammatik. Der zusammengesetzte Satz.

3. Klasse. — *a.* Lesen. Lesen und Besprechen von Dichtungen und Prosastücken, namentlich auch solcher größern Umfangs. Belehrungen über die wichtigsten prosaischen und poetischen Darstellungsformen und kurze Mitteilungen über einige der bedeutendsten Dichter, besonders auch derjenigen schweizerischer Herkunft.

b. Stilistische Übungen. Fortgesetzte Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck bis zur selbständigen Bearbeitung von Stoffen aus dem Erfahrungskreis der Schüler. Briefe und Geschäftsaufsätze (Anmeldungen, Offerten, Verträge, Zeugnisse, Eingaben an Behörden).

c. Grammatik. Ergänzung und Zusammenfassung der Wort- und Satzlehre. Analyse einfacher Lesestücke.

3. Französische Sprache.

Der Unterricht in der französischen Sprache bezweckt die Bildung des Sprachverständnisses und der Sprachfertigkeit unter Angewöhnung einer korrekten, lautreinen Aussprache und Erwerbung eines entsprechenden Wortschatzes. Er geht, so weit als möglich, von der Anschauung aus; er bringt den Schüler durch Frage und Antwort, zusammenhängende mündliche und schriftliche Darstellung, Übersetzung und Lektüre zu möglichster Sicherheit im Gedankenausdrucke; dabei ist den formalen Sprachübungen, welche die bewußte Anwendung der Sprachformen bezwecken, die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

Zur Erzielung einer guten Aussprache dienen deutliches Vorsprechen, streng überwachtes Nachsprechen, Chorlesen, freies Vortragen von Gedichten und Gesprächen, häufiges Wiederlesen behandelter Stücke.

In den mündlichen und schriftlichen Übungen ist die Übersetzung in mäßigem Umfang zu betreiben; daneben sind die Schüler zu möglichst selbständiger Darstellung anzuhalten.

Die schriftlichen Arbeiten sind vom Lehrer einer sorgfältigen Durchsicht zu unterziehen, die ihren Zweck indes nur dann erreicht, wenn der Lehrer für unterrichtliche Verwertung und gewissenhafte Beachtung der Korrekturen sorgt.

1. Klasse. — Übungen in der Auffassung und Wiedergabe der französischen Laute. Einführung in den französischen Sprachstoff im Anschauungskreise der Schüler. Lesen, Besprechen, Umbilden und Schreiben von französischen Übungsstücken. Deklination. Leichtere Übersetzungen. Konjugation innerhalb der einfachsten Zeitformen. Rezitation.

2. Klasse. — Lesen, Besprechen, Umbilden und Niederschreiben französischer Übungsstücke mit besonderer Rücksichtnahme auf die Umgangssprache. Übersetzungen. Konjugation der regelmäßigen und der gebräuchlichsten unregelmäßigen Verben. Rezitation.

3. Klasse. — Lesen und Besprechen größerer Lesestücke. Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre, das Wichtigste aus der Satzlehre. Übersetzungen. Abfassung von leichten Aufsätzen und Briefen. Rezitation.

4. Arithmetik.

Im Unterrichte der Arithmetik kommt außer der Bedeutung des Faches für die Bedürfnisse des beruflichen Lebens und für die Vorbereitung auf höhere Schulen namentlich die formale Seite, die Angewöhnung des Schülers an exaktes Denken in Betracht. Rasches Erfassen und sichere Ausführung der erforderlichen rechnerischen Operationen sind besonders anzustreben. Übungen in den einfachern Rechnungsverhältnissen des täglichen Lebens bei beschränktem Zahlenumfange sind schriftlich und im Kopfe unausgesetzt zu pflegen, unter besonderer Verwertung der Grundbegriffe der Rechnungsstellung und der Buchführung.

Im schriftlichen Rechnen ist auf exakte, saubere Ausführung, schöne Ziffernformen und übersichtliche Darstellung zu halten; dies gilt ganz besonders auch für die Rechnungs- und Buchführung. Unerläßlich für den Erfolg ist die sorgfältige Durchsicht der schriftlich gelösten Aufgaben seitens des Lehrers.

1. Klasse. — Wiederholung der vier Grundoperationen mit ganzen Zahlen. Lehre von den gewöhnlichen und Dezimalbrüchen. Anwendung der allgemeinen Zahlenzeichen in geeignetem Umfang. Lösung einfacher Rechnungsaufgaben aus dem bürgerlichen Leben. Dreisatz- und Prozentrechnungen. Einführung in die Rechnungsstellung. Häufige Übungen im Kopfrechnen.

2. Klasse. — Abschluß der Bruchlehre. Begriff der Proportionalität. Fortgesetzte Übungen in den bürgerlichen Rechnungsarten. Anwendung der allgemeinen Zahlenzeichen. Die zweite Potenz und die zweite Wurzel (in beschränktem Umfang). Die Rechnungsführung (siehe Schreiben). Häufige Übungen im Kopfrechnen.

3. Klasse. — Elemente der Algebra bis zu den Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Dritte Potenz und dritte Wurzel (in beschränktem Umfang). Fortsetzung der Übungen in den bürgerlichen Rechnungsarten. Einfache Buchführung (siehe Schreiben). Einführung in den Konto-Korrent. Kopfrechnen.

5. Geometrie.

Der Unterricht in der Geometrie dient einerseits der Vertiefung und weitern Ausbildung der durch die Primarschule vermittelten geometrischen Begriffe, anderseits gewährt er dem Schüler durch mannigfache Übung Fertigkeit im Messen, in der konstruktiven Darstellung und in der rechnerischen Verwertung des Unterrichtsstoffes, wie sie das berufliche Leben und der Eintritt in höhere Unterrichtsanstalten erfordert. In formaler Richtung soll er die Schüler allmählich zu einer schärfern Begriffsbildung und Beweisführung befähigen.

1. Klasse. — Gerade, Kreislinie und Winkel. Die Parallelen und die Winkel an Parallelen. Das Dreieck, seine Eigenschaften und Bestimmungsstücke. Symmetrie und Kongruenz. Das Viereck. Eigenschaften des Parallelogramms. Das Trapez. Kreislehre. Eigenschaften der Sehnen und Tangenten. Winkelgleichheit. Vielfache Übungen im Messen und Konstruieren.

2. Klasse. — Ausmessung der ebenen Figuren. Einfache Fälle von Flächengleichheit, Flächenverwandlung und Flächenteilung. Der pythagoräische Lehrsatz, Einführung in die Ähnlichkeit. Reguläre Vielecke und Kreismessung. Berechnung der Oberfläche prismatischer Körper. Konstruktionen und Rechnungen am Quader. Berechnung der Prismen und Zylinder. Vielfache Übungen im Messen, Berechnen und Konstruieren.

3. Klasse. — Gerade und Ebene im Raum. Fortführung der Oberflächen- und Inhaltsberechnung von Körpern (Pyramide, Kegel, Kugel). Fortsetzung der Lehre von der Ähnlichkeit. Flächenverhältnis ähnlicher Figuren. Anwendung der Ähnlichkeit auf das rechtwinklige Dreieck und den Kreis. Vielfache Übungen im Messen, Berechnen und Konstruieren.

6. Geometrisches Zeichnen.

Der Unterricht im geometrischen Zeichnen zielt auf Fertigkeit in der zeichnerisch-konstruktiven Darstellung, auf sichere Handhabung der Hülfswerkzeuge und saubere Ausführung in Linie und Ton ab. Er schließt sich möglichst an den

Unterricht in der Geometrie an und bietet immer wieder Gelegenheit zur praktischen Verwertung der geometrischen Belehrungen im Messen und in der zeichnerischen Darstellung wirklicher Gegenstände.

Die Zeichnungen sind in kräftigen Linien auszuführen und mit den nötigen Maßzahlen zu versehen.

1. Klasse. — Übungen in der Handhabung der notwendigen Hülfsmittel. Geometrische Konstruktionen. Ansichten von Gegenständen (Parallelprojektion). Anwendung der Farben.

2. Klasse. — Geometrische Konstruktionen. Zeichnen geometrischer Körper und Projektionsskizzen nach leicht darzustellenden Gegenständen. Einfache Pläne.

3. Klasse. — Darstellung von Gegenständen in Grundriß, Aufriß und Schnitten. Planzeichnen.

7. Naturkunde.

Der Unterricht in der Naturkunde hat dem Schüler die für das Leben unentbehrliche Einsicht in das Wesen der Natur und ihrer Kräfte zu erschließen und ihn zum freudigen Naturgenusse zu befähigen; er gliedert sich in den Unterricht in Naturgeschichte und Naturlehre.

Die Naturgeschichte soll nicht allein die Vermittlung eines gewissen Maßes von Kenntnissen aus dem Reiche der Natur erzielen, sie will namentlich auch den Beobachtungssinn und das Interesse an der Natur und ihren Lebewesen wecken. Sie gründet sich daher so viel als möglich auf die unmittelbare Anschauung, auf die Betrachtung einzelner Naturobjekte für sich und in Beziehung zu andern und auf Naturbeobachtungen, wie sie unter anderm auf Naturwanderungen, im Schulgarten, an Pflanzen im Schulzimmer gemacht werden können.

Die Naturlehre vermittelt das Verständnis der Naturerscheinungen und ihrer Gesetzmäßigkeit; dazu bietet sie die Grundlage für die im beruflichen Leben erforderlichen einschlägigen Kenntnisse. Sie geht von der Erfahrung und der Anschauung (Experiment) aus und faßt das Wesentliche der Erscheinungen ins Auge, ohne sich in Einzelgebieten zu verlieren.

1. Klasse. — Die wichtigsten Erscheinungen aus der Pflanzenwelt (Sommerhalbjahr). Der menschliche Körper (Winterhalbjahr).

2. Klasse. — Die wichtigsten Erscheinungen aus der Tierwelt (I. Quartal). Leicht verständliche und praktisch wertvolle Erscheinungen aus den Gebieten der Mechanik, Wärmelehre und Elektrizität.

3. Klasse. — Fortsetzung der Belehrungen aus der Physik. Die wichtigsten Erscheinungen aus der Chemie. Gesundheitslehre.

8. Geschichte.

Der Unterricht in der Geschichte zeigt die historische Entwicklung der vaterländischen Einrichtungen und macht die Schüler bekannt mit den großen weltgeschichtlichen Erscheinungen; auf diese Weise trägt er bei zur Weckung des Verständnisses des Lebens der Gegenwart. Das Hauptgewicht ist auf die kulturellen Verhältnisse zu legen, während die kriegerischen Ereignisse nur so weit in Betracht kommen, als sie für das Verständnis der politischen und kulturellen Entwicklung von Bedeutung sind. Der Geschichtsunterricht dient zugleich der Bildung des Charakters, indem er an den Lebensbildern großer Gestalten der Vergangenheit den vaterländischen Sinn kräftigt und den Schüler für Wahrheit, Recht und Freiheit begeistert.

1. Klasse. — Repetitorische Behandlung der Geschichte der Schweiz bis zum Abschluß der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft. Geschichte der Schweiz von der Reformation bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft unter Berücksichtigung der wichtigsten Ereignisse der allgemeinen Geschichte.

2. Klasse. — Die Geschichte der Schweiz von 1798 bis zur Gegenwart unter Berücksichtigung der wichtigsten Ereignisse der allgemeinen Geschichte.

3. Klasse. Die wichtigsten Abschnitte aus der Geschichte des Altertums und des Mittelalters (Blütezeit Griechenlands. Römische Kultur zur Zeit des Kaiserreichs. Götterlehre der Griechen und der Germanen. Völkerwanderung. Kreuzzüge. Rittertum). Repetition der Schweizergeschichte. Verfassungsverhältnisse (Bundes- und Kantonalverfassung).

9. Geographie.

Der Unterricht in der Geographie vertieft und erweitert die Kenntnis der Heimat (Kanton, Bund); dazu tritt die eingehendere Behandlung der Nachbarstaaten, sowie derjenigen Länder, die für unser Land wie zum Verständnis der Gegenwart von besonderer Bedeutung sind. Zu der dritten Klasse gewährt der Unterricht dem Schüler auch einen Einblick in die Gesetzmäßigkeit der Vorgänge im Weltall. So weit als möglich geht der Unterricht von der Anschauung aus und nimmt in der Länderkunde stetsfort Bezug auf die Wechselwirkung der physikalischen Gestaltung und der Kulturverhältnisse. Besondere Aufmerksamkeit ist dem gründlichen Kartenverständnis zuzuwenden.

1. Klasse. — Einführung in das Verständnis der Landkarten. Geographie von Europa mit besonderer Berücksichtigung der Nachbarländer der Schweiz, Asien und Afrika.

2. Klasse. — Geographie von Amerika und Australien. Repetitorische Behandlung der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse und des Verständnisses der topographischen Karte (Dufour, Siegfried).

3. Klasse. — Grundzüge der mathematischen und physikalischen Geographie. Eingehendere Betrachtung besonders wichtiger Ländergebiete unter Berücksichtigung des schweizerischen Handels und Verkehrs und der Tagesereignisse.

10. Schreiben.

Der Schreibunterricht bezweckt eine deutliche, schöne und geläufige Handschrift in der deutschen Kurrent- und der Lateinschrift, daneben auch einige Fertigkeit in der Handhabung einer Titelschrift. Nicht nur in der Schreibstunde, sondern bei allen schriftlichen Arbeiten ist auf saubere Ausführung besonderes Gewicht zu legen.

1. Klasse. — Deutsche und französische Kurrentschrift, Ziffern.

2. Klasse. — Deutsche und französische Kurrentschrift. Rundschrift. Anwendung in der Rechnungsführung in schöner Ausführung.

3. Klasse. — Rundschrift und Kursivschrift. Anwendung in der Buchführung in schöner Ausführung. Übungen zur Erzielung der Schriftgeläufigkeit.

11. Zeichnen.

Der Unterricht im Freihandzeichnen soll eine tiefere Auffassung von Form und Farbe, wie auch eine gesteigerte Fertigkeit der Schüler in der Wiedergabe des Geschauten ergeben. Im Vordergrunde steht die zeichnerische Darstellung wirklicher Gegenstände, während das Zeichnen nach Vorlagen und Ornamenten der formalen Übung und der Erkenntnis der schönen Form zu dienen hat. Übungen im Gedächtniszeichen und Skizzieren, sowie Versuche in eigenen Zusammenstellungen sind fleißig zu pflegen.

Wo sich immer Gelegenheit bietet, sind die Schüler auch in den Realien zur zeichnerischen Darstellung (Skizzen-, Typenzeichnen) anzuhalten.

1. Klasse. — Zeichnen von Naturformen (Blätter, Blüten, Früchte) und von Gebrauchsgegenständen. Zeichnen nach Tabellen, nach der Wandtafel, nach Modellen und Ornamenten. Verwendung der Farbe.

2. Klasse. — Zeichnen von Naturformen, Gebrauchsgegenständen, Modellen. Körperhafte Darstellung unter Verwendung der Farbe und des Schattens. Ornamente.

3. Klasse. — Die Gesetze der Perspektive und deren praktische Anwendung. Zeichnen nach der Natur, nach Modellen und Vorlagen, unter Rücksichtnahme auf besondere individuelle Anlagen. Ornamente.

12. Gesang.

Der Unterricht im Gesange erweitert Sinn und Verständnis für die schöne musikalische Form und das Wesen ihres harmonischen Baues und befähigt hierdurch die Schüler zur selbständigen Wiedergabe passenden Gesangstoffes auf dem Boden des einfachen Volksgesanges. Durch das Auswendigsingen gut eingeübter Lieder sollen die Schüler sich einen bleibenden Schatz guter Volkslieder erwerben.

Schonung der Stimmorgane vor übermäßiger Anstrengung, bei den Knaben im besondern zur Zeit des Stimmbruches, wird nachdrücklich anempfohlen.

1., 2. und 3. Klasse. — Tonleiterübungen. Gehör- und Treffübungen. Einführung in das Wesen der Leittöne. Modulation. Einübung von ein-, zwei- und eventuell dreistimmigen Liedern.

Auswendiglernen leichter Lieder.

13. Turnen.

Das Turnen dient gleich wie in der Primarschule, jedoch mit gesteigerten Anforderungen, der körperlichen und der geistigen (ethischen) Bildung der Schüler. Die Frei- und Ordnungsübungen treten gegenüber der Primarschule etwas zurück; dafür wird dem Geräteturnen vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt.

Der Turnunterricht erstreckt sich über das ganze Schuljahr; auch da, wo geschlossene Turnlokale bestehen, ist er, wenn die Witterung es irgend erlaubt, ins Freie zu verlegen.

Neben dem systematischen Turnunterrichte in der für diesen angesetzten Unterrichtszeit sollen auch die freien körperlichen Übungen (Spiel, Marsch, Wettkampf, Schwimmen, Eislauf etc.) in den Turnstunden sowohl als auch außerhalb derselben zur vollen Geltung kommen.

1., 2. und 3. Klasse. — Frei-, Ordnungs-, Stab- und Geräteübungen mit größerer Anforderung an Körperhaltung, Kraft, Ausdauer und Geschicklichkeit. Bewegungsspiele, Dauerlauf, Wanderungen.

14. Handarbeitsunterricht der Mädchen und Hauswirtschaft.

Der Handarbeitsunterricht verfolgt wie in der Primarschule formelle und praktische Zwecke. Besonderes Gewicht ist auf die vielfache Anwendung der Übungen im Flicken zu legen. Bei der Auswahl der Unterrichtsstoffe im Nähen ist auf einfache Wäschegegenstände zu halten, während feinere Zierarbeiten, welche die Sehkraft der Schülerinnen übermäßig in Anspruch nehmen, auszuschließen sind.

Neben dem Stricken, Nähen und Flicken sind die Mädchen auch in die Elemente der übrigen hauswirtschaftlichen Disziplinen einzuführen und zwar in das Kochen, wo immer möglich, praktisch in der Schulküche.

Die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen ist durch einen besondern Lehrplan festgesetzt.

15. Handarbeitsunterricht der Knaben. (Fakultativ.)

Gleich wie in der Primarschule dient der Knabenhandarbeitsunterricht hygienischen und erzieherischen Zwecken. Er tritt in geeignete Beziehung zum übrigen Schulunterrichte, indem er mannigfache Gelegenheit zum Messen, Zeichnen, Konstruieren, wie zur körperlichen Arbeit bietet. Arbeiten, welche

die Sehorgane in außerordentlicher Weise anstrengen (Kerbschnitt), sind zu vermeiden.

Der Handarbeitsunterricht ist Klassenunterricht. Er umfaßt Modellieren, Schnitzen (besonders Flachschnitt), Hobelbank- und Metallarbeiten.

16. Fakultative Fremdsprachen.

Der Unterricht in den fakultativen neuen Fremdsprachen umfaßt die Elemente des Englischen und des Italienischen. Um die Schüler zur Verwendung der Sprache in einfachen Verhältnissen zu befähigen, ist auf fleißige Übung im Sprechen und in der Konversation unter besonderer Beachtung einer lautreinen Aussprache ein Hauptgewicht zu legen. Hinsichtlich der methodischen Gestaltung dieses Unterrichtes gelten die gleichen Grundsätze wie für den Unterricht im Französischen.

Zum Unterrichte in den fakultativen Fremdsprachen sind ausschließlich Schüler der III. Klasse zuzulassen und zwar nur solche, deren Befähigung und Fleiß die Mehrbelastung ohne Beeinträchtigung der Leistungen in den obligatorischen Fächern erträgt und welche während des vollen Schuljahres am Unterrichte teilzunehmen gedenken. Wo beide Fächer, Englisch und Italienisch, erteilt werden, ist dem einzelnen Schüler die Teilnahme nur an einem dieser Fächer gestattet.

3. Klasse. — Englische Sprache. Einführung in die Aussprache und in die Elemente der Formenlehre. Übersetzungen; Sprech-, Lese- und Memorierübungen.

3. Klasse. — Italienische Sprache. Die Lehre der Aussprache und die Elemente der Formenlehre. Übersetzungen. Sprech-, Lese- und Memorierübungen.

B. Verteilung der Unterrichtsstunden.

Fächer	Zahl der wöchentlichen Stunden Knaben	Mädchen
Biblische Geschichte und Sittenlehre (fakultativ)	2	2
Deutsche Sprache	5—6	5—6
Französische Sprache	5—6	5—6
Arithmetik	4	4
Geometrie und geometrisches Zeichnen	3—4	2
Naturkunde	2—3	2
Geschichte	2	2
Geographie	2	2
Schreiben	1—2	1
Zeichnen	2	1—2
Gesang	2	2
Turnen	2	2
Knabenhandarbeit (fakultativ)	2	—
Handarbeitsunterricht und Hauswirtschaft	—	4
Fakultative Fremdsprachen	3	3
Total der Stundenzahl der obligatorischen Fächer	31—34	31—34

---

4. 2. Dekret betreffend die Verwendung der Primarschulsubvention im Kanton Luzern. (Vom 9. März 1905.)

Der Große Rat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf das Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule;

auf den Vorschlag des Regierungsrates und auf Bericht und Antrag der Staatsrechnungskommission,

beschließt:

I. Die auf den Kanton Luzern entfallende Primarschulsubvention pro 1905 sei zu verwenden wie folgt:

1. Für die in Art. 2, Ziffer 1 und 5 des Bundesgesetzes genannten Zwecke (neue Lehrstellen, Aufbesserung von Lehrerbesoldungen inklusive sogenannter Bergzulagen, Ruhegehalte, Lehrerkasse) . . Fr. 40,000
2. Für die in Art. 2, Ziffer 2 und 3 des Bundesgesetzes genannten Zwecke (Schulhaus- und Turnhallenbauten etc.) „ 17,000
3. Für die in Art. 2, Ziffer 6 und 7 des Bundesgesetzes genannten Zwecke (Beschaffung und Abgabe von allgemeinen und individuellen Lehrmitteln) . . . . „ 3,000
4. Für den in Art. 2, Ziffer 8 des Bundesgesetzes genannten Zweck (Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder) . „ 3,000
5. Für den in Art. 2, Ziffer 9 des Bundesgesetzes genannten Zweck (Beitrag an den Bau der Anstalt für schwachsinnige bildungsfähige Kinder, II. Rate) . . . . . . „ 25,000

II. Der Regierungsrat wird ermächtigt, für den Fall, daß die Schulsubvention für einen oder mehrere der vorbenannten Zwecke gar nicht oder nur teilweise sollte verwendet werden, den betreffenden Betrag der Lehrer-Witwen- und Waisenkasse zuzuwenden.

III. Gegenwärtiges Dekret ist urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen und dem Regierungsrate zur Vollziehung mitzuteilen.

---

5. s. **Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Uri betreffend Ausweise über die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule.** (Vom 1. September 1905.)

Nachdem sich aus dem Berichte der mit der Prüfung der bezüglichen Akten beauftragten Kommission ergibt, daß Sie die vom eidgenössischen Departement verlangten Ausweise über die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschulen pro 1904 immer noch nicht eingesandt haben, so werden Sie hiermit allen Ernstes aufgefordert, die Rechnungsausweise pro 1904 unverzüglich an den Erziehungsrat zu senden.

Laut Mitteilung des Departementes müssen die Gemeinden — wie schon in unserer Publikation im Amtsblatt Nr. 33, Seite 408, dieses Jahres gesagt worden ist — die Summe ihres Treffnisses aus der Subvention von den eigenen Mitteln selbst vorschießen, beziehungsweise vorläufig auszahlen und dafür die Quittungen einsenden. Erst nach deren Eingang und nach Richtigbefund und Übereinstimmung der Ausweise mit dem Gesetz wird der Bund die Subvention auszahlen. Dadurch, daß Sie zögern, oder gar sich sträuben, den Vorschuß aus Ihrer Kasse zu leisten, schädigen Sie sich selbst und auch alle anderen Gemeinden, die ihrer Pflicht schon längst nachgekommen sind.

Sollten Sie wider Erwarten noch länger mit der Einsendung der geforderten Rechnungsausweise zögern, so müßten wir gemäß heutigem Erziehungsratsbeschluß — wenn auch höchst ungern — den Namen Ihrer Behörde in einer Publikation bekannt geben, damit die übrigen Gemeinden vernehmen, wer Schuld daran trägt, daß die Schulsubvention pro 1904 vom Bund an den Kanton Uri noch nicht ausbezahlt worden ist.

Für alle Folgen und Nachteile, welche aus der auffälligen Nichtbeachtung unserer bezüglichen Aufforderungen entstanden sind und noch entstehen können, müssen wir jede Verantwortlichkeit entschieden ablehnen und auf Sie abladen.

---

6. 4. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Schwyz an sämtliche Gemeindeschulräte betreffend Untersuchung der Kinder beim Eintritt in die Schule. (Vom 19. September 1905.)

Das eidgenössische Departement des Innern richtet wiederholt an uns das Gesuch um Teilnahme des Kantons Schwyz an der Erhebung der ins schulpflichtige Alter gelangten Kinder, die mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet oder verwahrlost sind.

Unterm 28. Mai 1902 ist nun bereits von uns ein Kreisschreiben an die Gemeindeschulräte des Kantons bezüglich dieser Statistik abgegangen. Allein der Erfolg desselben hat den Erwartungen nicht entsprochen, indem einzig die Gemeinde Tuggen sich an der Unterzeichnung beteiligt hat.

Eine Umfrage nun bei mehreren Kantonen, von denen man annahm, daß dieselben sich auch nicht am fraglichen Untersuch beteiligen, hat nun ergeben, daß dies gar nicht der Fall ist und daß dieselben schon seit Jahren den Untersuch der ins schulpflichtige Alter gelangten Kinder vornehmen und regelmäßig das bezügliche Material den betreffenden kantonalen Erziehungsbehörden zuhanden des eidgenössischen statistischen Bureau absenden.

Es ist der Kanton Schwyz daher noch der einzige Kanton, welcher sich bis dato davon fern gehalten hat. Auch ist begreiflich, daß behufs Vervollständigung der Untersuchungsergebnisse die Mitbetätigung hiesigen Kantons gewünscht wird. Es ist nun anzunehmen und auch wünschenswert, daß in allen den Gemeinden, wo Ärzte sich etabliert haben — es sind dies 12 Gemeinden — sich einer vorfindet, welcher den Untersuch vornimmt und zwar ohne jegliches Entgelt. In allen andern Gemeinden hingegen ist jeder Lehrer oder jede Lehrerin befähigt, den Untersuch vorzunehmen an Hand der vom eidgenössischen statistischen Bureau ausgearbeiteten Anleitung, die den betreffenden Lehrern und Lehrerinnen zugestellt werden wird. Infolge dieses Untersuches werden daher den Gemeinden keine Kosten erwachsen.

Wir möchten die Tit. Schulräte nun höflich ersuchen, sich für Vornahme des fraglichen Untersuches zu entschließen und uns innert zehn Tagen die Namen derjenigen Personen mitzuteilen, welche Sie mit dem Untersuche betraut haben, damit wir denselben das nötige Material zustellen können.

---

7. 5. Kreisschreiben des Erziehungsdepartementes an sämtliche Schulräte des Kantons Graubünden betreffend Schulbesuche, Absenzen etc. (1905.)

Bei dem herannahenden Beginn des Schulkurses 1905/06 gestatten wir uns, Sie neuerdings um Ihre kräftige Mitwirkung zur Hebung unseres Volksschulwesens anzugehen. Mit jedem weitern Einblick in dasselbe zeigt sich, wie außerordentlich wichtig es ist, daß die Schulräte das Interesse der Schule wahrnehmen und dem Unterrichte sowohl, als der gesamten Schulverwaltung ihre volle Aufmerksamkeit schenken. Es ist außer Zweifel, daß die Schulräte bei einer richtigen Erfassung ihrer Stellung dem Lehrer seine schwierige Aufgabe ungemein erleichtern und unser Schulwesen ganz wesentlich fördern können. Wollen Sie daher, mit uns, diesen Zweck stets im Auge behalten und Ihre Pflicht treu erfüllen.

Nach dieser allgemeinen Bemerkung möchten wir auf Grund der gemachten Erfahrungen und der Inspektoratsberichte speziell auf folgende Punkte verweisen:

1. Schulbesuche.

In vielen Gemeinden kommt es noch vor, daß die Schulbesuche durch die Schulräte nicht in genügender Zahl stattfinden und daß der Lehrer sich mitunter auf weiter Flur allein findet, um Schulordnung und Schuldisziplin zu handhaben. Wir müssen Sie dringend bitten, jeder Schule wenigstens monatlich einmal einen halbtägigen Besuch abzustatten und sich dabei mit dem

Lehrer in offener, aber wohlwollender Weise über die gemachten Beobachtungen beim Unterricht zu besprechen und die Versäumnisse zu kontrollieren. Dabei wird es unbedingt nötig sein, daß diese Besuche wenigstens bei Schulbeginn und Schulschluß in corpore stattfinden.

2. Promotionen.

Nichts ist für eine Schule, für einen gedeihlich fortschreitenden Unterricht und für die betreffenden Schüler schädlicher, als eine unberechtigte Promotion von Schulkindern. Wollen Sie daher auch hierbei strenggerecht und ohne Rücksichtnahme auf die betreffenden Eltern handeln.

Nachzügler hindern die Klassen am gesunden Vorwärtsschreiten und drücken auf das Niveau derselben.

3. Versäumnisse.

Dieses Kapitel ist leider in unseren Zirkularen zu einem ständigen geworden und wir können nicht aufhören, davon zu reden, bis es in dieser Beziehung noch um vieles besser wird. Leider ist die Zahl der unentschuldigten Versäumnisse immer noch eine große, wenn auch eine kleine Besserung in dieser Beziehung eingetreten ist.

Wir müssen Sie dringend ersuchen, unentschuldigte Versäumnisse sofort und bei Wiederholung mit jeweilen verdoppelten Bußansätzen zu bestrafen, eventuell nach § 34 der Schulorganisation zu verfahren. Zu den entschuldigten Versäumnissen haben wir zu bemerken, daß noch viel zu häufig vom Schulbesuch dispensiert wird. Dispens soll nur in Fällen schwerer Erkrankung von Familiengliedern oder im Sterbefall von solchen erteilt werden, niemals aber aus geschäftlichen Rücksichten.

Wir bitten die Schulräte, sich strenge hieran zu halten. Es sind mehrere Fälle vorgekommen, daß Schüler des letzten Jahrgangs wegen Armut vom ganzen Schulkurs dispensiert wurden. Das darf sich aus zwei Gründen nicht wiederholen:

Arme Leute haben eine gute Schulbildung mindestens so notwendig, wie reiche. Wo wirkliche Not vorhanden ist, hat die Gemeinde einzugreifen und die betreffenden Eltern zu unterstützen; aber es geht nicht an, sich die Armenlast dadurch erleichtern zu wollen, daß man schulpflichtige Kinder in einen Dienst schickt.

Es kommt im weitern vor, daß in manchen Gemeinden bei Anlaß von Markttagen und in der Faschingszeit die Schule an Nichtfesttagen freigegeben wird. Dieser Unfug bedeutet eine ungesetzliche Verkürzung der Schulzeit, die nicht länger geduldet werden kann.

4. Rechnungsführung.

Das eidgenössische Departement des Innern verlangt für die Ausrichtung der Schulsubvention eine jährliche Zusammenstellung der sämtlichen Ausgaben der Gemeinden für das Schulwesen. Wir sind daher genötigt, diese Zusammenstellung von Ihnen zu verlangen, und bitten Sie, dieselbe sofort nach Schulschluß dem Schulinspektorate Ihres Bezirkes behufs Weiterleitung einzusenden.

5. Lokalitäten und Schulmobiliar.

Wir ersuchen Sie neuerdings, Ihre Schullokalitäten in gutem baulichen Zustande zu erhalten, notwendige Reparaturen jeweilen sofort nach Schulschluß auszuführen und Anordnungen zu treffen, damit die Schullokale rein und gesund erhalten werden. Eine ganz besondere Rücksicht wollen Sie auch der Erhaltung des Schulmobiliars und der zweckmäßigen Unterbringung der Anschauungsmittel widmen. Insbesondere wollen Sie auch darauf dringen, daß die Schullokalitäten einzig zu Schulzwecken verwendet werden. Es ist unmöglich, den Kindern ein gereinigtes und mit gesunder Luft erfülltes Schulzimmer zu bieten,

wenn abends vorher dasselbe zu Gemeindeversammlungen, zu Theaterproben u. s. w. benutzt wird.

6. Stellung zum Lehrer.

Das richtige Verhältnis zwischen Schulrat und Lehrer ist eine Hauptbedingung für das Gedeihen der Schule. Wir möchten Ihre Stellung zu dem Lehrerpersonal so aufgefaßt wissen, daß Sie sich als wohlwollender Berater in allen Schulfragen, als kräftiger Beschützer gegen ungerechtfertigte Klagen, aber auch als strenge und gerechte Richter fühlen, wo der Lehrer seine Amtspflichten vernachlässigt oder sonstwie verletzt. Was die Entlassung von Lehrern während eines Schulkurses anbetrifft, so verweisen wir Sie speziell auf § 49 der kantonalen Schulordnung.

7. Arbeitsschulen.

Die Wichtigkeit der Arbeitsschulen veranlaßt uns, Sie zu ersuchen, auch diesen Instituten Ihre Aufmerksamkeit zu schenken, sei es, daß Sie sich selbst damit befassen, oder hierfür geeignete Organe aus der Frauenwelt bezeichnen. Wir machen noch darauf aufmerksam, daß Versäumnisse dieser Schulen gleich den übrigen zu behandeln sind.

Indem wir Ihnen das Wohl unserer Schulen aufs neue warm ans Herz legen, versichern wir Sie unserer vollkommenen Hochachtung.

---

8. 6. **Beschluß des Großen Rates des Kantons Aargau betreffend die Verwendung der Schulsubvention des Bundes für das Jahr 1905.** (Vom 20. November 1905.)

Der Große Rat des Kantons Aargau

beschließt:

§ 1. Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule dem Kanton Aargau für das Jahr 1905 zufallende Bundessubvention im Betrage von Fr. 123,898. 80 soll verwendet werden wie folgt:

1.	Für den Bau oder wesentlichen Umbau von Schulhäusern	Fr.	47,000. —
2.	Für Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten	„	6,000. —
3.	Für Alterszulagen an Lehrer mit 20 und mehr Dienstjahren	„	26,000. —
4.	Für außerordentliche Beiträge an im Schulwesen stark belastete Gemeinden	„	13,000. —
5.	Für Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeiner Lehrmittel der Gemeinden	„	10,000. —
6.	Für Unterstützung der unentgeltlichen Verabfolgung der Lehrmittel	„	11,000. —
7.	Für Unterstützung der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	„	5,000. —
8.	Für Erziehung schwachsinniger Kinder, Anstalten Biberstein und Bremgarten und an Gemeinden	„	5,000. —
9.	Reserve zur Verfügung des Regierungsrates	„	898. 80
	Total	Fr.	123,898. 80

§ 2. Gemeinden, welche gemäß Ziffer 4 Beiträge erhalten, haben dem Regierungsrat darüber Ausweis zu leisten, daß sie dieselben nach Vorschrift des Bundesgesetzes verwendet haben.

§ 3. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieser Schlußnahme beauftragt.

---

9. 7. **Instruktion für die Inspektoren der Gemeindeschulen im Kanton Aargau.** (Vom 30. Brachmonat 1870, Anhang vom 23. August 1870, mit Abänderung vom 17. Mai 1905.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau erteilt, in Vollziehung der §§ 103, 104 und 215 des Schulgesetzes vom 1. Brachmonat 1865, auf den Vorschlag des Erziehungsrates, den Inspektoren der Gemeindeschulen nachfolgende

Instruktion:

§ 1. Die Inspektoren der Gemeindeschulen führen in Verbindung mit den Schulpflegen die nächste Aufsicht über den gesamten innern und äußern Zustand der Schulen ihres Inspektionskreises.

Sie wachen über die Beobachtung aller die Gemeindeschulen betreffenden Gesetze und Verordnungen, vollziehen die ihnen zukommenden Aufträge der obern Schulbehörden und beaufsichtigen die vom Gesetz geforderte Tätigkeit und Pflichterfüllung der Lehrer, Pfarrämter und Schulpflegen.

§ 2. Vor dem Beginne des Schuljahres hat der Inspektor dafür zu sorgen und entsprechende Anordnung zu treffen, daß in die gesetzlich vorgeschriebenen Schulen nicht Kinder aufgenommen werden, welche das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben.

Zu dem Ende wird er sich jeweilen von dem Lehrer das Verzeichnis der aufzunehmenden Kinder mit dem pfarramtlich erhobenen Datum ihrer Geburt vorlegen lassen.

§ 3. Die Inspektoren besuchen in Anwesenheit eines Mitgliedes der Schulpflege jede Schule ihres Kreises, außer der Jahresprüfung, halbjährlich wenigstens zweimal, und sonst, so oft es die Umstände erfordern, oder der Bezirksschulrat ihnen dazu den Auftrag erteilt (Gesetz § 104), und haben jeweilen über die gemachten Schulbesuche in nächster Sitzung Bericht zu erstatten.

§ 4. Die Dauer der einzelnen Schulbesuche ist nach der Größe und dem Bedürfnis der Schulen zu bemessen.

Der Besuch einer größern Gesamtschule soll wenigstens zwei Stunden, derjenige in den einzelnen Schulen einer Sukzessivschule wenigstens je eine Stunde dauern.

Der Inspektor wird denjenigen Schulen mehr Zeit widmen, welche der Aufsicht und Nachhülfe besonders bedürfen.

Jeder Besuch wird von dem Inspektor und dem anwesenden Mitgliede der Schulpflege in die Schulchronik eingetragen, und zwar mit Angabe der Zeit, welche der Inspektion der Schule gewidmet worden ist.

§ 5. Die in dem Inspektionskreise liegenden Fabrikschulen, Privatschulen und Kleinkinderschulen, sowie die Taubstummen- und Armenerziehungsanstalten u. dgl. sind in gleicher Weise, wie die Gemeindeschulen, nach den Vorschriften dieser Instruktion von dem betreffenden Inspektor zu besuchen. (Gesetz § 68 und Reglement §§ 88 und 92.)

Für die Aufsicht der obligatorischen Fortbildungsschulen wird auf die Vorschriften des Reglementes vom 23. April 1869, und insbesondere auf die Bestimmungen des IX. Abschnittes desselben verwiesen.

Über den Bestand, den Unterricht und die Leistungen der freiwilligen Fortbildungsschulen, wie: Sonntagsschulen, Abendschulen, Handwerkerschulen u. dgl., seines Inspektionskreises wird sich der Inspektor ebenfalls von Zeit zu Zeit nähere Kenntnis verschaffen und deren Einführung und guten Fortgang nach Kräften befördern.

§ 6. Die Inspektoren werden die Lehrer ihres Inspektorates anweisen (Reglement § 65), ihnen die Ferien und den Wiederbeginn der Schule, sowie auch die zufällig eintretenden Ausfälle von halben und ganzen Schultagen jedesmal, plötzliche Fälle ausgenommen, rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

Diesfällige Unterlassungen wird der Inspektor beim nächsten Besuche in der Schulchronik bemerken.

§ 7. Bei den ordentlichen Schulbesuchen haben die Inspektoren ihr Augenmerk sowohl auf das Äußere als das Innere der Schule zu richten.

A. Äußeres.

1. Zustand und Umgebung des Schulgebäudes im ganzen und allgemeinen.
2. Beschaffenheit der Schullokale: Lehrzimmer, Gänge, Treppen, Abtritte u. s. w.
3. Reinigung, Lüftung, Beheizung und sanitarische Eigenschaften derselben.
4. Betischung, Bestuhlung, Fenster u. s. w.
5. Ausrüstung der Schule in den allgemeinen Lehrmitteln, Mobilien, Sammlungen, Schulbibliothek u. s. w.
6. Bekleidung und Reinlichkeit der Schüler; Ausrüstung derselben in den Lehrbüchern und übrigen Unterrichtsmitteln; Arbeitshefte und Zustand derselben.
7. Einrichtungen für die vom Gesetze § 37 vorgeschriebenen Leibesübungen.

B. Inneres.

1. Befolgung des Lehr- und Stundenplanes.
2. Behandlungsweise, Gang und Ergebnisse des Unterrichtes in Benutzung der eingeführten Lehrbücher u. s. w.
3. Gleichzeitige und zweckmäßige Beschäftigung der verschiedenen Schülerklassen im richtigen Wechsel von lauten Lektionen und stiller Selbstbetätigung der Schüler.
4. Pädagogische, intellektuelle und moralische Eigenschaften des Lehrpersonals.
5. Fortbildung, Unterrichtsvorbereitung, Pflichtbeflissenheit, Nebenbeschäftigung, Benehmen und Haltung des Lehrpersonals.
6. Handhabung der Schulordnung und Schulzucht, namentlich auch in Hinsicht der Disziplinarmittel.
7. Führung der Schulchronik, der Schülerverzeichnisse, der Absenzenkontrolle und des Schulinventars.
8. Begabung, Fleiß, Fortschritte, Benehmen, sittliches Verhalten der Schüler.
9. Fertigkeit derselben im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke; Gang und Ordnung in den daherigen Übungen.
10. Tätigkeit der Schulpflege und des Pfarramtes in Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten; Fürsorge und Interesse des Gemeinderates an der Förderung des Schulwesens.

§ 8. Dem Inspektor steht es frei, diejenigen Unterrichtsfächer zu bestimmen, welche er zu inspizieren wünscht, wobei er darauf Rücksicht nimmt, daß er nach und nach die Behandlungsweise aller Lehrgegenstände der Schule und die Kenntnisse der Schüler in denselben kennen lernt.

Auch kann er bei den Inspektionen, so oft er es nötig findet, den Unterricht in diesem und jenem Fache selbst in die Hand nehmen.

§ 9. Die Inspektoren haben bei der Durchsicht der schriftlichen Schülerarbeiten ganz besonders auch auf die genaue und zweckmäßige Korrektur derselben zu achten.

§ 10. Im fernern haben die Inspektoren jeweilen von den Absenzverzeichnissen Einsicht zu nehmen und sich daraus die nötigen Notizen zu machen, um damit die Versäumnistabellen zu vergleichen, welche ihnen nach § 72 des Schulgesetzes allmonatlich zuzustellen sind.

§ 11. Bezüglich der Führung der Schulchronik haben sie darauf zu achten daß nicht nur die größern Ferienzeiten, sondern auch einzelne Ferientage und

alle Versäumnisse und Beurlaubungen der Lehrer in der Schulchronik verzeichnet werden. (Reglement § 29.)

§ 12. Der Inspektor soll darüber wachen, daß der Lehrer die Schulzeit genau beobachte und darauf halte, daß auch die Kinder zu rechter Zeit in der Schule erscheinen.

Um sich genaue Kenntnis von der regelmäßigen Schulführung und dem pünktlichen Innehalten der Unterrichtszeit zu verschaffen, werden die Inspektoren diesfalls nähere Erkundigungen bei den Schulpflegen einziehen.

§ 13. Nach Beendigung der Schulstunden und Entlassung der Kinder wird der Inspektor, wo es nötig ist, dem Lehrer in bezug auf Unterricht, Schulführung, Disziplin oder andere Wahrnehmungen seine Ansichten und Bemerkungen in freundlicher Weise eröffnen und ihm zu allfälligen Verbesserungen Rat und Anleitung erteilen.

Ebenso hat er allfällige Wünsche oder Klagen des Lehrers zu geeigneter Berücksichtigung und tunlicher Abhülfe entgegenzunehmen.

Übelstände, die er bereits ohne Erfolg gerügt hat oder deren Erledigung seine Befugnis übersteigen, wird er nach Umständen entweder sofort oder in der nächsten Sitzung dem Bezirksschulrate zur gutfindenden Amtshandlung mitteilen.

§ 14. Übernimmt ein Lehrer Stellen oder betreibt er Gewerbe und Geschäfte, welche auf seine Pflichterfüllung und Schulführung störend einwirken oder sich mit dem Charakter des Lehramtes nicht vertragen, so hat der Inspektor ihn darüber einzuvernehmen, nach Umständen die Sache an die Schulpflege zu bringen oder davon dem Bezirksschulrate zuhanden der Erziehungsdirektion Kenntnis zu geben. (Reglement § 27.)

§ 15. Wenn in einer Schule die für den Gemeingebrauch nötigen, im Lehrplane (Seite 28) vorgeschriebenen Lehrmittel fehlen, so hat der Inspektor die Schulpflege zur sofortigen Anschaffung aufzufordern; leistet dieselbe keine Folge, so ist dem Bezirksschulrate davon Anzeige zu machen. (Reglement § 76.)

§ 16. Kommen die Gemeinden in Beziehung auf die bauliche Unterhaltung der Schulhäuser, die Reinlichhaltung und Beheizung der Schullokale, die zweckmäßige Einrichtung der Betischung und Bestuhlung, und andere, oben in § 7 A angeführte Gegenstände den Forderungen und Weisungen des Inspektors (Reglement §§ 49—52) nicht nach, so hat derselbe sofort dem Bezirksschulrat davon Kenntnis zu geben.

Übelstände in der Ordnung, Reinlichkeit, guten und gesunden Erhaltung u. dgl. des Schulhauses innen und außen, welche dem Lehrerpersonal zur Last fallen, wird er, wenn diesfällige Ermahnungen bei letzterem erfolglos sind, der Schulpflege zur Amtshandlung mitteilen.

§ 17. In Beziehung auf die Pfarrämter haben die Inspektoren die genaue Vollziehung der in § 47 des Schulgesetzes enthaltenen Vorschrift zu beaufsichtigen, wonach der kirchliche oder konfessionelle Religionsunterricht und der von der Schuljugend zu besuchende Gottesdienst außer die Unterrichtsstunden der Schule fallen sollen.

Kollisionsfälle sind, sofern sie der Inspektor nicht zu ordnen vermag, dem Bezirksschulrate zur Kenntnis zu bringen.

Er wird darauf halten, daß der gedachte Unterricht der Schuljugend während des Winterhalbjahres in einem geheizten Lokale erteilt wird.

§ 18. Gegenüber den Schulpflegen sollen die Inspektoren insbesondere die rechtzeitige und gesetzmäßige Abwandlung der Schulversäumnisse kontrollieren, saumselige Schulpflegen mahnen und allfällige Gesetzwidrigkeiten derselben den Oberbehörden verzeigen.

Im weitern haben sie darauf zu achten, daß von den Mitgliedern der Schulpflegen die im Gesetz (§ 94) vorgeschriebenen Schulbesuche gemacht werden.

Endlich sollen die Inspektoren alljährlich wenigstens einmal von den Protokollen der Schulpflegen Einsicht nehmen, von der Teilnahme der Mitglieder an den Sitzungen sich Kenntnis verschaffen und über den Befund dem Bezirksschulrate Bericht erstatten.

§ 19. Gegen den Schluß des Schuljahres setzen die Inspektoren im Einverständnisse mit den Schulpflegen die Tage für die öffentlichen Hauptprüfungen fest, welche nach § 67 des Reglementes in die zwei letzten Wochen des März und in die zwei ersten Wochen des April fallen sollen.

Sie leiten den Gang der Prüfungen, indem sie die Reihenfolge der Prüfungsgegenstände, die jedem derselben zuzuteilende Zeit und die aus jedem Unterrichtsfache von den Lehrern zu behandelnden Abschnitte bestimmen und alle schriftlichen Aufgaben für die Schüler bezeichnen. Im weitern steht es dem Inspektor wie den Mitgliedern der Schulpflege frei, auch selbst Fragen an die Schüler zu richten.

Die Prüfung einer Gemeindeschule darf nicht weniger als drei Stunden dauern. (Reglement § 67.)

Kinder, welche zu Hause unterrichtet werden, haben die öffentliche Jahresprüfung der Gemeindeschule mitzubestehen. (Gesetz § 67.)

§ 20. Der Inspektor wird die Prüfung jeweilen mit einer angemessenen Ansprache schließen.

Sodann werden die Beförderungen in eine höhere Klasse und die Entlassungen aus der Schule durch die Schulpflege, nach eingeholter Zustimmung des Inspektors, den Schülern eröffnet.

Zu dem Ende ist am Prüfungstage in jeder Schule ein vom Lehrer entworfener und von der Schulpflege gebilligter Vorschlag zu den Beförderungen und ein Verzeichnis der zu Entlassenden dem Inspektor vorzulegen und seiner Genehmigung zu unterwerfen. (Reglement §§ 68 und 69.)

Die Entlassungszeugnisse werden von dem Inspektor mitunterzeichnet.

§ 21. Nach der Jahresprüfung gibt der Inspektor sein eingehendes Urteil über das Ergebnis derselben, sowie über die Leistungen des Lehrers und der Schüler überhaupt der Schulpflege in Form eines Erfundberichtes zuhanden des einzelnen Lehrers ab.

§ 22. Nach Beendigung der Winterschule, und zwar spätestens bis zum 1. Mai, haben Lehrer, Pfarrer und Schulpflegen ihre Jahresberichte (Gesetz §§ 97 und 98) dem Inspektor einzureichen.

Nach Mitgabe dieser Berichte und auf Grund eigener Wahrnehmungen erstattet der Inspektor bis zum 1. Juni seinen Jahresbericht an den Bezirksschulrat, welcher sämtliche Berichte der Inspektoren, der Arbeitsoberlehrerin, der Schulpflegen, Pfarrer, Lehrer und Lehrerinnen, nebst seinem eigenen Berichte (Gesetz § 4), spätestens bis zum 15. Juni der Erziehungsdirektion übermittelt.

§ 23. Der Jahresbericht des Inspektors soll sich über den gesamten innern und äußern Zustand der seiner Aufsicht unterstellten Schulen nach Anleitung des dieser Instruktion beigegebenen Schemas verbreiten und außer den öffentlichen Gemeindeschulen auch alle Privatschulen und Erziehungsanstalten, in denen Unterricht auf der Stufe der Gemeindeschule erteilt wird, sowie die Kleinkinderschulen umfassen.

Die Beaufsichtigung und Berichterstattung über freiwillige Fortbildungsschulen für Schulentlassene (Gesetz § 58), wie Sonntagsschulen, Abendschulen, Handwerkerschulen und dgl., ordnet der Bezirksschulrat besonders an.

§ 24. Der Stand der Gemeinde- und Fortbildungsschulen und der Leistungen der Lehrer an denselben sind im Jahresberichte nach den Forderungen der betreffenden Lehrpläne zu beurteilen und infolgedessen mit den Noten: sehr gut, gut, befriedigend, mittelmäßig, ungenügend zu bezeichnen, wofür auch die Ziffern I bis V gebraucht werden können.

§ 25. **Für die Erteilung der vorbezeichneten Noten gelten folgende Normen:**

Die erste Note — „sehr gut“ — wird gegeben, wenn durchweg mit Anwendung der richtigen Methode in allen Unterrichtsfächern das Jahresziel des Lehrplanes vollständig erreicht worden ist und die Schüler nicht nur sicher und fertig die Kenntnisse des Unterrichtsstoffes ihrer Schulklasse an den Tag gelegt, sondern dabei auch eine entsprechende Entwicklung der geistigen Anlagen gezeigt haben.

Die zweite Note — „gut“ — wird erteilt, wenn der Unterricht in den Fächern der Religionslehre, der Sprache nach den im Berichtsschema angeführten Richtungen, des Rechnens, der Realien und des Schreibens den Bestimmungen des Lehrplanes entsprechend gegeben worden ist, ohne daß eines der übrigen Fächer zurückgesetzt oder vernachlässigt wurde. Im besondern muß sich gezeigt haben, daß die Schüler, nach dem Lehrziel ihrer Schulstufe, gut, sicher und fertig schreiben, lesen und rechnen können und daß die Realien mit der nötigen Veranschaulichung und zur Förderung der mündlichen und schriftlichen Sprachfertigkeit gelehrt worden sind.

Die dritte Note — „befriedigend“ — wird erteilt, wenn in den obengenannten Lehrgegenständen das Jahresziel annähernd erreicht, dabei aber keines der vorgeschriebenen Fächer zurückgesetzt oder in irgend einer Weise vernachlässigt worden ist, und sowohl die Kenntnisse der Schüler als auch die geistige Erweckung und Entwicklung derselben im allgemeinen befriedigend genannt werden können.

Die vierte Note — „mittelmäßig“ — kommt in Anwendung, wenn in den bei der zweiten Note bezeichneten Lehrfächern das Jahresziel nicht erreicht und ebenso die methodische Behandlung derselben teilweise nicht richtig ist, sei es auch, daß in dem einen oder andern Gutes oder Genügendes geleistet worden sein mag.

Die fünfte Note — „ungenügend“ — wird derjenigen Schule zuteil, in welcher den Anforderungen des Lehrplanes in der Mehrzahl sämtlicher Fächer nicht Genüge geleistet worden ist.

§ 26. Bei Festsetzung dieser Noten sollen jedoch nicht die Leistungen einzelner Schüler, sondern der Bildungsstand der Gesamtheit oder doch der entschiedenen Mehrzahl der Schüler maßgebend sein; ebenso sollen nicht bloß die Prüfungsergebnisse, sondern auch die Unterrichtserfolge des ganzen Jahres berücksichtigt werden.

§ 27. Wo die Anstrengungen und die Leistungen des Lehrers und der Stand der Schule nicht miteinander übereinstimmen, sei es, daß der letztere von Verhältnissen bedingt war, die außer der Macht des Lehrers lagen, oder sei es, daß der Lehrer die günstigen Verhältnisse seiner Schule nicht entsprechend verwertet hat, sind beide, die Leistungen des Lehrers und der Stand der Schule, nach Mitgabe der eingeführten tabellarischen Jahresberichte besonders zu beurteilen und zu klassifizieren.

§ 28. Alljährlich im Monat Juni versammeln sich unter dem Vorsitze des Erziehungsdirektors sämtliche Inspektoren der Gemeindeschulen, mit Beiziehung des Seminardirektors, um ihre Wahrnehmungen und Erfahrungen gegenseitig auszutauschen und sich über Fragen des Unterrichtes, der Disziplin, des Lehrplanes, der Lehrmittel und sonstiger Schulangelegenheiten zu beraten.

Außerdem werden die Inspektoren so oft zusammentreten, als es wenigstens ein Dritteil derselben wünscht oder von dem Erziehungsdirektor nötig erachtet wird.

Der Erziehungsdirektor wird die Inspektoren zu jeder Versammlung rechtzeitig einladen und ihnen dabei die besonderen, ihm an die Hand gebotenen Traktanden zur Kenntnis bringen.

§ 29. Die Inspektorenversammlung bringt ihre Traktanden entweder durch geeignete Schlußnahmen, welche die Erziehungsdirektion vollzieht, zur unmittel-

baren Erledigung, oder sie läßt gutächtliche Wünsche und Anträge zur Amtshandlung an den Erziehungsrat gelangen.

§ 30. Durch die gegenwärtige Instruktion wird diejenige, welche der Erziehungsrat mit Ermächtigung des Regierungsrates unterm 24. April 1867 provisorisch eingeführt hat, aufgehoben.

Dieselbe soll in das Gesetzesblatt aufgenommen, den Bezirksschulräten für sich und zuhanden der Inspektoren, Schulpflegen, Pfarrämter und Gemeindeschullehrer mitgeteilt und durch die Erziehungsdirektion nunmehr definitiv in Vollziehung gesetzt werden.

Schema für die Jahresberichte der Gemeindeschulinspektoren zu § 23 ihrer Instruktion.

Der Jahresbericht der Gemeindeschulinspektoren soll folgende Rubriken und Spezialien enthalten:

I. Der Inspektor.

1. Zahl und Gattung der Schulen des Inspektionskreises.
2. Zahl der gemachten Schulbesuche und der abgehaltenen Jahresprüfungen.
3. Kontrollierung der Schulversäumnisse.
4. Zahl und Art der Berichterstattungen über seine Schulbesuche und über die Schulversäumnisse an den Bezirksschulrat.
5. Sonstige Schulgeschäfte.

II. Die Schulpflegen.

1. Zahl der Schulbesuche jeder Schulpflege.
2. Zahl der Sitzungen jeder Schulpflege.
3. Protokollführung.
4. Abwandlung der Schulversäumnisse und daheriger Bericht an das Inspektorat.
5. Verwendung der Kompetenzgelder.
6. Obsorge für die Lehrmittel, die Schullokale und das Schulwesen im allgemeinen.

III. Die Pfarrer.

1. Zahl der Schulbesuche jedes Pfarrers.
2. Beförderung des Schulwesens im allgemeinen und eines fleißigen Schulbesuches und guter sittlicher Haltung der Schuljugend insbesondere.

IV. Die Lehrer.

1. Sittliches Verhalten und Beispiel.
2. Pflichterfüllung: *a.* Pflichtbeflissenheit im allgemeinen; — *b.* regelmäßige Schulführung und pünktliches Innehalten der Schulzeit; Dauer der Ferien; sonstige Vakanzen; — *c.* Vorbereitung auf den Unterricht; — *d.* Korrektur der schriftlichen Schülerarbeiten; — *e.* Führung der Schülerverzeichnisse, der Absenzverzeichnisse, der Schulchronik und des Schulinventars.
3. Bildungsstand und Sprachgewandtheit.
4. Lehrgeschick und Lehrweise.
5. Wissenschaftliche und praktische Fortbildung.
6. Befolgung des Lehr- und Stundenplanes.
7. Gleichzeitige Beschäftigung der verschiedenen Schulklassen.
8. Benutzung und Behandlung der Lehrbücher und allgemeinen Lehrmittel.
9. Handhabung der Zucht und Ordnung, Strafweise.
10. Wirksamkeit in erzieherischer Hinsicht, namentlich in bezug auf Sitte, Anstand und Charakterbildung.
11. Sinn für Ordnung und Reinlichkeit gegenüber den Schülern, sowie im Innern und Äußern des Schulhauses.

12. Nebenbeschäftigungen und deren Einfluß auf die Schulführung und Fortbildung; Teilnahme an gemeinnützigen Bestrebungen.

V. Die Schüler.

1. Der Schulbesuch. *a.* Zahl der Schüler, welche gar keine oder nur bis auf 10 Versäumnisse (entschuldigte und unentschuldigte) im Jahre gemacht haben; — *b.* Zahl der Schüler mit 11 bis 24; — *c.* Zahl der Schüler mit 25 bis 44; — *d.* Zahl der Schüler mit 45 und mehr Versäumnissen; — *e.* Höchstzahl der Versäumnisse bei einem Schüler; — *f.* Gesamtzahl sowohl der entschuldigten als auch der unentschuldigten Versäumnisse; — *g.* Gesamtzahl der von den Schulpflegen und Gerichtspräsidenten Bestraften; — *h.* Summe der bezogenen Geldbußen; — *i.* Summe der vollzogenen Gefängnisstrafen.
2. Fleiß, Fortschritte, Betragen und allgemeine Begabung.

VI. Behandlungsweise und Ergebnisse des Unterrichtes.

1. Religionsunterricht. — 2. Deutsche Sprache: *a.* Anschauungsunterricht; *b.* Lesen und Erklären; *c.* Grammatik und Orthographie; *d.* mündlicher Ausdruck, Sprachfertigkeit und Sprachbildung; *e.* schriftliche Darstellung, Sprachfertigkeit und Sprachbildung. — 3. Französische Sprache. — 4. Geographie. — 5. Geschichte. — 6. Naturkunde. — 7. Rechnen. — 8. Geometrie. — 9. Zeichnen. — 10. Schreiben. — 11. Singen. — 12. Turnen.

VII. Die Lehrmittel. (Vorhandene und fehlende.)

1. Lehr- und Lesebücher.
2. Allgemeine Lehr- und Veranschaulichungsmittel.
3. Schulbibliotheken, deren Stand und Benutzung.
4. Beobachtungen über die Zweckmäßigkeit der im Gebrauche befindlichen Lehrmittel.

VIII. Die Schullokale.

1. Zustand der einzelnen Lokalitäten, des Schulhauses überhaupt und seiner Umgebung.
2. Beheizung, Reinigung und Lüftung (Ventilation).
3. Bestuhlung, Betischung und sonstiges Schulmobiliar.
4. Zustand der Abtritte.
5. Turnlokalitäten und Geräte.

IX. Besondere Lehranstalten.

Kleinkinderschulen, Privatschulen, Fabrikschulen und freiwillige Fortbildungsschulen für Schulentlassene, Armenerziehungs- und Taubstummenanstalten u. s. w.

Schülerzahl, Lehrerpersonal, Leistungen u. s. w.

X. Allgemeine Bemerkungen, Wünsche und Anträge.

Anhang zur Instruktion für die Inspektoren der Gemeindeschulen.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau erteilt zur Vollziehung der §§ 2 und 20 der Instruktion für die Inspektoren der Gemeindeschulen vom 30. Brachmonat 1870, betreffend die Aufnahme, Klassenbeförderung und Entlassung der Schüler, folgende

Anweisung:

I. Betreffend die Aufnahme der Schüler.

Für die Aufnahme der Schüler gelten folgende Vorschriften:

1. Diejenigen Kinder, welche nach dem pfarramtlichen Geburtsverzeichnisse beim Beginn des Schuljahres das siebente Altersjahr zurückgelegt haben, oder es bis zum 1. Wintermonat des Schuljahres zurücklegen werden, müssen als gesetzlich pflichtig in die Gemeindeschule aufgenommen werden.

2. Bei schwächlichen oder kränklichen, sowie auch bei solchen Kindern, welche geistig noch nicht so weit entwickelt sind, daß sie für den öffentlichen Schulunterricht befähigt wären, kann die Aufnahme um ein Jahr und nach Umständen auch länger verschoben werden, was dann selbstverständlich auch bei ihrer Entlassung aus der Schule nach Maßgabe ihrer körperlichen und geistigen Beschaffenheit in Betracht genommen werden muß.

3. Kinder, welche beim Eintritt in die Gemeindeschule durch vorherigen Unterricht in sämtlichen Lehrgegenständen der Schule bereits über das Jahresziel der ersten Schulklasse hinausgehende, durch eine genaue Prüfung dargelegte Kenntnisse erworben haben, können in die zweite Klasse der Schule aufgenommen werden; und kommen sie dann am Ende der Gemeindeschule an, so haben sie in der obersten Klasse bis zur Vollendung ihres schulpflichtigen Alters zu verbleiben.[1])

4. Diejenigen Knaben und Mädchen, welche vor Vollendung des schulpflichtigen Alters aus einer Bezirksschule oder einer andern solchen Lehranstalt austreten oder entlassen werden (Reglement für die Bezirksschule § 22), sind in der Regel in diejenige Klasse der Gemeindeschule aufzunehmen, welche ihrer Altersstufe entspricht. Eine Ausnahme hiervon können nur besondere physische und geistige Faktoren begründen.

II. Betreffend die Beförderung der Schüler.

Die Beförderung der Schüler aus einer Klasse in die andere ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen oder zu verweigern:

1. Beim Entscheid über die Beförderungen soll immer und einzig das Beste der Schule und des Schülers maßgebend sein; es soll deshalb kein Schüler der Klasse oder ihm selbst zum Nachteile befördert oder in der Klasse belassen werden.

2. Die Fähigkeiten, der Fleiß, die Kenntnisse und bisweilen auch Alter und Gesundheit sollen die Faktoren sein, die entweder vereint oder sich ergänzend, die Beförderung eines Schülers bedingen; wenn daher diese Faktoren für die Beförderung sprechen, so darf sie einem Schüler nicht aus Gründen des sittlichen Betragens oder des Benehmens verweigert werden.

3. Bei guten Leistungen in Nebenfächern und mangelhaften Kenntnissen in den Hauptfächern soll die Beförderung nicht gewährt, aber auch bloß wegen Ungeschicklichkeit oder unverschuldet mangelhaften Leistungen in den Nebenfächern einem Schüler nicht versagt werden.

4. Schüler, welche nicht, oder kaum, die Hälfte des Klassenzieles erreicht und sich nachhaltig zu eigen gemacht haben, werden für sie und die Schule besser in der Klasse zurückbehalten; Schüler hingegen, die in der Klasse wenig Neues mehr erlernen können, müssen ihnen und der Schule zum Nutzen befördert werden.

5. Auch mit dem besten Schüler soll von dem Punkte aus, wo er den Schulbesuch begonnen, keine Klasse übersprungen werden, und ebenso während des Schuljahres keine Beförderung von Schülern in obere Klassen stattfinden.

6. Talentvollen, aber zur Trägheit geneigten Schülern soll man so selten als möglich die Beförderung verweigern und ebenso kräftige, im Alter vorgerückte oder körperlich stark entwickelte, dabei aber fleißige Schüler, auch bei minderen Kenntnissen, regelmäßig steigen lassen.

7. Langsame, aber eifrige Schüler sollen womöglich immer, langsame hingegen, welche mit schwacher Begabung noch geringe Lernbegierde verbinden, nicht zu schnell befördert werden.

8. Schwächliche, oder durch Krankheiten und sonstige Absenzen lang oder oft unterbrochene Schüler dürfen, besonders bei jüngeren Jahren, oder wenn die Lehrgegenstände der Klasse ihre Geisteskräfte allzu stark in Anspruch nehmen, nur langsam befördert werden.

9. Geistesschwache, aber eifrige und lernfreudige Schüler soll man nicht über zwei Jahre in der gleichen Klasse sitzen lassen, sondern sie, zur ferneren

[1]) Aufgehoben durch Erziehungsratsschlußnahme vom 17. Mai 1905.

Ermunterung, auch mit unzureichenden Kenntnissen befördern, dann aber in der höheren Klasse besonders behandeln, damit sie dieser nicht hinderlich werden.

10. Probeweise sollen nur solche Schüler befördert werden, deren Fleiß oder Talent und geistige Entwicklung noch nicht entschieden ist. Beförderte, aber zurückbleibende, der Klasse hinderliche Schüler sind beizeiten wieder in die frühere Klasse zu versetzen.

III. Betreffend die Entlassung der Schüler.

Bei der Entlassung sind folgende Vorschriften zur Anwendung zu bringen:

1. Die Entlassung muß ausgesprochen werden, wenn das Kind den Besuch der Schule im gesetzlichen Alter begonnen, diese Jahr um Jahr ununterbrochen besucht und bei der Frühlingsprüfung sein achtes Schuljahr mit was immer für einem Erfolge vollendet hat.

2. Die Entlassung muß auch ausgesprochen werden, wenn das Kind den Besuch der Schule im gesetzlichen Alter begonnen und bei allfälligen Unterbrechungen seines Schulkurses den betreffenden Klassenunterricht anderswie ergänzt hat, so zwar, daß es mit der Jahresprüfung der obersten Schulklasse ebenfalls das achte Schuljahr vollendet hat.

3. Ebenso darf die Entlassung ausgesprochen werden bei Kindern, welche während der ganzen Schulzeit gesetzlichen Privatunterricht erhielten, an der von ihnen mitbestandenen Frühlingsprüfung der obersten Gemeindeschulklasse sich über die im Lehrziel dieser Klasse bezeichneten Kenntnisse gehörig ausgewiesen haben.

4. Endlich darf die Entlassung vom Besuche der ordentlichen Gemeindeschule, nicht aber vom Besuche der Arbeitsschule, schon nach Vollendung des siebenten Schuljahres ausgesprochen werden bei Mädchen, deren eingetretene natürliche Entwicklung mit solcher chronischer Kränklichkeit begleitet ist, daß, nach eingeholtem ärztlichem Gutachten, der gewöhnliche Schulbesuch ihrer Gesundheit nachhaltig schädlich werden müßte.

5. Dagegen ist die Entlassung, ohne Unterschied des Geschlechtes, zu verweigern, wenn das Kind das achte Schuljahr weder in der einen noch in der andern vorbezeichneten Weise vollendet hat, und es dasselbe ohne Nachteil für seine Gesundheit vollenden kann.

6. Die Entlassung ist ferner zu verweigern, wenn das Kind aus irgend einem Grunde (oben Ziffer 1, 2) erst nach dem pflichtigen Alter und so spät in die erste Klasse der Schule eingetreten ist, daß es nach zurückgelegtem fünfzehntem Altersjahre weder alle Schulklassen noch alle acht Schuljahre durchgemacht, somit das Schulziel des Lehrplanes in keiner Weise erreicht hat, und bei ihm gleichwohl noch die Hoffnung, letzteres zu ermöglichen, vorhanden ist.

7. Endlich ist die Entlassung zu verweigern, wenn das Kind, bei rechtzeitigem Schuleintritt, zwar die Altersjahre, in welche die acht gesetzlichen Schuljahre fallen, zurückgelegt hat, allein während dieser Zeit, aus was immer für Ursachen, der Schule mit jähriger, oder in Wiederholungen noch längerer Unterbrechung, ohne entsprechenden Unterricht, entzogen wurde, und somit in Wirklichkeit weder die vorgeschriebenen Schulklassen durchlaufen, noch auch die gesetzlichen acht Schuljahre durchgemacht hat.

Erziehungsratsbeschluss betreffend Abänderung des Anhangs zur Instruktion für die Inspektoren der Gemeindeschulen vom 23. August 1870.

(Vom 17. Mai 1905.)

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau, auf Grund des § 40 des Schulgesetzes vom 1. Juni 1865 und des § 2 der Instruktion für die Inspektoren der Gemeindeschulen vom 30. Juni 1870,

beschließt:

1. Die Vorschrift der Ziffer I, 3 des Anhangs zur Instruktion für die Inspektoren der Gemeindeschule vom 23. August 1870, lautend:

„Kinder, welche beim Eintritt in die Gemeindeschule durch vorherigen Unterricht in sämtlichen Lehrgegenständen der Schule bereits über das Jahresziel der ersten Schulklasse hinausgehende, durch eine genaue Prüfung dargelegte Kenntnisse erworben haben, können in die zweite Klasse der Schule aufgenommen werden; und kommen sie dann am Ende der Gemeindeschule an, so haben sie in der obersten Klasse bis zur Vollendung ihres schulpflichtigen Alters zu verbleiben"

wird aufgehoben.

2. An deren Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Die Schulaufnahme der ins schulpflichtige Alter tretenden Kinder geschieht in die erste Klasse und es darf während der Schulzeit kein Jahreskurs übersprungen werden."

3. Die Schulpflegen und Gemeindeschulinspektoren werden mit dem Vollzuge dieser Schlußnahme beauftragt.

---

10. 8. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Schulpflegen, Lehrer, Rektorate und Inspektoren der Gemeinde- und Bezirksschulen betreffend Ansetzung der Schulferien. (Vom 14. Oktober 1905.)

Die Gemeindeschul-Inspektorenkonferenz machte dem Erziehungsrate die Mitteilung, die Festsetzung von bedingten Schulferien mit der Bestimmung, daß bei schlechtem Wetter Schule gehalten werden müsse, führe zu verschiedenen Auslegungen, zu Schulversäumnissen und Unordnung. Es wird gewünscht, es möchte die Behörde in Sachen eine geeignete Verfügung treffen.

Gestützt auf den Wortlaut von § 47 des Schulgesetzes, in welchem die Norm für die Ferienansetzung enthalten ist, wird

beschlossen:

Die Ferien sind von der Schulpflege, auf den Vorschlag der Lehrer und unter Anzeige an den Inspektor, zu bestimmen.

Im Interesse eines geordneten Unterrichtsganges sind die Frühlings- und Herbstferien unbedingt festzusetzen; die Sommerferien jedoch können bei ungünstigen Witterungsverhältnissen in Abschnitten von mindestens einer Woche erteilt werden, wobei aber die Schulpflege selbstverständlich dafür zu sorgen hat, daß die gesetzliche Ferienzeit von zehn Wochen nicht überschritten wird.

---

11. 9. Verordnung des Regierungsrates des Kantons Thurgau betreffend die Abgrenzung der Schulgemeinden. (Vom 17. Februar 1905.)

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau, in Erwägung, daß nach §§ 45 und 16 des Gesetzes betreffend das Steuerwesen vom 15. Februar 1898 auch für die Schulgemeindesteuern das Grundeigentum am Orte der gelegenen Sache zu versteuern ist, nach den gemachten Erhebungen jedoch nur bei 50 von den 185 Schulgemeinden die Grenzen genau umschrieben sind und daher für alle übrigen Schulgemeinden noch zu bestimmen ist, welcher Grundbesitz zu denselben gehört,

verordnet:

§ 1. Für alle Schulgemeinden, deren Grenzen nicht genau mit denjenigen der politischen Gemeinden zusammenfallen und durch letztere bestimmt sind, hat spätestens bis Ende des laufenden Jahres eine genaue Ausscheidung der Grenzen stattzufinden.

§ 2. Zu diesem Zwecke haben sich die Schulvorsteherschaften der benachbarten Schulgemeinden zu gemeinsamer Verhandlung zu versammeln, sich wo möglich über die Grenzausscheidung zu verständigen, mit Hülfe der Kataster-

führer einen genauen Grenzbeschrieb zu erstellen und denselben während mindestens zwei Wochen zu jedermanns Einsicht in einem öffentlichen Lokale aufzulegen. Alsdann ist die Schulgemeinde zu versammeln und derselben der Grenzbeschrieb zur Genehmigung vorzulegen.

§ 3. Können sich die Schulvorsteherschaften über die Ausscheidung der Grenzen nicht einigen, so ist dem Erziehungsdepartemente Mitteilung zu machen. Dasselbe läßt durch einen Experten auf Kosten der beteiligten Gemeinden einen Grenzbeschrieb entwerfen, der in gleicher Weise, wie bei stattgehabter Verständigung, öffentlich aufzulegen und nachher den Schulgemeinden zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

§ 4. Wird der Grenzbeschrieb von einer oder von beiden an der fraglichen Grenze interessierten Schulgemeinden verworfen, so ist derselbe dem Regierungsrate einzusenden, der endgültig die Grenzausscheidung vornimmt. Die dabei entstehenden Kosten werden nach freiem Ermessen auf eine oder auf beide beteiligten Gemeinden verlegt.

§ 5. Publikation dieser Verordnung im Amtsblatt und Mitteilung in Separatabdrücken an die Schulvorsteherschaften.

---

12. 10. **Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Thurgau an die Schulvorsteherschaften und Lehrer betreffend Verabreichung von alkoholfreien Getränken an Schulkinder.** (April 1905.)

Die Aufgabe der Schule, sich der geistigen und körperlichen Entwicklung der Jugend in möglichst umfassender Weise anzunehmen, legt ihr die Pflicht auf, jede gesundheitliche Gefährdung der Schüler möglichst zu vermeiden.

Dem an und für sich vollständig berechtigten Bestreben, der Schuljugend neben den Stunden der Arbeit auch solche der Freude, des fröhlichen Lebensgenusses zu verschaffen, ist die Übung entsprungen, Schulreisen und Jugendfeste zu veranstalten; dabei wird aber der Genuß von Wein oder andern alkoholhaltigen Getränken in der Regel als unerläßlicher Teil dieses Genusses betrachtet.

Daß der Genuß alkoholischer Getränke für das Kindesalter schädlich ist, wird von den Ärzten, von Freunden und Gegnern der Alkoholabstinenz, allgemein anerkannt, und als einfache und selbstverständliche Konsequenz dieser Tatsache ergibt sich für die Schule wie für das Elternhaus die Pflicht, den Kindern keine alkoholhaltigen Getränke zu verabfolgen.

Wir möchten hiermit die Schulvorsteherschaften und Lehrer wenigstens zu dem Versuche ermuntern, Schulkindern an Schulreisen und Jugendfesten keine alkokolhaltigen Getränke zu verabreichen. Eingewurzelte Gewohnheit bringt es mit sich, daß dies vielleicht vielenorts als undurchführbar und als eine Beeinträchtigung der Reise- und Festfreude betrachtet wird, oder daß man sagt, es habe nichts auf sich, wenn ausnahmsweise bei festlichem Anlasse auch den Kindern einmal ein Glas Wein geboten werde.

Dem gegenüber ist auf folgendes hinzuweisen:

1. Es sind teils von abstinenten Lehrern, teils von Schulbehörden schon vielfache Erfahrungen darüber gesammelt worden, daß bei gutem Willen Schulfestlichkeiten und Schülerreisen sich nicht allzu schwer ohne alkoholhaltige Getränke durchführen lassen. Als Ersatz der alkoholhaltigen Getränke fallen dabei einstweilen weniger die alkoholfreien Weine und Moste und die Limonaden, als selbstbereiteter Sirup und namentlich Milchkaffee in Betracht. Allerdings dürfen dabei die Leiter der Schulfestlichkeit nicht mit Voreingenommenheit und Widerwillen an die Aufgabe herantreten, und die erwachsene Begleitung sollte den Anlaß nicht als eine Gelegenheit benutzen, sich beim Weine anzuheitern.
2. Die Kinder bedürfen, um fröhlich zu sein, durchaus nicht der Anheiterung durch Alkohol; höchstens ältere Knaben, denen schon zu Hause der

Alkoholgenuß und das Vorurteil der Erwachsenen angewöhnt worden ist, werden vielleicht versuchen, ihre Unzufriedenheit über die Verweigerung des Alkoholgenusses zu demonstrieren.

3. Den Kindern bei Gelegenheit ein Glas verdünnten Wein zu verabreichen, mag ja im allgemeinen nicht viel zu bedeuten haben; für viele schließt es gleichwohl eine große Gefahr in sich. Bei aller Umsicht und Wachsamkeit ist es nicht möglich, zu verhüten, daß einzelne Schüler nicht zu viel trinken, sei es, daß dieselben förmlich darauf ausgehen, möglichst viel Getränk zu sich zu nehmen, sei es, daß ihnen schon das kleine Maß zusetzt und die Unerfahrenheit und das Beispiel das Weitere tun. Betrunkene Schüler sind bei Schulfestlichkeiten keine Seltenheit, aber für jeden Freund der Jugend eine bemühende und betrübende Erscheinung. Dieser Punkt allein schon rechtfertigt es, daß wo möglich der Genuß von alkoholhaltigen Getränken vermieden werde.

   Dazu kommt, daß doch manche Eltern bestrebt sind, ihre Kinder den Gefahren des Alkoholgenusses zu entziehen, oder daß alkoholhaltige Getränke in ihrer Haushaltung überhaupt nicht genossen werden. Es ist ein Gebot billiger Rücksichtnahme, daß wenigstens diesen Kindern ein alkoholfreies Getränk geboten werde.

Die thurgauische Schulsynode wird in nächster Versammlung darüber beraten, wie der Alkoholismus durch die Schule bekämpft werden könne. Wir würden es als eine mächtige Förderung dieser Beratung betrachten, wenn recht viele Lehrer im Falle wären, auf Grund eigener Erfahrung über alkoholfreie Schulreisen — die übrigens auch nur in einem Ausflug in näherer oder weiterer Umgebung zu bestehen brauchten — zu bezeugen, daß auch bei Schulanlässen der Alkoholgenuß der Kinder nicht zu billigen sei. Zum mindesten hoffen wir, dieses Postulat werde von den Schulbehörden und der Lehrerschaft mit Ernst geprüft werden, und es werde dieses Zirkular da, wo der Versuch der Vermeidung des Alkohols bei Schulanlässen noch nicht gewagt wird, wenigstens dazu führen, daß Maß gehalten, die Gelegenheit zur Ausschreitung möglichst beseitigt und dabei auch der Wert des guten Beispiels der Erwachsenen beachtet wird.

---

18. 11. **Tessin. Decreto circa i quaderni officiali.** (Del 4 agosto 1905.)

Il Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone del Ticino, su proposta del Dipartimento di Pubblica Educazione

Decreta:

1. Per tutte le scuole primarie e per le scuole maggiori del Cantone, viene adottato un modello uniforme di quaderni distinti per classi e per materie, quale viene presentato dal Dipartimento della Pubblica Educazione, presso cui rimane ostensibile a tutti coloro che vogliono prenderne visione.

2. Gli ispettori di Circondario restano incaricati di vegliare a che nelle scuole non abbiano ad usarsi quaderni di carta, formato o rigatura diversa dal modello officiale come sopra adottato.

3. È incaricata la Tipografia Cantonale di allestire quella quantità di quaderni officiali di cui venisse richiesta dai Municipi e di fornirla loro al prezzo di costo.

§. Resta severamente proibito ai Municipi di rivendere i quaderni medesimi ad un prezzo superiore a quello che viene loro fatturato.

4. A tal' uopo viene accordato al Dipartimento Finanze un credito di fr. 3500 per l' acquisto di una macchina tagliarina, di un motore elettrico della forza di 2 HP., e di sette grandi scansie, nonchè per l'adattamento di un apposito locale ad uso magazzeno pei quaderni.

5. Detto magazzeno verrà affidato ad uno speciale magazziniere da nominarsi dal Consiglio di Stato. La relativa registrazione dovrà essere tenuta a parte e distinta dall' amministrazione generale della Tipografia.

dei quaderni il quale dovrà essere reso pubblico ogni anno mediante apposito avviso sul *Foglio Officiale* per cura del Dipartimento della Pubblica Educazione.

7. L' obbligatorietà dei quaderni officiali prende data dal prossimo anno scolastico 1905-1906.

---

14. 12. Regolamento per la fornitura dei quaderni officiali per le Scuole primarie e maggiori e dei quaderni e fogli reticolati per le Scuole elementari di Disegno nel Cantone del Ticino. (Del 4 dicembre 1905.)

Il Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone del Ticino, visti i decreti governativi 4 agosto e 4 dicembre 1905 sulla fornitura dei quaderni officiali per le scuole primarie e maggiori nonchè dei quaderni e fogli reticolati per le scuole elementari del disegno; su proposta del Dipartimento della Pubblica Educazione,

decreta

il presente regolamento.

Art. 1. La fornitura dei quaderni officiali per le scuole primarie e maggiori, nonchè dei quaderni e fogli reticolati per le scuole elementari di disegno e delle tabelle scolastiche è affidata alla Tipo-Litografia cantonale.

Art. 2. La relativa amministrazione deve essere tenuta a parte e distinta dall' amministrazione generale della Tipografia.

Art. 3. Essa viene affidata al Direttore della Tipografia in concorso con uno speciale Magazziniere da nominarsi dal Consiglio di Stato colle norme stabilite per le nomine degli impiegati interni governativi.

Art. 4. Il Direttore della Tipografia:

1. Provvede all' acquisto della carta e del materiale per la confezione dei quaderni e dei fogli di disegno officiali;
2. ne sorveglia la confezione sulla scorta dei modelli che vengono scelti ed adottati dal Dipartimento Pubblica Educazione;
3. fissa in concorso del Dipartimento medesimo i prezzi per ogni genere di quaderni, curandone l'analoga pubblicazione sul *Foglio Officiale* del Cantone al principo d'ogni anno scolastico;
4. tiene l'amministrazione relativa;
5. presenta alla fine d'ogni esercizio apposito rapporto e bilancio al Dipartimento suddetto.

Art. 5. Il Magazziniere:

1. Riceve in consegna il materiale nell' apposito magazzeno a ciò destinato;
2. riceve direttamente dai Municipi le domande di acquisto del materiale stesso, e vi da spaccio;
3. tiene la corrispondenza relativa;
4. tiene pure apposita registrazione d'entrata e d'uscita del materiale medesimo;
5. provvede a che nel magazzeno vi sia sempre materiale sufficiente per far fronte senza indugio ad ogni richiesta.

Art. 6. Per l'amministrazione medesima vanno tenuti i seguenti registri:

1. Un libro giornale nel quale siano registrate quotidianamente le entrate e le uscite del magazzeno;
2. altro libro giornale per le entrate e le uscite generali dell'Amministrazione;
3. un libro mastro delle partite speciali di ciascun Municipio;
4. un libro Cassa per l'Amministrazione;
5. altro libro Cassa pel Magazzeno;
6. un copia lettere per l'Amministrazione;
7. altro copia lettere pel Magazzeno;
8. un libro ricevute della posta, ed un libro ricevute della ferrovia pel controllo delle spedizioni fatte dal Magazzeno.

§ 1. I registri di cui ai numeri 2, 4 e 6 sono tenuti dal Direttore della Tipografia, gli altri dal Magazziniere.

§ 2. Tutte le ricevute, fatture, quittanze, contratti coi fornitori, ecc. devono essere diligentemente conservate in apposito casellario.

Art. 7. Tutte le spedizioni devono essere fatte contro rimborso, quando il danaro non sia stato spedito coll'ordinazione.

Art. 8. Ogni 15 giorni il Magazziniere versa al Direttore della Tipografia l'importo degli incassi effettuati.

Art. 9. Ricevendo ordinazioni o domande direttamente da maestri, il Magazziniere le sottoporrà al Dipartimento Pubblica Educazione il quale potrà al caso autorizzarle.

Queste ordinazioni sono sottoposte alle medesime regole stabilite pei Municipi.

Art. 10. Il Magazziniere riceve un'onorario fisso di fr. 1,800 all'anno, ed è tenuto a fornire una garanzia di fr. 2,000.

Art. 11. Esso dipende direttamente dal Direttore della Tipografia, il quale potrà affidargli altri lavori inerenti al servizio della Tipo-Litografia, compatibili colle due speciali mansioni.

Art. 12. Tutto il materiale consegnato al Magazziniere deve essere assicurato contro i danni dell'incendio.

Art. 13. Il presente regolamento entra immediatamente in vigore.

---

15. 18. Kreisschreiben des Erziehungsdepartementes des Kantons Tessin betreffend Innehaltung der Schulzeit. (Vom 23. März 1905.)

Il Dipartimento di Pubblica Educazione della Repubblica e Cantone del Ticino visto come si ripetano troppo frequentemente i casi di vacanze eccezionali accordate dai maestri alle proprie scolaresche e dalle Delegazioni scolastische tollerate in occasione di cerimonie o funzioni religiose, di feste politiche o per altri differenti motivi; considerando come questa pratica costituisca un'aperta violazione alla legge ed al regolamento scolastici, torni di grave nocumento al buon andamento della scuola, e che urge pertanto la stessa abbia a cessare,

richiama

i signori Docenti delle scuole elementari e maggiori, le lod. Municipalità e Delegazioni scolastiche, nonchè gli onor. Ispettori scolastici di Circondario all'esatta e scrupolosa osservanza:

a. dei seguenti dispositivi della legge scolastica 14 maggio 1879/4 maggio 1882:

Art. 43. Eccettuate le ferie determinate da questa legge o dai regolamenti, la durata giornaliera della scuola è di 5 ore, divise tra il mattino ed il pomeriggio.

§ 1. *Le ferie o mezze ferie, durante il tempo delle scuole, saranno stabilite dal regolamento.*

Art. 66. Egli (il maestro) *deve attenersi esattamente all'orario prescritto dal regolamento particolare.*

Art. 143 alinea 4. La Delegazione scolastica è specialmente incaricata di vegliare a che la scuola abbia luogo *nei giorni e nelle ore stabilite.*

b. E degli altri speciali disposti del regolamento scolastico 4 ottobre 1879, e cioè:

Art. 32. La durata giornaliera della scuola è di ore 5, divise fra il mattino ed il pomeriggio.

Art. 33. Oltre alle domeniche ed altre feste di precetto, vi sarà, ogni settimana, almeno una mezza giornata di vacanza.

6. L'ammortamento delle spese d'impianto nonchè quelle pel nuovo personale reso necessario da detto lavoro verranno computate nel prezzo di costo

§ 1. Se vi sarà lungo la settimana una feria, essa terrà luogo della detta vacanza ebdomadaria.

§ 2. Vi sarà vacanza a Natale dal 24 al 27 dicembre, a Pasqua cinque giorni, cominciando col giovedì santo, e negli ultimi due giorni di carnevale.

§ 3. *Quando per un motivo eccezionale qualsiasi, si trovasse necessario o conveniente concedere altre vacanze, questo non potrà avvenire che previo accordo del maestro e della Delegazione scolastica, sentito l'Ispettore di Circondario.*

Art. 62. Il regolamento particolare di ciascuna scuola fisserà nei limiti del presente regolamento:

a. L'ora in cui la scuola si apre e quella in cui si chiude regolarmente, secondo le stagioni ed i diversi bisogni e convenienze di ciascun Comune;

b. *Il giorno di vacanza nella settimana;*

c. *Le altre vacanze.*

Art. 77. *Il maestro non può prendersi alcuna vacanza oltre quelle indicate nel presente regolamento.*

§ 1. Per urgenti motivi la Delegazione scolastica o l'Ispettore di Circondario possono accordargli un permesso di alcuni giorni, a stregua dell'art. 50 della legge scolastica.

Art. 86. *In via ordinaria una mancanza non può ritenersi giustificata se non per causa di malattia comprovata da attestato medico.*

Art. 87. *Per gravi motivi il maestro potrà dispensare un allievo dalla scuola per uno o due giorni.* La Delegazione scolastica, sotto sua responsabilità, potrà accordare un permesso di otto giorni. Per un tempo maggiore, bisognerà ricorrere all'Ispettore di Circondario.

Art. 90. *Per la lezione, il maestro segue fedelmente l'orario e non se ne allontana che in vista di circostanze eccezionali.* Dedica poi tutto il suo tempo esclusivamente alle cure che sono richieste dall'insegnamento.

In caso di ulteriori contravvenzioni, il Dipartimento si riserva di ricorrere alle speciali sanzioni delle leggi in materia.

---

16. 14. Convention entre les Etats de Vaud et de Neuchâtel, pour l'école intercantonale de la Nouvelle-Censière. (Du 1er janvier 1905.)

Entre l'Etat de Vaud et la Commune de Provence d'une part, l'Etat de Neuchâtel et les Communes de Couvet et Travers d'autre part, a été signée la présente convention, relative à l'école de la Nouvelle-Censière.

Art. 1er. L'école intercantonale de la Nouvelle-Censière est placée sous la surveillance de la Commission scolaire de Provence.

Tout ce qui concerne les programmes d'étude, le matériel scolaire, la fréquentation et la discipline des élèves, est réglé par la loi vaudoise sur l'instruction primaire et ses règlements d'application.

Art. 2. Elle reçoit les enfants domiciliés sur les territoires de Provence, Couvet et Travers, habitant la région de la Nouvelle-Censière.

Art. 3. Tout enfant admis dans cette école ne pourra la quitter sous aucun prétexte, aussi longtemps qu'il conservera son domicile dans cette région.

Art. 4. L'école est mixte, permanente et dirigée par un instituteur.

La nomination du titulaire a lieu conformément à la loi vaudoise.

Si le concours n'aboutit pas, l'école peut être confiée provisoirement à une institutrice.

Art. 5. L'instituteur a la jouissance gratuite du logement.

Art. 6. Les réparations à la salle d'école et au logement de l'instituteur sont payés ainsi qu'il est stipulé dans l'acte de propriété concernant l'immeuble.

Art. 7. La dépense totale faite pour l'école sera supportée par les communes intéressées au prorata du nombre des élèves domiciliés sur leur territoire au 1er janvier de chaque année.

La répartition des dépenses sera basée sur les comptes de l'exercice écoulé *arrêtés au 31 décembre de chaque année.*

Art. 8. La part à payer par les communes neuchâteloises sera versée à la commune de Provence par l'intermédiaire des Départements de l'Instruction publique des cantons de Vaud et de Neuchâtel, *auxquels seront soumis les comptes établis par la Commune de Provence.*

Art. 9. L'instituteur actuel reste au bénéfice de la situation acquise *tant qu'il sera titulaire de la classe.*

Art. 10. La présente convention, remplaçant celle du 1er janvier 1896, est faite pour cinq ans et ratifiée par les deux Etats de Vaud et de Neuchâtel à la suite de la conférence des délégués des deux cantons.

Elle sera censée renouvelée pour une période de même durée si elle n'était pas dénoncée par l'une des communes intéressées six mois au moins avant son échéance.

---

17. 15. Neuenburg. Décret concernant l'emploi de la subvention fédérale de 1905 en faveur de l'enseignement primaire. (Du 20 novembre 1905.)

Le Grand Conseil de la République et Canton de Neuchâtel; sur la proposition du Conseil d'Etat,

décrète:

Article premier. — La subvention fédérale de 1905 en faveur de l'école primaire (Budget des dépenses de 1905, chapitre VIII, section 2, chiffre 15) sera répartie comme suit:

a.	Allocation en faveur de l'Ecole normale, conformément au décret du Grand Conseil du 21 novembre 1904 (Art. 2, chiffre 4, de la loi fédérale)	Fr. 7,750. —
b.	Allocation à répartir aux communes, au prorata de leurs dépenses faites pour secours en aliments et vêtements pour les élèves pauvres de leur ressort scolaire (Art. 2, chiffre 8, de la loi fédérale)	„ 9,550. —
c.	Allocation aux instituteurs et institutrices pour cours de perfectionnement (Art. 2, chiffre 4, de la loi fédérale)	„ 640. —
d.	Allocation pour construction et réparation de maisons d'école dans l'exercice 1905 (Art. 2, chiffre 2, de la loi fédérale)	„ 14,360. 75
e.	Allocation au Fonds scolaire de prévoyance, à la condition de favoriser l'entrée dans le dit Fonds des 14 institutrices qui n'en font pas encore partie, en leur accordant le 50 % des versements qu'elles doivent effectuer (Art. 2, chiffre 5, de la loi fédérale)	„ 43,466. 65
	Total	Fr. 75,767. 40

---

18. 16. **Programme de l'enseignement dans les écoles primaires du Canton de Genève. Adopté par le Département de l'instruction publique pour les années 1905 à 1911.** (Du 22 juillet 1905.)

Distribution du temps entre les différentes branches d'enseignement.

30 heures par semaine au total.

	1re année		2me année		3me année	
	Garçons	Filles	Garçons	Filles	Garçons	Filles
Langue maternelle { Leçons de choses, lecture, récitation	9	9	9	9	8	7
Langue maternelle { Grammaire, orthographe, dictée	4	3	4	3	4	3
Langue maternelle { Rédaction	2	2	2	2	2	2
Langue maternelle (total)	15	14	15	14	14	12
Arithmétique	5	4	5	4	5	4
Dessin et travaux manuels	3	2	3	2	3	2
Géométrie	—	—	—	—	—	—
Allemand	—	—	—	—	—	—
Géographie	—	—	—	—	2	2
Histoire	—	—	—	—	—	—
Instruction civique	—	—	—	—	—	—
Ecriture	3	2	3	2	2	2
Musique	2	2	2	2	2	2
Gymnastique	2	2	2	2	2	2
Travaux manuels (filles)	—	4	—	4	—	4
Total	30	30	30	30	30	30

	4me année		5me année		6me année	
	Garçons	Filles	Garçons	Filles	Garçons	Filles
Langue maternelle { Leçons de choses, lecture, récitation	5	5	3	3	3	3
Langue maternelle { Grammaire, orthographe, dictée	5	4	5	4	5	4
Langue maternelle { Rédaction	2	2	2	2	2	2
Langue maternelle (total)	12	11	10	9	10	9
Arithmétique	5	4	4	3	4	3
Dessin et travaux manuels	3	2	3	2	3	2
Géométrie	2	1	2	1	2	1
Allemand	1	1	2	2	2	2
Géographie	2	2	2	2	2	2
Histoire	—	—	2	2	2	2
Instruction civique	—	—	—	—	1	—
Ecriture	1	1	1	1	—	—
Musique	2	2	2	2	2	2
Gymnastique	2	2	2	2	2	2
Travaux manuels (filles)	—	4	—	4	—	5
Total	30	30	30	30	30	30

1re Année. — Enfants de 7 à 8 ans.

Langue maternelle (garçons: 15 heures; filles: 14 heures par semaine). — *Leçons de choses.* [1]) — Entretiens familiers sur des objets pris dans l'entourage de l'enfant. — Le corps humain. — Le vêtement; les aliments; l'habitation et les meubles. — La classe et son mobilier. — La rue. — L'air. — L'eau. — Les animaux. — Les plantes. — Notions élémentaires d'hygiène; la propreté. — Causeries morales. — *Lecture et récitation.* — Exercices d'articulation. — Lecture de morceaux très simples. — Etude de petites poésies. — *Grammaire.* — Remarques sur le nom, l'adjectif et le verbe; sur le singulier et le pluriel, le masculin et le féminin. — Présent de l'indicatif des verbes *avoir, être,* et de quelques verbes réguliers de la 1re conjugaison. — Exercices oraux et écrits de conjugaison au moyen de petites phrases très simples. — Pluriel des noms et des adjectifs. — Dictées de phrases très courtes. — Petits exercices de rédaction. — Etant donnés un ou deux des termes d'une proposition, la compléter. — Une idée étant donnée,

[1]) D'après le *Livre de lecture* et le *Manuel de français.*

construire la proposition qui doit l'exprimer. — *Orthographe.* — Etude de dix à quinze mots par semaine.

Arithmétique (garçons: 5 heures; filles: 4 heures par semaine). — *Calcul oral.* — Les quatre opérations effectuées sur des nombres entiers, le nombre 20 n'étant pas dépassé. — *Calcul écrit.* — (2d semestre.) — Numération jusqu'à 100. Additions et soustractions dans ces limites.

Dessin et travaux manuels (garçons: 3 heures; filles: 2 heures). — *Dessin.* — Etude, au moyen d'objets, des notions fondamentales abstraites employées dans le dessin. La ligne droite, les droites parallèles et le point (ne pas insister sur les définitions). — Division de la droite en 2, 4, 8, 3, 6 parties. — Dessin d'objets usuels sans indication du relief. — Dessin de feuilles par le décalque des points principaux donnant le caractère. — Motifs simples de décoration. — Exercices de mémoire. — Compositions. — *Travaux manuels.* — Pliage. — Découpages et applications de pièces de papier de couleur formant des dessins géométriques très simples. — Petits objets faciles à construire.

Ecriture (garçons: 3 heures; filles: 2 heures). — Exercices méthodiques de moyenne.

Musique (2 heures). — *Musique chiffrée.* — *Intonation.* — Etude des notes *ut* ou *do, ré, mi, fa, sol,* puis *sol, la, si, ut,* par degrés conjoints et degrés disjoints, avec points d'appui. — La gamme, les notes de l'accord parfait *ut, mi, sol.* — *Mésure.* — Mesure à deux et à quatre temps. — Entiers, notes prolongées, silences. — *Dictée.* — Exercices préparatoires très simples. — *Solfège.* — Lecture de petits airs, canons, duos. — Chants à une ou à deux voix.

Gymnastique et jeux. Garçons (2 heures). — Exercices d'ordre. — Exercices libres en station. — Exercices de marche en station. — Marches avec chant. — Poutre d'équilibre. — Saut simple. — Jeux. — Natation.

Gymnastique récréative. Filles (2 heures). — Placements (en cercle, sur un rang, etc.). — Jeux divers, simples. — Conversions. — Marches. — Course. — Saut à la corde.

Travaux manuels. Filles (4 heures). — *Tricotage.* — Préparation intuitive au tricotage (laine et aiguilles en bois). — Bande de 30 mailles: endroit (coton et aiguilles en acier). — *Couture.* — Surjet et ourlet en passant les coins. — *Marque:* rangées verticales (point simple). — *Confection.* — Mouchoir de poche. — Taie longue avec surjet.

2me Année. — Enfants de 8 à 9 ans.

Langue maternelle (garçons: 15 heures; filles: 14 heures par semaine). — *Leçons de choses.*[1] — Entretiens familiers sur des objets pris dans l'entourage de l'enfant. — Animaux, plantes, pierres, métaux que l'enfant connaît. — Aliments, vêtements. — Simples conseils d'hygiène. — Causeries morales. — *Lecture et récitation.* — Prononciation, liaisons, ponctuation. — Lecture de morceaux très simples. — Récitation de petites poésies. — *Grammaire.* — Présent, imparfait, futur et passé indéfini de l'indicatif des verbes auxiliaires et des verbes réguliers de la 1re conjugaison. — *Orthographe.* — Etude de dix à quinze mots par semaine. — Dictées très courtes. — *Rédaction.* — Construction de propositions à l'aide des mots et formes verbales étudiés. — Description de quelques objets usuels.

Arithmétique (garçons: 5 heures; filles: 4 heures). — *Calcul oral.* — Les quatre opérations effectuées sur des nombres entiers, le nombre 100 n'étant pas dépassé. — *Calcul écrit.* — Numération jusqu'à 1000. Additions et soustractions dans ces limites. — Multiplications avec un, puis deux chiffres au multiplicateur, le résultat n'excédant pas 1000. — Problèmes divers dans les limites de ces nombres et de ces opérations.[2] — *Notions préliminaires sur le système*

[1]) D'après le *Livre de lecture* et le *Manuel de français.*

[2]) Avant de résoudre un problème, l'élève doit chercher entre quelles limites approximatives est comprise la solution.

métrique. — Exercices intuitifs, oraux ou écrits, sur le mètre, le décimètre et le centimètre; le franc et le centime; le kilogramme; le litre. — Composition de problèmes par les élèves.

Dessin et travaux manuels (garçons: 3 heures; filles: 2 heures). — *Dessin.* — Revision du champ de l'année précédente au moyen d'un objet qui permettra au maître de présenter de nouvelles notions, en particulier celle de l'angle. (Le *livre* est un des objets les plus propres à cette étude.) — Axe de symétrie expliqué sur les lettres. — Application de ces notions au dessin des feuilles. — Ornementation d'objets simples. (Dans ces exercices, les élèves auront à remplir des surfaces par des hachures.) — Exercices de mémoire. — Compositions. — Premières notions sur le rectangle, le carré et le triangle. (Chacune de ces figures ne sera envisagée qu'au point de vue de sa forme. Le maître n'insistera pas sur les définitions.) — *Travaux manuels.* — Emploi de la règle graduée et de l'équerre. — Pliage. — Découpage de papier. — Formes géométriques étudiées dans la leçon de dessin. — Construction de petits objets.

Ecriture (garçons: 3 heures; filles: 2 heures). — Exercices méthodiques de moyenne et de fine.

Musique (2 heures). — *Musique chiffrée.* — *Intonation.* — La gamme; étude des notes de 5 à 5̇. Accords 1 3 5 — 5 7 2̇ — 4 6 1̇. — Combinaisons de l'accord parfait. — *Mesure.* — Mesure à 2, 4 et 3 temps. Vocalisation. — *Dictée.* — Eléments de dictée musicale écrite. — *Solfège.* — Lecture de petits airs, canons, duos. — Chants à une et à deux voix.

Gymnastique et jeux. Garçons (2 heures). — Répétition et développement des exercices de la première année. — Exercices combinés de marche en station. — Exercices préparatoires aux perches. — Saut simple. — Jeux. — Natation.

Gymnastique préparatoire et récréative. Filles (2 heures). — Exercices d'ordre. — Placements. — Exercices faibles de gymnastique. — Exercices récréatifs aux engins. — Sauts. — Marche ordinaire, contremarches, pas divers. — Course. — Jeux variés. Jeux mimiques. Rondes. — Exercices préparatoires à la natation.

Travaux manuels. Filles (4 heures). — *Tricotage.* — Confection d'une bande de 30 mailles (endroit, envers, côtes); terminaison de la bande au moyen d'une chaînette. — *Couture.* — Etude du point devant. — Couture anglaise à droit fil. — Etude du point de côté. — Couture rabattue à droit fil. — *Marque:* dessins variés pour la préparation aux lettres. — *Excercices préparant aux confections.* — Ourlets en biais. — Ourlets de différentes largeurs. — *Confection.* — Petit fichu de forme triangulaire. — Taie carrée fermant au moyen de rubans de fil.

3me Année. — Enfants de 9 à 10 ans.

Langue maternelle (garçons: 14 heures; filles: 12 heures par semaine). — *Leçons de choses.* [1]) — Entretiens sur la commune et les lieux connus de l'enfant. — Aspects de la nature suivant les saisons. — Jardins, champs, prairies, bois. — Animaux domestiques. — Habitants et leurs professions. — Simples conseils d'hygiène. — Causeries morales faites à propos des leçons de choses, des lectures, de récits historiques, etc. — *Lecture et récitation.* — Prononciation et intonation. — Etude et récitation de poésies très simples. — *Grammaire.* — Nom ou substantif; article; adjectif; pronom. — Genre et nombre. — Principales règles d'accord des articles et des adjectifs avec le nom. — Proposition simple. — Verbe, sujet, attribut. — Complément direct et compléments indirects. — Propositions ayant plusieurs sujets et plusieurs compléments. — Règles très élémentaires de la ponctuation. — Temps; personnes. — Indicatif, conditionnel et impératif des verbes auxiliaires et des verbes réguliers de la première conjugaison. — Exercices oraux sur la conjugaison des verbes réguliers aux temps étudiés dans les 1re, 2me et 3me années. — Formes affirmative, négative, interrogative. — Rôle du pronom personnel dans la conjugaison. — *Orthographe.* — Etude de quinze à vingt mots par semaine. — Dictées. — *Rédaction.* — Comptes

---

[1]) D'après le *Livre de lecture.*

rendus et résumés oraux et écrits de récits très courts et de morceaux lus et expliqués. — Petites descriptions tirées de la vie usuelle, de l'histoire naturelle, etc.

Arithmétique (garçons: 5 heures; filles: 4 heures). — *Calcul oral.* — Les quatre opérations; petits problèmes pratiques avec des nombres entiers inférieurs à 100. Subdivisions du franc, du litre et du mètre. — Acquisition des termes demi, tiers, quart, cinquième, sixième, septième, huitième, neuvième et dixième, basée sur la division en parties égales, d'abord d'objets, puis de sommes d'objets, et enfin de lignes et de surfaces. — *Calcul écrit.* — Numération jusqu'à 100,000. — Multiplications dont le résultat ne dépasse pas 100,000. — Divisions avec un, puis deux chiffres au diviseur. — Problèmes simples et pratiques ne comprenant pas plus de trois opérations différentes.[1] — *Système métrique.* — Calcul sur les francs et les centimes. Addition et soustraction. Multiplication et division de francs et centimes par un nombre entier. Calculs divers sur les pièces de monnaie, les poids et mesures (exercices analogues à ceux du calcul oral). — Composition de problèmes par les élèves.

Dessin et travaux manuels (garçons: 3 heures; filles: 2 heures). — *Dessin.* — Représentation d'objets simples sans indication de profondeur. (Le maître fera remarquer les analogies qui existent entre ces dessins et ceux d'autres formes, les lettres par exemple. Il en profitera pour montrer que les formes simples peuvent se ramener facilement à des combinaisons de triangles et de rectangles.) — Des lignes et des angles. — Lignes courbes. — Tracé des perpendiculaires à l'aide de l'équerre. — Application à des formes architecturales (façades d'édifices). — Exercices d'ornementation. — Dessin de feuilles; feuilles composées. — Exercices de mémoire. — Compositions. — Décoration. — *Travaux manuels.* — Travaux propres à venir en aide à l'enseignement du dessin. — Premières notions sur le parallélogramme et le losange, acquises au moyen du tracé de ces figures et de leur découpage en papier de couleur. — Remarque sur les angles des diagonales du carré et du losange. (N'envisager ces figures qu'au point de vue de la forme et ne pas insister sur les définitions.)

Géographie (2 heures). — Tracé de croquis représentant la classe, le bâtiment d'école et les rues avoisinantes. — Points cardinaux. — Entretiens et exercices sur le plan de la Ville et la carte du canton de Genève. — Géographie du *canton de Genève.* — Coteaux. — Montagnes environnantes. — Lac de Genève. — Cours d'eau. — Communes et principales localités. — Exercices au moyen de la carte muette manuelle du canton. — Manuel-atlas: *Géographie locale.*

Ecriture (2 heures). — Exercices méthodiques d'écriture grosse, moyenne et fine. — Copie soignée de devoirs corrigés.

Musique (2 heures). — *Musique chiffrée.* — *Intonation.* — Etude des intervalles contenus dans les accords $\underset{\cdot}{5}\ \underset{\cdot}{7}\ 2\ 4$ — $2\ 4\ 6\ \dot{1}$ — $\underset{\cdot}{7}\ 2\ 4\ 6$. — *Mesure.* — Entiers; division binaire. — Langue des durées. — Vocalisation. — *Dictée.* — Phrases musicales très simples et très courtes. — *Solfège.* — Lecture d'airs, canons, duos. — Chants à deux voix.

Gymnastique. Garçons (2 heures). — Exercices aux engins: exercices simples à l'espalier, premiers travaux dans le cadre. — Marche, combinaisons de pas ordinaires; changements de pas; course; marche sur la barre d'équilibre. — Répétition et développement des exercices de la 2me année. — Exercices libres combinés. — Exercices avec cannes en station. — Sauts simples, hauteur et longueur. — Exercices préparatoires au mât, aux perches et cordes. — Echelles doubles, mobiles. — Exercices à la bomme. — Jeux variés. — Natation.

Gymnastique méthodique faible. Filles (2 heures). — Exercices d'ensemble pris dans les cinq premières leçons (partie A) du *Manuel de gymnastique suédoise, traduction de Liedbeck.* — Suspensions faibles. — Espaliers (exercices préparatoires nombreux pour arriver à la suspension faciale et dorsale). — Exercices simples au cadre et aux cordes. — Marche d'équilibre; marche ordinaire

[1]) Avant de résoudre un problème, l'élève doit chercher entre quelles limites approximatives est comprise la solution.

avec changement de pas et pas sautés. — Sauts en hauteur et en profondeur (corde, bancs). — Jeux variés. Rondes et marches avec chant. — Exercices préparatoires à la natation.

Travaux manuels. Filles (4 heures). — *Tricotage.* — Bande de 44 mailles: côtes, points de couture, diminutions. — Terminer la bande par un *talon* de bas. — Préparation au tricotage en rond à côtes (1 maille à l'endroit, 1 maille à l'envers) par la confection d'une paire de manchettes en laine. — *Couture.* — Couture anglaise en biais. — Couture rabattue en biais. — *Marque:* alphabet, chiffres; nom, année. — *Exercices préparant aux confections.* — 1. Ourlets suivant des lignes courbes. — 2. Application de la couture en biais et de l'ourlet à une petite manche préparant à celle de la chemisette. — *Confection.* — Tablier dit *baveron.* — Chemisette.

4me Année. — Enfants de 10 à 11 ans.

Langue maternelle (garçons: 12 heures; filles: 11 heures par semaine). — *Leçons de choses.*[1]) — *Les végétaux.* Parties essentielles de la plante: racine, tige, feuille, fleur, fruit. — Entretiens sur quelques types choisis parmi les plantes alimentaires et fourragères. — *Les animaux.* — Entretiens sur quelques types de mammifères et d'oiseaux. — Animaux utiles. — Animaux nuisibles. — Conseils d'hygiène. — Effets pernicieux du tabac. — Causeries morales faites à propos des leçons de choses, des lectures, de récits historiques, etc. — *Lecture et récitation.* — Lecture expressive avec compte rendu. — Etude et récitation de quelques morceaux de prose ou de poésie. — *Grammaire.* — Le pronom. — Conjugaison complète des verbes réguliers. — Etude de la phrase. — Exercices oraux et écrits d'analyse. — Ponctuation. — *Orthographe.* — Etude de quinze à vingt mots par semaine. — Formation de familles de mots au moyen de ceux qui ont été étudiés. — Dictées. — *Rédaction.* — Petites narrations; descriptions et lettres sur des sujets en rapport avec l'âge des élèves.

Arithmétique (garçons: 5 heures; filles: 4 heures). — *Calcul oral.* — Résolution de problèmes dont l'énoncé est donné par écrit. — Addition et soustraction de fractions dont l'un des dénominateurs peut être choisi comme dénominateur commun; démonstration à l'aide d'objets et de procédés graphiques; simplifications, réductions au même dénominateur obtenues au moyen du dessin. — *Calcul écrit.* — Numération étendue à des nombres quelconques. — Numération des fractions décimales; explications données à l'aide des mesures métriques usuelles. — Les quatre opérations effectuées avec des fractions décimales. — Système métrique. Problèmes pratiques sur les poids et mesures.[2]) — Exercices très simples sur les fractions ordinaires, le dénominateur ne dépassant pas 24. — Définition des termes de numérateur et de dénominateur.

Dessin et travaux manuels (garçons: 3 heures; filles: 2 heures). — *Dessin.*[3]) — Plan de la chambre. — Emploi de l'échelle de réduction. — Coupe d'objets usuels par des plans horizontaux, verticaux et obliques. — Reconstitution de quelques corps simples (le cube, par exemple) faite en assemblant un certain nombre de coupes. — Premiers essais du dessin à trois dimensions. — Exercices de mémoire. — Compositions. — Décoration. — *Travaux manuels* (garçons). — Transformation des quadrilatères et des triangles en rectangles équivalents, au moyen de constructions en carton. — Cube, parallélipipède. — Coupe. développement et construction de ces solides.

Géométrie (garçons: 2 heures; filles: 1 heure). — Mesure des angles au moyen du rapporteur. — Construction des figures suivantes: rectangle, carré, parallélogramme, triangle, losange et trapèze. — Construction de rectangles équivalant à ces diverses figures. — Evaluation du périmètre et de l'aire des figures construites. — Tracé de la circonférence et de sa division en 2, 4, 6, 8

---

[1]) D'après le *Livre de lecture.*

[2]) Avant de résoudre un problème, l'élève doit chercher entre quelles limites approximatives est comprise la solution.

[3]) Mesdames les maîtresses s'inspireront des besoins de la jeune fille dans le choix des objets et de leur décoration.

parties égales. — Nombreuses applications pratiques. — Emploi de l'échelle dans la construction des figures.

Allemand (1 heure). — Ecriture et lecture. — Présent des auxiliaires *sein* et *haben*. — Vocabulaire: *die Familie, die Klasse*. — Exercices de conversation au moyen de thèmes et de versions. — *Manuel pratique de langue allemande.* (Leçons 1 à 4.)

Géographie (2 heures). — Première idée du globe terrestre. — Géographie de la *Suisse*. — Situation. Forme. — Relief du sol et cours d'eau. — Etude des cantons suisses. — Exercices au moyen de la carte muette manuelle de la Suisse. — *Manuel-Atlas du Degré moyen.*

Ecriture (1 heure). — Exercices méthodiques. — Copie de modèles. — Ecriture cursive. — Relevé de comptes.

Musique (2 heures). — *Musique chiffrée.* — *Intonation.* — Mode majeur. Intervalles compris dans les accords 5̣ 7 2 4 — 2 4 6 1̇ — 7̣ 2 4 6. — Etude du *fa dièse* ou *fè* et du *si bémol* ou *seu*. — Mode mineur. Gamme de *la* mineur; étude du *sol dièse* ou *jè*. — Vocalisation. — *Mesure.* — Division binaire, division ternaire. — Langue des durées. — *Dictée.* — Exercices très simples d'intonation et de mesure. — *Musique notée.* — *2d Semestre.* — Clef de *sol*. — Exercices graphiques. — Exercices d'intonation et de mesure en *ut* majeur. — Mesures $^2/_4$, $^4/_4$, $^3/_4$. — Ronde, blanche, noire. — Pause, demi-pause, soupir. — *Chiffrée et portée.* — Solfège. — Lecture d'airs, duos, canons. — Chants à deux voix. — Transcriptions.

Gymnastique. Garçons (2 heures). — (Voir programme de 3me année.) Course. — Exercices de canne en station et en marche. — Poutre d'appui. — Exercices au mât et aux cordes. — Echelle horizontale, espalier et bomme. — Jeux. — Natation.

Gymnastique méthodique. Filles (2 heures). — Leçons basées sur le plan de *Ling*. — Exercices d'ensemble tirés des parties A et B du *Manuel de gymnastique*. — Etude spéciale des travaux à l'aide des bancs, partie B. — Suspensions variées. — Espaliers et bomme. — Cadre. — Cordes. — Marches et pas divers. — Courses. — Sauts variés (libres et avec engins). — Jeux, rondes et marches avec chants. — Natation.

Travaux manuels. Filles (4 heures). — *Tricotage.* — Chaussette de 60 mailles (0,m 15 de côtes). — Etude du *talon*, y compris les diminutions du cou-de-pied. — *Raccommodage du bas.* — Maille à l'endroit. — *Couture.* — Piqûre à droit fil. — Couture anglaise à points arrière. — Pièce à surjet dans une étoffe blanche. — Pièce à surjet dans une étoffe à dessins. — Préparation à la *reprise* sur toile (enlever les fils de la chaîne ou ceux de la trame). — *Exercice préparant à la confection.* — Pose d'un biais ou d'un ruban sur un morceau coupé de manière à figurer une encolure. — *Confection.* — Chemise sans manches avec encolure à coulisse (pour enfant de 2 à 3 ans).

5me Année. — Enfants de 11 à 12 ans.

Langue maternelle (garçons: 10 heures; filles: 9 heures par semaine). — *Leçons de choses.*[1]) — *Les végétaux.* — Entretiens sur quelques types choisis parmi les plantes industrielles, médicinales et vénéneuses. — Bois de construction et de chauffage. — *Les animaux.* — Entretiens sur quelques types choisis parmi les poissons, les reptiles, les batraciens et les insectes. — Premières notions sur le corps humain: le squelette. — Conseils d'hygiène. — Enseignement antialcoolique d'après le *Manuel*. — Effets pernicieux du tabac. — Causeries morales faites à propos des leçons de choses, des lectures, de l'enseignement de l'histoire, etc. — *Lecture et récitation.* — Lecture expressive. — Exercices d'élocution et de récitation. — *Grammaire.* — Verbes irréguliers les plus usités. — Transformation de la voix active en voix passive et réciproquement. — Exercices sur les verbes pronominaux et les verbes impersonnels. — Règles

---

[1]) D'après le *Livre de lecture.*

générales du participe présent et du participe passé, appliquées dans les cas simples. — Exercices d'analyse. — Rôle des différentes espèces de mots dans les cas simples. — Ponctuation. — *Orthographe.* — Etude de vingt mots par semaine. — Principaux préfixes et suffixes; leur signification. — Familles de mots. — Homonymes et synonymes. — Dictées. — *Rédaction.* — Exercices de rédaction avec ou sans plan donné. — Résumés et comptes rendus écrits de récits, de lectures ou de leçons sur la géographie, l'histoire, l'histoire naturelle, l'agriculture et l'industrie. — Sujets d'imagination. — Lettres diverses.

Arithmétique (garçons: 4 heures; filles: 3 heures). — *Calcul oral.* — *Calcul écrit.* — Revue raisonnée des quatre opérations effectuées avec des nombres entiers. — Etude complète des fractions ordinaires. — Nombres mixtes. — Fractions décimales envisagées comme cas particulier des fractions ordinaires. — Transformation des fractions ordinaires en fractions décimales.[1]) — Problèmes de proportions simples résolus par la réduction à l'unité. — Problèmes de pourcentage. — Composition de problèmes par les élèves. — Factures. — Etablissement de comptes divers.

Dessin et travaux manuels (garçons: 3 heures; filles: 2 heures). — *Dessin.*[2]) — Revision. — Corps de rotation, leurs caractères expliqués par des sections planes; leur construction d'après des croquis cotés relevés sur les objets en perspective cavalière. — Exercices de mémoire. — Compositions. — Décoration. — *Travaux manuels* (garçons). — Prisme, cylindre. — Coupe, développement et construction de ces solides. — Construction d'objets choisis dans le but de venir en aide à l'enseignement du dessin et de la géométrie.

Géométrie (garçons: 2 heures; filles: 1 heure). — Division de la circonférence en 4, 6, 8 parties égales pour le tracé du carré, de l'hexagone et de l'octogone inscrits. — Polygones réguliers inscrits. — Aire des polygones réguliers. (Les apothèmes des polygones réguliers sont déterminés graphiquement.) — Périmètre et aire du cercle. — Développement et aire du parallélipipède, du cube, du prisme droit et du cylindre. — Volume de ces corps. — Applications pratiques.

Allemand (2 heures). — Déclinaison du substantif au singulier. — Phrase interrogative. — Présent, imparfait et passé indéfini des verbes réguliers. — Imparfait des auxiliaires *sein* et *haben.* — Prépositions régissant l'accusatif. — Reproduction orale et écrite de morceaux lus et expliqués. — Exercices de conversation. — Etude de poésies et de petits chants. — *Manuel pratique de langue allemande.* (Leçons 5 à 10.)

Géographie (2 heures). — Fin de la géographie de la *Suisse.* — Productions, industries, commerce, population, gouvernement (d'après le *Manuel-Atlas du Degré moyen*). — Géographie de l'*Europe.* — Généralités. — Géographie physique. — Les Etats de l'Europe. Les Etats suivants seront seuls traités avec quelques détails: France, Allemagne, Autriche-Hongrie, Italie, Iles Britanniques. — *Manuel-Atlas du Degré supérieur.* — Croquis et tracé de cartes.

Histoire (2 heures). — *Histoire suisse, des temps primitifs au XVIIIme siècle.* — Les temps antérieurs à la fondation de la Confédération suisse seront traités sous forme d'entretiens et de lectures.

1. Fondation de la Confédération. Alliance perpétuelle de 1291.
2. Première guerre des Confédérés contre l'Autriche. Bataille de Morgarten.
3. Entrée de Lucerne, Zurich, Glaris, Zoug et Berne dans la Confédération.
4. Batailles de Sempach et de Næfels.
5. Conquête de l'Argovie par les Suisses. — Guerre d'indépendance des Appenzellois. — Formation des ligues grisonnes.
6. Guerre de Zurich. Bataille de St-Jacques sur la Birse.

---

[1]) Le maître se bornera aux cas les plus simples et les plus pratiques.

[2]) Mesdames les maîtresses s'inspireront des besoins de la jeune fille dans le choix des objets et de leur décoration.

7. Guerres de Bourgogne. Batailles de Grandson et de Morat.
8. Nicolas de Flue. — Entrée de Fribourg et de Soleure, puis de Bâle, de Schaffhouse et d'Appenzell dans la Confédération.
9. La Réforme dans la Suisse allemande. — Bataille de Kappel. — L'avoyer Wengi.
10. La Réforme dans la Suisse romande. — Conquête du Pays de Vaud par les Bernois.
11. Guerre des paysans. — Les deux guerres religieuses de Villmergen.
12. Situation politique de la Suisse au XVIIIme siècle. — Mouvements révolutionnaires. — Pierre Fatio, Davel, Henzi.

Manuel: *Histoire illustrée de la Suisse.*

Ecriture (1 heure). — Ecriture cursive; écriture ronde. — Modèles de comptes, de factures et d'actes divers.

Musique (2 heures). — *Musique chiffrée.* — *Intonation.* — Mode majeur, accords de 7me. — Etude de l'*ut dièse* ou *tè*, du *sol dièse* ou *jè*, du *mi bémol* ou *meu* et du *la bémol* ou *leu*. — Gamme mineure régulière. — Modulations faciles à la quinte ascendante et descendante avec soudures. — Vocalisation. — *Mesure.* — Division binaire et ternaire; subdivision binobinaire. — Langue des durées. — *Dictée.* — Intonation et mesure. — *Musique notée.* — Clef de *sol.* — La croche, la double-croche, le point. — Le demi-soupir, le quart de soupir. — Gammes de *sol* et de *fa.* — Le dièse, le bémol, le bécarre. — Mesures étudiées précédemment. — Dans le *2d semestre:* $^6/_8$, $^9/_8$, $^{12}/_8$. — Le triolet. — *Chiffre et portée.* — Solfège. — Lecture d'airs, duos. — Chants à deux voix. — Transcriptions.

Gymnastique. Garçons (2 heures). — Répétition et développement du programme de la 4me année. — Marches combinées avec chants. — Exercices avec haltères, en station. — Sauts. — Exercices aux cordes. — Poutre d'appui. — Echelle horizontale, espalier et bomme. — Jeux. — Natation.

Gymnastique méthodique. Filles (2 heures). — Leçons complètes tirées des parties A, B et D du *Manuel de gymnastique.* — Extension du dos. — Suspensions et sauts aux différents engins. — Travail en sections. — Marches. — Course. — Pas divers. — Danse. — Jeux, rondes, application du chant. — Natation.

Travaux manuels. Filles (4 heures). — *Tricotage.* — Chaussette complète (insister surtout sur la manière de la commencer). — Etude spéciale des diminutions finales. — *Raccommodage du bas.* — Trou de mailles à l'endroit. — *Couture.* — Couture-ourlet appliquée à une poche de robe. — Pièce à couture rabattue. — Boutonnière. — Bride à bouton. — Bride à agrafe. — Froncis; régularisation des fronces. — *Reprise simple* sur grosse toile. — *Exercices préparant aux confections.* — Pose de faux-ourlets à droit fil et en biais. — *Coupe.* — Corsage, chemisette, pantalon-culotte, bavette. — Tracé des patrons. — Coupe et assemblage. — *Confection.* — Une confection choisie parmi les travaux de coupe.

6me Année. — Enfants de 12 à 13 ans.

Langue maternelle (garçons: 10 heures; filles: 9 heures par semaine). — *Leçons de choses*[1]). — Entretiens sur le corps humain. — Causeries très simples sur le thermomètre, le baromètre, les pompes, le paratonnerre, le télégraphe et le téléphone. — Denrées coloniales. — Conseils pratiques d'hygiène. — Enseignement antialcoolique d'après le *Manuel.* — Effets pernicieux du tabac. — Causeries morales faites à propos des leçons de choses, des lectures, de l'enseignement de l'histoire, etc. — *Lecture et récitation.* — Lecture expressive. — Comptes rendus. — Exercices d'élocution et de récitation. — *Grammaire.* — Exercices sur la concordance des modes et des temps. — Principales difficultés de la syntaxe. — *Orthographe.* — Etude de vingt mots par semaine. — Homo-

[1]) D'après le *Livre de lecture.*

nymes, synonymes. — Familles de mots, préfixes, suffixes. — Dictées. — *Rédaction.* — Compositions sur des sujets divers avec ou sans plan donné. — Résumés de textes. — Développement d'un sujet traité succinctement. — Classement général des idées. — Idées principales et idées secondaires dans une composition. — Langage propre et langage figuré.

Arithmétique (garçons: 4 heures; filles: 3 heures). — *Calcul oral.* — *Calcul écrit.* — Extraction de la racine carrée (sans démonstrations). — Calculs sur les aires et les volumes. — Nombreux exercices et problèmes se rapportant à l'agriculture, à l'industrie et au commerce. — Problèmes d'intérêt, d'escompte (en dehors) et de mélange dans les cas les plus simples. — Factures et comptes divers. Notions pratiques de comptabilité.

Dessin et travaux manuels (garçons: 3 heures; filles: 2 heures).— *Dessin*[1]). — Dessin de solides et d'objets, en partant de coupes et de croquis cotés. — Développement de leurs surfaces. — Ornementation de ces surfaces. — Dessin d'ornements, d'après les modèles de style avec indication de l'ensemble qu'ils décorent. — Notions élémentaires de perspective normale, destinées à faire comprendre aux élèves ce qu'il y a de conventionnel dans la perspective cavalière. — Exercices de mémoire. — Compositions. — Décoration. — *Travaux manuels* (garçons). — Construction d'objets choisis dans le but de venir en aide à l'enseignement de la géométrie et du dessin. — Pyramide, cône. — Coupe, développement et construction de ces solides.

Géométrie (garçons: 2 heures; filles: 1 heure). — Garçons et filles: Revision du programme parcouru dans les années précédentes. — Garçons seulement: Développement et aire de la pyramide et du cône. — Volume de ces corps. (Les apothèmes des pyramides et des cônes sont déterminés graphiquement.) — Aire et volume de la sphère. — Applications pratiques. — *A la campagne:* Exercices de toisé et de cubage, d'après des mesures prises sur place par les élèves.

Allemand (2 heures). — Déclinaison du substantif. — Prépositions régissant le datif; prépositions régissant tantôt le datif, tantôt l'accusatif. — Reproduction orale et écrite de morceaux lus et expliqués. — Nombreux exercices de conversation. — Etude de poésies et de petits chants. — Vocabulaire: revision systématique des mots employés dans les exercices. — *Manuel pratique de langue allemande.* (Leçons 11 à 20.)

Géographie (2 heures). — *1er semestre.* — Généralités sur l'*Océanie,* l'*Amérique,* l'*Afrique* et l'*Asie.* — Principaux Etats et colonies. Les contrées suivantes seront seules traitées avec quelques détails: Australie, Etats-Unis, Algérie, Japon. — Notions sur la Terre, sa forme, ses mouvements. — *2d semestre.* — Revision de la géographie de la *Suisse.* — Croquis et tracé de cartes. — *Manuel-Atlas du Degré supérieur.* (Le paragraphe de ce manuel, intitulé *Phénomènes terrestres,* pages 20 à 42, sera traité seulement sous forme d'entretiens dans la leçon de lecture.)

Histoire (2 heures). — *1er semestre.* — *Fin de l'histoire de la Suisse.*

1. La Révolution helvétique. — Invasion française.
2. République helvétique.
3. Acte de médiation. La Confédération des dix-neuf cantons. — Pacte de 1815.
4. La Restauration. — Le mouvement de 1830. — Division du canton de Bâle en deux demi-cantons.
5. Guerre du Sonderbund. — Constitution fédérale de 1848.
6. La Suisse de 1848 à nos jours. — Constitution fédérale de 1874.

Manuel: *Histoire illustrée de la Suisse.* — *2d semestre. Histoire de Genève.* — Les temps antérieurs au XVIme siècle seront traités sous forme d'entretiens et de lectures.

---

[1]) Mesdames les maîtresses s'inspireront des besoins de la jeune fille dans le choix des objets et de leur décoration.

1. Luttes de Genève contre la maison de Savoie. — Philibert Berthelier, Pécolat, Lévrier, Besançon Hugues. — Combourgeoisie de Genève avec Fribourg et Berne.
2. La Réforme. — Jean Calvin.
3. Nouvelles luttes avec la maison de Savoie. — L'Escalade.
4. Genève aux XVIIme et XVIIIme siècles. — Période révolutionnaire.
5. Réunion de Genève à la France. — Délivrance de Genève qui devient un canton suisse.
6. Révolution de 1846. — Constitution de 1847.

Manuel: *Petite Histoire de Genève.*

Instruction civique. Garçons (1 heure). — Notions élémentaires d'instruction civique. *(Manuel d'instruction civique, édition réduite.)*

Ecriture. — Application dans les différents travaux écrits des principes acquis précédemment.

Musique (2 heures). — *Musique chiffrée.* — Revision générale. — *Intonation.* — Mode majeur et mode mineur; accords de 7me. — Dièses et bémols. — Modulations faciles. — *Mesure.* — Division binaire et ternaire; subdivision binobinaire; mesures mixtes. — Langue des durées. — Ornements mélodiques simples. — *Dictée.* — Dictées orales et écrites. — *Musique notée.* — Même programme que pour la musique chiffrée. — Double point. — Notions sommaires sur la clef de *fa.* — Indication des gammes majeures et mineures les plus usitées. — Indication des mesures les plus employées. — Définition de quelques termes usités en musique. — *Chiffre et portée.* — Solfège. — Lecture d'airs, duos, trios. — Chants à deux et à trois voix. — Fréquents exercices de transcription. — Exercices écrits faits en classe ou à domicile.

Gymnastique. Garçons (2 heures). — Développement du programme de 5me année. — Exercices avec cannes. — Sauts combinés. — Espalier et bomme. — Jeux. — Natation.

Gymnastique méthodique. Filles (2 heures). — Leçons complètes tirées du *Manuel de gymnastique*, parties A, B et D. — Extension du dos. — Suspensions et sauts en sections. — Marches diverses. — Courses. — Danse. — Jeux. — Natation.

Travaux manuels. Filles (5 heures). — *Tricotage.* — Un bas (marquer les initiales). — *Raccommodage du bas.* — Trou de côtes. — *Couture.* — Couture à points arrière surfilée. — Point lacé. — Petits plis. — Ourlets à jour. — Point de flanelle. — Points d'ornementation. — Application de ces derniers points à la marque. — Etude des fronces cousues intérieurement: pose de la ceinture. — Etude des fronces cousues extérieurement. — *Exercices préparant aux confections.* — 1. A la chemise: Devant de chemise avec poignet. — Une manche de chemise avec faux-ourlet coupé d'après la forme de la manche. — 2. Au tablier: Un empiècement doublé avec un biais à l'encolure. — Bas de manche de tablier avec poignet. — 3. Au pantalon: Bas de jambe de pantalon avec poignet. — *Coupe.* — 1. Chemise sans manches (boutonnée ou non sur l'épaule). — 2. Chemise avec manches. — 3. Tablier à empiècement. — 4. Pantalon de fillette. — Tracé des patrons. — Coupe et assemblage. — *Confection.* — Une confection choisie parmi les travaux de coupe.

III. Fortbildungsschulen.

19. 1. **Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Uri betreffend Auszeichnungen bei den Rekrutenprüfungen.** (Vom 5. Oktober 1905.)

1. Rekruten mit Leistungen bis und mit sechs Punkten erhalten die Ehrenkarte „gut" (golden) und jene mit Leistungen bis und mit acht Punkten die

Ehrenkarte „befriedigend“ (silbern), auf vier Fächer berechnet, gemäß Dienstbüchlein.

2. Wer eine Ehrenkarte erhält und in Uri die Primarschule vollendet hat, erhält auch den Preis.

3. An Prüflinge mit einem „Vierer“ in irgend einem Fach darf keine Ehrenkarte und an solche mit mehr als acht Punkten kein Buch verabfolgt werden.

4. Der Betrag von Fr. 3 soll nicht am Prüfungstag selbst an die betreffenden Rekruten, sondern nachher durch den Ortspfarrer an sie verabfolgt werden.

---

20. 2. Règlement général des écoles ménagères du canton de Fribourg. (Du 10 juin 1905.)

Le Conseil d'Etat du canton de Fribourg, vu la loi additionnelle du 10 mai 1904 sur l'instruction primaire; l'art. 213 du règlement général des écoles primaires, du 8 août 1899; le programme des cours complémentaires pour jeunes filles adopté par la commission cantonale des études, le 14 mai 1901;

considérant:

Un certain nombre d'écoles ménagères ont été fondées dans le canton et soumises jusqu'à ce jour à un règlement spécial approuvé par la Direction de l'Instruction publique. La loi additionnelle a rendu obligatoires les cours de perfectionnement pour jeunes filles, et statué qu'ils seraient établis par régions. Il y a lieu d'en assurer le fonctionnement régulier en adoptant des prescriptions générales; sur la proposition de la Direction de l'Instruction publique,

arrête:

Les dispositions suivantes sont adoptées et entreront en vigueur sous le titre de „Règlement général des écoles ménagères“.

Chapitre premier. — Organisation.

Art. 1er. Les écoles ménagères sont destinées à compléter les connaissances spéciales que les jeunes filles ont acquises à l'école primaire. Elles y reçoivent des leçons de cuisine, de coupe, de blanchissage et de repassage, d'économie domestique, d'hygiène et de jardinage, selon le programme adopté par la Commission des études.

Art. 2. Une école ménagère sera établie successivement dans chaque région. Le Conseil d'Etat en fixe le siège et indique les communes qui doivent faire partie du même cercle régional.

Art. 3. En principe, le cercle d'une école ménagère embrasse toutes les communes comprises dans un périmètre tracé depuis le centre scolaire avec un rayon de quatre kilomètres.

Art. 4. Les communes du cercle régional sont tenues de participer aux frais de l'école.

La commune du siège de l'école fournit gratuitement, avec les locaux pour la tenue des cours, le logement de la maîtresse et un emplacement convenable pour l'établissement d'un jardin. Les autres dépenses sont réparties équitablement entre toutes les communes du cercle. Cette répartition est soumise à la ratification du Conseil d'Etat.

Le traitement de la maîtresse est prélevé sur le subside de l'Etat et complété par la subvention fédérale.

Art. 5. Le mobilier scolaire obligatoire est déterminé par la Direction de l'Instruction publique, à qui est aussi demandée l'approbation des locaux.

Art. 6. Le programme de l'enseignement comporte deux années d'études. Les élèves de chaque année sont divisées en groupes ou cours de douze au maximum.

Art. 7. Les dates d'ouverture et de clôture de l'année scolaire sont fixées par le règlement particulier de l'école. L'année comprend, pour chaque groupe, quarante jours effectifs de classe.

Art. 8. La classe commence à 8 h. du matin; elle se termine, au plus tard, à $4^1/_2$ h. en hiver et à 6 h. en été.

Art. 9. Le comité fixe, d'entente avec l'inspectrice, la durée des leçons et le temps des vacances. Les vacances peuvent être de quatre mois consécutifs si les besoins de la contrée l'exigent.

Chapitre II. — Fréquentation.

Art. 10. Toutes les jeunes filles émancipées de l'école primaire et domiciliées dans une des communes du cercle sont astreintes à la fréquentation de l'école ménagère et sont tenues de s'y présenter spontanément.

L'inspecteur d'arrondissement transmet à l'inspectrice les livrets scolaires de toutes les jeunes filles qu'il a libérées de l'école primaire.

Art. 11. Chaque élève doit suivre, un jour par semaine, les cours de l'école ménagère avec le groupe auquel elle est attribuée.

Art. 12. Chaque participante est tenue de fréquenter l'école au jour fixé par l'institutrice, qui peut aussi transférer une élève dans un autre groupe d'une même année.

Art. 13. Chaque jour de classe, toutes les élèves prennent le dîner et le goûter à l'école. Elles payent une contribution représentant le coût de ces repas.

Art. 14. La commune est responsable de la cotisation due par les élèves ayant domicile légal sur son territoire et qui seraient absolument dénuées de ressources.

Art. 15. Aucune élève ne peut s'absenter de l'école sans l'autorisation de l'institutrice.

Art. 16. L'élève que les circonstances obligent à manquer l'école doit en requérir l'autorisation un jour à l'avance.

Art. 17. Toute arrivée tardive est punie d'une amende de 10 centimes. Une absence est considérée comme illégitime si l'élève ne s'est pas excusée dans le courant de la journée de classe.

Les absences illégitimes sont punies d'après le tableau suivant:

Pour la journée entière: 1re absence 40 cts.; 2me absence 80 cts.; 3me absence et suivantes fr. 1. 20.

Pour une demi-journée: 1re absence 20 cts.; 2me absence 40 cts.; 3me absence et suivantes 60 cts.

Art. 18. Un examen présidé par l'inspectrice d'arrondissement a lieu à la clôture de l'année scolaire.

Art. 19. Il est délivré un certificat contresigné par l'inspectrice aux élèves qui ont suivi régulièrement les cours de l'école ménagère.

Art. 20. Les émancipations ont lieu après deux années de fréquentation. Elles sont prononcées par l'inspectrice sur le préavis du comité.

La note moyenne trois est exigée. L'élève qui ne l'a pas obtenue peut être astreinte à fréquenter l'école ménagère pendant une année encore.

Chapitre III. — Surveillance.

Art. 21. L'inventaire du mobilier des salles de l'école ménagère est établi sur un double registre fourni par la commune du siège scolaire. Il est contresigné par l'institutrice et le comité de l'école.

Art. 22. A l'entrée et au départ d'une institutrice, le comité procède à la vérification de l'inventaire.

Art. 23. Les élèves sont responsables des dégradations qu'elles ont causées, même par simple négligence, au mobilier et au matériel de l'école. Les objets mis hors d'usage sont remplacés à leurs frais.

Art. 24. L'institutrice veille à la conservation et à l'entretien du mobilier et du matériel scolaire. Elle signale au comité les dégradations qui exigent une réparation ou donnent lieu à une amende.

Art. 25. Le comité est saisi des plaintes de l'institutrice contre les parents ou les élèves, de ceux-ci contre l'institutrice. Il entend les parties et procède à une enquête. Si la difficulté ne peut être résolue à l'amiable, la plainte qui en fait l'objet est soumise au préfet du district.

Art. 26. Il est interdit aux parents et, en général, à toute personne qui aurait à se plaindre de l'institutrice, de s'introduire dans la maison d'école pour lui adresser des reproches et la troubler dans l'exercice de ses fonctions. Toute infraction à cette défense est punie conformément à la loi scolaire.

Chapitre IV. — Personnel enseignant.

Art. 27. L'école ménagère est confiée à une institutrice qui enseigne toutes les branches du programme.

Art. 28. L'institutrice est nommée pour une durée de quatre ans, par le Conseil d'Etat, sur le préavis du comité, de l'inspectrice et du préfet.

Art. 29. Elle doit être pourvue d'un brevet spécial pour l'enseignement ménager.

Art. 30. Le traitement de l'institutrice est de fr. 1000.

Art. 31. L'institutrice a, envers ses élèves, les mêmes droits et les mêmes devoirs que les maîtres de l'école primaire envers leurs élèves. Elle tient un journal de classe, un registre matricule, un registre de progression et d'absences. Elle remplit les livrets scolaires et adresse, chaque semaine, le relevé des absences au comité, à l'inspectrice et au préfet.

Art. 32. L'institutrice veille à la propreté et au bon entretien de la salle de classe et de la cuisine. En hiver, les locaux sont, par ses soins, convenablement chauffés avant l'arrivée des élèves.

Art. 33. L'achat du matériel scolaire se fait par l'institutrice, d'après les indications de l'inspectrice.

Art. 34. L'institutrice tient un compte exact de toutes les recettes et dépenses à la charge du cours. Un registre spécial est affecté au compte de la cuisine et un second à celui des travaux à l'aiguille. Elle dresse, en outre, un état, avec indication de leur valeur, des dons en nature faits à l'école.

Ces livres, accompagnés des pièces comptables, reçus, factures, sont transmis à l'inspectrice, le 15 juillet au plus tard. Celle-ci établit, en triple expédition, le compte et le budget de chaque école ménagère et les adresse, avant le 10 août, à la Direction de l'Instruction publique.

Art. 35. Les institutrices d'école ménagère peuvent être réunies en conférence une fois par an, sur convocation de l'inspectrice.

Chapitre V. — Autorités scolaires.

Art. 36. Les autorités chargées de veiller à la bonne marche de l'école ménagère sont: *a.* L'inspectrice d'arrondissement; — *b.* Le comité de l'école.

Art. 37. L'inspectrice visite les cours ménagers au moins deux fois par an. Elle veille à la répression des absences, contrôle la comptabilité, donne les directions méthodologiques nécessaires et présente, chaque année, à la Direction de l'Instruction publique, les comptes annuels et le budget avec un rapport sur la marche de l'école.

Art. 38. Le comité compte généralement cinq membres, élus par une assemblée formée de deux délégués par commune.

Suivant les circonstances, le nombre des membres peut être porté à sept et complété par la Direction de l'Instruction publique.

Art. 39. Le comité choisit dans son sein le président et le secrétaire.

Le président convoque le comité et dirige ses délibérations.

Art. 40. Le comité élabore le règlement particulier de l'école, sous réserve de la sanction de la Direction de l'Instruction publique.

Art. 41. Le comité exerce la surveillance sur la marche de l'école. Il visite les cours, au besoin par une délégation, au moins tous les deux mois. Chaque membre peut en tout temps assister aux leçons.

Art. 42. Tous les membres du comité assistent, autant que possible, aux examens de fin d'année dirigés par l'inspectrice.

Art. 43. Le comité prend l'initiative de toutes les mesures propres à favoriser le développement et le progrès de l'école.

Art. 44. Le présent règlement entrera en vigueur dès sa promulgation.

Il sera publié par la voie de la *Feuille officielle,* imprimé en livrets et inséré dans le *Bulletin des lois.*

---

21. s. Bekanntmachung der Landesschulkommission des Kantons Appenzell I.-Rh. betreffend Prüfung der Fortbildungsschüler. (Vom 7. Oktober 1905.)

Behufs Kontrollierung der Resultate der Fortbildungsschule ist auf Samstag den 28. Oktober 1905 für alle im Kanton wohnenden Kantons- und Schweizerbürger, welche im Herbst 1906 zur militärischen Aushebung (Einteilung) kommen (1887er Jahrgänger), eine kantonale Prüfung anberaumt.

Es haben zu erscheinen: vormittags 8 Uhr die Rekruten von Oberegg im Schulhause im Dorf Oberegg und die Rekruten des innern Landesteiles (mit Ausnahme des Schulkreises Appenzell) im neuen Schulhause in Appenzell; nachmittags 1 Uhr die Rekruten aus dem Schulkreise Appenzell.

Wer das Zeugnisbüchlein der Fortbildungsschule nicht mitbringt, wird mit 1 Fr. gebüßt, ebenso wird Ausbleiben oder zu spätes Erscheinen bestraft.

Jeder Prüfling, der in einem Fache eine schlechtere Note als ein Drei erhält, hat, sofern er nicht — nach vier Fächern berechnet — eine Durchschnittsnote von zehn oder weniger Punkten hat, eine spezielle Nachschule zu bestehen. Letztere wird für den ganzen innern Landesteil einem oder, wenn nötig, zwei Lehrern in Appenzell übertragen. Schulzeit: Von Anfang November bis Mitte März wöchentlich zwei Abendstunden. Den Nachschülern in den Außengemeinden bleibt jedoch freigestellt, statt dieser Nachschule die gewöhnliche Fortbildungsschule noch einen vierten Winter wöchentlich zweimal zu besuchen, vorausgesetzt, daß dadurch die Schülerzahl des betreffenden Kreises nicht zu groß wird.

Für den äußern Landesteil besteht unter den nämlichen Grundsätzen eine Nachschule in Oberegg.

Meister, welche im stellungspflichtigen Alter stehende Lehrlinge oder Arbeiter haben, sind unter eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, dieselben auf die Pflicht zum Besuche der Prüfung und eventuell der Schule aufmerksam zu machen.

Die Ortsschulräte haben für regelmäßigen Besuch dieser Nachschule zu sorgen.

---

22. 4. Verordnung über die allgemeinen Fortbildungsschulen des Kantons St. Gallen. (Vom 13. Oktober 1905.)

A. Allgemeines und Organisatorisches.

Art. 1. Die allgemeine Fortbildungsschule (im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule) hat zum

Hauptzwecke die allgemeine Ausbildung der nicht mehr primarschulpflichtigen jungen Leute, zum Unterschiede oder als Vorstufe von der spezifisch beruflichen (landwirtschaftlichen, gewerblichen, kaufmännischen) Fortbildungsschule, deren Hauptzweck eine spezifisch fachliche Ausbildung ist.

Art. 2. Die allgemeine Fortbildungsschule (Knaben- oder Mädchen-Fortbildungsschule) kann freiwillig oder obligatorisch sein. (Vergl. Art. 5.)

Art. 3. Die Knabenfortbildungsschule umfaßt 2—3 Jahrgänge. Die Entlassung aus derselben findet für jeden Schüler in demjenigen Kalenderjahre statt, in welchem er das 19. Lebensjahr vollendet.

Art. 4. Die Mädchenfortbildungsschule schließt in der Regel unmittelbar an die Ergänzungsschule, beziehungsweise den 8. Kurs an.

Art. 5. Die Errichtung und Forterhaltung einer allgemeinen Fortbildungsschule ist (gemäß Art. 7 der Kantonsverfassung) Sache der politischen Gemeinde, eventuell der Schulgemeinde, und zwar bedarf es für Einführung des Obligatoriums eines Beschlusses der politischen beziehungsweise der Schulgemeinde, für Einführung einer freiwilligen Fortbildungsschule nur eines Beschlusses des Gemeinderates beziehungsweise des Schulrates.

Art. 6. Um auf Staatsunterstützung Anspruch zu haben, muß eine Fortbildungsschule so eingerichtet sein, daß sie von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden kann (Art. 27 der B.-V.).

Wo noch konfessionell getrennte Schulgemeinden bestehen, haben sich dieselben zur Führung einer oder, wo es die territorialen Verhältnisse erheischen, mehrerer gemeinsamer Fortbildungsschulen zu vereinigen.

Art. 7. Bei Übernahme einer Fortbildungsschule durch eine einzige Schulgemeinde kann ohne weiteres der Primarschulrat die Leitung besorgen. Wo dagegen die politische Gemeinde eine Fortbildungsschule errichtet hat oder mehrere Schulgemeinden eine solche gemeinsam führen, wird ein besonderer Fortbildungsschulrat bestellt, in welchem eine angemessene Vertretung aller Konfessionen stattfinden soll.

Für die obligatorischen Fortbildungsschulen können die Fortbildungsschulräte entweder von den Gemeinden selbst gewählt oder deren Ernennung den zuständigen Behörden übertragen werden.

Art. 8. Wo obligatorische Fortbildungsschulen bestehen, sind die Gemeinderatskanzleien verpflichtet, jährlich rechtzeitig vor deren Eröffnung, dem Fortbildungsschulrate ein Verzeichnis der in der Gemeinde sich aufhaltenden und in Frage kommenden Schulpflichtigen der betreffenden Jahrgänge zu übergeben.

Art. 9. Die Schulgemeinden stellen den Fortbildungsschulen wenn nötig die vorhandenen Schullokale, eventuell auch einzelne allgemeine Lehrmittel, wie Wandtafeln, Karten etc. zur Verfügung, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Primarschulunterrichtes möglich ist.

Art. 10. Sowohl für die freiwilligen wie für die obligatorischen Fortbildungsschulen sind besondere Statuten aufzustellen, die der Genehmigung des Erziehungsrates unterliegen.

Art. 11. Vom Erziehungsrat wird ein Normalstatut (eventuell mit Bezeichnung des Lehrstoffes) aufgestellt; doch soll dadurch die den lokalen Bedürfnissen angepaßte Ausgestaltung der einzelnen Schule nicht beeinträchtigt werden.

Art. 12. Die Einführung der Fortbildungsschule (obligatorisch und freiwillig) erfolgt jeweilen auf mindestens drei Jahre.

Wo ein Endtermin nicht festgesetzt wird, bleibt der Beschluß in Kraft, bis derselbe von der gleichen Instanz wieder aufgehoben ist.

Art. 13. Von der allgemeinen Fortbildungsschule wird dispensiert: Wer eine Studienanstalt oder eine berufliche Fortbildungsschule besucht, vorausgesetzt, daß daselbst billigen Minimalanforderungen in Bezug auf die in Art. 15 aufgeführten Fächer Genüge geleistet wird, worüber die Organe des Erziehungswesens entscheiden.

Art. 14. Auch die freiwilligen Fortbildungsschulen sind für die eingetretenen Schüler je für einen Jahreskurs obligatorisch.

B. Lehrstoff, Lehrmittel, Unterrichtszeit.

Art. 15. Die regelmäßigen Fächer der Knabenfortbildungsschule sind: Deutsch (Lesen und schriftliche Arbeiten); — Rechnen und Buchhaltung; — Vaterlandskunde, Schweizergeschichte und Verfassungskunde.

Die regelmäßigen Fächer der Mädchenfortbildungsschule sind: Deutsch (Lesen und schriftliche Übungen); — Rechnen, mit besonderer Berücksichtigung der Hauswirtschaft und der Haushaltungsbuchführung; Haushaltungskunde, nebst Belehrungen über Gesundheits- und Krankenpflege; — Handarbeiten.

Art. 16. Aller Unterricht soll, unter steter Bezugnahme auf die mutmaßliche spätere berufliche Lebensstellung der Schüler, auf deren individuelle Ausbildung hinzielen. Derselbe ist, soviel möglich, auf Grund der Anschauung zu erteilen.

Art. 17. Es ist auch die Einführung von einzelnen Spezialkursen, z. B. Handfertigkeitskursen, Kochkursen etc., sowie von Lehrgegenständen, die in Art. 15 nicht genannt sind, gestattet. Doch ist darüber getrennt Rechnung zu stellen.

Falls für einzelne Fächer oder Kurse auch auf Bundessubvention Anspruch gemacht werden will, sind die einschlägigen eidgenössischen Reglemente zu beobachten.

Art. 18. In größern Gemeinden, wo Landwirtschaft und Industrie nebeneinander vorkommen und ohnehin die Schüler in verschiedenen Abteilungen unterrichtet werden müssen, empfiehlt es sich, in Knabenfortbildungsschulen eine Teilung nach Berufsarten einzuführen, d. h. eine landwirtschaftliche und eine industrielle Abteilung zu machen, damit die beiden Richtungen sowohl punkto Lehrstoff als auch hinsichtlich der Ansetzung des Unterrichts auf bestimmte Tagesstunden gebührend berücksichtigt werden können.

Art. 19. Die Lehrmittel, welche in den Fortbildungsschulen zur Verwendung kommen, unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates oder können von diesem bestimmt werden.

Art. 20. Der Unterricht wird in der Regel während des Wintersemesters erteilt und soll im Minimum 20 Schulwochen mit wenigstens vier wöchentlichen Stunden umfassen, wobei der Beginn des Kurses mit dem Semesteranfang der Primarschule zusammenfällt.

Diese Unterrichtszeit kann entweder auf einen Vor- oder Nachmittag oder auf mindestens zwei Abende verlegt werden.

Nach Bedürfnis können auch Sommerkurse eingeführt werden.

Art. 21. Der Unterricht darf nicht auf Sonn- oder Feiertage angesetzt und abends nicht über 9 Uhr ausgedehnt werden.

C. Inspektion, Lehrer.

Art. 22. Die Fortbildungsschule untersteht regelmäßiger Inspektion.

Mit derselben wird bezirksweise je ein vom Bezirksschulrate aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied betraut.

Wo die Größe des Bezirks oder andere Verhältnisse es begründet erscheinen lassen, kann die Inspektion auch auf zwei Bezirks-Schulratsmitglieder verteilt werden.

Die Berichterstattung erfolgt in gleicher Weise wie bezüglich der Primarschule.

Die Mädchenfortbildungsschule unterliegt überdies der Inspektion und Berichterstattung durch die Bezirksschulinspektorinnen.

Art. 23. Der bezirksschulrätliche Inspektor hat bei der nach allgemein üblichen Gesichtspunkten stattfindenden Kontrolle bei Anlaß der Schulbesuche besonders auf folgende Punkte zu achten:

a. Daß die Absenzenverzeichnisse korrekt geführt und die entschuldigten von den unentschuldigten Absenzen genau auseinandergehalten werden;

b. daß die in dieser Verordnung angedrohten Strafen strenge zur Anwendung kommen und die Geldbußen pünktlich eingezogen werden;

c. daß keine unbegründeten Verspätungen vorkommen;

d. daß die Unterrichtszeit wohl ausgenützt werde;

e. daß der Lehrer sorgfältig vorbereitet in den Unterricht komme;

f. daß derselbe die Schülerhefte nicht unkorrigiert in die Schule bringe.

Art. 24. In denjenigen Gemeinden, die das Obligatorium eingeführt haben, können, mit Rekursrecht an die Erziehungskommission, die dort angestellten Lehrer, wenn keine zwingenden Verhinderungsgründe bestehen, zur Stundenerteilung an den Fortbildungsschulen angehalten werden.

Mit Zustimmung des Bezirksschulrates und unter Anzeige an das Erziehungsdepartement können auch Personen zur Unterrichtserteilung beigezogen werden, die kein kantonales Lehrerpatent besitzen.

Art. 25. Es werden behufs besserer Ausbildung von Lehrkräften für die Fortbildungsschule vom Erziehungsrate von Zeit zu Zeit Kurse veranstaltet.

D. Kosten, Staatsbeitrag, Minimal- und Maximal-Schülerzahl.

Art. 26. Der Besuch der Fortbildungsschule ist für den Schüler unentgeltlich.

Art. 27. Für die einzelne Lehrstunde ist dem Lehrer an obligatorischen Schulen ein Stundengeld von wenigstens Fr. 1. 25, an freiwilligen von wenigstens Fr. 1 zu leisten.

Art. 28. An dieses von der Gemeindeschulkasse auszuzahlende Stundengeld leistet der Staat, sofern der Kredit es gestattet, an obligatorische Fortbildungsschulen einen Beitrag von Fr. 1 und von freiwilligen einen von 75 Rp. Überdies leistet der Staat einen Zuschlag von 25 %, wenn der Unterricht bei Tag erteilt wird. Dieser Zuschlag ist der betreffenden Lehrerschaft auszufolgen.

Art. 29. Endlich leistet der Staat, soweit die Mittel reichen, auch Beiträge an die Anschaffung von Demonstrationsmaterial für den Unterricht.

Art. 30. Um auf Staatsunterstützung Anspruch zu haben, muß eine Fortbildungsschule, soweit nicht territoriale Schwierigkeiten den Anschluß an eine benachbarte Schule, resp. Schulgemeinde verunmöglichen und eine Ausnahme begründen, bei Eröffnung des Kurses mindestens 8 und bei Schluß desselben mindestens 6 Schüler zählen.

Art. 31. Ein Kurs von über 20 Schülern kann, ein solcher von über 30 Schülern muß parallelisiert werden.

Art. 32. Der Staat leistet auch Beiträge an die in Art. 25 erwähnten Kurse.

E. Strafbestimmungen.

Art. 33. Den Schulbehörden stehen bezüglich der Fortbildungsschule die gleichen Strafbestimmungen zu Gebote wie bezüglich der Primarschule.

Wegen beharrlicher Widersetzlichkeit, grobem Unfug oder mindestens 3 unentschuldigten Absenzen im gleichen Monat ist der Schuldige, auf Klage des Fortbildungsschulrates, eventuell des Bezirksschulrates, vom Gemeinderate mit Geldbuße bis auf Fr. 10, im Rückfall von der Gerichtskommission mit Geldbuße bis auf Fr. 30 oder mit Gefängnis bis auf 3 Tage zu bestrafen.

Für Kosten und Bußen haftet bei Mitverschulden der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Derselbe kann nach vorausgegangener Untersuchung auch direkt, nach den Bestimmungen der Strafgesetzgebung, der zuständigen Strafbehörde zur Beurteilung überwiesen werden.

F. Schlußbestimmung.

Art. 34. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Doch ist es in die Kompetenz des Erziehungsrates gelegt, im Übergangsjahre auf bereits bestehende Organisationen gebührend Rücksicht zu nehmen.

Art. 35. Durch diese Verordnung werden aufgehoben die im Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge an die Fonde und Rechnungsdefizite der Volksschulen vom 12. Februar 1895 die Fortbildungsschulen betreffenden Bestimmungen.

---

28. 5. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen an die Schulräte und Fortbildungsschulkommissionen betreffend die Organisation der allgemeinen Fortbildungsschulen. Normalstatut. (Vom 11. Dezember 1905.)

Sie empfangen hiermit das in Art. 11 der Verordnung über die allgemeinen Fortbildungsschulen des Kantons St. Gallen in Aussicht genommene Normalstatut, vorläufig für die obligatorischen und freiwilligen Knabenfortbildungsschulen. Es will nicht bindende Vorschriften geben, sondern nur Ratgeber sein. Die Vorschriften sind in der Verordnung selbst enthalten, und das Normalstatut weist auf den Weg hin, auf welchem jene am korrektesten und leichtesten zu erfüllen sind.

Falls nun Ihre bisherigen Statuten in irgend einem Punkt der zitierten Verordnung nicht entsprechen sollten, so laden wir Sie ein, sie zu ändern und sich dabei möglichst an das im Normalstatut befolgte Schema zu halten. Diejenigen Gemeinden und Behörden, die bisher noch keine Fortbildungsschule besaßen, muntern wir auf, eine solche zu gründen und beizeiten die dazu nötigen Schritte zu tun, damit die Eröffnung der Schule im Schuljahr 1906/07 stattfinden kann. Auch diese haben sich bei Aufstellung der Statuten möglichst unserm Schema anzuschließen. Dabei machen wir darauf aufmerksam, daß mit Vorteil obligatorische Schulen errichtet werden, die, abgesehen von der größeren Leistungsfähigkeit, in Hinsicht auf die hinzutretende Bundessubvention größerer Beiträge teilhaftig werden als die freiwilligen. Die obligatorischen müssen laut Art. 5 der kantonalen Verordnung von der Gemeinde beschlossen werden, während die freiwilligen von den zuständigen Behörden ohne Anfrage der Gemeinde eingeführt werden können.

Von einigen Seiten sind Bedenken gegen die in der Verordnung enthaltene Bestimmung erhoben worden, daß der Unterricht in den Abendstunden nicht über 9 Uhr ausgedehnt werden soll. Natürlich läßt sich an dieser Vorschrift nicht rütteln. Sie ist wohl erwogen worden und gründet sich auf die Erwägung, daß ein Unterricht in späterer Nachtzeit von ganz geringem Erfolge ist und für die Disziplin bedeutend vermehrte Schwierigkeiten bietet. Die Zumutung an die jungen Leute, die sich tagsüber in Wald oder Feld, in Werkstatt oder Fabrik, an der Maschine oder bei einer anderen Beschäftigung müde gearbeitet haben, die Abendstunden bis über 9 Uhr hinaus der Schule zu opfern, ist eine unbillige. Die ununterbrochene berufliche Arbeit ist ohnehin für dieses Alter eine Strapaze, und es gibt eine große Prozentzahl von Jünglingen, deren Entwicklung unter dem Übermaß der täglichen Anstrengung gehemmt wird. Da würde, auch abgesehen von der Erfolglosigkeit des in späten Abendstunden stattfindenden Unterrichts, die bessere Bildung unserer Jugend allzu teuer erkauft, wenn sie auf Kosten von Kraft und Gesundheit erworben werden müßte. Was hätte unser Vaterland davon, wenn zwar die Rekrutenprüfung ein besseres, aber die sanitarische Untersuchung der Stellungspflichtigen ein schlimmeres Resultat zutage förderte? Man denke sich einen Schüler, der von der Arbeit weg zur Schule eilt; er hat kaum Zeit, sich zu reinigen und umzukleiden; das Abendbrot nimmt er mit auf den Weg oder verzichtet darauf bis zum Schluß der Schule; dann sitzt er zwei Stunden in der Schulbank, hat vielleicht nachher in Sturm und Wetter und wildem Schneegestöber einen Heimweg von einer halben oder ganzen Stunde zu machen. Solche Zumutung ist allzu groß. Die Schule bleibt für diese jungen Menschen ohne Segen, wenn man ihnen nicht zu

ihren Gunsten einen frühern Feierabend in der Berufsarbeit gestattet und den Unterricht so früh beginnt, daß er spätestens um 9 Uhr geschlossen werden kann.

Der Grundsatz, die Schulzeit nicht über 9 Uhr hinaus auszudehnen, wurde bereits in einem großen Teil unserer bisherigen Fortbildungsschulen durchgeführt. Einige derselben begannen schon um 6 Uhr und schlossen um 8 Uhr. Im ferneren ist diese Praxis in und außer unserm Vaterlande eine allgemeine. Die Fabriken entlassen die Schüler eine Stunde früher und richten sich danach ein, auch wenn es nicht immer leicht ist. Sie machen auch den Schülern für die Versäumnis keinen Abzug. Wir sind überzeugt, daß sämtliche Fabrikbesitzer unseres Kantons nicht hinter denjenigen anderer Kantone und Länder zurückbleiben wollen, und daß auch diejenigen, an die die Zumutung bisher noch nicht gemacht wurde, das erforderliche Opfer zugunsten der Jugendbildung und einer billigen Schonung der Volksgesundheit gerne bringen werden. Es kommt ihnen ja wieder zustatten, wenn ihre jungen Arbeiter tags nach der Schule nicht übermüdet und arbeitsunlustig an die Maschine kommen und überhaupt zu gesunden und kräftigen Menschen sich entwickeln.

Die normale Zeit für die Fortbildungsschule ist der mehr und mehr sieghaft durchdringende vierstündige Wochenhalbtag. In der gewerblichen Fortbildungsschule ist er fast allgemein. In Solothurn, Glarus, Thurgau und anderen Kantonen überwiegt er an den gewerblichen sowohl wie an den allgemeinen Fortbildungsschulen in bedeutendem Maße. In Gegenden, wo Landwirtschaft betrieben wird, bietet er nicht bloß keine Schwierigkeiten, sondern erweist sich äußerst vorteilhaft. Die Schüler werden für die Schule nur einmal in der Woche in Anspruch genommen; sie können zur Zeit der Viehfütterung wieder zu Hause sein, sie müssen den Schulweg nicht in späten Nachtstunden machen, wo abgesehen von der Schwierigkeit im winterlichen Schnee auch Gelegenheit zu allerhand Unfug geboten wird. Zudem ist ein Unterricht in den Tagesstunden eminent leistungsfähiger als in den Nachtstunden. Es ist deshalb in hohem Grade wünschbar, daß, wo keine besondern Verhältnisse ein zwingendes Hindernis bilden, die Probe mit dem vierstündigen Wochenhalbtag gemacht werde.

Wo aber diese beste Lösung der Fortbildungsschulfrage nicht möglich ist und von den Abendstunden nicht Umgang genommen werden kann, müssen wir des bestimmtesten daran festhalten, daß der Unterricht unter keinen Umständen über 9 Uhr ausgedehnt werde.

Die jetzigen Bildungsverhältnisse, deren Mangelhaftigkeit auch in den Rekrutenprüfungen ihren Ausdruck findet, rufen laut nach besserer Schulbildung unserer Jugend. Wir haben die Überzeugung, daß die Schulgemeinden und ihre Behörden sich dieser Einsicht nicht verschließen, und daß alles den redlichen Willen hat, nun, nachdem die Eidgenossenschaft mit ihren großartigen Subventionen zu Hülfe kommt, einen kräftigen Schritt vorwärts zu tun. Es geht natürlich nicht ohne Opfer ab, wie jeder Fortschritt Opfer kostet. Aber diejenigen, die für die Volksbildung dargebracht werden, finden reichlich Belohnung. So möge die Fortbildungsschule überall das richtige Verständnis finden und ein bedeutungsvoller Faktor unserer Volksbildung werden!

Normalstatut für die obligatorischen Knabenfortbildungsschulen des Kantons St. Gallen. (Vom 11. Dezember 1905.)

Art. 1. Die von der {polit. / Schul-} Gemeinde .... errichtete obligatorische Knabenfortbildungsschule hält sich in Zweck und Organisation streng an die Verordnung über die allgemeinen Fortbildungsschulen des Kantons St. Gallen.

Die Schule ist {2 / 3} kursig.

Art. 2. Schulpflichtig sind sämtliche bildungsfähigen Jünglinge der $\left.\begin{matrix}\text{polit.}\\\text{Schul-}\end{matrix}\right\}$ Gemeinde, die am 1. Januar des Jahres, in dem ein Kurs beginnt, das $\left.\begin{matrix}\text{17.,}\\\text{16.,}\end{matrix}\right\}$ aber noch nicht das 19. Altersjahr zurückgelegt haben.

Es können aber auch ältere und jüngere Schüler aufgenommen werden, letztere, sofern sie durch einen Lehrvertrag zum Schulbesuch verpflichtet sind, aber in Ermanglung einer gewerblichen den Eintritt in die allgemeine Fortbildungsschule wünschen.

Art. 3. Über Ausnahmsfälle von Art. 13 der Verordnung, besonders über teilweise Dispensation auf Grund einer Prüfung, entscheidet die Fortbildungsschulbehörde unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bezirksschulrat.

Art. 4. Der Unterricht findet statt:

An einem $\left.\begin{matrix}\text{Vor-}\\\text{Nach-}\end{matrix}\right\}$mittag, wöchentlich in je 4 Stunden und zwar ....

....

An $\left.\begin{matrix}\text{zwei}\\\text{drei}\end{matrix}\right\}$ Wochenabenden von je .... Stunden und zwar ....

....

Art. 5. Der Kurs beginnt in der ersten Woche $\left\{\begin{matrix}\text{November}\\\text{Mai}\end{matrix}\right\}$ und dauert wenigstens so lange, bis $\left\{\begin{matrix}\text{die Zahl von 100 . . . . . .}\\\text{das vorgesehene Minimum von 80}\end{matrix}\right\}$ Unterrichtsstunden erreicht ist.

Art. 6. Wenn die Schülerzahl nach Art. 31 der Verordnung die Errichtung von zwei oder mehr Abteilungen nötig macht, so findet die Teilung, wenn möglich, nach der beruflichen Stellung der Schüler statt.

Art. 7. Zur Erzielung eines regelmäßigen Schulbesuches werden unentschuldigte Verspätungen mit 20 Rp., unentschuldigte Absenzen mit 40 Rp. gebüßt. Zwei versäumte Stunden gelten als Tagesversäumnis.

Im weitern kommen die in Art. 33 der Verordnung genannten Strafbestimmungen zur Anwendung.

Grobfahrlässige, mutwillige und böswillige Beschädigungen des Schuleigentums verpflichten den Fehlbaren zum Schadenersatz.

Art. 8. Als Entschuldigungen gelten: Unvermeidliche Ortsabwesenheit oder Krankheit des Schülers, schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie.

Art. 9. Die Führung des Absenzen- und Bußenverzeichnisses ist Sache der Lehrerschaft.

Art. 10. Die Absenzen werden in der nächstfolgenden Lehrstunde erledigt und allfällige Bußen vom Lehrer oder von einem mit diesem Amte betrauten Schüler alsbald eingezogen. Diese fallen in die Fortbildungs-Schulkasse.

Bei allfälligen Anständen hat der Lehrer sofort dem Präsidenten $\left.\begin{matrix}\text{der Kommission}\\\text{des Schulrates}\end{matrix}\right\}$ Anzeige zu machen, worauf dieser unverzüglich die verantwortlichen Personen zur Rechenschaft zieht und für rasche Erledigung der Angelegenheit sorgt.

Art. 11. Die Schulbehörde wird die Lehrerschaft zur Beratung von Fragen, welche den innern Organismus der Schule und den Unterricht betreffen, beiziehen.

Art. 12. Die Lehrmittel und Schreibmaterialien werden $\left\{\begin{matrix}\text{sämtlichen}\\\text{den unbemittelten}\end{matrix}\right\}$ Schülern $\left\{\begin{matrix}\text{zum Teil}\\\text{ganz}\end{matrix}\right\}$ gratis verabfolgt.

Art. 13. Die Schüler haben sich sowohl während des Unterrichts als auch auf dem Schulwege anständig zu benehmen, durch Aufmerksamkeit und Eifer

den Unterrichtserfolg zu fördern und sich den Weisungen der Lehrerschaft zu unterziehen.

Im Schulhause darf nicht geraucht werden.

Art. 14. Die Lehrer, welche den Unterricht in der obligatorischen Fortbildungsschule erteilen, erhalten pro Lehrstunde eine Entschädigung von Fr. 2, 1. 75, 1. 50, 1. 25.

Art. 15. $\left.\begin{matrix}\text{Die Kommission}\\ \text{Der Schulrat}\end{matrix}\right\}$ ist ermächtigt, diese Statuten von sich aus zu ändern, insoweit die Änderung nur den Zweck hat, sie mit allfälligen neuen erziehungsrätlichen Reglementen oder Verordnungen in Einklang zu bringen und materiell von geringfügiger Bedeutung ist.

Art. 16. Vorstehende Statuten treten nach Genehmigung durch den Erziehungsrat in Kraft.

NB. Bei den übereinander gedruckten Angaben ist das Nichtentsprechende jeweils als gestrichen zu denken.

Normalstatut für die freiwilligen Knaben-Fortbildungsschulen des Kantons St. Gallen. (Vom 11. Dezember 1905.)

Art. 1. Die vom $\begin{Bmatrix}\text{Gemeinderat}\\ \text{Schulrat}\end{Bmatrix}$ der $\begin{Bmatrix}\text{politischen}\\ \text{Schul-}\end{Bmatrix}$ Gemeinde ....

.... errichtete freiwillige Knabenfortbildungsschule hält sich in Zweck und Organisation strenge an die Verordnung über die allgemeinen Fortbildungsschulen des Kantons St. Gallen.

Art. 2. Schulberechtigt sind sämtliche bildungsfähigen Jünglinge der $\begin{Bmatrix}\text{politischen}\\ \text{Schul-}\end{Bmatrix}$ Gemeinde, die am 1. Januar des Jahres, in dem ein Kurs beginnt, das $\begin{Bmatrix}\text{17.,}\\ \text{16.,}\end{Bmatrix}$ aber noch nicht das 19. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 3. Die eingeschriebenen Schüler bleiben für den ganzen laufenden Jahreskurs besuchspflichtig.

Art. 4. Es wird vorausgesetzt, daß die Schüler $\begin{Bmatrix}3\\ 2\end{Bmatrix}$ aufeinanderfolgende Jahreskurse besuchen, und dementsprechend der Unterrichtsstoff auf $\begin{Bmatrix}3\\ 2\end{Bmatrix}$ Jahre verteilt.

Art. 5. Der Unterricht findet statt:

An einem $\begin{Bmatrix}\text{Vor-}\\ \text{Nach-}\end{Bmatrix}$mittag wöchentlich in je 4 Stunden und zwar ....

....

An $\begin{Bmatrix}\text{zwei}\\ \text{drei}\end{Bmatrix}$ Wochenabenden von je .... Stunden und zwar ....

....

Art. 6. Der Kurs beginnt in der ersten Woche $\begin{Bmatrix}\text{November}\\ \text{Mai}\end{Bmatrix}$ und dauert wenigstens so lange, bis das in Art. 20 der Verordnung vorausgesetzte Minimum von 80 Unterrichtsstunden erreicht ist.

Art. 7. Wenn die Schülerzahl nach Art. 31 der Verordnung die Errichtung von zwei oder mehr Abteilungen nötig macht, so findet die Teilung, wenn möglich, nach der beruflichen Stellung der Schüler statt.

Art. 8. Zur Erzielung eines regelmäßigen Schulbesuches werden unentschuldigte Verspätungen mit 20 Rappen, unentschuldigte Absenzen mit 40 Rappen gebüßt. Zwei versäumte Stunden gelten als Tagesversäumnis.

Im weitern kommen die in Art. 33 der Verordnung genannten Strafbestimmungen zur Anwendung.

Art. 9. Als Entschuldigungen gelten: Unvermeidliche Ortsabwesenheit oder Krankheit des Schülers, schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie.

Art. 10. Die Führung des Absenzen- und Bußenverzeichnisses ist Sache der Lehrerschaft.

Art. 11. Die Absenzen werden in der auf sie folgenden Unterrichtsstunde erledigt und allfällige Bußen vom Lehrer oder von einem damit betrauten Schüler alsbald eingezogen. Diese fallen in die Bußenkasse, über deren Verwendung die Schüler unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Lehrer, eventuell der Schulbehörde, entscheiden.

Bei allfälligen Anständen hat der Lehrer sofort dem Präsidenten
der Kommission
des Schulrates } Anzeige zu machen, worauf dieser unverzüglich die verantwortlichen Personen zur Rechenschaft zieht und für rasche Erledigung der Angelegenheit sorgt.

Art. 12. Die Schulbehörde wird die Lehrerschaft zur Beratung von Fragen, welche den innern Organismus der Schule und den Unterricht betreffen, beiziehen.

Art. 13. Die Schüler haben sich sowohl während des Unterrichts als auch auf dem Schulwege anständig zu benehmen, durch Aufmerksamkeit und Eifer den Unterrichtserfolg zu fördern und sich den Weisungen der Lehrerschaft zu unterziehen.

Im Schulhause darf nicht geraucht werden.

Art. 14. Jeder Schüler deponiert bei seinem Eintritt ein Haftgeld von
5
3 } Franken. Dieses wird ihm beim Austritt wieder zurückerstattet, sofern nicht unbegründeter Austritt oder Entlassung infolge von Strafvollzug oder rückständige Bußen dasselbe verwirkt haben.

Grobfahrlässige, mutwillige oder böswillige Beschädigungen des Schuleigentums verpflichten den Fehlbaren zum Schadenersatz.

Art. 15. Die Lehrmittel und Schreibmaterialien werden
sämtlichen
den unbemittelten } Schülern { gratis
zum Teil gratis } verabreicht.

Art. 16. Die Lehrer, welche den Unterricht in der Fortbildungsschule erteilen, erhalten pro Lehrstunde eine Entschädigung von Fr. 2, 1.75, 1.50, 1.25, 1.

Art. 17. Vorstehende Statuten treten nach Genehmigung durch den Erziehungsrat in Kraft.

NB. Bei den übereinander gedruckten Angaben ist das Nichtentsprechende jeweils als gestrichen zu denken.

---

24. 6. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Thurgau an die Inspektoren und Vorsteherschaften der obligatorischen Fortbildungsschulen betreffend Dispensationen. (Vom 2. Oktober 1905.)

Es ist in den letzten Jahren wiederholt vorgekommen, daß die Mitteilungen über Fortbildungsschulen, welche nicht die erforderliche Schülerzahl hatten, erst so spät eingingen, daß die Anordnungen hinsichtlich der Verschmelzung von Schulen nicht mehr rechtzeitig getroffen werden konnten. Sodann berichten die Inspektoren, daß bei der Bewilligung von Dispensen ungleich verfahren werde. Ebenso ist die Zahl der Schulbesuche vielenorts ungenügend. Wir sehen uns daher zu folgenden Weisungen veranlaßt:

1. Die laut Formular den Schulvorsteherschaften eingeräumte Frist von 8 Tagen zur Berichterstattung über die Lehrerwahl, die Unterrichtszeit, die Verteilung der Fächer und die Zahl der Schüler ist genau einzuhalten, damit

die Berichte der Inspektorate bis spätestens Ende Oktober an das Erziehungsdepartement gelangen.

2. Es ist strenge darauf zu halten, daß Gesuche um Dispens vom Besuche der obligatorischen Fortbildungsschule so rechtzeitig eingereicht werden, daß sie vor Kursbeginn ordnungsgemäß erledigt werden können; später eingehende Gesuche sind zurückzuweisen, falls die Verspätung hätte vermieden werden können. Bei der Beurteilung der Dispensgesuche sind folgende Grundsätze zu beachten:

a. Dispens soll nur solchen Jünglingen bewilligt werden, deren Verhältnisse den Besuch der Fortbildungsschule absolut nicht gestatten oder sehr erschweren und nur, wenn sie sich über genügende Kenntnisse ausweisen.

b. Der Ausweis über genügende Kenntnisse soll nicht lediglich auf Grund der Zeugnisse als geleistet angesehen werden, sondern es soll jeweils eine Prüfung, wenn möglich im Beisein des Inspektorates stattfinden. In allen Fällen ist für den Dispens die Genehmigung des Inspektors einzuholen.

c. Der Dispens soll sich in der Regel nicht auf das sogenannte Wechselfach (Schweizergeschichte, Verfassungs- und Naturkunde) erstrecken.

3. Die Schüler der gewerblichen Fortbildungsschulen, welche den Unterricht in den Fächern der obligatorischen Fortbildungsschule in besondern Kursen erhalten (§ 8 der Verordnung betreffend die freiwilligen Fortbildungsschulen) sind nicht zu den Dispensierten zu zählen; dagegen ist darüber zu wachen, daß der Übertritt in die gewerbliche Fortbildungsschule nicht zur teilweisen Umgehung der Schulpflicht mißbraucht werde.

Während des Semesters sollen nur solche Schüler neu in gewerbliche Fortbildungsschulen aufgenommen werden, welche aus einer gleichwertigen Anstalt kommen und sich durch Zeugnisse und eine Prüfung über entsprechende Kenntnisse ausweisen.

4. Die Mitglieder der Schulvorsteherschaften sollen sich die Ausführung der vorgeschriebenen Schulbesuche angelegen sein lassen. Es wird empfohlen, ein Besuchsbüchlein in Zirkulation zu setzen, in welches jedes Mitglied seine Besuche zu notieren hat und welches jeweils nach Ablauf von ein bis zwei Wochen an ein folgendes Mitglied zu übergeben ist.

---

25. 7. Tessin. Programma per le Scuole di disegno. (Del 4 dicembre 1905.)

Scuole Elementari. — Corso comune.

Disegno geometrico a mano libera e con istrumenti di precisione. — Costruzione in cartone dei principali corpi solidi geometrici. — Loro definizioni, proprietà e misurazioni. — Studio della loro projezione orizzontale e verticale con rilievi geometrici. — Applicazione di questo studio alla rappresentazione grafica di qualche oggetto d'uso domestico od istrumento di lavoro.

Corso speciale. — I° Anno.

Insegnamento del disegno applicato alle varie professioni. — Elementi di costruzione con misurazioni e rilievi.

Architettura. — Costruzione grafica di modanature. — Studio di particolari architettonici. — Nomenclatura. — Esercizi in disegno, in pittura ed in plastica secondo le varie professioni.

Ornamentazione. — Copia di foglie naturali appianate ed inscritte in figure geometriche. — Combinazioni di foglie naturali appianate e di figure geometriche ornamentali. — Esercizi in disegno, in pittura ed in plastica secondo le varie professioni.

IIº Anno.

Continuazione dell'*insegnamento del disegno applicato alle varie professioni.* — Rilievi geometrici con misurazioni. — Disegno assonometrico per i meccanici, carpentieri ecc.

Architettura. — Ordini con dettagli in grande scala. — Nomenclatura architettonica.

Ornamentazione. — Copia di foglie naturali in rilievo isolate od aderenti a piani ornati dá figure geometriche ornamentali a semplici contorni o colorate. — Esercizi in disegno, in pittura ed in plastica secondo le varie professioni.

IIIº Anno.

Continuazione dell'*insegnamento del disegno professionale.* — Semplici composizioni sopra temi obbligati. — Per i meccanici, i carpentieri ecc., esercizi in disegno sulle projezioni assonometriche.

Architettura. — Dati partici relativi a semplici costruzioni — Principi di distribuzione.— Composizioni sopra semplici temi obbligati. — Disegni con dettagli in grandezza naturale.

Ornamentazione. — Continuazione dello studio dal vero di foglie naturali e di fiori. — Combinazioni loro o con figure geometriche ornamentali. — Semplici composizioni decorative applicate alle varie professioni su temi obbligati. — Esercizi in disegno, in pittura ed in plastica.

Nei tre anni del Corso speciale: Nozioni di storia dei vari stili di architettura e di decorazione documentate con fotografie e possibilmente con projezioni luminose.— Studio in disegno, in plastica ed in pittura di frammenti d'architettura e di decorazione di vario stile. — Passeggiate d'istruzione. — Rilievi dal vero con note e schizzi.

NB. 1. Per le scuole semestrali il presente programma sarà svolto in quello spazio di tempo che le condizioni speciali della Scuola permetteranno.

2. Gli allievi delle Scuole elementari che avranno compiuto il secondo anno del Corso speciale di disegno professionale potranno essere ammessi alla Scuola secondaria.

Scuole secondarie. (Due anni di studio.)

Prospettiva pratica. — Studio dal vero a chiaroscuro ed a colori di corpi solidi geometrici variamente colorati e di oggetti d'uso domestico aventi relazione di proprietà e di forma con detti corpi.

Prospettiva lineare con applicazioni ad elementi di architettura.

Teoria delle ombre applicata all'architettura ed alla prospettiva.

Architettura. — Studi di particolari architettonici di vario stile. — Esercizi in disegno, in pittura ed in plastica. — Misurazioni e rilievi di elementi d'architettura antica e moderna che si possono trovare nei paesi dove risiedono le scuole. — Schizzi e note. — Elementi di composizione.

Ornamentazione. — Studi dal vero di elementi naturali (foglie, piante, fiori, farfalle, cochiglie, colleotteri ecc.) con applicazioni alla decorazione. — Combinazioni con elementi di architettura. — Esercizi in disegno, in pittura ed in plastica. — Studio di decorazioni dipinte ed in rilievo di vario stile. — Schizzi e note.

Figura. — Preparazione allo studio della figura. — Studi in disegno ed in plastica di osteologia dell'uomo e degli animali.

Storia dell'arte illustrata da fotografie e da projezioni luminose. — Passeggiate d'istruzione. -- Schizzi, note, rilievi.

Scuole Superiore di Architettura et di Arte decorativa. (Tre anni di studio.)

Architettura. — Architettura pratica. — Studio dei vari stili architettonici. — Studi sulle costruzioni. — Misurazioni e rilievi da monumenti. — Schizzi dal

vero. — Composizioni con schizzi estemporanei su temi obbligati. — Plastica architettonica antica e moderna.

Prospettiva. — Studio della prospettiva con applicazioni allo studio dal vero, al paesaggio, all'architettura, alla decorazione e scenografia ed al bassorilievo.

Figura. — Anatomia artistica. — Studi dal vero della figura umana e degli animali con applicazioni alla decorazione. — Studio delle pieghe. — Esercizi in pittura ed in plastica.

Ornamentazione. — Composizioni derivanti dallo studio della natura. — Esercizi di composizione su temi obbligati. — Studio dei vari stili. — Esercizi in pittura ed in plastica.

Storia dell'arte illustrata da fotografie e projezioni luminose. — Passeggiate d'istruzione. — Schizzi, note e rilievi.

NB. In attesa dell'istituzione della Scuola Superiore di Architettura e d'Arte decorativa l'insegnamento della *figura* e dell'*ornamentazione* previsto nel presente programma potrà essere impartito nella *Scuola Secondaria di Lugano.*

---

26. 8. Decreto circa i quaderni officiali per le scuole elementari di disegno nel cantone del Ticino. (Del 4 dicembre 1905.)

Il Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone del Ticino, su proposta del Dipartimento di Pubblica Educazione,

decreta:

1. Per le scuole elementari di disegeno, in conformità al nuovo programma adottato il 4 dicembre 1905, viene scelto un modello uniforme di quaderni e di fogli reticolati come ai relativi campioni ostensibili presso il Dipartimento della Pubblica Educazione.

2. La Tipo-Litografia cantonale resta incaricata di preparare detto materiale in quantità corrispondente alle richieste che potrà avere da ogni singolo Municipio, e di fornirlo loro al prezzo di costo colle norme già stabilite dal decreto governativo circa i quaderni officiali del 4 agosto 1905.

3. Il presente decreto entra immediatamente in vigore.

---

27. 9. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes et du Département militaire du canton de Vaud aux commissions scolaires, au personnel enseignant, aux commandants d'arrondissement et aux chefs de section, concernant les cours complémentaires. (Du 10 octobre 1905.)

Nous vous communiquons ci-après les directions nécessaires pour les *Cours complémentaires* de 1905—1906.

1° Dans les communes ayant plusieurs régents, les élèves seront répartis en autant de classes qu'il y a de maîtres.

2° Dans les localités comprenant plusieurs classes, celles-ci seront organisées de façon à grouper les élèves ayant le même degré de connaissances.

3° Les cours se donneront de jour, du 20 novembre au 23 décembre 1905 et du 8 janvier au 10 février 1906, à raison de 6 heures par semaine, soit 3 heures par jour les mercredi et samedi après-midi.

4° La durée des cours est de *60 heures;* elle ne peut, en aucun cas, être réduite. Les leçons continueront si ce chiffre n'est pas atteint au 10 février 1906.

5° Les régents seront rétribués par l'Etat pour les leçons données le samedi.

6° Lorsque le nombre des élèves d'un cours n'excède pas 5, le maître est autorisé à garder en classe, le mercredi après-midi, ses élèves garçons du degré supérieur, après entente avec la commission scolaire.

7⁰ Le règlement du 12 avril 1890 pour les écoles primaires sera spécialement observé sur les points suivants:

Absences. — Toutes les absences, avec indication des motifs d'excuse, s'il en existe, doivent être inscrites sur le rôle des élèves. A la fin de *chaque semaine,* un rapport d'absences est adressé au *président de la commission scolaire, qui le transmet immédiatement au chef de section.*

Répression des absences. — Chaque absence d'une heure est réprimée par *deux heures d'arrêts,* soit au maximum douze heures pour la semaine entière. Les arrêts sont infligés *par le chef de section et ne peuvent excéder 9 heures consécutives* ni avoir lieu pendant la nuit, ni durant les heures de cours. Ils doivent être subis *le plus tôt possible et, au plus tard, dans les dix jours après l'envoi du rapport au président de la commission scolaire.*

Si l'absence non justifiée a duré *plus d'une semaine,* le cas est dénoncé au commandant d'arrondissement, chargé de réprimer les absences aux cours à raison d'un jour d'arrêts pour chaque semaine manquée.

Les cas d'absence de plus de trois semaines seront soumis au Département militaire qui infligera les arrêts dans les limites de sa compétence.

Dans ces deux derniers cas, les arrêts seront subis au *chef-lieu du district,* tandis que les arrêts infligés par les *chefs de section* seront subis *dans le local spécial* fourni par la municipalité de la commune dans laquelle les cours ont lieu.

Indiscipline. — Les cas d'indiscipline seront déférés *immédiatement* par la commission scolaire au chef de section, dont la compétence est de *douze heures pour le même élève.* S'il y a lieu d'appliquer une peine plus forte, le chef de section doit en référer, sans délai, au commandant d'arrondissement, lequel soumet les cas graves au Département militaire.

Surveillance des cours. — Les commissions scolaires sont chargées de la surveillance des cours complémentaires; ceux-ci doivent être visités chaque semaine.

Les chefs de section n'interviennent que lorsque l'instituteur ou la commission scolaire réclame leur concours pour le maintien de l'ordre.

8⁰ Les jeunes gens devront produire, à l'ouverture des cours, leur livret scolaire. Cette pièce, conservée par le maître ou par le président de la commission scolaire, sera rendue aux élèves à la fin des cours. Les livrets égarés par les élèves seront remplacés à leurs frais (modèle 1899).

Les maîtres veilleront à ce que les livrets soient remplis exactement dans toutes leurs rubriques.

9⁰ Lorsqu'un élève change de domicile, le maître remet immédiatement son livret scolaire, après l'avoir régularisé, au président de la commission; celui-ci l'expédie sans retard au président de la commission scolaire de la nouvelle résidence de l'élève, ou au Département si le jeune homme quitte le canton. (Il a été constaté qu'à l'époque de Noël et du Nouvel-An, lorsque les domestiques changent de place, plusieurs d'entre eux échappent à la fréquentation des cours complémentaires.)

10⁰ Un examen organisé par le Département de l'instruction publique aura lieu au printemps. Il portera non seulement sur les branches du programme, mais aussi sur les travaux écrits faits pendant les cours.

11⁰ Les commissions scolaires rempliront avec le plus grand soin le formulaire *bleu* (liste des élèves) accompagnant la présente circulaire et le retourneront au Département de l'Instruction publique pour le *21 octobre*, au plus tard.

12⁰ Les maîtres exigeront que les élèves, pour suivre les leçons avec fruit, soient pourvus du matériel nécessaire (art. 200 du règlement). A ce sujet, l'ouvrage intitulé le *Jeune Citoyen* est adopté pour être employé par les maîtres et les élèves dans les cours de l'hiver 1905—1906. Chaque élève devra, en outre, posséder une bonne carte parlante de la Suisse. Les autorités communales mettront à la disposition des maîtres, pour chacun des élèves, un exemplaire de la carte muette de la Suisse.

Les cours seront donnes conformément à l'horaire ci-après:

Heures	Mercredi	Heures	Samedi
1—1 1/2	Géographie.	1—2	Calcul oral et écrit.
1 1/2—2	Histoire.	2—2 1/2	Histoire et instruction civique.
2—2 1/2	Composition (étude du sujet).	2 1/2—3	Composition (réd., correct.).
2 1/2—3	Instruction civique.	3—3 1/2	Géographie.
3—4	Calcul oral et écrit.	3 1/2—4	Lecture.

Pour la marche de l'enseignement, nous renvoyons aux instructions données dans les circulaires du 20 octobre 1898 et du 4 octobre 1899.

NB. — Les commissions scolaires sont priées de remettre à chaque instituteur, aussitôt après réception, un exemplaire de la présente circulaire et douze formulaires pour rapports d'absences.

---

28. 10. **Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes et du Département militaire du canton de Vaud concernant le cours préparatoire aux examens de recrues.** (Du 15 juin 1905.)

A la suite de l'examen subi par les jeunes gens nés en 1886, le Conseil d'Etat a décidé de maintenir pour 1905 le *cours préparatoire aux examens de recrues.*

A ce sujet, nous venons vous donner les directions suivantes:

I. Organisation. — Ce cours sera donné chaque jour, d'après les indications du tableau ci-joint, et ne pourra avoir lieu que de 6 à 8 heures du matin ou de 10 heures à midi; il aura une durée totale de *vingt heures.*

Les jeunes gens appelés à le suivre se réuniront dans les localités désignées à cet effet, à l'une ou à l'autre des heures fixées ci-dessus, après entente entre les commissions scolaires.

Celles-ci remettront aux maîtres du cours, avant le 26 juin, la liste des jeunes gens de leur ressort, nés en 1886, exception faite des dispensés. Les commissions scolaires délivreront à ces derniers les *cartes de dispense* ci-jointes.

Les maîtres du cours enverront au Département de l'Instruction publique, avant le 3 juillet, la liste des élèves qui doivent suivre le cours, avec l'indication des jours et heures de celui-ci.

Les jeunes gens qui changeront de commune pendant la durée du cours devront en informer immédiatement le président de la commission scolaire de la localité qu'ils quittent et celui de leur nouvelle résidence. Ces changements seront portés à la connaissance des maîtres. Ceux-ci exigeront la carte de fréquentation du cours.

Les commissions scolaires veilleront, d'une façon toute spéciale, à ce qu'aucun des jeunes gens astreints au cours n'échappe à cette obligation.

II. Matériel d'enseignement. — Les commissions scolaires mettront à la disposition des maîtres, pour *chacun des élèves, un exemplaire de la carte muette.*

Les jeunes gens auront à se procurer le matériel nécessaire pour les travaux écrits.

III. Fréquentation. — Il ne sera pas accordé de congés.

Les absences seront soigneusement inscrites. La liste en sera envoyée, *après chaque leçon,* au chef de la section militaire où le cours se donne.

Les *cartes de fréquentation* seront remises aux élèves des cours; la provision nécessaire sera adressée aux maîtres aussitôt après réception par le Département de la liste des élèves.

IV. Répression des absences. — Chaque absence *d'une heure* sera réprimée par *deux heures d'arrêts.* Ces arrêts seront infligés par le chef de section et ne pourront excéder *douze heures consécutives,* ni avoir lieu pendant la nuit;

ils devront être subis immédiatement et en dehors des heures du cours. Lorsque l'absence aura duré plus de trois jours, le cas sera dénoncé au commandant d'arrondissement, chargé de la réprimer comme suit:

Pour 1 semaine: 2 jours d'arrêts; pour $1^1/_2$ semaine: 3 jours d'arrêts.

Les cas d'absence plus prolongée seront soumis au Département militaire.

V. Indiscipline. — Les cas d'indiscipline, à l'entrée et à la sortie du cours ou pendant la durée de celui-ci, seront déférés *immédiatement* au chef de section; ce dernier aura une compétence de *douze heures pour le même élève.* S'il y a lieu d'appliquer une peine plus forte, le chef de section devra en référer sans délai au commandant d'arrondissement, lequel soumettra les cas graves au Département militaire.

VI. Surveillance. — Le cours sera placé sous la surveillance des commissions scolaires, des délégués du Département de l'Instruction publique et du Département militaire.

Les jeunes gens qui ne travailleront pas sérieusement ou ne posséderont pas le matériel nécessaire seront dénoncés au chef de section qui les punira dans la limite de sa compétence.

Les arrêts seront subis au chef-lieu de district.

En ce qui concerne la surveillance des arrêts, l'arrestation des jeunes gens et les frais qui en résulteront, les articles 192, 195 et 196 du Règlement du 12 avril 1890 seront applicables.

VII. Dispositions finales. — Les instituteurs chargés du cours seront rétribués par la Caisse de l'Etat; ils auront à présenter au Département de l'Instruction publique un rapport établi sur le formulaire ci-joint.

La présente circulaire sera lue aux élèves à l'ouverture du cours.

Instructions aux maîtres du cours.

1. Chaque leçon de deux heures sera employée de la manière suivante: *a.* calcul oral environ 15 minutes; — *b.* calcul écrit environ 25 minutes; — *c.* lecture environ 10 minutes; — *d.* composition (directions générales; plans écrits au tableau noir; développements peu étendus, mais soignés) environ 30 minutes; — *e.* géographie, histoire et instruction civique environ 40 minutes.

2. *La carte muette sera seule utilisée pour chaque leçon.* Pour l'histoire et l'instruction civique, les jeunes gens seront appelés chaque fois à faire le compte-rendu oral.

3. L'enseignement sera donné d'une façon simple, précise, en laissant de côté tout détail accessoire.

Il sera basé sur le programme d'enseignement pour les cours complémentaires.

---

29. 11. **Genf. Programme des cours spéciaux pour apprentis jardiniers.** (1905.)

Ils auront lieu les lundi et jeudi, de $7^1/_2$ à 9 heures du soir, du 5 octobre 1905 au 5 mars 1906, à l'Ecole du Grutli, 1er étage (entrée: rue Général-Dufour). Surveillant des cours: *M. Marius Vitet.*

a. Enseignement de première année.

Premier cours (5 leçons). — ***Confection florale.***

Professeur: M. Fritz Hirt.

Du jeudi 19 octobre au jeudi 2 novembre inclusivement. — *Fleurs coupées,* soins et montage de la fleur. Confection de gerbes et bouquets.

Deuxième cours (7 leçons). — ***Botanique élémentaire.***

Professeur: M. Henry Correvon.

Lundi 6, jeudi 9 et lundi 13 novembre. *Histologie.* Etude des éléments anatomiques des végétaux.

Jeudi 16, lundi 20, jeudi 23 et lundi 27 novembre. *Organographie.* Organes de nutrition et de reproduction des végétaux; germination; fécondation simple et croisée; hybridité.

Troisième cours (6 leçons). — ***Culture maraîchère.***

Professeur: M. Auguste Dufour.

Jeudi 30 novembre. Le jardin *potager* et le jardin *maraîcher.*
Lundi 4 décembre. *Outillage.* Coffres, châssis, cloches, etc.
Jeudi 7 décembre. *Semis. Repiquage et plantation.*
Jeudi 14 et lundi 18 décembre. *Engrais* chimiques et organiques. Assolement.
Jeudi 21 décembre. *Eaux et arrosage.*

Quatrième cours (6 leçons). — ***Arboriculture fruitière.***

Professeur: M. Elie Neury.

Jeudi 4 janvier *Pépinière.* Création d'une pépinière.
Lundi 8 janvier. *Multiplication.* Semis, boutures, marcottes, greffes.
Jeudi 11 janvier. *Plantation.* Soins généraux.
Lundi 15 et jeudi 18 janvier. *Taille des arbres fruitiers.* Ebourgeonnement, pincement, palissage et taille d'hiver.
Lundi 22 janvier. *Insectes. Maladies et parasites.*

Cinquième cours (4 leçons). — ***Architecture paysagère.***

Professeur: M. Robert Koller.

Jeudi 25 et lundi 29 janvier, jeudi 2 et lundi 5 février. *Plans de parcs et jardins.* Détails préparatoires. Clôtures, allées, terrasses, eaux, formes, style, etc.

Sixième cours (7 leçons). — ***Culture florale.***

Professeur: M. Ernest Dubois.

Jeudi 9 et lundi 12 février. *Serres et châssis.* Leur emploi, soins généraux, chauffage, orientation, etc.
Jeudi 16, lundi 19 et jeudi 23 février. *Multiplication.* Semis, boutures, marcottes, etc., leurs soins. Repiquage et empotage, taille et pincement.
Lundi 26 février. *Engrais* chimiques et organiques. Composts et terreaux.
Jeudi 1er mars. *Eaux et arrosage.*

b. Enseignement de deuxième année.

Premier cours (5 leçons). — ***Confection florale.***

Professeur: M. Fritz Hirt.

Du jeudi 5 octobre au jeudi 19 octobre inclusivement. — *Fleurs coupées,* leur emploi. — *Gerbes, Bouquets* de noces, fêtes, deuils, etc. — *Couronnes* et *paniers garnis.*

Deuxième cours (4 leçons). — ***Arboriculture ornementale.***

Professeur: M. John Wolf.

Lundi 23 octobre. *Arbres d'ornement.* Plantation de taille.
Jeudi 26 et lundi 30 octobre. *Arbustes* d'ornement: feuilles caduques et persistantes. Plantation, taille, etc.
Jeudi 2 novembre. *Conifères.* Multiplication, plantation, etc.

Troisième cours (15 leçons). — ***Cultures spéciales.***

Professeurs: MM. J. Wolf, E. Dubois, H. Correvon.

Lundi 6 novembre. *Le Rosier.* Multiplication et culture commerciale. (M. J. Wolf.)
Jeudi 9 novembre. *Les Palmiers.* Multiplication et culture. (M. J. Wolf.)

Lundi 13 novembre. *Les Plantes à feuillage.* Ficus, Bégonias, etc. (M. J. Wolf.)

Jeudi 16 novembre. *Les Fougères.* Multiplication et culture. (M. J. Wolf.)

Lundi 20 et jeudi 23 novembre. *Les Plantes vivaces* de pleine terre. Multiplication, culture et emploi. (M. J. Wolf.)

Lundi 27 et jeudi 30 novembre. *Le Chrysanthème.* Multiplication, culture et traitement des maladies. (M. E. Dubois.)

Lundi 4 décembre (exceptionnellement de 6 à 9 heures). *Cyclamens, Primvères.* Multiplication et culture. (M. E. Dubois.)

Jeudi 7 décembre. *Le Géranium.* (M. E. Dubois.)

Jeudi 14 décembre (exceptionnellement de 6 à 9 heures). *Les Œillets.* Multiplication, culture et traitement des maladies. (M. E. Dubois.)

Lundi 18 décembre (exceptionnellement de 6 à 9 heures). *Plantes aquatiques* et marécageuses. (M. H. Correvon.) *Plantes alpines.* (M. H. Correvon.)

Quatrième cours (8 leçons). — ***Culture maraîchère.***

Professeur: M. Auguste Dufour.

Jeudi 21 décembre. *L'Asperge.* Culture commerciale.
Jeudi 28 décembre. *L'Artichaut.*
Jeudi 4 janvier. *Le Cardon.*
Lundi 8 janvier. *La Tomate.*
Jeudi 11 janvier. *Les fraisiers à gros fruits.* Culture commerciale.
Lundi 15 janvier. *Le Chou-fleur.*
Jeudi 18 et lundi 22 janvier. *Graines.* Durée germinative. *Epoque de semis* des légumes généralement cultivés.

Cinquième cours (6 leçons). — ***Botanique.***

Professeur: M. Henry Correvon.

Jeudi 25 et lundi 29 janvier, jeudi 2 et lundi 5 février. *Botanique systématique.* Classement des végétaux par familles, genres, espèces et variétés.
Jeudi 9 février. *Géographie botanique.*
Lundi 12 février. *Terminologie.* Termes techniques.

Sixième cours (2 leçons). — ***Arboriculture fruitière.***

Professeur: M. Elie Neury.

Jeudi 16 février. *Mise à fruits.*
Lundi 19 février. *Taille des fruitiers à noyaux.* Pêcher, abricotier, etc.

Septième cours (4 leçons). — ***Architecture paysagère.***

Professeur: M. Robert Koller.

Jeudi 23 et lundi 26 février, jeudi 1[er] et lundi 5 mars. *Levée du plan.* Tracé, plantations, perspective et esthétique.

Des visites de cultures et des leçons pratiques seront annoncées ultérieurement.

IV. Sekundar- und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.).

80. 1. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend die Fähigkeitsprüfungen an der Handelsschule des kantonalen Technikums in Winterthur. (Vom 3. Juni 1905.)

Der neue Lehrplan der Handelsschule des Technikums bedingt einzelne Änderungen in den Anordnungen betreffend die Fähigkeitsprüfungen dieser Ab-

teilung. Die Aufsichtskommission beantragt, daß die Prüfung in Handelsgeographie im Hinblicke darauf, daß dieses Fach bereits in der V. Klasse seinen Abschluß findet, in der Form einer Vorprüfung an den Schluß dieser Klasse verlegt werde. Ferner soll zur etwelchen Entlastung der Schüler die Prüfung in Warenkunde, weil für die Großzahl der Schüler von geringer Bedeutung, wegfallen; statt Wirtschaftslehre und Versicherungswesen, Wechsel- und Handelsrecht, Tarif- und Zollwesen soll im Prüfungsprogramme gesetzt werden: Handelslehre, Volkswirtschaftslehre und Handelsrecht.

Der Erziehungsrat, auf den Antrag der Aufsichtskommission des Technikums,

beschließt:

I. Der Abschnitt VIII., Handelsschule, des Regulativs betreffend die Anordnung und das Programm der Fähigkeitsprüfungen am kantonalen Technikum in Winterthur (vom 14. August 1901) wird in Revision gezogen und festgesetzt, wie folgt:

A. Vorprüfung. *(Am Ende des V. Semesters.)*

Schriftliche Prüfung.

Handelsgeographie.

B. Schlussprüfung. *(Am Ende des VI. Semesters.)*

1. Mündliche Prüfung.

a. Deutsche Sprache. — *b.* Französische Sprache. — *c.* Englische Sprache. — *d.* Italienische Sprache. — *e.* Spanische Sprache (fakultativ). — *f.* Handelslehre. — *g.* Volkswirtschaftslehre. — *h.* Handelsrecht.

2. Schriftliche Prüfung.

a. Deutscher Aufsatz. — *b.* Aufsätze in Französisch, Englisch, Italienisch. — *c.* Kaufmännisches Rechnen. — *d.* Buchhaltung.

II. Mitteilung an die Direktion des Technikums.

---

81. 2. **Lehrplan des Realgymnasiums Zürich.** (Vom 29. November 1905.)

I. Allgemeines Schulziel.

Vermittlung der für das Hochschulstudium erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, hauptsächlich durch das Mittel neusprachlichen und naturwissenschaftlichen Unterrichtes.

Gewöhnung an logisches Denken und Urteilen und Anleitung zu selbständigem Arbeiten.

Verständnis der Grundlagen und bestimmenden Faktoren des alten und insbesondere des modernen Kultur- und Geisteslebens, sowie Weckung des Interesses an den idealen Aufgaben der Gesellschaft.

Erziehung zu pflichtbewußter Lebensauffassung und Einwirkung auf die Charakterbildung.

II. Übersicht der Fächer und Stundenverteilung.

Die Fächer zerfallen in obligatorische und fakultative. Der Lehrerkonvent entscheidet darüber, ob ein Schüler auf Grund seiner Leistungen in den obligatorischen Fächern zu einem fakultativen wissenschaftlichen Kurse zuzulassen sei.

Befreiung von obligatorischen wissenschaftlichen Fächern wird, ganz besondere Fälle ausgenommen, nicht bewilligt; Befreiung vom Turnen, den Waffenübungen, dem Zeichnen und Singen nur auf Grund eines genügenden ärztlichen Zeugnisses.

Gesuche um Befreiung von fakultativen Fächern können in der Regel nur auf Schluß eines Semesters berücksichtigt werden.

In der IV., V. und VI. Klasse finden im Sommersemester als Ergänzung der Leibesübungen je vier bis fünf obligatorische Ausmärsche, ferner in der V. und VI. Klasse je drei Schießübungen statt. Diese Übungen sind in der folgenden Übersicht nicht berücksichtigt.

Lehrplan.

(S = Sommer, W = Winter.)

Fächer	I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		IV. Kl.		V. Kl.		VI. Kl.		VII. Kl.	Total in Jahresstunden
	S	W	S	W	S	W	S	W	S	W	S	W	S	
A. Obligatorische:														
Deutsche Sprache	4	4	3	4	3	4	3	3	4	4	4	4	3	23½
Lateinische Sprache	8	8	7	7	6	6	4	4	4	4	4	4	4	35
Französische Sprache	—	—	6	5	5	5	4	5	5	4	4	3	4	25
Englische Sprache	—	—	—	—	—	—	4	3	4	3	3	3	3	11½
Geschichte	2	2	2	2	3	3	8	3	3	3	3	3	3	17½
Geographie	2	2	2	2	2	2	2	2	—	—	—	1[1]	1[2]	9
Naturkunde	2	2	—	—	3	3	2	2	2	2	2	2	2	12
Physik	—	—	2	—	—	—	2	2	2	2	2	3	2	8½
Chemie und Laboratorium	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	2	3	3	6
Mathematik und geometr. Zeichnen	5	5	5	6	6	6	6	5	5	5	5	4	5	34
Singen	2	2	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3½
Kalligraphie	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	13
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	13
Militärunterricht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	½
Total	31	31	32	33	33	33	34	33	33	34	33	34	34	214
B. Fakultative:														
Religion	2	2	2	2	2	2	—	—	—	—	2	2	2	9
Italienische Sprache	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	5
Buchhaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1
Chorgesang	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5½
Stenographie	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1½
Darstellende Geometrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1
Total	2	4	4	3	3	3	1	1	4	4	5	7	5	23

[1]) Mathematische Geographie. — [2]) Physikalische Geographie.

III. Lehrziele und Lehrgänge der einzelnen Fächer.

A. Obligatorische Fächer. — 1. Deutsche Sprache.

a. Lehrziel.

Fertigkeit im richtigen mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Muttersprache. Gute, möglichst dialektfreie Aussprache und richtige Betonung; sinngemäßes Lesen und Vortragen. Fähigkeit, über einen Gegenstand aus dem eigenen Erfahrungs- und Gedankenkreise sich in zusammenhängendem Vortrage verständlich und richtig auszudrücken. Förderung der ästhetischen und ethischen Bildung durch Hervorhebung des Schönen in den Erzeugnissen dichterischen Schaffens und durch Vorführung nachahmenswerter Vorbilder in Poesie und Prosa. Verständnis der wichtigsten prosaischen und poetischen Darstellungsformen und Ausdrucksmittel.

Kenntnis der Formen und Gesetze der neuhochdeutschen Sprache und Eröffnung des Verständnisses für ihre geschichtliche Entwicklung durch Vergleichungen mit mundartlichen und älteren Sprachformen.

Bekanntschaft mit den bedeutendsten Erscheinungen auf dem Gebiete der Literatur von der ältern Zeit bis zur Gegenwart. Einsicht in den Zusammenhang der Literatur mit dem übrigen Kulturleben.

b. Lehrgang.

I. Klasse (4 Stunden). — Lesen (2 Stunden). Übungen in reiner und lautrichtiger Aussprache. Erklärung ausgewählter Gedichte und prosaischer Lesestücke nach Inhalt und Form. Vortrag von auswendig gelernten Gedichten und Prosastücken.

Grammatik (2 Stunden). Die Wortarten und ihre Biegungsformen; der einfache Satz.

Übungen im schriftlichen Ausdruck. Wiedergabe einfacher Erzählungen und Beschreibungen; Darstellungen aus dem Erfahrungskreise der Schüler; Briefform. — 10 Aufsätze.

II. Klasse (im Sommer 3, im Winter 4 Stunden). — Lesen (2 Stunden). Lesen und Erklären von Gedichten und Prosastücken. Aufsuchen und Anfertigen von Dispositionen. Fortgesetzte Übungen im mündlichen Ausdruck.

Grammatik (im Sommer 1, im Winter 2 Stunden). Der zusammengesetzte Satz. — 8 Aufsätze.

III. Klasse (im Sommer 3, im Winter 4 Stunden). — Lesen (im Sommer 2, im Winter 3 Stunden). Pflege des schönen Vorlesens. Erklärung von Prosastücken und Dichtungen, namentlich auch solchen größern Umfangs, wie z. B. Schillers Wilhelm Tell. Belehrungen über Stilistik, Metrik und Poetik. Vortragsübungen.

Grammatik (1 Stunde). Wortbildungslehre. — 8 Aufsätze. Darstellung gegebener, im Gesichtskreis der Schüler liegender Stoffe, mit besonderer Rücksicht auf Anordnung, Sprachrichtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks.

IV. Klasse (3 Stunden). — Leseübungen und Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, wie in Klasse III, jedoch mit gesteigerten Anforderungen an die Selbsttätigkeit der Schüler. Freie Vorträge. — 7 Aufsätze.

V. Klasse (4 Stunden). — In 3 Stunden: Lesen, Erklären und literargeschichtliche Besprechung ausgewählter Stücke mittelhochdeutscher Schriftsteller. — Grammatisch-stilistische Belehrungen und Übungen in der Sprachrichtigkeit. — Behandlung einzelner charakteristischer Erscheinungen und der Hauptwendepunkte auf dem Gebiete der literargeschichtlichen Entwicklung vom 14. Jahrhundert an bis Lessing.

Ferner in 1 Stunde: *a.* Freie Vorträge; Rezitationen. *b.* Häufige Disponierübungen mit kurzen Ausarbeitungen. — 5 Aufsätze (Beschreibungen, Untersuchungen u. dgl.).

VI. Klasse (4 Stunden). — In 3 Stunden: Lesen und Erklären ausgewählter poetischer und prosaischer Werke Lessings, Goethes und Schillers, mit einleitenden Darstellungen der literargeschichtlichen Bedeutung dieser Schriften und des Zusammenhanges mit ihrer Zeit. — Anderweitige bedeutende Erscheinungen auf dem Gebiete der Literatur seit Lessing, z. B. Herder und andere, werden berücksichtigt, soweit die Zeit reicht.

In 1 Stunde: *a.* Freie Vorträge; Rezitationen. *b.* Fortsetzung der schriftlichen Übungen der vorigen Klasse. — 5 Aufsätze (Abhandlungen u. s. w.).

VII. Klasse (3 Stunden). — In 2 Stunden: Überblick über die neuere Literaturgeschichte seit Goethe und Schiller. Die wichtigsten literarischen Strömungen im 19. Jahrhundert mit Berücksichtigung der Schweiz.

In 1 Stunde: Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, wie in Klasse VI. — 1 Aufsatz.

2. *Lateinische Sprache.*

a. Lehrziel.

Durch grammatische Schulung und durch Lektüre erworbene Fähigkeit, diejenigen lateinischen Schriftsteller, die für die Kenntnis des römischen Geisteslebens am wichtigsten sind und nicht ganz besondere Schwierigkeiten bieten, zu verstehen und leichtere Abschnitte unvorbereitet zu übersetzen.

Einführung in das römische Kulturleben.

b. Lehrgang.

I. Klasse (8 Stunden). — Formenlehre und die für den Elementarunterricht notwendigen Erscheinungen der Syntax.

Aneignung eines mäßigen, sorgfältig ausgewählten Wortschatzes zur Vorbereitung auf die Lektüre.

Im Anschluß an den in der Klasse behandelten Stoff wöchentlich mindestens eine schriftliche Übersetzung ins Lateinische, sei es Klassenarbeit, sei es Hausarbeit; gelegentlich auch schriftliche Übersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche.

II. Klasse (7 Stunden). — Abschluß des Unterrichtsstoffes der I. Klasse.

Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke. Daktylische und jambische Verse mit Gedächtnisaufgaben.

Kurzer systematischer Kurs der Syntax, erster Teil: Kongruenz und Nomen.

Schriftliche Übersetzungen wie in der I. Klasse.

III. Klasse (6 Stunden). — Prosaische und poetische Lektüre wie in der II. Klasse, jedoch mit gesteigerten Anforderungen.

Kurzer systematischer Kurs der Syntax, zweiter Teil: Tempus-, Modus- und Satzlehre.

Schriftliche Übersetzungen wie in der II. Klasse.

IV. Klasse (4 Stunden). — Lektüre: Cäsar und Ovid.

Alle 14 Tage eine schriftliche Übersetzung ins Deutsche.

V.—VII. Klasse (je 4 Stunden). — Lektüre lateinischer Schriftsteller, die für die Kenntnis der antiken Kultur von besonderer Bedeutung sind und nicht aus methodischen Gründen ausgeschlossen werden müssen, namentlich des Cicero, Sallust, Livius, Tacitus, ferner des Vergil, des Horaz und anderer Lyriker. Auswendiglernen und Vortragen einiger lyrischer Gedichte.

NB. Die Wahl der Autoren und die Verteilung des Stoffes auf die Jahreskurse unterliegt jeweilen der Genehmigung der Fachkonferenz.

Schriftliche Übersetzungen ins Deutsche wenn möglich alle 14 Tage.

3. Französische Sprache.

a. Lehrziel.

Aneignung einer guten Aussprache und Schulung des Ohres im richtigen Auffassen der Umgangssprache. Wecken und Pflegen des Sprachgefühls. Aneignung eines die Bedürfnisse des praktischen Lebens berücksichtigenden Schatzes von Wörtern und Wendungen.

Fähigkeit, über Gelesenes, Vorkommnisse des täglichen Lebens, Geschichte, Literatur und Kultur Frankreichs und der französischen Schweiz sich mündlich und schriftlich korrekt auszudrücken.

Beherrschung der Grammatik und der Hauptregeln der Metrik.

Bekanntschaft mit den wichtigsten Erzeugnissen der französischen Literatur der letzten drei Jahrhunderte und im Anschluß daran Kenntnis der bedeutendsten literarischen Strömungen und kulturgeschichtlichen Erscheinungen seit der Renaissance.

b. Lehrgang.

II. Klasse (6 Stunden im Sommer, 5 im Winter). — Aussprachelehre. Einübung einer richtigen Aussprache z. B. unter Benützung von Lauttafeln (phonetische Methode). Behandlung von kurzen, leichten Anekdoten und Gedichten durch Vorsprechen, Nachsprechenlassen und mit steter Benützung der Wandtafel.

Sprech- und Konversationsübungen im engsten Anschluß an die memorierten Stücke oder an Hand von Gegenständen und Bildern.

Grammatik. Einprägung der regelmäßigen Konjugation, des Indikativs von avoir, être und einiger unregelmäßiger Verba (aller, croire, devoir, dire,

faire, mettre, savoir, venir, voir, vouloir). Artikel, Teilungsartikel, Hauptwort, Eigenschaftswort nebst Steigerungsformen, Bildung der Adverbien auf -ment, Erlernung der Fürwörter, ihre Stellung im Satze, Zahlwörter.

Schriftliche Arbeiten. Diktate, grammatikalische Übungen.

Als Unterrichtssprache tritt allmählich das Französische ein.

III. Klasse (5 Stunden). — Lesen und Erklären leichter Lesestücke und Gedichte; im Anschluß daran Sprech- und Memorierübungen. Anleitung zu etwas freierer Wiedergabe des Gelesenen. Besprechung von Bildern.

Grammatik: Repetition und systematische Ergänzung der Formenlehre. Hauptgesetze der Syntax. Einführung der indirekten Rede. Einprägung der Lehre des Konjunktivs. — Übungen.

Wöchentlich schriftliche Arbeiten. Diktate. Grammatische Übungen. Freie Wiedergabe gelesener Stücke. Übungen im Anschluß an behandelte Bilder.

IV. Klasse (4 Stunden im Sommer, 5 im Winter). — Lesen und Erklären leichter Schriftwerke historischen oder erzählenden Inhalts des 19. Jahrhunderts.

Grammatik: Abschluß der Syntax. — Übungen. Satzzeichenlehre. — In dieser und den folgenden Klassen leichtverständliche sprachgeschichtliche Erläuterungen.

Wöchentlich schriftliche Arbeiten. Diktate treten in den Hintergrund, um freieren Aufsätzen geringeren Umfangs (z. B. über Selbsterlebtes, auch in Briefform) Platz zu machen. Wiedergabe vorgelesener kurzer Erzählungen.

V. Klasse (5 Stunden im Sommer, 4 im Winter). — Im Sommer Lektüre eines Schriftstellers aus dem 18. oder 19. Jahrhundert nach freier Auswahl des Lehrers, im Winter Molière. Erklärung der literarischen Bedeutung dieser Werke. — Rezitationen.

Grammatik: Repetition wichtiger Kapitel der Grammatik. Grundzüge der Lehre vom Versbau.

Wöchentlich schriftliche Arbeiten. Im Jahr vier Hausarbeiten von mäßigem Umfang (Berichte über Selbsterlebtes, Briefe, Beschreibungen, Vergleichungen). Übungen im Anschluß an die Lektüre.

VI. Klasse (4 Stunden im Sommer, 3 im Winter). — Lektüre schwierigerer Texte, welche die Geistesströmungen und die Entwicklung der Literatur im 17. und 18. Jahrhundert veranschaulichen. Aufklärung und Vorläufer der Romantik. Bei geeignetem Stoff kursorische Lektüre. Kürzere Vorträge. Diskussionen.

Literargeschichtliche Exkurse: Hinweis auf die Beziehungen und Wechselwirkungen zwischen der Literatur einerseits und dem geistigen Leben und den politischen Schicksalen der Nation anderseits.

Aufsatzübungen wie in der V. Klasse. Eine längere Hausarbeit im Vierteljahr.

VII. Klasse (4 Stunden im Sommer). — Lesen und literarische Betrachtung von charakteristischen Autoren des 19. Jahrhunderts. Extemporieren.

Aufsätze, wovon zwei Hausarbeiten.

4. *Englische Sprache.*

a. Lehrziel.

Schulung des Ohres zu leichter und sicherer Auffassung der Umgangssprache.

Schulung der Sprachorgane zu sprachrichtigem Lesen und Sprechen.

Weckung des Sprachgefühls.

Kenntnis der Formenlehre und der wichtigsten Regeln der Syntax.

Aneignung eines die Bedürfnisse des praktischen Lebens berücksichtigenden Schatzes von Wörtern und Wendungen.

Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache innerhalb des durch den Unterricht gebotenen Sprachschatzes.

Einblick in das Verwandtschaftsverhältnis der englischen und deutschen Sprache.

Kenntnis einiger bedeutender Werke der letzten drei Jahrhunderte und Überblick über das Leben und Schaffen der hervorragendsten Schriftsteller.

So weit wie möglich Bekanntschaft mit der modernen englischen Kultur und Geistesrichtung.

b. Lehrgang.

IV. Klasse (4 Stunden im Sommer, 3 Stunden im Winter). — Ausspracheübungen nach phonetischer Methode. Anschauungsunterricht. Lesen, Übersetzen und Besprechen kleinerer Lesestücke. Behandlung des Regelmäßigen aus der Formenlehre und des Notwendigsten aus der unregelmäßigen Formenlehre. Syntaktisches, soweit es zum Verständnis einfacher Lesestücke erforderlich ist. Diktate. Grammatische Übungen. Memorieren von Prosa und Poesie. Konversationsübungen.

Nach und nach, jedenfalls vom zweiten Semester an, wird das Englische Unterrichtssprache.

V. Klasse (4 Stunden im Sommer, 3 Stunden im Winter). Vervollständigung der Formenlehre und eingehendere Behandlung der Syntax. Lektüre und Bearbeitung von Lesestücken erzählenden und beschreibenden Inhalts, sowie leichterer Gedichte auf Grund eines Lesebuches; im zweiten Halbjahr eventuell Lektüre eines leichten Autors. Im Anschluß daran Fortsetzung der mündlichen und schriftlichen Übungen. Diktate. Leichte kleine Klassen-Aufsätze.

VI. Klasse (3 Stunden). — Lektüre eines schwierigeren Textes des 19. Jahrhunderts. Repetition wichtiger Kapitel der Grammatik. Schriftliche und mündliche Übungen wie bis anhin, nur mit gesteigerten Anforderungen; gelegentlich kürzere Hausarbeiten. Im Anschluß an die Lektüre literargeschichtliche Exkurse. Leichtverständliche sprachgeschichtliche Erläuterungen.

VII. Klasse (3 Stunden im Sommer). — Lektüre eines Dramas von Shakespeare. Literargeschichtliche Exkurse. Zwei freie Aufsätze; Aufsatzübungen in der Klasse. Sprachgeschichtliches wie in der vorigen Klasse.

5. *Geschichte.*

a. Lehrziel.

Kenntnis der wichtigsten Kulturvölker und Kulturerscheinungen bis zur Gegenwart; Einsicht in den kausalen Zusammenhang der geschichtlichen Ereignisse und das Vermögen, Menschen und Verhältnisse vom Standpunkte der historischen Entwicklung aus zu beurteilen.

Verständnis des politischen Lebens durch Besprechung der Staatsverfassungen unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verfassungskunde.

b. Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden). — Einführung in die Geschichte: Kurze Schilderung der Urzeit. Überblick über die ältesten Kulturstaaten des Orients.

Griechische Geschichte: Geographie von Hellas. Die Religion. Die wichtigsten Sagen, besonders ausführlich Ilias und Odyssee. Wanderungen und Staatengründungen. Die Kolonien. Delphi. Die Nationalspiele. Sparta und Athen. Die Perserkriege.

II. Klasse (2 Stunden). — Griechische Geschichte: Das Zeitalter des Perikles, mit besonderer Berücksichtigung der Architektur, der Plastik und der Poesie. Der peloponnesische Krieg. Die Hegemonie Spartas und Thebens. Die makedonische Fremdherrschaft. Alexander der Große. Die Diadochenreiche. Die Verdienste der Hellenen um die Wissenschaft.

III. Klasse (3 Stunden). — Römische Geschichte: Entwicklung des römischen Staates bis zum Zusammenbruch des weströmischen Reiches. Bei

der Kaiserzeit Schilderung der römischen Kultur (häusliches Leben, Reisen, Bildung, Poesie, Zirkus und Amphitheater, Pompeji. Der Verfall der römischen Religion.)

IV. Klasse (3 Stunden). — Geschichte des Mittelalters: Christentum und Germanen. Die Völkerwanderung. Der Islam, das arabische Weltreich und die arabische Kultur. Das Zeitalter Karls des Großen. Der Zerfall des Karolingischen Weltreichs und die Entstehung des französischen und des deutschen Reichs. Die Normannen und ihre Staatengründungen. Die Entwicklung des Papsttums zur Weltherrschaft. Kaiser und Papst. Die Kreuzzüge. Das Zeitalter der Staufer (Feudalwesen, Burgen, höfische Kultur, die Bettelorden). Zusammenbruch der päpstlichen Weltherrschaft. — Der Übergang zur Neuzeit: Verfall des Adels, wachsende Bedeutung der Städte.. Die Reformkonzilien. Entstehung der absoluten Königsherrschaft.

V. Klasse (3 Stunden). — Die ältere Schweizergeschichte der 13örtigen Eidgenossenschaft.

Als Abschluß der Geschichte des Mittelalters die Darstellung der Kunst dieser Periode, vor allem der Architektur.

Geschichte der Neuzeit: Das Zeitalter der Entdeckungen (Entwicklung des Welthandels, die Entdeckungsfahrten der Italiener und Portugiesen. Kolumbus und die Entdeckung von Amerika. Die Conquistadoren. Die Folgen der Entdeckungen auf geistigem und materiellem Gebiet).

VI. Klasse (3 Stunden). — Geschichte der Neuzeit: Die Kultur der Renaissance (Überblick über die Entwicklung der Architektur, Skulptur, Malerei und Poesie. Der Humanismus). Das Zeitalter der Reformation. Die Gegenreformation. Der dreißigjährige Krieg. Die englische Revolution. Das Zeitalter Ludwigs XIV. Peter der Große und die Erhebung Rußlands zur europäischen Großmacht. Die Kunst im 17. und 18. Jahrhundert. Die Aufklärung und der aufgeklärte Despotismus (Friedrich II., Joseph II.). Die Entstehung der amerikanischen Union. Die französische Revolution bis zum Staatsstreich Napoleons.

VII. Klasse (3 Stunden). — Geschichte des 19. Jahrhunderts: Die Weltherrschaft Napoleons. Restauration und Romantik. Nationale und freiheitliche Bestrebungen. Die Julirevolution und ihre Folgen. Der Sonderbundskrieg und die Entwicklung der Eidgenossenschaft bis zur Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung der Bundesverfassungen von 1848 und 1874. Die französische Februarrevolution. Die revolutionäre Bewegung der Jahre 1848 und 1849 in Deutschland, Ungarn und Italien. Das zweite Kaiserreich. Die Einigung Italiens. Der Kampf um die Vorherrschaft und die Einigung Deutschlands. Die Kämpfe um die Herrschaft über die Balkanhalbinsel. Überblick über die Verhältnisse in Ostasien bis zum Ende des russisch-japanischen Krieges.

6. *Geographie.*

a. Lehrziel.

1. Allgemeine Geographie und Länderkunde. Weckung des Interesses und Verständnisses für den Charakter der verschiedenen Ländergebiete.

Fähigkeit, die verschiedenen Kartenbilder im Atlas und die offiziellen Schweizerkarten ziemlich geläufig und richtig zu lesen.

Verständnis für den Einfluß der physischen Faktoren auf die Erdoberfläche, die Pflanzen- und Tierwelt und wirtschaftlichen Verhältnisse der Menschen, sowie für die Einwirkung des Menschen auf die Natur.

Kenntnis der wichtigeren heute bestehenden Staaten.

2. Mathematische Geographie. Kenntnis der Elemente der sphärischen Trigonometrie. Einblick in die Stellung der Erde im Sonnensystem. Verständnis für die mathematische Behandlung der scheinbaren Bewegung der Gestirne, der Orts- und Zeitbestimmung.

3. Physikalische Geographie. Verständnis für die Anwendung der physikalischen Gesetze auf die Erde als Organismus.

b. Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden). — Einführung in das Verständnis der Karten. Das Notwendigste aus der allgemeinen Geographie. Geographie der außereuropäischen Erdteile.

II. Klasse (2 Stunden). — Geographie von Europa. Repetitorische Behandlung der Schweiz.

III. Klasse (2 Stunden). — Länderkunde von Europa mit Hervorhebung der morphologischen und klimatischen und der daraus sich ergebenden wirtschaftlichen Verhältnisse.

Eingehendere Behandlung derjenigen Länder, die wirtschaftlich für die Schweiz von besonderer Bedeutung sind.

IV. Klasse (2 Stunden). — Länderkunde der außereuropäischen Erdteile nach gleichen Grundsätzen, wie in Klasse III.

Betonung der industriell oder kommerziell wichtigen Gebiete.

VI. Klasse (1 Stunde im Winter). — Mathematische Geographie.

Gestalt, Größe und Bewegung der Erde; Stellung der Erde im Sonnensystem; Finsternisse; Kalender.

Orts-, Zeit- und Distanzbestimmungen.

VII. Klasse (1 Stunde im Sommer). — Physikalische Geographie. Das Sonnensystem, die Erde, der Mond. Erdinneres und Erdwärme. Die Atmosphäre: Meteorologie, Klimatologie, Ozeanographie. (NB. In allgemeiner Geographie, Geologie und Physik werden folgende Gebiete behandelt: Morphologie der Erdoberfläche, die Erdrinde, Gletscher und Firn; elektrisch-magnetische Erdkräfte, atmosphärisch-optische Erscheinungen, Luftelektrizität, die physikalischen Eigenschaften der Gestirne.)

7. *Naturgeschichte.*

a. Allgemeines Lehrziel.

Der Unterricht in der Naturgeschichte soll im Schüler in erster Linie lebhaftes Interesse und Freude an der ihn umgebenden Natur durch Heranbildung zu richtiger, selbständiger Beobachtung und Beurteilung einzelner ihrer Formen und der sie beherrschenden Gesetze zu wecken suchen und ihn sodann an Hand des gewonnenen Tatsachenmaterials in rein sachlicher Weise mit den Grundzügen der modernen Entwicklungslehre und ihrer Begründung vertraut machen.

Spezielle Lehrziele.

1. Vorkurs (I. Klasse): Fähigkeit, einfache und naheliegende Objekte des Pflanzen-, Tier- und Mineralreiches richtig zu beobachten und zu beschreiben.

2. Botanik: Einsicht in den Bau und die Lebenserscheinungen der Pflanze; Kenntnis typischer Vertreter der einheimischen Flora, sowie der wichtigsten einheimischen und fremden Nutzpflanzen; Einführung in die Grundzüge des natürlichen Pflanzensystems.

3. Zoologie: Kenntnis der Organisations- und Lebensverhältnisse, sowie der geographischen Verbreitung ausgewählter Vertreter der Tierstämme und einzelner besonders wichtiger Tierklassen, Kenntnis der Grundzüge der Systematik des Tierreiches.

4. Mineralogie und Geologie: Kenntnis der Elemente der mineralogischen Kennzeichenlehre und Gesteinskunde, sowie einiger der verbreitetsten Mineralien und Gesteine. Kenntnis der Grundbegriffe und wichtigsten Erscheinungen der allgemeinen und der historischen Geologie.

5. Anthropologie: Klare Einsicht in den Aufbau des menschlichen Körpers im allgemeinen, sowie seiner wichtigeren Organsysteme. Kenntnis der Grundzüge der Physiologie und Gesundheitslehre.

b. Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden). — Übungen im Beobachten und Beschreiben einfacher Objekte und Erscheinungen aus dem Pflanzen-, Tier- und Mineralreiche der nächsten Umgebung.

III. Klasse (3 Stunden). — Monographische Behandlung charakteristischer Vertreter der wichtigeren Phanerogamen- und Kryptogamenfamilien, mit besonderer Berücksichtigung einheimischer und fremder Nutzpflanzen.

Grundzüge der äußern und innern Morphologie des Pflanzenkörpers.

Vorweisungen im Pflanzengarten der Kantonsschule.

Exkursionen (mit kleineren Schülergruppen) in der Umgebung Zürichs.

IV. Klasse (2 Stunden). — 1. Quartal: Übungen im Bestimmen von Blütenpflanzen nach dem natürlichen System. Zusammenfassung der im bisherigen Unterrichte gewonnenen morphologischen und biologischen Tatsachen. Darstellung der elementarsten Lebensvorgänge der Pflanze durch Vorführung entsprechender Experimente. Exkursionen.

2.—4. Quartal: Eingehendere Behandlung der Organisations- und Lebensverhältnisse ausgewählter Vertreter der Protozoen und wirbellosen Metazoenstämme, exklusive Mollusken und Arthropoden.

V. Klasse (2 Stunden). — Naturgeschichte der Mollusken, Arthropoden und Wirbeltiere, mit besonderer Berücksichtigung ihrer Sinneswerkzeuge. Vergleichende Zusammenfassung der gewonnenen anatomischen und biologischen Tatsachen. Systematische Übersicht des Tierreiches. Zusammenhängende Behandlung einiger der wichtigsten Fragen aus dem Gebiete der allgemeinen Zoologie.

VI. Klasse (2 Stunden). — Im Sommer: Mineralogie: Elemente der Kristallographie. Physikalische und chemische Kennzeichen der Mineralien. Die wichtigsten gesteinbildenden Mineralien nach ihren physikalischen und chemischen Kennzeichen. Die verbreitetsten Gesteine nach Entstehung, Struktur, Textur, Lagerungsform und Zusammensetzung.

Geologie: Vulkanische Erscheinungen, Gebirgsbildung. Die Wirkungen des fließenden Wassers, des Eises und der Organismen. Übersicht und kurze Charakteristik der Perioden der Erdgeschichte, mit besonderer Hervorhebung des Tertiärs und der Eiszeit. Die historische Entwicklung der Huftiere, speziell der Unpaarhufer.

Im Winter: Darstellung der Hauptgedanken der Entwicklungs- und Selektionslehre. Vergleichende Repetition der Säugetiere, mit besonderer Berücksichtigung der Primaten. Kurze Besprechung der ältesten Menschenreste. Der Bau des menschlichen Körpers.

VII. Klasse (2 Stunden im Sommer). — Allgemeine Übersicht der Grunderscheinungen des Lebens. Belehrungen über ausgewählte Fragen der Gesundheitslehre.

8. Physik.

a. Lehrziele.

Vorkurs: Kenntnis und Verständnis einiger für die Biologie besonders wichtiger physikalischer Vorgänge aus der Natur und dem täglichen Leben. Anleitung zur Beobachtung einfacher Naturerscheinungen mit Hülfe des Experimentes.

Obere Stufe: Heranbildung zur sorgfältigen Beobachtung und messenden Verfolgung der Naturerscheinungen mit Hülfe des Experimentes.

Kenntnis der wichtigsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze, sowie Bekanntschaft mit der mathematischen Darstellung der Hauptgesetze.

Fähigkeit, die erworbenen Anschauungen und Kenntnisse bei der Lösung physikalischer Aufgaben selbständig anzuwenden.

b. Lehrgang.

II. Klasse (Vorkurs: 2 Stunden im Sommer). — Experimentalkurs über die wichtigsten Tatsachen der Statik fester, flüssiger und gasförmiger Körper, der Wärmelehre und der Optik, mit besonderer Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Lehre von den wichtigsten Lebenserscheinungen der Pflanzen und Tiere; ferner, soweit die Zeit reicht, einige Vorführungen aus dem Gebiete der Elektrizität.

IV. Klasse (2 Stunden). — Die allgemeinen Eigenschaften der Körper; Längen- und Zeitmessung. Allgemeine Mechanik. Statik und Dynamik fester Körper.

V. Klasse (2 Stunden). — Gleichgewicht und Bewegung der Flüssigkeiten und Gase. Molekularkräfte. Wärmelehre.

VI. Klasse (2 Stunden im Sommer, 3 Stunden im Winter). — Wellenlehre und ihre Anwendung auf Akustik, Optik, Wärmestrahlung und elektrische Wellen. Elektrostatik.

VII. Klasse (2 Stunden). — Elektrodynamik und Magnetismus. Ergänzende Übersicht der Physik.

9. Chemie.

a. Lehrziele.

Vorkurs: Kenntnis und Verständnis einiger für die Biologie besonders wichtiger chemischer Erscheinungen und Stoffe der Natur und des täglichen Lebens.

Obere Stufe: Anleitung zu naturwissenschaftlichem Beobachten und Denken. Kenntnis und Verständnis derjenigen chemischen Vorgänge, die in der Natur und im täglichen Leben besonders wichtig sind. Kenntnis der wichtigeren Elemente und anorganischen Verbindungen. Verständnis der physikalischen Begleiterscheinungen und Gesetzmäßigkeiten, die sich bei chemischen Vorgängen zeigen. Anleitung zu eigener Beobachtung durch das Experiment.

b. Lehrgang.

II. Klasse (2 Stunden im Winter). — An Hand zahlreicher Experimente werden dem Schüler die Verbrennungserscheinungen, Sauerstoff, Stickstoff, Luft, Kohlensäure, Atmung und Assimilation bekannt gemacht. Das Wasser, chemisch und physikalisch, und sein Kreislauf. Überall hygienische Ausblicke.

Ferner, soweit möglich: Einiges über Kohlenstoff, Chlor, Schwefel und Phosphor; einige wichtige Metalle.

V. Klasse (2 Stunden im Winter). — Einleitung. Die wichtigsten Grundbegriffe. Der Sauerstoff und die Oxydationen. Die Grundgesetze der Chemie. Stöchiometrie. Einführung in die Thermochemie.

VI. Klasse (2 Stunden im Sommer, 3 Stunden im Winter). — Allotropie, Ozon. Der Wasserstoff und die Reduktionen; Knallgas, Wasser, Stickstoff, Luft. Grundzüge der Atom- und Molekulartheorie, Lehre von der Valenz. Salpetersäure; allgemeine Eigenschaften der Säuren, Basen und Salze. Ammoniak, Neutralisation. Der Kohlenstoff, die Halogene, Schwefel, Phosphor, Arsen, Bor und Silicium, mit je einigen wichtigen Verbindungen. Das periodische System. Überall Hervorhebung des Gesetzmäßigen und Prinzipiellen.

Praktische Übungen: Alle 14 Tage 2 Stunden. Wiederholung der Schulexperimente. Die wichtigsten chemischen Operationen.

VII. Klasse (2 Stunden im Sommer). — Chemie der Metalle. Die wichtigsten Metalle mit den bedeutendsten Verbindungen.

Praktische Übungen: Alle 14 Tage 2 Stunden. Die Reaktionen der wichtigsten Elemente und Verbindungen.

10. Mathematik.

a. Lehrziel.

Fertigkeit im numerischen Rechnen, besonders auch im Kopfrechnen, und Gewandtheit in der Auflösung von Aufgaben des bürgerlichen Lebens. Entwicklung der Begriffe der Zahlgrößen und Ausbildung des räumlichen Anschauungsvermögens. Erziehung zum klaren, logischen Denken. Erwerbung der Fähigkeit, Aufgaben des praktischen Lebens, der Natur und der Technik auf mathematischem Wege behandeln und lösen zu können.

b. Lehrgang.

I. Klasse (5 Stunden). — Arithmetik (4 Stunden): Wiederholung und Erweiterung der in der Primarschule behandelten vier arithmetischen Operationen mit ganzen Zahlen, Dezimalbrüchen und gemeinen Brüchen. Anwendung auf Lösung von Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben (Gewinn- und Verlust-, Rabatt-, Zins-, Mischungsrechnungen, Rechnungen mit fremden Münzen etc.).

Geometrische Formenlehre (1 Stunde): Übungen im Gebrauch von Lineal und Zirkel.

II. Klasse (5 Stunden im Sommer, 6 im Winter). — Arithmetik (1 Stunde im Sommer): Fortsetzung des Pensums der I. Klasse (zusammengesetzte Schlußrechnung, abgekürzte Multiplikation und Division, Ausziehen der Quadratwurzel, einfache Flächenberechnungen).

Algebra (2 Stunden): Die vier Grundoperationen. Einfache Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten.

Geometrie (2 Stunden): Erster Teil der Planimetrie bis zur Flächengleichheit. Anwendungen.

Geometrisches Zeichnen (2 Stunden im Winter) unter Berücksichtigung der planimetrischen Konstruktionsaufgaben.

III. Klasse (6 Stunden). — *Algebra* (2 Stunden): Algebraische Brüche. Schwierigere Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Gleichungen ersten Grades mit zwei und mehreren Unbekannten. Potenzen mit ganzen, positiven Exponenten. — Fortsetzung der arithmetischen Übungen.

Geometrie (2 Stunden): Zweiter Teil der Planimetrie: Gleichheit und Berechnung geradliniger Figuren. Proportionalität der Strecken. Ähnlichkeit der Dreiecke und Vielecke und hierauf beruhende Sätze über den Kreis. Konstruktionsaufgaben.

Geometrisches Zeichnen (2 Stunden): Fortsetzung des Pensums der II. Klasse.

IV. Klasse (6 Stunden im Sommer, 5 im Winter). — Algebra (2 Stunden): Die Lehre von den Potenzen, Wurzeln und Logarithmen. Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten und hierauf reduzierbare Gleichungen höhern Grades. Begriff der imaginären und komplexen Zahlen. — Fortsetzung der arithmetischen Übungen.

Geometrie (4 Stunden im Sommer, 3 im Winter):

Planimetrie (im Sommer): Reguläre Vielecke und Kreisrechnung. Anwendung der Algebra auf Geometrie. Harmonische Teilung. Eventuell: Transversalensätze.

Stereometrie: Die gegenseitige Lage der räumlichen Grundgebilde. Die dreiseitige Ecke. Die einfachen Polyeder.

Trigonometrie (im Winter): Erster Teil der Goniometrie. Das rechtwinklige Dreieck.

V. Klasse (5 Stunden). — Algebra (2 Stunden): Exponentialgleichungen. Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Unbestimmte Gleichungen ersten Grades. (Eventuell: Kettenbrüche.) Gleichungen zweiten Grades mit zwei Unbekannten. Kombinationslehre.

Geometrie (3 Stunden):

Stereometrie (im Sommer): Fortsetzung des Pensums der IV. Klasse: Prismatoid, Zylinder, Kegel und Kugel.

Trigonometrie: Zweiter Teil der Goniometrie. Das schiefwinklige Dreieck. Anwendung der Trigonometrie auf Stereometrie und praktische Geometrie.

Darstellende Geometrie (im Winter): Erster Teil: Die räumlichen Grundgebilde und deren gegenseitige Lage im Grund- und Aufrißverfahren. Projektionen und wahre Größe ebener Figuren (Affinität). Darstellung einfacher Polyeder.

VI. Klasse (5 Stunden im Sommer, 4 im Winter). — Algebra (2 Stunden): Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Der binomische Lehrsatz für ganze Exponenten. Der Moivresche Satz. Kubische Gleichungen. Der Funktionsbegriff und graphische Darstellung von Funktionen.

Geometrie (3 Stunden im Sommer, 2 im Winter):

Trigonometrie (im Sommer): Elemente der sphärischen Trigonometrie; das rechtwinklige Dreieck und die einfachsten Sätze über das schiefwinklige Dreieck.

Darstellende Geometrie (im Sommer): Zweiter Teil: Schnitte der Polyeder mit Geraden und Ebenen. Zylinder, Kegel und Kugel. Querschnitte und Abwickelungen. (Siehe „Fakultativer Kurs".)

Analytische Geometrie der Ebene (im Winter): Erster Teil: Punkt, Gerade, Kreis.

Mathematische Geographie siehe unter Geographie.

VII. Klasse (5 Stunden im Sommer). — Algebra (2 Stunden): Unendliche Reihen; Konvergenz derselben. Binomischer Lehrsatz für gebrochene Exponenten. Eventuell: Exponential- und logarithmische Reihen.

Analytische Geometrie der Ebene (3 Stunden). Zweiter Teil: Die Kegelschnitte. (Hier soll der Begriff des Differentialquotienten erklärt, sowie auch seine Anwendung auf Aufgaben über Maxima und Minima behandelt werden; ebenso ist die Quadratur einiger Kurven durchzunehmen.)

11. Singen.

a. Lehrziel.

Musiktheorie: Erwerbung einfacher Musikbegriffe und Musikkenntnisse, die dem Schüler ermöglichen, leichtere Musikstücke (Choräle, Lieder, Chöre etc.) nach Akkorden zu lesen und zu verstehen.

Gesang: Fähigkeit, die Noten und die Töne in Akkorden sicher zu treffen. Ausbildung und Weckung des Sinnes für schönen Klang. Gute, dialektfreie Aussprache beim Gesang. Erlernung ein- und mehrstimmiger Lieder.

b. Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden). — Lesen der Noten im Violinschlüssel; Notenwerte, Pausen und Taktarten; Taktierübungen; Intervallenlehre. Schriftliche und gesangliche Behandlung der Durtonleitern und ihrer Dreiklänge. Solfeggien und Treffübungen. Bildung der Vokale und Konsonanten. Atemübungen. Stimmbildungsübungen. Zweistimmige Lieder.

II. Klasse (1 Stunde). — Lesen der Noten im Baßschlüssel. Schriftliche und gesangliche Behandlung der Molltonleitern und ihrer Dreiklänge. Dynamische Übungen. Solfeggien und Treffübungen. Tonbildungsübungen. Fortsetzung der Übungen im Bilden der Vokale und Konsonanten. Taktierübungen. Zwei- und dreistimmige Lieder. Leichte Gehördiktate zur Übung der Treffsicherheit und der Einteilung der Takte. Zeitweise Repetitionen des Pensums der I. Klasse.

III. Klasse (1 Stunde im Sommer). — Freie Tonbildungsübungen. Die Dur- und Molldreiklänge und ihre Versetzungen, der Dominantseptimenakkord und seine Versetzungen, eventuell andere Vierklänge. Schriftliche Erlernung der einfachen Kadenzen und der einfachen Generalbaßschrift. Leichtere schrift-

liche Harmonisierungen mit gegebenem Basse oder gegebener Oberstimme, auch mit Generalbaßschrift. Schwierigere Gehördiktate. Treff- und Gesangübungen. Repetitionen.

12. Kalligraphie.

a. Lehrziel.

Deutlichkeit, Geläufigkeit und Sauberkeit im Gebrauche der lateinischen und deutschen Schrift. Einübung der Kursivschrift.

Alle Lehrer verlangen bei den schriftlichen Arbeiten sorgfältige Ausführung.

b. Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden). — Einübung der lateinischen und deutschen Schrift. Anwendung in Diktat-, Schön- und Schnellschreibübungen. Besondere Rücksicht auf deutliche, gefällige und fließende Schrift. Arabische und römische Ziffern, Interpunktionen. Kursivschrift und griechisches Alphabet.

13. Zeichnen.

a. Lehrziel.

Übung, richtig zu sehen und das Wesentliche und Charakteristische einer Form herauszufinden. Fähigkeit, nicht allzu schwierige Objekte in den Hauptverhältnissen richtig und in verständlicher Ausdrucksweise perspektiv darzustellen. Einige Sicherheit in der Wiedergabe der Farben, wie sie die Natur bietet. Gewandtheit und Sicherheit der Hand. Bildung des Schönheitssinnes.

b. Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden). — Umrißzeichnen ebener oder flacher Ornamente (Fliese, Stoffe, Tapeten u. s. w.) und einfacher Gegenstände aus der Natur (Schmetterlinge, Pflanzenteile u. s. w.). Damit verbunden Übungen im Anlegen von Farbentönen. Die Anfänge der freien Perspektive. Gedächtniszeichnen und Pflege der Phantasie.

II. Klasse (2 Stunden). — Skizzieren einfacher Gebrauchsgegenstände (Werkzeuge, Schulsachen u. s. w.). Fortsetzung der Übungen im Anlegen von Farben und der Übungen der freien Perspektive mit Wiedergabe von Licht und Schatten in leichter Ausführung. Gedächtniszeichnen und Pflege der Phantasie.

III. Klasse (2 Stunden). — Bemerkung. In dieser und den folgenden Klassen individueller Unterricht in Gruppen.

Perspektivisches Zeichnen nach Gruppen geometrischer Körper. Darstellung von Teilen des Zeichensaales, des Schulgebäudes, Arbeitszimmers u. s. w. Damit verbunden Schattierübungen in kräftiger, plastischer Ausführung. Eventuell Übungen im Freien. Zeichnen einfacher plastischer Natur- und Kunstformen (Früchte, Geräte, Gefäße u. s. w.) mit Wiedergabe von Licht und Schatten, auch Ausführung in Farben.

IV. Klasse (2 Stunden). — Perspektivübungen im Freien. Skizzieren schwierigerer Natur- und Kunstformen (Vögel, Zweige, lebende Pflanzen, Architekturteile, kunstgewerbliche Gegenstände, plastische Ornamente).

V. Klasse (2 Stunden). — Skizzieren einfacher Landschaften nach der Natur (Gebäude mit nächster Umgebung). Skizzieren kunstgewerblicher Gegenstände und Architekturteile. Innenräume. Figurenzeichnen.

VI. und VII. Klasse (3 Semester mit je 2 Stunden). — Landschaftszeichnen nach der Natur (Wiedergabe von Ansichten mit Baumschlag und gelegentlich mit Hintergrund). Aufsuchen der malerischen Wirkung in Bleistift, einem Farbenton und in Aquarell. Figurenzeichnen nach Büsten und ganzen Figuren.

14. Turnen und Militärunterricht.

a. Lehrziel.

Allseitige und gleichmäßige Ausbildung des Körpers zur Befestigung der Gesundheit. Schönheit des Körpers in Bewegung und Haltung. Ausgleich zwischen sitzender und geistiger Tätigkeit.

Erziehung zu Kraft, Ausdauer und Gewandtheit in Bewegung und Haltung, zu mutigem, entschlossenem und besonnenem Handeln. Entwicklung von Tatkraft, Geistesgegenwart und Selbstvertrauen.

Gewöhnung an rasche Auffassung, genaue Ausführung von Befehlen und an willige Unterordnung unter die höheren Zwecke eines Ganzen. Weckung eines bleibenden Interesses für die Leibesübungen im weiteren Sinne.

Einige Fertigkeit in der Handhabung und im Gebrauch des Gewehres zum Schießen. Verständnis der elementaren Schießlehre und der Geländebeurteilung nach topographischen Karten.

b. Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden). — Schrittarten. Marsch- und Laufübungen in einfachen Ordnungsformen. Einfache Frei- und Gerätübungen. Turnspiele.

II. Klasse (2 Stunden). — Einfache Ordnungs-, Marsch- und Laufübungen. Frei- und Gerätübungen. Turnspiele.

III. Klasse (2 Stunden). — Ordnungs-, Marsch- und Laufübungen. Zusammengesetzte Freiübungen. Einfache Stabübungen. Gerätübungen mit vermehrter Berücksichtigung des Weit- und Hochspringens. Turnspiele.

IV. Klasse (2 Stunden). — Marsch und Lauf mit angemessener Steigerung von Schnelligkeit und Dauer. Hindernisnehmen. Stabübungen. Springen auch über feste Gegenstände. Geräteturnen. Turnspiele.

Dazu 4—5 Ausmärsche: Dauermarschieren, Kampfspiele, Nehmen natürlicher Hindernisse.

V. Klasse (2 Stunden). — Marsch und Lauf. Einfache Hantel- und zusammengesetzte Stabübungen. Laufen in einer Hindernisbahn (ohne Steiggerüst). Übungen an Geräten. Heben und Werfen. Stangenspringen. Turnspiele und Wettkämpfe.

Im Sommer: Schießunterricht: Gewehrbesorgung, Schießvorbereitungen. Dazu drei Schießübungen der ersten Schießklasse mit dem Gewehr. 4—5 Ausmärsche: Dauermarschieren mit Übungen im Entfernungsschätzen, Aufgaben im Erkunden und Blindschießen.

1 Stunde im Winter: Kartenlesen und Schießlehre.

VI. Klasse (2 Stunden). — Marsch und Lauf. Hantel- und Keulenübungen. Fechten. Übungen in der Hindernisbahn mit Steiggerüst. Übungen an Geräten. Heben, Werfen, Stangenspringen. Turnspiele und Wettkämpfe.

Im Sommer: Schießunterricht: Gewehrbesorgung, Schießvorbereitungen, auch mit Magazinladung. Dazu drei Schießübungen der zweiten Schießklasse mit dem Gewehr. 4—5 Ausmärsche: Dauermärsche, Geländeaufnahmen, Erkunden, Bezug von Feuerstellungen.

VII. Klasse (2 Stunden). — Laufübungen. Übungsgruppen in Frei-, Stab-, Hantel- und Keulenturnen. Fortsetzung des Fechtens und der Geräteübungen. Gerwerfen und Stangenspringen. Turnspiele und Wettkämpfe.

Anmerkung. Für die Schießübungen und für die Ausmärsche werden besondere Halbtage angesetzt.

B. Fakultative Fächer. — 1. Religionsunterricht.

a. Lehrziel.

Untere Stufe: Förderung des sittlich-religiösen Lebens. Einführung in die Schriften des Alten und Neuen Testamentes.

Obere Stufe: Geschichtliches Verständnis der wichtigsten Religionsformen.

b. Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden). — Darstellung der alttestamentlichen Geschichte als Vorbereitung auf das Christentum, zugleich zur Einführung in die Kenntnis der alttestamentlichen Schriften auf Grund ausgewählter Abschnitte.

II. Klasse (2 Stunden). — Das Leben Jesu, hauptsächlich nach dem Evangelium Markus.

III. Klasse (2 Stunden). — Die Geschichte des apostolischen Zeitalters nach der Apostelgeschichte und den apostolischen Briefen.

In allen drei Klassen: Aneignung einer beschränkten Anzahl von Sprüchen der heiligen Schrift und Liedern des kirchlichen Gesangbuches.

VI. Klasse (2 Stunden). — Übersicht der wichtigsten außerbiblischen Religionen. Altes Testament. Leben und Lehre Jesu.

VII. Klasse (2 Stunden). — Geschichte des Urchristentums (eventuell wichtige Abschnitte der Kirchengeschichte).

2. *Italienische Sprache.*

a. Lehrziel.

Fähigkeit, sich innerhalb des durch den Unterricht gebotenen Stoffes mit einiger Sicherheit mündlich und schriftlich auszudrücken. Verständnis leichterer moderner Prosatexte. Einführung in das Studium der italienischen Klassiker, besonders Manzonis, Leopardis, Ariosts und Dantes.

b. Lehrgang.

V. Klasse (2 Stunden). — Aneignung einer korrekten Aussprache. Die Formenlehre und das Wesentliche aus der Syntax. Leichte Lesestücke, die Gelegenheit zu Konversationsübungen über tagtägliche Dinge bieten und die gebräuchlichsten Wörter und Wendungen vermitteln. In diesem und den folgenden Kursen gelegentlich Sprachgeschichtliches mit Hinweis auf das Lateinische und Französische.

Schriftliche Arbeiten im Anschluß an die Lektüre.

Nach und nach, jedenfalls vom zweiten Semester an, wird das Italienische Unterrichtssprache.

VI. Klasse (2 Stunden). — Lektüre moderner Schriftwerke. Eventuelle Ergänzung der Grammatik. Mündliche und schriftliche Übungen im Anschluß an die Lektüre. Kleine Briefe.

VII. Klasse (2 Stunden). — Ausgewählte Gesänge aus dem Orlando furioso und der Divina Commedia. Im Anschluß daran kurze literargeschichtliche Exkurse. Schriftliche Arbeiten.

3. *Buchhaltung.*

a. Lehrziel.

Anleitung zur Rechnungsführung. Einführung in die Methode der einfachen Buchhaltung. Entwicklung der Grundsätze der doppelten Buchhaltung.

b. Lehrgang.

V. Klasse (1 Stunde). — Private Rechnungsführung. Geschäftliche Buchhaltung. Durchführung eines kurzen einmonatigen Geschäftsganges mit Abschluß, in einfacher und doppelter Buchhaltung.

4. *Chorgesang.*

a. Lehrziel.

Selbständigwerden der Stimmen beim mehrstimmigen Gesang. Bildung des Gehörs und Förderung des Geschmackes an musikalisch guten Gesängen mit sprachlich schönen, passenden Texten. Einführung in den polyphonen Gesang.

b. Pensum.

II.—VII. Klasse (1 Stunde). — Einübung vierstimmiger gemischter Chöre; jährlich 1—2 passende Chorwerke.

5. Stenographie.

a. Lehrziel.

Erreichung einer den Bedürfnissen des Unterrichts entsprechenden Fertigkeit, Diktate, Notizen, Ausarbeitungen u. s. w. stenographisch übersichtlich niederzuschreiben.

b. Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden im Winter). — Einübung des Einigungssystems „Stolze-Schrey". Lesen und Übersetzen. Kleinere Diktatübungen.

II. Klasse (1 Stunde im Sommer). — Fortsetzung der Übungen von Klasse I. Rücksicht auf korrekte und schöne Schrift. Schnellschreibübungen.

6. Darstellende Geometrie (Ergänzungskurs).

VI. Klasse (2 Stunden im Winter). — Schwierigere Aufgaben aus den bereits behandelten Gebieten. Durchdringungen.

---

82. s. Reglement für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern. (Vom 27. Februar 1905.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Vollziehung von § 15 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Lehrerbildungsanstalten, sowie des Beschlusses des Großen Rates vom 19. Februar 1903 über die Trennung des Seminars in ein Unterseminar zu Hofwil und ein Oberseminar in Bern; auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

Erster Teil. — Einteilung des Seminars.

§ 1. Das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern umfaßt vier Jahreskurse; die zwei ersten Jahreskurse bilden das Unterseminar zu Hofwil, die zwei letzten das Oberseminar in Bern.

Zweiter Teil. — Beaufsichtigung und Leitung der Anstalt.

Erster Abschnitt. — Die Direktion des Unterrichtswesens.

§ 2. Die oberste Leitung und Beaufsichtigung des Seminars, soweit sie nicht Sache des Großen Rates und des Regierungsrates ist, steht der Direktion des Unterrichtswesens zu.

§ 3. Die Direktion des Unterrichtswesens entscheidet in allen Fällen, deren Erledigung gesetzlich nicht einer andern Behörde oder durch dieses Reglement nicht der Kompetenz der Seminardirektion übertragen ist. Es liegt ihr insbesondere ob

a. die Sorge für die Stellvertretung des Direktors und diejenige der Lehrer, sofern nicht § 23 zutrifft;
b. die Feststellung des Unterrichtsplanes (Lehrplans) und die Bezeichnung der Lehrmittel (§ 2 des Gesetzes);
c. die Aufnahme und allfällige Wegweisung der Zöglinge (§ 6 des Gesetzes);
d. den Jahresbeitrag der einzelnen Zöglinge und allfällige Zurückerstattung der Kosten für Unterricht und Verpflegung (§§ 7 und 8 des Gesetzes) gemäß einem vom Regierungsrat aufgestellten Regulativ zu bestimmen;
e. die Ausrichtung der vom Regierungsrat bewilligten Stipendien an Zöglinge außerhalb des Konvikts (§ 7 des Gesetzes) gemäß § 39 dieses Reglementes;
f. die ökonomische Verwaltung der Anstalt;
g. die Organisation der Übungs- und Musterschule (§ 3 des Gesetzes);

h. die Anordnung von Wiederholungs- und Fortbildungskursen nach Beschluß des Regierungsrates (§ 2 des Gesetzes);

i. die Festsetzung der Seminarprüfungen (§ 5 des Gesetzes).

§ 4. Die pädagogische Aufsicht übt die Direktion des Unterrichtswesens durch eine aus sieben Mitgliedern bestehende Kommission aus, welche sie unter dem Titel Seminarkommission auf die Dauer von sechs Jahren wählt.

Zweiter Abschnitt. — Die Seminarkommission.

§ 5. Die Seminarkommission besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Aktuar und vier Beisitzern. Den Präsidenten wählt die Direktion des Unterrichtswesens; Vizepräsident und Aktuar werden von der Kommission selbst gewählt.

Die Vorsteher der beiden Abteilungen des Seminars wohnen mit beratender Stimme allen Verhandlungen der Kommission bei, mit Ausnahme derjenigen, die ihre eigene Person betreffen.

§ 6. Die Seminarkommission hat den gesamten Unterricht und die Disziplin zu beaufsichtigen.

§ 7. Die Seminarkommission stellt für die ihr nötig scheinenden Veränderungen in der Einrichtung der Anstalt ihre Anträge an die Direktion des Unterrichtswesens; ebenso begutachtet sie alle wichtigen Gegenstände, welche ihr die Direktion des Unterrichtswesens, die Seminardirektion oder die Seminarlehrerschaft zuweisen, namentlich *a.* den aufzustellenden Unterrichtsplan; — *b.* den Erlaß einer Seminarordnung; — *c.* die Einführung neuer Lehrmittel; — *d.* den Plan der Wiederholungs- und Fortbildungskurse; — *e.* die Anstellung neuer Lehrer und Stellvertretungen; — *f.* die Aufnahme und Entlassung von Zöglingen.

§ 8. Am Schlusse eines Jahreskurses findet unter der Leitung der Seminarkommission eine Prüfung statt. Die Prüfungsgegenstände werden von der Seminarkommission bestimmt und einen Tag vor der Prüfung den examinierenden Lehrern mitgeteilt. Den Zöglingen werden sie nicht zum voraus angezeigt.

§ 9. Am Schlusse der Promotionsprüfungen begutachtet die Seminarkommission die sachbezüglichen Anträge der Lehrerversammlung, worauf die Zöglinge durch die Direktion des Unterrichtswesens in eine höhere Klasse befördert oder zurückbehalten oder aus der Anstalt entlassen werden.

§ 10. Die Seminarkommission versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Am Schlusse des Schuljahres erstattet sie der Direktion des Unterrichtswesens einen Jahresbericht über Unterricht, Disziplin, Geist und Führung der Anstalt und gibt den Seminarlehrern von diesem Berichte, soweit er ihre Leistungen beurteilt, in angemessener Weise Kenntnis.

§ 11. Die Mitglieder der Seminarkommission erhalten bei Inspektionen, Prüfungen und Sitzungen die nämliche Entschädigung wie die Mitglieder des Großen Rates.

Für die besondern Obliegenheiten des Aktuariates (Protokollführung, Korrespondenzen, Berichte) wird von der Direktion des Unterrichtswesens eine angemessene Vergütung ausgesetzt.

Dritter Abschnitt. — Die Seminardirektion und die Lehrerversammlung.

§ 12. Jede Abteilung des Seminars, das Unter- und das Oberseminar, hat einen Vorsteher. Der Vorsteher des Oberseminars ist zugleich Direktor des ganzen Seminars. Als solcher besorgt er diejenigen Angelegenheiten, die sowohl das Unterseminar, als auch das Oberseminar betreffen. Zu diesen gemeinsamen Angelegenheiten beider Abteilungen des Seminars gehören namentlich die Ausarbeitung von Vorlagen an die Seminarbehörden betreffend die Revision des Unterrichtsplanes, des Seminarreglementes, der Seminarordnung und anderer

gemeinsamer Vorschriften, die Vorschriften über die Zeugniserteilung, die Einführung neuer Lehrmittel für beide Abteilungen, und die Anordnungen betreffend die Verteilung der Unterrichtszeit und der Besoldung der in beiden Abteilungen unterrichtenden Lehrer.

Dabei soll auch immer die Ansicht des Vorstehers des Unterseminars und in den reglementarisch vorgeschriebenen Fällen auch die der Lehrerversammlung gehört werden.

Der Vorsteher und die Lehrerversammlung des Unterseminars können dem Seminardirektor auch von sich aus Anträge betreffend gemeinsame Angelegenheiten zur weiteren Behandlung zustellen.

Als Vorsteher des Oberseminars leitet und beaufsichtigt der Direktor diese Anstalt und besorgt die ökonomische Verwaltung derselben mit Hülfe eines dazu bestimmten Lehrers.

§ 13. Der Vorsteher des Unterseminars zu Hofwil leitet und beaufsichtigt diese Anstalt und besorgt die Kasse und das Rechnungswesen derselben unter Beihülfe des dazu bestimmten Personals, sowie alle sonstigen Angelegenheiten, die sich speziell auf das Unterseminar beziehen.

§ 14. Die Lehrer jeder Seminarabteilung bilden eine gesonderte Lehrerversammlung zur Erledigung der ihr im Reglement übertragenen Obliegenheiten.

Zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten kann der Seminardirektor gemeinsame Sitzungen beider Lehrerversammlungen anordnen.

§ 15. Jeder Vorsteher reicht der Direktion des Unterrichtswesens alljährlich einen Antrag betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das folgende Rechnungsjahr, sowie einen Bericht über die Verwaltung und den Gang der seiner Leitung unterstellten Anstalt ein.

§ 16. Alle Beschlüsse und Mitteilungen der obern Behörden, die eine Abteilung des Seminars und dessen Personal betreffen, sind unmittelbar an den Vorsteher der betreffenden Abteilung zu richten. Einzig in dem Fall von Beschwerden eines Lehrers über den Vorsteher findet, soweit es die Natur der Sache erfordert, unmittelbare Korrespondenz zwischen der Oberbehörde, zunächst der Seminarkommission, und dem Beschwerdeführer statt; allein auch in diesem Falle ist dem betreffenden Vorsteher durch die Oberbehörde sofort in geeigneter Weise von der bezüglichen Beschwerde Kenntnis zu geben.

§ 17. Die Vorsteher sind zu 15—20 wöchentlichen Unterrichsstunden verpflichtet. Sie wachen über den pädagogisch richtigen Gang des Unterrichts, zu welchem Zwecke sie die Unterrichtsstunden sämtlicher Lehrer ihrer Abteilung so oft als möglich besuchen.

§ 18. Sie fertigen, auf Grundlage des Unterrichtsplanes, den halbjährlichen Stundenplan ihrer Abteilung an.

§ 19. Sie überwachen mittelbar oder unmittelbar die Ordnung und Disziplin der ihrer Leitung unterstellten Anstalt, beobachten Fleiß, Fortschritte und Betragen der Zöglinge, deren ganzes Tun und Wesen sie nie aus dem Auge verlieren sollen, um sich stets den rechten erzieherischen Einfluß zu sichern.

§ 20. Sie leiten und beaufsichtigen auch die Wiederholungs- und Fortbildungskurse und erstatten der Seminarkommission zuhanden der Direktion des Unterrichtswesens jeweilen einen schriftlichen Schlußbericht.

§ 21. Um das Seminar stets durch unmittelbare Anschauung mit dem Zustand und den Bedürfnissen der Volksschule bekannt zu machen, wird es dem Direktor zur Pflicht gemacht, alljährlich eine Anzahl von Volksschulen in verschiedenen Gegenden des Kantons zu besuchen.

§ 22. Bei amtlichen Verrichtungen außer dem Seminar verrechnen die Vorsteher dem Staate ihre Barauslagen.

§ 23. Die Vorsteher können einem Seminarlehrer bis auf drei Tage, einem Zögling bis auf zwei Monate Urlaub erteilen. Sie haben der Seminarkommission Mitteilung zu machen, wenn ein Lehrer längere Zeit am Unterrichte verhindert

wird, und ordnen die nötig werdende gegenseitige Stellvertretung der Lehrer an. Sie sind befugt, jährlich einmal einige Tage Ferien zu einer gemeinsamen Exkursion zu gestatten, wofür sie indes, soweit es die darauf zu verwendenden Kosten betrifft, die Bewilligung der Direktion des Unterrichtswesens einholen.

§ 24. In Fällen von Krankheit oder längerer Abwesenheit eines Vorstehers übernimmt ein von der Direktion des Unterrichtswesens aus der Zahl der Seminarlehrer zu bezeichnender Stellvertreter die Funktionen desselben.

§ 25. Der Vorsteher präsidiert von Amtes wegen die Lehrerversammlung der seiner Leitung unterstellten Anstalt. Die gemeinsamen Lehrerversammlungen werden vom Vorsteher des Oberseminars geleitet. Die Lehrerversammlung tritt zusammen, so oft es der Vorsteher oder drei Lehrer verlangen.

§ 26. Jede Lehrerversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren ihren Vizepräsidenten und ihren Sekretär, welch letzterer über ihre Verhandlungen ein regelmäßiges Protokoll führt und die erforderlichen Eingaben an die Oberbehörden ausfertigt.

§ 27. Unter Berücksichtigung der in den §§ 12 und 13 aufgestellten Bestimmungen entwerfen und begutachten die Lehrerversammlungen den Unterrichtsplan für das Seminar, die Wiederholungs- und Fortbildungskurse; sie besprechen bedeutendere Neuanschaffungen für die Bibliothek und den Unterricht, sowie die Einführung neuer Lehrmittel, die Haus- und Disziplinarordnung, entscheiden über die Anwendung außerordentlicher Disziplinarmittel und bestimmen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion des Unterrichtswesens die Ferienzeiten. Sie beurteilen das Betragen und die Tätigkeit der Zöglinge, stellen Anträge über ihre definitive Aufnahme und Entlassung und besprechen überhaupt alle gemeinsamen Angelegenheiten der Anstalt, wie Teilnahme an Festen, Reisen und so weiter.

§ 28. Jede Minderheit der Lehrerversammlung ist berechtigt, allfällige Minderheitsanträge schriftlich durch Vermittlung des Vorstehers an die Oberbehörde gelangen zu lassen.

Dritter Teil. — Innere Einrichtung der Anstalt.

Erster Abschnitt. — Allgemeine Bestimmungen.

§ 29. Das Seminar hat die Zöglinge theoretisch und praktisch dergestalt auf ihren künftigen Beruf vorzubereiten, daß sie beim Austritt aus der Anstalt mit der Einrichtung, dem Gang und den Bedürfnissen einer guten Volksschule vertraut, zur Leitung einer solchen allseitig befähigt und zur eigenen Fortbildung hinreichend vorbereitet sind. — Der gesamte Unterricht hat daher einerseits auf möglichste Gründlichkeit, anderseits auf die eigenartige Bestimmung jeder Anstalt besondere Rücksicht zu nehmen.

§ 30. Ein allgemeiner Unterrichtsplan bestimmt die in der Anstalt anzustrebenden Leistungen, den Umfang und die Abstufung des gesamten Unterrichts durch alle Klassen hindurch.

An den allgemeinen Unterrichtsplan soll sich der jeweilige Stundenplan, welcher die ganze Tagesordnung der Anstalt mit Angabe der einzelnen Lehrstunden eines jeden Lehrers enthält, genau anschließen.

§ 31. Die Ausbildung der Zöglinge zur praktischen Tüchtigkeit bildet einen wesentlichen Teil der Seminaraufgabe. Zur praktischen Ausbildung der Zöglinge wird mit dem Oberseminar eine Übungsschule verbunden. Das Nähere hierüber wird durch einen Beschluß des Regierungsrates und ein bezügliches Regulativ bestimmt.

§ 32. Das Seminar ist nicht bloße Unterrichts-, sondern ebensosehr Erziehungsanstalt. Zu diesem Zwecke wird der erziehende Einfluß des Unterrichts, der überall mit besonderer Sorgfalt im Auge behalten werden soll, durch das gesamte Anstaltsleben kräftigst unterstützt. Dieses soll darauf gerichtet sein, möglichst anregend, entwickelnd und veredelnd auf den Willen des einzelnen einzuwirken und ihm die Erhebung zur Selbständigkeit des Charakters zu erleichtern.

Zweiter Abschnitt. — Die Zöglinge.

§ 33. Die Aufnahme von Zöglingen findet jeden Frühling vor Anfang eines neuen Lehrkurses statt. Zu diesem Zwecke haben sich die Bewerber einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen, die zwei Monate vorher öffentlich ausgeschrieben wird. Die Anmeldungen erfolgen beim Vorsteher des Unterseminars zu Hofwil innerhalb der festgesetzten Frist. Nur ausnahmsweise kann auf besondern Beschluß der Direktion des Unterrichtswesens der Eintritt einzelnen Bewerbern auch während des Jahreskurses gestattet werden (§ 6 des Gesetzes). Das Weitere über die Aufnahmsprüfung wird durch das Regulativ für die Aufnahmsprüfung zum Eintritt in das Staatsseminar Hofwil bestimmt.

§ 34. Die Aufnahme erfolgt zunächst nur auf eine Probezeit von drei Monaten. Nach Ablauf dieser Frist hat die Lehrerversammlung der Seminarkommission zuhanden der Direktion des Unterrichtswesens ihre Anträge über definitive Aufnahme oder Entlassung der einzelnen Zöglinge einzureichen.

Zöglinge, die sich für den Lehrerberuf untauglich erweisen, können auch nach ihrer definitiven Aufnahme entlassen werden.

§ 35. Jeder patentierte Zögling ist verpflichtet, wenigstens die vier ersten Jahre nach dem Austritt aus dem Seminar eine Stelle an einer öffentlichen Schule im Kanton Bern zu versehen. Wer ohne hinreichende, von der Direktion des Unterrichtswesens zu würdigende Gründe dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist gehalten, dem Staate die Mehrkosten für die Verpflegung und die genossenen Stipendien vollständig zurückzuerstatten.

Diejenigen definitiv aufgenommenen Zöglinge, welche ohne zwingende Gründe vor der Schlußprüfung austreten, sind zu denselben Erstattungen ververpflichtet (§ 8 des Gesetzes). Über die Berechtigung zum Rücktritt und die Höhe der Rückerstattungen entscheidet der Regierungsrat auf Grundlage eines Berichtes der Direktion des Unterrichtswesens.

§ 36. Die Zöglinge des Unterseminars wohnen im Konvikt. Unter besondern Verhältnissen kann die Direktion des Unterrichtswesens auf Antrag des Vorstehers Ausnahmen gestatten.

§ 37. Diejenigen Zöglinge, welche im Konvikt wohnen, erhalten dort Wohnung, Kost, Wäsche, Licht und ärztliche Behandlung, letztere, soweit sie im Seminar und ohne Beeinträchtigung der übrigen Anstaltszwecke möglich ist. Das Kostgeld hierfür beträgt jährlich wenigstens Fr. 150 und kann je nach den Vermögensverhältnissen der Eltern oder des Zöglings und auf Grund der bezüglichen Bestimmungen des Kostgeldregulativs erhöht werden.

Das Kostgeld ist jeweilen halbjährlich voraus zu bezahlen.

§ 38. Für die Schüler des Oberseminars besteht kein Konvikt. Sie oder ihre Eltern wählen selbst geeignete Logemente und Kostorte, haben aber vor Bezug derselben die Genehmigung der Seminardirektion einzuholen.

Diese Genehmigung kann ohne Angabe der Gründe verweigert oder später zurückgezogen werden.

Bei der Wahl von Kostorten wird die Direktion den Seminaristen mit gutem Rat behülflich sein.

§ 39. An Schüler des Oberseminars werden Stipendien verabreicht, wenn und so lange sie sich über befriedigende Leistungen, guten Fleiß und untadelhaftes Betragen ausweisen (§ 7 des Gesetzes).

Die Stipendien betragen höchstens Fr. 600 jährlich und werden je nach den Vermögensverhältnissen der Eltern oder des Zöglings und auf Grund der Bestimmungen des bezüglichen Regulativs festgesetzt.

Seminaristen, die bei ihren Eltern in der Stadt oder deren Umgebung wohnen, erhalten höchstens die Hälfte des gewöhnlichen Stipendiums.

§ 40. Die im Konvikt wohnenden Zöglinge werden auch mit landwirtschaftlichen und Gartenarbeiten beschäftigt. Die Arbeitszeit ist so zu verteilen, daß

dadurch die Unterrichtszwecke möglichst wenig beeinträchtigt werden. Bei Hauptarbeiten kann der Unterricht auch für einzelne Tage unterbrochen werden.

§ 41. Alle weitern Angelegenheiten, die sich auf die Zöglinge beziehen, werden durch eine von der Direktion des Unterrichtswesens zu erlassende Seminarordnung geregelt. Diese ist den Zöglingen in die Hand zu geben.

Dritter Abschnitt. — Die Lehrer.

§ 42. Die Seminarlehrer stehen unter dem Vorsteher als ihrer nächsten Oberbehörde und haben seinen Weisungen und Anordnungen unmittelbare Folge zu leisten. In allen Angelegenheiten, welche sie, die Zöglinge oder anderweitige Verhältnisse der Anstalt betreffen, wenden sie sich an den Vorsteher. Gegen seine Anordnungen steht ihnen der Rekurs an die Seminarkommission oder an die Direktion des Unterrichtswesens offen.

§ 43. Sämtliche Seminarlehrer sind zum regelmäßigen Besuche der Lehrerversammlungen verpflichtet; nur in dringenden Fällen kann auf rechtzeitige Anzeige an den Vorsteher die Abwesenheit entschuldigt werden. Das Protokoll hat von den allfälligen entschuldigten oder unentschuldigten Absenzen Notiz zu nehmen.

§ 44. Die Seminarlehrer sind verpflichtet, dem Vorsteher im Fall von Überhäufung mit amtlichen Geschäften, insbesondere in der ökonomischen Verwaltung der Anstalt und in der Beaufsichtigung der Zöglinge Aushülfe zu leisten.

§ 45. In Fällen von kürzerer Krankheit oder Abwesenheit haben sie sich, insofern keine andere Stellvertretung eintreten kann, nach den Anordnungen des Vorstehers im Unterricht gegenseitige Aushülfe zu leisten.

§ 46. Die Seminarlehrer haben den Vorsteher in der Beaufsichtigung und Vorsorge für die Erhaltung alles Eigentums der Anstalt zu unterstützen und sind für die zum Unterricht in ihren Fächern vorhandenen Bücher, Apparate, Instrumente etc., worüber jeder Lehrer ein genaues Inventar führt, verantwortlich.

§ 47. Die Lehrer mit voller Stundenzahl sind zu 22 bis 28 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet. Sie haben sich genau an den Unterrichtsplan zu halten. Ein eingeführtes Lehrbuch darf durch sie ohne Beschluß der zuständigen Behörde weder durch ein anderes ersetzt noch sonst außer Gebrauch gesetzt werden.

Die Lehrer können gegen angemessene Entschädigung für Wiederholungs- und Fortbildungskurse noch außerordentlich in Anspruch genommen werden.

§ 48. Sämtliche Lehrer sind verpflichtet, nach Kräften auf die Entwicklung eines sittlich festen Charakters des Zöglings erzieherisch einzuwirken, insbesondere auch nach den Anordnungen des Vorstehers sich an der Beaufsichtigung der Zöglinge zu beteiligen.

§ 49. Die spezielle Aufsicht über die Zöglinge des Unterseminars wird einem im Seminar wohnenden Lehrer übertragen. — Im Oberseminar führt je ein Lehrer die Aufsicht über eine Klasse, sorgt für gute Ordnung im Klassenzimmer und macht dem Direktor von Fehlern und Mängeln in dieser Klasse Mitteilung. Er besorgt auch die Einschreibung, Austeilung und Einsammlung der Zeugnisse seiner Klasse.

§ 50. Unterrichtsstunden dürfen weder ganz noch teilweise ohne die Erlaubnis des Vorstehers oder, in Dringlichkeitsfällen, ohne rechtzeitige Anzeige an denselben eingestellt werden.

§ 51. Im Todesfall eines Lehrers beziehen dessen Witwe und Kinder die volle Besoldung für die nächsten drei Monate, vom Todestage an gerechnet.

Vierter Abschnitt. — Die Wiederholungs- und Fortbildungskurse.

§ 52. Die Abhaltung und Einrichtung von Wiederholungs- und Fortbildungskursen, sowie die Zahl der Teilnehmer an einem Kurse werden durch die Direktion des Unterrichtswesens bestimmt. Die Teilnehmer erhalten den Unterricht unentgeltlich und überdies freie Station oder eine entsprechende Entschädigung aus der Staatskasse (§ 12 des Gesetzes).

§ 53. Es sollen alle diejenigen, welche freiwillig an einem Kurs teilzunehmen wünschen, zu rechter Zeit eingeladen werden, sich beim Seminardirektor anschreiben zu lassen.

Da, wo das Interesse der Schule es erheischt, können einzelne Lehrer zum Besuch dieser Kurse angehalten werden. Es sollen in der Regel nur patentierte und nur an bernischen Schulen angestellte Lehrer zugelassen werden.

Die Direktion des Unterrichtswesens entscheidet im einen wie im andern Fall, wer an diesen Kursen teilzunehmen hat, und zwar nach Anhörung der betreffenden Schulinspektoren auf den Antrag der Seminardirektion.

§ 54. Die Seminarlehrerversammlung hat über die Einrichtung des Kurses zu beraten. Der aus dieser Beratung hervorgehende Plan ist der Seminarkommission einzureichen, welche ihn, mit ihrem Berichte versehen, der Direktion des Unterrichtswesens zur Genehmigung vorlegen wird.

§ 55. Am Ende eines Wiederholungs- oder Fortbildungskurses findet ein öffentlicher Schlußakt statt, bei welchem sich die Seminarkommission in angemessener Weise vertreten läßt. Über den Gang des Kurses und seine Ergebnisse hat sie der Direktion des Unterrichtswesens Bericht zu erstatten.

Vierter Teil. — Bestimmungen über die ökonomische Verwaltung.

§ 56. Über die Art der Führung des Konvikts und die damit zusammenhängenden ökonomischen Verhältnisse und Geschäfte ordnet der Regierungsrat das Nötige an.

Die Seminarlehrer sind in allen amtlichen Verrichtungen der Verwaltung zur Aushülfe verpflichtet.

§ 57. Das Dienstpersonal des Unterseminars besteht aus einem Abwart und den erforderlichen Mägden. Führt der Vorsteher das Konvikt selbst, so werden Haushälterin und Dienstboten von ihm angestellt und entlassen, andernfalls, soweit es das Konvikt berührt, vom Konvikthalter im Einverständnis mit dem Vorsteher.

Das Oberseminar hat einen Abwart, der vom Direktor des Unterrichtswesens gewählt wird.

§ 58. Bei Erkrankungsfällen im Konvikt sorgt der Vorsteher für die notwendige ärztliche Behandlung.

§ 59. Die Bureaukosten der Vorsteher, der Buchhalter und des allfälligen Verwalters werden aus der Seminarkasse bestritten.

Übergangsbestimmungen.

§ 60. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Durch dasselbe wird das Reglement vom 3. März 1883 für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern aufgehoben.

---

33. 4. Seminar-Ordnung für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern. (Vom 10. März 1905.)

Der Direktor des Unterrichtswesens des Kantons Bern, in Vollziehung von § 33 des Reglements für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern (vom 27. Februar 1905),

beschließt:

Erster Teil. — Allgemeine Bestimmungen, die sich auf das Unter- und Oberseminar beziehen.

§ 1. Das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern umfaßt vier Jahreskurse; die zwei ersten Jahreskurse bilden das Unterseminar zu Hofwil, die zwei letzten das Oberseminar in Bern.

§ 2. Die Aufnahme von Zöglingen findet jeden Frühling vor Anfang eines neuen Lehrkurses statt. Zu diesem Zwecke haben sich die Bewerber einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen, die zwei Monate vorher öffentlich ausgeschrieben wird. Die Anmeldungen erfolgen beim Vorsteher des Unterseminars zu Hofwil innerhalb der festgesetzten Frist. Nur ausnahmsweise kann auf besondern Beschluß der Direktion des Unterrichtswesens der Eintritt einzelnen Bewerbern auch während des Jahreskurses gestattet werden (§ 6 des Gesetzes). Das Weitere über die Aufnahmsprüfung wird durch das Reglement für die Aufnahmeprüfung zum Eintritt in das Staatsseminar Hofwil bestimmt.

§ 3. Die Aufnahme erfolgt zunächst nur auf eine Probezeit von drei Monaten. Nach Ablauf dieser Frist hat die Lehrerversammlung der Seminarkommission zuhanden der Direktion des Unterrichtswesens ihre Anträge über definitive Aufnahme oder Entlassung der einzelnen Zöglinge einzureichen.

Nach der definitiven Aufnahme können Zöglinge, die sich für den Lehrerberuf untauglich erweisen, immerhin noch entlassen werden.

§ 4. Zöglinge, die während der Probezeit oder vor der Patentprüfung freiwillig austreten oder aus eigener Schuld austreten müssen, sind zur Vergütung der Kosten verpflichtet. Die Direktion des Unterrichtswesens kann aus besondern Gründen eine Ermäßigung eintreten lassen. Zöglinge, welche die Anstalt vor Vollendung der Kurse verlassen wollen, haben ein vom Vater, beziehungsweise Inhaber der väterlichen Gewalt ausgestelltes schriftliches Entlassungsgesuch einzureichen.

§ 5. Jeder patentierte Zögling ist verpflichtet, wenigstens die ersten vier Jahre nach dem Austritt aus dem Seminar eine Stelle an einer öffentlichen Schule im Kanton zu versehen. Wer ohne hinreichende, von der Direktion des Unterrichtswesens zu würdigende Gründe dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist gehalten, dem Staate die Mehrkosten für die Verpflegung und die genossenen Stipendien vollständig zurückzuerstatten (§ 8 des Gesetzes).

§ 6. Die Zöglinge sind zu einem sittlichen Lebenswandel, zu Anstand und Höflichkeit gegen Vorsteher, Lehrer, Mitzöglinge und gegen jedermann auch außerhalb der Anstalt, zum pünktlichen Gehorsam gegen die Vorgesetzten, zum regelmäßigen Besuch aller Unterrichtsstunden, zu Fleiß und Aufmerksamkeit während des Unterrichts, zur hinreichenden Vorbereitung auf denselben und zur gewissenhaften Lösung der gestellten Aufgaben verpflichtet.

Auch wird ihnen die fleißige Benützung der Seminarbibliothek, welche zu diesem Zwecke wöchentlich einmal geöffnet wird, empfohlen.

§ 7. Alle Zöglinge unterstehen, sowohl in- als außerhalb des Seminars, der Disziplin der Anstalt. Als Disziplinarvergehen sind im besondern anzusehen: Vernachlässigung der Studien, Verletzung des Anstandes, Ungehorsam gegen Vorgesetzte und Lehrer, sowie Widersetzlichkeit gegen die Ordnung des Seminars, mutwillige Beschädigung des Eigentums der Anstalt, dauernde Ausübung eines nachteiligen Einflusses auf die Klasse, mißbräuchlicher Wirtshausbesuch und damit in Zusammenhang stehender Unfug, Unredlichkeit und andere Vergehen gegen die Sittlichkeit.

§ 8. Zur Handhabung der Ordnung und Disziplin sind, soweit Zurechtweisungen und Strafen der einzelnen Lehrer oder der Vorsteher nicht ausreichen, je nach der Natur des Falles folgende Mittel anzuwenden: 1. Verweis durch den Vorsteher vor der Klasse; 2. Überweisung an die Seminarkommission zuhanden der Unterrichtsdirektion; 3. teilweiser oder gänzlicher Entzug des Stipendiums; 4. Androhung der Wegweisung; 5. Wegweisung.

Bei schweren Vergehen kann ein Zögling durch den betreffenden Anstaltsvorsteher bis zur Erledigung der Klage unter sofortiger Überweisung an die Unterrichtsdirektion aus dem Seminar ausgeschlossen werden.

§ 9. Die Seminaristen haben mit aller Sorgfalt auf Reinlichkeit und Ordnung in allen Dingen und in sämtlichen Räumen der Anstalt zu halten. Ebenso sind sie zu sorgfältiger Behandlung der Instrumente, Apparate, Sammlungen und Werkzeuge, sowie der aus der Seminarbibliothek erhaltenen Bücher verpflichtet.

Wer sich Nachlässigkeiten oder Beschädigungen zuschulden kommen läßt, wird mit einer Geldbuße belegt oder je nach Umständen zum ganzen oder teilweisen Schadenersatz angehalten. Ist der Schuldige nicht zu ermitteln, so kann die ganze Klasse zum Schadenersatz verpflichtet werden.

§ 10. Über die Zulassung oder Dispensation von fakultativen Fächern entscheidet der Anstaltsvorsteher nach Anhörung des betreffenden Fachlehrers. Gesuche um Dispensation oder Änderung derselben sind jeweilen vor Beginn eines Semesters zu stellen.

§ 11. Es ist den Seminaristen gestattet, unter sich zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen oder praktischen Ausbildung Vereine zu bilden. Für dieselben sind jedoch Statuten zu entwerfen, deren Genehmigung durch den Anstaltsvorsteher eingeholt werden muß. Ein Zögling darf nicht mehr als zwei Vereinen angehören. In andere Vereine und Gesellschaften dürfen die Seminaristen nicht eintreten. Die Übungen der Vereine sind in den Räumen des Seminars abzuhalten. Die Vereine sollen dem Vorsteher im Anfang jedes Quartals ein Verzeichnis ihrer Mitglieder einreichen.

§ 12. Die Teilnahme an Festen edlerer Geselligkeit kann durch den Vorsteher nach Besprechung mit der Lehrerschaft gestattet werden. Die Teilnahme an öffentlichen Tanzbelustigungen ist den Seminaristen verboten.

Das Rauchen in den Gebäuden des Seminars ist ihnen untersagt. Das Tragen irgendwelcher studentischer Abzeichen ist den Seminaristen nicht gestattet.

§ 13. Am Schlusse jedes Quartals erhalten die Zöglinge Zeugnisse über Betragen, Fleiß und Leistungen. Das Zeugnis ist vom Vater oder Inhaber der väterlichen Gewalt zu unterzeichnen und vom Zögling am ersten Schultage dem Vorsteher oder dem dazu bezeichneten Lehrer zurückzugeben.

Zweiter Teil. — ***Besondere Bestimmungen für die im Konvikt wohnenden Zöglinge.***

§ 14. Die Zöglinge des Unterseminars wohnen in der Regel im Konvikt. Ausnahmen können durch die Direktion des Unterrichtswesens auf Antrag des Vorstehers gestattet werden. Externen Zöglingen können Stipendien von höchstens Fr. 200 per Jahr verabfolgt werden. Die Stipendien werden durch die Direktion des Unterrichtswesens bestimmt.

§ 15. Diejenigen Zöglinge, welche im Konvikt wohnen, erhalten dort Wohnung, Kost, Wäsche, Licht und ärztliche Behandlung, letztere soweit sie im Seminar und ohne Beeinträchtigung der übrigen Anstaltszwecke möglich ist. Das Kostgeld hierfür beträgt jährlich wenigstens Fr. 150; bei Vermöglichen tritt ein Zuschlag ein nach den bezüglichen Bestimmungen des Kostgeldregulativs.

Das Kostgeld ist jeweilen halbjährlich voraus zu bezahlen.

§ 16. Jeder Zögling hat bei seinem Eintritt dem Vorsteher zu übergeben:

1. Einen Wohnsitzschein, beziehungsweise Heimatschein.
2. Einen Ausweis über das eigene und anwartschaftliche Vermögen, sowie über die Einkommensverhältnisse der Eltern, ausgestellt vom Gemeinderat des Wohnortes in Form eines Auszuges aus den Steuerregistern.
3. Einen Bürgschaftschein von Seite des Vaters oder einer dritten Person, durch welchen die vollständige Zahlung des Kostgeldes für die ganze Zeit seines Aufenthaltes im Seminar gesichert wird. Der betreffende Gemeinderat hat die Zahlungsfähigkeit des Bürgen amtlich zu bescheinigen.

§ 17. Beim Eintritt in die Anstalt hat jeder Zögling wenigstens folgendes mitzubringen: Eine anständige Sonntags- und Werktagskleidung, 10 Hemden, 6 Paar Sommer- und 3 Paar Winterstrümpfe; 12 Taschentücher; 6 Waschtücher; 2 Schuhbürsten; 1 Kleiderbürste; 1 Zahnbürste; 1 Kamm; 1 Seifenteller; 1 Glas.

§ 18. Soweit es zweckmäßig und tunlich erscheint, werden die im Seminar gebrauchten Bücher und übrigen Lehrmittel zu möglichst billigen Preisen durch die Anstalt an die einzelnen Zöglinge verkauft. — Jeder Zögling soll im Besitz der nötigen Bücher und Schreibmaterialien sein.

§ 19. Ohne dringende Ursache darf keine Unterrichtsstunde versäumt werden. Der Vorsteher kann, wo es die Umstände gebieten, von einzelnen Unterrichtsstunden dispensieren. Wünscht ein Zögling wegen Krankheit oder aus andern Gründen von Unterrichts- oder Arbeitsstunden dispensiert zu werden, so hat er sich hierfür an den Vorsteher zu wenden. Dieser sorgt unter Mitwirkung der Lehrerschaft für regelmäßige Kontrolle der Absenzen.

§ 20. Die Tagesordnung wird in folgender Weise bestimmt: Die Zöglinge stehen im Sommer spätestens morgens 6 Uhr, im Winter spätestens um 7 Uhr auf, reinigen sich und besorgen ihre Betten.

§ 21. Bis zum Morgenessen arbeiten sie in ihren Lehrsälen. In den Arbeitsstunden ist aller Lärm in den Sälen und alles störende Hin- und Hergehen in den Zimmern und auf den Gängen zu vermeiden. Die Zöglinge haben sich ihre Bücher und Schreibmaterialien in der Freizeit und den Pausen aus den Schränken zu holen. Letztere dürfen nicht offen stehen bleiben.

§ 22. Das Morgenessen findet im Sommer um 6½, im Winter um 7½ Uhr (in den kürzesten Tagen, wenn nötig, etwas später), das Mittagessen um 12 und das Nachtessen um 7 Uhr statt.

§ 23. Nach dem Morgenessen oder nach dem Mittagessen besorgen die Zöglinge nach den Anordnungen des Vorstehers oder des mit der Aufsicht beauftragten Lehrers, in regelmäßiger Kehrordnung folgende Hausarbeiten:

a. Abtragen des Tischgeschirrs (dies auch mittags und abends);

b. Reinigung der von ihnen benützten Zimmer und Säle, der Treppen und Gänge.

§ 24. Der Unterricht beginnt im Sommer 10 Minuten nach 7, im Winter 10 Minuten nach 8 Uhr und dauert nach dem Stundenplan bis 12 Uhr. Im Dezember und Januar kann der Beginn der Unterrichtsstunden auf 8½ Uhr hinausgeschoben werden.

Nachmittags wird derselbe in der Regel um 2 Uhr wieder aufgenommen, für Handfertigkeit, sowie für Musikübungen in einzelnen Fällen auch schon um 1 Uhr. Er dauert bis 7 Uhr.

Diejenigen Stunden, welche in einer Klasse oder Abteilung nicht für den Unterricht in Anspruch genommen werden, sind für die stille Arbeit bestimmt, und es gilt für diese Stunden das in § 21 Gesagte. Zwischen den einzelnen Stunden treten Pausen ein, deren Dauer und Verteilung durch den Stundenplan näher bestimmt wird. Zum Beginn und Schluß jeder Unterrichtsstunde wird durch die Glocke das Zeichen gegeben. Während der Pausen haben die Zöglinge in den Lehrzimmern und auf den Gängen Lärm durchaus zu vermeiden.

§ 25. Zwischen dem Mittagessen und 2 Uhr wird eine größere Abteilung der Zöglinge unter Leitung und Aufsicht des Abwarts in der Regel eine Stunde mit Gartenarbeiten, Holzspalten oder andern Handarbeiten beschäftigt. Bei heißem Wetter kann die Arbeitszeit auf den Abend verlegt werden. Die übrigen Zöglinge haben in der Regel bis 2 Uhr frei.

§ 26. Die Zeit nach dem Nachtessen bis 8 Uhr bleibt frei.

Von 8—9½ oder nach dem Ermessen des Vorstehers bis 10 Uhr abends ist stille Arbeitszeit, für welche die einschlägigen Bestimmungen von § 21 Anwendung finden.

§ 27. In den Schlafsälen soll vollständige Stille herrschen.

§ 28. Für die musikalischen Übungen haben sich die Zöglinge genau an den dafür aufgestellten Übungsplan zu halten.

§ 29. Ebenso wird den Zöglingen während des Sommers eine bestimmte Zeit zum Baden eingeräumt.

§ 30. Den Zöglingen wird eine würdige Feier des Sonntags zur Pflicht gemacht und der Besuch des Gottesdienstes empfohlen. Wer an diesem nicht teilzunehmen wünscht, hat sich in das zu diesem Zwecke aufgelegte Heft einzuschreiben und soll, wenn er nicht verreist ist, während des Gottesdienstes daheim bleiben.

Zöglinge, welche bei Mahlzeiten nicht anwesend sind, haben vor ihrem Weggehen dem Vorsteher hiervon Mitteilung zu machen.

Seminaristen, welche am Samstag krank waren, sollen am Sonntag daheim bleiben, wenn nicht besondere Erlaubnis zum Ausgehen gegeben wird.

Im übrigen sind die Zöglinge am Sonntag bis abends $6^3/_4$ Uhr frei. Bei Mißbrauch dieser Freiheit oder aus andern disziplinarischen Gründen kann jedoch der Vorsteher in einzelnen Fällen die Freiheit am Sonntag beschränken. Dies gilt auch von dem freien Nachmittag in der Woche.

§ 31. Die Aufseher der Klassen und Abteilungen haben, wenn kein Lehrer zugegen ist, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und stehen in dieser Hinsicht zunächst unter dem die Aufsicht führenden Lehrer.

Dritter Teil. — ***Besondere Bestimmungen für die Schüler des Oberseminars.***

§ 32. Den im ersten Teil aufgestellten Bestimmungen werden für das Oberseminar noch folgende hinzugefügt:

Für die Schüler des Oberseminars besteht kein Konvikt. Sie oder ihre Eltern wählen selbst geeignete Kostorte, haben aber vor Bezug derselben die Genehmigung der Seminardirektion einzuholen.

Diese Genehmigung kann ohne Angabe der Gründe verweigert oder später zurückgezogen werden.

Bei der Wahl von Kostorten wird die Direktion den Seminaristen mit gutem Rat behülflich sein.

§ 33. An ökonomisch bedürftige Seminaristen werden Stipendien verabreicht, wenn und solange sie sich über befriedigende Leistungen, guten Fleiß und untadelhaftes Betragen ausweisen (§ 7 des Gesetzes).

Die Stipendien betragen höchstens Fr. 600 jährlich. Bei Vermöglichen sinkt der Betrag der Stipendien in ähnlichem Verhältnis, wie die Erhöhung der Kostgelder nach dem bezüglichen Regulativ erfolgt.

Seminaristen, deren Eltern in der Stadt oder ihrer Umgebung wohnen, erhalten höchstens die Hälfte des gewöhnlichen Stipendiums.

Wer sich um ein Stipendium zu bewerben gedenkt, hat der Seminardirektion ein bezügliches Gesuch einzureichen.

§ 34. Auch im Oberseminar darf ohne dringende Ursache keine Unterrichtsstunde versäumt werden.

Wer wegen Krankheit am Besuche des Unterrichts verhindert ist, hat für sofortige schriftliche Anzeige an die Seminardirektion zu sorgen.

Für vorhergesehene Versäumnisse ist die Bewilligung der Direktion einzuholen; unvorhergesehene Versäumnisse sind nachträglich sofort bei der genannten Stelle zu verantworten. Für Versäumnisse wegen Krankheit ist in der Regel ein Zeugnis des behandelnden Arztes vorzulegen.

§ 35. Diese Seminarordnung tritt mit dem neuen Schuljahre im Frühling 1905 in Kraft. Durch dieselbe wird diejenige vom 17. April 1898 aufgehoben.

---

34. 5. **Haus- und Schülerordnung für die landwirtschaftliche Schule des Kantons Luzern in Sursee.**

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf § 11 des Reglementes für die landwirtschaftliche Schule in Sursee, vom 22. Februar 1902,

erläßt

hiermit zum Zwecke der Aufrechthaltung einer guten Ordnung, der Erzielung eines guten Unterrichtserfolges und der sittlichen Ausbildung der Schüler folgende

Haus- und Schülerordnung.

1. Die erste Pflicht eines jeden Schülers ist geistige Strebsamkeit, sowie ein höfliches, wohlanständiges, gesittetes Betragen gegen jedermann in- und außerhalb der Anstalt. Die Schüler sollen, soweit dies noch nicht geschehen ist, bestrebt sein, die Grundlagen zu einem festen, gediegenen Charakter zu legen und sich gute Umgangsformen anzueignen. Auch unter sich haben sie Anstand und gute Sitte zu beobachten und alles zu vermeiden, was gegenseitige Abneigung und Zwietracht hervorrufen könnte.

2. Die Tagesordnung ist, soweit der Stundenplan nicht Ausnahmen aufstellt, wie folgt festgesetzt: $^1/_2$6 Uhr: Aufstehen (Morgengebet etc.); — 6—7 Uhr: Studium im Lehrzimmer (Ausarbeiten); — 7—$^1/_2$8 Uhr: Reinigungsarbeiten; — $^1/_2$8 Uhr: Morgenessen; — 8—$^1/_2$9 Uhr: Besuch des Gottesdienstes oder Ausarbeiten, nach den Bestimmungen des Elternhauses oder — bei selbständigen Zöglingen — nach freier Wahl; — $^1/_2$9—$^1/_2$12 Uhr: Unterricht; — $^1/_2$12 Uhr: Mittagessen; — 1—4 Uhr: Unterricht; — 4 Uhr: Vesperbrot; — 5—7 Uhr: Ausarbeiten, eventuell Unterricht, Schülervorträge, Gesang etc. (nach Stundenplan); — 7 Uhr: Nachtessen; — 8—9 Uhr: Ausarbeiten; — 9 Uhr: Gebet, Schlafengehen; — 9$^1/_4$ Uhr: Lichterlöschen.

In der Regel haben die Zöglinge täglich 6—7 Stunden Unterricht und 4, resp. 3 Stunden Ausarbeiten. Während des Ausarbeitens haben sie mit Eifer ihrem Studium obzuliegen und ist das Flüstern, Verlassen der Plätze und alles, was die Ruhe stört, untersagt. Zwischen zwei Stunden sind jeweilen höchstens 10 Minuten Pause. Alle vorgenannten Zeitpunkte, mit Ausnahme des Lichterlöschens, werden mit der Hausglocke angezeigt.

3. Die in obiger Tagesordnung nicht besetzte freie Zeit ist zur Erholung eingeräumt. Es wird den Zöglingen empfohlen, dieselbe im Interesse ihrer Gesundheit so viel als möglich zu Spaziergängen und zur Bewegung in frischer Luft zu benutzen. Wirtshausbesuch ohne vorherige Erlaubnis ist für die Zeit von Montag morgen bis Samstag nachmittag nach Schluß des Unterrichtes untersagt. Das Rauchen ist innerhalb des Schulgebäudes wegen der damit verbundenen Verschlechterung der Zimmerluft, der Feuersgefahr und Unordnung nicht gestattet; ausgenommen bleibt nur das Rekreationszimmer während der Zeit von Samstag nach Schluß des Unterrichtes bis Sonntag abend, sofern die erforderliche Ordnung beobachtet wird.

Das Kartenspiel ist, weil dazu angetan, den Studieneifer zu untergraben und den Genuß frischer Luft zu beeinträchtigen, nur Samstags nach Schluß des Unterrichts und Sonntag nachmittags geduldet.

4. In allen Räumlichkeiten ist auf tadellose Ordnung zu halten. Papierschnitzel und unbrauchbar gewordene Gegenstände aller Art sind in die hierfür in den Aborten bereitstehenden Kehrichtgeschirre zu verbringen. Wer derartige Dinge auf den Zimmerboden oder zum Fenster hinaus wirft, wird mit einer Geldbuße bestraft. Die Mobiliar- und alle Wertgegenstände der Schule sind zu schonen; bei mutwilliger oder fahrlässiger Beschädigung hat der betreffende Zögling oder, wenn er nicht ermittelt werden kann, die Klasse oder die gesamte Schülerschaft den Schaden zu tragen.

5. Jedes Gespräch und jede Unterhaltung mit dem Dienstpersonal ist untersagt. Die Küche und andere Räumlichkeiten, die nicht für den Zutritt der Zöglinge bestimmt sind, dürfen von diesen ohne Auftrag nicht betreten werden. Während der Zeit, wo ein Lehrzimmer, Schlafsaal oder das Rekreationszimmer von einem Dienstboten gekehrt oder sonst instand gestellt wird, haben die Schüler auch dieses Lokal zu verlassen.

6. Für die Zeit von Samstag nachmittag nach Schluß des Unterrichtes bis Montag morgen zum Wiederbeginn desselben steht es in der Regel den Zöglingen frei, nach Hause zu gehen oder an der Anstalt zu verbleiben. Hier bleibende Zöglinge dürfen am Sonntag nicht länger als bis zum Nachtessen um 7 Uhr abends ausbleiben und nachher das Haus nicht mehr verlassen, sofern nicht für spezielle Fälle vorher Erlaubnis eingeholt wird.

7. Die nach Hause reisenden Zöglinge, sowie auch ihre Eltern sind dringend ersucht, verspätetes Eintreffen ohne zwingende Gründe zu vermeiden. Ist ein wirklich zwingender Verhinderungsgrund zu rechtzeitigem Eintreffen schon am Samstag bekannt, so soll dafür Urlaub eingeholt werden; bei erst später eintretender Verhinderung ist der Direktor der Schule sofort zu benachrichtigen. Im Interesse der Schule und des Zöglings sollen Urlaubsgesuche und Absenzen wenn immer möglich vermieden werden. Einem abwesenden Zögling kann der inzwischen erteilte Unterricht nicht wiederholt werden. Das Kostgeld wird nur bei ärztlich bescheinigter Krankheit für die Tage der Abwesenheit erlassen.

8. Schüler, die in der Anstalt erkranken, werden an dieser verpflegt resp. nach Anordnung des Arztes behandelt oder auf ihren Wunsch, sofern der Arzt nicht Einspruch erhebt, nach Hause entlassen. Wer sich unwohl fühlt, soll dies sofort melden oder, falls er morgens nicht aufsteht, durch den Zimmerchef anzeigen lassen.

9. Bei Exkursionen haben sich die Schüler an den leitenden Lehrer zu halten, sich wohlanständig aufzuführen und dafür zu sorgen, daß sie jedesmal, wenn etwas erklärt wird, zur Stelle sind.

10. Jeweilen für die Dauer einer Woche werden aus der Mitte der Zöglinge ernannt: Ein Klassenchef für jedes Schulzimmer resp. jede Schulklasse, ein Schlafsaalchef für jeden Schlafsaal und ein Lesezimmerchef für das Lese- oder Rekreationszimmer.

Diese Chefs sind für Ruhe und Ordnung in den bezüglichen Lokalitäten in erster Linie verantwortlich. Sie verzeichnen Zuwiderhandelnde mit einer Buße von 10 Cts. Erzielen sie damit nicht den gewünschten Erfolg, so haben sie sofort beim aufsichtführenden Lehrer Meldung zu machen. Ferner regulieren sie die Ventilation und, wo nötig, die Heizung in den ihnen unterstellten Zimmern, löschen die Lichter etc. Jeder Chef soll sofort Meldung machen, wenn in seinem Zimmer etwas schadhaft ist oder sonst etwas mangelt oder von den Schülern gewünscht wird. In den Schulzimmern soll die Temperatur nicht unter 15 und nicht über 17° C. betragen. Sollte die Zentralheizung hierzu zu wenig Wärme liefern, so ist Meldung zu machen. Der Klassenchef hält speziell auch Wandtafel und Schwamm in Ordnung, sorgt für Kreide etc. Der Lesezimmerchef erneuert und ordnet jeden Morgen nach 7 Uhr die Zeitungen und Fachschriften. Der Schlafsaalchef sorgt am Morgen nach der Beendigung der Toilette für gründliche Lüftung des Schlafsaales. Dabei sind die geöffneten Fensterflügel mit den Haken zu verankern, damit sie vom Winde nicht beschädigt werden. Nachdem die Betten instand gestellt sind, kontrolliert der Schlafsaalchef die Zimmerordnung der einzelnen Insassen und macht, wenn notwendig, Meldung. Abends nach dem Lichterlöschen soll absolute Ruhe herrschen.

11. Alle Meldungen, Wünsche und Anliegen sind beim Direktor der Schule oder in seiner Abwesenheit bei dessen Stellvertreter, dem aufsichtführenden Lehrer, vorzubringen. Man ist stets bestrebt, alles, was im Interesse der Schule und der Schüler liegt, nach Möglichkeit zu tun, und es sind daher die Zöglinge eingeladen, berechtigte Anliegen sofort und ohne Zögern vorzubringen.

12. Über die Bußen, auch über solche, die ihnen von den Zimmerchefs oder von den Herren Lehrern gemeldet werden, führen die Klassenchefs Verzeichnisse, kassieren sie bis zum Schlusse jeder Woche ein und liefern sie dem Direktor ab. Über die Verwendung dieser Gelder macht die Schülerschaft dem Direktor unverbindliche Vorschläge. Die definitive Bestimmung steht im Einverständnisse mit den Hauptlehrern diesem zu.

13. Externe Schüler besuchen in der Regel nebst allen Unterrichtsstunden wenigstens noch die Ausarbeitungsstunden abends von 5—7 Uhr.

Ältere oder sonst in besondern Verhältnissen stehende Schüler — die in diesem Falle mehr als Hospitanten beim Unterricht betrachtet werden — können ausnahmsweise, soweit es gerechtfertigt erscheint, und für so lange,

als keinerlei Unzukömmlichkeiten entstehen, durch den Direktor von einzelnen der vorliegenden Bestimmungen dispensiert werden.

14. Gegenwärtige Haus- und Schülerordnung ist in die Sammlung der gesetzlichen Erlasse betreffend das Schulwesen aufzunehmen, der Aufsichtskommission, Direktion und Lehrerschaft der landwirtschaftlichen Schule mitzuteilen und allen Schülern bei ihrem Eintritt in die Schule zu eröffnen.

35. 6. **Vertrag betreffend das Kadettenwesen in St. Gallen.** (Vom 29. Mai 1905.)

In der Absicht, den im Gesetze betreffend Errichtung eines Lehrerseminars und einer Kantonsschule vom 28. März 1863 und in der Kantonsschulordnung vom 10. Mai 1865 beziehungsweise 12. März 1901 vorgesehenen militärischen Unterricht in möglichst fruchtbarer Weise zu organisieren, und in Revision des vom Erziehungsrate, dem genossenschaftlichen Schulrate der Stadt St. Gallen und dem katholischen Administrationsrate im März/Mai 1868 abgeschlossenen Kadettenvertrages, trifft der Erziehungsrat mit dem Schulrate der Stadt St. Gallen folgende Übereinkunft:

Art. 1. Die Zöglinge der Kantonsschule und der Knabenrealschule der Stadt St. Gallen bilden ein gemeinsames Kadettenkorps, das aus Infanterie, Artillerie und auch Musikkorps (inkl. Trommlern und Pfeifern) besteht.

Art. 2. Die oberste Leitung und Aufsicht über das Kadettenwesen steht der Kadettenkommission zu, welche aus fünf Mitgliedern besteht und folgendermaßen zusammengesetzt ist:

a. zwei Delegierten des Erziehungsrates, von denen der Erstgewählte die Geschäftsleitung der Kommission übernimmt;

b. zwei Delegierten des Schulrates der Stadt St. Gallen;

c. dem Kadetteninspektor.

Der Rektor der Kantonsschule und der Vorsteher der städtischen Knabenrealschule nehmen an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme, in den Fällen des Art. 3, litt. *d, e, f* und *h* mit beschließender Stimme teil.

Art. 3. Die Kadettenkommission erläßt für die Organisation, Leitung, Instruktion und das Schießwesen des Kadettenkorps, sowie für das Disziplinarwesen ein Reglement. Alle in diesem Vertrage oder dem erwähnten Reglement nicht anderen Organen zugeschiedenen Befugnisse hinsichtlich des Kadettenwesens stehen der Kadettenkommission als solcher zu.

Ihr liegt im speziellen ob:

a. die Wahl des Kadetteninspektors;

b. die Wahl des Instruktionspersonals;

c. die Festsetzung der Gehalte beziehungsweise Entschädigungen für das Instruktionspersonal innerhalb der bewilligten Kredite;

d. die Ernennung der Offiziere und Unteroffiziere auf Grund von Vorschlagslisten, welche durch die Kadetteninstruktion in Gemeinschaft mit den beiden Anstaltsleitungen zu entwerfen sind;

e. die Bestimmung der Unterrichtsstunden auf Grund eines Vorschlages der Kadetteninstruktion;

f. die Anordnung der offiziellen Anlässe des Kadettenkorps (Jugendfest, Ausmarsch u. dgl.) unter gleichzeitiger Festsetzung der Kredite;

g. die Aufsicht über Bestand und Unterhalt des Arsenals beziehungsweise die Entgegennahme und Genehmigung der bezüglichen Berichte, Rapporte und Anträge des Oberinstruktors über das Kadettenwesen, welcher zugleich Arsenalverwalter ist;

h. die Festsetzung der Uniformierung des Kadettenkorps unter Berücksichtigung der Anträge des Lehrkörpers der beiden Lehranstalten.

Art. 4. Für die Uniformierung des Kadettenkorps, für größere Neuanschaffungen an Material, die Anordnung außerordentlicher Anlässe, die Überschreitung der ordentlichen Jahreskredite u. dgl. bleibt die Bewilligung beziehungsweise Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörden und des Schulrates der Stadt St. Gallen vorbehalten.

Art. 5. In das Artillerie- und das Musikkorps können in der Regel nur Zöglinge der Kantonsschule treten; das Trommler- und das Pfeiferkorps wird in der Regel aus Zöglingen der städtischen Knabenrealschule rekrutiert; über Ausnahmefälle entscheidet die Kadettenkommission.

Art. 6. Waffen und Ausrüstungsgegenstände bleiben Eigentum derjenigen Anstalt, welcher sie zurzeit angehören. Neuanschaffungen gehen zu Lasten derjenigen Anstalt, für deren Zöglinge sie gemacht werden.

Die Musikinstrumente (inklusive Trommeln und Pfeifen) stehen in gemeinsamem Eigentum beider Lehranstalten.

Bei Abschluß des Vertrages ist über den Inventarbestand, nach den jeweiligen Eigentümern ausgeschieden, durch den Arsenalverwalter ein vierfach gefertigtes Verzeichnis anzulegen, von welchem je ein Exemplar dem Erziehungsrate, dem Schulrate der Stadt St. Gallen und der Kadettenkommission zu behändigen ist, während das vierte in Händen des Arsenalverwalters bleibt und weiterzuführen ist.

Am Schlusse jeden Jahres hat der Arsenalverwalter den drei erwähnten Behörden über Zu- und Abgang an Waffen und Ausrüstungsgegenständen schriftlich Rapport zu erstatten.

Art. 7. Auf gemeinsame Rechnung der beteiligten Lehranstalten, repartiert nach Maßgabe der Anzahl der von denselben zum Korps gestellten Kadetten, gehen innerhalb der jährlich bewilligten Kredite die Kosten: *a.* der Instruktion. inklusive Musik-, Trommler- und Pfeiferkorps; — *b.* des Unterhalts der Arsenale beziehungsweise Waffen und Ausrüstungsgegenstände, Musikinstrumente, Noten u. dgl.; — *c.* der Munition; — *d.* der offiziellen Anlässe.

Art. 8. Das Rechnungswesen wird durch das Erziehungsdepartement besorgt und die Rechnung jeweilen auf Ende eines Kalenderjahres abgeschlossen.

Spätestens im Monat Februar erfolgt die Vorlage der Rechnung an die Kadettenkommission und nach erfolgter Genehmigung deren Weiterleitung an die zuständigen kantonalen Behörden und den Schulrat der Stadt St. Gallen zur endgültigen Prüfung und Genehmigung.

Die bis dahin auf Bewilligung des Regierungsrates allfällig von der Staatskasse für die laufenden Jahresausgaben des Kadettenkorps gemachten Vorschüsse werden nach Maßgabe der genehmigten Jahresrechnung beziehungsweise des auf die städtische Schulkasse entfallenden Treffnisses durch das Schulkassieramt der Stadt St. Gallen der Staatskasse zurückerstattet.

Art. 9. Allfällige Streitigkeiten aus dem Vertrage werden durch ein Schiedsgericht endgültig erledigt, welches nach Maßgabe des st. gallischen Zivilrechtspflegegesetzes zu bestellen ist und zu urteilen hat.

Art. 10. Gegenwärtiger Vertrag wird auf die Dauer von drei Jahren a dato abgeschlossen; nach Ablauf dieser Zeit steht jeder Vertragspartei der Rücktritt vom Vertrage, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten, auf Ende eines Kalenderjahres zu.

Bei Liquidation nimmt jede Vertragspartei ihr Eigentum zurück. Die im gemeinsamen Eigentum stehenden Waffen und Ausrüstungsgegenstände werden nach billiger Preisschätzung des Arsenalverwalters, je nach der Anzahl der von den beiden Lehranstalten dazumal zum Korps gestellten Kadetten, den beiden Lehranstalten zugewiesen.

Art. 11. Der Vertrag tritt auf 1. Juni 1905 in Kraft.

---

36. 7. **Reglement für das Kadettenkorps in St. Gallen.** (Vom 7. Juni 1905.)

I. Organisation.

Art. 1. Das Kadettenkorps in St. Gallen besteht aus den Schülern der Kantonsschule und der städtischen Realschule. Der Beitritt zum Korps ist obligatorisch. Dispensationen werden auf statthafte Gründe durch die zuständigen Schulbehörden, in Rekursfällen durch die Kadettenkommission erteilt.

Art. 2. Das Korps besteht aus zwei Waffengattungen: *a.* Infanterie; — *b.* Artillerie.

Die jüngeren Jahrgänge haben bei der Infanterie Dienst zu leisten. Vom zurückgelegten 15. Altersjahr an kann der Übertritt zur Artillerie stattfinden, gestützt auf freiwillige Anmeldung und körperliche Eignung und in der durch das vorhandene Artilleriematerial bedingten Anzahl.

Art. 3. Aus der Kadetteninfanterie wird ein Bataillon gebildet. Die Einteilung in Kompagnien und die Besetzung des Kadres vollzieht sich nach den Bestimmungen des Exerzierreglementes für die schweizerische Infanterie, ebenso die Instruktion von Kadres und Mannschaft, mit den für diese besonderen Verhältnisse als notwendig sich erweisenden Modifikationen.

Analog wird bei der Artillerie verfahren.

Das Spiel (Kadettenmusik, Pfeiferkorps, Trommler) wird aus Freiwilligen des Kadettenkorps gebildet.

Art. 4. Die Ernennung der Offiziere und Unteroffiziere erfolgt durch die Kadettenkommission auf Grund von Vorschlagslisten, welche durch die Kadetteninstruktion, in Gemeinschaft mit den Vorstehern der beiden Lehranstalten, zu entwerfen sind.

Art. 5. Die Einteilung des Kadettenkorps geschieht jeweilen beim Beginn eines Schuljahres.

Art. 6. Die Bekleidung und Bewaffnung des Korps ist eine einheitliche. Sie wird durch die Kadettenkommission bestimmt, unter Vorbehalt der Genehmigung seitens der Schulbehörden. Dasselbe ist der Fall mit den Gradabzeichen, sowie mit den Abzeichen der Waffengattungen und der Spielleute. Die Zöglinge der beiden Anstalten unterscheiden sich durch verschiedene Kokarden.

Die Kadetten erscheinen zu den Übungen in Uniform. Sie haben diese auf eigene Kosten anzuschaffen. Die Bewaffnung und Ausrüstung der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaft wird auf Kosten der beteiligten Lehranstalten geliefert.

II. Leitung und Instruktion.

Art. 7. Die oberste Aufsicht und Leitung des Kadettenwesens steht der Kadettenkommission zu, nach Maßgabe des über das Kadettenwesen abgeschlossenen Vertrages und unter Vorbehalt der in demselben den Schulbehörden zugeschiedenen Befugnisse.

Art. 8. Die Kadettenkommission ernennt jeweilen für die Dauer von drei Jahren (ordentliche Amtsdauer der st. gallischen Behörden):

a. den Kadetteninspektor;

b. den Instruktionsstab, unter dem Vorsitz des Kadetteninspektors, bestehend aus: dem Oberinstruktor des Korps, dem Instruktor der Artillerie, dem Kadettenkorpsarzt (Kantonsschularzt), dem Verpflegungsoffizier;

c. die Instruktoren der Musik, der Pfeifer und Trommler;

d. die freiwillig sich meldenden Offiziere, eventuell auch Unteroffiziere der Armee, welche dem Oberinstruktor zur Verfügung stehen.

Der Oberinstruktor, der Instruktor der Artillerie, der Kadettenkorpsarzt und die sub lit. *c* erwähnten Instruktoren sind fix besoldet; das unter lit. *d* erwähnte Personal erhält eine Entschädigung durch Stundengeld.

Art. 9. Die direkte Aufsicht über das Kadettenwesen ist dem Kadetteninspektor übertragen. Er ist Mitglied der Kadettenkommission und vertritt

diese gegenüber der Instruktion und Verwaltung des Kadettenkorps. In allen wichtigeren Fällen legt er der Kommission Bericht und Antrag vor.

Art. 10. Der Instruktionsstab stellt den vom Oberinstruktor zu entwerfenden jährlichen Unterrichts- und Übungsplan im Monat April fest; er stellt zuhanden der Kadettenkommission Antrag für die Durchführung der offiziellen Anlässe des Kadettenkorps und trifft innerhalb der von der Kadettenkommission gefaßten Beschlüsse die nötigen Vorbereitungen und Anordnungen; er erledigt die rein militärischen Fragen, sowie alle übrigen ihm von der Kadettenkommission übertragenen Aufgaben.

Art. 11. Dem Oberinstruktor liegen ob:

a. die persönliche Leitung der Ausbildung der Infanterie;

b. die Funktionen als Arsenalverwalter, und zwar: 1. die Führung von gesonderten Inventarien über die Waffen und Ausrüstungsgegenstände nach Maßgabe von Art. 6 des Vertrages über das Kadettenwesen, 2. die fortwährende Instandhaltung des gesamten Inventars, 3. die Beschaffung der Munition für Infanterie und Artillerie und Führung einer Munitionskontrolle. Die Rechnungen sind mit dem Visum des Kadetteninspektors jeweilen dem Erziehungsdepartement einzureichen.

Die übrigen Instruktoren leiten persönlich die Ausbildung ihrer respektiven Abteilungen.

Der Kadettenkorpsarzt besorgt den Sanitätsdienst des Korps; er nimmt die sanitarische Untersuchung bei gesundheitlichen Dispensationsfällen vor und stellt Antrag an die zuständige Instanz (Art. 1).

Der Verpflegungsoffizier besorgt den Verpflegungsdienst beim Korps.

Art. 12. Der Rekrutenunterricht beginnt mit der Eröffnung des Schuljahres. Jede Abteilung soll in der Regel zwei wöchentliche Unterrichtsstunden erhalten, während der Dauer von sechs Wochen.

Die Kadres erhalten, bis das ganze Korps zu den praktischen Übungen ausrückt, theoretischen Unterricht. Sie können auch bei der Rekruteninstruktion verwendet werden.

Die Waffenübungen des gesamten Korps finden während des Sommersemesters statt. Für diese ist jeweilen ein bestimmter Nachmittag in der Woche einzuräumen. In der Regel soll die Übung, Hin- und Hermarsch inbegriffen, drei Stunden dauern. Mit den Kadres können besondere Übungen vorgenommen werden.

Vor einer bevorstehenden Festlichkeit können, wenn der Stand der Ausbildung es erfordert, im Einverständnis mit den Anstaltsvorstehern auch außerordentliche Übungen angeordnet werden.

Die Erteilung theoretischen Unterrichts während des Wintersemesters kann durch die Kadettenkommission, im Einverständnis mit den Schulbehörden, angeordnet werden.

Die Spielleute sind während des ganzen Jahres zu so vielen Übungen verpflichtet, als ihre Ausbildung erfordert.

III. Disziplinarvorschriften.

Art. 13. Die Kadetten stehen unter militärischer Disziplin und sind dem Instruktionspersonal, sowie allen militärischen Vorgesetzten Achtung und Gehorsam schuldig.

Insbesondere liegt denselben ob:

a. keine militärische Übung ohne statthafte Entschuldigung oder erhaltene Bewilligung von Seite des betreffenden Anstaltsvorstehers zu versäumen;

b. pünktlich zur festgesetzten Stunde auf dem Sammelplatz zu erscheinen;

c. zu den ihnen anvertrauten Waffen und Ausrüstungsgegenständen Sorge zu tragen und die für deren Reinigung und Erhaltung erteilten Anleitungen und Weisungen genau zu befolgen.

Art. 14. Offiziere und Unteroffiziere sollen ihren Untergebenen in allen Teilen mit gutem Beispiel vorangehen. Strafkompetenzen üben sie insofern aus, als sie in Fällen, wo Belehrung und Ermahnung bei ihren Untergebenen nicht genügten, schriftlich begründeten Strafantrag bei ihrem Instruktionsoffizier stellen.

Art. 15. Als Strafen werden angeordnet: *a.* Verweis; — *b.* Strafexerzieren; — *c.* einfacher Arrest; — *d.* scharfer Arrest; — *e.* Ausschluß von militärischen Ausmärschen; — *f.* Degradation.

Die Strafen unter *a* bis *d* liegen in der Kompetenz der Instruktionsoffiziere; diejenigen unter *e* und *f* können nur von der Kadettenkommission verhängt werden, auf Antrag des Inspektors.

Jeden Monat ist ein Auszug der vom Oberinstruktor geführten Strafkontrolle dem Inspektor sowohl als den betreffenden Anstaltsvorstehern zuzustellen.

IV. Schießwesen.

Art. 16. Die Kadetten, inbegriffen die Offiziere und Artilleristen, sind zu alljährlichen Schießübungen verpflichtet.

Ausgenommen sind: *a.* die Rekruten; — *b.* sämtliche übrigen Kadetten, welche noch nicht das 14. Altersjahr zurückgelegt haben; — *c.* die Spielleute (insofern sie nicht freiwillig mitschießen wollen).

Art. 17. Die Schießübungen werden von Instruktionsoffizieren, unter Aufsicht des Oberinstruktors, geleitet, nach den für den Bezug von Staatsbeiträgen aufgestellten Bedingungen.

Art. 18. Die Anschaffung sämtlicher Munition wird aus dem Konto Kadettenwesen bestritten.

Art. 19. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

---

37. 8. Decreto per l'annessione della Scuola maggiore femminile di Locarno alla Scuola Normale femminile in quella Città. (Del 28 agosto 1905.)

Il Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone del Ticino, sulla proposta del Dipartimento di Pubblica Educazione, in via di esperimento,

decreta:

Art. 1. La Scuola maggiore femminile di Locarno viene annessa alla Scuola Normale femminile quale Scuola d'applicazione per le allieve che aspirano ad ottenere la patente di grado superiore.

Art. 2. Essa si apre e si chiude contemporaneamente coi corsi normali.

Art. 3. È posta sotto la diretta sorveglianza della Direzione della Scuola Normale femminile. La sua organizzazione ed il suo funzionamento rimangono nel resto disciplinati dalla legge, dal regolamento e dal programma generali per le Scuole maggiori; ritenuta la facoltà nella Direzione di esperimentarvi quelle riforme, innovazioni o modificazioni suggerite dallo svolgersi del metodo che si intende applicare, e che si volessero previamente sottoporre alla prova dell'esperienza.

Art. 4. La nomina della docente di detta Scuola spetta al Consiglio di Stato, il quale potrà tuttavia affidare l'Insegnamento di determinate materie ai professori od alle maestre della Normale femminile.

Art. 5. La spesa pel mobilio di detta Scuola rimane a carico del Comune di Locarno. Il riscaldamento e l'illuminazione passano a carico dello Stato.

Art. 6. Il presente decreto entra immediatamente in vigore.

---

38. 9. Règlement pour les écoles normales du canton de Vaud. (Du 3 décembre 1904.)

*Chapitre premier. — **Organisation. — Objets d'études.***

Art. 1er. Les écoles normales ont pour but d'instruire et de former des élèves des deux sexes qui se destinent à l'enseignement primaire dans le canton de Vaud. (Loi, art. 60.)

Elles sont placées sous la surveillance du Département de l'Instruction publique et des Cultes. (Loi, art. 5.)

Le siège des écoles normales est à Lausanne. (Loi, art. 3.)

Art. 2. Les écoles normales comprennent:

1° Une école normale pour les élèves régents, divisée en quatre classes.

2° Une école normale pour les élèves régentes, divisée en trois classes.

3° Des cours spéciaux pour les maîtresses d'ouvrages.

4° Des cours spéciaux pour les maîtresses de classes enfantines (section frœbelienne).

5° Une école d'application de deux classes.

6° Une troisième classe d'application formée d'une classe enfantine de la ville de Lausanne, mise à la disposition de l'établissement.

La durée des études dans chaque classe est d'une année pour les écoles d'élèves régents et d'élèves régentes.

La durée des cours spéciaux peut être portée à une année.

Art. 3. Les principaux objets d'études de l'école normale des élèves régents sont: 1° la pédagogie; — 2° la langue et la littérature françaises; — 3° l'arithmétique et la comptabilité commerciale et agricole; — 4° les éléments d'algèbre et de géométrie avec exercices pratiques d'arpentage; — 5° la géographie et la cosmographie; — 6° l'histoire; — 7° l'instruction civique; — 8° la langue allemande; — 9° la physique générale; — 10° les éléments de la chimie et des sciences naturelles; — 11° l'hygiène; — 12° la calligraphie; — 13° la musique vocale et la musique instrumentale; — 14° le dessin; — 15° les travaux manuels; — 16° les notions élémentaires d'agriculture; — 17° la gymnastique.

Art. 4. Les principaux objets d'études de l'école normale des élèves régentes sont: 1° la pédagogie; — 2° la langue et la littérature françaises; — 3° l'arithmétique et la comptabilité commerciale et agricole; — 4° les éléments de la géométrie; — 5° la géographie et la cosmographie; — 6° l'histoire; — 7° l'instruction civique; — 8° les éléments des sciences physiques et naturelles; — 9° l'hygiène; — 10° la calligraphie; — 11° la musique vocale et la musique instrumentale; — 12° le dessin; — 13° les travaux à l'aiguille; — 14° l'économie domestique; — 15° la gymnastique; — 16° l'allemand à titre facultatif.

Art. 5. Il est donné, dans les deux écoles, un enseignement religieux facultatif conforme aux principes du christianisme et distinct des autres branches.

Art. 6. Un programme spécial détermine les matières d'enseignement pour chacun des objets d'études, ainsi que le nombre d'heures à y consacrer par semaine.

*Chapitre II. — **Directeur.***

Art. 7. Les écoles normales ont à leur tête un directeur chargé de l'administration générale et de la surveillance de l'enseignement.

Art. 8. Le directeur surveille la marche des études, la distribution et l'emploi du temps. Il visite les classes le plus souvent possible. Il s'assure que le règlement est observé par les maîtres et les maîtresses et par les élèves. Il intervient dans les questions de discipline toutes les fois que cela est nécessaire.

Art. 9. Tout en cherchant à donner à l'enseignement l'unité désirable, soit dans les méthodes, soit dans les moyens de discipline, le directeur laisse au personnel enseignant la liberté qui peut se concilier avec le bien de l'établissement.

Art. 10. Le directeur use envers les maîtres et les maîtresses de tous les ménagements propres à conserver la bonne harmonie et à maintenir le respect que leur doivent les élèves. Il s'abstient d'adresser au personnel enseignant des observations en présence des élèves.

Art. 11. La compétence financière du directeur et celle des maîtres sont fixées par le Département, au commencement de chaque année civile.

Art. 12. Le directeur est chargé:

a. de l'inscription dans un registre matricule des noms des élèves;

b. de l'inscription des élèves par classe, dans un registre servant à constater les absences;

c. de l'inscription dans un registre spécial des absences des maîtres, avec les motifs donnés;

d. de l'expédition du livret scolaire aux parents;

e. de l'organisation et de la direction des courses scolaires, avec l'aide du personnel enseignant de l'établissement;

f. de la surveillance du matériel et des locaux;

g. de la rédaction du rapport annuel sur le personnel enseignant, les élèves et la marche de l'école;

h. de l'établissement des tableaux de leçons et d'examens;

i. de l'acquisition du matériel d'enseignement;

j. des propositions à faire en vue de la fixation des bourses d'études et de la distribution de celles-ci.

Art. 14. Le directeur est nommé par le Conseil d'Etat pour le terme de quatre ans.

Art. 15. Il ne peut interrompre ses fonctions pendant plus de trois jours sans avertir le Département. S'il est forcé de les interrompre pendant plus de six jours, il est tenu de se faire remplacer, soit par un membre du corps enseignant, soit par une autre personne agréée par le Département. Si l'absence est due à la maladie ou à toute autre cause indépendante de la volonté du directeur, le paiement du remplaçant est à la charge de l'Etat. Dans les autres cas, il est à la charge du titulaire.

Art. 16. Le directeur a un secrétaire que le Conseil d'Etat nomme et dont il fixe le traitement.

Le secrétaire et le concierge de l'école sont placés sous les ordres immédiats du directeur. Leurs fonctions sont déterminées par des règlements spéciaux approuvés par le Département.

Chapitre III. — Corps enseignant.

Art. 17. Les maîtres et maîtresses concourent avec le directeur à la bonne marche de l'établissement.

Art. 18. Ils inscrivent les notes de conduite et de travail des élèves et contrôlent exactement les absences inscrites par le surveillant.

Art. 19. La maîtresse d'études surveillante est chargée de la surveillance des trois classes de l'école normale des jeunes filles et de celle des cours spéciaux pour maîtresses d'écoles enfantines. Elle seconde le directeur et le remplace à l'école normale des jeunes filles pour tout ce qui concerne l'ordre, la discipline, l'administration, etc.

Elle assiste autant que possible aux diverses leçons qui se donnent dans sa division.

Elle communique immédiatement au directeur tout ce qui mérite d'être signalé dans la conduite des élèves et en général tout ce qui intéresse l'établissement.

Art. 20. Sauf cas de force majeure, un maître ou une maîtresse ne peut manquer une leçon sans en avoir préalablement obtenu l'autorisation du direc-

teur. Les absences des maîtres et des maîtresses sont inscrites dans un registre spécial. Ce registre est soumis chaque année au Département et visé par lui.

Art. 21. Le directeur peut accorder à un maître ou à une maîtresse un congé de trois jours au maximum. Pour un congé de plus longue durée, le Département statue sur le préavis du directeur.

Art. 22. Lorsqu'un maître ou une maîtresse est momentanément empêché de remplir ses fonctions, le Conseil d'Etat pourvoit à l'enseignement aux frais du titulaire. Toutefois, si cet empêchement provient de maladie ou de toute autre cause indépendante de la volonté de l'intéressé, il est pourvu à l'enseignement aux frais de l'Etat.

Art. 23. Le directeur, les maîtres et les maîtresses réunis forment la conférence des écoles normales. Le directeur préside la conférence. Il la réunit chaque fois qu'il le juge nécessaire et au moins quatre fois par an. Il est tenu de la convoquer dans la quinzaine, sur la demande motivée d'un ou de plusieurs membres du personnel enseignant. Les maîtres et les maîtresses sont tenus d'assister aux séances de la conférence.

Art. 24. Les attributions de la conférence sont les suivantes:

a. elle étudie les questions qui intéressent l'établissement, l'enseignement, les programmes, les méthodes, les manuels, les courses scolaires, etc.;

b. elle fixe, pour chaque bulletin, le chiffre de conduite des élèves;

c. elle propose au Département d'accorder ou de refuser aux élèves la promotion d'une classe dans une autre;

d. elle examine les questions de discipline qui lui sont soumises par le directeur.

Art. 25. Les questions à l'étude peuvent être renvoyées à des commissions désignées par la conférence ou par le directeur. Ce dernier en fait partie de droit.

Art. 26. Au commencement de chaque année, la conférence désigne parmi ses membres son vice-président et son secrétaire. Ce dernier tient le procès-verbal des séances.

Chapitre IV. — Elèves.

A. Admissions.

Art. 27. L'admission des élèves a lieu une fois par an, au printemps. Le jour des examens est annoncé au moins un mois à l'avance dans la *Feuille des avis officiels.*

Art. 28. Les candidats doivent s'annoncer au directeur au moins dix jours avant la date des examens et joindre à leur demande d'inscription:

a. un acte de naissance; les étrangers au canton y joindront leur acte d'origine;

b. un certificat de vaccination;

c. un témoignage de bonnes mœurs délivré par la municipalité du domicile;

d. leur livret scolaire;

e. une déclaration signée par eux portant l'engagement de desservir, pendant trois ans au moins, une école publique dans le canton, depuis l'obtention du brevet de capacité.

Art. 29. Une commission, présidée par le directeur et composée du corps enseignant auquel le Département peut adjoindre, cas échéant, des experts pris en dehors de l'école, procède aux examens d'admission. Ces examens portent sur la langue française, l'arithmétique, la géographie, l'histoire et le chant. L'épreuve de chant est éliminatoire.

Le plan d'études des écoles primaires du canton de Vaud sert de base à ces divers examens.

Art. 30. Les candidats sont en outre soumis à un examen médical devant une commission sanitaire nommée par le Département de l'Instruction publique.

Cette commission, qui procède suivant un règlement adopté par le Conseil d'Etat, est composée de deux médecins et du directeur des écoles normales; la maîtresse d'études surveillante assiste à l'examen médical des jeunes filles et a voix consultative.

Art. 31. Sur le préavis des commissions, le Département de l'Instruction publique statue sur l'admission des élèves.

Art. 32. Les élèves des établissements d'instruction publique secondaire qui ont atteint l'âge fixé ci-dessous, peuvent, après avoir rempli le programme complet de ces écoles, être mis au bénéfice des examens subis ou de la promotion accordée et entrer de droit, si la place le permet, comme élèves réguliers: les jeunes filles, dans la deuxième classe de l'école normale, à 17 ans au moins, les garçons, dans la troisième classe de l'école normale, à 16 ans au moins.

Art. 33. Les candidats qui, au cours de l'année, demandent à entrer directement dans une classe supérieure peuvent, si la place le permet, être admis à titre d'élèves externes pendant un trimestre; au bout de ce temps, ils deviennent élèves réguliers si leurs notes sont suffisantes. Ils sont du reste soumis aux formalités indiquées à l'art. 30.

Si les circonstances le permettent, des auditeurs peuvent être admis moyennant payement d'une finance d'inscription de fr. 5.— et, si le séjour à l'école se prolonge, d'une finance à fixer dans chaque cas particulier.

B. Bourses.

Art. 34. Des bourses et des subsides peuvent être accordés par l'Etat ou par les communes aux élèves méritants qui en font la demande et dont la position de fortune des parents justifie une pareille mesure. (Loi, art. 105.)

Art. 35. Les candidats qui désirent, en cas d'admission, être mis au bénéfice des bourses accordées par l'Etat, doivent en faire la demande par écrit dans leur lettre d'inscription.

La bourse d'études est fixée au commencement de chaque année scolaire; exceptionnellement, elle peut être modifiée dans le courant de l'année.

Art. 36. Les élèves qui demandent une bourse à l'Etat doivent prendre l'engagement:

1° de poursuivre leurs études à l'école normale, sans interruption, jusqu'à l'obtention du brevet de capacité;

2° après avoir obtenu ce brevet, de desservir, pendant trois ans au moins, une école publique du canton.

Le remboursement partiel ou intégral de la moitié des subsides reçus est exigé des élèves qui ne rempliraient pas les engagements ci-dessus. Il pourra ne pas être exigé des élèves qui quittent l'école pour une cause indépendante de leur volonté.

Art. 37. Le dit engagement doit être signé par l'élève, qui fournit en outre une caution solidaire pour la somme de huit cents francs, si c'est un élève garçon, et de six cents francs, si c'est une élève fille.

Les élèves externes ne sont pas mis au bénéfice des bourses d'études.

C. Discipline.

Art. 38. Les élèves sont tenus de fréquenter régulièrement les leçons.

Art. 39. Toute absence doit être justifiée par une excuse écrite, adressée par les parents ou les maîtres de pension, au plus tard avant le samedi à 10 heures du matin, au directeur ou, pour l'école normale des élèves régentes, à la maîtresse surveillante.

Art. 40. Les demandes de congé doivent être adressées d'avance au directeur ou à la maîtresse d'études.

Art. 41. Toute absence non justifiée ainsi que des arrivées tardives répétées entraînent la diminution de la note de conduite et, cas échéant, de la bourse accordée par l'Etat, sans préjudice des punitions ordinaires.

Art. 42. Si l'absence est causée par la maladie, l'élève présentera une excuse à son retour en classe. Si la maladie se prolonge au-delà de trois jours, le directeur doit en être avisé par une lettre des parents ou des maîtres de pension, ou par une déclaration médicale. Les parents ou leurs représentants doivent, en particulier, se conformer à l'*Arrêté du Conseil d'Etat, du 27 novembre 1896, concernant les maladies transmissibles.*

Art. 43. Les élèves doivent se présenter à l'école dans une tenue convenable et se conduire décemment tant à l'intérieur du bâtiment qu'au dehors.

Art. 44. Il leur est interdit de constituer entre eux des sociétés, ainsi que de faire partie de sociétés étrangères à l'école, sans l'autorisation du Département.

Art. 45. En l'absence des maîtres, la surveillance est exercée par les surveillants et les surveillantes.

Il y a, dans chaque division de l'école:

1° Un surveillant général (ou surveillante) chargé de donner des directions aux surveillants de classe et d'organiser la réunion de toutes les classes le samedi;

2° un surveillant du matériel, chargé de veiller au bon entretien des locaux et moyens d'enseignement; il signale à la direction les dégâts qui pourraient être commis;

3° un surveillant de la salle de lecture, chargé du service d'ordre et de propreté dans ce local;

4° un surveillant et un suppléant de classe. Le premier est chargé du maintien de la discipline en l'absence du maître. Il fait l'appel, tient le registre des absences et rédige le rapport hebdomadaire. Le suppléant le remplace en son absence et s'occupe, en particulier, de tout ce qui a trait au service d'ordre et de propreté dans l'auditoire.

Art. 46. Il peut être infligé aux élèves les punitions suivantes:

1° une réprimande;

2° une mauvaise note dont il est tenu compte dans la fixation de la note de conduite;

3° une diminution de la bourse d'études accordée par l'Etat;

4° l'exclusion des leçons pendant huit jours, cette pénalité étant infligée par le directeur;

5° la suspension des cours pendant un mois, prononcée par la conférence des maîtres;

6° la suppression des cours pendant une durée plus longue et l'exclusion définitive prononcées par le Département de l'Instruction publique et des Cultes sur la proposition de la conférence des maîtres.

Art. 47. Un règlement de discipline intérieure renferme les dispositions relatives à l'ordre et à la propreté dans le bâtiment et ses abords.

D. Travail et promotion.

Art. 48. L'année scolaire commence en avril. Les vacances sont de douze semaines par an. La répartition en est fixée par le Département, sur proposition de la direction.

Art. 49. Le travail des élèves est apprécié par les maîtres et maîtresses sous le contrôle du directeur.

Art. 50. Le maître inscrit dans un carnet spécial toutes les notes qu'il donne aux élèves; le directeur peut demander que ce carnet lui soit communiqué.

Art. 51. La moyenne de ces notes est inscrite trois fois par an dans un registre spécial. Chacune des notes qui figure dans ce registre est établie sur une moyenne de deux notes au moins.

Art. 52. Trois fois par an, il est adressé aux parents un bulletin indiquant les notes de travail et de conduite des élèves ainsi que le nombre des absences. Le dernier bulletin donne le résumé du travail de l'année, soit la note moyenne générale ainsi que celle des branches essentielles.

Art. 53. La note de conduite n'entre pas en ligne de compte dans le calcul de la moyenne annuelle.

Art. 54. La promotion est déterminée par *le travail de l'année seul,* pour lequel l'élève doit obtenir au moins 7 comme note moyenne de toutes les branches; ce minimum est aussi exigé pour la pédagogie, le français, l'arithmétique.

Art. 55. Il y a tous les trois mois au moins une revision générale des matières enseignées durant cette période.

Pour chaque bulletin et pour chaque branche *comportant un enseignement oral,* les élèves ont à faire en classe au moins un travail écrit sur une ou plusieurs des questions traitées durant la même période.

Ces travaux sont corrigés par le maître; ils portent en chiffre son appréciation et sont remis à la direction.

Ces travaux se feront toutes les fois que le maître sera arrivé à la fin d'un chapitre important ou d'une série de chapitres connexes.

Art. 59. Toutes les questions relatives aux promotions sont tranchées par la conférence des maîtres, qui fait rapport au Département.

E. Concours.

Art. 60. Dans le but d'encourager les élèves régents à des travaux individuels se rattachant aux études qui leur sont imposées, il leur est proposé chaque année un certain nombre de sujets à traiter, choisis parmi les différentes branches d'enseignement, sans cependant faire partie intégrante des cours ordinaires.

Art. 61. Les sujets sont divisés en deux séries:

a. Ceux qui sont offerts aux élèves des deux premières classes (1re et 2me classes).

b. Ceux qui sont offerts aux élèves des deux dernières classes (3me et 4me classes).

Art. 62. La série à laquelle se rattache un élève est fixée par la classe à laquelle il appartient lorsque les sujets sont proposés.

Toutefois les élèves de deuxième série pourront, moyennant autorisation de la direction, traiter des sujets de première série et obtenir les prix et accessits qui y sont affectés.

Art. 63. Il y a des concours écrits et des concours oraux.

S'il s'agit d'un concours écrit, l'auteur devra indiquer les sources consultées et subir un examen oral sur le sujet du concours.

Art. 64. Les travaux devront être remis au directeur pour le 1er octobre au plus tard.

Art. 65. Chaque travail sera examiné par une commission de trois membres, composée de deux maîtres de l'école et d'un expert étranger à l'établissement, désigné par le Département; cette commission est présidée par le maître enseignant la branche à laquelle se rapporte le concours.

Art. 66. Après avoir pris connaissance des pièces écrites, chaque commission convoque les candidats, pour leur faire subir un examen et leur demander les explications nécessaires.

Art. 67. Séance tenante, la commission décide, dans les limites fixées à l'art. 71, la récompense proposée pour chaque candidat.

Art. 68. Le président de chaque commission transmet au directeur, dans la huitaine, un rapport écrit et signé de chacun de ses membres.

Art. 69. Les rapports des commissions sont ensuite transmis au Département de l'Instruction publique et des Cultes, qui accepte ou modifie les conclusions de celles-ci.

Art. 70. Après le prononcé du Département, le directeur, dans une séance spéciale, à laquelle sont convoqués tous les élèves et les membres du corps enseignant, donne connaissance des décisions du Département.

Art. 71. Les récompenses accordées aux candidats consistent soit en prix, soit en accessits.

Pour la 1re série, les prix seront fixés dans les limites de 35 à 50 francs et les accessits dans les limites de 20 à 35 francs.

Pour la 2me série, les prix seront fixés dans les limites de 25 à 40 francs et les accessits dans les limites de 10 à 25 francs.

Chapitre V. — Brevet.

Art. 72. Au printemps et en automne de chaque année, un jury désigné par le Département de l'Instruction publique et des Cultes examine les aspirants au brevet de capacité.

Toutefois ne peuvent se présenter aux examens d'automne que les aspirants appelés à subir des examens complémentaires.

Art. 73. Le directeur fait partie de droit du jury du brevet, qu'il préside en l'absence du chef du Département. Les maîtres et maîtresses des écoles normales sont adjoints au jury avec voix délibérative, chacun pour les examens sur la branche qui le concerne. Le secrétaire de la direction fonctionne comme secrétaire du jury d'examen.

Art. 74. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes fixe la date des examens, d'après les propositions du directeur des écoles normales. Cette date est annoncée par la *Feuille des avis officiels*, au moins un mois à l'avance.

Art. 75. Chaque maître remet à l'avance à la direction un certain nombre de propositions en vue des examens écrits. Le jury reste libre d'ailleurs de choisir d'autres sujets dans les limites du programme.

Art. 76. Les aspirants non élèves des écoles normales doivent s'annoncer par écrit au Département de l'Instruction publique et des Cultes au moins dix jours à l'avance et joindre à leur demande les pièces exigées pour l'admission aux écoles normales (art. 28), ainsi que des certificats relatifs à leurs études antérieures.

Art. 77. L'âge requis pour être admis aux examens est au minimum de 19 ans, dans l'année courante.

Art. 78. Ne sont pas admis à l'examen:

1° Les candidats qui, durant trois ans, n'ont pas échangé le brevet provisoire contre le brevet définitif.

2° Les candidats sur lesquels le Département recevrait des renseignements défavorables sous le rapport de la moralité.

Art. 79. Les aspirants et aspirantes au brevet sont soumis à l'examen médical prévu à l'art. 30 du présent règlement.

Art. 80. L'examen des aspirants et aspirantes au brevet de capacité comprend deux séries distinctes: *un examen préliminaire* qui a lieu à la fin de la 3me (2me) année d'études et *un examen final (aptitude pédagogique)* placé à la fin de la dernière année d'études.

Art. 81. L'*examen préliminaire* porte sur les branches suivantes, dont la répartition pourra, cas échéant, être modifiée, avec l'autorisation du Département: *Langue française:* grammaire et analyse, orthographe; — *Mathématiques:* arithmétique, géométrie et comptabilité; — *Géographie:* Suisse et continents; — *Sciences physiques et naturelles;* — *Histoire:* histoire universelle et nationale jusqu'à la Révolution française; — *Langue allemande:* matière prévue dans les

trois premières années du programme; — *Calligraphie;* — *Economie domestique;* — *Histoire biblique.*

Les élèves qui ne passent pas avec succès cet examen préliminaire ne sont pas promus en 1re classe.

Art. 82. L'*examen final (aptitude pédagogique)* embrasse les matières de la dernière année d'études et porte sur les branches suivantes: *Pédagogie* théorique et pratique; — *Langue française:* lecture, récitation, littérature, composition; — *Mathématiques:* algèbre et géométrie appliquée; — *Géographie physique;* — *Cosmographie;* — *Sciences naturelles* appliquées à l'agriculture, à l'horticulture et à l'hygiène; — *Histoire contemporaine;* — *Langue allemande;* — *Instruction civique;* — *Chant et musique instrumentale;* — *Dessin et travaux manuels;* — *Gymnastique.*

Art. 83. Il y a des épreuves écrites et des épreuves orales.

Les épreuves écrites portent sur la pédagogie théorique, l'orthographe, la composition, l'arithmétique, l'algèbre, la comptabilité, la langue allemande, l'écriture et le dessin.

Les épreuves orales portent sur la pédagogie pratique, la grammaire et l'analyse, la lecture et la récitation, la littérature, l'arithmétique et l'algèbre, la géométrie, la géographie, la cosmographie, l'histoire, l'instruction civique, les sciences physiques et naturelles, l'hygiène, l'économie domestique, la langue allemande, le chant, l'histoire biblique.

Il y a, en outre, un examen de travaux manuels, de musique instrumentale et de gymnastique et une exposition de tous les dessins et travaux manuels exécutés au cours des études.

Art. 84. Les examens oraux seuls sont publics. Les examens écrits sont surveillés par les maîtres et les membres du jury.

Dans les examens oraux, la présence de deux experts au moins, outre le maître enseignant, est nécessaire. Les experts peuvent adresser des questions.

Art. 85. Le jury apprécie les résultats de l'examen séance tenante. L'échelle d'appréciation, qui est la même pour toutes les branches, va de 0 (qui signifie très mal) à 10 (qui signfie très bien).

Art. 86. Pour l'obtention du brevet, la note 7 est exigée pour la pédagogie, la langue française, les mathématiques et la pratique des travaux à l'aiguille, et la note 6 pour les autres branches.

Art. 87. L'aspirant qui n'obtient pas le brevet de capacité a droit au brevet provisoire, lorsque ses examens sont appréciés, pour les trois quarts au moins des branches, par le chiffre 6 et que la totalité des notes atteint les six dixièmes du maximum.

Art. 88. Le porteur du brevet provisoire qui se représente aux examens demeure, pendant trois ans, au bénéfice de ceux de ses examens pour lesquels il a obtenu la note suffisante. Toutefois il ne peut se présenter à nouveau plus de trois fois pour la même branche.

Chapitre VI. — Cours spéciaux.

Art. 89. Des cours spéciaux sont donnés en vue de préparer à la carrière pédagogique les jeunes filles qui désirent se vouer:

1° à l'enseignement des travaux à l'aiguille;

2° à la direction des écoles enfantines.

Le Conseil d'Etat fixe la date et la durée de ces cours.

Art. 90. Ces cours forment une section de l'école normale; ils sont placés sous la surveillance du directeur de cet établissement.

Art. 91. Ils sont organisés de façon à ce que les jeunes filles qui suivent ces cours puissent, si elles le désirent, se préparer, pendant leur séjour à Lausanne, en vue de l'obtention des deux brevets spéciaux mentionnés à l'art. 39, lettres *c* et *d,* de la loi sur l'instruction publique primaire.

Art. 92. Sont admises à suivre ces cours spéciaux, les jeunes filles âgées de 17 ans au moins dans l'année et qui prouvent par un examen qu'elles possèdent une bonne instruction primaire.

L'examen d'admission porte sur les branches suivantes: lecture et grammaire, orthographe, composition, arithmétique, écriture, dessin, histoire et géographie nationale. Les jeunes filles qui désirent se vouer à la direction des écoles enfantines, devront en outre subir un examen de chant, qui est éliminatoire, et celles qui désirent suivre les cours de travaux à l'aiguille, un examen de couture.

Au point de vue sanitaire, les aspirantes sont astreintes à l'examen médical prévu par l'art. 30 du présent règlement.

Art. 93. En vue de faciliter les études aux élèves qui en ont besoin, des bourses peuvent être accordées par l'Etat dans les mêmes conditions qu'aux élèves de l'école normale.

Art. 94. Un avis concernant l'admission à ces cours paraîtra, au moins un mois avant leur ouverture, dans la *Feuille des avis officiels* et, au besoin, dans les principaux journaux du canton.

Art. 95. Les jeunes filles désirant suivre ces cours doivent s'annoncer par écrit au directeur dans le délai fixé et joindre à leur demande:

a. un acte de naissance et, pour les personnes étrangères au canton, un acte d'origine;

b. un témoignage de bonnes mœurs délivré par la municipalité du domicile;

c. un certificat de vaccination;

d. une déclaration portant que, si elles reçoivent des bourses, elles s'engagent à desservir pendant trois ans au moins une classe de travaux à l'aiguille ou une école enfantine dans le canton, après l'obtention de leur diplôme.

Art. 96. Le jury chargé d'apprécier les examens des maîtresses d'ouvrages et des maîtresses des écoles enfantines se compose d'experts désignés par le département et du directeur des écoles normales.

Dispositions spéciales au cours pour maîtresses d'ouvrages.

Art 97. Le cours spécial aux futures maîtresses d'ouvrages comprend: *a.* le tricot; — *b.* la couture; — *c.* le raccommodage; — *d.* la coupe et la confection.

Art. 98. Ce cours comporte en outre les principes élémentaires de la pédagogie, de la géométrie, de l'économie domestique et de l'hygiène.

Art. 99. Les exercices pratiques se font à l'école d'application annexée aux écoles normales.

Art. 100. A la fin du cours, les jeunes filles qui désirent obtenir le brevet pour l'enseignement des travaux à l'aiguille subissent les épreuves suivantes:

1° un examen théorique consistant dans le dessin d'un patron au tableau noir;

2° un examen pratique: *a.* sur la couture; — *b.* sur le raccommodage; — *c.* sur la coupe et la confection;

3° une leçon pratique donnée aux élèves de l'école annexe.

La note 7 est exigée pour cet examen.

Dispositions spéciales au cours pour maîtresses des écoles enfantines.

Art. 101. L'enseignement donné aux élèves maîtresses des écoles enfantines est à la fois théorique et pratique.

Art. 102. L'enseignement théorique est destiné à compléter la culture générale des élèves. Il comprend: *a.* les éléments de la psychologie appliquée à l'éducation; — *b.* la didactique du jardin d'enfants; — *c.* la langue française; — *d.* les sciences naturelles: principaux types du règne animal, du règne vé-

gétal et du règne minéral; notions simples d'anatomie, de physiologie humaine et d'hygiène; — *e.* les éléments de la géométrie; — *f.* le dessin; — *g.* le chant; — *h.* la gymnastique; — *i.* les travaux manuels.

Les exercices pratiques se font à la classe enfantine mise à la disposition de l'école par la ville de Lausanne.

Art. 103. A la fin des cours, les jeunes filles qui désirent obtenir le brevet pour la direction des écoles enfantines subissent des épreuves écrites et orales, portant sur l'ensemble des branches du programme et spécialement sur les objets ci-après:

1° Epreuves écrites: *a.* une composition française appréciée tant au point de vue de l'orthographe que du style; — *b.* une composition sur un sujet de pédagogie générale; — *c.* une page d'écriture.

2° Epreuves orales: *a.* lecture avec compte-rendu et analyse d'une phrase; — *b.* didactique du jardin d'enfants; — *c.* questions de géométrie; — *d.* sciences naturelles; — *e.* exercices manuels; — *f.* une leçon pratique; — *g.* chant.

Art. 104. Pour l'obtention du brevet, il est exigé: la note 7 pour la pédagogie et le français, ainsi qu'une moyenne générale de 7 sur l'ensemble des branches.

Art. 105. Le présent règlement entre immédiatement en vigueur.

---

39. 10. **Règlement général du gymnase cantonal de Neuchâtel du 10 juin 1899. Abänderungen.** (Vom 26. September 1905.)

Art. 15. Les auditeurs sont soumis à la discipline de l'établissement.

Art. 27. Ergänzt durch Hinzufügung folgender Bemerkung:

Il leur est interdit d'écrire des articles politiques dans les journaux.

Art. 34. Les élèves du gymnase ne peuvent faire partie des sociétés d'étudiants. Ils sont autorisés à former entre eux des sociétés purement gymnasiales et à en porter les insignes. Ces sociétés sont placées sous la surveillance immédiate du directeur et du conseil du gymnase. Les règlements des sociétés, ainsi que toutes les modifications qui pourraient y être apportées, sont soumises à l'approbation du conseil.

(Die folgenden Artikel sind ganz neu eingeschoben zwischen Artikel 34 und 35 des Reglementes vom 10. Juni 1899.)

Art. 35. Aucun élève ne peut entrer dans une société avant d'avoir suivi les leçons pendant six mois au moins et sans avoir reçu l'autorisation du conseil du gymnase. Cette autorisation doit être obtenue avant la présentation de la candidature.

L'autorisation de faire partie d'une société peut être retirée à un élève momentanément ou définitivement.

L'état nominatif de chaque société est remis au commencement de chaque trimestre au directeur.

Art. 36. Le conseil du gymnase peut, en tout temps, demander au Conseil d'Etat de suspendre ou de supprimer une société.

Toute tentative de maintenir clandestinement la société suspendue ou supprimée sera punie de l'exclusion temporaire ou définitive des élèves récalcitrants.

Art. 37. Les sociétés doivent tenir leurs séances dans une salle du gymnase désignée par le directeur. Elles sont responsables des dégâts qui seraient constatés à l'issue des séances et doivent payer régulièrement la redevance fixée pour l'usage du gaz et les services du concierge.

Les séances générales et les banquets sont interdits. Les sociétés ne pourront avoir plus de deux seconds actes par an; elles doivent, chaque fois, demander l'autorisation au directeur qui fixe l'heure de clôture. Toute autre réunion dans un local dépendant d'un hôtel, café, brasserie ou restaurant est absolument interdite.

Art. 38. Les sociétés ne peuvent participer à un cortège ou à une manifestation sans y avoir été autorisées par le directeur.

Art. 39. Toute société gymnasiale qui refuserait de se soumettre au présent règlement, sera immédiatement dissoute et l'expulsion pourra être prononcée contre les élèves qui tenteraient de la reconstituer.

Art. 53. (An Stelle von Art. 48.) Les examens se composent d'épreuves écrites et d'épreuves orales. Ces épreuves sont appréciées par des chiffres allant de 0 à 6.

Il n'est admis d'autre fraction que la demie. Dans la fixation du chiffre pour chaque branche, le travail de l'élève pendant la dernière année compte pour $^1/_3$, le résultat pour $^2/_3$.

L'examen oral porte essentiellement sur le programme de la classe supérieure. Pour les branches qui ne sont plus enseignées dans la classe supérieure, comme la géographie et les sciences naturelles, la note obtenue après examen à la sortie de la deuxième classe est admise pour le baccalauréat.

---

40. 11. **Décret concernant l'organisation de l'Ecole normale cantonale à Neuchâtel.** (Du 21 novembre 1904, promulgué le 19 janvier 1905.)

Le Grand Conseil de la République et Canton de Neuchâtel, sur la propotition du Conseil d'Etat,

décrète:

Art. 1er. Le cycle des études pédagogiques à l'Ecole normale cantonale est porté de deux à trois ans.

Art. 2. Il est accordé à cet effet au Conseil d'Etat une somme de fr. 7750 pour l'exercice 1905.

Art. 3. Cette somme sera prélevée sur la subvention fédérale de 1905 pour l'école primaire publique, prévue par la loi fédérale du 25 juin 1903.

Art. 4. Le Conseil d'Etat est chargé de pourvoir, s'il y a lieu après les formalités du referendum, à la promulgation et à l'exécution du présent décret.

---

41. 12. **Règlement et programme des examens pour le certificat de capacité à l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles à Genève.** (Approuvé par le Conseil d'Etat le 17 novembre 1905.)

Règlement et examens de capacité.

Art. 1. Les examens de capacité ont lieu aux époques suivantes:

1° A la fin de l'année scolaire;
2° dans la 1re quinzaine d'octobre.

Art. 2. Sont admises à subir les examens:

1° Les élèves sorties régulièrement (art. 18) de la classe supérieure de l'une des sections (pédagogique ou littéraire);
2° les aspirantes étrangères ou les élèves externes âgées de 18 ans révolus.

Art. 3. Les examens peuvent être faits en deux sessions; toutefois l'intervalle entre les deux sessions ne doit pas dépasser 18 mois.

Aucun examen ne peut être refait avant que l'ensemble des examens soit terminé.

Art. 4. L'aspirante qui a échoué trois fois dans ses examens ne peut plus se représenter.

Art. 5. Les élèves sorties régulièrement de la classe supérieure de l'une des sections (art. 18), ainsi que les élèves externes qui ont suivi l'enseignement complet de l'année, paient un droit de fr. 10 pour le certificat. Les autres personnes paient un droit de fr. 30.

Ces droits sont exigibles à l'inscription; celui de fr. 10 est restitué en cas d'échec. Sur celui de fr. 30, il n'est restitué que fr. 20.

Art. 6. La personne titulaire du certificat de capacité de l'une des sections pourra obtenir celui de l'autre section en subissant les épreuves règlementaires et en payant un droit de fr. 10. Elle sera toutefois dispensée des examens sur les branches mentionnées dans le certificat dont elle est porteur, lorsqu'il y a équivalence dans les programmes.

Art. 7. Un avis officiel indiquera un mois d'avance la date des examens.

Art. 8. Les inscriptions seront closes une semaine avant l'ouverture des examens. Il ne pourra être dérogé à cette règle que dans des cas spéciaux et par décision du département.

Art. 9. Les examens de capacité se font devant un jury spécial nommé par le département.

Font partie de droit de ce jury: Le directeur de l'Ecole qui en a la présidence, et pour chaque branche le maître ou la maîtresse chargés de l'enseignement de la branche dans la dernière année où elle est enseignée.

Art. 10. Pour chaque branche, les questions sont préparées par le maître chargé de la branche dans la dernière classe où elle est enseignée. Ces questions sont soumises au jury la veille ou le jour de l'examen. Il a le droit d'en proposer la modification.

Art. 11. Dans l'examen oral, chaque aspirante tire sa question. Elle peut demander à en tirer une seconde, mais dans ce cas, le maximum est diminué d'un tiers. Dans la règle, la durée de l'interrogation ne doit pas dépasser 10 minutes.

Art. 12. Dans les examens écrits dont la surveillance est confiée à une personne désignée par le directeur, toutes les aspirantes traitent la même question, sauf en ce qui concerne la composition française. Le temps accordé pour chaque branche, la composition française exceptée, ne peut dépasser 3 heures pleines.

Art. 13. Toute fraude ou tentative de fraude entraîne l'annulation de l'ensemble des examens.

Art. 14. Les épreuves sont corrigées par les maîtres désignés à l'article 10, lesquels soumettent leur appréciation aux jurés.

Le jury arrête les chiffres définitifs.

Art. 15. Les notes obtenues pour chaque épreuve sont exprimées en chiffres; le maximum est 6.

Art. 16. Pour mériter le certificat de capacité, l'aspirante doit avoir obtenu au moins les $^{7}/_{12}$ du maximum total compté sur l'ensemble de toutes les épreuves. Toutefois, le certificat sera refusé aux aspirantes qui n'auront pas dépassé le chiffre 3 pour 3 épreuves ou le chiffre 2 pour 2 épreuves ou le chiffre 1 pour une branche. Il sera en outre refusé aux aspirantes qui n'auraient pas obtenu au moins la note $3^{1}/_{2}$ pour l'épreuve écrite de français.

Il sera également refusé aux aspirantes au diplôme pédagogique qui n'auraient pas obtenu au moins 3 pour chacune des branches suivantes: allemand, histoire, géographie, mathématiques.

Art. 17. L'aspirante dont l'examen n'est pas admis est, dans les sessions subséquentes, dispensée des épreuves pour lesquelles elle a obtenu au moins le chiffre 4.

Art. 18. Sont considérées comme sorties régulièrement de la classe supérieure les élèves régulières qui, dans l'une ou l'autre section, ont obtenu: pour chaque branche d'enseignement au moins le chiffre $3^1/_2$ comme moyenne des résultats de l'examen semestriel et de ceux du travail de l'année; au moins la note $4^1/_2$ pour la conduite.

Dispositions spéciales aux élèves régulières.

Art. 19. Les élèves régulières sont dispensées des parties de l'examen indiquées en notes dans le programme.

Art. 20. Les élèves régulières de la 2me classe admises à passer en 1re classe sans condition ont la faculté de faire par anticipation, au mois de juin, les examens portant sur l'arithmétique, la géométrie, l'algèbre, la physique, la comptabilité et la couture-coupe.

Art. 21. Les élèves de 2me classe qui n'ont qu'un examen à refaire pour passer en première et qui l'ont refait avec succès en septembre, peuvent subir en octobre les examens indiqués à l'article précédent.

Programme de l'examen de capacité. — *Section pédagogique.*

Examens écrits. — 5 épreuves.

Français. — Composition et orthographe. — *Allemand.* — Thème. — *Arithmétique usuelle et comptabilité.* — *Algèbre et arithmétique théorique.* — *Pédagogie et histoire de la pédagogie.*

Examens oraux. — 9 épreuves.

A. *Français: a.* Histoire de la littérature française depuis le commencement du XVIIme siècle jusqu'à la fin du second empire; — *b.* Grammaire française.

B. *Allemand: a.* Littérature et interprétation d'un texte pris dans l'un des auteurs suivants: Schiller, Gœthe, Lessing; — *b.* Grammaire allemande.

C. *Histoire: a.* Histoire générale jusqu'à la dernière guerre russo-turque [1]). *b.* Histoire nationale.

D. *Géographie: a.* Géographie générale; — *b.* Géographie physique (programme de la IIme classe).

E. *Mathématiques:* Géométrie.

F. *Sciences naturelles:* Notions générales sur la botanique, la zoologie et la géologie.

G. Physique. — H. Chimie. — I. Cosmographie.

Examens spéciaux.

I. Couture et coupe.

II. Leçon de dessin donnée par les aspirantes devant les élèves de l'école primaire.

III. Leçon donnée par les aspirantes sur une branche autre que le dessin, appartenant au programme primaire.

Section littéraire.

Examens écrits. — 4 épreuves.

I. *Français.* — Composition et orthographe. — II. *Allemand.* — Thème. — III. *Anglais.* — Thème. — IV. *Arithmétique usuelle.*

---

[1]) Les élèves régulières sont dispensées de A *b*, B *b*, H, I, de l'histoire ancienne, de celle du moyen âge, de la partie de l'histoire moderne qui précède le règne de Louis XIII, de la géologie, ainsi que des examens spéciaux II et III.

Le chiffre qu'elles ont obtenu à la fin de la Ire classe (examens des cours normaux) compte pour l'examen de capacité.

Examens oraux. — 10 épreuves.

A. *Français: a.* Histoire de la littérature française depuis le commencement du XVIIme siècle jusqu'à la fin du second empire. — *b.* Grammaire française.

B. *Allemand: a.* Littérature et interprétation d'un texte pris dans l'un des auteurs suivants: Schiller, Gœthe, Lessing; — *b.* Grammaire allemande.

C. *Anglais: a.* Lecture et interprétation d'un texte pris dans l'un des auteurs suivants: Dickens, Washington, Irving, Miss Missfow; — *b.* Grammaire.

D. *Histoire: a.* Histoire générale jusqu'à la dernière guerre russo-turque; — *b.* Histoire nationale.

E. *Géographie: a.* Géographie générale; — *b.* Géographie physique (programme de la IIme classe).

F. *Mathématiques:* Géométrie.

G. *Sciences naturelles:* Notions générales sur la botanique, la zoologie et la géologie.

H. Physique. — I. Chimie. — K. Cosmographie.

Nota. Les élèves qui ont achevé régulièrement la classe supérieure sont dispensés de l'épreuve écrite d'anglais — et dans l'examen oral de A *b*, B *b*, C *b*, I, K, de l'histoire ancienne, de celle du moyen âge et de la partie de l'histoire moderne qui précède le règne de Louis XIII, ainsi que de la géologie.

---

42. 13. Programme de l'enseignement à l'école professionnelle à Genève. (1905.)

Avertissement.

L'école professionnelle, instituée par la loi de 1886, ne doit pas être confondue avec une école d'apprentissage. Elle n'a pas pour but d'apprendre une profession déterminée aux jeunes garçons ayant achevé leur école primaire. Elle est destinée à leur donner un ensemble de notions les rendant conscients de leurs aptitudes et leur permettant de choisir en connaissance de cause une profession industrielle, commerciale ou artistique.

C'est à ce point de vue que le programme a été rédigé. Les élèves qui auront achevé leur école professionnelle ne seront ni des contre-maîtres, ni des commerçants, ni des ouvriers; mais ils seront bien préparés à l'appentissage d'une profession spéciale. A la fin de la seconde année, s'ils ont obtenu un certificat, ils pourront entrer au Technicum, à l'école de mécanique, à l'école d'horlogerie, à l'école des arts industriels, à l'école des beaux-arts, à l'école de commerce et dans les sections technique et pédagogique du collège. Moyennant un examen complémentaire de latin, ils pourront aussi être admis dans la section réale.

L'enseignement donné à l'école professionnelle doit avoir un caractère aussi pratique que possible. Les maîtres éviteront de recourir à de longues démonstrations théoriques et de surcharger la mémoire. Ils s'efforceront plutôt d'ouvrir l'intelligence de leurs élèves et les pousseront à travailler par eux-mêmes, afin qu'ils puissent plus tard compléter leurs connaissances en suivant les cours facultatifs du soir, complément nécessaire de l'école professionnelle et de l'apprentissage.

Les travaux manuels, qui comprennent le travail du bois, du fer, du laiton et le modelage, sont destinés à développer l'adresse des mains et à compléter l'enseignement du dessin auquel, vu son importance, neuf heures par semaine sont consacrées dans chaque année. Les travaux manuels et le dessin doivent s'entr'aider, afin que l'élève apprenne à prévoir d'une façon sûre et à exécuter fidèlement et méthodiquement ce qu'il a prévu.

Ecole professionnelle. — *Bâtiment scolaire de la Prairie.*

L'école professionnelle comprend une première et une seconde année.

Conditions d'admission.

Pour être admis à l'école professionnelle, les élèves doivent être âgés de 13 ans.

Les dispenses d'âge ne peuvent être accordées que par le Département de l'Instruction publique, sur le préavis du directeur.

Sont admis dans la 1re année de l'école professionnelle: Les élèves sortis à la suite d'examens satisfaisants: — *a.* de la VIIme classe du collège; — *b.* de la 6me année des écoles primaires.

Les élèves sortant de la 1re année de l'école professionnelle avec un bulletin d'examen satisfaisant sont admis dans la seconde année.

Distribution des heures entre les branches d'enseignement.

	Nombre d'heures	
	1re année	2me année
Français	4	3
Allemand	4	4
Géographie commerciale, histoire et instruction civique	4	4
Arithmétique et algèbre	2	3 [1]
Géométrie	2	2
Mécanique	—	3 [2]
Sciences naturelles	2	—
Physique	2	2
Chimie	—	2
Comptabilité	2	2
Dessin et modelage	7	7
Dessin technique	2	2
Travaux manuels	3	3
Gymnastique	1	1
Totaux	35	35

[1] Pendant le 1er semestre. — [2] Pendant le 2me semestre.

PROGRAMME.

Première année.

(Fait suite à la VIIme du collège et à la 6me année de l'école primaire.)

Elèves âgés de 13 à 14 ans.

Français. — 4 heures. — Revision du programme de l'école primaire en insistant sur l'orthographe.

Lecture d'un certain nombre de morceaux choisis, avec remarques sur la grammaire, la syntaxe, la composition des mots, les synonymes les plus usuels et la ponctuation.

Reproduction orale et écrite de morceaux lus ou racontés.

Exercices de récitation, d'élocution et de rédaction (descriptions, narrations, correspondance).

Allemand. — 4 heures. — Revision du programme de l'école primaire, en insistant sur l'écriture et la prononciation. — Déclinaisons. — Conjugaisons. Etude de la proposition (indépendante, principale, subordonnée). — Thèmes et versions. — Vocabulaire pratique.

Exercices de conversation d'après la méthode intuitive. (Hœtzels Wandbilder.)

Géographie commerciale. Histoire et instruction civique. — 4 heures. — Lecture des cartes: plan, échelles, courbes de niveau, relief, profil, cartes géographiques, projections, hâchures, signes conventionnels, dessins de cartes, croquis, réseaux.

Etude de l'Europe. — Grands traits de la géographie physique. Situation économique. Productions, industrie, commerce. Voies de communication. Ports et villes industrielles.

Exposé succinct de développement historique des Etats de l'Europe en insistant sur le XIXme siècle.

(On s'attachera surtout à montrer comment le gouvernement et le territoire de ses Etats se sont constitués. Pour la Suisse et le canton de Genève, on entrera dans quelques détails sur l'organisation politique, administrative et judiciaire.)

Arithmétique et algèbre. — 2 heures. — Revision du programme de l'école primaire en insistant sur les principes fondamentaux. Théorie des opérations avec fractions. Nombres complexes. Problèmes de partage, de mélange et d'alliage.

Premières opérations algébriques appliquées à des expressions entièrement numériques.

Introduction des lettres dans les calculs. Application à l'établissement de quelques formules d'un usage courant.

Equations du premier degré à une inconnue. Progressions arithmétiques.

Géométrie. — 2 heures. — Premières notions sur les lieux géométriques.

Angles. — Angles formés par deux parallèles et une transversale. Somme des angles d'un triangle. Triangle isocèle. Mesure des angles. Angle inscrit. Angles des polygones. Construction des polygones réguliers. Assemblages de polygones.

Construction des triangles. — Cas généraux d'égalité des triangles. Triangles rectangles. Théorème de Pythagore. (Les résultats obtenus par le calcul sont chaque fois vérifiés par le dessin.)

Aires des figures planes. — Développements et aires des solides développables usuels: prisme, pyramide, cylindre et cône.

Notions sur la similitude des figures.

Sciences naturelles. — 2 heures. — En hiver, les animaux; en été, les plantes.

L'homme: Description sommaire du squelette. Notions élémentaires sur les fonctions de la vie. Digestion, circulation, respiration. Conseils hygiéniques.

Animaux: Etude de quelques types faisant connaître la division des vertébrés en classes (mammifères, oiseaux, reptiles. batraciens, poissons). Etude d'un type de chacun des ordres suivants:

a. Quadrumanes, carnassiers, insectivores, rongeurs, pachydermes, ruminants, cétacés.

b. Oiseaux: rapaces, passereaux, grimpeurs, gallinacés, échassiers, palmipèdes.

Résumé comparatif des caractères observés, en insistant sur l'adaptation des organes au genre de vie des divers animaux. Race, sélection, domestication. Produits employés dans l'industrie: cuirs, plumes, fourrures, laines, corne, ivoire, écaille, etc.

Notions sommaires sur quelques types d'invertébrés, en particulier les abeilles, le ver à soie, etc. — Nacre, perle, éponge, etc.

Végétaux: Etude des principaux organes des plantes et de leurs fonctions. Germination.

Recherche des caractères essentiels de quelques types appartenant aux familles principales de la flore suisse.

Physique. — 2 heures. — *Introduction.* — Propriétés générales des corps.

Propriétés des corps solides. — Cristallisation, tenacité, malléabilité, élasticité, etc.

Propriétés des corps liquides. — Compressibilité. — Egalité de pression. — Presse hydraulique. — Paradoxe hydrostatique. — Principe d'Archimède. — Con-

ditions d'équilibre des liquides. Poids spécifique. — Niveau d'eau. — Puits artésiens. — Capillarité.

Propriétés des gaz. — Poids. — Atmosphère. — Baromètre. — Machine pneumatique. — Chute des corps dans le vide. — Loi de Mariote. — Manomètre. — Aérostat. — Pompes.

Chaleur. — Dilatation. — Changements d'état. — Calorimétrie. — Conductibilité. — Rayonnement. — Appareils de chauffage. — Machines à vapeur.

Comptabilité. — 2 heures. — Notes et factures; escompte. — Problèmes d'intérêts. — Placements; actions et obligations; fonds publics. — Problèmes d'escompte. — Effets de commerce. — Echéance moyenne. — Bordereaux d'escompte. — Comptes-courants par la méthode usuelle.

Dessin. — 7 heures. — Dessin de solides et d'objets d'après les coupes et les croquis cotés.

Croquis cotés. Constructions de perspective cavalière faites d'après ces croquis.

Ombres, en admettant le parallélisme des rayons.

Etude de types choisis dans le but de faire connaître la nature des formes ouvrées, savoir: formes assemblées: formes superposées; formes tissées.

Décoration de ces types suivant la matière et l'usage. Couleurs.

Eléments de perspective normale.

Dessin de mémoire. Composition.

(Le maître de dessin fera exécuter en carton des coupes et des développements. Il consacrera en moyenne une heure par semaine à ce travail.)

Dessin technique. — 2 heures. — Usage des instruments. — Elévations et autres projections d'objets d'après des croquis cotés; emploi des constructions géométriques expliquées dans le cours de géométrie.

Travaux manuels. — 3 heures. — *Outillage.* — Dénomination des outils; leur usage et leur entretien.

Matière première. — Les divers bois employés; leur classification: bois durs et bois tendres.

Exercices. — Emploi de la scie et du rabot. Dégauchissage et corroyage des pièces. Assemblages: tenon, mortaise, enfourchements simples et doubles. — Constructions en employant ces divers assemblages. (Les élèves devront construire tous les ouvrages d'après des croquis cotés.)

Gymnastique. — 1 heure. — D'après „l'école fédérale de gymnastique". — Exercices d'ordre. — Exercices libres combinés avec cannes, haltères et massues. — Sauts. — Mâts et cordes. — Poutre d'appui et d'équilibre. — Echelle horizontale. — Barres parallèles. — Jeux.

Chant. — 1 heure. — (Enseignement facultatif.) — Etude de chœurs et de chants patriotiques.

Seconde année. — Elèves de 14 à 15 ans.

Français. — 3 heures. — Suite et développement du programme de 1re année.

Exercices de récitation, d'élocution et de rédaction. Résumés et comptes rendus. Compositions. Correspondance.

(Les exercices d'élocution et de rédaction porteront surtout sur des descriptions d'objets et des sujets empruntés à l'industrie.)

Allemand. — 4 heures. — Suite et développement du programme de 1re année.

Lecture cursive et traduction de morceaux choisis, avec explications grammaticales. Reproduction de morceaux lus.

Exercices d'élocution d'après la méthode intuitive.

Géographie commerciale et Histoire. — 4 heures. — Etude de l'Asie, de l'Afrique, de l'Amérique et de l'Océanie. Eléments de la géographie physique.

Situation économique des principaux pays et des possessions européennes. Productions, commerce, industrie. Voies de communication. Lignes de navigation. Lignes télégraphiques. Ports et villes industrielles.

Notice historique sur les principales nations d'Asie, d'Afrique et d'Amérique.

Grandes découvertes géographiques et progrès de la colonisation européenne accomplis depuis le XVme siècle.

Algèbre. — 3 heures pendant le 1er semestre. — Opérations algébriques; carrés et racines. — Equations du premier degré à une et à plusieurs inconnues. — Equations du second degré à une inconnue. — Progressions. — Logarithmes. — Applications aux intérêts composés.

Géométrie. — 2 heures. — Figures semblables.

Equivalence des figures planes; transformation des figures.

Premières notions de trigonométrie. Résolution de triangles rectangles et de triangles quelconques.

(On laissera de côté les formules théoriques servant à calculer les rapports trigonométriques de sommes et différences d'angles, ainsi que les transformations propres à rendre les formules calculables par logarithmes.)

Aire et volume des solides usuels:

A. Revision du calcul de l'aire totale d'un solide par son développement. Aire de la sphère.

B. Volume des solides: prisme, cylindre, pyramide, cône, pyramide et cône tronqués, sphère. Applications pratiques.

Mécanique. — 3 heures pendant le 2me semestre. — Introduction. — Définitions fondamentales.

Cinématique. — Etude du mouvement: vitesse, accélération. Application au problème de la chute des corps. — Transformation et transmission des mouvements; application à quelques organes élémentaires des machines.

Statique. — La notion de force; dynamomètres. Composition et décomposition des forces. — Constructions graphiques. — Moment statique. — Centre de gravité. — Machines simples à l'état statique.

Dynamique. — Loi du mouvement. Chute des corps. Intensité de la pesanteur. — Force centrifuge: applications. — Travail mécanique; force vive. Résistance passive.

NB. — Les démonstrations seront le plus possible expérimentales; le maître insistera sur les avantages des constructions graphiques et fera un grand nombre d'applications.

Physique. — 2 heures. — A. *Electricité statique.* — Découverte. — Loi des attractions et des répulsions. — Influence. — Foudre. — Tonnerre. — Condensation. — Bouteille de Leyde. — Machines électriques.

B. *Magnétisme.* — Découverte. — Fabrication des aimants. — Boussole. — Déclinaison. — Inclinaison.

C. *Electricité dynamique.* — *a.* Production. — Piles. — Définition des mots: circuit, résistance, force électro-motrice, intensité, unités électriques, Ohm, Volt, Ampère. — *b.* Action chimique des courants. — Galvanoplastie. — Accumulateurs. — Voltamètre. — Mesure du courant. — *c.* Action d'un courant électrique sur l'aiguille aimantée. — Galvanomètre. — *d.* Action d'un courant sur le fer doux. — Electro-aimant. — Moteurs. — Sonneries. Télégraphie. — Horlogerie électrique. — *e.* Action calorique du courant électrique. — Incandescence. — Arc voltaïque. — Pyro-électricité. — *f.* Action d'un courant électrique sur un autre courant. — Courants mobiles. — Action de la terre. — Solénoïdes. — *g.* Action d'un courant sur un circuit fermé. — Induction. — Bobine Ruhmkorff. — Machines magnéto et dynamo-électriques. — Transport de la force. — Téléphones.

Notions sommaires d'acoustique et d'optique.

Chimie. — 2 heures. — Introduction. — Corps simples et corps composés.

a. Oxygène, hydrogène, azote. — Etude de l'air et de l'eau. — Le carbone et ses composés. Gaz d'éclairage. — Phosphore, soufre, chlore, iode et leurs composés. Silice, quartz, grès, sable.

b. Métaux. — Propriétés générales, alliages. — Les principaux métaux. — Fer, fonte et acier. — Applications de la chimie à l'étude de la chaux, des mortiers, du plâtre, de la porcelaine, de la faïence, du verre, des pierres précieuses.

Comptabilité. — 2 heures. — Théorie élémentaire de la comptabilité en partie double. — Livres auxiliaires: livre de caisse; livre du magasin; livre de copie des effets à recevoir; — échéancier des effets à payer; livre des inventaires. — Livres généraux: Journal; Grand Livre. — Applications pratiques: établissement des livres d'un commerçant; tenue de ces livres; balance de vérification des comptes; — inventaire et bilan.

Dessin et modelage. — 7 heures. — Etude et dessin de types choisis dans le but de faire connaître les formes modelées et taillées, tournées et martelées. — Décorations suivant la matière et l'usage. Formes, couleurs.

Dessins de plantes et d'animaux en partant de la recherche des points principaux de la forme.

Résumé de notions de perspective normale.

Dessin de mémoire. Composition.

Dessin technique. — 2 heures. — Tracé de courbes usuelles. Epures: Fragments d'architecture et organes élémentaires de machines, d'après des croquis cotés. Ombres par rayons parallèles. Perspective cavalière et isométrique aux formes ouvrées.

Travaux manuels. — 3 heures. — Suite et développement du programme de 1re année.

Tour. — Nature et entretien de l'outillage. — Coupe des corps de rotation. — Exécution d'objets contenant des surfaces cylindriques, coniques ou sphériques.

Travail du fer et du laiton. — Nature et entretien de l'outillage. — Exercices habituant l'élève à limer plat et à limer d'équerre.

Les élèves devront construire tous leurs ouvrages d'après des croquis cotés.

Gymnastique. — 1 heure. — Développement du programme de l'année précédente.

Chant. — 1 heure. — (Enseignement facultatif.) — Etude de chœurs et de chants patriotiques.

---

48. 14. **Programme de l'enseignement à l'école de métiers à Genève.** (1905.)

L'école de métiers a pour but de former, pour les industries en bâtiment, des ouvriers possédant les connaissances théoriques et pratiques nécessaires pour exercer leur métier dans les meilleures conditions possibles.

Elle comprend quatre sections: *a.* Charpente et menuiserie; — *b.* Maçonnerie et taille de pierres; — *c.* Ferblanterie, plomberie, zinguerie; — *d.* Ébénisterie.

Le programme comporte environ 16 heures d'enseignement théorique et de 38 à 42 heures de travaux dans les ateliers.

La durée normale de l'apprentissage est de trois ans. Pendant la dernière année, si la direction le juge nécessaire, les élèves peuvent être placés dans les ateliers ou des chantiers pour des travaux spéciaux, mais ils restent sous la surveillance de l'école et doivent suivre régulièrement les leçons théoriques.

L'âge d'admission est fixé à 14 ans. Un enseignement préparatoire pourra être organisé pour ceux des élèves dont l'instruction serait insuffisante.

L'école est gratuite pour les Suisses; les élèves étrangers paient une rétribution de fr. 50 par année.

A l'issue de la troisième année, un diplôme est accordé aux élèves qui ont subi avec succès l'examen d'Etat et qui se sont distingués par leur conduite, leur travail et le résultat de leurs examens dans toutes les branches.

Programme détaillé.

Section I. — Charpentiers-menuisiers.

Première année.

Dessin et dessin technique. — 4 heures. — Etude des formes superposées et assemblées. Croquis cotés. Perspective cavalière et perspective normale. — Epures d'après des croquis cotés relevés sur l'objet.

Géométrie descriptive. — 4 heures. — Méthodes de projections. Rotations, rabattements. Développements; sections planes et pénétrations.

Arithmétique et géométrie. — 3 heures. — Exercices de calcul pratique. — Notions de géométrie les plus usuelles; application aux constructions géométriques, aux développements des corps. Lieux géométriques. Equivalence. Calcul des surfaces et volumes. Procédés graphiques. — Premières notions de trigonométrie.

Français. — 2 heures. — Exercices de rédaction et de correspondance. — Revision des règles grammaticales les plus essentielles.

Gymnastique. — 2 heures.

Travail d'atelier. — Connaissance des outils et des principales essences de bois. Assemblages divers. Applications à des objets simples et à des articles de construction.

Menuisiers. — Soubassements, boiseries unies à un ou deux parements. Menuiserie avec moulure sur un parement.

Charpentiers. — Assemblages divers et poutraisons.

Deuxième année.

Dessin et dessin technique. — 2 heures. — Notions générales de menuiserie; applications des ferrures. — Construction de règles de menuiserie. Boiseries diverses, armoires, portes. — Etude des ferrures correspondantes.

Stéréotomie. — 4 heures. — (Cours commun avec le Technicum.) — Tracé et épure pour corroyage des bois dans différentes positions. — Cintres, moulures. — Fermes simples, arêtiers, noues.

Technologie. — 2 heures. — (Cours commun avec le Technicum.) — Connaissance des matériaux de construction en insistant spécialement sur ceux employés dans nos régions; leurs qualités, leurs défauts. Causes de détérioration et moyens de préservation. Bois de construction.

Dessin d'ornement. — 2 heures. — Croquis cotés et perspective. Eléments de décoration.

Français et correspondance. — 2 heures. — Suite et développement du programme de 1re année. Exercices de rédaction, correspondance.

Comptabilité et toisé. — 4 heures. — (Dans le 2me semestre.) (Cours commun avec le Technicum.) — Ouverture des livres d'un entrepreneur. Comptes d'ouvriers. Bilan. Séries de prix. Soumissions. Toisés sur plans et sur travaux exécutés. Régie. — Etablissement de mémoires.

Travail d'atelier. — Charpentiers. — Des différents genres de poutraisons et de fermes. Tracé et piqué des bois, charpentes diverses; marques et applications. Croupes droites et croupes biaises. Empanons délardés et déversés. Lucarnes. — Epures des travaux exécutés et dessins à échelle réduite.

Menuisiers. — Menuiserie à un ou deux parements: sur aisseliers, sur cadre et faux cadre, à moulure prise dans le bâti, à moulure rapportée; moulures,

profils et coupes; différents embrèvements. Portes et fenêtres dites à la française; vitrages divers, ferrures. — Dessins grandeur d'exécution. Règles.

Troisième année.

Dessin technique (règles de menuiserie). — 3 heures. — Fenêtres de tous systèmes, volets divers, portes palières et portes d'entrée, agencement de magasin.

Stéréotomie. — 4 heures. — (Cours commun avec le Technicum.) — Pénétrations diverses, escaliers droits et circulaires, cintres. Différents genres de limons, balustres, main-courante.

Correspondance commerciale. — 2 heures. — Exercices de correspondance empruntés exclusivement à l'industrie et au commerce.

Comptabilité et toisé. — 4 heures pendant le 1er semestre. — (Cours commun avec le Technicum.) — Suite du cours de 2me année.

Dessin d'ornement. — 2 heures. — Développement du programme de 2me année.

Travail d'atelier. — *Charpentiers.* — Charpentes cintrées, voûtes. Escaliers droits demi-circulaires et circulaires, mains-courantes, balustres et pilastres. Etude de surfaces gauches et raccords de charpentes; voûtes à courbures inégales. — Epures des travaux exécutés et dessins à échelle réduite.

Menuisiers. — Fenêtres ordinaires, boisées, cintrées, à attique fixe et à attique mobile. Portes palières simples et à moulures embrevées. Fabrication de l'outillage. Notions sur la construction de l'escalier. Dessins grandeur d'exécution. Règles.

Section II. — Tailleurs de pierres.

Première année.

Construction. — 4 heures. — (Cours commun avec le Technicum.) — Histoire d'une maison. Notions élémentaires de construction. — Croquis cotés d'après l'objet et d'après des fragments d'architecture. Mise au net. Recherche des ombres. Calques. Ecritures dessinées.

Géométrie descriptive. — 4 heures. — Méthodes de projections. Rotations, rabattements. Développements; sections planes et pénétrations.

Arithmétique et géométrie. — 3 heures. — Exercices de calcul pratique. — Notions de géométrie les plus usuelles, application aux constructions géométriques, aux développements des corps. Lieux géométriques. Equivalence. Calcul des surfaces et volumes. Procédés graphiques. — Premières notions de trigonométrie.

Français. — 2 heures. — Exercices de rédaction et de correspondance. — Revision des règles grammaticales les plus essentielles.

Gymnastique. — 2 heures.

Travail d'atelier. — Connaissance des outils. Travaux exécutés sur molasse et pierre blanche. Blocs à parements; lits et joints, libages et assises, appareillages divers. — Epannelages; ravalement. Ouvertures simples. — Dessins en grandeur naturelle et cotés des objets exécutés en taille de plâtre.

Deuxième année.

Construction. — 4 heures. — (Cours commun avec le Technicum.) — Notions de nivellement. Différents systèmes de fonctions. Mise en œuvre des matériaux. Bardage. Levage. Montage. Appareillage des différents genres de maçonnerie. Béton. Vides dans les murs. Dessin à 0,05 p. m. Tracé des ombres.

Stéréotomie. — 4 heures. — (Cours commun avec le Technicum.) — Appareillage des fenêtres, portes et arcs. Tracé des épures et panneaux. Exécution de modèles en plâtre à l'échelle.

Dessin d'ornement. — 2 heures. — Croquis cotés et perspective. Eléments de décoration.

Français et correspondance. — 2 heures. — Suite et développement du programme de 1re année. Exercices de rédaction. Correspondance.

Comptabilité et toisé. — 4 heures pendant le second semestre. — (Cours commun avec le Technicum.) — Ouverture des livres d'un entrepreneur. Comptes d'ouvriers. Bilan. Séries de prix. Soumissions. Toisé sur plans et sur travaux exécutés. Régie. Etablissement de mémoires.

Travail d'atelier. — Raccords de moulures droites, cintrées et rampantes. Construction de fenêtres simples ou façonnées. Fenêtres de différents styles. Portes droites et cintrées. Lucarnes. Consoles avec volutes et rouleaux. — Taille de pierre calcaire, grès et granit. — Dessins en grandeur d'exécution ou cotés des exercices et travaux exécutés.

Troisième année.

Construction. — 4 heures. — (Cours commun avec le Technicum.) — Hygiène du bâtiment. Notions spéciales sur les différentes parties de l'habitation privée et collective. — Notions d'esthétique, de composition et de décoration adaptées à la construction du pays.

Stéréotomie et appareillage. — 4 heures pendant le 1er semestre. — Encorbellements. Voûtes et leurs pénétrations. — Escaliers. Mains-courantes.

Correspondance. — 2 heures. — Exercices de correspondance empruntés exclusivement à l'industrie et au commerce.

Comptabilité et toisé. — 4 heures pendant le 1er semestre. — (Cours commun avec le Technicum.) — Suite du cours du semestre précédent.

Technologie. — 4 heures pendant le 1er semestre. — (Cours commun avec le Technicum.) — Connaissance des matériaux de construction. Moyens de reconnaître leurs qualités et leurs défauts. Causes de détérioration et moyens de préservation. Pierres naturelles et leurs provenances. Mortier, béton, ciment, chaux, plâtre, asphalte. Pierres artificielles et leur fabrication. Poterie; canaux en grès; plots de verre, etc.

Travail d'atelier. — Escaliers, limons, pilastres, balustres et mains-courantes. — Si possible, travail sur des chantiers.

Section III. — ***Ferblantiers-plombiers.***

Première année.

Dessin et dessin technique. — 4 heures. — Etude des formes superposées et assemblées. Croquis cotés. Perspective cavalière et perspective normale. — Epures d'après des croquis cotés relevés sur l'objet.

Géométrie descriptive. — 4 heures. — Méthodes de projections. Rotations, rabattements. Développements; sections planes et pénétrations.

Arithmétique et géométrie. — 3 heures. — Exercices de calcul pratique. — Notions de géométrie les plus usuelles, applications aux constructions géométriques, aux développements des corps. Lieux géométriques. Equivalence. Calcul des surfaces et volumes. Procédés graphiques. — Premières notions de trigonométrie.

Français. — 2 heures. — Exercices de rédaction et de correspondance et revision des règles grammaticales les plus essentielles.

Gymnastique. — 2 heures.

Travail d'atelier. — Connaissance des outils et machines. Exercices divers destinés à familiariser l'élève avec leur emploi. Fabrication d'articles de ménage, soit: seaux, récipients de tous genres, arrosoirs, baquets, etc. — Dessins en grandeur d'exécution des objets à confectionner.

Deuxième année.

Construction et stéréotomie. — 4 heures. — Notions générales sur la ferblanterie du bâtiment. — Corniches, doublages, goussets, descentes, couloirs, abergements, lucarnes, placages.

Géométrie descriptive appliquée. — Projections, rotations, rabattements, développements. (Tous les problèmes sont appliqués à des articles de ferblanterie.)

Dessin d'ornement. — 2 heures. — Croquis cotés et perspective. Eléments de décoration.

Français et correspondance. — 2 heures. — Suite et développement du programme de 1re année. Exercices de rédaction. Correspondance. — Les exercices de rédaction porteront surtout sur des sujets empruntés à l'industrie et au commerce.

Comptabilité et toisé. — 4 heures pendant le second semestre. — (Cours commun avec le Technicum.) — Ouverture des livres d'un entrepreneur. Comptes d'ouvriers. Bilan. Séries de prix. Soumissions. Toisé sur plans et sur travaux exécutés. Régie. Etablissement de mémoires.

Travail d'atelier. — Etude spéciale de la ferblanterie du bâtiment: chéneaux et descentes, châssis à tabatière; bandes d'abergement; garnitures diverses. corniers et faîtages; noues et arêtiers; membrons avec moulure; raccords. — Confection et si possible pose de différents genres de couvertures en zinc et en fer-blanc.

Troisième année.

Installation d'eau et d'éclairage. — 2 heures. — (Cours commun avec le Technicum.) — Différents modes d'installation d'eau; réservoirs; W. C., chambres de bains, cuisines; conduites à haute et à basse pression. Notions d'hygiène. — Eclairage par le gaz.

Géométrie descriptive appliquée. — 4 heures. — Etude de surfaces développables. Pénétrations de solides. — Intersections. Applications à des travaux d'atelier.

Correspondance commerciale. — 2 heures. — Exercices de correspondance empruntés à l'industrie et au commerce.

Dessin d'ornement. — 2 heures. — Décoration appliquée à la ferblanterie: Corniers, membrons, poinçons, galeries, lucarnes, etc. — Dessins de grandeur naturelle.

Comptabilité et toisé. — 4 heures pendant le 1er semestre. — (Cours commun avec le Technicum.) — Suite du cours du semestre précédent.

Travail d'atelier. — Appareillage pour l'eau et le gaz. Robinetterie et plomberie; fabrication et installation des appareils destinés aux W. C. et aux chambres de bains; réservoirs automatiques. — Dessins en grandeur d'exécution des exercices et travaux exécutés. — Repoussage et estampage. — Notions de galvanoplastie. Nickelage et cuivrage.

Section IV. — ***Ebénistes.***

Première année.

Dessin et dessin technique. — 4 heures. — Etude des formes superposées et assemblées. Croquis cotés. Perspective cavalière et perspective normale.

Dessin technique. — Epures d'après des croquis cotés relevés sur l'objet.

Géométrie descriptive. — 4 heures. — Méthodes de projections. Rotations. Rabattements. Développements; sections planes et pénétrations.

Arithmétique et géométrie. — 3 heures. — Exercices de calcul pratique. — Notions de géométrie les plus usuelles, application aux constructions géométriques, aux développements des corps. Lieux géométriques. Equivalence. Calcul des surfaces et volumes. Procédés graphiques. — Premières notions de trigonométrie.

Français. — 2 heures. — Exercices de rédaction et de correspondance et revision des règles grammaticales les plus essentielles.

Gymnastique. — 2 heures.

Travail d'atelier. — Connaissance des outils. Assemblages divers, applications à la construction d'objets simples et de petits meubles.

Deuxième année.

Dessin de construction meublé. — 6 heures. — Les meubles, dimensions et proportions. Plans, coupes et élévations de diverses meubles. — Dessins en grandeur d'exécution.

Géométrie descriptive appliquée au meuble. — 2 heures. — Rabattements et développements; projections; détails d'exécution.

Dessin d'ornement. — 2 heures. — Croquis cotés et perspective. Eléments de décoration.

Cours de styles. — 2 heures. — Notions sur les différents styles.

Français et correspondance. — 2 heures. — Suite et développement du programme de 1re année. Exercices de rédaction. Correspondance. — Les exercices de rédaction porteront surtout sur des sujets empruntés à l'industrie et au commerce.

Travail d'atelier. — Construction de meubles cirés et polis. — Moulures: profils, coupes et embrèvements. — Différentes sortes de plaqués. De la teinte des bois. — Dessins en grandeur d'exécution des meubles construits. Règles.

Troisième année.

Dessin de construction de meubles. — 4 heures. — Chambres à coucher. Plans, coupes et élévations de meubles de divers styles. Dessins en grandeur d'exécution.

Dessin d'ornement. — 2 heures. — Développement du programme de 2me année.

Correspondance commerciale. — 2 heures. — Exercices de correspondance empruntés à l'industrie et au commerce.

Travail d'atelier. — Construction de meubles de style. Fabrication de l'outillage. Métré préalable d'après le dessin d'exécution. Evaluation des fournitures et la main d'œuvre. — Dessins en grandeur d'exécution des meubles construits. Règles.

NB. Un enseignement spécial pour la construction du siège peut être organisé dès la 3me année et continué en 4me année si la demande en est faite.

V. Lehrerschaft aller Stufen.

44. 1. Beschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich betreffend die Anrechnung von auswärtigen Dienstjahren bei Berechnung der Alterszulage. (1905.)

Der Regierungsrat hat nachfolgenden Grundsätzen, die vom Erziehungsrate für Behandlung der Gesuche betreffend Anrechnung auswärtiger Dienstjahre von amtenden Lehrern mit zürcherischem Patent die Genehmigung erteilt und den Erziehungsrat ermächtigt, allfällig eingehende Gesuche von sich aus zu erledigen.

1. Vollständig werden in Anrechnung gebracht: Diejenigen Dienstjahre, die in einer vom Staate unterstützten oder nach § 81 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 unterstützungsberechtigten Erziehungsanstalt oder in einer Gemeindewaisenanstalt verbracht worden sind.

2. Zur Hälfte werden angerechnet: Dienstjahre, die an einer freien Schule des Kantons Zürich oder einer öffentlichen Schule eines anderen Kantons verbracht worden sind, Sekundarlehrern außerdem die Zeit, die sie als Lehrer im französischen, englischen oder italienischen Sprachgebiet zugebracht haben.

3. Anderweitig geleistete Schuldienste fallen nicht in Betracht.

4. Der betreffende Lehrer ist verpflichtet, für die ihm in Anrechnung gebrachte Zeit den vollen Prämienbetrag an die Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrer nachzubezahlen (Fr. 64 per Jahr), sofern er nicht von Anfang an und ununterbrochen Mitglied dieser Stiftung war.

---

45. 2. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend Zulassung der Maturanden zur Primarlehrerprüfung. (Vom 24. Mai 1905.)

I. Die mit einem Maturitätszeugnis versehenen Abiturienten der obersten Klassen der Kantonsschule Zürich, des Gymnasiums und der Industrieschule der Stadt Winterthur und der Maturandenabteilung der höheren Töchterschule in Zürich können das Patent als zürcherische Primarlehrer unter folgenden Bedingungen erwerben:

1. Die Abiturienten der Gymnasien Zürich und Winterthur haben eine Ergänzungsprüfung zu bestehen in den pädagogischen Fächern, in Gesang, Instrumentalmusik, Schreiben, Turnen, geometrischem Zeichnen, Handzeichnen und Geographie (Länderkunde). Sie haben zudem den Nachweis zu leisten, daß sie ein physikalisches und ein chemisches Praktikum von der Dauer desjenigen am Seminar absolviert haben.

Sind Handzeichnen und Turnen ununterbrochen bis zur Maturitätsprüfung besucht worden, so fällt die Prüfung im erstern Fache weg, im letztern beschränkt sie sich auf die Turnmethodik.

2. Die Abiturienten der Industrieschule (Oberrealschule) in Zürich haben die Ergänzungsprüfung zu bestehen in den pädagogischen Fächern, in Gesang, Instrumentalmusik, Schreiben und Turnmethodik. Sie haben zudem den Nachweis zu leisten, daß sie ein physikalisches Praktikum von der Dauer desjenigen am Seminar absolviert haben.

Von den Abiturienten der Industrieschule in Winterthur ist weiter zu fordern, daß sie eine Prüfung in der Länderkunde bestehen.

3. Die Bedingungen, unter denen die Abiturienten der kantonalen Handelsschule in Zürich zur Patentprüfung zugelassen werden können, werden unter Berücksichtigung der sub 1 und 2 aufgestellten Grundsätze von Fall zu Fall festgesezt.

4. Die Abiturienten der Maturandenabteilung der höheren Töchterschule in Zürich haben die nämlichen Forderungen zu erfüllen, die an die Abiturienten des Gymnasiums gestellt werden; doch ist von ihnen eine Prüfung in der Länderkunde nicht zu verlangen.

5. Die Zensuren, welche die Abiturienten bei der Maturitätsprüfung in den übrigen, für das Patent in Betracht fallenden Fächern erhalten haben, werden als solche in das Patentzeugnis eingetragen.

Betreffend allfälligem Ergänzungsausweis bei ungenügenden Zensuren sollen die Abiturienten in gleicher Weise behandelt werden wie die Zöglinge des Seminars.

6. Die Anmeldung zu den Ergänzungsprüfungen kann frühestens ein Jahr nach bestandener Maturitätsprüfung erfolgen. Die Ergänzungsprüfungen fallen in der Regel zusammen mit den ordentlichen Vor- und Hauptprüfungen am Seminar; im Bedürfnisfalle ordnet der Erziehungsrat eine außerordentliche Ergänzungsprüfung im Herbst an.

II. Zur Vorbereitung für die Ergänzungsprüfungen steht den Abiturienten aller sub I genannten Schulabteilungen der Besuch des Staatsseminars in Küsnacht als Auditoren offen, wobei hinsichtlich der beruflichen Ausbildung der Ausweis über den Besuch der betreffenden Fächer während eines Schuljahres als genügend zur Prüfungsanmeldung betrachtet wird.

III. Die Erziehungsdirektion wird ersucht, die nötigen Maßnahmen vorzuschlagen, damit die Vorbereitung für diese Prüfungen auch an der Hochschule

(pädagog. Fächer inklusive Schulpraxis, Naturwissenschaften und Geographie), an der Kunstgewerbeschule Zürich (Zeichnen) und an der Musikschule Zürich gewonnen werden kann.

46. 3. Patentprüfungen der Primarlehrer und der Primarlehrerinnen des deutschen Kantonsteils von Bern. (Vom 8. März 1905.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Vollziehung des Gesetzes vom 26. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens (§§ 29 und 36) und des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Lehrerbildungsanstalten; auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wer das zur Übernahme einer Lehrstelle an einer bernischen Primarschule nötige Patent erwerben will, hat zu diesem Zweck besondere Prüfungen zu bestehen.

§ 2. In der Regel finden alljährlich am Schluß der Seminarkurse Prüfungen statt.

Zeit und Ort der Prüfungen werden von der Direktion des Unterrichtswesens bestimmt.

Jeder Examinand hat eine Prüfungsgebühr von Fr. 10 zu entrichten.

§ 3. Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat sich wenigstens 14 Tage vor derselben bei der Direktion des Unterrichtswesens schriftlich anzumelden und dieser Meldung beizulegen:

a. einen Geburtsschein,

b. einen kurzen Bericht und Zeugnisse über den genossenen Unterricht,

c. ein Sittenzeugnis (von kompetenter Behörde),

d. ein Zeugnis der Ortsschulkommission und des Inspektors, falls die Bewerber bereits provisorisch angestellt waren.

Den Schülern von Lehrerbildungsanstalten des Staates ist die Eingabe dieser Schriften erlassen.

§ 4. Von der Teilnahme an diesen Prüfungen sind ausgeschlossen:

a. solche, die in zwei früheren Prüfungen kein Patent erhalten haben,

b. diejenigen, welche ungünstige und ungenügende Sittenzeugnisse aufweisen,

c. solche, die durch körperliche Gebrechen an der Ausübung des Lehrerberufes verhindert wären,

d. Bewerber und Bewerberinnen, welche bei der Schlußprüfung nicht das 19, resp. 18. Altersjahr zurückgelegt haben werden.

§ 5. Der Regierungsrat bestellt auf die Dauer von vier Jahren eine aus neun Mitgliedern bestehende Prüfungskommission und bezeichnet ihren Präsidenten, sowie die nötige Anzahl von Suppleanten.

Mitglieder der Prüfungskommission haben den Austritt zu nehmen, wenn ihre Schüler oder Schüler der Anstalten, an welchen sie wirken, zur Prüfung gelangen.

§ 6. Die Prüfungskommission teilt sich in verschiedene Sektionen, von denen jede aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehen soll. Die Fächer sind in der Weise auf die einzelnen Sektionen zu verteilen, daß jede annähernd gleichen Einfluß auf die Feststellung des Gesamtergebnisses ausübt.

Die Sektionen prüfen mündlich gleichzeitig.

§ 7. Der Präsident der Prüfungskommission trifft alle zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Anordnungen; insbesondere liegt ihm ob die Festsetzung des Programmes, die Bestellung der Aufsicht über die schriftlichen

Prüfungen, die Bestimmung der Themata für dieselben aus entsprechenden Vorschlägen der Fachsektionen, die Anordnung der praktischen Lehrproben und die Leitung der Verhandlungen.

§ 8. Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten für die Leitung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen und für die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten ein Taggeld von Fr. 10, dazu den Ersatz ihrer Fahrkosten und, wenn sie übernachten müssen, einen Zuschlag von Fr. 5.

B. Die Prüfungen.

§ 9. Die Patentprüfung erstreckt sich auf denjenigen Lehrstoff, welcher durch den Unterrichtsplan der staatlichen Lehrerbildungsanstalten für die zwei letzten Jahreskurse vorgeschrieben ist, mit Einschluß der praktischen Lehrübungen.

Die Examinanden haben sich auszuweisen, daß sie eine vor Beginn des zweitletzten Jahreskurses unter der Leitung einer Abordnung (1—2 Mitglieder) der Patentprüfungskommission abgehaltene Prüfung über den Lehrstoff der vorangehenden Jahreskurse mit Erfolg bestanden haben. Diese Prüfung kann mit der Jahresprüfung der betreffenden Bildungsanstalt verbunden und von der Lehrerschaft derselben abgenommen oder auf Grund genügender Ausweise von der Direktion des Unterrichtswesens erlassen werden.

Examinanden, welche keine solchen Ausweise besitzen, haben die Patentprüfung im ganzen Umfang des Unterrichtsplanes für die Staatsseminare zu bestehen.

Für Lehrerinnen findet die Prüfung in den weiblichen Handarbeiten ein halbes Jahr vor der Patentprüfung statt.

§ 10. Die Prüfungen sind mündliche und schriftliche.

In den Fächern Muttersprache, Französisch, Mathematik, Naturkunde ist die Patentprüfung eine mündliche und schriftliche, in den übrigen wissenschaftlichen Fächern eine mündliche. In den Fächern Gesang, Instrumentalmusik, Zeichnen, Schreiben, Turnen und weibliche Handarbeit sind entsprechende Proben zu leisten.

§ 11. Die schriftlichen Prüfungen finden wenigstens zwei Wochen vor den mündlichen statt. Den Examinanden wird zur Ausarbeitung der schriftlichen Aufgaben für das einzelne Fach die Zeit von 2—3 Stunden eingeräumt. Nach Verfluß dieser Zeit werden die Arbeiten eingezogen und den Mitgliedern der betreffenden Sektionen zugestellt. Per Halbtag ist nur eine schriftliche Arbeit auszuführen. Daneben können Proben im Zeichnen und Schreiben stattfinden.

Den Lehrern der Examinanden ist nach erfolgter Taxation die Durchsicht der schriftlichen Arbeiten gestattet.

§ 12. Für die Probelektion sind die Aufgaben hauptsächlich aus den Fächern Religion, Muttersprache und Rechnen zu wählen.

Zu der Prüfung im Schreiben und Zeichnen sind die im Seminar ausgeführten Facharbeiten vorzulegen. Außerdem ist ein einfacher Gegenstand nach der Natur zu zeichnen.

§ 13. In der Instrumentalmusik haben die Examinanden sich auszuweisen über ihre Befähigung, auf einem der im Seminarlehrplan vorgesehenen, von ihnen gewählten Instrumente wenigstens ein einfaches Lied zu spielen.

Für Lehrerinnen ist die Prüfung in der Instrumentalmusik fakultativ.

Denjenigen Examinanden, welche sich im Orgelspiel über eine genügende Befähigung ausweisen, wird von der Prüfungskommission ein besonderes Zeugnis ausgestellt.

C. Festsetzung der Prüfungsergebnisse.

§ 14. Der Grad der Leistungen wird durch Ziffern bezeichnet: ganz wertlose mit 5, schwache mit 4, genügende mit 3, gute mit 2, sehr gute mit 1.

Für jedes Fach, auch für die Probelektion, wird von der betreffenden Sektion der Prüfungskommission eine besondere Note erteilt.

§ 15. Wer in der Patentprüfung in keinem Fach eine geringere Note als 3 erreicht hat, wird patentiert.

Wenn ein Examinand nur in einem Fache eine geringere Note als 3 erhalten hat, so entscheidet die Prüfungskommission nach freier Würdigung seiner sämtlichen Leistungen, ob er gleichwohl zur Patentierung zu empfehlen sei oder eine Nachprüfung zu bestehen habe, und wenn ein Examinand in mehr als in einem Fache eine geringere Note als 3 erhalten hat, ob er in einzelnen Fächern eine Nachprüfung oder die ganze Prüfung nochmals zu bestehen habe. In solchen Fällen können die Zensurnoten der Bildungsanstalt zu Rate gezogen werden. Eine Nachprüfung zur Erlangung des Patentes kann frühestens nach einem Halbjahr abgehalten werden.

§ 16. In Ausnahmefällen kann die Direktion des Unterrichtswesens von der Prüfung in den Fächern Turnen, Handarbeit, Singen auf Grund eines vom Fachlehrer oder Arzt ausgestellten Zeugnisses dispensieren. Von der Dispensation wird im Patent Vormerkung genommen.

§ 17. Die Prüfungskommission übermittelt ihre Anträge und ihre allfälligen weitern Bemerkungen mit den Fachnoten der Direktion des Unterrichtswesens.

§ 18. Die Direktion des Unterrichtswesens erteilt, gestützt auf das Gesamtresultat und die Anträge der Prüfungskommission, die Patente.

D. Schlußbestimmungen.

§ 19. Für die im Jahre 1905 zur Patentprüfung gelangenden Examinanden gelten bezüglich der Fächer und der Stoffgebiete noch die Bestimmungen des bisherigen Reglementes. Die Vorprüfung der jetzigen II. Klasse des Oberseminars wird durch die Vorlage der Zensuren ersetzt.

§ 20. Unter Vorbehalt der Bestimmung des § 19 tritt dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 2. April 1885 für den deutschen Kantonsteil aufgehoben wird, auf den 1. März 1905 für diesen Kantonsteil in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Für den französischen Kantonsteil bleibt das Reglement vom 2. April 1885 vorläufig noch in Kraft.

---

47. 4. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Luzern betreffend teilweise Abänderung des Lehrerprüfungsreglements vom 17. August 1900. (Vom 19. Januar 1905.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, in teilweiser Revision des Lehrerprüfungsreglementes vom 17. August 1900; mit Hinsicht auf §§ 86, 87 und 185 des Erziehungsgesetzes von 1879/98,

beschließt:

§ 1. § 10, Ziff. 12, litt. *c* des eingangs erwähnten Reglementes soll lauten:

„*c.* Violin oder Klavier: richtiges Spiel der Dur- und Moll-Tonleitern, sowie leichter Stücke."

§ 2. § 12, Ziff. 7 des Reglementes soll lauten:

„7. In der Geographie: Spezielle Kenntnis der Geographie von Europa; die außereuropäischen Erdteile, mit besonderer Berücksichtigung des Handels und Verkehrs; mathematische Geographie."

§ 3. § 15, Abs. 2 des erwähnten Reglementes soll lauten:

„Mit der mündlichen Prüfung wird eine praktische Lehrübung verbunden. Die Festsetzung des Gegenstandes derselben ist Sache der Aufsichtskommission. Für die Lehrübung wird eine Note nach § 16 erteilt."

§ 4. § 17 des besagten Reglementes soll lauten:

„Für die Festsetzung der Patentnoten gelten folgende Bestimmungen:

A. Die Note I (sehr gut) wird erteilt, wenn
a. die Summe sämtlicher 14 Fachnoten nicht unter 74 und
b. keine einzelne Fachnote unter 3,5 sinkt.

B. Die Note II (gut) wird erteilt, wenn
a. die Summe sämtlicher 14 Fachnoten nicht unter 62 und
b. keine einzelne Fachnote unter 3 sinkt.

C. Die Note III (genügend) wird erteilt, wenn
a. die Summe sämtlicher 14 Fachnoten nicht unter 48 und
b. keine einzelne Fachnote unter 2 sinkt.

Wer nicht zum mindesten die Note III erhält, wird nicht patentiert."

§ 5. § 19 des Lehrerprüfungsreglementes soll lauten:

„Auf Grund der Patentnoten stellt der Erziehungsrat die Lehrpatente (Wahlfähigkeitszeugnisse) aus. Dieselben sollen neben den Personalien enthalten die Patentnote und sämtliche Fachnoten.

Nach der ersten Prüfung werden nur Patente mit zeitlich beschränkter Gültigkeit ausgestellt und zwar:
a. Patente mit der Note I auf die Dauer von 8 Jahren,
b. „ „ „ „ II „ „ „ „ 6 „
c. „ „ „ „ III „ „ „ „ 2 „

§ 6. Die seit dem Inkrafttreten des Lehrerprüfungsreglementes vom 17. August 1900 erteilten Lehrerpatente sind nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, soweit die Festsetzung der Patentnote und die fernere Patentdauer betreffend, nach Maßgabe der vorstehenden §§ 5 und 6 zu behandeln.

§ 7. Gegenwärtiger Beschluß, welcher sofort in Kraft tritt, ist in die Sammlung der Gesetze etc. betreffend das Schulwesen aufzunehmen und den Mitgliedern der Aufsichtskommission und den Lehrern des Lehrerseminars und auf Verlangen den Examinanden mitzuteilen.

---

48. 5. Verordnung über die Lehrerunterstützungskasse des Kantons Obwalden. (Vom 22. Mai 1905.)

Der Kantonsrat des Kantons Unterwalden ob dem Wald, unter Bezugnahme auf Art. 2 der kantonsrätlichen Verordnung betreffend Verteilung und Verwendung der Bundesschulsubvention vom 22. Februar 1904,

beschließt:

Art. 1. Die in Art. 1, litt. *b* der Verordnung über die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschulen vorgesehene Lehrerunterstützungskasse wird geäufnet:

a. durch jährliche Einzahlung von 15 % des Gesamtbetrages der Bundessubvention für die Primarschulen;

b. durch allfällige Zuwendung solcher Beträge der Bundessubvention, für deren gesetzliche Verwendung die Gemeinden sich nicht ausweisen. (Art. 5 der Verordnung über die Bundessubvention für Primarschulen);

c. durch Beiträge des Lehrpersonals nach Maßgabe dieser Verordnung;

d. durch weitere Beiträge, die kraft dieser Verordnung, durch Beschlüsse von Behörden oder durch wohltätige Schenkungen Privater diesem Zwecke zugewendet werden.

Art. 2. Der Regierungsrat erhält Auftrag und Vollmacht, dafür zu sorgen, daß jeder an einer öffentlichen Primarschule des Kantons Obwalden definitiv angestellte Lehrer, sowie jede weltliche Lehrerin bei einer soliden Versicherungsanstalt versichert werden kann. Diese Versicherung ist für die Lehrer obligatorisch und soll umfassen:

1. eine Invalidenrente von Fr. 400. Dieselbe soll für den Versicherten fällig werden, wenn er infolge einer sicher nachweisbaren Krankheit oder Körperverletzung dauernd gänzlich oder teilweise erwerbsunfähig geworden ist, auch wenn die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich nicht dauernd sein wird, aber seit einem vollen Jahre eine ununterbrochene und vollständige war. Mit Wiederherstellung der ganzen oder teilweisen Erwerbsfähigkeit fällt die Rente in entsprechendem Grade dahin. Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit werden die für die gänzliche Erwerbsunfähigkeit bedungenen Leistungen entsprechend herabgesetzt. Eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als ein Viertel fällt nicht in Betracht. Mit zurückgelegtem 60. Altersjahre hört die Berechtigung zum Bezuge der Invalidenrente auf;
2. eine vom zurückgelegten 60. Altersjahre ab fällige Rente von Fr. 400, falls der Versicherte mit diesem Alter aus dem Schuldienste tritt oder vorher invalid geworden ist. Stirbt der Rentner und hinterläßt eine Frau oder Kinder, Eltern oder Geschwister, so entscheidet der Regierungsrat, ob und eventuell wem von diesen die einbezahlten Altersversicherungsprämien, soweit sie von der Versicherungsanstalt rückerstattet werden, ausgehändigt werden sollen. Sind keine Erben dieser Grade vorhanden, so fällt der Betrag in die Lehrerunterstützungskasse;
3. ein Kapital von Fr. 2000, fällig mit dem Tode des Versicherten.

Art. 3. Die aus der Lehrerunterstützungskasse an das Versicherungsinstitut bezahlten Beiträge werden in erster Linie für die Alters- und Invaliditätsversicherung geleistet und es wird nach Anleitung von Art. 521 des schweizerischen Obligationenrechtes bestimmt, daß die auf Grund dieser Verordnung erworbenen Renten dem Ansprecher nicht durch Betreibung, Arrest oder Konkurs entzogen werden dürfen und daß auch eine freiwillige Abtretung derselben nur mit Einwilligung des Regierungsrates stattfinden kann.

Art. 4. An die Kosten dieser Versicherungen hat jeder Versicherte, der beim Eintritte in die Versicherung das 35. Altersjahr nicht zurückgelegt hatte, je auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober Fr. 15 zu bezahlen. Den Rest der Versicherungsprämie trägt die Lehrerunterstützungskasse.

Wenn in Zukunft ein Lehrer beim Eintritte in die Versicherung das 35. Altersjahr zurückgelegt hat, so hat er der Lehrerunterstützungskasse alljährlich nebst obiger Grundtaxe den für ihn über die Prämie des zurückgelegten 35. Altersjahres einbezahlten Betrag zu vergüten.

Die gegenwärtig definitiv angestellten Primarlehrer sind gleichberechtigt.

Art. 5. Sollte früher oder später derjenige Teil des Lehrerunterstützungsfonds, welcher aus Beträgen der Bundesprimarschulsubvention gebildet wird, aufgebraucht werden oder diese Subvention nicht mehr erhältlich sein, so haben die Versicherten den Rest der Prämien, welcher nicht durch die Zinse des übrigen Fonds gedeckt wird, im Verhältnis zu ihren Versicherungsprämien selbst zu tragen.

In diesem Falle kann die Versicherung auch nach den in den Tarifen des Versicherungsinstitutes vorgesehenen Normen in reduziertem Maße weitergeführt werden.

Art. 6. Sobald der Lehrerunterstützungsfonds so weit angewachsen ist, daß derselbe trotz voraussichtlicher Vermehrung des versicherungsberechtigten Lehrpersonales nach Tragung der in dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen wesentliche Überschüsse erzielt, so sind letztere zugunsten einer für alle Versicherten gleichmäßigen Erhöhung der Altersrente zu verwenden.

Art. 7. Ein Versicherter, der aus dem obwaldnerischen Schuldienste tritt, ist berechtigt, eine auf seine Person lautende Police zu verlangen, sobald er seine Verpflichtungen gegenüber der Lehrerunterstützungskasse erfüllt hat.

Er hat dann nach dem Zeitpunkte seines Austrittes aus dem Schuldienste die jeweilen fälligen Prämien direkt an die Versicherungsanstalt im vollen zu bezahlen.

Hatte ein Versicherter zur Zeit des Austrittes aus dem Schuldienste noch nicht fünf Jahre lang in Obwalden Schule gehalten oder nimmt er seinen Austritt, ohne daß Krankheit oder Gebrechlichkeit nachgewiesenermaßen ihn hierzu nötigen, so hat er der Lehrerunterstützungskasse die für ihn bezahlten Beiträge ohne Zinsen, aber unter Abzug der von ihm an die Kasse geleisteten Einzahlungen rückzuvergüten.

Tritt er im 5. bis 10. Dienstjahre aus, so beträgt die rückzuvergütende Summe die Hälfte der für ihn bezahlten Beiträge; nach dem 10. Dienstjahre wird die Police unentgeltlich ausgefolgt.

Der vor Inkrafttreten dieser Verordnung geleistete Schuldienst wird mitberechnet.

Art. 8. Wenn ein Lehrer, nachdem er wenigstens fünf Jahre lang im Kanton Schule gehalten hat, vom Schuldienste zurücktritt, bevor er das 60. Altersjahr erfüllt hat oder invalid geworden ist, so hat er das Recht, noch fünf Jahre lang durch die kantonale Lehrerunterstützungskasse versichert zu bleiben, sofern er derselben den vollen Betrag der auf seine Person treffenden Prämie einzahlt.

Nach diesem Zeitpunkte wird ihm, sofern er nicht wieder in den Schuldienst eintritt, gegen Bezahlung des schuldenden Betrages (Art. 7) seine Police ausgefolgt.

Art. 9. Soweit über diese Versicherungen Policen ausgefertigt werden, sind dieselben im Staatsarchiv aufzubewahren und dem Ansprecher nur in dem in Art. 7 vorgesehenen Falle oder nach seinem Tode den gesetzlichen Erben auszuhändigen.

Art. 10. Der Regierungsrat ist Verwaltungsbehörde des Lehrerunterstützungsfonds. Er wählt den Verwalter und erteilt demselben die nötigen Weisungen. Die Verwaltungskosten trägt der kantonale Fiskus.

Art. 11. Diese Verordnung tritt in Kraft, sobald der in Art. 2 vorgesehene Versicherungsvertrag abgeschlossen ist.

---

49. 6. **Vertrag zwischen dem Regierungsrate des Kantons Obwalden und der Schweiz. Rentenanstalt in Zürich betreffend die Versicherung der Lehrer.** (Vom 23. Mai 1905.)

Art. 1. Die an den öffentlichen Schulen des Kantons Obwalden wirkenden, definitiv gewählten Lehrer und weltlichen Lehrerinnen werden obligatorisch bei der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich versichert. Für die gegenwärtigen Lehrer tritt die Versicherung in Kraft am 1. Juni 1905, für die künftigen auf den 1. Juni nach ihrer definitiven Wahl.

Art. 2. Die Versicherung umfaßt:

a. Eine Altersrente von *Fr. 400*, vom Alter 60 ab, mit Rückgewähr der Einlagen im Falle des Todes, abzüglich der bezogenen Renten, gemäß dem Prospekt für Pensionsversicherung;

b. eine Invalidenrentenversicherung von *Fr. 400* bis zum Alter 60, gemäß dem Prospekt für Pensionsversicherung;

c. eine Kapitalversicherung auf den Todesfall von *Fr. 2000* mit Anteil am Überschuß der Anstalt, gemäß Tarif III i. Die Prämienzahlung soll mit dem Alter 60 abschließen, doch sollen höchstens 30 Jahresprämien entrichtet werden.

Art. 3. Der Regierungsrat bezahlt die Prämien der in Art. 2 vorgesehenen Versicherungen aus der Lehrerunterstützungskasse. An diese letztere werden auch die entfallenden Überschußanteile und Versicherungssummen ausbezahlt, solange dem Versicherten oder dessen Erben die Police nicht ausgehändigt ist.

Art. 4. Der Regierungsrat ist berechtigt, zur Erhöhung der in Art. 2a vorgesehenen Altersrente je am 1. Juni jedes Jahres weitere kleinere oder

größere Beiträge einzuzahlen als Einmaleinlage gemäß dem Prospekt für „Altersrenten mit Rückgewähr der Einlagen im Falle des Todes, abzüglich der bezogenen Renten".

Besondere Policen werden für die Altersrenten nach diesem Artikel nur ausgefertigt:

a. Wenn der Lehrer das Alter 60 erreicht hat oder,

b. wenn er den Schuldienst verläßt.

Art. 5. Die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt nimmt die gegenwärtigen und die künftigen Lehrer und Lehserinnen ohne ärztliche Untersuchung auf und fertigt die Polizen kostenfrei aus.

Aus den Tarifprämien gewährt sie, solange und soweit diese vom Regierungsrat geleistet werden, einen Abzug von 3% des bar zu leistenden Betrages.

Art. 6. Für die Versicherungen gemäß Art. 2 ist der Regierungsrat Versicherungsnehmer; er nimmt auch die auszustellenden Policen in seinen Gewahrsam.

Art. 7. Lehrern, welche aus dem Schuldienst ausscheiden, werden auf Verlangen der Regierung die Versicherungspolicen aushingegeben. Solche Lehrer können ihre Versicherungen entweder im ganzen Umfange oder in reduziertem Maße aus eigenen Mitteln weiterführen.

Art. 8. Bei Umwandlung einer Versicherung in eine Versicherung mit reduzierten Prämien ist der volle Anteil am Deckungskapital in Anrechnung zu bringen.

Art. 9. Dieser Vertrag ist auf die Dauer von zehn Jahren fest abgeschlossen; wenn er nicht ein Jahr vor seinem Ablauf gekündigt wird, bleibt er jeweilen für fünf weitere Jahre in Kraft.

Art. 10. Die bei Aufhören dieses Vertrages bereits abgeschlossenen Versicherungsverträge (Policen) werden durch die Aufhebung dieses Vertrages nicht berührt.

Bei Aufhebung des Vertrages, oder wenn früher oder später die Mittel zur Weiterzahlung der Prämien für einzelne Versicherte nicht mehr ausreichen sollten, bleibt es dem Regierungsrate unbenommen, die einzelnen Policen im Sinne von Art. 8 weiterzuführen.

---

50. 7. **Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrer im Kanton Glarus.** (Vom 14. Mai 1905.)

§ 1. Das Minimum der jährlichen Besoldung eines Primarlehrers beträgt Fr. 1800. Erhält der Lehrer von der Gemeinde eine Wohnung, so kann ihm von der Barbesoldung ein den Verhältnissen angemessener Betrag in Abzug gebracht werden. Im Streitfalle wird die Höhe dieses Betrages vom Regierungsrate festgesetzt.

§ 2. Das Minimum der jährlichen Besoldung eines Sekundarlehrers beträgt Fr. 2500, die Wohnungsentschädigung inbegriffen.

§ 3. Die Minimalbesoldung einer Arbeitslehrerin beträgt Fr. 30 für die Jahresstunde.

§ 4. An den öffentlichen Schulen angestellte Primar- und Sekundarlehrer erhalten über die von den Gemeinden festgesetzten Besoldungen hinaus:

a. im 11.—20. Dienstjahre eine staatliche Dienstalterszulage von Fr. 100;

b. im 21. und den folgenden Dienstjahren eine staatliche Dienstalterszulage von Fr. 200.

Außerhalb des Kantons geleistete Dienstjahre werden nach einer Wartezeit von drei Jahren voll angerechnet; Bruchteile eines Jahres fallen hierbei nicht in Betracht.

Diese staatlichen Zulagen werden alljährlich im Monat Dezember ausbezahlt und dürfen keine Verringerung der bisherigen Leistungen der Gemeinden an die Lehrerbesoldungen zur Folge haben.

§ 5. Ist ein Lehrer durch Krankheit, Militärdienst oder aus ähnlichen Gründen länger als zwei Wochen an der Ausübung seines Berufes verhindert, so hat die zuständige Schulbehörde für geeignete Stellvertretung zu sorgen. Die daraus entstehenden Kosten werden von der Gemeinde getragen. Der Staat kann daran Beiträge leisten, welche jedoch die Hälfte der Kosten und den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigen sollen.

Dauert die Stellvertretung länger als ein halbes Jahr, so kann der Lehrer verhalten werden, an die Kosten einen Beitrag bis auf einen Viertel derselben zu leisten.

Die Entschädigung eines Stellvertreters für einen Primarlehrer beträgt Fr. 35, für einen Sekundarlehrer Fr. 50 in der Schulwoche.

§ 6. Lehrer und Lehrerinnen, welche infolge hohen Alters oder Invalidität vom Schuldienst zurücktreten, erhalten ein staatliches Rücktrittsgehalt. Dieses beträgt sowohl für Sekundar-, als auch für Primarlehrer im Maximum Fr. 600, für Arbeitslehrerinnen im Maximum Fr. 200. Bei der Bemessung des Rücktrittsgehaltes ist die Dauer der Schuldienstzeit, für die Arbeitslehrerinnen auch die Anzahl der zuletzt erteilten Stunden in Berücksichtigung zu ziehen.

Das Gesuch um ein Rücktrittsgehalt ist motiviert vom Ortsschulrat an die Erziehungsdirektion zu richten, auf deren Vorschlag der Regierungsrat endgültig entscheidet.

Die Rücktrittsgehalte werden in halbjährlichen Raten ausbezahlt. Sie werden sistiert, wenn der gewesene Lehrer oder die gewesene Lehrerin durch einen andern Erwerb ein hinreichendes Auskommen hat.

§ 7. Die Gemeindebesoldung wird in vierteljährlichen Raten entrichtet.

Die Besoldung beginnt mit dem Tage der Übernahme der Lehrstelle und endigt mit dem Rücktritte aus derselben. Findet letzterer am Schlusse eines Schulquartals statt, so wird die Besoldung für die Zeit der sich anschließenden Schulferien noch hinzugerechnet.

Wenn ein Lehrer stirbt, so bezieht die Familie desselben für ein Vierteljahr vom Tage des Ablebens an den ganzen Betrag seines Einkommens.

§ 8. Jeder im Kanton patentierte und definitiv angestellte Lehrer ist verpflichtet, der kantonalen Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse als Mitglied beizutreten, soweit es ihm die Statuten der Kasse ermöglichen.

Der Staat unterstützt diese Kasse durch zweckentsprechende Einschüsse.

§ 9. Dieses Gesetz tritt auf den 1. Juli 1905 in Kraft. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben § 22, § 31 und § 51, Alinea 1 des Gesetzes betreffend das Schulwesen vom 11. Mai 1873 und 5. Mai 1889.

§ 10. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

---

51. s. **Gesetz über die Besoldungen der Lehrer an der Kantonsschule Schaffhausen.** (In der Volksabstimmung vom 1. Oktober 1905 angenommen.)

Der Große Rat des Kantons Schffhausen, in der Absicht, die Besoldungen der Kantonsschullehrer den heutigen Verhältnissen anzupassen,

beschließt als Gesetz, was folgt:

Art. 1. Die Besoldung jedes Hauptlehrers, mit Ausnahme des Zeichnungslehrers, beträgt Fr. 3800, die des letztern Fr. 3500. Die Hauptlehrer sind zur Erteilung von wöchentlich 26 Unterrichtsstunden verpflichtet.

Es beträgt ferner die Besoldung:

des Direktors	Fr. 800 bis	Fr. 1200
des Vizedirektors		„ 200
des Aktuars der Lehrerkonferenz		„ 150
des Bibliothekars der Schülerbibliothek		„ 100
des Lehrers der hebräischen Sprache		„ 600
des Lehrers der Stenographie per Wochenstunde		„ 150
der Lehrer, die keine Hauptlehrstelle bekleiden,		
bei wissenschaftlichen Fächern per Wochenstunde		„ 150
bei Kunstfächern (Schreiben, Gesang, Musik, Turnen) per Wochenstunde		„ 130

Falls einem Hauptlehrer auch in solchen Fächern Unterricht zugeteilt wird, welche nicht in jene des Hauptlehrers fallen, so werden diese Unterrichtsstunden zunächst in die Zahl der wöchentlichen 26 Stunden einbezogen und es werden nur die Mehrstunden pro rata der im Gesetze für das Nebenfach ausgesetzten Besoldungen bezahlt.

Art. 2. Die in Art. 1 bestimmten Besoldungsansätze gelten sowohl bei definitiver als auch bei provisorischer Anstellung.

Art. 3. Nach je fünf an der Kantonsschule verbrachten Dienstjahren tritt eine Besoldungszulage ein, welche für die Hauptlehrer Fr. 200 bis zum Maximalbetrag von Fr. 800 nach 20 Dienstjahren beträgt. Dienstjahre an einer andern öffentlichen Schule im Kanton oder einer der Kantonsschule gleichwertigen auswärtigen Anstalt kommen in Anrechnung. Den Lehrern, welche keine Hauptlehrstelle bekleiden, wird die Dienstzulage im Verhältnis zu ihrer Stundenzahl berechnet.

Art. 4. Lehrern, welche mehr als 26 wöchentliche Unterrichtsstunden im Jahresdurchschnitt erteilen, wird für jede Mehrstunde eine Besoldungszulage geleistet, und zwar für wissenschaftliche Fächer Fr. 150, für Kunstfächer Fr. 130 per Wochenstunde.

Art. 5. Durch dieses Gesetz werden alle damit in Widerspruch stehenden Gesetzesbestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 6. März 1884, die Besoldungen der Gymnasiallehrer betreffend, aufgehoben. Ebenso kommen mit diesem Zeitpunkte die einigen Kantonsschullehrern gewährten Personalzulagen und Entschädigungen für Korrekturarbeit in Wegfall.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft, mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1905.

---

52. 9. Statuten der Pensionskasse für die Volksschullehrer des Kantons St. Gallen. (Vom 28. Februar 1905.)

Wir Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen, in Vollziehung des Art. 68 des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862, sowie in Revision der Statuten der „Unterstützungskasse“ für die Volksschullehrer vom 25. Februar 1896, in der Absicht, die ökonomische Stellung der Lehrer der Volksschule und insbesondere die Leistungsfähigkeit ihrer Pensionskasse nach Möglichkeit zu sichern und zu steigern,

verordnen:

I. Zweck und Bestand des Pensionsverbandes.

Art. 1. Der Staat unterhält eine Pensionskasse für die Lehrer und Lehrerinnen der st. gallischen Volksschule, welche entweder wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand treten oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dienst- und in höherem oder geringerem Grade erwerbsunfähig geworden sind, sowie für die hinterlassenen Witwen und Waisen verstorbener Lehrer.

Art. 2. Anteilhaber an dieser Kasse sind:

a. die an öffentlichen, von Schulgemeinden gehaltenen Primarschulen des Kantons gesetzlich angestellten Lehrer und nicht verehelichten Lehrerinnen weltlichen Standes;

b. die an öffentlichen Sekundarschulen des Kantons gesetzlich angestellten Hauptlehrer weltlichen Standes;

c. der Lehrer an der kantonalen Strafanstalt, die Hauptlehrer der Taubstummenanstalt in St. Gallen und der unter staatliche Aufsicht gestellten Besserungsanstalten, sowie die Lehrer der Gemeinde- und Bezirkswaisenanstalten;

d. die Lehrer des Lehrerseminars und der Übungsschule in Mariaberg, sowie die Vorsteher der unter lit. *c* bezeichneten Erziehungsanstalten.

Die Aufnahme in den Verband der Pensionskasse ist für die Anteilhaber sub lit. *a, b* und *c* überdies an die Bedingung des Besitzes eines definitiven st. gallischen Lehrerpatentes und für sämtliche Anteilhaber an die Beibringung eines Ausweises geknüpft, daß der Aufzunehmende nicht ausgesprochene Anlagen zu einer Krankheit besitzt, die ein frühzeitiges Aufgeben des Lehrerberufes zur Folge haben müßte. Bezügliche Ausweise werden auf Grund der anläßlich der jährlichen ordentlichen Patentprüfung von der Erziehungsbehörde angeordneten Untersuchung unentgeltlich verabfolgt. Wer sich dagegen in der Zwischenzeit um ein Patent bewirbt, hat sich den verlangten Ausweis auf seine Kosten von einem vom Erziehungsrate zu bestimmenden Arzte zu verschaffen.

Die dem Verbande zurzeit nach Art. 2 der bisherigen Statuten bereits angehörenden Anteilhaber verbleiben es ohne weiteres.

Art. 3. Die Anteilhaberschaft und damit auch jeder Anspruch an die Pensionskasse erlischt:

a. infolge von Austritt aus dem öffentlichen kantonalen Schuldienst, bezw. aus den in Art. 2, lit. *c* und *d* genannten Stellungen;

b. infolge von Verehelichung für Lehrerinnen, auch wenn dieselbe erst nach erfolgter Pensionierung stattfindet;

c. infolge von Patententzug, Patenteinstellung oder Versetzung unter die Verweser durch den Erziehungsrat;

d. infolge von Verlust der bürgerlichen Ehre wegen Vergehen oder Verbrechen nach eingetretener Pensionierung.

Lehrern, welche ohne eigenes Verschulden ihre Stelle verlieren, ist eine Notfrist von zwei Jahren eingeräumt, während welcher sie die Personalbeiträge in die Kasse fortzuentrichten haben und als Anteilhaber derselben betrachtet werden. Finden sie innerhalb dieser Frist keine öffentliche Lehrstelle im Kanton, so erstattet ihnen die Kasse ihre während derselben geleisteten Beiträge zurück. Ausnahmsweise kann die Erziehungskommission die Notfrist bis auf drei Jahre ausdehnen.

II. Bildung der Pensionskasse.

Art. 4. Der Deckungsfonds der Pensionskasse wird gebildet aus:

a. dem schon vorhandenen Fonds, dem Fonds der früheren katholischen Pensionskasse und dem extradierten Fondsanteil der evangelischen kantonalen Lehrer-Witwen- und -Waisenkasse nach Maßgabe der für die letztern aufgestellten Anordnungen und Vereinbarungen;

b. den Jahreszinsen der Fonds, soweit solche verfügbar sind;

c. dem Eintrittsgeld jedes Anteilhabers mit Fr. 25;

d. den jährlichen Beiträgen der Anteilhaber mit je Fr. 40;

e. den jährlichen Beiträgen des Staates mit Fr. 30 für jede Lehrstelle;

f. den jährlichen Beiträgen der Schulgemeinden, Sekunderschulkorporationen und der in Art. 2, lit. *c* und *d* genannten Anstalten mit Fr. 50 für jede Lehrstelle;

g. dem jährlichen Anteil aus der Bundessubvention nach Art. 1, Ziffer 3 des Gesetzes betreffend Verwendung des Bundesbeitrages zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule und betreffend Einführung eines 4. Seminarkurses:

h. den in Art. 8 vorgesehenen Nachzahlungen;

i. den rückfälligen Seminarstipendien;

k. den Schenkungen und Vergabungen.

Art. 5. Der Staat, die Schulgemeinden, die Sekundarschulkorporationen und die Anstalten haben den nach Art. 4, lit. *e* und *f* pflichtigen Beitrag an die Pensionskasse zu entrichten, ob im betreffenden Zeitpunkt die Lehrstellen definitiv oder provisorisch besetzt oder vakant sind.

Besetzungen von Lehrstellen mit geistlichen Lehrerinnen sind als provisorische zu betrachten.

Art. 6. Die Einlagen des Staates erfolgen in halbjährlichen Raten, je im Februar und August für das angetretene Semester. Auf den gleichen Zeitpunkt leisten jeweilen auch die Schulpflegschaften und Anstalten an die Bezirksämter zuhanden der Staatskassaverwaltung den halben Beitrag nach Art. 4, lit. *f*, sowie den halben Jahresbeitrag für die beitragspflichtigen Lehrer nach lit. *d*, unter Vorbehalt allfälliger entsprechender Verrechnung bei Entrichtung der Gehalte an die letztern. Ist im betreffenden Zeitpunkt die Schule nicht mit einem beitragspflichtigen Lehrer besetzt, so ist einzig der bezügliche Gemeinde- bezw. Anstaltsbeitrag zu leisten.

Art. 7. Mit dem Eintritt in den Pensionsgenuß hört für den Betreffenden die Verpflichtung zur Leistung des persönlichen Jahresbeitrages von Fr. 40 auf.

Art. 8. Lehrer, welche in den kantonalen Schuldienst, bezw. in die in Art. 2, lit. *c* und *d* genannten Stellungen eintreten oder sonst neu in den Pensionsverband aufgenommen werden, haben außer dem Eintrittsgelde von Fr. 25 die Personalbeiträge, vom vollendeten 20. Altersjahre an gerechnet, mit je Fr. 40 nachzuzahlen.

Lehrer, welche früher im hiesigen Kanton gesetzlich angestellt waren und sodann den kantonalen Schuldienst für kürzere oder längere Zeit verlassen haben, sind pflichtig, beim Wiedereintritt in denselben bezw. bei der Erneuerung des definitiven Patentes für die inzwischen verflossenen Jahre die Beiträge mit je Fr. 40 nachzuzahlen.

Die Erziehungskommission kann die ratenweise Entrichtung der Nachzahlungen bewilligen.

Nach dem vollendeten 45. Altersjahr findet eine Aufnahme in den Pensionsverband nicht mehr statt.

III. Leistungen der Pensionskasse.

Art. 9. Die Pensionskasse übernimmt nach Maßgabe und im Rahmen nachstehender näherer Bestimmungen folgende Leistungen an ihre Anteilhaber: *a.* eine Altersversorgung; — *b.* eine Invaliditätsversorgung; — *c.* eine Witwen- und Waisenversorgung.

Art. 10. Aus dem Titel der Altersversorgung leistet die Pensionskasse eine Pension von Fr. 1000 an Lehrer, die nach ihrem vollendeten 65. Altersjahr auf ihr Verlangen in den Ruhestand versetzt worden sind. Für Lehrerinnen tritt diese Berechtigung schon mit dem vollendeten 60. Altersjahr ein.

Art. 11. Aus dem Titel der Invalidittäsversorgung leistet die Pensionskasse eine Pension von Fr. 40 für jedes erfüllte Dienstjahr bis zum Betrage von Fr. 800 mit 5—20 Dienstjahren und eine Pension von Fr. 800—1000 nach mehr als 20 Dienstjahren an solche Lehrer und Lehrerinnen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen bleibend dienstunfähig geworden sind. Hierbei wird das Kalenderjahr, in dem die Anstellung, sei es auf Grund einer Lehrbewilligung, eines provisorischen oder definitiven Patentes, erfolgt ist, als ein volles Jahr, ein Bruchteil desjenigen Jahres dagegen, in welchem der Rücktritt stattfindet,

nicht gezählt. An Lehrer und Lehrerinnen, die schon nach weniger als fünf Dienstjahren bleibend dienstunfähig geworden sind, werden die für sie, von ihnen persönlich, von der Gemeinde und vom Kanton geleisteten Jahresbeiträge ohne Zinsen ausbezahlt.

Wenn das Gebrechen, das die Unfähigkeit für den Schuldienst bedingt, im übrigen die Erwerbsfähigkeit des Betreffenden in einem andern Wirkungskreise nicht schmälert, so findet eine Ausbezahlung geleisteter Beiträge nicht statt und ist auch keine bezw. nur eine reduzierte Pension zu leisten, insofern und solange der aus dem Schuldienste Zurücktretende nicht nachweisen kann, daß er, abgesehen von allfällig weitern Pensionen, einen geringeren Jahreserwerb habe, als der gesetzliche Gehalt eines Primarlehrers an einer Jahresschule beträgt. Das gleiche resp. entsprechende gilt auch für Lehrerinnen.

Ebenso kann auch eine bereits zuerkannte Pension, wenn die eben bezeichneten Umstände erst später eintreten, reduziert oder ganz entzogen werden.

Im Falle der Wiederherstellung und Wiederbefähigung zum Schuldienst fällt die Pension ganz dahin.

Art. 12. Aus dem Titel der Witwen- und Waisenversorgung entrichtet die Pensionskasse folgende Leistungen:

a. eine Pension von Fr. 200 resp. 240 oder 250 an die Witwe eines Anteilhabers, je nachdem derselbe wenigstene 5 resp. 6 oder mehr Dienstjahre vollendet hat;

b. eine Pension von Fr. 100 an jedes hinterlassene, noch nicht 18 Jahre alte eigene Kind eines wenigstens fünf Dienstjahre zählenden Anteilhabers bis zum Gesamtbetrage von Fr. 500 für fünf und mehr Kinder.

Sollte jedoch der verstorbene Lehrer weniger als fünf Dienstjahre vollendet haben, so findet an seine Hinterlassenen nur die Auszahlung der geleisteten Beiträge statt, wie an eine innert dieser Zeit wegen Invalidität zurücktretende Lehrkraft.

Bei Kindern, welche beide Eltern verloren haben, erhöht sich die Pension auf den doppelten Betrag bis zum Maximum von Fr. 750.

Auf die in diesem Artikel behandelten Pensionen haben die Hinterlassenen sowohl eines im Schuldienst als auch eines im Pensionsgenuß verstorbenen Anteilhabers Anspruch, jedoch nur dann, wenn die Ehe nicht nach erfolgter Pensionierung oder bei aktiver Stellung nicht nach dem 60. Altersjahre eingegangen worden ist und mindestens zwei Jahre gedauert hat.

Auch darf die gesamte Pension der Hinterlassenen denjenigen Betrag nicht übersteigen, welchen der Pensionär selber in der letzten Zeit bezogen hatte, oder den der im Schuldienste verstorbene Lehrer im Falle seiner Pensionierung wegen Invalidität erhalten hätte. Ausgenommen hiervon sind bloß ganz elternlose Waisen, welche nur durch das Maximum von Fr. 750 beschränkt sind.

Stirbt ein Lehrer mit wenigstens fünf Dienstjahren innerhalb der ersten zwei Jahre der Ehe, welche vor erfolgter Pensionierung oder vor dem vollendeten 60. Altersjahre eingegangen worden ist, so haben die Hinterlassenen (lit. *a* und *b*) Anspruch auf die einmalige Auszahlung von je Fr. 50 per Monat der Ehedauer.

Die Angehörigen eines Pensionärs, dem nach Art. 8, lit. *d* die Pension entzogen wird, sind, insofern sie diesfalls keine Schuld trifft, wie die Hinterlassenen eines verstorbenen Anteilhabers zu behandeln.

Durch gerichtliches Urteil gänzlich geschiedene Ehefrauen besitzen keine Pensionsberechtigung.

Art. 13. Die Anmeldung zum Eintritt in den Pensionsgenuß ist von dem betreffenden Lehrer unter Beibringung einer Erklärung des Austrittes aus dem Schuldienst zuhanden der Erziehungsbehörde, eines Ausweises über die Dauer des geleisteten Schuldienstes und eines bezirksärztlichen Gutachtens über die eingetretene Invalidität, zunächst an den zuständigen Bezirksschulratspräsidenten zu richten, welcher sie mit seinem Gutachten dem Erziehungsdepartement

einbegleitet. Die Erziehungskommission prüft die Verhältnisse, ordnet nach Ermessen weitere Untersuchungen an und unterbreitet das Gesuch dem Erziehungsrate, auf dessen Antrag der Regierungsrat endgültig entscheidet.

In gleicher Weise wie über den Eintritt in den Pensionsgenuß wird über die Reduktion bezw. den Wegfall der Pension gemäß Art. 10—12 entschieden.

Witwen und Waisen von Anteilhabern haben zur Geltendmachung ihres Pensionsanspruches einen Todesschein des Betreffenden und einen Familienschein, beide vom zuständigen Zivilstandsbeamten ausgestellt, an das Erziehungsdepartement einzusenden.

Art. 14. Behufs Erhebung der Pension haben die Pensionsberechtigten jeweilen in der zweiten Hälfte Juni und Dezember einen amtlichen Lebensschein an die Erziehungskanzlei einzusenden.

Art. 15. Die Pension wird in halbjährlichen Raten im Juli und Januar ausbezahlt.

Die erste Rate wird dabei für pensionierte Lehrer vom Schlußtermin der Gehaltsberechnung, für die Hinterlassenen eines Anteilhabers vom Todestage desselben an berechnet.

Mit dem Todestage eines Pensionsbezügers erlischt dessen Pension und beginnt die Witwen- bezw. Waisenpension, wobei aber für die Feststellung des Pensionsbetrages keine andern Angehörigen des Verstorbenen, mit Ausnahme eines allfällig im ersten Pensionsjahr nachgeborenen Kindes, berücksichtiget werden können, als die zur Zeit der Pensionierung vorhanden gewesenen.

Im Falle der Wiederverehelichung bezieht die Witwe ihre Pension bis zum Trauungstage. Bringt eine sich wieder verehelichende Witwe pensionsgenössige Kinder in die neue Ehe, so ist mit Rücksicht auf die veränderten ökonomischen Verhältnisse zu prüfen, ob die Pension der Kinder ganz oder teilweise fortzudauern habe.

Für die Kinder hört die Pensionsberechtigung mit dem Tage des vollendeten 18. Altersjahres auf.

Art. 16. Die Pensionen sind an die Person der Bezugsberechtigten geknüpft und können von diesen weder veräußert noch verpfändet werden.

Das Pensionsbetreffnis eines Kindes ist stets dem zuständigen Waisenamte zuzustellen, von demselben womöglich zinstragend anzulegen und zur Erlernung eines Berufes für das Kind zu verwenden.

Art. 17. Wenn ein Bezugsberechtigter für seine Angehörigen nicht nach Möglichkeit sorgt, so kann ihm die Pension entzogen und zum Teil auf diese (noch nicht 18 Jahre alten Kinder bezw. Frau und Kinder) übertragen werden.

Art. 18. Der Deckungsfonds, welcher gleich dem Barwert der künftigen Pensionen aller pensionierten und aktiven Verbandsmitglieder und ihrer Angehörigen weniger dem Barwert der künftigen Beiträge der aktiven Mitglieder (Personal-, Gemeinde- und Kantonsbeiträge und Bundessubvention) sein soll, wird jährlich berechnet. Ergibt sich nach Ausweis der berechneten Summe aus den vorhandenen Mitteln noch ein Überschuß, so wird derselbe zur Bildung eines Reservefonds verwendet. Dieser dient dazu, in mindergünstigen Perioden den Deckungsfonds auf seiner rechtmäßigen Höhe zu erhalten.

Art. 19. Um die Grundwerte, welche zur Berechnung des Deckungsfonds dienen, auf mehr Erfahrungsresultate stützen zu können und damit größere Sicherheit zu erlangen, hat die Erziehungskanzlei über die Zivilstandsverhältnisse aller Anteilhaber und ihrer Angehörigen eine Kontrolle zu führen. Zu diesem Zwecke sind die Anteilhaber verpflichtet, in das ihnen von der Erziehungskanzlei in duplo zugestellte Familienbüchlein von dem Zivilstandsbeamten ihres Wohnortes ihren Zivilstand eintragen, sowie auch jede Zivilstandsveränderung in demselben durch den Zivilstandsbeamten des jeweiligen Wohnortes vormerken zu lassen und sodann ein Exemplar des Familienbüchleins unverzüglich der Erziehungskanzlei einzusenden.

Art. 20. Sobald der Deckungsfonds in seiner rechnungsmäßigen Höhe (Art. 18) vorhanden und der Reservefonds 5% des Deckungsfonds übersteigt, kann zu einer verhältnißmäßigen Reduktion der Beiträge geschritten oder eine Erhöhung der Pension vorgenommen werden.

Sollte dagegen der Fall eintreten, daß keine Aussicht vorhanden ist, den Deckungsfonds auf seine rechtmäßige Höhe zu bringen bezw. auf ihr zu erhalten, so hat allgemein eine entsprechende Reduktion der Pensionen einzutreten.

Art. 21. Über die Ausführung der in Art. 15, Absatz 4, Art. 17 und 20 vorgesehenen Maßnahmen entscheidet nach erfolgter Prüfung durch die Erziehungskommission auf Antrag des Erziehungsrates endgültig der Regierungsrat.

IV. Verwaltung der Pensionskasse.

Art. 22. Die Verwaltung der Pensionskasse wird unter Aufsicht des Erziehungs- und des Finanzdepartements nach Weisung des letztern durch die Staatskassaverwaltung geführt.

Art. 23. Auf Ende Juni und Ende Dezember erläßt das Erziehungsdepartement an die Staatskassaverwaltung die erforderlichen Anweisungen zur Ausrichtung der verfallenen Pensionen und auf Anfang Februar und August an die Bezirksämter die Bezirksmandate über Einhebung der Lehrer-, Anstalts- und Gemeindebeiträge, sowie der Nachzahlungen.

Art. 24. Das Vermögen der Kasse soll zinstragend angelegt werden. Für dessen Verwaltung und Sicherheit haftet der Staat.

Art. 25. Der Rechnungsabschluß findet je auf Ende Dezember statt. Die Jahresrechnung ist spätestens im Laufe des folgenden Quartals dem Erziehungsdepartement zu bestellen, welches dieselbe prüft, sodann zweien von der Kantonallehrerkonferenz zu diesem Behufe bezeichneten Lehrern vorlegt und nach erfolgter Gutheißung durch den Regierungsrat im amtlichen Schulblatt veröffentlicht.

V. Schlußbestimmungen.

Art. 26. Jeweilen nach Vornahme der in Art. 18 vorgesehenen Berechnung des Deckungsfonds hat die Erziehungsbehörde auf Grund der bisherigen Entwicklung der Kasse zu prüfen, ob und in welcher Richtung die Statuten zu revidieren bezw. Abänderungen in der Organisation zu treffen sind. Dabei darf aber dem Vermögen der Pensionskasse keine andere Verwendung als für den in Art. 1 dieser Statuten bezeichneten Zweck gegeben werden.

Bei solchen Revisionen steht der Lehrerschaft das Recht zu, ihre Wünsche und Anträge in geeigneter Weise geltend zu machen.

Art. 27. Vorstehende Statuten, welche in die Gesetzessammlung und in das amtliche Schulblatt aufzunehmen sind, ersetzen diejenigen vom 25. Februar 1896 und treten sofort in Kraft, immerhin in dem Sinne, daß für den Betrag und die Dauer der Pension aller gegenwärtig im Pensionsgenusse stehenden Personen die bezüglichen Bestimmungen derjenigen Statuten, auf Grund welcher sie pensioniert wurden, auch weiter gelten.

---

58. 10. Reglement über die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrstellen an aargauischen Bezirksschulen. (Vom 20. Mai 1905.)

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau erläßt, in Vollziehung der §§ 3, 123 und 124 des Schulgesetzes, über die Erwerbung der gesetzlichen Wahlfähigkeit für Lehrstellen an den Bezirksschulen des Kantons, in Revision des bisherigen, nachfolgendes

Reglement:

§ 1. Es kann als Lehrer an einer Bezirksschule definitiv nur angestellt werden (Schulgesetz, § 5), wer vom Erziehungsrate für die ihm zu übertragende Lehrstelle wahlfähig erklärt worden ist.

§ 2. Die Wahlfähigkeit wird, in Voraussetzung der in § 5 des Schulgesetzes geforderten übrigen Eigenschaften, vom Erziehungsrate ausgesprochen, wenn der Bewerber eine Wahlfähigkeitsprüfung mit Erfolg bestanden oder den Anforderungen des § 6 hiernach genügt hat.

§ 3. Zur Leitung der bezüglichen Geschäfte wird vom Erziehungsrate auf die Dauer von vier Jahren eine Kommission von drei Mitgliedern ernannt, denen die Erziehungsdirektion jeweilen die notwendigen Examinatoren beigibt. Der Präsident der Kommission wird aus der Mitte des Erziehungsrates genommen.

§ 4. Die Wahlfähigkeitsprüfung wird von der Erziehungsdirektion in der Regel auf Ende Oktober angesetzt. Außerordentlich kann eine Prüfung auch für einen andern Termin bewilligt werden, wenn von Seite der Kandidaten ein begründetes Gesuch vorliegt und diese die Kosten der Prüfung tragen.

§ 5. Die Bewerber um Erteilung der Wahlfähigkeit haben sich bei der Erziehungsdirektion anzumelden. Falls die Wahlfähigkeit für Hauptfächer erlangt werden will, sind der Anmeldung beizulegen:

1. ein Altersausweis;
2. ein Zeugnis über Leumund und bürgerliche Ehrenfähigkeit;
3. eine kurze Darlegung des Lebens- und Bildungsganges;
4. ein aargauisches Maturitätszeugnis, oder ein aargauisches Primarlehrerpatent, oder entsprechend gleichwertige Zeugnisse auswärtiger Lehranstalten;
5. ein Ausweis über mindestens zweijährige akademische oder polytechnische Fachstudien;
6. allfällige Ausweise über bisherige Lehrtätigkeit und wissenschaftliche Leistungen.

Kandidaten, welche sich um die Wahlfähigkeit in Hülfsfächern bewerben, haben sich über ein genügendes Maß allgemeiner Bildung auszuweisen und im übrigen die unter 1, 2, 3 und 6 geforderten Ausweise beizubringen.

Über die Zulassung zur Prüfung auf Grund obiger Ausweise entscheidet die Erziehungsdirektion auf den Bericht der Prüfungskommission.

§ 6. Die Wahlfähigkeit kann ohne Prüfung erteilt werden:

1. denjenigen Bewerbern, welche für die in Frage kommenden Fächer ein Diplom des eidgenössischen Polytechnikums besitzen;
2. denjenigen Bewerbern, welche für diese Fächer vorzügliche Ausweise über ihre wissenschaftliche und ihre praktische Befähigung beibringen;
3. Geistlichen, welche die gesetzliche Wahlfähigkeit für kirchliche Stellen im Kanton besitzen, zur Erteilung des Religionsunterrichtes;
4. Lehrern an Gemeinde- und Fortbildungsschulen für Schönschreiben, Gesang und Turnen, sofern sie in diesen Fächern gut ausgewiesen sind.

Die bezüglichen Ausweise werden von der Prüfungskommission begutachtet.

§ 7. Die Erziehungsdirektion setzt auf Vorschlag der Prüfungskommission die Prüfungstage fest, schreibt die Prüfung aus, nimmt die Anmeldungen der Kandidaten entgegen und ernennt die zur Prüfung nötigen Examinatoren.

§ 8. Die Wahlfähigkeitsprüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

Sie wird nach einem von dem Präsidenten der Prüfungskommission entworfenen Programme abgehalten, von welchem die Beteiligten durch die Erziehungsdirektion rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden.

§ 9. Für die schriftliche Prüfung werden in einem Fache höchstens drei Stunden angesetzt. Die Mathematik zählt dabei für zwei Fächer (Algebra und Geometrie).

Die Themata, für jedes Fach drei zur Auswahl (in der Mathematik sechs), werden von den Examinatoren vorgeschlagen und sind dem Präsidenten der Kommission vor der Prüfung verschlossen einzureichen.

Die von der Kommission zur Lösung bezeichneten Aufgaben werden den Kandidaten unmittelbar vor Beginn der Bearbeitung eröffnet.

Die Überwachung der schriftlichen Prüfung geschieht durch die Examinatoren oder durch ein Mitglied der Prüfungskommission.

Außer den Logarithmentafeln und den Wörterbüchern (letztere nur bei Anfertigung fremdsprachiger Aufsätze) sind keine Hülfsmittel gestattet.

Nach Ablauf der festgesetzten Zeit werden die Arbeiten vom Examinator entgegengenommen, korrigiert und zensiert und dem Präsidenten der Kommission zugestellt.

§ 10. Der Stoff für die mündliche Prüfung wird von der Kommission und den Examinatoren unmittelbar vor Beginn des Examens vereinbart.

Jeder Kandidat soll in jedem Fache während 30 Minuten geprüft werden.

§ 11. Eine Probelektion wird in wenigstens einem Fache von solchen Kandidaten verlangt, welche keine genügenden Ausweise über Lehrbetätigung beibringen oder nicht anderswo eine Lehrprobe mit gutem Erfolge bestanden haben.

Einer Prüfung in Geschichte der Pädagogik der mittleren und neuern Zeit haben sich diejenigen Kandidaten für Hauptlehrerstellen zu unterziehen, welche über bezügliche Studien keine befriedigenden Ausweise besitzen.

§ 12. Die Wahlfähigkeit kann für folgende Fächer erworben werden:

Religionslehre, Deutsche Sprache, Latein, Griechisch, Französisch, Englisch, Italienisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Gesang, Instrumentalmusik, Kunstzeichnen, Schreiben, Turnen.

Bei der Prüfung werden in den einzelnen Fächern folgende Forderungen gestellt:

1. In der Religionslehre: Kenntnis der Schriften des alten und des neuen Testamentes.

Kenntnis der wichtigeren Momente der allgemeinen und besonders der christlichen Religionsgeschichte, Kenntnis der Grundzüge der christlichen Glaubens- und Sittenlehre.

2. In der deutschen Sprache: Fähigkeit, ein gegebenes Aufsatz-Thema in korrekter Darstellung zu behandeln.

Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der deutschen Sprachgeschichte, insbesondere der Formen des Mittelhochdeutschen.

Sichere Kenntnis der Grammatik der deutschen Sprache.

Kenntnis der Lehre von den prosaischen und poetischen Darstellungsformen.

Kenntnis der Hauptmomente der deutschen Literaturgeschichte und der bedeutenderen Werke aus der ersten und zweiten klassischen Periode.

Fähigkeit, ein Gedicht in Beziehung auf Komposition, Inhalt und metrische Formen zu erklären und mit den Schülern ein geeignetes Lesestück angemessen zu behandeln.

3. Im Lateinischen und Griechischen: Es wird Sicherheit in der Formenlehre, Syntax und Prosodie der klassischen Sprachen verlangt und der Examinand hat sich bezüglich der zwei erstgenannten Gebiete durch ein Skriptum darüber auszuweisen. Er muß sich ferner über die Kenntnis der vergleichenden Sprachwissenschaft ausweisen, soweit letztere für den Unterricht in Betracht kommen kann. Er soll die klassischen Sprachen mit richtiger Aussprache kurzer und langer Vokale lesen.

Aus Cäsar, Livius, Cicero, Phädrus, Ovids Metamorphosen und Fasti, Virgil, Xenophon, Herodot, Homer sollen beliebige Stücke, die nicht erhebliche Schwierigkeiten bieten, ohne Vorbereitung mündlich übersetzt und erklärt werden können.

Über diese Autoren wird zugleich literarische Auskunft verlangt.

Mit der Mythologie und den Altertümern der Römer und Griechen muß der Examinand so weit vertraut sein, als zur Interpretation der Lektüre notwendig ist.

4. Im Französischen, Englischen und Italienischen: Korrekte Aussprache, sichere Kenntnis der Grammatik; im Französischen Bekanntschaft mit den Haupttatsachen der Sprachgeschichte, Fertigkeit im mündlichen Gebrauch der Fremdsprache.

Extemporierte Übersetzung vorgelegter Abschnitte aus klassischen, prosaischen und poetischen Schriftwerken und angemessene Erklärung derselben nach Form und Inhalt.

Bearbeitung eines gegebenen Themas (in französischer, englischer oder italienischer Sprache) oder Übersetzung eines leichteren Abschnittes aus einem deutschen Schriftsteller.

Bekanntschaft mit Haupterscheinungen der Literatur.

Im Französischen wird überdies gefordert, daß sich der Kandidat während der Dauer von wenigstens einem Jahr auf französischem Sprachgebiet den Studien gewidmet oder als Lehrer betätigt hat.

Für Kandidaten der Fächer Englisch und Italienisch ist ein Aufenthalt von wenigstens sechs Monaten in England beziehungsweise Italien erforderlich.

5. In der Geographie: Kenntnis der Grundlehren der mathematischen und physikalischen Geographie.

Befähigung, von der Gestalt der Erde und den einzelnen Erdteilen nach ihrer horizontalen und vertikalen Gliederung eine in den Hauptzügen genaue Beschreibung zu geben.

Genauere Kenntnis der Hauptkulturländer und vor allem der Schweiz in physikalischer, politischer und wirtschaftlicher Beziehung.

Graphische Darstellung dieser Länder; Kartographie.

6. In der Geschichte: Sichere Orientierung in der allgemeinen und in der vaterländischen Geschichte, sowohl hinsichtlich der politischen, als der kulturhistorischen Ereignisse. In letzterer Beziehung ist namentlich die Verfassungskunde der wichtigeren Staaten und diejenige der Schweiz zu berücksichtigen. Befähigung, die Ereignisse in ihrem Kausalzusammenhange aufzufassen.

Kenntnis der allgemeinen und insbesondere der vaterländischen Historiographie in ihren wichtigsten Erscheinungen.

7. In der Mathematik: A. Arithmetik. Kenntnis der bürgerlichen Rechnungsarten. Einfache Buchhaltung.

B. Algebra. Progressionen. Zinseszins- und Rentenrechnungen. Kombinationslehre. Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Kettenbrüche und unbestimmte Gleichungen. Komplexe Zahlen und kubische Gleichungen. Auflösung numerischer Gleichungen durch Näherung. Der binomische Satz. Unendliche Reihen. Die Elemente der Differential- und Integralrechnung.

C. Géometrie. Planimetrie und ebene Trigonometrie. — Stereometrie und die Hauptsätze der sphärischen Trigonometrie. — Kegelschnitte in synthetischer oder analytischer Behandlung. — Darstellende Geometrie (Elemente der Orthogonalprojektion). — Geometrisches Zeichnen (es sind selbstverfertigte Zeichnungen in darstellender Geometrie sowohl, als im elementaren Maschinen-, Bau- oder Planzeichnen vorzulegen). — Praktische Geometrie (Kenntnis der wichtigsten Instrumente und Meßverfahren).

8. In der Naturgeschichte: Im allgemeinen: Fertigkeit, vorgelegte Naturkörper zu beurteilen, mit Benutzung literarischer Hülfsmittel zu bestimmen und ihre Gestalt und ihren Bau zu deuten. Grundzüge der Systematik.

Im besondern: Der Bau und die Lebensverrichtungen des menschlichen Körpers und der Hauptgruppen des Tierreichs. Die wichtigsten nützlichen und schädlichen Tiere. Elemente der Hygiene.

Der Bau und die Lebensverrichtungen der Pflanzen. Die wichtigsten Pflanzenfamilien, mit besonderer Hervorhebung der nützlichen und schädlichen Pflanzen.

Allgemeine Mineralogie. Die wichtigsten Minerale und Gesteinsarten. Verständnis der wichtigsten geologischen Verhältnisse, speziell der Heimat, einschließlich der Fähigkeit, bezügliche geologische Karten und Profile zu besprechen.

9. In der Physik: Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze der gesamten Physik, Fähigkeit, sie experimentell oder elementar-mathematisch zu erläutern. Übung im Experimentieren.

10. In der Chemie: In der anorganischen Chemie Kenntnis der Elemente und ihrer wichtigen Verbindungen. Kenntnis der Gesetzmäßigkeiten bei chemischen Reaktionen. Technisch und hauswirtschaftlich wichtige organische Verbindungen. Übung im Experimentieren.

11. Im Gesang: Kenntnis der allgemeinen Musiklehre und der Harmonielehre.

Kenntnis des Stufenganges und der Methodik des Gesangunterrichtes.

Kenntnis einer naturgemäßen Ton- und Stimmbildung, sowie der Entwicklungsstadien der Kinderstimme bis zur Reife des Stimmorganes.

Kenntnis der Register mutierter Stimmen und der richtigen Verwendung derselben im praktischen Gesang.

Fähigkeit, vorgelegte Lieder in Bezug auf Melodie und Text richtig und schön vom Blatt zu singen.

Genügende Fertigkeit im Klavier- oder Violinspiel, um die Begleitung zu Liedern und Singübungen nicht nur gewandt ausführen, sondern auch beliebige Tonarten harmonisch korrekt transponieren zu können.

12. In der Instrumentalmusik: Kenntnis der allgemeinen Musiklehre, der Harmonielehre und der musikalischen Formenlehre.

Fertigkeit, vorgelegte nicht allzu schwierige Klavier- und Violinstücke vom Blatte zu spielen. Ausweis des Bewerbers, daß er auf beiden Instrumenten eine gründliche theoretische und praktische Durchbildung genossen hat.

Genügende Kenntnis der Technik der übrigen Streichinstrumente.

13. Im Kunstzeichnen: Kenntnis von der Lehre der malerischen Perspektive und Schattenkonstruktion, nebst ihrer praktischen Anwendung. Kenntnis der Ornamentik im allgemeinen, ihrer Stilformen und ihrer Anwendung auf die Gewerbe und Kunstgewerbe.

Fertigkeit im Zeichnen und Stilisieren nach der lebenden Pflanze, sowie im perspektivischen Darstellen und Skizzieren nach Gegenständen, einfachen Stillleben und architektonischen (eventuell landschaftlichen) Motiven.

Durch einen demonstrativen Vortrag ist an der Wandtafel nach einem gegebenen Prospekte aus den oben bezeichneten Gebieten die bezügliche Lehrfähigkeit nachzuweisen.

14. Im Schreiben: Fertigkeit in der deutschen und französischen Schrift, sowie in der Rundschrift und im Vorschreiben an der Wandtafel.

Kenntnis der verschiedenen Methoden des Schreibunterrichts.

Kenntnis der Regeln über die Haltung des Körpers und der Feder, die Bewegung des Armes, der Hand und der Finger.

15. Im Turnen: Kandidaten, welche für dieses Fach nicht nach § 6, 4 wahlfähig sind, können die Wahlfähigkeit nur erlangen, wenn sie einen eidgenössischen Turnlehrer-Bildungskurs mit gutem Erfolg bestanden haben. Eine kantonale Prüfung findet nicht statt.

§ 13. Nach Beendigung der Prüfung tritt die Kommission mit den Examinatoren zusammen, um über die Ergebnisse der Prüfung Beschluß zu fassen.

Sie bestimmt die Noten in den einzelnen Fächern und macht zuhanden des Erziehungsrates die Wahlfähigkeitsvorschläge.

Die Examinatoren haben bei dieser Schlußverhandlung beratende Stimme.

§ 14. Die Abstufung der Noten ist folgende: 6, 5, 4, 3, 2, 1, wovon 6 die beste, 1 die geringste ist.

§ 15. 1. Kandidaten für Hauptlehrerstellen haben eine erstmalige Prüfung, abgesehen von allfälligen Dispensationen nach § 6, in wenigstens drei der in § 12, 1—10 aufgeführten Fächer zu bestehen und außerdem die Bedingungen des § 11 zu erfüllen.

2. In allen drei Fächern, sowie in der Probelektion und in der Geschichte der Pädagogik muß der Kandidat eine der drei ersten in § 14 verzeichneten Noten erreichen, damit die Prüfung als eine mit Erfolg bestandene bezeichnet werden kann. In jedem andern Falle ist eine Nachprüfung zu machen.

3. Bei der Nachprüfung fallen weg die Probelektion und die Geschichte der Pädagogik. sofern hierin bei der ersten Prüfung wenigstens die Note 4 erreicht wurde.

Die Nachprüfung fällt auch weg für ein einzelnes der drei Hauptfächer, sofern in demselben bei der ersten Prüfung die Note 6 und für zwei Hauptfächer, wenn in beiden wenigstens die Note 5 erreicht wurde.

4. Wird in der Nachprüfung der in 2 gestellten Forderung nicht genügt, so kann der Kandidat eine zweite Nachprüfung machen.

5. Hat der Kandidat bereits eine provisorische Anstellung im Kanton, so ist die erste Nachprüfung innert Jahresfrist, die zweite nach Ablauf eines weitern Jahres zu machen.

Eine dritte Nachprüfung ist unzulässig.

§ 16. Die Prüfung für Hülfsfächer erstreckt sich nur auf diejenigen Lehrgegenstände, für welche ein Kandidat die Wahlfähigkeit zu erwerben wünscht, unter Vorbehalt von § 11, al. 1.

Sie gilt als mit Erfolg bestanden, wenn der Kandidat mindestens die Note 4 erreicht hat. Es sind ebenfalls zwei Nachprüfungen zulässig.

§ 17. Der Vorsitzende der Prüfungskommission übermittelt der Erziehungsdirektion zuhanden des Erziehungsrates über die Prüfung Bericht und Anträge, unter Beilegung der Anmeldungsschriften und der schriftlichen Arbeiten der Kandidaten.

§ 18. Auf Grund dieser Vorlagen wird vom Erziehungsrate die Wahlfähigkeit ausgesprochen und das Patent mit Angabe der Fachnoten ausgestellt, sofern dem Kandidaten keine Nachprüfung auferlegt werden mußte.

Wenn ein Kandidat in zwei Hauptfächern die Prüfung gemäß § 15, 2 mit Erfolg bestanden und in einem dritten Fache wenigstens die Note 3 erhalten hat, so wird ihm ein entsprechendes Fachzeugnis ausgestellt, auf Grund dessen er mit Genehmigung der Erziehungsdirektion als Schulverweser angestellt werden darf.

§ 19. Für die Ergänzung der Wahlfähigkeit bestehen folgende Grundsätze:

1. Übernimmt ein Hauptlehrer Hauptfächer, für die er noch nicht wahlfähig erklärt worden ist, so hat in der Regel innert Jahresfrist eine Ergänzung des Patentes einzutreten, und zwar auf Grund einer weitern Prüfung oder nach § 6.

2. Eine Ausnahme kann gemacht werden ältern, tüchtigen Lehrern gegenüber, wenn es sich um ein Fach handelt, welches mit den Patentfächern des Betreffenden verwandt genug ist, und wenn die Inspektionsberichte oder speziell eingeholte Expertengutachten nicht dagegen sprechen. In solchen Fällen soll eine förmliche Patentierung für dieses neue Fach nicht ausgesprochen, sondern dem Lehrer bloß auf Zusehen hin gestattet werden, den Unterricht in diesem Fache auch fernerhin zu erteilen.

3. Wenn Hauptlehrer aus Notwendigkeit in den Hülfsfächern Gesang, Schreiben oder Turnen Unterricht erteilen, ohne dafür patentiert zu sein, so soll diese Aushülfe ohne besondere Ausweise gestattet sein, wenn und so lange die Inspektoratsberichte über den erteilten Aushülfsunterricht günstig lauten.

§ 20. 1. Wenn Lehrkräfte höherer Unterrichtsanstalten in den Fall kommen, aushülfsweise an der Bezirksschule Unterricht zu erteilen, so ist nach § 6, 2 des Reglementes die Erteilung eines besondern Patentes nicht notwendig.

2. Unterrichten Geistliche aushülfsweise in alten Sprachen, so bleibt der Prüfungskommission, sofern dieser Unterricht nicht den Charakter von Privatunterricht hat, die Prüfung der Ausweise und der Unterrichtserfolge von Fall zu Fall vorbehalten. Eine förmliche Patentierung ist auch in diesem Falle nicht notwendig.

§ 21. Von der Kanzlei der Erziehungsdirektion wird eine fortlaufende Kontrolle der Anstellungsverhältnisse geführt, von welcher die Prüfungskommission behufs Orientierung über ausstehende Patentierungen oder Lehrbewilligungen (§§ 19 und 20) alljährlich Einsicht nimmt.

Sollten Fälle eintreten, welche im Reglement nicht vorgesehen sind, so hat die Kommission über diese je besonders zu beraten und bei der Erziehungsdirektion Antrag zu stellen.

§ 22. Kandidaten für Hauptlehrerstellen haben vor der ersten Prüfung eine Gebühr von dreißig Franken bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion zu entrichten. Für jede weitere Prüfung ist die halbe Taxe zu bezahlen.

Kandidaten für Hülfslehrerstellen zahlen je die Hälfte.

Wird die Wahlfähigkeit ohne Prüfung erteilt, so beträgt die Taxe für Hauptlehrer Fr. 30, für Hülfslehrer Fr. 15.

§ 23. Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Examinatoren werden für ihre Bemühungen nach Tarif entschädigt.

§ 24. Vorstehendes Reglement wird an Stelle des bisherigen vom 8. Januar 1892 eingeführt und tritt am 1. Oktober 1906 in Kraft.

---

54. 11. **Statuten der aargauischen Lehrerwitwen- und Waisenkasse.** (Vom Regierungsrate genehmigt am 2. Dezember 1905.)

I. Zweck der Anstalt.

§ 1. Der im Jahre 1824 gegründete aargauische Lehrerpensionsverein (§ 21 des Schulgesetzes vom Jahre 1865) wird in eine aargauische Lehrerwitwen- und Waisenkasse mit öffentlich-rechtlichem Charakter umgewandelt.

Diese hat den Zweck, unter Mithülfe des Staates den Witwen und Waisen ihrer Mitglieder eine jährliche Pension zu sichern.

Die Kasse wird vom Staate durch Genehmigung der Statuten als juristische Person (§ 13, A. B. G.) anerkannt.

§ 2. Für die Verbindlichkeiten der Kasse haftet deren Vermögen. Dasselbe wird gebildet und geäufnet:

a. Aus dem Fonds der aufgelösten Lehrerpensionskasse nach Ablösung der in § 38 festgelegten Verbindlichkeiten;
b. aus den Beiträgen der Mitglieder;
c. aus den Zuschüssen des Staates;
d. aus freiwilligen Beiträgen und Legaten;
e. aus sonstigen Einnahmen.

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft.

§ 3. Dieser Kasse sind verpflichtet beizutreten:

a. Alle Mitglieder des bisherigen Pensionsvereins, insofern sie nicht von den Ausnahmebestimmungen des § 38 Gebrauch machen dürfen;
b. alle nach Inkrafttreten der Statuten in den aargauischen Schuldienst tretenden Lehrer, welche das vierzigste Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, im Jahre der Anstellung. Rechte und Pflichten beginnen mit dem 1. Januar des folgenden Jahres. Zum Eintritt statutarisch nicht verpflichtete Lehrer können auf empfehlendes ärztliches Gutachten auf-

genommen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag des Vorstandes die Generalversammlung.

§ 4. Die Erziehungsdirektion wird dem Vorstand der Kasse am Schlusse jedes Jahres ein Verzeichnis der im Laufe desselben in den aargauischen Schuldienst getretenen Lehrer, welche nach Maßgabe der Statuten zum Eintritt verpflichtet sind, übermitteln.

III. Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§ 5. Alle Mitglieder, mit Einschluß der vom Staate pensionierten aber mit Ausnahme der in § 38 der Übergangsbestimmungen bezeichneten, haben einen jährlichen Beitrag von Fr. 30 zu entrichten. Die Beitragspflicht dauert bis zum 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem sie das 60. Altersjahr vollenden.

Dieser Beitrag wird jeweilen im Monat April erhoben.

§ 6. Wer nicht Mitglied des bisherigen Lehrerpensionsvereins war und, ob ledig oder verheiratet, der Kasse in einem Alter von mehr als 23 Jahren beitritt, hat für jedes über das genannte Alter zurückgelegte Lebensjahr außer dem Eintrittsgeld zwei Dritteile des Jahresbeitrages nachzuzahlen.

Ist das Mitglied beim Eintritte verheiratet, so hat es für jedes Jahr, das es älter ist als seine Frau, Fr. 5 zu entrichten.

Die nach Inkrafttreten dieser Statuten neueintretenden Mitglieder, welche bei ihrer spätern Verehelichung über fünf Jahre älter sind als ihre Gattinnen, haben bei ihrer Verheiratung der Kasse für jedes überschießende Jahr 10 Franken zu entrichten.

Dieselbe Bestimmung gilt auch bei der Wiederverehelichung jedes Mitgliedes.

§ 7. Die Jahresbeiträge werden jeweilen durch Postnachnahme erhoben. Wird die Nachnahme refüsiert und der Betrag samt Postgebühren dem Verwalter nicht bis 1. Mai franko eingesendet, so gibt dieser auf Ende Juni der Erziehungsdirektion davon Kenntnis. Dieselbe läßt den Betrag unter Hinzurechnung von Fr. 1 Buße auf Abrechnung der nächsten Quartalbesoldung des Säumigen durch die Bezirksverwaltung oder den Schulgutsverwalter gegen Empfangsbescheinigung ausrichten.

Das gleiche Verfahren wird auch gegen solche Mitglieder in Anwendung gebracht, welche die Eintritts- und Einkaufsgebühren nicht in statutarischer Frist entrichten.

§ 8. Das Eintrittsgeld für neu eintretende Mitglieder beträgt 10 Franken und wird im Monat Januar bezogen.

§ 9. Für Eintritts- und Einkaufsgelder über Fr. 50 kann ein gesetzlicher Schuldtitel eingelegt werden. Derselbe muß aber in der Regel durch jährliche Abschlagszahlungen von wenigstens 20% des ursprünglichen Kapitals getilgt werden.

§ 10. Wer die amtlich beglaubigte Anzeige seiner Verehelichung an den Verwalter binnen Jahresfrist unterläßt, verfällt in eine Ordnungsbuße von Fr. 5.

§ 11. Der Betrag der Witwen- und Waisenpension wird jeweilen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes und auf Grund einer versicherungstechnischen Berechnung für eine Reihe von fünf Jahren festgesetzt.

Diese Pension soll mindestens Fr. 200 betragen.

§ 12. Berechtigt zum Bezug der Witwenpension ist die hinterlassene Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverehelichung.

Ist keine berechtigte Witwe vorhanden, so treten an ihre Stelle gemeinschaftlich die eigenen Kinder des Mitgliedes.

Die Pensionsberechtigung eines Kindes hört mit dem Jahre auf, in welchem es das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

Hinterläßt ein Mitglied zugleich eine Witwe und pensionsberechtigte Kinder einer oder mehrerer früherer Ehen, so fällt eine Hälfte der Pension der

Witwe, die andere sämtlichen pensionsberechtigten Kindern früherer Ehen zu gleichen Teilen zu.

§ 13. Die vollen Pensionen werden jährlich Ende Juni vom Verwalter ausbezahlt.

Mit Kenntnisgabe des Todesfalles erhalten die Witwen und Waisen eine Teilrente entsprechend dem Zeitraum vom Todestage an bis zum nächsten 30. Juni.

Der Verwalter hat vor Auszahlung der Pension beglaubigte Geburts- und Todesanzeigen, Lebensscheine sowie Ausweise über die Witwenschaft zu verlangen.

§ 14. Die Renten sind im Sinne des Art. 521 des O. R. und des Art. 92, Ziffer 9 des Gesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs der Zwangsvollstreckung nicht unterworfen.

§ 15. Mitglieder, welche aufhören, Lehrer im Kanton Aargau zu sein, und kein staatliches Ruhegehalt beziehen, haben die freie Wahl, entweder:

1. bei der Kasse zu verbleiben, in welchem Falle sie die volle Witwen- und Waisenpension beanspruchen dürfen unter der Bedingung, daß sie zu ihren Beiträgen noch die entsprechenden Leistungen des Staates übernehmen; oder
2. ohne diese eine halbe Pension zu beziehen; oder
3. auszutreten, in welchem Falle sie die Hälfte sämtlicher von ihnen geleisteten Einzahlungen an Jahresbeiträgen ohne Zins zurückerhalten.

§ 16. Für den Wiedereintritt ausgetretener Mitglieder gelten die für die Aufnahme neuer Mitglieder aufgestellten Bedingungen. Erhaltene Rückzahlungen (§ 15, 3) sind zurückzuerstatten. Ein neues Eintrittsgeld wird von ihnen nicht verlangt.

IV. Verwaltung.

§ 17. Die Organe der Kasse sind: *a.* die Generalversammlung; — *b.* der Vorstand; — *c.* die Rechnungsprüfungskommission; — *d.* der Verwalter.

§ 18. Die Generalversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Kasse.

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, wovon fünf in geheimer Abstimmung von der Generalversammlung und zwei vom Regierungsrate zu wählen sind. Den Präsidenten bestimmt die Generalversammlung ebenfalls in geheimer Abstimmung.

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung in offener Abstimmung gewählt.

Der Verwalter wird auf einen Doppelvorschlag des Vorstandes hin von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung ernannt.

A. Die Generalversammlung.

§ 19. Die ordentliche Generalversammlung der Lehrerwitwen- und Waisenkasse soll, wenn möglich, jeweilen mit der Kantonalkonferenz verbunden werden.

Die Generalversammlung kann außerordentlicherweise zusammentreten, wenn sie selber es beschließt, oder der Vorstand es für dringend erachtet, oder wenn hundert Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen.

§ 20. Jedes Mitglied wird in geeigneter Weise zu der Versammlung eingeladen.

§ 21. Der Generalversammlung kommen folgende Befugnisse zu:

a. Wahl des Vorstandes, des Verwalters und der Rechnungsprüfungskommission (§ 18) auf eine Dauer von fünf Jahren.

b. Genehmigung der Jahresrechnung.

c. Bestimmung der Höhe der Pensionen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Antrag des Vorstandes (§ 11).

d. Beratung von Anträgen des Vorstandes oder einzelner Mitglieder.

e. Festsetzung der Besoldung des Verwalters und des Aktuars.

f. Erteilung von Weisungen und Aufträgen an den Vorstand und die Beamten der Kasse.

g. Statutenrevision.

Eine solche soll in Beratung gezogen werden auf Antrag des Regierungsrates, des Vorstandes oder wenn 100 Mitglieder sie verlangen. Darauf bezügliche Anträge sollen jedoch zuerst von dem Vorstand zuhanden einer nächsten Generalversammlung vorberaten und begutachtet werden. Durch eine Statutenrevision darf die Höhe der bereits flüssigen Pensionen und der zugesicherten Anwartschaften der Kinder nicht reduziert werden.

Die Statutenrevision unterliegt einer zweimaligen Beratung durch die Generalversammlung, sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 22. Jedes Mitglied unter 60 Jahren ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand, eventuell in Kommissionen, für eine Amtsdauer anzunehmen.

§ 23. In allen Fällen, worüber die Statuten nicht schon das Nötige bestimmen oder eine Auslegung verlangen, entscheidet die Generalversammlung auf Bericht des Vorstandes.

§ 24. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, wo die Statuten nicht Gegenteiliges bestimmen, oder die Versammlung nicht anders beschließt, das offene Stimmenmehr der Anwesenden.

§ 25. Die Jahresrechnung des Vereins ist nach ihrer Genehmigung durch die Jahresversammlung der Erziehungsdirektion zur Einsicht vorzulegen.

B. Der Vorstand.

§ 26. Der Vorstand ist die unmittelbare Verwaltungsbehörde der Kasse. Es kommen ihm im speziellen folgende Verrichtungen und Befugnisse zu:

a. Er ernennt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und einen Aktuar.

b. Er beaufsichtigt die Funktionen des Verwalters, bestimmt den Betrag der von demselben zu leistenden Real- oder Personalkaution und erteilt die nötigen Weisungen.

c. Er vertritt die Kasse nach außen und in Streitfällen vor den gesetzlichen Behörden.

d. Er entscheidet über Geldanlagen und bestimmt mit Berücksichtigung der allgemeinen Geldverhältnisse den Zinsfuß.

e. Er beantragt der Generalversammlung die Höhe der Pensionen für einen Zeitraum von fünf Jahren und ordnet die nötigen versicherungstechnischen Untersuchungen an.

f. Er bestimmt die Geschäftsordnung, die Buch- und Rechnungsführung und sorgt für Vornahme zeitweiliger Kassastürze.

g. Er prüft die Rechnungen der Kasse in formeller und materieller Beziehung und übermacht dieselben mit seinem Befund und Bericht an die Rechnungsprüfungskommission.

h. Er nimmt, so oft er es als nötig erachtet, wenigstens alle zwei Jahre einmal, eine Untersuchung der Verwaltungsbücher und Titel vor oder beauftragt hiermit die Rechnungsprüfungskommission.

i. Er erstattet der Jahresversammlung Bericht über den jeweiligen Stand der Kasse, sowie über den Geschäftsgang der ganzen Verwaltung und macht derselben die gutfindenden Vorschläge.

k. Er entscheidet über alle streitigen Fälle, welche Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffen. Gegen seinen Entscheid kann an die Generalversammlung appelliert werden.

§ 27. Zur Beschlußfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit.

Zur Beratung besonders wichtiger Geschäfte kann er die Rechnungsprüfungskommission zuziehen.

§ 28. Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Generalversammlung und unterzeichnet die von ihnen ausgehenden Aktenstücke.

§ 29. Der Aktuar führt die Protokolle des Vorstandes und der Generalversammlung, besorgt die nötigen Skripturen und unterzeichnet mit dem Präsidenten die Aktenstücke.

§ 30. Der Verwalter besorgt das Rechnungswesen der Kasse nach besonderem Reglement und ist für genaue Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten und erhaltenen Weisungen verantwortlich. Er wohnt den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme bei. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 31. Die Rechnungsprüfungskommission untersucht die Rechnungen, Titel und Verwaltungsbücher bis Ende Mai, erstattet der Jahresversammlung darüber Bericht und stellt ihre bezüglichen Anträge.

§ 32. Der Verwalter und der Aktuar beziehen eine Besoldung, welche von der Generalversammlung festgesetzt wird.

§ 33. Die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission verrechnen ihre Barauslagen.

Anlage der Gelder der Kasse.

§ 34. Für Anlage der Gelder der Witwen- und Waisenkasse gelten dieselben Bestimmungen, welche der Staat für Anlage der Waisengelder erläßt.

§ 35. An Mitglieder des Vorstandes können nur in dem Falle Geldanleihen gemacht oder von ihnen Bürgschaften gegenüber der Kasse eingegangen werden, wenn die Rechnungsprüfungskommission solche vorher genehmigt hat.

§ 36. Die Schuldtitel der Kasse werden vom Verwalter in einem feuerfesten Schranke aufbewahrt oder bei der Aargauischen Bank hinterlegt.

Auflösung der Kasse.

§ 37. Sollte das gesetzliche Obligatorium des Beitritts zur Kasse je aufgehoben werden, so kann eine Ablösung nur stattfinden, wenn $^2/_3$ der sämtlichen Mitglieder es beschließen.

Im Falle der Auflösung sind das gesamte Vermögen der Kasse und die geführten Bücher dem Regierungsrate zu übergeben, welcher die nötigen Anordnungen zur Sicherstellung der fälligen Pensionen und zur Auflösung der statutarischen Anwartschaften an dieselbe treffen wird.

Sollte später eine neue gesetzlich festgelegte Lehrerwitwen- und Waisenkasse gegründet werden, so ist ihr das verbleibende Kapital auszuhändigen, unter Garantie jedoch, daß es nur zu dem in den gegenwärtigen Statuten niedergelegten Zweck benutzt werden dürfe.

Übergangsbestimmungen.

§ 38. Bezüglich der aus dem aargauischen Schuldienst getretenen Mitglieder des bisherigen Lehrerpensionsvereins, welche kein staatliches und kein durch den Klosterpensionsfonds erhöhtes Ruhegehalt beziehen und der Lehrerinnen gelten folgende Übergangsbestimmungen:

a. Die pensionsberechtigten Mitglieder des bisherigen aargauischen Pensionsvereins, welche aus dem aargauischen Schuldienst getreten sind und kein durch den Klosterpensionsfonds erhöhtes staatliches Rücktrittsgehalt beziehen, haben für sich, ihre Kinder und ihre eingekauften Frauen Anspruch auf diejenige Pension, die ihnen zur Zeit der Umwandlung nach den alten Statuten zukommt.

b. Die nicht pensionsberechtigten Mitglieder des bisherigen Pensionsvereins, welche aus dem aargauischen Schuldienst ausgetreten sind und kein staatliches Rücktrittsgehalt beziehen, haben die freie Wahl, entweder

1. für sich, ihre Kinder und ihre eingekauften Frauen Anspruch auf diejenige Pension zu erheben, die ihnen zur Zeit der Umwandlung der Statuten zukommt, oder
2. die volle Witwen- und Waisenpension der neuen Witwen- und Waisenkasse zu beanspruchen, unter der Bedingung, daß sie zu den in diesen Statuten festgesetzten Beiträgen (§ 5) noch die des Staates per Mitglied übernehmen, oder
3. die Hälfte der vollen Witwen- und Waisenpension ohne Ersetzung des Staatsbeitrages gegen Entrichtung von Fr. 30 Jahresbeitrag zu beziehen, oder
4. auszutreten, in welchem Falle sie die Hälfte der von ihnen geleisteten Einzahlungen an Jahresbeiträgen ohne Zins zurückerhalten.

c. Lehrerinnen treten aus und haben Anspruch auf die Hälfte der geleisteten Jahresbeiträge ohne Zins.

Alle unter *a* und *b* genannten Mitglieder, welche auf die Pension nach den alten Statuten Anspruch machen, leisten auch die Beiträge nach den alten Statuten.

§ 39. 1. Wer bis zum Inkrafttreten vorliegender Statuten eine Pension aus der bisherigen Pensionskasse bezieht und im aktiven Schuldienste steht, geht derselben mit Inkrafttreten der Statuten verlustig.

2. Wer nicht mehr aktiver Lehrer und seit 17. Januar 1903 zurückgetreten ist, und das durch den Klosterfonds erhöhte staatliche Ruhegehalt bezieht, geht mit dem Inkrafttreten vorstehender Statuten seiner Pension von dem bisherigen Lehrerpensionsverein verlustig.

3. Nichteingekaufte Gattinnen solcher Lehrer, die vom 1. Januar 1905 bis zum Inkrafttreten dieser Statuten gestorben sind, sind als Witwen nach den Statuten des bisherigen Lehrerpensionsvereins zum Bezug von Pensionen in derjenigen Höhe berechtigt, wie sie zur Zeit der Umwandlung des Vereins haben ausgerichtet werden können.

4. Die zur Zeit der Umwandlung des aargauischen Lehrerpensionsvereins in eine Lehrerwitwen- und Waisenkasse pensionsberechtigten Witwen und Waisen beziehen in Zukunft gemäß § 21 der Statuten des bisherigen Lehrerpensionsvereins eine Pension von im Maximum Fr. 92 bei $^{4}/_{4}$ Staatsbeitrag (Rechnungsabschluß pro 1904).

5. Mitglieder des bisherigen Lehrerpensionsvereins, die bei der Umwandlung desselben in eine Lehrerwitwen- und Waisenkasse Mitglieder dieser letztern gemäß § 3 werden, haben für ihre Frauen weder Eintritts- noch Einkaufsgelder zu bezahlen.

§ 40. Ist eine Gattin in den bisherigen Lehrerpensionsverein eingekauft, so wird bei Entrichtung der ersten Witwen- und Waisenpension das Einkaufsgeld ohne Zins rückvergütet.

§ 41. Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Regierung und Zusicherung eines Staatsbeitrages, der eine Höhe der Pension von mindestens zweihundert Franken sichert, in Kraft.

Also beschlossen in den Generalversammlungen des „Aargauischen Lehrerpensionsvereins“ vom 25. Mai 1896 und vom 26. Juni 1905.

---

55. 12. **Tessin. Decreto circa sussidio ai vecchi docenti.** (Del 17 gennajo 1905.)

Il Gran Consiglo della Repubblica et Cantone del Ticino, considerato che un certo numero di vecchi docenti delle scuole primarie e maggiori non possono venire ammessi nella Cassa di previdenza per aver cessato dall' insegnamento

prima che la stessa entri in attività; vista la convenienza di estendere ai medesimi l'opera di protezione dallo Stato compiuta a pro' dai docenti in esercizio mediante l'istituzione di detta Cassa; sulla proposta del Consiglio di Stato,

decreta:

Art. 1. Il Consiglio di Stato è autorizzato ad accordare un sussidio speciale a quei docenti di scuole primarie e maggiori che contano oltre 30 anni d'insegnamento nelle scuole pubbliche del Cantone e che, non potendo far parte della Cassa di previdenza perchè non più in esercizio, sono tuttavia in bisogno di ajuto.

Art. 2. Per aver diritto al sussidio dovrà esserne fatta domanda al Consiglio di Stato, comprovando debitamente gli anni di servizio compiuti nelle scuole pubbliche, le condizioni di famiglia e la realtà del bisogno.

Art. 3. Il sussidio sarà stabilito, caso per caso, dal Consiglio di Stato, commisurandolo ai bisogni effettivi, e non potrà oltrepassare il limite di fr. 30 mensili. Non potrà, in ogni caso, superare complessivamente la somma annua di fr. 6000.

Art. 4. Il sussidio è personale e sarà continuato nella misura del bisogno.

Art. 5. Il presente decreto entrerà in vigore, adempiute le formalità del *referendum*.

---

56. 18. Règlement concernant les examens et le stage des aspirantes aux fonctions de maîtresse et de sous-maîtresse dans les écoles enfantines du canton de Genève. (Du 4 juillet 1905.)

Chapitre premier.

Art. 1er. Toute personne postulant les fonctions de maîtresse ou de sous-maîtresse dans les écoles enfantines du canton de Genève, est astreinte à subir des examens et à faire un stage conformément aux prescriptions du présent règlement.

Art. 2. Les examens prévus à l'article précédent comprennent: *a.* un examen préparatoire destiné à constater le degré d'instruction générale des aspirantes; *b.* un concours pour l'entrée en stage; *c.* une épreuve pédagogique théorique et pratique à la fin du stage.

Chapitre II.

Art. 3. L'examen d'instruction générale doit permettre de constater que les candidates possèdent les connaissances indiquées au programme de l'école secondaire et supérieure des jeunes filles jusqu'à la 3me classe inclusivement.

Il a lieu au mois de juin devant un jury composé de l'inspectrice des écoles enfantines, du directeur de l'école secondaire et supérieure des jeunes filles, des maîtres et maîtresses de la 3me classe de cette école et de personnes désignées par le département.

Cet examen n'est considéré comme suffisant que si les candidates obtiennent au moins une moyenne de 4 sur 6 et si elles n'ont pas de chiffres inférieurs à 3 pour plus de deux branches.

Art. 4. Les personnes qui ont suivi la 3me classe de l'école secondaire et supérieure des jeunes filles comme élèves régulières seront dispensées de cet examen sur la présentation de leur certificat de promotion en 2me classe.

Le département peut dispenser de l'examen les personnes qui présentent des certificats jugés par lui équivalents.

Chapitre III.

Art. 5. Le concours a lieu chaque année au mois de septembre ou d'octobre.

A cette époque, le département fixe, selon les nécessités, le nombre des personnes qui pourront être admises au stage et ouvre dans la *Feuille d'avis officielle* une inscription dont la durée est de quinze jours au moins.

Art. 6. Les personnes âgées de 17 à 30 ans, de nationalité suisse, peuvent seules s'inscrire.

Art. 7. Une visite médicale organisée par le département a lieu avant le concours. Les aspirantes qui, d'après la déclaration du médecin, ne remplissent pas les conditions physiques jugées nécessaires, ne sont pas autorisées à concourir.

Art. 8. Le concours comprend les épreuves suivantes:

a. Une composition française.

b. Lecture d'un morceau littéraire suivie d'un entretien sur le texte lu. — Récitation d'une poésie au choix des candidates.

c. Explication, au tableau noir, d'un problème facile choisi dans l'un des recueils d'arithmétique en usage à l'école primaire.

d. Exécution d'un chant au choix des candidates. Solfège. Lecture à vue d'une mélodie simple (chiffre et portée. — Ton *ut, sol, fa*).

e. Exécution d'un croquis très simple d'après nature.

f. Une page de calligraphie (écriture anglaise).

Art. 9. Une commission fonctionnant comme jury est chargée par le département de lui présenter un rapport sur le concours et de lui soumettre la liste des candidates admises au stage. Cette commission est composée de neuf membres, et doit comprendre le directeur de l'école secondaire et supérieure des jeunes filles, un inspecteur ou une inspectrice des écoles primaires et l'inspectrice des écoles enfantines.

Art. 10. Les personnes qui ont obtenu deux chiffres inférieurs à 2 (maximum 6) pour l'une des épreuves indiquées à l'art. 8, ou trois chiffres inférieurs à 3, sont en tout cas éliminées.

Art. 11. Le rang des autres candidates est déterminé par la moyenne des chiffres obtenus aux six épreuves du concours.

Art. 12. Les personnes qui se sont présentées deux fois au concours et n'ont obtenu chaque fois qu'une moyenne générale inférieure à la moitié du maximum total ne peuvent plus se présenter.

Chapitre IV.

Art. 13. Le stage commence immédiatement après le concours. Il a lieu dans des classes spéciales dites d'application.

Art. 14. Les aspirantes sont tenues d'assister à toutes les leçons et sont appelées à en donner elles-mêmes sous la direction des maîtresses.

Art. 15. Elles sont astreintes à suivre des cours normaux ayant pour objet la connaissance et l'application des méthodes d'éducation et d'enseignement spéciales à l'école enfantine et en particulier de la méthode Frœbel.

Art. 16. Le stage se termine par un examen qui comprend:

a. une composition sur un sujet pédagogique;

b. une tenue de classe, comportant leçons, jeux et applications selon le programme en usage à l'école enfantine.

La commission constituée en vertu de l'article suivant fonctionne comme jury.

Art. 17. Cette commission est chargée de proposer au département l'élimination définitive des candidates qu'elle juge insuffisantes. — Elle est composée d'un inspecteur ou d'une inspectrice des écoles primaires, de l'inspectrice des écoles enfantines et de cinq membres désignés par le département.

Pour formuler le préavis motivé qu'elle adresse au département, cette commission doit prendre comme base les éléments suivants: les notes four-

nies, *a.* par l'inspectrice des écoles enfantines, *b.* par les maîtresses dirigeant les classes d'application, *c.* le résultat de l'examen indiqué à l'art. 16.

Il sera tenu compte de la valeur morale des candidates, de leur caractère et de leur travail pendant le stage, d'après les renseignements fournis officiellement par l'inspectrice des écoles enfantines et par les maîtresses dirigeant les classes d'application.

Art. 18. Les candidates dont le stage est reconnu comme satisfaisant reçoivent le certificat d'aptitude à l'enseignement dans les écoles enfantines.

Ce certificat est exigé par le Conseil d'Etat pour l'exercice des fonctions de maîtresse et de sous-maîtresse dans les écoles enfantines genevoises.

Les personnes qui ne sont pas nommées maîtresses ou sous-maîtresses, peuvent être appelées à faire des suppléances. Elles sont rétribuées pendant la durée de la suppléance.

Les candidates non éliminées définitivement. mais dont le stage n'a pas donné des résultats considérés comme suffisants, peuvent demander à faire une seconde année de stage. Elles sont soumises aux mêmes obligations que les autres stagiaires. A la fin de cette seconde année, pour établir leur situation en application de l'article précédent, il n'est pas tenu compte des chiffres et notes obtenus par elles dans la première année de stage.

A la fin de la seconde année, si les résultats obtenus ne sont pas reconnus comme suffisants, les candidates sont éliminées définitivement.

Art. 19. Pour les cas non prévus par le présent règlement, les commissions désignées aux art. 9 et 17 devront statuer selon leur compétence.

Chapitre V.

Art. 20. Les candidates qui ne sont pas domiciliées dans les communes de Genève, Plainpalais, Carouge, Eaux-Vives, Petit-Saconnex, Lancy et Chêne-Bougeries pourront, sur la demande du conseil municipal de la commune qu'elles habitent, être admises une stage, si elles obtiennent ne moyenne générale égale aux $^2/_3$ du maximum total aux épreuves indiquées aux articles 3 et 8.

Le second examen perd donc, pour ces personnes, son caractère de concours, mais les dispositions règlementaires concernant la nationalité, la limite d'âge et la visite médicale, leur sont toujours applicables.

Elles ne pourront exercer les fonctions de sous-maîtresses ou de maîtresses que si elles font le stage indiqué à l'art. 13 et si ce stage est reconnu comme suffisant par la commission prévue à l'art. 17.

Elles ne seront pas autorisées à s'inscrire pour les postes vacants dans les sept communes mentionnées en tête du présent chapitre.

Art. 21. Les personnes de nationalité étrangère, munies de certificats ou de diplômes d'enseignement reconnus suffisants par le département, peuvent être admises comme auditrices soit dans les classes d'application, soit aux cours normaux, moyennant une finance de fr. 50 par année scolaire.

Elles recevront, s'il y a lieu, une attestation de leur séjour dans nos écoles et des résultats des examens qu'elles auront subis.

Art. 22. Le règlement du 31 mars 1888 concernant les examens des aspirantes aux fonctions de maîtresse ou de sous-maîtresse dans les écoles enfantines, est abrogé.

VI. Hochschulen.

57. 1. Promotionsordnung für die medizinische Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 15. März 1905.)

§ 1. Wer den Grad eines Doctor medicinæ erwerben will, hat sich beim Dekan mit einer schriftlichen Eingabe anzumelden.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. eine vollständige Schilderung des Lebenslaufes und Bildungsganges (Curriculum vitæ);
2. entweder der Ausweis über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung oder *a.* für Inländer ein schweizerisches Maturitätszeugnis, wie es für die Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen erforderlich ist, für Ausländer die Zeugnisse über eine gleichwertige Vorbildung, *b.* die Testate über ein vollständiges (fünfjähriges), den Verordnungen für die eidgenössische Staatsprüfung entsprechendes naturwissenschaftlich-medizinisches Universitätsstudium;
3. eine selbständig abgefaßte Abhandlung aus dem Gebiete der medizinischen Wissenschaften (Dissertation).

§ 2. Das Gesuch wird vom Dekan unter den Mitgliedern der Fakultät in Zirkulation gesetzt.

Ist der Dekan gegen die Zulassung, oder erklärt sich ein Mitglied der Fakultät ausdrücklich dagegen, so entscheidet die Fakultät in sofort einzuberufender Sitzung.

Die Entscheidung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; bei gleichgeteilten Stimmen gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag.

§ 3. Nach erfolgter Zulassung wird die Dissertation, sofern sie auf Anregung eines Mitgliedes der Fakultät ausgearbeitet wurde, diesem zur Prüfung und zum Referate übergeben.

Das Votum dieses Mitgliedes ist entscheidend für Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Annahme wird der Name des Referenten auf dem Titel der gedruckten Dissertation vorgemerkt.

Ist die Dissertation nicht auf Anregung eines Fakultätsmitgliedes ausgearbeitet worden, so wird sie, mit einem Referate des Hauptlehrers des betreffenden Faches versehen, bei den Fakultätsmitgliedern in Zirkulation gesetzt. Die Abstimmung über Annahme oder Ablehnung erfolgt auf schriftlichem Wege. Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn mehr als drei Mitglieder der Fakultät sich gegen dieselbe erklären. In jedem Falle kann indessen noch ein Kolloquium über den Inhalt der Dissertation verlangt werden.

§ 4. Die als Dissertation eingereichte Abhandlung darf als solche erst nach Ablegung des mündlichen Examens gedruckt werden. Ausnahmen bilden die im § 6 vorgesehenen Fälle.

Bereits früher gedruckte Arbeiten werden ausnahmsweise nur dann als Dissertation angenommen, wenn sie einen bedeutenden wissenschaftlichen Wert haben. Die Fakultät entscheidet darüber durch Mehrheitsbeschluß. Auch in diesem Falle gelten die Bestimmungen des § 7.

§ 5. Mit der Abnahme der Dissertation ist die Zulassung zur Doktorprüfung ausgesprochen.

Im ersten, schriftlichen Teil dieser Prüfung, welcher spätestens sechs Monate nach der Zulassung absolviert werden muß, hat der Kandidat unter Aufsicht des Dekans in Klausur zwei durch das Los bestimmte Fragen zu bearbeiten, von welchen die eine ein Thema aus Anatomie oder Physiologie, die andere ein solches aus Pathologie und Therapie oder Chirurgie oder Geburtshülfe, beziehungsweise Gynäkologie enthält. Diese Arbeiten zirkulieren, von den betreffenden Fachlehrern begutachtet, bei den Fakultätsmitgliedern, welche auf Grund dieser Gutachten schriftlich über Zulassung zur mündlichen Prüfung durch einfache Majorität entscheiden. Lautet die eine der beiden Zensuren ablehnend, so gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden. Über die Zulässigkeit einer Wiederholung der schriftlichen Prüfung und über den Zeitpunkt derselben entscheidet die Fakultät durch Mehrheitsbeschluß.

Der zweite Teil, die mündliche Prüfung, muß spätestens sechs Monate nach Erteilung der Zulassung abgelegt werden. Die mündliche Prüfung erstreckt

sich neben den genannten Fächern auf pathologische Anatomie, Arzneimittellehre, Augenheilkunde, Hygiene und Psychiatrie.

§ 6. Für die Prüfung werden Noten erteilt; 6 ist die beste, 1 die geringste Note. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn eine Note unter 2 ist, oder wenn zwei Noten unter 3, oder drei Noten unter 4 sind.

Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen in Anatomie und Physiologie werden erlassen, wenn eine Prüfung in diesen Fächern früher bereits an hiesiger Fakultät mit Erfolg abgelegt worden ist. (Vergleiche die Bestimmungen über die Zulassung zum Besuche der Kliniken.)

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so entscheidet die Fakultät über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Wiederholung. Eine Wiederholung ist vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig. Fällt auch eine zweite Prüfung ungünstig aus, so gilt der betreffende Kandidat als definitiv abgewiesen.

§ 7. Denjenigen Kandidaten, welche im Besitze des Ausweises über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung sind, kann die medizinische Doktorprüfung, nicht aber die Dissertation, erlassen werden. Über die Erlassung entscheidet der Dekan auf Grundlage der vorgelegten Fachzensuren des schweizerischen Staatsexamens. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Fakultät durch Majoritätsbeschluß.

§ 8. Ist die Prüfung bestanden, so müssen 180 Exemplare der gedruckten Dissertation der Universitätskanzlei abgeliefert werden. Dies hat innerhalb sechs Monaten nach bestandener Prüfung zu geschehen, wenn die Dissertation selbständig im Drucke erscheint, oder innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht wird.

Nach Erfüllung dieser Vorschriften wird dem Promovierten ein amtliches Diplom ausgefertigt. Ein Duplikat desselben wird dem Senatsarchiv einverleibt.

§ 9. Die Gebühren betragen Fr. 420; sie sind nach erfolgter Zulassung dem Pedell zu bezahlen.

Eine etwa notwendige Wiederholung der Prüfung ist unentgeltlich.

Eine Rückzahlung der Gebühren findet auch bei definitiver Abweisung nicht statt.

Denjenigen Kandidaten, welche bei der Meldung (§ 1) den Ausweis über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung einreichen, werden Fr. 150 erlassen.

§ 10. Die medizinische Fakultät kann hervorragenden Persönlichkeiten wegen ihrer Verdienste um die Medizin das Doktordiplom honoris causa verleihen.

Der Staat übernimmt die Kosten der Ehrendiplome.

§ 11. Diese Promotionsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Erziehungsrat in Kraft. Durch dieselbe wird die Promotionsordnung vom 11. Mai 1901 aufgehoben.

---

58. 2. **Reglement betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern der Hochschule Zürich.** (Vom 2. August 1905.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die II. Sektion der philosophischen Fakultät erteilt mit Genehmigung der Erziehungsdirektion Diplome als Ausweis für die Befähigung zum Lehramt in mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern auf der Stufe der zürcherischen Mittelschulen (Gymnasium, Industrieschule, Handelsschule, Technikum, Seminar).

§ 2. Die Diplome werden ausgestellt auf Grund von Prüfungen, in welchen der Ausweis über die Befähigung zur Lehrtätigkeit in einzelnen Fächern und über allgemeine wissenschaftliche Hochschulbildung zu leisten ist (Haupt- und Nebenfächer).

§ 3. Die Diplomprüfungen werden vorgenommen in Gruppen von Fächern, von denen je dasjenige als Hauptfach bezeichnet wird, in welchem auf Grund besonders eingehender Prüfung Kenntnisse im vollen Umfang des jeweiligen Bestandes der betreffenden Disziplin auszuweisen sind. In folgender Aufzählung von Fächergruppen ist je das erstgenannte Fach Hauptfach:

a. Mathematik, Astronomie, Physik, Chemie, Elementarmathematik.
b. Physik (inklusive Mechanik), Mathematik, Astronomie, Chemie, Mineralogie.
c. Chemie, Physik, Geologie, Mineralogie, Differential- und Integralrechnung.
d. Mineralogie, Geologie, Chemie, Physik, Mathematik.
e. Geologie, Geographie, Paläontologie, Mineralogie, Chemie oder Physik.
f. Geographie, Geologie, Astronomie, Physik, Anthropologie, Botanik oder Zoologie.
g. Botanik, Zoologie (inklusive vergleichende Anatomie), Geologie, Geographie, Chemie.
h. Vergleichende Anatomie (inklusive Zoologie), Anatomie, Physiologie, Histologie, Embryologie, Physik, Chemie, Botanik, Zoologie (Fächer der medizinisch-propädeutischen Prüfungen).
i. Zoologie (inklusive vergleichende Anatomie), Botanik, Geologie, Mineralogie, Chemie.

Die Prüfungskommission kann auf Wunsch des Kandidaten die Zahl der Prüfungsfächer (sowohl der Haupt- wie Nebenfächer) erweitern oder deren Reihenfolge abändern.

§ 4. Die Prüfungen können in allen Fächern zugleich, oder in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt werden; im letztern Fall ist die Reihenfolge der abzunehmenden Prüfungen die umgekehrte der vorstehenden Zusammenstellung.

§ 5. Außer den Prüfungsausweisen in obgenannten Fächergruppen werden in jeder Fachgruppe Studienausweise über ein weiteres Fach verlangt, dessen Wahl dem Kandidaten freisteht.

II. Die Prüfungskommission.

§ 6. Für jedes Dimplomprüfungsgesuch wird eine Prüfungskommission gebildet, bestehend aus dem Dekan, als Präsident, den examinierenden Professoren der Fakultät und dem Fakultätsaktuar.

§ 7. Die Examinatoren und das Präsidium der Prüfungskommission beziehen für jeden Prüfungstag, sowie für die Leitung der Klausurarbeiten je ein Taggeld von Fr. 6. Das Mitglied der Kommission, welches das Thema der Diplomarbeit zu geben und die Arbeit zu begutachten hat, bezieht außerdem ein Honorar von Fr. 10.

Die Prüfungshonorare werden nach Eingang eines Berichtes des Dekans über das Resultat der Prüfung von der Erziehungsdirektion zur Zahlung angewiesen.

III. Bedingungen der Zulassung und Anmeldung zur Prüfung.

§ 8. Zu den Diplomprüfungen werden immatrikulierte Studenten zugelassen, welche mindestens zwei Semester an hiesiger Universität studiert haben; zur Schlußprüfung ist der Ausweis über mindestens dreijähriges akademisches Studium erforderlich, von welchem mindestens zwei Semester an hiesiger Universität absolviert worden sein müssen.

§ 9. Anmeldungen zu den Prüfungen sind spätestens sechs Wochen vor Semesterschluß an den Dekan der Fakultät zu richten unter Angabe der Fächer, in welchen die Prüfung vorgenommen werden soll, sowie des Hauptfaches, und unter Beilage von Ausweisen über bereits absolvierte Studien, resp. Examen.

Wer die Gesamtprüfung auf einmal zu bestehen wünscht, ebenso wer sich zur Schlußprüfung meldet, hat der Anmeldung außerdem beizulegen: Ein curriculum vitæ, Zeugnisse oder Ausweise über bisherige Studien und die Diplomarbeit.

§ 10. Die Prüfungsgebühren betragen Fr. 20 für das Hauptfach, für jedes andere Fr. 10, für das Diplom Fr. 10, und sind jeweilen vor der Prüfung gegen Quittung auf der Kasse der Hochschule zu entrichten. Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag der Prüfungskommission gänzlichen oder teilweisen Erlaß der Gebühren gewähren.

IV. Die Prüfung.

§ 11. Übergangsprüfungen werden je am Anfang, Schlußprüfungen am Ende des Semesters vorgenommen (§ 4).

§ 12. Die mündliche Prüfung im Hauptfach soll eine Stunde, in den übrigen Fächern eine halbe Stunde dauern.

§ 13. Aus dem Hauptfach ist eine Diplomarbeit einzureichen, durch welche der Kandidat seine Befähigung zur Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten nachzuweisen hat. Sollten über die Zuverlässigkeit der in der Diplomarbeit gemachten Angaben Zweifel entstehen, so ist von der Kommission eine Untersuchung einzuleiten, von deren Resultat es abhängt, ob der Kandidat zu den Prüfungen zuzulassen ist oder nicht.

§ 14. Im Hauptfach ist außer der mündlichen Prüfung eine schriftliche in Klausur abzulegen, für welche eine Zeitdauer von zirka drei Stunden angesetzt ist.

V. Taxation der Prüfungsergebnisse.

§ 15. Die Resultate der mündlichen Prüfung werden durch Noten von 1—6 festgestellt, von denen 1 die geringsten, 6 die besten Leistungen bezeichnet. Die Erteilung halber Noten ist zulässig.

§ 16. Nach jeder Prüfung wird dem Kandidaten das Prüfungsresultat durch die Erziehungskanzlei schriftlich mitgeteilt. Um als Ausweis für folgende Prüfungen angenommen zu werden, muß als Prüfungsresultat mindestens die Note 4 erreicht sein. Die Frist zwischen zwei Prüfungen darf zwei Jahre nicht überschreiten. Erfolgt innerhalb dieser Zeit keine Anmeldung zu einer neuen Prüfung, so werden die bereits abgelegten Prüfungen annulliert und der Kandidat von der Liste gestrichen. Besondere Fälle bleiben vorbehalten.

§ 17. Bei der Schlußprüfung ist zuerst durch den Vertreter des Hauptfaches die Diplomarbeit zu begutachten und durch eine Note zu taxieren; fällt diese unter 4, so ist der Kandidat für einmal abgewiesen und kann sich erst nach Jahresfrist wieder zur Schlußprüfung melden.

Ist die Diplomarbeit angenommen, so werden die noch fälligen Prüfungen vorgenommen.

§ 18. Nachdem der Kandidat in allen Fächern die Prüfung abgelegt hat, entscheidet die Prüfungskommission auf Grund sämtlicher abgegebenen Noten mit einfacher Stimmenmehrheit über die Erteilung des Diploms. Die Verhandlungen hierüber werden in das Fakultätsprotokoll aufgenommen.

§ 19. Für jede vorgenommene Prüfung, sowie für die Klausurarbeit und die Diplomarbeit wird in das Diplom die vom Examinator erteilte Note eingesetzt.

Hervorragende Leistungen können im Diplom besonders hervorgehoben werden.

Das Diplom trägt die Unterschrift des Erziehungsdirektors und des Dekans. Die Formulierung des Diplominhalts ist Sache der Prüfungskommission.

§ 20. Kandidaten, welchen wegen ungenügender Leistungen das Diplom nicht erteilt werden konnte, können erst nach Jahresfrist sich wieder zur Prüfung melden. Die Prüfung ist dann vorzunehmen in denjenigen Fächern, in welchen die Zensur 4 nicht erreicht wurde.

§ 21. Prüfungserlaß kann gewährt werden in denjenigen Fächern, in welchen die Promotionsordnung einen solchen Erlaß gestattet oder in welchen Kandidaten die Doktorprüfung an hiesiger Universität bestanden haben. Für die Nebenfächer des Hauptfaches § 3 h werden die medizinisch-propädeutischen Prüfungsausweise verlangt.

§ 22. Vorstehendes Reglement tritt auf das Wintersemester 1905/1906 in Kraft, mit dem Vorbehalt, daß Kandidaten, die sich bis dahin schon zur Prüfung gemeldet haben, nach dem bisherigen Reglement geprüft werden können.

§ 23. Durch dieses Reglement wird das Reglement betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern vom 19. Juli 1900 aufgehoben.

---

59. s. Studien- und Prüfungspläne für das höhere Lehramt in Fächern der I. und II. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 20. September 1905.)

Diplomprüfung für das höhere Lehramt in Fächern der I. Sektion der philosophischen Fakultät.

1. Studienplan für das höhere Lehramt im Deutschen.

Vorbemerkung. Es ist sehr wünschenswert, daß sich ein Kandidat auch auf den Grenzgebieten und in den Hülfswissenschaften, wie vergleichende Grammatik, Psychologie, Pädagogik, politische und Kulturgeschichte, Geschichte der neueren Philosophie, Geschichte der griechischen und der römischen Literatur, Geschichte der englischen und französischen Literatur orientiere und während der vierjährigen Studienzeit geeignete Vorlesungen in diesen Fächern besuche.

I. Jahr. — Elemente der Phonetik. Gotische und althochdeutsche Grammatik mit Übungen. Neuhochdeutsche Übungen. Kursorische Lektüre lateinischer Autoren.

II. Jahr. — Althochdeutsche und altsächsische Übungen. Lektüre mittelhochdeutscher Texte (vor allem der Nibelungen, Walthers und eines höfischen Epikers). Alt- und mittelhochdeutsche Literaturgeschichte.

Propädeutische Prüfung: Phonetik. Übersetzung eines gotischen, alt- oder mittelhochdeutschen Textes. Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers. Elemente der griechischen Grammatik.

III. Jahr. — Historische deutsche Grammatik. Neuere deutsche Literaturgeschichte (XVI. bis XVIII. Jahrhundert). Sprachgeschichtliche und literaturgeschichtliche Übungen. Poetik und Metrik.

IV. Jahr. — Historische deutsche Grammatik. Deutsche Literaturgeschichte (XVIII./XIX. Jahrhundert). Sprachgeschichtliche und literaturgeschichtliche Übungen. Methodik des deutschen Unterrichts. Unterrichtsübungen.

Schlußprüfung: Geschichte der deutschen Sprache und Literatur. Poetik und Metrik. Methodik des deutschen Unterrichts.

Für die zweite Sprache (Englisch beziehungsweise Französisch oder Italienisch), in der der Kandidat nach § 35 des Reglementes gleichzeitig das Examen zu bestehen hat, ist der besondere Studienplan zu vergleichen.

2. Studienplan für das höhere Lehramt in den romanischen Sprachen
(d. h. in Französisch und Italienisch.)

Vorbemerkung. Es ist sehr wünschenswert, daß der Kandidat auch auf den Grenzgebieten und in den Hülfswissenschaften, wie: Psychologie, Pädagogik, politische und Kulturgeschichte, Geschichte der neueren Philosophie, Geschichte der griechischen und römischen Literatur, Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, Keltisch, sich orientiere und während der vierjährigen Studienzeit geeignete Vorlesungen in diesen Fächern besuche.

Der unerläßliche Aufenthalt im französischen und italienischen Sprachgebiet ist in die zweite Hälfte der Studienzeit zu verlegen.

I. Jahr. — Historische Grammatik des Französischen (Provenzalischen) und des Italienischen. Geschichte der französischen und italienischen Literatur. Neufranzösische und neuitalienische Lektüre und Übungen. Phonetik. Sprach- und literaturgeschichtliche Seminarübungen. Historische Grammatik des Latein. Vulgärlatein. Kursorische Lektüre lateinischer Autoren.

II. Jahr. -- Historische Grammatik des Französischen (Provenzalischen) und des Italienischen. Die Elemente des Spanischen. Geschichte der französischen und der italienischen Literatur. Neufranzösische und neuitalienische Lektüre und Übungen. Seminarübungen.

Kursorische Lektüre lateinischer Autoren.

Propädeutisches Examen in: Lektüre eines leichteren lateinischen Schriftstellers. Phonetik. Geschichte der neueren französischen und italienischen Literatur (seit der Renaissance). Übersetzen eines leichteren altfranzösischen (altprovenzalischen) und altitalienischen Textes.

III. Jahr. — Die Elemente des Rätischen und Rumänischen. Vergleichende Grammatik der romanischen Sprachen. Vergleichende Literaturgeschichte der romanischen Völker, besonders im Mittelalter. Französische und italienische Lektüre und Übungen. Seminarübungen.

IV. Jahr. — Vergleichende Geschichte der romanischen Sprachen und Literaturen. Methodologie des fremdsprachlichen Unterrichts mit Lehrübungen. Französische und italienische Lektüre und Übungen. Seminar. Unterrichtsübungen.

Schlußexamen über: Geschichte der französischen (provenzalischen) und der italienischen Sprache. Geschichte der mittelalterlichen französischen (provenzalischen) und italienischen Literatur. Methodologie. Lebende Sprache und Sprechfähigkeit.

3. Studienplan für das höhere Lehramt in Englisch.

Vorbemerkung. Für den Studierenden dieses Faches ist es sehr wünschenswert, daß er sich auch auf den Grenzgebieten und in den Hülfswissenschaften, wie Psychologie, Pädagogik, politische und Kulturgeschichte, Geschichte der neueren Philosophie, Geschichte der griechischen und römischen Literatur und besonders auf dem Gebiete der germanischen und romanischen Sprachen und Literaturen orientiere, resp. während der vierjährigen Studienzeit geeignete Vorlesungen in diesen Fächern besuche.

I. Jahr. — Angelsächsische Grammatik mit Übungen. Althochdeutsche Grammatik mit Übungen. Englische Literatur des 16. und 17. Jahrhunderts. Neuenglische Lektüre. Seminarübungen. Kursorische Lektüre lateinischer Klassiker.

II. Jahr. — Mittelenglische Grammatik mit Übungen. Gotisch mit Übungen. Englische Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts. Neuenglische Lektüre. Seminarübungen.

Propädeutisches Examen: 1. Lektüre eines leichten lateinischen Schriftstellers. 2. Geschichte der neueren englischen Literatur. 3. Übersetzen eines leichteren angelsächsischen und eines mittelenglischen Textes.

III. Jahr. — Historische Grammatik des Englischen. Mittelhochdeutsch mit Übungen. Geschichte der angelsächsischen und mittelenglischen Literatur. Neuenglische Lektüre. Metrik. Seminarübungen.

IV. Jahr. — Geschichte der englischen Literatur von Chaucer bis zur Reformation. Shakespeare. Literarhistorische Übungen. Seminar. Unterrichtsübungen.

Schlußexamen: 1. Englische Sprachgeschichte. 2. Geschichte der älteren englischen Literatur. 3. Kenntnis der lebenden Sprache, Sprechfähigkeit.

NB. In die zweite Hälfte der Studienzeit soll ein längerer Aufenthalt in England fallen.

Für die zweite Sprache (Deutsch resp. Französisch oder Italienisch), in welcher der Kandidat nach § 35 des Reglementes gleichzeitig das Examen zu bestehen hat, ist der besondere Studienplan zu vergleichen.

4. Studienplan für das höhere Lehramt in Geschichte (mit Geographie als Hülfsfach).

I. Jahr. — 1. Hauptfach (Allgemeine beziehungsweise Schweizergeschichte. Historische Spezialkollegien. Übungen im Seminar).

2. Klassische Philologie (Erklärung lateinischer oder griechischer Autoren).

3. Moderne Philologie (Deutsch, Französisch, beziehungsweise Englisch, Italienisch).

4. Geographie und Ethnographie.

5. Kunstgeschichte.

II. Jahr. — 1. Hauptfach (Allgemeine beziehungsweise Schweizergeschichte. Historische Spezialkollegien. Quellenkunde. Übungen im Seminar).

2. Klassische Philologie (Epigraphik und Numismatik).

3. Moderne Literaturgeschichte (Deutsch, Französisch, beziehungsweise Englisch oder Italienisch).

4. Geographie und Ethnographie (Historische Geographie).

5. Kunstgeschichte.

6. Allgemeines Staatsrecht. Völkerrecht.

Eventuelles Examen in den philologischen Fächern, in Geographie und Kunstgeschichte.

III. Jahr. — 1. Hauptfach (Schweizer- beziehungsweise Allgemeine Geschichte. Historische Spezialkollegien. Übungen im Seminar).

2. Hülfswissenschaften (Diplomatik, Paläographie).

3. Deutsche (beziehungsweise römische) Verfassungs- und Rechtsgeschichte.

4. Schweizerisches Bundesstaatsrecht. Kantonales Staats- und Verwaltungsrecht. Staatskirchenrecht. Schweizerische Verfassungsgeschichte.

5. Philologische Fächer (klassische oder germanistische beziehungsweise romanistische).

6. Kulturgeschichte (Prähistorische, klassische, mittelalterliche Archäologie, Burgenbau, Denkmalpflege).

IV. Jahr. — 1. Hauptfach (Schweizergeschichte beziehungsweise Allgemeine Geschichte. Spezialkollegien. Übungen im Seminar).

2. Hülfswissenschaften (Siegelkunde, Chronologie, Archivkunde).

3. Nationalökonomie. Politik.

4. Unterrichtsübungen.

Schlußexamen in Geschichte und Hülfswissenschaften, eventuell in sämtlichen vom Reglement vorgesehenen Fächern, nach Wahl des Kandidaten.

5. Studienplan für klassische Philologie.

Vorbemerkung. Es wird den Kandidaten dringend empfohlen, sich nicht auf die nachstehend verzeichneten Kollegien und Übungen zu beschränken, sondern sich auch auf den Grenzgebieten und in den Hülfswissenschaften umzusehen, namentlich philosophische, geschichtliche und neusprachliche Kollegien zu hören.

I. Jahr. — Philologisch-pädagogisches Seminar. Griechische Literaturgeschichte (Epos, Lyrik, Drama). Griechische und lateinische Interpretationskollegia. Geschichte der Sprachwissenschaft von den Griechen bis zur Gegen-

wart. Griechische und italienische Dialektinschriften. Elemente des Sanskrit. Einführung in die Archäologie. Geschichte der griechischen Kunst. I. Teil. Archäologische Übungen.

II. Jahr. — Philologisch-pädagogisches Seminar. Griechische Literaturgeschichte (Prosa). Hermeneutik und Kritik. Griechische und lateinische Interpretationskollegia. Historisch-vergleichende Grammatik des Griechischen und Lateinischen. Sanskritlektüre. — Geschichte der griechischen Kunst, II. Teil. Archäologische Übungen. Topographie von Athen.

III. Jahr. — Philologisch-pädagogisches Seminar, Römische Literaturgeschichte. Alte Geographie. Topographie von Rom. Epigraphik. Griechische und lateinische Interpretationskollegia. Vergleichende Grammatik des Altindischen, Altgriechischen, Altitalienischen, Altgermanischen. Sanskritlektüre. Bühnenaltertümer. Archäologische Übungen.

IV. Jahr. — Philologisch-pädagogisches Seminar. Staatsaltertümer. Geschichte der klassischen Philologie. Griechische und lateinische Interpretationskollegia. Sprachwissenschaftliche Übungen. Indische Literaturgeschichte. Sanskritlektüre. Griechische und römische Privataltertümer. Kunstmythologie. Archäologische Übungen. Unterrichtsübungen.

Diplomprüfung für das höhere Lehramt in Fächern der II. Sektion der philosophischen Fakultät.

1. Hauptfach Zoologie inklus. vergleichende Anatomie.

Semester	Studienplan	Prüfungsplan
Erstes und zweites Semester	Hauptfach, Physik, Chemie, Mineralogie (inkl. Petrographie).	Prüfung in Chemie und Mineralogie (inklus. Petrographie).
Drittes Semester	Hauptfach, Botanik, Geologie, event. 2. Semester Physik.	
Viertes Semester	Hauptfach, Botanik, Geologie, Paläontologie. allgem. Bildung.	Prüfung in Geologie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Botanik, Paläontologie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Botanik.
Sechstes Semester	Hauptfach, allg. Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung in Zoologie inklusive vergleichende Anatomie. Studienausweise in Physik u. Entomologie.

2. Hauptfach vergleichende Anatomie inklus. Zoologie.

Semester	Studienplan	Prüfungsplan
Erstes und zweites Semester.	Studienplan der Mediziner.	Erstes Propädeutikum: Physik, Chemie. Botanik, Zoologie, vergleichende Anatomie.
Drittes und viertes Semester	Hauptfach + Studienplan der Mediziner (Anatomie, Embryologie und Physiologie) exkl. patologische Anatomie und klinische Fächer.	Zweites Propädeutikum: Anatomie, Physiologie, Embryologie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Paläontologie, Geographie, Geologie, allgem. Bildung.	

Semester	Studienplan	Prüfungsplan.
Sechstes Semester	Hauptfach, Geologie, Paläontologie, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung in vergleichender Anatomie (inklusive Zoologie).
	3. Hauptfach Botanik.	
Erstes und zweites Semester	Hauptfach, Geographie, Chemie, Physik, Mineralogie inklus. Petrographie.	Prüfung in Chemie.
Drittes Semester	Hauptfach, Geologie, Zoologie (inklus. vergleichende Anatomie), Geographie.	
Viertes Semester	Hauptfach, Zoologie (inkl. vergleichende Anatomie), Geologie, Geographie.	Prüfung in Geologie und Geographie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Zoologie (inkl. vergleichende Anatomie), Paläontologie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Zoologie inklus. vergleichende Anatomie.
Sechstes Semester	Hauptfach, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung im Hauptfach Botanik und zwar nach deren beiden Hauptrichtungen. Studienausweise in Physik und Mineralogie (inklus. Petrographie).
	4. Hauptfach Mathematik.	
Erstes und zweites Semester	Hauptfach (Differential- und Integralrechnung, analytische Geometrie), Chemie, Physik.	Prüfung in Chemie und elementarer Mathematik.
Drittes und viertes Semester	Hauptfach, Physik, Astronomie, mathematische Geographie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Physik.
Fünftes Semester	Hauptfach, Astronomie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Astronomie.
Sechstes Semester	Hauptfach, allgm. Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung im Hauptfach (höhere Mathematik). Studienausweise in zwei Nebenfächern.
	5. Hauptfach Physik (inklus. Mechanik).	
Erstes und zweites Semester	Hauptfach, Mathematik, physikal. Geographie, Mineralogie (inkl. Petrographie).	Prüfung in Mineralogie (inklus. Petrographie).
Drittes Semester	Hauptfach, Mathematik, Chemie, Geologie.	
Viertes Semester	Hauptfach, Mathematik, Chemie, Astronomie, allgem. Bildung.	Prüfung in Chemie.

Semester	Studienplan	Prüfungsplan
Fünftes Semester	Hauptfach, Mathematik, Astronomie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Mathematik und Astronomie.
Sechstes Semester	Hauptfach, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung in Physik (inkl. Mechanik). Studienausweise in Geologie und Zoologie oder Botanik oder physikal. Geographie.
	6. Hauptfach Chemie.	
Erstes und zweites Semester	Hauptfach, Differential- und Integralrechnung, Mineralogie (inklusive Petrographie), Botanik.	Prüfung in Differential- und Integralrechnung.
Drittes Semester	Hauptfach, Geologie, Physik.	Prüfung in Mineralogie.
Viertes Semester	Hauptfach, Physik, Geologie.	Prüfung in Geologie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Physik, allgemeine Bildung.	Prüfung in Physik.
Sechstes Semester	Hauptfach, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung in Chemie. Studienausweise in zwei weiteren Nebenfächern.
	7. Hauptfach Mineralogie (inklusive Petrographie).	
Erstes und zweites Semester	Hauptfach (Mineralogie inklus. Petrographie), Mathematik, Zoologie, Botanik, Physik, Chemie.	Prüfung in Mathematik.
Drittes Semester	Hauptfach, Geologie, Chemie, Physik, Geographie.	Prüfung in Physik.
Viertes Semester	Hauptfach, Chemie, Geologie, Paläontologie, Geographie.	Prüfung in Chemie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Geologie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Geologie.
Sechstes Semester	Hauptfach, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung im Hauptfach. Studienausweise in zwei weiteren Fächern, worunter auch Geographie oder Paläontologie figurieren soll.
	8. Hauptfach Geologie.	
Erstes, zweites und drittes Semester	Mathematik, Mineralogie (inklus. Petrographie), Physik, Chemie, Zoologie, Botanik, Hauptfach.	Prüfung in Physik oder Chemie und Mineralogie (inklusive Petrographie).
Viertes Semester	Hauptfach, Paläontologie, Geographie.	Prüfung in Paläontologie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Geographie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Geographie.

Semester	Studienplan	Prüfungsplan
Sechstes Semester	Hauptfach, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung in Geologie. Studienausweise in Chemie und Physik, sowie in zwei weiteren Nebenfächern.
	9. Hauptfach Geographie.	
Erstes und zweites Semester	Mathematik, anorgan. Chemie, Botanik, Zoologie, Physik.	Prüfung in Zoologie oder Botanik.
Drittes Semester	Hauptfach, Physik, Mineralogie, Astronomie.	Prüfung in Physik.
Viertes Semester	Hauptfach, Geologie, Petrographie, Astronomie.	Prüfung in Astronomie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Geologie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Geologie.
Sechstes Semester	Hauptfach, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung im Hauptfach. Studienausweise in Chemie und Mathematik.

60. 4. Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 2. August 1905.)

I. Anmeldung.

§ 1. Die II. Sektion der philosophischen Fakultät erteilt die Doktorwürde (§ 138 des zürch. Unterrichtsgesetzes):

1. infolge einer bei ihr eingereichten Bewerbung;
2. ohne vorausgegangene Bewerbung, von sich aus, auf Grund anerkannter Verdienste um die Wissenschaft (Ehrenpromotion, § 30).

A. Promotion infolge eingereichter Bewerbung.

§ 2. Die Bewerbung um die Promotion geschieht bei dem Dekan der Sektion durch ein schriftliches Gesuch, welchem der Bewerber beizulegen hat:

1. einen Abriß seines Bildungs- und Studienganges (curriculum vitæ);
2. genügende amtliche Zeugnisse über die im curriculum vitæ angegebenen Studien, sowie über mindestens zwei an der Hochschule Zürich zugebrachte Semester. Ein Erlaß der letztern Bestimmung kann nur unter besondern Umständen durch Fakultätsbeschluß erfolgen;
3. *a.* sofern die mündliche Prüfung in allen Fächern zugleich abgelegt wird (§ 9 a), eine von ihm verfaßte Abhandlung (Dissertation), welche in der Regel als Manuskript einzureichen ist, aus welcher die Befähigung des Verfassers zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung hervorgeht und über deren Entstehung vollständig sicher stellende Ausweise vorzulegen sind; *b.* sofern die mündliche Prüfung in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt wird (§ 9 b), ist die Dissertation gleichzeitig mit der Anmeldung zur Schlußprüfung (§ 10) einzureichen; die Zulassung zur Schlußprüfung vor Einreichung der Dissertation kann ausnahmsweise durch Fakultätsbeschluß bewilligt werden;
4. die Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 27).

§ 3. Der Bewerber hat in seinem Gesuch sein Hauptfach (§ 9), in dem die Dissertation ausgearbeitet ist, zu bezeichnen.

§ 4. Die Sektion ist nicht verpflichtet, im laufenden Semester auf ein Promotionsgesuch einzutreten, das nicht mindestens 6 Wochen vor dem offiziellen Semesterschluß eingereicht wurde.

§ 5. Der Dekan holt über die Dissertation ein fachmännisches Gutachten ein und übermittelt dasselbe mit den übrigen Akten, sowie mit einem Antrag des begutachtenden Sektionsmitgliedes über das gesamte Promotionsgesuch, den stimmfähigen Mitgliedern der Sektion zur Abstimmung über die Zulassung zur Promotion.

Das mit der Begutachtung betraute Mitglied der Fakultät ist ermächtigt, von dem Bewerber die Belege einzufordern, die zur Kontrolle der in der Abhandlung angeführten Untersuchungen dienen (z. B. chemische oder mikroskopische Präparate etc.).

§ 6. Nachdem die Zirkulation der sämtlichen Akten bei den Sektionsmitgliedern beendet ist, trifft der Dekan, sofern keine Einwendung gegen den Vorschlag des antragstellenden Sektionsmitgliedes erfolgt ist, die entsprechenden Anordnungen.

Erfolgt eine Einwendung, so sind die sämtlichen Akten vor der entscheidenden Sitzung nochmals dem antragstellenden Sektionsmitgliede zur Einsichtnahme zu unterbreiten, und die Sektion entscheidet alsdann, wenn mehr als ein Antrag vorliegt, durch einfaches Stimmenmehr über die Anträge.

II. Prüfung.

§ 7. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche Prüfung im Hauptfache (Klausurarbeit) (§ 3) und eine mündliche Prüfung im Hauptfache und in den Nebenfächern.

§ 8. Die Aufgaben für die schriftliche Klausurarbeit werden von dem antragstellenden Sektionsmitgliede gestellt. Die Arbeit wird unter seiner Aufsicht ausgeführt, von ihm zensiert und vor der mündlichen Prüfung dem Dekan zugestellt, der sie den Akten einverleibt.

§ 9. Zur mündlichen Prüfung werden durch den Dekan die sämtlichen stimmfähigen Mitglieder der Sektion eingeladen.

Die Prüfung kann in allen Fächern zugleich, oder in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt werden.

Hierbei gelten folgende Bestimmungen:

Die Dauer der Prüfung beträgt in den Nebenfächern $^1/_2$ Stunde, im Hauptfache $^1/_2$—1 Stunde.

Die Prüfung erstreckt sich:

a. Wenn die Prüfung in allen Fächern zugleich abgelegt wird:
auf das Hauptfach und drei Nebenfächer, von denen zwei in nachstehender Übersicht angegebene obligatorisch sind, während die Wahl des dritten (Freifach) dem Kandidaten freigestellt wird.

1. Hauptfach:	*2. Obligatorische Nebenfächer:*
Mathematik	Physik und Astronomie
Astronomie	Mathematik und Physik
Physik (inkl. Mechanik)	Mathematik und Astronomie
Chemie	Experimentalphysik und Mineralogie
Chemie (phys. Richtung)	Physik und Mathematik
Geologie (inkl. Petrographie)	Paläontologie und Mineralogie
Paläontologie	Vergl. Anatomie, Zoologie und Geologie
Physikal. Geographie	Geologie und Physik
Länderkunde (inklus. Ethnologie)	Physikalische Geographie und Geologie
Mineralogie (inklusive Petrographie)	Geologie und Chemie
Allgemeine Botanik (inklus. Pflanzenphysiologie)	Spezielle Botanik (inkl. Pflanzengeographie) und Zoologie (inkl. vergl. Anatomie)
Spezielle Botanik (inklusive Pflanzengeographie)	Allgem. Botanik (inkl. Pflanzenphysiologie) und Zoologie (inkl. vergl. Anatomie)

Zoologie	Vergl. Anatomie und Botanik
Vergleich. Anatomie	Anatomie des Menschen und Zoologie
Physische Anthropologie	Anatomie des Menschen und vergl. Anatomie

Außerdem werden akademische Studienausweise wenigstens über ein weiteres naturwissenschaftliches Fach der obigen Aufstellung verlangt, welches nicht mit dem freigewählten Nebenfach zusammenfallen darf.

Das Freifach kann aus allen Fächern, über welche Studienausweise verlangt werden, außerdem noch aus allen Examenfächern der medizinischen, veterinär-medizinischen Fakultät und der I. Sektion der philosophischen Fakultät gewählt werden.

Durch Sektionsbeschluß kann auch ein großes Spezialgebiet des Hauptfaches als Freifach zugestanden werden.

Die Sektion behält sich vor, in besondern Fällen eine andere Gruppierung der Nebenfächer vorzunehmen.

b. Wenn die Prüfung in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt wird:

auf das Hauptfach und vier Nebenfächer.

1. Hauptfach:	*2. Obligatorische Nebenfächer:*
Mathematik	Physik, Astronomie, Chemie, Elemente der höhern Mathematik
Astronomie	Physik, Mathematik, Chemie, Elemente der höhern Mathematik
Physik (inklus. Mechanik)	Mathematik, Astronomie, Chemie, Mineralogie
Chemie (inklus. Stereochemie)	Physik, Chemie (propädeutische Prüfung), Mineralogie, Differential- und Integralrechnung
Geologie (inkl. Petrographie)	Paläontologie, Geographie, Mineralogie, Chemie oder Physik
Paläontologie	Zoologie (inkl. vergl. Anatomie), Geologie, Botanik, Länderkunde
Mineralogie (inklus. Petrographie)	Geologie, Chemie, Physik, Mathematik
Physik, Geographie	Geologie, mathematische Geographie, Physik, Mathematik
Länderkunde (inklus. Ethnologie)	Physikalische Geographie, Geologie, Anthropologie, Botanik oder Zoologie
Allgemeine Botanik (inklus. Pflanzenphysiologie)	Spezielle Botanik (inklus. Pflanzengeographie), Zoologie (inklus. vergl. Anatomie), Chemie, Geologie
Spezielle Botanik (inkl. Pflanzengeographie)	Allgemeine Botanik (inklus. Pflanzenphysiologie), Zoologie (inkl. vergl. Anatomie), Länderkunde, Geologie
Zoologie (inklus. vergl. Anatomie)	Paläontologie, Botanik, Chemie, Geologie oder Länderkunde
Vergl. Anatomie	Zoologie und Ausweise über die bestandenen beiden medizinisch-propädeutischen Prüfungen
Physikalische Anthropologie	Anatomie des Menschen, vergl. Anatomie, Zoologie, Länderkunde (inklus. Ethnologie).

Zur Doktorprüfung in Abteilungen werden nur solche Kandidaten zugelassen, die zwei Semester an der philosophischen Fakultät, II. Sektion, der Hochschule Zürich studiert haben.

§ 10. Die Prüfung in Abteilungen kann in einzelnen Fächern oder in Fächergruppen abgelegt werden; doch hat die Prüfung in den Nebenfächern stets derjenigen im Hauptfach (Schlußprüfung) vorauszugehen.

Im erstgenannten Nebenfach wird zuletzt, vor oder gleichzeitig mit dem Hauptfach geprüft. Die Reihenfolge der übrigen ist freigestellt.

§ 11. Die Resultate der mündlichen Prüfung werden durch Noten von 1—6 festgestellt, von denen 1 die geringsten, 6 die besten Leistungen bezeichnet. Bruchzahlen sind zulässig.

§ 12. Wird die Prüfung in Abteilungen abgelegt, so wird nach jeder Prüfung dem Kandidaten das Ausgangsresultat, nicht aber die Note, durch den Dekan mündlich mitgeteilt. Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die Note 4 erreicht ist.

§ 13. Bei abteilungsweiser Prüfung ist vor der Schlußprüfung zuerst durch den Vertreter des Hauptfaches die Dissertation zu begutachten und dieselbe alsdann bei den stimmfähigen Sektionsmitgliedern in Zirkulation zu setzen (§ 5).

§ 14. Ist die Dissertation angenommen, so werden die noch fälligen Prüfungen vorgenommen.

§ 15. Nach Schluß der Prüfungen und nach Anhörung des Berichtes des Referenten und der Examinatoren nimmt die Sektion die endgültige Abstimmung über die Promotion des Bewerbers vor. Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel, und es erfolgt die Promotion, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmfähigen Mitglieder der Sektion sich für dieselbe entscheiden.

§ 16. Gänzlicher Erlaß der schriftlichen und mündlichen Prüfung kann nur auf Ansuchen durch Sektionsbeschluß gestattet werden:

1. denjenigen Kandidaten. welche die Diplomprüfung für das höhere Lehramt an der II. Sektion in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern mit Erfolg bestanden haben;
2. den diplomierten Schülern des eidgenössischen Polytechnikums, ferner den Medizinern und Pharmazeuten, welche das eidgenössische Staatsexamen bestanden haben, falls in ihren Examina in allen denjenigen Fächern und in dem Umfange examiniert wurde, in denen der Kandidat beim Doktorexamen geprüft werden müßte und für welche er Studienausweise beizubringen hätte.

§ 17. Ein teilweiser Erlaß der Prüfung kann auf Ansuchen durch Sektionsbeschluß denjenigen in § 16 sub 1 und 2 genannten Kandidaten gestattet werden, welche in ihren Examina nicht in sämtlichen, durch die Promotionsordnung vorgesehenen Fächern geprüft worden sind, ferner solchen Kandidaten, welche durch ihre wissenschaftliche Betätigung oder durch ihre Stellung als Lehrer an Mittel- oder Hochschulen der Schweiz wissenschaftlich vorteilhaft ausgewiesen sind.

§ 18. Die Promotion in absentia ist ausgeschlossen.

§ 19. Bei der Abstimmung in der Sitzung (§ 15) müssen zwei Drittel der stimmfähigen Sektionsmitglieder anwesend sein. Das Resultat der Abstimmung wird durch den Dekan dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

§ 20. Weist die Sektion den Kandidaten infolge des Ausganges der Prüfung ab, so kann sie ihm hierbei eine Frist ansetzen, nach deren Ablauf er sich von neuem zur Prüfung melden kann. Eine Wiederholung der Prüfung im gleichen Semester ist unstatthaft.

§ 21. Nach zweimaliger Abweisung des Kandidaten wird keine weitere Anmeldung desselben angenommen.

III. Dissertation.

§ 22. Die Promotion wird erst veröffentlicht, nachdem der Kandidat 180 Exemplare der als Inauguraldissertation gedruckten Abhandlung der Kanzlei der Universität zuhanden des Dekanates abgegeben hat.

Von den eingereichten Exemplaren erhält in der Regel der Dekan und jedes Mitglied der Sektion je zwei Exemplare, der Rektor und die Mitglieder des Erziehungsrates je ein Exemplar; ein Exemplar fällt dem Archiv der Sektion, eines dem Archiv des Senates und 80 Exemplare der Kantonalbibliothek zu. Die übrigen bleiben zur Disposition der Sektion.

§ 23. Die Dissertation ist auf dem Titel als solche zu bezeichnen, die zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde an der Universität Zürich eingereicht wurde. Desgleichen ist auf dem Titelblatt der Name des oder der Referenten zu nennen, welche die Arbeit zur Annahme empfohlen haben.

Vor dem definitiven Druck der Dissertation ist dem Dekan ein Probeabzug des Titelblattes zur Kontrolle einzusenden, um von ihm mit dem Imprimatur versehen zu werden, falls der Abzug den Bestimmungen der Promotionsordnung entspricht.

Nachträgliche, den Inhalt der Dissertation betreffende Textänderungen, Ergänzungen oder Streichungen sind nur mit Zustimmung des oder der Referenten gestattet.

§ 24. Wenn nach Ablauf eines Jahres die Einlieferung der Druckexemplare nicht vorschriftsmäßig stattgefunden hat, wird die ganze Promotion hinfällig. Auf schriftliches Ansuchen des Kandidaten kann die Sektion eine Verlängerung der Frist bewilligen, die aber ein weiteres Jahr nicht übersteigen soll.

§ 25. Die Bekanntmachung der Promotion erfolgt durch den Dekan im Amtsblatte, sobald die Exemplare vollzählig abgeliefert sind. Sie datiert vom Tage der Ablieferung der Pflichtexemplare.

IV. Diplome.

§ 26. Nach Erfüllung aller reglementarischen Bestimmungen durch den Doktoranden verfaßt der Dekan das Diplom gemäß dem Beschlusse der Sektion und läßt davon 25 Exemplare drucken. Ein Exemplar, das Originaldiplom, wird einerseits vom Rektor, anderseits vom Dekan unterzeichnet, mit dem Siegel der Hochschule und demjenigen der Fakultät versehen und dem Promovierten zugestellt. Von den übrigen Abzügen erhält jedes Mitglied der Sektion ein Exemplar, eines kommt in das Archiv der Sektion, eines in dasjenige des Senates, eines ans schwarze Brett.

Das Diplom wird nur in deutscher Sprache abgefaßt.

Besondere Noten werden auf dem Diplom nicht ausgesetzt; dagegen behält sich die Sektion vor, in Fällen von besonders tüchtigen Leistungen auszeichnende Prädikate auf dem Diplom anzubringen, die sich entweder auf die Dissertation oder auf die Prüfung oder auf beide zusammen beziehen können.

§ 27. Die Gesamtgebühren für die Promotion ohne Erlaß oder Reduktion der Prüfung betragen 380 Franken. Für Kandidaten, welchen ein Erlaß oder eine Reduktion der Prüfungen gewährt ist, tritt eine Rückvergütung der Gebühren nach Maßgabe der erlassenen Fächer ein. Die in solchen Fällen zu entrichtenden Gebühren betragen jedoch im Minimum Fr. 230.

Die betreffende Summe ist, wenn die Prüfung in allen Fächern zugleich abgelegt wird, von dem Bewerber vor oder gleichzeitig mit der Eingabe der Akten der Universitätskanzlei einzuhändigen.

Wird die mündliche Prüfung in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt, so sind von dem Kandidaten bei der Anmeldung für das erste Prüfungsfach Fr. 50 (Fr. 40 Promotions- und Fr. 10 Prüfungsgebühren), für jedes weitere Fach jeweilen vor der Prüfung Fr. 10 als Prüfungsgebühren der Universitätskanzlei zu entrichten, der Rest bei der Anmeldung zur Schlußprüfung.

Die für mündliche Einzelprüfungen bezahlten Prüfungsgebühren bleiben mit Einschluß der bei der ersten Anmeldung einbezahlten Fr. 40 Promotionsgebühr für alle Fälle verfallen.

§ 28. Wird die Dissertation des Kandidaten als unzureichend zurückgewiesen, so bleiben von den Promotionsgebühren Fr. 100 verfallen. Wurde die Dissertation angenommen, hat aber der Kandidat die schriftliche Prüfung nicht bestanden, so bleiben von der einbezahlten Summe Fr. 200 verfallen, der Rest wird zurückbezahlt. Hat jedoch der Kandidat nach Annahme der Dissertation und Absolvierung der schriftlichen Prüfung das mündliche Schlußexamen nicht

bestanden, so bleibt die ganze Summe verfallen; dagegen ist eine eventuelle Wiederholung der Prüfung in diesem Falle unentgeltlich.

§ 29. Der Doktorand hat die Druckkosten seiner Abhandlung und des Diploms zu bestreiten und es kann auf seinen Wunsch außer den vorgeschriebenen 25 Exemplaren eine beliebige Anzahl von Abzügen des letztern auf seine Kosten angefertigt werden.

Die Diplomkosten sind vor der Drucklegung des Diploms der Kanzlei zu entrichten.

B. Promotion ohne vorangegangene Bewerbung. (Ehrenpromotion.)

§ 30. Der Sektion steht die Befugnis zu (§ 1, Ziff. 2), für anerkannte Verdienste um die Wissenschaft die Doktorwürde ehrenhalber, ohne vorangegangene Bewerbung, unentgeltlich zu erteilen.

§ 31. Der Antrag zu einer Ehrenpromotion muß von einem stimmfähigen Mitgliede der Sektion schriftlich bei dem Dekane gestellt und begründet werden.

§ 32. Der Dekan setzt die stimmfähigen Mitglieder der Sektion von dem Antrage in Kenntnis und ladet dieselben zu einer Sitzung ein, in welcher darüber entschieden werden soll. Für diese Sitzung ist die Anwesenheit von mindestens $^3/_4$ der stimmfähigen Sektionsmitglieder erforderlich. Die Entscheidung über den Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich hierbei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird diese nicht vollzogen.

§ 33. Über die Abfassung des Diploms entscheidet die Sektion und die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse.

§ 34. Diese Promotionsordnung tritt auf Beginn des Wintersemesters 1905/6 in Kraft; durch dieselbe wird die Promotionsordnung vom 29. März 1902 aufgehoben.

---

61. 5. Statuten für das staatswissenschaftliche Seminar an der Hochschule Zürich. (Vom 3. Juni 1905.)

1. An der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Zürich besteht ein staatswissenschaftliches Seminar im Sinne von § 159 und § 161 des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen.

2. Dasselbe soll den Studierenden Gelegenheit geben, in persönlichem Wechselverkehr mit den Professoren und in eigener Tätigkeit unter deren Leitung die verschiedenen Fächer des staatswissenschaftlichen Studiums sich sicherer anzueignen und sich teils zu eigener wissenschaftlicher Arbeit in denselben, teils zu deren Verwendung in der Praxis heranzubilden.

3. Die Übungen im Seminar beziehen sich auf die folgenden Lehrfächer: 1. Das römische Recht; — 2. das deutsche Recht; — 3. das Strafrecht; — 4. das Handels- und Wechselrecht; — 5. das schweizerische Privatrecht; — 6. das Prozeßrecht; — 7. das öffentliche Recht; — 8. die Nationalökonomie und Statistik.

Es ist darauf zu halten, daß jeweilen im Laufe eines Jahres alle genannten Disziplinen im Seminar vertreten sind.

4. Die Übungen werden von den ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Fakultät abgehalten; Privatdozenten kann die Abhaltung von Seminarübungen in der Form des Lehrauftrages zugewiesen werden.

Die Übungen sind im Lektionskatalog unter dem Namen des Übungsleiters anzukündigen.

5. Der Eintritt in das Seminar erfolgt durch Inskription für eine dieser Übungen.

Für die Anmeldung und Abmeldung bei den Dozenten, sowie für die Entrichtung der Kollegiengelder finden die für die Vorlesungen geltenden Bestimmungen Anwendung.

6. Der Übungsleiter ist befugt, den Zutritt zu den Übungen Studierenden zu untersagen, wenn diese wegen mangelhafter Vorbildung, besonders wegen ungenügender Kenntnis der deutschen Sprache, nicht befähigt sind, an einer wissenschaftlichen Erörterung selbsttätig teilzunehmen.

7. Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Übungen regelmäßig zu besuchen, sich auf die zu behandelnden Gegenstände gewissenhaft vorzubereiten und die vorgeschriebenen Arbeiten zu liefern.

Die Leistungen in den Seminarien sollen von den Übungsleitern bei den von der Fakultät abzunehmenden Examina berücksichtigt werden.

8. Den Studierenden wird auf ihren Wunsch neben dem gewöhnlichen, für die Vorlesungen üblichen Testat im Zeugnisheft ein besonderes Seminarzeugnis über Fleiß und Leistungen ausgestellt.

Studierende, welche ein solches Zeugnis sich verschaffen wollen, haben sich bei Beginn des Semesters dem Übungsleiter persönlich vorzustellen.

9. Dem staatswissenschaftlichen Seminar ist ein Kredit eröffnet, aus welchem an einzelne, durch tüchtige schriftliche Arbeiten sich auszeichnende Mitglieder Prämien in Beträgen von 50, 75 oder 100 Franken ausgeteilt werden können. Letzteres geschieht jeweilen am Schluß des Semesters auf Grund eines von der staatswissenschaftlichen Fakultät dem Erziehungsrat einzureichenden Berichtes und Antrages.

---

62. 6. **Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Zürich.** (Vom 2. August 1905.)

§ 1. Wer den Grad eines Doctor juris utriusque (der Rechte) oder eines Doctor juris publici (des öffentlichen Rechts) oder eines Doctor œconomiæ publicæ (der Volkswirtschaft) erwerben will, hat dem Dekan eine schriftliche Anmeldung einzureichen und derselben beizulegen:

a. den Ausweis genügender Studien [1]. Von den akademischen Studien müssen mindestens zwei Semester auf die Hochschule Zürich entfallen;

b. ein curriculum vitæ;

c. eine von ihm selbst verfaßte wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation).

Der Candidatus juris utriusque (der Rechte) kann den Gegenstand seiner Abhandlung aus dem Gebiete irgend eines der für dieses Examen zulässigen Prüfungsfächer wählen; der Candidatus juris publici dagegen nur aus dem des Staatsrechts, Verwaltungsrechts, Völkerrechts, Kirchenrechts oder der Politik; der Candidatus œconomiæ publicæ nur aus dem Gebiete der Theoretischen Nationalökonomie, der Praktischen Nationalökonomie, Handelsbetriebslehre, Finanzwissenschaft oder Statistik.

Die Annahme von Dissertationen, welche größtenteils auf einem aus sprachlichen oder andern Gründen hierorts unkontrollierbaren Material beruhen, kann nur auf besonderen Beschluß der Fakultät erfolgen.

§ 2. Erklärt sich der Dekan oder ein Fakultätsmitglied gegen die Zulassung eines Kandidaten, so entscheidet die Fakultät in sofort zu berufender Sitzung.

---

[1] Für Angehörige des Deutschen Reiches gelten überdies folgende Vorschriften:

I. Deutsche Bürger, welche den Grad eines Doctor juris utriusque erwerben wollen, haben *a.* das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums oder ein gleichwertiges schweizerisches Zeugnis vorzulegen; *b.* ein mindestens sechs Semester umfassendes Universitätsstudium nachzuweisen.

II. Dieselben Anforderungen werden auch an deutsche Bürger gestellt, welche den Grad eines Doctor juris publici oder œconomiæ publicæ erwerben wollen. Immerhin kann bei ihnen an Stelle eines Reifezeugnisses eines humanistischen Gymnasiums auch dasjenige einer deutschen neunstufigen höhern Lehranstalt überhaupt oder ein gleichwertiges schweizerisches Zeugnis treten.

III. Deutsche Bürger, welche bereits im Wintersemester 1902/03 oder früher an der Universität Zürich studiert haben, können von diesen Bedingungen dispensiert werden.

§ 3. Die Entscheidung erfolgt in dieser, wie in allen auf die Promotion bezüglichen Abstimmungen durch einfache Stimmenmehrheit; bei gleich geteilten Stimmen gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag; der Dekan stimmt wie ein anderes Mitglied, wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade ist.

§ 4. Die Abhandlung wird vom Dekan zuerst dem Vertreter des betreffenden Faches zur Antragstellung und hierauf den übrigen Professoren zur Prüfung zugeschickt.

§ 5. Erscheint sie als befriedigend, so wird der Kandidat zu den Klausurarbeiten, und wenn auch diese bei ihrer Zirkulation für befriedigend erklärt werden, zur mündlichen Prüfung zugelassen.

Wiederholung einer für nicht befriedigend erklärten Klausurarbeit ist nur einmal gestattet.

Die gesamte Prüfung soll spätestens im Laufe des auf die Einreichung der Dissertation folgenden Semesters zum Abschluß gelangen.

§ 6. Zur schriftlichen Beantwortung in der Klausur erhält:

a. der Candidatus juris utriusque (der Rechte) eine Frage aus dem römischen Recht und nach seiner freien Wahl eine andere aus den folgenden Disziplinen: Deutsches oder schweizerisches Privatrecht, Handelsrecht, Strafrecht, Staatsrecht;

b. der Candidatus juris publici eine Frage aus einer der für die Abhandlung zulässigen Disziplinen — jedoch unter Ausschluß derjenigen, welcher das Dissertationsthema bereits entnommen ist; ferner eine Frage aus einem andern Prüfungsfache; die Wahl der Fächer der beiden Klausurprüfungen steht innerhalb der genannten Beschränkungen dem Kandidaten frei;

c. der Candidatus œconomiæ publicæ eine Frage aus dem Gebiete einer der für das Dissertationsthema zulässigen Disziplinen und eine Frage aus den übrigen Prüfungsfächern, beides nach freier Wahl des Kandidaten.

§ 7. Der Examinator hat die Hülfsmittel, deren Benutzung bei der Klausurarbeit er gestattet, bei der Frage anzumerken. Die effektive Klausur soll zehn Stunden nicht übersteigen.

§ 8. Candidati juris publici und œconomiæ publicæ können auf ihr Gesuch hin durch Fakultätsbeschluß von den Klausurprüfungen dispensiert werden, wenn sie aus den betreffenden Fächern tüchtige größere Seminararbeiten der Hochschule Zürich vorlegen. Ferner werden diejenigen Candidati œconomiæ publicæ, welche das handelswissenschaftliche Diplomexamen in Handelsbetriebslehre, Buchhaltung oder Versicherungsmathematik mit der Note 5 oder 6 absolviert haben, von der Prüfung in diesen Fächern, sofern sie dieselben als Wahlfächer wählen, dispensiert.

§ 9. Die mündliche Prüfung des Candidatus juris utriusque erstreckt sich auf sechs obligatorische Fächer und zwei Wahlfächer.

Die obligatorischen Fächer sind: *a.* Römisches Recht; — *b.* Schweizerisches oder deutsches Privatrecht; — *c.* Schweizerisches oder deutsches Handels- und Wechselrecht; — *d.* Strafrecht; — *e.* Schweizerisches Bundes- oder kantonales oder allgemeines Staatsrecht; — *f.* Zivilprozeß.

Die Wahlfächer, von denen der Kandidat zwei nach seiner freien Wahl als Prüfungsfächer zu bezeichnen hat, sind: *a.* Strafprozeß; — *b.* Kirchenrecht; — *c.* Völkerrecht; — *d.* Schweizerische oder deutsche Rechtsgeschichte; — *e.* Schweizerisches Bundes- oder kantonales oder allgemeines Verwaltungsrecht; — *f.* Internationales Privatrecht; — *g.* Nationalökonomie (theoretische oder praktische).

Ausländischen Kandidaten kann die Kenntnis des schweizerischen Rechts erlassen werden.

Die mündliche Prüfung dauert zwei Stunden. Die einem Fach zugemessene Prüfungszeit ist höchstens 25 und mindestens 10 Minuten. Der Dekan entscheidet über die Zeitverteilung.

§ 10. Die mündliche Prüfung des Candidatus juris publici erstreckt sich auf fünf obligatorische und zwei Wahlfächer.

Die obligatorischen Prüfungsfächer sind: *a.* Allgemeines und schweizerisches (Bundes- und kantonales) Staatsrecht; — *b.* Schweizerisches (Bundes- und kantonales) oder allgemeines Verwaltungsrecht; — *c.* Völkerrecht oder Kirchenrecht; — *d.* Praktische Nationalökonomie; — *e.* Grundzüge des schweizerischen oder deutschen oder römischen Privatrechts.

Dazu kommt je ein Fach nach freier Wahl des Kandidaten aus den beiden folgenden Gruppen:

1. Gruppe. *a.* Strafrecht; — *b.* Strafprozeß; — *c.* Zivilprozeß; — *d.* Schweizerisches oder deutsches Handels- und Wechselrecht; — *e.* Transport- und Urheberrecht; — *f.* Schweizerische oder deutsche Rechtsgeschichte.

2. Gruppe. *a.* Politik oder Soziologie; — *b.* Theoretische Nationalökonomie; — *c.* Finanzwissenschaft und Statistik.

Für ausländische Kandidaten, die ihren bleibenden Wohnsitz nicht in der Schweiz haben, kann als obligatorisches Prüfungsfach an Stelle des schweizerischen Staatsrechtes Völkerrecht oder Kirchenrecht treten.

Diese Prüfung dauert zwei Stunden, von denen je 20 Minuten auf drei obligatorische Fächer und je 15 Minuten auf vier weitere Fächer entfallen.

§ 11. Die mündliche Prüfung des Candidatus œconomiæ publicæ erstreckt sich auf drei obligatorische Fächer und drei Wahlfächer.

Die obligatorischen Prüfungsfächer sind: *a.* Theoretische Nationalökonomie; — *b.* Praktische Nationalökonomie; — *c.* Grundzüge des Handels- und Wechselrechts. Kandidaten, welche sich nicht für handelswissenschaftliche Wahlfächer erklären, können an Stelle des Handels- und Wechselrechts Grundzüge des schweizerischen, deutschen oder römischen Privatrechts wählen.

Dazu kommen drei Wahlfächer, von denen eines der Gruppe 1, die beiden andern entweder der Gruppe 2 oder der Gruppe 3 zu entnehmen sind:

1. Gruppe. *a.* Schweizerisches Bundes-Staatsrecht; — *b.* Kantonales Staatsrecht; — *c.* Allgemeines Staatsrecht.

2. Gruppe. *a.* Schweizerisches Bundes- oder kantonales oder allgemeines Verwaltungsrecht; — *b.* Völkerrecht; — *c.* Transport- und Urheberrecht; — *d.* Allgemeine Rechtslehre; — *e.* Grundzüge des schweizerischen oder deutschen oder römischen Privatrechts; — *f.* Handelsbetriebslehre; — *g.* Finanzwissenschaft und Statistik; — *h.* Versicherungsmathematik; — *i.* Buchhaltung.

3. Gruppe. *a.* Philosophie (Logik oder Psychologie); — *b.* Geschichte der neueren Philosophie; — *c.* Allgemeine oder schweizerische Geschichte der neueren Zeit.

Mit besonderer Genehmigung der Fakultät können an Stelle der in den Gruppen 2 und 3 genannten Fächer auch andere gewählt werden.

Für jedes der sechs Fächer der mündlichen Prüfung ist eine Prüfungszeit von 20 Minuten einzuhalten.

§ 12. Bei der Beurteilung der Leistungen sind auch diejenigen in den seminaristischen Übungen zu berücksichtigen.

§ 13. Die Fakultät kann nach den besonderen Umständen eine Abhandlung als genügend erklären für die Bewerbung um zwei Doktorgrade.

§ 14. Zur Gültigkeit der mündlichen Doktorprüfung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Professoren notwendig. Nach der Prüfung findet über die Befähigung des Kandidaten die Beratung und Abstimmung statt, deren Ergebnis der Dekan dem Kandidaten sofort eröffnet.

Auch die nicht prüfenden Professoren können den Kandidaten befragen, immerhin nur aus dem Bereich derjenigen Fächer, auf welche seine Prüfung sich erstreckt.

§ 15. Es werden für die befähigt Erklärten folgende Zensuren festgestellt: I. summa cum laude (mit größter Auszeichnung); — II. magna cum laude (mit Auszeichnung); — III. cum laude (mit gutem Erfolg); — IV. rite (befriedigend).

§ 16. Im Abweisungsfalle kann die Fakultät dem Kandidaten eine Frist setzen, die nicht kürzer als sechs Monate sein darf, nach deren Ablauf er sich abermals zur mündlichen Prüfung stellen kann.

Der Dekan ist verpflichtet, dem Kandidaten die Fächer zu nennen, in denen er nach dem Urteil der Fakultät nicht die nötige Befähigung erwiesen hat.

§ 17. Besteht der Kandidat auch zum zweiten Male die mündliche Prüfung nicht, so ist derselbe für immer abzuweisen.

§ 18. Nach bestandener Prüfung hat der Kandidat die Abhandlung drucken zu lassen und spätestens innerhalb eines Jahres 170 Exemplare derselben an den Universitäts-Pedell abzuliefern.

Der Name des oder der Referenten ist auf dem Titelblatt der Arbeit mit dem Vormerk: „Genehmigt auf Antrag . . . .“ anzugeben.

§ 19. Die Ernennung des Doktors erfolgt durch Unterzeichnung des Diploms seitens des Dekans und des Aktuars.

Die Unterzeichnung findet erst nach Einreichung der 170 Exemplare der Abhandlung statt.

§ 20. Das Diplom wird nach Wahl des Kandidaten in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt, gedruckt und mit dem Siegel der Universität und der staatswissenschaftlichen Fakultät, sowie den Unterschriften des Rektors, des Dekans und des Aktuars der Fakultät versehen.

§ 21. Neben dem Hauptdiplom, welches dem zum Doktor Ernannten eingehändigt wird, sind noch zwanzig Abdrücke zu veranstalten, wovon einer am schwarzen Brett anzuheften, einer beim Rektorat, einer im Senatsarchiv und einer im Archiv der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zu hinterlegen ist; die übrigen werden an die Professoren verteilt. Von jeder Ernennung zum Doktor ist auch im Amtsblatt Anzeige zu machen.

§ 22. Die Gebühren für die Promotion betragen Fr. 350. Sie sind bei der Universitätskanzlei einzuzahlen.

Überdies hat der Kandidat die Kosten für den Druck der Dissertation und der Diplome zu bestreiten.

§ 24. Von den Gebühren hat der Kandidat Fr. 150 mit der Einreichung der Abhandlung einzuzahlen.

Wird der Bewerber zur mündlichen Doktorprüfung nicht zugelassen, weil die Abhandlung oder die schriftlichen Arbeiten nicht befriedigend ausgefallen sind, so erhält der Kandidat das Bezahlte zurück, mit Ausnahme der dem Referenten zukommenden Fr. 30.

§ 25. Der Rest der Gebühren ist vor der mündlichen Prüfung zu entrichten.

Erklärt die Fakultät die mündliche Doktorprüfung als ungenügend, so fallen die Gebühren des Rektors und der Witwen- und Waisenstiftung weg und werden dem Kandidaten zurückgegeben.

§ 26. Bei einer allfälligen zweiten Prüfung wird die Hälfte der früher bezahlten Gebühren bezogen; doch kann nach Beschluß der Fakultät auch eine weitergehende Ermäßigung eintreten.

§ 27. Unbemittelten, welche wenigstens vier Semester mit tadellosem Fleiß an der hiesigen Hochschule studiert haben, kann die Fakultät auf ein mit Belegen versehenes Gesuch die Gebühren mit Ausnahme jener für den Rektor, den Pedell, die Kantonsbibliothek und die Witwen- und Waisenstiftung erlassen. Jedoch soll dem Gesuche nur entsprochen werden, wenn die mit demselben einzureichende Abhandlung von dem Referenten als eine besonders befriedigende Arbeit bezeichnet wird.

§ 28. Für hervorragende Verdienste um die Rechts- oder Staatswissenschaften in theoretischer oder praktischer Beziehung kann die Fakultät das

Doktordiplom honoris causa verleihen, wofür indes die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteilen ihrer sämtlichen Professoren notwendig ist.

Die Verleihung des Ehrendoktors geschieht gebührenfrei. Die Staatskasse trägt die Kosten des Diploms.

§ 29. Die in der Promotionsordnung nicht ausdrücklich geregelten Spezialfragen werden durch Fakultätsbeschluß geordnet.

§ 30. Diese Promotionsordnung tritt auf Beginn des Wintersemesters 1905/6 in Kraft. Durch dieselbe wird die Promotionsordnung vom 26. November 1896 aufgehoben.

Übergangsbestimmung.

Kandidaten, welche ihre Studien bereits vor dem Wintersemester 1905/6 begonnen haben, können bis zum Schluß des Sommersemesters 1907 auf ihren Wunsch hin den Doktortitel auch nach Maßgabe der Promotionsordnung vom 23. November 1896 erlangen.

---

68. 7. **Statuten der staatlichen Studentenkrankenkasse der Universität Bern.** (Vom 4. März 1905.)

§ 1. Zweck der Kasse.

Die staatliche Studentenkrankenkasse hat den Zweck, die an der Berner Hochschule immatrikulierten und hier wohnenden Studierenden bei Krankheitsfällen und Unfällen, die während ihres hiesigen Aufenthaltes vorkommen, zu unterstützen.

Für chronische Erkrankungen, die vor der Immatrikulation bestanden haben, kommt die Kasse nicht auf; ebenso werden solche Patienten zurückgewiesen, die infolge eines notorisch ausschweifenden Lebenswandels erkrankt sind.

§ 2. Leitung der Kasse.

Die Leitung der staatlichen Studentenkrankenkasse wird einer Kommission übertragen. Dieselbe besteht aus dem jeweiligen Rektor, einem vom Senate aus seiner Mitte zu wählenden und wieder wählbaren Mitgliede der medizinischen Fakultät, aus dem Verwalter der Hochschule und einem Studierenden der medizinischen Fakultät als Repräsentanten der Studentenschaft. Die Oberaufsicht führt die Direktion des Unterrichtswesens.

§ 3. Verpflichtungen der Studenten.

Jeder Studierende hat bei seiner ersten hiesigen Immatrikulation Fr. 5 an die staatliche Studentenkrankenkasse zu entrichten. Dieser Betrag kann durch die Kommission bis auf das Doppelte erhöht werden, wenn außerordentliche Ansprüche an die Kasse herantreten, z. B. im Falle von Epidemien.

§ 4. Verpflichtungen der Kasse.

In Fällen von Erkrankung und bei Unfällen der Studenten kommt die Kasse auf für unentgeltliche ärztliche und medikamentöse Behandlung, sowie eventuell für unentgeltliche Verpflegung in einem Spital.

a. Spitalverpflegung. Kranke Studenten werden in der Regel im Inselspital oder im Gemeindelazarett verpflegt. Die Kasse bezahlt diesen Anstalten für jeden Verpflegungstag Fr. 2.

Auf speziellen Wunsch kann aber der Student in eine andere Krankenanstalt aufgenommen werden, jedoch leistet auch in diesem Falle die Kasse nur einen Beitrag von Fr. 2.

Bei der Aufnahme von kranken Studierenden in die Insel oder ins Gemeindelazarett wird vom betreffenden Chefarzt zuhanden der Krankenkasse die Bescheinigung ausgestellt, daß in diesem Falle Spitalverpflegung notwendig ist.

Für die Aufnahme in eine andere Krankenanstalt muß die Einwilligung des medizinischen Mitgliedes der Kommission eingeholt werden.

b. Medikamente. Die Medikamente werden aus der Inselapotheke bezogen und können von allen Ärzten, welche sich zur unentgeltlichen Behandlung der Studierenden verpflichtet haben, verordnet werden.

Drogen, die nicht zur Behandlung von Krankheiten dienen, bezahlt die Kasse nicht.

Für die Verordnung besonders kostspieliger Medikamente oder solcher, welche nicht in der Inselapotheke zu beziehen sind, muß vom behandelnden Arzte die Einwilligung des medizinischen Mitgliedes der Kommission eingeholt werden, ebenso für die Anschaffung von Apparaten, Anordnung von Röntgenaufnahmen und dergleichen.

c. Dauer der Verpflichtung der Kasse. Mit Rücksicht auf die der staatlichen Studentenkrankenkasse zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wird die Dauer der unentgeltlichen Darreichung der Medikamente und der Spitalverpflegung auf 30 Tage festgesetzt, doch ist die Kommission berechtigt, in besonderen Fällen, auf Ansuchen des betreffenden Patienten und auf Grund eines motivierten Zeugnisses des behandelnden Arztes, diese Frist von 30 zu 30 Tagen bis auf ein Maximum von 180 Tagen zu verlängern.

§ 5. Entscheidung in streitigen Fällen.

In allen Fällen, wo die Verpflichtung der Krankenkasse zweifelhaft erscheint, beschließt die Kommission, eventuell nach eingeholter Entscheidung der Direktion des Unterrichtswesens.

Diese Statuten treten sofort in Kraft, wodurch diejenigen vom 10. Juli 1891 aufgehoben werden.

64. 8. Règlement des laboratoires de l'Université de Genève. (Du 3 mars 1905.)

1. Chaque professeur doit veiller au bon entretien du laboratoire dont il a la direction.

2. Il doit prendre les mesures nécessaires pour que les étudiants apportent un soin constant dans l'emploi des instruments et n'abusent ni du matériel ni des substances mis à leur disposition.

3. Les laboratoires pourront être ouverts en été, de 7 heures à midi et de 2 à 6 heures; en hiver, de 8 heures à midi et de 2 à 6 heures.

Ils sont fermés les dimanches, les jours fériés et pendant les vacances universitaires.

Il ne peut être fait exception aux règles précédentes que pour les professeurs, les assistants et pour les élèves avancés autorisés par le professeur.

4. Le taux des finances des laboratoires et des travaux pratiques est fixé d'un commun accord entre le chef du Département de l'Instruction publique, les Facultés et les professeurs intéressés.

5. Chaque professeur touchera la totalité des rétributions payées par les étudiants pour les travaux de laboratoire et pour les travaux pratiques placés sous sa direction, jusqu'au moment où la somme de ces rétributions égalera le montant du traitement maximum (6000 francs) prévu par la loi.

Lorsque la somme des rétributions perçues dépassera ce chiffre, le surplus sera réparti par moitié entre l'Etat et le professeur.

Le secrétaire-caissier de l'Université est chargé de percevoir ces rétributions et de faire les versements aux professeurs et à la caisse de l'Etat. Il touchera pour ce travail une indemnité prélevée sur le produit de chaque laboratoire qui est fixée à 1 % du total des rétributions payées par les étudiants.

---

65. 9. Regolamento della Biblioteca cantonale in Lugano. (Del 10 novembre 1905.)

Art. 1. La Direzione della Biblioteca Cantonale è commessa ad uno dei professori del Liceo Cantonale, nominato dal Consiglio di Stato, su proposta del

Dipartimento di Pubblica Educazione e sentito il preavviso del Rettore del Liceo, per un periodo di 4 anni. Il Consiglio di Stato nomina, su proposta del Direttore, un Bibliotecario-Aggiunto.

Art. 2. Il Dipartimento di Pubblica Educazione fa, mediante inventario, regolare consegna della Biblioteca al Direttore, il quale è risponsabile della conservazione dei libri e delle suppellettili.

Art. 3. I doveri e le attribuzioni del Direttore sono le seguenti:

a. Sorvegliare affinchè i cataloghi, gli elenchi ed i registri prescritti dagli articoli 5 e 6 siano dall'Aggiunto tenuti al corrente ed in perfetto ordine; e iniziare quelli che dalla scienza o dall'esperienza fossero consigliati;

b. Proporre al Dipartimento di Pubblica Educazione l'acquisto dei libri più necessari e più utili, specialmente allo scopo di ricostituire le opere incomplete, di colmare le maggiori lacune nell'armonia generale della Biblioteca, e di fornire agli studiosi le più importanti pubblicazioni moderne. Nel determinare le sue proposte, terrà calcolo del desiderio dei Professori del Liceo e del Ginnasio, ed anche delle richieste più ragionevoli risultanti dall'apposito registro;

c. Proporre al Dipartimento di Pubblica Educazione la vendita od il cambio dei doppioni inutili alla Biblioteca, od il loro trasferimento in altre Biblioteche dello Stato;

d. Custodire, entro armadi o scaffali, di cui egli solo terrà le chiavi, i manoscritti, le edizioni rare, le pubblicazioni di grande valore;

e. Firmare la corrispondenza d'officio e rappresentare la Biblioteca nelle sue relazioni coll'Autorità e col pubblico;

f. Stabilire, d'accordo col Rettore del Liceo Cantonale, l'orario giornaliero della Biblioteca;

g. Procedere ogni anno alla revisione voluta dall'art. 9, e riferire al Dipartimento di Pubblica Educazione a norma dell' art. 10;

h. Stabilire tutte quelle norme più particolari che risultassero conformi allo spirito del presente regolamento.

Art. 4. I doveri e le attribuzioni del Bibliotecario-Aggiunto sono le seguenti:

a. Tener al corrente, compire o cominciare, sotto la sorveglianza del Direttore, i cataloghi, gli elenchi ed i registri prescritti dagli art. 5 e 6 o voluti dal Direttore stesso;

b. Trovarsi continuamente in Biblioteca durante le ore prescritte dall'orario; distribuire in lettura od in prestito, secondo le norme del presente regolamento, le opere richieste; collazionare le opere restituite; ricollocare, giorno per giorno, negli appositi scaffali i libri dati in lettura o rientrati in Biblioteca; sorvegliare affinchè l'ordine, il decoro ed il silenzio siano rispettati dai frequentatori;

c. Coadiuvare il Direttore nelle materie e nei limiti che questi vorrà stabilire.

Art. 5. La Biblioteca Cantonale dovrà possedere: *a.* Un catalogo alfabetico a schede; — *b.* Un inventario generale o di posizione; — *c.* Un catalogo ordinato sistematicamente per materie; — *d.* Uno speciale catalogo alfabetico delle opere relative alle arti del Disegno: — *e.* Un registro d'ingresso nel quale saranno notati tutti i libri che entrino in Biblioteca; — *f.* Un registro delle opere donate, col nome dei donatori.

Art. 6. La Biblioteca Cantonale dovrà inoltre possedere: *a.* Un elenco delle opere incomplete e difettose; — *b.* Un elenco delle opere smarrite o sottratte; — *c.* Un registro delle opere date a legare; — *d.* Un registro delle opere richieste giornalmente in lettura nella sala comune; — *e.* Un registro dei libri dati in prestito; — *f.* Un registro delle opere di cui gli studiosi desiderano l'acquisto; — *g.* Un copialettere; — *h.* Un inventario delle suppellettili.

Art. 7. Le spese di ordinaria manutenzione della Biblioteca saranno conteggiate nella amministrazione generale tenuta dal Rettore del Liceo.

Le spese per acquisto di libri o di mobili, per rilegature o per lavori straordinari saranno ordinate direttamente dal Dipartimento della Pubblica Educazione su proposta del Bibliotecario.

Art. 8. La Biblioteca Cantonale è aperta al pubblico dal 1° ottobre al 15 luglio per *cinque* ore giornaliere, distribuite tra il mattino, il pomeriggio e la sera. I giorni festivi ed il pomeriggio d'ogni sabato la Biblioteca rimane chiusa. Dal 15 luglio al 1° ottobre, la Biblioteca è aperta per cinque ore ogni martedì ed ogni sabato.

Art. 9. Durante il mese d'agosto d'ogni anno, il Direttore, assistito dall'Aggiunto, procederà ad una revisione parziale della Biblioteca, in maniera che entro 4 anni si compia la revisione totale.

Art. 10. Il Direttore riferirà ogni anno, durante il mese d'agosto, al Dipartimento di Pubblica Educazione intorno all'andamento generale della Biblioteca, agli incrementi, ai lavori eseguiti, ai prestiti, agli studiosi, ecc.

Art. 11. È vietato fumare nei locali della Biblioteca, e disturbare in qualsiasi modo gli studiosi.

Saranno rigorosamente esclusi dalla Biblioteca coloro che ne offendessero la disciplina.

Art. 12. Gli studiosi, appena entrati in Biblioteca, devono scrivere sul registro delle richieste e nelle rispettive colonne, il proprio nome e cognome, la data, l'autore ed il titolo dell'opera desiderata. Il Bibliotecario-Aggiunto consegnerà l'opera richiesta, e, se non esistesse in Biblioteca, ne farà annotazione sul registro stesso. Lo studioso potrà domandare, mediante nota sull'apposito registro, che l'opera mancante sia acquistata.

Della riconsegna il Bibliotecario-Aggiunto fa cenno accanto alla richiesta.

Art. 13. In generale, si concedono in lettura tutti i libri esistenti in biblioteca; però il Bibliotecario-Aggiunto e, in ultima instanza, il Direttore, possono rifiutare quelle opere che per il loro carattere ed il loro valore materiale sembrassero sproporzionate alla qualità di chi le richiede.

Art. 14. È severamente proibito agli studiosi di passare dalla sala di lettura in quelle dove sono custoditi i libri, e di togliere, di proprio arbitrio, libri dagli scaffali.

Art. 15. È proibito di piegare i fogli dei libri ottenuti in lettura, di farvi segni, di eseguire calchi con carta velina o con qualsiasi altro mezzo sulle stampe, le fotografie, le incisioni, ecc.

Art. 16. Nessuno potrà portar seco nella Biblioteca alcun libro senza informarne il Bibliotecario-Aggiunto il quale riconoscerà il libro e ordinerà le cautele che crederà del caso.

Art. 17. Il prestito a domicilio può essere concesso a persone conosciute o presentate e garantite da persone conosciute.

Non potranno, di regola, essere prestate più di tre opere contemporaneamente alla stessa persona.

I libri prestati dovranno essere restituiti entro il termine di un mese; in ogni caso, entro il 15 luglio d'ogni anno. Dal 15 luglio alla fine d'agosto non saranno concessi altri prestiti.

I professori del Liceo e del Ginnasio potranno ottenere in prestito cinque opere contemporaneamente e trattenerle per due mesi.

Art. 18. Ogni libro di cui si domandi il prestito deve essere notato su apposito registro colla indicazione del titolo, dell'autore, dell'edizione, delle incisioni se ve ne sono, del velume, se più d'uno ne comprende l'opera, delle eventuali lesioni od imperfezioni. Lo studioso si firmerà nell'apposita colonna col proprio nome, cognome e recapito. Dal registro stesso apparirà la data del prestito e quella della restituzione, confermata dalla firma del Bibliotecario-Aggiunto.

Art. 19. Non potranno essere concessi in prestito: *a.* I libri non ancora inscritti nel registro d'ingresso e nel catalogo alfabetico, o non rilegati; —

b. I giornali non rilegati; — *c.* I manoscritti; — *d.* Gl'incunabuli, i libri rari e preciosi per titolo tipografico o per qualsiasi altra ragione; — *e.* Gli atlanti, le raccolte di tavole, fotografie, disegni, ecc.; — *f.* I dizionari e le enciclopedie; — *g.* I libri donati col divieto dell'esportazione; — *h.* I libri di mero passatempo; — *i.* I libri richiesti con molta frequenza nella Biblioteca.

Art. 20. I lettori sono responsabili dello smarrimento e del deterioramento dei libri loro affidati in lettura od in prestito, e dovranno, nel caso, compensarne il danno. Chi abitualmente dimostra di non possedere il rispetto dovuto ai libri, potrà essere escluso dalla Biblioteca.

Art. 21. Chi trascura o si rifiuta di restituire un libro oltre il termine stabilito, sarà denunciato al Dipartimento di Pubblica Educazione per i provvedimenti opportuni.

Art. 22. I presente regolamento sarà costantemente esposto nella sala di lettura della Biblioteca Cantonale; e ne sarà fornita una copia ad ogni studioso che ne faccia richiesta.

Anhang.

66. 1. **Organisation der permanenten Schulausstellung in Luzern.** (Vom 25. Mai 1905.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf § 185, Ziff. 2 des Erziehungsgesetzes von 1879/98 und die Statuten der permanenten Schulausstellung vom 7. Juli 1904, auf den Vorschlag der bezüglichen Kommission,

beschließt:

Die „Permanente Schulausstellung“ in Luzern umfaßt folgende Abteilungen:

1. Schulhygiene: Eintritt in die Schule, Lehrplan, Unterricht, Krankheit, Schularzt, Einrichtungen etc.

2. Das Schulhaus: *a.* Pläne, Ansichten, Spezielles, Literatur; — *b.* künstlerischer Wandschmuck; — *c.* Schulgarten.

3. Geräte, Utensilien: Bänke, Gestelle, Vorrichtungen, Tafel, Kreide, Schienen, Zirkel etc.

4. Kindergarten: Beschäftigung, Material, Bilder etc.

5. Allgemeiner Anschauungsunterricht, 1.—3. Kl.: Gegenstände, Bilder, Literatur.

6. Religionsunterricht: Bilder, Karten etc.

7. Lesen und Schreiben: *a.* Leseapparate, Tafeln etc.; — *b.* Vorlagen, Hefte, Rund- und Zierschrift. — Cfr. 23 A.

8. Rechnen, Geometrie. Cfr. 23 A.: *a.* Apparate, metr. System, geom. Körper, Tabellen, Literatur; — *b.* Buchhaltung.

9. Heimatskunde, engere; Dorf, Gemeinde, Pfarrei: *a.* Pläne, Reliefs. Bilder, Karten; — *b.* Literatur.

10. Geographie: *a.* Kanton Luzern: Reliefs, Karten, Bilder; Literatur; — *b.* die Schweiz, dito; — *c.* Europa, Erde, dito; Atlasse, Völkerkunde, graph. Darstellungen; — *d.* mathematische Geographie: Globen, Tellurien, Karten. Bilder.

11. Geschichte. Cfr. 23: *a.* Schweizergeschichte: Bilder, Tafeln, Karten. Gegenstände, Literatur; — *b.* Weltgeschichte: Kultur- und Kunstgeschichte etc., dito.

12. Naturkunde, allgemeine: *a.* Haus und Hof: Sammlungen, Gruppen, Modelle, Bilder, Utensilien; — *b.* Garten, Wiese, Feld, Wald: dito; — *c.* Bach, Sumpf, See: dito; — *d.* Mikroskopie.

13. Menschenkunde: *a.* Präparate, Modelle. Tafeln. Bilder etc.; — *b.* Nahrungs- und Genußmittel; — *c.* Abstinenz.

14. Tierkunde: *a.* Präparate, Biologien, Gruppen, Modelle, Schulsammlungen; — *b.* Bilder, Utensilien, Literatur.

15. Pflanzenkunde: *a.* Präparate, Sammlungen, Holzarten, Modelle etc.; — *b.* Bilder, Tafeln, Utensilien, Literatur.

16. Gesteinskunde: *a.* Sammlung von Kristallen, Gesteinsarten. Petrefakten (Geologie); — *b.* Modelle, Bilder, Utensilien, Literatur.

17. Naturlehre: *a.* Physik: Apparate. Modelle, Wandtafeln etc.: — *b.* Chemie: Apparate, Utensilien, die wichtigsten Chemikalien.

18. Arbeitskunde: *a.* Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft: Sammlungen, Modelle, Tafeln; — *b.* Technologie, dito.

19. Zeichnen und Malen: *a.* Freihand- und geometrisches Zeichnen: 1. Vorlagen und Bücher, 2. Modelle etc., 3. Utensilien, auch für *b*; — *b.* Malvorlagen, Tapeten; — *c.* Ornamentik. Kunstgeschichte etc.

20. Gesang.

21. *a.* Jugendspiele; — *b.* Turnen.

22. Handfertigkeitsunterricht: *a.* Knabenhandfertigkeit: Material, Werkzeug, Lehrpläne, Arbeiten; — *b.* weibliche Handarbeit: Geräte, Unterricht, Arbeiten, Literatur. Haushaltungskunde.

23. Schulbücher und diverse Lehrmittel etc.: *a.* In den 22 Kantonen, nebst Gesetzen. Lehrplänen, Formularen etc.: 1. Luzern (Gesetze. ält. Lehrm., gegenw. [1904 f.]. Besonderes), 2. Uri. 3. Schwyz etc. nach Eintritt in den Bund; — *b.* französische und englische Lehrmittel von der Weltausstellung in Paris 1900; — *c.* Lehrmittelverlag Benziger, Einsiedeln; — *d.* von andern Verlegern.

24. *a.* Unterricht der Schwachbegabten; — *b.* der Taubstummen und Blinden.

25. Eidgenössische Publikationen etc., das Schulwesen betreffend.

26. *a.* Jahresberichte des Lehrerseminars, der Mittelschulen etc.; — *b.* Pädagogische Zeitungen, Blätter, Jahrbücher etc.; — *c.* Bücher über Pädagogik. Methodik, Schulwesen, Biographie etc.

27. Kataloge von Lehrmittelgeschäften: *a.* Schweizer Firmen; — *b.* Deutsche Firmen; — *c.* Pariser Firmen (1900); — *d.* Varia.

67. 2. **Règlement pour le service du matériel scolaire gratuit des écoles primaires du canton de Neuchâtel.** (Du 6 juillet 1901.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel; vu l'article 115 de la loi sur l'enseignement primaire du 27 avril 1889; vu la loi sur la gratuité des fournitures scolaires à l'école primaire, du 21 mai 1890; vu le préavis de la Commission cantonale consultative du matériel scolaire; considérant qu'il y a lieu de reviser le règlement spécial pour le service du matériel scolaire gratuit: sur la proposition du chef du Département de l'Instruction publique;

Arrête:

Chapitre premier. — ***Dispositions générales.***

Art. 1er. L'Etat fournit aux communes le matériel scolaire qu'elles sont tenues de délivrer gratuitement aux établissements publics d'instruction primaire. (Article premier de la loi sur la gratuité du matériel scolaire.)

Art. 2. Le Chef du Département de l'Instruction publique nomme tous les trois ans une commission consultative qui préavise sur le choix, l'adjudication et le prix du matériel, ainsi que sur toutes les questions relatives à l'organisation et à l'amélioration du service du matériel scolaire.

Art. 3. Le matériel scolaire se divise en matériel de classe et matériel individuel.

Le matériel de classe ne doit pas sortir de la salle d'école; il comprend les objets nécessaires à l'enseignement frœbelien, les manuels de lecture, les encriers et les objets destinés aux travaux féminins inscrits au programme officiel.

Le matériel individuel comprend tous les autres manuels, ainsi que le matériel courant.

*Chapitre II. — **De la direction du service du matériel scolaire.***

Art. 4. La direction et la surveillance générale du service du matériel scolaire gratuit sont remises au chef du Département de l'Instruction publique, qui les exerce par le service de l'Economat du Département.

Art. 5. L'Economat du Département de l'Instruction publique a entre autres attributions:

1° La mise au concours de la fourniture des manuels et du matériel scolaires.

2° La stipulation des contrats avec les adjudicataires.

3° La réception de toutes les demandes de matériel et leur envoi aux fournisseurs.

4° La tenue de la comptabilité générale du service et le contrôle, de concert avec les inspecteurs et les commissions scolaires, de celle des dépôts communaux de matériel ainsi que de celle des classes.

*Chapitre III. — **Des fournisseurs.***

Art. 6. Les fournitures scolaires sont mises au concours dans la Feuille officielle. Chaque adjudication fera l'objet d'une convention entre l'Economat du Département de l'Instruction publique et les fournisseurs. Ces conventions mentionneront les objets à fournir et leur prix, et portent la signature du chef du Département de l'Instruction publique.

Art. 7. Les livraisons de matériel et de manuels ne sont faites par les fournisseurs que sur les bons de commande de l'Economat du Département de l'Instruction publique.

*Chapitre IV. — **Des commissions scolaires et des dépositaires.***

Art. 8. L'administration locale du service du matériel est placée, dans chaque commune, sous la surveillance de la commission scolaire qui nomme un dépositaire chargé de la réception et de la distribution du matériel.

Cette nomination est soumise à la ratification du Département de l'Instruction publique.

Art. 9. Au mois de janvier de chaque année, les dépositaires établissent, sur formulaire spécial, la liste du matériel et des manuels nécessaires aux écoles pour l'année scolaire suivante et l'adressent à l'Economat du Département de l'Instruction publique qui en fait exécuter l'expédition.

Au mois de juillet de chaque année, les dépositaires complètent les fournitures qui peuvent leur manquer pour la période de l'hiver, et à cet effet envoient un nouveau formulaire spécial à l'Economat du Département de l'Instruction publique,

Il ne sera fait d'expédition de matériel que d'après les demandes faites dans ces deux mois de l'année.

Toute commande de matériel doit être contresignée par le président ou le délégué de la commission scolaire.

Art. 10. Les dépositaires accusent réception au département, immédiatement après l'arrivée de chaque envoi.

Art. 11. Les dépositaires marquent du sceau de la commission scolaire les manuels reçus, puis remettent au personnel enseignant, contre récépissé, le matériel nécessaire aux élèves. Ils tiennent un compte d'entrée et de sortie des marchandises reçues et conservent comme pièces justificatives les avis d'expédition des fournisseurs, ainsi que les récépissés du personnel enseignant.

Les inspecteurs des écoles vérifient cette comptabilité qui doit être constamment à jour. Les conseils communaux, les commissions scolaires peuvent aussi la contrôler.

Chaque année, à fin décembre, un double de cette comptabilité est adressé au Département de l'Instruction publique.

Art. 12. Il est interdit aux dépositaires de vendre aucun des objets fournis par le service du matériel.

*Chapitre V. — **Dispositions diverses.***

Art. 13. Les instituteurs et les institutrices tiennent la comptabilité des objets qu'ils reçoivent du dépositaire sur un formulaire spécial du registre de classe.

La tenue de cette comptabilité a une durée correspondante à l'année scolaire; elle est placée sous le même contrôle que la comptabilité des dépositaires.

En cas de démission, l'instituteur ou l'institutrice fera vérifier à son successeur le matériel existant.

Art. 14. Les élèves n'ont droit qu'à la quantité normale de fournitures scolaires fixée par l'Economat du Département. Ils ne reçoivent qu'un seul exemplaire de chaque manuel.

Ces objets deviennent leur propriété à la fin de leur scolarité. Si un élève quitte le canton ou l'école publique pour recevoir un enseignement privé, il est tenu de rendre tout son matériel scolaire à l'exception de ses cahiers, carnets, plumes et crayons et des manuels dont il est en possession depuis deux ans.

Art. 15. Les élèves remplacent à leurs frais tout objet perdu ou détérioré par leur faute.

Art. 16. L'élève promu dans une autre classe emporte tous ses objets d'école.

Art. 17. L'élève qui va demeurer dans une autre localité du canton emporte tous ses objets d'école.

Art. 18. Les jeunes gens domiciliés temporairement dans le canton et qui désireraient suivre l'école publique bien qu'ayant dépassé la limite d'âge prévue par la loi pour la fréquentation obligatoire de l'école, n'ont pas droit au matériel scolaire gratuit.

Art. 19. Les enfants domiciliés en dehors du canton, qui fréquentent une école neuchâteloise, ainsi que ceux visés à l'article 17, payent fr. 4 par an, dont fr. 3 sont versés dans la caisse de l'Etat et fr. 1 dans la caisse communale.

Art. 20. Les élèves domiciliés dans le canton, qui suivent les écoles d'un ressort scolaire dans lequel ils ne sont pas domiciliés, reçoivent gratuitement les manuels et le matériel nécessaires. Il ne pourra être réclamé de ce chef aucune indemnité ni aux parents, ni à la commune du domicile des élèves.

Art. 21. Le présent règlement abroge celui du 1er décembre 1894, et entre immédiatement en vigueur.

---

68. 3. **Instruktion für die Prüfung der physischen Leistungsfähigkeit der Stellungspflichtigen bei der Rekrutierung im Jahre 1905.** (Vom 20. Mai 1905.)

Art. 1. Bei Anlaß der Rekrutierung im Jahre 1905 wird versuchsweise eine Prüfung der physischen Leistungsfähigkeit der stellungspflichtigen Mannschaft vorgenommen.

Art. 2. Dieser Prüfung haben sich alle Stellungspflichtigen zu unterziehen, welche die pädagogische Prüfung zu bestehen haben, ausgenommen diejenigen,

welche infolge eines äußerlich sichtbaren Konstitutionsfehlers oder gemäß Weisung der sanitarischen Untersuchungskommission davon dispensiert werden müssen.

Art. 3. Kein Rekrut darf zu der physischen Prüfung zugelassen werden, bevor er die sanitarische Untersuchung passiert hat. Von der physischen Prüfung dispensierte Rekruten (Art. 2) sind durch die sanitarische Untersuchungskommission mit einem Ausweis zu versehen, welcher den Dispensationsgrund enthält und dem turnerischen Experten abzugeben ist.

Art. 4. Die Prüfung erstreckt sich auf einen Weitsprung, das Heben eines Hantels und einen Schnellauf.

a. Der Weitsprung ist mit beliebigem Anlauf und Aufsprung ohne Sprungbrett von deutlich markierter Aufsprungstelle aus auf weichen event. Rasenboden auszuführen. Die Sprungweite vom Sprungmal bis zum Aufschlag der Absätze wird gemessen und eingetragen.

b. Das Heben eines Hantels von 17 kg. Gewicht geschieht in mäßiger Grätschstellung langsam vom Boden zur Hochhalte mit hierauf folgendem langsamen Senken viermal mit dem einen und sofort viermal mit dem andern Arme. Es wird notiert, wie oft der Hantel links und rechts gehoben wurde.

c. Der Schnellauf ist auf nicht schlüpferigem Boden längs einer geraden möglichst horizontalen Strecke von 80 m. vorzunehmen. Die zum Durchlaufen dieser Distanz erforderliche Zeit wird mit Stecher-Uhr gemessen und in Sekunden eingetragen.

Die Wiederholung einer der unter *a, b, c* genannten Übungen ist unstatthaft.

Alle Übungen sind im gewöhnlichen Schuhwerk auszuführen. Der Rock darf hierzu ausgezogen werden.

Art. 5. Die Leistungen und allfällige Bemerkungen sind für jeden Stellungspflichtigen in ein besonderes Formular zu notieren und nachher in einer Tabelle zusammenzustellen.

Die Einzelblätter sind für jeden Aushebungsort fortlaufend zu numerieren.

Art. 6. Zur Vornahme der physischen Prüfung ernennt das schweiz. Militärdepartement für jeden Divisionskreis die erforderlichen Experten und Sekretäre.

Dieselben haben sich über den Zeitraum ihrer Tätigkeit mit dem Aushebungs-Offizier zu verständigen.

Art. 7. Der Experte bezeichnet in Verbindung mit dem Aushebungs-Offizier den Übungsraum, leitet die Prüfung und beurteilt die Leistungen.

Der Sekretär ist der Gehülfe des Experten und besorgt die schriftlichen Arbeiten.

Die Experten und Sekretäre verrichten ihre Aufgabe in Zivilkleidung.

Art. 8. Die Tabellen und Einzelblätter sind täglich einem in jedem Divisionskreis für deren Empfang bezeichneten Experten zuzusenden.

Dieser erstattet innerhalb Monatsfrist nach dem letzten Rekrutierungstag über den Verlauf der Turnübungen Bericht nach Formular an das schweiz. Militärdepartement unter Beilage der Tabellen und Einzelblätter.

Art. 9. Die statistische Verwertung der Prüfungsergebnisse ist Aufgabe des eidg. statistischen Bureaus.

Art. 10. Die Experten und Sekretäre beziehen die nämlichen Entschädigungen wie diejenigen der pädagogischen Prüfung.

Bern, den 20. Mai 1905.

Schweiz. Militärdepartement:
Müller.

Als Erhebungsformular diente folgende Zählkarte:

I. Personelles.

1. Geschlechts- (Familien-) name: ....
   Vor- (Tauf-) name: ....
2. Heimats- (Bürger-) ort: .... Kanton: ....
3. Geburtsjahr: 18........
4. Wohnort: .... Kanton: ....
5. Beruf: ....
6. Zuletzt besuchte Primarschule: ....
   Allfällig besuchte höhere Schule: ....
7. Haben Sie in der Schule regelmäßig Turnunterricht genossen? (Ja oder Nein) ....
8. Treiben Sie in irgend einem Vereine körperliche Übungen (Ja oder Nein) ....
   Wenn ja, in welchem Vereine? ....
   und wie lange? ....
9. Haben Sie am militärischen Vorunterricht teilgenommen? (Ja oder Nein).......
   Wenn ja, wo? ....
   und wie lange? ....

II. Turnerische Leistung.

1. Weitsprung: m.
2. Heben: links .... mal, rechts .... mal.
3. Schnellauf: .... Sekunden.

Dispensationsgründe: ....

III. Sanitarische Verfügung.

Diensttauglich.* — Zurückgestellt.* — Untauglich.*

NB. Das zutreffende, mit einem * versehene Wort ist zu *unterstreichen*.

Register

der in den seit 1883 erschienenen Bänden[1]) des Jahrbuches über das schweizerische Unterrichtswesen vollständig zum Abdruck gelangten Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Regulative, Kreisschreiben, Beschlüsse, Verfügungen etc., welche sich auf das gesamte Schulwesen in Bund und Kantonen beziehen (nach Schulstufen und Materien geordnet):

---

[1]) 1883—1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893, 1894, 1895—1896, 1897, 1898, 1899, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904, 1905.

I. Bundesgesetze, Bundesratsbeschlüsse und Verfügungen einzelner Bundesdepartemente.

Unterstützung der Primarschule. — Berufsbildung.

1. Bundesbeschluß betreffend die Erwahrung der Volksabstimmung vom 23. November 1902 über Aufnahme eines Art. 27bis in die Bundesverfassung. (Vom 19. Dezember 1902.) 1902, 1
2. Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule. (Vom 25. Juni 1903.) 1902, Einleit. Arbeit, 1903, 1
3. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903. (Vom 17. Januar 1906.) 1905, 1

4. Bundesbeschluß betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung (Vom 27. Juni 1884.) 1883—1885, 2
5. Reglement über Vollziehung des Bundesbeschlusses betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung. (Vom 27. Januar 1885.) 1883—1885, 3

6- 9. Verordnung und Reglemente für die Ausstellung der vom Bunde subventionierten kunstgewerblichen und technisch-gewerblichen Fachschulen, Kurse und Lehrwerkstätten. (Vom 5. März 1890, 5. März 1891, 10. September 1892.) 1890, 127; 1890, 128; 1891, 10

10. Bundesbeschluß betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts. (Vom 20. Dezember 1895.) 1895—1896, 1
11. Vollziehungsverordnung zu den Bundesbeschlüssen betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung und betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts. (Vom 17. November 1900.) 1900, 1
12. Bundesratsbeschluß betreffend eine Interpretation der Bundesbeschlüsse über Berufsbildung. (Vom 2. Dezember 1901.) 1901, 10
13. Instruktion der Experten für gewerbliches und hauswirtschaftliches Bildungswesen. (Vom 28. Dezember 1900.) 1900, 4

14. Aus dem Bundesgesetz betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen. (Vom 15. Oktober 1897.) 1898, 1
15. Bundesbeschluß betreffend Förderung der kommerziellen Bildung. (Vom 15. April 1891.) 1891, 1
16. Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluß betreffend die Förderung der kommerziellen Bildung durch den Bund. (Vom 24. Juli 1891.) 1891, 2

17. Bundesbeschluß betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund. (Vom 27. Juni 1884.) 1883—1885, 1
18. Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund. (Vom 10. Juli 1894.) 1893, 1
19. Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluß betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund. (Vom 20. März 1885.) 1883—1885, 5
20. Bundesbeschluß betreffend die Bewilligung des Kredites für die Erstellung der schweizerischen land- und milchwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalt auf dem Liebefeld bei Bern. (Vom 29. Juni 1898.) 1898, 2
21. Bundesbeschluß betreffend Bewilligung eines Kredites für die Erstellung einer Vegetationsanstalt, sowie für die innere Einrichtung und Möblierung der schweizerischen land- und milchwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalt auf dem Liebefeld bei Bern. (Vom 29. Juni 1900.) 1900, 7

22. Bundesbeschluß betreffend die Übernahme der Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil durch den Bund und die Bewilligung eines Kredites für die Errichtung eines Laboratoriums und eines Keltergebäudes. (Vom 27. Juni 1902.) 1902, 3
23. Bundesratsbeschluß betreffend die Organisation und die Beamtungen der schweizerischen Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil. (Vom 30. Juli 1902.) 1902. 3
24. Regulativ betreffend das Kassa- und Rechnungswesen der schweizerischen Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil. (Vom 19. August 1902.) 1902, 6

Polytechnikum.

25. Reglement für die eidgenössische polytechnische Schule. (Vom 3. Juli 1899. In Kraft getreten mit 1. Oktober 1899.) 1899, 39
26. Bundesbeschluß betreffend Festsetzung des Jahreskredites für das eidgenössische Polytechnikum. (Vom 7. Dezember 1901.) 1901, 1
27, 28. Regulativ für die Diplomprüfungen am eidgenössischen Polytechnikum. (1892, vom 25. Oktober 1901.) 1892, 1; 1901. 1
29. Regulativ betreffend die Preisaufgaben am eidgenössischen Polytechnikum. (Vom 28. Oktober 1895.) 1895—1896. 2
30. Regulativ betreffend die Erteilung von Prämien und Stipendien aus der Kernschen Stiftung am eidgenössischen Polytechnikum. (Vom 28. Oktober 1895.) 1895—1896, 4
31. Regulativ betreffend die Erteilung von Stipendien aus dem Châtelain-Fonds am eidgenössischen Polytechnikum. (Vom 28. Oktober 1895.) 1895—1896. 3
32. Bundesbeschluß betreffend die Erweiterung der landwirtschaftlichen Abteilung am eidgenössischen Polytechnikum. (Vom 25. Juni 1886.) (Vom Bundesrat auf 1. November 1886 in Vollziehung gesetzt.) 1886, 1
33. Bundesbeschluß betreffend die Erstellung eines Gebäudes für Physik und für die forstliche Versuchsstation der polytechnischen Schule in Zürich, nebst Lokalitäten für die meteorologische Zentralanstalt. (Vom 30. Juni 1886.) 1886. 1
34. Bundesbeschluß betreffend Erstellung eines Gebäudes für die mechanisch-technische Abteilung der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich. 1897. 1
35. Bundesbeschluß betreffend die innere Einrichtung des Maschinenlaboratoriums der mechanisch-technischen Abteilung an der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich. 1897. 1
36. Bundesbeschluß betreffend die Bewilligung eines Nachtragskredites für die Erstellung eines Gebäudes für die mechanisch-technische Abteilung der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich. (Vom 16. Juni 1900.) 1900. 6
37. Bundesbeschluß betreffend Unterstützung einer Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft des eidgenössischen Polytechnikums. (Vom 27. Juni 1901.) 1901, 9

Landesbibliothek.

38. Bundesbeschluß betreffend die Errichtung einer schweizerischen Landesbibliothek. (Vom 28. Juni 1894.) 1894. 2
39. Bundesbeschluß betreffend Bewilligung des Kredites für den Bau eines Gebäudes für das eidgenössische Staatsarchiv und die Landesbibliothek in Bern. (Vom 18. Dezember 1894.) 1894. 3
40. Bundesratsbeschluß betreffend Aufnahme eines Zusatzes zu Art. 9 der Verordnung über die Leitung und Verwaltung der schweizerischen Landesbibliothek. 1897, 9

41. Bundesbeschluß betreffend die Gewährung eines außerordentlichen Kredites für die Erwerbung und Sichtung der Bücher- und Blättersammlung des Herrn Dr. Fritz Staub, sel., wohnhaft gewesen in Zürich. (Vom 20. April 1898.) 1898, 3

Landesmuseum, Kunst.

42. Bundesbeschluß betreffend die Errichtung eines schweizerischen Landesmuseums. (Vom 20./27. Juni 1890.) 1890, 1
43. Verordnung betreffend die Verwaltung des schweizerischen Landesmuseums. (Vom 4. März 1892.) 1892, 8
44. Bundesbeschluß betreffend die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst. (Vom 21./22. Dezember 1887.) 1887, 1
45, 46. Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluß betreffend die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst. (Vom 18. April 1888, vom 5. Februar 1897.) 1888, 24; 1897, 2
47. Bundesbeschluß betreffend Abänderung des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1887 über Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst. (Vom 18. Juni 1898.) 1898, 2
48. Reglement betreffend die aus dem Kredit für Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst zu gewährenden Stipendien. (Vom 31. Oktober 1898.) 1898, 3
49. Bundesbeschluß betreffend die Beteiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer. (Vom 30. Juni 1886.) 1886, 2
50. Vollziehungsverordnung zu dem Bundesbeschluß vom 30. Juli 1886 betreffend die Beteiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer. (Vom 25. Februar 1887.) 1887, 1
51. Bundesbeschluß betreffend die Gewährung eines außerordentlichen Kredites für Erwerbung der Altertümersammlung des Herrn Pfarrer Denier in Attinghausen. (Vom 17. Dezember 1897.) 1897, 2
52, 53. Reglement für die nationale Kunstausstellung. (Vom 2. Februar 1889, vom 5. Februar 1897.) 1889, 3; 1897, 3
54, 55. Reglement über Subvention an die Erstellung öffentlicher monumentaler Kunstwerke. (Vom 5. März 1889, vom 5. Februar 1897.) 1889, 5; 1897, 5.
56. Reglement betreffend Bildhauerarbeiten, welche von der Eidgenossenschaft bestellt oder subventioniert werden. (Vom 30. Dezember 1897.) 1897, 8
57. Reglement betreffend die Gestattung von Nachbildungen (Kopien) von Kunstwerken, die dem Bunde angehören. (Vom 13. April 1897.) 1897, 7
58. Reglement über die Geschäftsordnung der eidgenössischen Kommission der Gottfried Keller-Stiftung. (Vom 9. Juli 1891.) 1891, 9

Medizinal- und Maturitätsprüfungen; Pharmakopœe.

59. Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen nebst Anhang betreffend Maturitätsprogramme und Regulativ betreffend die Entschädigung der Examinatoren. (Vom 19. März 1888, nebst Abänderung vom 25. Januar 1889.) 1888, 3
60. Bundesratsbeschluß betreffend Ergänzung des Art. 1 der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888. (Vom 16. November 1897.) 1897, 9
61. Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen. (Vom 11. Dezember 1899.) 1899, 1
62. Bundesratsbeschluß betreffend Abänderung der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen. (Vom 17. September 1903.) 1903, 2

63. Verzeichnis der Schulen, deren Abgangszeugnisse als Maturitätsausweise für das Medizinalpersonal gelten sollen. (Erlaß des Departements des Innern vom 21. August 1889.) 1889, 1

64. Regulativ für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen der Kandidaten der Medizin. (Vom 1. Juli 1891.) 1891, 5

65. Reglement betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten. (Vom 14. Dezember 1899.) 1899, 31

66. Bundesratsbeschluß betreffend die Sistierung des Reglementes vom 14. Dezember 1899 über den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten. (Vom 26. Oktober 1900.) 1900. 7

67. Reglement für die eidgenössische Maturitätskommission. (Vom 21. Dezember 1899.) 1899, 257

68. Convention entre l'Etat de Genève et l'Ecole polytechnique fédérale au sujet du passage sans examens des élèves du Collège de Genève (division supérieure, section technique) à l'Ecole polytechnique. (Du 13 juillet 1888.) 1888, 25

69, 70. Reglement für die schweizerische Pharmakopœkommission. (Vom 15. Februar 1889, vom 17. März 1902.) 1889, 2; 1902, 2

Turn- und Waffenunterricht; Rekrutenprüfungen.

71. Verordnung über die Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis und mit 15. Altersjahre. (Vom 16. April 1883.) 1883—1885, 8

72. Provisorisches Regulativ über die Schießübungen von Schülern der Mittelschulen und Gymnasien. (Erlaß des schweizerischen Militärdepartements vom 20. Mai 1887.) 1887, 3

73. Verordnung des Bundesrates betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen. (Vom 1. Mai 1903.) 1903. 3

73 a. Instruktion für die Prüfung der physischen Leistungsfähigkeit der Stellungspflichtigen bei der Rekrutierung im Jahre 1905. (Vom 20. Mai 1905.) 1905. 197

Verschiedenes (schweizerische Schulwandkarte, Säkularfeier, Schulgärten, Lehrerkarten, Landesausstellung 1896. Schulpflicht an der französisch-schweizerischen Grenze, Berset-Müller-Stiftung).

74. Bundesbeschluß betreffend Erstellung einer Schulwandkarte der Schweiz. (Vom 31. März 1894.) 1894. 1

75. Bundesratsbeschluß betreffend die unentgeltliche Abgabe der Schulwandkarte der Schweiz an Schulen. (Vom 9. Dezember 1901.) 1901, 11

76. Bundesratsbeschluß betreffend Verkauf der Schulwandkarte. (Vom 27. Dezember 1901.) 1901, 10

77. Reglement über die Abgabe der Lehrerkarten an die Kantone durch das eidgenössische topographische Bureau. (Verfügung des schweizerischen Militärdepartements vom 5. Mai und 11. Juni 1892.) 1892, 10

78. Bundesbeschluß betreffend Subventionierung der schweizerischen Landesausstellung in Genf. (Vom 9. Juni 1894.) 1894, 1

79. Bundesbeschluß betreffend Veranstaltung einer nationalen Säkularfeier der Gründung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. (Vom 20./26. Juni 1890.) 1890, 2

80. Programm für die Errichtung von Schulgärten, nebst Bestimmung der Verwendung der dem Schweizerischen landwirtschaftlichen Verein hierfür bewilligten Bundessubvention von Fr. 3500. (Vom 28. Mai 1885.) 1883—1885, 10

81. Übereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Durchführung der Schulpflicht in den schweizerisch-französischen Grenzortschaften. (Vom 27. März/12. Juni 1888.) 1888, 1

82. Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Förderung der Pestalozziforschungen. (Vom 18. Oktober 1895.) 1895—1896, 1
83. Bundesbeschluß betreffend die Erwahrung der Volksabstimmung vom 13. November 1898 über Aufnahme eines Art. 64 bis in die Bundesverfassung (Strafrecht). (Vom 21. Dezember 1898.) 1898, 1
84. Organisationsreglement der Berset-Müller-Stiftung. (Vom 16. Juli 1901.) 1901, 12
85. Reglement für die Pfleglinge der Berset-Müller-Stiftung. (Vom 12. November 1901.) 1901, 14
86. Reglement betreffend die Kassen- und Rechnungsführung der Berset-Müller-Stiftung. (Vom 10. Januar 1902.) 1902, 8

II. Schulgesetze, Verordnungen, Verfügungen in den Kantonen.

A. Gesamtes Schulwesen. — *a.* Verfassungsbestimmungen.

1. Verfassungsgesetz betreffend Abänderung von Art. 47 der Verfassung des Kantons Zürich. (Vom 31. Januar 1904.) 1904, 1
2. Verfassung des Kantons St. Gallen. (Vom 30. August 1890.) 1890, 2
3. Auszug aus der Verfassung des Kantons Uri. (Vom 6. Mai 1888.) 1888, 26
4. Verfassung des Kantons Glarus. (Vom 22. Mai 1887.) 1887, 5
5. Revision der §§ 75 und 78 der Verfassung des Kantons Glarus von 1887 und § 62 des Schulgesetzes betreffend Verwendung des Schulfonds zu Schulhausbauten (1893). 1893, 5
6. Verfassung des Kantons Solothurn. (Vom 23. Oktober 1887.) 1887, 7
7. Verfassung des Kantons Baselland. (Vom 4. April 1892.) 1892, 20
8. Staatsverfassung für den Kanton Aargau. (Vom 7. Juli 1885.) 1883—1885, 12
9. Constitution du canton de Vaud. (Du 7 juillet 1885.) 1883—1885, 12

b. Allgemeine Schulgesetze.

10. Gesetz betreffend die Volksschule des Kantons Zürich. (Vom 11. Juni 1899, in Kraft getreten am 1. Mai 1900.) 1899, 55
11. Gesetz betreffend die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden im Kanton Zürich. (Vom 31. Januar 1904.) 1904, 1
12. Erziehungsgesetz des Kantons Luzern. (Vom 26. September 1879, mit den Abänderungen vom 29. November 1898.) 1898, 4
13. Schulgesetz des Kantons Obwalden. (Erlassen vom Kantonsrate den 1. Christmonat 1875, kraft der ihm von der Landsgemeinde am 26. April 1874 erteilten Vollmacht, mit den seitherigen Abänderungen.) 1899, 64
14. Abänderung des Schulgesetzes des Kantons Obwalden. (Vom 30. April 1899.) 1899, 70
15. Beschluß des Kantonsrates vom Kanton Obwalden betreffend Interpretation des Art. 31 des Schulgesetzes (Schulpflicht). (Vom 23. Februar 1904.) 1904, 46
16. Schulgesetz für den Kanton Glarus. (Letzte Veränderung durch Beschluß der Landsgemeinde vom 3. Mai 1885.) 1883—1885, 13
17. Schulgesetz für den Kanton Zug. (Vom 7. November 1898.) 1898, 32
18. Schulgesetz des Kantons Baselstadt. (Vom 21. Juni 1880, mit Einführung der Großratsbeschlüsse vom 13. April und 8. Juni 1891.) 1891, 13
19. Nachtrag zum Schulgesetz des Kantons Baselstadt. (Vom 9. März 1893.) 1892, 21; 1893, 10
20. Gesetz betreffend Zulassung von Frauen in die Schulbehörden des Kantons Baselstadt. (Vom 25. Juni 1903.) 1903, 7

21. Gesetz betreffend Änderung von § 32 des Schulgesetzes vom Kanton Baselstadt. (Schuldauer an der obern Realschule.) (Vom 12. März 1903.) 1903. 57

22. Ordnung für die Schulen in Riehen und Bettingen im Kanton Baselstadt. (Vom 22. Februar 1893.) 1893. 12

23. Gesetz betreffend die Errichtung einer kantonalen Erziehungsanstalt für Mädchen im Kanton Baselstadt. (Vom 28. Januar 1904.) 1904. 3

24. Riforma parziale della legge sul riordinamento generale degli studi del cantone di Ticino del 14 maggio 1879 (4 maggio 1882/10 maggio 1893). 1893. 5

25. Loi sur l'instruction publique du canton de Genève. (Vom 5. Juni 1886.) 1886. 2

26. Loi sur l'instruction publique du canton de Genève. (Du 5 juin 1886. modifiée par les lois du 16 juillet et du 12 octobre 1887; du 18 janvier 1888; du 3 août 1889; du 8 octobre 1890; du 22 juin 1892 et du 26 octobre 1895. Codifiée suivant arrêté du Conseil d'Etat du 31 janvier 1896.) (Wiederabdruck.) 1895—1896, 18—62

27. Loi modifiant le chapitre IV, titre 3 de la loi sur l'instruction publique du 5 juin 1886, relatif à l'école secondaire et supérieure des jeunes filles, à Genève. (Du 1[er] juin 1898.) 1898. 58

28. Loi modifiant les articles 58. 60, 61 et 93 de la loi du 5 juin 1886 sur l'instruction publique du canton de Genève. (Du 23 septembre 1899.) 1899. 259

29. Loi modifiant l'article 43 de la loi sur l'instruction publique du 5 juin 1886 concernant les examens pour l'enseignement complémentaire (Genève). (Du 27 mai 1903.) 1903, 9

30. Loi modifiant l'article 48 de la loi sur l'instruction publique du 5 juin 1886 concernant le stage dans les écoles primaires (Genève). (Du 30 mai 1903.) 1903. 9

B. Kleinkinderschulwesen.

1. Wegleitung für die Beschäftigungen in den Kindergärten der Stadt Zürich. 1897. 19

2. Gesetz betreffend Kleinkinderanstalten im Kanton Baselstadt. (Vom 18. April 1895.) 1895—1896, 11—13

3. Bestimmungen über den Betrieb der staatlichen Kleinkinderanstalten im Kanton Baselstadt. (Vom 21. November 1895.) 1895—1896, 62—64

4. Sanitarische Vorschriften für Kleinkinderanstalten des Kantons Baselstadt. (Vom 4. Juli 1895.) 1895—1896, 64

5. Amtsordnung für die Inspektorin der Kleinkinderanstalten in Basel. (Vom 23. Dezember 1889; vom Regierungsrate genehmigt den 25. Januar 1899.) 1898, 83

6. Decreto legislativo in punto a riordinamento degli studî negli asili infantili del cantone di Ticino. 1897. 39

7. Regolamento per gli asili d'infanzia del cantone di Ticino. (13 marzo 1903.) 1903, 149

8. Règlement sur l'organisation des écoles enfantines et sur l'obtention des brevets prévus par l'art. 39, lettres *c* et *d* de la loi du 9 mai 1889 sur l'instruction publique primaire (brevet pour l'enseignement des ouvrages du sexe et brevet de maîtresse de classes enfantines), dans le canton de Vaud. (Du 19 septembre 1895.) 1895—1896. 66

C. Primarschulwesen, zum Teil mit Einschluß anderer Schulstufen. — *a.* Allgemeine Gesetze und Verordnungen.

1. Verordnung betreffend das Volksschulwesen des Kantons Zürich. (Vom 7. April 1900.) 1900, 18
2. Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern. (Vom 6. Mai 1894.) 1894, 3

3. 4. Dekret über den abteilungsweisen Unterricht in den Primarschulen im Kanton Bern. (Vom 4. März 1895, vom 21. November 1899.) 1895—1896, 70; 1899, 72

5. Regulativ für die Austrittsprüfungen von Primarschülern des Kantons Bern. (§ 60 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894.) (7. Mai 1898.) 1898, 83
6. Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz des Kantons Luzern vom 26. September 1879. (Vom 30. September 1891.) 1891, 24
7. Übergangsbestimmungen zum neuen Erziehungsgesetz des Kantons Luzern. (Vom 27. Juli 1899.) 1899, 158
8. Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz vom 26. September 1879 und 29. November 1898 des Kantons Luzern, Abteilung Volksschulwesen. (Vom 27. April 1904.) 1904, 14
9. Schulordnung des Kantons Uri, nebst Abänderungen und Ergänzungen. Erlaß des Landrates vom 24. Februar und 8. April 1875, vom 18. Mai 1880, vom 12. April 1881, vom 3. Oktober 1888.) 1888, 27; 1886, 61 und 78.
10. Verordnung für die Primarschulen des Kantons Obwalden. (Vom 30. November 1899.) 1899, 73
11. Vollziehungsverordnung zum Schulgesetze des Kantons Zug. (Vom 11. Dezember 1900.) 1900, 73
12. Loi primaire dans le canton de Fribourg sur l'instruction publique. (Du 17 mai 1884.) 1883—1885, 19
13. Nachtragsgesetz über den Primarunterricht im Kanton Freiburg. (Vom 10. Mai 1904.) 1904, 2
14. Règlement général des écoles primaires du canton de Fribourg. (Du 9 juillet 1886.) 1886, 25
15. Allgemeines Reglement für die Primarschulen des Kantons Freiburg. (Vom 8. August 1899, in Kraft seit 1. November 1899.) 1899, 75
16. Schulordnung des Kantons Schaffhausen. (Vom 1. November 1899.) 1899, 117
17. Beschluß des Kantonsrates von Appenzell A.-Rh. betreffend Interpretation von § 8 der Schulverordnung. (Vom 20. März 1899.) 1899, 159
18. Schulverordnung für den Kanton Appenzell I.-Rh. (Vom 29. Oktober 1896.) 1895—1896, 4—11
19. Nachtrag zur Schulverordnung des Kantons Appenzell I.-Rh. (Vom 4. Februar 1902.) 1902, 20
20. Verordnung über das Arbeitschulwesen der Primarschulen des Kantons St. Gallen. (Vom 11. November 1898.) 1898, 85
21. Schulordnung für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom Jahr 1859, mit Zusätzen und Abänderungen bis 1. Januar 1901. 1900, 8
22. Gesetz über weibliche Arbeitschulen des Kantons Graubünden. (Vom 14. Oktober 1883.) 1883—1885, 66
23. Verordnung des Regierungsrates des Kantons Thurgau betreffend die Abgrenzung der Schulgemeinden. (Vom 17. Februar 1905.) 1905, 46
24. Loi sur l'instruction publique primaire du canton de Vaud. (Du 9 mai 1889.) 1889, 7

49. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements an sämtliche Gemeindeschulkommissionen, Schulinspektoren und Primarlehrer des Kantons Solothurn betreffend Nachholung der durch Lehrer infolge Militärdienstes versäumten Schulzeit. 1897, 164
50. Gesetz betreffend die Organisation des Schulinspektorates im Kanton Baselland. (Referendum vom 25. Oktober 1885.) 1883–1885, 36
51. Reglement für den Schulinspektor des Kantons Baselland. (Vom 30. Dezember 1885.) 1883—1885, 55
52. Reglement für die Inspektion der Schulen des Kantons Appenzell A.-Rh. (Erlassen im März 1879, revidiert im August 1891.) 1891, 45
53. Zirkular der Landesschulkommission von Appenzell A.-Rh. an die Schulkommissionen und Lehrer betreffend Verbesserungen im Schulwesen. (Vom 29. Juli 1898.) 1898, 88
54. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Appenzell I.-Rh. an die gesamte Lehrerschaft von Appenzell I.-Rh. betreffend Stundenplan und Schultagebuch. (Vom 3. Februar 1899.) 1899, 159
55. Normativ betreffend die Abfassung der Jahresberichte der Bezirksräte im Kanton St. Gallen. (Vom 12. November 1889.) 1889, 73
56. Nachtrag zur Schulordnung vom 29. Dezember 1865 für die Primar- und Sekundarschulen des Kantons St. Gallen betreffend Taggelder der Bezirksschulräte. (Vom 8. Februar 1901.) 1901, 47
57. Zirkular des Erziehungsdepartements des Kantons St. Gallen betreffend die Wahlversammlungen der Schulgemeinden 1897. 1897, 162
58. Normen für die Beurteilung der Schulen und der Lehrer im Kanton Graubünden. (Vom 6. Dezember 1895.) 1895–1896, 98
59. Reglement betreffend die Beaufsichtigung der Arbeitschulen und die Einrichtung der Bildungskurse im Kanton Aargau. (Erlaß der Erziehungsdirektion vom 12. Juni 1885.) 1883—1885, 78
60. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Bezirksschulräte und Gemeinderäte betreffend die Neuwahlen der Gemeinde- und Bezirksschulbehörden. (Vom 1. Januar 1898.) 1898, 91
61. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Schulpflegen, Arbeitsoberlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen betreffend ein neues Zeugnisformular für die Mädchenarbeitsschulen. (Vom 9. März 1898.) 1898, 91
62, 63. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Lehrerschaft der Gemeinde- und Fortbildungsschulen, die Rektorate der Bezirksschulen, der Seminarien und der Kantonsschule, sowie an die tit. Aufsichtsbehörden und Inspektorate dieser Schulen betreffend einzuübende Volkslieder in sämtlichen Schulen des Kantons. (1897, vom 27. Juni 1898.) 1897, 94; 1898, 89
64. Instruktion für die Inspektoren der Gemeindeschulen im Kanton Aargau. (Vom 30. Brachmonat 1870. Anhang vom 23. August 1870, mit Abänderung vom 17. Mai 1905.) 1905, 37
65. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Thurgau an die Inspektorate und an sämtliche Schulvorsteherschaften betreffend Beaufsichtigung der Schulen. (Vom 10. Juni 1887.) 1887, 37
66. Kreisschreiben an die Primar- und Sekundarschulvorsteherschaften des Kantons Thurgau betreffend die allgemeine Hausordnung der Schulen. (Vom 28. November 1899.) 1899, 162
67. Règlement sur la surveillance de l'enseignement religieux dans les écoles publiques primaires du canton de Vaud. (Du 4 juillet 1893.) 1893, 32
68. Zirkular der Erziehungsdirektion des Kantons Wallis betreffend ein Schulblatt für den deutschen Kantonsteil. (Vom 3. November 1898.) 1898, 92
69. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Wallis betreffend den Bezug der Schulbußen. (Vom 24. März 1898.) 1898, 93

2. Schulpflicht. — Ferien.

89. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Schulpflegen, die Lehrerschaft der Gemeindeschulen und Rektorate der Bezirksschulen betreffend den täglichen Beginn des Unterrichts. 1897, 38

90. Kreisschreiben des Regierungsrates des Kantons Aargau an sämtliche Bezirksämter, Bezirksschulräte, Inspektoren, Gemeinderäte und Schulpflegen betreffend Wegzug schulpflichtiger Kinder. (Vom 28. April 1904.) 1904, 57

91. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Schulpflegen, Lehrer, Rektorate und Inspektoren der Gemeinde- und Bezirksschulen betreffend Ansetzung der Schulferien. (Vom 14. Oktober 1905.) 1905, 46

92. Kreisschreiben des Erziehungsdepartementes des Kantons Thurgau an die Sekundarschulvorsteherschaften und Sekundarlehrer betreffend die Schulpflicht der Kinder nach dem Austritt aus der Sekundarschule. (Vom 15. November 1894.) 1894, 81

93. Weisung des Erziehungsdepartementes des Kantons Thurgau an die Zivilstandsämter und Ortsvorsteher betreffend Anzeige von Schulpflichtigen. (Vom 28. November 1899.) 1899, 162

94. Kreisschreiben des Erziehungsdepartementes des Kantons Tessin betreffend Innehaltung der Schulzeit. (Vom 23. März 1905.) 1905, 50

95. Instruction pour l'application de l'art. 73 de la loi (libération de 12 ans) dans le canton de Vaud. (Du 1er mars 1884.) 1883—1885, 58

96. Circulaire du département de l'instruction publique et des cultes du canton de Vaud aux commissions scolaires et au personnel enseignant concernant la fréquentation de l'école, les absences, etc. (Du 24 octobre 1892.) 1892, 69

97. Circulaire du département de l'instruction publique et des cultes du canton de Vaud aux municipalités et aux commissions scolaires concernant l'âge de libération des écoles, et le mode de fréquentation des écoles d'été. (Du 4 février 1892.) 1892, 71

98. Circulaire du département de l'instruction publique du canton du Valais aux autorités communales et aux inspecteurs scolaires relativement à la durée des écoles primaires. (Du 9 novembre 1887.) 1887, 33

3. Absenzenwesen.

99. Verordnung des Regierungsrates betreffend Versäumnis des Unterrichts in der Volksschule des Kantons Zürich (Absenzenordnung). (Vom 8. November 1890.) 1890, 29

100. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Schwyz betreffend die Schulversäumnisse. (Vom 14. Februar 1889.) 1889, 86

101. Abänderung des Regulativs über Behandlung der Schulversäumnisse im Kanton Glarus. (Vom 4. April 1901.) 1901, 28

102. Regierungsratsbeschluß betreffend den Vollzug der Strafurteile für Schulversäumnisse im Kanton Baselland. (Vom 22. Juni 1892.) 1892, 58

103. Gesetz betreffend die Schulversäumnisse im Kanton Basellandschaft. (Vom 15. März 1897.) 1897, 10

104. Instruktion zur Führung der Schultabellen, Ahndung der Schulversäumnisse und Zensur der Tabellen und des Schulbesuches in den Primarschulen des Kantons Appenzell A.-Rh. (Vom 5. März 1891.) 1891, 47

105. Kreisschreiben der Landesschulkommission von Appenzell A.-Rh. an die tit. Schulkommissionen und Lehrer betreffend die Absenzen wegen der Heuernte. 1897, 34

106. Instruktion zur Führung der Absenzentabellen und Ahndung der Schulabsenzen im Kanton Appenzell A.-Rh. (Vom 17. April 1901.) 1901, 42

107. Kreisschreiben der Landesschulkommission des Kantons Appenzell I.-Rh. an sämtliche Ortsschulräte betreffend das Absenzenwesen. (Vom 12. Juli 1887.) 1887, 33

108. Nachtrag zur Schulordnung für die Primar- und Realschulen des Kantons St. Gallen vom 29. Dezember 1865 betreffend die Schulversäumnisse. (Vom 10. Mai 1898.) 1898, 84

109. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen betreffend Alpgängerei und Schulversäumnisse. (Vom 21. September 1899.) 1899, 160

110. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen betreffend ärztliche Zeugnisse für Schulkinder. (Vom 8. November 1899.) 1899, 160

111. Nachtrag zur Schulordnung vom 29. Dezember 1865 für die Primar- und Sekundarschulen des Kantons St. Gallen. (Vom 28. Februar 1902.) 1902, 21

112. Kreisschreiben des Erziehungsdepartementes an sämtliche Schulräte des Kantons Graubünden betreffend Schulbesuche, Absenzen etc. (1905.) 1905, 34

113. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Aargau an die Bezirksschulräte, Gemeinde- und Bezirksschulpflegen betreffend Abwandlung der Schulversäumnisse. (Vom 20. Dezember 1894.) 1894, 72

114. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Lehrerschaft, die Inspektoren und Schulpflegen der Gemeinde- und Bezirksschulen betreffend Absenzenwesen. (Vom 9. März 1898.) 1898, 90

115. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Bezirksschulräte, Schulpflegen und Schulinspektorate betr. Schuleinstellungen wegen Missionspredigten und Missionen. (Vom 27. Juni 1898.) 1898, 90

116. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Thurgau betreffend die Handhabung der Absenzenkontrolle. (Vom 28. Dezember 1900.) 1900, 130

117, 118. Arrêté concernant la répression des absences scolaires, la perception des amendes scolaires et la conversion de celles-ci en emprisonnement dans le canton de Vaud. (Du 26 septembre 1891, du 1er février 1895.) 1891, 51; 1895—1896, 85

119. Circulaire du département de l'instruction publique et des cultes du canton de Vaud, concernant: dispenses, promotions, etc. (Du 24 mars 1900.) 1900, 131

120. Règlement-type de discipline pour les écoles neuchâteloises. (Vom 1. November 1894.) 1894, 23

4. Lehrpläne. — α. Allgemeine.

121. Lehrplan der Primarschule des Kantons Zürich. (Vom 27. April 1892.) 1892, 21

122. Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich. (Vom 15. Februar 1905.) 1905, 7

123. Bestimmungen über die Organisation des hauswirtschaftlichen Unterrichtes in der Stadt Zürich. (Vom 8. März 1900.) 1900, 50

124. Lehrplan für den hauswirtschaftlichen Unterricht für die Mädchen der VIII. Primarklasse der Stadt Zürich (verteilt auf 41 Unterrichtshalbtage zu je 4 Stunden). (Vom 10. Mai 1900.) 1900, 51

125. Plan d'études pour les écoles primaires françaises du canton de Berne. (Du 20 novembre 1896.) 1895—1896, 107

126. Unterrichtsplan für die deutschen Primarschulen des Kantons Bern. Beilage: Lehrmittelverzeichnis. 1897, 21

127. Lehrplan für Primarschulen mit sechs Jahreskursen im Kanton Luzern. (Vom 29. September 1892.) 1892, 38

128. Lehrplan für die Primar-, Wiederholungs- und Rekrutenschulen des Kantons Luzern. (Vom 17. April 1900.) 1900, 53

129. Unterrichtsplan für die Primarschulen des Kantons Schwyz. (Vom 30. März 1887.) 1887, 8

130. Lehrplan für die Primar- und Fortbildungsschulen von Obwalden. (Vom 3. Christmonat 1897.) 1898, 60

131. Lehrplan für die Primar- und Repetierschulen des Kantons Glarus. (Vom 25. Februar 1892.) 1892, 52

132. Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Zug. (Vom 30. April 1900, provisorisch auf zwei Jahre eingeführt.) 1900, 89

133. Programme prescrit pour les écoles primaires du canton de Fribourg. (Du 18 janvier et 12 juillet 1886.) 1886, 50

134. Programme général des écoles primaires du canton de Fribourg 1899. 1899, 102

135. Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Solothurn. Begutachtet durch die kantonale Schulsynode den 24. August 1885. (Vom Regierungsrat genehmigt den 1. Oktober 1885.) 1883–1885, 44

136. Lehrplan (für Zeichnen und Turnen) für die Primarschulen des Kantons Solothurn. Abänderung des Lehrplans vom 1. September 1885. (Vom 26. Juli 1904.) 1904, 47

137. Mitteilungen an die Primarlehrer und Primarschulinspektoren des Kantons Solothurn betreffend die Anfangsschrift (Fraktur). (Vom 10. März 1900.) 1900, 111

138, 139. Lehrziel für die Primarschulen in Basel. (Vom Erziehungsrat genehmigt den 13. März 1884, den 19. März 1900.) 1883—1885, 37; 1900, 12

140. Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Basellandschaft. (Vom 20. April 1887.) 1887, 15

141. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Schulpflegen betreffend Unterricht über die schädliche Wirkung des Alkohols. (Vom 17. Dezember 1900.) 1900, 118

142. Allgemeiner Lehrplan für die Elementarschulen des Kantons Schaffhausen. (Vom 18. Juni 1900; vom Beginn des Schuljahres 1901/1902 für drei Jahre in Kraft erklärt.) 1900, 118

143. Beispiele von Speziallehrplänen für A. eine zweiklassige und B. eine vierklassige Elementarschule im Kanton Schaffhausen. (1901.) 1901, 29

144. Entwurf eines Lehrplanes für die Primarschulen des Kantons Appenzell Innerrhoden. (Provisorisch in Kraft erklärt den 16. Juli 1900.) 1900, 124

145. Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Appenzell I.-Rh. (Vom 7. Februar 1903.) 1903, 13

146. Lehrplan für die Primarschulen des Kantons St. Gallen. (Vom 10./12. Mai 1899, provisorisch.) 1899, 119

147, 148. Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Graubünden. (Vom 18. September 1894, vom 13. Oktober 1903.) 1894, 27; 1903, 18

149. Lehrpläne für die Gemeinde- und Fortbildungsschulen des Kantons Aargau. (Vom 18. Juli 1895.) 1895—1896, 118

150. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Bezirksschulräte, die Inspektoren, Schulpflegen und Lehrer der Gemeindeschulen betreffend das Fakultativum des biblischen Unterrichtes. (Vom 12. Februar 1898.) 1898, 90

151. Revidierter Lehrplan für den Zeichnenunterricht an den thurgauischen Primarschulen. (Vom 30. November 1900.) 1900, 127

152. Programma d'insegnamento per le scuole primarie della repubblica et cantone del Ticino. (Vom 3. November 1894.) 1894, 42

153. Circulaire du département de l'instruction publique et des cultes du canton de Vaud au personnel enseignant des écoles primaires et enfantines (concernant un nouveau plan d'études). 1897, 39

5. Lehrmittel. — Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien. — α. Allgemeines.

β. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien.

219. Circulaire du département de l'instruction publique et des cultes du canton de Vaud aux commissions scolaires, aux dépositaires communaux et au personnel enseignant primaire concernant la gratuité du matériel scolaire. 1897, 44

220. Instructions pour le service des fournitures scolaires dans le canton de Vaud. (Du 18 octobre 1894.) 1894, 64

221, 221 a. Circulaire du département de l'instruction publique et des cultes du canton de Vaud aux commissions scolaires et aux dépositaires communaux. (Du 3 février 1891, du 10 mars 1896.) 1891, 53; 1895—1896, 105

222. Circulaire du département de l'instruction publique et des cultes du canton de Vaud aux commissions scolaires, aux dépositaires communaux et au personnel enseignant primaire concernant les fournitures scolaires. 1897, 46

223. Circulaire du département de l'instruction publique et des cultes du canton de Vaud aux dépositaires communaux concernant le service du matériel scolaire. 1897, 46

224. Loi sur la gratuité des fournitures scolaires à l'école publique primaire du canton de Neuchâtel. (Du 21 mai 1890.) 1890, 4

225, 225 a. Règlement spécial pour le service du matériel scolaire gratuit dans le canton de Neuchâtel. (Du 15 mars 1893, du 6 juillet 1901.) 1893, 59; 1905, 194

226. Arrêté supprimant le tantième à payer aux débitants du matériel scolaire gratuit (Neuchâtel). (Du 3 janvier 1900.) 1900, 133

6. Schulhausbau und Schulgesundheitspflege.

α. Schulhausbauten und Schulmobiliar.

227. Verordnung des Regierungsrates des Kantons Zürich betreffend Schulhausbau und Schulgesundheitspflege. (Vom 31. Dezember 1890.) 1890, 21

228. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Zürich an die Gemeinde-, Sekundar- und Bezirksschulpflegen, sowie an die Primar- und Sekundarlehrer und an die Arbeitslehrerinnen betreffend Schulhausbau und Schulgesundheitspflege. (Vom 6. Dezember 1890.) 1890, 25

229. Normalien für Erstellung neuer Schulhäuser im Kanton Bern. (Vom 1. Februar 1901.) 1901, 22

230. Normalvorschriften für Schulhausbauten im Kanton Schwyz. (Vom 12. Oktober 1888.) 1889, 67

231. Bericht und Vorschläge der Kommission für Schulbaunormalien in Baselstadt (vom Oktober 1885) nebst Tableau über auswärtige Schulhäuser. 1886, 151

232. Beschluß des Regierungsrates des Kantons Baselstadt betreffend die Schulbaunormalien. (Vom 16. Januar 1886.) 1886, 59

233. Maße der zweisitzigen Basler Subsellien (pag. 65). 1886, 166

234. Ordnung über Benützung von Schullokalitäten und Schulplätzen durch Vereine, Gesellschaften etc. im Kanton Baselstadt. (Genehmigt vom Erziehungsrat am 18. Oktober 1900.) 1900, 340

235. Gesetz über Expropriation im Kanton St. Gallen. (Erlassen am 24. Mai 1898. In Kraft getreten am 4. Juli 1898. In Anwendung mit 1. Januar 1899.) 1898, 47

236. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Inspektoren und Schulpflegen der Gemeinde- und Bezirksschulen betreffend Empfehlung der St. Galler Schulbank. (Vom 19. Juli 1894.) 1894, 81

237. Verordnung des Kantons Aargau über Schulhausbauten. (Vom 4. Mai 1891.) 1891, 40

238. S. auch Nr. 345: Turnhallen (Kanton Aargau).

239. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Aargau betreffend Treppenanlage in Schulhäusern. (Vom 15. Juli 1903.) 1903, 26

β. Schulgesundheitspflege.

240. Verordnung des Regierungsrates des Kantons Bern betreffend Maßnahmen gegen diejenigen epidemischen Krankheiten, welche nicht unter das Epidemiegesetz vom 2. Juli 1886 fallen. (Vom 6. Juli 1895, vom 4. November 1898.) 1895—1896, 100: 1898, 94

241. Reglement betreffend den Bade- und Schwimmunterricht der Knaben an den Primarschulen der Stadt Bern. (Mai 1891.) 1891, 62

242. Beschluß des Großen Stadtrates von Luzern betreffend die Anstellung von Schulärzten. (Vom 24. März 1902.) 1902, 16

243. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Schwyz an sämtliche Schulräte und Ärzte betreffend Dispensation von Schulkindern nebst Dispensformular. (Vom 2. September 1887.) 1887, 36

244. Regulativ des Landrates des Kantons Glarus über Behandlung der Schulversäumnisse (vom 17. Februar 1886), nebst Verordnung betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten durch die Schulen. (Vom 1. April 1874.) 1886, 61

245. Verordnung betreffend Schutzpocken-Impfung an den Primarschulen des Kantons Zug. (Vom 22. April 1887.) 1887, 32

246. Verordnung betreffend Schulgesundheitspflege im Kanton Zug. (Vom 25. Juli 1895.) 1894, 20

247. Beschluß betreffend die sanitarische Inspektion der Schulen des Kantons Freiburg. (Vom 20. Januar 1900.) 1900, 110

248. Bestimmungen betreffend die Gesundheitspflege in den Schulen des Kantons Baselstadt, nebst Anordnungen für den Schularzt. (Vom 27. Mai 1886.) 1886, 64

249. S. II. B. Nr. 4 (Kleinkinderschulen, Baselstadt).

250, 250 a. Verordnung betreffend Vorsichtsmaßregeln bei ansteckenden Kinderkrankheiten im Kanton Thurgau. (Vom 11. November 1892, vom 8. Januar 1894.) 1892, 68: 1894, 21

251. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Thurgau an die Schulvorsteherschaften und Lehrer betreffend Verabreichung von alkoholfreien Getränken an Schulkinder. (April 1905.) 1905, 47

252. Arrêté sur les mesures à prendre contre la propagation des maladies transmissibles dans les écoles publiques et privées du canton de Vaud. (Du 8 septembre 1891.) 1891, 61

253. Arrêté du 27 novembre 1896 concernant l'hygiène dans les écoles publiques et dans les écoles privées du canton de Vaud. 1895—1896, 102

254. Circulaire du département de l'instruction publique et des cultes aux commissions scolaires du canton de Vaud. 1897, 39

255. Règlement concernant l'inspection sanitaire des écoles de Genève. (Du 24 septembre 1888.) 1888, 60

256. Règlement sur l'hygiène dans les écoles du canton de Genève. (Du 28 janvier 1898.) 1898, 97

7. Schulökonomie. — Staatsbeiträge. — Verwendung der Bundessubvention.[1])

257. Verordnung betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen des Kantons Zürich. (Vom 25. Februar 1892.) 1892, 32

258. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich an die Bezirks-, Gemeinde- und Sekundarschulpflegen, sowie an die Schulvorsteherschaften betreffend die Zuteilung von Staatsbeiträgen. (Vom 14. Juni 1894.) 1894, 79

[1]) Ein Teil der bezüglichen Erlasse ist nicht in Beilage I sondern in der einleitenden Arbeit der Jahresberichte 1903 und 1904 enthalten.

8. Fürsorge für arme Schulkinder, Kinderhorte, Rettungsanstalten, Anstalten für Schwachsinnige, Spezialklassen.

9. Erlasse betreffend das Schulturnen.

10. Verschiedenes (Orthographie, Prüfungswesen, Volksbibliotheken, Schulausstellungen).

D. Fortbildungsschulen und Rekrutenvorkurse.

a. Fortbildungsschulen.

9. Provisorischer Lehrplan für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen im Kanton Glarus. (Vom 7. November 1901.) 1901, 61

10. Vollziehungsbestimmungen betreffend die Bürgerschule des Kantons Zug. (Vom 30. September 1899.) 1899, 165

11. Disziplinarverordnung für die Bürgerschule des Kantons Zug. (Vom 19. Oktober 1899.) 1899, 167

12. Lehrplan für die Bürgerschule des Kantons Zug. (Vom 19. Oktober 1899.) 1899, 168

13. Programme des cours complémentaires pour jeunes filles dans le canton de Fribourg. (Du 14 mai 1901.) 1901, 61

14. Règlement général des écoles ménagères du canton de Fribourg. (Du 10 juin 1905.) 1905, 63

15. Gesetz betreffend das Fortbildungsschulwesen im Kanton Baselland. (Vom 2. Oktober 1892.) 1895—1896, 210

16. 17. Verordnung betreffend die Organisation der Fortbildungsschulen im Kanton Baselland. (Vom 30. September 1895, vom 11. September 1902.) 1895—1896, 211; 1902, 22

18. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Fortbildungsschullehrer betreffend die Fortbildungsschulen. (Vom 19. Oktober 1887.) 1887, 46

19. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Gemeindeschulpflegen betreffend die Fortbildungsschulen. (Vom 12. Oktober 1894.) 1894, 95

20. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion an die Schulpflegen des Kantons Baselland zuhanden der Fortbildungslehrer. (Vom 5. August 1896.) 1895—1896, 215

21. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Schulpflegen, Lehrmittelverwalter und Lehrer der Fortbildungsschulen betreffend die obligatorische Fortbildungsschule. (Vom 10. Oktober 1900.) 1900, 170

22. Verordnung für die Fortbildungsschulen des Kantons Schaffhausen. (Vom 27. Oktober 1893.) 1893, 62

23. 24. Regulativ für Unterstützung der Fortbildungsschulen im Kanton Appenzell A.-Rh. (Genehmigt vom Kantonsrate den 12. November 1883, den 23. November 1896.) 1883—1885, 63; 1895—1896, 215

25. Zirkular der Landesschulkommission von Appenzell A.-Rh. an die tit. Schulkommissionen betreffend Buchhaltung für Lehrlinge. (Vom 25. April 1899.) 1899, 170

26. Kreisschreiben der Landesschulkommission von Appenzell I.-Rh. an sämtliche Ortsschulräte und Lehrer des Kantons Appenzell I.-Rh. betreffend Weg- und Zuzug von Fortbildungsschülern. (Vom 11. November 1899.) 1899, 170

27. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Appenzell I.-Rh. an sämtliche Ortsschulräte des Kantons Appenzell I.-Rh. betreffend die Prüfung an den Fortbildungsschulen. (Vom 10. März 1900.) 1900, 171

28. Bekanntmachung der Landesschulkommission des Kantons Appenzell I.-Rh. betreffend Prüfung der Fortbildungsschüler. (Vom 7. Oktober 1905.) 1905, 66

29. Disziplinarordnung für die Schüler der städtischen Fortbildungsschule St. Gallen. 1891, 67

30. Statuten der obligatorischen Fortbildungsschule Gams. (Vom 1. Dezember 1891.) 1891, 68

31. Regulativ über die Unterstützung der gewerblichen Fortbildungsschulen des Kantons St. Gallen durch den Staat. (Vom 8. Januar 1892.) 1892, 72

32. Kreisschreiben an die Primar- und Sekundarschulräte des Kantons St. Gallen betreffend Gründung von Töchterfortbildungsschulen. (Vom 9. Dezember 1899.) 1899, 171

58. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Thurgau an die Inspektoren und Vorsteherschaften der obligatorischen Fortbildungsschulen betreffend Dispensationen. (Vom 2. Oktober 1905.) 1905, 74
59. Decreto legislativo in punto alle scuole di ripetizione nel cantone Ticino. (13 novembre 1901.) 1901, 17
60. Decreto sulle scuole di ripetizione nel cantone Ticino. (11 gennajo 1902.) 1901, 18
61. Loi du 12 novembre 1883 sur les cours complémentaires d'instruction publique primaire. Arrêté du Grand Conseil du canton de Vaud. 1883—1885, 60
62. Règlement provisoire pour les cours complémentaires de l'instruction publique primaire dans le canton de Vaud. (Du 14 octobre 1886.) 1886, 78
63. Circulaire du département de l'instruction publique et des cultes du canton de Vaud aux commissions scolaires. (Du 4 février 1892.) 1892, 75
64. Décret du Grand Conseil du canton de Vaud concernant la question de l'abolition des cours complémentaires. (Du 23 novembre 1893.) 1893, 66
65. Circulaire du département de l'instruction publique et des cultes du canton de Vaud aux commissions scolaires concernant la suppression des examens des cours complémentaires. 1897, 73
66. Circulaire du département de l'instruction publique et des cultes du canton de Vaud aux commissions scolaires et aux chefs de section concernant les cours complémentaires. 1897, 73
67. Circulaire du département de l'instruction publique et des cultes du canton de Vaud aux commissions scolaires concernant la dispense des cours complémentaires. 1897, 73
68. Circulaire des départements de l'instruction publique et des cultes et militaire du canton du Vaud aux commissions seolaires, aux commandants d arrondissement, au personnel enseignant et aux chefs de section concernant les cours complémentaires. 1897, 74
69. Programme d'enseignement pour les cours complémentaires du canton de Vaud. (1899.) 1899, 173
70. Circulaire du département de l'instruction publique et des cultes et du département militaire du canton de Vaud aux commissions scolaires, au personnel enseignant, aux commandants d'arrondissement et aux chefs de section concernant les cours complémentaires. (Du 10 octobre 1905.) 1905, 77
71. Programme des cours facultatifs du soir du canton de Genève. (Du 17 octobre 1890.) 1890. 49
72. Programme des cours du soir du canton de Genève pour l'année scolaire 1895—1896. (Du 23 septembre 1895.) 1895—1896, 217

b. Rekrutenvorkurse.

73. Kreisschreiben der Direktionen des Militärs und der Erziehung des Kantons Bern an sämtliche Regierungsstatthalter zuhanden der Einwohnergemeinderäte und Primarschulkommissionen betreffend die Wiederholungs- und Fortbildungskurse. (Vom 5. November 1887.) 1887, 45
74. Kreisschreiben der Direktionen des Militärs und der Erziehung des Kantons Bern an sämtliche Regierungsstatthalterämter zuhanden der Einwohnergemeinderäte und Primarschulkommissionen betreffend Abhaltung von Wiederholungs- und Fortbildungskursen für die im Herbst 1894 und 1895 zur Aushebung gelangenden Rekruten. (Vom 20. November 1893.) 1893, 66
75. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Luzern an die Lehrerschaft der Rekrutenwiederholungsschule. (Vom 28. Dezember 1896.) 1895—1896, 209
76. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Luzern an die Bezirks-Inspektoren betreffend die Rekrutenwiederholungskurse. 1897, 66

97. Circulaire du département de l'instruction publique et des cultes et du département militaire du canton de Vaud concernant le cours préparatoire aux examens de recrues. (Du 15 juin 1905.) 1905, 79

98, 99. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Wallis an die Gemeinde- und Schulbehörden betreffend die Rekrutenprüfungen. (Vom 5. September 1885, vom 24. August 1887.) 1883—1885, 66; 1887, 43

100. Arrêté du conseil d'Etat du canton du Valais concernant les cours préparatoires pour les recrues. (Du 7 septembre 1888.) 1888, 66

101. Verfügung des Departements des öffentlichen Unterrichts des Kantons Wallis betreffend Vorbereitungsschulen für Rekruten. (Vom 10. August 1900.) 1900, 172

E. Sekundarschulwesen.

1. Organisationsgesetze und Verordnungen.

1. Beschluß der Landsgemeinde des Kantons Glarus betreffend Reorganisation der Sekundarschulen. (Vom 9. Mai 1889.) 1889, 142

2. Reglement für die zugerischen Sekundarschulen. (Erlaß des Erziehungsrates vom 2. Januar 1884.) 1883—1885, 85

3. Reglement für die Regionalschulen im Kanton Freiburg. (Vom 7. Februar 1895.) 1895—1896, 11

4. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland betreffend die gemischten Sekundarschulen. 1897, 93

5. Verordnung für die bündnerischen Real- und Fortbildungsschulen. (Vom 29. Mai 1901.) 1901, 143

6. Loi sur l'instruction publique secondaire dans le canton de Vaud. (Du 19 février 1892.) 1892, 10

7. Règlement pour les établissements d'instruction publique secondaire dans le canton de Vaud. 1897, 142

8. Le département de l'instruction publique et des cultes du canton de Vaud aux directeurs des établissements d'instruction publique secondaire. 1897, 152

9. 10. 11. Règlement organique de l'école secondaire et supérieure des jeunes filles à Genève. (Du 8 mai 1888, du 17 janvier 1893, du 23 octobre 1903.) 1888, 90; 1893, 120; 1903, 93

12. 13. Règlement organique de l'école professionnelle à Genève. (Du 11 mai 1888, du 20 janvier 1893.) 1888, 67; 1893, 68

14. Règlement disciplinaire de l'école professionnelle de Genève. (Du 20 janvier 1893.) 1893, 72

15. Loi concernant l'enseignement secondaire dans la commune de Carouge. (Du 22 juillet 1893.) 1895—1896, 42

2. Lehrpläne.

16. Lehrplan der Sekundarschule des Kantons Zürich. (Vom 27. April 1892.) (S. auch C. 122; 1905, 7.) 1892, 29

17. Unterrichtsplan für das Handarbeiten in den Mädchen-Sekundarschulen des Kantons Bern. (Vom 2. Dezember 1904.) 1904, 68

18, 19, 20. Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Luzern. (Vom 25. Februar 1885, vom 17. Januar 1895, vom 6. Februar 1901.) 1883—1885, 89; 1895—1896, 142; 1901, 13

21. Unterrichtsplan für die Sekundarschulen des Kantons Schwyz. (Vom 16. Februar 1887.) 1887, 47

22. Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Glarus mit einem Lehrer. (Vom Kantonsschulrat erlassen den 16. April 1884.) 1883—1885, 87

23. Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Glarus. (Provisorisch für drei Jahre in Kraft erklärt vom Regierungsrate am 24. März 1904.) 1904, 85

24. Programme des écoles régionales du canton de Fribourg. (1899.) 1899, 203

25. Lehrplan für die zweiklassigen solothurnischen Bezirksschulen. (Vom 17. Mai 1895.) 1895—1896. 146—148

26.—29. Lehrziel der Mädchensekundarschule in Basel. (1883, 1895, 1898, vom 21. Januar 1904.) 1883—1885, 85; 1894, 59; 1898, 74; 1904. 91

30, 31. Lehrplan der Töchterschule Basel. (Vom Erziehungsrate genehmigt den 12. April 1883, vom 2. Mai 1901.) 1883—1885, 188: 1901. 119

32. Ordnung für die Fortbildungsklassen an der Töchterschule in Baselstadt. (Vom 29. März 1884.) 1883—1885, 186.

33, 34. Lehrplan für den Unterricht an den basellandschaftlichen Bezirksschulen. (Vom 8. Mai 1889, vom 26. März 1902.) 1889, 108; 1902. 41

35. Lehrplan für die Mädchensekundarschulen des Kantons Baselland. (Vom 4. April 1896.) 1895—1896. 148

36, 37. Lehrplan für gemischte Sekundarschulen des Kantons Basellandschaft. (Vom 10. Februar 1900.) 1897, 87; 1900. 255

38. Lehrplan für den Unterricht an den Realschulen des Kantons Schaffhausen. (Vom 7. März 1900.) 1900. 262

39, 40. Lehrplan für die Bezirksschulen des Kantons Aargau. (Vom 17. Februar 1893, vom 15. März 1902.) 1893, 20; 1902. 77

41. Programma per le scuole maggiori feminili stabilito del consiglio di stato del cantone di Ticino. (Maggio 1885.) 1883—1885. 92

42. Programma per le scuole maggiori maschili stabilito del consiglio di stato del cantone di Ticino. (Maggio 1885.) 1883—1885, 92

43. Programma analitico, esperimentale per le scuole maggiori maschili e femminili del cantone Ticino. (Adottato dal consiglio di stato nella seduta del 16 novembre 1895.) 1895—1896, 153

44, 45. Programme de l'enseignement pour les écoles secondaires rurales du canton de Genève. (Du 7 septembre 1887, du 30 juillet 1895.) 1887, 52; 1895—1896, 179

46.—48. Programme de l'enseignement à l'école professionnelle de Genève. (Du 30 juin 1893, du 30 juillet 1895, 1905.) 1893, 73: 1895—1896, 182; 1905. 129

49. Programme de la classe spéciale de français de l'école secondaire et école supérieure de jeunes filles de Genève. 1898. 150

3. Lehrmittel.

50. Lehrmittelverzeichnis für die deutschen Sekundarschulen des Kantons Bern. (Vom 1. März 1893.) 1893. 51

51. Catalogue des moyens d'enseignement pour les écoles secondaires et les gymnases du Jura bernois. 1897. 85

52. Lehrmittelverzeichnis für die deutschen Mittelschulen des Kantons Bern. (Vom 12. Juni 1899.) 1899, 179

6. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Bezirksschulräte, Gemeinderäte, Bezirksschulpflegen und Gemeindeschulpflegen betreffend die Frage der Wählbarkeit eines Lehrers in die Lokalschulbehörden. (Vom 20. April 1899.) 1898, 166
7. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Schulpflegen, Gemeindeschulinspektoren und Lehrer der Gemeinde- und Bürgerschulen betreffend pflichtige Stundenzahl. (Vom 2. September 1899.) 1899, 217

b. Patentprüfungen und Anstellungsverhältnisse. — 1. Kleinkinderlehrerinnen.

8. Ordnung betreffend Erfordernisse für die Anstellung als Lehrerin an Kleinkinderschulen im Kanton Baselstadt. (Vom 21. November 1895.) 1895—1896, 242
9. Programm für die Kurse zur Heranbildung von Lehrerinnen an der Töchterschule Basel für Kleinkinderanstalten. (Vom 20. Februar 1896.) 1895—1896, 241
10. Ordnung für die Lehrerinnen der staatlichen Kleinkinderanstalten Basel. (Vom 23. Dezember 1898 und vom Regierungsrate genehmigt den 25. Januar 1899.) 1898, 154
11. Règlement concernant les examens des aspirants aux fonctions de maîtresse et de sous-maîtresse dans les écoles enfantines du canton de Genève. (Du 31 mars 1888.) 1888, 76
12. Règlement concernant les examens et le stage des aspirantes aux fonctions de maîtresse et de sous-maîtresse dans les écoles enfantines du canton de Genève. (Du 4 juillet 1905.) 1905, 166

2. Primarlehrerschaft.

13, 14. Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer. (§ 276 des Unterrichtsgesetzes vom 24. Dezember 1859.) Vom 21. September 1900, vom 31. Dezember 1903.) 1900, 282; 1903, 106
15. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend Zulassung der Maturanden zur Primarlehrerprüfung. (Vom 24. Mai 1905.) 1905, 140
16. Reglement für die Patentprüfungen der Primarlehrer und Lehrerinnen des Kantons Bern. (Siehe §§ 29 und 36 des Gesetzes über das Schulwesen vom 26. Juni 1856 und Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juli 1873. Erlaß des Regierungsrates vom 2. April 1885.) 1883—1885, 110
17. Patentprüfungen der Primarlehrer und der Primarlehrerinnen des deutschen Kantonsteils von Bern. (Vom 8. März 1905.) 1905, 141
18, 19. Lehrerprüfungs-Reglement im Kanton Luzern. (Vom 20. Juni 1895, vom 17. August 1900.) 1895—1896, 235; 1900, 286
20. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Luzern betreffend teilweise Abänderung des Lehrerprüfungsreglements vom 17. August 1900. (Vom 19. Januar 1905.) 1905, 143
21. Zusatz zu der Instruktion für die Lehrerprüfungskommission des Kantons Schwyz betreffend Diplomerteilung in der deutschen Sprache. (Vom 30. Januar 1902.) 1904, 136
22.—24. Reglement für die Fähigkeitsprüfungen der glarnerischen Primarlehrer. (Vom 13. März 1890, vom Kantonalschulrat erlassen am 5. Mai 1884, vom 14. Februar 1901.) 1890, 61; 1883—1885, 107; 1901, 158
25, 26. Reglement für die Prüfung der Primar- und Sekundarlehrer im Kanton Zug. (Vom 26. November 1900, vom 18. Februar 1903.) 1900, 291; 1903, 121
27. Arrêté du Conseil d'Etat du canton de Fribourg concernant le stage des instituteurs. (Du 25 janvier 1886.) 1886, 98

28. Règlement d'exécution concernant le stage des instituteurs dans le canton de Fribourg. (Du 11 septembre 1886.) 1886, 99

29. Règlement fixant les conditions de concours pour la nomination des maîtres aux écoles primaires du canton de Fribourg. (Du 26 août 1892.) 1892. 76

30. Reglement über die Bewerbung um Primarlehrerstellen im Kanton Freiburg. (Vom 26. August 1892.) 1892, 81

31. Programme de l'examen pour l'obtention du brevet pour l'enseignement primaire dans le canton de Fribourg. (Du 5 mars 1901.) 1901, 168

32. Règlement des examens pour l'obtention et le renouvellement du brevet de capacité pour l'enseignement dans les écoles du canton de Fribourg. (Du 5 mars 1901.) 1901, 161

33. Reglement für die Prüfung der Lehrer und Lehrerinnen der Primarschule des Kantons Solothurn. (Vom 5. Februar 1892.) 1892, 78

34. Ordnung betreffend die Erfordernisse für die Anstellung von Lehrern und Lehrerinnen an den öffentlichen und privaten Primar- und Mittelschulen und die Einrichtung von Prüfungen für Primarlehrer und Lehrerinnen des Kantons Baselstadt. (Erlaß des Erziehungsrates vom 28. Juni 1883, genehmigt vom Regierungsrate den 20. Oktober 1883.) 1883—1885, 95

35, 36. Reglement für die Prüfung von Primarlehrern und Lehrerinnen und von Arbeitslehrerinnen im Kanton Baselstadt. (Siehe § 6 der Ordnung vom 28. Juni 1883.) (Erlaß des Erziehungsrates vom 11. Oktober 1883, vom 15. März 1894.) 1883—1885, 103; 1894, 97

37, 38. Reglement für die Patentprüfungen der Primarlehrer und Lehrerinnen im Kanton Baselland. (Vom 31. Dezember 1886, abgeändert den 22. April 1893.) 1886, 90; 1893, 98

39. Regulativ für die Prüfungen der Primar- und Reallehrer des Kantons St. Gallen. (Vom 10. November 1886, vom 14./16. März 1894.) 1886, 85; 1894, 100 u. 105

40. Regulativ für die Prüfungen der Primarlehrer des Kantons St. Gallen. (Vom Erziehungsrat erlassen den 29. Dezember 1902; vom Regierungsrat genehmigt den 9. Januar 1903.) 1902, 107

41. Verordnung über Bildung und Patentierung von Volksschullehrern des Kantons Graubünden. (1892, vom 25. Juli 1902.) 1892, 83; 1902, 117

42. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Aargau betreffend die Patentierung für Fortbildungsschulen im Französischen. (Vom 1. Juli 1899.) 1899, 217

43. Regolamento per gli esami di idoneità all'insegnamento nelle scuole primarie et maggiori del cantone di Ticino. (4. Juli 1896.) 1895—1896, 245

44. Regolamento per gli esami magistrali di Stato (Tessin). (Vom 4. Juni 1904.) 1904, 157

45. Règlement du 19 septembre 1895 sur l'organisation des écoles enfantines et sur l'obtention des brevets prévus par l'art. 39 lettres *c* et *d* de la loi du 9 mai 1889 sur l'instruction publique primaire (brevet pour l'enseignement des ouvrages du sexe et brevet de maîtresse des classes enfantines du canton de Vaud). 1895—1896, 66

46. Arrêté du Conseil d'Etat de la république et canton de Neuchâtel concernant les examens en obtention des brevets de capacité pour l'enseignement primaire. (Du 15 juillet 1898.) 1898, 156

47. Revision de l'art. 63 du règlement général sur les écoles primaires du canton de Neuchâtel concernant les examens des aspirants aux brevets primaire et frœbelien. (Du 3 août 1898.) 1898, 156

48. Programme d'examen à l'usage des aspirantes au brevet d'enseignement des ouvrages à l'aiguille dans les écoles primaires et secondaires du canton de Neuchâtel. (Du 7 mars 1901.) 1901, 191

3. Sekundarlehrerschaft.

c. Lehrerkurse.

d. Besoldungen und Ruhegehalte (siehe auch Hülfskassen).

94. Gesetz betreffend Pensionierung von Staatsbeamten und Staatsangestellten des Kantons Baselstadt. (Vom 22. Oktober 1888.) 1888, 74
95. Gesetz betreffend Abänderung des Schulgesetzes des Kantons Baselstadt (Lehrerbesoldungen). (Vom 8. Oktober 1903.) 1903, 7
96. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Gemeinderäte, Schulpflegen und Lehrerschaft der Sekundarschulgemeinden. (Vom 1. Februar 1899.) (Besoldung.) 1899, 222
97. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Bezirksschulpflegen und Bezirkslehrerkonferenzen. (Vom 1. Februar 1899.) (Besoldung.) 1899, 222
98. Gesetz des Kantons St. Gallen über die Alterszulagen an die Volksschullehrer. (Erlassen am 17. Mai 1892. In Kraft getreten am 27. Juni 1892. In Vollziehung mit 1. Januar 1893.) 1892, 95
99. Alterszulagen an die Volksschullehrer des Kantons St. Gallen. (Vom 15. September 1893.) 1893, 103
100. Gesetz über die Festsetzung der Primarlehrergehalte im Kanton St. Gallen. (In Kraft getreten am 30. Dezember 1901.) 1901, 16
101. Nachtrag zur Schulordnung vom 29. Dezember 1865 für die Primar- und Sekundarschulen des Kantons St. Gallen betreffend die Besoldung der Arbeitslehrerinnen. (Vom 10. Oktober 1902.) 1902, 116
102. Gesetz über Dienstalterszulagen an die Sekundarlehrer im Kanton St. Gallen. (Vom 23. November 1904.) 1904, 154
103. Gesetz betreffend Besoldung der Volksschullehrer des Kantons Graubünden. (Am 14. Oktober 1900 vom Volk angenommen.) 1900, 8
104. Verordnung für die kantonalen Beiträge an die Lehrerbesoldungen im Kanton Graubünden. (Vom 30. Mai 1901.) 1901, 190
105. Abänderung des Art. 65, Satz 1 der Staatsverfassung und Gesetz über die Erhöhung der Lehrerbesoldungen. (Kanton Aargau.) (Vom 23. November 1898, in Kraft seit 1. Juli 1899.) 1899, 71
106. Dekret des Großen Rates des Kantons Aargau betreffend Verwendung des Klosterpensionsfonds. (Vom 25. Mai 1904.) 1904, 154
107. Verordnung betreffend Zulagen zu den Rücktrittsgehalten der Lehrer im Kanton Aargau. (Vom 22. November 1904.) 1904, 155
108. Beschluß des Regierungsrates des Kantons Aargau betreffend die Berechnung der Rücktrittsgehalte der Lehrer. (Vom 13. März 1905.) 1904, 156
109. Verordnung betreffend Abchürung bei Lehrerwechsel im Kanton Thurgau. (Vom 2. September 1892.) 1892, 96
110. Gesetz betreffend die Besoldung der Lehrer im Kanton Thurgau. 1897, 13
111. Loi sur les pensions de retraite des régents et régentes primaires du canton de Vaud. 1897, 15
112. Règlement sur les pensions de retraite des régents et régentes primaires du canton de Vaud. 1897, 168
113. Décret du 11 février 1898 autorisant l'augmentation des pensions des régents et régentes primaires dans le canton de Vaud qui ont obtenu leur retraite antérieurement au 1er mai 1897. (Du 25 février 1898.) 1898, 163
114. Loi concernant les traitements des régents et régentes du canton de Vaud. (Du 14 novembre 1903.) 1903, 8
115. Arrêté touchant le paiement des augmentations de traitement pour années de services aux membres du corps enseignant primaire du canton de Vaud. (Du 20 novembre 1903.) 1903, 127
116. Décret concernant les primes d'encouragement pour le personnel enseignant des écoles primaires du Valais. (Du 30 mai 1888.) 1888, 81

e. Korporative Stellung der Lehrerschaft. — 1. Schulkapitel, Konferenzen, Synode.

2. Alters-, Hülfs-, Witwen- und Waisenkassen.

140. Statuten der Unterstützungskasse für die Lehrerschaft des Kantons Schaffhausen. (Vom 9. November 1904.) 1904, 150

141—143. Statuten der Lehrerpensionskasse des Kantons Appenzell A.-Rh. (Vom Kantonsrate genehmigt den 2. Februar 1884, vom 3. März 1884. Abänderung von § 2 vom 13. November 1889. vom Kantonsrat revidiert den 27. März 1900.) 1883—1885, 118: 1889, 103: 1900, 295

144. Statuten für die Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer des Kantons Appenzell I.-Rh. (Vom 17. Januar 1887.) 1887, 54

145—147. Statuten der Unterstützungskasse für die Volksschullehrer des Kantons St. Gallen. (Erlaß des Erziehungsrates vom 21. Januar 1884: vom Regierungsrate genehmigt den 2. Februar 1884. Erlaß des Erziehungsrates vom 21. Oktober 1886: vom Regierungsrate genehmigt am 25. Oktober 1886. vom 25. Februar 1896.) 1883—1885, 113: 1886, 93; 1895—1896, 252

148. Statuten der Pensionskasse für die Volksschullehrer des Kantons St. Gallen. (Vom 28. Februar 1905.) 1905, 149

149, 150. Verordnung betreffend Errichtung einer wechselseitigen Hülfskasse für die bündnerischen Volksschullehrer. (Kleinrätliche Verordnung vom 30. März 1897.) 1898, 158: 1897. 164

151, 152. Verordnung betreffend Errichtung einer wechselseitigen Alters- und Versicherungskasse für die Lehrer der bündnerischen Kantonsschule in Chur. (Vom 2. September 1898; Artikel 6 mit Ergänzung von 1902.) 1898, 161: 1902. 122

153. Beschluß des Kleinen Rates des Kantons Graubünden betreffend Beiträge an die Lehrerkassen. (Vom 27. Dezember 1904.) 1904, 154

154. Statuten der aargauischen Lehrerwitwen- und Waisenkasse. (Vom Regierungsrate genehmigt am 2. Dezember 1905.) 1905. 160

155. Statuten der Alters- und Hülfskasse der thurgauischen Lehrer. (Vom 18. Juni 1887.) 1888, 81

156. Statuten der thurgauischen Lehrerstiftung. (Vom 7. Juli 1902: vom Regierungsrate genehmigt den 1. August 1902.) 1902, 122

157. Decreto circa istituzione di cassa di previdenza pei docenti delle scuole primarie pubbliche del cantone del Ticino. (25 novembre 1903.) 1903, 127

158. Decreto legislativo relativo allo statuto per la cassa di previdenza del corpo insegnante del cantone Ticino. (26 maggio 1904.) 1904. 159

159. Statuto per la cassa di previdenza del corpo insegnante del cantone Ticino. (26 maggio 1904.) 1904, 159

159. a. Decreto circa sussidio ai vecchi docenti del cantone Ticino. (Del 17 gennajo 1905.) 1905. 165

160. Loi approuvant les statuts de la caisse de prévoyance des fonctionnaires de l'enseignement primaire du canton de Genève. (Du 22 février 1896.) 1895—1896. 45

161. Statuts de la caisse de prévoyance des fonctionnaires de l'enseignement primaire du canton de Genève. (Vom 16. Januar 1896.) 1895—1896, 45

162. Loi approuvant les statuts de la caisse de prévoyance pour les fonctionnaires de l'enseignement secondaire du canton de Genève. (Du 22 février 1896.) 1895—1896. 49

163. Statuts de la caisse de prévoyance pour les fonctionnaires de l'enseignement secondaire du canton de Genève. (Vom Jahre 1896.) 1895—1896. 50

164. Loi modifiant l'art. 67bis de la loi du 26 octobre 1895 (modifications à la loi du 5 juin 1886 sur l'instruction publique et dispositions additionnelles) concernant l'instruction d'une caisse de prévoyance des fonctionnaires des écoles enfantines. (Genève.) 1897, 171

165. Loi approuvant les statuts de la caisse de prévoyance des fonctionnaires des écoles enfantines dans le canton de Genève. (Du 9 mars 1898.) 1898. 53

3. Stellvertretung: Vikariatskassen.

166. Regulativ betreffend die Vikariatskasse für Lehrer und Lehrerinnen an den Schulen der Stadt Zürich. (Vom 20. März 1893.) 1893, 104

167. Ordnung für die Vikariatskassen des Kantons Baselstadt. (Vom 30. Dezember 1891.) 1891, 71

168. Ordnung für die Vikariatskassen im Kanton Baselstadt. (Vom 2. Februar und 17. September 1898.) (Vom Regierungsrat genehmigt am 21. September 1881, 30. Dezember 1891, 20. Januar 1897, 2. Februar und 17. September 1898.) 1898, 163

169, 170. Regierungsratsbeschluß betreffend die Entschädigung der Vikare von Lehrern und Lehrerinnen im Kanton Baselland. (Vom 26. Januar 1893, vom 20. September 1899.) 1891, 71; 1893, 103; 1899, 223

171. Beschluß betreffend Tragung der aus der Stellvertretung erkrankter Lehrer erwachsenden Kosten im Kanton Thurgau. (Vom 31. Dezember 1891.) 1891, 70

172. Règlement concernant le remplacement d'un fonctionnaire dans le canton de Genève. (Du 31 mai 1887.) 1888. 80

G. Mittelschulen (Kantonsschulen, Progymnasien, Gymnasien, Real- und Industrieschulen, Handelsabteilungen, pädagogische Abteilungen von Mittelschulen, Lyzeen etc.).

a. Organisationsgesetze und -Reglemente.

1. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend versuchsweise Aufhebung der Aufnahmeprüfung in die erste Klasse des kantonalen Gymnasiums. (Vom 4. Oktober 1902.) 1902, 25

2. Regulativ betreffend die Benützung von Turnhalle und Turnplatz der zürcherischen Kantonsschule für Private turnerische Zwecke. (Vom 1. November 1899.) 1899, 198

3. Dienstliche Obliegenheiten und Verrichtungen des Abwartes für die Turnhalle der zürcherischen Kantonsschule. (Vom 15. November 1899.) 1899, 199

4. Dienstliche Obliegenheiten und Verrichtungen des Hauswartes an der zürcherischen Kantonsschule. (Vom 15. November 1899.) 1899, 200

5. Règlement pour l'école cantonale française de Porrentruy (Bern). (25 février 1896.) 1895—1896, 272—276

6. Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze vom 26. September 1879 betreffend die höhere Lehranstalt in Luzern. (Vom 2. März 1894.) 1894, 106

7. Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze des Kantons Luzern vom 26. September 1879 und 29. November 1898 betreffend die höhere Lehranstalt in Luzern. (Vom 27. Februar 1901.) 1901. 102

8. Reglement über die Benutzung von Lokalen des Kantonsschulgebäudes in Luzern durch Vereine, Gesellschaften u. s. w. (Vom 8. Oktober 1903.) 1903, 42

9. Reglement betreffend die Benutzung des Projektionsapparates im Kantonsschulgebäude in Luzern. (Vom 26. November 1903.) 1903, 43

10. Gesetz betreffend Errichtung eines Kollegiums in Altdorf, Uri. (Landesgemeindebeschluß vom 4. Mai 1902.) 1902, 12

11. Verordnung betreffend Aufnahmebedingungen an der kantonalen Lehranstalt des Kantons Obwalden in Sarnen. (Vom 21. April 1892.) 1892, 100

12. Règlement général pour le collège Saint-Michel à Fribourg. (Du 4 août 1883.) 1883—1885, 149

13. Reglement für die Kantonsschule **Solothurn**. (Vom 8. September 1883.) 1883—1885. 157

14. Errichtung einer vierten Klasse an der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule in Solothurn. (Vom 2. Juni 1890.) 1890. 69

15, 16. Gesetz betreffend die Erweiterung der zweiklassigen Merkantilabteilung an der solothurnischen Kantonsschule zu einer dreiklassigen Handelsschule. (Vom 3. Dezember 1891, vom 3. April 1892.) 1891, 77; 1892, 104

17. Beschluß des Regierungsrates des Kantons Solothurn betreffend Aufnahme von weiblichen Zöglingen in die Kantonsschule. (Vom 3. Juni 1899.) 1899. 207

18. Gesetz betreffend den Anfang des Schuljahres an der Kantonsschule und die Erweiterung der technischen Abteilung der obern Gewerbeschule um ein Sommersemester im Kanton Solothurn. (Angenommen in der Volksabstimmung vom 10. Februar 1901.) 1901. 16

19. Gesetz über die Besoldungen der Lehrer an der Kantonsschule **Schaffhausen**. (In der Volksabstimmung vom 1. Oktober 1905 angenommen.) 1905, 148

20. Statuten der Kantonsschule in Trogen, **Appenzell** A.-Rh. (Vom 14. Mai 1887.) 1888. 105

21. Reglement für den Direktor der Kantonsschule in Trogen (Appenzell A.-Rh.). (Siehe Statuten Art. 17, k.) 1898. 130

22, 23. Beschluß des Erziehungsrates betreffend Ergänzung der Instruktion für die Rektoratskommission der Kantonsschule in **St. Gallen**. (Vom 5. Februar 1891, vom Erziehungsrate erlassen den 6. Juli 1898.) 1891, 96; 1898. 133

24. Verordnung betreffend die Gehalte der Lehrer und Beamten an der Kantonsschule und am Lehrerseminar des Kantons St. Gallen. (Vom 20. Februar 1900.) 1900, 298

25. Unterrichts- und Disziplinarordnung der st. gallischen Kantonsschule (I. und II. Abschnitt der Kantonsschulordnung). (Vom 12. März 1901.) 1901. 134

26. Verordnung über die Organisation und den Unterrichtsplan der Kantonsschule des Kantons **Graubünden**. 1894. 122; 1898. 136

27. Auszug aus dem Protokoll des Großen Rates des Kantons Graubünden betreffend die Handelsabteilung an der Kantonsschule. (Vom 21. Mai 1895.) 1895—1896. 291

28. Disziplinarordnung für die bündnerische Kantonsschule. 1897. 128

29. Verordnung betreffend die Besoldung der Lehrer an der Kantonsschule des Kantons Graubünden in Chur. (In Kraft getreten am 1. September 1903.) 1903. 125

30. Disziplinarordnung für die **aargauische** Kantonsschule. (Vom 24. März 1894.) 1894, 128

31. Gesetz über die Organisation der Kantonsschule des Kantons **Thurgau**. (Volksabstimmung vom 15. April 1883.) 1883—1885. 147

32, 33. Regolamento per il Liceo, il Ginnasio e le Scuole techniche del cantone **Ticino**. (Ottobre 1886, del 25 novembre 1898.) 1886, 114; 1898. 148

34. Decreto circa il rettorato pel Liceo e Ginnasio di Lugano. (22 aprile 1903.) 1903, 93

35. Règlement du Gymnase classique à Lausanne (**Vaud**). 1897. 153

36. Règlement pour le Collège cantonal à Lausanne. (Du 10 février 1900.) 1900. 27[illegible]

37. Arrêté modifiant les articles 86, 88, 118, 146 et 187 du règlement général de l'Académie et du Gymnase cantonal du canton de **Neuchâtel** concernant l'admission à l'Académie. (Du 16 février 1892.) 1892. 108

38. Loi sur l'enseignement supérieur (Académie et Gymnase) du canton de Neuchâtel. (Du 18 mai 1896.) 1895–1896, 56

39. Règlement provisoire pour le Gymnase cantonal du canton de Neuchâtel. 1895–1896, 298

40. Arrêté du conseil d'Etat du canton de Neuchâtel concernant les sociétés gymnasiales. (Du 3 juin 1898.) 1898, 149

41. Arrêté concernant les conditions d'admission des élèves au Gymnase cantonal de Neuchâtel. (Du 29 juin 1899.) 1899, 209

42, 43. Règlement général du Gymnase cantonal à Neuchâtel. (Du 10 juin 1899.) Abänderungen. (Vom 26. September 1905.) 1899, 210; 1905, 125

44. Règlement de l'Ecole supérieure de commerce à Genève. (Eröffnet im September 1888.) 1889, 150

45, 46. Règlement organique du Collège de Genève. (Du 4 mai 1888.) Art. 96, 100, 108, 123, 185 de la loi. (Du 27 janvier 1893.) 1888, 97; 1893, 110

47. Règlement disciplinaire de la division supérieure du Collège de Genève. (1893.) 1893, 118

48. Règlement disciplinaire du Collège de Genève. (1902.) 1902, 95

49. Loi instituant au Collège de Genève un enseignement spécial destiné aux jeunes gens de langue étrangère. (Du 1er juin 1898.) 1898, 57

50. Loi créant un enseignement complémentaire destiné à raccorder le programme de l'école secondaire et supérieure des jeunes filles avec celui de l'Université du canton de Genève. (Du 3 novembre 1900.) 1902, 193

51. Règlement des cours destinés à raccorder le programme de l'école secondaire et supérieure des jeunes filles avec celui de l'Université de Genève. (Du 20 décembre 1902.) 1902, 94

b. Lehrpläne, Programme.

52. Lehrplan der Handelsabteilung der Industrieschule an der Kantonsschule Zürich. (Vom 11. Dezember 1895.) 1895–1896, 265–272

53. Lehrplan der kantonalen Handelsschule in Zürich. (Vom 6. Februar 1901.) 1901, 77

54. Lehrplan des Realgymnasiums Zürich. (Vom 29. November 1905.) 1905, 83

55, 56. Lehrplan für die Waffenübung an der Kantonsschule in Zürich. (Vom 5. November 1890, vom 11. Juni 1900.) 1890, 70; 1900, 202

57. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend Waffenübungen an der Kantonsschule. (Vom 23. März 1904.) 1904, 64

58. Lehrplan für die höhere Töchterschule der Stadt Zürich. (Vom 15. Dezember 1898.) 1898, 107

59. Unterrichtsplan für die Sekundar- und Mittelschulen des Kantons Bern. (Vom 8. Februar 1889.) 1889, 116

60, 61. Lehrpläne der Kantonsschule des Kantons Luzern. (Vom 8. August 1895, vom 22. September 1900.) 1895–1896, 276–291; 1900, 225

62. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Luzern betreffend den Lehrplan der Realschule. (Vom 18. Oktober 1885.) 1883–1885, 170

63. Normallehrplan für die Lateinschulen des Kantons Zug. 1897, 99

64. Unterrichtsplan der obern Realschule zu Basel. I. Realabteilung. (Vom 30. April 1903.) 1903, 57

65. Lehrplan der Kantonsschule von Appenzell A.-Rh. in Trogen. 1897, 106

66. Provisorischer Unterrichtsplan für die Kantonsschule Chur (Graubünden) pro 1897/98. 1897, 114

67. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Graubünden an die Lehrer der Realschulen und der obern Klassen der Primarschulen. (Lehrplan der Kantonsschule.) 1897, 135

68. Lehrplan der aargauischen Kantonsschule. (Erlaß des Erziehungsrates vom 15. März 1883. Vom Regierungsrate genehmigt den 9. April 1883.) 1883—1885, 164

69. Revision von § 10, lemma 2 des Lehrplans der aargauischen Kantonsschule. (Vom 15. März 1883.) 1893, 109

70. Lehrplan für die Handelsabteilung an der aargauischen Kantonsschule. (Vom 30. Dezember 1895.) 1895—1896, 291—294

71. Normallehrplan der thurgauischen Kantonsschule. (Regierungsbeschluß vom 1. Februar 1884.) 1883—1885, 167

72. Beschluß des Regierungsrates des Kantons Thurgau betreffend Abänderungen am Lehrplan der Kantonsschule. (Vom 1. April 1894.) 1893, 125

73. Programmi per l'insegnamento nel Liceo, nel Ginnasio e nelle Scuole techniche cantonali. (Del 11 ottobre 1886.) (Kanton Tessin.) 1886, 124

74. Modificazioni ai programmi d'insegnamento per il Liceo, il Ginnasio e le Scuole techniche cantonali nel cantone di Ticino. (Vom 11. Oktober 1887.) 1887, 90

75. Programme des leçons de travail manuel du Gymnase cantonal de Neuchâtel. (Du 28 mars 1890.) 1890, 60

c. Maturitätsprüfungen, Austrittsprüfungen.

76. Reglement betreffend die Maturitätsprüfungen am kantonalen Gymnasium in Zürich. (Vom 8. Juli 1891.) 1891, 92

77. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend Maturitätsprüfungen am Gymnasium. 1899, 186

78. Regulativ betreffend die Abgangsprüfung der kantonalen Handelsschulen in Zürich. (Vom 31. August 1904.) 1904, 64

79—81. Regulativ für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern. (Vom 15. März 1883, vom 1. August 1889, vom 1. Juni 1901.) 1883—1885, 171; 1888, 120; 1901, 99

82. Regulativ für die Maturitätsprüfungen der Notariatskandidaten und der Kandidaten der Tierarzneikunde im Kanton Bern. (Vom 1. Februar 1889.) 1889, 183

83. Reglement über die Maturitätsprüfungen für Abiturienten des Lyzeums in Luzern. (Vom 11. April 1890.) 1890, 73

84. 85. Regulativ für die Maturitätsprüfungen des Kantons Schwyz. (Vom 28. Juli 1888, vom 18. Mai 1892.) 1888, 117; 1892, 97

86. Nachtrag zum Regulativ für die schwyzerischen Maturitätsprüfungen. (Vom 17. Mai 1900.) 1900, 248

87. Regulativ für die Diplomprüfung an der Handelsabteilung der Industrieschule des Kollegiums Maria-Hilf in Schwyz. (Vom 22. August 1901.) 1901, 117

88. Verordnung betreffend die Maturitätsprüfung an der kantonalen Lehranstalt des Kantons Obwalden in Sarnen. (Vom 21. April 1892.) 1892, 100

89. Dekret betreffend Abänderung des Maturitätsreglementes im Kanton Obwalden. (Vom 7. Februar 1895.) 1895—1896, 315

90. Règlement et programme du baccalauréat ès-lettres au collège Saint-Michel à Fribourg. (Du 22 juin 1891.) 1891, 78

91. Règlement et programme des examens à subir pour obtenir le diplôme de bachelier ès-sciences et le certificat de maturité du collège Saint-Michel à Fribourg. 1895—1896, 305

d. Konvikt; Kadettenwesen.

117. Vertrag betreffend Errichtung und Betrieb eines Schülerhauses in St. Gallen. (Vom 27. März 1899.) 1900, 270

118. Statut für das Schülerhaus St. Gallen. (November 1900.) 1900, 271

119. Betriebsreglement für das Schülerhaus St. Gallen. (Vom 29. Januar 1901.) 1901, 131

120. Vertrag betreffend das Kadettenwesen in St. Gallen. (Vom 29. Mai 1905.) 1905, 111

121. Reglement für das Kadettenkorps in St. Gallen. (Vom 7. Juni 1905.) 1905, 113

122. Großratsbeschluß betreffend Konvikteinrichtung im Lehrerseminar des Kantons Graubünden. (Vom 23. Mai 1894.) 1894. 131

123. Konviktordnung für die bündnerische Kantonsschule. (Vom 10. und 11. Dezember 1890.) 1890, 89

124. Gesetzesvorschlag betreffend Erstellung eines Konviktes für die Kantonsschule des Kantons Graubünden. (Großratsbeschluß vom 31. Mai 1899.) 1899. 72

125. Kleinrätliche Verordnung für das Konvikt der bündnerischen Kantonsschule. (Vom 12. August 1902.) 1902, 60

126. Reglement für das Kantonsschülerkosthaus in Aarau. (Vom 21. Februar 1890.) 1890, 86

127. Hausordnung für das Kantonsschülerkosthaus in Aarau. (Vom 21. Februar 1890.) 1890, 87

128. Reglement und Hausordnung für das aargauische Kantonsschülerkosthaus. (Vom 24. März 1891.) 1891, 93

129. Zirkular des Erziehungsdirektors des Kantons Aargau an die tit. Bezirksschulpflegen betreffend Kadettenkorps. 1897, 61

130. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die aargauischen Bezirksschulpflegen und Kadettenkommissionen betreffend Gradabzeichen bei den Kadetten. (Vom 28. April 1903.) 1903, 66

131. Konviktordnung für die thurgauische Kantonsschule. (Vom 20. Februar 1895.) 1895—1896, 294—298

132, 133. Kadettenordnung für die thurgauische Kantonsschule. (Vom 30. April 1880. Ergänzt durch einen Beschluß des Regierungsrates vom 16. April 1887, vom 22. März 1889.) 1887, 89; 1889, 149

e. Stipendien.

134. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion an sämtliche Mittelschulen des Kantons Bern betreffend Stipendien. 1897, 96

135. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Uri betreffend Stipendienerteilung für wissenschaftliche Studien. (Vom 20. Mai 1887.) 1887, 91

136. Reglement betreffend Verabreichung von Stipendien an Lehramtskandidaten und -Kandidatinnen des Kantons Zug. (Vom 9. August 1902.) 1902, 40

137. Verordnung betreffend Staatsbeiträge an die weiblichen Zöglinge der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule Solothurn. (Vom 25. November 1899.) 1899, 207

138. Gesetz betreffend die Verabfolgung von Staatsstipendien im Kanton Baselland. (Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Juni 1904.) 1904, 4

139. Gesetz betreffend das Stipendienwesen im Kanton Appenzell A.-Rh. (Von der Landsgemeinde angenommen am 24. April 1904.) 1904, 5

140. Gesetz über die Verwendung des Legats du Puget. (Stipendien, Kanton Appenzell A.-Rh.) (Von der Landsgemeinde erlassen am 24. April 1904.) 1904. 9

141. Regulativ betreffend die Erteilung von Stipendien gemäß Art. 10, zweiter Satz, der kantonalen Verfassung des Kantons St. Gallen vom 16. November 1890. (Vom 16. Februar 1891.) 1891, 99

142. Regulativ für die Verwendung der Stipendien- und Krankenkasse der Kantonsschule St. Gallen. (Vom 11. August 1891.) 1891, 98

143. St. Gallisches Regulativ betreffend die Erteilung von Stipendien für das Studium an Hochschulen gemäß Art. 10. zweiter Satz, der kantonalen Verfassung vom 16. November 1890. (Vom 10./12. Mai 1899.) 1899, 244

H. Lehrerbildungsanstalten. — *a.* Organisation.

1. Seminarordnung für das Lehrerseminar des Kantons Zürich in Küsnacht. (Vom 30. Dezember 1901.) 1901, 87

2. Reglement für den Hauswart des zürcherischen Lehrerseminars in Küsnacht-Zürich. 1897, 95

3. Reglement für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern. (Erlaß des Regierungsrates vom 3. März 1883, § 15 des Gesetzes betreffend die Lehrerbildungsanstalt, vom 18. Juni 1895, vom 27. Februar 1905.) 1883—1885. 124; 1905, 98

4, 5. Reglement für die Aufnahmsprüfung zum Eintritt ins Staatsseminar von Hofwyl, Kanton Bern. 1897, 97

6, 7. Seminarordnung für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern in Hofwyl. (Vom 17. April 1898, vom 10. März 1905.) 1898, 123; 1905, 104

8. Beschluß betreffend Führung des Konvikts im Seminar Hofwyl. (Vom 16. Februar 1898.) 1898, 126

9. Regulativ betreffend die Übungsschule des staatlichen Lehrerseminars in Bern. (Vom 16. Juni 1904.) 1904, 75

10. Dekret betreffend die Besoldungen der Vorsteher und Lehrer der staatlichen Seminare des Kantons Bern. (Vom 16. März 1904.) 1904, 122

11. Reglement für das Lehrerseminar des Kantons Luzern. (Vom 28. April 1904.) 1904, 76

12. Reglement für das Konvikt am Lehrerseminar des Kantons Luzern. (Vom 28. April 1904.) 1904, 82

13. Beschluß betreffend die Vereinigung des Lehrerseminars mit der Kantonsschule in Solothurn. (Vom 28. September 1888.) 1888, 86

14, 15. Seminarordnung für das Lehrerseminar des Kantons St. Gallen in Mariaberg. (Vom 31. März 1890, vom 14. Februar 1902.) 1890, 60; 1902, 54

16. Übereinkunft betreffend die Verpflegung kranker Schüler des Lehrerseminars im Kanton St. Gallen. (Vom 19. August 1889.) 1889, 102

17, 18. Ökonomie-Ordnung für das Lehrerseminar Mariaberg in St. Gallen. (Vom 30. September 1891, vom 24. Februar 1904.) 1891, 70; 1904, 101

19, 20. Reglement für das Lehrerseminar des Kantons Aargau in Wettingen. (Vom 22. November 1887.) (§§ 163—180 des Schulgesetzes vom 1. Juni 1865, vom 5. April 1902.) 1887, 57; 1902, 63

21. Décret concernant l'organisation de l'école normale cantonale à Neuchâtel. (Du 21 novembre 1904, promulgué le 19 janvier 1905.) 1905, 126

22. Decreto per l'annessione della Scuola maggiore femminile di Locarno alla Scuola normale femminile in quella Città. (Del 28 agosto 1905.) 1905, 115

23. Règlement pour les écoles normales du canton de Vaud. (Du 3 décembre 1904.) 1905, 116

24. Loi concernant la durée des cours des écoles normales du canton du Valais. (Du 21 novembre 1903.) 1903, 93

b. Unterrichtspläne.

25. Lehrplan des zürcherischen Lehrerseminars in Küsnacht. (Vom 5. April 1900.) 1900, 173
26—28. Unterrichtsplan für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern. (Erlaß der Erziehungsdirektion vom 1. Oktober 1884. § 2, lit. *b* des Reglements vom 3. März 1883, vom 1. Februar 1895, vom 4. Dezember 1900, vom 25. März 1904.) 1883—1885, 134; 1895—1896, 223—230; 1900, 218; 1904. 69
29. Programme d'études de l'école normale des instituteurs du Jura bernois. (Du 4 août 1885, art. 2 de la loi sur les écoles normales du 18 juillet 1875, art. 2 du règlement de l'école normale française des instituteurs du 31 décembre 1875.) 1883—1885. 137
30. Programme de l'école normale de Delémont (Berne). Arrêté du département de l'instruction publique, du 15 mars 1885. Art. 2 de la loi sur les écoles normales du 18 juillet 1875. 1883—1885. 135
31. Programme d'études de l'école normale des instituteurs du Jura bernois à Porrentruy. (Du 15 février 1903.) 1903, 34
32. Lehrplan für das Lehrerseminar des Kantons Luzern. (Vom 24. April 1902.) 1902, 27
33. Lehrplan für das Lehrerseminar des Kantons Schwyz. (Vom 8. Januar 1890.) 1890. 52
34. Lehrplan für das kantonale st. gallische Lehrerseminar Mariaberg. (Erlassen vom Erziehungsrat den 19. März 1902. Genehmigt vom Regierungsrat den 29. März 1902.) 1902, 47
35, 36. Lehrplan für das Lehrerseminar Wettingen, Kanton Aargau. (Vom 18. März 1893, vom 9. Mai 1902.) 1893, 77; 1902. 70
37. Lehrplan für das Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar in Aarau. (Vom 18. März 1893.) 1893. 82
38. Lehrplan für das thurgauische Lehrerseminar in Kreuzlingen. (Vom 27. März 1903.) 1903, 67
39. Programmi per le scuole normali stabiliti del consiglio di stato. (28 maggio 1885.) 1883—1885. 137
40. Programma esperimentale per l'insegnamento nelle scuole normali del cantone di Ticino. (Vom Jahre 1893.) 1893, 88
41. Programma delle scuole normali del cantone Ticino. (Del 17 agosto 1903.) 1903. 73
42. Règlement particulier d'admission dans l'école normale frœbelienne, sous-section des élèves-institutrices, du canton de Neuchâtel. (Du 7 février 1890.) 1890, 58
43. Règlement pour l'école normale frœbelienne du canton de Neuchâtel. (Du 7 février 1890.) 1890. 59
44. Programme des cours de la section pédagogique ou école normale du Gymnase cantonal de Neuchâtel. (1901—1902.) 1901, 145

J. Technische, gewerbliche, landwirtschaftliche Berufsbildung. — *a.* Gewerbliche und industrielle Berufsbildung.

1. Gesetz betreffend das Technikum des Kantons Zürich. (Vom 25. Oktober 1896.) 1895—1896, 55
2. Reglement für das Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Vom 2. August 1900.) 1900, 203
3. Abänderung von §§ 31 und 33 des Reglementes für das zürcherische Technikum in Winterthur (Gebühren). (Vom 12. März 1903.) 1903, 34
4. Reglement des Regierungsrates betreffend die Ausstellung von Fähigkeitszeugnissen und Fachdiplomen am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Vom 19. Januar 1884.) 1883—1885, 139

5—8. Regulativ des Erziehungsrates betreffend die Anordnung und das Programm der Fähigkeitsprüfungen am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Vom 25. Juni 1884, vom 22. Juni 1886, vom 14. Juni 1899, vom 14. August 1901.) 1883—1885, 139; 1886, 105; 1899, 186; 1901, 94

9. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend Änderung von § 6 des Regulativs vom 14. August 1901 für das kantonale Technikum in Winterthur (Fähigkeitsprüfungen). (Vom 25. November 1903.) 1903, 19

10. Regulativ betreffend die Promotionen am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Vom 2. Dezember 1904.) 1904, 67

11. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend die Fähigkeitsprüfungen an der Handelsschule des kantonalen Technikums in Winterthur. (Vom 3. Juni 1905.) 1905, 82

12. Regulativ betreffend die Exkursionen am kantonalen zürcherischen Technikum in Winterthur. (Vom 23. März 1904.) 1904, 65

13. Regulativ betreffend die Aufnahmeprüfungen am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Vom 2. Dezember 1904.) 1904, 67

14. Vertrag des Erziehungsrates des Kantons Zürich mit dem Prüfungsausschuß des Geometerkonkordates betreffend die Gültigkeit der Austrittsprüfungen der Geometerschule am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Vom 16. Januar 1886.) 1886, 107

15. Erster Instruktionskurs für Zeichnungslehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Erlaß der Aufsichtskommission vom 19. Februar 1885.) 1883—1885, 142

16. Programm des II. Instruktionskurses für Zeichnungslehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen in der Schweiz, am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur mit Bundessubvention veranstaltet. (Erlaß des Erziehungsrates vom 10. Februar 1886.) 1886, 111

17. Instruktionskurse für Zeichnungslehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen in der Schweiz am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Vom 28. Dezember 1887.) 1887, 83

18. Programm und Lehrplan der Instruktionskurse für Zeichnungslehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen in der Schweiz am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Mit Bundessubvention veranstaltet.) (Vom 15. Januar 1902.) 1902, 26

19. Lehrplan des Technikums des Kantons Zürich in Winterthur. (Vom 16. März und 8. Juni 1887.) 1887, 65

20. Lehrplan der Schulen für Maschinentechniker und Elektrotechniker am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Vom 15. November 1893.) 1893, 173

21. Lehrplan der Schule für Geometer und Kulturtechniker am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Vom 15. Mai 1896.) 1895—1896, 315

22. Lehrplan der Schule für Elektrotechniker am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Vom 14. Februar 1900.) 1900, 215

23. Lehrplan der Schule für Maschinentechniker am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Vom 16. Februar 1901.) 1901, 90

24. Lehrplan für die auf 6 Semester erweiterte Schule für Chemiker am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Vom 24. Februar 1898.) 1898, 121

25. Lehrplan der Schule für Feinmechaniker am zürcherischen Technikum in Winterthur. (Vom 14. Juni 1899.) 1899, 192

26. Lehrplan der Schule für Bautechniker am zürcherischen Technikum in Winterthur. (5 Semester.) (Vom 31. August 1899.) 1899, 194

27. Lehrplan der Schule für Kunstgewerbe am zürcherischen Technikum in Winterthur. (Vom 14. Juni 1899.) 1899, 190

52. Organisation, Reglement und Lehrplan betreffend die Handwerkerschulen des Kantons Aargau. (Vom 30. November 1887.) 1887, 79

53. Decreto legislativo circa l'istituzione di una scuola di disegno in Biasca nel cantone di Ticino. (Del 19 settembre 1894.) 1894, 97

54. Legge sul riordinamento delle scuole di disegno (Ticino). 1897, 71

55. Decreto in punto alla istituzione di scuole semestrali di disegno nel cantone di Ticino. (Del 21 novembre 1898.) 1898, 105

56. Programmi per le scuole del disegno professionale nel cantone Ticino. (Del 6 novembre 1901, del 4 dicembre 1905.) 1901, 68; 1905, 75

57. Decreto circa i quaderni officiali per le scuole elementari di disegno nel cantone del Ticino. (Del 4 dicembre 1905.) 1905, 77

58. Loi sur l'enseignement professionnel dans le canton de Neuchâtel. (Du 21 novembre 1898.) 1898, 105

59, 60. Règlement de l'Ecole des arts industriels à Genève. (Du 8 juin 1889.) 1889, 104; 1892, 150

61. Ecole des arts industriels du canton de Genève. (Approuvés le 8 juin 1889 et revisés le 19 mars 1895 suivant arrêtés du conseil d'Etat.) 1895—1896, 330

62. Conditions requises pour l'obtention du diplôme de l'Ecole des arts industriels de Genève. (Du 21 février 1893.) 1893, 184

63. Règlement et programme du certificat de capacité et du diplôme à l'Ecole des arts industriels à Genève. (Adoptés par le conseil d'Etat, le 16 février 1904.) 1904, 101

64. Loi portant création d'une école de métiers. (Du 19 octobre 1895.) 1895—1896, 43

65, 66. Programme de l'école de métiers à Genève. 1897, 77; 1905, 134

67. Loi instituant à Genève un Technicum. (Du 22 juin 1901.) 1901, 21

68. Programme de l'enseignement du Technicum à Genève. (Année 1901—1902.) 1901, 149

69. Règlement du Technicum de Genève. (1902.) 1902, 91

70. Règlement sur le fonctionnement de la commission du Technicum de Genève. (Du 7 février 1902.) 1902, 94

71. Règlement de l'Ecole de mécanique à Genève. (Du 16 octobre 1903.) 1903, 100

72. Règlement pour l'obtention du diplôme du Technicum de Genève. (Approuvé à titre provisoire, du 13 octobre 1903.) 1903, 103

b. Landwirtschaftliches Bildungswesen.

73. Unterrichtsplan der landwirtschaftlichen Schule des Kantons Bern in Rütti. (1895.) 1895—1896, 325—330

74. Reglement für die landwirtschaftliche Winterschule des Kantons Luzern in Sursee. (Vom 22. Februar 1902. Vom hohen Großen Rate genehmigt den 28. Mai 1902.) 1902, 37

75. Haus- und Schülerordnung für die landwirtschaftliche Schule des Kantons Luzern in Sursee. 1905, 108

76. Einrichtung und Lehrprogramm der landwirtschaftlichen Winterschule in Zug. (Genehmigt vom Kantonsrate am 5. August 1885.) 1883—1885, 145

77. Beschluß des Regierungsrates des Kantons Zug betreffend Erteilung von Staatsstipendien behufs Besuch von landwirtschaftlichen Lehranstalten und Spezialkursen. (Vom 13. August 1887.) 1887, 86

78. Beschluß des Großen Rates des Kantons Graubünden über Subventionierung landwirtschaftlicher Winterschulen. (Vom 21. Mai 1889.) 1889, 103

79. Dekret des Großen Rates des Kantons Aargau betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule. (Vom 17. Mai 1887.) 1887, 85

80. Übersicht über den Lehrplan der aargauischen landwirtschaftlichen Winterschule in Brugg. (1887/88.) 1888. 87

81. Programme de l'enseignement de l'Ecole cantonale d'agriculture à Lausanne durant l'hiver 1894/95. (Du 24 septembre 1894.) 1895—1896, 336—337

82. Programme de l'enseignement agricole, donné à Lausanne durant l'hiver 1885—1886. (Décret du 1er septembre 1882 et arrêté du conseil d'Etat du 29 septembre 1885.) 1883—1885. 144

83. Arrêté du conseil d'Etat du canton de Vaud concernant des cours élémentaires d'agriculture en 1887—1888. (Du 20 août 1887.) 1887, 85

84. Arrêté concernant des cours élémentaires d'agriculture à Lausanne. (Du 18 août 1888.) 1888. 88

85. Loi créant une Ecole cantonale d'horticulture dans le canton de Genève. (Du 18 mars 1891.) 1895—1896, 39

86. Loi modifiant l'article 7 de la loi du 28 mars 1891 sur la création de l'Ecole cantonale d'horticulture dans le canton de Genève. (Du 8 novembre 1893.) 1895—1896, 43

87. Loi sur l'enseignement agricole dans le canton de Genève. 1897, 76

88. Loi modifiant la loi du 1er juillet 1899 sur l'enseignement agricole dans le canton de Genève. (Du 25 février 1903.) 1903, 10

89. Programme des cours agricoles dans le canton de Genève. (1904.) 1904, 113

90. Règlement général de l'Ecole cantonale d'horticulture, de culture maraîchère et de viticulture à Genève. (Du 24 juillet 1903.) 1903, 104

91. Programme de l'enseignement théorique et pratique à l'Ecole cantonale d'horticulture, de culture maraîchère et de viticulture de Genève. (Du 8 février 1904.) 1904. 105

92. Genf. Programme des cours spéciaux pour apprentis jardiniers. (1905.) 1905. 80

c. Weibliche Berufsbildung.

93. Vorschriften für die Teilnehmerinnen an den Kochkursen an der Gewerbeschule der Stadt Zürich. 1897. 66

94. Organisation und Lehrplan der Kurse zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an Volks- und Fortbildungsschulen. (Vom 16. Mai 1900.) 1900. 198

95. Gesetz betreffend Errichtung einer Frauenarbeitsschule in Basel. (Vom 11. Oktober 1894.) 1894. 17

96. Beschluß des Großen Rates des Kantons Baselstadt betreffend Abänderung des Gesetzes über Errichtung einer Frauenarbeitsschule. (Vorsteher.) (Vom 26 November 1903.) 1903, 27

97. Unterrichtsplan und Lehrziel der Frauenarbeitsschule in Basel. (Vom 19. März 1896.) 1895—1896, 320

98. Ordnung für die Frauenarbeitsschule Basel. (Vom Regierungsrat genehmigt den 21. März 1896.) 1895—1896, 322

99. Règlement et programme de l'école ménagère à Neuchâtel. (Année scolaire 1900/1901.) 1901. 71

100. Programme des cours de l'école professionnelle de jeunes filles à Neuchâtel. (Année scolaire 1900/1901.) 1901. 73

101. Programme détaillé de l'enseignement de la coupe, de la couture, du blanchissage et du repassage dans les écoles secondaires rurales (trois années) et dans l'école ménagère et professionnelle de Carouge (deux années). (Août 1894.) 1895—1896. 342—343

K. Tierarzneischulen Zürich und Bern. (Siehe auch Abschnitt L.)

L. Universitäten inkl. Tierarzneischulen (von 1900 an) und zahnärztliche Schulen, Akademien, Kantonsbibliotheken. Ferdinand Luise Lenz-Stiftung. — *a.* Organisationsverhältnisse.

69. Reglement über den Besuch des botanischen Gartens. (Vom 2. Dezember 1893.) 1893, 127

70. Instruktion für den Direktor des botanischen Gartens. (Vom 2. Dezember 1893.) 1893, 129

71. Instruktion für den Obergärtner des botanischen Gartens. (Vom 2. Dezember 1893.) 1893, 130

72. Instruktion für den Direktor des botanischen Gartens und des botanischen Museums der Universität Zürich. (Vom 4. November 1899.) 1899, 235

73. Instruktion für den Obergärtner des botanischen Gartens der Universität Zürich. (Vom 4. November 1899.) 1899, 236

74. Reglement für die Benützung der Sammlungen und der Bibliothek des botanischen Museums der Universität Zürich. (Vom 20. November 1895.) 1895—1896, 353—354

75. Reglement für die Kantonalbibliothek in Zürich. (Vom 10. November 1892.) 1892, 109

76. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend die Seminarbibliotheken der Hochschule. (Vom 22. November 1902.) 1902, 177

77. Gemeinsame Bestimmungen betreffend die Seminarien an der Hochschule in Zürich. (Vom 12. März 1887.) 1887, 111

78, 79. Reglement für das deutsche Seminar an der Hochschule in Zürich. (Erlaß des Erziehungsrates vom 16. Januar 1886, vom 29. August 1888.) 1886, 141; 1888, 148

80. Reglement für das romanisch-englische Seminar an der I. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule in Zürich. (Vom 9. Juli 1887.) 1887, 113

81. Reglement für die Seminarien der neuern Sprachen an der Hochschule Zürich. (Vom 13. Dezember 1893.) 1893, 126

82. Statuten für das staatswissenschaftliche Seminar an der Hochschule in Zürich. (Vom 12. März 1887.) 1887, 112

83, 84. Statuten für das mathematische Seminar an der II. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule in Zürich. (Vom 3. März 1900, vom 3. Juni 1905.) 1900, 318; 1905, 184

85. Statuten für das handelswissenschaftliche Seminar der Hochschule Zürich. (Vom 12. August 1903.) 1903, 135

86. Verordnung betreffend das kantonale Tierspital in Zürich. (§ 4 des Gesetzes betreffend die Vereinigung der Tierarzneischule mit der Hochschule vom 12. Juni 1901, vom 3. Juli 1902.) 1902, 173

87. Reglement für das veterinär-pathologische Institut der Hochschule Zürich. (Vom 3. Juli 1902.) 1902, 176

88. Reglement für das Institut für Veterinär-Anatomie und Physiologie der Hochschule Zürich. (Vom 3. Juli 1902.) 1902, 176

89. Reglement für das deutsche Seminar an der Hochschule Bern. (Vom 1. Juli 1885.) 1883—1885, 240

90. Reglement für das englische Seminar an der Hochschule Bern. 1897, 185

91. Reglement für das historische Seminar an der Hochschule Bern. (Vom 22. Juli 1899.) 1899, 239

92. Reglement für das kriminalistische Seminar an der Hochschule Bern. (Vom 15. April 1901.) 1901, 204

93. Reglement für das statistische Seminar an der Hochschule Bern. (Vom 31. Oktober 1901.) 1901, 207

94. Reglement für das mathematisch-versicherungswissenschaftliche Seminar an der Hochschule Bern. (Vom 30. Dezember 1901.) 1901, 208

95. Reglement für das kirchenhistorische Seminar an der evangelisch-theologischen Fakultät der Hochschule Bern. (Vom 8. Dezember 1886.) 1887, 113

96. Reglement für das philosophische Seminar an der Universität Bern. (Vom 18. Mai 1892.) 1892, 133

97. Reglement für die chemische Versuchs- und Kontrollstation der Universität Bern. (Vom 20. Januar 1893.) 1893. 132

98, 99. Reglement für die Laboratorien der Hochschule Bern. (Vom 20. August 1902.) 1897, 186; 1902. 179

100. Vertrag zwischen der Erziehungsdirektion des Kantons Bern und der bernischen Musikgesellschaft betreffend Erteilung des Gesang- und Musikunterrichts an die an der Hochschule studierenden Lehramtskandidaten. (Vom 1. April 1892.) 1892, 134

101. Regulativ betreffend das Verhältnis der bernischen Hochschulbibliothek zu den Seminarbibliotheken. (Vom 19. Februar 1889.) 1889. 174

102. Ordnung für die akademischen Lehranstalten der Universität Basel. (Vom 24. Oktober 1905.) 1895—1896, 371 - 372

103. Ordnung für die Benützung der öffentlichen Bibliothek der Universität Basel. (Vom 9. Dezember 1892.) 1892. 138

104. Ordnung für die Benützung der öffentlichen Bibliothek der Universität Basel (Universitätsbibliothek Basel). 1897. 188

105. Ordnung für das naturhistorische Museum Basel. (Vom 3. November 1898.) 1898, 180

106. Arrêté concernant l'organisation et l'administration de la bibliothèque cantonale et des musées du canton de Vaud. (Du 4 août 1893.) 1893, 167

107. Loi sur l'organisation et l'administration de la bibliothèque cantonale et des musées (Vaud). 1897, 17

108. Loi sur la conservation des monuments et des objets d'art ayant un intérêt historique ou artistique dans le canton de Vaud. (Du 10 septembre 1898.) 1898, 51

109. Loi ouvrant au conseil d'Etat un crédit de fr. 200,000 pour la construction d'un bâtiment d'anatomie pathologique à l'Université de Genève. (Du 6 juillet 1892.) 1892. 143

110. Règlement du service des cliniques de l'Université de Genève. (Du 15 septembre 1893.) 1893, 150

111. Règlement du séminaire de français moderne de l'Université de Genève. (Du 31 janvier 1902.) 1902. 180

112. Règlement des laboratoires de l'Université de Genève. (Du 3 mars 1905.) 1905. 190

c. Studierende.

113–115. Reglement des Regierungsrates des Kantons Zürich betreffend die Aufnahme von Studierenden an der Hochschule. (Vom 1. September 1883, vom 25. Juli 1891, vom 17. Februar 1900.) 1883—1885, 243; 1891, 100; 1900, 302

116. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend Änderung am Reglement über Aufnahme von Studierenden an die Hochschule Zürich. (Vom 25. November 1903.) 1903. 130

117. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend Immatrikulation von Abiturienten von Handelsschulen an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 19. Dezember 1903.) 1903, 130

118. Bestimmungen über die Zulassung zum Besuche der Kliniken an der Universität Zürich. (Vom 23. März 1904.) 1904, 169

119. Statuten für die Studierenden an der Hochschule in Zürich. (Vom 29. August 1889.) 1889, 165

120—122. Statuten für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich. (Vom 22. Juni 1894, von 1897, vom 7. Februar 1900.)
1894, 131; 1897, 171; 1900. 311

123. Statuten für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich. Abänderung von §§ 7, 12, 42 und 53 der Statuten vom 7. Februar 1900. (Vom 12. März 1903.) 1903, 129

124. Statuten des Preisinstituts für die Studierenden an der Hochschule Zürich. (Vom 16. März 1889.) 1889, 183

125. Regulativ betreffend die Erteilung von Hochschulstipendien an der Hochschule Zürich.) 1897. 183

126. Reglement über den Eintritt in die Hochschule Bern. (Vom 12. Januar 1901.) 1901, 200

127. Reglement über die Zulassungsprüfung für die Immatrikulation an der Hochschule Bern. (Vom 26. Juni 1901.) 1901, 202

128. Statuten der bernischen Studentenkrankenkasse. (Vom 8. Oktober 1886.)
1887, 117

129, 130. Statuten der staatlichen Studentenkrankenkasse an der Hochschule Bern. (Vom 10. Februar 1892. vom 4. März 1905.) 1892, 130; 1905. 189

131. Statuten der Universität Freiburg in der Schweiz. Vorschriften für die Studierenden. 1890. 114

132. Beschluß des Regierungsrates des Kantons Baselstadt betreffend Zulassung von weiblichen Studierenden des Kantons an der Universität Basel. (Vom 8. März 1890.) 1890, 111

133. Beschluß betreffend Zulassung von weiblichen Studierenden an der Universität Basel. (Vom 14. Oktober 1893.) 1893, 134

134. Gesetz betreffend Änderung des Universitätsgesetzes im Kanton Baselstadt. (Zulassung von weiblichen Studierenden und Hörerinnen zur Universität.) (Vom 11. Februar 1904.) 1904. 172

135. Verordnung des Regierungsrates des Kantons Baselstadt betreffend die Zulassung nicht immatrikulierter Frauen zu den Universisäts-Vorlesungen. (Vom 30. März 1904.) 1904, 173

136. Bestimmungen betreffend Versicherung gegen Unfall von Studierenden, Zuhörern und Assistenten der Universität Basel. (Vom 12. März 1901.)
1901, 210

137. Ordnung für die Erteilung von Stipendien an der Universität Basel. (Vom 7. März 1901.) 1901, 208

138. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Baselstadt betreffend Änderung der Ordnung über den Betrag und die Entrichtung der Kollegiengelder vom 27. März 1890. (Vom 5. April 1902.) 1902. 180

d. Prüfungswesen: Promotionen und Diplomprüfungen.

139, 139 a. Promotionsordnung der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 26. November 1891, vom 2. August 1905.) 1891, 104; 1905, 185

140. Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 28. Oktober 1896.) 1895—1896, 350

141. Gesetz betreffend die Ausübung des Rechtsanwaltberufes des Kantons Zürich. (Vom 3. Juli 1898.) 1898, 168

142. Verordnung des Obergerichtes betreffend den Befähigungsausweis für den Rechtsanwaltberuf des Kantons Zürich. (Vom 17. Oktober 1898.) 1898, 170

143—147. Promotionsordnung für die medizinische Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom Regierungsrat genehmigt am 30. Mai 1885, vom 21. Januar 1899, vom 11. Mai 1901, vom 15. März 1905.)
1883—1885, 261; 1898, 167; 1899, 230; 1901, 196; 1905, 168

148. Promotionsordnung für die veterinär-medizinische Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 30. Dezember 1901.) 1901, 194

149—151. Promotionsordnung der ersten Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 31. Mai 1890, vom 10. November 1892.) 1890, 123; 1892, 116; 1897, 178

152. Promotionsordnung der ersten Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 8. Januar 1904.) 1904, 164

153—155. Promotionsordnung der zweiten Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule in Zürich. (Erlaß des Erziehungsrates vom 3. März 1886, vom Regierungsrat genehmigt am 10. April 1886, vom 10. November 1892, vom 10. Juni 1899.) 1886, 145; 1892, 119; 1899, 231

156, 157. Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürieh. (Vom 29. März 1902, vom 2. August 1905.) 1902, 168; 1905, 179

158—160. Promotionsordnung der theologischen Fakultät der Hochschule in Zürich. (Erlaß des Erziehungsrates vom 3. März 1886, vom Regierungsrat genehmigt am 10. April 1986, vom 13. Juni 1900, vom 30. Dezember 1901.) 1886, 142; 1900, 306; 1901, 198

161—163. Reglement des Regierungsrates des Kantons Zürich betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern. (Vom 29. Februar 1884, vom 6. Juni 1888, vom 25. März 1902.) 1883—1885, 254; 1888, 149; 1902, 102

164—166. Reglement betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern an der Hochschule in Zürich. (Erlaß des Erziehungsrates vom 3. März 1886, vom Regierungsrate genehmigt am 10. April 1886, vom 19. Juli 1900, vom 2. August 1905.) 1886, 148; 1900, 308; 1905, 170

167, 168. Studien- und Prüfungspläne für das höhere Lehramt in Fächern der I. und II. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom Erziehungsrate erlassen am 22. November 1899, vom 20. September 1905.) 1899, 223; 1905, 173

169. Reglement betreffend die handelswissenschaftlichen Diplomprüfungen an der Universität Zürich. (Vom 11. März 1903.) 1903, 132

170. Reglement über die Erteilung der akademischen Würden an der evangelisch-theologischen Fakultät der Hochschule Bern. (Vom 8. Februar 1896.) 1895—1896, 355—356

171. Reglement über die Erteilung des Doktortitels an der medizinischen Fakultät zu Bern. (Vom 13. März 1889.) 1889, 174

172. Reglement über die Erteilung der Doktorwürde durch die veterinär-medizinische Fakultät zu Bern. (Vom 8. Juni 1900.) 1900, 324

173, 174. Reglement über die Erteilung der Doktorwürde an der philosophischen Fakultät der Hochschule Bern. (Vom 5. November 1884, vom 21. Mai 1890.) 1883—1885, 260; 1890, 122

175. Reglement über die Erteilung der Doktorwürde an der philosophischen Fakultät der Hochschule Bern (philosophisch-philologisch-historische Sektion). (Vom 23. Dezember 1898.) 1898, 176

176. Reglement über die Erteilung der Doktorwürde an der philosophischen Fakultät der Hochschule Bern (mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion). (Vom 23. Dezember 1898.) 1898, 178

177. Reglement über die Erteilung der Doktorwürde durch die juridische Fakultät zu Bern. (27. Dezember 1895.) 1895—1896, 356—358

178. Reglement über die Patentprüfung der Fürsprecher und Notare im Kanton Bern. (Vom 5. März 1887.) 1887, 118

179. Regulativ für die Maturitätsprüfungen der Notariatskandidaten. (Vom 8. November 1898.) 1898, 175

e. Dozenten.

f. Verwaltung und Beamtung.

